UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





R422h

Handwörterbuch

der

Volkswirthschaftslehre.

Unter Mitwirkung

von

namhaften deutschen Gelehrten und Fachmännern

bearbeitet von

Dr. H. Rentzsch.

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

205795
22.9.26

Leipzig,

Verlag von Gustav Mayer.

1866.

Germany

Vorwort.

Dem Handwörterbuche der Volkswirthschaftslehre liegt der Plan zu Grunde, die wissenschaftlichen Lehrsätze der Nationalökonomie mit den berechtigten Forderungen der praktischen Durchführung zu vereinigen und in einer das Nachschlagen erleichternden Form — bei leichtverständlicher Fassung, aber doch auf streng wissenschaftlicher Grundlage — ein möglichst ausreichendes Verständniß der volkswirthschaftlichen Begriffe wie der Zeitfragen zu vermitteln. Zu diesem Zwecke ist nicht nur bei den alphabetisch geordneten Artikeln eine erläuternde Uebersicht der wissenschaftlichen Seite des Gegenstandes gegeben, sondern es ist ganz besonders darauf mit Rücksicht genommen worden, daß die praktische Seite der behandelten Frage in ihrem Für und Wider beleuchtet, daß da, wo dies angemessen erschien, Parallelen zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen und deren Einwirkungen gezogen, daß auf zeitgemäße Reformen hingewiesen und endlich für den, der ein noch eingehenderes Studium für wünschenswerth erachtet, die einschlagende Literatur näher bezeichnet worden ist. Gerade auf den letzteren Punct ist, wie die Literaturnachträge am Schluß des Werkes beweisen werden, besondere Aufmerksamkeit verwendet worden.

Vertritt das Werk auch allenthalben und in consequentester Weise den wirthschaftlichen Fortschritt, so sind doch die Gründe der Gegner, sobald sie nur irgend beachtenswerth erschienen, nicht unerwähnt geblieben. — Von biographischen Mittheilungen über diejenigen Männer, die sich um den wissenschaftlichen Ausbau der Volkswirthschaftslehre verdient gemacht haben, ist dagegen abgesehen worden, obgleich man in einem Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre allenfalls auch darüber Auskunft suchen könnte. Da jedoch sowohl in den einzelnen Artikeln selbst, als auch bei den Literaturnachweisen kaum ein irgend bedeutender Name unerwähnt geblieben sein wird, glaubte der Herausgeber, um bei dem gedrängten Raume Wiederholungen zu vermeiden, umsomehr auf biographische Mittheilungen verzichten zu dürfen, als nach dieser Seite hin die verschiedenen Conversationslexica, und in noch eingehenderer Weise die Staatslexica von Rotteck und Welker, wie von Bluntschli und Brater die entsprechenden sachlichen Data in ausreichender Weise enthalten, und wenn

in diesen Werken Biographien der noch lebenden Vertreter der Volkswirthschaftslehre nur ausnahmsweise Aufnahme gefunden haben, so würde das Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre aus leicht erklärlichen Gründen zu einer gleich exceptionellen Darstellungsweise veranlaßt gewesen sein.

Zu großem Dank ist der Herausgeber den Männern verpflichtet, die durch ihr sachgemäßes Eingehen auf den Plan des Werks und durch ihre gediegene Darstellung zu einer gedeihlichen Förderung des Unternehmens beigetragen haben. Obgleich im Allgemeinen die Ansichten über Maaß und Zweck, über Ziel und Mittel des wirthschaftlichen Fortschritts bei den Gebildeten der deutschen Nation noch die mannichfachsten Schattirungen zeigen, so ist doch in allen wesentlichen Puncten — vielleicht mit einziger Ausnahme über die Anzahl der wissenschaftlich festzuhaltenden „Productivkräfte" und bei der Streitfrage über die Existenz einer „Grundrente" — die Harmonie erzielt worden, an der bei einer so jungen Wissenschaft, wie die Volkswirthschaftslehre thatsächlich ist, von vornherein gezweifelt werden konnte.

Das Handwörterbuch wendet sich vorzugsweise an diejenigen Gebildeten der deutschen Nation, die sich über die wirthschaftlichen Zeit- und Tagesfragen in wenig Zeit raubender Weise ein gründliches Urtheil und eine selbstständige Ansicht verschaffen wollen; es wird aber auch für Corporationen (Handels- und Gewerbekammern, wirthschaftliche Vereine u. s. w.), schließlich für die Männer der Wissenschaft selbst ein Nachschlagebuch bilden, das in den meisten Fällen die Suchenden nicht ohne die erwünschte Antwort lassen wird. Und indem das Werk dazu beiträgt, wichtige volkswirthschaftliche Ansichten zu verbreiten und durch die Macht der öffentlichen Meinung den wirthschaftlichen Reformen die Wege zu ebenen, werden Mitarbeiter, Verleger und Herausgeber den Zweck erfüllt sehen, zu dessen Verwirklichung sie sich die Hände reichten.

Dresden, den 18. December 1865.

H. Rentzsch.

A.

Ablösung.

Die Ablösungsgesetzgebung hat es mit der Aufhebung der Grund- oder Reallasten, bezüglich Realrechte privatrechtlicher Natur und zwar gegen eine angemessene Entschädigung der Berechtigten zu thun, soweit dieselben nicht den durch die neueren Staatsverfassungen beseitigten Gesellschaftszuständen und Institutionen angehören, deshalb aber, nebst etwanigen Gegenleistungen der Berechtigten, unentgeldlich wegfallen [1]. Demzufolge unterscheiden die Agrargesetze bei der Ablösung und bei deren Behandlung (Art der Entschädigung, Capitalisirungssatz der Leistungen und Jahresbeträge, Abzüge davon und Staatsvermittelung bei der völligen Lösung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses) in der Regel zwischen den Reallasten von Eigenthümern oder Erbzins- und Erbpachtsbesitzern einerseits und den aus Institutionen der älteren Gesellschaftsverfassung abgeleiteten Leistungen und Abgaben der früher mehr oder weniger persönlich oder doch in ihren Besitzverhältnissen gebunden und unfrei gewesenen bäuerlichen Wirthe (Kolonen, Meier, Lassiten [2], Robotpflichtigen, Scharwerkern, überhaupt erbunterthänigen, hörigen oder frohndienstpflichtigen Bauern) andererseits [3].

Die Ablösungsgesetzgebung der meisten deutschen Staaten hat außerdem das Ziel im Auge, gleichzeitig ein freies, nur der eigenen Verfügung des Besitzers unterliegendes Grundeigenthum herzustellen, daher die entgegenstehenden Gemeinschaften und Beschränkungen in Betreff der Grundeigenthums- und Grundbesitzverhältnisse aufzulösen. Dahin gehören das Obereigenthum des Lehns-, Erbzins-, Guts- oder Grundherrn, das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, die Emphyteuse und Superficies mit den ihnen anklebenden Heimfalls-, Vorkaufs-, Näher- oder Retractrechten, vorbehaltlich nur ausdrücklicher vertragsmäßiger Stipulationen und einer Entschädigung für die dem Obereigenthümer resp. Erbverpächter zuständigen nutzbaren Rechte und Leistungen. Es dürfen daher die ablösbaren Rechte und aufgehobenen Verhältnisse auch in Zukunft, selbst vertragsmäßig nicht wieder eingeführt werden.

Das neuere Preußische Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse, bestimmt ausdrücklich, daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig ist [4], und daß dabei allenfalls nur eine feste

---

1) s. den Art. Grund- oder Reallasten, Frohnden, Gutsherrschaft.

2) In Sachsen hat der Laßbesitz nicht, wie in der Mark Brandenburg, die Bedeutung eines bäuerlichen Nießbrauchs- und Besitzrechts, sondern entgegengesetzt die eines precairen widerruflichen Besitzes an Grundstücken.

3) s. die Art. Leibeigenschaft, Gutsherrschaft, Frohnden.

4) Jede erbliche, überhaupt in anderer Form als blos miethsweise auf längstens 12 Jahre, unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehene Ueberlassung von Grundstücken zur Cultur und Nutzung war in Preußen bereits durch das Landculturedict vom 14. Septbr. 1811 verboten, nachdem das Edict von demselben Tage über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Auflösung von dergleichen culturschädlichen Einrichtungen ergangen war. Das gutsherrliche Jagdrecht auf den bäuerlichen Feldern ließ dies Edict von 1811 noch fortbestehen, obwohl dasselbe in Preußen noch nach dem Allg. Landrecht von 1794 als niederes Regal- und als Ehrenrecht der Rittergutsbesitzer von Adel betrachtet wurde. Das Jagdrecht auf fremdem (auch auf bäuerlichem) Grund und Boden wurde hingegen erst 1848 unentgeldlich aufgehoben, gleichzeitig auch für alle Zukunft die Abtrennung desselben, als besonderen, einem andern, als dem Grundeigenthümer zustehenden Rechts, untersagt.

Geldrente vorbehalten, aber auch deren Aufkündigung vertragsmäßig höchstens für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgeschlossen, auch niemals ein den 25fachen Betrag der Rente übersteigender Ablösungssatz vorbedungen werden darf.

Dagegen sind in einigen Ablösungsgesetzgebungen (z. B. Hannover und Oldenburg) noch Beschränkungen in der Verfügung, insbesondere bezüglich der Theilbarkeit der Grundstücke gegen die befreiten bäuerlichen Hofbesitzer vorbehalten.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind überall die öffentlichen, Staats- und Gemeindelasten, außerdem Deich- und ähnliche Gesellschaftslasten[5]. Alle andern beständigen Abgaben und Leistungen von Grundstücken, darunter auch Zehntrechte ohne Ausnahme, sind ablösbar.

Als Entschädigungsart für Reallasten kennen die Gesetze meist nur Rente und Capital, seltener, je nach der Natur der Lasten und der Wahl der Verpflichteten, Landabtretung.[6]

Die Entschädigung ist theils durch Sachverständige, theils je nach der Art der Leistungen und der Bestimmungder Betheiligten, oder auch der Ablösungsbehörde, durch Schiedsrichter zu ermitteln, theils sind dafür ein für allemal oder mit periodischer Revision (von 10 zu 10 Jahren) allgemeine Normalpreise und Taxen, je für abgegrenzte Bezirke, von der berufenen Behörde, nach Anhörung gewählter Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten, festzustellen. Je nach der Natur und Entstehung der Leistungen sind die Ablösungssätze für die festgestellten Jahreswerthe der ersteren zu einem höheren oder niedrigeren Procent- und Capitalisirungsverhältniß, im Allgemeinen zum 20fachen Jahresbetrage, bestimmt.

Ueberaus günstig für die Verpflichteten werden die Ablösungsgrundsätze von der Oesterreichischen Agrargesetzgebung von 1848 und 1849 dahin bestimmt, daß bei den Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen die (äußerst niedrigen) Preise der bereits in früherer Zeit angefertigten Kataster zu Grunde zu legen seien, daß überhaupt der Werth der Zwangsarbeit in keinem Falle höher als mit einem Drittel des Werths der freien Arbeit berechnet werden dürfe, daß, mit Ausnahme jedoch der Reallasten aus emphyteutischen und andern Verträgen, sowie bei geistlichen Stiftungen, von dem ermittelten Werthe aller Leistungen jedesmal noch ein Drittel für die darauf ruhende Steuer des Berechtigten abgezogen und dem Verpflichteten zu gute gerechnet, außerdem von den übrigen zwei Dritteln wiederum ein Drittel aus den Landescassen aufgebracht, somit nur ein Drittel des Werths der Leistungen von den Verpflichteten selbst und zwar unmittelbar an die Staatscasse gegen Entschädigung der Berechtigten aus dieser, entrichtet werden soll.

Behufs Berechnung des Jahreswerths der Laudemien und anderer Besitzveränderungsabgaben sind in der Regel die in einem Jahrhundert nach Verschiedenheit der Laudemialpflicht anzunehmenden Veränderungsfälle allgemein bestimmt, auch sonst speciellere Vorschriften gegeben.

Das Recht auf Ablösung anzutragen (das Provocationsrecht) ist meist beiden Theilen, öfter auch nur dem Verpflichteten zugestanden.

So wenig es sich empfiehlt, die Ablösung wider den Willen beider Theile von Amtswegen zu bewirken, so wenig ist es doch andererseits gerechtfertigt, den Berechtigten das Provocationsrecht zu entziehen. Einerseits ist die Ablösungsgesetzgebung

---

5) s. Art. Frohnden.

6) Das Preußische Regulirungsedict von 1811 hatte es nicht, wie oft irrthümlich angenommen wird (Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues und Häuser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich des Großen bis 1815), mit Erbpächtern zu thun, für welche erst die Ablösungsordnung von 1821 erging, sondern mit den in einem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß befindlichen nicht eigenthümlichen Stellenbesitzern, sogenannten Laßnahrungen. Dies Edict bestimmte anfangs die normale Abfindung in Pausch und Bogen dahin, daß die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, für die Dienste und die gewöhnlichen Abgaben davon, bei erblichen Besitzern durch Abtretung des dritten Theils, bei nichterblichen Besitzern der Hälfte der sämmtlichen Ländereien der Bauerhöfe, unter Wegfall der gutsherrlichen Unterstützungspflicht abgefunden sein sollen. Die spätere Declaration von 1816 gestattete dann auf Antrag des einen oder andern Theils eine specielle Berechnung von Leistungen und Gegenleistungen und eine höhere oder geringere als jene Normalentschädigung. Die Ausschließung der kleinen bäuerlichen Stellen (Dienstfamilienetablissements) von der Regulirung beseitigte wiederum erst das Gesetz von 1850.

nicht allein durch das Interesse der Verpflichteten, sondern zugleich durch ein allgemeines, in den veränderten fortgeschrittenen Verkehrsverhältnissen und volkswirthschaftlichen Zuständen der Gesellschaft begründetes Bedürfniß gerechtfertigt; andererseits liegt bei dem zeitgemäßen und unausweichlichen Uebergange aus der Natural- in die Geldwirthschaft, die Lösung aller der ersteren angehöriger Verhältnisse und die wirthschaftliche Unabhängigkeit von ihnen eben so sehr im Interesse und Bedürfniß des Berechtigten, als des Verpflichteten.

Der Verpflichtete kann sich über das gleiche Provocationsrecht des Berechtigten um so weniger beschweren, wenn behufs der Ablösung — wie geschehen — Creditanstalten oder Rentenbanken unter Garantie des Staats (wie gleich bei Erlaß des Ablösungsgesetzes 1832 in Sachsen, später — 1850 — in Preußen) errichtet worden, durch welche die Berechtigten Seitens der Rentenbank (zu 3½ bis 4 Proc.) verzinsliche, bei successiver Verloosung aber baar auszuzahlende Obligationen (Rentenbriefe) erhalten, dagegen die Verpflichteten, gegen unmittelbare Zahlung der Renten an die Rentenbank, in einem gewissen Zeitraum (in Preußen bezüglich von 56 1/12 oder von 41½ Jahren) von ihren Verpflichtungen völlig frei werden.

Behufs sachgemäßer Ausführung gleicherweise der Ablösungen von Reallasten, als der Dienstbarkeiten, wie der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen (Consolidationen[7]), sind meistentheils, nach dem Vorgange Preußens schon in den Jahren 1811 und 1817, eigene collegialisch eingerichtete Behörden (Generalcommissionen, in Preußen auch landwirthschaftliche Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) nebst geschäfts- und gesetzkundigen Commissarien, letztere zur örtlichen Verhandlung, erstere zur Leitung der Auseinandersetzungen und zur Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, daher zugleich aus rechts- und landwirthschaftskundigen Mitgliedern bestellt und, namentlich in Preußen, als Gerichtshöfe erster Instanz mit unbeschränkter Competenz zur Entscheidung sowohl über Theilnehmungsrechte und deren Maaß und Umfang, als über Entschädigungsberechnungen und Abfindungspläne, hier auch mit gleicher Befugniß als Gerichtshof für die zweite, zum Theil letzte Instanz das Revisionscollegium für Landesculturſachen berufen, während in anderen deutschen Staaten, weniger zweckmäßig, die Entscheidung über Theilnehmungsrechte und deren Umfang von der Competenz der Auseinandersetzungsbehörden ausgeschlossen und schon für die erste Instanz den gewöhnlichen Gerichten vorbehalten ist.

Um die ganze Bedeutung der Befreiung des Grundbesitzes von den aus der Vorzeit überkommenen Grundbelastungen für die fortschreitende Entwickelung der Volkswirthschaft zu würdigen, mögen hier zum Schluß noch einige Ergebnisse der Ablösungen in Preußen aus den dem Verfasser gerade vorliegenden statistischen Mittheilungen bis Ende 1862 einen Platz finden. Danach sind in Preußen, außer den schon 1808 befreiten 50000 Domainenbauern der Provinz Preußen, wie den Wirthen in den linkselbischen Landestheilen, 83053 bisher nicht eigenthümliche bäuerliche Besitzer mit gleichzeitiger Ablösung ihrer verschiedenen Leistungen an die Gutsherrn, zu freien vollen Eigenthümern erhoben, außerdem 1'235591 Dienst- und Abgabenpflichtige durch Ablösung von Reallasten befreit, insbesondere aber ist mit Ausführung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und der Ablösungen an Spanndiensttagen die Zahl von 6'336607, an Handdiensttagen von 23'492000 aufgehoben. Dafür ist den Berechtigten (Gutsherren u. s. w.) von den Pflichtigen an Entschädigung gewährt 35'307656 Thlr. Capital, 5'405981 Thaler Geldrente, 311515 preußische Scheffel Getreiderente und 1'639171 preuß. Morgen Land. Speciell aber sind auf die 1850 errichtete Rentenbank an Renten 3'702940 Thaler übernommen, durch dieselbe sodann an Gutsherren und sonstige Real- Dienst- und Abgaben- Berechtigte, einschließlich 90000 Thlr. baar, im übrigen in Rentenbriefen, 82'058875 Thaler ausgegeben, worauf von den Pflichtigen bereits 1'829230 Thaler an die Rentenbank eingezahlt sind[8]. Jene 82 Millionen Abfindung der Berechtigten an Capital und Rentenbriefen sind zu einem Theile

---

7) s. Art. Gemeinheitstheilung.

8) s. die vom Revisionscollegium herausgegebene Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der Preußischen Staaten.

auf Tilgung von Schulden, zu einem andern größeren Theile auf Meliorationen der Güter verwendet. Wie enorm deren Werth von Jahr zu Jahr steigt, ist bekannt und erklärt sich auch hieraus. Wenn nun trotz der durch Aufhebung der Frohnden weit über das Doppelte gestiegenen Arbeitskraft in der Landbaubevölkerung die preußische Landwirthschaft dennoch vielfach über Mangel an Arbeitern klagt, so ist auch das nur der sicherste Beweis für deren fortschreitende Entwickelung. Diese ist vor allen anderen Ursachen auf die Agrar- und Ablösungsgesetzgebung zurückzuführen und deren Wirkung. Aehnliche Ergebnisse und Wirkungen knüpfen sich an diese Gesetzgebung in allen andern Ländern. Sie fehlen nur da, wo sich die Regierungen zu lange dem Verständniß der schon von Montesquieu ausgesprochenen ewigen Wahrheit verschlossen: daß die Länder nicht durch ihre Fruchtbarkeit, sondern allein durch die Freiheit wohlhabend und mächtig werden. W. A. Lette.

Abolitionisten

nennt man eine politische Partei in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche ihren Ursprung in einer großen und weitverzweigten, im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts gegründeten Gesellschaft mit der Tendenz der Abschaffung der Sclaverei — »anti-slavery-society« — fand. Noch heute denkt man bei dem Namen „Abolitionisten, Abolitionismus" vorzugsweise an jene ursprünglichen Tendenzen während in der That seit der Zeit, wo Lloyd Garrison zu Boston an die Spitze der Bewegung trat, bis zum Ausbruch des nordamerikanischen Bürgerkrieges jene mehr socialen und humanistischen Bestrebungen wenigstens nicht mehr den Hauptpunct des Parteiprogrammes gebildet haben. Ein Werk der alten Antisclavereigesellschaft — damals auch wohl »American colonisation society« genannt — war die Gründung der Negerrepublik Liberia an der afrikanischen Westküste i. J. 1821, wohin es jedoch nicht gelang, befreite Sclaven in dem ursprünglich beabsichtigten Umfange überzuführen. Jene Gesellschaft agitirte in Nordamerika auf alle Weise, meist jedoch ohne gehörige Organisation, und daher mit schwachem Erfolge, für die Aufhebung der Sclaverei. Als der genannte Garrison 1. Jan. 1832 sich an die Spitze eines von ihm gegründeten neuen Vereines, der „amerikanischen Antisclavereigesellschaft" stellte, waren es wesentlich religiöse und politische Bestrebungen, auf welche der Abolitionismus sein Augenmerk richtete. Man bediente sich zwar vor Allem des Hinweises auf die Sclaverei als Argumentes, wenn man die Aufhebung der Verfassung der Union forderte; aber man forderte eben mehr, als die Abschaffung der die Sclaverei gestattenden Bestimmungen der Verfassung, man sah es auf die Zertrümmerung der Union ab. Der Bürgerkrieg, wenn auch keineswegs ausschließlich durch die Abolitionisten entzündet, hat zunächst dahin geführt, daß das Ziel der letzteren bis auf Weiteres als erreicht angesehen werden muß, und man kann nicht läugnen, daß die Politik des unionistischen Nordens gegenwärtig vollständig von abolitionistischen Tendenzen im alten Sinne des Wortes durchsetzt ist. Dies dürfte jedoch weniger der Thätigkeit der Abolitionisten, als den Ereignissen des Krieges zuzuschreiben sein, welche dem Präsidenten Lincoln die Emancipationsacte als eine wirksame Gewaltmaaßregel gegen den Süden dictirten. Man kann behaupten, daß, wenn auch der moderne Abolitionismus in dem jetzigen Burgerkriege völlig unterliegen, d. h. die Union völlig wiederhergestellt werden sollte, doch gegen die Ideen der alten Abolitionisten ein Widerstand nicht ferner möglich sein wird. Bedauerlich ist es, daß jene frühere abolitionistische Partei ebenso wenig wie die neuere, sich mit der Frage eingehend und ernsthaft beschäftigt hat, was denn nach der durchgeführten Emancipation mit der Sclavereibevölkerung werden solle. Jetzt, wo die Emancipation theils schon durchgeführt ist, theils in noch größerem Maaßstabe bevorsteht, harrt diese Frage dringend ihrer Lösung. Während des Krieges freilich kann man die kriegstüchtige Bevölkerung zweckmäßig verwenden und überläßt man die zum Kriegsdienst nicht tauglichen Bestandtheile der befreiten Sclavenbevölkerung ihrem Schicksale. Aber mit dem eintretenden Frieden wird der eigentliche Cardinalpunct der abolitionistischen Idee zu einer brennenden Frage werden. Daß diese Idee in ihrer ursprünglichen Reinheit vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus der Vertheidigung nicht erst bedarf, versteht sich von selbst. Die eigentliche Bedeutung des gegenwärtigen

amerikanischen Bürgerkrieges für die Entwickelung der Menschheit scheint darin zu liegen, daß er das erste energische Signal zur Ausrottung der Sclaverei gegeben hat. Daß dieser Krieg gerade die Ausfuhr von solchen Gütern, die, wie Baumwolle, Zucker, Tabak u. s. w. nach Ansicht der Vertheidiger der Sclaverei ohne diese letztere nicht ferner, oder nicht in dem bisherigen Umfange erzeugt werden können durch die Blokade der Südhäfen), unmöglich gemacht, daß er also dem Welthandel die Nothwendigkeit auferlegt hat, für die Beschaffung dieser Güter anderweit zu sorgen, wird die Emancipation wesentlich erleichtern, und namentlich eines der gewichtigsten Argumente der Vertheidiger der Sclaverei entkräften helfen. Sind wir — was wahrscheinlich ist — bei der Wiedereröffnung der Südhäfen der Union in unserer anderweiten Versorgung, insbesondere mit Baumwolle, so weit gediehen, daß wir wenigstens das frühere Verbrauchsquantum aus neuen Quellen zu decken vermögen, so wird die allgemeine Emancipation der Negersclaven, welche allerdings einen totalen Umsturz der wirthschaftlichen Verhältnisse der Südstaaten der Union im Gefolge haben muß, wenigstens den Welthandel nicht mehr so stark beeinträchtigen, wie dies, wenn auch nur in der Uebergangszeit, der Fall gewesen sein würde, wenn die Emancipation vor dem Ausbruche des Krieges und ohne daß ihr ein solcher auf dem Fuße gefolgt wäre, in Ausführung gebracht worden wäre. So kommt der Krieg dem echten und aufrichtigen, dem volkswirthschaftlichen Abolitionismus zu Hülfe durch Schwächung der Argumente seiner Gegner. Träte aber auch der Gegner mit ungeschwächten Argumenten auf — immerhin würden die Gründe des volkswirthschaftlichen Abolitionismus sich überlegen erweisen. A. Emminghaus.

Absatz

ist die factische Möglichkeit, eine gewisse Waare zu verkaufen; ein Industrieller kann auf Absatz seiner Producte rechnen, heißt: er findet für dieselben höchst wahrscheinlich einen guten Käufer; ein Land ist zumeist an den auswärtigen Absatz gewiesen, will sagen, daß es seine Erzeugnisse auf den Weltmarkt zu bringen trachtet.

Der Absatz spielt im wirthschaftlichen Leben eine äußerst wichtige Rolle, er bildet den Uebergang der Güter aus den Händen der Producenten in die Hände der Consumenten und soll in der Weltwirthschaft das Gleichgewicht zwischen der Erzeugung und Verzehrung aller Güter herstellen. Um diese Aufgabe vollständig zu erfüllen, muß der Absatz so rasch und so ausgedehnt sein, als möglich. Der rasche Absatz bewirkt Billigkeit und Güte der Erzeugnisse; so oft nämlich irgend ein Gegenstand erzeugt wird, ist dazu nebst den anderen Productionskräften auch die Anwendung von Capital unumgänglich nöthig; der Landwirth braucht zur Erzeugung des Kornes außer der physischen Kraft des Bodens und außer der Anwendung von Arbeit noch ein sehr beträchtliches Anlags- und Betriebscapital in der Form von Gebäuden, Geräthen, Vieh, Samen 2c.; der kleinste Handwerksmann verwendet zu dem unbedeutendsten Artikel, den er erzeugt ein gewisses Capital, indem er seine Werkzeuge abnützt und ihren Werth verzinsen, indem er Rohmaterialien ankaufen muß u. s. w. Dieses Capital nun, das zu jeder Gütererzeugung ausnahmlos nöthig ist, bleibt im Gute selbst gebunden, es ist wie die latente Wärme in den verschiedenen Aggregatzuständen der Körper, nicht erkennbar, aber nichtsdestoweniger vorhanden. Wird in Folge des Absatzes das Gut vom Producenten verkauft, so wird für ihn das angewendete Capital frei, er hat es im Kaufpreis wieder verfügbar, um mit demselben eine neue Production vorzunehmen. Je rascher der Absatz ist, desto kürzere Zeit bleibt das Capital gebunden, desto mehr kann mit demselben Capitale erzeugt werden, desto billiger stellen sich also die Gestehungskosten. Aber auch die Güte der Producte wird durch den raschen Absatz wesentlich gefördert; er erleichtert nicht nur das Anschmiegen an den geläuterten Geschmack, und an die Mode, sondern auch die sogleiche Benutzung technischer Fortschritte; ja die Erzeugung von, dem Verderben unterliegenden Gegenständen ist bei langsamem Absatz geradezu unmöglich. Beispiele für diese Grundsätze finden sich sehr leicht; eine Cattundruckerei, wie die von Thomas Hoyle und Sohn in Manchester, die ihre Artikel in die ganze Welt absetzt und stets schnell verkaufen kann, bringt in jeder Jahreszeit neue Muster auf den Markt; zehn andere, deren Absatz stockt, haben immer verlegene Waare; unter zwei Photographen

von gleicher Geschicklichkeit und mit gleichen Capitalien wird derjenige schöne Bilder erzeugen, dessen Erzeugnisse einen rascheren Absatz finden, weil er seinen Concurrenten in Anwendung verbesserter Präparate, neuer Lösungen, Papiere u. s. w. immer voraus sein kann; endlich vergleiche man die Arzneien eines Dorfarztes mit jenen einer Stadtapotheke oder die Fabricate eines Landzuckerbäckers mit den Bonbons eines Boissier in Paris. Noch viel auffälliger sind die günstigen Einflüsse eines ausgedehnten Absatzes, des sog. Massenabsatzes; allerdings geht die Größe des Absatzes mit der Raschheit desselben meist Hand in Hand, und alle bisher geschilderten Vortheile eines raschen Absatzes gelten daher auch für den Massenabsatz; es kommen aber noch besondere Momente von hoher Wichtigkeit hinzu. Man geht nicht zu weit, wenn man behauptet, daß der Massenabsatz den Einzelnen und das Volk reich macht; je mehr der Industrielle abzusetzen im Stande ist, mit desto geringerem Percentualgewinn kann er sich begnügen; abgesehen von allen andern Ursachen wird schon aus diesem Grunde der Artikel billiger, es wird in Folge dessen der Kreis der Käufer, also die Zahl der Consumenten größer, und naturgemäß wird auch die Production zunehmen, um der vermehrten Nachfrage zu genügen. Gleichzeitig führt aber diese Ausdehnung der Production dazu, daß jeder Industrielle sich auf die Fabrication einzelner Artikel beschränken kann, und dennoch sehr gut dabei besteht; so hat der Massenabsatz die Massenproduction und Arbeitstheilung bis in die tiefsten Schichten herab bewirkt. Die Arbeitstheilung aber veranlaßt bekanntlich eine fortschreitende Verwohlfeilung und Verbesserung der Production. Endlich wird beim Massenabsatz der Betrieb jeder Industrie leicht so großartig, daß Maschinen und sonstige Einrichtungen anwendbar sind, die der kleine Handwerker bei geringem Absatz und geringer Production nimmer benützen könnte. An Beispielen für diese Wirkungen des Massenabsatzes ist insbesondere die englische Volkswirthschaft reich; wir verweisen auf die Fabrication von Chemicalien, welche dort so außerordentlich billig betrieben wird, weil die chemische Industrie Englands einzelne Artikel selbständig in großen Etablissements erzeugt, während ihre Darstellung in Oesterreich und in andern Ländern nur einen unbedeutenden Nebenzweig einzelner Fabriken bildet; dort können wegen des großen Umfanges, in welchem der eine oder der andere Artikel fabricirt und auch entsprechend abgesetzt wird, Werksvorrichtungen, mechanische und andere Mittel zu Hülfe genommen werden, die bei einer beschränkten Erzeugung und beschränktem Absatze weder lohnend, noch überhaupt anwendbar sind.

Ein ähnliches Beispiel bietet die englische Eisenindustrie; die Leichtigkeit, Sicherheit und Ausdehnung des colossalen Absatzes sowohl für den britischen Verbrauch als auf den britischen Seeplätzen: Glasgow für Roheisen, Liverpool für Stabeisen u. s. w. bewirkt einen Umfang und eine Specialität des Betriebes, von der man sich auf dem Continente kaum einen Begriff macht. Gerade der Massenabsatz bewirkt die Möglichkeit der Arbeitstheilung und der niederen Gestehungskosten. Der englische Hüttenbesitzer kann sich sehr gut ausschließend darauf verlegen, Roheisen in Massen zu produciren: „er hat den Markt von Glasgow vor der Thüre, der z. B. im J. 1861 von einer Production von 20'060000 Ctr. schottischen Roheisens, neben einem Localverbrauche der Gießereien und Walzwerke der Gegend von 6'980000 Ctr. einen Versand nach England, Schottland und Irland von 6'542380 Ctr. und eine Ausfuhr von 5'337420 Ctr. hatte“. Der englische Hüttenbesitzer beschränkt sich daher nur auf den Hochofenbetrieb, er verzichtet auf die Gußwaarenfabrication, auf Schienen, Stabeisen, Blech, denn wenn er auch Millionen Centner Roheisen producirt, hat er die Exporthäuser von Glasgow als Abnehmer S. Mohl's Bericht über den preuß.-franz. Handelsvertrag, Stuttg. 1863. Das sind die Wirkungen des Massenabsatzes!

Wir haben bisher nachgewiesen, wie vortheilhaft der rasche und ausgedehnte Absatz auf die Production einwirkt; — es entsteht nun die weitere Frage, ob es denn in der Willkür des Menschen, oder in der Aufgabe einer rationellen Verwaltung liegen kann, das Verhältniß zwischen Absatz und Production überhaupt zu verändern? Abstract, mit Rücksicht auf die Größe der gesammten in der Weltwirthschaft vorhandenen Gütermenge, muß nämlich zwischen Production und Consumtion ohnedies ein beständiges Gleichgewicht bestehen; denn wie J. A. Mill sagt — „Jeder Verkäufer ist Käufer, und die Verdopplung der Production ist Verdopplung der Kaufkraft;“ je mehr

Güter in der ganzen Welt erzeugt werden, desto mehr hat jeder Einzelne die Gelegenheit, sich für den Ueberschuß der einen Güterart andere Güter anzuschaffen, die er braucht und die ihm nützlich oder wünschenswerth sind; alle vorhandenen Güter sind also gleichzeitig Gegenstände des Kaufes und des Verkaufes, und die Theorie kann mit Recht den Satz aufstellen „daß die eine Hälfte der vorhandenen Güter, immer mit der anderen Hälfte erkauft werden kann". Dieser Satz würde zu dem weiteren Axiome führen, daß alle Erzeugnisse der Welt unter allen Weltbürgern Abnahme finden müssen, daß also allgemeine Absatzkrisen unmöglich sind.

Diesem großen kosmopolitischen Principe gegenüber bestehen indessen thatsächliche Ausnahmen, die theils auf natürlichen Gründen beruhen, theils künstlich durch Administrativmaaßregeln herbeigeführt wurden. Zu den Ausnahmen der ersten Art gehört der Fall, daß gewisse Güter in einem Maaße erzeugt werden, welches das Bedürfniß nach denselben übersteigt, also speciale Ueberproduction gewisser Waaren, z. B. Mangel an Absatz für Getreide bei einer besonders reichen Ernte, oder Mangel an Absatz für Industrieerzeugnisse bei Mißernten; oder es tritt die Unmöglichkeit ein, den Verkäufer eines Gutes mit dem Kauflustigen in Verbindung zu bringen wegen Mangel an Märkten und Absatzwegen: („örtliche Ueberproduction"); diese beiden Fälle kann man daher kurz als *speciale und locale Absatzkrisis* bezeichnen.

Die künstlich veranlaßten Ausnahmen beruhen auf Irrthümern in der Auffassung der Volkswirthschaftspflege; sie lassen sich meist darauf zurückführen, daß man frühzeitig beobachtet hat, es sei der Absatz momentan rascher und größer, wenn die Concurrenz geringer wird. Allerdings werden bei allen gesetzlichen Beschränkungen des Mitbewerbens viele Waaren Absatz finden, die wegen des hohen Preises oder der schlechten Beschaffenheit sonst keinen Käufer gefunden hätten; deshalb kennzeichnet sich die Kindheit der Nationalökonomie durch Bannrechte und Prohibitionen. Alle diese Maaßregeln haben begreiflicher Weise nur sehr vorübergehende und örtliche Vortheile für den Absatz herbeigeführt, sind aber der höheren volkswirthschaftlichen Erkenntniß widerstrebend. Die Aufgabe der Verwaltung kann es vielmehr nur sein, dafür zu sorgen, daß alle Ausnahmen, welche das allgemeine Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion stören, beseitigt werden; die in den natürlichen Umständen begründeten localen und speciellen Ueberproductionen gleichen sich in einem längeren Zeitraume von selbst aus; auf die Vermehrung der Märkte und Vervollkommnung der Absatzwege kann direct eingewirkt werden; die Freiheit der Concurrenz endlich wird durch das Princip des Freihandels und der Gewerbefreiheit erreicht.

Das große Axiom der Theorie, daß allgemeine Absatzkrisen unmöglich sind, soll daher den Leitstern für die Volkswirthschaftspflege bilden; die Hinwegräumung aller Hindernisse wird der Regel nach genügen, um dem Absatze die zwei wünschenswerthen Eigenschaften zu verschaffen, um einen *raschen* und *ausgedehnten* Absatz aller Producte herbeizuführen.

Dr. Franz Neumann.

Accise.

Ein Collectivbegriff indirecter Abgaben und zugleich der Typus eines in der Hauptsache glücklicherweise aus der Uebung gekommenen Erhebungssystems. Als die dem mittelalterlichen Agricultur- und Feudalstaate genügenden, auf bestimmten Titeln beruhenden Naturalpräftationen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr hinreichten und, zunächst außerordentlicherweise, Steuern Beden erhoben werden mußten, machte sich der Mangel irgendwelchen Leistungsfußes für das Mobiliarvermögen bald in drückender Weise fühlbar. Auf dem Lande mochte bei den damaligen einfachen Verhältnissen der Landwirthschaft die Vertheilung nach einem ungefähren äußerlichen Größenmaaße des Grundbesitzes noch eher erträglich sein als die Häufung aller Lasten auf den Grundbesitz in den Städten. Unter diesen Umständen konnte den letzteren die Umlegung der auf sie auszuwerfenden Summen auf den Verbrauch gewisser Consumtibilien (ein Ohmgeld von Bier machte in Norddeutschland meist den Anfang der „Ziesen") vergleichsweise sogar als eine gerechtere Besteuerung erscheinen. Zugleich wehrte man damit dem Eindringen des Fiscus in die inneren Verhältnisse der Stadt und ersparte sich die Last, specielle Steuersätze für jeden Abgabe-

pflichtigen auszumitteln, was bei dem anfänglich vorübergehenden Charakter der Steuer nicht einmal der Mühe werth erscheinen mochte. Permanent und systematisch ausgedehnt wurden diese Abgaben zu der Zeit, wo die Kriege mehr mit Geld geführt wurden und als Nachwirkung bedeutende Staatsschulden mit bleibender Abgabenvermehrung hinterließen. Die Niederlande kamen zur Accise in diesem Sinne durch den Befreiungskrieg gegen die Spanier, England durch die Bürgerkriege des 17. Jahrhunderts. In beiden Ländern besteht sie noch heute in ziemlichem Umfange. In Sachsen wurde die Accise generell und bald auch permanent, nachdem der 30jährige Krieg das Land mit furchtbaren Lasten überbürdet hatte. Brandenburg erhielt sie zur Zeit des großen Kurfürsten. Spanien hatte schon von den Maurenkämpfen in der Alcavala eine ähnliche Umsatzsteuer. Charakteristisch ist der Accise im Gegensatz zu den alten Zöllen und Geleitsabgaben, welche an gewissen Stellen für das Passiren einer öffentlichen Straße oder nach der Auffassung des frühen Mittelalters für den vom Kaufmann als Fremden besonders zu erkaufenden Rechtsschutz gezahlt wurde, sowie gegenüber den modernen Zöllen, welche nur den Außenhandel des Landes betreffen, die Besteuerung des inneren Verkehrs, welcher demzufolge an unzähligen Stellen durch Visitationen und Controlen hindurchgehen mußte. Abgesehen von der oft höchst unverhältnißmäßigen finanziellen Belastung schnitten dieselben um so schärfer in den Verkehr ein, als dieser mit den Fortschritten der Cultur sich lebhafter und großartiger zu gestalten begann. Die preußische und sächsische Acciseordnung aus der letzten Zeit Friedrichs des Großen geben ein trauriges Bild dieser ins Kleinlichste ausgebildeten Fiscalität. Dem Jahrhundert der Eisenbahnen war es vorbehalten, in Deutschland diesem zeitwidrigen Zustande, wie er sich annähernd nur in Mecklenburg bis auf die neueste Zeit erhalten hatte, und der damit zusammenhängenden Corruption und Demoralisation, welche die Uebelstände, die sich heutzutage noch in manchen Grenzgegenden finden, über das ganze Land verbreiteten, ein Ende zu machen durch die Bildung des Zollvereins. Nicht nur zwischen den meisten deutschen Staaten hat dieser die Zollgrenze aufgehoben, sondern auch zugleich innerhalb derselben durch Verlegung fast aller indirecten Abgaben an die gemeinschaftliche Außengrenze Freiheit des Verkehrs hergestellt. Vollständig ist dieses System freilich noch nicht durchgedrungen. Theils werden nämlich einige Consumtionsartikel, welche besonders gern zu indirecter Besteuerung aufgesucht werden, der Natur der Sache nach (Bier und Branntwein) oder infolge hoher Zölle (Zucker) wesentlich im Zollverein erzeugt und müssen daher die Productionsstellen derselben mit einer Controle umgeben werden, wobei aber wenigstens das chicanöse Eindringen in zahlreiche Haushaltungen wegfällt. (Am meisten erinnert in dieser Beziehung an die alte Accise noch die Schlachtsteuer, wo diese besteht.) Theils bestehen ausnahmsweise in verschiedenen, namentlich größeren und geschlossenen Städten, in denen sich überhaupt noch manches von den principlosen Zufälligkeiten des alten Steuerwesens erhalten hat, Abgaben auf die Einbringung verschiedener Verzehrsgegenstände. Auch diese sind jedoch, dem Drucke der allgemeinen Gesetzgebung oder dem Zuge der Zeit folgend, mehr und mehr im Verschwinden begriffen (s. Octroi).

Ptm.

Accord,

ein juristischer Begriff, heißt im weiteren Sinne eine Vereinbarung, ein Vertrag, ein Vergleich. In der gewöhnlichen Umgangssprache pflegt man darunter meist speciell einen Vertrag zu verstehen, nach welchem Jemand eine größere Arbeit in allen ihren Theilen auszuführen übernimmt und für hierzu gehörige Werkzeuge und Materialien gleichzeitig selbst zu sorgen hat oder so, daß der Uebernehmer selbst wenigstens nur das Rohmaterial, beziehlich die zu verarbeitenden Hülfsstoffe liefert. Man pflegt dann zu sagen, „die Arbeit“, z. B. die Tischlerarbeiten eines Hauses, das Kartoffelausmachen auf einem Felde, die Lieferung von Schienen, Militairbedürfnissen &c., oder „das Unternehmen“, z. B. der Dammbau einer Eisenbahn, die Brücke über einen Fluß, der Bau eines Tunnels &c., „ist in Accord gegeben“, ist „verdungen“. In der Regel kommen dabei beide contrahirenden Theile besser weg, indem die Arbeit rascher und billiger ausgeführt wird, während beide Momente auch wiederum von Seiten des Ausführenden durch möglichste Wahrnahme der Zeit-, Arbeits- und Kostenersparung

angestrebt werden, um seinen Gewinn zu steigern. Bei dem Accordübernehmer findet deshalb gewöhnlich größere Energie, rationelle Mittel und Methode und sparsame Verwendung der Arbeitskräfte und des Aufwandes statt als bei dem auf Einzelberechnung Arbeitenden. Bei den Gewerbsarbeiten, seien es nun bloße Werkstätten oder geschlossene Etablissements, Fabriken, kommen Accordarbeiten in tausenderlei Beziehungen vor und man spricht alsdann von Stückarbeiten, während sie im Bergwerksbetriebe Gedingarbeiten heißen. Der Accordarbeiter verdient also alsdann um so mehr, je mehr „Stück", „Gedinge" er fertig macht, und es liegt hierin für ihn ein bedeutender Antrieb, sodaß der Accordarbeiter fast immer fleißiger ist als der im festen Lohn stehende. Nur hat man in fast allen Zweigen des Arbeitsgebietes, besonders bei auf Dauer, Genauigkeit oder Feinheit angelegten Arbeiten wohl darauf zu achten, ob man sie um dieser Rücksichten willen in Accord geben darf. Dieses Bedenken kommt z. B. in landwirthschaftlichen Dingen und bei Bauten, wo nur allzuleicht die Zeit- und Arbeitsersparniß gesteigert wird auf Kosten der Ernte (bei Mäh- oder Dreschaccord ꝛc.) oder auf Kosten der Solidität. Auch von Gewerbsleuten ist uns vielfach gesagt worden, daß der aus Accordarbeiten für den Besteller resultirende Gewinn vielfach wieder aufgehoben werde durch Ungenauigkeit der Arbeit oder Materialvergeudung. Es bedarf also bei Accorden immer größerer Aufsicht und beziehlich größerer Gewissenhaftigkeit der Arbeiter. Wir finden deshalb noch heute fast überall die mühsamen Arbeiten, deren Gelingen von einem ruhigen, genauen Schaffen abhängt, also vorzugsweise alle Arbeiten feinerer künstlicherer Natur, alle Arbeiten der Kunst und Wissenschaft ohne diese Modalität, weil das Arbeitsproduct darunter leiden müßte.

Eine andere Beziehung hat das Wort Accord im Concursverfahren. Hier bedeutet Accord den außergerichtlich oder gerichtlich geschlossenen Vergleich der Mehrheit, der Concursgläubiger, sich mit einem gewissen Procentsatz ihrer Forderungen zu begnügen, z. B. 10, 20, 50%. Der Beschluß der Mehrheit bindet alsdann in der Regel die Minderheit.

Die Gläubiger kommen durch den Accord eher zu einigem Ersatz als in dem langwierigen Concursverfahren, indessen liegt auch für betrügerische Bankerottirer ein weiter Spielraum offen. Bei vielen Fallimenten läßt sich für die Gläubiger anfangs obendrein nicht immer übersehen, wie groß die Activ- oder Passivmasse ist. Hat ein Schuldner bei einem unverschuldeten Bankerott Vertrauen und Achtung bei den Gläubigern, so begnügen sie sich nicht selten mit einem niedrigen, wohl selbst niedrigeren Procent, als er selber anbietet, um ihn eher wieder zu Kräften und späterer Vollzahlung kommen zu lassen. Die Abzahlung des Procentes geschieht wohl auch in Terminen.

Schon im römischen Recht kam bei verstorbenen Schuldnern ein „Nachlaßvertrag" „zur Schonung des Rufes des Todten" vor. Es entscheidet hier Majorität der Forderungssummen; ist diese bei beiden dissentirenden Parteien der Gläubiger gleich, die Kopfzahl; ist auch diese gleich, die für den Schuldner mildere Vergleichsmodalität.

Im Code de commerce heißt der gerichtliche Accord „Concordat". Ist ein Kaufmann gerichtlich für faillit erklärt, so werden nach den Bestimmungen in Art. 504—526 die Gläubiger, deren Forderungen in dem vorhergehenden Verfahren als verificirt angenommen sind, innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der für die Bestätigung der Zulassung gesetzten Fristen von dem juge commissaire (dem bestellten Deputirten des Handelsgerichts) durch den Gerichtsschreiber vorgeladen, um vor Ersterem unter Zuziehung des Failliten über die Herstellung eines Vergleichs zu verhandeln und einen Bericht über den Stand des Creditwesens anzuhören. Zu einem Vergleich gehört die Zustimmung der Majorität der Gläubiger, welche auch überdies $^3/_4$ der zugelassenen Forderungen repräsentiren müssen. Die Hypotheken- und Faustpfandgläubiger haben hierbei keine Stimme. Stimmt dem Vergleich nur die Majorität der Anzahl nach oder die Majorität nach Höhe von $^3/_4$ der Summen zu, so wird die Verhandlung 8 Tage ausgesetzt. Die Verurtheilung des Schuldners wegen betrüglichen Bankerotts hebt die Möglichkeit eines „Concordats" auf. Liegen nur Verdachtsgründe gegen den Schuldner vor, so können die Gläubiger sich vorbehalten, erst nach Ausgang der

Untersuchung über das Concordat nochmals zu verhandeln. Die Bestätigung (»homologation«) des „Concordats" erfolgt auf Antrag jedes Interessenten vor dem Handelsgericht, wenn nicht einer oder mehrere der bei der Concordatsverhandlung betheiligt gewesenen Gläubiger binnen 8 Tagen nach Abschluß des Concordats Widerspruch (opposition) erheben. In diesem Falle wird über die Opposition zuvörderst erkannt und sodann das Concordat entweder für nichtig erklärt oder bestätigt.

In neuerer Zeit ist zur Vermeidung des förmlichen, langwierigen und kostspieligen Concursverfahrens (union) das sogen. »concordat par abandon« aufgekommen, wobei der Schuldner den Gläubigern sein ganzes Vermögen überläßt, diese es aber unter sich im Privatwege verwerthen, was durch Gesetz vom 23. Juli 1856 anerkannt und geordnet, aber auch mehr dem förmlichen Concursverfahren genähert worden ist.

Nach deutschem gemeinen Rechte hat der Schuldner mit Darlegung der Vermögensverhältnisse die Insolvenzerklärung zu begründen, deren Ursachen und die eigene Schuldlosigkeit darzuthun und Vorschläge zur Abfindung der Gläubiger zu machen. Das Gericht ladet nun, im Fall es die Vorschläge zulässig erachtet, die Gläubiger vor. Die Majorität entscheidet alsdann über die Annahme oder Nichtannahme des schuldnerischen Nachlaßantrages. Im ersteren Falle hat der Richter, wenn nichts entgegensteht, ein Bestätigungsdecret auszufertigen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel eingewendet werden können.

Nach der preußischen Concursordnung werden zum Vergleiche nur die nicht bevorrechteten Gläubiger gezogen, soweit sie sich melden. Es ist zu einem solchen die Majorität, d. h. ³/₄ der stimmberechtigten Forderungen nöthig und kommt derselbe allen durch ihn betroffenen Forderungen gleichmäßig zu Gute. Eine Ungleichheit erfordert die Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger. Zeigte sich im ersten Vergleichstermine Geneigtheit zur Abschließung eines Accordes, ohne daß eine Majorität erreicht wurde, so wird ein nochmaliger Vergleichstermin anberaumt. Kommt ein Accord zu Stande, so bedarf er noch der gerichtlichen Bestätigung. Sie wird versagt, wenn ein Fehler im Verfahren begangen wurde, oder Verdachtsgründe vorliegen, daß seitens des Schuldners ein Betrug oder eine Begünstigung eines Gläubigers vor den anderen vorliegt, oder aller Gläubiger Interesse benachtheiligt oder ein öffentliches Interesse gefährdet erscheint.

Es sind also im Wesen Grundsätze des französischen und gemeinen Rechts, welche in den meisten deutschen Ländern entweder selbst noch gelten, oder in die neuere Gesetzgebung übergegangen sind. Prof. Jul. Frühauf.

Ackerbau.

Unter Ackerbau ist dasjenige Gewerbe des Landbaues zu verstehen, dessen nächster Zweck vorzugsweise auf die Erzeugung von zu Lebensmitteln dienenden, Rohstoffen gerichtet ist. Dieses Gewerbe pflegt selten ohne Verbindung mit der Viehzucht und bezüglich Viehhaltung betrieben zu werden. Unter Landwirthschaft versteht man die, gewöhnliche, Verbindung jener beiden Zweige gewerblicher Thätigkeit. Ueber Wesen, Arten, Zweck und Betrieb des Ackerbaues vergl. den Artikel „Landwirthschaft".

E.

Ackerbauschulen

sind landwirthschaftliche Fachschulen, welche den Zweck verfolgen, angehenden Landwirthen diejenige Fachbildung zu verschaffen, welche ihnen durch die Schule gründlicher und rascher gewährt werden kann, als durch die Lehre in der sogenannten landwirthschaftlichen Praxis. Die Ackerbauschulen unterscheiden sich von den höheren landwirthschaftlichen Bildungsanstalten insofern, als sie lediglich auf die Förderung der gewerblichen Berufsbildung gerichtet sind, während auf den höheren landwirthschaftlichen Bildungsanstalten (Akademieen, der Universität rc.) die angehenden Landwirthe sich eine höhere allgemeine und daneben eine fachwissenschaftliche Bildung aneignen sollen. Die Ackerbauschulen sind Fachschulen für kleinere Landwirthe, für solche, welche als Unternehmer nicht schon mit der Leitung des Betriebes ausreichend beschäftigt werden, sondern auch bei der Ausführung mit Hand anzulegen haben. Von den

unter dem Namen der „Wehrlischulen", oder landw. Arbeitsschulen bestehenden, nach dem Muster Fellenbergs und Wehrli's eingerichteten Bildungsanstalten unterscheiden sich die Ackerbauschulen insofern, als ihre Aufgabe eben in dem Fachunterricht besteht, während jene Anstalten der landwirthschaftlichen Arbeit sich als Erziehungsmittel bedienen. In den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten erhalten größere Unternehmer, in den Ackerbauschulen die mittleren und kleineren selbständigen Landwirthe ihre Bildung; aus den sogenannten „Wehrlischulen" pflegen landwirthschaftliche Hülfsarbeiter und Dienstboten, auch Vögte, Hofmeier, Wirthschafter, Wirthschafterinnen u. s. w. hervorzugehen. Vergl. übrigens auch den Artikel „Landwirthschaft". E.

Actie, -Anstalten, -Gesellschaften, Actionair, -Cours, -Prioritäten, Dividende, Reservefonds, Actienschwindel.

Wenn eine auf gemeinsamen Gewinn und Verlust geschlossene Handels-, Industrie-, Versicherungs- oder Transportgesellschaft zusammentritt, so giebt sie Denjenigen, welche sich mit einer größeren oder geringeren Summe daran betheiligen, den „Actionairen", Bescheinigungen über die Betheiligung, sie giebt ihnen „Actien". Die Gesammtheit der Actionaire bildet die „Actiengesellschaft". Actionair ist aber auch jeder augenblickliche Inhaber einer Actie, mag er nun durch Schenkung oder irgend ein Rechtsgeschäft zu irgend einer Zeit während des Bestehens der Actiengesellschaft in deren Besitz gekommen sein. Die einzelne Actie lautet in der Regel auf einen decimalen Bruchtheil des Anlagecapitals der Gesellschaft; es giebt Actien zu 5 Thlr., Fl., Fr., Pfd. St. 2c., ebenso wie zu 10000 Thlrn. — Bedarf z. B. eine Eisenbahn-Actiengesellschaft 10 Millionen Thaler Anlagecapital und sollen 100000 Actien hinausgegeben werden, so wird eine Actie den Nominalwerth von 100 Thlrn. haben. Man sagt alsdann, die Gesellschaft giebt 100000 Stück Actien in Appoints oder in „Stücken" zu 100 Thlrn., Fl., Fr. 2c. aus. Der Zeitwerth der Actie heißt Cours und dieser schwankt ungemein, je nach dem Ertrage des Unternehmens und je nach den Hoffnungen oder Befürchtungen, die jenen Ertrag zu erhöhen versprechen oder herabzudrücken drohen, demnach gewöhnlich je nach der speciellen Lage, in der sich das Unternehmen befindet oder je nach den allgemeinen politischen oder commerciellen Verhältnissen. Sind diese letzteren drei Factoren sämmtlich günstig, oder der Ertrag des Geschäfts gut oder wohl selbst hoch, so wird die Nachfrage im Markt nach dem Papier, nach den Actien groß sein, und der Cours wird steigen; sind die Verhältnisse sämmtlich oder theilweise ungünstig, so wird das Angebot wachsen, d. h. die Actieninhaber werden aus Furcht vor Verminderung des Ertrags, beziehlich der Zinsen, die Actien zu verkaufen suchen und der Cours wird fallen. Die anderen Ursachen der Coursschwankungen, die oft auch künstliche, durch planmäßige Börsenmanoeuvres hervorgebrachte sind, gehören unter den Art. „Börse".

Von den gewöhnlichen Actien verschieden sind die der Bergwerksunternehmungen, wo sie „Kure" heißen. Diese Kure haben die Eigenthümlichkeit, daß die Berechnung über den Antheil an dem Bergwerksertrage nicht nach einem nominellen Capital, sondern stets nach 128-Theilen geschieht, und daß ferner, während für den Actionair meistens immer nur eine beschränkte Haftbarkeit, nämlich in der Höhe seiner Actie oder Actien besteht, der Besitzer von Kuren zu Nachzahlungen pro rata verpflichtet ist, falls solche durch erhöhte Betriebskosten und mangelhaften oder ganz mangelnden Ertrag 2c. nöthig werden. Bei den englischen Joint-Stock-Banks haftet ausnahmsweise der Actionair gegenüber den Gläubigern über den Nominalbetrag der Actien hinaus. Fast alle Actien lauten auf den Inhaber oder »au porteur« und bedarf es zur Uebertragung des Besitzes auf einen Andern allein der einfachen Uebergabe. Auf den Namen des Actionairs lauten oft noch nicht voll eingezahlte Actien bei einer in Gründung begriffenen Versicherungsgesellschaft. Die Actien werden nicht immer sofort voll eingezahlt, so bei baulichen Unternehmungen oder auch bei industriellen Anstalten, welche sich allmählich weiter ausbreiten wollen, wenn sie erst festen Fuß gefaßt haben. Es giebt aber auch Actien von Gesellschaften, in deren Generalversammlung die Mehrheit der Actionaire Zuschüsse der Inhaber über den Nominalwerth der Actie hinaus unter dem Prä-

judiz beschließen kann, daß im Fall der Nichtzahlung die gemachten Einschüsse verloren sind. Versicherungsgesellschaften haben sehr selten volleingezahltes Capital bis zur Höhe der ursprünglich festgestellten Summe, weil sie, wenn sie gute Geschäfte machen, dasselbe nicht voll bedürfen. Die Actionaire müssen indessen die statutenmäßigen Nachzahlungen in Wechseln bei der Direction deponiren, die sie erst begiebt, sobald eine Nothwendigkeit dafür eintritt. Geht die Actie in andere Hände über, so bedarf es alsdann natürlich neuer Wechsel. Der Gewinn des Unternehmens ist nun eine unter die Actien zu theilende Capitalrente und heißt deshalb „Dividende". Haben die Actien aber eine statutenmäßige feste Verzinsung zu 4, 5 rc. Procent, so nennt man die bei gutem Geschäftsgange resultirende Ueberverzinsung „Superdividende". Im gewöhnlichen Leben aber braucht man das Wort „Dividende" schlechthin für Verzinsung der Actien zu so und so viel Procent und sagt z. B. die Annaberger Flachsgarnspinnerei zahlte heuer für das Vorjahr 9 Procent Dividende.

Eine Actiengesellschaft bildet sich in der Regel auf Anregung Einzelner oder von Genossenschaften, sei es nun, daß die leitenden Persönlichkeiten zunächst nur eine gute Capitalanlage, oder zugleich einen auch der Allgemeinheit zu Gute kommenden Zweck verfolgen, oder Anstellung als Directoren der Gesellschaft, oder vortheilhafte Verwerthung von Grundstücken hoffen oder Erhöhung ihres Geschäftsbetriebes erwarten oder sich eine große Anzahl von Actien, worauf gewöhnlich die Gründer einer Gesellschaft Anspruch haben, vorzubehalten wünschen „Gründeractien". Die Zwecke der Actiengesellschaften sind natürlich tausendfacher Art: Handelsunternehmungen, industrielle Projecte, Etablissements für Spinnerei, Weberei, Maschinenbau, Ausbeutung von Gruben oder offenen Brüchen Schiefer-, Torf- rc. Brüchen, Bauten, Canäle, Brücken, Wasserleitungen, Chausseen, Eisenbahnen, Gasbeleuchtungen rc. Der zusammengetretene Gründercomité arbeitet einen Prospect aus, worin er die von dem Unternehmen zu verhoffenden Vortheile für die Actionaire, die Kosten der Durchführung und des Betriebes und den wahrscheinlichen Zinsfuß, Anlagecapital, Betriebscapital und Dividende auseinandersetzt und öffentlich zur Betheiligung, zur Actienzeichnung auffordert. Findet der veröffentlichte „Prospect" und der provisorische Statutenentwurf Anklang, so pflegt das Capital in der Regel „willig" zu sein und die nöthige Actienanzahl wird bald gezeichnet.

Bei der Zeichnung erhält Jeder soviel Actienbescheinigungen, „Actienpromessen", als er Actien gezeichnet hat. An der Zeichnung betheiligt sich heutzutage bei den kosmopolitischen Dimensionen des Geldmarktes und der öffentlichen Vorgänge gewöhnlich nicht blos die specielle Gegend oder das betreffende Land, wo die nöthige Capitalsumme häufig nicht so rasch bereit sein würde, sondern auch fernere Länder. Es geschieht daher bei vielversprechenden Unternehmungen nicht selten, daß die von den verschiedenen Plätzen, wo Zeichnungslisten auslagen, eingehenden Zeichnungen die doppelte und mehrfache Summe über das festgesetzte Anlagecapital hinaus betragen. Die Actien müssen alsdann nach dem Verhältniß der von Jedem gezeichneten Actienzahl repartirt werden, oder es bekommt wohl jeder Zeichner nur eine einzige Actie.

Die Actionaire werden alsdann bald zu einer Generalversammlung zusammenberufen, die Gesellschaft beräth die Statuten, constituirt sich definitiv, wählt ihre leitenden Organe und legt der Regierung die Statuten zur Bestätigung vor, wenn und wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

War das ausgeschriebene Capital also voll eingezeichnet, so wird nunmehr die erste Theilzahlung, Rate, z. B. 10 Procent der Actie, eingefordert und bei deren Erlegung ein „Interimsschein" ausgestellt, welcher bei Ausschreibung und beziehlich Einzahlung der weiteren Rate entweder einfach abgestempelt oder umgetauscht wird. Bei der letzten Rate erhält der Actionair die Actie selbst. Eine Ausnahme ist es, wenn gleich bei Leistung der ersten Rate die Actie selbst ausgehändigt und die übrigen Ratenzahlungen dann auf derselben einzeln notirt werden. Man spricht alsdann von „Definitivactien" im Gegensatz zu den „Interimsscheinen", beziehlich zu der nach der letzten Rate ausgelieferten Actie, der „Stamm-, Voll- oder Originalactie". Der Actie werden „Dividendenscheine" beigegeben. Es sind dies Anweisungen, Berechtigungsscheine auf den auf die Actie entfallenden Bruchtheil des Unterneh-

mungsgewinnes, natürlich des Reingewinnes. Lautet also die Actie auf 100 Thlr., Fl., oder Fr., und sind 10000 Actien ausgegeben worden, so erhält die Actie $1/_{10000}$ des Ertrags als Dividende, sind auch Stücke, Appoints von 500 Thlrn. ausgegeben $1/_{2000}$ des Gewinns. Manche Actiengesellschaften verzinsen, um das Capital rascher anzuziehen und auf den Cours zu wirken, schon die eingezahlten Theilzahlungen, die Interimsscheine, eine Maaßregel, die nicht empfehlenswerth, weil wirthschaftlich nicht gerechtfertigt ist, da die Zinsen vom Capital, welches selbst gewöhnlich noch nicht zinst, gegeben werden müssen.

Nicht für jedes Unternehmen, wie z. B. eine Eisenbahn durch diese oder jene Gegend, ist der Geldmarkt so leicht zu interessiren, eben weil er eine mangelhafte Verzinsung fürchtet. Es tritt in solchen Fällen alsdann oft der Staat mit einer „Zinsengarantie" ein, d. h. er sichert den Actionairen zu, daß sie 4, 4½ oder 5 Procent erhalten sollen, indem er nachschießen werde, wenn der bestimmte Procentsatz von dem Ertrage des Unternehmens nicht erreicht werde. So sind garantirt die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn mit 4%, die Aachen-Düsseldorfer mit 3½ %, die Rhein-Nahe-Bahn mit 4½ %, die Galizische Carl-Ludwigsbahn mit 5,2 % ꝛc.

Aus dem Ertrage des Unternehmens wird ein Theil des eventuell noch bleibenden Ueberschusses zum „Reservefond", ein Theil als „Tantième" für Direction und Verwaltungsrath und der jetzt nun noch verbleibende Rest als „Dividende" vertheilt. Der Reservefonds, der $1/_{10}$ oder ꝛc. des Reingewinns alljährlich erhält, ist für Fälle außerordentlichen Verlustes oder zur Ergänzung des ursprünglich bestimmten Verzinsungssatzes bestimmt, und wird solange vermehrt, bis er eine bestimmte Quote des Anlagecapitals erreicht, z. B. ¼ desselben. Die Tantième der Directoren ist eine geschäftlich sehr wichtige Einrichtung, sie ist eine Prämie tüchtiger Geschäftsleitung und ein Sporn für möglichste Wahrnahme der Gesellschaftsinteressen. Sie beträgt meistens 5—10 Procent. — Die Gewinnvertheilung ist sehr verschieden. Es giebt Gesellschaften, welche die Actien zu festem Satze verzinsen und gleich der Actie einen Bogen mit Zinsanweisungen, „Zinscoupons", auf bestimmte Termine zahlbar, beigeben, sodaß Ueberschüsse oder Ausfälle im Jahresbetrieb lediglich das Anlagecapital berühren. Andere Gesellschaften ertheilen die Dividendenscheine nach Höhe des Jahresertrages. Gewöhnlich aber sind den Actien gleich Zinscoupons und Dividendenscheine auf mehrere Jahre beigefügt. Sie können, wenn sie, allmählich fällig geworden, abgeschnitten sind, gegen Vorzeigung der Actie und des „Talons", d. i. der am Fuße oder Kopfe des Couponbogens befindlichen Anweisung auf neue Dividendenbogen, erneuert werden. Die Auszahlung der Dividende geschieht auch halbjährig in Form einer vorläufigen Abschlagsdividende, der zum Schluß des Betriebsjahres der Rest folgt. Die Actien zerfallen nicht selten in Classen, z. B. Lit. A, Lit. B u. s. w., dies namentlich, wenn etwa der Staat einen Theil des Actiencapitals übernimmt, um dem Unternehmen das Zustandebringen zu ermöglichen, oder ein Etablissement, welches in die Hände einer Actiengesellschaft übergeht, mit Actien bezahlt oder das ursprüngliche Gesellschaftscapital durch eine neue Anleihe erweitert und das vorhandene Gesellschaftseigenthum gegen ausgegebene Obligationen verpfändet wird. Das Verhältniß solcher Obligationen (und Actien) ist in der Regel so normirt, daß sie eher zu einem festen Zinssatz verzinst sein müssen, bevor die eigentlichen Stammactien am Gewinn participiren, daß sie also ein Prioritätsrecht haben. Man spricht deshalb von Prioritätsactien, Prioritätsobligationen, Prioritäten A, B u. s. w. — Veraltet sind die Ausdrücke „Mutter"- (Stamm)-, Töchter-, Enkel-, „alte" und „junge" Actien. Der Ueberschuß über die feste Verzinsung der Prioritäten verbleibt also den Stammactien. Die Prioritätsanleihe ist also viel günstiger, als wenn neue Actien, mit den Stammactien vollständig gleichberechtigt, creirt werden. Die Prioritäten werden außerdem allmählich ausgeloost, sodaß, wenn das Unternehmen prosperirt, die Anleihe getilgt wird. Gehen die Geschäfte des Unternehmens schlecht, so zehrt sich der Reservefond und eventuell das Capitalvermögen auf und die Gesellschaft muß liquidiren; das noch vorhandene Activvermögen wird alsdann getheilt, es sei denn, daß sich eine neue Gesellschaft bildet, welche die Actien übernimmt.

Die Leitung einer Actiengesellschaft liegt in den Händen des von der Generalver-

sammlung gewählten „Verwaltungsrathes“ oder „Ausschusses“ und einer „Direction“, welche meist von letzterem gewählt wird. Sie ist besoldet, der Verwaltungsrath hat nur Tantième, gewöhnlich aber höhere. Die Stimmberechtigung ist je nach den Statuten sehr verschieden, bald hat jede Actie eine Stimme, bald erst eine bestimmte Anzahl, bei der Abstimmung entscheidet bald absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte), bald relative ($^2/_3$ oder $^3/_4$ Mehrheit), wie auch die Statuten die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung nothwendige Mindestanzahl der vertretenen Actien angeben. In der jährlichen „ordentlichen Generalversammlung“ wird gewöhnlich der Geschäftsbericht des Vorjahres, eventuell Neuwahl des Ausschusses, Abänderung der Statuten, Vermehrung oder Verminderung des Gesellschaftscapitals 2c. Gegenstand der Berathung. „Außerordentliche Generalversammlungen“ finden entweder auf Veranlassung der Leiter, oder auf Antrag einer bestimmten Anzahl Actionaire statt. Der Verwaltungsrath ist die oberste allgemeine Behörde, beaufsichtigend, leitend und über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft beschließend. Ihm untergeordnet ist die Direction, welche die unmittelbare Leitung des ganzen Betriebes hat.

Kaum bedarf es langer Worte, welch' unermeßbare Bedeutung die Actiengesellschaften, die wir hier nicht aufzählen wollen und können, für das gesammte wirthschaftliche und culturliche Leben der jetzt lebenden Nationen haben. Nur durch die in denselben vermittelte colossale Capitalassociation wurde es unsrer in der Geschichte auf wirthschaftlichem Gebiete bisher einzig dastehenden Zeit möglich, jene Riesenwerke der Eisenbahnen 2c. zu schaffen, gegen welche die sogenannten Wunder der alten Welt weit zurücktreten, Riesenwerke, welche natürlich einem Einzelnen, wäre er auch außerordentlich reich, nie oder wenigstens nur im beschränktesten Umfange möglich gewesen wären. Und sie haben einerseits die Lichtseite, daß sie zum weitaus größten Theile hervorgegangen sind aus der materiellen Volkskraft, aus dem Wohlstand des Bürgerthums; andrerseits, daß viele dieser Werke, man denke nur an die Eisenbahnen, Telegraphen, oceanischen Dampferlinien, sozusagen der ganzen Menschheit dienen. Es bedarf zur Würdigung dieses Dienstes der Actiengesellschaften nur der Notiz, daß z. B. die Gesammtlänge aller vorhandenen Eisenbahnen der Erde auf 10586 Myriameter und deren Baukosten auf 7755'842230 Franken im Jahre 1862 geschätzt wurde. Ueber 28'000000 Tonnen Eisen waren dazu nothwendig, über 700000 Personen sind dabei angestellt, die Locomotiven laufen über 57000 mal die Wegausdehnung um die Erde, mehr als 6800 mal die Mondentfernung von der Erde und 15 mal die Entfernung derselben von der Sonne. England allein besaß 1863: 6500 Locomotiven, die jährlich 26 Millionen Meilen laufen und 40 Millionen Centner Kohlen verbrauchen. Das kleine Königreich Sachsen besaß 1863 ein Eisenbahnanlagecapital von über 69 Millionen Thaler. Das Anlagecapital der Gasgesellschaften allein in London betrug im Jahre 1862: 1'840959 Pfd. St. Die Eisenbahnen ersparen Millionen Arbeitsstunden, Zinsen und bringen für Millionen Thaler Güter an den großen Markt, die sonst in entfernter unzugänglicher Gegend von wenigem oder gar keinem Werth gewesen wären. Und nun nehme man den unendlichen Segen unsers weitverzweigten Versicherungswesens aller Art (See-, Strom-, Land-, Lebens-, Hagel-, Feuer-, Hypotheken-, Credit-, Militair- 2c. Versicherungsanstalten) für die tausendfach ineinandergreifenden Lebensbeziehungen des großen socialen Organismus der Menschheit an, man denke an die industriellen Capitalassociationen in den mannichfachsten Branchen und die Verbilligerung der Fabricate und Lebensbedürfnisse überhaupt, wozu mittelbar speciell das Maschinenwesen am meisten beigetragen hat, ferner an die großen Geldinstitute, welche dem Einzelnen helfend beistehen und ebenso ganze Anstalten, ja oft genug den Staat selbst stützen müssen, kurz, ohne welche die heutige Creditwirthschaft, der heutige Völkerverkehr unmöglich wäre; man denke endlich daran, daß ohne die gewaltige Capitalassociation eine Menge Unternehmungen, die heut integrirender Theil der Volkswirthschaft sind, nicht vorhanden oder auch beziehlich nie zu erhoffen wären, und daß große Verluste, die sich bei Actiengesellschaften auf eine große Anzahl Schultern vertheilen, ohne nothwendig den Ruin der Gesellschaft und der Einzelnen herbeizuführen, von Einzelnen gar nicht hätten getragen oder gar überwunden werden können, und man wird jene unermeßliche Bedeutung der Actiengesellschaften begreifen.

Ein sehr bedeutsames Beispiel für die letzteren Gesichtspuncte ist der atlantische Telegraph, der nach Verlust von Millionen bei der verfehlten Legung des ersten Kabels in nicht langer Zeit von Neuem wieder in Angriff gelangt.

Natürlich, daß die Sucht der Menschen, auf rasche mühelose Weise reich zu werden, in der Actie, im Actienhandel hierzu ein geeignetes Mittel sich an die Hand gegeben glaubte. Die au porteur gestellte Actie bedarf zum Besitzwechsel, zum Uebergang in eine andere Hand nur der einfachen Uebergabe, ist also einer überaus großen Beweglichkeit fähig, und dies ließ sie bald zu ungeheuerem Verkehrsumfange, zu dem beliebtesten Gegenstande der Speculation und des Börsenspiels werden. Da der Ertrag der Actie aber in der Regel unbestimmt ist, so war von jeher der Phantasie über künftige Dividendenhöhe, beziehlich dem subjectiven Urtheil über die Rentabilität des einzelnen Unternehmers der weiteste Spielraum gegeben. Und so begann und herrscht bald mehr bald weniger Börsenspiel, Actienschwindel, der sich oft schon der Promessen bemächtigt, obwohl, wie z. B. bei Eisenbahnprojecten in Deutschland mehrfach vorgekommen ist, noch gar nicht einmal feststeht, ob das Unternehmen überhaupt zu Stande kommt, oder ob die endlich definitiv an den Markt gebrachten Actien Nehmer finden. Denn zwischen Project und Ausführung können sehr verschiedene abkühlende oder wirklich hindernde Factoren treten. Ein ganzes Heer Speculanten sucht anfangs die Erwartungen des Publicums über den Ertrag des Unternehmens durch alle mögliche öffentliche und private Mittel zu erhitzen, der Courswerth geht in die Höhe (»à la hausse«, »à la hausse speculiren«, »Haussiers«). Sind die Actien hoch getrieben und im Publicum untergebracht, dann beginnt das umgekehrte Manoeuvre (»à la baisse«, »Baissiers«). Die politischen Verhältnisse ändern den Cours fortwährend, weil sie die wirthschaftlichen Unternehmungsgewinne am raschesten afficiren, die Actienbörse beobachtet deshalb fortwährend ängstlich die Politik und den allgemeinen Markt. Wo Capitalbesitzer Actien zum ruhigen langen Genuß der Zinsen als Rente, also nicht auf Speculation kaufen, da sind, wie man sagt, die Actien „in feste Hand" gekommen, sie sind „classirt", ruhend. Es sind meist gut fundirte Papiere, die in der Regel dem Schwindel nicht ausgesetzt sind. — Der Actienschwindel ist alt. Die ersten Actiengesellschaften treten mit Ende des 16., beziehlich Anfang des 17. Jahrhunderts in England auf. Sie waren auf Ostindien berechnete Handelsgesellschaften und erhielten von der Regierung ausschließende Vorrechte im monopolistischen Sinne jener Zeit. Das Monopol und die in der Fabel seit Jahrhunderten als gold- und juwelenvolle Länder gepriesenen Gebiete Ostasiens steigerten die Speculation zu einer seitdem nie mehr dagewesenen Wuth, deren Ausbrüche 1694, 1695, 1698 und 1710/11 sich wie Kratereruptionen wiederholen. Die Actien erreichten unsinnige Courshöhe. Fast gleichzeitig grassirte das Fieber in Frankreich, wo die Speculation sogar die Postbillets ergriff. Es gab damals Actiengesellschaften „zur Entdeckung des Perpetuum mobile", ferner „zu einem Unternehmen von großem Vortheile, Niemand aber dürfe wissen, was es sei", Actiengesellschaften „zur Schweinemästung", „zum Import spanischer Eselshengste", ferner eine „Millionairbank" ꝛc. Die Actien der Südseecompagnie stiegen in nicht langer Zeit von 100 auf 1000 Pfd. St. — Nicht weniger als 168 Actiengesellschaften hatten meist luftige Projecte zum Zweck. Das gesammte nominelle Capital aller im Jahre 1719 bestehenden Actiengesellschaften und Projecte betrug 500 Millionen Pfd. St., oder etwa 5 mal mehr als das damals geprägte Geld in Europa.

In neuester Zeit kamen Beispiele von Actienschwindel wieder besonders 1852—1857 vielfach vor. In Paris bildete sich 1855 eine Commanditgesellschaft von 20 Millionen à 1 Fr.-Actien »pour le mariage de l'Amérique et de l'Afrique«. Natürlich eine reine Betrügerei! Die Pariser Betrugsprocesse von 1858 enthüllten den Fall, daß Actienschwindler die Actien auf einer Tenne mit Besen durcheinander fegten, um ihrer unsauberen Waare den Anstrich couranter Artikel zu geben. Furchtbarer Actienschwindel herrschte in England vor der Handelskrisis von 1825, namentlich in südamerikanischen Minen. Im gegenwärtigen Jahre (1864) ist trotz des auf dem Handel lastenden verschiedenen Drucks die Bildung von Actiengesellschaften in London zu einem förmlichen Industriezweige geworden. Die Directoren sind oft Schwindler raffinirtester Sorte. Es werden entweder wohlklingende Namen mißbräuchlich an die Spitze

gestellt oder einige Mithelfer aus den elegantesten Straßen geworben, die sich mitunter aus Eitelkeit dazu hergeben. Das Bureau der Gesellschaft wird in die besten Straßen verlegt, oder eine falsche hochklingende Adresse gefälscht angegeben. Die Gesellschaften kommen natürlich nie zu Stande, desto sicherer die einzahlenden Thoren um ihr Vermögen.

Was die rechtliche Seite der Actien und Actiengesellschaften anlangt, so sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Deutschland folgende: Eine Actiengesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, bei welcher sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Actiengesellschaften bedürfen der staatlichen Genehmigung — vergleiche über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung d. Art. Concessionswesen — und muß über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages Statuts eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Zeitdauer, die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile; die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben; die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; die Art der Bestallung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft; die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionaire geschieht; die Bedingungen des Stimmrechts der Actionaire und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; endlich die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache, sondern größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann, sowie die Modalität der Veröffentlichung. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in das Handelsregister des competenten Handelsgerichts eingetragen und veröffentlicht werden. Erst hierdurch wird die Actiengesellschaft rechtlich existent. Sie hat nunmehr als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Statutenveränderungen bedürfen der staatlichen Genehmigung und später der Eintragung in das Handelsregister. Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung sowie Uebertragung auf eine andere Actiengesellschaft erfordern Einstimmigkeit. Die sofortige Verzinsung der eingezahlten Actien oder Actienraten ist zulässig. Ueber Inhaberactien und -Actienantheile gelten folgende Grundsätze: Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden. Der Zeichner der Actie haftet in jedem Falle für Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages. Der Gesellschaftsvertrag kann die Befreiung mit Einzahlung von 40% bestimmen, sowie daß alsdann über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Bei den auf Namen lautenden Actien (s. Commandite, Commanditgesellschaft bleibt der Actionair, welcher auszutreten wünscht, wenn ihn die Gesellschaft für den neuen Erwerber der Actie entläßt, subsidiär noch ein Jahr verhaftet. Jede Actie gewährt eine Stimme, wenn statutarisch nichts Anderes bestimmt ist. Der Vorstand der Actiengesellschaft ist dem Handelsgericht anzumelden und in das Handelsregister einzutragen. Es zeichnet derselbe für die Gesellschaft, berechtigt und verpflichtet dieselbe durch Rechtsgeschäfte, leistet die Eide und nimmt gerichtliche Ladungen &c. an.

Ist nichts Anderes bestimmt, so muß schon auf Antrag der Actionaire von $^1/_{10}$ des Grundcapitals eine Generalversammlung einberufen werden. In derselben können nur die Gegenstände der bekannt gemachten Tagesordnung verhandelt werden, jedoch sind Anträge ohne vorherige öffentliche Ankündigung erlaubt. Der Vorstand muß den Actionairen spätestens in den ersten 6 Monaten jedes Jahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs vorlegen. Ergiebt sich nach derselben die Verminderung des Grundcapitals um die Hälfte, so hat der Vorstand sofort eine Generalversammlung einzube-

rufen und der Behörde Anzeige zu machen. Letzteres gilt auch, und zwar bei einer Strafe bis zu 3 Monat Gefängniß, wenn die Bilanz die Insolvenz ergiebt. Der Vorstand haftet innerhalb statutengemäßer Verwaltung nicht persönlich, wohl aber und sogar solidarisch bei statutenwidriger.

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; durch einen materiell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Actionaire; durch Verminderung des Capitals um die Hälfte und deshalbige Verfügung der Verwaltungsbehörde; durch Eröffnung des Concurses. Die Auflösung ist drei Mal zu veröffentlichen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach einem Jahre wird alsdann das Vermögen unter die Actionaire nach Verhältniß ihrer Actien getheilt. Die Bücher müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft bedarf der staatlichen Genehmigung. Hierbei gilt Folgendes:

Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist. Die Verwaltung übernimmt die andere Gesellschaft. Erst mit der Vermögenstheilung der aufgelösten Gesellschaft (s. oben) erfolgt die Vereinigung. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionaire kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen, resp. mit staatlicher Genehmigung.

Den Landesgesetzen hat das Handelsgesetzbuch übrigens vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf: außerdem aber überhaupt noch vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Actiengesellschaften, oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung 1) die im Handelsgesetzbuch bestimmte Höhe der Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrags der Actien bis auf fünfundzwanzig herabgesetzt und 2) die Jahresbilanz innerhalb 12 Monaten vorgelegt werden darf.

Dies die hauptsächlichsten Grundzüge der neuen deutschen Handelsgesetzgebung über die Actiengesellschaften. Jul. Frühauf.

Adel.

Wir haben es hier vorzugsweise mit der socialen Seite des Adels zu thun und können nur einige Grundzüge dieser Seite geben, wenn wir uns in dem engen Raume eines Lexiconartikels halten sollen. Man kann sagen, daß schon die ersten Entwickelungsstufen der Völker, das Jagd- und Hirtenleben, die Keime zu dem späteren Adel legen, ja vielleicht schon sehr frühzeitig ausbilden. Persönliche Kühnheit und Tapferkeit, ererbter oder erworbener, vielleicht auch zusammengeraubter Reichthum oder Wohlstand hebt über die große, meist sehr arme Menge empor, die sich der mehr und mehr absondernden mächtigen Kaste freiwillig oder gezwungen, in größerer oder geringer Abhängigkeit fügt. Es nimmt uns deshalb auch nicht Wunder, schon im alten Liede der „Edda" die Schöpfung der drei Stände der Unfreien, der Freien und der erhöhten Freien und Edlen beschrieben zu finden. Unter den Kindern des ersten Edelpaares (Jarl und Erna) findet sich auch Adal, nach Grimm „Geschlecht" (der Edlen), so daß Adalinge, Edelinge, Edle, Angehörige des edlen Geschlechts sind. Doch hatten die deutschen Völker anfangs nur wenige solche Geschlechter. Diese führten ihre Abstammung, ähnlich wie es auch bei den Griechen vorkam, auf einen Gott oder einen gottverwandten Helden der Sage zurück. Im Mittelalter, wo die Institution fast überall um sich greift und mächtig wird, wurde der Adel zahlreich, schwang sich zu einem social und politisch sehr mächtigen Stande empor und trat wirklich in romantischer Herrlichkeit auf. Besonders gilt dies von dem später sogenannten hohen Adel, bis in's 13. Jahrhundert in der Rechtssprache »nobiles«, Edle genannt oder Semperfreie, d. h. sendbar Freie, die zum „Reichssend", zu den viri synodales gehören, auch Ingenui, Freie im höheren Sinne des Worts oder Höchstfreie, freie Herren (principes) oder Fürsten im weiteren Sinne oder auch Dynasten. Der Adel war wesentlich ein Geburts- und Erbstand und man forderte streng edle Geburt beider Eltern. Die Kirche führte für ihre hohen Würdenträger, auch wo dieses

Erforderniß nicht da war, den *Individualadel* ein, und selbst Bauernsöhne saßen schon frühzeitig hie und da als Bischöfe unter den Reichsfürsten. Im Uebrigen kommen schon frühzeitig vereinzelte Fälle von Erhebungen Freier oder Freigelassener in den hohen Adel vor, theils ausgezeichneter Krieger, theils Bastarde von Königen. Sie wurden alsdann mit Fürstenleben und Herrschaften ausgestattet. Der Adel war ein *politischer Stand*, den Fürsten ebenbürtig, im Besitz der Bildung seiner Zeit. Und doch war dieser Adel als Stand zunächst *ruhend* und wurde erst durch hinreichende Güter, durch Belehnung mit Reichsämtern und hoher Gerichtsbarkeit, durch *politische Machtstellung* wirksam und lebendig. In dem standesgemäßen Grundbesitz, der nach dem Sachsenspiegel mindestens 30 Huben (900 Juchart) betragen mußte, wurzelte die sociale und politische Sonderstellung. Es ermöglichte der Grundbesitz, die Vasallen und Ministerialen (Dienstleute) mit Lehen- und Hofgütern auszustatten und so selbst Hof zu halten. Die dem hohen Adel verliehene hohe Gerichtsbarkeit steigerte sich theilweise allmählich zu fester Landeshoheit und Selbstherrschaft, die sich vererbten. In den Reichsversammlungen war er berechtigtes Mitglied. In Frankreich brach sich die Macht des hohen Adels an dem energisch-centralisirenden Königreich, in Deutschland siegte derselbe und arbeitete namentlich seit dem Untergange der Hohenstaufen an der Schwächung des Kaiserthums zum Vortheil der eigenen Territorialherrschaft. Der *niedere Adel* ist eine Schöpfung des Mittelalters auf dem Wege der Standeserhebung aus den freien, selbst aus hörigen Familien für persönliche Tüchtigkeit, und während noch im 13. Jahrhundert nobiles, Edle, milites, Ritter und ministeriales, Dienstmannen unterschieden wurden, gewannen auch die Ritter durch den Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts den Namen Edelleute. Sie mußten mindestens 3 Huben Grundeigenthum oder bedeutenden Lehenbesitz haben, mit welch' ersterem sich das Recht verband, in dem gräflichen Gerichte, das unter den Königsbann gelegt wurde, als Schöffe zu sitzen („Schöffenbarfreiheit"), sowie die höhere Kriegspflicht und Ehre sie auszeichneten. Sie konnten sich Frauen aus den Freien nehmen und folgten auch dann die Kinder dem Stande des Vaters. Die vollen politischen Rechte des hohen und niederen Adels knüpften sich durchweg an den Grundbesitz, ohne diesen war der Stand ein ruhender, der Einzelne war dann ritterbürtig, Junker, aber nicht activer, wirklicher Adliger. Das Recht der Standeserhebung wurde übrigens früh schon ein königliches Recht.

Die immer stärkere Opposition und Selbstherrschaft des hohen Adels wurde in Frankreich durch Ludwig XI., dann durch Richelieu, zuletzt durch die Guillotine der Revolution vernichtet, von welcher der Satz aufgestellt ward: „Alle Adelstitel und jede Unterscheidung der Geburt, des Standes und der Kaste sind für immer abgeschafft". In Deutschland brach das Jahr 1813 die Macht des hohen Adels, welcher ja zumeist die Zertrümmerung des Reichs verschuldet hatte. Die geistlichen Landesherrschaften wurden säcularisirt, als bloses Entschädigungsmaterial für die weltlichen Dynastieen benutzt und dadurch einer großen Anzahl weltlicher Herrenfamilien die Sonderrechte genommen. Dann folgte in der Mediatisirung der Standesherren der zweite tödtliche Schlag auf die Existenz des hohen Reichsadels. Leider aber ließ man neben den aus der herzoglichen Macht entstandenen Fürstenthümern, die in deutschen Stämmen ihre gute Wurzel hatten, lebensunfähige Bruchtheile selbständig bestehen. Man hätte nun recht wohl nach dieser radicalen Reform die standesherrlichen Familien als politische Factoren für einen Neubau benutzen können. Aber man ignorirte sie, ebenso wie das Volk und seine politische Geltung. Für die Zukunft aber liegt vielleicht in den durch großen Grund- und Stammbesitz, Namen, Ansehen und Stammgefühl ausgezeichneten Familien des hohen Adels ein Material zu ihrer Lebenserneuerung auf dem Wege politischer Wirksamkeit in der späteren deutschen Reichsversammlung.

Der englische Adel hatte, weit bescheidener, nicht die Herrschsucht und Machtvergrößerung als Ziel, er suchte seine Ehre im Besitze politischer Bedeutung, im Rathe der Nation, mit deren Leben und Interessen er hierdurch verwuchs. Er ward so zum hohen Parlamentsadel, trat schon früh als Vorkämpfer der nationalen Freiheit auf und ist heut noch, wenn auch conservativ, keineswegs illiberal. Die große Achtung im Volke beruht auf seinen Verdiensten um dessen Freiheiten und die englische Staats-

ordnung überhaupt, und er hat noch heut mit dem Willen des Volkes die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in seiner Hand. Jedem Ausgezeichneten aus dem Volke ist übrigens hier der Weg in die edle Versammlung der Lords offen. Die Frau tritt in den Stand des Mannes, von den Kindern aber nur der Aelteste, die anderen gehören zu dem niederen Adel (Esquires). Nach allen Seiten hin mit dem Volk verwachsen, kennt man in England nicht den Haß des Adels, der bei uns theilweise gegen ihn herrscht, aber auch nicht die beschränkten Ansichten des deutschen Adels. Wir kehren zu Deutschland zurück.

Der offene Lehenshof, die grundherrliche Gerichtsbarkeit sind meist in die Hände des Staates übergegangen, die Lehen haben sich nach und nach in freies Eigenthum verwandelt, die Ritterheere sind den Heeren aus Landessöhnen gewichen und in der öffentlichen Meinung ist die Gleichheit aller Stände, trotz noch heut bestehender Bevorzugungen des Adels in Civil- und Militairämtern, zur Parole der Zeit selbst geworden. Im Jahr 1787 proclamirte das amerikanische Grundgesetz: „die Vereinigten Staaten gewähren keinen Adel", im Jahr 1848 die deutsche und französische Nationalversammlung: „der Adel als Stand ist aufgehoben". Das Streben des Zeitgeistes geht auf Beseitigung jeder politischen und staatsrechtlichen Sonderstellung des Adels, dem nur noch eine offene *sociale* Stellung verbleibt.

Zu dem hohen Adel gehören heut in Deutschland nur die Geschlechter, welche ehemals Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium besaßen und dadurch als Reichsstände an der Ausübung der Reichsgewalt theilnahmen. In Oesterreich besteht der „Herrenstand" aus Fürsten, Grafen und Freiherren, und nahm nach dem Patent vom 31. December 1851 in den berathenden Ausschüssen der Kronländer eine bevorzugte Stellung ein. Nach der neuen Landtagswahlordnung von 1861 gehört der adelige große Grundbesitz, resp. der land- und lehentäflichen, mit Fideicommiß behafteten Güter zur I. Wahlclasse. Der Gewählte kann sich aber auch vertreten lassen. In Preußen ist den fürstlichen und gräflichen Häusern im jetzigen Besitze ehemals reichsunmittelbarer Gebiete eine Virilstimme, den gräflichen Häusern mit Rittergutsbesitz eine Vertretung durch Präsentation im Herrenhause eingeräumt; ebenso die Anwartschaft auf die obersten Kron- und Hofämter. Der höhere Titel bedingt die höhere sociale Geltung und die höhere Taxe.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe, die Vererbung des Adels auf die Kinder aus der Ehe mit einer bürgerlichen Frau ist nur beim niederen Adel möglich. Manche Particulargesetze schließen Legitimirte von der Erbfolge in Lehen und Fideicommisse aus. Zur Erhebung in den Adelsstand fordert das bayerische Adelsedict „Verdienste um den Staat und standesgemäßes Vermögen". Es entscheidet aber in der Praxis meist letzteres. Preußen gewährte beim Thronwechsel 1840 Standeserhöhungen mit dem empfehlenswerthen Vorbehalt, daß bei den Nachkommen 2ten Grades mit einem bestimmten (geringeren) Grundbesitz auch der Adel erlösche, der Grafentitel nur auf den in den Alleinbesitz des väterlichen Grundbesitzes gelangenden Descendenten übergehe. In manchen Ländern, wie z. B. in Bayern und Württemberg, besteht ein mit gewissen Orden oder Aemtern verbundener Adel. Die ausländische Standeserhebung verbieten sich die bayerische und hannöversche Gesetzgebung vernünftigerweise ganz. Viele Gesetzgebungen führen den Verlust des Adels für schwere oder gemeine Verbrechen mit sich, neuere blos den der *politischen* Standesrechte, manche schon für den Fall des Betriebes von Handwerken, Kleinhandel und Lohndiensten mit Ausnahme der preußischen seit 1807, welche Adel und Handwerksbetrieb für verträglich erklärt.

Die Hauptvorrechte des Adels im Allgemeinen waren Militair- und Steuerfreiheit, das Recht auf die Officiersstellen im Heere, der Besitz von Rittergütern, die Patrimonialgerichtsbarkeit und der befreite Gerichtsstand. Was die früheren Jahrzehnde davon nicht beseitigt hatten (in Bayern und Preußen 1805—10 größtentheils) nahm das Jahr 1848 nach dem Vorgange der deutschen Grundrechte hinweg. Mit 1850 trat eine Gegenströmung ein, so in Bayern zur Aufrechterhaltung des privilegirten Gerichtsstandes und Wiederherstellung der Adelsrepräsentation und Zurückgabe der obrigkeitlichen Gewalt an die Rittergüter, die in Preußen bekanntlich besonders unheilvoll wirkt. In Bayern verschafft das adelige Wappensiegel einer Urkunde öffentlichen

2*

Glauben! Die ehemalige Reichsritterschaft hat nach Bundesrecht individuelle Autonomie für Fragen der Erbfolge, in Preußen (seit 1837), in Württemberg und Hessen haben sie alle adeligen Rittergutsbesitzer. Die Begründung von Familienfideicommissen ist dem Adel in Bayern unbeschränkt, in Preußen (seit 1850) und ebenso in Braunschweig, Oldenburg und anderen Staaten nur beschränkt gestattet. In Oesterreich erleichtert das Patent vom 31. December 1851 die Begründung von Fideicommissen wie immer nur möglich. Der Adel ist für den Erwerb von Rittergütern nur noch in Oesterreich, Württemberg und theilweise in Hannover erforderlich oder doch für die Ausübung der betreffenden Rechte, soweit sie noch bestehen. Im Proceß genügt nach einigen Gesetzgebungen für Adlige die Unterschrift an Stelle des Eides. Das preußische Landrecht hat leider im Widerspruch mit Vernunft und Recht den Begriff der Mißheirath und die Zulässigkeit einer Ehe zur linken Hand bei Ehen Adliger mit bürgerlichen Frauen eingeführt. Hiernach tritt eine solche Frau nicht in die Familie des Mannes ein. Für gewisse Kirchenpfründen und den Eintritt in geistliche Stifter und in Hofämter ist hie und da noch der Adel Voraussetzung. Sonst aber ist der 1850 in Preußen aufgestellte Grundsatz: „Für die Besetzung der öffentlichen Aemter sind alle Befähigten berechtigt", ziemlich allgemein gesetzlich giltig, wenigstens auf dem Papier. Im Leben sieht es freilich anders aus. In Preußen sind über $^3/_5$ von den Officiersstellen in den Händen von Adeligen, in Oesterreich hat sich erst seit dem italienischen Kriege das Verhältniß über $^2/_5$ geändert; sogar eine Anzahl Juden sind hier Officiere. Von der Steuerfreiheit sind nur noch in Württemberg den Rittergutsbesitzern einige unbedeutende Exceptionen geblieben. Das wichtige Recht der Landstandschaft verlor für die Rittergüter seine Bedeutung mit der Abnahme der Wichtigkeit der Landstände überhaupt. In den neueren Repräsentativverfassungen sind aber vielfach aus den Rittergütern gesonderte Wahlkörper gebildet, die einen Theil der Landtagsabgeordneten wählen. Seit 1848 ist aber an Stelle der Rittergüter im alten Sinne in vielen deutschen Ländern der große Grundbesitz getreten, ohne Unterschied, ob der Besitzer adelig ist oder nicht. Letzteres ist der Fall in den Verfassungen und Wahlgesetzen von Schaumburg-Lippe (1816), Sachsen-Altenburg (1831 und 1855), Königreich Sachsen (1831, 1850), Lippe-Detmold (1851), Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Schleiz, Sachsen-Weimar (1852), Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt (1854). In Sachsen findet diese Vertretung in beiden Kammern statt, während Preußen, Hannover und Nassau sie auf die I. Kammer beschränken. Die übrigen Staaten haben nur eine Kammer. Dem begüterten niederen Adel gewähren eine unmittelbare Vertretung Baden (1818), Württemberg (1819, 1850), Kurhessen (1852), Großherzogthum Hessen (1855) und zwar bald in der ersten, bald in der zweiten, bald in beiden Kammern, während Bayern (1848), Luxemburg (1848), Oldenburg und Waldeck weder dem begüterten niederen Adel noch dem großen Grundbesitz überhaupt eine solche einräumen. Das letztere radicale System, im Jahre 1848 in vielen Staaten eingeführt, beseitigte die nachfolgende Reaction meist in octroirten Verfassungen. Die beiden Hessen haben allein den traurigen Ruhm, dem grundbesitzenden Adel eine directe Vertretung zu gewähren. Auf den Provincial- und Communallandtagen ist die Classe der Rittergutsbesitzer meist ohne Unterscheidung der Geburt noch stark vertreten, wie in Preußen, Bayern und Hannover (hier mit theilweiser Unterscheidung). In Oesterreich haben nach Bestimmung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter erbliche Reichsrathswürde im Herrenhaus. — Der österreichische Adel ist der reichste und interessanteste Adel in Europa. Er ist meist im 30jährigen Kriege entstanden. Eine Menge Officiere aus aller Herren Ländern hat von jeher im österreichischen Heere gedient und ist an die Stelle des alten, theilweise ausgestorbenen, theilweise vertilgten Adels getreten. Die Begüterungen erstrecken sich nicht selten über mehrere Provinzen, mit Ausnahme Galiziens und Italiens. Bis zum Jahr 1848 war auch der ungarische Adel deutsch gesinnt und sprach selbst lieber deutsch als magyarisch. Noch heute vermag der österreichische Hof, von seinem Adel umgeben, einen Glanz zu entfalten, wie keiner in Europa. Die Theresianische Ritterakademie vereinigte die Jugend des Adels in Oesterreich und war politisch von bedeutenden Folgen für die Staatseinheit. In wirthschaftlicher Beziehung

ist der reichbegüterte österreichische Adel ausgezeichnet durch die ebenso zahlreichen wie großartigen industriellen Anlagen, die er auf seinen Besitzungen zur Anlage und Blüthe gebracht hat: Hütten- und Kohlenwerke, Glasfabriken 2c. 2c.

Der hohe standesherrliche Adel hat als einziges wichtiges Vorrecht meist noch die Virilstimme in den Verfassungen und Wahlgesetzen behalten, die Privilegien des niederen Adels hat unser Jahrhundert fast vollständig vernichtet. Zu Vollendung seiner inneren Auflösung und seiner politischen und socialen Bedeutungslosigkeit, die sich mehr und mehr zur Ehre der Vernunft und unseres Jahrhunderts klarlegt, trägt der Staat durch allmähliche Beseitigung des geschlossenen Grundbesitzes und durch Erhebung einer Masse unbedeutender Individuen in den Adelsstand sein gut Theil bei. Im Großen und Ganzen hat der Adel Deutschlands hervorragende Verdienste weder auf politischem noch wirthschaftlichem Gebiete aufzuweisen. Jul. Frühauf.

Agrarverfassung. Agrar- und Landesculturgesetzgebung.

Die Bedeutung der Agrarverfassung für die Staats- und Gesellschaftsverfassung, wie deren gegenseitige innere Verbindung bei allen Völkern und zu allen Zeiten tritt am unmittelbarsten hervor in den Beziehungen der ersteren zum Heer-, Steuer-, Stände-, Gerichts-, Polizei- und Gemeindewesen. Es wird dieserhalb auf nachstehende mit dem gegenwärtigen Artikel und unter sich zusammengehörige Artikel hingewiesen: 1) Gutsherrschaft, dabei Guts-, Lehn-, Marken-, Gerichtsherrlichkeit, Patrimonialgerichte, gutsherrliche Polizei und Patronatrecht. 2) Leibeigenschaft, Hörigkeit und Erbunterthänigkeit. 3) Frohnden. 4) Grund- oder Reallasten. 5) Dienstbarkeiten (Servituten). 6) Grundvertheilung, dabei Gebundenheit und Geschlossenheit der Grundbesitzungen, Fideicommisse und beschränkte Erbfolge, andererseits Theilbarkeit des Grundeigenthums und Zerstückelung der Grundstücke (Dismembration, Parzellirung). Diesen Artikeln stehen demnächst gegenüber die Artikel a, Ablösung und b, Gemeinheitstheilung mit Ablösung der Grundgerechtigkeiten (Dienstbarkeitsrechte, Servituten) und Zusammenlegung der Grundstücke (Consolidation, Verkoppelung 2c.).

In ähnlicher Beziehung zur Agrarverfassung verhalten sich ferner aber auch die verschiedenen Formen, unter denen das Eigenthum an Grundstücken erscheint, gemeinschaftliches oder getheiltes, Gesammt-, Mit-, Ober- und Untereigenthum [1], sodann Lehn, Jagd, Theilbau, selbst Hypothekenwesen und Creditanstalten für das Grundeigenthum.

Mit Rücksicht auf diese innere Verbindung ist die behufs weiterer Information über obige Gegenstände in der Anmerkung bezeichnete, nur aus vielen Schriften herausgegriffene allgemeine Literatur [2] als eine gemeinschaftliche zu betrachten.

Die von der Wissenschaft und im Leben adoptirte Bezeichnung des Hauptgegenstandes dieses Artikels ist dem altrömischen Staatswesen entlehnt. In dessen politischer Bewegung waren (neben den Zins- und Wuchergesetzen) die Agrargesetze (z. B. des Licinius Stolo, Tiberius und Cajus Gracchus, Cäsar) von hervorragender Bedeutung. Es handelte sich dabei bekanntlich, im Kampfe zwischen Patriziern und Plebejern, um die gerechte Theilnahme der letzteren an den durch Eroberung gewonnenen,

---

1) s. darüber auch den Artikel: Gemeinheitstheilung.

2) 1. System der Volkswirthschaft von Wilh. Roscher, insbesondere die Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. Ein Hand- und Lesebuch für Staats- und Landwirthe. Stuttgart 1860.

2. Die Landesculturgesetzgebung des Preuß. Staates von Adolph Lette und Ludwig v. Rönne, insbesondere die allgemeine Einleitung in Band I., dazu S. 582 ff. Bd. II. Abth. 1.

3. Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, von Samuel Sugenheim, — eine von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften im Jahre 1860 gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861.

4. von Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856.

5. Verschiedene Artikel des Verfassers des obigen Artikels in der dritten Auflage des bei Brockhaus erscheinenden Staatslexikons von Rotteck und Welcker, namentlich die Artikel sub voce Agrarverfassung, Dismembration, Consolidation, Gesinde, Kulturgesetzgebung, Grundvertheilung, Jagd, Gemeinheitstheilung, Landwirthschaft — nebst den in jenen Schriften und in diesen Artikeln allegirten anderweiten Quellen und Werken, die zum Theil auch bei den oben genannten speciellen Artikeln dieses Handwörterbuchs angeführt sind.

jedoch von den erstern allein in Besitz genommenen und benutzten Staatsländereien, wie später um die Ansiedlung der Veteranen des Heeres auf solchen Ländereien in Italien und in den Provinzen.

Zur Agrargesetzgebung im weiteren Sinne gehört auch die Landesculturgesetzgebung. Diese letztere betrifft indeß vorzugsweise die auf Verbesserung der Land- und Forstwirthschaft gerichteten gesetzlichen Maßregeln, z. B. Feldpolizei-, Hütungs-, Köhrordnungen, Vieh- und Obstbaumzucht, Ent- und Bewässerung, Zusammenlegung der Grundstücke, Deckung von Sandschollen, Bewaldung u. s. w.

In den hauptsächlichsten Grundzügen der Agrarverfassung aller germanischen und romanischen Länder Europa's während der verschiedenen Perioden des Mittelalters und der neuen Geschichte, zeigt sich eine wesentliche Uebereinstimmung und fast gleichmäßige Entwickelung. Abweichend hingegen gestalteten sich nur die agrarischen Verhältnisse Rußlands, wo während des Mittelalters durch mehrere Jahrhunderte die asiatischen Mongolen als Eroberer herrschten und wo sich bis zur neuesten Gesetzgebung des Kaisers Alexander II. im Allgemeinen die ursprüngliche slawische Gemeinschaft an den Gemeindefluren erhalten hat; — ferner Polens, wo seit Umwandlung der Erbmonarchie in ein Wahlreich 1552 der Bauernstand bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts einer vom Sclaventhum der alten Welt wenig verschiedenen, völlig recht- und gesetzlosen Willkür des herrschenden Adels erlag.

Aber auch in Deutschland mußten sich die kleinen gemeinen Freien, welche sonst den Kern der germanischen Völkerschaften gebildet hatten, infolge der unaufhörlichen Fehden und Kämpfe des Mittelalters, als wehrlose, schutzbedürftige Hintersassen, theils der Kirche, theils den mächtigen Großen oder den Königlichen Voigten und Grafen unterwerfen. Bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts „war der ganze Grund und Boden, auf dem die deutschen Völker lebten, von den Verhältnissen der Hörigkeit und des Lehnwesens ergriffen"; — der herabgedrückten Masse von freien und unfreien kleinen Grundbesitzern, die unter der gemeinsamen Bezeichnung des Bauernstandes zusammengefaßt wurden, stand ein waffenführender, bevorrechteter und bald in sich abgeschlossener Stand des Adels und der Ritterschaft gegenüber, mit welchem sich die höhere Geistlichkeit verband [3].

Ganz besonders war der bäuerlichen Freiheit die Entäußerung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei an die rittermäßigen Grundbesitzer und landesherrlichen Vasallen verderblich geworden, dem bäuerlichen Besitzstande aber später die Periode, als nach hergestelltem Reichsfrieden, im 15. Jahrhundert, die Ritter von ihren Burgen zur Landwirthschaft herabstiegen und als sich hiernächst auf Kosten des Bauerlandes die Rittergutsfeldmarken theils erst bildeten, theils wenigstens vergrößerten [4]. Beiden, der Freiheit der Person und dem bäuerlichen Grundbesitz gleich nachtheilig war sodann die Periode nach dem dreißigjährigen Kriege bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts, in welcher aus landespolizeilichen Gründen die gutsherrliche Polizei erweitert und befestigt wurde.

Zu der tief eingreifenden Umgestaltung, dem Wendepuncte dieser seit dem Beginne des Mittelalters allmählich entstandenen gleichzeitigen Agrar- und Gesellschaftsverfassung gab die französische Revolution 1789 den Anstoß. Diese Umformung blieb in den anderen Staaten des europäischen Continents erst der Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts vorbehalten.

Zur Charakteristik der Agrarverfassung der romanischen Länder, zunächst Frankreichs vor der Revolution unter Ludwig XIV. und seinen Nachfolgern, unter jenem ebenso gegen die Aussaugung und die Leiden der großen Masse des Volks völlig gleichgültigen Despoten als grausamen Verwüster schöner deutscher Grenzländer und Diener seiner Maitressen und Beichtväter, genügen wenige Thatsachen. Auch in Frankreich war der Bauernstand, neben zahllosen, drückendsten gutsherrlichen Leistungen und

3) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

4) Dr. Georg Hanssen, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bauerlichen Verhaltnisse uberhaupt in den Herzogthumern Schleswig und Holstein; eine von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1860 gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861.

Rechtsbeschränkungen, wie Zwangs- und Bannrechten jeder Art[5], neben geistlichen und weltlichen Zehnten, der alleinige Träger aller Staats- und Gemeindesteuern und Frohnden[6] geworden. Davon blieben der persönlich höchst privilegirte Adel und die Geistlichkeit stets eximirt. Bei dieser Ueberbürdung und der Verarmung des Bauernstandes lagen in Frankreich Cultur und Anbau des Landes in vielen Provinzen ganz darnieder. Unter anderem mußte der Bauer nach dem sogenannten droit de prise dem Seigneur Lebensmittel, Hausrath, Wein, Getreide, Vieh u. s. w. zu einem von letzterem festgesetzten Preise auf bestimmte oder unbestimmte Zeit überlassen, auch den Preis creditiren. Der Bauer mußte ferner außer Jagdfrohnden und Unterhaltung des Jagdpersonals, dulden, daß vermöge des gutsherrlichen Jagdrechts, besonders innerhalb der sogenannten Kapitanerien (ausschließlicher gutsherrlicher Jagdgehege), Schwarz- und Rothwild ungestört seine Felder verwüstete, welche er, um nicht die Rebhühner zu verscheuchen, zu gewissen Zeiten nicht jäten oder ackern, nicht einmal betreten durfte. Kaum 12 Jahre vor der Revolution erzwang der Widerstand des Adels, der Geistlichkeit und der Parlamente vom König Ludwig XVI. die Zurücknahme der durch den Minister Turgot veranlaßten Verordnung wegen Befreiung der Bauern von der harten Staatsfrohne zu Straßenbauten, Proviant- und Militairtransporten und Einführung einer mäßigen, aber allgemeinen Steuer. Das Parlament ließ die maaßvolle Vertheidigungsschrift jener Verordnung als revolutionair durch den Henker verbrennen[7]. Der französische Adel, durch das Hofleben verschuldet, besuchte seine Güter nur „um die liederlich ausgeleerte Börse wieder zu füllen[8]". Dagegen waren es in der Agrarverfassung Spaniens unter anderem die ausgedehnten Majorate des Adels mit den Privilegien der Mesta (der den Schafheerden von Majoratsherren und Bischöfen zustehenden Triftrechte), wodurch die Landbaubevölkerung verarmte und viele fruchtbare aber entvölkerte Landestheile wüst lagen.

So wurden durch die frühere Agrarverfassung die innersten, mächtigsten Triebkräfte des Nationalwohlstandes: die Arbeit, das Eigenthum und die persönliche Freiheit in ihren Wurzeln zerstört.

Es ist die Aufgabe der Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts, jene Kräfte von vielhundertjährigen Hemmnissen und Fesseln zu befreien.

Gegenstand dieser Gesetzgebung ist daher die Aufhebung beziehungsweise Ablösung

1) der persönlichen Unfreiheit, — der Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit des besitzenden und besitzlosen Bauernstandes, zugleich aber auch der Einrichtungen, aus denen sie entsprang, der Guts-, Lehn-, Gerichtsherrlichkeit und gutsobrigkeitlichen Polizeigewalt;
2) der gutsherrlichen, wie anderen privatrechtlichen Grund- und Reallasten, — des Jagdrechts, der Zehnten, Laudemien, Dienste, Natural- und Geldabgaben, — je nach ihrer Entstehung und Natur mit oder ohne Entschädigung der Realberechtigten;
3) der gutsherrlichen Zwangs- und Bannrechte, — des Mühlen-, Bier-, Branntweinzwangs, der Zwangskelter, Zwangsbacköfen, Zwangszugthiere u. s. w., — wie der gutsherrlichen Concessions- und Abgabenberechtigungen für Anlegung von Betriebsstellen gewerblicher oder landwirthschaftlicher Art;
4) der culturschädlichen, die freie Benutzung und Bewirthschaftung der Grundstücke verhindernden, Dienstbarkeiten (Servituten), nebst Theilung der einer solchen culturschädlichen Benutzung unterliegenden gemeinschaftlichen Grundstücke, als Weiden, Holzmarken u. s. w.;
5) der Privilegien und Exemtionen bezüglich der auf Grund und Boden haftenden Staats- und Gemeindelasten, mit gleicher gerechter Vertheilung derselben;

---

5) s. die Artikel: Grundlasten und Dienstbarkeiten.
6) s. den Artikel: Frohnden.
7) Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaften in Europa.
8) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit.

6) den Beschränkungen in der Verfügung (Verschuldung oder Veräußerung), aber auch in der Theilbarkeit des Grundeigenthums, mit Beseitigung des Obereigenthums-, Lehn-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses, zum Zwecke der Herstellung eines vollen (echten) und freien Grundeigenthums, das die allseitige individuelle und wirthschaftliche Freiheit zur Voraussetzung hat. W. A. Lette.

Anleihe.

Anleihen im allgemeinsten Sinne des Worts sind in größerem Maaßstabe aufgenommene Geldschulden. In der Regel denkt man dabei an öffentliche Zwecke, für welche das Geld bestimmt ist, und an juristische Personen von größerer öffentlicher Bedeutung, wie der Staat, Corporationen, Gesellschaften, welche als die contrahirenden Schuldner bei der Operation erscheinen. Doch nennt man die Anleihen solcher Personen wohl noch speciell öffentliche Anleihen und stellt sie den Privatanleihen einzelner reicher Privatleute, besonders der Großgrundbesitzer, Standesherren gegenüber, vielleicht mit dem Nebengedanken, daß auch solche Anleihen schon ihrer Größe, Form und Verwendungsart wegen häufig ein öffentliches Interesse berühren. Der Act, durch welchen eine Anleihe zu Stande kommt, pflegt wegen des öffentlichen Zweckes und der öffentlichen Stellung des anleihenden Schuldners eine größere Notorität zu erhalten, was aber nicht nothwendig zum Wesen der Anleihe gehört. Die Form, in welcher das oder die Schulddocumente abgefaßt werden, ob z. B. darüber eine einzige auf einen bestimmten Namen lautende untheilbare Obligation, oder eine Anzahl Theilschuldverschreibungen au porteur ausgestellt werden, ist ebenfalls für den Begriff der Anleihe als solche gleichgiltig. Ein im Geheimen von einem Bankhause mit der Regierung eines Staates abgeschlossenes Anlehen, für dessen Betrag ausdrücklich keine Theilobligationen gegeben werden, ist deshalb doch eine Anleihe. Die Größe der Anleihe ist natürlich relativ, sie steht im Verhältniß zu der wirthschaftlichen Bedeutung der anleihenden Körperschaft.

Die öffentlichen Anleihen, welche hier allein betrachtet werden, zerfallen nach der Person des Schuldners in folgende vier Hauptclassen: 1) Staatsanleihen, 2) Anleihen untergeordneter autonomer Organe im Staate, Provincial-, Kreis-, Bezirks-, Communal-Anleihen u. s. w.; 3) Anleihen solcher öffentlichen Körperschaften, deren Zweck kein speciell wirthschaftlicher, sondern ein öffentlicher, gemeinnütziger ist, Anleihen von kirchlichen, Wohlthätigkeits-, Unterrichts-, Bildungs-, wissenschaftlichen und ähnlichen Anstalten; 4) Anleihen der eigentlichen öffentlichen Erwerbsgesellschaften, z. B. der Actienunternehmungen. Im einzelnen Fall können wohl Zweifel darüber entstehen, ob ein Anlehen zu den öffentlichen oder Privatanlehen und zu welcher der drei letzten Classen der ersteren es zu zählen ist (z. B. Anleihen von Deichverbänden u. s. w.). Aber in der Hauptsache genügt diese Classification. In diesem Artikel wird nur die formelle Seite der Anleihen erörtert, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die wichtigste Gattung, die Staatsanleihe. Ueber die materielle volkswirthschaftliche Bedeutung der Anleihen vgl. den Art. Staatsschulden.

Die wichtigste und durchgreifendste Unterscheidung der Anleihen bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Gläubiger und Schuldner in Betreff der Kündigung und Rückzahlung der Anleihe gelten. In dieser Hinsicht sind zu unterscheiden:

1) Schwebende Schulden. Hier haben Gläubiger und Schuldner, z. B. der Staat, das freie Kündigungsrecht, gemäß dessen sie in den contractlich verabredeten Terminen die Heimzahlung des Anleihecapitals verlangen und vornehmen dürfen. Im weiteren Sinne gehören zu den schwebenden Schulden des Staates, der Gemeinde, der Gesellschaft alle aus der gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Thätigkeit des Schuldners herrührenden Geldschulden, z. B. noch nicht bezahlte Rechnungen für Lieferungen, Wechsel des Staates u. s. w. Eine größere allgemeine finanzielle Bedeutung im Staatshaushalte haben die gerichtlichen Depositen, welche mitunter vom Staate wie Darlehen benutzt und behandelt werden — was keineswegs zu loben ist —, die Conto-

correntschulden bei Banken, die Vorschüsse und Depotschulden, gegen Hinterlegung von Faustpfändern, meistens Werthpapieren bei Bankhäusern (wiederholt in Oesterreich 1860, ebenfalls keine gute Anleiheform). Ferner das einlösbare Staatspapiergeld (ohne Zwangscours), wie das der meisten deutschen Staaten, und vor allem die Schatzscheine. Letztere sind die typische Hauptform der schwebenden Schuld. Sie gingen aus den sogenannten Anticipationen hervor: wenn zufällig einmal die Einnahmen und Ausgaben des Staates sich vorübergehend nicht deckten, anticipirte der Staat die späteren Einnahmen durch die Ausgabe von Schuldscheinen, welche nach einer bestimmten, nicht langen Frist verfielen und aus der später eingehenden Einnahme wieder eingezogen wurden. In der neueren Zeit hat man die Schatzscheine in mehreren Staaten zu einem beständigen Theil der öffentlichen Schuld gemacht, namentlich in England, Frankreich, Oesterreich (Hypothekaranweisungen). Der Schuldner verspricht hier, die Schuld z. B. nach 3, 6, 12 Monaten zurückzuzahlen, doch beim Verfall wird der Schein regelmäßig prolongirt. Solche Schulden können, wenn sie einen großen Betrag erreichen, den Staat leicht in Verlegenheit setzen, falls einmal in einer politischen oder mercantilen Krisis die Prolongation verweigert wird. Auch entziehen sie vielfach der productiven Geschäftsthätigkeit, z. B. mittelst der Concurrenz, welche sie den Depositen- und Sparbanken machen, Capitalien, welche volkswirthschaftlich hier am besten verwendet würden (Einfluß auf die Steigerung des Disconts). Daher ist man den Schatzscheinen und der schwebenden Schuld überhaupt im Ganzen abgeneigt. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß ein mäßiger Betrag Schatzscheine den Finanzverhältnissen des modernen Staats, besonders des Großstaats und der heutigen Creditwirthschaft entspricht und in den beiden Extremen, in hoch entwickelten und noch wenig entwickelten Volkswirthschaften, manches für sich hat. Das Nothwendige, aber auch das Schwierige ist nur die richtige Beschränkung des Betrags.

2) Fundirte Schulden. Diese müssen unter allen Umständen die Hauptmasse z. B. der Staatsschuld bilden. Es gehören dahin: A. die zurückzuzahlenden Schulden. Bei diesen übernimmt der Schuldner die Verpflichtung, nach irgend einem festen Modus die Anleihe zu tilgen, behält sich aber, von Ausnahmefällen abgesehen, das Recht vor, die Anleihe auch außerhalb des Tilgungsplans zurückzuzahlen, d. h. im Allgemeinen mehr zu thun, als was er strict versprochen hat. Der Gläubiger hat daher ein Recht darauf, daß in Betreff der Tilgung mindestens das geschehe, was sein Schuldner, der Staat, zugesagt hat. Dies hat namentlich dann Werth, wenn die Course der Anleihe gesunken sind und durch die Tilgung direct und indirect etwas gesteigert werden, also meistens bei Staaten mit schlechtem Credite, welchen man eben deshalb nicht gern auf lange Zeit borgt. Wenn umgekehrt der Gläubiger in der Anleihe eine feste, bleibende Capitalanlage sucht, so ist ihm die Tilgung oft nicht lieb (also bei Staaten mit gutem Credite), weshalb er sich ausbedingt, daß z. B. die Tilgung erst nach einer gewissen Reihe von Jahren beginnen darf (selbst in Oesterreich vor d. J. 1848 vorgekommen). Natürlich hat andrerseits der Gläubiger kein Recht, die Rückzahlung zu andern Terminen oder nach andern Modalitäten, als die ausbedungenen, zu verlangen. In Betreff der Zurückzahlung lassen sich aber folgende Tilgungssysteme unterscheiden. Einmal kann eine allgemeine Tilgung für die gesammte Schuld oder eine contractliche Tilgung für jede einzelne Anleihe bestehen. Die erstere ist öfters aus einem einseitigen Zugeständniß des Staats an seine Gläubiger hervorgegangen, allerdings meistens zur Wiedergutmachung früherer Rechtswidrigkeiten im Interesse des zu hebenden Staatscredits. So haben z. B. Staaten nach großen Kriegen, in welchen die zugesagte Tilgung in's Stocken gerathen war, wohl eine allgemeine Tilgung selbst aller ihrer Schulden versprochen, wie manche europäische nach dem Jahre 1815. Der Umfang und die Bedeutung der Rechte, welche der Gläubiger aus solchen Zusicherungen ableiten kann, hängt von dem Wortlaut des Gesetzes u. s. w. ab; im Allgemeinen sind es wohl dieselben Rechte, welche aus der contractlichen Tilgung hervorgehen. Die letztere bildet einen integrirenden Bestandtheil des Anleihecontracts und muß ebenso genau, wie jede andere Bestimmung desselben, z. B. die über die Verzinsung, vom Gläubiger, vom Staate innegehalten werden. Bei diesen beiden Tilgungen kann sodann ein sogenanntes Tilgungs-

fondssystem oder eine gleiche procentweise Tilgung und bei einem jeden dieser Systeme wieder die börsenmäßige Einlösung der Obligationen nach dem Course oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen (Anleihetheile) al pari nach dem Loose verabredet sein. Das Tilgungsfondssystem, welches vor wenigen Jahrzehenden im Haushalt der europäischen Staaten sehr beliebt, in England besonders durch den jüngeren Pitt befürwortet war, besteht darin, daß ein Fond vom Staate mit einer Geldsumme dotirt wird, mittelst welcher er Staatsobligationen an der Börse ankauft oder durch Verloosung der Nummern solche Obligationen zur Heimzahlung einruft. Die somit getilgten Obligationen gelten aber noch nicht als erloschen, sondern gehen in das Vermögen des eine vom Fiscus in vermögensrechtlicher Beziehung völlig getrennte juristische Person bildenden Tilgungsfonds über. Letzterer bezieht, der Staat zahlt die Zinsen weiter, als ob die Obligationen noch in Händen von Privatgläubigern wären. Die eingenommenen Zinsen und eventuell eine weitere jährliche Dotation verwendet der Fonds dann zum Ankauf neuer Obligationen u. s. w. Nach den einfachen Regeln der Zinseszinsrechnung müßte der Fonds dann in nicht zu langer Zeit im Besitze der ganzen Staatsschuld sein; so lange hätte der Staat allerdings trotz der Tilgung dieselbe Zinsensumme, aber alsdann auf einmal gar nichts mehr zu zahlen, die Schuld wäre vollständig getilgt. Dieser so plausibel scheinende Plan leidet an einem Grundfehler. Es wird dabei übersehen, daß die Tilgung sich auch hier keineswegs so von selbst macht, wie es nach dem Rechenexempel der Zinseszinsrechnung den Anschein hat, sondern daß die Mittel zur Tilgung beständig aus der Volkswirthschaft durch Steuern, mit ganz denselben Beschwerden und wirthschaftlichen Folgen, wie in allen anderen Fällen, genommen werden müssen. In schwieriger Finanzlage, bei neuen Anlehen wird die Last des Tilgungsfonds oft drückend und vielfach werden in demselben Augenblick neue theuere Schulden aufgenommen, wo alte billige zurückgezahlt werden. Man ist daher mit Recht neuerdings in der Theorie und Praxis des Finanzwesens vom stricten Tilgungsfondssystem zurückgekommen. In der Praxis freilich, soweit es sich um bereits vorhandene Schulden und Tilgungsfonds handelte, nur mittelst Rechtswidrigkeiten (England, Frankreich, Oesterreich), deren zukünftige nothwendige Vermeidung um so dringender vor der Einführung des Tilgungsfonds bei neuen Anleihen abrathen muß. Für Gemeinde-, Corporations-, Actiengesellschaftsschulden ist dieses Tilgungssystem passender, wie für Staatsschulden, und vielfach in Anwendung.

In der Weiterentwicklung des Staatsschuldenwesens ist man vom Tilgungsfondssystem meistens erst zu dem der festen, procentweisen Tilgung übergegangen. Hier wird im Ausgabeetat alljährlich neben den Zinsen eine feste Quote, z. B. 1 oder ½ % des Nominalbetrags der ganzen Schuld oder der einzelnen Anlehen, bei welchen dies stipulirt ward, flüssig gemacht, ebenfalls in der Absicht, die Schuld allmählich wieder zu tilgen oder doch zu vermindern und den Staatscredit durch die Verminderung der Obligationen und die Nachfrage nach ihnen zu heben. Aber auch dieses System legt dem Staate größere Lasten auf, als den daraus hervorgehenden Vortheilen entspricht, und zwingt ihn zu einem unproductiven Aufwande in dem sehr praktischen Falle der anderweiten Vermehrung der Schuld. Die Rückzahlung nach dem Loose al pari und der Rückkauf an der Börse vereinigen Vorzüge und Nachtheile in sich; es kommt auf die Umstände des concreten Falles an, welche Tilgungsform festgesetzt werden soll. Auch bei dem Börsenrückkauf ist es passend, sich die Rückzahlung al pari vorzubehalten, falls die Papiere über Pari steigen.

Die Anleihen mit contractlicher Tilgung kommen auch noch unter der Form der sogenannten Lotterieanlehen und als Anlehen auf Zeit- und Leibrenten vor. Letztere sind gegenwärtig selten und nicht beliebt; erstere, die Lotterieanlehen, umsomehr. Sie sind aber, sammt dem ihnen unvermeidlich anhaftenden Promessenspiel, volkswirthschaftlich und moralisch ebenso schädlich und verwerflich, wie in finanzpolitischer Hinsicht, da sie den Geschmack des Publicums für einfaches Rentenpapier verderben und durch die sehr verschiedenartige Vertheilung der Prämien- und Rückzahlungssummen die Regelung des Staatshaushaltes stören. Unverzinsliche Lotterieanlehen nennt man solche, in welchen der ganze, auf das Anlehen treffende Zinsenbetrag in der Form von Prämien (Gewinnsten), verzinsliche dagegen

solche, in welchen neben diesen Prämien ein regelmäßiger Zins, wie bei andern Anlehen bezahlt wird. Die Form der Lotterieanlehen verhindert es auch, die in ungünstiger Zeit zu einem hohen, reellen Zinsfuße aufgenommenen Anlehen unter besseren Conjuncturen zum Zweck der Zinsreduction zu kündigen.

Die passendste Form der Staatsschuld, namentlich der „ewigen" Großstaaten, und eventuell auch die geeignete Form anderer Anlehen bilden sonach: B. die Rentenschulden. Hier übernimmt der Staat gar keine Tilgungspflicht seinen Gläubigern gegenüber, behält sich aber in der Regel, und unserer Ansicht nach mit Recht, ein freies Kündigungsrecht vor. Die Rentenschuld kann die sogenannte französische, wo gar keine förmliche Obligation ausgestellt wird, sondern das Recht des Rentenbezugs nur in dem großen Buche der Staatsschuld inscribirt ist und man daher im wirklichsten Sinne nur von einem Rentenkauf sprechen kann, oder aber die einfache verzinsliche Obligation sein, wie meistens in Deutschland. Der Staat wird dann den richtigen Grundsatz befolgen, mit den reellen Einnahmeüberschüssen zu tilgen und eventuell besondere Mittel durch Erhöhung der ordentlichen Einnahmen für die nothwendig und ersprießlich scheinende Tilgung flüssig machen, nicht aber eine zwecklose Tilgung zu derselben Zeit, wo er neue Anleihen aufnimmt, vornehmen. Der Vorbehalt eines Kündigungsrechts (dann natürlich al pari, weshalb denn auch die französische Rente mit gutem Grunde nach Procenten gerechnet wird) ist nothwendig, um unter günstigen Umständen eine Zinsreduction vornehmen zu können. Diese ist rechtlich durchaus zulässig, wenn der Staat oder der öffentliche Schuldner, ähnlich wie der Privatschuldner, seinem Gläubiger die Rückzahlung des Capitals anbietet oder andernfalls die Einwilligung in die Herabsetzung des Zinses verlangt. Um hier mit Erfolg zu operiren, muß aber ein festes (Nominal-) Capital genannt sein, welches zur Rückzahlung angeboten werden kann. Preußen und andere deutsche Staaten, England, Frankreich u. a. m., viele Gesellschaften haben wiederholt mit Erfolg eine Zinsreduction vorgenommen.

Das System der Rentenschuld hat sich in England, Frankreich, Italien, zum Theil in Oesterreich eingebürgert; Preußen und die meisten kleinen deutschen Staaten halten noch an der zurückzuzahlenden Schuld fest, Nordamerika ebenfalls, obschon bei letzterem Staate mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß das System ebensowenig wie anderswo reell — d. h. ohne neue Schuldaufnahme nur zum Zwecke der Abzahlung der alten Schulden — und schwerlich auch nur formell, d. h. mit wirklicher Abzahlung der alten Schulden selbst mit Hülfe neuer Anleihen, durchzuführen ist.

Ein wichtiger Punct bei der Rentenschuld, wie bei anderen verzinslichen Anlehen, ist alsdann die Festsetzung des Nominalzinsfußes der Schuld. Es frägt sich nämlich, ob Anleihen al pari und daher zu einem, dem wechselnden Credite des Schuldners und den veränderlichen Conjuncturen des Geldmarkts entsprechenden variablen Zinsfuße oder aber zu einem im Ganzen gleichbleibenden Zinsfuße und zu einem nach den Umständen wechselnden Course unter oder über Pari contrahirt werden sollen. In dem vorzugsweise praktischen Falle, wo ein Staat in kritischen Zeiten viele Schulden aufnehmen muß, stellt sich die Sache folgendermaaßen: Bisher hat der Staat z. B. zu 4% Anlehen al pari aufgenommen, der reelle Zinsfuß, den er anlegen mußte, entsprach dem Nominalzinsfuß. Jetzt tritt ein kritisches Ereigniß ein und der Cours der Obligationen sinkt von 100 auf 80. Es frägt sich nun, ob der Staat neue 4%ige Anlehen zu 80 oder 5%ige zu 100 abschließen soll. In der Praxis hat man meistens den ersten Weg eingeschlagen und neue Anlehen unter Pari contrahirt. Mitunter rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Anleihen mit niedrigem Nominalzins relativ besser, wie diejenigen mit hohem Zinse stehen; dies zeigt sich z. B. meistens bei der französischen 3%igen im Vergleich mit der früheren 5 und jetzigen 4½%igen Rente. Doch gerade in schlimmen Zeiten verschwindet dieser Vortheil häufig. Hat man dann viele Schulden zu einem niedrigen Nominalzinsfuße bedeutend unter Pari aufgenommen, so kann man später gar nicht oder erst nach sehr langer Zeit an eine Zinsreduction denken, weil der Cours sich bei solchen Anleihen nicht so leicht über Pari erheben wird. Mithin muß die schwere Last der den Kriegsverhältnissen entsprechenden Verzinsung weit länger oder für immer getragen werden, auch wenn sich der Credit des Staats längst wie-

der gehoben hat. Die Contrahirung möglichst al pari und zu einem dem reellen möglichst entsprechenden Nominalzinsfuße verdient daher im Ganzen den Vorzug. Der Vortheil der Gleichförmigkeit der Staatsschuld wird von den Vertheidigern eines stets gleichen Nominalzinsfußes überschätzt; auch führt das hier empfohlene System nicht nothwendig zu allzuvielen Nominalzinsfußen, da kleine Abweichungen vom Paricourse der Anleihen bewilligt werden können. Eitel Spiegelfechterei ist es, einen niedrigen Nominalzinsfuß beibehalten zu wollen, um des Anscheins willen, als brauche man nicht zu einem hohen Zinsfuße zu borgen.

Die Währung oder Valuta der Anleben ist in der Regel die allgemeine Landeswährung. Wenn der borgende Schuldner, z. B. der Staat, vorzugsweise auf die Betheiligung des Auslandes bei seinen Anleben rechnet, so contrahirt er auch wohl in fremden Währungen, so z. B. Oesterreich, Rußland, Skandinavien in Pf. St., Fl. holl., M. B., Thlr., Frcs. Staaten, in welchen Papiergeld mit Zwangscours coursirt, stipuliren ihre Schulden, resp. die Verzinsung und Tilgung, öfters passend in Metallwährung. Die Auszahlung von Zinsen, welche in Münze versprochen wurden, in entwerthetem Papiergeld ist Rechtsbruch und seitens des Staats partieller Staatsbankerott österreichische Metalliques . Das Domicil der Anleben ist in der Regel die Hauptstadt des borgenden Staats, doch empfiehlt es sich, auswärtigen Gläubigern den kostenfreien Zinsenbezug an fremden Börsenplätzen durch Banquiervermittlung zu gewähren.

Die einzelnen Appoints Stücke der Obligationen lauten am passendsten auf gewisse runde Beträge; wenn man Betheiligung des kleinen Capitals wünscht bis herab auf niedrige Summen 100, selbst 50, 25, 20 ; für das Großcapital aber auch auf große Beträge mit Berücksichtigung der Schwere des Münzfußes auf höhere oder niedrigere . Mehr und mehr hat die Vorliebe für Papiere, welche nicht auf Namen, sondern auf den Inhaber lauten, überhand genommen, weil solche ohne alle weitere Förmlichkeiten übertragbar sind. Vergl. den Art. Obligation.

Endlich kann man noch zwei Hauptarten der Begebung einer Anleihe unterscheiden, die allgemeine öffentliche Subscription und die Uebereinkunft mit Zwischenhändlern. Die erstere führt zur Nationalanleihe, wenn ohne Beschränkung auch die kleinsten Zeichnungen, bis hinab zu dem einzelnen Obligationsappoint, welcher als untheilbare Einheit der Anleihe gilt resp. bis zu der einzelnen Rente angenommen und etwa diese kleinen Zeichnungen vorzugsweise berücksichtigt werden. Jede dieser beiden Begebungsformen vereinigt in sich Vorzüge und Nachtheile; je entwickelter die Volkswirthschaft, um so räthlicher ist im Ganzen die öffentliche Subscription. Aermere Staaten mit schlechterem Credite thun meistens besser, die Vermittelung der Banquiers zu benützen, was freilich auf eine weitere, aber in ihrer Lage sonst doch unvermeidliche Zinserhöhung durch die zu zahlende Provision hinausläuft. Uebrigens empfiehlt sich in diesem Falle das englische System der Submissionen, um die Concurrenz mehrerer Banquiers hervorzurufen, statt der Unterhandlung mit einem einzelnen.

Im Vorherigen hatten wir nur eigentliche freiwillige Anleben, also wirkliche Creditgeschäfte vor Augen. Ueber Zwangsanleben s. die Art. Papiergeld und Staatsschulden.

Literatur: Nebenius, d. öffentl. Cred., 2. Aufl., 1. Bd. Hauptwerk S. 325—409. — Rau, Finanzwissensch. Bd. 2. Abschn. üb. Staatsschulden. — Wagner, die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes mit bes. Rücksicht auf Ausgabeetat und Staatsschuld Wien, 1863 , wo die ausführlichere Motivirung obiger Darstellung zu finden ist.

Adolph Wagner.

Anweisung, Accreditiv, Blancocredit.

Die Anweisung ist eine schriftliche Beauftragung zur Empfangnahme von Waaren oder Geld in Form eines Briefes oder eines kurzgefaßten Zettels. Eine Waarenanweisung hat etwa folgende Form:

„Herrn Julius Zöllner in Leipzig ersuche ich, die dort lagernden 2 Kisten Rhabarber, gez. H. R. No. 1260 und 1261, Herrn Wolf von Kunath daselbst auszuliefern oder damit nach dessen Vorschrift zu verfahren.

Zittau am 4. Mai 1864. Melchior Fischer."

Die Waaren sind gewöhnlich Dispositionswaaren oder Güter auf Lager an fremdem Orte 2c. — Die Geldanweisung hat gewöhnlich die Form eines gezogenen Wechsels, ist ihm auch verwandt, nur ohne wechselrechtliche Kraft, also auch nicht in das Bereich des Wechselrechts gehörend. Die Benennung „unvollkommener Wechsel" ist deshalb ungeeignet. Eine übliche Form ist folgende:

„Herrn Robert Binder in Perzemisl ersuche ich, nach Sicht an Herrn Max Lippelt den Betrag von Sechszig Gulden und 10 Neukreuzern zu zahlen und mir in Rechnung zu bringen, laut Bericht.

Wien, am 1. October 1864. Ernst am Ende."

Für Fl. 60. 10.

Oder die Anweisung lautet „Bei Sicht", beziehlich „Drei 2c. Monate nach heute" 2c. „laut oder ohne Bericht" oder „an die Verordnung des Herrn" 2c., je nach den mannichfachen augenblicklichen Bedürfnissen des Geschäfts. — Gewöhnlich wird das Papier als „Anweisung" im Text der Urkunde bezeichnet, bisweilen aber auch ohne diese besondere Charakterisirung gelassen.

Man nennt den Anweisungsgeber den Aussteller (der Urkunde), den Assignant, den Beauftragten dagegen den Bezogenen oder Assignat, die dritte Person endlich, an welche oder an deren Ordre Zahlung geleistet werden soll, Anweisungs-Nehmer, Assignatar. Der Zusatz in der Urkunde: „Werth in Rechnung", „Werth erhalten" ist rechtlich unwesentlich (nach Art. 4 der deutschen Wechselordnung bekanntlich selbst bei Wechseln). Im Proceß hört man wohl den Aussteller als Schuldner (debitor assignans), den Assignatar als Gläubiger (creditor assignatus), den Bezogenen als debitor assignatus bezeichnen. Doch brauchen die Rechtsverhältnisse nicht immer so zu liegen, daß diese Bezeichnung überall zutrifft. — Eine Anweisung, welche keine bestimmte Zahlungszeit enthält, gilt als eine Anweisung nach Sicht, also auf Zahlung bei Vorzeigung. In manchen Staaten ist die Stellung der Anweisung im Recht eine der Stellung der Wechsel ziemlich verwandte. Auf die Particulargesetzgebung einzugehen, gestattet uns der Raum nicht. In Sachsen steht die Anweisung in besonderer gesetzlich normirter Stellung. In Oesterreich nennt man auch die Weisung einer Zollbehörde zur zollamtlichen Behandlung von Waaren an einem anderen Amte („Anweis-Güter") „Anweisungen". Geschäftlich empfehlen sich Anweisungen vor den Wechseln, besonders bei kleinen Beträgen, oder falls man wechselunfähige Personen oder solche Personen vor sich hat, denen man aus besonderen Rücksichten oder wegen Zweifel, ob sie zahlen werden, die weniger strenge Form einer Anweisung zu schicken für gut halten muß. — Creditbriefe oder Accreditive sind Schreiben, worin ein Banquier oder Kaufmann einen auswärtigen Geschäftsfreund bittet, dem in demselben bezeichneten Ueberbringer bis zu einer angegebenen Höhe Vorschüsse zu geben, beziehlich mit Rath behülflich zu sein. Bezieht sich diese Empfehlung zu Rath auf die Einziehung von Nachrichten über die Solidität einer Firma, so mag man diese Empfehlung vorsichtig fassen, weil sonst im Falle des Verlorengehens Unannehmlichkeiten entstehen können. Der Aussteller des Creditbriefes haftet als Hauptschuldner oder Bürge. — Blancocredit, offener Credit (bis zur Höhe von einer bestimmten Summe), ist ein solcher Wechselcredit, bei dem man innerhalb dieser Summe trassiren kann, ohne zur Verfallzeit Deckung schicken zu müssen. Es handelt sich beim Wort Blancocredit immer um Geldwerthe, nicht um Waarencredite.

Jul. Frühauf.

Arbeit.

Unter „Arbeit" im Allgemeinen verstehen wir die bewußte, absichtliche menschliche Thätigkeit, wodurch etwas Nützliches erzielt werden soll. Durch das letztere Moment unterscheidet sich die Arbeit von der spielenden Thätigkeit des Menschen, durch das erstere unterscheidet sie sich von der blos thierischen Function. Die spielende Thätigkeit hat keinen Zweck außer sich — sie ist sich selbst Zweck; bei der Arbeit dagegen ist die

Thätigkeit nur Mittel zu einem bestimmten außerhalb liegenden Zwecke. Weniger der Art der Thätigkeit nach, als hinsichtlich des Zweckes unterscheidet sich die wirthschaftliche Arbeit von der in anderen Zweigen des menschlichen Lebens. Der Zweck der wirthschaftlichen Arbeit — und von dieser haben wir an dieser Stelle ausschließlich zu sprechen — ist ein wirthschaftlicher Zweck; es handelt sich hier um die Erzeugung, Vertheilung und Anwendung von Gütern, um die Befriedigung von wirthschaftlichen Bedürfnissen. Wir sagen, weniger hingesehen auf die Art, als auf den Zweck der Thätigkeit unterscheide sich die wirthschaftliche von anderen Arten der Arbeit. Es erfordert nämlich alle Arbeit körperliche und geistige Anstrengung. Es ist sehr die Frage, ob bei der Arbeit des Pflügers die körperliche Thätigkeit in größerem Maaße verantwortlich ist für den Erfolg, als bei der Arbeit des Subalternbeamten in der Kanzlei irgend einer Behörde, und es kann gar keine Frage sein, daß die Thätigkeit eines Maschinenconstructeurs unter Umständen gleich hohe Ansprüche an die geistigen Kräfte erhebt, wie die Thätigkeit eines Richters, Anwaltes, Predigers u. s. w. Die Grenzen der wirthschaftlichen Arbeit sind andere, wenn man sie vom volkswirthschaftlichen, als wenn man sie vom Standpuncte der Privatwirthschaft betrachtet. In der Privatwirthschaft und für dieselbe erscheinen auch Arbeiten als wirthschaftliche, die es jedenfalls ihrem Gegenstande nach nicht, die es nur ihrem Zwecke nach sind. Alle Arbeit mit dem Zwecke des Erwerbes ist, vom privatwirthschaftlichen Standpuncte aus betrachtet, wirthschaftliche Arbeit. Die Privatwirthschaft unterscheidet nicht „wirthschaftliche Arbeit, andere Arten von Arbeit und Spiel", sondern sie stellt das Spiel blos der wirthschaftlichen Arbeit gegenüber. Die Grenze zwischen Beiden zu ziehen, hält freilich schwer. Der Schriftsteller, welcher zunächst um des Erwerbes willen eine wissenschaftliche Arbeit unternimmt, weiß nicht zu sagen, wo diese Arbeit anfängt, für ihn zum Spiel, d. h. Selbstzweck, zu werden. Die Volkswirthschaft unterscheidet die Arten der Arbeit nach den Gebieten, auf welchen sich ihre Leistungen vornehmlich geltend machen. Für sie kommt es erst in zweiter Linie in Betracht, daß der Schriftsteller, der Arzt, der Richter arbeitet um des Erwerbs willen; sie rechnet deren Arbeiten nicht unter die wirthschaftlichen Arbeiten; denn die Leistungen jener Berufskreise machen sich in erster Linie nicht auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens, sondern auf anderen Lebensgebieten geltend, und sind auf die Entwickelung dieser Gebiete gerichtet. Aber, wenn man dies selbst festhält, erscheint doch auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die Abgrenzung der wirthschaftlichen von der nichtwirthschaftlichen Arbeit äußerst schwierig. Die Arbeit des Chemikers, des Physikers, des Physiologen z. B. nicht minder wie die des Juristen, des Philosophen u. s. w. kann, selbst, wenn sie im privatwirthschaftlichen Sinne nicht einmal als Arbeit, sondern als Spiel im obigen Sinne aufzufassen wäre, unter Umständen unmittelbar große wirthschaftliche Reformen zur Folge haben, während sie vielleicht für die Förderung des Bildungs-, oder des Gesellschaftslebens unmittelbar wenig leistet. Der Ursprung des Streites über die Productivität oder Unproductivität der Arbeit läßt sich zum Theil auf diese Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen wirthschaftlicher und nichtwirthschaftlicher Arbeit, zum Theil auf den Umstand zurückführen, daß man übersehen hat, wie sich der Kreis der wirthschaftlichen Arbeit erweitert oder verengert, je nachdem man den Maaßstab der Privat- oder den der Volkswirthschaft anlegt. Arbeiten, welche vom Standpuncte der Privatwirthschaft nicht nur das Prädicat „wirthschaftlicher", sondern auch das „productiver" Arbeiten nicht verdienen, können vom volksw. Standpuncte aus betrachtet Beides in hohem Maaße sein, und umgekehrt.

Nichts darf man bei der Betrachtung der Arbeit im Sinne der Volkswirthschaft weniger außer Acht lassen, als daß sie nicht nur das geistige Element des gesammten Wirthschaftslebens ist, sondern daß auch keine Arbeit ohne Mitwirkung der geistigen Kräfte des Menschen gedacht werden kann. Nur in übertragener, bildlicher Bedeutung kann man von einer Arbeit von Thieren, Maschinen und anderen Capitalien reden. Die Arbeit bildet gerade wegen ihres geistigen Gehaltes den Berührungspunct zwischen dem Wirthschafts-, dem Bildungs- und Gesellschaftsleben und giebt gerade deswegen das Feld ab, wo sich die Wechselwirkung beider begegnet die erziehende Kraft, die ethische Bedeutung der Arbeit — die Förderung der wirthschaftlichen Arbeit durch

die Fortschritte der Wissenschaften und der Sittlichkeit — die ständische Gliederung nach der Arbeit. — Arbeit und Eigenthum.

Bei der Arbeit wirken alle geistigen Kräfte des Menschen mit — der Wille, weil bei jeder Arbeit Schwierigkeiten zu überwinden sind, die zu überwinden eine Entschließung kostet; der Verstand, weil die Kräfte und Stoffe der Natur, auf welche die Arbeit gerichtet ist, wenn sie genügend verwerthet und verarbeitet werden sollen, in ihrem Wesen erkannt sein müssen, weil nur ihres Zweckes bewußte Thätigkeit Arbeit ist; und das Gemüth selbst, weil von ihm aus dem Willen die Antriebe zur Ueberwindung der entgegenstehenden Schwierigkeiten gegeben werden. Und neben den geistigen stehen die körperlichen Kräfte im Dienste der Arbeit, bald als Träger und Ernährer jener — mens sana in corpore sano — bald als selbst unmittelbar thätig.

Die Arbeit ist häufig ein „Element", ein „Factor", eine „Quelle der Production", auch wohl eine „Güterquelle" genannt worden. Diese bildlichen Ausdrücke sind nicht geeignet, von dem Wesen der Arbeit eine klare Vorstellung zu geben. Die Volkswirthschaft ist kein chemisches Laboratorium, kein Rechenexempel, kein natürliches, sondern ein künstliches—menschliches—Gebilde. Sie ist ein Organismus ineinandergreifender Thätigkeiten. Diese Thätigkeiten brauchen Kräfte und Stoffe. Die Kräfte sind theils geistige, theils körperliche. In der Arbeit vereinigen sich die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen. Diese richten sich vereint auf die tauglichen Stoffe, und bezwingen, verwerthen, oder unterstützen die Kräfte der äußeren Natur. So erscheint die Arbeit als ein Mittel der Volkswirthschaft. Zur Erreichung des Zweckes der Volkswirthschaft sind Kräfte und Stoffe nöthig. Das, was zur Erreichung eines bestimmten Zweckes nöthig ist, nennt man die Mittel. Die Bezeichnung der Arbeit als eines „Mittels" wird daher gerechtfertigt erscheinen. Sie ist ein Mittel in der Hand des wirthschaftenden, nach Wohlstand strebenden Menschen. Völlig anders geartet zwar, als die anderen Mittel — Capital und Naturkräfte — aber gleich diesen unentbehrlich zur Erreichung der volkswirthschaftlichen Zwecke.

Nach ihrem Wesen und ihrer unmittelbaren Bestimmung theilt man die wirthschaftlichen Arbeiten in 1) Arbeiten der Gütererzeugung; 2) Arbeiten der Gütervertheilung; 3) persönliche Dienstleistungen. Diese Eintheilung entspricht der der Gewerbe, und läßt sich ebenso, wie jene, des Weiteren durchführen. Anlangend die erste Classe, so unterscheidet man in dieser: a) Arbeiten des Landbaues (der Urproduction, Naturerzeugung, als: des Ackerbaues, der Viehzucht, der Landwirthschaft, d. h. Ackerbau und Viehzucht vereinigt, des Waldbaues, Bergbaues, der Jagd, Fischerei, des Weinbaues, Gartenbaues u. s. w.). Der gemeinschaftliche nächste Zweck dieser Arbeiten besteht in der Erforschung der Tauglichkeit von Dingen der äußeren Natur für wirthschaftliche Zwecke und in der Aneignung dieser Dinge. Mehr, als alle anderen Arbeiten gewähren diese das Bild eines Kampfes des Menschen mit der äußeren Natur. Es handelt sich bald um die Trennung von Stoffen aus der natürlichen Umgebung, in der sie entstanden sind, oder in der sie sich doch vor dem Beginne der menschlichen Thätigkeit befunden haben, bald um die Einwirkung auf die Erzeugung von solchen Stoffen und Dingen, die ohne menschliche Einwirkung entweder überhaupt nicht, oder doch nicht in der erforderlichen Güte und Menge, oder doch nicht an dem betreffenden Orte erzeugt werden würden. b) Arbeiten der Kunsterzeugung (technische Gewerbs- oder Gewerbsarbeiten), Arbeiten im Handwerk, der Fabrication oder Manufactur, industrielle Arbeiten. Hier handelt es sich um eine Umänderung der der Natur abgewonnenen Dinge, um eine Verbindung, Trennung und Formveränderung derselben zum Zwecke der Erzeugung neuer, in der Regel dem menschlichen Gebrauche unmittelbarer zugänglicher Güter.

Die Arbeiten der zweiten Gattung (der Gütervertheilung oder des Handels) sind theils eigentliche Handels-, theils Handelshülfsarbeiten. Zu den letzteren gehören alle die auf die Bewegung, die Aufbewahrung der Güter und die auf die Vorbereitung derselben zur Translocation gerichteten Arbeiten, ferner die Arbeiten der Mittels- und Urkundspersonen des Handels; endlich die der Handelsbehörden und selbst die der dem Handel unmittelbar dienenden Presse. Die Arbeiten der dritten Gattung (persönliche Dienstleistungen) sind dazu bestimmt, die Güteranwen-

dung zu erleichtern, die Güter, welche nur eine einmalige Anwendung zulassen, also bei der Anwendung verbraucht werden, bis zum Verbrauche aufzubewahren und zum Behufe des Verbrauches vorzurichten, diejenigen Güter aber, welche mehrmals angewendet, also gebraucht werden, in ihrer Brauchbarkeit zu erhalten, vor frühzeitigem Verderb zu schützen u. s. w. Um den Unterschied zwischen den drei Gattungen der Arbeit sich klar zu machen, muß man sich zuvor erinnern, daß von einer Arbeit ohne Mitwirkung des Geistes überhaupt nicht die Rede sein kann, daß das Bewußtsein von dem Zwecke der Thätigkeit die nützliche Thätigkeit erst zur Arbeit macht, daß die übliche und volksthümliche Unterscheidung zwischen Handarbeit und Kopfarbeit nur Etwas für sich hat, wenn sie nicht sowohl die Art, als den Gegenstand der Thätigkeit treffen soll. Ihrer Art nach ist auch die gemeinste Handarbeit zugleich Kopfarbeit; aber die Thätigkeit ist auf Gegenstände der Außenwelt gerichtet. Es ist bekannt, daß auch die subtilste Geistesarbeit den Körper mit in Anspruch nimmt. Aber die Thätigkeit ist auf die Innen-, nicht auf die Außenwelt gerichtet. Bei den Thätigkeiten der Gütererzeugung überwiegt die sogenannte Handarbeit, wenn nicht hingesehen auf die Qualität, so doch hingesehen auf die Quantität der Leistungen; die meisten jener Thätigkeiten haben es mit der Umwandlung der Materie zu thun. Ausschließlich die für die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes bestellten Arbeiter dürfen sich der sogenannten Handarbeit enthalten. Unter den Arbeitern der Gütererzeugung giebt es verhältnißmäßig wenige solcher, die lediglich sogenannte Kopfarbeit leisten. Ein Fabrikherr dirigirt von seinem Comptoirpulte aus ein industrielles Unternehmen, welches vielleicht Tausende von Händen beschäftigt. Sein Comptoirpersonal besteht vielleicht aus drei bis vier Arbeitern, und unter diesen haben vielleicht zwei oder drei doch lediglich den commerciellen Theil des Geschäftes zu besorgen; die Aufseher und Werkführer selbst legen in der Regel mit Hand an. Die eigentlichen Arbeiter sind nicht blos Gehülfen der Gütererzeugung; sie sind selbst Gütererzeuger. Beim Kleinbetriebe ist der Meister zugleich Chef, Aufsichtsführer und Handarbeiter. Genug — bei der Gütererzeugung prävalirt die sogenannte Handarbeit. Das Gros der Arbeiter, die überwiegende Mehrzahl derselben besteht aus gütererzeugenden Handarbeitern; die Kopfarbeit reducirt sich auf die Leitung, Beaufsichtigung und die vorbereitenden, organisatorischen und commerciellen Theile des Geschäftes. Bei den eigentlichen Handelsarbeiten und bei den wichtigsten Handelshülfsarbeiten überwiegt die sogenannte Kopfarbeit; das eigentlich handeltreibende Personal hat mit der Materie unmittelbar wenig zu thun. Die Handlanger sind nicht Handels-, sondern Handelshülfspersonen. Die Handarbeiter beim Handel handeln nicht, indem sie arbeiten; sie helfen nur handeln. Die eigentliche Arbeit des Handels ist zwar auf Gegenstände der Außenwelt gerichtet; aber nicht auf deren stoffliche Umwandlung, sondern auf ihre Verwerthung. Die größten Handelsgeschäfte brauchen daher unmittelbar gar keine Handarbeiter; die Küper und Packer und Sortirer u. s. w. sind zwar Gewerbsgehülfen; ihnen liegt aber nicht die eigentliche Handelsarbeit ob. Selbst die eigentliche Handelsarbeit des Kleingewerbes ist nicht Handarbeit. Wenn ein Kramer 1 Pfd. Kaffee verkauft, so ist nicht das Wägen und Einpacken der Waare das Wesentliche an seiner Thätigkeit; das Wesentliche hat er schon zuvor gethan, als er calculirte, zu welchem Preise er Kaffee auf sein Lager nehmen, und zu welchem Preise er das Pfund davon ablassen dürfe; und, indem er sich nun den in seinen Laden tretenden Kunden darauf ansieht, ob er ihm das Pfund Kaffee creditiren dürfe, ist er viel mehr als Handelsmann thätig, als, indem er die vielleicht weit zeitraubendere Thätigkeit des Abwägens, des Einsackens oder des Dütenmachens besorgt. Die eigentliche Handelsarbeit ist eine eigenthümlich subtile Geistesthätigkeit. Vielfältig unterschätzt, hat sie doch ganzen Völkern ihren Charakter aufgeprägt. Es gehört ein hoher Grad und Umfang von Verstandesbildung, aber es gehört, wenn sie recht wirksam werden soll, auch ein hoher Grad von Gemüths- und Charakterbildung dazu. Auf die Entschließungen, welche zu Handelsgeschäften führen, wirken die Selbstliebe und die Freiheit, das Gerechtigkeits-, Billigkeits- und das Ehrgefühl, die Meinung und die Gewohnheit ein. Bei der beiderseitigen Concurrenz gerathen vielfältige Interessen miteinander in Conflict. Die rechte Handelsarbeit beginnt mit der Erwägung, ob das zu erwerbende Ding einen höheren Werth habe, als das dafür hinzu-

gebende. Die Beantwortung dieser Frage verlangt schon bei kleinen Unternehmungen eine ganze Fülle von Verstandesthätigkeit. Die Selbstliebe bildet das Motiv dazu, daß man sie sich überhaupt vorlegt. Aber das Gerechtigkeits-, Billigkeits- und Ehrgefühl weisen die Selbstliebe in ihre Schranken zurück. Ohne diese Tugenden wird der gewinnfreudige Handelsgeist zum rücksichtslosen Krämergeist. Ist der Entschluß gereift, den fraglichen Gegenstand gegen den dafür hinzugebenden zu erwerben, so beginnen die Kämpfe der Interessen. Als Begehrer hat man mit dem Anbieter und mit den gleichzeitigen Begehrern, als Anbieter mit den Begehrern und den gleichzeitigen Anbietern einen schweren Kampf zu bestehen, und in diesem Kampfe verhilft nur vollständiger und rascher Ueberblick, gewandte Benutzung der Schwächen des Gegners, endlich energische Entschließung und sicheres, zielbewußtes Handeln zum Siege. So erhebt die Handelsarbeit ihre Ansprüche an alle Kräfte des Geistes und verlangt von jeder ihre Leistungen. Am häufigsten übersieht man es, am meisten hört man es in Abrede stellen, daß die Handelsarbeit auch Gefühlsarbeit sei. Und doch wird sich jeder Gewerbsmann aus seiner eigenen Erfahrung zahlreicher Beispiele erinnern, wo, und nicht zum Schaden der fraglichen Geschäfte, dem Ehrgefühl, dem Mitleid, dem Rechtlichkeits- und Billigkeitsgefühl vergönnt wurde, ein Wort mit drein zu reden in Transactionen, die scheinbar weit außerhalb der Sphäre der Gefühlswelt lagen; in Zeiten großer Krisen zumal sehen wir jene Gefühle oft mit wahrhaft großartiger, dramatischer Wirkung in das Getriebe der Production eingreifen; die einfache Erwägung, daß beim Credit das „Wollen" eine ebenso bedeutsame Rolle spielt, als das „Können", und daß das „Wollen" außer von der bloßen rechtschaffenen Gewöhnung und von der Vortheilsberechnung oft auch von der Fähigkeit zu großen sittlichen Entschließungen abhängig ist, führt schon darauf hin, das Walten und den Einfluß der sittlichen Mächte im Handel unbedingt anzuerkennen. Daß der Wille oder die Thatkraft gleichfalls bei der Handelsarbeit eine wichtige Rolle spielt, bedarf nach dem Vorstehenden keiner weiteren Ausführung. Ganz abgesehen davon, daß mitunter jene Kraft auf harte Proben gestellt wird, wenn es gilt, Verpflichtungen nachzukommen, deren Erfüllung vielleicht die Früchte jahrelangen Fleißes zu vernichten droht, oder, wenn es gilt, einen großen Schritt zu wagen, wo Alles ringsum zaghaft ist — soll nur daran erinnert werden, daß die Arbeit des Kaufmannes selbst, wie jede andere, Anstrengung und Ausdauer erfordert, welche ohne festen Willen nicht denkbar sind.

Wenn die Handelsarbeit im Vorstehenden ihrem Wesen und ihren Erfordernissen nach einer etwas eingehenderen Schilderung gewürdigt worden ist, so wird das gerechtfertigt erscheinen gegenüber den zahlreichen Irrthümern und Vorurtheilen, welche gerade im Betreff dieser Gattung von wirthschaftlicher Arbeit herrschend sind.

Es ist nicht üblich, das persönliche Dienstleistungen zu nennen, was oben unter dieser Bezeichnung aufgeführt wurde. Man pflegt unter persönlichen Dienstleistungen gewöhnlich die nicht eigentlich wirthschaftlichen Arbeiten zu verstehen, welche das Wirthschaftsleben nur mittelbar oder unmittelbar fördern. Es ist oben im Eingange dieser Abhandlung nachgewiesen, daß und warum die Arbeiten der letzteren Art im Sinne der Volkswirthschaft nicht wirthschaftliche Arbeiten sind. Man müßte sonst, da die Industrie, die Landwirthschaft, der Handel u. s. w. auch auf das Bildungsleben der Völker einen mächtigen Einfluß ausüben, unter den Bildungsarbeiten neben denen des Lehrers, des Predigers, des Künstlers auch die des Landwirths und Industriellen mit aufführen. Aber gewisse Arbeiten des häuslichen Gesindes und der Hausfrauen, sowie der Leute, welche für Reinigung und Beleuchtung der Straßen sorgen, sind, ohne auf die Erzeugung, oder Vertheilung von Gütern gerichtet zu sein, doch jedenfalls wirthschaftliche Arbeiten. Der Name „persönliche Dienstleistungen" ist hier insofern gerechtfertigt, als bei diesen Arbeiten das stoffliche Element gegen die Kraftanwendung ganz zurücktritt. Wenn Andere unter persönlichen Dienstleistungen Arbeiten verstehen, die auf die Hervorbringung von sogen. persönlichen, unkörperlichen Gütern gerichtet sind, so beruht diese Bezeichnung eben auf der Annahme solcher „persönlicher, unkörperlicher" Güter — eine Annahme, die in der Volkswirthschaft nicht zutreffend zu begründen ist. Güter im volksw. Sinne sind eben nur sachliche Güter (S. den Artikel „Gut").

Man hat sich, namentlich seit dem Auftreten der physiokratischen Lehre, vielfach mit der Frage beschäftigt, welche Arbeiten „productiv" und welche „nicht productiv" seien. Die Einführung dieser Begriffe ist kein Gewinn für die Wissenschaft, zumal man sie nicht nur mit Beziehung auf die Arbeit, sondern auch mit Beziehung auf das Capital und die Natur anwendet. Es muß vorab bemerkt werden, daß von einer „Güterproduction" lediglich durch Arbeit gar nicht die Rede sein kann. Der Mensch producirt, erzeugt Güter, mit Hülfe von Arbeit, Capital und Naturkraft. Keines dieser Gütererzeugungsmittel kann an sich „productiv" sein. Vom Standpuncte der Privatwirthschaft ist es ganz gleichgültig, ob eine Thätigkeit „productiv" sei; es kommt Alles darauf an, daß sie wirthschaftlich sei, d. h. Reinertrag bringe, Privatwohlstand erzeuge, vermehre, befestige. Aber auch vom Standpuncte der Volkswirthschaft kann es nicht darauf ankommen, ob eine Unternehmung „productiv" sei, d. h. neue Güter erzeuge, wenn sie nur mittelbar oder unmittelbar dazu mitwirkt, den Volkswohlstand zu vermehren, oder zu befestigen. Und dies ist ohne Zweifel der Erfolg ebenso rein wirthschaftlicher Unternehmungen, wie solcher, die im volkswirthschaftlichen Sinne wirthschaftlich nicht genannt werden können. Anlangend die rein wirthschaftlichen Unternehmungen, so ist es nicht zu läugnen, daß die einen unter gegebenen Verhältnissen in höherem Maaße geeignet sind, den Volkswohlstand zu fördern, als die anderen. Ein seinen natürlichen und persönlichen Bedingungen nach für den Landbau nicht, dagegen für die Gewerbe der Kunsterzeugung und des Handels wohl geeignetes Land wird in seinem Volkswohlstande geringe Fortschritte, oder gar Rückschritte machen, wenn die Bevölkerung aus Mangel an wirthschaftlicher Bildung sich darauf steift, die Bedürfnisse an Erzeugnissen des Landbaues lediglich durch Selbsterzeugung zu befriedigen. Für ein insulares, an großen Welthandelsstraßen gelegenes Gebiet mit einer vorzugsweise seetüchtigen Bevölkerung, aber spärlichem Landbauareal, und noch geringem Capitalbesitz wird voraussichtlich das Rhedereigewerbe das vortheilhafteste, der Ackerbau, oder die Industrie ein sehr unvortheilhaftes Gewerbe sein. Es kann vorzugsweise in der zweckmäßigen oder mangelhaften Verbindung der Gewerbsmittel die Ursache zu rascher Blüthe oder jähem Verfall des Volkswohlstandes liegen; der zu frühzeitige oder zu späte Uebergang von der extensiven zu der intensiven Cultur kann der Grund zum wirthschaftlichen Ruin, der rechtzeitige der Grund zu wirthschaftlichem Gedeihen eines Volkes sein. Dies sind Betrachtungen, welche auf dem Gebiete, auf welchem sich der Streit über „Productivität" oder „Unproductivität" bewegt, in der That angestellt zu werden verdienen. Aber es ist müßig, darüber zu streiten, ob eine einzelne wirthschaftliche Thätigkeit, oder eine Arbeit — von Productivität des Capitals oder des Landes kann überhaupt nur etwa in dem Sinne die Rede sein, wie man von der „Arbeit" einer Maschine oder eines Thieres spricht — an sich und absolut productiv sei, oder nicht. An sich und absolut genommen und unter allen Umständen enthält keine wirthschaftliche Unternehmung die Gewähr, daß sie zur Vermehrung des Volkswohlstandes beitrage; unter Umständen kann es jede; diese besonderen Umstände und Bedingungen zu untersuchen ist viel fruchtbarer, als die Prüfung auf Productivität, oder Unproductivität.

Es fragt sich, unter welchen allgemeinen Bedingungen die Arbeit als Gewerbsmittel ihre Wirksamkeit am ersprießlichsten zu entfalten vermag. Und hier ist wiederum vor Allem auf das Wesen der Arbeit, als einer immer zugleich körperlichen und geistigen Thätigkeit hinzuweisen. In beiderlei Beziehung ist es wohl zu beachten, daß die durchschnittliche Arbeitskraft der Einzelnen nationenweise, also schon den Anlagen nach, ungemein verschieden ist. Allein bis zu einem gewissen Grade kann der Mangel der nationalen Anlage durch Erziehung ersetzt werden, namentlich da, wo nicht, wie in der heißen und kalten Zone, natürliche Einflüsse auch der rationellsten Erziehung große Hindernisse in den Weg legen. Die Erziehung zur Arbeit muß eine harmonische Entwickelung aller menschlichen Kräfte sein. Daß in dieser Beziehung, namentlich durch Rousseau's Einfluß und durch den unserer großen Literaturepoche, insbesondere auch seit dem Wiedererwachen der Philosophie und der gründlicheren Vertiefung der pädagogischen Wissenschaften mehr System und Plan in unsere Volksbildung gekommen, und seit das Turnen als allgemeiner Lehrgegenstand in

Aufnahme gekommen ist, unser deutsches Volksschulwesen an Zweckmäßigkeit das aller anderen Länder übertrifft, wird dazu mitwirken, daß wir auch in der wirthschaftlichen Arbeit selbst diejenigen Völker mit der Zeit überholen, die uns in der Arbeitsanlage und im Betreff der der Arbeit förderlichen gesellschaftlichen Institutionen überlegen sind. Daß, anlangend die geistige Bildung, vor Allem auch auf die Entwickelung der sittlichen Kräfte das größte Gewicht zu legen ist, braucht kaum angedeutet zu werden. Nicht nur, weil ihm die sittlichen Antriebe, sondern auch, weil ihm die sittliche Bildung fehlt, pflegt selbst der Sclave, dessen körperliche und Verstandesanlagen vielleicht gut und gutentwickelt sind, in der Regel schlechter zu arbeiten, als der freie Arbeiter.

Dicht neben der Bildung gebührt unter den Bedingungen der vollen Kraftentfaltung der Arbeit der Arbeitstheilung ihr Platz. Adam Smith, den man den Begründer der neueren Volkswirthschaftslehre nennt, hat die Macht der Arbeitstheilung so hoch gewürdigt, daß er sein berühmtes Wort: »Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations« mit der Lehre von der Arbeitstheilung beginnt. Und es ist wahr, daß es im Zusammenleben der Menschen wenig Mächte giebt, welche so augenscheinlich schöpferisch wirken, welche so sehr die Grundbedingung gedeihlicher Entwickelung des Menschengeschlechtes wären, wie die Arbeitstheilung. Dieselbe macht sich geltend im gesammten Leben des Menschen, im Wirthschafts-, wie im Gesellschafts- und Bildungsleben; sie tritt im gesammten Menschenleben auf in der Gestalt der persönlichen, der zeitlichen und der räumlichen Arbeitstheilung; sie zeigt sich im Leben und der Geschichte des ganzen Menschengeschlechtes ebenso deutlich, wie im Leben und der Geschichte einzelner Völker. Immer ist sie zurückzuführen einmal auf die Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur und dann auf die Mannichfaltigkeit und Vertheilung der Gaben der äußeren Natur. Die menschliche Natur weiset den Menschen von Haus aus auf seine Mitmenschen, die einzelnen Völker auf ihre Mitvölker an. Als höchstes Wunderwerk der Schöpfung stellt der Mensch doch als Einzelwesen nicht etwa im Duodezformat genau dasselbe dar, was der Schöpfer mit der ganzen Menschheit wollte; jeder Einzelne ist für sich allein ein höchst unvollkommenes Wesen; erst die Gesellschaft macht ihn zum Ebenbilde der Gottheit. Und die ganze Menschheit geht nur stufenweise in ihrer Entwickelung vorwärts; die eine Periode hat diese, die andere jene Aufgabe zu lösen. Endlich sind auch die Thätigkeiten der Menschen und der Völker an räumliche Schranken gebunden. Die Natur weist den Bewohnern verschiedener Zonen, klimatologisch und in Hinsicht auf die Erdoberfläche verschiedener Gegenden verschiedene Lebensaufgaben zu.

Die Arbeitstheilung ist nicht etwa eine menschliche Erfindung oder Einrichtung, sondern sie ist eine mit dem Wesen des Menschen und seinem Verhältniß zur äußeren Natur zusammenhängende Erscheinung; sie ist eine Erscheinungsform der menschlichen Gemeinschaft, ähnlich wie die Familie, die Gemeinde, der Staat, das Volk. Oder besser: sie ist ein Gesetz, welches das Menschenleben beherrscht, und welches um so bessere Früchte trägt, je richtiger es erkannt und je vielfältiger und consequenter es befolgt wird. Die Motive des Gesetzes sind aus der geselligen Natur des Menschen, aus der Unvollkommenheit der menschlichen Einzelkraft und aus der ungleichartigen Vertheilung der Gaben und Kräfte der Natur über die Erdoberfläche hergenommen. Die Tendenz des Gesetzes geht dahin, die gesellige Natur des Menschen zu verwerthen, die Unvollkommenheiten der Einzelkraft durch Vergesellschaftung auszugleichen, und der Ungleichartigkeit der Vertheilung der Gaben und Kräfte der Natur ihr Recht zu geben. Faßt man die Arbeitstheilung als Gesetz auf, so lautete dasselbe in seiner Anwendung z. B. auf die Gütererzeugung, etwa folgendermaaßen: Du sollst nicht alle Güter, welche du zur Befriedigung deiner leiblichen Bedürfnisse nöthig hast, selbst erzeugen wollen; du sollst nicht gleichzeitig Mehreres erzeugen wollen, und du sollst nicht Güter an Orten erzeugen wollen, wo die räumlichen, die natürlichen Bedingungen dazu fehlen. Zur Aufrechterhaltung dieses Gesetzes bedarf es des Zwanges nicht; jede Uebertretung bestraft sich unmittelbar selbst. Zur Erscheinung kommt es schon in den frühesten Epochen der menschlichen Cultur. An der Erreichung der höchsten Stufen derselben hat es seinen vollen Antheil. Die gewissenhafte Befolgung des Gesetzes macht sich kund in einer Theilung der Arbeitsaufgaben. Aber die schließliche Wirkung dieser Theilung ist engere Vereinigung der Men-

schen. Die wesentlichste Wirkung der Arbeitstheilung besteht nicht in der Scheidung, sondern in der Verbindung der Menschen; die Theilung des Objectes, der Arbeit, führt zu einer innigeren Verkettung der Subjecte, der arbeitenden Menschen. Durch die Arbeitstheilung werden die Bewohner der ganzen Erde eine große Wirthschaftsgemeinde, und schon sind wir nahe daran, daß uns die Hülfe unserer Antipoden für unser wirthschaftliches Gedeihen ebenso nothwendig ist, als vor fünfhundert Jahren den Bewohnern irgend einer deutschen Stadt die Hülfe der Bewohner des zunächstgelegenen flachen Landes.

Die Arbeitstheilung erscheint vornehmlich in zwei verschiedenen Formen, in der Form der Theilung der Arbeiten nach Personen und in der Form der räumlichen Arbeitstheilung. Unter der persönlichen Arbeitstheilung versteht man die Theilung der Arbeit unter die verschiedenen Völker und die verschiedenen Glieder eines und desselben Volkes, unter der örtlichen oder räumlichen die Scheidung der Arbeitsaufgaben nach örtlichen Bedingungen. Daß also in einem Volke verschiedene Berufsstände Lehrstand, Wehrstand, Nährstand, oder: Gelehrte, welche mit den Wissenschaften, Künstler, welche mit den schönen Künsten, Staatsdiener, welche mit den Regierungsarbeiten sich beschäftigen, ferner andere persönliche Dienste Leistende und endlich Gewerbsleute vertreten sind, daß die Gewerbe des Landbaues, die der Industrie, die des Handels je von besonderen Berufsclassen betrieben werden; daß — um bei den Gewerben der Gütererzeugung zu bleiben, die des Landbaues in Ackerbau, Viehzucht, Landwirthschaft, Waldwirthschaft u. s. w., die der Industrie in Gewerbe der Holz-, der Stein- der Metallverarbeitung u. s. w. getheilt erscheinen; daß die Metallarbeiter wieder in Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisenarbeiter u. s. w., die Eisenarbeiter in Hufschmiede, Nagelschmiede, Zeugschmiede, Schlosser, Nadler u. s. w. zerfallen, und z. B. unter den Nadelarbeitern die Einen den Draht ziehen, die Anderen ihn strecken, wieder Andere ihn in Stücke schneiden u. s. w. — das ist eine Folge der persönlichen Arbeitstheilung. Daß der Bewohner des Küstenlandes Fischerei, der Bewohner des Flachlandes Viehzucht und Ackerbau, daß der Rheinländer Weinbau und der Ostindier Baumwollen- und Zuckerrohrbau treibt u. s. w. — das ist eine Folge der örtlichen Arbeitstheilung. Die persönliche Arbeitstheilung äußert ihren Einfluß besonders in dreierlei verschiedenen Beziehungen: 1 Sie fördert die Menge und Güte der Leistungen. Der Mensch, indem er ein Geschäft allein, oder doch vorzugsweise betreibt, erlangt nach dem Gesetze der Gewohnheit eine solche Fertigkeit, daß er mehr und Besseres leisten kann. 2 Es werden Zeit und Kräfte gespart. Wer vielerlei ungefähr gleichzeitig machen will, verliert viel Zeit über der Vorbereitung. 3 Jeder Arbeiter kann gerade diejenigen Geschäfte verrichten, wozu er Lust, Anlage, Fertigkeit und Bildung hat.

Die räumliche Arbeitstheilung erscheint nicht nur als eine Macht, sondern vielfach auch als eine Nothwendigkeit. Ein Land, welches blos Binnengrenzen hat, kann nicht füglich Rhederei und Seehandel treiben. Landwirthschaft kann man nicht treiben in den Schneeregionen der Alpen, Goldwäscherei nicht, wo der Sand kein Gold führt u. s. w. Als eine wirkliche Macht erscheint die räumliche Arbeitstheilung da, wo sie dazu führt, daß gewisse Gewerbszweige, sei es wegen besonders günstiger, oder trotz ursprünglich ungünstiger örtlicher Bedingungen, in gewisse Gegenden vorzugsweise betrieben werden. Die schweizerische Industrie. Die Centralisation der verschiedenen Industriezweige in entsprechenden Industriedistricten in Großbritannien.

Angesichts der großartigen Erfolge der Arbeitstheilung und unter Zurückführung derselben auf gewisse Eigenthümlichkeiten des menschlichen Geistes gelangt die Volkswirthschaftslehre zu dem Gesetz, daß die Leistungen der Arbeit, d. h. der Antheil der Arbeit an der Entwickelung des Volkswirthschaftslebens, um so größer werden, je mehr und entsprechender die Arbeit getheilt ist, und die Anwendung dieses Satzes in der Volkswirthschaftspolitik lautet dahin, daß wenn man die Wirksamkeit der Arbeit fördern will, man diejenigen Hindernisse der Arbeitstheilung hinwegzuräumen suchen muß, welche überhaupt durch menschliches Zuthun überwunden werden können. Solcher Hindernisse giebt es bekanntlich noch genug. Da sind die Schutzzölle und andere Verkehrshemmnisse, welche die internationale, da sind das Zunft- und Concessionswesen, die Erschwerungen der Niederlassung, die Erschwerung der Vertheilung, Veräußerung

und freien Benutzung der Grundstücke, welche die internationale wie die nationale Arbeitstheilung hemmen. Neben diesen künstlichen und durch menschliches Zuthun zu beseitigenden Hemmnissen stehen der unendlichen Ausdehnung der Arbeitstheilung aber auch Schranken entgegen, welche durch Menschenwillkür nicht zu durchbrechen sind, und auf diese Schranken sind diejenigen hinzuweisen, welche von den Gefahren einer übertriebenen Theilung der Arbeit und namentlich von dem die Arbeit entgeistigenden Einflusse derselben reden. Vor der übermäßigen Ausbildung der Arbeitstheilung ist man gesichert ebenso durch die Beschaffenheit des menschlichen Geistes, wie durch die Eigenschaften und Kräfte der menschlichen Natur und durch den Umstand, daß die wirthschaftliche Bildung nie bei allen Völkern eine gleichmäßige sein kann. Diese Gründe sind es, welche bei manchen sehr feinen und künstlichen Arbeiten, bei manchen Gewerben, in manchen Gegenden und Zeiten eine irgend ausgedehnte Arbeitstheilung fast gänzlich ausschließen. Wo der Geist bei der Arbeit besonders angestrengt und ununterbrochen mitthätig sein muß, da, wo nicht eine große Menge von Erzeugnissen ganz derselben Gattung, Art, Größe, Form und Farbe zugleich geschaffen werden muß, kann die Arbeitstheilung nicht sonderlich zur Geltung kommen. (Landwirthschaft.)

Die dritte wichtige Bedingung für die volle Kraftentfaltung der Arbeit ist die Freiheit. Bildung und Freiheit sind für die Arbeit, was Licht und Wärme für das Wachsthum der Pflanzen. Und diese beiden Bedingungen ergänzen sich einander in wunderbarer Weise: die Bildung erzeugt Freiheit; sie zerbricht alle Fesseln und vernichtet alle Schranken, und die Freiheit erzeugt Bildung; denn sie spornt die edelsten Kräfte des Menschen zu fröhlichem Wetteifer an. Die Wirkungen der Freiheit im Betreff der Arbeit sind vornehmlich zwiefach verschieden. Sie gewährt nämlich der Arbeit die Unterstützung der sittlichen Motive, und die weitere Unterstützung der Hoffnung. Des sittlichen Antriebes zur Arbeit und der freudigen Hoffnung als stärkender Kraft entbehrt, wer nicht arbeiten kann, was er will und wer nicht Herr des Resultates seiner Arbeit ist. Weiter aber kann nur unter der Herrschaft der Freiheit die Arbeitstheilung sich bedürfnißgemäß entwickeln. In Ländern mit Niederlassungsbeschränkungen, mit Zunft- und Concessionswesen, mit persönlichen Unfreiheitsverhältnissen, mit Prohibitionen und Schutzzöllen vermag die Arbeit ihre volle Wirksamkeit nicht zu entfalten. Es wird hier weniger und schlechter gearbeitet, als in Ländern, die sich voller wirthschaftlicher Freiheit erfreuen.

Unter den Gewerbsmitteln ist das unmittelbar von dem Menschen ausgehende, die Arbeit, das wichtigste. Daher bildet auch in dem gesammten reinen Volkseinkommen die Arbeitsrente den größten Bestandtheil. Die Zerlegung des Einkommens in seine Bestandtheile ist eine Fiction, weil die verschiedenen Gewerbsmittel organisch zusammenwirken. Allein die Fiction muß gemacht, und es muß damit das richtige Verhältniß möglichst genau getroffen werden, weil es bei vielen Geschäften darauf ankommt, den einen oder den andern Bestandtheil des Einkommens abgesondert zur Erscheinung zu bringen (z. B. bei der Verpachtung von Grundstücken die Grundrente und eventuell Theile der Capitalrente). Da die Richtigkeit der Fiction im Betreff der Grund- und der Capitalrente leichter zu prüfen ist, als im Betreff der Arbeitsrente, pflegt man zur Ermittelung derselben von dem reinen Einkommen die Grund- und Capitalrente, oder wo nur letztere neben der Arbeitsrente in Betracht kommen kann, nur die Capitalrente, in Abzug zu bringen. Der Rest ist als Arbeitsrente zu betrachten. Dieselbe kann augenscheinlich zu klein sein. Es wird daraus zu schließen sein, daß in der Verbindung der Gewerbsmittel die Arbeit nicht die nöthige Stellung erhalten hat, daß zu viel Capital und zu viel Land und zu wenig intelligente Arbeit aufgewandt worden ist. Daß die Arbeitsrente für verschiedenartige wirthschaftliche Unternehmungen verschieden sein muß, versteht sich von selbst. Sie muß um so größer sein 1) je mehr Talent, Geschicklichkeit, Nachdenken und Vorbereitung zu der Unternehmung erforderlich sind; 2) je beschwerlicher, (vielleicht auch je verächtlicher) ein Unternehmen ist, und je mehr der Unternehmer von der Willkür der Käufer abhängig ist; 3) je mehr die Gesundheit bei der Unternehmung gefährdet ist; 4) je mehr die Arbeiter Bedürfnisse haben und gewohnt sind, dieselben zu befriedigen; 5) je leichter es dem Unterneh-

mer ist, durch Vermiethen seiner Arbeit einen hohen Lohn zu verdienen; 6 je gesuchter die Erzeugnisse des fraglichen Gewerbes sind; 7 je weniger es Personen giebt, die das fragliche Gewerbserzeugniß anbieten können. Für vorkommende Ausnahmen sind die Gründe in der Regel unschwer aufzufinden. Der Lohn (s. d.) pflegt mehr zu enthalten, als die bloße Arbeitsrente und er muß mehr enthalten, wenn er angemessen sein soll, weil jeder Arbeiter Capitalauslagen hat, die im Lohn mitvergütet werden müssen.

Die Achtung vor der Arbeit wächst mit der steigenden Cultur. Wie einseitig die Cultur des Alterthumes war, dafür giebt es kein besseres Zeugniß, als die Ehrlosigkeit der wirthschaftlichen Arbeit. Das Christenthum hat hierin Wandel geschaffen, und, als es ausgeartet in starres Formelwesen war, sank auch die Ehre der Arbeit. Die Faulheit der Klöster. Nur einzelne zeichnen sich durch rege wissenschaftliche Thätigkeit aus, und auch in diesen wieder doch nur einzelne Mönche. Die Reformation hat der Arbeit wieder zu ihrer Ehre verholfen, unmittelbar durch ihre Lehre, aber auch mittelbar, indem sie die persönliche Freiheit des Menschen zur Geltung brachte. Der Zustand des Sclaven und Leibeigenen ist nicht nur ein recht-, sondern auch ein ehrloser.

„Recht auf Arbeit" war ein Schlagwort der französischen Communisten und Socialisten. Dieses Schlagwort taucht heute wieder auf und zwar auch in Deutschland (Lassalle). Ohne allen Zweifel steht das Recht, zu arbeiten, seine Thätigkeit zur Erwerbung von Vermögen zu verwenden, jedem Menschen zu. Aber das soll unter jenem Schlagwort nicht verstanden sein. Die es im Munde führen, meinen, die sogenannte Arbeiterclasse habe ein Recht zu verlangen, daß, wenn sie im Privatverkehr keine, oder keine convenirende Arbeit finde, die Regierung sie beschäftige, daß die Regierung die Arbeiterassociationen unterstütze, daß sie die Arbeitsunfähigen erhalte, daß sie die Kinder der Arbeiter unterrichte und erziehe. Ein solches „Recht auf Arbeit" existirt nicht. Das Nähere s. in den Art. „Arbeiter", „Communismus", „Socialismus".

Literatur. Ad. Smith (Asher) I. 44 ff. I. 322. Say (Stirner) I. 207. 110. Rau § 102 ff. Roscher § 40 ff. § 59 ff. Mill (Soetbeer) I. 59 ff. 122. F. G. Schulze. S. 314 ff., 412 ff., 533 ff. v. Mangoldt Art. „Arbeit" im d. Staatswörterbuch.

A. Emminghaus.

Arbeiter

im weitesten Sinne ist Jeder, der eine nach außen hin nützliche Thätigkeit um ihres Zweckes willen anhaltend betreibt. Ob dieser Nutzen ein materieller, ob er dem Arbeiter selbst zu gute kommt, ist dabei nicht von Belang. Der forschende Gelehrte, der aufopfernd für Gemeinwohl thätige Vaterlandsfreund ist ebensogut ein Arbeiter wie der betriebsame Gewerbsmann. Auch die maaßgebende oder untergeordnete Stellung macht keinen Unterschied. Arbeiter vom allgemeinen Standpuncte der Volkswirthschaft betrachtet, ist der Meister so gut wie der Geselle, der Fabricant oder Handelsherr im Comtoir wie der Commis im Laden oder der Werkmann an der Maschine.

Neben dieser allgemeinen Bedeutung ist jedoch in neuerer Zeit namentlich auf industriellem Gebiete der Arbeiter in besonderem Sinne als Standes- oder Classenbezeichnung üblich geworden für Diejenigen, welche nach ihrer ökonomischen Stellung nichts weiter als Arbeiter sind, und ihre Arbeitskraft einzusetzen haben, im Gegensatz zu Jenen, welche zugleich mit einem größeren oder geringeren Capitale wirthschaften, mit einem Worte — da ohne Capital fast keine selbständige Production möglich ist — für Lohnarbeiter (Arbeitnehmer). Es ist nicht zuläsig, den Gegensatz zwischen diesen und den Unterhaltern (Arbeitgebern) in etwas anderes zu verlegen. Wäre das Capital der Letzteren stets ihr eigenes, so möchte der Gegensatz „Capitalisten und Arbeiter" sich als gleichbedeutend rechtfertigen. Allein wie häufig arbeitet der selbständige Producent mit fremden Gelde![1] Wie viele giebt es nicht anderseits Capitalisten, die sich jeder eignen Production enthalten und ihr Geld zu festen Zinsen an

---

[1] Schon dieser Umstand beweist die Irrigkeit der socialistischen Auffassung, welche den für die Benutzung des Capitals zu leistenden Entgeld als die Ursache der relativ schlechteren Lage der Arbeiter und des schnelleren Bereicherns der Unternehmer betrachtet.

Andre ausborgen, welche nun damit auf eigne Faust Geschäfte treiben! Grundfalsch dagegen wäre es, diesen Gegensatz wieder im Allgemeinen mit Armuth und Elend auf der einen, Reichthum und Wohlleben auf der andern Seite zu identificiren, denn die Abstände in der Lage der verschiedenen Arbeiterclassen gegen einander sind häufig viel größer, als die Abstände zwischen Arbeitern und Unternehmern in demselben Gewerbe. Der kleine Handwerksmeister, der mit Einem Gesellen arbeitet, ist Unternehmer, der hochbezahlte Beamte, um dessen Kundschaft er sich bemüht, ist ökonomisch betrachtet, dafern er nicht zufällig neben seinem Gehalt von werbendem Vermögen als Capitalist Einkommen zieht, nur ein Arbeiter. Unter Umständen kann sogar der Unternehmer zu Grunde gehen, während der Arbeiter Reichthümer sammelt (Schauspieler und Theaterdirector). Lediglich nach der Höhe des festbedungenen Lohnes (s. d.) und dem Verhältnisse desselben zu dem vom Unternehmer nach Ueberwindung des Risicos erzielten Ertrage der Unternehmung bestimmt es sich, ob und inwieweit der eine oder andere Theil größere Vortheile zieht.

Eine tiefgreifende Scheidung zwischen Arbeitern und Unternehmern ist je nachdem man es nimmt, modernsten und doch auch uralten Datums. Das erstere insoweit man die mit der Umgestaltung des Verkehrs und der Technik fortschreitende Concentration der Arbeit in große Unternehmungen ins Auge faßt, wobei die Mehrzahl der Mitwirkenden zu unselbständigen Arbeitern herabsinkt, das letztere insofern die meiste productive Arbeit in früheren Zeiten, durch die Uebermacht des Schwerts geknechtet, die Früchte ihrer Arbeit nicht für sich sondern für den Herrn zog, als dessen unselbständiges, ja unfreies Instrument sie thätig war (s. Art. Leibeigenschaft). Diese politische Abhängigkeit der Arbeit wurde auf gewerblichem Gebiete schon im Mittelalter gebrochen durch die starkmachende, massenhafte Vereinigung der Gewerbsleute in Städten, welche ihre Insassen vor fernerer Unterdrückung sicher stellten. Das Handwerk, wie es sich unter diesen Verhältnissen gestaltete (vgl. die Art. „Handwerk" und „Innung"), mit seinem Kleinbetriebe, der in den meisten Fällen jedem Lohnarbeiter die Aussicht eröffnete, seiner Zeit in die Reihe der Selbständigen, ja der Andere beschäftigenden Unternehmer einzutreten, ist jedoch neuerdings in vielen seiner Branchen bereits überflügelt und wirthschaftlich in seiner selbständigen Existenz bedroht durch die Erfindung künstlicherer und wirksamerer, aber auch kostspieligerer Arbeitsvorrichtungen, die nur im Großbetriebe verwerthet werden können, in diesem aber auch nach Vervollkommnung der Verkehrsmittel und Wegfall der mannichfaltigsten Absatzverbote und Absatzbeschränkungen den ausgedehntesten Markt beherrschen. Mit dem unaufhaltsamen Fortschritte dieses Entwickelungsganges, mit andern Worten: mit dem vielseitigeren und großartigeren Aufblühen des Fabrikwesens muß nothwendiger Weise das Verhältniß der unselbständigen Producenten zu den selbständigen sich wieder mehr von der Parität entfernen. Im Gange ist diese Bewegung bereits seit langer Zeit, und wenn die Wirkungen im Ganzen noch nicht durchschlagend erscheinen, so beruht dies wesentlich darauf, daß in den Culturstaaten, welche davon am meisten berührt werden, durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände eine außerordentliche Zunahme der Bevölkerung und theilweise auch des durchschnittlichen Wohlstandes möglich geworden ist, wobei die Abnahme, ja das völlige Verschwinden gewisser Handwerkszweige, deren Gegenstand an die Großindustrie übergeht oder schon übergegangen ist, durch die Zunahme in Anderen, mit der erstgedachten günstigen Wandelung zu vermehrtem Absatz gelangten und von den auf Großbetrieb hindrängenden Verhältnissen weniger betroffenen Handwerken, mehr oder minder ausgeglichen worden ist.

Die Landwirthschaft ist wenigstens im nördlichen Europa noch nicht auf diesem Puncte angelangt, denn obwohl schon lange aus der Stellung eines bloßen Knechts der Grundherrn herausgetreten, war der Ackerbauer doch bis in die neueste Zeit durch allerlei Reste früherer Hörigkeit beschränkt und ist erst durch Abschüttelung bez. Ablösung der Feudallasten in den vollen Genuß der individuell freien Production eingetreten, welche gleichzeitig hier durch Zusammenlegung und Gemeinheitstheilung genossenschaftlicher Gebundenheit enthoben, dort durch Zertheilung von Staatsdomänen, Rittergütern ꝛc. Aufhebung von Fideicommissen und Veräußerungsverboten ꝛc. mit einer Mehrzahl kleinerer selbständiger Ansatzpuncte (s. Theilung des

Grund und Bodens bereichert wurde. Dagegen haben Productionstheilung, Groß- und Maschinenbetrieb im Ackerbau, wo sie der Natur der Sache nach schwerer Anwendung finden, als in der Industrie, erst spärlich Platz gegriffen. Unter diesen Umständen ist an eine Commassation des Grundes und Bodens in den Händen weniger Eigenthümer, denen die übrigen Ackerbauer als besitzlose Knechte und Tagelöhner gegenüberstehen, heutzutage nicht zu denken. Wo dergleichen in neueren Zeiten vorkommen konnte, und es wurde in Deutschland allerdings noch im 17. und 18. Jahrhundert vielfältig versucht, da geschah es unter den letzten Nachklängen der bürgerlichen Unfreiheit der Bauernschaft, und wo sich selbst gegenwärtig im Ackerbau Zustände finden, welche an die Classenscheidung der Arbeiter und Unternehmer in der Industrie erinnern, da ist der Zusammenhang mit fortdauernder oder vorangegangener politischer Unterdrückung und Knechtung unverkennbar. Eine allgemeine wirthschaftliche Nothwendigkeit, wie sie in der Industrie die massenhafte Verwandlung von selbständigen Producenten in Lohnarbeiter zur Folge gehabt hat, kann übrigens beim Ackerbau schon aus dem Grunde nicht leicht eintreten, weil der Bauer nicht zu befürchten braucht, daß durch plötzliche ungeheure gesteigerte und verwohlfeilerte Production seiner Nachbarn die seinige entbehrlich werde. Die relative Unentbehrlichkeit seines Bodens, welche selbst bei reichlichem Import für einen bestimmten Consumentenkreis doch immer in gewissem Maaße vorhanden ist, giebt dem kleinen landwirthschaftlichen Besitzer einen Halt, den der kleine Industrielle in seinem Arbeitsmateriale nicht findet.

Eben diese gegen Concurrenz gesicherte Lage der landwirthschaftlichen Besitzer hat freilich die Stellung der Lohnarbeiter ihnen gegenüber zu einer ungünstigeren gemacht und die Niedrigkeit des ländlichen Arbeitslohns, in welcher dies zum Ausdruck kommt, verbunden mit der größeren Schwierigkeit, in cultivirten Staaten einen erheblichen Zuwachs von Händen im Ackerbau zu beschäftigen, begünstigen jenen Trieb zum Uebergang ins Gewerbe, bez. als der Betrieb gesetzlich auf die Städte beschränkt war, die Einwanderung in die letzteren neuerdings, wo die erleichterten Verkehrsmittel auf eine Concentration höherer Ordnung hinweisen, jenes Anschwellen der großen Städte, welches die Arbeiterfrage (s. das.) in ein ganz neues Stadium rücken.

Umgekehrt war früher in den meisten Zweigen der Industrie bei deren Kleinbetrieb und der Geringfügigkeit des zum Anfangen erforderlichen Capitals der Uebergang der Lohnarbeiter (Gesellen) in die Stellung eines selbständigen Producenten so leicht, daß die Classe der Letzteren sich einen Vorzug ihrer Stellung durch alle die Erschwerungen des Eintritts, welche in dem Zunftwesen enthalten waren, künstlich zu sichern trachtete. Das moderne Großgewerbe hat dies nicht nöthig, denn wenn auch als einzelne hervorragende Ausnahmen Uebertritte aus der Classe der Lohnarbeiter in die der Unternehmer stattfinden, so sind diese doch nur den wenigen Tüchtigsten und vom Glück Begünstigten möglich. Im Allgemeinen bildet das Nichtvorhandensein namentlich der pecuniären Voraussetzungen zum Selbstbetriebe bei der weitaus größten Zahl der Fabrikarbeiter einen hinlänglichen Damm gegen ihre Erhebung zu Concurrenten ihrer Arbeitgeber.

Einen noch bedeutenderen Einfluß hat jene große Veränderung im Gewerbsbetrieb auf die Familienverhältnisse der Arbeiter und die Vertheilung der Arbeiter unter die einzelnen Glieder der Familie geübt. Die geringe Körperkraft des weiblichen Geschlechts, welche unter übrigens gleichen Verhältnissen ungefähr zwei Dritteln von der des Mannes gleichkommt, weist naturgemäß die schwerere Arbeit dem Manne, die leichtere dem Weibe zu. Besser geschonte Hände eignen dasselbe zugleich für feinere, sein häuslicher Beruf für solche Arbeiten, welche in der Nähe des Hauswesens und der Kinder zu bleiben gestatten. Noth bricht freilich Eisen und zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel sind, auch abgesehen von gewaltsamer Knechtung des schwächeren Theils, zu jeder Zeit nöthig geworden. In den Küstengegenden müssen wohl, in Abwesenheit des Mannes über See, auch Weiber das Ruder führen und das Land bestellen können, und beim Ackerbau bringt es die Concentration der Arbeit auf gewisse Jahreszeiten mit sich, daß bald hier, bald dort, alle Hände ohne Unterschied angreifen müssen. Aber abgesehen davon sieht man selbst bei der Land-

wirthschaft im gewöhnlichen Gange der Geschäfte eine der Eigenthümlichkeit der Geschlechter angemessene Vertheilung der Arbeiten anstreben, an denen frühzeitig auch die Kinder in geeigneter Weise betheiligt werden. Das Gleiche kann auch in vielen Geschäften stattfinden, die ihrer Natur nach eine Hülfleistung von Weib und Kind in gewissen leichteren Nebenarbeiten zulassen. Wo dies nicht möglich war und gleichwohl infolge irgend welcher Umstände der Gewerbsverdienst des Mannes zur Erhaltung der Familie nicht ausreichte, suchten die schwächeren Familienglieder in einer besonderen Arbeit einen Nebenverdienst. So gab die Noth des in seiner Ergiebigkeit nachlassenden erzgebirgischen Bergbaues den Frauen und Kindern der Bergleute den Klöppelsack und Stickrahmen in die Hand. So entstand eine Unzahl Nadelarbeiterinnen, welche, in ihrem Verdienst nur einen Zuschuß suchend, sich mit geringem Lohne begnügen konnten und die Lage der ganz auf diesen Erwerbszweig angewiesenen Arbeiterinnen noch mehr verschlechterten, als es deren große Concurrenz schon gethan hatte. Der Ackerbau ließ den Frauen im Winter Zeit zum Spinnen und Weben, dem Gewerbe, worin schon lange vor Erfindung der power-looms, während die Kinder spulten, neben dem Manne das Weib in gleicher Linie thätig war, ja das ihm, wie Alles, was zur Anfertigung der Kleidung (auch Färben und Schneidern) in den ältesten Zeiten ausschließlich zugehörte, bis die steigende Cultur und Wohlhäbigkeit in anderen häuslichen Arbeiten ihren Wirkungskreis zu erweitern und für jene Zwecke einen Theil der männlichen Arbeitskräfte verfügbar zu machen erlaubte. Endlich giebt es auch eine Classe von Gewerben, in denen, weil sie keine volle Mannesmuskelkraft erfordern, auf die Kraftverschiedenheit der Geschlechter nichts ankommt, nur deren Zutheilung mehr nach Rücksichten anderer Art, der durch die Sitte dem Manne gestatteten freieren Bewegung und Gelegenheit zur Ausbildung, sowie der jeweilig verfügbaren Gattung von Händen, bestimmt wurde.

Der fabrikmäßige Betrieb hat die Zahl dieser dem weiblichen Geschlechte zugänglichen Arbeiten bedeutend vergrößert. Die Maschine hat eine Menge Arbeiten, welche sonst besondere Kraft oder Geschicklichkeit erforderten, in die leichte und einfache Lenkung eines mehr oder minder selbstthätigen Mechanismus verwandelt, die mit der Production im Großen verbundene gesteigerte Arbeitstheilung die leichteren Theile der Gewerbsarbeiten zu besonderen Beschäftigungen erhoben. Es haben noch andere Umstände mitgewirkt, der gewerblichen Frauenarbeit eine größere Ausdehnung zu geben: vor allem der Wegfall ausdrücklicher Verbote, wie ihm für manche Beschäftigungen durch die Zunftgesetze gegeben waren. Dann die Verwandlung einer Menge häuslicher Leistungen in gewerbsmäßige, wodurch weibliche Arbeitskraft verfügbar wurde. Nicht minder vermehrte Sorge für die Bildung des weiblichen Geschlechts, welche dessen Thätigkeit mannichfacher verwendbar machte. Ferner auf Seiten der Arbeitgeber der niedrigere weibliche Arbeitslohn, welcher theils in der vorausgesetzten halben Deckung der Bedürfnisse der Arbeiterin durch ihre Stellung in der Familie, theils in den weniger anspruchsvollen Lebensgewohnheiten des Weibes, theils endlich in der Gebundenheit des letzteren und darin begründeten Unmöglichkeit, den besten Lohn da aufzusuchen, wo er sich findet, seine Erklärung erhält. Endlich auf Seiten der Arbeitnehmerinnen der stärkere Drang, den angenommenen Bedürfnissen der Wirthschaft, zwischen welchen und den vorhandenen Befriedigungsmitteln man eine immer größere Spannung wahrzunehmen glaubt, durch rentabelste Verwendung ihrer Arbeitskraft bestmöglichst nachzuhelfen. In wie weit das letztere auf die Dauer zu erreichen, steht freilich in den meisten Fällen sehr dahin; denn wird ein absolut oder relativ sinkender Arbeitslohn nur durch das Maaß des zur Bestreitung der Bedürfnisse des Arbeiters für absolut nothwendig Erachteten festgehalten, so werden auch anderweite Zuflüsse, sobald sie einigermaaßen allgemeiner zu werden anfangen, hierbei mit in Rechnung gebracht und gilt insofern für die mit Unterstützung der Frauen und Kinder verdienenden Männer dasselbe, was oben als ein Nachtheil für die häufig durch häusliche Unterstützung bei ihren dringlichsten Bedürfnissen sichergestellte Nadelarbeiterin angeführt wurde. Es zeigt sich auch in der That bereits insofern eine Rückwirkung des weiblichen auf den männlichen Verdienst, als in Ländern, wo freie wirthschaftliche Bewegung länger thätig gewesen ist, die

Unterbietung durch die weibliche ganze Beschäftigungszweige der männlichen Arbeit entzogen, den Verwendungskreis der letzteren also insoweit eingeengt hat, was, wenn nicht andere Umstände dagegen wirkten, wie jede verminderte Nachfrage — Preisermäßigung im Allgemeinen, soweit der Ueberschuß des Angebots sich geltend machen kann, zur Folge haben müßte.

Größer noch als die pecuniären sind indeß die socialen Wirkungen der veränderten Arbeitsstellung der Familienglieder. Am auffallendsten sind dieselben, wo gleichzeitig die Arbeit im geschlossenen Etablissement an die Stelle des zerstreuten häuslichen Betriebs getreten ist. Zahlreiche Details giebt Jules Simon in dem Buche: „die Arbeiterin". Die beiweitem bedeutendste ist die unvermeidliche Lockerung des Familienbandes. Nicht als ob das Fabrikwesen an sich die Arbeiter der Gewohnheit der Verehelichung entfremdete. Wo in dieser Beziehung Verwilderung eingerissen ist, wie sie manche Districte Frankreichs und Englands aufzeigen, liegt es mehr an dem Einfluß anderer Umstände, namentlich der Demoralisation durch Branntweingenuß. Anderwärts in Deutschland hat man im Gegentheil in industriellen Gegenden weniger uneheliche Kinder gefunden als in benachbarten wohlhäbigen Ackerbaudistricten und es entspricht dies auch eigentlich der Natur der Sache, denn der Fabrikarbeiter, welcher auf Selbständigmachung in den meisten Fällen ohnehin verzichten muß, braucht um die Unterlage zur Erhaltung einer Familie zu gewinnen, meist nicht solche Hindernisse zu überwinden, wie sie sich dem landwirthschaftlichen Arbeiter entgegenstellen. Nichtdestoweniger kann es nicht ohne Wirkung bleiben, wenn Vater, Mutter und Kinder den ganzen Tag über in verschiedenen Werkstätten getrennt von einander außerhalb des Hauses thätig sind, das ihnen eben deshalb bei ihrer Rückkehr nicht die geringste der gewohnten Annehmlichkeiten zu bieten vermag. Es kann nicht gleichgiltig sein, wenn jedes Familienglied seine eigne beim Weibe oft unverhältnißmäßig belastete Casse führt, wegen deren Füllung es mit einem anderen als dem Familienhaupte zu thun hat, wenn auch Mißbräuche seiten der Arbeitgeber oder Mittelspersonen nicht hinzukommen. Nicht nur die gegenseitig erziehende moralische Wirkung des Familienlebens und das in ihm natürlich begründete Gefühl der Solidarität statt des abstracten egoistischen Individualismus, auch der große materielle Nutzen seiner erhaltenden Kraft geht dabei verloren. Das kostspieligere und verführerische Schenkenleben, welches mit der Aufgabe des häuslichen Heerdes verbunden ist, verschlingt leicht den Gewinn, welchen der vermehrte Verdienst hereinbringen soll. Doppelt schlimm, wenn auch dieser sich schließlich als illusorisch erweist und zuletzt durch mehrere Canäle auch nicht mehr hereinkommt, als früher durch einen einzigen, — das zur Erhaltung des Familienhauptes und seiner Dependenz eben unumgänglich Nöthige! Daß die der Erhaltung wenig günstigeren Folgen gelockerter Familienbande sich auch aufs Persönliche erstrecken, daß die vernachlässigte oder Fremden übergebene Pflege der Kinder die größte nationalekonomische Verschwendung, eine rasche Folge nicht zur Entwickelung seiner Productivkraft gelangenden Nachwuchses zur Folge hat, und daß alle diese Uebelstände sich nicht nur bei Fabrikarbeit, sondern schon bei häufigerer Verwendung verheiratheter Frauen in fremdem Einzeldienst (Bureaus ꝛc.) geltend machen, sei nur beiläufig bemerkt.

Trotz aller dieser Erfahrungen sind Bestrebungen, den Frauen bisher verschlossene Beschäftigungen ihnen zu öffnen, in ihrem guten Rechte, denn nur wo weibliche Arbeitskräfte, vielleicht zum augenblicklichen finanziellen Vortheil Einzelner aber zum Schaden der Gesellschaft im Allgemeinen ihrem natürlichen Wirkungskreise entfremdet, nicht wo beschäftigungslos der Gesellschaft zur Last fallende einer vernünftigen productiven Thätigkeit zugeführt werden, ist Grund zum Klagen. Im einzelnen Falle die Einhaltung der richtigen Mitte zu gewährleisten wird aber keine allgemeine Regel im Stande sein. Hier muß auf Verstand und Charakter der Einzelnen und, wo dieser nicht bei Allen die nöthige Stärke besitzen möchte, selbst auf die Schranken gerechnet werden, welche Gewohnheit und Sitte, oft freilich aus anderen Motiven und bisweilen selbst zum Hinderniß einer wohlthätigen wirthschaftlichen Umgestaltung gegen improvisirtes Versuchen auf neuen Bahnen errichtet haben z. B. die Abneigung von dem Aufgeben derjenigen Freiheit, welche von dem beschäftigsten

Arbeitern zu Hause im Vergleiche mit dem an die Fabrikordnung gebundenen immer noch hoch angeschlagen wird. Eingreifen der Staatsgewalt ist hier, wo es sich um selbständige Personen handelt, die selber ihres Glückes Schmied sein sollen, nicht am Platze, und man ist auch, wenigstens da, wo wirklich eine freie Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage stattfinden kann, mit Recht immer mehr von staatlicher Einmischung in die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber zurückgekommen (Vgl. die Artikel: Lohn, Taxe, Arbeitseinstellung). Die unbeschadet dieses Grundsatzes stattfindende Obhut über die guten Sitten, über die Abwendung von Lebens- und Gesundheitsgefahren (s. Fabriken, Fabrikinspectoren) fällt unter einen anderen Gesichtspunct und müßte in gleicher Weise ja auch da zur Anwendung kommen, wo ein Gegenüberstehen von Arbeitern und Arbeitsgebern gar nicht in Frage kommt.

Anders verhält sich die Sache hinsichtlich der gewerblichen Beschäftigung der Kinder, die ihre Interessen selbst wahrzunehmen nicht vermögen und als deren Beschützer selbst gegen ihre natürlichen Vertreter, wo deren Lieblosigkeit oder Unverstand die Zukunft ihrer Pflegebefohlenen gefährden, der Staat eintreten muß. Noch weniger kann er sich dieser Aufgabe entschlagen, wo die Kinder außerhalb der Familie von Leuten beschäftigt werden, bei denen natürliche Zuneigung als Gegengewicht gegen egoistische Impulse nicht vorauszusetzen ist. Dem Aeußersten, der physischen Ueberarbeitung entgegenzutreten, hat man selbst da nöthig befunden, wo man eine Fürsorge des Staats für das geistige Wohl, wie sie der deutsche Schulzwang enthält, für einen Uebergriff in das Gebiet der persönlichen Freiheit ansieht. Die englische tenhours bill, welche das Maximum der den Kindern in den Fabriken zuzumuthenden Arbeitszeit auf 10 Stunden festsetzte, ist sogar Muster für andere Gesetzgebung geworden. In Deutschland ist man in Anlehnung an die eben erwähnte Besonderheit und in frischer Nachwirkung eben erst verlassener Innungseinrichtungen viel weiter gegangen, namentlich durch Reservirung gehöriger Zeit und Gelegenheit zu elementarer und wohl auch gewerblicher Ausbildung für das zur Fabrikarbeit gezogene bez. als Lehrling angenommene Kind. Die Fürsorge für den letzteren war freilich um so mehr nöthig, als eben die Zunfteinrichtungen einen groben Mißbrauch des Lehrlingsverhältnisses seitens vieler darin lediglich die Ausübung eines Zwangsrechts auf unentgeldliche, selbst häusliche Dienste erblickender Meister eingebürgert hatten. Unter nicht unnatürlich verschobenen Verhältnissen muß es dem Arbeitgeber selbst daran liegen, daß sein Arbeiter möglichst Tüchtiges leiste, und es sind die Beispiele nicht zu selten, wo Unternehmer einzeln oder gemeinschaftlich, nicht blos aus Menschenfreundlichkeit sondern aus richtiger Erkenntniß ihres Nutzens den alten guten Grundgedanken der Handwerkslehre wieder aufnahmen und von freien Stücken Einrichtungen zu besserer Ausbildung ihrer Arbeiter in's Leben zu rufen bemüht waren. Ein Haupthinderniß des Fortschritts in dieser Richtung wird übrigens beseitigt werden, wenn man sich auch im Kleingewerbe allgemeiner entschließt, die bei Wegfall der Naturalverpflegung ganz unmotivirte Unentgeldlichkeit der Lehrlingsdienste aufzugeben. Für den gezahlten Lohn wird man schärfer auf die Erzielung entsprechender Leistungen halten. Im Großgewerbe versteht es sich von selbst, daß man Platz, Werkzeuge und Material nicht ohne entsprechenden Nutzen besetzen wird. Die Specialisirung der Arbeiten, wobei man den in einer Eingeübten am liebsten darin festhält, macht freilich die Fabriken zu gewerblichen Elementarlehranstalten wenig geeignet. Es löst sich auch hier in der Regel das Lehrlingsverhältniß ganz in ein allmähliches Aufrücken des in seiner Branche sich mehr und mehr ausbildenden Arbeiters auf. Um so weniger können die Lücken dieser Bildungsweise ausfüllende Hülfsanstalten entbehrt werden. Der höhere, den Gesammtüberblick gebotende Theil des Geschäfts ist übrigens der Entwickelung von Lehrverhältnissen wieder aus dem Grunde nicht günstig, weil darin die Force gegenüber Concurrenten zu liegen pflegt und man das Geheimniß derselben entweder nur künftigen Theilhabern öffnet oder wenigstens sich sehr theuer bezahlen läßt. Hier kann nur die Befähigung sich selbstdenkend den Weg zu bahnen, aushelfen und gerade nach dieser Seite hin, durch Anschaffen der nöthigen allgemeinen Vorkenntnisse und die Gewöhnung, Alles an diese anknüpfend sich nöthigenfalls damit ohne das Beispiel der Routine selbständig weiter

zu helfen, kennzeichnet sich der höher strebende gewerbliche und commercielle Schulunterricht der Gegenwart (s. d. Artkl.: Schulen u. Bildungsgenossenschaften). Für diesen gebracht direct oder indirect (durch Gründung von Museen &c. finden auch die Opfer des Staats und der Gemeinde zu Gunsten der Arbeit, keinen Anstoß, anders ist es mit den Aufwendungen zum pecuniären Vortheile des einzelnen arbeitenden Individuums worüber unter „Arbeiterfrage" specieller zu handeln sein wird. Auf der Grenzlinie zwischen beiden Gebieten stehen etwa diejenigen öffentlichen Veranstaltungen, welche allerdings direct den materiellen Vortheil der Einzelnen zum Zweck haben, aber wenigstens in der Hauptsache auf dessen eignen Leistungen beruhen und wobei die politische Gemeinschaft nur die Initiative, bez. den Zwang zur Betheiligung in die Hand nimmt. Ueber die Zulässigkeit des letzteren, worüber in neuerer Zeit viel gestritten worden ist, namentlich hinsichtlich der genossenschaftlichen Kranken-, Unterstützungs- und Invalidenversorgung s. d. betr. Artikel. Ohne denselben bieten sich dar: staatliche Altersunterstützungs- und Sparcassen (s. das., in Deutschland ungleichmäßig behandelt, in Frankreich systematisch, centralistisch von oben dirigirt, in England neuerdings als Anhängsel der Post ins Leben gerufen. Für gewisse Arbeiterclassen, wie die altorganisirte der Bergleute, die eigenen Diener des Staats und der Gemeinde sind derartige officielle Lebens- und Pensionsversicherungsanstalten (das.) gewöhnlich. Weitergehende Fürsorge für specielle wirthschaftliche Bedürfnisse der Einzelnen zeigt sich in hier und da stattfindender gemeinschaftlicher Naturalverpflegung, Errichtung von Speiseanstalten, Cités ouvrières &c. auch von einzelnen Fabricanten unternommen, womit bereits aus der Mitte der Arbeiter selbst hervorgegangene, höchstens von wohlthätigen Einzelnen oder Vereinen vermittelte oder geleitete Consum-, Wohnungsvereine &c. concurriren. Hier ist das Gebiet, wo sich die socialistische und communistische Lösung der Arbeiterfrage (s. d. betr. Artikel) und die auf den bisherigen Formen der Gesellschaft beruhende hart berühren, ohne jedoch ihre Eigenthümlichkeit aufzugeben.

Zum Schluß ist noch auf eine eigenthümliche Wirkung der heutigen Productionsveränderung hinzuweisen. Wie die Aufhebung der einzelne Gewerbe trennenden Schranken und der die einzelnen Corporationen des Hülfspersonals trennenden Classen- oder Standesunterschiede das letztere in den allgemeinen Begriff „Arbeiter" zusammengeschmolzen hat, so hat der erleichterte internationale Verkehr in Form des Austausches der Producte wie der Ab- und Zuwanderung der Menschen die ganze Welt mehr oder minder in einen großen Arbeitsmarkt verwandelt, auf dem die verschiedenen Fähigkeiten einander ungleiche Concurrenz machen. Man betrachtet so häufig nur die Länder als Mitwerber gegeneinander; aber nicht nur in deren Eigenthümlichkeiten und in dem Reichthum und den sonstigen Verhältnissen ihrer Bewohner im Ganzen, auch in dem einzelnen Mitgliede der letzteren stecken Kräfte, physische und geistige Anlagen, welche seine Leistungsfähigkeit in der einen oder andern Richtung zum Vortheil oder Nachtheil auszeichnen. Mögen dieselben nun, wie vielleicht die Verschiedenheit der Volksstämme überhaupt den letzteren nur durch lange Gewohnheit erworben sein, so sind sie doch zum Theil im Individuum schon von vorn herein vorhanden und die Thatsache der höheren körperlichen Rüstigkeit und Ausdauer der Angelsachsen gegenüber den Romanen oder gar den Indianern Nordamerika's, die höhere Rührigkeit der Deutschen und Juden gegenüber dem Slaven und wie die Gegensätze sich noch sonst vervielfachen ließen, für den wirthschaftlichen Entwickelungsgang der Menschheit sind im Großen und Ganzen von eben der Bedeutung, wie die auf demselben Grunde erwachsene und durch den ungleich wachsenden Wohlstand verstärkte verschiedene Leistungsfähigkeit der verschiedenen Nationen für die politische Geschichte. Petermann.

Arbeiterfrage.

Es hat eine Menge Umstände zusammenwirken müssen, um das 19. Jahrhundert mit jener eigenthümlichen gesellschaftlichen Erscheinung zu belasten, die man die Arbeiterfrage nennt. Die Sclavenfrage des Alterthums und des heutigen Nordamerika, die Bauernfrage des Mittelalters und des heutigen Rußlands sind ihr in keiner

Weise zu vergleichen. Sie hatten nichts mit ihr gemein, als daß eine zahlreiche und dadurch gefährliche Classe durch das Elend worin sie lebte zur Auflehnung gegen die gesellschaftliche Ordnung versucht wurde. Aber dort war es wirklich die äußere Rechtsordnung oder richtiger die zum formellen Recht erhobene Beraubung, welche das Elend jener zahlreichen Classen verschuldete. Bei der Arbeiterfrage ist der eigentliche Feind meist ganz ungreifbar und diejenigen, gegen welche sich die Aufregung kehrt, sind größtentheils ebenso abhängig von den Verhältnissen, wie diejenigen, welche sich von ihnen bedrückt meinen. In dem Artikel „Arbeiter" sind die Rückwirkungen aufgeführt, welche die nothwendige Entwickelung der heutigen Wirthschaftsweise auf die Selbständigkeit und das Familienleben des Arbeiters ausübt. In den Veränderungen der letzteren liegen die Keime eines großen Theils der Arbeiterfrage. Die Unselbständigkeit wie die Unfreiheit schwächt das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit. Es lockt weniger einen Sparpfennig zurückzulegen, dessen Zinsengenuß doch nicht von Belang sein kann, als ein Capital zu sammeln, mit dem sich speculiren läßt. Das anderwärts auf letztere Weise werbend angelegte ist mit in Anschlag zu bringen, wenn man die Sparcasseneinlagen in besseren Fabrikgegenden verhältnißmäßig hoch findet. Sie sind aber auch die einzige Force in welcher das Erübrigte der auf die Dauer zur Lohnarbeit Gezwungenen sich darstellen kann. Die geringere Fürsorge für die Zukunft und die unhäusliche Lebensweise macht verschwenderischer. Es sind oft gerade die besser bezahlten Arbeiter, bei denen kein Pfennig des Verdienstes im Hause bleibt. Stockungen des Verdienstes führen dann rasch das Elend herbei und eine Krise (s. d.) wie sie als Rückschlag der Speculation von Zeit zu Zeit die meisten Zweige der speciell sogenannten Industrie heimsucht, macht dasselbe generell.

Hier hatten wir es noch mit Zuständen zu thun, die in gewöhnlichen Verhältnissen einen auskömmlichen Verdienst geben und zu diesen gehören trotz des vielgescholtenen Fabrikelends die meisten Zweige der Fabrikindustrie, die in der Vertheilung auf eine größere Menge Producte unbedenklicher den Lohn zu erhöhen gestatten. Weit schlimmer ist die Klein- und Hausindustrie (s. das.) welche durch jene ihrer Erträglichkeit beraubt, entweder im ungleichen Kampfe ein trauriges Dasein fortfristet oder denselben aufgebend eine Menge Hände ganz ohne Beschäftigung gelassen hat. Hier ist streng genommen oft der auswärtige Fabrikarbeiter der mit vervielfältigter Productivität und erhöhtem Lohne die Arbeit des Nothleidenden an sich gezogen hat, dessen „Feind". Im ersten Falle war es zum Theil seine eigene Sorglosigkeit, die sich auch in der durch Rücksichten auf künftige Verbesserung, durch das Erforderniß der Ansammlung eines Capitals zu Werkzeugen hier nicht mehr zurückzuhaltenden Verehelichung spiegelt; denn die damit zusammenhängende rasche Vermehrung des Angebots von Händen muß wenn nicht zufällige Ereignisse zugleich die Nachfrage erheblich steigern, nothwendig den Arbeitslohn mehr drücken, als alle von den freien Arbeitern oft ebenso fanatisch, als von den innungsmäßigen die Verfolgung der „Pfuscher" betriebene Austreibung der „Fremden" ihn etwa zu steigern vermöchte. Aber freilich Keiner wird sich eine Enthaltsamkeit auferlegen, die wenn nicht gleichmäßig auch von den Andern befolgt, ohne Wirkung bleiben müßte. Im Innungsgewerke sorgte dafür selbst nach Aufhebung der förmlichen Verbote eine Zeit lang der esprit de corps unter den Gehülfen, welche sich, wenn auch nicht der ganzen Tragweite der Verehelichung in ihrem Stande, doch der größeren Gebundenheit der Verheiratheten an den Ort und ihrer damit zusammenhängenden größeren Abhängigkeit von den örtlichen Lohngeboten bewußt waren und die Rückwirkung auf die Gesammtheit fürchteten. Diese heilsame Zurückhaltung des alten Handwerks, welche neben den Schattenseiten der Junggesellenschaft die Arbeitskraft länger von Entbehrungen frei erhielt, ist mit den zahlreichen drückenden Banden und der ganzen Unmöglichkeit desselben zusammengebrochen. Die Nachwirkung aber spiegelt sich in einem dritten Umstande, welcher die Arbeiterfrage an der Tagesordnung erhält, den gesteigerten Ansprüchen.

Zum Theil mögen dieselben wohl nur scheinbar sein, blos die dem gesunkenen Geldwerth entsprechende, zur Herstellung der früheren Kaufkraft nöthige Vermehrung des Geldlohnes verfolgen. Zum Theil sind dagegen wirklich gesteigerte Bedürfnisse

oder Forderungen der Lohnarbeiter im Spiele, welche ohne bereits vermehrte Erträglichkeit des Geschäfts nur durch Preiserhöhung der Producte und Schmälerung des Unternehmungsgewinnes erzielt werden können. Am härtesten wird in letzterer Beziehung die Kleinindustrie betroffen, welche nicht so leicht wie die Großindustrie in fortschreitender Vervollkommnung der Technik ein Mittel findet, die erste Alternative zu umgehen, und bei ihrer ohnehin gedrückten Lage doch nur in geringem Maaße dazu verschreiten kann, die Differenz also auf sich nehmen muß und damit wieder ein Stück Halt ihrer selbständigen Existenz verliert. Provocirt werden andererseits jene Forderungen durch die hervorstechendere Lage der Unternehmer, welche man einer Zunahme des Unternehmergewinnes zuschreibt, während sie häufig nur eine Folge der Concentration der Unternehmungen ist, die den in einer Hand vereinigten, relativ vielleicht sogar kleineren Gewinn doch absolut größer erscheinen läßt. Es ist hier wie mit der behaupteten größeren Antheilnahme des Capitals an dem Gewinne der Production, deren relatives Dasein durch das für einen längern Zeitraum nicht abzuläugnende Sinken des Zinsfußes widerlegt wird, während dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß die bedeutend größere Mitthätigkeit von Capital in der Production trotz des geringeren Zinsfußes ein absolut größeres Stück des Erfolgs auf die Seite des Capitals bringe. Die wachsende Verschiedenheit der Lebenslage steht aber in schneidendem Contrast mit der durch verallgemeinerte Bildung berechtigten fortschreitenden politischen und menschlichen Gleichstellung. Nimmt man hinzu die wachsende Erkenntniß der fordernden Classe von ihrer entscheidenden Stärke und von der Wandelbarkeit der bestehenden Einrichtungen angesichts der überlegenen Gewalt und das gewöhnliche Zusammentreffen solcher Perioden, welche diese Sachlage stärker und versuchender vor Augen führen, mit den Störungen des Verdienstes durch die allgemeiner Unsicherheit entsprungenen Stockungen des Verkehrs, so hat man die vollständige Erklärung der sich von Zeit zu Zeit wiederholenden stürmenden Ankündigungen der Arbeiterfrage.

Kein Wunder, wenn in solchen Zeiten die Lösungen, welche in den anhängenden Kreisen den meisten Anklang fanden, auf eine gewaltsame Lösung im Sinne des Socialismus und Communismus (s. das.) hinauslaufen. Eine allgemeine mitteleuropäische Bewegung in diesem Sinne haben erst die Vierziger Jahre gebracht, und Frankreich, das Mutterland der europäischen Revolution, dessen Systematiker schon seit mehr als einem Menschenalter die Umgestaltung auf dem Papiere vollzogen, stand dabei selbstverständlich an der Spitze. Die dort unter den mannichfachsten Formen ausgegebene Losung „pecuniäre Staatshülfe zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen" hat auch anderwärts und noch neuerdings in Deutschland durch die Agitation eines in französischer Formenschärfe und politischen Rücksichten über den wirthschaftlichen Kern der Dinge hinwegschreitenden Philosophen, des jüngst verstorbenen Gründers des „allgemeinen deutschen Arbeitervereins", Ferdinand Lassalle, Anklang gefunden. Dabei beging man freilich den Fehlgriff, daß man in Deutschland die Sache wörtlich nahm, während sie in Frankreich factisch darauf hinauslief, die Arbeiter von Paris auf Kosten des übrigen Frankreichs zu sustentiren. Indirect hatte man das schon in der ersten Revolution versucht, wo sich eigentlich ganz Paris zum Regenten Frankreichs constituirte und für diese politische Arbeit seine Diäten zog, die nach dem Muster des alten Athen den Arbeitern für ihre Anwesenheit in den Sectionen gezahlt wurden. Im Jahre 1848 befaßte man sich direct mit dem Erwerb der Einzelnen durch Proclamation des Droit au travail, was aber nicht das allgemeine Recht zu jeder Arbeit (dies hatte die erste Revolution vollständig errungen), sondern den Anspruch auf Verschaffung einer lohnenden Stelle bedeutete. Infolge dessen gab es nicht nur wie überall in Zeiten großer Verkehrserschütterung für wirklich brodlose Arbeiter zu sorgen, was einen Theil der Armenpflege (s. das.) ausmacht, sondern auch für diejenigen, welche sich im Hinblick auf die versprochene Versorgung durch den Staat selbst arbeitslos machten, so daß sich in Kurzem die Kopfzahl der Bevölkerung beider Classen auf mehrere Hunderttausend belief, die man denn in Ermangelung wirklichen Bedürfnisses nach ihrer ursprünglichen Arbeit, sowie aller hierzu nothwendigen Veranstaltungen, wie auch anderwärts in ähnlichen Fällen geschah, um sie ihren Lohn

nicht gerade für nichts empfangen zu lassen, mit allerlei mehr oder weniger entbehrlichen Tagelöhnerarbeiten, Wegebauten 2c. beschäftigte. Aber die Finanzklemme des Staates, den diese sehr uneigentlich so genannten ateliers nationaux in noch nicht einem Vierteljahre 17 Millionen Franken gekostet hatten, vereint mit politischen Bedenken machten dem Experiment bald ein Ende und führten zu jener Krise der Junischlacht, in der zum ersten Male wieder Frankreich (die von allen Seiten herbeigeeilten Nationalgarden) über die Forderungen der Pariser ouvriers siegten. Mit dem erst trat das bescheidenere Verlangen von Capitalvorschüssen zum Beginn selbständiger genossenschaftlicher Unternehmungen seitens der Arbeiter hervor, ein Verlangen, worin neben dem Wunsche einer pecuniären Verbesserung auch das ethische Streben des bessern Theils nach einer unabhängigen und gesicherteren Existenz sich aussprach. Zu großen Versuchen ist es damit nicht gekommen, denn in der Erbitterung über das Vorhergegangene mochte die siegreiche Classe kaum die verhältnißmäßige Kleinigkeit von ein paar Millionen an derartige gewerbliche Vorschüsse wagen, die bald wieder eingezogen wurden und wovon noch dazu der größte Theil an Fabricanten kam, die ihrem Unternehmen durch Bewilligung einer Tantieme an die Arbeiter zeitweilig das Ansehen einer Association gegeben hatten (vgl. Sigism. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiter-Associationen). Der Versuch, die Arbeiterfrage durch Bildung freiwilliger Associationen oder Genossenschaften (s. das.) zu lösen (worunter natürlich Productivgenossenschaften zu verstehen, da es sich nicht um Erhaltung kleiner selbständiger Gewerbtreibender, sondern um Selbständigmachung von Arbeitern in Gewerben, die den Großbetrieb verlangten, handelte), mußte in den meisten Fällen ohne Staatshülfe begonnen werden. Von den meisten dieser Genossenschaften (über ihre Einrichtungen und Schicksale im Einzelnen vergleiche außer dem genannten Buche besonders noch Huber's Reisebriefe aus Frankreich, Belgien und England) war indeß nach wenigen Jahren fast nichts mehr übrig, denn die heroischen Anstrengungen, welche zu ihrem Gedeihen von den Theilnehmern hatten gemacht werden müssen, waren nicht das, was die Mehrzahl sich vom Verlassen der Arbeit beim Meister oder Fabricanten versprochen hatte. Auch das erforderliche Geschick der Leiter und, wenn es vorhanden war, die Hingebung, auf eine besser bezahlte Geschäftsführerstelle 2c. zu verzichten, durfte man nicht als selbstverständlich voraussetzen. So kann man wohl annehmen, daß die Associationen, welche alle Prüfungen bestanden, aus einer Elite von Arbeitern zusammengesetzt waren, die es auch unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl zu etwas hätten bringen können, wenn es gleich die Frage ist, ob sie ohne den Sporn einer zu erhoffenden selbständigen Existenz die Opfer an Anstrengung und Entsagung gebracht haben würden, welchen sie den im gemeinschaftlichen Besitz steckenden Vermögensantheil wesentlich verdankten. In Deutschland, wo unter gleichen Impulsen sich im Jahre 1848 eine Menge Genossenschaften zu gleichem Zwecke bildeten, hat ihnen der Zunftneid in Verbindung mit polizeilicher Verschwörungsfurcht frühzeitig ein gewaltsames Ende bereitet. In England sind trotz der glänzenden Erfolge der auch vom Consumtionsverein ausgegangene Pionniers von Rochdale (vgl. darüber Huber's Concordia) und des im Ganzen sehr lebendigen Associationsantriebs die Productionsgenossenschaften doch verhältnißmäßig vereinzelt geblieben. Aus der Praxis ist daher die Entscheidung darüber, ob sie das Mittel sein werden, die Arbeiterfrage zu lösen, nicht zu entnehmen. Das aber leuchtet ein, daß gerade in Zeiten der Gewerbsstockungen — und diese sind es meist, welche die Arbeiterfrage auf's Tapet bringen, wie umgekehrt die politische und sociale Bewegung Gewerbsstockung mit sich zu führen pflegt — die Gründung neuer Werkstätten nicht dazu beitragen kann, das Uebel zu lindern. In dieser Beziehung hatte Louis Blanc Recht, wenn er der Uebertragung der bestehenden Werkstätten an die Arbeiter den Vorzug gab, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob diese auf dem Wege des freiwilligen oder expropriationsweise erzwungenen K a u f s durch die Arbeiter, deren Lage verbessern würde. Die Erfahrungen, welche sonst bei der Verwandlung von Privatfabriken in Gesellschaftseigenthum gemacht worden sind, sprechen nicht dafür, und dabei sind zwar nicht alle Vortheile, aber auch lange noch nicht die Schwierigkeiten im Spiele gewesen, welche eintreten, wenn die Arbeiter zugleich die gemeinschaftlichen Eigenthümer sind. Viele Ge-

werbe, welche ein individuelles, absolutes Durchgreifen erfordern, wie es eine Eigenthümergesellschaft ihrem Bevollmächtigten nie einräumen kann, sind jedenfalls dieser Form der Ausübung schlechthin unfähig. Andere würden durch den Mangel eines höher gebildeten und an weiten Ueberblick gewöhnten Leiters mindestens eben so viel einbüßen, als der diesem sonst zugefallene reine Unternehmergewinn betragen haben dürfte. Trotzdem bleibt es wünschenswerth, daß die Productivassociation, wo irgend möglich Eingang finde, schon um als Gradmesser des beim selbständigen Betrieb zu erzielenden Vortheils zu dienen und um dem noch vorhandenen Streben nach Selbständigkeit in den arbeitenden Classen einen Anhalt zu bieten, denn die demoralisirende Wirkung der Abhängigkeit ist unzweifelhaft Mitursache der bedrohlichen Arbeiterfrage.

Der scheinbar geniale Gedanke Proudhon's, sie durch eine Bank zu lösen, welche die angeblich irrige Meinung von der nothwendigen Entgeldlichkeit des Capitalvorschusses widerlegen solle (Banque du peuple), ein Gedanke, der auch in den verworrenen neusten Gestaltungsversuchen der gesellschaftlichen Arbeit wiederklingt, beruht auf einer doppelten Täuschung, einmal auf dem alten Irrthum, das Capital (s. das.) sei nichts Productives (warum verlangte man dann darnach?) und der für dessen Benutzung gemachte Abzug eine willkürliche Verkürzung des Arbeitslohnes, und sodann auf dem Mißkennen der Natur der Geldsurrogate, die gleich den Assignaten jeden Werth verlieren, sobald bei ihrer Ausgabe die künftige Einlösung durch wirklich reelle Werthe in Geld oder Geldeswerth außer Augen gesetzt wird. Die Anweisung, welche der Darlehnsuchende bei der Banque du peuple gratis erhalten und die ohne Weiteres als Zahlungsmittel genommen werden soll, hat natürlich nur eine Wirkung, wenn die Gegenleistung sofort in reellen Werthen erfolgt. Dem Darlehnsucher ist aber nichts gebessert, wenn er seinerseits, wo er zu empfangen hat, statt mit reellem Werthe auch wieder mit bloßen Zahlungsversprechen abgefunden wird. Hätte das System seinen Kreislauf erfüllt, so stände alles wie zuvor, nur daß ein Generalmonitorium von der Dauer der bei der Bank gegebenen Credite die Daten sämmtlicher Verpflichtungen, aber sämmtlicher, verändert hätte. Es wäre ein ähnliches Unternehmen, als wollte man die Entgeldlichkeit der Hausmiethe (wogegen in der That gleichzeitig mit jenen Systemschöpfungen viel geeifert worden ist) dadurch beseitigen, daß man die Umzugszeiten verändert.

Mit einem Schlage wird die Arbeiterfrage, der Mannichfaltigkeit ihrer Ursachen entsprechend, überhaupt nicht zu lösen sein. Wo Nothleiden des ganzen Gewerbes die Ursache ist, wo der Arbeitslohn niedrig steht, weil das Geschäft nichts einbringt, wie heutzutage in einem großen Theile des Bergbaues, wird, wenn die Ergiebigkeit des Unternehmens sich nicht bessert, nur Uebergang in eine andere besser lohnende Beschäftigung Rettung bringen können. Wo diese am Orte nicht zu finden, muß sie anderwärts aufgesucht werden und ist deshalb Freizügigkeit (s. das.) die nothwendige Voraussetzung einer Besserung. Oft ist es freilich, wenigstens dem zu neuem Lernen nicht mehr befähigten Geschlechte, nicht möglich, die Arbeit zu ergreifen, die besseren Lohn verspräche. Dann bleibt nichts übrig, als die keine Vorbildung erfordernde Handarbeit und deshalb ist es eine allgemeine Garantie gegen völliges Versinken ganzer Arbeiterclassen, wenn der gewöhnliche Tagelohn, wie in Colonieländern, wo es noch an Menschenkräften fehlt, um Naturschätze auszubeuten, verhältnißmäßig hoch steht. In allen Ländern sind dieselben viel vollständiger occupirt. Der Besitz gewährt ein Monopol (Grundrente) gegenüber dem unbeschränkt wachsenden Angebot gewerblicher Production. Nur wo jenes Monopol durch ein reichliches Mitwerben ausländischer Urproduction gebrochen wird, mit andern Worten, wo die Industrie sich zum großartigen Export erhebt, gewährt sie trotz dieser ungleichen Lage allen darin Beschäftigten, auch bei schnell wachsender Zahl, ein reichliches Einkommen (England). Wo dies nicht der Fall ist, muß das Ueberangebot gewerblich thätiger Hände, denen sich auch der Ueberschuß des Ackerbaues beigesellt, trotz der mitwachsenden Production die Lage der ersteren ebensosehr verschlimmern, als eine Ueberproduction materieller Güter trotz der unzweifelhaft darin gegebenen verstärkten Anhäufung von Gebrauchswerthen in Ermangelung von Gegenwerthen den Preis und dadurch die Lage der Besitzer verschlechtern muß. So erklärt es sich, daß in fortdauernden verzweifelten

Lagen der Arbeiterfrage selbst die Beraubung des Landes um einen Theil seiner Productivkraft sogar mit Aufwendung noch eines bedeutenden Capitals zur Auswanderung (s. das. und unter Bevölkerung) als Heilmittel erscheinen kann, weil andernfalls die Natur durch individuelles und bürgerliches Elend jene Decimirung auf noch verhängnißvollerem Wege zu vollziehen drohte.

Materialien über die Lage der arbeitenden Classen bieten fast alle mitteleuropäischen Länder in officiellen Statistiken, Nothstandsenqueten über bestimmte, besonders von Arbeiternoth heimgesuchte Gegenden (Lyon, Lille, in Deutschland der böhmische, schlesische und sächsische Theil des Erz- und Riesengebirges ꝛc., namentlich aus den Jahren 1847—1849, 1858 und folgende) oder besonders hervortretende Nothfälle (englische Baumwollnoth), Handelskammerberichte, Congreßverhandlungen (internationaler Wohlthätigkeitscongreß, Congreß für Pflege der Socialwissenschaften) und Specialzeitschriften (Zeitschrift des preußischen Centralvereins zum Wohle der arbeitenden Classen, neuerdings unter dem Titel „Arbeiterfreund") in reichster Fülle. Außerdem finden sich in allen nationalökonomischen und staatswissenschaftlichen Zeitschriften, neuerdings, wo sich die politische Tagespresse mehr mit ökonomischen Fragen zu beschäftigen begonnen hat, selbst in dieser so zahlreiche Notizen und Abhandlungen darüber zerstreut, daß es unmöglich ist, eine vollständige Literatur derselben zu geben und die Hinweisung auf die Hauptsammelstellen genügen muß. Petermann.

Arbeitseinstellung.

Wenn der gebotene Preis dem Wunsche des Verkäufers nicht entspricht, so bleibt dem letzteren nichts übrig als seine Waare zurückzuhalten. Er würde sehr übel daran sein, wenn er gezwungen wäre, unter allen Umständen zu verkaufen. Die factischen Verhältnisse führen bisweilen solche Lagen herbei und erzeugen dann Nothpreise auf Seiten der Verkäufer. Allein von einem gesetzlichen Zwange, wie er früher hin und wieder wohl gegen den nicht als gleichberechtigt angesehenen Bauer geübt wurde, dem man verbot, zu Markte gebrachte Artikel wieder wegzuführen, ist man bis etwa auf den leisen Zwang der Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle längst zurückgekommen. Leider galt das Letztere bis auf die neueste Zeit nur vom Verkauf sächlicher Güter, nicht vom Verkauf von Leistungen. Selbst das Zurückziehen aus einem wenig erträglichen Geschäfte wurde auf dem Lande unter der Nachwirkung alter Frohnideen durch das Verlangen: der Landbewohner müsse mindestens eine Zeit in der Landwirthschaft abdienen, in den Städten durch die Zunfteinrichtungen zu erschweren gesucht. Die Freizügigkeit war durch die letzteren den Lohnarbeitern, den Gesellen, allerdings in gewissem Maaße sogar gewährleistet. Allein sobald sie en masse davon Gebrauch machen wollten, glaubte sich die Obrigkeit durch den hierbei allerdings beabsichtigten Nothstand der Arbeitgeber und Consumenten ihrerseits berechtigt, eine Art Nothrecht zu gebrauchen, den Abzug der Arbeiter mit bewaffneter Macht zu hindern und mindestens die Rädelsführer zum abschreckenden Beispiele als Uebertreter darauf bereits vorgesehener Landes- und Reichsgesetze abzustrafen. Es spielten hierbei die alte politische Mißgunst der letzteren gegen alle Verbindungen der Bürger, als deren Kern das gesammte, als aufrührerisch verschriene Zunftwesen erschien, mit der vermeinten Pflicht, „das Publicum" zu schützen, wie es in anderen Fällen durch Taxen ꝛc. geschah, durcheinander. Der wirthschaftliche Druck, den diese Arbeitseinstellungen der Handwerksgesellen ausübten, war allerdings um so bedeutender, als die letzteren nicht nur in der Lage waren, den Ort verlassen zu können, sondern dies wegen des Verbotes arbeitslosen Aufliegens sogar thun mußten, und infolge dessen durch nachträgliche Genehmigung ihrer Forderungen eine schnelle Wiederbesetzung der verlassenen Posten nicht zu erwarten war, auch die Hoffnung, von anderwärts gefügigere Arbeiter herbeizuziehen, sich wegen der gesetzlichen Beschränkung auf Zunftgenossen als vergeblich erwies. Denn die letzteren standen durch ihre corporative Geschlossenheit und den keiner Censur zu unterwerfenden persönlichen Verkehr durch Ab- und Zuwandernde in einem Verbande, welcher sich als Rest früheren ausgedehnteren Selfgovernements neben den verkümmerten örtlichen Gesellenladen in den Brüderschaften (confrèries) erhielt und bis auf den heutigen Tag, trotz der von politischer Sorge geschärf-

ten polizeilichen Ueberwachung nicht auszurotten gewesen ist. Diese Brüderschaften waren es, welche nicht nur das gleichzeitige Arbeitsaufsagen am Orte organisirten, sondern auch die Kunde davon überall hin verbreiteten und die verlassene Stadt förmlich mit Verruf belegten, sodaß keiner, welcher dem Verbande angehörte oder die Rache desselben, den eventuell gegen ihn gerichteten Bann fürchtete, dort Arbeit zu nehmen wagte.

Aehnliche Organisationen haben sich die Fabrikarbeiter, deren massenhafte Arbeitseinstellungen zur Erzwingung höheren Lohnes jetzt die öffentliche Aufmerksamkeit viel mehr beschäftigen, als diejenigen der Handwerksgesellen, über die Werkstatt hinaus, welche bei ihrer Größe allein schon eine permanente Verbindung vorstellt, zur Zeit nur in England zu schaffen vermocht. Nur dort war schon seit einer Reihe von Jahren der Zweck als ein erlaubter angesehen und deshalb die Bildung von Trades unions möglich, welche zugleich eine Unterstützung der feiernden Arbeiter durch die fortarbeitenden an anderen Orten bezwecken, weil man den an einer Stelle errungenen höheren Lohn als einen Gewinn für das ganze Gewerbe betrachtet. Die Summen, welche auf diese Weise beigesteuert werden und welche nebst den eigenen durch die gemeinschaftliche Casse verwalteten Ersparnissen den feiernden Arbeiter längere Zeit ohne Verdienst zu leben ermöglichen, sind oft höchst bedeutend. Berühmt geworden ist das Beispiel der Spinner von Preston im Jahre 1853, wobei eine 9½monatliche Arbeitseinstellung (Strike) von 17000 Arbeitern stattfand, und gleichwohl waren die ungeheuren Opfer, welche die Arbeiter sich auferlegt hatten, vergeblich gewesen. Sie mußten die Arbeit zu denselben Bedingungen aufnehmen, wie vorher. Die Fabricanten, obwohl auch sie durch das Todtliegen ihres Capitals ungeheure Schäden erlitten, konnten den Kampf doch noch länger aushalten. Zuletzt ist dies der Ausgang der meisten Strikes gewesen, welche oft ohne Kenntniß von den nach dem Stande des Geschäftsprofits überhaupt möglichen Lohne, häufig gerade von den bestbezahlten Arbeiterclassen unternommen werden. Für solche, wo eine vorübergehende günstige Conjunctur, welche auch den Unternehmern höheren Profit in Aussicht stellt und wobei die letzteren vielleicht in Contracte engagirt sind, deren Bruch ihnen noch größere Verluste zufügen würde als die zeitweilige Lohnerhöhung, für den Augenblick einen glücklichen Erfolg der Strikes herbeiführt, wird gewöhnlich von der andern Seite über kurz oder lang Revanche genommen entweder durch Lohnreduction oder durch rechtzeitige Herbeiziehung billigerer Arbeitskräfte von auswärts oder durch desto eifrigeres Streben, was irgend an Handarbeit gespart werden kann, durch Maschinen verrichten zu lassen. So mißglückte es 1860 und 61 den Londoner Bauarbeitern trotz der großen Zahl damals im Gange befindlicher dringlicher Bauten (Ausstellungspalast rc.), die Reduction der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden bei ungeschmälertem Lohn durchzusetzen. Das Einzige, was sie erreichten, war, daß auch die Unternehmer von ihrem Gegenangriffe abstanden, wodurch das frühere Verbot solcher Verabredungen der Arbeiter wieder eingeführt werden sollte auf dem Wege eines abgedrungenen schriftlichen Privatversprechens, sich an keiner ähnlichen Verbindung betheiligen zu wollen.

Der Hauptübelstand für die Arbeiter in diesen Fällen im Vergleich mit der Lage der Handwerksgesellen bei früheren ähnlichen Vorkommnissen ist ihre größere Gebundenheit an den Ort, theils infolge der Verheirathung, die zugleich ihren laufenden absoluten Bedarf vergrößert und die Zeit des Wartenkönnens abkürzt, theils infolge mangelnder Gewohnheit, sich in der Welt zu bewegen, theils endlich infolge der geringen Möglichkeit, für eine auf äußerste Arbeitstheilung geübte Fähigkeit anderswo als an den wenigen großen Centren dieser betreffenden Industrie Verwendung zu finden. Im Gefühle dieser wirthschaftlichen Schwäche haben die feiernden Arbeiter öfters zu Zwangsmaaßregeln ihre Zuflucht genommen und wo die moralische nicht ausreichte, physische Gewalt gegen die fortarbeiten wollenden, theils gegen den sie selbst entbehrlich machenden fremden Zuzug geübt. Dem entgegenzuwirken, ist meist die einzige Aufgabe, welche die moderne Gesetzgebung, der sich neuerdings nach langem, von der Furcht vor politischen und communistischen Umtrieben dictirtem Widerstreben auch Frankreich angeschlossen hat, bei solchen wirthschaftlichen Conflicten sich zu stellen pflegt, nachdem der Versuch das Verbot von Verabredungen zu Lohnerhöhungen

durch ein gleichzeitiges Verbot der Verabredungen zu Lohnerniedrigungen auf der andern Seite zu rechtfertigen, wegen des illusorischen Charakters des letzteren gegenüber einem ohne allen äußerlichen Apparat durchgeführten, also für das Gesetz nicht greifbaren Vorgehen, sich als verfehlt herausgestellt hat. Geringe Wirkung nach beiden Seiten und zugleich zu Gunsten der vor jähen Sprüngen bewahrten Volkswirthschaft im Allgemeinen läßt sich höchstens von der Vorschrift einer gewissen Kündigungszeit hoffen, wenn die letztere die natürlichen Schwankungen des Arbeitsmarkts nicht künstlich aufheben, sondern nur das Herkömmliche und deshalb im einzelnen Falle nicht unzweifelhaft Festgestellte zur Vermeidung von Streitigkeiten als Präsumtion sanctionirt. Nothstand für das Consumenten-Publicum, der beiläufig auch den Unternehmern oder Meistern mit ihren Preisen in die Höhe zu gehen gestattet, ist übrigens wo es nicht auf rein persönliche Leistungen ankommt (Strike der Pariser Journalsetzer von 1862), sondern die Arbeit sich in einem Product fixirt, in den meisten Fällen wegen der großen Leichtigkeit, dasselbe (selbst Backwaaren, Fleisch ꝛc.) in größter Schnelligkeit aus weitem Umkreis zuzuführen, kaum noch denkbar, häufiger ein Nothstand für andere Producenten, die namentlich bei der complicirten Arbeitstheilung der Großindustrie oft durch den Ausfall einer Minderzahl von unentbehrlichen Zwischengliedern in großer Zahl zum Mitfeiern gezwungen werden. Von weittragender Wirkung sind in dieser Beziehung die Strikes der Kohlenbergleute, der Maschinenbauer, obgleich das Product der letzteren nicht so mit dem augenblicklichen Bedarf im Schritt geht, daß jeder Ausfall den absoluten Stillstand anderer Gewerbe zur Folge haben müßte. Der gleiche Fall ist mit den Strikes der Spinner angesichts der in der Regel ziemlich großen Vorräthe von Garn ꝛc.

Beklagenswerth bleibt auf alle Fälle für die Volkswirthschaft jedes Unnutzbarwerden von Productivkräften, doppelt beklagenswerth, wenn sich zu den durch äußerliche Verhältnisse (Baumwollnoth!) verursachten, unvermeidlichen noch Störungen durch den freien Willen der Betheiligten gesellen, tadelnswerth der Leichtsinn, gleichviel auf welcher Seite er sich finde, der dazu Anlaß giebt. Trotzdem ist von einer Intervention der Staatsgewalt so wenig als in irgend einem Preiskampfe ein glücklicher Erfolg zu hoffen. Die freie Disposition eines Jeden über sein Eigenthum und seine Arbeitskräfte ist eine so kostbare, rechtliche und ökonomische Errungenschaft, daß sie um der damit verbundenen Uebelstände willen nicht aufgegeben werden darf. Die Einsicht allein soll den freien Entschluß bestimmen und nur an diese werden sich die Rathschläge der wirthschaftlichen Politik richten dürfen. Sie sollte, wo irgend möglich, wenigstens den an den Ort gebundenen Arbeiter von jenem passiven Widerstande, wobei er erfahrungsmäßig in der Regel den kürzern ziehen muß, von jener unproductiven Consumtion seiner Ersparnisse abhalten, die, je länger sie dauert, desto mehr seine Position schwächt, während ein gut geleiteter Versuch sich, wo sie möglich ist, durch Productivassociation zu helfen, je länger er dauert, desto mehr den Unternehmer bestimmen muß, den Bogen nicht zu straff anzuziehen, um nicht noch mehr Nachahmung zu erwecken, und insofern indirect allerdings zehnmal mehr wirkt, als er unter dem Gesichtspuncte einer Ersetzung des Lohnes durch den Unternehmergewinn als Lösung der Arbeiterfrage direct zu bedeuten hat. Bis jetzt ist man indeß bei den wenigsten Strikes auf diesen Gedanken gekommen und als ihn das Centralcomité der durch eine Schließung der Etablissements und Austreibung auch der arbeitswilligen Arbeiter von Seiten der Fabricanten aufs äußerste getriebenen Londoner Maschinenarbeiter 1851 in Vorschlag brachte, wollten die Wenigsten davon hören. Hoffentlich werden die Bemühungen um Verbreitung besserer Einsicht in ihre Lage bei den Arbeitern wie in der Lohnfrage überhaupt, so auch besonders hinsichtlich der Strikes nicht ohne Wirkung bleiben und mit der Zeit die Volkswirthschaft die arbeitenden Classen vor einer Reihe schmerzlicher Enttäuschungen und Mißgriffe mehr und mehr bewahren helfen. Petermann.

Armuth. Armenpflege.

Die Größe des Besitzes an materiellen Gütern ist die Grundbedingung für die Entwicklung alles geistigen Lebens. Je nach dem vorhandenen Maaße des Besitzes

unterscheiden wir drei Kategorieen: Reichthum, Wohlstand und Armuth. Das Wesen des Reichthums besteht in der Fähigkeit, vermöge des Besitzes aller materiellen Mittel (Capitale) ohne eigne Thätigkeit und Arbeit beliebig zu leben. Der Wohlstand beruht dagegen auf der engen Verbindung zwischen Besitz und Arbeit. Der vorhandene Vermögensbesitz reicht aus, um, unter Hinzutritt von Arbeit, alle materiellen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Armuth nennen wir den Zustand, in welchem eine vollständige Befriedigung der Bedürfnisse nicht stattfindet. Dem Armen fehlen die materiellen Güter; er vermag nur durch seine Arbeit seinen nöthigsten Lebensunterhalt zu gewinnen und ist nur mit großer Mühe im Stande durch die Arbeit zum Besitz zu gelangen. Pauperismus, Massenarmuth, bezeichnet den gesellschaftlichen Zustand, die Besitzlosigkeit einer ganzen Volksclasse.

Manche Nationalökonomen (u. A. Malthus, Stein) nehmen an, daß jene drei Kategorieen wesentliche Elemente alles gesellschaftlichen Lebens sind und berufen sich darauf, daß es geschichtlich nie Zustände gegeben habe, in denen nicht stets Reichthum, Wohlstand und Armuth nebeneinander vorhanden gewesen sind. Die Armuth wird daher von ihnen wenn auch als ein Uebel, so doch als ein nothwendiges und unabwendbares in dem wirthschaftlichen Verkehrsleben betrachtet. Diese Ansicht ist in Wahrheit nicht begründet. Das Verlangen nach Wohlstand ist nicht blos für einige Gesellschaftsclassen ein berechtigtes, sondern für alle Classen. Daraus folgt freilich nicht, daß alle Individuen ausnahmslos diesen Zustand erreichen müssen. Es giebt Menschen, welche von Mißgeschick und Unglücksfällen heimgesucht werden, ohne daß ihnen eine Verschuldung beizumessen ist; die Arbeitsscheuen, Verschwender und Lasterhaften trifft materielle Entbehrung und sittliche Brandmarkung, ohne daß sie ein Recht hätten, mehr zu beanspruchen. Der Wohlstand ist nur die Frucht von Anstrengung und Arbeit, und setzt das Vorhandensein sittlicher Eigenschaften bei den Menschen voraus. Die Geschichte zeigt einen stetigen Fortschritt in der moralischen und materiellen Lage der menschlichen Gesellschaft. Immer mehr Menschen und Gesellschaftsclassen nehmen vermöge der riesigen Entwicklung unserer Industrie an dem Lebensbankett theil. Selbst die untersten Schichten der Gesellschaft erfreuen sich des Besitzes einer Menge von Gütern, welche vordem theils nicht einmal die Reichsten und Vornehmsten kannten, theils und mindestens in früheren Zeiten zu den Gegenständen des raffinirtesten Luxus gehörten. Erinnern wir uns nur z. B. daran, daß der ebenso gesunde als angenehme Luxus eines Leinwand- oder Kattunhemdes den Griechen und Römern ganz fremd war; daß vor wenig Jahrhunderten die Seidenzeuge so selten in Europa waren, daß der König von England, als er einen französischen Gesandten empfing, sich glücklich schätzte, ein Paar Seidenstrümpfe anziehen zu können, die er von einem seiner Hofleute geborgt hatte. Die Seife, welche heute ein so allgemein verbreiteter und nützlicher Artikel ist, war dem Alterthum unbekannt. Lassen wir diese Einzelheiten. Eine unbestreitbare Thatsache sind die großen Veränderungen, welche in der Verbesserung der materiellen Lage der Menschen vor sich gegangen sind, und sie sind auch die Bürgschaft dafür, daß alle Gesellschaftsclassen eines gewissen Wohlstandes fähig sind und die Beseitigung der materiellen Entbehrung keineswegs an inneren oder äußeren Unmöglichkeiten scheitert.

Damit in Widerspruch steht freilich nicht, daß es in unserer modernen Verkehrsgesellschaft verschiedene Classen stets geben wird, welche für ihre Leistungen und Arbeitserzeugnisse bald einen höhern bald einen geringern Lohn erhalten. Dies ist eine nothwendige Folge davon, daß sich der Preis der Arbeit, d. i. der Arbeitslohn, theils nach dem Gebrauchswerthe der gelieferten Arbeit an sich, nach ihrer Nützlichkeit richtet, theils mit dem Wesen der Verrichtungen, den Geschicklichkeiten und Eigenschaften der Arbeiter zusammenhängt, theils endlich sich nach dem Angebot und nach der Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt.

Die Entbehrung und Nichtbefriedigung der allgemeinen menschlichen Bedürfnisse für eine zahlreiche Gesellschaftsclasse liegt dagegen nicht in dem nothwendigen Wesen unseres wirthschaftlichen Verkehrs; die Existenz eines Nothstandes ist vielmehr nur ein Zeichen von der Existenz gewisser Mißstände, und sie hat, wie wir später noch sehen werden, ihre Hauptursachen 1, zum geringern Theil in der Vertheilung des

Nationalreichthums und der Producte, d. h. in der Art und Weise, wie die jährlich zu dem vorhandenen Gesammtvermögen der Nation hinzukommende Gütermenge, das s. g. rohe Einkommen, in der Form von irgendwelchen Gütern den einzelnen Mitgliedern der verschiedenen Volksclassen zugeführt wird, 2) in dem verhältnißmäßig immer noch geringen und beschränkten Umfang der Production selbst.

Je vollständiger jedem Einzelnen die Befriedigungsmittel für seine Bedürfnisse zugeführt werden, desto besser ist dies für die bürgerliche wie für die politische Gesellschaft, den Staat. Das Vorhandensein von materieller Noth unter dem größten Theil der Bevölkerung gefährdet nicht nur die bestehende rechtliche und sittliche Ordnung, sondern auch die Heranbildung eines geistig und sittlich tüchtigen Geschlechts ist unmöglich.

Die Volkswirthschaft, welche stets von der Identität der sittlichen und wirthschaftlichen Interessen ausgehen muß, hat es daher als ihre dringendste Aufgabe zu erkennen, daß die Ursachen der vorhandenen Krankheit und damit zugleich diese selbst und ihre Wirkungen beseitigt werden.

Im Alterthum und Mittelalter war das Grundprincip des wirthschaftlichen Lebens die Sclaverei, die Leibeigenschaft und Fröhnerwirthschaft. Die gesammte Thätigkeit des Sclaven, alle Früchte seines Erwerbs gehörten dem Herrn; in den spätern etwas milderen Formen vertheilten die Herren das Ackerland unter ihre Leibeigenen zur Benutzung und erhielten dafür Abgaben und Dienste; dafür war in solchen Zuständen der Unfreiheit der Herr verbunden, nicht nur seinen Sclaven und Leibeignen Schutz zu gewähren, sondern auch sie zu erhalten, auch wenn ihre Arbeit nicht soviel werth war, als sie zur Befriedigung der nothdürftigsten Bedürfnisse verbrauchten.

Die Armenfrage war zu jener Zeit nur in ganz geringem Umfange Sache des Staates und der öffentlichen Gesetzgebung; dagegen würde sie fast überall von der Religion und deren Dienern, dem Priesterstande zum Gegenstand der Beschäftigung gemacht. In Persien bestimmten die heiligen Bücher, der wievielste Theil der jährlichen Ernte und des Vermögens an die Armen abzugeben sei. Von bewässertem Land mußten sie 10 Procent der Ernte, von unbewässertem 5 Procent nach Abrechnung der Kosten erhalten; wer über einen gewissen Betrag hinaus baar Geld eilf Monate hindurch im Beutel behielt, mußte $2\frac{1}{2}$ Procent davon den Armen geben. Aehnliche religiöse Vorschriften finden sich unter den hindostanischen Völkern. Die muhamedanische Religion schreibt eine fast unbegrenzte Freigebigkeit gegen die Armen vor. Die Gesetzgebung des Moses erlaubte den Armen nicht nur die Nachlese der auf dem Felde nach der Ernte zurückgelassenen Aehren, sondern es mußte später unter den Juden jeder Grundeigenthümer einen bestimmten Theil der auf dem Felde befindlichen Früchte ($\frac{1}{60}$) zu Gunsten der Armen stehen lassen; auch alle 3 Jahre den Zehnten der Ernte für die Wittwen und Waisen abgeben.

Die christliche Kirche sorgte ebenfalls werkthätig für die Armuth. In den Kirchengemeinden wurden besondre weltliche Armenpfleger, Diaconen, bestellt; $\frac{1}{4}$ des Zehnten, der an die Kirche entrichtet werden mußte, war nach einem ausdrücklichen Capitulare Karls des Großen (801) für die Armen zu verwenden. Die außerordentliche Gastfreiheit der Klöster ist bekannt und wird noch bis auf den heutigen Tag geübt.

In den protestantischen Ländern verschlimmerte sich mit der Reformation und mit der Einziehung der Klöster und Kirchengüter, welche meist nur zum Besten des Privateigenthums der Fürsten erfolgte, die Lage der armen Bevölkerungsclasse. Doch war dies nicht die alleinige Ursache. Es wirkte hierzu auch der Umstand mit, daß seit der Entdeckung Amerika's und seiner Goldminen die Getreide- und Waarenpreise außerordentlich stiegen, während der Arbeitslohn nicht in demselben Verhältniß in die Höhe ging. Die französische Revolution mit den nachfolgenden fünfundzwanzigjährigen Kriegen, wie mit den Umgestaltungen in den Eigenthums- und Gewerbsverhältnissen, die außerordentliche Entwicklung der Industrie und des Maschinen- und Fabrikwesens nach dem Frieden, die rasche Zunahme der Bevölkerung, die großen Productionskrisen, hervorgerufen durch die Ueberproduction in einzelnen Gewerbszweigen

wie durch die Störungen auf den Absatz- und Exportmärkten; die Anspannung und Ueberreizung des öffentlichen und Privatcredits, endlich auch die wiederholten Mißernten, sowie in England und Irland die Vernichtung des kleinen Grundbesitzes sind die näheren und entfernteren Ursachen eines großen Nothstandes unter der Bevölkerung geworden.

Wir haben schon angedeutet, ein wie großes Interesse der Staat seiner eignen Existenz wegen an der Abhülfe solcher socialen Noth hatte, und aus dieser Wahrnehmung hat sich in den meisten Staaten ein förmliches System gesetzlicher, öffentlicher Armenpflege entwickelt, dessen Begründer und Vertheidiger von dem Satz ausgehen, daß Niemand im Lande verhungern soll, und daß zu den bürgerlichen Rechten der Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen — Staats- oder Gemeinde- — Mitteln im Fall der Dürftigkeit gehört.

Es lassen sich nun allerdings verschiedene Grade für die Thätigkeit und Mitwirkung des Staats oder der Gemeinde bei der öffentlichen Armenpflege unterscheiden.

1 Die freiwillige, Privat- oder Vereinsthätigkeit wird ebensowenig als die kirchliche Armenpflege ausgeschlossen. Der Staat übt jedoch die Oberaufsicht aus, stellt die Hauptgrundsätze für die Armenpflege auf, um eine möglichst gleichförmige Behandlung zu erzielen; er ordnet daher an, wie die Armenbehörden gebildet werden sollen, welche Rechte und Verbindlichkeiten sie besitzen; er bestimmt, wer im Sinne des Gesetzes für arm zu erachten, und daher bei verweigerter Hülfe die höheren Behörden anzugeben berechtigt ist; er stellt die Heimathsbezirke fest, schließt mit andern Staaten Verträge über die gegenseitige Behandlung von Armen und Bettlern; er erläßt Bestimmungen, um gewisse polizeiliche Zwecke zu erreichen, und ordnet Zwangsmaaßregeln an.

2) Die Armenpflege wird zwar den Wohnorts- oder Heimathsgemeinden überwiesen; die Gemeinde bestimmt die auszuschreibenden Anlagen oder die aus der Gemeindecasse zu gewährenden Zuschüsse; der Staat führt jedoch die Oberaufsicht, er ist die höchste Instanz in den zwischen verschiedenen Gemeinden etwa entstehenden Differenzen; er controlirt die Verwendung der Stiftungen, welche für die Armenpflege errichtet worden sind.

3 Die Gesetzgebung führt zur Ausführung der Armenpflege die Entrichtung einer allgemeinen, an die Armencasse der Gemeinden zu entrichtenden Zwangsabgabe, Armensteuer, ein. Eine solche Einrichtung wurde zuerst 1602 in den einzelnen Kirchspielen in England organisirt und ursprünglich mußte diese Steuer von den Grund- und Hauseigenthümern getragen werden. Die Steuer war so bedeutend und drückend, daß fast die Hälfte der Grund- und Häuserrente von ihr verschlungen wurde. Im Jahre 1834 trat eine Reform ein, welche vorzüglich eine Erweiterung der Kirchspiele bewirkte und bestimmte, daß in der Regel alle Armen in dem Armen- oder Werkhause des Bezirks — ein schon unter Karl V. in Spanien 1598 eingerichtetes Institut — untergebracht werden sollten. Die Armensteuer und das Armenhaus ist der Gipfelpunct des Systems öffentlicher Armenpflege und mehr oder minder ist ihr Princip auch in verschiedene deutsche Gesetzgebungen übergegangen. In Sachsen z. B. ist bestimmt, daß, wenn einzelne Personen die freiwilligen Beiträge entweder ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armen auffallend geringen Gabe verstehen wollen, der von denselben zu entrichtende Beitrag von Obrigkeitswegen sodann festgesetzt werden soll. In Nassau, Bayern, Preußen werden Gemeindeanlagen ebenfalls als letzte Mittel betrachtet, wenn alle andern Mittel sich als unzureichend erweisen. In Preußen bestimmte das Gesetz vom 31. Dec. 1842, daß die Gemeinde zur Unterstützung der Armen verpflichtet sei, dafern der betreffende Arme entweder als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen worden, oder seinen Wohnsitz daselbst hat, oder nach erlangter Volljährigkeit sich drei Jahre darin aufgehalten hat. Die Novelle vom 21. Mai 1855 milderte einige Härten dieses Gesetzes.

Gegen die ungeregelte Privatwohlthätigkeit hat man mit Recht geltend gemacht, daß sie zwar nicht völlig entbehrlich sei, jedoch im Ganzen mehr Nachtheil als Nutzen im Gefolge habe. Die Privatwohlthätigkeit vertheilt ihre Gaben sehr

häufig, ohne daß sie die Personen gehörig ins Auge faßt; sie wirkt daher nur lückenhaft, alle Gleichförmigkeit in der Behandlung fehlt; die Trägheit und Faulheit wird oft dadurch in höherm Grade befördert und die Zahl der Bettler vermehrt. Tritt übrigens irgend eine größere Productions- oder Handelskrisis ein, wodurch eine große Bevölkerungs- und Arbeitsclasse auch einmal in Noth und Elend geräth wie z. B. in der jetzigen Baumwollenkrisis, so erweisen sich die Mittel der Privatwohlthätigkeit, auch wenn dieselbe noch so sehr angespornt wird, als ein unzulängliches Palliativ.

Der Kirche liegt an sich die Armenpflege fern und außerhalb ihrer Aufgabe, die nur auf die innere geistige und moralische Besserung des Volkes gerichtet sein soll. Die Gefahr ist vorhanden, daß die Kirche in ihrem stetigen Streben eine weltliche Macht zu sein, die Leitung der Armenpflege zu andern, der Kirche an sich fremden Zwecken, wie z. B. Erlangung von Vermächtnissen, ausbeutet und benutzt. Auch ist die kirchliche Verwaltung insofern ungeeignet, als sie in der Verwendung der ihr zu Gebote stehenden Mittel vielen Mißbräuchen und Zweckwidrigkeiten ausgesetzt ist. Die Gaben werden wie bei der Privatwohlthätigkeit sehr oft ohne gehörige Auswahl und an Personen vertheilt, welche sich den Schein frommer Gesinnung zu geben wissen. Die in Südeuropa noch heute bestehende Gastfreiheit der Klöster hat erfahrungsmäßig das Ueberhandnehmen des Bettelwesens und die Trägheit genährt und vermehrt. Die Kirchspiele sind überdies zu verschieden in den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und daher keine geeigneten Armenbezirke. Da wo endlich verschiedene Confessionen vorhanden sind, wächst die Gefahr, daß die Verabreichung der Gaben nicht nach dem Grade der Bedürftigkeit, sondern nach dem confessionellen Glauben bemessen wird.

Nicht minder bedenklich und verwerflich aber ist das Princip der öffentlichen Armenpflege in dem oben geschilderten Sinne. Das einzelne Mitglied der Staats- und bürgerlichen Gesellschaft hat wohl ein natürliches Recht darauf, seine Fähigkeiten frei entwickeln zu können, allein er hat kein Recht auf Unterstützung von der Gesammtheit. Nur eine communistische und bureaukratische Staatsanschauung ist die Mutter jenes Systems. Die Gesammtheit ist in keiner Beziehung für die wirthschaftliche Thätigkeit, für die Erfolge oder Nichterfolge der einzelnen Individuen verantwortlich.

Die öffentliche Armenpflege bewirkt, daß der Arme auf die eigne Selbsthülfe verzichtet und die Sorge für seine Existenz auf die Gesammtheit überwälzt; die Arbeitslust, der Fleiß, die Sparsamkeit wird dadurch vernichtet, Müßiggang und Lüge genährt. Die Privatwohlthätigkeit wird durch sie ebenso wie die Tugend der Barmherzigkeit in ihren Wurzeln zerstört und der Gesammtheit der Steuerpflichtigen wird eine furchtbare, stetig wachsende Last auferlegt. In Preußen empfingen 1849 567659 Hausarme 3'537485 Thlr. Almosen oder $6,_{23}$ pr. Kopf, 209223 Personen befanden sich in Anstalten und kosteten 1'943831 Thlr. Dazu trugen die Staats- und Gemeindecassen 60 Proc., die Stiftungen 22 Proc., die Privatwohlthätigkeit 18 Proc. bei. In Berlin schoß die Stadtcasse zur Armenversorgung in den Jahren 1850—53 1 Thlr. 3 Sgr. auf den Einwohner zu; in Breslau $26,_{4}$ Sgr. auf den Einwohner. In Belgien erhielten 1848—50 durchschnittlich über 414000 Personen Almosen, im Gesammtbetrage von 6'850000 Frc. Die Armensteuer betrug in England pr. Kopf $5,_{54}$ Sch. = ca. 2 Thlr. Die Zahl der öffentlich unterstützten Armen betrug in England 1857 noch 843430.

Die s. g. freien Arbeitshäuser (ateliers de charité, workhouses) haben sich bisher nirgends praktisch bewährt. Theils wirken sie nachtheilig auf das Familienleben, theils begünstigt das in der Regel stattfindende Zusammenleben der Geschlechter die Unsittlichkeit. Ist die Hausordnung streng, so werden die Bewohner gleich Sträflingen behandelt. Es folgt dies auch schon aus dem Hauptverwaltungsgrundsatz, daß die Lage der Armen, welche zum Arbeitshaus ihre Zuflucht nehmen, nicht so gut sein darf, als die der freien, unabhängig lebenden Arbeiter. Die Verwaltung ist in der Regel nicht nur eine sehr kostspielige, so daß sie nur durch bedeutende Zuschüsse erhalten werden kann, sondern sie leidet auch unter der außerordentlichen Schwierigkeit, für die Inwohner solche angemessene Beschäftigung zu finden, daß die gelieferten Arbeiten von guter Qualität sind und Abnehmer finden, und wird

überdies den Erwerbszweigen der unabhängigen Arbeiter eine erdrückende Concurrenz durch eine infolge der Zuschüsse erzielte Wohlfeilheit gemacht. Neue Erwerbszweige lassen sich zudem nur sehr schwer auffinden.

Noch unzweckmäßiger sind die in einzelnen Gemeinden errichteten kleinen Arbeitshäuser. Die Kosten für die Erbauung und Instandhaltung sind sehr bedeutend, nicht minder aber sind bei ihnen die Beaufsichtigungs- und Unterhaltskosten unverhältnißmäßig höher, als der Erwerb der Inwohner. Besonders demoralisirend aber wirkt es, wenn die erwerbslosen Armen in den großen und kleinen Arbeitshäusern mit den polizeilich bestraften Vagabunden, den gewerbsmäßigen Bettlern und den Arbeitsscheuen in eine Kategorie gestellt und in einem einzigen Hause gemeinschaftlich zusammen leben müssen.

Die Volkswirthschaft muß die öffentliche Armenpflege in der bisherigen Auffassung und Ausdehnung entschieden verwerfen, weil sie die Zahl der Armen vermehrt, und statt dessen ihre Hauptaufmerksamkeit darauf richten, daß die Ursachen der Armuth beseitigt und daß die arbeitenden Classen auf den Weg der Selbsthülfe gewiesen werden.

Die Ursachen der Armuth liegen allerdings zum Theil in körperlicher und geistiger Erwerbsunfähigkeit (Kranke, Invaliden, Kinder, Greise). Die Zahl der Personen in dieser Classe von Armen ist jedoch verhältnißmäßig sehr gering und für diese läßt sich ohne große Kosten Abhülfe verschaffen. Die Gesetzgebung kann zunächst den vermögenden Verwandten die Pflicht der Unterstützung auferlegen, und wenn solche nicht vorhanden sind, und auch die Privatwohlthätigkeit nicht hinreichend wirkt, so kann zunächst die Wohnorts- oder Heimathsgemeinde etwas thun.

Für Personen dieser Gattung sind die öffentlichen Verpflegungsanstalten empfehlenswerth, wie z. B. das städtische Hospice für alte und kränkliche Arme, auch Pfründner in Brüssel, das Bicêtre und Salpetrière für Männer und Frauen in Paris, die Fermes hospices in Flandern (für alte und schwächliche Arme und arme Kinder) mit einem Landgut, wobei die gebrechlichen Bewohner noch immer zu einer nützlichen Beschäftigung Gelegenheit haben.

In den Städten besteht meist eine größere Fürsorge für diese Personen als auf dem Lande. Oft giebt man sie denen, die am wenigsten fordern, in Kost oder bringt sie in das Gemeindehaus, oder unterstützt sie mit einem dürftigen Almosen.

Für die Fälle, wo medicinische Behandlung erforderlich, sind die Kranken- und Irrenhäuser, die Gebäranstalten für arme Schwangere bestimmt.

Eine dringende Pflicht ist es, für arme Kinder, für Waisen und Findlinge zu sorgen und ihnen eine gute Erziehung zu geben, welche sie in den Stand setzt, künftig selbst für ihr Fortkommen zu sorgen. Die Waisenhäuser sind alte, längst bestehende Institute; von vielen Seiten sind indeß, zumal in neuerer Zeit ernste Bedenken gegen ihr Bestehen erhoben worden. Theils hat man beobachtet, daß unter den Waisenkindern eine viel größere Sterblichkeit herrscht, theils ist unter den Kindern frühzeitig eine Sittenverderbniß entstanden, theils ist auf die Erziehung zu wenig Sorgfalt verwendet worden, und endlich hat man sich auch oft über eine schlechte und kostspielige Verwaltung zu beklagen gehabt. Man hat daher neuerdings und an vielen Orten die Abschaffung der Waisenhäuser und die Unterbringung und Verpflegung der Waisen bei Privatleuten in Vorschlag und zur Ausführung gebracht. Für Knaben haben sich die von Emanuel von Fellenberg im ersten Decennium dieses Jahrhunderts begründeten und nach ihrem spätern Hauptleiter, dem Lehrer Wehrli benannten Armenschulen in der Schweiz (Hofwyl) großen Ruf und Anerkennung erworben. In England hat man die ragged (zerlumpte) und industriel schools eingerichtet und in Deutschland sind in neuerer Zeit vielfach s. g. Rettungshäuser zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder, oft mit getrennten Abtheilungen für beide Geschlechter eingerichtet worden. Bekannt ist das von Dr. Wichern 1833 begründete „rauhe Haus“ zu Horn bei Hamburg, in welchem je 12 Kinder in ein abgesondertes kleines Haus gebracht werden und unter der Aufsicht und Leitung eines Bruders oder einer Schwester stehen, welche noch einige andere Brüder oder Schwestern zur Seite haben. Das Haus dient zugleich als Bildungsanstalt für Lehrer. Die dort in Anwendung gebrachte Erziehungsmethode hat indeß ebenfalls zu lebhaftem Widerspruch Veran-

lassung gegeben. Die in Deutschland bestehenden Rettungshäuser sind fast sämmtlich von Privatvereinen angelegt und werden auch von diesen unterhalten. Besonders Bayern und Würtemberg sind mit rühmlichem Eifer vorangegangen.

Eine zweite Ursache der Armuth ist bei einer großen Anzahl von Personen der Mangel an moralischen Eigenschaften und Tugenden. Die erste Tugend ist die Liebe zur Arbeit, denn die Arbeit gehört zur menschlichen Natur. Mit dieser Arbeitslust aber muß eine andere Tugend verbunden sein. Der Mensch muß haushälterisch und sparsam sein. Die Mäßigkeit ist eine Form der Selbstbeherrschung. Statt dessen sehen wir viele Arbeiter der Trägheit, Trunksucht, Verschwendung und Arbeitsscheu sich hingeben und gewerbsmäßig als Bettler und Vagabunden leben. Das Elend dieser Classe von Personen ist ein selbstverschuldetes. Glücklicherweise macht sie nur ein kleines Bruchtheil der bürgerlichen Gesellschaft aus. Es kann die Frage entstehen, in wie weit der Staat und die bürgerliche Gesellschaft ein Recht haben, solche Personen zwangsweise zur Arbeit anzuhalten und sie zu diesem Zwecke sogar der persönlichen Freiheit längere oder kürzere Zeit zu berauben, obschon sie sich keines bestimmten Vergehens gegen die Gesetze, gegen das Leben oder Eigenthum dritter Personen schuldig machen. Die Beantwortung dieser Frage gehört indeß nicht in eine Erörterung über die Armenpflege, sondern ins Polizeirecht, wie denn auch durch die zeitweilige Detention solcher Personen polizeiliche Zwecke verfolgt werden. Fast in allen Staaten ist das Recht des Staates gegen solche Personen thatsächlich anerkannt. Ueberall bestehen für dieselben Zwangsarbeitshäuser. Napoleon I. ließ in jedem Departement maisons de répression, dépôts de mendicité einrichten und ähnliche Anstalten existiren auch in Deutschland, so z. B. zu Colditz in Sachsen.

Eine dritte Ursache der Armuth liegt darin, daß viele Personen nicht die geeignete Fürsorge für gewisse zufällige Lebensereignisse, z. B. Krankheiten, Todesfälle in der Familie, Geburten, Feuerschäden u. s. w. treffen, welche eine Reihe von Ausgaben zur Folge haben, die aus dem gewöhnlichen Arbeitslohne nicht bestritten werden können und zu deren Deckung selbst die individuelle Sparsamkeit in besseren Zeiten nicht immer ausreicht.

Man wollte für solche Unglücksfälle bisher durch Leihanstalten und Hülfscassen sorgen. Fast in allen Städten bestehen meist unter communaler Verwaltung und Garantie öffentliche Leihhäuser. Das älteste wurde bereits 1464 zu Perugia auf Antrieb des Minoritenmönches Barnabas errichtet. Das größte Leihhaus ist der mont de piété in Paris, der seit 1777 besteht und 282 Beamte hat. Neben diesen Leihhäusern existiren auch meist eine große Anzahl von Privatpfandverleihern, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in der Regel einer besondern polizeilichen Concession unterliegen, auch verpflichtet sind, genaue Verzeichnisse zu halten, die Pfänder nicht an sich ziehen, sondern öffentlich versteigern zu lassen 2c. Die öffentlichen Leihhäuser haben allerdings den Nutzen, daß gegen Versatz kleine Darlehne zu geringen Zinsen entnommen werden können und der Erborger die Gewißheit hat, sobald er wieder etwas in bessere Umstände kommt, seine Pfänder wieder einlösen zu können und es bieten daher solche öffentliche Anstalten manche Vorzüge vor den Privatpfandverleihern.

Indeß sind auch ebensoviele Nachtheile mit diesen Instituten verbunden. Sie erleichtern vielfach das Borgen und veranlassen die ärmeren Classen deswegen zu mannichfachen unnöthigen und verschwenderischen Ausgaben. Außerdem hat man nicht ohne Grund gegen die Anstalten eingewendet, daß sie zwar in einzelnen Fällen Noth und Elend abwenden, in viel zahlreichern Fällen aber nur ein schwaches und das schließliche Resultat verzögerndes Palliativmittel sind. Jedenfalls aber besteht keine hinreichende Veranlassung, daß der Staat oder die Gemeinde solche Anstalten errichtet; überall da, wo die localen Verhältnisse es gestatten, insbesondre eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, kann das Pfandleihgeschäft auch der Privatindustrie völlig überlassen werden. Staat und Gemeinde können sich damit begnügen, die Pfandverleiher unter eine gewisse polizeiliche Aufsicht und Controle zu stellen, damit insbesondre gestohlene Gegenstände nicht zum Versatz angenommen und die Borgenden nicht in Gefahr kommen, bei nicht sofortiger Einlösung des Pfandes zur Verfallzeit ihr Eigenthum völlig zu verlieren.

Als ein anderes Mittel zur Verhütung der Verarmung hat man vielfach Hülfscassen, Bürgerrettungsinstitute begründet, welche in der Regel an arbeitsfähige, bedrängte Personen kleine unverzinsliche, in kleinen Theilbeträgen rückzahlbare Vorschüsse gewähren. In Bayern bestehen z. B. in jedem Kreise seit 1828 derartige Cassen, zu welchen die Regierung einen bestimmten Stiftungsfond hergab. Die Erfahrung hat gegen diese Anstalten gesprochen. Die Darlehne sind nichts als verkappte Almosen, bei denen es weder mit der Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Empfänger, noch mit der Rückzahlung genau genommen wird. Sie gewöhnen daher die Empfänger, sich der Verantwortlichkeit für die richtige Verwendung des Capitals zu entschlagen und sind stets mit einer Erniedrigung des Erborgers begleitet. In keiner Weise erfüllen diese Anstalten den Zweck, der Massenverarmung entgegenzutreten und verstärken die Quellen der Armuth mehr anstatt sie zu verstopfen. Ganz anders dagegen ist die Wirkung der seit 1850 errichteten, immer mehr unter den kleinen Gewerbtreibenden und selbst auf dem Lande sich verbreitenden, zuerst von Schulze-Delitzsch begründeten Vorschußgenossenschaften, welche nicht auf der Basis der Mildthätigkeitsanstalten, sondern auf dem Grundsatz der Selbsthülfe, der Erweckung der innern sittlichen und wirthschaftlichen eignen Kraft der Mitglieder und der solidarischen Haft derselben für alle Vereinsverbindlichkeiten beruhen, indem sie zugleich die Wahrheit des alten Satzes von der Macht der Association und, daß mehrere kleine Kräfte vereint selbst eine Großkraft bilden, glänzend dargelegt haben.

Während jene Almoseninstitute, welche auf Geschenke und unzinsbar dargeliehene Capitale einzelner wohlthätiger Personen gegründet waren, hier und da kleine Vorschüsse an unbemittelte Gewerbtreibende gewähren und wegen des Charakters der Mildthätigkeit und Unterstützung nur von schlechten Rückzahlern in Anspruch genommen, aus Scheu vor Almosen von guten Rückzahlern gemieden werden, ist bei diesen Vorschußvereinen der Geld- und Creditverkehr durchaus auf geschäftlichem Fuße geordnet. Die Vorschußempfänger müssen nicht nur Bürgen stellen, sondern auch Zinsen und in Form von Provisionen Beiträge zu den Verwaltungskosten entrichten. Ihr Betriebscapital besteht theils in den gegen solidarische Verhaftung aller Mitglieder aufgenommenen Anleihen, theils wird es dadurch gebildet, daß jedes Mitglied allmählich durch fortlaufende kleine Beisteuern sich einen Geschäftsantheil, ein Guthaben bei der Casse erwerben muß, nach dessen Höhe der Geschäftsgewinn, die Dividende vertheilt oder so lange, bis die festgestellte Höhe des Geschäftsantheils noch nicht erreicht ist, ihnen gut geschrieben wird. Bereits jetzt bestehen an 500 solcher Genossenschaften mit 40000 Mitgliedern, welche über 1 Million Thlr. eignes Vermögen besitzen und jährlich über 20'000000 Thlr. Vorschüsse geben. Anfänglich traten in einzelnen Staaten wie Kurhessen und Hannover bei den Regierungen politische Bedenken gegen diese rein wirthschaftlichen Institute hervor, indeß haben wenige Jahre hingereicht, um die segensreichen Wirkungen und großartigen Erfolge derselben zu erkennen.

Für die Fälle, wo alle Menschen überhaupt einer dauernden oder vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit ausgesetzt sind, und welche z. B. daraus entstehen, daß die Menschen ein bestimmtes Alter erreichen, welches die Arbeitskraft schwächt oder ganz aufhebt, daß manche Berufszweige den physischen Organismus zu frühzeitig abnutzen, oder eigenthümliche Krankheiten hervorrufen, daß endlich unvorbereitete Ereignisse, wie Todesfälle und Geburten vermehrte Ausgaben verursachen, welche aus dem gewöhnlichen Einkommen nicht bestritten werden konnen, für alle diese Fälle ist eine zeitige Fürsorge nothwendig. Sie muß indeß, um die volle Wirkung zu äußern, ebenfalls aus der eignen sittlichen Kraft der Arbeiter, auf dem Wege der Selbsthülfe und der Association getroffen werden. Keine Staats- oder Gemeindehülfe würde im Stande sein, die traurigen wirthschaftlichen Wirkungen solcher Ereignisse zu heben, welche die sociale Existenz der Familienhäupter und Familienglieder bedrohen. Die Bestrebungen, um hier Abhülfe zu gewähren, sind nicht nur weit verzweigt, sondern auch zum Theil schon sehr alt. Bereits seit dem 16. Jahrhundert verfolgen im Harz und in Sachsen die Knappschafts- und Brüdercassen der Bergleute diesen Zweck. Unter den Innungen der Gewerbtreibenden bestanden ebenfalls seit

Jahrhunderten eigne Unterstützungscassen für die nämlichen Unglücksfälle. Der Staat richtete Pensionscassen für seine Staatsdiener im Fall der Arbeitsunfähigkeit und überdies für die hinterlassenen Wittwen und Waisen ein. Die Höhe der Pension richtete sich hier theils nach dem Gehalt, theils nach den Dienstjahren und nach den Formen des Verlustes der Arbeitskraft. Die einzelnen Staatsdiener zahlen gewisse Beiträge, doch wurden allerdings immer noch große Zuschüsse aus den Staatscassen erforderlich, wie denn z. B. in Sachsen die Pensionen jährlich 9 % und in Preußen 8% der Staatsausgabe ausmachen.

Indeß litten die früheren Pensions-, Sterbe- und Krankencassen fast durchgängig an einer fehlerhaften Organisation. Erst der neuern Zeit war es vorbehalten, die Gesetze der Sterblichkeit und mittlern Lebensdauer, ebenso wie die Gesetze der Morbilität kennen zu lernen und aufzufinden.

Die Erwerbsfähigkeit hört im Allgemeinen mit dem 60—65. Jahre entweder ganz auf oder vermindert sich. Viele Menschen erreichen nicht einmal dies Lebensalter. Nach Duvillards Beobachtungen leben in Frankreich von 100000 gleichzeitig Gebornen nur noch 21356 nach 60 Jahren und 16637 nach 65 Jahren; in Sachsen 21192 und beziehlich 16127. Die mittlere Lebensdauer hängt hauptsächlich von einer zuträglichen Lebensweise ab; sie ist verschieden bei Arbeitern im Freien oder unter Obdach, in großen oder kleinen Städten, auf dem Lande rc. Besondern Einfluß äußert die Art und Weise, wie das Wohnungsbedürfniß befriedigt wird. Manche Berufszweige nutzen die Körperkräfte frühzeitig ab, wie z. B. bei dem Zug- und Fahrpersonal der Eisenbahnen. Wie im Ganzen jedes Lebensalter seine eignen Krankheiten hat, so daß bei 20—40jährigen hauptsächlich Brustkrankheiten, bei 40—60 jährigen Unterleibskrankheiten vorkommen, so erzeugen auch viele Gewerbe specielle Krankheiten. Das Zug- und Fahrpersonal der Eisenbahnen leidet z. B. vorzugsweise an rheumatischen und Lungenkrankheiten, Erschütterungen des Gehirns und Nervensystems, die Arbeiter in den Schleiferwerkstätten und Stahlfabriken an den dahinraffenden Lungenkrankheiten, die Arbeiter in Kalk- und Sandsteinbrüchen an Schwindsucht rc. Die Beobachtungen von Devilliers und Duchesne in Frankreich, Finlaison und Nelson in England, Dr. Heym in Leipzig über die Erkrankungen der Arbeiter jedes Alters und Standes, sowie über die Dauer dieser Krankheiten stellten die merkwürdige Thatsache heraus, daß gleichwie sich mit jedem zurückgelegten Altersjahre die Lebenserwartung vermindert, so mit jedem Altersjahre die Krankheiten und die Krankheitstage, die durchschnittlich jedes Individuum durchlebt, progressiv zunehmen; so daß z. B. Personen im Alter von 30 Jahren durchschnittlich 8 Tage, im Alter von 57 Jahren, 15 Tage krank sind. Ueber die Unglücksfälle, Tödtungen und Verwundungen bei einzelnen Berufszweigen, wie bei den Eisenbahnbeamten und Bergleuten hat man ebenfalls in neuerer Zeit statistische Data gesammelt. Dagegen fehlt es augenblicklich noch an erprobten Erfahrungen zur Bestimmung des wahrscheinlichen Eintritts der Invalidität in den verschiednen Lebensaltern. Jedenfalls muß die Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden, um so größer sein, je mehr die Individuen im Alter vorrücken.

Je wichtiger es im Allgemeinen ist, daß Anstalten, die auf eignen Füßen stehen und nicht von der Mildthätigkeit oder fremden Capitalszuschüssen zehren, auf durchaus solide Grundlagen errichtet werden, nicht blos auf grundlose Muthmaßungen und Versprechungen hin, damit sie ihre Versprechungen und Verbindlichkeiten gegen die beigetretenen Mitglieder in Wirklichkeit auch vollständig zu erfüllen vermögen, desto wichtiger ist dies bei Vereinen, deren Mitglieder ihrer Mehrzahl nach den unbemittelten Classen angehören. Die Zahl der rationell eingerichteten Sterbe- und Krankencassen mehrt sich indeß tagtäglich; theils bilden sie sich unter den Arbeitern eines und desselben Gewerbes, theils haben Angehörige aller Stände freien Zutritt.

Man hat gegen diese Cassen eingewendet, daß für die gewerbtreibenden Classen es noch wichtiger sei, sich ein Betriebscapital zur Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs zu verschaffen, und daß die Lohnsätze der arbeitenden Classen zu niedrig seien, um soviel beizusteuern, als zur Erhaltung der Cassen nothwendig ist. Beides ist nicht richtig. Diese Cassen dienen nicht allein den Handwerkern, sondern gerade der weit

zahlreichern unselbständigen Arbeiterclasse, die Erwerbung eines Sterbegeldes, welches den Begräbnißaufwand deckt, setzt keine großen Beisteuern und Opfer voraus. Die Beiträge zur Krankencasse aber sind kein besondres Opfer; sie entsprechen durchschnittlich nur dem, was jeder Arbeiter alljährlich für Arzt und Medicamente ausgeben muß; nur sind die Beiträge billiger und geringer als dieser Aufwand und überdies ist in Anschlag zu bringen, daß der kranke Arbeiter während der Krankheit nichts verdient.

Eine der größten in Deutschland ist die Kranken-, Sterbe- und Invalidencasse der Berliner Maschinenbauer, welche seit 1849 besteht, über 12000 Mitglieder zählt und bereits ein Capitalvermögen von 52000 Thlr. besitzt. Eine weite Ausdehnung haben die Hülfsvereine (friendly societies) in England erhalten, welche theilweise von der Regierung beglaubigt (certified), theils nur eingetragen sind (registered). Mit Einschluß der nicht beglaubigten Vereine für ähnliche Zwecke, sollen in England über 33000 Gesellschaften mit 3 Mill. Mitgliedern und 4'980000 L. jährlicher Einnahme aus Beiträgen vorhanden sein. In Frankreich hat das zweite Kaiserreich ebenfalls die Bildung solcher Vereine befördert; in jeder Gemeinde, für welche der Präfect (!) nach dem Gutachten des Gemeinderaths es für nützlich erkannt hat, soll der Bürgermeister und Pfarrer eine solche Gesellschaft bilden. 1856 existirten bereits 3402 Gesellschaften mit 426000 Mitgliedern und 16$\frac{1}{2}$ Millionen Fr. Reservecapital.

Das Verhältniß des Staates zu dieser Art von Gesellschaften kann rationeller Weise nur darin bestehen, daß er in keinerlei Beziehung in deren Verwaltung sich mischt und die Frage, ob und in wie weit sie lebensfähig, der eignen Umsicht der Vereine überläßt. Mit jeder mittelbaren oder unmittelbaren Einmischung übernimmt der Staat auch eine Verantwortlichkeit für den Erfolg dieser Vereine. Theils aus den nämlichen Gründen, theils aber weil die Staatsgelder die Bestimmung haben, nicht zu Gunsten einzelner Personen oder Classen, sondern lediglich zum Nutzen und für die unumgänglichsten Bedürfnisse der Gesammtheit verwendet zu werden, hat sich der Staat einer Dotirung solcher Vereine, oder der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsmitteln zu enthalten. Am weitesten ausgedehnt ist diese Staatseinmischung in Frankreich. Hier prüft der Staat die Statuten, stellt Bestimmungen über die Verwendungen der Vereinsgelder auf, prüft die Jahresrechnungen, kann Vereine auflösen, die nach Ansicht der Regierung staatsgefährliche Zwecke mit verfolgen; ernennt den Vereinsvorsitzenden ꝛc. In England bestehen keine Anordnungen derart, und nur die Einrichtung ist getroffen, daß Vereinen, welche ihre Statuten beglaubigen lassen, eine bequemere Rechtsverfolgung und einige andere Vortheile gesichert sind. In Deutschland verdienen insbesondre die Bestrebungen von Schulze-Delitzsch, derartigen Vereinen — und zwar zunächst den Vorschußvereinen — eine civilrechtliche Anerkennung im gesetzlichen Wege zu sichern, hervorgehoben zu werden. Der Staat möge sich damit begnügen, die Entwicklung dieser Vereine und Gesellschaften dadurch zu fördern, daß er formelle Hindernisse, welche der Bildung derselben vielfach entgegenstehen, beseitigt, im Uebrigen aber soll er ihnen für die Organisation der innern Vereinsverhältnisse die vollständigste Freiheit lassen. Auf diese Weise wird er sich selbst und diesen Vereinen den größten Nutzen bereiten.

Als die Hauptursache der Armuth haben viele Oekonomisten die Ungleichheit der Vertheilung des Nationalreichthums betrachtet. Allerdings hat diese sociale Ungleichheit in einzelnen Ländern, namentlich England außerordentlich zugenommen, große Capitale haben sich in den Händen Weniger angehäuft. Es leuchtet indeß sofort die Unmöglichkeit hervor, diese Ungleichheit etwa dadurch aufheben zu können, daß vielleicht die wohlhabenden Classen alljährlich eine Zeit lang einen Theil ihres Einkommens in der Form von Steuern opferten. Das Loos der untern Classen würde hierdurch noch immer keine fühlbare Verbesserung erfahren. Moreau de Jonnes schätzte das jährliche Einkommen Frankreichs auf 6330 Mill. Frc., so daß auf jeden Kopf 55 Thlr. (204 Frc.) kommen. Schnitzler schätzte es auf 7700 Mill., so daß nach Abzug der Rohstoffe etwa 233 Frc. per Kopf oder 63 Cts. (42 Pfennige) täglich für alle Ausgaben der Nahrung, Wohnung, Kleidung, an Geistes- und edeln

Sinnesgenüssen kommen. Würden daher auch alle Franzosen auf dieselbe Ration gesetzt, so würde der Arme darum doch nicht reicher werden.

Die wirkliche Ursache des materiellen Nothstandes liegt indeß weniger in der Vertheilung des Nationalreichthums und der Producte als vielmehr darin, daß der Umfang der Production, das jährliche Volkseinkommen dem Wachsthum der Bevölkerung gegenüber verhältnißmäßig noch immer gering und beschränkt geblieben ist.

Die Bevölkerung hat sich in den letzten fünfzig Jahren auf die erstaunlichste Weise vermehrt. In England und Wales hat sie durchschnittlich alljährlich um $1\frac{1}{4}$% (in Sachsen $1\frac{1}{2}$%) zugenommen. In Deutschland stieg allein in der Zeit von 1815—1852 die Bevölkerung von 28—29 Mill. Einwohnern, auf 43 Millionen, mithin um 52%. Gleichwohl kann man nicht behaupten, daß auch die Verarmung gleichmäßig zugenommen habe. Würde z. B. die Zahl der Armen in England und Wales in ihrem Verhältniß zur Bevölkerung nur gleich geblieben sein, so hätte sie sich in den Jahren 1841—1851 um $2,_{5}$% vermehren müssen, während die effective Verminderung $11,_{4}$% betrug. In der nämlichen Zeit vermehrte sich in England und Wales die Bevölkerung um $12,_{53}$%, in London um $19,_{09}$% gleichzeitig aber stieg auch die Zahl der bewohnten Häuser in England um $11,_{31}$%, in London um $13,_{31}$%.

Die Klagen über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit sind in dem Umfang, als man sie hört, nicht begründet. Aus dem zunehmenden Gesammtverbrauch einer großen Menge der ersten Lebensartikel läßt sich mit Recht schließen, daß das Volkseinkommen im Ganzen und Großen sich vermehrt hat, und auf jeden Kopf jetzt ein viel größeres Product von Gütern kommt als früher.

Malthus, dessen Ideen über das Verhältniß zwischen der Bevölkerung und den Existenzmitteln wegen einiger unrichtigen Schlußfolgerungen so vielfach verleumdet wurden, verbreitete zuerst ein unerwartetes Schlaglicht über viele, bis dahin unerklärt gebliebene Erscheinungen; er bewies, daß das Problem einer Verbesserung der Lage des Volks, welches man durch politische Veränderungen, oft ohne Berücksichtigung der nationalen Vergangenheit, zu lösen suchte, sich nur dadurch lösen läßt, daß die Menschen sich den Vorschriften einer gesunden Sparsamkeit fügen, und daß das Verhältniß zwischen der Lebensmittelmenge, richtiger dem Volkseinkommen und der Menschenzahl vollständig umgestaltet wird. Er constatirte, daß beim besten Willen die Mildthätigkeit der Einzelnen und des Staats, jenes Verhältniß verschlimmere und er hatte den Muth, auszusprechen, nicht daß man nicht mildthätig sein solle — sondern, daß man die Verbesserung jenes Verhältnisses zwischen Nahrungsmitteln und Bevölkerung angestrengt erstreben müsse.

Die heutige Nationalökonomie wird den Malthus'schen Ansichten einen richtigeren Ausdruck zu geben vermögen. Nichts desto weniger war er der Erste, welcher eine wichtige Wahrheit verkündete, welche indeß nicht entmuthigen, sondern zu neuen Anstrengungen anspornen muß.

Das einzige wirksame Mittel zur Verbesserung des Looses der arbeitenden Classen und zur Beseitigung der Armuth besteht in der Vermehrung und Erweiterung der Productivkraft der Bevölkerung. Es ist darunter nicht eine krankhafte Ueberreizung in einzelnen Industriezweigen zu verstehen; es handelt sich vielmehr darum, daß in allen Productionszweigen durch das nämliche Quantum menschlicher Arbeit eine größere Menge von Arbeitserzeugnissen hergestellt, daß das Capital als der Inbegriff nicht blos des Geldes, sondern aller Arbeitsmittel und Producte, vermehrt wird. So lange noch eine große Anzahl von Menschen schlecht gekleidet, genährt und beherbergt sind, so lange fehlt es an einer genügenden Production. Die Vervielfältigung der letztern bewirkt von selbst eine bessere Vertheilung der Producte zum Nutzen der darbenden Menge. Mit der größern Capitalansammlung vermehrt sich die Nachfrage und der Begehr von Arbeit. Das Ausgebot der Capitalnutzungen nimmt zu, denn die Capitale selbst sollen nur zur Wiedererzeugung verwendet werden und neues Einkommen hervorbringen. Die Folge der höhern Capitalansammlung ist zugleich das Sinken des Zinsfußes, des Capitalgewinnes, der sich in seinem Antheil am Product herausstellt, und desto größer wird dann auch der Antheil der Arbeit am Product, der sich im Arbeitslohn ausdrückt, sein müssen. Geht die Capitalsvermehrung und An=

sammlung rascher vor sich als die Bevölkerung, so steigt auch der individuelle Arbeitslohn; weil sich dann der Antheil der Arbeit am Product unter eine verhältnißmäßig geringere Zahl von Arbeitern vertheilt. Wir müssen uns an dieser Stelle mit diesen knappen Bemerkungen begnügen.

Zur Capitalsvermehrung selbst besitzt die bürgerliche Gesellschaft außer den Maschinen, drei mächtige Hebel in der industriellen Erziehung, in den modernen Verkehrsmitteln und in den Creditanstalten.

Die Wohlfeilheit, sagt Chevalier, ist die industrielle Verwirklichung des politischen Gleichheitsbegriffes. Die Maschinen ermöglichen einen ausgedehnten, kunstgerechten und wohlfeilen Betrieb. Die gute Erziehung bewirkt, daß die Menschen mehr und besser produciren, als wenn sie ungebildet sind; die Creditanstalten veranlassen, daß das bewegliche Vermögen so productiv als möglich angewendet, daß es unter die Personen getheilt wird, welche damit neue Producte schaffen; insofern bewirkt der Credit auch eine Vergrößerung des Capitals in einem Lande; die Verkehrsmittel bringen die Producte und die Consumenten, die Rohstoffe und die Producenten nicht nur einander nahe, sondern üben auch auf die gesammte Production und Consumtion einen mächtigen Einfluß; die Ersparnisse an Frachtkosten und Versendungszeit vermindern die Productionskosten, vermehren den Absatz, ermuntern zu einer größern Production und beschäftigen mehr Arbeiter und Capitale.

Die Erweiterung und Vermehrung der Production und des Capitals hat ihrerseits die Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte zu ihrer natürlichen Voraussetzung. Diese herzustellen, ist die Aufgabe des Staats und in soweit ist seine Mitwirkung unerläßlich. Die wirthschaftlichen Kräfte unterliegen heute noch einer großen Anzahl von Beschränkungen. Der Arbeiter ist in Ermangelung gewerblicher Freizügigkeit verhindert, seinen Erwerb da zu suchen, wo sich Verdienstquellen für ihn finden würden. Die Schranken in dem Gewerbsbetrieb der Handwerker bestehen leider in vielen Staaten noch immer; unser Zollsystem mit seinen Schutzzöllen verhindert uns unsere Bedürfnisse auf die wohlfeilste Art zu befriedigen; der Credit leidet unter den Zinsbeschränkungen, unter den erschwerenden Bedingungen, von denen die Entstehung von Creditinstituten abhängig ist; der Privatcredit leidet unter dem Drucke des öffentlichen Credits, der Staatsanlehen zu unproductiven Zwecken; unsere Verkehrsmittel sind meist ein Staatsmonopol; unser Kriegssystem verpflichtet die Staaten, selbst in Friedenszeiten ungeheure Armeen zu unterhalten, welche den Nationalreichthum verzehren, das Ultrareglementirungssystem der Regierungen, die übermäßige Anspannung der Steuerkraft beschneidet im Innern des Staats dem Unternehmungsgeist die Flügel. Alle diese krankhaften Zustände beeinträchtigen die allgemeinen Interessen der Gesellschaft und üben den nachtheiligsten Einfluß auf das Loos und die Zukunft der arbeitenden Classen aus. Für die Verbesserung der Lage dieser Classen müssen alle Kräfte angespannt werden. Ein mächtiger Helfer für dieses Werk wird die A r b e i t s f r e i h e i t, im weitesten Sinn genommen, sein. Durch sie wird sich ein Fortschrittsgeist in allen Productionszweigen entwickeln, welcher allmählich das sociale Problem löst und Armuth und Elend beseitigt.

Adv. Bernhard Miller (Dresden).

Auction.

Der Gebrauch, Gegenstände, namentlich solche, bei denen es sich um schnelle Verwerthung behufs rechtlicher Auseinandersetzung handelte, als Nachlässe, Concursmassen in öffentlichem Ausgebot an den Meistbietenden zu veräußern, bestand schon im Alterthum und hat anknüpfend daran im Gerichtsstyl den Namen Subhastation behalten. Aus staatlicher Quelle stammt auch der Gebrauch, zur Vermeidung von Begünstigungen, Nutzungen an den Meistbietenden, Leistungen an den Mindestfordernden zu vergeben (Licitation, im letzteren Falle auch Submission genannt). Der große Antheil, den in manchen Ländern die productive Staatswirthschaft an der Befriedigung des Gesammtbedarfs nach gewissen Gütern nimmt, giebt diesen Auctionen als Hauptversorgungsgelegenheiten für die letzteren schon eine gewisse mercantile Wichtigkeit, z. B. für Wald- und Bergwerksproducte. Passend schließt sich hieran die Um-

satzweise gewisser staatsähnlicher Erwerbsgesellschaften, der großen Handelscompagnieen, in deren Händen ursprünglich der größte Theil der Versorgung Europa's mit überseeischen Rohstoffen sich concentrirte. So sind noch heute die Auctionen der holländisch-ostindischen Maatschappy ein wesentlicher Regulator der Colonialwaaren- und Gewürzpreise. Die Vortheile dieser Umsatzweise haben ihr auch sonst im freien Verkehr Anklang und, namentlich in England, Eingang verschafft, sodaß ein großer Theil des europäischen Handels, besonders der bezeichneten Art jetzt durch die Londoner Waarenauctionen vermittelt wird. Namentlich lockt den Importeur der Vortheil, sein Capital schnell und sicher, weil baar, wieder aus den Vorräthen herausziehen und aufs Neue umtreiben zu können. Dies wird ermöglicht durch die Vermittlung der Mäkler, welche in England dies ganze Geschäft in den Händen haben, und Alles besorgen, was von der Ankunft der Waare bis zum Eingehen des Geldes nöthig ist, in Fällen wohl auch Posten selbst übernehmen, um sie nicht unverkauft zurückzustellen, für die richtige Zahlung sorgen rc. Der Mangel dieser wohlhabenden Vermittlerclasse, sowie jedweder ähnlichen Concentration und Arbeitstheilung, wie sie eben nur bei dieser möglich ist, hat in den deutschen Häfen das Auctionswesen zu keiner entsprechenden Entwickelung gelangen lassen und auch beim Landhandel haben die Versuche, es in gewissen großen Stapelartikeln einzubürgern, z. B. durch die Wollauctionen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, nicht gelingen wollen. Eine besondere Bedeutung hat endlich das Auctionswesen noch für den Buch- und Kunsthandel, indem sich für diesen, im Anschluß an seine allgemein übliche Centralisation, gleichfalls großartige allgemeine Auctionsinstitute (in Leipzig, Paris rc.) herausgebildet haben. Durch sie ist insbesondere der Umsatz von Gemälden und ähnlichen als Unica zu betrachtenden Objecten zum Gegenstand einer allgemeinen europäischen Concurrenz geworden, welche, indem sie einerseits zum Vortheil der Käufer den im Stillen leichter geübten Betrug erschwert, zugleich zum Vortheil der Verkäufer, die freilich nicht mehr die Producenten, sondern zufällige Besitzer von weit späterer Hand sind, die Preise von Meisterwerken auf eine früher unbekannte Höhe getrieben hat.

Petermann.

Aufwandsteuern.

Nimmt man bei der Eintheilung der Steuern den wirthschaftlichen Vorgang, oder die wirthschaftliche Thatsache, welche der Steuerveranlagung zum Ausgangspuncte dient, als Eintheilungsgrund an, so ergeben sich folgende allgemeinste Classen, als: 1) Vermögenssteuern, 2) Ertrags- oder Einkommensteuern, 3) Verbrauchs- oder Verwendungs-, Consumtions-, Aufwandsteuern. Von jeder dieser Steuern wird die gesammte wirthschaftliche Existenz des zu Besteuernden theils unmittelbar, theils mittelbar betroffen; denn die Vermögenssteuer vermindert nicht nur unmittelbar das Vermögen, sondern auch mittelbar das Einkommen, und schränkt den Steuerpflichtigen in seinem Güterverbrauche ein, die Ertrags- oder Einkommensteuer schmälert nicht nur unmittelbar den Betrag des Einkommens, sondern beeinträchtigt auch die Vermögensbildung, und legt dem Steuerzahler Enthaltsamkeit im Güterverbrauche auf; die Verbrauchssteuer endlich hat unmittelbar meist diese letztere Wirkung, wenn sie bei Befriedigung der Bedürfnisse des Wohllebens zu entrichten ist; sie hat aber auch häufig die andere Wirkung, daß sie das Vermögen schmälert und dem Einkommen Abbruch thut — und dies zwar überall da, wo sie bei der Befriedigung von Bedürfnissen der Nothwendigkeit erhoben wird. Man kann daher auch sagen, daß der Eintheilungsgrund der Steuern in die obigen drei Classen theils von dem Ausgangspuncte der Veranlagung, theils von der unmittelbaren wirthschaftlichen Wirkung der Steuern hergenommen sei.

Der Begriff der Aufwandsteuern wird ebensowohl als Gattungs-, wie als Artbegriff gebraucht, als Gattungsbegriff gleichbedeutend mit „Verbrauchs-, Verwendungs-, Consumtionssteuern", als Artbegriff gleichbedeutend mit „Luxussteuern" (s. diesen Artikel). Hingesehen nämlich auf die wirthschaftlichen Acte, bei denen die Steuer zur Erhebung kommt, wie auf die unmittelbaren wirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, würde man die dritte der obigen Steuergattungen, also die Gattung der Aufwandsteuern im weiteren Sinne, einzutheilen haben in solche, welche bei der Befriedigung von Bedürfnissen der Nothwendigkeit und in solche, welche bei Befriedigung von

Bedürfnissen des Wohllebens (Aufwandsteuern i. e. S. oder Luxussteuern) erhoben werden. Diese Eintheilung hat indeß nur theoretischen Werth; in Wirklichkeit kann jede Aufwandsteuer i. w. S. zugleich eine Aufwandsteuer i. e. S. sein. Das Wohnungsbedürfniß ist an sich ein Bedürfniß der Nothwendigkeit; die Miethsteuer wird aber immer auch von denjenigen Miethbeträgen erhoben, welche zur Befriedigung eines Bedürfnisses des Wohllebens verausgabt werden. Die an sich consequenteste Eintheilung der Aufwandsteuern i. w. S. ist daher keineswegs die gebräuchlichste. Vielmehr pflegt man bei der Abgrenzung der einzelnen Arten dieser Steuergattung den Erhebungsmodus als Eintheilungsgrund zu Hülfe zu nehmen, und zwischen unmittelbar und mittelbar erhobenen Aufwandsteuern zu unterscheiden. Die unmittelbare, directe Erhebung ist nur bei einigen wenigen Aufwandsacten anwendbar, nur da, wo es sich weniger um Güter v e r brauch, als um dauernden Güter ge brauch handelt. Deshalb ist die üblichste der directen Aufwandsteuern die Wohnungssteuer, die bald als reine Miethsteuer, bald als Fenster-, Thürensteuer u. s. w. auftritt, ferner die Classe der sogenannten Aufwand- (häufiger Luxus-) Steuern, also die Steuer auf Grund und Boden, der nicht zur Gütererzeugung, sondern zu unmittelbaren Genußzwecken angewendet wird (Parkanlagen, Lustgärten), die Pferde-, Equipagen-, Bedientensteuer, die Steuer auf Hunde, Singvögel, endlich die Mobiliensteuer.

Die mittelbar, d. h. nicht eigentlich beim Ge- und Verbrauche, sondern bei einem demselben vorhergehenden wirthschaftlichen Acte erhobenen, nicht unmittelbar vom Ge- oder Verbraucher, sondern von den bei der Gütererzeugung oder Güterverteilung beschäftigten Personen bezogenen Aufwandsteuern, welche neuerdings vielfach auch „Aufschläge" genannt werden, theilt man wieder unter Berücksichtigung der Erhebungsart und des Erhebungsortes in Zoll- und Mauth-Aufschläge, oder Accise (vergl. die Artikel: Accise, Octroi, Zollwesen); die ersteren werden beim Uebergang von Gütern über die Außengrenze, die anderen bei irgend einem Act der Erzeugung oder des Verkaufs von Gütern im Innern des Landes oder Zollgebietes erhoben.

Was die volkswirthschaftliche Wirkung der Aufwandsteuern anlangt, so ist hervorzuheben, daß sie alle, ohne Rücksicht auf die Erhebungsform eine Tendenz zur Einschränkung im Güter-Ge- oder Verbrauch erzeugen, und dies zwar in dem Maaße, als sie in mehr oder minder fühlbaren Beträgen, und als sie mehr bei Acten der Befriedigung von Bedürfnissen des Wohllebens, als bei solchen der Befriedigung von Bedürfnissen der Nothwendigkeit erhoben werden. Da die Einschränkung im Ge- oder Verbrauch eine Abminderung des Steuerertrages im Gefolge haben muß, so muß bei der Anwendung der Aufwandsteuern sowohl hinsichtlich der Gegenstände, wie des Maaßes der Besteuerung mit äußerster Vorsicht verfahren werden. Die Besteuerung des Ver- und Gebrauches von Gütern, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit dienen, wird bei mäßigen Steuersätzen die reichsten Erträge geben, die Besteuerung des Ver- oder Gebrauches von Gütern, die zur Befriedigung von Bedürfnissen des Wohllebens dienen, wird bei hohen Sätzen am schnellsten sich unergiebig erweisen; bei mäßigen Sätzen ist ihr Ertrag an sich schon immer geringfügig.

Man kann zugeben, daß der Ge- und Verbrauch gewisser Güter ein wirthschaftlicher Act ist, von dem aus der Staat füglich Anlaß zur Erhebung einer Steuer nehmen kann, und es soll nicht geleugnet werden, daß gewisse Gegenstände des Ge- und Verbrauchs als passende Steuerobjecte anzusehen sind. Allein so bezeichnend ist jener Act doch keineswegs für die Steuerfähigkeit und für das staatliche Interesse des Steuerpflichtigen, daß man es für gerechtfertigt halten könnte, den gesammten Steuerbedarf auf dem Wege der Aufwandbesteuerung beizuziehen. Auch giebt es nur eine einzige Aufwandsteuer, welche gleichzeitig für directe Erhebung sich eignet, und nachhaltig ergiebige Erträge erwarten läßt, nämlich die Wohnungssteuer in der Form der Miethsteuer. Auf indirect erhobene und ihrer Art nach nur der mittelbaren Erhebung zugängliche Steuern aber das gesammte Steuersystem eines Staates zu basiren, hat das gewichtige Bedenken gegen sich, daß dabei das Maaß der Steuererhebung nicht nach der Steuerfähigkeit und dem staatlichen Interesse bemessen wird, auch der Steuerpflichtige den Umfang seiner Steuerpflicht weder im Voraus veranschlagen, noch nachträglich ermitteln kann. Es bliebe also als eine Aufwandsteuer, welche die mindesten Be-

denken gegen sich hat, jene einzige Wohnungssteuer übrig. Und den ganzen Steuerbedarf in Form dieser Steuer beizuziehen, empfiehlt sich deshalb nicht, weil da, wo die Wohnungsvermiethung nur ein ausnahmsweise vorkommendes Geschäft ist, die Feststellung des Steuercapitales, die Fiction gewisser Miethsätze, sich als eine sehr unsichere und jeden festen Anhaltes entbehrende Operation darstellt.

So lange es der Wissenschaft noch nicht gelungen ist, ein Steuerobject und eine Besteuerungsform zu finden, welche allen Ansprüchen der Politik und der Volkswirthschaft möglichst genügen, so lange also das bisher übliche und von vielen Lehrern der Volkswirthschaft nicht etwa als vorläufig das Beste, sondern als überhaupt vollkommen gerühmte gemischte Steuersystem, in welchem die Schwächen der einen Steuer angeblich durch die Vorzüge der anderen ausgeglichen werden sollen, nicht ersetzt werden kann durch ein einheitliches Steuersystem, durch eine einzige Steuer und eine einzige Besteuerungsform: so lange werden allerdings auch die Aufwandsteuern schwer entbehrt werden können, und zwar die direct zu erhebenden ebensowenig, wie die mittelbar zu erhebenden. Aber auf die vorerstige Beseitigung der letzteren und die spätere Mitersetzung der ersteren durch eine einzige andere, statt des Verbrauches das Einkommen zum Ausgangspunct nehmende Steuer muß die Wissenschaft doch fortwährend Bedacht nehmen. Bis dieses Ziel erreicht werden kann, mögen die noch fortbestehenden Aufwandsteuern so veranlagt werden, daß sie bei dem mindesten Druck doch die sichersten Erträge geben, d. h. man wird für die eigentlichen Luxussteuern Gegenstände wählen müssen, in deren Verbrauch eine Einschränkung infolge der Besteuerung am wenigsten zu erwarten ist, man wird die Zölle und Mauthen auf eine möglichst geringe Zahl von Artikeln beschränken und die Steuersätze so niedrig ermessen müssen, daß man eines gleichbleibenden Ertrages und dessen versichert sein kann, daß durch die Steuererhebung weder die Befriedigung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit eingeschränkt, noch das Existenzminimum angegriffen werden muß. (Vergl. übrigens auch die Artikel: Steuerwesen, Zollwesen, Luxussteuern, Octroi, Accise.) A. Emminghaus.

Ausfuhr.

Nur wenige Länder sind in der Lage gewesen, auf ihre eigenen Producte beschränkt ein reiches Culturleben entfalten zu können, und die es im Stande waren, bez. durch die Abgeschlossenheit ihres von ungeheuren Bergketten, Wüsten oder weiten Meeren umsäumten Landes, sowie durch die Armuth und die Barbarei ihrer Nachbarn zu dieser Selbstgenügsamkeit halb und halb gezwungen waren, wie Aegypten, Indien und China, sind mit der Zeit weitaus von jenen minder gesegneten Ländern überholt worden, deren Bewohner durch die geringe Mannichfaltigkeit der Producte ihres Bodens zum Aufsuchen immer weiter ausgedehnter Tauschgelegenheiten veranlaßt wurden. Denn nur der Tausch, das Angebot von Gegenwerthen, vermag in großem Maaßstabe vielseitig und auf die Dauer einem Lande die Erzeugnisse eines anderen zuzuführen. Raubzüge, wie sie hin und wieder beherzte arme Gebirgsvölker in die Ländereien ihrer reicheren aber weichlicheren Nachbarn in der Ebene unternehmen, Tribute unterworfener Provinzen, consumiren, weitentfernt den ohne Gegengabe Empfangenden destomehr zu bereichern, sowohl dessen Volkskraft im Kriegsdienst als die Productivkraft der zur Hingabe Gezwungenen durch nutzlose Zerstörungen, nachtheilige Wirkung der Unfreiheit oder Unsicherheit und Entziehung des fruchtbringenden Capitals, zumal der auswärtige Gewaltherrscher es mit der Beschränkung auf das Neuerzeugte nicht so genau zu nehmen pflegt, sondern, lediglich durch die physische Unmöglichkeit weiterer Erpressung beschränkt, mit dem laufenden Gewinn auch den werbenden Stock zu entführen kein Bedenken trägt. So hat das alte Rom die reichsten Länder der alten Welt arm gemacht, ohne doch selbst reich geworden zu sein, und in ähnlicher Weise haben die Spanier die Ausdehnung ihres Gebiets in der neuen Welt verstanden. Der Heißhunger tödtet die Henne, welche goldene Eier legt. Eine fortgesetzte Bereicherung kann nur stattfinden bei einem Tauschverkehr, der beiden Theilen für sie nutzbarere Gegenwerthe für das, was sie hingeben, einbringt und insofern beide bereichert.

Die Möglichkeit des letzteren ist lange Zeit bezweifelt worden, weil man nur auf das zwischen Ein- und Ausfuhr hin und wieder rollende, durch einen ausgebildeten Wechselverkehr aber dieses Dienstes in natura zum größten Theil enthobene Metallgeld und auf den Verkehr zweier Länder miteinander, nicht auf den gegenseitigen Verkehr eines Landes mit allen übrigen das Augenmerk richtete, daher übersah, wie das im Handel mit einem bestimmten Lande vielleicht zur Ausgleichung von Waarenmehrempfang vorwiegend hinausgehende Geld im Handel mit einem anderen zur Ausgleichung des umgekehrten Verhältnisses wieder überwiegend hereinkam und hereinkommen mußte. Es hätte ja sonst, wenn das Land nicht aus eignen Edelmetallminen den schwindenden Vorrath von Circulationsmitteln wieder zu ergänzen vermochte, der Mangel an letzteren ihren Werth in die Höhe treiben, mit anderen Worten, die Preise der Landesproducte drücken und, sobald in diesen Richtungen das Niveau des Auslandes überstiegen, bez. unterboten wurde, ein Rückströmen des Geldes zum Einkauf von Producten für das Ausland zur Folge haben müssen (vergl. unter Handelsbilanz). Trotzdem lag den, allerdings wie das Beispiel Spaniens lehrt und die compendiöse, den Schmuggel aufs Höchste begünstigende Natur der edlen Metalle der einfachsten Ueberlegung an die Hand giebt, völlig erfolglosen mercantilistischen Geldausfuhrverboten ein richtiger Gedanke zu Grunde. Es ist nämlich nicht gleichgültig, mit welcherlei Waare ein Volk auf dem Weltmarkte erscheint. Eine Menge Gegenstände ist durch ihre Untransportabilität, bez. die Unverhältnißmäßigkeit der Transportkosten zum Werthe des Objects davon so gut wie ausgeschlossen oder doch nur für diejenigen Puncte, zwischen denen (durch Wasserverbindung rc.) die Transporte besonders erleichtert sind, eines Austausches fähig. Länder, deren Production zum großen Theile in Gütern dieser Art besteht und deren Inneres nicht durch Natur oder Kunst besonders zugänglich ist, sind hinsichtlich des größten Theils der in ihrem Ueberschusse sonst vorhandenen Kaufkraft gebunden. Nicht minder als die physische wirkt auch die wirthschaftliche Schwierigkeit, eine Sache an den Mann zu bringen, lähmend auf die in den ausfuhrbereiten Dingen liegende Kaufkraft. Dahin gehört der verhältnißmäßig seltene oder auf ein enges Gebiet, einen beschränkten Käuferkreis, begrenzte Bedarf. In beiden Beziehungen sind Länder, welche Edelmetalle anzubieten haben, in einem großen Vortheil, da diese ohne bedeutenden Spesenverlust auf die größten Entfernungen hin versendbar sind und am leichtesten überall Abnahme finden, weil selbst Diejenigen, welche nicht unmittelbar danach Bedarf haben, sie wegen der großen Leichtigkeit, sich damit das eigentlich Gewünschte anderweit zu verschaffen, gern annehmen. Dies gilt namentlich für einen noch nicht zu der Innigkeit entwickelten Verkehr, daß er diese Combinationen des Austausches ohne unnützen Transport der Waaren selbst durch Cession ihrer nur noch in Geld ausgedrückten abstracten Werthe zu vermitteln im Stande wäre. Aber, wie gesagt, der Vortheil des Geldbesitzes für den Einzelnen, wie für ganze Völker besteht eben darin, ihn überallhin erfolgreich anbieten zu können. Er erlischt vollständig, sobald dem Gelde, dessen directer Gebrauchswerth fast null ist, die Fähigkeit zur Veräußerung entzogen wird. Die Unterdrückung dieser Fähigkeit im internationalen Verkehr (wenn sie möglich wäre; factisch ist höchstens eine Erschwerung denkbar) läßt freilich die Nutzbarkeit im internen bestehen und vernichtet deshalb nicht den ganzen Werth des Geldes, wie es für den Einzelnen der Fall sein würde, der es nie ausgeben dürfte. Aber sie beschränkt ihn doch, indem sie eine seiner Anwendungsweisen lähmt, und die Folge davon müßte sein: Sinken des Geldpreises oder, was dasselbe ist, Steigen der Waarenpreise, Etwas, wogegen man doch in derselben Zeit der größten Bevormundung durch Taxen rc. auf alle Weise eiferte, und was sich in noch viel stärkerem Maaße zeigen müßte, wenn es gelänge, das mercantilistische Ziel einer fortwährenden künstlichen Vermehrung des Edelmetallvorrathes in einem Lande zu erreichen. Man müßte denn, was allerdings der politischen Richtung jener Zeit, aber keineswegs dem wirthschaftlichen Vortheil des betr. Volkes entsprochen haben dürfte, durch Todtlegen in einem großen baaren Staatsschatze, ehemals eine der nothwendigsten Voraussetzungen steter Kriegsbereitschaft, das überzählige Geld seiner Rückwirkung auf die Circulation gewaltsam berauben. Aber in praxi wird es niemals damit Noth haben,

denn in einem Lande, wo die Waarenpreise hoch stehen und der Geldwerth niedrig, wird Niemand kaufen wollen und so die Hauptveranlassung zum weiteren Geldzuströmen wegfallen, und selbst der inneren Edelmetallproduction würde schließlich ein Damm gezogen, wenn der bereits vorhandene Ueberfluß im Vergleich zu den hohen Waaren-, also auch Minenmaterialpreisen, Löhnen &c. den Betrieb nicht mehr rentabel erscheinen ließe, weshalb denn auch die Mercantilisten (s. d.) es für nöthig hielten, ein absolutes Gebot des Betriebes, selbst mit geschäftlichem Verlust (den natürlich dann der Staat aufhalten könnte), aufzustellen.

Auf indirecten Wegen ist die Wirthschaftspolitik, nachdem sie sich von der Unerreichbarkeit auf directem überzeugt, noch lange dem Phantome einer Verhinderung der Geldausfuhr nachgegangen. Sie suchte es aber dann zu erreichen durch Fernhaltung solcher Einfuhren (s. d.), welche zunächst mit Gelde bezahlt werden mußten, namentlich durch Verbote gegen den Verbrauch von Colonialwaaren und ähnliche ausländische „Luxusartikel", wobei sie an der altväterlichen Liebe herkömmlicher Einfachheit und Genügsamkeit eine, freilich auch dem Strome der Zeit nicht gewachsene sittenpolizeiliche Unterstützung fand. Schließlich erachtete man es gerathener, die doch einmal nicht zu hindernde Sache blos durch Zölle zu erschweren, wobei man wenigstens die Genugthuung hatte, einen Theil des zum Hinausströmen bereiten Geldes in dem bedürftigen Staatssäckel zurückzuhalten, und auf diesem finanziellen Standpuncte ist die Frage heutzutage meistens stehen geblieben (s. Zollwesen).

Dagegen sind auf einem anderen Wege Ausfuhrverbote aus nationalwirthschaftlichen Rücksichten hereingekommen oder richtiger als Rest einer anderen Consequenz jenes Systems stehen geblieben. Zu den Mitteln, das Geld im Lande zu mehren, gehörte nämlich nach dem Mercantilsysteme die Entwickelung einer starken exportfähigen Industrie, theils, weil die verarbeiteten Producte werthvoller und dadurch ausführbarer wurden, theils, weil man eine tüchtige Industrie ohnehin heben mußte, um nicht das Geld für die Verarbeitung der vielleicht im Inlande erzeugten Rohstoffe außer Landes gehen lassen zu müssen. Die Verweisung des inländischen Bedürfnisses an die inländische Industrie konnte man allerdings erzwingen durch Verbot der Einfuhr der gleichen ausländischen Artikel. Das fremde Geld hereinzuziehen vermochte jedoch nur eine jeder Concurrenz, selbst wo sie von auswärtigen Zöllen unterstützt wurde, gewachsene Industrie. Um ihr diese Concurrenzfähigkeit zu erhalten, wollte man ihr den billigsten Bezug der Rohstoffe sichern und besonders gern arbeitete man zugleich dem Aufkommen auswärtiger Concurrenz, wo es nicht geradezu durch gewaltsame Zerstörung auswärtiger Etablissements und Ueberführung der Arbeiter ins eigne Land geschehen konnte, dadurch entgegen, daß man die etwa vom Inlande in besonderer Fülle oder Schönheit erzeugten Rohproducte durch ein absolutes Ausfuhrverbot ganz der inländischen Industrie vorbehielt, welche natürlich als alleinige Käuferin es besser in der Hand hatte, die Preise zu drücken, dafern nur nicht dadurch die Urproduction selbst, die sich doch nicht überall anbefehlen ließ, allzusehr abgeschreckt wurde. Ueber das Bedürfniß der inländischen Industrie hinaus brauchte sie ja nicht zu produciren, da der Bedarf, wo möglich der ganzen Welt, der Theorie nach eben durch diese befriedigt werden sollte. Dafür opferte man gern die durch einen stärkeren Antrieb zur Production des Rohmaterials etwa entstehende günstigere Conjunctur und freiere Wahl, wobei man ja nach dem Grundsatze: „Wer im Rohre sitzt, schneidet sich die besten Pfeifen" (Aehnliches ist wenigstens zur Begründung der Ueberlegenheit der englischen Baumwollenspinnerei oft behauptet worden), die natürliche Vorhand gehabt hätte.

Das 19. Jahrhundert hat zwar den eigentlichen Mercantilismus über Bord geworfen, und was daran erinnernd im Schutzsystem zurückgeblieben ist, hat weniger die Erhaltung des Edelmetalls im Lande, als die Zuwendung des Arbeitsverdienstes an die einheimischen Arme und die ganze mit einer entwickelten Industrie verbundene socialpolitische Hebung des Staats im Auge. In den Maaßregeln kommen jedoch beide häufig zusammen, so auch in den Ausfuhrverboten hinsichtlich gewisser Industrierohstoffe. Hinsichtlich des Einen derselben, der Wolle, hat das Interesse in Deutschland sich dadurch erledigt, daß die große Veränderung des landwirthschaftlichen Be-

triebs infolge der Servitutenablösung und des stärkeren Nahrungsmittelbedarfs einer schnell wachsenden Bevölkerung, die Wollproduction nicht nur dem Bedarfe nicht folgen ließ, sondern effectiv verminderte, so daß man, statt dem Auslande den Rohstoff zu Tuchen 2c. vorenthalten zu können, selbst bei demselben Capland, Australien, Rußland zu Borg geben mußte.

Anderer Art sind die namentlich bei periodisch dringendem Bedarf versuchten Ausfuhrverbote auf Consumtibilien. Hierher gehören in erster Linie die Getreidezölle, die wir als Muster der ganzen Classe ins Auge fassen wollen. Sie sollen den Erfolg haben, in einem für seinen Bedarf gedeckten Lande das Steigen des Preises durch die Ausfuhr nach denjenigen Ländern, welche den ihrigen durch ihre Ernte nicht gedeckt sehen, zu verhindern. Länder, welche selbst der Einfuhr bedürfen, können die Maaßregel schon um deshalb nicht befürworten, weil sie zuerst unter deren Anwendung seitens ihrer Nachbarn zu leiden hätten. Ein warnendes Beispiel gab in dieser Beziehung Oesterreich 1847, welches im Verlaß auf seine reicheren Hülfsmittel eine gegenseitige Getreidesperre mit dem Zollverein provocirte und dadurch Tirol, dem bei der Mangelhaftigkeit der Verbindungen mit den getreidereichen nördlichen und östlichen Provinzen von dorther wenig Hülfe kommen konnte, seiner natürlichsten und wohlfeilsten Verproviantirung aus dem nahen Bayern beraubte. Länder, die an der See liegen, deren Verbindungen also nicht durch Zollmaaßregeln ihrer Nachbarn unterbunden werden können, haben allerdings insofern freieres Spiel, als es zur Zeit immer noch Länder giebt, welche Getreide zur Ausfuhr produciren* und nur durch den Export desselben sich andere nöthige Artikel aus dem Auslande, bez. das Geld zu deren Ankauf verschaffen können, also hinsichtlich der Ausfuhrverbote nicht Gleiches mit Gleichem vergelten können. Dann unterliegen sie aber immer noch den übeln Rückwirkungen, welche das Ausfuhrverbot auf die es verhängenden Staaten selbst übt. Es werden dadurch den eignen Ackerbauern, vorausgesetzt, daß der Preis auswärts wirklich um soviel niedriger steht, daß mit Vortheil exportirt werden könnte und nur dann hat das Verbot überhaupt eine Bedeutung , die günstigsten Chancen entzogen. Der Impuls, sich dem Ackerbau mit möglichstem Eifer zu widmen, welchen die getreidebedürftigsten Staaten im Interesse der Nahrungssicherheit ihrer Bewohner am meisten herbeiwünschen möchten, besteht aber in dem durchschnittlichen Ertrage des Ackerbaus und dieser Durchschnitt wird durch die Abschneidung der günstigsten Chancen jedenfalls gemindert. Auf der andern Seite übernimmt man durch diese künstliche Ausschließung vom allgemeinen Getreideweltmarkte das auch für die getreidereichsten Gegenden dabei immer vorhandene Risico man denke an die furchtbare Hungersnoth Ungarns im Jahre 1863 unmittelbar nach den Jahren des reichlichsten Exports ganz auf die eigenen Schultern. Man handelt also dem Beispiele entgegen, welches sonst durch das Princip der Versicherung als das richtigste anerkannt wird, unberechenbare Chancen auf einen möglichst weiten Kreis zu vertheilen, und conservirt den Uebelstand schnell nach localen Verhältnissen wechselnder Preise gerade auf einem Gebiete, welches wegen des Zusammenhanges des Hauptnahrungsmittelpreises mit der Existenzmöglichkeit und dem Lohne der zahlreichsten Einwohnerclasse, der dem Kornpreise nur schwer zu folgen vermag, die Vermeidung von Schwankungen besonders wünschenswerth macht. Diese ist aber nur zu erreichen durch die Vertheilung der guten und schlechten Ernten auf einen möglichst weiten Kreis, wodurch die einen den andern immer etwas die Wage halten, also durch Freigebung des Getreideverkehrs. Ueber die bloße Beschränkung des Exports von Rohstoffen und Consumtibilien durch Ausfuhrzölle vgl. den folgenden Artikel.

Rein aus politischen Gründen erfolgen endlich für einen vorübergehenden Zweck Ausfuhrverbote in Bezug auf Kriegsmaterial, die sich jedenfalls um so mehr rechtfertigen lassen, je strenger sie sich auf dieses beschränken und je weniger sie die Volkswirthschaft im Allgemeinen erschüttern. Die Holländer begnügten sich in ihrem Befreiungskriege gegen die Spanier in Bezug auf die den letzteren zuzuführen-

---

* In der Handelspolitik dieser hat die Theorie von der möglichen Verarmung des Bodens durch nachhaltige Getreideausfuhr noch keine Stätte gefunden

den Artikel zum Theil mit einer Maaßregel, welche nur auf eine Erschwerung, ähnlich einem Zolle, hinauslief, indem sie die Erlaubniß zu diesem Handel (Licens) besonders erkaufen ließen, und auch gegenwärtig findet bisweilen etwas Aehnliches statt, wenn das Verbot der Ausfuhr, dann freilich oft nur, um die Neutralität zu wahren, blos nach einer gewissen Seite oder Grenze hin ausgesprochen wird, wodurch dem Gegner der Bezug wenigstens um die Kosten des Umwegs vertheuert wird, dafern ihm nämlich ein solcher offen steht. Verhindert wird durch solche Verbote ein Krieg natürlich nicht, denn eine solche Abhängigkeit, wie die, in der sich seinerzeit die alten Hebräer den Waffenschmieden der Philister oder in früheren Zeiten große europäische Mächte der sicilianischen Schwefelzufuhr gegenüber befanden, von einem einzigen fremden Staate kommt heutzutage kaum mehr vor, zumal alle eigentlichen Militairstaaten dafür Sorge getragen haben, daß ihnen das Nöthigste an Waffen und Munition rc. auf alle Fälle gesichert ist, einseitige Erschwerungen also kaum möglich sind, und wirklich vertheuerte Versorgung mehr durch Schädigung der feindlichen Finanzen die Kriegskraft des Feindes beeinträchtigt. Uebrigens bringen Kriegszeiten soviele factische Störungen des freien Verkehrs nothwendig mit sich, daß an eine reine Verwirklichung der Theorie desselben ohnehin nicht gedacht werden kann und die unausbleiblichen Rückwirkungen auf die regelmäßigen allgemeinen volkswirthschaftlichen Beziehungen das verhinderte Aufkommen eines sich in beschränktem Kreise erst bildenden großen Verkehrs mit Kriegsmaterial, welches gewöhnlich doch noch, nur nach einer andern Richtung gebraucht wird, zu einer untergeordneten Frage herabdrücken.

Im Gegensatz zu den sämmtlichen bisher betrachteten Ausfuhrhindernissen sind auch Begünstigungen der Ausfuhr aufzuführen. In der grellsten Form freilich, als Ausfuhrprämien, welche dem Fabricanten gezahlt wurden, um ihn zur Aufsuchung auswärtiger Geschäftsverbindungen anzuregen, was doch schon sein eigenes Interesse thun müßte, sind dieselben mit dem Mercantilismus außer Gebrauch gekommen, welcher solche Verausgabung, die, fortgesetzt, ein Geschenk an das Ausland involvirt hätte, mit dem Umstande entschuldigen zu können meinte, daß ja das in der Prämie gezahlte Geld im Lande bleibe, das für den Artikel vom Auslande gezahlte aber den inländischen Vorrath mehren helfe. Unbefangenere Prüfung hat gefunden, daß der zur Production consumirte und durch die Bezahlung nicht gedeckte Mehrwerth, gleichviel in welcher Form, im Gegentheil dem Lande verloren gehe. Indirect werden übrigens doch noch von Staatswegen Opfer für die Einleitung von Absatzverbindungen gebracht durch Aussendung von Handelsexpeditionen, Straßenbauten rc. zur Erleichterung der Abfuhr von Bodenschätzen, wobei allerdings die Rücksicht auf die nicht blos wirthschaftliche Schwierigkeit der Erfüllung solcher Verkehrsvoraussetzungen, sowie auf deren bleibenden und über den vorliegenden Zweck hinausreichenden Nutzen, nicht minder die Hoffnung auf Rembourfirung der Auslage schon durch die indirect der Allgemeinheit beim Aufblühen des fraglichen Geschäftszweiges zufallenden Vortheile mit hereinschiebt.

Anders zu beurtheilen sind die uneigentlich wohl auch „Ausfuhrprämien" genannten, nur bei übermäßiger Gewährung, wie sie z. B. in Frankreich 1848 im Interesse der leidenden Industrie nöthig befunden wurde, zu solchen im eigentlichsten Sinn sich gestaltenden Steuerrückvergütungen oder Rückzölle (Drawbacks). Diese „Exportbonificationen" sind, wo sie nicht über ihren Zweck hinausgehen, einfach ein Act der Nothwendigkeit, wie der Gerechtigkeit, und eine vielleicht beschwerliche aber folgerichtige und praktische Consequenz des Systems der indirecten Besteuerung sowohl auf die Einfuhr von Rohstoff oder Halbfabricaten, als auf inländische Production. Man würde den inländischen Producenten die Mitbewerbung auf dem Weltmarkte erschweren, wenn nicht unmöglich machen, wollte man ihn zwingen, seine Rohstoffe, mit jenen Abgaben belegt, theurer als seine davon freien ausländischen Concurrenten zu kaufen, während dabei doch eine inländische Consumtion, welche allein durch die indirecten Steuern getroffen werden soll, gar nicht in Frage kommt. Man gewährt daher etwa den auf ausländisches Eisen, welches zur Fabrication einer ins Ausland bestimmten Maschine verbraucht wurde, erhobenen Zoll zurück, läßt sich, wo dergleichen regelmäßig in großem Umfange vorkommt, denselben wohl auch vorläufig

gar nicht bezahlen, sondern gestundet ihn bis zum Nachweis über die endgiltige Bestimmung des eingeführten Rohstoffs. Es ist dies die Fortsetzung der für den Zwischenhandel (die Einfuhr zur unveränderten Wiederausfuhr) ziemlich allgemein bestehenden Vergünstigung auf die Wiederausfuhr in verändertem Zustande. Ein Gleiches geschieht bei ausgehenden Spiritusfabricaten hinsichtlich der vorher zu zahlen gewesenen inländischen Alkoholproductionssteuer, bei einheimischem Runkelrübenzucker, der ins Ausland geht, hinsichtlich der Rubensteuer &c., und würde eigentlich, wenn man nicht die Kosten und Schwierigkeiten der Controle, im Vergleich mit der zu erhoffenden Größe des Erfolgs, scheute, noch bei einer Menge Gegenständen geschehen müssen, deren Production zum Export durch die in so außerordentlich vielseitiger Wechselwirkung stehende Zollgesetzgebung unmöglich gemacht wird.

Zum Schluß möge noch als Illustration der Eingangsbemerkung über die nach der Beschaffenheit ihres Ausfuhrangebots so außerordentlich verschiedene Kaufkraft der verschiedenen Nationen eine summarische Uebersicht der mit sehr ungleicher Schnelligkeit — im Zollverein für das nichtamtliche Publicum eigentlich gar nicht — zur Veröffentlichung gelangenden und daher von verschiedenen Jahren aufgeführten Ausfuhr der 7 europäischen Hauptstaaten nach ihrem ungefähren Tarwerthe und ihren Hauptartikeln Platz finden. Es ist jedoch hierbei in Erinnerung zu bringen, daß die Handelsausweise nicht aller Länder den eigentlichen Export einheimischer Producte, von der bloßen Wiederausfuhr fremder (und umgekehrt bei der Einfuhr), als „Specialhandel" von dem jenen mitbegreifenden „Generalhandel" trennen; daß die Abschätzungen natürlich ein um so unsicherer Maaßstab bleiben, je weniger die Behörden etwa wegen zu erhebender Werthzölle die Genauigkeit der Declarationen zu prüfen haben, daß nicht nothwendig blos aus diesen, sondern auch aus der Multiplication gewisser Bauschalsätze mit den exportirten, bez. importirten Quantitäten der Gesammtwerth der Aus- und Einfuhr möglichst ermittelt sein kann; endlich daß man in manchen Ländern mindestens neben den auf die wirklichen derzeitigen Durchschnittswerthe (valeurs actuelles) gestützten Berechnungen noch solche nach sogenannten „officiellen Werthen" führt, wobei die Preise einer willkürlich bestimmten früheren Epoche unveränderlich zu Grunde gelegt werden, um die Veränderungen des Gesammtergebnisses, welche lediglich durch die Preisfluctuationen hervorgerufen werden und z. B. den großen Ausfall des Verkehrs in Baumwollwaaren seit dem Beginne des amerikanischen Burgerkriegs durch gleichzeitige Preissteigerung in den Exportwerthausweisen großentheils unkenntlich machen, von den Wirkungen reellen Mehr- oder Mindererports und -Imports sondern zu können. Nach dieser Warnung vor zu weit tragenden Schlüssen aus den nachstehenden Zahlen mögen diese selbst folgen.

Spaniens Ausfuhr im Jahre 1860 wurde auf 1098 Millionen Realen geschätzt. Davon 363 Millionen in Weinen und 105 in Rosinen, 149 in Metallen, 87 in Mehl, 49 in Getreide und Hülsenfrüchten und 45 in Wolle.

Italien exportirte im Jahre 1859 für 569 Millionen Lire, davon 184 Millionen in Seide und Seidenwaaren, 60 Millionen in Getreide, 45 in Oel, 35 in Früchten, 24 in Wein und Branntwein.

Frankreichs Ausfuhr an eigenen Producten erreichte im Jahre 1862 einen Werth von 2242 Millionen Frs., davon 210 Millionen in Wein, 56 in Branntwein, 363 in Seide und Seidenwaaren, 221 in Woll-, 63 in Baumwollgeweben, 140 in Kurzwaaren.

Englands Export an Producten der vereinigten Königreiche repräsentirte im Jahre 1862 einen Werth von 124 (im Jahre 1861: 136) Millionen Pfund Sterling, davon kamen gegen 50 Millionen Pfund Sterling auf Gewebe, nämlich Baumwolle $30\frac{1}{2}$ Millionen, wollne 13, leinene 5, seidne $1,_2$ Mill. In Garnen wurden gegen 12 Mill. Pfund Sterling exportirt, nämlich $6,_2$ (im Jahre 1860: $9,_8$) Mill. in baumwollenen, $3,_5$ in wollenen und $1,_8$ in leinenen. Die Ausfuhr von Eisen und Eisenwaaren belief sich auf 11, dazu die von sog. hardwares und cutlery auf $3,_3$ Mill. Pfund. Die ausgeführten Maschinen repräsentirten einen Werth von 4 Mill.

Pfund. Waffen und Munition wurden ausgeführt für 2,2, endlich Steinkohlen und Coks für 3³/₄ Mill. Pfund Sterling.

Der Zollverein exportirte im Jahre 1861 für 354 Mill. Thlr. an eigenen und fremden Producten, daher sich z. B. unter den Rohstoffen bedeutende Posten finden, die ihrer Natur nach nicht in Deutschland erzeugt sein können, sondern nur dem Zwischenhandel angehören, z. B. für 10 Mill. Thlr. Baumwolle. Die wichtigste Post unter den Rohstoffen bildet die diesmal bis auf 64 Mill. Thlr. gestiegene Getreideausfuhr, woneben noch 4½ Mill. Thlr. Mehlfabricate; ferner gegen 7 Mill. Thlr. Vieh, 2 Mill. Thlr. Butter, 7½ Mill. Thlr. Sämereien, gegen 2 Mill. Thlr. Federn, 2½ Mill. Thlr. Häute und Felle, 22 Mill. Thlr. Holz, 10 Mill. Thlr. Steinkohlen, 7⅔ Mill. Thlr. Wolle, 2½ Mill. Thlr. Flachs, Hanf und Werg, 3 Mill. Thlr. Hopfen, gegen 2 Mill. Thlr. Tabak, 4 Mill. Thlr. Zink, 1⅔ Mill. Thlr. Blei, 1 Mill. Thlr. Kupfer und Messing; dagegen Zink-, sowie Kupfer- und Messingwaaren für je ca. 2 Mill. Thlr., Eisenwaaren für ca. 7 Mill. Thlr., Instrumente für 2 Mill. Thlr., Kurzwaaren 14 Mill. Thlr., Irdenwaaren 5 Mill. Thlr., Glaswaaren 4 Mill. Thlr., Holzwaaren 5 Mill. Thlr., Leder- und Pelzwaaren 7⅔ Mill. Thlr., Garne für 6 Mill. Thlr. (davon für 3 Mill. Thlr. baumwollene), Gewebe für 94 Mill. Thlr. (nämlich wollene 36, seidene 27, baumwollene 20 und leinene 11 Mill. Thlr.), Kleider für 2¼ Mill. Thlr., Papier und Papierwaaren für 3¾ Mill. Thlr., Chemicalien für ungefähr 5 Mill. Thlr., Wein für 3⅓, Branntwein für 4½, Tabaksfabricate für nahezu 2 Mill. Thlr. u. s. w.

Oesterreich exportirte im Jahre 1860 für 317 Mill. Gulden, darunter befanden sich Webe- und Wirkwaaren für 45, Webe- und Wirk- (Roh-) stoffe für 39½ Mill. Gulden. Die letzte Post hat durch die Abtretung der Lombardei mit ihrer reichen Seidenproduction eine bedeutende Abminderung erlitten. Die Gesammtausfuhr der 10 Jahre 1851—60, deren Zehntel also den Durchschnittsexport eines Jahres ergeben würde, betrug nämlich 2500 Mill. Gulden. Davon Webe- und Wirkstoffe 745 Mill. und zwar Seide 512, Wolle 220 Mill. Gulden ꝛc., Webe- und Wirkwaaren 358, Holz-, Glas- ꝛc. Waaren 206, Instrumente, Maschinen, Kurzwaaren 163, Feld- und Gartenfrüchte 167 (1861: 28⅔ Mill.), Wein 131, Metalle 260 Mill. Gulden. Davon kommen jedoch allein 200 Mill. auf die Edelmetallausfuhr, namentlich der letzten Jahre.

Rußlands Ausfuhr bezifferte sich im Jahre 1861 auf 177 Mill. Rubel, darunter für 69 Mill. Getreide, für 6 Mill. Holz, für 20 Mill. Flachs und Hanf, für 11½ Mill. Leinsaat, für 12½ Mill. Talg, für 11 Mill. Wolle und für 2½ Mill. Felle und Häute. Petermann.

Ausfuhrzölle.

Es ist eine für den unkritischen Geist sehr plausible Annahme, daß die Ausfuhrzölle eines der unschädlichsten und gerechtfertigtesten Mittel zur Erzielung von Staatseinnahmen bilden. Was an inländischen Erzeugnissen ausgeführt wird, ist an das Ausland verkauft — so sagt man — und die Abgabe, womit diese Ausfuhrartikel belastet werden, verlegt das Inland nur, das Ausland muß sie schließlich bezahlen; mit den Ausfuhrzöllen besteuert man also das Ausland. Dies ist weder der älteste, noch der einzige Rechtfertigungsgrund, den man zu Gunsten der Ausfuhrzölle beizubringen versucht hat. Als dieselben aufkamen, war man überhaupt um Gründe nicht besorgt; die Ausfuhr erschien als einer der volkswirthschaftlichen Acte, welche, da sie sich auf gewissen Handelsstraßen, von gewissen Märkten und Häfen aus vollziehen, besonders geeignet erschienen, eine Quelle für die Bereicherung der landesherrlichen Finanzen abzugeben, und man griff zu, wo man diesen Zweck mit einiger Sicherheit erreichen konnte, unbekümmert um die volkswirthschaftlichen Wirkungen dieser Besteuerung. Später, als es hin und wieder doch nöthig schien, für die eine oder andere Finanzmaaßregel Gründe zu finden, war man, was die bereits bestehenden Ausfuhrzölle anbelangt, um solche nicht verlegen; die plausible Rechtfertigung lag eben in der Annahme, daß man durch die Ausfuhrzölle das Ausland sich tributpflichtig mache. Noch später — in den Zeiten des Mercantilsystems — mußte man zugeben, daß dieser Grund, wenigstens in vielen

Fällen, nicht stichhaltig sei; man hob einzelne Ausfuhrzölle auf und führte andere ein, oder erhöhete sie — Beides, um den ausländischen Handel und die einheimische Industrie zu befördern. Die Befreiung aller Ganzfabricate von Ausfuhrzöllen, ja die Prämiirung der Ausfuhr solcher einer- und die Erhebung von Ausfuhrzöllen von inländischen Rohstoffen und gewissen Halbfabricaten andererseits gehören zu den Fundamentalmaaßregeln des Mercantilsystems. Man wollte auf diesem Wege der inländischen Industrie die Rohstoffe und Halbfabricate zu möglichst billigen Preisen verschaffen, und die Ausfuhr von Ganzfabricaten mußte thunlich erleichtert und befördert werden; denn sie trug ja zur Schaffung einer günstigen Handelsbilanz bei. Die Mercantilisten hatten sich also von dem Vorurtheile bereits freigemacht, daß man mit den Ausfuhrzöllen unter allen Umständen das Ausland besteure. Wenigstens hinsichtlich der Ganzfabricate waren sie darüber nicht im Zweifel, daß die künstliche Vertheuerung infolge der Ausfuhrzölle den ausländischen Markt immer unzugänglicher mache, daß wenn es dem Exporteur zufällig einmal gelinge, für den entrichteten Ausgangszoll in dem Preise seiner Waare voll entschädigt zu werden, jedes solches für ihn anscheinend günstige Geschäft einen Sporn für die ausländische Industrie enthielt, ihm Concurrenz zu machen, den Preiszuschlag des Zolles selbst zu verdienen. Auch von dem Vorurtheile war man abgekommen, daß wenigstens bei gewissen Artikeln, für deren Erzeugung man eine Art von natürlichem Monopol besitze, die Ausfuhrzölle unbedenklich seien; man sagte sich, daß dieses natürliche Monopol um so besser ausgenutzt werden könne, je weniger seine Ausnutzung beschränkt werde, je massenhafter also die Ausfuhr solcher Erzeugnisse zunehme, die man im eigenen Lande wegen der vorhandenen natürlichen Bedingungen ausschließlich, oder doch in besonderer Güte und Masse erzeugen könne; eine Belastung der Ausfuhr solcher Erzeugnisse werde das Ausland auffordern, auf Surrogate zu denken, den auswärtigen Absatz vermindern, eine reiche Quelle des Volkswohlstandes versiegen machen. Von diesen Erwägungen zu der andern, daß auch eine Belastung der Ausfuhr inländischer Rohstoffe diesen nachtheiligen Erfolg haben müsse, wäre nun ein kleiner Schritt gewesen. Das Mercantilsystem hat diesen Schritt nicht gewagt und konnte ihn bei seiner einseitigen, parteiischen und verblendeten Vorliebe für die, Ganzfabricate erzeugende, Industrie, bei seiner Unkenntniß des organischen Zusammenwirkens der volkswirthschaftlichen Kräfte nicht wagen, und bis auf den heutigen Tag steht das Wirthschaftsleben der meisten Culturvölker der Erde noch so sehr unter dem verderblichen Einflusse der Irrthümer des Mercantilsystems, daß man in der That, wenigstens für gewisse Erzeugnisse, die Ausfuhrzölle mit mercantilistischen Gründen zu rechtfertigen sucht. In den europäischen handelspolitischen Systemen giebt es nur wenige, bei denen auf die Ausfuhrzölle noch aus finanziellen Gründen ein besonderer Werth gelegt würde. Man weiß doch zu gut, daß Alles, was man vom Auslande braucht, mit inländischen Erzeugnissen bezahlt werden muß, daß man sich mit den Ausfuhrzöllen einfach in demselben Verhältnisse zahlungsunfähiger macht, in dem man die Ausfuhr einschränkt, daß die Hoffnung, die Abgabe werde auf den ausländischen Käufer „überzuwälzen“ sein, eine sehr unsichere, trügerische und in den seltensten Fällen zutreffende Hoffnung ist, und daß die finanziellen Ergebnisse auch nur derjenigen Ausfuhrzölle, welche vom Standpuncte des Mercantilsystems gerechtfertigt erscheinen, in gar keinem Verhältnisse stehen zu den damit verbundenen Verkehrserschwerungen. Aber aus Rücksichten der sogenannten Volkswirthschaftspflege, den wesentlichen Rücksichten, welche heutzutage noch für die Ausfuhrzölle geltend gemacht werden, glaubt man mit den letzteren noch nicht oder doch nicht völlig brechen zu dürfen. Und auch da, wo man sich auf diese Rücksichten beschränkt, hält man von verschiedenen Gesichtspuncten aus verschiedenartige Ausfuhrzölle für unumgänglich. Zuvörderst meint man die Ausfuhr solcher Erzeugnisse temporär oder dauernd belasten zu müssen, welche zur Befriedigung von Bedürfnissen der Nothwendigkeit dienen, und welche daher thunlichst „im Lande“, auch thunlichst niedrig im Preise erhalten werden müssen. Was man hier durch Ausfuhrzölle zu erreichen gedenkt, hat man öfter auch durch Ausfuhrverbote zu erreichen versucht. Die Absicht der Ausfuhrzölle ist hier die gleiche, wie die der Ausfuhrverbote; die Zölle sind nur ein minder rigoristisches Mittel. Besonders häufig hat man in dieser Absicht Getreide-Ausfuhrzölle eingeführt. Ein getreidearmes Land, sagt

man, muß davor geschützt werden, daß Mißernten Theurung erzeugen, daß das wenige Getreide, welches es erzeugt, auch noch ins Ausland gehe, und daß es hinsichtlich der Deckung seines eigenen Bedarfs vielleicht größtentheils noch auf das Ausland angewiesen werde. Wenn man aber so großen Werth auf Selbstversorgung mit Getreide legt, so darf man die getreideerzeugenden Landwirthe nicht des schärfsten Sporns zur Ausdehnung ihres Gewerbes berauben; dieser Sporn liegt eben darin, daß sie sicher sind, jederzeit ihr Erzeugniß da an den Markt bringen zu können, wo es am vortheilhaftesten für sie ist. In Zeiten der Getreidenoth — der Korntheurung — hat der Ausfuhrzoll gar keine Wirkung; denn da denken die Erzeuger nicht an den Export; sie können es ja bequemer haben im eigenen Lande. Wenn die Landwirthe aber in Zeiten, wo Getreidenoth ringsum in der Nachbarschaft, im eigenen Lande aber Ueberfluß herrscht, in der Ausfuhr ihres Erzeugnisses behindert werden, dann wären sie Thoren, überhaupt noch ferner der Getreideerzeugung ihr Capital und ihre Arbeit vorzüglich zuzuwenden; dann werden sie viel besser thun, eine andere Frucht zu cultiviren; sie werden das auch nicht unterlassen und was mit den Getreide-Ausfuhrzöllen abgewendet werden sollte, tritt dann gerade ein, nämlich mindere Fähigkeit zur Selbstversorgung mit Getreide. Daß der Standpunct der Selbstversorgung à tous prix überhaupt ein verfehlter ist, kommt noch dazu, um die Getreide-Ausfuhrzölle als völlig verkehrt erscheinen zu lassen. Ferner aber meint man, im Interesse der Industrie solche Rohstoffe mit Ausfuhrzöllen belegen zu müssen, welche besonders tauglich zur künstlichen Verarbeitung sind und welche, wenn sie niedrig im Preise stehen, der inländischen Industrie die Concurrenz im Auslande angeblich wesentlich erleichtern. Eine Industrie, welche bei den Vortheilen, welche ihr die Nähe und das Vorhandensein der zu verarbeitenden Rohstoffe im eigenen Lande ohnehin schon bieten, eines solchen künstlichen Schutzes bedarf, ist seiner nicht werth. Und der ihr gewährte Schutz ist zugleich eine künstliche und ungerechtfertigte Bedrückung der Rohstoff-Erzeugung, welche durch die Ausfuhrzölle verhindert wird, sich da ihren Markt zu suchen, wo die besten Preise geboten werden. Er wird demzufolge auch die Wirkung haben, daß der so beeinträchtigte Gewerbszweig schwächer, sein Erzeugniß seltener und daher theurer wird, mithin die Wirkung, daß gerade dasjenige eintritt, was er verhüten wollte. Es ist wahr, die Einschränkung der Erzeugung, der Uebergang zu anderen Arten der Erzeugung, läßt sich nicht überall leicht und schnell bewerkstelligen. Wo aber jene Einschränkung und dieser Uebergang gar noch besondere Schwierigkeiten hat, werden die betreffenden Gewerbsclassen zu Gunsten anderer Classen durch die Ausfuhrzölle nur um so unverantwortlicher beeinträchtigt; sie werden vielleicht gezwungen, Jahre lang mit Verlust zu wirthschaften.

Bei einem sehr beliebten Ausfuhrzolle trifft dies nicht zu, und man hat daher — so tief ist das Vorurtheil von der Nothwendigkeit der Ausfuhrzölle eingedrungen — in vielen Staaten zwar alle anderen Ausfuhrzölle fallen lassen, aber diesen einen — nämlich den Lumpenzoll — consequent beibehalten. Weil die von der Beeinträchtigung gewisser Gewerbszweige zu Gunsten anderer hergenommenen Argumente gegen die Ausfuhrzölle zufällig an den Lumpenzöllen zu nichte werden, hat man diese wenigstens als einzigen einigermaaßen haltbaren Eckstein eines sonst verfallenen Gebäudes erhalten zu müssen geglaubt. Die Lumpen werden, wie alle anderen Abfälle, nicht erzeugt; es rechnen nur wenige Leute auf einen Gewinn aus Abfällen. Warum soll man den Industriezweigen, welche diese Abfälle glücklich verwerthen, nicht thunlichste Billigkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten? Es liegt auf der Hand, daß sich auch die Lumpenzölle volkswirthschaftlich auf keine Weise rechtfertigen lassen; daß auch sie zu der Classe der, unter allen Umständen verderblichen, Schutzzölle gehören. Man berücksichtigt nicht, daß die Lumpen, wie alle Abfälle, welche industriell verwerthbar sind, sich als wichtige Capitalien darstellen, mit denen derjenige, welchem sie durch den Abnutz stehender Capitalien (Kleider, Wäsche, Tauwerk, Segelzeug, Säcke rc.) zuwachsen, alle Ursache hat, sorgsam und ökonomisch umzugehen. Die Ausfuhrzölle auf solche Artikel beeinträchtigen zwar nicht ihre Erzeugung, denn eigens erzeugt werden sie nicht; wohl aber verhindern sie, daß unwirthschaftlich mit ihnen umgegangen wird. Die Schutthaufen sind das Grab werthvoller Capitalien, die, weil mit ihnen nicht der rechte Markt aufgesucht werden kann, kaum einen Preis haben, und deshalb verschleudert werden. Selbst diejenigen, welche den

Fehler der Ausfuhrzölle auf Lumpen und andere Abfälle einsehen, behaupten doch, man könne dieselben nicht mit einem Male abschaffen, weil dadurch zahlreichen, auf der Basis des künstlich im Preise gedrückten Rohstoffes entstandenen Industrieen eine wichtige Existenzbedingung entzogen werde. Allein einmal ist es gar nicht anzunehmen, daß die Preise dieser Rohstoffe erheblich steigen werden, wenn man die Ausfuhrzölle aufhebt; denn diese Maaßregel wird zunächst erst ein wirthschaftlicheres Verfahren mit solchen Gütern, und also Vermehrung des Quantums zur Folge haben; die Vermehrung des Exportes folgt erst später nach, weil sie mannichfache Einleitungen, Zwischengeschäfte und Einrichtungen verlangt; auch ist es kaum zu bezweifeln, daß die solche Abfälle verarbeitenden Industrieen noch keineswegs so entwickelt und zahlreich sind, daß ihnen nicht die fraglichen Rohstoffe, zumal sie bei Abschaffung der Ausfuhrzölle besser zu Rathe gehalten werden, in genügenden Massen und zu mäßigen Preisen zufließen sollten. Und endlich kann die Sorge für die fraglichen Industrieen, selbst wenn sie begründet wäre, höchstens die allmähliche Beseitigung, nicht aber die Aufrechterhaltung dieser Zölle rechtfertigen. Im deutschen Zollverein bestehen zur Zeit noch Ausfuhrzölle auf: Abfälle (15 Sgr.), Erze (5 Sgr.), Galmei und Zinkblende ($2\frac{1}{2}$ Sgr.), rohe Häute ($1\frac{1}{3}$ Thlr.), rohe Hasen- und Kaninchenfelle (20 Sgr.), Haare von Rindvieh und Ziegenhaare (5 Sgr.), Holzborke und Gerberlohe, sowie Holzkohlen ($2\frac{1}{2}$ Sgr.), Holzasche (10 Sgr.), Wolle (10 Sgr.), Haidschnuckenwolle über die Häfen der Nordseeküste ($2\frac{1}{2}$ Sgr.), Lumpen (3 Thlr.), altes Tauwerk (10 Sgr.), immer pro Centner — lauter Zölle, die es auf die Unterstützung gewisser Industrieen absehen, diesen auch wirklich künstlich unter die Arme greifen, dabei aber andere Erwerbszweige durch Verengerung des Marktes schwer beeinträchtigen. Der neue, aus dem deutsch-französischen Handelsvertrage hervorgegangene Tarif (welcher mit dem 1. Januar 1866 in's Leben treten wird) kennt nur noch Ausfuhrzölle auf Lumpen und altes Tauwerk; die Position lautet: Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrication, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Maculatur und Papierspänen, und für Halbzeug: $1\frac{2}{3}$ Thlr. für den Centner; für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, $\frac{1}{3}$ Thlr. pro Ctr. Die nach Art. 4 des deutsch-französischen Handelsvertrags festgestellten Zölle für die gleichen Artikel sind etwas höher (6 und bezl. 2 Fr. pr. Ctr.); aber auch in Frankreich werden keine weiteren, als diese Ausfuhrzölle erhoben. Ueberhaupt scheint endlich die Zeit der Ausfuhrzölle vorüber zu sein. Selbst Rußland hat in neuester Zeit seinen Ausfuhrtarif den Positionen und Sätzen nach beträchtlich eingeschränkt. Das finanzielle Ergebniß ist zu gering, sonst würde die Beseitigung noch größere Schwierigkeiten haben. Die Netto-Einnahme des Zollvereins hat nie über 812000 Thlr. betragen, und nur ein Mal (1847) überhaupt soviel; jetzt beträgt sie selten über 250000 Thlr.

A. Emminghaus.

Auskommen.

Er habe sein Auskommen, sagt man von Jemandem, dessen wirthschaftliche Verhältnisse derart sind, daß er durch seine fortdauernden Einkünfte in den Stand gesetzt ist, seine und der Seinigen Bedürfnisse der Nothwendigkeit, und von den standesgemäßen Bedürfnissen des Wohlstandes etwa noch diejenigen zu befriedigen, welche die dringenderen dieser Gattung sind. Dieser Zustand ist um eine Stufe günstiger, als der der Dürftigkeit, aber noch weit entfernt von der im wirthschaftlichen Leben allgemein erstrebenswerthen Stufe des Wohlstandes (s. d.). E.

Auswanderung.

Zu allen Zeiten ist die Auswanderung einer der vorzüglichsten Träger der Cultur gewesen, und mit Ausnahme jener Völkerwanderungen, deren innere Ursachen historisch noch nicht aufgeklärt sind, ist das Streben nach neuen Ansiedlungen nur denjenigen Nationen eigen, welche bei höherer geistiger Begabung in religiöser oder auch socialer, in industrieller und commercieller Beziehung das Volk überragen, zu dem der Strom der Auswanderung sich richtet. Erfolgt die Auswanderung in der Absicht, die materielle Lage zu verbessern (also nicht aus rein religiösen oder politischen Moti-

ven), so gilt diese Regel fast ohne Ausnahme, da Niemand nach einem Lande auswandert, dessen Bewohner ihm in seiner Arbeitsbranche durch größere Geschicklichkeit, durch Fleiß und höhere Intelligenz eine gefährliche Concurrenz bereiten könnten. Der Unterschied zwischen den Bildungsstufen der beiden Völkerschaften, theilweise auch der nationale Sinn und die Unterstützung aus der frühern Heimath, endlich die Zahl der auf einmal Auswandernden oder die regelmäßige Nachfolge von Zurückgebliebenen sind in der Regel darüber entscheidend, ob in der Fremde die eigne Sprache, der eigne Charakter und heimathliche Sitten beibehalten werden, ob mit dem Mutterlande eine politische und commercielle Verbindung forterhalten wird, oder ob die Auswanderer sich unter die Bevölkerung des fremden Landes zerstreuen und ohne eignes Staats- und Gemeindewesen zu gründen, mit dem Verlust der frühern Nationalität in dem fremden Volke aufgehen. Im erstern Falle, der in der alten Welt und jetzt nur uncultivirten Völkern gegenüber stattfindet, führt die Auswanderung zur Bildung von Colonieen (s. d. Art.). Das Alterthum kannte unfreiwillige Auswanderungen im großartigsten Maaßstabe in den gewaltsamen Versetzungen ganzer Völkerschaften nach andern Ländern oder Provinzen, z. B. Wegführung der Juden in die babylonische Gefangenschaft.

Neben den Phöniziern, die wie heutigen Tags die Engländer vorzugsweise Colonieen gründeten, waren die Juden schon vor Christus infolge vielfacher, aber doch niemals volkreicher Auswanderungen durch das ganze oströmische Gebiet zerstreut, und bis heutigen Tags haben sie dieselbe Biegsamkeit allen staatlichen und socialen Verhältnissen und Zuständen gegenüber beibehalten. Kein anderes Volk, selbst nicht das deutsche, das in der Anlehnung an ausländische Sitten und Einrichtungen bereits eine traurige Berühmtheit erlangt hat, ist den Juden darin gleichgekommen. Die übrigen Auswanderungen des Alterthums, z. B. die massenhaften Versetzungen der Bewohner ganzer Provinzen durch die Römer (Carthago, Corinth), die Vertheilung von Ländereien an die Soldaten unter Sulla, Pompejus und Cäsar gehören mehr der Colonisation als der freiwilligen Auswanderung Einzelner an. — Nach der Völkerwanderung, allerdings der großartigsten Ein- und Auswanderung, welche die Geschichte kennt, übernahmen die Deutschen die hochwichtige Aufgabe, die Cultur weiter zu tragen, und zwar zu Ende des 12. Jahrhunderts in das von dem deutschen Orden eroberte Ost- und Westpreußen, gleichzeitig nach Ungarn, später nach Rußland und den Donaumündungen. Deutschland selbst recrutirte sich zur Blüthezeit der Hansa durch einwandernde Italiener, später durch die Aufnahme der in Frankreich vertriebenen Hugenotten; der preußische Staat noch Ende des vorigen Jahrhunderts durch die nach harter Glaubensbedrängniß ausgewanderten Salzburger. — Epoche machend tritt in der Geschichte der Auswanderung die Entdeckung von Amerika auf, und während Spanien sich in der Bildung von Colonieen in Südamerika versuchte, haben Engländer und Deutsche Nordamerika bevölkert, und der Zuzug der Auswanderer hat sich erst dann mit aller Entschiedenheit nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gerichtet, als die letztern sich ihre Selbständigkeit erkämpft und der Einwanderung den Charakter der Colonisation abgestreift hatten. Im 18. Jahrhundert, in den Jahren 1709—1740 betrug die Zahl der Emigranten durchschnittlich jährlich 8—9000, darunter aus Deutschland allein 4—5000. Der amerikanische Befreiungskrieg unterbrach die directe Einwanderung, und nachdem der Strom der Auswanderung sich wieder nach Nordamerika gewendet hatte, trat durch die Napoleonischen Kriege in Europa, namentlich aber durch die Küstenblocade der Engländer wiederum eine Stockung ein. 1790—1814 betrug die Gesammteinwanderung in die amerikanischen Staaten nur 165000 Seelen, die zu $^9/_{10}$ von den britischen Inseln kamen. Von 1815—1829 dagegen trafen 270000, von 1830—1850 2'321000 Einwanderer in den Vereinigten Staaten ein, und an diesen Zahlen hatte die deutsche Auswanderung ihren sehr beträchtlichen Antheil. Die nachfolgende Zusammenstellung *) giebt ein übersichtliches Bild der Einwanderungen in die Vereinigten Staaten in dem Zeitraume von 1790—1862.

*) Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik 1863.

Es wanderten ein von	Personen	durchschnittlich im Jahre
1790—1810	120000	6000
1810—1820	114000	11400
1820—1830	203979	20397
1830—1840	778500	77850
1840—1850	1'542850	154285
1850—1860	3'320366	332036
1860—1862	215296	107648

Die zahlreichsten Einwanderungen fallen in die Jahre 1850—1857; seit 1857 ist eine bedeutende Verminderung eingetreten, und der Bürgerkrieg der Vereinigten Staaten war nicht geeignet die Zahl steigen zu lassen. Deutschland war von 1850 an mit folgenden Zahlen betheiligt:

1844	43000	Personen	1850	90000	Personen	1857	115976	Personen
1845	67000	"	1853	156000	"	1858	56240	"
1846	107000	"	1854	252000	"	1859	45100	"
1847	110000	"	1855	81698	"	1860	49669	"
1848	84000	"	1856	98573	"	1861	35427	"
1849	85000	"						

Dabei ist aber die deutsche Auswanderung über Havre nicht mit inbegriffen, die im Jahre 1859 die Zahl von 6830, in 1861 von 8981 Personen (davon 8790 nach Nordamerika) erreichte.

Seit den letzten 10 Jahren hat sich der Strom der europäischen Auswanderung, bei der aber immer wieder Deutschland und England im Vordergrunde stehen, andern Ländern zugewendet, und waren dies vorzugsweise, außer den englischen Besitzungen Nordamerika's, Californien, Australien, die La Plata-Staaten, Brasilien, Algier und Capland. In der Zeit vom Jahre 1815—1863 betrug die Zahl der Auswanderer aus Großbritannien und Irland:

1'234506 nach den nordamerikanischen Colonieen,
3'238579 " " Vereinigten Staaten,
802152 " " australischen Colonieen,
105599 " allen anderen Plätzen.

Nach den officiellen englischen Angaben über die Auswanderung aus den britischen Häfen war die Zahl der Auswanderer in den letzten Jahren folgende:

	Nach den amerikan. Colonieen	Nach den Verein. Staaten	Nach Australien	Nach andern Ländern	Total
1858	9704	59716	39295	5257	113972
1859	6689	70303	31013	12427	120432
1860	9786	87500	24302	6881	128469
1861	12707	49764	23738	5561	91770
1862	15522	58706	41843	5143	121214

Jede Auswanderung vermindert die Arbeitskräfte und die Capitalien eines Landes, und muß daher vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpuncte aus als nachtheilig bezeichnet werden. Jede Auswanderung, welche größere Dimensionen annimmt, ist ferner ein untrüglicher Beweis von wenig befriedigenden religiösen, socialen oder rein wirthschaftlichen Zuständen, ein sicherer Maaßstab von der Unzufriedenheit der Auswandernden mit ihrer bisherigen Lage. Waren in frühester Zeit Hunger, später religiöse Bedrückungen die Ursachen der Auswanderung, so ist es jetzt neben der Unzufriedenheit mit der politischen Stellung vorzugsweise das Streben nach höherem Wohlstand, das jährlich Tausende ihre Heimath verlassen läßt. Die Elemente der Auswanderung sind infolge dessen theilweise andere geworden. Während früher bei der Auswanderung hauptsächlich Solche vertreten waren, die an der Grenze des Proletariats standen, ist gegenwärtig die Classe der kleinen Landwirthe und der Handwerker stark betheiligt, und steigert sich somit der Verlust an Capital, an geübter Arbeitskraft und Intelligenz. Nicht eine Ursache allein wirkt bei der Massenauswanderung ein, obgleich für den Einzelnen ein bestimmtes Motiv entscheidend werden kann, sei es der Wunsch, sich verehelichen zu dürfen oder die Furcht vor der Conscription, sei es die

durch Zunftgesetze und Bürgergeld erschwerte gewerbliche Niederlassung, hoher Steuerdruck, der Mangel an politischer Gleichstellung mit den bevorzugten Ständen, sei es endlich bei eigner befriedigender Stellung die Hoffnung des Familienvaters, seinen Kindern in der Ferne eine bessere Zukunft zu verschaffen, als sie voraussichtlich die Heimath zu bieten vermag. Doch selten wirkt das eine Motiv allein; meist bedarf es des Zusammenwirkens einer Reihe solcher wenig erfreulicher Wahrnehmungen, um die Liebe zur Heimath zu unterdrücken, und leider fehlt es auch in Deutschland nicht an solchen wenig befriedigenden Zuständen. Darum ist die Anziehungskraft der Vereinigten Staaten so groß, weil die Gesetzgebung als eine politisch und wirthschaftlich freie nach dem Princip der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortlichkeit die ungestörte Ausübung seiner natürlichen Rechte Niemandem versagt, und Jeden zu der politischen und wirthschaftlichen Stellung gelangen läßt, die sich derselbe durch seine eigne Kraft zu erringen vermag. Die verkehrte Gesetzgebung der deutschen Staaten hat nicht nur im Laufe der Zeit dem Vaterlande Hunderttausende von kräftigen Armen entfremdet, sondern auch den einzelnen Staaten eine beachtenswerthe Masse von Capitalien entzogen; und wenn man berechnet hat, daß allein in den Jahren von 1832—1854 ein Capital von mindestens 224 Millionen Thlrn. ausgewandert sei, so repräsentirt diese Summe, in Verbindung mit den verlorenen Arbeitskräften den großartigen Ausfall der einheimischen Production. Es kommt noch hinzu, daß meist Leute in den kräftigsten Jahren auswandern, Solche also, die erst durch ihre Gegenleistungen das wiederersetzen sollen, was Familie, Gemeinde und Staat für ihre Erziehung aufgewendet haben.

Man hat sich in scharfsinnigster Weise die Köpfe darüber zerbrochen, in welchen speciellen Fällen die Auswanderung wirthschaftlich vortheilhaft sein könne, und hat selbst die Uebervölkerung mit herbeigezogen. Thatsächlich ist der Nachweis einer Uebersetzung der Volkszahl, welche bei angemessener Gesetzgebung und bei regulairen Verhältnissen hätte bestehen können, noch niemals geliefert worden, und selbst Irland mit seiner Schaar von Zwergpächtern würde nicht nothwendig gehabt haben, zu dem immerhin bedenklichen Mittel der Auswanderung zu greifen, wenn die Zustände früher nach wirthschaftlich richtigern Grundsätzen geregelt worden wären, und wenn sie auf naturgemäßem Wege sofort hätten geändert werden können. Arbeitskräfte und Capitalien sind geradezu am leichtesten entbehrlich in dünnbevölkerten Staaten, wo durch polizei- und feudalstaatliche Einrichtungen, durch Zunftzwang und strenge Niederlassungs- und Verehelichungsgesetze die Bedingungen einer gedeihlichen Existenz verweigert werden. In den fortschreitenden Culturstaaten wird durch die Arbeit neue Arbeit erzeugt und die dichteste Bevölkerung ist in der Regel auch die wohlhabendste. „Die Dichtigkeit der Bevölkerung, sagt Roscher, ist nicht blos ein Kennzeichen bedeutender und stark benutzter Naturkräfte, sondern schon an sich selbst eine Productivkraft und hochwichtig als Reiz- und Hülfsmittel zur Benutzung aller übrigen.“

Die Auswanderung könnte dann allenfalls empfehlenswerth sein, wenn sich voraussehen ließe, daß die vorhandenen ungünstigen Zustände sich durch naturgemäße Mittel nicht rasch genug beseitigen ließen, doch ist immer zu bedenken, daß unter den Zurückgebliebenen sofort naturgemäß das Bestreben eintreten wird, durch Niederlassungen und Heirathen von der erleichterten Existenzfähigkeit den gewünschten Gebrauch zu machen. Dann fehlen aber einer gleich großen Bevölkerung die Capitalien, welche die Ausgewanderten dem Lande entführt haben. Ein solches Verfahren gleicht, um ein Bild zu gebrauchen, dem Aderlaß bei einem vollsäftigen Organismus. Die Menge des Bluts wird rasch ersetzt, doch nicht sofort für die Intensität der Kraftleistung der Verlust der muskelbildenden Substanz. Und, indem wir das Bild beibehalten, der kräftige Organismus verträgt das Lostrennen eines kranken Gliedes, sobald sich der Arzt dafür entscheidet, weil es die kürzeste Heilmethode sei — aber, er wird, nachdem er sich durch das fehlende Glied in seiner vollen Kraftäußerung behindert sieht, in einem ähnlichen Falle sich die Wiederholung verbitten. Die Auswanderung, hofft man, soll die bösen Säfte, die arbeitsscheue, vagabondirende Bevölkerung mit fortführen, und sie entzieht in Wirklichkeit dem Staatsorganismus weit mehr brauchbare und tüchtige Kräfte. — Alle andern Vortheile, z. B. gegen-

seitiger Austausch von Rohstoffen, Halb- und Ganzfabricaten zwischen der alten und der neuen Heimath, das Erschließen neuer Bezugsquellen und Absatzwege gelten nur von der Colonisation, in sehr beschränktem Maaße von der Auswanderung. Deutschland hat allerdings seinen Absatz nach Nordamerika vermehrt, doch deshalb brauchte es nicht erst die Consumenten des eignen Landes fortzuschicken, um sie einen Theil ihres Bedarfs an deutschen Waaren auf nordamerikanischen Märkten kaufen zu lassen. Wird dagegen durch die Arbeitskraft und die Geschicklichkeit, sowie durch das Capital der Ausgewanderten die Kraft eines Landes gestärkt, das mit deren früheren Vaterlande in denselben Erwerbsbranchen rivalisirt, so leuchtet der wirthschaftliche Nachtheil noch mehr hervor. Frankreich leidet heute noch an der verkehrten Wirthschaftspolitik, die durch die Aufhebung des Edicts von Nantes Tausende der gewerbfleißigsten Bürger aus dem Lande trieb. Deutschland, die Schweiz, Belgien haben davon den größten Nutzen gezogen. Dafür ist man in Deutschland bemüht, durch Beschränkungen des Niederlassungsrechts und andere Einengungen der freien Arbeit Frankreich wieder schadlos zu halten, und wenn gegenwärtig bis zu 90000 Deutsche allein in Paris leben, so haben sie deutschen Fleiß und deutsche Sparsamkeit, deutsche Geschicklichkeit und Lernbegierde unter den Arbeitern der Stadt Paris verbreitet; sie haben dazu beigetragen, daß die Pariser Artikel immer noch in der ganzen Welt gesucht sind; sie haben endlich, da auch der nationale Gesichtspunct nicht ganz außer Augen gelassen werden kann, durch ihre Steuern direct, indirect durch ihre Consumtion die Finanzen Frankreichs und seine aggressive Machtstellung vermehren helfen.

Sowie sich die Auswanderungsfrage vom Standpuncte der Volkswirthschaft beantworten läßt, so ist sie auch für die Gemeinde zu entscheiden. Da, wo es Verbrecher- und Besserungscolonieen giebt, mag es gestattet sein, daß sich die Gemeinde eines arbeitsscheuen Individuums dadurch zu entledigen sucht, daß sie die Kosten der Auswanderung und der nöthigsten Ausstattung trägt. Ist dies nicht der Fall — und der Staat hält sich für ganz bestimmte Vergehen das Recht der Verbannung selbst vor — dann verbieten arbeitsunfähigen Armen gegenüber das Mitgefühl, bei arbeitsscheuen Individuen Rücksichten der Billigkeit gegen den Staat, der sie aufnehmen soll, eine derartige kleinliche Auswanderungspolitik. Ein Land, das seine Angehörigen einem andern Staate zur Besserung überweist, stellt sich selbst das glänzendste Zeugniß von der Verschrobenheit seiner Einrichtungen und Gesetze aus. Uebrigens hat die Erfahrung hinreichend bewiesen, daß bei der Rückkehr derartiger Leute die Auswanderungskosten von Seiten der Gemeinde ganz umsonst gezahlt waren.

So unvortheilhaft indessen in den meisten Fällen die Auswanderung für den Staat sein mag, so widerspricht es doch dem Rechte der Staatsangehörigen, wenn das Unterthanenverhältniß als ein unlösliches bezeichnet und Ausnahmen nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsbehörden ertheilt werden sollten. Wo die Staatsangehörigen nicht als Leibeigene, sondern als freie Menschen betrachtet werden, muß auch das Recht der Auswanderung zu voller Geltung gelangen. Der moderne Staat soll ferner das Recht der Selbstbestimmung der Person anerkennen, und hat dann Jedem zu überlassen, ob er in der Heimath oder im Auslande für sein Fortkommen den günstigsten Boden zu finden hofft. Von selbst gleicht sich dann bisweilen — man könnte sagen, durch ein instinctives Herausfühlen solcher Leute, die sich der richtigen Gründe kaum bewußt sind — hier eine zeitweise Uebersetzung, und, da die gleichen Grundsätze auch für Einwanderung Geltung haben müssen, dort ein zeitweiser Mangel aus. So wurde in Irland ohne Zuthun der Staatsgewalt die erforderliche Wirthschaftsreform, für die eine andere naturgemäße Lösung theils an der Länge der Zeit, theils an den Ansichten der Regierungsgewalt scheiterte, durch die Auswanderung vollzogen, denn während es 1845 135314 kleine Pachtungen unter 1 Acre und 181950 zu 1—5 Acres gab, waren die Zahlen derselben schon 1852 auf 35058 und 81561 herabgegangen. — Hierher gehört auch die periodische Auswanderung von Arbeitern, welche auf längere Zeit ihren Aufenthaltsort in einem fremden Lande nehmen, ohne ihr Indigenat (Recht des Eingebornen, Heimathrecht) aufzugeben, z. B. die Hollandsgänger in der Umgebung von Osnabrück, worüber Justus Möser berichtet hat, die Ziegelstreicher aus Lippe-Detmold, die Schweizer Conditoren u. A. m.

Die neuern Gesetzgebungen erkennen auch den Grundsatz, daß jedem Staatsangehörigen die Auswanderung gestattet sei, ausdrücklich an, doch wird die Ausübung von einigen Vorbedingungen abhängig gemacht. Dahin gehören die Erfüllung der Militairpflicht, wenn der Auswandernde von dem Alter der Conscription nicht weit entfernt ist, die vorherige Erlegung der noch restirenden Abgaben und Erledigung etwa übernommener Privatverbindlichkeiten. In der Regel bedarf es von Seiten des Auswandernden der Mittheilung an die Behörden. Früher verlangte man außerdem noch den Nachweis, daß der Auswanderer von dem fremden Staate als Unterthan aufgenommen werde, doch war die Realisirung dieser Bedingungen in solchen Staaten erschwert, welche wie Nordamerika, Frankreich, Belgien einen mehrjährigen Aufenthalt fordern, ehe sie das Indigenat ertheilen. — Vorher verfolgten namentlich die deutschen Staaten eine andere Auswanderungspolitik. Während z. B. Preußen zu allen Zeiten die Einwanderung erleichtert, sogar direct begünstigt hat, verbot Friedrich Wilhelm I. 1721 jede Auswanderung; die Verleitung eines Bauern zu derselben war sogar mit Todesstrafe bedroht. Sehr allgemein war ferner die Forderung einer Nachsteuer, (Abschoß, Abfahrts- oder Abzugsgeld), die in dem 16. Jahrhundert als Ausfluß der Vogtei und Schutzherrlichkeit, später als Regal eingeführt ward. — So lange Spanien im Besitz seiner amerikanischen Colonieen war, hat es die Auswanderung, aber auch nur dahin, begünstigt, merkwürdiger Weise aber die Einwanderung anderer Nationen nach Südamerika jederzeit erschwert. — Frankreich befolgt seit der Revolution von 1789, die durch ihre strengen Gesetze gegen die politischen Emigrantenfamilien berüchtigt geworden ist, mildere Grundsätze. Gegenwärtig wird die Auswanderung nach Algier und den Colonieen materiell unterstützt. — England hat seit länger als 3 Jahrhunderten eine auf auswärtige Colonisation gerichtete Politik verfolgt, aber auch die Auswanderung nach andern Puncten, z. B. Nordamerika durchaus nicht beschränkt. Karl I. erließ 1637 ein Ausfuhrverbot, das indessen nur kurze Zeit bestand.

So wenig wie man vom Staate eine Verhinderung der Auswanderung verlangen soll, so wenig ist auch eine directe Unterstützung zu erwarten. Eine Organisation und Concentration der Auswanderung, z. B. für Deutschland nach den Donauländern oder nach den Vereinigten Staaten in der Absicht, das bereits vorhandene deutsche Element zu kräftigen, könnte durch die Politik geboten sein, und entzieht sich dann der Grad der Unterstützung den rein wirthschaftlichen Erwägungen. So lange freilich Deutschland in seiner politischen Vertretung nach Außen keine Achtung gebietende Stellung einnimmt, würde jeder Groschen unproductiv verschwendet sein, obgleich nicht zu übersehen ist, daß jeder andere Großstaat die Donauländer längst für seine Nationalität gewonnen haben würde. — Dagegen entspricht es den Forderungen der Humanität, daß die Auswanderer vor Betrug und Mißhandlungen geschützt werden, und daß der Staat die Interessen seiner Angehörigen so lange vertritt, als sie in den Verband des fremden Landes noch nicht aufgenommen sind. In den Seestädten der Union haben deutsche Vereine zum Schutz für Auswanderer die Mühwaltungen übernommen, die der deutsche Bund zu erfüllen versäumt hat; die tragischen Schicksale dagegen, denen deutsche Auswanderer in Brasilien entgegengegangen sind, würden den Angehörigen jeder andern gleichgroßen Nation erspart gewesen sein, und ist es ein trauriges Zeichen für die politische Machtstellung des großen Deutschlands, daß der deutsche Auswanderer, sowie er die Heimath verlassen hat, vollkommen rechtslos nur auf das Gerechtigkeitsgefühl fremder Behörden angewiesen ist.

Was endlich den Zuzug zwischen und innerhalb der deutschen Bundesstaaten betrifft, so spricht der Bundesbeschluß vom 23. Januar 1817 zwar von einer „Auswanderung in andere (deutsche) Staaten". Die Bezeichnung ist aber so grundfalsch, daß nicht nur vom Volke, sondern häufig auch von Behörden der richtigere Ausdruck des „Wegziehens" oder des vermittelnden „Uebersiedelns" gebraucht wird. (Vergl. darüber den Art. Freizügigkeit.)

Literatur: Roscher, Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung. — Gäbler, Deutsche Auswanderung und Colonisation (Berlin 1849), Bülow, Auswanderung und Colonisation (Berlin 1850). — Andree, deutsche Vierteljahrs-

schrift Nr. 69. — Sturz, Die Krisis der deutschen Auswanderung (Berlin 1862). — Bodmann, Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts (1791). — Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen (Berlin 1858). H. R.

Autorrecht s. Verlagsrecht.

B.

Banken und Bankwesen.

Vergl. den Art. Credit. I. Begriff der Banken, Entwicklung, heutige Stellung und Bedeutung derselben. Mit dem Namen Banken werden noch gegenwärtig Einrichtungen bezeichnet, welche von einander wesentlich verschieden sind. Sie dienen entweder zur Beförderung des Geldverkehrs oder des Creditverkehrs oder beider zugleich. Der gemeinsame Name, welcher auch hier einer richtigen Erkenntniß des Wesens der Anstalten hinderlich war und indirect manche Mißgriffe der Gesetzgebung verschuldet hat, erklärt sich nur historisch durch die Entwicklungsgeschichte der Banken.

1) Entwicklungsgeschichte des Activgeschäfts der Banken. Ursprünglich waren die Banken Geldwechselgeschäfte und führten den Namen von den Bänken, auf welchen ihre Geldgefäße standen. Der Geschäftszweig entwickelte sich im Mittelalter vorzüglich in Italien. Italiener (Lombarden) waren es auch, welche neben den Juden dieses Geschäft im übrigen Europa in Aufschwung brachten. Das Geldwechselgeschäft hatte natürlich die größte Bedeutung zu einer Zeit, in welcher das Münzregal von zahllosen kleinen Münzherren als Finanzregal ausgebeutet ward, in welcher absichtlich und unabsichtlich, bei dem niedrigen Stande der Münztechnik, die Münzen schlecht ausgeprägt waren und der Münzfuß in Schrot und Korn häufig Aenderungen erfuhr, und eben deshalb auch die Falschmünzerei und Münzfälschung, das Kippen und Wippen der Münze stark im Schwunge ging. Hier wie in allen Fällen des reinen Geldwechselgeschäfts bestand der Gewinn des Banquiers in den Verwechslungsgebühren oder Provisionen, welche in dem etwas billigeren Kauf und etwas theureren Verkauf der Münzen u. s. w. erzielt wurden. Die Natur dieses Geldwechselgeschäfts bringt es mit sich, daß der Bankhalter stets einen ziemlich bedeutenden Geldvorrath in der Form verschiedener Münzen bereit hält, welchen er mittelst des Wechselgeschäfts lucrativ verwerthet. Nothwendiger Weise mußte sich hier das Streben entwickeln, diesen Geldvorrath unter gewissen Umständen auch noch auf eine andere Art nutzbar zu machen, ohne dadurch im Verwechslungsgeschäft Störungen zu erleiden. Frühzeitig bildete sich daher neben dem Geldwechsel ein Leihgeschäft auf kurze Fristen bei den Banken aus, und zwar vorzugsweise, wie es die Rechtsverhältnisse des Zeitalters mit sich brachten, auf Faustpfänder. Dieses Geschäft führt von Denjenigen, welche es zuerst in der den Banken eigenthümlichen Weise betrieben haben, noch jetzt in der Sprache der Banktechnik den Namen Lombardgeschäft (daher Lombard, Lombardirung, d. h. kurzfristige Beleihung von Faustpfändern, lombardiren). Die Bank vermochte hierdurch ihre Baarfonds passend und sicher zu verwerthen, ohne anders als auf ganz kurze Zeit die Verfügung über ihre Gelder zu verlieren. Je nach dem Stande des Zinsfußes (und zwar des eigentlichen Zinses nach Abzug der Assecuranzprämie für die durchschnittliche Gefahr der Verleihung) und demjenigen der Provisionen beim Geldwechsel gewann dann letzteres Geschäft oder das Lombardgeschäft mehr Bedeutung. Die volkswirthschaftliche Entwicklung verschaffte aber nothwendig mit der Zeit dem Leihgeschäft größere Wichtigkeit. Denn mit der allmählichen Verbesserung des Münzwesens versiegte die Gewinnquelle des Geldwechselgeschäfts nach und nach, während das unvernünftige Vorurtheil gegen den „Zinswucher" mit der stets wachsenden Bedeutung des Productivcredits (der Darlehen zu productiven Zwecken) gegenüber

dem reinen Consumtivcredit verschwand und das Leihgeschäft gesicherter, geachteter, im Ganzen gewinnbringender ward. Zum Geldwechsel und Lombard trat endlich frühzeitig als drittes Geschäft der Banken der Handel mit Wechseln. Die mittelalterliche Rechtsunsicherheit auf Weg und Steg, die Mißgunst gegen das Zinsnehmen, die Judenverfolgung, die Mangelhaftigkeit des allgemeinen Rechtszustandes und diejenige der Straßen und Transportmittel begünstigten die Entstehung des Wechsels und die Ausbildung des Wechselgeschäfts, um sicher und kostenlos Zahlungen zwischen verschiedenen Orten zu bewerkstelligen und Vermögen, sicher vor öffentlichen und Privaträubern, von Stadt zu Stadt, von Land zu Land zu übertragen. Die Geldwechsler oder Banken waren durch ihre Geschäftskenntniß die geeignetsten, den Wechselhandel zu betreiben, und die Natur ihres Geschäfts gestattete ihnen diese Ausdehnung des Wirkungskreises besonders gut. Ihre Fonds wurden auch hier nur auf kürzere Fristen fest disponirt, das Geldwechselgeschäft fand im Wechselhandel die erwünschte Ergänzung. Auf diese Weise wurden die Banken aus Händlern mit Münzen, edlen Metallen und Geld immer mehr Anstalten zur Ausleihung von Geld und zur Vermittlung des Verkehrs in Schulddocumenten. An die Stelle ihrer Tausch- und Kaufgeschäfte traten Creditgeschäfte.

Die Entwicklung der Volkswirthschaft, namentlich der Aufschwung des Handels und die mit der Verbesserung des Rechtszustands und der größeren Arbeitstheilung beim Productionsproceß Hand in Hand gehende Ausdehnung des Credits verschaffte diesen Creditgeschäften der Banken eine immer größere Bedeutung. Der eigentliche Geldwechsel dagegen hat an Wichtigkeit gerade mit den Fortschritten der Volkswirthschaft verloren. Vom weltwirthschaftlichen Gesichtspuncte aus ist er überhaupt großentheils unproductiv, denn er geht hauptsächlich aus den beseitigbaren Mängeln des Münzwesens, nicht aus nothwendigen Gestaltungen der Volkswirthschaft hervor. Die Münzeinheit, die Aufhebung des Münzrechts vieler kleiner Münzherren (Städte, Fürsten u. s. w.) wenigstens innerhalb der großen europäischen Volkswirthschaften hat bereits, die Einführung einer gemeinsamen Währung (Gold oder Silber) und eines gemeinsamen Münzfußes in den Ländern der civilisirten Welt wird noch dem Geldwechselgeschäft fast seine ganze jetzige, schon so sehr verminderte Bedeutung nehmen. Leider hat dies Geschäft wegen der verschiedenen Münzfüße in Deutschland noch immer einen volkswirthschaftlich bedauerlichen Umfang. Abnormitäten wie die Hamburger Mark Banco wirken, wie man mit Recht gesagt hat, wie eine Art Transitzoll auf dem durch Hamburg vermittelten Theil des deutschen Handels. Die Herstellung einer wahren und vollen deutschen Münzeinheit wird auch auf das Bankgeschäft günstig einwirken und bedeutende Summen von dem unproductiven Geldwechsel zum Leihgeschäft hinüberführen. Nur die Möglichkeit zweier Währungen, Gold oder Silber, in verschiedenen Ländern, erhält dem Geldwechsel noch eine gewisse nothwendige Bedeutung, obgleich es fraglich ist, ob mit der Zeit nicht alle Länder zu einer Währung gelangen werden. Die üppige Blüthe des Geldwechselgeschäfts (Agiotage mit Münze und edlen Metallen) unter der Herrschaft uneinlösbarer Papiervaluta ist eine der vielen unglücklichen, aber unvermeidlichen Wirkungen des Papiergeldes. Vergl. die Art. Münze, Papiergeld, Valuta, Geld, Credit, Lombard, Disconto.

Dies war im Wesentlichen die Entwicklung derjenigen Geschäfte der Banken, welche die Fortleihung von Capital zum Zweck haben. Man kann sie die Activgeschäfte der Bank nennen. Das Wechsel- (Disconto-) und das Leih- (Lombard-) Geschäft bilden noch jetzt die eigentlichen Hauptbankgeschäfte. Die moderne Bank wurzelt mit ihnen auf dem alten Geldwechsel.

2) Entwicklungsgeschichte des Passivgeschäfts der Banken. Allein dies ist nur ihre eine Wurzel. Die andere ist einem ganz anderen wirthschaftlichen Boden entsprossen und hat selbständig Schößlinge getrieben. Die moderne Bank betreibt nämlich auch Passivgeschäfte, welche volkswirthschaftlich noch größere Wichtigkeit wie die Activgeschäfte haben. Auch diese Passivgeschäfte haben sich aus kleinen Anfängen und von einer ursprünglich verschiedenen Grundlage aus in einem langsamen, durch die Natur der wirthschaftlichen Fortschritte bedingten Processe zu ihrer heutigen grandiosen Bedeutung herangebildet.

In einer Zeit mangelhafter Rechtssicherheit, niedrigen Stands der Technik und fehlenden Assecuranzwesens entstand nothwendig in der Geschäftswelt das Bedürfniß, den wegen der geringen Ausbildung des Creditwesens relativ starken Cassenvorrath gegen öffentliche und private Gewaltthätigkeit, Feuersgefahr u. s. w. möglichst zu sichern. Diesem Bedürfniß konnten die Personen, welche aus dem Verkehr mit Geld und edlen Metallen ein Gewerbe machten, wie die Geldwechsler, die Goldschmiede am besten entgegenkommen. Sie hatten für ihr eigenes Geschäft schon die nöthigen Sicherheitsvorrichtungen zu treffen und vermochten ohne viel größere Mühe und Kosten auch größere Vorräthe von Geld und Edelmetall aufzubewahren. Dies war der innere volkswirthschaftliche Zwangsgrund für die Entstehung eines Geschäftszweigs, den man banktechnisch die Annahme von Depositen zur Aufbewahrung nennt. In den einzelnen Ländern hat sich dies Geschäft je nach den speciellen Verhältnissen etwas verschieden entwickelt. Hier waren es die Geldwechsler, dort öffentliche Anstalten, hier die Goldschmiede (z. B. in England), deren Geschäft früher vielfach mit dem Geldwechsel verbunden war, dort andere Kaufleute, welche diese Function von Depositaren übernahmen. Dieser Geschäftszweig hat sich aber bald weiter ausgebildet, aus den Depositen zur Aufbewahrung wurden Depositen zur Benutzung, d. h. aus den juristischen Depositen eigentliche sofort fällige oder kurzfristige Darlehen. Aus den alten Depositenscheinen wurden eigentliche Banknoten. Das Bedürfniß der sicheren Aufbewahrung des Geldes führte vereint mit dem anderen den heillosen Münzwirren entspringenden Bedürfniß der festen Währung andrerseits auch zu sogen. Giroeinrichtungen, welche von jenen Gelddepositaren oder von eigens zu diesem Zweck gegründeten öffentlichen Anstalten, den Girobanken (Amsterdam, Hamburg u. a. m.) ausgingen. Statt durch baare Zahlung, resp. Zuzählung des Geldes wurden die Zahlungen der Deponenten oder Kunden der Bank unter einander durch Ab- und Zuschreiben auf ihren Conti's von der Bank vermittelt, wo dann häufig große Zahlungen durch Compensation ausgeglichen werden konnten. Auch dieser Geschäftszweig entwickelte sich mit der Zeit weiter, indem die Girobank nicht mehr Depositar blieb, sondern Darlehnsschuldner wurde. Sie durfte die hinterlegten Gelder selbst benutzen, d. h. ausleihen. Kurz, aus den ursprünglichen Depositionsanstalten und Girobanken wurden die modernen Depositen-, Contocorrent-, Check- und Zettelbanken. Da den Depositen, Banknoten, der Girobank, dem Check u. s. w. selbständige Artikel in diesem Werke gewidmet sind, so unterbleibt hier die weitere Darlegung dieses Entwicklungsprocesses, unter Hinweisung auf diese Artikel. Das Wesentliche der Sache bestand darin, daß die Geldwechsler und die alten Bankanstalten vornehmlich mittelst des sogen. Depositengeschäfts und der Banknotenausgabe zu ihren eigenen Fonds fremde Capitalien leihweise hinzuzogen, welche sie nun in ähnlicher Weise wie ihr eigenes Capital „bankmäßig" placirten, d. h. auf kurze Fristen fortliehen. Im weiteren Fortgang wurde dann bald die Benutzung des fremden Capitals umfangreicher und wichtiger, wie die des eigenen. Schließlich ward es als Aufgabe der Banken erkannt, gerade das fremde Capital zu sammeln, um es auszuleihen, das eigene Capital der Bank verlor daneben seine Bedeutung. Hierdurch sind die Banken aus Geldwechslern, aus Geldinstituten, im eigentlichen Sinne, Creditinstitute geworden, deren volkswirthschaftliche Function jetzt die Beförderung des Creditverkehrs ist, wie es früher diejenige des Geldverkehrs war. Der Zweck der jetzigen Bank ist Credit zu nehmen, mit der Absicht, ihn weiter zu begeben. Sie sind daher Creditvermittler. Die Umgestaltung der alten in die moderne Bank zeigt sich in den verschiedensten Beziehungen. Früher bestand die Einnahme der Bank in Provisionen für die Verwechslung, für die Aufbewahrung von Geld. Jetzt besteht sie in Zinsen für die fortgeliehenen Gelder. Der Geldwechsel, der Ein- und Verkauf von Münzen und edlen Metallen, das Girogeschäft (im alten Sinne) werden von manchen Banken noch jetzt mit betrieben, doch haben diese Geschäfte neben den anderen nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Sie dienen, wie der Ein- und Verkauf von edlen Metallen namentlich zur Unterstützung des Betriebs der übrigen Bankgeschäfte. Von den letzteren sind die vier typischen Hauptformen diejenigen, welche sich

mit Nothwendigkeit aus den alten Geschäften entwickelt haben: das Depositen- und Banknotengeschäft, die Passivgeschäfte, mittelst welcher die Bank Credit nimmt, Capital an sich heranzieht, und das Lombard- und Wechselgeschäft, die Activgeschäfte, mittelst deren sie Credit giebt, die fremden und eigenen Capitalien wieder in den Verkehr strömen läßt.

II. Bisherige Bankpolitik. — Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß die modernen Banken nothwendig mit der Entwicklung der Volkswirthschaft entstehen mußten, als das Bedürfniß des Geldwechsels und überhaupt das der Beförderung des Geldverkehrs hinter das neue Bedürfniß der Creditvermittlung zurücktrat. Dieses letztere forderte Anstalten, welche disponible Capitalien aus der Volkswirthschaft ansammelten, um sie den productiven Classen, und zwar zunächst den selbständigen Unternehmern zuzuführen. Ein solches Bedürfniß selbst konnte erst in einer entwickelteren Volkswirthschaft entstehen, bei regerem Handel, größerer Arbeitstheilung, vorherrschendem Großbetriebscharakter. Da mußten denn Banken aus den Bedürfnissen der Volkswirthschaft selbst unmittelbar hervorgehen. Wo die Dinge sich ohne fremden Einfluß und ohne Störungen selbständig entwickeln konnten, ist auch der Verlauf kein anderer gewesen. Am Privatbankgeschäft beobachtet man dies deutlich: es hat sich aus dem Geldwechsel zur modernen Bank entpuppt.

Aber leider hat man in den Banken nicht immer nothwendige Glieder im wirthschaftlichen Organismus der Neuzeit gesehen, welche man sich demgemäß frei entwickeln lassen mußte. Dann würde mit der Umgestaltung der älteren Gewerbs- und Handelsverhältnisse das Bedürfniß nach Banken fühlbar geworden und namentlich in den großen Centren des Handels und der Gewerbe würden sie entstanden und organisch mit der Volkswirthschaft verwachsen sein. Vermuthlich hätte sich überall aus dem Geldwechsel-, dem reinen Depositen- und Girogeschäft das moderne Depositengeschäft entwickelt, zu dessen bequemerer Führung die Banknote nebenbei in Gebrauch gekommen, aber niemals Hauptsache geworden wäre. Wenn die Privatgeschäfte nicht mehr genügten, hätten mit der Ausbildung des Associationswesens die betheiligten Handel- und Gewerbetreibenden, welche der regelmäßigen Discontirung und der Vorschüsse bedurften, ein Capital zusammengeschossen und eine Gesellschaft gebildet, welche mit den Depositen ihrer Partner und den von diesen, daher auch vom Publicum angenommenen Noten die erforderlichen Darlehne machen konnte. Die beschränkte Haftbarkeit für den Einschuß allein, wie jetzt frühzeitig bei den privilegirten Banken, hätte vermuthlich im Interesse vorsichtiger und solider Geschäftsführung niemals Geltung erlangt. Aber leider hat sich das Bankwesen einer solchen freien Bewegung fast nirgends anders als in Schottland und einigen nordamerikanischen Staaten zu erfreuen gehabt.

Statt dessen hat die Regierungspolitik in den Banken meistens von vorneherein etwas Fremdartiges gesehen. Man glaubte, die Banken bedürften zu ihrem Gedeihen, wenn nicht zu ihrem Entstehen eines besonderen Anstoßes, einer Begünstigung, falls sie nicht andrerseits viele Gefahren und Uebel mit hervorrufen sollten. Mercantilistische Anschauungen, Ueberschätzungen des Handels, des Geldes und Geldumlaufs spielten hierbei mit, der bevormundende Zug der ganzen Wirthschaftspolitik der letzten Jahrhunderte sprach sich gerade im Gebiete des Geld- und Bankwesens besonders stark aus. Die Ursache mit der Wirkung verwechselnd schrieb man die Blüthe von Handelsstädten wie Genua, Venedig, Amsterdam, Hamburg ihren äußeren, mechanischen, dem Handel dienenden Einrichtungen, namentlich ihren Banken zu. Um die eigenen Länder zu Wohlstand und Macht zu erheben, errichtete man Banken in großem Maaßstabe, noch ehe ein reelles Bedürfniß nach solchen Anstalten vorhanden war. So bildete sich seit dem Schluß des 17. Jahrhunderts das System der großen Staats- und Nationalbanken, welche bald auch Monopolbanken wurden, zur „Förderung des Geldumlaufs“, zur „Unterstützung und Belebung des Handels und Gewerbes“, — freilich nebenbei meistens auch zu dem directen praktischeren Zwecke einer Unterstützung in Finanz- und Staatsschuldnöthen aus. Bank von England 1694, Law'sche Bank in Frankreich 1716, jetzige Bank von Frankreich 1800, Wiener Stadt-Banco 1706, Oesterreichische Nationalbank 1816, K. Bank zu

Berlin 1765, Preußische Bank 1846 u. a. m.) Diese Banken wurden gleich bei ihrer Gründung oder bald darauf mit umfassenden Privilegien und mit Monopolen in Betreff einzelner Bankgeschäfte ausgestattet, um ihnen die Stellung und Bedeutung zu verschaffen, welche schon die geringe Ausbildung des Verkehrs ihnen zu erreichen nicht erlaubte.

Die Vorrechte bezogen sich auf alles Mögliche, auf die Bankgeschäfte, wie auf die rechtliche Stellung und auf finanzielle Vortheile. Das Giro-, das Depositen-, das Disconto- und Lombardgeschäft wurde bald mehr, bald weniger zu Gunsten der privilegirten Bank monopolisirt oder wenigstens anderen Gesellschafts- oder öffentlichen Banken nur unter Beschränkungen erlaubt, so z. B. in Betreff des Depositengeschäfts noch jetzt in Preußen; die Bank von England war von 1708—1826 die einzige Gesellschaftsbank, welche Depositengeschäfte betreiben durfte, für London behielt sie dies Monopol sogar bis 1833. Durch Zuweisung der gerichtlichen u. s. w. Depositen zu einem niedrigen Zinsfuße erhielten privilegirte Banken ein billiges Betriebscapital, welches die Concurrenz mit anderen Anstalten erleichterte (Preuß. Bank). Vor allen Dingen ward aber auf die Banknotenausgabe das Augenmerk gelenkt. Da Handel und Verkehr eine größere Masse Depositen noch nicht liefern konnten, so suchte man der Bank durch eine starke Notenausgabe die Betriebsfonds zu verschaffen. Die Notenemission ward zum „ausschließlichen Privileg" gemacht. Wie alle solche Privilegs- und Monopolsverleihungen war auch diese im Grunde eine Usurpation des Staates, welcher zur Zeit des aufgeklärten Despotismus vollends keine Schwierigkeit entgegentrat. Als später das Rechtsgefühl bei Regierungen und Regierten schärfer hervortrat und auf allen Gebieten die Art an das Privilegien- und Monopolunwesen gelegt ward, suchte man aus politischen Gründen, deren theilweise Berechtigung wir anerkennen, vor Allem aber aus falschen wirthschaftlichen Gründen das Banknotenmonopol beizubehalten oder wenigstens dem Staate das ausschließliche Recht zu vindiciren, die Concession zur Notenausgabe zu geben. Zur Rechtfertigung dieses Standpunctes ward die Notenemission als „Ausfluß des Münzregals" angesehen, was rechtlich und volkswirthschaftlich durchaus unzulässig ist, obgleich die Politiker Englands, Frankreichs, Preußens, Oesterreichs mehr als einmal diese Auffassung offen vertreten haben. Hier liegt die Verwechslung von Papiergeld und Banknoten zu Grunde; das Recht, ersteres auszugeben, also den Zwangscours für uneinlösbares Papiergeld oder auch für Banknoten (wie in England) zu decretiren, hat der Natur der Sache nach nur der Staat, weil er allein die Zwangsgewalt dazu besitzt. Aber so gut der Staat die Banknotenausgabe als Regal betrachtet, könnte er auch die Emission fast jedes anderen Schulddocuments, namentlich der Geldsurrogate als sein alleiniges Recht ansehen. Hier hat der Irrthum schlimm gewirkt, als wenn nur Banknoten, nicht auch andere Creditumlaufsmittel, wie Checks, Wechsel, Anweisungen das Geld aus dem Umlaufe verdrängen könnten (vgl. Art. Credit Nr. VI). Die Monopolisirung der Banknotenausgabe kann daher stets nur kraft eines ausdrücklichen Gesetzes erfolgen. Dem Erlaß eines solchen muß die Abwägung der dafür und dagegen sprechenden politischen und volkswirthschaftlichen Gründe vorausgehen. Diese Monopolisirung hat aber zwei große, folgenschwere Nachtheile gehabt. Einmal wurde auf die Creation der Zettel das Hauptgewicht gelegt, ja darin die einzige Möglichkeit, Bankgeschäfte durch große öffentliche Gesellschaften zu treiben, gesehen. Die Banken sind dadurch in eine ganz falsche Richtung getrieben und haben die Ausbildung des Depositengeschäfts unbillig vernachlässigt. Sodann hat die enge Verbindung der Staatsbanken mit den Regierungen in kritischen Zeiten fast stets große Vorschüsse der Banken an den Staat zur Folge gehabt, Vorschüsse, welche nur in Banknoten geleistet werden konnten, und bei der Unfähigkeit des Staates, sie rechtzeitig zurückzuzahlen, zur Insolvenz der Banken führten. Die berühmtesten Beispiele sind die Bank von England von 1797—1819, die österreichische Nationalbank seit 1848. Hierdurch ist die Banknotenausgabe stärker discreditirt worden, wie durch die Fehler der kleinen freien Zettelbanken. Wenn dann später Handel und Gewerbe sich wirklich ausdehnten und in der Volkswirthschaft ein Verlangen nach Disconto- und Lombardbanken entstand, so hinderten die der Staats- oder Centralbank verliehenen

Privilegien die Ausbildung eines vernünftigen Bankwesens im Lande. Man mochte von diesen Privilegien nichts aufheben und legte höchstens der Bank die Verpflichtung auf, dem Bedürfniß nach Creditvermittlung durch Errichtung von Filialen und Agenturen an den einzelnen Plätzen nachzukommen. Das gerechte Verlangen ward dadurch nicht befriedigt.

Die privilegirteste Stellung genoß die Centralbank, wenn sie die einzige größere Gesellschaft zur Betreibung von Bankgeschäften sein durfte. Eines der ersten solcher Monopole ward der Bank von Schottland zu Edinburg bei ihrer Errichtung im Jahre 1695 ertheilt. Allein bei der Erneuerung des Freibriefs wurde dies Monopol schon im Jahre 1726 beseitigt: dem verdankt Schottland die großartige freiheitliche Entwicklung seines Bankwesens bis zur Einführung der Peel'schen Acte im Jahre 1845. Dagegen ward das Privileg der Bank von England im Jahre 1708 dahin erweitert, daß in England keine Bankgesellschaft mit mehr als sechs Theilhabern sich bilden durfte. Als später nach dem amerikanischen Kriege die Entdeckungen und Erfindungen Watt's, Arkwright's u. A. den Impuls zu jenem colossalen Aufschwunge der englischen Volkswirthschaft in den 1780er Jahren gaben, vermochte das große Bedürfniß nach Creditvermittlung nur kleine, schwache, deshalb häufig unsolide Banken hervorzurufen, welche in Krisen sofort fielen, um alsbald wieder neuen ähnlichen Anstalten Platz zu machen. Man hat daraus Gründe wider die Bankfreiheit, welche nur zu kleinen, sich in gegenseitiger Concurrenz zerreibenden Banken führe, entnommen, während das Uebel in dem Monopolunwesen lag. Erst im Jahre 1826 wurde das Monopol der Bank von England theilweise beseitigt, und außerhalb Londons Banken mit mehr als sechs Theilhabern zugelassen; erst im Jahre 1833 in London selbst, doch durften diese Banken in der Metropole keine Noten ausgeben. Die Entwicklung des großartigsten Zweiges des heutigen englischen Bankwesens, der Londoner Joint-Stock-Depositenbanken datirt von diesem Jahre. Aehnliche Ursachen haben auch in Deutschland noch in neuester Zeit ähnliche Folgen gehabt. Die Privilegien der Preußischen Bank, die engherzigen Normativbedingungen für die Errichtung preußischer Privatbanken, die ähnliche Bankpolitik, welche Oesterreich und die größeren Mittelstaaten, Bayern, Sachsen, befolgten, hinderten die Entstehung von größeren Banken in den Hauptsitzen des Handels und der Gewerbethätigkeit. Der großartige Aufschwung der deutschen Volkswirthschaft seit der Gründung des Zollvereins rief in den 40er und abermals im Beginn der 50er Jahre ein mächtiges Bedürfniß der Creditvermittlung hervor. Da entstanden denn die Banken in den Kleinstaaten. Das Domicil in verkehrsarmen kleinen Städten, waren sie für den Creditmarkt Preußens, Sachsens und der größeren Staaten berechnet, vermochten aber von ihrem Sitze aus mit der Volkswirthschaft nicht organisch zu verwachsen. Daraus gingen unläugbare Uebelstände hervor, mannichfache Mißbräuche stellten sich ein. Mit dem Hinweis auf Dessau, Sondershausen u. a. sucht man jetzt das privilegirte Bankwesen zu vertheidigen, während die Privilegien und Monopole gerade allein die Entstehung und Entwicklung eines gesunden Bankwesens gehindert haben.

In der Rechtssphäre genoßen und genießen die privilegirten Banken noch manche andere Vorzüge, namentlich in der Geltendmachung ihrer Forderungen beim Schuldner gegenüber anderen Gläubigern, im Concursproceß, Executionsverfahren u. s. w., in Betreff des privilegirten Gerichtsstandes. Exemtionen vom allgemeinen bürgerlichen Gesetze, welche unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind (noch neuerdings wieder in Oesterreich der anglo-österreichischen Bank gewährt). Ferner sind die Banken öfters auch von allen oder gewissen Staatsabgaben befreit, namentlich von Stempeln, was ebenfalls nicht zu billigen ist.

III. Bankfreiheit und Erfordernisse der heutigen Bankpolitik. Mit Recht erschallt daher seit geraumer Zeit der Ruf nach Bankfreiheit. Eben hat sich darüber wieder in Frankreich ein lebhafter Streit erhoben. Es gilt, die Grundsätze der Verkehrs- und Gewerbefreiheit auch auf das Bankgewerbe auszudehnen. Langsamer noch wie die freie Bewegung auf anderen Gebieten der Volkswirthschaft ist die Bankfreiheit in der Theorie zur Anerkennung gelangt. Gegenwärtig dreht sich der Streit kaum noch um einen anderen Punct von principieller Be-

deutung, als die Banknotenausgabe. S. die Art. Banknote und Zettelbank. In der Praxis hat man sich noch nicht zu allen den Zugeständnissen bequemt, welche die Theorie jetzt schon ziemlich ohne Widerspruch als gerechtfertigt in der Richtung der Bankfreiheit ansieht. Aber von Jahr zu Jahr ist doch auch die Praxis liberaler geworden, die Freigabe des Depositengeschäfts ist fast allgemein erfolgt, leider bildet Preußen noch eine Ausnahme. Die wichtigsten Controverspuncte sind neben der Notenausgabe noch die Grundsätze über das Verhalten des Staates gegenüber neu zu gründenden Gesellschaftsbanken, namentlich denen, welche die Rechte der Actiengesellschaft in Anspruch nehmen, ob Centralbank-, ob Vielbanksystem, ob besonderes Gesetz, ob Concessionszwang, ob völlige Gründungsfreiheit. Ferner die Grundsätze über das Verhalten des Staates gegenüber den bestehenden Gesellschafts- und Actienbanken, ob und welche Controle und Oberaufsicht. Hieran knüpfen sich die Streitfragen über den Einfluß des Staates auf die Abfassung der Bankstatuten, die Geschäftsführung, die Deckungsverhältnisse der Bankverbindlichkeiten. In allen diesen Beziehungen nimmt die Theorie und Praxis den verschiedenen Arten von Banken gegenüber eine verschiedene Stellung ein. Insofern ist auf die betreffenden Separatartikel zu verweisen. Ebenso lassen wir die Frage der Zettelausgabe hier unberücksichtigt. Dagegen kann man eine Reihe von Grundsätzen in Betreff des Verhaltens des Staates zum Bankwesen im Allgemeinen aufstellen; diese Grundsätze bilden den Inhalt des kurzen Codex einer den Bedürfnissen des Rechtsstaates und der heutigen Volkswirthschaft entsprechenden richtigen Bankpolitik.

1. Der Staat soll der Bildung von Bankgesellschaften ebensowenig, wie der von Privatbankgeschäften hinderlich entgegentreten, sie aber auch nicht absichtlich befördern.

2. Eines besonderen Gesetzes oder einer Concession zur Gründung von Bankgesellschaften soll es nicht bedürfen. Vielmehr sollen diese letzteren in dieser Beziehung den gesetzlichen Bestimmungen über Gesellschaften und speciell über Actiengesellschaften unterstehen. Ein allgemeiner Grund, sie anders zu behandeln, ist nicht vorhanden. — S. den Art. Concessionswesen.

3. Das Princip der begrenzten Haftbarkeit der Gesellschaft für den Betrag ihres Capitals, welches bei den deutschen und continentalen Actiengesellschaften und bei der neueren englischen Joint-Stock-Company with limited liability anerkannt ist, darf auch für die Actienbank angenommen werden. Die begrenzte Haftbarkeit hat ihre Schattenseiten, aber nicht allein bei Banken. Hätten sich letztere von Anfang an selbständig entwickeln können, so würde die unbegrenzte Haftbarkeit wohl mit Vortheil beibehalten worden sein. Sie gegenwärtig einzuführen oder sie für Banken allein beizubehalten, wie es in England noch nach der Joint-Stock-Companies-Acte vom 14. Juli 1856 geschah, empfiehlt sich unserer Ansicht nach nicht. Ohnehin haben sich gerade in neuerer Zeit bei den Banken nachtheilige Einflüsse der unbeschränkten Haftbarkeit gezeigt. Die Deponenten englischer Banken hielten sich dadurch völlig gesichert, auch wenn die Bank schlecht verwaltet werden sollte, und ließen es deshalb an der nöthigen Vorsicht und Obsorge fehlen. Und viele reiche angesehene Leute ließen sich abhalten, Bankactionaire zu werden, wodurch die Bank noch leichter in die Hände schlechter Verwalter gerieth. Die Erfahrungen der letzten großen Handelskrisis von 1857 haben denn auch in England zur Erlaubniß von Gesellschaftsbanken mit beschränkter Haftbarkeit geführt.

4. Das Gesetz über Actiengesellschaften soll somit auch für Bankactiengesellschaften gelten. Nur einzelne Puncte sind in Betreff der letzteren im öffentlichen Interesse noch in ein solches Gesetz aufzunehmen oder gewisse Bestimmungen genauer zu fassen. Da die Banken Creditanstalten sind, so sollen die Schwierigkeiten, einen offenen Einblick in die Creditwürdigkeit der Bank zu gewinnen, beseitigt werden, soweit dies irgend durch gesetzliche Bestimmungen erreicht werden kann. Dies geschieht durch volle Anerkennung des Princips der Oeffentlichkeit (Publicität) in den Angelegenheiten der Bank und durch die darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Namentlich ist zu fordern a) regelmäßige, periodische, möglichst häufige (monatliche, bei größeren Banken wöchentliche) Publication eines detailirten, klaren Status der Bank. Die Form dieses Status vorzuschreiben empfiehlt sich aus volkswirthschaftlichen und statistischen Rücksichten. Die meisten Bankstatus leiden an großen Unklarheiten, diejenigen der Creditmobiliers sind oft gar nichts werth. Eine Vergleichbarkeit der Status untereinander besteht gegenwärtig häufig nicht. Auch für die Verbreitung der Veröffentlichung ist Sorge zu tragen (in gelesenen Blättern). b) Jährliche oder halbjährliche genaue Rechnungsablage vor der Generalversammlung, und ebenfalls Veröffentlichung der Rechnungen. Auch hier ist die Unzweideutigkeit der Rechnungsposten erstes Erforderniß. Für die Rechnungsablage empfehlen sich bestimmte Formulare. Für die Zins- und Dividendenvertheilung müssen dieselben Grundsätze wie bei anderen Actiengesellschaften gelten, daher z. B. mit Recht die Bestimmung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs, daß Zinsen an die Actionaire nur aus reellen Ueberschüssen, nach statutenmäßig aufgemachter Bilanz vertheilt werden dürfen. c) Strengste persönliche Verantwortlichkeit der Directoren, Verwaltungsräthe, Rechnungsrevisoren für die Richtigkeit des Status und der Rechnungsablage. Diese Verantwortlichkeit kann nicht weit genug gehen, sie muß mit einem entsprechenden Strafsystem, und zwar nicht nur mit Vermögensstrafen, sondern auch mit Ehren- und Freiheitsstrafen (Criminalstrafen) in Verbindung stehen. Letztere Strafen sind bei allen Fälschungen der Rechnungen und daraus hervorgehender Vertuschung von Verlusten oder falscher Gewinnstberechnung am Platze, auf Grund deren Dividenden aus dem Capital der Gesellschaft gezahlt worden sind. Dieser Punct kommt namentlich in Betracht, wenn fallirende Banken langjährige Verluste und notorisch schlechte Schulden fortdauernd als gute Activa behandelt haben. Die Einsetzung einer Behörde, welche auf Ermächtigung des Ministeriums die Bücher der Banken zum Behuf der Controle der publicirten Ausweise einzusehen, Abschriften zu nehmen hat u. s. w., wie in England nach der Peel'schen Acte, oder die Einsetzung eines eigentlichen Bankcontrolamtes, welches von Amtswegen diese formelle Controle ausübt und darüber öffentlich Bericht erstattet (wie die parlamentarischen Staatsschuldencommissionen) hat Manches für sich.

5. Auf den Entwurf der Bankstatuten braucht der Staat keinen speciellen Einfluß zu nehmen. In einem allgemeinen Bankgesetz wird er passend generell gewisse Bestimmungen treffen, welche von den Banken befolgt werden müssen, z. B. in Betreff des Princips der Publicität. Sonst müssen die Banken dem gewöhnlichen Civilgesetz oder dem Handelsgesetz unterstehen, z. B. in Hinsicht der Dividendenvertheilung an die Actionaire, der Firmaprotocollirung, der Liquidation, des Concurses ꝛc. Namentlich hat der Staat keine Geschäfte der Bank zu verbieten, noch einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Art der Führung der Geschäfte vorzuschreiben. Die sonst nothwendige materielle Controle kann der Staat doch nicht ausüben, er schwächt nur das Gefühl der Selbstverantwortung in den Directoren und den Sinn für eigene Umsicht in den Gläubigern der Bank. Viele der üblichen statutarischen Vorschriften des Staates sind an sich nichts werth, viele andere sind einer guten Absicht entsprungen, welche sich aber auf diesem Wege nicht durchführen läßt. Daher hat der Staat z. B. der Bank nicht Speculationsgeschäfte in Effecten auf eigene Rechnung zu verbieten, noch den Ankauf eigener Actien, kein bestimmtes Verhältniß des eigenen Capitals und des Baarstandes zu den Bankverbindlichkeiten (wie den Depositen), überhaupt kein bestimmtes Deckungsverhältniß für die Passiva vorzuschreiben. Die Größe des Bankcapitals, die Höhe des Reservefonds, dessen jährliche Dotation, die Vertheilung des wirklichen Reinertrags, die Errichtung von Filialen, die Bedingungen für die Annahme der Depositen, für das Disconto- und Lombardgeschäft u. s. w. muß der Staat den Banken selbst zu bestimmen überlassen.

6. Besondere Rechtsstellung, Exemtionen vom gemeinen und Handelsrecht, finanzielle Vortheile hat der Staat den Banken nicht zu gewähren.

7. Eine materielle Controle und Beaufsichtigung der Banken seitens des Staates fällt demnach fort.

Soviel über die Stellung des Staates zum Bankwesen im Allgemeinen. Ob

und welche Ausnahmen von diesen Grundsätzen durch die Natur der einzelnen Kategorieen von Banken, namentlich der viel besprochenen Zettelbanken bedingt werden, wird in den Separatartikeln zur Sprache kommen. Im Ganzen muß man sicherlich gerade auf dem Gebiete des Bankwesens die Thätigkeit des Staates restringiren, wo die Bevormundung noch so üppig wuchert. Hier heißt es, der Staat muß möglichst passiv sein, die Vermuthung muß überall für die freie Bewegung sprechen. Die Ausnahmen hiervon sind besonders zu begründen.

IV. Grundsätze der Bankverwaltung. Auch hier sollen nur einige Bemerkungen genereller Natur Platz finden; von größerer praktischer Bedeutung wird die Frage nach den Grundsätzen der Bankverwaltung in den concreten Verhältnissen der einzelnen Bankkategorieen, worüber die speciellen Artikel zu vergleichen sind.

Die heutigen Banken sind Creditanstalten, sie leihen, um wieder zu verleihen. Jedes Creditgeschäft involvirt seiner Natur nach (s. Art. Credit Nr. I), weil Leistung und Gegenleistung dabei zeitlich auseinander fallen, ein Moment der Unsicherheit, des Risico's. Die Banken übernehmen die Verpflichtung, ihren Verbindlichkeiten in Betreff der Rückzahlung der ihnen gewährten Credite (Noten, Depositen, Obligationen, Pfandbriefe u. s. w.) pünctlich nachzukommen. Absolut gewiß kann diese Verpflichtung von der modernen Bank, welche das Geld nicht ruhig bei sich liegen läßt, sondern damit ihrerseits Geschäfte macht, Darlehen giebt, nicht erfüllt werden. Das Ziel ist daher stets nur, jener Gewißheit mit höchster Wahrscheinlichkeit nahe zu kommen. Praktisch stellen sich alsdann der Bank zwei Aufgaben: sie muß einmal durch ihre Geschäftsführung möglichst immer die zeitweilige Einstellung ihrer Zahlungen für ihre laufenden Verbindlichkeiten verhüten, und sodann niemals völlig insolvent werden, so daß die Gläubiger selbst bei vorübergehender Zahlungssuspension keinen reellen Verlust erleiden.

Aus der Rücksicht auf die erstere Aufgabe ergiebt sich das erste und wichtigste allgemeine Gesetz des Bankwesens: die Natur und Beschaffenheit der Bankverbindlichkeiten, die Passivgeschäfte, bestimmen die Activgeschäfte, daher die Art der Capitalanlage und das gegenseitige Verhältniß der Bankactiva unter einander. Deshalb ist auch in der Theorie des Bankwesens die Untersuchung der Bankverbindlichkeiten am wichtigsten. Aus diesem Gesetze folgt, daß bei den einzelnen Arten der Banken sehr verschiedene Baarvorräthe zu halten und die Ausleihungen auf sehr verschiedene Fristen auszudehnen sein werden. Je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit plötzlicher massenhafter Kündigungen der den Banken gewährten Credite müssen auch die Ausstände mehr oder weniger leicht und rasch einzuziehen sein. Um so größer muß und um so kleiner darf auch eventuell das eigene Capital der Bank sein, um das Risico plötzlicher Uneinbringlichkeit vieler Ausstände mit Wahrscheinlichkeit auszugleichen. Denn je relativ größer der Theil der nicht mit fremdem Capitale gemachten Ausleihungen ist, um so günstiger ist die Chance, daß die Bank hinlänglich viel Capital einziehen kann, um auch starken Anforderungen ihrer Gläubiger gerecht zu werden.

Die eigentliche Bedeutung hat indessen das eigene Capital der Bank für die zweite Aufgabe, die Vermeidung des Bankerotts. Das Stammcapital ist der Garantiefonds zur Deckung der Verluste, welche sich aus unrichtigem Placement der entlehnten fremden Gelder ergeben könnten. Der Charakter der Assecuranzanstalt tritt hier im Bankwesen klar zu Tage. Die Bank verwerthet das ihr geliehene Geld zu einem Satze, welcher den von ihr ihren Gläubigern (in eigentlichen Zinsen oder in mancherlei Diensten) bezahlten Satz übersteigt. Man kann diese Differenz, z. B. diese 1—2 Procent Zinsen, zu welcher die Bank das fremde Geld theuerer verleiht, als sie es leiht, als die Belohnung für die Mühewaltung und gleichzeitig mit als die Assecuranzprämie ansehen, welche der Capitalist an die Bank für die Uebernahme des Risico's der Ausleihung seitens der letzteren entrichtet. Das Stammcapital der Bank wird, nach Abzug der Geschäftsunkosten für die Leitung des Unternehmens, durch diese Prämien verzinst, hat aber nun auch, wie bei den eigentlichen Versicherungsactiengesellschaften, für eventuelle Verluste einzustehen. Durch diese Auffassung erhält das Stammcapital seine richtige Stellung im Bankbetriebe. Es ist danach offenbar ein

Irrthum, dieses Capital als eigentliches Betriebscapital anzusehen und demgemäß von vorneherein Banken mit sehr großen Stammcapitalien zu gründen. Solche Banken können bei der Niedrigkeit des Durchschnittsdiscounts auch niemals prosperiren. Auf dem capitalärmeren Continent hat man meistens durch große Stammcapitale große Banken gründen wollen, was aber dennoch nicht gelungen ist. Die meisten in den Jahren 1855 ff. in Deutschland gegründeten Banken hatten solche große Stammcapitale, die man später reduciren mußte. Bedeutung können die Banken stets nur durch die Größe der fremden Capitale gewinnen, mit denen sie arbeiten. Die Banken können sich daher in der Regel auch nur allmählich zur Bedeutung erheben, diese nicht von vorneherein haben. Kurz, das Stammcapital der Bank muß nach ähnlichen Grundsätzen, wie das der Versicherungsgesellschaften bestimmt werden. Dies hat man in England eingesehen und danach z. B. relativ sehr kleine eigene Capitale für die gewaltigen Londoner Joint-Stock-Banken gewählt ($^3/_5$—1 Million Pfd. St. eingezahltes Capital bei 10—20 Millionen Pfd. St. Depositen). Selbst die Creditmobiliers, deren Stammcapital vielfach auf einen sehr hohen Betrag gesetzt ist, weil diese Anstalten damit große speculative Geschäfte machen sollten, bilden von jener Regel, das Stammcapital als Garantiefonds zu betrachten, keine Ausnahme. Die Pereire's, klüger wie ihre deutschen Collegen, haben dies sehr wohl eingesehen, als sie sich das statutenmäßige Recht ausbedangen, für den zehnfachen Betrag des Stammcapitals von ihren schwindelhaften Obligationen ausgeben zu dürfen.

Die Höhe des Bankcapitals muß sich vielmehr ganz nach dem wahrscheinlichen Risico der Geschäfte, welche die Bank betreibt, richten. Die reine Discontobank kann mit einem relativ kleinen, der Creditmobilier nur mit einem relativ großen Capital auskommen. Pfandbriefinstitute bedürfen kaum ein nennenswerthes eigenes Capital. Gegenwärtig brauchen die Banken nicht so große Capitale, wie in der rechtsunsicheren Vergangenheit, in Deutschland nicht so große, wie in Rußland u. s. w. Nach denselben Grundsätzen muß dann auch die Höhe des Reservefonds und dessen jährliche Dotation aus dem Reingewinn bestimmt werden. Hier hat man überall nach den Grundsätzen des Versicherungswesens vorzugehen. Das ideale Ziel des Bankwesens, dem die Entwicklung der Dinge auch von selbst zutreibt, wäre offenbar ein Maximalgeschäft mittelst fremder Gelder bei einem minimalen Stammcapital, — eine analoge Entwicklung, wie in der Creditwirthschaft (s. Art. Credit Nr. VI). Freilich liegen auch hierin Gefahren, welche eben durch Vorsicht und Klugheit vermieden werden müssen.

V. Arten der Banken. Eine Eintheilung der Banken kann man nach den verschiedensten Gesichtspuncten vornehmen. Das Unterscheidungsmerkmal kann liegen

A. in der Verschiedenheit der Passivgeschäfte, d. h. der Credite, welche die Banken selbst aufnehmen, daher in den Verschiedenheiten der ausgestellten Schuldurkunden, der Kündigungsfristen u. s. w. Die wichtigsten Arten von Banken sind danach 1) die Depositenbanken, zu welchen die Sparcassen, Handwerker- (Volks-), Contocorrent- und Checkbanken gehören; 2) die Zettelbanken, welche Banknoten ausgeben. Diese beiden Kategorieen nehmen Credite auf, welche sofort oder nach kurzer Zeit zurückzuzahlen sind. Danach richten sich auch ihre Activgeschäfte (B 1 und 2). Weil sie vorzugsweise dem Handel und Gewerbe den Credit vermitteln, heißen sie auch wohl Handelsbanken (Commerzbanken, Gewerbebanken). Im Vorhergehenden haben wir diese Banken vorzugsweise vor Augen gehabt, denn aus ihnen ist das ganze neuere Bankwesen hervorgegangen. Die wissenschaftlichen Grundlagen des letzteren lassen sich an ihnen am besten erörtern. 3) Banken, welche Gelder auf längere Termine anleihen, gegen dem entsprechende Obligationen, u. a. gegen Pfandbriefe. Dahin gehören die Pfandbriefinstitute, die Bodencreditbanken (Immobiliarcreditinstitute u. s. w.), und, sofern sie wirklich auf Obligationen (Prioritätsobligationen) Geld für längere Termine aufnehmen, die Creditmobiliers (nach dem Pereire'schen Plan).

B. Eine zweite Eintheilung der Banken knüpft an die Verschiedenheit der Activgeschäfte, d. h. der Credite, welche die Banken geben u. s. w. an. Da-

nach sind zu unterscheiden: 1) Discontobanken, welche Wechsel kaufen, discontiren; 2) Lombardbanken, welche gegen Faustpfand leihen (auch die Leihhäuser, welche meistens Consumtivcredit geben, gehören dahin); 3) Contocorrentbanken (active), welche Geld in laufender Rechnung gegen Buchschuld, mit oder ohne weitere Deckung, verleihen; 4) Hypothekenbanken, welche gegen Hypothek leihen, mithin Pfandbriefinstitute und andere Immobiliarcreditinstitute, auch die Rentenbanken, welchen das z. B. für Ablösung von Grundlasten vorgeschossene Capital rentenweise durch eine zum Zins hinzugefügte Amortisationsquote zurückbezahlt wird (ähnlich wie bei Pfandbriefinstituten u. s. w.) gehören dahin; 5) Creditmobiliers, Creditanstalten in diesem Sinne (s. den Artikel), welche mit dem fremden Capitale speculative Geschäfte auf eigene Rechnung in Werthpapieren u. s. w. treiben. Ueber alle diese Arten von Banken vgl. die Separatartikel.

Die zweite Eintheilungsart der Banken ist das Complement der ersten. Durch Vereinigung eines oder mehrerer Passivgeschäfte mit einem oder mehreren Activgeschäften entsteht die zum Bankbetriebe erforderliche Geschäftscombination. Die Handelsbanken betreiben z. B. vielfach das Depositen-, Banknoten-, Disconto-, Lombard- und Contocorrentgeschäft, oder auch nur das Depositen- und die Activgeschäfte u. s. w. Mit dem bestimmten Namen „Discontobank" u. s. w. wird dann nur der eine oder andre Geschäftszweig, welchen die Bank betreibt, besonders hervorgehoben. Welche Combinationen von Bankgeschäftszweigen ersprießlich oder verwerflich sind, wird in den Separatartikeln zu erörtern sein. Es lassen sich die genannten Banken auch wieder in drei große Classen, die Handels- oder Gewerbebanken, die Hypothekenbanken und die Creditmobiliers (Creditanstalten) einreihen. Die Handelsbank gewährt Credite an die mit umlaufendem oder Betriebscapital arbeitenden Producenten, die Hypothekenbank giebt Credite auf Grund des stehenden Capitals ihrer Borger. Dieser Unterschied verursacht viele Verschiedenheiten des Bankbetriebs. Der Creditmobilier faßt die Aufgabe der Creditvermittlung in einem umfassenderen Sinne auf, mit zweifelhaftem Erfolg ein Ziel verfolgend, dessen Richtigkeit und Erreichbarkeit dahin steht.

C. Nach ihrer rechtlichen Stellung kann man endlich noch Privatbanken und öffentliche Banken unterscheiden. Diese Namen werden oft in verschiedenem Sinne genommen. In England bilden z. B. die Privatbanken, die Joint-Stock-Banken und die sogen. chartered banks den Gegensatz. Die ersten sind Banken mit höchstens sechs Theilhabern, die letzteren haben einen Freibrief (charter) von Regierung und Parlament und darin beschränkte Haftbarkeit blos für den Betrag des Gesellschaftscapitals (nur die Bank von England, von Irland und die drei ältesten schottischen Banken); die Joint-Stock-Banken sind Gesellschaftsbanken mit mehr als sechs Theilhabern und meistens mit unbeschränkter Haftbarkeit jedes Actionairs mit seinem ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft. In Preußen bilden die Privatbanken in der Amtssprache den Gegensatz zur preußischen Hauptbank. Es erscheint passend, unter Privatbanken nur diejenigen Bankgeschäfte zu verstehen, welche von Privatleuten als solchen und deren Compagnons betrieben werden: das, was man gewöhnlich Banquiers nennt. Oeffentliche Banken dagegen sind dann alle öffentlichen Bankgesellschaften in der Form von Actien-, Commandit- und Joint-Stock-Gesellschaften, ferner die von anderen juristischen Personen betriebenen Banken (viele Sparcassen, Leihhäuser, Pfandbriefinstitute, städtische Bank zu Breslau u. a. m.). Häufig spricht man Staatsbanken, um Banken zu bezeichnen, welche mit dem Staate in reger Geschäftsverbindung stehen, namentlich wenn sie gleichzeitig Centralbanken großer Reiche, Monopolbanken oder mit besonderen Privilegien ausgestattete Banken sind (Bank von England, Frankreich, Preußen, Oesterreich 2c.). Der Ausdruck ist sehr ungenau und irreführend. Denn trotz der Monopole u. s. w. sind diese Banken keine Staatsanstalten. Sie gehören aber natürlich zu den öffentlichen Banken.

Literatur. Rau, Volkswirthschaftslehre § 292—309, Abriß der Zettelbankgesch. § 310 ff. O. Hübner, Die Banken (Lpz. 1854), meine Beitr. z. Lehre

v. d. Banken (Lpz. 1857), M'Culloch, Geld und Banken (übers. v. Tellkampf u. Bergius); v. Hock, Oeffentl. Abgaben und Schulden (Stuttg. 1863); Courcelle-Séneuille, Traité de banques, Coquelin, Du cred. et des banques, Tooke, History of prices, (Deutsch von Asher, Hauptwerk f. alle Fragen des Geld-, Credit- u. Bankwesens), Gilbart, Hist. a. princ. of bank., Wilson, Cap. curr. a. bank., Macleod, Theory a. pract. of bank.; überhaupt eine sehr große Literatur, besonders in England. Geschichte u. Statistik, auf welche hier nicht speciell eingegangen werden kann, bes. bei Hübner. Adolph Wagner.

Banknote.

Vgl. die Art. Credit, Banken, Zettelbank.

I. Entwicklungsgeschichte der Banknote. Das Wesen der Banknote wird durch einen Blick auf ihre Entwicklungsgeschichte klar erkannt. Ursprünglich waren die Banknoten wohl Depositenscheine, Anweisungen z. B. einer Girobank auf bei der Bank liegende und jederzeit zu hebende Baarschaften. Die eigene Benutzung dieser Gelder war der Bank nicht gestattet. Jene Scheine konnten auf den Inhaber gestellt werden, so wurden allmählich aus den alten Depositenscheinen Banknoten, welche aber immer noch Anweisungen auf Geld waren, das bei der Bank allzeit liegen mußte. Die Weiterentwicklung des Banknotengeschäfts ging nun Hand in Hand mit derjenigen des Depositengeschäfts (s. d.). Das ursprüngliche Depositum zur Aufbewahrung ward zum Depositum zur Benutzung. Die Bank versprach nicht mehr, alles Geld bei sich ruhig liegen zu lassen, sondern sie versprach nur, es auf Verlangen herzugeben und vermochte durch eine bestimmte Art der Geschäftsführung sich in die Lage zu setzen, dies Versprechen zu halten. In den neuen Banknoten verpflichtete sich die Bank jetzt auch nicht mehr, das Geld bei sich liegen zu haben, sondern nur, die in der Note namhaft gemachte Geldsumme sofort auszuzahlen. Um dies zu vermögen regulirt die die Banknoten ausgebende Bank, die Zettelbank (s. d.), ihre Geschäfte nach ganz ähnlichen Grundsätzen, wie die Depositenbank.

Die Untersuchung des Wesens und der volkswirthschaftlichen Function der Banknote läßt sich ganz unabhängig von der Frage erörtern, welche allerdings praktisch für das Zettelwesen von der größten Bedeutung ist: wie nämlich die stete Einlösbarkeit der Banknoten gegen baares Geld zu sichern und zu erhalten ist. Diese Frage tritt an jede Zettelbankverwaltung heran und wird in dem Art. „Zettelbank" untersucht werden. Hier haben wir es nur mit dem Wesen und der Function der Note zu thun. Die Controversen über das System der Banknotendeckung werden in dem eben genannten Artikel geprüft werden. Es wird sich zeigen, daß aus der richtigen Erkenntniß der Function der Banknote später auch die richtigen Bankverwaltungsgrundsätze und Notendeckungsprincipien (Fundationssysteme) abgeleitet werden können.

II. Begriff. Die heutige Banknote ist somit eine Anweisung der Bank auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht, gewohnheitsmäßig auf runde Beträge Geld lautend: dem Wesen nach ein trockener Sichtwechsel mit Blancoindossament. Die Banknote ist also kein Geld, denn sie lautet auf Auszahlung von Geld. Sie ist auch kein Papiergeld, letzteres im wissenschaftlichen Sinne genommen, wo es uneinlösbar gegen Münze, mit Zwangscours versehen, mithin eine selbständige Geldart ist. Die Banknote ist vielmehr ein Geldsurrogat, dessen Umlauf auf dem Credite beruht, weshalb man sie ein Creditumlaufsmittel nennen kann. Sie gehört mit vielen anderen, ein Versprechen auf eine Auszahlung von Geld enthaltenden und als Geld im Umlaufe fungirenden Creditpapieren, wie Wechseln, Anweisungen, Checks, Depositenscheinen u. s. w. zu dieser großen Kategorie der Geldsurrogate, welche der Credit ins Leben gerufen hat. Die Banknote wie alle diese Geldsurrogate lautet auf Einheiten des Geldes, als der Währung und des Preismaaßes. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Banknote (d. h. die wirkliche, stets einlösbare) Zwangscours hat, wie seit 1833 die Note der Bank von England (legal tender). Denn dieser Zwangscours gilt nicht für die von der Bank selbst zu leistenden Zahlungen, — und darauf gerade kommt es an. Die Bank-

note kann m. a. W. niemals allgemeinen Zwangscours haben, sonst ist sie nicht mehr Banknote, sondern wird Papiergeld, wie seit 1848 die Note der österreichischen Nationalbank. Die Banknote ist ihrem Wesen nach stets auf Verlangen einlösbar. Man hat sie deshalb wohl einlösbares Papiergeld, im Gegensatz zu dem eigentlichen, uneinlösbaren genannt. Auch dies ist nicht gut, denn neben der Einlösbarkeit unterscheidet sich die Banknote z. B. von dem einlösbaren Staatspapiergelde noch durch andere Merkmale und anderseits besitzt selbst uneinlösbares, von einer Bank ausgegebenes Papiergeld Vorzüge vor dem vom Staate emittirten (s. u. Nr. III). Man muß daher an den folgenden beiden Sätzen als an Hauptpuncten festhalten: 1) die Banknote ist principiell verschieden vom Gelde und auch vom Papiergelde, indem sie ein Geldsurrogat ist (möglicherweise auch ein Papiergeldsurrogat, wie zur Zeit der Bankrestriction, 1797—1819, in England, gegenwärtig in Nordamerika); und 2) die Banknote gehört zu den als Geldsurrogat fungirenden Creditumlaufsmitteln, von welchen sie sich nur formell, nicht in ihrem Wesen unterscheidet. Vgl. den Art. Credit Nr. VI.

Fast alle wichtigen Irrthümer über die Banknote sind aus der Verkennung dieser beiden Puncte hervorgegangen. Der Staat hat zur Rechtfertigung seiner Eingriffe in das Zettelbankwesen stets seine Gründe aus Anschauungen entnommen, welche mit den beiden erwähnten Sätzen in Widerspruch stehen. Es gilt daher, den Beweis für die Richtigkeit dieser Sätze zu führen, wodurch die Hauptstreitfragen über die Zettelbanksysteme und das Verhalten des Staates zur Banknotenausgabe von selbst entschieden werden.

III. Unterschied zwischen Papiergeld und Banknoten. Der tiefgreifende principielle Unterschied zwischen dem Papiergelde und allen Creditumlaufsmitteln, daher auch der Banknote, liegt in den beiden Momenten der Uneinlösbarkeit des Papiergeldes gegen anderes Geld und des Zwangscourses. Banknoten sind daher niemals Preismaaß, noch Object der Verträge, noch im rechtlichen Sinne Zahlungsmittel; man nimmt sie immer nur freiwillig an Zahlungsstatt an. Die Noten nehmen deshalb zur Münze eine durchaus andre Stellung wie das Papiergeld ein. Es gilt von ihnen, was von allen Geldsurrogaten gilt: sie verdrängen das Geld nur in seiner Function als Umlaufsmittel; vgl. darüber weiter den Art. Credit Nr. VI.

Andre Unterschiede zwischen Papiergeld und Banknoten folgen aus jenen ersten, zum Theil bestehen sie noch unabhängig daneben. Diese Unterschiede sind die Art der Ausgabe und die Art der Rückströmung des Papiergeldes und der Banknoten an den Ausgeber. Aus dem Wesen des Bankgeschäfts folgt, daß Noten als Darlehen und nach den richtigen Verwaltungsgrundsätzen der Zettelbank als Darlehen auf kurze Zeit ausgegeben werden. Papiergeld dagegen wird der Regel nach in Zahlung emittirt. Dies gilt speciell vom uneinlösbaren Staatspapiergeld, meistens auch vom einlösbaren Papiergeld des Staats, der Gemeinden, einzelner Corporationen, (z. B. dem Papiergeld der meisten deutschen Staaten, der Stadt Hannover, der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft). Andrerseits bewahrt selbst die uneinlösbare Banknote, welche im gewöhnlichen Bankgeschäft oder in nach kurzen Terminen fälligen Darlehen emittirt wird, etwas von dem gesunden Charakter der wahren Banknote an sich (Note der englischen Bank von 1797 an, der österr. Bank seit 1848). Die Bank behält mithin für den Betrag der ausgegebenen Noten Forderungstitel oder Bescheinigungen über an sie noch zu leistende Zahlungen, der Staat höchstens Quittungen oder Bescheinigungen über von ihm bereits geleistete Zahlungen zurück. Die Bedingungen, unter welchen Noten und Papiergeld in den Verkehr kommen, sind denn auch ganz verschieden. Jeder Notenemission geht eine Nachfrage nach den Noten, also ein entsprechender Bedarf des Verkehrs voraus. Die Papiergeldausgabe erfolgt ganz ohne Rücksicht auf einen solchen Bedarf und bildet dadurch von vornherein jedesmal ihrerseits eine Nachfrage nach Waaren und Leistungen. Deshalb kann wohl von einer Zuvielausgabe, einer Ueberschwemmung mit Papiergeld, nicht aber mit Banknoten die Rede sein. Ebenso sind die Umstände ganz verschieden, unter welchen sich Noten und Papiergeld in der Circulation erhalten. Die Noten bleiben nur im Verkehr, wenn derselbe mehr Umlaufsmittel, wie bisher, oder die Noten an=

statt der Münze bedarf. Sonst werden sie vom Verkehr wieder ausgestoßen. Letzteres geschieht mit den Banknoten, im Gegensatz auch zum einlösbaren Papiergelde, auf eine sehr einfache, bequeme Weise ohne Verkehrsstörungen: die von der Bank gewährten Credite werden ganz oder zum Theil wieder in Noten beim Fälligkeitstermin abbezahlt. Man nennt dies die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank, welche das große und wichtige regulirende Princip jeder zum Theil aus Banknoten bestehenden Geldcirculation bildet und ihrerseits eine bestimmte Anlage der Bankcapitalien zur Voraussetzung hat, wenn sie alle ihre günstigen Folgen soll äußern können (Ausleihung auf kurze Termine, bankmäßige Notendeckung, s. den Art. Zettelbank). Hier ist dann die Vermehrung des Geld- und zwar des Umlaufsmittelbedarfs, daher z. B. die Erhöhung der Preise die vorausgehende Ursache der bleibend größeren Notencirculation, oder m. a. W. die Aenderungen der letzteren folgen denen der Preise erst nach (Tooke's auch erfahrungsmäßig erhärteter Satz), können also nicht, wie man so oft behauptet hat, die Ursache der starken Preisschwankungen, der Ueberspeculationen und Handelskrisen sein. Daneben können die Noten auch noch zum Zweck der Einlösung zu der Bank zurückkommen, was aber die unwichtigere, obgleich meistens allein berücksichtigte Art ist, wie die Noten aus dem Verkehr gezogen werden: unregelmäßige Rückströmung. Diese ist wenigstens bei dem einlösbaren Papiergelde ebenfalls möglich, dagegen kann sich der Verkehr des einmal ausgegebenen uneinlösbaren eigentlichen Papiergeldes gar nicht entwehren. Er vermag dasselbe höchstens auf dem Wege der Zahlungen, z. B. an den emittirenden Staat zurückströmen zu lassen, wo es indessen sofort wieder ausgegeben wird und werden muß, und so in der That seinem ganzen Betrage nach eine bleibende Vermehrung der Umlaufsmittelmenge bildet. Hier stehen denn allerdings die Vermehrung der Geldmenge und die Erhöhung der Waarenpreise im Verhältniß von Ursache und Wirkung zu einander.

Aus dem Dargelegten folgt, daß die der Furcht vor Notenüberschwemmung entspringenden Maaßregeln des Staates, namentlich die Monopolisirung der Notenausgabe, das Verbot der Zettelbankfreiheit und die Beschränkung der einer einzelnen Centralbank oder mehreren concessionirten Banken gestatteten Notenemission auf einen willkürlich bestimmten Betrag volkswirthschaftlich unhaltbar sind. Das Princip der freien Concurrenz ist für Zettelbanken nicht weniger, wie für andre Banken und für diese ebensogut, wie für andre Geschäfte zulässig. In Ländern, welche sich einer ganz freien Entwicklung des Bankgeschäfts erfreuten, wie z. B. Schottland bis 1845, beobachtet man eine ganz regelmäßige periodische Schwankung des Notenumlaufs der mit einander concurrirenden Banken innerhalb des Jahres: ein überzeugender Beweis, daß es nicht in der Macht der Banken liegt, ihren Notenumlauf beliebig auszudehnen und zusammenzuziehen, sondern daß die Bewegung des Notenumlaufs von den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs abhängt. Künstliche Notenregulirungspläne sind deshalb ebenfalls überflüssig und positiv schädlich. Der berühmteste dieser Pläne ist die Peel'sche Bankacte von 1844. Der meistens verkannte Hauptzweck derselben war eben eine bestimmte Regelung des Notenumlaufs der Bank von England, wodurch dann indirect die Noteneinlösbarkeit gesichert werden sollte, ein Plan, welcher seine theoretische Basis in dem falschen sogenannten Currencyprincip Lord Overstone's hat. — Die Acte hat ihren eigentlichen Zweck verfehlt und schädlich eingewirkt, indem die Bank durch sie verhindert ward, in den Höhepuncten der Handelskrisen der Volkswirthschaft den Dienst zu leisten, dessentwegen allein große Centralbanken auch volkswirthschaftlich einen gewissen unbestreitbaren Nutzen haben. Durch die Bestimmung, daß die Bank niemals mehr als 14 (jetzt 14,475) Mill. Pf. St. Noten ohne metallische Bedeckung zum gleichen Betrag für jede darüber hinaus emittirte Note ausgeben dürfe und durch die mit dieser Bestimmung in Verbindung stehende Trennung der Bank von England in zwei selbständige Abtheilungen (Notenemissions- und Bankdepartement) ward es jener Bank unmöglich, die in der Creditkrisis durch den Zusammensturz eines großen Theils des Privatcredits und den Wegfall der auf letzterem beruhenden Creditumlaufsmittel (Wechsel, Checks u. s. w.) entstehende Lücke im Creditverkehr mit ihren Banknoten in heilsamer Weise auszufüllen. Zweimal, 1847 und 1857, mußte die Peel'sche Acte denn auch in der Krisis suspendirt werden, (s. d.

Art. Krisen.) Andre Beschränkungen der Notenemission, z. B. auf den vollen Betrag, eine Quote oder ein Vielfaches des eigenen Capitals der Bank, sind ebensowenig nothwendig und erwünscht. Andre gesetzliche Vorschriften über das Größenverhältniß des Baarvorraths zu der Notencirculation einer Bank beruhen auf falschen Grundsätzen der Deckung für die Banknoten. S. den Art. Zettelbank.

IV. Die Banknoten und die übrigen Creditumlaufsmittel. In dem Art. Credit wird im Abschnitt VI über die Ersetzung des Geldes und der Münze durch den Credit gezeigt, daß man die Fähigkeit, die Münze zu ersetzen, fälschlich der Banknote allein zuschreibt, indem alle Creditumlaufsmittel in derselben Richtung wirken. Die Banknote hat nur einen gradweisen Vorzug, weil die Form der Uebertragung bei ihr die einfachste ist, und weil sie auf runde und kleine Beträge lautet. Potentiell vermag daher die Note auch wohl die Münze im stärkeren Maaße, wie andere Geldsurrogate zu verdrängen. Allein wiederholt haben z. B. Anweisungen, Coupons, Wechsel (letztere Jahrelang in Lancashire, wo deren von 5—10000 Pfd. St., einzeln mit zahlreichen, mitunter bis zu 120 Indossamenten versehen, circulirten) thatsächlich ganz die nämlichen Functionen, wie die Banknoten in einzelnen Verkehrsgebieten ausgeübt. Die Entwicklung der Depositenbanken und des Checksystems ersetzt ferner die Banknote in sehr bedeutendem Umfange, besonders die Note mittlerer Größe; die kleine Checkbank (Volksbank) vermag dasselbe in Betreff der kleinen, das Clearing-House in Betreff der ganz großen Note zu leisten. Die Zulassung der Londoner Joint-Stock-Banken zum Clearing-House der Privatbanken im Jahre 1854 führte alsbald zu einer bleibenden Verminderung der 1000-Pfd.-Noten der Bank von England um 2 Mill. Pfd. St. Kurz, der formelle Unterschied zwischen Noten und anderen Geldsurrogaten, namentlich Wechseln und Checks, ist für die Volkswirthschaft nicht von sehr großer Bedeutung und bedingt nicht die übliche, principiell durchaus verschiedene Stellung der Gesetzgebung zu den Banknoten einer- und den übrigen Creditumlaufsmitteln andrerseits.

V. Grundsätze für das Verhalten des Staates zur Banknotenausgabe. Die entwickelte Auffassung der Banknote gestattet in dieser Hinsicht folgende Grundsätze aufzustellen, deren Motivirung im Einzelnen hier indessen unterbleiben muß.

1. Der Staat hat sich der Notenausgabe gegenüber aus volkswirthschaftlichen Gründen im Wesentlichen nicht anders zu verhalten, wie gegenüber den anderen Bankgeschäften. Die Rechtfertigung eines Notenmonopols oder besonderer Privilegien einer Centralzettelbank kann daher nur in politischen Erwägungen liegen. Letztere mögen allerdings unsrer Ansicht nach eine Abweichung von den volkswirthschaftlichen Anforderungen in einzelnen Fällen (z. B. in Oesterreich) erlauben. Das in gewissem Umfange bestehende Bedürfniß der Volkswirthschaft nach einer großen Zettelbank kann auch ohne Monopol oder besondere Privilegien einer Bank durch die Entwicklung des Verkehrs befriedigt werden. S. den Art. Banken.

2. Das Princip der Publicität ist bei der Zettelbank besonders streng zu wahren. S. den Art. Banken. Im Falle der Zahlungssuspension verfällt auch die Zettelbank sofort dem Concursgesetz. Ein Vorzugsrecht der Notengläubiger vor den Uebrigen ist weder nothwendig, noch ersprießlich.

3. Der Staat hat darüber zu wachen, daß die Annahme der Noten in der That für Jedermann freiwillig bleibe. Daher hat er den Noten der Bank keinen Zwangscours beizulegen (England 1833, Oesterreich von 1867 an) und die Noten nicht für ein begünstigtes Zahlungsmittel zu erklären. Die Annahme der Noten an den eigenen Cassen des Staates hat im Princip nichts gegen sich, nur muß daraus nicht eine Begünstigung einer einzelnen Bank werden, was wiederum wenigstens nicht durch volkswirthschaftliche Gründe zu rechtfertigen ist. Auch darf der Staat sich nicht verpflichten, die bei ihm einlaufenden Noten in der Regel nicht zur Einlösung einreichen zu wollen, noch darf diese Unterlassung Gewohnheit werden.

4. Die Größe des Notenumlaufs und die Höhe der einzelnen Banknotenstücke (Appoints) zu bestimmen, ist nicht die Sache des Staates. Doch empfiehlt es sich namentlich in einer Volkswirthschaft, in welcher die bestehende Silberwährung die

Ausdehnung des Notenumlaufs begünstigt und die unteren Classen noch nicht volkswirthschaftliche Bildung und Selbständigkeit genug besitzen, um eventuell die Annahme von Noten zu verweigern, einen Minimalbetrag für die kleinste Banknote festzusetzen, in Deutschland etwa 10 Thlr. Der Betrag wird sich nach Münzfuß und Landeswohlstand richten müssen. Niedrigstes Notenappoint jetzt in Deutschland meistens 10 Thlr. oder 10 Fl., in Frankreich 50 Fr., in England 5, in Schottland und Irland 1 Pfd. St. Auch in Nordamerika hat man das Bedürfniß empfunden, die ganz kleinen Noten zu beseitigen.

5. Der Staat hat, damit die Annahme der Noten freiwillig sei, vor allem darüber zu wachen, daß die stete Einlösbarkeit der Noten auch wirklich eine Wahrheit werde. In dieser Hinsicht bestehen fast überall und namentlich in Deutschland noch viele Mißbräuche, besonders in Betreff des Ortes, wo, der Zeit, zu welcher, der Münze, mit welcher, der Modalitäten, unter welchen die Noten eingelöst werden. Die Einlösung an der Hauptcasse im Domicil der Bank genügt nicht, die Filialen müssen ebenfalls Einwechslungscassen haben. Die Errichtung der letzteren wurde passend durch die k. sächs. Verordnung v. 30. Mai 1857 den außersächsischen Banken zur Pflicht gemacht, deren Noten in Sachsen sollten umlaufen dürfen, — die richtige Art des Vorgehens gegen die kleinen deutschen Banken. Die Zeit, in welcher die Noten eingelöst werden, darf nicht auf wenige Tagesstunden beschränkt, sondern den ganzen Tag müssen die Cassen geöffnet sein. Die Auszahlung darf nur in der Münze, welche Währung ist, erfolgen, mit Ausschluß jedoch der zwar vollwichtig, aber mit einer stärkeren Legirung ausgeprägten Münzen, z. B. in Deutschland der Sechstel-Thalerstücke. Eine solche Bestimmung fehlt leider im Wiener Münzvertrage; die Mißbräuche bei den deutschen Banken mit der Zahlung in Fünfgroschenstücken sind bekannt. Auch sollten größere Noten oder Beträge mit versiegelten Rollen oder Säcken harter Thaler u. s. w. ausgewechselt werden müssen. Sonst hat es die Bank in der Hand, die Einlösungsverpflichtung durch langsames Hinzählen der einzelnen Geldstücke während weniger Tagesstunden zum Theil illusorisch zu machen. Auch für ein wirklich genügendes Cassenpersonal hat die Bank zu sorgen. Scheinbar kleinliche Vorschriften, von denen aber die volkswirthschaftlich allein heilsame Beschaffenheit der Banknote abhängt.

Im Uebrigen vgl. den Art. Zettelbank, in welchem der Stand der Gesetzgebung in einigen Ländern berührt wird.

Literatur. Hauptwerk über Wesen und Function der Banknote: Tooke und Tooke a. Newmarch, History of prices, 6 Bde. (Lond. 1838—1857), D. v. Asher in 2 B. (Dresd. 1859), Fullarton, Regulat. of currencies, 2. ed. (Lond. 1845), J. Stuart Mill's Princ. of pol. econ. (D. v. Soetbeer, 2. Aufl. Hamb. 1864, S. 483—505), die Schriften von Gilbart, Wilson, Lord Overstone. — Obige Darstellung nach meiner „Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte" (Wien, 1862) S. 62—76, 103—124. Vgl. auch meine Beitr. z. Lehre v. d. Banken, S. 74—157. — Geschichte des Banknotenwesens der einzelnen Länder in O. Hübner, D. Banken (Lpz. 1854); ein Abriß in Rau, Volkswirthschaftslehre, §. 310 ff. — Statistik der deutschen Banken in Hübner's treffl. Jahrbüchern, der übrigen Banken in Horn's leider nicht fortgesetztem Annuaire du crédit public (3 J. 1859—61). Geschichte und Statistik mußten in unsrer Darstellung der wichtigeren dogmatischen Entwicklung weichen. Eine brauchbare Uebersicht über die Entwicklung des Geld- und Bankwesens mit vielen historischen und statistischen Notizen giebt Beer, Gesch. d. Welthandels B. 2 (Wien, 1862) Cap. 3 und B. 3 (Wien 1864) Cap. 3. — S. auch den Art. Zettelbank. Adolph Wagner.

Baugenossenschaften und Baugesellschaften.

Gesunde und angemessene Wohnungen sind von außerordentlichem Einfluß auf die Wohlfahrt der Bevölkerung, und es ist erfreulich, daß man endlich anfängt, darauf weit mehr Rücksicht zu nehmen, als dies früher der Fall war. Im Allgemeinen sind die Wohnungen der untersten Classen auf dem Lande, wie in den Städten gleich ungenügend; die nachtheiligen Wirkungen machen sich aber in den Dörfern durchaus

nicht in dem Grade bemerkbar wie in den Städten, wo die Bevölkerung auf einen engen Raum zusammengedrängt ist, wo Steinkohlenrauch, in Verwesung übergehende Abfälle der Gewerbe, die Gerüche und Miasmen der Schleußen und Kloaken die Luft verderben, wo ferner die Höhe der Miethpreise für Wohnungs- und Schlafräume Localitäten (Kellerräume) benutzen läßt, die außer dem Ueberschuß von Feuchtigkeit, außer dem Mangel an Licht dem menschlichen Organismus auf die Dauer die erforderliche Menge von Sauerstoff nicht zuführen können. Das Mittelalter und die Zeiten des Faustrechts machten für die Städte die Umgebung mit Mauern nothwendig. Infolge dessen drängten sich die Menschen auf einen möglichst engen Raum zusammen, und die wachsende Bevölkerung, welche eine Vermehrung der Wohnungen forderte, führte deshalb nicht zu einer Erweiterung nach der Horizontale, nicht zu einem Hinausrücken der Stadtgrenzen, sondern zum Aufbau von neuen Stockwerken und zum Einbau von Hintergebäuden, sowie zur Benutzung der etwaigen Gärten und freien Plätze als Baustellen. Seitdem die Stadtmauern gefallen sind, haben sich die Verhältnisse durch die Anlage von Vorstädten zwar außerordentlich geändert, mit der steigenden Bevölkerung hat aber zumal in Industrie- und Fabrikstädten die Zahl der neuen Gebäude nur selten gleichen Schritt gehalten, und als Rückwirkung der größern Nachfrage ist der Miethpreis für Wohnungen so gestiegen, daß in fast allen größern Städten ein Wohnungsmangel (Wohnungsnoth) besteht, der besonders für die ärmeren Classen sehr empfindlich ist. (Vergl. d. Art. „Baugewerbe".)

Wenn nun auch die Bewegung, welche sich die Beschaffung bequemer und gesunder Wohnungen für die arbeitenden Classen zum Ziele gesetzt hat, bisher noch nicht zu einer der Wichtigkeit und Dringlichkeit ihres Zweckes angemessenen Ausdehnung gelangt ist, so nimmt sie doch in der öffentlichen Meinung eine so feste Stellung ein, daß der zukünftige Erfolg gewiß ist. Man beginnt endlich einzusehen, daß die Herstellung passender Wohnungen für die Volksclassen, welche die Mehrheit der Bevölkerung bilden, nicht allein eine Aufgabe der Menschenliebe oder der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder der Religion, sondern ebensosehr von größtem Interesse für jedes Individuum ist, welches der Gemeinde oder der Regierung Steuern zahlt. — Man kann die Factoren für Beschaffung besserer Wohnungen in drei Classen theilen: in die Gesetzgebung, die Grundbesitzer und Arbeitgeber, endlich in die zwar von Trieben des Wohlthuns geleiteten, aber nach wirthschaftlichen Grundsätzen handelnden Vereine und Privaten. Erst während der letzten 20 Jahre hat sich eine größere Thätigkeit auf dem in Rede stehenden Gebiete bemerklich gemacht, wenngleich die Sache hin und wieder schon vorher angeregt und das seit langer Zeit bestehende Uebel aus menschenfreundlichen oder geschäftlichen Rücksichten zur Sprache gebracht worden ist.

Aufgabe der Gesetzgebung wird es sein, einerseits durch Freigebung der Bauhandwerke und durch Erleichterungen in den Bestimmungen der localen Bauordnungen die Häuserbauspeculationen zu steigern, andererseits durch sorgsame Ueberwachung der wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (vergl. d. Art. „Gesundheitspflege") die schädlichen Einwirkungen des Zusammenwohnens einer großen Menschenmenge möglichst vermeiden zu lassen. — Grundbesitzer und Arbeitgeber haben weiter ein persönliches Interesse — abgesehen vorläufig von dem lobenswerthen Streben die Lage des Mitmenschen verbessern zu helfen — nicht nur ihren Grund und Boden höher zu verwerthen, sondern auch ihre Arbeiter durch Verschaffung einer bessern Existenz sich dauernd zu erhalten. Außerdem haben sich an sehr vielen Orten Gesellschaften gebildet, welche die Beschaffung von Arbeiterwohnungen sich zur Aufgabe machen, doch so, daß das Anlagecapital durch den Miethpreis genügend verzinst und die Unterhaltungskosten gedeckt werden. Im Allgemeinen huldigt man dabei folgenden Grundsätzen: Jedes Quartier für eine Familie muß aus mindestens zwei Zimmern mit Küche, Speisezimmer und Holzgelaß im Zusammenhang, sowie einem kleinen Vorflur zum ausschließlichen Gebrauch des Miethers bestehen. Die Zimmer müssen hell, womöglich südwärts gelegen und ihre Räumlichkeit der den Haushalt bildenden Personenzahl angemessen sein; für das Schlafzimmer gebührt sich mindestens 500 Kubikfuß Luft pro Person. Sie müssen mit Luftzügen versehen, trocken, warm und womöglich durch dem ganzen Hause gemeinsame Heizvorrichtungen heizbar sein. Gesundes Wasser

ist in hinreichender Masse durch eine Leitung oder auf andre Weise zu beschaffen, wenn möglich, bekommt das Haus eine gemeinschaftliche Waschküche. Je weniger Miether ein Haus beherbergt, desto besser. In Gegenden, wo es die Umstände und die Baupolizei gestatten, kann man mit Holz bauen; auch können die Häuser außerhalb der Stadt errichtet werden, jedoch nicht in einer für den Arbeiter zu weiten Entfernung. — Zur Erleichterung der Einwohner kann die Miethe in kurzen Fristen, etwa wöchentlich oder monatlich entrichtet werden. — Ueber die Aufrechterhaltung der von den Eigenthümern erlassenen Ordnungsregeln wird ein in dem Hause wohnender Aufseher wachen. Uebrigens ist es wünschenswerth, daß die Mütter, wenn sie auf Arbeit gehen, in einem gemeinsamen Local ihre Kinder unterbringen können. Endlich müssen die Unverheiratheten eine angrenzende, von der der Familien ganz geschiedene Wohnung erhalten.

Außer diesen Häuserbaugesellschaften haben sich hier und da die arbeitenden Classen nach dem Princip der Selbsthülfe zum Bau ihrer eignen Wohnungen als Häuserbaugenossenschaften vereinigt, und steht darin besonders England voran. Die Arbeiter zahlen wöchentlich einen bestimmten niedrigen Beitrag ein, von deren Erträgen nach und nach meist kleine (einstöckige, für 1—4 Familien berechnete) Häuser gebaut werden. Die Gebäude werden dann innerhalb der Genossenschaft an den Meistbietenden vermiethet, sehr häufig auch unter Zusicherung von Abzahlungsterminen verkauft. Selten werden die Genossenschaften nur von Arbeitern gebildet; in den meisten Fällen gehören dem Vereine auch Mitglieder der reicheren Classen an, die aus gemeinnützigen Bestrebungen den Zwecken des Vereins mit ihrem Rath und ihrem Credit zur Seite stehen, so daß eigentlich eine Zwischenstufe zwischen Baugesellschaft und Baugenossenschaft vorhanden ist.

Wenn man vergleicht, was in den einzelnen Staaten nach dieser Richtung hin geschehen ist, so steht zunächst England voran. Verschiedene große Manufactur-, Berg-werks- und Hüttenbesitzer 2c. haben einen höchst lobenswerthen Eifer und Thätigkeit in dieser Hinsicht entwickelt und sind hinter den Grundherren durchaus nicht zurückgeblieben. Heimstätten für Seeleute sind mit glücklichstem Erfolge gegründet worden. Eisenbahngesellschaften haben für ihre Arbeiter ausgedehnte Bauten unternommen und genießen nun des großen Vortheils, daß sie die Leute rasch bei der Hand und den Versuchungen der öffentlichen Häuser entzogen haben. Die Regierung hat in einigem Umfang denselben Grundsatz auf die Polizeimannschaft, die Küsten- und Sicherheitswache angewendet.

Seit 1842 haben sich in London besonders die metropolitan association for improving the dwellings of the industrious classes und von 1844 an die society for improving the condition of the labouring classes hervorgethan. Letztere erbaute in vier verschiedenen Formen abgesonderte Wohnungen für 97 Familien, 94 Räume für einzelne Frauen, Quartiere für 104 einzelne Männer und ein öffentliches Waschhaus mit Bädern; außerdem erwarb sie an drei verschiedenen Orten alte Häuser und richtete sie für 158 einzelne Männer ein. Seit 1852 sind alle Bauten, deren Gesammtkosten etwa 36500 Pfd. St. erreichen, voll besetzt gewesen.

Von den an andern Orten entstandenen Localgesellschaften zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen, deren es etwa dreißig giebt, rentiren einige gut; die Windsor royal society, die von Hastings, sowie von Red-Hill und Reigate werfen den Actionairen 4—6% jährliche Dividende ab. Außer diesen bestehen ähnliche Gesellschaften in Bath, Birkenhead, Bristol, Brighton, Cambridge, Dudley, Halifax, Hampstead, Hertford, Huddersfield, Hull, Leeds, Liverpool, Macclesfield, Newcastle on Tyne, Norwich, Nottingham, Ramsgate, Rumsey, Shrewsbury, Southampton, Sunderland, Torquay, Tunbridge-Wells, Wolverhampton und Worcester. Schottland besitzt dergleichen in Edinburgh, Glasgow, Greenock, Aberdeen, Dundee und Perth; von Irland wird nur eine in Dublin genannt.

Die englischen Nutzbauvereine (benefit building societies), deren Zahl auf 2000 mit einem eingezahlten Capital von 8 Millionen Pfd. St. angegeben wird, erleichtern die Ausführung von Arbeiterwohnungen ungemein, und wenn sie richtig geleitet werden, so erzielen sie höchst befriedigende Ergebnisse, indem sie den Arbeitern die Erwerbung eines eigenen Heimwesens sehr erleichtern.

Ueber Frankreich geben Huber's Reisebriefe sehr schätzenswerthe Mittheilungen, und in gleicher Weise sprachen sich auch die französischen Mitglieder beim Londoner Wohlthätigkeitscongreß aus. — Nach einem im Jahre 1850 erlassenen Gesetz ernennt der Gemeinderath, sobald er es für nothwendig hält, eine Commission, welche die zur Gesundmachung der Wohnräume und ihrer vermietheten Anhängsel unumgänglichen Mittel zu untersuchen und anzuzeigen hat. Die Commission ist berechtigt, die für diesen Zweck nothwendigen Abänderungen anzuordnen. In mehreren Großstädten hat sie erfolgreich gearbeitet, so daß die Verwaltung diesen Weg kürzlich sehr empfohlen hat. Die Errichtung von Arbeitervierteln ist aber, obwohl durch Zuschüsse aus dem öffentlichen Schatze unterstützt, nur an einigen Mittelpuncten der Großindustrie zu Gunsten derjenigen Arbeiter gelungen, deren unverändert auf dieselbe Werkstatt angewiesene Arbeit die Beständigkeit der Wohnung erfordert; und auch dann glückte sie nur, wenn die Fabrikherren sich an die Spitze des Unternehmens stellten. So hat in Mühlhausen die industrielle Gesellschaft von Gärtchen umgebene Häuser gebaut, welche die Arbeiter der städtischen Fabriken mittels eines Miethzinses und Amortisationszuschusses von zusammen 20—25 Franken monatlich innerhalb 16 Jahren eigenthümlich erwerben; ein Kinderasyl, ein Backhaus und ein Speisehaus zu wohlfeiler Ernährung, Bäder, Waschanstalten und unentgeltlicher ärztlicher Rath stehen mit der Einrichtung in Verbindung. — Im Norddepartement ist durch Befolgung gleicher Grundsätze ein ähnlicher Erfolg, wenn auch in bescheidenem Maaße erreicht worden. In Lille hat kürzlich die Armenverwaltung für 100000 Frs. ein Haus erbaut, welches zur Beherbergung von Arbeitern höchst zweckmäßig eingerichtet zu sein scheint. Dagegen haben die Arbeiterviertel von Marseille und besonders Paris den Hoffnungen ihrer Gründer nicht entsprochen. Das Napoleonsviertel zu Paris hat 651000 Frs. gekostet und enthält 170 Wohnungen; die Arbeiter sind aber nicht hineingezogen, obgleich sie die ersparnißbringende Gemeinsamkeit der Küchen und Speisesäle kennen. Wenn sie die strenge Zucht der Werkstätten hinter sich haben, wollen sie zu Hause keiner neuen Zucht sich unterwerfen, sondern ziehen die volle Freiheit des häuslichen Heerdes allen Vortheilen der Genossenschaft vor, welche demnach die Nachwehen der Bedürfnisse und Gesetze des Fabrikwesens empfindet. Die kostbaren Bauten der Stadt Paris scheinen für deren Bewohner das Problem der Gesundheit und Geräumigkeit auf die befriedigendste Weise gelöst zu haben. Leider hat man die schlechten Wohnungen, wo der Arbeiter ohne Licht und Luft sich betten mußte, durch so schöne und weitläufige Häuser ersetzt, daß sie dessen kleinem Vermögen unerreichbar bleiben, und weil er nicht mehr schlecht wohnen soll, läuft er Gefahr, gar keine Wohnung zu bekommen.

Alle sonstigen Pariser Bauten verdienen den Namen einer cité ouvrière kaum, mit Ausnahme eines Privatunternehmens in der Straße Chopinette, das in circa 100 gleichförmigen, vielleicht zu monoton gehaltenen Häusern für circa 5000 Menschen billige Wohnung verschafft hat. Dieses Unternehmen des Grafen Madre gewährt zugleich eine gute Rente und sind die Arbeiterlogis immer voll besetzt. Außerdem sind einige Häuser für unverheirathete Arbeiterinnen erbaut worden, welche dort nicht nur billig wohnen, sondern auch durch mütterliche Leitung und strenge Aufrechthaltung von Sitte und Ordnung vor den Gefahren einer großen Stadt ziemlich bewahrt bleiben.

In der Schweiz ist von 1853 an besonders in Basel sehr viel für die Beschaffung von billigen und angemessenen Arbeiterwohnungen geschehen; außerdem sind Baugesellschaften in Bern, Herzogenbuchsee, Konstanz, zu Locle und in Lausanne entstanden. Ueber die zur Verbesserung der Wohnungen im Canton Neuenburg getroffenen Maaßregeln wurden dem Londoner Congreß unter Anderm folgende Mittheilungen gemacht: Seit 10 Jahren ist in Neuchâtel eine Miethssparcasse gegründet worden, um den ärmern Miethern gleichzeitig mit der Gewöhnung an Sparsamkeit und Fleiß durch Unterstützungen aufzuhelfen. Wenn nämlich die Gesellschafter (Miether unter 150 Franken, welche ihr Quartier zwei Jahre innehaben) alle vierzehn Tage einem Abtheilungsvorsteher einen Theil ihres Hauszinses regelmäßig entrichten, so erhalten sie eine Prämie von anfangs 20, jetzt noch 10% der Miethe aus den freiwilligen Geschenken der Casse. Diese hätte nur einen unerheblichen Erfolg erzielt, wenn die Wohnungen das bleiben sollten, was sie nur zu häufig sind, eine unreinliche und dürftige Zuflucht

des Arbeiters, deren Preis ihm immerdar und nicht ohne Grund übermäßig erscheinen wird. Wünscht man, daß der Arbeiter nicht vor den Entsagungen zurückschrickt, welche ihm die zur Erhaltung seiner Wohnung unerläßliche Sparsamkeit auferlegt, so muß man ihm die Mittel verschaffen, anständig und gesund zu wohnen. Diese Erwägungen haben zur Gründung einer Immobiliargesellschaft für den Arbeiterstand (société immobilière pour la classe ouvrière) geführt. Die Gesellschaft hat nämlich auf einem wenige Minuten von der Stadt entfernten Platze mehrere Häuser errichten lassen, die in kleine, ihrer Bestimmung entsprechende Wohnungen eingetheilt sind. Als Miether werden nur Familienväter des Arbeiterstandes, deren Rechtlichkeit anerkannt ist, zugelassen; auch ist dabei maaßgebend, daß sie der Stadt mindestens drei Jahre lang angehörig sind. Obgleich die Satzungen den Fall vorgesehen haben, daß ein Miether mittels Abschlagszahlungen Eigenthümer seiner Wohnung werden will, so hat bisher doch immer blos die einfache Vermiethung stattgefunden. Den Hausregeln zufolge darf in jedem Quartier nur eine einzige Familie wohnen; Wein- und Branntweinverkauf ist untersagt, und jeder Bewohner muß den angeordneten Beschränkungen und Pflichten innerer Polizei sich unterwerfen. Seitdem diese Art Arbeiterviertel gegründet ist, lassen sich manche Verbesserungen der Gesundheit und Sittlichkeit nachweisen, die zur Aufmunterung der Unternehmer wohl geeignet sind.

In Belgien und in der Niederlande, ebenso in Schweden (Stockholm) sind seit einigen Jahren gleichfalls Baugesellschaften ins Leben gerufen worden. In Belgien ist analog dem Armenwesen, soweit es in den Händen der katholischen Geistlichkeit ist, das Unterstützungsprincip zu schroff in den Vordergrund gestellt worden, und lassen sich davon kaum befriedigende Erfolge versprechen.

In Deutschland endlich finden wir Baugenossenschaften schon vor Jahrhunderten, und verdanken denselben die Verbindungen der Freimaurer ihre Verbreitung, wenn nicht Entstehung. Hierher gehört auch die 1519 in Augsburg gegründete Fuggerei, obgleich sie den Anforderungen, die heutzutage gestellt werden müssen, als Arbeiterviertel nach mehr als einer Seite hin kaum entspricht. Gemeinnützige Baugesellschaften bestehen unter Andern in Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, Pforzheim, Nürnberg, Karlsruhe, Leipzig, Chemnitz, Mannheim, Dortmund und an anderen Orten. Die Arbeiterkasernen, zu denen man sich in mehreren der genannten Städte entschlossen hat, möchten auf keinen Fall zu empfehlen sein, da sie durch Zusammendrängen vieler Familien auf einen beschränkten und durchaus unschönen Raum fast dieselben Nachtheile wieder herbeiführen, die beseitigt werden sollen. Selbst die Errichtung von Arbeitervierteln, obgleich mit Rücksicht auf die Billigkeit kaum zu vermeiden, hat insofern ihre Schattenseiten, als die Trennung des Armen von dem Reichern durchaus nicht im Interesse Beider liegt. Die vermögendere Familie des Bel-Etage, des ersten und zweiten Stocks braucht sehr häufig die kleinern Dienstleistungen des im Dachstuhl oder im Hintergebäude wohnenden Arbeiters, und für diesen ist wiederum der kleine Nebenverdienst eine sehr angenehme Einnahmequelle. Für die Baugesellschaften und Baugenossenschaften kann es sich daher nur darum handeln, dem wirklich fühlbaren Bedürfniß an Arbeiterwohnungen abzuhelfen, nicht aber die Bevölkerung nach Höhe ihrer Einnahmen in bestimmte Wohnungsviertel abzugrenzen.

Schließlich geben wir aus einer Vorlage des Dr. Brämer an den deutschen volkswirthschaftlichen Congreß von 1864 „über Häuserbaugenossenschaften", einer vortrefflichen Arbeit, der wir in vielen Puncten gefolgt sind, die über diesen Gegenstand aufgestellten Thesen: „Je stärker und stetiger die Bevölkerung einer Ortschaft sich vermehrt, desto größer und anhaltender ist die Nachfrage nach Wohnungen. Bleibt das Angebot von Wohnungen hinter der Nachfrage zurück, so vertheuern sich die Miethen, so wird durch das Zusammendrängen von Menschen in zu engen Behausungen die Sittlichkeit, Behaglichkeit und Gesundheit der Bewohner geschädigt. In solchen Fällen liegt es am Tage, daß das Baugewerbe in sich allein nicht die Fähigkeit besitzt, der Nachfrage zu genügen; eine Unterstützung dieses Gewerbes ist also angezeigt. Wie gemeinnützig aber auch die Mithülfe zur Errichtung von Wohnungen sein mag, so ist dennoch die Hinlenkung der Staatsthätigkeit auf dieses Ziel nicht allein unnöthig, sondern würde auch alle jene Nachtheile im Gefolge haben, welche

den Betrieb andrer Gewerbe durch den Staat zu begleiten pflegen. Ausgeschlossen ist damit übrigens eine aufklärende und anregende Mitwirkung der Staatsbehörden keineswegs. Ebenso ist die Beschaffung von Wohnungen über das Maaß der Armenpflege in besonders dazu bestimmten Gebäuden hinaus nicht eine Sache der Wohlthätigkeit, deren Kräfte weder stark noch sonst geeignet genug sind, um Erkleckliches auf diesem Gebiete zu erreichen. Dagegen empfiehlt sich die Förderung der Bauthätigkeit durch die in neuerer Zeit als mächtige Kraft reichlich erprobte Bildung besonderer Genossenschaften (Baugenossenschaften). — Mit vollem Rechte darf überdies von den Gemeindebehörden beansprucht werden, daß sie der Abhülfe localer Wohnungsnoth und einer verständigen, namentlich gesundheitsmäßigen Benutzung der Wohngebäude ihre ernste und thätige Theilnahme widmen. Die Thätigkeit der Genossenschaft kann zwar in gemeinsamer Arbeit ebensowohl, wie in gemeinsamer Beschaffung von Capital und Credit bestehen. Allein da das Baugewerbe noch in höherem Grade als andre Gewerbe das Zusammenwirken verschiedener Arten der Arbeit, mithin um so gebieterischer die Unterordnung unter einen einzigen Willen erfordert: so stellen der erstgenannten Form der Genossenschaft sich zu erhebliche Schwierigkeiten entgegen, als daß von ihr in nächster Zeit schon eine große Wirksamkeit erwartet werden darf. Vorzugsweise geeignet zur Beseitigung der aus dem Wohnungsmangel entspringenden Uebelstände bleiben dagegen solche Genossenschaften, welche in Form von Actiengesellschaften hinreichende Capitalien zusammentragen, um gut rentirende Häuserbauten im Großen nach einem wohlüberlegten Plane auszuführen. Um die Betheiligung an den Actien zu heben, sind außer gutem Reinertrage mancherlei Begünstigungen für deren Abnehmer denkbar, welche ohne Nachtheil für die Interessen der ganzen Genossenschaft gewährt werden können. Eine vorherbestimmte Amortisation der Actien schreckt von der Betheiligung ab, vermindert den Courswerth und beraubt die Genossenschaft als Ganzes der Möglichkeit, ihr Unternehmen nach Bedarf auszudehnen oder durch vortheilhafte Verkäufe zu beschränken. Dagegen darf der Genossenschaft das Recht des freien Rückkaufs und Verkaufs von Actien nicht verschränkt werden. Wird das ganze in unbebauten und bebauten Grundstücken bestehende Besitzthum der Genossenschaft als Pfand gesetzt, so kann derselben ein sehr beträchtlicher und billiger Credit desto weniger entgehen, je größer die Gewißheit ist, daß die Gebäude volle und dauernde Benutzung finden. — Es läßt sich kein stichhaltiger Grund dafür angeben, daß die Genossenschaft die Verwaltung der von ihr gebauten Häuser in Händen behalte; im Gegentheil sind vortheilhafte Verkäufe einzelner Grundstücke sehr geeignet, die Fortsetzung des Unternehmens zu befördern und dasselbe im frischen Gange zu erhalten. Daß die Genossenschaft bei Zeiten für einen Erneuerungsfonds Sorge trägt, um den nach Ablauf einer vorauszuberechnenden Periode nothwendigen Reparaturen gewachsen zu sein, ist selbstverständlich. Namhafte Zinsbeschränkungen über die jährlichen Erfordernisse einer solchen Abschreibung hinaus widerstreiten dagegen den wirthschaftlichen Gesetzen und haben Mangel an Betheiligung zur naturgemäßen Folge. — Regeln für die Einrichtung der Häuser können nicht für alle Gegenden gleichmäßig festgesetzt werden, indem nothwendigerweise Rücksicht auf die örtlichen Gewohnheiten genommen werden muß; dagegen müssen die von der Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit und Annehmlichkeit gebotenen Vorschriften in einem möglichst vollkommenen Grade beobachtet werden. Durchaus verwerflich in jeder denkbaren Beziehung ist die Herstellung ausgedehnter Häusergruppen, welche nur für die eine oder andre Volksclasse bestimmt sind. Die innere Ordnung und Reinlichkeit, die Aufrechterhaltung eines guten Einvernehmens aller Bestandtheile einer Bevölkerung, der Gemeinsinn, die Gewißheit einer durch irgendwelche Zeitereignisse nicht zu erschütternden Benutzung der Baulichkeiten und daher auch die Sicherung eines angemessenen Reinertrags hängen vielmehr von dem Nebeneinanderwohnen aller Berufsclassen der Bevölkerung ganz wesentlich ab. Als vortreffliches Mittel zur Sicherung baldiger, nachhaltiger und ökonomischer Bewohnung dient die Gewährung von Prämien an diejenigen Miether, welche eine gewisse Zeitlang ihren Pflichten in Bezug auf Miethszahlung und Beobachtung der Hausordnung regelmäßig nachgekommen sind. Die Ueberlassung von Wohnungen an die Miether als Eigenthum, wie sie an manchen

Orten mittels Amortisirung des Anlagecapitals durch Zinsüberschüsse bewerkstelligt wird, ist im Allgemeinen nur da zu empfehlen, wo die Bevölkerung durch gezwungenen Wechsel der Beschäftigung oder durch Veränderungstrieb zum Aufsuchen anderer Wohnungen nur in Ausnahmefällen geleitet wird. Unter allen Umständen ungeeignet, weil zu unheilbaren Zerwürfnissen Anlaß gebend, ist die Ueberlassung nicht völlig von einander getrennter Haustheile an die Bewohner derselben als Eigenthum.

Literatur: V. A. Huber, Reisebriefe. — Mittheilungen des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Classen. — Die bereits citirte Abhandlung v. Dr. Brämer. — Dr. Fabri, Die Wohnungsnoth der Arbeiter in Fabrikstädten. (Elberfeld 1862). — Verhandlungen des internationalen Wohlthätigkeitscongresses. London 1862. H.

Baugewerbe.

Unter Baugewerben im weitesten Sinne versteht man die bei dem Bau von Häusern beschäftigten Gewerbe der Maurer, Zimmerleute, Tischler, Glaser, Schlosser, Drechsler, Maler, Dachdecker u. s. w. Gewöhnlich bezeichnet man mit diesem Worte nur das Maurer- und Zimmerhandwerk und die nachstehenden Bemerkungen gelten auch nur diesen beiden Gewerben. Die Baugewerbe würden nicht zum Gegenstande eines besondern Artikels ausersehen sein, wenn sie nicht von hervorragend volkswirthschaftlicher Wichtigkeit wären und die Regierungsthätigkeit bisher ungebührlich in Anspruch genommen hätten. Die freie Concurrenz wird in den Gewerben der Maurer und Zimmerleute gewöhnlich am bedenklichsten gefunden, die Einmischung der Staatsgewalt ist bei diesen Gewerben daher von jeher weit eingreifender gewesen, als bei den übrigen zünftigen Gewerben. Man begnügte sich nicht mit den Vorschriften bezüglich des Lehrzwangs, Wanderzwangs und Meisterstücks, sondern schrieb den geprüften Meistern in vielen Staaten auch noch die Höhe des ihren Gesellen zu gewährenden Arbeitslohnes, eine sogenannte Lohntaxe, vor. Die meisten neueren deutschen Gewerbegesetze wollen, obschon sie auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhen, doch den Betrieb des Bauhandwerks auch in Zukunft an Prüfungen oder Concessionen binden, und selbst hochverdiente deutsche Nationalökonomen (siehe Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, II. Abtheilung, 4. Ausgabe, §. 188 b. S. 18 und 19) halten die Prüfungen bei den Baugewerben für unerläßlich. Wenn der Verfasser dieses Artikels nicht ansteht, auch bezüglich der Baugewerbe die letzten Consequenzen seiner Anschauungen von Gewerbefreiheit zu ziehen und die Freigebung des Baugewerks als ein Postulat der Theorie und Praxis der Volkswirthschaft hinzustellen, so muß er zunächst von vornherein bemerken, daß die Freigebung des Bauhandwerks die wohlfahrtspolizeiliche Controle im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Gesundheit keineswegs ausschließt. Staat und Gemeinde haben durch Baugesetze darüber zu wachen, daß der städtische Verkehr durch unzweckmäßige Bauten nicht gehemmt und versperrt und die öffentliche Sicherheit durch feuergefährliche Bauart nicht bedroht werde. Demgemäß ist in den sogenannten Bauordnungen gewöhnlich das Einhalten einer gewissen Baulinie, ferner eine gewisse Stärke der Brandmauern und anderes vorgeschrieben. Diese polizeiliche Controle erstreckt sich jedoch in Ländern mit voller Gewerbefreiheit auf das Bauwerk selbst und dessen Ausführung, nicht aber auf die Persönlichkeit des Bauenden und der etwaigen Fähigkeiten des Baumeisters. Die Prüfung der Baumeister ist ein durchaus ungenügender Ausweis für ihre Befähigung, einen Bau zu leiten, denn sie ist in der Hauptsache und in vielen Staaten sogar ausschließlich eine theoretische, während die Hauptgefahr gerade in der praktischen Bauarbeit besteht. Es kann sich aus der Prüfung vielleicht ergeben, ob Jemand die Fähigkeit hat, einen Bauriß und die baupolizeilichen Vorschriften zu verstehen. Allein dadurch wird dem Publicum nur eine sehr ungenügende Sicherheit geboten. Eine nähere Einsicht in eine Bauordnung wird Jedem deutlich machen, daß die Bauarbeiten, für welche polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, mit Ausnahme des Baurisses, fast sämmtlich in das Gebiet der praktischen, von den Gesellen angefertigten Arbeiten gehören. Die Ausführung aller Feueranlagen, auf welche sich die polizeiliche Ueberwachung besonders bezieht, ist lediglich Sache der Gesellen; diese sind es, welche den Schornstein aufmauern, welche die vorgeschriebene

Stärke der Mauern, die Weite, das Maaß, die Form des Schornsteins einhalten müssen, welche die Brandmauern aufführen ꝛc. Die Anfertigung der Baurisse ist eine theoretische Arbeit. So wenig nun ein Baumeister zuverlässige Werkführer und Gesellen entbehren kann, ebensowenig können die letzteren die Theorie und Technik entbehren. Wo nun das Bauhandwerk frei ist, da wird man finden, daß ein Handinhandgehen der Theorie und Praxis etwas ganz Selbstverständliches ist, und daß sich praktische Gesellen, welche etwa selbständig einen Bau aufführen, der Beihülfe von Architecten bedienen, die ihnen die Baurisse anfertigen. Die Freigebung des Bauhandwerks ist um so unbedenklicher, weil ja die Baupolizeibehörde nicht nur den Bauriß durch ihre sachverständigen Angestellten zu prüfen, sondern auch die Beobachtung der straßen- und feuerpolizeilichen Vorschriften berufsmäßig zu überwachen hat, und weil nicht nur das eigene Interesse des selbstverantwortlichen Arbeiters, sondern auch die Controle des Bauherrn und des ganzen Publicums, vor dessen kritischen Augen jedes Gebäude entsteht, genügende Sicherheit darbieten.

Wenn es nun in Rau's Lehrbuch heißt: „Bei den Baugewerben spricht noch der Grund für die Prüfung, daß man das Gewerbserzeugniß nicht fertig kaufen kann, sondern es bestellen muß und dasselbe gewöhnlich sehr kostbar ist", so ist dagegen zu bemerken, daß gerade die Kostbarkeit des Erzeugnisses regelmäßig das Publicum zu um so größerer eigener Vorsicht und Sorgfalt in der Bestellung und im Kauf von Häusern veranlassen wird, und daß ein Besteller sich gegen eine schlechte Ausführung seiner Bestellung durch eigene Ueberwachung schützen und beziehlich die Annahme eines schlecht gebauten Hauses verweigern kann.

Das Geschäft eines Bauunternehmers ist ein derartiges, daß es ein unerfahrener schwerlich anfangen oder jedenfalls nicht mit Erfolg fortsetzen wird, sobald er nicht durch geschickte Wahl von Technikern und Arbeitern den Mangel eigener Erfahrung zu ersetzen vermag. Ein solches Geschäft erfordert meist größeres Capital, das bei ungeschicktem Betriebe sofort gefährdet und das Niemand freiwillig in unbewohnbaren und unverkäuflichen Häusern festlegen wird. Jedenfalls hat die väterlichste Fürsorge der Regierungen mit allen Prüfungen bisher niemals Häusereinstürze abgewendet, dieselben kommen in zünftigen Ländern nicht seltener vor, als in gewerbefreien Ländern. Das Publicum wird nur an der eigenen Vorsicht, Sorgfalt und Ueberwachung verhindert, wenn man es ihm in staatsväterlicher Fürsorge so leicht machen will, sich auf die von Seiten des Staats angeordneten Prüfungen zu verlassen, die nicht einmal die theoretische Befähigung eines Bauunternehmers garantiren, noch viel weniger aber eine Gewähr geben, daß der Geprüfte etwas Praktisches leistet, daß er zuverlässige Leute wählt, daß er gutes Material verwendet, daß er den Bau gehörig überwacht und bis in's Kleinste getreu bei seiner Arbeit ist. In Wahrheit kümmert sich das Publicum schon längst nicht mehr um die Scheingarantie der Prüfungen und beurtheilt die Bauunternehmer nicht nach ihrem Meisterschein, sondern nach ihren Leistungen.

Zieht man nun die praktischen Erfahrungen zu Rathe, welche mit der Freigebung des Bauhandwerks gemacht sind, so werden dadurch die Bedenken deutscher Theoretiker und Regierungsbeamten noch viel gründlicher widerlegt. Man wird in England schwerlich Jemandem begegnen, der den selbständigen Betrieb des Maurer- und Zimmergewerbes an Prüfungen gebunden sehen will. Die stolzesten Paläste der englischen Lords und die geschmackvollsten Häuser für den wohlhabenden Mittelstand bis hinunter zu den einfachen Arbeiterwohnungen sind von ungeprüften Bauunternehmern errichtet, ohne daß sich die Engländer etwa unbehaglich in ihren Wohnungen fühlten. Wir brauchen indessen die Erfahrungen nicht jenseits des Canals zu suchen und können die Beweise für die Freiheit des Baugewerbes aus Deutschland selbst entnehmen. In Bremen und Oldenburg besteht die völlige Freiheit des Baugewerbes nun schon seit mehreren Jahren, ohne daß an eine Wiedereinführung der Prüfungen auch nur zu denken ist. Auch in dem neuesten badischen Gewerbegesetz ist von einer Prüfung in dem Baugewerbe keine Rede. — Wir verweisen in Betreff der weiteren theoretischen und praktischen Gründe für Freigebung des Bauhandwerks auf die allgemeinen Erörterungen in den Artikeln „Gewerbe, Gewerbefreiheit, Innungen, Concessionsrechte, Prüfungen". Es kann schließlich nicht dringend genug empfohlen werden, die Freigebung der so hoch-

wichtigen Baugewerbe nicht weniger entschieden zu fordern, als die Freiheit auf andern Gewerbegebieten. Die endliche Befreiung des Bauhandwerks von den Fesseln eines kostspieligen und nutzlosen Prüfungsschematismus hängt ganz eng mit der Lösung einer anderen hochwichtigen Frage, der „Wohnungsnoth“ zusammen. Diese Noth bildet heutzutage fast die stehende Klage aller im Aufschwunge begriffener Städte. Man hat schon alle möglichen Vereine für kleine Miethwohnungen u. s. w. gebildet, aber die Hauptursache, die Beschränkung des Bauhandwerks, ist bei diesen menschenfreundlichen Bemühungen nur zu häufig außer Acht gelassen worden. V. Böhmert.

Beamtenthum, Bureaukratie.

Dieses aus dem französischen »bureau« und dem griechischen „κρατεῖν“ „herrschen“ zusammengesetzte Wort heißt eigentlich „Canzlei- oder Beamtenherrschaft“ und wird in tadelndem Sinne von dem altverrotteten, langwierigen und übermäßigen Geschäftsformalismus unserer complicirten Staatsmaschinerie, sowie von der Sucht der Vielregiererei, Bevormundung und dem Dünkel der Allerweltsverständigkeit unserer Behörden oder auch einzelner Beamten gebraucht. Eine andere Anwendung des Wortes ist die, daß mit bureaukratisch der Gegensatz bezeichnet wird zu den in collegialischer Form organisirten Staatsbehörden. Bei Collegialbehörden entscheidet immer ein Collegium von gleichberechtigten Beamten über die Rechts- oder Verwaltungssache. Bei den in jenem speciellen Sinne eingerichteten aber entscheidet ein Einzelner, ein Oberbeamter, der seine Anzahl Bureaubeamten unter sich hat, allein und aus eigenem Ermessen. Eine gute staatliche Organisation wird immer das Bestreben haben, alle wichtigeren Entscheidungen in die Hände eines Collegiums zu legen, während die eigentliche Vollziehung der Beschlüsse recht wohl in der Hand eines Einzelbeamten sein kann. Obwohl kein Staat, welcher Verfassungsform er auch angehöre, dieser beiden Arten von Verwaltung, der collegialischen und der bureaukratischen, ganz entbehren kann, so wird doch die erstere um so mehr vorherrschen, je mehr der Staat sich zur Selbstregierung des Volkes entwickelt hat.

Robert von Mohl sagt in seiner Abhandlung über Bureaukratie: „Die Bureaukratie ist nichts anderes, als die Uebertreibung der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Theil aus sehr mittelmäßigen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbsmäßigen Beamten“. Die Vielregiererei und Bevormundung wieder zurückzudrängen, die Selbstverwaltung in der Gemeinde und die Betheiligung der Bürger an der Regierung — mittelbar durch Repräsentation, unmittelbar durch Einfluß, Rath und Selbstthätigkeit in weiteren und engeren Kreisen des gemeinsamen Lebens — zu erringen, das ist die Hauptaufgabe unserer Zeit; es ist das, was wir eigentlich unter politischer Freiheit verstehen. Der Staat hat sich ganz von seiner Grundidee: Schutz und freie Bahn für die Weiterentwicklung des unter ihm lebenden Theiles der menschlichen Gesellschaft, entfernt. Heute sind wir noch nicht einmal bis zur vollen Durchbildung des „Rechtsstaates“, viel weniger zum vollen Bewußtsein der eigentlichen höheren Mission des Staates durchgedrungen. Die Menge der kleinen Staaten in unserem hochbelobten, buntscheckigen Vaterlande hat eine in die kleinsten Lebensvorgänge eingreifende Vielregiererei schlimmer als irgendwo großwuchern lassen. So hat denn Deutschland den traurigen Ruhm, die ausgebildetste Beamtung in ganz Europa, verbunden mit der äußersten Bureaukratie zu besitzen. Je reichlicher aber der administrative Theil des Staatslebens entwickelt ist, desto verkümmerter ist der politische. Die Regelung des öffentlichen Lebens von der Schreibstube aus bildet einen Grundzug unseres heutigen Staatslebens. Daß die deutsche Beamtenkaste die gebildetste und sittlichste gegen die anderer Völker gehalten ist, entschädigt uns nicht. Wir brauchen in der Justiz Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, hierdurch wird die Vielschreiberei aufhören und das Vertrauen des Volkes zurückkehren; wir brauchen in der Verwaltung, soweit sie mit Durchführung der Selbstregierung noch bestehen bleibt, Einfachheit der Maschinerie und vor Allem eine reorganisirte, volksfreundliche, menschliche Polizei, geleitet von Männern, die das Herz auf dem rechten Fleck haben.

Unsere deutschen bureaukratischen Zustände haben sich auf wirthschaftlichem Felde nicht blos belästigend, sondern mit den schlimmsten Folgen bemerklich gemacht, und die

allgemeine Scheu des Handels- und Gewerbestandes, in seinen Angelegenheiten mit den Behörden zu verkehren, ist schon ein vielsagendes Symptom. Es leiden hier große Interessen und in den Hansestädten kann man z. B. in Handelssachen — leider aber auch nur hierin — erfahren, warum diese Städte so wenig Lust zum Anschluß an den Zollverein haben. Hier genießt der Handel eine so freie Bewegung, wie unsere bureaukratische, im Uebrigen selten gerade böswillige und unwissende Bureaukratie sich nicht träumen läßt. Diese hemmt mit ihrem verwickelten Formalismus und gedehnten Instanzenzuge jede rasche That, von der im wirthschaftlichen Verkehr meist der ganze Erfolg abhängt. Bei uns lassen nothwendige Entscheidungen und Anordnungen oft lange, lange Zeit auf sich warten, und wenn sie endlich, um einen bezeichnenden Ausdruck aus der Praxis zu brauchen, „herabgelangen" (von hoher Stelle des Sitzes der Weisheit am grünen Tische), alsdann kommen sie längst zu spät, der Gewinn ist verloren oder der Verlust eingetreten, meist aber Beides. Die Unkenntniß des praktischen Wirthschaftslebens unserer Beamten ist tief einschneidend in den Gang der Entwicklung unserer ökonomischen Interessen. Es würde uns viel zu weit über den gegebenen Raum führen, wollten wir, was so leicht wäre, zeigen, in welchem Grade unser Bauwesen, unser Berg- und Hüttenwesen, namentlich unser Versicherungswesen, unsere Geldinstitute, die Bewegung unserer gewerblichen Thätigkeit und wieder vorzugsweise unserer arbeitenden Classen, in welchem Grade unsere Zoll- und Handelsinteressen unter der Herrschaft bureaukratischer Verwaltung leiden. Die einzelnen besonderen Artikel des Lexicons müssen darauf an sich aus innerer Nothwendigkeit hinweisen. Häufig werden namentlich in den Unterinstanzen die lästigsten Plackereien ausgeübt.

In neuerer Zeit, namentlich durch den politischen Anstoß von 1848, ist Manches zum Besseren geschehen. Eine ganze Reihe Fachvereine für fast alle Hauptrichtungen des wirthschaftlichen und culturlichen Lebens sind frei entstanden und ihre öffentlichen Aussprüche zeigen sich von eingestandenem Einflusse auf die Regierungen. Die Betheiligung des Volkes wächst in Staat, Gemeinde, in der Gesetzgebung und Verwaltung, in der Wissenschaft und im Leben; die ganze Zeit drängt, dem Beobachter der allgemeinen Strömung kann dies nicht entgehen, mächtig dahin, die Entscheidung über Specialinteressen, soweit sie überhaupt nicht ganz freier Bewegung überlassen werden können, mindestens zum Theil in die Wage derer zu legen, welche dieselben zu ihren Lebensinteressen zählen und schon deshalb mit klarem Urtheil und der nothwendigen Sachkenntniß an die Beurtheilung und Entscheidung vorkommender Fragen gehen. Jul. Frühauf.

Bedürfniß.

Das eigenthümliche und charakteristische Element der bürgerlichen Gesellschaft im Gegensatz zu dem kleinen Kreis der Familie ist der sachliche Verkehr. Die Kraft der einzelnen Familie reicht nicht aus, das Werk der Unterwerfung der äußeren Natur in soweit zu vollbringen, daß hierdurch die physische Subsistenz der Familienglieder gesichert und ein Maaß sinnlichen Wohlseins, wie die natürlichen Triebe es begehren, ihnen gewährt werde. Nur die vereinigten Kräfte des menschlichen Geschlechts vermögen dies Werk auszuführen. Die sittliche Nothwendigkeit des Verkehrs, die Bestimmung des Menschengeschlechts zu einem organischen Wechselverhältniß kündigt sich durch das Bedürfniß an. Alle organischen Wesen haben diese negative Seite der Bedürftigkeit und müssen sich durch Aufnahme äußerer Elemente ergänzen. Mit der Gemeinschaft der Menschen, mit der Civilisation wachsen indeß zwar die Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, allein auch die Bedürfnisse selbst nehmen zu. Halb aus Paradoxie, halb im Ernst hat daher Rousseau die Civilisation deswegen getadelt, und es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß die Gesellschaft ihre ungeheure Aufgabe, die Bedürfnisse ihrer Glieder zu befriedigen, bis zur Vollkommenheit nicht zu erfüllen im Stande ist, daß die Civilisation auch viel Elend der Massen zur Folge habe. Allein andererseits muß man auch anerkennen, daß die Civilisation den Einzelnen Garantieen verschafft, welche ihm im rohen oder Naturzustand gänzlich fehlen. Neben ihren Schattenseiten bietet die Civilisation in der Großartigkeit des Verkehrs, des Lebensprocesses der Gesellschaft einen glänzenden Prospect.

Die Art und Weise, wie die Herrschaft über die äußere Natur im Großen und mit ihr die Möglichkeit einer Befriedigung der Bedürfnisse sowohl, als auch eine Steigerung des Wohlstandes der Einzelnen herbeigeführt wird, hat die Volkswirthschaftslehre von Hegel nicht mit Unrecht das System der Bedürfnisse genannt, und ihr hauptsächlichster Begründer und Vertreter Adam Smith auf den Grundsatz der Arbeitstheilung zurückgeführt. Divide et impera ist der alte Wahlspruch aller Derer, welche nach Herrschaft streben. Der Mensch muß die Kräfte, mit denen er die Natur bezwingt, theilen, um durch Concentration der gleichartigen Kräfte zur Macht zu gelangen und die Mittel des Genusses zu gewinnen. Die Einzelnen theilen sich in die verschiedenen wirthschaftlichen Functionen und tauschen die hierdurch erzielten Erzeugnisse gegenseitig aus. Allerdings gerathen Alle dadurch in eine gegenseitige Abhängigkeit von einander, allein es wird ihnen dadurch auch die Erreichung ihrer Zwecke wesentlich erleichtert.

Die Arbeitstheilung ist indeß nur eine Seite der Thatsache, welche die Herrschaft des Menschen über die äußere Natur bewirkt. Sie wurzelt in dem Gedanken, daß die Einzelnen, welche mit getheilten Functionen an die Arbeit der Bewältigung der Natur gehen, die Glieder eines organischen Ganzen sind. Die Theilung ist die Consequenz einer organischen Einheit; ohne Unterschied und Trennung von Gliedern giebt es überhaupt keine Einheit. Man denke nur an die Fabel des Agrippa. Wie der innere Stoffwechsel die Gesammtfunction des Organismus ausmacht, so hat jedes Glied seinen besonderen Antheil an dem inneren Bewegungsproceß. Mit der Scheidung in verschiedene Functionen vollzieht sich allmählich und stufenweise auch eine Einigung.

Die Arbeitstheilung geschieht nicht durch eine äußere Vertheilung; sie wird nicht, wie der Socialismus will, durch die Gesellschaft mit ausdrücklicher Absichtlichkeit vollzogen, sondern sie vollzieht sich allein von selbst durch den naturgemäßen Freiheitsgebrauch der Einzelnen, welche sich hierbei durch keine gemeinsamen Zwecke, sondern ausschließlich durch ihre Privatzwecke leiten lassen.

Wie indeß die Theilung der Arbeit von der organischen Einheit des Menschengeschlechts der Natur gegenüber ausgeht, so geht sie auch objectiv nach einer socialen Einheit, nach Herstellung eines Gesammtvermögens, welches als das Gesammtproduct menschlicher Arbeitsfähigkeit erscheint. Das, was die getheilte Arbeit hervorbringt, ist nicht blos ein gesonderter Besitz der Einzelnen, die es produciren, sondern es ist zugleich ein Gut für die Gesammtheit. Daher hat die Volkswirthschaftslehre neben dem Princip der Arbeitstheilung auch den Begriff des Nationalreichthums aufgestellt, der die objective Freiheit der sachlichen Welt ausdrückt, welche der menschlichen Gesellschaft als Befriedigungsmittel für ihre Bedürfnisse dient. Das Gesammtvermögen ist nicht ein besonderer Gegenstand neben dem Eigenthum der Einzelnen, sondern es ist die Gesammtheit dieses Eigenthums selbst die Gütermasse, die sich im Gebrauch der Einzelnen und zugleich in einer stetigen Bewegung des Umtausches befindet. Infolge des Umtausches und Tauschverkehrs ist jedes Ding der Möglichkeit nach ein Gut Aller und der Wirklichkeit nach ein Gut Mehrerer. Durch die thatsächliche Wirklichkeit des Verkehrs kann sich die Arbeitstheilung erst in Gang bringen und im Gang erhalten. Ohne ihn würden die Einzelnen und die einzelnen Familien genöthigt sein, alle Bedürfnisse durch eigene Arbeit, durch eigenen Besitz zu befriedigen. Freiheit des Verkehrs, Handelsfreiheit, unbedingte Möglichkeit des Verkehrs auf alle Sachen, so daß sie Gegenstand der Benutzung und des Umtausches sein können, dies ist die conditio sine qua non für die Existenz eines geordneten socialen Zustandes.

Jedes Hemmniß des freien Verkehrs, jede Organisation der Arbeitstheilung, d. h. jede absichtliche, äußerlich angeordnete Vertheilung der Thätigkeiten, des Besitzes und der Benutzung der Sachen widerspricht dem Organismus der Gesellschaft, der sich ebensowenig wie ein homunculus machen läßt. Sie hemmt die Steigerung der Bedürfnisse und der Befriedigungs- oder Genußmittel. Nur auf dem Wege des freien Verkehrs erzeugt sich in allmählicher Entwicklung und vermöge des socialen Culturtriebes eben diese Arbeitsgliederung und Vertheilung, sowie jene objective Einheit des Vermögens.

Wenn wir es als das Streben der Menschen bezeichnen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, so erscheint dies Bestreben als ein egoistisches. Der Einzelne will Besitz und

Reichthum; er hat nur sein eigenes materielles Interesse vor Augen. Die von Privatzwecken geleitete und unmittelbar sogar sich feindlich (in der Concurrenz) entgegenstehende Arbeits- und Verkehrsthätigkeit der Einzelnen greift dennoch gleichwohl den Einzelnen unbewußt oder ohne ihre ausdrückliche Absicht zu einem organischen Gesammtresultat in einander. Es entsteht auch für die Gesellschaft ein Gesammtinteresse, als Motiv des praktischen Handelns. Die Gesellschaft als Ganzes erstrebt die Macht oder die Herrschaft der materiellen Interessen, ein Sprachausdruck, der namentlich heutzutage vielfach gebraucht wird. Viele erblicken darin den Gegensatz zu den moralischen und geistigen Interessen und glauben die letzteren durch jene gefährdet und beeinträchtigt. Die Lebensentwicklung der Einzelnen und der Gesellschaft ist jedoch die nämliche. Auch die Geistesentwicklung des Einzelnen beginnt damit, daß die Kräfte der Intelligenz sich als Mittel dem Verstand unterordnen; das Bedürfniß erweckt den Verstand, der die Mittel seiner Befriedigung herbeizuschaffen trachten muß. Der Verstand versteckt sich nur hinter der Sinnlichkeit, um an ihr sich heranzubilden und zu erstarken. In gleicher Weise schließt in der Sphäre der Gesellschaft die Herrschaft der materiellen Interessen das Geistige nicht aus, aus jenen zieht die geistige Thätigkeit ihre Nahrung. Die Herrschaft der materiellen Interessen ist richtig verstanden selbst eine geistige Thatsache, sie zeigt nicht eine Herrschaft der Thierheit und Rohheit, sondern sie ist der Sieg der Vernunft und Intelligenz über die bloßen Körperkräfte. Sie schlägt um in die Herrschaft der gebildeten Intelligenz und Willenskraft, und ist sie auch an sich in ihren Zielen beschränkt, und wird die Thätigkeit auch nur zu egoistischen Zwecken verwendet, so dient die Steigerung dieser Interessen doch zur Unterlage für den geistigen Verkehr und für geistige Besitzthümer.

Bernhard Miller.

Bergbau. Bergwerk, Regalbergbau, Raubbau, Bergpolizei, Berggesetze, Bergzehnte, Bergbaugenossenschaft, Hüttenbetrieb.

Unter Bergbau versteht man die Gewinnung unterirdischer nutzbarer Mineralien, und die deshalb errichteten, meist auf einen regelrechten Betrieb angewiesenen Anlagen nennt man Bergwerke. Der Bergbau erstreckt sich nicht blos auf Metalle und Metalloide, z. B. auf Kalk, Schwerspath, sondern auf sämmtliche nutzbare Mineralien, die dem Innern der Erde entnommen werden, und gehören deshalb Thon- und Porcellanerde, Stein- und Braunkohlen, das Graben des Bernsteins gleichfalls in das Gebiet des Bergbau's. Daß der eigentliche Steinbruchbetrieb, der an der Oberfläche der Erde betrieben wird, mit zum Bergbau zu rechnen sei, wird gewöhnlich von den Bergleuten selbst bestritten. Die Ausdehnung des Begriffes richtet sich ganz nach der Erklärung, die für Bergbau festgestellt wird, und werden allerdings solche Steinbrucharbeiten, die sich streng genommen nur auf einfache Tagebauten beschränken, nicht mit zum Bergbau gerechnet, obgleich der Bergmann zu Tage ausgehende Silberadern und Kohlenflötze keineswegs ausgeschlossen wissen will. Ebenso rechnet man zum Bergbau den Hüttenbetrieb und zwar insoweit als die gewonnenen Erze und Mineralien soweit zubereitet werden, daß sie, aber immer noch als Rohstoffe, dem Handel oder sofortiger weiterer Production übergeben werden können. Auf eine solche Unterscheidung wird übrigens nur von Dem Werth zu legen sein, der dem Bergbau eine Ausnahmsstellung vor den übrigen Erwerbszweigen zu verschaffen gedenkt.

Der Bergbau ist nicht so alt wie die Jagd, Viehzucht und Landwirthschaft, seine Anfänge reichen aber bis in die graueste Vorzeit zurück und auch unter den neu entdeckten Nationen Afrika's und Australiens hat man nur sehr wenige Stämme gefunden, denen der Gebrauch der Metalle und somit auch der Bergbau ganz unbekannt war. — In Deutschland wurde der Bergbau nicht erst, wie vielfach behauptet wird, von den Römern eingeführt, denn die alten Germanen bedienten sich bereits selbst gearbeiteter eiserner Waffen, und bekanntlich ist Eisen das Metall, das zu seiner Darstellung mehr Mühe und Vorkenntnisse erfordert, als jedes andere Metall. Dagegen werden die Römer, wie einige aufgefundene Gruben beweisen, die Germanen mit einem rationellen Betriebe und mit den Erfahrungen bekannt gemacht haben, die sie in Spa-

nien früher schon kennen gelernt hatten. Zu vollem Aufschwung kam der Bergbau indessen erst durch das Auffinden der Blei- und Silberminen des Harzes im 9. und der reichen Gänge des Erzgebirges im 11. und 12. Jahrhundert, und obgleich durch Kriege und unruhige Zeiten der Betrieb zu verschiedenen Zeiten ins Stocken gekommen ist, so hat er sich doch, wenn auch nicht bis zu der frühern Ergiebigkeit, lebensfähig erhalten. Den Bergbau auf Eisen, den wir heutzutage höher als die Gewinnung edler Metalle stellen, scheinen die Chronisten jener Zeit nicht für wichtig genug gehalten zu haben, wenigstens sind die Nachrichten darüber ziemlich spärlich. Einen großartigen Aufschwung nahm der Bergbau auf Eisen erst mit der massenhaften Gewinnung von Steinkohlen.

Ueber die jährliche Metallausbeute des gesammten Bergbaues sichere Data zu geben, dürfte nur nach ungefähren Schätzungen möglich sein. Kolb giebt die Gesammtproduction der ganzen Erde in Edelmetallen von 1500—1850 auf 11746 Mill. Thlr. an, davon 1850 allein 177½ Mill. Der Gesammtgeldwerth der Bergproducte (Roherze und brennbare Mineralien) berechnet sich in

Großbritannien (1858)	200 Mill. Thlr.	Frankreich (1852)	15 Mill. Thlr.
Peußen (1858)	36 „ „	Spanien (1854)	15 „ „
Belgien ungefähr	30 „ „	Rußland (1857)	14 „ „

An den beiden zur Zeit wichtigsten Factoren der Industrie, Eisen und Steinkohlen, betheiligen sich die Cultur-Staaten in folgender Reihe:

		Steinkohlen	Roheisen
Großbritannien	(1859)	1461,19 Mill. Ctr.	75,73 Mill. Ctr.
Verein. Staaten	(1860)	301,98 „ „	17,00 „ „
Preußen	(1859)	275,82 „ „	7,94 „ „
Belgien	(1857)	167,67 „ „	6,04 „ „
Frankreich	(1859)	149,65 „ „	17,24 „ „
Oesterreich	(1859)	62,64 „ „	6,35 „ „
Sachsen	(1859)	30,39 „ „	0,26 „ „
Bayern	(1858)	5,29 „ „	0,89 „ „
Rußland	(1857)	1,04 „ „	4,28 „ „

Ueber den Nutzen des Bergbaues können wir füglich hinweggehen, da derselbe klar auf der Hand liegt. Es ist für ein Land von außerordentlicher Wichtigkeit, ob es z. B. Eisenerze und Kohlen von entsprechender Güte abbauen kann, nicht weil sonst, wie gewöhnlich hervorgehoben wird, viel Geld aus dem Lande gehen würde, sondern weil der Bezug der verminderten Transportkosten wegen für die einheimische Industrie billiger ist, und dieselbe um diesen Betrag ein Uebergewicht über die Concurrenz auf auswärtigen Märkten erlangt. Andere Vortheile stellen sich bei etwaigen Zollschranken, mangelnden oder ungenügenden Verkehrswegen für den Bezug vom Auslande heraus, wie ferner eine große Anzahl von Erwerbszweigen nur im engsten unmittelbarsten Zusammenhange mit dem Bergbau bestehen kann. Die Gewinnung der unterirdischen Schätze hat ferner ganzen großen Districten erst ihre Bevölkerung verschafft (Harz, Erzgebirge) und die Cultur nach den entferntesten Theilen der Erde getragen. Beispiele der letztern Art bieten Californien und Australien, obgleich die Civilisation sich an beiden Orten erst bei der heranwachsenden Generation bemerkbar machen wird. Dagegen fehlt es aber auch nicht an Beispielen, daß der Bergbau, sobald er lohnend betrieben wird, andern Erwerbsbranchen die nöthigen Arbeitskräfte entzieht. Man hat ferner geltend gemacht, daß der Bergbau dem Arbeiter einen durchschnittlich zwar nur mittlern, aber um so sicherern Arbeitslohn gewähre: vergleicht man aber die schwankenden Erträge des Bergbaues, so kann von einem sichern Arbeitslohn durchaus nicht die Rede sein, und da, wo ein solcher doch besteht, beruht er nur auf übertriebenen Einmischungen der Regierungsgewalt.

Insofern der Bergbau also Urstoffe der Production zuführt, stellt er sich in seiner Bedeutung der Landwirthschaft an die Seite. Verdient er deshalb eine Ausnahmestellung? Ist der Bergbau ferner ein Industriezweig, ganz so wie etwa die Verarbeitung

der Metalle, wie Spinnerei und Weberei? Die Frage ist verschieden beantwortet worden. Wir stehen nicht an, sie zu bejahen, ebenso wie wir die Frage für die Landwirthschaft im gleichen Sinne entschieden wissen wollen. Es ist zwar angeführt worden, daß das Bergbauunternehmen zu den riscantesten Capitalanlagen gehöre, daß ferner eine Grube ein Saatfeld sei, aus welchem erst nach langer Zeit die Einsaat mit Ueberschuß geerntet werden solle, daß ferner Anlagecapital und Betriebscapital, Capitalersatz und Reingewinn fast nie zu trennen seien — das Alles berechtigt aber noch nicht dazu: den Bergbau von allen andern Gattungen des Gewerbebetriebs auszuschließen. Diejenigen, welche dies behaupten, wünschen in der Regel für den Bergbau eine besondere Ausnahmsstellung von Seiten des Staates, besondere Gesetzgebung, besondere Bergpolizei, besondere Bergämter, und, was die Hauptsache ist, thatkräftige Unterstützung, und infolge dessen nehmen sie auch die specielle Staatsoberaufsicht mit in Kauf.

Voran steht hier das Bergregal. Die Motiven der meisten Berggesetze verstehen darunter ein Rechtsverhältniß, vermöge dessen gewisse Mineralien aus dem Rechtsbereiche des Privat-Grundeigenthums ausgeschlossen und der Verfügung des Staates vorbehalten werden. Das Bergregal soll seinen Ursprung und seine Rechtfertigung lediglich im öffentlichen Interesse finden. Die Art und Weise, wie die metallischen Mineralien im Innern der Erde auf ihren besondern Lagerstätten vertheilt sind, erfordern zu ihrer nutzbringenden Gewinnung eine Feldgestaltung und Feldesgröße, welche von den Grenzen des bürgerlichen Grundeigenthums so gänzlich abweiche, daß durch irgend eine rechtliche Abhängigkeit von letzteren jeder rationelle Bergwerksbetrieb ausgeschlossen sein würde. Die Verfügung des Staates über gewisse Mineralien soll dann der einzige Weg sein, durch Freierklärung von dem Eigenthumsrechte des Grundbesitzers die Aufsuchung und Gewinnung der Metalle zum Gegenstande der allgemeinen Concurrenz zu machen und dadurch der Bergwerksindustrie diejenige umfassende Entwickelung möglich zu machen, welche für die Production des Landes und für den Nahrungsstand der betreffenden Gegenden zu wünschen sei.

Geht man zuerst auf den Rechtsstandpunct ein, so soll das Grundeigenthum nur auf die Oberfläche beschränkt sein, dagegen der tiefer liegende Grund mit seinen Schätzen soll der Gesellschaft, d. h. dem Staate und früher der Krone gehören, und damit nur wenigstens ein Schein des Rechts gefunden werde, stützen sich die Vertheidiger jener eigenthümlichen Rechtsanschauung darauf, daß von Alters her das Grundeigenthum, insoweit durch die Belehnung die Besitzergreifung erfolgt sei, nur auf die Oberfläche ausgedehnt worden sei, da ja gesetzlich alle unterirdischen Schätze von vornherein der Krone vorbehalten gewesen seien. Man muß sich jedoch nur erinnern, daß der Bergbau, der wohl in allen Ländern älter ist, als die älteste Regierungsform, von vornherein eine derartige Unterscheidung eines obern und untern Grund und Bodens gar nicht kennen konnte. Das Bergregal hat sich vielmehr erst aus den Steuern herausgebildet, die dem Bergbau auferlegt wurden. Getreu dem Grundsatze Steuern da aufzuerlegen, wo nur einige Wahrscheinlichkeit für ihre Eintreibung vorhanden war, mußten die Erträge des Bergbaues ganz geeignet erscheinen, die fortwährend leeren Cassen der kleinen und großen Herren zu füllen. So entstand der Bergzehnte und zu späterer Rechtfertigung bildete sich gerade wie für die Belehnung der land- und ritterschaftlichen Güter die Theorie des Bergregals aus. Wollte man nun selbst zugestehen, daß ein Unterschied zwischen dem Besitz der Oberfläche und dem Besitz der unterirdischen Güter zu machen sei, warum ist das gleiche Recht nicht auf die weniger werthvollen Mineralien, auf Stein- und Kalkbrüche, auf Thon-, Sand-, Mergel- und Gypsgruben, auf Torfgräbereien u. s. w. ausgedehnt worden? Etwa weil die Regierungsgewalt vor Jahrhunderten sich selbst ein bescheiden Maaß setzte und sich selbst vorhielt: „Bis hierher und nicht weiter"? Keineswegs. Mergel- und Thongruben sind (oder waren damals) nicht so rentabel, wie Silberadern und Blei- und Kupferbergwerke, sie eigneten sich weit weniger zur Besteuerung als die edlern Metalle, und deshalb brauchte für sie die künstliche Theorie des ober- und unterirdischen Eigenthums gar nicht erfunden zu werden. Der Herr der Oberfläche kann aber ferner als solcher allen Andern verbieten, von seinem Grunde aus nach den unterirdischen Schätzen zu graben oder von der Seite her durch Stollenführungen die Oberfläche zu unterminiren. Sofort bedurfte es wie-

derum eines besondern Gesetzes, das trotz alles Regals das Eigenthum des Besitzers sofort wieder in Beschlag nahm. Damit der saumselige Besitzer, der die unter seinem Grund und Boden liegenden Schätze vielleicht ganz ruhig und unangetastet liegen lassen konnte, sich keiner Unterlassungssünde an der Vermehrung der Nationalgüter schuldig machen sollte, hat nach den verschiedenen Bergordnungen in der Regel Jeder das Recht, nach abbauwürdigen Mineralien zu suchen, zu „schürfen" und die Erlaubniß ertheilt nicht etwa der Herr der Oberfläche, die aufgeschürft werden soll, sondern das benachbarte Specialgericht des Bergbaues, die Bergbaubehörde. Fallen die Schürfversuche günstig aus, so hat der Schürfer innerhalb einer festgesetzten Frist bei der Bergbehörde zu muthen, d. h. um die Verleihung des weitern Rechts nachzusuchen, an dem Fundorte einschlagen (den Bau beginnen) zu dürfen. Der Besitzer der Oberfläche wird darum nicht gefragt, er wird nur insoweit entschädigt, als die Benutzung der Oberfläche durch den eröffneten Bergbau beeinträchtigt worden ist. — Alle diese Ausnahmsstellungen des Bergbaues mochten vielleicht vor Jahrhunderten gerechtfertigt sein, als die Speculation der Grundbesitzer noch nicht rege genug war, als die geognostischen Lagerungsverhältnisse der Erze, Steinkohlen u. s. w. so gut wie noch ganz unbekannt waren und man auf gut Glück überall einschlagen zu müssen glaubte. Aus jener Zeit datiren sich auch noch die eigenthümlichen Bestimmungen über den Betrieb, über die Mitbenutzung der Nachbarstollen, über Regulirung der unterirdischen Wässer, Tage- und Aufschlaggewässer und über hundert andere Kleinigkeiten, die sich in einer Gegend, die mit dem Bergbau bekannt ist, ganz von selbst machen, die aber vor Jahrhunderten bei der Schwerfälligkeit der Grundbesitzer, bei der Unkenntniß mit der Tragweite der eingegangenen Verbindlichkeiten vielleicht der besondern Regulirung der Behörde bedurften.

Wenn es noch eines Beispiels bedürfen sollte, daß der Bergbau vortrefflich gedeihen kann, wenn er von dem Staate nur als Gewerbe aufgefaßt und den allgemeinen Gesetzen unterworfen wird, so vermag der Kohlenbergbau ein solches in glänzendster Weise zu liefern. Man wird zwar entgegnen können, daß der Kohlenbergbau günstiger situirt sei, weil sich seine Flötze viel leichter verfolgen lassen und weil die Kohle an vielen Orten in reichen Lagern sich findet. Allein ebenso wie bei dem Bergbau auf Metallen läßt sich bei Bohr- und Schürfversuchen auf Stein- und Braunkohlen von vornherein keineswegs feststellen, ob der Erfolg lohnend sein werde, und nur bei der Durchsenkung einer bestimmten Formation kann man erst die Gewißheit erlangen, ob man sich gründlich getäuscht habe. Ferner theilen die Flötze ganz und gar die Eigenthümlichkeiten der Erzadern: sie hören plötzlich auf, verwerfen sich u. s. w., und was endlich die Mächtigkeit der Kohlenlager betrifft, so wird diese wiederum durch den weit höhern Preis der edlern Metalle ausgeglichen. Hier wie dort ist ein annähernd gleich großes Risico; hier wie dort bedarf es gleicher oberirdischer Bauten, der Anlagen von Förder- und Wasserhebungsmaschinen, der Regulirung der unterirdischen Wässer, der Stollen, Feststellungen und Verträge mit den Nachbarn. Der leichter eintretenden schlagenden Wetter wegen ist der Kohlenbergbau noch gefährlicher als der Metallbergbau, und doch hat man in vielen Staaten den Bergbau auf brennbare Fossilien als einen reinen Industriezweig behandelt und ihn unter das Gewerbegesetz gestellt, den Bergbau auf Metalle dagegen kraft des Bergregals einer Separatgesetzgebung, Separatüberwachung und Separatbevormundung unterworfen. Und doch hat sich gerade in solchen Staaten der Steinkohlenbergbau kräftiger entwickelt, als der Metallbergbau, nicht obgleich, sondern weil er frei war. Die eclatantesten Beweise liegen uns aus Sachsen vor. Während der Metallbergbau theils infolge der engherzigen Gesetzgebung, theils infolge der meist sehr armen Erze keineswegs blühend genannt werden kann, hat sich der Kohlenbergbau überraschend schnell gehoben und die Zahl der Arbeiter übersteigt bereits die beim Metallbergbau Beschäftigten um mehr als 3000. Die Production betrug

	Stein- und Braunkohlen	Geldwerth	Arbeiter
1845.	11,5 Mill. Ctr.	1,2 Mill. Thlr.	5301
1855.	25,9 „ „	2,4 „ „	10211
1861.	37,0 „ „	3,6 „ „	14234

beim Metallbergbau

		Geldwerth des Gesammtausbringens	Arbeiter
von 1825—1830 durchschnittlich		739899 Thlr.	8050
„ 1836—1840	„	814080 „	9025
„ 1850—1853	„	1'244208 „	10612
1861		1'705063 „	11039

Sicher liegen auch für die Gewinnung von Erzen keine ernstlichen Bedenken vor, sobald es sich um Gleichstellung mit den übrigen Gewerben und vor Allem um Aufhebung des vollständig unnützen Bergregals handelt. Wer da weiß, daß unter seinem Acker eine abbauwürdige Erzader sich hinzieht, wird es gewiß nicht daran fehlen lassen, dieselbe zu verwerthen: und wenn er, sei es aus Mangel an Erfahrung, oder aus Mangel an Capitalien, die Gewinnung nicht selbst übernehmen wollte, so wird sich ein Anderer finden, der, gerade wie bei den Steinkohlen, gegen das Versprechen eines gewissen Gewinnantheils den Schatz zu heben versucht, ohne daß der Staat alle Metalle für sein Eigenthum erklärt, um sie dem ersten Besten, der sie findet, zu verschenken. Und wenn selbst nur die unsichere Vermuthung vorliegt, daß die geognostische Lagerung das Vorhandensein von Erzen erwarten lasse, so wird der Grundeigenthümer Schürfversuche, die ihn nichts kosten, ebenso gestatten, wie unseres Wissens kein Beispiel vorliegt, daß Bohrversuche auf Steinkohlen von dem Grundbesitzer auf die Dauer zurückgewiesen worden wären. Es mag sein, daß der Bergbau, besonders da, wo eine Anzahl von Zwerggruben neben einander besteht, in dem unterirdischen Betriebe die Baue, Gänge und Stollen der Nachbarn mit benutzen muß; aber warum der Staat dies nicht der freien Vereinbarung überlassen will, die dies weit besser regeln wird, als ein bevormundendes Berggesetz, ist nicht einzusehen. Wer als Landwirth ein weit abgelegenes Stück Feld kauft, zu dem kein bequemer Weg führt, muß sich mit dem dazwischen liegenden Nachbar vereinigen, oder auf den Ankauf verzichten, und ebenso kann sich der Bergwerksbesitzer einrichten. Wir geben ferner zu, daß die Regulirung und Vertheilung der Wasserläufe und Grubenwässer in Bergbaudistricten kein Kinderspiel ist; wir wissen aber auch, daß die Regulirung der oberirdischen Wässer, z. B. bei Mühlen, bei mit Wasserkraft getriebenen Fabrikanlagen, bei Drainirungen u. s. w. abgewickelt wird, ohne daß der Staat dafür besondere, das Eigenthumsrecht gefährdende Sätze aufgestellt hat. Jene Bergbaurechte, die diesem Erwerbszweige eine ganz unerhörte Ausnahmsstellung verstatten, und die sich in den deutschen Gesetzen zahlreicher, als anderswo, vorfinden, jene Eingriffe, die sogar in vielen Fällen ganz in das Ermessen der Bergbehörden gestellt sind, stehen und fallen mit dem Bergregal. So lange der Staat etwas verschenken zu können glaubt, ist er auch der Meinung, mit der Schenkung besondere Bedingungen verknüpfen zu müssen, und die wohlwollenden Unterstützungs- und Eingriffstheorieen des Bureaukratismus sorgen schon dafür, daß nach seiner Ansicht Allen jederzeit mit seiner Weisheit geholfen werden könne.

An Bedenken wird es freilich nicht fehlen und voran steht das Gespenst des Raubbaues. Man meint, der Bergwerksbesitzer werde so unklug sein, einen möglichst raschen und hohen Gewinn selbst auf die Gefahr hin erzielen zu wollen, daß das Bergwerk nach einer kurzen Zeit gar nicht mit Erfolg ausgebeutet werden kann. Es mögen vereinzelte Fälle vorgekommen sein, daß bei dem Bergbau auf die Bearbeitung tieferer Erzadern keine Rücksicht genommen worden ist, oder daß man, ehe man die Kosten an einen wahrscheinlich lohnenden Tiefbau wagte, die Grube wieder verfallen ließ. Der eigene Vortheil wird aber fast immer erkennen lassen, daß ein solches Verfahren dem Besitzer die größten Nachtheile bringt, wie Niemandem vorgerechnet zu werden braucht, daß, wenn er den Abbau selbst nicht weiterführen wollte, der Verkaufspreis seines Besitzthums durch irrationellen Betrieb wesentlich beeinträchtigt werden würde. Bei keiner andern Erwerbsbranche hält man es in cultivirten Staaten ferner für nöthig, den Besitzer gesetzlich zur vollen Ausnutzung seines Besitzthums zu veranlassen. Oder schreibt man etwa dem Landwirth vor, auf welche Weise er seine Aecker bebauen, seine Waldfläche bewirthschaften soll, um den höchsten Ertrag zu erzielen? Existiren etwa Gesetze, welche irgend einen Industriezweig zu vollständiger Verwerthung seiner Rohstoffe verpflichten? Und wenn heutzutage fast Jedermann weiß,

daß der eigne Vortheil überall von selbst dazu führt, wie kommt es, daß der Gesetzgeber bei dem Bergbau allein noch solchen veralteten Anschauungen huldigt? Die nachtheiligen Wirkungen des Bevormundungssystems und der Staatseingriffe zu vermeintlicher Förderung des Bergbaues liegen gerade in Deutschland in evidenter Weise vor. Der deutsche Erzbau leidet vor allen Dingen an einer erstaunlichen Zersplitterung. Unter dem Schutze der bisherigen Berggesetze, welche die Bergbehörden je nach dem Ermessen zu beliebigen Ausnahmeforderungen berechtigten, sind eine große Anzahl von Zwerggruben entstanden, die bei dem Mangel an räumlicher Ausdehnung und bei dem Fehlen größerer Betriebscapitalien sich darauf verlassen, daß die Regulirung ihrer wechselseitigen Gänge, der Stollen und Betriebswässer, wie die Anordnungen eines ineinandergreifenden regelrechten Betriebs im Nothfalle von den Bergbehörden übernommen werden. Die großen Capitalien haben sich vom Bergbau zurückgezogen, weil ihnen die erste Grundlage einer wirksamen Existenz, Freiheit des Betriebs, fehlte.

Sie haben sich ferner zurückgezogen, weil der Erzbergbau in Bezug auf die Unsicherheit seiner Erträge einem Glücksspiel zu vergleichen war, und an dieser geringen Rentabilität war wiederum zum großen Theile die staatliche Oberaufsicht Schuld, die nach eignem Ermessen auf einer hoffnungslosen Grube ganz den Betrieb einzustellen verbot und in einer reichen Zeche dagegen durch Beschränken der Arbeitskräfte einem vermutheten Raubbau entgegenzuwirken strebte. Die letzten Jahre haben tausendfach gezeigt, wie befruchtend das Capital auf frei betriebene Gewerbe einzuwirken vermöge; der freigewordene Bergbau wird die Regel nur bestätigen helfen.

Die Gleichstellung des Bergbaues mit den übrigen frei betriebenen Gewerben schließt selbstverständlich nicht aus, daß für die Sicherheit der Arbeiter ähnliche Bestimmungen gegeben werden, wie sie beispielsweise für die sonst freie Fabrikindustrie hinsichtlich der Dampfkesselanlagen bestehen. In Bezug auf Gefahr sind Bergbau und Schifffahrt nahe verwandt. Sowie aber der Schiffsbau ebenso frei betrieben wird, wie die Schifffahrt selbst, sowie die polizeiliche Controle sich nur darauf beschränkt, auf Grund fester Vorschriften die Seetüchtigkeit des Fahrzeuges zu prüfen, so reicht es aus, wenn die Behörden bei dem Bergbau durch besondere sachkundige Beamte, so oft es für gut befunden wird, sich davon überzeugen, daß den festgestellten Vorschriften über die vorhandenen Bauten, Maschinen, Stollen u. s. w. nach jeder Seite hin entsprochen worden sei. — Privatstreitigkeiten zwischen Nachbarbergwerken gehören am besten vor den Richter, wobei sich die Parteien durch Sachverständige vertreten lassen, und das Gericht sich selbst durch Fachmänner verstärkt, sie sind aber nicht zu entscheiden nach den sonst gut gemeinten Zweckmäßigkeitsgründen und Privatansichten einer Verwaltungsbehörde, wie sie die bisherigen Berggerichte der Hauptsache nach doch sind und sein sollen.

Die Frage, ob der Staat selbst Bergbau treiben solle, ist unbedingt zu verneinen, und würde nur da, wo das Salzmonopol von Seiten der Regierung als Steuerquelle betrachtet wird, der Abbau von Salzbergwerken als Ausnahme zu betrachten sein. In allen andern Fällen empfiehlt es sich, den Bergbau der Privatindustrie zu überlassen, da dieselbe jederzeit billiger und angemessener wirthschaften wird, als der Staat. Für unsere Zeit ist der Fall nicht mehr denkbar, daß für ein Bergbauunternehmen von einigermaaßen sicherer und ausreichender Rentabilität sich kein Privatcapital finden sollte, so daß der Staat sich etwa zum Betriebe genöthigt sehen sollte, um die Schätze nicht unproductiv im Innern der Erde liegen zu lassen. Ist jedoch die Rentabilität des Unternehmens zweifelhaft — ein Fall, der von der Mehrzahl der Bergbauprojecte gilt — dann möge der Staat sich doppelt davor hüten. Weit schneller, als dies bei einer solid geleiteten Gesellschaft der Fall sein wird, wird der Staat mit dem Capital zu Ende sein, und dann ist gerade der Staat der Letzte, welcher ein verfehltes Unternehmen als solches aufgiebt, da die Finanzminister die einfachsten kaufmännischen Rechnungsregeln gewöhnlich zu ignoriren pflegen und nach einem landesüblichen Zinsfuß bei ihren Unternehmungen auf Staatskosten wenig fragen. Ist aber die Grube nur einigermaaßen ergiebig, so macht der Staat vielen oder wenigen seiner Angehörigen, die dasselbe Geschäft treiben, Concurrenz, und zwar mit den Mitteln, die Jene in Form von Steuern erst haben zahlen müssen. In der Regel bringen auch

Staatsbergwerke selten etwas ein, und schon die alten Athenienser hatten die Bergwerke des Staates gegen $1/_{24}$ des Rohertrages verpachtet.

Wenn man ferner hervorgehoben hat, daß der Staat in die Lage kommen könnte, den Betrieb selbst zu übernehmen, weil die Mittel des Einzelnen oder einer Gesellschaft nicht groß genug sein könnten, so ist auf unsere modernen Actiengesellschaften zu verweisen, die mehr als ein Mal die Capitalmacht des Staates überboten haben. Das Risico des Bergbaues trägt auch in der That schon seit Alters her der Einzelne nicht gern allein, sondern er wendet sich an eine Genossenschaft, um im unglücklichen Fall den Verlust auf eine größere Anzahl vertheilen zu können.

Betreibt ein Einzelner den Bau auf seine Rechnung, so wird das Bergwerk im Lehnbuche gewöhnlich als Eigenlehnerzeche, sind bis zu 8 Personen dabei betheiligt, als Gesellenbau bezeichnet. Sind mehr als 8 Theilnehmer vorhanden, so entsteht eine Zeche oder Gewerkschaft, welche als Erwerbsgesellschaft betrachtet wird. Nach altem Brauch wird der Betriebsaufwand, sowie der etwaige Reingewinn nach 128 Theilen Kur berechnet. Freikure nehmen nur am Gewinn, nicht aber an der Zubuße theil. Fromme Kure werden der Kirche zugeschrieben und Erbkure gehören dem Besitzer des Grundstücks, auf dem das Bergwerk errichtet worden ist. — In neuerer Zeit ist versucht worden, anstatt der Gewerkschaft mit ihren Kuren, die oft durch Vererbung und Verschenkung zu den unbequemsten Bruchtheilen anwachsen oder sich abmindern, die moderne Actiengesellschaft zu setzen, und besteht der hauptsächlichste Unterschied zwischen Gewerkschaft und Actiengesellschaft darin, daß die erstere ein festes Anlagecapital nicht besitzt, sondern daß quartalweise entweder Zubuße erhoben oder der Erlös aus den Grubenproducten, soweit er die Ausgaben und den Bedarf des Betriebes übersteigt, als Ausbeute an die Kurinhaber vertheilt wird. Dadurch (schon der Name Gesellenbau deutet darauf hin) charakterisirt sich die Gewerkschaft als eine ursprüngliche Arbeitergenossenschaft. „Die Gewerkschaften conserviren, sagt Michaelis (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft. Berlin. Jahrg. 1863. Bd. 4: Die Berggenossenschaft) bei der Ausbeutung kein bilanzmäßiges Anlagecapital, sondern nur den nöthigen flüssigen Betriebsfond. Ihre Grubenverwaltung ist reine Betriebsverwaltung, den Capitalwerth der Betriebsanlagen festzustellen, hat die Grubenverwaltung absolut kein Bedürfniß; für die Antheilsinhaber bestimmt sich derselbe durch den Marktpreis der Anleihe." „Der Genosse kann die gezahlte Zubuße so wenig zurückfordern, wie der Actionair den Actieneinschuß, aber während die Actiengesellschaft eine Bilanz zieht, welche die Rückzahlung des Actieneinschusses verhindern soll, giebt die Gewerkschaft die Zubuße zurück, sobald Ausbeute da ist, und soweit die Ausbeute reicht. Während die Actiengesellschaft nur Gewinn vertheilt, das Capital aber zurückbehält, zahlt die Gewerkschaft eigentlich zuerst das Capital heraus, und was dann weiter als Ausbeute erfolgt, ist Gewinn." Weil bei der Unsicherheit des Bergbaues auf angemessene Rentabilität statt der Dividenden Capitalnachzahlungen nothwendig werden können, weil die Ausbeute nicht nur Rente, sondern zugleich Capitalrückzahlung ist, und weil in näherer oder fernerer Zukunft der Zeitpunct kommt, wo die Ausbeute alles Capital heimgezahlt haben muß und nichts mehr übrig ist, als schwer verkäufliche Utensilien, schlägt Michaelis vor, die ehrlichere Form der Bergbaugenossenschaft mit ihren Kuren anstatt der Actiengesellschaft, die doch auf Bilanzziehung angewiesen sei, beizubehalten, gleichzeitig aber der freiern Bewegung wegen eine Mobilisirung der Kuxe eintreten zu lassen.

Besonderes Interesse hat der Staat an dem Bergbau jederzeit genommen, sobald es sich um die Besteuerung handelte. Am gebräuchlichsten war der Bergzehnte, d. h. der 10. Theil vom Bruttoertrage oder der Ausbeute einer Grube, der wohl auch bis zum 20. und 30. Theil ermäßigt ward. Außerdem waren noch Quatembergelder als Vierteljahrsabgaben von den einzelnen Werken, und zwar von jedem Poch-, Waschwerke, von dem Grubenbaue und dem Stollen zu entrichten. Ueberdies behielt sich die Regierung den Vorkauf wenigstens für die edlen Metalle zu einem festgesetzten Preise vor, und hier und da hat der Fiscus auf seine Kosten Hüttenwerke errichtet, in denen er für die Aufarbeitung der ausgebrachten Erze für eine festgesetzte Entschädigung Sorge trägt. Die Concentration der Hüttenindustrie auf einen Punct hat sich nicht

blos deshalb bewährt, weil die einzelnen Gruben ihre Erze nur mit großen Opfern selbst zubereiten können, sondern auch weil die Verflüchtigung von Schwefel, Arsenik und andern gefährlichen Stoffen nicht überall geduldet werden kann. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß die Privatthätigkeit nicht dasselbe leisten könnte, was hier der Staat zu seinem und der Bergwerksbesitzer Vortheil übernimmt.

Dankbar ist anzuerkennen, daß für die Heranbildung junger Leute zu Bergbeamten in allen cultivirten Staaten jetzt weit mehr geschieht als früher, und daß die Entwerfung geognostischer Karten, sowie wissenschaftliche Untersuchungen der Gebirgsverhältnisse für eine dem Zwecke des Staates ganz entsprechende Aufgabe an geeigneter Stelle erachtet wird. Durch diese wissenschaftlichen Voruntersuchungen kann das Bergfach vor der verderblichen Glücksbeuterei am besten bewahrt bleiben.

Was die Arbeiterverhältnisse betrifft, so folgt der früher stabile, nach der 8stündigen Schicht bemessene Tagelohn, Schichtlohn, jetzt mehr (obgleich noch nicht überall und am langsamsten beim Regalbergbau) dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Die Arbeit des Bergmanns ist sehr anstrengend und nur zu oft mit Lebensgefahr verbunden. Daher auch die große Zahl der Unglücksfälle. Einem parlamentarischen Ausweise über die Kohlenbergwerke Großbritanniens zufolge sind von 1851—61 bei der Förderung von 12100 Mill. Ctr. Steinkohlen 8466 Menschenleben zu Grunde gegangen, d. h. ein Menschenleben auf 1'400000 Ctr. und die 100 Mill. Ctr. Steinkohlen, die London jährlich braucht, kosten 70 Menschen das Leben. Hierbei ist freilich nicht zu übersehen, daß in England leider Kinder von 10 Jahren an in den Bergwerken mit thätig sind, und daß gerade in den englischen Kohlenbergwerken ein entschiedener Leichtsinn gegen Gefahren vorherrschend ist. Nach den statistischen Tabellen von Prof. Zeuner zeigt sich bei den sächsischen Bergleuten zwischen dem 30. und 40. Jahre eine größere Sterblichkeit als bei den andern Ständen. Von je 10000 Individuen erreichen ein Alter von 90 Jahren

ein Alter von 90 Jahren	Männer	Frauen
Bergleute	1	12
Nichtbergleute	10	26

Diese angestrengte Lebensweise läßt es gerechtfertigt erscheinen, daß bei kärglichem Schichtlohn Unterstützungscassen mit Beihülfen aus den Ueberschüssen der Gruben auf Anordnung der Regierungen errichtet worden sind. Sonst bestehen auch zahlreiche Knappschafts- und Brudercassen, die unter Staatsaufsicht stehen. Andere Unterstützungen, z. B. bei Theuerungen stabile Kornpreise, werden sich unnöthig machen, sobald bessere Löhne gezahlt werden.

Literatur: Freiesleben, Der Staat und der Bergbau. — Karsten, Ursprung des Bergregals. — Weiske, Der Bergbau und das Bergwerksregale. — Journal des mines. Tom. 19. Fondamentaux de la jurisprudence des mines.

H. R.

Bevölkerung s. d. Art. Volk.

Bewirthschaftung

nennt man die gesammte gewerbliche Thätigkeit eines Landbauers im Hinblick auf ein bestimmtes Wirthschaftsobject, sei dies nun ein Gütercomplex oder ein einzelnes Landgut, oder ein Complex von Grundstücken, oder endlich ein einzelnes Grundstück. Der Begriff der Bewirthschaftung ist auf alle Zweige des Landbaues (also Ackerbau, Viehzucht, Landwirthschaft, Waldbau, Bergbau, Jagd, Fischerei, Weinbau, Gartenbau u. s. w.) anwendbar, wird jedoch am häufigsten mit Bezug auf die Landwirthschaft und den Waldbau angewendet. Hier vorzugsweise spricht man auch von einem Bewirthschaftungs- oder Wirthschafts-System, d. h. dem Plane, nach welchem der Unternehmer die Gewerbsmittel, die Arbeit, das Land und das Capital mit einander in Verbindung bringt, um Reinertrag aus seinem Gewerbe zu gewinnen, den leitenden Grundsätzen, welche bei der B. maaßgebend sind. Ueber die Bewirthschaftungssysteme bei der Landwirthschaft s. den Artikel „Landwirthschaft“, über die bei der Forstwirthschaft s. d.

Oft braucht man auch das Wort Bewirthschaftung synonym mit „Selbstbewirthschaftung“ im Gegensatze zur Verpachtung, oder Regie. Wer ein Landgut, einen

Forst ꝛc. bewirthschaftet (in diesem letzteren Sinne), leitet den Gewerbebetrieb selbst, oder betheiligt sich doch unmittelbar an der Leitung. E.

Biersteuer (Malzsteuer).

Solange das Bier, welches im Inlande producirt wird, auch im Inlande bleibt, mag es allenfalls gerechtfertigt sein, daß eine Steuer davon erhoben wird, obgleich die Biersteuer, ganz gleichgültig in welcher Art und Weise sie auferlegt wird, die sämmtlichen Nachtheile der indirecten Steuern (s. d. Art. Steuerwesen) theilt. Wenn einst der Zeitpunct gekommen sein wird, bei dem die indirecten Abgaben durch directe Steuern ersetzt werden, dann wird es hoffentlich Niemand einfallen, die Biersteuer noch aufrecht erhalten zu wollen, und für jetzt schon giebt es für ihr Fortbestehen wohl keinen andern triftigen Grund, als daß sie sich in unserer steuerüberbürdeten Zeit durch eine andere Steuer nicht so leicht ersetzen läßt. Es kommt hinzu, daß die geistigen Getränke als eigentliche (blutbildende) Nahrungsmittel nicht zu betrachten sind, obgleich sie dazu beitragen, daß selbst bei geringerer (stickstoffärmerer) Kost und bei angestrengter Arbeit eine langsamere Aufzehrung der Muskelsubstanz stattfindet. Die Biersteuer trifft zwar den Reichen gerade so stark, wie den Armen, sobald sie indessen nicht zu hoch bemessen ist, kann auch davon abgesehen werden, da sich eine gleichmäßige Vertheilung bis auf den Pfennig nicht einmal bei den directen Abgaben, viel weniger bei den indirecten Steuern finden lassen wird. — Doppelt nachtheilig wirkt dagegen die Biersteuer in solchen Ländern, welche Bier exportiren und um den zu Haus gezahlten Steuerbetrag durch die Concurrenz anderer günstiger gestellten Lieferanten auf dem fremden Markte beeinträchtigt werden. Dann wird die Biersteuer, sobald man nicht zu dem wenig empfehlenswerthen Mittel der Exportbonification greifen will, zu einer drückenden Belastung, ja zur Strafe für den vaterländischen Gewerbfleiß.

Steuern, welche auf die Consumtion gelegt werden, sind eigentlich nur bei den Zöllen, also bei den von auswärts eingebrachten Verbrauchsgegenständen, direct und unmittelbar dem Artikel zugewiesen, der sofort zur Consumtion gelangt. Bei den meisten Artikeln, welche im Inland erzeugt und steuerfähig sind, hat es die Steuergesetzgebung der bessern Controle wegen vorgezogen, nicht das fertige Product zu besteuern, sondern einige Schritte rückwärts entweder einen bestimmten Act der Darstellung zu fixiren, oder die Rohstoffe, bisweilen wohl auch den Grund und Boden zu besteuern. Das Letztere geschieht z. B. mit der Tabaksteuer, die sich im Zollvereine nicht, wie dies in der Ordnung wäre, nach der Summe der erbauten Centner von Tabaksblättern richtet, sondern nach der Fläche normirt ist, welche von der Tabakspflanzung eingenommen wurde. Die Schlachtsteuer wird nicht von jedem Stück Vieh nach dessen Gewicht erhoben, sondern man hat eine nach dem Alter des Thieres fixirte Scala angenommen. Der Branntwein wird nur in wenigen Ländern als Fabricat versteuert, weit mehr nach dem Raume, den die zubereitete Maische im Gährbottich einnimmt; bei der Zuckersteuer gilt der Centner der zur Verarbeitung vorgerichteten Zuckerrüben, also der Rohstoff, als Anhaltepunct der Besteuerung. Beim Bier endlich wendet man sich in den meisten Ländern nicht an das fertige Product, sondern an den Rohstoff, Malz und Hopfen, und in einigen andern Staaten an den Brauproceß selbst.

Die Erhebung der Steuer vom Rohstoff, Malzsteuer, ist ohne Zweifel für die Producenten selbst die bequemste Steuer, da der Brauer hinsichtlich der Zeit, welche er für die der Fabrication geeignetste hält, ebensowenig beschränkt ist, wie hinsichtlich seines Betriebes. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß Defraudationen ziemlich häufig vorkommen und bedarf es dann umständlicher Vorsichtsmaaßregeln, entweder in der Mühle oder auf den Malzböden der Brauer. — Während des Brauens wird die Steuer besonders in Frankreich und im Südwesten Deutschlands in ähnlicher Weise wie etwa die Branntweinsteuer erhoben, indem der geaichte Kessel unter Verschluß der Steuerbehörde gehalten wird, und sobald ein Sud erfolgen soll, der Beamte davon in Kenntniß gesetzt werden muß. Außerdem knüpfen sich daran noch eine Reihe der umständlichsten Forderungen an, so daß diese Erhebungsart keineswegs zu empfehlen ist, da sie die Production belästigt, und außerdem noch umgangen werden kann. Man hat ferner gemeint, durch eine oder die andere Besteuerungsart die Brauer zur Herstellung eines

kräftigen reinen Bieres zu veranlassen und hat geglaubt, daß die letztere Methode den Vorzug verdiene, weil der Brauer veranlaßt werde, in dem geaichten Kessel ein besseres (theureres) Bier zu brauen, da dieselbe Steuer für ein schwaches billiges Bier zu zahlen sei: die Erfahrung hat indessen hinreichend bewiesen, daß eine ausreichende Concurrenz weit bessere Resultate liefert, als die feinsten Berechnungen der Steuerbeamten. — Der Einführung der Fabricatsteuer treten übereinstimmend die Fachkundigen deshalb entgegen, weil das Bier nicht wie Spiritus, Zucker u. s. w, als ein ganz fertiges Fabricat zu betrachten sei, das sich jeder beliebigen Controlirung und Messung unterziehen lasse, sondern weil gerade die Kellercultur bei dem Biere alle derartigen Manipulationen dringend verbiete. Wir zweifeln nicht, daß sich noch bessere Meßapparate werden erfinden lassen, welche das Bier vor seinem Eintritt in die Kellerräume nach seiner Quantität und seinem Gehalte richtig angeben, und dann ist eine Steuer auf das fertige Fabricat jedenfalls das Beste, wenn bis dahin überhaupt indirecte Steuern noch für vortheilhaft gehalten werden sollten.

Die Biersteuer in England (4 Shill. per Gallone; außerdem vom Hopfen 2 Den. pro Pfd.) brachte 1859 bei einer Production von 530 Mill. Gallonen im Werth von circa 200 Mill. Thlrn. der Steuer circa 44 Mill. Thlr. ein. In Oesterreich bezifferte sie sich 1860 auf 15,7 Mill. Fl., in Preußen 1861 auf 1,3 Mill. Thlr. Bayern excl. Rheinpfalz besaß 1861 4878 Brauereien, welche 8'800000 Eimer Bier im Werthe von 54 Mill. Fl. producirten; die Aufschlagsgefälle auf Getränke überhaupt betrugen 6,2 Mill. Fl. R. H.

Bildungsgenossenschaften.

Die „Bildung“ ist die für das Wirthschaftsleben wichtigste Erscheinungsform des „Capitals“ im weiteren Sinne des Wortes; das Wachsthum der „Bildung“ in einem Volke ist die Vorbedingung und steht in fortwährender Wechselwirkung mit dem Wachsthum des Capitals im engern Sinne, der „Vorräthe“ und „Werkzeuge“: ein Volk mit einer bedeutenden Industrie, einer stark entwickelten Arbeitstheilung kann nicht ungebildet sein. Der bei den „arbeitenden Classen“ vorherrschende Mangel an Capital, sowohl an Capital im engern Sinne, als an Bildung, und die Unmöglichkeit, sich dasselbe dienstbar zu machen und mit dem allgemeinen Fortschritte der Cultur gleichen Schritt zu halten, rückte der Gesellschaft in den letztvergangenen Jahrzehnden die Gefahr immer näher, diese Classen, welche die große Mehrheit des Volks bilden, einer allgemeinen Verarmung, Verdummung und Verdumpfung verfallen zu sehen: der Fortschritt auf allen Gebieten der Wissenschaft und der Gewerbe schien nur dazu bestimmt, uns unaufhaltsam der socialen Revolution entgegen zu führen. Diese Gefahr ist wieder ferner gerückt, seitdem in der Genossenschaft das Mittel gefunden ist, wie wenigstens ein Theil der arbeitenden Classen sich das Capital dienstbar machen kann. (Man vergleiche den Artikel: „Genossenschaft“.)

Die Bildungsgenossenschaften, deren Ausbreitung und Entwickelung ebenso wie die der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in die letzten zwei Jahrzehnde fällt, wenn auch einzelne von ihnen schon früher entstanden sind, beruhen auf demselben Princip, wie die Genossenschaften überhaupt. Wozu der einzelne Arbeiter, Handwerker und Gewerbtreibende in seiner Vereinzelung zu schwach ist, dazu vereinigt er sich mit andern seines Gleichen: viele kleine Kräfte bilden zusammen eine Großkraft. Der einzelne Handwerker kann nicht für sich allein Unterricht im Schreiben, Rechnen annehmen oder sich Vorträge über Naturwissenschaft, Geschichte, Literatur u. s. w. halten lassen, vereinigen sich aber 100 bis 200 oder mehr Handwerker zu einer Genossenschaft, indem sie Jeder kleine regelmäßige Beiträge zahlen, so gewinnen sie dadurch aus eigner Kraft und auf dem Wege der Selbsthülfe die Mittel, um sich Unterricht ertheilen, Vorträge halten zu lassen u. s. w. Haben wir hierdurch festgestellt, daß das Princip der Bildungsgenossenschaft dasselbe ist, wie das der „Genossenschaft“ überhaupt, so werden wir unter Bezugnahme auf die Erklärung dieses Begriffs die Bildungsgenossenschaft definiren müssen als die auf Selbsthülfe beruhende Verbindung atomistischer Elemente der arbeitenden Classen zum Zwecke, ihre Bildung zu fördern und

dadurch ihre Lage zu verbessern. Die Zahl der hierher gehörenden Vereine ist sehr groß und je nach der Art der „Bildung", die sie zum Zwecke haben, sind sie sehr verschieden von einander, wenn auch manche unter sich näher verwandte Classen der Bildungsgenossenschaften in der Praxis sich bisweilen in Einem Vereine vertreten finden. Man wird nämlich etwa folgende Unterabtheilungen zu machen haben:

1. diejenigen Vereine, welche die allgemeine geistige und sittliche Bildung der Mitglieder, mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Ausschluß der Religion und Politik aus dem Bereiche der Vereinsthätigkeit, zum Zwecke haben, als Handwerker-, Arbeiter-, Arbeiterbildungsvereine u. s. w.;

2. diejenigen Vereine, welche die technische und speciell gewerbliche Bildung der Mitglieder zu fördern bestimmt sind, wie die Gewerbevereine und andere ähnliche;

3. diejenigen Vereine, welche neben der allgemein geistigen auch die politische Bildung der Mitglieder zum Zwecke haben, sofern dabei nicht von vornherein ein bestimmtes politisches Parteiprogramm aufgestellt ist, für welches zu wirken und dessen Verwirklichung im praktischen Leben anzustreben jedes Mitglied verpflichtet ist. Zweck des Vereins muß immer die Bildung der Mitglieder sein. Hierher gehören manche Arbeitervereine;

4. diejenigen Vereine, welche die Anregung und Pflege religiösen Sinnes und Lebens ihrer Mitglieder bezwecken, wie die katholischen Gesellenvereine, Jünglingsvereine u. s. w.

Alle diese Vereine, sofern sie auf Selbsthülfe beruhen und ihre Mitglieder den arbeitenden Classen angehören oder wenigstens ihr Zweck auf die Bildung der diesen Classen angehörenden Mitglieder gerichtet ist, gehören zu den Bildungsgenossenschaften. Natürlich werden alle diese Vereine auch Mitglieder haben, welche dem Vereine nicht als Lernende, sondern als Lehrende angehören, indem sie durch Unterrichtertheilen, Vorträgehalten u. s. w. die Zwecke desselben fördern. Zur Wahrung des Princips der Selbsthülfe ist nur erforderlich, daß dabei als Regel festgehalten wird, von denselben sich keine Wohlthaten erweisen zu lassen, sondern ihnen für ihre Dienste ein Aequivalent zu gewähren. Mit der Selbsthülfe hängt unmittelbar die „Selbstverwaltung" zusammen: um zu den „Genossenschaften" gerechnet werden zu können, müssen die Vereine selbständig über die Mittel zu entscheiden haben, welche sie zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden wollen, sie müssen ihre eigenen selbstgewählten Beamten haben, welche dem Verein für ihr Thun und Lassen verantwortlich sind u. s. w. Hart an der Grenze der Bildungsgenossenschaft, der Genossenschaft überhaupt, stehen wegen des theilweisen Mangels dieses Erfordernisses die „katholischen Gesellenvereine" u. ähnl., über die wir nachher sprechen; ganz gewiß aber glauben wir nicht, wie dies Huber thut, zu den Genossenschaften zählen zu dürfen, die Bibelgesellschaften, Tractätchengesellschaften, Bildervereine und noch weniger Buchhändlerspeculationen, bei denen das genossenschaftliche Element lediglich insoweit zur Geltung kommt, als Schnelligkeit und Umfang des Absatzes es dem Buchhändler möglich macht, einen so niedrigen Preis zu stellen, daß Viele das betreffende Buch kaufen können, die es sonst nicht kaufen würden. Erblickt man darin schon das charakteristische Moment der Genossenschaft oder Association, daß eine Anzahl Personen lediglich durch das ihnen gemeinsame Bedürfniß und durch die ihnen zufällig gemeinsame Wahl des Vermittlers für die Befriedigung dieses Bedürfnisses associirt sind, so bildet die Kundschaft jedes Kaufmanns eine Association, ja dann dürfte man überhaupt schwerlich eher eine Grenze für diesen Begriff finden, bis man zu dem trivialen Schluß gekommen ist, daß die ganze menschliche Gesellschaft eine einzige große Association bildet. Es verlöre sich der Begriff „Genossenschaft" auf diese Weise ganz ins Unbestimmte. Jene andern vorerwähnten Gesellschaften wie die Bibel-, Tractätchengesellschaften u. dergl. unterliegen, wenn man sie als passive Genossenschaften erklären will, demselben Einwande: für uns ist eben die Genossenschaft immer etwas durchaus Actives und Selbstthätiges, ein lebendiger Organismus. Zu den activen Genossenschaften aber — um uns dieser Tautologie zu bedienen — können wir jene Gesellschaften deshalb nicht rechnen, weil sie meist nicht auf Selbsthülfe, sondern auf Wohlthätigkeit be-

ruhen und auch alle keine Verbindungen von Mitgliedern der arbeitenden Classen sind.

Gehen wir nun zu den einzelnen oben aufgeführten Classen der „Bildungsgenossenschaften“ über, so ist die zuerst genannte die wichtigste und wohl auch weitest verbreitete. Am reinsten ist sie vertreten in den zahlreichen Handwerker-, Arbeiterbildungsvereinen u. s. w. Preußens, weil hier das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 den Ausschluß der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, d. h. der Politik unbedingt erfordert, wollen die Vereine nicht polizeilicher Beaufsichtigung sich unterwerfen und außerdem die für das zukünftige Gedeihen der Vereine höchst wichtige und für die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe durchaus wesentliche Einwirkung auf die Bildung der Frauen und der Lehrlinge ganz bei Seite lassen. Die Mittel, welche die Handwerkervereine zur Erreichung ihres Zweckes, der geistigen und sittlichen Bildung ihrer Mitglieder, anwenden, sind:

1) regelmäßige Unterrichtsstunden und gelegentliche Vorträge,
2) Bibliotheken und Zeitschriften,
3) gemeinsame gesellige Unterhaltungen und Vergnügungen.

Die Unterrichtsfächer sind in den einzelnen Vereinen je nach deren Größe und nach den vorhandenen Lehrkräften sehr verschieden: während man sich bei vielen Vereinen mag auf Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und vielleicht noch Gesang beschränken müssen, stehen auf den Unterrichtsplänen anderer Vereine auch Zeichnen, Modelliren, Buchführung, neuere Sprachen, Naturwissenschaft u. dergl. Als Regel ist anzunehmen, daß die Lehrer für ihren Unterricht honorirt werden, natürlich ebenfalls je nach den Mitteln des Vereins sehr verschieden: die 19 Arbeitervereine des Königreichs Hannover zahlen z. B. jährlich an Lehrerhonorar die bedeutende Summe von ca. 1500 Thlrn. Die Unterrichtsstunden bilden unstreitig den segensreichsten Theil der Vereinsthätigkeit; denn in Bezug auf die Vorträge glauben wir behaupten zu dürfen, daß sie selbst in den am vollkommensten ausgebildeten und mit den reichsten Mitteln versehenen Vereinen, wie z. B. dem großen Berliner Handwerkerverein, zu wenig systematisch geordnet sind und dem Zuhörer zu vielerlei unmittelbar nacheinander bieten, um vollständig verdaut werden zu können. Es liegt dies offenbar großentheils daran, daß die Vorträge nicht honorirt werden, und man deshalb Niemand zumuthen kann, über denselben Gegenstand mehre Vorträge nach einander zu halten, wie dies, um den Mitgliedern die Sache nach allen Seiten hin zum vollen Verständniß zu bringen, oft nöthig wäre. Es ist allerdings leichter, auf diesen Mangel, der gewiß auch in vielen Vereinen gefühlt wird, aufmerksam zu machen, als Mittel anzugeben, wie ihm abzuhelfen sei. Denn zu einer regelmäßigen Honorirung der Vorträge reichen selbst die Mittel des bestfundirten Vereins nicht aus. Genug, wie die Sache jetzt liegt, beschränkt sich der Nutzen der Vorträge meist darauf, den Mitgliedern einen Blick zu eröffnen in die verschiedenen Zweige menschlichen Wissens und sie dadurch zur weitern Beschäftigung mit den besprochenen Gegenständen anzuregen. Gelegenheit zu dieser Beschäftigung bietet den Mitgliedern die Bibliothek des Vereins, welche natürlich auch nach der Größe und den Mitteln desselben überall sehr verschieden ist.— Die gemeinsamen geselligen Vergnügungen und Unterhaltungen endlich, welche durch Gesang, Vorträge und Declamationen gleichsam vergeistigt werden, ziehen auch die Familien der Mitglieder in den Kreis der Vereinsbestrebungen und gewöhnen sie an das rechte Maaßhalten auch im Vergnügen. — Die Organisation der Vereine ist nach ihrer Größe verschieden: meist üben die Mitglieder ihr Stimmrecht in der Entscheidung über die Vereinsangelegenheiten unmittelbar aus, bisweilen — und diese Einrichtung findet sich insbesondere bei sehr bedeutenden Vereinen — erstreckt sich ihr Einfluß auf die Verwaltung und Ordnung des Vereins nur soweit, daß sie einen „Repräsentantenkörper“ wählen, welcher die Legislative des Vereins bildet und die Aufsicht über die Verwaltungsbehörde, den Vorstand, den er seinerseits auch wählt, zu führen hat.

Genauere statistische Notizen über die Verbreitung der Handwerker- und Arbeiterbildungsvereine, über ihre Einrichtung und die von ihnen erzielten Resultate sind wir leider nicht im Stande zu geben: denn es fehlt hier noch an allen Vorarbeiten für die

Ordnung und Sichtung des in reichem Maaße vorhandenen Materials. Die in der „Allgemeinen Deutschen Arbeiterzeitung" Nr. 23 pro 1863 gegebene Vereinsstatistik bietet in dieser Beziehung so gut wie gar keinen Anhalt, wie schon daraus ersichtlich, daß dort für ganz Preußen nur 25 Arbeitervereine, einschließlich der Gewerbevereine, der 2. Classe der Bildungsgenossenschaften, aufgeführt sind. Nach den gelegentlich uns zugegangenen brieflichen Notizen dürfte das Zehnfache dieser Zahl für beide Classen von Vereinen zusammen kaum ausreichen. Eine recht schätzbare kleine Schrift „Die Arbeitervereine des Königreichs Hannover" Hannover, C. G. Krüger, 1864 behandelt die 19 Arbeitervereine dieses Königreichs sehr eingehend nach allen Seiten hin.

Die Gewerbevereine, sowie überhaupt alle Vereine, welche die besondere gewerbliche Bildung ihrer Mitglieder zu fördern bestimmt sind, suchen in der Regel ihrem Zwecke zu entsprechen:

1) durch Vorträge,

2) durch Bibliotheken und Zeitschriften,

welche letztere für diese Classe der Bildungsgenossenschaften von besonderer Wichtigkeit sind. Die Unterrichtsstunden fallen, sofern nicht etwa mit dem Verein noch eine Fortbildungsschule verbunden ist, in der Regel fort. Mit dem Zwecke gewerbliche Bildung unter ihren Mitgliedern zu verbreiten, verbinden diese Vereine oft auch eine unmittelbar praktische Thätigkeit, indem sie z. B. zur Gründung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, von Krankencassen u. s. w. anregen oder indem sie über diese oder jene wichtige Frage, z. B. über die Frage der Gewerbefreiheit sich nicht nur aussprechen, sondern auch dafür oder dawider agitiren, wozu sie sogar seitens einzelner deutscher Regierungen, welche vor der Entscheidung darüber ihr Gutachten einholten, veranlaßt wurden. Zu eingehenderen Mittheilungen über diese Classe der Genossenschaften fehlt es leider ebenfalls an dem nöthigen Material, welches zu sammeln auch überall mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird, weil, wenn diese Vereine bisweilen auch an die Oeffentlichkeit hervortreten, ihre Wirksamkeit doch meist nicht über ihren localen Wirkungskreis hinaus bekannt wird.

Die dritte von uns aufgestellte Classe ist nur eine besondere Art der Arbeiterbildungsvereine, welche wir nur deshalb von diesen trennen, weil die Vereine einen anderen Charakter annehmen, wenn sie auch der politischen Bildung gewidmet sind. Wie schon oben angedeutet, müssen sie sich nach den in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen der unmittelbaren Einwirkung auf die Frauen und auf die Jugend enthalten, und hat der Umstand, daß schon die Pflege der allgemeinen geistigen und sittlichen Bildung von den Staatsbehörden für eine „öffentliche Angelegenheit" erklärt, die Arbeiterbildungsvereine deshalb unter das Vereinsgesetz gestellt und Frauen, Lehrlinge und Schüler davon ausgeschlossen wurden, in einzelnen Staaten, besonders in Bayern dahin geführt, daß die betreffenden Vereine nun auch wirklich öffentliche Angelegenheiten in das Bereich ihrer Thätigkeit zogen und ihre Versammlungen auch mit politischen Vorträgen und Debatten ausfüllten. Es mag in manchen Fällen die Hereinziehung der Politik in die Zwecke eines Arbeiterbildungsvereins durch die Verhältnisse angezeigt sein, im Allgemeinen aber halten wir das Feld der Politik für ein so ungeheures und so wichtiges, daß man dafür besondere Vereine bilden muß, umsomehr als bei der lebhaften politischen Strömung, die jetzt alle Schichten des Volkes durchdringt, das Interesse an diesen Bestrebungen des Vereins leicht das für die gewiß nicht minder wichtigen allgemeinen Bildungszwecke desselben überwuchert und absorbirt. — Wie zahlreich diese Classe der Bildungsgenossenschaften ist, und wie dieselben im Einzelnen organisirt sind, darüber fehlt es uns ebensosehr an genaueren Notizen als über die Zahl und Organisation der Arbeiterbildungsvereine überhaupt.

Von den Bildungsgenossenschaften zur „Pflege religiösen Sinnes und Lebens", der vierten von uns aufgestellten Classe, sind uns sowohl auf katholischer als auf evangelischer Seite nur solche von streng kirchlicher Richtung bekannt; ob es auch solche von einer freieren Richtung geben mag, können wir nicht sagen: jedenfalls verschwinden sie gegenüber der wohlorganisirten Macht der pietistischen Vereine.[1] Letztere stehen überall unter dem vorwiegenden Einfluß der Geistlichkeit. Bei den „katholischen Ge-

sellenvereinen", deren Gründer der Domvicar Kolping in Cöln ist, steht an der Spitze des Vereins der Vorstand, welcher wieder in einen „engern Vorstand" und den „Schutzvorstand" zerfällt. Der engere Vorstand hat die unmittelbare Leitung des Vereins und besteht seinerseits aus einem Präses und einem Vicepräses, welche beide katholische Priester sein müssen, dann aus den Hauptlehrern, einem Schriftführer, einem Cassirer, dem Altgesellen und den sogenannten Ordnern oder Assistenten. Der Altgeselle und die Gehülfen werden aus und von den Mitgliedern gewählt, die Wahl des erstern unterliegt aber der Bestätigung des Präses. Der Vicepräses wird vom Präses, und dieser von seinem nächsten geistlichen Obern ernannt. Er behält sein Amt, so lange es ihm beliebt; ohne seine Zustimmung darf nichts, was den Verein angeht, angeordnet oder ausgeführt werden, er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie über den etwaigen Ausschluß bisheriger. Um Mitglied werden zu können, muß der Geselle katholischer Religion, ledig und unbescholten sein. Nach dieser Organisation wird man verstehen, was es heißt, wenn diese Vereine als Mittel zur Erreichung ihres Zweckes aufführen: öffentliche Vorträge, Unterricht in der Religion und den übrigen „nothwendigen und nützlichen Kenntnissen", Gesang, Lesen „passender" Schriften, gegenseitige Besprechung, „gemeinsame Erbauung" u. s. w. Den „katholischen Gesellenvereinen" ziemlich ähnlich organisirt sind die „evangelischen Jünglingsvereine". Von ersteren sind der „Allgem. Deutschen Arbeiterztg." in Deutschland 184, von letzteren 368 bekannt, die Zahl der Mitglieder in allen 552 Vereinen schätzt sie jedoch jedenfalls viel zu hoch, weil sie mit der Erfahrung in Widerspruch, ihnen im Durchschnitt gleiche Mitgliederzahl, wie den Arbeiterbildungsvereinen zuschreibt, auf 140000. Der Wahrheit viel näher wird man kommen, wenn man nach Huber's[2] Schätzung etwa 45—50000 Mitglieder annimmt. Wie wir schon oben andeuteten, ist bei diesen Vereinen die Behauptung nicht unbegründet, daß sie überhaupt nicht mehr zu den Genossenschaften gehören, denn, wenn sie auch insofern auf „Selbsthülfe" beruhen — worüber wir nicht genau unterrichtet sind — als sie die Unterrichtsstunden, welche die Mitglieder erhalten, aus eigenen Mitteln honoriren und auch die „passenden" Schriften, die sie lesen, aus eigenen Mitteln beschaffen mögen, so stehen sie doch unter der Vormundschaft der Geistlichkeit, ihre „Selbstverwaltung" erstreckt sich nur auf die Wahl untergeordneter Beamten und etwa noch auf die Theilnahme an Berathungen über die Vereinsangelegenheiten, eine entscheidende Stimme dabei steht den Mitgliedern nicht zu. Auch widerspricht es dem Zweck, dem diese Vereine dienen, sie je zu einer freien, unbevormundeten Entwickelung gelangen zu lassen; denn die Kirche wird sie nie aus den Händen geben. So ist es eine „concessionirte Selbsthülfe", welche diese Vereine üben, und sie selbst werden der deutschen „Genossenschaft" um so ferner rücken, je unmittelbarer die Kirche sie zu beeinflussen vermag. F. S.

Börse.

Die Börse ist der Markt der Verträge des kaufmännischen Verkehrslebens. Eine Concentration der Vertragsschlüsse in gewisse Zeiten (Tage und Stunden) und Localitäten wurde ein Bedürfniß vieler Orte, als deren Verkehrsbedeutung und Umsätze so mannichfaltig heranwuchsen, daß das unablässige gegenseitige Aufsuchen der Parteien zu mühselig und zeitreibend ward, so daß die Nothwendigkeit zu einer „Theilung der Arbeit innerhalb der Zeit" trieb. Ein stark frequentirter Gasthof, eine belebte Passage, in denen sich gewohnheitsmäßig eine Anzahl von Geschäftsmännern begegnete, gab den natürlichen Anlaß, die müßige Conversation in den Geschäftston hinüberzuleiten und den geschäftlichen Erörterungen geschäftliche Verträge anzuschließen; so wurde die Stätte der Erholung allmählich zu einem offenen Contor der Menge, die Unterhaltungsstunde zu einer Geschäftsstunde, ausgiebig genug, um der Arbeit der Schreibstube entzogen, bedeutsam genug, um ohne Noth nicht versäumt zu werden. In dieser Weise entstand unvermerkt die „Börse", der Sammelplatz der Geschäftsmänner und derer, welche ihnen

1) Wir entnehmen die nachfolgenden Notizen der Allgem. Deutschen Arbeiterzeitung pro 1863. Nr. 23, welche noch Genaueres über diese Vereine enthält. D. V.

2) Man vergl. Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch Bd. I. S. 464.

in den Vertragsschlüssen die Hand reichen, der Markt der Verabredungen und der Neuigkeiten, welche, wahr oder unwahr (Börsengerüchte), die Bedingungen dieser Verabredungen influiren. Kaufleute, Fabricanten, Spediteure, Versicherer, Rheder, Schiffer, Mäkler, Agenten begegnen hier einander, um Geschäfte zu unterhandeln und abzuschließen, und sie sparen eine Menge von Entschließungen für die Börse auf, weil sie gewiß sind, in diesem Stelldichein die Concurrenz derjenigen zu finden, mit denen sie contrahiren können, und rasch und in voller Unmittelbarkeit die Stimmung des Marktes zu fühlen, dessen Mittel und Intentionen zu überschauen. So centralisirt und gipfelt sich an der Börse das Geschäftsleben eines Platzes, dessen Pulse von hier ausgehen, wie von einem Herzen des Verkehrs.

Ganz besonders ist die Börse die Bühne, auf welcher sich die eigentlichen Speculationen einleiten und abspielen, und da dieselben vor allem die Fonds und Actien zu ihren Gegenständen haben, so sind es vorzugsweise diese, welche auf der Börse ihren Markt finden. Der Verkehr mit den genannten Papieren, dann der Wechsel- und Geldhandel sind es, die sie beleben, wogegen der weniger bewegliche Umsatz der realen Waaren der Börse weit minder bedarf und sie weniger aufsucht. Die besonderen Zweige des Handels haben in der Regel und mindestens in den Hauptplätzen auch ihre besonderen Börsen, d. h. ihre eigenen Vereinigungen, die in verschiedene Stunden fallen und an manchen Orten verschiedene Localitäten benutzen. So hat insbesondere London die königliche Börse (royal exchange) für den allgemeinen Waaren- und Wechselverkehr, die Fondsbörse (stock exchange) für englische Papiere, die Börse für fremde Fonds (foreign stock exchange), die Getreidebörse (corn exchange), die Kohlenbörse (coal exchange) und die Schiffahrts- und Versicherungsbörse (Lloyd's genannt); Leipzig hat eine Wechsel- und Fondsbörse, eine Oel- und Productenbörse, eine Handels- und Industriebörse und eine alljährlich nur einmal sich behufs der Abrechnungen versammelnde Buchhändlerbörse; in Paris domiciliren die Fonds- und die Waarenbörse im gleichen Gebäude. Einige größere oder kleinere Orte, die vermöge der Production ihrer Umgegend Centralpuncte für den Umsatz eines einzelnen wichtigen Artikels geworden sind, haben eine besondere Börse für denselben, z. B. Frankfurt am Main, Augsburg, Stuttgart, Mannheim, Lissa und Jüterbog eine Productenbörse, Stuttgart zugleich eine Weinbörse, Döbeln eine Getreidebörse, Prenzlau eine Rapsbörse, Hagen eine Eisenbörse (halbjährlich), Bochum eine Kur- und Bergwerks-Actienbörse. Eigene Börsenversammlungen für die Behandlung von Schiffs- und Seeversicherungsangelegenheiten haben insbesondere London (das schon gedachte Lloyd's), Triest (der Oesterreichische Lloyd), Paris (Lloyd français), Nantes (Lloyd Nantais), Hamburg (die Börsenhalle); die genannten londoner und pariser Anstalten sind zugleich Schiffsclassificationsgesellschaften, und eine wichtige Abtheilung des Oesterreichischen Lloyd hat den Betrieb der Dampfschifffahrt unter Staatssubvention zum Gegenstande. Die in der neuesten Zeit an einigen deutschen Plätzen eingerichteten sogenannten Industriebörsen bezwecken zunächst Kaufschlüsse in Manufacten und deren Rohmaterial; es hat unter ihnen nur die monatlich wiederkehrende stuttgarter Industriebörse Bedeutung gewonnen, die ein Mittelpunct für die Baumwollindustrie Süddeutschlands geworden ist, aber auch die Interessen der Maschinenfabrication und des Bankgeschäfts in sich aufgenommen hat. Wie gesagt, findet aber die „Waarenbörse" eine vergleichsweise nur geringe Vertretung und untergeordnete Bedeutung und manche große Handelsplätze entbehren derselben gänzlich; der Waarenverkehr wickelt sich vielfach ohne ihre Vermittlung zwischen den einzelnen Häusern ab, selbst da, wo Börsen für ihn bestehen, und auch hinsichtlich der Wechselgeschäfte ist das mehrseitig der Fall (Hamburg, Bremen). Daher ist es begreiflich, daß die wiener Waarenbörse, welche im Jahre 1771 in's Leben treten sollte, erst im Jahre 1862 wirklich zur Erscheinung kam, aber von den betheiligten Geschäftskreisen mit großer Gleichgültigkeit betrachtet wird und ein nur vegetatives Leben führt.

Die Entstehung der Börsen führt nicht über das 16. Jahrhundert zurück; die ersten dieser Institute hatten den Waarenumsatz zum Gegenstande und als die ältesten Börsenplätze werden Brügge, Antwerpen, Amsterdam, London und Hamburg genannt. In Brügge erscheint zuerst die Bezeichnung „Börse", welche ebenso wie das auf gleichem

Stamme (dem lateinischen bursa, lederner Geldbeutel) ruhende „Burse, Bursch", eine Genossenschaft, eine Vereinigung bedeutete. Langsam und allmählich bildete sich das Börsenwesen aus und erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde es in Binnendeutschland (Frankfurt a. M., Leipzig) bedeutsam.

Der Börsenverkehr hat sich überall gewisse Formen geschaffen, die aus dem Brauche des Handelsstandes allmählich zum localen Gesetz geworden und als solches in der Regel von der Staatsbehörde sanctionirt sind. Diese Börsengesetze oder Börsenordnungen regeln zugleich das äußere Leben an der Börse und umfassen deren Zweck, die Berechtigung zum Zutritt und dessen materielle Bedingungen, die Zeit der Versammlungen, die Arten und Rechtswirkungen der Börsengeschäfte, die Stellung der Mäkler zu diesen Geschäften und die Functionen der Börsenbehörden. Diese letzteren üben die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung an der Börse und die Befolgung der Börsengesetze; die unmittelbar hiermit betrauten „Börsencommissarien" (Börsenalten, Börsenältesten) werden aus dem Kaufmannsstande gewählt. An der wiener „Geldbörse" (d. h. der Börse für Fonds, Actien, Wechsel und Geld) ist die nächste Verwaltungsbehörde die aus 18 Mitgliedern (Börsenräthen) und einem landesfürstlichen Commissar bestehende „Börsenkammer"; über ihr stehen als zweite und dritte Instanz die niederösterreichische Statthalterei und das Finanzministerium. Zu der Aufgabe der Börsencommissarien gehören an manchen Orten die Aufstellung und Veröffentlichung des Wechsel-, Geld- und Fondscourszettels (Börsenzettels), auch wohl die der Waaren-, Fracht- und Versicherungsprämienpreise, auf welchen „amtlichen" Documenten keine besondere Autorität mehr ruht; an andern Orten ist das Sache der Mäklerbehörde. Ferner ist der Börsenbehörde an mehreren Plätzen der Charakter eines Handelsschiedsgerichtes beigelegt, sowie der einer begutachtenden Stelle. „Börsenfähig", d. h. berechtigt zur Anwesenheit in der Börsenversammlung, ist der Regel nach jeder dispositionsfähige unbescholtene Mann (die nicht rehabilitirten Falliten sind ausgeschlossen), aber fast überall ist der Börsenbesuch mit einer Geldabgabe zu Gunsten der Casse des Instituts belegt, von welcher jedoch gewöhnlich diejenigen Personen befreit bleiben, welche vermöge ihres Amtes das Recht oder die Pflicht haben, den Börsenversammlungen anzuwohnen (in Berlin auch die gesammten Mitglieder der kaufmännischen Corporation); in Paris sind die Eintrittsgelder (Tourniquets), welche in die Stadtcasse flossen und im Budget der Stadt für das Jahr 1861 auf ¾ Millionen Franken veranschlagt waren, im November eben dieses Jahres aufgehoben worden. Die Fonds- und Actienspeculanten einiger Orte haben es dahin gebracht, die Börse für sich zu monopolisiren; nur sie und die ihnen dienstbaren Mäkler dürfen das Innere des Heiligthums betreten, und wer nicht zu ihrer Körperschaft gehört, kann nur auf den Vorschlag einer Anzahl Glieder derselben ihr sich zugesellen und damit das Recht auf die Börse erlangen, das gesammte übrige handeltreibende und nicht handeltreibende Publicum aber kann seine Börsengeschäfte nur durch die Mäkler verrichten lassen. Die Musterinstitution dieser Art ist die Fonds- und Actienbörse von London, deren Theilnehmer (Speculanten — Jobbers — und Mäkler — Brokers) eine Corporation bilden, in welcher der Eintritt 20 Guineen kostet und durch Ballotage erlangt wird, nachdem drei Mitglieder, welche wenigstens die verwichenen zwei Jahre hindurch diese Eigenschaft besitzen, die Aufnahme des Aspiranten empfohlen haben. Wer Mitglied dieser Corporation werden will, darf mit keinem andern als dem erwähnten Geschäftszweige sich abgeben, auch nicht Theilhaber an einem Institute sein, welches in Fonds oder Actien verkehrt, noch Wechsel- oder Disconto-Mäkler sein, noch endlich sich mit Jemand vergesellschaften, der nicht gleichfalls Mitglied der Börsencorporation ist. Eine ähnliche Institution ist das General-Committee der öffentlichen Fonds in Amsterdam. Ohne Zweifel hat die Controle, welche in einer derartigen Börsenorganisation über die Mitglieder geübt wird — und dieselbe ist eine ziemlich strenge — und hat der genossenschaftliche Charakter der Corporation sein Gutes, aber immer ist sie eine Beschränkung, und wenn man eine volle Freiheit der Verkehrsformen anstrebt, kann man einem Logenwesen nicht das Wort reden, welches eine zunftmäßige Ausschließlichkeit repräsentirt, ohne den Auswüchsen vorbeugen zu können, die der Börsenverkehr namentlich in dem üppig wachsenden „Papiergeschäft" überall erzeugen wird.

Die Börsenstunden hat man auf den Mittag gelegt, der das Zenith auch des Geschäftstages ist: die bestimmenden Posten sind eingelaufen, die Aufträge angelangt, die erste Arbeit ist gethan; in dieser folgt nun eine Pause, die den Geschäftsmann vom Comptoir nach dem allgemeinen Rendezvous ruft, zu freilich oft nicht wenig an- und aufregender Thätigkeit. In Paris ist die Börsenzeit für den Verkehr in Fonds und Actien 1 bis 3 Uhr, für alle andern Geschäfte 3 bis 5 Uhr. Anfang und Schluß der Versammlung werden durch eine Glocke kundgegeben, verspäteter Eintritt und Weggang durch eine kleine Geldstrafe geahndet, die wohlthätigen Zwecken zu gute kommt. Die Börse der eigentlichen Handelsplätze, soweit sie den Verkehr in Creditpapieren umfaßt, versammelt sich an jedem Werktage; an kleineren Orten findet die Vereinigung nur an gewissen Wochentagen statt, wie das hinsichtlich der Waarenbörse fast überall der Fall ist, und die für einzelne Artikel gegründeten Börsen werden in noch größeren Zeitabständen abgehalten (s. oben). Die englischen Waarenbörsen finden wöchentlich ein, auch zwei Mal statt; in Magdeburg sind die Börsentage Mittwoch und Sonnabend, sowie Mitte und Ende des Monats. Das Bedürfniß einer mehrmaligen täglichen Begegnung, sowie der Wunsch der Speculanten, auch an Sonn- und Feiertagen zu „handeln", hat für den Verkehr in Fonds und Actien, auch wohl in Wechseln, an mehreren Börsenplätzen Vereinigungen außerhalb der normalen Börse das Entstehen gegeben, die in besonderen Localen statthaben; dahin gehören die sogenannten Effectensocietäten von Frankfurt a. M., Wien und Amsterdam. Es sind das legale Institutionen, während anderwärts, wo das Gesetz den Börsenverkehr auf bestimmte Tage, Stunden und Localitäten beschränken zu müssen gemeint hat, ähnliche Zusammenkünfte gegen den Willen der bestimmenden Behörden in mehr oder weniger verstoblener Weise stattfinden, die sogenannten Winkelbörsen. So viel man insbesondere in Paris gethan, die Winkelbörse zu unterdrücken, so streng namentlich das neueste kaiserliche Regime gegen dieselbe eingeschritten ist, immer wieder ist sie aufgetaucht: erst bei Tortoni und im Passage de l'Opéra, von da vertrieben, neuerdings sowohl die Abendbörse, als die seit Jahren verschwunden gewesene Sonntagsbörse auf dem Boulevard, wenn auch nur sporadisch sich zeigend. In Wien hat man wohlgethan, eine gesetzliche „Abendbörse" einzurichten; in Berlin findet eine solche seit mehreren Jahren täglich an einer der belebtesten Straßenecken statt und auch der Sonntag hat hier seinen „Privatverkehr". An mehreren Orten endlich, die noch keine förmliche Börse besitzen, bildet eine solche sich naturwüchsig heran und constituirt sich einstweilen als „kaufmännische Ressource" (Prag) oder „kaufmännische Vereinigung" (Posen).

Berichte über die pariser Fondsbörse sprechen oft vom „Parket" (parquet); es ist das der ausschließlich den Mäklern vorbehaltene Platz, an welchem diese sich vereinigen, um die ihnen vor und während der Börsenzeit übertragenen Abschlüsse mit einander zu Stande zu bringen. Inmitten des Parkets befindet sich eine kreisförmige eiserne Balustrade, um welche herum die Mäkler sich gruppiren, der sogen. „Korb" (corbeille). Die ehemals außerhalb des Parkets unterhandelnden Mäkler und die mit ihnen verkehrenden Speculanten bildeten die sogenannte „Coulisse", welche im Jahr 1859 gesetzlich unterdrückt worden ist. Analog dem pariser Parket ist der „Schranken" der wiener Geldbörse, an welcher letztern man unter der Coulisse die Gemeinschaft der Börsenagenten und der Speculanten versteht.

Eine wichtige Rolle an der Börse spielt der Mäkler oder Makler (Sensal, Unterkäufer). Es ist derselbe eine Mittelsperson, welche der Verkehr sich geschaffen hat und welche den Parteien, zwischen denen sie unterhandelt, viele Zeit und Mühe erspart, indem sie die Vermittlung von Rechtsgeschäften an gleichem Orte anwesender Personen zu ihrem Berufe macht. Wie jedes Glied, welches naturwüchsig im Arbeitsorganismus entsteht und sich ihm einfügt, dessen Wirksamkeit entweder verbessert oder beschleunigt, so thut es der Mäkler, dessen erwähnte Dienstleistung für die contrahirenden Theile eine sehr werthvolle ist. Er hört die Willenserklärungen der ihn beauftragenden Parteien, überbringt dieselben von der einen zur andern und sucht die beiderseitigen Willen zu vereinen, einen Vertragsschluß herbeizuführen. Der Mäkler ist juristisch kein eigentlicher Bevollmächtigter, vertritt nicht einen Contrahenten, erzeugt nicht den Contractwillen und schließt nicht zufolge erhaltenen Auftrags für Rechnung eines Andern

ab, wie das der Commissionnair thut, und demnach sind auf das Mäklergeschäft die Vorschriften über den Vollmachtsauftrag nicht anwendbar, vielmehr sind bei diesem Geschäfte der Vertrag über die Vermittlung, die Handlung der Vermittlung und der dadurch zwischen den Contrahenten zu Stande gebrachte Vertrag zu unterscheiden; übrigens existiren in fast allen Staaten besondere Rechtsvorschriften für den Mäkler. Wir sehen diese Vermittler auch außerhalb des kaufmännischen Verkehrs in verschiedenen Kreisen wirken, z. B. für den An- und Verkauf von Grundstücken, für An- und Ausleihungen, für Vermittlung von Anstellungen, namentlich die des Gesindes (Gesindemäkler) rc., von ganz besonderer Bedeutung aber ist der Mittler der Handelsgeschäfte, der Handelsmäkler, welcher zwischen Kaufleuten, dann zwischen Kaufleuten und Producenten (Fabricanten rc.), sowie zwischen diesen beiden Classen einerseits und Frachtfahrern und Versicherern andererseits die Brücke und Handreichung bildet. Ohne Zweifel wird derjenige, welcher gewerbsmäßig fort und fort eine solche Rolle spielt, mit den Objecten und Formen des betreffenden Verkehrs, mit den gesammten Verhältnissen seines Marktes, sowie mit den betheiligten Personen, deren Ansprüchen und Eigenthümlichkeiten so genau bekannt, daß man in seiner Beauftragung, in seiner Hülfe der Regel nach den kürzesten und vortheilhaftesten Weg zu dem gesuchten Vertragsschlusse findet. Auf der andern Seite eignet sich aber wiederum vorzugsweise derjenige zum Mäkler, welcher nicht erst als solcher alle die betreffenden Verkehrsverhältnisse von Grund aus kennen lernen muß, sondern dem dieselben aus seiner vorherigen Thätigkeit in einem erheblichen Grade bekannt sind, und diese Bekanntschaft verleiht die kaufmännische Laufbahn, welche denn auch in der Regel die Schule des Mäklers ist. Der Mangel an materiellen Mitteln, um sich als Kaufmann selbständig zu machen, oder irgend ein äußerer Anlaß ist die Ursache, die zur Wahl des Mäklerberufes antreibt, welcher dem thätigen, vertrauenswürdigen Manne, der den rechten Platz ausgewählt hat, eine geachtete und lohnende, oft eine sehr einträgliche Stellung giebt. Ehemals freilich genoß dieselbe eben kein besonderes Ansehen, ja sie war eine ziemlich anrüchige und fast nur verkommene Individuen gaben sich zu derselben her, wie das zum Theil schon im alten Rom der Fall war, wo die proxenetae sich keiner hohen Achtung zu erfreuen hatten. Von Italien aus verbreitete sich das Mäklerthum allmählich in die andern Länder und im Mittelalter bildeten die Mäkler einen eigenen Stand, der seine besonderen Rechte und Pflichten hatte; seine Angehörigen wurden im Hinblick auf ihre vielen Geschäftswege Cursatores (von currere, laufen genannt, von welchem Namen das heutige französische „Courtiers" abstammt und dem das nordamerikanische „Runners" entspricht. Nach und nach hat sich auch der Mäklerstand nach den Vermittlungsobjecten in eine Reihe von Unterkategorieen getrennt, und wir finden besondere Waarenmäkler, Geld- und Wechselmäkler, Fondsmäkler, Frachtmäkler oder Gütermäkler, Schiffsmäkler, Assecuranzmäkler; vielfach geht diese Arbeitstheilung noch weiter: Productenmäkler, Colonialwaarenmäkler, Wein-, Woll-, Tuch-, Tabaks-, Holzmäkler u. s. w., wogegen aber auch an manchen Orten und namentlich an den mittleren und kleineren Plätzen mehrere Hauptzweige in der Hand eines Mäklers vereinigt sind. In Frankreich, Belgien, Italien und Spanien führen die Wechsel- und Fondsmäkler den Namen „Wechselagenten" (agents de change), und in Frankreich sind die daselbst örtlich auf eine bestimmte Zahl beschränkten Stellen dieser Classe käuflich; in Wien heißen die Wechsel-, Fonds-, Actien- und Geldmäkler amtlich „k. k. Börsensensale" und neben diesen bestehen in gleicher Function, doch unter gewissen Rechtsbeschränkungen, die „Börsenagenten".

Wenn, wie gesagt, der Mäkler eine Hauptstätte seiner Wirksamkeit an der Börse findet, so gilt das vorzugsweise vom Fondsmäkler, indem der Handel in Obligationen und Actien fast ausschließlich dort sich vollzieht. Die sonstigen Mäkler dagegen vermitteln mehr von Haus zu Haus und machen den bedeutenderen Geschäftsleuten ihren täglichen Besuch zur Entgegennahme von Aufträgen und zur Anerbietung des ihnen bereits Uebertragenen. In der Natur der Sache, wie im Interesse des Mäklers liegt es, daß er die Parteien, zwischen denen er vermittelt, mit gleicher Treue und Discretion bedient; diese Treue und Verschwiegenheit machen ihm überall die Gesetze ausdrücklich zur Pflicht und er darf daher auch den Namen des Mitcontrahenten jeder

Partei erst nach erfolgter Einigung über das betreffende Geschäft mittheilen. Seine Fachkenntniß ist der Grund, daß er mit verschiedenen Nebenverrichtungen betraut wird, deren Kreis in einigen Staaten weiter gezogen ist, als in andern. Insbesondere wird er bei Streitigkeiten gewöhnlich als Sachverständiger hinzugezogen, namentlich um über die Qualität und den Werth von Waaren ein Urtheil abzugeben und in solcher Function amtliche Zeugnisse auszustellen; ferner pflegt ihm an Handelsplätzen die Abhaltung freiwilliger Waarenauctionen übertragen zu werden, sowie er (als Schiffsmäkler) den Schiffern als Abrechner Beihülfe leistet, dann in Frankreich die amtlichen Uebersetzungen in streitigen maritimen Angelegenheiten anzufertigen hat, u. s. w.

Die Vergütung für seine Mühwaltung erhält der Mäkler in dem **Mäklerlohn**, der **Courtage** oder **Sensarie**, welche in Procenten oder Promille vom Geldbetrage der vermittelten Operation berechnet wird. Die Courtage auf Wechsel, Fonds und Actien ist niedriger, als die sonstige; sie beträgt gewöhnlich $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{8}$ %, während die Waarencourtage etwa $\frac{1}{2}$ % für jede Partei ist, an einigen Plätzen aber auch mit etwa 1 % (in Hamburg $\frac{5}{6}$ %) lediglich vom Verkäufer entrichtet wird, je nach dem Ortsbrauche. Die Courtage ist verdient, wenn das betreffende Geschäft zum Abschlusse gelangt ist; war die Bemühung fruchtlos, so hat der Mäkler keinen desfallsigen Anspruch, wogegen ihm derselbe verbleibt, wenn trotz des Abschlusses das Geschäft ohne seine Schuld rückgängig wurde. Der Kreis der Functionen, der Pflichten und Rechte des Mäklers ist in den Handelsgesetzbüchern festgestellt; wo ein vollständiges Handelsrecht nicht existirt, hat man ihn für die einzelnen Plätze zum Gegenstande besonderer „Mäklerordnungen" gemacht, und solche bestehen auch vielfach neben dem staatlichen Handelsgesetzbuche, indem sie dann die einschlägigen örtlichen Verhältnisse zum Gegenstande haben. Die Freiheit zum Betriebe eines beliebigen Gewerbes, welche in der Hauptsache fast über alle civilisirten Staaten sich erstreckt (s. Gewerbefreiheit) und sich mehr und mehr Bahn bricht, ist hinsichtlich des Mäklergewerbes noch keineswegs in gleichem Maaße zur Geltung gelangt, und es liegt das wesentlich in dem halbamtlichen Charakter, welchen man demselben bisher beigelegt hat. In vielen Staaten erfolgt demgemäß eine förmliche Anstellung oder Ernennung, die theils durch die Localbehörden, theils durch die Regierung, das Ministerium oder den Regenten geschieht oder bestätigt wird und der in der Regel eine Prüfung der Fachkenntnisse des Aspiranten vorausgeht; in Frankreich z. B. ernennt für die Börsenplätze der Kaiser die Mäkler, während an den andern Orten ihr Gewerbe ein gänzlich freies ist; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht vollständige Freiheit des Mäklergewerbes. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch läßt den Einzelgesetzgebungen der Staaten in der Ergänzung oder der Beschränkung der Bestimmungen über die Amtsverrichtungen, Befugnisse und Pflichten der Mäkler, sowie in den Anordnungen über deren Anstellung freie Hand, und von dieser Freiheit ist mehrseitig Gebrauch gemacht worden. Der von der Behörde angestellte Mäkler wird in den meisten Staaten eidlich in Pflicht genommen (deutsches Handelsgesetzbuch, Artikel 66) und heißt dann vereideter oder beeidigter Mäkler; wo das geschieht, haben die Zeugnisse und Scheine solcher Mäkler allein beweisende Kraft. Das neue deutsche Handelsrecht bevorzugt zwar die in Pflicht genommenen Handelsmäkler durch eben diese Beweiskraft ihrer Documente, allein es spricht ihnen nicht das ausschließliche Recht auf den Betrieb der Mäklergeschäfte zu, und da jener Vorzug ein ziemlich illusorischer ist (die Scheine der nicht in Pflicht genommenen Mäkler sind in gleichem Grade beweisend, wie die anderer Geschäftsmänner), damit aber verschiedene nicht unwesentliche Einschränkungen verknüpft sind (z. B. die Verzichtleistung auf alle Geschäfte für eigene Rechnung), so emancipiren sich mehr und mehr die Mäkler unseres Vaterlandes von ihrem halbamtlichen Charakter und werden zu „Privathandelsmäklern". Aber auch da, wo gesetzlich nur die vereideten Mäkler vermitteln dürfen, haben sich neben ihnen sogenannte **Winkelmäkler**, Pfuschmäkler, Beiläufer oder Bönhasen etablirt, deren zum Theil sehr erfolgreiche und durch die Concurrenz mit den berechtigten Collegen vielfach willkommene Thätigkeit die Behörden nirgends haben ganz unterdrücken können. In mehreren Staaten sind die autorisirten Mäkler behufs der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinteressen in Corporationen vereinigt, denen hie und da besondere Nebenfunctionen zugewiesen sind. Der Dienst

des ernannten Mäklers ist ein zwangsweiser. Die Notizen, welche sich der Mäkler bei der Auftragsertheilung und der Zustimmungserklärung der Parteien in sein „Handbuch" (Portefeuille) macht, bilden die Grundlage des gesetzlich vorgeschriebenen „Mäklerjournals", in welches er täglich alle durch seine Vermittlung zum Abschluß gediehenen Geschäfte unter Verzeichnung sämmtlicher in Betracht kommender Puncte einträgt. Sobald das betreffende Geschäft zum Abschluß gelangt ist, giebt er jedem der Contrahenten einen von ihm unterschriebenen sogenannten „Schlußzettel" (Schlußnote, Schlußschein), welcher die nämlichen Inhaltsstücke hat. Ueber die Form dieser Aufzeichnungen enthalten die Handelsgesetzbücher nähere Bestimmungen. Vermittelt der Mäkler den Kauf einer Waare „nach Probe", so hat er diese letztere so lange aufzubewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen ist.

Eine andere an der Börse thätige Mittelsperson ist der Agent. Im weiteren Sinne wird jeder gewerbsmäßige Vermittler mit diesem Namen belegt, in der meist üblichen engern Bedeutung des Wortes aber versteht man unter dem Agenten einen Bevollmächtigten, welcher die geschäftlichen Interessen eines oder einiger weniger an fremdem Orte wohnhaften Auftraggeber vertritt und das andauernd thut. Die Verschiedenheit des Orts zwischen Vollmachtgeber (Committent) und Vollmachtnehmer (Agent), dann die gedachte Andauer der Verbindung zwischen beiden unterscheiden den Agenten vom Mäkler. In dem angegebenen engern Wortsinne finden wir neben den Handelsagenten Agenten der Versicherungsanstalten, der Banken, der Rheder, der Schifffahrtsgesellschaften, Lotterieagenten (Collecteure) u. a. Im gemeinen Leben wird die Bezeichnung Agent häufig auch da gebraucht, wo die Dienstleistung die eines Mäklers ist, z. B. für die Vermittler von Anstellungen ꝛc. Das Geschäft des Einzelagenten wird Agentur (Agentschaft, Agentie) genannt; erstreckt sich der Bereich desselben auf einen größern Bezirk, so wird gewöhnlich ein Netz von Agenturen errichtet, das in einer Hauptagentur seinen Mittelpunct findet und seine Leitung hat, von welcher eine Anzahl Unteragenturen ressortiren; so namentlich bei Assecuranzen und Banken. Seine Belohnung erhält der Agent, wie der Mäkler, durch eine Provision, welche bei Kaufgeschäften in Procenten von deren Geldbetrage aufgerechnet wird. Der „Handelsagent" ist mit der Abschließung von Verkäufen für seinen Committenten betraut, einzelne Häuser haben aber auch Einkaufsagenten an jenen Orten, aus denen sie regelmäßig beträchtliche Importen machen. An großen Plätzen kommt es nicht selten vor, daß ein Kaufmann seinen Absatz am Orte selbst durch einen Agenten bewirken läßt, und dieser „Platzagent" erhält hie und da den Namen „Stadtreisender". Beschränkt der Verkaufsagent seine Absatzthätigkeit nicht auf einen Ort und dessen nächste Umgegend, sondern erstreckt er sie durch regelmäßige Geschäftsreisen auf ein weiteres Gebiet, so wird er „Provisionsreisender" genannt; von dem gewöhnlichen Handelsreisenden (reisenden Commis) unterscheidet er sich durch die größere Selbständigkeit seiner Stellung und die provisionsweise Bezahlung seiner Dienste. Der Agent eines Fabricanten hat sehr gewöhnlich ein Lager von dessen Waaren unter seiner Verwaltung, aus welchem er den Bedarf der Käufer unmittelbar befriedigt, während er sonst nur, wie der Mäkler, die Parteien (die Käufer und seinen Committenten) zusammenführt, die Ausführung des Auftrages aber dem Committenten überläßt. Der Agent ist nirgends behindert, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, und oft ist er in der That zugleich Kaufmann, namentlich Commissionnair. Wie dieser letztere, hat der Agent das Interesse des Committenten gewissenhaft zu wahren. Die Handelsgesetze enthalten keine besonderen Bestimmungen über das Agentenwesen, und in der That entzieht sich der im Vergleich mit dem des Mäklers freiere Beruf einer gesetzlichen Einengung. In Oesterreich bezeichnet man mit dem Namen „Handelsagent" (reisender Agent, wandernder Handelsagent) bisher jeden Handelsreisenden, gleichviel ob er Provisionsreisender ist, oder fest besoldeter Commis eines Hauses; „Börsenagent" ist in Wien der amtliche Name eines Geld-, Wechsel-, Fonds- und Actienmäklers mit beschränkten Rechten (s. oben). Nur der kaufmännische Agent hat ein Interesse am Börsenbesuche, aber auch er nur in beschränktem Maaße; ähnlich wie der Waarenmäkler, sucht er die Parteien, deren Aufträge er zu gewinnen wünscht, in ihren Geschäftslocalen auf.

Friedr. Noback.

Bourgeoisie.

Die deutsche Sprache hat keine genau zutreffende Uebersetzung für das Wort „Bourgeoisie", da Bürgerstand oder dritter Stand (die früheren Standesunterschiede vorläufig festgehalten) den Begriff nicht genau wiedergeben. Die Bourgeoisie wurzelt historisch in dem Bürgerstande; sie bildet aber nach Außen hin keine Verbindung, die in gleichen staatlichen und städtischen Rechten abgeschlossen wäre; sie erstreckt sich gelegentlich, je nachdem ihre Interessen es fordern, über die Stadtgrenze hinaus; sie recrutirt sich nach Befinden aus dem vierten Stande, dem Stande der Kleinbürger und Arbeiter, wie aus den Kreisen des niedern Adels.

Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, welche außerordentliche Vortheile für die europäischen Staaten die allmähliche Heranbildung eines dritten Standes, des städtischen Bürgerstandes geboten hat, der sich mitten zwischen Adel und Geistlichkeit auf der einen und den Hörigen (Leibeigenen) und den wenigen Freien auf der andern Seite festzusetzen verstand. Diesem dritten Stande, der durch seinen Gewerbfleiß bald eine hervorragende Rolle zu gewinnen verstand, verdanken wir die Gründung und Befestigung des städtischen Lebens; hier ruht die Basis unserer heutigen Cultur, von hier aus datiren die Fortschritte der Kunst, der Wissenschaften; das war und ist theilweise jetzt noch der Sitz der Industrie und des Handels. Jahrhunderte lang hat der dritte Stand um seine vollberechtigte Existenz mit dem Adel und der Geistlichkeit und später mit den Regierungen und der mächtiger gewordenen Bureaukratie gekämpft, und obgleich schon seit dem Zeitalter der Reformation der Sieg sich mehr und mehr dem Bürgerstande zuneigte, bedurfte es doch erst noch der französischen Revolution und deren Nachwirkungen, um dem Bürgerstande ausdrücklich Das zuzugestehen, was er seit Jahrhunderten erstrebt hatte: gleiches Recht und gleiches Gesetz für Alle. Und damit hatte der Bürgerstand zugleich auch mitgekämpft für die Rechte des Bauernstandes, und wenn auch erst Jahrzehnte nach der Anerkennung der Rechte der Stadtbürger die Leibeigenschaft der Dörfler aufgehoben worden ist, wenn sie sich beispielsweise in Rußland jetzt erst vollzieht, so haben doch die Bürger, indem sie für ihre Freiheiten und Rechte sorgten, gleichzeitig auch die Emancipation des sogenannten vierten Standes durchführen helfen.

Vereinigungen und Verbindungen bestehen indessen nur so lange mit Erfolg, als gemeinsame Zwecke vorliegen, und gerade gemeinsame Nothzustände sind das beste Bindemittel. Für den Bürgerstand waren die Rechte gewährleistet, und anstatt des Vorrechtes der Geburt und der amtlichen Stellung trat ein anderer fast noch gefährlicherer Factor ein; der Einfluß des Capitals; anstatt der Aristokratie von Geburt, die Aristokratie des Geldes. Die früheren Interessen traten zurück, neue Verbindungen wurden geschlossen und sie wurden einseitig gekräftigt durch den Einfluß, der durch Wahlrecht und Verfassung in constitutionellen Staaten den Besitzenden auf die Leitung der Geschicke des Staats eingeräumt ward. In den meisten Staaten bestimmte man Wahlrecht und Wählbarkeit einzig und allein nach der Höhe der Steuersumme und in nicht wenig Ländern sind die Nichtbesitzenden heute noch jedes Einflusses auf die Leitung ihrer eignen Geschicke beraubt. Zum noch größern Schaden wurde die Verwaltung der engern Gemeinde fast überall den Einrichtungen der großen Generalgemeinde, Staat, nachgebildet, und so sahen sich die Besitzlosen nicht minder auch aus den Gemeindeämtern gedrängt und auch hier jedes Einflusses baar und ledig. Der Kampf zwischen Besitzenden und Besitzlosen um die Gewährung der gleichen Anforderungen ist in einer allerdings etwas ungeschickten Weise in Deutschland wieder durch Lassalle auf die Tagesordnung gebracht worden, und stellt gerade Lassalle die Bourgeoisie, d. h. hier die Besitzenden, den Besitzlosen, d. h. den Arbeitern, den untern Handwerkern und der niedern ländlichen Bevölkerung gegenüber. (Vergleiche hierüber die Artikel Arbeiter und Arbeiterfrage.)

Die Bourgeoisie, als Geldaristokratie gedacht, hat in Deutschland noch keineswegs so viel Boden gefaßt und am allerwenigsten die wirthschaftlichen Nachtheile hervorgerufen, die ihr von gewisser Seite zugeschoben werden. Und selbst in Frankreich, als sie zur Zeit Louis Philipps ihre Blüthezeit feierte, als der König selbst als prägnanter Ausdruck der Bourgeoisie gelten konnte, selbst da hat sie zwar politische Fehler

begangen, wirthschaftlich aber — bis auf ihre schwache Seite, die Beibehaltung der hohen Schutzzölle und Prohibitivmaaßregeln — hat sie als Partei sehr bald einsehen lernen, daß ihre Macht, das Capital, sich durch die Rückkehr zu den alten Zeiten der von oben her geregelten Arbeit der beschränkten Niederlassung, des gesetzmäßigen Zinsfußes u. s. w. nicht erweitern lasse.

Die Bourgeoisie vertritt jetzt noch die Geldmacht im Staate; die Börse, die Credit- und Actienspeculation, die Großindustrie ist in ihren Händen; sie leiht oder verweigert dem Staate Anleihen. Durch die Wahlgesetze oder durch geschickte Wahlumtriebe vermag sie in den Kammern in der Regel die meisten Plätze zu besetzen, und dadurch erhält sie wieder Einfluß auf die Beamten und auf die Regierungsmaaßregeln. Mit der Presse weiß sie sich jederzeit in Verbindung zu halten, wie sie überhaupt die Intelligenz und die Wissenschaften niemals unterschätzt und die Vertreter derselben an sich zu ketten sucht. Einverstanden mit einem mäßigen Fortschritt ist die Bourgeoisie erklärter Feind aller Revolutionen, sie mögen vom Throne oder vom Proletariat, von den Ouvriers — als aufgestellter Gegensatz der Bourgeoisie — ausgehn, und sie stellt sich nur deshalb den Anforderungen der untern Classen um gleichen Einfluß auf die Geschicke des Staats und der Gemeinde entgegen, weil sie aus Erfahrung zu wissen glaubt, daß Ruhe und Ordnung dann nicht lange Bestand haben und daß ähnliche Zeiten wiederkehren, wie sie Paris in den Jahren 1848 und 1849 erlebt hat.

Die Bourgeoisie ist als solche in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten heftig angegriffen worden und hat man sogar versucht, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine sehr unkluge Scheidewand aufrichten zu wollen. Mit großem Unrecht. Jeder, der die untern Classen zur Vereinigung gegen die Besitzenden aufruft, wird dazu beitragen, daß die Letztern ihre gemeinsamen Interessen gefährdet sehen und dann um so fester zusammenstehen. Die Bourgeoisie ist ebensowenig ein Gespenst, wie man sich von anderer Seite darin gefällt, fälschlicherweise das Proletariat und deren communistische Ideen als Schreckbilder aufzustellen. Man gewähre auch den untern Classen den wohlberechtigten gleichen Einfluß auf die Wahlen und damit auf die Leitung der Staats- und Communalangelegenheiten, und Bourgeoisie und Ouvriers, Großindustrie und Arbeiter, Producenten und Consumenten werden sich nach wie vor dem großen Gesetze der Arbeitstheilung und den Forderungen der Nachfrage und des Angebots freiwillig und ohne jede Störung unterwerfen. H. R.

Branntweinsteuer.

Die Branntweinsteuer gehört zu den indirecten Steuern, und wenn sie als solche auch nicht zu vertheidigen ist, so wird sie doch unter der Reihe der indirecten Auflagen eine der letzten sein, welche in späterer Zeit durch directe Steuern ersetzt werden wird. Ueber ihre Zweckmäßigkeit sind die Ansichten vielfach getheilt gewesen, und verband man mit ihrer Veranlagung Nebenabsichten, die eigentlich bei der Auferlegung von Steuern jederzeit ferngehalten werden sollten. Weil nämlich der Branntwein zumal bei den arbeitenden Classen zur Quelle von Ausschweifungen und infolge dessen zur Ursache von Armuth, Verbrechen u. s. w. werden kann, verlangten Einige eine so hohe Steuer, daß der Preis von den Unbemitteltern kaum noch zu erschwingen sei. Mit Recht ist dagegen geltend gemacht worden, daß der Branntwein, mäßig genossen, dem Arbeiter gestatte, mit einem an blutbildenden Stoffen ärmeren Nahrungsquantum auszukommen, und hat die Physiologie nachgewiesen, daß alkoholhaltige Getränke (Wein, Bier, Branntwein) den Verbrauch der Muskelsubstanz mäßigen und folglich selbst bei angestrengter Arbeit das Bedürfniß nach Ersatz mildern. Mit andern Worten sagt Moleschott: „Es ist grausam, den Tagelöhner, der sich im Schweiße seines Angesichts ein spärliches Mahl verdient, des Mittels zu berauben, durch welches seine dürftige Nahrung lange vorhält.“ — Außerdem dient der Alkohol zu mancherlei technischen Zwecken, und indem er der Besteuerung gegenüber die Eigenschaften eines Halbfabricats behauptet, eignet er sich um so weniger als Object einer hohen Besteuerung. — In Bezug auf den landwirthschaftlichen Betrieb macht ferner die Brennerei auf den großartigen Einfluß aufmerksam, den die Gewinnung des Spiritus auf die rationelle Bewirthschaftung der Güter gehabt habe. Wird eine gegohrne Maische abdestillirt,

so bleibt in der Blase des Destillationsapparats ein Rückstand, Schlempe genannt, der fast sämmtliche stickstoffhaltigen Stoffe des verarbeiteten Materials, d. h. also die für die Fütterung werthvollsten, außerdem die mineralischen Salze und noch unzersetzt gebliebene Stärke, Dextrin, Zucker u. s. w. enthält. Durchschnittlich $^3/_4$ der festen Bestandtheile der Schlempe sind als Nährstoffe zu betrachten und zwar beträgt das Verhältniß der stickstoffhaltigen Substanzen zu den stickstofffreien im Mittel = 1 : 3. Bei der Verarbeitung der stärkemehlhaltigen Stoffe zu Spiritus deckt daher in der Regel der letztere die Kosten des Rohmaterials, des Arbeitslohns, der Heizung, die Zinsen für Betriebsmaterial, Abschreibungen für Geräthe u. s. w., so daß die Schlempe, in der die wichtigsten Nährstoffe des Rohmaterials zurückgeblieben sind, als reiner Gewinn zurückbleibt. Der Landwirth erlangt dadurch ein größeres Betriebscapital, und dies wendet er gewöhnlich so an, daß er seinen Viehstand vergrößert, um nicht nur davon Nutzen zu ziehen, sondern auch mehr Dünger für den Körnerbau zu erhalten. Da wo die Branntweinbrennerei lebhaft betrieben wird, ist die Production an Getreide bedeutend höher gestiegen, und große Flächen, die früher brach liegen bleiben mußten, sind regelmäßig bebaut worden, weil der vermehrte Viehstand eine ausreichende, beziehlich nachhaltigere Düngung gestattete.

Es wird nach dem Gesagten nicht befremden, wenn die gänzliche Aufhebung der Branntweinsteuer auch von Solchen vorgeschlagen worden ist, die dabei keine persönlichen Interessen zu verfolgen hatten, und es fragte sich nur immer, welche andere Steuer an deren Stelle gesetzt werden sollte, da man den Muth nicht besaß, eine entsprechende Erhöhung der directen Steuern eintreten zu lassen. Den Standpunct der Moralisten, den Branntwein durch die Steuer so weit zu vertheuern, daß er von den arbeitenden Classen kaum noch bezahlt werden könne, haben die verschiedenen Gesetzgebungen längst aufgegeben; für sie ist nur noch das Interesse der Staatscasse maaßgebend, und dies verlangt, sobald es nur richtig aufgefaßt wird, mäßige Säße, weil alle indirecten Abgaben nur bei geringer Belastung eines gewissen Verbrauchsquantums hohe Erträge liefern.

Zu Anfange des 19. Jahrhunderts erhob man vom Branntwein noch eine Getränksteuer (Accise), doch ging man von 1804 an schon zu dem sogenannten Blasenzins über, d. h. der Brenner zahlte seine Steuern im Verhältniß zu dem räumlichen Inhalt der Destillirblase und nach der Zeit der Benutzung. Der Producent war also angewiesen, die größtmögliche Menge Spiritus in der kürzesten Zeit aus einem ziemlich concentrirten Material zu gewinnen. Je größer die Brennereianlagen waren, desto leichter ließ sich dies erreichen, die Folge war aber, daß die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien mit ihren sachlich viel höhern Steuersätzen damit nicht concurriren konnten. — Von 1820 an wurde in Preußen der Bottichraum besteuert, worin die Maischen ihren Gährungsproceß durchzumachen haben, ehe sie zur Destillation gelangen, und diese Maischsteuer oder Maischraumsteuer besteht heute noch in Preußen, seit 1834 auch in Sachsen und Thüringen (Branntweinsteuerverein), außerdem in Würtemberg, Holstein, Hannover. In England besteuert man nur nach Menge und Grädigkeit des Destillats, und seit dem 1. November 1862 ist die gleiche Methode auch in Oesterreich eingeführt worden (Fabricatsteuer, auch wohl Spiritussteuer genannt). Vorgeschlagen ist endlich worden, sämmtlichen Brennereien eines größeren Bezirks nach Analogie der bisherigen durchschnittlichen Erträge eine Abfindungssumme aufzuerlegen und die Vertheilung dem freien Uebereinkommen der Betreffenden zu überlassen.

Die Maischraumsteuer hat überall, wo sie eingeführt worden ist, großen Einfluß auf die Production ausgeübt, indem sie zu dem Princip führte, aus einer möglichst geringen Menge des eingemaischten Rohmaterials die größte Menge Spiritus zu gewinnen. Sie hat ferner durch angemessene Erleichterungen den kleinern Brennereien die Concurrenz mit den größern besser eingerichteten Brennereien, in denen das Princip der Arbeitstheilung zu voller Geltung kommen konnte, erleichtert. Allein mit dieser Maischraumsteuer ist auch eine Ueberwachung und Beschränkung des Betriebs verbunden, die nicht blos im höchsten Grade lästig ist, sondern die Production geradezu hindert. Die Steuergesetzgebung scheint bei dem weitern Verlauf nur darauf ausge-

gangen zu sein, auf alle Fälle eine Defraudation zu verhindern. Ohne Zweifel ist dies ein nothwendiger Gesichtspunct bei der Veranlagung einer Steuer, aber es ist nur nicht der einzige. Die jetzige Besteuerung führt dazu, daß nur solche Stoffe zur Branntweinfabrication genommen werden, die außerordentlich viel Stärkemehl enthalten; sie hindert, daß andere billigere Stoffe, die gleichfalls mit Erfolg zur Fabrication von Spiritus verwendet werden könnten, wie Zuckerrüben, unreifes (abgefallenes) Obst, Eicheln, Roßkastanien, Quecken, Flechten u. s. w., zur Verwerthung gelangen, weil sie, obgleich billiger als Getreide und Kartoffeln, in den Gährbottichen des größern Volumens wegen, das zur Gewinnung derselben Spiritusmenge erforderlich wäre, höhere Steuerbeträge in Anspruch nehmen. Die Steuer wirkt daher nicht nur unproductiv, sondern führt geradezu zur Verschwendung. Nicht minder beschwerlich und theilweise hemmend sind die vielen speciellen Vorschriften, die der etwaigen Defraudation wegen von den Steuerbeamten aufgestellt werden.

Am einfachsten und empfehlenswerthesten ist daher das Verfahren, das Destillat, also das fertige Product, nach seiner Menge und der Höhe der Grade zu besteuern. Leider hat es bis jetzt noch nicht gelingen wollen, eine allen Anforderungen entsprechende Controle ausfindig zu machen, da die Meßapparate bis jetzt noch keineswegs sichere Resultate liefern sollen, und England die Controle in der Hauptsache durch persönliche Ueberwachung der Steuerbeamten ausführen läßt. Die unmittelbare Versteuerung des Spiritus entspricht auch der Gerechtigkeit am besten, da gleiche Quantitäten des Rohstoffs, die bei der Maischraumsteuer gleiche Beträge zahlen, nicht selten nach Quantität und Qualität sehr verschiedene Producte liefern. Die kleinern Brennereien werden freilich auf die Dauer mit den größern Brennereien nicht concurriren können, wenn ihnen nicht eine ähnliche Ermäßigung der Steuer wie bisher zu Theil wird, doch macht sich jetzt schon die Thatsache bemerkbar, daß die kleinern Brennereien mehr und mehr von selbst einen Betrieb aufgeben, bei dem sie den größern Anlagen gegenüber auf die Dauer trotz der bisherigen Ermäßigungen nicht bestehen können.

Die Branntweinsteuer ist überall sehr hoch bemessen. In England beträgt sie 8 Shill. von der Gallone ($3{,}_{97}$ preuß. Quart) und liefert jährlich circa 60 Mill. Thlr. In Rußland brachte die Branntweinsteuer und das nunmehr aufgehobene Branntweinmonopol in Gemeinschaft mit der Getränkesteuer im Jahre 1859 124 Mill. S.-Rubel, 42% aller Einnahmen ein. In Oesterreich war der Brutto-Ertrag 1860 nach der alten Maischraumsteuer vom Wiener Eimer ($49\frac{1}{2}$ Quart) $19\frac{9}{16}$ Kreuzer, in Summe über $14{,}_{2}$ Mill. Fl. In Preußen (Betrag in 1861 $6{,}_{9}$ Mill. Thlr.), Sachsen (in 1862 766000 Thlr.), den thüringischen Vereinsstaaten, Braunschweig, Waldeck, Lippe und Anhalt beträgt die angenommene Steuer 3 Sgr. für je 20 Quart; kleinere, mit der Landwirthschaft verbundene Brennereien, die nur vom November bis Mitte Mai und zwar täglich nicht mehr als 1100 Kannen brennen, zahlen nur $2\frac{1}{2}$ Sgr. für je 20 Quart. In den Steuervereinsländern des Zollvereins (s. d. Art. Uebergangsabgaben), zu denen die genannten Staaten gehören, betrug die Branntweinsteuer im Jahre 1862 $10{,}_{2}$ Mill. Thlr., die Exportbonification für ausgeführten Spiritus allein $1{,}_{6}$ Mill. Thlr. In Würtemberg betragen die Steuersätze nur $\frac{1}{3}$ der preußischen; Hannover hat seine niedrigen Sätze seit 1864 erhöht. In Schweden war die Branntweinbrennerei bis 1857 Privilegium der Grundeigenthümer. Als dies Monopol aufgehoben wurde, erhöhte man zugleich die Auflage auf Branntwein und die Folge war, daß die Zahl der Brennereien in den Jahren 1852—59 von 35842 auf 4376 und die Production von 916000 Hectoliter auf 358000 sank.

Literatur: Dr. Engel, Die Branntweinbrennerei 2c. (Dresden, Kunze. 1853.) — Dr. A. Ziegler, Jahrbücher der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. — Dr. Schwarzwäller, Leipzig, die Besteuerung des Branntweins. — Maischsteuertabelle zur Berechnung des Steuersatzes (Stettin bei Graßmann).

H. R.

Buchhandel.

Unser gegenwärtig zu einer so bedeutenden Ausdehnung gelangter Buchhandel ging natürlich von sehr schwachen Anfängen aus. Im Mittelalter wurden in den Klöstern Bücher von den Mönchen aus Liebhaberei, Mangel an Beschäftigung abgeschrieben

und im Tauschhandel gegen andere dem Kloster noch fehlende Bücher weitergegeben. Leider hatte die Abschreiberei und der Mangel an Pergament den Untergang manches großen Denkers, dessen Schrift noch das Kloster aufbewahrte, zur Folge. Die Mönche rissen Blatt um Blatt heraus und schrieben elende Legenden und Predigten darauf. Mit der Begründung der Universitäten und später der Erfindung des modernen Papieres bekam der Handel mit zunächst geschriebenen Büchern schon eine bedeutende Erweiterung. Die Buchhändler waren eigentlich anfangs mehr Bücherverleiher und hießen stationarii, vielleicht von ihrem Stande (Bude) »statio«. Noch heute heißt die Londoner Buchhändlerbörse »Stationers Hall«. Das Bücherleihen war eine sehr theure Sache. Der Handel hatte anfangs nur die Form des Commissionshandels. Die Verkäufer hinterlegten die Bücher bei den Buchhändlern zum Verkauf, und diese erhielten nur eine Provision. Sie standen unter strenger Aufsicht der Universitäten und harte Strafen rächten Uebertretungen. Ein Statut der Pariser Universität vom Jahre 1275 verpflichtete die Buchhändler, jedes Buch mit Titel und Preis zu versehen, jährlich einmal auszustellen, für den Verkauf nur eine Commissionsgebühr zu nehmen, den alten Preis nicht zu steigern und alljährlich den Eid der Treue zu erneuern. Im Jahre 1212 zählte die Buchhändlerinnung von Paris 24 Copisten, 17 Buchbinder, 19 Pergamenthändler, 13 Illuminatoren (welche die künstlichen Anfangsbuchstaben malten) und 8 einfache Manuscriptenhändler; Juden durften nicht selbständig, sondern nur durch einen Stationarius Buchhandel treiben. Die Antiquare, die es auch damals schon gab, wurden noch mehr beschränkt. In Bologna mußten die Buchhändler gelehrte Männer sein, sie hafteten mit Geldstrafen für Schreibfehler. Mancher große juristische Professor besaß damals nur 4—6 Bücher. In England durfte kein Buchhändler an eine andre Universitätsstadt verkaufen, in Paris bedurfte jeder Einzelverkauf der Genehmigung der Universität. Das Abschreiben von Büchern dauerte übrigens noch lange nach dem Auftreten der Buchdruckerkunst fort. Das Hauptbuch im Buchhandel war zuerst die Bibel. Die „Bücherführer“, wie man die Buchhändler nannte, trieben nunmehr das Geschäft im Großen, sie verführten die Bücher auf die Märkte und Messen, sie verlegten zunächst die Kosten, welcher Umstand dem späteren Wort „Verleger“ die Entstehung gegeben haben kann. Die früheren Stationarii und Abschreiber wurden die „Sortimenter“; sie hielten ein Sortiment der vorhandenen Verlagswerke vorräthig. Die Messe zu Frankfurt a/M. war anfangs die bedeutendste. Sie wurde schon 1526 auch vom Auslande besucht, Leipzig aber überflügelte sie durch die größere Marktfreiheit. Schon im Jahre 1765 wurde hier, nachdem Frankfurt a/M. schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts Büchermesse zu sein aufgehört hatte, der (erste) Buchhändler-Verein mit dem Zweck zu gegenseitigem Schutz gegen den Nachdruck und zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs gegründet. Im Jahre 1825 ward er neu reformirt und durch einen Actienverein sowie mit Unterstützung der sächsischen Regierung eine besondere Buchhändlerbörse errichtet, worin sich die Bureaux der Bestellanstalt befinden, sowie die Räume zur jährlichen Abrechnung während der Buchhändlermesse, die verbunden ist mit einer Ausstellung von neuen Erzeugnissen des Buch- und Kunstdruckes, sowie von Maschinen verschiedenster Art für das Gewerbe.

Der Verfasser nimmt sein Werk nur selten in Selbstverlag, sondern giebt es gewöhnlich entweder in Commission, wo alsdann der Buchhändler gegen Provision das Werk vertreibt, oder verkauft es in den weitmeisten Fällen an den Verleger entweder gegen festes Honorar oder einschließlich eines Gewinnantheils ꝛc. Der Verleger läßt entweder Subscriptionslisten colportiren, oder zeigt ein neues Werk im Buchhändlerbörsenblatt, oder durch Zettel oder Zeitungen an, versendet es wohl auch an die Sortimenter oder wartet Bestellungen von diesen ab, welche für den Verkauf Rabatt bekommen, während sie selbst an den Ladenpreis gebunden sind. Der Antiquar geht, schon durch den Aufkauf älterer Auflagen unterstützt, unter diesen herab, soll aber keine neuen Bücher beziehen und verkaufen, eine zunftmäßige, oft in der Concessionsurkunde ausdrücklich stehende Beschränkung, die von der Gewerbefreiheit schon jetzt unhaltbar gemacht ist. Die meisten deutschen, zum Theil auch ausländischen Buchhändler haben in Leipzig ihren Commissionair, welcher entweder Lager für sie hält oder die Bestel-

lungen für sie ausführt. Durch eine besondere Packetanstalt geschehen die Versendungen billig, sicher und gemeinsam. Kein anderes Land hat eine solche Centralanstalt. Sie befördert täglich 40—50000 Bestellungen, an Montagen 80—90000. Deutschland geht in der Production und dem Consum von Büchern allen übrigen Staaten voran. Es zählte einschließlich der Antiquar-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlungen im Jahre 1788 etwa 200, 1820: 500, 1840: 1487, 1857 aber 2275 Handlungen in 560 Städten. Unter der letztgenannten Anzahl Buchhandlungen waren 1326 Sortimentshandlungen. Man rechnet einen jährlichen Zuwachs von 200 Buchhandlungen. Im Jahre 1589 erschienen erst 362 Werke, 1750 schon 1000, 1840: 7900, 1859: 27495 und kamen

	in 1857	1859		in 1857	1859
auf Leipzig	1533	1582	auf Stuttgart	443	415
" Berlin	1205	1299	" München	187	179
" Wien	558	626			

Norddeutschland erzeugt und kauft am meisten, darunter Sachsen und die Mark voran, Bayern zuletzt. Oesterreich ist ein guter Markt, ebenso Baden. Für Süddeutschland ist Stuttgart der Hauptplatz. Der neueste Bericht von 1864 zählt 2797 Buchhandlungen auf, einschließlich der 62 Filialen sogar 2859. Hiervon treiben

644 nur Buchhandel,	52 Sortimentskunsthandel,
86 Verlagskunsthandel,	79 Sortimentsmusikalienhandei,
25 Verlagsmusikalienhandel,	99 Antiquariatshandel,
1756 Sortimentsbuchhandel rc.,	56 sind Redactionen rc.

In Leipzig halten 1190 auswärtige Buchhändler Lager. Die Vertheilung der Buchhandlungen ist folgende. Es kommen

2385 Firmen auf 586 deutsche Städte,
92 " " 46 österreichische Städte,
345 " " 93 im übrigen Europa,
33 " " 12 amerikanische Städte,
1 auf Asien, 1 auf Afrika, 1 auf Australien.

In Deutschland wird im Ganzen nicht soviel schlechte Literatur gedruckt wie z. B. in Frankreich. Der Roman spielt dort die Hauptrolle. Die Honorare an einzelne Celebritäten sind enorm, die Arbeitstheilung in den Haupt-Wissenschaftszweigen ziemlich durchgeführt. Der Handel leidet aber einmal darunter, daß die Zeitungen wenig sich mit Bücheranzeigen abgeben, mit Ausnahme des »Journal des Debats«, sodann darunter, daß der Sortimenter nur gegen baar beziehen kann. — Einer eben erschienenen Brochüre entlehnen wir über das Vorjahr noch Folgendes: In Paris ist jetzt der »Cercle de la Librairie, de l'Imprimerie et de la Papeterie« nach dem Muster des Leipziger Börsenvereins der deutschen Buchhändler gegründet. Im Jahre 1863 sind 12000 neue Drucksachen erschienen, an Musik- und Kunstsachen 20000; in den Departements wurden 6000 Werke publicirt. Der Export betrug 17'477435 Fr. Bücher, Stiche rc. gegen 15'829930 Fr. im Jahre 1862.

England hat einen sehr ausgebreiteten, besonders durch Amerika und Australien begünstigten Buchhandel. Es wurden 1858 eingeführt: 5972 Ctr. im Werthe von 83,598 Pfd. St., ausgeführt 27385 Ctr. im Werthe von 390584 Pfd. St., producirt zwischen 2500—3000 also weniger als in Deutschland und Frankreich. Die Literatur ist gehaltvoll, die Volksliteratur billiger als bei uns, die höhere theurer. Eine besondere Rolle spielt die Eisenbahnliteratur mit volkswirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und geschichtlichen Aufsätzen, ebenso die religiöse Literatur. Die neuen Werke werden zum Schutz gegen Nachdruck in das Register der Deputirten der vereinigten Buchhändler zu London (Stationers Hall) eingetragen, ohne daß London die centralisirte Bedeutung für England hätte wie Leipzig für Deutschland. Mit Sachsen, Preußen u. a. Staaten besteht eine Nachdrucks-Convention. Gegenwärtig ist fast 1/3 der englischen Production deutsch. Es giebt in England Buchhandlungen von riesenhaftem Umfange und Auflagen von 100000 Exemplaren. Der Buchhandel Belgiens war meist Nachdruck und ist seit dem Nachdrucksvertrage mit Frankreich (22. August 1852) unbedeutend. Bedeutender schon der der Niederlande, einstmals eine Freistatt

für den Verlag verfolgter religiöser und politischer Schriften. In Dänemark, Schweden und Norwegen spielt der deutsche Buchhandel in allen nichtpolitischen Büchern eine große Rolle, ebenso in Rußland trotz der Einfuhrerschwerungen und Censur, welche die Bücher oft 6—8 Monate lang zurückhält. In einer großen Reihe russischer Städte bestehen deutsche Buchhandlungen. In Asien ist der Buchhandel fast nur erst Manuscriptenhandel. In Constantinopel und Bukarest giebt es jedoch deutsche Buchhandlungen. — Im Gegensatz zu dem nationalen, noch ganz unentwickelten Buchhandel Italiens ist der deutsche Buchhandel dort gut organisirt, in Neapel, Mailand, Rom und Turin bestehen deutsche Buchhandlungen. — In Italien wie in Griechenland, welch' letzteres seine Werke meist in Paris und Leipzig drucken läßt, muß der Verfasser meist erst eine Subscription unter Gönnern cursiren lassen. Auch mit Madrid und Lissabon steht der deutsche Buchhandel in einiger dem kleinen Vertriebe entsprechender Geschäftsverbindung. Die Verbindungen mit Australien sind gegenwärtig nur noch von Berlin aus (nach Adelaide und Bethanien) betrieben. Die unverhältnißmäßige Höhe der Fracht- und Betriebsspesen ließen die Versuche meist scheitern.

Der deutsche Buchhandel darf durch seine gewaltige Ausdehnung der Stolz unsrer Nation sein; er ist zugleich das beredteste Zeugniß, schwarz auf weiß, von der hohen Verbreitung der geistigen Cultur in allen Classen unsers Volkes, wie sie unter keinem anderen in ähnlicher Weise blüht. (Vergl. den Art. Verlagsrecht.)

Jul. Frühauf.

C.

Canal.

Der Verkehr gestaltet sich um so lebhafter, je mehr ihm für den Gütertransport Wege zu Gebote stehen. Zu den Land- und Wasserstraßen der Vergangenheit sind in neuester Zeit die Eisenbahnen gekommen, und ist es den letzteren gelungen, nicht nur den Verkehr auf den Landstraßen an sich zu reißen, sondern auch den Gütertransport auf dem Wasserwege mehr oder weniger lahm zu legen. Daß dies geschehen konnte, liegt vorzugsweise an dem ungenügenden, schlecht regulirten Fahrwasser der meisten europäischen Ströme, theils an einer falschen Auffassung von der Concurrenz zwischen Eisenbahn- und Wassertransport. Gegenwärtig neigt man sich wieder der richtigen Ansicht zu, daß Eisenbahnen und Binnenschifffahrt sich in den Transport zu theilen haben, und zwar übernehmen die Bahnen diejenigen Güter, welche bei geringem Volumen nicht nur einen hohen Preis behaupten, sondern auch (meist infolge des hohen Preises, um den Zinsenverlust zu mindern) schnell befördert werden sollen. Dies sind vorzugsweise neben dem Personentransport Ganz- und Halbfabricate. Der Wasserstraße sind dagegen alle diejenigen Güter zuzuweisen, welche bei größerem Volumen und entsprechend geringerem Preise keine hohe Steigerung des Verkaufswerthes durch die Transportspesen vertragen. Dies sind wesentlich Rohstoffe aller Art, wie Holz (als Brenn- und Baumaterial), Stein- und Braunkohlen, Torf, Bausteine, Obst, Roheisen, Düngemittel, Farbehölzer u. s. w. Auf Flachs, Wolle, Baumwolle, und auf Colonialwaaren, d. h. also auf die theurern Rohstoffe, darf die Binnenschifffahrt nicht mit Sicherheit rechnen. Sind die Preise der genannten Güter niedrig und ist bei der Schifffahrt auf schnelle Fahrt zu rechnen, so werden dem Wassertransport größere Quantitäten übergeben, doch hört dies sofort auf, sobald nur eine jener Voraussetzungen sich ändert.

In industriereichen Ländern ist man schon seit uralten Zeiten bemüht gewesen, die Zahl der Wasserstraßen durch Canäle zu vermehren, und Gegenden, die bei dem Mangel an guten Landstraßen so gut wie abgeschlossen waren, dem Verkehre zuzuführen, und um so wichtiger mußte ein solcher Canal werden, wenn es gelang, zwei getrennte Meere mit einander zu verbinden. Schon mehr als 1300 Jahre vor unserer Zeitrechnung bestand ein Canal zwischen dem Nil und dem rothen Meere, und was

wir gegenwärtig mit dem Suez-Canal zu erreichen suchen, hatten die alten Aegypter bereits fertig ausgeführt. — China besitzt seit undenkbaren Zeiten ein ganz vortreffliches Canalsystem, und der lebhafte Binnenhandel vermag für den fehlenden Exporthandel schadlos zu halten. Der Kaisercanal wird nach Ritter auf einer Strecke von 250 Meilen beschifft und verbindet viele schiffbare Flüsse mit einander, so daß durch ihn der Verkehr mit dem größten Theile des Reichs vermittelt wird. Für Rechnung der chinesischen Regierung fahren allein bis zu 10000 Fahrzeuge auf den natürlichen und künstlichen Wasserstraßen. — In England betrachtet man das wohl durchdachte Canalsystem des Landes als eine Stütze seines Wohlstandes. Bis 1834 kosteten die englischen Canäle 20 Millionen Pfd. St., und von den 700 Meilen Canallänge Großbritanniens fanden sich in England allein 521 Meilen. — In Frankreich waren 1856 vollendet 675 Meilen Canäle, 139 Meil. noch im Bau; davon sind 436½ Meil. im Besitz des Staates, und bis 1836 waren überhaupt 700 Mill. Frcs. aufgewendet worden. (Vergleiche Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2. Abth. § 267.) — Was Holland seinen vielen künstlichen Wasserstraßen verdankt, ist bekannt, und selbst in Rußland ist die Ostsee mit dem caspischen und schwarzen Meere durch drei Canalsysteme verbunden. — In Nordamerika hat man erst seit 1817 angefangen, Canäle zu bauen, doch waren bis 1835 bereits 2800 englische Meilen angelegt. 1851 betrug die Gesammtlänge etwa 4000 Meilen, die Kosten 90 Mill. Dollar. — In Bezug auf den Canalbau ist dagegen Deutschland zurückgeblieben, und sind daran weniger die Gebirgszüge Mitteldeutschlands, sondern die kleinen Territorien schuld. Der schon von Carl dem Großen projectirte Canal zwischen Rhein und Donau wurde als Ludwigs-Canal 1845 vollendet. Die Kosten betrugen fast 17 Mill. Fl., doch hat der Verkehr den Erwartungen nicht entsprochen, woran theils die bis vor Kurzem geringe Entwicklung der Donauschifffahrt, theils die Zollschranken zwischen Oesterreich und dem Zollverein die Schuld tragen mögen. Durch die Verbindung der Elbe, Oder und Weichsel hat die preußische Regierung ein sehr verdienstliches Werk geschaffen, und 1864 beschäftigt man sich mit zwei noch wichtigeren Projecten, mit dem Bau eines Rhein-Weser-Elbe-Canals, und mit der directen Verbindung der Ostsee und Nordsee vermittelst eines neuen (sogenannten) Schleswig-Holstein-Canals. Der letztere Canal zumal scheint so wichtig zu werden, und zwar sowohl für den Handel, wie für die maritime Vertheidigung der deutschen Küsten, daß seine Ausführung — entgegen den sonstigen Forderungen der Volkswirthschaftslehre — entweder vom Staate übernommen, oder einer Privatgesellschaft nur unter Bedingungen überlassen werden kann, welche die Zwecke der Landesvertheidigung im Auge behalten.

Trotzdem daß also Eisenbahnen in allen den genannten Staaten (mit Ausnahme von China) bestehen, ist in dem Weiterbau von Canälen kein Stillstand eingetreten. Bei der Verbindung von zwei oder mehreren schiffbaren Strömen ist der Vortheil eines Canals ganz außer Zweifel, im Uebrigen wird man bei sonst gleichen Verhältnissen dem Bau einer Eisenbahn den Vorzug geben, vorausgesetzt, daß beide Verkehrswege zusammen nicht zu beschaffen sind. Es ist nämlich der Vortheil nicht außer Acht zu lassen, daß die Eisenbahn bei der größeren Schnelligkeit den Transport auch während der drei bis vier Wintermonate vermittelt.

Im Uebrigen theilt der Canal dem Eisenbahntransport gegenüber ganz die Vortheile und Nachtheile der W a s s e r s t r a ß e (s. d.) im Binnenlande. Auf dem Canale können in derselben Zeit größere Transportmassen bewegt werden, als auf den Schienen einer Bahn, da nicht sofort ein Zug auf den andern folgen kann. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß der Canal nicht zu viel Schleusen enthält und die Passage durch dieselben nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Noch besser als der Strom können beide Ufer des Canals in ihrer ganzen Länge als Lösch- und Ladungsplätze dienen und so den Localverkehr in ausgezeichnetster Weise vermitteln, da die Beschaffenheit des Ufers das Landen größerer Fahrzeuge nicht überall gestattet, der Canal aber von Haus aus dazu eingerichtet wird. Dagegen fehlt der Canalschifffahrt wenigstens nach der einen Richtung die bewegende Schwerkraft des Flusses, und kann der Umstand, daß bei der Bergfahrt im Strom ein größerer Widerstand zu überwinden ist, der im Canale fehlt, dafür nicht schadlos halten. Aus diesem Grunde, und weil ferner

der Schiffer das Anlagecapital verzinsen und für die Benutzung der Schleusen entsprechende Entschädigungen zahlen muß, wird der Transport theurer sein, als auf dem Strome, bei dem der Schiffer nur angehalten werden kann, angemessene Beiträge zur Regulirung des Fahrwassers zu leisten. Ist nun auch das Fahrwasser des Canals leichter im Stande zu halten, als das des Stroms, der bei den regelmäßig wiederkehrenden Ueberschwemmungen sein Bett verändert, so steigen die Mehrkosten doch nicht so hoch an, um jene Zahlungen auszugleichen.

Canäle werden nur selten von dem Einzelnen gebaut werden, sobald es sich um lange Strecken handelt; gewöhnlich ist dies die Aufgabe einer Actiengesellschaft. Man hat aber bereits so viel von dem wirthschaftlichen Einfluß einer neuen Verkehrsstraße gelernt, daß nicht blos Die sich dafür interessiren und ihre Capitalien offeriren, welche den Canal für den Bezug von Waaren oder für die Versendung ihrer Erzeugnisse benutzen wollen; nein, auch diejenigen Adjacenten, welche gar nicht den speciellen Vortheil der Transportinteressenten für sich in Anspruch nehmen können, haben einsehen lernen, um wie viel mehr durch eine neue Verkehrsstraße der Preis von Grund und Boden wächst, und wie hundert andere Verhältnisse sich vortheilhaft gestalten. — In den meisten Staaten sind die Canäle von den Regierungen gebaut worden, und nur England und Amerika machen davon eine rühmliche Ausnahme. Als Transportunternehmung gehört indessen der Bau eines Canals und die Verwaltung des Betriebs der Privatindustrie, schon deshalb, weil diejenigen Kreise, welche von dem Canal den größten und den directesten Nutzen ziehen, verbunden sind, auch die Kosten für Herstellung u. s. w. zu tragen. H. R.

Capital.

Ueber keinen Begriff giebt es in der Volkswirthschaftslehre zahlreichere und abweichendere Erklärungen als über den Begriff „Capital", und gerade hier offenbart sich das noch jugendliche Alter der Nationalökonomie. Eingeführte Begriffe sind das bequemste Hülfsmittel zur Erinnerung und Mittheilung des Gemeinsamen der Erscheinungen; sobald aber durch fortgesetzte Denkspeculation, gestützt auf die Erweiterungen des Beobachtens und Erfahrens, die Wissenschaft selbst sich erweitert, werden auch die Erklärungen ihre frühere Fassung verändern müssen. Noch heute darf der Begriff „Capital" nicht als endgültig festgestellt gelten, und leider hat sich die gelehrte Wortmacherei auf keinem Gebiete breiter ergangen, als bei den Erklärungen des Wortes Capital. Zu der engern Bedeutung im Geschäftsleben, das unter Capital fälschlicherweise nur „eine sofort verfügbare Menge gemünzten Geldes oder statt dessen Werthpapiere" verstanden wissen will, treten, um die Schwierigkeiten noch mehr zu steigern, die verschiedenen Auffassungen der einzelnen nationalökonomischen Schulen hinzu, und je nachdem der Begriff Capital vom privatwirthschaftlichen, vom nationalwirthschaftlichen oder vom kosmopolitischen Standpuncte aus aufgefaßt wird, je nachdem Natur und Naturkräfte, sogar Grund und Boden (als Factoren der Production) neben der „Arbeit" dem Capital gegenübergestellt oder zu letzterem gezählt werden, werden sich nothwendigerweise die Definitionen bald verengern, bald erweitern.

Der richtige Begriff des Capitals beruht eigentlich nur auf einer bloßen Abstraction. Wie J. St. Mill treffend bemerkt, ist die Eigenschaft des Capitals nichts Materielles, keine Eigenschaft der Dinge an sich, sondern etwas im Geiste des wirthschaftlich thätigen Menschen Begründetes, durch dessen Willen Hervorgerufenes. „Die Entscheidung darüber, ob ein Gut Capital sei oder nicht, hängt nicht von irgend einer Beschaffenheit desselben ab oder von einer Eigenschaft, die es zu einer bestimmten Wirkung tauglich macht, sondern lediglich davon, ob es durch den Willen des Besitzers die Bestimmung und Verwendung, zur Production zu dienen, erhalten hat" (Carl Dietzel). Man wird daher Capital am kürzesten bezeichnen: als dasjenige Vermögen (Summe von vorhandenen körperlichen und geistigen Gütern, von denen überhaupt Besitz ergriffen worden ist), welches die Wiederhervorbringung irgend eines Vermögenswerthes vermittelt, wobei in der Regel vorausgesetzt werden darf, daß der neuproducirte Vermögenswerth größer ist, als der ursprüngliche. Diese Erklärung gestattet, auch immaterielle Güter zu den Capitalien zu rechnen (Quasi-

capitalien nach Schmitthenner, die so wie jedes andere Capital aus einer Production hervorgegangen sind und zu einer Production benutzt werden, z. B. die höhere Fertigkeit eines Arbeiters, die Kundschaft einer alten Firma, erworbene Kenntnisse eines Gelehrten u. s. w. Wenn dagegen Capital bezeichnet wird: „als eine Summe von Gütern, welche zum Zweck der Erzeugung neuer Güter aufgespart wird", oder (nach Roscher) „als jedes Product, welches zu fernerer Production aufbewahrt wird", so sind damit nicht nur jene unkörperlichen Capitalien ausgeschlossen, sondern auch der eigentliche producirende Act selbst, durch den das aufgesparte Gut die Eigenschaft des Capitals in Wirklichkeit erst erlangt. Nicht das Aufsparen ist die Hauptsache, sondern das Verwenden, obgleich für die Entstehung des Capitals das Verzichtleisten auf die Consumtion von brauchbaren Gütern zu Zwecken einer spätern Production entscheidend ist.

Als Capitalien im volkswirthschaftlichen Sinne sind zu betrachten: 1) Alle solche Stoffe, welche zur Production dienen, oder selbst verarbeitet werden, sobald dieselben irgend einer früher oder später geleisteten Arbeit wegen nicht ohne Gegenleistung zu erlangen sind oder von einem spätern Besitzer zu erlangen sein würden z. B. Grund und Boden, Bodenmeliorationen, die Producte des Bodens an Mineralien und Pflanzen, aus denen überhaupt neue Stoffe gebildet werden können, endlich selbst die sogenannten blinden Triebkräfte, wie Wind und Wasser, sobald für ihre Benutzung oder Erwerbung eine Entschädigung zu leisten war oder später von einem Andern zu leisten sein würde. (Grund und Boden wurde bisher von den meisten Nationalökonomen nicht zum Capital gerechnet, doch mit Unrecht, da die Grundrente nach Abzug des Arbeitslohns in allen Fällen als Capitalrente aufzufassen ist. Vergl. den Art. Grundrente.)

2) Alle Werkzeuge, Maschinen, Geräthe, Arbeitsthiere, die überhaupt zur Erzeugung, Vertheilung und Anwendung der Verbrauchsgüter erforderlich sind.

3) Unterhaltsmittel und Vorräthe, welche während der Dauer der Production als Existenzmittel für die Producenten vorhanden sein müssen, z. B. Bauwerke, sowohl als Wohngebäude und Vorrathshäuser als auch für Werkstätten; Lebensmittel, Kleidungsstücke, selbst auch Vergnügungs- und Erholungsmittel (Luxusgenüsse) während der nothwendigen Pausen in der Arbeitszeit.

4) Gemünzte Edelmetalle (Geld) als Tauschmittel und bequemste Werthmesser. (Werthpapiere sind nicht zum Capital zu rechnen, da sie nur das Capital repräsentiren, das entweder bereits aufgewendet ist, irgendwo noch vorhanden ist, oder erst später gewonnen werden soll. So repräsentirt eine Kohlenwerksactie die bereits verbauten Capitalien, eine Banknote einen Theil der in den Kellern der Bank niedergelegten Silberbarren, ein noch nicht fälliger Dividendencoupon einer industriellen Actiengesellschaft den Werths- und Gewinnantheil einer noch zu unternehmenden Güterproduction, eine Staatsobligation ein erst später in gemünztem Gelde auszuzahlendes Capital.)

5) Die immateriellen Güter, welche aus einer Production hervorgegangen sind, oder zu einer Production benutzt werden, z. B. der wissenschaftliche Ruf eines Gelehrten für den Absatz seines neuesten noch unbekannten Werkes, das Renommé einer bewährten Firma, das Talent des Künstlers, die höhere Geschicklichkeit des Arbeiters, welche befähigt in kürzerer Zeit und mit geringerer Mühe mehr zu leisten, als der andere gleichfleißige Arbeiter u. s. w.

Durch Verwendung und Wiedererzeugung befindet sich das Capital in einem ununterbrochenen Formenwechsel. Das Bedürfniß verlangt Befriedigungsmittel, und da das Capital als Inbegriff aller zur Erfüllung der Bedürfnisse nöthigen Gegenstände (Stoffe, Leistungen, Verhältnisse u. s. w.) aufzufassen ist, so erklärt sich schon hieraus die überaus verschiedene Gestalt, in der das Capital überhaupt auftreten kann. — Wie die Bevölkerung behauptet das Capital seine Existenz nicht durch Erhaltung, sondern durch Reproduction, doch diese Umwandlung vollzieht sich erst durch eine auf das Capital ausgeübte Anstrengung des Menschen, durch die Arbeit. Dieser letztern gegenüber wird das Capital zum Arbeitsgegenstand, zum Stoff, aus dem ein Befriedigungsmittel geschaffen werden soll, und die Arbeit selbst, welche den Stoff in eine andere nutzbringende Form zu bringen bestrebt ist, ist die Erzeugung oder Production. Arbeit und Capital werden daher mit Recht als die vorzüglichsten Factoren der Production bezeichnet.

An sich bleibt es vorläufig gleichgültig, ob die angemessene Verbindung von Arbeit und Capital zur Erzeugung eines Verbrauchsgegenstandes von Dem erfolgt, der das neugeschaffene (richtiger umgeschaffene) Product zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse hervorbringt, oder ob auf dem Wege des Tausches zwischen zwei Producenten dem gegenseitigen Mangel und Ueberfluß an zwei verschiedenen Gütern abgeholfen wird. Je mehr solche Tauschwerthe von dem Einen erzeugt werden, desto mehr kann er sich dafür die Befriedigung anderer Bedürfnisse von einem Zweiten, Dritten und Vierten erkaufen. Diese Wahrnehmung führt dazu, daß die erzeugten Stoffe von dem gegenwärtigen Besitzer in der Regel nicht sämmtlich aufgebraucht, sondern als Grundlage einer dauernden Nutzung aufbewahrt werden, um später gegen andere nützliche Stoffe umgetauscht zu werden. Wäre jeder Mensch nur auf sich allein angewiesen, so hätte Jeder alle seine Bedürfnisse selbst zu befriedigen; da dies aber glücklicherweise nicht der Fall ist, so hat sich zugleich mit der Theilung der Arbeit eine Trennung der verschiedenen Capitalien unter sich und zwar nach den verschiedenen Stoffen vollzogen. — Jeder Tausch geht ferner auf Gewinn aus, mag ein solcher in vielen Fällen auch blos subjectiv sein. Wer daher seine Producte dem augenblicklichen Genußverbrauch entzieht, um sie gegen Genußgüter einzutauschen, wird dies nur dann thun, wenn die einzutauschenden Güter für ihn einen höhern Werth besitzen. Im Gegensatze wird der Umtausch ebenso unterbleiben, wie die stoffliche Umwandlung eines Capitals unterbleibt, sobald demselben durch die Reproduction kein höherer Tauschwerth beigebracht werden kann. Auf diesem durchaus nicht tadelnswerthen Egoismus des Besitzenden beruht theilweise mit die schöpferische Kraft des Capitals.

Vom kosmopolitischen Standpuncte aus vermehrt sich die Summe der ganzen auf der Erde vorhandenen Capitalien alljährlich um die Menge der dem Erdinnern neu abgewonnenen Capitalien, ferner um die Masse von Gütern, welche durch intensivern Ackerbau oder durch neu erschlossene Ländereien an Erzeugnissen der Pflanzen- und Thierwelt über den Durchschnittsertrag der Vorjahre gewonnen werden. Die übrige bereits vorhandene Capitalmenge bleibt für den weltwirthschaftlichen Standpunct ebenso unverändert, wie die Erde trotz der großartigsten chemischen Veränderungen — abgesehen von etwaigen geringen Zuflüssen, wie Meteorsteinen von außerhalb der Erde — kein Loth an Gewicht zugenommen hat. Der national-wirthschaftliche Charakter der Capitalien dagegen führt jene gewinnbringenden Tauschoperationen im Großen aus, da ein Volk mit Hülfe der Arbeit solche Capitalien umwandelt, die ihm in ergiebiger Menge zu Gebote stehen oder die es durch das Zusammentreffen günstiger Umstände am leichtesten in eine andere vielbegehrte Form bringen kann. Andere Völker verfahren in gleicher Weise, und indem sie gegenseitig ihren Ueberfluß austauschen, hat jedes seine Genußmittel vermehrt, ohne doch an dem Stoffe, der ausgetauscht wurde, Mangel gelitten zu haben. Zu der effectiven Capitalvermehrung, wie sie durch höhern Ertrag des Grund und Bodens, durch vermehrten Arbeitslohn, durch etwaigen absoluten Gewinn bei dem Tauschhandel u. s. w. erzielt worden ist, kommt noch eine ideelle Capitalvermehrung hinzu, hervorgerufen durch den am Orte höhern Tauschwerth der eingeführten Capitalien (Rohstoffe, Halb- und Ganzfabricate) des fremden Volkes. Je tiefer man von der Provinz- zur Gemeinde- und endlich zur Privatwirthschaft herabsteigt, desto größern Einfluß auf den Zuwachs des Capitals erhält der Tauschwerth eines Gutes als eine ideelle Meinung von der Fähigkeit, eigene oder fremde Bedürfnisse damit befriedigen zu können, und selbst die Höhe des Arbeitslohns richtet sich in vielen Fällen nach dem geringern oder stärkern Begehr eines gewissen zur Umwandlung bestimmten Capitals. Der Zuwachs an neuem Capital bestimmt sich allerdings in der Privatwirthschaft meist nach dem Arbeitslohne, doch kommt sehr viel darauf an, nicht blos mit wie viel Capitalien, sondern auch auf welche Art von Capitalien die Arbeit verwendet wird. In sehr vielen Erwerbsbranchen, z. B. fast bei der gesammten Großindustrie und beim Handel, wird die Berechnung sehr schwer sein, wie viel bei der Capitalvermehrung auf die Arbeit, wie viel auf das ursprünglich vorhandene Capital selbst kommt.

Damit ist zugleich die Frage beantwortet, auf welche Weise Capitalien entstehen. Indem der Producirende auf den augenblicklichen Genußverbrauch seiner Producte verzichtet, um dieselben ihrem Werthe nach als Grundlage einer dauernden Nutzung auf-

zubewahren, spart er Capitalien auf, wobei das Geld (und dessen Repräsentanten, die Werthpapiere) nicht nur als Tauschmittel, sondern auch infolge der Möglichkeit, sie bequem aufbewahren zu können, sehr zweckmäßige Dienste leisten. Auf diese Weise lassen sich Producte vertauschen, die schnell vergänglich sind, oder die von dem Producenten nicht consumirt werden können. Der Schauspieler vertauscht seine Leistung gegen das Silber des Landmanns, der es vom Bergmann erhalten hatte, weil dieser ohne dessen Getreide die Erzader nicht bebauen konnte. Die Leistung des Schauspielers wird höchst selten eine nachwirkende sein, nach wenig Stunden ist sie schon verrauscht — für den Bergmann kann das Metall kein Genußmittel sein: Beide vertauschen ihre Leistungen, um ihre anderweiten Bedürfnisse zu befriedigen, und durch Sparen der eingetauschten Objecte setzen sie sich in den Stand einer dauernden und in den meisten Fällen weit größern Nutzung.

Außer der Selbstbeherrschung, die das Sparen erfordert, setzt die Capitalansammlung ferner die entsprechende Voraussicht (Speculation) nicht minder vollständige Rechtssicherheit voraus. (Roscher hält deshalb den Staat, dessen mittelbare Unentbehrlichkeit zu jeder bedeutendern wirthschaftlichen Production klar genug sei, selbst für ein Capital, und zwar für das bedeutendste unkörperliche Capital.) Ebenso verlangt das Capital, damit die gewinnbringende Umformung zu andern brauchbarern oder mehr begehrten Befriedigungsmitteln des Bedarfs um so ungestörter vor sich gehen kann, die Beseitigung aller hindernden oder nur beengenden Einwirkungen der Staatsgewalt, sobald dieselben nicht durch allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze gebilligt werden, und diese Freiheit des Capitals erstreckt sich auf alle Zweige der Erzeugung, Vertheilung und Anwendung von Gütern. So lange noch der Vermiethung von Capitalien ein bestimmter Zinsfuß als Maximum vorgeschrieben wird; so lange der Staat sich noch für befähigt hält, den Handel mit Capitalien im engern Sinne den Banken unnöthig zu erschweren; so lange gewerbliche Actien- und Versicherungsgesellschaften zu gewissen Operationen der staatlichen Genehmigung bedürfen; so lange die Umwandlung der Capitalien durch Schutzzölle und Prohibitivmaaßregeln in falsche Bahnen gezwungen wird; so lange überhaupt die Freiheit des Capitals grundsätzlich noch nicht anerkannt ist: wird die Capitalansammlung bei sonst befriedigenden Zuständen eine nur langsame sein.

Capitalien können aber auch ohne persönliches Zuthun des Einzelnen sich neubilden. Sieht man ab von den Begünstigungen Einzelner durch ertheilte Monopole, durch hohe Schutzzölle u. s. w., so kann die Capitalanlage eines Grundstücks sich blos dadurch ohne alles Zuthun des Besitzers verdoppeln, daß eine Eisenbahnstation in directe Nähe kommt. Die Mode steigert in ihrer launischen Weise nicht selten ganz plötzlich den Werth eines Waarenlagers um beträchtliche Procente. Hauptsächlich sind es aber der Culturfortschritt, technische Verbesserungen, neue Erfindungen, die ohne jede andere Arbeit, als das Zugreifen des Einzelnen, die Capitalien ganzer Erwerbsbranchen höher steigen lassen. Das sind dann jene unkörperlichen Capitale, für die sich später sehr rasch ein Tauschwerth herausbildet, die aber bei ihrem Auftauchen gerade so in den Besitz des zuerst Zugreifenden gelangen, wie der Entdecker einer Insel davon Besitz ergreift.

Man hat das Capital in *stehendes* und in *umlaufendes* eingetheilt, ohne daß diese Bezeichnungen gerade sehr glücklich genannt werden können. Ad. *Smith* führt den Unterschied zwischen beiden auf die Besitzverhältnisse zurück. Nach *Roscher* ist stehendes Capital dasjenige, welches mehrmals (*Anlagecapital*), umlaufendes das, was nur einmal vom Besitzer zur Production verwendet werden kann (*Betriebscapital*). *Rau* rechnet zum stehenden Capital diejenigen Güter, welche sich im dauernden Gebrauche bei der Arbeit förderlich erweisen, zum umlaufenden dagegen jene, welche erst dann hervorbringend wirken und eine Einnahme zuwegebringen, wenn der Eigenthümer aufhört sie zu besitzen, indem er sie entweder selbst verzehrt oder weggiebt. Nach *Hermann* geht von dem stehenden Capitale nur der Werth der Nutzung, von dem umlaufenden aber der ganze Werth in den Werth des Productes über. *Ricardo* wiederum nennt das langsam vergängliche Capital stehendes, das schnell vergängliche umlaufendes.

Die Grenze zwischen stehendem und umlaufenden Capital ist in manchen Fällen sehr schwer festzusetzen, da die Zeitdauer der Verwendung, bis die Capitalien in anderer Form erscheinen, nicht nur außerordentlich verschieden ist, sondern auch ein und derselbe Gegenstand, z. B. ein Werkzeug, je nach seiner Beschaffenheit und dem Grade seiner Verwendung bald als stehendes, bald als umlaufendes Capital bezeichnet werden muß. Welche Untersuchung will entscheiden, ob eine Guanodüngung dem umlaufenden oder dem stehenden Capitale des Landwirths beizuzählen ist?

Das stehende Capital wird aus dem umlaufenden geschaffen und erhalten. Bei dem Act der Production stützen sich beide gegenseitig, und in dem Maaße wie das Eine sich vermehrt, hat sich bei geregelter Wirthschaftsführung auch das Andere zu vergrößern. Die Frage, ob es vortheilhafter sei, das stehende Capital zu vermehren oder das umlaufende, kann für die Privatwirthschaft in manchen Fällen ihre Berechtigung haben, vom Standpunct der Volkswirthschaft dagegen ist bei geordneten Zuständen und bei vorhandenem Sparsinn der Bevölkerung das Eine nicht ohne das Andere denkbar. Wird beispielsweise in einem Lande durch Urbarmachung von Wüsteneien die Summe der mehrmals zu benutzenden Aecker, also des stehenden Capitals, vermehrt, so bedarf es je nach dem Standpuncte, den die Landwirthschaft im Allgemeinen einnimmt, einer dem erfolgten Zuwachs entsprechenden Mehrverwendung von umlaufenden Capitalien an Samen, Düngemitteln, Arbeitslöhnen u. s. w. — Die Einführung der Maschinenindustrie erforderte einen Zuwachs des stehenden Capitals für Gebäude, Dampfkessel, Maschinen u. s. w. Das was aber etwa für Arbeitslöhne (der frühern Handarbeit gegenüber) an Umlaufscapitalien im Anfang erspart wurde, ist reich ersetzt worden durch den weit größern Bedarf an zu verarbeitenden Rohstoffen, durch den Verbrauch von Steinkohlen, und mit der Zunahme der Production haben auch die Arbeitslöhne die frühere Höhe längst überschritten. Mit dem Wachsthum des stehenden Capitals hat das umlaufende mindestens gleichen Schritt gehalten. Schon hieraus folgt die ganz außerordentliche Bedeutung des Capitals und seiner entsprechenden Vermehrung für das Nationalvermögen, das, sobald für die absolut nothwendigen Bedürfnisse hinreichende Deckung vorhanden ist, zur Befriedigung feinerer und geistiger Genüsse, somit zur Vermehrung der Intelligenz und der geistigen Durchbildung verwendet werden kann.

In hochcultivirten Zeiten ändert sich dann auch das Zahlenverhältniß zwischen den Capitalien, die bei der Production sachlicher Güter, und solchen, die bei der Production persönlicher Güter oder nützlicher Verhältnisse einwirken. Die ersteren nennt man Productiv-, die letzteren Gebrauchscapitalien. Eine im Verhältniß zum Productivcapital bedeutende Größe des Gebrauchscapitals wird in der Regel nur bei armen, wenig producirenden Völkern als ein ungünstiges Symptom betrachtet werden können; bei hochcultivirten Nationen können unter gewissen Verhältnissen selbst solche Gebrauchscapitalien, die als Luxusgenüsse dem ärmeren Volke unbekannt sind, sich in Productivcapitalien umwandeln. Gebrauchscapitalien, die für die Bildung des Volks, zur Hebung des Fortschritts, für Erfindungen angelegt werden, sind fast immer als Productivcapitalien zu betrachten. Man hat deshalb auch letztere „arbeitende“, jene „ruhende“ Capitalien genannt. Todte (nach Roscher „schlafende“) Capitalien sind solche Productivcapitalien, die zur Zeit unbenutzt vorhanden sind.

Ohne Capital ist die Production kaum denkbar, und selbst der Wilde, dem das heiße Klima alle seine Bedürfnisse liefert, braucht zur Wohnung eine Hütte oder eingerichtete Höhle, und zum Sammeln der Früchte irgend ein Werkzeug. Ohne Capital würde jeder Einzelne, sogar jeder Augenblick von vorn anfangen müssen, und kein Mensch seit Adams Zeit kann arbeiten, ohne daß während seiner Kindheit beträchtliche Capitalvorschüsse für ihn verwandt worden wären (Roscher).

Literatur. Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. I. S. 70 ff. — Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. — Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Bd. I. S. 273 ff. — Adam Smith, Untersuchungen über den Nationalreichthum. — J. B. Say, Traité d'économie politique. I. Ch. 10. — J. S. Mill, Principles of polit. economy.

R. H.

Capitalisiren, Ablösen.

Die Neuzeit hat eine stille, aber große wirthschaftliche Revolution vor sich gehen sehen, weit bedeutender, weil weit folgenreicher in nationalökonomischer, politischer und culturlicher Beziehung als mancher rein politische Umsturz: es ist die in den meisten europäischen Staaten erfolgte Durchführung der Ablösung aller gesetzlichen Beschränkungen, welche auf dem Besitz und der Benutzung des Grundeigenthums, sowie dem Betrieb der Gewerbe und des Handels lagen. In Geist und Lehre Adam Smith's und seiner Schule forderte das Volk, namentlich nach Ueberwindung der auf die Freiheitskriege folgenden furchtbaren Reaction im Bewußtwerden seines Rechts und seiner Kraft, daß alle einengenden Hindernisse der unbeschränkten Anwendung individueller Kraft hinweggeräumt und für den Besitz und die Bewirthschaftung des Grundes und Bodens, für die gewerbliche und commercielle Thätigkeit volle Freiheit gewährt werde. Man war sich nicht blos der wirthschaftlichen Tragweite, sondern auch der culturlichen und staatsbürgerlichen wohl bewußt. Der Durchführung der Ablösung standen nun zunächst vielfach Privatrechtstitel entgegen und es mußte deshalb für diejenigen Beschränkungen, welche eben nicht als unmittelbar aufgehoben erklärt werden konnten, ein Abkaufsmodus gefunden und, unter Festsetzung eines Zeitraumes für die Durchführung der Befreiung, gesetzlich bestimmt werden. Die Befreiung ohne jede Entschädigung würde in vielen Fällen ein Raub an den Berechtigten, soweit Privatrechte ihnen zur Seite standen, gewesen sein. Die Ablösungsgesetze regulirten den Gang, Modus und die Zeit der Ablösung und begriffen zunächst die Beseitigung (den Abkauf) der Grund- oder Reallasten und hauptsächlich die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nebst den Zehnten, sowie die Aufhebung gewisser Grundgerechtigkeiten oder Servituten. Unter den neben den Grund- oder Reallasten bestehenden Grundgerechtigkeiten (Servituten) waren es besonders das Recht zur Weide auf fremdem Ackerland und Wiesen, das Weiden in fremdem Walde, das Recht Raff- und Leseholz zu sammeln, Waldstreu zu holen und andere Befugnisse, welche der nach vollständiger Befreiung ringenden Bewirthschaftungsweise und Cultur entgegenstanden. Der wachsende Drang nach Freiheit der Arbeit richtete aber alsbald seinen Kampf auch gegen die verschiedenen staatlichen und privatrechtlichen Hemmnisse, gegen eine Anzahl gewerblicher Gerechtsame, wie die sogenannten Realgewerbe, die Zwangs- und Bannrechte, die Verbietungsrechte der alten Zünfte, die das Einzelgewerbe als ein Monopol ansahen, die Consumenten des Platzes oder der Gegend als das ihnen allein gehörige Steuercontingent, von denen zu leben sie ein Recht hätten. Und dieses Recht wurde von den glücklich durch alle Schwierigkeiten des Gesellen-, Meister- und Bürgerwerdens durchgedrungenen Inhabern nicht blos dazu benutzt, den jüngeren Aspiranten den Zutritt in die Zunft möglichst zu erschweren, sondern auch dazu, jeden Uebergriff anderer Gewerbe in eine nach ihrer monopolistischen Auffassung ihnen allein gehörige Arbeitssphäre sofort zu verfolgen, und den Bezug von Waaren gewisser Arten von auswärts zu verhindern. Die häufigsten Bannrechte kommen bei Mühlen, Brauereien und Branntweinbrennereien vor. In Baden gab es nach Aufhebung der ärarischen Bannrechte noch 114 Bannmühlen, 59 Bannkeltern, 13 Wirthschaftsbannrechte, 1 Bannbrauerei und 1 Bannziegelei. Besonders harte Bedrückung führten die Bann-Weineinlagen herbei, wo der Berechtigte die Ortsbewohner zwingen konnte, ihm seinen Wein um einen gewissen Preis abzukaufen. Solcher Bannrechte bestanden u. A. in Baden 9. Ferner kommen auch Bannbackofen-, Bannschmiederechte u. a. vor. Ebenso hatten Städte das Recht, den Betrieb einzelner Gewerbe auf dem platten Lande ganz zu verbieten. Die städtischen Zünfte hatten sich im Laufe der vergangenen Jahrhunderte nicht nur mit den natürlichen und politischen Vorzügen ihres Wohnplatzes (Rechtssicherheit, dichtere Bevölkerung, Nähe der Hülfsanstalten, leichterer Credit, rascherer Fortschritt) gegenüber dem Lande begnügt, sondern entweder die Gewerbe auf dem Lande oder aus dem näheren Umkreise (Bannmeile) verdrängt. In die Stadt durften gar keine Handwerkserzeugnisse eingebracht werden, außer etwa auf directe Bestellung. Manche Handwerke hatten auch zum Ankaufe der Rohstoffe in einem um die Stadt liegenden Bezirke das ausschließliche Recht, z. B. Gerber in Beziehung auf Häute, Tuchmacher in Beziehung auf Wolle. In Ostfriesland durften nur Grobschmiede, Zimmerleute, Wag-

ner, Schneider, Schuster, Bäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichterzieher, im Weimarschen auch noch Tüncher, Metzger, Sattler, Glaser und Leinweber auf dem Lande arbeiten, in Sachsen in jeder Landgemeinde 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Weißbäcker, 1 Fleischer, 1 Schmied, 1 Wagner, 1 Sattler, 1 Glaser, 1 Seiler und 1 Böttcher; eine größere Anzahl und andere Handwerke zu gestatten, hing ab von der Genehmigung der Regierungsbehörde. Maurer, Zimmerleute, Schornsteinfeger, Strumpfwirker und Weber, mit Ausnahme der Tuchmacher, wo beide Gewerbe fabrikmäßig betrieben wurden, sowie die unzünftigen Gewerbe waren auch auf dem Lande zulässig. Leinweberei war ganz frei. Die Beschränkungen hatten sich übrigens schon in der letzten Zeit sehr gelockert und es wurden Concessionen nicht unschwer ertheilt.

Die Realgewerbeberechtigungen sind Sache des Privatrechts und stehen also den einzelnen Besitzern als verkäufliche und vererbbare Rechte, als Theile ihres Vermögens zu. Ursprünglich entstanden sie bei solchen Gewerben, deren Betrieb Gebäude mit einer besonderen Einrichtung fordert, wie bei Brauereien, Brennereien, Mühlen, Gasthäusern, und bei denen daher gestattet wurde, daß mit dem Gebäude zugleich das auf ihm ruhende, zugehörige Gewerbsrecht auf den Käufer überging — man spricht hier von radicirten Gewerben. Späterhin kommen auch solche reale Gewerbe auf, die nicht an Häusern haften, nicht radicirt sind, wie etwa an dem oder jenem Orte nur eine bestimmte Anzahl von Verkaufsplätzen sind oder waren, z. B. so und so viel Fleischerbänke. (In Oesterreich nannte man diese Art ausschließlich „Realgewerbe“ im Gegensatz zu den „radicirten Gewerben“.) Diese realen Gewerberechte waren ausschließlich und Niemand konnte das Gewerbe betreiben, ohne eine Berechtigung erkauft oder sonstwie erworben zu haben, natürlich eine furchtbare Belästigung der gewerblichen Classen. Zur Verhinderung der Weiterausdehnung dieser Beschränkungen wurde übrigens in Oesterreich schon vor Einführung der Gewerbefreiheit verordnet, daß keine neuen Realgerechtigkeiten ertheilt und die bestehenden künftighin nicht höher als bei dem letzten Veräußerungsfalle verkauft würden. Auch war die Ertheilung neuer persönlicher Rechte gestattet.

Je liberaler die Regierungen in Ertheilung von Gewerbsberechtigungen verfuhren und zwar zum Ausgleich der Härten im wirthschaftlichen Leben, desto mehr sank der Preis der Realgerechtigkeiten. Mit dem Eintritt der einzelnen Staaten in die Gewerbefreiheit mußten natürlich die Bann- und Realgerechtigkeiten fallen, letztere gegen Ablösungsgelder, deren Höhe im Allgemeinen nach dem Preise zu bemessen war, den die Realgerechtigkeiten zur Zeit der Aufhebung hatten. Das preußische Edict vom 7. September 1811 bestimmte, daß die Berechtigungen nach dem Preise, den sie am Tage vor Einführung der Gewerbescheine hatten, mit 4½ Procent verzinst und allmählich getilgt würden und zwar zuerst diejenigen, welche noch unter jenem Preise angeboten würden. Für jede einzelne Berechtigung waren jährlich 6 Procent dieses Preises von sämmtlichen Unternehmern des betreffenden Gewerbes aufzubringen, sodaß nach Abzug der Zinsen noch 1½ Procent zur Tilgung blieb, wozu auch das Zunftvermögen verwendet wurde. Das Gesetz fand große Schwierigkeiten und Verzögerungen. Die Declaration vom 11. Juli 1822 ordnet Beschleunigung und Beendigung binnen 30 Jahren an. Die Gemeinden durften Zuschüsse zum Zweck der Beschleunigung gewähren, sowie die Abgaben der bisher Berechtigten von ihnen zu übernehmen waren. In Breslau wurden die Realgerechtigkeiten 1810 auf 1'165320 Thlr. geschätzt.

Die Entschädigungspflicht liegt da der Stadtgemeinde ob, wo man das Zunftvermögen mit heranzieht und dieses nicht ausreicht wie überall, wo es sich um locale, nur dem Ort und der nächsten Umgebung dienende Gewerbe handelt, deren Freigebung auch vorzugsweise dem Ort zu Gute kommt. Die Stadtgemeinde kann entweder aus dem Gemeindevermögen oder aus den Abgaben aller Bürger oder insbesondere der neu sich aufthuenden Handwerker die nöthigen Hülfsquellen ziehen. Die radicirten Gewerbe hören mit der Ablösung natürlich von selbst auf, weil bei voller Gewerbefreiheit dem Käufer einer Mühle, Brauerei, Schmiedewerkstätte ꝛc. zwar das Betriebsrecht frei bestehen bleibt, aber auch einem anderen Concessionirten die Erbauung des erforder-

lichen Werkgebäudes erlaubt wird, soweit in Ansehung der Feuersicherheit ꝛc. kein Bedenken obwaltet.

Die Nachtheile der Zwangs- und Bannrechte und der ganzen Realgewerbsberechtigungen liegen auf der Hand, sie erschlaffen, weil die freie Concurrenz ausgeschlossen ist, den Gewerbebetrieb, lassen keine oder nur unter großen Schwierigkeiten neue Betriebe aufkommen und liefern den Abnehmern meist nicht nur theure, sondern zugleich schlechte Waare. Die Ablösung, Entschädigung, der Berechtigten aber ist ein Gebot des Rechts und der Gerechtigkeit, weil die Berechtigten meist an Umsatz ihrer Erzeugnisse verlieren, die Waarenpreise selbst wohl sinken. Die Ermittelung der Ablösungsquote ist aber äußerst schwer, weil sich der wahrscheinliche Verlust nicht voraussehen, also nur ganz annäherungsweise und zwar auch nur durch sach- und ortskundige Männer abschätzen läßt unter Rücksichtnahme auf die Ausdehnung des Zwangsrechtes der Preise, des Geschäftsumfanges, der ungefähren Concurrenz.

Die Ablösung wird namentlich auch, wie aus dem praktischen Leben bekannt ist, dadurch erschwert, daß durch das hohe Erträgniß einzelner, früher und noch heute in gewerbeunfreien Ländern nur in beschränkter Anzahl vorhandenen Meister, Bänke, Laden ꝛc. allmählich die radicirten und selbst auch die nicht radicirten Realgerechtigkeiten Hypotheken erlangten, oft in bedeutender Höhe, wie z. B. in Leipzig einzelne Barbierstuben ꝛc.

Das preußische Edict vom 28. October 1810 hebt ziemlich ohne Ausnahme den Mühlen-, Brau-, Branntwein- und Mahlzwang ohne Entschädigung der Verpflichteten, der Verpächter ꝛc. auf, da erfahrungsmäßig „die Einnahmen der Berechtigten bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion sich erhöhten“.

Die neueren Gewerbegesetzgebungen haben natürlich die Ablösung der gewerblichen Verbietungs- und Realrechte ebenfalls durch allgemeine Normen regeln und einleiten müssen. Die Bierverlagsrechts-Ablösung war in Sachsen schon durch ein Gesetz von 1838 geordnet worden. Das neue sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861 hebt alle Verbietungsrechte, sowie alle Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder der Anfertigung oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande auszuschließen, auf und zwar mit der Bestimmung, daß künftighin weder durch Verleihung noch Verjährung dergleichen wieder erstehen können. Privatgewerbe, welche innerhalb eines gewissen Bezirks die ausschließliche Verfügung über gewisse Gegenstände begründen, an denen sich ein Gewerbebetrieb äußern könnte und welche daher insoweit Jeden, der sich nicht mit dem Inhaber dieses Rechts verständigt hat, innerhalb dieses Bezirks thatsächlich von einem auf diese Gegenstände gerichteten Gewerbebetriebe ausschließen — wie z. B. Fischereirechte — werden von der Aufhebung nicht betroffen. Wir gehen hier nicht soweit darauf ein, um an dem Gesetz ein Beispiel aufzuführen.

Ueber die Entschädigung der aufgehobenen Verbietungsrechte setzt das Entschädigungsgesetz (vom 15. October 1861) Folgendes fest:

Entschädigt werden Verbietungsrechte, die auf bestätigten Innungsartikeln, von der Regierungsbehörde oder durch Erkenntniß anerkannt und bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, oder aber Verbietungsrechte, welche durch ein gültiges Privilegium ohne Vorbehalt des Widerrufs oder der Minderung begründet worden sind. — Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungsrecht. Die Gewerbeberechtigung an sich, die zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften ꝛc. kommen nur in Frage, soweit ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungsrechts geschmälert wird. Reinerträge sind, wenn sie zur Werthsermittelung benutzt werden sollen, mit dem 20fachen Betrage zu capitalisiren. Haften auf dem Rechte, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe etwa verbunden ist, Ablösungsrenten für frühere Reallasten oder unablösbare Abentrichtungen, so sind dieselben bei Berechnung des Entschädigungscapitals mit dem Betrage zu berücksichtigen, welcher zu ihrer völligen Beseitigung erforderlich sein würde. Sind Rechte der fraglichen Art vom Staate gegen Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme eines Canons verliehen, so wird das Erstere aus der Staatscasse zurückerstattet, der Letztere in Wegfall geschrieben, Beides

aber bei der Werthsermittelung in Abzug gebracht. Das ermittelte Entschädigungscapital wird vom Tage der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes bis zur definitiven Auszahlung der Entschädigungssumme mit 3 Procent von der Stadtgemeinde, beziehlich dem Staate verzinst. Ueber die Zinsen des Entschädigungscapitals hinaus geht auch der Rechtsanspruch des Pächters an den Verpächter wegen aufgehobener Verbietungsrechte nicht. Die Stadtgemeinde zahlt das Entschädigungscapital in 3procentigen, innerhalb 10 Jahren einzulösenden Schuldscheinen, auf den Namen oder Inhaber lautend, der Staat in 3procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerth. Anstatt dessen aber können Beide den nach 4 Procent rabattirten Zeitwerth zahlen. Der Staat giebt den Gemeinden als Beihülfe während der 10jährigen Tilgungsperiode jährlich 10 Procent aller Entschädigungscapitalien, oder löst dies mit Capitalzahlung, nämlich mit dem zu 4 Procent rabattirten Zeitwerth ab. Das Fehlende hierbei hat die Stadt vorzuschießen, sie kann jedoch den Rest des an sie fallenden Vermögens sich auflösender Innungen, soweit ein solcher von der Zahlung von den Verpflichtungen derselben und der Beiträge zur Aufrechterhaltung der gemeinnützigen Anstalten der früheren Innung übrig bleibt, mit verwenden, ferner angemessene Einkaufsgelder von neueintretenden Gewerbtreibenden erheben und ebenso jährliche Beiträge von $2\frac{2}{3}$ Procent des Entschädigungscapitals von allen Betheiligten der Gewerbsbranche fordern. Wo an dem Rechte oder an den berechtigten Grundstücken Hypotheken haften, da sind die Capitalzahlungen zur Wahrung der hypothekarischen Gläubiger der Hypothekenbehörde zu übergeben. Haften auf dem Rechte allein, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe verbunden ist, Ablösungsrenten für Reallasten oder andere Abentrichtungen, so sind die Capitalzahlungen zunächst zu Tilgung dieser Renten oder Beseitigung dieser Abentrichtungen zu verwenden.

Allgemeine Grundzüge der deutschen Gesetzgebung über diesen Punct lassen sich noch gar nicht geben, da gerade dieses Gebiet legislativer Thätigkeit erst im Flusse ist und noch nicht alle Staaten zur Gewerbefreiheit gelangt sind.

Jul. Frühauf.

Capitalrentensteuer, s. Capitalsteuer und Steuerwesen.

Capitalsteuer.

Wenn man die von Rau (Grundsätze der Finanzwissenschaft I. S. 389 in der 3. Ausgabe) eingeführte Eintheilung der Steuern in Schatzungen und Aufwandsteuern (von Umpfenbach, Lehrbuch des Finanzwesens. I. S. 150 zweckmäßiger Aufschläge genannt) beibehält (vergl. den Artikel „Steuerwesen“), so lassen sich in jeder dieser beiden großen Classen gewisse Steuern als Steuern vom Capital bezeichnen. So pflegt unter den Schatzungen die Grundsteuer zugleich Steuer vom Grundeigenthum und den darauf gemachten und damit verbundenen Capitalverwendungen zu sein, eben so ist die Waldsteuer eine Steuer, die von Capitalien erhoben wird, desgleichen die Gebäudesteuer, insofern sie Gewerbsgebäude — im weitesten Sinne des Wortes — trifft. Aber auch unter den Aufschlägen befinden sich Capitalsteuern. Die Zölle sind fast sämmtlich Capitalsteuern, wenn nicht für die gesammte Volkswirthschaft, so doch für den, welcher sie zunächst zu entrichten hat; ebenso die meisten Mauthaufschläge. Nicht immer sind die dadurch getroffenen Gegenstände Capitalien im volkswirthschaftlichen, fast immer sind sie es aber im privatwirthschaftlichen Sinne.

Eine Würdigung der Capitalsteuer in dieser umfassenden Bedeutung ist vom finanztechnischen Standpuncte nicht wohl möglich; die volkswirthschaftliche Würdigung der Besteuerung des Capitales und zwar mit der Absicht, das Capital als solches zu treffen, erfolgt da am besten, wo die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung überhaupt entwickelt werden (Vergl. daher den Artikel „Steuerwesen“).

Allein das Wort „Capitalsteuer“ wird auch als term. techn. für eine bestimmte Art von Schatzungen gebraucht, und zwar gleichbedeutend mit „Zinsrenten- oder „Capitalrenten-Steuer.“ Obwohl weniger bezeichnend, ist der Name „Capital- oder Capitalrentensteuer“ doch für die fragliche Steuer mehr eingebürgert, als der Name „Zinsrentensteuer“. Die Capitalsteuer — in diesem engeren Sinne — ist entweder eine besondere Steuer von der Rente, welche der Capitalist von ausgeliehenen Geld-Capita-

lien — Darlehen — bezieht, oder sie ist ein, äußerlich nicht gesondert erscheinender, d. h. nicht auf besonderer Veranlagung beruhender Bestandtheil eines allgemeinen Einkommensteuer-Systemes. Für die finanztechnische, nicht aber für die volkswirthschaftliche Beurtheilung der Steuer ist dieser Unterschied von Bedeutung. Hier fragt es sich nur, ob es gerechtfertigt ist, das Einkommen des „Rentiers" als solches mit einer Steuer zu belegen.

Die Capitalsteuer ist schon längst bekannt, und zwar ebensowohl als besondere Steuer, wie als Theil einer allgemeinen Einkommensbesteuerung. Als besondere Steuer erscheint sie beispielsweise in Hessen-Darmstadt schon in der zweiten Hälfte des 17., in Baiern seit dem 17. bis in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts. In einer allgemeinen Einkommensteuer ward sie mit erhoben durch den altdeutschen „Schoß", und wird sie noch jetzt mit erhoben in dem Bremer „Einkommenschoß", in der weimarischen und oldenburgischen allgemeinen Einkommensteuer — hier jedoch unter besonderer Veranlagung und als gesonderter Bestandtheil des Systems. Die französische »taille personelle«, eingeführt durch Patent von 1775, war eine Steuer, die neben anderen Einkünften auch die Renten traf.

Die Gegner der Capitalsteuer sind entweder Gegner eines Steuersystems, welches darauf angelegt ist, alle Theile des reinen Einkommens gleichmäßig zu besteuern, Gegner also der reinen Einkommensbesteuerung, vielleicht auch des directen Steuer- oder Schatzungswesens überhaupt, oder sie sind zwar dafür, daß die Zinsrente besteuert werde, aber nur dann, wenn sie sich als reines Einkommen darstellt. Ueber die Gegengründe der ersten Art vergleiche den Artikel „Steuerwesen". Die der zweiten Art sind gegen die Capitalsteuer als besondere Steuer gerichtet, und erscheinen vollkommen gerechtfertigt. Die Besteuerung der Zinsrente ist in der That nur zu billigen, wo und insoweit sie sich als Besteuerung des reinen Einkommens darstellt. Ein Gewerbsunternehmer, welcher alle eingehenden Zahlungen bei einer Bank gegen Checks auf Contocorrent anlegt, pflegt von der Bank Zinsen zu erhalten für die ihr darlehensweise belassenen Gelder. Allein dieser Zins ist jedenfalls nicht in allen Fällen ohne Weiteres als Reingewinn zu betrachten. Nicht wesentlich anders verhält es sich bei dem eigentlichen sogenannten Rentier, dessen eigentliches und einziges Gewerbe in der zinstragenden Anlage seiner Geldcapitalien besteht. Auch von seinem Zinseinkommen wird ein, wenn auch kleiner, Theil nicht als reines Einkommen zu betrachten, werden zum Zwecke der Abschätzung des reinen Einkommens bestimmte, wie niedrig auch immer ausfallende Quoten in Abzug zu bringen sein als Aequivalente für die Bestreitung des Existenz-Minimums und der Kosten der Vermögensverwaltung; auch hier ist nur der Rest, wie sehr er auch immer die Abzüge übersteigen möge, als reines Einkommen zu betrachten und der Besteuerung zu unterwerfen. Daß auf diese Weise, wenn nur überhaupt ein rationales allgemeines Einkommensteuer-System eingeführt wird, ein Theil des mit Hülfe der ausgeliehenen Geldcapitalien erworbenen Reinertrages sich der Besteuerung entziehe, ist in keiner Weise zu befürchten. Die Bank verdient mit Hülfe der ihr auf Contocorrent geliehenen Capitalien mehr, als sie dafür auszahlen muß. Die Contocorrentzinsen bilden neben den Verwaltungskosten die Kosten, der überschießende Gewinn muß gleichfalls, sei es von der Bank unmittelbar, sei es von den Actionairen, wiederum versteuert werden. Der Rentier, welcher seine Capitalien einem Fabricanten leiht, wird den letzteren dadurch in den Stand setzen, in der Regel eine Rente zu verdienen, die höher ist, als der Betrag der von ihm zu bezahlenden Zinsen; jener Mehrbetrag wird von dem Fabricanten in dubio in der Einkommensteuer mitversteuert. Eine besondere Capitalsteuer, bei der ohne Weiteres jede Geldcapitalrente ihrem ganzen Betrage nach zu versteuern, als Steuercapital anzunehmen wäre, würde allerdings eine sehr ungerechte Steuer sein. Aber den Theil des R e i n e r t r a g e s, den man mit Hülfe von Geldcapitalien und zwar auf dem Wege des Ausleihens erwirbt, in einem Reinertrags-Steuer-Systeme unberücksichtigt zu lassen, wäre nicht minder ungerechtfertigt. Man hat ebensowohl gegen die gesonderte Besteuerung des Zinses, wie gegen die in der allgemeinen Einkommensteuer miterhobene Capitalsteuer geltend gemacht, daß sie von dem Gläubiger auf den Schuldner übergewälzt werden könne, und also nicht eigentlich den ersteren, sondern den letzteren treffe.

Wäre das auch wahr, so wäre es kein Vorwurf; denn es hieße so viel, als die Besteuerung des Capitalzinses wirke auf den Zinsfuß erhöhend ein. Das würde bei procentaler Veranlagung die Folge haben, daß der Rentenbezieher höhere Steuern, wir wollen nur sagen „auslegen" müßte; allein die Rückerstattung dieser höheren Auslagen ist ihm doch nur so lange sicher, als der höhere Zinsfuß nicht fremdes, ausländisches Capital heranlockt. Uebrigens hat man nirgend bemerkt, daß der Zinsfuß sich unter dem Einfluß einer Capitalsteuer steigere; er würde sich unzweifelhaft steigern, wenn in einem große Aufwände machenden Staate einmal die Capitalsteuer als einzige Steuer eingeführt würde. Dieses Land würde bald massenhaftem Einströmen fremder Capitalien, also einer Wiederermäßigung des Zinsfußes und dem ausgesetzt sein, daß die bevorzugte Steuerquelle versiegt, da die Inhaber der einheimischen Capitalien infolge der nicht gelingenden Ueberwälzung sich genöthigt sehen würden, diese letzteren der Besteuerung zu entziehen. Auch die weitere Befürchtung, daß die Besteuerung des Zinses, also auch der Zinsen, welche der Staat bezahle, den Staatscredit beeinträchtige, würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Capitalsteuer die einzige Steuer des betreffenden Staates wäre und also im Zweifel den Zins sehr stark belastete, bezüglich ganz absorbirte. Aber auch dann würde nicht sowohl die Schmälerung des Zinsgewinnes den Staatscredit schwächen — denn die Staatsanleihen brauchen ja nicht im Inland negociirt, nicht da verzinslich zu sein — als vielmehr die schlechte Finanzmaaßregel einer einzigen Capitalsteuer. — Die Schwierigkeiten der Ermittelung der Zinseinnahmen der Bürger zum Behufe der Besteuerung sind allerdings sehr groß; sie sind gleich groß, wenn es sich um die Ermittelung zum Behufe einer besonderen, wie wenn es sich um die Ermittelung zum Behufe einer allgemeinen Einkommensbesteuerung handelt. Auf dem Wege der Schätzung ist das Steuercapital bei dieser Art der Schatzungen nicht zu ermitteln. Am besten bewährt sich noch das System der Declaration, sei es nun, daß die Steuerpflichtigen sich selbst in eine der vorhandenen Classen einschätzen, oder daß sie den ganzen Betrag ihres Zinseinkommens anmelden. Letztere Anmeldung geschieht in manchen Ländern mit gutem Erfolge in der Form der sogenannten „Fassionen", d. i. versiegelter specificirter Declarationen der ausgeliehenen oder sonst auf Zins angelegten Capitalien mit der Angabe des Zins-Erträgnisses in einer Summe auf der Außenseite; diese Fassionen werden nur in Fällen, wo der Steuerschätzungs-Commission Bedenken gegen die Richtigkeit der offenen Angabe beigehen, eröffnet; Defraudationen sind selbstverständlich mit schweren Strafen zu belegen. Wo die Capitalsteuer als gesonderte Steuer eingeführt ist, gelten die offen declarirten Zinsbeträge als Steuercapitalien; bei der consequent durchgeführten allgemeinen directen Einkommensbesteuerung gelten sie nur als einer der Factoren zur Berechnung des steuerbaren Einkommens. Gesetzt, ein Fabricant soll eingeschätzt werden; die Commission ermittelt seine sämmtlichen Einnahmen; er ist zugleich Zinsempfänger; dies weiset die Fassion aus. Seien die Einnahmen aus anderen Quellen 20000, die aus Zinsen 2000, so wäre die ganze Roh-Einnahme 22000. Hiervon wären abzuziehen alle wahrscheinlichen Unkosten, ein Satz für das Existenz-Minimum inbegriffen; alle diese Abzüge sollen zusammen 16000 betragen; der Rest von 6000 würde das Steuercapital bilden.

Literatur: Rau, Grundsätze des F. W. I. §§. 377—390. — Umpfenbach, Lehrb. der Finanzwissenschaft. I. §§. 82—89, insbesondere § 86 ff.

A. Emminghaus.

Centralisation.

Centralisation im Gegensatz zu Selbstregierung und Autonomie der Gemeinden und Genossenschaften im Staate, heißt das Streben der Regierung, die gesammten Beziehungen des öffentlichen Lebens, insoweit es in organischer und organisirender Thätigkeit auftritt, die gesammte Gesetzgebung und Verwaltung von einheitlicher oberster Stelle aus zu leiten, zusammenzufassen, überall einzugreifen und wo nöthig mit Gewalt zu beseitigen, was nicht vom „Staat" ausgeht. Bei Durchführung dieses von der Macht unterstützten Strebens ist die bürgerliche Gesellschaft allmählich da und dort fast ganz aufgegangen im „Staat" und alles selbständige corporative Leben und freie Ordnen der eigenen Angelegenheit seitens der gemeindlichen Genossenschaften

aufgesaugt worden von der allbevormundenden, alleingreifenden, allregierenden Staatsgewalt — ein System, welches seine höchste Vollendung in Frankreich und Japan erreicht hat.

Das mit dem gegenwärtigen Jahrhundert neuerwachte, immer stärkere Volksbewußtsein hat eine mächtige Gegenströmung gegen diese Tendenzen in Fluß gebracht. Die heutige Gesellschaft fühlt den Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft und fordert die stricte Einschränkung des ersteren in die Grenzen seines eigentlichen Zweckes.

Jenes ganze Streben hat seinen letzten Grund in der Herrschsucht der menschlichen Natur bei dem weit größten Theil der Individuen, und es wiederholt sich dasselbe oft genug in ganz gleicher Weise in der Kirche, Gemeinde, in Genossenschaften, in der Beamtengliederung, ja selbst in der Familie.

Soll irgend eine Genossenschaft, die staatliche oder sonst eine, recht gedeihen, so dürfen die Glieder nicht mechanisch arbeitende Maschinentheile sein, die einem einzigen Impulse im Centrum willenlos folgen, sondern es muß eine organisch lebendige Gliederung ineinandergreifen, frei nebeneinander, aber untergeordnet und sich selbst unterordnend dem gemeinsamen Zweck, beziehlich der leitenden Gewalt, der somit in der Hauptsache nur die Oberaufsicht verbleibt. Was in früherer Zeit auf dem Wege einer sehr verschiedenen historischen Entwicklung verschiedenen Händen zugefallen war, so das Unterrichts- und Armenwesen der Kirche, die Gerichtsbarkeit und theilweise die Verwaltung den Patrimonialgerichtsherren — Zustände, die theilweise in manchen Staaten noch bestehen — das hat in neuerer Zeit vielseitig der Staat allein an sich gerissen, entweder so, daß das Oberhaupt direct oder beziehlich die Beamten das gesammte Staatsleben leiten und die Betheiligten von einer Theilnahme meist ganz ausgeschlossen sind. Diese sind demnach mehr die Masse, in der die Staatsgewalt vom Centrum aus arbeitet nach dem Vorbilde möglichst absoluter Einheitlichkeit, sodaß die Mannichfaltigkeit der Zustände und Interessen zu möglichst geringem besonderen Ausdruck kommen kann.

In Deutschland hat die Entwicklung der politischen Verhältnisse in dieser Beziehung ganz eigenthümliche Phasen durchgemacht. Das Kaiserthum versuchte, wenn auch meist mit unzureichender Kraft, zu centralisiren und seine Macht für die Vertretung des Reichs nach Außen, sowie über den inneren Frieden und in Betreff der Rechtspflege als herrschend und bestimmend geltend zu machen. Der Adel arbeitete aber, je unzureichender die Mittel der kaiserlichen Macht waren, desto stärker gegen dieselbe und beziehlich für Ausdehnung der eigenen Territorialgewalt, die nun um so energischer die Centralisation innerhalb des eigenen Gebietes durchführte. Daher auch zuletzt die Machtlosigkeit und Zersplitterung des Reichs und dessen endliche Zertrümmerung. Neben den Adel traten noch die mächtigen Städte und die Geistlichkeit als getreue Helfer. Die Landstände waren meist nur die Vertreter von fast ebensoviel divergirenden Sonderinteressen. Nach dem Siege der Territorialgewalt begann aber nun diese den Kampf nach unten und brach jede ihr hinderliche Selbständigkeit, bis sie in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung unumschränkt gebot.

So ging in diesem Entwicklungsgange nacheinander unsere nationale Einheit im Kaiserthum und der Reichsverfassung mit ihren Centralinstitutionen für Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung unter, so in gleicher Weise die Landstände, die Gewalt der Kirche und der Gerichtsherren, und der Absolutismus operirte im Staate nur noch mit seinem Beamtenthum nach mehr mechanischen Gesetzen. Die Staatseinheit im Sinne des Absolutismus war vollendet, die politische Thätigkeit der Gemeinden wie der corporativ abgeschlossenen Corporationen todt.

Der gewaltige Stoß der französischen Revolution und später die Ohnmacht der deutschen kleinen und großen Herren gegenüber dem mächtigen Usurpator sollte dem Absolutismus ebenso wie dem Volke das Bewußtsein bringen, daß der Staat mit der unbedingten Alleinherrschaft des Centrums nicht länger bestehen könne, sondern aus dem bisher herrschenden mechanischen Gesetze heraus unter das organische Gesetz treten müsse, nach welchem eine Harmonie walten muß zwischen der Herrschaft des Hauptes und der Freiheit der Glieder, nach welcher Centralisation und Decentralisation in richtigem Verhältniß stehen muß.

Stein's großgefaßter Organisationsplan für die Wiedergeburt des preußischen Staates verfolgte dieses Ziel. Er wollte, in Verwaltung und Gesetzgebung zwar noch stark centralistisch, den Gemeinden und Provinzen Selbständigkeit verleihen. Seitdem setzt sich das Anstreben dieses Zieles weiter und weiter fort, und namentlich seit den dreißiger Jahren hat das Volk in den weitmeisten Ländern eine constitutionelle Verfassung errungen, durch welche ihm in seiner Vertretung eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht, das Recht der Initiative und ein mehr oder minder wirksamer Einfluß auf die äußere Politik und die inneren Verwaltungsgrundsätze gesichert oder wenigstens in Aussicht gestellt ist. Hiermit ist schon ein großer Schritt zur Herstellung des Gleichgewichts der Gewalten gethan. Die Regierungen selbst lassen gegenwärtig der Neubildung von freien Genossenschaften und der Wiedererweckung der Selbständigkeit corporativer Lebenskreise, der Gemeinden und Provinzen meist freien Lauf und fördern das Streben dahin. Daß wir erst am Anfang stehen, daß der Staat vom Hange der centralen Vielregiererei durch Haupt und altgeschulte Glieder im praktischen Leben noch vielfach nur schwer sich losmachen kann, daß, wie wir aus dem Munde eines freisinnigen Ministers wissen, das polizeilich gedrangsalte und gedrillte deutsche Volk sich selbst nur schwer wieder an die Idee der Selbstregierung, die ihm eigentlich national eigenthümliche, gewöhnt, daß die constitutionelle Macht des Volkes noch immer vielfach auf schwachen Füßen steht und gerade der parlamentarische Kampf um diese Macht unsere Zeit charakterisirt und bewegt, daß endlich die Forderungen des Volkes nach deutsch einheitlicher Centralisation gegenüber der gewordenen particulären Souverainetät, welche das macht- und lebenslose centrale Institut des „Bundes" hält, noch lange Kämpfe auszufechten haben werden, wer wollte Das läugnen?

Die romanischen Völker neigen von Natur mehr zum centripetalen Staatsleben, die germanischen zur Selbstregierung. Ein straff centralisirter Staat pflegt in der Regel nach Außen sehr kraft- und wirkungsvoll auftreten zu können. Ein Beispiel war und ist noch Frankreich. — Das Muster des Selfgovernment ist bekanntlich England, dessen einheitliche Macht darunter nicht leidet. Und diese darf nicht leiden, die Decentralisation hat also ihre Grenze. Wie die radicale Demokratie diese Grenze oft ignorirt und die Monarchie auflöst, so treibt der Socialismus wieder zur Centralisation im Extrem und löst das Volk auf in den Staub von bloßen Individuen. Die Mitwirkung des Volkes in der Gesetzgebung sichert besonders die Zurgeltungbringung der Forderungen des Volksgeistes und der verschiedenen Provinzen und Classen, sie verhütet oder soll verhüten die unproductive oder falsche Verwendung der Staatsmittel und übermäßige Anstrengung der Staatskräfte.

Das Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit des auseinandergehaltenen Volkes unsers buntscheckigen Vaterlandes hat jene Forderung nach gemeinsamer centraler Gesetzgebung und obersten Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie gemeinsamer Volksvertretung immer stärker und stärker gemacht. — Hatten wir doch ehemals, wie um den Handelsstand in Verzweiflung zu bringen, 41 verschiedene Wechselgesetze in Deutschland, in manchen Ländern zwei, ja drei nebeneinander. Deshalb war die deutsche Wechselordnung vom 1. Mai 1849 die erste große legislative That Gesammtdeutschlands, die zweite das deutsche Handelsgesetzbuch. Eine einheitliche Civilgesetzgebung und Civilproceßordnung wird der fast ebenso großen babylonischen Verwirrung auf diesen Gebieten bald ein Ende machen. Mit dem Siegeszuge der Gewerbefreiheit sind wir doch noch nicht zu einer einheitlichen Gewerbeordnung gelangt, und auf dem Gebiete der Niederlassungs- und Heimathsgesetzgebung sieht es noch so chaotisch bunt aus, daß der freien Bewegung der Arbeitskräfte eine schwere Fessel auferlegt ist und die arbeitenden ärmsten Classen auf das Aergste bedrückt werden. — Den Forderungen nach einheitlicher Administrativgesetzgebung hält man in der Regel entgegen die Verschiedenheit der localen, culturlichen, rechtlichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse und Verhältnisse, die nun einmal sich nicht einigen ließen. Es handelt sich aber immer nur darum, in dem einheitlichen Gesetze allgemeine Fundamentalnormen aufzustellen. Die specielle Anwendung, die Berücksichtigung specieller Verhältnisse muß man alsdann einem tüchtigen Beamtenthum anvertrauen. Provincial-, Bezirks-, Städteversamm-

lungen, Handels- und Gewerbekammern, corporative Verbände, fachmännische Vereine treten überall der Regierung und ihren Organen berathend zur Seite, so oft es nur nöthig ist. Der Staat hat gegenwärtig zwei Aufgaben, einmal alle ihm und seinem höheren Zwecke fremde, sociale und wirthschaftliche Gebiete freizugeben, andererseits, innerhalb seines eigentlichen von jenem Zweck eingegrenzten Wirkungskreises bei allen wichtigeren Fragen die Stimme der betheiligten Kreise beziehlich der Sachkundigen zuzuziehen und zu hören. Auch in ersterer Beziehung bleibt ihm die Oberaufsicht, selbst wenn er der Kirche, Schule, Gemeinde, den Stiftungen und Genossenschaften jeder Art Autonomie und Selbstregierung verleiht. In der zweiten Beziehung ist wenigstens ein Anfang gemacht für die verschiedensten Richtungen staatlichen Lebens durch Provincial- und Bezirksausschüsse, Steuerausschüsse, Polizei- und Gerichtsschöppen, Geschworene, in der Zuziehung von Staatsbürgern für Handels- und Gewerbestreitigkeiten, im friedensrichterlichen Institut für Polizeiverwaltung, Schlichtung geringer Rechtshändel und Aburtheilung leichter Vergehen. — Diese Anfänge aber geben der Hoffnung Raum, daß das aus dem Zeitgeiste herausgewachsene, vom Bewußtsein des Werths des Individuums getragene Streben sein Ziel, wenn auch nur allmählich, so doch sicher erreichen werde.

Eine richtige Organisation der Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinden und Genossenschaften ist, wie wir aus der Geschichte Roms und des heutigen Englands sehen, die beste politische Schule der Bürger, ist die Quelle des opferbereiten edlen Gemeingeistes und der echten Bürgertugenden, der Schutz gegen bureaukratisches Beamtenthum, die Bedingung wahren constitutionellen Lebens des Staates und seiner äußeren und inneren, frischbleibenden Kraft. Ueberall, wo Autonomie und Selbstverwaltung eines entwickelten Volkes durch absolutistisches Regiment nicht zur Existenz gelangt oder wiederum erdrückt, somit das Volk selbst politisch zur todten Masse herabgesunken ist, wird der Staat in längerer oder kürzerer Zeit sinken und endlich zusammenstürzen. Jul. Frühauf.

Check (Cheque), **Checkbanken.**

(Vgl. die Art. Banken, Depositen Nr. II, Contocorrent). — Check ist der englische banktechnische, jetzt auch in der deutschen (und französischen) Literatur als terminus technicus eingebürgerte Name für die Anweisung einer Person auf ihr Guthaben (in Depositen- oder Contocorrentconto) bei einer Bank. Der Check kann auf Namen oder auf den Inhaber lauten. Er ist auf Sicht zahlbar. Mit der Banknote hat er manche Aehnlichkeit. Er unterscheidet sich formell dadurch von ihr, daß er eine Anweisung eines Dritten auf die Bank, die Note dagegen eine Anweisung der Bank auf sich selbst ist. Ferner wird er in der Regel nicht auf runde Beträge, sondern auf die Summe ausgestellt, welche mittelst Anweisung auf die Bank beglichen werden soll. Die Banken pflegen wohl ihren Kunden ein sogenanntes Checkbuch zu übergeben, in welchem sich Blanquets befinden, die im Fall des Gebrauchs herausgeschnitten und ausgefüllt werden.

Der Check schließt sich unmittelbar an das Depositenwesen an. An und für sich kann indessen auch die reine Girobank durch Checks auf sich ziehen lassen, denn es macht für das Checkwesen zunächst keinen Unterschied, ob das hinterlegte Geld wirklich baar liegen bleibt, wie bei der Girobank, oder ob es von einer Depositenbank theilweise wieder ausgeliehen wird. Das Checksystem hat in Großbritannien und Nordamerika besonders durch die eigenthümliche Ausbildung des Buchcredit- und Contocorrentwesens der Banken seine gegenwärtige eminente Bedeutung erlangt. Während anfänglich und noch jetzt meistentheils auf dem Continente die Banken den Betrag des discontirten Wechsels oder des Lombardvorschusses in Münze oder in Banknoten herauszahlen und auf diese Art jedenfalls momentan die Geldcirculation oder den Notenumlauf vermehren und ihre verfügbaren Mittel sofort um den ganzen Betrag des Darlehens vermindern, läßt man sich dagegen in England und Amerika in der Regel das Darlehen einstweilen auf seinem Depositenconto (Contocorrent) gutschreiben, auf welches man dann nach Bedarf mittelst Checks zieht. Das soeben gemachte Darlehen wird mithin sofort zu einem Depositum in der Bank. Die Bank ist

Gläubiger für das Darlehen und alsbald Schuldner für das Depositum. Geld oder Noten kommen unmittelbar gar nicht aus der Bank heraus. Das ganze Doppelgeschäft läuft nur durch die Bücher. Die Activa und Passiva der Bank sind durch das Geschäft fast gleichmäßig gewachsen, erstere nur z. B. um den Betrag des in Abzug gebrachten Disconto's stärker. Das ausgebildete System laufender Rechnungen mit täglicher Zinsenberechnung wirkt als bewegendes Princip, daß das Geld möglichst spät aus der Bank herausgenommen, möglichst rasch wieder eingelegt wird (s. den Art. Conto-corrent). In einem Lande, wo die Sitte, ein Bankconto zu halten, unter der Geschäftswelt und vielleicht selbst unter einem Theile der nichtgeschäftlichen Classen sehr verbreitet ist, wird der Fall, daß das Darlehen der Bank nur in der Eröffnung eines Buchcredits besteht, weitaus der häufigste sein, wie man in England und Amerika sieht. Nur in besonderen Verhältnissen, z. B. wenn der Darlehensempfänger Geld für das Ausland oder zur Zahlung von Löhnen braucht, wird er sofort wirklich Münze oder Barren oder Noten aus der Bank herausnehmen. Sonst wickeln sich die Geschäfte fast immer ganz in der Bank ab, oder Geld und Noten kommen in kürzester Zeit wieder zur Bank zurück, z. B. die Noten, welche von den Deponenten zur Zeit der Pacht- und Miethzahlungstermine genommen werden, erhöhen nur auf Tage oder höchstens Wochen den Notenumlauf, weil sie gleich bei der einen oder anderen Bank wieder als Depositum eingezahlt werden.

Der volkswirthschaftliche Nutzen dieses Buchcredit- und Checksystems ist leicht zu begreifen. Jene „Buchcreditdepositen" können nach ähnlichen Grundsätzen wie die eigentlichen Depositen wieder theilweise ausgeliehen werden. Diejenigen, welche sich den Buchcredit für den discontirten Wechsel haben eröffnen lassen, haben oft nur Zahlungen an andere Kunden der Bank oder auch an die Kunden einer anderen Bank zu leisten, wo dann durch Umschreibung in den Bankbüchern oder durch Vermittlung des Clearing-Houses die Zahlungen bewerkstelligt werden, ohne daß wirklich Münze oder Banknoten aus der Bank fortgehen. Oder es wird über den Betrag des Buchcredits erfahrungsmäßig überhaupt nicht sofort verfügt, der Kunde hat ihn sich eröffnen lassen, um eventuell darüber verfügen zu können. Die Bank kann mithin auch von den Buchcreditdepositen den Theil, welcher regelmäßig stehen zu bleiben pflegt, wieder verwenden, d. h. ausleihen. Letzteres geschieht nun wieder in der üblichen Form der Eröffnung eines Buchcredits, worauf von Neuem der Depositenconto wächst und abermals Ausleihungen stattfinden können u. s. w. Hierin liegt das Geheimniß der wahrhaft colossalen sogen. Depositen der englischen und amerikanischen Banken. Dies sind nur zum kleinen Theile eigentliche, neu eingezahlte Gelddepositen, sondern der Masse nach solche durch Gutschreibung der eigenen Darlehen der Banken entstandene Buchcreditdepositen. Es ist, wie Macleod mit Recht bemerkt, ein fundamentaler Irrthum, dies zu übersehen. Z. B. hatten die sechs größten Londoner Joint-Stock-Banken Mitte 1864 $68,_{73}$ Mill. Pfd. St. Depositen, Mitte 1863 nur $52,_{22}$; dieselben Banken mit Einschluß einiger wenigen viel kleineren besaßen Mitte 1856 nur $36,_{83}$, 1852 $18,_{69}$, 1845 $10,_{05}$ Mill. Pfd. St. Depositen, die frühesten sind erst in den 30er Jahren entstanden. Diese enormen Summen bestehen, wie gesagt, größtentheils nur in solchen gutgeschriebenen Darlehensbeträgen. Man sieht daraus, welche großartige Geschäftsausdehnung das Buchcredit- und Checksystem gestatten. Freilich erkennt man darin auch das ungemein Künstliche und nicht Ungefährliche dieser Gestaltung des Bankgeschäfts. Letzteres wird mit einem außerordentlich kleinen Baarvorrath geführt, der selbst wieder großentheils ausgeliehen, in England und London nämlich bei der Bank von England deponirt ist, indem die Banken ihre Zahlungen, z. B. die nach der Compensation übrig bleibenden Saldo's im Clearing-House mittelst eines Checks auf die englische Bank berichtigen. Dieses Institut leiht von den Depositen der sogen. Privaten (d. h. großentheils der Privatbanquiers und Gesellschaftsbanken) und des Staates aber wieder nach den Grundsätzen des Depositenwesens eine starke Quote aus, weil erfahrungsmäßig die Einzahlungen und Rückforderungen seiner Deponenten, d. h. des Staats und der Banken, sich zum bedeutenden Theil ausgleichen und die Zahlungen sich durch bloße Umschreibung in den Bankbüchern vermitteln lassen. Die englische Bank hält auch nach ihrer jetzigen, einstim-

migem Urtheil gemäß höchst vorsichtigen und rationellen Praxis den dritten Theil der Depositen in der Regel für einen genügenden Baarvorrath des Depositengeschäfts. Das ganz enorme Londoner Bank- und Handelsgeschäft, in welchem schließlich ein sehr erheblicher Theil der Zahlungen des ganzen englischen Geschäfts, ja des Welthandels überhaupt zur Abwicklung kommt, wird daher mit diesem kleinen Metallvorrath von 5—8 Mill. Pfd. St. geführt. Der Economist glaubte jüngst approximativ annehmen zu dürfen, daß dieser kleine Vorrath die Baarreserve für etwa die 100-fache Summe schwebender Noten-, Depositen- und Wechselverpflichtungen sei. Im Clearing-House wird zuletzt die enorme Masse der Umsätze fast ohne jede Dazwischenkunft von Geld beglichen. In der That ein Maximum von Umsätzen, vermittelt durch den Credit und die auf ihm beruhenden Umlaufsmittel, auf der Basis eines Minimums von Metallgeld: das Ziel der Creditwirthschaft (s. den Art. Credit Nr. VI).

Die Depositenbank und das Checksystem ersetzt auf diese Art in noch viel höherem Maaße wie die Zettelbank und der Banknotenumlauf das Geld in seiner Function als Umlaufsmittel. Je mehr sich das Checksystem ausbildet, desto überflüssiger wird selbst die Banknote wieder. Hier wird in der That auf der höheren Stufe der Creditwirthschaft die Banknote wieder durch die anderen Geldsurrogate, Wechsel, Checks, und durch die angedeutete Creditorganisation aus ihrer Function als Umlaufsmittel und daher überhaupt definitiv verdrängt, wie die Banknote selbst früher die Münze verdrängt hat. Es ist der große unverkennbare Zug im hoch entwickelten Creditsystem Schottlands, Englands, Newyorks, die Zettelbank wieder durch die Depositenbank, die Notencirculation durch die Circulation von Checks zu ersetzen, an Banknoten zu sparen, und durch besondere Compensations- und Austauschsysteme, Clearing-Houses u. dgl. m. ein Maximum von Umsätzen nnd Geschäften mit einem Minimum nicht nur von Münze, sondern auch von Banknoten, dem der Münze formell am nächsten stehenden Geldsurrogate, zu ermöglichen. So ist sich z. B. in den letzten 20 Jahren (keineswegs nur unter dem Einflusse der Peel'schen Acte) der Gesammtnotenumlauf Großbritanniens und Irlands ziemlich gleich geblieben (c. 34—38 Mill. Pfd. St.). Die großen Noten (100 Pfd. St.) haben sich erheblich vermindert, weil es Sitte geworden ist, größere Zoll- und Steuerzahlungen, die Saldis des Clearing-Houses in London u. a. m. mit Checks, statt wie früher mit Banknoten zu berichtigen, und weil bis zur Zulassung der Joint-Stock- und Westendbanken zum Clearing-House (1854) fast 2 Mill. Pfd. St. 1000-Pfund-Noten für die Begleichung der Zahlungen der Londoner Banken unter einander erforderlich waren. Die mittleren Noten (20—100 Pfd.) sind sich dem Betrage nach ziemlich gleich geblieben, nur die kleinen (5, 10 Pfd., in Schottland 1 Pfd.) haben sich etwas vermehrt. Die große Steigerung der Umsätze ist somit ohne bedeutende Vermehrung der Noten hauptsächlich durch die Fortschritte der Bank- und Creditorganisation möglich geworden. Das Gleiche läßt sich in Newyork, Massachussets u. s. w. nachweisen. Die Wirksamkeit derselben Summe metallener Circulationsmittel wird auf diesem Wege gesteigert. Der neue Bedarf an Umlaufsmitteln, welcher aus der Entwicklung der Volkswirthschaft hervorgeht, braucht nicht durch eine neue Quantität Geld, sondern wird durch jene Fortschritte der Creditwirthschaft, also vornehmlich durch das Checksystem gedeckt. Man erkennt hier deutlich, wie falsch es ist, immer den Banknoten ausschließlich oder selbst nur vorzugsweise die Fähigkeit, das Geld in seiner Function als Tauschmittel zu ersetzen, zuzuschreiben (s. den Art. Banknote). Zuerst wird das Checksystem unter der Geschäftswelt sich ausbreiten, wie denn in Großbritannien und Nordamerika der größte Theil der Geschäfte jetzt auf diese Art vermittelt wird. Dann dehnt sich aber der Gebrauch, Bankconto's zu halten, auch auf die wohlhabenderen Consumentenkreise aus. Schließlich werden nur noch die Verkehrskreise der unteren Classen Münze und Noten brauchen, und selbst hier können Volksbanken das Checksystem einbürgern. In Deutschland beginnt man endlich den Nutzen des letzteren zu begreifen (Wien). Hinderlich ist besonders zuerst die Stempelpflichtigkeit der Checks. — Literatur s. den Art. Banken und Depositenbanken.

Adolph Wagner.

Clearing-House.

(Vgl. die Art. Contocorrent, Check, Banken.)

Clearing-House ist der auch in der deutschen fachwissenschaftlichen Sprache recipirte englische technische Ausdruck für den Ort, an welchem die Beauftragten der Banken (Banquiers) regelmäßig zusammenkommen, um daselbst die inzwischen eingegangenen, auf die betheiligten Bankfirmen laufenden Forderungen, als Anweisungen, Wechsel, Checks, Banknoten u. a. m., welche die Banken von ihren Kunden zum Incasso erhielten, gegenseitig auszutauschen und mithin durch Compensation oder Gegenrechnung auszugleichen. Man könnte im Deutschen das Wort Ausgleichungshaus brauchen. Die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit des Clearing-House geht aus der Zersplitterung des Bankgeschäfts in viele einzelne Bankanstalten hervor. Wenn der gesammte Geld- und Bankverkehr eines Platzes oder gar eines Landes in einer Bank (und deren Filialen) concentrirt wäre, so ließen sich alle Platzumsätze durch Giriren oder Umschreiben in den Bankbüchern, alle Landesumsätze durch eine gleiche Manipulation zwischen der Hauptbank und ihren Agenturen u. s. w. ausgleichen. An sich strebt kaum ein Geschäft so sehr zur Concentration und zum Großbetrieb wie das Bankgeschäft, weil zu den sonstigen Vortheilen des größeren Geschäfts hier noch der besondere hinzutritt, daß das größte Geschäft sich mit kleinster Baarreserve betreiben läßt. Daher denn die Erscheinung, daß selbst bei bestehender Bankfreiheit keineswegs immer eine Ueberzahl von Banken gegründet wird (Schottland, London, in letzterem gab es und giebt es nur 8—12 Joint-Stock-Depositenbanken, wovon nur 4 sehr bedeutend geworden sind). Aber andrerseits bleibt bei erlaubter freier Concurrenz doch auch das Streben der Einzelnen vorhanden, selbständige Banken nebeneinander zu gründen. Denn selbst das blos factische Monopol ruft Abneigung hervor und ist auch zudem mit unläugbaren volkswirthschaftlichen, moralischen und politischen Nachtheilen verknüpft. Deshalb wird sich wohl schwerlich das Bankgeschäft jemals in einem Etablissement allein concentriren, vielmehr wird die im Bankwesen liegende centralisirende Tendenz nur so viel vermögen, daß an Stelle vieler kleiner wenige größere Banken treten. Alsdann ist das Clearing-House stets das Complement des Credit- und Banksystems. Seine functionelle Bedeutung liegt darin, daß mit seiner Hülfe die wirthschaftlichen Mängel des Vielbanksystems, welche gerade aus der Decentralisation des Bankgeschäfts hervorgehen, wieder bis zu einem hohen Grade beseitigt werden. Das Vielbanksystem mit dem Clearing-House hat daher ähnliche Vortheile, wie das Monopolbanksystem, während es als freie Schöpfung des wirthschaftlichen Verkehrs noch den Vorzug verdient.

Clearing-House-Einrichtungen können zwischen beliebig vielen Banken bestehen. Das Wesen der Einrichtung liegt in der stattfindenden Compensation an Stelle der gegenseitigen Baarzahlung der Forderungen. Man erspart dabei die Mühe des Zählens, Tragens des Geldes, es braucht nur ein viel kleinerer Betrag Münze (oder eventuell Banknoten) im steten Besitze der Gesammtheit der Banken zu sein, denn dasjenige Geld, welches nur die Bestimmung hat, zur Berichtigung der später durch Compensation im Clearing-House abgemachten Zahlungen zu dienen, kann offenbar erspart werden. Die Zulassung der Joint-Stock- und Westendbanken zum Clearing-House der Londoner Citybanken veranlaßte daher eine Ersparung von 2 Mill. Pfd. St. 1000-Pfd.-Noten. Durch die Einrichtung des Clearing-House wird auch die schließliche baare Einlösung der Creditumlaufsmittel (s. den Art. Credit Nr. VI) unnöthig gemacht. Insofern dient das Clearing-House zur unumgänglichen Vervollständigung derjenigen Einrichtungen des Credit- und Bankwesens, durch welche an Stelle des Gebrauchs des baaren Geldes das Gutschreiben und Verrechnen gesetzt wird. Zuletzt bleibt nur ein Saldo zu berichtigen, welcher aus der Differenz zwischen den von einer Bank und an eine Bank zu leistenden Zahlungen am Abrechnungstage besteht. Dieser Saldo muß nothwendig relativ um so kleiner sein, je größer der Geschäftsverkehr der „clearenden“ Bankfirmen wird. Schon i. J. 1839 beliefen sich die Abrechnungen des Clearing-House in London auf 954 Mill. Pfd. St., die summirten Saldi auf 66,3 Mill. oder 6,9%. Vor einigen Jahren war jene erstere Summe auf 1900 Mill. Pfd. gestiegen. Gegenwärtig muß die Abrechnungssumme wohl fast das Dreifache der Ziffer

von 1839 sein, während die Saldi schwerlich viel größer sind. Im Clearing-House von Newyork (Stadt, Clearing-House der City-banks) wurden in 4 Jahren und 11 Monaten (1. Oct. 1853 bis 31. Aug. 1858) 30676 Mill. Dollars mit 1574 Mill. Dollars baarem Gelde oder mit 5,1% oder eigentlich nur mit 2,55% beglichen, da die specie je bei Ein- und Ausgang doppelt (4fach im Ganzen) gerechnet ist. Selbst diese kleinen Reste brauchen aber nicht nothwendig durch Münze oder Metall, sondern können abermals durch Anweisungen u. dgl. ausgeglichen werden. In Newyork geschieht es durch Gold oder durch Depositenscheine über Gold, welches bei dem Leiter des Clearing-House hinterlegt worden ist (eigentliche Depositen). In London brauchte man früher Banknoten der Hauptbank, jetzt hat jede im Clearing-House erscheinende Firma ein Depositenconto bei dieser Bank, der Saldo wird mittelst Checks darauf gedeckt. Bei dem regelmäßigen Austauschgeschäfte der schottischen Banken in Edinburg — dem Wesen nach auch ein Clearing-House — dienen zur Begleichung der Saldi Schatzkammerscheine oder Tratten auf Londoner Banken. So gipfelt denn in der That das moderne Credit- und Banksystem im Clearing-House. Das Metallgeld verliert für den Geschäftsverkehr seine Bedeutung als (körperlich benutztes) Tauschmittel beinahe völlig: ein riesiges, gleich dem Räderwerk der künstlichsten Maschinerie eng in einander greifendes System von Bankeinrichtungen, Creditumlaufsmitteln und Clearing-Houses ersetzt die Münze. Namentlich bildet das Clearing-House die Vervollständigung des Depositen-, Contocorrent- und Checkbankwesens.

Das älteste eigentliche Clearing-House ist das Londoner (aus den 1770er Jahren). Lange Zeit als Monopol der Citybankers betrachtet, hat es eine erneute colossale Entwicklung durch die Zulassung der übrigen Londoner Banken (Juni 1854) genommen. Das Clearing-House von Newyork ward 1853 gegründet und hat wiederholt in Panic's treffliche Dienste geleistet. Auf dem Continente bestehen mitunter ähnliche ältere Einrichtungen, wie z. B. in Augsburg (Scontrotag). Jüngst haben die Wiener Banken die Einleitungen zur Errichtung einer Clearing-Anstalt getroffen. Die Giroabtheilungen großer Banken (Preuß. Bank, Frankfurter Bank) und eigentliche Girobanken können in gleicher Richtung wie die Clearing-Houses, doch immer nur für gewisse Geschäftskreise wirken. Sehr ersprießlich ist namentlich auch ein Eisenbahnclearing-House (England). In Deutschland vermißt man auch ein solches Clearing-House für die Zettelbanken.

Literatur. O. Hübner, Die Banken S. 369, über London; Gibbons, The banks of Newyork (N. 1859), ch. 17, p. 292—342, eine höchst plastische klare Schilderung der Einrichtung, Geschäftsthätigkeit und Wirkung des Clearing-House von Newyork. — Vgl. auch Beer, Gesch. d. Welthandels im 19. Jahrh., 1. Bd. (Wien 1864) S. 186, 194, und meine Theorie d. Peel'schen Acte, S. 119 ff.

Adolph Wagner.

Colonieen und Colonialsystem.

Unter dem Namen von Colonieen begreift man dreierlei besonders mit Rücksicht auf die Entstehung und die politischen Verhältnisse verschiedene Arten von Ansiedelungen. Die eine Art von Colonieen entsteht unter der Herrschaft der Staatsgewalt eines Landes in diesem Lande durch Ansiedelung Einheimischer oder Fremder. So entstanden die Moorcolonieen Nordwestdeutschlands, die Ansiedelungen niederländischer Landleute — „Holländer" — in Deutschland während des Mittelalters, deutscher Landleute in Südrußland, Ungarn, Polen, Brasilien, Australien. Das Charakteristische ist: Zusammenwohnen, wenigstens gemeindeweises, der Ansiedler auf neuem Culturlande, unter gleichem Rechte mit den älteren Staatsangehörigen, mitunter, wenigstens zeitweise, unter besserem Rechte. Die zweite Art bildet sich durch Auswanderung nach einem fremden Lande, welches ganz oder wovon ein gewisser Theil mit einem Male oder allmählich von den Einwanderern occupirt wird. Die Ansiedler sind unabhängig von der Staatsgewalt des Mutterlandes; sie bilden neue Staaten. Island, eine norwegische Colonie, ward erst 387 Jahre nach der Gründung vom Mutterlande unterworfen; Carthago, eine phönizische Colonie, war ganz unabhängig von Phönizien und weit mächtiger als dieses; Preußen, eine deutsche Niederlassung,

war lange Zeit ein Staat für sich unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Die dritte Art Colonieen im gewöhnlichen Sinne des Wortes besteht in Niederlassungen, die auf Veranlassung eines Landes in der Fremde, entweder infolge von Eroberung, oder infolge sonstiger staatlicher Occupation, begründet und eingerichtet werden, und, in der Regel wegen ihres Schutzbedürfnisses, unter der Staatsgewalt des Mutterlandes verbleiben. So die römischen und carthagischen Colonieen, die Kleruchieen der Griechen — im Gegensatz zu den Privat-Ansiedelungen, die man Apoikieen nannte — die dänischen Ansiedelungen in Grönland, die spanischen, englischen, französischen, holländischen, schwedischen, dänischen, russischen &c. Niederlassungen in transatlantischen Gegenden infolge der geographischen Entdeckungen von 1486 und 1492.

Eine Unterart dieser dritten Art bilden die von großen Handelsgesellschaften gegründeten und verwalteten colonialen Niederlassungen, wie z. B. die der weiland britisch-ostindischen Compagnie in Ostindien.

Bei vollständig durchgeführter internationaler Freizügigkeit, und wenn dieselbe physisch überhaupt durchzuführen wäre, würde an die Entstehung von Colonieen der ersten Art kaum zu denken sein, vielleicht wegen mangelnden Bedürfnisses auch an die von Colonieen der zweiten Art kaum; solche der dritten Art zu bilden, würde immer namentlich für aufstrebende, im vollen Kraftgefühl befindliche und besonders seemächtige Handelsvölker ein unwiderstehlicher Reiz vorhanden sein. Gerade dieser Reiz ist es, welcher lange Jahre zur Ueberschätzung des Besitzes solcher Colonieen, zur systematischen Erwerbung derselben, zur Ausbildung eines besonderen staatswirthschaftlichen Systems von gleicher Selbständigkeit und gleicher Verderblichkeit, wie das Mercantil- und physiokratische u. a. sogen. staatswirthschaftliche Systeme, geführt hat. Man nennt dieses System das Colonialsystem. Es soll nicht geläugnet werden, daß die Sucht, Colonieen der dritten Art zu gründen, wie sie in Europa, namentlich seit der Entdeckung von Amerika und des Seewegs nach Ostindien, allüberall, außer in dem durch die Reformationskämpfe, den Verfall der Reichsgewalt und dann den dreißigjährigen Krieg immer ohnmächtiger werdenden deutschen Reiche, erwachte und sich mächtig ausbreitete, großartige Culturerfolge herbeigeführt, eine großartige civilisatorische Aufgabe lösen geholfen hat. Aber andererseits darf nicht verkannt werden, daß das Colonialsystem auch viel edle Kraft vergeudet, zu zahllosen Acten rohester und unmenschlichster Gewalt geführt, und — hierin dem Mercantilsystem ähnlich — zahllose, tief eingreifende Irrthümer verbreitet hat. Als System ist es an sich ein Irrthum. Die seit drei Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag herrschende Ansicht, daß die Völker nur durch Colonieen reich werden können, beruht auf demselben Grundirrthum, wie das Mercantilsystem, und die auf diese Ansicht sich gründende Politik bringt dem Mutterlande wenig Segen. Daß die Erwerbung von Colonieen, und solchen zwar, die aufs Reichste mit Naturgaben ausgestattet sind, an sich den Wohlstand eines Volkes nicht befördert, zeigt das Beispiel Spaniens, welches seiner Zeit einen größeren Colonialbesitz hatte, als England selbst, und welches doch wirthschaftlich in den tiefsten Verfall gerieth. Die Aufgabe, ferne Colonieen sich ausschließlich und unbedingt dienstbar zu machen — eine Aufgabe, welche jede Colonialpolitik wenigstens anfänglich und so lange der coloniale Charakter der Ansiedelungen erhalten bleibt, verfolgen muß — läßt sich nicht lösen ohne ein System von Bedrückungen und Gewaltthaten, und kein Volk der Erde, am wenigsten aber ein solches, welches bereits europäische Elemente in sich aufgenommen hat, kann in der Knechtschaft ökonomisch gedeihen. Die Gesetze der Volkswirthschaft bewähren sich zu allen Zeiten, bei allen Völkern, in allen Zonen in gleicher Weise. Unterjochte Völker, welche die Erzeugnisse ihrer Arbeit nicht verwerthen, ihre Bedürfnisse an ausländischen Gütern nicht befriedigen können, wo und wie sie wollen, werden ihren Unterjochern niemals große wirthschaftliche Vortheile bringen, oder diese Vortheile müssen doch sehr theuer erkauft werden. Erst, wenn die Durchsetzung des volksthümlichen mit Bevölkerungselementen des Mutterlandes sehr weit gediehen, erst, wenn es gelungen ist — was nur in seltenen Fällen gelingt — der Colonie ähnliche politische Institutionen zu verleihen, wie die, deren das Mutterland sich erfreut, und sie doch in der Botmäßigkeit des Mutterlandes zu erhalten, erst dann kann von wirklichem Nutzen die Rede sein. Dann aber ist die Colonie auch nicht mehr Colonie im eigentlichen

Sinne des Wortes, sondern ein Territorialzuwachs für das Mutterland. Diesem Zustande scheinen sich die englischen Colonieen in Ostindien zu nähern. Sie werden Provinzen Großbritanniens werden, wenn es gelingt, die Millionen der unterworfenen Bevölkerung zu europäischer Civilisation zu erziehen, und zugleich zu verhüten, daß ihnen jemals die Unabhängigkeit wünschenswerther erscheine, als die Zugehörigkeit zu England. Es liegt auf der Hand, daß, wenn Nordamerika nicht colonisirt worden wäre, es erst in vielhundertjähriger Entwickelung etwa zu derjenigen wirthschaftlichen Blüthe gelangt sein würde, deren es sich heutzutage erfreut. Allein während es noch unter dem unmittelbaren Einflusse des strammen Colonialsystems stand, machte es doch nur sehr geringe Fortschritte; seine Riesenfortschritte datiren vom Tage seiner Unabhängigkeitserklärung, und von diesem Tage datirt auch der neue große Aufschwung der Industrie und des Handels des ehemaligen Mutterlandes, Englands. Nordamerika brachte es während zweier Jahrhunderte, der Zeit, wo es zuerst holländische, dann englische Colonie war, nicht über eine Einwohnerzahl von 3 Millionen; als es frei geworden war, wuchs seine Bevölkerung in 85 Jahren auf 30 Millionen. In Altengland fürchtete alle Welt, daß der Gründung der Union der Ruin Großbritanniens auf dem Fuße folgen würde. Bristol, zur Zeit der englischen Herrschaft über Nordamerika der Hauptstapelplatz für den Handel mit diesen Colonieen, protestirte eifrigst gegen den Frieden und die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten; dieser Act, meinten die Kaufleute, würde ihren Handel total ruiniren; England mußte sich zum Frieden entschließen, und schon nach 10 Jahren petitionirten dieselben Kaufleute von Bristol um Erweiterung ihres Hafens, der die Masse von Schiffen nicht mehr fassen könne, welche der so unendlich gesteigerte Verkehr mit dem befreiten Nordamerika ihnen zuführe. Die Ausfuhr englischer Waaren nach der Union ist zehn Mal größer, als die nach den nordamerikanischen Colonieen war, und die Union exportirt nach England das Hundertfache von Dem, was sie als Colonie exportirt hatte. Nach den Vereinigten Staaten mit ihren 30 Millionen Einwohnern exportirte England im Jahre 1860 für $21,_{67}$ Millionen Pfd. St. Waaren, nach den ostindischen Colonieen mit ihren 150 Millionen Einwohnern exportirte es dagegen noch i. J. 1858 nur für $16,_{78}$ Millionen Pfd. St. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die übrigen europäischen Länder noch außerdem einen ganz bedeutenden Verkehr mit der Union haben, während ihr Handel mit den britischostindischen Colonieen im Vergleich mit dem englischen Handel dahin kaum in Anschlag zu bringen ist. So groß auch die Einkünfte sind, welche Holland — zum Theil freilich durch verabscheuungswürdige Mittel — aus seinen ostindischen Colonieen zieht (13 Millionen Nettoeinnahme aus den Colonieen i. J. 1859; 1857 freilich aus dem Opiumpacht blos in Java und Madoera $7,_{89}$ und auf den Buitenbezittingen $0,_{94}$ Mill. Fl.), so würden doch eben diese holländischen Colonieen — zusammen in Ostindien, Amerika und Afrika 33300 □M. mit 18'000000 Einwohnern — ohnstreitig ganz andere Culturfortschritte machen, wenn sie unabhängig wären, so würden sie vielleicht auch den Niederlanden selbst ganz andere Vortheile bringen, wenn die letzteren, bei unbehinderter Verwerthung ihrer Handelsniederlassungen, und frei von den großen Kosten des militärischen Schutzes und der Verwaltung, mit den alten Colonieen entweder wie mit fernen Provinzen, oder wie mit unabhängigen Ländern verkehrten. In der That scheint sich eben jetzt in der holländischen Colonialpolitik eine Wandlung zu vollziehen, welche auf allmähliche Anbahnung des ersteren der ebengedachten Verhältnisse abzielt. Man kann zugeben, daß die Colonieen anfänglich den Schutz des Mutterlandes nicht entbehren können; allein die Fälle sind selten, wo das letztere aus den Colonieen dauernd Einnahmen ziehen könnte, welche die Kosten der Flotten und Heere übersteigen. Sind dieselben — die Colonieen — genügend erstarkt, um selbständig bestehen zu können, so gewinnt das Mutterland mehr bei freiem Verkehre mit dem Tochterstaate. Jedenfalls aber ist es irrig, anzunehmen, daß der Colonialbesitz eine Bedingung des Wohlstandes großer Staaten, und daß er überhaupt vom Standpuncte der Volkswirthschaft erstrebenswerth sei. Von dem weltwirthschaftlichen Standpuncte aus betrachtet, mag die Gründung von Colonieen und mag die Verirrung des Colonialsystems als ein Durchgangsstadium, als ein Mittel der Verbreitung wirthschaftlicher Cultur, der Ausdehnung des Weltmarktes erscheinen. Das Beispiel der

an Colonieen sich nicht anlehnenden hanseatischen Niederlassungen in aller Welt zeigt aber, daß auch die Weltwirthschaft jenes Mittels nicht bedarf, welches oft nur auf Kosten des Wohlstandes des colonisirenden Einzelvolkes angewendet werden kann. Hat indeß einmal ein Staat großen Colonialbesitz, so mag er, auch wenn das politische Verhältniß des Mutterlandes zu den Colonieen das der unbeschränkten Herrschaft ist, sich wohl hüten vor dem Mißgriff, der das Colonialsystem ganz besonders häufig verderblich gemacht hat, nämlich vor der Monopolisirung des Aus- und Einfuhrhandels mit den Colonieen, dem sog. Sperrsystem. Die Sperrung der Colonieen für den fremden Handel hält, soweit sie überhaupt durchzuführen ist, den wirthschaftlichen Aufschwung der Niederlassungen überhaupt darnieder; in vielen Fällen ist aber das Bemühen sie durchzuführen, auch vergeblich. Die strengsten Verordnungen der spanischen Regierung, ihre Mauthbeamten, ihre Küstenwächter haben Südamerika nicht gehindert, sich mit europäischen Waaren überschwemmen zu lassen; dieser illegale Handel vereitelt die Absichten des Systems und ist zugleich doch keineswegs ein Glück für die Colonie. Auch das ist ein Irrthum, daß die Mutterstaaten dem Sperrsysteme die Regelmäßigkeit der Versorgung mit Colonialwaaren verdanken. Wir haben in Deutschland nie Mangel an Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle u. s. w. gelitten; diese Artikel sind hier meist sogar wohlfeiler gewesen, als in Ländern mit überseeischen Besitzungen. Da wir kein Monopol auszuüben, noch anzusprechen haben, so wählen wir die Orte, wo wir die Waaren, deren wir bedürfen, uns am vortheilhaftesten verschaffen können, und die Erfahrung hat noch immer gezeigt, daß wir uns gut dabei stehen. Der Colonialbesitz der Staaten Europa's macht gegenwärtig ein Ländergebiet von 261298 □M. mit 223'654000 E. aus, ist also dem Flächenraume nach weit größer, als ganz Europa (179848 □M. mit 282 Mill. E.). Davon besitzen: England: 170000 □M. mit 195 Mill. E.; Rußland: 24298 □M. mit 54000 E., Niederlande: 33300 □M. mit 18 Mill. E., Frankreich: 8300 □M. mit $3,_2$ Mill. E., Spanien: 5800 □M. mit 5 Mill. E., Portugal: 20000 □M. mit $2,_3$ Mill. E., Dänemark: 200 □M. mit 45000 E., und Schweden: 3 □M. mit 18,000 E. — Die Bedeutung der Begriffe Ackerbaucolonieen, Viehzuchtcolonieen, Handels-, Militair-, Missions- und Fischereicolonieen, endlich Strafcolonieen (für Verbrecher) ergiebt sich schon aus der Nomenclatur. — Relaiscolonieen legen seefahrende Nationen an Stationspuncten zur Ausbesserung und Verproviantirung ihrer Schiffe an. Den Begriff Culturcolonieen hat Roscher für die Fälle eingeführt, in denen die Regierung eines wenig cultivirten Volkes aus der Fremde höher gebildete Colonisten gleichsam als Erzieher und Lehrmeister ihres neuen Vaterlandes hereinruft. Handelt es sich um Einbürgerung eines Industriezweiges, so nennt man sie wohl auch Industriecolonieen.

Literatur: Roscher, Colonieen, Colonialpolitik u. Auswanderung. 2. Ausg. 1856. — A. Smith, Ueber die Quellen des Wohlstandes. In d. Bearbeit. v. Asher. 1861. II. Bd. IV. B. Cap. 7. — Sismondi, De la richesse commerc. II. 223. — Moreau de Jonnès, Eléments de stat. 1847. II. 202. — J. St. Mill, Grunds. d. pol. Oecon. Uebers. v. Soetbeer. 1852. II. S. 449.

A. Emminghaus.

Commandite. Commanditgesellschaft.

Commandite nennt man schlechthin im gewöhnlichen Leben die Zweigniederlassung eines Geschäfts. Im System der Handelsgesellschaften ist die Commanditgesellschaft (Société en commandite) nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs dann vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditsystem), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter). Sind der letzteren mehrere vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft. Die Errichtung ist von sämmtlichen Gesellschaftern (auch von den Commanditisten) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, persönlich vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form

einzureichen. In zweiter Lesung des Handelsgesetzbuches ist das Institut der deutschen stillen Gesellschaft von der Commanditgesellschaft getrennt worden. Die stille Gesellschaft und die Commanditgesellschaft haben mit einander gemein, daß sowohl der Commanditist als der stille Gesellschafter sich an dem Verluste des von der Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbes nur bis zum Betrage ihrer Einlage betheiligen, während der oder die anderen Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen haften. Wesentlich verschieden von einander sind diese Vereinigungen darin, daß abweichend von der Commanditgesellschaft bei der deutschen stillen Gesellschaft nur nach innen hin, im Verhältniß der Gesellschafter zu einander, nicht aber nach außen hin Dritten gegenüber eine Gesellschaft besteht. Die stille Gesellschaft hat kein besonderes Vermögen, vielmehr geht das seitens des stillen Gesellschafters eingeschossene Capital in das Vermögen des Geschäftsinhabers (Complementärs) über. Im Gegensatz hierzu tritt die Commanditgesellschaft auch nach außen hin als eine Gesellschaft mit gesellschaftlicher Firma auf. Die Einlagen der stillen Theilnehmer werden hier bekannt gemacht, und die Gesellschaft hat ihr selbständiges Vermögen getrennt von dem Privatvermögen des Complementärs oder Geschäftsführers. Die persönlich haftenden Gesellschafter zeichnen die Firma vor dem Handelsgericht persönlich oder in beglaubigter Form. Auch Zweigniederlassungen, sowie jedes Hinzutreten eines neuen Commanditisten und jede Firmen- oder Ortsänderung sind anzumelden. Der Gesellschaftsvertrag setzt in der Regel das specielle Rechtsverhältniß der Gesellschafter fest. Im Allgemeinen gelten folgende Normen:

Die Geschäftsführung haben die persönlich haftenden Gesellschafter, nicht die Commanditisten, denen auch kein Widerspruch gegen die Geschäftsführung zusteht, wohl aber die Kenntnißnahme der Bilanz und deren Prüfung nach den Büchern, jedoch nur alljährlich einmal nach Mittheilung der Bilanz; in der übrigen Zeit bedarf es für sie eines Antrags beim Handelsgericht. Am Verluste nimmt der Commanditist nur bis zum Betrage seiner Einlage theil. Sind diese gegen die ursprüngliche Höhe durch Verluste der Gesellschaft gemindert, so wird der jährliche Gewinn zunächst zur Deckung des Verlustes verwendet. Die rechtliche Wirksamkeit einer Commanditgesellschaft gegen Dritte beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister oder auch schon mit dem Anfang ihrer Geschäfte. Geschah dieser früher als die Eintragung, so haftet jeder Commanditist dritten Personen gegenüber für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten ganz wie ein gewöhnlich haftender Gesellschafter, außer es war diesen dritten Personen seine beschränkte Betheiligung bekannt. Alle auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz gezogene Zinsen- und Gewinntheile braucht er nicht zurückzuerstatten. Durch die persönlich haftenden Gesellschafter wird die Commanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vor Gericht vertreten. Eine Commanditgesellschaft wird aufgelöst durch Concurs, gegenseitige Uebereinkunft, Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit, nicht aber durch den Tod eines Commanditisten oder dessen eintretende rechtliche Unfähigkeit zur Verwaltung seines Vermögens.

Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere. Bei einer solchen Gesellschaft kann nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches das Capital der Commanditisten in Actien oder Actienantheile zerlegt werden. Sie lauten auf den Namen und einen Betrag von mindestens 200 Thlrn. Dies gilt auch von Promessen und Interimsscheinen. Die Gesellschaft bedarf der staatlichen Genehmigung, einer gerichtlichen oder notariellen Errichtungsurkunde und der Eintragung in das Handelsregister, die jedoch voraussetzt 1) die vollständige Capitalzeichnung und 2) Einzahlung von mindestens $\frac{1}{4}$ der gezeichneten Beträge. Die persönlich haftenden Gesellschafter unterzeichnen vor dem Handelsgericht persönlich oder in beglaubigter Form. Erst mit der Eintragung besteht die Gesellschaft rechtlich. Von der Zweigniederlassung gilt Dasselbe. Macht ein Gesellschafter andere Einlagen als baares Geld oder bedingt er sich besondere Vortheile aus, so unterliegt dies der Genehmigung der Generalversammlung. Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die Letzteren in diesem ihrem Rechts-

verhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden. Die Actien und Actienantheile sind untheilbar, sie können durch Indossament übertragen werden, es ist dies jedoch der Gesellschaft zu melden und im Actienbuche einzutragen. Der Zeichner haftet übrigens bis zur vollen Einzahlung. Die Vorlegung der Bilanz hat jederzeit in jedem ersten Halbjahr zu geschehen; die Generalversammlung prüft sie dann und entscheidet über das Fortbestehen oder event. auch über das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters. Der Aufsichtsrath vollzieht die Beschlüsse, er beruft die Generalversammlung, oder es thun dies die persönlich haftenden Gesellschafter, wenn der Vertrag nichts Anderes bestimmt. Zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung bedarf es des Antrags von Commanditisten, die $\frac{1}{10}$ des Gesammtcapitals vertreten. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit; jede Actie hat eine Stimme. Der Aufsichtsrath fungirt anfangs ein, später je fünf Jahre. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet und vor Gericht vertreten. Die Einlagen können die Commanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt erhalten. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags unterliegt denselben Formen wie die Neuerrichtung. Wenn ein Commanditist stirbt oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge, wohl aber der Ablauf der Vertragszeit, die Aufkündigung eines Gesellschafters und gegenseitige Uebereinkunft, oder Anrufung des Gerichts wegen criminell oder civil widerrechtlicher Verwaltung, ferner Unerreichbarkeit des Gesellschaftszweckes oder Unfähigkeit eines Gesellschafters zur Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

Die Particulargesetzgebung kann die staatliche Genehmigung auch erlassen. In England bedurfte es früher zur Bildung einer stillen Gesellschaft einer Ermächtigung des Handelsamtes (Board of Trade), die schwer ertheilt wurde und viel Geld kostete. Durch ein Gesetz von 1855 ist die Bildung stiller Gesellschaften, durch ein neueres vom 7. August 1862 die Bildung von allen Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit freigegeben worden. Jul. Frühauf.

Communismus.

Die Gütergemeinschaft ist nicht die ursprünglichste und natürlichste Wirthschaftsform. Wo die Natur das zum Leben des Menschen Nöthige in viel reicherem Maaße darbietet, als die vorhandene Bevölkerung bedarf — Rechte davon sind Gemeinschaftlichkeit von Fischereiplätzen, Jagdgründen und Weiden, die keiner productiven Arbeit bedürfen — da bleibt natürlich ein großer Theil jener Naturschätze vollkommen unbenutzt. Was die Menschen consumiren, hört unbedingt auf Gemeingut zu sein, auch wenn es dies vorher gewesen wäre, und was nach jener Voraussetzung übrig bleibt, kann auch nicht Gemeingut (res communis) genannt werden, sondern ist blos Niemandes Eigenthum (res nullius). Mit letzterem darf Jedermann thun, was er will, mit dem ersteren nicht, weil er dadurch Rechte Anderer verletzen würde. Das Vorhandensein solcher ist aber mit der Annahme des Urzustandes unvereinbar, setzt Organisation und Leitung voraus, und diese wiederum ist schwieriger und künstlicher, wenn sie sich auf alle und jede Benutzung erstrecken muß, wie es die Gütergemeinschaft verlangt, als wenn, wie beim Sondereigenthum, sie sich nur mit Abgrenzung der Benutzungssphären und Entscheidung darüber entstehender Streitfälle zu beschäftigen hat. Insofern ist der Communismus die künstlichste aller Wirthschaftsformen. Künstlicher müssen freilich die Lebensbeziehungen, die staatlichen Einrichtungen und die wirthschaftlichen Gestaltungen werden; das ist eine nothwendige Folge der höheren Cultur, der Vervielfältigung der menschlichen Zwecke und der Vervollkommnung der Mittel, sie zu erreichen. Es könnte sonach scheinen, als sei der Communismus, wenn nicht der Urzustand, was ihm nur bei Denen zum Lobe gereichen wird, die diesen für den vollkommensten, nicht für den rohesten halten, dann vielleicht die Form des wirthschaftlichen Zusammenlebens, mit welcher die höchste Blüthe der Cultur verbunden sei. In gewisser Beschränkung ist dies

auch zuzugeben, insoweit nämlich als der Fortschritt der Humanität höhere Ziele steckt, welche durch vereinzelte Thätigkeit nicht erreicht werden können. In diesem Falle muß gesellschaftliche Thätigkeit eintreten, aber nicht gerade nothwendig die der Staatsgesellschaft. Es ist sogar in vieler Beziehung besser, wenn auf dem Wege der freien Vereinigung zu diesem oder jenem bestimmten Zwecke das Erforderliche geschieht. Die Organisation, die Wahl der leitenden Persönlichkeiten kann sich dann besser dem besonderen Bedürfniß anschließen. Die ganze Sache wird weniger berührt von den Erschütterungen, welchen das politische Staatsleben ausgesetzt ist, weniger gefährdet durch Versuche, sie den obwaltenden Staats-Interessen unterzuordnen, beziehlich dem eigentlichen Zwecke zu entfremden. Vorauszusetzen ist allerdings, daß die Volksnatur solcher besonderen Vereinigungen und der damit verbundenen freiwilligen Selbstbelastung fähig, daß das außerpolitische Leben wirklich von der Herrschaft des politischen frei ist. Es wäre nicht zum Vortheil der Humanität gewesen, wenn alle höheren Lebenszwecke unter Beschränkung der Staatsaufgabe auf das Militairische und Polizeiliche der freien Thätigkeit einer im Ganzen ungebildeten und unverständigen Masse anheimgestellt gewesen wäre, und ebensowenig könnte die Heuchelei einer formellen Unabhängigkeit des Treibens auf außerpolitischem Gebiete bei factisch vorhandener Beherrschung desselben durch politische Interessen der Gesundheit des staatlichen Lebens frommen.

Das Maaß dessen, was zum Gemeingut und Gemeinziel der politischen Gesellschaft (in Staat oder Gemeinde) zu machen ist, läßt sich daher, und selbst die Möglichkeit einer sichern Trennung der nothwendigen Zwecke von den blos nützlichen und angenehmen, nicht ohne Rücksicht auf Culturstufe und besondere Verhältnisse feststellen. Wohl aber gilt im Allgemeinen der Grundsatz: daß um so unbedenklicher zum Gegenstand einer Art von officiellem Communismus gemacht werden kann, was einer Consumtion durch die Einzelnen nicht unterworfen ist, zur Befürchtung eines Mißverhältnisses zwischen Vorrath und Bedarf oder zu Streitigkeiten über die Größe des Antheils keinen Anlaß giebt. Hierher gehört die Darbietung von Bildungsmitteln aller Art, von allem was zur idealen Verschönerung des Lebens gehört und dessen Besitz früher factisches Privilegium der Großen war, während jetzt der Genuß öffentlicher Museen &c. Jedermann dargeboten ist. Auch die lebhafter hervortretende Sorge für die elementaren Vorbedingungen der öffentlichen Gesundheit, meist verbunden mit Bestrebungen für Verschönerung (Anlegung von Parks, Errichtung monumentaler Bauten, die jetzt ebenfalls vorwiegend im öffentlichen Interesse und zu öffentlichem Gebrauch, nicht blos zum Privatvergnügen der Fürsten geschieht), ingleichem die Wahrnehmung der Bequemlichkeit des öffentlichen Verkehrs (Straßen- und Brückenbau &c.) gehört hierher.

Das Letztere berührt schon das Gebiet der Production, deren Förderung durch solche den Gebrauch ohne Verbrauch gestattende Mittel sicher nicht als eine Ueberschreitung der Aufgabe der politischen Gesellschaft angesehen werden kann. Anders steht es mit der Betheiligung an der Production selbst. Hier erhebt sich die wichtige Frage über die Zulässigkeit von Staatsgewerben (s. auch die Art. Monopol und Regal), die nur in dem Maaße unbestritten zu sein pflegt, als die betreffende Thätigkeit weniger als Gewerbsunternehmen, denn als Institution zum öffentlichen Nutzen (z. B. die Post) angesehen wird. Der Staatsgewerbebetrieb wird daher auch in diesen Fällen von seinen Vertheidigern als besonders motivirte Ausnahme, das Gegentheil als Regel hingestellt. Der Communismus als Princip kehrt nicht nur dies um, sondern er begnügt sich nicht einmal mit dem Erwerb auf gemeinschaftliche Rechnung, wobei der Gewinn nachher an die Miteigenthümer vertheilt wird, wie es in Actiengesellschaften, Productivgenossenschaften (s. d.) geschieht und wie es der Socialismus (s. d.) zur allgemeinen Regel erheben möchte. Er muß in consequenter Aufhebung des Sondereigenthums auch die materielle Consumtion direct aus dem gemeinschaftlichen Vorrath bestreiten lassen, also einer Regulirung unterwerfen, welche die Unfreiheit noch viel weiter treibt, als es der zur militairisch regierten Arbeitscaserne verwandelte Staat thun würde. Vernichtet der letztere das isolirte Geschäft, so erheischt der Communismus die Aufhebung des Sonderhaushalts, und fast naturgemäß erscheint dann auch die Aufhebung der Familie, deren sittliche Bande nach Wegfall der wirthschaftlichen ohnehin schon bedeutend an Stärke verlieren, und wo sie fortbestehen durch Erhaltung

persönlicher Vorliebe und Zuneigung ein dem gleichheitlichen Gemeinsinn, an den hier so starke Ansprüche gestellt werden, gefährliches Element großziehen. Consequente Communisten (zu denen insofern allerdings weder die Schöpfer zahlreicher kleiner Versuche einer religiösen Gütergemeinschaft, noch von den neueren Systematikern die Cabetisten gezählt werden können, deren „Glaubensbekenntniß" eine der menschlichen Würde angemessene Stelle behält) haben daher namentlich auch gegen die Ehe als ein Hauptbollwerk der bisherigen gesellschaftlichen Einrichtungen, ihre Angriffe gerichtet und nicht nur den rechtlichen Schutz derselben zu entfernen, sondern selbst die freiwillige Neigung dazu durch den äußersten Schmuz systematischer, ja gesetzlicher Corruption auszurotten gestrebt.

Selbst ohne Einsicht in den wirthschaftlichen Zusammenhang der Dinge macht vor dieser Perspective jedes bessere Gefühl Halt und giebt unwillkürlich mindestens dem Zweifel Raum, ob nicht am Ende ein derartiges System, statt zur verheißenen Verbesserung, zur allgemeinen Verschlechterung führen und die versprochene Gleichstellung Aller nicht durch Einsetzung der „Enterbten" in den Mitgenuß menschlichen Glücks, sondern durch gänzliche Vernichtung dieses Gegenstandes der Ungleichheit, also durch Generalisirung des Elends bewirken werde. Und so ist es auch in der That. Sowohl in der Production als in der Consumtion hat die Nützlichkeit der Gemeinschaft ihre Schranke. Schon die einzelnen wirthschaftlichen Unternehmungen haben eine natürliche Grenze ihrer Ausdehnungsfähigkeit, deren Ueberschreitung nicht zur Vermehrung, sondern zur Verminderung des Nutzens führt. Beim Ackerbau namentlich, der doch immer das Fundament der Volkswirthschaft sein muß, ist diese Grenze weniger elastisch und die Unzweckmäßigkeit übergroßer Güter notorisch. Es ist ferner bekannt, daß viele industrielle Unternehmungen, die von Einzelnen mit Erfolg betrieben werden, im Gemeinbesitz (Actienunternehmungen rc.) nicht prosperiren, weil die Umständlichkeit und Schwerfälligkeit der Verwaltung die Energie des Betriebs lähmt und den Gewinn mit unfruchtbaren Spesen belastet. Diese Schwerfälligkeit ist aber unvermeidlich, wenn der nominelle Gemeinbesitz nicht durch Wegfall aller Controle und Einwirkung der Mitbesitzer zum factischen Eigenthum des Dirigenten werden soll, dessen Willkür nicht einmal durch das Selbstinteresse des gewöhnlichen Eigenthümers, der eventuell die Folgen seiner Wirthschaft zu tragen hat, gezügelt wird. Dennoch sind in dieser Wirthschaftsweise noch lange nicht alle Schwächen der communistischen Production vereinigt. Die letztere macht die Arbeiter unentlaßbar und kann doch den Sporn des Eigeninteresses nur nach einem im umgekehrten Verhältniß der Zahl der Theilnehmer wachsenden Maaße zur Anwendung bringen. Die bloße Autorität, selbst der gewaltthätige Zwang ist aber, wie der geringe Ertrag der Sclavenwirthschaft beweist, kein genügender Sporn zur Arbeit. Verschiedene Systeme haben daher schon zu noch andern Triebfedern ihre Zuflucht nehmen müssen, zum Ehrgeiz (Fourier), der Frömmigkeit u. s. w. Die Wirkung der letzteren ist praktisch erprobt worden in der communistischen Wirthschaft verschiedener Colonisationen in Amerika, der in ihrer Art großartigen Organisation des noch bestehenden „Brüderhauses" in Reutlingen rc. Das Resultat aber war im besten Falle, die ganze Gluth des hingebenden Enthusiasmus und Besitz ausgezeichneter organisatorischer Talente an der Spitze vorausgesetzt, eben nur die Existenz des Unternehmens. Um zu weiterem Gedeihen zu kommen, mußte man zuvor die Gütergemeinschaft aufheben. Die Fourier'schen Phalangen sind an ihrer Phantasterei im Keime zu Grunde gegangen und die Cabetistischen Ansiedelungen nach dem Bilde der „Reise nach Ikarien" haben dort ebensowenig Glück gemacht, als die nüchternen Versuche des britischen Fabricanten Owen in New-Harmony. Der Grundzug der menschlichen Natur, wo das Selbstinteresse und das damit eng zusammenhängende Familieninteresse wegfällt, möglichst wenig zu thun und möglichst viel zu genießen, läßt sich einmal nicht verläugnen, am wenigsten in einem Lande, wo Jeder, der auf eignen Füßen zu stehen die Kraft hat, verhältnißmäßig leichter als anderswo Gelegenheit dazu finden kann, und wo die von dem Stande der „Arbeiterfrage" (s. d.) herrührende Veranlassung, nach neuen Gestaltungen der Gesellschaft zu suchen, welche in den Hauptculturländern der alten Welt dem Communismus und Socialismus Vorschub leisten, nicht so vorhanden ist.

Historisch hat der Communismus immer in Zeiten verworrener und unbefriedigender Lagen der Gesellschaft auf der Tagesordnung gestanden. So beim Verfall der classischen Staaten des Alterthums, am Ausgange des Mittelalters, wo er sich mit den kirchlichen und politischen Reformideen zu mischen suchte (die Wiedertäufer in Münster), endlich im 19. Jahrhundert durch die Entwickelung der Industrie, welche die unerledigte Classenfrage des „vierten Standes" zu einer vorher nie gekannten Bedeutung gebracht hat. Classisch und tonangebender ist in dieser Beziehung wie in der ganzen neuesten Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Frankreich, wo sich in den letzten dreißig Jahren der Gegensatz zwischen Bourgeoisie und Peuple, wohlhabenden Unternehmern und besitzlosen Arbeitern, wegen der weniger günstigen Lage der letzteren mit noch größerer Herbheit herausgebildet hat, als selbst in England, und nicht nur den in der ersten Revolution einflußlos gebliebenen Communismus Babeuf's nachträglich populär machte, sondern auch die Theorie mit neuen Systemen, die Praxis mit Agitationen, Verschwörungen und blutigen aber vergeblichen Kämpfen für die gewaltsame Aenderung der Gesellschaft (die Theoretiker sprechen meist nur von freiwilliger) bereicherte. Das Material und die Literatur darüber finden sich besonders in Stein's „Communismus und Socialismus des heutigen Frankreichs" und dessen „Industrieller Gesellschaft". Petermann.

Concessionen, Concessionswesen, Concessionsgewerbe.

Unter „Concession" versteht man die einem Individuum oder einer Gesellschaft ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß zum Betriebe solcher Gewerbe oder Errichtung solcher Gewerbsanlagen, die nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Genehmigung betrieben werden dürfen.

Das System der Concessionen ist in verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten sehr weit getrieben worden, je nachdem seitens der Staatsgewalt eine größere oder geringere Centralisation und Einmischung in den Gewerbebetrieb der Staatsangehörigen stattgefunden hat. Am weitesten gehen diejenigen Gesetzgeber und Schriftsteller, welche „die Concessionen als Ausfluß einer sogen. Concessionshoheit oder eines Concessionsregals des Staats betrachten." — Der im Jahr 1859 erschienene Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Bayern diesseits des Rheins erklärte in den Motiven geradezu „das Recht der Verleihung von Gewerbsbefugnissen jeder Art als Ausfluß der Souverainetätsrechte des Landesherrn und der Staatsgewalt und als eines ihrer wichtigsten Attribute" und bezeichnete demgemäß „die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Landesindustrie von Seiten der Regierung als wichtige Staatszwecke". In demselben Entwurfe proclamirte der Verfasser, ein hochgestellter bayrischer Ministerialrath im Ministerium des Handels „ein Festhalten an dem ersten Grundprincipe, daß die vom Staate zu erlassenden Vorschriften über diejenigen Bedingungen, unter denen die selbständige Ausübung eines Gewerbes stattzufinden hat, die Grundlage einer Organisation der industriellen Arbeit des ganzen Volks bilden". Ein solches System der „Leitung und Organisation des menschlichen Erwerbes" ist der gerade Weg zum socialistischen Staate, und es muß gerechtes Staunen erwecken, in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hohe deutsche Staatsbeamte noch auf dieser abschüssigen Bahn zu erblicken. Uebrigens hat selbst in Bayern, dem classischen Lande des Concessionswesens, die Allmacht des Staates sich praktisch nie so weit ausgedehnt. Es giebt auch dort eine Reihe freier Erwerbsarten, z. B. die landwirthschaftlichen Gewerbe des Ackerbaus, Gartenbaus, der Viehzucht, der industriellen Nebenbeschäftigungen der Bergbewohner ꝛc. Wer im bayerischen Hochland gereist ist, wird im Thal und auf den Höhen wiederholt Leute getroffen haben, die sich mit Holzschnitzerei beschäftigen und den Fremden ihre zierlich gearbeiteten Schnitzwerke verkaufen. Möge nun diese Beschäftigung als Haupt- oder Nebengewerbe betrieben werden, genug daß Männer und Frauen, Knaben und Mädchen sich mit diesem Gewerbe einen Theil ihres Unterhalts verdienen. Wem unter diesen armen Bergbewohnern und welchem Fremden, der die Früchte ihrer Arbeit kauft, wird es aber einfallen, die Befugniß zu diesem kümmerlichen Erwerb als einen „Ausfluß der Souverainetätsrechte des Landesherrn" aufzufassen? Die ganze Idee einer Concessionshoheit des

Staates und einer Oberleitung der Industrie durch die Staatsgewalt kann daher als illusorisch, praktisch nie ausgeführt und nie ausführbar betrachtet werden; dagegen ist es eine Thatsache, daß das Gebiet der ganz freien Erwerbsarten in manchen Staaten äußerst beschränkt gewesen ist und noch jetzt ist. Die amtliche Erlaubniß gilt in vielen Staaten noch heutzutage als Regel, die gesetzliche Freiheit nur als die tolerirte Ausnahme. Die Vermuthung spricht dort überall in thesi und in praxi gegen den freien Gebrauch, so lange er sich nicht wissenschaftlich und amtlich von der Möglichkeit eines Mißbrauchs zu reinigen weiß. In dieser von Bedenklichkeiten erfüllten Atmosphäre lebte und webte der eigentliche Polizeistaat, bis endlich in neuerer Zeit eine geläuterte Rechtsphilosophie und das sich wieder ermannende Volksthum das Recht, das mit uns geboren ist, gegen die Polizeihoheit geltend machte.

Der geschichtliche Proceß, den das Concessionswesen durchlaufen hat, ist nicht in allen Ländern derselbe gewesen. In manchen Staaten, wie in Frankreich, wurde es früher namentlich zu fiscalischen Zwecken ausgebeutet. In der Periode des aufgeklärten Absolutismus verwandelte es sich aus einem Mittel schamloser Plusmacherei in das Werkzeug einer Staatsraison, welche die Forderungen der Volkswirthschaft und Gerechtigkeit auf polizeilichem Wege zu einer wenigstens sporadischen Geltung brachte und durch Milderung des starren Zunftzwanges den Weg für eine freiere Industrie bahnte. In Deutschland, wo die industrielle Entwicklung gegen die sog. Gewerbeordnungen fortwährend ankämpfen mußte, rettete sich allmählich ein Gewerbe nach dem andern von den zünftigen Beschränkungen der Arbeit in die Arme des Staats und bestürmte die Regierungen um Ausnahmeverfügungen, um die Bevölkerung mit den nöthigen Gewerbserzeugnissen versorgen und gegenüber der Concurrenz der gewerbefreien Länder nur einigermaaßen fortbestehen zu können. Die Thätigkeit des Staats zur Milderung des Zunftwesens äußerte sich namentlich in dreifacher Richtung: er mußte erstens das Verbot des Gewerbebetriebes auf dem Lande mildern und in bevölkerten Dörfern Krämer und Handwerker, wenn auch in sehr beschränkter Anzahl, zulassen; er mußte zweitens den Betrieb derjenigen Arbeiten gestatten, die in keines der eigentlichen Zunftgewerbe paßten und zum Theil ganz neue Stoffe verarbeiteten, z. B. Gummi, Guttapercha, chemische Fabricate, Porzellan, künstliche Blumen ꝛc., er mußte drittens in den zünftigen Gewerben selbst das Arbeitsgebiet zu Gunsten einiger vorgeschrittener Meister erweitern und ihren Uebergang zum Fabrikbetriebe in irgend einer Weise sanctioniren. Denn der geschickte Schlosser, welcher seinen bisherigen größern Betrieb zur Anfertigung von Maschinen ausdehnen wollte, bedurfte dazu der Arbeiten der Schmiede, Tischler, Drechsler und anderer Handwerker; der Stellmacher, welcher zum Wagenbau übergehen wollte, mußte die Arbeiten der Sattler, Schmiede, Schlosser, Lackirer, Drechsler u. s. w. in seiner Werkstatt vereinigen. In allen diesen und hundert andern Gewerbszweigen wurden die zünftigen Abgrenzungen der Arbeitsgebiete zu eng. Die Zunftgesetze wurden ein Hemmniß jedes Groß- und Fabrikbetriebes. Diejenigen Regierungen, welche Bedenken trugen, eine Reihe der lohnendsten neuen Erwerbszweige aus ihren Grenzen zu verbannen und die Ausdehnung und Vervollkommnung der schon bestehenden Gewerbe zu verbieten, mußten sich entschließen, Ausnahmen zu gestatten und eine Unzahl von Concessionen gewissermaaßen als Freibriefe gegen die Belästigungen von Seiten der Zunft zu ertheilen. Mit dem Fortschreiten der Industrie bildete sich ein förmliches Concessions- und Dispensationssystem aus, wodurch es möglich wurde, daß in manchen Staaten, deren Regierungen der Industrie gewogen waren und Concessionen in liberalster Weise ertheilten, trotz des Zunftwesens sich ein blühender Fabrikbetrieb entfalten konnte. Den sprechendsten Beweis bildet das gewerbfleißige Königreich Sachsen. Der Verfasser des sächsischen Gewerbegesetz-Entwurfs von 1857 bemerkte in den Motiven ganz offen: „daß die Regierung stets genöthigt gewesen sei, die Lücken der ältern Gesetze durch Verordnungen oder bloße Verwaltungsgrundsätze, wie sie Erfahrung und Bedürfniß ausbildet, und durch ein System von Concessionen zu ergänzen, andererseits aber die Härte der alten Gesetzgebung durch Dispensationen zu mildern, um nur einigermaaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen und einer Industrie, welche der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, große Zahlen von Arbeitern zu beschäftigen bestimmt und

nach allen Seiten hin der Mitbewerbung ausgesetzt sei, die Existenz zu ermöglichen. Dieses System, wenn es auch nach der einen Seite hin allenfalls ausgereicht habe, müsse doch bei dem Mangel allgemeiner leitender Normen mannichfache Uebelstände mit sich führen und sei auch bei Weitem nicht in allen Fällen genügend, gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, wenn man sich nicht über jede gesetzliche Vorschrift hinwegsetzen wolle".

Das eben mitgetheilte aufrichtige Bekenntniß eines praktischen Verwaltungsbeamten enthält bereits ein Verdammungsurtheil des Concessionswesens, das allerdings ziemlich mild lautet. Wenn man die Sache beim rechten Namen nennt, so muß man in dem Systeme gewerblicher Concessionen, wie es sich hauptsächlich neben dem Zunftwesen und zur Unterwühlung desselben in den zünftigen deutschen Staaten herausgebildet hatte, eine Rechts- und Gesetzes-Verletzung erblicken, welche dadurch, daß sie in großartigem Maaßstabe vom Staate selbst begangen wurde, ihren eigentlichen Charakter einer Beeinträchtigung der zünftigen Bürger nicht verlor. Die Zünfte sollten, ihrem Wesen nach, Corporationen von Erwerbsgenossen sein, denen der Staat einestheils Rechte und Privilegien gewährte und anderntheils Pflichten der zunftmäßigen Erlernung und Beschränkung auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet auferlegte. Der Umschwung im Verkehrs- und Gewerbsleben der Nationen hatte nun den ferneren Schutz der Rechte und Privilegien unmöglich gemacht, jede neue Concession war eine Verhöhnung des unhaltbaren Zunftwesens. Allein die Pflichten und Beschränkungen der Zunftgenossen waren geblieben, die ärmern Handwerker hatten alle Kosten und wirthschaftlichen Nachtheile einer langen unproductiven Lehrzeit, sowie der Wanderjahre und Meisterprüfungen zu tragen, ihre Etablirung wurde verzögert, erschwert, vertheuert und ihr Betrieb in enge Grenzen gebannt — und daneben durfte der reichere Fabricant mit Hülfe einer Concession ohne derartige Vorbedingungen seinen Betrieb meist sofort anfangen, dem Handwerker mit seinen größern Mitteln Concurrenz machen und oft zehn und mehr Gewerbe zusammen betreiben. Das Dahinsiechen des deutschen Handwerkerstandes nahm immer größere Dimensionen an, weil man von oben her der Arbeit den Kampf mit dem Capital erschwerte und dem Armen härtere Bedingungen der Erwerbsfähigkeit auferlegte als dem Reichen. — Diese eben geschilderte Unterwühlung des Rechtsbodens im Staate war zu bedenklich, um noch länger haltbar zu sein. Den einsichtsvollern Zunftgenossen selbst wurde es immer klarer, daß ihre Privilegien unbemerkt vom Staate durchlöchert und völlig werthlos geworden seien und daß ihnen nur aus der vollen Gewerbefreiheit Heil und Fortschritt erblühen könne. Die auf den volkswirthschaftlichen Congressen gebildete volkswirthschaftliche Partei setzte im Bunde mit dem intelligenten Bürgerthum und mit aufgeklärten wohlwollenden Beamten und Volksvertretern allmählich in den meisten deutschen Ländern die Abschaffung des Zunftwesens durch; allein es ist ihr bisher nur zum Theil gelungen, auch das Concessionswesen zu beseitigen. Die Mehrzahl der seit dem Jahr 1860 erlassenen, auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbegesetze (vergleiche darüber die Artikel: „Innungen, Gewerbefreiheit") enthalten noch eine lange Reihe von sog. Concessionsgewerben. Dazu gehören u. A. namentlich das Wirthschaftsgewerbe, das Trödlergeschäft, das Pfandverleihen, der Hausirhandel, die Abdeckerei, das Halten von Theatern, Tanzschulen, Turn-, Schwimm- und Badeanstalten, Feuerversicherungs- und Auswanderungsagenturen, Commissionsbüreaus, das Gewerbe der Mäkler, Lohndiener, Auflader, Hochzeit- und Leichenbitter, ferner die Kaminfegerei, die Preßgewerbe, das Halten von Leihbibliotheken und Lesecabineten, die Baugewerbe, Hufschmiede, das Apothekergewerbe, der Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen, mit Salz und Arzneistoffen, das Feldmessen, die Anwaltschaft, die Heilkunde, endlich Erwerbs- (Actien-) Gesellschaften jeder Art.

Die einzelnen neueren Gewerbegesetze weichen bezüglich der eben aufgeführten Concessionsgewerbe sehr von einander ab. In einigen Gesetzen ist ihre Zahl beschränkt, in anderen sehr weit ausgedehnt. In einigen Gesetzen werden sie ausdrücklich als Concessionsgewerbe aufgeführt, in anderen wird bei den nicht freien Gewerben unterschieden, je nachdem zu ihrer Ausübung eine staatsseitige Prüfung oder der Nachweis entsprechender Kenntnisse oder eidliche Verpflichtung oder Concessionirung erforderlich

sein soll; in noch anderen sind gewisse Gewerbe unter besondere obrigkeitliche Controle gestellt. In einigen Ländern sucht man die Concessionswillkür durch ausdrückliche Bestimmungen möglichst einzuschränken und gestattet eine Entziehung von Concessionen nur im Justiz- statt im Verwaltungswege, in andern Ländern sind dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden keine so heilsamen Schranken gesetzt. So bemüht sich z. B. das freisinnige badische Gewerbegesetz die Concessionswillkür dadurch möglichst auszuschließen, daß es die Gründe, weshalb gewisse Personen einzelne Gewerbe nicht ausüben dürfen, bestimmt aufzählt und in Art. 5 vorschreibt: „Personen, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht bestraft sind oder wegen unredlicher Handlungsweise einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren, oder sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, sind zum Betrieb „sogenannter Commissions- oder Geschäftsbüreaus, sowie der Mäkler-, Boten-, Packer, Spanner-, Trödler" und pfandlicher Gewerbe nicht befugt. — Die vorstehend genannten Personen, ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden, oder der Trunksucht verfallen sind, oder einen ausschweifenden Lebenswandel führen, dürfen sich mit dem Verdingen von Gesinde, Arbeitsgehülfen und Lehrlingen, mit dem Vermiethen von Schlafstellen, mit der Kostgeberei, mit der Einrichtung und dem Betrieb von öffentlichen Bädern, Schaustellen, Tanzschulen und dergleichen nicht befassen". In Betreff des wichtigen Hausirgewerbes bestimmt Art. 6: „Den Hausirhandel, sowie alle anderen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen die im Art. 5 genannten Personen, sowie diejenigen nicht ausüben, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgniß zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden".

In ähnlicher Weise ist in den neusten Gewerbegesetzen des Königreichs Sachsen und der thüringischen Staaten: Weimar, Meiningen, Gotha, Coburg, Altenburg und Reuß jüngerer Linie zur Sicherung gegen Concessionswillkür angeordnet: „daß die zuständigen Behörden keine andern Concessionsbedingungen aufstellen dürfen, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt, und durch Polizei- und Steuervorschriften geboten sind". Gemeinsam ist auch noch den Gesetzen dieser Länder die Bestimmung: „daß die Aufstellung verpflichteter und mit Instructionen zu versehender Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener, Hochzeit- und Leichenbitter, Fremdenführer, Boten, Auflader, Packer u. dgl. den Behörden freistehe, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauchs nicht verpflichteter Personen". Im Großherzogthum Luxemburg, wo volle Gewerbefreiheit herrscht und gar kein Gewerbegesetz besteht, bedarf es zwar einer obrigkeitlichen Concession zur Ausübung des Gewerbes eines Buchdruckers, Buchhändlers, und aller der im §. 2. des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Presse bezeichneten Gewerbe, diese Concessionen können aber nach einem Gesetze vom 31. October 1861 keinem Luxemburger, welcher einen unbescholtenen Ruf und seine bürgerlichen Rechte genießt und sich in keinem der durch das Wahlgesetz vorgesehenen Unfähigkeitsfälle befindet, verweigert werden. Gegen die administrative, eine Concession verweigernde oder einziehende Entscheidung ist auf dem Rechtswege für Streitsachen Recurs beim Staatsrathe zuläßig. Die Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Buchdruckergewerbes u. s. w. kann im Falle der Verurtheilung wegen Preßvergehen ganz oder theilweise von dem Gerichte ausgesprochen werden.

Das System der gewerblichen Concessionen kommt nicht allein bei einzelnen Gewerben, sondern auch bei Gewerbsanlagen, bei Errichtung von Actiengesellschaften, Banken und Versicherungsanstalten, bei Erbauung von Eisenbahnen, Telegraphen, Canälen, Bergwerken, Brücken und andern öffentlichen Werken zur Anwendung. Manche Gewerbegesetze geben in letzterer Hinsicht soweit, daß sie alle Fabriken der Concessionirung unterwerfen, während andere eine Concession nur zur Anlage bestimmter, gesetzlich bezeichneter Etablissements, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder der Gesundheit nachtheilig sein können, verlangen. Um dabei jede Willkür der Behörden auszuschließen, sind feste Normen und gesetzliche Bedingungen aufgestellt, bei deren Beobachtung solche Gewerbsanlagen unbedingt zuläßig sein

sollen. So gilt z. B. in manchen Ländern die Bestimmung, daß alle Gewerbsanlagen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, nur in einer Entfernung von wenigstens 150 Fuß von andern Gebäuden errichtet werden dürfen, z. B. Hohöfen, Kalkbrennereien, Glashütten, Zuckersiedereien, Firnißsiedereien. In ähnlicher Weise bedarf die Errichtung von Pulvermühlen, Hammerwerken und Poudrettefabriken ꝛc. im allgemeinen Interesse einer gewissen Beschränkung. Hier nun kann die französische Gesetzgebung in vieler Hinsicht als Muster dienen, die sich auch England zum Muster genommen hat (vgl. Report on the laws and ordonnances in France for the regulation of noxious trades and occupations by Dr. Waller Lewis, presented to both houses of Parliament by command of her Majesty. London 1858.). Dort hat man nach dem Urtheil der ersten wissenschaftlichen und technischen Notabilitäten sämmtliche Geschäfte in 3 Classen eingetheilt: in solche, welche an bewohnten Orten betrieben oder nicht betrieben, oder nur in einer gewissen Entfernung davon betrieben werden dürfen. Es würde zu weit führen, auf Einzelnes einzugehen, es genügt, auf den Grundgedanken aufmerksam zu machen, der darin besteht, daß ein Gesetz die Bedingungen feststellt, unter welchen der Betrieb gefährlicher oder belästigender Geschäfte gestattet sein soll und daß alle Willkür der Verwaltung vollständig ausgeschlossen ist.

Zur Kritik des Concessionswesens. Die Grundlage, auf welcher das Concessionswesen beruht, ist das Ermessen der Behörden. Nach demselben soll nicht die freie Wahl und das eigene Interesse der Arbeitenden, sondern die Ansicht der Obrigkeit über die Benutzung der verschiedenen Gelegenheiten zum industriellen Erwerbe entscheiden. Unter dem Zunftwesen mag ein junger Gewerbsmann den größten Chicanen der ansässigen Meister ausgesetzt sein, ehe er sich etabliren kann; er kann sich aber doch wenigstens auf gewisse Gesetze stützen und mit ihrer Hülfe den Eintritt in eine Zunft erzwingen, sobald er alle Bedingungen des Lehrzwangs, Wanderzwangs, der Meisterprüfung und rechtzeitigen Anmeldung erfüllt hat. Unter dem Systeme der Concessionen fällt dieser, wenn auch schwache gesetzliche Schutz weg, und an seine Stelle tritt eine unsichere, mit den Personen wechselnde Verwaltungspraxis, tritt die Untersuchung des Bedürfnisses, der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit, Möglichkeit, die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes oder des Interesses der bereits ansässigen Meister u. s. w. Die darin liegende väterliche Vormundschaft über Individuen und Gemeinden mag dem Geiste einer patriarchalischen Regierungsform entsprechen, ist aber heutzutage gar nicht mehr durchzuführen, und in der Praxis stellen sich einer gewissenhaften Prüfung jener Fragen so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß sich die verständigsten Beamten überhaupt schon gar nicht mehr darauf einlassen und sich mit Einziehung der Concessions- oder Recognitionsgebühr begnügen. Nichts destoweniger verbleibt aber der Behörde die Macht, gewisse Personen von einem Erwerbszweige auszuschließen oder ihren Betrieb auf enge Grenzen einzuschränken und ihnen lästige Bedingungen und Anordnungen aufzulegen; denn wo das Recht der Genehmigung eingeräumt ist, da muß auch das Recht der Verweigerung vorhanden sein, da wird gewöhnlich auch die Ausübung der Concession überwacht und gemaaßregelt und den polizeilichen Eingriffen Thor und Thür geöffnet. Ein Bürger, welcher der Behörde oder einzelnen Gliedern derselben mißliebig ist, wird zur Erreichung seines Zwecks mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als der bei der Behörde gut Angeschriebene. Es können dabei freundschaftliche und verwandtschaftliche Verhältnisse unbewußt in Berechnung gezogen werden, ohne daß der Behörde immer der Vorwurf der Ungerechtigkeit zur Last zu fallen braucht. Am gefährlichsten ist der naheliegende Mißbrauch des Concessionswesens zu politischen Zwecken. Die Praxis hat das Concessionssystem in manchen Ländern so verunstaltet, daß es meist nur noch auf Willkür und Zufälligkeit beruht. Wer sich darüber unterrichten will, zu welchen Absonderlichkeiten und schreienden Mißbräuchen das Concessionswesen führt, dem ist die Lectüre einer von dem volkswirthschaftlichen Congreß veröffentlichten Darstellung der darauf bezüglichen Gesetzgebungen verschiedener deutscher Staaten zu empfehlen. Dieselbe führt den Titel: „Das Concessionswesen in Deutschland, für die dritte Versammlung deutscher Volkswirthe herausgegeben

von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländers Verlag 1860." Es möge erlaubt sein, aus dieser Schrift nur einige classische Beispiele von Concessionsunfug mitzutheilen. Der Magistrat eines bayerischen Orts verweigerte im Jahre 1858 eine Concession zur Bereitung von Aepfelwein, weil erstens in N. seither alle Welt Bier getrunken habe, zweitens der Aepfelwein aus Mangel an Concurrenz vielleicht nicht gut werde zubereitet werden, und drittens die Bereitung des Aepfelweins möglicherweise zu einer großartigen Ausfuhr führen und dann der Obrigkeit die Mittel zur Beaufsichtigung fehlen könnten. — Nach der Entscheidung eines preußischen Magistrats auf das Concessionsgesuch eines Lebensversicherungsagenten lag in seinem Orte kein Bedürfniß für die Zulassung eines solchen vor; denn nicht einmal der Viehversicherungsagent, den man da habe, mache Geschäfte. Minder ergötzlich, aber von ernsterer Bedeutung ist ein anderer Fall aus Preußen. Danach wurde in einer Stadt an der Mosel einer concessionirten Feuerversicherungsgesellschaft die Bestätigung eines Agenten abgeschlagen, weil kein Bedürfniß dafür vorhanden sei, und als wenige Wochen darauf das ganze Dorf abbrannte, zeigte es sich, daß ein überwiegender Theil der Einwohnerschaft unversichert war, und es mußte nun zu wehklagenden Aufforderungen zu milden Gaben, die man weit und breit in und außer Preußen versandte, der wirklich großen Noth abgeholfen werden, welche man sehr wohl hätte verhüten können, wenn man nur durch freie Concurrenz die Bürger erzogen hätte sich selbst zu helfen. Das ärgerliche Schauspiel solcher Brandbetteleien wiederholte sich in unzähligen Fällen, und die öffentliche Autorität ließ sich nicht nur herbei, dieselben selbst im Auslande zu bevorworten, sondern ging sogar die Versicherungsgesellschaften selbst um wohlthätige Beiträge an.

Die Gewerbsconcessionen lassen sich weder durch die Theorie, noch durch die Praxis rechtfertigen, sie sind unvereinbar mit dem Princip der Gewerbefreiheit, mit einer gesunden wirthschaftlichen Entwicklung und mit der bürgerlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit; sie bieten nicht die mindeste Garantie für das Gedeihen der concessionirten Geschäfte und verhindern zahllose Gewerbetreibende an der Entfaltung und Verwerthung ihrer wirthschaftlichen Kräfte. Die Rücksichten auf die Gefährdung und Belästigung des Publicums durch einzelne Gewerbe verlangen keine Beschränkung des Zutritts zu diesen Gewerben, sondern nur die Erfüllung gesetzlich bestehender Bedingungen bei der Ausübung. — Diese Grundsätze sind seit einigen Jahren nicht blos in die Köpfe der Gebildeten, sondern auch in die deutsche Gesetzgebung selbst eingedrungen. Der Staat ist mit seiner Bevormundung des Erwerbslebens überall auf dem Rückzug begriffen, und es kann sich gegenwärtig höchstens darum handeln, ob man etwa einige Ausnahmen von der Freiheit für zulässig halten und sich bei der Concessionirung einiger weniger besonders gefährlicher Gewerbe beruhigen solle. Zu denjenigen Gewerben, bei denen man bisher ziemlich allgemein die Concession nicht entbehren zu können glaubte, gehört namentlich das Gast- und Schenkwirthschaftsgewerbe. Seit mehr als einem Jahre gehört auch die Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen nicht mehr blos zu den wissenschaftlichen Forderungen der Volkswirthschaft, sondern zu den legislatorischen Thatsachen. Eine Bremische Verordnung vom 19. Mai 1863 gestattet jedem Bürger den Betrieb einer Gast-, Speise-, Schenk- oder Caffeewirthschaft gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 15 Thalern, unter Verpflichtung zur Anmeldung des Betriebes, zur öffentlichen Kennzeichnung des Locals durch ein Schild oder durch Inschrift und unter Androhung ziemlich strenger Strafen gegen diejenigen Inhaber von Schenkwirthschaften, welche in ihrem Locale Ungesetzlichkeiten oder verbotene Handlungen irgend einer Art dulden. Ueber die Uebertretungen der letzteren Vorschrift wird auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich entschieden. Das Gericht ist ermächtigt, in solchen Uebertretungsfällen, wenn ein Rückfall oder sonst erschwerende Umstände vorliegen, neben der verwirkten Strafe zugleich auf Unfähigkeit des Schuldigen zur Ausübung der bisher betriebenen oder überhaupt jeder Wirthschaft zu erkennen. Die Dauer dieser Unfähigkeit ist nach Umständen auf wenigstens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre festzusetzen. Die volle Freigebung des Schenkwirthschaftsbetriebs in Bremen wurde vom Senate selbst infolge eines Berichts der Polizeidirection beantragt. Aus dem Berichte der von Senat und Bürgerschaft

niedergesetzten Deputation mögen hier wenigstens einige schlagende Gründe zur Rechtfertigung dieser weit gehenden befreienden Maaßregel angeführt werden. Es heißt darin u. A.: „Zwar rühmt man wohl, daß Dank den in der Verordnung von 1821 für die Concessionsertheilung aufgestellten Grundsätzen, die damals auf 700 veranschlagte Zahl der Schenken um mehr als die Hälfte nach und nach sich verringert habe; allein die Deputation hat aus dem ihr mitgetheilten Bericht der Polizeidirection, auf welchen der Antrag des Senats vom 28. Juni d. J. Bezug nimmt, sich überzeugt, daß dieser Erfolg auf Täuschung beruht. Mag immerhin die Zahl der jetzt concessionirten eigentlichen Branntweinschenken kaum ein Viertel derjenigen betragen, die vor vierzig Jahren existirten, mag die Zahl der s. g. Krüger von 109 auf 41 gesunken sein, während freilich an Gast- und Speisewirthschaften jetzt 182 gegen 28 im Jahre 1827 vorhanden sind und die Caffee- und Weinschenken von 16 auf 25 sich vermehrt haben, völlig illusorisch wird doch jenes gepriesene Resultat dadurch, daß jetzt in manchen unserer größeren Caffeehäuser, Restaurationen, Hallen und Wirthschaftskeller, die erst in den letzten Jahrzehnten aufgekommen sind, ein weit umfangreicherer Verkehr sich concentrirt, als der Gesammtbesuch und Umsatz in einem Dutzend der alten Schenken betrug, vor Allem aber dadurch, daß, wie die Polizeidirection bezeugt „eine unübersehbare Masse verbotwidriger Schenken noch jetzt im Schwange sind", zu denen z. B. viele Höfereien gerechnet werden müssen. Es kann daher auch nicht überraschen, daß, soweit dies hat ermittelt werden können, die Zahl der bestraften Trunkenheitsfälle, auch im Verhältniß zur größern Bevölkerung keineswegs abgenommen hat". — „Hat so der Concessionszwang für den Zweck, dem er dienen sollte, als nutzlos sich erwiesen, so wird seine Beseitigung aus einem andern Gesichtspuncte geradezu nothwendig. Für die Ertheilung oder Versagung nachgesuchter Concessionen fehlt es natürlich an festen Entscheidungsnormen; als im Allgemeinen zu beachtende Rücksichten bieten nur theils das öffentliche Bedürfniß, theils die Persönlichkeit des Nachsuchenden sich dar. Aber an welchen Merkmalen soll das „Bedürfniß" erkannt werden, und wie kann die entscheidende Behörde über die Persönlichkeit des Nachsuchenden, die ohnehin für den Charakter der künftigen Kundschaft nur eine höchst schwache Garantie darbietet, ein zutreffendes Urtheil sich bilden? Der Senat vermag in diesen Beziehungen — so erklärt die Polizeidirection in ihrem Bericht — seine Beschlüsse nur auf den pflichtmäßigen Vortrag des Polizeidirectors, dieser die eigene Ansicht fast immer lediglich auf den Bericht eines Beamten zu stützen, der seinerseits nicht einmal stets aus eigener Wissenschaft und Erfahrung urtheilen kann, vielmehr häufig auf das vielleicht sorglos oder gar aus unlautern Motiven ertheilte Zeugniß Dritter angewiesen ist. Wie könnte unter solchen Umständen die Entscheidung immer das objectiv Richtige treffen, wie sollte nicht manchmal ein Abgewiesener an der Gerechtigkeit des Senats irre werden, wenn minder würdige, minder bedürftige, dem öffentlichen Interesse minder entsprechende Personen einen gewährenden Bescheid erhalten? In der That, die Obrigkeit geräth bei aller Lauterkeit ihrer subjectiven Beweggründe auf diesem Wege unvermeidlich in den Schein gehässiger Parteilichkeit, und der Senat empfindet, wie seine Commissarien in der Deputation erklären, die ihm obliegende Entscheidung über Concessionsgesuche dieser Art als eine besonders drückende Last."

Die Gründe, welche gegen Wirthschaftsconcessionen sprechen, sprechen in noch weit höherem Grade gegen die Concessionirung derjenigen Gewerbe, die viel ungefährlicher sind und eine Vorsorge der Staatsgewalt viel weniger erheischen. Auch die Concessionirung der Actiengesellschaften und anderer industrieller Anstalten ist eine Ueberbürdung der staatlichen Verwaltungsbehörden mit unnöthigen und schädlichen Functionen. Das deutsche Handelsgesetzbuch verordnet allerdings in Art. 208 „Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden"; allein die Bremische Einführungsverordnung zum deutschen Handelsgesetzbuch bestimmt weit zweckmäßiger in §. 22 „Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien und einer Actiengesellschaft bedarf es der staatlichen Genehmigung nicht". — Die Motive des Bremischen Gesetzes beziehen sich einfach „auf die in Bremen bereits bestehenden Einrichtungen, wonach jede Gesellschaft hier zum Geschäftsbetriebe ohne Weiteres zugelassen wird, wenn sie nur die vorgeschriebenen Formvorschriften er-

füllt". Man würde die Freiheit nicht beibehalten, wenn sie sich nicht bewährt hätte und wenn man nicht die gesetzlichen Vorschriften, welche jeden Unterschied der Personen ausschließen, der Concessionswillkür der Verwaltungsbehörden vorzöge.

In denjenigen Staaten, wo das System der amtlichen Bevormundung von Actiengesellschaften noch in voller Blüthe steht, wie z. B. in Preußen, sind doch die ärgsten Schwindeleien und Mißbräuche des Actienwesens vorgekommen. In einem der großartigsten industriellen Mittelpuncte der preußischen Monarchie, in dem Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon waren nach dem Jahresbericht der Arnsberger Handelskammer von 1859 von dem Grundcapital der dort bestehenden Actien- und verwandten Commanditgesellschaften, das nach amtlichen statistischen Nachweisungen 30 Mill. Thlr. betrug, nicht weniger als 15 Mill. Thlr. verloren gegangen. Diese Verluste waren trotz aller bevormundenden Staatsweisheit dem Volksvermögen erwachsen, und mit Recht bemerkte die Handelskammer, daß sich nach solchen Erfahrungen jedenfalls kein ersprießlicher Einfluß der bisherigen staatlichen Aufsicht über die Actiengesellschaften erkennen lasse, und daß sich als unvermeidliche Folgerung hieraus die Frage ergebe, ob die Gesetzgebung nicht wohlthue, gänzlich auf die Concessionirung von Actiengesellschaften zu verzichten und deren Errichtung nach dem Vorgange von Großbritannien unter gewissen Vorbehalten freizugeben und nur an die Erfüllung ganz bestimmter, die Rechtslage feststellender Formen zu knüpfen. Diese Form besteht bekanntlich nach der englischen Gesetzgebung in der Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Bildung der Gesellschaft vor einer hierzu bestellten Behörde. Bei dem jetzigen Systeme der amtlichen Bevormundung — so fährt die Handelskammer fort — wären doch die ärgsten Auswüchse des Actienwesens zu voller Blüthe gelangt; auch in Zukunft würden sie bei allem Mißtrauen und aller Obhut der Behörden nicht zu verhindern sein, weil sie sich zeitweise dem Auge des Nichteingeweihten verhehlen ließen und weil eine in die materiellen Seiten des Geschäftsbetriebes eindringende Wachsamkeit der Behörden denselben gänzlich lähmen und erdrücken müßte und eben daher unmöglich sei. Deshalb — so schließt die Handelskammer — „verzichte die Gesetzgebung auf ein Recht, dessen wesentlichster Erfolg vielleicht nur darin zu finden ist, daß die gesunden Gesellschaften um der ungesunden willen unter den Fesseln der Concessionserwerbung und der amtlichen Aufsicht zu leiden haben".

Die Concessionsthätigkeit der meisten Regierungen hat sich ganz besonders eingreifend, aber auch ganz besonders unfruchtbar, den Bank- und Versicherungsanstalten gegenüber erwiesen. Die meisten Bankstatuten erfreuen sich der staatlichen Genehmigung und es liegt begreiflicherweise in dem Interesse der so concessionirten Banken, in dem Publicum die weitverbreitete Anschauung aufrecht zu erhalten, als habe der Staat den Geschäftsnormen der Banken nicht allein seine formelle sondern auch seine intellectuelle und moralische Sanction ertheilt. Es wird den Banken um so leichter, das Publicum über diesen Punct zu täuschen, als die Bankpolitik der meisten Staaten den von unzähligen Trümmern bedeckten Weg der officiellen Einmischung in den Creditverkehr wandelt und als das Publicum von vornherein schwer an den Gedanken zu gewöhnen ist, daß eine Bank nichts weiter sei als ein Privatunternehmen, das mit Credit handelt, wie andere mit Tabak und Baumwolle. Eine concessionirte Bank braucht sich aber nur an ihre Statuten zu halten, und der Staat kann sie nicht hindern, das größte Unheil anzurichten. Denn daß Letzteres mit der genauesten Befolgung der Statuten sich sehr wohl vereinigen lasse, unterliegt keinem Zweifel. Es bedarf dazu gar nicht einmal eines besondern Raffinements oder einer unredlichen Absicht. Man braucht nur diejenigen Statutenbestimmungen anzusehen, welche den Zweck haben sollen, für die Sicherheit der Banken zu garantiren, um sich von deren praktischer Werthlosigkeit zu überzeugen. Keine einzige dieser Vorschriften, selbst wenn es möglich wäre, deren Einhaltung zu controliren, ist im Stande, die ärgsten Unsoliditäten, viel weniger die Folgen unglücklicher Conjuncturen zu verhüten oder auch nur zu erschweren. Die gewöhnliche Vorschrift, daß ein Drittheil der umlaufenden Noten immer durch baares Geld gedeckt sein soll, ist nichts weiter als die Wiederholung eines weitverbreiteten Mißverständnisses der Gesetze der Bank von England. Eine Vorschrift über die Deckung der Depositen, welche einen mindestens ebenso gefährlichen

Passivposten bilden wie die Noten, existirt in den meisten Statuten gar nicht. Die Bestimmung, wonach jeder von der Bank discontirte Wechsel mindestens zwei gute Unterschriften haben muß, findet sich so ziemlich in den Statuten aller Banken wieder, welche während der letzten hundert Jahre ihre Actionaire und ihre Kunden betrogen haben. Das Verbot, fremde Staatspapiere zu kaufen, schließt weder die Speculation auf fremde Wechselcourse, noch die Belehnung aller möglichen Effecten aus. Solcher oder ähnlicher Art sind die meisten Vorschriften der Statuten, in denen sich die Fürsorge des Staats für die Interessen des Publicums aussprechen soll, welche man für obrigkeitlich hinreichend befundene Bürgschaften der Solidität des concessionirten Instituts ausgeben möchte, welche man, während sie nicht mehr Autorität haben sollten als einfache Hausgesetze der Banken, mit dem Nimbus regierungsseitiger Anordnungen zu umgeben sucht. Auf dasjenige dagegen, was wirklich ausschließlich und allein die Solidität einer Bank verbürgen kann, hat der Staat gar keinen Einfluß. Die Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit der Vorstandsmitglieder und der Bankbeamten entzieht sich gänzlich seiner Controle. Die Persönlichkeiten, von denen Alles abhängt, mögen ihm noch so viel Mißtrauen einflößen, er hat kein Mittel, weder sie zu entfernen noch zu überwachen; aber er leiht ihnen immer den Nimbus seines Ansehens, welcher auf die angeblich obrigkeitlich sanctionirten Statuten zurückstrahlt. — Selbst eine wirksame, auf unausgesetzte Controle und thätige Mitarbeit begründete Bevormundung der Bank würde den höchsten Bedenken unterliegen; denn gerade Creditgeschäfte sind unter allen kaufmännischen Operationen diejenigen, welche am allermeisten der vollen moralischen und pecuniären Selbstverantwortung des Operirenden bedürfen, um nicht auf verderbliche Abwege zu gerathen, welche die mißtrauischste Wachsamkeit des in Mitleidenschaft gezogenen Publicums erforderlich machen, wenn der Speculations- und Gewinnsucht ein Zügel angelegt werden soll. Die Geschichte des Bankwesens ist ein einziger fortlaufender Beweis von der Unfruchtbarkeit und Schädlichkeit staatsseitiger Einmischung in den natürlichen Gang des Creditverkehrs; sie erzählt von fast nichts Anderem als von der Vergeblichkeit der scharfsinnigsten Versuche, von Regierungswegen objective Normen für diesen Verkehr aufzustellen. Es fällt wenigen Staaten mehr ein, den Waarenhandel, die Rhederei, die Fabriken hinsichtlich ihres Betriebes zu maaßregeln, und doch ist es weit weniger bedenklich, diese ihrer Natur nach stabileren, leichter übersehbaren Geschäftszweige beherrschen zu wollen, als den proteusartigen, flüchtigen und unfaßbaren Creditumlauf. Wenn aber die gesammte Geschichte des Bankwesens kein einziges Beispiel davon aufweist, daß selbst die bestorganisirte, vollständigste, unmittelbarste, eingängigste Regierungsbevormundung im Stande gewesen wäre, Mißbräuche und Katastrophen von dem Bankgeschäft abzuhalten, wenn diese Geschichte vielmehr lehrt, daß selbst die beste Bevormundung dieser Art das Uebel nur zu verschlimmern pflegte und meistentheils den Staat in die Folgen mangelhafter Bankverwaltungen mit hineinzog, so sollte man endlich jede Bevormundung und Concessionirung von Seiten des Staats aufgeben und das betheiligte Publicum dadurch zu um so schärferer Selbstcontrole veranlassen. —

Einzelne deutsche Staaten haben schon längst diesen Weg weiser Selbstbeschränkung und gesunder Auffassung der Dinge eingeschlagen. In Hamburg haben sich die Norddeutsche Bank sowie die Vereinsbank ohne Staatsgenehmigung gebildet und bestehen seit längerer Zeit ohne Oberaufsicht des Staats. Es ist Sache der Actionaire, ihr eigenes Interesse wahrzunehmen. Der Hamburger Senat wies das Anerbieten der Gründer der Norddeutschen Bank, dieselbe unter staatliche Oberaufsicht zu stellen, mit der Bemerkung zurück: er wolle mit der Oberaufsicht nicht auch die Mitverantwortlichkeit übernehmen. In ähnlicher Weise hat z. B. in Bremen der Senat vor mehr als 10 Jahren die staatliche Genehmigung und Oberaufsicht über die daselbst bestehende „neue Sparcasse" von sich abgelehnt. Das Unternehmen hat sich in Folge dessen ganz selbständig ohne jede staatliche Controle entwickelt und nicht nur sein Geschäft von Jahr zu Jahr ausgedehnt, sondern namentlich auch den ärmeren Classen wesentliche Dienste geleistet und den Spartrieb durch große Erleichterungen sehr gefördert. Außerdem bestehen in Bremen und Hamburg noch eine Unzahl von Actiengesellschaften, die bei ihrer Bildung nichts weiter zu thun haben, als sich beim Firmenbüreau des

Handelsgerichts zu melden, eine Meldung, die jedoch nur eine Controle der Theilnehmer im Interesse des Publicums, nicht aber eine Genehmigung der neugebildeten Gesellschaft in sich schließt, denn diese besteht schon durch den bloßen mündlichen oder schriftlichen Gesellschaftsvertrag. Am Schluß mögen hier noch einige Bemerkungen aus den Motiven des neuesten oldenburgischen Gewerbegesetzes ihre Stelle finden. Dieselben verurtheilen das Concessionswesen in folgenden Worten: „Wenn die Regierung zur Errichtung einer Anstalt die Genehmigung ertheilt, so übernimmt sie eine, wenn auch nicht förmliche, so doch moralische Garantie für dieselbe. Es könnte nun allerdings ausgesprochen werden, daß die von der Regierung vorzunehmende Prüfung sich nur auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers, sowie darauf ob die Statuten zu Bedenken, in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung Anlaß geben, zu beschränken habe; allein das Publicum wird in der Genehmigung seitens der Staatsbehörde doch leicht eine Billigung des Unternehmens selbst sehen. Eine eingehendere Prüfung, namentlich eine Untersuchung der Sicherheit der Anstalt, wie solche erforderlich wäre, wenn dem Publicum durch die Genehmigung wirklich ein Schutz gegen Täuschungen gewährt werden sollte, vorzunehmen, ist indeß die Regierung nur selten im Stande. Eine solche Prüfung würde sich z. B. bei den Wittwencassen, Lebensversicherungsanstalten und ähnlichen auf Mortalitätsberechnungen beruhenden Anstalten nur mit großer Mühe anstellen lassen, und selbst dann, wenn sie ein günstiges Ergebniß liefern sollte, doch noch keine Sicherheit für die Dauer gewähren, weil es dafür wesentlich auf den Betrieb selbst, auf die größere und geringere Vorsicht bei der Annahme der Theilnehmer, auf die Höhe der Verwaltungskosten, auf die sichere Belegung der Fonds ankommt. Die Verwaltung kann daher nur wünschen, ausdrücklich einer Verantwortung überhoben zu werden, welche sie nicht zu übernehmen vermag, weil sie nicht im Stande ist, alle Verhältnisse zu prüfen und zu überwachen." — Gegenüber solchen Bekenntnissen praktischer Verwaltungsbeamten erscheint es unnöthig, noch weitere rechtsphilosophische und politischökonomische Betrachtungen über die Verwerflichkeit der Concessionen anzustellen, denn Thatsachen sprechen hier mächtiger als Gründe. Es sind allerdings nur kleine deutsche Staaten, welche bisher die gesunden Grundsätze der Volkswirthschaft in dieser wichtigen Frage proclamirt haben, allein die Methode der staatlichen Bevormundung wird dadurch nicht wissenschaftlicher und praktischer, daß gerade die größten deutschen Staaten noch auf einem Systeme der nutzlosen Maaßregelung des Erwerbslebens auf Kosten der Steuerzahler beharren. In allen denjenigen Staaten, die sich einer freien Bewegung erfreuen, verkennt man zwar nicht, daß die Freiheit kein Schutzmittel gegen Verluste, Ueberspeculation, Leiden und Störungen ist, die der wirthschaftenden Menschheit nun einmal nicht zu ersparen sind, aber man hat die Erfahrung gemacht, daß das Publicum weit vorsichtiger ist und weit strengere Selbstcontrole führt, sobald es sich von dem blinden Vertrauen auf die staatliche Obervormundschaft in Geldangelegenheiten befreit hat.

Literatur: Freiheit der Arbeit! Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze von Dr. Victor Böhmert. Bremen, Verlag von Heinrich Strack 1858. — Das Concessionswesen in Deutschland. Für die dritte Versammlung deutscher Volkswirthe herausgegeben von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländers Verlag. 1860. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des dritten Congresses deutscher Volkswirthe. Frankfurt a. M. Verlag der Expedition des Arbeitgeber. 1860. — Bericht über den Stand der deutschen Gewerbefreiheits- und Freizügigkeitsfrage im Septbr. 1863, dem sechsten Congresse deutscher Volkswirthe abgestattet. Bremen, Druck von C. Schünemann.

V. Böhmert.

Concurrenz.

Das thatsächliche Verhältniß, welches dadurch entsteht, daß mehrere Personen, welche verschiedenes Interesse haben, ein und dasselbe Ding anbieten oder begehren, wie das Bestreben, aus diesem Verhältnisse den größtmöglichen Gewinn zu ziehen, bezeichnet man mit dem Ausdrucke „Concurrenz". Man redet von einer Con-

currenz bei der Gütererzeugung und von einer Concurrenz beim Handel, und meint, daß das thatsächliche Verhältniß dort andere Voraussetzungen und andere Wirkungen habe, wie hier. Allein, wenn die Concurrenz bei der Gütererzeugung sich in dem Bestreben nach besseren Leistungen äußert, welches nur diese bessern Leistungen, nicht zugleich den durch den Verkauf des besseren Erzeugnisses zu erzielenden höheren Gewinn zum Ziele hat, so ist sie zwar immerhin ein wirthschaftlicher Factor, mit dem zu rechnen ist; aber sie ist Concurrenz nur im uneigentlichen Sinne des Wortes. Die Concurrenz im strengen Sinne des Wortes tritt nur im Handel in die Erscheinung, aber im Miethhandel sowohl, wie im Kaufhandel, im Handel mit Arbeit sowohl, wie im Handel mit Capital und Land. In der Regel hat sie freilich wenigstens da, wo die Qualität der Leistung willkürlich verändert werden kann, eine unmittelbare Einwirkung ebenso auf diese Qualität, wie auf die Preise der Leistung; bei freier Concurrenz und hochentwickelter Cultur wird nur ausnahmsweise und nie auf die Dauer zwischen der Qualität der Leistung und dem dafür erzielten Preise der Causalzusammenhang mangeln. Der Wetteifer im Betreff der Güte der Leistung muß, wenn er von nachhaltiger Dauer sein soll, durch die Aussicht auf höheren Gewinn, in welcher Form sich derselbe immer darbiete, unterhalten werden. Auf den niedrigsten Culturstufen ist die Concurrenz meist darniedergehalten entweder durch die wirkliche Seltenheit des thatsächlichen Verhältnisses, welches ihr den Namen giebt (schwache Bevölkerung, Zerstreutwohnen), oder durch den Mangel des Privateigenthums, auch durch die Armuth an Bedürfnissen; auf höheren Culturstufen durch ausschließliche Vorrechte von Familien, Ständen, Corporationen, Gemeinden u. s. w. (die Sclaverei des Alterthums, oder die Leibeigenschaft des Feudalstaates schließt die Lohnconcurrenz aus); auf noch höheren durch die Staatsbevormundung (die Fabricationsvorschriften des Mercantilsystems; Privilegien- und Concessionswesen). Die höchste Stufe der wirthschaftlichen Cultur hat die volle Freiheit der Concurrenz zur Voraussetzung und zeichnet sich durch die Herrschaft derselben aus. Der hohe Stand und die Vertiefung der sittlichen und intellectuellen Bildung, sowie die durch die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Leichtigkeit des Verkehrs und die Masse der Bedürfnisse hervorgerufene Mannichfaltigkeit und Häufigkeit der Concurrenz enthalten Corrective gegen die Ausschreitungen des Eigennutzes, die in minder gleichmäßig entwickelten Culturepochen bei, thatsächlich hier auch immer ausgeschlossener, Freiheit der Concurrenz die Regel bilden würden. Die auf den niederen Culturstufen immer zu beobachtenden Beschränkungen der Concurrenz wird man stets richtiger als Folge, wie als Ursache der mangelhaften Entwicklung auffassen; auf den höchsten Stufen der wirthschaftlichen Cultur ist die Freiheit zugleich fortzeugende Ursache und stets in neuen Formen zu Tage tretende Folge der Bildung.

Daß die Preise der Dinge und Leistungen bei freier Concurrenz in einem bestimmten Verhältnisse stehen zu der Stärke des Begehrs und also auch des Bedarfs der fraglichen Dinge und Leistungen, macht den Handel zum Werkzeuge der vertheilenden Gerechtigkeit, ist die Hauptveranlassung, daß es nicht nur Handelsgeschäfte giebt, bei denen beide Theile gewinnen, sondern daß solche Geschäfte auf höheren Stufen der allgemeinen Cultur die Regel bilden. In solchen Zeiten gehört ebenso der Handel ohne alle Concurrenz, wo Einer nur mit Einem handelt, wie der Handel mit einseitiger Concurrenz, wo Mehrere mit Einem handeln — Verhältnisse also, wo denkbar niedrigste und denkbar höchste Preise zum Vorschein kommen können, zu den seltenen Ausnahmen; hier pflegt jedes Gut und jede Leistung gleichzeitig von Vielen angeboten und von Vielen begehrt zu werden — Handel mit beiderseitiger Concurrenz — und kommt so in der Regel weder der höchste, noch der niedrigste überhaupt denkbare Preis, sondern ein Mittelpreis als Ergebniß des Handels zum Vorschein, ein Preis, bei dem Anbieter und Begehrer gleichzeitig Gewinn haben. Aber die Concurrenz bewirkt nicht positiv, sondern nur negativ die billige Stellung der Preise, indem sie nur dazu dient, die Nachtheile zu beseitigen, welche die in Habsucht ausartende Selbstliebe herbeiführen würde. Die Selbstliebe in der That ist das treibende Element, ist die geistige Kraft, welche zu der Concurrenz führt, und diese als einen „Kampf" der Interessen erscheinen läßt. Im Handel mit beiderseitiger Concurrenz kämpfen die Interessen verschiedener Personen wider einander; einmal

kämpfen die Begehrer mit den Anbietern; jene wollen das begehrte Gut oder die begehrte Leistung zu möglichst niedrigem Preise erwerben; diese wollen für das Gut, oder die Leistung, welche sie anzubieten haben, den möglichst hohen Preis erzielen. Ferner kämpfen die Begehrer wider die Begehrer; die Interessen der Begehrer sind gleich; jeder Einzelne erschwert dem Anderen die Verfolgung seiner Interessen; Jeder will früher zum Ziele kommen, als der Andere. Endlich kämpfen aus gleichen Gründen die Anbieter mit den Anbietern. Der stärkere Theil trägt in jedem dieser Kämpfe den Sieg davon. Der stärkste unter den Begehrern ist derjenige, welcher den höchsten Preis für das begehrte Ding oder die begehrte Leistung anlegen kann, weil sie den höchsten Werth für ihn, und er zugleich den stärksten Fond von solchen Gütern und Gegenleistungen, welche der Anbieter fordert, hat, auch von diesem Fond am leichtesten das Meiste entbehren kann. Der stärkste unter den Anbietern ist der, bei welchem der Wunsch, das Angebotene zu behalten, am wenigsten durch das Bedürfniß der in Aussicht stehenden Gegenleistung überwogen wird. (Es geht aus diesen Betrachtungen hervor, daß nur in concreto überhaupt zwischen Begehrern und Anbietern unterschieden werden kann; in abstracto ist jeder Anbieter zugleich Begehrer und jeder Begehrer zugleich Anbieter. Man kann daher auch sagen, daß unter mehreren Personen, die man als Anbieter auffaßt, der als Anbieter den Sieg davon tragen muß, welcher am wenigsten Begehrer ist; unter mehreren Personen, die man als Begehrer auffaßt, als Begehrer der, welcher am meisten zugleich Anbieter ist.) Im Handel mit beiderseitiger Concurrenz ist gerade diese Beiderseitigkeit der beste Regulator des Eigennutzes; in dem Handel mit einseitiger, oder in dem ohne alle Concurrenz pflegt auf höheren Culturstufen die Volkssitte, das verbreitete Billigkeits- und Ehrgefühl diese Rolle zu übernehmen.

Die Concurrenz hat auf die Preise nur bei dem verständigen, d. h. bei demjenigen Handel Einfluß, wo man sich nur dann entschließt, ein Ding hinzugeben, um dafür ein anderes zu erlangen, wenn man durch Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß das begehrte Ding für Einen einen höheren Werth hat, als das angebotene; nicht aber bei Handelsgeschäften, die in der Leidenschaft abgeschlossen werden, noch bei solchen, wo gewohnheitsmäßig für gewisse Dinge oder Leistungen gewisse Preise gezahlt werden. Bei dem verständigen Handel aber gewinnt die Werthserwägung, insofern sie von Einfluß ist auf die Stärke des Angebotes oder der Nachfrage, oft eine eigenthümliche Gestalt. Man erwägt z. B., ob man das begehrte Ding, oder die begehrte Leistung auf anderem Wege, als auf dem des Handels sich vortheilhafter (durch Selbsterzeugung oder Selbstleistung z. B.) verschaffen, ob man das Anzubietende nicht auf anderem Wege besser, als auf dem des Handels verwerthen kann (z. B. einen Rohstoff durch Selbstverarbeitung, die Arbeitskraft durch Anwendung im eigenen Geschäft). Je sicherer diese Fragen bejaht werden können, um so siegreicher wird man die Concurrenz zu bestehen vermögen. Und weiter kommen beim verständigen Handel oft auch noch andere Erwägungen in Betracht, als die den Werth betreffen: z. B. man erforscht als Anbieter die Vermögens-, als Begehrer vielleicht die Gewerbsverhältnisse des Gegners, und fragt sich, ob man mit Billigkeit das fordern, oder das bieten darf, was man zu fordern oder zu bieten geneigt ist. Je mehr man hiernach fordern, je weniger man bieten zu dürfen meint, desto siegreicher kann man unter Umständen die Concurrenz bestehen. Ein weites Gewissen hilft manche solche Siege erringen; allzu große Scrupulosität ist verdientermaaßen im Handel im Nachtheil.

Die Freiheit der Concurrenz, d. h. die unbeschränkte Möglichkeit für Jedermann, was man anzubieten hat, anzubieten wem, wann, wo und unter welchen Formen man will; was man begehrt, zu erwerben, von wem, wann, wo und unter welchen Formen man will, ist deshalb so wichtig für die naturgemäße Entwicklung des Volkswirthschaftslebens, weil sie die unerläßliche Voraussetzung ist für die allgemeine Gültigkeit des allgemeinen Handels- oder Preisgesetzes, welches da lautet: der angemessene oder gewerbsmäßige Preis richtet sich nach den durchschnittlichen Gewerbsverhältnissen, und zwar bei den Erzeugnissen nach den durchschnittlichen Erzeugergebühren, bei den Gewerbsmitteln (Arbeit, Land, Capital) nach den durchschnittlichen Reinerträgen. (Vgl. auch den Art. „Preis“.) Daß dieses Gesetz in voller Geltung sei, und unbe-

schränkt walten könne, ist für die gedeihliche Fortentwicklung der Volkswirthschaft und namentlich für die gerechte Vertheilung der Güter unerläßlich. Künstliche Beschränkungen der Concurrenz aber lassen es nicht zur Geltung kommen. Der Leibeigene verdient stets weniger, der unter der Lohntaxe stehende Arbeiter bald mehr, bald weniger, als worauf er nach dem Reinertrag, den seine Arbeit dem Unternehmer gewährt, Anspruch hat; Genossen geschlossener Zünfte pflegen mit ihren Erzeugnissen außer dem Ersatz der Erzeugergebühren (natürlich incl. der erforderlichen Arbeits- und Capitalrente) noch ein gewisses Monopolplus zu verdienen; Grundstücksparcellirungsverbote vermindern die Zahl der Landbegehrer; die Anbieter von ganzen Compleren pflegen mit untergewerbsmäßigen (d. h. dem Reinertrage nicht entsprechenden) Preisen sich begnügen zu müssen; bei gesetzlichen Droschkentaxen pflegen bald die Unternehmer und bald das Publicum zu kurz zu kommen. Bei freier Concurrenz dagegen pflegen die Preise immer die Tendenz zu haben, sich dem gewerbsmäßigen Satze, d. h. also, wo es sich um Erzeugnisse als solche handelt, dem Satz der Erzeugergebühren, wo um Gewerbsmittel als solche, demjenigen Satze zu nähern, welcher den nothwendigen (zum gedeihlichen Fortbetriebe der Unternehmung erforderlichen) Reinerträgen entspricht.

Im Großen und Ganzen ist der Einfluß der freien Concurenz zwar ein gleichartiger beim Miethhandel, wie beim Kaufhandel, beim Handel mit Arbeit, wie bei dem mit Capital und Land. Es verdient jedoch die Art, wie dieser Einfluß bei diesen verschiedenen Arten des Handels sich geltend macht, eine besondere Betrachtung. Mit Arbeit ist nur Miethhandel denkbar (der Sclavenhandel hat mehr die Eigenthümlichkeiten des Handels mit Capital, als die des Handels mit Arbeit). Beim Miethhandel mit Arbeit ohne alle Concurrenz hängt die Höhe der erzielten Löhne und die Quantität und Qualität der gewährten Leistungen lediglich von Zufälligkeiten ab; angemessene, gewerbsmäßige Löhne stellen sich hier nur zufällig, ausnahmsweise fest. Theure Löhne für schlechte Leistungen werden dem einzigen Arbeitsanbieter bald Concurrenten schaffen. Bei so entstehender einseitiger Concurrenz werden die Leistungen besser werden; die Löhne können auf dasjenige Maaß herabsinken, welches den Anbietern noch eben gestattet, Anbieter zu bleiben. Die vortheilhafte Lage des Begehrers wird diesem bald Concurrenten schaffen; erst bei dieser beiderseitigen Concurrenz werden, wenn sie völlig unbeschränkt ist, Löhne und Leistungen die Tendenz haben, in das richtige Verhältniß zu einander zu treten, und die ersteren namentlich die Tendenz, sich dem gewerbsmäßigen — angemessenen, dem Reinertrage, welchen die Leistung dem Unternehmer gewährt, entsprechenden — Satze zu nähern. Zeitweise kann allerdings eine starke Concurrenz des Arbeitsangebotes die Preise der Arbeit auf einem untergewerbsmäßigen Stande erhalten, auf einem Stande, welcher den Arbeitern nur eben noch die Existenz gestattet. Dies indeß im Wesentlichen nur bei mangelnder Freizügigkeit und bei solchen Arbeiten, von denen ein Uebergang zu anderen ohne große Einbuße von Capital und Zeit nicht alsbald zu bewerkstelligen ist. Ein längere Zeit andauernder allgemein untergewerbsmäßiger Stand der Arbeitslöhne verstärkt die Concurrenz der selbständigen Unternehmer und schwächt so die Concurrenz der Lohnarbeitsanbieter. Nicht auf die nothdürftige Existenz, sondern auf den Wohlstand und die Selbständigkeit ist das Bestreben der concurrirenden Arbeiter gerichtet. Das entgegenstehende Streben der arbeitbegehrenden Unternehmer kann zeitweise stärker, siegreicher sein; aber es ist dies nur ausnahmsweise, und zwar nur bei mangelhaften Bildungszuständen, auf die Dauer der Fall. Der Stand der Löhne verändert sich zwar langsamer, als der Stand der Kaufpreise der Erzeugnisse; er kann länger, als dieser, unter oder über dem gewerbsmäßigen Mittel stehen; aber bei freier Concurrenz pflegt auch er diesem Mittelsatze sich unausgesetzt zu nähern. (Vgl. auch den Art. „Lohn").

Die Wirkung der freien Concurrenz auf die Kauf- und Miethpreise der Erzeugnisse geht gleichfalls dahin, diese Preise dem gewerbsmäßigen Stande zu nähern. Die Bewegung der Preise folgt den Veränderungen der Concurrenz schneller, als bei der Arbeit. Dies besonders bei solchen Erzeugnissen, welche zur Befriedigung von Bedürfnissen der Nothwendigkeit dienen, und bei denen daher die Nachfrage gleichmäßig zu steigen, aber das Angebot der Nachfrage auch möglichst rasch zu entsprechen pflegt. Die kleinen

Differenzen zwischen dem Verhältnisse des Angebotes und dem der Nachfrage finden ihren Ausdruck alsbald im Preisstande; aber die durch die Gewohnheit und Nothwendigkeit erzeugte Vollkommenheit der Versorgungsmittel bietet eine Gewähr gegen dauernd übergewerbsmäßige Preise; während wenigstens diejenigen unter jenen Erzeugnissen, welche lange Aufbewahrung dulden, dann immer vor dauernd untergewerbsmäßigen Preisen geschützt sind, wenn die Verkehrseinrichtungen Translocationen auf entferntere Märkte gestatten. Am leichtesten ist bei Erzeugnissen, welche Bedürfnissen des Wohllebens dienen, ein längerer ungewerbsmäßiger Preisstand möglich, insbesondere auch wegen des raschen Wechsels in der Stärke und Art dieser Bedürfnisse. Besonders rasch und unbedingt pflegen die Miethpreise von Capitalien als solchen, z. B. von Geld, Häusern, Transportmitteln u. s. w., bei freier Concurrenz den Schwankungen des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage zu folgen. Es giebt kaum empfindlichere Preise, als der Discont und die Schiffsfrachten. Aber auch hier bewirkt es die Concurrenz bei hochentwickelten Verkehrsverhältnissen, daß die Preise nie auf die Dauer von dem gewerbsmäßigen Stande weit entfernt bleiben. Eine Zeit schwacher Darlehnsnachfrage führt bald zu eignen Unternehmungen der Capitalisten; Perioden schwacher Schiffsnachfrage am einen Orte reizen dazu, erst den Markt an anderen Orten zu versuchen, steigern die Erzeugung zu verfrachtender Güter, schränken die Erbauung neuer Schiffsgefäße ein.

Die natürlichen Grenzen des Landangebotes bringen es mit sich, daß im Handel mit Land die Concurrenz zwar auch auf die Preise regulirend einwirkt, daß dies aber nicht auf directem Wege, durch eine der steigenden Nachfrage entsprechende Vermehrung des Angebotes, sondern auf indirectem Wege, durch den Uebergang zu intensiverer Cultur, oder durch die Lichtung der Reihen der Begehrer, von denen sich bei zu hohen Preisen mehrere, als nöthig wäre, anderweiten Unternehmungen zuwenden, geschieht. Am wenigsten leicht ist auf solche, oder ähnliche Weise den Wirkungen einer den Begehrern ungünstigen Concurrenz des Angebotes in volkreichen Städten auszuweichen, besonders, wenn die Ausdehnung derselben (wie z. B. bei Festungen) beschränkt ist. Hier kommen am häufigsten starke und eclatante Ueberschreitungen der angemessenen Landpreise vor. Aber auch hier pflegen solche Abnormitäten die Vorläufer starker Erhöhung der Grundrente, die verhältnißmäßig hohen Landpreise die Symptome eines schon erreichten verhältnißmäßig hohen Standes der Grundrente zu sein. Andererseits führen auch veränderte Verkehrsverhältnisse hier gerade leicht zu zeitweise stark untergewerbsmäßigen Preisen.

Die Fortschritte unserer modernen Verkehrsentwicklung, welche den Begriff der Volkswirthschaft mehr und mehr verständlich machen und zur Erscheinung kommen lassen, haben den segensreichen Einfluß, daß die preisregulirende Macht der Concurrenz mehr und mehr zur Geltung kommt. In einem vollständig organisirten Systeme der Weltwirthschaft würde diese Macht unwiderstehlich, allezeit wirksam und in ihren Wirkungen genau zu berechnen sein gleich der eines Naturgesetzes.

A. Emminghaus.

Concurs. Bankerott. Gant. Creditwesen. Crida. Vergleich.

Wenn Jemandes Schulden sein Vermögen übersteigen, so ist materieller oder imminenter Concurs vorhanden. Treten mehrere Gläubiger mit ihren Forderungen auf ohne Befriedigung finden zu können, so tritt alsdann auch noch formeller Concurs hinzu, d. h. Regelung des Schuldenwesens und Auszahlung der Concursmasse unter Leitung des competenten Gerichts. Im ältesten römischen Recht (und nach dem Sachsenspiegel) verfiel der Schuldner auch mit seiner Person dem Gläubiger zum Sclaven. Später führte das prätorische Recht eine Einweisung der Gläubiger in das Vermögen des Schuldners ein, doch immer noch mit persönlicher Haft und Infamie verbunden. Letztere beiden Härten fielen durch die Lex Julia weg zu Gunsten des unverschuldet insolvent gewordenen Schuldners, wenn er freiwillig sein Vermögen abtrat. Er hatte in diesem Falle noch den Anspruch auf eine Competenz, indem er wegen des unbezahlten Restes nur insoweit verurtheilt werden durfte, daß ihm noch sein Un-

terhalt blieb. Nach verschiedenen Entwicklungsphasen der folgenden Jahrhunderte hat sich der heutige gemeine Concursproceß so herausgebildet, und zwar mit zwei Hauptänderungen, nämlich einmal, daß der ordentliche Richter von Amtswegen das Verfahren zu leiten und die Interessen der Gläubiger zu wahren hat, sodann daß die Liquidirung mit einem hierzu besonders bestellten Curator litis geschieht, die Activmasse, Passivmasse und Priorität festgestellt und der Schuldner zum Beklagten wird, der Curator litis ihn vertritt, die Priorität wie ein Proceß unter den Gläubigern zu verhandeln und dem Curator bonorum nur noch die Activmasse zu verwalten bleibt. Die Particulargesetzgebungen lassen meist politische Nachtheile für den Schuldner eintreten, Verlust der öffentlichen Aemter, der bürgerlichen Ehrenrechte etc., das gemeine Recht kennt diese Strenge nicht, wohl aber Strafen im Fall des betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerotts. Der strafbare Bankerott wird begangen entweder durch widerrechtliche Creditnahme oder widerrechtliche Verminderung der Zahlungsmittel, speciell durch Betrügereien, um sich Geld zu machen, durch Fälschungen u. dergl. m. oder durch lüderliche Geschäftsführung, Unterlassung der Inventur, der Führung der Handelsbücher etc. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 stellen hinsichtlich der Strafen den boshaften Bankerottirer dem Diebe gleich. (Eine gewohnheitsrechtlich allgemein verbreitete Strafe in Deutschland war ehemals das Tragen eines gelben Hutes.) Der materielle Concurs hat übrigens schon die rechtliche Wirkung, daß alle während desselben zum Nachtheil der Gläubiger gemachten Geschäfte, bei denen den Contrahenten beiderseits betrügerische Absicht inwohnte, mittelst Klage rückgängig gemacht werden können, die sich gegen die dritte Person richtet, die mit dem Schuldner contrahirte. Schon fällige Forderungen kann der Schuldner während des materiellen Concurses noch befriedigen oder durch Pfandbestellung wirksam sichern, später fällige nicht. Geschenke und Erbschaften braucht der Schuldner nach gemeinem Recht nicht anzunehmen, auch wenn der Concurs dadurch abgewandt würde, Lotteriegewinne aber gehören der Masse ohne Weiteres. Die hohen Kosten des Gerichts und der Anwälte sowie der meist schleppende Gang des Concursprocesses und die späte Befriedigung der Gläubiger hat in heutiger Zeit eine fast allzugroße Geneigtheit derselben für außergerichtliche Abwicklung und Auseinandersetzung bei materiellen Concursen erzeugt. Zu einem solchen Vergleich kommt es gegenwärtig besonders da, wo unverschuldete Insolvenz entweder vorliegt oder vermuthet wird. S. hier den Art. Accord. — Der Gemeinschuldner zeigt entweder selbst seine Insolvenz unter Darlegung seines Vermögensstandes und der veranlassenden Verhältnisse an, und unter der Erklärung, das gesammte Vermögen den Gläubigern überlassen zu wollen (cessio bonorum), oder die Gläubiger beantragen bei Gericht die Concurseröffnung und jene Ueberlassung (missio in bona). Diese beiden Arten der Concurseröffnung sind die eigentlich jetzt noch praktischen, nicht oder wenigstens ganz vereinzelt die ex officio. Wenn der Schuldner seine Schuldlosigkeit nachweist und ferner darthut, daß die Gläubiger mindestens ein gewisses (in den Particulargesetzen gewöhnlich bestimmtes) Procent, (in Sachsen 50%) erhalten, so hat dies die Rechtswohlthaten zur Folge, daß er nicht in Schuld- und Wechselhaft kommt und ihm die zum nothwendigen Lebensunterhalt unentbehrlichen Mittel belassen werden (Rechtswohlthat der Competenz, beneficium competentiae). In Concurs gerathen können nicht blos einzelne Personen, sondern auch ganze Corporationen, juristische Personen, und zwar mit dem vollen Rechte von Privatpersonen, besonders mit Vermögensrechten ausgestattet; wie auch nach dem Tode einer Person der Concurs zu dessen Nachlaß, der dann personificirter Schuldner wird, ausbrechen kann. Die Stellung, Rangordnung im Concurse ist natürlich eine nichtgleiche. So ist es ein Anderes, wenn die Forderung aus einem Vertrage, ein Anderes, wenn sie aus einem dinglichen Rechte herrührt. Ersteres sind die eigentlichen Concursgläubiger, die dinglich Berechtigten und die, welche auf eine persönliche Dienst- (Arbeits-) Leistung Anspruch haben, die uneigentlichen. Es ergeben sich fünf verschiedene Classen, welche beim Concurse vorkommen können: 1) absolut privilegirte Gläubiger, 2) privilegirte und 3) nicht privilegirte Pfandgläubiger, 4) privilegirte chirographarische und 5) nicht privilegirte chirographarische Gläubiger. Zu den letzteren beiden Classen gehören auch die Pfandgläubiger, sofern sie zugleich eine persönliche Forderung gegen den Cridar

haben und nicht in der zweiten oder dritten Classe befriedigt worden sind. Der Massecurator (Curator bonorum) hat die Masse zu ordnen, beziehlich flüssig zu machen, während der Curator litis die Forderungen — Anmeldungen — prüft, die Ordnung der Gläubiger feststellt und es mehr mit den streitigen Fragen zu thun hat. Nach gemeinem Rechte können Beide eine Person, und diese braucht nicht nothwendig ein Rechtsgelehrter zu sein. Die Gläubiger haben die Wahl, das Gericht die Bestätigung. Die Particulargesetzgebungen haben auch hier Manches geändert. Mit der Eröffnung des formellen Concurses tritt die Gesammtheit der Gläubiger wie etwa eine Corporation in alle Vermögensrechte des Schuldners, dessen Schuldner nunmehr an die Masse zahlen, dessen Processe ebenso mit dem Concursprocesse für und gegen vereinigt werden. Doch sind von der Masse zu sondern Sachen von persönlichem Werth, z. B. Orden, Familienbilder, ferner noch in natura vorhandene Gegenstände aus der Ausstattung der Frau und Sachen Fremder.

Das deutsche Handelsgesetzbuch hat über die verschiedenen, in diesen Theil des Rechtsgebiets hinüberragenden Beziehungen in Handelssachen folgende hauptsächliche Normen aufgestellt:

Im Concurse kann die Vorlegung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte gerichtlich verordnet werden. Was speciell die Handelsgesellschaften und ihre Mitglieder anlangt, so werden im Falle eines Concurses der Gesellschaft die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Wenn ein Commanditist in Concurs verfällt, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Ergiebt sich, daß das Vermögen einer Handelsgesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht Anzeige machen, damit dasselbe den Concurs eröffne. Mit der Eröffnung des Concurses wird jede Actiengesellschaft aufgelöst.

Wenn der Inhaber eines Handelsgewerbes in Concurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, seine Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen. Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Concursmasse zu zahlen. Dies gilt auch, wenn das Gesellschaftsverhältniß schon seit einem Jahre aufgehört hatte, oder dem stillen Gesellschafter die Einlage zurückbezahlt oder ihm der Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen wurde. Ein solcher Erlaß ist den Concursgläubigern gegenüber unwirksam. Beweist dagegen der stille Gesellschafter, daß der Concurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunct der Auflösung oder der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind, so treten diese Bestimmungen nicht ein. Auch die stille Gesellschaft wird mit dem Concurse aufgelöst. Das kaufmännische Retentionsrecht, Zurückbehaltungsrecht, aus Handelsgeschäften an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners kann im Concurse selbst wegen der noch nicht fälligen Forderungen geltend gemacht werden.

Die Auflösung der Rhederei wird nicht herbeigeführt, wenn ein Mitrheder in Concurs verfällt.

Ueber die Concursmasse giebt das Handelsgesetzbuch folgende Bestimmungen:

Behält ein kaufmännischer Gläubiger kraft jenes ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts Sachen oder Werthpapiere, so hat er dem Vertreter der Masse dies anzuzeigen und kann, wenn er nicht befriedigt wird, im Wege der Klage den Verkauf der Gegenstände beantragen, um aus deren Erlös befriedigt zu werden.

Auch der Spediteur kann der Concursmasse gegenüber sein Pfandrecht wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse geltend machen, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen. Das Gericht kann

auf sein Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs seiner Befriedigung öffentlich verkauft werden.

Auf dem Gebiete des Seehandels gilt noch folgende Bestimmung: Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Police der Concursmasse auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten oder auf Kosten des Versicherers eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Jul. Frühauf.

Conscription.

Insoweit der Staat ein Interesse an seiner Selbsterhaltung bei feindlichen Angriffen von Außen haben muß, wendet er sich zunächst, oder sollte er sich jederzeit wenden an seine Angehörigen. Jeder Bürger, jeder Einwohner männlichen Geschlechts ist nicht nur mit seinem Hab und Gut für die Erhaltung des Vaterlands einzustehen verpflichtet, sondern hat auch mit seinem Leben für die Vertheidigung des Vaterlandes einzutreten. Ein solches Heer, gebildet aus allen Ständen der Nation, ist das Conscriptionsheer, die Pflicht, der Fahne zu folgen oder der Act des allgemeinen Aufgebots ist die Conscription. Man unterscheidet zugleich eine Conscription im engern Sinne und versteht darunter gewöhnlich die Jeden treffende Verpflichtung, einige Jahre dem Heere eingereiht zu werden, um später entlassen und von dem Kriegsdienst gänzlich befreit zu bleiben. Dem Conscriptionsheere steht das Werbeheer oder das geworbene Heer entgegen. Der Bürger ist in der Regel nicht zum persönlichen Kriegs- und Militairdienst verpflichtet, vielmehr werden aus dem Inland und aus dem Ausland Berufssoldaten in Pflicht genommen. Der Staat kauft sich Soldaten, und zwar verspricht der Geworbene freiwillig (die Zwangswerbung, Pressen zum Militairdienst ist wohl auch für den Dienst auf den Seeschiffen öffentlich gerichtet) und vertragsmäßig seine Dienste, Leben und Gesundheit entweder für immer oder nur für eine gewisse Reihe von Jahren (Capitulation). Das Aequivalent der Werbung besteht meist, außer dem fortlaufenden Solde, in baarem Gelde (Handgeld), ausnahmsweise auch in Pensionen. In früheren Zeiten wurden den Soldaten nach beendetem Kriege Ländereien zugesichert, wie dies auch in England während des letzten Krimkrieges geschah, was aber nur bei Colonialbesitz möglich ist.

Es kommt ganz auf den Patriotismus und die Vaterlandsliebe einer Nation an, ob die Conscription als ein lästiger und beschwerlicher Zwang oder als eine heilige, ehrenvolle Pflicht aufgefaßt wird. Je freier die Regierungsform eines Landes ist, je edler und je humaner seine Einrichtungen sind, je mehr die persönliche Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gewahrt wird, ohne daß die Rechte eines Dritten und die Ansprüche der Gesammtheit darunter leiden: desto größer wird auch die Vaterlandsliebe der Staatsangehörigen sein, und dann hört nicht nur, wenn die Verpflichtung, das Vaterland zu vertheidigen, Alle trifft, die Zwangspflicht als solche auf, ja der Ausschluß von dem allgemeinen Kriegsdienst, der z. B. wegen Mangel der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit erfolgen kann, gilt sogar als Schande. Eine solche erfreuliche Wechselwirkung läßt sich gegenwärtig wohl nur von der Schweiz behaupten. In andern Staaten dagegen kann zwar das Princip der allgemeinen Wehrpflicht gelten, doch sind außer der körperlichen Untüchtigkeit gewisse Ausnahmen möglich, die sich entweder auf Geburt (Adel), Beruf (Studirende, Beamte) oder auf sonstige sociale Verhältnisse (z. B. der einzige Sohn, der für Ernährung der Familie zu sorgen hat) stützen. Dergleichen Ausnahmsstellungen ganzer Stände und Berufsclassen sind in der Neuzeit

immer seltener geworden, dafür hat sich aber Dispensation von dem Militairdienst durch die Beibehaltung der Stellvertretung forterhalten, obgleich die meisten Gesetzgebungen sie nur bis zum Eintritt kriegerischer Verwicklungen gestatten. Der Ausgehobene stellt entweder selbst einen Ersatzmann, mit dem er sich auf dem Wege des Privatvertrags einigt, oder er zahlt an den Staat eine bestimmte Summe (Loskauf) und überläßt es demselben für den Ersatz selbst zu sorgen. Gewöhnlich tritt dann ein bereits ausgedienter Soldat an die Stelle des Ausgehobenen, und werden solche Militairs, welche gegen Entschädigung weiter dienen, Capitulanten genannt. Uebersteigt die Zahl der Dienstpflichtigen den Bedarf, der nach Ansicht der Militairbehörden zur Completirung nothwendig ist, so werden auch hier und da so viele durch das Loos ausgeschieden, als der Ueberschuß beträgt.

Die Bestimmungen über die Wehrpflicht sind in aller Kürze in den hervorragendsten Ländern folgende, wobei noch bemerkt wird, daß unter Dienstzeit die Zahl der Jahre verstanden wird, während welcher der Conscribirte als wehrpflichtig betrachtet wird, unter Präsenzzeit dagegen die Zeit, in welcher der Soldat des Exercitiums wegen einberufen bleibt.

Deutschland: Preußen allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung vom 20. Jahre an, 3 Jahre im stehenden Heere, 4 Jahre Reserve, darauf Landwehrpflicht bis zum 32. Lebensjahre im ersten, und bis zum 36. im zweiten Aufgebot. Nach dem 36. Altersjahre Uebertritt zum Landsturm.

Bayern: Allgemeine Wehrpflicht vom 22. Altersjahre an, von der nur der hohe Adel befreit ist; die Söhne des niedern Adels können als Cadetten eintreten. Die Stellvertretung ist zulässig. Dienstzeit 6 Jahre. — Sachsen: Conscription mit Stellvertretung während der Friedenszeit, dei der Staat für 300 Thlr. besorgt. Vom zurückgelegten 20. Jahre an 6jährige Dienstzeit und 3 Jahre Reserve. — Hannover: Conscription, bei den Specialwaffen meist Werbung, besonders bei Cavallerie, wo Dienstzeit 10 Jahre; bei Infanterie Dienstzeit 7 Jahre. — Würtemberg: Conscription und Stellvertretung; Dienstzeit 6 Jahre. — Baden: ebenso. Kosten für Stellvertretung für Infanterie 550 Fl. Specialwaffen 600 Fl. — Kurhessen: Conscription mit Loosung und Stellvertretung, Dienstzeit 4 Jahre activ, 1 Jahr Reserve. — Mecklenburg: Conscription mit Stellvertretung; Dienstzeit 6 Jahre, ebenso Nassau, Oldenburg, Weimar, Meiningen. In Braunschweig und Gotha ist die Aushebung nach preußischem System ohne Stellvertretung eingerichtet.

Oesterreich: Allgemeine Aushebung nach zurückgelegtem 20. Jahre. 8 Jahre Dienstzeit activ, 2 Jahre in der Reserve. Stellvertretung gestattet in Friedenszeiten (1200 Fl.).

England: Werbung auf 7—12 Jahre, in Kriegszeiten wird Miliz (s. Artikel Heerwesen) aufgeboten, die aber nur innerhalb der 3 Königreiche verwendet werden soll.

Frankreich: Conscription mit Loosung, nachdem der Bedarf jedes Jahr gesetzlich bestimmt ist. Dienstzeit 7 Jahre. Loskauf ist gestattet und waren für einen Einsteher 1861 2500 Frcs. zu zahlen. Die Regierung geht mit dem Plane um, sich eine möglichst große Zahl von Berufssoldaten zu verschaffen, und erhöht nicht nur für die Wiedereingetretenen den Sold, sondern sichert denselben außer der Einstehersumme Pensionen zu. Nach Kolb fanden in 1859 38325 Loskaufungen und 16372 Wiedereintritte statt.

Rußland: Aushebungen erfolgen nicht regelmäßig, und dann so, daß auf 1000 männliche Seelen eine bestimmte Zahl in jedem Districte genommen (eigentlich gepreßt) werden. Befreit sind der Adel, Geistlichkeit und großen Kaufleute, sodaß fast nur der frühere Leibeigene militairpflichtig ist. Dienstzeit früher 25, jetzt 15 Jahre.

Italien: Conscription; die Zahl für das stehende Heer wird alljährlich bestimmt; der Rest wird jährlich 6 Wochen lang in den Waffen geübt, jedoch nur im Kriegsfalle dauernd einberufen. Außerdem Nationalgarde, der jeder waffenfähige Mann bis zum 34. Lebensjahre angehört. In Rom (früher auch in Sicilien) werden die Truppen geworben.

Schweiz: Allgemeine Wehrpflicht, keine Stellvertretung, Bundesauszug vom

20—34. Jahre, Reserve vom 35—40. Jahre, Landwehr bis zum 44. Altersjahre, endlich Landsturm. Dienstzeit jährlich wenige Wochen, später nur einige Tage.

Belgien: Conscription mit Stellvertretung. Dienstzeit 8 Jahre vom vollendeten 19. Lebensjahre an.

Niederlande: Conscription vom 20. Jahre an, doch werden die Ausgehobenen nach einigen Monaten wieder entlassen und als Miliz jährlich kurze Zeit wieder einberufen. Der Stamm des Heeres besteht aus Berufssoldaten durch Werbung.

Dänemark: Conscription. Dienstzeit beginnt mit dem 22. Jahre und dauert 8 Jahre, doch werden die Einberufenen bald entlassen. Vom 30. Jahre an Eintritt in das erste, vom 38—45. Jahre in das zweite Kriegsaufgebot.

Schweden: Hier finden sich alle Formen vereinigt: 1) Geworbene Truppen auf 6—12 Jahre, 2) Conscriptionsheer mit Stellvertretung, 3) Miliz auf Gothland, 4) Eingetheilte Truppen (Indelta), die Grund und Boden sowie Wohnung zur Nutznießung erhalten und jährlich 4 Wochen lang einberufen werden. In Norwegen ist jeder Waffenfähige dienstpflichtig, doch findet außerdem noch Werbung statt. In Folge dessen ist die Präsenzzeit außerordentlich reducirt.

Spanien: Conscription mit Stellvertretung, deren Preis von der Regierung auf 8000 Reales festgesetzt ward. Dienstzeit 5 Jahre activ, 3 Jahre in der Provincialmiliz.

Türkei: Aushebung und Loosung, außerdem Werbung. Dienstzeit 5 Jahre activ und 7 Jahre in der Reserve.

Vereinigte Staaten: Werbung mit 30—200 Doll. Handgeld, außerdem meist freies Land. In dem jetzigen Bürgerkriege sind indeß die Forderungen der Capitulanten weit höher gegangen. Außerdem Miliz, da jeder Bürger vom 18—45. Jahre verpflichtet ist, für das Vaterland die Waffen zu ergreifen. Stellvertretung nur durch Solche gestattet, welche noch nicht Bürger geworden sind, und bleibt die Höhe der Entschädigung beiden Theilen durch Privatvertrag überlassen.

Brasilien: Werbung mittels Handgeldes und Landschenkung an die Ausgedienten. Ueber mehr als die Hälfte der brasilianischen Armee soll aber durch gewaltsame Aushebung (durch Pressen) zusammengebracht werden.

Nur die Conscription in weiterm Sinne, die allgemeine Wehrpflicht, ist im Stande, dem Staate die nöthige Zahl von wehrfähigen Männern mit Sicherheit zu verschaffen, und deshalb findet sich das Werbesystem nur noch in solchen Staaten, die, wie England durch seine insulare Lage, Angriffen von Außen nicht so leicht ausgesetzt sind, oder, wie die amerikanischen Staaten, eine einzige in sich abgeschlossene Nationalität erst zu bilden angefangen haben. Die Erörterungen, warum ferner ein geworbenes Heer, in das also auch Vertreter fremder Nationen mit aufgenommen werden, nach Außen unzuverlässig, nach Innen für eine freie Entwicklung geradezu gefährlich werden könne, gehören zum großen Theil der Politik und den Staatswissenschaften mit an (vergleiche übrigens den Art. Heerwesen), und möge hier nur auf die volkswirthschaftliche Seite der Frage hingewiesen werden.

Man geht wohl nirgends mehr von der Ansicht aus, die Conscription wieder zu beseitigen und das Princip allgemeiner Wehrpflicht zu verneinen; man denkt auch nicht mehr daran, die Heere durch ansehnliche Werbungen im Auslande zu verstärken, sondern es handelt sich in der Hauptsache darum, ob Dispensationen von der allgemeinen Wehrpflicht eintreten sollen, mit andern Worten, ob die Stellvertretung zu gestatten sei oder nicht? In den Ländern, welche die Stellvertretung erlauben, glaubt man dadurch zweierlei erreicht zu haben. Einmal meinte man, und dies mit Recht, großen Werth darauf legen zu müssen, daß in der Armee wenigstens ein Stamm alter bewährter Unterofficiere vorhanden sei, der länger als die gesetzliche Dienstzeit bei der Fahne bleibe, und auf der andern Seite hoffte man die Opfer des Militairdienstes, welche bei dem Einen größer sein werden, als bei dem Andern, dadurch zu mildern oder zu beseitigen, daß man dem Reicheren, als dem scheinbar härter Betroffenen überließe, gegen angemessene Entschädigung seine Militairpflicht einem Stellvertreter zu übertragen. Gleichzeitig glaubte man in einem solchen Verfahren das volkswirthschaftliche Princip der Theilung der Arbeit angewendet zu sehen, da es an-

gemessen scheine, den Gewerbtreibenden bei seiner Arbeit zu lassen und an seiner Stelle den Berufssoldaten eintreten zu lassen.

Es scheint in der That, als ob dies volkswirthschaftlich richtig sein müsse. Bei näherer Erwägung bemerkt man indessen sofort, daß die Zahl Derer, welche im Kriegsfalle zur Vertheidigung gebraucht werden, viel größer ist, als daß sie blos durch Berufssoldaten repräsentirt werden könnte, da beispielsweise Preußen ein Heer von circa 4—500000 Berufssoldaten haben müßte. Die Arbeitstheilung ließe sich also nicht ganz, sondern nur theilweise durchführen, und von einem wichtigen Vortheile der Arbeitstheilung: vermehrte Leistung (Production) bei verminderten Arbeitskräften oder geringerer Arbeitszeit, ist bei dieser Stellvertretung, was wenigstens die militairischen Leistungen betrifft, durchaus nicht die Rede. — In Wirklichkeit gestaltet sich der etwaige Vortheil der Stellvertretung so, daß die Söhne reicherer Eltern, immer nur ein kleiner Bruchtheil, sich von dem Militairdienst loskaufen, während die große Menge der Mittelclasse und der untern Stände ihrer Verpflichtung in Form einer Naturalleistung nachkommen. Es werden daher der wirthschaftlichen Production nur die Söhne der wohlhabenden Classen erhalten, dagegen werden der schaffenden Arbeit die weit größere Anzahl von Söhnen der Mittel- und Unterclassen, und zwar in dem besten Arbeitsalter von 20—23—26 Jahren entzogen. Es kann kaum streitig sein, daß die Arbeitskraft eines Handlungscommis, eines Studirenden, eines Künstlers, eines Oekonomie-Scholaren — sämmtlich in dem Alter von 20—22 Jahren — wirthschaftlich leichter zu entbehren ist, als die Arbeit eines Tagelöhners, eines Fabrikarbeiters, eines Ackerknechts, eines Gewerbsgehülfen u. s. w. Sind sie Alle 10 Jahre älter geworden; dirigiren die zuerst Genannten ihr eignes Geschäft, dann wird die wirthschaftliche Brauchbarkeit gerade umgekehrt sein, nicht aber bei dem Alter der Militairstellung. Volkswirthschaftlich müßte man weit eher dazu kommen, die Söhne der vermögenderen Stände als Stellvertreter der ärmern Classen in das Heer zu schicken. — Man kann ferner sagen: „die Arbeitstheilung hört da auf, wo es sich um die Erfüllung von sittlichen Pflichten handelt. Die Erfüllung des Militairdienstes ist eine solche Pflicht, die gleichzeitig Dem, der sie zu erfüllen hat, Opfer auferlegt; sie schließt die Arbeitstheilung, die in der Stellvertretung durch Berufssoldaten etwa gefunden werden könnte, aus, weil die beabsichtigte Arbeitsleistung (Wehrfähigkeit) nicht vermehrt, sondern vermindert wird, und zwar um so viel Arbeitskräfte (Wehrfähige), als Einsteller vorhanden sind. — Die Volkswirthschaft ist ferner zwar nicht blind gegen die Opfer, die gebracht, und zwar von Allen gebracht werden müssen, wenn sie nicht vergebens sein sollen: sie weiß aber, daß der Zweck, Sicherheit gegen Angriffe von Außen eine der ersten Grundlagen der wirthschaftlichen Entwicklung darbietet. Es möge erlaubt sein, auf das ähnliche Beispiel der Besteuerung hinzuweisen. Die Volkswirthschaft sollte, um durch die Summe der gekräftigten Einzelwirthschaften das Nationalvermögen zu steigern, sich jeder Abgabe widersetzen, und doch verlangt sie gerade, daß Alle und selbst der weniger Bemittelte, nach Höhe ihres Einkommens oder nach dem Grade Steuern zahlen sollen, in welchem sie die Dienste des Staats in Anspruch nehmen.

Die Erfahrung hat übrigens auch aus den Staaten, welche Stellvertretung gestatten, viele Nachtheile dieser Einrichtung blosgelegt. Die Reichern kaufen sich frei von der Pflicht, für das Vaterland in der Stunde der Gefahr mit dem Leben einzustehen, während der Sohn der unbemittelten Stände die Jahre seiner größten Arbeitsfähigkeit und Kraft bei kärglichem Solde in der Kaserne zubringen muß. Diese Wahrnehmung allein, die jeder Recrut sicher angestellt hat, ist hinreichend, die Pflicht als eine Zwangslast fühlen zu lernen, während, wenn sie allgemein getragen wird, alles Drückende wegfällt. Sobald ferner die gebildetern Classen vom Militairdienst befreit bleiben können, wird den Soldaten ein durchaus nicht zu unterschätzendes Mittel weiterer Fortbildung entzogen, und braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß bei sonst wohl gleicher Schulbildung ein Unterschied in dem allgemeinen Bildungsgrade zwischen preußischen Soldaten der untersten Grade und den Soldaten der deutschen Mittelstaaten kaum zu verkennen ist. — Man hat zwar ferner darauf aufmerksam gemacht, daß der Capitulant sich nach Ablauf seiner neuen Dienstjahre im Besitz eines

kleinen Capitals sehe, das ihm in seinem Berufe zu Statten kommen werde — sicher hätte sich aber der Soldat bei gleicher Lebensweise während derselben Zeit ebensoviel ersparen können, und die doppelte Zeit, während welcher er von seinem Beruf entfernt geblieben ist, hat ihn demselben auch doppelt entfremdet. Jedenfalls ist es dann für den Capitulanten besser, Berufssoldat für immer zu bleiben.

Stellvertretung und allgemeine Wehrpflicht schließen einander aus, denn wo Jeder, der die Waffen tragen kann, seiner eignen Pflicht nachkommen muß, kann er nicht zugleich für einen Andern eintreten. Es ist behauptet worden, daß der Durchführung z. B. für Geistliche, Beamte, Studirende u. s. w. große Hindernisse entgegenständen. Glaubt man, daß die Geistlichen und Beamten unersetzlich seien, so möge man für sie eine Ausnahme constatiren, da das Heer dadurch nicht viel schwächer werden wird, dagegen giebt es keinen haltbaren Grund, warum Studenten, Techniker, Künstler oder der gesammte Adelsstand einer Ausnahmsstellung bedürften. Der Militairdienst führt für Jeden, der nicht Berufssoldat ist, Nachtheile durch Unterbrechung der Erwerbs- und Ausbildungszeit herbei, doch folgt für den Staat nicht die Verpflichtung, sich in eine künstliche und geschraubte Classification einzulassen und einige Classen zu bevorzugen. Es giebt ein einziges Mittel, diese Nachtheile für Alle gleichmäßig zu mildern: dies ist *Herabsetzung der Anforderungen des Wehrdienstes an die Zeit Aller, möglichste Beschränkung der Präsenzzeit*.

Glaubt übrigens der Staat durch Vermehrung der Berufssoldaten eine größere Schlagfertigkeit des Heeres zu erreichen, so wird ihm die Volkswirthschaft die Mittel dazu nicht verweigern, umsomehr wenn es dadurch möglich sein sollte, neben der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht resp. neben Beseitigung der Stellvertretung die Präsenzzeit sämmtlicher Wehrpflichtigen abzukürzen.

Vergleiche die Art. „*Heerwesen*“ und „*Militairdienststeuer*“.

H. R.

Consolidation s. Gemeinheitstheilung.

Consumtion.

Die Theorie der Consumtion hat eigentlich erst durch Say eine wissenschaftliche Begründung erhalten. Später haben insbesondere Mac Culloch, Senior und von deutschen Schriftstellern Herrmann diesen wichtigen Abschnitt der Nationalökonomie einer speciellen Betrachtung unterzogen.

Unter Consumtion ist nicht die stoffliche, sondern die Werthsvernichtung zu verstehen, welche dadurch bewirkt wird, daß wir Vermögensbestandtheile, welche zur Befriedigung unserer Bedürfnisse bestimmt sind und einen Tauschwerth besitzen, ganz oder zum Theil verbrauchen, verzehren, ihren Werth mithin vernichten. Die Consumtion ist der eigentliche Zweck und die Endbestimmung aller Production. Gleichwie die letztere ein Tausch ist, bei welchem man productive Dienste oder ihren Kostenbetrag hingiebt, um dafür Producte oder deren Werth zurückzuerhalten, so ist auch die Consumtion ein Tausch, bei welchem man erworbenes Vermögen oder Dienste giebt, um Befriedigung eines Bedürfnisses oder neues Vermögen zu empfangen, welches eben so groß oder größer ist als der consumirte Werth.

An und für sich betrachtet ist jede Consumtion zwar ein Verlust von Vermögen und der Verlust kommt stets dem consumirten Werthe gleich. Indeß kommt vor Allem in Betracht, ob der Vortheil, welchen man als Entschädigung für den Verlust, für die Aufopferung eines Vermögensbestandtheils erhält, größer oder geringer ist, ob die Consumtion zur Erreichung eines vernünftigen Zwecks geschieht oder nicht; oder ob endlich die Consumtion zur Entstehung und Erzeugung neuer Vermögenstheile beiträgt, mithin nur eine Auslage ist, welche durch die productiven Operationen zurückerstattet wird.

Die Oekonomisten haben in Folge dessen zwischen unproductiver und productiver Consumtion unterschieden. Indeß ist dieser Unterschied nicht ganz genau und zutreffend. Wenn wir eine Sache consumiren, um eines unsrer Lebensbedürfnisse zu befriedigen, wenn durch die Consumtion ein unmittelbarer Vortheil für das menschliche

Leben, ein s. g. persönliches Gut erlangt wird, so ist diese Consumtion keineswegs unproductiv. Denn die Befriedigung der Lebensbedürfnisse ist eine wesentliche Voraussetzung und Bedingung für den Menschen, dessen Arbeit und Dienste ebensogut wie die Grundstücke und Capitale zur Production unentbehrlich sind. Andererseits ist die Consumtion als solche nicht productiv, sondern nur die productiven Dienste der Arbeit, Grundstücke und Capitale sind Productionsmittel. Man hat daher richtiger von einer reproductiven Consumtion zu sprechen, und diese ist eigentlich nichts anderes als die Production selbst, nur in specieller Beziehung auf die durch sie vernichteten, umgeformten Güter, indem mit der Consumtion ein neuer Werth anderer Art entsteht.

Alle Consumtion ist gleich vortheilhaft, dafern sie direct oder indirect zur Hervorbringung gleicher oder größerer Werthe beiträgt. Selbst die Consumtion der immateriellen Güterproducenten ist wie Mac Culloch richtig ausgeführt hat, nicht unbedingt als unproductiv zu bezeichnen. Die Entscheidung, ob eine Consumtion productiv oder unproductiv gewesen, ist nicht absolut, sondern nur so möglich, daß man alle entferntern und nähern Wirkungen der Güterverzehrung ins Auge faßt und einer aufmerksamen Prüfung unterzieht (Senior).

Insbesondre kommt es darauf an, ob das Capital selbst oder nur die Producte, aus denen es besteht, consumirt werden. Der Gewinnst, der Capitalzins ist ein neuer Werth, der auf eine unproductive Weise verzehrt werden kann, ohne daß das Capital selbst verringert wird. In diesem Fall erleidet die Gesellschaft durch die Werthszerstörung keinen Verlust.

Bei der s. g. unproductiven Consumtion kommt es darauf an, ob durch den consumirten Werth ein entsprechendes Bedürfniß befriedigt wird; ob mithin der Verlust, das Opfer, der Befriedigung entspricht. Es verdienen hierbei nicht nur die Consumtionen, welche wirkliche Bedürfnisse, d. h. nicht blos die ersten Lebensbedürfnisse, sondern auch die durch die Fortschritte der Civilisation bedingten befriedigen, den Vorzug vor künstlichen, unnöthigen Ausgaben; sondern es sind auch die Ausgaben für dauernde Gegenstände, welche im Verhältniß zu ihrem Kostenpreis einen längeren Genuß verschaffen, vortheilhafter als diejenigen, welche nur einen vorübergehenden Genuß bereiten.

Einen großen Einfluß auf die Consumtion äußern die Gesetze und die Sitten der Nationen. Es gab früher insbesondre Luxusgesetze, welche gewisse Ausgaben beschränkten oder völlig verboten, und ähnliche Wirkungen bringt die Besteuerung gewisser Gegenstände hervor. Die Luxusgesetze tragen den Mangel in sich, daß sich überhaupt schwer bestimmen läßt, wo das wirkliche Bedürfniß aufhört; keine Regierung vermag mit absoluter Richtigkeit anzuordnen, welche Ausgaben der Gesellschaft und dem Staate nützlich oder schädlich sind.

„Keine Regierung, sagt Smith, ist so unsinnig, wie diejenige, welche sich für weise genug hält, um hiervon mehr zu verstehen als die Privatleute, deren Ausgaben zu regeln sie sich beikommen läßt. Die Könige und die Minister geben am meisten aus. Mögen sie zuerst ihre Verschwendung regeln, ehe sie sich um die der andern kümmern. Wenn der Staat nicht durch ihre Ausschweifungen zu Grunde gerichtet wird, so wird er durch die ihrer Unterthanen gewiß nicht zu Grunde gerichtet werden." Say bezeichnet nicht minder die Luxusgesetze als einen Eingriff in die Rechte der Nationen.

Auch die Mode hat einen großen Einfluß auf die Consumtion. Veränderungen in der Mode oder in den Gewohnheiten des Volks verdrängen häufig eine bestimmte Art von Consumtion. Storch nennt dies nicht mit Unrecht eine Consumtion der Meinung. Die oft grundlose Veränderlichkeit der Moden haben manche Oekonomisten für einen der mächtigsten Hebel des öffentlichen Wohlstandes betrachten wollen. Eine Ansicht, deren Unrichtigkeit sich nach dem oben Gesagten von selbst ergiebt, da jede Consumtion minder vortheilhaft ist, welche kein wirkliches Bedürfniß befriedigt. Auch religiöse Sitten wirken auf die Consumtion gewisser Gegenstände, wie z. B. auf den Genuß des Weines, Schweinefleisches, der Fische rc.

Jeder Mensch ist Consument, aber nicht alle sind Producenten. Eine große Anzahl nationalökonomischer Schriftsteller, namentlich die Physiokraten waren der gefähr-

lichen Ansicht, daß die Consumtion nie zu groß sein könne, weil sie nothwendig stets eine Production hervorrufe. Sie verlangten daher, daß man die Consumtion vor Allem begünstige, ohne zu unterscheiden, welche verschiedene Wirkungen eine productive oder unproductive, das Einkommen ganz verschlingende oder sogar übersteigende Consumtion haben muß.

Aus dieser Ansicht entsprang die Theorie, daß das Vorhandensein einer Anzahl von Consumenten, unbeschäftigten Rentiers, „welche das angenehme Geschäft übernehmen zu genießen, ohne etwas zu thun", vortheilhaft sei. Diese Principien (Malthus, Sismondi) führen, wie Say richtig bemerkt, zur Apologie aller Mißbräuche von den Mönchen an bis zu den Hofleuten.

Man fürchtete, daß wenn Alle produciren wollten, mehr Producte entstehen würden, als die Gesammtheit consumiren kann. Sismondi meinte, die Umwandlung der ganzen Nation in eine Werkstätte beständig beschäftigter Arbeiter, würde statt Reichthum nur allgemeines Elend erzeugen; wenn plötzlich die Reichen den Entschluß faßten, von ihrer Arbeit zu leben, wie die Armen und ihr ganzes Einkommen zu ihrem Capital hinzuzufügen, so würden die Arbeiter in einen verzweiflungsvollen Zustand gerathen und Hungers sterben.

Aehnlich meint Malthus, wenn unter den Eigenthümern und Capitalisten die Lust zu kaufen abnähme, so würde der Werth der Producte im Verhältniß zum Werthe der Arbeit fallen und wenn die Gewinnste auf nichts fielen, so würde die Production aufhören.

Allein wenn die Classen, welche bisher ihre Einkünfte zu einem unproductiven Zwecke verwendeten, solche nunmehr zu einem productiven Zwecke verwenden, so vermehrt sich das jährliche Volkseinkommen; ja es bildet sich ein neues Capital; dieses veranlaßt wieder eine vermehrte Nachfrage nach Producten und Arbeitern; je mehr daher die unthätigen, reichen Classen ihre unproductive Consumtion einschränken, selbst mitproduciren, desto mehr vergrößern sie das Nationaleinkommen, desto mehr vergrößern sie ihr eignes jährliches Einkommen, aber nicht auf Kosten des Arbeiterstandes, sondern zum Wohl und Nutzen desselben, indem der Werth der Arbeit, der Arbeitslohn gesteigert wird.

Eine besondere Erwähnung verdient die Frage vom Gleichgewicht zwischen Consumtion und Production. Wenn eine Nation jährlich mehr consumiren als produciren würde, so würde ohne Zweifel das jährliche Volkseinkommen zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichen, sondern das vorhandene Capital, welches zur Reproduction dient, selbst angegriffen und consumirt werden müssen. Der productive Fond würde vermindert werden, damit aber auch die Nachfrage nach Arbeit selbst abnehmen und der Wohlstand immer mehr und mehr sinken. Auf der andern Seite hat man eine Ueberproduction annehmen wollen, d. h. die Möglichkeit, daß mehr producirt werden könne, als zur Befriedigung der Bedürfnisse zu verwenden sei und die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung zulasse. In diesem Sinne aber giebt es eine Ueberproduction nicht. Zwar können in einem gegebnen Zustande der Civilisation die Bedürfnisse einer Nation beschränkt sein, allein je reicher und civilisirter dieselbe wird, desto mehr wachsen die Bedürfnisse, die materiellen wie geistigen. Die Consumtionsfähigkeit der Menschen ist daher keineswegs beschränkt. Bis nicht jedes Individuum mit Allem gut versorgt ist, kann man nicht sagen, daß die Producte im Ueberfluß vorhanden seien. Andererseits aber kann man auf dauernde Weise auch nicht mehr Producte erzeugen, als es consumiren kann. Die Consumtionskraft hängt von dem jährlichen Einkommen ab. „Alle Nachfrage kann nur von denen ausgehen, welche neue Tauschwerthe entgegenzubieten haben" (Herrmann).

Dagegen ist eine Ueberproduction in dem Sinne möglich, daß im Ganzen soviel producirt wird, daß das Verhältniß der Vergeltung für die Elementar-Producte, Arbeit und Nutzungen sich ändert und der eine oder andere Theil nicht mehr die vorigen Gegenwerthe erhält. Sind in einem Lande die Preise aller Waaren gesunken, so hat dies meist nicht in einer allgemeinen Ueberfüllung des Landes mit seinen Producten seinen Grund, sondern in Veränderungen des Geldwesens. Eine beträchtliche Ab-

oder Zunahme der Production von Edelmetallen wird jederzeit auf die Geldpreise der Waaren von großem Einfluß sein.

Verschieden von einer allgemeinen Ueberproduction sind die partiellen Zuvielproductionen, welche Handelsstockungen zur Folge haben. Diese entspringen zum Theil aus übermäßigen Speculationen, indem in einer Gattung von Waaren über die Bedürfnisse und Kauffähigkeit der Consumenten hinaus producirt wird, zum Theil aus einer unvorhergesehenen Verminderung der Consumtion, indem die Consumenten ihr Einkommen zur Bestreitung anderer Ausgaben zu verwenden genöthigt sind, wie dies z. B. geschieht, wenn plötzlich die Steuern auf gewisse Gegenstände erhöht werden. Die Absatzstockungen zeigen sich übrigens viel häufiger in dem auswärtigen Handelsverkehr, als im inländischen, weil dort die Bedürfnisse der Consumenten schwieriger zu erfassen sind und überdies die Producenten in vielen Ländern zerstreut, ohne Rücksicht auf einander, auf denselben Markt speculiren. Diese Absatzstockungen haben sonach ihren Grund meist in falschen Berechnungen oder nicht vorherzusehenden Ereignissen. Die Nachtheile, welche sie der Industrie bringen, gleichen den Wechselfällen der Jahreszeiten, welche ebenfalls oft mehr, oft weniger Getreide produciren, als die Bevölkerung verlangt.

Eine besondere Aufmerksamkeit erregte unter den englischen Oekonomisten die Consumtion der Abwesenden, und wurden die Folgen lebhaft ventilirt, welche der Aufenthalt vieler irländischer und englischer Gutsbesitzer im Ausland hervorbringt. Man schlug das Einkommen, welches dieselben im Auslande verzehrten, auf 5 Mill. Pfd. St. an. Viele hielten diesen Zustand für sehr nachtheilig. Jedenfalls ist richtig, daß der Consument, welcher im Auslande wohnt, sich den Steuern entzieht, welche die Regierung auf Consumtionsgegenstände legt, und daß dieser Theil der Staatslasten daher auf die zu Hause bleibenden fällt. Andererseits ist das Recht des Menschen, seinen Wohnort beliebig zu nehmen, und zu ändern, ein unbestreitbares und die Behinderung dieses Rechts würde noch größere Uebelstände hervorrufen. Die Ricardo'sche Schule bestritt indeß auch die volkswirthschaftlichen Nachtheile des Absentismus, indem sie sich darauf berief, daß die Renten, welche die Abwesenden im Auslande verzehren, nicht in Geld, sondern in Waaren hinaus versendet werden, welche die inländischen Producenten auswärts absetzen. Die inländische Production werde folglich eben so gut unterhalten, als wenn alle diese Familien ihr Einkommen im Lande verzehrten und sich die ausländischen Kunstwaaren, die sie brauchen, nach Irland kommen lassen. Es höre damit zwar der Einkauf inländischer Waaren auf, allein dafür geben auch weniger Fremdwaaren ein. Andere, wie Say, haben dagegen eingehalten: das nach England versendete Einkommen Irlands wird zwar in Producten des Landes versendet; allein zwischen einer solchen Versendung und einer Consumtion an Ort und Stelle waltet der Unterschied ob, daß sie nothwendigerweise unproductiv ist, da sie keine Rücksendungen zur Folge hat. Selbst die Consumtion, welche unproductiv gewesen wäre, wenn auch der Eigenthümer in der Heimath gelebt hätte, würde Ausgaben veranlaßt haben, welche dem Wohlbefinden der Irländer günstiger gewesen wären. Ihre persönlichen Dienste wären besser bezahlt worden; und sogar die Ausgaben, welche nur den Genuß des Herrn zum Zwecke gehabt hätten, würden die productiven Fonds des Landes verbessert, bereichert haben. Man hat endlich auch noch auf die moralischen Folgen der Anwesenheit der Gutsherren auf ihren Besitzungen und die Bedrückungen der Verwalter Bezug genommen.

Eine besondere Erwähnung beansprucht noch die öffentliche Consumtion, von Producten und Diensten im Interesse des Staats. Auch sie sind theils unproductiv, theils reproductiv, wie die Ausgaben für Brücken, Straßen, Canäle, Eisenbahnen; andere Ausgaben wie für die Dienste der Beamten sind zwar unproductiv, aber nicht unnütz; sie erzeugen immaterielle Producte, Rechtssicherheit oder wie die Ausgaben für das Heer: Schutz der Gesellschaft gegen auswärtige Angriffe. Die Frage über die zu vielen Beamten, die Größe der Heere, und die volkswirthschaftlich richtigste Armeeorganisation kann uns an dieser Stelle nicht beschäftigen. Gewiß ist, daß bei den öffentlichen Ausgaben nicht immer die wahren Bedürfnisse des politischen und socialen Körpers berücksichtigt werden.

Wie im Einzelleben die Sparsamkeit der einzige Grundquell der Capitalbildung und der Hebel individueller und nationaler Wohlfahrt ist, so ist im politischen Leben der übermäßige Luxus, die Verschwendung im Staatshaushalt die Grundlage alles staatlichen Verderbens und bezeichnet den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verfall. Mit Recht hob schon Adam Smith hervor, daß große Nationen in der Regel nicht sowohl durch Verschwendung und Unklugheit der Privaten, sondern durch die öffentliche staatliche Verschwendung verarmen, indem nämlich der größte Theil des Staatseinkommens dazu verwendet wird, unproductive Menschen zu erhalten und unproductive Arbeiten auszuführen. Bernhard Miller.

Consumvereine.

Je mehr sich die Industrie in Deutschland entwickelt hat und je größer infolge dessen die Dichtigkeit der Bevölkerung geworden ist, um so höher sind besonders in den Fabrikdistricten die Preise aller Lebensbedürfnisse gestiegen. Vorzugsweise aber macht sich diese Preissteigerung im Kleinhandel geltend, wo mit ihr auch noch eine Verschlechterung der Waaren Hand in Hand geht. Verschiedene Ursachen wirken zusammen, um dieses Resultat, welches für die „arbeitenden Classen" am drückendsten ist, zu Stande zu bringen. In dem Preise der geringen Quantitäten, welche beim Kleinhandel zum Verkauf kommen, muß mit bezahlt werden die Zeit und Arbeit, welche das Wiegen, Messen und Verpacken derselben kostet, und welche mit der Geringfügigkeit der Quantität eher zu- als abnimmt; es müssen ferner mit bezahlt werden die Spesen für die Düten, Schachteln u. s. w., die die Waare um so mehr vertheuern, je geringer ihr Werth an sich ist; es muß endlich auch mit bezahlt werden — und hierin liegt der Krebsschaden des Kleinhandels — ein Theil von den Verlusten an Zinsen und Capital, die der Händler durch das Creditiren an unordentliche Kunden erleidet, die erst spät, bisweilen auch gar nicht bezahlen. Will der Händler bestehen, so muß er sich im Preise der Waaren von seinen soliden Kunden das zurückerstatten lassen, was er an den unsoliden einbüßt. Erwägt man außerdem noch, daß wegen der mancherlei Annehmlichkeiten des Krämergewerbes in demselben erfahrungsmäßig am leichtesten eine Ueberfüllung eintritt, welche dann, weil im Preise der Waaren die Kosten für Miethe, Verwaltung und Lebensunterhalt des Händlers bezahlt werden müssen, leicht zu einer Verschlechterung der Waaren führt, so hat man die Erklärung für die beim Kleinhandel vorkommenden Uebelstände.

Um dieser Vertheuerung der Waaren durch den Kleinhandel zu entgehen, bildeten sich auf Anregung von Liedtke in Berlin zuerst im Jahre 1845 sogenannte Sparvereine, welche den Zweck hatten, durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder während des Sommerhalbjahrs ein Capital zusammenzubringen, um dann für den Winter Feuerungsmaterial, Nahrungsmittel u. dgl. im Großen anzukaufen und an die einzelnen Interessenten zum Engrospreise wieder zu vertheilen. Nachdem die Vertheilung erfolgt war, hörte der Verein auf. Diese Sparvereine, die zwar aus Mitgliedern der arbeitenden Classen bestehend, aber meist von Personen der wohlhabenden Classen subventionirt, selbst nicht zu den Genossenschaften gehörten, bildeten doch den Keim für die Consumvereine in Deutschland, welche nicht nur vorübergehend zu einzelnen Einkäufen zusammentraten, sondern dauernd beisammen blieben zu dem Zwecke „guter und billiger Beschaffung der (nöthigsten Lebensbedürfnisse" und auf Grundlage der Selbsthülfe und Selbstverwaltung, ohne Subvention von außen her. Man wird also die Consumvereine zu definiren haben als auf Selbsthülfe gegründete Verbindungen atomistischer Elemente der arbeitenden Classen zu dem Zwecke für ihre Mitglieder gute und billige Lebensbedürfnisse zu beschaffen und dadurch ihre Lage zu verbessern. Es gehören die Consumvereine mithin zu den „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" und unter diesen wieder zu den „Distributivgenossenschaften", insofern sich ihr Zweck darauf beschränkt, die im Großen eingekauften Waaren nur an ihre Mitglieder, nicht auch an dritte Personen wieder zu verkaufen. Es ist nun die Frage, wie die Consumvereine die Nachtheile des Kleinhandels, welche die Vertheuerung der Waaren verursachen, zu beseitigen wissen.

Vor allen Dingen muß bemerkt werden, daß durch alle Consumvereine, sie mögen sonst organisirt sein, wie sie wollen, die Nachfrage concentrirt wird. Das Risico, welches für die Händler in der Unsicherheit und dem häufigen Wechsel der Kunden liegt, weil oft Vorräthe liegen bleiben und verderben, deren Werth in dem Preise der verkauften Waaren mit vergütet werden muß, kommt bei den Consumvereinen im Wegfall. Sie haben einen bestimmten sichern Kundenkreis, dessen Bedürfnisse sich im Voraus berechnen lassen und sind deshalb dieser Gefahr, die sonst mehr oder weniger jeden Kaufmann bedroht, nicht ausgesetzt. Weiter kommt es auf die zweckmäßige Organisation der Consumvereine an, ob sie die specifischen Schäden des Kleinhandels zu vermeiden wissen, und hier müssen wir zwei verschiedene Classen unterscheiden: die Marken-Consumvereine und die Vereine mit eigener Lagerhaltung. Die Organisation der erstern ist folgende: Der Verein schließt Verträge mit den Bäckern, Metzgern, Materialisten u. s. w., die sich verbindlich machen, den Mitgliedern eine gute Waare zum Tagespreise zu liefern und dabei einen bestimmten Rabatt zu bewilligen. Der Verein verkauft dann gegen Baarzahlung an die Mitglieder Marken, welche von den betreffenden Händlern an Zahlungsstatt für den darauf bezeichneten Werth angenommen und wöchentlich bei der Vereinscasse nach Abzug des verabredeten Rabatts gegen Baar eingelöst werden. Der Rabatt bleibt vorläufig in der Vereinscasse und wird den Mitgliedern nach Höhe der von ihnen gekauften Marken gutgeschrieben. Der Verein bildet auf diese Weise zugleich eine Sparcasse für seine Mitglieder, deren angesammelte Capitalien meist, wie dies auch einzelne Vereine in ihren Statuten ausdrücklich aussprechen, später zur Gründung eines eigenen Waarengeschäfts verwendet werden. Der Markenconsumverein erscheint hiernach nur als die Vorstufe für den Consumverein mit eignem Lager, dessen Organisation, soweit sich nach den kurzen Erfahrungen, die bis jetzt gemacht sind, allgemeine Regeln aufstellen lassen, bei uns meist folgende ist:

1. Das zum Ankauf der Waaren erforderliche Capital wird durch Ansammlung eines eigenen Vereinsfonds an Geschäftsantheilen der Mitglieder und Reserve — und soweit dieser nicht ausreicht, durch Aufnahme von Darlehnen oder Kauf der Waaren auf Credit unter solidarischer Haft aller Mitglieder beschafft;
2. durch sofortige Vollzahlung oder durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder werden denselben Geschäftsantheile in der Vereinscasse gebildet, welche einen festen Zins erhalten, der ihnen sammt der Dividende bis zur Erreichung der festgesetzten Normalsumme zugeschrieben wird;
3. durch Gewinnantheile, bisweilen auch noch durch Erhebung eines Eintrittsgeldes wird ein Gesammtvermögen des Vereins als Reserve angesammelt, welches vorzugsweise zur Deckung von Verlusten dient;
4. der Verkauf der Waaren aus dem gemeinschaftlichen Lager an die Mitglieder erfolgt mit einem angemessenen (in den einzelnen Vereinen sehr verschiedenen) Aufschlage auf den Einkaufspreis. Von dem dadurch erzielten Ueberschusse werden sämmtliche Geschäftsunkosten, als: die Zinsen an die Gläubiger und für die Geschäftsantheile der Mitglieder, die Verwaltungskosten und Gehalte gedeckt, und außerdem meist noch ein Nettogewinn erzielt, welcher als Dividende oder Disconto an die Mitglieder nach Höhe dessen, was jedes einzelne im Laufe des Rechnungsjahres für entnommene Waaren in die Vereinscasse gezahlt hat, vertheilt wird;
5. die Beamten, besonders der Lagerhalter, werden durch eine Tantième vom Verkaufserlöse besoldet;
6. bei Entnahme der Waaren vom Vereinslager ist die Baarzahlung die Regel, und wird Credit nur gegen ausreichende Deckung und einen angemessenen, nicht zu niedrigen Zins gewährt.

Der Vollständigkeit wegen fügen wir noch hinzu, daß manche Vereine, abweichend von der unter Nr. 4 angegebenen Regel die Dividende ebenso wie bei den Vorschußvereinen nach Höhe der Geschäftsantheile vertheilen. Der diesjährige (1864) allgemeine Vereinstag der Genossenschaften zu Mainz hat jedoch den Antrag, diese

Art der Dividendenvertheilung den Consumvereinen zu empfehlen, mit großer Mehrheit abgelehnt.

Fragt man nun, welche Classe der Consumvereine besser den Nachtheilen des Kleinhandels vorzubeugen vermag, und welche demgemäß den Vorzug verdient, so hat der Vereinstag zu Mainz, der auch hierüber sehr eingehend discutirt hat, es der geringen Erfahrungen wegen, die wir in Deutschland bis jetzt auf diesem Gebiete aufzuweisen haben, abgelehnt, eine bestimmte Resolution zu fassen; jedoch einigten sich alle Redner dahin, daß die Markenconsumvereine, wie schon bemerkt, für den Anfang eine sehr zweckmäßige Vorstufe für die Consumvereine mit eignem Lager seien, daß aber eine Combination der Markeneinrichtung mit der eignen Lagerhaltung am meisten zu empfehlen sein dürfte. Und zwar ist die Markeneinrichtung für diejenigen Artikel vorzuziehen, welche leicht verderben, und die auf eignem Lager zu halten deshalb mit größerm Risico verknüpft ist, z. B. Backwaaren und Fleisch. Es sind aber vermöge der angegebenen Organisation die Vereine im Stande, weit billigere und bessere Waaren zu liefern als der Kleinhändler, weil sie den Kleinverkehr regeln. Es wird kein Credit gewährt, der mit einem Risico, Zins oder Capital zu verlieren, verbunden wäre, daher fällt der ganze Preisaufschlag des Kleinhändlers hierfür fort. Die Regelung des Credits aber macht den Arbeiter wirthschaftlicher, er unterläßt unnütze Ausgaben, die er machte, weil er nicht sogleich zu bezahlen brauchte, und wird wieder in den Stand gesetzt, seinen Verbrauch zu übersehen und ihn seinem Einkommen entsprechend einzurichten. Dies führt die Mitglieder mit der Zeit auch dahin, nicht zu kleine Quantitäten zu kaufen, und damit wird der Vertheuerung der Waaren vorgebeugt, die, wie wir sahen, im Kleinhandel beim Verkauf sehr geringfügiger Quantitäten daraus folgt, daß sowohl die Arbeit und Zeit, die das Zuwiegen und Zumessen der kleinen Quantitäten kostet, als auch die Spesen für die Düten und Behältnisse in dem Preise der Waare mit bezahlt werden müssen. Ob endlich auch insofern von dem Consumverein am Preise der Waaren gespart werden kann, als sich seine Verwaltungskosten auf einen größern Umsatz vertheilen, als beim Kleinhändler, hängt von der Mitgliederzahl des Vereins ab. Und hier ist es allerdings als eine Vorbedingung für das Gedeihen jedes Consumvereins, gleichviel wie er organisirt ist, aufzustellen, daß von einer Concentration der Nachfrage überhaupt die Rede sein kann, d. h. daß seine Mitglieder möglichst nach Hunderten zählen. Ein Verein mit einer Kundschaft von z. B. 10 bis 20 Mitgliedern wird weder vom Kaufmann einen nennenswerthen Rabatt erhalten, noch wegen der verhältnißmäßig hohen Verwaltungskosten eines so kleinen eigenen Lagers seinen Mitgliedern erheblichen Nutzen gewähren können.

Die Resultate, welche bei uns in Deutschland die Consumvereine erzielt haben, sind noch gering; denn erst jetzt beginnt das Leben auf diesem Gebiete! Die Zahl der gegenwärtig (September 1864) bei der von Schulze-Delitzsch verwalteten Anwaltschaft der Genossenschaften namentlich bekannten beträgt 74; jedoch kann man die Zahl der wirklich bestehenden auf gewiß 200 veranschlagen, von denen aber die meisten sich noch auf der ersten Stufe der Entwickelung befinden. Daß namentlich die in neuester Zeit in den großen Städten auftauchenden Consumvereine in der Regel sehr bescheiden anfangen, ist auch keineswegs zu bedauern. Der genossenschaftliche Geist ist besonders in den Kreisen der eigentlichen Arbeiter noch wenig entwickelt, und erscheint deshalb die allmähliche Vergrößerung der Vereine aus dem Kleinen und Engen heraus um so erwünschter, als dadurch für die Verwaltung und Geschäftsleitung erst die nöthigen Kräfte vorgebildet werden.

Das Ziel aber, welches die Consumvereine, so unbedeutend sie noch sind, auch bei uns im Auge haben, ist dasselbe, welches die cooperative stores in England erreicht haben: mit der Zeit zur eignen Production aller wichtigen Lebensbedürfnisse und zum Verkauf derselben auch an Nichtmitglieder überzugehen. Es wird dieses Ziel auch erreicht werden, dafür bürgen die großen Resultate einzelner deutscher Consumvereine wie der „neuen Gesellschaft zur Vertheilung von Lebensbedürfnissen von 1856 zu Hamburg", welche i. J. 1863 für ca. 69000 Thlr., und des Consumvereins zu Zürich, welcher i. J. 1862 für ca. 191000 Thlr. Waaren verkauft hat. Allerdings

werden wir, obgleich vom Consumverein der Uebergang zur „Productivgenossenschaft" am leichtesten ist, doch erst in längerer Zeit dazu kommen als in England, denn die dortigen Vereine unterscheiden sich von ihrer Entstehung an von den unsrigen dadurch, daß sie die Waaren nur unverfälscht und gut, aber nicht billiger verkaufen, als nach dem Marktpreis und den ganzen Ueberschuß über den Einkaufspreis incl. der Geschäftsunkosten den Mitgliedern als Dividende nach Höhe ihres Einkaufs gutschreiben — ein Verfahren, welches die eigne Capitalbildung[1] ungemein fördert und den Verein schnell in den Besitz eines bedeutenden eigenen Fonds setzt, während bei uns die noch geringe Entwickelung des genossenschaftlichen Geistes dazu zwingt, die Waare den Mitgliedern vor allen Dingen billiger als in andern Geschäften zu verkaufen, um ihnen die Vortheile des Vereins sogleich handgreiflich zu machen.

Ueber die cooperative stores vergleiche man den Artikel „Productivgenossenschaften". Aus Frankreich haben wir nur ein Beispiel eines im großartigsten Maaßstabe eingerichteten Markenconsumvereins, combinirt mit einem eignen Lager für Fleischwaaren, die berühmte Société de l'humanité zu Lille zu erwähnen, welche leider nach dem Staatsstreiche Louis Napoleons geschlossen wurde.

Um sich genauer über Consumvereine zu unterrichten, empfehlen wir dem Leser folgende Schriften, die auch uns neben den Acten der Anwaltschaft als Quellen gedient haben: Die Schriften von Schulze-Delitzsch: Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig bei E. Keil 1853. Jahresbericht für 1863 über die Genossenschaften, Lpz. b. G. Mayer 1864. Innung der Zukunft b. E. Keil in Lpz. Jahrg. 1863 u. 1864. Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Lpz. b. E. Keil 1863. Eduard Pfeiffer: Ueber Genossenschaftswesen, Lpz. b. Wiegand 1863. Bluntschli u. Brater: Staatswörterbuch Bd. I. Art. Association von V. A. Huber.

F. Schneider.

Continentalsystem.

Reinpolitische Motive veranlaßten Napoleon zur Verhängung der sogenannten Continentalsperre. Englands Macht bestand und besteht noch heute in der glücklichen Verwerthung seiner insularen Lage und besonders in der großartigen Entwicklung seines internationalen Handels. War es möglich den wirthschaftlichen Einfluß, welchen England auf dem Continente besaß, zu brechen, so mußte auch der politische Einfluß schwinden. Eine künstliche Absperrung der Continentalmärkte gegen England sollte, in großartigem Maaßstabe angelegt und ins Werk gesetzt, dieses doppelte Ziel erreichen helfen. Der Urheber dieser Maaßregel wußte recht wohl, daß sie wirthschaftlich nicht zu rechtfertigen sei; er sah darin nur eine Maaßregel der politischen Nothwendigkeit. Er erreichte damit keines seiner beiden Ziele. Und trotz alledem ist vielfach von der Nothwendigkeit einer wirthschaftlichen Coalition der europäischen Continentalmächte mit der Tendenz, die englische Handelssuprematie abzuschwächen, gefabelt, und die Erfindung einer sogen. „Continentalpolitik" oder eines „Continentalsystems" zu gewissen Zeiten stark in Umlauf gesetzt worden. Ohne Zweifel, ja völlig nachweisbar, sind derartige Ideen nicht ohne Einfluß auf die Handels-, namentlich auf die Tarif-, und überhaupt Zollpolitik, welche die continentalen Mächte Europa's seit den zwanziger Jahren bis in die neueste Zeit verfolgt haben, geblieben, wozu wohl namentlich der Umstand mit beigetragen haben mag, daß auch die Wissenschaft von jenen Ideen sich nicht frei hielt und daß hier von hochangesehenen Lehrern (z. B. Friedrich List in „der internationale Handel" 2c. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta. 1841. IV. Buch) mit allem Ernste eine Coalition der Continentalstaaten zur Bekämpfung der englischen Ueberlegenheit, von der man Wunder was fürchtete, empfohlen wurde. Jetzt gehören solche Ideen glücklicherweise der Geschichte an. Man weiß es, daß die insulare Lage, welche England so trefflich auszubeuten gewußt hat, kein natürlicher Vorzug ist, dem der Continent nicht ebenbürtige natürliche Vorzüge an die

---

1 Hatte doch ein Arbeiter, welcher im November 1850 mit 1 Schilling Einzahlung bei den Pionieren in Rochdale eintrat, diese Einzahlung nur durch das Hinzukommen der Zinsen und Dividenden in $10\frac{1}{2}$ Jahren auf 98 Pfd. St. 13 s. 4 d. gebracht!

Seite zu setzen hätte; man weiß es, daß die Dienste, welche England mit seiner Arbeit und seinen Capitalien dem Welthandel leistet, insbesondere auch dem europäischen Festlande zu Gute kommen; man weiß es, daß bei den innigen und tausendfachen Beziehungen, welche heutzutage zwischen allen Handelsvölkern der Erde bestehen, eine Beschränkung des continentalen Verkehres mit England eine mindestens gerade so empfindliche Schmälerung der continentalen, als der englischen Handelsinteressen im Gefolge haben würde; die Zeiten sind glücklicherweise vorbei, in denen die Ueberlegenheit des englischen Handels unnahbar und unbestritten war, und wo man in der wirthschaftlichen Blüthe des Nachbarvolkes eine Gefahr für das eigene Vorwärtskommen erblickte, eine Gefahr, der man durch mögliche Fernhaltung der Concurrenz dieses Volkes von dem eigenen Markte vorbeugen zu können und zu müssen glaubte. Wenn heutzutage ein Continentalsystem, d. h. eine wirthschaftliche Coalition der Staaten des europäischen Continentes noch einen vernünftigen Sinn haben soll, so muß es darauf gerichtet sein, England in seinen freihändlerischen Reformen nachzufolgen und ihm den Markt immer weiter zu öffnen. In diesem Sinne ist denn auch eine moderne Continentalpolitik seit Abschluß des englisch-französischen Handelsvertrages in voller Thätigkeit. Sie begann nicht mit handelsfeindlichen Maaßregeln gegen, sondern mit einem Vertrage mit England; sie errang weitere Erfolge in den Handelsverträgen zwischen Belgien, Holland, Italien, der Schweiz, dem Zollverein einer- und Frankreich andererseits; sie wird auch im Osten und Norden Europa's friedliche Triumphe feiern, und schon hat sie eine große ganz eigenartige Coalition der Festlandsstaaten geschaffen — eine Coalition zum Wetteifer mit England statt zum Handelskrieg gegen dasselbe; auf diesem Wege sind, als er noch kaum betreten war, ganz andere Erfolge erzielt worden, als sie durch das ausgebildetste Continentalsystem im alten Sinne jemals hätten erzielt werden können. A. Emminghaus.

Contocorrent, Contocorrentbanken.

Vgl. die Art. Depositen Nr. II, Banken, Check.

I. Contocorrent oder laufende Rechnung bedeutet in der kaufmännischen Sprache einen Buchcredit, welcher sich aus einer Reihe einzelner Posten zusammensetzt. Er kann zum Theil, durch verschiedene einzelne Zahlungen, oder auf einmal im Ganzen beglichen werden. Solche Contocorrente kommen beim Consumtiv- wie beim Productivcredit vor, z. B. wenn der Krämer seinem Kunden die kleinen Haushaltbedürfnisse auf monatliche Abrechnung creditirt, oder wenn der eine Kaufmann einem anderen für eine bestimmte Rechnungsperiode wiederholt Waarenposten auf Credit liefert, wo dann öfters für jeden einzelnen creditirten Betrag bis zum Rechnungsabschluß Zinsen vom Schuldner vergütet werden. Diese in der Form des Contocorrent gewährten Buchcredite sind einfache, nur in den Geschäftsbüchern bescheinigte (documentirte) Kaufpreiscreditirungen seitens des Verkäufers gegen das bloße Versprechen des Käufers, nach festgesetzter Frist zu zahlen. Sie spielen in der heutigen Wirthschaft eine große Rolle. In volkswirthschaftlicher Beziehung sind sie aus dem Grunde wichtig, weil sie im gegebenen Moment den Käufer von der Nothwendigkeit, Geld zu besitzen, entbinden, so daß der Käufer im Stande ist, auch ohne den augenblicklichen Besitz von Geld mittelst des ihm gewährten Credits eine Nachfrage nach Waaren zu unterhalten und einen Einfluß auf die Preise auszuüben. Jedoch macht ein solches Buchcredit- und Contocorrentsystem das Geld immer nur zeitweilig entbehrlich, weil am Abrechnungstage die ganze Summe vorhanden sein muß. Da der Creditor in dem Geschäfte sich nicht, wie beim Wechsel, im Besitze eines weiter begebbaren Documents über das Creditgeschäft befindet, eines Scheines, der als Geldsurrogat oder Creditumlaufsmittel dienen könnte, so hat der laufende Buchcredit indessen nur eine geringere Bedeutung für die Bestimmung der Waarenpreise und für den Geldumlauf. Falls jedoch zwei Geschäftsleute sich gegenseitig einen laufenden Credit gewähren, indem sie wechselseitig von einander kaufen, vermögen sie ganz ohne Vermittelung von Geld einen sehr großen Waarenumsatz zu machen. Sie brauchen nur am Schluß der Geschäftsperiode ihre gegenseitigen Forderungen durch Compensation auszugleichen und den etwa verbleibenden Saldo baar zu entrichten. Dem Effecte

nach geschieht dies mit einem sehr großen Theil der Geschäfte eines Landes durch das System der sogen. Clearing-Houses der Banken (s. d.).

II. Eine besondere Wichtigkeit hat der Contocorrent im Bankgeschäfte, wo er sich unmittelbar an das Depositengeschäft anknüpft. Die Bank eröffnet nämlich dem Deponenten ein Conto oder Guthaben, zu welchem sie alle weiteren Einlagen und für den Kunden eincassirten Beträge hinzuschreibt. Auf Grund dieses Guthabens macht sie dann auch Zahlungen für ihn, gegen Auftrag oder Anweisung. Letzteres geschieht in dem ausgebildeten Depositenbankwesen Englands und Nordamerika's namentlich sehr vielfach. Die Anweisungen heißen Checks (s. d.). Man nennt die Banken dann auch wohl Contocorrent- oder Checkbanken. Da die Zahlung oftmals an einen andern Kunden derselben Bank am Platze oder bei einer Bankfiliale zu leisten sein wird, so braucht das deponirte Geld die Bank gar nicht zu verlassen. Der Umsatz gestaltet sich hierdurch wie bei einer Girobank. Die Entwicklung des Zweigbanksystems, welchem u. a. namentlich das schottische Banksystem seine großartige Blüthe verdankt — jede der 17 schottischen Banken hatte schon i. J. 1854 durchschnittlich 27 Zweigbanken —, führt dann in Wahrheit einen großen Theil der Geldgeschäfte eines Landes auf ein reines Umschreiben in den Büchern zurück. Auf dem Continente, besonders in Deutschland hat man leider die Bedeutung des Zweigbanksystems noch nicht gebührend erkannt und in unbegreiflicher Verblendung haben die Regierungen dem Entstehen der Bankfilialen oftmals Schwierigkeiten in den Weg gelegt, es selbst gänzlich verboten. Der Nutzen der preuß. Bank liegt vorzüglich in ihrem entwickelten, die ganze Monarchie überziehenden Netze von Filialen. Die falsche Bankpolitik, welche bei uns dem Zettelgeschäft eine so übertriebene Bedeutung verschafft hat, ist auch an dieser geringen Ausbildung des Zweigbankwesens der Depositenbanken schuld. — Wenn dann die verschiedenen Banken selbst wieder die von ihren Kunden erhaltenen Anweisungen, Checks u. s. w. auf eine andere Bank gegenseitig im Clearing-House austauschen, so kann schließlich durch das Contocorrentsystem ein höchst bedeutender Theil der Umsätze eines ganzen Landes ohne oder fast ohne baare Zahlung mit Münze oder Banknoten bewerkstelligt werden (s. den Art. Clearing-House).

Das hier geschilderte Geschäft ist das aus dem Depositengeschäft hervorwachsende passive Contocorrentgeschäft der Banken, in welchem letztere also Schuldner sind. Die Weiterentwicklung desselben und dadurch diejenige des Depositenbankwesens überhaupt wird in hohem Maaße durch eine richtige, die Vortheile des Deponenten wahrende Methode der Zinsenberechnung (s. den Art. Depositen Nr. II, 3) und durch ein mit dem passiven zu verbindendes actives Contocorrentgeschäft, in welchem die Bank Gläubiger ist, befördert. In dieser Hinsicht sind die schottischen Banken das Muster. Aehnliche Einrichtungen bestehen bei den englischen Provincialbanken, bei den Londoner Banken, in Nordamerika, besonders in Newyork und Boston. Auf dem Continente haben wir überall erst Anfänge zu einem solchen Geschäftsbetrieb. Mehrfach hat sich zuerst das active Contocorrentgeschäft der Banken entwickelt, während das volkswirthschaftlich weit wichtigere passive noch nicht bedeutend, mitunter noch gar nicht vorhanden ist. Das active Contocorrentgeschäft allein (vielfach auf dem Continent von den Banquiers, in Deutschland besonders von den kleinen Zettelbanken und einigen Banken ohne Notenausgabe betrieben) schließt manche Gefahren in sich und bietet im Ganzen nicht die Garantieen des Wechsel- und Lombardgeschäfts. Das passive Contocorrentgeschäft der schottischen Banken ist eine laufende Rechnung mit täglicher Zinsenberechnung für den vollen Betrag des Guthabens des Kunden. Manche Banken, z. B. die Bank von England, geben nur Credit, honoriren also z. B. Checks stets nur für den Betrag dieses Guthabens. Die Newyorker Citybanks machen gelegentlich Ausnahmen für gut accreditirte Kunden (lassen das Guthaben „überziehen"). Die schottischen Banken geben systemmäßig Vorschüsse (cash credits), welche sie dem Conto des Kunden bis zu einer festgesetzten Summe gutschreiben und mit deren Zinsen dieses Conto ebenfalls täglich belastet wird. Meistens sind für dieses active Contocorrentgeschäft Bürgen zu stellen. Provision wird daneben nicht berechnet, wie es in England und Deutschland die Regel ist. Im Interesse des De-

ponenten liegt es nun, möglichst viel Geld bei der Bank stehen zu haben, möglichst spät erst darüber zu verfügen oder es herauszuziehen, die erhaltenen Darlehen so rasch wie möglich abzuzahlen und die erhaltenen Zahlungen sogleich bei der Bank zu placiren. Die etwa ausgegebenen Noten werden auch gleich wieder eingelegt, um keine Zinsen zahlen zu müssen oder solche erhalten zu können. Dieses Contocorrentgeschäft ist für den Geschäftsmann vortheilhafter wie die Geldbeschaffung mittelst Wechsels, weil es bei dieser kaum zu vermeiden ist, das Geld länger, als man es wirklich braucht, zu verzinsen. Die schottischen Banken verdanken dem System die Verfügung über sehr bedeutende Mittel, die umlaufende Geldmenge, besonders der Notenumlauf wird vortheilhaft beschränkt. Das unter den Banken bestehende Clearingsystem dient zur Sicherung des Notenumlaufs, zur gegenseitigen Controle und zur Bewältigung der bedeutenden Umsätze fast ohne Dazwischenkunft von Münze. Der Zinsfuß für das active Contocorrentgeschäft ist 1—2 Procent höher wie der für das passive. Die schottischen Banken hatten vor 40 Jahren ca. 20, vor 10 Jahren ca. 40, jetzt wohl über 50 Mill. Pfd. St. Depositen bei ca. 4 Mill. Pfd. Notenumlauf. Weitere Bemerkungen, besonders über den Zusammenhang zwischen dem Depositengeschäft und der in England und Nordamerika üblichen Art, sich die Darlehen der Banken auf Depositenconto gutschreiben zu lassen, s. in dem Art. Check.

Literatur: s. d. Art. Banken und Gibbon's The banks of Newyork (vorzüglich).

Adolph Wagner.

Conventionelle Ströme s. Wasserstraßen.

Courant s. Münze u. Geld.

Cours (Curs).

Das Wort Cours braucht man einmal für den Verkehrswerth des Geldes, der Münze und der Geldsurrogate, indem man diesen Werth an der Währung, oder wenn von dem Course der letzteren selbst gesprochen wird, indem man deren Werth an einer andern Geldart mißt. So spricht man vom Cours des Goldes und der Goldmünzen in den Ländern der Silberwährung oder auch vom Course des eigentlichen, durch Beilegung des Zwangscourses zur Währung erhobenen Papiergeldes gegenüber der bisherigen Metallwährung. Wie jeder Tauschwerth, so schwankt auch dieser Cours je nach Umständen. Vom Geld-, Münz- und Papiergeldcours wird in den Art. Münze, Papiergeld und Valuta (Währung) gehandelt. Vgl. diese Artikel auch über den sogen. Zwangscours, durch welchen einer Münze, z. B. der Scheidemünze, ein den Sach- oder Metallwerth übersteigender Nennwerth und zugleich ihr sowie dem Papiergelde gesetzlich die Eigenschaft der Währung beigelegt wird. Der Cours, welcher gerade aus der freiwilligen Werthbestimmung der verkehrenden Personen hervorgeht, steht zum Zwangscours im entschiedensten Gegensatz.

Sodann hat der Sprachgebrauch das Wort Cours auch für den Preis der verschiedenen Gattungen meistens verzinslicher Werthpapiere eingeführt. Diese Papiere, großentheils nicht sofort auf Verlangen fällig, werden Gegenstand von Kaufgeschäften, wobei der Verkäufer eigentlich als Gläubiger dem Käufer seine Forderung cedirt. Der Preis, welchen der Käufer für die Uebertragung des Anspruchs auf die Rückzahlung und Verzinsung des Schuldcapitals oder auf eines von beiden entrichtet, ist eben der Cours. So spricht man daher vom Wechselcours, vom Cours der Schatzscheine, der Actien, Obligationen, Staatspapiere u. s. w.

Für die Coursbestimmung gelten die Gesetze der allgemeinen Preisbestimmung, weshalb auf die Lehre vom Preise und vom Zinse, für den Wechselcours speciell auf die Lehre vom Wechsel zu verweisen ist (s. die Artikel). Der Cours stellt sich wie jeder Preis auf den Punct, wo Angebot und Nachfrage eines Effects zur Ausgleichung kommen. Das Angebot geht von Denen aus, welche für ihre Papiere Capital und zwar in der Regel Capital in der Form baaren Geldes; die Nachfrage von Jenen, welche für ihr Capital, resp. ihr Geld, solche Papiere haben wollen. Angebot und Nachfrage, also der Wunsch, Werthpapiere zu veräußern oder zu erwerben, werden von mancherlei Umständen bestimmt. Im Großen und Ganzen kommen vorzugsweise

die Verzinsungsverhältnisse im Allgemeinen im Vergleich zu denen in den einzelnen Werthpapierarten in Betracht. Bleibt der durchschnittliche Capitalgewinn in den verschiedenen Productionszweigen und damit in der Hauptsache auch der Leihzins für die verschiedenen Arten der Capitalanlage gleich, so besteht meistens kein besonderes Streben, die Capitalanlage in Werthpapieren massenhaft aufzugeben, vorzunehmen, zu verändern. Die Course im Ganzen ändern sich daher nicht bedeutend. Im Einzelnen ist maaßgebend die Creditwürdigkeit jedes Papiers, bei Papieren von wechselndem Zinsertrage, wie Actien, die Chance, daß seine Verzinsung steigt oder fällt, bei Papieren von festem Zinsertrage, wie Prioritätsobligationen, den meisten Staatspapieren, die Aussicht auf verbesserte oder verschlechterte Zahlungsfähigkeit und Zahlungslust des Schuldners. Diese Momente rufen bei den reellen Besitzern von Papieren und von Geld die Neigung hervor, die Effecten zu veräußern oder zu erwerben und danach schwanken dann die Course. Diese Personen suchen für ihr Capital eine laufende gute Durchschnittsverzinsung aus den Papieren. Der leitende Gesichtspunct für sie ist die Höhe des eigentlichen Zinses, den ein Papier abwirft, nachdem man also von dem nominellen Zins die sogen. Assecuranzprämie abgezogen hat. Diese Capitalisten bestreben sich daher, die wahrscheinliche Höhe des eigentlichen Zinses eines jeden Papiers zu finden und reguliren danach Angebot und Nachfrage des Effects. Insofern haben die Course der Werthpapiere das Streben, sich auf den Stand zu stellen, bei welchem ein neu angelegtes Capital sich zu dem landesüblichen Zinsfuße verzinst. Daher haben Papiere von einem für einen gegebenen Zeitraum sehr verschiedenen Zinserträgniß doch den gleichen Cours oder umgekehrt Papiere von gegenwärtig gleichem Zinsertrage einen verschiedenen Cours, weil der höhere Zins des einen Effects wegen der geringen Creditwürdigkeit des Schuldners nicht beständig gesichert oder die Rente jener Actie wahrscheinlich nicht bleibend so hoch, oder auch umgekehrt der schlechte Credit des Schuldners vermuthlich bald besser oder die Rente des industriellen Unternehmens nur vorübergehend gesunken ist. Die Course suchen sich unter dem Einflusse der danach geregelten Angebote und Nachfragen immer nach den durchschnittlichen Verzinsungsverhältnissen, d. h. nach dem wahrscheinlichen durchschnittlichen eigentlichen Zinse eines Papiers zu stellen. Gegenwärtig entscheidet bei der kosmopolitischen Richtung des Capitalienverkehrs mehr und mehr statt des landesüblichen der weltübliche Zinsfuß. Der Zinsfuß der verschiedenen Länder und daher die Course der Werthpapiere dieser Länder streben nach einer Ausgleichung, welche sich wiederum durch ein verändertes Verhältniß des Angebots und der Nachfrage vollzieht. Tritt in dem landes- und weltüblichen Capitalgewinn und Leihzinse eine nachhaltige Veränderung ein, so übt diese wieder ihren Einfluß auf die Ausgebot- und Nachfrageneigung der Werthpapier- und Geldbesitzer und durch dieses Zwischenglied auf die Course der Effecten. Wenn z. B. ungewöhnlich hohe Handelsgewinne den Discont und den Depositenzins der Banken wegen allseitig stärkerer Nachfrage nach Geld steigern, so wird hierdurch ein Theil des Capitals, welches sich sonst in Werthpapieren investirte, dem Disconto- und Bankgeschäft zugeführt und gleichzeitig die Neigung der Inhaber zur Veräußerung von Papieren festen Betrages etwas größer werden: folglich eine doppelte Tendenz des Sinkens der Course, welche wie in allen solchen Fällen ihr Correctiv in sich selbst trägt. Denn der Zinsfuß der billiger werdenden Papiere steigt nun, während der Discont sinkt.

Zu den geschilderten primären Ursachen der Coursbewegung treten sodann als secundäre die Speculationen solcher Personen hinzu, welche aus der Schwankung der Course oder aus der Coursdifferenz, nicht aus dem Zinserträgniß der Papiere einen Gewinn zu erzielen beabsichtigen. Hier steht sich die Speculation à la hausse und à la baisse, auf das Steigen und Fallen der Course gegenüber. Das Wichtigste bleibt dabei, mit möglichster Wahrscheinlichkeit die muthmaaßlichen, aus den reellen Angebot- und Nachfrageverhältnissen hervorgehenden Coursschwankungen zu berechnen. Daher gilt es, die Momente aufzufinden, welche auf die Strömungen der Assecuranzprämie, mithin auf die Sicherheit der Gesammtcapitalanlage in allen Fonds und auf die Sicherheit der speciellen Capitalanlage in einem einzelnen Effect von Einfluß sind. Daraus erklärt sich das Streben, sich möglichst rasch in Besitz jeder

politischen und mercantilen Neuigkeit zu versetzen, durch welche voraussichtlich das Angebot- und Nachfrageverhältniß der Papiere bestimmt wird (Telegraph). Ferner kommt es darauf an, die muthmaaßlichen späteren Verhältnisse des Geldmarkts, die Lage der Productionszweige, die Größe der bevorstehenden, durch die Lage der Volkswirthschaft bestimmten neuen Capitalanlage in Werthpapieren oder den Umfang der Capitalien, welche aus dieser Anlage werden herausgezogen werden, und alle solche Momente mehr zu berücksichtigen. Daher denn die Anticipation der glücklichen und traurigen politischen und wirthschaftlichen Ereignisse durch die Börsenspeculation (das „Escomptiren" solcher Ereignisse). Eine Reihe verschiedenartiger Geschäfte dienen zur Durchführung dieser Speculation. Hierüber und über die Technik der Börse und Börsengeschäfte überhaupt vgl. die einschlagenden Artikel, besonders Börse und Speculation. Adolph Wagner.

Credit.

I. Begriff und Wesen des Credits. — Das Wesen des Credits wird durch die Erörterung der Natur des Creditgeschäfts und die Feststellung des Unterschiedes zwischen Credit- und Tauschgeschäft am einfachsten erkannt werden. Im Tauschgeschäft wird die Leistung und Gegenleistung, mag sie in einem persönlichen Dienste bestehen oder in Sachgütern verkörpert sein, sofort Zug um Zug, gegen einander ausgewechselt. Zwischen beiden Leistungen liegt, genau genommen, kein zeitliches Intervall, sie finden gleichzeitig statt. Mithin besteht darüber, daß die Gegenleistung wirklich erfolgt, keine Ungewißheit, weshalb auch beim Tauschgeschäft keine der beiden contrahirenden Parteien in der Lage ist, der anderen in Betreff der Erfüllung der Leistung Vertrauen gewähren oder von ihr beanspruchen zu müssen. Dasselbe gilt vom Kaufgeschäft, der besonderen Form, in welche sich das Tauschgeschäft in der Geldwirthschaft kleidet.

Beim Creditgeschäft liegt, zum Unterschied vom Kaufgeschäft, zwischen Leistung und Gegenleistung stets ein zeitliches Intervall. Da die Gegenleistung, wie alles Zukünftige, während dieser Zwischenzeit ungewiß ist, so muß derjenige, welcher bereits geleistet hat, z. B. der Gläubiger aus dem Darlehen, dem Schuldner Vertrauen gewähren, daß er wirklich leisten werde. Demnach sind die beiden dem Creditgeschäft charakteristischen und wesentlichen Merkmale: die Nichtgleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung, und das Gewähren, resp. Empfangen von Vertrauen, daß die Gegenleistung auch wirklich erfolgen werde. Das Vertrauen äußert sich dabei immer nothwendig auf Seiten des Leistenden oder des Gläubigers gegenüber dem Gegenleistenden oder dem Schuldner, weil nur bei letzterem das „Ob?" der Leistung fraglich ist.

Hiernach kann man, analog dem Tausch und Kauf und Verkauf, den Credit definiren als das freiwillige Gewähren oder Empfangen von Leistungen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistungen. Statt der unmittelbaren Gegenleistung beim Tausche oder Zahlung beim Kaufe und Verkaufe erfolgt also beim Credit einstweilen nur ein Versprechen auf eine Leistung oder Zahlung.

Die beiden Momente, das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung und das Vertrauengewähren oder Vertrauenansprechen für die Erfüllung der Gegenleistung sind im Ganzen in ihrer Bedeutung für den Credit nicht verkannt worden. Doch legt die ältere nationalökonomische Schule, von den Deutschen namentlich Nebenius und Rau, den Nachdruck auf das Moment des Vertrauens und berücksichtigt das zeitliche Nacheinander der Leistungen nicht immer hinlänglich. In jüngster Zeit ist man, in naturgemäßer Reaction, in die umgekehrte Einseitigkeit verfallen, das „Vertrauen" als dem Credite nicht specifisch charakteristisch anzusehen. Jedoch sind beide genannte Momente durchaus wesentlich und genau genommen jedes ohne das andre nicht zu denken, weshalb man sie beide in die Definition aufnehmen muß[1].

---

1 Die zuletzt genannte Ansicht ist in England mehr oder weniger klar und deutlich von dem prätentiösen einseitigen und unklaren Macleod vertreten (zuerst in seiner Theory a. pract. of bank-

Man hat auch darüber gestritten, ob man das Wesen des Credits in die Freiwilligkeit der Uebertragung und Empfangnahme von gegenwärtigen Leistungen gegen das Versprechen künftiger Gegenleistungen setzen soll. Einmal folgt dies schon aus dem Momente des Vertrauens, denn wenn man unfreiwillig leistet, so leistet man eben nicht im Vertrauen auf gegebene Zusicherungen, sondern aus Zwang. Sodann aber ist die Freiwilligkeit des Acts nur eine weitere Analogie mit dem Tausch und Kauf und Verkauf. Die zwangsweise Hingabe eines Gutes gegen Geld nennen wir ebenfalls nicht Verkauf, z. B. die Expropriation, die erzwungene, aber bezahlte Naturalcontribution (auch die Steuer, die Bezahlung der Staatsleistungen gehört hierher). Auch ein Zwangsanlehen werden wir consequent kein Creditgeschäft nennen, so wenig wie die Militairconscription ein Miethgeschäft. Daß zwischen Zwangsanlehen und freiwilligen Anlehen Analogieen bestehen, hebt den vorhandenen Unterschied hier so wenig, wie beim Verkauf und der Expropriation auf.

Die Analogisirung des Credits und des Tausches und Kaufes ist ein Fortschritt der neueren Wissenschaft. Das Wesen des Credits wird dabei objectiver aufgefaßt und umfassender erkannt. Die großartige Entwicklung des Credits in der Neuzeit beruht auf den beiden Momenten, welche oben hervorgehoben wurden: das individuelle und das öffentliche Vertrauen hat sich gehoben; die eigenthümliche moderne Gestaltung des Productionsprocesses, welche auf entwickeltster Arbeitstheilung und umfassendster Anwendung des Maschinenwesens oder der in letzterem erfolgenden Ausnutzung der Naturkräfte beruht, hat das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung immer nothwendiger, die geschehene Capitalansammlung aber auch immer häufiger und allgemeiner möglich gemacht. Die Bedeutung der Umgestaltung des Productionsprocesses für die Entfaltung des Credits hat von den Neueren besonders Schäffle betont und gut auseinandergesetzt (deutsche Vierteljahrschrift).

II. Arten der Creditgeschäfte und des Credits. 1. Eigentliche Creditgeschäfte und Geschäfte, welche durch ihre Natur etwas vom Creditgeschäft annehmen (nothwendige in diesem Sinne). Das Unterscheidungsmerkmal liegt im Wesen des Geschäfts selbst. Bei der ersten Art geht die Absicht der Contrahenten auf ein Creditgeschäft, statt eines anderen, z. B. auf Kauf auf Credit statt auf Baarkauf. Die typische Hauptform des eigentlichen Creditgeschäfts ist das Darlehen, sowohl das eigentliche in fungiblen Sachen, in der Geldwirthschaft namentlich in Geld erfolgende, wie das andre Darlehen, welches nach volkswirthschaftlichem Begriff in dem Vorschuß auf zu liefernde, in der Creditirung (Stundung) des Kaufpreises für überlieferte Waaren enthalten ist. Die zweite Art besteht in Geschäf-

---

ing, später in seinen Elements of polit. econ., jüngst systematischer im Artikel credit in seinem Diction. of pol. econ.). In Deutschland hat sie in ganz selbständiger Weise Knies aufgestellt („Erörter. üb. d. Cred." Tub. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. B. 15 u. 16). Knies meint, das Vertrauen spiele auch bei anderen wirthschaftlichen Vorgängen, wie beim Tausch und Kauf, eine Rolle. Allein im Vergleich mit dem Creditgeschäft waltet doch ein zweifacher wesentlicher Unterschied ob. Einmal ist beim Tausch und Kauf niemals das „Ob?" der Leistung, wie beim Credit, in Zweifel, sondern höchstens das „Wie?" Dort wird blos allenfalls vertraut, daß richtig, hier, daß überhaupt geleistet wird. Dort kann es sich nur um Irrthum oder Betrug in Quantitat und Qualität der vertauschten Waare, des empfangenen Geldes (falsches Geld) handeln, beim Credit hierum, aber noch um weit mehr. Daher auch innerlich verschiedene Klagrechte, beim Tausch- und Kaufgeschäft aus mangelhafter Leistung, Betrug, Täuschung (dabei laesio enormis), beim Creditgeschäft aus nicht erfullter Leistung. Bei jenen Geschäften bleibt daher genau genommen aus dem Tauschacte selbst keine Forderung oder Schuld zwischen beiden Parteien bestehen, sondern nur aus den Mangeln der vertauschten Leistungen und Güter. Sodann aber ist von „Vertrauen", daß wirklich geleistet wird, im Creditgeschäft immer nur bei dem einen Contrahenten, dem Gläubiger, gegenüber dem Schuldner die Rede, während jenes Vertrauen, wie geleistet wird, beim Tausche für beide Parteien in Betracht kommt.

Implicite ist nun allerdings schon aus dem Umstande, daß gegenwärtige gegen zukünftige Leistungen hingegeben werden, zu entnehmen, daß ein Austausch von Leistungen und bloßen Versprechungen auf Gegenleistungen stattfindet, wobei das Gewähren und Empfangen von Vertrauen in Betreff der Innehaltung der Zusicherung selbstverständlich ist. Aber auch das zeitliche Nacheinander der Leistungen folgt von selbst aus dem Umstande, daß Vertrauen auf eine erst noch geschehen sollende Gegenleistung gesetzt werden soll. Denn das Vertrauen, daß etwas geschieht, kann sich immer nur auf etwas Zukunftiges, welches noch nicht ist, auf etwas Geglaubtes, nicht auf etwas Gewußtes beziehen.

ten, welche der Natur der Sache nach stets nothwendig und bis zu einem gewissen Grade unabhängig vom Willen der Parteien Creditgeschäfte werden: es soll zwar kein Creditgeschäft abgeschlossen werden, aber das Geschäft, welches beabsichtigt wird, hat nothwendig etwas von der Natur eines solchen an sich. Dahin gehören alle Geschäfte, bei welchen Leistung oder Gegenleistung oder beide nicht in der einfachen Hingabe eines Gutes, sondern in einer über einen Zeitraum sich erstreckenden Leistung bestehen. Genau genommen sind daher nur Tausch, Kauf und Verkauf von Sachgütern, Geldwechsel niemals Creditgeschäfte, dagegen der Lohnvertrag, Miethe, Pacht bis zu einem gewissen Puncte stets. Selbst bei Lohnzahlung per Stunde ist der Arbeiter immer Schuldner oder Gläubiger, je nach der Voraus- oder Nachbezahlung. Nach dem freien Uebereinkommen der Parteien kann aber festgesetzt werden, inwieweit ein solches Geschäft nun ein eigentliches Creditgeschäft werden soll. Dies geschieht durch die Bestimmung der Termine der Gegenleistungen, diese Termine können freiwillig viel länger gewählt werden, als es das Wesen des Geschäfts mit sich bringt (wöchentliche Lohnzahlung, halb- und vierteljährige Miethzahlung). Charakteristisch für den Rechtszustand und die Wohlstandsverhältnisse der Volkswirthschaft ist bei diesen Geschäften die Zahlung prae- oder postnumerando, z. B. in Wien Mieth- und dgl. Zahlungen fast immer vorher (also der Miether Gläubiger), in Hamburg hinterher.

2. Consumtiv- und Productivcredit. Der Unterschied liegt im Zweck der Verwendung der übertragenen Güter. Zum Consumtivcredit gehören u. A. die Darlehen an Arme, an reiche Verschwender (minorenne Söhne der höheren Stände), der Verkauf von Waaren auf Borg an Consumenten (Haushalteinkäufe auf Rechnung), manche Staatsanleihen. Productivcredit sind die Darlehen an Producenten, auch die Creditirung des Kaufpreises von Waaren im Handel. Bei der ersten Art des Credits wird das Capital daher nicht wie bei der zweiten reproducirt.

Der Consumtivcredit waltet in den niederen Entwicklungsstufen der Volkswirthschaft, mitunter fast ausschließlich, vor. Die Ursachen liegen im Wesen der unausgebildeten Volkswirthschaft: geringe Capitalansammlung, niedriger Lohn wegen der gedrückten socialen und politischen Lage der unteren Classen, weshalb letztere den ihnen gebührenden Antheil am Ertrage dem Arbeitgeber gegenüber nicht erringen können, große Abhängigkeit von Naturereignissen bei dem Mangel an Einsicht in das Wesen der Naturkräfte, namentlich der im Boden waltenden, und an Herrschaft über letztere, in Folge dessen fast vollständige Abhängigkeit des Ernteausfalls von Witterungsverhältnissen, daher eventuell außerordentliche Theuerung und Hungersnoth, höchst unvollkommenes Communicationssystem, namentlich für voluminöse Artikel von geringem specifischen Werth, große Rechtsunsicherheit und Unfreiheit des Verkehrs, besonders des Getreidehandels u. dgl. m. Die in drückender Noth aufgenommenen „Darlehen zur Verausgabung" können mithin schwer verzinst, geschweige zurückgezahlt werden, während hohe Zinsen durch die unvermeidlich hohe Assecuranzprämie bedingt werden. Daher denn in diesen Stadien der Volkswirthschaft die Abneigung gegen die Verzinslichkeit der Schulden, die Blüthe der Wuchergesetze, durch welche doch nur ein dem beabsichtigten gerade entgegengesetzter Zweck erreicht werden kann. Auch in der entwickelten Volkswirthschaft spielt der Consumtivcredit bei den niederen Classen eine traurig große Rolle. Von Bedeutung ist daneben noch heutzutage der Verkauf des Detaillisten (Krämers) an seine Kunden auf Borg. Ein solches Creditiren von Consumtibilien ist auf ganz kurze Termine, z. B. auf Wochen, höchstens einen Monat, nicht ohne Nutzen, weil es beide Theile zur Ordnung, Pünctlichkeit, regelmäßiger Buchführung veranlaßt und an Arbeit sparen hilft. Der Borg auf längere Termine dagegen führt zu leichtsinniger Verschwendung, entzieht dem Geschäftsmann und damit der productiven Verwendung ein Capital, und legt dem ordentlichen Haushalter zu Gunsten des unordentlichen eine Steuer in dem höheren Preise auf, welchen der Krämer nothwendig zur Ausgleichung seiner uneinbringlichen Ausstände ansetzen muß. Die gesetzgebende Gewalt hat ein nicht zu verwerfendes Mittel gegen das Ueberhandnehmen solcher Haushaltschulden in der Einführung kurzer Verjährungsfristen für diese Schulden in Händen. Der Gläubiger kann dann, ohne sich der Mißgunst

der Kunden auszusetzen, seine Schulden bei Zeiten eintreiben. (Dreijährige Verjährungsfrist in Sachsen, Preußen, zweijährige in Hannover). Gesetze, durch welche leichtsinnige junge Verschwender der höheren Classen (Adel, Officiere, Studenten ꝛc.) vor „wucherischer Ausbeutung" geschützt werden sollen, erreichen fast immer den entgegengesetzten Zweck, weil die beschützten Schuldner meistens einer moralisch noch tieferen und wegen der Gefährdung durch das Gesetz noch rücksichtsloseren Gläubigerclasse in die Hände fallen. Solche Gesetze beruhen aber auch auf einem falschen, ungerechten Principe, weil damit nur auf das Symptom des Uebels, das viel tiefer sitzt, curirt wird. „Erzieht Euere nichtsnutzigen Söhne besser oder laßt sie die Folgen ihrer Handlungen tragen", sollte die gesetzgebende Versammlung jenen Eltern zurufen, welche um Hülfe gegen die Wucherer ihrer Söhne bitten. Schuldhaft für Consumtivcredit hat wenig für sich. Humane Handhabung des Pfändungsverfahrens gegen dürftige Consumtivdebitoren ist zweckmäßig und billig.

Mit und durch die Weiterentwicklung der Volkswirthschaft gewinnt der Productivcredit absolut und relativ immer mehr die Hauptbedeutung. Im Folgenden ist vorzugsweise von ihm die Rede. Um seinetwillen vor Allem hat man gegen die gesetzlichen Fesseln zu kämpfen, welche wie die Wuchergesetze, das Verbot, die rückständigen Zinsen über den Betrag des Capitals anwachsen zu lassen, das Anastasische Gesetz u. A. m. den Creditverkehr hemmen. — S. den Art. Wuchergesetze; wegen des Consumtivcredits auch den Art. Leihhaus.

3. Oeffentlicher und Privatcredit. Das Unterscheidungsmerkmal bildet die Stellung des Creditnehmers zu den Zwangsmitteln, welche gegen den säumigen Schuldner zur Verfügung stehen. Oeffentlicher Credit ist derjenige, welchen der Staat, d. h. hier die höchste, die absolute Gewalt innerhalb einer Volkswirthschaft, Privatcredit derjenige, welchen eine dem Staate und seinen Verfügungen unterstehende physische oder juristische Person begehrt. Weil der Staat nicht wie jeder andre Schuldner durch äußere Zwangsmittel zur Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff der künftigen Gegenleistungen verhalten werden kann, so hängt der öffentliche Credit zunächst vom Willen des Staats, zu leisten, sodann von seiner Fähigkeit dazu ab. Im Allgemeinen ist es umgekehrt mit dem Privatcredit. — S. die Art. Staatsschulden und Anleihe.

4. Personal- und Realcredit. Bürgschaftscredit. Caution. Die Unterscheidung knüpft an die Garantieen an, welche der Creditnehmer dem Creditgeber bietet, um dessen Vertrauen, daß wirklich künftig gegengeleistet werden wird, zu gewinnen. Beim Personalcredit wird der ganzen Persönlichkeit des Schuldners als solcher vertraut, als Inbegriff der physischen, geistigen und Charaktereigenschaften des Betreffenden, wie als Subjecte der ihm zustehenden Vermögensrechte, (s. unter IV. Bedingungen und Voraussetzungen des Credits). Beim Realcredit wird der Credit auf die Einräumung eines Pfandrechts an dem Creditnehmer eigenthümlichen oder zur rechtlichen Verfügung stehenden Gütern gewährt. Dieses Pfandrecht kann ein dingliches Recht an einer beweglichen (Waaren oder Werthpapiere vornehmlich) oder einer unbeweglichen Sache (Grundstücke und Häuser) sein, wonach man Faustpfand und Hypothek unterscheidet. Beim Bürgschaftscredit wird nicht dem Creditnehmer oder wenigstens diesem nicht allein, sondern einem Anderen das Vertrauen gewährt, daß er erforderlichenfalls, auf seine Zusicherung hin als Bürge, die vom Creditnehmer zu tragenden Verbindlichkeiten leisten werde. Der Creditnehmer genießt also hier zunächst Vertrauen beim Bürgen und letzterer beim Creditgeber. Die Caution kann man im weiteren Sinne zu den Creditgeschäften rechnen. Sie ist eine Sicherstellung, welche Jemand dafür giebt, daß man ihm Vertrauen gewährt, er werde gewissen Verpflichtungen nachkommen, — eine freiwillige Handlung, welche allerdings die Bedingung sein kann, zu etwas die Erlaubniß zu erhalten (z. B. Heirathscautionen der Officiere, Cautionen der Herausgeber von Zeitungen), oder als vertrauenswürdig in der Pflichterfüllung zu gelten (z. B. Cautionen von Cassenbeamten, Bauunternehmern).

Die Wahl dieser Creditarten hängt vorzugsweise von der Natur der wirthschaftlichen Hauptberufe ab. In der Landwirthschaft, in der Häuserindustrie spielt der Hy-

pothekar- oder Liegenschaftscredit die bedeutendste Rolle, der Faustpfandcredit hat bei der Voluminösität und schweren Aufbewahrbarkeit, bei der theilweise raschen Vergänglichkeit der landwirthschaftlichen Producte im Ganzen keine sehr hervorragende Wichtigkeit, nur zeitweise kommen Vorschüsse auf Bodenproducte in größerem Umfange vor (z. B. Lombarddarlehen der Banken auf Wolle zur Zeit der Wollmärkte). Der Personalcredit der Grundbesitzer und Landwirthe tritt bei der geringen Realisirbarkeit des Vermögens zurück. In den stoffveredelnden Gewerben, wo der Umschlag des Capitals immer schon kürzere Zeit dauert und mit einer ziemlich beträchtlichen Quote Betriebscapital gearbeitet wird, gewinnt der Personal- und Faustpfandcredit (auf die fertigen Producte) größere Bedeutung. Der Hypothekarcredit kommt für das stehende Capital, also besonders bei großen Unternehmungen in Betracht (Haus, Fabrik und Einrichtungen. Prioritätsanleihen der Actienfabriken). Im Handel, im Waaren- wie im Geldhandel spielt der Faustpfandcredit (auf Waaren, edle Metalle, Werthpapiere, Connossamente, Depotscheine von Entrepots u. dgl.), mehr noch der Personalcredit die hervorragende Rolle. Die Berufe der persönlichen Dienste geben als solche fast nur zur Ausnutzung des Personalcredits Gelegenheit.

Man hat wohl noch besondre weitere Unterarten des Credits aufgestellt, z. B. den Geschäftscredit, industriellen Credit u. a. m., Eintheilungen, mit welchen man noch leicht weiter gehen kann, ohne daß damit viel gewonnen wäre. Der Geschäftscredit ist nichts Andres als der Personalcredit des Geschäftsmannes als eines Solchen, ohne andere wesentliche Merkmale, als die, welche aus dem Geschäftsberuf hervorgehen.

Auf niedrer wirthschaftlicher Stufe hat der Personal- und zum Theil der Faustpfandcredit mehr Bedeutung, weil bei fehlenden oder mangelhaften öffentlichen, durch das Gesetz aufgestellten Einrichtungen für den Hypothekarcredit die Hypothek keine größere Sicherheit bietet (System des römischen Rechts mit seinen vielen privilegirten Pfandrechten). Der Faustpfandcredit auf einzelne Güter von hohem specifischen Werth (Edelsteine, Schmuck u. dgl. m.) spielt daneben seine Rolle. In der Weiterentwicklung der Volkswirthschaft, bei schon etwas geordneteren Zuständen tritt der Liegenschaftscredit in den Vordergrund, so lange das bewegliche Capital noch klein und die landwirthschaftliche die Hauptproduction ist. In der entwickelten Industrie- und Handelswirthschaft kommt in den betreffenden Kreisen der Personalcredit wieder vorzüglich zur Anwendung.

III. Formen der Rechtsdocumente über Creditgeschäfte. Das besondere Streben geht dann bei steigender Bedeutung des Creditverkehrs darauf hin, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Benutzung der verschiedenen Arten des Credits gesicherter, leichter, minder kostspielig, die rechtlichen Formen, in welche die Creditgeschäfte gekleidet werden, einfacher, das eventuelle Proceß- und Executionsverfahren sicherer, schneller und wohlfeiler werden. Namentlich legt man immer größeren Werth auf Schuldscheinformen für die verschiedenen Arten des Darlehns, welche die leichte, formlose rechtsgültige Uebertragung des Rechts- oder Forderungstitels von dem ersten Gläubiger auf einen folgenden gestatten. Beim Liegenschaftscredit kämpft man in dieser Beziehung mit Schwierigkeiten, welche in der Natur der Sache liegen und daher stets nur bis zu einem gewissen Grade überwunden werden können. Ein öffentliches geordnetes Grund- und Hypothekenbuchsystem, „genaue Feststellung des Pfandgegenstandes (Specification), Sicherheit und leichte Erkennbarkeit der auf denselben bezüglichen Rechtsverhältnisse (möglichste Ausschließung der privilegirten und des Vorzugsrechtes später entstandener Pfandrechte), leichte, sichere, nicht kostspielige Feststellung der Rechte des Gläubigers in Formen, welche deren Uebertragung erleichtern, schnelles und zweckmäßiges Executionsverfahren“ (v. Mangoldt) sind die formellen Vorbedingungen für umfangreiche Benutzung des Hypothekarcredits. Diesen Anforderungen ist man in den letzten Jahrzehenten in vielen deutschen und europäischen Staaten mehr und mehr nachgekommen. In den Pfandbriefen der eigentlichen sogen. Pfandbriefinstitute, wie die preußischen ritterschaftlichen, und der Hypothekenbanken hat man jetzt auch für den Hypothekarcredit Schuldscheinformen gefunden, welche in Betreff der leichten Uebertragbarkeit des Forderungstitels, der

Bequemlichkeit der Zinsenerhebung u. s. w. nichts mehr zu wünschen übrig lassen, zumal wenn die Pfandbriefe nicht auf den Namen, sondern auf den Ueberbringer lauten. — Vgl. die Art. Hypothek, Hypothekenbank, Pfand, Grund und Boden. —

Der Faustpfandcredit erfährt durch das Lombardgeschäft der Banken und durch das System der Depotscheine für Waaren, welche in den Entrepots oder Docks gelagert sind (dock-warrants, besonders in England, theilweise in Frankreich) in formeller und materieller Beziehung große Erleichterungen. Namentlich aber strebt man beim Personalcredit nach Schuldscheinformen, welche bei möglichst geringen Förmlichkeiten die volle Rechtsgültigkeit und leichte Exequirbarkeit der Forderung sicherstellen und die Uebertragbarkeit des Rechts thunlichst erleichtern. Die schwerfällige römisch-rechtliche Cession hat für den heutigen Creditverkehr ihre Bedeutung fast ganz eingebüßt. Durch Zulassung der Uebertragung des Forderungsrechts mittelst einfacher Namensunterschrift, ohne notarielle oder sonstige officielle Beglaubigung, wie bei Anweisungen, Wechseln, durch Anerkennung der Gültigkeit des Blancoindossements, wie bei diesen und anderen Schuldscheinen, z. B. auf den Namen lautenden Staatsobligationen, Actien, durch Einführung der Form des Inhaberpapiers, in welcher Actien, Staatspapiere, Obligationen öffentlicher Unternehmungen und Gesellschaften, Banknoten, Checks und Cassenscheine der Depositenbanken, Coupons, Eisenbahn-, Theater-, Concertbillets und zahlreiche andere Schulddocumente ausgestellt werden, durch alle diese bequemen und sicheren Schuldscheinformen ist die Entwicklung des Credits außerordentlich begünstigt, in vielen Fällen erst praktisch ermöglicht worden. Für den Geschäftsverkehr hat das System der Buchschulden immer größere Ausdehnung gewonnen, namentlich durch die Anerkennung der ordnungsgemäß geführten kaufmännischen Bücher als bedingtes Beweismittel im Proceß. Noch größere Wichtigkeit hat der Wechsel erlangt, besonders seitdem derselbe immer allgemeiner wirklich zum formellen Zahlungsversprechen ohne Angabe des Schuldgrundes und die Wechselfähigkeit fast auf alle mündigen Personen ausgedehnt worden ist (Bedeutung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung für Deutschland). Diese Wichtigkeit des Wechsels wird voraussichtlich noch zunehmen. Sie erklärt sich vor Allem daraus, daß der Schuldner sich und sein Vermögen im Wechselversprechen durch eine sehr einfache Form sehr streng verpflichtet, daß bei der Einklagung des Rechts Weitläufigkeiten und Einreden möglichst vermieden werden, und daß die Form der Uebertragung des im Wechsel anerkannten Forderungsrechts so außerordentlich einfach ist. — Vgl. den Art. Wechsel. — Die Einführung und Verbreitung des Inhaberpapiers, durch welches der Besitzer dem Schuldner gegenüber ohne eine diesem gestattete Einrede in das volle Recht des Eigenthümers der Forderung eintritt, ist aber vielleicht von allen Fortschritten in Betreff der formellen Seite des Creditwesens der bedeutsamste. Das Erforderniß einer solchen möglichst einfachen Uebertragungsform des Forderungstitels von dem Gläubiger an einen Anderen ward gerade durch den Entwickelungsgang der modernen Production sehr dringend. Das Geschäft, zu welchem Capital aufgeliehen wird, wickelte sich nicht in kurzen Terminen ab, der Entlehner bedurfte des Capitals auf längere Zeit. Diesem Bedürfniß stand das des Gläubigers, sein Capital leicht wieder erhalten zu können, gegenüber. Beiden Parteien wurde durch die Erleichterung des Eintritts eines neuen Gläubigers an Stelle des alten auf das Zweckmäßigste geholfen. — Vgl. u. A. die Art. Obligation, Actie.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen des Credits. — Diese stehen mit dem Factor Vertrauen und mit den Verhältnissen des volkswirthschaftlichen Productionsprocesses in Zusammenhang. In ersterer Hinsicht kann man individuelle und allgemeine Momente unterscheiden. Die Persönlichkeit des Creditsuchers nach allen ihren Seiten, in physischer, moralischer, geistiger Beziehung, mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse kommt in Betracht: Redlichkeit, Wille, Fähigkeit zurückzuzahlen. Daher ist Alles maaßgebend, was auf die Lebensverhältnisse des Creditsuchers von Einfluß sein kann, der körperliche Gesundheitszustand sowohl wie der Charakter, der moralische Lebenswandel. Die nordamerikanischen Mercantil-

agenturen und Firmenbüreaus, welche die die Creditwürdigkeit der Geschäftsleute betreffenden Notizen sammeln und gegen Entgelt zur discreten Benutzung mittheilen, berücksichtigen daher mit Recht die Jagdliebhaberei des Sohnes, die Putzsucht der Töchter als Momente, welche eventuell auf die Creditwürdigkeit des Vaters ihren Einfluß äußern. (Die Bedeutung dieser Firmenbüreaus, welche in dieser Weise in Europa noch nicht sehr verbreitet sind, schildert vortrefflich Gibbons in seiner Schrift The banks of Newyork, Newyork 1859). Die Vermögensverhältnisse des Schuldners und die Natur seines wirthschaftlichen Berufs bedingen ebenfalls die individuelle Creditwürdigkeit wesentlich, weil von ihnen die Zahlungsfähigkeit überhaupt und zu der verabredeten Zeit abhängt. Namentlich ist die leichtere oder schwerere Realisirbarkeit des Vermögens des Schuldners, die Vertheilung seines eigenen und des entlehnten Capitals in stehendes und umlaufendes wichtig. Denn hiernach bestimmt sich der Grad der Schwierigkeit, das fremde Capital wieder aus dem Geschäfte herauszuziehen. Der Kaufmann, welcher nur mit umlaufendem Capital arbeitet und dasselbe selbst bei einem sehr langsamen Umschlage doch in relativ kurzer Zeit wieder disponibel hat, befindet sich in dieser Hinsicht in einer günstigeren Lage, wie der Fabricant und mehr noch wie der Landwirth, — einer der Gründe des Vorwaltens des Personalcredits im Handel.

Hiernach begreift man leicht, daß auch die betreffenden allgemeinen Momente, die durchschnittliche Volksmoral (Redlichkeit), die durchschnittliche Rechtssicherheit und die durchschnittliche wirthschaftliche Wohlhabenheit in einer Volkswirthschaft auf den Credit von Einfluß sind. Der allgemeine Rechtszustand ist von allergrößter Bedeutung, sowohl die Beschaffenheit des öffentlichen wie die des Privatrechts kommt in Betracht; die Unabhängigkeit, die Beschaffenheit der Gerichte, der Zustand des Obligationen- und Pfandrechts, des Gerichtsverfahrens, der Concursgesetzgebung, des Executionsverfahrens ist hochwichtig. Unparteilichkeit, Sicherheit, Schnelligkeit, Wohlfeilheit sind die Haupterfordernisse der Rechtspflege, welche seitens der Volkswirthschaft, besonders aber seitens des Creditverkehrs gestellt werden müssen. Alle Umstände, welche das Können und Wollen bei der späteren Gegenleistung begünstigen, aber auch zur strengeren Pflicht machen, nöthigenfalls das Nichtwollen in Wollenmüssen verwandeln, befördern die Entwicklung dieses Verkehrs. Daher denn die Bedeutung des Zustands der Schuldgesetzgebung. Vor Allem gilt es den folgenschweren Fehler mittlerer Culturstufen vermeiden, den saumseligen Schuldner aus Gründen der Politik, des Mitleids vor dem Gläubiger zu begünstigen. Dadurch wird die mittlere nationale Ehrlichkeit verschlechtert, der Credit nothwendig auch dem wirthschaftlich und moralisch tüchtigen Schuldner vertheuert, weil die größeren Verluste an schlechten Schulden in der Form höherer Assecuranzprämien beim Zinse auf alle Schuldner vertheilt werden müssen. Als die Ungarn im ersten nationalen Fanatismus im Jahre 1860 mit den meisten österreichischen Gesetzen auch die Allgemeine deutsche Wechselordnung aufhoben und das ältere ungarische Wechselrecht wieder einführten, war die baldige Folge die Erhöhung des Zinses, die Beschränkung der ungarischen Credite seitens der Wiener Geschäftswelt. Die Schuldgesetzgebung muß sich aber selbst wieder gemäß der Entwicklung der Volkswirthschaft und dem Zustande der Cultur weiterbilden (Germanische Schuldknechtschaft, persönliche Schuldhaft, Ehren- und Freiheitsstrafen für Bankerottirer u. s. w.). Vgl. die Art. Schuld, Wucher, Zins, Staat.

Auf der anderen Seite liegen die Bedingungen des Credits und seiner Entwicklung im Zustande der Capitalansammlung, in den Verhältnissen der Arbeitstheilung und des Productionsprocesses. Verliehen werden kann natürlich nur der Betrag des freien Ueberschusses über dasjenige hinaus, was unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse gebraucht und nicht im eigenen Geschäft als Productionsmittel verwendet wird. Eine allgemeinere Neigung zum Creditiren wird ferner nur durch eine Entschädigung für die abgetretene Capitalnutzung, durch die Gewährung eines Zinses hervorgerufen. Mithin setzt jede nur etwas bedeutendere Entwicklung des Credits eine höhere Stufe der Volkswirthschaft, auf welcher die Capitalansammlung bereits umfänglicher ist, eine größere Arbeitstheilung, welche die Verwendung des

Capitals im eigenen Geschäfte nicht immer möglich macht, aber auch zum Zweck des Zinsengenusses nicht immer erfordert, und eine productive Verwendung der verliehenen Capitalien voraus, welche allein die Gewährung von Zinsen sicherer zu verbürgen vermag. Daneben spielt die Verbreitung der Unternehmereigenschaften einer-, die Neigung zu einem ruhigen Rentierleben andrerseits eine Rolle. In der heutigen Volkswirthschaft, deren charakteristische Merkmale in Betreff der productiven Thätigkeit eine hochentwickelte Arbeitstheilung, in den materiellen, wie in den immateriellen Berufen, und eine großartige Ausnutzung der Naturkräfte für die Production sind, befinden sich große Classen der Bevölkerung, insbesondere die Arbeiter, sowohl die liberalen Professionen, die Geistesarbeiter, wie die sogen. niederen arbeitenden Classen, die Handarbeiter, in der Regel nicht in der Lage, ihre ersparten Capitalien selbständig lucrativ zu verwerthen. Diese Capitalien bilden einen großen Bestandtheil des Leihcapitals einer Volkswirthschaft. Dazu treten die Mittel derjenigen, welche in anderen Berufen aus Unfähigkeit oder Abneigung ihre Gelder nicht selbst benutzen. Die charakteristische Eigenthümlichkeit des heutigen Sachgüterproductionsprocesses ist es ferner, daß die Güter zahlreiche Verarbeitungsstufen durchmachen müssen, bevor sie als fertige Gebrauchswerthe in die Hände des Consumenten übergeben und der Producent dadurch sein Capital zurückbekommt. Die Güter können daher meistens auch nur als Halbproducte darlehnsweise zum Zweck der weiteren Verarbeitung (oder Versendung, kaufmännischen Behandlung im Handel) von dem einen an den anderen Producenten übergehen, weil der Empfänger nicht in der Lage ist, den Werth, welchen er selbst erst weit später erstattet erhält, sofort herzugeben. Daher in jedem solchen Falle ein Creditgeschäft, mit Vorliebe in einer Schuldurkunde documentirt, durch deren einfache Weiterbegebung der Creditgeber sich auch alsbald bezahlt zu machen im Stande ist (Wechsel, Geschäftstratte, s. oben No. III).

Mit der Entwicklung des öffentlichen Vertrauens, der Verbesserung des Rechtszustandes hebt sich die potentielle Benutzung des Credits. Mit der größeren Arbeitstheilung, der Umgestaltung des Productionsprocesses wird die potentielle Benutzung des Credits auch immer häufiger actuell.

V. Volkswirthschaftliche Leistungen des Credits. Diese Leistungen sind in der Hauptsache nicht schwer zu bestimmen; schwieriger ist es, sich vor einer einseitigen Ueber- und Unterschätzung des Credits zu hüten. Erstere ist im Ganzen häufiger, wie letztere und gerade in neuester Zeit (besonders durch Macleod) wieder sehr im Schwunge.

Durch den Credit wird unmittelbar kein neues Capital geschaffen, sondern nur bereits vorhandenes Capital von dem Einen an den Anderen übertragen. Der Nutzen des Credits liegt nun darin, daß diese Uebertragung eine volkswirthschaftlich förderliche ist, d. h. daß sie zur Bedingung vermehrter productiver Thätigkeit wird. Hieraus folgt, daß an sich der Credit volkswirthschaftlich ebensowohl etwas Gutes als etwas Uebles sein kann. Der Consumtivcredit ist im Ganzen zu verwerfen, aber auch Capitalübertragungen mittelst des Productivcredits sind nothwendig in allen den Fällen schädlich, in welchen der Zweck nicht erreicht wird, sondern ein wirthschaftlicher Mißerfolg, eine Capitalvergeudung wie in Zeiten der Ueberspeculation eintritt. Nur weil in der großen Regel der Fälle die Capitalübertragung mittelst des Credits die Production wirklich fördert, kann man den Nutzen des Credits doch als weitaus überwiegend betrachten.

Namentlich hat der Productivcredit die Tendenz müssige, unproductive, wenig productive, kleine sich verzettelnde, daher für die Production unmittelbar unbrauchbare Capitalien in productivere, schließlich möglichst in die productivsten Hände zu übertragen. Dies geschieht direct im gewöhnlichen Darlehen, in der Discontirung von Wechseln durch den Kaufmann mit den gerade stark angewachsenen Cassenvorräthen. Von großer allgemeiner Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Capitalassociation, besonders nach dem Actienprincip und das System der Staatsschulden. Indirect aber erfolgt jene Capitalübertragung durch das Princip der Creditvermittlung. Dieses hat wohl den größten volkswirthschaftlichen Werth, weil ihm ganz vorzugsweise die Productivmachung der wirklich

müssigen, unproductiven und kleinen Capitalien zu verdanken ist, während z. B. die durch das Actienwesen u. a. m. herangezogenen Capitalien doch selten völlig brach liegen geblieben wären.

Das Actienprincip bringt namentlich viele kleine Capitalien in eine einzige leitende Hand, so daß die Concentration derselben auf einen einzigen Zweck ermöglicht wird und durch Vertheilung des Risico's große Unternehmungen ausgeführt werden können, welche fast immer den Willen, meistens auch die Kräfte des reichsten Privatmannes übersteigen. Man denke nur an die Eisenbahnen. Diese Capitalassociation führt, allerdings mit dem höheren Risico, dem kleinen Capital auch die höheren Gewinnstchancen des großen Capitals zu. Sie ermöglicht auch eine größere Productivität des Capitals überhaupt mittelst stärkerer und doch wohlfeilerer Herbeiziehung der Naturkräfte zur Mithülfe bei der Production, indem z. B. Herstellungskosten und Preis der Dampfmaschinen nicht in gleichem Verhältniß mit der Leistungsfähigkeit (Zahl der Pferdekräfte) wachsen. Auch alle übrigen Vortheile des Großbetriebs werden auf diese Art dem kleinen Capital zugänglich. Von besonderer Wichtigkeit ist es endlich, daß diese Capitalassociation nach dem Actienprincipe die Einschränkung der Thätigkeit des Staates möglich macht. Zwischen dem Staate, dieser ältesten und großartigsten Form der Association der Kräfte, und der Volkswirthschaft kann jetzt erst jene hochwichtige und ersprießliche Scheidung der wirthschaftlichen Thätigkeiten vorgenommen werden, welche seit Adam Smith das Ziel der Volkswirthe ist.

Das System der Staatsschulden, an sich wie die Benutzung des Credits weder durchaus nützlich noch schädlich vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus, bringt ähnlich wie das Actienprincip viele kleine, müssige oder wenig productive Capitalien in eine einzige leitende Hand. Es können dann die wirthschaftlich und politisch heilsamsten materiellen wie immateriellen Schöpfungen im Staate mittelst dieser Capitalübertragung durch den Credit durchgeführt, freilich aber auch das Capital zu einer sehr bedenklichen, unwirthschaftlichen Verwendung mißbraucht werden. Die Vortheile wie die Nachtheile des Credits treten im System der Staatsschulden besonders frappant hervor.

Das Princip der Creditvermittlung wird durch Unternehmungen von Privatleuten und Gesellschaften verwirklicht, welche eigens gebildet werden, um Credit mit der Absicht der sofortigen Weiterbegebung desselben zu nehmen. Diese Unternehmungen heißen nach der jetzigen Bedeutung dieses Kunstausdrucks Banken (s. d.). Namentlich kommen hier die Sparcassen, die Depositenbanken mit ihrem Contocorrent- und Checksystem in Betracht, vgl. die betreffenden Artikel.

Auch die entwickeltsten und vollkommensten Bankeinrichtungen schaffen unmittelbar kein neues Capital, denn auch sie führen immer nur müssig liegende und unproductive Capitalien dem Creditverkehr zu. Indessen wirken sie mittelbar auch auf die Neubildung von Capitalien hin, weil sie mitunter die einzige, öfters die bessere Gelegenheit geben, aus einem Capitale auch ohne eigene Verwendung desselben Nutzen zu ziehen, und hierdurch die Sparsamkeit befördern. Jede weitere Ausbildung des Creditwesens, welche dem Darleiher größere Vortheile wie bisher verschafft, wird auf diese Weise der Anreiz zu neuer Capitalersparung. Namentlich die Entwicklung des Depositenbankwesens ist hierfür wichtig.

Diese Leistungen des Credits sind, wie leicht zu erkennen, von sehr großer Bedeutung. Es wird die Production gewaltig gefördert, indem die Capitalien in die Hände derjenigen gelangen, welche am meisten damit anzufangen wissen. Der Verkehr gewinnt eine größere Regelmäßigkeit, weil jetzt zahlreiche Geschäfte gemacht werden können, auch wenn der Gegenwerth nicht sofort zur Verfügung steht. Der Betrieb des einzelnen Geschäfts, welcher sonst häufig stocken müßte, weil das Capital in dem noch ausstehenden Gegenwerthe noch nicht wieder disponibel geworden ist, kann jetzt durch einstweilige Beschaffung der Mittel vermöge des Credits ungestört weiter gehen (z. B. Discontirung der auf verkaufte Producte gezogenen Tratten). Märkte für die regelmäßige Zusammenkunft der Creditgeber und Creditnehmer entstehen an den Hauptpuncten des Verkehrs in den Geld- und Fondsbörsen, wo eine eigene

Classe von Mittelspersonen, die Makler und Börsenagenten (Wechselmakler), den Verkehr in Creditpapieren aller Art vermittelt. Durch diese Börsen, wie andrerseits durch die Banken erlangt die Benutzung des Credits erst diejenige Regelmäßigkeit und Leichtigkeit, welche die günstigen wirthschaftlichen Folgen des Credits bedingen. Ueber den Mißbrauch des Credits s. die Art. Speculation und Krisen.

Von den Leistungen des Credits ist endlich noch eine andere besonders hervorzuheben:

VI. Die Ersetzung des Geldes, resp. der Münze durch den Credit, ein Punct, dessen Erörterung zu der öfters ventilirten Frage über das Wesen der Creditwirthschaft hinüberführt.

In der Geldwirthschaft wird, nach der Werthmaaßeigenschaft des Geldes, der Preis der Leistungen und Sachgüter regelmäßig in Geld gemessen oder bestimmt. Je weiter die Verdrängung der Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft Platz greift, desto allgemeiner wird es auch üblich, Creditgeschäfte, namentlich Darlehen, nicht in fungiblen Sachen, sondern in Geld abzuschließen. Das Geld wird das Object der betreffenden Verträge, vornehmlich in seiner Eigenschaft als Währung („Landeswährung", — eigentlich ein Pleonasmus) oder gesetzliches Zahlungsmittel. Die aus diesen Geschäften hervorgehenden Schulddocumente sind mithin in der Geldwirthschaft meistens Versprechen auf die Auszahlung einer bestimmten Summe Geldes, kurzweg Versprechen auf Geld, also nicht Geld selbst. Diese Schuldurkunden nun, gewissermaaßen Formen, in welche der Credit sich kleidet, sind, einzeln in relativ verschiedenem Grade, geeignet, das Geld im Verkehr zu ersetzen, es zu „verdrängen". Deshalb heißen sie Geldsurrogate oder allenfalls Creditumlaufsmittel.

Aus dieser Auseinandersetzung ergiebt sich klar, welche Stellung der Credit und die auf ihn basirten Geldsurrogate zum Gelde einnehmen. Der Credit tritt in jenen Formen an die Stelle von Geld, wo dieses bisher unmittelbar körperlich zur Bewerkstelligung von Umsätzen, beim Kauf und Verkauf, bei Darlehnsgeschäften u. s. w. als Tauschmittel und Darsteller von Kaufkraft diente und sucht es hier zu verdrängen. Diese Creditumlaufsmittel ersetzen mithin das Geld stets nur in seiner Function als Umlaufs- oder Tauschmittel, können und wollen es auch nur hierin ersetzen. Dagegen bleibt das Geld auch bei dem umfangreichsten Gebrauch dieser Geldsurrogate Preismaaß, gesetzliches Zahlungsmittel, rechtliches Object der Geldverträge. Alle jene Geldsurrogate sind, wie gesagt, nur Schuldverschreibungen über eine unter verschiedenerlei Formen und Bedingungen, zu verschiedenen Zeiten fällige Geldsumme. Mit Geld (also auch mit Papiergeld, d. h. eigentlichem Papiergeld, welches Zwangscours hat und uneinlösbar ist) kann gesetzlich, mit Geldsurrogaten thatsächlich, nämlich, wenn der Gläubiger einwilligt, nach dem Grundsatz satisfactio pro solutione est, jede auf Geld, als Währung, lautende Schuld abbezahlt werden, wo dann jedoch statt der eigentlichen Zahlung eine Zahlung mit einem Versprechen auf Geld vorliegt. Die Creditumlaufsmittel gewähren denn auch wie das Geld „die Macht zu kaufen", aber nur indirect, nämlich weil sie auf Geld lauten. Sie in Macleod's Weise deshalb mit dem Gelde selbst zu identificiren, verräth eine totale Begriffsverwirrung.

Von der Gewißheit der zugesicherten Auszahlung von Geld hängt der Werth jener Schuldbescheinigungen, von den Formen der Uebertragbarkeit des Forderungstitels hängt großentheils die Verwendbarkeit jener Bescheinigungen an der Stelle von Geld oder Münze als Umlaufsmittel ab. In ersterer Beziehung ist der Credit des Ausstellers maaßgebend, also dessen Zahlungsfähigkeit und Zahlungswille, wobei dann alle die früher erwähnten allgemeinen Momente wieder ihren Einfluß äußern. Die Formen der Uebertragbarkeit des in dem Schulddocument verbrieften Forderungsrechts sind, wie gezeigt (Nr. III.), im Laufe der Zeit immer einfacher geworden, bis man ziemlich allgemein zum Blancoindossement und zum Inhaberpapier gelangte. Damit war erst die Möglichkeit einer großartigen Ersetzung des Geldes — immer nur in seiner Eigenschaft als Umlaufsmittel — durch die Creditumlaufsmittel gegeben.

Diese Möglichkeit wird zur Wirklichkeit, indem es in der Geldwirthschaft üblich wird, Geldzahlungen aus den verschiedensten Geschäften, Kauf, Darlehen, Miethe, Pacht, Lohnvertrag u. a. m. freiwillig statt in Geld in solchen Versprechen auf Geld zu entrichten und anzunehmen. Welche einzelne Creditumlaufsmittel und wie weit ein jedes die Tauschmittelfunction des Geldes übernimmt, läßt sich zwar nach gewissen allgemeinen Gesichtspuncten muthmaaßen, aber nicht mit Bestimmtheit a priori feststellen, darüber entscheidet die Erfahrung. Es gehören dahin girirte Anweisungen und Wechsel, auf Namen oder Inhaber lautende Depositenscheine, etwaige Anweisungen eigentlicher Girobanken, Checks, Banknoten, einlösbares Staatspapiergeld, fällige Coupons, Briefmarken und manche andere Arten, deren Entstehung und Gebrauch von den concreten Verhältnissen der einzelnen Volkswirthschaft abhängen. Das allen Gemeinsame ist der Charakter des auf Geld lautenden Zahlungsversprechens. Sie sind deshalb principiell untereinander nicht verschieden, wohl aber formell und graduell in Beziehung auf ihre Fähigkeit, Geld im Verkehr zu ersetzen. Es ist deshalb ein Fehler, den Banknoten an sich eine ganz andere Natur wie den übrigen, ihnen innerlich nahe verwandten Geldsurrogaten zuzuschreiben, wie dies vielfach geschieht. S. die Art. Banknote und Zettelbank. Thatsächlich spielen die einzelnen Creditumlaufsmittel in den verschiedenen Volkswirthschaften eine verschiedene Rolle. Man beobachtet eine gewisse Tendenz der Entwicklung in den Geldsurrogaten. So bezeichnet z. B. die Banknote und das Zettelbankwesen ein früheres und niedrigeres Stadium der Creditwirthschaftsentwicklung wie die Depositenbank und der Check mit dem sich daran schließenden Contocorrent-, Buchcredit- und Clearing-House-System (s. die betreffenden Artikel). Großbritannien und Nordamerika haben deshalb bereits eine höhere Stufe des Creditwesens erreicht, wie Deutschland und der Continent. Aber im principiellen Gegensatze stehen diese Bank- und Creditumlaufsmittelsysteme nicht. Die Verdrängung des Geldes, welche man häufig, je nach dem Standpuncte, der Banknote besonders nachrühmt oder Schuld giebt, kann in demselben, ja in höherem Maaße durch das Checksystem und überhaupt durch ein entwickeltes System von Creditumlaufsmitteln vor sich gehen. England und Nordamerika liefern dafür die thatsächlichen Belege. In der ausgebildeten Creditwirthschaft vollzieht sich daher ein Proceß der Geldverdrängung durch die Geldsurrogate, zum Theil auch wieder des einen Geldsurrogats durch das andere, z. B. der Banknote durch den Check. Die höchste Stufe dieser Entwicklung wird erreicht, wenn das Metallgeld, die Münze, als Tauschmittel fast nirgends mehr sichtbar bei den Umsätzen zum Vorschein kommt, während es nach wie vor als Preismaaß und gesetzliches Zahlungsmittel (Währung) fungirt: Jedermann hat den rechtlichen Anspruch auf die Auszahlung seiner Forderungen in Münze, aber wegen der Festigkeit des Vertrauens in die als Tauschmittel dienenden Creditformen macht er thatsächlich von diesem Anspruch nicht Gebrauch. Ein Maximum von Umsätzen und Geschäften wird mit einem Minimum von Münze bewerkstelligt.

Diesen Zustand der Volkswirthschaft nennt man Creditwirthschaft und deshalb spricht man gegenwärtig bei den abendländischen Völkern von der allmählichen Verdrängung der Geldwirthschaft durch die Creditwirthschaft. In diesem Sinne hat Hildebrand Recht, wenn er sagt, die Nationalökonomie der Zukunft werde sich in derselben Weise als Creditwirthschaft charakterisiren lassen, wie die Gegenwart als Geldwirthschaft und die Vergangenheit als Naturalwirthschaft. Nur wäre es freilich ein Irrthum, daraus zu schließen, daß das Geld in der Creditwirthschaft keine Rolle mehr spiele, von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft der Fortschritt in der Einführung, von der Geldwirthschaft zur Creditwirthschaft der Fortschritt in der Wiederbeseitigung des Geldes liege. Denn Geld bleibt nach wie vor Preismaaß und Währung. Die Ersetzung des Metallgeldes auch in diesen Functionen kann niemals durch den Credit, sondern nur durch die Einführung von uneinlösbarem, mit Zwangscours versehenem Papiergelde, also nur durch staatlichen Zwang geschehen. Im einzelnen Staate ist dies kein Fortschritt, sondern ein auch für die Entwicklung des Credits höchst nachtheiliger Rückschritt (Oesterreich, Rußland, Vereinigte Staaten in der Gegenwart). Für die ganze Weltwirthschaft auch nur der occidentalischen Völkerfamilie

(Europa und Amerika) ist aber eine solche Verdrängung des Geldes ohne einen Universal- oder Weltstaat und daher, wegen Unerfüllbarkeit dieser Bedingung, überhaupt unmöglich.[2]

Natural-, Geld- und Creditwirthschaft bezeichnen zwar eine zeitliche Aufeinanderfolge und einen wirthschaftlichen Fortschritt, bilden deshalb aber keine reinen Gegensätze. Alle drei sind verschiedene Formen der Tauschwirthschaft. In der ersten werden die Güter und Leistungen unmittelbar sofort in natura vertauscht und mitunter auch noch ihr Werth in einander abgeschätzt. In der zweiten wird das Geld als allgemeines Werthmaaß und zugleich als Tauschmittel benutzt, welches „Zahlung leistet" und in welchem die Gegenleistung sofort erfolgt. In der dritten bleibt Geld Werthmaaß und Währung, wird aber durch die Creditumlaufsmittel als Tauschmittel ziemlich umfangreich ersetzt, wodurch dann die wirkliche Gegenleistung von der Leistung zeitlich getrennt wird. Der Unterschied der drei Tauschwirthschaftsformen ist also kurz: Tausch gegen andre Güter, Tausch gegen Geld, Tausch gegen Versprechen auf Geld. Der principielle Fortschritt liegt in der Verdrängung der Natural- durch die Geld- und Creditwirthschaft. In allen drei Formen der Tauschwirthschaft können natürlich gewöhnliche Tausch- und Kaufgeschäfte vorkommen. In der Naturalwirthschaft werden die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse vielfach im eigenen Haushalt erzeugt, es herrscht Einzelwirthschaftsbetrieb vor. Dies Moment bildet indessen nicht das Unterscheidungsmerkmal der Natural- von der Geld- und Creditwirthschaft. Wenn man auf das Moment der Gleichzeitigkeit der Leistungen und Gegenleistungen sieht, so bildet dieses das unterscheidende Merkmal zwischen der Tausch- und Geldwirthschaft einer-, der Creditwirthschaft andrerseits. Geld- und Creditverkehr haben aber wieder das Gemeinsame, daß das Aequivalent des einen Contrahenten nicht in Gebrauchswerth, sondern nur in Tauschwerth besteht, während im Tauschverkehr stets ein Jeder den Gebrauchswerth des einzutauschenden Guts berücksichtigt. Der Gebrauchswerth des Geldes oder der Geldsurrogate liegt für den Empfänger im Tauschwerthe dieser Dinge.

Der Vortheil dieser Entwicklung der Creditwirthschaft besteht nun in der Ersparung eines großen Theiles desjenigen Metallgeldes, welches bisher in der Function des Tauschmittels in der Volkswirthschaft diente. Ein großes in der metallischen Circulation angelegtes Capital wird hierdurch für andere Zwecke disponibel. Man vermeidet auch Abreibung und anderweite Verluste des Metallgeldes, indem ein großer Theil desselben als Fundation für die verschiedenen Arten der Geldsurrogate meistens ruhig in den Cassen liegen kann. Die Versendung von Geldwerth, die Aufbewahrung wird bequemer, sicherer, minder kostspielig. Die Möglichkeit zeitweiser Ausdehnung und Zusammenziehung des Geldsurrogatumlaufs ist für die Regelmäßigkeit der Production, des Handelsbetriebs, für die größere Gleichmäßigkeit der Waarenpreise und des Zinsfußes und Disconts für Leihcapitalien höchst wichtig. — Vgl. die Art. Banknote, Zettelbank, Check, Depositenbank, Clearing-House u. a. m.

Literatur: Außer den Abschnitten in den bekannten Systemen von Rau, Roscher, J. St. Mill, Wirth, den ersten Capiteln von Nebenius' öffentl. Credit vgl. auch Schäffle, Nat.ök. (Lpz., 1861) § 125—130 und dessen verschiedene Aufsätze in der Tüb. Ztschr. u. Deutsch. Viertelj.schr., ferner Rösler, Volkswirthsch.lehre (Rost. 1864) § 51—80, und besonders v. Mangoldt, Grundr. d. Volksw.lehre (Stuttg., 1863) § 53—61 (concis, klar, scharf; ausführlicher in dessen Art. „Credit" in Bluntschli's Staatsw.b.). Zu Abschn. VI dieses Artikels meine Geld- u. Cred.theor. d. Peel'schen Acte (Wien, 1861) S. 62 ff., bes. S. 103—127. Die genannten Arbeiten von Knies und Macleod. Die Schriften über Geld und Banken, z. Th. auch über Staatsschulden enthalten das meiste hierher gehörige Detail.

Adolph Wagner.

---

2) In der 5. Aufl. des 1. B. seines Lehrbuchs erwähnt Roscher, daß Knies das Mißverständniß Hildebrand's sehr gut berichtigt habe. Diese Berichtigung ist indessen vor Knies und ganz unabhängig von ihm durch Wagner's Lehre von den Geldsurrogaten von selbst geschehen. Vgl. Wagner „Beitr. z. Lehre v. d. Banken" (Lpz. 1857) S. 36 ff., Wagner „Geld- und Credittheorie d. Peel'schen Bankacte" (Wien, 1861) S. 67, 104, 107, 111, auch Wagner's Art. „Papiergeld" in Bluntschli's Staatsw.b. S. 6. Die Redact. H. R.

Creditanstalten (Creditmobiliers).

Der Name Creditanstalten wird im weiteren Sinne für Banken überhaupt gebraucht. Im engeren Sinn ist es neuerdings üblich geworden, ihn speciell für die sogen. Creditmobiliers anzuwenden. Dies geschieht auch in diesem Artikel.

I. Der jetzige Creditmobilier läßt sich nicht leicht richtig definiren, denn bis jetzt ist die eigentliche Grundidee dieser Anstalten noch nirgends in der Praxis durchgeführt worden. Die bestehenden Creditmobiliers sind daher noch nicht rechte Creditmobiliers. Hält man sich an die Einrichtung und den Geschäftskreis der gegenwärtigen Creditanstalten, so kann man letztere als öffentliche, nach dem Grundsatz der Actien- (mitunter auch der Commandit-) Gesellschaften errichtete Unternehmungen bezeichnen, welche neben den eigentlichen Bankgeschäften, d. h. neben der Entlehnung von Geld auf sofortige oder kurze Kündigung und der Fortleihung von Geld auf ebensolche kurze Kündigungsfristen noch ein speculatives Werthpapiergeschäft, ein Geschäft in industriellen Unternehmungen und ein gewöhnliches Börsengeschäft auf eigene Rechnung, gelegentlich selbst ein Producten- und Waarenhandelsgeschäft betreiben. Insofern sind allerdings die meisten Banquiergeschäfte Privatcreditmobiliers. Allein gerade darin liegt der bedeutsame Unterschied, daß eine große öffentliche Actiengesellschaft ebenfalls auf eigene Rechnung dieselben riscanten Fondsgeschäfte betreibt, zu deren vorsichtiger Führung den Privatbanquier nur der wohlbewußte Einsatz seines ganzen Vermögens, seines Rufs, seines eigenen und seiner Familie Glück befähigt. Bei den meisten jetzigen Creditanstalten handelt es sich daher um die alte Streitfrage, ob die genannten speculativen Geschäfte passend von Actiengesellschaften geführt werden, eine Frage, welche im Ganzen auch noch nach den jüngsten Erfahrungen zu verneinen ist. Denn regelmäßig haben solche Gesellschaften entweder bei ihren riscanten Geschäften leichtsinnig große Verluste erlitten (z. B. Dessauer Creditanstalt), oder bei größerer Vorsicht haben sie Dividenden erzielt, welche dem bedeutenden Risico des in ihnen angelegten Actiencapitals nicht entfernt entsprechen (z. B. österreich. Creditanstalt), was ebenfalls die wirthschaftlichen Mängel dieser Anstalten klar zeigt. Die besonneneren sind, nachdem sie hinlänglich Lehrgeld bezahlt haben, mehr und mehr vor dem speculativen Geschäft auf eigene Rechnung abgestanden und haben sich mit Erfolg dem reinen Bankgeschäft zugewendet, welches mit seinen „kleinen" Gewinnsten den Gründern früher nicht genügte und jetzt doch nicht selten die Verluste des Speculationsgeschäfts decken oder den kleinen Ertrag aus dem in schlechten Effecten und unrentablen industriellen Unternehmungen festgelegten Capital vervollständigen mußte (Leipziger, österr. Creditanstalt). Es muß daher nur als erwünscht erscheinen, daß die Creditanstalten das Speculiren ganz aufgeben und sich ausschließlich dem reinen Bankgeschäft, also vorzüglich dem Discont- und Lombardgeschäft zuwenden. Von Banken, welche Depositen empfangen und Banknoten ausgeben, ist dies ganz besonders zu verlangen. Solche Banken sollten unter keinen Umständen Creditmobiliergeschäfte nebenbei betreiben, sie werden dadurch am leichtesten in den Ruin gezogen. Die stete Rückzahlbarkeit der Depositen und Einlösbarkeit der Noten kann nicht sicher garantirt werden, wenn ein Theil der dafür valedirenden Activa in Fonds und Effecten und Waaren aller Art besteht. Eigentlichen Creditsmobiliers sollte Niemand Geld als Depositum anvertrauen, noch deren Banknoten annehmen (meininger, österr. Creditanstalt, französ. Creditmobilier u. s. w.). Insbesondere sind noch die Producten- und Waarengeschäfte aus dem Ressort der Banken vollständig auszuschließen. Die preuß. Handelsgesellschaft in Königsberg ist mit daran zu Grunde gegangen (1858).

II. Der Zukunftscreditmobilier. Allein die jetzigen Creditanstalten sind, wie gesagt, erst die Anfänge zur Verwirklichung einer Idee, welche in den letzten Jahren nicht laut genug als der fundamentalste Fortschritt im Creditwesen, ja auf volkswirthschaftlichem Gebiete überhaupt gepriesen werden konnte. Diese Idee wollen wir wegen der ihr beigelegten Bedeutung noch etwas näher prüfen und zwar in Anknüpfung an die Gründungs- und Entwickelungsgeschichte derjenigen Creditanstalt, welche den Creditmobiliers als Bankkategorie ihren Namen gegeben hat und ursprünglich zur praktischen Verwirklichung jener Idee dienen sollte. Es ist dies die

„Allgemeine Gesellschaft des Creditmobilier zu Paris“, deren berühmte Gründer und Leiter, die Brüder Emil und Isaak Pereire, zugleich die vorzüglichsten theoretischen Verfechter der ihrer Unternehmung zu Grunde liegenden Credittheorie sind.

Der Pariser Creditmobilier wurde am 18. November 1852 durch Decret des Präsidenten Louis Napoleon als Actiengesellschaft autorisirt, mit als Hülfsmittel für die politischen Zwecke des demnächstigen Kaisers, wie denn die Geschichte des Creditmobilier mit der des zweiten Kaiserreichs eng verflochten geblieben ist. Der Grundgedanke zu dieser Gesellschaft ist ein St. Simonistischer, welcher von Enfantin, den Pereire's u. a. m. schon in den 20er Jahren entwickelt wurde. Der Zweck der Gesellschaft war, die Entwicklung der Industrie der öffentlichen Arbeiten zu befördern, nur nach einem neuen und eigenthümlichen Verfahren. Es sollten nämlich die besonderen Werthpapiere (z. B. Actien) der einzelnen industriellen Unternehmungen in einen gemeinsamen Fonds verschmolzen werden, und zwar dadurch, daß der Creditmobilier, um jene Papiere anzukaufen, eigene zinstragende Obligationen für einen der zum Ankauf verwendeten Summe gleichkommenden Betrag ausgäbe. Diese Obligationen vertreten also die Stelle der Noten und Depositen, jene Staats- und industriellen Werthpapiere das Wechselportefeuille und die Lombardbestände der gewöhnlichen Bank. Aber diese letzteren Activa sind lauter kurzfällige Forderungen, die Werthpapiere des Creditmobilier bilden auch für die von Noten und Depositen allerdings in Betreff der Kündbarkeitsfristen verschiedenen Obligationen keine geeignete Deckung, denn sie sind nicht zu kündigen, nicht bald fällig, geben zum Theil einen wechselnden Ertrag und schwanken beständig im Course. Gerade diese Papiere von wechselndem Ertrag sollten nun der Pereire'schen Idee gemäß in Obligationen des Creditmobilier mit festem Ertrag verwandelt werden. Zunächst erhielt der Creditmobilier in den Statuten die Erlaubniß, Obligationen, welche nicht auf Sicht (nicht Banknoten sein) und nicht auf weniger als 45 Tage Verfallzeit lauten durften, für den 10fachen Betrag seines Actiencapitals, d. h. für 600 Mill. Fr. zu emittiren, also eventuell für diese Summe Werthpapiere, z. B. Actien erwerben oder, was dasselbe, der Eigenthümer von Actiengesellschaften werden zu können. Jedoch diese Grenze ist willkürlich; erprobt sich das System, so könnte die Emission der Obligationen beliebig ausgedehnt, der Creditmobilier Herr aller Actiengesellschaften, die Privatgeschäfte zu Actienunternehmungen umgewandelt werden. Das Resultat wäre die Herrschaft des Creditmobilier über die ganze wirthschaftliche Thätigkeit der Bevölkerung. Letztere bestände nur noch aus einer Oligarchie unverantwortlicher Leiter des Creditmobilier, aus einer müssigen Menge Obligationeninhaber und einer gänzlich abhängigen Masse Arbeiter. Freilich wäre eine solche Gesellschaft ein Unding, ein Staat im Staate, die von letzterem in sich einverleibt werden müßte: die Verwirklichung der socialistischen Ideen. Aber man braucht gar nicht so weit zu gehen. Das System der Creditmobiliers führt nothwendig zur größten Bevormundung und Centralisation. Nicht einmal der Wahl der Werthpapiere soll sich der „geplagte“ Capitalist unterziehen müssen, alle Sorge nimmt ihm die Gesellschaft ab. Statt Selbstthätigkeit und Selbstverantwortung ein neues Bevormundungssystem jener Gesellschaft über die Bevölkerung und daher nothwendig wieder des Staats über die erstere! Weniger noch wie es Sache des Staats ist, Gewerbe zu betreiben, ist dies die Aufgabe der Creditanstalten, deren centralisirende Thätigkeit ebenso unheilvoll wirken würde. Selbst ein in der Obligationenausgabe beschränktes Institut, wie das Pariser, würde das Actiengesellschaftswesen sehr ungünstig beeinflußen.

Die Ausführbarkeit des Systems steht jedoch von vornherein sehr dahin. Die Obligationen des Creditmobilier sollen feste, dürfen aber nicht zu hohe Zinsen geben. Diese Zinsen sind aus dem Erträgniß der erworbenen Papiere zu bezahlen. Hier muß zwischen Einnahme und Ausgabe eine Differenz bleiben, welche gerade den Gewinn des Creditmobilier bildet. Letzterer spielt insofern die Rolle einer Versicherungsgesellschaft, welche die verschiedenen Chancen der erworbenen Papiere zur Ausgleichung bringt. Da diese Chancen sehr wechseln und manche Actien des Portefeuille's gelegentlich wenig abwerfen werden, so muß die Anstalt eine bedeutende Differenz zwischen den eingenommenen und ausgegebenen Zinsen für sich behalten,

um sich vor Verlusten zu decken und ihr Capital entsprechend zu verzinsen. Jedenfalls bleibt dann für die Zinsen der Obligationen nicht allzu viel übrig. Die 5⅓ Procent, welche bei der im Jahre 1855 beabsichtigten, jedoch von der Regierung nicht gestatteten ersten Emission von Obligationen gewährt werden sollten, möchten das mögliche Maximum bilden. Aber nicht einmal in der größeren Sicherheit liegt die dann nothwendige Entschädigung für den niedrigen stabilen Zins, denn eben bei der Deckung der Obligationen durch Actien und Effecten und bei der Kleinheit des eigenen Garantiecapitals des Creditmobilier fehlt diese Sicherheit. Das Vorbild der Pereire'schen Obligationen, die Eisenbahnprioritätsobligation, bietet in dieser Hinsicht eine viel größere Bürgschaft. Eine allgemeine Baisse der im Portefeuille befindlichen Werthe von nur 10% würde das Capital des Pariser Creditmobilier aufzehren. Die Statutenbestimmung, daß die Obligationen immer zum ganzen Betrage durch Actien u. s. w. gedeckt sein sollen, ist, weil unausführbar in solchem Falle, ganz unnütz. Wenn auch nach einem bestimmten Tilgungsplane die Rückzahlung der Obligationen gleichmäßig mit derjenigen der erworbenen Werthpapiere erfolgen soll, so frägt sich doch, ob das immer möglich sein wird. Es lassen sich sehr wohl Zeiten denken, in welchen ein Theil des Portefeuille's mit Verlust realisirt werden muß, selbst um nur die Zinsen der Obligationen zu decken. In der That, die letzteren hätten zwar alle Nachtheile, nicht aber die Vortheile der Papiere mit wechselndem Ertrage, sie wären fast demselben Mißbrauch, wie uneinlösbares Papiergeld ausgesetzt. — Bisher ist denn auch das Project der Obligationsausgabe nicht ausgeführt worden. Statutenmäßig erlaubt, hat die kaiserliche Regierung die Emission doch getreu ihrem despotischen Charakter nicht gestattet. Erst in diesem Jahre 1864 ward den Pereire's die Ausgabe von 60 Mill. Fr., der Betrag des Actiencapitals, zugestanden, als Preis für die Unterstützung eines anderen Kaiserreichs, für die Uebernahme der mexicanischen Anleihe.

Neben diesen Obligationen beabsichtigte der Creditmobilier, in Aufnahme eines alten Lieblingsgedankens vieler Routiniers, auch eine Art verzinslichen Papiergelds, Schuldscheine in kleinen Stücken mit einer Verfallzeit von 45 Tagen bis 1 Jahr, eine „tragbare Sparcasse" auszugeben. Man hat überall die Erfahrung gemacht, noch 1848—50 in Oesterreich mit den verzinslichen Reichsschatzscheinen, daß solche Papiere, selbst wenn sie wie Banknoten auf Sicht zahlbar sind, als Geldsurrogat nicht taugen, um so weniger die später fälligen Scheine des Creditmobilier.

Der Creditmobilier hat sich, da ihm die Obligationenausgabe untersagt blieb, der Börse zugewandt, als Reporteur seine Capitalien verwendet, mit geholfen, die Speculation (besonders von 1854—56) sehr zu überreizen und von Börsengeschäften nicht immer der lautersten Art seine Gewinne bezogen. Namentlich aber betheiligte er sich ausgedehnt mit seinem eigenen Capital und selbst mit seinen Depositen (mitunter über 100 Mill. Fr.) an industriellen Unternehmungen und Staatsanlehen auf eigene Rechnung. Gerade hier zeigte er sich von einem volkswirthschaftlich sehr bedenklichen Einflusse. Bei der Kleinheit seines Capitals und der Nothwendigkeit, von den in kurzen Terminen kündbaren Depositen nur einen kleinen Theil und diesen nur vorübergehend in Werthpapieren anzulegen, befand er sich in der Alternative, seine Thätigkeit wesentlich auf das Bank-, das Report- und Belehnungsgeschäft zu beschränken und abzuwarten, bis die von ihm gegründeten Unternehmungen einen genügenden Ertrag abwürfen; oder aber sein Capital immer rasch wieder aus den erworbenen Effecten herauszuziehen und neue Gesellschaften zu gründen. Im ersten Falle war eine mäßige Rente in Aussicht, welche zu dem immerhin bedeutenden Risico der Geschäfte des Creditmobilier in keinem Verhältniß stand und damit die wirthschaftliche Mangelhaftigkeit der Organisation des neuen Creditinstituts illustrirte. Bon gré mal gré haben deutsche Creditanstalten diesen Weg eingeschlagen, — um aus riscanten Geschäften nicht einmal die Dividende der gewöhnlichen Banken zu erzielen! Der Pariser Creditmobilier hat den anderen Weg vorgezogen. Er wurde Speculant im größten Maaßstabe, seine Schöpfungen jagten einander. Die Actien der Unternehmungen wurden rasch veräußert, das Agio abgeschöpft, die Gesellschaften dann ihrem Schicksal überlassen. Unläugbar hat beider Pereire's geniale, kühne Lei-

tung in den Jahren der hochgehenden Speculation während und nach dem Krimkriege und zum Theil neuerdings wieder das Mögliche geleistet. Kläglich stehen dagegen die Nachbilder jenseits des Rheins, der Pyrenäen und der Alpen zurück. Aber auch die Pereire's vermochten nicht den naturgemäßen Rückschlag zu verhindern. Weder blieb die Krisis aus, noch konnte der Creditmobilier während derselben die versprochene Hülfe leisten, was gegenüber der Zettel- und Depositenbank seine Glanzseite hatte sein sollen, noch ließ sich das Publicum fortwährend auch nach der Krisis die neuen Actienemissionen unter der Aegide des Creditmobilier aufdrängen, am allerwenigsten mit einem Agio. Durch das Uebermaaß seiner „befruchtenden" Thätigkeit, wie die Pereire's es nennen, überreizte der Creditmobilier nur die Speculation und beförderte die Krisis. Die Befruchtung mußte dann später unterbleiben. Fast keine der vom Pariser Creditmobilier poussirten Unternehmungen hat den gehegten Erwartungen entsprochen, die armen letzten Käufer der emittirten Actien, meistens das kleine Capital, mußten unverschuldet Haare lassen. Die Dividende des Creditmobilier selbst hat denn auch enorm geschwankt: 1855 fast 41, 1857 nur 5, 1862 wieder 25%. — Von den unglücklichen Nachahmungen des Pariser Creditmobilier in Wien, Leipzig, Darmstadt, Dessau, Meiningen, Coburg, Lübeck, Luxemburg, Madrid, von den ähnlichen Commanditgesellschaften in Berlin (Discontogesellschaft), Breslau, Magdeburg, Königsberg — Nordamerika und England wurden dem Creditmobilier nicht hold — hat sich als Creditmobilier keine bewährt. Mehrere dieser Anstalten haben ihren Actionairen große Verluste gebracht, andere haben durch Festlegung ihres Capitals in schlechten Actien und Unternehmungen jahrelang höchst geringfügige Dividenden getragen. Etwaige Prosperität verdankt jede nur dem nicht speculativen reinen Bankgeschäft.

Literatur. Die jährlichen Verwaltungsberichte des Creditmobilier in Paris (auch für die Theorie). Die schärfste Kritik von E. Forcade in der Revue des deux mondes 1856, übers. im Preuß. Hand. Arch. 1856 (vorzüglich), ferner bei Tooke a. Newmarch hist. of prices vol. VI. p. 104—130, in der Asher'schen Uebersetzung B. 2. S. 377—394 (weniger principiell). Vertheidigung von Tegoborski, Essai sur le créd. mob. (Brux. 1856). Vgl. auch Beer, Gesch. d. Welthand. i. 19. Jahrh. 1. B. (Wien 1864) S. 224—239.

Adolph Wagner.

Creditgenossenschaft s. Volksbanken.

Cultur.

Das Streben nach Vollkommenheit, nach sittlicher, intellectueller und physischer Veredelung unterscheidet den Menschen vom Thier. Jedes Volk, das in der Cultur einen weitern Fortschritt macht, bringt seine Angehörigen der Erfüllung ihrer Lebensaufgabe näher, obgleich es dem Einzelnen nach dem Rechte freier Selbstbestimmung überlassen bleiben muß, wie weit er sein eignes Ich in harmonische Uebereinstimmung mit dem Culturgrade seiner Mitmenschen bringen will. Cultur und Civilisation sind sehr nahe verwandt. Häufig identificirt, vielfach verwechselt, steht doch Cultur noch höher, indem auch das sittliche Moment als eine der Hauptbedingungen der Cultur zu betrachten ist, während es vorkommt, daß ein Volk die höchsten Stufen der Civilisation einnimmt, und doch gleichzeitig in seinen Sitten bergab geht. Die deutsche Nation ist von jeher ein Culturvolk gewesen, auch zu der Zeit, als die stolzen Römer es noch als das Volk der Barbaren bezeichneten und als in der That von Civilisation noch wenig die Rede war. Damals aber durfte Tacitus den hochcivilisirten Römern die Germanen als ein Volk hinstellen, das in seinen Rechtsinstitutionen, in seinen Familiensitten, in seinen socialen und Gemeindeverhältnissen die reichsten Keime einer Culturfähigkeit zeigte, die allerdings durch die mannichfachsten historischen Wechselwirkungen und durch den Mangel eines einheitlichen staatlichen Organismus erst spät zu höherer Vollkommenheit, und heute noch nicht zur Vollendung gelangt ist. Die Franzosen dagegen, die sich immer rühmen an der Spitze der Civilisation einherzumarschiren, und die vielleicht auch heute noch das civilisirteste Volk der Erde sind, verdienen den Namen eines Culturvolkes doch nicht in dem Grade, wie die Deutschen. Trotz

ihrer Civilisation wütheten sie während der Revolution von 1789 wie die furchtbarsten Barbaren. Ihre Flüchtigkeit in Allem, was sie unternehmen, ihre Eitelkeit und Ruhmsucht, ihr Streben nach Neuem, ihre Veränderungsliebe, die sie von einem Extrem zum andern führt, ihre mitunter laxen Begriffe über Familie, Ehe, über Religion u. s. w. stellen sie hinter dem deutschen Volke zurück, obgleich sie uns in vielen andern Sachen wieder übertreffen. — Die Cultur wird ferner nicht allein durch den Grad der geistigen Bildung bezeichnet. Die Chinesen und Japanesen besitzen, wenn man den Berichten der Reisenden trauen darf, weit mehr Schulbildung, als jede andere Nation, und doch wird es Niemand einfallen, sie ein Culturvolk zu nennen. Sie sind vor Jahrhunderten auf dem besten Wege dazu gewesen, sind aber mitten im Wollen und Fortschreiten stehen geblieben. Dagegen waren die alten Griechen ein Culturvolk, und sie würden es in noch höherm Grade geworden, bei größerer Ausdehnung ihres Staates, die einen stärkern Widerstand gegen Roms Herrschaft gestattet hätte, vielleicht heute noch sein, wenn sie — die Arbeit in Ehren zu halten oder zu Ehren zu bringen verstanden hätten, und das ist die eine, vielleicht die wichtigste Vorbedingung der Cultur.

Das Menschengeschlecht hat nur langsame Fortschritte in seiner Veredelung gemacht, und seitdem es immer mehr zur Gewißheit wird, daß die Erde mindestens seit 100000 Jahren von Menschen bewohnt ist, muß die Entwicklung als eine außerordentlich langsame, durch vielfache Rückschritte, oder mindestens Stillstände unterbrochene bezeichnet werden. Als Epochen dieser Culturentwicklung, die von Osten nach Westen getragen wird, sind zu nennen: die Staatsbildung des chinesischen Volkes, die, wie es scheint, auf einer weise durchgebildeten Sittenlehre beruhte; die Ausbreitung derselben auf Indien und ihre Uebertragung nach Aegypten. Das merkwürdige Volk am Nil fügte neben den Fortschritten in der Kunst (besonders Architectur) die Arbeit, wenn auch noch nach den strengen Regeln des Kastengeistes hinzu. Die Griechen traten die Erbschaft an und erweiterten sie in einem Maaße, wie dies später kein anderes Volk gethan, nicht nur durch einen höchst sinnigen religiösen Cultus, sondern auch durch den Ausbau der Gemeindeverfassung auf der einen, und durch einen wunderbar harmonischen Ausbau aller Kunstbeziehungen (mit Ausnahme der Musik) auf der andern Seite. Die ersten Eingriffe Roms waren nachtheilig, da sie ein vorzügliches Mittel der Cultur, den Handel, durch die Zerstörung Carthago's, der Pflanzstätte der alten Phönizier, vernichteten und Griechenland zu einer Zeit unterjochten, als Roms Bürger für die griechische Cultur selbst noch kein Verständniß besaßen. Erst später, als Rom sich durch Bürgerkriege bereits seinem Verfall näherte, ward es zur Pflanzstätte für griechische Bildung, weniger indessen für Kunst, als für die vorhandenen Wissenschaften der Philosophie, theilweise nur der Architectonik und der Mathematik. Als eigne Schöpfung hinterließ es dagegen ein bis in seine Einzelheiten ausgebautes Rechtssystem und die Grundlagen einer für ein großes Reich berechneten Staatsverfassung. — Mitten hinein trat ein Ereigniß, von dem zwar nicht gesagt werden kann, daß es von einem einzelnen Volke ausging, das aber hinsichtlich seines segensreichen Einflusses auf die sittliche Bildung alle bisherigen Resultate überstrahlte: die Gründung und Ausbreitung des Christenthums, mit seiner herrlichen Moral und mit seiner ersten Proclamirung der allgemeinen Menschenrechte. Die lange Nacht des Mittelalters hätte durch die muhamedanische Religion erhellt werden können, wenn die religiöse Begeisterung allein der Träger der Cultur sein könnte; doch dem Islam fehlt die Humanität des Christenthums, ohne die nicht einmal die Civilisation möglich ist. Nur die Araber haben in den realen Wissenschaften, Astronomie, Mathematik, und in den angewandten Naturwissenschaften Rühmenswerthes geleistet, während gleichzeitig das Mönchswesen die Forterhaltung der humanistischen Wissenschaften sich angelegen sein ließ. — Mit Beginn des 12. und 13. Jahrhunderts nimmt die Cultur endlich einen raschern, unaufhaltsamern Fortgang. Von Italien aus verbreiten sich Künste und Wissenschaften und wiederum ist es der Handel, der über Italien Abend- und Morgenland verbindet und durch die deutsche Hansa auch die nordischen Staaten der Cultur zugänglich macht. Von nun an nehmen die europäischen Völker, die wir heute noch als die cultivirtesten betrachten und zwar von den germanischen die Deutschen und Engländer,

von den romanischen die Franzosen und Italiener, zur Zeit der Entdeckung Amerika's auch die Spanier, an den Fortschritten fast gleichmäßig theil, wenn auch auf Jahrzehnte das eine oder das andere Volk durch ungünstige historische Verhältnisse zurückgedrängt ward. Den germanischen Nationen gebührt, und zwar wiederum durch die gewerbliche Arbeit das Verdienst, den dritten Stand, das Bürgerthum dem Adel und der Geistlichkeit gegenüber zur Geltung gebracht, vor Allem aber durch die Reformation religiösen Sinn und in Verbindung mit dem Weiterbau der Wissenschaften geistige Bildung verbreitet zu haben. Frankreich darf mit Stolz auf seine ausgezeichneten Männer im 18. Jahrhundert, es darf ferner auf die außerordentlichen Folgen der von ihren Schlacken befreiten Revolution von 1789 hinweisen, während England zuvor schon das Beispiel einer freien Staatsverfassung und das nicht hoch genug zu schätzende Princip der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit des Individuums hinzugefügt hatte. — Vom Beginn des 19. Jahrhunderts an ist unter den Nationen ein edler Wettkampf entstanden. Die großartigsten Erfindungen auf dem Gebiete der Wissenschaften und der Technik, die edelsten Bestrebungen im Reiche der Kunst, veredeltere Sitten, humanere Anschauungen, geregelteres Staatsleben, reger Gewerbfleiß, ausgebreiteter Handel — sie Alle haben dazu beigetragen, daß in Jahrzehnten größere Fortschritte gemacht worden sind, als je zuvor in Jahrhunderten, und was noch wichtiger ist, die Cultur ist weiter und weiter getragen worden, und während sonst nur ein kleiner Strich der Erde als Sitz der Cultur zu betrachten war, sind heute in allen Erdtheilen die Grundlagen zu weiterer Verbreitung der Humanität bereits vorhanden. Gegenwärtig ist nicht ein Volk mehr der Träger der Cultur, durch unsern ausgebreiteten Verkehr kann sofort jede einigermaaßen entwickelte Nation an den Fortschritten theilnehmen. Doch noch immer ist eine große, sehr bedeutende Aufgabe zu lösen übrig: die zahlreichen halbcultivirten, und ganz uncultivirten Völkerschaften der Erde den gleichen Segnungen zuzuführen. Auf welchem Wege ist dies am leichtesten möglich, und welches ist die Hauptgrundlage der Cultur?

Die Beantwortung dieser Frage wird gewöhnlich für keine volkswirthschaftliche gehalten, und doch läßt sie sich nur vom Standpuncte der Volkswirthschaft lösen: Die Hauptgrundlage der Cultur ist die Arbeit. Die übrigen Grundlagen der Cultur: Religion, Kunst, Wissenschaft, geregeltes Staats- und Gemeindeleben sind durchaus nicht zu unterschätzen, doch sie vermögen nur dann erst wirksam mit einzugreifen, sobald durch die „Arbeit“ der Boden für ihre Wirksamkeit vorbereitet ist. Die Cultur-, richtiger vielleicht die Civilisationsbestrebungen, welche mit den wilden Völkerschaften Afrika's, Australiens — in Amerika wurden die eingebornen Racen allmählich verdrängt — in wohlmeinendster Weise angestellt worden sind, beweisen dies nur zu deutlich. „Ueber 10000 evangelische Sendboten, Lehrer, Lehrerinnen, Missionsgehülfen, sagt Nathanael Böhmert in seinem Werke: ‚Naturforschung und Culturleben‘ werden gegenwärtig von den Vereinen zur Verbreitung des Evangeliums in den Ländern unterhalten, wo das finstere Heidenthum seit Jahrtausenden seinen Thron errichtet hatte. Die Küsten von Afrika sind bereits mit einer leuchtenden Kette lebendiger Christengemeinden umzogen, welche als Vorburgen des göttlichen Lichts schon ihre Strahlen in das Innere zu senden beginnen. Deutsche, englische und amerikanische Sendboten des Heils haben das Netz ausgespannt von der Südspitze Indiens bis zu den Alpenthälern des Himalayah und von den Quellen des Indus bis zu den Quellländern des Bramaputra. In Australien, auf den indischen Inseln, auf den Gesellschafts-, Sandwichsinseln, in den eisigen Gestaden des Polarmeers werden die Bewohner in ihrem ärmlichen Dasein an die Götterverwandtschaft ihrer unsterblichen Seelen erinnert.“ Doch dies sind nur stolze, pomphafte Worte, mit denen der fromme Glaubenseifer sich selbst und die Welt betrügt. Mit nüchternem Auge sieht sich das Christenthum der bekehrten Heiden ganz anders an, und ohne das Verdienst der heldenmüthigen Männer schmälern zu wollen, kann die durch die Verbreitung des Christenthums unter den wilden Völkerschaften geschaffene Cultur keineswegs als Glanzpunct der Gegenwart bezeichnet werden. Die hochverdienten Missionaire Mombas, Krapf, Erhardt, Rebmann in Ostafrika, Galton, An-

dersson und Livingstone in Südafrika klagen sämmtlich darüber, wie es fast unmöglich sei, den wilden Völkerschaften nur einigermaaßen ein Verständniß der tiefdurchdachten, aber für ungebildete Völker höchst schwierigen Glaubenssätze des Christenthums beizubringen. Eine mehr als 20jährige Wirksamkeit der Missionaire hat an den meisten Orten kaum eine Spur zurückgelassen, und heute noch kommen Neger und Australier nur dann zum Gotteshause, wenn sie mit allerhand Tand (Glasperlen) beschenkt werden oder sie nach beendetem Gottesdienste ihre Lieblingsgerichte erhalten, von den zahlreichen andern Beispielen der Bettelei, der Plünderung und anderer Gewaltthaten gar nicht zu reden. Es wird Niemand behaupten wollen, daß das Predigen des Evangeliums lieber ganz zu unterlassen sei, allein — man verzeihe das scheinbar harte Wort — ein einziger tüchtiger Kaufmann, der den Wilden ihre Producte abkauft, ihnen brauchbare Artikel zuführt und sie dadurch veranlaßt, ihre Hände zu rühren, um dem Boden neue Tauschwerthe abzugewinnen, wird der Cultur weit mehr nützen, als 10 Missionaire. Die Arbeit des Ackerbaues bildete in allen Ländern die erste Stufe zur Cultur. Sehr bald stellen sich Sitten und Gewohnheiten ein, die mit einem ungebundenen, ruhelosen Leben unverträglich sind, und das Bedürfniß, jene Triebfeder des Fleißes, erstreckt sich bald auf solche Gegenstände, die erst durch den Tausch gegen einheimische Producte zu erlangen sind. Dann begründet sich der Begriff des Eigenthums an Grund und Boden von selbst, dann bilden sich dauernde Niederlassungen, dann gemeinschaftliches Zusammenwirken, dann Gemeindeverbände und der Wunsch nach einem gezügelten, maaßvoll geordneten gesellschaftlichen Leben. Als weitere Folge entsteht Ungleichheit des Besitzes und Unterschiede treten in der Stellung Einzelner hervor, die für den Culturfortschritt insofern von Wichtigkeit werden, als einige höher begabte und durch größern Besitz angesehenere Individuen als Schiedsrichter und Gesetzgeber, als Heerführer, nicht selten als Religionslehrer für die ganze Zukunft ihres Volkes entscheidend werden. — Ist aber für die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens Sorge getragen, so hört damit der Wunsch des Menschen nach anderem Besitz nicht auf, und gerade die Befriedigung weiterer Bedürfnisse, die Aufgabe des Handels, also wiederum der „Arbeit“, führt zu weiteren Culturfortschritten. Sollen die Erzeugnisse fremder Nationen erlangt werden — und wenn es auch für den Anfang nur Glasperlen, Schmuck und Tand sind, die Baumwollenzeuche, Messer, Aexte, Flinten, Pulver und alle andern nothwendigen Bedürfnisse folgen von selbst nach — so ist dies nur möglich, indem dem Boden durch größern Fleiß und bessere Bewirthschaftung oder Bewässerung mehr Producte abgewonnen werden. Der Eingeborne bildet sich dann selbst für den Handel aus, sein Gesichtskreis erweitert sich, der Verkehr und mit ihm die Verkehrsmittel wachsen. Er bringt nicht blos die ursprünglichen Erzeugnisse seines Volkes zu Markte, sondern vermittelt auch den Anbau fremder geeigneter Rohstoffe, für die von dem fremden Schiffer höhere Preise bewilligt werden. Hätten, um nur ein Beispiel anzuführen, sämmtliche Missionaire in den Tropenländern, wie dies oft genug empfohlen worden ist, 10 Jahre früher Baumwollpflanzungen selbst angelegt und den Ertrag mit den Negern getheilt, der Rückschritt, den Nordamerika durch den Bruderkrieg in der Cultur macht, würde durch einen außerordentlichen Fortschritt in den uncultivirten Ländern paralysirt worden sein. Nach dieser Seite hin hat Livingstone unter den Negerstämmen Südafrika's außerordentlich gewirkt. Seine Erfolge als Missionair bezeichnet er selbst als sehr gering, aber er erkannte mit richtigem Tact, daß es sich bei diesen rohen Völkern um eine ganz andere Mission handele. Indem er nie müde ward, ihnen mit praktischem Rath an die Hand zu gehen, suchte er sich die Liebe und das Vertrauen der Eingebornen zu erwerben. Dann lehrte er die Wilden den Segen der Arbeit kennen lernen, und indem er ihnen Gärten anlegen und ihre Aecker bewässern half, machte er sie auf die Producte aufmerksam, für deren Tausch sie sich in den Besitz der am meisten begehrten europäischen Erzeugnisse setzen konnten. Fast noch verdienstlicher ist das Wirken des Reisenden Mayar. An die Stelle des Sclaven suchte dieser andere Handelsartikel in den Rohstoffen des Landes zu setzen, und indem er praktisch zeigte, daß mit weniger Mühe und ohne Lebensgefahr sich dieselben Handelsartikel von Auswärts her erlangen ließen, die bisher durch den Sclavenhandel bezogen worden waren, schuf er erst den Boden, auf welchem er auf das

Unsittliche der Sclavenkriege hinweisen konnte. Durch die „Arbeit“ suchten Livingstone und Mayar dem Christenthum, als der zweiten Vorbedingung der Cultur die Bahn zu ebenen, und ihr Weg ist der allein richtige. Die Volkswirthschaft speculirt auf das Interesse und den Eigennutz der Menschen, soweit sie nicht die Rechte Dritter verletzen. Sie verfolgt materielle Zwecke, denn so erreicht sie auf naturgemäßem Wege ihr Ziel rascher. Selbst bei bereits vorgeschrittenen Völkern ist dies nicht anders. Wahre geistige Bildung oder auch nur das Streben darnach, Sinn für Kunst, reges Interesse an Staat- und Gemeindeleben, sämmtlich also Merkmale der Cultur, dürfen wir bei Dem nicht erwarten, der an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen bittern Mangel leidet, und nicht minder kommt der Hungrige weit leichter in Versuchung zu stehlen oder nach Befinden einen Raubmord zu begehen, als der Gesättigte. Durch Arbeit, und zwar durch freie Arbeit — mag sie sich dem Ackerbau, den Gewerben oder dem Handel zuwenden, gleichviel — setzt sich der Mensch in den Besitz der nothwendigen Lebensbedürfnisse, gewinnt er die Mittel sich geistig weiter auszubilden. Je mehr diese Mittel vorhanden sind, desto mehr Gelegenheit für intellectuellen Fortschritt, desto weniger Versuchung, sittlich auf Abwege zu gerathen, desto größere Wahrscheinlichkeit für die harmonische Uebereinstimmung in der sittlichen, intellectuellen und physischen Entwicklung. Daher ist die freie Arbeit die erste Grundlage der Cultur.

H. R.

D.

Darlehn.

Ein Darlehnsvertrag besteht in Hingabe vertretbarer Sachen als Eigenthum, unter Verabredung künftiger Rückgabe einer gleichen Quantität. Der Gegenstand des Darlehns ist nicht nothwendig blos Geld, sondern auch vertretbare Sachen jeder anderen Art, z. B. Wein, Feldfrüchte ꝛc. Zum Darlehnvertrage gehört, daß der Erborger das Darlehn wirklich empfangen; obwohl auch schon das Versprechen eines Darlehns als vorbereitender Vertrag bindend und klagbar ist. Das Darlehn enthält immer eine Veräußerung der dargeliehenen Sachen, woraus rechtlich folgt, daß die Darlehnsklage persönliche Klage ist, auf Rückzahlung der geschuldeten Summe, nicht aber eine dingliche, auf Zurückgabe der Sache gerichtete. Der Erborger wird Eigenthümer der Sache, trägt also auch die Gefahr. Fällt der Schuldner also in Concurs, so können die dargeliehenen Sachen nicht vindicirt werden, selbst wenn sie noch unverbraucht vorhanden sind. Der Darleiher muß, soll der Darlehnsvertrag gültig sein, auch veräußerungsfähig sein, also kann z. B. ein Unmündiger, Geisteskranker, oder ein gerichtlich als Verschwender Erklärter ohne Zustimmung des Vormunds Darlehen nicht machen. Solche Personen werden auch nicht verpflichtet, wenn sie Darlehen aufnehmen, außer soweit das Darlehn in ihrem Nutzen verwendet wurde. Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, werden zwar nach gemeinem Recht durch Darlehen, die sie ohne des Vaters Zustimmung aufnehmen, verpflichtet, der Gläubiger kann aber das Darlehn nicht mit einer Klage zurückfordern, sondern sich nur auf andere Weise bezahlt machen, wenn dies überhaupt möglich ist, z. B. durch Compensation von Forderungen des Hauskindes an ihn. Ueber die von juristischen Personen aufzunehmenden Darlehen bestimmen gewöhnlich die Statuten das Nähere. Darlehen, welche außerhalb dieser Bestimmungen von den Vertretern derselben aufgenommen wurden, verpflichten die juristische Person in der Regel nur in soweit, als das Empfangene wirklich zu ihrem Vortheil verwendet worden ist. Die Zinsen verstehen sich bei einem Darlehn nicht schon von selbst, sie müssen besonders versprochen werden; wohl aber Verzugszinsen nach Ablauf des Rückzahlungstermins oder nach geschehener Kündigung. Die Particularrechte haben häufig noch besondere Einschränkungen der Freiheit, Darlehen zu contrahiren, für Subalternoffiziere, Studenten, Corporationen u. s. w. aufgestellt.

Besondere für Deutschland und Oesterreich in Handelsverhältnissen gültige Grundsätze hat bekanntlich das Handelsgesetzbuch aufgestellt.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ist der Handelsbevollmächtigte ohne besondere Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen nicht befugt. Bei Darlehen, Vorschüssen und Auslagen 2c. laufen die Zinsen vom Tage der Leistung an. Die Höhe der Zinsen von Darlehen, welche der Kaufmann empfängt und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, ist nicht beschränkt. Sonst aber ist, soweit nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen, 6% der gesetzliche Maximalsatz bei Handelsgeschäften. Der Commissionair hat an dem Commissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder wenn er, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, sonst noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen 2c. ein Pfandrecht. Nach Seerecht ist der Correspondentrheder ohne besondere Vollmacht nicht befugt, Darlehen im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder aufzunehmen. Auch der Schiffer ist hierzu, sowie zur Eingehung von Käufen auf Borg und zum Abschlusse ähnlicher Creditgeschäfte nur dann berechtigt, wenn und insoweit es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Reise erforderlich ist. Auch die Bodmerei ist im Sinne des Handelsgesetzbuchs ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffes an dem Ort sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Die Schwierigkeit für den kleineren Gewerbtreibenden, Darlehen zu erhalten und die übermäßige Höhe der Zinsen, welche derselbe offen oder verdeckt zahlen mußte, gab wesentlich die Veranlassung zur Gründung der Vorschuß- Darlehns- Vereine. (S. den Art. Genossenschaften. In neuerer Zeit haben durch die Concurrenz derselben die größeren Geldinstitute vielfach den Darlehnsverkehr auch für die kleineren Geschäftsleute mit eingerichtet. Jul. Frühauf.

Decentralisation s. Centralisation.

Depositen, Depositenbanken.

Vgl. die Art. Credit, Banken, Contocorrent, Check.

I. Begriff der Depositen, Entstehung des Depositengeschäfts bei den Banken. Der Ausdruck Depositen wird gegenwärtig in der Volkswirthschaftslehre in dem Sinne gebraucht, in welchem er sich in der Praxis des Bankwesens eingebürgert hat. Depositen sind danach Darlehen, welche einer Bank auf kurze Kündigungstermine oder gegen das Versprechen sofortiger Rückzahlung auf Verlangen gemacht werden, also stets- oder kurzfällige Darlehen an Banken. Wenn kurzweg von Depositen, Bankdepositen gesprochen wird, hat man jetzt gemeinhin diese Bedeutung im Sinne. Man denkt also nicht an die ursprüngliche juristische Bedeutung des Worts. Außerdem braucht man den Ausdruck noch für die sogen. gerichtlichen Depositen, welche zum Theil noch eigentliche Depositen, zum Theil aber, je nach der Behandlung, welche ihnen der Staat widerfahren läßt, ebenfalls nur eine gewisse, unter bestimmten Bedingungen gemachte Art Darlehen sind. Sonst hat natürlich das Wort Depositum (eigentliches und uneigentliches) seinen alten juristischen Sinn in vielen wirthschaftlichen Geschäften beibehalten. Im Folgenden haben wir es nur mit den Bankdepositen zu thun.

Auch diese Depositen waren ursprünglich solche im juristischen Sinne des Worts: Geld, welches zur Aufbewahrung gegeben und in natura zurückzuerstatten war. Der aufbewahrende Empfänger war der Depositar, der Hinterleger der Deponent. Dieses Deponiren ward mit der Zeit ein regelmäßiges Geschäft. Die Geschäftsleute hinterlegten ihr baares Geld der Sicherheit wegen bei Jemandem, welcher ohnehin Sicherungsvorkehrungen für seinen eigenen Baarvorrath zu treffen in der Lage war, z. B.

bei einem Geldwechsler, einem Goldschmied oder einer Girobank (s. den Art. Banken I.). Diese ursprunglichen Depositen nennt man Depositen zur Aufbewahrung. Sobald aus dieser Aufbewahrung ein Geschäft gemacht wurde, mußte der Depositar dafür eine Gebühr erheben, welche seinen Gewinn ausmachte. Irgend welche Verwendung des Geldes war dem Depositar nach der Natur des Geschäfts untersagt. Auch jetzt kommen Gelddepositen zur Aufbewahrung bei den Banken noch vor und ganz verwandt ist die Deponirung von Werthgegenständen (Schmuck und Geräth aus edlem Metall), besonders von Werthpapieren, welche gegenwärtig vielfach bei Banken stattfindet. Das Motiv ist dasselbe, wie früher: Sicherung vor Feuer und Dieben. Auch viele deutsche Banken führen neuerdings kleine Beträge von Provisionen für solche Aufbewahrungen in ihrem Gewinne auf. Diese Werthpapiere wie das anvertraute Geld müssen ganz ruhig liegen bleiben und dürfen nicht zur Grundlage irgend eines Geschäfts der Banken dienen.

Aus diesem von Geldwechslern, Goldschmieden u. a. m. betriebenen Geldaufbewahrungsgeschäfte mußte sich nun mit innerer Nothwendigkeit allmählich das moderne Depositengeschäft entwickeln. Der Depositar, welcher die Gelder, namentlich die Cassenvorräthe vieler Geschäftsleute bei sich vereinigte, beobachtete bald, wann das Geld und wie viel von demselben herausgezogen werde und welches die durchschnittliche Höhe und die regelmäßige Bewegung des stehenbleibenden Baarsaldo's sei. Er konnte daraus den Schluß ziehen, daß es genügen würde, einen gewissen Geldvorrath bereit zu halten, um den Rückforderungen der Deponenten nachkommen zu können, während der übrige Theil des Depositencapitals anderweit verwendet werden durfte. Namentlich die Girobank, welche die Zahlungen unter ihren Deponenten durch bloße Umschreibung in den Büchern vom Conto des einen auf das Conto des anderen Deponenten bewerkstelligte und auf Verlangen sofort einem Jeden ihrer Kunden sein Guthaben auszahlen mußte, vermochte den Bewegungen des Totalsaldo genau zu folgen und das Minimum des letzteren erfahrungsmäßig festzustellen. Der darüber hinausgehende Geldbetrag mußte nur in einer solchen Weise verwendet werden, daß mit Sicherheit das Capital rasch und leicht wieder in dem erforderlichen Betrage disponibel gemacht werden konnte, um etwaigen stärkeren Ansprüchen der Deponenten nachzukommen.

Das Geschäft bildete sich nun in der That in der Weise aus, daß aus den Depositen zur Aufbewahrung Depositen zur Benutzung wurden. Der zwischen beiden Theilen geschlossene Vertrag ward verändert. Der Depositar (die Bank) verzichtete auf die Aufbewahrungsgebühr und nahm das Depositum als Darlehn an, mit der Verpflichtung, es sofort auf Verlangen oder nach bestimmten Kündigungsterminen zurückzuzahlen. Es war dann die Aufgabe der Bank, durch eine richtige Leitung des Geschäfts sich in den Stand zu setzen, dieser Verpflichtung nachkommen zu können. Die Verbindung des Depositen- mit dem Leihgeschäft des Geldwechslers, mit dem Lombard- und Wechselgeschäft (s. den Art. Banken I) befähigte den Depositar, welcher nun zum Banquier (Bank) wurde, hier in der richtigen Weise vorzugehen. Die passende Verwendung des überhaupt verwendbaren Theils der Depositen ward in der Ausleihung gegen gute Sicherheit auf kurze Frist gefunden, mithin vorzugsweise in der Wechseldiscontirung und Lombardirung, da die Bank auf diese Weise leicht und schnell realisirbare Activa erhielt (s. die Art. Discont und Lombard). Die Umbildung des Deposits zur Aufbewahrung zum Deposit zur Benutzung oder zum Darlehn wurde durch die Fortbildung der Volkswirthschaft und die steigende Cultur und Rechtssicherheit hervorgerufen und immer mehr begünstigt. Denn die Aufbewahrungsgebühren sanken mit steigender Rechtssicherheit, aufblühendem Assecuranzwesen, während gleichzeitig die, auf die Länge der Zeit keine reelle Mehrvergütung bildende Assecuranzprämie im Zinse fiel und das verzinsliche Ausleihen gesicherter und in Aller Augen nützlicher wurde. Wie der alte Geldwechsler zum Banquier, so wurde der Gelddepositar und die Girobank zur modernen Depositenbank.

II. Entwicklung des Depositengeschäfts der Banken. Man begreift sofort, daß die Entwicklung des Depositengeschäfts in demselben Maaße vor sich gehen mußte, als sich in der Volkswirthschaft Gelder, welche als Depositen benutzt werden konnten, ansammelten und als das Interesse der betreffenden Geldbesitzer die Einlegung

des Geldes in die Bank mit sich brachte. Der Entwicklungsproceß bestand in der That in der immer größeren Theilnahme der Deponenten an den von der Bank mittelst der Depositen erzielten Vortheilen. Solange und soweit das Depositengeschäft monopolisirt oder durch gesetzliche Maaßregeln beschränkt war, blieb die Entwicklung zurück. Die Concurrenz mehrerer Banken unter einander verschaffte dem Publicum größere Vortheile und führte hierdurch zu einem großartigen Aufschwung des Geschäftszweiges. Dies hat sich in den letzten Jahrzehenten namentlich in London bei den dortigen Joint-Stock-Banken, ferner in Newyork und überhaupt in Nordamerika, in allerjüngster Zeit in Wien gezeigt. Von größter Bedeutung ist daher die Art, wie die Bank die ihr gestattete Capitalnutzung bezahlt. Dies kann geschehen 1) durch unentgeltliche Aufbewahrung, womit beim Uebergang vom Deposit zur Aufbewahrung zum Deposit zur Benutzung der Anfang gemacht wurde; 2) durch unentgeltliche oder gegen eine niedrigere Provision erfolgende Uebernahme und Ausführung von Geschäften für die Deponenten. Dahin gehört die Einrichtung einer Giroabtheilung bei einer Depositenbank, indem die Bank infolge Auftrags mittelst Ab- und Zuschreiben auf den Conti's ihrer Kunden die Zahlungen der letzteren untereinander vermittelt. Diese Einrichtung besteht bei vielen Banken auch in Deutschland (Preuß. Bank u. a. m.). Die eingelegten sogen. Giroguthaben sind hier in der Regel auch nur Darlehen an die Bank, welche verwendet werden dürfen, nicht eigentliche liegen bleibende Depositen zur Aufbewahrung, wie bei der alten Girobank. Ferner besorgt die Bank unentgeltlich Incasso's, oder gewährt vorzugsweise ihren Deponenten Credit, z. B. discontirt zunächst ihnen Wechsel. In England, namentlich in London, hat sich der Brauch ausgebildet, daß das Geschäftshaus bei der Bank (Banquier), deren regelmäßigen Credit es in Anspruch nimmt, oder welche ihm seine Geldgeschäfte besorgt, einen unverzinslichen Depositensaldo stehen haben muß, dessen Höhe sich nach der Größe des Umsatzes richtet. Für das Plus oder Minus des Saldo's zahlt oder empfängt die Bank dann wohl Zinsen. Banken, welche wie die von England und Frankreich noch heute nicht Zinsen für die Depositen zahlen, pflegen namentlich durch solche Dienste die Capitalnutzung des fremden Geldes zu vergüten. Der Kunde kann meistens auch mittelst sogen. Checks auf sein Guthaben ziehen und hierdurch seine Zahlungen bequem und billig bewerkstelligen. England und Amerika sind dem Continente und auch Deutschland in dieser zweckmäßigen Art, die Depositennutzung zu vergüten, noch weit voraus. 3) Die Bezahlung erfolgt durch die Gewährung förmlicher Zinsen für die Depositen: verzinsliche Darlehen. Hier kommt dann die Höhe der Zinsen und die Art der Zinsenberechnung in Betracht. Die Höhe der Zinsen muß sich natürlich im Allgemeinen nach dem Discont und speciell nach der Höhe der Verwaltungsspesen der Bank richten. Letztere sind nach gewöhnlichen wirthschaftlichen Grundsätzen um so niedriger, je größer das Geschäft ist; beim Bankgeschäft gilt dies in noch höherem Maaße, weil der ungenutzt bleibende Baarsaldo relativ um so kleiner sein kann, je größer die Summe der Depositen ist. Das Depositengeschäft tendirt daher zur Beförderung großer Banken. Auch bei voller Bankfreiheit braucht man nicht zu fürchten, daß sich das Bankgeschäft in zu viele kleine und schwache Banken zersplittere. Von diesen Umständen hängt es ab, wie viel die Bank ihren Deponenten zahlen kann, von der Concurrenz der Banken untereinander (immer einschließlich der Banquiers) aber, wie viel Zinsen die Deponenten wohl erhalten werden. In Deutschland, z. B. bei den preuß. Privatbanken, fehlt es noch vielfach an dieser Concurrenz. Die bedeutende Differenz zwischen dem gezahlten Depositenzins und dem laufenden Discont hindert den Aufschwung des Geschäfts. In England, Nordamerika, bei einigen deutschen Banken (z. B. der Bremer, den Wiener Banken) hat sich meistens der Brauch eingebürgert, 1, mitunter ½—1½% unter dem laufenden Discont, besonders demjenigen des tonangebenden Instituts (Bank von England in London) Depositenzins zu zahlen. Hierdurch wird in Geldklemmen der Tendenz der Wegnahme der Depositen wirksam entgegengearbeitet (im Sept. 1864 zahlten die Londoner Banken bis zu 7% Zins). Indessen ist diese Praxis nicht ohne Gefahren. Denn ein so hoher Zins für Geld on call, welches jeden Moment behoben werden kann, also immer verfügbar ist, lockt sehr viel Geld aus anderen Anlagen heran. Der Höhe des Zinses

wegen muß es die Bank möglichst vollständig wieder ausleihen und befördert dadurch in Speculationszeiten leicht die Ueberspeculation, welche dann ihrerseits wieder den Discont und dadurch von Neuem den Depositenzins steigert, — ein eigenthümliches System der Wechselwirkung, welches in England und Nordamerika in den der Krisis von 1857 vorangehenden Speculationen sich zum Theil von schädlichem Einflusse gezeigt hat. Hier thut also Vorsicht Noth. Die Höhe der Zinsen richtet sich ferner in der Regel nach den Kündigungsterminen. Je länger die letzteren, je höheren Zins pflegt die Bank wohl zu zahlen, weil sie dann einen sichreren Gewinn in Aussicht hat und nicht so viel Baargeld zu halten braucht. — Neben der Höhe ist die Art der Zinsenberechnung von entscheidender Bedeutung. Dieser Punct hängt mit dem Contocorrent- und Checksysteme der Banken zusammen. Ich verweise auf diese beiden Artikel, um Wiederholungen zu vermeiden. — Eine vierte Art der Bezahlung der Depositenbenutzung ist neuerdings in England versucht worden: Theilnahme der Deponenten am Reingewinn der Bank, ein Princip, das bei der praktischen Durchführung seine Schwierigkeiten hat, aber wohl nicht ohne Zukunft ist. — Zur Beförderung des Depositenwesens dient es sehr, wenn die Bank die Kündigungstermine möglichst kurz stellt. Bestimmungen, wie die für die preußischen Privatbanken, wonach verzinsliche Depositen nur gegen eine mindestens zweimonatliche Kündigung angenommen werden dürfen, gehören durchaus nicht in das Bereich der Gesetzgebung, sie unterbinden aber auch das ganze Geschäft. Bei einer richtigen Abstufung des Zinsfußes nach den Kündigungsfristen werden sich die Depositencapitalien von selbst in der passendsten Weise nach den Bedürfnissen der Deponenten vertheilen. (Die größte und bestgeleitete deutsche Depositenbank, die niederösterr. Escomptegesellschaft in Wien, hat meistens Abstufungen von ½ % im Zinse bei sofortiger Fälligkeit, 2-, 4- und 10tägiger Kündigung). Die Ausdehnung des Depositengeschäfts, besonders auch auf die nichtgeschäftlichen Classen, wird durch die Annahme kleiner Beträge befördert (die Londoner Banken bis 10 Pfd. St., die Wiener bis 50 Fl. herab). Die meisten deutschen Banken sind in dieser Hinsicht immer noch viel zu vornehm. Dadurch werden die Banken eigentliche Sparcassen, welche letztere nur eine Abart der Depositenbanken sind. Passend ist dann die Bestimmung, daß nur Beträge, welche durch 10 oder 50 ohne Rest theilbar sind, angenommen werden (Wien); auch überschreitet der Zins für kleine Beträge mitunter zweckmäßig ein Maximum nicht (bei Posten unter 500 Pfd. St. bei der London und Westminster Bank).

III. Arten der Depositen. Ein Unterschied besteht zwischen den Geldern der consumirenden Bevölkerung und denen der Geschäftsleute. Die disponiblen Gelder der ersteren anzusammeln, empfiehlt sich sehr, weil gerade dadurch ganz unproductives Geld fruchtbar gemacht wird. Darin liegt der Nutzen der Sparbanken. Die Depositen der Geschäftsleute bestehen in den Cassenvorräthen, den in Münze und Barren angelegten Reservefonds und den sogen. Horten (hoards). Durch die Vereinigung dieser sonst bei ihren Besitzern vereinzelten Gelder in der Bank kann nach den oben entwickelten Grundsätzen des Depositengeschäfts ein Theil dieser Gelder anderweit verwendet werden, während doch jeder Deponent die volle stete Verfügbarkeit seines Capitals behält. Der Einzelne discontirt auch wohl mitunter einen Wechsel, wenn seine Casse zu stark ist. Jetzt thut dies die Bank für ihn, was in seinem Vortheil liegt. Namentlich in Creditkrisen zeigt sich der Nutzen dieser Einrichtung. Der Privatdisconteur hält des Risico's wegen und weil er in die Lage kommen kann, es selbst zu brauchen, sein Geld zurück und erhöht durch diese Wegziehung des gewöhnlichen Discontocapitals die Creditnoth (Hamburg 1857). Die accreditirte Bank erhält gerade solche Summen in der Krisis eingezahlt und kann vorsichtig bei ihrer Geschäftskenntniß einen bedeutenden Theil davon wieder verleihen und die Klemme mildern (vom 19. Sept. bis 25. Nov. 1857 stiegen die Privatdepositen der englischen Bank von 9 auf 15 Mill. Pfd. St.!). Mit dem Namen Horte (hoards) bezeichnet die Sprache der englischen Banktechnik die Münz- und Edelmetallmassen, welche sich nicht in geschäftlicher Verwendung und im Umlaufe (Circulation) befinden, sondern welche, einstweilen brach liegend, eine Verwendung suchen oder für eine solche bereit sind. Diese Horte spielen in der Geld- und Creditwirthschaft eine sehr große Rolle, worauf

indessen hier nicht näher eingegangen werden kann. Es sei nur bemerkt, daß falsche Geld-, Credit- und Banktheorieen (Ricardo, Lord Overstone, Peel'sche Bankacte von 1844) das Vorhandensein und die Bedeutung dieser Horte ganz verkennen, woraus eine einseitige Berücksichtigung der Geldcirculation und die unrichtige Identificirung der letzteren mit dem in einem Lande vorhandenen Vorrath von Münze und Edelmetall hervorgegangen ist (richtiger Standpunct bei Fullarton, Tooke und J. St. Mill). Zu den Horten gehören namentlich die neuen Gold- und Silbermassen aus den Minen, daher jetzt besonders das Gold aus Australien, Kalifornien, das Silber aus Mittel- und Südamerika. Dieses Edelmetall sammelt sich mitunter, wie 1851—52 und wieder nach der Krisis im Jahre 1858, in enormen Massen in den Gewölben der großen Banken von England, Frankreich, bei den Newyorker Stadtbanken als Depositum an, bis es allmählich in die Canäle des Verkehrs übergeht. Ferner gehören dahin die Edelmetallmassen, welche in großen Handelsplätzen zur Ausgleichung internationaler Zahlungen bereit gehalten werden. Namentlich in Ländern der Papierwährung sind diese Posten von größter Bedeutung (Wien, Petersburg, Newyork in der Gegenwart). Endlich sind zu den Horten die Geldmassen zu rechnen, welche in und nach Creditkrisen von den Eigenthümern aus Mißtrauen, aus Mangel der Beschäftigung und um Capital zu künftigen Speculationen bereit zu haben, angesammelt werden. Auch diese Gelder häufen sich gern in den Banken an: einer der Gründe der angeschwollenen Baarfonds nach den Krisen (1857/58 in Hamburg, London, Paris, Newyork, Berlin). Die Banken vermitteln durch ihre Ausleihung den Uebergang oder die Rückkehr dieser Summen in den Verkehr.

IV. Leistung des Depositengeschäfts. Diese ergiebt sich aus dem Vorherigen: es werden Capitalien für die Volkswirthschaft verfügbar, welche sonst mehr oder weniger unproductiv, auf längere oder kürzere Zeit brach liegen würden. Hierdurch wird das Land im Effect capitalreicher, aber auch das Depositengeschäft so wenig wie der Credit überhaupt schafft neues Capital: es macht nur bereits vorhandenes Capital verfügbar. Die Bank kann und darf immer nur so viel von den Depositen hergeben, als ihr durch die wirkliche Nichtverwendung eines Theils der Depositen seitens der Eigenthümer zur Disposition bleibt. Keineswegs wird, wie Macleod behauptet, dieselbe Summe gleichzeitig vom Deponenten und von Dem, an welchen sie geliehen wird, benutzt. — Im Uebrigen vgl. die Art. Banken und Credit Nr. V.

V. Verwaltungsgrundsätze der Depositenbanken und Verhalten des Staates zu ihnen. Diese Grundsätze entwickeln sich aus dem im Artikel Banken aufgestellten Hauptbankgesetz. Da die Passiva der Bank, die Depositen, sofort auf Verlangen oder nach kurzen Terminen rückzahlbar sind, so muß zunächst ein Baarvorrath gehalten werden, dessen Größe nach dem Credit der Bank und den allgemeinen Creditverhältnissen, nach der Art der Geschäfte, denen die Depositen entsprungen, und nach der Lage des Geldmarktes eine verschiedene ist. Die Bankdirection allein ist im Stande, nach der erfahrungsmäßigen Wahrscheinlichkeit die Höhe des Baarfonds richtig zu bestimmen. Eine allgemein gültige Regel kann es nicht geben. Eine gesetzliche oder statutenmäßige Festsetzung ist daher durchaus nicht am Platze. Umsicht der Bankdirection, geeignete Controle der Actionaire und vor allen der Deponenten thuen hier allein Noth, führen aber auch zum Ziele. Die Idee des Oberintendanten des Newyorker Bankwesens und des Gouverneurs von Newyork, King, i. J. 1857, den Banken die Bereithaltung von 20 oder 25% der Depositen in baarem Gelde gesetzlich vorzuschreiben (ähnlich wie die bekannte Bestimmung bei den Zettelbanken), ist unhaltbar. Die Bestimmungen des neuen amerikanischen Bankgesetzes von 1863, wonach vom Betrage der circulirenden Noten und Depositen mindestens 25% baar gedeckt sein müssen, sind durch Krieg und Staatspapiergeldwirthschaft hervorgerufen. Gegenwärtig hat übrigens die starke Concurrenz, z. B. in London, mehrfach zu einer gefährlichen Kleinheit des wirklich nicht ausgeliehenen Geldbetrags geführt.

Die Ausleihung der Depositen sollte ganz oder fast ganz ausschließlich mittelst Discontirung und Lombardirung erfolgen (s. die Art.). Wie bei der Zettel-

bank ist namentlich ein Werthpapiergeschäft auf eigene Rechnung auszuschließen, abermals indessen nicht durch Zwangsvorschrift des Staates, sondern durch freiwillige Statutenbestimmung der Bankinteressenten. Eventuell sollte eben das Publicum bei einer solchen Bank kein Geld hinterlegen, daher z. B. nicht bei Creditmobiliers, welche durch die riscante Natur ihrer Geschäfte keine sichere Garantie für die Depositen geben. Eine solche Auffassung muß durch Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Grundsätze befördert werden. Das Hypothekengeschäft ist im Allgemeinen nicht passend für Depositenbanken, denn das Geld muß dabei auf längere Termine, als der Natur der Verbindlichkeiten entspricht, disponirt werden. Es ist kein Vorzug der Sparcassen, daß sie meistens auf Hypothek ihr Geld verleihen.

Die von der Gesetzgebung oftmals verbotene oder erschwerte Verbindung des Depositen- und Zettel- (Banknoten-) geschäfts ist nicht nur nicht schädlich, sondern sehr zu begünstigen. Die Banknotenausgabe sollte im Allgemeinen stets nur ein Complement des Depositengeschäfts sein, wie dies auch bei freier, naturgemäßer Entwicklung des Bankwesens (in Schottland) der Fall ist und wie die Notenemission bei einer großartigen Entwicklung des Checkbanksystems in der That auch wieder ganz zurücktritt (Nordamerika, besonders Newyork — hier 125—150 Mill. Doll. Depositen und 5—6 Mill. Doll. Noten bei den Citybanken — und Boston; in Deutschland z. B. die Bank des Berliner Cassenvereins). Namentlich bei großen Centralbanken erweist sich die Verbindung beider Geschäfte von Vortheil, indem in einer gewissen Phase der Creditkrisis die Ausfuhr des Metalls nicht mehr zu fürchten ist und der feststehende Credit der Noten es dann erlaubt, einen Theil des für letztere bereit gehaltenen Baarfonds für das Depositengeschäft zu verwenden, resp. zur Linderung der Krisis die Discontirung noch weiter auszudehnen (Bank von England i. J. 1857, vgl. meine Geld- u. Credittheor. d. Peel'schen Acte S. 188, 301, 313, 314).

Der Staat hat die Entstehung und Entwicklung der Depositenbanken in keiner Weise zu hemmen. Soweit überhaupt von einer Begünstigung die Rede sein darf, verdienen diese Banken, welche so ersprießlich die Sparsamkeit befördern, weit eher, wie die Zettelbanken eine solche. Im Interesse der Volkswirthschaft liegt es, daß der Staat zu einer Bank ebenfalls in das Verhältniß als Deponent tritt und ihr die eingehenden Einnahmen bis zu ihrer Wiederverwendung überläßt, wodurch die im Wege der Besteuerung u. s. w. erhobenen Summen sofort wieder für die Volkswirthschaft fruchtbar gemacht werden können (public deposits der Bank von England, 2—9 Mill. Pfd. St., Schatzcontocorrent der Bank von Frankreich, Preußen; in Deutschland ist in dieser Hinsicht noch wenig geschehen, die Dresdener Handelskammer machte kürzlich mit Recht auf den Punct aufmerksam). Ueberhaupt eignet sich gerade die Depositenbank zum Banquier des Staates, eine Verbindung, gegen die nichts einzuwenden ist, wenn nicht die Bank dem Staate, sondern der Staat der Bank creditirt (zweckmäßige Verwaltung der Staatsschuld, besonders Besorgung der Zinszahlung durch die Bank von England).

Literatur: S. den Art. Banken; bes. Macleod, Theor. a. pract. of bank. Lond. 1855—56 2 vol. Obiges nach meinen Beitr. z. Lehre v. d. Banken Cap. 3, u. Theor. d. Peel'schen Acte S. 94—103, 164—173, 187—220.

Adolph Wagner.

Depretiation s. Münze.

Devalvation s. Münze.

Dienst

ist Arbeit[1] im fremden Interesse. Zu solchen Arbeiten kann allerdings auch Zwang oder Wohlwollen bestimmen. Der mächtigste Hebel ist jedoch das mitgeförderte eigene Interesse, namentlich wo Gegendienste oder Gegenleistungen ins Spiel kommen. Die Menschen dienen einander alsdann, „weil sie Sclaven ihrer eigenen Bedürfnisse sind". Solcher Gegenseitigkeit unterliegen die meisten wirthschaftlichen Dienste, wodurch die

1) Nur bildlich spricht die Jurisprudenz von „dienenden" Sachen, s. Servituten.

Menschen die Mängel ihrer eigenen Leistungsfähigkeit ebenso ausgleichen, wie durch den Tausch den Mangel und Ueberfluß in der Art ihrer sächlichen Besitzthümer. Es geschieht dies sowohl durch einzelne Dienstleistungen, welche kein dauerndes Band zwischen beiden Theilen erzeugen, als durch mehr oder minder fortgesetzte Dienstverhältnisse. Letztere begründen wohl auch eine gewisse Unterordnung des einen Theils unter den andern, theils weil der Gegenstand der Dienstleistung nicht genau zu präcisiren, sondern innerhalb gewisser durch das Herkommen und die Natur der Sache gezogenen Schranken im einzelnen Falle zu bestimmen ist, theils weil zum Zwecke dieser steten Dienstbereitheit eine Art Zusammenleben stattfindet, wobei eine gewisse Hausregel nicht entbehrt werden kann. Solcher Art ist namentlich die vornehmlich sogenannte häusliche und persönliche Bedienung, die Arbeit der Dienstboten, welche jedoch, da das ganze Verhältniß im Gegensatz zu dem der ehemaligen Leibeigenen und Fröhner (s. d.) auf beiderseitiger Uebereinkunft beruht und jederzeit kündbar ist, nichts destoweniger freie Arbeit bleibt.

Von dem Inhalte der Gesindeordnungen, welchen der Polizeistaat das Dienstbotenwesen unterworfen hat, ist ein Theil, welcher mit früheren Unterthänigkeitsverhältnissen der „dienenden Classe" zusammenhing oder der gleichfalls veralteten Luxuspolizei und Taxgesetzgebung angehörte, gegenwärtig hinfällig geworden. Abgesehen von der polizeilichen Sorge für den Nachweis der Personenidentität erheischt jedoch auch jetzt noch der Umstand Berücksichtigung, daß es sich hier in vielen Fällen auf der einen Seite um Minderjährige handelt, und daß die Natur des Verhältnisses, sowie die Gewohnheit der contrahirenden Theile einer detaillirten Festsetzung aller Puncte häufig Schwierigkeiten bereitet, mithin zur Vermeidung von Streitigkeiten eine anerkannte Präsumtion dessen, was gelten soll, wenn nichts anderes festgesetzt ist, allerdings etwas für sich hat. Charakteristisch für die fortschreitende wirthschaftliche Cultur ist übrigens das immer größere Zurücktreten der Dienstverhältnisse hinter die isolirten Dienstleistungen. Während in früherer Zeit selbst die meisten gewerblichen Bedürfnisse durch die eigenen Familienglieder und Dienstboten befriedigt wurden, verlieren mit der Abkürzung der Dienstzeiten, selbst die Dienstverhältnisse von ihrer Eigenthümlichkeit. Während die Erhebung vieler ehemals dienstartigen Leistungen zu gewerblichen Lohnwäscherei ꝛc.) die Vorzüge der Arbeitstheilung zur Geltung bringt, ist in der Lockerung der noch verbleibenden Dienstverhältnisse das Streben unverkennbar, wirthschaftliche Ungebundenheit wie persönliche Freiheit möglichst zur Geltung zu bringen.

Unter der Bezeichnung „persönliche Dienste" begreift man in neuerer Zeit nicht nur solche der eben geschilderten Art, sondern die ganze Classe von Arbeiten, welche nicht auf Hervorbringung wirthschaftlicher Sachgüter gerichtet sind und daher hinsichtlich ihrer (indirecten) „Productivität" zu Zweifeln Anlaß gegeben haben (vgl. darüber den Artikel „Arbeit"). Es fallen darunter auch solche Thätigkeiten, bei welchen der nächsten Auffassung mehr die gebietende als die dienende Seite ins Auge fällt, z. B. die ganze Beamtenthätigkeit (Staats- und Gemeindedienst ꝛc.); nicht minder der Kriegsdienst, die künstlerischen und gelehrten Berufe. Petermann.

Dienstbarkeit (Servitut), Grundgerechtigkeit.

Die Dienstbarkeiten, auf welche auch in Deutschland im Wesentlichen das Römische Recht Anwendung findet, sind theils Personal-, theils Real-Servituten, die letzteren entweder städtische oder ländliche, je nachdem sie einem Gebäude, oder einem anderen, landwirthschaftlichen Zwecken gewidmeten Grundstück, als dem berechtigten Subject zustehen. Zu den Personal-Dienstbarkeiten gehören außer dem wegfallenden Rechte auf die Dienste eines fremden Sclaven, das Recht: 1. zum Nießbrauch, 2. zum bloßen Gebrauch einer fremden Sache und 3. zur Wohnung im Hause eines Anderen. Noch kommen diese persönlichen Dienstbarkeiten theils bei dem Witthum oder Leibgedinge überlebender Ehefrauen, theils bei dem am häufigsten auf bäuerlichen Wirthschaften dem Uebergeber vorbehaltenen Altentheil oder Ausgedinge vor, — wobei nur, wie für den Familienfrieden, so für die Erhaltung solcher Güter von Wichtigkeit ist,

daß das Ausgedinge mit der Leistungskraft der belasteten Grundstücke, wie des Hofannehmers und Erben im angemessenen Verhältniß steht.

Von größerem Interesse für die Volkswirthschaft sind die Real-Dienstbarkeiten oder, wie sie aus dem Gesichtspunct des berechtigten Grundstücks meist in den Gesetzbüchern bezeichnet werden, die Grundgerechtigkeiten, darunter aber vorherrschend die ländlichen und von diesen wiederum diejenigen, welche culturschädlich sind und die freie Benutzung und Bewirthschaftung verhindern oder fesseln. Zu den städtischen Grundgerechtigkeiten gehören z. B. das Recht des Vorbaus, der Dachtraufe, der Fenster auf eines Nachbars Grundstück, zur Benutzung der Mauer desselben als Stütze von Wänden oder Balken. Zu den ländlichen Grundgerechtigkeiten gehören z. B. Wege, Fußsteige, Viehtriften und Tränken, Benutzung von Lehm-, Sand-, Mergelgruben auf fremden Grundstücken, sodann aber diejenigen, welche von der Agrar- und Culturgesetzgebung vorzugsweise für schädlich erachtet und daher ausdrücklich für ablösbar erklärt worden, — zur Behütung fremder Aecker, Wiesen, Forsten oder auch gemeinschaftlicher beständiger Weidereviere, zur Mast, zur Entnahme von Plaggen und Bülten, Schilf und Rohr, besonders von Laub- oder Nadelstreu, von Bau- und Reparatur-, Nutz- oder Brennholz, letzteres bald in stehenden Bäumen, bald in Lagerholz und Windbruch, bald in Kiehnstubben, bald auch nur in dem in den Klafterschlägen zurückgelassenen Abraum oder im Raff- und Leseholz, in vertrockneten und herabgefallenen oder mit unschädlichen Instrumenten zu werbenden Zweigen und Aesten, oder trockenen bei Durchforstung der Schonung gewonnenen Stämmen, wie zur Fischerei in fremden Privatgewässern.

Grundgerechtigkeiten setzen stets ein verpflichtetes — dienendes — und in der Regel auch ein berechtigtes — herrschendes — Grundstück und außerdem voraus, daß das dem letzteren gegen das erstere zustehende Recht einem Bedürfniß des berechtigten Gutes entspricht oder doch jedem Besitzer desselben zum Nutzen gereicht. Man kennt indeß in Deutschland auch Dienstbarkeiten der Grundstücke, bei welchen eine physische oder moralische Person das berechtigte Subject ist, so z. B. das im gemeinen Verkehr veräußerliche Recht zur Schafaufhütung in Westphalen, die Weiderechte von Schlächterinnungen.

Für das Ablösungsverfahren ist der rechtliche Unterschied zwischen Dienstbarkeit und Reallast wegen der oft verschiedenen Art der Entschädigung — Land oder Rente und Capital — wichtig und wenn die erstere fixirt ist, namentlich bei Holzabgaben, häufig Gegenstand eines Processes[1]. An sich ändert die bloße Fixation noch nicht die Natur des Rechts. Es besteht die Dienstbarkeit (Servitut) stets in einem Dulden und Leiden; sie ruht untrennbar auf dem verpflichteten dienenden Grundstück; hingegen besteht die Reallast ein deutsch-rechtliches Institut in der zwar mit dem belasteten Grundstück verbundenen, aber persönlichen Verpflichtung seines Besitzers in einer Obligation desselben, zu einem Leisten und Thun.

Von den blos nützlichen Grundgerechtigkeiten unterscheidet man die nothwendigen Servituten, d. h. solche Einschränkungen in der Benutzung oder Verfügung über ein Grundstück, ohne welche ein anderes, das berechtigte, ganz oder theilweise unnutzbar sein würde, deren Einräumung deshalb, ohne daß bereits ein specieller Rechtstitel dafür besteht, im Rechtswege erzwungen werden kann, wie z. B. die Gestattung eines Fußsteiges, Weges oder Viehtriebes zu einem von fremden Grundstücken eingeschlossenen Besitzthum über diese fremden Grundstücke behufs Zugänglichkeit, Bestellung oder Beweidung des ersteren, oder eines Entwässerungsgrabens sei es über oder unter der Erde (Drains) über Nachbargrundstücke behufs der Ableitung des auf den eigenen Grundstücken stockenden Wassers oder, je nach der fortgeschrittenen Landescultur und Gesetzgebung behufs Ableitung von Teichen und Landseen zum Zweck ihrer Verwandlung in Aecker und Wiesen auf Vorfluth oder andererseits behufs Benutzung von Privatgewässern zur Bewässerung auf Zuleitungsgräben über fremden Grund und Boden. Doch werden einzelne Dienstbarkeiten dieser Art von der einen und andern

---

1 s. die rechtlichen Entscheidungen des Preußischen Revisions-Collegiums und Ober-Tribunals, wie verschiedene Abhandlungen darüber in der vom Revisions-Collegium herausgegebenen Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung in den Preußischen Staaten.

Gesetzgebung auch nur als gesetzliche Beschränkungen des Grundeigenthums behandelt. So z. B. nach dem allgemeinen Preußischen Landrecht die Vorfluth, nach der französischen und rheinischen Gesetzgebung das Uebergangs- und Ueberfahrtsrecht über fremde Grundstücke, sehr wichtig für die wirthschaftliche Benutzung, die Bestellung und Aberntung der eigenen Grundstücke mit Rücksicht auf die zerstückelte und vermischte Lage der verschiedenen Grundstücksparcellen, beim Mangel eines Gesetzes über Zusammenlegung (consolidation) oder wenigstens über Regulirung geordneter Zugangswege.

Abgesehen von der Entstehung der Grundgerechtigkeiten durch Vertrag oder Verjährung, sind dieselben zu einem erheblichen Theil nur Ueberreste aus früherem Gesammt- oder gemeinschaftlichem Eigenthum. So aus der alten Markenverfassung, aus welcher im deutschen Süden und Westen, in Westphalen und Niedersachsen die Bildung besonderer, örtlich abgeschlossener Gemeinden, und durch Auf- und Zutheilung des Grund und Bodens (Zuschläge) an die einzelnen Genossen und Gemeindeglieder, deren privatives Grundeigenthum hervorging. Es gilt das z. B. von der schon in den alten deutschen Volksrechten genannten Koppelweide, einer wechselseitigen und gemeinschaftlichen Beweidung benachbarter Feldmarken durch die Heerden mehrerer Gemeinden und Grundbesitzer, wie von vielen Holzberechtigungen[2]. Auch wurden bei den Colonisationen des deutschen Ostens von den großen Grundherren oder den Unternehmern neuer Ansiedlungen einzelne besonders werthvolle Nutzungsrechte innerhalb der ganzen Dorfmark als ihr ausschließliches Eigenthum vorbehalten, so z. B. die Schäfereiberechtigung auf den bäuerlichen Ländereien, auch wohl die Fischerei. Andere Nutzungsrechte, welche ursprünglich Ausfluß und Zubehör des Grund und Bodens oder im gemeinschaftlichen Eigenthum aller Grundbesitzer waren, wurden mit dem Verlust der Freiheit und des echten Eigenthums der Hintersassen, als Regalien behandelt und als solche zu Vorrechten der Rittergüter auf bäuerlichem Grunde, so z. B. das Jagdrecht, die Benutzung des Eisensteins, soweit es sich dabei nicht um die dem Staate und Landesherrn vorbehaltenen Hoheitsrechte handelte. Dagegen sind im gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß den mit Frohnden und Abgaben belasteten Hintersassen zu ihrer Unterstützung auch manche Nutzungsbefugnisse, so z. B. zum Bau- und Brennholz in den herrschaftlichen Forsten, eingeräumt.

Schon die Entstehungsweise zahlreicher ein- oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten, welche die Benutzung der gleichwohl im Sondereigenthum befindlichen (Privat-) Grundstücke in vielen Beziehungen als eine gemeinschaftliche und in der Theilnahme der Dienstbarkeitsberechtigten an den Früchten und Nutzungen der Grundstücke als eine Art Miteigenthum fortbestehen ließ, rechtfertigt die Auffassung, daß die Grundgerechtigkeit ein nur vom Grundeigenthum abgelöstes Stück desselben (v. Savigny) und daß deren Ablösung nichts anderes ist, als die Auseinandersetzung einer Nutzungsgemeinheit (Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821). Die bloße Ordnung oder Fixation der Dienstbarkeiten nach Maaß, Zeit oder Ort, im Interesse der Hauptbestimmung der belasteten Sache, blieb eine für die fortschreitende Culturentwickelung untergeordnete Maaßregel, oder verletzte (wie dies allerdings auch mehrfach geschah) das gleichberechtigte wohlerworbene Eigenthum der Dienstbarkeitsberechtigten.

Eine den Rechtsbestand der Grundgerechtigkeit schmälernde wesentliche Veränderung in der Culturart wie in der Benutzung und Bewirthschaftung der servitutbelasteten Grundstücke, z. B. Rodung und Niederlegung des Waldes in Acker und Wiese, Uebergang aus dem Dreifeldersystem mit Brachhütung in Fruchtwechsel mit Handelsgewächs- und Futterkräuterbau, aus Hochwald in Niederwald u. s. w., ist in der Regel ohne vorgängige Ablösung und Entschädigung unzulässig. Auch steht dem Dienstbarkeitsrechte auf Aeckern und Wiesen stets ein sogenannter Flur- und Feldzwang gegenüber. Die Fortdauer der an sich culturschädlichen oder die anderweite bessere Bewirthschaftung und Benutzung der Grundstücke fesselnden ein- oder wechselseitigen Grundgerechtigkeiten auf Feld und Wald war nur so lange zu ertragen, als die ihnen entsprechende Gemeinheits- und Natural-Wirthschaft mit den bürgerlichen und wirthschaftlichen Zuständen der ganzen Gesellschaft im Einklang stand. Sie ist unvereinbar mit einer im Fort-

2) s. den Art. Gutsherrschaft.

schritt begriffenen rationellen Land- und Forstwirthschaft, bei der Bewegung und Anwendung von Intelligenz, Capital und Arbeit auf Verbesserungen des Grund und Bodens und dessen Ertragserhöhung. Deshalb waren Gesetze über Ablösung der culturhemmenden Dienstbarkeitsrechte und Aufhebung der damit zusammenhängenden Nutzungsgemeinschaft dringend geboten[3]. W. A. Lette.

Dienstboten.

Unter den Arbeitern, welche gewerbsmäßig ihre Arbeitskraft nicht zu unmittelbar gewerblichen Zwecken, sondern zu der niederen Art der sogenannten persönlichen Privat-Dienstleistungen verwerthen, nennt man diejenigen Dienstboten, welche Wohnung und Kost im Hause des Arbeitgebers zu beziehen und Glieder des Hausstandes desselben zu bilden pflegen. Die wirthschaftliche Aufgabe der Dienstboten ist eine sehr mannichfaltige und in vielen Verhältnissen durch eine entwickelte Arbeitstheilung auch persönlich mannichfach gegliederte. Die Unterstützung der Hausfrau in dem Betriebe der inneren Hauswirthschaft, besonders die Reinhaltung, Erwärmung, Lüftung der Wohnräume und der Räume, welche der Hauswirthschaft dienen, die Reinigung von Kleidern und Wäsche, die Reinigung, Erhaltung und Aufbewahrung alles Hauswirthschafts-Inventars, eventuell die Pflege und Wartung der Hausthiere, die Besorgung von Aufträgen außer'm Hause, der Einkauf von Lebens- und Genußmitteln, die Zubereitung von Speisen und Getränken — Alles unter der Aufsicht und Leitung der Hausfrau und bezüglich des Hausherrn — dies sind die wesentlichsten Geschäfte der Dienstboten. Bei manchen Gewerben sind die, hier nur uneigentlich sogenannten Dienstboten zugleich oder ausschließlich Gewerbsgehülfen; das eine wesentliche Moment des Zeitlohnes und das Gehören zum Hausstande trifft bei den landwirthschaftlichen Dienstboten, bei den Dienstboten eines Gastwirthes, Restaurateurs u. s. w. zu; allein hier beschränken sich die Dienstleistungen der Dienstboten entweder nicht auf Verrichtungen, die sich auf die Person des Arbeitgebers und seiner Familie und deren häuslichen Bedürfnisse beziehen, oder dieselben haben mit solchen Verrichtungen gar nichts zu thun, sondern sind eigentliche Gewerbs-Hülfsarbeiten. Ganz vorzugsweise ist dies der Fall bei den oben genannten Gattungen von Dienstboten. Allein in kleineren Haushaltungen pflegen auch die Dienstboten im eigentlichen Sinne des Wortes an dem Gewerbebetrieb der Herrschaft in gleichem Maaße sich zu betheiligen, wie die übrigen Glieder der Familie, und pflegt bei der Ermiethung solche Mitwirkung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen zu sein. Derartige Verhältnisse sind durch die Kleinheit der betreffenden Wirthschaften, durch die Schwierigkeiten strenger Durchführung der Arbeitstheilung und durch die Beurtheilung der Dienstbotenstellung als einer Stellung in der Familie bedingt, während bei dem landwirthschaftlichen und den anderen der oben angeführten Gewerbe gewisse Eigenthümlichkeiten des Betriebes es rathsam erscheinen lassen, daß von den Hülfsarbeitern, selbst bei ausgedehntem und strenge Arbeitstheilung zulassendem Betriebe, einige völlig in den Hausstand des Unternehmers aufgenommen werden. Zwar nicht Alles, was von der wirthschaftlichen Aufgabe und dem Inhalte des Lebensberufes der Dienstboten im eigentlichen Sinne, wohl aber Alles, was von dem rechtlichen und sittlichen Verhältnisse derselben zur Herrschaft und der Herrschaft zu ihnen gilt, hat gleichermaßen auch Geltung im Betreff der Dienstboten, welche als solche auch zugleich oder ausschließlich gewerbliche Hülfsarbeiter sind.

Man hat es zu einer viel ventilirten Streitfrage gemacht, ob die Arbeit wie der persönliche Dienste Leistenden überhaupt, so insbesondere der Dienstboten im eigentlichen Sinne des Wortes „productiv“ sei oder nicht, d. h. ob dadurch neue Güter hervorgebracht werden oder nicht. Diese Frage dürfte zwar unbedingt zu bejahen sein — wer möchte läugnen, daß die Magd, welche Wasser pumpt oder Speisen bereitet, neue Güter erzeugt? Einem Manne, der zur Wiesenberieselung Wasser einen Hülfsstoff aus einem Flusse pumpt oder einem Koche streitet man doch nicht ab, daß sie Güter erzeugen —; aber mit dieser Bejahung ist wenig gewonnen. Genug, daß jene Dienstleistungen ein unentbehrliches Glied in dem Organismus der Volks-

3. s. den Art. Gemeinheitstheilung.

wirthschaft bilden, und unentbehrlich zwar in mehrfacher Beziehung, indem sie nämlich eine Arbeitstheilung ermöglichen, welche auf höheren Stufen der Cultur, und um zu diesen zu gelangen, gar nicht entbehrt werden kann, indem sie höher Gebildeten Zeit und Kraft übrig lassen zur Pflege höherer, als wirthschaftlicher Interessen; wenn der Gelehrte sich seine Zimmer und Kleider selbst reinigen, seine Speisen selbst bereiten, die Frau höherer Stände in der Wirthschaft völlig aufgehen sollte — wie würde es da um die Fortschritte der Wissenschaften und um die Erziehung der Kinder stehen?), und indem sie endlich Personen, welche keine Fähigkeiten, keine Mittel oder keine Neigung zu selbständigen wirthschaftlichen Unternehmungen, oder auch nur zu eigentlich gewerblicher Hülfsarbeit haben, Gelegenheit geben, sich ihren Unterhalt in ihren Bedürfnissen entsprechender Weise zu erwerben. Daß die wirthschaftlichen Leistungen der Dienstboten zur Vermehrung und Vervollkommnung der Gütererzeugung insbesondere auch mittelbar unzweifelhaft beitragen, dafür ist der Grund weniger in der eigenthümlichen inneren Natur dieser Leistungen, als darin zu suchen, daß dieselben durch die Arbeitstheilung hervorgerufen und im Interesse derselben geboten sind. Was die innere Natur dieser Leistungen und der wirthschaftlichen Aufgabe des Dienstbotengewerbes überhaupt anlangt, so verdient es berücksichtigt zu werden, daß dasselbe, auch abgesehen von seiner mittelbaren und unmittelbaren Betheiligung an der Gütererzeugung, dem Wirthschaftsleben insofern wichtige Dienste leistet, als ihm eine Menge von Thätigkeiten obliegen, welche in die Classe der Güteranwendung gehören, und ebensowohl auf die letzte Zurüstung und Darreichung gewisser Güter zum Ge- und Verbrauch, wie auf die Verlängerung der Dauer und Brauchbarkeit anderer wichtiger Bestandtheile des Volksvermögens — z. B. der Gebäude und Mobilien durch Ordnung, Reinigung und Schutz gegen schädliche äußere Einflüsse — gerichtet sind. Ein großer und wichtiger Theil des Capitalbesitzes eines Volkes ist immer der Sorgfalt der Dienstboten anvertraut, und je weiter und tiefer die sittliche und wirthschaftliche Bildung entwickelt, je angemessener das gegenseitige Verhältniß zwischen den Dienstboten und den Herrschaften geregelt ist, um so mehr wird die wirthschaftliche Aufgabe der ersteren zu Gunsten der Erhaltung und sicheren Befestigung des Volkswohlstandes gelöst werden.

In vielen Ländern hat sich das Dienstboten- oder Gesindewesen allmählich aus der Leibeigenschaft oder einer leibeigenschaftähnlichen Vogtei entwickelt. Man findet daher auch Dienstboten am frühesten in der doppelten Eigenschaft als persönliche Dienste Leistende und Gewerbsgehülfen auf dem Lande, in der Landwirthschaft, wo die Entwicklung des Dienstbotenwesens aus der Leibeigenschaft und ähnlichen Zwangsverhältnissen oft noch an einer langen Fortdauer des sogenannten **Dienstzwanges**, d. h. der Verpflichtung der Gutsunterthanen, ihre Kinder eine Zeitlang entweder ganz unentgeltlich oder doch nur gegen sehr niedrigen Lohn, auf dem herrschaftlichen Gutshofe dienen zu lassen, zu erkennen ist. Auch das in vielen sogenannten Dienstbotenordnungen den Herrschaften, den Dienstboten gegenüber zugestandene Züchtigungsrecht erinnert an den eben angedeuteten Ursprung des Dienstbotenwesens aus Zuständen persönlicher Unfreiheit. Das Aufkommen der Dienstboten in den Städten trug wesentlich dazu bei, manche der patriarchalischen Härten der Stellung der Dienstboten abzumildern, und das ganze Verhältniß mehr und mehr als freies Vertrags- (Dienst- oder Arbeits-Mieth-) Verhältniß erscheinen zu lassen. Auf höheren Culturstufen vollzieht sich diese Umwandlung namentlich da, wo die Bevölkerung sehr dicht ist, besonders rasch und unaufhaltsam. Es ändert sich das ganze, auch das rechtliche Verhältniß; die Contractsdauer wird kürzer; mit den Motiven, welche die Entlassung oder den Austritt aus dem Dienste rechtfertigen, wird es weniger genau genommen; der Zeitpunct der Kündigung wird mehr in das Belieben der Contrahenten gestellt; die Naturallöhnung wird auf das äußerste Maaß beschränkt, die Geldlöhnung gewinnt die Oberhand und zwar nähert man sich bei der Lohnbemessung dem Stück- oder Tagelohn-System. Noch zu A. Smith's Zeiten ward in England präsumirt, daß ein Dienstbote im Zweifel auf ein ganzes Jahr gemiethet sei; nach einer preußischen Gesindeordnung von 1769 durfte sich Niemand auf kürzere Zeit vermiethen. In nordamerikanischen, aber neuerdings auch in vielen europäischen Großstädten ist die monatliche Miethung,

oft sogar ohne Kündigungsfrist, Regel. Ein Geldlohn von 5 Thlrn. nach dem heutigen Preise des Geldes, dazu aber manche Emolumente an Kleidungsstücken und Wäsche, galt in selbst größeren deutschen Städten für einen weiblichen Dienstboten noch zu Anfang unseres Jahrhunderts für reichlich; jetzt gehören Geldlöhne von 40 bis 60 Thlrn., aber ohne jede Naturallieferung, außer Wohnung und Kost, nicht zu den Seltenheiten, und die auch im Dienstbotengewerbe eingeführte Arbeitstheilung zieht noch dazu die Grenzen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Dienstboten und die Grenzen dessen, was ortsüblich von dem Einzelnen gefordert werden darf, sehr enge. Hierdurch wird es erklärlich, daß man von beiden Seiten bestrebt ist, so viel als irgend möglich das häusliche Gesinde durch außer dem Hause wohnende Lohnarbeiter zu ersetzen. Daß dieses Bestreben da am ersten sich geltend macht, aber auch da am leichtesten zu dem erwünschten Ziele führt, wo, wie in der Landwirthschaft, die Dienstboten zugleich Gewerbsgehülfen sind, und insoweit sie es sind, ist selbstverständlich. Das eigentliche Hausgesinde wird man aber nur sehr theilweise durch fremde Lohnarbeiter ersetzen können, will man anders nicht wesentliche Vortheile namentlich der Bequemlichkeit und Sicherheit opfern. Aber es ist nicht zu läugnen, daß, wo die Tendenz herrscht, das Verhältniß der Dienstboten zu einem reinen Contractsverhältniß ohne weitere als die in einem Contract faßbaren gegenseitigen Verpflichtungen zu machen, während das Gesinde doch thatsächlich zum Hausstande des Ermiethers gehört, daselbst wohnt und gespeist wird &c., ein Zwitterverhältniß entsteht, welches namentlich in den Uebergangsperioden, in der Zeit der Krisis, für beide Theile höchst unerquicklich ist. Andererseits erscheint es doch keineswegs als eine unlösbare Aufgabe, aus solchem Zwitterverhältnisse ein neues gesundes Verhältniß auf der doppelten Grundlage des freien Vertrages und der gleichzeitigen Familienangehörigkeit der Dienstboten zu schaffen. Weil ein solches Verhältniß das für beide Theile allein vortheilhafte ist, wird es sich überall mit der Zeit aus augenblicklichen Mißverhältnissen heraus entwickeln. Dies freilich nicht eher, als bis, und nur da, wo die sittliche, intellectuelle und insbesondere wirthschaftliche Bildung bei beiden in Frage kommenden Classen hoch genug entwickelt ist, daß sie die Vortheile einer Regelung des Verhältnisses auf jener doppelten Basis verstehen und würdigen können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die polizeiliche Ueberwachung und Regelung des Gesindewesens in dieser Richtung wenig erreicht, meist nur geschadet wird. In vielen Ländern finden wir schon die Uebergangsperiode aus der Leibeigenschaft in die freie Concurrenz durch ein polizeiliches Vormundschaftssystem beherrscht, welches freilich meistens den Dienstboten besonders ungünstig war. Man findet Verordnungen, welche alle jungen Leute niederen Standes zwingen, dann, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Beschäftigung im Elternhause oder in einem Handwerke nachweisen, einen fremden, aber doch inländischen Dienst zu suchen Magdeb. Gesindeordn. von 1789 , andere, welche „wucherische" Lohnforderungen und alles „Abspänstigmachen" bei strenger Strafe verbieten Sächs. Landesordnungen v. 1482, 1543. — Cod. August. I. pag. 3, 23 ; welche den Uebertritt des Landgesindes in städtischen Dienst erschweren. Durch alle solche und hundertfältige andere Bestimmungen, welche sich insgesammt als Gunstbezeugungen für eine Classe der Contrahenten auf Kosten der anderen darstellen, ist unendlich viel geschadet worden. Aber auch die unparteilichst gehaltene polizeiliche Regulirung des Gesindewesens hat große Bedenken gegen sich. Rechtfertigen läßt es sich allenfalls, daß Dienstboten = Ordnungen bestehen, welche lediglich bezwecken, durch polizeiliche Registrirung dem Betruge und Vertragsbruche, sowie durch gesetzliche Formulirung mancher stillschweigend verstandener Bedingungen weitläufigen Streitigkeiten vorzubeugen. Dem Ideale des Gesindeverhältnisses, welches darin besteht, daß letzteres von beiden Seiten als ein Stück christlichen Familienlebens bethätigt wird, daß Gewogenheit von der einen, Ergebenheit von der anderen, Treue auf beiden Seiten herrschen, daß die uneigennützige Sorge für das gegenwärtige und zukünftige Interesse des anderen Theiles und namentlich auch für dessen ewige Zukunft die Norm für das gegenseitige Verhalten abgiebt so schildert Roscher, System. §. 76 dieses Ideal sehr schön und treffend — diesem Ideale bringen uns Polizeiverordnungen nicht näher.

A. Emminghaus.

Differentialzölle.

Die früheren Handelsverträge (s. d.) wurden meist in der Absicht geschlossen, von dem andern Theile ausnahmsweise Vergünstigungen zu erlangen, d. h. solche Vortheile, welche keiner andern Nation für die Verwerthung ihrer Erzeugnisse gestattet waren. Dies konnte dadurch erreicht werden, daß für die eingeführten Waaren die niedrigsten Zollsätze verabredet waren, und daß ausdrücklich festgestellt wurde, daß anderen Nationen dieselben ermäßigten Sätze entweder gar nicht oder nur mit Zustimmung des Contrahenten gewährt werden sollten. Oder es wurde bestimmt, daß die Schiffe der contrahirenden Nation in den Häfen gerade so wie die einheimischen behandelt, oder wenigstens mit niedrigern Tonnen-, Lootsen- und Hafengeldern als die anderer Staaten belegt werden sollten. Aehnliche, wenn auch nicht so einflußreiche Verabredungen ließen sich treffen über die Flußschifffahrt bei benachbarten Nationen, oder über die Besteuerung und über die Fürsorge der Geschäftsreisenden des andern Landes. — Die Zoll- und Handelsverträge, welche abgeschlossen worden sind, enthalten die wunderbarsten, einseitigsten, mitunter sogar kleinlichsten Bestimmungen, und es gehörte in manchen Ländern die größte Kenntniß eines Beamten dazu, um über die verschiedene Behandlungsweise derselben Waaren, die aus verschiedenen Ländern an einem Stapelplatze zusammentrafen, vollkommen unterrichtet zu sein. Da ferner Güter unter fremder, aber begünstigter Flagge versendet werden konnten, und auch versendet wurden, waren Zeugnisse über den Ursprung der Waaren (Ursprungszeugnisse) nothwendig, die von dem Consul des betreffenden Staates beglaubigt sein mußten. Traf die Vergünstigung außer den Waaren zugleich die Schifffahrt, so wurde häufig wiederum ein Unterschied zwischen directer und indirecter Fahrt (jenachdem das Schiff zuvor einen fremden Hafen angelaufen hatte) gemacht, und doch kamen die gröbsten Täuschungen und Unterschleife vor. Und was war die Folge dieser verschiedenen Behandlung? Der begünstigte Staat erhielt auf dem Markte des andern Staats ein Monopol, und er verkaufte nicht etwa seine Erzeugnisse um den Betrag der Zollvergünstigung billiger, sondern er forderte genau denselben Preis, der sich nach Höhe der allgemeinen Concurrenz herausstellte, und wenn ja eine Ermäßigung eintrat, so waren die Artikel von geringerem Werth. Die eignen Unterthanen wurden also in der Wahl des vortheilhaftesten Einkaufs beschränkt. Theilweise hätten sie sich zwar dafür schadlos halten können, indem ihnen der Markt des contrahirenden Staates in derselben Weise und mit annähernd gleichen Vergünstigungen zu Gebote stand, und sie thaten dies auch wohl. Allein bald machten sich für die einheimische Production dieselben Nachtheile bemerkbar, die mit Schutzzöllen (s. d.) unvermeidlich verbunden sind. Die Concurrenz war für die Producenten auf dem fremden Markte erleichtert; sie waren die Begünstigten, doch indem sie sich dessen bewußt waren, erlahmte zu Hause ihr Eifer, dachten sie nicht an Verbesserungen, und sie wurden nicht nur auf andern Märkten, wo sie nicht geschützt waren, sondern auch in dem befreundeten Lande trotz ihrer Vergünstigungen von andern Nationen überflügelt.

Die neuern Handelsverträge sind vorwiegend mit der Tendenz abgeschlossen worden, keine einseitigen Begünstigungen und keine Monopole mehr zu gewähren, sondern den einmal angenommenen Tarif zu einem allgemeinen, für alle Nationen gleich gültigen zu machen. England ist darin mit lobenswerthem Beispiel vorangegangen, und der Zollverein würde diese Ehre schon seit langen Jahren haben in Anspruch nehmen können, wenn nicht das politische Verhältniß zu dem bundesverwandten Oesterreich zu einer Ausnahme geführt hätte. Frankreich und Belgien haben sich gleichfalls zu ähnlichen Grundsätzen bereit erklärt, obgleich sie noch durch Separatverträge für ihre Industrie jedesmal besondere Vortheile zu erlangen hoffen, wenn auch der mit den industriellen Weststaaten verabredete Tarif in der Hauptsache bestehen bleibt. Von dem Zollverein ist zu erwarten — und die Absicht ist bereits klar ausgesprochen — daß der neue Tarif in Zukunft keine differentielle Behandlung der eingehenden und ausgehenden Waaren mehr zulassen werde. — Einzig und allein ist bei Handelsverträgen nur das Recht der meistbegünstigten Nation zu verlangen, d. h. das Recht, daß der contrahirende Staat in jede spätere Zollermäßigung, die etwa andern Nationen zugestanden werden sollte, ohne Weiteres mit eintritt. (Vgl. d. Art. Zollwesen.) H. R.

Directe Steuern (Abgaben) s. Steuerwesen.

Disconto (Discont, Escompte), **Discontobanken.**

I. Disconto heißt der bei der Auszahlung einer Schuld gemachte Abzug am Nennbetrage. Der regelmäßige Fall ist der, wenn ein Dritter eine Forderung gegen einen solchen Abzug einkäuft. Jedoch kann auch der Schuldner selbst seine Forderungen mit einem Disconto bezahlen, z. B. der Wechselschuldner nicht fällige Wechsel zu einem Discont einlösen. Eine allgemeine wirthschaftliche Bedeutung hat der Discont in zwei Hauptarten von Fällen, 1) bei der Annahme von sofort fälligen Schuldtiteln an Zahlungsstatt zu einem Discont, z. B. von Banknoten, Sichtwechseln, und 2) bei der Ausbezahlung, resp. dem Ankauf von später fälligen Schuldtiteln zu einem Discont. Im ersten Falle ist der Discont vorzugsweise eine Provision dafür, daß der Schuldtitel angenommen wird, z. B. bei Banknoten außerhalb ihres Domicils oder selbst am Domicil, wenn der die Note Annehmende dem Weggeber die Mühe der Einlösung erspart. Der Disconto steht hier mit der Provision beim Geld- und Münzwechsel auf einer Stufe. So haben Banknoten, besonders diejenigen der kleineren Banken, oder Sichtwechsel in Entfernung von ihrem Domicil, wo sie eingelöst werden, öfters einen kleinen Discont, welcher in der Regel den Betrag der Beziehungskosten des baaren Geldes nicht übersteigen kann. Das Wort Disconto wird dann auch wohl noch in dem weiteren Sinne gebraucht, daß man damit den Entwerthungsgrad oder das Disagio des uneinlösbaren Papiergelds (und demnach auch wohl der schlechter ausgeprägten Münze) gegen die Metallwährung bezeichnet.

Die zweite Kategorie von Fällen ist für uns die wichtigere. Hier ist der Disconto eigentlich nur ein auf eine andere Art berechneter Zins, nämlich der vorweg in Abzug gebrachte. Derselbe nominelle Discontosatz ist somit etwas höher wie der betreffende Zins, z. B. ein 5%iger Discontosatz p. a. ist ein Zins von einem Capital von 95. Daher denn auch andere mathematische Regeln für den Discont wie für den Zins. Der Disconto kann von dem Gläubiger selbst bei der Fortleihung des Capitals in Abzug gebracht werden, wie z. B. bei Darlehen gegen Wechsel. Vorzugsweise kommt der Disconto aber bei der vorherigen Einlösung später fälliger Schulden durch dritte Personen vor, indem der Gläubiger einem Anderen sein Forderungsrecht cedirt. Dies kann mit den verschiedensten Arten später fälliger Schulden geschehen. Doch ist der Disconto weitaus am häufigsten in Anwendung bei Schulden, welche in verhältnißmäßig kurzer Zeit, selten in längeren Fristen als 1 Jahr, fällig sind, und hier wieder besonders bei Wechselschulden. Das Geschäft des Ankaufs einer später fälligen Schuld, die sog. Discontirung (Escomptirung) bezieht sich in der Praxis daher beinahe stets auf Wechsel, weshalb man unter Discontirung schlechtweg die Wechseldiscontirung, unter discontirten Papieren, sogen. Disconten die Wechsel, unter Discontirern, Escompteuren, Discontḣäusern die Bank- und Geschäftshäuser versteht, welche regelmäßig Wechsel discontiren, also ihr Capital in dieser Form zinsbar anlegen.

Der Discont und die Discontirung schließen sich an die gewöhnliche Geschäftstratte eng an. Die Nothwendigkeit der letzteren entspringt aus der Gestaltung des modernen, auf Arbeitstheilung beruhenden Productions- und Absatzprocesses. Sogar das fertige Erzeugniß geht vielleicht erst durch ein halbes Dutzend und mehr Zwischenglieder, bis es in die Hände des Consumenten gelangt, selbst dieser bezahlt es oft nicht sogleich. Die sofortige Zahlung wird jedem Abnehmer und Weitervertreiber der Waare schwer, da er selbst wieder auf Zahlung warten muß. Bekommt der Producent aber nicht alsbald die Zahlung, so kann er mitunter außer Stand sein, sein Geschäft in Gang zu halten. Daher denn die Sitte des Kaufens gegen Accept: der Verkäufer zieht auf den Käufer einen Wechsel für den Betrag des Kaufpreises auf die Zeit der Stundung des letzteren, und vermag sich nun eventuell durch Discontirenlassen dieses Wechsels sofort wieder Geld zu verschaffen. Dies ist die große volkswirthschaftliche Bedeutung der Discontirung. Die letztere ist in der That ein nothwendiges Glied des heutigen Creditwesens.

Der Discont wird in letzter Linie im Großen und Ganzen durch dieselben Be-

weisgründe wie der Leihzins überhaupt bestimmt und hängt insofern vom Capitalgewinn ab. Doch wie schon der Leihzins in kürzeren Zeiträumen durch manche Nebenumstände mit beeinflußt wird, so noch mehr der Discont (s. den Art. Zinsen). Der Discont ist im großen Durchschnitt längerer Perioden in der Regel niedriger wie der gewöhnliche Leihzins, er schwankt aber viel stärker, wie der letztere, so daß er innerhalb nicht sehr langer Zeiträume mitunter halb so hoch und niedriger, mitunter zwei bis dreimal höher wie z. B. der gleichzeitige hypothekarische Zins ist. Dies erklärt sich aus der Eigenthümlichkeit der vorzugsweise zur Discontirung verwandten Capitalien und aus dem raschen Wechsel, welchem unter dem Einfluß veränderter Conjuncturen die Angebot- und Nachfrageverhältnisse bei der Discontirung unterworfen sind. Ein großer Theil des gewöhnlichen Discontirungscapitals besteht aus momentan disponiblen Fonds der Geschäftswelt selbst, z. B. aus starken Cassenvorräthen. Diese Fonds werden auf kurze Zeit verliehen, entweder von den Besitzern selbst oder durch Vermittlung der Banken, bei welchen die Cassenvorräthe gehalten werden und sich zeitweise besonders stark ansammeln (Depositen). Geht der Handel flau, oder sind die allgemeinen Zeitverhältnisse, z. B. in politischer Hinsicht trübe, so daß die Geschäftswelt ihre Transactionen beschränkt, so sammelt sich einmal viel disponibles Capital an, welches eine vorübergehende zinsbare Anlage in der Discontirung sucht, falls nicht gerade bestimmte mercantile Gründe den Wechselverkehr, wie z. B. in einer Creditkrisis, unsicher erscheinen lassen. Man legt das Geld dann mit Vorliebe in Wechseln an, weil es nöthigenfalls, wenn die Conjuncturen ein Geschäft nahe legen, durch weiteres Escomptiren (Reescomptiren) sofort wieder disponibel gemacht werden kann oder bei den kurzen Fristen der Wechsel bald zurückbezahlt wird. So steigt das Angebot von Capital oder die Nachfrage nach Wechseln zur Discontirung. Andrerseits vermindert sich aus denselben Ursachen, wegen der Flauheit des Geschäftsgangs, gleichzeitig der Bedarf nach Discontirung. Die Folge ist ein starkes Sinken des Disconts. Namentlich kurz nach großen Handels- (bedingungsweise auch nach politischen) Krisen, wenn das Mißtrauen in die Solvenz der Geschäftsfirmen bereits geschwunden, aber die Neigung, sich in größerem Umfange in Geschäfte einzulassen, noch nicht zurückgekehrt ist, sinkt der Disconto dann wohl auf ein Minimum. Wenige Monate nach der schweren Handelskrisis vom Spätherbst 1857, stand er in Hamburg und London wieder auf $1\frac{1}{2}$—2%, ähnlich im Jahre 1848 und 1849, damals in Hamburg sogar auf $\frac{3}{4}$%. Erst nach und nach steigt er dann wieder mit dem Aufschwung der Geschäfte, oder, wenn dieser nicht erfolgt, zieht sich auch wohl einiges Handelscapital in andre Branchen hinüber. Der zeitweise so niedrige Discont erklärt sich eben nur aus dem Wunsche und der Nothwendigkeit, das Capital für alle Eventualitäten verfügbar zu erhalten. Gerade umgekehrt geht es bei flottem Geschäftsgang und in Creditkrisen. Dort steigt der Gewinn, nutzt Jedermann sein Capital möglichst selbst aus und sucht noch Credit dazu, daher in den Höhenpuncten der Speculationszeit ein ziemlich hoher Discont, 4—7% und mehr vor der Krisis von 1857. In der Krisis selbst dagegen zieht sich das Capital zurück, weil Jedermann fürchtet, sein Geld zur Deckung seiner Verbindlichkeiten selbst nöthig zu haben, weil Keiner dem Anderen traut, und viele Leute fast jeden Preis für Geld bei der Discontirung zahlen, um sich nur solvent zu erhalten. Im December 1857 stand der Disconto in Hamburg im Minimum auf 10—12%, bei der Bank von England im November 1857 auf 10%, in Newyork im Herbst jenes Jahrs auf 15—25% und mehr. Ja, in solchen Zeiten kommen Disconte von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$% für wenige Tage, selbst für einen Tag vor. In Handelsplätzen mit stark fluctuirendem Geldcapitale beobachtet man selbst in gewöhnlichen Zeiten bei plötzlich eintretender und vorübergehender Conjunctur in einem oder einigen wichtigen Artikeln Schwankungen von 1—2%, z. B. von 2 auf 4 und wieder auf 2% binnen wenigen Wochen, so oftmals in Hamburg. Im Uebrigen vgl. den Art. Zinsen.

II. Discontobanken nennt man diejenigen Banken, welche vorzugsweise die Discontirung als Activgeschäft betreiben (s. den Art. Banken). Es sind meistens zugleich Zettel- und Depositenbanken, indem die mittelst der Banknotenausgabe und des Depositengeschäfts erlangten, sofort auf Verlangen oder nach kurzen Terminen

zurückzahlbaren Capitalien am Sichersten in Wechseln theilweise angelegt werden. Das Discontogeschäft ist daher das Activgeschäft par excellence der Depositen- und Zettelbanken und sollte neben dem Lombard- und einem beschränkten Contocorrentgeschäft auch allein von solchen Banken betrieben werden. Namentlich ist es Aufgabe einer Bank, die Depositen der Geschäftswelt zu sammeln und zur Discontirung zu verwenden. Die Bank bildet hier ein sehr nützliches Zwischenglied des Verkehrs, sie verwaltet die Capitalien der Geschäftsleute, und dient gewissermaaßen als Versicherungsgesellschaft. Die Discontirung durch Vermittlung der Bank verdient durchaus den Vorzug vor der sich dann nothwendig zersplitternden Discontirung seitens der einzelnen Firmen selbst. Besonders in Creditkrisen tritt dies hervor. Die Privatdisconthäuser verweigern dann um ihrer eigenen Sicherheit willen alle Discontirung (Hamburg 1857), während die Bank, welche die Cassenvorräthe und Baarreserven der Einzelnen bei sich aufsammelt, selbst in Krisen bei ihrer größeren Geschäftskenntniß nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Depositenwesens einen Theil dieses Gelds ferner zur Discontirung verwenden kann. Dies vermochte die Bank von England in in der Krisis des Jahrs 1857 zu thun. Während in Hamburg das ganze Discontogeschäft stockte, weil das Geld in der veralteten Girobank nicht angerührt werden durfte, konnte die Bank von England weiter discontiren. Sehr zweckmäßig wirkt in solcher Lage auch die Verbindung des Zettelgeschäfts mit der Discontobank. Denn von einem gewissen Stadium der Krisis an, wenn die Wechselcourse umgeschlagen sind und die Ausfuhr des Geldes nicht mehr zu befürchten ist, kann die accreditirte Bank mit Noten noch weiter discontiren, da sie deren Zurückströmen jetzt nicht zu fürchten hat. Nach der Suspension der unzweckmäßigen Peel'schen Acte vermochte die englische Bank in dieser Weise die Krisis von 1857 zu lindern, indem das Bewußtsein, nöthigenfalls Geld von der Bank erhalten zu können, den panischen Schrecken der Geschäftswelt sofort beseitigte.

Die richtige Regulirung des Discontogeschäfts ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Handelsbank. Allgemeine Grundsätze in Betreff der Sicherheit der Wechsel lassen sich kaum aufstellen. Die Bank kann sich höchstens an die naturgemäße Wechselkette halten, indem sie darauf sieht, daß der Trassant der Verkäufer, der Acceptant der Käufer nach dem Verlauf des volkswirthschaftlichen Absatzprocesses sei. Beargwohnung runder Beträge kann ebenfalls mitunter am Platze sein. Sonst aber muß die Bank eben hier die eigenen Augen offen halten. Ein verhängnißvoller Fehler ist es in der Regel, wenn die Bank schlechte Wechsel genommen hat und merkt, daß sie in eine Kette der Wechselreiterei gezogen sei, nun nicht den Muth zu haben, das Netz zu durchreißen, sondern sich auf Prolongationen einzulassen, in der Hoffnung, es werde der Firma vielleicht doch gelingen, sich noch herauszuwickeln. Rasche Steigerung der Forderungen, baldige völlige Unrealisirbarkeit derselben, schließlicher Ruin der Firma und oftmals der Bank selbst ist die Folge. Die Bank muß sich stets hüten, ihre Discontirung von wenigen Firmen monopolisiren zu lassen, im Interesse ihrer Sicherheit, wie in dem des Verkehrs (Mißbrauch bei der österr. Nationalbank in früherer Zeit). Eine gewöhnliche Sicherheitsvorschrift für das Discontogeschäft ist in vielen Bankstatuten das Verlangen der drei soliden Unterschriften auf dem Wechsel. Gegen schlechte Wechsel schützt diese Bestimmung dennoch nicht genügend, häufig verursacht sie nur eine nachlässigere Obsorge der Bank, und oftmals vertheuert sie dem soliden Geschäftsmann nur den Discont um den Betrag der Provision, welche er dem Banquier für seine Unterschrift bezahlen muß (Wiener, Pariser Bank, Gründung des Discontocomptoirs in Paris, besonders für die Discontirung der Wechsel mit zwei Unterschriften, zum Theil alsdann Reescompte bei der französischen Bank). Das Rediscontiren der Wechsel seitens der Bank ist im Ganzen nicht zu loben. — In Betreff der Verfallzeit der Wechsel verdient die Maxime, welche mitunter Statutenbestimmung geworden, nicht Accepte von mehr als 3 Mon. Verfallzeit, höchstens von 100 Tagen zu discontiren, im Ganzen für Zettel- und Depositenbanken Billigung. Die Bank muß suchen, das Discontocapital so zu vertheilen, daß täglich Summen fällig, also wieder disponibel werden, und für die Zeiten, in welchen erfahrungsmäßig periodisch größere Zettelmassen zurückströmen oder Depositen gekündigt werden, um

so größere Summen. Im Falle eines größeren Andranges um Discontirung oder stärkerer Zurückforderung der von der Bank selbst geliehenen Gelder verweigert die Bank wohl die Annahme gewisser Wechsel oder discontirt für jede Firma nur einen kleineren Maximalbetrag. Besser ist es, dann lieber die Maximalverfallzeit der Wechsel zu verkürzen, weil diese Maaßregel gleichmäßiger wirkt und unparteiischer durchzuführen ist (neuerdings besonders von der französischen Bank öfters gethan). Aber den Vorzug vor allen diesen Mitteln verdient in solchem Falle die Steigerung des Disconts, wie denn die richtige Regulirung des Disconts überhaupt der Punct ist, auf welchen bei der Handelsbank Alles ankommt. Im Allgemeinen hat die Bank mit ihrem Disconto den Bewegungen und Bewegungstendenzen des Disconts am Geldmarkt zu folgen, bei sehr niedrigem Discont aber lieber nicht ganz so tief zu gehen, um eventuell die Speculation nicht über Gebühr anzufachen, bei sehr hohem Discont ihren eigenen Satz eher noch etwas darüber zu stellen. Sie braucht nicht jeder Nüance des Marktdisconts zu folgen, sondern kann den Discont etwas stabiler zu halten suchen, aber das Princip des stabilen Bankdisconts darf niemals dahin führen, reellen Bewegungstendenzen des Marktsatzes entgegenzutreten. Gegen einen zu starken Abfluß des edlen Metalls ins Ausland ist die Steigerung des Disconts und die dadurch herbeigeführte Reaction auf die Wechselcourse das einzige probate Hülfsmittel, zu dem die Bank trotz des Lamento's der Geschäftswelt greifen muß. Denn dieses Mittel ist in solchem Falle das Correctiv gegen die Geldklemme selbst, weil es auf die Preise der Fonds und Waaren einwirkt, die Speculation dämpft und die Rückströmung des Metalls ins Inland befördert. Mehr und mehr haben die großen europäischen Banken, besonders die Bank von England, sich neuerdings zu dieser richtigen Discontopolitik bekehrt, so noch im Herbst 1864.

Literatur: S. den Art. Banken.

Adolph Wagner.

Domainen.

Aus dem Worte domanium folgt die Bedeutung Eigenthum, und zwar sind Domainen das productiv arbeitende Eigenthum des Staats, das derselbe zum Zwecke des Erwerbs besitzt. Von selbst fallen daher hinweg: alles Staatsvermögen, das, obgleich es indirect auch productiv wirken kann (wie Staatsgebäude, Museen, Bibliotheken u. s. w.), der Staat nicht zum Zwecke des Erwerbs benutzt, ferner das etwa vorhandene werbende mobile Vermögen des Staats, endlich die Regalien (s. d.). Zu den Domainen gehören daher Landgüter, Wälder, Berg- und Hüttenwerke, Fischereien, ferner Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w., obgleich gerade die letzteren von allen Denen, welche den Begriff „Domaine“ streng historisch festgehalten wissen wollen, nicht dazu gerechnet werden.

In früherer Zeit besaß der Staat einen großen Theil des Grund und Bodens selbst, und so lange die Urproduction und die Naturalwirthschaft allein bestanden, bildete der Ertrag aus den Domainen das ganze Staatseinkommen. Trotzdem daß das Steuerwesen der Römer ziemlich entwickelt war, war doch das Staatsbesitzthum an Grund und Boden weit größer als der Privatbesitz, da sämmtliches eroberte Land dem Staate gehörte, der es dann verpachtete. In dem Maaße jedoch, als die Staatsgewalt Capitalien braucht, weil die Zwecke und Ziele sich erweitern, bildet sich auch der Gedanke von der Verpflichtung der Staatsangehörigen, Steuern zu zahlen, sofort aus. Die öffentlichen Ausgaben werden durch die Steuern gedeckt, der Grundbesitz des Staats bleibt den frühern Bestimmungen vorbehalten und geht im Laufe der Zeit in den unumschränkten Besitz der Fürsten über. Am ausgebildetsten ist die Domainenwirthschaft zur Zeit Karls des Großen, der durch Beamte die Staatsländereien bewirthschaften läßt, die Erträge einhebt und selbst von Domaine zu Domaine zieht. — In Deutschland half die Reformation durch Aufhebung der Klöster und der geistlichen Güter die Domainen vergrößern, nachdem im Laufe der Zeit manche Herrschaft von den Fürsten aus Geldmangel verpfändet und nicht wieder eingelöst worden war. England verkauft zu Cromwells Zeit seine Domainen, um die Wiederherstellung des Königthums zu erschweren; die französische Republik dagegen macht die Güter der Emigranten und das

Besitzthum der Bourbonen, das Ludwig XIV. aus dem Staatsbesitz an sich gerissen hatte, zu Domainen, um sie sofort wieder zu verkaufen.

Der Einführung der constitutionellen Regierungsform ist es vorbehalten geblieben, den Privatbesitz der Fürsten von dem Staatseigenthum streng zu sondern, und in der *Civilliste* hat man den Theil der Staatsausgaben, welcher für den Unterhalt des Fürsten und seines Hofhaltes bestimmt ist und der unbeschränkten Verfügung des Monarchen unterliegt, streng ausgeschieden. In vielen Ländern ist die Civilliste ausdrücklich als Aequivalent für die dem Staate abgetretenen Nutzungsrechte des königlichen Domainenguts bezeichnet worden. Die Frage, wem das Eigenthum der Domainen eigentlich zustand, ob dem Staate oder dem Fürsten, gehört in das Staatsrecht und kann jetzt als eine entschiedene betrachtet werden. Unvergessen mag wenigstens das königliche Wort Friedrich Wilhelms III. bleiben, als er einen großen Theil seines Privatvermögens seinem gebeugten Lande opferte: „Von meinem Lande hab' ich es, ihm geb' ich es wieder!"

Die neueste Zeit hat den Begriff der Domainen — wiewohl mit Unrecht — etwas enger gefaßt, und verstehen selbst die Budgets unter Domainen-Erträgen in der Regel nur die Einkommen aus dem ländlichen Grundbesitz des Staats (*Kammergüter, landwirthschaftliche Domainen*) sowie aus den *Staatswaldungen* und deren Nebennutzungen, wie Jagd und Fischerei, hier und da auch aus den Staatsbergwerken. Die Domainenstatistik kann selbst in dieser Einschränkung nur sehr ungenau gegeben werden, da bei Angabe des Roh- und Reinertrags keineswegs überall die gleichen Grundsätze befolgt werden. Am bedeutendsten sind die Domainen der nordamerikanischen Vereinigten Staaten, die 1860 weit über 3000 Mill. Morgen betragen haben sollen, und die niemals bewirthschaftet worden sind, dessenungeachtet aber nur durch den Verkauf einen sehr großen Theil der Staatseinnahmen liefern. In zweiter Linie steht Rußland, dessen Domainen 1850 40,7 Mill. Silber-Rubel abwarfen. Preußen besaß 1860 an „Domainen und Staatsforsten" 9'165088 Morgen mit einem Ertrage von 9 Mill. Thlr. — Oesterreich berechnete für 1862 die Einnahme aus seinen Staatsgütern und Staatsforsten auf 7⅓ Mill. Fl., Bayern auf 5,3 Mill. Fl., Sachsen (1863) auf 1,4 Mill. Thlr., Hannover $18^{61}/_{62}$ auf 2,0 Mill. Thlr., Würtemberg in derselben Periode auf 3,2 Mill. Fl. — In England betragen die Erträge aus den vorhandenen Domainen (kaum 300000 Pfd. St.) nur 0,4 % der Gesammteinnahme, in Frankreich 2,5 %, in Schweden dagegen 31,7 %, in Mecklenburg-Schwerin 43,75 % und in Anhalt mehr als 48 % des gesammten Staatseinkommens.

Die Frage, auf welche Weise Domainen dem Staate den größten Nutzen bringen werden, ob durch eigne Bewirthschaftung, durch Verpachtung, oder durch Verkauf, kann nicht für alle Arten des Domainenbesitzthums gleichmäßig beantwortet werden. Die Entscheidung wird bei den *Staatswaldungen*, ebenso bei *Eisenbahnen* und *Telegraphen* ganz anders ausfallen können, da hier die verschiedensten Interessen zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grunde wird auf die betreffenden, speciellen Artikel verwiesen, und sollen hier nur die rein *landwirthschaftlichen Domainen* und deren wirthschaftliche Bedeutung der Erörterung unterworfen werden.

Dieselben Gründe, welche gegen die *Staatsindustrie* (s. d. Art.) im Allgemeinen angeführt werden, gelten im vollsten Umfange für die Selbstverwaltung der Domainen von Seiten des Staats. Der Letztere wirthschaftet jederzeit theurer als der Privatmann, und selbst der gewissenhafteste und tüchtigste Beamte, ganz abgesehn, daß er dasselbe persönliche Interesse niemals haben wird, wie der Eigenthümer, sieht sich durch den unvermeidlichen Instanzenzug nach allen Seiten gehemmt. Die Ansichten über die Bewirthschaftungsweise ändern sich mit den Beamten, und was noch schlimmer ist, selten werden für Meliorationen größere Capitalien bewilligt, selbst wenn der Nutzen auf der Hand liegen sollte. Domainen sollen dann nur viel Geld einbringen, aber niemals Ansprüche an die meist leere Staatscasse machen. In der Regel ist man auch von der Selbstverwaltung der Domainen abgegangen, und nur hier und da hat man sogenannte *ökonomische Musterwirthschaften* als *landwirthschaftliche Versuchsstationen* fortbestehen lassen. Solche Anstalten können bei angemessener Leitung manches Gute stiften, unsere Landwirthschaft befindet sich aber auf

einer solchen Stufe der Entwickelung, durch landwirthschaftliche Zeitschriften und Vereine werden Verbesserungen und andere Betriebseinrichtungen so rasch bekannt und deren im Großen ausgeführten Resultate so schnell verbreitet, daß eine solche Initiative von Seiten der Regierung wohl kaum noch unumgänglich nothwendig ist. Sind doch auch Fälle vorgekommen, wo solche Musteranstalten durch ihre einseitige Parteistellung (z. B. Theorie über Düngungsmittel nach dem vorwiegenden Gehalte an Stickstoff oder an phosphorsauren Salzen) mehr geschadet als genützt haben, da die Resultate in der Regel durch officielle Blätter veröffentlicht und die neuen Methoden von der Regierung auf das Wärmste empfohlen werden. Unter solchen Fällen kann der Selbstverwaltung der Domainen von Seiten des Staats auf keinen Fall das Wort geredet werden, und der Ausspruch Ad. Smiths „der kostspieligste Theil des Staatseinkommens sind die Domainen" ist für die landwirthschaftlichen Krongüter ganz zutreffend. Dieser Schaden trifft aber nur erst die Staatscasse, welche für ihr Besitzthum den landesüblichen Zinsfuß nicht erhält. Da aber infolge der Staatsverwaltung Domainen in der Production von Getreide, Handelsfrüchten, Schlachtvieh u. s. w. tiefer stehn, als Güter von derselben Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit im Privatbesitz, so wird dem ganzen Volke eine größere oder geringere Menge von Rohstoffen zur Ernährung und zu Industriezwecken entzogen.

In der Regel sind indessen die Domainen verpachtet, und giebt es nach dieser Seite verschiedene Abstufungen. Ganz veraltet ist die sogenannte Gewährsadministration, bei der der Pächter eine bestimmte (niedrige) Summe zahlt und von dem erlangten Ueberschuß eine Art von Tantieme erhält. Sie empfiehlt sich deshalb nicht, weil der Pächter sich niemals veranlaßt sehen wird, Capitalien zu Verbesserungen zu verwenden, da er die Zinsen nur zum kleinsten Theile erhalten würde. — Bei der Verpachtung, die in derselben Weise erfolgt, wie bei andern Gütern im Privatbesitz, ist der Pachter bei kurzem Pachttermin darauf angewiesen, den Boden möglichst auszunutzen, da Meliorationen, welche sich erst im Laufe der Zeit als rentabel herausstellen, schwerlich ausgeführt werden. Eine allmähliche Entwerthung der Domaine ist die unausbleibliche Wirkung, und da der Staat sich in der Regel nicht dazu verstehen will, für dauernde Verbesserungen die nöthigen Capitalien aufzuwenden, erklärt es sich, warum das Pachtäquivalent der Domainen im Laufe der letzten 30—40 Jahre durchschnittlich nicht in demselben Maaße gestiegen ist, wie der Werth der übrigen landwirthschaftlichen Grundstücke. — Am geeignetsten scheint noch die Erbpacht zu sein, obgleich es, wenn die Staatscasse nicht wiederum zu kurz kommen soll, nothwendig ist, daß für die Revision des Kanons nicht zu lange Fristen gestellt werden.

Unter solchen Umständen kann dem Staate nicht genug gerathen werden, seine landwirthschaftlichen Güter durch Verkauf in Privatbesitz übergehen zu lassen. In Frankreich und England hat man sich längst nach dieser Seite hin entschieden, in Deutschland dagegen sind solche Forderungen von Regierungen und Landständen fast durchgängig zurückgewiesen worden. Wir beginnen mit der schwächsten Seite der gegentheiligen Einwände. Es ist nämlich darauf hingewiesen worden, daß der Staat in seinen Domainen Vorrathskammern für Zeiten der Noth besitze, doch hier spuckt noch ein Rest von den alten Ansichten über Kornwucher in den Köpfen, und ist nur an Roscher's Ausspruch zu erinnern, daß die beste und billigste Kornkammer während der Jahre des Ueberflusses in der Aufzucht von Schlachtvieh zu suchen sei. Wie übrigens bei verpachteten Domainen von einer Kornkammer des Staats die Rede sein kann, ist nicht einmal einzusehn. — Da der Grundbesitz als sicherstes Besitzthum dem Privatmanne einen nachhaltigen Credit gewährt (Vergl. d. Art. Credit, Real- und Personalcredit), so, meint man, befördere auch der Domainenbesitz den Staatscredit. So lange ein Staat keine Schulden zu verzinsen und zu tilgen hat, könnte dies plausibel klingen, wenn für etwaige spätere Geldverlegenheiten eine umsichtige Staatsverwaltung ein reales Pfandobject in Bereitschaft halten wollte, da aber, soviel uns bekannt ist, kein einziger Staat sich in jener glücklichen Lage befindet, ist es geradezu Pflicht, ein Besitzthum zu veräußern, das nur 3, höchstens 4% an jährlichen Erträgen abwirft, während die aufgenommenen Darlehen mit 4—5, und die noch aufzunehmenden mit 5—6% verzinst werden müssen. Beiläufig hat England bei einem verschwin-

dend kleinen Domainenbesitz, der, soviel uns bekannt, nicht einmal landwirthschaftliche Krongüter in sich faßt, weit mehr Credit, als das domainenreiche Rußland. — Dieselben Gründe lassen sich ferner dem Bedenken entgegenstellen, der Staat brauche, so lange er im Besitz von Domainen sei, die Steuern nicht zu erhöhen. Mit Recht nennt dies v. Treitschke eine jener Spielereien mit unverstandenen Zahlen, an denen der furor statisticus unserer Tage so reich sei. Freilich bleibt es, wenn der Verkauf der Domainen empfohlen wird, eine Hauptbedingung, daß dies nicht in der Absicht geschehen darf, eine vorübergehende Finanzverlegenheit damit auszugleichen oder eine unnöthige Staatsausgabe mit dem Erlös des beabsichtigten Domainenverkaufs decken zu wollen. Der Verkauf der Domainen soll geschehen, um mit dem erlangten Capital gerade soviel Schulden zu tilgen, als der Verkaufspreis der Staatsgüter beträgt. Höchst wahrscheinlich wird derjenige Staat, welcher in der glücklichen Lage ist, viele Güter verkaufen zu können, sie nicht alle zu gleicher Zeit losschlagen dürfen, um durch das massenhafte Angebot nicht den Preis seiner und der Staatsangehörigen Grundstücke herunterzudrücken, sondern er wird dies allmählich thun, und, das Ziel unausgesetzt im Auge behaltend, überhaupt den geeigneten Zeitpunct abwarten müssen.

Literatur: Dr. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit Geschichte, Gesetzgebung und Volkszuständen. — Dr. Lette in Rottecks Staatslexicon s. Domainen. — Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus S. 150 ff. (Stuttgart 1860). — Hüllmann, Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland (1807). — Zachariä, Deutsches Staatsrecht II, S. 400 ff. enthält zugleich den Literaturnachweis über die Rechtsverhältnisse der Domainen. — Höfler, Geschichte der englischen Civilliste (1834 Stuttgart). — Klüber, Staatsarchiv des deutschen Bundes I. S. 483. — v. Treitschke, Staatslexicon v. Bluntschli s. Domainen.

H. R.

Dominialsteuer s. Gefällsteuer.

Durchfuhrzölle.

Unter Durchfuhrzöllen (auch Durchgangszölle, Durchgangssteuer, Transitzölle) versteht man solche Abgaben, welche auf einen Handelsartikel gelegt sind, der das Territorium eines Landes auf seinem Wege nach einem andern Gebiete durchschneidet. Wenn z. B. ein Handlungshaus in der Schweiz Waaren nach England versenden oder von dort her beziehen will, so bleiben ihm blos die 3 Wege durch Deutschland, Frankreich oder Italien übrig, und sobald diese Staaten verlangen, daß von jeder Gewichtseinheit der durchgehenden Güter ein Zoll bezahlt werden soll, bleibt für den Absender nichts übrig, als den Zoll zu zahlen, oder auf die Versendung zu verzichten, oder einen in den genannten Ländern ansässigen Kaufmann (Spediteur) mit der scheinbaren Uebernahme zu beauftragen. Da aber in dem letztern Falle viele Artikel Eingangszölle zahlen, sobald sie für den innern Verbrauch bestimmt sind, so würde das betreffende Handelsgut nicht nur an der Grenze des Durchgangslandes den tarifmäßigen Zoll, sondern auch bei dem Uebergange auf Schweizer Gebiet nochmals den Schweizer Zoll zu zahlen haben, und da ferner Durchfuhrzölle meist niedriger normirt sind, als die Eingangszölle, so würde der letztere Weg sich nur höchst ausnahmsweise empfehlen. Außerdem verlangt auch der Spediteur für seine Mühe eine besondere Entschädigung, und so lange in den drei genannten Staaten überhaupt noch Durchfuhrzölle bestanden, zog deshalb der Schweizer Kaufmann vor, den Zoll zu zahlen, umsomehr da der Betrag in der Regel weit niedriger war, als für die gleichen eingehenden, d. h. für den inländischen Verbrauch bestimmten Waaren. Solche Güter, welche als Eigenthum ausländischer Kaufleute ihren Weg ohne Aufenthalt durch das Land nehmen, heißen Transitogüter. Werden sie von einem inländischen Spediteur übernommen, so nennt man sie Speditionsgüter (vergl. den Art. Refactie).

Die Durchfuhrzölle sind in den meisten Culturstaaten gefallen, weil der geringe Ertrag zu Gunsten der Staatscasse dem großen Schaden nicht entspricht, den die Transportunternehmungen, besonders Eisenbahnen und Flußschifffahrt, darunter zu leiden haben. Solange alle Staaten die Durchfuhr zu annähernd gleichen Sätzen besteuerten, machte sich dieser Einfluß nicht geltend, obgleich auch damals kein rechter Sinn in einer

Abgabe für Güter lag, welche nicht im Inlande blieben und doch den einheimischen Transportunternehmern vielfachen Gewinn brachten. Nachdem aber andere Länder aus solchen Billigkeitsrücksichten die Durchfuhrzölle aufgehoben hatten, wurde der Handelsverkehr auf andere Wege abgelenkt, und es hält dann schwer, ihn wieder auf die früheren Straßen zurückzuführen. Bis zum 1. März 1861 erhob der Zollverein einen Durchgangszoll von 10 Sgr. pro Centner (allgemeiner Eingangszoll für die im Tarif nicht besonders genannten Waaren), oder nach Höhe des Ein- und Ausgangszolles, wenn letzterer weniger als ⅓ Thlr. betrug. Die Folge davon war, daß beispielsweise die Schweiz, welche ihren Verkehr mit Amerika früher durch Deutschland, vorzugsweise über Bremen, vermittelte, den Weg durch Frankreich über Havre einschlug — in Frankreich wurden die Durchgangszölle für eine Anzahl von Häfen und Landstationen bereits 1832 aufgehoben, doch so, daß den Gütern eine bestimmte Richtung für den Ausgang angewiesen ward (Straßenzwang) — und daß den deutschen Eisenbahnen wie der See- und Flußschifffahrt große Summen durch die verkehrte Zollpolitik verloren gingen. (Bis jetzt hat es noch nicht gelingen wollen, die alten Verbindungen wieder vollständig anzuknüpfen.) — Lange Zeit hindurch galten die Flußzölle besonders auf Rhein und Elbe als Ersatz für die Durchfuhrzölle, doch sind auch diese endlich bis auf geringe Gebühren, die zur Regulirung des Fahrwassers verwendet werden sollen, gefallen. — Oesterreich hat durch den Tarif von 1854 für eine große Menge von Waaren den Durchgangszoll aufgehoben, ebenso sind alle Waaren, die über See eingehen oder auf der Donau und dem Po als Transitogüter verfrachtet werden, von jedem Zoll befreit; der allgemeine Satz des Durchfuhrzolls beträgt 15 Kr. pro Brutto-Ctr. — Auf der kurzen Strecke, auf welcher die Hamburg-Berliner Bahn Mecklenburg und Lauenburg berührt, wird noch von Durchgangsgütern ein Zoll erhoben, der indeß wahrscheinlich sofort fallen wird, sobald eine Concurrenzbahn noch sprechendere Beweise von den Nachtheilen einer derartigen ungerechten Belastung des Handels verschaffen wird.

Außerdem werden gewisse Güter einheimischer Kaufleute als Transitogüter behandelt, sobald dieselben bei dem Eingange als solche Waaren bezeichnet werden, welche für die Wiederausfuhr bestimmt sind. Die Waaren kommen dann mit Begleitscheinen der Zollbehörden an und werden in öffentlichen Niederlagen, Lagerhäusern oder Packhöfen (entrepôts, warehouses) abgeladen, wo sie unter Mitverschluß der Zollbeamten bis zur Wiederausfuhr, für die indessen eine bestimmte Zeitgrenze von ½—2 Jahren gesetzt ist, lagern. Privatlager (entrepôts fictifs) werden nur ausnahmsweise und dann nur für solche Artikel gestattet, welche nicht mit Waaren von geringerer Qualität und ungleicher Besteuerung vertauscht werden können. Die Güter bleiben in diesem Falle dem Kaufmann zu eigner Aufbewahrung überlassen, doch hat letzterer für den Einfuhrzoll zu haften, sobald er nach Ablauf der festgesetzten Frist die Wiederausfuhr nicht nachweisen kann. Von Wichtigkeit sind diese Einrichtungen, da der Kaufmann mit seinen Gütern, die er für die Ausfuhr bestimmt, beliebig operiren kann, ohne deshalb Zölle zahlen zu müssen. (Vergl. d. Art. Zollwesen u. Freigebiete.)

H. R.

E.

Egartwirthschaft.

nennt man ein in manchen Gegenden Süddeutschlands, auch in Obersteiermark, Kärnthen und Tirol übliches Koppel-, oder Weide-Wirthschaftssystem, dessen charakteristisches Merkmal darin besteht, daß die Graswüchsigkeit des Bodens, welche eine rasche Wiederkehr der Weide ermöglicht, noch dadurch unterstützt wird, daß der Weide eine gedüngte Vorfrucht vorhergeht. Diese Düngung ist dadurch möglich, daß neben den im Turnus befindlichen Feldern, die meist an sanften Hängen liegen, noch eine

ertragsreiche Rieselwiesenwirthschaft in den Thälern betrieben wird, welche in Verbindung mit den Bergweiden große Viehhaltung ermöglicht.

A. E.

Ehe.

Die Ehe ist die Vereinigung zweier Menschen verschiedenen Geschlechts zur Gemeinsamkeit des Lebens, mit kirchlicher oder juristischer Feierlichkeit geschlossen, durch die sittliche Idee und rechtliche Gestaltung getragen und über dem gewöhnlichen Concubinat erhaben. Die Natur selbst drängt dahin, die Ehe läßt sich insofern recht wohl als eine göttliche Institution fassen. Und diese Nothwendigkeit ist nicht blos eine Naturnothwendigkeit, sondern auch eine sittliche, aus der innersten Menschenbrust kommende, welche bewußt oder unbewußt das Bedürfniß der Ergänzung empfindet, die Ergänzung zum ganzen Menschen. Die rechtliche Seite der Ehe ist erst secundär der sittlichen, wenn auch eng mit dem inneren Gehalt und Wesen der Ehe zusammenhängend. Sie rein als ein bloßes, über das Weib als Sache abgeschlossenes Contractverhältniß anzusehen, nicht als eine Institution der sittlichen Weltordnung, heißt sie herabziehen in die rein sinnliche oder barbarische Auffassung, in der das Weib, wie meist bei Völkern auf ganz roher Culturstufe, lediglich Bettgenossin oder Sclavin zu Dienstleistungen ist. Hier ist die Form der Eheschließung auch meist anfangs ein wirklicher oder späterhin noch ein Scheinkauf. — Die Kindererzeugung soll in der Ehe nicht blos eine natürliche Folge, sondern eigentlicher ursprünglicher Zweck sein, da auch in ihr sittliche und rechtliche Momente liegen. Auf beide Seiten weist schon das tiefsinnige Wort „Ehe“ selbst hin, welches Recht und Bund bedeutet. Die kirchliche Form der Eheschließung ist zunächst conventionelle Form, die allerdings ihre sittliche Begründung, und im Laufe der Zeit rechtliche Kraft zugetheilt erhalten hat; sie ist aber nicht überall ein Erforderniß, weder für die Ehe als sittliche Institution, noch als rechtliche Gemeinschaft. Wohl aber ist die Rechtsverbindung untrennbar, und sie bestimmt die Stellung des Mannes, in dessen Familie, Haus (Domicil), Stand, Volks- und Landrecht die Frau eintritt, sie regelt die Stellung, die genossenschaftliche der Frau als der rechtmäßigen und ebenbürtigen Lebensgefährtin des Mannes, sie bestimmt das Verhältniß zu den ehelichen Kindern und das Güterrecht beider Ehegatten.

Fichte charakterisirt die sittliche Seite der Ehe in einer Weise, die gleichzeitig auf die wirthschaftliche mit hinzielt, wenn er sagt: „Der physische Mensch ist nicht allein Mann oder Weib, sondern Beides; ebenso der moralische. Es giebt Seiten des menschlichen Charakters und gerade die edelsten desselben, die nur in der Ehe ausgebildet werden können: die hingebende Liebe des Weibes, die Alles für seine Gesellin aufopfernde Großmuth des Mannes; — Vater- und Mutterempfindungen u. s. w. Das ursprüngliche Bestreben des Menschen ist egoistisch; in der Ehe leitet ihn selbst die Natur, sich in Anderen zu vergessen, und die eheliche Verbindung ist der einzige Weg, von Natur aus den Menschen zu veredeln. Die unverheirathete Person ist nur zur Hälfte ein Mensch.“ Die Ehe ist die sittliche und wirthschaftliche Pflegstätte der Menschen von Kindesbeinen an, diejenige Einrichtung, welche das egoistische Sonderinteresse zur Liebe, zu unermüdlicher Arbeit, Sparsinn und planvollem Leben mit der Sorge um die sittliche und wirthschaftliche Existenz der Nachkommen treibt, welche die Verlassenheit zu gegenseitiger Pflege, die sittliche und geistige Verwahrlosung zur Bildung macht und erhebt. Die Achtung des Weibes hängt genau mit Culturstufe und Sittlichkeit zusammen, sie fehlt bei uncivilisirten und übercivilisirten Völkern; Vielmännerei, Vielweiberei und Dirnenwirthschaft treten alsdann auf. Bei übercivilisirten Völkern reißen alsdann noch Laster und Geschlechtskrankheiten ein und vergiften die Ehe, unfruchtbare Convenienzheirathen, uneheliche Geburten und Ehescheidungen mehren sich. Die Monogamie, die Einehe, vom Christenthum geboten und schon bei den alten Deutschen Regel, ist nicht blos eine conventionelle Form, sie ist von der Natur selbst am stärksten angedeutet in der geschlechtlichen Gleichzahl der Geburten. Auf 1000 Mädchen werden überall im civilisirten Europa durchschnittlich 1006 Knaben geboren. Dieses unbedeutende Mißverhältniß gleicht sich später aus. Es spricht also hier ein Naturgesetz. Die Ehe ist die Pflegstätte hoher reiner wirthschaftlicher Gesittung, sie stattet wiederum die Kinder aus mit der ungemessenen wirthschaftlichen

Expansivkraft der Bildung. Uneheliche Kinder haben nicht blos eine große Sterblichkeit, sondern auch eine hohe procentale sittliche und wirthschaftliche Verkommenheit. Wo die wirthschaftliche Gesittung auf der Stetigkeit des Grundbesitzes beruht, wie beim Grundadel und Bauer, da strebt die Ehe nur wenig Kinder an, und die Nachgeborenen bleiben entweder als Dienstboten bei der Familie oder sie treten in ehelose Militair- und Kirchendienste, um im Cölibat (in der Ehelosigkeit) zu leben. Die katholische Kirche recrutirt sich vorwiegend aus Bauern- und Adelsstand (Grundadel). Einer der wirthschaftlichen Gründe der Förderung des Klosterwesens im Mittelalter lag in der Unzulänglichkeit des Grundbesitzes zur standesgemäßen Familienernährung. Die Kirche unterstützte den Cölibat als „gottgefällige Bekämpfung des Fleisches". Schon Augustin nannte ihn den „hellen Stern", im Gegensatz zur Ehe als dem „finsteren". Daher die zahlreichen Beschränkungen der erlaubten Ehe und der Wiederverheirathung Geschiedener. Die Kirche forderte zugleich aber auch die Gleichheit der Ehegatten und wollte, daß eheliche Kinder dem Vater folgen sollten, während der Adel verlangte, daß Kinder aus unebenbürtiger Ehe „der ärgeren Hand", d. h. dem Gatten des niedrigen Standes angehören müßten. Die Kirche riß allmählich die Ehegerichtsbarkeit ganz an sich, die Ehe wurde ein Sacrament und unter das kanonische Recht gestellt. Dieser Zuwachs der Macht der Kirche gestattete Gregor VII. in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Durchführung der Ehelosigkeit des Clerus, wozu es freilich theilweis der gewaltsamsten Mittel bedurfte. Auf dem Cölibat beruhte die imponirende Macht der Kirche, beruht noch heut einer der bedeutendsten Hebel ihrer einheitlichen Kraft und Festigkeit. Zahlreiche Versuche der katholischen Geistlichkeit in jedem Jahrhundert zur Wiederaufhebung des Cölibats sind gescheitert. Die äußere Kehrseite des Cölibats bilden unsittliche allgemeinverbreitete Concubinatsverhältnisse der Geistlichkeit aller Länder und Orten und gewiß manch' geheimes Verbrechen. Der Cölibat war ein Hauptangriffspunct der Reformatoren, und das Eherecht und die Ehegerichtsbarkeit kam jetzt wieder in die Hände der Staatsgewalt in den protestantischen Staaten.

Schon Luther hatte die Ehe für „die schönste Ordnung, die von Gott eingesetzt worden", aber zugleich auch für „ein weltlich Ding", für eine menschliche Institution erklärt. Im 16. Jahrhundert trat in Frankreich in juristischen Kreisen mit Entschiedenheit die Vertheidigung der bürgerlichen Natur der Ehe und des auch über sie geltenden Hoheitsrechtes des Staates auf. Die Ehe beruhe vor Allem auf einem Vertrage, also auf bürgerlichem Recht, sie sei älter als Christenthum und Kirche und könne von dieser geheiligt, nicht aber begründet werden. Nach verschiedenen Kämpfen siegte die weltliche und staatliche Anschauung in der Gesetzgebung der Revolution von 1792 und später in dem Code Napoleon, der die Ehe ganz trennte von der kirchlichen Gesetzgebung, sie unter die weltliche Gerichtsbarkeit stellte und an rein civile Formen knüpfte, also die Civilehe begründete. Die kirchliche Einsegnung ist dem freien Bedürfniß der Gatten überlassen, während der Pfarrer kein Paar trauen darf, welches nicht in den gesetzlichen Formen vor den Beamten des Civilstandes die Ehe abgeschlossen hat.

Joseph II. von Oesterreich erklärte im Jahre 1783 die Ehe als „einen bürgerlichen Vertrag", normirte sie durch die Civilgesetzgebung und stellte sie den Civilgesetzen unter. Das Concordat vom 18. August 1855 und die kirchliche und bürgerliche Ehegesetzgebung vom 1. Jan. 1857 hat die Ehegerichtsbarkeit der katholischen Kirche ganz wieder hergestellt. Das vorige Jahrhundert faßte die Ehe fast nur noch als ein Vertragsverhältniß auf, wobei das preußische Landrecht von 1794 noch bemerkt: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder" (II. 1. S. 1). Die Scheidung ist ungemein, fast zu sehr erleichtert. Ein sittlich hoher Gesichtspunct fehlt noch ganz. Noch heut ist eine allgemeine staatliche Norm für ein allgemeines Eherecht noch nicht gefunden, und bald ist bei gemischten Ehen in protestantischen Ländern der protestantische Gatte, bald der Katholik in katholischen rechtlich besser daran, was um so trauriger ist, als heutzutage ziemlich die ganze gebildete Welt nicht mehr streng am Dogma der Confessionen hängt. Sind erst Staat und Kirche ganz getrennt, wohin die Tendenz der Zeitströmung geht, alsdann werden wir auch ein allen Confessionen gleiches Eherecht, ein allgemein bürgerliches Eherecht erhalten, worauf schon die französische, preußische und österreichische Gesetzgebung lossteuerten.

Zur Ehe ist zunächst nur der freie Wille nothwendig. Das kanonische Recht kennt indessen keine völlige Scheidung, verbietet also die Ehe einer katholischen Person mit einer geschiedenen protestantischen. Das protestantische Kirchenrecht erkennt den rechtmäßig Geschiedenen als ledig an, sodaß er sich also wiederverheirathen kann. Was das Hinderniß zu naher Verwandtschaft anlangt, so verbietet das katholische Eherecht seit Innocenz III. die Ehe bis innerhalb des 4. Grades kanonischer Computation. Das preußische Landrecht, das sächsische, würtembergische Recht gestatten die Ehe schon unter Geschwisterkindern, die noch im zweiten Gliede stehen und beschränken das Ehehinderniß der Schwägerschaft auf die auf- und absteigenden Linien. Was das Erforderniß des Alters betrifft, so fordert das kanonische Recht nur Pubertät, also 14 resp. 12 Jahre, neuere Gesetzgebungen reiferes Alter, für den Mann meist 21 Jahre, selten 18 Jahre. Die Ehen von Personen verschiedenen christlichen Bekenntnisses, die gemischten Ehen hat das kanonische Recht erst nach langem Sträuben anzuerkennen sich entschließen können. Noch heute knüpft es seine Einwilligung an die Bedingung, daß die Ehegatten sich verpflichten müssen, die Kinder katholisch zu erziehen. Ein anderes Erforderniß der Eheschließung ist die Zustimmung der Eltern oder Vormünder bei Minderjährigen, welche Zustimmung, wenn sie aus nicht legalen Gründen verweigert wird, von der Obervormundschaftsbehörde ergänzt werden kann. Ein ferneres Erforderniß ist die Einwilligung der Gemeinden bei notorisch Armen, eine Befugniß, welche leider z. B. die bayerische Gesetzgebung allgemein ausübt, da sie von Jedem den Nachweis gesicherten Auskommens verlangen kann. Es gehört dies zu den großen Erschwernissen für Gründung des häuslichen Heerds, durch die Bayern, Würtemberg u. a. die arbeitenden Classen bedrücken. Außer der ausdrücklichen persönlichen, nicht durch einen Bevollmächtigten abzugebenden Erklärung des freien Willens zur Ehe ist noch die öffentliche Aufkündigung und, rechtlich wichtig, die Bestimmung des Trauungstages nothwendig, als des Beginns der Ehe.

Gegenwärtig bestehen zwei Formen der Eheschließung: die kirchliche Trauung vor Zeugen und die bürgerliche Erklärung vor dem Civilbeamten (Civilehe). Manche neuern Gesetzgebungen haben nur die eine oder andere. Das katholische Kirchenrecht fordert die Erklärung vor dem competenten Pfarrer vor mindestens zwei Zeugen, die spätere kirchliche Einsegnung ist nicht obligatorisch, es genügt schon die bloße passive Assistenz, die besonders da als Auskunftsmittel stattfindet, wo die Kirche eine Ehe nicht hindern kann, wohl aber die Einsegnung nicht ertheilen will. Das protestantische Kirchenrecht fordert die active Mitwirkung des Geistlichen bei der Trauung (sogenanntes Preußisches System). Die Napoleonische Gesetzgebung fordert obligatorisch nur die Civiltrauung vor dem Maire; die Rheinprovinzen genießen deshalb die Wohlthat der Civilehe. Das englische Ehegesetz von 1837 hält die kirchliche Trauung als Regel fest, läßt aber auch, ebenso wie das von Zürich, eine bürgerliche Eheschließung vor Registratoren zu, also eine Civilehe.

Die bürgerliche Form sollte überall als rechtlich nothwendig aufgestellt werden, die kirchliche mag der Entscheidung des Brautpaares, dem Bedürfniß des menschlichen Herzens bei dem über das ganze Leben entscheidenden Schritte überlassen bleiben, und dieses Bedürfniß wird in der Brust jedes guten Menschen wohnen, selbst wenn er auf die Assistenz des Geistlichen selber verzichten möchte, der nicht immer die Weihe erhöht.

Das kanonische Recht kennt keine Scheidung der gültigen Ehe, sie ist unauflöslich, auch dann in Betreff der inneren religiösen Bande unauflöslich, wenn das äußere Band des Zusammenlebens aufhört, wenn sie also eine Trennung von Tisch und Bett gestattet: das Sacrament der Ehe ist unzerstörbar. Wohl aber kennt dasselbe Nullitäten, d. h. Auflösungen der Ehe da, wo dieselbe gleich anfangs durch Form- und andere Fehler nichtig war. Christus aber hatte mit jenem Wort: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden“ nur die sittliche Wichtigkeit der Ehe, einen idealen sittlichen Grundsatz vor Augen und ließ das damalige jüdische Scheidungsgesetz bestehen. An der Unlösbarkeit der Ehe halten noch heute die meisten vorwiegend katholischen Staaten wie Oesterreich, Bayern u. a. m. fest. Die protestantischen Staaten haben, schon durch die Reformatoren dahin geleitet, in Berücksichtigung der oft tiefgetrübten, oft demoralisirenden Verhältnisse des Ehelebens aus Schuld des

einen oder anderen Theiles oder beider, gewisse Scheidungsgründe festgestellt und unter vorausgehender gerichtlicher Prüfung die Scheidung selbst anerkannt. Die gerichtliche Mitwirkung und Entscheidung, die Unzulässigkeit der blos willkürlichen Scheidung je nach dem Willen des einen oder anderen Gatten, wie sie das vorchristliche römische Recht kannte, hat die Rücksicht auf die sittliche Heiligkeit des Familienlebens und seine staatliche Wichtigkeit geboten. Unter den Scheidungsgründen steht der Ehebruch in den meisten Gesetzgebungen obenan. Sodann folgen meistens: Böswillige Verlassung, rohes liederliches Leben, dauernd liebloses und unwürdiges Benehmen, oder Verbrechen und dadurch geschändete Familienehre.

Unter Witthum, Leibgedinge, Widerlage versteht man im Allgemeinen jede Versorgung, welche der überlebenden Ehefrau nach dem Tode ihres Ehemannes aus dessen Vermögen und abgesehen von dem gesetzlichen Erbrechte gewährt wird. In früherer Zeit pflegte der Mann seiner Frau sofort bei Eingehung der Ehe ein Grundstück durch gerichtliche Auflassung zu übertragen. Hierdurch gewann die Frau schon während der Ehe ein festes Recht auf das Grundstück, wenn es auch der Ehemann verwaltete und nutzte. Nach seinem Tode erhielt alsdann die überlebende Wittwe diese Verwaltung und Nutznießung auf die Zeit ihres Lebens. Nach ihrem Tode fiel das Grundstück an die Erben des Ehemannes zurück. Oder die Wittwe erhält zunächst vom Manne nur die Zusicherung eines Witthums, welches erst mit dem Tode des Mannes existent wird. Die Gegenstände des Witthums sind sehr mannichfacher Art. Sie bestehen bald, wie erwähnt, im Nießbrauche eines Grundstücks, bald im Genusse einer Wohnung, bald im Zinsgenusse von Capitalien, bald in Alimenten (Nahrungsmittel), bald in Leibrenten. Eine besondere Art des Witthums ist die sogenannte Widerlage, die hie und da noch vorkommt, besonders bei adeligen Familien. Die Wittwenversorgung wird hierbei in ein gewisses Verhältniß zum eingebrachten Heirathsgute gebracht und zwar meist in derselben Höhe. Stirbt der Ehemann, so erhält die Wittwe einmal ihr Eingebrachtes, sodann die ausgemachte Widerlage, letztere aber gewöhnlich nur zur Nutznießung oder Rente auf Lebenszeit.

Unter Verwandten bestand schon nach römischem Recht eine Alimentationspflicht. Bei Festsetzung der Alimente, bei welchen zwischen nothdürftigem und zwischen standesgemäßem Unterhalt unterschieden wird, hat der Richter sowohl den Stand des zu Ernährenden als das Vermögen des Alimentationspflichtigen, beziehlich den Stand des Verstorbenen und die Größe der Erbschaft, wenn eine schwangere Wittwe zu ernähren, zu berücksichtigen. Die Alimentationspflicht kann außer durch Verwandtschaft auch begründet werden durch Versprechen, Vertrag oder Testament. Die Alimentationspflicht liegt nach heutigem gemeinem Recht zunächst ob dem Vater gegen eheliche wie uneheliche oder Ehebruchskinder; sodann der Mutter, dann dem väterlichen, dann dem mütterlichen Großvater. Unter Descendenten und Ascendenten ist die Alimentationspflicht gegenseitig, der nähere Grad natürlich vor dem entfernteren verbindlich. Die Klage auf Alimente ist die „Alimentenklage". In manchen neueren Particulargesetzgebungen ist die Alimentationspflicht sogar auf Schwiegerkinder ausgedehnt. Alimente werden heut meist für uneheliche Kinder eingeklagt. Hierbei werden vom Richter die Vermögensumstände des Vaters, der Mutter und die Bedürfnisse des Kindes in Betracht gezogen und gewöhnlich nicht weniger als auf 12 Thlr. jährlich als Minimum bis zum vollendeten 14. Lebensjahre erkannt. Die Einrede, daß sich die Mutter mit mehreren Männern gleichzeitig fleischlich vermischt habe (die sogenannte exceptio congressus cum pluribus) gilt nach einigen Particularrechten nicht. Der zur Alimentation Verurtheilte kann jedoch mittelst besonderer Klage einen Beitrag von den Uebrigen verlangen. Nur muß er nachweisen, daß eine fleischliche Vermischung der Anderen mit der Mutter des unehelichen Kindes vom 10. bis 7. Monat von dessen Geburt zurückgerechnet stattgefunden hat. Geburts-, Tauf- und eventuell Begräbnißkosten fallen ihm gleichfalls zu. In manchen Staaten ist die Mutter der Alimentationsberechtigung für das Kind verlustig, wenn sie Geschenke für den Beischlaf angenommen hat. In Frankreich existirt gar keine Alimentationspflicht. Desto mehr fällt die Alimentation auf die Schultern des Staates in den Findelhäusern als eine wachsende Bürde. Je leichter die Unterbringung, desto größer die leichtsinnige Zeugung unehelicher Kinder. Der

Streit über die Schädlichkeit und Nützlichkeit der Findelhäuser ist sehr alt, und schon aus dem Jahre 1729 datirt eine deutsche Schrift hierüber. Man betrachtet die Findelhäuser als Anstalten der Präventivjustiz zur Verhinderung des Kindermordes, und es ist keine Frage, daß die Aufhebung des Alimentations-Klagrechts unbedingt die Errichtung von Findelhäusern schon aus Humanitätsrücksichten fordert. Die Erfahrungen, die man indessen darüber in Frankreich gemacht hat, sind nicht gerade ermunternd. Mit Aufhebung der Alimentationspflicht und Einführung der Findelhäuser wächst in der Regel die Zahl der unehelichen Kinder. Als sich die französische Herrschaft in Mainz festgesetzt und ein Findelhaus errichtet hatte, vermehrte sich die Zahl alsbald auf das Zehnfache. Es vermehren sich die Concubinate, diese giftigen Verhältnisse für die Heiligkeit der Familie, auf der ein gesunder Staat beruht. Die elterliche Liebe wird demoralisirt, viel eheliche Kinder werden ebenfalls in die Findelhäuser gebracht, — im heutigen Paris ist dies zu einer Seuche geworden —, die Sterblichkeit in den Findelhäusern ist sehr groß, Mangel an mütterlicher Pflege, guter Nahrung und gesunder Luft, sowie umsichgreifende Ansteckung decimiren die kleinen verlassenen Geschöpfe. Nur Wenige erreichen das 20. Jahr, kaum 10%. Im ersten Jahre sterben von 32 Findlingen 24. Erwachsen, sind diese unglücklichen Kinder doch immer heimathlos. Von 22000 Findlingen werden in Paris alljährlich nur 60—100 von ihren Müttern zurückverlangt. Frankreich hatte im Jahre 1801 erst $4,_{6}$% uneheliche Geburten, im Jahre 1857 bereits $7,_{5}$%. Die Unterhaltung der dortigen Findelhäuser kostet dem Staat gegenwärtig 7 Millionen Franken, das Pariser Findelhaus allein 1'200000 Thlr. — Unter den deutschen Staaten steht Bayern am höchsten in der Zahl der unehelichen Geburten mit $21,_{52}$%. Man muß hierbei aber nicht auf einen entsprechenden Grad von Unsittlichkeit schließen. Die dasigen Heirathserschwerungen, Gebundenheit des Grundeigenthums, übermäßiges Beschränken der Freizügigkeit, allzulanges Bestehen der Zünfte, die zu Gunsten der Meister Tausende von Gesellen zu lebenslänglicher Unselbständigkeit verurtheilen, sind die Gründe hiervon. Es kommen überhaupt

auf 100 Geburten in	Preußen	$7\frac{1}{3}$	uneheliche Kinder,
" " " "	Oldenburg	$9,_{18}$	" "
" " " "	Hannover	10	" "
" " " "	Darmstadt	12	" "
" " " "	Kurhessen	$12,_{46}$	" "
" " " "	Hamburg	$12,_{9}$	" "
" " " "	Württemberg	13	" "
" " " "	Baden	$15,_{17}$	" "
" " " "	Sachsen	$15,_{65}$	" "
" " " "	Frankfurt	$16,_{43}$	" "
" " " "	Mecklenburg-Str.	$17,_{46}$	" "
" " " "	Meiningen	$18,_{47}$	" "
" " " "	Mecklenburg-Schw.	$18,_{93}$	" "
" " " "	Bayern	$21,_{52}$	" "
" " " "	Oesterreich	$11,_{35}$	" "
" " " "	Belgien	$8,_{15}$	" "
" " " "	England	$6\frac{1}{3}$	" "
" " " "	Dänemark	$11,_{4}$	" "
" " " "	Frankreich	$7,_{4}$	" "
" " " "	Norwegen	$8,_{9}$	" "
" " " "	Schweden	$8,_{8}$	" "
" " " "	Holland	$4,_{8}$	" "

In Mecklenburg sind es die traurigen agrarischen und gewerblichen Verkümmerungen, die jenes hohe Procent verursachen, in Sachsen die große Fabrikbevölkerung. In Mecklenburg gab es in der Finanzperiode 1856/9 79 Ortschaften, wo nur uneheliche Geburten vorkamen. Wir schließen uns dem Worte Robert Mohls an: „Findelhäuser, welchen so viele und schwere Tadel zur Last fallen, können unmöglich als zweckmäßig angesehen werden und es wird eine wohleingerichtete Armenpolizei sich der-

selben zu entschlagen haben. Ob die Verhinderung des Kindermordes ein hinreichender Grund dafür ist, bezweifeln wir, da doch jenes Verbrechen keineswegs so häufig ist, daß es ein in diesem Grade bedenkliches Gegenmittel erforderte. Von den wenigen geretteten Findlingen gereichen nur wenige sich und der bürgerlichen Gesellschaft zur Ehre und Vortheil. Die Meisten fallen als Landstreicher und Bettler, wenn nicht als Verbrecher ihren Mitbürgern zur Last. Mangel, Erbitterung über ihr Schicksal und Vereinzelung führen sie ins Verderben." Trotzdem herrscht in Regierungskreisen die Ansicht vor, daß ein Erschweren des Heirathens von Vortheil sei, und stützt man diese vorgefaßte Meinung vorzugsweise noch durch Rücksichten auf die Armenpflege und die Gemeindeverfassungen. Sogar aufgeklärte Staatsmänner haben sich dahin ausgesprochen, daß vorzeitige Ehen so viel Elend verursacht hätten, daß selbst strenge Vorschriften gerechtfertigt seien. Allein fragen wir nach den Folgen dieser Gesetzgebungen, so ist zwar die Zahl der Ehen nicht in hohem Grade vermehrt worden, die der unehelichen Geburten hat sich aber außerordentlich gesteigert. Nach wie vor wächst in solchen Staaten, wo durch leichte Erwerbsgelegenheit hinreichend Mittel für den Lebensunterhalt gegeben sind, die Zahl der Bevölkerung; die Gemeindelasten sind ebensowenig vermindert worden, wie das numerische Uebergewicht derjenigen Volksclassen, welche einzig und allein auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind. Der Staat hat sich aber geweigert, einer großen Menge von Verbindungen für das Leben durch die Kirche und seine Gerichte die Sanction ertheilen zu lassen, und zum Nachtheil der Sittlichkeit erfolgt die theilweise Vermehrung der Bevölkerung ohne die staatliche Bewilligung. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß nicht nur mit der Erschwerung der Verheirathung die Verbrechen des Kindermords, der unnatürlichen Beseitigung der Leibesfrucht u. s. w. in erschreckender Weise wachsen, sondern daß auch die Sterblichkeit der unehelich geborenen Kinder weit größer ist, als die der ehelich geborenen. Es ist ein günstiges Zeichen für die Moralität der germanischen Nation, daß das allgemeine sittliche Gefühl über derartige Fehltritte nicht mit derselben Leichtigkeit hinweggeht, wie bei andern Völkern. Derselbe Arbeiter, welcher für seine außer der Ehe gebornen Kinder zu sorgen gesetzlich angehalten werden muß, würde in den meisten Fällen nicht gezwungen zu werden brauchen, wenn seiner Verbindung mit der Mutter seiner Kinder von vornherein die Legalität nicht versagt und der Geburt seiner Kinder nicht der Stempel der Unehrenhaftigkeit aufgedrückt worden wäre. Wenn der Staat je in der Lage sein sollte, auf die Neigungen seiner Angehörigen zu speculiren, so mußte er beachten, daß die Sehnsucht, in den Besitz einer geliebten Person zu gelangen, zu den größten Anstrengungen ermuntert, und daß ein geordneter Hausstand die Triebfeder zum Fleiß und zur Sparsamkeit in sich birgt. Wenn man endlich beobachtet hat, daß die gebildetern Stände bei der Schließung eines Ehebündnisses vorsichtiger und mit größerer Selbstbeherrschung zu Werke gehen, als die mittlern und untern Stände, und wenn daraus gefolgert worden ist, daß diese vorzugsweise zu beschränken seien, so hat man den wirthschaftlichen Umstand ganz außer Acht gelassen, daß die Frau des niedern Handwerkers und Arbeiters durch ihre Arbeitsamkeit dem Haushalte zu einer nothwendigen Stütze wird. — Wir verlangen vom Staate keine besondere Begünstigung für Schließung der Ehen, wie es z. B. im alten Rom der Fall war und wie man in neuerer Zeit eine Hagestolzensteuer allen Ernstes vorgeschlagen hat. Selbst der Umstand, daß Deutschland als Ackerbau- und Industriestaat voraussichtlich eine weit größere Menschenmenge ernähren und dadurch seine Production wesentlich steigern könnte, kann uns nicht bestimmen, dem Staate eine Gesetzgebung zu empfehlen, welche den Wunsch einer Vermehrung der Bevölkerung auch nur durchschimmern ließe. Dagegen müssen wir um so dringender wünschen, daß der Staat die Schließung der Ehe und damit die Vermehrung der Bevölkerung nicht unnöthig beschränke. Es scheint uns im Allgemeinen, sobald der Staat in keiner Weise die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, ausreichend, daß bei der Schließung einer Ehe vom Manne nur das erreichte Alter der Mündigkeit zu fordern ist. Man hat mit Recht hervorgehoben, daß der Staat am besten auf die Familie zu basiren sei und wir möchten hinzufügen, daß ein glückliches Volk eigentlich nichts weiter sei als eine Summe von glücklichen Familien. So lange dem Staate keine Mittel zu Gebote stehen, die Zahl der gesetzlich nicht sanctionirten Geburten ohne große Här-

ten zu vermindern, scheint es uns weit empfehlenswerther, die Bildung der Familien zu erleichtern als zu erschweren. Vergl. d. Art. Volk.) Jul. Frühauf.

Eigenthum. Besitz, natürlicher und Civilbesitz. Nutznießung. Eigenthumsrecht. Eigenthumsklagen. Eigenthumsarten. Obereigenthum, Untereigenthum. Adjunction. Consolidation. Confiscation. Eigenthumsbeschränkungen. Besondere Arten des Eigenthumserwerbes. Eigenthumsverlust.

Eigenthum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache im Ganzen, oder eine dieser Herrschaft unterworfene Sache selbst. Wir verstehen im letzteren Falle darunter äußere, von der Person und deren Rechtsherrschaft wieder trennbare, körperliche Gegenstände, sachliche (nicht persönliche) Güter. Persönliche Güter nennen wir Eigenschaften, Fähigkeiten, Kräfte. Das sachliche Eigenthum berechtigt nicht nur zu unmittelbarer Benutzung, sondern auch zur Gewalt über die Substanz selber. Nach dem preußischen Landrecht (Th. I. T. 8. S. 1) ist Eigenthümer derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht zu verfügen; nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Oesterreichs in § 354 ist Eigenthum, als Recht betrachtet, „das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Andern davon auszuschließen." (Aehnlich der Code Nap. Art. 544.) Das Eigenthum ist die rechtliche Innehabung einer Sache, der Besitz ist nur ein thatsächliches Verhältniß, er ist das körperliche Innehaben einer körperlichen Sache, also das Verhältniß einer Person zu einer körperlichen Sache, durch welches sie in den Stand gesetzt ist, factisch ausschließlich über eine Sache zu verfügen. — Im römischen Recht unterscheidet man den blos natürlichen Besitz und den Eigenthumsbesitz, Civilbesitz. Auch heute wird schon der factische Besitz, wenn er nicht die Rechtsfehler hat, daß er heimlich, oder gewaltsam, oder nur bittweise stattfindet, zunächst geschützt, bis bessere Rechte an dem Object nachgewiesen werden. Eine Unzahl, ja vielleicht die meisten Eigenthumsverhältnisse beruhen auf den zunächst nur factischen Grundlagen des Besitzes, und es würde, wenn der Staat den Besitz nicht schützen wollte, die ganze staatliche Ordnung durcheinander geworfen, es würde alle Stetigkeit und Sicherheit der Verhältnisse, diese Hauptbedingung aller Entwickelung untergraben. Gegenstand des Eigenthums sind entweder bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Grundeigenthum. Der Eigenthümer ist entweder eine Privatperson oder öffentliche Person (Staat, Gemeinde 2c.), eine physische Einzel- oder juristische Person, eine Gesellschaft, Gemeinde, Stiftung 2c. Das Eigenthum ist also entweder Einzel- oder Gesammteigenthum, oder es ist Alleineigenthum oder Miteigenthum. Daneben hat der Staat noch die Theorie und Praxis, ein Obereigenthum über das gesammte Privateigenthum im Staate, mit dem Rechtsanspruch unter gewissen Verhältnissen über das Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zu verfügen. Die Wirkung des Eigenthums für den Eigenthümer ist einmal die Proprietät, die Befugniß der physischen, substantiellen und ebenso der juristischen Verfügung (Uebertragung des Eigenthums), worin gleichzeitig auch das Recht liegt, sich im Eigenthume zu schützen, sodann die Nutzung, insbesondere der Fruchtgenuß und sonstige Gebrauch. Das Eigenthumsrecht ist unbeschränkt bis dahin, wo das eines Anderen beschädigt wird, wie der Andere mich umgekehrt durch Nichts stören darf in dem vollen Gebrauche meines Eigenthums. Schon im römischen Rechte brauchte sich Niemand gefallen zu lassen, vom Rauch, Wasser oder übeln Geruch des Nachbargrundstücks an seinem Eigenthume Schaden oder Beeinträchtigung in dessen Benutzung zu erleiden. Aehnliche Bestimmungen haben wir in unsern neuen Gewerbeordnungen, welche bei neuen größeren Gewerbsanlagen in der Regel eine Frist für Geltendmachung von etwaigen Einsprüchen der Nachbarschaft festsetzen.

Die dem Eigenthümer zustehenden Rechtsmittel sind entweder sogenannte possessorische, d. h. Klagen, welche den Besitz betreffen, im summarischen (abgekürzten) Proceßverfahren verhandelt werden und zunächst nur auf Schutz eines gestörten Besitzes gerichtet sind, oder petitorische, d. h. Klagen, welche das Eigenthumsrecht

unmittelbar betreffen, auf Wiedererlangung eines verlorenen Besitzes gehen und im ordentlichen Proceßwege zu verhandeln sind. Das Recht des wahren Eigenthums haftet als ein dingliches an der Sache in allen das Grundeigenthum betreffenden Verhältnissen, und zwar soweit, daß, wenn Jemand den Besitz auf unrechtmäßige Weise verloren hat, die Sache von jedem jeweiligen Nichteigenthümer zurückverlangt werden kann, sei der Besitz des Dritten auch ehrlicher Besitz (bonae fidei). Die hierzu gegebene Klage ist die Vindicationsklage. Bei beweglichen Sachen hat diese Regel Ausnahmen in verschiedenen neueren Gesetzgebungen. So z. B. kann ich eine von mir Jemandem anvertraute und von diesem an einen Dritten verkaufte Sache nicht zurückfordern, wenn dieser sie ehrlich, d. h. in gutem Glauben gekauft hat. (Preuß. Landrecht Th. I. Tit. 15. Oesterr. bürg. Ges. §367.) — Das obenerwähnte Miteigenthum kann so beschaffen sein, daß die mehreren Eigenthümer gleiche Rechte haben und zwar entweder ohne intellectuelle (ideelle) Theile, z. B. an einem Hause, oder mit ideellen Theilen, z. B. an Liegenschaften. — Der juristische Ausdruck sagt pro indiviso, ohne ideelle Theile, und pro diviso, mit ideellen Theilen. Oder die mehreren Eigenthümer haben ungleiche Rechte. In dieser Beziehung spricht man von (qualitativ) getheiltem, von Ober- und Untereigenthume oder Nutzeigenthume, Verhältnisse, die nur beim Grundeigenthum vorzukommen pflegen. Auch für die Theilung besteht eine besondere Klage, Theilungsklage (die sogen. actio communi dividundo). S. hier den Art. Gesellschaft. Die wichtigste Erwerbsart, welche zumeist das Eigenthum begründet hat, ist die Besitznahme, die Occupation herrenloser Sachen. Man spricht alsdann von ursprünglichem Eigenthum, während im allgemeinen Verkehrsleben vorgeschrittener Völker das meiste Eigenthum ein abgeleitetes, derivatives, d. h. von Anderen erworbenes ist. Heutzutage kommt die Occupation nur noch in beschränkterem Sinne vor, wie z. B. bei der Jagd, Fischerei, sowie beim Finden vom Meere ausgespülter Naturproducte und sonstiger als herrenlos zu betrachtender Gegenstände. Die hauptsächlichste abgeleitete Erwerbsart ist die Uebertragung des Eigenthums (Tradition) mittelst Einräumung des Besitzes durch den Eigenthümer, mittelst Rechtsgeschäfts, namentlich also auf dem Wege des Kaufes oder der Schenkung. Zu einer wirksamen Eigenthumsübertragung war im römischen Recht ziemlich ausnahmslos die Tradition und die Bestimmung des Kaufpreises nöthig. Die Tradition bestand nicht immer in einem körperlichen Erfassen oder Berühren, sondern oft im bloßen Hinzeigen, sogenannte Uebergabe aus langer Hand (traditio longa manu), oder im Uebergeben der Schlüssel, sogenannte symbolische Tradition. Oder das Eigenthum entstand schon durch das bloße Hinzukommen des Rechtsgrundes (justa causa), falls die erwerbende Person schon im natürlichen Besitze der Sache ist, sogenannte Uebergabe aus kurzer Hand (traditio brevi manu). Heut findet bei unbeweglichen Sachen meist ein öffentlicher Act, eine Protocollaufnahme, Eintragung ins Hypothekenbuch ꝛc. statt. Unmittelbar, ohne Tradition, erwirbt (abgeleitetes) Eigenthumsrecht u. A. der Erbe, wenn er das Eigenthumsverhältniß des bisherigen Eigenthümers ohne Weiteres fortsetzt, ebenso der Nutznießer an den Früchten der ihm zur Nutznießung, zum Nießbrauche übertragenen Sache. Das Nutzungsrecht ist die Uebertragung des Rechts, sich in den Besitz der Früchte einer Sache zu setzen.

Die Beschränkungen des Eigenthums betreffen entweder die Verfügung über eine Sache auf Grund eines Rechtes oder eines Gesetzes, in der Weise, daß der Eigenthümer Etwas thun oder sich gefallen lassen muß. Gesetzliche Beschränkungen kommen besonders aus rechtspolitischen Gründen, namentlich in Beziehung auf das Grundeigenthum vor, s. g. Legalservituten. Gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums sind folgende: Der Grundeigenthümer muß dulden: 1) das Ueberhängen von Baumzweigen, 15 Fuß hoch vom Boden, 2) das Auflesen abgefallener Früchte durch den Nachbar und zwar jeden dritten Tag, 3) nicht ungewöhnlichen Rauch vom Nachbargrundstück, 4) die Ausweichung der Wand des Nachbarn bis zu ½ Fuß, 5) einen Nothweg (gegen Entschädigung), 6) unterirdische Nachgrabungen nach Metallen gegen $^1/_{10}$ des Gewinns. Er darf ferner nicht die Zugluft für die Getreidereinigung verbauen, noch den Wasserabfluß der Traufe verändern, noch gefährliche Gebäude bauen, andere aber muß er in gutem, ungefährlichen Zustande erhalten.

Auch rücksichtlich der Verfügung über das Recht giebt es Beschränkungen des Eigenthums. Der Eigenthümer ist allerdings in der Regel befugt, sowohl das Eigenthum im Ganzen, als auch einzelne Bestandtheile einem Anderen zu übertragen. Indessen kann er auch durch Veräußerungsverbote beschränkt sein, seien diese nun gesetzliche oder richterliche oder auf einer Privatdisposition, wie Vertrag oder letztwillige Verfügung, beruhende.

Die Früchte und Erzeugnisse einer Sache, soweit sie als selbständige Sachen ins Leben treten, erwirbt in der Regel der Eigenthümer, es sei denn, daß Recht oder Vertrag auf den Fruchterwerb seitens eines Dritten besteht.

Ist eine bewegliche Sache mit einer unbeweglichen verbunden, so erwirbt der Eigenthümer des Grundstücks die erstere. So wenn der Fluß ein Stück Land anschwemmt; bei Pflanzen, wenn sie Wurzel geschlagen haben; wenn ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet worden ist.

Es ist dieses letzte Gebiet übrigens ein ziemlich schwieriges. Als unzweifelhaft ist angenommen, daß die Schrift dem Papiere folgt, d. h. also, wenn ich Etwas auf fremdes Papier schreibe, diese Schrift dem Eigenthümer des Papiers verfällt. Anders dagegen ist es bei einem Gemälde rücksichtlich der Leinwand oder Holztafel. Ueber Daguerreotypieen, Photographieen rc. sind die Meinungen getheilt. Beim Schiff gilt der Kiel als die Hauptsache. Natürlich hat der Eigenthümer der Nebensache eine Klage auf volle Werthserstattung. Bei in Häusern verbauten oder in Weinbergen verwendeten Materialien giebt es keine Klage auf Trennung, wohl aber auf Ersatz des doppelten Werths. Bei aus fremden Stoffen gefertigten neuen Sachen gilt die Sache, z. B. Kleider, Möbel, als völlig neue und man erwirbt sie als eine neuentstandene — Specification. — Bloßes Färben macht die Sache noch nicht zu einer neuen; ebensowenig das Ausdreschen oder Aushülsen von Früchten.

Der Verlust und das Aufhören des Eigenthums wird einmal herbeigeführt durch den Untergang der Sache, oder durch das unwiederbringliche Abhandenkommen, so z. B. wenn ich ein zahmes Reh besitze und dieses entläuft in den Wald, ohne wieder zurückzukehren; sodann durch Uebertragung des vollen Eigenthums auf einen Anderen, ferner durch freiwillige Verzichtleistung des Eigenthümers, verbunden mit dem Aufgeben des natürlichen Besitzes; weiter durch Expropriation, wo der Staat sein Obereigenthumsrecht geltend macht zu Gunsten eines öffentlichen Zweckes von gemeinsamen Nutzen.

Rechte an Sachen, welche durch abgeleiteten Erwerb begründet worden sind, bestehen an sich unabhängig von dem Rechtsurheber, von welchem ihr Erwerb herrührt. Allein es kann Jemand ein Recht, als ein sogenanntes widerrufliches in der Art haben, daß unter gewissen Voraussetzungen dasselbe mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird. In diesem Falle werden zugleich die kraft desselben Rechts anderen Personen übertragenen Rechte aufgehoben.

Die das Eigenthumsrecht beschränkenden Dienstbarkeiten, Servituten, können aufgehoben werden durch den Willen des Berechtigten, vertragsweise, stillschweigend, durch Vermächtniß rc. Ohne Rücksicht auf den Willen des Berechtigten werden sie aufgehoben aus den allen dinglichen Rechten gemeinschaftlichen Gründen: Untergang oder gänzliche Veränderung der Sache, Aufhebung der Verkehrsfähigkeit, Fall in Feindes Hand, Eintritt der Voraussetzungen, durch welche ein Recht widerruflich war. Sodann erlöschen die Dienstbarkeiten, wie alle Rechte an einer fremden Sache, nothwendig durch Confusion, d. i. durch Vereinigung des Servitutrechts und des Eigenthums in einer Person. Beim Nießbrauch nennt man diesen Vorgang insbesondere Consolidation. S. den Art. Lehen. Ueber den Begriff Confiscation s. den Art. Fiscus.

Die Gütererzeugung und die Bildung des Capitals sind innig mit dem Begriff des Eigenthums verschmolzen. Geschichtlich läßt sich nachweisen, daß, wie der erste Schritt zur Cultur und zur Kräftigung der Privatwirthschaft mit der Anerkennung des Eigenthumsrechtes zusammenhängt, die Volkswirthschaft nur bei strenger Sicherheit des Eigenthums und bei angemessenem Schutz desselben von Seiten des Staates gedeihen kann. Der ganze Orient ist in der Entwicklung zurückgeblieben, weil

die Unsicherheit des Eigenthums die Ansammlung und Neubildung von Capitalien hinderte.)

Vergl. d. Art. „Geistiges Eigenthum" und „Zwangsenteignung".

Jul. Frühauf.

Einfuhr und Einfuhrzölle.

Einfuhr und Ausfuhr sind eine und dieselbe Tauschoperation. Nur der verschiedene Standpunct der betheiligten Völker begründet die verschiedene Bezeichnung. Was Ausfuhr für die hingebende, ist Einfuhr für die empfangende Nation, und da sich, wie gesagt, alle Ein- und Ausfuhr auf Tausch basirt, so setzt wiederum jede Einfuhr auf Seite des nämlichen Volkes eine entsprechende Ausfuhr voraus. Empfang ohne Hingabe entsprechender ökonomischer Gegenwerthe kann nur ausnahmsweise stattfinden, z. B. in Form von Subsidien, Tributen ꝛc. Unbeabsichtigt, mindestens von Seiten des einen Theils, kann das Verhältniß sich so gestalten, wenn die versprochene Gegenleistung ausbleibt, die auswärtigen Schuldner bankerott, Vorschüsse an einen fremden Staat nicht zurückgezahlt werden ꝛc. Alles das sind aber nur Ausnahmefälle. Im Allgemeinen kann ein Volk im internationalen Tausch gerade so wie jeder Einzelne im persönlichen nur dadurch gewinnen, daß die erworbenen Güter für seine Zwecke und Bedürfnisse mehr werth sind als die hingegebenen, was sehr gut auf beiden Seiten der Fall sein kann, ja in der Regel der Fall sein wird; sonst würde man einfach den nachtheiligen Handel unterlassen. Nichtsdestoweniger ist häufig von Verarmung durch Einfuhr fremder Artikel die Rede gewesen und es ist nicht wegzuläugnen, daß eine solche stattfinden kann, wenn der Mehrwerth der eingeführten Waare nur ein eingebildeter, in Wahrheit ein Minderwerth vorhanden ist, oder wenn die Einfuhr Gegenstände der unproductiven Consumtion betrifft, die mit Theilen des Stammvermögens bezahlt werden, z. B. wenn rohe Indianerhorden ihre Jagdgründe für Branntwein verkauften. In allen diesen Fällen geht es den Völkern gerade wie dem Einzelnen, der sich im Handel betrügt, beziehlich betrügen läßt oder mit seinen unproductiven Ausgaben über seine Einnahmen hinausgeht, also sein Vermögen verzehrt. Die heutige Volkswirthschaft beruht auf einer bessern Voraussetzung von dem durchschnittlichen wirthschaftlichen Talent und Charakter der Einzelnen wie der Völker und hat daher die Bevormundung nach beiden Seiten hin fallen lassen. Wenn trotzdem der internationale Austausch und zwar speciell die Einfuhr, (denn auf diese richtet sich in der Hauptsache jetzt das ganze Zollwesen [s. d.]) zum Gegenstande einer staatlichen Controle und Einmischung gemacht wird, so sind die Gründe dafür wesentlich finanzieller (s. Steuerwesen) oder gewerbs- (s. Schutzzoll), selten consumtionspolizeilicher Natur. — Einfuhr und Ausfuhr der Nation lassen sich im Einzelnen auflösen in eine Reihe von Käufen und Verkäufen ihrer Angehörigen. Kauf und Verkauf sind aber nicht einfach Empfang und Hingabe, so daß sich wegen der nothwendigen Wechselseitigkeit die Bezeichnungen wie beim Tausch der Nationen auch umkehren ließen, je nachdem man den Standpunct ändert, sondern herkömmlicherweise wird Käufer genannt, wer Geld anbietet, beziehlich zahlt, Verkäufer, wer es begehrt, beziehlich empfängt. Ist nun schon im nächsten Verkehr der Einzelnen, die sich doch noch am ehesten so gruppiren, daß Bedarf und Angebot sich leicht unmittelbar zusammenfinden, das Medium „Geld" meist unerläßlich, so gilt dies noch vielmehr vom Verkehre der Völker untereinander, der nicht entfernt den heutigen Aufschwung erreicht hätte, wenn jedes Volk nur da Tauschverbindungen hätte anknüpfen können, wo es für seine überflüssigen Producte direct einen, brauchbare Einkaufsartikel anbietenden, Abnehmer gefunden hätte; namentlich würde der Handel der Völker, welche nur schwertransportable Producte anzubieten haben, dann auf einen sehr engen Kreis eingeschränkt gewesen sein. Die Möglichkeit für Geld zu kaufen und zu verkaufen hat aber einen internationalen Handel möglich gemacht, als der örtliche noch mannichfach in den Banden des Tausches stak. Andererseits ist es den größeren Beträgen und weiteren Entfernungen zu danken, wenn gerade der internationale Handel frühzeitig auch den wirklichen Zwischenlauf der transportfähigsten Waare, des Geldes, noch zu beschwerlich fand und dafür die bloße Abrechnung, die Zahlung durch Wechsel einführte, wobei schließlich nur

die zeitweiligen Differenzen baar zu vergüten blieben. Dieser Umstand allein hat es möglich gemacht, daß die unter andern Umständen jeden Verkehr tödtende einfuhrabschneidende Abneigung gegen das Hinausgeben baaren Geldes im internationalen Verkehr, welche den unter „Mercantilsystem" geschilderten irrigen Vorstellungen entsprang, sich als System in praxi längere Zeit behaupten konnte. Abgesehen von den Consequenzen dieses Systems (s. auch unter „Ausfuhr") hat sich die prohibitionistische Einfuhrpolitik aus Gründen des Schutzes der heimischen Production sowohl der Industrie als dem Ackerbau (Kornzölle) zugewendet, während Einfuhrbegünstigungen in Form wirklicher Einfuhrprämien meist nur den Erstlingen vervollkommneter Productionsmittel (Maschinen, Zuchtthiere ꝛc.) zu theil wurden. Gewöhnlich begnügte man sich mit Nachlaß der sonst eintretenden, hier vom protectionistischen Standpuncte zwecklosen, ja zweckwidrigen Einfuhrbeschränkungen. Ebenso genießen Fabricate, die zur Wiederausfuhr, sei es in unveränderter, sei es in veredelter Gestalt, importirt werden, meist Exemtionen. Von den Consumtibilien sind die entbehrlichen (namentlich Getränke) gewöhnlich die letzten Waaren, auf denen bei sonstiger Zollfreiheit noch Zölle, und zwar oft in bedeutender Höhe haften bleiben, während die unentbehrlichen, wo sie nicht befreit sind, wenigstens bei starken Preissteigerungen periodisch ganz oder theilweise von Zöllen entlastet zu werden pflegen.

Zur Gegenüberstellung mit den unter „Ausfuhr" gegebenen Notizen aus dem auswärtigen Handelsverkehr der Hauptstaaten Europa's mögen hier ergänzend die ungefähren Ziffern des Werthes ihrer Einfuhr und der Hauptartikel der letzteren Platz finden, wobei jedoch nochmals an die, Divergenzen und Unsicherheiten erzeugenden Umstände zu erinnern ist, welche von der Entstehung dieser Handelsausweise unzertrennlich sind und selbst bei sorgfältigster Aufstellung derselben nicht neutralisirt werden können.

Spaniens Einfuhr im Jahre 1860 wird auf 1483 Mill. Realen angegeben, darunter Gewebe in Wolle 64, Baumwolle 34, Seide 34, Leinen und Hanf 24, gemischte 3¼, Garne 50, rohe Baumwolle 130, Eisen 35⅔, Holz 35, Maschinen 36, Zucker 112, Branntwein 23 Mill. u. s. w.

Von der Einfuhr des Königreichs Italien, im Jahre 1859 auf 607 Mill. Lire beziffert, sollen 75 auf Cerealien, 47⅔ auf Zucker, 13⅓ auf Kaffee, 25½ auf Wein und Spirituosen, 60¾ auf Metalle (davon edle?), 60⅚ auf Seidengewebe, 32 auf Wolle und Wollstoffe, 14 auf Flachs, Hanf und Gewebe daraus, 25⅔ auf rohe Baumwolle, 23 auf Twist und circa 48 Mill. auf Baumwollgewebe kommen.

Frankreich importirte im Jahre 1862 zur Consumtion für 2198 Mill. Frcs. (der General-Einfuhrhandel erreicht dagegen die Höhe von 2899 Mill.). Von jener Summe entfällt der Haupttheil auf rohe Webstoffe, nämlich Seide 236, Wolle 180, Baumwolle 126 Mill. Frcs. (In den Jahren 1859, 60 und 61 belief sich die letztgedachte Post auf 153, 202 und 270 Mill.) Die Einfuhr von Garnen betrug nur einige 20 Mill., während an Geweben importirt wurden für 13 Mill. leinene, 14 Mill. baumwollene, 41 Mill. wollene und 4 Mill. seidene. Unter den Consumtibilien figurirte die sehr veränderliche Getreideeinfuhr (1861: 390, 1859: 22 Mill.) mit 157 Mill. Frcs. Zucker wurde für 130, Kaffee für 76, lebende Thiere für 79, Häute für 69, Holz für 129, Steinkohlen für 88 Mill. Frcs. importirt.

England giebt seine Einfuhr für das Jahr 1862 überhaupt auf 225 Mill. Pfd. St. an. Darunter erscheinen Cerealien mit 38, Zucker 10, Kaffee 3⅓, Thee 9, Wein 3⅔, Butter 5, Talg 2½, Oele 5½, Oelsaat 4, Holz 11, Häute 3, Wolle 11⅔, rohe Baumwolle 31 (1861: 38), Flachs, Hanf und Jute 7⅘, Rohseide 10 Mill. Von Geweben erreichten nur seidene mit 6 und wollene mit 1,5 Mill. Pfd. St. in der Einfuhr eine nennenswerthe Höhe.

Den Werth der Einfuhr des Zollvereins im Jahre 1861 berechnet Hübner nach den zeitweiligen Durchschnittspreisen der eingeführten Waarenmengen auf 402 Mill. Thlr. Darunter erscheint Kaffee mit 30, Zucker (wegen der inländischen Rübenzuckerproduction) nur mit 1 Mill., Tabak mit 16 Mill., Süd- u. a. Früchte mit 4, Wein mit 2½ Mill. Thlr. An Fischen, bes. Häringen wurden für 5 Mill., lebende Thiere für 10 Mill., Häute und Felle für 23, Federn für 5¾, Thran für 2, Oele für

10½, Oelsaat für 5⅓, Getreide für 36, Holz für 20, Steinkohlen für 4⅓, Eisen für 3 (Eisenwaaren für 3⅓), Kupfer für 3½, Zinn für nahezu 2 Mill. Thlr. eingeführt. Von Rohstoffen zu Geweben erscheint Baumwolle mit 43, Wolle 25, Flachs und Hanf 6⅓, Seide mit 12—13 Mill. Thlrn.; von Garnen baumwollene mit 21, wollene mit 12¾, leinene mit 8 Mill.; von Geweben baumwollene mit 1½, wollene mit 6½, seidene und halbseidene mit 8½ Mill. Thlrn.

Oesterreich importirte in den Jahren 1851/60 für 2479 Mill. Fl., im Durchschnitt also jährlich für 248 Mill. Die Hauptposten jener Gesammtsumme, deren Zehntel immer die Jahresdurchschnitte geben, waren: Rohstoffe zu Geweben 383 Mill. (Baumwolle 231, Wolle 89, Flachs und Hanf 32, Seide 31 Mill.), Garne 140 Mill. (baumwollene 78, leinene 18, wollene 44 Mill.), Gewebe und Kleider 91 Mill. (baumwollene Stoffe 20, wollene 31½, seidene 31); ferner Colonialwaaren 210 (Kaffee 95, Zucker ca. 70 Mill.), Feld- und Gartenfrüchte 186; endlich Metalle (hauptsächlich edle) 336 Mill. Fl.

Rußlands Einfuhr im Jahre 1861 wird auf 167 Mill. Rubel berechnet, davon ca. 20 Mill. in Geweben (baumwollene gegen 8, seidene 5, wollene 4⅓, leinene 2⅔ Mill.); rohe Baumwolle für 10¾, Wolle für 4, Farbestoffe für 10⅓, Oele für 6½, Maschinen für 8⅔ Mill.; dagegen in Zucker 5, Kaffee 3, Tabak 2¼, Wein und Spirituosen 9¾, Früchte 5¾ Mill. Rubel. Petermann.

Einkauf.

Käufe werden abgeschlossen über alle möglichen Dinge, auch solche, die blos ausnahmsweise zur Veräußerung kommen; von Einkauf pflegt man bei solchen Waaren zu sprechen, die regelmäßig und allgemein für den Verkauf producirt werden, die einen „Markt" darbieten. Einkauf und Debit sind die Thätigkeiten, in welchen der Handel seine Kunst zu beweisen hat. Da beide nach Ort und Art oft sehr auseinanderfallen, so findet häufig eine Theilung der Arbeit statt, indem entweder der eine oder andere Zweig durch Commissionaire betrieben wird oder zweierlei Arten von Kaufleuten, Importeurs (bez. Exporteurs) auf der einen, Zwischenhändler und Detailisten auf der andern Seite, durch ihre gegenseitigen Beziehungen es möglich machen, daß sie ihre ganze Thätigkeit je nach der einen Richtung hin entfalten können. Diese Theilung ist um so nothwendiger, je mehr das eine oder andere Geschäft mit vielen kleinen Producenten oder Abnehmern zu thun hat. So wird die Hausindustrie (s. d.) nur dadurch exportfähig, daß sich besondere Mittelspersonen, Factore, mit dem Aufkauf der Producte beschäftigen, deren Dienste der Großhändler durchaus nicht verschmäht. Aehnliches findet statt beim Bezuge von überseeischen Rohproducten, deren Gewinnungsstelle dem europäischen Importeur nur unter den größten Beschwerden zugänglich wäre und die er deshalb viel lieber von eingebornen Zwischenhändlern kauft. Die Regel, daß Einkauf aus erster Hand der beste sei, ist daher keineswegs überall anwendbar, namentlich nicht, wo die Waare für ganz specielle Bedürfnisse assortirt verlangt wird. Hier bietet der Zwischenhandel die Möglichkeit einer Auswahl, wie sie im directen Verkehr kaum zu erzielen wäre. Der Wunsch größtmöglichster und leichtester Auswahl wird am besten befriedigt durch jene Centralisation, wie sie die auch dem andern Theile vortheilhafte örtliche und zeitliche Vereinigung von Angebot und Nachfrage auf Märkten und Börsen (s. d.) ins Leben gerufen hat und die mit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel immer höherer Einheit zustrebt. Der bekannte Vortheil des „Einkaufs in großen Quantitäten" beruht nicht blos auf der Ersparniß vervielfachter Bemühung für den Verkäufer, sondern ebensosehr auf der Möglichkeit, günstige Conjuncturen zu benutzen, was nur geschehen kann, wenn man, um sich für längere Zeit zu versorgen, über die Mittel (bez. den Credit) und die sonstigen Erfordernisse (Magazine 2c.) gebietet. Der „kleine Mann" muß sich diesen Vortheil durch Genossenschaften (s. d.) zugänglich zu machen suchen. Der Credit, welcher dem Einkäufer seitens des Verkäufers gewährt wird und der in den laufenden Beziehungen des europäischen Handels die Regel bildet, setzt natürlich voraus, daß der erstere dem letzteren als zahlungsfähig bekannt und dieser denselben zu geben in der Lage sei. Er fällt weg, wo das Capital des Einkäufers den Handel erst in Gang bringen, daher bisweilen

dem fremden Zwischenaufkäufer selbst Vorschuß gegeben werden muß, ebenso wo nur das augenblickliche Bedürfniß Unbekannte zu einem Geschäfte zusammenführt. Daher der Gegensatz des Victualienmarktes gegen den aus nahen und ständigen Kunden unterhaltenen Verkehr des Victualienhändlers, Bäckers, Fleischers, in welchem bekanntlich die Credite an die Abnehmer eine große Rolle spielen. Solcher Credit ist aber nicht nur aus dem Grunde theuer, weil damit immer ein gewisses Risico verbunden ist, sondern auch deshalb, weil er einem Geschäfte das Capital entzieht, welches dasselbe bei seinen schnellen Umsätzen zu einem hohen Zinsfuße zu verwerthen vermag, daher nicht den allgemeinen, sondern den ihm entsprechenden höheren Nutzungswerth auf den Preis aufschlagen muß. Hier tritt der Vortheil des Baareinkaufs so deutlich hervor, daß das Gedeihen der meisten Consumvereine, welche denselben zur unerschütterlichen Regel aller ihrer Beziehungen machen müssen, wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben sein dürfte. Petermann.

Einkommen.

Unter Einkommen versteht man die Summe aller Güter, welche innerhalb eines gewissen Zeitraumes durch wirthschaftliche Thätigkeit (entweder überhaupt erst, oder zu dem vorher vorhandengewesenen Vermögensbestande hinzu-) erworben werden. Es sind also von den Gütern, welche den Inhalt des Begriffes „Einnahmen" ausmachen, diejenigen ausgeschlossen, welche nicht durch wirthschaftliche Thätigkeit erworben werden, wie z. B. durch Geschenk, Erbschaft, auf unrechtmäßigem Wege erworbene Güter. Die Güter, welche den Inhalt des Begriffes Ertrag ausmachen, sind die nämlichen, wie die, welche den Inhalt des Begriffes Einkommen ausmachen. Aber unter Ertrag versteht man das Einkommen mit Rücksicht auf das Wirthschaftsobject, unter Einkommen den Ertrag mit Rücksicht auf das Wirthschaftssubject. Man spricht vom Ertrage eines Landgutes, eines Hauses, eines Gewerbes; man spricht vom Einkommen eines Landwirths, eines Häuservermiethers, eines Gewerbtreibenden. Das Einkommen eines wirthschaftenden Menschen kann aus Erträgen verschiedener Wirthschaftsobjecte bestehen, der Ertrag eines Wirthschaftsobjectes kann das Einkommen verschiedener Menschen bilden, oder Bestandtheile dazu liefern. — Entsprechend der Unterscheidung zwischen Privat- und Volkswirthschaft, Privat- und Volksvermögen unterscheidet man auch zwischen Privat- und Volkseinkommen. Das letztere besteht zunächst in der Summe der Güter, welche das Einkommen aller einzelnen Glieder des Volkes ausmachen. Aber es kommen noch diejenigen Güter hinzu, welche ein Volk durch wirthschaftliche Thätigkeit erwirbt, welche aber Gemeingut Aller, oder einzelner Theile der Volksgemeinde werden, ohne unter den Einkommensbeträgen aller oder einiger einzelner Glieder der Volksgemeinde zur Erscheinung zu kommen, so z. B. Verkehrs-, Vertheidigungsanstalten, alle Staatserwerbungen. — Anders, als durch wirthschaftliche Thätigkeit kann Einkommen nicht erworben werden. Wie weit auch die wirthschaftliche Bedeutung einer Thätigkeit, durch welche Einkommen erworben wird, hinter anderen Wirkungen, Vortheilen und Zwecken dieser Thätigkeit zurücktreten mag, es ruht in ihr doch immer ein wirthschaftliches Element (die bezahlte Thätigkeit des Predigers, des Richters, des Gelehrten, welche zunächst im Dienste der Religion, des Rechtes und der Wissenschaft, also des Bildungs- und Gesellschaftslebens stehen, hat auch ihre wirthschaftliche Seite, wenn auch nur vom Standpuncte der Privatwirthschaft aus). Aber im Wirthschaftsleben ist nichts, was erworben wird, Geschenk. Hier waltet das Gesetz von Leistung und Gegenleistung. Jenachdem man nun bei dem Einkommen nur die erworbenen Leistungen (Güter), oder zugleich die gewährten Gegenleistungen berücksichtigt, gelangt man zu dem Begriffe des rohen und des reinen Einkommens. Das reine Einkommen besteht aus dem Ueberschusse der durch wirthschaftliche Thätigkeit erworbenen Güter über die zum Zwecke dieser Erwerbung aufgewandten Güter. Was von der Summe des rohen Einkommens, also des Gesammteinkommens, am Schlusse des betreffenden Zeitraumes nicht verbraucht oder ausgegeben ist, entweder 1) zur Bestreitung von persönlichen Bedürfnissen der Nothwendigkeit, also zur Bestreitung des orts-, zeit-, standes- und volksmäßigen Existenzminimums, oder 2) zu Zwecken des Gewerbebetriebes, das ist als entweder verausgabtes, oder erübrigtes Reinein-

kommen zu betrachten. Diese Definition des reinen Einkommens ist zwar ihrem Wesen nach die übliche, allein nicht die widerspruchslos allgemein gebilligte. Roscher z. B. (System der Volkswirthschaft 4. Aufl. 1. Bd. S. 285 ff.) nennt reines Einkommen denjenigen Theil des rohen, welcher nach Abzug der Productionskosten übrig bleibt, rechnet aber zu den abzuziehenden Kosten nicht diejenigen, welche die Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Producenten erheischt. Was vom reinen Einkommen in seinem Sinne nach Abzug dieser Kosten übrig bleibt, nennt Roscher freies Einkommen. Für diese Unterscheidung dürfte kaum ein logisches Bedürfniß vorliegen. Es soll keinen Augenblick die fördernde Rückwirkung des höheren Lebensgenusses auf die Gütererzeugung verkannt werden, aber ohne die fördernde Kraft oder die berechtigte Erwartung solchen Genusses können recht wohl dauernd Güter erzeugt werden, nicht aber ohne daß der Erzeuger aus seinem Einkommen sein Existenzminimum bestreiten kann; der hierzu erforderliche Aufwand gehört also recht eigentlich zu den Bedingungen des Einkommens, ebensowohl wie der Aufwand von Roh- und Hülfsstoffen, Arbeitslöhnen u. s. w., muß also zur Ermittelung des reinen Einkommens von dem rohen Einkommen in Abzug gebracht werden, aus dem er bestritten wird. — Neben der Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen halten Manche — unter Anleitung von Rau (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 6. Aufl. §. 251) — noch die weitere Unterscheidung zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen für nöthig. Aber hingesehen auf die wirthschaftlichen Wirkungen ist es ganz gleichgültig, ob das Einkommen durch unmittelbar oder mittelbar wirthschaftliche Thätigkeit erzielt ist — ob der Empfänger sich dasselbe erworben hat durch eine Thätigkeit, deren Schwerpunct im Gebiete des Wirthschafts-, des Bildungs- oder des Gesellschaftslebens liegt; und hierauf in der That scheint jene Unterscheidung hinauslaufen zu sollen, da Rau a. a. O. das Einkommen eines Gewerbsmannes aus seinem Gewerbe für ursprüngliches, das Einkommen eines Capitalisten aus der Verleihung seiner Capitalien, und das eines persönliche Dienste Leistenden für abgeleitetes erklärt. Auch hängt die Unterscheidung jedenfalls zusammen mit der anderen nicht minder müßigen und unwissenschaftlichen zwischen productiven und unproductiven Thätigkeiten. Das Einkommen aus sogen. productiven wirthschaftlichen Thätigkeiten wird ursprüngliches, das aus sog. unproductiven abgeleitetes genannt. Allerdings besteht zwischen dem rohen Einkommen der Gewerbsleute und dem der persönliche Dienste Leistenden ein nicht unwesentlicher Unterschied, der nämlich, daß dort zur Ermittelung des Reineinkommens vielfältigere Abzüge zu machen sind, als hier. Allein diesem Unterschiede wird weder durch die Unterscheidung in ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen Ausdruck gegeben, noch liegt ein Bedürfniß vor, ihm durch eine besondere wissenschaftliche Nomenclatur Ausdruck zu verschaffen.

Das reine Einkommen theilt man, entsprechend der Annahme dreierlei verschiedener Gewerbsmittel (von Vielen fälschlich Elemente, Factoren, Quellen der Production genannt) in drei verschiedene Bestandtheile: Arbeitsrente, Capitalrente, Grundrente. Diese Scheidung ist schon begrifflich kaum durchzuführen; wo man ihr in der Berechnung, in der Buchführung Ausdruck leiht, läßt man sich lediglich von einer Fiction leiten. Aber diese Fiction entspricht wie so manche andere, von der die Einrichtung der Buchführung ausgeht, einem nicht hinwegzuläugnenden Bedürfnisse. Auf ihr beruhen Berechnungen (z. B. Pachtanschläge), die ohne diese Hülfe gar nicht auszuführen wären.

Wenn auch die Theilung des Einkommens in diese drei Bestandtheile, so hat doch die Ermittelung des Einkommens, des rohen wie des reinen, an sich in der Privatwirthschaft keine Schwierigkeiten. Den Betrag des rohen und reinen Volkseinkommens dagegen zu ermitteln, zu berechnen, ist geradezu unmöglich; höchstens kann man denselben annähernd schätzen; indeß leuchtet es kaum ein, welche Vortheile durch die unendlichen Schwierigkeiten, welche schon eine solche Schätzung erheischt, erkauft werden sollen. Denn der Wohlstand eines Volkes ist zwar in hohem Grade von dem Einkommen und der Dauerhaftigkeit des Einkommens abhängig. Aber für die Schätzung desselben kommt viel mehr auf den Werth, als auf den Preis der im Einkommen dem Volksvermögen zuwachsenden Güter an, und den Werth kann man nicht messen, noch

in Zahlen ausdrücken. Was man durch Schätzungen des Volkseinkommens zu ermitteln versucht und vermag, ist immer nur im besten Falle der Preis der in einem bestimmten Zeitraume dem Volksvermögen zugewachsenen Güter, und von diesem Preis ist der Volkswohlstand, wie gesagt, viel weniger abhängig, als von dem Werthe der fraglichen Güter.

Die Erfahrung zeigt, daß von Verschiedenen ausgehende Schätzungen des Einkommens eines und des nämlichen Volkes meist himmelweit verschiedene Ergebnisse haben. Demohngeachtet versucht sich die Statistik immer wieder an derartigen Schätzungen. Man pflegt dabei verschiedene Wege einzuschlagen.

Entweder geht man von den eingenommenen Gütern, oder von den einnehmenden Personen aus. Im ersteren Falle schätzt man die im Lande neugewonnenen Rohstoffe, die Einfuhren aus der Fremde, die Preiserhöhung, welche diese Güter durch Verarbeitung erfahren, die Dienstleistungen und die sogen. Nutzungen von Gebrauchscapitalien, und zieht von der Summe alle zum Zwecke der Gütererzeugung verbrauchten Güter, die Ausfuhren, womit die Einfuhren bezahlt wurden, und die Abnutzung der stehenden Capitalien ab. Im anderen Falle rechnet man das reine Einkommen aller selbständigen Privatwirthschaften, das reine Einkommen des Staats, der Gemeinden ꝛc., welches dem eigenthümlichen Vermögen derselben entspringt, zusammen, bringt dabei den Genuß unmittelbar gebrauchter Vermögenstheile in Anschlag, rechnet aber Schuldzinsen nur einfach, auf Seite der Gläubiger, mit an, den Schuldnern werden sie vom Einkommen abgezogen. Von zwei möglichst sorgfältigen gleichzeitigen Schätzungen des englischen rohen Volksjahreseinkommens kam die eine zu der Summe von 514'823059 Pfd. St., die andere zu der Summe von 18000 Mill. Franken (720 Mill. Pfd. St.)!

A. Emminghaus.

Einkommensteuer.

Auch die eifrigsten Vertreter der Aufwandsteuern (s. d.) sind weit davon entfernt, anzunehmen, daß es wirthschaftlich und politisch zu rechtfertigen sei, bei der Besteurung über die Belastung des reinen Einkommens hinauszugreifen. Sie, sowie die Vertreter der Kopfsteuern, der Vermögenssteuern, der Grundsteuern u. s. w. geben willig zu, daß nur eine Besteurung des reinen Einkommens den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspreche, und die gewichtigsten der Argumente, welche sie für die von ihnen empfohlenen Steuerarten beibringen, laufen darauf hinaus, daß durch die letzteren, oder durch ein sogenanntes System, eine Combination der letzteren, nicht nur den Finanzbedürfnissen des Staates am besten gedient, sondern auch das Ziel der Belastung des Reineinkommens und nur des Reineinkommens am sichersten erreicht werde. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, würde man da, wo dieselbe zufällig in der That zuträfe, zwischen Aufwand-, Kopf-, Vermögens-, Grund- und Einkommensteuern nicht zu unterscheiden haben hinsichtlich der Steuerwirkung, sondern nur hinsichtlich der Steuerveranlagung. Allein jene Voraussetzung ist nicht richtig, oder wenigstens fehlt es bei denjenigen Steuerarten, bei denen es nicht ausdrücklich auf eine Besteurung des reinen Einkommens abgesehen ist, an jeder Garantie, daß nur dieses getroffen werde. Und so hat man denn unter Einkommensteuer im finanzwissenschaftlichen Sinne des Wortes nicht etwa diejenigen Arten von Steuern zu verstehen, welche zufällig nur das Einkommen belasten, sondern diejenigen, welche ausdrücklich als Abgaben von dem irgendwie ermittelten reinen Einkommen erhoben werden. Deshalb gehören auch die Einkommensteuern eo ipso zu den Schatzungen; die der Veranlagung und Erhebung vorhergehende Schätzung des Einkommens — sei dies nun Selbstschätzung oder Schätzung durch Andere — ist eine der wesentlichen Eigenthümlichkeiten der Einkommensteuern. Indeß bedarf es noch einer weiteren Erörterung zur Feststellung dieses Begriffes. Derselbe wird nämlich bald als Gattungs-, bald als Artbegriff gebraucht. Als Gattungsbegriff umfaßt er alle diejenigen Schatzungen, welche es unmittelbar auf die Besteurung von Zweigen des Einkommens absehen, also die Gewerbsteuer ebenso wie die Grund-, die Capital- und Arbeitsrenten-Steuer. Wo er als Artbegriff auftritt, bezeichnet er entweder eine Unterart des Begriffs Steuer (Einkommensteuer im Gegensatz zur Aufwand- oder Vermögenssteuer), oder deutet er auf eine Mangelhaftigkeit des Steuersy-

stems hin, in welchem dann unter den Schatzungen neben besonderen Einkommensteuern (die nur nicht so genannt werden) noch eine — allgemeine — Einkommensteuer erscheint, so daß es den Anschein gewinnt, als wäre es dem Gesetzgeber nicht zum Bewußtsein gekommen, daß unter den anderen bestehenden Schatzungen einige, z. B. die Gewerbsteuer, die Capitalrentensteuer u. s. w. auch schon nichts weiter, als Einkommensteuern sind. In der That jedoch mag die Einführung einer Steuer unter dem neuen Namen „Allgemeine Einkommensteuer“ neben anderen Schatzungen, die auch nichts weiter sind, als Einkommensteuern, in manchen Staaten lediglich der fiscalischen Speculation auf die wirthschaftliche Blindheit der Menge zu verdanken sein.

Endlich wird bisweilen unter „Einkommensteuer“, oder „Allgemeiner Einkommensteuer“ ein Besteurungssystem verstanden, bei dem es darauf abgesehen ist, in der That alle Zweige des Einkommens der Staatsangehörigen unmittelbar zu treffen; die Grundsätze für die Art der Abschätzung des Ertrages der einzelnen Einkommenszweige können verschieden sein; aber es ist die Absicht, alle Einkommenszweige und Beträge durch eine einzige Steuer zu den Staatslasten herbeizuziehen. Daneben können noch andere Steuern — Aufwandsteuern, Vermögenssteuern u. s. w. —, nur keine besonderen Einkommenssteuern, bestehen.

Ganz abgesehen von diesen verschiedenartigen Begriffen, die man mit dem Worte „Einkommensteuer“ verbindet (um anzudeuten, daß mit einer Steuer effectiv nicht über das Einkommen hinausgegriffen wird; Einkommensteuer als Gattungsbegriff mehrerer einzelner auf Einkommenschätzung beruhender Steuern; als besondere Schatzungssteuer neben anderen, die auch Einkommensteuern sind; als Besteurungssystem, durch welches alles durch Schätzung zu ermittelnde Einkommen getroffen werden soll, aber ohne daß daneben noch andere Einkommensteuern bestehn), fragt es sich, ob der Grundsatz der Besteurung des Einkommens überhaupt richtig ist. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Denn in der That ist das reine Einkommen (s. d.) gerade derjenige Theil des Vermögenszuwachses, von welchem Aufwände zu anderen als wirthschaftlichen Zwecken auf die Dauer und ohne daß die wirthschaftliche Existenz und der wirthschaftliche Fortschritt gefährdet würden, füglich bestritten werden können. Und es ist nicht zu rechtfertigen, daß man bei Auferlegung der Opfer, welche die Wohlthat der staatlichen Existenz den Einzelnen kostet, es darauf ankommen läßt, ob dieselben den zu solchen Zwecken verfügbaren, oder einen größeren Theil des Vermögenszuwachses angreifen; das reine Einkommen muß den Maaßstab für die Auferlegung dieser Opfer bilden; man muß die letzteren nach dem reinen Einkommen bemessen und aus den Beträgen desselben erheben, weil man sonst in die Gefahr geräth, die Erwerbung des reinen Einkommens selbst unmöglich zu machen, also eine der Grundbedingungen des Volkswohlstandes zu vernichten.

Indeß, daß das reine Einkommen ein brauchbarer Besteurungsmaaßstab ist, wird kaum von irgend einer Seite bestritten; viel mehr bestritten ist die Frage, ob es sich empfehlen dürfte, das gesammte Besteurungssystem eines Staates auf die Basis der Einkommensbesteurung zu stellen, eine allgemeine directe Einkommensteuer als einzige Steuer zu erheben. Dies recht eigentlich ist die brennende Frage, welche unter der obigen Rubrik zu erörtern sein dürfte.

Wenn es möglich wäre, den ganzen Staatsbedarf, insoweit er durch Steuern zu decken ist, durch eine einzige Steuer zu befriedigen, so würde dies ohne Zweifel den großen Vortheil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit haben. Wenn es möglich wäre, diese einzige Steuer nach dem Einkommen zu veranlagen, so wäre damit der große Vortheil erreicht, daß den Steuerzahlern ihre Beitragslast immer klar vor Augen steht, daß sie ihr Budget darauf einrichten können, daß die Steuerleistungsfähigkeit eher gehoben, als geschwächt, daß bei den Leistenden das Verständniß und Interesse für die staatlichen Gegenleistungen, also für den Werth der staatlichen Existenz überhaupt, mächtig gefördert würde. Beide Möglichkeiten werden stark angezweifelt; die Beseitigung aller anderen Steuern und die Ersetzung derselben durch eine einzige allgemeine directe Einkommensteuer wird vielfach als ein unlösbares und den Versuch der Lösung nicht lohnendes Problem bezeichnet. Allein die Gründe, welche man für diese Annahme vorbringt, sind doch nicht stichhaltig. Vor allen Dingen sagt man, ein großer

Theil der Bevölkerung, der Arbeiterstand nämlich, könne kein reines Einkommen haben, würde also von einer Einkommensteuer nicht getroffen, und wenn diese die einzige Steuer wäre, überhaupt nicht zu den Staatslasten herbeigezogen werden können. Hierauf ist Folgendes zu bemerken: Es muß zugegeben werden, daß ein großer Theil der Bevölkerung jedes Staates von der directen Einkommensteuer nicht getroffen werden kann. Aber daß dieser Theil der Bevölkerung von den Zöllen, Accisen, der Wohnungs-, Personalsteuer u. s. w. getroffen wird, das ist gerade eine der wesentlichsten Schattenseiten dieser Steuern und eines Steuersystems, welches es darauf absieht, Alles zur Besteurung heranzuziehen, was nur irgend eine bequeme Handhabe zur Veranlagung einer Steuer bietet. Nicht allein aus Humanitäts- und politischen, sondern schon vorzugsweise aus finanziellen Gründen muß dem widerrathen werden, daß Derjenige, welcher heuer kein reines Einkommen hat, durch Besteurung seiner Werkzeuge und Geräthe, seiner Kleider und Nahrungsmittel verhindert werde, sich vielleicht im nächsten Jahre ein reines Einkommen zu erwerben. Es ist bekannt, daß jeder kleine selbstverdiente Genuß zu neuem Verdienen, zu neuer Anstrengung reizt, daß er schnell ein Bedürfniß erzeugt und zugleich den dringenden Wunsch, dieses Bedürfniß befriedigen zu können, ja den Entschluß, zur Befriedigung des neuen Bedürfnisses alle Kräfte anzuspannen. So liegt in dem kleinsten reinen Einkommen ein Antrieb zur Vergrößerung, und dies ist es, was auch der Finanzmann hoch anschlagen muß. Es liegt auf der Hand, daß die Nichtbesteurung irgend eines Staatsbürgers wider den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteurung streitet; aber die Kopfsteuer, Accise, der Zoll u. s. w., womit man einen Armenhäusler doch auch nicht treffen kann, vergrößern die Zahl der nothwendigen Befreiungen; die directe Einkommensteuer im Gegentheil wird, wenn sie nur richtig veranlagt wird, eher die Zahl der Steuerfähigen vergrößern. Daß übrigens zu der Zahl der Steuerbefreiten bei Einführung der allgemeinen Einkommensteuer eo ipso alle Diejenigen gehören müßten, welche man unter dem Namen „Arbeiter" begreift, kann nicht zugegeben werden. Daß ein Gesetz (ein „ehernes Naturgesetz"), demzufolge der Lohn des gemeinen Handarbeiters angeblich sich weder über das Maaß des zum Unterhalt einer mittleren Familie Erforderlichen beträchtlich erheben, noch darunter sinken könne, nicht besteht, ist gerade in neuerer Zeit treffend nachgewiesen worden. Das Angebot der Lohnarbeit wird nicht nur durch den Lohn, sondern nebenbei auch durch ganz andere Momente bestimmt, z. B. durch die Behandlung der Arbeiter, durch eine gewohnheitsmäßige und sich vererbende Vorliebe für gewisse Arten der Lohnarbeit, durch die Scheu und Schwierigkeit, ferne Arbeitsmärkte aufzusuchen u. s. w. Auch bestimmen den Lohnarbeiter, selbst wenn er sehr viel verdient, häufig genug andere Gründe, mit Hülfe seiner Ersparnisse ein selbständiges Gewerbe nicht anzufangen. Eben deshalb findet man auch in vielen Gegenden Lohnarbeiter, z. B. Arbeiter in Spinnereien, Webereien, Zuckerfabriken u. s. w., landwirthschaftliche Tagelöhner, Bergleute u. s. w., deren Lohn sich über das Maaß des zum Lebensunterhalt einer mittleren Familie Erforderlichen auf die Dauer erhebt, Lohnarbeiter, die kleine Capitalisten werden und doch Lohnarbeiter bleiben, theils aus Gewohnheit, theils aus Scheu vor dem Risico der selbständigen Unternehmung. Es ist nicht einzusehen, warum man diese Leute nicht durch directe Einkommensteuer zur Mittragung der Staatslasten sollte herbeiziehen können.

Man weiset ferner auf die unendlichen Schwierigkeiten der Ermittelung des reinen Einkommens hin; man sagt, das Maaß der nothwendigen Lebensbedürfnisse sei nicht für Alle das gleiche; die Zahl der Familienglieder, ihr Alter und Gesundheitszustand, die Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, vor Allem aber die local verschiedenen Preise der Lebensmittel bringen eine große Verschiedenheit hervor, welche in gerechter Weise von der Steuergesetzgebung bei der directen Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden könne; die Summe der unentbehrlichen Bedürfnisse stehe nicht in einem gewissen Verhältnisse zu dem reinen Einkommen, und es sei daher unmöglich, das Steuercapital zu ermitteln; ein besonderes Hinderniß dieser Ermittelung liege endlich auch in der Unmöglichkeit der Aufstellung fester und gerechter Normen für die Schätzung der von dem Roheinkommen abzuziehenden „Productionskosten".

Darauf ist zu erwidern, daß eine mathematisch richtige und gerechte Veranlagung

der allgemeinen directen Einkommensteuer allerdings unmöglich ist, daß aber die Unvollkommenheit alles menschlichen Werkes, welche beim Steuerwesen ganz besonders deutlich zu Tage tritt, nicht das Streben nach dem Vollkommneren hindern darf. Man bemüht sich gewöhnlich, an einzelnen Beispielen darzuthun, wie schwierig, ja unmöglich es sei, bei jedem einzelnen zu besteuernden Einkommen den ganzen durch die Steuer zu treffenden Betrag des reinen Einkommens bis auf Heller und Pfennig auszumitteln. Aber auf diese Ausmittelung würde es jedenfalls nur derjenigen Regierung ankommen können, welche irgend einmal genöthigt wäre, den ganzen Betrag des reinen Volkseinkommens in der Form von Steuern einzucassiren. Bekanntlich absorbiren aber die exorbitantesten Steuereinnahme-Budgets doch immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des reinen Volkseinkommens. 10% Steuern vom reinen Einkommen bilden schon einen enorm hohen, nur vereinzelt vorkommenden Procentsatz. Erhebt man aber diesen enorm hohen Procentsatz vom reinen Einkommen, so brauchte man sich doch keine Bedenken zu machen, wenn man annehmen zu müssen glaubte, daß man im Allgemeinen einen zu hohen Betrag des Roheinkommens für die Bedürfnisse der Nothwendigkeit und die Productionskosten abgerechnet habe, sondern man würde nur dann bedenklich werden müssen, wenn man Grund hätte, anzunehmen, jene Abzüge wären zu gering gegriffen, und auch in diesem Falle würde eine rückgängige Bewegung des reinen Einkommens und der Staatssteuereinnahmen noch nicht zu fürchten sein, da man überall nicht 100, sondern nur (dieses „nur" muß freilich an dieser Stelle richtig verstanden werden) 10% des, wenn auch um etwas zu hoch gegriffenen, Steuercapitales in der Form von Steuern eingefordert hätte. Es handelt sich bei der directen Einkommensteuer viel weniger darum, das Einzeleinkommen bis auf Heller und Pfennig genau zu ermitteln, als darum, bei der Ermittelung des Steuercapitales nicht einen zu großen Theil des Roheinkommens herbeizuziehen. Es kommt hinzu, daß man auch abgesehen von der Einführung einer steigenden Scala der Steuersätze schon aus rechnerischen Zweckmäßigkeitsgründen die allgemeine directe Einkommensteuer wird nach aufsteigenden Capitalclassen veranlagen müssen. Steigen diese Classen etwa in Sätzen von 50 Einheiten, also beispielsweise in folgender Ordnung: 1—50, 51—100, 101—150 u. s. f., so ergiebt sich hieraus eine weitere Erleichterung für die Ermittelung des Steuercapitales. Man hat dann nicht mehr zu fragen: „Hat A. auch wirklich 210 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. reines Einkommen?", sondern man hat nur zu fragen: „Hat er ein Einkommen von über 200 und unter 250 Thalern?" Daß schon in dieser Classeneintheilung eine Ungerechtigkeit liegt, soll nicht verkannt werden; aber sie ist eine Concession an das im Großen und Ganzen doch einzig gerechte Princip, und man geräth doch dabei nie in den Fehler anderer Steuern; man geht nämlich sicher, daß man nie einen zu großen Theil des Roheinkommens angreift. Nun bleibt also noch die Schwierigkeit der Ermittelung der Steuercapitale bis auf 50 Einheiten genau. Es ist richtig, daß weder das Maaß der nothwendigen Lebensbedürfnisse für Alle das gleiche ist, noch die Summe der unentbehrlichen Bedürfnisse in einem gewissen Procentverhältnisse zu dem reinen Einkommen steht. Das beweist eben nur, daß man, wenn 100 verschiedene Roheinkommenbeträge vorliegen, nicht, ohne zu wissen, in welchen Geschäften und von welchen Personen dieselben verdient sind, am grünen Tische durch ein einfaches Rechenexempel, und zwar durch gleiche Kostenabzüge, die entsprechenden Steuercapitale ermitteln kann. Eben weil das nicht angeht, hat man aber in den Staaten, wo die allgemeine Einkommensteuer (wenn auch nicht als einzige Steuer) besteht, auch auf besondere Steuerschätzungsmethoden Bedacht genommen. Und es ist eine selbstverständliche Forderung, daß man bei allen Schätzungsmethoden dafür Sorge trägt, daß localen Verschiedenheiten ihr Recht geschieht. Deshalb pflegen die Gemeindebezirke zugleich Steuerschätzungsbezirke zu sein. Da, wo die intellectuelle und moralische Bildung der Bevölkerung auf einer sehr hohen Stufe stände, und wo echt vaterländischer Gemeingeist alle Schichten derselben durchdrungen hätte, auch die Verfassung alle möglichen Garantieen für eine sparsame Verwaltung der Staatsfinanzen böte, würde man von Schätzungscommissionen absehen und sich auf die Selbstschätzung verlassen können. Jedenfalls müßte das Gesetz, sei es nun, daß es Schätzung durch Commissionen oder Selbstschätzung anordnete, in ganz unzweideutiger Weise angeben, wie

verfahren werden muß, um das reine Einkommen zu ermitteln, welches von der Steuer getroffen werden soll. Diese Angaben sind sehr schwierig, das soll nicht verkannt werden. Ist doch selbst die Wissenschaft über den Begriff des reinen Einkommens, über die Grenze zwischen den Bedürfnissen der Nothwendigkeit und des Wohllebens noch keineswegs im Reinen! Aber wenn man sieht, daß in denjenigen Ländern, wo die allgemeine directe Einkommensteuer eingeführt wurde — beispielsweise soll nur das Großherzogthum Weimar, das Großherzogthum Oldenburg und der Canton Zürich angeführt werden — sich in kurzer Zeit eine constante Schätzungspraxis ausgebildet hat, deren Handhabung nur äußerst selten zu Beschwerden Anlaß giebt, und bei der man nachweislich bei gleichbleibenden Steuersätzen von Jahr zu Jahr steigende Steuerbeträge erzielt, so braucht man keineswegs von vornherein an der Möglichkeit einer rationalen Veranlagung der allgemeinen Einkommensteuer zu verzweifeln.

In den Instructionen für die Steuerschätzer würde man nun allerdings nicht umhin können, Inhalt und Umfang der Begriffe Arbeits-, Capital- und Grundeinkommen in möglichst populärer Form, vielleicht auch durch aus dem Leben gegriffene Beispiele, zu erläutern; man wird gut thun, darauf hinzuweisen, daß Arbeit und Capital nicht nur zur Erwerbung von Arbeits- und Capitaleinkommen, sondern auch zur Erwerbung von Grundeinkommen unter allen Umständen erforderlich sind; man wird vorab die noch vielfach landläufige, zu beschränkte Auffassung des Begriffes „Capital" berichtigen und darauf hinweisen müssen, daß z. B. auch der Handwerker von seiner eignen Werkstätte ein Grundeinkommen bezieht. — Eine solche Instruction — könnte man entgegenhalten — müßte ein completes Lehrbuch der gesammten Volkswirthschaftslehre werden. Dies auch zugegeben, würden darin keine Gefahr, sondern nur ein Vortheil zu erblicken sein, wenn nur das Lehrbuch ein Meisterstück gemeinfaßlicher Darstellung ist.

Nun wird man weiter gehen und erörtern müssen, welche Ausgaben von den Einnahmen abgezogen werden müssen, um zu dem Reineinkommen zu gelangen. Dieses Capitel wird unter allen Umständen das schwierigste sein. Hier kommt vor Allem die Schwierigkeit in Betracht, einmal die Grenze zwischen den Bedürfnissen der Nothwendigkeit und denen des Wohllebens zu bestimmen, und dann einen Maaßstab festzusetzen für die Schätzung der Productionskosten solcher Steuerpflichtiger, bei denen, wie bei den Rentiers, den nicht selbstwirthschaftenden Grundbesitzern und den bloßen Lohnarbeitern, diese Kosten verhältnißmäßig zu dem ganzen Einkommen äußerst geringfügig sind. Man wird sich hier bei allgemeinen Erläuterungen der Begriffe: „Bedürfnisse der Nothwendigkeit und Bedürfnisse des Wohllebens", „Erzeugergebühren" u. s. w. begnügen, und die richtige Anwendung im einzelnen Falle den Schätzern überlassen müssen. Das ist ja gerade das Feld, wo die Schätzungsthätigkeit unabhängig zur Geltung kommen soll. Es fragt sich, ob es zweckmäßig ist, etwa in den Instructionen an einer Reihe von Beispielen, die aus verschiedenen Berufsständen zu entlehnen wären, die Manipulationen deutlich zu machen.

Zwei wichtige, hier noch in Betracht kommende Fragen sind die, ob die Schätzung des reinen Einkommens das effective Individualeinkommen, oder das durchschnittliche reine Gewerbseinkommen, also ein fictives, das unter gewöhnlichen Verhältnissen und unter den vorhandenen Bedingungen erzielbare Reineinkommen, zu schätzen hat, und ob die Schätzer bei Ermittelung der für Bedürfnisse der Nothwendigkeit zu machenden Ausgaben den Effectivbestand der Familie des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen haben. Beide Fragen, so schwierig sie auch scheinen, lösen sich doch in der Praxis ziemlich leicht. Was die erstere Frage anlangt, so ist es sehr richtig, daß bei der Zugrundlegung eines mittleren, gewerbsmäßigen reinen Einkommens das wirkliche reine Einkommen kann überhaupt bei einer S c h ä t z u n g gar nicht, höchstens bei einer auf genauer und rationeller Buchführung beruhenden Selbstdeclaration in Frage kommen, Fälle vorkommen können, in denen reines Einkommen besteuert wird, welches in dem betreffenden Jahre gar nicht erzielt worden ist. Aber man wird zugeben, daß, wenn solche Fälle vereinzelt vorkommen, dies weniger bedenklich ist, als eine Prämiirung der Faulheit und der irrationalen Wirthschaftsführung. Die directe Einkommenbesteurung, wenn sie die durchschnittliche mittlere Erwerbsfähigkeit bei ihren Schätzungen berücksichtigt,

enthält einen erfahrungsmäßig sehr wirksamen Antrieb zu eifrigerer Thätigkeit und zu rationellerer Wirthschaft. Es ist von dem weimarischen Theile des Rhöngebirges bekannt, daß dort durch strenge Eintreibung der Einkommensteuer und selbst älterer aufgelaufener Restbeträge, die wirthschaftlichen Zustände der Bevölkerung sich im Verlaufe weniger Jahre wesentlich gebessert haben. Die letztere stand lange Zeit in dem Rufe äußerster Schlaffheit, Energielosigkeit und wirthschaftlicher Verkommenheit. Die Beibringung der älteren Steuerreste machte unendliche Mühe und verlangte seitens der Steuerbeamten eine nicht selten an Härte grenzende Energie. Heutzutage weiß man dort nichts mehr von Steuerresten und Steuererlaßgesuchen und die Einkommensteuer bringt gerade aus jener Gegend steigende Erträge. Ueberhaupt ist die moralische Wirkung der directen Einkommensbesteuerung ein Moment, welches man nicht hoch genug anschlagen kann. Diese Steuer enthält einen Antrieb zum Sparen für öffentliche Zwecke und sie schwächt diesen Eifer nie ab, weil sie nie die Sparkraft selbst, sondern nur das Sparresultat, und auch dieses doch in der Regel nur mäßig, angreift; die indirecte Steuer gebietet eine Enthaltsamkeit, die keine Sparsamkeit ist, und weder dem privaten, noch dem öffentlichen Interesse irgend zu Gute kommt; sie ist eine Speculation auf die Unwirthschaftlichkeit.

Wenn man aber auch zugiebt, daß gegenüber Denen, welche die Gewerbsmittel zu einem gewinnbringenden Geschäft in genügendem Maaße besitzen, aber aus Trägheit oder wegen irrationellen Betriebes das durchschnittliche gewerbsmäßige Einkommen nicht erzielen, die Zugrundlegung dieses letzteren bei der Besteurung gerechtfertigt erscheint, so wird man dasselbe doch für diejenigen Fälle nicht zugeben, wo eine besondere Calamität, wie plötzlich eintretende Arbeitsunfähigkeit, große unverschuldete Verluste u. s. w. die Ursache des jeweiligen Einnahmeausfalles bildete. Aber hat man für solche Fälle nicht das ganz gerechtfertigte Mittel des zeitweiligen Steuererlasses zur Verfügung?

Was nun die zweite der obigen Fragen anlangt, ob nämlich bei der Steuerschätzung auf den Effectivbestand der Familie des Steuerpflichtigen specielle Rücksicht zu nehmen sei, eine Frage, deren Entscheidung allerdings für die Veranschlagung der Haushaltungskosten von Einfluß ist, so dürfte dieselbe zu verneinen sein. Wo es sich um Steuerpflichtige handelt, welche einen Haushalt haben, wird man die Haushaltungskosten, insoweit sie überhaupt in Betracht kommen, auf einen mäßigen mittleren Durchschnittssatz zu veranschlagen haben. Die dabei unvermeidliche Benachtheiligung der kinderreichen Steuerpflichtigen gegen die kinderarmen verliert in den höheren Steuerclassen ihre Härte; in den unteren gleicht sie sich dadurch aus, daß hier kinderreiche Steuerpflichtige in der Unterstützung im Gewerbe, für welche hier die Kinder meist schon frühzeitig in Anspruch genommen zu werden pflegen, ein Aequivalent haben, welches bei der Schätzung ebenfalls so lange nicht wohl veranschlagt werden kann, als die Kinder noch nicht selbständig geworden sind.

Soviel über die behauptete Unmöglichkeit der steuermäßigen Ermittlung des reinen Einkommens. Freilich — diese Ermittlung ist kein Kinderspiel. Aber, wenn man das Grundprincip der allgemeinen directen Einkommensteuer für richtig erkannt hat, werden die Schwierigkeiten der Veranlagung sich allmählich ebnen lassen. Die verschiedentlich gemachten Versuche rechtfertigen das Princip ebenso, wie sie die Ausführbarkeit der Veranlagung außer Zweifel stellen.

Der einzige Grund gegen die Ausschließlichkeit der allgemeinen Einkommensteuer könnte darin liegen, daß sie gewisse Theile des Volkseinkommens nicht, oder nicht in gehörigem Maaße zu treffen vermöchte. Genau betrachtet ist aber gerade diese Steuer geeignet, alle Berufs- und Vermögensclassen zur Mittragung der Staatslasten heranzuziehen, und dies zwar in dem richtigsten Verhältnisse. Während sie das Einkommen ohne Rücksicht auf die Bestandtheile desselben (Arbeits-, Capital-, Grundrente) trifft, läßt sie doch der Verschiedenartigkeit der Betheiligung der Gewerbsmittel an diesem Einkommen volle Gerechtigkeit widerfahren. Die Erzeugergebühren, welche sie zur Ermittelung des reinen Einkommens eines nicht selbstwirthschaftenden Grundbesitzers, oder eines Rentiers in Abzug bringen muß, sind verhältnißmäßig viel geringer, als die entsprechenden Abzüge zur Ermittelung des reinen Einkommens eines Handwerkers,

und so wird sich denn auch bei jener Ermittlung durchschnittlich ein verhältnißmäßig größeres Steuercapital ergeben, als bei dieser. Dies ist zugleich der Grund, warum etwa eine besondere Grundsteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer ganz ungerechtfertigt erscheinen würde. In der Einkommensteuer selbst und in ihrer Veranlagung hat man ein Mittel, den Rentier und den nichtwirthschaftenden Grundeigenthümer zu den Staatslasten herbeizuziehen in einer der günstigen Situation solcher Steuerpflichtiger ganz entsprechenden Weise. Daß übrigens — wie oft von den Gegnern der ausschließlichen allgemeinen Einkommensteuer behauptet wird — die Lohnarbeiter gegenüber denen, deren reines Einkommen zum wesentlichen Theile aus Grundrente besteht, um deswillen im Nachtheile seien, weil der Erfolg der Arbeitskraft in der Beschränktheit der menschlichen Kräfte seine Grenze finde, und weil die Grundrente das Leben des Rentners überdauere, also auf dessen Erben übergehe — das kann nicht zugegeben werden. Die Arbeitskraft ist viel ergiebiger und ausdehnungsfähiger, als die Naturkraft, und der sterbende Grundrentner hinterläßt seinem Erben als von ihm, dem Erblasser, erworben, nichts, als was der Arbeitsmann seinen Kindern auch hinterlassen kann — Rentenersparnisse. Freilich — wird man sagen — aber er hinterläßt seinen Erben auch das Grundeigenthum! Aber auch der Arbeiter kann seinen Erben einen Capitalstock, einen guten Namen, Credit u. s. w. hinterlassen. Und weder aus dem einen, noch dem anderen läßt sich ohne jegliche Anstrengung eine Rente hervorzaubern.

Endlich fragt es sich noch, ob bei Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer als einziger Steuer sich die Veranlagung nach einer progressiven Scala empfiehlt. In den Augen der Vertreter des Grundsatzes der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteurung gelten diejenigen Steuern für unvolkswirthschaftlich, welche nur gewisse Personen, Stände oder Berufsclassen treffen; aber nicht minder diejenigen, welche zwar alle Staatsangehörigen treffen, aber die Einen in einem drückenderen Maaße, als die Anderen. Und die große Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit der Herstellung einer vollständigen Gleichmäßigkeit der Belastung darf die Gesetzgebung nicht abhalten, doch wenigstens das Princip anzuerkennen, und die Verwirklichung desselben consequent anzustreben. Das progressive Classensystem in seiner Anwendung auf die allgemeine directe Einkommensteuer ist eine Concession an das Princip der Gleichmäßigkeit. Sie geht von dem Grundsatze aus, daß die Steuerraten in anderer Progression aufsteigen müssen, als die Steuercapitalclassen, da der Druck der Steuerlast nicht in gleichen Procenten wachse, wie die Größe des Steuercapitales, sondern in einem ähnlichen Verhältniß abnehme, wie das Steuercapital wachse, da mit anderen Worten, wer 100 zu versteuern hat, durch 2 mehr gedrückt werde, als wer 1000 zu versteuern hat durch 20. Was insbesondere die Einkommensteuer anbelangt, so kommt Alles darauf an, ob die Leistungsfähigkeit zur Tragung von Steuern mit der Zunahme des reinen Einkommens sich steigert. Und dies ist allerdings der Fall. Denn der Betrag der Mittel, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit dienen und also neben den Erzeugegebühren vom Roheinkommen in Abzug gebracht werden müssen, wenn man das Reineinkommen ermitteln will, verändert sich wenig, wächst nicht mit dem Roheinkommen. Freilich kann der Satz: „Ein geringeres reines Einkommen wird durch denselben Steuerprocentsatz mehr belastet, als ein höheres", wenn er auch an sich wahr ist, in Zahlen nicht mathematisch genau übersetzt werden. Es handelt sich hier um Unterschiede, die ziffermäßig dargestellt werden m ü s s e n, und sich doch der genauen B e r e c h n u n g entziehen; es handelt sich um Unterschiede, die man berücksichtigen muß, um nicht ungerecht zu sein, und für deren sachgemäße Berücksichtigung noch keine Formel gefunden ist, vielleicht nie eine Formel gefunden werden wird. Ueber die allgemeinen Gegengründe gegen die progressive Scala vergl. den Art. „Progressivsteuer". Einer dieser Gegengründe, der darauf hinausläuft, daß ja die fortgesetzte Progression der Steuerrate sehr bald bei 100% ankommen müsse, ist schon mathematisch zu widerlegen, findet aber bei der Einkommensteuer seine Widerlegung noch insbesondere in dem Umstande, daß hier die Progression ihre natürliche Grenze an dem Puncte findet, wo ein reines Einkommen erzielt ist, womit man die Bedürfnisse des Wohllebens, soweit sie auch innerhalb der Schranken des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt

sein mögen, reichlich befriedigen kann, oder welches wohl gar dann noch einen Ueberschuß läßt. Von da an, wo sich solche Ueberschüsse zeigen, belastet ein gleicher Procentsatz den Steuerzahler in der That gleich stark, oder vielmehr gleich wenig. Die Grenze der Progression ist freilich nicht leicht zu finden; es kommen hier wieder Dinge in Betracht, die sich nicht wohl zahlenmäßig darstellen lassen, wenigstens nicht in abstracto. Für ein gegebenes Gebiet wird man sie stets mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen können.

Die Thatsache, daß mit der allgemeinen Einkommensbesteurung als ausschließlicher Besteurung noch nirgends ein Anfang gemacht ist, kann nicht gegen die Zweckmäßigkeit derselben angeführt werden. Die directe Besteurung macht ohne Zweifel Fortschritte in dem Maaße, wie die Idee der Handelsfreiheit Boden gewinnt. Die Zölle und die inneren Verbrauchssteuern haben in unseren Culturstaaten keine lange Zukunft mehr. Und, wenn sie beseitigt sein werden, wenn man sich lediglich auf directe Steuern angewiesen sehn wird, werden die Versuche der Einführung einer einzigen solchen Steuer beginnen; ihrer Einfachheit und Gerechtigkeit wegen wird man dann gerade vor allen Dingen zu einer einzigen allgemeinen directen Einkommensteuer seine Zuflucht nehmen.

Neben anderen directen und indirecten, vom Einkommen, vom Vermögen, vom Verbrauch u. s. w. erhobenen Steuern besteht eine Allgemeine directe Einkommensteuer bereits in einigen kleinen Staaten, so in Weimar, Oldenburg, Zürich. In Preußen wird Aehnliches durch die Combination der Classen- und classificirten Einkommensteuer erreicht, welche jedoch neben einer Menge von Verbrauchssteuern, neben der Grund- und der Gewerbesteuer dort bestehen, und zusammen nur etwa 20% des Ertrages aller eigentlichen Steuern ergeben. Auch in Oesterreich besteht eine Einkommensteuer neben anderen, auch vom Einkommen erhobenen Steuern, z. B. der Erwerbsteuer. Sie ergiebt aber nur netto 9½ Mill. Fl., während die Grundsteuer gegen 60, die Häusersteuer ca. 18, die Erwerbsteuer gegen 11 Mill. Fl. Ertrag liefert.

Für die allgemeine einzige Einkommensteuer sprechen sich aus: Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staats. Leipzig 1822. S. 109. — Zachariä, 40 Br. v. B. Heidelberg 1832. V. S. 425. — Sparre, Die Allg. Einkommensteuer. Gießen 1848. — Graffenried, Ueber die Einkommensteuer. Zürich 1855. Vergl. auch: Craig, Grundzüge d. Politik. A. d. Engl. Leipzig 1816. III. S. 13. — Sismondi, Nouveaux principes. Paris 1818. II. p. 169. — Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung der verschiedenen Landestheile rc. Hannover 1815. S. 263. — Fulda, Handb. d. Finanzw. Tübingen 1826. S. 224. — Lotz, Handb. d. Staatswirthschaftsl. III. S. 323. — Malchus, Handb. d. Finanzw. Stuttgart u. Tübingen 1830. I. S. 175. — J. St. Mill, Principles of political economy. Deutsch v. Soetbeer. Hamburg 1852. II. S. 293. — Rau, Finanzwissensch. 3. Aufl. II. S. 139ff. — Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage. Greifswald 1850. — Umpfenbach, Lehrb. d. Finanzen. Erlangen 1859. S. 137 ff.

A. Emminghaus.

Eisenbahnen.

Eisenbahnen sind Landstraßen, bei welchen die Fuhrwerke auf festliegenden eisernen Schienensträngen, von denen je zwei ein Fahrgleis bilden, unter Beschränkung der Füglichkeit zu beliebiger seitlicher Ausweichung bewegt werden. Nur an besonders dazu eingerichteten Stellen können die Transportfahrzeuge vermittelst beweglicher Schienentheile (Weichen) von einem Geleise nach dem andern überlaufen.

Ungeachtet dieser anscheinenden Beschränkung sind sie unter allen gegenwärtig bekannten Transportanstalten die vollkommensten, da mit ihnen die größten Personenzahlen und Gütermassen in kürzester Zeit und bei größter Sicherheit angemessen billig befördert werden können, und erscheinen deshalb nicht nur als vorzüglichstes Mittel zur Hebung des materiellen Volkswohlstandes, sondern auch insoweit als die Fortbildung der Völker von dem Verkehre unter sich und mit Anderen abhängt, als hauptsächlichste Ursache zur Veredelung des Culturzustandes derselben.

Die Eisenbahnen haben daher eine epochemachende Wichtigkeit; sie bilden die

Grundlage zu ganz neuer Gestaltung der socialen Verhältnisse des Menschengeschlechts. Wir stehen jetzt noch im Anfange dieser Umgestaltung und es ist kaum mit einiger Bestimmtheit vorherzusagen, in welcher Weise alle der Veränderung anheimfallenden Beziehungen sich den neuen Anforderungen anpassen und consolidiren werden.

Der Vorzug der Eisenbahnen gegenüber den gewöhnlichen Straßen mit aus Gestein hergestellten Oberflächen gründet sich in technischer Beziehung auf den vielfach geringeren Reibungswiderstand, welchen Fuhrwerke auf Eisenschienen zu überwinden haben, und welcher zu jenem auf Steinstraßen sich durchschnittlich verhält wie 1:12. Zwar steht hiermit in directem Zusammenhange zunächst nur der geringere Selbstkostenbetrag beim Transporte auf Eisenbahnen; es sind aber indirect noch andere Vervollkommnungen dadurch zu ermöglichen gewesen, daß der zu erwartenden großen Ausdehnung des Verkehrs und deshalb in Aussicht stehenden hohen Einnahme wegen für Anlage der Fahrbahn selbst ein bedeutender Kostenaufwand rentabel erschien; und deshalb nicht gezögert wurde, die vielfach großen Steigungen und Gefälle sowie die scharfen Krümmungen der Straßen bei den Eisenbahnen durch Ausführung hoher Dämme und tiefer Einschnitte, hoher Viaducte und langer Tunnel zu vermeiden und damit große Fahrgeschwindigkeiten sowie den Transport großer Massen mit geringer Kraft zu ermöglichen.

Das gesammte Eisenbahnwesen zerfällt in zwei vollständig von einander zu trennende Hauptgebiete, von denen das erste den Eisenbahnbau einschließlich der baulichen Unterhaltung des Weges und der Werke während des Betriebs, das zweite den Eisenbahnbetrieb umfaßt und zwar sowohl was dessen erste Einrichtung und Beschaffung sämmtlicher Betriebsmittel (Locomotiven, Wagen, Inventarien, Geräthschaften u. s. w.) betrifft, als auch was deren Benutzung, Handhabung und Unterhaltung erfordert.

Jedes dieser Gebiete muß nach volkswirthschaftlichen, technischen und finanziellen Grundsätzen behandelt werden.

Ist es beim Eisenbahnbaue soweit sich derselbe

a. auf die ursprüngliche Wahl der Baurichtung bezieht, nicht möglich eine Linie zu finden, welche unter Berücksichtigung der volkswirthschaftlichen Forderungen die in technischer Beziehung günstigste Betriebslinie bei billigsten Herstellungskosten gewährt, so muß dann durch eingehende Erörterungen festgestellt werden, inwieweit das Eine oder Andere zu Gunsten des Ganzen eine Abweichung von der Vollkommenheit gestattet, inwieweit also beispielsweise

1) sei es durch Abänderung der Bahnrichtung oder durch Verminderung beziehlich Verlegung der Stationsplätze an entferntere Orte oder durch Zugestehung höherer Tarife, die volkswirthschaftlichen Forderungen weniger vollkommen befriedigt werden dürfen, um eine möglichst günstige Betriebslinie durch Aufwendung höherer Baukosten wählen zu können; oder

2) sei es durch Gewährung eines höheren Baucapitales oder Veranlassung eines höheren Betriebsaufwandes, die Wahl einer ungünstigeren Betriebslinie statthaft ist, um die volkswirthschaftlichen Bedingungen möglichst vollkommen zu erfüllen u. s. w.

b. Bei der baulichen Unterhaltung ist in ähnlicher Weise abzuwägen, inwieweit und wie umfänglich fortlaufend auf Verbesserung gerichtete Versuche anzustellen und erprobte neue Erfindungen (ebenso wie dies bei dem Fabricanten geschieht, welcher wegen Anschaffung verbesserter Maschinen mit sich zu Rathe geht) unter Aufopferung der noch brauchbaren zeitherigen Einrichtungen einzuführen sind.

Im Eisenbahnbetriebe sind die aufzuwerfenden Fragen ganz ähnlicher Art und ist dabei hauptsächlich zu erforschen, inwieweit die Forderungen des schnellen, sicheren und billigen Transportes durch die Construction der Transportmittel unter Aufwendung angemessener Kosten zu erfüllen sind, oder inwieweit sie vernachlässigt werden können, wenn es sich darum handelt, zu ermitteln, ob die Einführung der vollkommensten aller Landstraßen in einzelnen noch nicht ausreichend belebten Landesbezirken finanziell möglich, d. h. rentabel sei; inwieweit etwaige Mängel des Eisenbahnbauwerkes wie z. B. große Steigungen, scharfe Krümmungen, welche die Schnelligkeit empfindlich beeinflussen, durch Abfertigung kurzer Züge, natürlich aber größeren

Selbstkostenaufwand, thunlichst ausgeglichen und unschädlich gemacht werden können u. dergl. m.

Hieraus ist ersichtlich, daß nur Derjenige ein Urtheil über das Eisenbahnwesen im Allgemeinen, sowie über einzelne Bahnstrecken und Betriebseinrichtungen im Besonderen sich erlauben darf, welcher die volkswirthschaftlichen Erfordernisse mit den zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln zu vergleichen und in Einklang zu bringen vermag.

Es ist deshalb hier am Platze, mindestens die Hauptsachen des darauf Bezüglichen in Kürze zu besprechen.

Der Eisenbahnbau ist in 3 Haupttheilen zu behandeln, und zwar: 1) Unterbau, 2) Oberbau, 3) Hochbau.

Der Unterbau umfaßt alle jene Herstellungen, die nach ermöglichter Verfügung über den erforderlichen Grund und Boden nothwendig sind, um eine zusammenhängende, wo nicht ganz, so doch thunlichst nahe horizontale Fläche (Planie oder Bahnkrone genannt) zu bilden, über welcher der Breite und Höhe nach hinreichender Raum für die zu bewegenden Fuhrwerke vorhanden ist; begreift in sich daher nicht nur Dämme, Einschnitte, Viaducte, sondern auch Tunnel, Bahnüberbrückungen rc. Dieser Theil des Eisenbahnbaues ist es hauptsächlich, bei gleichen Bahnlängen sogar ganz allein, welcher in Frage kommt, wenn es sich um einen Vergleich zwischen verschiedenen Bahnlinien mit Rücksicht auf ihre technischen Schwierigkeiten, Vor- und Nachtheile handelt und mag daher noch erwähnt werden, daß der Ingenieur es vollständig in der Hand hat, durch große Erd-, Felsen- und Kunstbauten die Bahnkrone überwiegend horizontal und geradlinig herzustellen, andererseits aber auch durch Einführung starker Neigungen und scharfer Krümmungen die großen Bauten zu vermeiden und dadurch im ersten Falle unter Aufwendung geringer Transportkosten einen sehr vollkommnen Betrieb zu ermöglichen, im letzten Falle unter theilweiser Aufopferung dieser Vortheile das Baucapital zu vermindern.

Der Oberbau begreift alle diejenigen Vorrichtungen in sich, welche unmittelbar die Bewegung der Betriebsmittel ermöglichen, daher in ihrer Construction allen wegen der Bauart des Wagenparks zu stellenden Anforderungen genügen müssen. Es gehören hierher die Geleise und Weichen mit ihren Unterlagen, Drehscheiben, Schiebebühnen u. s. w. Die Stärke des Oberbaues, oder mit anderen Worten die Tragfähigkeit desselben, muß den darauf verkehrenden schwersten Fahrzeugen (und das sind immer die Locomotiven) entsprechend eingerichtet werden, da ein selbst nur kleines Mißverhältniß in dieser Beziehung zu außerordentlich rascher Zerstörung seiner Haupttheile, nämlich der Schienen, führt, dadurch aber das bei erster Beschaffung derselben Ersparte in vervielfältigter Summe verlustig gehen läßt. Von den gegenwärtig bestehenden Oberbausystemen kann man sagen, daß ihre Tragfähigkeit nur knapp den zu bewegenden Fahrzeugen entspricht, und daß hierin der Hauptgrund zur Klage über die jetzige geringe Dauer der Schienen zu suchen ist. Die Ursache dieses knappen Verhältnisses liegt einfach darin, daß bei jeder Bahn, welche ursprünglich für eine bestimmte Transportmasse eingerichtet und mit Locomotiven, welche dem gewählten Oberbau entsprachen, ausgestattet wurde, allmählich der Verkehr sich vergrößerte und zu seiner Bewältigung die Anschaffung stärkerer (natürlich auch schwererer) Locomotiven forderte. Wurde nun diesem Bedürfnisse genügt, und die Geschichte fast aller einzelnen Bahnen weist nach, daß dies geschah, so war damit das richtige Verhältniß zur Oberbaustärke überschritten, weil eine Vertauschung der nunmehr als zu schwach erscheinenden Schienen mit entsprechend stärkeren, keineswegs und zwar namentlich aus finanziellen Gründen mit gleicher Leichtigkeit ausgeführt werden konnte. Es läßt sich hieraus die Regel ableiten, vor allen Dingen bei Wahl des Oberbausystems, — das füglich nicht, wie dies bei fast allen Einrichtungen des Eisenbahnwesens der fortlaufend großen Veränderungen in demselben wegen eigentlich wünschenswerth wäre, nach jedem Decennium einer angemessenen Umgestaltung fähig ist —, an die fernere Zukunft zu denken und den Oberbau lieber stärker als im Augenblicke gerade erforderlich zu wählen. Der mit dieser Vorsichtsmaaßregel in Verbindung stehende Zinsenverlust wird von den dadurch eintretenden Ersparnissen reichlich gedeckt, welche an

Geleisunterhaltungs-Arbeitslöhnen sowie an Betriebsmittel-Reparaturen gemacht werden und ist damit eines der wichtigsten Momente angedeutet, die den auf Einführung vollständig eisernen Oberbaues gerichteten Bestrebungen der Neuzeit als Basis dienen.

Der Hochbau umfaßt alle auf Stationen und Bahnstrecken für Zwecke des Verkehrs, der Bahnverwaltung und Beaufsichtigung erforderlichen Gebäude. Es sind hier zunächst die Verwaltungsgebäude zu nennen, welche vorzugsweise dem Personenverkehre dienen und in der Regel Räume für Billetverkauf, Annahme und Ausgabe des Gepäcks, für Telegraphirapparate, Postverkehr, für Aufenthalt der wartenden Passagiere nebst Restauration, nach Befinden auch für den Eilgutverkehr enthalten. Abgesondert hiervon stehen die Güterhallen mit den zugehörenden Expeditionen, welche für Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe der gewöhnlichen Frachtgüter bestimmt sind und bei großen Stationen in zwei vollständig von einander getrennten Abtheilungen in der Weise benutzt werden, daß eingehende Frachtstücke mit abgehenden gar nicht in Berührung kommen. Hieran reihen sich die Remisen für Locomotiven und Personenwagen. Selten werden dergleichen für Güterwagen und dann, wie beispielsweise im Hauptbahnhofe der London and North-Western Railway in Drummond Street in London, welcher für Personen- und Eilgutverkehr bestimmt ist, auch nur in der Art beschafft, daß eine große Fläche des reichlich mit Geleisen und Drehscheiben bedeckten Bahnhofes mit Dächern ausgestattet wird, welche auf zwischen den Geleisen stehenden Säulen ruhen und nicht nur deren freie Benutzung zum Aufstellen der Wagen, Rangiren der Züge u. s. w., sondern auch das Auf- und Abladen der Güter unter ihrem Schutze gestatten, ohne den verfügbaren Raum irgendwie zu zertheilen oder etwa weniger leicht nutzbar zu machen.

Mit den Remisen stehen in mehr oder minder naher Verbindung Reparaturwerkstätten für die Betriebsmittel. In Centralstationen wachsen diese Werkstätten zu vollständigen Maschinenbauanstalten heran, in denen neben den umfänglichsten Reparaturen auch der Neubau von Locomotiven und Wagen sowie der dabei erforderlichen Arbeits- und Hülfsmaschinen betrieben wird.

Obgleich nun fast alle der genannten erforderlichen Räume am zweckmäßigsten in gleicher Höhe mit der Bahnplanie oder nur wenig darüber gelegt werden dürfen, so hat man sich doch bei den für dieselben bestimmten Gebäuden nicht begnügt, lediglich Erdgeschosse herzustellen, sondern hat infolge des vortheilhaften Einflusses, welchen unausgesetzte Anwesenheit einzelner Beamter in den Stationen auf gute Dienstleistung übt, zur Aufbauung von Stockwerken behufs Verwendung zu Beamtenwohnungen sich freiwillig entschlossen (während entlang der Bahnstrecken von jeher die Beschaffung von Wohnungen für Bahnbewachungspersonal als unabweisbare Forderung zu befriedigen war) und dabei Gelegenheit genommen, einzelne der Hochbauten als imposante Bauwerke auszuführen.

Wie nun bei der ersten Anlage einer Eisenbahn jeder der soeben behandelten drei Haupttheile eingehende Erwägung fordert, ehe das System, nach welchem der Bau als ein harmonisches Ganze auszuführen ist, festgestellt werden kann, so ist bei der nach der Bauvollendung eintretenden Bahnunterhaltung mit Schärfe zu prüfen, inwieweit das erstrebte genaue Ineinanderpassen dieser drei Haupttheile, namentlich aller ihrer einzelnen Constructionsgegenstände in der That erreicht ist und das etwa noch Fehlerhafte zu verbessern; es ist mit Beharrlichkeit zu beobachten, welche Veränderungen durch den Betrieb hervorgerufen, welche Mängel durch denselben bemerkbar werden und mit eingehender Sachkenntniß jeder nothwendig werdende Reparatur- und Erneuerungsbau so auszuführen, daß das Ganze allmählich immer vollkommener wird, ohne doch dabei in seiner steten Benutzung gehemmt zu werden. Freilich ist wie bei allen ähnlichen Gebieten der Technik auch hier diese letzte Forderung schwer zu erfüllen, wesentlich schwerer als bei ganz neuen Bahnanlagen, wo eine viel freiere Verfügung über Raum und Zeit möglich ist.

Es geht daraus hervor, daß im Allgemeinen bei Wahl der Ingenieure für Bahnunterhaltungsbauten noch mehr auf Intelligenz gesehen werden muß, als bei einer solchen für Neubauten und daß im Gegensatze zu vielen anderen Wirkungskreisen des

öffentlichen Lebens deren Thätigkeit eine um so bessere genannt werden muß, je weniger man von derselben bemerkt, das heißt je schneller und zugleich vollkommener die nothwendigen Unterhaltungs- und Erneuerungsbauten ausgeführt werden, ohne irgendwie störend in den Betrieb einzugreifen.

Bei dem Eisenbahnbetrieb ist in der Hauptsache zweierlei nothwendig:

1) Beschaffung der Zugkraft und der Transportmittel,

2) Beförderung der Personen und Güter.

Was zunächst die Beschaffung und Unterhaltung der Zugkraft und der Transportmittel, also der Locomotiven mit ihren Tendern, der Personen- und Güterwagen betrifft, so ist seitens der Maschinentechniker die Construction des ganzen Betriebsparks mit Rücksichtnahme auf Unterbau, Oberbau und Betriebseinrichtungen der Bahnen, auf welchen er benutzt werden soll, auszuwählen. Vorzugsweise sind zu beachten: die größten Neigungen und kleinsten Krümmungen, Tragfähigkeiten der Kunstbauten und des Gestänges (Schienen mit ihren Unterlagen), sowie nicht minder das Constructionssystem des Oberbaues, da bei jeder Bahn die Fragen im Vordergrunde stehen: Ob man große Züge mit starken und schweren Maschinen oder kleine Züge mit leichteren befördern kann und will; ob die Abstände der aus ihrer parallelen Lage nicht verstellbaren Achsen der einzelnen Fahrzeuge (Radstände genannt) groß oder nur klein sein dürfen; ingleichen welche Geschwindigkeiten bei den Fahrten angenommen werden können; in welchen Entfernungen passendes Locomotivspeisewasser zur Verfügung steht u. dergl. m.

Was dagegen die Beförderung und zwar zunächst die Unterbringung der Personen mit Gepäck und der sonstigen Güter in den Fahrzeugen anlangt, so sind hierfür die einzelnen Stationspuncte bestimmt und je nach der Größe des Verkehrs mehr oder weniger vollständig mit den oben unter Hochbauten genannten Räumlichkeiten ausgestattet. Diese Räume dienen zur Vermittelung des eigentlichen Transportgeschäfts vor und nach den Fahrten, indem sie den Passagieren die Möglichkeit zum Aufenthalt bieten; in gleicher Weise den Gütern Lagerplätze gewähren und in den zugehörenden Expeditionen für Billetverkauf, Annahme und Ausgabe des Gepäcks, der Eil- und Frachtgüter den kaufmännischen Theil (s. Fracht) der Eisenbahnverwaltung ausüben lassen.

Hinsichtlich des Betriebs steht im Vordergrunde die Anforderung auf Sicherheit, in zweiter Linie auf Schnelligkeit des Laufes der Züge. Der ersten Forderung wird in Europa am besten in Deutschland, am mangelhaftesten in England genügt. Außerdem übertrifft aber der nordamerikanische Betrieb Alles, was in Beziehung auf Vernachlässigung der Sicherheit nur irgend statthaft gefunden werden kann. Die neuesten Nachrichten aus England lassen vermuthen, daß das Parlament zu Zwangsmaaßregeln verschreiten werde, dafern die dortigen Eisenbahngesellschaften auch ferner fortfahren sollten, die unter Hinweisung auf Ergebnisse deutscher Bahnen vom Publicum gemachten Verbesserungsvorschläge unbeachtet zu lassen und etwa so zu rechnen: Auf Grund der wegen Entschädigung verunglückter Passagiere bestehenden Parlamentsacte haben wir alljährlich eine mehr oder weniger bedeutende Summe zu verausgaben; da uns aber durchgreifende Veränderungen behufs Erhöhung der Sicherheit im Betriebsdienste durchschnittlich jährlich 2 bis 3mal mehr kosten würden, so ziehen wir vor, an den zeitherigen Einrichtungen festzuhalten.

In Beziehung auf Erfüllung der Anforderung großer Schnelligkeit dagegen wird Deutschland von England und Frankreich übertroffen, und ist unverkennbar ein Theil der geringeren Sicherheit in beiden letztgenannten Ländern auf Rechnung der größeren Schnelligkeit zu bringen.

Es ist hiermit hinreichend angedeutet, daß jede Verbesserung nach einer Seite hin, einen Mangel auf der anderen hervorzurufen droht, und daß daher in Deutschland gar oft durch Klagen über zu geringe Fahrgeschwindigkeit deshalb gefehlt wird, weil dieselben in der Regel ohne alle Kenntniß, somit auch ohne alle Rücksichtnahme auf Neigungs- und Krümmungsverhältnisse der Bahn, sowie auf von diesen wieder bedingte Constructionen der Motoren und Fahrzeuge ausgesprochen werden.

Dabei ist noch auf die Statistik hinzuweisen, deren sorgsam ermittelte Ergeb-

nisse nicht nur die sichersten Unterlagen für Beurtheilung ähnlicher allgemeiner Fragen, wie die oben bezüglich der Sicherheit berührte, gewähren, sondern auch für alle Einzelheiten im Eisenbahnbaue und Betriebe einen zur Zeit noch lange nicht hinreichend gewürdigten Schatz von Erfahrungen an die Hand geben und deshalb unbestritten das solideste Fundament für weitere Vervollkommnungen des Eisenbahnwesens selbst wie auch für Feststellung der damit im Zusammenhange stehenden Veränderungen aller socialen Verhältnisse bieten. Dr. H. Fritzsche.

Seit dem Bau der ersten deutschen Eisenbahn sind noch nicht 30 Jahre vergangen, und am Ende des Jahres 1863 waren auf deutschem Grund und Boden bereits mehr als 2600 Meilen Eisenbahnen vorhanden. Mochte auch das deutsche Philisterthum mit seinem bedächtigen „Immer langsam voran" ungläubig und spöttelnd die Köpfe schütteln, die „Thorheit andrer Nationen" wurde nachgemacht, und schnell ist man zur Einsicht von dem Nutzen der Eisenbahnen gekommen. Anstatt zum Bau zu ermuntern, möchte die Volkswirthschaft fast eher abwehren, daß des Guten nicht zu viel geschehe. Fortdauernd ist die nie rastende Speculation bemüht, neue Strecken aufzufinden. Jedes kleine Gebirgsstädtchen, jedes nur irgendwie hervorragende Fabrikdorf hat die Möglichkeit einer Eisenbahnverbindung mit den Hauptlinien des Landes wenigstens ventilirt.

Das Bestreben, durch die unmittelbare Benutzung der Bahnen den Verkehr zu heben, neue Industriezweige ins Leben zu rufen, Waaren und Producte billiger zu beziehen und billiger zu versenden, ist aber nur dann gerechtfertigt, und nur insoweit ausführbar, als die aufgewendeten hohen Kosten für den Bau der Bahn, und der Betriebsaufwand mit den erzielten Vortheilen ebensosehr, wie mit der Rentabilität in ein einigermaaßen richtiges Verhältniß zu bringen sind. Zweck und Mittel müssen jederzeit in einem richtigen Verhältnisse zu einander stehen, und sowie man in jedes beliebige Geschäft nicht mehr Capitalien stecken soll, als man wenigstens zu marktgängigem Zinsfuße an Erträgen herausziehen kann, ebenso darf man auch für die Erleichterung des Verkehrs nicht in überschwenglicher Weise Mittel aufbieten, welche mit den zu erlangenden Vortheilen, sowie mit der Rentabilität voraussichtlich nicht in Einklang zu bringen sind. Es wird Niemandem einfallen, zwei abgelegene, wenig bevölkerte Dörfer durch eine kostspielige Kunststraße zu verbinden, so sehr es auch den Wünschen der Bewohner entsprechen würde; die Vortheile werden mit den Kosten nicht in Einklang zu bringen sein. Zwei oder drei kleine Städte, welche sich aus Gründen, die man ihnen selbst nicht verdenken mag, um eine Eisenbahnverbindung bemühen, gleichen jenen Dorfschaften nur zu sehr. So wünschenswerth auch für ihren Arbeitsmangel, für ihre Verbindung mit den Hauptstraßen eines großen Verkehrsgebietes die Herstellung einer directen Verkehrslinie sein mag, so stehen doch die dafür aufzuwendenden Millionen außer allem Verhältnisse zu dem erzielten Nutzen, und ist es an der Zeit, diesen fieberhaft auftretenden Bestrebungen gegenüber an die unproductive Capitalverschwendung zu erinnern. Mindestens läßt sich in solchen Fällen nicht die Anlage von Hauptbahnen empfehlen, die für den großen durchgehenden Verkehr berechnet sind, weit eher der Bau von Nebenbahnen, die dem Localverkehr zu dienen bestimmt sind. (Vergl. d. Art. Nebenbahnen.)

Der Einfluß der Eisenbahnen auf die wirthschaftliche Entwicklung ist ein so großartiger und vielseitiger, daß selbst die kühnsten Erwartungen eines List, des unermüdlichen Agitators für den deutschen Eisenbahnbau, übertroffen worden sind. Volkswirthschaftlich wirken die Eisenbahnen vorzugsweise nach der Richtung hin, daß sie für eine bestimmte Arbeitsleistung, welche der Verkehr erfordert, den wichtigen Factor „Zeit" abkürzen. Infolge dessen sind die Eisenbahnen hauptsächlich den untern Classen zu Statten gekommen. Man beobachte und vergleiche die gegenwärtigen Passagiere einer dritten (resp. vierten Classe). Wie wenigen von ihnen war es früher möglich, in Angelegenheiten ihres Geschäfts, um neue Arbeit aufzusuchen, oder auch zu Zwecken der Ausbildung, der Erholung u. s. w. selbst nur kleinere Reisen zu unternehmen. Die Kosten für die Fortbewegung auf eine bestimmte Strecke, beispielsweise pro Meile, waren nicht das Haupthinderniß, sondern die lange Dauer der Reise und

der dadurch bewirkte Ausfall an Arbeitslohn. Heute brauchen sie um eine Strecke von 50 Meilen zurückzulegen, die früher kaum in 10 Tagen zu bewältigen waren, nur 10 Stunden, und während der Reiche sich größere Schnelligkeit durch höhern Preis (Extrapost, eigne Equipage) erkaufen konnte, gewährt jetzt die erste Classe des Eisenbahnwagens für die doppelte Fahrtaxe zwar größern Comfort und bequemere Plätze als die dritte Classe, nicht aber größere Schnelligkeit. Für Güter macht sich die Ersparniß an Zeit, namentlich bei der Beförderung von Briefen, Journalen und für die eigentlichen Frachtgüter bei Handelsartikeln bemerkbar, die entweder rasch begehrt werden, oder bei denen ihrer höhern Preise wegen für den Empfänger ein bemerkbarer Zinsenverlust eintritt, sobald der Transport längere Zeiträume beansprucht. Hierher gehören die meisten Ganzfabricate, während für Halbfabricate, hauptsächlich aber für Rohstoffe nur dann auf rasche Beförderung Gewicht gelegt wird, wenn sie im Preise gestiegen sind. So war beispielsweise Baumwolle vor dem amerikanischen Kriege ein Hauptartikel der Flußschifffahrt; seitdem sich aber die Preise dafür verdoppelt haben, zieht der Handel vor, mit Hülfe der Bahnen die Zeit des Transports abzukürzen.

Mit dieser größern Schnelligkeit, die sich in der Abkürzung der Zeit für eine bestimmte Arbeitsleistung zu Zwecken des Verkehrs ausspricht, ist aber auch eine größere Wohlfeilheit für die Transportleistung überhaupt verbunden, und dieser Satz gilt ausnahmlos, sobald es sich um den Landtransport handelt, während eine erfolgreiche Concurrenz mit dem Wassertransport den Bahnen in Bezug auf Billigkeit nur erst in vereinzelten Fällen gelungen ist. Schon die kürzere Dauer einer Beförderung macht Capitalien frei, sei es, daß der Umtausch rascher erfolgen konnte, oder daß weniger Waaren auf Vorrath zu halten waren, weil das Fehlende schnell zu ersetzen ist, oder daß für Reisen der Producenten, Zwischenhändler, Grossisten, Detailisten u. s. w. weniger nutzbare Arbeitszeit, als früher, gebraucht wurde. Indem nun aber der Versand wie der Bezug auch noch geringere Kosten als früher erfordern, vergrößert die Verminderung der zum Umsatz erforderlichen Capitalien die Anzahl Derer, die mit einem bestimmten Artikel Handel treiben und bewirkt durch die stärkere Concurrenz eine annähernde Ausgleichung der Preise. Dieselbe Wirkung äußert sich bei Artikeln, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, oder die in einem Verkehrsgebiete massenhaft erzeugt werden, während andere Gegenden daran Mangel leiden. Die Eisenbahnen haben nicht nur Binnenstädte in Bezug auf die Erzeugnisse des Meeres und die Artikel des Seehandels den Seestädten näher gerückt, sondern auch für größere und bevölkerte Plätze das Bezugsgebiet an Lebensmitteln aller Art, an Rohstoffen, Halbfabricaten u. s. w. im großartigsten Maaßstabe erweitert. Die Zeiten absoluten Mangels in der einen Provinz und des Ueberflusses an demselben Verbrauchsartikel in der andern Provinz eines Landes sind vorüber; verschwunden allerdings auch die beispiellose Billigkeit in einer Gegend, die in ihrem eignen Fette erstickt, zugleich aber auch mit den Theuerungs- und Wucherpreisen in den Jahren der Mißernte wie mit den Hungerlöhnen einer übervölkerten Gegend. „Es wird — wie Knies treffend bemerkt — durch eine Reduction der Transportkosten auf ein Drittel des frühern Bestandes in gerader Richtung der Absatz bis zur dreifach größern Entfernung möglich; der Gebietskreis des Absatzes aber ein neunfach größerer als vorher." Diese Steigerung wird dann durch die größere Geschwindigkeit des Transports und weiterhin noch insofern verstärkt, als in größerer Ferne von den Märkten die Productionskosten in der Regel geringer werden. — In dem Maaße als die Verbrauchsartikel billiger werden, vermehrt sich aber auch durch die steigende Consumtion ganz von selbst der Absatz theils intensiv durch größern Verbrauch innerhalb eines bestimmten Verkehrsgebiets, theils extensiv durch Verlängerung der Radien des Absatzkreises, und es ergeben sich die interessantesten Wechselbeziehungen zwischen der heutigen Massenproduction und dem Massenabsatz, wie er erst seit Einführung der Eisenbahnen sich entwickelt hat. Mindestens haben die Eisenbahnen dem Binnenverkehr Vortheile gebracht, wie sie früher nur die Küstenstriche in ihrer Seeschifffahrt besaßen.

Infolge dieser weitgreifenden Umänderungen im Verkehrsleben der Völker haben sich in den letzten 30 Jahren die Productions- und Consumtionsverhältnisse, ja das ganze sociale Leben total umgestaltet. Sind wir doch kaum noch im Stande, uns jene

Zeit des ausschließlichen Post- und Fuhrmannsverkehrs vorzustellen, die erst ein Menschenalter hinter uns liegt! Voranzustellen sind die Befreiung des Menschen von der Scholle, die besonders den untern arbeitenden Classen zu Gute gekommen ist, die damit im engsten Zusammenhange stehende Erweiterung des Gesichtskreises, das Näheraneinanderrücken der Provinzen und Länder, der regere geistige Austausch mit seinen befruchtenden Ideen. Stehen wir hier erst am Anfange einer Umgestaltung der Anschauungen und Verhältnisse, deren Grenzen sich zur Zeit noch gar nicht übersehen lassen, so liegen über den Einfluß, den die Bahnen auf die Industrie ausgeübt haben, über die erstaunlichen Wirkungen, die in Bezug auf billigere Preise zu Gunsten des großen Consums für die Mehrzahl der Verbrauchsartikel bemerkbar geworden sind, die schlagendsten Beweise vor. Durch den einzigen Artikel „Steinkohle", an dem die Bahnen Tag für Tag die Dankespflicht für die Möglichkeit ihres Betriebes in mehr als ausreichender Weise zurückzahlen, sind einzig und allein mit Hülfe der niedrigen Frachtsätze für mineralische Brennstoffe ganze große Verkehrsgebiete, die früher jeder lohnenden Industrie entbehrten, zu blühenden Industrieplätzen umgewandelt worden.

Großartig wie in ihren Wirkungen, waren und sind heute noch die Eisenbahnen in ihrem Entstehen, wenn man die Capitalien überzählt, die im Laufe von 2—3 Jahrzehnten beschafft werden konnten. Nach einer annähernden Berechnung waren bis Anfang 1864 auf der ganzen Erde in Summa circa 8000 deutsche Meilen mit einem Kostenaufwande von 4500 Mill. Thlrn. bereits fertig gebaut und 2900 Meilen mit einem Kostenanschlage von abermals 1500 Mill. Thlrn. in Angriff genommen. Aus diesen Zahlen geht der volkswirthschaftliche Nutzen der Bahnen in glänzendster Weise hervor; denn jene 6000 Mill. Thlr. Anlagecapital, das bei verfehlter Speculation fast so gut wie verloren wäre, erfordern zu 5% eine Verzinsung von jährlich 300 Mill. Thlrn., und so hoch beziffert sich die Meinung von dem Nutzen der Bahnen für den Verkehr gegenüber dem enormen Abzug an Capitalien, die zu andern Zwecken verwendbar gewesen wären.

Leider giebt es neben diesen Lichtseiten auch gewisse Schattenseiten, und steht hierbei das factische Monopol, das eine Eisenbahn für ihre Strecke entweder früher gesetzlich erhalten oder das sie bei der Leichtigkeit, eine neue Concurrenzlinie lahm zu legen, factisch besitzt, in erster Linie. Die Concurrenz der gewöhnlichen Fuhrwerke und selbst des Flußschifffahrtbetriebs mußte den Eisenbahnen gegenüber nur zu bald erlahmen, und dieses Uebergewicht haben die Eisenbahnen recht wohl zu benutzen verstanden. Sobald diese Concurrenz aus dem Wege geräumt, sobald man den erwünschten monopolistischen Standpunct erlangt hatte: fing man an, den wenn auch berechtigten Forderungen der Kaufleute immer weniger Gehör zu schenken. Die Frachttarife wurden allgemach erhöht und in dem Betriebe die möglichsten Ersparungen eingeführt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Güterverkehr darunter zu leiden habe, oder nicht. Der Ruf nach hinlänglichen Räumlichkeiten, um die zum Transporte bestimmten Waaren bis zu ihrer Absendung vor den Unbilden der Witterung zu sichern; das Begehren nach rascher und vor allen Dingen nach pünctlicher Beförderung, die nur durch eine ausreichende Anzahl von Betriebsmitteln und Bahnbeamten erzielt werden kann; die Forderung, bei dem Frachtverkehr nicht nur dem großen durchgehenden Verkehre billige Sätze zu gewähren, sondern die widersinnigen Frachtdisparitäten für den Zwischenverkehr zu beseitigen — alle derartigen Ansprüche blieben großentheils unbeachtet, wenn nur die Actiendividenden keine Verringerung erlitten. Die Eisenbahnverwaltungen wußten nach und nach ein Sonderrecht für sich zu erwirken, sie verstanden es eine Ausnahmsstellung zu erringen, deren sie umsoweniger bedurften, als die Erfahrung gelehrt hatte, daß die früheren Transportgewerbe bei weit strengeren Haftungsbedingungen, und ohne sich eines Monopols für ihren Betrieb zu erfreuen, dennoch recht wohl bestehen konnten, ja dabei noch recht gute Geschäfte machten. Der Kaufmann läßt sich am Ende selbst zur Bezahlung höherer Frachtsätze herbei, wenn ihm dafür eine entsprechende Gegenleistung geboten wird; er empfindet es aber auf das schmerzlichste, wenn ihm keine Sicherheit für das richtige Eintreffen seiner Waare zu theil wird; wenn er im Falle der Beschädigung derselben keinen genügenden Ersatz zu erlangen im Stande ist; wenn seine Güter wochenlang in den Bahn-

höfen, allen Gefahren des Wetters und der Entfremdung ausgesetzt, herumliegen, bis die Reihe der Absendung an dieselben kommt (s. d. Art. Fracht).

Durch das deutsche Handelsgesetzbuch ist zwar den schreiendsten Uebelständen abgeholfen worden, nicht mit Unrecht beschwert sich aber der Handel darüber, daß die frühern lobenswerthen Bestimmungen über das Frachtgeschäft, denen das Fuhrwesen unterworfen war, in vielen Fällen einseitig zu Gunsten der Bahnen umgeändert worden sind. Jedes Monopol wirkt erfahrungsgemäß nachtheilig, und ist deshalb auch bei dem Eisenbahnwesen vor allen Dingen die Herbeiführung einer angemessenen Concurrenz anzustreben, der freilich die Staatsbahnen (s. d.) das größte Hinderniß bereiten werden. Durch Anlegung von Parallelbahnen — wenn auch nur durch solche, die an ihren Endpuncten wieder zusammentreffen, in ihrem mittlern Laufe dagegen sich bis auf 2—3 Meilen von einander entfernt halten, um dem Localverkehr bisher unerschlossener Gegenden zu dienen — durch angemessene Verbindung der Flußschifffahrt mit dem Eisenbahntransport wird mehr erreicht werden, als durch eine Revision des Handelsgesetzbuchs, sowenig eine solche auch ausgeschlossen werden möchte. Beachtenswerth ist der von Michaelis vorgeschlagene Ausweg, das Frachtführergeschäft von dem Güterbeförderungsgeschäft zu trennen, und das letztere der freien Concurrenz zu übergeben. Die Staatsbahnen werden aber wiederum die letzten sein, welche diesen immerhin complicirten Ausweg betreten, und das heißt der Abhülfe von vornherein ihre reale Geltung abschneiden.

Vergl. die Art. Fracht, Nebenbahnen, Staatsbahnen.

Literatur: Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen (Braunschweig 1853). — Michaelis, Das Monopol der Eisenbahnen. H. R.

Eklektische Schule.

Wenn man von den Anhängern der sogenannten staatswirthschaftlichen Systeme (Bevölkerungs-, Mercantil-, Physiokratisches System, Socialismus, Communismus rc.) absieht, läßt sich eigentlich von förmlich ausgebildeten Schulen, d. h. also bestimmt ausgeprägten, durch methodische Besonderheiten oder ein festes Programm sich auszeichnenden wissenschaftlichen Richtungen in der Volkswirthschaftslehre noch nicht, wenigstens nicht in dem Sinne reden, wie bei der Philosophie, der Jurisprudenz, der Geschichtsforschung, der Theologie u. s. w. Es ist die Frage, ob bei einer Wissenschaft, die so sehr, wie die Volkswirthschaftslehre, Gemeingut des ganzen Volkes, an deren Aufbau so sehr die Gesammtheit der Gebildeten im Volke betheiligt und deren Ausbildung so wenig ausschließlich der Thätigkeit einzelner Gelehrter oder gelehrter Kreise überlassen ist — es ist die Frage, ob bei einer solchen Wissenschaft sich Schulen in jenem gewöhnlichen Sinne des Wortes überhaupt ausbilden werden und können. Zwar dem Kenner der Literatur und dem Beobachter der neuen literarischen Erscheinungen dieser Wissenschaft kann es nicht entgehen, daß unter den hervorragenden Förderern derselben die Einen bei ihren Forschungen eine andere Methode verfolgen, als die Anderen, daß die Einen von der Beobachtung der wirthschaftlichen Lebenserscheinungen ausgehen, deren Ursachen erforschen und da, wo sich die nämlichen Erscheinungen auf die nämlichen Ursachen zurückführen lassen, das Walten von Gesetzen, welche dann auch als solche hin- und systematisch zusammengestellt werden, annehmen, während die Anderen die Gesetze des Volkswirthschaftslebens aus den Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur, aus den Kräften des menschlichen Geistes und den Zwecken des menschlichen Lebens construiren, und die Richtigkeit dieser Abstractionen an den beobachteten Erscheinungen prüfen, oder durch dieselben zu beweisen suchen. Aber man kann nicht sagen, daß die Gesammtheit der thätigen Mitarbeiter am Aufbau der Wissenschaft bewußt oder unbewußt bei ihrer gesammten Thätigkeit der einen, oder der anderen, oder irgend einer dritten Richtung folgte. Daher kann auch von einer „Eklektischen Schule" in dem aus der Geschichte der Philosophie entlehnten Sinne dieses Ausdruckes kaum die Rede sein. Unter den in der gelehrten Literatur hervorragenden Förderern der Wissenschaft lassen sich die Einen allenfalls der historischen, die Anderen der philosophischen Richtung zuzählen; wen man aber für einen Eklektiker zu halten haben würde, ist schwer zu sagen. Die sonstigen Förderer der Wissenschaft, die-

jenigen, welche bei der Lösung wirthschaftlicher Tagesfragen in der Tagespresse, in Vereinen und Versammlungen in wie hervorragender Weise immer mitwirken, würde man vollends vergeblich nach bestimmten Methoden ihrer Thätigkeit zu classificiren versuchen. Am ersten würde man vielleicht das Richtige treffen, wenn man sie, hingesehen auf die Methode, sämmtlich den Eklektikern zuzählte. Denn sie in der That erkennen es am bereitwilligsten an, daß zur Auffindung der Wahrheit und zur Feststellung von Gesetzen in der Volkswirthschaft verschiedene Wege gleich gute Dienste leisten, und der unmittelbare Zweck ihrer Thätigkeit nöthigt sie auch, bald diesen, bald jenen Weg einzuschlagen, bald mehr historisch, bald mehr aprioristisch zu verfahren.

Auch wenn man von der Methode der Forschung absieht, und mehr darauf Rücksicht nimmt, welche wissenschaftliche Resultate, als auf welchem Wege sie zu Tage gefördert werden, also mehr auf den Inhalt, als die Form und den Ursprung des Systemes, kann man in der Volkswirthschaftslehre kaum von einer Eklektischen Schule sprechen, oder gewisse Lehrer der Wissenschaft als Eklektiker bezeichnen. Höchstens etwa mit Rücksicht auf einzelne Partieen der Wissenschaft und auf einzelne zur Zeit gerade der Lösung harrende Tagesfragen. In jenem Sinne sind nämlich fast alle unsere hervorragendsten Lehrer Eklektiker. Die Eklektiker in diesem Sinne suchen die Gegensätze verschiedener Richtungen und Lehren zu versöhnen. Die Thätigkeit der bedeutenderen unter ihnen ist eine theils kritisch sichtende, theils selbstschöpferische eklektische Thätigkeit. Die schöpferische kritische Eklektik ist eben nichts als Anwendung der Arbeitstheilung auf das wissenschaftliche Feld. Und nur auf dem Wege der Arbeitstheilung kann, wie überhaupt jede, so auch die Wissenschaft der Volkswirthschaftslehre, gefördert werden. Die blos compilatorische Eklektik freilich ist völlig unwissenschaftlich und unfruchtbar. Sie macht sich am häufigsten und widerwärtigsten breit, wo es sich um die Lösung wirthschaftlicher Tagesfragen handelt. Sie äußert sich gewöhnlich in einer geistlosen Zusammenstellung aller Für's und Wider's, die sie zwar dem Gedankenkreise Anderer zu entlehnen, aber nicht gegeneinander abzuwägen den Muth und die Fähigkeit hat. Wo es gilt, zu einem Resultate zu gelangen, schwankt sie zwischen den von ihr selber compilirten Gegensätzen hin und her — weder warm noch kalt. Glücklicherweise kann man auch in diesem Sinne nicht von einer Eklektischen Schule reden. Die Thätigkeit dieser Eklektiker entbehrt überhaupt jedes wissenschaftlichen Werthes.

A. Emminghaus.

Emancipation, wirthschaftliche der Frauen.

Unter Emancipation verstanden die Römer die Freilassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt, dann überhaupt die Befreiung oder Entlassung aus einem Zustande der Abhängigkeit, und in diesem letztern Sinne ist das Wort unter den verschiedensten Beziehungen angewendet worden. Die Culturgeschichte erzählt von den fortdauernden Bestrebungen Einzelner oder ganzer Classen der Bevölkerung, um zur Herrschaft zu gelangen und von den bald mit Gewalt, bald auf dem Wege der Unterhandlung, der List und der im Dunkeln schleichenden Verschwörung geführten Kämpfen der Unterdrückten um die Erlangung ihres Rechts. Jahrhunderte hat es gedauert, ehe die Emancipation des sogenannten dritten Standes factisch durchgeführt ward, und noch länger, bis auch der Bewohner des platten Landes von den Fesseln der Leibeigenschaft (s. d.) befreit wurde. In Nordamerika sieht heute noch der Sclave der Emancipation durch das Gesetz oder der Unabhängigkeitserklärung entgegen (s. d. Art. Sclaverei), und das lange Zeit unterdrückte Volk der Juden (s. d.) erfreut sich noch keineswegs in allen europäischen Ländern der vollständigen Gleichstellung mit den Vertretern der vom Staate bevorzugten Religion. Auch dem weiblichen Geschlechte hat man selbst in civilisirten Staaten die Gleichberechtigung, und was für den Zweck dieses Buches die Hauptsache sein muß, selbst das Recht, sich mit seiner Hände Arbeit redlich zu nähren, entzogen, und nur in diesem Sinne soll von der „wirthschaftlichen Emancipation der Frauen“ die Rede sein.

Diejenigen Staaten, welche der Würde und den rein menschlichen und bürgerlichen Forderungen des weiblichen Geschlechts am meisten gerecht wurden, haben bereits im Alterthum an der Spitze des Fortschritts und der Civilisation gestanden. Schon in

Aegypten nahmen die Frauen Antheil an dem Wissen und den Kenntnissen der Priesterkaste. Die Vielweiberei war nicht gestattet, und Frauen konnten sogar den Thron besteigen. Herodot berichtet, daß in Aegypten im Gegensatz zu den Gebräuchen anderer Völker die Frauen auf den Markt gehen, während die Männer zu Hause weben. — Die Juden sind der Zeit nach das zweite Culturvolk, das seine Frauen ehrt, und sicher war der lange Aufenthalt an den Ufern des Nils von Jacobs Söhnen bis zu Moses nicht ohne Einfluß auf die Anschauungen der Israeliten und auf ihre Gesetzgebung geblieben. — Griechenland und Rom waren beide bereits im Absteigen von ihrem culturhistorischen Höhepuncte begriffen, als auch der Wirkungskreis der Frauen Schritt für Schritt eingeengt wurde, doch erfreute sich das Weib bei den Römern im Allgemeinen einer günstigern und achtungsvollern Stellung, als selbst bei den feiner gebildeten Griechen. Der Charakter der Gattin findet sich nur bei Culturvölkern, bei den halbcivilisirten Völkern Asiens, und bei den barbarischen Nationen war das Weib nur die erste (oder wohl auch einzige) Sclavin des Mannes. Griechenland und Rom waren beide nahe daran, die vollständige Gleichstellung des Weibes factisch eintreten zu lassen, in beiden Staaten trat aber das Gegentheil von dem ein, was heute voraussichtlich bei uns geschehen würde, wenn uns ein gleichtrauriger Verfall der guten Sitten und eine Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung bevorstehen sollte. Während bei uns ohne Zweifel infolge der bereits fast ganz durchgeführten bürgerlichen Gleichstellung des weiblichen Geschlechts jene Emancipation der Frauen in übelm Sinne eintreten würde, jenes Losreißen von Sitte und Anstand, jenes Ueberschreiten der Schranken, die sich die Frauen der Oeffentlichkeit und der Gesellschaft gegenüber durch stillschweigendes Uebereinkommen selbst gezogen haben, — und die Vorgänge während der französischen Revolution in den Jahren 1792—94 geben dazu die besten Illustrationen: führte der Verfall des Staates in Griechenland wie in Rom zur Beschränkung der bürgerlichen Gleichstellung. Freilich konnte auch Tacitus, indem er der germanischen Frauen rühmend erwähnte, den römischen Frauen ein Musterbild hinhalten, das zur Kaiserzeit nur wenige Römerinnen erreicht zu haben scheinen.

Auf die Stellung des weiblichen Geschlechts wirkte bei den germanischen Völkern der veredelnde Einfluß des Christenthums mächtig ein, und doch hat es, zumal bei der sinkenden Cultur zur Zeit des Faustrechts und zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, einer langen Zeit bedurft, ehe in der Gesetzgebung humanere Anschauungen über die rechtliche Stellung des weiblichen Geschlechts sich Bahn brachen. Wie weit man darin zu gehen hat, und welche Rücksichten auf die Individualität des Weibes in Rechtssachen zu nehmen sind, gehört nicht zu der Aufgabe, die hier dem Verfasser gestellt worden ist.

Die bürgerliche Gleichstellung der Frauen datirt in jedem einzelnen Lande eigentlich erst von dem Zeitpuncte an, sobald die Beschränkungen in der Wahl des Berufs und in der freien Verwerthung ihrer Fähigkeiten gefallen sind.

Ueberall hat es erst der Einführung der Gewerbefreiheit bedurft, um ein Unrecht, das klar zu Tage liegt, durch bessere Gesetzgebung auszusöhnen. Die Berechtigung des weiblichen Geschlechts zum Gewerbebetrieb ist aber auch das beste Mittel einen großen Theil desselben vor Noth und Elend zu retten. Es gehörte zu den größten Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten unserer Zeit, die sich so gern eine aufgeklärte nennen lassen will, daß die Hälfte der Bevölkerung eines Landes, Frauen und Mädchen, von einer Reihe lohnender Beschäftigungen, die ihnen Unterhalt gewähren könnten, ausgeschlossen waren und noch sind. Ja man ging sogar so weit, die schwächere Hälfte des menschlichen Geschlechts theilweise lieber dem bittersten Elende oder noch Schlimmerem preiszugeben, als sie zur Verwerthung und Benutzung der ihnen verliehenen Fähigkeiten zuzulassen. Daß bisher nach unseren Gesetzen, Einrichtungen und Gewohnheiten dem weiblichen Geschlechte jede selbständige Existenz, ausgenommen in den niedrigsten und untergeordnetsten Sphären des Lebens und im Wittwenstande, verschlossen war, ist zwar immer als eine der größten socialen Ungerechtigkeiten erkannt worden; es ist ferner von den Gesetzgebern mehr als einmal der Versuch gemacht worden, eine dauernde Abhülfe zu schaffen: doch vergebens, der Widerstand der Innungen war stärker, als der Muth der Gesetzgeber. Schritt für Schritt mußte sich die bessere Ueberzeugung Bahn brechen. Was hat es nicht für Kämpfe bei den Innungsquartalen gekostet, ehe

z. B. nur die Schuhmacher- und Schneiderinnungen ihren Mitgliedern erlaubten, neben ihren zünftigen Gesellen auch Mädchen und Frauen zu beschäftigen, und dabei war und ist noch ausdrücklich bestimmt, daß diese nur Frauenkleider und Damenschuhe nähen sollen. Die mittelalterliche Zunft spielte nach Außen eine politische Rolle, und infolge dessen konnten Frauen daran nicht theilnehmen. Jene Rechte sind zwar längst gefallen, nichtsdestoweniger erhielt sich aber aus Eigennutz die strenge ausschließende Bestimmung, und nur für die eignen Angehörigen (für die Wittwen) ließ sich im Laufe der Zeit eine Ausnahmsstellung durchsetzen.

Die Maschinen haben auch das Tagewerk der Frauen in engere Grenzen gezogen und alte Verdienstesquellen versiegen lassen. Die Arbeiten, welche einst Fürstinnen und Sclavinnen theilten, sind aus der Frauenhand auf jene geheimnißvollen Naturkräfte übergegangen, welche in der Stunde ihrer Geburt die Todesstunde der menschlichen Arbeit wurden. Neue Verdienstesquellen müssen aufgefunden werden. Diese Nothwendigkeit drängt sich nicht blos für die Töchter und Frauen der untern und mittlern Stände auf, sie hat auch für jene eine Nothwendigkeit, die im Schooße des Reichthums sitzen. Wenn in der Stunde der Noth jeder Rückzug versperrt, jeder Hinterhalt verloren ist, wenn das Leben sonst keine Auswege mehr bietet: dann bleibt doch noch die Verwerthung der eignen Arbeitskraft übrig. Treffend sagt Curtmann: „Die Natur hat den Frauen die Kräfte versagt, das Schwert, das Beil, das Ruder zu führen; es ist auch nicht nöthig, daß die zarteren Hände den Leitriemen, das Schlachtmesser und den gewichtigen Hammer schwingen. Aber warum sollen sie auch von dem freien Gebrauch der Nadel, der Ahle, des Weberschiffs, der Leimpfanne, des Griffels, des Pinsels ausgeschlossen sein? Der Boden der Gewerbe ist unendlich groß." Und sollte ein vernünftiger Familienvater, um der Furcht vor der Concurrenz willen, gegen diese höhere Stellung des Weibes sich erheben, die doch das Glück auch der Seinigen in ihrem Schooße trägt? Hat er dann nicht auch an der eigenen Frau und Tochter zwei neue Arbeitskräfte zu seiner Seite stehen, erhält er dann nicht das beruhigende Bewußtsein, daß seine Tochter auch in unvorhergesehenen Unglücksfällen sich selbst durch's Leben helfen kann, daß seine Wittwe nicht mehr aus Noth, um das Geschäft fortzuführen, und wider Willen einen Fremdling als Mann in das Haus zu bringen gezwungen ist, der sich des Weibes und der Kinder zu entledigen sucht, um auch seinerseits nicht um des Geschäftes willen, sondern aus freier Wahl sich ein Haus zu gründen? Das weibliche Geschlecht sollte weit mehr für die industriellen Sphären tüchtig gemacht werden, damit Frau und Tochter dem Manne und Vater als nützliche Kraft dienen können und dadurch auch im Haushalte höhere Bedeutung gewinnen, damit die Hinterlassenen zum Besten der Minderjährigen für die Fortführung des väterlichen Berufes fähig gemacht, Familie und Vermögen gerettet werden, damit die Ledigen als Gehülfinnen in ein Geschäft eintreten und eigenes Verdienst erhalten können. Als selbständige Träger und Inhaber eines industriellen Berufes werden sie dann von selbst nur in jene Sphären eintreten können, für welche sie auch die individuelle Natur befähigt.

Das österreichische Gewerbegesetz trug in Deutschland zuerst dieser Anschauung Rechnung, da es dem weiblichen Geschlechte ganz freigestellt ist, diesen oder jenen bürgerlichen Erwerb zu treiben. Nach dem Gewerbegesetzentwurf von Hannover von 1858 wurden Frauen zu unzünftigem Gewerbebetrieb und unter der Bedingung annehmbarer männlicher Werkführer auch zu concessionspflichtigem Gewerbebetrieb zugelassen. Sachsen und Thüringen, Würtemberg und Baden, Oldenburg und Nassau haben dagegen zugleich mit der Einführung der Gewerbefreiheit die Berechtigung des weiblichen Geschlechts zum Gewerbebetrieb garantirt. Und außerhalb Deutschland ist dies lange schon erfolgt.

Als allgemeines Arbeitsgebiet würde dem weiblichen Geschlecht weniger die Production der Rohstoffe (etwa mit Ausnahme der Flachsbereitung), sondern die Darstellung einer Reihe von Halbfabricaten in Spinnerei und Weberei, in Strohwaaren und künstlichen Blumen, in Lederwaaren, vorzugsweise aber in den Consumtibilien zuzuweisen sein. Die Sphäre für einen zweiten intelligenteren Wirkungskreis ist eine weit größere. Dieser führt das weibliche Geschlecht in den Handel und die Gewerbe ein. Dafür hat man aufgestellt: die Goldarbeit, Bäckerei, Uhrmacherei, die Kürschnerei,

die Portefeuillearbeiten, die Kleiderfertigung für Frauen, das Schuh- und Kappenmachen, die Posamentierarbeit, Buchbinderarbeiten, Krämerei, Stroh- und Weidenflechten, Sattlerarbeiten, Lockenfabrication, Hutmacherarbeiten, Gürtlerei, Verfertigung lackirter Blechwaaren, Lithographie, Tapezierarbeiten, Conditorei, Seifensiedergewerbe, Lichterfabrication, Kleinfärberei, Bereitung des Essigs, der Liqueure, Fabrication des Siegellacks, Formstecherkunst, Bereitung chemischer Fabricate, alle Geschäfte, die in einem Laden besorgt werden können, Copirarbeiten, Arbeiten im Telegraphenbureau, für welche sie schon in Amerika, England und in der Schweiz mit Erfolg verwendet werden u. s. w. Spitzenklöppeln, Strohflechten, Weißnähen und Weißstickerei sind in Sachsen, in der Schweiz, in Belgien und in Würtemberg bereits fast ganz in den Händen der Frauen, und macht sich vorzugsweise der Kunstsinn und der gute Geschmack der weiblichen Arbeiter geltend. Einen dritten und höchsten Wirkungskreis erhalten die Frauen im Lehrfach.

Die Befürchtungen, die gewerbliche Selbständigkeit werde auf die moralische Haltung der jüngern Mädchen nachtheilig einwirken, hat sich nicht bewährt. Vielmehr klagt man darüber, daß Vorurtheile und eine ganz falsche Scham gewisse Familien lieber Mangel und Noth leiden lassen, als daß sich die erwachsenen Töchter entschließen könnten, mit ihrer Hände Arbeit sich eine gesicherte Existenz zu verschaffen. Wer durch das sächsische Erzgebirge, durch den Schwarzwald, das Riesengebirge, durch Thüringen gereist ist und die Frauen und Mädchen bei der sogenannten Hausindustrie thätig gesehen hat, wird und muß diese weiblichen Arbeiter trotz ihrer niedern Bildung höher stellen, als die jungen Damen, welche ungeachtet der bittersten Noth aus verkehrten Ansichten das Arbeiten für Rechnung Anderer für ihrem Stande widersprechend erklären. Wir wollen diese Mädchen gebildeter Stände nicht hinaustreiben auf den Markt des Lebens; sie sollen da nicht wie Mägde arbeiten, nicht in Fabriken Beschäftigung suchen, wir wollen sie selbst nicht als Verkäuferinnen in irgend einem Gewölbe oder Laden den Blicken und Unterhaltungen des kaufenden Publicums blosgestellt wissen, nein, sie sollen aber nur erforderlichenfalls mehr leisten, als nur die Stelle einer, wenn auch liebenswürdigen Gesellschafterin ausfüllen. Wie jene Mädchen und Frauen sich durch die Hausindustrie ihre Existenz sichern, so lassen sich viele der zünftigen Gewerbe theilweise zu hausindustriellen Beschäftigungen umbilden. Man mag mit manchen Verhältnissen in Nordamerika die Zustände in Europa nicht wohl vergleichen können, das Eine verdient aber alle Anerkennung, wie die praktischen Nordamerikaner jeden redlichen Erwerb zu ehren wissen, und wie es Niemandem zur Schande gereicht, durch irgendwelche nützliche Thätigkeit, die dem ursprünglich gewählten Berufe ganz fern liegen kann, sich seinen Unterhalt zu verdienen. Infolge dessen ist auch dort die Arbeit des weiblichen Geschlechts hochgeachtet, und wenn die vollständige Emancipation der Frauen dort in weitestem Umfange, weiter als es nach europäischen Anschauungen gewünscht werden kann, eingetreten sein mag, so machen sich solche Ueberschreitungen von Anstand und Sitte weniger bei den Frauen und Mädchen bemerkbar, die für ihren Unterhalt einzustehen haben, sondern weit mehr bei den Damen der Geldaristokratie, denen jede Arbeit fremd ist.

Literatur: Klemm, Die Frauen (Dresden 1859). — Hermann, Culturgeschichte der Griechen und Römer (Göttingen 1857). — Münch, Emancipation der Frauen (1835). — Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours, Paris 1843). — Zeitschrift „Germania" Jahrg. 1856 „Die Frauen und die Arbeit". — Roßbach, Geschichte der Familie. H. R.

Embargo s. den Art. Schifffahrt.

Erbe. Erbschaft. Erbfolge. Intestaterbfolge. Testament. Formen. Substitution. Notherbe. Erbgüter. Erblehen. Erbkure.

Die Erbfolge besteht ihrem Wesen nach darin, daß Jemand in die Gesammtheit der vermögensrechtlichen Verhältnisse (Verbindlichkeiten wie Rechte) eines Verstorbenen unmittelbar eintritt, oder, mit anderen Worten, die vermögensrechtliche Per-

sönlichkeit des Verstorbenen juristisch in sich aufnimmt. Die Erbschaft heißt in diesem ganzen Verhältniß hereditas, der Erbe heres. Es kann dieselbe Mehreren zusammen, zu gleichen oder ungleichen Theilen, als Miterben, coheredes, zukommen. So lange die Erbschaft noch von Niemandem angetreten ist (hereditas jacens), stellt sie selbst die Person des Verstorbenen dar, sie ist Eigenthümerin der Erbschaftssachen, sie erwirbt auch neue Rechte, Sachen und Forderungen, wie andrerseits auch Verbindlichkeiten für sie entstehen. Die Erbfolge — die berechtigten Erben folgen sich in einer gesetzlich bestimmten Reihe — setzt einen Todesfall oder wenigstens eine Fürtodterklärung voraus, beziehlich einen Erblasser, der fähig war, eigenes Vermögen zu haben. Nach kanonischem Recht können aber Ordensleute überhaupt keine Erben haben. Die Erbfolge ist entweder eine testamentarische oder eine gesetzliche. Tritt aus einem rechtlichen oder factischen Grunde die testamentarische Erbfolge nicht ein, so wird die gesetzliche Erbfolge eröffnet. Beide Arten schließen in der Regel einander aus. Derselbe Erblasser kann nicht blos für einen Theil seines Vermögens testamentarische Erbfolge, für einen anderen Theil Intestaterbfolge eintreten lassen. Es kann der Erbe (nach heutigem Recht) auch durch Vertrag zur Erbschaft berufen sein. Der Erbe muß jedoch erbfähig sein und zur Zeit des Todes des Erblassers mindestens im Mutterleibe existirt haben. Juristische Personen sind dann erbfähig, wenn sie dieses Recht durch besondere Verleihung erhalten haben, wie der Staat, die Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen ꝛc. Außer der Berufung (Delation) des Erben (Delaten) bedarf es in der Regel zur Erwerbung der Erbschaft noch der Willenserklärung desselben, daß er die Erbschaft annimmt (Acquisition). In Ermangelung eines Testaments werden zunächst die Verwandten des Verstorbenen in bestimmter Rangordnung zur Erbfolge berufen, nach oder neben ihnen der überlebende Ehegatte. Hiernach bestimmt sich die Intestaterbfolge. Die Verwandtenerbfolge geschieht nach gemeinem Recht in einer Nacheinanderfolge der verschiedenen Classen und Grade. Man unterscheidet vier Classen: 1) Kinder und Kindeskinder oder Descendenten aller Grade; jedoch werden die Nachkommen des zweiten, dritten Grades ꝛc. durch ihre noch lebenden erbfähigen Eltern, durch welche ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser vermittelt wird, von dessen Beerbung ausgeschlossen; sie rücken nur in die Stelle desselben ein, wenn er selbst nicht zur Erbfolge berufen ist. — 2) Eltern (Ascendenten), vollbürtige Geschwister, deren Kinder. Von den Eltern gehen immer die dem Grade nach näheren den entfernteren, also Vater und Mutter allen anderen Ascendenten vor. — 3) Halbbürtige Geschwister und halbbürtiger Geschwister Kinder. — 4) Alle übrigen Seitenverwandte, ohne Unterschied zwischen halbbürtigen und vollbürtigen, aber so, daß der nähere Grad immer den entfernteren ausschließt.

Die Verwandten einer folgenden Classe sind ausgeschlossen, so lange noch Verwandte einer vorhergehenden Classe Erben werden können. Allein wenn entschieden ist, daß kein Verwandter der zunächst berufenen Classe Erbe wird, so wird nunmehr die nächstfolgende Classe berufen (successio ordinum). Ebenso findet auch in einer Classe eine Nacheinanderfolge der verschiedenen Grade statt (successio graduum). Wenn von Denjenigen, welchen als näheren Verwandten die Erbfolge angetragen war, keiner Erbe wird, so werden die des nächstfolgenden Grades berufen. Gleichnahverwandte erben zu gleichen Theilen, nach Köpfen (in capita); rückt aber ein Nachkomme an den Platz eines verstorbenen parens, so geschieht die Erbfolge in stirpes, nach Descendentenstämmen. Unter mehreren, gleich nahen, allein erbenden Ascendenten der höheren Grade, väterlicher und mütterlicher Seite theilt sich die Erbfolge nach Linien (successio in lineas) d. h. so, daß die eine Hälfte den väterlichen, die andere den mütterlichen Großeltern zufällt. In Fällen dieser Art kann zufolge mehrfacher Verwandtschaft auf dieselbe Person ein mehrfacher Erbtheil kommen. Die im Concubinat erzeugten, nach heutiger Praxis überhaupt die unehelichen Kinder haben, wenn sie vom Vater anerkannt sind, ein Erbrecht auf ein Sechstheil der Erbschaft ihres Erzeugers, wovon sie ihrer Mutter einen Kopftheil hinterlassen sollen. Vorausgesetzt aber ist dabei, daß der Erblasser weder rechtmäßige Kinder, noch eine rechtmäßige Ehegattin hinterläßt. Umgekehrt hat auch der Vater ein gleiches Erbrecht gegen solche Kinder.

Ein Testament ist eine letzte Willensordnung, welche eine gültige Ernennung

eines Erben enthält (Erbeinsetzung). Erforderlich dazu ist, daß der Erblasser die Fähigkeit hat, ein Testament zu errichten und daß der ernannte Erbe erbfähig ist und das Testament selbst gewisse Formen zeigt. Ein Testament kann schriftlich oder mündlich errichtet werden. Zu letzterem ist es besonders nothwendig, daß der Testator den ganzen Inhalt des Testaments den Zeugen vernehmlich erkläre, wovon dann noch des Beweises wegen eine schriftliche Aufzeichnung gemacht werden kann. Das schriftliche Testament muß der Testator in Gegenwart der Zeugen als sein Testament anerkennen, von ihnen unterschreiben und besiegeln lassen. Die Zeugen müssen mündige dispositionsfähige Männer sein; der Erbe und Personen in väterlicher Gewalt, Stumme, Taube und Blinde sind ausgeschlossen. Soldaten im Felde können ohne alle feierliche Form testiren; gemeinrechtlich sind 7 Zeugen, bei Blinden 8 nöthig, bei schreibuntundigen Erblassern unterschreibt der 8. Zeuge für denselben. Auf dem Lande und zur Zeit ansteckender Krankheiten genügen schon 5 und weniger Zeugen; ebenso, wo es sich nur um Kinder und Kindeskinder handelt. Es bedarf hierzu nur eines schriftlichen Aufsatzes, worin der Testator eigenhändig die Namen der eingesetzten Descendenten und die Erbtheile derselben bezeichnet. Geschieht es mündlich, so genügen schon 2 Zeugen. Diese Zahl genügt auch zu letztwilligen Verfügungen zum Vortheil der Kirche oder frommen Zwecken. Nicht allgemein anerkannt ist die Testirung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen (nach kanonischem Recht). Sogenannte öffentliche Testamente (zu denen auch letzteres gehört), sind die dem Regent oder dem Gericht zur Aufbewahrung vom Testator überreichten, die derselbe alsdann als seinen letzten Willen zu bezeichnen hat. Der Inhalt des Testaments muß ohne Zwang und ohne solchen Irrthum sein, der annehmen läßt, daß der Erblasser anders verfügt hätte, wenn er ihn gekannt haben würde; ferner darf er keine rechtswidrigen und unsittlichen Motive enthalten; der Wille muß deutlich bestimmt und darf nicht in die Willkür eines Dritten gestellt sein. Erbeinsetzungsfähig sind auch noch nicht Geborene, juristische Personen und schon vorhandene oder noch zu gründende milde Stiftungen. Der Erblasser kann verschiedene Grade der Erbeinsetzung machen, d. h. mehrere Personen nach einander zu Erben ernennen, so daß die Erbeinsetzung der einen nur für den Fall gelten soll, wenn die vorhergehende nicht Erbe werden kann oder will — Vulgarsubstitution. Betrifft die Erbernennung einen unmündigen Sohn oder Tochter, so heißt sie Pupillarsubstitution. — Testamentsexecutoren sind die zur Vollziehung der letztwilligen Verfügung durch den Erblasser, oder Vertrag oder Richterspruch ernannten Personen. Sie kommen namentlich bei milden Stiftungen vor. Zur Antretung einer Erbschaft ist Dispositionsfähigkeit nothwendig, weshalb ein Wahnsinniger, Verschwender oder ein Unmündiger der Zustimmung des Vormundes bedarf, bei juristischen Personen des Vertreters. Schlägt ein Minderjähriger in väterlicher Gewalt die Erbschaft aus, so erbt der Vater.

Der Wille des Erblassers bei dem Testament ist nicht ganz frei, indem er gewisse gesetzlich berechtigte Personen bei der Erbeinsetzung bedenken muß, beziehlich mindestens zu einem gewissen Theil (es sei denn, daß er sie aus gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Gründen enterben darf). Jene Personen heißen Notherben (Kinder, Enkel, Ascendenten). Sie können das Testament umstoßen. Jener Theil heißt Pflichttheil und wird berechnet nach dem Theil, der auf sie gekommen wäre, wenn kein Testament vorläge. Nach gemeinem Recht beträgt derselbe bei vier oder weniger Berechtigten ein Dritttheil, bei fünf oder mehr Berechtigten die Hälfte desjenigen Theils, den er ohne Testament bekommen hätte. Töchter müssen sich die Ausstattung miteinrechnen lassen, Söhne aber Nichts, was sie nicht ausdrücklich als Erbtheil vorauserhielten.

Die Erbgüter gehören unter die Kategorie der Stammgüter. Diese Stammgüter waren nämlich ursprünglich Güter des hohen und niedern Adels, bei welchen die Erbfolge vermöge alten Herkommens nur auf Agnaten ging. Die Erbgüter finden sich auch beim Bürgerstande und bestehen in Gütern, welche dem Besitzer durch Erbgang von Blutsfreunden angefallen sind und die den nächsten Intestaterben außer im Concurse ohne deren Zustimmung nicht entzogen werden dürfen. Den letzteren steht zur Geltendmachung ihres Anspruchs der Retract, mitunter auch die revocatorische Klage

zur Seite. Von den Stammgütern im engeren Sinne unterscheiden sich die Erbgüter hauptsächlich dadurch, daß bei ihnen kein Vorzug des Mannsstammes gilt.

Das Erblehen beruht beinahe allenthalben auf besonderem Vertrage und bietet mancherlei Abweichungen von dem gewöhnlichen Lehenfolgerechte und der gemeinen Lehenfolgeordnung dar (s. Lehen). In der Regel soll dadurch eine der Allodialfolge näherstehende Successionsart begründet werden. Nach dem größeren oder geringeren Umfange, in welchem die Grundsätze der letzteren Anwendung finden, unterscheidet man reine und gemischte Erblehen (feuda hereditaria mera et mixta), nämlich danach, ob das Successionsrecht des Civilrechts überhaupt angenommen ist, oder ob nur einzelne Grundsätze desselben Geltung haben. In Zweifelsfällen streitet die Rechtsvermuthung gegen das Vorhandensein eines Erblehens.

Der Begriff Erbkux gehört in die Lehre von den Gewerkschaften oder im weiteren Sinne in das Bergrecht. Der Eigenthümer des Grundes und Bodens muß nicht blos das Schürfen gestatten, sondern auch die dazu nöthigen Räume zum wirklichen Betriebe des Bergbaues hergeben. Als Entschädigung hiefür pflegt er einen sogenannten Erbkux (Ackertheil, Grundkux), zu erhalten, welcher sich als eine untrennbare Pertinenz des belasteten Grundstückes darstellt. Es gehört derselbe zu den sogenannten Freikuxen, d. h. zu denjenigen, welche nur an der Ausbeute, nicht aber an den Kosten, der Zubuße, theilnehmen. Doch wird von einer Zeche in der Regel nicht eher Ausbeute gegeben, als bis ihre Schulden und die von den Gewerken gehabten Kosten zurückbezahlt sind und außerdem soviel Casse vorhanden ist, daß mindestens die Ausgaben des nächsten Quartals gedeckt erscheinen. Jul. Frühauf.

Erwerb s. d. Art. Gewerbe.

Erziehung.

Die Erziehung bezweckt die harmonische Ausbildung der sittlichen, intellectuellen und physischen Fähigkeiten des Menschen. Körper und Geist sollen sich in einem angemessenen Gleichgewichte zu einander halten, und zwar im Gleichgewichte der individuellen Kräfte unter sich, als auch in ihren Wechselbeziehungen zur Außenwelt. Bei seinem Eintritt in die Welt hat die Natur den Menschen vollkommen hülflos hingestellt, dieselbe Natur, welche fast allen andern Wesen bei der Geburt entweder sofort oder nach kurzer Entwicklungszeit eine weit größere Selbständigkeit gab. Aber die Natur wußte auch dem Menschen außer seiner unendlich höhern geistigen Begabung eine weit größere Liebe und Sorfalt für das hülflose junge Leben einzuflößen, als es bei den Thieren der Fall ist. — So bedürftig auf der einen Seite, so reich begabt auf der andern mit Keimen und Fähigkeiten ist das junge Menschenleben ausgestattet, und es ist Aufgabe der Erziehung, die unedlen Neigungen, die sich später ausbilden, zu unterdrücken, die edlen dagegen zu pflegen, und zwar immer mit besonderer Rücksichtnahme auf die vorherrschenden Richtungen des sich bildenden Charakters. — In welcher Weise dies geschieht, und zu geschehen hat, dies nachzuweisen kann nicht Aufgabe eines volkswirthschaftlichen Handwörterbuchs sein; hier kommt es nur darauf an, das zu betonen und anzudeuten, was mit Rücksicht auf die spätere wirthschaftliche Thätigkeit des zu Erziehenden nicht unterlassen werden möchte.

Wie viel Erziehung—, und theilweise kann hier gesagt werden: „Gewöhnung"—, überhaupt zu leisten vermag, ist recht deutlich an der Ueberlegenheit der europäischen Völker über die Völkerschaften aller andern Erdtheile — höchstens die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgenommen — zu sehen. Wird das Kind des Negers unter der heißen Tropensonne mit denselben Fähigkeiten geboren, wie das des Weißen, oder findet schon vor der Geburt die Racenverschiedenheit ihren Ausdruck, die wir Europäer in dem Selbstgefühle einer specifischen Vorzüglichkeit unserer intellectuellen und moralischen Begabung nur zu gern in Anspruch nehmen? Die Frage ist, soviel uns bekannt, noch nicht beantwortet, vielleicht werden sich aber für beide Ansichten gleich viele Gründe und Nachweise aufführen lassen. Niemand wird den Einfluß des Klima's, der Naturumgebung, die Macht der geographischen Verhältnisse läugnen wollen, und die verschiedenen Culturübergänge, die bei Völkern derselben Race getrof-

fen werden, weisen mit Bestimmtheit darauf hin. Allein man geht zu weit, wenn man die Völker um der Heimath willen zu ewiger Uncultur verdammt sein lassen will. Die Nähe des Meeres, sagt man, erzieht zu Energie und Unerschrockenheit, fördert Unternehmungsgeist, Handel und Gewerbe, und doch stehen beispielsweise, wie Ule in der Ztg. „Die Natur" sehr treffend sagt, die Neger der afrikanischen Küste auf einer tiefern Culturstufe, als die des Binnenlandes, sind unmännlicher, träger, abgeschlossener als jene; und den Türken war der schmale Hellespont eher ein Hinderniß, als ein Förderungsmittel. Natur- und geographische Verhältnisse können den Culturfortschritt zwar erschweren oder erleichtern; die eigentlichen Grundlagen wurzeln aber in dem, was wir von unsern Vorfahren, auf deren Schultern wir stehen, gelehrt und überwiesen erhalten haben. Nicht das zackige und eingebuchtete Küstengebiet von Europa macht den einzelnen Schweizer und den Deutschen, die aus ihren Gebirgen und Ebenen vielleicht zeitlebens nicht bis zum Meere kamen, zu dem, was sie sind; nicht das Klima, das für die Entwicklung des ganzen Menschen vielleicht nicht so günstig ist, wie die Hochebenen von Mittelafrika: die Erziehung war es, die geistige Nahrung von dem Augenblicke an, als das Kind die ersten Eindrücke eines geregelten Haushalts, eines angenehmen Familienlebens in sich aufnahm, bis dahin, wo es selbst vergleichen lernte, daß der Faule betteln geht, während der Fleißige besitzt; die Wahrnehmung von der emsigen Thätigkeit des Vaters und der Mutter, die Gewöhnung an Fleiß, Ordnung und Sitte zu Haus, der Unterricht in der Schule und in der Lehre, das Beispiel der Mitmenschen. Zahlreiche andere Einflüsse, die nicht direct zur Erziehung gehören, wirkten mit, und wirken dann erst um so kräftiger, wenn der angehende Mann den Kinderschuhen bereits entwachsen ist und die Erziehung beendet sein soll: die eigentliche Grundlage wird aber doch in den allermeisten Fällen in den Kinderjahren gelegt, und wenn ein Volk wirthschaftlich tüchtig sein soll, so hat die Erziehung auch die wirthschaftliche Seite nicht aus den Augen zu verlieren.

Ohne pedantisch und rigorös zu sein, kann man daher diese Gewöhnung an Ordnung — denn darauf läuft die erste Erziehung hinaus, — nicht zeitig genug beginnen. Man verlange von dem Kinde nicht zu viel, aber man achte darauf, daß es das, was ihm überhaupt geheißen worden ist, auch zur rechten Zeit und in der rechten Weise thue. Einem Kinde, dem das Gebot der Eltern heilig ist, wird als Mann auch das Gebot Gottes heilig geblieben sein, und es wird sich freiwillig den Gesetzen des Staates unterwerfen, ohne deren Beobachtung auch die wirthschaftliche Wohlfahrt nicht existiren kann. — Strenge Wahrhaftigkeit selbst bis zum freiwilligen Geständniß des begangenen Fehlers: der erwachsene Mann liefert als Handwerker die Arbeit zur rechten Zeit ab, er unterschreibt als Kaufmann keine falschen Wechsel, und doch läßt ihn sein Personalcredit die etwa fehlenden realen Pfandobjecte nicht vermissen. — Das Kind geht zur Schule. Ueberladung mit Arbeit würde ein großer Fehler sein, und gerade dem Kinde ist Erholung und Bewegung in freier Luft außerordentlich nothwendig. Es giebt aber einen goldnen Mittelweg, der mit dem steigenden Lebensalter das Kind mehr und mehr zu ernster nützlicher Arbeit heranziehen läßt, und für die Anforderungen des spätern ernstern Lebens, für die Wirksamkeit im Berufe kann während der Kinderjahre die sicherste Grundlage gelegt werden. Es ist ein ungeheurer Unterschied in den wirthschaftlichen Leistungen zweier Völker, von denen das eine nur dann erst arbeitet, wenn es von der Noth, von Mangel und Entbehrungen zur Thätigkeit angetrieben wird, während das andere, von Jugend auf daran gewöhnt, in dem Schaffen nützlicher Verbrauchsgegenstände seine Freude findet. Hier wie dort wirken materielle, eigennützige Triebfedern mit. Der von der Noth Getriebene denkt an die Befriedigung des Hungers und an die Beseitigung des Mangels; der Andere, der sich bereits durch seinen Fleiß in bessern Verhältnissen befindet, arbeitet gleichfalls mit der Aussicht auf Gewinn, und seinem Geiste schweben die materiellen oder die höhern geistigen Genüsse (je nach der Individualität) vor, die früher oder später für den Preis der erzeugten Producte eingetauscht werden können. Nur die Verblendung vermag darin einen Anstoß zu finden, daß die Tugend nicht immer blos um ihrer selbst willen ausgeübt wird. Der Verständigere unterschätzt den in jeden Menschen gelegten Trieb der Selbsterhaltung durchaus nicht, und es ist nicht das geringste Verdienst der Volks-

wirthschaftslehre, daß sie darüber bessere und richtigere Ansichten zu verbreiten verstanden hat. — Doch es gilt nicht blos arbeiten, um sich die Möglichkeit von Genüssen zu verschaffen, sondern es soll auch in der Gewährung derselben, sowie in der Erfüllung der Wünsche eine gewisse Beschränkung eintreten. Wer arbeitet und zu arbeiten versteht, soll auch sparen lernen. Der Nationalwohlstand bildet sich erst aus dem Wohlstande der zahlreichen Einzelwirthschaften eines Volkes; der Gesammtüberschuß der Jahresproduction über den Jahresverbrauch setzt sich zusammen aus den kleinern Summen, die in jeder Haushaltung während eines Jahres erübrigt worden sind. Sparen, d. h. die nothwendigen Ausgaben genau von den überflüssigen Ausgaben unterscheiden, ist eine Kunst, die gelernt werden muß, da hierzu die Versagung gewisser Wünsche und die Gewöhnung an Entbehrungen gehört. Eine luxuriöse Erziehung, das Erfüllen jedes Wunsches, zu dem die liebende Mutter sich nur zu geneigt zeigt, ist gewiß der letzte Weg, das Kind zur rechten Zeit an die nöthige Regelung seiner spätern Hauswirthschaft zu gewöhnen, und nicht mit Unrecht wirft man unserer gegenwärtigen verweichlichten Erziehung vor, daß sie in der Versagung der kindlichen Bitten und Wünsche nicht streng, nicht consequent genug verfahre. — Von verschiedenen Seiten ist die Aufnahme der Volkswirthschaftslehre in die Unterrichtsgegenstände der Volksschule empfohlen worden (vergl. Verhandlungen des deutschen volkswirthschaftlichen Congresses in Köln und in Frankfurt a. M., u. vergl. d. Art. Schule) — wir dagegen glauben, daß zwar die Erläuterungen der einfachsten und leichtesten Begriffe der Volkswirthschaftslehre in der Schule durchaus nicht überflüssig, daß aber die rechte praktische wirthschaftliche Grundlage durch die Erziehung im Elternhause zu legen sei. Und das gilt nicht blos für die Knaben, sondern ebenso für die Mädchen als spätere Hausfrauen. Das Gedeihen der Einzelwirthschaft hängt nicht blos von dem Fleiß und der Ausdauer, von dem richtigen Blicke des Mannes bei seinen Speculationen ab: es ist dazu auch eine richtige Auffassung der Hauswirthschaft erforderlich, und meinen wir darunter sorgsame Rücksichten auf die zu Gebote stehende Einnahme, Einschränkungen in den Bedürfnissen des häuslichen Lebens, Vermeidung unnöthiger Luxusausgaben, überhaupt ein verständiges, sorgsames Walten der Hausfrau in ihrem Kreise. Die deutschen Frauen ziert mehr als die Frauen aller andern Länder der Ehrentitel der Sittsamkeit und Häuslichkeit. Der unvergängliche Reichthum der Sparsamkeit und der Selbstgenügsamkeit, Ordnung und Fleiß, jenes „stille und segensreiche Walten im häuslichen Kreise" ist ihnen noch in hohem Grade eigen. Befestigen wir diese glücklicherweise noch vorherrschende Richtung dauernd durch die Erziehung, lassen wir die Mädchen nicht durch theoretische Lehren, sondern durch die weit bessere Praxis der unausgesetzten Gewöhnung und durch das Beispiel vortrefflicher Mütter sich gleichfalls zu tüchtigen Hausfrauen heranbilden, dann wird durch die Kräftigung der Einzelwirthschaften der Nationalwohlstand die sichersten und dauerndsten Grundlagen erhalten.

Hand in Hand damit soll die geistige Ausbildung durch den Unterricht in der Schule (vergl. den Art. Schule) fortschreiten. Damit die Erziehung aber nicht einseitig werde, ist eine Vereinigung, beziehlich Ergänzung des Unterrichts in der Schule durch die Erziehung im Elternhause nothwendig, und ist zu beklagen, daß sich Eltern und Lehrer (an öffentlichen Schulen) nur ausnahmsweise in gegenseitige Beziehung setzen.

Die Schulzeit ist beendet. Der Knabe ist zum Jüngling, das Mädchen zur Jungfrau herangewachsen. Ist jetzt die Erziehung beendet? Keineswegs, noch immer bedarf es der leitenden Fürsorge und der berathenden, warnenden, lobenden und tadelnden Stimme, wenn auch jetzt in den reiferen Jahren eine ganz andere Methode eingeschlagen werden muß. Jetzt gilt es hinzuweisen auf die spätere Selbstverantwortlichkeit für das eigne Thun und Handeln, vorzubereiten auf die specielle Berufsthätigkeit, nachdem mit der allgemeinen Vorbereitung (in den meisten Fällen wenigstens) abgeschlossen worden ist. Der Knabe tritt, sobald er nicht ein sog. gelehrtes Gewerbe ergreift, in die Lehre, gleichviel welchem Berufe er sich auch widmen mag. Wiederum hängt von der Art und Weise, wie diese Lehrzeit vollendet wird, die spätere wirthschaftliche Tüchtigkeit ab, und wie es für die unerwachsene Jugend einen Schulzwang giebt, so wollen heute noch trotz

der Gewerbefreiheit Manche einen Lehrzwang beibehalten oder wieder eingeführt wissen. Daß in vielen Branchen der menschlichen Arbeit, z. B. in der Land- und Forstwirthschaft, im Bergbau, in Schifffahrt u. s. w. eine solche Abgrenzung des nothwendigerweise zu Lernenden, eine Bestimmung der Lehrzeit, vollkommen unmöglich ist, leuchtet auf den ersten Blick ein; ebensowenig möchte dies für die große Anzahl der in den Fabriken Beschäftigten möglich sein. Analog den frühern Zunftbestimmungen (s. den Art. Innung) soll der Lehrzwang nur dem Handwerk und etwa auch dem Detailhandel erhalten bleiben, und meint man bei den mannichfachen Uebergängen der Handwerker zur Fabrikarbeit, der Detailisten zum Grossohandel dadurch einen heilsamen Einfluß auch auf Fabrikindustrie und Großhandel mit ausüben zu können. In der That würde es für Viele nur recht heilsam sein, wenn sie angehalten würden, sich wenigstens so viel Kenntnisse und Geschicklichkeiten anzueignen, als — sie gerade brauchen. Aber wie viel brauchen sie denn? Der Eine will nur ein einziges Gewerbe, der Andere will mehrere ausüben; ein Dritter begnügt sich nach dem Princip der Arbeitstheilung später damit, nur einzelne Fabricate zu fertigen. Ein Anderer betreibt ein Gewerbe als Hauptgeschäft, sein Nachbar dasselbe Gewerbe als Nebengeschäft. Jener muß sich natürlich die genaueste Kenntniß über den Bezug und die Verarbeitung der Rohmaterialien, über die Werkzeuge, die Arbeitsmethoden und Absatzwege aneignen, während dieser sich damit begnügt, die von Andern gelieferten Waaren hinreichend beurtheilen zu können. Ein Vierter wiederum treibt mit gewissen Artikeln nur Handel, nachdem er dieselben entweder gekauft, oder durch Arbeiter hat anfertigen lassen. Wer will aber bestimmen, wie viel Zeit jeder dieser Handwerker brauchen wird, um sich die nöthigen Kenntnisse anzueignen? In dem einen Falle werden drei Jahre zu wenig, in dem andern zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Und doch ist auf die geistigen Anlagen, auf die körperlichen Geschicklichkeiten, endlich auf das Alter des Lehrlings gar keine Rücksicht genommen. Der Eine entschließt sich nach seiner Confirmation für ein Handwerk und bleibt seinem Entschlusse bis zu seinem Tode treu; ein Anderer findet erst in späteren Jahren, vielleicht erst im Mannesalter, das Gewerbe, welches seinen natürlichen Anlagen am meisten zusagt; der eine Lehrling endlich hat, seinen Fähigkeiten zufolge, in einem Jahre mehr gelernt, als ein anderer, der dazu gar kein Geschick besitzt und in seinem ganzen Leben nicht so viel lernt. Der Sohn armer Eltern, welche kein Lehrgeld zahlen können, hat in der Regel ein Jahr länger in der Lehre zu bleiben, während der Reichere, welcher dem Lehrherrn vielleicht mehr verdirbt, als er arbeitet, nach der im Voraus bestimmten Zeit entlassen wird. Trotzdem bestimmten die Zunftgesetze ein für allemal eine drei-, vier- oder fünfjährige Lehrzeit und fand durchaus keine Berücksichtigung der verschiedensten Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse statt. Wenn auch die Fähigkeiten des Lehrlings, seine Schulkenntnisse, der Plan, den er verfolgt, einen viel passenderen Weg zur Erlernung des Handwerks für geeignet erscheinen ließen: die Innung bestand auf ihren Satzungen.

Ist ferner eine bestimmte Lehrzeit festgesetzt, so fehlt dem jungen Manne aller Sporn, vor dieser Zeit schon das nöthige Ziel zu erreichen und läuft er leicht Gefahr, ein träger Arbeiter zu werden. Ist ihm dagegen die Möglichkeit eröffnet worden, schon in der Hälfte der Zeit dasselbe zu erreichen, so wird er sich angetrieben fühlen, mit allen Kräften und mit angestrengter Thätigkeit seine Ausbildung zu betreiben. Man vergleiche nur die Erfolge des Tagearbeiters und des Arbeiters nach Accord, des gewöhnlichen Gesellen und des nach dem Stück arbeitenden Gesellen. Was ist es anders, als der größere Vortheil, der die gelieferte Arbeit so verschieden erscheinen läßt? Der Lehrling des gewerbefreien Landes weiß, daß er sich sein Brod selbständig in so kurzer Zeit verdienen kann, als er sich tüchtig auszubilden im Stande ist, und er scheut wirklich keine Mühe. Bei den Zünften dagegen haben die Lehrlinge sich Tag aus Tag ein mit der einfachsten, geisttödtendsten Arbeit zu beschäftigen, die sie längst schon begriffen haben, die ihnen aber der Meister als die am wenigsten lohnende und als die langweiligste auferlegt. Daneben versehen sie die Geschäfte des Laufjungen, des Stiefelputzers, Kleiderreinigers, Gassenkehrers, der Kinderwärter und Küchenvoigte. Jeder Schneider- und Schuhmacherlehrling könnte in einem Jahre bequem dasselbe gelernt haben, was er sich auf diese Weise jetzt erst in drei Jahren angeeignet hat. Mit der Erlernung

der einfachsten Handarbeiten quält man die jungen Leute Jahre lang ab und ertödtet in ihnen dadurch geradezu die Lust und den frischen, fröhlichen Trieb zur Thätigkeit.

In allen Arbeitsgebieten ist es unvermeidlich, daß der junge Mann kürzere oder längere Zeit unter der Aufsicht und speciellen Anleitung des Geübteren und Geschickteren arbeitet. Dabei wird freilich der Fall vorkommen, daß einige Wenige das Maaß dieser Geschicklichkeit zu kärglich bemessen und daran denken werden, als Gehülfen bei einem andern Handwerker ihren Unterhalt zu verdienen, eine bessere Stellung und eine höhere Selbständigkeit zu erlangen. Wenn nun unter hundert jungen Leuten zehn von dieser Freiheit einen unrichtigen Gebrauch machen, sollen die übrigen neunzig darunter leiden? Ist es gerechtfertigt, ganze Altersclassen einem unrechtmäßigen und verkehrten Zwange zu unterwerfen, weil einige Wenige von der Freiheit einen verkehrten Gebrauch machen, unter dem Niemand leidet, als sie selbst?

Das Lehrlingswesen solcher Staaten, in denen die Gewerbefreiheit schon Jahrzehnte bestanden, wie England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, theilweise auch Preußen, beweist, daß die Freiheit der Arbeit ein mächtigerer Sporn für die Lernenden ist, als die Zwangsgesetze des Zunftwesens. Selbst mitten unter dem Zwangswesen kann man erfahren, daß ein Lehrzwang wenigstens vollständig überflüssig ist. Die freien Gewerbe, theilweise auch die concessionirten, welche meist weit schwieriger zu erlernen sind, als die zünftigen, beweisen dies nur zu deutlich. Merkwürdigerweise sind gerade die Gewerbe, bei deren Ausübung die größte Fähigkeit, die meiste Geschicklichkeit gefordert wird, nicht zünftig, also keinem Lehrzwange unterworfen, und doch werden sie erlernt. Gerade die freien Gewerbe haben große Fortschritte erfahren, während die Zünfte rückwärts geschritten sind.

Das jedem Menschen angeborene Streben, seine bürgerliche Stellung zu verbessern, der durch die Freiheit der Arbeit unterstützte Trieb, dem schon Erlernten Neues hinzuzufügen, endlich das aus dem Innungswesen mitgebrachte und von den freien Gewerben beibehaltene Herkommen werden die Vorbereitung für den künftigen Beruf in Gestalt der Lehrzeit beibehalten lassen, ohne daß es der gesetzlichen Bestimmung bedarf. Von dem Lehrherrn, gleichviel in welcher Branche, gleichviel ob die Lehrzeit gesetzlich geregelt oder freigegeben ist, muß aber erwartet werden, daß er seiner eingegangenen Verpflichtungen eingedenk, jederzeit beachten werde, welchen Einfluß seine Gewissenhaftigkeit auf die spätere wirthschaftliche Leistung seines Lehrlings auszuüben vermag.

Die Erziehung soll aber ferner auch die physischen Kräfte des Menschen in harmonische Uebereinstimmung mit den ausgebildeten geistigen Fähigkeiten und mit den veredelten sittlichen Anschauungen und Neigungen setzen, sie soll neben Geist und Herz auch für den Körper Sorge tragen. Sehr treffend sagt Dr. Engel: „Das durch die Individuen repräsentirte Capital ist bei weitem das beträchtlichste im Staate; und das in der lebenden Generation ruhende Erziehungscapital übersteigt weit die Summe aller übrigen Capitalien. Jede Verkümmerung der physischen Beschaffenheit der Bevölkerung, der hätte entgegengewirkt werden können, ist eine Verschwendung des edelsten Capitals, der Intelligenz und der physischen Kraft der Bevölkerung und kommt einer absoluten Capitalsvergeudung gleich." Die Volkswirthschaft ist deshalb vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie auf die möglichst lange Erhaltung des Individuums, zumal bei ungeschwächten Kräften außerordentlichen Werth legt. Von Seiten des Staates ist es hier Pflicht, Alles zu beseitigen, was auf Gesundheit und Leben störend einwirken könnte (vergl. d. Art. Gesundheitspflege); von dem Einzelnen, und zumal von Denen, welche ihrer socialen Stellung nach für das Wohl Unmündiger zu sorgen haben, ist zu erwarten, daß sie ihre wichtige Aufgabe gleichfalls recht begreifen. Wieviel aber gerade hierin versäumt wird, ist bekannt, und vergebens dringen die Aerzte hinsichtlich der Erziehung der Kinder auf bessere Wohnung, Bewegung in frischer freier Luft, auf eine dem kindlichen Alter besser entsprechende Nahrung und Kleidung. Während in den untern Schichten der Bevölkerung zu wenig geschieht, wird häufig von den vermögenden Classen durch das Uebermaaß von Sorgfalt und Verhätschelung geschadet, und namentlich scheinen die neuerdings übertriebenen Ansprüche an die geistigen Fortschritte der Kinder auf Kosten der körperlichen Entwickung zu erfolgen. Als ein

ganz vorzügliches Mittel ist nach dieser Seite das Turnen zu betrachten, da dasselbe nicht nur die unserer Jugend häufig fehlende Bewegung ersetzt, sondern auch die für den spätern Beruf nothwendigen physischen Kräfte stählt, und somit für die wirthschaftliche Entwicklung von bedeutendem Einflusse zu werden verspricht.

Weitere Andeutungen hierüber zu geben, würde die Grenzen eines volkswirthschaftlichen Handwörterbuchs überschreiten. Wir verweisen auf die Schriften, welche sich mit der physischen Seite der Erziehung beschäftigen, und berühren nur einen Punct, bei dem ausnahmsweise die „Arbeit", freilich in unverständiger Weise bis zum Uebermaaß über die jugendlichen Kräfte gesteigert, für die körperliche Entwicklung nachtheilig einwirken kann. Dies ist die Fabrikarbeit der Kinder, und ist es nur zu billigen, daß der Staat aus Rücksicht auf die körperliche und sittlich-geistige Reife der jugendlichen Arbeiter sichernde Bestimmungen erlassen hat, sobald die Erziehung der Eltern rücksichtslos verfahren will. An sich kann man in einer frühzeitigen Gewöhnung der Kinder zu einer geregelten Thätigkeit, sobald eine solche nur ihren Kräften angemessen ist, keine beklagenswerthe Erscheinung erblicken, da man weit mehr zu fürchten hat, daß die Kinder durch Unthätigkeit und durch ein unstetes Umhertreiben bei Mangel an elterlicher Aufsicht verwahrlost und zu späteren Verbrechen verleitet werden. Eine mäßige wirthschaftliche Benutzung der Arbeitskraft der Kinder, welche fast den dritten Theil der Bevölkerung jedes Landes ausmachen, muß nicht nur zur Vermehrung des Reichthums eines Landes im Allgemeinen beitragen, sondern auch den Wohlstand einzelner Familien erhöhen und die materielle Lage der arbeitenden Kinder selbst verbessern. Wenn einer armen Arbeiterfamilie die Sorge für eine zahlreiche Kinderschaar obliegt, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Kinder, sobald sie nicht mit verdienen dürfen, weit eher geistig, sittlich und leiblich verkommen werden, als wenn sie durch ihrer Hände Arbeit den Eltern die Sorge für ihre Ernährung und Auferziehung erleichtern. Die Kinder erwerben dadurch die Mittel und Beiträge, um reinlicher zu wohnen, um sich satt zu essen, um sich anständig zu kleiden, und auch für unschuldige Genüsse und geistige Erholungen einen Sparpfennig aufwenden zu können. Wenn infolge dessen die ganze Familie nicht mehr durch die Sorge für das nackte Leben geängstigt wird, so ist Aussicht vorhanden, daß die Kinder selbst bei weniger Unterrichtsstunden doch weit mehr lernen, und daß die durch nichts ersetzbare Liebe der Mutter oder des Vaters wenigstens während einiger Feierstunden der Woche sich den Kindern zuwenden und ihnen mehr nützen kann, als der Eifer von zehn wohlwollenden Fremden. Es läßt sich auch bei dem heutigen Zustande der Industrie überhaupt nicht in Abrede stellen, daß eine großartige Fabrikthätigkeit ohne Kinderarbeit gar nicht bestehen könnte. Es giebt Arbeiten, die fast nur durch Kinder verrichtet werden können. So sind dieselben z. B. in großen Spinnereien nöthig und besonders geeignet, die Maschinen zu besorgen, die Fäden mit ihren zarten Fingern wieder zu befestigen, sich unter den Maschinen mit Leichtigkeit zu bewegen. Ferner können die Kinder zur Nadel-, zur Cigarrenfabrication, zum Fertigen von Spielsachen, zum Bemalen von Porzellanwaaren, zur Blumenfabrication, zum Klöppeln und zu vielen anderen Industriezweigen verwendet werden. Mancher Gewerbszweig würde sofort aus gewissen Gegenden verdrängt werden, wenn die Arbeitgeber nur Erwachsene beschäftigen dürften und denselben einen dreifach so hohen Lohn wie den Kindern bewilligen müßten, der auf gewissen Artikeln nun einmal nicht stehen kann. Eine dichtere Bevölkerung mit zahlreichen Kindern ist daher nicht etwa blos die Folge, sondern auch die Ursache und Voraussetzung eines blühenden Fabrikwesens. Ist daher die Benutzung der Kinderarbeit sicher als ein wesentliches Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes zu betrachten, so erheischt es doch das Wohl der jungen Arbeiter, daß eine bestimmte Grenze durch das Gesetz festgestellt wird, um die noch nicht zur Reife gelangten Individuen vor Ueberarbeitung zu schützen. Eine Beschränkung der Arbeitszeit bis zu einem bestimmten Alter ist daher ganz in der Ordnung, wie auch dafür Sorge getragen werden muß, daß nach dem Zurücklegen dieses Altersjahres der junge Organismus nicht durch die volle Arbeitszeit dennoch zu Grunde gerichtet werde. Ebensowenig darf man verkennen, daß wenigstens manche Arten der Fabrikarbeit, besonders in Localen mit schlechter Ventilation (höchst gewissenlose Beschäftigung von Kindern bei der Fabrica-

tion von Phosphor-Streichhölzern), in ungesunden Stellungen u. s. w., der Entwickelung des kindlichen Körpers höchst nachtheilig sind und auch sittliche Momente gegen die zu zeitige Zerstörung des rein kindlichen Lebens sprechen. Diese letzteren Momente haben in allen neuen Gesetzgebungen die Oberhand gewonnen.

Vergleichen wir die Gesetzgebungen der deutschen Staaten, so ist in Preußen seit 1855 die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken ganz untersagt, und für Kinder von 12 bis 16 Jahren die Arbeitszeit (excl. eine Stunde Mittagszeit und eine Viertelstunde Vor- und Nachmittags Ruhezeit) auf zehn Stunden beschränkt, welche in die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends fallen müssen. Verlängerung ist in außerordentlichen Fällen nur um eine Stunde und nur auf die Dauer von höchstens vier Wochen mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Das österreichische Gesetz vom 20. December 1859 gestattet die Annahme von Kindern vom zehnten Jahre an (jedoch nur zu Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind), normirt die Arbeitszeit bis zum vierzehnten Jahre auf zehn Stunden, vom 14. bis 16. Jahre auf zwölf Stunden und gestattet unter gleichen Voraussetzungen ausnahmsweise zweistündige Verlängerung. Das sächsische Gesetz von 1861 gestattet die Verwendung von Kindern vom erfüllten 12. Lebensjahre an, will sie aber nur in der Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr und zwar nicht länger als täglich zehn Stunden beschäftigt wissen. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen. Ausnahmen für kurze Zeit kann in dringenden Fällen die Obrigkeit gestatten. — Die bayrische Verordnung von 1850 hat 9 Jahre, Frankreich dagegen das erfüllte 8. Lebensjahr angenommen. — In England wurde auf den Antrag Peel's schon 1802 die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Lage der Kinder in den Spinnereien gelenkt, bis endlich durch die factory-acts von 1833 und 1844 das Arbeiten der Kinder in den Fabriken geregelt und zur Ueberwachung der Vorschriften factory-inspectors eingesetzt wurden. Seitdem hat auch die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder regelmäßig abgenommen; denn während 1835 27715 Knaben und 28378 Mädchen unter 13 Jahren, überhaupt 56093 Kinder in den Fabriken beschäftigt waren, fanden sich 1850 nur noch 21137 Knaben und 19638 Mädchen, in Summa 40775 Kinder von denselben Altersjahren. — Nach Dieterici waren 1852 in Preußen bei der Stahlwaaren- und Nähnadelproduction 15—20% der Arbeiter Kinder; bei Baumwollenspinnereien 15%, bei der Woll- und Flachsspinnerei 5—8%, bei seidenen Zeuchen 17%, bei Wollengeweben 8%, bei der Cigarren- und Tabaksfabrication 11%, bei sämmtlichen Gewerben durchschnittlich 1—2%.

Betrachtet man schließlich die Stellung, welche der Staat zur Erziehung der Kinder einnimmt, so ist ein directes Eingreifen nicht nur unmöglich, sondern würde geradezu schädlich wirken, da die Mittel und Wege der Erziehung auf den speciellen Fall eingerichtet sein müssen, nicht aber schablonenmäßig durch Gesetze vorgeschrieben werden können. Inwieweit indessen der Staat ein Recht hat, dafür Sorge zu tragen, daß Jedem ein gewisser Grad von Bildung durch Schulunterricht gewährleistet werde (Schulzwang), unterliegt theilweise ganz andern Betrachtungen (vergl. den Art. Schule). Lykurg entzog in seiner Gesetzgebung die Kinder vom 7. Jahre an der elterlichen Pflege und ließ sie vom Staate erziehen; er verkannte, daß gerade das Familienleben am meisten geeignet ist, Gemüth und Herz zu veredeln und den Willen zur Achtung vor dem Gesetz zu bilden, während der Staat mit seinem unvermeidlichen Schematismus der Erziehung über ein mechanisches Angewöhnungs- und Drillsystem kaum hinauskommen möchte. H. R.

Etiquettenschutz, Markenschutz.

Die Sitte, an einem Fabricate den Namen des Verfertigers an irgend einer Stelle beizufügen, ist ziemlich alt, und scheinen in Deutschland zuerst die Waffenschmiede davon Gebrauch gemacht zu haben. Ein Schwert mit dem Namen eines anerkannt tüchtigen Meisters bedurfte weiter keiner Proben seiner Tüchtigkeit, und fand selbst zu hohen Preisen willige Käufer. Die Goldschmiede folgten bald nach, und während es dort auf

die innere Güte und Brauchbarkeit des Artikels ankam, die man nicht sofort beurtheilen konnte, war zwar bei Schmucksachen die künstlerische Arbeit auf den ersten Blick zu erkennen, nicht aber der Werth, der sich nach dem Gehalte der Legirung richtete. Indem der Goldschmied mit seinem Namen bürgte, fügte er dem Artikel gewissermaaßen eine Urkunde über den wahren Werth bei, die überdies nur mit dem Erzeugniß, für das sie ausgestellt war, verloren gehen konnte. (Bei Münzen hat sich die Angabe der Münzstätte theilweise jetzt noch erhalten, und selbst dann, wenn sie auf höhere Anordnung nicht vollwichtig geprägt wurden.) In anderer Weise veranlaßte ein durchaus nicht zu tadelnder Ehrgeiz andere Handwerker, ausgezeichneten Leistungen ihren Namen gleichfalls beizufügen, und sobald der Handel das Absatzgebiet über die Grenzen der Stadt und der persönlichen Bekanntschaft zwischen Producenten und Consumenten erweiterte, gaben sich mancherlei Vortheile dieser Einrichtung zu erkennen. Der Name eines ausgezeichneten Arbeiters wurde auch in weitern Kreisen bekannt, neue Bestellungen erfolgten aus der Ferne, und während der Producent dabei seinen Vortheil fand, war auch für den Besteller einige Garantie für sorgfältige Ausführung vorhanden. Mit der Erweiterung der Absatzwege dehnte sich diese Einrichtung mehr und mehr aus, und bei solchen Artikeln, in denen sich der ganze Name nicht wohl anbringen ließ, wählte man den Anfangsbuchstaben oder ein sonst beliebiges Zeichen, oder man klebte dem Artikel oder der Verpackung desselben eine Marke mit vollständigem oder unvollständigem Namen auf. — Gegenwärtig werden im Handel die meisten Fabricate, deren Güte sich nicht sofort beurtheilen läßt, nach ihren Fabrikmarken geschätzt, und hat sich sogar der Mißbrauch eingestellt, daß beispielsweise deutsche Erzeugnisse nach England und Frankreich gehn, um dort mit der renommirtern englischen oder französischen Etiquette versehen, als fremde Producte auf deutschem Markte verkauft zu werden. Ein solcher Unfug, der sich an den Producenten selbst am bittersten rächt, wird zwar durch die lächerliche Sucht eines großen Theils des deutschen Volkes, ausländische Producte den einheimischen vorzuziehen, mit unterstützt, er kann aber nur beseitigt werden, wenn die deutschen Producenten sich fortan nur ihrer eignen Etiquetten bedienen, selbst auf die Gefahr hin, eine Zeitlang an ihrem Absatz einen Ausfall zu erleiden. Das kaufende Publicum, jetzt absichtlich getäuscht, wird sich sehr bald eines Bessern belehren lassen. — Weit gravirender sind die leider nicht seltenen Fälle, in denen gewisse Fabricanten sich in betrügerischer Weise der Marken und Etiquetten renommirter Fabriken für ihre geringeren Producte bedienen, und das kaufende Publicum über den Bezugsort zu täuschen suchen. Häufig gebraucht man, um sich gegen das Einschreiten der Justiz zu decken, die List, eine kleine, nur bei ganz sorgfältiger Betrachtung bemerkbare Abänderung anzubringen, in den meisten Fällen wird aber doch der Zweck erreicht, und die betrogene Fabrik um ihren altbewährten, durch langjährige Solidität mühsam erworbenen Ruf gebracht. — Ein anderer Betrug — und zwar in den verschiedensten Abstufungen — erfolgt ferner darin, daß die emballirten Waaren die Stück-, Maaß- oder Gewichtszahl nicht enthalten, die auf der Etiquette angegeben ist — beispielsweise ein Hundertpaquet Streichhölzer, ein Pfund Chocolade, ein Stück (60 Ellen) Leinwand, eine Mandel (24 Ellen) Strohgeflecht — und führt eine solche Unsolidität der Fabrication dazu, daß der Bezug von Auswärts endlich ganz aufhört. Gewisse Branchen der deutschen Fabrication haben dadurch besonders auf den überseeischen Märkten gelitten.

Eine weitere höchst tadelnswerthe Form ist die Nachahmung der Firma, unterstützt durch den Träger eines und desselben Namens, die um so nachtheiliger wirken muß, sobald ein ausreichender Etiquettenschutz nicht besteht. — Endlich gehören hierher gleiche oder sehr ähnliche Abzeichnungen in den Uniformirungen von Corporationen z. B. von Dienstmannsinstituten, welche dem Publicum ihre Dienste anbieten und für die Ausführung der übertragenen Dienstleistungen Garantie zu leisten haben.

In allen diesen Fällen läßt die Gesetzgebung in Deutschland noch Vieles zu wünschen übrig. Begreiflicherweise handelt es sich, wenn der Schutz des Staats in Anspruch genommen wird, nirgends um Ausschluß der Concurrenz, noch um die Beschränkung in der Ausübung des Gewerbebetriebs, sondern um die Zurückweisung und Bestrafung eines offenbaren Betrugs, doch da auch das Handelsgesetzbuch nach dieser

Seite hin volle Sicherheit zu gewähren unterlassen hat, so ist der Beschädigte nur auf die divergirenden Bestimmungen der Particulargesetzgebung hingewiesen. Leicht kann es dann geschehen, daß dicht an der Grenze ein Fabricant systematisch das Renommé seines Concurrenten untergräbt, ohne daß der Letztere mit Hülfe des Gesetzes dagegen einschreiten kann. Das Erlassen eines besondern Marken- und Etiquettenschutz-Gesetzes, welches aber, um wirksam zu sein, für ganz Deutschland, mindestens für den ganzen Zollverein Geltung haben müßte, ist daher dringend nothwendig, und empfiehlt es sich, die Beurtheilung aller dahin einschlagenden Fälle vor die Handels- oder Gewerbegerichte s. dieselben mit besonderer Berufung von Sachverständigen zu bringen. Ob es jetzt schon gelingen würde, ein solches Gesetz zu einem internationalen zu machen, wagt der Verfasser nicht zu entscheiden; sicher würden aber England und Frankreich, welche den Fabrikmarken einen weit bessern Schutz angedeihen lassen, die Hand dazu bieten.

H. R.

Exterritorialität.

Der Begriff bezeichnet die Exemtion gewisser Personen und Sachen z. B. charakterisirte Gesandte, Kriegsschiffe in fremden Gewässern von der Staatsgewalt desjenigen fremden Territoriums, in dem sie sich kürzere oder längere Zeit aufhalten. Die Souverainetät des Staats ist nicht aufgehoben, sondern nur aus Achtung vor dem fremden Staate beschränkt, doch bezieht sich die Exterritorialität nicht auf solche Befugnisse, welche nach den Gesetzen des Landes eine bürgerliche Eigenschaft voraussetzen, also nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes, Anlegung von Fabriken u. s. w. Der, welcher sich dieser Ausnahmsstellung erfreut, ist ferner von solchen Lasten nicht befreit, welche auf dem Gebrauche einzelner dem Staate angehörenden Einrichtungen oder Sachen ruhen z. B. Erlegung von Wege- und Brückengeldern. — Die Bestimmungen über die Tragweite der Exterritorialität gehören dem Völkerrechte an, und kommen hier nur soweit in Betracht, als Handelsschiffe, welche ohne anzulegen durch das Seegebiet eines fremden Staates fahren, sich der gleichen Ausnahmestellung erfreuen. Streitig ist, ob dies auch dann der Fall ist, wenn der Schiffer wider seinen Willen durch stürmische See gezwungen ist, vorübergehend einen fremden Hafen anzulaufen, oder wenn ein Landcanal, der 2 Meere verbindet Suez, Schleswig-Holstein-Canal von einem fremden Schiffe passirt wird.

H. R.

F.

Fabrikwesen.

Das Fabrikwesen ist eine Gestaltung der Neuzeit. Im Alterthum war es so gut wie nicht vorhanden, und selbst die handeltreibenden Völker der Phönizier und Carthager haben sich in der Hauptsache fast nur mit dem Umtausche von Rohstoffen und Erzeugnissen des handwerksmäßigen Betriebes beschäftigt. Griechenland und Rom kannten keine Fabrikindustrie, gab es doch damals kaum ein frei betriebenes Handwerk in dem Sinne, wie wir sie besitzen. Lange Zeit hindurch war die Darstellung der täglichen Verbrauchsgegenstände Arbeit der Sclaven, und galt eine derartige Beschäftigungsweise für des freien Mannes unwürdig. In gleicher Weise duldete die Herrschaft der späteren römischen Kaiser keine Vereinigungen, selbst nicht zu industriellen Zwecken und glaubte beispielsweise sogar der milde Kaiser Trajan einer Vereinigung von 150 Leuten in Nikomedien zu einem Feuerlöschvereine die Genehmigung versagen zu müssen.

Die Fabrikindustrie ist aus dem Handwerksbetrieb hervorgegangen, wenn sich auch für das Auftreten der ersteren keine hervorragenden historischen Marksteine auf-

finden lassen. Sobald eine zwar stetige aber langsame Entwicklung der Zustände und Verhältnisse stattfand, hat uns die Weltgeschichte ihre Data meist vorenthalten, obgleich die anscheinend kleinen und langsamen Veränderungen in ihren Endergebnissen culturhistorisch meist weit eingreifender wirkten, als blutige Kriege und Schlachten, als Thaten hervorragender Fürsten und andere Begebenheiten, die durch einen gewaltigen und ruckweisen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse sich auszeichneten. Heute noch, unter unsern Augen, und von Allen mehr oder weniger empfunden, vollzieht sich zwar langsam, aber mit einer Stetigkeit, wie sie eigentlich nur die Sicherheit des Erfolges zu geben vermag, ein seit etwa zwei Jahrhunderten angebahnter Umtausch der Productionsverhältnisse auf dem rein industriellen Gebiete. In dem Maaße, als die Entdeckungen in den Gebieten der Naturwissenschaft, vor Allem in Chemie und Physik, sich erweitern, — je mehr die Technik verstehen lernt, die gewaltigen Kräfte der Natur den Zwecken der Menschheit unterzuordnen und im Dienste der Industrie zu verwerthen, — je kürzer mit Hülfe von Eisenbahnen und Dampfschifffahrt, durch Posten und Telegraphen die Entfernungen von Nation zu Nation, von Erdtheil zu Erdtheil werden, — je mehr sich die Grenzen unserer Absatzgebiete erweitern, — je schneller endlich etwa vorhandene Hemmnisse der Industrie durch vermehrte Intelligenz, durch erhöhtes Capital, durch verbesserte Gesetzgebung beseitigt werden: desto rascher vollzieht sich jener längst eingeleitete und unaufhaltsam vorwärts schreitende Uebergang des Handwerksbetriebes zur Fabrikindustrie.

Und selbst die meisten Vertreter des ehrsamen Handwerkes, die noch mit Stolz den Ehrentitel des Meisters beanspruchen, sie sind thatsächlich Fabricanten geworden, mögen sie vielleicht auch nicht geneigt sein, dies zuzugeben, oder mögen auch wohl einige Vertreter einer stolzen und capitalmächtigen Großindustrie gesonnen sein, für den Begriff Fabrikindustrie den Maaßstab in einem Betriebscapital von Tausenden von Thalern und in einer Production von Tausenden von Centnern finden zu wollen. Oder wenn die Meister, ihrer alten Traditionen eingedenk, den Namen des Handwerkes und seinen goldnen Boden nicht so schnell aufgeben wollen, so darf man doch sagen: Der Betrieb eines großen Theiles der Handwerke, vielleicht des größten Theiles, hat sich so verändert, daß ein wirklicher thatsächlicher Unterschied und eine streng charakteristische Differenz zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb entweder schon verschwunden sind oder doch im Laufe der Zeit, in wenig oder viel Jahren noch mehr verschwinden werden. Das Endziel mag noch weit von uns entfernt sein, sein endliches Erreichtwerden ist aber bereits heute schon klar vorgedeutet, und wenn es auch in der Eigenthümlichkeit mancher Handwerke, und zwar besonders solcher, welche neben der Fertigung neuer Verbrauchsgegenstände sich mit der Ausbesserung schadhaft gewordener Artikel beschäftigen, liegen mag, daß gerade die letztere Branche sich nur ganz ausnahmsweise zum Fabrikbetriebe eignen werde, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß die Fertigung der neuen Artikel, nach den heutigen Ansichten das eigentlich Charakteristische, früher oder später fabrikmäßig betrieben werde.

Die etwa noch vorhandene Differenz beruht einzig und allein nur auf der Intensität, mit der die Arbeitstheilung, mit der ferner die Anwendung größerer Betriebscapitalien und infolge der beiden wichtigen Factoren der Production die größere Anwendung von Maschinen und der Massenabsatz von Seiten der Fabrikindustrie zu ermöglichen sind.

Zu der Zeit als die heutige Fabrikindustrie noch nicht bestand, arbeitete der Handwerker nur auf Bestellung, und sein Absatzgebiet erstreckte sich nur ausnahmsweise über das Weichbild der Stadt und deren Bannmeile hinaus. In dem Maaße jedoch, als die entstehenden Märkte und Messen aufforderten, für die eintretenden Bedürfnisse im Voraus zu sorgen, als der aufblühende Handel die Erzeugnisse des Gewerbfleißes gegen die Waaren anderer Länder austauschte, bürgerte sich, wenn auch anfangs nur ganz vereinzelt, das Arbeiten auf Vorrath ein, und damit war für die damaligen Verhältnisse allerdings das erste Unterscheidungsmoment zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb gegeben. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Fabrikindustrie immer mehr jener Massenproduction zugewendet, mit deren Hülfe sie den Markt beherrscht und dem Handwerker eine kaum zu besiegende Concurrenz berei-

tet; doch auch das Handwerk hat sich längst schon von seiner ersten, jetzt nur noch traditionellen Bestimmung entfernt. Heutzutage bilden das Arbeiten auf Vorrath auf der einen und das Arbeiten auf Bestellung auf der andern Seite kein principielles Unterscheidungsmerkmal mehr zwischen der Fabrikindustrie und dem Handwerksbetriebe; die zahllosen Läden der Handwerker, in denen sie dem erst entstehenden Bedarfe ihre bereits fertigen Erzeugnisse anbieten, sind ebensoviel sprechende Beweise des thatsächlich erfolgten Ueberganges zur Massenproduction, und kann höchstens nur für die Fabrikindustrie eine größere Intensität jener Massenproduction geltend gemacht werden.

Hervorragender ist die Arbeitstheilung, und sie war es eigentlich, welche die Trennung zwischen Handwerk und Fabrik thatsächlich einleitete. Der intelligente Handwerker, der bereits dem erst entstehenden Bedürfnisse durch Voraussertigen seiner Erzeugnisse zuvorzukommen gesucht hatte, mußte sich sehr bald von dem hohen Werthe der Arbeitstheilung überzeugen. Der Arbeiter, der sich ausschließlich nur mit einer und derselben Arbeitsleistung befaßt, erlangt darin sehr bald eine außerordentliche Fertigkeit; er wird dadurch, daß er seine Aufmerksamkeit fortdauernd auf einen und denselben Punct lenkt, weit mehr befähigt, Verbesserungen in der Darstellungsweise zu ersinnen; er verliert ferner weit weniger an Arbeitszeit, als der Arbeiter, welcher seine Beschäftigungsweise oft zu wechseln genöthigt ist, und nicht selten ist damit auch eine nutzbringende Ersparniß am Rohmaterial verbunden. Der strengen Durchführung der Arbeitstheilung trat aber die Innung mit ihren Rechten entgegen, bis endlich die Regierungen den Streit aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch eine Ausnahmestellung des Unternehmers beseitigten. Der Handwerker nannte sich Fabricant und war damit den hemmenden Bestimmungen des Zunftwesens entronnen. Mit Hülfe dieser Arbeitstheilung, die durch die Hülfsmittel des Capitals und des Maschinenbetriebes wesentlich gefördert ward, hat sich das Fabrikwesen zu seiner heutigen Höhe emporgeschwungen und zwar zu Erfolgen, die in der Culturgeschichte beispiellos dastehen. Der Handwerksbetrieb hat in neuerer Zeit gleichfalls angefangen, soweit als möglich die Arbeitstheilung bei sich einzuführen, und nach dieser Richtung hat eine große Annäherung an die Fabrikindustrie stattgefunden: die letztere ist aber, schon deshalb weil sie sich der Massenproduction zuwendet und in der Regel eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, weit mehr in der Lage, für jede einzelne Beschäftigung eine fest bestimmte Arbeitergruppe zu engagiren. Ihr entschiedenes Uebergewicht erlangt sie aber erst durch die größere Intensität in der Anwendung von Maschinen. Wo die blos mit Werkzeugen bewaffnete Menschenhand mit der Maschine auf demselben Boden zu concurriren hat, da ist die Ueberlegenheit der letztern außer allem Zweifel; denn die Maschine arbeitet nicht nur mit weit größerer Kraftentwicklung, sondern auch unausgesetzt (ohne der Ruhe zu bedürfen), und durch die Fortschritte der Technik ist es möglich geworden, die Maschinen so zu vervollkommnen, daß ihre Leistungen in vielen Fällen regelmäßiger, feiner, correcter, mindestens gleichmäßiger sind, als die der geübten menschlichen Hand. (Die Beispiele dafür liegen massenhaft vor; so kann ein Dampfhammer mit einem vollen Gewichte von 2—300 Ctr. Hunderte der wuchtigsten Schläge in einer Minute ausführen, aber auch sanft genug niedergelassen werden, um eine Nuß zu knacken. Gewisse Maschinen, z. B. der Uhlhorn'sche Prägapparat in den Münzanstalten, ersetzen durch ihre staunenswerthe Technik geradezu die geistige Befähigung des Arbeiters. — Die Theilmaschine liefert die Theilstriche bis auf $^1/_{1000}$ Millimeter genau). Mit dieser correcten Arbeit der Maschine und ihrer enormen Kraftäußerung hängen häufig bedeutende Ersparnisse an den zu verarbeitenden Stoffen zusammen. (Je rascher durch einen Maschinenhammer das Eisen verarbeitet wird, um so weniger Brennmaterial verbraucht man dabei — wie viel weniger Papier hat man seit Erfindung der Buchdruckerei für denselben Inhalt nöthig, als früher bei der Handschrift[1]). Kein Wunder daher, daß das Handwerk, als von der Fabrik der Wett-

1) Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft (Leipzig b. Winter 1861) in der vortrefflichen Abhandlung „Handwerk u. Fabrik“.

kampf zwischen Maschinenarbeit und Handarbeit eröffnet wurde, die Concurrenz in der gleich billigen Lieferung der Verbrauchsgegenstände nicht bestehen konnte. — Dazu kommt noch, daß alle Vortheile, welche der Fabrik gegenüber dem Handwerk zu Gebote stehen, mit der Größe der Capitalanlage nicht blos in rein arithmetischen Verhältnissen zunehmen, sondern als Capitalgewinn ein weit höheres Plus liefern können. (So berechnet Dr. Engel, daß 1 Thaler Anlagecapital in den Baumwollspinnereien von unter bis mit 1000 Spindeln jährlich 17 Ngr. 0,9 Pf. producirt, von 1001 bis mit 2000 Spindeln 28 Ngr. 4,8 Pf., von 5001 bis 6000 31 Ngr. 4,7 Pf., von über 12000 36 Ngr. 4,6 Pf. — Ure erzählt einen Fall, wo der Unternehmer mit 20000 Pfd. St. Capital anfing und 6% verdiente, doch konnte derselbe berechnen, daß er bei Verdoppelung seines Capitals 9% verdienen würde. — [Roscher]).

Von großem Vortheil ist für das Fabrikwesen ferner jene Concentration der Industrie, die in vorzüglicher Weise namentlich in England ausgebildet ist. Der Handwerksbetrieb vermeidet, insoweit er in erster Linie nur für den Bedarf seiner nächsten Umgebung sorgt, soviel als möglich die directe Nachbarschaft eines Gewerbsgenossen, und bei freier Wahl in der Niederlassung sucht er sich einen Ort aus, der in seiner Branche nicht „überfüllt" zu sein scheint. Der Fabricant dagegen sucht, wenn er seinen Vortheil recht versteht, gerade die Orte auf, wo seine Concurrenten bereits seit Jahren mit sichtlichem Erfolge arbeiten. Der Maschinenbauer z. B. sagt sich, daß da, wo viele Maschinenbauer beisammenwohnen, auch eingeübte Arbeiter vorhanden sein werden, und daß er also nicht nöthig haben werde, mit großem Aufwand von Zeit, Mühe und Geld sich selbst einen Arbeiterstamm heranzuziehen. Wo viele Etablissements vereinigt sind, die Eisen, Stahl, Kohlen u. s. w. brauchen, da bildet sich schließlich ein Markt für diese Rohstoffe, mindestens finden sich Grossisten, die den Bezug erleichtern, und ebenso sucht derjenige, welcher Maschinen kaufen oder bestellen will, den Ort auf, an dem er im Voraus von der Reichhaltigkeit der Auswahl überzeugt sein kann. Englands Baumwollenindustrie ist auf eine ganze Provinz concentrirt. An den Baumwollenmarkt schließen sich die Spinnerei, die Bleicherei, Garnhandel, die Weberei an, und schon diese Ersparniß an Transportkosten ist hinreichend der englischen Industrie ein Uebergewicht über die deutsche gleichnamige Industrie zu verschaffen, die durch den ganzen Zollverein verzeddelt nur an wenigen Puncten zu einiger Concentration gelangt ist.[2]

Man hat ferner behauptet, daß gewisse Branchen der Production der Fabrikindustrie, andere dem Kleingewerbe eigenthümlich seien. Nun ist es allerdings wohl nicht denkbar, daß beispielsweise die Spinnerei von Wolle, Baumwolle und Flachs wieder handwerksmäßig betrieben werden wird, und was heute mit Maschinen gefertigt wird, möchte wohl kaum wieder der Kunstfertigkeit der menschlichen Hand ausschließlich übergeben werden. Auf der andern Seite fehlt es aber nicht an Handwerken, die sich voraussichtlich nicht so rasch der Fabrikindustrie in die Arme werfen werden, wie auf die Reparaturen bereits gebrauchter Erzeugnisse hinzuweisen ist. Dessenungeachtet kann man daraus nicht ein principielles Unterscheidungsmerkmal zwischen Fabriksystem und Handwerk herleiten, solange eben Ausnahmen nicht als Begriffsdefinitionen gebraucht werden dürfen. Und wollte man selbst in Anbetracht eines oft gehörten Vorurtheiles anführen: Die Arbeitsleistung des Handwerkers darf auf größere Solidität und auf künstlerische Vollendung Ansprüche machen, während die Erzeugnisse des Fabrikwesens für diese Mängel durch niedrige Preise schadlos halten sollen, so würde selbst eine solche Trennung, die im Allgemeinen manches Richtige enthalten mag, in vielen Fällen mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang

2) Bei der im Jahre 1861 hereinbrechenden Baumwollenkrisis hatte dies allerdings für Deutschland den einen Vortheil, daß es möglich war, die feiernden Arbeitskräfte in andern Branchen mitzubeschäftigen und sie, um einen vulgairen Ausdruck zu gebrauchen, durch die schlimmste Zeit mit durchzuschleppen. In England dagegen war der ganze große Baumwollendistrict brodlos geworden, und zugleich auch die Krämer, Handwerker, Gastwirthe, Juristen, Aerzte u. s. w., die in dem Bezirke einzig und allein auf die Fabrikherrn und Arbeiter der allein vertretenen Baumwollenindustrie angewiesen waren.

zu bringen sein. Die frühern thatsächlich charakteristischen Unterschiede zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb verschwinden gegenwärtig immer mehr, und heute schon werden zahlreiche Gewerbtreibende darüber selbst in Zweifel sein, ob sie sich noch als Handwerker oder als Fabricanten betrachten sollen. Daher bei Besteuerungen und Volkszählungen in vielen Ländern, und namentlich im Zollverein, die höchst eigenthümliche willkürliche Annahme, jeden Industriellen, der mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, als Fabricanten zu betrachten, unter dieser Zahl aber nur Solche als Fabricanten anzusehen, die dies ausdrücklich erklären.

Sehen wir also von einer genauen Definition ab, da die Begriffe durch den Sprachgebrauch vielfach verwischt worden sind, und bezeichnen wir als Fabrikindustrie diejenige gewerbliche Production, welche im Einzeletablissement mit Hülfe zahlreicher Arbeitskräfte und großer Capitalien unter vorzugsweiser Anwendung von Maschinen in der Hauptsache für den Massenabsatz arbeitet, so ist zuvörderst hervorzuheben, daß Fabriken nur erst auf einer höhern Wirthschaftsstufe in größerer Anzahl vorkommen können. Nicht genug, daß die hinreichende Menge von Capitalien vorher angesammelt sein muß, bedarf es neben einer größern Arbeiterzahl geschickter Leiter und wissenschaftlicher Techniker, und ist ein ziemlich ausgedehntes Absatzgebiet, begünstigt durch angemessene und bequeme Verkehrswege, unvermeidlich. Diejenigen Länder, in denen nur eine dieser Vorbedingungen fehlt, werden sich niemals durch eine blühende Fabrikindustrie auszeichnen.

Schon aus diesem Grunde ist der Uebergang zum Fabrikwesen in der Regel als ein Fortschritt der Gesammtproduction zu betrachten, und selbst da, wo die Einführung der Maschinen und die Massenproduction für gewisse Erwerbsbranchen augenblicklich von großem Nachtheil sein kann, wird für die Gesammtheit die Summe der vorhandenen Verbrauchswerthe vermehrt und der großen Menge der Consumenten in größerer Anzahl, d. h. zu billigern Preisen zur Verfügung gestellt. Wandeln sich durch den Handel nach Auswärts die Gebrauchswerthe in Tauschwerthe um, weil im Inlande die producirten Güter nicht sämmtlich zu verwenden sind, so kann der Vortheil noch bedeutender werden, da nicht nur weitere Arbeitskräfte durch den Handel in Anspruch genommen werden, sondern auch der Umtausch der Güter an und für sich einen Capitalgewinn bedingt. Was also durch die Einführung der Fabrikindustrie mit ihrer vollkommnern Arbeitstheilung, mit ihrem besser angelegten Capital an Maschinen u. s. w. mehr producirt wird, ist für die Volkswirthschaft im Ganzen als ein reines Plus zu betrachten. Das Nationalvermögen wird dann um so schneller wachsen, sobald die Consumtion des wohlfeiler gewordenen Verbrauchsartikels entweder in demselben Verhältniß zunimmt, wie sich der Preis niedriger gestellt hat, oder was noch günstiger ist, sobald die Consumtion auf den inländischen wie auf den fremden Märkten in einem stärkern Verhältnisse wächst, und dadurch der Tauschwerth der producirten Fabricate steigt.

Eine weitere beachtenswerthe Lichtseite bieten die durchschnittlich höhern Arbeitslöhne, die den arbeitenden Classen von den Fabricanten im Vergleich mit den frühern Handwerkerlöhnen gezahlt werden. Das Fabrikwesen hat es verstanden, die Lohnzahlung den jedesmaligen Leistungen am besten anzupassen, da dieselbe nach Accord oder nach Stück erfolgt, und die Höhe des Verdienstes sich möglichst genau nach dem Fleiß und der Geschicklichkeit des Arbeiters richtet. — Hinsichtlich der Lehrverhältnisse macht das Handwerk heute noch geltend, daß die bis ins Detail durchgeführte Arbeitstheilung der Fabriken eine eigentliche Lehrzeit unnöthig mache, da die einfachen Handgriffe ziemlich rasch zu erlernen seien, während die Ausübung eines Handwerkes eine Vorübung erfordere, welche für die Brauchbarkeit des jungen Mannes die nöthige Garantie verschaffe. Doch abgesehen, daß bei einzelnen Fabriken, z. B. bei dem Maschinenbau, nicht selten eine gleich lange, mindestens gleich schwierige Lehrzeit erforderlich ist, so steht jenem Einwande, daß die beim Handwerke aufgewachsenen Arbeiter zu verschiedenen Beschäftigungsweisen verwendet werden und leichter zu einer andern Berufsweise übergehen könnten, die Thatsache gegenüber, daß auch der Fabrikarbeiter, weil in den meisten Fällen eine lange Lehrzeit nicht erforderlich ist, in ähnlichen Branchen ohne große Mühe Verwendung findet. Beachtens-

werther ist dagegen die Wahrnehmung, daß die eintretenden Productionskrisen, hervorgerufen durch die Massenproduction der Fabrikindustrie, dem früher hohen Verdienste plötzlich gänzliche Arbeitslosigkeit und ein Versiegen der bisherigen Nahrungsquellen entgegensetzen lassen, während das Handwerk seinen Angehörigen einen zwar niedrigen aber sichern Unterhalt zu gewähren vermag. Soviel sich voraussehen läßt, wird dies nicht besser werden, wenn die Producenten die Fluctuationen des Marktes und das Fallen der Preise nicht sorgfältiger beachten, und bleibt für die Arbeiter die gesetzlich ermöglichte Freiheit des Ueberganges zu anderen Branchen das beste Mittel, sich vor den Nachtheilen möglichst zu sichern.

In Bezug auf Moral und Sittlichkeit findet sich vielfach die Meinung verbreitet, daß das patriarchalische Verhältniß zwischen Meister und Lehrling, ebenso wie das Aufsichtsrecht der Innungen über das Verhalten der Gesellen von wohlthätigem Einflusse sein müsse, während die Selbstverantwortlichkeit der Fabrikarbeiter und der Mangel eines engern Verhältnisses zu dem Arbeitsherrn nachtheilig wirke. In Wirklichkeit ist es aber ein Vorurtheil, daß die Fabrikarbeiter in Bezug auf Sittlichkeit und Moral tiefer stehen sollen, daß bei ihnen der Trieb zu sparen weniger entwickelt sei u. s. w. — die Statistik weist vielmehr mit ihren unerbittlichen Zahlen nach, daß hier wie dort gleichviel Ausnahmen lobenswerther wie tadelnswerther Natur vorkommen, und in entschiedenen Fabrikländern wie England, Rheinprovinz, Rheinpfalz, Sachsen, finden sich sogar in einzelnen Districten, deren Bevölkerung hauptsächlich von Fabrikarbeitern gebildet wird, weniger Criminalvergehen, als unter den Gesellen des Handwerksstandes und unter der sonst vielgerühmten ländlichen, ackerbautreibenden Bevölkerung. — Die sociale Stellung des Fabrikarbeiters ist indessen (vergl. d. Art. Arbeiter und Arbeiterfrage) im Allgemeinen kaum günstiger geworden. Der Fabricant steht meist hoch über den Arbeitern, die, je strenger die Arbeitstheilung durchgeführt ist, nur bei außerordentlicher Energie und bei besonderer Befähigung die Aussicht haben, zur Leitung eines selbständigen Geschäfts zu gelangen, wobei ununtersucht bleiben soll, ob dieser allgemein und wohl von jedem Arbeiter getheilte Wunsch mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Productionsverhältnisse wirthschaftlich als ein gerechtfertigter zu bezeichnen ist. Dagegen hat das Fabrikwesen durch seine Alters-, Invaliden- und Unterstützungscassen, Arbeiter-, Turn-, Gesang-, Fortbildungsvereine u. a. m. Einrichtungen ins Leben gerufen, die für das materielle Wohl wie für die geistige Weiterbildung nicht zu unterschätzen sind.

Von Seiten des Staats hat man mit Recht in solchen Ländern, die sich durch zeitgemäße Gewerbegesetze (im Sinne der Freiheit der Arbeit) auszeichnen, auf die früher übliche Concessionirung des Fabrikbetriebs verzichtet, und sich nur die Ueberwachung insoweit vorbehalten, als Rücksichten der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und des allgemeinen Wohls dies erheischten. Dahin gehören angemessene Bestimmungen über Anlage und Prüfung der Dampfkesselanlagen, über Rauchverbrennung in den Städten, über die Anlage und Einrichtung von Fabriken, die durch ihren Betrieb Luft und Wasser zu verunreinigen drohen oder zu Explosionen Veranlassung geben können; nicht minder zweckmäßige Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, sowie über die zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter nöthigen Einrichtungen. In den meisten Ländern ist außerdem für alle gewerbliche Etablissements, die über eine bestimmte Anzahl von Arbeitern beschäftigen, die Aufstellung einer Fabrikordnung vorgeschrieben. Dieselbe ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und soll in der Regel das Nöthige enthalten: über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen, über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, über die Arbeitszeit, über die Abrechnungszeiten; über die Befugnisse des Aufsichtspersonals, über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht — über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung, über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung. Die Fabrikordnung ist der Obrigkeit vorzulegen, und hat dieselbe die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen. In manchen Ländern (besonders in England) sind

sogenannte Fabrikinspectoren mit der Ueberwachung der Fabriken beauftragt, und obgleich man dort in einigen Puncten wohl zu peinlich verfahren sein mag, ist doch eine gewisse Strenge gegenüber der übertriebenen Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern höchst nothwendig gewesen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Artikel: Industrie, Manufactur, Hausindustrie, Maschine, Organisation der Arbeit, Trucksystem und Handwerk. H. R.

Familie, Familienhaushalt.

Auf der Familie beruht jedes geordnete Staatswesen. Jede geistige und wirthschaftliche Weiterentwicklung und Blüthe eines Volkes hat sie zur nothwendigen Voraussetzung. Die Hauptfeinde der Familie sind nicht blos einzelne der Gesammtheit nicht wesentlich schadende Wüstlinge, sondern vorzüglich der Socialismus und Communismus, bei rohen Völkern Weibergemeinschaft, Vielmännerei oder Vielweiberei, bei sinkenden die allgemeine Lockerung der Familienbande, Aussetzung und Abtreibung der Kinder, Dirnenwirthschaft. Auf der Familie beruht die Kraft in Verfolgung der wirthschaftlichen Sonderinteressen, die Kraft des unermüdeten Fleißes und Fortschrittes, auf ihr beruht im Ganzen und Großen Volkswohlstand und politische Kraft. Die Familie ist die größte Wohlthat für jeden Einzelnen von frühster Kindheit an, es treibt hier das Sonderinteresse zur Ausdauer und zähen Ueberwindung der größten Schwierigkeiten, zur Liebe und sittlichen wie geistigen Hebung. Nur da, wo die Familienbande heilig gehalten werden, sind die Bevölkerungsverhältnisse normale und aufwärtsschreitende. Daß hier allgemeine politisch und wirthschaftlich gesunde Zustände mitwirken müssen, versteht sich von selbst schon aus der Wechselwirkung, in welcher die politischen und socialen Verhältnisse zu einander stehen. Je höhere und reinere wirthschaftliche Gesittung das Leben der Völker, Stände und Familien durchdringt, desto größere Harmonie herrscht zwischen den Unterhaltsmitteln und der Führung der Privatwirthschaft, desto größer ist die Vorsicht in den Eheschließungen und die Sorge um die Ausbildung der Kinder sowie um die Vererbung größtmöglicher Mittel zu ihrer künftigen gesicherten Existenz. Eine vorsichtig geschlossene Ehe, ein edler einfach-wohlständiger Familienhaushalt macht die Wirthschaft meist productiver und stattet wiederum die Kinder mit wirthschaftlicher Expansivkraft aus. Ist ein Familienhaushalt nicht edelgeartet, ist er luxuriös, so findet um so mehr, unterschiedslos ob arm oder reich, eine Erziehung zu unproductiven Bedürfnissen, statt zu productiven Eigenschaften und eine meist mangelhafte Ausstattung und Vererbung statt. Greift an Stelle wirthschaftlicher Gesittung gar ausgearteter Luxus in der Familie ein, so schleichen die lasterhaften Tendenzen gegen proletarische Vermehrung sich gleichzeitig mit ein: Abtreibung der Leibesfrucht, Mißachtung der Frauen, und deren Folge, Dirnenumgang. Die Vernachlässigung der Erziehung und mangelhafte Gesittung der Kinder, Vergiftung der Erzeugung durch Geschlechtskrankheiten gehen nebenher. Blühender Handel und Gewerbe bilden die Grundlage, auf die sich die Wohlständigkeit und zahlreiche Volksvermehrung des Bürgerthums, dieses Grundstocks der Bevölkerungszunahme, stützt. In England ist das Familienleben durchdrungen und verklärt von hoher wirthschaftlicher Gesittung; während der letzten hundert Jahre ist hier die mittlere Lebensdauer ansehnlich gestiegen; sie ist bei der wohlhabenden Classe weit höher als bei der arbeitenden. Ueberall, wo das Familienleben getragen ist durch reine wirthschaftliche Gesittung, da herrscht Selbstbeherrschung bei Schließung der Ehe, bei Erzeugung der Kinder, wohlständige Art des Volkswachsthums, Maaß im Luxus, große Productivität der Wirthschaft und das Streben der Erziehung, die productiven Eigenschaften auf die Kinder zu übertragen; da fehlt andrerseits die unnatürliche Frauen- und Männeremancipation, da kommen jene lasterhaften Gegentendenzen gegen die Volksvermehrung und das mit ihnen verbundene Elend nicht vor.

Die reine wirthschaftliche Gesittung in der Familie und ihre Verbreitung unter alle Classen des Volks ist das Ziel der Volkswirthe, muß das Ziel des Staates werden. Sie ist ein hervorragendes Mittel zur Hebung der beklagten Verhältnisse der arbeitenden Classen.

Heirathsbeschränkungen, Hagestolzsteuern, Begünstigung der Auswanderung (d. h. kostspielige Fortschaffung von theuer erzogenen Arbeitskräften und wirklichen Capitalien auf Kosten der Zurückbleibenden), Alles sind verfehlte Mittel zur Herstellung einer gesunden Bewegung der Bevölkerung, während man lieber die unnatürlichen Beschränkungen des inneren Nahrungsraumes, Unfreiheit der Gewerbe und Zuzügigkeit hinwegräumen sollte.

Die Familie mit ihrer tiefen sinnlich-sittlichen Macht, sie ist der Quell aller moralischen, wirthschaftlichen und zuletzt aller großen politischen Kraftäußerungen; sie ist die Grundlage der Tüchtigkeit des Einzelnen wie des Staatsganzen, die Pfleganstalt des Gemeinsinnes, auf dem Association, Gemeinde und Staat beruhen; durch die Familie hängt ein Jeder mit Jedem zusammen in dem tausendfältigen Maschennetz seiner Nation, in der verwandten Gesammtheit eines „Volks von Brüdern". Wo das Familienleben sich zerrüttet, geht nicht blos das sittliche sondern auch wirthschaftliche Leben einer Nation unter.

Was speciell den Haushalt anlangt, so versteht man darunter die Verhältnisse der Unterhaltung der Familie als eigener Ordnung, das Bereich der Einzelwirthschaft. Der Haushalt ist das Wirthschaftsgebiet der Frau mit der Aufgabe, die Bedürfnisse der Wirthschaft in einem richtigen Verhältniß zu halten mit dem persönlichen Capital, mit dem Ertrage der Arbeitskraft der Familie oder, allgemeiner, mit dem Einkommen. Die beste Haushälterin wird zu erkennen sein in der höchsten Pflege der Arbeitsbefähigung in Gatten und Kindern, der geistigen wie leiblichen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe macht den Beruf der Hausfrau zu einem desto edleren. Sie arbeitet einmal erhaltend, sodann aber hat sie die Leitung einer edlen wirthschaftlichen Gesittung und die Pflege höheren sittlichen und geistigen Lebens in der Familie. Die Frau soll ebensowohl die niederen Magddienste des Haushalts verstehen, um sie anordnen zu können, wie Priesterin des Hauses sein, die den Mann neu anregt und zur Arbeit erfrischt, die Kinder selbst erzieht zur Arbeit und allem Edlen. Die Frau wird so die rechte „Hausehre", sie wird die segenverbreitende Schaffnerin im Leben der ganzen Familie, im gegenwärtigen und künftigen des Mannes und der Kinder, sie waltet ordnend und erhaltend mit der Hand, versittigend mit dem Herzen, der Mann strebend mit äußerer und innerer Kraft, belehrend mit dem Verstand. Aller Segen, alles tiefere Familienglück beruht auf dem Weibe. Die Hebung des persönlichen Capitals hebt die ganze wirthschaftliche Kraft des Volkes, und dieses Capital wird um so reiner ausgebildet und gehoben, je reiner und höher die Frauenbildung ist. Hierin liegt ein mächtiger Angelpunct zur Hebung der unteren Classen. Auf dem Haushaltungssinn der Frauen, stark durch die edlen Eigenschaften des Weibes und seine Liebe zum Gatten und den Kindern, stark durch die Vereinigung, wie Schäffle sehr schön sagt, des stärksten sinnlichen Begehrens und der höchsten sittlichen Triebe, auf diesem Sinn beruht in letzter Instanz Alles, was Großes im Wirthschaftsleben, Edles im socialen und politischen Staatsleben geschieht. J. Frühauf.

Felderwirthschaft

nennt man in der Landwirthschaft dasjenige Feld-, oder Wirthschaftssystem, bei dem das ganze Areal in zwei Hauptgruppen zerlegt wird: die eine, gewöhnlich dem Mittelpunct nähere, als Ackerland, die andere ewig als Weide benutzt. Das verbreitetste unter den Felderwirthschaftssystemen ist die Dreifelderwirthschaft, bei der das Ackerland wieder in drei Unterabtheilungen zerlegt, und abwechselnd die eine mit Winterkorn, die andere mit Sommerkorn bestellt, die dritte als Brachland nur umgeackert, im Uebrigen aber in Ruhe gelassen wird. So bei der reinen Dreifelderwirthschaft, welche jedoch seit der Einführung des Kleebaues in der Brache in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (besonders durch die Bemühungen Schubarts von Kleefeld), seit der Einführung der Stallfütterung, Abschaffung der Weideservituten 2c. meist durch die sogenannten Feldersysteme mit besömmerter Brache verdrängt worden ist. Neben der Drei-, giebt es auch Zwei-, Vier-, Fünf- u. s. w. Felderwirthschaften. Die Felderwirthschaften gehören im Großen und Ganzen zu den extensiveren Systemen. Der

Reinertrag ist auf kleinen Ländereien bei der Felderwirthschaft gering, und dieses System paßt lediglich nur dahin, wo extensiver Betrieb geboten ist; dies aber auch nur dann, wenn Getreidebau besonders lohnend ist, insbesondere Getreide leicht und bequem an den Markt gebracht und günstig verkauft werden kann. Vergl. übrigens auch den Artikel „Landwirthschaft". A. Emminghaus.

Feuerversicherung.

Die Feuerversicherung ist unter den verschiedenen Versicherungsarten nächst der Transportversicherung die älteste. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts finden wir in England und Frankreich Associationen mit der Tendenz der Vertheilung oder Linderung der durch Brandschäden herbeigeführten Vermögensverluste — meist jedoch ohne strenggeschäftliche Organisation, und mehr Wohlthätigkeits-, als Zwecke der Selbsthülfe verfolgend. Gegen Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts war die Idee der Feuerversicherung jedenfalls auch in Deutschland bekannt. Ein vollständig ausgearbeiteter Plan zu einer auf Gegenseitigkeit und Zwangsbeitritt beruhenden Gebäudeversicherungsanstalt wurde dem Grafen Anton von Oldenburg im Jahre 1609 vorgelegt. Was von solchen Keimen des Feuerversicherungswesens in Deutschland vorhanden war, wurde jedoch durch den dreißigjährigen Krieg wieder zerstört. Nach diesem Kriege entstanden in Deutschland zahlreiche staatliche „Feuersocietäten" für Gebäudeversicherung gegen Brandschaden, die jedoch meistentheils insofern noch dem sogen. Unterstützungsprincip huldigten, als die Beiträge gleichwie eine Steuer in gleichmäßigen Werthsprocentsätzen erhoben und die Verschiedenheiten der Gefahr nicht berücksichtigt wurden. Die Schäden eines Jahres wurden von den Anstalten auf alle Gebäudebesitzer nach gleichem Maaßstabe pro rata des Taxpreises ihrer Versicherungsobjecte repartirt. Die Repartitionsquote bildete die Prämie, und wurde gewöhnlich unter dem Namen Brandsteuer erhoben. Hiermit ist zugleich das Wesen einer ganzen Kategorie von heutigen Tages noch in Deutschland, der Schweiz und anderwärts bestehenden staatlichen Feuerversicherungsinstituten charakterisirt. In Preußen wurde die erste solche Feuersocietät im Jahre 1718 für die Mark Brandenburg errichtet. Jetzt bestehen daselbst 27 öffentliche, auf bestimmte Landestheile begrenzte solche Societäten mit gemeinschaftlicher Tragung der Schäden durch Geldbeiträge. Für die Mobiliarversicherung sind zuerst in England besondere Institute (1710 die »Sun fire Office«, 1820 die »Royal exchange«) entstanden. Eine solche englische Gesellschaft (»Phönix«) verschaffte durch Errichtung eines Zweiggeschäftes in Hamburg (1786) diesem Versicherungszweige auch zuerst in Deutschland Eingang. Noch während der Freiheitskriege entstand hier zuerst (im Jahre 1812) eine Feuerversicherungsgesellschaft auch für die Mobiliarfeuerversicherung, und zwar die Berliner Actiengesellschaft; sodann folgte im Jahre 1819 die Leipziger Anstalt, ebenfalls auf Actien gegründet, und im Jahre 1820 die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, eine sogen. Gegenseitigkeitsanstalt. Gegenwärtig operiren in Deutschland einige 20 Feuerversicherungsactiengesellschaften, 2 größere allgemeine Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit basirt, von denen jedoch die eine, die Brandversicherungsbank für Deutschland, im Begriff steht, sich in eine Actiengesellschaft umzuwandeln; ferner etliche 50 staatliche und etliche Privatinstitute (auf Gegenseitigkeit) für Gebäudeversicherung; außerdem etliche 40 kleinere Vereine für gegenseitige Mobiliarfeuerversicherung; endlich in Oesterreich etwa 120 Feuerversicherungssocietäten und Vereine. Unter den deutschen Privat- Actien- Feuerversicherungsgesellschaften hat die, 1823 gegründete Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft den größten Geschäftsumfang. Einer auf officiellen Daten fußenden Schätzung nach sind gegenwärtig Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr versichert: in Preußen: für 5342, in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten für 4379, in Oesterreich für 2400 Mill. Thaler. Diese Summen würden bei vollständiger Freiheit des Feuerversicherungsgewerbes viel beträchtlicher sein. Im Königreich Sachsen, welches mit Versicherungsinstituten ziemlich stark versehen, und in welchem der Sinn für die Feuerversicherung ziemlich allgemein verbreitet ist, waren doch im Jahre 1860 auf Mobilien

erst etwa 200—210 Mill. Thlr. versichert, und man nimmt an, daß hiermit noch bei Weitem nicht 50% der versicherbaren beweglichen Habe des Landes gedeckt seien. Mehr, als in Deutschland, ist in England das Feuerversicherungsgeschäft ausgebildet; auch dürften in Frankreich verhältnißmäßig größere Werthe gegen Feuersgefahr versichert sein, als bei uns; für die Schweiz nimmt man die Gesammtversicherungssumme auf gegen 640 Mill. Thlr. an. Nordamerika anlangend, so verbreitet sich die officielle Statistik der Union (Census) über die Feuerversicherung nicht; wir ersehen daraus nur, daß im Staat Massachusetts, wo das Versicherungswesen besonders ausgebildet zu sein scheint, im Jahre 1860 117 Feuer- und Transportversicherungsgesellschaften existirten, und daß in jenem Jahre dort für 348'923289 Doll. Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr versichert waren. Auch in vielen anderen transoceanischen Gegenden bestehen heutzutage eigene Feuerversicherungsanstalten; große Summen werden jedoch auch von europäischen Gesellschaften auf dort gelegene Risiken gezeichnet.

Die Feuerversicherung ist für die gesammte Volkswirthschaft von so hervorragender Bedeutung insofern, als sie den Einzelnen vor dem wirthschaftlichen Ruin schützt, welchem er ohne diese Hülfe in der Regel unfehlbar ausgesetzt sein würde, wenn seine durch Feuer zerstörbaren Capitalien plötzlich von diesem Element ergriffen und zerstört werden. Eine vollständige Abwehr und Verhütung solcher Schäden ist selbst durch die größte Vorsicht nicht zu erreichen. Gerade da, wo die Capitalien am massenhaftesten aufgehäuft sind, und den größten Werth haben, in Gegenden der Großindustrie, werden zugleich die Naturkräfte im größesten Umfange in den Dienst des Menschen eingestellt, und gerade hier ist der gebändigten Naturkraft für den Fall, daß sie ihrer Fesseln sich entledigt, der größeste Spielraum geboten, ist ihrer zerstörenden Gewalt am schwersten Einhalt zu thun. Lassen sich aber solche Zerstörungen nicht völlig abwenden — die neue Zeit mit ihren Essenconstructionen und Dampffeuerspritzen leistet auch in dieser Beziehung das Mögliche — so müssen ihre nachtheiligen Wirkungen für den Einzelnen auf Viele vertheilt werden. Dies geschieht bei der Feuerversicherung theils auf dem Wege der unmittelbaren Association. Dort treten die Inhaber von Feuerversicherungsobjecten als solche zu einer Gesellschaft zusammen, und gewährleisten sich den Ersatz der Verluste durch Zahlung von Geldäquivalenten gegenseitig. Die Gesammtheit der Genossen hat zu dem gemeinschaftlichen Fond soviel im Jahre beizusteuern, als nöthig ist, um die Gesammtsumme der von den einzelnen Genossen an versicherter Habe durch Feuerschaden erlittenen Verluste auszugleichen; die Zahlung der Beiträge (Prämien) erfolgt entweder im Voraus in einem Abschlagsquantum, oder nachträglich. Was im Voraus zu viel gezahlt ist, wird (als Dividende) restituirt, was zu wenig, wird nachgefordert. Bei der mittelbaren Association dagegen gewährt eine Gesellschaft von Capitalisten den Versicherten die Garantie der Versicherung geschäftlich, und betreibt dieses Geschäft gewerbsmäßig und um des Gewinnes willen. Die Frage, ob für die Feuerversicherung im Speciellen die Form der unmittelbaren oder der mittelbaren Association (Gegenseitigkeits- oder Actieninstitute) zweckmäßiger sei, erscheint müßig. Genug, daß auch hier beide Formen ihrer inneren Natur nach vollkommen zulässig und beide vielfach mit Glück angewandt worden sind; beide bewähren auch hier ihre besonderen Nachtheile und Vorzüge.

Bei keinem Versicherungszweige hat der Staat so lange und so hartnäckig an der Theorie des Selbstbetriebes, oder doch der Einmischung in die Privatthätigkeit festgehalten, wie bei der Feuerversicherung. Noch heute ist gerade Deutschland der Heerd der Staatsfeuerversicherung. Bisher war die vorwiegende Zweckmäßigkeit des Staatsbetriebes stets nur für die Immobiliarversicherung behauptet worden. Neuerdings tauchen hie und da auch (jedenfalls völlig undurchführbare) Projecte für die Uebernahme der Mobiliarfeuerversicherung durch den Staat auf (z. B. im Königreich Sachsen). Es läßt sich nicht leugnen, daß ein großer Theil der Bevölkerung das Vorurtheil theilt, daß, der Feuerversicherung gegenüber, der Staat besonders weitgehende Befugnisse habe. Dies ist aber nur die Folge der Gewohnheit weitgetriebener Gängelung des Feuerversicherungswesens, welche unsere deutschen Feuerversicherungsinstitute vielfach depravirt hat. Bei völliger Freiheit — und es giebt keinen irgend stichhaltigen Grund für

die Staatsfeuerversicherungsindustrie, oder für eine besondere Ueberwachung des Feuerversicherungsgeschäftes — würde bald auch hier der Glaube an die Unerläßlichkeit der Staatseinmischung schwinden.

Die zerstörenden Wirkungen der Feuersbrünste entziehen sich mehr als manche andere Elementarschäden, der statistischen Ermittelung und Classification. Dies erschwert auch bei der Feuerversicherung die Bemessung der angemessenen Prämie. Um so mehr ist es Thorheit, hier der Concurrenz nicht freien Lauf lassen zu wollen. Und doch giebt es gerade im Feuerversicherungsgeschäft selbst unter den Unternehmern solche, welche thörichterweise die Concurrenz für einen unzuverlässigen Regulator der Preise halten, und ihrem freien Walten Schranken gezogen zu sehen wünschen. Vergl. übrigens den Art. „Versicherungswesen“. A. Emminghaus.

Fideicommiß s. den Art. Grundvertheilung.

Finanzen s. den Art. Staatshaushalt.

Finanzzölle s. den Art. Zollwesen.

Fischerei.

Nach dem Sachsenspiegel war auf einem Wasser, welches „stromweise fließt“ Jedem erlaubt zu fahren und darin zu fischen, und das gleiche Recht gestanden die Römer für Flüsse, Seeen und das Meer zu. Die neuere Gesetzgebung verfährt nicht übereinstimmend. In der Regel ist in Bächen und stehenden Gewässern (Teiche und Seeen) der Fischfang nur dem Eigenthümer gestattet, während in den öffentlichen Flüssen das Fischen als ein nutzbares, von dem Staate in seinem Interesse auszuübendes Hoheitsrecht (Regal) erklärt wird, wobei es noch streitig ist, ob der Staat dieses Recht (Fischereigerechtigkeit) als Eigenthümer des öffentlichen Flusses und Stromes oder in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gesammtheit in Anspruch nimmt. In der Regel verpachtet der Staat die Ausübung des Fischfangs, doch finden zu Gunsten von Corporationen (Fischerinnungen) mancherlei Ausnahmen statt, und neben den bestehenden Fischordnungen ist gewöhnlich für einen bestimmten Bezirk das Herkommen entscheidend.

In stark bewohnten Gegenden ist seit langer Zeit der Ertrag der Fischerei in einem stetigen Rückgange begriffen, und kann dies kaum Wunder nehmen, wenn man neben der durch Abtreibung der Wälder hervorgerufenen Abminderung des fließenden Wassers, allein das Austrocknen der Teiche in Erwägung zieht, die in der Landwirthschaft mit größerem Nutzen verwendet werden können. Die Verunreinigungen der Bäche und Flüsse durch den Abfluß der Bergwerkswässer (besonders schwefelhaltige Erzwaschwässer), der Fabriken, die Störungen der Dampfschifffahrt für die Entwicklung des Fischlaichs, die Fluß- und Bachregulirungen durch Uferbauten, Beseitigung von Löchern u. s. w. lassen ferner erklärlich finden, daß der Fischfang in den Binnengewässern kaum noch zu den erträglichen Gewerben gehört. Vor 150 Jahren wurde in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben, daß Dienstleute wöchentlich nicht mehr als 3mal Lachs zum Mittags- und Abendtisch erhalten sollten, und heute gilt derselbe Fisch für eine keineswegs billige Delicatesse. Daß mit Ausnahme des Härings Fischspeisen hohe Preise behaupten, ist mit Rücksicht auf die überhaupt viel zu geringe Fleischnahrung des Volkes zu beklagen, und sind deshalb die Vorschriften über Schonungszeit der einzelnen Fischspecies vor und während des Laichens, Normalgrößen verkaufbarer Fische, sowie Bestimmungen über Weite der einzelnen Netzmaschen für den Fischfang in öffentlichen Flüssen nur zu billigen. Die künstliche Fischzucht verspricht zwar einigen Ersatz dafür zu bieten, daß der ungeheuren Fruchtbarkeit der Fische ein sehr bedeutender Abgang der Eier und kleinen Fische durch Verunreinigung des Wassers, Insecten, Raubfische, mechanische Einwirkungen u. s. w. gegenübersteht, das Hauptmoment der Fischzucht wird aber immer auf einer geregelten Fischzucht mit Begünstigung der natürlichen Befruchtung und möglichster Fernhaltung störender Einflüsse beruhen. Zur Zeit ist der Fischfang in den Binnengewässern Europa's nur noch im südlichen Rußland, theilweise auch Ungarn von Bedeutung. Nennenswerth ist die sich schon an die Meerfischerei anschließende

Aalzucht von Comacchio in Italien, von wo aus jährlich bis zu 2 Mill. Pfund versendet werden sollen.

Das Hauptfeld für die Fischerei bietet das Meer (s. d.), und jährlich liefert die See eine ganz ungeheure Menge von Nahrungsmitteln, von denen der Mensch nur Besitz zu ergreifen braucht. Nirgends, selbst nicht auf den reichsten Jagdbezirken der ganzen Welt, giebt es billigeres Fleisch als im Meere, und gerade wie bei der Fischerei in den Binnengewässern ist zu bedauern, daß Deutschland sich an der Seefischerei in sehr geringem Grade betheiligt. Die Folge davon ist, daß infolge des geringen Angebots im Inlande und der hohen Transportkosten für vom Ausland bezogene Seefische der Preis so hoch ist, daß der Verbrauch ziemlich gering ist. Merkwürdigerweise hat auch der schnellere Transport der Eisenbahnen die Zunahme im Consum frischer Seefische durchaus nicht in dem Grade wachsen lassen, wie man erwarten durfte. — Im Jahre 1860 verbrauchte London an Seefischen, Austern, Krabben, Hummern u. s. w. über 2 Mill. Pfd. Sterl. an Werth, pro Kopf jährlich 56 Zollpfund an Seethieren, demnach allein an Fischspeisen mehr, als im Zollverein für die gesammte Fleischkost pro Kopf zu rechnen ist. Der Gesammtwerth der in England jährlich verzehrten Fischereiproducte beträgt in runder Summe 18 Mill. Pfd. St., und erklärt sich dieser hohe Consum daraus, daß alle Städte des Inlandes jederzeit mit Fischen wohl versehen, die Küstenstädte periodisch damit überschwemmt sind. Norwegen gewinnt dem Meere jährlich mit Hülfe seiner Fischerei Nahrungsmittel im Werthe von 9 Mill. Thlr. ab. Am bedeutendsten ist die Seefischerei in Nordamerika, begünstigt durch den außerordentlichen Fischreichthum der Bank von Neu-Foundland, in deren Ausbeutung Engländer, Nordamerikaner und Franzosen sich theilen. — Das Gleiche gilt vom Walfischfange und vom Robbenschlage, bei dem zugleich die dänische, holländische und hamburger Schifffahrt betheiligt sind. — Eigentliche Zucht von Seethieren ist nur mit den künstlichen Austerbänken versucht worden, doch war der Erfolg ein außerordentlicher. In einer Stadt der Bretagne sollen nach vierjähriger Schonungszeit an einem Tage 350000 Stück Austern von einer künstlichen Austernbank gewonnen worden sein.

Verschwindend klein ist dagegen die Betheiligung der zollvereinsländischen Seefischerei, da beispielsweise von den 3000—4000 Mill. Häringen, die jährlich gefangen werden, auf die preußischen Häfen kaum 30 Mill. kommen. Von 1836—62 zahlte der Zollverein für Seefische und Schalthiere, für Thran und Robbenspeck in Summa 172 Mill. Thlr. an das Ausland. Für diese Waaren wurden andere Artikel eingetauscht und kann es bei rechter Betrachtung Niemand beikommen, nach den Grundsätzen des Mercantilsystems die Summen zu beklagen, welche nach Auswärts gegangen sind. Allein durch diese Zahlen repräsentirt sich zugleich das Bedürfniß der deutschen Consumtion, und bei den hohen Preisen und dem außerordentlich geringen Verbrauch von Fischspeisen bleibt der vaterländischen Seefischerei noch ein sehr großes Absatzgebiet allein im Inlande übrig, nicht zu gedenken des zu begründenden Exportgeschäfts, der Verwerthung zu Fischguano und des Bedarfs von Thran, Fischbein u. s. w. zu Industriezwecken.

Die Seefischerei bietet aber noch eine andere beachtenswerthe Seite. Der Seefischer gilt als ein ausgezeichneter Seemann, und außer den Kohlenschiffern recrutirt die englische Flotte ihre Matrosen vorzugsweise aus der Fischerbevölkerung. Nordamerika, das die stärkste Fischerflotte der Erde besitzt, vermochte nur mit Hülfe seiner Seefischer durch Ausrüstung von Caperschiffen England seiner Zeit die Spitze zu bieten, und haben besonders die Grönlandsfahrer durch ihre Unerschrockenheit und ihr Vertrautsein mit den Gefahren aller Art die Vortrefflichkeit ihrer Schule bewiesen. Eine achtenswerthe deutsche Seefischerflotte wird auch für die deutsche Kriegsmarine eine nicht zu unterschätzende Recrutirungsbasis liefern. ‡ H. R.

Fiscus.

Die Begriffs- und Rechtsverhältnisse des Fiscus kamen in den Zeiten des Niedergehens des römischen Staates zur Existenz, wo die wachsende absolute Gewalt der Kaiser Staatsschatz und Staatseinkünfte mehr und mehr mit ihrem Privatvermögen

und -Einkünften vermischten und endlich den „Fiscus", der ursprünglich nur kaiserliche Casse war, in gänzlicher Durcheinanderwerfung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse mit Vorrechten und Einkünften aller Art so ausstatteten, bis endlich das ganze Staatsvermögen in ihm unterging, von dem alsdann im Recht wieder die kaiserlichen Privatgüter als patrimonium principis ausgesondert wurden. Im Mittelalter nahmen unter Herrschaft des Feudaldespotismus Kaiser und Fürsten dieses römische Beispiel und Recht auf, statteten den Fiscus aus mit verschiedenen Einnahmen aus Confiscationen sogenannter herrenloser und Fremdlingsgüter, aus Civil- und Criminalprocessen und förmlichen Regierungsrechten.

Heut haben sich die Verhältnisse ganz wesentlich geändert. Heut sind Staatsvermögen und Privatvermögen streng geschieden und der Fiscus hat nur die aus dem Staatszwecke abgeleiteten Hoheitsrechte (Finanzhoheit), die früheren Privilegien sind fast überall ganz verschwunden. Das Staatsvermögen hat natürlich auch gewisse Rechte und Pflichten, sie sind aber schon durch die Grundsätze, daß sie immer streng zu interpretiren sind und in Zweifelsfällen die Rechtsvermuthung gegen den Fiscus geht, eingeengt, beziehlich ohne Nachtheil. Die Rechte des Fiscus müssen sich auf positive Rechte gründen und können nie auf andere Classen, Verhältnisse oder Staatsangehörige und Körperschaften ausgedehnt werden, so daß Staatsschatz (General- und Hauptstaatscasse, Steuer- und Landschaftscasse, Kriegs-, Domänencasse), Stiftungs-, Lehncasse, Gemeindevermögen und das Vermögen der fürstlichen Familie nicht zum Fiscus oder unter fiscalisches Recht gehören, es sei denn, Landesgesetze bestimmten einzelne Fiscusprivilegien. Einzelne, an das altrömische Fiscalunwesen erinnernde Vorrechte kommen in einzelnen Staaten noch vor, so fiscalische Erwerbungen, wie von Sachen der Fremden, der Strandungen, der herrenlosen Sachen und von Vermögensconfiscationen, ferner im privatrechtlichen Verkehre, wie u. A. das Privilegium, daß kein Schuldner des Fiscus compensiren darf, was ihm der Fiscus schuldet, daß der Fiscus ein stillschweigendes Pfandrecht an den Sachen seines Schuldners und Dessen, der mit ihm contrahirte, hat, wodurch dritte Besitzer und andere Gläubiger schlechter gestellt sind 2c. 2c. Auch diese Vorrechte, wo sie noch bestehen, wird die wachsende Gerechtigkeit in der Gesetzgebung beseitigen. Der Staat tritt im Fiscus als Subject von Privatrechtsverhältnissen herab in den Kreis der Privaten, legt Hoheit und Majestät, von welchen er auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts umkleidet ist, ab und soll nie, sowenig wie die ihm in der Rechtsnatur verwandten juristischen Persönlichkeiten, in dem bürgerlichen Gewande des Privatrechtssubjects, Privilegien beanspruchen, wenn anders von Gleichheit vor dem Gesetz gesprochen wird. Savigny nennt ihn eine eigenartige „außerhalb des Gegensatzes der Corporationen und Stiftungen stehende" Person, Andere fassen ihn als die Corporation aller Staatsgenossen, als eine universitas, für Beide bleibt unsere Forderung dieselbe. Vorbei ist die Zeit, wo man sich wirksam der Rechtsgleichheit gegenüber auf das römische Recht und den Unfug des mittelalterlichen Feudaldespotismus berufen durfte. Die auf diesem Gebiete sehr vorangeschrittene Gesetzgebung Oesterreichs hat, den Fiscus als juristische Person fassend, die gesammten römischen Privilegien beseitigt und den veralteten Gedanken eines Eigenthums des Staats an den herrenlosen Sachen aufgegeben. (Oesterr. Gesetzbuch §. 382 ff. vgl. mit §. 1472, 1485. Einen tieferen Standpunct nimmt das preußische Landrecht ein, nach welchem der Fiscus eine allseitig begünstigte Ausnahmestellung hat, sowohl hinsichtlich der Verjährung, der Vorzugsrechte von Vermögen der Cassenbeamten und Pächter, sowie anderen Abgaben- Schuldnern, hinsichtlich des Gerichtsstandes (I. 9, § 629—648. II. 14, § 45—75. § 84 u. a. m.); auch der Fiscusgewalt ist Spielraum gegeben, wenigstens hat der Fiscus ein Vorzugsrecht auf gewisse Arten herrenloser Sachen vor Privaten, die erst der Staatseinwilligung zum Besitz bedürfen. Auch das Recht der Abfahrts- und Abschoßgelder ist davon abzuleiten.

Zu principieller Geltung in den Staatsgrundgesetzen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen gelangt die Bestimmung: der Fiscus hat in allen Privatstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten Recht zu leiden, weiter in denen von Bayern, Württemberg, Sachsen und dem Großher-

zogthum Hessen der Grundsatz: Confiscationen des ganzen Vermögens als Strafe sollen fernerhin nicht mehr stattfinden.

Schließlich bemerken wir, daß die Vertreter der fiscalischen Interessen in streitigen Rechtssachen, die Fiscale u. A. in Bayern gegenwärtig lediglich die fiscalischen Civilprocesse haben (Verord. vom 27. Nov. 1825), während in Preußen die gewöhnlichen Rechtsanwälte den Fiscus vertreten (Cabinetsordre vom 10. März 1809). Aehnlich ist es im Königreich Sachsen. Jul. Frühauf.

Flotte s. den Art. Schifffahrt.

Flußzölle.

Die Belastung der fließenden schiffbaren Gewässer eines Landes mit Zöllen rührt aus den Zeiten her, in denen die Territorialherren Abgaben überall da auferlegten, wo irgend ein leicht greifbares Besteuerungsobject vorhanden war. Zur Zeit des Faustrechts war ferner von Stadt zu Stadt eine Geleitsmannschaft zum Schutz gegen das Raubritterwesen nothwendig, und als die Raubburgen verschwanden, wurden dessenungeachtet die Geleitsgebühren forterhoben. Ein Theil der Zölle war wiederum von Kaiser und Reich als besondere Entschädigungen für geleistete Heerdienste oder dargeliehene Capitalien genehmigt worden, andere verdankten ihre Entstehung der eigenmächtigen Einrichtung einzelner Reichsherren und freien Städte. Daneben bestanden noch mancherlei Privilegien der Schiffergilden, deren Ueberschreitung nur mit neuen Abgaben zu lösen waren, und mancherlei Rechte der Städte. So mußten nach dem Stapelrechte die auf dem Flusse vorübergeführten Güter eine Zeit lang zum Verkauf ausgestellt werden (früher in Mainz, Köln, Trier, Regensburg, Passau, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Breslau u. a.). Das Umschlagsrecht nöthigte die Schiffer auszuladen und ihre Waaren andern Fahrzeugen der Stadt zu übergeben, und zwar auch da, wo die Tiefe des Stromes bei der Bergfahrt das Weiterfahren gestattete (besonders am Rhein zwischen Köln und Mainz).

Nirgends ist der Unfug größer gewesen, als in Deutschland zu der Zeit, als jeder deutsche Strom in seinem Laufe die Gebiete von 20 und 30 kleiner Ländchen berührte, von denen jedes seine besondern Abgaben erhob. Dadurch erhielten die Zölle gleichzeitig den Charakter der Durchgangsabgaben, und besaß der Rhein 1794 blos von Germersheim abwärts 53 Zollstellen. Obgleich bei den einzelnen Staaten fortwährend das Bestreben vorherrschend war, die Zölle zu erhöhen, und sobald der Nachbarstaat neue Bedrückungen einführte, sofort auf dem beliebten Wege der Reciprocität Revanche zu nehmen, so waren es doch nicht einmal die eigentlichen Zollgebühren, welche den Handel am meisten belasteten. Weit empfindlicher war der Zeitverlust, der durch das öftere Anlegen verursacht wurde (bei günstigem Winde doppelt fühlbar), nicht minder die lästigen Bestimmungen der Controle, die Ausstellung der Manifeste u. s. w. Die Zölle würden übrigens einen Sinn gehabt haben, wenn sie wenigstens theilweise zur Regulirung des Fahrwassers verwendet worden wären (vergl. d. Art. Wasserstraßen), da aber nach dieser Richtung bis vor 2—3 Jahrzehnten so gut wie Nichts geschah, behielten sie den Charakter der niedrigsten Erpressung.

In andern größern Staaten, in denen sich eine einheitliche Regierungsgewalt befestigt hatte, bestanden zwar früher ähnliche Belastungen des Stromverkehrs, doch fielen sie gleichzeitig oder noch vor dem Aufhören des Feudalsystems. In Frankreich wurden die von den Grundherren erhobenen Flußzölle 1790 aufgehoben, 1804 zwar als octroi de navigation wieder eingeführt, jedoch als Vergütung für die Kosten, welche jede Wasserstraße der Staatscasse verursacht, und durch das Gesetz vom 3. Juli 1839 nach 2 Classen geregelt. Frankreich verlangte bereits auf dem Rastatter Congreß die vollständige Befreiung der Rheinschifffahrt, und infolge dessen ward am 5. August 1804 die Rhein-Octroiconvention vom 5. August 1804 abgeschlossen. Auf Grund dieses Vertrags bestimmte auch der 3. Art. des Pariser Friedens, daß die für den Rhein getroffene Feststellung gleichmäßig auf alle andern Flüsse (conventionelle Ströme), welche in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, auszudehnen sei. Dem Wiener Congreß blieb die weitere Ausfüh-

rung vorbehalten, und nach Artikel 111 der Congreßacte sind nur solche Schifffahrtsabgaben gestattet, welche zur Erhaltung des Fahrwassers und zur Gleichstellung der übrigen Durchgangszölle des Landweges mit dem Wasserwege angemessen erscheinen sollten. Ausdrücklich ward bestimmt: „die neuen Schifffahrtsabgaben dürfen in keinem Falle die gegenwärtig bestehenden überschreiten“ und „Bei Feststellung des Tarifs soll von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, durch Erleichterung der Schifffahrt den Handel zu ermuntern.“

Leider sind diese Verabredungen lange Zeit hindurch ganz unbeachtet geblieben, und erst in dem letzten Jahrzehnt hat sich eine bedeutende Verbesserung bemerkbar gemacht. Ueber die Mainzölle wurde 1846 zwischen den Uferstaaten eine Verabredung getroffen; die Zölle auf der Ems wurden am 1. April 1851, die Weserzölle am 1. Jan. 1857 aufgehoben. Für die Oder war Preußen schon früher mit gutem Beispiel vorangegangen, und die freie Schifffahrt der Donau ward bei dem Friedensschlusse nach dem Krimkriege von Neuem garantirt. — Für den Rhein trat eine Ermäßigung der Octroigebühren erst am 1. März 1861 ein, und seitdem ist die Erleichterung hinzugekommen, daß die bei den Rheinzollämtern zu Emmerich, Coblenz, Caub, Mainz und Mannheim zu zahlenden Schifffahrtsabgaben im Voraus für die ganze zu durchfahrende Strecke errichtet werden können, ohne daß der Schiffer genöthigt ist, an den zwischenliegenden Zollstellen anzuhalten. Die Rheinoctroiermäßigung unterschied 3 Classen von Gütern; die erste Classe, durchschnittlich auf ¼ der frühern Abgaben reducirt, enthält 114 Artikel, die zweite (ermäßigte) Gebührenclasse 20 an der Zahl, die dritte Classe die octroifreien Güter, doch wurde schon damals beantragt, daß die Artikel der zweiten Classe nach und nach den octroifreien Gütern assimilirt werden sollten, damit in Zukunft nur 2 Kategorieen, eine octroipflichtige und eine abgabenfreie bestehe. Schon im ersten Jahre (1861) machten sich die günstigen Folgen der Ermäßigung durch eine erfreuliche Zunahme des Verkehrs bemerkbar und betrug dieselbe nach dem statistischen Jahresberichte der Rheinschifffahrts=Commission bei dem Rheinzollamte Emmerich allein nahezu 2 Mill. Ctr. Noch günstiger war das Ergebniß des Jahres 1862. Die Rheinschifffahrtsgebühren, welche 1861 infolge der Ermäßigung einen bedeutenden Ausfall erlitten hatten, nahmen 1862 gegen 1861 um mehr denn 40,000 Frc. wieder zu, und das Gewicht der im Jahre 1862 auf dem Rheine zu Berg und zu Thal beförderten Transportgüter betrug — das geflößte Holz ausgenommen:

bei Neuburg	244503	Ctr., mehr gegen 1861	60859	Ctr.
= Mannheim	4'412267	= = = =	278237	=
= Mainz	17'745286	= = = =	1'056571	=
= Coblenz	25'535192	= = = =	2'895009	=
= Emmerich	24'975202	= = = =	2'200732	=
= Lobith	25'276500	= = = =	2'024231	=

Dessenungeachtet beschwert sich die Schifffahrt immer noch über das hohe Recognitionsgeld, über die Schifffahrtsabgaben der Nebenflüsse, z. B. der Lahn, nicht minder über die in Rheinhessen und Nassau fortbestehende Zwangspflicht, einen dortigen Lootsen zur Führung der Schiffe anzunehmen (Lootsenzwang).

Auf der Elbe reichen die Klagen über die hohen Zölle bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges zurück. Schon im Jahre 1628 verbot der Kaiser Ferdinand II. den protestantischen Fürsten, ferner Passagezoll auf der Elbe zu erheben. Das Erscheinen Gustav Adolphs von Schweden verhinderte die Durchführung des Verbots, und als später die englischen Könige als Kurfürsten von Hannover zum Besten ihrer Privatcasse die Elbzölle erhöhten, fand dies bei sämmtlichen Elbuferstaaten nur zu bald Nachahmung. Unter der französischen Herrschaft wurden die Zölle zwar annullirt, aber nur um mit der Vertreibung der Franzosen aus Deutschland wieder von Neuem aufzutauchen. Die Elbuferstaaten vereinigten sich zwar 1821, um, wie man es nannte, „eine völlig freie Elbschifffahrt“ herzustellen, allein bis auf einige wenige Ermäßigungen der Tarifsätze und Verminderungen der Zollstätten wurden sämmtliche Zollabgaben und Belastungen unter der Bezeichnung „Elbzoll= und Recognitionsgebühren“ in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe umgewandelt, die alle Fahrzeuge, Flöße, Ladungen u. s. w. bei den 14 Hebestellen, zu Außig, Tetschen, Schandau, Strehla, Mühl=

berg, Koswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnakenburg, Dömitz, Bleckeda, Boitzenburg und Lauenburg entrichten sollten. Spätere Verträge ließen im Jahre 1844 die Additionalacte und die Bestimmung entstehen, daß jede Aenderung der Zollsätze und jede Vermehrung der Erhebungsstellen der Zustimmung aller betheiligten Uferstaaten bedarf. Von Seiten der Staaten der Oberelbe mochte man später wohl einsehen, wie unklug man sich durch den Gewinn von einigen Hunderttausend Thalern hatte fortreißen lassen, den Wiener Vertrag zu umgehen. Allen Verbesserungsvorschlägen traten aber jetzt mit großer Beharrlichkeit die Regierungen der untern Elbe, mit Ausnahme Hamburgs, entgegen, und gestützt auf die gleiche Sünde ihrer mächtigern Nachbarn, ließen sie sich nur Schritt für Schritt zu einigen der Gesammtsumme gegenüber unbedeutenden Reductionen des Zolltarifs herbei. Zahlten auch nicht alle Waaren den vollen Satz, der sich nach dem Rücktritt Oesterreichs und Hamburgs auf der ganzen Strecke von Melnik bis zur Mündung für den Centner Bruttogewicht auf 1 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. belief, waren vielmehr z. B. Baumwolle, Südfrüchte und Reis auf ½, Cerealien, Erze, Baumöl auf ¼, Schwefel und rohe Holzwaaren auf ⅙, Nutzholz, Salpeter, Farbeerden auf 1/10, Kalk und Obst auf 1/20, Steine und mineralische Brennstoffe auf 1/40 herabgesetzt, so waren diese Zölle doch im Stande, eine große Menge von Waaren den Eisenbahnen zuzuwenden. Es passirten Wittenberge (nach Soetbeer „Die Elbzölle"):

In der Bergfahrt:	1827	1837	1847	1857
zum vollen Zollsatze	1'243000 Ctr.	1'600000 Ctr.	1'282000 Ctr.	67000 Ctr.
„ 1/2 „	— „	— „	— „	126000 „
„ 1/4 „	29000 „	74000 „	938000 „	1'292000 „
„ 1/5 „	1000 „	1000 „	19000 „	215000 „
„ 1/10 „	1500 „	3000 „	12000 „	292000 „
„ 1/20 „	11000 „	50000 „	12000 „	24000 „
„ 1/40 „	47000 „	210000 „	2'872000 „	3'972000 „
frei	— „	— „	2900 „	18000 „
Summe	1'332500 Ctr.	1'938000 Ctr.	5'139000 Ctr.	6'007000 Ctr.

In der Thalfahrt:	1827	1837	1847	1857
zum vollen Zollsatze	310000 Ctr.	353000 Ctr.	492000 Ctr.	64000 Ctr.
„ 1/2 „	— „	— „	— „	37000 „
„ 1/4 „	701000 „	1'090000 „	1'219000 „	1'967000 „
„ 1/5 „	11000 „	14000 „	28000 „	91000 „
„ 1/10 „	1'030000 „	780000 „	795000 „	2'103000 „
„ 1/20 „	72000 „	50000 „	45000 „	190000 „
„ 1/40 „	88000 „	188000 „	453000 „	608000 „
frei	— „	— „	— „	— „
Summe	2'112000 Ctr.	2'475000 Ctr.	3'032000 Ctr.	5'059000 Ctr.

Vergleicht man damit den Verkehr einer concurrirenden Bahn, so beförderte

	1851	1859
die Hamburg-Berliner Bahn	2'613000 Ctr.	7'007000 Ctr.
die Schifffahrt auf der Elbe	8'039600 „	12'098200 „

d. h. die 39,7 Meilen lange Bahn *hat* in derselben Zeit eine Verkehrssteigerung von 268% aufzuweisen, während sich der Waarentransport auf einer Wasserstraße von nahezu 100 Meilen nur um 150% vermehrt hat.

Noch ungünstiger gestaltet sich das Verhältniß, wenn man die Waaren berechnet, welche zu hohen Zollsätzen passiren. So normiren sich zum vollen Zollsatze:

		Wein	Kaffee	Twist
1845	Ctr.	53625	365283	275615
1850	„	29913	141006	19698
1855	„	8355	135021	10287
1857	„	4096	36445	292

Dem entsprechend beweisen auch die immer geringeren Erträge der Elbzölle, daß sich die hochbesteuerten Güter immer mehr den Bahnen zuwenden. Die Elbzölle betrugen für

		1847	1852	1857
Oesterreich	Thlr.	19893	hat darauf verzichtet.	
Sachsen	=	21329	16927	13407
Preußen	=	90072	58492	44404
Hannover	=	296433	164609	188673
Mecklenburg	=	196420	120029	119077
Dänemark	=	94838	56132	56832
Summe	Thlr.	765710	440001	446899

Vom 1. Juli 1863 ist endlich auch für die Elbschifffahrt eine sehr bedeutende Ermäßigung eingetreten. Wenn es aber gelungen ist, anstatt der frühern hohen Elbzollsätze 3 Classen mit einem Zoll von 16, 8 und 3 Silberpfennigen pro Centner zu erreichen und die Erhebung nur auf die einzige Hebestelle Wittenberge zu beschränken, so mußten sich Oesterreich, Sachsen, Preußen und Hamburg zuvor verpflichten, den übrigen Elbuferstaaten außer der Hälfte sämmtlicher Elbzolleinnahmen die Summe von jährlich 132000 Thlrn. zu garantiren resp. von ihren Einnahmen zu zahlen, oder aus ihren Staatscassen zuzuschießen. So erfreulich diese Wendung zum Bessern ist, so bleibt sie doch nur eine Abschlagszahlung, und zum Lohn dafür, daß die Staaten der Unterelbe hartnäckig und den Verträgen zuwider 40 Jahre lang auf ihren Forderungen bestanden haben, erhalten sie von den Staaten der Oberelbe — und darunter von zwei Großmächten — deren Zollantheile als Extraprämie. Der verflossene Zeitraum ist noch zu kurz, um über die Wirkungen der Zollreduction ein sicheres Urtheil geben zu können, doch während im zweiten Halbjahr 1863 infolge des überaus niedrigen Wasserstandes für die Staatscassen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg nur 47300 Thlr. sich ergaben, hat sich im ersten Halbjahr 1864 der Verkehr bereits so günstig gestaltet, daß nach Deckung jener garantirten Summe noch ein Ueberschuß von 2100 Thlrn. an Zollerträgen übrig war.

Belastungen der Schifffahrt und des Handels widersprechen durchaus richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen, und derartige Abgaben sind nur dann gerechtfertigt, wenn der Staat als Gegenleistung die Regulirung des Fahrwassers übernimmt (vergl. d. Art. Wasserstraßen). Wenn der Handel und die Schifffahrt aus dem Vorhandensein einer guten Wasserstraße directe Vortheile ziehen, so werden sie sich auch nicht weigern, in erster Linie dafür aufzukommen, und scheint, sobald der Staat seinen früher eingegangenen Verbindlichkeiten nachgekommen ist, eine Belastung von etwa 2, höchstens 3 Pfennigen pro Ctr. für die deutschen Ströme hinreichend zu sein, um das einmal regulirte Fahrwasser in gutem Zustande zu erhalten. Und 2 Pfennige sind eine Belastung, die jeder Artikel vertragen kann. Warum aber z. B. auf der Elbe Materialwaaren aller Art, Weine, Tabak u. s. w. der ersten Classe zu 16 Silberpfennigen, Häringe, Eier, Fische, Thonwaaren u. s. w. der zweiten Classe zu 8 Pfennigen angehören sollen, ist nicht einzusehen, da diese Artikel bei ihrer Verfrachtung nicht mehr Ansprüche auf hinreichendes Fahrwasser machen, als die Artikel der dritten Classe zu 2 Silberpfennigen. Schon daraus erhellt die eigentliche Natur der Reform als einer wenn auch bedeutenden Abschlagszahlung, und ist zuvörderst ähnlich wie beim Rhein auf die Erreichung einer einzigen niedrigsten Zollclasse hinzuarbeiten.

Literatur: Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Abth. II. § 269 ff. — Soetbeer, Die Elbzölle, Leipzig 1860. — Der Güter- und Schiffsverkehr des Rheins (Berlin 1856). — Daniel, Stapelrecht zu Köln und Mainz (Köln 1804).

H. R.

Forstgärtnerei.

Die niedrigste Stufe der Forstwirthschaft ist durch die Plänterwirthschaft (s. d.) repräsentirt; sie erfordert das geringste Betriebscapital und die wenigste Arbeit und charakterisirt sich durch ihren außerordentlich extensiven Betrieb. Günstiger gestalten sich die Verhältnisse bei der Schlagwirthschaft (s. d.), die eine regelmäßigere und intelligentere Arbeit verlangt. Am höchsten verwerthen sich Capital

und Arbeit bei der Forstgärtnerei, die jeden Baum individuell behandelt, namentlich den für ihn geeigneten Boden aussucht, demselben an seinem Standorte auf Rainen, an Wegen, in den Feldern (Baumfeldwirthschaft) eine dem Feldbau ähnliche Behandlung und Düngung mit zu Theil werden läßt, und infolge dessen bei dem einzelnen Baum ein schnelleres Wachsthum und höhere Erträge erzielt. Diese intensive Holzcultur ist indessen nur in dichtbevölkerten Gegenden mit hohen Holzpreisen räthlich und ausführbar, dort aber auch empfehlenswerth, da sie nicht nur die Production von Nutz- und Brennholz steigert, die Arbeitsgelegenheit in passender rentabler Weise vermehrt, der Feldwirthschaft durch den von den Bäumen gewährten Schutz gegen Austrocknung, Wind, Frost, Hagel u. s. w. nützt, den Ertrag des Bodens vermehrt, sondern auch theilweise die wohlthätigen Einflüsse des Waldes auf Klima und Feuchtigkeit mit zu ersetzen vermag. Daß trotz der Abnahme der Waldungen das Klima sich in Deutschland nicht noch mehr verschlechtert hat, ist theilweise dieser Forstgärtnerei in der Verpflanzung von Bäumen in Gärten, den Umgebungen der Gehöfte, an Straßen und öffentlichen Plätzen, den Sträuchern an Bachufern und Wiesenrändern, dem Anlegen von lebendigen Hecken u. s. w. mit zu danken. Vgl. übrigens den Art. „Forstwirthschaft." R.

Forstwirthschaft.

Die Pflege und angemessene Benutzung der Waldungen ist die Aufgabe der Forstwirthschaft, und zwar tritt die Production des Holzes (als Brennholz, Bauholz und als Rohmaterial zu Industriezwecken) in den Vordergrund, während die sogenannten Nebennutzungen des Waldes (Waldweide, Waldstreu, Waldfrüchte, endlich Jagd- und Bienenzucht) erst in zweiter Linie Beachtung finden können. Der Waldbau bildet einen Theil der Urproduction und nähert sich am meisten der Landwirthschaft, doch bietet er mancherlei charakteristische Unterscheidungspuncte.

Die Forstwirthschaft verlangt neben dem Grund und Boden (dem Bodencapitale) zwar ein geringeres Betriebscapital an Gebäuden, Vieh und Geschirr, als die Landwirthschaft, doch fast immer einen großen Materialfond in der Bestandesmasse eines nachhaltig zu bewirthschaftenden Waldes. Mindestens fordert sie, wenn ein regulairer Betrieb geführt werden soll, einen Producenten, welcher andere Hülfsmittel für seinen Unterhalt besitzt, um lange Zeit hindurch das Einkommen aus seinem Walde entbehren zu können. Der Holzvorrath ist das Capital, die Zinsen bildet das nachwachsende Holzquantum. Es kommt nun ganz auf die Bewirthschaftungsmethode (Hochwald, Niederwald, Plänterwirthschaft) an, wie lange Capital und Zinsen, die erst bei dem Umtriebe des Waldes flüssig gemacht werden können, von dem Eigenthümer als werbendes Anlagecapital im Boden belassen werden sollen, und Hundeshagen (Encyclopädie II. B. S. 75) ist sogar der Ansicht, daß im Waldgewerbe im Durchschnitt ein vierfach größeres Grundcapital stecke, als in der Landwirthschaft, um einerlei Arbeitseinkommen aus beiden zu beziehen, zu einem gleichen Rohertrage aber ein 20- bis 25fach größeres Grundcapital nöthig sei, als bei der bäuerlichen Landwirthschaft. So kann im Niederwalde mit 40jährigem Umtriebe dreimal geerntet werden, ehe der Hochwald mit 120jährigem Umtriebe (die Nebennutzungen abgerechnet) eine Rente giebt. Der Ertrag übersteigt dann aber auch die Production des Niederwaldes nicht nur um das Dreifache, sondern er fügt je nach der Bodenbeschaffenheit und der Holzart ein größeres oder kleineres Plus hinzu, das bei normalen Verhältnissen dem landesgültigen Zinsfuße für das stehen gebliebene Holzcapital und das etwa aufgewendete Betriebscapital gleichkommen müßte. Pfeil rechnet als Durchschnittsertrag vom Preußischen Morgen bei vollem Bestande mit

	Hochwald	Niederwald
auf gutem Boden	28 C.-F. Eichenholz	24 C.-F. Eichenholz
	30 C.-F. Buchenholz	16 C.-F. Buchenholz
	28 C.-F. Birkenholz	34 C.-F. Birkenholz
auf mittlerem Boden	20 C.-F. Eichenholz	20 C.-F. Eichenholz
	22 C.-F. Buchenholz	14 C.-F. Buchenholz
	20 C.-F. Birkenholz	28 C.-F. Birkenholz

	Hochwald	Niederwald
auf schlechtem Boden	12 C.-F. Eichenholz	16 C.-F. Eichenholz
	12 C.-F. Buchenholz	12 C.-F. Buchenholz
	12 C.-F. Birkenholz	22 C.-F. Birkenholz.

Bei schlechtem Boden hört daher das Wachsthum der Bäume viel früher auf, und muß dann der Umtrieb kürzer sein, da der Niederwald in derselben Zeit mehr producirt, als der Hochwald. Zu beachten bleibt allerdings, daß der forstwirthschaftliche Betrieb im Gegensatz zur Landwirthschaft auf einem Boden arbeitet, der in der Regel nur beim Waldbau eine Rente abwirft, und es kommen große Flächen vor, die ohne die Holzproduction ganz werthlos sein würden. Dies drückt sich durch den niedrigen Preis aus, der für den Morgen Waldland entgegen dem geringsten Ackerboden gezahlt wird, und daher bezieht sich das erforderliche große Anlagecapital weniger auf den hohen Preis irgend einer Maaßeinheit, sondern auf das Vielfache derselben, auf die große Fläche, bei der die Waldwirthschaft erst mit einer größern Rentabilität betrieben werden kann. — Von nicht geringem Einflusse ist es ferner, daß die menschliche Kraft den Gefahren, welchen der Wald während seines langen Wachsthums unterworfen sein kann, wie Sturm, Insectenfraß, Schneebruch, Feuer nur ausnahmsweise entgegenzuwirken vermag. Die Landwirthschaft überträgt durch die Versicherungsinstitute den durch unvorhergesehene elementare Eingriffe in ihr Eigenthum verursachten Schaden (Hagelschlag, Viehsterben, Feuersgefahr) auf die Gesammtheit der Mitversicherten. Dem Waldbesitzer dagegen ist zur Zeit noch keine Gelegenheit gegeben, für Calamitäten, deren Beseitigung nicht in seiner Kraft liegt, sich von der Gesammtheit der Schadlosgebliebenen entschädigen zu lassen. Soll der Verlust getragen werden können, so ist dazu wiederum ein Producent erforderlich, welcher den Schaden übersehen kann. — Dasselbe gilt von Fehlern, welche in der Bewirthschaftung des Waldes sich Jahrzehnte hindurch dem prüfenden Auge des Besitzers entziehen können, während bei der Landwirthschaft zwei, drei Ernten hinreichend sind, selbst Demjenigen die Augen zu öffnen, der für sein Bewirthschaftungssystem parteiisch eingenommen ist. — Das geringe Wachsthum des Waldes, das allerdings durch höhere Pflege (vergl. die Art. Forstgärtnerei und Schlagwirthschaft) beschleunigt werden kann, noch mehr der beschränkte Absatzkreis des Holzes mit seinen Localpreisen gestatten Speculationen des Besitzers nur ausnahmsweise, so daß nicht in dem Maaße wie bei der Landwirthschaft die intensive Bewirthschaftungsmethode eines kleinern Waldgrundstücks denselben Reingewinn zu geben vermag, als der extensive Betrieb der größern Fläche. Endlich geben die Nebennutzungen, deren Ertrag meist unterschätzt wird, nur bei Hochwald (ohne dem Holznachwuchs zu schaden) den größten Nutzen, und eine geregelte Schlagwirthschaft mit Hochwaldbetrieb ist nur bei einer großen Fläche möglich. In allen diesen Fällen handelt es sich daher um ein hohes Anlagecapital.

Das directe Gegentheil findet mit dem Betriebscapitale und der auf den Waldbau zu verwendenden Arbeit statt. Die einheimischen Holzpflanzen säen sich entweder selbst aus, oder bedürfen je nach dem Betriebe auf 30, 40 Jahre hinaus nur einer einmaligen Anpflanzung durch die menschliche Hand. Der Wald düngt sich selbst durch das abfallende Laub; er bedarf, da sein Gedeihen von den Witterungsveränderungen weniger abhängig ist, nur selten der schützenden und bessernden menschlichen Pflege. Die Waldpflege erstreckt sich, außer den Entwässerungen, Behäufelungen von Culturen, welche stets nur eine verhältnißmäßig geringe Arbeitsleistung erfordern, vorzüglich auf Durchlichtung der jungen Bestände und Entästungen. Und selbst diese Arbeiten werden oft unterlassen, weil sie einen Ueberschuß nicht gewähren. Mit Ausnahme der Nebennutzungen, bei denen vielfach schwächere Arbeitskräfte (Kinder) beschäftigt werden, tritt die eigentliche Arbeit nur bei der Ernte ein, also in einem Zeitraume von 30—100 Jahren. Weil das im Winter gehauene Holz in jeder Hinsicht dauerhafter ist und mehr Heizwerth enthält, verlegt man die Ernte gewöhnlich in die Winterzeit, wo die Feldgeschäfte ruhen und der Tagelohn am niedrigsten ist, und mit den Erntearbeiten fallen nicht selten auch die Verjüngungsarbeiten zusammen. Ebensowenig ist in der Regel ein Inventarium von Thierkräften für die Waldproduction er-

forderlich; als Aufbewahrungs- und erstes Verarbeitungslocal, wie es der Landwirth in seiner Scheuer besitzt, pflegt dem Forstwirthe der Wald selbst zu dienen. — Selbst bei dem Transport der Producte bedarf es meist weniger Arbeit, als bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Der schiefe Abhang gestattet das Herabrollen des Stammes, die steile Felswand das Herabwerfen der Scheite, am Drahtseile gleitet der Klotz über das Thal und unten nimmt der Gebirgsbach den Fremdling auf, der hoch über seinen Ufern an steiler Höhe wuchs, und führt ihn, nur hier und da unterstützt von dem Floßarbeiter, weit fort in ferne Lande. Nur da wo der Eisenbahntransport den Holzhandel unterstützt, gestalten sich die Verhältnisse günstiger. — Sogar die eigentliche Waldindustrie, die Gewinnung von Harz, Pech, Theer, das Kohlenbrennen erfordern weniger Arbeitskraft, vielleicht weniger Intelligenz, wie die landwirthschaftlichen Nebengewerbe. „Kohlenbrennereien haben den Erfolg, die geographisch abgelegenen Wälder ökonomisch dem Markte zu nähern, weil das gut verkohlte Holz an Gewicht und Umfang bedeutend mehr verliert, als an Wärmekraft. Aus noch weiter entfernten Wäldern können meist noch Harz, Theer und Pech, ganz zuletzt wenigstens noch Pottasche bezogen werden. Dies sind Producte, welche für den Forstwirth eine ähnliche Rolle spielen, wie der Branntwein für den Kornproducenten, oder wie Häute, Wolle, Talg und Hörner für den Viehzüchter." (Roscher.)

Die Zahl der Arbeiter entspricht daher auch den angestellten Betrachtungen. Nach den Zusammenstellungen in der Staatsforstwirthschaftslehre des Frh. v. Berg bedarf bei dem Ackerbau im mittleren Deutschland ein Gut von 100 Morgen Größe bei einer mittelguten Bewirthschaftung zur Bearbeitung etwa 9 Menschen. Auf 225 Preuß. Morgen werden bei der Dreifelderwirthschaft 13 Arbeiter, bei der Fruchtwechselwirthschaft 17 Arbeiter, und wenn diese Wurzelgewächse in ihren Turnus aufnimmt, sogar 22 Menschen gebraucht. Beim Baue von Mais, Runkelrüben und Gespinnstpflanzen sind 27 Arbeiter nöthig. Die Graswirthschaft dagegen beschäftigt auf 150 Morgen einen Menschen. Gegen 5 Morgen Rebenland beschäftigen schon eine Familie und in der Nähe großer Städte genügen sogar 2 bis 3 Morgen gutes Gartenland, um einer Familie von 5 Köpfen Arbeit und Unterhalt zu gewähren. Beim Waldbau dagegen rechnet Hundeshagen nur 1 Arbeitskraft auf 500 Morgen Betriebsfläche, und bei sehr intensiver Cultur kamen in Hannover 127, und in Sachsen 206 Morgen auf die Familie.

Alle diese Verhältnisse führen Roscher dazu, sie auf das nationalökonomische Princip zurückzuführen, daß die Forsten ungleich weniger intensiv bewirthschaftet werden können, als die Aecker, Wiesen u. s. w. derselben Zeit und Gegend. Der Grad der Intensität richtet sich vorzugsweise nach dem Preise der Waldproducte, der wiederum von der größeren Nachfrage, d. h. von der stärkeren Bevölkerung der Umgebung und deren Consumtion an Brenn- und Nutzholz und sonstigen Nebenproducten abhängt. Unter sonst gleichen Umständen tritt der einigermaaßen intensive Betrieb am frühesten auf gutem Boden oder bei mildem Klima auf; wie es auch im Ackerbaue Regel ist, daß schlechter Boden und rauhes Klima gern eine weniger intensive Bewirthschaftung zur Folge haben, als sonst angemessen wäre. Das Schlagsystem wird einen viel größeren Holz- und Weideertrag liefern, als das ältere, so leicht zu Waldverwüstungen führende Pläntersystem, es erfordert aber auch eine viel regelmäßigere und intelligentere Arbeit, die in Ländern, wie Rußland oder Nordamerika, gewiß nur ausnahmsweise zu beschaffen ist. Keineswegs ist daher zu folgern, daß die extensivere Bewirthschaftung unter allen Umständen zu verwerfen sei.

Hinsichtlich der wirthschaftlichen Seite des Waldbaus ist zuvörderst die Holzproduction ins Auge zu fassen. Alle bedeutenden Holzausrodungen und Waldverwüstungen führen zu hohen Holzpreisen. Sofort wird aber auch der Handel bemüht sein, aus andern waldreicheren Gegenden die entstandenen Lücken auszufüllen, und wenn dessenungeachtet die Preise fortsteigen sollten, so wird dies sehr bald zu neuen Anpflanzungen führen, die freilich erst nach Verlauf einer Reihe von Jahren der Consumtion dienlich sein können. Absoluter Holzmangel ist in Anbetracht des deutschen Klima's, der deutschen Gebirge und der ausgedehnten Bodenclassen, die nur mit

Wald bestanden den höchsten Ertrag liefern können, ein Gespenst, und höchstens kann nur von einer Holztheuerung die Rede sein. Alle Eingriffe der Verwaltung, die sich auf den Holzmangel stützen, sind daher von der Hand zu weisen.

Beachtenswerther ist der klimatische Einfluß des Waldes. Nicht nur durch die Sätze der Meteorologie, sondern auch durch die traurigsten Erfahrungen in Spanien, Italien, Griechenland, theilweise Frankreich und Amerika und in kleinerm Maaßstabe an hundert andern Orten ist überzeugend nachgewiesen worden, welch' großen Einfluß eine gleichmäßige Vertheilung gut bestandener Wälder auf die Wärme und die Feuchtigkeitsverhältnisse, dadurch auf die Fruchtbarkeit des Bodens, auf den regulairen Stand der fließenden Gewässer und somit auf das Wohlbefinden der Bewohner eines Landes auszuüben vermag. Angemessen vertheilte Waldungen reguliren die Temperatur, d. h. sie wirken den Extremen der Hitze und Kälte entgegen. Länder mit Ueberfluß an Wald sind zu feucht, während da, wo die Forsten durch Ausrodungen zu sehr beschränkt worden sind, große Dürre mit starken Regengüssen und großen Ueberschwemmungen abwechselt. Der Wald ist die Geburtsstätte der Quellen, und vorzugsweise ist das Moos berufen, an seinen Wurzeln die kleinen Wasserrinnen des fließenden Regenwassers und des schmelzenden Schnee's in die Erde zu leiten. Wo Wälder fehlen, da versiegen Bäche und Flüsse; der Industrie fehlt der billige Motor, der Schifffahrt der bequeme Transportweg, den Fluren des Ackerbau's der befruchtende Thau, das erquickende Naß. Vollständiger Mangel an Wäldern führt unvermeidlich zur Wüste.

Bei einem Lande von großer Ausdehnung genügt es ferner nicht, daß auf dem Gesammtareal eine durchschnittlich hinreichende Waldmenge vorhanden sei, sondern es kommt auch darauf an, daß in der Vertheilung nach Provinz und Bezirk eine möglichste Gleichmäßigkeit herrscht. So hätte Preußen mit seinem 26% Waldboden jedenfalls noch Wald genug, und brauchte für das ganze Land klimatische Nachtheile nicht zu fürchten. Specialisirt man aber nach den Provinzen, so hat Rheinpreußen mit 35% Waldboden Ueberfluß, Provinz Sachsen mit 16% Mangel, und wird man schwerlich behaupten wollen, daß das günstigere Verhältniß in den Rheingegenden in allen einzelnen Fällen bis zur Elbe zurückwirken könne. Die Provinz Sachsen würde längst traurige Erfahrungen gemacht haben, wenn ihr nicht die Forsten des Thüringer Waldes und des Harzes als die letzten Höhen dieses Theiles der norddeutschen Ebene einigen Ersatz leisteten. — Endlich darf nicht übersehen werden, daß der Wald seine wohlthätigen Einflüsse nur so lange ausüben kann, als er sich in seiner ganzen Frische und Fülle zeigt, denn ein mit vielen Blößen versehener, öder Holzgrund wird die Verrichtungen nicht vollständig ausführen können, die ihm die Natur übertragen hat. Ein großer, vernachlässigter Wald wirkt vielleicht weniger, als ein kleiner, gut gepflegter, und manches Land würde sich wohler befinden, wenn aller der Holzcultur unterworfene Boden sich der möglichst besten Pflege erfreute.

Welches procentale Waldverhältniß zum Gesammtareal das richtige sei, läßt sich summarisch durchaus nicht, kaum für den gegebenen Fall annähernd bestimmen. Wie Dove nachgewiesen, kommt dem deutschen Klima hinsichtlich der Feuchtigkeit zu statten, daß der Polar- und der Aequatorialstrom meist in unsern Breiten sich treffen, und bei ihrem Bestreben, ihre Temperatur auszugleichen, dem deutschen Himmel zwar nicht die Klarheit und Reinheit des italienischen Horizonts, nicht die milde Luft Südfrankreichs verschaffen, dafür aber uns durch des Himmels Naß in Feld und Wald und Allem, was damit zusammenhängt, reich entschädigen. Wenn daher für das mittlere Deutschland, d. h. für diejenigen Länder, welche vom Meere am weitesten entfernt sind, 25 % der Bewaldung angenommen werden, so ist es sicher gestattet, daß mit der größeren Nähe der Seeküste das Procentverhältniß vermindert werden kann, daß z. B. für solche Länder wie Holstein, Hannover, Oldenburg 20% gerechten Ansprüchen angemessen sind. Nach v. Reden und v. Berg fanden sich

	Gesammtareal = 100	pro Kopf der Bevölkerung
Deutschland	$26,_{58}$% Wald	$1,_{62}$ Morgen
Preußen	$26,_{0}$ " "	$1,_{49}$ "
Bayern	$33,_{0}$ " "	$2,_{11}$ "

	Gesammtareal = 100		pro Kopf der Bevölkerung
Würtemberg	30,43 % Wald		1,36 Morgen
Sachsen	31,6 "	"	0,74 "
Hannover	17,0 "	"	1,02 "
Baden	33,43 "	"	1,48 "
Kurhessen	40,59 "	"	1,98 "
Großherzogth. Hessen	35,0 "	"	1,23 "
Weimar	25,0 "	"	1,25 "
Deutsch-Oesterreich	28,0 "	"	1,76 "
Großbritannien	5,0 "	"	0,26 "
Frankreich	16,79 "	"	0,97 "
Rußland	30,90 "	"	11,02 "
Schweden	60 "	"	22,04 "
Norwegen	66 "	"	63,40 "
Dänemark	5,50 "	"	0,57 "
Schweiz	15 "	"	1,02 "
Holland	7,10 "	"	0,31 "
Belgien	18,52 "	"	0,48 "
Spanien	5,52 "	"	0,75 "
Portugal	4,40 "	"	0,47 "
Sardinien	12,29 "	"	0,73 "
Neapel	9,43 "	"	0,37 "

und daraus wird sich zur Genüge erklären, warum Deutschland zwar locale nachtheilige Erscheinungen, keineswegs aber jene großen Calamitäten in klimatischer Hinsicht und in Betreff des Holzmangels zu erdulden hat, wie seine südlichen Nachbarn. In einigen Gegenden — am schlimmsten ohne Zweifel in den österreichischen Alpen und in den übrigen Staaten da, wo guter Boden den Ackerbau rentabler macht, als den Waldbau — hat man jedenfalls in der Entwaldung steiler Abhänge zu viel gethan und haben dort auch die Nachtheile nicht auf sich warten lassen, im großen Ganzen fehlt es aber weniger an Wäldern, als an einer vollen Holzproduction und an festgeschlossenen lücken- und blößenfreien Beständen, welche die klimatischen Extreme wirksam auszugleichen vermöchten.

Derartige Wahrnehmungen machen dem Staate zur Pflicht, die Ausdehnung und den Zustand der gesammten Waldungen seines Bezirks fortdauernd im Auge zu behalten, und vor allen Dingen seine eignen Forsten (s. den Art. Staatswaldungen) so zu bewirthschaften, daß sie den Privatwaldbesitzern als Muster aufgestellt werden können. Frühzeitig hat aber der Staat schon angefangen, auch die Privatwaldungen seiner Polizeigewalt zu unterwerfen, obgleich damals nicht die Besorgniß vor klimatischen Nachtheilen, sondern die Furcht der Fürsten, ihren Wildstand verringert zu sehen, und das Gespenst des Holzmangels die leitenden Motive waren. So traten schon ums Jahr 1470 in Süddeutschland, 1495 und 1514 im jetzigen Würtemberg einzelne Beschränkungen scharf hervor. Es wird darin unter Anderem die Zeit des Holzfällens, Schonung der jungen Bestände, die Verwendung der verschiedenen Holzarten vorgeschrieben, ebenso werden das Rindenschälen, Kohlenbrennen und Weidenschneiden beschränkt, die Privatwaldungen aber unter die unmittelbare Aufsicht der Amtleute und Forstmeister gestellt. Diese Gesetze wurden bald vergessen, bis von Zeit zu Zeit wieder neue Verordnungen, bald strenger, bald milder als die vorhergehenden, auftauchten. — Im Allgemeinen unterscheidet man drei Beschränkungsarten, und zwar:

1. Förmliche Bevormundung, d. h. die Leitung und Führung der Waldwirthschaft geschieht nach den für die Staatswaldungen aufgestellten Grundsätzen. Weder die Wahl der Holzart, noch die Betriebsweise, noch die Umtriebszeit sind frei. Vom Staate angestellte Forstbeamte führen die Aufsicht. Diese Beschränkungsart, die selbst in einem von Wäldern ganz entblößten Lande kaum gerechtfertigt sein dürfte, hat in Deutschland in ihrer ganzen Ausdehnung nie bestanden. Nur theilweise weisen einige Verordnungen in Hessen-Darmstadt, Nassau, Braunschweig und einigen anderen klei-

nen deutschen Staaten darauf hin, doch nie sind derartige Bestimmungen zu richtiger Aus- und Durchführung gekommen.

2) Rodungen sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde gestattet, der übrige Betrieb ist frei. Es giebt wohl in Deutschland kaum einen Staat, der in seinen Gesetzbüchern nicht einige Paragraphen enthielte, welche das Verbot der Holzausrodung dann aussprechen, wenn dieselbe in der Absicht vorgenommen wird, Holz nicht wieder auf demselben Grundstücke zu erbauen. Da dies um so leichter geschieht, je kleiner das Waldareal ist, so ist gleichzeitig nicht selten das Verbot damit verbunden, große Waldungen nicht in so kleine Theile zu zerstückeln, welche eine entsprechende forstmäßige Behandlung nicht mehr erlauben. In anderen Staaten, wo freie Theilbarkeit des Grundeigenthumes nicht gestattet war, bedurfte es dieser speciellen Bestimmungen nicht, da sich die Geschlossenheit des Grundbesitzes auch mit auf die Waldungen erstreckte. Derartige Verbote der Rodungen sind indeß fast immer in Vergessenheit gekommen, und die Behörden haben stillschweigend geduldet, daß die Wälder eigenmächtig gerodet wurden. Und dies mit Recht; denn ein Land, das durchschnittlich noch 25—30 % Wald besitzt, wird nicht von klimatischen Nachtheilen und von Holzmangel bedroht werden, wenn noch mancher Acker Wald gerodet wird, sobald sich nur die vorhandenen Wälder der besten Cultur erfreuen. Dazu kommt noch, daß Deutschlands Privatwälder jetzt wohl meist auf solchem Boden stehen, der seiner Beschaffenheit nach nur bei gehöriger Holzcultur den höchsten Ertrag giebt.

3) Verbot der Devastation, d. h. derjenigen Maaßregeln in Bezug auf Haupt- und Nebennutzungen, durch welche das Gedeihen der vorhandenen Bestände wesentlich gehemmt, die geregelte Holzerzeugung und die Fruchtbarkeit des Bodens vermindert werden. Bei allen devastirlichen Handlungen ist ganz dasselbe Endresultat zu erwarten, wie bei den Waldrodungen, d. h. Aufhören des Waldes. Das Gebot des Wiederanbaues der Waldblößen hängt eng damit zusammen, da größere unbebaute Strecken für den Nachbarbestand gleich große Nachtheile haben können, wie übertriebene Streu- und Laubentnahme, unverständig ausgeführte Weide u. s. w. Wenn daher das Gesetz die Erhaltung eines Waldes vorschreibt, so ist es nothwendig, Maaßregeln gegen Walddevastation zu ergreifen, weil sonst die anderen Bestimmungen leicht umgangen werden können. Um indessen den Waldeigenthümer einer willkürlichen Behandlung von Seiten der Forstbeamten nicht preiszugeben, muß das Gesetz die Merkmale angeben, aus welchen auf devastirliche Handlungen mit Sicherheit geschlossen werden kann — und gerade darin liegt die große Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit der Durchführung.

Die Erfahrung hat allerdings in sehr vielen Fällen gezeigt, daß gewisse Privaten ihre Wälder lediglich nach ihren individuellen Ansichten bewirthschaften, ohne das Interesse der Gesammtheit und weitergehende Rücksichten, wie z. B. klimatische Verhältnisse zu beachten, und eine solche scheinbar egoistische Sonderwirthschaft ist, wie früher nachgewiesen worden, in den Eigenthümlichkeiten des Waldgewerbes theilweise mit begründet. Immerhin handelt aber nur der kleinere Theil der Privaten unüberlegt, und möchte es zuvörderst unnöthig sein, für die Ueberwachung diejenige Form zu finden, die den Unschuldigen mit dem Schuldigen leiden läßt. Jenem Erfahrungssatze läßt sich aber auch die gleichfalls erfahrungsmäßige Thatsache entgegenstellen, daß bei vollständig freier Benutzung des Grund und Bodens die Bewirthschaftung in einer Weise geschieht, die den volkswirthschaftlichen Bedürfnissen am meisten entspricht, und zur Illustration dieses Satzes ist darauf hinzuzeigen, daß gerade die Länder mit den strengsten Forstgesetzen die schlechtesten Privatwälder aufzuweisen haben. So lange die Aufsicht des Forstbeamten dem kleinen Besitzer bei jedem Schritt die Hände bindet, wird der Trieb zur Verbesserung des Waldes nur gering sein. — Zu verkennen ist nicht, daß das Bestehen des Staats auf dem Spiele stehen würde, sobald sämmtliche Besitzer — und der Staat als Inhaber der Domainenwaldungen voran — leichtsinnig wirthschaften wollten. Aber ebensowenig wie der Staat dem Besitzer von Getreidefeldern vorschreibt, wie viel Flächen mit Getreide besäet werden und zu welcher Zeit die Ernte erfolgen solle, obgleich das tägliche Brod sicher ein Gegenstand von nicht geringer Wichtigkeit ist: ebensowenig darf der Waldbau mit

übertriebenem Mißtrauen verfolgt werden. Hohe Holzpreise werden für den Waldbetrieb und für Wiederbewaldungen von Ackerstücken geringer Bodenclasse weit besser wirken, als die strengsten Bevormundungen, und wenn überhaupt eine dringende Nothwendigkeit, das noch größere Uebel (Verschlechterung des Klima's) zu beseitigen, wirklich eintritt, wird der Eigennutz des Besitzers mehr leisten, als die sorgfältigste amtliche Controle. Im Allgemeinen schlägt doch der Private seinen Wald zur Unzeit ebensowenig nieder, wie der Besitzer einer Wiese sich hütet, sie ohne Noth in einen Weideplatz umzuwandeln oder das Gras zu Heu abzumähen und zu verkaufen, ehe es noch zum Ernten reif ist; ebensowenig wie überhaupt Jemand eine zum Verkauf bestimmte Waare auf den Markt bringt, wenn er durch längeres Liegenlassen und Aufbewahren derselben höheren Preisen entgegensehen kann. Derselbe Landwirth, dessen Waldwirthschaft der staatlichen Controle unterworfen werden soll, um vorzeitigen Nutzungen vorzubeugen, pflanzt, ohne daß das Gesetz es fordert, Obstbäume, obgleich er weiß, daß sie ihm erst nach langen Jahren das Bodencapital und die Arbeit verinteressiren werden. Es ist daher falsch, wenn man meint, das Privatinteresse werde jederzeit seinen Vortheil dabei finden, von der einen Hand in die andere übergegangene Waldstücke sofort abzutreiben, und das geschlagene Holz zu verkaufen, und dieser augenblickliche Vortheil werde Jeden bestimmen, ohne alle Rücksicht auf forstwirthschaftliche Regeln seinen Holzbestand niederzuschlagen. Ein solches Treiben würde den Eigennutz mit sich selbst in Widerspruch bringen.

Die Forstpolizei hat überdies weniger dazu gedient, den eigentlichen Ertrag der Waldungen durch Vermehrung der Waldproducte, und speculative Verwerthung derselben zu erhöhen, als vielmehr dazu, den früher bestandenen Waldungen ihren früheren Umfang unverkürzt zu erhalten. Das ist es aber weniger, worüber in Deutschland geklagt werden muß: Nicht an Wäldern fehlt es, sondern an guten Beständen und an der Pflege der vorhandenen Forsten. Wenn es möglich wäre, daß die Forstpolizei alle die geschilderten Schattenseiten im Betriebe der Privatwaldungen entfernen, die Nebennutzungen auf das richtige Maaß reduciren, wenn sie dem Besitzer neben der Belehrung, wie der Wald zu pflegen sei, auch Lust und Liebe zum Waldbau beibringen könnte, dann würde sie ihre Aufgabe vollständig gelöst haben. Solange das nicht der Fall ist, bleibt die staatliche Controle eine für beide Theile lästige Aufgabe, die mehr schadet, als nützt.

Ein solcher Eingriff des Staats in die Eigenthumsrechte seiner Angehörigen ist von den Freunden der forstpolizeilichen Controle nicht mit Rechts- sondern mit Zweckmäßigkeitsgründen vertheidigt worden, und es ist kein Zweifel, daß wenn nur die Wahl zwischen der leichtsinnigsten Entwaldung und der speciellen Ueberwachung des Staats übrig bliebe, das letztere Uebel als das kleinere den Vorzug verdiente. Betrachten wir aber die Verhältnisse, wie sie in Deutschland sind, so sind gegenwärtig noch mehr als 25 % der Oberfläche mit Wald bestanden. Die weitaus größte Hälfte, fast bis zu $^3/_5$ derselben, befinden sich im Besitze des Staates, der Kirchen, Gemeinden und Corporationen, und gilt deren Erhaltung und sorgsamste Pflege als Vorbedingung (vergl. den Art. Staatswaldungen). Von den vorhandenen Privatwaldungen stehen sicher $^9/_{10}$ des Areales auf einem Boden, der seiner Qualität nach nur mit Waldbestand die höchste Rente giebt und ist daher auch für diesen ein Abtrieb nicht zu befürchten, während allerdings der Bestand dieser Wälder ein sehr verschiedener sein mag. Von der steigenden Intelligenz und dem schärfer sehenden Privatinteresse ist zu erwarten, daß die Bewirthschaftung sich stetig vervollkommnen werde. Sollten aber für den deutschen Boden im Verlauf von 20, 30 und mehr Jahren wirklich ernstliche Besorgnisse durch einen verminderten Waldbestand erwachsen, so werden sich Vorschriften über den Betrieb nur nach dem Procentverhältnisse der Waldungen zur Gesammtoberfläche und nach deren Zustande zu richten haben. Die freie Veräußerung der Waldgrundstücke kann dann selbst da, wo freie Theilbarkeit des Grund und Bodens gestattet ist, aufrecht erhalten bleiben; die Vorschriften über den Betrieb machen den Mißbrauch der Freiheit unmöglich.

Eine Beschränkung würde indeß jetzt schon da gerechtfertigt sein, wo die Besei-

tigung oder Devastation eines Waldes von ganz eclatanten Folgen begleitet ist. Solche Fälle treten ein an den Seeküsten, an steilen Abhängen, gegen Flugsand, Schutzwaldungen gegen Lawinen und Erdschlüpfe u. s. f. Hier sind entweder gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, wodurch derartige Wälder unter die specielle Aufsicht der Regierung gestellt werden (Bannwälder) und ist die Bewirthschaftung nach Angabe der Forstbeamten zweckentsprechend zu regeln; oder es müssen die Besitzer, wie v. Berg vorschlägt, durch das Gesetz zur Abtretung der für allgemeine Zwecke zu erhaltenden Wälder, gegen Entschädigung, gezwungen werden können (Expropriation). Nach Ansicht des Verfassers würde es genügen, wenn einzig und allein gesetzlich vorgeschrieben wäre, daß Abhänge von einem bestimmten Neigungswinkel an der Forstwirthschaft erhalten blieben. Darauf daß in Deutschland der Ackerbau in irrationeller Weise auch von steilen Abhängen Besitz genommen hat, basiren sich sämmtliche bis jetzt bemerkte Folgen einer leichtsinnigen Entwaldung. — Daß der Staat ferner von jeder ausgeführten Rodung Kenntniß erhalte, wird kaum als eine staatliche Bevormundung betrachtet werden, da in der Statistik die Privatinteressen zu öffentlichen werden und dem Staate andere Data unweigerlich gegeben werden.

In anderer Weise sind durch die Forstpolizeigesetze von dem Staate noch Bestimmungen über den Schutz des Waldes gegen Gefahren getroffen, die demselben von Außen drohen (Forstschutz gegen Holzdiebstahl und Forstfrevel). Zur Sicherung des Waldeigenthumes wird eine angemessene Beaufsichtigung nöthig. In den Privat- oder körperschaftlichen Waldungen hat die Sicherheitspolizei ohne Zweifel das Recht, durch gesetzliche Vorschriften den nöthigen Schutz zu erzwingen, z. B. durch Verpflichtung zur Anstellung von Forstschutzbeamten, durch gemeinsame Forstschutzverbände &c. Am leichtesten wird dadurch die gemeinschaftliche Bewirthschaftung kleiner zusammenliegender Waldparcellen (Waldbaugenossenschaften) vorbereitet, die für die Erhaltung und Pflege der kleinern Waldgrundstücke von großem Vortheile sein würden.

Literatur: v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre (Leipzig 1850). — Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft (Dresden 1849). — Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. II. (Stuttgart 1860). — Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft (Tübingen 1840). — Moreau de Jonnès, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrodung der Wälder entstehen (Tübingen 1827). — Judeich in der Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde. Jahrg. 1864 (Prag). — Rentzsch, Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirthschaft (gekrönte Preisschrift. Leipzig 1862). — Maron, Forststatistik (Berlin 1862).

H. R.

Fracht (Tarif).

Die Bedeutung des Wortes Fracht ist eine zweifache und bildet dasselbe daher, namentlich in Zusammensetzungen mit anderen Wörtern, eine ganze Reihe von Begriffen. Fracht heißt im eigentlichen Sinne die Ladung, welche vermittelst irgendwelcher Fahrzeuge von einem Orte nach einem anderen transportirt wird; im uneigentlichen, aber gewöhnlichen Sinne auch die Bezahlung (Frachtlohn), welche für diesen Transport zu gewähren ist. Frachtführer (gleichviel, ob der auf Landstraßen verkehrende gewöhnliche Frachtfuhrmann, oder eine Eisenbahnverwaltung, oder ein Schiffinhaber) ist Derjenige, welcher gewerbmäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt. Zur Sicherstellung des Frachtführers sowohl wie des Frachtgebers (Absenders) dient ein zwischen Beiden abzuschließender Vertrag, welcher Frachtbrief heißt und Folgendes enthält: 1) die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen; 2) den Namen und Wohnort des Frachtführers; 3) den Namen des Absenders; 4) den Namen Dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll; 5) den Ort der Ablieferung; 6) den Frachtlohn; 7) den Ort und Tag der Ausstellung; 8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Puncte, namentlich über die Zeit (Lieferzeit), innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung; ingleichen über die Vergütung (Haft- und Ersatzpflicht) für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Fracht-

gutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sowie über die etwaige Versicherungsprämie u. s. w. getroffen haben. Der Frachtführer hat, so lange der Frachtlohn, sowie alle sonstigen für die Beförderung der Güter vertragsmäßig zu berechnenden Beträge nicht bezahlt werden, ein Pfandrecht an den zu überliefernden Gegenständen.

Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Vervollkommnung der Transportanstalten, namentlich durch den Bau und Betrieb von Eisenbahnen sind in Beziehung auf Quantität sowohl wie Qualität der zum Transport gelangenden Güter ganz neue Verhältnisse eingetreten. Es ist die Beförderung von mancherlei Rohmateralien möglich geworden, deren Werth den früheren theueren Landstraßentransport nicht vertrug, deren Verfrachtung auf Eisenbahnen aber (in ähnlicher Weise wie auf Schiffen), namentlich deshalb geeignet erschien, weil sie weder beim Transport selbst, noch bei Annahme und Abgabe seiten der Bahnverwaltung viel Sorgfalt erforderten, deshalb wenig Regiekosten verursachten und somit ganz besonders billig in ziemlich entfernte Orte überführt werden konnten. Allmählich sind auch andere werthvollere Güter nach ähnlich billigen Frachtsätzen (Tarifen) unter ähnlichen Vereinbarungen transportirt und dadurch die Grundbedingungen geboten werden, Industrie und Handel einen nie geahnten Aufschwung nehmen zu lassen.

So sind z. B. neben einer großen Reihe von Tarifermäßigungen für verschiedene Güter mit Rücksicht auf die jedesmal gleichzeitig zur Versendung kommenden Quantitäten, ebenso neben Gewährung von Frachtrabatten an den von großen Spediteuren, gleichviel für welche Gattungen von Gütern, zu zahlenden Jahresbeträgen u. s. w. in Bezug auf Kohlentransport ganz besondere Tarife entstanden, deren Niedrigkeit noch vor einem Decennium als unzulässig erschienen sein würde, deren Durchführbarkeit andererseits aber auch nur unter den aufgestellten außergewöhnlichen Transportbedingungen möglich war. Es mag hierbei blos an die den deutschen Bahnverwaltungen sehr günstigen Bestimmungen des „Vereinsreglements für den Güterverkehr" erinnert werden, welche beispielsweise auf verspätete Beförderung und Ablieferung der Transportgegenstände; auf Entschädigung abhanden gekommener, nicht besonders versicherter Güter mit einer, ohne Rücksicht auf Qualität, im Voraus festgesetzten Maximalsumme pro Centner; auf Haft- und Ersatzpflicht für entstandene Beschädigungen; auf Vergütung von Gewichtsdefecten u. s. w. sich beziehen; welche Bestimmungen aber doch dahin führten, daß Spediteure und viele andere Frachtgeber bei der großen Sicherheit und Zuverlässigkeit, mit welcher ungeachtet der so geringen Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen diese Transporte besorgt wurden, eine besondere Versicherung ihrer Güter nicht bewirkten, somit bei einem verhältnißmäßig geringen Risico nur die billigstmöglichen Transportspesen aufwendeten.

In den letzten Jahren hat nun aber diese Angelegenheit ein ganz anderes Gesicht bekommen. Denn das Publicum, namentlich der Fabrik- und Handelsstand, will zwar an den unter dem Schutze der Güterreglements allmählich herabgesetzten Tarifen festhalten, die Bedingungen zu deren Bestehen dagegen, also den außergewöhnlichen Schutz des Reglements beseitigt wissen; es will mit anderen Worten das im Laufe der Zeit unter Berücksichtigung gegenseitiger Wünsche und Bedürfnisse entstandene Verhältniß durch Betheiligung der gesetzgebenden Gewalt dahin abändern, daß das Vortheilhafte bleibt, das Nachtheilige beseitigt wird.

Die Hauptthätigkeit zur Durchführung dieser Absicht wurde bei Abfassung des „vom Frachtgeschäft" lautenden Abschnittes des deutschen Handelsgesetzbuchs entwickelt, seiten der Bahnverwaltungen aber nicht minder eifrig bekämpft und ist daraus ein Mittelweg hervorgegangen, der freilich eigentlich keine der beiden Parteien befriedigt. Hören wir zuerst die Eisenbahnverwaltungen: Wären, sagt man, die nach zweiter Lesung in dem genannten Entwurfe enthaltenen Bestimmungen auch bei dritter und letzter Lesung unverändert geblieben, so würde eine gewaltige Umwälzung in den Tarifen die unausbleibliche Folge gewesen sein, da nach den gegenwärtigen Begriffen von Industrie Niemand, also auch keine Bahnverwaltung, gezwungen werden kann, für eine Leistung das Doppelte, vielleicht Dreifache an Arbeit und Capital (wie dies im vorliegenden Falle nothwendig gewesen wäre) aufzuwenden, ohne den Preis dieser

Leistung zu erhöhen. Zeither assecurirte der Absender seine Waaren bei sich selbst, indem er von den billigen Tarifen Gebrauch machte. Wollte er das Risico des Verlustes nicht übernehmen, dann schützte er sich durch besondere Versicherung, die freilich oft sehr umständlich war.

Von Seiten der Frachtaufgeber ist dagegen mit Recht hervorgehoben worden, daß niedrige Tarifsätze den Umfang der Transporte wesentlich steigern und daß nach längst bewährten kaufmännischen Erfahrungen eine Verminderung der Kosten bei irgend einer Leistung die Nachfrage sofort steigert und erfahrungsgemäß die zahlreicheren Aufträge in ihrer Summe des Reingewinns für den Ausfall reichlich schadlos halten. Man übersieht ferner, daß die Beförderung der Rohstoffe, beispielsweise der Kohlen, zu möglichst billigen Sätzen (Einpfennigtarif = 1 Pfennig pro Centner und Meile) industrielle Unternehmungen in das Leben zu rufen im Stande sind, welche den Eisenbahnen wiederum werthvollere und daher höher zu tarifirende Sendungen zuführen. Anstatt nach dieser Seite hin die Bedürfnisse des Verkehrs zu studiren und durch entsprechende Erleichterungen zu Handels- und Fabrikunternehmungen anzuregen, lassen sich die meisten Eisenbahnen Herabsetzungen der Tarife nur erst dann abzwingen, wenn für gewisse Artikel ein bedeutender Rückgang des Verkehrs sich herausgestellt hat, ohne die Forderungen der öffentlichen Meinung vorher im Geringsten beachtet zu haben.

Am nachtheiligsten für den Verkehr haben sich die neuerdings immer auffälliger hervortretenden Frachtdisparitäten erwiesen. Zum Schaden der Zwischenstationen wird der directe oder Durchgangsverkehr erleichtert, dagegen der Local- und Zwischenverkehr vertheuert, so daß nicht selten der Tarif nach weiter gelegenen Orten niedriger normirt ist, als nach Plätzen, die zwischen dem Absendungs- und Ablieferungsorte liegen. Die Entschädigung für die Frachtleistung besteht aus zwei Größen, einer constanten und einer variabeln. Constant, d. h. gleich hoch für alle Entfernungen, sind die Kosten für das Verladungs- und Abladungsgeschäft, veränderlich dagegen die Summe der Meilen, welche die verladenen Güter zu durchlaufen haben. Sobald beide Größen in entsprechenderer Weise als bisher der Berechnung des Tarifs zu Grunde gelegt werden, wird die Gliederung der Frachtsätze eine weit gerechtere werden. So wenig es in den Wünschen des Handels liegen kann, aus selbstsüchtigen Beweggründen die Wohlthaten des directen Verkehrs verkennen oder schmälern zu wollen, oder für den Verkehr einer ganz unbedeutenden Zwischenstation dieselben Vortheile zu verlangen, wie für größere Handelsplätze, so giebt es doch eine große Anzahl von Fällen, in welchen der directe Bezug, zumal wenn es sich nicht um sehr große Posten handelt, die Vortheile nicht zu bieten vermag, die man von ihm erwartet, und wird beispielsweise der Nutzen der niedrigen Fracht nicht selten durch Ermäßigungen bei größeren Sendungen, hier und da (bei der Verbindung von Grosso- und Speditionsgeschäft) durch ungünstigere Creditbedingungen mehr als aufgewogen. Um so auffälliger ist das Mißverhältniß zwischen dem directen und dem Zwischenverkehr und sind die Begünstigungen der Endstationen zum Nachtheil der Zwischenplätze so abnorm, daß eine Aenderung und gleichmäßigere Vertheilung der Frachtkosten dringend geboten ist, oder mit anderen Worten: „Warum soll, da die Eisenbahnen jederzeit erklären, sich für die billige directe Fahrt durch die Zwischenstationen schadlos halten zu müssen, warum soll z. B. Berlin für seine Bezüge und Absendungen nach Wien einer- und nach Hamburg andererseits hohe Frachtsätze zahlen, damit Wien-Hamburg so billig als nur irgend möglich wegkommt?"

In vielen Fällen handelt es sich aber bei dem langjährigen Streite zwischen den Bahnen und der Handelswelt nicht blos um den Tarif, sondern um Einhaltung einer angemessenen Lieferzeit, um richtige Ablieferung der anvertrauten Güter nicht blos nach der Stückzahl der Collis, sondern nach dem Gewicht, um Schonung derselben bei dem Auf- und Abladen, um Schutz vor den Unbilden der Witterung u. s. w., um Anforderungen also, die bei dem Frachtfuhrmann, wie bei dem Schiffer ohne besondere Versicherungsprämie gegen Wetterschaden, Bruch, Feuer, Diebstahl u. s. w. sich früher von selbst verstanden und heute noch von selbst verstehen, während die capitalmächtigen Eisenbahnen besondere Ausnahmsstellungen in höchst unbilliger Weise in Anspruch nehmen. F.

Freesoilers (Freibodenmänner)

nennen sich die Anhänger einer politischen Partei in Nordamerika, welche fordert, daß von dem noch unbebauten Territorium der Union jedem Manne, der sich dazu erbiete, es zu bebauen, und hierzu fähig sei, ein Areal bis zu 160 Acres angewiesen, die Größe des in einer Hand befindlichen Grundeigenthums auf ein bestimmtes höchstes Maaß beschränkt, das Grundeigenthum aber wegen Schulden nur bis zur Hälfte des Taxpreises in Anspruch genommen werden solle; jedenfalls sollen keinem Manne Schulden halber die letzten 40 Acker, sowie das nöthige Vieh und Geräthe genommen werden können. Auch findet sich auf dem Programm der Freesoiler die Forderung des unentgeldlichen Unterrichts in allen höheren und niederen öffentlichen Schulen. In mehreren Staaten hat die Partei diese Forderungen zum Theil durchgesetzt, z. B. in Arcansas. Im Staate Newyork werden die Freesoiler spottweise Barnburners (Scheunenverbrenner) genannt.

A. Emminghaus.

Freigebiete oder Zollausschlüsse (Freihäfen)

sind solche Bezirke, welche von den Zollgesetzen des Staatsgebietes, zu dem sie gehören, befreit sind; derartige Localitäten stehen daher mit dem Auslande in völlig freiem Verkehr, sind von dem Inlande durch eine eigene Zwischenzollgrenze streng abgeschieden, und die allgemeine Zollbehandlung der über das Freigebiet eingehenden Waaren findet erst an dieser Zwischengrenze statt.

Man unterscheidet unter den Zollausschlüssen: a. die Freigebiete im engeren, technischen Sinne, d. h. ganze Provinzen oder größere Theile derselben, welche die erwähnten Befreiungen genießen; als Beispiel erinnern wir an die Halbinsel Istrien, welche infolge eines österr. Gesetzes vom 21. Mai 1861 in einer Flächenausdehnung von 56 Quadratmeilen mit ca. 162000 Einwohnern neuerlich zum Freigebiet erklärt und mit den quarnerischen Inseln vereinigt wurde, so daß jetzt im Süden des österr. Kaiserstaates ein Freigebiet in der beträchtlichen Größe von 72½ Quadratmeilen mit fast 200000 Einwohnern besteht. — b. Die Zollausschlüsse (Freistädte) im engeren Sinne, d. h. einzelne Ortschaften, die sich solcher Freihandelsprivilegien erfreuen. Zur Zeit der rein fiscalischen Auffassung des Zollwesens gehörten solche Ausnahmsstellungen nicht zu den Seltenheiten, jetzt sind sie größtentheils verschwunden; beispielsweise ist Brody in Galizien seit fast einem Jahrhundert freie Handelsstadt. — c. Die Freihäfen, d. h. Seeplätze, welchen die Zollfreiheit zugestanden ist; in einer weiteren, völkerrechtlichen Bedeutung hat man allerdings Freihäfen jene Häfen genannt, zu denen allen Flaggen der Zutritt offen steht, ohne daß sie diejenigen Bedingungen zu erfüllen haben, an welche die Zulassung in die übrigen Landeshäfen geknüpft ist. In dieser Beziehung sind sie also eine besondere Art der offenen Häfen, im Gegensatz zu den geschlossenen, zu welchen die Schiffe fremder Nationen gar nicht zugelassen werden; ebenso hat man von Freihäfen oft in dem Sinne gesprochen, daß darunter Hafenplätze verstanden werden, die von jeder Localgebühr, oder von gewissen, namentlich die fremden Schiffe belastenden Schifffahrts- und Hafenabgaben befreit sind. Der engere volkswirthschaftliche Begriff der Freihäfen nimmt indeß auf die staatsrechtlichen Verhältnisse keine Rücksicht, sondern hängt lediglich mit der Zollverfassung zusammen. Ohne auf die ersteren einzugehen, verweilen wir gleich bei den factischen Verhältnissen der Freihäfen im engeren administrativen Sinne. Dieselben sind eine sehr alte Einrichtung; schon im 6., 7. und 8. Jahrhundert zeigen sich Spuren eines solchen Privilegiums zu Marseille; im 12. Jahrhundert wurde Dünkirchen, im 15. Jahrhundert Bayonne zum Freihafen erklärt; die großartigste Maaßregel in diesem Belange ist aber das Decret Colberts aus dem Jahre 1669, welches auf ein Mal 11 Freihäfen in Frankreich schuf; diesem Beispiel folgte bald Kaiser Carl VI., indem er im Jahre 1719 Triest und Fiume zu Freihäfen erklärte; späterhin wurden mehrere andere Häfen an der dalmatischen Küste, dann Venedig mit analogen Privilegien ausgestattet. Daneben hatten die Regierungen der italienischen Staaten einige mehr oder minder vollständige Freihäfen (Genua, Livorno, Messina, Brindisi, Ancona u. s. w.) im mittelländischen, und Rußland hatte Odessa als Freihafen im schwarzen Meere geschaffen;

ferner nennt man häufig die Hansestädte, dann die Schwerin'schen Häfen Rostock und Wismar in ihrem Verhältnisse zum deutschen Bunde unter den Freihäfen, weil sie so liberale Zollverfassungen besitzen, daß sie factisch dem Seehandel alle Vortheile eines Freihafens bieten; endlich wurden außerhalb Europa sowohl in beiden Theilen Amerika's als auch in Afrika einzelne Freihäfen begründet.

Diesen Vorgängen entgegen hat sich die neuere Zeit vorzugsweise mit der Aufhebung solcher Privilegien beschäftigt; so hat Frankreich heutzutage keinen einzigen Freihafen mehr, denn der letzte derselben, Marseille, wurde durch die kgl. Ordonnanz vom 10. September 1817 auf Ansuchen des dortigen Handelsstandes aufgehoben; dasselbe geschah von Seite der russischen Regierung mit Odessa, dann vom Königreich Italien durch das piemontesische Douanenreglement vom 11. September 1862 hinsichtlich der Mittelmeerfreihäfen; in Oesterreich endlich wurde im verflossenen Jahre dem Reichsrathe ein motivirter Antrag auf Beseitigung der noch bestehenden Zollausschlüsse vorgelegt, einem Comité zur Prüfung übergeben und wird, soviel sich bisher nach dem eingelangten Gutachten und der öffentlichen Meinung beurtheilen läßt, ohne Zweifel in der nächsten Session zum Beschlusse erhoben werden.

Die Veranlassung, aus welcher Freihäfen geschaffen worden sind, liegt in der unläugbaren Erleichterung des Verkehrs; die belästigenden Zollmanipulationen, die Kosten der Zollentrichtung und mindestens der Verlust der Interessen des vielleicht später wieder zurückerstatteten Zolles (s. Rückzölle, drawbacks) beengen ohne Zweifel außerordentlich das gesammte Handelsgewerbe; werden diese Fesseln beseitigt, so kann nicht nur der naturgemäße Zug des Handels in den Freiheitsgebieten erhalten werden, sondern es kann sogar ein künstlicher Zwischenhandel an Orten entstehen, die nach ihrer geographischen Lage ohne besonders anlockende Privilegien derselben entbehren müßten. Deshalb hat man die Gründung von Freihäfen als Mittel benutzt, um den Verkehr in neue Bahnen zu lenken, um verlassenen Seestädten ein regsames, fruchtreiches Leben zu verschaffen, um junge Hafenplätze schnell in Aufschwung zu bringen. „Statt aber durch die Wahrnehmung der dabei erreichten Erfolge auf den richtigen Schluß geführt zu werden, daß eine gleiche, angemessene Abgabenfreiheit dem übrigen Staate ähnliche und vielfach vertheilte Erfolge verschaffen werde, weil die Blüthe des Freihafens eben aus dem Wegfall der von einer engherzigen Handelspolitik erst künstlich herbeigeführten Hemmnisse herrührt, begnügt man sich ohne Scrupel mit der Thatsache des Contrastes oder weist die Folgerungen zurück."

Wenn man sich nach einer solchen Betrachtung etwa verleiten lassen könnte, für einen Staat, dessen wirthschaftliche Verhältnisse noch nicht die allgemeine Durchführung des Freihandelsprincipes erlauben, die offenbar belebende Einrichtung der Freihäfen für gerechtfertigt zu halten, so darf man doch niemals die gewichtigen Gründe vergessen, die gegen den Bestand jedes Zollausschlusses sprechen. Erstlich muß daran erinnert werden, daß die Vortheile, die für den Aufschwung des Hafenplatzes durch solche Privilegien geschaffen werden, alle übrigen Hafenplätze, die eines solchen privilegirten Freihandels entbehren, und alle anderen Kaufleute des Staats in offenbaren Nachtheil versetzen; das Gesetz, welches die Ausnahmestellung einzelner Gebiete bestimmt, sanctionirt also zugleich eine grobe Ungerechtigkeit, welche sich um so weniger beschönigen läßt, als nach der fast überall gewonnenen Erfahrung der Flor des Freihafens allein dem Lande nur wenig zu Gute kömmt und höchstens den dort operirenden Ausländern einen beträchtlichen Gewinn verschafft. Die Bewohner des Freigebietes haben alle Verbrauchsgegenstände um den Betrag der Zölle billiger; je höher die Tarifsätze eines Staates sind, je mehr also die Gründung von Zollausschlüssen wirksam sein mag, desto größer ist die doppelte Ungerechtigkeit, die in solchen Verfügungen liegt; directe Pauschal-Entschädigungen, wie sie von Freihäfen jährlich als Aequivalent für diese Befreiung von allen Consumtionssteuern verlangt werden, treffen nur selten das richtige Maaß, um eine völlige Ausgleichung herbeizuführen.

Außer diesem Widerspruche gegen das Postulat der Gleichberechtigung aller Staatsbürger, verstoßen die Zollausschlüsse auch gegen die Grundsätze einer gesunden Handelspolitik. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier in eine Vertheidigung des allgemeinen Freihandels einzugehen; wir dürfen indessen als Grundsatz, der von jeder

Seite zugegeben wird, die Nothwendigkeit der Bildung großer Handelsgebiete hinstellen. Selbst die extremsten Vertheidiger des Schutzes der nationalen Arbeit haben sich noch nie dieser Wahrheit verschlossen, sie haben im Gegentheil anerkannt, daß eine rationelle Durchführung des Schutzzollsystemes nur in sehr großen Ländercomplexen möglich ist. Wie widersprechend ist es dann, durch die Schöpfung von Freigebieten oder Freihäfen im Innern des Landes eine Zwischenzolllinie aufzustellen, d. h. einen Theil des eigenen Staates zum Auslande zu machen und vom übrigen Theile, gewissermaaßen dem Inlande, abzutrennen. Es ist nicht etwa eine hohle Phrase, von einer solchen, fast feindseligen Abscheidung zu sprechen; die tägliche Erfahrung der Länder, in welchen Freihandelsplätze bestanden oder noch bestehen, lehrt, daß die Bewohner dieser letzteren wie Ausländer ihren Mitbürgern jenseits der Zolllinie entgegentreten. Statt den Freihafen zum besten Markte zu machen, verschließt man geradezu die vorzüglichsten Absatzplätze der inländischen Landwirthschaft und Industrie; die Beobachtung der Praxis macht die Richtigkeit dieser Behauptung vollkommen klar. Der Fabricant sendet einen Artikel an den Kaufmann im Freihafen; von dem Augenblicke, wo die Waare dort angelangt ist, wird sie von der Douane als ausländische Waare angesehen, d. h. wenn sie in das Inland zurückgezogen werden soll, muß sie gleich jedem anderen über den Freihafen eingehenden Gute, an der Zwischengrenze den normalen Zoll entrichten; das Zurückziehen der einmal in den Freihandelsplatz verschickten Artikel wäre also nur mit großen Kosten möglich; zwar helfen die Zollordnungen über diese Schwierigkeiten durch das Begleitscheinverfahren, Plombiren jeder Waare und andere Maaßregeln hinweg, dennoch giebt es viele Fälle, namentlich bei Consumtibilien, bei Wein[1] u. dgl., wo keiner dieser Auswege nützt.

Der bereits erwähnte Verlust der Staacskasse wäre vielleicht noch zu verschmerzen; dagegen ist es eine allgemeine Erfahrung, daß ein viel größerer Verlust durch den Schleichhandel herbeigeführt wird; um Freigebiete herum haben sich zu allen Zeiten zahlreiche Schmugglerbanden niedergelassen und es ist Niemandem, auch nicht den Behörden, ein Geheimniß geblieben, daß ganze Familien und Gemeinden an den Grenzen der Zollausschlüsse nur dem Paschhandel ihre Existenz verdanken. Die kostspieligste Douane würde vergebens bemüht sein, die Summen einzutreiben, die so alljährlich auf unerlaubte Weise dem Staatsschatze vorenthalten werden; und dies am allerwenigsten heutzutage, da Eisenbahnen die Freigebiete mit dem Inlande verbinden und „sicher" kein Personen- oder Lasttrain aus dem Freihafen geht, in dem sich nicht Contrebande befindet.

Eine ruhige und unbefangene Erwägung dieser Gründe mußte also zur Ueberzeugung führen, daß das Institut der Zollausschlüsse in der modernen Volkswirthschaftspflege nicht mehr haltbar ist und höchstens als vorübergehendes Reizmittel in denjenigen seltenen Fällen angewendet werden kann, in welchen man dem Handel durch Anbietung großer Vortheile eine neue Richtung zu geben oder einen jungen Hafenplatz schnell emporzubringen hoffen darf[2]. Als dauernde Einrichtung wird man aber Freigebiete um so weniger billigen können, als es einen ganz vortrefflichen Ersatz für dieselben giebt, einen Ersatz, der so ziemlich alle Vortheile der Freihäfen bietet, ohne deren Nachtheile besorgen zu lassen. Wir meinen die Errichtung von Freilagern.

Freilager (entrepôts, docks) sind solche Magazine, in welchen kraft einer besonderen gesetzlichen Verfügung die eingebrachten Waaren ohne Zollentrichtung

1) Wer einem Agenten im Freihandelsplatze Wein zum Verkaufe übersendet, überliefert diesem sein Gut auf Gnade und Ungnade; die Weine lassen sich nicht plombiren, denn sie erfordern unausgesetztes Nachsehen und aufmerksame Behandlung; sie lassen sich nicht mit Begleitscheinen in den amtlichen Zolllagerstätten aufbewahren, denn sie müssen in guten Kellern gelagert werden; das Faß, welches die Zwischengrenze vom allgemeinen Zollgebiete eines Staates zum Freigebiete überschritten hat, ist also nur mit großen Kosten an Zöllen u. s. f. wieder zurückzuziehen, der rege Handel mit derlei Artikeln daher über Freihäfen fast unmöglich gemacht. — Wir haben dieses Beispiel erwähnt, weil es der praktischen Erfahrung der Gegenwart entnommen ist: beim Freihafen Triest zeigen sich die traurigsten Consequenzen für den gesammten Weinhandel Oesterreichs.

2) Nur durch solche Motive läßt sich erklären, warum Rußland in der jüngsten Zeit daran denkt, Sebastopol zum Freihafen zu erklären und eine Eisenbahn dahin zu führen.

aufbewahrt werden können; dieselben stellen eigentlich eng begrenzte, streng abgeschlossene, auf gewisse Gebäude eingeschränkte Freigebiete vor. Hafenplätze und Handelsstädte, welche in hinreichendem Maaße mit solchen Freilagern versehen sind, genießen also Verkehrserleichterungen der eigentlichen Zollausschlüsse.

Die erste und primitive Form der Freilager sind die Entrepots, d. h. solche Magazinsgebäude, welche von der Staatsverwaltung zu dem Zwecke erhalten und beaufsichtigt werden, um zollpflichtige Waaren auf längere oder kürzere Zeit darin verschlossen zu halten und die Zollentrichtung erst in dem Augenblicke eintreten zu lassen, wo die Waare dem inländischen Verkehre übergeben wird. Da die Praxis bald lehrte, daß bei größerer Ausdehnung des auswärtigen und Transitohandels solche einzelne Regierungsmagazine nicht ausreichen können, ging man um einen Schritt weiter und ertheilte verläßlichen Privaten, angesehenen Handelsfirmen das Recht, ihre eigenen Magazine ebenfalls zu solchen zollfreien Lagerstätten zu benützen und auf diese Weise entstand der heutzutage sehr geläufige Unterschied zwischen dem wirklichen Entrepot und dem fingirten Entrepot (e. réel und fictif). Im ersteren bleibt die Waare ausschließlich unter dem Verschlusse der Regierung. Beim fingirten (fictiven) Entrepot hat der Kaufmann, welchem die Errichtung desselben gestattet wurde und welcher der Regel nach eine gewisse Caution zur Sicherstellung der Ansprüche der Zollverwaltung erlegen muß, dafür zu sorgen, daß keine Umgehung der Zollvorschriften vorkömmt. Gewöhnlich stehen Entrepots dieser letzten Art unter doppeltem Verschlusse; einer der zugehörigen Schlüssel befindet sich in den Händen der Zollbehörde, der zweite in jenen des Eigenthümers; auch die Manipulationen, das Assortiren und Besichtigen der dort eingelagerten Waaren geschieht unter Controle der öffentlichen Organe. Ueberdies sind nicht alle Waarengattungen zur Aufbewahrung in den fingirten Entrepots zugelassen, sondern gewisse Artikel, bei denen die Gefahr des Schmuggels zu groß ist, sind gewöhnlich auf die wirklichen Entrepots angewiesen.

Unter Docks versteht man überhaupt diejenigen Bassins oder künstlichen Häfen, welche für die Construction, Ausbesserung und Aufnahme von größeren Fahrzeugen bestimmt sind. Die Schiffsbaukunst unterscheidet mehrere Arten derselben (dry docks, Trockendocks — gravings docks, Docks mit Fallthüren zum Einlassen des Wassers und mit Vorrichtungen zur Trockenlegung — wet docks, nasse oder Wasserdocks), in Bezug auf die Zollverwaltung wollen wir uns aber ausschließend mit denjenigen, vollständig eingerichteten Docks beschäftigen, welche thatsächlich dem internationalen Handel die größten Erleichterungen gewähren.

Die Docks nämlich, welche den vorzüglichsten Ersatz für die Freihäfen zu bieten vermögen, sind ausgedehnte Bassins zur Aufnahme von Handelsschiffen — umgeben von geräumigen Quais und Abladeplätzen — inmitten von Magazinen, Schuppen und Kellern für die sichere und jedem Artikel entsprechende Aufbewahrung aller gelöschten Waarengattungen — durch Einfriedungsmauern nach außen vollkommen abgeschlossen — und von der Regierung mit dem Privilegium eines wirklichen Freilagers ausgerüstet. Wer nur einen Tag lang das rastlose Treiben, die unausgesetzte und doch so überraschend regelmäßige Abwicklung der Geschäfte und die einfachen Zollmanipulationen in den Westindia-Docks oder London-Docks beobachtet hat, wird von der Bedeutung dieser Anstalten überzeugt sein. Das größte Kauffahrteischiff, der mächtigste India-Man trifft heute schwerbeladen in der Themsestadt ein; die Docks nehmen ihn ohne irgend eine vorausgehende Zollbelästigung auf; er löscht seinen Thee, seine Seide, seine Baumwolle und in wenigen Tagen sind die Güter, die er gebracht hat, gut und sicher in den Magazinen aufgespeichert. Von diesem Augenblicke an verfügt der Eigenthümer über die Waaren in der dem Credit und der Geschäftsabwicklung förderlichsten Form, denn er verpackt, verkauft, belehnt, vertauscht die Waaren, ohne schwerfällige oder kostspielige Manipulationen. Infolge der »Warehousing-Act« hat nämlich der Eigenthümer der Waare das Recht, gegen vertragsmäßige Haftung für die seinerzeitige Entrichtung der etwaigen Zölle die Ladung in dem Freilager aufzuspeichern; innerhalb der Umfriedigung dieser Docksfreilager kann er nun gegen Entrichtung eines mäßigen Lagerzinses die Waaren drei Jahre lang liegen lassen, dieselben aus- und einpacken und Formveränderungen damit vornehmen, z. B. fremde Weine und Sprits

auf Flaschen ziehen, Kupfererze umschmelzen lassen u. s. w.; — er darf ferner die Waaren aus einem der Docks frei nach irgend einem andern Freilager des vereinigten Königreiches transportiren und dort unter den nämlichen Bedingungen lagern, er kann endlich — und das ist die wichtigste Modification — den Verkauf und Umsatz der Waaren von seinem Comptoir aus, durch sog. Warrants bewerkstelligen. Der englische Kaufmann hat Muster aller eben von ihm in den Docks eingelagerten Artikel in seiner Schreibstube; er zeigt nur diese Muster dem Kauflustigen und schließt das Geschäft auf Grundlage derselben in solcher Weise ab, daß er dem Käufer einen mit gewissen gesetzlichen Formalitäten versehenen Warrant ausstellt, in welchem er ihm das Eigenthum einer bestimmten Menge der bestimmten Waare überträgt; dieser Warrant wird in den, von der Administration der Docks geführten Büchern eingetragen und repräsentirt nun die Waare oder den Werth der Waare. Jeder Besitzer kann den Warrant ganz oder theilweise weiter cediren und so wird oft eine ganze Reihe von großen und kleinen Geschäften abgeschlossen, ohne daß die Waaren berührt worden sind. Erst der Letzte, vielleicht der Detailverkäufer, der die Waare in den Kleinverkehr bringt, zieht dieselbe nach Entrichtung der darauf haftenden Zölle aus dem Magazine heraus. Abgesehen von dem Vortheile, der darin liegt, daß infolge der Warrants alle kostspieligen Manipulationen mit der Waare vermieden werden, findet sich in dieser Einrichtung zugleich ein wesentliches Mittel zur Mobilisirung des kaufmännischen Credits, denn der Warrant wird beliehen wie ein jedes Werthpapier und hat dadurch eine so bedeutende Function erlangt, daß man ihn heute nicht blos in den englischen Docks kennt, sondern daß er auch in Frankreich bei den Entrepots und öffentlichen Magazinen und auch in anderen Staaten des Continentes bei sog. Entrepotsgesellschaften (Waaren-Leihhäusern) eine mehrfache, leider noch zu seltene Anwendung hat.

Literatur: Czörnig, Der Freihafen von Venedig. Wien 1831. — Der Freihafen von Triest und die österr. Industrie. Wien 1850, anonym. — J. C. Rad, Sind Freihäfen noch zeitgemäß? Wien 1863. — A. T., La questione del porto franco. Trieste 1863. — Der Freihafen von Triest, Denkschrift, dem Reichsrathe gewidmet von der Triester Handels- und Gewerbekammer. Triest 1863.

Franz Neumann.

Freihändler.

Den wirthschaftlichen Zustand eines Volkes, in welchem dasselbe frei von allen künstlichen Beschränkungen des Angebotes und der Nachfrage ist, nennt man Freihandel oder Handelsfreiheit (s. d.) und diejenigen, welche die Vortheile eines solchen Zustandes erkennen und für die Erreichung desselben ihre Kräfte einsetzen, Freihändler. Zu den künstlichen Beschränkungen des Angebotes und der Nachfrage gehören Gesetze, welche den Verbrauch gewisser Güter verbieten oder erschweren (z. B. Luxusverbote, Kleiderordnungen); Gesetze, welche die Zahl der Anbieter beschränken (Zunftgesetze, Niederlassungserschwerungen); Gesetze, welche für gewisse Gegenstände und Leistungen gewisse Preise fixiren (Bäcker- und Fleischtaxen, Zinswuchergesetze, Courtage-Taxen); Gesetze, welche gewisse, an sich erlaubte, Geschäfte verbieten (z. B. die sogen. Kornwuchergesetze); solche, welche im Inlande das Mitwerben des Auslandes und das Mitwerben der Inländer im Auslande erschweren (Ein- und Ausfuhrzölle); solche, welche gewisse Gewerbe und den Handel mit gewissen Dingen nur gewissen Personen gestatten (Concessionswesen, Privilegien, Patente, Monopole) u. s. w. Die Aufgabe der Freihändler, als einer wirthschaftlichen Partei, geht dahin, alle diese Beschränkungen aus den Gesetzgebungen zu entfernen. Der Zustand, den sie zu erreichen streben, galt noch vor Kurzem entweder als ein anarchischer, oder als ein unerreichbarer Idealzustand. Aber in den letzten Jahrzehnten haben unter den europäischen Culturvölkern manche in so überraschender Weise dem Freihandelszustande sich genähert, und es ist dabei sowenig die Befürchtung anarchischer Erscheinungen eingetroffen, daß man vielfach von jenen alten Vorurtheilen zurückgekommen ist, und die Freihandelspartei zusehends an Größe und Geltung wächst.

Die erwähnten Beschränkungen datiren zum geringsten Theile aus dem früheren Mittelalter, oder gar aus dem Alterthume. Zwar damals bestanden einige derselben,

aber mehr als Folge einer gewissen hergebrachten und mit der Entwickelung der Volksindividualität zusammenhängenden Feindseligkeit zwischen den verschiedenen Völkern, denn als Ausfluß völkerbeglückender Absichten der Gewalthaber. Noch jetzt überwacht z. B. in Japan die Regierung den Verkehr mit dem Auslande mit Argusaugen, weniger veranlaßt durch staatswirthschaftliche Irrthümer, als durch die eingewurzelte Gewohnheit des Mißtrauens gegen alles Fremde. Der staatswirthschaftliche Irrthum als Ursache der Handelsbeschränkungen gehört erst späteren Entwickelungsperioden an. Er ist erst eine Folge der sich entwickelnden vollen Souverainetät der Fürsten, der vollen fürstlichen Machtvollkommenheit, wie sie sich in Louis XIV. verkörperte, jener Machtvollkommenheit, welche einerseits den Glanz des Hofes und des fürstlichen Ansehens, andererseits die Ueberlegenheit und Macht des eigenen Staates über fremde Staaten anstrebte und eine Art göttlicher Vorsehung über die Völker ausüben zu müssen glaubte. Die mannichfachsten und widernatürlichsten Beschränkungen, ebenso des Binnen- wie des internationalen Handels sind mit dem Mercantilsystem (s. d.) und als Folge desselben aufgetreten. Der Irrthum dieses Systems fing bald in allen europäischen Staaten zu wuchern an. In Deutschland zu den Zeiten Friedrichs des Großen, der ein eifriger Verehrer der Lehren Colberts war. In England konnte der Colbertismus am wenigsten Boden gewinnen. Von da aus ward er auch zuerst und am erfolgreichsten mit den Waffen der Wissenschaft bekämpft. Von des großen Schotten Adam Smith (1723—1790) berühmtem Werke über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums datirt die freihändlerische Reaction, welche jetzt so mächtig und siegreich in Europa vorwärtsschreitet. In Deutschland fanden Adam Smiths Lehren verhältnißmäßig frühzeitig Eingang. Ins Leben eingeführt wurden sie hier durch Steins epochemachende Regierungsinstruction vom 26. December 1808, einem Werke, welchem Preußen und Deutschland ihre materielle Wiedergeburt nach den Verheerungen der großen seit dem 17. Jahrhundert auf deutschem Boden geführten Kriege zum Theil verdanken. Das im Geiste dieser Instruction erlassene preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 verkündete die Aufhebung aller Zwangs- und Banngerechtigkeiten, sowie aller Monopolien, Tragung der Staatsabgaben nach gleichen Grundsätzen von allen Staatsangehörigen, Vereinfachung des Abgaben- und Abgabenerhebungssystems, Vereinfachung und Ermäßigung insbesondere auch der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, der Zölle und Accisen, der Consumtions- und Luxussteuern. Dieses Gesetz war der erste handelsfreiheitliche Hauch, der durch Europa ging. Auf seiner Grundlage erfolgte die Bildung des großen deutschen Zollvereins, dessen Zollsystem hiernach kein Schutz- sondern ein mäßiges Finanzzollsystem sein sollte und nach damaligen Begriffen wirklich war. Denn damals herrschten sowohl in Frankreich wie in England nicht allein Schutzzölle, sondern sogar im Betreff mancher Handelsartikel strengste Prohibition. Der Zollverein ist im Laufe der Zeit von seinem guten Anlaufe zurückgekommen. Die Lehre von dem „Schutz der nationalen Arbeit“, die Friedrich List und seine zahlreichen Anhänger mit Erfolg zu verbreiten wußten, noch mehr aber die schwerfällige, und allen Fortschritt ausschließende Organisation des Vereins hat den Einfluß gehabt, daß der Vereinstarif in völlige Stagnation verfiel, ja viele Positionen desselben erhöht wurden. Selbst gleichgebliebene Zölle, welche vor 30 Jahren nur als Finanzzölle wirkten, wirken jetzt bei verminderten Preisen, und, da im Verein die Gewichtsverzollung die Regel bildet, als drückende Prohibitiv- und Schutzzölle. Inzwischen fingen in England die Lehren Smiths an Früchte zu tragen. In den zwanziger Jahren bildete sich dort eine Freihandelspartei, welche in geschlossener Reihe, mit reichen Mitteln ausgestattet, und das Ziel fest im Auge behaltend, von den alten künstlichen Handelsbeschränkungen eine nach der anderen zum Fallen brachte. Huskisson verkündete am 17. Mai 1826 im Parlament das Programm dieser Partei. Cobden, Bright u. A. gründeten die Anti-cornlaw-league (Verein zur Beseitigung der Kornzölle), ganz nach englischer Art zunächst anknüpfend an einen einzelnen, den offenkundigsten, Irrthum, die künstliche Vertheurung eines der unentbehrlichsten Lebensmittel. Sir Robert Peel bekannte im Februar 1846, daß er sich geirrt habe, indem er die Kornzölle für unentbehrlich gehalten. Die Kornzölle fielen, und hiermit hatte die junge Partei ihren ersten Sieg erfochten. Es folgten bald neue Siege, darunter als der mächtigste, die Beseitigung der

Cromwell'schen Navigationsacte. Im Puncte des Freihandels steht England zur Zeit unerreicht da. Es werden heutzutage dort nur noch auf einzelne wenige Artikel Zölle erhoben, und zwar eigentliche Finanzzölle, da es sich bei diesen Artikeln offenbar nicht in erster Linie um den Schutz einer englischen Industrie handelt. In Frankreich kann von einer handelsfreiheitlichen Partei erst seit wenigen Jahren gesprochen werden. In Deutschland existiren und arbeiten grundsätzliche Freihändler zwar seit Anfang dieses Jahrhunderts, aber ihr Bemühen war lange Zeit erfolglos, weil sie es nicht verstanden, auch wohl versäumten, die Freihandelsidee populär zu machen und sich mit ihren Gesinnungsgenossen zu energischer und praktischer Agitation zu vereinigen. Hier wie dort war die große Masse der Gebildeten noch vor Kurzem in protectionistischen Irrthümern befangen. Mehr allerdings in Frankreich, als in Deutschland, wo viele wohlangelegte und kräftige Angriffe gegen den Schutzzoll an der unglücklichen Organisation des Zollvereins scheiterten. Thatsächlich herrschte in Frankreich freilich ein viel ausgeprägteres Prohibitiv- und Schutzsystem. Louis Napoleon, der bei der englischen Freihandelspartei während seiner Verbannung in die Schule gegangen war und die Ideen des Freihandels in sich aufgenommen hatte, sah sehr wohl ein, daß er bei der Bevölkerung Frankreichs zu großen Widerstand finden würde, wenn er eine gründliche Reform des handelspolitischen Systems auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung versuchen wollte. Er griff daher zu dem Mittel der Staatsverträge, zu deren Abschließung er der Genehmigung der Volksvertretung nicht bedurfte. Von dem Tage des Abschlusses des französisch-englischen Handelsvertrages datirt der Beginn eines ganz neuen handelspolitischen Systems in Europa. Die wesentliche Tendenz dieses Systems beruht in der Reform der Tarife auf dem Wege der internationalen Verträge. Weniger infolge der Stärke schutzzöllnerischer Vorurtheile, als infolge der mangelhaften Organisation des Zollvereins wäre auch in Deutschland von dem Versuche der Tarifreform auf dem gewöhnlichen Wege der Conferenzbeschlüsse und der Particulargesetzgebung ein Erfolg nicht zu erwarten gewesen. Das neue Napoleonische System hat auch hier geholfen. Der deutsch-französische Handelsvertrag, der nach langem Bemühen endlich zu allseitiger Annahme bei den Zollvereinsstaaten gelangt ist, bewirkt einen freihändlerischen Fortschritt, der auch hier, trotz aller Energie der Freihandelspartei, auf anderem Wege so frühzeitig nicht zu ermöglichen gewesen wäre. Die deutsche Freihandelspartei tritt erst seit etwa acht Jahren als geschlossene Partei auf. Sie findet ihren Stütz- und Mittelpunct in dem im Jahre 1858 gegründeten Congreß deutscher Volkswirthe und hat in allen deutschen Volksvertretungen, in kaufmännischen Corporationen, in zahlreichen wirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften, in der Presse u. s. w. ein bereits sehr starkes und intelligentes Contingent von Mitarbeitern. A. Emminghaus.

Freihandel s. d. Art. Handelsfreiheit.

Freizügigkeit (Niederlassung).

Man spricht von einer allgemeinen, die politischen Rechte und das Zugeständniß der Niederlassung zu gewerblichen Zwecken zugleich umfassenden, Freizügigkeit, und definirt diese als das den Staatsangehörigen zustehende Recht, innerhalb des Staatsgebietes beliebig Aufenthalt und Wohnung zu wechseln. Nach den meisten Gesetzgebungen stützen sich auf dieses selbständige Bestimmen des Wohnungsortes meist noch andere Rechte, welche erst durch die Anerkennung der Freizügigkeit zu voller Geltung gelangen. Das Recht freier Arbeit wird zwar überall bald nicht mehr als ein solches betrachtet werden, zu dessen Verwerthung besondere Erlaubniß einzuholen ist, doch das Erwerben von Grund und Boden, das Recht eine Familie zu gründen und einen selbständigen Haushalt zu führen, sie folgen in ihrer beschränktern oder freiern Gewährung immer erst je aus der verschiedenen Auffassung der Freizügigkeit, wie sie in jedem Staate gesetzlich anerkannt ist. Vollständig aufgehoben oder auch nur zeitweilig außer Kraft gesetzt wird das Recht des ungehinderten Zu- und Wegzugs durch gesetzlich verwirkte Haft, in geringerm Grade durch das Stellen unter polizeiliche Aufsicht. Landesverweisung ist eine dauernde Aufhebung des Rechts der Freizügigkeit. Bei denjenigen Staatsange-

hörigen, welche keiner augenblicklichen Einschränkung dieses ihres Rechts unterworfen sind, suchen sich die Polizei- und Gemeindebehörden durch Pässe, Legitimations-, Aufenthalts- und Arbeitskarten, vorzugsweise aber durch Atteste über die bisherige Führung der Zu- und Wegziehenden in fortdauernder Kenntniß zu erhalten (vergl. d. Art. Paßwesen).

In speciellerm Sinne spricht man von einer gewerblichen Freizügigkeit, und handelt es sich hierbei in der Hauptsache um das Recht, sich innerhalb eines gewissen Bezirks, der in der Regel von den Landesgrenzen eingeschlossen ist, selbständig und nach eigenem Ermessen den Ort aufzusuchen, der zur vollständigen Verwerthung der angebornen und angelernten Fähigkeiten und Geschicklichkeiten am geeignetsten erscheint. Den meisten Gesetzgebungen zufolge macht es sich dann nothwendig, bei der Vertauschung des Geburtsorts und des Heimathsbezirks mit einem anderen Orte und Bezirke die Heimathsangehörigkeit auf den letztern mit zu übertragen. Man läßt dabei ganz unbeachtet, ob Staaten oder Gemeinden die Ausübung politischer Rechte von gewissen Formen oder Bedingungen abhängig machen und will durch diese gewerbliche Freizügigkeit keine Rechtsansprüche beeinträchtigen, sondern nur der physischen Arbeit (wenn es erlaubt ist, vorzugsweise auf die physischen Kräfte angewiesene Arbeiten so zu nennen) es möglich machen, sich ebenso leicht an jedem Orte verwerthen zu lassen, wie es bisher der geistigen Arbeit bis auf wenig Ausnahmen gestattet war. Mit andern Worten, Jeder soll in den Stand gesetzt sein, sich nicht nur im engern Vaterlande, sondern auch in andern (politisch davon vollkommen getrennten Staaten denjenigen Ort aufzusuchen, wo seine Thätigkeit am besten gelohnt wird, wo er sich mit seiner geringen oder bedeutenden Habe den eigenen Heerd gründen kann. Leider sind wir in Deutschland noch sehr weit davon entfernt.

In der Regel fordert man von dem Zuziehenden (Einwandernden)[1] sofortige Erlangung des Bürgerrechts; man verlangt von ihm ein Zeugniß darüber, daß er sich selbständig ernähren könne und glaubt für den Nothfall außerdem noch den Nachweis eines gewissen Vermögens beanspruchen zu dürfen. Gewisse Gesetzgebungen begnügen sich mit der Beibringung eines Heimathsscheins, den andere Staaten gar nicht kennen (s. d. Art. Heimath). Die vagen und unsicheren Begriffe der „Ehrbarkeit und Unbescholtenheit“ spielen außerdem eine große Rolle und bleibt in nicht wenig Fällen dem guten Willen und der Einsicht der Polizei- und Ortsbehörden die Entscheidung überlassen.[2] Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so wird die letzte endgültige Bestimmung bisweilen noch von dem guten Willen, d. h. von der Abstimmung der Gemeinde, und in dieser vorzugsweise der Gewerbsgenossen, als Zunft oder als freier Corporation, abhängig gemacht, die in dem Zuziehenden nur eine unwillkommene Vermehrung der Concurrenz erblicken. Und alles dies geschieht mit den eigenen Landeskindern. Stand die Wiege des Einwerbenden aber nicht in demselben Gaue, so steigern sich die Forderungen nach allen Beziehungen hin. Die Behörden, welche jetzt zu entscheiden haben, steigen in der Zahl und im Range, die erforderlichen Zeugnisse

---

1) Unter „Zuziehen“ versteht man eine Niederlassung innerhalb der heimathlichen Landesgrenzen. „Einwandern“ ist der Uebertritt in ein anderes (politisch für sich bestehendes und von dem frühern Heimathslande vollständig getrenntes) Staatsgebiet. — Das Gesetz des deutschen Bundes v. 23. Jan. 1817 spricht zwar von einer „Einwanderung“ in andere deutsche Länder, doch documentirt sich ein erfreulicher Umschwung in den Ansichten über die Zusammengehörigkeit der deutschen Staaten darin, daß jetzt auch von Behörden der richtigere Ausdruck des „Wegziehens“ oder der vermittelnde des „Uebersiedelns“ gebraucht wird. „Einwerben“ bezieht sich zwar zuvörderst auf die Niederlassung, drückt aber zugleich den Eintritt in eine bestimmte gewerbliche Corporation oder in einen Gemeindeverband mit aus.

2) Niemand wird einer Gemeinde zumuthen, einen ausgesprochenen Zuchthauscandidaten bei sich aufzunehmen, sobald sie ihn, gestützt auf das Gesetz, zurückweisen darf. Bei unseren Führungszeugnissen bedarf es indessen nur eines an und für sich nicht gerade entehrenden Vergehens, z. B. einer polizeilichen Ordnungsstrafe, um je nach Ermessen des ausstellenden Beamten das Prädicat „bescholten“ zn erhalten, und ist dann dem Beamten, welcher die Erlaubniß der Niederlassung zu ertheilen hat, vollkommen überlassen, sich den Begriff nach Belieben zu illustriren. Die Erlaubniß kann übrigens auch verweigert werden, ohne daß die Behörden veranlaßt sind, sich über ihre Gründe des Näheren zu verbreiten.

in der Ausführlichkeit, die Vermögensnachweise in der Höhe der zu leistenden Caution, es steigt die Zeitdauer der Entscheidung.

In der Regel sieht man bei Ausländern nicht allein auf die Person und auf die Vermögensverhältnisse, sondern man erörtert nicht selten auch die Fragen, ob das Gewerbe, welches er betreiben will, in der fraglichen Gemeinde noch nicht übersetzt sei, ob nicht die neue Concurrenz Diesem oder Jenem nachtheilig sein werde, ob der Nachsuchende die Wahrscheinlichkeit für sich habe, in diesem Erwerbszweige für sich und seine Familie sein Auskommen zu finden u. s. w., alles Fragen, zu deren Entscheidung der Behörde, abgesehen von dem Rechte hierzu, in den meisten Fällen nicht einmal die nöthige Fähigkeit zusteht. In ihrer übertriebenen Sorgfalt für das öffentliche Wohl hätten der Gemeindevorsteher und der betreffende Regierungsbeamte dieselben Fragen gern bei allen Einwerbenden aufgeworfen und den versammelten Räthen zur Erwägung anheimgegeben, aber bei Inländern ließ das Gesetz keine weiteren Untersuchungen zu. Erst bei dem Ausländer war es dem Ermessen der Behörden überwiesen, ob die Zulassung thunlich und zweckmäßig erscheine, und von dieser Amtspflicht macht man in weitester Ausdehnung Gebrauch. Die Folgen dieser strengen Praxis bestanden darin, daß vielfach junge Gewerbtreibende, welche wegen ihrer Qualification, ihrer Rüstigkeit und ihres Fleißes die Zulassung verdient hätten, in Ermangelung eines ererbten Vermögens zu Gunsten Solcher zurückstehen mußten, welche einen hinreichend befundenen Capitalbesitz nachweisen konnten. Viele von diesen gingen jedoch, weil es ihnen an Geschick, Fleiß und sittlicher Tüchtigkeit fehlte, nach Consumirung ihres Capitals zu Grunde und fielen der Gemeinde, welche sie im Vertrauen auf das letztere aufgenommen hatte, zur Last.

So verschieden und so mannichfach wie diese Anforderungen, sind auch die Abstufungen der durch die Niederlassung erlangten Rechte. Es soll hier gar nicht von der Erlaubniß eines nur vorübergehenden Aufenthalts die Rede sein, der da, wo die alten Zunftsatzungen noch gelten, mit der Beschränkung auf ein gewisses Arbeitsgebiet verbunden ist, sondern von der definitiven Niederlassung, die in und mit der Absicht geschieht, solange an dem Orte zu bleiben, als es dort hinreichend zu arbeiten und zu leben giebt. Mit dieser definitiven Niederlassung ist das Heimathsrecht bald verbunden, bald fehlt es. Ist die entsprechende Zusicherung nicht erfolgt, so wird der Einwerbende im Verarmungsfalle in den ursprünglichen oder frühern Heimathsbezirk zurückverwiesen. Die unbedingte Aufnahme erkennt den Einwerbenden dagegen als vollberechtigtes Gemeindemitglied an, und im Falle der Hülfsbedürftigkeit dürfen die Ansprüche auf eine geringe Unterstützung und Versorgung nicht unberücksichtigt bleiben, wobei die Gesetzgebungen in der Regel eine bestimmte Dauer des Domicils annehmen, nach der eine Ausweisung des Hülfsbedürftigen nicht mehr statthaben darf.

Vergleicht man die einzelnen Gesetzgebungen, so sind die früher mehr oder weniger drückenden Beschränkungen in allen den Ländern, welche die Gewerbefreiheit gesetzlich sanctionirt haben, entweder ganz verschwunden, oder doch bedeutend gemildert worden. Voran stehen England und Frankreich. Wer den englischen Boden betritt, kann von diesem Augenblicke an durch das ganze Land reisen, bleiben und wirthschaften, wie und wo es ihm beliebt. Niemand fragt ihn nach Paß- und Aufenthaltskarte, nach Gewerbs- und Heimathsschein. Der Ausländer bedarf des Bürgerrechts zur Ausübung gewisser politischer Rechte, nicht aber um seinen materiellen Betrieb zu sichern und zu erleichtern. In gleicher Weise öffnete Frankreich dem gewerblichen Zuzuge seine Grenzen. Die deutschen Handwerker, welche sich, an Zahl gegen 100000, allein in Paris befinden, sind ohne Schwierigkeiten dorthin ausgewandert, sie haben sich dort niedergelassen und helfen durch ihrer Hände Arbeit nicht nur den tonangebenden Einfluß der französischen Hauptstadt in der Mode mit vergrößern, sondern sie tragen auch durch ihre Abgaben mit zu der umfassenden Machtstellung Frankreichs bei, das bei diesem System Tag für Tag reicher wird an Capital und Arbeitskraft. Doch auch kleinere Staaten haben sich nicht gescheut, die Freizügigkeit offen anzuerkennen. In der gewerbthätigen Schweiz ist es gestattet, sich nach Belieben den passendsten Ort für die gewerbliche Thätigkeit aufzusuchen. Bei dem Zuzuge von Auswärts fragen die Behörden nicht lange erst nach Vermögen und Nachweis der

Befähigung, und sie haben mehr als einmal Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufgenommen, die aller Barschaft ledig an ihren Grenzen ankamen. — Aehnlich ist es in Belgien. Weit entfernt der Uebersiedelung irgendwelche Hindernisse entgegenzusetzen, bemühen sich Staats- und Gemeindebehörden, arbeitslustige Leute in die Städte zu ziehen, um dadurch den Gesammterwerb, wie die städtischen Einnahmen zu erhöhen und die Herstellung nützlicher allgemeiner Anstalten zu ermöglichen und zu erleichtern. „Wo man in Belgien", sagt Herr von Steinbeis, „seinen Aufenthalt wählt und ein Geschäft betreibt, hat man an den Staats- und Communallasten zu tragen, und durch achtjährigen Aufenthalt erwirbt der Inländer das sonst am Geburtsort haftende Heimathsrecht an dem betreffenden Orte, ohne daß ihm deshalb etwas Anderes auferlegt wird, als daß er den Gesetzen und der bürgerlichen Ordnung Genüge leistet." Die Freiheit der Niederlassung hat dazu beigetragen, diese Länder reich und wohlhabend zu machen, und Niemand fällt es dort ein, dagegen zu opponiren.

Von den deutschen Gesetzgebungen über die Niederlassung ist die des Königreichs Preußen von jeher die freisinnigste gewesen, ja ein vorzüglicher Kenner der preußischen und deutschen Culturzustände, Präs. Lette, nennt das Princip der Freizügigkeit ein in Preußen uraltes, weil mit der Bildung dieses Staats verwachsenes. Schon das Patent v. 8. Septbr. 1804 bestimmte: „daß die Ortsobrigkeiten nicht befugt sein sollten, einem Ortseinwohner, der nicht zur Classe der Armen gehört und der in der Gemeinde Wohnung und Unterhalt finden kann, die Fortdauer des bisherigen Wohnsitzes zu versagen, daß überdies einer solchen nicht zur Classe der Ortsarmen gehörigen Person an jedem Orte, wo sie Wohnung und Unterhalt finden kann, auch die Aufnahme als Ortseinwohner gestattet werden müsse." Die Gesetze vom 31. Decbr. 1842 und vom 21. Mai 1855 prägten die freiern Principien noch schärfer aus. Darnach darf keinem selbständigen preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. Nur wenn der Zugezogene vor Ablauf des ersten Jahres verarmt, so daß er der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, wird er dem Armenverband seines frühern Aufenthaltsortes wieder überwiesen. Es ist somit im Allgemeinen dem freien Entschluß jedes selbständigen arbeitsfähigen Menschen überlassen, seinen Wohnsitz und damit seinen Heimathsbezirk an jedem Orte des Staatsgebiets aufzuschlagen. Ein Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Nichtmitgliedern der politischen Gemeinde existirt nicht, auch ist bei keinem Gewerbe die Freiheit der Arbeit und die Zulassung zum Gewerbebetriebe von dem Besitze des politischen Bürger- und Gemeinderechts abhängig. Indessen hat der Einwerbende in den meisten Städten ein Einzugsgeld zu zahlen. Gegen Ausländer hat in Preußen jederzeit eine milde Praxis bestanden, und braucht man nur daran zu erinnern, daß der preußische Staat vertriebene protestantische Glaubensgenossen Hugenotten, Salzburger früher schon zu Tausenden aufgenommen hat. Eine neuere Verordnung aus dem Jahre 1861 mildert das bisher bestandene Veto der Gemeinde für einen Zuziehenden, der nicht preußischer Unterthan ist, und stellt Ausländer den eignen Staatsangehörigen fast ganz gleich.

Im Königreich Sachsen sind mit der Einführung der Gewerbefreiheit vom 1. Jan. 1862 an zugleich die früheren Bestimmungen über Niederlassungs- und Heimathsrecht v. 26. Novbr. 1834, u. 12. Octbr. 1840 umgeändert worden. Obgleich das neue Gesetz im Allgemeinen, zumal wenn es sich um die Niederlassung von Landeskindern handelt, ziemlich freisinnige Bestimmungen enthält, so hat man sich doch nicht entschließen können, eine Anzahl von Gewerben von der sofortigen Erwerbung des Bürgerrechts (s. d. Art. Heimath u. Gemeinde) zu befreien, und ist selbst auf dem platten Lande ein, wenn auch geringes, Einzugsgeld gestattet worden. Bei der Aufnahme von Ausländern und zwar auch von Angehörigen des deutschen Bundes dürfen Tagelöhnerei und Handarbeit, selbst wenn sie ein nur unsicheres Brod gewähren, kein Grund der Versagung sein. Will sich aber ein Ausländer zur Betreibung eines selbständigen Gewerbes in einer Stadt niederlassen, so ist nächst der Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit der Besitz eines ausreichenden Vermögens nachzuweisen, und steht den Gemeinden ein Widerspruchsrecht zu.

Die Gesetzgebungen der thüringischen Staaten schließen sich in vielen Puncten der des Königreichs Sachsen an, doch ist insofern ein großer Fortschritt für ein allgemeines deutsches Niederlassungsgesetz geschehen, als die thüringischen Staaten ihr Gesammtgebiet als ein einheitliches betrachten und innerhalb desselben ziemlich ausgedehnte Niederlassungsrechte gewähren. — Epochemachend waren in Baden die Kammerverhandlungen von 1862, da in Deutschland zum ersten Male von Seiten der gesetzgebenden Gewalten eine vollständige Freizügigkeit auch für Nichtangehörige des Landes und zwar ohne das Recht der Gegenseitigkeit bevorwortet ward. — In den andern deutschen Staaten sind die Abstufungen der Niederlassungsfreiheiten sehr mannichfach. Am weitesten zurück steht Mecklenburg. Da dieses Land in fast allen Puncten seines Wirthschaftslebens noch im vorigen Jahrhundert steht, so darf es nicht befremden, daß in den Städten alle drei Formen der Präservative: hohes Einzugsgeld, hohe Kosten der sofortigen Bürgerpflicht, langwieriges und theures Meisterstück oder sonstiger Nachweis zu finden sind. Außerdem hängt die Entscheidung noch von der Zustimmung der Gewerbsgenossen ab, welche durch den Zuzug des Einwerbenden voraussichtlich eine vermehrte Concurrenz zu erfahren fürchten. Nicht besser ist es auf dem platten Lande. Handwerker, welche mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht in dem engsten Zusammenhange stehen, erhalten nur selten die Concession zur Niederlassung, selbst Sattler, Riemer, Wagner, Schmiede werden nicht eher aufgenommen, als bis eine Werkstatt durch den Tod des zeitherigen Inhabers leer geworden ist. Was aber das Wunderbarste ist, auch den Arbeitern und Tagelöhnern wird nur mit großem Bedenken die Erlaubniß der Ansiedelung gewährt. Die Besorgniß, diese Leute im Falle der Hülfsbedürftigkeit, wenn auch nur auf die nothdürftigste Weise, versorgen zu müssen, läßt nicht zu der Einsicht kommen, daß die vermehrten Arbeitskräfte eine viel intensivere Bewirthschaftung und weit höhere Reinerträge erzielen lassen würden. Ist der Einwerbende dagegen nicht geborner Mecklenburger, so berechtigt eigentlich nur erworbener Grundbesitz zur Aufnahme. — Kurhessen verlangt bei der Einwerbung eines Ortsfremden (aber immer noch Landeskindes) außer einem gewissen Vermögen hinreichende Bürgschaft, daß derselbe im Stande sei, eine Familie zu ernähren; der Ausländer hat ein Vermögen von bis zu 1000 Thlrn. nachzuweisen. Aehnliche Forderungen gelten in den meisten deutschen Mittel- und Kleinstaaten. — In Altbayern — die Rheinpfalz erfreut sich einer ziemlich ausgedehnten Freizügigkeit, die ihr noch von der französischen Occupation verblieben ist — verlangt man von dem Landwirthe, selbst wenn er aus dem Nachbardorfe einzieht — den Besitz eines Vermögens von 1500 bis 1800 Fl. (das Gesetz verlangt freie Disposition über ein Capital, das 2 Fl. Steuern giebt). Der Einheimische, der sich in seinem Geburtsorte den eigenen Heerd gründen will, hat ein Capital nachzuweisen, das 1 Fl. Steuern zahlt, und beläuft sich dies gegenwärtig auf etwa 1200 Fl. In den Städten muß der Einwerbende entweder den Besitz eines Realgewerbes constatiren, oder wenn sein Erwerbszweig in Bayern ausnahmsweise nicht mit Realitäten verbunden ist, um Concession nachsuchen, die wiederum nach den Vermögensverhältnissen beurtheilt wird. Geht man doch in Bayern so weit, von dem Arbeiter, der in die Stadt kommt, um Arbeit zu suchen, den sofortigen Nachweis einer lohnenden Beschäftigung oder eines durch sofortiges Einkommen gesicherten Nahrungsstandes zu verlangen. Außerdem ist die Gründung einer Familie durch Verheirathung sehr erschwert, und steht die gewerbliche Freizügigkeit mit dieser Frage nur insofern in Verbindung, als für manche Gewerbe die Beihülfe der Hausfrau zu großer Stütze gereichen kann, und eine Erschwerung der Verehelichung hier und da einer Erschwerung der Niederlassung gleichzuachten ist. Bei dem Arbeiterstande scheint man in gleicher Weise unberücksichtigt zu lassen, daß die Frau des Arbeiters sich ihr Brod meist selbst verdient. Wenn aber der Gesetzgeber durch das Beschränken der Heirathen etwa hoffte, dem Arbeiterstande die Sorgen für die Auferziehung der Kinder zu ersparen, so hat sich diese Hoffnung als eine durchaus trügliche erwiesen. Die Naturgesetze, welche das Anwachsen der Bevölkerung in ein jederzeit gleich abgemessenes Verhältniß mit der durch die Production gesteigerten Capitalvermehrung stellen, sind mächtiger als die strengsten Bestimmungen. Wird die freie Entwickelung gehindert, so suchen die unabänderlich ewigen Natur-

und Wirthschaftsgesetze auf Umwegen zum Ziele zu kommen. Trotz aller Hindernisse der Verehelichung hat sich in Bayern die Kinderzahl in den ärmeren Classen nicht vermindert; das Gesetz hinderte nur, daß ihrer Geburt das Zeugniß der Legalität ertheilt werden konnte, d. h. anstatt zu nützen, hat es nur geschadet.

In Oesterreich sind durch die Reform der Gewerbe- und Gemeindegesetzgebungen zwar freisinnigere Anschauungen zur Geltung gekommen und ist die Ortsveränderung für Angehörige des Kaiserstaats wesentlich erleichtert worden, die Durchführung dieser freisinnigen Ideen scheitert aber immer noch an der Unfügsamkeit des büreaukratischen Beamtenthums der alten Metternich'schen Zeit, wie an der Intoleranz der Geistlichkeit und dem Widerwillen einzelner Landestheile. Bis vor kurzer Zeit zeigte sich Oesterreich namentlich bei der Aufnahme von Ausländern besonders vorsichtig, und war der Eintritt in den österreichischen Staatsverband für Akatholiken nicht gerade verlockend. Die Regierung zu Wien hätte so ausgezeichnete Gelegenheit gehabt, den deutschen Auswandererstrom, der sich vorzugsweise nach Nordamerika wendet, nach Ungarn zu leiten, wenn sie sich rechtzeitig zu einigen Concessionen verstanden hätte. Soweit die einzelnen Gesetzgebungen.

Das Recht der freien Niederlassung gehört zu den ersten Grundrechten des Rechtsstaates und seine Verweigerung steht im grellen Widerspruche mit dem Verfassungsrecht. Es wird verbürgt von dem Rechte der Arbeit, das ohne seine Verwirklichung illusorisch wird. Seine Gewährung wird mit gleicher Entschiedenheit von den Zweckmäßigkeitsgründen der Volkswirthschaftslehre geboten, da nur bei der Freiheit der Niederlassung jene gleichmäßige Vertheilung der arbeitenden Kräfte (jenes Verhüten des Mangels und der Ueberfüllung) sich ohne Schwierigkeit herstellen läßt, welche wiederum zur Vorbedingung einer naturgemäß gesteigerten Production wird. Auf jene allgemeinen Rechtsgründe nahm nicht nur die Verfassung des deutschen Bundes, sondern auch die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 bei der Ausarbeitung der deutschen Grundrechte Bezug, da Beide das Princip freier Niederlassung durch ganz Deutschland, wenn auch mit von einander abweichenden Modificationen anerkannten. Die Widersinnigkeit der fortdauernden Beschränkungen wird durch die Erwägung gesteigert, daß innerhalb des Zollvereins dem deutschen Arbeitsproducte freier Ein- und Ausgang von einem Staate in den andern gewährt wird, während man Denjenigen, die diese Waaren erst verfertigt haben, den Zu- und Wegzug erschwert. Die schaffenden Kräfte sind mehr oder weniger an den Ort gebunden; nur die Producte erfreuen sich der Beweglichkeit. Und dieses unnatürliche Verhältniß steigert sich mit jeder Erleichterung, die auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung ins Leben tritt: sie steigert sich zum Extrem, wenn endlich der Arbeit selbst jede drückende Fessel abgestreift, und die Gewerbefreiheit überall zu realer Geltung gelangt ist. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gehören eng zusammen, wer die eine will, kann die andere nicht missen wollen. Ja man kann sogar behaupten, daß für die Gewerbefreiheit in der Freizügigkeit das einzige und beste Mittel enthalten ist, Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot in das richtige Verhältniß zu setzen und etwaige Nachtheile im Voraus zu beseitigen.

Der Hauptübelstand, weshalb in Deutschland die gerechten Forderungen der Erwerbenden — und vorzugsweise der unbemittelten Arbeiter und der kleinern Gewerbtreibenden — nicht beachtet werden, liegt, wie erwähnt, darin, daß man mit der Erlaubniß der Niederlassung gleichzeitig Rechte ertheilt, die mit der Ortsveränderung, besonders wenn sie zu gewerblichen Zwecken geschieht, nicht zusammenhängen. Dahin gehören z. B. das politische Stimmrecht (sobald es kein allgemeines, sondern nur ein bestimmten Classen gewährtes Recht ist), das Staatsbürgerrecht, das Erwerben von Grund und Boden, das Heimathsrecht. Wer die gewerbliche Freizügigkeit garantirt zu sehen wünscht, beschränkt sich in der Hauptsache auf das Recht, Jeden selbständig und nach eigenem Ermessen den Ort aufsuchen zu lassen, der zur vollständigen Verwerthung der angebornen und angelernten Fähigkeiten und Geschicklichkeiten der geeignetste zu sein scheint. Ob die sogenannten politischen Rechte, wie sie dem Bürger und dem Grundbesitzer zuerkannt werden, nach andern Grundsätzen beurtheilt werden sollen, gehört streng genommen nicht in das Gebiet der Volkswirthschaft. Aus dieser

Vermengung verschiedener Berechtigungen, die zwar zusammenfallen können, nicht aber zusammenfallen müssen, entstanden jene Beschränkungen, welche der vorsichtige Staat von seinen Angehörigen verlangen zu müssen glaubte.

Voran steht die sofortige Erwerbung des Bürgerrechts. Solange nämlich der Staat der Gemeinde die Pflicht der Armenversorgung mit auferlegt hat (vergl. d. Art. Armuth), hielt man für geboten, daß die Gemeinde eine Auswahl in der Aufnahme ihrer Mitglieder zu treffen berechtigt war. Infolge dessen sucht dieselbe, um einer Vergrößerung jener Verpflichtung möglichst vorzubeugen, durch den Heimathsschein einerseits, wie durch den geforderten Nachweis der Arbeitsfähigkeit oder eines vorhandenen Capitals sich einigermaaßen zu sichern. Zum Ueberfluß verlangt sie von dem Einwerbenden, ihrem Interesse eigentlich entgegen, den sofortigen Antritt des Bürgerrechts, und wenn die Städte heute noch mit aller Macht daran festhalten, so ist es ihnen weniger um die Vergrößerung der Zahl ihrer politischen Vertreter, sondern mehr um das Einzugs- oder Einwerbegeld zu thun, das der Zuziehende zu erlegen hat. Wählt sich nun ein Gewerbtreibender einen Wohnort, so geschieht dies in der Voraussetzung, daß hier die günstigsten Bedingungen für seinen Gewerbebetrieb vorhanden seien, eine Frage, die in allen Fällen aber nur nach Ablauf einer gewissen Frist mit einiger Sicherheit zu beantworten ist. War der Ort ja nicht günstig gewählt, so muß dem Gewerbtreibenden die Möglichkeit gegeben sein, sich ohne große Schwierigkeiten einen günstigeren Wohnort zu suchen. Auf jeden Fall ist es daher weit angemessener, den Einwerbenden vorläufig von der Verpflichtung des Bürgerwerdens zu entbinden, und ihm Zeit zur Orientirung zu lassen. Erweist sich nach Verlauf von ein, zwei Jahren die Wahl als eine angemessene, so wird das neue Mitglied Zeit genug gehabt haben, die günstigen Chancen mit den ungünstigen zu vergleichen, und wird es dann immer noch Zeit sein, die Niederlassung durch Gewinnung des Ortsbürgerrechts zu einer definitiven zu machen. Nach der jetzigen Praxis dagegen nöthigt man den Einwerbenden durch Einzahlung einer größern oder kleinern Summe die erste gewerbliche Niederlassung schon zu einer dauernden zu machen, und der Verlust dieses Einzugsgeldes ist wenig geeignet, zu dem Aufgeben des Bürgerrechts bei einer etwaigen ungünstigen Wahl aufzufordern. Der neue Bürger bleibt daher. Das Bürgerrecht gestattet ihm, zu heirathen und eine Familie zu gründen, und mit dem vermehrten Hausstande treten erst die Sorgen und der Mangel auf, die trotz der angestrengtesten Arbeit infolge des ungünstigen Ortes nicht zu beseitigen sind. Durch die Verpflichtung zum sofortigen Antritt des Bürgerrechts wollte sich die Gemeinde sicherstellen — sie hat sich dadurch möglicherweise nur die Verpflichtung aufgebürdet, für die ungünstige Ortswahl des Zuziehenden durch ihre Unterstützungen aufkommen zu müssen.

Als Ausweg schlug man vor, das Heimathsrecht ganz vom Bürgerrechte zu trennen, und von dem Einwerbenden, dem man eine bestimmte Probezeit bis zur definitiven Niederlassung gestatten wollte, als Bürgschaft gegen solche Fälle, in welchen er unterstützungspflichtig werden sollte, die Beibringung eines Heimathsscheines zu verlangen. Wenn es auch hart sei, Jemand im Verarmungsfalle aus einer Gemeinde in seine ursprüngliche Heimath zu verweisen, so bleibe dieser Ausweg immer noch der mildeste. Nun ist aber in manchen Gegenden Deutschlands die Ausstellung eines Heimathsscheines ganz unbekannt, und kann man solchen Gemeinden nicht zumuthen, sich freiwillig der Ausstellung eines derartigen Reverses zu unterziehen. Man wird daher sofort wieder auf das alte Princip zurückkommen, den Reichen mit offnen Armen aufzunehmen, den Unbemittelten dagegen zurückzuweisen. — Glücklicherweise braucht eine Gemeinde vor einer Ueberbürdung mit Armenlasten keine große Sorge zu haben, sobald nur durch ein größeres Verkehrsgebiet allgemein die Niederlassung erleichtert ist. In jedem größern Bezirke stellt sich dann in der Vertheilung der Hülfsbedürftigen eine gewisse Gleichheit von selbst her, und sobald die Armenpflege nach volkswirthschaftlich richtigern Grundsätzen umgestaltet ist, und zwar nach der Seite hin, daß überhaupt Niemand unterstützt wird, der nicht thatsächlich arbeitsunfähig ist, wird man wahrscheinlich auch jener Reverse der Heimathsgemeinden entbehren können. Dann werden Provincial-Armenverbände für größere Districte ihre Hülfsbedürftigen

wirksamer und besser unterstützen können, als es jetzt der einzelnen Gemeinde möglich ist. Man darf ferner auch vertrauen auf den jedem Menschen innewohnenden Trieb, seine Lage möglichst zu verbessern, und soll nicht von der Meinung ausgehen, als komme der Einwerbende nur in die Gemeinde, um sich von derselben ernähren zu lassen. Der Aufwand der Armenversorgung ist für den Einzelnen nicht so reichlich bemessen, daß seine Wohlthaten in jedem Falle zur Unthätigkeit verlocken könnten. Und gesetzt auch, daß unter 20—30 einwerbenden Individuen Einer sich finden sollte, der sich der Segnungen der Freizügigkeit unwürdig macht, so wird die Betriebsamkeit der Mehrzahl dafür reichlichen Ersatz bieten. Denn nur dann, wenn es dem Angehörigen eines Staats freisteht, sich diejenige Arbeitsstätte und denjenigen Arbeitsmarkt, auf welchem er seine Kräfte glaubt am besten verwerthen zu können, nach eigenem Ermessen auszusuchen, wird ein Jeder innerhalb des wirthschaftlichen Kreislaufs den Platz angewiesen erhalten, zu welchem er nach Maaßgabe seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Befähigung berufen ist. Nachfrage und Angebot werden sich überall in richtige, den gegebenen Verhältnissen entsprechende Proportion setzen, und werden dann die Bedürfnisse der Consumtion überall so gut, so schnell und so billig als möglich befriedigt werden.

Ebenso ungenügend für die Sicherheit der Gemeinde, wie hart für den Zuziehenden, sobald er nicht vermögend ist, ist ferner der Vermögensnachweis. Das Leben und die Arbeitskraft des Menschen ist, abgesehen von seinem innern moralischen Gehalte, so vielen Zufälligkeiten ausgesetzt, daß selbst ein Capital von bis zu 1000 Thalern nicht als Garantie gegen spätere Hülfsbedürftigkeit angesehen werden kann. Wer bürgt der vorsichtigen Gemeinde dafür, daß der Einwerbende mit seinem Capital sparsam umgehe, daß er es nutzbringend anlegen, daß er es durch Thätigkeit und Umsicht vermehren werde? Die Consequenzen dieser durchaus falschen Praxis haben nur zur Bevorzugung der Vermögenden auf Kosten der zuziehenden Aermeren geführt, und geschah es nicht selten, daß der Zurückgewiesene an einem andern Orte durch Fleiß und Umsicht zu Wohlstand gelangte und in der Gemeinde segensreich wirkte, während Solche, die mit Rücksicht auf ihren Capitalfond aufgenommen wurden, sich später genöthigt sahen, communliche Unterstützungen anzunehmen.

Es fehlt auch nicht an Solchen, welche Vermögensnachweis und Einzugsgeld ebenso scharf tadeln, wie die Verpflichtung zum sofortigen Antritt des Bürgerrechts, gleichwohl aber die Aufnahme von der Bewilligung der Gemeinde abhängig machen wollen. Kaum wird damit viel gebessert sein. Die Gemeindevertreter werden immer wieder auf die Nothwendigkeit der Untersuchung zurückkommen, ob der Nachsuchende die Wahrscheinlichkeit für sich habe, in diesem Geschäft für sich und seine Familie sein Auskommen zu finden, Fragen, zu deren Entscheidung der Behörde in den meisten Fällen die Fähigkeit abgesprochen werden muß. Selbst auch die Erlaubniß zu sogenanntem temporären Aufenthalt, der besonders den arbeitenden Classen ertheilt wird, kann nicht in das Ermessen der Orts- und Polizeibehörden gelegt werden. Die schreiendsten Mißstände sind infolge dessen in verschiedenen Gegenden zu Tage getreten. Tagelöhner und Arbeiter konnten trotz ihres unbescholtenen Rufes in der Stadt, wo sie allein Arbeit fanden, die Erlaubniß zu zeitweiligem Aufenthalte nicht erlangen, und waren genöthigt, ihr Quartier in den benachbarten Dörfern zu nehmen um Morgens und Abends den weiten Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen. Abgesehen von dem Rechtspuncte läßt sich schon in volkswirthschaftlicher Hinsicht die Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft nicht rechtfertigen, welche durch die mangelnde Freiheit der Ortsveränderung herbeigeführt wird.

Entgegen den allgemeinen Rechten der Staatsangehörigen, wie sie in den einzelnen Verfassungen garantirt sind, wird außerdem das religiöse Glaubensbekenntniß als Hinderniß der freien gewerblichen Niederlassung aufgestellt, und ist bereits auf die Schwierigkeiten hingedeutet worden, welche in Oesterreich der Etablirung der Akatholiken entgegengestellt werden. In den andern deutschen Staaten ist man zwar gegen die Bekenner anderer christlicher Confessionen duldsamer, gegen die Israeliten und deren freie Niederlassung glaubt man sich aber nicht genug wehren zu können; hier und da sind die Vertreter der mosaischen Religion nur auf einige größere

Städte beschränkt. Die Folge davon ist, daß die von Auswärts einwerbenden Juden dort zahlreicher als an andern Orten um Aufnahme in den Gemeindeverband petiren, und daß die Gemeinde, aus Besorgniß ihrer angesessenen Handelswelt eine zu große Concurrenz zu bereiten, auf derartige Gesuche nur ausnahmsweise eingeht. Selten wird der wahre Grund genannt, sondern vorgegeben, wie die Juden, in Bezug auf Speculation, Geschäftsumsicht und Geschäftskenntniß ohnehin schon von Haus aus mit ungewöhnlichen Anlagen ausgerüstet, kein Bedenken trügen, ein Geschäft selbst unter solchen Bedingungen abzuschließen, welche die Vertreter anderer Religionsbekenntnisse für unehrenhaft erklären würden. Die Juden waren und sind heute noch ein unterdrücktes Volk und darf es kaum Wunder nehmen, wenn sie im Allgemeinen die Schattenseiten eines solchen zeigen. Werden sie den Vertretern anderer Confessionen vollkommen gleichgestellt, so werden sie von selbst aufhören, sich als besonderes Volk zu betrachten, so daß mit der gesetzlichen Gleichstellung die wirthschaftlich-sociale von selbst eintreten wird.

Einer allgemeinen deutschen Freizügigkeit — so sagt man — steht übrigens auch die Erfüllung der Militairpflicht entgegen, und hat man behaupten wollen, daß die gesammte deutsche Jugend sich während des militairpflichtigen Alters auf einer fortdauernden Wanderschaft befinden werde. Ein solcher Einwand würde allerdings weniger der Freizügigkeit, sondern der Last der stehenden Heere gelten. In der Praxis braucht aber nur auf Frankreich verwiesen zu werden, dessen Heer trotz vollständiger Freizügigkeit in Bezug auf Completirung nichts zu wünschen übrig läßt. Den Behörden ist ja die Möglichkeit nicht genommen, sich jederzeit über Namen und Charakter ihrer Schutzbefohlenen in Kenntniß zu erhalten, wenn es auch ein großer Unterschied ist, ob der Einziehende seinen neuen Wohnort nur zu melden hat, oder ob er um Erlaubniß nachsuchen muß. In beiden Fällen werden aber die Behörden in der Lage sein, rechtzeitig da einzuschreiten, wo die Forderungen des Gesetzes oder die Interessen Dritter bedroht sind. Die polizeiliche Meldung ist der Regulator, der uns so lange nicht hindern darf, als wir uns innerhalb gewisser nöthiger Schranken bewegen, der uns aber augenblicklich zur Verantwortung zu ziehen berufen ist, sobald wir das Recht der Freizügigkeit dazu benutzen wollen, unsere Pflichten gegen die Gesellschaft zu versäumen oder gar Andern zu schaden.

Endlich wollen sich viele deutsche Regierungen unter keiner Bedingung entschließen, fremde Arbeitskräfte bei sich aufzunehmen, sobald nicht ihren Angehörigen in dem andern Staate dasselbe Recht gewährt wird, obgleich es höchst wünschenswerth ist, die Zahl der producirenden Kräfte und der Steuerzahler vermehrt, die Ausfuhr im Steigen, das zu Zwecken der Industrie angelegte Capital vergrößert zu sehen. Aber merkwürdigerweise hat man sich in Deutschland nicht einmal dazu entschließen können, von diesem Aushülfsmittel der Gegenseitigkeit allgemein Gebrauch zu machen. Ein Staat wartet auf den andern, und bei all' diesem Zuwarten und Zusehen bleibt es doch bei dem Alten. Ein solches Oeffnen der Grenzen und Schlagbäume dem ausländischen Zuzuge gegenüber bleibt selbst ohne Reciprocität ganz unbedenklich. Das Land, das sich dazu entschließt, gewinnt nur an Arbeitskraft und Capital, diesen beiden wichtigsten Factoren des Nationalwohlstandes. Da wir die Concurrenz, die für den weit größern Theil der Producenten ihre Vorzüge hat und nur den kleinern Theil der Producenten derselben Kategorie behelligt, einmal nicht beseitigen können und auch nicht beseitigen wollen, so ist es besser, wir veranlassen den ausländischen Fabricanten, den Arbeitern unseres Districts Beschäftigung zu geben, die Handwerker, Krämer u. s. w. unserer Gemeinde in Nahrung zu setzen, und seine Beiträge zu den Communallasten und Gemeindeabgaben zu leisten. Darin liegt eben der segensreiche Einfluß volkswirthschaftlich richtiger Gesetzgebungen, daß sie den Zwiespalt der verschiedenartigen Interessen zu größter Befriedigung der streitenden Parteien lösen.

„Die Freizügigkeit, sagt Lette, ist gewissermaaßen nur die formale Vorbedingung zum Vollgenusse anderer materieller bürgerlicher Rechte. Sie löst zunächst die Fesseln, welche die Menschen an einer freien Bewegung auf dem großen und reich besetzten Markte des Volkslebens hindern, auf welchem doch für alle Diejenigen, die

dazu geistige und physische Mittel und Kräfte besitzen, mannichfache Arbeit vollauf und vermittelst dieser volkswirthschaftlich werthvollsten, auch allgemein gültigen Münze sowohl moralische als materielle Güter aller Art theils zur Veredelung und Verschönerung, theils zur Erhaltung und Kräftigung des menschlichen Daseins zu erwerben sind."

Literatur: Braun, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland (Frankfurt a. M. 1860). — Verhandlungen der Congresse deutscher Volkswirthe aus den Jahren 1859—1863. — Schübler, Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten (Stuttgart 1855). — Rentzsch, Der Staat und die Volkswirthschaft S. 21—33 (Leipzig 1863). — Zahlreiche sehr gediegene Artikel von Braun in Faucher's Vierteljahresschrift, von Böhmert u. Emminghaus im Bremer Handelsblatt, von Max Wirth u. A. im Arbeitgeber (Frankf. a. M.). H. R.

Frohnden (bäuerliche Dienste, Robot, Scharwerk).

Frohnden sind persönliche Dienstleistungen, welche im Rechts- oder Verwaltungswege erzwungen werden können, hingegen nicht, wie bei persönlich freien Dienstboten und Lohnarbeitern, auf einem freiwilligen und vorübergehenden Vertragsverhältniß zwischen dem Miether und Vermiether der Arbeitskräfte beruhen. Die Frohnden dienen entweder zu öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens, des Staats (Landfolge) oder einer Gemeindecorporation (Gemeindefolge), wie z. B. die Kriegs- und Transportfuhren zur Weiterschaffung von Militaireffecten, Beamten, auch Verbrechern und Kranken, zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Straßen und Wege, auch von Schutzdeichen, — oder sie dienen zum Nutzen von Privatpersonen, besonders von Gutsherren, obwohl sie zum Theil wie z. B. die Herbeiholung des Gerichtshalters und ähnliche Pflichten (Gerichtsfolge) aus dem ursprünglich öffentlichen Verhältniß der Gerichtspflege, oder wie die Jagddienste zum Zweck der Ausrottung schädlicher wilder Thiere aus der Sicherheitspolizei, oder wie die Burg- und Baudienste aus der Landfolge zur Erbauung und Erhaltung von Festungen und Burgen in deutschen Grenzmarken und zur Beschützung gegen äußere Feinde entstanden, nicht wie später die Jagdfrohnden meist nur zur Befriedigung einer Passion des Adels und der Fürsten oder wie die Baudienste zur Herstellung und Reparatur der gutsherrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude (kursächsische Verordnung) bestimmt wurden. Die gutsherrlichen oder Herrenfrohnden haben theils häusliche und andere, blos der Person des Berechtigten nützliche, theils wirthschaftliche Dienstleistungen zum Gegenstande, wie Bestellung und Aberntung der Aecker und Wiesen, Besorgung des Viehes, Einschlagen von Klafterholz u. s. w. Oeffentliche wie privatrechtliche Frohndienste lagen in der Regel nur dem Bauernstande ob, meist als Reallasten der bäuerlichen Besitzungen, öfter aber auch als persönliche Pflichten aller, selbst der besitzlosen Ortsbewohner, wie z. B. deren Gemeindefrohnden beim Wegebau, deren Herrenfrohnden (Boten-, Jagd-, Spinn- oder Erntedienste), welche aus ihrem Verhältniß zur Guts- und Gerichtsherrlichkeit und ortsobrigkeitlichen Polizei, aus der Leibeigenschaft (s. d.) und Unterthänigkeit hergeleitet wurden.

Die Frohnden waren theils Gespann-, theils Handdienste, erstere nach der Art und Größe der gespannfähigen Besitzungen oder nach der Zugviehhaltung. Danach, gleichwie nach dem Umfang der bäuerlichen Stellen, von einer, von zwei, drei, vier Hufen, richtete sich häufig die Bezeichnung der Besitzungen als Vier-, Drei-, Zwei-, auch Spitzspänner.

Der im Fortschritt der gesellschaftlichen Zustände sehr herabgesunkene wirthschaftliche Werth der Frohndienste rechtfertigte daher bei der Ablösung die geringere Schätzung derselben und einen, je nach den örtlichen Verhältnissen, mehr oder weniger erheblichen Abzug (gewöhnlich der Hälfte bis zu einem Sechstel) von dem gemeinen Verkehrspreis freier Arbeitskräfte. Der unentgeldliche Wegfall der Frohnden aber ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie entweder dem Berechtigten gar keinen Nutzen mehr gewähren oder als persönliche Leistungen, nicht als Reallasten, auf die durch die neuere Staatsentwickelung überlebten und beseitigten Verhältnisse der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit, der Lehn-, Guts-, Schutz- oder Gerichtsherrlichkeit zurückzuführen sind.

Unter diesem letzteren Gesichtspuncte sind in einigen Ländern alle Naturaldienste behandelt, daher sämmtliche Frohnden unentgeldlich aufgehoben, z. B. im Großherzogthum Berg durch das Decret vom 12. December 1808 aus der Zeit der Fremdherrschaft, desgleichen in Bayern durch das spätere Gesetz vom 4. Juni 1848, welches davon nur die alternativ auf Geld fixirten ausnimmt. Dagegen sind z. B. nach dem preußischen Edict vom 9. October 1807 und Declaration vom 5. März 1809 nur der Gesindezwangsdienst und die Zwangsdienste der besitzlosen Einwohner, nach dem neueren preußischen Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 speciell die Verpflichtung gegen ortsüblichen Tagelohn zu arbeiten, wie alle Dienste und Leistungen der Nichtangesessenen, sodann die Jagdfrohnden, die Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke, wie zu den persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, zu Reisen u. dgl., lediglich gegen Wegfall etwaiger Gegenleistungen, ohne Entschädigung aufgehoben, während danach (wie im Allgemeinen auch nach der Mehrzahl deutscher Ablösungsgesetze) andere Frohnden als Reallasten der bäuerlichen Besitzungen, bezüglich als nutzbare Realrechte der Rittergüter und sonstiger Frohndienstberechtigter nur für ablösbar erklärt wurden. Dabei sind jedoch alle Staats- und Gemeindefrohnden, wie auch Deich- und ähnliche Societäts-, ferner Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, soweit letztere keine Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, von der Aufhebung überhaupt ausgenommen.

Denn es liegt eine Veränderung dieser öffentlichen Leistungsverhältnisse wenigstens nicht im Bereich der Agrar- und Ablösungsgesetze allein.

Doch gehörten die Staatsfrohnden großentheils zu den drückendsten bäuerlichen Lasten; so z. B. in Frankreich vor der Revolution, die Kriegs- und Proviantfuhren, wie die Leistungen — oft aus weiten Entfernungen — zum Straßenbau, deren Abschaffung der große Minister Ludwigs XVI., Turgot, schon zehn Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution gegen eine allgemeine Besteuerung aller Volksclassen, auch des Adels und der Geistlichkeit, beabsichtigte, womit er jedoch an dem von den Parlamenten unterstützten Widerstande dieser privilegirten, damals von allen Staatslasten befreiten Stände, bei der Schwäche des Königs, scheiterte; so auch in Preußen und anderwärts der früher so häufige Vorspann der Bauern für Dienstreisen der Civilbeamten und für die Märsche von Militairpersonen, weshalb dessen Aufhebung in Preußen eine der ersten und bedeutendsten Maaßregeln der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung von 1807—1812 war, indem die nothwendigen Reisekosten auf die Staatscassen angewiesen, die Pflichten zur Gestellung des Militairvorspanns auf Märsche ganzer Truppenabtheilungen und großer Militairtransporte beschränkt, hierbei aber allen Einwohnern ohne Ausnahme nach Verhältniß ihres Zugviehstandes auferlegt wurden.

Die nach Größe und Gespannfähigkeit der bäuerlichen Besitzungen zu übertragende Verpflichtung zur Naturalleistung von Staats-, Gemeinde-, wie gutsherrlichen Frohnden war das hauptsächlichste Motiv zur Einführung und Erhaltung der Geschlossenheit der bäuerlichen Stellen, gegen deren freie Theilbarkeit und die sich hierin ausprägende Eigenthums- und Verfügungsfreiheit des Bauernstandes. Nur nach Aufhebung, beziehungsweise Ablösung jener Frohnden konnte daher die Verfügungsfreiheit und Theilbarkeit auch der bäuerlichen Grundbesitzungen ausgesprochen werden, wie es die preußische Gesetzgebung von 1807 und 1811 that.[1]

Das volkswirthschaftliche Bedürfniß zur Beseitigung der gutsherrlichen oder Herrenfrohnden war ein vorzugsweise dringendes und nahes. So lange ein solcher Frohndienst bestand, konnte sich der Uebergang aus der mittelalterlichen Natural- in die Geldwirthschaft nicht vollziehen. Dieser Uebergang aber ist die unausweichliche Folge der steigenden Intelligenz und erhöhten technischen Gewerbsbildung, wie die Voraussetzung zur nutzbaren Anwendung des angesammelten Capitals auf den Landbau. Ein rationeller Betrieb der Landwirthschaft verlangt freie Arbeitskräfte. Die

1) s. den Art. Grundvertheilung.

tüchtige Bestellung der Gutswirthschaft, ein mit der ganzen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Entwickelung Schritt haltender landwirthschaftlicher Gewerbsbetrieb wäre unmöglich bei dem schlechten Ackerwerkzeug und Gespannvieh von Fröhnern, bei deren sehr natürlicher, sprüchwörtlich gewordenen Faulheit und Nachlässigkeit, hingegen ohne eigene verbesserte Werkzeuge, z. B. an Pflügen, Eggen, Walzen verschiedener Art und Bestimmung, ferner ohne Benutzung von Maschinen, z. B. zum Säen und Drillen des Getreides, endlich ohne die im freiwilligen Accord und Vertrage weit erfolgreicheren, darum auch wohlfeileren Leistungen freier Arbeiter.

Literatur: Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen (Berlin 1858). — Nicolai, Hofedienste und deren Abschaffung (Berlin 1799). — Bülau, der Staat und der Landbau (Leipzig 1834). — Wigand, die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale (1828). — Albert Judeich, die Grundentlastung in Deutschland (1863). — Samuel Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa (1861). S. auch den Art. Agrarverfassung und Gesetzgebung. Ferner ist zu vergleichen: von Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland (1852 u. 1863).

W. A. Lette.

Fruchtwechsel.

Das Wesen der Fruchtwechselwirthschaft (von Thaer „Wechselwirthschaft im engeren Sinne" genannt) besteht darin, daß beim Feldbau zwischen zwei Getreidefrüchten immer ein Futtergewächs, auch wohl ein Handelsgewächs, gebaut wird. Der Zweck der reinen Brache wird, mit großer Bodenersparniß, durch eine auf dem Grunde naturwissenschaftlicher Erfahrungen angeordnete Abwechslung zwischen Halm- und Blattfrüchten zu erreichen gesucht. Man geht dabei von der (neuerdings namentlich in Wolff's „Die naturgeschichtlichen Grundlagen des Ackerbaus") festgestellten Wahrnehmung aus, daß verschiedene Pflanzen, die nacheinander auf demselben Boden stehen, demselben verschiedene Nahrungsstoffe entziehen, aber auch zuführen und erhalten, und daß auch die physikalischen Wirkungen der Brache durch den Wechsel der Früchte erzielt werden können. Die wichtigste Grundlage dieses Feldsystems besteht in den Futtergewächsen, welche einen starken Viehstand bei Stallfütterung erhalten, und dem Boden vermittelst des Düngers mehr Kraft geben sollen, als sie ihm entzogen haben. Die Gegenden der Fruchtwechselwirthschaft haben fast überall individuell verschiedene Flureintheilungen und Fruchtfolgen. Am häufigsten sind sechs-, acht- und vierschlägige Fruchtfolgen. — Die Fruchtwechselwirthschaft ist besonders da vortheilhaft, wo das Land hoch, Arbeit niedrig im Preise steht; dem Landwirth reichliches Betriebscapital und Intelligenz zur Verfügung stehen; thierische und vegetabilische Erzeugnisse mit Leichtigkeit und Sicherheit Absatz finden; wenig natürliche Wiesen und wenig Außenweiden vorhanden sind; der Boden so kräftig und das Klima so günstig ist, daß Klee und Hülsenfrüchte üppig wachsen; die Beschaffenheit des Bodens derart ist, daß reine Brache entbehrt und durch Hackfruchtbau ersetzt werden kann. Unter solchen Bedingungen gewährt die Fruchtwechselwirthschaft Vortheile, welche nur ganz ausnahmsweise auf anderem Wege erreicht werden können. Die Eigenthümlichkeiten dieses Systems enthalten eine Aufforderung zum intensiven Betrieb, zu großen Capital- und Arbeitsaufwänden, zu großer geistiger Anstrengung des Wirthschaftsdirigenten. Die Fruchtwechsel-Wirthschaft wird mit dem größten Erfolge nur in Ländern mit unbeschränkter Theilbarkeit des Grundbesitzes betrieben. Bei ihr kann man 55—60% der Ländereien zum Körnerbau verwenden. Die große Ausdehnung des Anbaues von unmittelbar für Menschennahrung bestimmten Früchten weist diesem System seinen Platz in starkbevölkerten Gegenden an. Hier muß auch dann Fruchtwechselwirthschaft, vielleicht selbst mit Spatencultur, getrieben werden, wenn die Arbeit sehr hoch im Preise steht, und das System einen verhältnißmäßig kleinen Reinertrag giebt. Der Reinertrag jedes anderen Systems würde noch viel kleiner sein. Vergl. übrigens auch den Artikel „Landwirthschaft".

A. Emminghaus.

G.

Gartenwirthschaft

nennt man dasjenige unter den Gewerben des Landbaues, dessen Aufgabe in der gewerbsmäßigen Erzeugung von Gartengewächsen, namentlich Blumen, Gemüsen, Obst u. s. w. besteht. Die Gartenwirthschaft wird gewöhnlich auf kleinen Grundstücken betrieben, pflegt aber, bei sachverständigem Betriebe und günstigen natürlichen Bedingungen, stets einen hohen Reinertrag zu gewähren. Der größte Theil dieses Reinertrages ist Arbeitsrente, da es bei der Gartenwirthschaft gerade durch die Arbeit hauptsächlich ermöglicht wird, kleinen Flächen, zum Theil vermittelst mehrfacher Ernten im Jahre, große Erträge abzugewinnen. Die Gartenwirthschaft pflegt als Hauptgewerbe namentlich in der Nähe fast aller bedeutenden Städte, als Nebengewerbe aber auch vielfach auf dem Lande betrieben zu werden. Von großem Vortheil ist es für die Wohlstandsverhältnisse eines Landes, wenn namentlich in solchen Gegenden, wo die Großindustrie ihre Stätte aufgeschlagen, die Gartenwirthschaft blüht, und, wenn es der Arbeiterbevölkerung ermöglicht ist, neben ihrem Hauptgewerbe, der gewerbsmäßigen Vermiethung ihrer Arbeit, als Nebengewerbe den Gartenbau zu treiben, was ihnen gleichzeitig eine dem Körper und Geist nothwendige Abwechslung und Erholung gewährt, und sie vor den Gefahren der Theurung der nothwendigsten Lebensmittel schützt. Ein Zweig der Gartenwirthschaft, die sogen. Kunst- und Handelsgärtnerei, ist eher den sogenannten technischen Gewerben, den Gewerben der Kunsterzeugung, als denen des Landbaues zuzuzählen. Hier wird die Natur als Gewerbsmittel kaum in höherem Maaße in Anspruch genommen, als bei den Handwerken. Man beutet ihre Kräfte zwar bis zum Aeußersten aus, aber die Bedeutung der Arbeit und des Capitals überwiegt so beträchtlich, daß hier eigentlich von einem Landbau- oder landwirthschaftlichen Gewerbe kaum mehr die Rede sein kann. — Wie hohe Reinerträge durch die Gartenwirthschaft erzielt werden können, geht aus dem Umstande hervor, daß z. B. in Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. der Morgen (0,793 preuß. M.) Gemüseland mit 4000—5000 Fl. verkauft wird, vor den Thoren Hamburgs ein Stück Land in der Größe eines preußischen Morgens 130—140 Thlr. Pachtzins trägt, und das beste Gartenland bei Bamberg mit 3—4000 Fl. für den Morgen (= 1,33 pr. M.) bezahlt wird, während hier freilich auch schon 1⅓—2 M. eine vollkommene Gärtnerwirthschaft bilden. E.

Gebrauch.

Während sich bei der Erörterung des Begriffs „Consumtion" (s. d.) ergeben hat, daß dieselbe die gänzliche Vernichtung einer geschehenen Production, eine Werthszerstörung, den vollständigen Verbrauch eines umlaufenden oder stehenden Capitals in sich schließt, verstehen wir im Gegensatz hierzu unter Gebrauch die Verwendung von Gütern zu menschlichen Zwecken überhaupt. Wenn auch die Güter und Erzeugnisse durch den Gebrauch mehr oder weniger thatsächlich abgenutzt werden, so ist damit doch nicht nothwendigerweise und begrifflich eine Werthszerstörung verbunden.

Der Gebrauch, welchen wir von einem sachlichen Gut oder von einer Arbeitsleistung machen können, der Grad von Nützlichkeit und Tauglichkeit dieses Gutes oder dieser Leistung zur Beförderung eines menschlichen Zweckes, bestimmt im Allgemeinen den Werth jedes Gutes. Die Fähigkeit, für den Menschen brauch- und nutzbar zu werden, liegt an sich in jedem Stoff; jedoch bedarf es meist einer Summe physischer oder geistiger Anstrengung, damit er Nutzen bringen kann. Dieser erforderliche Grad von Anstrengung bildet ein weiteres Moment in dem Begriff des Werthes. Stoffe, welche, wie z. B. die Luft, im Ueberfluß vorhanden sind, sind werthlos. Andere, wie z. B. das Wasser, die Elektricität, werden zwar in der Form, in welcher sie benutzt werden, von der Natur geliefert, bedingen jedoch eine örtliche Veränderung und erlan-

gen erst hierdurch einen Werth, welcher der zu ihrer Erlangung erforderlichen Arbeit entspricht. Die meisten Stoffe jedoch erheischen Beides, eine Aenderung der Form und des Orts, und ihr Werth richtet sich nach der Größe des Widerstandes, welchen die hierzu angewendete menschliche Kraft besiegen muß. Das Eigenthümliche hierbei ist, daß je mehr die menschliche Kraft, die Macht des Menschen über die Natur zunimmt, je mehr die Arbeitskräfte sich verbessern und die Arbeit minder anstrengend wird, die Brauchbarkeit der Dinge zunimmt, gleichzeitig aber der Werth derselben abnimmt. Nutzen und Werth stehen fast immer in einem umgekehrten Verhältniß zu einander. So wird die Vergeudung, welche bei verschiedenen Processen stattfindet, denen das Getreide bis zur Zubereitung des Brotes unterworfen wird, auf 25 % der gesammten Quantität geschätzt. Wenn daher in Großbritannien jährlich 20 Millionen Quarte verbraucht werden, so beläuft sich der Verlust auf 5 Millionen. Würde diese Vergeudung aufhören und beseitigt werden, so würde der Nutzen des Getreides sich bedeutend vermehren, allein die entsprechende Zunahme der Leichtigkeit, Nahrung zu erlangen, würde ein bedeutendes Sinken des Werthes zur Folge haben. In gleicher Weise fällt auch der Werth der edeln Metalle, wenn ihr Nutzen zunimmt. Die ungeheure Masse von Gold und Silber, welche in Frankreich zurückgelegt ist, ist für die Gesellschaft nutzlos; und weil sie zurückgelegt wird, haben die edeln Metalle dort einen so hohen Werth. Würde man sie in Circulation setzen, so würde man reichlichere Geldvorräthe haben, der Zinsfuß würde sinken und die Arbeit dagegen steigen. (Vergl. Careys Grundlagen der Socialwissenschaft, deutsch v. Dr. Adler. München 1863. Bd. I. Cap. VI.)

Nach dem Vorgang von Aristoteles unterschieden die Nationalökonomen den Gebrauchs- oder Nützlichkeitswerth der Güter von dem Tauschwerth (value in use und value in exchange), und bezeichneten mit letzterem Begriff die Fähigkeit eines Gutes zum Ankauf oder Einkauf anderer Güter. Adam Smith und ein großer Theil seiner Nachfolger haben indeß das Wesen des Gebrauchswerths nicht weiter verfolgt, vielmehr einseitig nur den Tauschwerth in Betracht gezogen. Die Folge hiervon ist gewesen, daß sie ausschließlich die materielle Arbeit für productiv hielten und der Ansicht huldigten, daß der nationale Reichthum der Völker aus der Gesammtsumme der Tauschwerthe besteht, welche ein Volk besitzt oder producirt. Erst Ricardo und nach ihm Lauderdale, Bernhardi u. A. machten darauf aufmerksam, daß der Reichthum eines Volkes nicht blos nach dem Tauschwerth, sondern nach dem Gebrauchswerth der Güter, welche ihm zu Gebote stehen, und daher hauptsächlich nach der Fülle von Gütern beurtheilt werden müsse, und daß es eine irrthümliche Meinung ist, Vermehrung des Nationalvermögens mit der Vermehrung des Tauschwerths für gleichbedeutend zu halten.

Die verschiedenen Arbeitszweige scheiden sich in Arbeiten, welche theils zur Entstehung von Gütern mitwirken (Stoffarbeit, Urproduction), theils in solche, welche die Circulation der Güter, die Erleichterung der Uebertragung von Gütern auf andere Personen betreffen (Handels-, Leih- und Miethgeschäfte), theils endlich in solche, welche den Gebrauch erleichtern und zur Erhaltung von Gütern bestimmt sind. Zu der letzteren Gattung von Arbeiten gehört z. B. das Reinigen von Wohnungen und Geräthschaften, die Ausbesserung von Gegenständen. Diese Arbeiten sind zwar an sich selbst nicht productiv, indeß dienen sie dazu, daß der Verbrauch, die Werthsvernichtung aufgehoben oder vermindert wird. Auch die Thätigkeit der Aerzte ist hierher zu zu rechnen.

Sehr häufig kommt es vor, daß der Besitzer eines sachlichen Guts, insbesondere eines werbenden Gütervorraths oder Capitals dasselbe nicht selbst anwenden will. Er überläßt daher anderen Personen den Gebrauch dieser Güter gegen eine entsprechende Vergütung, Capitals- oder Zinsrente.

Werden die Gegenstände auf diese Weise dem Gebrauch anderer Personen überlassen, so heißt die dafür zu gewährende Vergütung Miethzins, wenn die Gegenstände in Natur, in derselben Qualität und Quantität zurückgegeben werden sollen. Bei der Bemessung der Höhe des Miethzinses kommen die Kosten in Frage, welche auf die Erhaltung und Ausbesserung des vermietheten Gegenstandes verwendet werden müssen, nicht minder aber auch die allmähliche Werthsverminderung, welche

durch fortgesetzten Gebrauch geschieht, sowie endlich die Gefahr, daß der Gegenstand völlig untergeht.

Werden indeß Gegenstände dem fremden Gebrauch überlassen, bei denen keine Rückgabe in Natur geschehen soll, sondern nur Dinge gleicher Art zurückgegeben werden (fungible, vertretbare Sachen, res quae usu non tolluntur vel minuuntur), so spricht man nicht von einer Vermiethung, sondern von einer Darleihung. Die Vergütung für solche Darleihung ist der Zins. Der Zins als eine bestimmte Capitalsquote betrachtet ist der Zinsfuß. Er richtet sich theils nach dem Bedarf des Darlehnssuchenden, theils nach dem Angebot von Capitalsnutzungen, nach der Gelegenheit, Capitale auf rentable Art anwenden zu können, theils auch nach der Sicherheit, welche für die pünctliche Rückzahlung vorhanden ist, nach der Gefahr des Verlustes.

Adv. Bernhard Miller.

Gebühren.

Indem man die Leistungen der Staatsgewalt in solche, welche allen Staatsangehörigen gleichmäßig, oder doch nur in unkenntlich verschiedenem Maaße, und in solche, welche nur den zufällig davon Gebrauch machenden einzelnen Staatsgehörigen zu Gute kommen, getheilt hat, ist man darauf gekommen, die bestehenden Staatsabgaben in Steuern und Gebühren zu theilen. Jene angebliche Verschiedenartigkeit der Leistungen muß den Rechtfertigungsgrund für die Verschiedenartigkeit der Gegenleistungen, den Rechtfertigungsgrund insbesondere für die Gebührenerhebung abgeben. Diese letztere wäre neben der Steuererhebung außerdem allerdings nur von Denen zu rechtfertigen, welche davon ausgingen, es sei ganz gleichgültig, auf welchem Wege der Staat sich seine Einnahmen verschaffe, wie er sie vertheile, wen er damit belaste — wenn diese Einnahmen nur recht reichlich zuflößen. Weder über den Inhalt, noch über den Umfang des Begriffes der „Gebühren", noch über die Grundsätze, nach denen sie zu erheben sind, herrscht zwischen Denen, welche den Gegenstand wissenschaftlich behandelt haben, Uebereinstimmung. Beispielsweise rechnet unter die Steuern Umpfenbach (Lehrb. d. Finanzw. Erlangen 1859. § 23 ff.) zu den Staatsanstalten und Einrichtungen, welche zur Gebührenerhebung ausschließlich berechtigen: 1) die Staatsverwaltungs-, 2) die Staatsjustiz-, 3) die Staatsbildungsanstalten; 4) das Münzwesen; 5) die Landstraßen; 6) die Wasserstraßen; 7) die Eisenbahnen; 8) die Post; 9) den Telegraphen. Dabei wird für diese einzelnen Anstalten und Einrichtungen nachzuweisen versucht, daß sie nothwendig und unumgänglich vom Staate ausgehen müssen. Als charakteristische Merkmale der Gebühren und als leitende Grundsätze für die Gebührenerhebung stellt der genannte Schriftsteller folgende auf: 1) Die Gebühren sind Staatseinkünfte, welche aus dem Vermögen der Staatsangehörigen nur in besonderen Fällen einer directen Berührung derselben mit Staatseinrichtungen bezogen werden. 2) Damit Gebührenerhebung von einer Staatseinrichtung statthaft sei, muß der bestimmte Nachweis vorliegen, daß die einzelnen Staatsangehörigen, welche in eine von ihrem Belieben abhängige Berührung mit derselben treten, hierdurch überwiegende einseitige Kosten verursachen. 3) In ihrer finanziellen Behandlung dürfen die Gebühreneinrichtungen nicht zusammengeworfen, sondern muß jede von ihnen als selbständiges Ganze mit ihren ihr eigenartigen Ansprüchen respectirt werden. 4) Die Gebühren sollen nicht nur keine Reinerträge geben, sondern sollen nicht einmal die Kosten der fraglichen Staatsleistungen decken. 5) Der Kostenpunct und nicht etwa der Werth der Leistung für den Einzelnen bildet bei der Normirung der Gebührensätze den richtigen Anhaltepunct. 6) Das Verhältniß zwischen dem durch Gebühren zu deckenden und dem aus allgemeinen Mitteln zu bestreitenden Theile des Kostenbetrages ist für jede in Frage kommende Staatseinrichtung je nach dem Maaße festzustellen, wie die staatliche oder privative Seite mehr in den Vordergrund tritt. (Ein schwieriges Kunststück.) 7) Die Gebührensätze müssen periodisch neu regulirt werden. 8) Bei notorisch dürftigen Staatsangehörigen kann, wenn durch Nichterfüllung ihres Privatinteresses ein beigemischtes Staatsinteresse unbefriedigt bleiben würde (das ist nach 3, 4 und 6 bei der angeblichen gemischten Natur der fraglichen Leistungen doch stets der Fall, wo die Leistung durch Gebühren unzugänglich gemacht ist), für Nachlaß der Gebühren gesorgt werden.

Rau (Finanzw. Leipz. und Heidelberg 1855. § 227 ff.) rechnet zu den Gebühren nicht die Schulgelder und den Schlagschatz; dagegen zählt er dazu noch die Taxen von Amts- und Würdenertheilungen, die Erbschaftsgebühr, Strafgelder, Abgaben von Gewerbsverleihungen und Patenten, kirchliche Dispensationstaxen. Die Erhebung einzelner der von ihm aufgeführten Gebühren, z. B. die der Wegegelder, verurtheilt er, weil er annimmt, daß die fraglichen Leistungen hier lediglich im öffentlichen Interesse zu leisten seien.

M. Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie. Köln 1861. II. Bd. S. 354 ff.) definirt den Begriff der Gebühren dahin, daß darunter solche Abgaben zu verstehen seien, welche dem Staate bei Benutzung von Einrichtungen oder Diensten desselben entrichtet werden, die nicht allen Staatsangehörigen gleichmäßig an und für sich vom Staate geleistet, geboten, oder von Ersteren benutzt werden. Er rechnet zu den Gebühren nur: 1) die Gerichtssporteln; 2) die Brücken-, Wege-, Thor-, Hafen-, Krahngelder, die Schulgelder; 3) alle Stempelabgaben: a) bei geschäftlichen Handlungen, b) Taxen bei Ertheilung eines Amtes, und c) eines Titels, Ordens, Ranges, von Dispensationen u. s. w.

Jedenfalls sind die Gebühren älter, als ihre Rechtfertigungsgründe. Die Finanzwissenschaft fand sie vor neben den Steuern und den anderen Arten der Abgaben, und mußte sich mit ihnen abfinden. Nicht immer aber ist bei der Darstellung des Gebührenwesens der historische und der rationelle Standpunct streng auseinander gehalten worden. Bei einer historischen Darstellung wird man die charakteristischen, die sie von den Steuern und anderen Abgaben unterscheidenden, Merkmale der Gebühren feststellen, und die mit solchen Merkmalen in verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten vorkommenden Abgaben aufzählen, die Modalitäten ihrer Erhebung schildern müssen. Verfährt man so, so wird man finden, daß eine noch viel größere Zahl von Gebühren existirt und existirt hat, als z. B. die obengenannten Schriftsteller zusammen aufführen. Fraglich wird es dann nur erscheinen, ob z. B. der Schlagschatz mit zu den Gebühren zu rechnen ist, wie Umpfenbach thut. Oder man müßte denn bei einer historischen Darstellung. — die auch alle Monopole für berechtigt ansehen müßte, weil sie existiren — auch alle Monopolgewinnste der Regierungen mit zu den Gebührenerträgen rechnen.

Bei einer rationellen, kritischen, Darstellung des Gebührenwesens kann man nicht umhin, auf Erörterungen über den Zweck und die Aufgaben des Staates einzugehen. Hier wird man denn finden, daß unter den Aufgaben und also den Leistungen des Staates nur sehr wenige sich nicht unter den Gesichtspunct bringen lassen, von dem aus man die Gebührenerhebung zu rechtfertigen sucht. Vielleicht nur die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, und darunter inbegriffen der Schutz gegen äußere Feinde, kommt allen Staatsangehörigen ununterscheidbar gleichmäßig zu Gute. Alle anderen Staatsleistungen bringen immer gerade Denen Vortheil, welche sich, und in dem Augenblick, wo sie sich ihrer bedienen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß jene, Allen gleichmäßig zu Gute kommenden Staatsleistungen, wie sie nur einen Bruchtheil der Regierungskräfte in Anspruch nehmen, oder in Anspruch nehmen sollen, auch nur einen Bruchtheil der Staatsausgaben erheischen und erheischen sollen, während die anderen Leistungen, diejenigen, welche immer Denen Vortheil bringen, welche sich ihrer bedienen, also z. B. die Justiz-, die Polizei-, die Schulverwaltung, die Kräfte der Staatsverwaltung ganz vorzugsweise in Anspruch nehmen und auch in dem Budget der Staatsausgaben die namhaftesten Posten bilden, oder doch bilden sollten.

Die Vertheidiger des Gebührenwesens, welche von einer Verschiedenartigkeit der Staatsleistungen bei dem Versuche der Rechtfertigung der Gebührenerhebung ausgehen, müßten daher consequenterweise zu dem Resultate kommen, daß bei Weitem der größte Theil der Staatseinnahmen auf dem Wege der Gebührenerhebung, nur ein viel kleinerer auf dem der Steuererhebung herbeizuziehen sei. Dies zu fordern scheuen sie sich theils in der Berücksichtigung des Umstandes, daß die Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit der Einnahmen aus Gebühren eine geregelte Finanzwirthschaft, wenn diese lediglich auf solche Einnahmen angewiesen wäre, unmöglich machen würde, theils, weil sie zugeben müssen, daß in allen Leistungen, welche dem Staate ausschließlich obliegen, und

welche angeblich zur Gebührenerhebung berechtigen, ein gewisses allgemeines Element, ein Theil, der Allen gleichmäßig zu Gute komme, enthalten sei. Sie fordern deshalb eine Trennung der Gegenleistungen in solche, welche Allen obliegen, und in solche, welche nur von den durch die fragliche Leistung unmittelbar begünstigten Einzelnen erhoben werden sollen; von den Kosten der Justizverwaltung soll nur ein kleinerer Theil durch Sporteln und Stempel, der größere durch Steuern, von den Kosten der Polizei, der Schule u. s. w. nur ein kleinerer Theil durch Gebühren, der größere durch Steuern gedeckt werden. Aber welcher Maaßstab soll für diese Vertheilung angenommen werden, zumal die Gebührenerträge nicht willkürlich zu steigern, oder zu mindern sind, zumal die wesentlichen Kosten der fraglichen Staatsleistungen die nämlichen bleiben, einerlei, ob sie viel oder wenig in Anspruch genommen werden, ob sie also hohe oder niedrige Gebührenerträge liefern?

Wenn man durch dem heutigen Stande und Geiste der Staatswissenschaften entsprechende Erörterungen über den Zweck und die Aufgaben des Staates zu der Idee des „Rechtsstaates" gelangt, so schränkt sich das Gebiet, auf welchem die Gebührenerhebung auch nach den Grundsätzen der jetzigen Vertheidiger dieser Abgabenart zuläsig sein würde, beträchtlich ein. Denn dann fallen eine Menge der Leistungen, für welche diese Vertheidiger die Gebührenerhebung gerechtfertigt halten, aus der Sphäre der Staatsthätigkeit ganz hinweg; dann leuchtet es ein, daß Leistungen, die nicht in erster Linie der Gesammtheit nützen, Leistungen, bei denen noch von einem „privativen" Element die Rede sein kann, außerhalb der Sphäre der Staatsthätigkeit liegen, und vielleicht anderen gesellschaftlichen Organisationen, solchen, bei denen die Selbstverwaltung und also meist die kostenlose Verwaltung die Regel bildet, oder der freien Privatthätigkeit, zuzuweisen sind.

Die allgemein verbreitetsten unter den Gebühren sind die Gerichtssporteln und die Stempelgebühren. Die letzteren bringen in der Regel in England 13—14, in Frankreich und Preußen 3—4, in Oesterreich 10—11 % der ganzen Staatseinnahme auf. Welcher Theil von den Leistungen, für welche Sporteln und Stempelgebühren entrichtet werden, lediglich Staatsleistung für das allgemeine Beste, und welcher Staatsleistung zum Frommen einzelner Privaten sei, wie also die Gegenleistung für den geleisteten Dienst zu bemessen sei, damit sie nur den privativen Theil der Leistung vergüte — dafür dürften in der That keine Grundsätze aufzustellen sein. Sportel- und Stempeltarife sind die willkürlichsten, sinnlosesten und ungerechtesten Gesetze, die man sich denken kann. Auch beruht das Motiv, welches man speciell für diese Art von Gebühren anführt, auf einem Irrthum. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden im Staate sind nicht blos im Interesse Derer da, welche ihre Dienste zufällig benutzen, sondern im Interesse Aller, da Alle jeden Augenblick in die Lage kommen können, sie zu benutzen. Sie sind recht eigentlich Anstalten, deren Kosten lediglich aus den Steuererträgen bestritten, und deren Dienste den Einzelnen unentgeltlich geleistet werden müssen. Sie haben auch die Mittel in den Händen, Versuche des Mißbrauches ihrer Dienste zu vereiteln. Bevor man das Schulgeld für eine gerechtfertigte Form der Gebührenerhebung erklärt, muß man die Frage entscheiden, ob die Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung der Schulen nicht vielmehr Sache der Gemeinden, als des Staates, Sache des letzteren aber etwa die Sorge dafür sei, daß die Gemeinden dieser ihrer Verpflichtung nachkommen. — Daß der Schlagschatz eine Gebühr sei, möchte schwer nachzuweisen sein. — Daß Benutzungspreise für Verkehrsanstalten erhoben werden, ist ganz in der Ordnung. Aber es ist bekanntlich eine überaus bestrittene Frage, ob der Staat als solcher für die Herstellung solcher Anstalten von sich aus zu sorgen hat, und ob, wenn er dieselben aus den Steuererträgen der Gesammtheit beschafft hat, er berechtigt ist, von den Einzelbenutzern besondere Benutzungsgebühren zu erheben. Wenn man den Vertheidigern der Staatsverkehrsindustrie die Ungerechtigkeit vorhält, welche darin liegt, daß auf Kosten aller Steuerzahler in, den Verkehrsstraßen besonders zugänglichen, Theilen des Landes zahlreiche Verkehrsanstalten errichtet werden, so weisen sie auf die Gemeinnützigkeit solcher Anlagen für die gesammte Volkswirthschaft hin. Giebt man ihnen andererseits diese Gemeinnützigkeit zu, und fordert man zufolge dessen Tragung der Betriebs- und Benutzungskosten durch die Gemeinschaft der Staatsangehörigen, so

stellen sie die Verkehrsleistung als eine gemischte, zum Theil privative Interessen fördernde Leistung hin und vertheidigen aus diesem Grunde die Gebührenerhebung. Wie der Grundsatz, daß zur Begründung der Gebührenerhebung der Nachweis der Verursachung überwiegender einseitiger Kosten erforderlich sei, und der andere, daß die Gebühr nicht nur keinen Reinertrag bringen, sondern nicht einmal den Kostenbetrag ganz decken dürfe, auf die Staatseisenbahnleistungen und die Gebührenerhebung dafür anzuwenden sei, ist nicht abzusehen. Verursacht der Vierundzwanzigste, der in einen Waggon für 24 einsteigt, einseitige überwiegende Kosten? Und wenn auch: falls diese Kosten nicht einmal ganz durch das Fahrgeld gedeckt werden sollten, wie sollte dann die Staatseisenbahn bestehen? Der Zug verursacht die Kosten; der Zug muß befördert werden, mag er auch einmal gar nicht benutzt werden. Das ist der geringste Theil der Kosten, der dadurch entsteht, daß in den Wagen, die sonst leer mitgehen müßten, nun Güter und Personen befördert werden.

A. Emminghaus.

Gefällsteuer.[1]

Die Gefällsteuer ist eine Staatsabgabe von einer steuerähnlichen Privateinnahme. Wo eine Einkommensteuer neben anderen Schatzungen oder als einzige Steuer erhoben wird, werden Gefälle, also Einnahmen, welche die Steuerpflichtigen in Form von periodischen Natural- oder Geldleistungen infolge von Grund- oder anderen Rechten beziehen, unter ihrem Einkommen mit verrechnet, und nach Abzug der von ihnen etwa zu entrichtenden Gegenleistungen, sowie der Erhebungskosten zur Versteuerung mit herangezogen. Wo Grundsteuern bestehen, werden die Realgefälle im Cataster mit verzeichnet und beim Berechtigten, wenn derselbe grundsteuerpflichtig ist, mit zum Steuercapital gerechnet; bei dem Gefällpflichtigen, wenn derselbe zugleich grundsteuerpflichtig ist, wird der Betrag der Gefälle vom Steuercapital abgezogen. Aehnlich wird mit den Gefällen bei der Erhebung sogen. Grundrentensteuern verfahren. In manchen Staaten hat es jedoch auch besondere Gefällsteuern, vielleicht neben der Einkommensteuer gegeben. Dieselben führen dann auch wohl den Namen „Dominical- oder Dominialsteuern". Die Besteuerung des Einkommens aus Gefällen ist in jeder Weise gerechtfertigt. Eine besondere Gefällsteuer jedoch einzuführen, würde aus finanztechnischen Gründen nicht zu rechtfertigen sein, da der Ertrag derselben im Verhältniß zu den aufzuwendenden Erhebungskosten in keinem richtigen Verhältnisse stehen würde. Bei der Schwierigkeit der Ermittelung des Bestandes und der Höhe der Grundlasten würden nämlich die Erhebungskosten zu beträchtlich werden, wenn jene Ermittelung nicht etwa schon zu anderen Zwecken geschehen ist und fortgeführt wird. Die Gegenstände der Dominical- oder Gefällsteuer sind u. A. jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien — Zehnden, Grundzinse in Geld oder Naturalien, Canon, Gülten, Holzberechtigungen —, ferner Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohn u. s. w.; Frohndienste. Servitutrechte fallen zwar nicht unter den Begriff der Gefälle, können aber selbstverständlich ebenso wie diese Objecte der Besteuerung werden, und sind ebenso wie diese bei der Grund-, der Grundrenten- oder der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Als Beweismittel für den Bestand und die Höhe der Gefälle dienen die Aussagen der Berechtigten, der Verpflichteten und anderer Personen, ferner Urkunden, Flurbücher, gerichtliche Entscheidungen u. s. w. Alle Naturalgefälle werden zu Geld angeschlagen, nicht regelmäßige Leistungen (wie Handänderungsgebühren) in Durchschnittssätzen angenommen. Von der Summe, welche die von der Steuer zu berücksichtigenden Gefälle repräsentirt, müssen die Gegenleistungen und die Gefällerhebungskosten in Abzug gebracht werden. Beide Postenclassen müssen ebenfalls in der Regel vorher in Geld angeschlagen werden, was namentlich bei eigentlichen persönlichen Dienstleistungen große Schwierigkeiten hat. In den meisten europäischen Staaten hat zwar die Berücksichtigung einzelner Gefälle bei der Grund-, Grundrenten- und Einkommensteuer noch praktisches Interesse; allein die eigentliche Gefällsteuer als besondere Steuer dürfte kaum irgendwo noch vorkommen.

A. Emminghaus.

Gefängnißwesen, (Arbeitshäuser, Correctionsanstalten).

Die erste und natürliche Anwendung der Gefängnisse war gegen Solche gerichtet, von denen man erwarten mußte, daß sie von ihrer Freiheit einen der Sicherheit des Staats oder Einzelner gefährlichen Gebrauch machen würden. War ferner Jemand einem Versprechen, das er der Gesammtheit oder dem Privaten gegeben, nicht nachgekommen, so mußte er mit seiner eignen Person Bürgschaft für die spätere Erfüllung leisten (Schuldhaft). Die Untersuchungshaft entsprang aus ähnlichen Motiven, zugleich schien auch eine Isolirung des Angeklagten entsprechend zu sein, um der Beseitigung von Beweismitteln, einer Verständigung unter den Mitangeklagten u. s. w. vorzubeugen. — Im Alterthume waren Freiheitsstrafen ziemlich beschränkt, und selbst da, wo die Gesetze nicht mit draconischer Strenge geschrieben wurden, waren Lebens-, Geld- und Verbannungsstrafen vorherrschend. Die humanere Richtung der Neuzeit hat sich immer überzeugender für Beseitigung der Todesstrafe ausgesprochen, hauptsächlich um dem Verbrecher die Gelegenheit einer seine Schuld versöhnenden Besserung nicht zu entziehen. Verbannung der Verbrecher läßt sich nur bei Colonialbesitz ausführen, da es unverantwortlich wäre, andern Nationen die schlechtesten Subjecte ohne Weiteres zu überweisen. Geldstrafen sind in einer gewissen Höhe nur von dem Reichen zu leisten und treffen diesen dann selten in dem rechten Maaße seiner Strafwürdigkeit. Deshalb sind die Freiheitsstrafen immer mehr in den Vordergrund getreten, und unterscheidet man verschiedene Systeme des Gefängnißwesens, von denen nur das Pennsylvanische System (Isolirung des Gefangenen) und das Auburnsche System (nächtliche Einsamkeit und Verbot des Sprechens, deshalb auch Schweigsystem genannt) hier erwähnt werden sollen, während im Uebrigen auf die noch zu bezeichnende Literatur verwiesen wird.

Für den engern volkswirthschaftlichen Standpunct wird nur das erziehende Element des Gefängnißwesens, wie es gegenwärtig fast überall durch die „Arbeit" gepflegt wird, von Interesse sein. Während früher der Sträfling so gut wie ganz unbeschäftigt war, wird jetzt die Zwangsarbeit und zwar was die Hauptsache ist, nicht als Strafe, sondern in der Eigenschaft eines wirksamen Besserungsmittels angewandt. Von dem Ertrage seiner Arbeit erhält der Gefangene nach einem bestehenden Tarife als Ermunterung zum Fleiß einen Antheil gutgeschrieben, von dem er während der Haft einen Theil bis etwa zur Hälfte für sich oder seine Angehörigen unter gewissen Beschränkungen verwenden darf. Bei der Entlassung wird das Guthaben berechnet und dem Eigenthümer oder nach Befinden seiner Ortsobrigkeit eingehändigt. — Die Vortheile dieses Systems müssen sofort einleuchten. Nichts ist geeigneter, das menschliche Gemüth zu vollkommner Verstocktheit, meist bis zum Wahnsinn zu führen, als die andauernde Entziehung jeder Beschäftigung, während die Arbeit — mag man nun die Isolirung des Gefangenen damit verbinden, oder ihm das Arbeiten in Gesellschaft der Mitgefangenen mit oder ohne Erlaubniß der mündlichen Unterhaltung gestatten — mit der Befriedigung des jedem Menschen innewohnenden Thätigkeitstriebes Veranlassung zu ernstern Betrachtungen und damit zur Aeußerung ihrer erziehenden und bessernden Eigenschaften giebt. Eine wirksame Verbindung der Einzelhaft mit gemeinsamer Arbeit, eine allmählich je nach dem Verhalten des Sträflings zu bestimmende Erleichterung der Haft oder des etwa angenommenen Schweigsystems; spätere versuchsweise Beschäftigung mit landwirthschaftlichen Arbeiten, die eine größere Freiheit der Bewegung gestatten; Uebergeben derjenigen Sträflinge, welche sich musterhaft gehalten haben, als Lohnarbeiter unter eine streng zu regelnde Aufsicht einzelner Landwirthe und Fabrikbesitzer, die dazu besonders geeignet erscheinen: eine solche stufenweise Erleichterung der Haft, verbunden mit einer angemessenen Beschäftigung, hat vielfach schon die günstigsten Resultate erfahren lassen. Es konnte wohl kaum befremden, wenn der Sträfling früher, sobald er Jahrelang jeder Beschäftigung entfremdet war, nach seiner Entlassung meist sofort wieder in die früheren Laster und Verbrechen zurückfiel, umsomehr, da er häufig von allen Mitteln entblößt, der allgemeinen Geringschätzung preisgegeben war. Die Kosten des Staates mußten sich ferner weit höher belaufen, solange der Strafgefangene seinen Unterhalt sich nicht selbst verdiente.

Gleichwohl erfordert auch die Wahl der Beschäftigung der Sträflinge gewisse Rücksichten. Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, daß sie nicht in einer Weise beschäftigt werden, die an und für sich kaum lohnt und dem entlassenen mittellosen Sträfling die selbständige Erwerbung seines Unterhalts nicht gestattet, wie dies mit dem beliebten Spinnen in den deutschen Zuchthäusern der Fall war. Statt dessen findet man gegenwärtig in den meisten Strafanstalten Deutschlands und ebenso in den maisons centrales Frankreichs wie in den penitentiaries Englands folgende Erwerbszweige: Wollen-, Leinen- und Baumwollweberei, Fußdecken- und Mattenflechterei, Schnitzerei und Drechslerei, Klempnerei und Lackirarbeit, Schneiderei, Schuhmacherei, Korbmacherei, Filzfabrication, Cigarrenfabrication, Herstellung von Ziegeln und Drainröhren, endlich landwirthschaftliche und Tagelöhnerarbeiten aller Art, soweit solche die Aufsicht nicht erschweren. Außerdem werden hier und da früherer Beruf und etwaiges besonderes Talent soviel als möglich berücksichtigt, und sind nicht selten besondere Lehrmeister aus den Gefangenen selbst ausgewählt worden. In den preußischen Strafanstalten betrug 1859 beispielsweise der geringste Bruttoertrag eines Arbeitstages durchschnittlich 3½ Sgr.; und in den sächsischen Anstalten zählte man im Juli 1857 allein 23 verschiedene Industriezweige.

So lobenswerth es ist, daß auch die Arbeitskraft des Sträflings in einer Weise, die ihm den Ueberschuß über seine Unterhaltungskosten sicherstellt, mit zu Zwecken des allgemeinen Bedarfs herangezogen wird, so hat es doch nicht an Klagen über die Concurrenz gefehlt, die durch die Beschäftigung der Strafgefangenen den unbescholtenen Gewerbtreibenden außerhalb der Gefängnißmauern erwächst, und hat man sich besonders über die niedern Preise beschwert, zu welchen die Fabricate der Strafanstalten verkauft werden. Hier und da kommt es in der That vor, daß einige wenige Großindustrielle sehr günstige Lieferungscontracte mit den Directionen der Zucht- und Arbeitshäuser abgeschlossen haben und dann zu billigern Preisen liefern können, als der kleinere capitalarme Fabricant, wie auch der Staat nicht selten in der speculativen Verwerthung der Erzeugnisse andere falsche Wege einschlägt. Doch dann ist nicht die Beschäftigung der Gefangenen an sich zu tadeln, die vielmehr, indem sie die Zahl der consumtionsfähigen Stoffe vermehrt, der Gesammtheit zu Gute kommt: sondern die einseitige Verwerthung der Arbeitsproducte. Werden von Seiten der Aufsichtsbehörden Lieferungscontracte nur mit dem Meistbietenden bei öffentlichem Angebot abgeschlossen; werden die Fabricate in regelmäßig wiederkehrenden Auctionen öffentlich versteigert: so wird die Concurrenz eine ehrliche, und als solche kann sie nur nach allen Seiten heilsam wirken. Empfehlenswerth bleibt es ferner, wenn der Staat seinen eignen Bedarf an Militairausrüstungsgegenständen zu einer dem Marktpreis entsprechenden Abrechnung soviel als möglich in den Strafanstalten zu decken sucht.

So sehr man übrigens damit einverstanden sein darf, daß die „Arbeit" als ein sehr wichtiges Besserungsmittel für den Sträfling zu betrachten sei, so gefährlich ist es, die Arbeit als Strafmittel geradezu zu bezeichnen, wie dies Maconochie auf Norfolk-Island zuerst mit seinem Markensystem zur Anwendung gebracht hat. „Die einzig würdige Abbüßung eines Verbrechers, sagt derselbe, ist die durch die Arbeit. Nicht auf Zeit, nicht auf so und so viele Jahre Haft, sondern auf Arbeit muß das Urtheil des Richters lauten, d. h. der Sträfling muß zur Büßung seines Verbrechens ein gewisses ihm auferlegtes Quantum Arbeit verrichten, gleichviel in welcher Zeit. Dieses Quantum läßt sich durch Marken schätzen, die für die Leistungen nach und nach notirt werden." — Dem Volkswirth steht „die Arbeit" zu hoch, als daß sie jemals als Strafmittel dictirt werden könnte; sie ist ein Segen, aber keine Strafe, und weit folgerichtiger hat man gerade die Arbeitsentziehung als eins der härtesten Strafmittel bezeichnet. Ein auf ein gewisses „Quantum von Arbeit" lautendes Urtheil wird sich übrigens auch nur dann sicher vollstrecken lassen, wenn der Verurtheilte mit dem Verlust seiner persönlichen Freiheit dafür Bürgschaft leistet, und dann läuft das System wieder auf die bisherigen Freiheitsstrafen hinaus.

Auf ähnliche Abwege ist man bei der Einrichtung von Zwangsarbeitshäusern für solche Subjecte gerathen, die ohne gerade Verbrecher zu sein, mit einer großen Scheu vor geregelter Arbeit eine hervorragende Neigung zum Vagabondiren ver-

binden, ihren Unterhalt durch Betteln zusammenzubringen suchen, und nach den bestehenden Heimaths- und Armengesetzgebungen trotz ihrer Erwerbsfähigkeit ihren Gemeinden zur Last fallen. Auch hier besteht die eigentliche Strafe in der Entziehung der persönlichen Freiheit; die Arbeit selbst ist und soll nur ein Besserungsmittel sein, und dies wird um so vollständiger erreicht werden, je mehr es der allerdings sehr schwierigen Leitung derartiger Arbeitshäuser gelingt, das arbeitsscheue Individuum von dem Segen der Arbeit dauernd zu überzeugen, sei es auch nur erst nach der Seite hin, daß dadurch die Mittel zu einer behaglichen Existenz gewonnen werden können. Wirksamer als alle Zwangsarbeitshäuser werden übrigens richtigere Ansichten in der Gesetzgebung über das Armenwesen (s. d.) sein, und zwar solche Ansichten, die von dem Grundsatz ausgehen, dem erwerbsfähigen Armen auf keinen Fall eine Unterstützung zukommen zu lassen, sondern die Selbstverantwortlichkeit für das eigne Thun und Handeln zu voller Geltung zu bringen.

Bei jugendlichen Sträflingen unter 14 Jahren (Besserungs- oder Correctionsanstalten) ist wohl weniger die Entziehung der persönlichen Freiheit als Strafe zu betrachten, da dieselben über die eigne Person zu verfügen noch wenig gewohnt waren, sondern das Ueberführen aus den bisherigen Umgebungen in andere ungewohnte Verhältnisse, der Mangel früherer Genüsse, und die strenge regelmäßige Aufsicht, die sie fortwährend beobachtet. Auch hier soll und darf die Arbeit nicht in der Eigenschaft eines Strafmittels angewendet werden, obgleich die Erziehungsgrundsätze andere sein werden, als in den Gefängnissen und Arbeitshäusern für Erwachsene. Hier wie dort wird die Besserung durch Arbeit beabsichtigt; bei dem Erwachsenen soll aber vorwiegend auf die bessere Einsicht, bei dem jugendlichen Internirten auf die Gewöhnung hingewirkt werden.

Literatur: Mittermaier, Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage (Erlangen 1860). — v. Holtzendorff, Irisches Gefängnißsystem, und die Deportation als Strafmittel (Leipzig 1859). — Behrend, Geschichte der Gefängnißreform (Berlin 1859). — Maconochie, On prison discipline (London 1850).

H. R.

Gegenseitigkeit (Reciprocität).

Leistung und Gegenleistung vollziehen sich Tag für Tag in einer außerordentlich mannichfaltigen Gliederung innerhalb des Wirthschaftslebens der Menschen. Die vielfachen Bedürfnisse, die der Einzelne aus eigner Kraft nur höchst unvollständig selbst befriedigen könnte, reizen dazu an, die Hülfe des Mitmenschen in Anspruch zu nehmen, und durch freie Uebereinkunft, durch Vertrag, nach Herkommen u. s. w. sind die Menschen tausendfältig genöthigt, ihre persönlichen Kräfte (Arbeit) und ihre sachlichen Wirthschaftsmittel (Capitalien) nach einer meist vorausbestimmten Tauschwerthabschätzung, für die der Marktpreis der einzelnen Leistung gewöhnlich zu Grunde gelegt wird, sich gegenseitig zuzuführen. Kauf-, Mieth- und Pachtverträge auf der einen, Arbeits-, Anstellungs-, Dienstverträge u. a. m. auf der andern Seite repräsentiren diese privatwirthschaftliche Gegenseitigkeit, die als rechtliche Forderung auftritt, sobald von der einen Seite der Vertrag nicht in allen seinen Puncten erfüllt wird. Diese Gegenseitigkeit im wirthschaftlichen Verkehr ist älter als jede Gesetzgebung; sie findet sich heute noch überall da, wo Gewalt nicht vor Recht geht; auf ihr beruhen die meisten unserer Gesetzesinstitutionen und sie wird auch bestehen, so lange überhaupt Bedürfnisse im friedlichen regulairen Austausch zwischen Mangel und Ueberfluß befriedigt werden.

Es scheint auf den ersten Blick, als müßte dieselbe privatwirthschaftliche Gegenseitigkeit, die zwischen zwei Contrahenten bei dem Eingehen irgend eines der genannten Verträge zur Geltung kommt, sich mit allen Einzelheiten auch auf den Verkehr zwischen zwei Völkern übertragen lassen, sobald also zwischen 2 Verkehrsgebieten ein gleicher Austausch der Arbeitsleistungen und Wirthschaftsmittel stattfindet, die hier im Ueberfluß vorhanden sind, dort dagegen fehlen. Und doch ist die Wirkung schon insofern eine verschiedene, als nur höchst selten die Vortheile und Nachtheile einer solchen streng durchgeführten Gegenseitigkeit auf jeden Einzelnen im Volke einen gleich

vortheilhaften oder gleich nachtheiligen Einfluß auszuüben vermögen. Im privatwirthschaftlichen Verkehr ist die Parität leicht herzustellen, und die Selbstverantwortlichkeit jedes Einzelnen für sein Thun und Handeln macht bei freier Concurrenz das Eingreifen der Justiz- und Verwaltungsbehörden und deren specielle Vorschriften in den meisten Fällen unnöthig. (Wer z. B. für seine Arbeitsleistungen einen zu hohen Gegenwerth fordert, findet keinen Käufer; wer einen Arbeits- oder Miethvertrag einseitig und ausschließlich zu seinen Gunsten abzuschließen trachtet, wird vergebens einen Contrahenten suchen.) Bei dem Verkehr dagegen zwischen 2 Völkern ist dieselbe Parität solange nicht vorhanden, als nicht gleichfalls ebensowohl innerhalb beider Gebiete wie im gegenseitigen Austausch die freieste Concurrenz ausgleichend wirken kann. Sobald nämlich der Inländer für seine Arbeitsleistungen einen höhern Schutz von Seiten seines Staats erlangt, als der Ausländer; sobald für die gewerbliche Niederlassung des Staatsangehörigen leichtere Anforderungen gestellt werden, als für die des Fremden; wenn die Producte der fremden Nation mit höhern Abgaben belastet werden, als die der Einheimischen: dann ist bei dem Ausschluß freier Concurrenz vielleicht eine Parität zwischen den Nationen herzustellen, indem jedes Volk die Angehörigen der andern Nation nach ähnlichen Grundsätzen behandelt, keineswegs aber eine solche Parität, die dem Einzelnen die natürlichen Grundlagen und Hülfsmittel der privatwirthschaftlichen Gegenseitigkeit verschaffte. Wenn sich noch zu Anfang des Jahrhunderts die Breslauer Kaufmannschaft veranlaßt sah, einen Salzburger Bürger als Geißel für die unbezahlte Forderung eines andern Salzburger Bürgers in Haft zu nehmen, und wenn infolge dessen die Salzburger den ersten besten Breslauer, dessen sie habhaft werden konnten, festhielten, so war dies allerdings nach damaligen Zeitbegriffen ein Act strenger Gegenseitigkeit, in Wirklichkeit aber eine That der rohen Gewalt, welche ganz Unschuldige für den mangelnden Rechtssinn ihrer Gemeinden büßen ließ. Wenn ferner im Kriege Städte und Dörfer geplündert und angezündet, wenn die Gefangenen schlecht behandelt, Kauffahrteischiffe gecapert worden sind, nur um für die gleichen Unthaten des Feindes Repressalien zu nehmen: so sind dies Ausschreitungen, deren fehlende Humanität zwar einigermaaßen damit entschuldigt werden kann, daß im Kriege die blinde Gewalt das Scepter führe, der Act der Reciprocität richtet sich aber wiederum gegen Solche, die an den zu rächenden Thaten ganz unbetheiligt waren.

In wirthschaftlicher Beziehung ist eine solche Gegenseitigkeit von vielen Staaten bis heute noch aufrecht erhalten geblieben, indem man Ausländern und deren Gütern, (besonders den zur Einfuhr bestimmten Waaren) so viel als möglich die gleichgünstige oder gleichnachtheilige Behandlung zu theil werden läßt, die den eignen Staatsangehörigen in dem betreffenden Staate gewährt wurde. Dies spricht sich nicht nur aus in den Differentialtarifen und den damit in Verbindung stehenden Ursprungszeugnissen für eingeführte Waaren (vergl. d. Art. Differentialzölle), nicht nur in der abweichenden Behandlung der Schiffe der einzelnen Nationen in fremden Häfen, sondern auch in den verschiedenen Bestimmungen über die Niederlassung, das Reisen und den Gewerbebetrieb von Ausländern, überhaupt in allen Beziehungen des gegenseitigen Verkehrs.

Was die rechtliche Seite einer so streng durchgeführten Gegenseitigkeit betrifft, so braucht kaum ausführlich erörtert zu werden, daß Repressalien, welche gegen die Allgemeinheit (gegen ein ganzes Volk) genommen werden, die große Menge nur selten treffen, Einzelne dagegen in der härtesten Weise drücken werden. In den meisten Fällen wird aber ein Staat, welcher, nur um Repressalien gegen die volkswirthschaftlich falsche Gesetzgebung des Nachbarstaats zu üben, sich selbst zu falschen Grundsätzen hinreißen läßt, sich und seinen Angehörigen den größten Schaden zufügen. Die Einwanderung (Niederlassung) deshalb beschränken, weil der Nachbarstaat die diesseitigen Angehörigen nur unter gewissen Bedingungen aufnimmt, heißt doch nichts Anderes, als Arbeitskräfte und Capitalien, jene ersten und wichtigsten Vorbedingungen des Nationalwohlstandes, an den Grenzen des Landes zurückzuweisen. Einen hohen Zolltarif für diejenigen Nationen aufrechthalten, welche sich nicht zu gleichen Ermäßigungen verstehen wollen, was ist es anderes, als eine unnöthige Vertheuerung

der Consumtionsartikel des eignen Volks, als eine Erschwerung der einheimischen Production, die jener Handelsartikel dringend bedarf? Wenn beispielsweise Spanien die französischen Erzeugnisse mit hohen Zöllen belegte, weil das ausgeprägte Prohibitivsystem unter Louis Philipp sich einer Ermäßigung des Eingangszolls für spanische Artikel nicht günstig zeigte, so erschwerte Spanien allerdings den Eingang französischer Waaren und brachte der französischen Industrie einen empfindlichen Schlag bei, aber es schlug auch zugleich der einheimischen Consumtion durch die Vertheuerung nothwendiger Verbrauchsgegenstände tiefe Wunden, und, insoweit die Repressalien sich auf Rohstoffe und Halbfabricate erstreckten, wurde die einheimische vaterländische Industrie auf das Tiefste erschüttert. Sicher sind die Zeiten nicht mehr fern, in denen man sich überall überzeugen wird, daß eine solche Gegenseitigkeit, welche die Fehler einer verkehrten Gesetzgebung des Nachbarlandes auf die eigne Heimath überträgt, an Thorheit und Verblendung vergeblich ihres Gleichen sucht.

Vergleiche übrigens die Art. Freizügigkeit, Differentialzölle u. Handelsverträge.

H. R.

Gegenseitigkeitsanstalten.

Unter Gegenseitigkeitsanstalten (termin. techn.) versteht man diejenigen Versicherungsanstalten, bei denen die Schäden von der Gesammtheit der Versicherten getragen werden. Die absichtlich gegenseitige Versicherung ist nicht die älteste Form des Versicherungswesens. Das Versicherungsgeschäft tritt zuerst als Gewerbe Einzelner in der Form der Privatassecuranz auf. Auch hier freilich beruht die Möglichkeit der Schädendeckung auf der Möglichkeit der Vertheilung; auch hier bilden die bei einem Versicherer Versicherten, wenn nicht juristisch, so doch factisch eine Gesellschaft, welche in der Vergesellschaftung, in dem Zusammenströmen vieler Beiträge in einen Fond gewisse Garantieen findet, und deren Mitglieder mittelbar durch ihre Beiträge entschädigt werden. Allein, wenn diese Beiträge nicht zur Deckung der Schäden ausreichen, so kann der Privatversicherer wegen des minus nicht auf die Prämienzahler zurückgreifen; wenn sie — die Beiträge — durch die Schäden nicht ganz in Anspruch genommen werden, so verbleibt der Ueberschuß dem Privatversicherer als Gewinn. Daß das sogen. Privatversicherungsgeschäft anstatt von Einzelnen auch von Gesellschaften, wie andere Handels- und Handelshülfsgewerbe betrieben wurde, versteht sich von selbst. Die sogen. reine Assecuranzcompagnie tritt jedenfalls ebenso frühzeitig auf, wie das Institut der Privatassecuradeurs. Wie hier der einzelne Kaufmann, so haften dort die Gesellschafter (solidarisch oder pro rata — je nach der Form der Handelsgesellschaft) mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verluste. Erst später, als das Institut der Privatversicherung, bahnte sich die Gegenseitigkeitsversicherung in der Form der bewußten Association zu Versicherungszwecken, ihren Weg. Zuerst vornehmlich im Seeversicherungsgeschäft neben der Privatassecuranz und der reinen Assecuranzcompagnie angewandt, entwickelte sie sich später im weitesten Umfange und in besonderen Formen bei den staatlichen Feuerversicherungssocietäten, namentlich in Deutschland. Besondere Formen mußte das Institut hier annehmen schon wegen des Beitrittszwanges und wegen der Staatsverwaltung. Die Beiträge gewannen die Natur einer Reallast, oder besser einer Grundsteuer. Hinsichtlich der Umlegungs- und Erhebungsart, auch wohl unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Steuereinheiten auch hie und da im Cataster ihren Ausdruck finden, kann die Immobiliar-Brandversicherungsprämie noch heutigen Tages mancher Orten gleich wie eine Grundsteuer betrachtet werden. Nur daß der Steuerfuß wechselt je nach Bedarf — meist des verflossenen Jahres. Uebrigens waren die ältesten solchen Societäten weniger darauf berechnet, den Beschädigten vollkommenen Ersatz ihres Schadens zu gewähren, als ihnen eine Beihülfe in der Noth zukommen zu lassen. Bei der Festhaltung dieses — unvolkswirthschaftlichen — Gesichtspunctes gelangte man erst spät, vieler Orten bis auf den heutigen Tag nicht, zu einer streng geschäftlichen Organisation des Versicherungswesens, zu einer rationellen Classification und Einschätzung der Risiken, zu einer Einführung rationeller Normaltarife. Ueberdies schloß die staatliche Verwaltung und die gesetzliche Regelung jede Beweglichkeit in der Berücksichtigung localer Besonderheiten aus. Das in so unvollkommener Weise

angewandte Gegenseitigkeitsprincip hat sich nur ausnahmsweise bei besonders einsichtiger Verwaltung, neuerdings etwa bei Zuhülfenahme von Rückversicherungen, bei glücklicher Vertheilung und Vereinzelung der Schäden, bewährt. Aber die Schuld lag und liegt nicht auf Seiten des Principes, sondern auf Seiten der Handhabung desselben. Die staatlichen (oder communalen, oder provinciellen) Feuerassecuranzsocietäten haben anderweite und glücklichere Anwendungen jenes neuen Principes in's Leben gerufen. Fast in allen Zweigen des Versicherungswesens finden wir jetzt neben einer anderen, der neuerdings verbreitetsten, Form die Form der gegenseitigen Versicherung vielfach angewendet. Ihr steht die, eben angedeutete, Form des Betriebes des Versicherungsgeschäftes durch Actiengesellschaften gegenüber. Hier treten an die Stelle der Privatassecuradeure oder der Gesellschafter in der reinen Assecuranzcompagnie, Gesellschafter mit bestimmten Vermögenseinlagen, bis zum Belaufe dieser Einlagen haftend, pro rata derselben am Gewinne betheiligt. Das Actiencapital hat hier nur die Bedeutung, daß mit seiner Höhe die Grenze der Haftpflicht der Versicherer bezeichnet sein soll. Im regelmäßigen und glücklichen Verlaufe des Geschäftes soll das Actiencapital einer Versicherungsgesellschaft etwa nur zu Einrichtungszwecken angegriffen werden, im Uebrigen aber einen unveränderlichen Garantiefond bilden. Die gesammten laufenden Geschäftsunkosten sollen, mit Einschluß der den Versicherten contractlich zu leistenden Zahlungen, durch die Prämien- und Nebeneinnahmen gedeckt werden. Die Höhe der Prämien ist so zu normiren, daß dieses Ziel, und noch überdies eine entsprechende Verzinsung des Actiencapitals, erreicht wird. Es genügt daher in der Regel auch bei den Versicherungsgesellschaften auf Actien eine mäßige Baareinzahlung auf das Actiencapital (20—30%). Da lediglich die Gesellschafter den Geschäftsgewinn ziehen und für die Verluste einzustehen haben, können die Beiträge der bei einer solchen Gesellschaft Versicherten feste Beiträge (fixe Prämien) sein. Anders bei Gegenseitigkeitsanstalten. Hier ist jeder Gesellschafter zugleich Versicherter und Versicherer, dergestalt, daß eine feste Prämie nicht ein für alle Mal gezahlt, und die zu leistende Zahlung von sämmtlichen Gesellschaftern gemeinschaftlich, sobald sie fällig wird, dem einzelnen Gesellschafter, welcher sie zu beanspruchen hat, oder dessen Rechtsnachfolgern geleistet wird. Hier befindet sich jeder Gesellschafter einmal unter der Herrschaft des Societäts- und dann unter der des Versicherungsvertrages. Die Prämien werden auch in der Regel nach bestimmten Tarifen im Voraus erhoben; aber, reichen die Gesammtprämieneinnahmen zur Gesammtleistung der Jahreszahlungen nicht aus, so müssen pro rata-Nachzahlungen erfolgen, während umgekehrt, im Falle sich Ueberschüsse ergeben, pro rata-Rückzahlungen (Dividenden) geleistet werden. Das Gegenseitigkeitsprincip ist auf alle Zweige des Versicherungswesens (mit einer einzigen Ausnahme, vergl. den Art. „Hypothekenversicherung") anwendbar. Es hat manche besondere Vorzüge. Vor Allem brauchen die Versicherten kein Capital zu verzinsen, in der Prämie keinen Capitalgewinn mitzuzahlen. Im Zweifel haben also die Versicherten bei einer Gegenseitigkeitsanstalt die Versicherung billiger, als bei einem Versicherungsinstitut auf Actien. Dies jedoch nur dann, wenn das Geschäft der ersteren so weit ausgedehnt ist, daß eine rationelle Vertheilung der Risiken möglich, und ein günstiges Verhältniß zwischen der Zahl der Prämienzahler und der Zahl und Größe der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft hergestellt ist. Der Vortheil, daß die Betheiligten einer Gegenseitigkeitsanstalt einen Einfluß auf die Verwaltung auszuüben vermögen, wird meist illusorisch, sobald das Institut für größere Kreise berechnet und auf solche ausgedehnt wird. Eine Generalversammlung der Theilhaber einer großen gegenseitigen Lebensversicherangsanstalt ist unmöglich. Bei Gegenseitigkeitsanstalten fehlt der Antrieb zu allzuplötzlicher und leichtsinniger Geschäftsausdehnung; es fehlt aber auch der Reiz zu energischem Vorwärtsschreiten überhaupt. Wo energische Fortschritte erzielt werden, ist es ein Zufall, keine innere Nothwendigkeit, eine Bedingung zwar des Gedeihens auch hier, allein eine Bedingung, für deren Erfüllung keine Garantieen gegeben sind, wie sie bei Actiengesellschaften das Interesse der Actionaire gewährt. Was endlich die Sicherheit anlangt, so ist dieselbe bei Gegenseitigkeitsanstalten nur dann größer, als bei Actieninstituten, wenn der Umfang der Geschäfte der ersteren bereits so beträchtlich ist, daß das zu erwartende höchste Maaß der Verpflichtungen von der Gesammtheit

unter allen Umständen bestritten werden kann. So viel auch das Gegenseitigkeitsprincip für sich zu haben scheint, so dürfte ihm im Versicherungsgeschäft doch schwerlich die Zukunft gehören. Es ist ein großer Gewinn für ein Land, in einzelnen großartigen Gegenseitigkeitsanstalten ein Correctiv für die Ausschreitungen des Versicherungsgeschäftes der Actiengesellschaften zu besitzen (dieses Amt versehen in Deutschland die beiden Gothaer Anstalten namentlich in vorzüglicher Weise); allein man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß bei neu entstehenden Versicherungsinstituten dieses Princip immer seltener in Anwendung kommen kann und wird.

A. Emminghaus.

Geistiges Eigenthum.

Der Begriff „Eigenthum" (s. d.) ist bereits definirt worden als die rechtliche Herrschaft über eine Sache, d. h. über einen äußern, von der Person und deren Rechtsherrschaft wieder trennbaren körperlichen Gegenstand. Es fehlt für den Begriff „Eigenthum" durchaus nicht an andern, dem Wortlaute nach mehr oder weniger abweichenden Erklärungen, doch darauf laufen sie alle hinaus, daß Jemandem die rechtliche Macht und Herrschaft über eine Sache, bald in ihrer Totalität, bald über einen Theil derselben zustehe. Unter „geistigem Eigenthum" will man dagegen ein Eigenthumsrecht an einem Gedanken (wissenschaftlicher Lehrsatz), an einem geistigen Product (literarisches und artistisches Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst), an einer gewerblich-technischen Erfindung (s. Patentwesen) oder an einem Muster (vgl. d. Art. Musterschutz) verstanden wissen, doch herrscht unter den Vertheidigern dieses geistigen Eigenthumsrechtes insofern wenig Uebereinstimmung, als man schon über die Ausdehnung des Begriffs bei Weitem nicht einig ist. Und doch handelt es sich in allen Fällen um irgend einen nicht greifbaren unkörperlichen Gedanken, oder wenn man dies lieber will, um eine Idee, mag dies nun ein wissenschaftlich zu begründender Lehrsatz sein, den der Autor in einem literarischen Werke niederlegt, mag es ein Gedicht, einen Roman, ein Kunstproduct (musikalische Composition, Zeichnung) betreffen, oder mag von einer gewerblichen Erfindung die Rede sein. Als Voraussetzung gilt, daß etwas Neues, dem Inhalt oder (wie bei gewissen Kunstwerken) selbst der Form nach noch nicht Dagewesenes geboten wird. Der Reproduction (Nachahmung, Nachbildung) stehen Entdeckung und Erfindung gegenüber, und versteht man unter der letztern die Hervorbringung eines neuen Kunstproductes (im Gegensatz zu Naturproduct) oder die Darstellung eines bekannten Kunstproductes auf eine bisher noch unbekannte Weise, oder die Verbesserung und Vervollkommnung eines bekannten Kunstproductes. Entdeckung dagegen ist die Auffindung einer bisher unbekannten Naturkraft, ihrer Wirkungen und Gesetze, oder eines bisher noch unbekannten Naturproducts, oder einer noch unbekannten Verwendung eines bereits bekannten Stoffes, mag derselbe nun Kunst- oder Naturproduct sein (Röhrich).

Ein geistiges Eigenthum würde nur solange denkbar sein, als Jemand die neue Idee ganz für sich behielte. Da aber bei einem Gedanken nicht nur der wirklich greifbare Gegenstand wie bei (körperlichen) Sachen fehlt, sondern auch in der Veröffentlichung eines geistigen Products ein Verzichtleisten auf die ausschließliche Verfügung enthalten ist, so bleibt ein Eigenthum an Gedanken ein nicht zu lösender Widerspruch, da Niemand behaupten wird, daß ihm eine Idee nach der Veröffentlichung noch allein angehöre und es Niemand verwehrt werden kann, sich in deren Besitz zu setzen. Das Widersinnige des Begriffs „geistiges Eigenthum" tritt noch schroffer hervor, sobald es sich darum handelte, den rechtmäßigen Eigenthümer wieder in den Besitz seiner ursprünglichen Rechte zu setzen. Bei (körperlichen) Sachen, die ein Anderer sich unrechtmäßig zugeeignet hat, besteht der einfachste und natürlichste Rechtsweg darin, daß sich der Eigenthümer sein Eigenthum entweder selbst oder mit Hülfe der Justiz zurückholt; denn die Sache ist von der Person trennbar. Ganz anders bei dem vermeintlichen geistigen Eigenthumsrecht. Hat sich Jemand einen Gedanken zugeeignet und zwar gegen den Willen Dessen, der die Priorität des Gedankens beanspruchen konnte, so vermag keine Macht der Erde dem Zweiten die anscheinend widerrechtlich erworbene Idee zu entreißen, und wenn dieser selbst, um das etwa ver-

letzte Rechtsgefühl zu versöhnen, sich alle Mühe geben wollte, den Gedanken wieder zu vergessen, so wird gerade diese Sorgfalt dazu führen, das unrechtmäßig erworbene Eigenthum um so untrennbarer von dem Eigenthümer zu machen, d. h. den Gedanken erst recht zu befestigen. Um aber die Verwirrung noch größer zu machen, die nach unsern Rechtsbegriffen entstehen müßte, sobald Gedanken und rein geistige Producte den körperlichen Dingen gleichgestellt werden sollten, kehren wir zu dem ersten Eigenthümer, richtiger zu Dem zurück, der die Priorität des „gestohlenen" Gedankens in Anspruch nehmen durfte. Da ergiebt sich denn sofort, daß Derselbe den Verlust keineswegs ersetzt zu erhalten braucht; denn er ist ebenso noch im Besitz desselben Gedankens wie vorher, und selbst eine tausendfache Vervielfältigung der einen Idee ist nicht im Stande, ihre Intensität nur einigermaaßen abzuschwächen. Der Kläger giebt Etwas als entwendet an, das er noch besitzt, und er wünscht Etwas zurück, das ihm tausendfältig zurückerstattet, durchaus nicht mehr nützt, als der einmalige bereits vorhandene Besitz.

Insoweit daher die Lehre des römischen Rechts in unser Rechtssystem übergegangen ist, kann von einem geistigen Eigenthumsrecht und den daraus gezogenen Consequenzen nicht die Rede sein. Das Naturrecht hat zwar in manchen Beziehungen seine eignen Definitionen, doch in Bezug auf das Eigenthum stimmt es mit dem Pandectenrecht ganz überein. Am ausführlichsten und eingehendsten hat sich Kant in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" (Königsberg 1798) mit dem Eigenthumsbegriffe beschäftigt. „Der als freie Person geborne Mensch hat (nach Kant) die aus seiner Freiheit fließende Befugniß der Besitzergreifung herrenloser Sachen, weil eine solche ihm abzusprechen vernunftwidrig wäre. Der Besitzer einer solchen herrenlosen Sache ist Eigenthümer, doch nur so lange er sie besitzt. Will der Besitzer rechtmäßiger Eigenthümer werden und bleiben, so bedarf es eines weitern Rechtsgrundes und zwar der Umgestaltung oder Bearbeitung der Sache." (Nach Kant entsteht erst durch die Formgebung der Sache ein intellectueller Besitz an derselben als Rechtstitel des bleibenden Eigenthums). „Da es aber nur im bürgerlichen Zustande ein äußeres Mein und Dein geben kann und der bürgerliche Zustand ein vertragsmäßiger ist, so beruht wirkliches Eigenthum nur auf Vertrag und Gesetz." — Es ist vollkommen unbegreiflich, wie die Anhänger der geistigen Eigenthumstheorie sich auf diese Sätze stützen konnten, da ein ausgesprochener Gedanke, den Jemand reproducirt, sofort nach der Veröffentlichung zu einer herrenlosen Sache geworden ist, und Jeder das Recht haben würde, sich denselben anzueignen. Was aber die Umbildung der Sache betrifft, die von Kant als rechtliche Basis für das erworbene Eigenthum angesehen wird, so wird gerade diese Umbildung oder Erweiterung der Idee (z. B. bei den sogenannten Verbesserungspatenten) hartnäckig als ein Eingriff in die Eigenthumsrechte des Erfinders oder Entdeckers festgehalten. Ohne Zweifel meint aber Kant unter dieser Umbildung nur körperliche Dinge, und wenn auch behauptet werden kann, daß ein Gedanke in vielen Fällen erst durch einen rein sachlichen Stoff zur sinnlich wahrnehmbaren Darstellung gelangen kann (z. B. eine musikalische Composition durch Papier und Notendruck, ein Gemälde durch Leinwand und Farben), so beruht doch wiederum der Werth (Kaufpreis) nicht in diesen Stoffen, sondern in der durch dieselben wahrnehmbar gewordenen Idee. Wenn Jemand einen neuen Lehrsatz ausspricht, oder eine Entdeckung in einem Buche, eine gewerbliche Erfindung, wohl auch neue Formen in einem Muster zur sinnlichen Anschauung bringt, und ein Anderer sich auf rechtlich zulässige Weise in den Besitz jener körperlichen Dinge setzt, mit deren Hülfe die Idee wahrnehmbar wird, so ist bei der Mischung des neuen Gedankens mit dem reinsachlichen Stoffe eine Trennung in geistiges und sachliches Eigenthum in der Art, daß nur das letztere erworben würde, nach jener Erklärung vollkommen unmöglich, und dann kann von einer Herrschaft über eine Sache nach ihrer Totalität ebensowenig die Rede sein, oder in ganz vulgairem Sinne: Jemand kauft bei einem Buche nicht das Papier und die Druckerschwärze, sondern er wünscht die niedergelegten Ideen zu benutzen.

In seinem Naturrecht huldigt Fichte ähnlich wie Kant der Vertragstheorie, „da das Eigenthum als Recht des ausschließenden Besitzes — wie bereits erwähnt, giebt

es für einen einmal veröffentlichten Gedanken keinen ausschließlichen Besitz mehr — durch die gegenseitige Anerkennung bedingt und begründet wird, indem sich der Wille Aller zu einem Willen vereinigt."

Die Hegel'sche Eigenthumstheorie geht offenbar zu weit, indem sie dem Menschen ein unumschränktes Zueignungsrecht auf alle Sachen zuerkennt, und recht eigentlich als Grundlage des Communismus zu brauchen wäre. Hegel stellt den Satz an die Spitze: „Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die meinige ist, zu ihrem substantiellen Zwecke, da sie einen solchen nicht in sich selbst hat." Fast scheint es, als habe Hegel den umgekehrten Weg eingeschlagen: anstatt nämlich das Aneignen der körperlichen Sachen auf das Erwerben von Gedanken zu übertragen, hat er vor Augen gehabt, auf welche Weise eine Idee erworben wird und denselben Vorgang auch bei dem Erwerben von sachlichen Dingen vorausgesetzt. Fragt man aber, wie Jemand zur Erkenntniß einer Wahrheit, oder zur Entdeckung eines Lehrsatzes, zur Erfindung irgend eines Musters gelangt, so ist — von manchen unerklärten psychologischen Vorgängen abgesehen — der Weg doch kein anderer, als daß Jemand sich möglichst viel von Dem zu eigen macht, was die gesammte Vorwelt in derselben Angelegenheit zusammengetragen, gesichtet und erfunden hat, nach hinreichender Prüfung sich die Ideen zurechtlegt und dann im glücklichen Falle wenig oder viel Neues hinzufügt. Hat jetzt der Erfinder ein ausschließliches Eigenthumsrecht an der Idee, nachdem er dieselbe veröffentlicht hat? Darf er Ansprüche auf ausschließliche Benutzung erheben? Nach den Sätzen des Naturrechts durchaus nicht. Er hat mit einem Material gearbeitet, das nicht ihm allein, sondern der gesammten lebenden Mitwelt angehörte, und selbst das verhältnißmäßig Wenige, was hinzugefügt wurde, ist vielleicht durch Unterredung mit Andern befestigt, erweitert, durch gelegentliche Mittheilungen ergänzt worden, so daß die Zahl der „Eigenthümer" möglicherweise zu einer ganzen geistigen Productivgenossenschaft heranwachsen kann.

Doch die Vertheidiger der Eigenthumstheorie negiren dies und gehen vielmehr von dem Satze aus, daß jeder Erzeuger einer Sache deren Eigenthümer sei und als solcher geschützt werden müsse, freilich ohne zu bedenken, daß der Nachdrucker dann vollkommen in seinem Rechte ist, da er sein Erzeugniß auf den Markt bringt, daß schließlich, wenn man den Satz auf die Spitze treibt, der Arbeiter in der Fabrik die gefertigten Artikel auf eigne Rechnung verkaufen darf, wobei noch unentschieden bleiben mag, ob dem Fabrikherrn das gelieferte Rohmaterial zu vergüten ist, oder nicht. Nach dieser Seite hin ist das geistige Eigenthumsrecht besonders in Frankreich in allen seinen Consequenzen weiter verfolgt worden, obgleich seine Einführung in die französische Gesetzgebung mindestens eine nicht ganz aufrichtige genannt werden kann.[1] Durch die neuere französische Schule (Breulier, Simon, Jobard, Tillière, Talford und selbst Bastiat) ist dieses geistige Eigenthumsrecht weiter entwickelt, als ein durch Arbeit gewonnenes natürliches Recht definirt worden, das sogar der Entstehung des Staats vorangehe. „Jede Erfindung ist ein Eigenthum, jedes Eigenthum ist ein Monopol und von ewiger Dauer, folglich muß auch die Erfindung ein ewig dauerndes Eigenthum (Monautopol) bleiben." Consequent verfahren sie allerdings darin, daß sie dieses Recht, wie jedes Eigenthum an sachlichen Dingen an und für sich als ein unbeschränktes, unverjährbares, vererbliches Recht erklären, und Laboulaye verlangt für den Schöpfer geistiger Erzeugnisse genau denselben staatlichen Schutz wie für den Besitzer von Grundstücken, während doch Colmels dem Publicum ein Mit-

---

1) Bei den Verhandlungen in der französischen Nationalversammlung am 30. Decbr. 1790 über ein neu zu emanirendes Patentgesetz kam es darauf an, die Patente nicht als Privilegien zu bezeichnen, sondern ihre Ertheilung durch die Consequenzen der damaligen Rechtsgrundsätze geboten darzustellen. Der nivellirende Zeitgeist sprach sich im Sinne der vollständigen Freiheit und Gleichheit so entschieden gegen Privilegien und Monopole aller Art aus, daß keine Hoffnung war, sie da aufrecht zu erhalten, wo sie bei den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen noch zweckmäßig gewesen wären. Um das Gesetz zu retten, construirte de Boufflers im Einverständniß mit seinen Gesinnungsgenossen die künstliche Theorie des Eigenthumstitels und des Besitzrechtes der Erfinder (»Rien n'est plus sacré que la propriété intellectuelle, car s'il existe pour un homme une veritable propriété, c'est sa pensée«) — und das Patentgesetz war gerettet.

eigenthum zugestanden wissen will, und Bastiat in augenscheinlicher Weise Zweckmäßigkeitsgründe zur Begründung der Rechtsfrage beibringt. — Gegen diese Ausdehnung, wie gegen die Richtigkeit der Theorie treten in Frankreich selbst namhafte Rechtsgelehrte auf, wie V. Foucher, Renouard, Wolowski, Coquelin und in Belgien Victor Faider.

In England und in Deutschland hat man die Theorie des geistigen Eigenthumsrechtes nicht in gleicher Weise auf die Spitze getrieben. Ueber die Natur des Copyright fanden im englischen Parlament zu wiederholten Malen Verhandlungen statt, wobei Talfourd, an andern Orten Lord Tenterden für das geistige Eigenthumsrecht eintraten, aber mehrfach (darunter von Macaulay) widerlegt wurden. In Deutschland selbst sind die Rechtsgelehrten sehr zurückhaltend gewesen, sobald es darauf ankam, das geistige Eigenthumsrecht in seiner weitesten Anwendung jedem neuen Gedanken, also dem Verfasser eines Buchs ebensowohl, wie dem Künstler für eine Zeichnung oder ein Muster, wie dem Erfinder einer gewerblichen oder technischen Verbesserung zuzusprechen. Während für den rechtlichen Anspruch des Literaten die Meisten eintreten, tragen doch viele unter ihnen Bedenken, denselben Grundsatz für gewerbliche Erfindungen oder den Schutz eines Musters auszudehnen. Im Allgemeinen weichen auch die Versuche, das geistige Eigenthumsrecht juristisch zu begründen von den gleichen Bestrebungen der französischen Schule bedeutend ab, und indem Viele ein Eigenthum an dem Inhalte des literarischen Werks, also ein Eigenthum an einer Idee für vollkommen haltlos erklären, versuchen sie das gleiche Ziel nicht mehr durch strenge Rechtssätze, sondern durch Zweckmäßigkeitsgründe und Billigkeitsrücksichten (Schutz der Arbeit und des Verdienstes, Einfluß auf geistige Bildung und gewerblichen Fortschritt) zu erreichen. Es möge uns erlaubt sein, von den vielen Ansichten nur einige anzuführen. Nach Wächter ist das Autorenrecht ein Gewerbsrecht, insoweit der Schutz der Arbeit und des Verdienstes eine Aufgabe des Rechtsstaates sei; Bluntschli (Lehrbuch des deutschen Privatrechts) rechnet es zum Personenrecht, denn die neue Idee offenbare sich als der Ausdruck des persönlichen Geistes und jede unangemessene Aneignung derselben sei als eine Verletzung der Persönlichkeit des Autors zu betrachten. Harum faßt das Autorrecht als ein für die Ehre und die persönliche Freiheit der Autoren belangreiches gemischtes Recht auf; Eisenlohr als einen Anspruch auf Belohnung für die der Gesellschaft geleisteten Dienste; Weinlig construirt für Erfindungen ein technisches Eigenthum, das sich indessen weniger auf das Princip der Erfindung (also nicht auf ein Eigenthumsrecht für den Gedanken), sondern auf die concrete Gestaltung dieses Princips erstrecken soll (Rau und Hanssens Archiv 1843). Mohl (Zeitschrift für Rechtswissensch. 1852) erklärt ein selbständiges Recht auf Gedanken für unerweislich, wo nicht widersinnig, in der Ausbildung bis zum Monautopol für völlig monströs; Schmidt (Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, Jena 1823) bezeichnet ein Eigenthum an Gedanken überhaupt als ein Unding, da Niemand sagen könne, daß ihm ein Gedanke allein angehöre, denn es würde, wenn man die Entstehung desselben bis in ihre letzten Quellen verfolgen könnte, immer ein Theil dieses Eigenthums einem Andern zufallen, von welchem er im Geiste des Erfinders angeregt und geweckt wurde. Ebenso macht Emminghaus in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswissensch. (Jahrg. 1858) auf das gänzliche Fehlen eines greifbaren Objects aufmerksam.

Wir haben diese Ansichten über das vermeintliche geistige Eigenthumsrecht in ihrem Für und Wider ausführlicher behandelt, weil die daraus gezogenen Consequenzen für die Auffassung und Behandlung des Verlags- und Autorrechts, wie der Patent- und Musterschutzgesetzgebung maaßgebend sein müssen. An dem klaren Rechte will die Volkswirthschaft niemals etwas kürzen, sie will ebensowenig das große Verdienst, eine neue fruchtbare Idee gefaßt zu haben, schmälern, noch verkennen, daß neben fleißigem Studium in der Regel ein besonderer Scharfblick, mindestens eine glückliche Begabung dazu erforderlich sind. Sie hat sich aber auch sehr davor zu hüten, ein Recht zuzugestehen, das auf so schwachen Füßen steht und doch in seinen Consequenzen die eingreifendsten Folgen nach sich ziehen muß. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß die Aufstellung eines Eigenthums an Geistesproducten den Erfinder

und seine Erben bis in alle Ewigkeit hinein ermächtigt, über die Erfindung selbst zu verfügen, ihre Verwerthung dem Einen zu gestatten, dem Andern zu verweigern, ganz in derselben Weise, wie eine Sache im fortwährenden Besitz des Eigenthümers und seiner Erben bleibt, wie dieselbe verborgt und nach dem Wunsche ihres Herrn zurückgefordert wird. Beim Verkauf oder bei der Schenkung tritt nur in der Person des Eigenthümers ein Wechsel ein, alle Eigenschaften des dinglichen Eigenthums gehen dagegen auf den neuen Besitzer über. Sofort leuchtet ein, daß dem Erfinder ein außerordentlicher Machteinfluß auf die Entwicklung der Wissenschaften, der Technik, wie der ganzen Industrie zu Gebote stehen würde; jeder Fortschritt würde von der Genehmigung Dessen abhängen, der in dem speciellen Falle vor langer, langer Zeit Wissenschaft oder Technik um eine an und für sich vielleicht unbedeutende Erfindung oder Verbesserung bereichert hätte. In der Praxis würde zwar der Fall der Verweigerung selten vorkommen, dafür würden aber bedeutende Opfer an Zeit für die Nachsuchung und bei der Natur eines Monopols außerordentlich hohe Entschädigungen für die Erlaubniß der Benutzung erforderlich werden.

Sobald der Rechtsstandpunct — und nach dem bereits Gesagten kann das Vorhandensein eines streng rechtlich zu begründenden geistigen Eigenthums verneint werden — gewahrt ist, hat indessen die Nationalökonomie eine gewisse Berechtigung, nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu entscheiden, und wenn sich nachweisen ließe, daß den Erfindern ebensowohl wie der Gesammtentwickelung mit einer zeitweiligen Ausnahmestellung ein großer Dienst geleistet würde, ohne daß eine wesentliche Verletzung der Rechte Anderer (der großen Menge, welche die Erfindung zu benutzen wünscht) zu befürchten wäre: so möchte vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus der Ertheilung eines zeitweiligen Eigenthumstitels an einer Erfindung, etwa in der Form eines Monopols für eine bestimmte Zeitdauer, kaum ein Widerspruch entgegengestellt werden können. Die ausdrückliche Verwahrung geht voraus, daß dem Erfinder Rechtsansprüche nicht zur Seite stehen. Ebensowenig wird aber die große Menge ein wirkliches Recht darauf beanspruchen können, daß ihr der Besitz der Erfindung überlassen werden müsse. Unter gleichen Verhältnissen schließen dann beide Parteien einen Vertrag. Der Erfinder erhält eine gewisse Zeit hindurch die alleinige Verwerthung seiner Entdeckung garantirt, nach Ablauf der gestellten Frist wird die Erfindung dagegen Gemeingut der Nation. (Vergl. Reutzsch, Der Staat und die Volkswirthschaft. Leipzig 1863. S. 105 ff.)

Wie bei allen Entscheidungen, die nach Gründen der Zweckmäßigkeit summarisch (d. h. nicht für den einzelnen Fall) getroffen werden müssen, kann es auch hier nicht ausbleiben, daß trotzdem die Interessen Aller nicht gleichmäßige Befriedigung finden. Bei den Patenten z. B. wird der abgeschlossene Vertrag, den der Staat im Auftrage des Volkes mit dem Erfinder eingeht, nicht für alle Erfindungen passen, da für eine einflußreiche Entdeckung, die vielleicht kostspielige Vorstudien erfordert hat, derselbe Zeitraum der Alleinverwerthung zugesagt wird, wie für eine ganz unbedeutende, möglicherweise total unnütze Erfindung, die vom Staate nur ihrer Neuheit wegen patentirt wurde. Bei den Patenten stehen ferner weit mehr als z. B. bei dem literarischen Verlagsrecht, die Interessen des Erfinders den Wünschen der Consumenten entgegen. Jener will aus seiner Erfindung den möglichsten Nutzen ziehen, das Patent solange als möglich allein verwerthen, die Consumenten dagegen wünschen, sich so rasch als möglich in den Besitz der Erfindung zu setzen, um bei der Production derselben Vortheile theilhaftig zu werden. Bei dem literarischen Verlagsrechte dagegen handelt es sich in der Hauptsache nicht um die eigentlich neue Entdeckung, sondern nur um die Nachahmung der Form, in welcher jene gegeben wird, da bekanntlich die in einer Schrift enthaltenen neuen Wahrheiten, also das, was zur Weiterentwicklung zu dienen bestimmt ist, sofort reproducirt werden kann.

Derartige Compromisse werden auch nicht für ewige Zeiten hinaus unverändert beibehalten werden können, sondern sie müssen sich soviel als möglich den Ansprüchen ihrer Zeit anbequemen. Sollte der Fall eintreten, daß durch die Gewährung einer zeitweiligen Ausnahmsstellung des Erfinders die Fortschritte der Industrie mehr als früher gestört werden, so muß für eine Herabsetzung der Dauer des Monopols Sorge

getragen werden, und wenn sich sogar nachweisen ließe, daß dem Erfinder durch die Ertheilung der Ausnahmsstellung ein wesentlicher Dienst nicht mehr geleistet werde, daß es ihm möglich sei, auch ohne jene aus seiner Erfindung hinreichend Nutzen zu ziehen, während für das allgemeine Beste nur Nachtheile erwachsen, — dann ist es hohe Zeit das Monopol ganz zu beseitigen. Daraus folgt, daß die Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand nicht in allen Ländern gleichmäßig sein kann, und daß sie, indem sie sich in der Hauptsache nach dem vorhandenen Culturgrade richtet, selbst in einem und demselben Lande je nach der Natur der Erfindung (je nachdem der literarisch-artistische oder der gewerblich-technische Charakter vorwiegt) zu unterscheiden hat. Wie bekannt bietet auch in den meisten Ländern die Gesetzgebung über das literarische Verlagsrecht, das Patentwesen und den Musterschutz (vergl. diese Artikel) nicht unwesentliche Differenzen, während, wenn ein geistiges Eigenthumsrecht gerechtfertigt wäre, sie principiell auf gleicher Basis behandelt werden müßten. H. R.

Geld und Geldwirthschaft. Es giebt wenig Dinge, die so sehr Gegenstand des allgemeinsten Verlangens, die so sehr alltäglich in Aller Munde und in Aller Gebrauch sind, wie das Geld, und über deren Wesen doch gleichzeitig so viele Vorurtheile und Irrthümer verbreitet wären, wie über das des Geldes. Eine triviale, aber bis in die höheren Schichten der Gesellschaft hinauf verbreitete Anschauung sieht die Vermehrung des Geldes als den Zweck des Wirthschaftslebens an; die allgemeine Annahme von der unbegrenzten Macht, die das Geld dem einzelnen Menschen und den Völkern verleihe, findet in sprichwörtlichen Redensarten ihren Ausdruck, die man oft genug auf der gemeinen Heerstraße des Lebens hören kann; schätzen doch Viele sogar den Werth des Einzelnen nach seinem Geldbesitz! Das Wort „Geld“ wird in der Sprache des gewöhnlichen Lebens vielleicht häufiger angewandt, als irgend ein anderes Wort, welches einen volkswirthschaftlichen Begriff in sich faßt, und es ist ein hoch angesehenes Wort. Wie viele aber von Denen, die es alltäglich im Munde führen, haben auch nur eine Ahnung von dem wahren Wesen, von der volkswirthschaftlichen Aufgabe, von dem Begriffe des Geldes? Es ist zwar nicht zu erwarten, daß eine klare Erkenntniß dieses Wesens, dieser Aufgabe auf unser gesammtes Volksleben rasch und in eclatanter Weise reformirend einwirken würde; man kann auch zugeben, daß die gesammte Lebensanschauung Derjenigen, welche gewohnt sind, das Geld als Zweck aufzufassen, nicht alsbald eine augenscheinliche Umwandlung erfahren würde, wenn sie sich nun einmal gewöhnten, das Geld als Mittel aufzufassen. Aber daß Irrthümer über das Wesen des Geldes ganze Zeitalter in ihrer Culturentwickelung zurückgehalten, über ganze Völker wirthschaftliches Elend gebracht haben, das ist eine Thatsache, die sich nicht hinwegläugnen läßt. Das Mercantilsystem, welches seinen Grund in solchen Irrthümern hat, mag als eine nothwendige Durchgangsstufe in der Entwickelung der Weltwirthschaft aufzufassen sein; aber, so weit wir die Dinge jetzt übersehen können, ist dieses System ein ganzes Jahrhundert hindurch der Krebsschaden der Volkswirthschaft nicht nur Frankreichs, sondern der ganzen civilisirten Welt gewesen. Die Spuren seiner Wirkungen sind in dem Schutzzollsystem mancher Orten noch heute zu beobachten; noch heute laboriren wir vielfach an Schäden, die der Colbertismus verschuldet hat. Daß derselbe aber heutzutage nicht mehr die leitende Maxime der Staatsverwaltungen bildet, ja daß sich ganz entgegengesetzte, geläutertere Anschauungen mehr und mehr allgemeine Geltung verschafft haben, muß den denkenden Volksfreund zu der Hoffnung ermuthigen, daß es der Wissenschaft nicht minder gelingen werde, nach und nach auch in den Lebensanschauungen der Massen, die so sehr getrübt erscheinen durch eine irrthümliche Auffassung des Geldes, eine Wandlung herbeizuführen, wenn sie das Verständniß des einfachen Satzes verbreitet, daß das Geld nicht Zweck des Wirthschaftslebens, sondern nur ein Mittel der Wirthschaft ist, und zwar ein Mittel von kaum größerer Bedeutung, als die meisten anderen. Unter den Hülfsmitteln des Handels allerdings nimmt das Geld eine hervorragende Stellung ein. Die Lehre vom Geld bildet daher auch eine wichtige Partie in der gesammten Volkswirthschaftslehre. Aber es ist ebenso

falsch, wenn man — was hin und wider geschehen — die Untersuchungen über das Wesen des Geldes an die Spitze des ganzen Systems jener Wissenschaft stellt, wie es falsch sein würde, wenn man diesen Platz den Untersuchungen z. B. über die Beziehungen der Eisenbahnen zum Volkswohlstande einräumen wollte.

Die ersten Spuren der Arbeitstheilung gehen ohne Zweifel bis in die frühesten Zeiten des menschlichen Daseins zurück. Ueberall hat wohl die Entwickelung der Arbeitstheilung mit der Entwickelung des Volksbegriffes aus dem Stamm-, Gemeinde- und Familienbegriffe gleichen Schritt gehalten. Allein es ist nach Analogie der mit Bewußtsein beobachteten Völkerbildungen nicht wohl anzunehmen, daß bei irgend einem Volke in den Uranfängen seiner Cultur die Arbeitstheilung schon zu einem solchen Grade der Ausbildung gediehen wäre, daß die einzelnen Familien regel- und berufsmäßig ihre Gütererzeugung über ihren eigenen Bedarf wesentlich ausgedehnt hätten. Das wirthschaftliche Selbstgenügen ebenso der Völker, wie der einzelnen Familien, der Gemeinden, der Stämme, ist charakteristisch für die unterste Culturstufe dieser menschlichen Vereinigungen. Wir finden daher auf derselben, wie alle wirthschaftlichen Thätigkeiten, so insbesondere den Handel, noch äußerst wenig entwickelt. Daß die Menschen freiwillig und um des Gewinnes willen einander gewisse Rechte auf Sachen oder Leistungen abtreten — und hierin besteht ja eben das Wesen des Handels — das kann da nicht eine regelmäßige und übliche Verkehrsform sein, wo das wirthschaftliche Selbstgenügen noch die Regel bildet und die Arbeitstheilung in dem Hause, der Familie, ihre Grenze findet. Ausnahmsweise aber wird diese Verkehrsform im Kindheitsalter jedes Volkes zu Hülfe genommen worden sein immer dann, wenn einmal von der Regel der Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse lediglich durch eigene Thätigkeit abgewichen werden mußte, z. B. aus Noth, infolge zerstörender Naturereignisse, welche dem Einen das eine, dem Anderen ein anderes Subsistenzmittel zerstörten, Jenem das eine, Diesem ein anderes verschonten. Für solche Fälle genügte es, das zufällig und individuell erforderliche Gut gegen ein an anderer Stelle zufällig und individuell entbehrliches Gut einzutauschen. Wem die eigene Heerde ausnahmsweise die veranschlagte Jahresvermehrung versagt, der hat vielleicht an Feldfrüchten Ueberfluß. Seinem Bedarf wird der Nachbar entgegenkommen, dessen Heerde vielleicht über Erwarten fruchtbar, dessen Ernte wider Erwarten dürftig war. Vielleicht. Ist's der eine Nachbar nicht, so ist's vielleicht der andere. Solche Ungewißheit hat nichts auf sich, wo die Zeit noch wenig kostbar, die unbedingte Abhängigkeit von der Natur ein selbstverständliches Loos, zeitweises Darben nichts Außerordentliches, der Kreis der Bedürfnisse noch äußerst gering, die Selbstbefriedigung die Regel ist. Aber die entfernte Möglichkeit der Aushülfe in Fällen der Noth wirkt schon auf die Erhöhung des Bedürfnißdurchschnittes, und diese Erhöhung ist eine zwingende Macht, der Rechnung getragen werden muß. Vermehrte Bedürfnisse können bald nicht mehr lediglich auf dem Wege der Selbstbefriedigung befriedigt werden; der Bedürfnißstand muß äußerst gering sein, den ein kleines Gemeinwesen, eine Familie, ein Stamm lediglich durch eigene Kraft befriedigen kann, und nichts ist dehnbarer und mehr zum Wachsen geneigt, als das menschliche Bedürfniß; aber die Bedürfnisse des Einzelnen wachsen schneller, als die Kraft des Einzelnen, und der Gesammtbedarf einer Gesellschaft wird bald größer, als daß er durch die isolirte Thätigkeit der einzelnen Glieder, ohne Zuhülfenahme der Arbeitstheilung, beschafft werden könnte. Nun reicht der Handel als ausnahmsweise Zuflucht nicht mehr aus; er muß in dem Verhältnisse, in welchem die Bedürfnisse nach Art und Zahl complicirter werden, mehr und mehr die regelmäßige Form der Gütervertheilung werden. Und, sobald er das geworden, kann er auch bald nicht mehr lediglich Tauschhandel bleiben. Es ist bekanntlich oft sehr schwierig, Denjenigen zu finden, welcher gerade das übrig hat, was man begehrt, und das begehrt, was man übrig hat. Nun ist es eine sehr nahe liegende Beobachtung, daß die Schwierigkeiten des Tauschhandels am geringsten sind bei solchen Dingen, welche, weil sie allgemein verbreitete Bedürfnisse decken, von allen, oder doch von den meisten Menschen begehrt und von vielen angeboten werden, auch so beschaffen sind, daß sie sich leicht theilen und nach der Theilung wiedervereinigen, auch leicht fortbewegen lassen. Diese Beobachtung mußte sehr bald, nachdem einmal dem Handel die Aufgabe der

regelmäßigen Vermittelung der Güterveriheilung anheimgefallen war, die Aufmerksamkeit der Menschen auf solche Güter hinlenken, welche in möglichst vielen Fällen zur Ausgleichung der Preise benutzt werden konnten, auf Güter, für die man sicher war, ziemlich in allen Fällen ohne großen Aufwand von Zeit und Mühe fast alle anderen Güter zu bekommen, die man sich nicht selbst erzeugen konnte, obwohl man ihrer bedurfte, auf Güter endlich, die man jederzeit anzunehmen bereit war für andere Güter, welche man etwa aus dem Ueberschusse der eigenen Erzeugnisse ablassen konnte. Solcher Güter werden für die Dienste der Preisausgleichung verschiedene bei den verschiedenen Völkern benutzt. Nicht nur die natürlichen Bedingungen der Gütererzeugung und der wesentlichen wirthschaftlichen Bedürfnisse, auch der Volkscharakter und die jeweilige Bildungsstufe des Volkes haben auf die Wahl der Güter, welche als Preisausgleicher benutzt werden, entscheidenden Einfluß. Im Allgemeinen ist der Fortschritt zu solchen, ihrer inneren Natur nach, für diesen Zweck immer geeigneteren Gütern nicht zu verkennen. Sehr natürlich, da immer mannichfaltigere Preise auszugleichen waren, und der Kreis, in welchem die fraglichen Güter allgemeine Geltung haben mußten, sich stets erweiterte. Wir sehen die verschiedenartigsten Dinge bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten als Preisausgleicher in Gebrauch. Bei Jägerstämmen werden gewöhnlich Thierfelle als Preisausgleicher benutzt. Noch gegenwärtig bildet das Biberfell in mehreren Ländern der Hudsonsbaygesellschaft das hauptsächlichste Preisausgleichungsmittel. Daneben versehen auch andere Felle dort diese Dienste. Ihr Preis ist in Einheiten des Biberfelles festgestellt, z. B. gelten drei Marderfelle so viel, wie ein Biberfell, ein weißer Fuchs soviel, wie zwei Biber u. s. w. Das esthnische Wort „Raha“, Geld, hat in der verwandten lappischen Sprache noch die Bedeutung von „Pelzwerk“. Das alte russische Wort für Geld „Kung“ bedeutet eigentlich „Marder“. Nomadenstämme und rohe Ackerbauvölker gehen zum Viehgelde über. Bei Homer werden Preise in Ochsen bestimmt. Das lateinische »pecunia« von pecus deutet darauf hin, daß auch bei den alten Römern das Viehgeld üblich war. In deutschen Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts ist davon die Rede, daß Pferde als Kaufpreis gezahlt wurden. Noch heute bedeutet das isländische Wort „Fe“ Vieh Vermögen. Bei den Kirgisen galten noch zu Anfang dieses Jahrhunderts Schafe und Pferde als Geld, Wolfs- und Lammfelle als eine Art von Scheidemünze. Aber neben den Fellen und Thieren haben bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten noch eine ganze Menge anderer Güter die Dienste des Geldes versehen und versehen dieselben heute noch. Es mag nur an das Muschelgeld, die Kauris, in Vorder- und Hinterindien, Hochasien und Südafrika, an das Salzgeld an der chinesisch-birmanischen Grenze und in Innerafrika, an das Theegeld in Hochasien und Sibirien, an das Dattelgeld in der Oase von Simach, an das Cacaogeld der alten Mexikaner, endlich an das Tabakgeld in Maryland und Virginien erinnert werden. In Virginien wurde noch um 1618 ein Zwangscours des Tabaks angeordnet.

Die gemeinschaftliche Bestimmung aller dieser verschiedenen Güter, insofern sie als Preisausgleicher benutzt wurden, bestand darin, daß mit ihrer Hülfe die Schwierigkeiten des Tauschhandels beseitigt werden sollten. Und dies eben ist die wesentlichste Bestimmung des Geldes. Mit Hülfe desselben sollen vornehmlich die Preise aller anderen im Handel vorkommenden Güter ausgeglichen werden; es soll das Gut sein, welches Jeder für jedes andere entbehrliche Gut anzunehmen, und Jeder für jedes andere begehrte Gute hinzugeben bereit ist; es soll ein Mittel sein, und ist ein solches, welches die mit dem Tauschhandel verbundene Unsicherheit, Mühe und den dabei unerläßlichen Zeitaufwand aufhebt. Sein Aufkommen ist ein Symptom zugleich zunehmender Bedürfnisse und eine Bedingung ihres Wachsthums, sowie eine Bedingung ihrer reichlichen und sicheren Befriedigung. Wie oben gezeigt, können sehr verschiedenartige Dinge die Dienste des Geldes verrichten und sind sehr verschiedenartige zu solchem Zwecke verwandt worden. Aber aus der Erkenntniß der Bestimmung des Geldes ergiebt sich doch zugleich auch eine Summe von Anforderungen, die man allgemein an ein stellen muß, welches jene Bestimmung in genügendem Maaße erfüllen soll. Anforderungen bleiben überall und zu allen Zeiten die gleichen. Es entsprechen nur zu anderen Zeiten andere Dinge in ausreichendem Maaße. Ein Ding, wel-

ches die Dienste des Geldes in genügender Weise verrichten soll, muß nothwendig folgende Eigenschaften haben: 1) Es muß ein reelles Ding sein. Gewisse Functionen, zu denen das Metallgeld, weil es alle übrigen am besten verrichtet, mit benutzt zu werden pflegt, könnten allerdings auch ideelle Dinge verrichten; die wesentlichsten Functionen des Geldes aber, die Functionen des Preisausgleichens nämlich, nur reelle Dinge. 2) Es muß allgemeinen Werth haben, d. h. allgemein geschätzt werden als tauglich für wirthschaftliche Zwecke; es muß Gegenstand des Eigenthums sein können, und oft in den Handel kommen. 3) Nur bewegliches Eigenthum kann mit Vortheil als Geld benutzt werden. 4) Die Gegenstände des beweglichen Eigenthums, welche die Dienste des Geldes verrichten sollen, müssen leicht fortzuschaffen, leicht aufzubewahren und leicht zu theilen sein. Diese Eigenschaften besitzen in Zeiten entwickelten Verkehrs die edlen Metalle in vorzüglichem Maaße und in jeder Beziehung. Sie besitzen aber außer diesen unerläßlichen Eigenschaften noch andere, welche ihnen die ausgedehnteste Anerkennung und die allgemeinste Verbreitung als Geld sichern. Mit Hülfe der edlen Metalle werden nicht Bedürfnisse der Nothwendigkeit, sondern nur solche des Wohllebens befriedigt, und sie können daher ihrer Verwendung leicht und ohne Gefahr der Entbehrung entzogen werden. Dieser Umstand schützt vor der Gefahr des Geldmangels. Ein Getreidegeld würde zur Folge haben, daß Mißernten Geldmangel erzeugen. — Die edlen Metalle kommen in der Natur nicht allzuhäufig vor; ihre Erzeugung erfordert viel Arbeit und viel Capital; sie haben höhere Preise, als die meisten anderen Dinge, und man bedarf, um mit ihnen andere Preise auszugleichen, nicht zu großer Quantitäten. Welcher Massen von Eisen, Blei u. s. w. würde man nöthig haben, um damit den Preis eines Stückes Seidenzeug auszugleichen! — Andererseits stehen sie auch wieder nicht so hoch im Preise, daß mit den kleinsten Quantitäten von ihnen nur die Preise sehr großer Quantitäten der meisten anderen Güter ausgeglichen werden könnten. Der Diamant z. B. würde als Preisausgleicher selbst einen viel zu hohen Preis haben. — Die edlen Metalle lassen sich leicht mit anderen Metallen mischen. Durch Zusätze unedlen Metalles kann man daher den kleinsten Geldsorten, deren der Handel bedarf, leicht eine bequeme, handliche und vor zu leichtem Verlieren schützende Größe geben. Das würde bei Edelsteinen und Perlen minder thunlich sein. — Die physische Beschaffenheit der edlen Metalle schützt sie vor zu rascher Abnutzung ebenso wie vor Verderbniß. — Gold und Silber sind in allen Weltgegenden in Hinsicht ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit vollkommen gleichartig; insofern ihr Werth auf ihren inneren Eigenschaften beruht, kann er daher in der ganzen Welt gleichartig werden; er wird gleich hoch sein überall, wo die Cultur auf gleicher Stufe steht. — Alle diese Eigenschaften machen es erklärlich, daß bei allen Culturvölkern der Uebergang zu gewissen Stufen der wirthschaftlichen Cultur durch den Uebergang von anderem Gelde zum Metallgelde bezeichnet wird.

Die Güter, welche man als allgemeine Preisausgleicher anwendet, werden dazu theils in roher, theils in verarbeiteter Form gebraucht. Die Verarbeitung besteht darin, daß man ihnen eine gewisse, für die Geldgeschäfte taugliche Gestalt und eventuell Mischung giebt. Als eine solche Verarbeitung ist zu betrachten: das Verpacken und Abwägen der virginischen Tabakgeldstücke, das Sortiren der Felle, welche bei Jägervölkern als Geld benutzt werden, das Abwägen und Abmessen des Cacaogeldes in Mexiko, das Zuschneiden der Lederstückchen, welche noch heutzutage bei uncultivirten Völkern als Geld benutzt werden. Auch das Metallgeld kommt ebensowohl roh, wie in verarbeiteter Gestalt in den Handel; roh, auch bei den gebildeten Völkern, in der Gestalt der Barren, welche meist zur Vermittelung großer Zahlungen im internationalen Verkehr, oder zur Deposition großer Summen, z. B. in Banken, benutzt werden —, verarbeitet in der Gestalt der Münzen (s. d.). Bei der Verarbeitung des unverarbeiteten Metallgeldes, der Barren, sind die Auszahlenden und Empfangenden der Mühe des Abwägens und Probirens nicht überhoben; für den Gebrauch des Münzgeldes überhebt der Staat den Verkehr dieser Mühe. Denn Münzen sind zu Geld verarbeitete Metallstücke, welche unter Aufsicht des Staates probirt, getheilt, gewogen und mit Zeichen von Menge und Güte versehen — geprägt — worden sind. — Es ist nicht

nachweisbar, daß die Metalle überall viel später zu Geldzwecken benutzt worden wären, als andere Güter, und die edlen Metalle später, als die unedlen. Gold und Silber finden wir schon in sehr frühen Zeiten als allgemeine Preisausgleicher benutzt. Dagegen gehört in der Regel die Anwendung gemünzten Metallgeldes erst den Perioden einer höheren Culturentwickelung an. Bei den Juden kamen Goldmünzen erst unter David auf. In Griechenland soll der König Pheidon von Argos (750 v. Chr.) das Münzen des Silbergeldes eingeführt haben; viel später erst finden wir hier neben den Silbermünzen auch Goldmünzen. Die Römer schlugen 269 v. Chr. das erste Silbergeld, 62 Jahre später die ersten Goldmünzen. Sehr charakteristisch tragen die ältesten griechischen Münzen noch das Bild eines Stierkopfes als Gepräge. Von den neueren Staaten Europa's scheint zuerst Venedig bedeutendere Goldprägungen vorgenommen zu haben. In England schlug Heinrich III. († 1277) zuerst Goldmünzen, aber mit so wenig Erfolg, daß man später lange Zeit Eduard III. († 1377) für den ersten englischen König, unter dessen Regierung Edelmetallmünzen ausgegeben worden seien, angesehen hat. — Neben dem Gold und Silber hat man auch das Platina, welches manche der für ein gutes Geld erforderlichen Eigenschaften in gleichem Maaße besitzt, wie jene, versuchsweise gemünzt, doch nur in Rußland, wo es in den Jahren 1828—46 Platinageld gab. Allein die natürliche Seltenheit dieses Metalles, und der Umstand, daß die geringen Vorräthe kaum zu gewissen technischen Zwecken, für welche das Platina ausschließlich geeignet ist, ausreichten, das Platinageld also massenhaft eingeschmolzen wurde, waren die Ursache, daß der Versuch nicht fortgesetzt wurde. — Auch unedle Metalle, namentlich Kupfer, und gewisse unedle Mischmetalle (z. B. Billon in der Schweiz) werden zur Darstellung von Geldzeichen verwendet. Hieraus werden jedoch bei gebildeten Völkern nur sogenannte Scheidemünzen zur Ausgleichung geringer Preiseinheiten geprägt. Grobe Münzen daraus zu prägen, wäre bei einigermaaßen lebhaftem Handelsverkehr deshalb unzweckmäßig, weil der Preis dieser Metalle zu niedrig ist, also nur mit großen Quantitäten solchen Geldes einigermaaßen hohe Preise ausgeglichen werden könnten. Preise, die sich mit 1 Pfd. Silber ausgleichen lassen, würden jetzt zu ihrer Ausgleichung etwa 100 Pfd. Kupfer erfordern. — Das aus unedlem Metalle geprägte Geld bildet, weil den Scheidemünzen selbst in der Regel von dem unedlen Hauptmetalle, also z. B. den Kupfermünzen von Kupfer, weniger zugetheilt wird, als sie nach ihrem Preise eigentlich enthalten müßten, genau genommen eine Art von Creditgeld. Ueber das Creditgeld sollen im Nachstehenden besondere Betrachtungen angestellt werden.

Neben dem Gelde, welches, wie die Felle der Jägervölker, die Thiere der Nomaden, die Kauris, das Cacao-, Salz-, Thee- und Tabakgeld, und wie das Edelmetallgeld, seine Geltung den Eigenschaften seines Stoffes entlehnt, hat es auch schon frühzeitig Geld gegeben, dessen Stoff mit seiner Geltung nicht in ursächlichem Zusammenhange stand, welches die Dienste des Preisausgleichens verrichten konnte nur vermöge einer Ideenverbindung, nur, weil es erschien in der Form von, ein Zahlungsversprechen enthaltenden, Documenten, und nur insofern dem Zahlungsversprechen öffentlicher Glaube beigemessen ward. In China wurden schon im Jahre 119 vor unserer Zeitrechnung Zahlungen vermittelt durch kleine, quadratförmige Pergamentstücke. Im 10. Jahrhundert unserer Zeitrechnung wurde dort von der Regierung schon eine Art von Schatzscheinen ausgegeben, wodurch, wie ausdrücklich gesagt wurde, der Handel erleichtert und befördert werden sollte. Diese Schatzscheine trugen den Stempel der Regierung und waren im ganzen Umfange des chinesischen Reiches gültig. Im 13. Jahrhundert fand Marco Paolo im Reiche der Mitte überall Papiergeld, welches mit dem Silbergelde gleiche Geltung hatte. Es circulirte in der Form von quadratförmigen Coupons aus einer festen Substanz. Dieselben trugen die Unterschrift des Kaisers und sämmtlicher Mandarinen. Die Fälschung dieses Geldes ward mit den grausamsten Strafen geahndet. Wie in vielen Stücken der abendländischen Cultur vorauseilend, so haben also die Chinesen auch das Bedürfniß nach einem Gelde frühzeitig empfunden, welchem nicht die Substanz, sondern der Credit der Ausgeber seine Geltung verleiht. Allein auch bei anderen Völkern tritt ein ähnliches Geld schon frühzeitig auf. Dionys von Syracus führte einmal in Zeiten des Geldmangels ein Zinn-

geld mit Zwangscours ein. Die Carthager gebrauchten ein aus einem unbekannten Stoffe gefertigtes Creditgeld, welches, in Leder eingewickelt, geführt wurde. — Mit Hülfe solchen Geldes können die Geldgeschäfte bei großen Zahlungen und weiteren Versendungen mit großer Zeit- und Kostenersparniß ausgeführt werden. Die Substanz ist weit weniger kostbar, als die des Metallgeldes, und die Kosten der Fabrication und der Abnutzung an Stoff sind weit geringer. Mit sehr geringem Aufwande kann daher eine sehr große Menge edler Metalle zu auswärtigen Zahlungen, oder zu zinstragender Anlage im Auslande erübrigt werden, ohne daß dem Geldbedarf im Innern Eintrag geschieht. — Daß ein Geld, welches diese Vortheile gewährt, fast bei allen Culturvölkern Eingang fand, sobald namentlich der Binnenhandel an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewann, und der öffentliche Credit unter dem Schutze gesicherter Rechtszustände zunahm, erscheint uns jetzt erklärlich. Seinem Wesen nach besteht das Papiergeld — denn solches ist das Creditgeld, wenn man von der creditgeldähnlichen Natur der Scheidemünzen und mancher anderer Münzformen absieht, seinem Stoffe nach heutzutage fast überall — in unverzinslichen, auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen. Seine Geltung beruht, wie gesagt, lediglich auf dem Credit des darauf benannten Schuldners, während die Geltung des Edelmetallgeldes größtentheils in der Geltung des Stoffes ihren Grund hat, aus welchem es bereitet ist, und von dem Credit des Ausgebenden keineswegs abhängig ist. Die Geltung des Papiergeldes verschwindet sofort mit dem Credit des Ausgebers. Der Stoff dieses Geldes ist für die Geltung, für den Preis, desselben ganz gleichgültig. Er wurde nicht wegen seines hohen Preises, sondern wegen anderer Eigenschaften, wegen besonderer Handlichkeit, weil er geeignet ist, schwer nachzuahmende Zeichen aufzunehmen u. s. w., gewählt; ja man hat ihn vielleicht gewählt, weil er der wohlfeilste unter den Stoffen ist, die sonst etwa ähnliche, für ein Creditgeldzeichen unerläßliche Eigenschaften besitzen. Der Name „Papiergeld" bezeichnet keineswegs das wahre Wesen, sondern nur eine zufällige (Neben-) Eigenschaft dieses Geldes. Bezeichnender würde es sein, das letztere „Creditgeld" zu nennen. Das Creditgeld kann keineswegs dieselben Functionen überhaupt, oder besser verrichten, als das Metallgeld. Es ist kein Geldsurrogat, wie man es wohl zu bezeichnen beliebt hat. Es hat seine ganz besonderen Aufgaben. Jedenfalls ist das Metallgeld ein viel sichrerer Preisausgleicher, als das Creditgeld. Bei jenem steht der Preis in Verhältniß zu dem Preise des Stoffes; wer Zahlung in Metallgeld annimmt, weiß, was er hat; Unredlichkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Verfertigers können ihn, er hätte denn gefälschtes Geld angenommen, nicht beeinträchtigen. Auch ist der Kreis für die Verwendbarkeit des Metallgeldes ein viel größerer, als der für die Verwendbarkeit des Creditgeldes. Dieses ist nur insoweit verwendbar, als der darauf verzeichnete Schuldner als redlich und zahlungsfähig allgemein bekannt ist. Die Redlichkeit des in Creditgeld Zahlenden reicht nicht aus; denn sie giebt dem Empfangenden nicht die Garantie, daß, wenn er selbst auch von der Redlichkeit und Zahlungsfähigkeit des auf dem Scheine verzeichneten Schuldners überzeugt ist, dieselbe Ueberzeugung auch von Denen getheilt wird, an welche er Zahlungen zu machen hat, und Regreß an einen Vormann, wie beim Wechsel, ist bei dem eigentlichen Creditgeld nicht möglich. Das Metallgeld dagegen kann, auch ohne daß das darauf befindliche Gepräge in aller Welt Autorität hat, Weltgeld werden. Für solche Fälle, wo nur ganz geringe Preiseinheiten auszugleichen sind, ist es jedenfalls ein bequemerer Preisausgleicher, als das Papiergeld. Infolge unzweckmäßiger Einrichtungen bei der Papiergeldemission kommen häufig zu den diesem Gelde seiner Natur nach im Vergleich mit dem Metallgelde anhaftenden Mängeln noch andere, größere hinzu. Ist der Credit des Ausgebers nicht vollständig erprobt und sicher, so unterliegt das Papiergeld Preisschwankungen, welche den Verkehr unsicher machen. Diese Schwankungen reizen zu Speculationsgeschäften mit dem Creditgeld, bei denen, anders wie im Waarenhandel, der Gewinn auf der einen Seite immer einen Verlust auf der anderen nach sich zieht. In den Ländern der Silberwährung schwankt zwar auch der Preis (Cours) des Goldgeldes und in den Ländern der Goldwährung der des Silbergeldes, insoweit das Preisverhältniß der edlen Metalle zu einander nicht gesetzlich fixirt ist. Allein der Speculation auf solche Schwankungen sind doch hier sehr enge Grenzen gezogen. Endlich ist auch die Gefahr des

Nachmachens Fälschens) des Creditgeldes größer, als die Gefahr der betrügerischen Darstellung des Metallgeldes aus nicht vollhaltigem Metall. — Hingesehen auf den Ausgeber unterscheidet man Staats- und Privatpapiergeld. Ersteres besteht aus unverzinslichen Schuldscheinen des Staatsfiscus. Bei dem Privatpapiergeld dagegen ist eine Privatperson, gewöhnlich eine Corporation, oder sonst eine juristische Persönlichkeit, Ausstellerin des Zahlungsversprechens. Eine Mittelstellung zwischen dem Staats- und Privatpapiergeld nimmt dasjenige ein, welches Gemeinden als solche ausgeben. Bei den Eigenthümlichkeiten des Papiergeldes liegt in der verhältnißmäßigen Leichtigkeit, solches zu emittiren, eine große Gefahr für die Staatsverwaltungen. Sehr häufig wird von diesem mehr um des augenblicklichen finanziellen Vortheils willen, der darin zu liegen scheint, daß man sich mit einem verschwindend kleinen Opfer alsbald die Mittel zu großen Unternehmungen verschaffen kann, als deshalb, weil man sich überzeugt hätte, daß der Handel des Papiergeldes nicht entbehren könne und daß der Staat berufen sei, solches zu schaffen, Papiergeld ausgegeben. Jener Vortheil ist häufig nur ein momentaner. Um das Papiergeld al pari zu erhalten, muß man in Einwechselungscassen entsprechende Metallgeldbeträge bereit halten, von denen man in der Regel keine Zinsen bezieht; oder man muß in Fällen massenhafter Präsentation sich Metallgeld, vielleicht zu hohen Zinsen, welche durch Steuern wieder aufzubringen sind, verschaffen. Läßt sich das Papiergeld aber nicht al pari erhalten, so werden die Inhaber geschädigt. Bei der Zweifelhaftigkeit des finanziellen Vortheiles der auf dem Wege der Emittirung von Staatspapiergeld gemachten Staatsanleihen sollten die Regierungen die Versorgung des Marktes mit solchem Gelde der Privatthätigkeit überlassen. Da der Preis dieses Geldes lediglich auf dem Credit des Ausgebers beruht, läßt sich im Interesse des Verkehrs jede Mitwirkung der Regierung bei der Papiergeldausgabe — abgesehen von den nöthigen gesetzlichen Bestimmungen — entbehren. Bei der Münze muß die Staatsgewalt, als bekannteste Autorität, für die Ordnungsmäßigkeit der Prägungsverhältnisse einstehen. Behielte sie sich nicht die Fabrication der Münzen selbst vor, so würde es ihr unmöglich sein, jene Ordnungsmäßigkeit zu überwachen, und der Einzelne vermag sie nicht zu prüfen. — Giebt aber einmal eine Regierung — wenn auch lediglich aus Gründen der Fürsorge für den Handel — Papiergeld aus, so muß sie das Wesen und die Aufgabe des Papiergeldes, als eines Creditgeldes, welches zur Erleichterung großer Zahlungen neben dem Metallgeld für den inländischen Handel unentbehrlich ist, bei Bemessung der Quantitäten und der Einrichtung der Emission streng im Auge behalten; so muß sie vor Allem sich hüten, von solchem Gelde mehr auszugeben, als der Handel mit Vortheil aufnehmen kann. Ein massenhaftes und constantes Zurückströmen des Papiergeldes in die Staatscassen zeigt unzweideutig an, daß diese Grenze überschritten ist. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Verbreitung des Papiergeldes hat erfahrungsmäßig und leicht erklärlicherweise stets die Folge, daß der Preis dieses Geldes sinkt; denn der Zwang zur Annahme wird allgemein aufgefaßt als ein Mittel, mangelnden Credit zu ersetzen, und wirkt daher stets entgegengesetzt, wie wirklich vorhandener Credit. Den Inhabern muß die Auswechslung des Staatspapiergeldes gegen Baar möglichst bequem gemacht werden. Diese Bequemlichkeit verführt nicht zur Präsentation, sondern sie verhütet eine massenhafte Präsentation; denn das Papiergeld, welches man sicher ist, immer ohne Umstände gegen Baar einwechseln zu können, behält seinen Paricours. Die Ausgabe von Papiergeld zu einem Regal zu machen, sei es in der Form, daß die Regierung selbst ausschließlich befugt ist, Papiergeld auszugeben, oder daß sie dieses ausschließliche Recht gewissen Instituten überträgt, erscheint, wo der fiscalische Gesichtspunct für die Papiergeldemission nicht maaßgebend ist, durch nichts geboten. Es ist nicht zu fürchten, daß der Papiergeldbedarf bei voller Emissionsfreiheit nicht gedeckt werde, und gegen die Zuvielausgabe schützt die jeder Zuvielausgabe in der Gestalt der massenhaften Präsentation auf dem Fuße folgende Strafe — eine Strafe, die den Privatemittenten ebenso unvermeidlich und viel empfindlicher trifft, als den Staat. — Außer durch eine weise Beschränkung in der Papiergeldausgabe und durch die pünctlichste Einlösung des zur Präsentation gelangenden Papiergeldes können die Regierungen diesem seine Geltung am sichersten erhalten, seine Brauchbarkeit für den Han-

del am meisten fördern durch verfassungsmäßige Gewährleistung und verfassungstreue Führung einer weisen und den volkswirthschaftlichen Culturbedürfnissen Rechnung tragenden Verwaltung. Was den Credit der Staaten stärkt, fördert auch die dauernde Brauchbarkeit und sichert dem Handel die guten Dienste des Staatspapiergeldes. Daß die Grundsätze, welche bei der Emission von Staatspapiergeld, dem Wesen dieses Geldes nach, unbedingt befolgt werden müssen, sollen anders der Volkswirthschaft die Vortheile dieses Geldes sicher zu Gute kommen, keineswegs überall und zu allen Zeiten befolgt, ja daß gegen sie zu allen Zeiten viel gesündigt worden ist, zeigt die Finanzgeschichte der meisten europäischen Staaten, und neuerdings auch die der beiden Staatencomplexe der ehemaligen nordamerikanischen Union. In Europa hat sich der österreichische Staat seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts durch eine vorzugsweise irrationelle Papiergeldwirthschaft besonders unrühmlich ausgezeichnet. Die österreichische Finanzverwaltung hat seit dem siebenjährigen Kriege theils durch übermäßige Papiergeldemission, theils durch Ausgabe von Papiergeld in Zeiten, wo der Staatscredit durch eine grundsatzlose Politik und mangelhafte innere Verwaltung völlig zerrüttet war, theils durch Nichteinlösung, theils durch Einführung von Zwangscurs u. s. w. gegen alle Regeln der Finanzwissenschaft der Reihe nach gesündigt. Erst in neuerer Zeit scheinen mit dem Fortschreiten des constitutionellen Systems auch in dieser Beziehung dort glücklichere Zustände der verderbenbringenden Mißwirthschaft Platz machen zu wollen. — Kolb (vergl. Statistik) veranschlagt die Masse des gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten emittirten Staatspapiergeldes folgendermaaßen: 1) in den rein deutschen Staaten $17,_{72}$; 2) in Preußen $15,_{84}$; zusammen $33,_{56}$ Mill. Thlr.; dazu kommt noch die österreichische Banknotenschuld mit $304,_{00}$ Mill. Thlr.; zusammen also $337,_{56}$ Mill. Thlr.

Dem Staatspapiergelde ihrem Wesen nach ähnlich ist, wie oben schon angedeutet, die Scheidemünze, d. h. kleinere Münzen, deren Preis höher ist, als der Preis ihres Stoffes. Die Unvollkommenheiten der Münztechnik und die Unthunlichkeit der Verwendung der edlen Metalle überhaupt, oder ohne starke Legirung, zur Ausgleichung ganz geringfügiger Preise, sowie die Unverwendbarkeit des Papiergeldes zu diesem Zwecke machen die Scheidemünzen unentbehrlich. Nur bei, dem Bedürfniß entsprechender Ausgabe und bei völlig begründetem Credit der Regierung können auch sie ihre volle Geltung bewahren. Auch sie verlieren dieselbe, wenn sie nicht stets bei den Staatscassen oder Münzstätten gegen grobe Münze (Courantgeld) umgewechselt werden können.

Das Privatpapiergeld besteht zum größten Theile aus unverzinslichen Schuldscheinen, welche von Privatbanken (Zettelbanken; vergl. den Art. „Banken") ausgegeben werden (sogen. „Banknoten"; vergl. d.). Banknoten, welche von auf Rechnung des Staates errichteten und verwalteten Banken, oder infolge Vertrags von Privatbanken unter Staatsgarantie ausgegeben werden, sind in Wirklichkeit Staatspapiergeld. Die meisten Zettelbanken aber sind Privatbanken, welche das zur Einwechslung ihrer Noten und sonst zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderliche Baargeld zunächst durch Actien zusammenbringen, und die durch das Ausgeben von Noten wiederum angesammelten Baargeldsummen in ihren Bankgeschäften gewinnbringend anlegen. Auch für Privatinstitute liegt in der Möglichkeit, durch Ausgabe von Papiergeld ihren Betriebsfonds fast unentgeltlich zu vergrößern, eine starke Versuchung. Allein auch sie haben es schwer zu büßen, wenn sie dieser Versuchung nicht rechtzeitig zu widerstehen wissen, wenn sie die Papiergeldausgabe mehr als einen Dienst, den sie sich selbst, wie als einen solchen, den sie dem Handel leisten, auffassen. Erfahrungsmäßig ist diese erstere, unrichtige Auffassung vielen Zettelbanken schon theuer genug zu stehen gekommen. Selbstverständlich ist die Papiergeldemission einer Bank nicht ihrem ganzen Betrage nach als eine reine und unentgeltliche Vermehrung des Betriebscapitals aufzufassen, da in der Auswechslungscasse der Bank immer der zur Einlösung der Noten erforderliche Bedarf von Metallgeld vorhanden sein muß. Bei völliger Freigabe der Papiergeldemission wird aber auch die freie Concurrenz der Notenausgabe der einzelnen Bank, und also dem Gewinn von der Beschaffung unverzinslicher Anleihen, stets sehr enge Grenzen ziehen. Dies zeigt das Beispiel der schottischen Banken, welche sich lange Jahre hindurch des Rechtes der Notenausgabe erfreuten, aber von diesem

Rechte verhältnißmäßig nur sehr geringen Gebrauch machten. Die Freiheit der Notenemission — im Gegensatz zur staatsseitigen Privilegirung einzelner Zettelbanken — ist aber aus verschiedenen Gründen dringend zu fordern. Betrachtet man das Recht der Notenemission als ein gewinnbringendes Recht, so verschafft der Staat in dem Privilegium einzelnen Unternehmern einen Gewinn, der dem Ganzen nicht zu Gute kommt. Zugleich nimmt der Staat einen Theil der Verantwortlichkeit für die Papiergeldwirthschaft der privilegirten Banken auf seine Schultern, und bewirkt, daß das Publicum, auf die Regierung sich verlassend, die Controle der Zutrauenswürdigkeit des notenausgebenden Institutes für überflüssig hält. Das, in vielen Staaten eingeführte Privilegium der Notenausgabe hat viel dazu beigetragen, ebensowohl die Anschauungen über die Aufgabe des Papiergeldes, wie diejenigen über die Aufgabe der Banken zu verwirren; es hat bewirkt, daß man in dem Papiergelde anstatt eines bequemen Preisausgleichers vielmehr ein Mittel, sich auf bequeme Weise unverzinsliche Anleihen zu verschaffen, und in den Banken Institute erblickt, deren wichtigste Aufgabe es sei, auf diese Weise Gelder aufzunehmen, und die so gewonnenen Mittel zu verwerthen. Dem Wesen und der Aufgabe der Banken entspricht es viel besser, wenn dieselben die zu ihren Geschäften erforderlichen Mittel sich auf anderen Wegen, als durch Zettelemission, verschaffen, oder, falls auf diesem Wege, doch nur ausnahmsweise. Man hält es vielfach für unerläßlich, daß der Staat den mit dem Privilegium der Notenausgabe versehenen, oder, wo ein solches Privilegium nicht besteht, und es den Banken freigestellt ist, Noten zu emittiren, allen Banken gegenüber, eine Reihe von Bestimmungen treffe zur Verhütung des gemeingefährlichen Mißbrauches dieses Rechtes. Unter den vielen zu diesem Behufe vorgeschlagenen Bestimmungen ist nur die eine zu rechtfertigen, daß die Zettelbanken, bei Meidung sofort zu verhängender Liquidation, die zur Präsentation gelangenden Noten jederzeit und ohne jährlichen Abzug gegen Baar einlösen. Diese Verpflichtung zwingt zu allen Vorsichtsmaaßregeln, welche im Interesse der Banken selbst und des Publicums geboten sind. — Seiner inneren Natur nach unterscheidet sich das Privatpapiergeld nicht von dem Staatspapiergeld. Dort ist eine Privatperson (meist juristische), hier der Staatsfiscus Schuldner. Der Credit des einen Schuldners kann ebensoweit, oder weiter reichen, ebenso gesichert, oder gesicherter sein, wie der des anderen. Und nur von der Sicherheit und Ausdehnung des Credites des Ausgebers — der infolge effectiver Zuvielausgabe alsbald in Gefahr kommt zu schwinden — hängt die Geltung des Papiergeldes ab.

Die hauptsächlichste Aufgabe des Geldes besteht, wie schon gesagt, in der Beseitigung der Schwierigkeiten des Tauschhandels, und in der bequemen Ausgleichung der Preise. Daher ist die *Wirkung einer Geldsumme* um so größer: 1) je höher der Preis des Gutes ist, welches als Geld benutzt wird. Ein Loth Gold ist jetzt ungefähr $15,_{50}$ Mal so wirksam, als ein Loth Silber, d. h. es kann mit ersterem ein $15,_{50}$ Mal höherer Preis ausgeglichen werden, als mit letzterem. 2) Je größer die Geldsumme ist. Mit 500 Thalern kann man einen fünf Mal so hohen Preis, oder fünf Mal so viel gleichhohe Preise ausgleichen, als mit 100 Thalern. 3) Je schneller das einzelne Geldstück umläuft, d. h. seinen Besitzer ändert. Ein Thaler, welcher jährlich im Handel seinen Besitzer 100 Mal ändert, wirkt ebensoviel, wie eine Summe von 100 Thalern, wovon jeder den Besitzer im Handel nur einmal ändert. Hiernach läßt sich für die Wirkung des Geldes eine bestimmte Formel aufstellen, welche folgendermaaßen lautet: *die Wirkungen zweier aus dem nämlichen Gute bestehender Geldsummen verhalten sich zu einander wie die Producte ihrer Mengen und Umläufe.* Wenn eine Geldsumme A aus 20 Thalern besteht, und diese im Jahre den Besitzer 20 Mal ändern, die Geldsumme B aus 50 Thalern, welche den Besitzer im Jahre 7 Mal wechseln, so verhalten sich diese Summen hinsichtlich ihrer Wirkungen zu einander wie 400 : 350, d. h. die um 30 kleinere Summe A wirkt um 50 mehr, als die um 30 größere B, weil sie schneller umläuft als diese. Der *Geldumlauf* ist eine Erscheinung des Handels, welche darin besteht, daß das Geld für Zwecke des Preisausgleichens angewandt wird. *Stark* nennt man ihn, wenn viele Geldstücke umlaufen, *schnell*, wenn die einzelnen Geldstücke den Besitzer häufig wechseln. Weil ein starker und rascher Geldumlauf mit einer

hohen Blüthe der Volkswirthschaft verbunden zu sein pflegt, hat man den ersteren oft als die Ursache, statt als die Folge der letzteren, hat man ihn als an und für sich nützlich angesehen. An und für sich ist ein starker und rascher Geldlauf so wenig im Stande, einen lebhaften Handel zu erzeugen, wie das häufige Hin- und Herfahren zahlreicher Wagen zwischen zwei Orten im Stande sein würde, einen lebhaften und vortheilhaften Güterverkehr zwischen diesen Orten zu erzeugen. Und nützlich ist ein starker und rascher Geldumlauf nur dann, wenn damit einem Handel wichtige Dienste geleistet werden, welcher seinerseits wieder der Volkswirthschaft wichtige Dienste leistet. In Kriegszeiten ist der Geldumlauf im Bereiche des Krieges sehr stark und rasch. Darin liegt aber kein volkswirthschaftlicher Vortheil. Der Geldumlauf an sich ist weder eine Ursache, noch ein Zeichen zunehmenden Wohlstandes.

Es giebt Fälle, in denen das Geld keineswegs als der sicherste Preisausgleicher angesehen werden kann. Ein solcher ist es überall dann nicht, wenn man beim Gebrauche des Geldes nicht sicher ebensoviel von den begehrten Dingen erhalten kann, als man beim Tauschhandel für die Dinge erhalten haben würde, die man anzubieten hat. Eine Jahresrente, welche man sich oder anderen Personen auf viele Jahre hinaus erwerben will, wird, wenn sie zum Lebensunterhalt dienen soll, besser in solchen Gütern ausbedungen, welche unmittelbar zum Lebensunterhalt dienen, als in Geld.[7] Bei der Dienstvermiethung an einen fernwohnenden Begehrer thut man, wenn man über die Preisverhältnisse der zum Lebensunterhalt dienenden Güter an dem entfernten Orte nicht genau unterrichtet ist, besser, als Preis sich wenigstens theilweise Naturallieferung auszubedingen. In beiden Fällen ist der Tauschhandel dem Geldhandel, die Bestimmung eines Tauschpreises der Bestimmung eines Geldpreises vorzuziehen. Für alle Fälle aber, wo im Handel alsbald, oder doch in kurzen Zwischenräumen, Leistung und Gegenleistung aufeinander folgen, wo die gegen einander hinzugebenden Dinge oder Leistungen nicht durch eine lange Zeit getrennt sind, und, wo man über die Preise, welche das Geld am Zahlungsorte hat, genügend unterrichtet ist, erscheint in der That das Geld als der beste und sicherste Preisausgleicher.

Aber außerdem ist das Geld auch das sicherste und beste Preismaaß. Es hat als solches ganz andere Functionen, wie als Preisausgleicher, und nicht selten beruhen falsche Urtheile über das Wesen des Geldes auf der Unkenntniß von der Verschiedenartigkeit dieser Functionen. Das Preismessen ist eine Urtheilsfunction, das Preisausgleichen eine äußere, zur Erscheinung kommende Handlung. Der Zweck des Preismessens liegt in der Bestimmung des Preises, den man im Handel für Etwas bekommen oder geben könnte, oder würde; der Zweck des Preisausgleichens liegt in der Erwerbung eines Rechtes (durch Hingabe eines anderen Rechtes). Als Preismaaß kann man a priori jedes beliebige Ding wählen; denn der Preis jedes Dinges läßt sich in Einheiten jedes anderen Dinges ausdrücken. Dasjenige Ding wird aber als Preismaaß am brauchbarsten sein, dessen Preis selbst am bekanntesten und am wenigsten veränderlich ist. Und, da der Preis des Geldes als des sichersten und üblichsten, allgemeinverbreitetsten Preisausgleichers, besonders bekannt, auch im Verhältniß zum Preise der meisten anderen Güter zugleich wenig schwankend ist, erscheint das Geld zugleich auch als das beste Preismaaß. Statt des Geldes z. B. Getreide, wie öfters vorgeschlagen, zu einem allgemeinen Preismaaß zu erheben, würde sich nur da empfehlen, wo die Getreidepreise bekannter wären, als die Geldpreise, d. h. da, wo man besser wüßte, wie viel man von allen anderen Dingen für ein gewisses Getreidequantum, als wie viel man davon für eine gewisse Geldsumme erhalten kann. Das Vorhandensein eines allgemeinen Preismaaßes ist ebenso wichtig für die Volkswirthschaft, wie das Vorhandensein eines allgemeinen Preisausgleichers.

Wollte der Eine die Preise der Güter, die er zu verkaufen hat, nach Geld, der Andere nach Getreide, ein Dritter nach Oel u. s. w. messen, so würden die Resultate dieser Messung, also z. B. die Preiscourante, sehr schwer mit einander zu vergleichen sein, so würde der Handel in viel schlimmerem Maaße beeinträchtigt werden, als er schon jetzt z. B. durch Verschiedenheiten der Längen-, Gewichts- und Hohlmaaße vielfach beeinträchtigt wird. — Daß das Geld, also in erster Linie das Metallgeld, gerade geeignet erscheint als Preismaaß, ist ein um so größerer Gewinn, als es auch zugleich

der beste und bequemste Preisausgleicher ist. So können Preise mit demselben Gute ausgeglichen werden, nach dessen Einheiten man sie bezeichnet und bemißt. Die Verschiedenheiten der Münze sind zwar für die Preisausgleichung ebenso ein Hemmniß wie für die Preismessung; letzteres aber nur in demselben Grade, wie die Verschiedenheiten der anderen Längen-, Hohl- rc. Maaße bewirken, daß die Längen-, Raum- rc. Bestimmungen nicht ohne Weiteres gemeinverständlich sind.

Aus der Auffassung des Geldes als Preisausgleicher und Preismaaß geht schon hervor, daß das Geld nur ein Hülfs- und Förderungsmittel des Handels ist, und daß das Streben nach einer unbegrenzten Vermehrung des Geldes, wie es z. B. dem Mercantilsystem zu Grunde liegt, keine volkswirthschaftliche Berechtigung hat. Von privatwirthschaftlichem Standpuncte aus betrachtet erscheint das Streben nach Geld einfach als ein Streben nach Vermögen, nach Gewinn, nach Gütern, die man sich durch das Mittel des allgemeinen Preisausgleichers und auf dem Wege des Handels jederzeit verschaffen kann. Hier also ist das Streben nach Geld ein uncorrecter Ausdruck für ein an sich gerechtfertigtes Streben. Anders aber in der Volkswirthschaft, wo in der That der Wunsch nach Vermehrung des Geldes an sich durchaus nicht gleichbedeutend ist mit dem Wunsche nach Vermehrung des Volkswohlstandes. Von zwei gegebenen Völkern kann das eine viel ärmer an Geld sein, als das andere, und doch eines höheren Wohlstandes sich erfreuen. Der Werth des Geldes für die Volkswirthschaft liegt nicht in der Substanz des Geldes, sondern in seinen Dienstleistungen als Preisausgleicher, und diese Dienste kann unter Umständen eine kleine Summe Geldes ebensogut, selbst besser leisten, als eine vielmal größere. 100 Thaler, die immer umlaufen, leisten weit größere Dienste, als Millionen, die vergraben sind. Diese Betrachtung führt ferner auf die Frage nach dem Maaße des Geldbedarfes eines Volkes. Wer diese Frage beantworten wollte, müßte anzugeben wissen, wie viel Preise bei dem fraglichen Volke in einem gewissen Zeitabschnitte auszugleichen sind, wie hoch der Preis der der Geldwährung zu Grunde liegenden Metalle ist, und wie oft ein und dasselbe Geldstück in dem betreffenden Zeitraum im Handel ausgegeben wird. Da es unmöglich ist, die erste und die letzte dieser Größen annähernd richtig zu bestimmen, muß man darauf verzichten, die Größe des Geldbedarfes eines Volkes zu berechnen. Zum Glück äußert sich der Geldmangel durch bestimmte Symptome (constantes Steigen des Disconts und des Zinsfußes überhaupt, sowie constantes Fallen der Güterpreise und der Löhne), und, sobald diese Symptome mit Bestimmtheit erkannt werden, pflegt sich die Heilung des Uebels bald von selbst zu vollziehen. — Ebenso unmöglich wie die Berechnung des Geldbedarfes ist die Ermittelung der Menge des in einem Lande umlaufenden Geldes. Versuche solcher Ermittelungen sind viele gemacht worden; auf die Ergebnisse irgendwelche Schlüsse zu bauen, erscheint stets in hohem Grade mißlich. Was das Metallgeld anbelangt, so ist zu bedenken, daß von den im Inlande geprägten Münzen viele in's Ausland gehen, viele verloren, eingeschmolzen, und sonst dem Verkehre entzogen werden, daß aber andererseits bei der Leichtigkeit unseres internationalen Verkehrs auch viel ausländisches Geld in allen Ländern circulirt. Was das Papiergeld anbelangt, so wird zwar davon in der Regel weniger zu Zahlungen in's Ausland verwendet, und circulirt in der Regel weniger fremdes im Inlande; um so mehr geht aber davon durch Abnutz, Verbrennen u. s. w. verloren. Uebrigens ist die Frage nach den Mengen des umlaufenden Geldes auch müßig. Denn, fände man, daß heute weniger umliefe, als gleichzeitig im Vorjahre, so wäre daraus noch kein Schluß von irgendwelcher Tragweite zu ziehen. Die Wirkungen, die Dienste der geringeren Quantität können größer sein, als die der größeren. Viel wichtiger wäre es schon, die Frage mit einiger Genauigkeit beantworten zu können, wie viel der Handel mit Vortheil Creditgeld aufzunehmen, zu verwerthen vermöge. Unmittelbar kann man auch dieses nicht. Allein es kommt auch weniger auf einen unmittelbaren, zahlenmäßigen Ausdruck dieser Quantität, als darauf an, zu erfahren, ob das augenblickliche Bedürfniß gedeckt, oder noch nicht befriedigt sei. Und, um sich ein ungefähres Urtheil hierüber zu bilden, muß man auf die Symptome der Befriedigung oder Nichtbefriedigung achten. Ist die erstere nämlich eingetreten, so werden bei jeder weiteren Papiergeldausgabe häufig, constant und massenhaft Noten

bei den Auswechslungscassen präsentirt, wird die Beliebtheit der Noten im Handel geringer werden, werden dieselben endlich im Course unter pari zu sinken anfangen. Im entgegengesetzten Falle kann der Mangel selbst zu einem Ueberparicourse der Noten führen, und wird sich der fortwährende Bedarf durch seltene Präsentation zur Einwechslung anzeigen. Der Irrthum, daß eine Regierung oder eine Bank Papiergeld in beliebiger Menge ausgeben könne, ist längst beseitigt. Sobald davon mehr ausgegeben ist, als der Handel aufnehmen kann, hört das Papiergeld einfach auf, Geld zu sein.

Zur vollständigen Kenntniß von dem Wesen des Geldes ist es endlich unerläßlich, daß man sich Rechenschaft gebe über die Frage: Wonach richtet sich der Preis des Geldes? Der Preis des Metallgeldes richtet sich nach dem Preise seines Stoffes, insbesondere nach dem Preise der edlen Metalle. Der Preis der edlen Metalle richtet sich, wie der aller Erzeugnisse, nach den Erzeugegebühren. Die Concurrenz drückt ihn bald herunter, bringt ihn höher hinauf, oder hebt ihn über den den Erzeugegebühren entsprechenden Satz. Sie hat hier wie bei allen Gütern, deren Erzeugung natürlichen Beschränkungen unterworfen ist, welche der Mensch noch nicht zu überwinden vermag, großen Spielraum; aber auch bei den Edelmetallpreisen ist doch die Tendenz der Annäherung an den Betrag der Erzeugergebühren unverkennbar. Das Gold hat einen höheren Preis, als das Silber, weil zur Hervorbringung einer Mark Gold gewöhnlich weit mehr Aufwand an Zeit und Capital nöthig ist, als zur Hervorbringung einer Mark Silber. Aus demselben Grunde ist der Preis des Silbers höher, als der des Kupfers, der des Kupfers höher, als der des Eisens u. s. f. Würde sich einmal das Edelmetall in so großen Mengen anhäufen, daß dieselben über das Bedürfniß hinausgingen, so würde sein Preis so herabgedrückt werden, daß der Bergbau auf Edelmetall nicht mehr mit Gewinn betrieben werden könnte, und würden zunächst alle diejenigen Bergwerke, Schmelzhütten u. s. w. aufgegeben werden müssen, bei denen schon vorher der Reinertrag am niedrigsten war. Der hohe Preis der edlen Metalle im Verhältniß zu ihrem Gewicht bringt es mit sich, daß die Versendungskosten derselben verhältnißmäßig geringer sind, als die aller anderen Gewerbserzeugnisse. Daher kommt es, daß der Preis der edlen Metalle an einem Orte nicht lange höher sein kann, als an einem anderen, vorausgesetzt natürlich vollständige Freiheit des Handels. Eine Preissteigerung am einen Orte führt bald Zusendungen von anderen Orten herbei. Wenn man die Preise der edlen Metalle mit einander vergleicht, so findet man, daß sich das Preisverhältniß derselben in den letzten Jahrhunderten keineswegs in den nämlichen Verhältnissen geändert hat, wie das Productionsverhältniß. Bekanntlich hat die Goldproduction in Amerika gegen Ende des 15. und seit Anfang des 16. Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung genommen und hat wiederum die Entdeckung der kalifornischen Goldlager seit 1849 die Menge des Goldes in überaus beträchtlichem Maaße gesteigert, während sich die Silberproduction schon seit Jahrhunderten, wenn auch viel regelmäßiger, so doch nur ganz allmählich vermehrt hat, und gleichwohl finden wir jene großen Productionsschwankungen des Goldes in dem Preisverhältniß zwischen Gold und Silber kaum entsprechend widergespiegelt. Es stand das Silber zum Golde:

im Jahre	1522	wie	$10,_{50} : 1$;	im Jahre	1710	wie	$15,_{23} : 1$.
=	1559	=	$11,_{44} : 1$;	=	1750	=	$14,_{47} : 1$.
=	1623	=	$11,_{99} : 1$;	=	1780	=	$14,_{69} : 1$.
=	1665	=	$14,_{30} : 1$;	=	1800	=	$15,_{64} : 1$.
=	1690	=	$14,_{80} : 1$;				

In den 32 Jahren von 1816 — 47 war der niedrigste Cours $15,_{11} : 1$ und der höchste $16,_{20} : 1$, der Durchschnittscours $15,_{65} : 1$; 1852 stand Gold zu Silber wie $15,_{43} : 1$, $1859 = 15,_{21} : 1$, $1860 = 15,_{27} : 1$, $1861 = 15,_{68} : 1$. Mit den Schwankungen in den Productionsverhältnissen gehen die Schwankungen im Verhältnisse des Bedarfs nicht Hand in Hand. Das obige Gesetz, wonach die Preise der edlen Metalle sich nach den Erzeugergebühren richten, wird durch die eben angestellte Beobachtung indeß nicht alterirt, weil dieselbe sich nicht auf die Preise der edlen Metalle an sich, sondern auf ihr Preisverhältniß zu einander bezieht. Daß übrigens jenes Gesetz in kurzen Zeiträumen nicht klar zur Erscheinung kommt, sondern sich nur in

langen Perioden, in denen der Einfluß von Zufälligkeiten sich ausgleicht, voll bewahrheitet, ist selbstverständlich. Jedenfalls aber steht die Preisermäßigung der edlen Metalle seit der Entdeckung von Amerika bei Weitem nicht im Verhältniß zur Productionsvermehrung. Diese letztere ist enorm, während sich der Preis der edlen Metalle seit jener Zeit vielleicht nur im Verhältniß von 3—4 : 1 vermindert hat. Auch diese Thatsache widerlegt nicht, sondern bestätigt eher die Richtigkeit des obigen Gesetzes. Die Masse der Erzeugnisse ist gewachsen, die Erzeugergebühren sind wenig gesunken; die Mehrproduction war nie eine Ueberproduction; denn der Bedarf stieg mit ihr fast immer in gleichem Maaße. — Daß der Preis des gemünzten Geldes fast überall etwas höher ist, als der des ungemünzten, hat darin seinen Grund, daß fast überall ein Schlagschatz erhoben wird. Wo dies nicht der Fall, wie in England, ist doch die Auswechslung des rohen Goldes gegen gemünztes mit Zeitverlust und Transportkosten verbunden. Der Preis des Gold- und Silbergeldes ist in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten verschieden. Aber lange Zeit hindurch kann an keinem Orte der Preis bedeutend höher sein, als anderwärts, weil die Versendung in die weiteste Ferne verhältnißmäßig wenig kostet. Auch ändert sich der Preis in kurzen Zeiträumen nicht merklich. Nur in langen Zeiträumen ist ein bedeutendes Steigen oder Fallen möglich, weil die jährliche Erzeugung der edlen Metalle nicht so veränderlich ist, als z. B. die des Getreides, Weines u. s. w., ferner, weil das Gold und Silber größtentheils nicht durch Verbrauch, sondern durch Benutzung verschwindet, und deshalb die Menge der jährlichen Erzeugung der Bergwerke sehr gering ist im Vergleich zu den vorhandenen Vorräthen. Auch vermindert sich der Gebrauch der edlen Metalle zu Zwecken, die außerhalb des Handels liegen, bei steigenden und vermehrt sich bei fallenden Preisen, weil mit diesen Metallen nicht Bedürfnisse der Nothwendigkeit, sondern nur solche des Wohllebens befriedigt werden. — Ob das Geld im Preise gestiegen, oder gefallen sei, ist oft sehr schwierig zu beurtheilen. Wenn der Preis irgend eines Gutes, z. B. des Roggens, von 2 auf 3 Thaler gestiegen ist, so können die Ursachen dieser Preisänderung entweder auf Seiten des Roggens, oder auf Seiten des Geldes, oder theils auf Seiten des Geldes, theils auf Seiten des Roggens liegen. Dafür, ob die Ursache der Aenderung auf Seiten des Roggens, oder auf Seiten des Geldes liege, hat man ein Kriterium insofern, als man annehmen kann, daß, wenn die Preissteigerung unter allen Dingen, für welche Geld gezahlt wird, ausschließlich, oder doch vorzugsweise den Roggen ergriffen hat, die Ursache auf Seiten dieses Gutes, wenn sie dagegen ungefähr gleichzeitig auf alle jene für Geld käufliche Dinge sich erstreckt hat, die Ursache auf Seiten des Geldes liege. Daß die Ursache einer Preisänderung auf Seiten des Geldes liege, kann man also nur dann annehmen, wenn für alle Dinge, oder doch für die meisten in allen an dem Welthandel theilnehmenden Ländern mehr oder weniger Geld gezahlt wird. Bei vielen Dingen liegt die Ursache der Preisänderung nachweislich ebensowohl auf Seiten des Geldes, wie auf Seiten des mit Geld erkauften Gegenstandes. (Preis des Holzes heute im Vergleich mit vor 300 Jahren.) Bisweilen haben beide Ursachen so eingewirkt, daß die eine den Preis erhöht, die andere ihn erniedrigt hat (z. B. bei Industrieerzeugnissen, besonders bei Geweben. Kattun seit 100 Jahren viel billiger geworden. Würde aber mit Rücksicht auf die Erzeugung noch viel billiger sein, wenn nicht das Sinken der Geldpreise erhöhend gewirkt hätte).

Der Preis oder Cours des Creditgeldes richtet sich zunächst nach dem Preise des Metallgeldes, an dessen Stelle es häufig zu treten hat; außerdem aber auch nach dem Credit des Ausgebers. Wenn der Credit des Ausgebers über allen Zweifel erhaben ist und wenn das Creditgeld ohne allen Abzug jederzeit gegen Baar eingelöst werden kann, so steht es al pari, d. h. es hat gleichen Cours mit dem Metallgelde. Einen niedrigeren Preis hat es dann, wenn der Credit des Ausgebers mangelhaft ist und wenn die erwähnte Auswechslung nicht unter allen Umständen stattfindet.

Literatur: Adam Smith, Die Urs. des Nat.-Reichthums (bearb. v. Asher, 1861) Bd. I. Cap. 4, und Bd. II. Cap. 3. — Say, Cours complet etc. Thl. III. Cap. 6 ff. — Rau, Lehrb. § 257 ff. — Roscher, Grundlagen der Nat.-Oekon. § 116. — J. St. Mill (übers. v. Soetbeer), Polit. Oekon. Bd. I. 512 ff. und

Bd. III. Cap. 9. — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde. Berlin 1838. — Chevalier, La monnaie. 1850. — F. G. Schulze, Nationalökonomie. Leipzig 1856. Bd. II. S. 611. A. Emminghaus.

Gelehrte Gewerbe.

Die gelehrten Gewerbe nehmen im wirthschaftlichen Leben der Nationen eine höchst bedeutende und ehrenvolle Stellung ein. Mit der Ausbreitung der Civilisation, mit der Verfeinerung der Cultur und mit dem Fortschreiten der Industrie hat sich auch die Wissenschaft immer weiter ausgebreitet und sich jedem einzelnen Industriezweige unentbehrlich gemacht. Da jede Industriethätigkeit, d. i. jede Hervorbringung von Producten nur in Gemäßheit von Naturgesetzen von Statten gehen kann, so läßt sich jeder Industriezweig in drei Elementarfunctionen zerlegen: 1) in die Erforschung der Naturgesetze, das ist die Industriefunction des Gelehrten; 2) in die Anwendung dieser Naturgesetze auf die Erzeugung nützlicher Producte und Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mittelst zusammengebrachter Productionswerkzeuge, das ist die Arbeit des Industrieunternehmers, und 3) in die körperliche Ausführung der Production mit Hülfe der vom Unternehmer herbeigeschafften Werkzeuge, das ist die Function des Handarbeiters. Dabei kann ein und derselbe Mensch sehr füglich in Bezug auf das nämliche Product zweierlei oder gar alle drei Industriefunctionen zugleich verrichten. In der Landwirthschaft forscht der Gelehrte nach der Qualität des Bodens, nach den besten Getreide- und Pflanzensorten, nach den klimatischen und geologischen Bedingungen ihres Gedeihens. In der Manufacturindustrie untersucht er die Farbestoffe und ihre zweckmäßigste Benutzung, prüft er die chemischen Bestandtheile des Zuckers und die einfachsten Mittel zur Läuterung desselben. Im Handel forscht der Gelehrte nach den Producten des innern Afrika und den Bedürfnissen der dortigen Einwohner und nach den besten Mitteln, um dorthin zu gelangen; er untersucht die Bahnen der Sterne, die Meeresströmungen, das Wetter und die Stürme, um den Schiffern die möglichste Sicherheit zu bieten, er studirt die Gesetze der Elektricität, um mit Hülfe des elektrischen Stromes die fernsten Länder in Blitzesschnelle miteinander zu verbinden. So haben Gelehrte wie Keppler, Galilei, Newton, Liebig, Wöhler, Bunsen von ihren Studirzimmern aus dem Handel, der Industrie und Landwirthschaft die unschätzbarsten Dienste geleistet und mehr producirt, als Hunderttausende von Industriellen zusammengenommen. In denjenigen Industriezweigen, welche immaterielle Producte hervorbringen, erforscht der Gelehrte die Gesetze der Dramaturgie und den Einfluß der Perspective, Akustik und Mechanik, die der Theaterunternehmer und Schauspieler anwendet, oder er ergründet als Politiker und Volkswirth die Gesetze vom staatlichen und wirthschaftlichen Zusammenleben der Menschen, welche das Staatsoberhaupt mit Hülfe seiner Executivbeamten auf die Staatsangehörigen anwendet. Adam Smith verweigert den Resultaten der gelehrten Gewerbe den Namen Producte und nennt die Arbeit, der sie sich widmen, unproductiv, was aus seiner Deutung des Wortes „Reichthum" folgt, denn statt diesen Namen allen Dingen beizulegen, die einen Tauschwerth haben, giebt er ihn blos solchen, die einen aufbewahrungsfähigen Tauschwerth haben und versagt ihn folglich allen Producten, deren Consumtion im Augenblick ihrer Schöpfung erfolgt. Gleichwohl befriedigt die Industrie eines Arztes, eines Advocaten und Richters, eines Astronomen und Chemikers so nothwendige Bedürfnisse, daß ohne ihre Arbeiten kein Staat bestehen könnte. Die Früchte dieser Arbeit sind so sehr reell, daß man sie um den Preis eines andern materiellen Productes, dem A. Smith den Namen Reichthum zugesteht, anschafft und daß durch dergleichen wiederholte Umsätze die Producenten immaterieller Producte zum Wohlstand gelangen. Der Arzt, welcher einen Industrieunternehmer heilt, der Tausende von Arbeitern beschäftigt, hat eine sehr productive Handlung ausgeführt, und sein Rath wird daher wahrscheinlich gegen ein sehr hohes Honorar eingetauscht.

Der Arbeitslohn der Gelehrten ist durchschnittlich geringer als der Gewinn anderer Industriezweige. Die Honorare der Aerzte, Advocaten, Staatsbeamten sind nicht angemessen groß, wenn sie nicht außer der Belohnung ihrer wirklichen Arbeit und ihres Talents (einer Naturkraft, womit die Natur sie beschenkt hat) auch den

Zins des zu ihrem Unterricht aufgewendeten Capitals, die Kosten mehrjähriger Studien und Reisen 2c. begreifen. Der Gelehrte, welcher materielle Producte schaffen hilft, erhält gewöhnlich äußerst wenig von dem Tauschwerthe der mit seiner Hülfe gewonnenen Producte, weil aus einem einzigen Exemplar der Schrift eines lebenden Gelehrten Hunderte von Unternehmern Unterricht schöpfen können, weil die Erzeugnisse der Gelehrten gewöhnlich die rascheste Verbreitung haben und selten geheim bleiben, oder von den betreffenden Erfindern selten als Selbstunternehmer der betreffenden Production auf eigene Rechnung angewendet werden. — Der Zudrang zu den gelehrten Gewerben trotz des im Allgemeinen so schlechten Lohns ist nur dadurch erklärlich, daß die Wissenschaft für viele ihrer Bekenner den besten Lohn in sich selbst trägt, daß sie mehr Chancen für Ruhm und Ehre, für Befriedigung höherer und edlerer Bestrebungen bietet, und daß die gelehrten Gewerbe von vielen reichen Leuten überhaupt viel weniger des materiellen Lohnes als des innern geistigen Genusses halber ergriffen und ausgeübt werden. Der Mitbewerb dieser reicheren Fachgenossen drückt den Gewinn der unvermögenden Gelehrten auf ein bescheidenes Maaß herab. Fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung finden sich mehr Bewerber als Stellen. Die Kenntnisse der Gelehrten circuliren rasch von einer Nation zur andern. Die Gelehrten selbst wirken für ihre weitere Verbreitung, weil ihnen Anerkennung und das Bewußtsein, der Menschheit zu nützen, gewöhnlich mehr werth sind, als Geld und Gut.

Die Wissenschaften werden allmählich immer mehr Gemeingut des ganzen Volks. Die frühere Abgeschlossenheit der Gelehrten als einer besondern Kaste, schwindet mehr und mehr. Die Wissenschaften verschwistern sich immer inniger mit allen einzelnen Industriezweigen. Der Gelehrte steigt hinunter in die Fabrik und Werkstatt und der Gewerbsmann steigt hinauf in die Regionen der Theorie und der wissenschaftlichen Erfassung seiner gewerblichen Aufgaben. Hunderte von Functionen, welche früher nur den sogenannten Gelehrten anvertraut wurden, werden jetzt ebensogut von Nichtgelehrten oder Laien ausgefüllt. Der Zunftbann in der Diplomatie, Staatsverwaltung, Rechtspflege, Heilkunde, im Unterrichtswesen und auf andern Gebieten ist gebrochen. Kaufleute, Fabricanten und Arbeiter werden Minister, Gesandten, Bürgermeister, Handelsrichter, Geschworne, Schöffen, Schriftsteller, Lehrer und Beamten in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes. Es herrscht in dieser Hinsicht schon die freieste Concurrenz, ein Mitbewerb der verschiedensten Classen und thatsächliches Ignoriren aller Vorschriften über Abiturienten-, Maturitäts-, Universitäts-, Assessoren- und andere Prüfungen; aber Diejenigen, welche sich den gelehrten Gewerben als einer Lebensaufgabe berufs- und gewerbemäßig widmen wollen, haben nichtsdestoweniger noch unter einer sehr weitreichenden Bevormundung des Staats zu leiden. Der wichtige Artikel der deutschen Grundrechte: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" ist leider noch nicht zur Wahrheit geworden. Es wird die Aufgabe der nächsten Zukunft sein, nachdem die Freiheit der Arbeit auf dem gewerblichen und technischen Gebiete durchgesetzt ist, auch die geistige Arbeit zu befreien und den gelehrten Gewerben ihre Fesseln abzunehmen. Die Consequenz des Gedankens führt mit Nothwendigkeit über das materielle Gebiet hinaus zu dem Postulate der freien Bewegung der geistigen Arbeit, die sich noch weit weniger bevormunden und in starre Regeln einschnüren läßt, als die bloße Körper- und Handarbeit. — Theoretisch läßt sich der Beweis leicht führen, daß auch die gelehrten Berufszweige für Alle gleich zugänglich sein sollen, daß das Talent und der Charakter nicht durch die Macht des Geldes oder die Willkür der Gesetze in unfruchtbare, oder wohl gar verderbliche Bahnen gelenkt werden dürfen, daß gerade die gelehrten Gewerbe, wie z. B. die der Rechtsanwälte und vor Allem der Aerzte im eminenten Sinne des Worts „Vertrauensgewerbe" sind, und also wie auf materiellem Gebiete so auch hier das Publicum am besten selbst zwischen dem Guten und Schlechten zu wählen hat. Gerade bei den gelehrten Gewerben kommt es ganz besonders auf die inneren Eigenschaften der Moralität, des Fleißes, der Gewissenhaftigkeit, Ausdauer 2c. an, die keine Prüfungsbehörde erforschen kann. Derjenige Arzt oder Advocat, welcher sein Examen am besten bestanden hat, kann vielleicht gerade der schlaueste Betrüger und Heuchler werden, und Tausende von Kranken müssen alljährlich lege artis sterben. Bei dem heutigen Stande der Wissen-

schaft und ihren raschen Fortschritten müßte jeder Gelehrte mindestens alljährlich von Neuem geprüft werden, denn das rechte Lernen beginnt meist erst, wenn Universitätszeit und Examina vorüber sind und das praktische Leben seine Ansprüche an den Mann stellt. Man braucht deshalb nicht Prüfungen absolut zu verwerfen, und es zu tadeln, sich denselben freiwillig zu unterwerfen; aber es erscheint nicht gerecht und zweckmäßig, Prüfungen und Concessionen zu einer Bedingung der Praxis und Erwerbsfähigkeit auf dem Gebiete der gelehrten Berufsstände zu machen. Die nähere Motivirung dieser Ansichten, die Vielen noch als zu kühn und eitel Consequenzenmacherei erscheinen mögen, würde die diesem Artikel gesteckten sehr engen Grenzen weit überschreiten. Es muß daher auf die allgemeinen Erörterungen in dem Artikel Gewerbe, Erwerbsfreiheit, Concessionswesen sowie auf die Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe über die Stellung der gelehrten Berufsarten zur Gewerbefreiheit verwiesen werden. Dieselben sind, außer in den stenographischen Berichten noch in einem Separatabdruck herausgegeben und mit Anmerkungen versehen vom Berichterstatter für die ärztlichen Berufsarten (Altdorf, Weingarten. Druck und Verlag von Fr. Mollenkopf 1863). Die Freiheit der gelehrten Berufsstände hängt übrigens aufs engste zusammen mit einer Reform der Universitäten und der Beseitigung des akademischen Zunftzwanges. Die heutigen Einrichtungen unserer Universitäten nehmen zu wenig Rücksicht darauf, daß die Wissenschaft und Bildung jetzt verallgemeinert sind und der Zutritt zu den Universitäten daher allen Lern- und Wissensbedürftigen erleichtert werden sollte. V. Böhmert.

Gemeinde und Gemeindewirthschaft.

Nur bei Ackerbau- und seßhafte Gewerbe treibenden Völkern giebt es Gemeinden; Nomaden kennen nur Familien und Stämme. Gemeinde dagegen ist die von den zufälligen Persönlichkeiten und persönlichen Beziehungen der Mitglieder unabhängige, bleibende territoriale Verbindung der beisammenwohnenden, zur Erreichung der aus dieser Nachbarschaft hervorgehenden, beziehlich derselben zu Grunde liegenden oder im Kreise derselben am besten erreichbaren gemeinschaftlichen Interessen. So etwa läßt sich der Begriff der Gemeinde in einer Weise ausdrücken, welche für den nach Ort und Zeit sehr verschiedenen Umfang des Gemeindezwecks und Gemeindebezirks den nöthigen Spielraum läßt. Diese nothwendige Elasticität ihres Begriffs hat die Gemeinde mit dem Staate gemein, dem sie in den meisten Beziehungen gleichartig ist, so daß zu Zeiten hier Staat und Gemeinde gänzlich zusammenfallen, dort die Aufgabe der Gemeinde in die des Staats aufgenommen werden konnte, in welchem letzteren Falle die Gemeinde nur noch eine administrative Unterabtheilung des Staats vorstellt. Eine vernünftige Politik hingegen fordert, daß die Gemeinde ein zwar in vielen Stücken dem Staate untergeordnetes, doch innerhalb seiner Machtsphäre selbständiges Leben führe und so wenigstens zu einem Theile diejenigen Lücken ausfülle, welche der Staat in seinen Veranstaltungen zu Erreichung des Gesellschaftszweckes aufzeigt und aufzeigen muß, um entweder seinen Organismus nicht zu sehr zu compliciren und dadurch von dem Kraftaufwande zu viel ohne Nutzeffect zu verwenden, oder um durch Vertheilung der Aufgaben die Uebermacht des einheitlichen Gesellschaftsorgans über das Individuum nicht allzugroß zu machen, beziehlich mehr Garantieen gegen den Mißbrauch derselben zu geben.

Jene politische entspricht auch am besten der historischen Stellung der Gemeinden, welche, in ihrer Mehrzahl älter als die ganze jetzige europäische Staatenwelt, den Wechsel der Herrschaften, ja der Nationalitäten überdauert und ein von den letzteren unabhängiges, in der Natur der Sache liegendes Interesse als den Grund ihrer Existenz documentirt haben. Dieses Interesse knüpft sich an die Besitzverhältnisse, und insofern trägt die Gemeinde viel ausgeprägter einen ökonomischen Charakter als der Staat, einen Charakter, der ihr, freilich in anderer Gestalt, als Trägerin eigner Vermögensrechte, geblieben ist, selbst wo man ihr sonst alle selbständige Bedeutung zu nehmen versucht hat.

Nach ihrer wirthschaftlichen Eigenthümlichkeit scheiden sich die Gemeinden in ackerbau- und gewerbtreibende. Der schroffe Unterschied, welcher in den älteren euro-

päischen Ländern zwischen Städten und Dörfern hervortritt und selbst durch eine gewaltsam nivellirende Gesetzgebung, wie die der französischen Revolutionszeit, nicht verwischt werden konnte, ist allerdings zum Theil Folge politischer, wenngleich auf wirthschaftlichem Grunde beruhender Vorgänge und Einrichtungen. Der Ackerbau gestattet keine solche Concentration vieler Einwohner auf engem Raume, wie die Industrie. Infolge dessen fehlte es den Ackerbaugemeinden an Widerstandskraft und Widerstandsmitteln. Sie geriethen in Abhängigkeit, während die gewerbtreibenden, obgleich später, meist erst unter dem Schutze geistlicher oder weltlicher Herren entstanden, sich selbständigere Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten, wohl gar völlige Unabhängigkeit innerhalb ihrer Mauern und des nächstangrenzenden Gebietes errangen, ja ihrerseits sich zu Herrschern aufwarfen und Landschaften, selbst den Adel in Italien) unter ihre Botmäßigkeit bringen konnten. Die landwirthschaftliche Decentralisation hat übrigens sehr verschiedene Grade. Am weitesten geht sie in den rein deutschen Gebieten, wo die Ansiedelungen nach individuellem Belieben erfolgten. Hier ist die Gemeinde ein nur juristisch verbundener Complex von Weilern, Höfen &c. Das andere Extrem bilden die colossalen zwischen Stadt und Dorf in der Mitte schwebenden Märkte Ungarns, in denen eine langdauernde Unsicherheit auch die Ackerbauer aus weitem Bezirke Schutz suchen ließ, wenn sie nicht vorübergehend genöthigt waren, sich zu ihren entfernten Feldern zu begeben, ein Fall, der bei der niedern Stufe der Landwirthschaft viel seltener eintrat, als in den Culturländern, wo der Anbau des Feldes eine fast unausgesetzte Thätigkeit erfordert. Solche Ansiedelungen erinnern noch etwas an Nomadenlager. In der Mitte zwischen diesen beiden Extremen stehen die slawischen „Ringe", zusammengebaute Wohnungscomplexe einer kleinen Zahl Ansiedler, welche wahrscheinlich auch das Ackerland der Gemarkung ursprünglich, wie noch bis in die neueste Zeit in Rußland, mehr oder minder als Gemeingut behandelten. Solche Ansiedelungen haben den Dorfgemeinden im östlichen Deutschland vorwiegend ihre Gestalt gegeben. Die Abhängigkeit war hier natürliche Folge der deutschen Eroberung, während sie im Westen sich als Folge ungleicher Fähigkeit, die Lasten des permanent gewordenen Kriegsdienstes zu tragen, herausbildete und nur an der Westküste und in den Hochgebirgen sich ein ganz freies Landgemeindewesen erhielt.

Unter den Städten hinwiederum hoben sich nur die durch bedeutende Exportindustrie und Handel ausgezeichneten — bei der Schwierigkeit des Landverkehrs besonders die an Küsten und schiffbaren Strömen gelegenen — zu mehr oder minder unabhängiger Bedeutung, während die nur das industrielle und Handelsbedürfniß einer beschränkten Nachbarschaft befriedigenden Landstädte ganz unter dem Patronat des Grund-, bez. Landesherrn verblieben. Endlich brachte die Herausbildung ständiger Regierungssitze mit bedeutenden Garnisonen, die Vergrößerung der Territorien, die ausgebildetere Centralisation der Verwaltung ein neues künstlich stadtbildendes Element hervor, dessen Vereinigung mit den älteren, natürlichen, jene ungeheuern Gemeinwesen erzeugte, deren Einwohnerschaft, nach halben und ganzen Millionen zählend, ein Volk für sich ausmacht und obwohl formell dem Staate untergeordnet, eine fast ebenso bestimmende und egoistisch ausbeutende Rückwirkung auf den letzteren äußert, als die durch Waffenerfolg zu Staaten, ja zu Großreichen gewordenen Stadtrepubliken des Alterthums und Mittelalters.

Nach der Verschiedenheit der Größe der Gemeinden ändert sich nothwendig auch der Umfang ihres Zweckes und ihre Organisation. Unter den einfachsten Verhältnissen, auf gegenseitigen Schutz beschränkt, hält sich, wo für diesen im Wesentlichen die Staatsgewalt sorgt, die Thätigkeit kleiner Gemeinden in den nächstengen Grenzen hülfreicher Bewachung der Feldfrüchte und verlassenen Gehöfte, gegenseitiger Hülfeleistung in Feuers- und Wassersnoth, Sorge für Weg und Steg, für Verarmte, sowie für die geistigen Elementarbedürfnisse, für Schule und Kirche. In neuerer Zeit achtet man, trotz häufigen factischen Zusammenfallens, auf die innerliche Verschiedenheit der Kirch- und Ortsgemeinde, die sich äußerlich schon dadurch ankündigt, daß, wie bei den nächstvorhergenannten Aufgaben, die Mittel der politischen Gemeinde schon nicht immer zureichten und man deshalb zusammengesetzte Kirch-, Schul- und Heimathsgemeinden bilden mußte. Solch einfache Verhältnisse erheischen fast gar keinen beson-

dern Verwaltungsapparat. Eine oder ein paar Persönlichkeiten können die Hauptsache als Ehrenamt nebenbei verwalten. Die demokratische Selbstregierung ist leichter als irgendwo. Trotzdem findet sich gerade hier in alten Staaten als Rest früherer Unfreiheit und der damit zusammenhängenden Voraussetzung ungenügender Fähigkeiten der Gemeindeglieder, eine über die allgemeine Oberaufsicht (welche die Beobachtung der Gesetze und die Nichtgefährdung der Interessen der bleibenden Gemeinde durch die der zeitweiligen Gemeindeglieder wahren soll) hinausgehende staatliche, beziehlich gutsherrliche Bevormundung. In Städten, namentlich größeren, bringt schon das enge und massenhafte Zusammenwohnen, welches die Berührungen mannichfaltiger, die Gelegenheit zu gegenseitigen Beeinträchtigungen häufiger und Uebelstände aller Art beschwerlicher und verderblicher macht, die Nothwendigkeit einer ausgedehnteren Verwaltungsthätigkeit mit sich. Zur Sorge für bessere Instandhaltung von Weg und Steg gesellt sich die für Reinhaltung, Entwässerung und Beleuchtung derselben, für Eröffnung und Freihaltung von Communicationswegen. Die enge Nachbarschaft begründet höhere Ansprüche an Bau- und Gewerbspolizei, selbst wo man sich aller überflüssigen Bevormundung auf diesen vornehmlich dazu verführenden Gebieten zu enthalten weiß. Die elementaren Bildungsmittel allein genügen nicht den Anforderungen, welche das öffentliche Interesse an die Ausbildung der Einwohner stellt, und wenn auch die Pflege von Wissenschaft und Kunst mehrentheils als etwas über die Aufgabe der Stadtgemeinden hinausgehendes betrachtet wird, so erheischen sie doch wenigstens insoweit Berücksichtigung, daß ihnen die Gelegenheit zu ihrer Entfaltung nicht verkümmert werde. Endlich mag unter Verhältnissen, wo hierdurch nur die Annehmlichkeit einer Classe gefördert würde, die sociale Entwickelung aber eine der würdigen Erholung der anderen ungünstige Richtung genommen hat, selbst die Sorge für das öffentliche Vergnügen als eine nicht abzulehnende Aufgabe des Gemeinwesens betrachtet werden; die Aufsicht darüber ist schon im sittenpolizeilichen Interesse unerläßlich. Zieht man nun in Betracht, daß neben dieser Vermehrung der Geschäftszweige zugleich der Umfang derselben z. B. im Gebiete der Armen- und Krankenpflege, trotz aller individuellen und Vereinshülfe dergestalt zu wachsen pflegt, daß sich eine Menge eigner Veranstaltungen für diesen Zweck nöthig macht, welche wieder besondere Verwaltungen erheischen, sowie daß die Vervielfältigung der öffentlichen Organe eine complicirte Gliederung derselben bedingt und daß die vergrößerte Gemeindethätigkeit bedeutende Mittel erheischt, deren Herbeischaffung abermals einen neuen ausgedehnten Mechanismus mit sich führt, so erklärt es sich leicht, warum selbst bei uneigennützigster Selbstthätigkeit der Bevölkerung auf dem Gebiete des Armenwesens ꝛc., die Verwaltung der Städte, und besonders der großen, ein starkes bureaukratisches Element enthalten muß, dessen Verwandtschaft mit dem staatlichen eine Vermischung der beiderseitigen Gebiete nicht wenig begünstigt.

Diese Vermischung bildet gegenwärtig einen Hauptstreitpunct in der innern Politik der europäischen Staaten. Sie wurde angebahnt durch immer stärkeres, maaßgebendes Hervortreten der Residenzstädte, in denen aus naheliegenden Gründen mächtige und wegen ihrer bedeutenden Mittel und Anziehungskräfte gern gesehene Elemente das autonom municipale Leben mehr und mehr verdunkelten. Die Zertrümmerung des alten Feudalstaates, welche mit den Privilegien der Ritterschaft auch die der Städte (eigne Gerichtsbarkeit, gewerbliche, hin und wieder auch obrigkeitliche Herrschaft über den Landbezirk) vernichtete, bahnte den Weg entweder zur Herabdrückung aller Gemeinden in gleiche Abhängigkeit von der Staatsgewalt, wie in Frankreich, dessen Beispiel neuerdings sogar das Mutterland freien Stadtgemeindewesens, Italien, angesteckt hat, oder wenigstens zur größern Einführung gouvernementaler Einflüsse in die eigne städtische Verwaltung, theils in der Herüberziehung wichtiger und elastischer Verwaltungszweige, wie der Polizei, in die Sphäre der Regierungsorgane, theils in stärker betontem Bestätigungs-, beziehlich Nichtbestätigungsrecht der letzteren gegenüber den aus der Wahl der Bürger hervorgegangenen Leitern des Gemeinwesens. Früher, in der Zeit der oligarchischen Selbstergänzung der Rathscollegien, hatte dieses Bestätigungserforderniß der Bürgerschaft als Schutzwehr gegen Mißbräuche der für sie unerreichbaren Kreise gedient, auf welche sich active Theilnahme an der städtischen

Autonomie beschränkte, gerade so wie die Bürgerschaft mancher der Reichsfreiheit zustrebenden Stadt nach dem Fehlschlagen der auf ein demokratisches Zunftregiment gerichteten Bestrebungen in der landesherrlichen Gewalt eine Garantie gegen ihre Unterdrückung, der Bauernstand in der absoluten Fürstenmacht einen Damm gegen die Willkür des Adels erblicken konnte. Das 19. Jahrhundert hat diese Verhältnisse wesentlich geändert, und seit die Principien der preußischen Städteordnung von 1808 allgemein geworden sind und das städtische Selbstregiment sich von unten aufbaut, finden Angriffe auf dasselbe einen compacteren Widerstand, den selbst der noch nicht überwundene Zwiespalt zwischen „drittem und viertem Stande" höchstens für eine dominirende Stadt, nicht aber für decentralisirte Länder aufzuheben vermag.

Jener sociale Zwiespalt kündigt sich im Gemeindeleben äußerlich an in der Unterscheidung von Bürgern und Nichtbürgern. Insofern hiermit der Gedanke verbunden ist, daß unter den ersteren die durch bleibenden Aufenthalt mit dem Interesse der Gemeinde enger Verbundenen zu suchen seien und diesen vornehmlich der bestimmende Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten gebühre, mag der Unterscheidung ihre Berechtigung nicht bestritten werden. Auch der freieste Staat wird den auf seinem Territorium zufällig weilenden Fremden nicht an der Verwaltung seiner öffentlichen Angelegenheiten theilnehmen lassen, und für einen Ort, für eine Stadt muß verhältnißmäßig die Ziffer der vorübergehend Anwesenden immer größer erscheinen, der Unterschied also auffälliger sein, als für den größeren Staat. Er wird jedoch künstlich gesteigert, wenn man einen großen Theil auch der eingeborenen und bleibend anwesenden Bevölkerung vom Stadtbürgerrechte entweder direct ausschließt, oder indirect von dem Verlangen danach abzuschrecken sucht, durch Festsetzung einer hohen Bürgerrechtsgebühr, die wegen des Zwanges der Bürgerrechtserwerbung als Vorbedingung selbständigen Gewerbebetriebs zugleich einen Hemmschuh der gewerblichen Niederlassung und Freizügigkeit (s. d.) abgeben soll. Am schreiendsten wird das Mißverhältniß, wo die Ausübung des politischen Staatsbürgerrechts keiner solchen Einschränkung unterliegt, von den Stadtgemeinden aber zugleich der Grundsatz, daß angesonnene Leistungen in der Regel auch die Mitwirkung zum Entscheid über Auswerfung und Verwendung derselben begründen sollten, auf den Kopf gestellt und trotz der Beschränkung des Stimmrechts auf die „Bürger", die Hauptmasse der öffentlichen Lasten (durch indirecte, Miethsteuer ꝛc.) auf Bürger und Nichtbürger ohne Unterschied umgelegt wird. Ein ähnlicher Unterschied, obgleich durch die Concentration der öffentlichen Lasten auf den Grundbesitz eher entschuldbar, wird häufig in Dorfgemeinden zwischen Ansässigen und Unansässigen gemacht, von denen aus gleichem Grunde den ersteren auch in den Städten innerhalb der Bürgerschaft häufig eine erhöhte Geltung eingeräumt ist. Wo selbst die Landgemeinden jener Exclusivität nicht mehr huldigen, da ist es jedenfalls für die Städte hohe Zeit, ihr öffentliches Recht auf einer zeitgemäßeren Basis aufzubauen.

Wie in den letzten Ausführungen bereits angedeutet, liegt der Schwerpunct des Gemeindebürgerrechts in dem Stimmrecht über den Gemeindehaushalt, beziehlich da, mit Ausnahme kleinerer Dorfgemeinden, nur in seltenen Fällen von der stimmberechtigten Einwohnerschaft unmittelbar Entschließung gefaßt wird, in der Wahl Derjenigen, welche darüber zu entscheiden haben, und zwar, da die Executive in der Regel wegen ihres berufsmäßig bureaukratischen Charakters einer Erneuerung nach bestimmten Zeitperioden nur theilweise unterliegt, hauptsächlich in der Wahl der Gemeinderepräsentanten, deren Mitwirkung auf dem Gebiete der Rechtsordnung seit der allseitigen Unterordnung der Gemeinden unter das „Landrecht" zurücktritt gegen die Bedeutung ihrer Thätigkeit als unentbehrliches Organ zum rechtsgültigen Zustandekommen des Gemeindehaushalts. Die Uebertragung des constitutionell-repräsentativen Schematismus auf die Gemeindeverwaltungen, welche viel unnütze Weitläufigkeit hereingebracht, hat allerdings auch in diesem Puncte sich der Geltendmachung des Selfgovernments insoweit widersetzt, daß die Gemeinderepräsentanten — freilich immer noch besser als wo sie nach französischem Muster nur als Berather des von der Regierung octroyirten, souverainen Maire erscheinen, — meist auf die mehr negative Rolle eines Controlorganes beschränkt sind. Doch ist ein merklicher Umschwung zu Gunsten der Concentration der Beschließungsgewalt im Gemeinderath und Beschrän-

kung des Magistrats auf die Executive in den neusten österreichischen Gemeindegesetzen zu bemerken.

Auch in der Verwaltung des Gemeindevermögens sind die Gemeindeorgane Beschränkungen unterworfen. Häufig ist, namentlich bei Landgemeinden, ein Theil desselben (Weide, Wald ꝛc.) zur unmittelbaren Benutzung der Gemeindeglieder, oder eines Theiles derselben bestimmt, welche dann in diesem Puncte eine besondere Gemeinschaft bilden, deren Nutzungsrechte den Schutz der Privatrechte genießen und auf administrativem Wege nicht angetastet werden können. Die Gesetzgebung läßt jedoch im Landesculturinteresse eine Verwandelung dieses meist schlecht gepflegten Gemeingutes in Privateigenthum der Betheiligten geschehen. In Städten kommen wohl auch ähnliche besondere und directe Nutzungsrechte einer gewissen Classe und Zahl von Gemeindeangehörigen an Theilen des Gemeindevermögens vor. Daneben treten aber auch wegen der größeren Bedeutung des Geldcapitals besondere Stiftungen zu gleichem Zwecke, hinsichtlich deren kein Zweifel darüber bestehen kann, daß ihre Verwaltung, wo sie von den Gemeindeorganen geführt wird, diesen nur kraft besonderen Auftrags, — wie etwa bisweilen auch die Einziehung der Staatsabgaben durch die Verwaltung der Ortsfinanzen geschieht — zusteht und durch den Zweck und die Vorschriften der Stiftung der freien Verfügung absolute Schranken gezogen sind.

Auch hinsichtlich des eigentlichen Gemeindevermögens sind die Gemeindeorgane gewöhnlich an der Zustimmung einer höhern, zugleich Divergenzen der letzteren lösenden Instanz, welche nicht nothwendig eine bureaukratische zu sein braucht, sondern auch in einem Landesausschusse ꝛc. bestehen kann, gebunden, wenn es sich um Minderung der Substanz, namentlich durch Verkauf von Grundeigenthum oder um Belastung mit Anleihen handelt. Im letzteren Falle hat dies meist noch seinen besonderen Grund in der Form der letzteren, durch Ausgabe von Papieren auf den Inhaber, welche überhaupt nicht ohne besondere administrative oder legislative Genehmigung erfolgen darf. Im ersteren Falle wirkt die Furcht vor Verständigung der leitenden Organe zu gemeinschaftlicher Beraubung der Gemeinde, die allerdings bei den engeren Beziehungen der Mitglieder der letzteren und namentlich der gewöhnlich obenanstehenden Kreise, aus denen sich leichter ein sog. Vetterschaftsregiment bilden kann, eher möglich ist, als in einem größeren Staate. Aber auch die Erhebung von Steuern, wenigstens die Festsetzung des Steuerfußes, bedarf gewöhnlich einer solchen höheren Autorisation, theils vielleicht, weil in der Behandlung des Gemeindewesens, welches in Ermangelung eignen Kriegswesens keine solche Steigerung der Ausgaben über die sonstigen Deckungsmittel erfuhr, sich noch einigermaaßen die alte Auffassung der Steuer überhaupt als einer außerordentlichen Finanzmaaßregel hat erhalten können, theils weil das gemeindliche Abgabenwesen leicht mit dem staatlichen in Collision geräth und namentlich auf dem Gebiete der indirecten Abgaben eine unverhältnißmäßige Häufung der Steuer auf einen Artikel entstehen, auch der von Staatswegen freigegebene Verkehr durch neue Schranken von Ort zu Ort illusorisch gemacht werden kann.

Die Frage nach dem zweckmäßigsten Systeme der Besteuerung ist für die Gemeinden, namentlich die größeren städtischen, heutzutage eine ebenso brennende als für die Staaten, seitdem gesteigerte Bedürfnisse und verminderter Geldwerth eine solche Erhöhung der Steuersumme nach sich gezogen haben, daß Ungleichheiten der Veranlagung nicht mehr so leicht wegen der Geringfügigkeit des Betrags verschmerzt werden können.

Im Allgemeinen kann es für die Gemeinden keine andere Finanzpolitik geben als für den Staat, der ja Nichts der Art nach von ihnen Verschiedenes ist. Es ist nur die Folge eines auch für Staaten von gleicher Beschaffenheit geltenden Grundsatzes, wenn Gemeinden von fast ausschließlich ackerbautreibendem Charakter, als welche jedoch nicht alle Dorfgemeinden anzusehen sind, ihre Gemeindebedürfnisse lediglich im Wege der Grundsteuer aufbringen. Auch kleine Stadtgemeinden von ganz einfachen Verhältnissen, wo jeder Bürger sein eignes Haus bewohnt, mögen eine Zeitlang damit auskommen. Aber schon im Mittelalter mußten größere Städte dieses System verlassen und griffen, um wenigstens Niemand frei ausgeben zu lassen, zur Accise (s.

d.), welche bei der gewöhnlichen Abschließung durch Festungswerke, wenigstens hinsichtlich der Defraudation, nicht zu solchen Bedenken Anlaß gab, wie sie heutzutage den indirecten Steuern (s. d.) in offenen Städten, und vollends auf dem Lande ankleben. Die directe Steuer, die meist nur als gleiche Kopfsteuer auf die als Träger des Gemeinwesens wie des Wohlstandes betrachtete Bürgerschaft Eingang fand, konnte in dieser Gestalt mit der größeren Vermögensungleichheit unter der letzteren und dem stärkeren Hervortreten eines bemittelten Nichtbürgerelements immer weniger genügen. So half sich die aller mühsamen Ermittelung im Detail abgeneigte Finanz schließlich mit einer gewissermaaßen wieder an die ältesten Zustände anknüpfenden Miethsteuer, welche in den größeren Städten oft bis zu einer bedeutenden Höhe angewachsen ist, die indirecten Abgaben aber insofern noch an irrationeller Grundlage übertrifft, als sie nicht einmal die Muthmaaßung größeren Wohlstandes wegen größeren Consums zuläßt, sondern sogar Preiserhöhung für gleichen Genuß, also Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen zum Anlaß höherer Besteuerung nimmt, ungefähr als wollte man von der Steigerung des Getreidepreises das Motiv zu einer Erhöhung der Getreide-, Mehl- oder Brodabgabe hernehmen! Gerade in Städten, wo man gegenseitig genauer die wirthschaftliche Gesammtlage der Steuerpflichtigen abschätzen und wegen der gleichen Lebensbedingungen auf einen gemeinschaftlichen Maaßstab zurückführen kann, als in einem ganzen Lande, scheint die Einkommensteuer am meisten angezeigt. Um aber einerseits die Vervielfältigung bei keiner Abschätzung zu vermeidender Ungleichheiten zu umgehen, andererseits den Beziehungen der Gemeinde zu ihren Gliedern möglichste Unabhängigkeit zu wahren, möchte sogar die eigne Feststellung einer Gemeindeeinkommensteuer vor der Erhebung von bloßen Zuschlägen zu einer staatlichen, wohl gar zu einer ziemlich willkürlich festgestellten staatlichen Gewerbe- und Personalsteuer den Vorzug verdienen.

Ausführliche politische und juristische Erörterungen über das Gemeindewesen finden sich in jedem Lehrbuche der Politik und des Staatsrechts. Die Gemeindeverfassung ist wenigstens in den Grundzügen für die meisten Länder codificirt in „Gemeindeordnungen". Außerdem liefern reichliches Material für mehrere bestehende Zeitschriften für Verwaltungsrecht, für Deutschland überhaupt besonders die sowohl Daten als Kritik und eigene Darstellungen enthaltende „deutsche Gemeindezeitung", früher Monatsschrift für deutsches Städtewesen. Diese, beziehlich die einen Theil davon ausmachende „deutsche Städtekunde" ist auch die Hauptfundgrube für Gemeindestatistik, da die von den Magistraten verfaßten „Verwaltungsberichte" sonst meist nicht über den engsten Kreis hinauskommen. Die von den Regierungen unterhaltenen statistischen Bureaus haben das Gemeindewesen noch nicht überall in den Kreis ihrer Arbeiten gezogen, wie dies z. B. in Baden geschehen ist. Sachsen lieferte wenigstens Zusammenstellungen des Haushalts und Vermögensstandes seiner Städte. Für die größten Stadtgemeinden giebt es übrigens eigne Statistiken, so für Wien, das ein eignes communalstatistisches Bureau unterhält, Berlin, wo Magistrat und Polizeidirection in gleicher Richtung thätig sind. Außerordentlich reich ist die belgische Statistik an Nachweisen über den Vermögens- und Nahrungsstand der Gemeinden. Ueber die letzteren sind sonst auch noch die Handels- und Gewerbekammerberichte einzusehen. In England und Frankreich sind besonders die Hauptstädte Gegenstand eigner Darstellungen jeder Art geworden, übrigens auch noch die statistischen und volkswirthschaftlichen Privatzeitschriften zu vergleichen, in denen sich wenigstens das Wichtigste aufbewahrt und vereinigt, beziehlich besprochen findet, was von Behörden sonst in zerstreuten Documenten und in politischen Tagesblättern des Orts veröffentlicht worden ist. Eine bequeme Uebersicht der in ihrer Art besonders merkwürdigen französischen Communalgesetzgebung findet sich in M. Block, Dictionnaire de l'administration française, Artikel commune; kürzer, mit Literaturnachweisen im 3. Bande von R. v. Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften.

Petermann.

Gemeinheitstheilung, Separation, Ablösung von Dienstbarkeiten (Servituten oder Grundgerechtigkeiten). Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung, Consolidation[1], Arrondirung, Vereinödung, Commassation).

Die in diesem Artikel behandelten Landesculturmaaßregeln, welche sowohl nach ihrer inneren Verwandtschaft, als nach ihrer äußerlichen Verbindung in den darüber ergangenen Agrar- und Culturgesetzen verschiedener Staaten zusammenhängen, betreffen:

1) die Aufhebung und Ablösung culturschädlicher ländlicher Grundgerechtigkeiten,

2) die Um- und Zusammenlegung der in einer Orts- oder Gemeindeflur oder in einem besonderen Abschnitt und Theil derselben zerstreut und vermengt durcheinander belegenen Feldstücke und Grundstücksparcellen derselben Eigenthümer oder Besitzungen zum Zweck möglichst arrondirter, fest abgegrenzter und gehörig zugänglicher Pläne und deren unabhängigeren, besseren und arbeitsparenden Bewirthschaftung und Benutzung (Consolidation, Verkoppelung u. s. w.),

3) die Vertheilung a. solcher Grundstücke, welche als Gesammteigenthum (Marken, Erbenwald) oder als gemeinschaftliches Eigenthum (Condominium) einer Mehrheit von Interessenten gehören (Interessentenvermögen) und gleichzeitig deren gemeinsamer, dabei culturschädlicher Benutzung (durch Beweidung, Beholzung, Mast, Plaggen- und Bültenhieb, Streusammeln u. s. w.) unterliegen, in der Regel mit Ausweisung des besonderen Antheils eines jeden Theilhabers am Gesammt- oder Miteigenthum in getrennter und künftig seiner ausschließlichen Verfügung und Benutzung unterworfener Abfindung in Grundstücken, b. die Vertheilung solcher Grundstücke von (Stadt- und Land-)Gemeinden, woran das Eigenthum der Substanz (des Grund und Bodens) der Gemeindecorporation zusteht, wovon aber die Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern als solchen und vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Gemeindeglieder- oder Bürger- auch Gemeinde- oder Bürgerclassen-Vermögen), mit der Wirkung, daß Eigenthum, Besitz und Benutzung der den Gemeindegliedern für ihre antheiligen Nutzungsrechte, gegen Aufhebung derselben, aus der Substanz zuzutheilenden besonderen Landabfindungen in das Privatvermögen der berechtigt gewesenen einzelnen Gemeindeglieder übergehen.

Bei der Behandlung dieser verschiedenen Gegenstände haben die einzelnen Gesetzgebungen, auch in Deutschland, sehr abweichende Richtungen und Wege verfolgt.

Der Erörterung derselben sind indeß einige geschichtliche Bemerkungen vorauszuschicken.

Erwähnenswerth ist, daß in der Agrargesetzgebung Frankreichs keine Anordnung über wirthschaftliche Zusammenlegung (oben zu 2) existirt. Es sind dort vor der Revolution im Ganzen etwa 5 oder 7 lediglich durch freiwillige Uebereinkunft zu Stande gekommene Feldconsolidationen ausgeführt, hingegen nach 1789 keine einzige mehr. Trotz unbedingt freier Theilbarkeit des Grundeigenthums und schon vor der Revolution weitgreifender Zerstückelung von Grund und Boden, sollen noch 1840 neun Zehntel aller Grundstücke Frankreichs nach Aberntung der Früchte der allgemeinen Beweidung (vaine pâture) mit dem Vieh der Gemeindeglieder unterlegen haben.[2] Jeder Familienvater ist, nach dem Ruralgesetz von 1791, eine Kuh, ein Kalb und sechs Schafe aufzutreiben berechtigt und nur die Einschließung von Feldgrundstücken durch Zäune, Gräben und Hecken, die den Uebertritt des gemeinen Weideviehes ver-

---

1) Das Wort Consolidation wird in einem doppelten Sinne, nicht blos für die bei Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen vorkommende oder selbständige wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke zum Zweck der Verbesserung der Landescultur, sondern auch für die Zusammenschlagung verschiedener Besitzungen, z. B. von Bauerhöfen und bäuerlichen Ländereien mit Gutsfeldmarken, auch für Wiedervereinigung abveräusserter Theile mit den Hauptgütern beim Lehn u. s. w. gebraucht, bei diesem Art. aber nur in dem ersteren Sinne.

2) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues S. 227.

hindert, macht gegen Verzicht und verhältnißmäßige Beschränkung der Mitweide auf der Feldmark, die solchergestalt eingehegten Grundstücke servitutfrei.

Die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit wendete sich vorherrschend gegen das sogenannte Feudalsystem und dessen Ausflüsse.[3]

Dagegen hat der Aufschwung der englischen Landwirthschaft der schon im vorigen Jahrhundert durch Parlamentsacten beförderten Auftheilung von gemeinschaftlichen Weiden in Verbindung mit der sogenannten Verkoppelung, d. h. der Einhegung der den einzelnen Theilhabern zum ausschließlichen Eigenthum in wirthschaftlich arrondirter Lage zugetheilten Abfindungsgrundstücke, viel zu verdanken.[4] Ebenso wurden in Deutschland Gemeinheitstheilungsordnungen zur Verbesserung der Landcultur, z. B. in Preußen von Friedrich dem Großen, auch für Schleswig-Holstein, sodann in Hannover, dort bereits in der zweiten Hälfte des vorigen, in Hannover im ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erlassen. Während jedoch in Preußen mit der Theilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke schon damals meist die Aufhebung der Dienstbarkeiten, wenigstens zwischen der Gutsherrschaft und den Mitgliedern der Dorfgemeinde, verbunden wurde, blieb es in Hannover noch später (laut Gesetz vom 30. Juni 1842) bis 1856 gestattet, die gleichwohl culturschädlichsten Zehntrechte, wie die gutsherrlichen Schäfereiberechtigungen auf den getheilten und verkoppelten Grundstücken vorzubehalten, wenn schon „ohne deren vorgängige Aufhebung an keine Verbesserung des Ackerbaues zu denken ist“ (Thaer).

Auch in Bayern sind die sogenannten Vereinödungen (Ab- und Ausbauten der Wirthschaftshöfe inmitten der aus der Feldgemeinheit und der vermengten Lage ausgesonderten Hofgrundstücke) schon früher durch die Regierung befördert.

Die in Oesterreich 1768 verordnete Theilung aller Gemeinweiden binnen Jahresfrist von Amtswegen, hatte damals keinen erheblichen Erfolg.

Es ist oben erwähnt, daß die verschiedenen Gesetzgebungen in Betreff sowohl des Gegenstandes der Gemeinheitstheilung (Separation), Servitutablösung und Zusammenlegung (Consolidation, Verkoppelung), wie in Bezug auf die verbundene und getrennte Behandlung theils der beiden ersteren, theils der Servitutablösungen mit der Consolidation, sehr abweichende, fast entgegengesetzte Systeme befolgen.

Nach Einigen ist die Auftheilung auch des Gemeindeglieder- (Bürger-) Vermögens, (der Allmendgüter), mit der Wirkung gestattet, daß die antheiligen Abfindungen in das Privateigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übergehen (z. B. Sachsen, Hannover, Schwarzburg-Rudolstadt). Nach der preußischen Gemeinheitstheilungsgesetzgebung, neuerlich auch nach der österreichischen Gemeindeordnung, ist dies ausdrücklich untersagt. Erstere gestattet nur die anderweite bessere Ordnung der Nutzungen.[5] Zufolge derselben ist nur Interessentenvermögen (Marken, Condominium) theilbar, hingegen Gemeindeglieder- gleichwie Corporationsvermögen untheilbar, allerdings jedoch vorbehaltlich einer Landabfindung für die auch darauf ruhenden Dienstbarkeitsrechte. Die preußische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 beschränkt ferner die Auseinandersetzung der Nutzungsgemeinschaft[6] auf Weide, Holz, Mast, Streu und Plaggenhieb auf Aeckern, Wiesen, Forsten, Weiderevieren, aber ohne Unterschied, ob diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen oder Gesammteigenthum (z. B. einer genossenschaftlichen Mark, einem Beerbtenwalde), oder auf einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen. Dazu erklärt das Ergänzungsgesetz von 1850 nur noch einige untergeordnete Nutzungen (Gräserei, Torf, Fischerei in Privatgewässern u. s. w.), jedoch nur insofern für ablösbar, als dieselben auf einer Dienstbarkeit beruhen.

Nach einigen deutschen Gesetzgebungen findet eine selbständige Ablösung und Theilung auch bei andern Grundgerechtigkeiten, so z. B. auf Kies, Mergel, Sand, Thon, Steinlager statt (Sachsen).

---

3) S. die Art. Grundlasten und Gutsherrschaft.
4) Thaer, Einleitung zur Kenntniß der Englischen Landwirthschaft und ihrer Fortschritte.
5) S. Preußische Declaration vom 26. Juli 1847.
6) S. darüber den Art. Dienstbarkeit.

In der preußischen Agrargesetzgebung fehlt es bis jetzt an einer eigenen selbständigen Vorschrift über die Um- und Zusammenlegung servitutfreier Grundstücke. Im Gegentheil soll die vermengte Lage von Ländereien allein, ohne deren gemeinschaftliche Benutzung oder Servitutbelastung, keinen Antrag auf Auseinandersetzung begründen. Andererseits muß jedoch mit der Gemeinheitsauseinandersetzung oder Servitutablösung, sofern bei der letzteren — wie im Allgemeinen Regel ist — Landabfindung gewährt wird, gleichzeitig auf die möglichst wirthschaftliche Zusammenlegung der vermengt und vermischt belegenen Grundstücke aller beim Verfahren Betheiligter jedesmal von Amtswegen hingewirkt werden. Niemand ist indeß genöthigt, seine wenn auch vermengt liegenden servitutfreien Grundstücke in die Theilungsmasse einzuwerfen.

Dagegen verordnen oder gestatten andere deutsche Gesetzgebungen, einerseits die Servitutablösung, meist nur gegen Rente oder Capital, ohne eine gleichzeitige Zusammenlegung der zerstückelten und vermengten Feldstücke, andererseits wiederum die Zusammenlegung nebst Umtausch der Grundstücke, ohne deren vorgängige oder gleichzeitige Befreiung von Zehntrechten und Dienstbarkeiten. Mehrfach erließ man sogar die Gesetze über Consolidation früher als die über Servitutablösung, während die preußische Gemeinheitstheilungsordnung, gleich der ganzen preußischen Agrargesetzgebung vor allem die Herstellung eines ausschließlichen, vollkommen freien Grundeigenthums zum Ziele hat, in dessen Bewirthschaftung und Benutzung, wie in der Verfügung über dasselbe der Grundbesitzer weder durch Dienstbarkeitsrechte, noch durch einen von der vermischten und vermengten Lage der Grundstücke untrennbaren Flurzwang gehindert und gefesselt wird.

Mehr oder weniger knüpfen sich an die geschilderten Abweichungen im System der Behandlung, einerseits der Servitutablösungen, andererseits der Consolidationen, ebenso abweichende Bestimmungen über das Provocationsrecht, über die dem Verfahren zu unterwerfenden oder davon auszuschließenden Culturarten und Nutzungsgegenstände, über den mehr oder weniger auszudehnenden oder zu begrenzenden Umfang des dem Verfahren zu unterwerfenden Bezirks, über die Zu- oder Unzulässigkeit eines Aus- und Umtausches von Grundstücken verschiedener Culturart, Güte und Bodenbeschaffenheit, über die Entschädigungsart, endlich über die weiteren oder engeren Cultur- und Verwaltungszwecke der Maaßregeln.

Auf jene und diese Verschiedenheiten war das bei der Vertheilung des Grund und Bodens innerhalb der Feldmarken vorherrschende Parcellarsystem einer- oder Hufensystem andererseits nicht ohne Einfluß. Das Parcellarsystem hatte da Platz gegriffen, wo, infolge der von Alters hergebrachten Theilbarkeit, der Grundbesitz sehr zerstückelt ist; ihm steht dagegen gewöhnlich ein erhebliches Gemeinde- oder gemeinschaftliches Grundeigenthum gegenüber und zur Seite (z. B. im Rheinlande, in Nassau, Baden, Franken, Thüringen). Mit dem Hufensystem in den Dörfern verband sich hingegen in der Regel Geschlossenheit des Grundbesitzes und nicht sowohl ein gemeinschaftliches oder corporatives Grundvermögen, als vielmehr nur die gemeinschaftliche Benutzung der Hufen durch ein- und wechselseitige Dienstbarkeitsrechte (wie in den deutschen Colonisationslanden rechts der Elbe). Außerdem besteht (z. B. in Sachsen) ein gemischtes System, wo neben dem alten Besitze der Nachbarn viele walzende Grundstücke oder Wandeläcker, auch sogenannte Zinsitems, frühere Absplisse und Trennstücke der Höfe, vorkommen.

Nach der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 kann jeder Theilnehmer an der Gemeinheit, jeder belastete Grundbesitzer oder einseitige Dienstbarkeitsberechtigte, für sich allein die Auseinandersetzung beantragen. Erst später (1828 und 1838) wurde das Provocationsrecht, aber nur beim Umtausch von Aeckern, auf den vierten Theil der Besitzer nach Größe der Antheile beschränkt. Zufolge der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung spricht die Vermuthung für die Nützlichkeit und Ausführbarkeit jeder Gemeinheitstheilung (Separation), ohne daß es darüber, wie in andern Staaten, einer sachkundigen Voruntersuchung und Entscheidung bedarf. Der Widersprechende kann einen Gegenbeweis nur darüber antreten, daß er künftig, nach der Theilung, allein einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte ausgesetzt sein würde. Es ist der Aus-

tausch von Fläche und Güte, Entfernung und selbst Culturart (z. B. Wiesen gegen Acker und umgekehrt) bis zur Grenze der Umänderung des Wirthschaftssystems und innerhalb der ganzen Feldflur zulässig. Landabfindung ist Regel und nur im Interesse der Erhaltung der Forsten beschränkt. Blos bei einseitigen Forst- und einigen andern Dienstbarkeiten hat der verpflichtete Provocat die Wahl zwischen der Abfindung nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem aus ihrer Aufhebung erwachsenden Vortheil.

Dagegen machen die Gesetze der andern deutschen Staaten das Provocationsrecht und zwar selbst bei Ablösung von gemeinschaftlich ausgeübten Dienstbarkeitsrechten, insbesondere aber bei der Consolidation, vom Beschluß einer absoluten, meist sogar einer Mehrheit von $^2/_3$ bis $^3/_4$ der betheiligten Personen, außerdem der Hälfte des Grundwerths abhängig, lassen für Servitutablösungen in der Regel nur Rente oder Capital als Entschädigung zu, beschränken bei Consolidationen den Aus- und Umtausch auf Grundstücke von wesentlich gleicher Güte, Beschaffenheit, Entfernung und Culturart, daher das Verfahren oft auf kleinere Flurabtheilungen (Verloosungsbezirke) wie auf die bessere Form, Abgrenzung und Zugänglichkeit der Parcellen (Nassau). Andere nehmen vom Consolidationsverfahren unzweckmäßigerweise Wandeläcker und Forstgrundstücke aus (Sachsen, Gesetz von 1834).

Wie aus der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung von selbst folgt, so schließen die meist erst während des letzten Jahrzehnts in den andern deutschen Staaten promulgirten Consolidationsgesetze ausdrücklich Weinberge, Gärten, Fischteiche, Erzgruben, Gyps- und Kalklager, Grundstücke mit Mineralquellen und ähnliche Culturarten und Grundstücke vom Consolidationsverfahren aus, da dergleichen bei einem Um- und Austausch in natura nicht wohl zu ersetzen und auszugleichen sein würden. In der Aufgabe des einen wie des andern Verfahrens liegt jedoch die Ausweisung gemeinschaftlicher Viehtränken, Flachsröthen, Lehm- und Sandgruben u. s. w., soweit sie für die Wirthschaft der Interessenten nöthig sind und der einzelne Planbesitzer dieselben nach ausgeführter Theilung auf seinen privativen Grundstücken nicht hat, ingleichen die Anlage von Entwässerungen, wie die möglichste Vorbereitung von forst- und landwirthschaftlichen Meliorationen verschiedener Art. In Nassau, wo die Consolidation, aber innerhalb kleiner Feldabtheilungen, überwiegt, sind dergleichen Meliorationen ein Hauptziel, auch anderweite Zwecke, Berichtigung der Stock- und Lagerbücher mit der Consolidation verbunden und wie in Hessen-Darmstadt Parcellenminima angeordnet, unter denen nicht getheilt werden darf.

Hauptsächliche Theilstücke des Gemeinheitstheilungs-, Servitutablösungs- wie Consolidationsverfahrens sind 1) die Feststellung der zu demselben mitgebrachten, die Grundlage der Entschädigungsberechnung und Abfindung bildenden Eigenthumsrechte und Theilnahmeverhältnisse, deren Zuständigkeit, Maaß und Umfang nach Urkunden, Verträgen und Verjährung, auch Statuten, des Umfangs insbesondere von Weideberechtigungen nach dem zehnjährigen Besitzstande (der Ausübung, — in der Praxis jedoch nicht bewährt), event. nach der Durchwinterung des Viehes mit den auf dem berechtigten Grundstücke gewonnenen Futtermitteln, des Umfangs anderer sonst nicht genauer festgesetzter Dienstbarkeitsrechte nach dem sachverständig ermittelten Bedürfniß des berechtigten Gutes; 2) die Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, verbunden mit der sachverständigen Ermittelung des verschiedenen höheren oder geringeren Werthes der gegeneinander auszugleichenden Culturarten, Gattungen und Bonitirungsclassen; 3) die Berechnung des Werths der Theilnehmungsrechte (Sollhaben) wie des Plans (Haterhalten), ingleichen die örtliche Ausweisung neuer Landabfindungen; 4) die Anfertigung und Vollziehung des das Verfahren abschließenden Recesses.

Ueber die für das Gemeinheitstheilungs- bezüglich Servitutablösungsverfahren bestellten Behörden siehe den Artikel „Ablösung“, im übrigen den Artikel „Dienstbarkeit“.

W. A. Lette.

Genossenschaften.

Wir würden uns der Mühe überhoben halten, erst noch besonders zu begründen, warum wir nicht das Fremdwort Association, sondern das deutsche Wort Genossenschaft gebrauchen, wenn nicht V. A. Huber das letztere wegen seiner „viel zu vagen und allgemeinen Bedeutung" verworfen und das erstere wegen des schon mehr festgestellten Sprachgebrauchs in seiner „Doppelheimath Frankreich und England" vorgezogen hätte. Hierzu ist zu bemerken, daß 1) von den 25 ältesten und bedeutendsten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Englands eine einzige association, dagegen 18 society und 4 store heißen; 2) so viel wir wissen, auch unter der großen Zahl der minder bedeutenden Wirthschaftsgenossenschaften die Bezeichnung association keineswegs allgemein gebraucht ist, und 3), was auch Erwähnung verdient, in der Gesetzessprache Englands das Wort association auch nicht der übliche Kunstausdruck ist, indem das Gesetz vom 7. August 1862 vielmehr den Titel führt: «The Industriel and Provident Societies Act.« Man kann demnach nicht behaupten, daß das Wort association als Kunstausdruck in England heimisch wäre. Dasselbe ist wohl auch nicht von dort, sondern aus Frankreich zu uns herübergekommen, wo es allerdings die übliche Bezeichnung für gewisse Verbindungen von Arbeitern ist. Von Frankreich es zu adoptiren, erscheint aber deshalb unbegründet, weil die französische association viel enger begrenzt ist und sich nur auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in einzelnen Gewerken erstreckt, während die Bildungsgenossenschaften und genossenschaftlichen Volksbanken in Frankreich so gut wie ganz fehlen, letztere erst in neuester Zeit aus Deutschland hinüber getragen worden sind, die Bezeichnung association also natürlich für sie bisher auch nicht existiren konnte. Ist also insoweit der Begriff unserer „Genossenschaft" (oder auch der Huber'schen „Association") viel umfassender als der der französischen association, so ist er andrerseits auch wieder begrenzter, sowohl als der der französischen Association, indem wir unter „Genossenschaft" ein für alle Mal keine durch die besitzenden Classen oder gar den Staat subventionirte, sondern nur auf Selbsthülfe beruhende Anstalten verstanden wissen wollen. Die Begründung, mit welcher V. A. Huber die Wahl des Wortes „Association" hat rechtfertigen wollen, erscheint also durchaus hinfällig, weil in England ein feststehender Sprachgebrauch in Betreff dieses Wortes überhaupt nicht existirt, der in Frankreich feststehende auf uns nicht paßt und, was die Hauptsache ist, die Genossenschaften nicht nur in ihrer jetzigen Gestalt und Organisation ein echt deutsches Institut sind, sondern stets in unserer geschichtlichen Entwickelung eine bedeutende, echt deutsche Rolle gespielt haben.

Ohne auf die alten Stammes- und Eidgenossenschaften zurückgehen zu wollen, welche in den ersten Anfängen unserer Geschichte von größter Wichtigkeit gewesen sind, erkennen wir in den Nachfolgern der alten heidnischen Gilden, in den Innungen und Zünften der Handwerker im späteren Mittelalter, das unmittelbare — man könnte sagen — Vorbild unserer Genossenschaften. Im Mittelalter genoß der Einzelne sein Recht nur als Vorrechte, die er sich in Gemeinschaft mit seinen Standesgenossen und im Kampfe gegen die andern bevorrechteten Stände errungen hatte. So wußten auch die Handwerker in den Städten durch ihre Vereinigung in den Gilden sich auf dem Wege der Selbsthülfe einen wirksamen Schutz gegen den Druck der Mächtigen zu schaffen; sie zerstörten die Burgen der Raubritter, die sich der veränderten Zeitströmung nicht fügen wollten, und erwiesen sich in allen bedeutenden Bewegungen als die energischsten Beförderer des Fortschritts. Es waren die mittelalterlichen Innungen und Zünfte auch auf Selbsthülfe gegründete, aber vorzugsweise politische Genossenschaften, die deshalb auch mit der Umgestaltung des Staatswesens ihre frühere Bedeutung verlieren mußten. Die Zünfte hatten den Ständestaat zu ihrer Voraussetzung; mit dem Aufkommen des modernen Staates, der „gleiches Recht für Alle" als seine Grundlage proclamirte, verloren sie den Boden, und was man uns jetzt noch als Zünfte vorführt, das sind mit ihren Gewerbsbeschränkungen und abenteuerlichen Arbeitsgebietsabgrenzungen die Zerrbilder der mittelalterlichen Innungen. Gleichwohl wäre es merkwürdig, wie diese Zünfte überhaupt noch ihre Existenz, wenn auch noch so kärglich, fristen könnten, wenn nicht ein dringendes Bedürfniß nach Vereinigung unter den Handwerkern herrschte — ein Bedürfniß, welches auf eine sie be-

drohende Gefahr zurückgeführt werden muß. In der That besteht eine solche Gefahr für die arbeitenden Classen, insbesondere für die Handwerker, welche das nothwendige Product unserer industriellen Entwickelung ist.

Der enorme Fortschritt, welcher in den letzten Jahrzehnten in allen Zweigen der gewerblichen Technik stattgefunden und eine außerordentliche Zunahme der Maschinenindustrie und Maschinenarbeit und damit Hand in Hand ein immer wachsendes Uebergewicht des Großbetriebs über den Kleinbetrieb zur Folge gehabt hat, war für die arbeitenden Classen nach zwei Seiten hin mit großen Gefahren verbunden: einmal wurde dadurch die große Zahl der kleinen Handwerker, welche weder die Mittel hatten, um sich auch Maschinen anschaffen, noch die Bildung, um die neuen Entdeckungen in den Naturwissenschaften für sich nutzbar machen zu können, unmittelbar in ihrer Existenz bedroht, und dann wurde dadurch mittelbar die Lage der Fabrikarbeiter um so mehr verschlimmert, als die Zahl der Arbeitgeber immer kleiner und die Zahl der Arbeitnehmer durch den Uebergang der kleinen Handwerker in den Stand der Fabrikarbeiter immer größer wurde. Die Zahl der unselbständigen, von der Hand in den Mund lebenden, und mit ihrer wirthschaftlichen Existenz nicht nur von ihrer eigenen Tüchtigkeit, sondern eben so sehr von der Tüchtigkeit ihres Arbeitgebers und von für sie selbst unberechenbaren Conjuncturen abhängigen Arbeiter nahm in Besorgniß erregender Weise zu. Die industrielle Entwickelung in allen Gewerben drängte auf den Ruin des gewerblichen Mittelstandes, auf die Verarmung der großen Masse des Volks und ihr gegenüber auf die Bereicherung einer kleinen Classe von großen Capitalisten. Daß das Ende eines solchen Entwickelungsganges die sociale Revolution sein müsse, fühlte man wenigstens, wo man es nicht klar zu denken wagte. Diesen Entwickelungsgang zu hemmen, unbeschadet des industriellen Fortschritts auch dem unbemittelten Arbeiter den Weg zur wirthschaftlichen Selbständigkeit zu bahnen und die arbeitenden Classen zur Theilnahme an der Lösung der wichtigen humanen und politischen Aufgaben, die unserer Zeit gestellt sind, zu befähigen, darin liegt für uns heutzutage der Kern der socialen Frage.

Dieser Entwickelungsgang aber war nur dadurch aufzuhalten, daß der Grund des Uebels beseitigt wurde: der bei den arbeitenden Classen herrschende Mangel an Capital im weitesten Sinne des Wortes. Diesen Grund des Uebels zu beseitigen, auf dem Wege der Selbsthülfe den arbeitenden Classen das Capital dienstbar zu machen, entstanden unsere heutigen Genossenschaften, welche man mit größerem Recht als eine Wiedergeburt der mittelalterlichen Innungen ansehen darf, als unsere jetzt noch bestehenden und durch Gesetze und Verordnungen künstlich am Leben erhaltenen Zünfte. Wie die alten Innungen Anstalten der politischen Selbsthülfe waren, bestimmt, den Gewerbetreibenden die ihnen gebührenden politischen Rechte zu erobern, so sind unsere freien Genossenschaften, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend, Anstalten der socialen Selbsthülfe, bestimmt, den arbeitenden Classen diejenige sociale Stellung zu erobern, welche es ihnen ermöglicht, ein menschenwürdiges Dasein zu führen und die in der menschlichen Natur liegenden edlen Keime auch bei sich zur vollen Entfaltung zu bringen. Es zeigt sich also, daß die Genossenschaften echt deutschen Ursprungs sind und einen echt deutschen Charakter haben, weshalb es auch gerecht ist, die deutsche Bezeichnung für sie beizubehalten.

Wie zum Theil schon aus der vorangegangenen Darstellung ersichtlich ist, werden wir die Genossenschaften zu definiren haben als auf Selbsthülfe gegründete Verbindungen atomistischer Elemente der arbeitenden Classen, zu dem Zwecke, sich das Capital im weitesten Sinne des Wortes dienstbar zu machen und dadurch ihre Lage zu verbessern. Die Genossenschaften beruhen auf dem überall, wo Menschen zusammenwohnen, geltenden Grundsatze, daß, wozu der einzelne Mensch zu schwach ist, er dazu sich mit anderen Seinesgleichen verbindet: mehrere kleine Kräfte bilden zusammen eine Großkraft. Dieser Grundsatz, der besonders im 4. und 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wieder in den Actiengesellschaften als den Vergesellschaftungen des Capitals seine Kraft bewährt hat, hat jetzt auch seine wohlthätige, wahrhaft civilisatorische Wirkung auf unsere Genossenschaften, als die Vergesellschaftungen der arbeitenden Classen

ausgeübt. In dem Gegensatz der Capitalassociation zur Genossenschaft haben wir zugleich das charakteristische Merkmal der sogenannten „arbeitenden Classen" — ein Begriff, auf dessen strenge Abgrenzung wir an dieser Stelle verzichten müssen — am besten veranschaulicht: die Capitalassociation erhält ihre Mitglieder aus den Reihen der „besitzenden Classen", welche nur das schon vorhandene, ihnen eigenthümliche Capital (im engern Sinne) möglichst vortheilhaft anlegen wollen; die Genossenschaft recrutirt sich aus den „arbeitenden Classen", deren Mitglieder durch dieselbe sich das Capital (im weitern Sinne einschließlich der Bildung) dienstbar machen wollen. Der Mangel an Capital (im weitern Sinne) und infolge dessen das Uebergewicht körperlicher Arbeit zur Erwerbung des Lebensunterhalts ist also das Kennzeichen der arbeitenden Classen, derenwegen die Genossenschaften bestehen, ohne jedoch Mitglieder der besitzenden Classen davon auszuschließen. Diesen Gegensatz der arbeitenden und besitzenden Classen, der zu einer gefährlichen Kluft sich erweiterte, auszugleichen, die arbeitenden Classen zu den besitzenden emporzuheben und dem Niveau eines allgemeinen Wohlstandes und allgemeiner Bildung zu nähern durch Demokratisirung des Capitals ist der Zweck der Genossenschaften, der indessen nur erreicht werden kann auf dem Wege der Selbsthülfe und Selbstverwaltung der in Bedürfniß stehenden. Es ist undenkbar, daß der großen Mehrheit der Gesellschaft — und die arbeitenden Classen sind die Mehrheit — von der Minderheit mit Capital etwa in Form von Geschenken oder, was auf dasselbe hinausliefe, von unverzinslichen Darlehnen geholfen werden könne: es würde dies nur zur Plünderung der Besitzenden und zum Ruin des Volkswohlstandes führen (man vergl. den Art. „Selbsthülfe"). Und die Erfahrung hat gelehrt, daß die arbeitenden Classen vermöge der Genossenschaft sich selbst helfen können. Der einzelne Handwerker und Arbeiter ist ebensosehr außer Stande, sich die zu seiner gewerblichen und allgemeinen Bildung nöthigen Hülfsmittel zu beschaffen, als sich den für einen vortheilhaften Gewerbebetrieb unerläßlichen geregelten Credit, billiges Rohmaterial und Maschinen zugänglich zu machen, weil nur seine Arbeitskraft ihm selbst seine Existenz und der Gesellschaft die Erfüllung seiner Pflichten gewährleistet, die Verwerthung der Arbeitskraft aber zu vielen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, als daß sie als eine Sicherheit für Capitalanlage betrachtet werden könnte. Dies ändert sich sofort, wenn eine größere Zahl von Arbeitern zu einer Genossenschaft zusammentritt, und einerseits durch kleine Beisteuern die zu ihrer Bildung nöthigen Hülfsmittel sich verschafft sowie andererseits durch eine solidarische Verbindung, so daß Einer für Alle und Alle für Einen haften, dem Gläubiger die Rückzahlung der von ihm geliehenen Gelder oder creditirten Waaren garantirt. Verluste, welche durch die Schuld Einzelner vorkommen, werden dann von den Andern leicht übertragen, und daß eine größere Menge gleichzeitig zahlungsunfähig werden sollte, ist durchaus unwahrscheinlich.

Auf diese Weise hat sich die solidarische Haft als ein untrügliches Mittel, das Capital anzuziehen und den in Genossenschaften organisirten Arbeitern dienstbar zu machen, bewährt, und es bedarf weder der Gründung von Actiengesellschaften behufs Errichtung von Associationen, welche Huber für das natürlichste (?) Mittel, den arbeitenden Classen zu helfen, erklärt hat, welche aber wegen des mangelnden materiellen Interesses auf Seiten der Actionaire noch lange nicht in's Leben treten und gewiß niemals eine bedeutende Rolle spielen werden, noch bedarf es des „Patronats- und Clientelverhältnisses" zwischen den besitzenden und arbeitenden Classen, welches Huber für sehr ersprießlich hält, welches uns aber stark nach Bevormundung schmeckt, und endlich bedarf es am allerwenigsten einer „Controle des Staates und nach Umständen finanzieller Garantie und eventuell verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse", die Huber ebenfalls empfiehlt. Im Gegentheil hat sich die Controle des Staates fast überall als höchst lästig, nirgends aber als ersprießlich für die Genossenschaften gezeigt, und verzinslicher Vorschüsse von Seiten des Staats haben sie nirgends bedurft, weil sie deren immer von Seiten der Privaten in ausreichendem Maaße haben erhalten können; unverzinsliche Vorschüsse aber oder finanzielle Garantie vom Staate zu Gunsten einer einzelnen Classe der Staatsbürger leisten zu lassen, wäre eine Maaßregel, die als socialistisch allen gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen entschieden widerspräche. So können wir denn in Bezug auf das Verhältniß der Genossenschaften

zum Staate nur insoweit mit Huber übereinstimmen, als der Staat die Pflicht hat, die Genossenschaften „legislativ zu fördern", das heißt nicht etwa ihnen Vorrechte einzuräumen, sondern nur diejenigen Rechte zu gewähren, die sie ihrer Bedeutung und allgemeinen Verbreitung nach beanspruchen dürfen, wobei selbstverständlich das Princip der Selbsthülfe nicht entfernt angetastet werden darf. Wir kommen hierauf noch weiter unten zurück.

In Betreff des Verhältnisses der Genossenschaften zur Kirche stellt Huber den Satz auf: „die möglichste Förderung kirchlicher Einflüsse im Sinne der inneren Mission wird immer eine Hauptrücksicht der Association sein." Soll in diesem Satze eine Prophezeihung ausgesprochen sein, so haben wir nur zu constatiren, daß dieselbe nicht eingetroffen ist und wahrscheinlich auch nicht eintreffen wird; soll aber damit das Ziel angedeutet sein, dem die Genossenschaften zuzustreben haben, so meinen wir, daß abgesehen von den religiösen Bildungsvereinen, bei denen es noch zweifelhaft ist, ob sie überhaupt zu den Genossenschaften gehören (man vergl. den Art. Bildungsgenossenschaften), die Demokratisirung des Capitals mit der Förderung kirchlicher Einflüsse nichts zu schaffen hat. Man mag darüber, ob es überhaupt wünschenswerth sei, die kirchlichen Einflüsse zu fördern oder nicht, denken wie man will, die Genossenschaften sind jedenfalls ein sehr übelgewählter Kampfplatz, um in innerer Mission zu machen.

Wir kommen nun zur Eintheilung der Genossenschaften und haben da zwei große Classen zu unterscheiden: 1) die Bildungsgenossenschaften (man vergl. diesen Artikel), welche die Demokratisirung der Bildung bezwecken und 2) die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche die Demokratisirung des Capitals im engeren Sinne bezwecken. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß auch die letztern, indem sie einen Sporn zur Sparsamkeit enthalten, und über den Fleiß, die Ehrlichkeit und Ordnungsliebe ihrer Mitglieder wachen, einen bildenden und wahrhaft sittlichen Einfluß auf diese ausüben. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zerfallen wieder in Distributivgenossenschaften, welche den Zweck haben, den Mitgliedern in Verschaffung irgend eines nothwendigen Bedürfnisses die Vortheile des Bezugs im Großen, eine billigere und bessere Versorgung zu gewähren, wie sie sonst nur der Capitalist hat; und Productivgenossenschaften (man vergl. diesen Artikel), welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern durch die eigene Production irgendwelcher Lebensbedürfnisse auf gemeinsame Rechnung und Gefahr sämmtliche Vortheile des Großbetriebs zu gewähren. Die Distributivgenossenschaften also schaffen die Vorbedingungen für einen vortheilhaften Gewerbebetrieb, und die Productivgenossenschaften treiben das Gewerbe selbst mit Anwendung aller dem Großbetrieb zu Gebote stehenden Hülfsmittel: sie bilden die Spitze des Systems, die erstere nur eine Vorbereitungsstufe. Zu den Distributivgenossenschaften gehören die Volksbanken, Rohstoff-, Magazingenossenschaften, Genossenschaften zur gemeinsamen Benutzung von Maschinen und Triebkräften, die Baugenossenschaften und Consumvereine (man vergl. die betreffenden Artikel). Die Productivgenossenschaften sind selbstverständlich sehr mannichfaltig, je nach dem Geschäft, welches sie betreiben, und muß man sich deshalb auf eine Eintheilung derselben in zwei große Classen beschränken: 1) solche Productivgenossenschaften, welche nur aus Mitgliedern eines, beziehungsweise der bestimmten Gewerbe bestehen, welche beim Betriebe des Genossenschaftsgeschäfts in Anwendung kommen, so zwar, daß die Beschäftigung aller Mitglieder im Dienste der Genossenschaft das Ziel ist, das sie erstreben, z. B. Shawlwebergenossenschaften, und 2) solche Productivgenossenschaften, welche sich mit der Production irgendwelcher nöthiger Lebensbedürfnisse und deren Verkauf an das Publicum beschäftigen, so zwar, daß die möglichst billige und gute Versorgung der Mitglieder, die übrigens den verschiedensten Berufsarten angehören können, mit den betreffenden Artikeln der Hauptzweck und der Verkauf an das Publicum mehr als Nebengeschäft zu betrachten ist. Die erste Classe der Productivgenossenschaften producirt, um zu verkaufen, die zweite producirt, um in erster Linie ihre Producte selbst zu verbrauchen. Zu der zweiten Classe gehören vor Allem die zu Productivgenossenschaften erweiterten Consumvereine, welche, je mehr Artikel sie in den Kreis ihrer Geschäfte ziehen, immer mehr den Charakter von Actiengesellschaften annehmen.

Den Uebergang von der Genossenschaft zur Versicherungsgesellschaft bilden die auf Gegenseitigkeit beruhenden genossenschaftlichen Assecuranzen, die Kranken- und Invalidencassen, Sterbecassen u. s. w. Es sind diese Vereine genossenschaftlich organisirt, insofern sie auf der Selbsthülfe der im Bedürfniß Stehenden beruhen, aber sie unterscheiden sich von den Genossenschaften dadurch wesentlich, daß ihnen ein gewagtes Geschäft zwischen dem Vereine und den einzelnen Interessenten zu Grunde liegt, indem den letztern für den Eintritt gewisser Bedingungen und Termine (der Erkrankung, des Todes u. s. w.), welche nicht bei jedem Einzelnen voraus berechenbar sind, Zahlung eines bestimmten Capitals oder einer bestimmten Rente zugesichert wird, und deshalb, wenn die Casse bestehen soll, im Durchschnitt Niemand bei Eintritt des Versicherungsfalls mehr kosten darf, als er vorher an Steuern eingezahlt hat und das, was der eine Versicherte an Rente mehr erhält, durch ein Minder bei dem andern gedeckt werden muß. Das ist eben das Princip der Versicherungsgesellschaft. Ohne die segensreichen Wirkungen dieser Gesellschaften auch auf die Lebenshaltung der arbeitenden Classen irgendwie unterschätzen zu wollen, können wir dieselben wegen dieses Moments doch nur als genossenschaftliche Assecuranzen, nicht als Genossenschaften ansehen.

Nicht zu den Genossenschaften gehören ferner nach unserer Erklärung die gewöhnlichen Sparcassen, sowie alle sonstigen Vereinigungen, die man unter der Bezeichnung latente Associationen zusammenzufassen pflegt; denn es fehlt ihnen zur Genossenschaft das Moment der Selbstverwaltung der im Bedürfniß Stehenden. Weil wir diese für ein wesentliches Erforderniß der Genossenschaft halten, dehnen wir diesen Begriff auch nicht so weit aus, wie Huber, der selbst die Fabriken zu den (latenten) Associationen zählt. Aus demselben Grunde haben wir auch keine Veranlassung in Bezug auf ihre innere Verfassung die Genossenschaften in mehr demokratisch, aristokratisch oder monarchisch organisirte einzutheilen, denn die Selbstverwaltung ist an sich schon etwas Demokratisches, und so haben auch unsere Genossenschaften durchweg eine demokratische Organisation, ohne daß, soviel uns bekannt, jemals bisher die Befürchtung Huber's wahr geworden wäre, daß „die demokratische Organisation auf diesem, wie auf dem politischen (?) Gebiete leicht infolge bitterer Erfahrungen der Anarchie zur Monarchie oder Tyrannis umschlüge". Vielmehr können wir auf Grund einer 14-jährigen Erfahrung constatiren, daß wo einzelne Vereine von dem richtigen demokratischen Princip der Selbstverwaltung abgeirrt und sich aus Vertrauensdusel oder aus sonstigen Gründen der unumschränkten Leitung ihres Vorstandes anvertraut haben, dieselben die Sünde gegen ihre naturgemäße demokratische Organisation mit schweren Verlusten haben büßen müssen: eine zur Unzeit bestellte Monarchie artete in Anarchie aus; denn in den Genossenschaften muß Majorität, nicht Autorität gelten, wenn sie gedeihen sollen.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß alle auf Subvention beruhenden Institute nicht zu den Genossenschaften gehören. Wohlthätigkeitsanstalten sind sowohl nach ihrem Zwecke, als auch nach den zur Erreichung des Zwecks anzuwendenden Mitteln von den Genossenschaften durchaus verschieden.

Haben wir in Vorstehendem den Begriff der Genossenschaft und ihre Eintheilung erläutert, so haben wir zunächst der bisjetzt erzielten Resultate kurz Erwähnung zu thun, und müssen da vor allen Dingen die Organisation des deutschen Genossenschaftswesens, welche dem gedeihlichen Fortgang der Bewegung nach einer Seite hin schon unendlich förderlich gewesen ist, mit einigen Worten darstellen. Wir sagen absichtlich nur „nach einer Seite hin", weil ein einheitliches organisches Zusammenwirken der Bildungsgenossenschaften erst in neuester Zeit durch den deutschen Arbeitercongreß angebahnt, aber noch keineswegs zum Abschluß gekommen ist, daher von einer wesentlichen Förderung dieser Genossenschaften durch ihre Gesammtorganisation füglich nicht die Rede sein kann. Ganz anders aber verhält es sich mit den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Hier begegnen wir einer Organisation, welche sich von unten herauf naturwüchsig aus dem Bedürfniß entwickelt und wesentlich dazu mitgewirkt hat, daß wir überhaupt von einer einheitlichen deutschen Genossenschaftsbewegung sprechen können. Das größte Verdienst aber, diese Organisation, immer dem

Bedürfniß nachgehend, weiter ausgebildet zu haben, gebührt dem Manne, den wir als den Schöpfer und Anwalt der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften verehren, Schulze-Delitzsch. Die Organisation, wie sie den Anträgen des Anwalts gemäß vom allgemeinen Vereinstage der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Görlitz (1863) in ihren Grundzügen festgestellt und von dem zu Mainz (1864) in Form eines organischen Statuts angenommen worden ist, ist folgende: Der Zweck des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist die Ausbildung ihrer Verfassung und Förderung ihrer Angelegenheiten; die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften und die Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch den Allgemeinen Vereinstag geordnet, welcher die Statuten setzt und ändert, über die zu Verbandszwecken von den Vereinen verwilligten Geldmittel verfügt und die zur Verwaltung der Verbandssachen bestimmten Organe einsetzt, beziehungsweise entläßt. Der Vereinstag ist jedoch nicht befugt, den Vereinen ohne deren Einwilligung neue Verpflichtungen aufzuerlegen, oder in Betreff der Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen Beschlüsse mit bindender Kraft für die einzelnen Vereine zu fassen. Solche Beschlüsse gelten nur als Rath und Empfehlung, denen nachzukommen den einzelnen Vereinen überlassen bleibt. Die Organe des Verbandes zur Leitung seiner Angelegenheiten sind: 1) die Anwaltschaft, 2) der engere Ausschuß, 3) die Landes- und Provincialunterverbände. Der Anwalt wird vom allgemeinen Vereinstage auf sechsmonatliche Kündigung gewählt und hat als Geschäftsführer des Verbandes ein förmliches Bureau: er vertritt das Genossenschaftswesen durch Schrift und Wort vor dem Publicum, der Gesetzgebung und den Behörden, fördert die einzelnen Genossenschaften mit Rath und That durch Auskunftsertheilung, Revision der Statuten u. s. w., sorgt für Aufstellung einer möglichst genauen Statistik des Genossenschaftswesens, giebt ein besonderes Organ für dasselbe in der Tagespresse: „die Innung der Zukunft“ heraus und führt die Beschlüsse des allgemeinen Vereinstages aus, beziehungsweise bereitet sie vor. Der Anwaltschaft zur Seite im Allgemeinen als berathende Behörde steht der engere Ausschuß, bestehend aus den Directoren der Landes- und Provincialunterverbände: er hat neben dem Anwalt beschließende Stimme bei Anberaumung des allgemeinen Vereinstags, Vorbereitung der Tagesordnung und Ernennung der Referenten mit schriftlicher Berichterstattung und führt selbständig die Controle über das Cassen- und Rechnungswesen des Verbandes. Die im allgemeinen Verbande stehenden Vereine treten zu Landes- und Provincial-Unterverbänden zusammen, welche die Mittelglieder bilden zwischen den Centralstellen, der Anwaltschaft und dem allgemeinen Vereinstage einerseits und den einzelnen Vereinen andrerseits: ihnen liegt die Anbahnung engerer Geschäftsverbindungen unter den Vereinen ob, die Wahrnehmung der Sonderinteressen der Vereine des Districts und die Unterstützung des Anwalts und engern Ausschusses in deren Functionen. Die Unterverbände halten jährlich mindestens je einen Verbandstag zur Besprechung ihrer Angelegenheiten und Wahl des geschäftsführenden Vereins, dessen Vorsitzender der Verbandsdirector ist. Die Statuten der Unterverbände unterliegen der Controle des allgemeinen Vereinstags. Der Ein- und Austritt aus dem allgemeinen Verbande geschieht durch schriftliche An- beziehungsweise Abmeldung beim Anwalt oder Verbandsdirector. Die zum Verbande gehörigen Vereine haben das Recht, sich des Rathes der Anwaltschaft, sowie der gemeinsam getroffenen Einrichtungen und gegenseitigen Geschäftsverbindungen zu bedienen und sind dagegen verpflichtet, jährlich 2% des Nettogewinnes mit einem Mindest- und Höchstbetrage von 2—30 Thlrn. zu den Kosten des Verbandes zu entrichten, jährlich einen genauen Rechenschaftsbericht über das Vereinsgeschäft an die Anwaltschaft einzusenden, mindestens 1 Exemplar der „Innung der Zukunft“ zu halten und die Interessen des Verbandes in jeder Weise zu fördern.

Wir brauchen nicht erst besonders hervorzuheben, daß die unermüdliche, aufopfernde Thätigkeit des Anwalts, verbunden mit einer glänzenden organisatorischen Begabung und einer sehr genauen Kenntniß der Bedürfnisse der arbeitenden Classen bei weitem das Meiste gethan haben, um die Bewegung so schnell in Fluß zu bringen und in dem regelrechten soliden Gange zu erhalten, der ihr ein gedeihliches Ziel sichert. Um

so mehr ist es zu bedauern, daß immer erst die Minderzahl der Vereine sich dem allgemeinen Genossenschaftsverbande angeschlossen haben und die Mehrzahl nur möglichst an den Vortheilen desselben theilnimmt, ohne die Lasten, die, je allgemeiner der Beitritt wird, natürlich um so geringer werden, mit tragen zu helfen. Es steht indessen zu erwarten, daß die jetzige Organisation des Verbandes den Beitritt zu demselben schnell verallgemeinern wird. Es gehören ihm gegenwärtig (September 1864) 339 Volksbanken, 33 Rohstoff- und Magazingenossenschaften, 4 Productivgenossenschaften, 18 Consumvereine und 1 Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, in Summa 385 Genossenschaften an. Die Zahl der überhaupt der Anwaltschaft namentlich bekannten Volksbanken aber ist 680, die Zahl der Rohstoff- und Magazingenossenschaften 151, der Productivgenossenschaften 22, der Genossenschaften in einzelnen Gewerken also zusammen 173, die Zahl der Consumvereine 75. In Summa sind also der Anwaltschaft jetzt 928 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bekannt. Die Zahl der wirklich bestehenden aber kann man höher, auf gewiß 1150 ansetzen, nämlich auf 700 Volksbanken, 250 Genossenschaften in einzelnen Gewerken und 200 Consumvereine. (Ueber die Geschäfte der einzelnen Arten der Genossenschaften vergl. man die betreffenden Artikel.) Landes- oder Provincial-Unterverbände bestehen jetzt 15 und 1 ist in der Bildung begriffen.

Der einheitlichen Organisation der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften haben es dieselben auch großentheils zu verdanken, daß sie das eine der beiden wichtigen Ziele, welche zunächst zu erreichen ihnen oblag, auch wirklich erreicht haben, nämlich die Errichtung einer eigenen, aus ihren Mitteln geschaffenen Großbank, welche vorzugsweise ihren Bedürfnissen (bei plötzlichen und vorübergehenden Geldklemmen) zu dienen bestimmt ist. Mit diesem Unternehmen treten die Genossenschaften auf den großen Geldmarkt und liefern den Beweis, daß die arbeitenden Classen durch ihr Zusammenwirken selbst solche Unternehmungen ins Leben rufen können, welche thatsächlich bisher das Monopol des Großcapitals gewesen sind. Das andere Ziel, welches die Genossenschaften schon längst verfolgen, aber noch nicht erreicht haben, weil hier die Selbsthülfe nicht ausreicht, sondern der Staat mithelfen muß, ist die gesetzliche Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung. Was die Genossenschaften in dieser Beziehung thun konnten, haben sie redlich gethan: sie haben den von ihrem Anwalt ausgearbeiteten Gesetzentwurf durchberathen, allenthalben dafür agitirt — aber sonst blieb ihnen nur übrig, den hartnäckigen Chicanen, mit denen man sie im größten Theile Deutschlands verfolgte, eine noch hartnäckigere Geduld entgegenzusetzen. Der Gesetzentwurf von Schulze-Delitzsch über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften ist noch in keinem Staate zum Gesetz geworden.

In Betreff der Genossenschaften in nicht deutschen Ländern bemerken wir, daß dieselben nirgends eine einheitliche Organisation haben, und verweisen deshalb auf die einzelnen Artikel „Consumvereine", „Volksbanken" u. s. w.

Literatur: Vor allen die Schriften von Schulze-Delitzsch, welche uns neben den Acten der Anwaltschaft vorzugsweise als Quelle gedient haben. Es sind folgende: a. Die Stellung, welche die Genossenschaften bei Lösung der socialen Frage einnehmen sollen, behandeln: 1) Die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland. 2. Aufl. Leipz. 1863. 2) Capitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Leipzig 1863. b. Ueber Geschichte und Fortbildung des Genossenschaftswesens geben Aufschluß: 3) Die Jahresberichte für 1859—63 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipz. (Gustav Mayer) 1860—64. 4) „Innung der Zukunft", Blätter für das Genossenschaftswesen, Jahrgang 1862—64, bei E. Keil in Leipzig. — Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England (Hamburg 1855). — Huber, Zeitschrift Concordia. — E. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen. Leipzig 1863. — Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch. Bd. I. Artikel „Association", von V. A. Huber.

F. Schneider.

Geschäft.

Man faßt unter dieser Bezeichnung zunächst die Einzelbethätigung des Verkehrswillens, jede Verkehrsoperation, aus welcher Rechte und Verbindlichkeiten fließen (Rechtsgeschäft), wie bei Kauf und Verkauf (Tausch), Darlehn, Miethe, Wechselacceptation, Bürgschaft, Mäkelei, dann den gesammten Verkehrsbetrieb einer physischen oder juristischen Person. Geschäftsmann ist derjenige, welcher aus dem Betriebe von Einzelgeschäften sein Gewerbe macht, daher ebensowohl der Landwirth, welcher seine Producte verkauft, als der Fabricant, der Handwerker, der Kaufmann, der Agent, der Mäkler. Herkömmlich begreift man unter jenem Namen, soweit er im gedachten zweiten Sinne das Ganze eines regelmäßigen, erwerblichen Betriebs andeuten soll, vorzugsweise den Absatz und die Tauschvermittelung der Handelsobjecte und den Betrieb der Hülfsgeschäfte des Handels, und modificirt dem entsprechend auch den Begriff Geschäftsmann. Geschäft heißt demnach vor allem die Handlung (das „Haus") des Kaufmanns, das concrete Gewerbe des Fabricanten, des Agenten, des Mäklers, des Versicherers, des Spediteurs, der Transportanstalten, der Banken rc. Endlich bezeichnet Geschäft auch die Kategorieen der betreffenden Erwerbzweige selbst (Bankgeschäft, Rhedereigeschäft rc.), sowie die speciellen Arten der Kaufverträge (Contantgeschäft, Creditgeschäft, Lieferungsgeschäft rc.). Handelsgeschäft als Einzeloperation ist jedes mit der Absicht auf Gewinn eingegangene Rechtsgeschäft, welches den Güter- oder Werthumlauf vermittelt. Unter den Handelsgeschäften ist das wichtigste das Kaufgeschäft (Kaufvertrag), dessen zwei Seiten die Waare und der Preis sind. Nicht jedes Kaufgeschäft ist ein Handelsgeschäft und der Begriff der Handelsgeschäfte selbst, wie der des Handels, wird nicht überall gleichmäßig gefaßt; das deutsche Handelsgesetzbuch specificirt dieselben in Art. 271—276. Wir haben hier lediglich die Gestaltung und die Sonderformen im Auge, welche der Betrieb des Umsatzes, das kaufmännische Geschäft erzeugt.

Die Geschäftsführung ist das im Organismus einer Betriebsstelle, eines Geschäftshauses herrschende Régime, welches in allen Theilen der Verwaltung seinen Ausdruck findet. In einem irgend bedeutenden, ausgebreiteten Geschäft ist der Einzelne, der Unternehmer, der Geschäftseigner (Principal, Chef), oder der Vertreter einer Mehrheit von Unternehmern, der Dirigent, nicht im Stande, alle Verwaltungsarbeiten selbst zu vollziehen; er bedarf der Unterstützung eines oder mehrerer Gehülfen, die sein Geschäftspersonal bilden. Dem Haupte des Geschäfts bleibt die Oberleitung, die Direction; in ihm verkörpert sich der Geschäftswille, dessen Ausfluß in der Verfügung, D i s p o s i t i o n, erscheint, welche die Arbeiten der Gehülfen regelt. Man versteht aber unter der Disposition im Geschäftsleben vorzüglich die Sphäre derjenigen Verfügungen, welche den Vertragswillen bekunden, und von Demjenigen, welcher zweckmäßig, im wahren Interesse des Geschäfts, diese Verfügungen zu treffen weiß, sagt man, daß er gut zu disponiren verstehe. Ist das Geschäft so ansehnlich, daß der oder die Eigner oder Directoren hinsichtlich der Disposition die Beihülfe anderer Personen in Anspruch nehmen, welche sie mit einer generellen oder speciellen Vollmacht bekleiden, so ragen natürlich diese Bevollmächtigten unter dem Geschäftspersonal hervor und sind den übrigen Gehülfen als Vertreter des Chefs mehr oder weniger vorgesetzt; sie heißen Geschäftsführer, Disponenten, Procuristen, Factoren. Die Anstellung eines Geschäftsführers kann auch durch andere Umstände bedingt sein, namentlich dadurch, daß der Eigner sich mit der Leitung des Geschäfts nicht befassen kann (ein minderjähriger Erbe oder geschäftsunkundige Erben, für deren Rechnung das Geschäft des Erblassers fortgeführt wird, Krankheit oder hohes Alter des Chefs) oder will (Bequemlichkeit); in diesem Falle ist der Vertreter des Geschäftsherrn keine bloße Hülfsperson, sondern das factische Verwaltungshaupt. Das deutsche Handelsgesetzbuch regelt die rechtlichen Verhältnisse der Glieder des Geschäftspersonals in Art. 41—65 und diejenigen der Procuristen insbesondere in Art. 41—56. In einer offenen Handelsgesellschaft ist der Regel nach jeder Theilhaber zu allen geschäftlichen Verfügungen berechtigt, doch kann auch der eine und andere von diesem Rechte ausdrücklich ausgeschlossen werden, und das Gleiche gilt von der Commanditgesellschaft, wenn die-

selbe mehrere vollständig verantwortliche Theilhaber (Complementare) enthält, die dann unter sich eine offene Gesellschaft bilden; häufig theilen sich die Gesellschafter in die leitenden Functionen, und regelmäßig findet eine solche Theilung unter den Dirigenten der Actiengesellschaft statt, wenn deren mehrere sind. Die pecuniären Kosten, welche die Führung eines Geschäfts erheischt, werden gewöhnlich Geschäftsspesen oder Generalspesen, Generalkosten genannt. Die wirthschaftliche Ueberlegenheit großer Unternehmungen, welche mit beträchtlichem Capital arbeiten, ruht unter anderm auch mit darin, daß die Geschäftsunkosten relativ geringer sind, als bei kleineren Geschäften, indem sie bei weitem nicht proportional mit der Ausdehnung des Betriebes wachsen, was ebensowohl von den Kosten der Localitäten, als von der Besoldung des Hülfspersonals u. s. w. gilt.

Wir haben den Complex der Geschäftsthätigkeiten einen Organismus genannt, und er ist in der That keine bloße Maschinerie, vielmehr nimmt das Geschäftsganze eine Art selbständigen Lebens an, in welchem die Kräfte der Arbeit und des Capitals pulsiren und in ihrem unablässigen Spiel bei eigener Gesundheit und gesundem Zustande der Verkehrsatmosphäre aus dieser letztern sich fort und fort nährende Elemente assimiliren, die das Gleichgewicht jenes Lebens erhalten und dem Geschäftskörper Wachsthum verleihen. Somit folgt dieses Geschöpf eines Unternehmers bald seinen eigenen Lebensbedingungen; es hat seine besondere Existenz, die freilich vom Chef ausgeht und ihren Lebensodem zieht, von ihm geregelt wird und ihm dienstbar ist, allein zugleich seine selbständigen Ansprüche erhebt, die aus den Wirthschaftsbeziehungen, welche es sich gebildet hat, erwachsen und nicht der Willkür des Eigners sclavisch unterthan sind. So darf der Kaufmann nicht vollgültig sagen: »mon établissement c'est moi«. In diesem Sinne faßt auch die Geschäftswelt selbst, wenngleich meist instinctiv, die Geschäftshäuser auf; sie unterscheidet vielfach diese Geschäftsstellen von den Geschäftseignern und sagt z. B., daß dieses oder jenes „Geschäft" in andern Händen besser gedeihen werde. In der That kann sich das Geschäft von seinem Eigner loslösen und ein neues Haupt suchen; es kann sammt dem Namen, unter dem jener es betreibt (der Firma) verkauft, vererbt werden; es kann durch einen Vertreter geleitet werden, wie es in der Regel für seine Verwaltung helfender Hände bedarf. Freilich aber bleibt es immer durchgeistigt von dem Hauche der leitenden Persönlichkeit, sei diese der Geschäftsherr oder ein Vertreter desselben, und nach dem Maaße der Kraft, der Energie, der Begabung und Umsicht dieses Führers wird es an Bedeutung und Geltung steigen oder fallen.

Die Begründung und Eröffnung eines Geschäfts, namentlich eines kaufmännischen, die geschäftliche Niederlassung, wird gewöhnlich Etablissement genannt, unter welchem Namen auch größere geschäftliche Anlagen selbst, namentlich fabricative, verstanden werden. Die Eröffnung eines neuen Geschäfts, Aenderungen in der Person oder den Personen seiner Eigner und in den Geschäftszweigen oder dem Domicil, und ebenso die Auflösung des Geschäfts, werden den Personen, denen man davon Kunde zu geben wünscht, namentlich also Geschäftshäusern (Aenderungen vor allem den sogenannten „Geschäftsfreunden", d. h. den Häusern, mit welchen man bereits in Verbindung steht) durch Rundschreiben (Circulare, Oblatorien) mitgetheilt; gewöhnlich erfolgt auch eine öffentliche Anzeige in Zeitungen, und die Handelsgesetzbücher fordern eine Anmeldung bei der competenten Behörde behufs der Eintragung in das Handelsregister (deutsches H.-G.-B. Art. 19), sofern es sich nicht blos um die Geschäftsobjecte handelt.

Der Ort der Niederlassung ist in der Regel der Wohnplatz des Eigners; er kann aber auch ein anderer sein, wie das beziehungsweise namentlich dann der Fall, wenn das Geschäft mehr als Einen Eigner hat und der eine oder mehrere der Chefs nicht am Orte des Geschäfts domiciliren, wohl immer also bei der Actiengesellschaft (s. Gesellschaft). Der Kaufmann kann ferner mehrere Geschäfte besitzen, und diese können an verschiedenen Orten ihr Domicil haben; in solchem Falle sind die verschiedenen Geschäftshäuser des nämlichen Unternehmers entweder geschäftlich vollkommen von einander getrennt und von einander unabhängig, oder eines oder mehrere derselben ressortiren von einer Centralstelle, sind Zweiggeschäfte dieses Hauptgeschäfts, sogenannte

Commanditen, welche ein verschiedenes Maaß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit gegenüber der Hauptstelle haben können.

Wenn die Kaufgeschäfte eines Handelshauses vollständig auf Rechnung seines Eigners gehen, so nennt man dasselbe eine Eigenhandlung oder Properhandlung, erfolgen dagegen seine Abschlüsse im Auftrage (in Commission) dritter Personen, welche als Committenten jenes Haus zum Einkaufe oder zum Verkaufe aufgefordert haben, so ist dasselbe eine Commissionshandlung, ein Commissionsgeschäft; s. Handel.

Die einzelnen Kaufgeschäfte unterscheidet man zunächst je nach der Zeit der Leistung des Kaufgeldes und der Leistung (Lieferung) der Waare. In ersterer Rücksicht ist das Kaufgeschäft entweder ein Baarkauf oder ein Creditkauf, in letzterer Rücksicht entweder ein Tageskauf oder ein Lieferungskauf. Wir folgen beiden Unterscheidungsmomenten in der folgenden Aufstellung:

I. Nach Maaßgabe der Zeit der Bezahlung. 1) Baarkauf, Contantkauf, Kauf per Casse, Kauf Zug um Zug. Der Kaufpreis wird sofort nach Uebergabe der Waare geleistet (bei Beziehungen aus der Ferne dann gewöhnlich durch Tratte des Verkäufers bei der symbolischen Uebergabe, bei der Absendung). Mißbräuchlich versteht man hier und da unter dem Ausdrucke »per contant« (pour comptant) eine kurze Creditfrist von 2 oder mehreren Wochen. — 2) Creditkauf, Zeitkauf. Der Kaufpreis wird nach Ablauf einer von der Ortsüblichkeit oder der besondern Verabredung abhängigen Frist entrichtet. Ueber die Grundlage dieser Kaufform, in welcher die meisten Kaufgeschäfte erscheinen, s. den Art. Credit. Wenn beim Creditkaufe der Käufer alsbald nach Lieferung oder Absendung der Waare einen Wechsel des Verkäufers über deren Betrag acceptirt oder für seine Rechnung von einem Dritten acceptiren läßt, so spricht man von einem Acceptationsgeschäft. Der Preis ist bei dem Creditkaufe natürlich ein höherer, als bei dem Baarkaufe, weil der Verkäufer das Capital während der Creditfrist entbehrt und für diese Entbehrung Zinsen rechnen muß. Wird die gedachte Frist dadurch abgekürzt oder ganz aufgehoben (im letzteren Falle der Creditkauf in einen Baarkauf umgewandelt), daß der Käufer vor Ablauf der üblichen oder verabredeten Frist zahlt, so werden ihm entsprechende Zinsen (Disconto, Sconto, Rabatt) auf den Creditpreis zu gute gerechnet, welche auf allen Handelsplätzen einen festen Satz haben. Ob für den Käufer, welcher die Wahl hat, auf Credit zu höherem, gegen baar zu niedrigerem Preise zu kaufen, die eine oder die andere Alternative den Vorzug verdient, hängt zunächst davon ab, ob er ohne Unbequemlichkeit baar bezahlen kann, und dann von der größern Nützlichkeit des einen oder des anderen Weges: weiß er dem Kaufgelde während der Creditperiode anderweit einen höhern Ertrag abzugewinnen, als der Preisabschlag darstellt, so wählt er natürlich den Creditkauf, im entgegengesetzten Falle den Baarkauf. — 3) Pränumerationskauf. Der (ganze) Kaufpreis wird vor der Uebergabe der Waare gezahlt, entweder gleich beim Kaufschlusse, oder zwischen diesem und der Ablieferung der Waare. Dieser Kauf kommt nur sehr selten vor, wohl aber manchmal eine theilweise Pränumeration (s. unten).

II. Nach Maaßgabe der Zeit der Waarenlieferung. 1) Tageskauf, Tagesgeschäft, auch Kauf effectiv und Kauf loco genannt. (Im Fonds- und Actienhandel ist für den Tageskauf die Bezeichnung „Contantgeschäft" oder „Cassengeschäft" sehr gebräuchlich, welche aber sachgemäß dem Baarkaufe gebührt; s. oben.) Die Waare wird unmittelbar nach dem Kaufschlusse übergeben, beziehungsweise abgesandt. Der Umstand, daß der auswärtige Verkäufer eine bestimmte, demnächst eintretende Fuhr- oder Schiffsgelegenheit abwarten und benutzen soll, ändert nichts an der Natur des Kaufes. — 2) Lieferungskauf, Lieferungsgeschäft, unpassend auch Kauf auf Contract genannt, sowie sehr häufig Zeitkauf oder auch Terminkauf (welche letztern Ausdrücke passender für den Creditkauf sind, s. oben). Die Waare wird an einem späteren, als dem Termine des Kaufschlusses, und zwar an einem im voraus festgestellten, geliefert, und diese Posteriorität ist ein Absichtliches der Contrahenten. (Die Festsetzung eines spätern Termins, welcher ferner oder näher liegen kann — z. B. mehrere Monate ab, oder, wie gewöhnlich beim Fondshandel in Wien, der

nächste Tag — ist der Ausfluß der entscheidenden speculativen Absicht. Weder im Verkehr, noch in der Rechtswissenschaft hat man bisher den Tageskauf und den Lieferungskauf durchgreifend geschieden. Man giebt zu, daß ein Kauf, bei welchem Käufer und Verkäufer nur aus gewissen Rücksichten geschäftlicher Bequemlichkeit den Empfang vielleicht um einige Wochen hinausschieben, nicht ein Lieferungskauf zu nennen sei, aber man giebt diesen Namen bisweilen einem Kaufe, dessen Object vom Verkäufer deshalb erst in einiger Zeit herbeigeschafft werden kann, weil es erst angefertigt werden muß, wenn auch kein bestimmter Termin der Lieferung verabredet ist. In der heutigen Börsensprache ist weder der eine, noch der andere Kauf ein Lieferungsgeschäft.)

Während die meisten Tageskäufe zugleich Creditkäufe sind, sind die Lieferungskäufe wohl ohne Ausnahme zugleich Baarkäufe, d. h. zur Zeit der Lieferung der Waare erfolgt die Bezahlung, also gleichzeitige „Erfüllung" von beiden Seiten. Bisweilen auch wird beim Lieferungskaufe vom Käufer ein Vorschuß auf das Kaufgeld geleistet, zur Sicherung für den Verkäufer, ein Umstand, der indeß auch beim Credittageskaufe vorkommt (in Hamburg gewöhnlich ein Drittel des Kaufgeldes; „Handgeld" in Rußland und dessen Ostseeprovinzen; in der Levante).

Die Lieferungsgeschäfte spielen heutzutage eine so bedeutende Rolle, daß wir ihnen etwas näher treten müssen. In den meisten Fällen ist der Verkäufer beim Abschlusse des Geschäfts noch gar nicht Eigenthümer der Waare; er verkauft in der Hoffnung, daß er bis zum Tage der Ablieferung (Erfüllungstage) zu einem wohlfeilern Preise kaufen werde, als dem, zu welchem er verkauft hat. Der Käufer, welcher von der gleichen Absicht auf Gewinn geleitet wird und dem die nämlichen Quellen des Kaufes offen stehen, hat die entgegengesetzte Meinung vom Gange des Preises. Die Interessen beider Contrahenten stehen sich demnach diametral entgegen, während sie im sonstigen Handel Hand in Hand gehen, und der Gewinn des Einen ist der Verlust des Anderen. Das Verlangen nach einem großen Gewinn läßt die Lieferungsgeschäfte der Regel nach über sehr beträchtliche Quantitäten schließen, für welche sich an den einzelnen Handelsplätzen feste Sätze gebildet haben, deren Einmaliges oder Mehrmaliges das Object des Einzelgeschäfts ist. Ein derartiger Kauf, dessen Gegenstand beim Abschlusse noch außerhalb der Verfügung des Verkäufers steht und dessen Ergebniß auf beiden Seiten künftigen Verhältnissen anheimgegeben wird, verdient nicht eigentlich den Namen eines Geschäfts, ist vielmehr ein Spiel. Seine Gegenstände sind vorzüglich solche Waaren, welche ihrer Natur nach einen sehr wechselnden Preis haben und also der Speculation ein weites Feld bieten, namentlich vegetabilische Producte, die einen sehr starken Verbrauch finden (Getreide, Oel, Spiritus, Baumwolle), deren Preis aber je nach den Ernteerträgen und der Meinung über die nächste Ernte, Zu- und Abfuhr großen Schwankungen unterliegt, ferner je nach den localen Bedingungen manche andere Artikel (Talg, Petroleum, Zink), ganz besonders aber öffentliche Obligationen (Fonds) und Actien. Wenn der eine der Contrahenten die Erfüllung des Vertrages weigert oder dazu außer Stande ist — und dies wird nur der durch den Preis zur Erfüllungszeit Benachtheiligte sein —, so hat er den andern nach Maaßgabe der Differenz zwischen diesem Preise und dem contrahirten Preise zu entschädigen, denn zu dem erstern wird der zur Erfüllung bereite Contrahent die betreffende Waare anderweit kaufen oder verkaufen müssen, wenn er von der Erfüllung nicht abstehen kann oder will. Sehr gewöhnlich aber haben beide Parteien auch beim Kaufabschlusse gar nicht die Absicht auf wirkliche Lieferung und Uebernahme der Waare, treffen gar keine Fürsorge für eine solche, sind auch vielleicht nicht im Besitze des zu solcher Erfüllung erforderlichen Capitals, haben vielmehr nur die gedachte Ausgleichung durch Abrechnung über die Preisdifferenz im Auge. In diesem Falle ist der Kaufschluß eine bloße Form für eine Wette auf den Preis; man giebt ihm den Namen Differenzgeschäft, Scheingeschäft, Blancogeschäft (weil der behandelte Waarenposten nicht nachweislich für des Verkäufers Rechnung vorhanden), Schwindelgeschäft. Die ganze Kategorie solcher Verträge bezeichnet man als Windhandel, Börsenspiel oder Agiotage. Das Differenzgeschäft ist, als eine bloße Wette, in den meisten Staaten nicht klagbar, ja ausdrücklich verboten, aber das Verbot kann es

nur selten treffen, da es sich in die Vertragsform wirklicher Lieferung und Uebernahme kleidet.

Der Lieferungskäufer kann vom Abschlußtage an bis zum Erfüllungs- oder Stichtage jeden Augenblick „realisiren", d. h. durch Wiederverkauf des gekauften Postens seinen Gewinn (wenn der Preis gestiegen) oder seinen Verlust (wenn der Preis gesunken) feststellen. Das Nämliche kann mutatis mutandis natürlich der Verkäufer seinerseits. Der Eine wie der Andere kann auch formell seine durch den ursprünglichen Vertrag erworbenen Rechte abtreten oder, wie man zu sagen pflegt, „überweisen", so daß sich, wenn das von beiden Seiten geschieht, am Stichtage behufs der Erfüllung oder Abrechnung andere Personen, als die anfänglichen Contrahenten, gegenüberstehen. Die ursprünglich contrahirende Partei ist aber nicht an allen Börsen zur Annahme solcher Ueberweisungen verpflichtet.

Das Lieferungs- und beziehungsweise das Differenzgeschäft zeigt mehrere Modificationen der Hauptform, und im Fonds- und Actienhandel kommt eine ziemliche Menge derselben vor. Zunächst wird dem einen Contrahenten sehr gewöhnlich die Freiheit gegeben, die Erfüllung entweder vom Tage des Abschlusses an („tägliche Lieferung") oder innerhalb einer gewissen später beginnenden Periode („fix und täglich") die Erfüllung an jedem ihm beliebigen Tage mit Erfolg zu verlangen. — Um ferner den möglichen Verlust, den die eine Partei durch Preis- oder Coursdifferenz erleiden kann, zu begrenzen, gesteht man nicht selten dem einen Contrahenten den Rücktritt vom Vertrage zu, gegen Zahlung einer Entschädigung, welche entweder, und zwar, meist für das Recht auf Nichterfüllung gilt und dann „Prämie" heißt, oder (so in Berlin) nur bei der wirklichen Wahl des Rücktritts geleistet wird und in diesem Falle ein Reugeld verstellt. Gewöhnlich (in Frankreich stets) ist es der Käufer, der sich ein solches Recht ausbedingt, und die Prämie heißt dann Vorprämie oder Lieferungsprämie; genießt der Verkäufer das Rücktrittsrecht, so wird die Prämie Rückprämie oder Empfangsprämie genannt. Das in dieser Weise modificirte Geschäft selbst führt den Namen des Prämiengeschäfts. — Die Fondsbörse complicirt und dehnt die Wahlrechte noch mannichfach. Z. B. räumt man wohl dem einen Contrahenten (Wähler) das Recht ein, die Papiere von dem andern (dem Steller) zu einem bestimmten Preise zu beziehen, oder sie ihm zu einem niedrigern Preise zu liefern; beim Abschlusse weiß also keine von beiden Parteien, ob sie Käufer oder Verkäufer der behandelten Papiere sein wird! Man nennt dieses Geschäft das „Stellgeschäft" oder den „Schluß auf Geben und Nehmen" und stipulirt bei demselben bisweilen auch nur Einen Preis für die facultative Beziehung und Lieferung, dann aber zugleich eine vom Wähler zu zahlende besondere Prämie (Stellgeld) für das Wahlrecht. Darf der Wähler gegen Zahlung der dann immer ausdrücklich zu normirenden Prämie auch vom Vertrage ganz zurücktreten, so erweitert sich das vorige Geschäft zum sogenannten „zweischneidigen Prämiengeschäft". Bei beiden Verträgen muß die Wahl an oder bis zu einem im Vertrage festgesetzten Termine erklärt sein. — Ein Lieferungskauf, bei welchem der einen Partei gestattet wird, rücksichtlich eines bestimmten Theils der Papiere von der Erfüllung abzustehen, für welches Vorrecht dadurch eine Prämie gezahlt wird, daß der Preis ein vom Tageskaufscourse zu Ungunsten des mit dem Wahlrechte Bevorzugten abweichender ist, heißt „Schluß auf fest und offen". Das Gegenbild dieses Kaufes ist das „Nochgeschäft" oder „Geschäft mit Noch", bei welchem es dem Bevorzugten freisteht, die zunächst contrahirte Menge der Papiere noch um ein gewisses Maaß zu vermehren. Bei beiden eben erwähnten Geschäften hat der durch das Wahlrecht begünstigte Contrahent die Alternative zwischen dem Verlangen einer größern und einer kleinern Summe von Papieren, für welche Bevorzugung er in jedem Falle eine Prämie zahlt, die durch den gedachten Unterschied des Preises gebildet wird, jedoch auch besonders normirt werden kann; die Grundauffassung aber ist verschieden: dort gilt die Prämie für die vorbehaltene Verminderung, hier für die vorbehaltene Vermehrung. — Endlich sei der „Prolongationsgeschäfte" (in Oesterreich „Kostgeschäfte") in Papieren gedacht. Es treten an der Börse bisweilen Zeiten ein, zu denen sich die Speculation lebhafter, als gewöhnlich, auf das vermuthete Steigen der Course (auf die Hausse) richtet; dann bildet sich für den Lieferungskauf ein besonderer Cours, der höher ist, als der Cours des Tageskau-

fes oder sogenannte Cassencours, und den Unterschied beider Course nennt man Report. Wiederum aber kommen zu anderer Zeit entgegengesetzte Strömungen vor; man speculirt vorzüglich auf das Sinken der Course (auf die Baisse), es entsteht ein Cours für den Lieferungskauf, welcher niedriger als der Cassencours ist, und der Unterschied zwischen diesen beiden Coursen wird Déport genannt. Legt nun Jemand baares Geld, für welches er augenblicklich keine bessere Verwendung hat, dadurch vorübergehend an, daß er ein Papier im Tageskaufe erwirbt und gleichzeitig auf spätern Termin zu höherem Course (mit Report) wieder verkauft, so macht er ein „Reportgeschäft". Der mit ihm Contrahirende macht das Geschäft, um die Erfüllung eines Lieferungsgeschäfts länger hinauszuschieben. Verkauft dagegen Jemand im Tageskaufe und kauft gleichzeitig zum wohlfeileren Lieferungskaufe zurück, so vermiethet er gewissermaaßen die in seinem Besitz befindlichen Papiere und der Déport ist sein Gewinn; er macht ein „Déportgeschäft". Für die mit ihm contrahirende andere Partei ist dieses Geschäft die Verlängerung einer Speculation auf die Baisse. Den Report- und Déportgeschäften wird der gemeinsame Name „Prolongationsgeschäfte" gegeben; näher auf dieselben einzugehen, liegt nicht im Plane des vorliegenden Werkes. Die pariser Börse kennt noch manche Unterarten dieser Prolongationen.

Man hat häufig behauptet, die Differenzgeschäfte übten einen nachtheiligen Einfluß auf den Preisstand überhaupt, auf die Preise, welche maaßgebend werden für wirkliche Erfüllung, auf die Tagespreise, und man hat insbesondere gesetzliche Maaßregeln angerufen gegen die vermeintlichen „Wucherer", welche in Zeiten der Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse (des Getreides) deren Preise künstlich steigerten, indem sie durch ihre Massenscheinkäufe einen Scheinbegehr erzeugten, der, wie ein wirklicher Begehr, diese Preise auf das äußerste in die Höhe schraube, das aber künstlich, unberechtigt, wucherhaft, zum Unheil der darbenden, hülflosen Volksclassen. Wissenschaft und Erfahrung haben den groben Irrthum dieser Meinung dargelegt, welche hier und da zu verhängnißvollen Excessen geführt hat. Für das Differenzgeschäft gilt der nämliche Preis, wie für das reelle Lieferungsgeschäft; besteht ein Käufer auf Lieferung, während der Verkäufer nur auf Differenz-Ausgleichung gerechnet hat, so darf jener allerdings für Rechnung der letztern kaufen lassen, er thut dies aber nur in dem Falle, daß er die Waare b r a u c h t, und wenn also sein Kauf wirklicher Waare auf Steigerung des Preises wirkt, so ist diese die Wirkung eines gesunden Begehrs, der als solcher mit der Agiotage nichts zu thun hat; vollzieht gegen Erwarten des Käufers ein Verkäufer die wirkliche Lieferung, um jenen in Verlegenheit zu setzen, so nöthigt er ihn, wenn diese Verlegenheit die Folge, zu sofortigem Wiederverkaufe und das Ausgebot dieses Lieferungskäufers kann den Preis zu Gunsten der Consumenten nur erniedrigen; — wo bleibt also die Wuchergefahr? Die Differenzgeschäfte erhöhen die Preise ebensowenig, als die Wetten beim Sport das Rennpferd schneller laufen machen. Nach einer andern Seite hin aber wirkt die Agiotage unheilvoll. Die im moralischen Sinne unverdienten Gewinnste und unverschuldeten Verluste und das bewußte Speculiren auf dieselben untergraben die Sittlichkeit, wie sie eine Reihe unglücklicher Speculanten zum Ruin führen, deren Fall wieder andere Personen in Mitleidenschaft zieht. Rasch und leicht gewinnt der „glückliche" Agioteur, nicht aber zu seinem wahren Glücke, denn eben diese Mühelosigkeit und Rapidität des Gewinnstes und daneben die Unsicherheit der Dauer desselben verleiten die Speculanten zu einem Leben voll Luxus und Verschwendung, welches vergiftend weitere Kreise anzustecken pflegt. Differenzgeschäfte sind volkswirthschaftlich unproductiv; sie sind ein Auswuchs der wirthschaftlichen Cultur, den freilich nur der gesunde Sinn des Handelsstandes auszuscheiden vermag, wie er es an einzelnen Plätzen gethan hat, an denen der Agioteur die allgemeine Mißachtung auf sich ladet und das anderwärts in Blüthe stehende Differenziren keinen Raum hat gewinnen können.

Wenn die Lieferung einer unbedingt verkauften Waare deshalb Anstand haben muß, weil dieselbe sich noch unterwegs, und zwar auf dem Wassertransport befindet, so kann, falls die gesammte Partie, über welche der Frachtvertrag geschlossen ist, in Eine Hand verkauft wird, das Frachtdocument den formalen Kaufvertrag abgeben, indem der

Adressat dieses Documents, der Destinatar, als Eigner der Waare oder als dessen Beauftragter mit dem Eigenthumstitel zugleich das Recht auf die unmittelbare Empfangnahme der Waare an den Käufer überträgt. Dies geschieht entweder durch einfache Uebergabe der Frachturkunde, wenn diese nämlich „an den Inhaber" lautet, oder, wie beim Wechsel, durch formelle Uebertragung des Anrechts mittelst Indossaments, wenn sie auf den Namen des Destinatars mit oder ohne den Zusatz „an Order" lautet, oder wenn sie blos „an Order" (d. h. an die Order des Absenders, der dann als Eigner erscheint) gestellt ist. Diese Frachturkunde ist das beim Seetransport gebräuchliche „Connossement" oder der „Ladeschein". Um für die auf der Fluß- oder Canalfahrt begriffenen Güter eine gleiche Eigenthumsübertragbarkeit zu ermöglichen, hat man für dieselben neben dem sonstigen Frachtbriefe ein Connossement eingeführt. Der Absender stellt das Connossement in mehreren Exemplaren aus, von denen jedenfalls eines dem Destinatar der Waare auf dem Postwege zugeht, so daß vor Ankunft der Waare dasselbe zu dem gedachten Zwecke benutzt werden kann. Die Uebertragung des Connossements nun gilt nach vielen Particularrechten nicht nur als Uebertragung des Anrechts auf Empfangnahme der Güter aus den Händen des Schiffers, sondern zugleich als Uebertragung des Besitzes dieser Güter, und der ordnungsmäßige Empfang des Connossements kommt also in letzterer Rücksicht mit dem wirklichen Empfange der Güter überein. Demgemäß fungirt ein übertragenes Connossement bezüglich der Waare, auf welche es lautet, in ähnlicher Weise, wie ein übertragener Wechsel rücksichtlich der Wechselsumme, und in Befolgung dieser Regel wird häufig der Besitztitel wiederholt übertragen, geht ein Connossement durch mehrere Hände. Die betreffende Verkehrsform wird bisweilen ungeeignet „Connossementenhandel" genannt. Der gedachte Satz, daß der Empfang des Connossements als Empfang der Waare gelte, ist übrigens gemeinrechtlich keineswegs anerkannt, vielmehr vielfach bestritten, und selbst ein allgemeiner Handelsbrauch läßt sich für denselben nicht nachweisen, obgleich der Handelsstand geneigt scheint, ihn zu adoptiren. Während u. A. die Hamburger Gerichte in neuerer Zeit gegentheilig entschieden haben, erkennt das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 649) die Gleichgeltung der Uebergabe des Connossements mit der Uebergabe der Waaren in ihrer rechtlichen Wirkung an, beschränkt diese Anerkennung aber auf die an Order (d. h. an Order des Empfängers und an Order des Absenders) gestellten Connossemente, welche allein nach diesem Gesetzbuche (Art. 302) indossirbar sind und neben denen es keine Connossemente an Inhaber zuläßt. Auch für die Landfrachtfahrt gestattet das deutsche Handelsrecht den Gebrauch von Ladescheinen mit der gedachten Wirkung.

In gleicher Weise, wie eine unterwegs befindliche Waarenpartie durch Uebertragung des Connossements, kann eine in einem Entrepot hinterlegte Waare durch Cession (Indossirung) des Lagerscheins oder sogenannten Warrant (engl.) ihren Besitz wechseln, verkauft werden, und diese Uebertragsform bildet eine ungemeine Erleichterung des Verkehrs, indem sie lagernde Güter mobilisirt. Das Warrantsystem ist seit sehr langer Zeit in England üblich, seine Reception in andern Ländern und seine weitere Ausbildung gehören der neuesten Zeit an; es bietet dasselbe eine Reihe besonderer Annehmlichkeiten für den Kaufmann, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, und es ist zu erwarten, daß es sich mehr und mehr einbürgert. Wie in England, so ist das großentheils in Belgien, Holland, Frankreich und Spanien geschehen, während in Deutschland kaum Anfänge dazu gemacht sind. Gesetzgebung und Vorurtheil haben ihm lange Zeit hindernd im Wege gestanden. Das deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 302) gestattet die Uebertragung von Warrants, sofern sie an Order lauten; in England können sie an den Inhaber lauten. Die ausländische Gesetzgebung gestattet auch die beliebige Theilung einer gelagerten Partie und beziehungsweise des ursprünglich darüber ausgestellten Warrant. In Frankreich, Spanien und Deutschland können nur die Lagerscheine über in staatlich ermächtigten Anstalten niedergelegte Güter dem erwähnten Zwecke dienen; anders in England, Belgien und den Niederlanden.

Noch wird bisweilen die Perfection eines Einzelgeschäfts, eines Kaufs, von dem Zutreffen gewisser Voraussetzungen abhängig, und es bilden sich hierdurch einige be-

sondere Kategorieen bedingter Käufe. Daher gehört der Kauf „nach Probe“, welcher die Uebereinstimmung der contrahirten Partie mit einer vorher vom Verkäufer gegebenen oder auch vom Käufer eingelieferten Probe (einem Muster) voraussetzt; dieser Kauf kann ebensowohl Tageskauf, als Lieferungskauf sein. Bei der Ablieferung der Waare wird ihre Uebereinstimmung mit der Probe untersucht, und wenn sie probemäßig ist, muß der Käufer sie annehmen, während er im entgegengesetzten Falle sie ablehnen und unter Umständen Schadloshaltung fordern kann. Sehr verschieden von diesem Geschäft ist der Kauf „auf Probe“ oder „Kauf auf Besicht“, welcher zunächst ein nur den Anbietenden, den Verkäufer bindender, also ein einseitiger Vertrag ist, indem der Kauflustige sich erst nach Untersuchung (Besichtigung) der Waare über ihre Annahme entscheidet. Das bestimmende Moment für die Perfection ist also hier kein objectives, unmittelbar aus der Beschaffenheit der Waare abzuleitendes, sondern vielmehr ein subjectives: das Gefallen des unter jener Bedingung Kaufenden, welcher sich allerdings der Regel nach durch die Qualität der Waare bestimmen läßt, aber auch andere Beweggründe zum Für oder Wider haben kann, die er nicht anzugeben nöthig hat, — mithin ein reines Belieben am Kaufe, der Wille des Kauflustigen. Ein solcher Kauf ist demnach nichts Anders, als ein Kauf mit der Freiheit des Rücktritts auf Seite des Käufers. Ob derselbe diesen Rücktritt ausdrücklich zu erklären hat, hängt von dem Wortlaute des Vertrages und den besonderen Umständen ab; ist ersteres der Fall (Resolutivbedingung), so wird der Kauf durch Unterlassung der mißbilligenden (abfälligen) Erklärung ein unbedingter; ist letzteres der Fall (Suspensivbedingung), so ist aus der Besichtigung und nachherigem Stillschweigen nicht die Genehmigung zu folgern, welche dann vielmehr nur aus der positiven Erklärung des Kauflustigen folgt. War die Waare dem Kauflustigen schon vor dem Eintritte der Bedingung übergeben, oder war diese Uebergabe verabredet, dann ist auf die Existenz der Resolutivbedingung zu schließen, falls die Uebergabe nicht blos dem Zwecke der Besichtigung dienen sollte. (Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 339, Alinea 4.) Im Zweifelfalle, z. B. wenn der Vertrag nur die Clausel „auf Probe“, oder „auf Besicht“, oder eine gleichbedeutende enthält, wird dagegen die Suspensivbedingung angenommen, wie das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Art. 339, Alinea 1, Satz 2, ausdrücklich bestimmt. Ist die Besichtigung nicht auf die ganze contrahirte Partie, sondern nur auf ein aus derselben genommenes Muster gerichtet, so ist nach dessen Gutheißung der oben erwähnte „Kauf nach Probe“ eingetreten. Der Kauf auf Probe oder auf Besicht heißt auch wohl „Handel auf Besichtigung“, „Handel, wie zu besehen“, „Nehmen zur Ansicht“, „Handel auf Nachsicht“ oder „auf Nachstich“ (vorzüglich bei Kaffee und Zucker), „Handel auf Nachziehen“ (bei Baumwolle ꝛc.), und bei denjenigen Waaren, deren Güte wesentlich von ihrem Geschmack abhängt und durch dessen Prüfung ermittelt wird, insbesondere bei Getränken (Wein ꝛc.), giebt man ihm auch den Namen „Kauf auf's Kosten“. Vom Kauf nach Probe und vom Kauf auf Probe muß der „Probekauf“ oder der Kauf „zur Probe“ unterschieden werden. Der Zusatz „zur Probe“ hat rechtlich gar keine Bedeutung und Wirkung und will nur sagen, daß der Käufer mit dem Kaufe einen Versuch machen will; auf Grund desselben erfolgt oft später ein Kauf „nach Probe“, d. h. ein Kauf von Waare der vorher erkauften Qualität.

Jedes kaufmännische, ja jedes irgend beträchtliche Geschäftswirken überhaupt erheischt zur Controle und steten leichten Uebersicht der Vermögens- und Creditverhältnisse — der Forderungen, Schulden und Vorräthe — eine regelmäßige Aufzeichnung, eine geordnete Buchführung. Die Handelsgesetze schreiben dieselbe dem Kaufmann ebensowohl vor, wie die Aufbewahrung der Handelsbücher (nach dem deutschen H.-G.-B. Art. 33 durch wenigstens zehn Jahre, vom letzten Eintrage an gerechnet; ebenso bezüglich der Inventarien und Bilanzen, für welche aber gleichfalls eigene Bücher bestimmt zu sein pflegen), der eingehenden Handelsbriefe und der Copien der ausgesandten Correspondenzstücke, und legen den ordnungsmäßig geführten Büchern in Handelssachen unter Kaufleuten eine unvollständige Beweiskraft bei, welche durch andere Mittel ergänzt werden kann. Die Buchhaltung ist demnach ein formales Ingredienz der Geschäftsführung; sie ist, wenn sie getreu, die fortlaufende Abspiegelung des lebendigen Geschäftswirkens eines Einzelhauses und seiner Ergebnisse. Ueber das

System oder die Methode der Buchhaltung und die unumgänglich zu führenden Bücher schreibt das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nichts vor, verlangt aber (Art. 28), daß aus den Büchern des Kaufmanns dessen Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sein sollen. Wie bei dem Beginn des Betriebes, so soll der Kaufmann in gewissen Zeitabschnitten ein Verzeichniß aller seiner Vermögensbestandtheile, d. h. seiner Besitzstücke und Forderungen, oder der sogenannten Activa (Activvermögen), und aller seiner Verbindlichkeiten (directe Schulden und auf ihn gezogene, noch umlaufende Wechsel) oder der Passiva (Passivvermögen) aufnehmen. Dieses Verzeichniß heißt Inventar (Inventarium), die Aufnahme desselben und namentlich diejenige der materiellen Vermögensstücke Inventur. Er soll beide Theile des Inventars, Activa und Passiva, gegen einander abgleichen und durch diesen sogenannten Abschluß oder die Bilanz des Inventars (Vermögensbilanz), der ein ähnlicher Abschluß in denjenigen Büchern vorausgeht, welche die Forderungen und Schulden in den getrennten Rechnungsaufstellungen für die einzelnen Schuldner und Gläubiger („Geschäftsfreunde") nachweisen, sein wirkliches (reines) Vermögen ermitteln. Eine solche Aufstellung, aus welcher das Gesammtresultat einer gegebenen Periode erhellt, pflegt der Geschäftsmann (Kaufmann, Fabricant) zu einer passenden, relativ geschäftsstillen Zeit alljährlich vorzunehmen, und die meisten Handelsgesetzbücher schreiben eine solche jährliche Vermögensbilanz vor (das deutsche in Art. 29); nach deutschem Handelsrecht braucht das Inventar des Waarenlagers, wenn dessen Bestände nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre ermittelt werden können, nur alle zwei Jahre aufgenommen zu werden (Art. 29, Alinea 2). Wenn das Inventar infolge einer eingetretenen Zahlungseinstellung aufgenommen wird, so heißt es Status, Status der Masse.

Fr. Noback.

Gesellschaft. Corporation, Körperschaft, Societät, anonyme, stille, offene Handelsgesellschaft.

Gesellschaft (societas) ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine durch gegenseitig verpflichtenden Contract begründete Vereinigung mehrerer Personen zu einer rechtlichen, das Vermögen betreffenden Gemeinschaft. Gegenstand der Gesellschaft kann das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Gesellschafter (socii) sein (societas omnium bonorum), oder auch nur Alles, was dieselben künftig durch ihre Thätigkeit erwerben mögen. Es kann eine solche Erwerbsgesellschaft ein einzelnes Geschäft zusammen machen oder auch den Handel in einer bestimmten Branche auf gemeinsame Rechnung treiben. Der Zweck der Gesellschaft kann auch auf etwas Anderes als Vermögensinteressen gerichtet sein, z. B. auf Förderung der Kunst oder Wissenschaft oder auf bloßes Vergnügen. Ein Rechtsverhältniß entsteht überall nur dann, insofern zur Erreichung jenes Zweckes vermögenrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen werden. Der Gesellschaftsvertrag wird geschlossen durch die gegenseitige Zusage der Gemeinschaft und kann daher auch stillschweigend abgeschlossen werden. Auch können dabei verschiedenartige, wenn nur überhaupt zulässige, mit der Natur des Geschäfts verträgliche Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen, vorkommen. Die Antheile an den Beiträgen, an Gewinn und Verlust können verschieden verabredet werden. Wo über den Antheil an Gewinn und Verlust nichts bestimmt ist, da wird Gleichheit als beabsichtigt angenommen.

Die Obliegenheiten der Gesellschafter richten sich zunächst nach den Vertragsbestimmungen und dem Zweck der Gesellschaft. Der Gesellschafter hat also einmal seinen Beitrag zur Gemeinschaft zu geben und dessen Verwendung im Interesse Aller geschehen zu lassen, als auch die zugesagten Dienste zu leisten, über Geschäfte aber, die er für die Gesellschaft geführt, Rechenschaft abzulegen, dagegen auch verhältnißmäßigen Ersatz desjenigen zu fordern, was er in angemessener Weise im Interesse der Gesellschaft aufgewendet hat.

In Angelegenheiten der Gesellschaft hat jeder Theilnehmer den ihm in eigenen Angelegenheiten gewöhnlichen Fleiß zu bewähren und ist dafür verantwortlich. Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft insbesondere haben die Gesellschafter

jeden rechtlichen Erwerb einzubringen und werden andererseits deren Schulden und Lebensunterhalt als Lasten der Gemeinschaft betrachtet, vorbehaltlich der durch Verschuldung und Fahrlässigkeit (culpa) des Einzelnen begründeten besonderen Ansprüche. Was aber ein Gesellschafter durch unerlaubte Handlungen erwirbt, ist nicht Gegenstand der Gemeinschaft. Nehmen die Gesellschafter es dennoch, obwohl sie den Ursprung kennen, so haften sie auch mit für die vermögensrechtlichen Folgen des Delicts. Ebenso auch in dem Falle, wenn ein Gesellschafter ohne Schuld auf eine Delictsklage verurtheilt ist, während sonst der Antheil des Schuldigen allein davon betroffen wird. Die Klage, mit welcher die Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältniß geltend gemacht werden, heißt die Actio pro socio.

Was die Beendigung einer Gesellschaft anlangt, so wird sie herbeigeführt:

1) Nicht blos durch gemeinsamen Beschluß aller Gesellschafter, sondern auch durch einseitige Aufkündigung jedes Einzelnen, welche jedoch nicht hindert, daß die übrigen, vermöge neuer oder auch zu Anfang schon für diesen Fall getroffener Verabredung fernerhin in Gesellschaft bleiben. Unzeitige Aufkündigung bewirkt für die Mitgesellschafter einen Anspruch auf Entschädigung, ebenso die vorzeitige Kündigung, falls eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt und die Kündigung nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Die Verabredung der Unauflöslichkeit der Gesellschaft bewirkt keine Aenderung bezüglich des Aufkündigungsrechts.

2) Durch den Tod eines Gesellschafters. Unter den Uebrigen kann dessenungeachtet je nach der getroffenen Verabredung die Gesellschaft fortbestehen. Der Erbe hat keinen Rechtsanspruch auf den Eintritt an die Stelle des Erblassers, wohl aber die Pflicht, von diesem begonnene Geschäfte in Angelegenheiten der Gesellschaft sorgfältig zu erledigen.

3) Durch Concurs oder Confiscation des Vermögens eines Gesellschafters.

4) Durch Erreichung des Zweckes, um deswillen die Gesellschaft gegründet wurde, oder durch sich herausstellende Unmöglichkeit, ihn zu erreichen, oder durch Untergang des Gegenstandes, dessen Gemeinschaft bezweckt wurde.

Die Klage, die ein Genosse auf Theilung des gemeinschaftlichen Gutes und somit Aufhebung der Gemeinschaft, beziehlich unter Umständen auf Erstattung von Verwendungen oder auch Schadenersatz hat, ist die sogenannte Actio communi dividundo, die Theilungsklage.

Der Theilungsrichter hat nach Abwägung der gegenseitigen Ansprüche der Theilhaber und mit Festhaltung des unter ihnen gültig Verabredeten nach billigem Ermessen durch Zuspruch und Verurtheilung die Auseinandersetzung der Parteien zu bewirken. Er kann nach Umständen dem einen und dem anderen Theilhaber verschiedene, bisher gemeinschaftliche Sachen oder reelle Theile derselben Sache oder auch Einem allein den ganzen Streitgegenstand gegen Entschädigung des oder der Anderen zusprechen, in Ermangelung aller Entscheidungsgründe selbst das Loos entscheiden lassen. Das angemessenste Verfahren ist wohl in den meisten Fällen, namentlich wo eine körperliche Theilung unmöglich ist, den Gegenstand durch Versteigerung entweder nur unter den Theilhabern oder auch mit Zulassung anderer Bieter, zu veräußern, wodurch sich gleichzeitig die den anderen zuzuerkennende Abfindung am leichtesten ergiebt.

Außergerichtliche Theilungen lassen sich nicht blos wegen Betruges, sondern auch wegen jeder erheblichen Verkürzung, die ein Theilhaber wider Willen erlitten, anfechten und so gelangt man alsdann zu einem richterlichen Theilungsverfahren.

Corporation, Gemeinheit (universitas), ist in der Rechtssprache eine juristische Person, welche durch die Vereinigung einer Mehrheit natürlicher Personen zu einem idealen Rechtssubject gebildet wird. Solcher Art sind z. B. Gemeinden im engeren Sinne, Städte, Dörfer, Zünfte und andere Genossenschaften, insofern ihnen der Staat den Charakter einer juristischen Person, Corporationsrechte, verliehen hat, oder sie sonst im Wege Rechtens entstehen.

Die Corporation aber ist ein von ihren einzelnen Mitgliedern verschiedenes und ungeachtet des Wechsels derselben stets ein und dasselbe Rechtssubject. Die Mitglieder sind nicht nach Kopftheilen (pro parte) Subjecte der Vermögensverhältnisse der Gesammtheit, vielmehr können sie wie fremde Personen zu dieser selbst in besondere

Rechtsverhältnisse treten, wie zu anderen Privatpersonen. Die Corporation bedarf eines Vertreters, eines Repräsentanten. Was dieser oder diese — es können ihrer auch mehrere sein — beschließen und thun, gilt als Beschluß und Handlung der Corporation. Die Statuten, Satzungen, bestimmen regelmäßig die Art und Weise der Verfassung. Das Recht, Beschlüsse zu fassen und Geschäftsführer zu wählen, steht jeder Corporation zu; der Beschluß der Mehrheit gilt als Beschluß der Gesammtheit und ist nur beschränkt durch die Obervormundschaft des Staats.

Corporationen entstehen durch Vereinigung Mehrerer für einen gemeinschaftlichen Zweck zu einer Gesammtheit, unter Anerkennung ihrer juristischen Persönlichkeit von Seiten des Staats. Diese kann auch schon durch einen Rechtssatz gegeben sein; sie ist andererseits aber noch nicht in jeder blos polizeilichen Genehmigung enthalten. Zur Bildung sollen mindestens drei Theilnehmer vorhanden sein.

Corporationen erlöschen 1) durch Tod oder rechtmäßigen Austritt aller Mitglieder. 2) Durch Entziehung der juristischen Persönlichkeit seitens des Staats, was bei beschränkter Ertheilung auch unter Umständen von selbst eintreten kann; meist auch 3) unmittelbar durch Beschluß der Corporationsmitglieder. Das Vermögen der aufgelösten Corporation ist wie erbloses Gut zu betrachten und fällt in der Regel dem Fiscus zu.

Wenn Güter zu einem frommen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt werden, so kann daraus eine eigene juristische Person entstehen, die als Subject eben jenes Vermögens gilt; es entsteht eine Stiftung, die also eine Corporation ist. Durch rechtsbeständige Privatbestimmung kann zu jedem zulässigen Zwecke eine solche juristische Person geschaffen werden.

Der Fiscus selbst, also das gesammte Staatsvermögen ist als juristische Person zu denken. Gewissen Corporationen ist vor dem Fiscus und mit Ausschließung desselben ein Recht auf den erblosen Nachlaß ihrer Mitglieder gegeben, namentlich 1) dem Regiment gegenüber dem Soldaten; 2) der Kirche gegenüber den Geistlichen; sodann nach der Praxis 3) den Armenanstalten gegenüber ihren Pfleglingen.

Eine stille Gesellschaft ist nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil und Verlust betheiligt. Die stille Gesellschaft ist in mannichfacher Hinsicht ein Doppelgänger der Commanditgesellschaft (s. d.), tritt aber nicht nach außen hervor.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlage beschränkt ist. Sie ist beim Handelsgericht anzumelden und in das Handelsregister einzutragen.

Anonyme Gesellschaft ist ganz der Actiengesellschaft identisch (s. d.).

Unter öffentlichen Handelsgesellschaften versteht man Erwerbsgesellschaften zum gemeinschaftlichen Betriebe von Handelsgeschäften nach einer bestimmten Gegend hin, oder für den Geldverkehr, oft nach den Grundsätzen des Associationswesens gebildet. In Italien schon seit dem 13. Jahrhundert bekannt, blühten sie in Deutschland vor und zur Zeit der Reformation und gipfelten sich in der berühmten „Hansa“. Nach der Entdeckung von Amerika und des Seewegs nach Ostindien wurden die Zwecke derartiger Gesellschaften sehr erweitert, und haben neben vielen untergegangenen Projecten namentlich die englisch-ostindische und die holländisch-ostindische Compagnie sich einen Namen erworben. Jul. Frühauf.

Gesetzgebung, gesetzgebende Gewalt.

Der Staat ist keine Einrichtung, welche von den Einzelnen durch freie Einwilligung oder im Wege des Vertrags zum gegenseitigen Schutze ihrer speciellen Rechte und Interessen, oder etwa noch zu anderen Zwecken errichtet ist, der Staat ist vielmehr das Ergebniß einer geschichtlichen Entwickelung; er ist die bewußte sociale Ordnung innerhalb eines bestimmten Volkskreises, der nach innen und außen thätige selbstbewußte Gesammtwille, der nicht blos auf die Zwecke der Einzelnen, sondern auf das große Ganze der socialen Zwecke sich richtet. Historisch bilden sich die Staaten überall

aus den gemeinsamen Kriegsthaten eines durch Rechtsgemeinschaft und durch den Verkehr schon innerlich geeinigten Volkskreises gegen auswärtige Feinde und Angriffe und dadurch, daß auch im Innern des letzteren jede Rechtsverletzung an einem einzelnen Gliede nicht blos als eine Verletzung des unmittelbar Betheiligten erscheint, und diesem die Wiedervergeltung überlassen wird (jus talionis), sondern daß die Verletzung als eine Verletzung der Gesammtheit betrachtet wird.

Vermöge der geschichtlichen Entstehung ist der Staat oder die Staatsmacht, die Staatsgewalt einer unbestimmten Mannichfaltigkeit von Gestaltungen fähig. Jeder Staat hat seine eigene Verfassung, d. h. die Form, wie der Gesammtwille zur Erscheinung und Ausführung kommt, die Art und Weise, wie bestimmten Personen unter bestimmten Bedingungen Rechte übertragen worden sind, ist thatsächlich sehr verschieden. Die ältere Staatsverfassungslehre ging von der empirischen Wahrnehmung gewisser Unterschiede in den Verfassungen aus und stellte Classificationen auf, je nachdem die Staatsgewalt in einer einzelnen Person vereinigt oder einer Mehrheit von Personen übertragen war. Bei allen Politikern des Alterthums herrschte die Eintheilung in Monarchie, Demokratie und Aristokratie vor. Ein sichereres Fundament gewann die Staatsverfassungslehre erst seit Locke und Montesquieu, als diese den Begriff der Staatsmacht einer logischen Betrachtung unterzogen und in seine Bestandtheile zerlegten. Sie gelangten hierdurch dahin, in der an sich reinen und untheilbaren Staatsmacht eine Mehrheit von besonderen Mächten und Gewalten zu unterscheiden. Locke hob zuerst den Gegensatz zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt hervor, ein Unterschied, welcher seitdem in England und Amerika officiell geworden ist.

Bei der Aufstellung solcher Unterschiede und Theilung der Staatsgewalt muß man indeß zunächst den Gesichtspunct nicht außer Acht lassen, daß diese verschiedenen Gewalten nicht Wesen sind, welche getrennt neben einander bestehen können, sondern sie vermögen gleich den Geisteskräften keine ohne die andere zu sein und zu wirken. Als Locke jene zwei Gewalten unterschied, konnte es ihm nicht entgehen, daß sich nicht alle Functionen des Staates unter diese beiden Gegensätze bringen lassen. Montesquieu führte daher noch den Begriff einer dritten, richterlichen Gewalt ein. Allein weder geschichtlich noch philosophisch läßt sich begründen, daß der Staat innerhalb seines Gebietes der Inhaber der Rechtspflege ist und daß von seiner Macht überhaupt alle Rechtspflege auszugehen habe. Die bürgerliche Rechtspflege ist vielmehr eine Sache der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer natürlichen Organe, der Gemeinden, und das Civilrecht bildete sich unabhängig vom Staat und vor dem Staat. Nur die peinliche Rechtspflege geht, weil wie oben bemerkt, jede Rechtsverletzung des Einzelnen zur Sache der Gesammtheit wird, vom Staate aus, nicht von der Gemeinde. Allein das unmittelbar Thätige in der richterlichen Gewalt muß auch hier die Gesellschaft selbst sein. Daher wird überall die Einrichtung von Organen der Gesellschaft in der Jurisdiction gefordert, und darauf gründet sich das Institut des Geschwornengerichts.

Das Bestreben, den durch Locke aufgestellten Dualismus auszugleichen, ein Mittleres zwischen Gesetzgebung und Vollziehung zu finden, ist an sich ganz richtig. Hegel nennt die dritte Staatsgewalt, welche er begrifflich construirt, die fürstliche, wogegen nur das Bedenken entsteht, daß diese Eintheilung blos auf die Monarchie, nicht auf alle Staatsverfassungen paßt. Andere haben für diese dritte Gewalt den Ausdruck „beschließende“ gewählt. Die gesetzgebende Gewalt ist der Intelligenz zu vergleichen, sie bringt das zum Bewußtsein, was der Staat als gut und zweckmäßig anerkennt, und ihr Gegenstand ist wesentlich das Allgemeine, im Gegensatz des Individuellen, Besondern; die Executivgewalt ist der Thätigkeit des Verstandes zu vergleichen; ihre Handlungen tragen den Charakter der Einzelheit, der Anwendung einer gegebenen Norm oder Vorschrift auf einzelne Fälle und Personen; die dritte Staatsgewalt bezieht sich auf diejenige Thätigkeit, welche der Willensmacht im Einzelnen zu vergleichen ist. Im Staatsleben wie im individuellen Leben ist nicht Alles Alltagsleben, es giebt Thätigkeiten, die nicht durch das Gesetz zum Voraus geregelt sind, oder sich regeln lassen; Willensentschlüsse und Handlungen, deren Inhalt nicht eine dauernde Norm, sondern nur ein augenblickliches, in der Form der Einzelheit auftretendes Geschehen ist. Dahin gehört die Auswahl der Persönlichkeiten, durch welche die Verrichtungen der

gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt erfolgen sollen, die Vornahme der Wahlen, der Anstellungen, Zusammenberufung und Eröffnung der gesetzgebenden Versammlungen, Promulgation der Gesetze, das Recht der persönlichen Auszeichnungen, der Begnadigung, das Recht des Kriegs und Friedens, d. h. nicht die Kriegsführung selbst, sondern der Entschluß zum Krieg, die Leitung des diplomatischen Verkehrs mit andern Staaten, die Verhandlungen oder der Abschluß von Bündnissen, Handelsverträgen u. s. w. Der Unterschied zwischen dieser Thätigkeit und der vollziehenden Thätigkeit fällt mit dem Unterschied der Franzosen zwischen règner und gouverner zusammen.

Es wird oft die Frage aufgeworfen, welche Staatsverfassung die beste und vollkommenste sei; man hat infolge dessen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der verschiedenen möglichen Verfassungsformen untersucht, zum Theil mit der Absicht, darnach die Verfassungen umzuändern. Im Allgemeinen läßt sich indeß diese Frage nur dahin beantworten, daß die Staatsverfassung wesentlich überall mit dem Geisteszustand eines Volkes, mit der Gestaltung und Entwicklung, welche die Eigenthums- und Verkehrsverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft genommen haben, zusammenhängt, daß dem minder entwickelten Zustande auch eine minder entwickelte Verfassung zukommt, die beste und vollkommenste Staatsverfassung aber diejenige ist, welche alle Bestandtheile und Momente, die im Begriff der Staatsverfassung als schlummernde Kräfte liegen, ausdrücklich entwickelt und zur sichtbaren äußern Erscheinung bringt.

Ehe der Staat und ein wirkliches Staatsleben sich entwickelt, bilden sich schon auf dieser Stufe der bürgerlichen Gesellschaft vermöge des materiellen Verkehrs Rechtsbegriffe und ein Recht, welches zuerst als Gewohnheit und Rechtssitte lebendig wird. Die Gewohnheit ist selbst heute noch vor und neben der gesetzgebenden Macht des Staates eine Quelle des positiven Rechts; sie ist nicht blos ein zufälliges Ersatzmittel oder eine Ergänzung des geschriebenen Gesetzes, sondern der Ausgangspunct aller Rechtsgesetzgebung. Die *gesetzgebende* Gewalt des Staates ist begrifflich und thatsächlich nichts Anderes, als die rechtsbestimmende Macht der bürgerlichen Gesellschaft, sowie sie in einem bestimmten Volkskreise zum Bewußtsein kommt; sie ist der ausdrückliche rechtsbestimmende Wille der Gesellschaft, der sich als solcher weiß; da der Staat die selbstbewußte sociale Ordnung ist, und die sociale Ordnung wesentlich in der Rechtsbildung besteht, so ist auch die gesetzgebende Gewalt die Grundlage aller Staatsmacht und ihre Thätigkeit erstreckt sich nach drei Richtungen hin.

Zuvörderst auf die Staatsverfassung selbst. Die gesetzgebende Gewalt ist an sich selbst ein Zweig der Verfassung. Die Verfassung muß die Rechte, welche eine solche Macht verleihen, schon vertheilt und in bestimmten Verhältnissen Einzelnen überwiesen haben. Man muß daher mit Locke zwischen der verfassungsgründenden Macht des Volkes und der gesetzgebenden, welche erst durch jene begründet wird, ausdrücklich unterscheiden. Daher kann und soll im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung auch eine organische Fortbildung des Staatsgrundgesetzes erfolgen, und diejenige Verfassung verdient den Vorzug, welche einer solchen Fortbildung den meisten Raum gewährt. Denn wird der Weg friedlicher Reform verschlossen, so bricht sich das Bedürfniß Bahn durch eine revolutionaire Umwälzung. Vom positiv staatsrechtlichen Gesichtspuncte ist die Revolution allerdings ein formelles Unrecht, vom weltgeschichtlichen Standpunct aus dagegen erscheint sie dann gerechtfertigt.

Eine zweite Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt besteht darin, daß sie die civilrechtlichen Grundsätze, welche in der bürgerlichen Gesellschaft als bloße Rechtssitte existiren, zum ausdrücklichen Bewußtsein bringt, ihnen die Form ausdrücklicher Rechtsbestimmungen verleiht und solche, den materiellen und geistigen Zuständen entsprechend weiter entwickelt und fortbildet. Mit dem Civilrecht und Civilproceß steht das Criminalrecht und der Criminalproceß im engsten Zusammenhang, und auch hier ist es Sache der Gesetzgebung, ein Rechts- und Proceßsystem zu schaffen.

Der Staat ist in der Regel auch ein vermögensrechtliches Subject, welches theils Eigenthum und Forderungen besitzt, theils auch Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Der Staat besitzt Regalien und Domainen, es giebt Staatsschulden, und hierdurch wird bewirkt, daß der Staat in dem Erwerb- und Verkehrsleben bei den Productions- und Consumtionsverhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft eine wichtige Stellung ein-

nimmt. Die Gesetzgebung hat nicht nur zu bestimmen, wie das Staatsvermögen zu verwalten, sondern auch festzustellen, in welcher Weise die Staatsbürger zu den Staatszwecken beizutragen haben. Das Finanzwesen muß in einem gutgeordneten Staat so eingerichtet sein, daß dem Erwerb und Verkehr, dem socialen Proceß in der Gütererzeugung, Verzehrung und Vertheilung kein Eintrag geschieht und die bürgerliche Freiheit gewahrt bleibt.

Indeß bezieht sich die Wirksamkeit der gesetzgebenden Staatsgewalt ebensowenig wie die Thätigkeit der Gemeinde blos auf die materielle und körperliche Seite der Arbeit und des Verkehrs, sondern auch auf deren geistige Seite. Die Sorge für die geistige Bildung, das Schulwesen ist daher ebenfalls ein Object ihrer Function. Endlich gehört ins Bereich der Gesetzgebung die Heeresverfassung, die Bestimmungen über die Aushebung zum Militair, die Zahl und Größe der Armee, die Bildung der Reserve, Miliz oder Landwehr.

Haben wir im Vorstehenden das Gebiet der Gesetzgebung und die Grenzen der Wirksamkeit der gesetzgebenden Staatsgewalt kurz dargelegt, so bleibt uns nur noch eine Bemerkung übrig. Auf dem Continent hat sich seit den letzten fünfzig Jahren in der Literatur, Politik und Philosophie eine Anschauung vom Wesen des Staates und von dem Umfang der Staatsthätigkeit eingenistet, welche ebenso entschieden unserer Geschichte fremd ist, wie sie mit den innersten menschlichen Interessen im Widerspruch steht.

Diese Anschauung hat den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft völlig in den des Staates aufgelöst und es hat sich hieraus die Idee einer Staatsallmacht entwickelt, für deren Thätigkeitssphäre man kaum mehr eine Grenze kennt. Der Staat ordnet sich alle individuellen Interessen unter, Alles centralisirt er und macht er von sich abhängig; die Gesetzgebung soll Alles feststellen, reguliren und nivelliren. Die langjährigen Revolutionskriege, in denen das Bedürfniß einer einheitlichen Centralisation sich geltend machen mußte, haben diesen Zustand zunächst herbeigeführt, und es hat dieses System allerdings insofern eine gewisse historische Berechtigung, als es der nothwendige Durchgangspunct war, um den Patrimonial- und Feudalstaat mit seinen Besonderheiten, Stände-, Corporations- und Privilegienwesen zu überwinden. Die bureaukratische Gesetzgebung behandelt alle socialen Lebensmächte gleichmäßig nach einer Schablone. Damit ist das Emporkeimen individueller und bürgerlicher Freiheit verhindert worden. Der Staat und die Gesetzgebung haben dagegen nur die Tendenz, die der Entwicklung der individuellen Freiheit entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und aus dem Wege zu räumen und bei dem Widerstreit der einzelnen egoistischen Interessen das G l e i c h g e w i c h t der Interessen herzustellen und herbeizuführen. „Der Staat", sagt Schopenhauer (Welt als Wille und Vorstellung I. 395) sehr treffend, „ist keineswegs gegen den Egoismus, sondern allein gegen die nachtheiligen Folgen des Egoismus gerichtet, welche aus der Vielheit egoistischer Individuen wechselseitig hervorgehen und ihr Wohlsein stören."

Rechtsanwalt Bernhard Miller (Dresden).

Gesundheitspflege.

Das Gedeihen der einzelnen Privatwirthschaft, wie das Anwachsen des Nationalvermögens beruhen auf der innigen Verkettung von Arbeit und Capital. Wenn nun auch die Arbeit nicht blos die physischen Kräfte des Menschen, sondern auch seine geistigen Fähigkeiten in Anspruch nimmt, so stehen doch Körper und Geist in so enger Wechselwirkung, daß im Allgemeinen nur bei körperlichem Wohlbefinden des Individuums von einem „fruchtbringenden Arbeiten" — gleichviel ob die geistigen oder die körperlichen Kräfte vorwiegend in Anspruch genommen werden — die Rede sein kann. Die Volkswirthschaft ist daher lebhaft dafür interessirt, daß die physische Beschaffenheit der Bevölkerung mindestens eine befriedigende sei, und sie sucht energisch jeder Störung der Gesundheit und jeder Verkümmerung der körperlichen Kraftentwicklung, die überhaupt zu beseitigen gewesen wäre, entgegenzuwirken. Sie beachtet und berechnet die Mühe, Arbeit und Zeit, welche zur Auferziehung eines einzigen Menschen erfordert wird, ehe derselbe als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft seinerseits wirksam

mit eintreten kann, und indem sie das darauf verwendete Capital (wenn auch nur mit Rücksicht auf den ganzen Volkshaushalt) als ein solches betrachtet, das durch die Wirksamkeit des Erwachsenen dem großen Ganzen wieder zurückgezahlt werden soll, muß ihr daran liegen, daß die Arbeitskraft ihres Schuldners, als einzige Bürgschaft des gewährten Credits, nicht beeinträchtigt werde. Wie viele Hoffnungen und Erwartungen, wie viel Familienglück außerdem mit einem frühzeitigen Tode begraben werden, in wie weit ferner Forderungen der Humanität gleichfalls auf die Erreichung des besten Wohlbefindens Aller lossteuern, ist zunächst nicht Sache der Volkswirthschaft.

So dringend indeß die Volkswirthschaft wünschen muß, daß der Einzelne jederzeit der Schuld eingedenk sei, welche er der Gesammtheit durch seine Wirksamkeit abzutragen hat, und daß eine solche Erwägung zur Vermeidung aller Handlungen führen möchte, welche die eigene Arbeitskraft stören können: so wird sie doch, getreu ihrem Grundsatz, die persönliche Freiheit und die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen so wenig als möglich zu beschränken, von einer directen Einmischung und von speciellen Vorschriften der Gesetzgebung in den allermeisten Fällen absehen müssen. Nach unsern Einrichtungen ist es auch in der Regel dem Ermessen des Einzelnen überlassen, in wie weit er für sein persönliches Wohlbefinden selbst Sorge tragen will, und die Gesetzgebung greift nur dann ein, sobald das Bestehen einer für die Gesammtheit hochwichtigen Einrichtung durch das Thun oder Lassen des Einzelnen offenbar bedroht ist. In den Einzelheiten weichen freilich die verschiedenen Gesetzgebungen sehr von einander ab, als Grundsatz ist aber aufzustellen, daß der Staat und seine Gesundheits- Medicinal- Polizei keinem dispositionsfähigen Staatsangehörigen gegen seinen Willen Wohlthaten aufdrängen sollen, indem sie ihn zu Handlungen oder Unterlassungen nöthigen, die nur ihm Vortheil gewähren können (Brater, Staatslexicon). Wenn der Staat ferner, wie dies meist schon geschieht, die Gesundheitspflege für Unmündige den Familien überläßt, so wird es eine Hauptaufgabe für ihn sein, die Lücken, welche die Privatthätigkeit übrig gelassen hat, in aufsteigender Linie zunächst von der Corporation, dann von der Gemeinde ausführen zu lassen, um für seine eigene Thätigkeit das vorzubehalten, was die Kräfte der Uebrigen übersteigt. Hierher gehören beispielsweise Kranken- und Gebärhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalten, selbst auch in gewisser Beziehung Versorgungsanstalten für Geisteskranke als Unternehmungen, bei denen die Privatthätigkeit nur ausnahmsweise für die unbemittelten Volksclassen zu sorgen vermag. Eine weitere Aufgabe des Staats besteht darin, der Privatpflege die Hülfsmittel zu sichern, die sie sich selbst nicht zu verschaffen vermag, vorzugsweise für geeignete Lehranstalten zur Heranbildung von Aerzten, Hebammen, Apothekern u. s. w. zu sorgen. In allen solchen Fällen, wo namentlich Vorbeugungsmaaßregeln getroffen werden müssen, die über die Befugniß und den Wirkungskreis der Gemeinde hinausgehen (z. B. Absperrungsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, Austrocknen ausgedehnter Sümpfe u. s. w.) wird ferner ein Einschreiten des Staats gestattet sein. Die Hauptthätigkeit der Regierung wird indessen in der Erlassung angemessener gesetzlicher Vorschriften für die medicinalpolizeiliche Thätigkeit der Gemeinde und in deren Ueberwachung zu bestehen haben, und gerade hier ist in allen Ländern noch viel zu thun übrig. Erfreulicherweise geschieht, wie es scheint, in Deutschland mehr, als in allen andern Staaten, selbst England und Frankreich nicht ausgenommen, wenn auch manche größere Städte der zuletzt genannten Länder eine rühmliche Ausnahme machen mögen.

Indem wir auf eine ausführliche Erörterung des Gegenstandes verzichten und statt dessen auf die einschlagende Literatur verweisen, sollen nur einige der hervorragendsten Puncte angeführt werden. Die Medicinalpolizei wird um so verdienstlicher wirken, wenn sie weniger darauf ausgeht, bei bereits zur Entwicklung gekommenen Krankheitserscheinungen einzuschreiten, sondern darauf bedacht ist, schon die Krankheitsursachen zu beseitigen, oder wenigstens zu mildern, namentlich bei solchen Krankheiten, die in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben. In erster Linie ist die Sorge für Beschaffung gesunder Wohnung zu nennen. Angemessene Bestimmungen über Anlage breiter Straßen und freier Plätze innerhalb der Städte, über zweckmäßige Bauart der Wohnungen in Bezug auf Abzugscanäle, Latrinen, Kellerwohnungen u. s. w.; über Rein-

haltung der Straßen durch unterirdische Abzugscanäle, Reinigung der Brunnen, Verweisung solcher Gewerbe, welche Luft und Wasser verderben, nach außerhalb der Stadt — alle diese Einrichtungen und Bestimmungen der Medicinalpolizei beschränken zwar nicht selten die persönliche Freiheit des Einzelnen, sie sind aber als höher stehende Forderungen des allgemeinen Wohls unerläßlich. — Ein anderer für die Gesundheitspflege sehr beachtenswerther Gegenstand ist die Sorge für gesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel, zumal wenn die Verfälschungen so ausgeführt worden sind, daß der an und für sich schon strafbare Betrug von dem Käufer ohne eine genaue sachkundige Untersuchung nicht zu bemerken ist. — Durch angemessene Ueberwachung der Schulen, in Bezug auf geräumige Bauart und hinreichende Ventilation, durch Einführung des Turnunterrichts u. s. w. kann ferner in sehr ersprießlicher Weise den Nachtheilen vorgebeugt werden, welche anhaltendes Sitzen und einseitige geistige Ausbildung auf die physische Entwicklung der Kinder nothwendig ausüben müssen. Aehnlich verhält sich dies mit der Zuführung von frischer Luft und andern entsprechenden Einrichtungen in Spitälern, Gefängnissen, theilweise auch in Fabriken.

Dies sind einige wenige Puncte, welche nur eine Andeutung von der umfassenden und hochwichtigen Aufgabe der Medicinalbehörden geben sollten. Die Arbeiten, welche namentlich die deutschen Staaten durch ihre Sorgfalt um die Gesundheit ihrer Angehörigen sich aufgebürdet haben, sind nicht gering, die bis jetzt erzielten Ergebnisse sind aber auch in vielen Beziehungen ziemlich befriedigend zu nennen. Erwägt man, daß trotz der vielfach verkehrten Lebensweise, trotz der Ueberspannung der geistigen und körperlichen Kräfte, trotz der Vermehrung der verschiedensten Bedürfnisse, trotz der vielen Schattenseiten der sogenannten Civilisation die mittlere Lebensdauer eher zugenommen als abgenommen, die Anzahl der verheerenden Krankheiten sich aber auf alle Fälle vermindert hat, so sind darin die wohlthätigen Folgen einer Gesundheitspflege zu erblicken, die vielleicht die gerade hier sehr schwer einzuhaltende Grenze zwischen der persönlichen Freiheit des Einzelnen und den Forderungen des allgemeinen Wohls nicht immer festgehalten haben mag, die aber doch mit der Wichtigkeit ihrer Aufgabe selbst etwaige Ueberschreitungen einigermaaßen zu rechtfertigen vermag.

Literatur: Müller, Archiv der deutschen Medicinalgesetzgebung und öffentl. Gesundheitspflege. — Schürmayer, Handbuch der medic. Polizei (1856). — Mohl, Polizeiwissenschaft. I. S. 200 ff. H. R.

Gewerbe. Gewerbefreiheit. Erwerb. Erwerbsfreiheit.

Der Begriff des Wortes „Gewerbe" ist allmählich mehr und mehr erweitert worden, je tiefer die Wissenschaft in die Gesetze des Wirthschaftslebens eingedrungen ist und das Ineinandergreifen der verschiedenen Arten menschlicher Arbeit, sowie deren Productivität kennen gelernt hat. Im engsten Sinne des Wortes pflegt man unter „Gewerbe" diejenige Thätigkeit zu verstehen, welche sich mit der Umänderung und Verarbeitung der Rohstoffe, vorzugsweise in der Werkstatt auf dem Wege des Kleinbetriebs im Gegensatz zum Groß- oder Fabrikbetrieb beschäftigt. In einem weiteren Sinne begreift man unter „Gewerbe, Gewerbebetrieb" sowohl den Handwerks- als auch den Fabrikbetrieb und bezeichnet Handel, Gewerbe und Landwirthschaft gewöhnlich als die drei Hauptzweige wirthschaftlicher Thätigkeit, indem man zwischen Kaufleuten, Gewerbtreibenden, Landwirthen unterscheidet. Im weitesten Sinne heißen „Gewerbe" überhaupt alle „Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbs", wobei man namentlich auch die Idee einer fortdauernden Beschäftigung und eines gewissen Berufes, der dem Arbeiter als ein höheres Ziel vorschwebt, mit dem Worte verbindet. Man spricht daher von sog. landwirthschaftlichen Gewerben, vom Handelsgewerbe, vom Gewerbe des Hausirers, Banquiers 2c. und sogar von „gelehrten Gewerben". Das deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt in Art. 4 „Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt" und in Art. 273: „Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Seitdem die Wissenschaft der Nationalökonomik zu der Ansicht gekommen ist, daß alle nützlichen Arbeiten auch wirthschaftliche Productivität besitzen, werden auch die

geistigen Arbeiten und persönlichen Dienstleistungen immer unbedenklicher zu den „Gewerben“ gerechnet. Während man früher die Gewerbe als artes illiberales den wissenschaftlichen und künstlerischen Erwerbsarten (artes liberales, professions libérales) schroff gegenüberstellte, haben sich gegenwärtig Wissenschaft und Kunst immer mehr mit der Gewerbthätigkeit verschwistert. Die neuere Gesetzgebung hat diesem Entwicklungsgange und dem Umschwunge der Ansichten in der Wahl ihrer Ausdrücke und Gesetzesbestimmungen ebenfalls Rechnung tragen müssen. Die frühern Gewerbeordnungen bezogen sich meist nur auf die handwerksmäßig betriebenen Gewerbe. Für die Fabrication, welche sich schon ziemlich frühzeitig von allen Zunftgesetzen emancipirt hat, ertheilte der Staat „Concessionen“ und erließ zahlreiche Separatgesetze und Specialverordnungen für die unzünftigen Beschäftigungen. Die neuesten Gewerbeordnungen ziehen in ihrer Mehrzahl sämmtliche menschliche „Beschäftigungen zum Zwecke des Erwerbs“ in ihren Bereich, sie enthalten Vorschriften für gewerbliche Anlagen und für diejenigen Berufszweige, welche einer Concession bedürfen, und gedenken u. A. auch der Aerzte, Apotheker, Advocaten, Schauspieler 2c., wäre es auch nur um zu bestimmen, daß die allgemeine Gewerbefreiheit auf diese Personen keine Anwendung leide, und „daß sie hinsichtlich der Berechtigung, ihr Gewerbe auszuüben, bis auf Weiteres nach den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden sollen.“

Die Gewerbe können hinsichtlich der von ihnen gelieferten Objecte oder geleisteten Dienste in zwei Hauptclassen eingetheilt werden: 1) in solche, welche immaterielle Producte schaffen. Dazu gehören die persönlichen Dienstleistungen der Staatsbeamten, der Gelehrten, Schriftsteller, Richter, Feldherrn, Prediger, Lehrer, Aerzte, Advocaten, Schauspieler 2c., 2) in diejenigen, welche materielle Objecte liefern. Dazu gehören hauptsächlich a) die Urproductionen der Landwirthschaft, des Bergbaus, Fischfangs, der Jagd u. s. w., b) der Handwerks- und Fabrikbetrieb, auch „Gewerksarbeit, technische Production, Manufactur-Industrie“ genannt, welche die Rohstoffe umändert, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von höherem Gebrauchswerthe zu bereiten; c) der Handel, d. i. diejenige wirthschaftliche Thätigkeit, welche den Austausch der Güter zwischen Erzeugern und Consumenten besorgt, oder die Aufgabe hat, die Erzeugnisse der Urproduction oder Manufactur-Industrie ohne eine andere Umgestaltung als höchstens die des Zerlegens in kleinere Bruchtheile von einem entfernteren Platze her in den geographischen Bereich des Consumenten zu befördern. Der Handel bringt die Güter in die Kreise des Begehrs, er verhilft denselben zur Vollendung ihrer Bestimmung und erhöht dadurch ihren Werth, ist daher an sich völlig productiv.

Die Gewerbe pflegen auf eine fast unmerkliche Weise ineinander überzugehen, indem der Urproducent zugleich Manufacturist und Handelsmann sein kann, und der Gelehrte bald einer besondern Classe der materiellen Production, bald allen zusammen seine Dienste leistet.

Nach ihrem Verhältniß zum Staat und der Einmischung der Staatsgewalt in den Gewerbebetrieb lassen sich die Gewerbe hauptsächlich in vier verschiedene Classen eintheilen:

1) in solche, die der Staat überhaupt ganz frei gelassen und mit seiner Bevormundung völlig verschont hat (freie Gewerbe). Es gehören dazu u. A. die landwirthschaftlichen Gewerbe (Ackerbau, Gartenbau, Viehzucht, Obstbau, künstliche Fischzucht 2c.), der Großhandel, das Rhedergewerbe, der Schiffbau (in den meisten Ländern), das Gewerbe der Schriftsteller, Naturforscher, Chemiker, Künstler, Photographen, überhaupt alle Gewerbe, die neue Stoffe wie Guttapercha, Gummi 2c. verarbeiten oder neuerfundene Luxusgegenstände, wie Crinolinen, künstliche Blumen, Pianino's 2c. anfertigen. Man hat noch von keinem der genannten Gewerbe gehört, daß sie sich unter der Freiheit etwa schlechter befinden oder weniger fortgeschritten wären als die unfreien Gewerbe; im Gegentheil haben beinahe sämmtliche ganz freigelassenen Erwerbszweige die raschesten Fortschritte gemacht;

2) in solche Gewerbe, deren Betrieb sich der Staat ausschließlich vorbehalten und den Privaten untersagt hat (Monopole und Regalien);

3) in solche, die nur gegen besondere Erlaubniß und nach Erlangung einer Concession betrieben werden können (Concessionsgewerbe);

4) in solche, die nur nach erfolgter Aufnahme in eine Zunft oder Innung betrieben werden können, wobei der Staat die Zunftverfassung entweder selbst angeordnet hat oder bereits bestehenden Corporationen von Gewerbsgenossen seinen Arm lieh, um andere Arbeiter von dem betreffenden Gewerbszweige auszuschließen, oder ihre Zulassung an gewisse Bedingungen zu knüpfen (Zunft- oder Innungsgewerbe). Die Einführung der Gewerbefreiheit hat sich hauptsächlich im Gegensatz zum Zunftwesen vollzogen, weshalb es sich empfiehlt, bei dem Artikel „Gewerbefreiheit" im engern Sinne des Worts als der Freiheit des Handwerks-, Fabrik- und Handelsbetriebes) auf den Artikel „Innungen" zu verweisen und an dieser Stelle nur die allgemeinen Grundsätze der „Gewerbefreiheit" im weitesten Sinne, als der „Erwerbsfreiheit", zu entwickeln.

Gewerbefreiheit, Erwerbsfreiheit, Freiheit der Arbeit.

Jede Gewerbthätigkeit und Arbeit, welche Nützlichkeiten und Werthe schafft und keinem unsittlichen gemeinschädlichen Zwecke dient, hat Anspruch auf den Rechtsschutz des Staats und freie Entfaltung. Staat und Gesellschaft werden durch die gewerbliche Arbeit gegründet, erhalten und zum Fortschreiten befähigt. Die gewerblichen Arbeiten der einzelnen Individuen greifen in wunderbarer Weise ineinander, bedingen und ergänzen sich gegenseitig; sie bewirken die fortgesetzte Verbindung durch wechselseitige Leistungen, welche wir „Verkehr" nennen — ein lebendiges Netz von Beziehungen, das Bedürfniß und Leistung ununterbrochen knüpfen und lösen; sie schaffen den volkswirthschaftlichen Organismus, dem die beiden geistigen Triebfedern des Eigennutzes und des Gemeinsinns zu Grunde liegen und in welchem jedes Glied auf dem Wege der freien Concurrenz zwar zunächst das eigene Interesse verfolgt, zugleich aber bewußt oder unbewußt dem höheren Gesammtinteresse dienstbar wird. Freiheit der Arbeit und freie Concurrenz sind als die Hauptförderungsmittel des Wohlstandes ganzer Staaten, wie einzelner Staatsangehörigen zu betrachten. Jeder Staat, der das Glück seiner Bürger befördern will, sollte es daher zu seinen wichtigsten Verpflichtungen zählen, jedem Bürger Schutz zu gewähren in dem Recht und der Freiheit zu arbeiten, sich zu entwickeln, seine Kräfte zu gebrauchen und die Frucht seiner Arbeit zu genießen. Diese Freiheit und dieses Recht ist älter als der Staat, es ist jedem Menschen angeboren und als das ursprünglichste aller Menschenrechte zu betrachten: denn der Mensch wird mit Bedürfnissen geboren, deren Befriedigung zum Leben unerläßlich ist und mit Organen und Kräften, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die Anwendung der Kräfte zur Arbeit und Gewerbthätigkeit kann aber dem Menschen offenbar nichts nützen, wenn er nicht gewiß ist, die Frucht seiner Arbeit auch für seine Bedürfnisse verwenden zu können. Diese Gewißheit und die Sicherheit der verarbeiteten und ersparten Güter, des Eigenthums, ist daher auch einer der ersten Zwecke jedes jungen Staates. Sogar unter den Wilden zweifelt Niemand daran, daß Demjenigen, der sich eine Hütte erbaut und ein Thier erjagt hat, auch der Besitz und das Eigenthum an diesem Gute zustehe. Der Staat wird meist deshalb erst gegründet, damit das Eigenthum der Einzelnen durch die Gesammtkraft Vieler vor der Uebermacht der Stärkeren geschützt werde. — In dem Schutze des Eigenthums und der Sicherheit aller Bürger im Innern und nach Außen, sowie in der Rechtspflege und der Förderung aller höheren Staatszwecke, welche weder Privatpersonen, noch freie Associationen, noch Gemeinden durch eigne Kraft erreichen können, liegt daher die Hauptaufgabe der Regierungen. Ad. Smith stellt in seiner Musterung der Ursachen des Nationalreichthums auf die oberste Stufe „jene rasche und unparteiische Verwaltung der Justiz, welche die Rechte des geringsten Bürgers ehrwürdig für den mächtigsten macht und welche dadurch, daß sie Jedem die Frucht seiner Arbeit zusichert, die wirksamste von allen Aufmunterungen zu jedweder Industrie abgiebt." Jeder Versuch des Staats, sich als eine Art zweiter Vorsehung des Erwerbs- und Verkehrslebens mit seiner bevormundenden Allgewalt hervorzudrängen, kann den gesunden frischen Wettkampf der Arbeitskräfte nur beeinträchtigen. Die Regierungen laufen durch ein einseitiges Eingreifen in die

Gewerbthätigkeit und durch Zwangsverordnungen immer Gefahr, mehr zu schaden als zu nützen. Der Volkswirth hat sich daher im Zweifel immer zu Gunsten der Freiheit zu entscheiden und zu vertrauen, daß die Volkswirthschaft, gleich einem belebten Organismus, aus sich selbst im Stande sei, Uebel zu heilen und daß das eigene Interesse jedes Arbeiters und die Selbsthülfe und Selbstcontrole des Publicums unter einer geordneten Rechtspflege gegen die unvermeidlichen Unvollkommenheiten jeder Wirthschaftsstufe am wirksamsten ankknüpfen werden.

Von diesem Standpuncte aus muß die volle, unbedingte Gewerbefreiheit oder Erwerbsfreiheit als das zu erstrebende Ziel der Volkswirthschaft hingestellt werden. Unter den Worten „volle, unbedingte Gewerbefreiheit oder Erwerbsfreiheit" ist jedoch kein Zustand der Gesetzlosigkeit und schrankenloser Willkür zu verstehen. Der Genuß jeder Art von Freiheit, mag sie Religionsfreiheit, Redefreiheit, Preßfreiheit, Gewerbefreiheit heißen, ist an die Beobachtung der Gesetze des Staats und somit an Bedingungen geknüpft. Jedermann hat das Recht, seine Ansichten frei zu äußern, wer aber seine Zunge zu Verläumdungen und Betrügereien mißbraucht, kann als Verläumder und Betrüger angeklagt und verurtheilt werden. Auch unter der Herrschaft voller Preßfreiheit existiren Preßgesetze, welche Ueberschreitungen der Freiheit in den Erzeugnissen der Presse, wie Beleidigungen Dritter, mit criminellen Strafen bedrohen. Aehnlich ist es mit der Gewerbefreiheit, die sich nicht darin äußert, daß die Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb der Gesetze des Staates gestellt wird, sondern ihrem Wesen nach darin besteht, daß über die Berechtigung zum selbständigen Erwerbe nur die allgemeinen bürgerlichen Gesetze, nicht aber obrigkeitliches Ermessen oder ausschließende und beschränkende Befugnisse Einzelner oder bestimmter Corporationen entscheiden. Es ist mit einem Worte auch unter der Gewerbefreiheit selbstverständlich, daß jeder Gewerbtreibende den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten Genüge zu leisten habe. Neben den allgemeinen Gesetzen bestehen noch zum Schutze der Gesellschaft und des staatlichen Zusammenlebens für einzelne Gewerbe gewerbspolizeiliche Vorschriften. Es ist selbstverständlich, daß die Regierung eines Landes oder die Behörde einer Gemeinde keine Pulvermühlen mitten in der Stadt errichten läßt; es ist gerechtfertigt, daß der Staat bei dem Bau von Häusern die Beobachtung gewisser feuerpolizeilicher Vorschriften verlangt, daß er Verordnungen bezüglich gesundheitsgefährlicher und die Nachbarschaft störender Gewerbsanstalten erläßt u. s. w. Man kann daher einräumen, daß eine völlig unbedingte, oder sogen. schrankenlose Gewerbefreiheit nirgends vorhanden ist und daß gewisse Gewerbe laut bestimmter Gesetze auch in gewerbefreien Staaten nur unter Bedingungen betrieben werden dürfen. Allein man begeht einen großen Irrthum, wenn man aus diesem Grunde das Recht des Individuums auf Freiheit der Arbeit läugnet und alle Gewerbsbefugnisse als „directen Ausfluß der Staatsgewalt und eines ihrer wichtigsten Attribute" bezeichnet, wie es noch vor wenigen Jahren der Verfasser des neuesten bayrischen Gewerbegesetzentwurfs gethan hat. Mit ganz derselben Logik könnte man behaupten, daß es kein „Eigenthum" gebe, weil in gewissen Ausnahmefällen der Staat das Recht zur Expropriation hat, sobald das allgemeine Wohl und gewisse darauf bezügliche Gesetze eine Einschränkung der Privatrechte fordern. Wenn man gegen die volle Gewerbefreiheit zuweilen einwendet, daß die Vielheit der nebeneinander frei thätigen Einzelwirthschaften unter allen Umständen eine „Ordnung" verlange, so ist darauf zu erwidern, daß die freie Concurrenz mit ihren segenstiftenden Wirkungen der zuverlässigste Regulator des Erwerbslebens und der zwar unsichtbare, aber doch immer gegenwärtige Gesetzgeber ist, der Ordnung und Regel in die so ausgedehnten, verwickelten und tausendfach verzweigten industriellen Beziehungen zu bringen vermag. Es ist das beste Lob, welches man dem System der vollen Erwerbsfreiheit ertheilt hat, daß es allerdings das einfachste und leichteste Princip sei. Die Wahrheit ist immer einfach und leicht begreiflich. Jedes tiefere Eindringen in eine Wissenschaft macht den Forscher gewöhnlich bescheidener. Welcher Volkswirth aber, der ernstlich bemüht war, sich in das große Geheimniß der Arbeitstheilung zu vertiefen, sollte zu behaupten wagen, daß menschlicher Scharfsinn, und wäre er auch mit tausend Augen bewaffnet, jemals im Stande sein werde, seine Vorstellungen von „Ordnung, Regel,

Zweckmäßigkeit" diesem in Millionen von Adern auslaufenden Organismus des Erwerbslebens aufzuzwingen?

Wenn man die verschiedenen Gewerbe gleichsam militairisch reguliren, sie in einzelne Abtheilungen zergliedern, über jede Abtheilung einen Oberaufseher bestellen und ihm eine Zwangsgewalt über die einzelnen Gewerbsgenossen ertheilen wollte, so könnte man dadurch unbestreitbar eine gewisse Ordnung stiften, allein diese Ordnung, welche vielleicht dem Ideal mancher Communisten und Socialisten entspricht, würde weder auf Gerechtigkeit beruhen, noch zur Förderung des Nationalwohlstandes beitragen, sondern jede Bewegung und jedes Fortschreiten der arbeitenden Menschheit hemmen. Im Kriegsheer ist die Ordnung unerläßlich, weil ohne Disciplin kein Erfolg errungen werden kann, weil hier nur der Gedanke eines Einzigen und die Mitwirkung Aller zu einem einzigen gemeinsamen Zweck den Sieg herbeiführt. In der Industriewelt findet das Gegentheil statt, da sind die Gedanken und Bestrebungen ebenso mannichfaltig wie die Erfolge. Da ist es der Gewinn und Reichthum jedes Einzelnen, woraus der Gewinn und Reichthum der Gesammtheit erwächst. Ebenso verschiedenartig wie die Erfolge sind die Mittel, um zu Wohlstand zu gelangen. Diese Mittel lassen sich nicht anbefehlen und militairisch anordnen, sie wechseln je nach dem Productionszweige, der Einsicht, den Fähigkeiten, dem Fleiße, den Verbindungen, den Capitalien und der Lage eines jeden Geschäftsmannes und Arbeiters. Die Anstrengungen, welche Jeder in seinem Kreise nach selbstersonnenem Plane und selbsterwählter Arbeitsmethode aufbietet, sind es, woraus die Gesammtordnung entspringt. Je besser und energischer ein Gewerbsmann unter der Herrschaft der freien Concurrenz seinem Privatvortheile nachringt, desto stärker fördert er den Nationalreichthum. Jede Einmischung einer obrigkeitlichen Gewalt schadet dem Zwecke, d. h. der Production, weil keine Obrigkeit sich ebensogut darauf versteht wie der Privatmann, und den Verstand und die Selbstthätigkeit des Producenten nie ersetzen kann. J. B. Say räth daher der Staatsverwaltung, in ihrem Verhalten zur Industrie dahin zu arbeiten, sich entbehrlich zu machen. Die Freiheit in der Anwendung der Mittel und die Schnelligkeit in der Ausführung sind die Seele gewerblicher Unternehmungen. Die Gewerbe kränkeln und sterben ab, wenn sie, außer den natürlichen, auch noch künstliche Hindernisse wie die Unwissenheit, Fahrlässigkeit und zuweilen sogar das entgegengesetzte Interesse der Staatsbeamten zu bekämpfen haben. Die Capitalisten weigern sich, ihre Fonds in Unternehmungen zu stecken, in welche sich die Obrigkeit jeden Augenblick einmischen kann.

Mit Recht macht Roscher darauf aufmerksam, „daß man die pädagogisch wohlthätigen Folgen der Freiheit eben nur von der ganzen Freiheit erwarten könne." Sollte z. B. Handelsfreiheit eingeführt werden und die Gewerbe zünftig und gefesselt bleiben, so würde der deutsche Gewerbfleiß mit gebundenen Händen in den großen Wettkampf des internationalen Güteraustausches hineingeführt. Oder sollte der Grundbesitz mobilisirt werden, aber in den Gewerben noch der alte Bann- und Zunftzwang fortdauern, so wäre der Abzug der ländlichen Ueberschußbevölkerung in die Städte kaum möglich. Der freie Verkehr und Erwerb ist jedenfalls am besten geeignet, in das Zusammenwirken der Menschenkräfte die nöthige Harmonie zu bringen, die durch das Eingreifen der Staatsgewalt nur gefährdet ist, da eingegriffen wird von Beamten, die außerhalb der maaßgebenden Verhältnisse stehen und gewöhnlich nur an einzelnen oberflächlich hervortretenden Erscheinungen herumcuriren. Schutz gegen Concurrenz ist nach J. S. Mill gleichbedeutend mit Enthebung von der Nothwendigkeit, ebenso fleißig und geschickt zu sein wie andre Leute. Die Gewerbefreiheit ist natürlich nur einer der Factoren, um Wohlstand zu schaffen, sie ist kein Universalmittel gegen sociale Schäden und keine Garantie gegen Mißbrauch. Allein so wenig man die Sonne zu vertheidigen braucht, obgleich sie zuweilen die Erde verbrennt, die sie nur erleuchten und erwärmen sollte, so wenig braucht die Erwerbsfreiheit und freie Concurrenz vertheidigt zu werden, welche für die arbeitende Welt dasselbe ist, was die Sonne für die physische Welt. Die Hauptaufgabe des Volkswirthes, dem Gewerbewesen gegenüber, besteht nicht etwa darin, sogen. Ordnungen für das Erwerbsleben auszusinnen, sondern den die Menschheit umgestaltenden Einfluß der Gewerbefreiheit und Arbeits-

theilung darzulegen und den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen zu erklären.

Literatur: Ad. Smith, Wealth of Nations. — J. B. Say, Traité d'économie politique. — Dunoyer, Liberté du travail. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen der ersten fünf Congresse deutscher Volkswirthe. — Dr. Böhmert, Freiheit der Arbeit. Ein Beitrag zur Revision der deutschen Gewerbegesetze. — Dr. Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. V. Böhmert.

Gewerbeausstellungen siehe Industrieausstellungen.

Gewerbegerichte.

Die Gewerbegerichte erscheinen theils als Polizeistrafgerichte, theils bilden sie einen provisorischen Ersatz in gewissen geringfügigen Rechtssachen. Indem sie sich dem Verfahren der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen anschließen, ist das formell-juristische Element nicht das vorwaltende; es kommt weniger auf die rechtliche Entscheidung in einer Streitigkeit, sondern auf die Herbeiführung eines Vergleichs zwischen den streitenden Parteien an, welcher unter der Autorität des Gerichts nach Lage der Sache und mit Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit abzuschließen ist.

Die in Deutschland diesseits des Rheins meist seit der Einführung der Gewerbefreiheit eingesetzten Gewerbegerichte sind den französischen conseils des prud'-hommes nachgebildet, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Vorsitzende ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein soll. Die Berichte stimmen darin überein, daß sich diese Institute in Frankreich und am Rhein, wo sie seit der französischen Invasion bestehen, als tüchtig bewährt haben und sich eines allgemeinen Vertrauens erfreuen. Es ist zu bestätigen, daß im Fabrikwesen und namentlich da, wo die Hausindustrie entwickelt ist, Ansprüche und Contraventionen so eigenthümlicher Art vorkommen, daß sie fast nur von den Genossen des Gewerbes als vollkommen richtig durchschaut und gewürdigt werden können, von diesen aber auch meist sehr schnell und sicher beurtheilt werden; es ist ferner hinzuweisen auf das schnelle und weniger kostspielige Verfahren, auf die Verbreitung und Ausbildung des Sinnes für Recht und Moral: — allein alles dies läßt sich nach unserer Ansicht auch auf dem rein juristischen Wege, wenn es nöthig ist mit der Herbeiziehung Sachverständiger, erreichen, und deshalb brauchen die Gewerbe kaum besondere Ausnahmegerichte. Der juristische Vorsitzende, welcher sehr viel Einfluß ausüben kann, wird und muß sich übrigens doch auch mehr nach dem Gesetze, als nach den Zweckmäßigkeitsgründen und der Sachlage richten. In der That sind auch die Gewerbegerichte z. B. in Sachsen und Thüringen, obgleich sie nunmehr 3 Jahre gesetzlich vorgeschrieben sind, noch nicht ins Leben gerufen worden, so daß noch gar keine Erfahrungen über ihren Einfluß vorliegen. Nur in ganz besondern Verhältnissen werden sie, analog den Handelsgerichten (s. d.), günstig einwirken können, und zwar in solchen Fällen, wo Anzeigen des Fabrikbesitzers vor den gewöhnlichen Gerichten über nicht richtig nach Maaß oder Gewicht abgelieferte Fabricate der hausindustriellen Thätigkeit etwas Gehässiges behalten möchten, und wo zur Entdeckung eines Betrugs oder zur Feststellung von gewerblichen Usancen eine ganz genaue Sachkenntniß des Richters erforderlich ist.

Außer solchen Streitigkeiten, die zugleich aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrühren können und deren Gegenstand eine Summe von 10—20 Thalern nicht überschreitet, entscheiden die Gewerbegerichte in der Regel als Polizeistrafbehörde über gewisse Vergehen, z. B. ungesetzmäßige Verabredungen über einzuhaltende Preise und Löhne, Beschäftigungen von Kindern, Lohnzahlungen in Geld, verbotenen Münzen und in Waaren, Mißbrauch von Mustern und Modellen, mangelnde Sicherstellung der Arbeiter vor Gefahren, einseitige Aufhebung des Lehr- und Arbeitscontracts ꝛc. — Das Gewerbegericht wird gewöhnlich aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, und einer gleichen Anzahl von selbständigen Gewerbtreibenden (Arbeitgebern), sowie von Arbeitnehmern als stimmberechtigten Beisitzern zusammengesetzt. Der Vorsitzende wird meist von der Behörde ernannt. Die Beisitzer dagegen werden von den Arbeitgebern und Arbeitern auf 3—6 Jahre gewählt, und müssen die

Arbeitsherren und Arbeiter mehrere Jahre lang sich in dem Bezirke wesentlich aufgehalten, ein gewisses Lebensjahr zurückgelegt haben und der Ehrenrechte theilhaftig sein. Das Beisitzeramt wird von den Arbeitgebern unentgeldlich verwaltet. Ob und wie die Arbeitnehmer deshalb zu entschädigen seien, wird durch die Geschäftsordnung des Gewerbegerichts bestimmt. An jeder Sitzung des Gewerbegerichts haben mehrere Beisitzer jeder Classe theilzunehmen, welche der Vorsitzende aus sämmtlichen Beisitzern, soweit thunlich unter Berücksichtigung der Gewerbearten, welchen bei den in der Sitzung zu verhandelnden Sachen die Betheiligten angehören, übrigens der Reihe nach einzuladen hat. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Jedermann kann zur Ablegung des Zeugnisses vor dem Gewerbegerichte ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes angehalten werden.

Um ein möglichst klares Bild über das Verfahren zu geben, folgen die wichtigsten Bestimmungen des sächsischen Gesetzes vom 15. Octbr. 1861. Die Motiven sagen darüber: „Die täglich vorkommenden unbedeutenden Differenzen zwischen Lehrherren und Lehrlingen, Arbeitern und Arbeitgebern will der Gesetzgeber nicht im strengen Justizwege, sondern im „väterlich disciplinaren" Wege entschieden wissen und sollen kleine Differenzen der Art vor die Verwaltungsbehörden gebracht und von diesen verglichen oder provisorisch entschieden werden können. Die Verwaltungsbehörden können demnach in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und deren Gegenstand die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, dann entscheiden, wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt oder wenn der Kläger darauf anträgt. Ein Recurs wider diese Entscheidung findet nicht statt, dagegen kann binnen zehn Tagen nach deren Bekanntmachung von jedem der streitenden Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen werden. Geschieht dies nicht, so ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vollstreckbar. Letztere hat auf Antrag der Parteien das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wegen wirklicher Hülfsvollstreckung aber ist den Vorschriften des Gesetzes über Competenzverhältnisse nachzugehen. Werden in diesem Verfahren Gegenansprüche geltend gemacht, welche die Summe von zehn Thalern übersteigen, so leiden darauf die Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche analoge Anwendung. Von den Verwaltungsbehörden ist in solchen Streitigkeiten bis zur Vollstreckung stempelfrei zu expediren. R.

Gewerbekammern siehe Handels- und Gewerbekammern.

Gewerbesteuer.

Unter „Gewerbe" versteht man die Summe derjenigen auf die Erzeugung oder Vertheilung von Gütern gerichteten Thätigkeiten, welche den vorzüglichen Lebensberuf eines Einzelnen oder ganzer Berufsclassen ausmachen. Vom Standpuncte der Privatwirthschaft aus ist freilich nicht das Erzeugen und Vertheilen von Gütern, sondern die Erwerbung von Einkommen der Zweck der gewerblichen Thätigkeit. Von diesem Standpuncte aus ist das Gewerbe nur eines von den verschiedenen Mitteln zur Erreichung jenes allgemeinen wirthschaftlichen Zweckes. Von diesem Standpuncte aus pflegt man auch andere, als auf die Erzeugung und Vertheilung von Gütern gerichtete Thätigkeiten, insofern sie es unter Anderem, oder vorzugsweise auf die Erwerbung von Einkommen absehen, und den wesentlichen Lebensberuf Einzelner oder ganzer Berufsclassen ausmachen, wegen des gemeinschaftlichen Zweckes zu den Gewerben zu zählen, und also beispielsweise auch von einem Dienstboten-, Lehrer-, ärztlichen, Advocatengewerbe u. s. w. zu sprechen. Und so gelangt man denn zu einer Eintheilung der Gewerbe in 1) Gewerbe des Landbaues, 2) Gewerbe der Kunsterzeugung, 3) Gewerbe des Handels und Handelshülfsgewerbe (diese drei Classen zusammen bilden den Umfang des volksthümlichen Begriffs der Gewerbe), 4) gewerbsmäßig betriebene persönliche Dienstleistungen (nur vom privatwirthschaftlichen Gesichtspuncte aus den Gewerben beizuzählen). Eine Besteurung des Gewerbebetriebes könnte auf alle vier Classen, oder nur auf einzelne derselben berechnet sein. In der Regel werden von einer solchen

nur die Gewerbe der Gütererzeugung und des Handels betreffen. Sie kommt vor theils als eine auf Reinertragsschätzung beruhende Abgabe vom Gewerbseinkommen — gewerbliche Einkommensteuer — theils als, vielleicht classenweise veranlagte, aber doch unter gewissen Bedingungen von jedem steuerpflichtigen Gewerbtreibenden zu erlegende, auf einer Reinertragsschätzung nicht beruhende, den Reinertrag überhaupt nicht berücksichtigende, Gebühr. In dieser letzteren Form erscheint sie z. B. in der französischen Patentsteuer. Hier erhält jedes Gewerbe einen einzigen, oder mehrere nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestufte Steuersätze, und alle Gewerbsleute in einerlei Geschäft und Ort entrichten gleiche Steuerbeträge, weshalb auch die Steuer, welche sonach in der That mehr den Charakter einer Gebühr an sich trägt, sogleich bei dem jährlich zu erneuernden Gesuch um Erlaubniß zur Betreibung oder Fortbetreibung eines Geschäftes vorausbezahlt wird. Weder in dieser, an sich schon sehr unvollkommenen, noch in der anderen, vollkommeneren, Form, der der gewerblichen Einkommensteuer, könnte die Gewerbesteuer als einzige Steuer bestehen, weil sie einzelne Classen der Bevölkerung selbst bei der weitesten Ausdehnung des Begriffes der Gewerbe nicht treffen und die Gewerbtreibenden übermäßig in Anspruch nehmen würde. Wir finden sie daher auch meist als organischen Bestandtheil einer allgemeinen Einkommensteuer, oder als besonderen Theil sogenannter Steuersysteme neben anderen Schatzungen und Aufwandsteuern.

Daß, wo die ganze Besteuerung, oder wenigstens die durch Schatzungen, sich auf eine einzige allgemeine directe Einkommensteuer concentrirt, das Gewerbseinkommen nicht unbelastet gelassen werden kann, vielmehr eines der wesentlichsten Steuerobjecte bilden muß, versteht sich von selbst. Hier werden, hingesehen auf die Veranlagung der Steuer nur besondere, die charakteristischen Merkmale des Gewerbseinkommens berührende Bestimmungen zu treffen, und werden namentlich auch die Grenzen, innerhalb deren diese Bestimmungen Anwendung leiden — ob also unter dem gewerblichen Einkommen beispielsweise auch das Einkommen von persönlichen Dienstleistungen zu begreifen sei — bestimmt festzusetzen sein. Die Frage, ob eine besondere Gewerbesteuer vielleicht neben einer allgemeinen Einkommensteuer, oder neben besonderen Steuern von anderen Einkommenszweigen, zur Vervollständigung eines sogenannten Steuersystems, oder zum Behufe einer vorwiegenden Belastung des Gewerbebetriebes gerechtfertigt erscheint, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung zu entscheiden; maaßgebend für diese Entscheidung ist namentlich das Urtheil über die fiscalische Erfindung des sogenannten „Steuersystemes“. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß eine besondere, vorwiegende Belastung des gewerblichen Einkommens von anderen Einkommenszweigen durch nichts gerechtfertigt ist, und daß, wenn das erstere durch eine besondere Steuer belastet werden soll, immer gewissenhaft darauf Rucksicht zu nehmen ist, daß dadurch den Gewerbtreibenden nicht eine verhältnißmäßig höhere Bürde auferlegt werde, als anderen Classen der Bevölkerung. Neben einer Capitalrentensteuer z. B., welche unterschiedlos alle Capitalrenten träfe, oder neben einer Lohnsteuer, welche alle Arbeitsrenten zur Besteuerung herbeizöge, würde eine besondere Gewerbesteuer ungerecht sein, vorausgesetzt, daß die nicht gewerbtreibenden Capitalisten und Lohnempfänger nicht gleichfalls durch eine, die Gewerbtreibenden als solche nicht treffende Steuer doppelt belastet würden. Eine Grundrentensteuer von allen Grundbesitzern zu erheben, und in der Gewerbesteuer außerdem auch noch die Grundrente, welche der Gewerbtreibende aus dem Fundus seiner Gewerbsgebäude bezieht, zu belasten, wäre ebenso eine Ungerechtigkeit, wenn der nicht gewerbtreibende Grundrentner nicht ebenfalls noch durch eine andere, den Gewerbtreibenden nicht treffende, besondere Steuer doppelt belastet würde.

Einerlei, ob die Gewerbesteuer als Bestandtheil einer allgemeinen directen Einkommensteuer, oder als besondere Schatzung besteht — immer, wo sie als gewerbliche Einkommensteuer aufgefaßt ist, erfordert sie die Abschätzung des gewerblichen Einkommens. Dieses Geschäft hat seine besonderen Schwierigkeiten, welche fast gleich groß sind, wenn es sich um die gesonderte Abschätzung des gewerblichen Einkommens, als wenn es sich um die Abschätzung des Einkommens des Gewerbtreibenden überhaupt handelt. Vielleicht ist die erstere Art der Abschätzung noch schwieriger, als die letztere,

da sie eine Ausscheidung des gewerblichen aus dem gesammten Einkommen zu bewirken hat, und das erstere mit anderen Einkommenszweigen des Gewerbtreibenden fast ununterscheidbar verschmolzen ist. Die Schwierigkeiten der Abschätzung des gewerblichen Einkommens überhaupt liegen besonders in Folgendem: Jedes Gewerbe hat seine Besonderheiten in der Verbindung von Arbeit, Capital und Naturkräften; bei dem einen Gewerbe überwiegt das eine, bei dem anderen das andere dieser Gewerbsmittel. Bei manchen Gewerben fehlt es an festen Anhaltepuncten für die Beurtheilung des Einkommens (Bankgewerbe). Oertliche und Zeitumstände üben einen mächtigen Einfluß auf das Gedeihen der Gewerbe aus. Innerhalb eines und desselben Gewerbes sind bei den verschiedenen Unternehmern die wirthschaftlichen Verhältnisse, die Bedingungen des gedeihlichen Betriebes, außerordentlich verschieden.

Um diese Schwierigkeiten zu bewältigen, sind verschiedene Arten des Abschätzungsverfahrens in Anwendung gebracht worden. Die Einen empfehlen die Einrichtung von Gewerbesteuercatastern, in denen jeder Gewerbesteuerpflichtige mit Namen, Wohnung, specieller Angabe des Gewerbebetriebes verzeichnet ist, und in besonderen Rubriken die entweder aus eigenen Angaben oder Commissionsberichten entnommenen Unterlagen zur Berechnung des Steuercapitals detaillirt aufgeführt werden, so daß das letztere, und also die Steuer, sich leicht berechnen läßt. In der Regel sind diese Cataster so eingerichtet, daß sie je für einen Ort oder Bezirk dienen; darin pflegen die sämmtlichen Angehörigen ein und desselben Gewerbes zusammengestellt zu sein. Das Resultat der Abschätzung wird durch die Zutheilung zu einer der bestehenden Classen documentirt; in den auf Grund der Cataster bearbeiteten Steuerrollen werden die Steuerpflichtigen orts- und classenweise (steuerclassenweise) mit den entsprechenden Steuerclassen aufgeführt. Die Steuerrollen bilden die Grundlage für die Arbeit der Steuererheber. Die Anderen halten es für gerathener, von der Aufstellung von Catastern ganz abzusehen, und die Ab- und Einschätzung dem freien Ermessen eigens dazu ernannter Commissionen zu überlassen, welche, mit eingehenden Instructionen versehen, sich von den einschlagenden Verhältnissen der Gewerbesteuerpflichtigen gründlich zu unterrichten und diese dann in die passenden Steuercapitalsclassen einzustellen haben. Am ersten wird man das der Wirklichkeit entsprechende Resultat durch ein Verfahren erreichen, welches etwa folgendermaaßen einzurichten wäre: Es werden Ortslisten der nach Maaßgabe des Gesetzes steuerpflichtigen Einwohner angefertigt. Dies hat keine Schwierigkeiten, wenn Einrichtungen bestehen, denen zufolge die nach dem Gesetze steuerpflichtigen Gewerbtreibenden auch sonst schon den Behörden bekannt sein müssen (z. B. Anzeigepflicht als Vorbedingung des Gewerbebetriebes; Eintragung in das Handelsregister; Concession). Wo dies nicht der Fall, und, wo etwa das Gesetz sich bei Feststellung der Steuerpflicht mit Aufzählung der allgemeinen Bedingungen und Merkmale begnügt, müssen die Ortslisten von Steuerlocalcommissionen angefertigt werden. Aus diesen Listen werden gruppenweise extrahirt: Diejenigen, welche Gewerbe des Landbaues (Landwirthschaft, Viehzucht, Gartenbau, Bergbau 2c.), Diejenigen, welche Gewerbe der Kunsterzeugung, Diejenigen, welche Gewerbe des Handels, welche Handelshülfsgewerbe, welche Transportgewerbe treiben, und endlich Diejenigen, welche gewerbsmäßig persönliche Dienste leisten (falls diese überhaupt vom Gesetz als gewerbesteuerpflichtig angesehen werden). Man wird so wenig als möglich solcher Gruppen, aber doch deren so viel annehmen müssen, daß die nachbeschriebenen Erhebungen mit einiger Zuverlässigkeit vorgenommen werden können. In eine besondere Gruppe müssen Diejenigen aufgenommen werden, welche mehrere getrennte und in verschiedene Gruppen gehörige Gewerbe gleichzeitig betreiben. Für jede Gruppe sind nun besondere Fragestücke in Tabellenform zu entwerfen mit solchen Nebenfragen, deren Beantwortung je in der besonderen Gruppe entsprechendes Material liefert zur Beurtheilung der Beantwortung der ebenfalls mitzustellenden Hauptfrage nach dem reinen gewerblichen Einkommen. Auf den Fragebogen sind die Fragen selbst, insoweit sie mißverstanden werden könnten, zu erläutern. Alle Fragen nach Zahlen müßten auf Durchschnittsangaben berechnet sein. Die Fragebogen werden nun nach den gemachten Gruppen ausgeschrieben und vertheilt mit der Auflage der Ausfüllung bis zu einer gewissen Frist. Den Empfängern wäre bemerklich zu machen, daß sie die Fragen nach

bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und, wo ihnen die Fragestellung nicht klar sei, sich an bestimmt namhaft zu machende Auskunftspersonen zu wenden haben. Die wieder eingezogenen Fragebogen werden nun von Steuercommissionen geprüft; während für die Berichtigung der mangelhaft geschehenen Ausfüllungen gesorgt wird, werden die formell untadeligen im Materiellen einer genauen Prüfung unterzogen. Da nicht das Individual-, das effective, sondern das gewöhnliche, den allgemeinen wirthschaftlichen Orts- und Zeitverhältnissen entsprechende, also gewissermaaßen ein Normaleinkommen, zu besteuern ist, würde bei der Prüfung das Hauptaugenmerk auf diejenigen Angaben zu richten sein, welche der Ermittelung des Reineinkommens zur Grundlage dienen. Aufgabe der Commissionen ist es, zuförderst zu fragen, ob diese Angaben nicht im Widerspruche stehn mit notorischen Thatsachen. Ist dies nicht der Fall, so wären sie in der That als wahr anzunehmen, und nun zu prüfen, inwieweit das aus ihnen gezogene Resultat der Wirklichkeit entspricht, und wie sich das so ermittelte, und als effectives Individualeinkommen gefundene Reineinkommen zu dem, den allgemeinen örtlichen und Zeit-, sowie den besonderen Verhältnissen der fraglichen Einzelwirthschaft nach anzunehmenden Soll-Reineinkommen verhält. Das letztere ist als Ergebniß der ganzen Ermittelung in die Steuercapitalrollen einzutragen, und zwar wenn etwa wegen progressiver Besteuerung, oder zur leichteren Berechnung des Steuersatzes Classen bestehen, derart, daß nur der Name des betreffenden Steuerpflichtigen, in die betreffende Classe eingestellt wird. Das Ergebniß der Einschätzung ist den Steuerpflichtigen eine bestimmte Zeit lang vor dem Steuerzahlungstermine bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwände binnen einer gewissen Frist an der zu bezeichnenden Stelle anzubringen. Zur Erledigung der angebrachten Einwendungen muß ein möglichst kurzes, aber gerechte Entscheidung sicherndes Verfahren angeordnet werden.

Ist die Gewerbesteuer einmal in dieser Weise veranlagt, so werden vor allen Dingen die Ortslisten fortlaufend richtig zu erhalten, die Gruppeneintheilungen alljährlich zu berichtigen sein; im Uebrigen aber werden die Ermittelungsarbeiten in den folgenden Jahren schon geringere Mühe verursachen. Den Steuerpflichtigen werden mit den vorjährigen Fragebogen neue und außerdem Fragezettel mit der einfachen Frage, ob sich seit der letzten Erhebung in den Gewerbsverhältnissen des Betreffenden Etwas geändert habe, zu behändigen sein. Bei Verneinung dieser Frage werden die neuen Fragebogen unausgefüllt, die alten unverändert zurückgegeben. Die Localcommission hat dann nur zu prüfen, ob die Verneinung der Veränderungsfrage in Richtigkeit beruht.

Es soll nicht verkannt werden, daß auch das hier vorgeschlagene Veranlagungsverfahren manches Bedenken gegen sich hat. Namentlich bürdet es den Steuerbehörden und Commissionen eine große Arbeitslast auf, und setzt es einen Grad von wirthschaftlicher Bildung voraus, der, wenigstens da, wo das Verfahren erst neu eingeführt wird, von vornherein noch nirgends vorhanden sein dürfte. Allein es hat den Vorzug der Combination der Selbstschätzung und der Schätzung durch Dritte; gewissenhaft gehandhabt wird es mit der Zeit selbst die Voraussetzungen schaffen helfen, auf die es basirt ist. Die schwierigste Aufgabe bleibt die Fragestellung auf den Fragebogen, zumal sie so eingerichtet werden muß, daß sie für ganze große Gruppen von Gewerbtreibenden paßt. — Den allerdings großen und umständlichen Apparat lediglich zur Ermittelung der Gewerbesteuercapitalien in Bewegung zu setzen, während er zur Ermittelung der Einkommensteuercapitalien überhaupt kaum wesentlich umständlicher zu sein brauchte, mag freilich bedenklich sein. Aber das ist gerade einer der begründetsten Einwände gegen die Besteuerung besonderer Einkommenszweige, daß hier die Steuerermittelung, wenn sie anders mit der erforderlichen Genauigkeit erfolgen soll, und die Steuererhebung bei geringen Erträgen doch fast gleiche Schwierigkeiten macht, wie die Steuerermittelung und -Erhebung bei der allgemeinen Einkommensteuer. Das ist gerade eines der gewichtigsten Bedenken gegen die sogenannten „Steuersysteme“, daß hier bei der Veranlagung viele Kräfte nutzlos vergeudet werden, ohne daß jemals die Aufgabe der Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Besteuerung auf diesem Wege zu erreichen wäre.— Am meisten Schwierigkeiten bietet für die Abschätzung wie zum Behufe der Einkommen-

steuer überhaupt, so auch zum Behufe blos der gewerblichen Einkommensteuer namentlich das kaufmännische Gewerbe. Gerade hier aber, wo eine geordnete Buchführung zur Gewohnheit und Nothwendigkeit geworden ist, wird man am ersten auf dem Wege der Fragestellung und der Selbstschätzung zu den richtigen Resultaten kommen.

Daß es sich bei der Gewerbesteuer, wie bei allen Einkommensteuern, nur um die Besteuerung des reinen Einkommens handeln kann, versteht sich von selbst. Ueber den Begriff „reines Einkommen" vergl. den Art. „Einkommen". Eine der wichtigsten Fragen auf den Fragebogen wird die nach dem Verbrauch für persönliche Zwecke sein. Die Beantwortung dieser Frage besonders sorgfältig zu prüfen, und die desfallsigen Angaben mit denen über den Gewerbebetrieb und denen über das effective reine Einkommen kritisch zu vergleichen, wird die wichtigste, aber auch schwierigste Aufgabe der Localcommissionen sein. In der Instruction muß gerade bei Entwickelung der Grundsätze über die für die Bestreitung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit vom Roheinkommen zu machenden Abzüge die größte Klarheit und Präcision entfaltet werden. Daß solche Abzüge ebenso bei der Ermittelung des Gewerbesteuer- wie bei der des Einkommensteuercapitales zu machen sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Die Gewerbesteuer ist zwar seit Anfang dieses Jahrhunderts eine sehr gewöhnliche Steuer geworden. Aber nicht überall wird bei ihrer Veranlagung mit der doch erforderlichen Sorgfalt verfahren. In Frankreich, wie schon erwähnt, ist bei der Patentsteuer von einer Abschätzung gar nicht die Rede; es giebt zwar Classen; dieselben werden aber nur nach der Gewerbegattung und der Ortseinwohnerzahl bestimmt. Vom kleinsten Betriebe ist die nämliche Steuer zu entrichten, wie von dem großartigst betriebenen gleichen Gewerbe in dem nämlichen Orte. In Preußen wurde im Jahre 1810 eine Gewerbesteuer eingeführt. Das Gesetz knüpfte den Betrieb eines Gewerbes an den Erlös eines Gewerbescheines und hob damit alle bisherigen Berechtigungen zum Gewerbebetriebe auf, ohne ferner besondere Rücksichten bei der Ertheilung eines Gewerbescheines zu beobachten. Im Steuerwesen richtete es eine große Verwirrung an, die beim Hinzutreten der neuerworbenen Landestheile noch wuchs. Es wurde im Jahre 1820 revidirt. Das neue Gesetz giebt die Gewerbe namentlich an, welche überhaupt oder unter gewissen Bedingungen gewerbesteuerpflichtig sein sollen. Man wählte diejenigen aus, von welchen man annahm, daß sie vornehmlich geeignet seien, eine Steuer überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen zu tragen. Nach der Wohlhabenheit (!) theilte man die Orte, in welchen die Steuer erhoben werden sollte, in vier Classen. Die ländlichen Gewerbe werden von der Steuer nicht getroffen. Eine Ausmittelung des gewerblichen Einkommens geht der Erhebung nicht vorher. Die Steuer, welche durchschnittlich einen Ertrag von 3¼ Mill. Thlr. zu geben pflegt, ist in jeder Beziehung mangelhaft eingerichtet, und verdient am wenigsten den Namen einer gewerblichen Einkommensteuer; sie ist noch weniger rationell, als die französische Patentsteuer. In England wird eine Gewerbesteuer unter der Income-tax (Schedula D. Einkommen der gesammten Industrie) miterhoben. Der Ertrag ist, wie der der ganzen Income-tax, welche jedes Jahr nach Maaßgabe des Bedarfs bestimmt wird, sehr wechselnd. Das Einkommensteuergesetz ist in seiner Normirung sehr roh, wird aber im Ganzen ziemlich verständig gehandhabt (Steuerschätzungscommissionen). In Oesterreich besteht neben der Einkommensteuer eine sogenannte Erwerbsteuer (1860 mit 10'860210 Fl. Nettoertrag etatisirt). Die Steuerpflichtigen sind in vier Gruppen, jede Gruppe in mehrere Classen nach Art des Gewerbes, Ort, Gehülfenzahl, Capital und Geschicklichkeit des Unternehmers u. s. w. eingetheilt. Die Einschätzungen werden lediglich von den Steuerbehörden besorgt. In Bayern, wo ein sogenanntes Besteuerungssystem sehr consequent durchgeführt ist, aber doch neben mehreren besonderen Einkommenschatzungen noch eine allgemeine Einkommensteuer erhoben wird, besteht auch eine Gewerbesteuer, welche für die Finanzperiode von 1861—67 mit 1'222921 Fl. Nettoertrag etatisirt ward. Nach der Würtembergischen Instruction vom 13. Dec. 1834 bestehen dort vier Gewerbesteuergruppen, jede mit mehreren Classen. Der Grundsatz der Selbsteinschätzung ist hier ziemlich consequent durchgeführt. Durch große Classenzahl und Complicirtheit des Planes zeichnet sich das Niederländische Gesetz von 1819 und 1823 aus. In manchen Classen richtet sich die Steuer lediglich

nach der Zahl der Arbeiter. Bei manchen Handwerken noch Zuschläge nach dem Betrage des stehenden Capitals; bei anderen außerdem Abstufung nach den Wohnorten. Die Abschätzungsarbeit besteht nur in der Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle die Merkmale zutreffen, von denen das Gesetz die Einschätzung in eine der bestehenden Classen abhängig macht, ist also ganz mechanische Arbeit. Auch das großh. Hessische Gesetz von 1827 und das Badische von 1815 haben zahlreiche Classen mit Rücksicht auf die Art des Gewerbes, die Zahl der Gehülfen, den Betriebsort u. s. w. Auch hier sind gewisse Steuersätze fest normirt, welche eintreten, wenn gewisse äußere und leicht erkennbare Merkmale vorhanden sind. Diese Art der Steuerveranlagung, welche auf willkürlichen Rückschlüssen von gewissen äußeren Kennzeichen auf die Einträglichkeit des Gewerbes beruht, kann nicht gebilligt werden.

Vergl. übrigens: Rau, Finanzw. Leipz. u. Heidelberg 1855. § 358 ff. Daselbst auch reichliche Literaturnachweise. — Umpfenbach, Lehrb. d. Finanzw. Erlangen 1859. § 94 ff. A. Emminghaus.

Gewichtswesen siehe Maaß- und Gewichtswesen.

Gewinn.

Das ganze Einkommen einer Nation, sagt Carey, oder die Summe der hervorgebrachten tauschbaren Werthe rührt her von gegenwärtiger Arbeit, unterstützt vom Capital, dem Resultat früherer Arbeit, und ist zwischen Beiden getheilt. Die Vergütung für die erstere ist der Arbeitslohn; der Antheil des letztern ist der Gewinn. Beide vereinigt bilden den sogenannten Unternehmer-Gewinn. — Nach Malthus besteht der Capital-Gewinn „in dem Unterschiede zwischen dem Werthe der Vorschüsse, welche nöthig sind, um ein Product hervorzubringen, und dem Werthe des hervorgebrachten Products.“ Je nach der individuellen Auffassung, welche diese Erklärung zuläßt, kann man aber den Arbeitslohn unter diesen Vorschüssen mit inbegriffen denken, zumal wenn man die zahlreichen Fälle erwägt, in denen der Producent fremde Arbeitskräfte herbeizieht, und dann ist unter dem Capitalgewinn, wie ihn Malthus erklärt, richtiger der Unternehmergewinn zu verstehen. Schärfer präcisirt Macculloch Gewinn „als den Antheil an einem Producte, welcher dem Capitalisten zukommt, nachdem das von demselben in Zahlungen und Auslagen jeder Art aufgewandte Capital völlig ersetzt ist.“ — Max Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie) versteht unter „Gewinn“ den Betrag, welcher von einem neugeschaffenen Producte übrigbleibt, nachdem der Arbeitslohn und das Umlaufscapital abgezogen sind. „Gewinn an und für sich ist als Bruttoertrag des Capitals, Zins als Nettoertrag anzusehen: Zins nämlich als Gewinn desjenigen Capitals, welches gar keine Gefahr läuft; Gewinn aber als der Ertrag eines solchen Capitals, welches größerem oder geringerem Risico ausgesetzt ist und also in seiner productiven Anwendung eine Versicherungsprämie abwerfen muß.“

Für die wissenschaftliche Begründung der Volkswirthschaftslehre ist es ein sehr fühlbarer Uebelstand, daß eine große Anzahl der gangbarsten Begriffe eine verschiedene Deutung zulassen. Zu ihnen gehört auch der Begriff „Gewinn“. Nach der im gewöhnlichen Leben gangbarsten Auffassung beginnt zunächst ein Capitalgewinn erst dann, wenn ein höherer Zinsfuß, als der gerade landesübliche, erreicht worden ist, Superdividende, oder wie es Whately nennt Surplusprofit. Der Zins für ein productiv angelegtes Capital wird also, sobald er eine gewisse procentale Höhe nicht überschreitet, gar nicht als Gewinn betrachtet. Die Volkswirthschaftslehre kann sich mit dieser vulgairen Auffassung nicht befreunden, und sie hat den Mehrertrag eines zu Zwecken der Production angelegten Capitals — im Gegensatz zu den todten oder ruhenden Capitalien — als Gewinn selbst dann zu betrachten, wenn auch jene, überdies sehr variable, procentale Höhe des Mehrertrags, nicht erreicht werden sollte.

Wie Niemand Güter aufspart, ohne sich deren Genuß zu sichern, so findet sich auch kein Mensch veranlaßt, Capital productiv zu verwenden, sobald nicht die Wahrscheinlichkeit für ihn vorhanden ist, daß ihm durch die neue Production nicht nur das sämmtliche aufgewendete Capital zurückerstattet würde, sondern außerdem ein gewisses,

bald geringeres bald höheres Plus dazu, denn sonst würde ja gar keine Veranlassung vorhanden sein, warum eine Stoff- und Formenverwandlung des Capitals vorgenommen worden wäre. Dies gilt selbst für viele solcher Fälle, in denen voraussichtlich die Umwandlung des Capitals keinen Gewinn versprechen läßt, beispielsweise bei plötzlich eintretenden Conjuncturen, oder bei der Gefahr, daß eine Waare verderben könne. Der Eigenthümer berechnet, daß er zwar bei der Verwendung seines Capitals zur Herstellung oder Erlangung eines andern Werthsobjects kaum auf seine Kosten kommen wird, es ist aber die Gefahr vorhanden, daß bei längerm Warten der Verlust noch größer sein würde, und der Gewinn dieser Production oder Tauschoperation zeigt sich als ein an und für sich zwar negativer, aber doch als ein solcher, der mit Rücksicht auf die Zukunft als ein positiver zu betrachten ist.

Der Gewinn richtet sich im Allgemeinen nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, dann nach der größeren oder geringeren Sicherheit und Bequemlichkeit der Capitalanlage. (Vergleiche d. Art. „Zins".) Außerdem bestimmt sich seine Höhe durch die Schnelligkeit, mit der ein und dasselbe Capital in einem bestimmten Zeitraume — und zwar in der Frist eines Jahres — umgesetzt werden kann. F.

Giro, Girobank.

Giro ist juristisch die Uebertragung des Rechts aus einer auf den Namen lautenden Schuldurkunde (Wechsel, Actie, Obligation auf Namen) an einen Andern, welche durch die auf der Urkunde selbst geschehende Unterschrift des rechtlichen Inhabers rechtsgiltig vollzogen wird. Girirt kann werden an eine genannte und an eine beliebige Person (in blanco giriren, Blancoindossement). Ueber das Wechselgiro vgl. besonders den Art. Wechsel. In volkswirthschaftlicher Beziehung ist es für das Creditwesen, namentlich für den Verkehr in gewissen Geldsurrogaten (girirte Wechsel) und in verzinslichen Werthpapieren von großer Wichtigkeit, daß mittelst des Giro's die Uebertragbarkeit der auf den Namen lautenden Forderungstitel sehr erleichtert wird. Die Rechtsgiltigkeit des Blancoindossements ist besonders förderlich, die in blanco girirbare, auf den Namen lautende Schuldurkunde steht dem reinen Inhaberpapier an praktischer Umlaufsfähigkeit beinahe gleich.

Das Wort „Giro, Giriren" hat in der Volkswirthschaftslehre aber noch einen von dem eben besprochenen etwas verschiedenen Sinn erhalten. Bei den Geldwechslern und Goldschmieden, später bei den Banken, welche Gelder zur Aufbewahrung oder mit der Erlaubniß theilweiser Benutzung von Geschäftsleuten erhalten hatten, bildete sich frühzeitig der Gebrauch aus, die Zahlung solcher Deponenten unter einander nicht durch die körperliche Uebergabe des Geldes, — also durch Wegnahme aus der Bank seitens Desjenigen, der zu zahlen hatte, Ueberlieferung an den Gläubiger und Wiederrückgabe seitens des letzteren in die Bank — sondern einfacher durch ein bloßes Umschreiben des Zahlbetrags vom Conto des Schuldners auf das des Gläubigers in den Bankbüchern zu bewerkstelligen. Dieses Umschreiben nannte man ebenfalls giriren, obgleich es hier nicht von dem Betreffenden selbst, sondern in dessen Auftrag von der Bank geschah. Die letztere erhob wohl dafür eine Gebühr. Der Geschäftszweig hieß das Girogeschäft, die Anstalt, welche sich demselben ausschließlich oder ganz vorzugsweise widmete, die Girobank. Das Geschäft hat sich dann fast überall mit dem Depositengeschäft weiter fort- und resp. ausgebildet (vgl. die Art. Banken und bes. Depositen). Es wird heute besonders von den Contocorrent- und Checkbanken betrieben, indem sich deren Geschäfte schließlich durch das Medium des Clearing-Houses fast ganz auf ein Umschreiben in dem Depositenconto der Banken zurückführen lassen[1]. Das Girogeschäft als solches verdient wegen des einfachen, sicheren, wenig kostspieligen Zahlungsmodus das beste Lob.

---

1) Im Nachtrage zum Art. Clearing-House (S. 151, Z. 11 v. o.) sei hier bemerkt, daß im April 1864 auch die Bank von England in das Londoner Clearing-House als Mitabrechner eingetreten ist, was zur weiteren Oekonomie des Geldwesens und besonders zur Verminderung der Banknoten führen muß.

Mehrere eigentliche Girobanken sind übrigens historisch nicht aus diesem Bedürfniß nach einer einfachen, durch bücherliche Umschreibung bewerkstelligten Zahlungsart, sondern aus einem anderen Bedürfniß hervorgegangen. Die Einrichtungen zur Befriedigung dieses letzteren führten dann nur zu dem Girogeschäft. Diese Banken entstanden nämlich in den Münzwirren der früheren Jahrhunderte aus dem Bedürfniß nach einer festen Währung, so namentlich eine der berühmtesten von allen, die einzige der Hauptsache nach noch jetzt auf der alten Grundlage bestehende Hamburger, welche in der Kipper- und Wipperzeit im Jahre 1619 gegründet worden ist (Amsterdam 1611, Nürnberg 1621). Es wurde nur vollwichtige Münze angenommen, später ging man in Hamburg (1770) zur Annahme blos reiner Silberbarren über, wo dann die Währung ein fest bestimmter Gewichtstheil feinen Metalls, also das ward, was ihrem volkswirthschaftlichen Begriffe nach überhaupt jede Münze (abgesehen von der Scheidemünze) sein soll (Hamb. Mark Banco, 27¾ M. B. aus der Kölner Mark fein S.). Die allmähliche Verschlechterung des Münzfußes des umlaufenden Geldes (Courant) gegenüber der Stabilität des Bankgeldes gab dem letzteren mitunter ein Agio (Amsterdam, Hamburg, hier das Verhältniß zwischen Courant und Banco wie 5 : 4). Die Verwaltungskosten der Bank u. s. w. wurden dadurch gedeckt, daß das eingebrachte Silber etwas niedriger in M. B. gutgeschrieben wurde, als das herausgenommene berechnet ward. In der Bank selbst wurden dann durch Umschreiben auf den Contis die Zahlungen der Banktheilnehmer bewerkstelligt. Daher der Name Girobank. Die Benutzung der Banken, besonders zur Wechselzahlung, ward wohl gesetzlich verlangt. Manche kleine Verschiedenheiten bestanden bei den einzelnen Banken; allmähliche Aenderungen und Fortschritte, letztere in der Richtung, die Benutzung der Bank, wohlfeiler, bequemer, die Verfügung über das Geld leichter zu machen, erfolgten (Herabsetzung der Provision bei der Herausnahme, Wegfall der Bestimmung, daß das Geld, bevor weiter darüber verfügt werden konnte, über Nacht auf dem Conto, auf welches es umgeschrieben war, gestanden haben mußte u. a. dgl. m. in Hamburg). Wir können auch hier auf die Geschichte, statistisches Detail und einzelnes Technische nicht näher eingehen, was zur Würdigung der Girobank aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunct auch nicht nothwendig ist. In früherer rechtsunsicherer Zeit, wo das Münzregal noch oft als Finanzregal ausgebeutet und bei mangelhafter Münztechnik die Münzen schlecht ausgeprägt wurden, haben die Girobanken und hat vor allen die Hamburger ihren drei großen Zwecken vortrefflich entsprochen: sie gewährte Sicherheit für das aufbewahrte Geld, Stabilität der Währung und eine bequeme, einfache Art der Zahlungsbewerkstelligung. Hamburg und Amsterdam hatten davon Vortheile. Auch manches Geldgeschäft mag sich mit Rücksicht auf die Sicherheit der Währung in dem Zeitalter der Münzwirren jenen Plätzen zugezogen haben.

Aber ebenso entschieden muß man sagen, daß sich die Girobanken heute überlebt haben. Mit Ausnahme der Hamburger sind sie auch eingegangen. Die Hamburger selbst aber entspricht den heutigen Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr. Die drei erwähnten Vortheile, welche sie gewährt, haben bei den jetzigen Rechtsverhältnissen und bei der jetzigen Auffassung des Münzregals und dem factischen Zustande des Münzwesens kein besonderes Gewicht mehr. Als sicherer Aufbewahrungsort und als Hüter der festen Währung ist die Girobank überflüssig. Die aparte Bancowährung, wie die Hamburger, ist nur noch eine Belästigung und nicht wohlfeile Beschwerdung des Creditverkehrs. Das Girogeschäft selbst wird durch die moderne Depositenbank gerade so vortheilhaft betrieben. Diese Art von Banken hat aber vor den Girobanken den großen Vorzug, daß sie Creditinstitute sind, in welchen nach den Grundsätzen des Depositenwesens (s. d. Art.) die deponirten Gelder kurz oder sofort fällige Darleben an die Banken, nicht bloße Depositen zur Aufbewahrung wie bei den Girobanken werden. Von diesen Darleben kann ungefährdet ein Theil ausgeliehen werden. Die Umbildung der Giro- und alten Depositenbank zur modernen Bank ist daher in jeder Hinsicht ein ersprießlicher Fortschritt. Von den sonst zeitweise brachliegenden Cassenvorräthen der Geschäftswelt kann durch die Vermittlung der Bank besser wie durch die von den Einzelnen selbst ausgehende Verleihung (z. B. Discontirung) ein Theil dem Verkehr zugeführt werden.

Nirgends zeigt sich dies mehr, wie in Krisen (Hamburg 1857, s. d. Art. Disconto), wo das Privatdiscontogeschäft stockt, während eine Bank mit vorsichtiger Beschränkung aus den Depositen weitere Ausleihungen machen kann. Hierbei dreht sich im übrigen Alles um die Controverse über die Berechtigung des Depositen- und des modernen Bankwesens überhaupt; das Princip der absoluten Sicherung wird um desjenigen der höchstwahrscheinlichen Sicherung willen aufgegeben (s. die Art. Banken und Depositen). Die Fortbildung des Bank- und Creditwesens der Neuzeit hat überall zum Aufgeben der Girobank geführt und mit Recht. Die Hamburger Bank ist durch ihre Beleihung von anderen Münzsorten ihrem eigentlichen Principe doch auch untreu geworden, da sie überhaupt nicht beleihen mußte. Die Nothwendigkeit des Bruchs der Bankverfassung in der Krisis von 1857 durch eine Beleihung von Werthpapieren, zu welcher die Bank ermächtigt ward, zeigt im Zusammenhang mit der maaßlosen Kopflosigkeit der Hamburger Börse in jener Zeit klar, daß man in Krisen zumal mit dem alten Banksystem nicht mehr auskommt, aber auch unbeschadet der Sicherheit des Vermögens der Deponenten selbst in den Höhepuncten des Mißcredits die partielle Umwandlung der Girobank zur modernen Creditbank nicht zu scheuen hat. Auch in Hamburg möchte daher der Bestand der Girobank in ihrer alten Verfassung und derjenige der Bancowährung nur noch eine Frage der Zeit sein.

Literatur: S. die Art. über Banken u. s. w. Ueber die Gesch. d. Hamb. Bank Soetbeer, Beitr. und Mater. z. Beurtheil. v. Geld- u. Bankfragen (Hamb. 1855); für die Girobank (Geffken) zur Bankfrage I. u. II. (Hamb. 1856); über die Hamb. Bank in der letzten Krisis s. meine Theor. d. Peel'schen Acte, S. 279 bis 303.

Adolph Wagner.

Grund und Boden.

Der Boden mit seinen Erzeugnissen ist dem Menschen gegenüber ein freiwilliges Geschenk der Natur. Er hat nur Werth, soweit Arbeit verwendet worden ist, ihn in Besitz zu nehmen und anzubauen. In einem von Menschen unbewohnten Lande hat der Boden daher gar keinen Werth; denn letzterer beginnt erst mit der menschlichen Gesellschaft. Sobald das Land anfängt bevölkert zu werden, hat der Boden gerade so viel Werth, als Arbeit zur Besitzergreifung und zum Anbau verwendet worden ist, denn wenn Jemand einen höheren Preis verlangen würde, so wäre nebenan immer noch genug unangebautes Land, welches mit dem gleichen Aufwand von Arbeit auf eine gleiche Stufe der Cultur oder des Ertrags gebracht werden kann. Steigen die Cultur und die Bevölkerung eines Landes, vermehren sich die Straßen, die sonstigen Communicationsmittel und öffentlichen Anstalten, dann steigt der Werth des Bodens in einem annähernd gleichen Verhältniß. Rechnet man indessen im ganzen Großen Alles, was zur Hebung eines Landes aufgewendet worden ist, so kommt nicht mehr Werth heraus, als wirklich Arbeit hineingetragen worden ist.

In einem unangebauten, nicht in Besitz genommenen, hundert Meilen von jeder Civilisation entfernten Landstriche kann das schönste Schiffsbauholz wachsen. Doch es ist vollkommen werthlos. Kommt nun ein Ansiedler und schlägt Bäume, jagt Wild, rodet Boden, baut ein Blockhaus, pflanzt Mais und Kartoffeln, so erhalten die Producte, die er sich verschafft, den Werth der Arbeit, welche er darauf verwendet, sammt dem Werth früherer Arbeit oder Dienstleistung, welche er machen mußte, um sich die Werkzeuge und die Lebensmittel (im weitesten Sinne des Wortes) zu verschaffen, vermittelst deren allein er sein Werk vollbringen konnte. Erscheint an derselben Stelle ein zweiter Ansiedler, so kann der erste von seinen Producten an den anderen verkaufen. Dieser wird sich aber hüten, mehr dafür zu zahlen, als die Dienstleistung werth ist, mehr, als die Arbeit beträgt, welche der erste Ansiedler auf das Product verwandt hat, mehr, als die Mühe werth ist, die ihm durch das Erzeugniß des anderen erspart wird. Denn sobald A. für das Holz, das er gefällt hat, mehr Entschädigung verlangen würde, als es B. Mühe kosten würde, es selbst zu fällen, so würde B. sich selbst den Dienst leisten, das Holz zu fällen. Denn da und so lange die Bäume unentgeltlich von der Natur geliefert werden, ist das Holz nicht mehr werth, als die Arbeit, welche dem Käufer durch diesen geleisteten Dienst erspart wird. B. kann dem A. möglicherweise

mehr vergüten für das Holz, das er zu seinem Blockhause braucht, als dieser selbst dafür Arbeit aufgewandt hat, weil die Jahreszeit schon so vorgeschritten ist, daß er das Holz schleunig braucht, oder weil er nicht so viel Fertigkeit und Kraft im Holzfällen hat; die Arbeit, welche ihm erspart wird, ist also mehr werth, als die Mühe, welche A. aufgewandt hat, um die Bäume zu fällen; sobald aber A. mehr fordert, als B. durch die Dienstleistung des A. ersparen würde, so würde B. die Arbeit selbst verrichten, weil die Bäume von der Natur umsonst geboten waren. — Wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich für den Acker wilden, unbebauten Bodens 1¼ Dollar bezahlen läßt, so ändert dies nichts an der Sachlage. Diese Kaufsumme ist nicht die Entschädigung für die „ursprünglichen Kräfte" des Bodens, nicht die Vergütung der capitalisirten Bodenrente, sondern sie ist die Entschädigung für einen geleisteten Dienst — nämlich dafür, daß die Regierung den Ansiedler in seinem Eigenthum schützt und seine Niederlassung durch öffentliche Verkehrserleichterungen begünstigt. Müßte der Colonist sich auf eigene Faust vor fremden Angriffen vertheidigen, so würde er eine große Zeit des Jahres mit Vorsichtsmaaßregeln zubringen müssen, die ihm jetzt größtentheils erspart werden, und statt deren er weit mehr Arbeit vollbringen kann, als die wäre, welche ihm durch die Zahlung eines Dollars pro Acker erspart wird. Wo dagegen die Wildniß so entfernt ist, daß der Schutz des Staates nicht ausreicht, da siedeln sich nur Squatter an, die für den Boden nichts bezahlen, und erst, wenn die Cultur nachgerückt ist, genöthigt werden, den Preis nachträglich zu entrichten, wann also die Vortheile, welche der Staat bietet, schon fühlbar werden.

Carey und Liebig behaupten, selbst der theuerste Boden der Welt erreiche noch nicht die Summe, welche auf ihn seit seiner Occupation verwendet worden sei. Dabei ist natürlich der Durchschnitt eines ganzen Landes genommen, nicht ein einzelner herausgegriffener Strich, welcher eine Ausnahme bilden kann. — „Wenn man die geschichtliche Entwicklung betrachtet", sagt Carey, „so findet man, daß die zuerst in Cultur genommenen Ländereien nicht den fruchtbarsten, sondern den minder ergiebigen, aber leicht bestellbaren Boden haben. Man findet, daß die Ansiedler sich beständig auf hochgelegenen Ländereien mit leichtem Boden niederlassen, wo Lichten von Urwald und Trockenlegung nur wenig erfordert wird, und welche für die aufgewandte Arbeit nur wenig Ertrag liefern; ebenso beständig findet man, daß sie dann die Hügel hinuntersteigen und die niedrigeren und reicheren Ländereien entholzen und entwässern, sobald Bevölkerung und Vermögen zunehmen."

Wenn die Bevölkerung klein und Land daher im Ueberfluß zu haben ist, so beginnt der Anbau stets mit dem ärmeren zum Anbau aber leichteren und weniger Capital erfordernden Boden. Mit der Zunahme der Bevölkerung und des Vermögens wird immer schwererer, der Arbeit größeren Ertrag liefernder Boden in Angriff genommen, und ist dessen Ertrag im Verhältniß zu der darauf verwandten Arbeit in beständigem Steigen begriffen. Die Colonisation Amerika's beweist die Behauptung Carey's. Ueberall, wo neue Ansiedlungen gegründet werden, wird das Prairieland, wo der Pflug sofort eingreifen kann vorausgesetzt, daß nicht der ganze Landstrich, der besiedelt wird, mit Urwald bedeckt ist zuerst in Angriff genommen, weil die Ausrodung bewaldeter Stellen weit mehr Arbeit und Capital erfordert. Der Prairieboden ist aber der sandige, ärmere. Der fette Schlammboden, das sogenannte Bottomland, wird erst viel später in Angriff genommen, wann Capital und Arbeitskraft genügend erstarkt sind, um einen schwereren, aber nachhaltigeren Anbau unternehmen zu können. Amerika giebt überhaupt das einleuchtendste Beispiel einer rein volkswirthschaftlichen Cultur. Dort wird der Bodenbau für nichts Anderes, als eine industrielle Unternehmung angesehen. Der Boden gehört zum Anlagecapital; er ist stehendes Capital und bildet mit dem Betriebscapital das Werkzeug zur Production.

Der Werth des Bodens wird in einer Capitalsumme ausgedrückt, welche beim Verkauf als Preis gezahlt wird. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbanfall, das sind die jetzt noch üblichen Arten der Uebertragung des Eigenthums an Grund und Boden. Während der Feudalzeit wurde er auch durch Belehnung übertragen. Das Grundstück war in solchen Fällen vom Landesherrn durch Eroberung, Confiscation oder einen

andern staatlichen Proceß occupirt worden. Als Preis war oft das theuerste Gut, Blut und Leben eingesetzt worden.

In einem cultivirten Lande, wo der sämmtliche Grund und Boden vertheilt ist, wo die wirthschaftliche Bewegung nicht durch hindernde Gesetze, nicht durch Majorate und Fideicommisse gestört ist, wo Gesetze über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Bauerngüter nicht hindern, daß das Grundeigenthum in diejenigen industriellen Hände gelange, welche es am productivsten zu bewirthschaften wissen, in einem solchen Lande, wo das Grundeigenthum durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft leicht von einer Hand in die andere übergeht, da hat jedes Grundstück seinen capitalisirten Werth. Die Summe des Ertrags, welcher nach Abzug des Betriebscapitals, Arbeitslohnes und der Amortisationskosten des stehenden, aber abnutzbaren Capitals (Gebäude) von dem jährlichen Rohertrag eines Grundstückes übrig bleibt, bildet die Zinsen des Anlagecapitals; und diese sind in der Regel, im Vergleich zu Capitalverwendung in anderen Industriezweigen, die geringsten. Der capitalisirte Reinertrag eines Grundstückes ist die Summe, welche dem Werthe desselben gleichkommt, wenn der Preis auch nach den jeweiligen Conjuncturen schwankt; und dieser Werth beträgt eher weniger, denn mehr, als die bis zum Verkaufe darauf verwandten Dienstleistungen. Ein Grundstück, das bei gleichem Betriebscapital und gleichem Arbeitslohn weniger abwirft, ist weniger werth, hat also auch einen geringeren Preis, als ein anderes. Ein Grundstück dagegen, welches bei gleichen Productionskosten einen höheren Ertrag liefert, hat einen höheren Werth, wird mit einem größeren Capitalwerth angekauft werden müssen, und nach Abzug der höheren Zinsen für dieses Capital ebensowenig noch einen Ueberschuß abwerfen, als das Grundstück von geringerer Qualität, also geringerem Preise. Sollte ein Grundstück aber dennoch eine Differenz zu seinen Gunsten darbieten, so fragt es sich immer noch, wie viel davon dem sogenannten Unternehmergewinn, d. h. dem Gewinne des Betriebscapitals, der Prämie für die Gefahr, welche dieses laufen kann, und dem Arbeitslohn in seiner vollen Bedeutung, also auch der Intelligenz des Landwirthes, zugetheilt werden muß.

Betrachten wir die wirthschaftliche Bewegung in Beziehung auf den Grund und Boden, so sehen wir, wie anfangs das Grundeigenthum nur den Arbeitslohn abwirft. Ehe die Siedlungen mit ausreichenden Verkehrsmitteln versehen sind, wird es den Ansiedlern schwer, wenn nicht unmöglich, ihre Producte nach ihrem Werthe zu verkaufen, d. h. im Verhältniß zu dem Capital und der Arbeit, welche darauf verwandt worden sind. Werden dann Straßen und Canäle gebaut, werden die Colonieen in das Netz der Eisenbahnen gezogen, dann können die Producte besser abgesetzt werden, Arbeitslohn und Capitalgewinn werden größer. Sofort wächst die Nachfrage nach Grundeigenthum, und dessen Preis steigt. Der Gewinn, welcher dem Eigenthümer z. B. durch das Steigen der Getreidepreise, durch Verwerthung zu Tage liegender Stein- und Braunkohlen, durch Verpachtung einer bisher unbenutzten Wasserkraft u. s. w. zu theil wird, ist nicht die Frucht der unentgeltlichen Kräfte der Natur, des Bodens, die nach wie vorher wirksam sind, sondern er ist nichts Anderes, als der Unternehmergewinn, d. h. der Arbeitslohn im weitesten Sinne des Wortes und der Capitalgewinn, die Prämie für die Gefahr, der er sein Capital bei der Anlage in einer wilden Gegend ausgesetzt hat. Daß diese Gefahr nicht gering ist, beweist die in Amerika häufig vorkommende Erscheinung wieder verlassener Ansiedlungen.

Das Steigen der Preise der Bodenproducte hat auch seine sehr gemessene Grenze; denn sobald die Colonie in das große Netz der Verkehrswege gezogen ist, hat sie die Concurrenz der entfernteren Gegenden auszuhalten. Sobald der neue Boden mehr Gewinn abwirft, als den gewöhnlichen Arbeitslohn und mittleren Capitalgewinn — oder, wollen wir der Kürze wegen für eine Weile sagen, den Unternehmergewinn — dann werden sofort Viele sich auf den Landbau, auf die Cultivirung des jungfräulichen Bodens werfen und durch die Concurrenz die Preise wieder auf das gewöhnliche Niveau des Arbeitslohnes und des Capitalgewinnes herabdrücken. Der Capitalgewinn selbst kann nicht zum Monopol werden, weil es immer noch unangebautes oder schlecht cultivirtes Land giebt, welches mit dem gewöhnlichen Maaße von Arbeit und Capital in Cultur gesetzt werden kann. Zwischen Capital und Arbeit selbst besteht wieder eine

gewisse Concurrenz, denn sobald das Capital sich vermehrt, so sucht es neue Beschäftigung, die Nachfrage nach Arbeitern, der Arbeitslohn steigt und damit vermindert sich der Capitalgewinn. Diese Verminderung des Capitalgewinnes geht wieder bis zu der Grenze, wo das Capital anderswo lohnendere Beschäftigung findet und sich zurückzieht, dann fällt wieder der Arbeitslohn, bis er neues Capital heranzieht. So gestaltet sich selbstverständlich die wirthschaftliche Bewegung im Großen, denn rasch kann das Capital sich nicht vom Grundeigenthum zurückziehen, selbst wenn es mit Schaden arbeitet. Auch können bei dieser Darstellung Ausnahmefälle nicht in Betracht kommen, wie sie durch Mißwachs, Krieg, Ueberschwemmung, Handelskrisen, unbesonnenen Speculationsschwindel u. dgl. hervorgerufen werden können. Vergl. die Art. Natur und Grundrente, ferner ausführlichere Darstellungen in meinen „Grundzügen der Nationalökonomie". Köln 1860.) Max Wirth.

Grund- oder Reallasten und Realrechte. (Zehnten, Laudemien, wie andere Natural- und Geldleistungen.)

Im weiteren Sinne begreift man unter Grund- oder Reallasten alle Leistungen (Dienste, Natural- oder Geldabgaben), welche auf bestimmten Grundstücken oder Grundbesitzungen haften und von jedem Besitzer derselben, in der Regel ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, zu entrichten sind. In dieser weiteren Bedeutung gehören dazu auch Leistungen aus öffentlichen Rechtsverhältnissen an den Staat, die Gemeinde, ingleichen die behufs Herstellung und Unterhaltung von Dämmen und Deichen, Entwässerungsanlagen und Schleusen auf den dadurch geschützten und verbesserten Grundstücken einer Flußniederung untrennbar ruhende Deichlast. Schon mit weniger Grund zählt man dazu auch wohl die mitunter als deutsch-rechtliche Dienstbarkeiten bezeichneten Zwangs- und Bannrechte, d. h. die einer physischen oder moralischen Person zustehende Befugniß, die Grundbesitzer oder Einwohner gewisser Classen oder Bezirke zur Anschaffung oder Zubereitung ihrer Bedürfnisse aus und in den berechtigten Kaufs- und Betriebsstätten zu zwingen und dieselbe ihnen anderswo zu untersagen.[1]

Im engeren und eigentlichen Sinne sind darunter aber nur dem Gebiete des Privatrechts angehörige Verbindlichkeiten von Grundbesitzern als solchen zu einem Thun, Geben oder Leisten, begriffen. Dadurch unterscheiden sie sich von den Dienstbarkeiten (Servituten), welche das dienende Grundstück stets nur zu einem Leiden und Dulden verpflichten (s. d. Art. Dienstbarkeit).

Der dem Besitze eines bestimmten Grundstücks oder Grundbesitzes anhaftenden (realen) Verbindlichkeit steht das Forderungs- (Real-) recht eines Berechtigten gegen den Besitzer des verhafteten Grundstücks gegenüber. Es gehört indeß nicht zum Wesen eines Realrechts, daß es, wie beim Dienstbarkeitsrechte (der Servitut- oder Grundgerechtigkeit), mit einem berechtigten Grundstück verbunden ist. Dasselbe kann vielmehr auch einer physischen oder moralischen Person, einer Corporation, Stiftung u. s. w. zustehen. Von diesen Grund- oder Realrechten sind die Realgerechtigkeiten zu unterscheiden, welche mit der früheren, in einigen deutschen Staaten auch noch fortbestehenden Gewerbeverfassung zusammenhängen. Unter diesen letzteren werden solche besondere Berechtigungen verstanden, die zu keinem Grundstück gehörig, auch an die berechtigte Person nicht gebunden, daher selbständig veräußerlich und verpfändbar und im Verkehr den unbeweglichen Sachen gleichzuachten, deshalb auch in die Hypothekenbücher einzutragen sind, wie z. B. die sogenannten Bankgerechtigkeiten der Fleischer, Bäcker und Schuhmacher, die Apothekerprivilegien, Barbierstuben.[2] Deren Aufhebung oder Ablösung gehört daher zur Gewerbegesetzgebung, während die der Reallasten, auch der bei diesen mitunter vorkommenden handwerksmäßigen Dienste zur Agrar- und Ablösungsgesetzgebung gehört.

---

1) s. d. Art. Agrarverfassung.

2) s. Preußische Hypotheken-Ordnung von 1783. I. 14. 15, Königl. Sächsisches Hypotheken-Gesetz von 1843, Oesterreichische Grundbuchs-Gesetzgebung.

In überwiegender Mehrzahl kommen die Reallasten als Leistungen und Abgaben ebensowohl des freien als des unfreien Bauernstandes vor, sonach bei bäuerlichen Stellen und Grundstücken, welche zu Eigenthums-, Lehn-, zu erblichen oder nichterblichen Nießbrauchs- (lassitischen) Rechten, oder unter der Form von Pacht oder von Leib- und Zeitgewinn besessen werden. Ihr Ursprung geht zum Theil auf die frühere Gesellschaftsverfassung zurück, auf die Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit und Erbunterthänigkeit, auf die Guts-, Lehn-, Schutz- oder Gerichtsherrlichkeit, auf Voigtei und obrigkeitliche Amtsgewalt (das sogenannte Feudalsystem, régime féodal) oder auch auf das Parochialverhältniß und kirchliche Patronatrecht.[3] Zu einem andern Theil sind die Reallasten Gegenleistungen für nutzbare Rechte, Grundgerechtigkeiten und Dienste (Weidegeld, Forsthafer, Zehntschnitt), großentheils aber, auch ohne Nachweis eines speciellen Rechtstitels (Verjährung, Observanz, Vertrag und andere Urkunden), als Preis und Bedingung einer ursprünglichen Verleihung nutzbarer Grundstücke und Rechte aufgefaßt.[4]

Auf diese verschiedene Auffassung der Entstehungsgründe der Reallasten gründet sich die verschiedene Behandlung derselben in den einzelnen Agrar- und Ablösungsgesetzgebungen und ihre unentgeltliche oder entgeltliche Aufhebung.[5]

Bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der unter den verschiedensten provinziellen und localen Benennungen vorkommenden Reallasten und ihres danach auch sehr abweichenden und oft schwer zu erkennenden Ursprungs, würde deren Aufzählung und nähere Beschreibung viele Bogen füllen.[6]

Von den ablösbaren (nicht ohne Entschädigung weggefallenen) Reallasten können deshalb, abgesehen von den Diensten,[7] hier nur einige der wichtigeren erwähnt werden, die Zehnten, Laudemien (Lehnwaare, in Frankreich lods et ventes) und der Erbpachtscanon. Die Zehnten beruhten ursprünglich auf Beschlüssen kirchlicher Synoden und auf der mosaischen Gesetzgebung, sind jedoch schon früh von den Fürsten, auch von Gutsherrn und anderen Laien erworben. Sie bestehen mitunter in einem größeren oder geringeren Antheil als im zehnten und sind entweder als sogenannter Sackzehnt (Decem) auf bestimmte Getreidemaaße firirt, oder als Blut- und Fleischzehent von der Aufzucht des Viehes, oder als Naturalzehent von den geernteten Früchten, hierunter als Kleinzehent von den Garten-, als Großzehent von den Feldfrüchten und zwar vom Rohertrage der Grundstücke abzugeben, wovon in der Regel nur Neubruch und Rodeland, wenigstens zeitweise, befreit ist. Sie betragen daher weit mehr als den zehnten Theil, mitunter mehr als die Hälfte des gewonnenen Reinertrages. Sie hindern vor allen anderen Reallasten die Cultur, wie die Steigerung der Production von Grund und Boden, weil die darauf gewandten größeren Arbeitskräfte und Capitalien mit den daraus erzielten Ertragsverbesserungen, wie der infolge rationeller Veränderungen des Wirthschaftssystems sorgfältigere Anbau werthvoller Handelsgewächse, Gartenfrüchte u. s. w. stets gleichzeitig, ohne Ersatz und Gegenleistung, dem Zehentberechtigten zu gute kommen. Erfahrungsmäßig unterbleiben sie deshalb. Aehnliches gilt von den sogenannten Procentlaudemien, welche mitunter bei jeder Besitzveränderung in herrschender oder dienender Hand, auch im Erbgang, meist indeß nur bei kaufsweiser Veräußerung und zwar an Fremde, vom Werth und Preis der Grundstücke abzuführen sind, oft nur mit zwei, häufig aber auch mit fünf oder gar mit zehn Procent desselben oder noch darüber. Daraus erhellt ihre enorme Belästigung und Erschwerung des Verkehrs mit Grundstücken, und wie durch sie bei mehrmaligem Besitzwechsel innerhalb weniger Generationen der ganze Werth der Grundstücke immer

---

3) s. die ebengedachten Artikel.

4) z. B. Beschlüsse der Französischen National-Versammlung von 1789 und spätere Französische Gesetze, Kaiserlich Französisches Decret für das Großherzogthum Berg vom 13. September 1811, Oesterreichische Verordnung von 1848 und 1849.

5) s. die Art. Gutsherrschaft, Leibeigenschaft, Frohnden, Ablösung, Gemeinheitstheilung.

6) s. wegen der vormaligen Feudallasten in Frankreich unter anderen z. B. Alexis de Tocqueville, l'ancien régime et la revolution und die Schriften und Aufsätze resp. die in denselben allegirten Gesetze beim Artikel Agrarverfassung.

7) s. Art. Frohnden.

wieder von Neuem zu Gunsten der Casse der Berechtigten verschlungen wird. Zum Theil waren sie als Ausflüsse und Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit eingeführt.

Das dem getheilten Eigenthum beim Erbzins ähnliche, der römischen Emphyteuse nachgebildete Erbpachtsverhältniß beschränkt den Erbpächter in der freien Verfügung und Cultur. Es legt ihm aber auch einen in der Regel nach Verhältniß des Nutzungsertrags der Erbpachtgerechtigkeit vorbehaltenen Canon in Geld oder Früchten auf, der insbesondere alsdann höchst culturschädlich ist, wenn er periodisch nach erneuerter Abschätzung des erhöhten Ertrags gesteigert werden darf.

Mehr oder weniger beschränken alle andern Reallasten die Cultur, jedenfalls die vollkommen freie Bewirthschaftung und Benutzung der Grundstücke. Sie greifen überdies in die allgemeine bürgerliche und Verkehrsfreiheit ein und begründen unfreiwillige Abhängigkeits- und Verpflichtungsverhältnisse der einen Mitglieder des Staatsverbandes gegen die andern.

Die gesetzliche Ablösung auch der nicht unentgeltlich aufgehobenen Reallasten oder Realrechte, ist daher ebenso geboten wie die der Dienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten. W. A. Lette.

Grundrente (Bodenrente).

Jedes bewirthschaftete Grundstück wird erst durch darauf verwendete Arbeit und darin angelegtes Capital ertragsfähig gemacht. Rechnet man von dem gewöhnlichen Ertrag des Grundstückes die landesüblichen Zinsen des aufgewendeten Capitals und die Arbeitslöhne ab, so wird in vielen Fällen ein Ueberschuß bleiben. Dieser Ueberschuß wird der Kürze wegen als Grundrente bezeichnet werden können, obwohl er weiter nichts ist, als Capitalgewinn, der sofort in seine richtigen Verhältnisse zurückgeführt wird, sobald man annimmt, daß ein höherer Zinsfuß als der landesübliche erreicht worden ist.[1]

Die überwiegende Mehrzahl der Oekonomisten nimmt jedoch gegenwärtig noch an, daß außer der Arbeit auch die Natur Tauschwerth hervorbringe, in der Meinung, daß die unentgeltlichen Naturkräfte im Boden über das Product der Arbeit und des Capitals hinaus einen Tauschwerthbetrag abwerfen, welchem sie den Namen „Grundrente" oder Bodenrente beilegen. A. Smith und seine Anhänger bis auf John Stuart Mill und Roscher theilen diese Ansicht. Die Lehre von der Bodenrente sollte von einer verhängnißvollen Wichtigkeit werden, denn auf die unhaltbare Basis derselben richteten die Wortführer der Socialisten und Communisten ihre Angriffe, aus der Inconsequenz dieser Lehre suchten sie ihre Systeme zu rechtfertigen, für die zehntausend Menschen in den Straßen von Paris ihr Leben ließen.

Wenn es nämlich wahr ist, daß die unentgeltlichen Naturkräfte in dem Boden Werth (Tauschwerth) erzeugen, also einen selbständigen Betrag von Werthen (Tauschwerthen) über den Ertrag der zur Bebauung des Bodens verwandten Summe von Arbeit und Capital abwerfen, dann befinden sich die Eigenthümer des Grund und Bodens im Besitze eines Privilegiums vor ihren ungünstiger situirten Mitmenschen. Viele hervorragende Nationalökonomen haben daher wenn auch stillschweigend anerkannt, daß das Grundeigenthum ein Monopol sei. Auf dieses Zugeständniß warfen sich die Communisten, um sofort die Consequenz zu ziehen: „Vor Gott sind alle Menschen gleich, hebe dich weg, Grundeigenthümer, und mache der Gesellschaft Raum, tritt das Eigenthumsrecht dem Staate ab, damit die Grundrente an Alle gleichmäßig vertheilt wird." Die Socialisten, welche es eben so unbillig fanden, daß ein Theil der Menschen durch den bloßen Besitz von Grund und Boden, ohne Mühe und Arbeit, von der Natur Werthe geschenkt erhielte: die aber von einer Gütergemeinschaft eine zu große Umwälzung oder zu große andere Nachtheile befürchteten, verlangten als Aequivalent

---

1) In diesem Sinne ist der Begriff „Grundrente" in dem Handwörterbuch überall da aufzufassen, wo er entweder der Kürze der Darstellung wegen, oder um an einen in das praktische Leben übergegangenen Begriff anzuschließen, gebraucht worden ist. Die Redaction.

wenigstens das Recht auf Arbeit, d. h. die Verpflichtung des Staates, jedem Einzelnen Arbeit zu garantiren. Man muß gestehen, die Nationalökonomen haben, nachdem sie jene Prämisse zugegeben, nicht das Recht, diese modernen Alchymisten einer Inconsequenz zu zeihen.

Es ist nicht uninteressant, die Entstehung dieses ganz unglückseligen Begriffs der Grundrente bis in das Alterthum zu verfolgen. Wo nämlich früher die Grundherren ihr Eigenthum nicht selbst bewirthschaften konnten, sondern es an Colonen, Erbpächter oder Zeitpächter überließen, da mußten diese dem Grundeigenthümer für die Nutznießung des Bodens natürlicherweise eine Entschädigung geben, selbst für den Fall, wo sie die Urbarmachung des betreffenden Grundstückes, die Besiedelung desselben mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. s. w. auf eigene Kosten unternommen hatten. Diese Vergütung für die Benutzung des Bodens und seiner ursprünglichen Kräfte hieß man die Grundrente. Infolge dieses ihres Ursprungs wurde sie selbst dann noch von der Capitalrente unterschieden, als die Lehensverfassung zusammenfiel, als die Uebertragung alles Grundeigenthums nicht mehr durch die Lehensherren, sondern nur durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbfall vor sich ging, als das bewegliche Capital sich stolz neben das Grundeigenthum stellte, und als man allgemein anfing, den Werth des Grundeigenthums in einer bestimmten Capitalsumme auszudrücken. Daß das bewegliche Capital das Kind der Arbeit sei, daran zweifelte Niemand; daß das unbewegliche Capital, der Grund und Boden, aber auch nur durch Arbeit occupirt werden konnte — denn die Eroberung ist nur eine „andere“ Art von Arbeit, sie ist principiell mit der Arbeit identisch, nur ist sie die mühsamste und gefahrvollste Arbeit — daran dachten Wenige.

Schon bei den ersten Anfängen der Wissenschaft unterschieden die Oekonomisten daher drei Factoren der Gütererzeugung; die Arbeit, das Capital und den Boden mit seinen ursprünglichen Kräften, und infolge dessen drei Arten von Einkommen: den Arbeitslohn, den Capitalgewinn und die Grundrente.

Adam Smith mißt neben der Arbeit den „unzerstörbaren Kräften des Bodens“ die Eigenschaft bei, an und für sich Werth zu schaffen; Ricardo den productiven und unvergänglichen Eigenschaften der Erde; Say den Naturkräften (agents universels); der Fourierist Considerant der rohen Erde. — Buchanan adoptirt zwar im Allgemeinen die Theorie Smith's, bemerkt aber dazu: „Smith, indem er den Theil der Bodenproduction, welcher den Gewinn des Bodenfonds (Bodenstocks) vorstellt, als vortheilhaft für die Gesellschaft betrachtet, hat nicht daran gedacht, daß die Rente nur die Wirkung der Theuerung ist; und der Eigenthümer Alles, was er auf diese Weise gewinnt, nur auf Kosten der Consumenten gewinnt. Die Gesellschaft gewinnt nichts durch die Bodenrente; nur eine Classe gewinnt auf Kosten der anderen.“ — Mac-Culloch bemerkt: „Was man eigentlich „„Rente““ nennt, ist die Summe, welche gezahlt wird für den Gebrauch der natürlichen Kräfte und der dem Boden innewohnenden Macht. Sie unterscheidet sich gänzlich von der Summe, welche für Gebäude, Zäune, Straßen und andere Bodenverbesserungen bezahlt worden ist. Die Rente ist also immer ein Monopol.“

Derselben Ansicht sind: Scrope, Senior, Scialoja, Florez, Estrada, J. B. Say, Garnier, Blanqui, Considerant, Proudhon.

Gegen die Lehren der französischen und englischen Schule trat besonders Friedrich Bastiat auf; doch schon mehr als zehn Jahre vor ihm hatte der Chef des preußischen statistischen Bureau's, Obersteuerrath Hofmann, in einem Vortrage vor der Akademie der Wissenschaften die Identität der Bodenrente mit der Capitalrente darzulegen verstanden.

Hofmann sagt u. A.: „Der Begriff von einer Bodenrente, wie das physiokratische System ihn aufstellt, erscheint als eine eitle Täuschung. Es ist allerdings durchaus wahr, daß der Mensch unter keiner Bedingung aus Nichts Etwas machen kann; sowie seine Seele zur Offenbarung ihres Wollens und Wirkens in der Sinnenwelt eines Körpers als Werkzeug bedarf, so braucht der mit diesen Werkzeugen ausgestattete Mensch auch ferner einen körperlichen Stoff, um Arbeit daran zu verrichten. Diesen Stoff beut ihm die Natur in seinen äußeren Umgebungen dar; aber er wird nur nutz-

bar für ihn, indem er sich denselben durch Arbeit aneignet. Die Frucht dieser Arbeit ist der natürliche Lohn derselben; sie gehört dem Arbeiter insofern ganz, als der Stoff, wovon, und die Hülfsmittel, womit er dieselbe verrichtet, sein Eigenthum ist. Lieh ein Anderer ihm diesen Stoff oder die Mittel zur Förderung seiner Arbeit, so kann dieser sich wohl berechtigt achten, einen Antheil an dem zu verlangen, was durch die Arbeit hervorgebracht wurde, welche sein Beistand möglich machte. Diese Miethe nun ist die Rente, und zwar insbesondere die Bodenrente, wenn sie für Darreichung eines unmittelbar von der Natur hervorgebrachten Stoffes entrichtet wird. Solcher Stoff wird in der Regel ausschließendes Eigenthum eines Menschen, weil der Raum auf dem Erdboden es ist, worin er sich befindet, und worauf die Natur ohne menschliches Zuthun ihn hervorbringt; daher der Name Bodenrente. Der Empfänger dieser Rente wäre offenbar ein ganz unnützes Mitglied des Staats- oder Gemeindeverbandes, wenn er blos die Früchte der Arbeit verbrauchen hülfe, ohne dafür irgend etwas zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt zu thun; und die Vertheilung des Erdbodens zum ausschließlichen Eigenthum einzelner Menschen — womit doch geschichtlich das Erheben des Menschengeschlechts über einen blos thierischen Zustand beginnt — wäre sodann eine der verderblichsten Erfindungen menschlicher Thorheiten."

Fast gleichzeitig mit Hofmann hatte Carey in Philadelphia wenigstens die Ricardo'sche Theorie der Bodenrente vollständig widerlegt. Den gleichen Gedankengang verfolgte Professor Karl Heinrich Hagen in Königsberg in seinem 1839 erschienenen Buche „von der Staatslehre", in welchem er den Tausch eine „Auswechslung von Diensten" nennt. Auch ging Hagen in seiner Auffassung der werthschaffenden Eigenschaften der unentgeltlichen Naturkräfte weiter als seine Vorgänger und wurde damit der eigentliche Urheber der neuen Lehre, wenn er auch nicht alle ihre Consequenzen zog. Mit Recht dehnte Hagen den „Naturfonds" auf den gesammten Stoff, auf den Boden wie auf die Kräfte der Menschen aus. Er theilte den „Naturfonds" in einen persönlichen und einen dinglichen, von denen der erstere in allen Anlagen des Menschen, der letztere in allen dinglichen Naturgaben und vorzüglich in dem Grund und Boden besteht. „Unstreitig", sagt er „gebührt dem persönlichen Naturfonds der Vorzug, nicht blos weil er der Person des Menschen angehört, sondern weil es auch von dessen Ausbildung abhängt, was der Mensch ist und werden kann." Darauf baute Bastiat weiter und sagte: Die Quelle des Werthes (Tauschwerthes) ist weder an und für sich allein die Brauchbarkeit, noch die Arbeit, noch die Seltenheit, noch das Urtheil, sondern — le service — welchen Ausdruck Prince-Smith noch schärfer, statt in das deutsche „Dienst" — in „Dienstleistung" übertrug.

Die Ansicht Ricardo's, der die Grundrente als eine Entschädigung des Grundeigenthümers für die ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens ansah, und der behauptete, daß sie anfange zu erscheinen, sobald Boden geringerer Qualität in Anbau komme, darf nunmehr wohl als ein überwundener Standpunct erklärt werden. Denn der amerikanische Volkswirth Carey hat bewiesen, daß nicht der Boden besserer Qualität zuerst angebaut werde, sondern der leichtere. (Vergl. den Art. Grund und Boden.) Auch ist andererseits klar, daß der Anbau schlechterer Lagen noch keineswegs dem besseren Boden einen Mehrertrag zuführt, weil viel wahrscheinlicher die Cultur der schlechteren Lagen nicht wegen des Steigens der Getreidepreise, sondern deshalb möglich gemacht wurde, weil die Communicationsmittel, die Werkzeuge und Maschinen, die Betriebsmethode verbessert worden sind, und weil die Möglichkeit der Herbeiführung von Düngstoffen den Anbau statthaft gemacht hatten. Nach der Ricardo'schen Ansicht würde die Grundrente mit den Getreidepreisen sich heben und mit ihnen fallen oder ganz aufhören. Der Grundherr würde gedeihen bei Mißwachs, Theurung, Hungersnoth! — ein Paradoxon, das schon an und für sich Zweifel an der Richtigkeit der Ricardo'schen Lehre hätte erregen müssen. Wir sind vielmehr geneigt, das Gegentheil von der Ricardo'schen Behauptung anzunehmen. Der frühere angebaute Boden ist mit schlechteren Werkzeugen und Wegen, gar keinen Maschinen, also mit mehr Mühe und Kosten angebaut worden, als der Neubruch; denn durch den Fortschritt in der Civilisation werden immer mehr Naturkräfte nutzbar gemacht, welche die menschliche Arbeit erleichtern. Die Arbeit kann mit Hülfe jener immer mehr hervorbringen. Der

Ertrag der Arbeit steigt also stets, während die früheren Dienstleistungen, weil sie unter ungünstigeren Umständen zu Stande gekommen, an Werth verlieren, also gegen die späteren im Nachtheil sind. Die Zunahme der Bevölkerung kann nur durch eine Vermehrung der Production von Bodenerzeugnissen und eine Erhöhung des Arbeitslohnes hervorgerufen werden. Sobald aber die Bevölkerung sich vermehrt, steigt das Angebot von Arbeit, die Capitalien werfen sich mit größerer Lebendigkeit und in größerer Masse auf die Ausbeutung des Bodens und vermindern durch gegenseitige Concurrenz den Gewinn.

Dazu kommt noch ein Umstand. Sobald die Bevölkerung dichter anwächst, sobald mit ihr, wie die Erfahrung nachweist, die Production des Bodens und dessen Werth steigt, wird Capital angesammelt. Dieses überschüssige Capital zieht die überschüssige Arbeiterbevölkerung in Industrieunternehmungen, in den Handel. Industrieunternehmungen und Handel aber vermehren das Capital viel rascher, als dieses im Landbau vermehrt wird. Solche Prosperität wird natürlich wieder zur Vermehrung der Bevölkerung beitragen, und nun wäre der Augenblick gekommen, wo die günstiger situirten Grundeigenthümer durch ein Steigern der Preise der Bodenproducte ein Monopol ausüben, wo sie Bodenrenten beziehen könnten; sei es, daß nach der Ricardo'schen Theorie Boden von schlechterer Qualität in Anbau genommen wird und somit der bessere eine Rente trüge, sei es, daß der Boden, welcher näher am Markte liegt, bei gleichen Productionskosten und gleicher Capitalanlage, höheren Ertrag liefert. In einem solchen Augenblicke wird mehr Capital sich auf den Boden werfen; dasselbe wird allerdings dadurch den Preis der Grundstücke steigern und Diejenigen, welche sie zu dem Zeitpuncte besitzen, bereichern; allein eine Bodenrente entsteht dadurch noch keineswegs. Der Boden wird hier ein Werkzeug, dessen Betriebscapital und Arbeit sich bedienen, um zu produciren. Große Capitalien werden sich auf die Landwirthschaft werfen, um den Boden mit allen Mitteln, welche die Wissenschaft und die verbesserte Technik darbieten, auszubeuten. Das aus der Industrie und dem Handel herströmende überschüssige Capital wird, weil es vor Allem eine sichere Anlage sucht, sich mit geringerem Gewinn begnügen; es wird mit den übrigen Grundbesitzern in Concurrenz treten und dadurch sowohl, wie durch die vermehrte Production die Preise der Producte wieder herabdrücken, wenn diese überhaupt nicht durch die Mitbewerbung des Welthandels verhindert worden sind, das Niveau zu überschreiten.

Die Richtigkeit der Grundrente, d. h. eines Bodenertrags, der von einer dritten Quelle, als Capital und Arbeit herrühre, wird schon durch die Verschiedenheit des Preises der Bauplätze bewiesen. Ein Morgen Landes in den fruchtbarsten Theilen Amerika's ist für wenige Thaler zu haben, während der Preis eines solchen in der City von London, wo er gar nichts hervorbringt, in die Millionen geht. Daraus geht hervor, daß der Werth und Ertrag der Grundstücke sich nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Markte richtet.

Der Boden theilt die Eigenschaften jeder anderen Waare; er hat wie jede Waare seinen Preis, ist wie jede Waare auf ein gewisses Quantum beschränkt, und richtet sich die Höhe seines Preises nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Zwischen dem Boden und den (Gebrauchs-) Gütern herrscht im Allgemeinen eine Wechselwirkung, die vollkommene Gegenseitigkeit bedingt.

Der Preis und die Rente des Grundstückes steigt mit der Nähe und Größe des Marktes, weil bei angebautem Feld die Früchte weniger Transportkosten erfordern, um verkauft zu werden, weil die Düngstoffe leichter zu haben sind, weil Milchwirthschaft getrieben werden kann, weil Werkzeuge und andere Hülfsmittel besser zur Hand sind u. s. w., weil auf der anderen Seite bei Grundstücken, auf denen Gebäude stehen, die Möglichkeit, gute Geschäfte zu machen, mit der Nähe des Marktes sich vermehrt. In einen Satz zusammengefaßt — liegt das Steigen des Preises und der Rente der Grundstücke im Verhältniß zur Nähe des Marktes in der Verminderung der Transportkosten. Dies haben nun aber die Grundstücke mit der Arbeit gemein. Auch der Lohn der Arbeit steigt mit der Nähe des Marktes. Vermehrung der Bevölkerung und Fortschritt in der Civilisation, wo eine Generation auf den Schultern der anderen stehend mit je mächtigeren Hülfsmitteln zu höherer materieller

und geistiger Blüthe emporstrebt, erhöhen gleichmäßig den Ertrag der Grundstücke und Arbeit. Es ist wahr, der Einzelne hat oft sehr wenig Antheil an dem allgemeinen Aufblühen, allein Letzteres im Ganzen ist doch nur ein Product der Gesammtthätigkeit eines Volkes. Das Steigen des Ertrags der Grundstücke ist nicht das Steigen einer (nicht vorhandenen) Grundrente, sondern ein Anwachsen des Capitals in Gestalt von (Unternehmer-) Gewinn. Abgesehen von allem dem, hätte die Theorie der Bodenrente, selbst wenn sie richtig wäre, doch kein praktisches Dasein, so lange es noch uncultivirten Boden auf der Erde giebt, der in den Bereich von Angebot und Nachfrage gezogen werden kann. Wäre einmal die ganze Erde wie ein Garten bebaut, wären alle Mittel des Capitals, der Menschen- und Maschinenarbeit, der Wissenschaft, welche sämmtlich die Bodencultur verbessern und die Production erhöhen können, erschöpft — dann erst würde die Theorie der Bodenrente, wenn sie überhaupt richtig wäre, in Frage kommen. Allein gerade dann ist sie an sich nicht möglich, weil ein weiterer Mehrertrag des Bodens nicht mehr denkbar ist. Aller Ertrag desselben bis zu einem solchen Culminationspuncte ist aber lediglich ein Product der Arbeit und des Capitals. Alle Vortheile, welche die Güte des Bodens und die Lage der Grundstücke gewähren, sind in einer solchen Epoche längst abgeschätzt und durch Capital bezahlt worden. Von da an kann die Natur nichts Neues mehr bieten, es müßte denn eine Erdumwälzung eintreten.

Nimmt man die beiden Endpuncte der Cultur, so giebt es am Anfang der Besiedlung eines Landes keine Grundrente, weil ein Jeder noch genug angebautes Land nebenan finden kann — und es giebt keine zu der Zeit, wo aller Boden in Privateigenthum übergegangen ist und einen bestimmten Capitalpreis repräsentirt. Welchen Grund kann man uns dafür anführen, daß die Zwischenzeit eine Ausnahme bilde?

Die Grundrente löst sich daher, man mag sie betrachten von welcher Seite man will, als Phantom in Capitalgewinn auf.

Literatur: Außer den bereits angeführten Schriften ausführlichere Auseinandersetzung in meinen „Grundzügen der Nationalökonomie" (Köln 1860) — Carey, Principles of political Economy. I. S. 102—131. — Bastiat, Harmonies économiques. — Hoffmann, Vermischte Schriften (Lehre von den Steuern).

Max Wirth.

Grundsteuer.

Nach der Lehre der Physiokraten soll statt aller anderen Abgaben nur eine einzige, nämlich eine Grundsteuer, eingeführt werden, welche dasjenige auf dem kürzesten Wege und mit den geringsten Erhebungskosten von den Grundeigenthümern nimmt, was sie doch, nur unter mancherlei Formen, mittelbar zu tragen haben. Denn — so demonstriren die Physiokraten — alle Staatsabgaben können nur aus dem Ueberschusse der Erzeugnisse über die Kosten bestritten werden, und dieser Reinertrag befindet sich ursprünglich nur in den Händen der Grundeigenthümer; diesen fallen daher im Grunde auch alle jene Abgaben zur Last; die anderen Classen würden doch nur durch das, was sie für ihre Dienste von den Grundeigenthümern einnehmen, in den Stand gesetzt werden, Steuern und andere Abgaben an den Staat zu zahlen. Nur einmal, im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, ist, und zwar in Baden, der Versuch gemacht worden, jener physiokratischen Forderung durch Einführung einer Grundsteuer als einziger Steuer, »impôt unique«, Genüge zu leisten; der Versuch mißlang, wie sich denken läßt; er scheiterte an dem großen Irrthum des physiokratischen Systems, der Annahme eines freien Geschenkes, welches der Mensch in der Form einer Grundrente von der Natur erhalte. Allein der physiokratische Gedanke hat auf die Besteuerungspolitik fast aller modernen Culturstaaten einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. Fast überall wird auf die Grundsteuer, in manchen Staaten auf die eigentlich physiokratische Form derselben, das größte Gewicht gelegt; oft werden die Grundeigenthümer gleichzeitig durch drei oder vier verschiedene Arten von Grundsteuern belastet. In der That lassen sich nämlich sehr verschiedene Arten der Grundsteuer denken: 1) eine Abgabe vom Grundeigenthum, eine eigentliche Vermögenssteuer, und zwar a. nur nach der Größe, oder b. nach dem zeitweiligen Werthe des Grundeigenthumes bemessen. 2) Eine Abgabe vom Rohertrage des Grund und Bodens in der Form z. B. des Zehnten, Grund-

zinses, Blutzehnten u. s. f. 3) Die insbesondere sogen. Grundrentensteuer als eine Steuer, welche erhoben werden soll von dem Theile des Grundeinkommens, welcher nicht als Capital-, noch als Arbeitsrente anzusehen ist, von dem Theile also, welchen z. B. der Verpächter eines Grundstückes im Pachtzins bezieht, wenn er weder Capital, noch Arbeit mit vermiethet hat; endlich 4) die sogenannte Grundeinkommensteuer, d. i. die Gewerbe- oder Einkommensteuer, welche der Grundeigner, oder Derjenige, welcher ein Landbaugewerbe betreibt, als solcher zu entrichten hat, entweder als besondere Schatzung, oder als Theil der allgemeinen Einkommensteuer. Mit allen diesen Steuern kann entweder Eigenthum, Rente oder Einkommen von allen Cultur- und Benutzungsgattungen des Grund und Bodens, oder nur von einigen, die dann in den Steuergesetzen besonders namhaft gemacht sind, belastet werden.

Wird einmal grundsätzlich alles Vermögen als solches durch eine Vermögenssteuer belastet, so ist selbstverständlich auch das in Grund und Boden bestehende Vermögen mit zu versteuern. Ein solche Steuer nur nach Größeneinheiten zu erheben, während die Vermögenssteuer im Uebrigen nur nach Wertheinheiten erhoben werden kann und darf, wäre eine große Ungerechtigkeit. Die Erhebung nach Werthseinheiten erheischt eine Ermittelung dieser letzteren, also eine Taxation alles steuerbaren Landes, welche nicht gut ohne Vermessung bewerkstelligt werden kann. Eine solche Taxe kann entweder von Kaufpreis- oder Reinertragsermittelungen ausgehen, und ist, weil sie überdies die fortwährend vor sich gehenden Werthsveränderungen berücksichtigen muß, eine sehr schwierige, zeitraubende und kostspielige Arbeit — eine Arbeit, deren Schwierigkeiten in keinem Verhältnisse stehen zu dem geringen Werthe, welcher der Grundsteuer als Vermögenssteuer beizumessen ist, denn als solche hat die Grundsteuer, zumal wenn ihre Veranlagung nicht derart geschieht, daß man sicher ist, jedenfalls nie mehr als einen aliquoten Theil des Reinertrags herbeizuziehen, fast noch größere Bedenken gegen sich, als alle anderen Arten von Vermögenssteuern.

Als Steuer vom Rohertrage ist die Grundsteuer gleichfalls wirthschaftlich nicht zu rechtfertigen, da sie das wirthschaftliche Vorwärtsstreben der Unternehmer erschlafft. Ueberdies könnte sie, wenn anders unverhältnißmäßige Veranlagungsschwierigkeiten vermieden werden sollen, auch nur von einzelnen Zweigen des gesammten rohen Einkommens von Grund und Boden, in bestimmten engbegrenzten Formen erhoben werden und würde so die einen Unternehmer vor den anderen begünstigen (z. B. Getreide-, Blut-, Bergzehnt würde den Getreidebau, die Viehzucht und die Montanindustrie belasten, den Garten-, Handelsfrucht-, Futter-, Wald- und Häuserbau freilassen).

Der sogenannten Grundrentensteuer liegt eine, wenn auch vielfach angefochtene, so doch keineswegs völlig unrichtige Anschauung zu Grunde; nur ist es verkehrt, diese Steuer als eine besondere Steuer, und nicht vielmehr in der Grundeinkommensteuer oder der allgemeinen Einkommensteuer mit zu erheben. Daß man auf den Gedanken einer besonderen Grundrentensteuer neben diesen anderen Steuern gekommen, ist jedenfalls dem Einflusse der physiokratischen Lehre zu danken. Man mag immerhin die Existenz der Grundrente als eines besonderen Einkommenszweiges läugnen — das ist doch nicht zu bestreiten, daß Arbeit und Capital bei ihrer Einwirkung auf die Eigenschaften und Kräfte der Natur in den sämmtlichen Gewerben des Landbaues schon physisch anders geartete Resultate erzielen, als bei ihrer Einwirkung auf die Eigenschaften und Kräfte der Natur bei den Gewerben der Kunsterzeugung. Dort besteht die Gütererzeugung in der Erzeugung ganz neuer, hier in der Form- und Eigenschaftsveränderung schon vorhandener Stoffe. Der Mensch, wenn er das Land für die Saat vorbereitet, das Samenkorn ausstreut und mit Erde bedeckt, und nun die Saat sich in die Hand wachsen und reifen läßt, steht in anderen Beziehungen zu der Natur, als wenn er, die Kräfte der Cohäsion und Adhäsion überwindend, aus dem gereiften Korn Mehl bereitet. Die Eintheilung des Reinertrags in Arbeits-, Capital- und Grundrente ist allerdings eine Fiction. Wenn man den Begriff der Grundrente so weit faßt, daß man darunter den gesammten Antheil der Eigenschaften und Kräfte der Natur an dem Reinertrage begreift, so liegt in jedem Reinertrage Arbeits-, Capital- und Grundrente, und zwar ununterscheidbar beisammen. Aber jene Fiction findet ihre Berechtigung in dem Umstande, daß bei manchen wirthschaftlichen Thätig-

keiten die Mitwirkung, oder Anwendung des einen vor der der anderen Gewerbsmittel fast verschwindend zurücktritt, daß beispielsweise der Rentier zur Erzielung seines Einkommens verhältnißmäßig wenig Arbeit aufwendet, und zu dem Ende mit den Eigenschaften und Kräften der Natur von sich aus fast gar nicht in Berührung kommt, daß der Maschinen- oder Musterzeichner im Verhältniß zu seiner Arbeit sehr wenig Capital und sehr wenig Kräfte der äußeren Natur in Bewegung setzt, um doch vielleicht ein sehr hohes Einkommen zu erzielen, und daß der Landwirth viel weniger Arbeit und Capital aufzuwenden braucht, um auf einem Morgen Marschland die gleiche Gütermasse zu erzeugen, wie auf einem Morgen Geestboden, und von einer frischen Thalwiese höheren Reinertrag zu erzielen, als von einer gleich gut im Verkehr gelegenen Strecke Haidelandes. Diese Verschiedenheiten eben führen oder verführen zu einer einseitigen Berücksichtigung des jeweilig vorherrschenden Elementes im Reinertrage, ja zu einem völligen Uebersehen der anderen, in ihrer Mitwirkung jeweilig zurücktretenden Elemente. Rechnerisch, zahlenmäßig die fingirten Bestandtheile des Reinertrages erfassen kann man nur mit Zuhülfenahme von Analogieen. Um z. B. zu ermitteln, wie viel von dem Reinertrage x Grundrente sei, zieht man Capitalrente y + Arbeitsrente z von x ab. Den Betrag der Capitalrente ermittelt man nach Analogie ähnlicher Capitalanwendungen, wo die Rente in der That mehr als reine Capitalrente auftritt, den der Arbeitsrente nach der Analogie des Lohnes. Diese an sich schwierige und unbefriedigende Arbeit unterläßt man, wo nicht besondere Gründe vorhanden sind, sie vorzunehmen. Solche Gründe machen sich seltener geltend, wo es sich um den Reinertrag von Gewerben der Kunsterzeugung, als wo es sich um den von Gewerben des Landbaues handelt; oder man begnügt sich doch dort, theils weil kein Bedürfniß vorliegt, theils weil die Wirkungen der Naturkräfte und die des Capitales bei jenen Geschäften gar nicht aus einanderzuhalten sind, bei dem Versuche der zahlenmäßigen Sonderdarstellung der Arbeits- und Capitalrente; bei den Landbaugewerben dagegen kommt die Trennung der Personen des Eigenthümers und des Bewirthschafters so häufig vor und ist die Mitwirkung der Natur eine so eigenthümlich geartete und so besonders hervorragende, daß hier jene fictive Scheidung und zahlenmäßige Sonderdarstellung als dringendes Bedürfniß und vorzugsweise berechtigt erscheint. Freilich — Pachtzins ist nicht zu erzielen, außer wo das Capital im volkswirthschaftlichen (nicht im privatwirthschaftlichen) Sinne schon in sehr innige Berührung mit dem Lande getreten ist, aber der Occupant von dem Verkehr eröffnetem, der Cultur leicht zugänglichem, jedoch in solcher Qualität an dem gegebenen Orte nur ganz kärglich vorhandenem Neuland wird dafür doch unter Umständen einen Zins erzielen können auch ohne die geringste seinerseitige Capitalverwendung auf das fragliche Land; den Benutzungspreis, welchen der Pächter bezahlt, mag dieser als Ersparniß von seiner Capital- und Arbeitsrente auffassen; der Verpächter hat ihn seinem wesentlichsten Bestandtheil nach nicht durch Arbeit- und Capitalaufwendung verdient, sondern durch seine glückliche Occupation erworben.

Nur ist es verkehrt, bei der großen Seltenheit solcher Fälle, wo es nachweisbar und evident ist, daß die Kräfte und Eigenschaften der Natur den wesentlichsten Antheil an dem Reinertrage haben, eine besondere Steuer zur Sonderbelastung der sogenannten Grundrente, also immerhin eines fingirten Sonderbestandtheiles des Reinertrages, einzuführen; noch verkehrter aber wäre es, auf eine solche Steuer besonderes Gewicht zu legen, oder sie für besonders gerecht zu halten deshalb, weil die sogenannte Grundrente ein freies Geschenk der Natur sei, welches nur denen in den Schooß falle, welche zu den begünstigten Eigenthümern von Grund und Boden, eines nur in beschränktem Maaße vorhandenen und auf keine Weise zu vermehrenden Eigenthumsobjectes, gehören.

Daß bei der Veranlagung einer allgemeinen Gewerbe-, oder einer allgemeinen Einkommen-, oder auch einer gesonderten gewerblichen Einkommensteuer für alle Angehörigen der Landbaugewerbe auf die eigenthümliche Natur der durch diese Gewerbe erzielten Rente Gewicht gelegt werde, ist allerdings zu fordern; aber es erscheint nicht einmal gerechtfertigt, wegen dieser eigenthümlich gearteten Rente eine besondere Grundeinkommensteuer einzuführen, zumal, wenn etwa daneben Steuern bestehen, welche alle

Capital- und alle Arbeitsrenten belasten, den selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer also doppelt belasten würden.

Die Festsetzung der Grundsätze für die Ermittelung des Steuercapitales bei der Grundsteuer, sei es nun, daß diese letztere als besondere Grundrenten-, Grundvermögen- oder Grundeinkommensteuer, oder sei es, daß sie als Bestandtheil einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird, hat seit vielen Jahrzehnten die Kräfte der Finanztheoretiker und Praktiker in hohem Maaße in Anspruch genommen, und kann für eine der am gründlichsten und vielseitigsten erörterten Aufgaben in der gesammten Steuerpolitik gelten.

Schwierig ist es schon, den Umfang des Steuerobjectes zu bestimmen. Soll der Eigenthümer von Gebäudegrund, angebautem oder unangebautem, von Waldgrund, von Bergwerksareal, von Lustgärten u. s. w. zur Besteuerung herangezogen werden? Zwei Momente werden maaßgebend für die Entscheidung dieser Fragen sein müssen. Erstens kann von einer Einkommensteuer selbstverständlich nur da die Rede sein, wo Einkommen wirklich erzielt wird, oder doch unter den gegebenen allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen erzielt werden könnte, und dann werden nur diejenigen Theile des Einkommens als Grundeinkommen zu betrachten sein, bei denen die Natur mit ihren Eigenschaften und Kräften als Gewerbsmittel eine besonders hervorragende und in die Augen springende Rolle spielt. Es lassen sich Fälle denken, in denen überhaupt oder bei der augenblicklichen Lage der allgemeinen wirthschaftlichen Cultur Grundeigenthümer von ihrem Grundeigenthum oder von Theilen desselben bei keinerlei Anwendung Reinerträge erzielen könnten. In solchen Fällen würde eine abgesonderte Grundeinkommensteuer ebenso wie die allgemeine Einkommensteuer kein Besteuerungsobject vorfinden. Darauf jedoch darf nicht Rücksicht genommen werden, daß etwa zufällig bei der augenblicklichen Anwendungsart Reinertrag nicht erzielt **wird**. Daß ein gegebenes Areal augenblicklich als Lustgarten benutzt, auf einem anderen seit Jahren vergeblich nach Kalk, Erzen, Kohlen u. s. w. gesucht wird, ein drittes mit großen Baulichkeiten eines Fabrikunternehmens, welches seit Jahren still steht, besetzt ist, kann nicht abhalten, diese Grundstücke als Steuerobjecte zu betrachten. Wo die Grundsteuer Bestandtheil eines sogenannten Steuersystems ist, wird sie nur dann unterschiedlos alles Einkommen, welches unter Anwendung von Grund und Boden als hauptsächlichen Gewerbsmittels erzielt ist, mit in ihren Bereich ziehen dürfen, wenn nicht schon durch andere Steuern, z. B. Vermögenssteuern, Gewerbe-, Capitalrentensteuern u. s. w. dafür gesorgt ist, daß diejenigen Zweige des Grundeinkommens, welche von der Grundeinkommensteuer minder leicht erfaßt werden können, nicht frei ausgehen. Bei einer einzigen allgemeinen Einkommensteuer, wo für die Ermittelung und Besteuerung des lediglich unter Anwendung von Grund und Boden erzielten Einkommens besondere Grundsätze aufzustellen sind, wird man nicht nöthig haben und nicht gut thun, diese Grundsätze für andere Zweige des Grundeinkommens in Anwendung zu bringen, als für solche, wo die Natur mit ihren Eigenschaften und Kräften als Gewerbsmittel eine deutlich erkennbare Rolle spielt. Hier wird man also beispielsweise das Einkommen von Baugrund, von Areal, welches lediglich zur Lagerung gewisser Güter dient, das von Straßen, Eisenbahnen, u. s. w., nicht als Grundeinkommen behandeln, wohl aber das Einkommen von zu land-, forst-, garten-, bergbauwirthschaftlichen Zwecken benutztem Areale, oder solchem, welches augenblicklich zwar zu solchen Zwecken nicht benutzt wird, zu einem oder dem anderen derselben aber ganz besonders tauglich wäre. (So wird man das Areal von Lustgärten bald als land-, bald als forstwirthschaftliches Areal zu behandeln haben.)

Nach Feststellung des Steuerobjectes handelt es sich um die Bestimmung der zu besteuernden Personen. In einem Steuersystem mit besonderer Gewerbe-, besonderer Vermögens- und besonderer Grundeinkommensteuer wird man das Grundeinkommen als Gewerbseinkommen betrachten und den Unternehmer, einerlei, ob er Eigenthümer oder Miether ist, besteuern müssen; der nicht selbstwirthschaftende Eigenthümer wäre dann nur mit der Vermögenssteuer zu treffen; der wirthschaftende Pächter mag sich wegen der Besteuerung der Grundrente an den Verpächter halten. Wollte man anders verfahren, so müßte man den zufälligen Umstand berücksichtigen, daß der Eigenthümer

nicht selbst wirthschaftet, so müßte die Behörde der schwierigen Zerlegung des Einkommens in Grund- und Capital- und Arbeitsrente sich unterziehen. Die Erhebung einer besonderen Grundeinkommensteuer als Gewerbesteuer, welche den wirthschaftenden Unternehmer, und einer besonderen Grund- (Grundrenten-, Grundeinkommen-) Steuer, welche den Eigenthümer, einerlei ob Unternehmer oder nicht, treffen soll, ist ein irrthümliches, auf dem Vorurtheil von der selbständig zeugenden wirthschaftlichen Naturkraft beruhendes Verfahren, bei welchem die absolute Unmöglichkeit, sich die Grundrente aus dem Einkommen völlig losgelöst, auch von menschlichem Zuthun unabhängig entstanden zu denken, übersehen wird. Wo die Grundeinkommensteuer Theil einer allgemeinen Einkommensteuer ist, ist der Pachtzins bei dem Pächter unter den Kosten der Wirthschaft abzuziehen, dem Verpächter als Grundeinkommen an- und seinem ganzen zu versteuernden Einkommen zuzurechnen. Selbstverständlich kann es sich hier wie dort nicht um den wirklichen und zufällig vereinbarten, sondern nur um den gewerbsmäßigen Pachtzins handeln. Selbstverständlich wird bei dem Verpächter der Pachtzins dem gesammten Rohe inkommen zuzuzählen sein, von welchem die Kosten zur Bestreitung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit in Abzug zu bringen sind.

Anlangend die Veranlagungs- und Erhebungsformen der Grundsteuer, so ist zwischen dem in allgemeinster Anwendung befindlichen Catastrirungsverfahren und dem freien, zum Theil auf Selbstschätzung beruhenden Abschätzungsverfahren, welches noch nur sehr selten Eingang gefunden hat, zu unterscheiden. Das Charakteristische des (Parcellar-) Catastrirungsverfahrens besteht darin, daß auf Grund einer sorgfältigen Landes- und Parcellenvermessung jedes einzelne Grundstück, welches zur Erzielung von versteuerbarem Grundeinkommen angewendet wird oder angewendet werden könnte, auf seinen zu versteuernden Ertrag abgeschätzt und mit der Steuercapitalquote in das Cataster eingetragen wird, entweder unter besonderem Folium (Realcataster) oder nebst anderen Grundstücken eines und desselben Eigenthümers unter dessen Folium (Personalcataster). Zum Behufe der Ertragsschätzung bedient man sich entweder des Ertrags- oder des Grundanschlages. Häufiger wird der Grundanschlag angewandt, d. h. die Ermittelung des Ertrages nach den äußeren, sichtbaren Merkmalen des Grundstückes, die Einreihung desselben in eine der vorher festgestellten Bonitäts- und Ertragsclassen. Bei der Feststellung dieser Classen wird ebensowohl auf die individuelle Beschaffenheit (Bodenzusammensetzung, Tiefe u. s. w.) der Grundstücke, wie auf die Lage nach Klima, Richtung gegen die Sonne, Höhe über der Meeresfläche, und auf die Entfernung vom Wirthschaftsmittelpuncte Rücksicht genommen. Ertrags- wie Besitzstandsveränderungen werden im Cataster vorgemerkt. Desgleichen werden Lasten, welche dem betreffenden Grundstücke aufruhen, oder Realrechte, die dem Eigenthümer zustehen, zu Geld angeschlagen, im Cataster mit vermerkt, falls überall bei der Besteuerung auf solche Lasten und Berechtigungen Rücksicht genommen werden soll. Das Catastrirungsverfahren verursacht, selbst wenn man von den Kosten und der Arbeit der Vermessung (welche ja auch sonst nicht zu entbehren ist) absieht, außerordentliche Kosten und große Arbeitslast. Dabei können doch die einflußreichsten Umstände, namentlich kann der Einfluß der bestehenden Verkehrsanstalten und Verkehrseinrichtungen nicht füglich berücksichtigt werden. Und geschieht dies auch bei der ersten Anlage des Catasters, so muß doch, wenn die gleiche Rücksicht ferner nicht aus den Augen gesetzt werden soll, das Cataster fortwährenden umfänglichen Revisionen und Umarbeitungen unterworfen werden.

Die gewichtigsten dieser Bedenken würden gegen ein freies Ab- und Einschätzungsverfahren, namentlich wenn dasselbe auf den eigenen Angaben der zu Besteuernden beruht, nicht geltend zu machen sein. Ist die Grundeinkommensteuer Theil einer allgemeinen Einkommensteuer, so wird der wesentlichste Bestandtheil derselben als Gewerbesteuer zu behandeln und in der für diese angemessensten Weise zu veranlagen sein (s. den Art. „Gewerbesteuer“). Daß bei der Thätigkeit der Schätzungscommissionen da, wo es sich um Gewerbe des Landbaues handelt, ganz andere Momente in Rücksicht zu ziehen sind, als wo es gilt, den Ertrag von Gewerben der Kunsterzeugung zu ermitteln, versteht sich von selbst. Auch bei einer besonderen Grundeinkommensteuer dürfte das für die Veranlagung der Gewerbesteuer (s. d.) vorgeschlagene Verfahren im Wesentlichen

bei geringerem Aufwand von Kosten, gleich sichere Resultate ergeben, wie das Catastrirungsverfahren.

Zahlreiche Literaturnachweise findet man bei Rau, Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1855. § 301 ff., woselbst auch das Capitel der Grundsteuer ausführlich abgehandelt ist. Geschichte und Kritik der verschiedenen Catastrirungsmethoden ziemlich vollständig in Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Köln 1861. II. S. 401 ff. Vergl. auch Umpfenbach, Finanzw. Erlangen 1859. § 76 ff.

A. Emminghaus.

Grundstückswerthversicherung

heißt derjenige Zweig der Hypothekenversicherung, wodurch, in der Regel gegen eine im Voraus normirte Prämie dem Besitzer eines versicherten Grundstückes und den hypothekarischen Gläubigern desselben während eines bestimmten Zeitraumes dafür Gewähr geleistet wird, daß das Grundstück bei einer etwa eintretenden nothwendigen Subhastation bis zur Höhe der Versicherungssumme verwerthet werde. Wird die Versicherungssumme durch den Subhastationserlös nicht erreicht, so ersetzt die Versicherungsanstalt den fehlenden Betrag. Das nächste Anrecht an die Entschädigungssumme pflegen die hypothekarischen Gläubiger nach ihrer Reihenfolge im Hypothekenbuche zu haben; der Ueberrest fällt, dafern der Besitzer des versicherten Grundstückes in Concurs gerathen ist, der gemeinen Masse, außerdem ihm selbst zu. Man pflegt mit der Grundstückswerthversicherung alle bis 70 % des Werthes eines Grundstückes eingetragenen Hypotheken zu umfassen. Gewöhnlich ist, wie mit den anderen Hypothekenversicherungsarten, auch mit dieser die Garantie der regelmäßigen Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinstage verbunden, so daß die Hypothekengläubiger, deren Forderungen nicht über den Betrag der Versicherungssumme hinauslaufen, nicht nur gegen Verlust derselben infolge ungünstigen Ausganges einer Subhastation, sondern auch während der ganzen Dauer der Versicherung gegen Zinsenverlust gedeckt sind. Die Grundstückswerthversicherung wird mit dem Grundstücksbesitzer zu Gunsten seiner Hypothekengläubiger abgeschlossen; der erstere hat die Prämie zu zahlen; die letzteren müssen, insofern sie aus einer Grundstückswerthversicherungspolice Nutzen ziehen und in den zwischen dem Versicherungsinstitut und dem Schuldner abgeschlossenen Vertrag mit eintreten wollen, dies dem Institut sofort bei der Beleihung anzeigen, und erhalten hierauf ein Duplicat der Police, übernehmen dagegen auch die Verpflichtungen, welche bei der Hypothekenversicherung dem versicherten Gläubiger obliegen; insbesondere müssen sie die an sie ergehenden Erlasse der Hypothekenbehörde dem Institute ungesäumt mittheilen. — Die wirthschaftliche Bedeutung der Grundstückswerthversicherung besteht darin, daß sie die Opfer, welche bei ungünstig ausfallenden Subhastationen zu Lasten der Gläubiger kommen würden, auf Dritte, nämlich auf Versicherungsinstitute, die sich durch gehörige Vertheilung ihrer Risiken und durch entsprechend hohe Prämieneinnahmen für solche Fälle decken müssen, überträgt, und so andererseits dem die Prämie zahlenden Grundstücksbesitzer es ermöglicht, unter Vorweis der Police Realcredit zu mäßigem Zinsfuße zu bekommen. In vollem Maaße kann die Grundstückswerthversicherung diese Vortheile nur da gewähren, wo die Prämie nebst den Kosten die Verpflichtungen des Schuldners nicht so hoch spannt, daß er bei Aufwendung gleicher Summen auch ohne Versicherung Credit erhalten würde.

Von den drei bis jetzt bestehenden Hypothekenversicherungsanstalten hatte die sächsische am Ende des Jahres 1863 8'607670 Thlr., die preußische zur selben Zeit 8'753191 Thlr. auf Grundstückswerthversicherung laufen. Die letztere Anstalt berechnete im 1. Zehntel ihrer Werthschätzung 10, im 2. 15, im 3. 20, im 4. 27½, im 5. 35, im 6. 50, im 7. 75 Silbergroschen von jedem Tausend Thaler desjenigen Betrages, mit welchem die versicherte Summe ausläuft, an Prämien — also zusammengenommen mit den Kosten und etwa 4 — 4½ % Zinsen ein Satz, zu welchem der Schuldner, der schon $\frac{6}{10}$ des Werthes seines Grundstückes mit Hypotheken belastet hat, ohne die Beihülfe der Versicherung schwerlich ein weiteres Darlehen erhalten würde. Vgl. auch den Art. „Hypothekenversicherung". E.

Grundvertheilung. Gebundenheit und Geschlossenheit der Grundbesitzungen; Fideicommiß und beschränkte Erbfolge. Theilbarkeit des Grundeigenthums, Dismembration, Zerstückelung des Grund und Bodens, Parcellirung.

Die politischen und wirthschaftlichen Verfassungen und Zustände von Völkern und Ländern stehen meist im nahen Zusammenhange mit der Vertheilung des Grund und Bodens, mit dem Verhältniß, in welchem eine größere oder geringere Zahl von Mitgliedern des Staatsverbandes am Grundeigenthum theilhat, oder doch ihrer Betheiligung am landwirthschaftlichen Gewerbe durch Bewirthschaftung, Erpachtung oder Bearbeitung der Grundstücke. Diese Verhältnisse werden zum großen Theil durch die freie oder unfreie Agrargesetzgebung, wie durch althergebrachte auf ererbter Sitte beruhende gesellschaftliche Einrichtungen (z. B. fränkische, sächsische, englische Erbrechte im Grundbesitz), ebenso aber auch durch den hiermit in Wechselwirkung stehenden Charakter und Genius des Volks und die darnach verschiedene Gesammtentwickelung seiner übrigen wirthschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Wie anders sich im Laufe der Zeit unter diesen Einwirkungen selbst die mit der Gründung von Staaten verbunden gewesene verfassungsmäßige Eintheilung und Untereintheilung des Grund und Bodens, trotz oft wiederholter Ge- und Verbote, gestaltet, davon legt die alte, wie die mittlere und neue Geschichte Zeugniß ab (z. B. Juda, Sparta, Rom, England).[1]

Nur die Unkenntniß der wirklichen historischen Zustände und ihrer Ursachen, wie vererbte tief gewurzelte Vorurtheile für diese oder jene Form der Grundvertheilung, erklären die Declamationen gegen unbeschränkte Verfügung über Grund und Boden und freie Theilbarkeit der Grundbesitzungen, mit denen man die Anerkennung des vollkommenen Grundeigenthumsrechts, insbesondere der Bauern, zu bekämpfen sich abmüht. Man hört noch heute, in fast wörtlicher Wiederholung, ebenso, wie einst in Frankreich lange vor der französischen Revolution, als noch der weitaus größte Theil des Landes Eigenthum der todten Hand, des Fiscus, des Adels oder anderer großer Besitzer war,[2] über die schädliche Zersplitterung des Grund und Bodens und „dessen Auflösung in Staubtheile“ klagen. Noch heute fehlt es nicht an wiederholten wohlgemeinten Vorschlägen über Beschränkung der freien Verfügung und Theilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes „zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes“, als ob dieser Stand nicht im Gegentheil durch die vererbliche Unfreiheit seiner Person und seines Grundbesitzes Jahrhunderte hindurch in Armuth und Schwäche herabgedrückt würde,[3] dagegen erst seit Herstellung voller wirthschaftlicher Freiheit eine mächtige Stütze und Grundlage des Nationalwohlstandes, wie der Finanz- und Wehrkraft der Staaten geworden ist.

Trotz der Zerstückelung des Bodens hat sich doch in Frankreich erst seit 1789 ein freier mittlerer Bauernstand ausgebildet.[4] Eine größere Parcellirung findet sich besonders da, wo die landwirthschaftliche Cultur, wie z. B. in Belgien und am Rhein, nach Jahrhunderten zählt. Bei gesunden land- und volkswirthschaftlichen Zuständen, wie sie sich unter anderen in Preußen seit und durch Befreiung von Personen und Grundeigenthum, infolge der seit 1807 und 1811[5] allgemein gestatteten Theilbarkeit auch des vormals unfreien Grundbesitzes, unverkennbar fortschreitend entwickelt haben, gestaltete sich das Verhältniß von großen, mittleren und kleinen Grundbesitzungen ohne Abnahme der Zahl der erstern, besonders auch der selbständigen Ackernahrungen und der auf eigenem freien Grund und Boden angesessenen Classe tüchtiger

---

1) s. des Verfassers Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen. Berlin 1850.

2) Nachzulesen bei Tocqueville, Das alte Staatswesen und die Revolution.

3) s. die Artikel Gutsherrschaft und Grundlasten, auch Agrarverfassung.

4) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795.

5) Edict v. 9. October 1807 und Landcultur-Edict v. 14. Septbr. 1811, desgl. Edict de eod. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse § 32 und Declaration v. 29. Mai 1816. Art. 72.

Landbauarbeiter nur in Uebereinstimmung mit den gesellschaftlichen und Culturbedürfnissen.[6]

Wo sich die Theilbarkeit des Grundeigenthums in ihren Wirkungen zeitweise für die Volkswirthschaft schädlich erwiesen hatte, fehlte es in andern Beziehungen noch an der gleichen wirthschaftlichen Freiheit, an der Cultur- und überdies an der Gewerbefreiheit (Würtemberg). Die Volkswirthschaft aber in ihren verschiedenen Richtungen und Thätigkeitsäußerungen ist ein zusammenhängender Organismus. Jedes Glied dieses Organismus gedeiht nur bei vollkommen freier Bewegung und Gesundheit aller übrigen.

Die Untheilbarkeit und Geschlossenheit, daher die durch Majorat oder Minorat beschränkte Erbfolge der bäuerlichen Grundbesitzungen ist nicht ursprünglich allgemeines deutsches Recht. Sie wurde hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert, im Interesse der Guts- wie der Landesherren erst festgestellt. Man betrachtete die bäuerlichen Besitzungen als Pfandobjecte für die fast allein auf ihnen lastenden guts- und landesherrlichen Leistungen, Steuern und Frohnden.[7] Dennoch ist jene Untheilbarkeit häufig schon früh wieder durchbrochen und ungeachtet der in verschiedenen Ländern wiederholten landständischen Anträge und landesherrlichen Verordnungen wegen Reconsolidation der Trennstücke, dennoch der alte Besitzstand nicht hergestellt. Zur Theilung zwang hier und da auch die Ueberbürdung mit gutsherrlichen Abgaben, für welche der Ertrag der Grundstücke nicht ausreichte, daher der Verdienst aus persönlicher Lohn- oder Handwerksarbeit zu Hülfe genommen werden mußte.

Es ist kein Beispiel in der Geschichte nachweisbar, daß durch zu ausgedehnte Vertheilung des Grundeigenthums Staaten zu Grunde gegangen und Länder verarmt oder in ihrem Wohlstande zurückgekommen wären. Und doch haben in älterer, wie in neuerer Zeit Stände, Regierungen und Gesetze stets nur gegen den Aufkauf und die Zertheilung, immer nur von Bauerhöfen, durch Speculanten (gegen die sogenannte Aus- und Hofschlächterei) geeifert, hingegen nicht gedacht an das, für den Fall von Eigenthumsbeschränkungen, „zur Erhaltung des Bauernstandes" weit näher liegende Bedürfniß von Maaßregeln gegen die jenem Stande in einigen deutschen Ländern so verderblich gewordene Einschlächterei, gegen das ungleich speculativere „Legen oder Castriren" von Bauergütern, gegen die Austreibung zahlreicher bäuerlicher Familien aus ihrem Grundbesitz, und zwar ohne Kaufgeld, behufs einer dem Landesculturinteresse weniger heilsamen Consolidation,[8] der Zusammenschlagung ganzer bäuerlicher Felder mit dem Gutsareal, das ohnehin oft für die mit dem landwirthschaftlichen Fortschritt steigenden Geld- und Creditbedürfnisse der Gutsherren zu ausgedehnt war.[9]

Dagegen sind Staaten, Wohlstand und Freiheit der Völker sehr häufig an der Zusammenhäufung des Grundeigenthums zu weitausgedehnten Großgutsbesitzungen (Latifundien) im Eigenthum weniger übermäßig begüterter Familien, zu Grunde gegangen.

Nur aus Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse oder aus Mißverständniß, indem man den Umfang der Landwirthschaften mit dem des Grundeigenthums verwechselt, bezieht man sich auf Irland. Auch hier herrscht vielmehr Großgutsbesitz auf der einen, dabei Zwergwirthschaft auf der andern Seite, verschlimmert durch die Abwesenheit der Eigenthümer, wogegen die englische Krone schon lange vergebens einschritt, ferner durch riesenhafte Generalpachten oder durch Agenten und Mittelsmänner und in Verbindung damit durch die, bei Noth und Arbeitsmangel einer zahlreichen Bevölkerung maaßlos gesteigerten Preise der After-, beziehungsweise Unterafterpach-

---

6) Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats. 1863.

7) s. den Art. Frohnden.

8) s. den Art. Gemeinheitstheilung.

9) Moritz Wiggers, Der Vernichtungskampf gegen die Bauern in Mecklenburg. Auch in England und Südschottland geschah die Austilgung des einst zahlreichen Bauernstandes beim Widerstand der im Parlament einflußreichen großen Gutsherrn gegen die schützenden Verordnungen der Tudors, meist indeß mittelst Auskaufs; anders in den schottischen Hochgebirgen, nach Aufhebung der Clanverfassung, sowie in Mecklenburg, indem man auch dort die Bauern als bloße Pächter ansah, — in Irland durch Confiscation alles Grundbesitzes infolge Eroberung und Bürgerkrieg.

ten, auch durch die aus dem irischen Erbrecht hervorgegangene Sitte der gleichen Auftheilung der bäuerlichen Pachtrechte, bezüglich Zwangwirthschaften unter die Kinder des Pächters. Dort trat die Besserung dieser Grundeigenthums- und landwirthschaftlichen Verhältnisse nur im letzten Jahrzehnt ein, nicht blos infolge der enormen Auswanderung und demzufolge vergrößerter Pachtstücke, sondern noch mehr infolge Besitzveränderungen und Theilungen der trotz alledem hoch verschuldeten ausgedehnten Gütercomplexe im Wege der Subhastation.

An der Zusammenhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen ging bereits das alte Sparta zu Grunde, wie es das Delphische Orakel lange prophezeiht hatte. Den Latifundien erlag Bevölkerung, Cultur und Wohlstand, wie schon im römischen Reiche (wo z. B. die halbe Provinz Afrika nur sechs Senatorenfamilien gehörte), so in Italien, Spanien und Portugal. Der elende Zustand von Boden, Cultur und landwirthschaftlicher Production in Sicilien, einst der Kornkammer Roms, ist allbekannt. Ebenso der von Neapel, wo um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der sechzigste Theil aller Familien sämmtliche Grundstücke ausschließlich besaß, während die übrigen 59 nicht so viel eigenen Grundbesitz hatten, um darauf begraben zu werden. Aus derselben Ursache ist die römische Campagna, die im 15. Jahrhundert mit mehr Dörfern, als jetzt mit Pächtern besetzt war, entvölkert und in Viehweide verwandelt. Im Anfange dieses Jahrhunderts gehörten in Portugal drei Viertel aller Grundstücke dem Staate, den Ritterorden, Klöstern und Mannlehn und waren zwei Drittel des ganzen Landes unbebaut.[10]

In Spanien gehörte vor den politischen und ökonomischen Reformen, welche von den Cortes von Leon 1808 begonnen wurden, jedoch erst seit Ferdinand's VII. Tode, 1834, ins Leben traten, mehr als drei Viertel des Grund- und Bodens der Kirche, dem Könige und zu den seit dem 16. Jahrhundert, nach mißverstandenen römischen und feudalen Gesetzen, vom Adel in ungeheurer Ausdehnung gestifteten Majoraten. Diese drei Viertel aber ertrugen weniger als das übrige Viertel.[11]

In Deutschland wurde das Institut der Fideicommisse, — dieser untheilbaren, nach Primogeniturrecht auf einen Sohn vererbten Besitzungen, — erst im Laufe des 16. Jahrhunderts bekannt und nicht viel vor dem 17. eingeführt. Hier folgte der kleine landsässige Adel dem Vorgange der Kurfürsten in der goldenen Bulle (1356) und dem späteren der übrigen Landesherren und Reichsunmittelbaren; wie auch der Adel in Ober- und Mittelitalien erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts das spanische Vorbild nachahmte. Nur gewann das Institut in Deutschland wenigstens nicht eine solche Ausdehnung, als in jenen romanischen Ländern, wo der Größe und Untheilbarkeit des Grundeigenthums das Volk und die Cultur geopfert wurde. Je mehr der jedesmalige Besitzer des Fideicommisses oder Majorats in seinen Verfügungen gebunden ist, desto schädlicher wird letzteres ebensowohl für den Nationalwohlstand im Ganzen, als für die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Sicherheit von Recht und Vermögen derjenigen Privatpersonen, die mit dem Fideicommißbesitzer in Verkehr treten. In Spanien z. B. durfte kein Majoratsbesitzer über seinen Tod hinaus verpachten, kein Allodialerbe desselben die vom Besitzer gemachten Auslagen für irgend eine Grundstücksverbesserung oder für Gebäudereparaturen vom Fideicommißnachfolger fordern. Es unterblieben daher alle Landesculturverbesserungen. Freie Leute gingen auf Pachtung von Majoraten nicht leicht ein. Um so mehr waren bei jeder Besitzveränderung im Fideicommiß, — beim Hofleben des Adels — die ohnehin durch Generalpächter oder Agenten und andere Mittelspersonen der sorglosen, überdies sehr verschuldeten Gutsherrn gedrückten bäuerlichen Pächter und Colonen gefährdet. Diese Majorate trugen nicht am wenigsten dazu bei, daß Spanien am Anfang des 19. Jahrhunderts, trotz seiner natürlichen Fruchtbarkeit, wie seines älteren Productenreichthumes, entvölkert und ertraglos, daß das Ackerland großentheils unangebaut war.

---

10) s. über obige Mittheilungen Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues S. 179. 261. 272.

11) Samuel Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. Garrido, Das heutige Spanien, Deutsch von Ruge, und Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft u. Culturgeschichte von Dr. Faucher und Otto Michaelis, Jahrgang 1864, S. 73 ff.

Kaum bedurfte es dazu noch der culturvernichtenden Schaftriftsberechtigung (Mesta) vieler Majoratsbesitzer und Bischöfe mit den exorbitanten Privilegien ihrer Association.

Aehnliche Wirkungen knüpfen sich überall an das Institut, so lange es sein rechtliches Wesen behält. Daß ein durch Geist und Verdienst hervorragender Mann, zumal ein Fideicommißstifter, ihm gleichende Nachkommen hat, gehört nach dem Gesetz der Natur erfahrungsmäßig zu den Seltenheiten. Dem Nachfolger ist durch die Fürsorge eines Vorfahren ohne eigene Arbeit und Verdienste ein reiches und sorgloses Leben auf Kosten der übrigen Familienglieder im voraus gesichert. Ihn erhebt nicht, wie den Nachfolger zur Krone, eine mit der Succession untrennbar verbundene höchste und persönlichste Berufspflicht gegen Volk und Staat.

Keineswegs ruht in England das wennschon erbliche Amt eines Mitgliedes des Oberhauses auf einem nach Art deutscher Fideicommisse zu vererbenden Grundstück.[12] „Daß das Oberhaus verhindert ist, ein stehender und schmutziger Sumpf zu werden, liegt dagegen im beständigen Aufsteigen der Pairsfamilien aus den hervorragendsten Gliedern des Volks und ihrem steten Herabsteigen in das Volk; nur darum ist die Pairie eine politische Institution, keine Kaste.“[13] In Schottland existiren allerdings ewige Fideicommisse, die jetzt die Hälfte des Landes umfassen sollen, deren ursprüngliche Stiftung die Erhaltung des Familienvermögens gegen tyrannische Confiscationen der Stuarts bezweckte. In England indeß ist die Stiftung ewiger Fideicommisse durch ein neueres Gesetz (unter Wilhelm IV. und Victoria) ausdrücklich verboten. Hier kann, aber jeder, sowohl der kleinste bäuerliche Besitzer, wie der größte Landlord, ohne Unterschied, nur auf die Lebensdauer mehrerer Personen und 21 Jahre darüber, durch Substitutionen über Vererbung von Grundeigenthum verfügen.[14] In Altengland traten überdies auch die Gerichte den ewigen Fideicommissen schon früher entgegen, aus denselben sittlichen und nationalökonomischen Gründen, aus denen sie die Verfasser des allgemeinen preußischen Landrechts (von 1794) wenigstens sehr zu beschränken suchten.[15] Die preußische Regierung beförderte auch wiederum 1807 deren Aufhebung, in jener drangvollen, aber geistig erhobenen Zeit, als es sich um die Wiedergeburt des zerrütteten Staates handelte.[16]

Wenn ganz Schottland nur 7800 Grundeigenthümer zählt, ein einziger Großgutsbesitzer (der Herzog von Sutherland) aber erst 1829 noch $1\frac{1}{2}$ Millionen Acres erwarb, früher, 1811 bis 1820, 3000 Familien austrieb und die Felder einer ganzen Grafschaft in Schafweiden verwandelte, wenn ferner auch in England das Grundeigenthum in verhältnißmäßig wenigen Händen ist, dennoch aber die Landwirthschaft in England und Schottland blüht und Getreide- und Viehproductionen steigen, so mögen dort die Mißverhältnisse in der Vertheilung des Grundeigenthums durch die ungeheuere Ausdehnung theils des Territoriums in den vielen Nebenländern und Colonieen, theils der Industrie und des Handels ausgeglichen werden. Jedenfalls aber hat sich die englische Gesetzgebung ihrerseits nicht mit tendenziösen Anordnungen über Verkleinerung oder Vergrößerung, über ein Maximum oder Minimum der Grundbesitzungen, aus Sympathie oder Vorurtheil für die eine oder andere Richtung im Güterleben des Volks, befaßt, wie es dagegen noch neuerlich in einigen deutschen Staaten geschah. Darüber zu bestimmen hat man vielmehr der Sitte und Einsicht, dem Verkehr und wirthschaftlichen Bedürfniß des Volks überlassen. In Bayern z. B. befahl die Regierung früher, 1762, „alle größeren und diejenigen Güter, welche mehr Boden haben, als mit dem Viehe beschlagen werden kann, von Amtswegen zu zertrümmern, auch in Concursfällen stets zu parcelliren“, hingegen, während sie noch 1805 auf eine solche Güterzertrümmerung in jeder Weise hinzuwirken befahl, begünstigt wiederum ein neuestes bayerisches Gesetz die Einführung fideicommissarischer Gebun-

---

12) Dr. Rudolph Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Dr. Fischel, Verfassung Englands.
13) Lord Mahon, Geschichte Englands I. 376 ff.
14) Solly, Grundsätze des Englischen Rechts. Gneist; Fischel a. a. O.
15) v. Kamptz, Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung. II. S. 169.
16) Pertz, Leben des Ministers Freih. von Stein, II. 16.

denheit auch bei Bauergütern; — bis jetzt ohne Erfolg aus denselben sehr natürlichen Gründen, aus welchen ein preußisches Gesetz von 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen nur Unfrieden und Verwirrung in den bäuerlichen Familien hervorrief und 1848 wieder aufgehoben werden mußte.

Auch in dieser Beziehung aber hat die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, in Uebereinstimmung nicht allein mit den Lehren und inneren Gesetzen der Volkswirthschaft, sondern auch mit den ausgezeichnetsten Landwirthen (Thaer, Koppe u. s. w.) durch die Herstellung voller Grundeigenthumsfreiheit den allein richtigen Weg zu betreten. Wie auf dem Gebiete der Gewerbe und der Arbeit, so hat sie auch auf dem des Grundeigenthums und der Landwirthschaft nur die Fesseln der wirthschaftlichen Freiheit zu beseitigen, dagegen die Grundvertheilung der vollkommen freien Bewegung des Güterlebens im Volke, nach den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart wie der Zukunft zu überlassen. W. A. Lette.

Gut.

Das Wort „Gut“ ist vieldeutig. Man nennt die Gesundheit ein unschätzbares Gut; man sagt von einem reichen Manne, daß er mit Gütern dieser Welt gesegnet sei; man nennt einen Complex von Grundstücken, welche zum Betriebe der Landwirthschaft benutzt werden, ein Gut; man nennt ferner alle Waaren, welche im Handelsverkehr vorkommen, schlechtweg Güter und spricht von Kaufmannsgütern, Güterexpedition, Güterverkehr im Gegensatz zum Personenverkehr u. s. w. Man spricht endlich von Gütern, als dem Mittel zur Befriedigung der irdischen, materiellen Bedürfnisse des Menschen, von einer Güterwelt, von Gütererzeugung, Vertheilung und Anwendung. Es liegt auf der Hand, daß diesen verschiedenen Bedeutungen ein gemeinsamer Begriff zu Grunde liegt. Das ist der nämliche Begriff, welcher sich in dem Adjectivum „gut“ vorfindet. Das als Adjectivum mit dem deutschen „gut“ gleichbedeutende romanische Wort mit dem Stamme »bon« (bonus, bon) hat als Subjectivum nur wenige der Bedeutungen von unserem Subjectivum „Gut“, im Englischen »good«. »Bona« oder »biens« heißt nicht auch „Landgüter“, „Kaufmannsgüter“, „Güter“ im volkswirthschaftlichen Sinne. Das englische »goods« deckt den Begriff des deutschen „Güter“ fast in allen Beziehungen. Beiläufig einer der vielen Belege für den größeren Phantasiereichthum und die größere Fähigkeit der Ideenassociation bei den Germanen! Dieser Vorzug enthält aber zugleich eine Mahnung, die mehreren Begriffe, welche mit einem Worte verbunden zu werden pflegen, um so schärfer auseinanderzuhalten. Unter denjenigen Begriffen, welche man mit dem Worte „Gut“ verbindet, kommt jener der volkswirthschaftlichen Bedeutung desselben am nächsten, welcher in der Sprache des kaufmännischen Gewerbes damit verbunden wird. Es giebt zwar außer den Kaufmannsgütern noch andere Güter im volkswirthschaftlichen Sinne; es giebt z. B. Güter in diesem letzteren Sinne, die nie in den Handel kommen; aber alle Kaufmannsgüter sind doch wenigstens auch zugleich Güter nach dem Sprachgebrauche, der Volkswirthschaftslehre. Wenn dagegen die dichterische Sprache Leben und Gesundheit, die religiöse Sprache, das Evangelium, alle Gaben Gottes u. s. w., die Sprache des gewöhnlichen Lebens das gesammte Besitzthum eines Menschen, und die Rechtssprache landwirthschaftliche Grundstückscomplexe „Güter“ nennt, so ist damit immer etwas Anderes verstanden, als was die Wissenschaft unter „Gütern“ zu verstehen hat.

Sie nennt Güter nur irdische Dinge, nur Dinge der äußeren, sichtbaren Natur, nicht Gaben und Kräfte, sondern Dinge, nicht überirdische, sondern irdische, nicht Begriffs-, sondern handgreifliche Dinge. Und doch macht nicht das menschliche Auge, oder der Tastsinn, oder sonst einer der äußeren Sinne die irdischen Dinge zu Gütern, sondern erst der menschliche Geist; nicht alle Dinge, welche wir in der Natur mit Augen sehen, mit Händen greifen können, sind darum schon Güter. Der Mensch ist Jahrtausende lang an Kohlenflötzen, an Torfmooren, an Marmorfelsen vorübergegangen, ehe die Kohlen, der Torf und der Marmor Güter waren. Jahrtausende lang hat der Gummibaum Gummi ausgeschwitzt, ist an der Korkeiche die Korkrinde gewachsen, hat die Biene Honig gesammelt und das Huhn Eier gelegt; Jahrtausende lang hat der

Mensch diese Naturerzeugnisse mit eigenen Augen gesehen — und sie waren doch noch keine Güter. Das geistige Auge des Menschen, das Erkenntnißvermögen, und das geistige Gefühl des Menschen, das Unterscheidungsvermögen, muß erst in den Dingen der äußeren Natur gewisse Eigenschaften und Kräfte entdeckt haben, ehe dieselben anfangen können, in die Reihe der Güter einzutreten. Der Mensch muß erst die Tauglichkeit dieser Dinge für seine wirthschaftlichen Zwecke erkannt, er muß sein geistiges „Ich“ in eine Beziehung zu den Dingen der äußeren Natur gesetzt haben. Dies ist denn auch der Grund dafür, daß das Wachsthum des Umfanges der Güterwelt gleichen Schritt hält mit der Culturentwickelung der Menschheit. Mit dieser Culturentwickelung wachsen die Bedürfnisse des Menschen, wächst aber auch zugleich seine Kraft, an Dingen der äußeren Natur Eigenschaften und Kräfte zu entdecken, welche dieselben tauglich erscheinen lassen als neue Mittel zur Befriedigung alter und neuer Bedürfnisse. Es ist schwer zu entscheiden, ob das Bedürfniß das Befriedigungsmittel, oder ob das Befriedigungsmittel das Bedürfniß sucht. Jedenfalls ist das Bedürfniß eines weichen und elastischen Lagers älter, als die Erkenntniß, daß der Stahl ein vorzügliches Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses abgiebt; aber die Erkenntniß, daß ein Schaalthier, wie die Auster, von dem menschlichen Magen verdaut werden kann und dem menschlichen Organismus nicht nachtheilig ist, ist jedenfalls älter, als das Austernbedürfniß des Austernfreundes. Man wird sagen müssen, daß die Bedürfnisse mit den Befriedigungsmitteln und die Befriedigungsmittel mit den Bedürfnissen wachsen. Beide aber — Bedürfniß und Befriedigungsmittel — wachsen gleichzeitig mit der fortschreitenden Cultur. Es ist zugleich ein Merkmal und ein Ergebniß dieser letzteren, daß die Herrschaft des Menschen über die äußere Natur zunimmt und sich befestigt, daß der Mensch sich die Natur mehr und vielfältiger dienstbar zu machen lernt. — Aber Dinge der äußeren Natur, deren Tauglichkeit für wirthschaftliche Zwecke der Mensch anerkannt hat, sind deshalb noch keine Güter. Wir wissen recht gut, daß die Barden der Walfische, welche eben jetzt in der Südsee Wassersäulen gen Himmel schleudern, sehr tauglich sind zu allerlei Gewerbserzeugnissen; wir wissen recht gut, daß das Fell der Eisbären, welche sich auf den Eisfeldern von Kamschatka umhertreiben, treffliche Fußteppiche und Schlittendecken giebt. Wer wüßte nicht, daß die Küsten der Südsee von Korallen- und Muschelbänken strotzen! Längs der norddeutschen Küste zieht sich ein breiter Gürtel von Torfmooren hin, und man weiß, daß sich mit Torf im Ofen jedes Winters Kälte trotzen läßt — kurz es lebt und haftet Unzähliges auf, über in und unter der Erdoberfläche, wovon man weiß, daß es tauglich ist für wirthschaftliche Zwecke. Aber was da lebt und haftet ist doch ein Gut nicht eher, als bis wir es in unserer Gewalt und Disposition haben, als bis wir es der Natur abgewonnen haben. Güter im Sinne der Volkswirthschaftslehre sind daher nur Dinge der Außenwelt, welche der Mensch als tauglich für seine Zwecke anerkennt, deshalb schätzt und der Natur abgewonnen hat. Wenn man diese Wort- und die vorhergehende Sacherklärung näher ins Auge faßt, so könnte man darauf kommen, ihr entgegenzuhalten, daß hiernach von einer Erzeugung von Gütern nur die Rede sein könne bei den sogenannten Gewerben der Urproduction, daß z. B. der Spinner, der aus der Flocke von Louisiana oder Südcarolina Garn spinnt, kein Gütererzeuger sei. Und doch beschränkt sich die Thätigkeit der Gütererzeugung keineswegs auf die Thätigkeiten des Landmannes, des Forst- und Bergmannes, des Jägers und Fischers, sondern sie umfaßt auch die Thätigkeiten der sogenannten Kunsterzeugung, oder der Gewerbe — vom Schmieden des rohesten Spatens bis zum Finissiren des feinsten Uhrwerkes, vom Flechten des gröbsten Bastgeflechtes bis zum Weben der feinsten Gardinenstoffe, vom Zimmern des einfachsten Schoppens bis zum Erbauen des glänzendsten Palastes. Man sagt zwar nicht, daß der Spinner das Garn, der Weber das Gewebe, der Färber das gefärbte Gewebe der Natur abgewinne. Aber eine Begriffsbestimmung wie die vorstehende soll auch nicht den Proceß der Gütererzeugung, sondern nur das Wesen der Erzeugnisse entwickeln. Und auf die oben erläuterte Begriffsbestimmung würden jene Bedenken nicht passen. Das feinste Battistgewebe ebensogut, wie die eben abgeerntete Flachsfaser, das künstlichste Uhrwerk so gut, wie der eben zu Tage geförderte Erzklumpen ist ein Ding der Außenwelt, welches der Mensch

als tauglich für seine Zwecke anerkennt, deshalb schätzt und der Natur abgewonnen hat. Es wäre eine überflüssige Concession, wenn man dieses letztere constitutive Merkmal ersetzen wollte durch den Zusatz: „und mit Hülfe, sowie durch Ueberwindung gewisser Naturkräfte gewonnen hat."

Das Charakteristischste an den Thätigkeiten der Gütererzeugung ist, daß dieselben auf Dinge der äußeren Natur, der Außenwelt, gerichtet sind. Ihr Inhalt und ihr nächster Zweck ist der, diese Dinge zu Gütern zu machen, und ihre Gutseigenschaft fort und fort zu erhöhen. Wäre der Mensch ein Schöpfer, so genügte ein Wink, und der Schooß der Erde öffnete sich — und heraussprudelte ein Quell gediegenen Erzes; es genügte ein zweiter Wink — und das Erz formte sich in jene tausend und aber tausend Gegenstände des täglichen Gebrauches, welche man aus Erz zu fertigen pflegt. Aber so leicht ist es dem Menschen nicht gemacht. Ein Schöpfer braucht zu seiner Schöpfung keines Mittels — sein Wille ist die bewegende Ursache. Der Mensch aber braucht zur Erzeugung von Gütern unzählige Mittel. Er braucht vor Allem materiale Mittel, das sind die bewirkenden Ursachen selbst, und er braucht formale Mittel, das sind die Regeln für die Art des Gebrauches der materialen Mittel. Mit den formalen Mitteln hat die Volkswirthschaftslehre, da sie keine Regeln zu geben hat (keine regulative Theorie ist), nichts zu schaffen. Aber die Betrachtung der materialen Mittel bildet einen so wesentlichen Bestandtheil der Lehre von der Gütererzeugung, wie die Betrachtung der Basen, Salze, Säuren bei der Lehre des Wachsthums der Pflanzen unentbehrlich ist.

Die vielen materialen Mittel, welche zur Gütererzeugung erforderlich sind, lassen sich in drei große Classen zusammenfassen: 1) Arbeit, 2) Capital, 3) Natur und Naturkräfte. Mit diesen Gattungen von Mitteln reicht der Mensch, welcher Güter erzeugen will, vollkommen aus; aber er muß zu diesem Zweck auch jede dieser Gattungen in Anspruch nehmen.

Daß Arbeit zur Erzeugung von Gütern unentbehrlich ist, geht schon aus der obigen Begriffsbestimmung von „Gut" hervor. Es handelt sich dabei um ein Erkennen der Eigenschaften und Kräfte der äußeren Natur und ihrer Werke, und es handelt sich um ein Ueberwinden und Verwerthen dieser Eigenschaften und Kräfte. Der Antheil der Arbeit an der Gütererzeugung ebenso wie die Leistungsfähigkeit der ersteren steigert sich gleichmäßig mit dem Wachsthum der Bedürfnisse und mit dem Wachsthum der allgemeinen Cultur. (Vergl. auch den Art. „Arbeit".)

Daß Capital (s. d.) zu jeder Gütererzeugung mittelbar oder unmittelbar erforderlich ist, leuchtet ebenfalls sofort ein. Selbst die allereinfachsten Verrichtungen der Gütererzeugung können der Beihülfe des Capitales nicht gänzlich entbehren. Selbst wo der Brodbaum dem Menschen seine Früchte in den Schooß fallen läßt, bedarf der Mensch des Capitales zur Gütererzeugung. Seine Gütererzeugung beschränkt sich vielleicht auf die geringe Anzahl von Gütern, welche zur Fristung des dürftigsten Daseins erforderlich sind. Und die Natur macht ihm diese Thätigkeit außerordentlich leicht. Aber, um seine körperliche Kraft und Gesundheit zu erhalten, ohne welche auch die einfachsten Verrichtungen nicht denkbar sind, ist doch eine, wenn auch noch so einfache, Wohnung, vielleicht auch eine Spur von Kleidung, und ist ein Vorrath von Lebensmitteln, wenn auch nur von einem Tage bis zum anderen nöthig. Auf so niedriger Culturstufe übrigens, daß es nur und ausschließlich mit der Befriedigung der allerdringendsten Lebensbedürfnisse sich beschäftigte, steht kein Volk der Erde. Selbst die Bewohner der Gesellschaftsinseln haben Bedürfnisse des Wohllebens, und selbst sie haben Werkzeuge und Geräthe, Vorräthe von Rohstoffen und Hülfsstoffen, sowie von eigenen Erzeugnissen, die sie zu einem, wie gering auch immer entwickelten, Tauschhandel aufspeichern. Die Völker selbst, welche noch auf der Stufe der von Roscher bezeichnend so genannten occupatorischen Wirthschaft stehen, also die nomadischen Hirten- und Jägervölker, sowie die Fischervölker, können eines verhältnißmäßig umfangreichen Capitalvorrathes nicht entbehren. Aber die Nothwendigkeit des Capitales und die Mengen der zur Gütererzeugung erforderlichen Capitalien steigen mit den Aufgaben der Gütererzeugung, mit der zunehmenden Cultur.

Es bedarf des Beweises nicht, daß, wo es sich darum handelt, der Natur, der

Außenwelt, nützliche Dinge abzugewinnen, diese Natur, diese Außenwelt unentbehrlich ist. Allein die Thätigkeiten der Gütererzeugung bedürfen der Natur und ihrer Kräfte, nicht nur wie man eines Feindes bedarf, um Krieg zu führen, oder wie man einer Wohnung zum Wohnen bedarf, sondern auch so wie man der Krieger bedarf, um Krieg zu führen und der Steine, Balken und des Mörtels, um eine Wohnung herzustellen; die Natur und ihre Kräfte sind nicht nur der Gegenstand, worauf sich die Gütererzeugung zu richten hat, sondern sie dienen eben auch als Mittel derselben, als Gewerbsmittel — und dies zwar im allerweitesten Umfange. Der Mensch hat bei der Gütererzeugung nicht nur die Natur und ihre Kräfte zu überwinden, sondern die überwundene Natur und deren Kräfte sich auch dienstbar zu machen, sie zu verwerthen. Die Landbaugewerbe bedürfen zur Gütererzeugung nicht nur des Bodens, als des Hauptgegenstandes ihrer Thätigkeit, sondern sie bedürfen auch der Schwere, der Cohäsion und Adhäsion, der Wärme, der Feuchtigkeit haltenden und durchlassenden Kraft des Bodens; ihr wichtigstes Instrument, der Pflug, ist ein solches, welches nach den Gesetzen der Schwere, der schiefen Ebene und des Hebels zusammengesetzt ist; um es fortzubewegen, bedürfen sie der Zugkraft des Thieres, oder der bewegenden Kraft des Dampfes. Der Dampf ist weder Arbeit, noch Capital, aber die Eigenschaften eines Gütererzeugungs- oder Gewerbsmittels hat er in hohem Maaße. Wenn es überhaupt eine Stufenleiter gäbe in der Unentbehrlichkeit der Gewerbsmittel — die Natur und ihre Kräfte müßte man zweifelsohne mindestens an der zweiten Stelle, gleich neben der Arbeit, welche das geistige Element der Wirthschaft ist, namhaft machen. Aber eine solche Stufenleiter giebt es nicht. Hingesehen auf ihre Unentbehrlichkeit sind die Gewerbsmittel einander ebenbürtig, besteht zwischen ihnen vollkommene Gleichheit; sie sind eben alle gleich unentbehrlich, und zwar alle gleich unentbehrlich zur complicirtesten, wie zur allereinfachsten Verrichtung der Gütererzeugung. Sie sind nicht verschieden dem Grade, sondern nur der Art ihrer Mitwirkung nach. Nur daß bei verschiedenen Gewerben in ein und derselben Periode und bei allen Gewerben in verschiedenen Culturepochen das eine Gewerbsmittel in höherem Maaße in Anspruch genommen wird, als das andere. Bei den Gewerben, welche sich mit den ersten Stufen der Gewinnung von Gütern beschäftigen, tritt die Bedeutung der Arbeit und des Capitals zurück vor der der Natur und der Naturkräfte. Je complicirter die Thätigkeit der Gütererzeugung und der Gütervervollkommnung wird, je mehr der Stoff zurücktritt und die Form überwiegt, um so mehr steigt die Mitwirkung der Arbeit. Capital brauchen am meisten diejenigen Gewerbe, bei denen es auf die Massenerzeugung von Gütern ankommt, bei denen Stoff und Form in ihrer Bedeutung sich ungefähr die Waage halten. Mit der steigenden Cultur vollzieht sich der Uebergang aus dem extensiven in den intensiven Betrieb der Gewerbe der Gütererzeugung. Diese Unterscheidung läuft gerade darauf hinaus, daß bei dem ersteren die Natur und die Naturkräfte, das Stoffliche, überwiegt, bei dem letzteren aber das geistige Element der Wirthschaft, die Arbeit, und das Capital augenscheinlich ein Uebergewicht gewinnen.

Das Wesen der Gütererzeugung besteht in der Anwendung der Gütererzeugungsmittel zu dem Zwecke der Gewinnung neuer Güter. Und für das Verständniß dieses Wesens ist es gleichgültig, ob es sich darum handelt, der Natur Dinge, die vorher noch nicht Güter waren, abzugewinnen, oder aus Gütern neue Güter zu schaffen. Das Erz im Schooße der Erde ist kein Gut; das zu Tage geförderte Erz ist ein Gut. Das geschmolzene Erz im Hochofen ist ein neues Gut; das in Masseln erkaltete Eisen ist abermals ein neues Gut; die aus Masseln durch einen eigenthümlichen chemischen Proceß zu Stahl verwandelte Stange desgleichen; nicht minder die aus diesem Stahle roh geschmiedete Messerklinge; im Vergleiche mit dieser ist die polirte Klinge ein neues Gut — und so fort bis zu dem kunstreichsten Stahlfabricate, welches bei dem dermaligen Stande der Technik überhaupt denkbar ist. Und der Arbeiter, welcher dieses Fabricat aus seinen Händen hervorgehen läßt, ist so gut ein Gütererzeuger, wie derjenige, der das Erz aus dem Schooße der Erde zu Tage fördert.

Man hat oft das Wort „Gut" zu umschreiben und zu erläutern gesucht durch das Wort „Befriedigungsmittel". Zwar läuft der letzte Zweck der Gütererzeugung auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse hinaus und diese Bedürfnisse, soweit sie

physische sind, werden sämmtlich mit Gütern befriedigt. Auch kann bei hoch ausgebildeter wirthschaftlicher Cultur, insbesondere stark entwickelter Arbeitstheilung fast jedes Gut im Handel verwerthet und so mittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendet werden. Allein eben viele Güter doch nur mittelbar. Unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse lassen sich verhältnißmäßig nur wenige Güter anwenden, und die obige Umschreibung oder Erläuterung ist daher, soviel sie auch angewendet wird, keineswegs bezeichnend und treffend.

A. Emminghaus.

Gutsherrschaft, Guts-, Lehn- und Gerichts- auch Markenherrlichkeit, gutsherrliche Polizeigewalt, Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht.

Entstehung und Ausbildung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beruht weniger auf der Gewalt über Leibeigene und Hörige und auf den dem Leibherrn über diese zustehenden Eigengerichten, als auf der eigenthümlichen kauf-, lehn- oder pfandweisen Erwerbung der vormals zu den sehr nutzbaren Rechten gehörigen, ursprünglich königlichen oder fürstlichen Gerichtsbarkeit seitens der zum Schutz der Eingesessenen bestellten landesherrlichen Voigte oder auch seitens der dem Fürsten als Oberlehnsherrn zu besonderer Treue und Kriegshülfe verpflichteten Besitzer größerer Güter und Herrschaften, auch von Bischöfen, Prälaten, Klöstern und Stiftern.[1] In dieser, seltener der hohen und Blut-, als der Civil- oder Centgerichtsbarkeit (dem Patrimonialgericht) war die obrigkeitliche Gewalt und Polizei, und wenigstens ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden und deren nächste Organe (Schulzen und Schöppen oder Gerichtsmänner, — Dorfgerichte) eingeschlossen. Aus der Gerichts- und Polizeiherrlichkeit entsprang das Subjectionsverhältniß der Einwohner des von der landesherrlichen Gerichts- und Amtsverwaltung befreiten Bezirks oder Orts (Immunität), als Hintersassen und Unterthanen zum unmittelbaren Eigenthümer dieser Rechte von selbst.

Die wiederkehrende Finanzbedrängniß der Fürsten begünstigte die Erwerbung auch anderer öffentlicher Rechte, so der Burg- und Baudienste, von Zehnten und Zinsen, selbst von Steuern (Beden). Allmählich dehnten sich in vielen Territorien dergleichen fortan als Rechte des Privateigenthums behandelte Erwerbungen über alle bäuerliche Besitzungen und Bewohner ganzer geschlossener Ortsgemarkungen aus. Indem bei der Ausbildung des Ständewesens die politisch mundtodten Hintersassen von ihren Guts- und Gerichtsherren auf den Landtagen repräsentirt wurden, vertraten letztere den Landes- und Oberlehnsherren gegenüber, im Kampfe mit deren wachsender Macht, vor Allem ihre eigenen Interessen und Vorrechte. Dabei benutzten sie bei jeder Gelegenheit die Finanz- oder Kriegsnoth der Landesherren und die Bewilligung von Geldhülfen zur eigenen Befreiung von den öffentlichen Landeslasten, dagegen zur Befestigung ihrer Privilegien, zur Erweiterung ihrer nutzbaren gutsherrlichen Rechte auf Kosten der Hintersassen, und hierbei diente wiederum das erweiterte guts-, gerichts- und polizeiherrliche Verhältniß als Motiv und Quelle.[2]

Mit der Zersplitterung und Entäußerung jener landesherrlichen Rechte war der alten bäuerlichen Gemeinfreiheit von Personen und Eigenthum der Hintersassen die Axt an die Wurzel gelegt.[3]

Auch entstand häufig da, wo die Markengenossen zum Schutz ihres Gesammteigenthums an Wald und Weide, die Leitung und Hegung des Markengerichts mit der Hütungs- und Forstpolizei und der Bestrafung der Frevel einem mächtigeren „Marken- und Waldherren" erblich übertragen hatten, aus dieser Amtsgewalt ein Wild- und Forstbann und ein Obereigenthum des Schutzherrn über die gemeinschaftliche Mark

---

1) s. hierüber unter andern die altbairischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheits-Erklärungen, herausgegeben durch den Freiherrn von Lerchenfeld, mit geschichtlicher Einleitung von Rokinger.

2) s. die Art. Leibeigenschaft, Grund- und Reallasten, Frohnden.

3) Droysen, Geschichte der Preuß. Politik, in der Mark Brandenburg vorzüglich unter der Bayrischen und Luxemburger Herrschaft.

nebst einem ausschließlichen Jagdrecht.[4] Die Antheile am Gesammteigenthum, gleichviel ob freier oder unfreier Markengenossen, wurden hier und da zu einzelnen Dienstbarkeits- und Nutzungsrechten (Servituten) eingeschränkt.

Die Einführung der Regalitätsrechte im 12. Jahrhundert aus dem römischen und aus dem longobardischen Lehnrecht (Bergbau, Ströme und Flüsse u. s. w.), welche man als vorbehaltene Nutzungs-, daher vom Eigenthum an Grund und Boden abgesonderte Hoheitsrechte ansah, kam auch den Vasallen und Ständen zu gute. Im Kampfe mit der noch schwachen Gewalt der Oberlehns- und Landesherren und in Vertheidigung ihres vollkommenen (echten) Eigenthums, errangen sie wenigstens für sich, wie über die Hintersassen innerhalb der orts- und gutsherrlichen Bezirke das Recht auf die niederen Regalien, so auf Benutzung und Verwerthung der fließenden Gewässer durch Fischerei, Anlegung und Concessionirung von Wasser- und Windmühlen, — auch „der Wind gehörte der Gutsherrschaft", — auf die geringeren mineralischen Producte des Bergbaus, auf niedere und mittlere Jagd. Allen Grund und Boden, der in keines Andern privatem Besitz war, nahm der Gutsherr als Zubehör des allein ihm in der Dorfmark verbliebenen echten Eigenthums, als Grundherrschaft, in Anspruch (Auerecht in Schlesien).

Seit dem dreizehnten Jahrhundert stand der Ritterschaft, bald im Verein mit der ihr gleichberechtigten Geistlichkeit, ein politisch recht- und waffenloser Bauernstand gegenüber, der gleichzeitig die freien und unfreien Hintersassen begriff; es löste sich das unmittelbare Band der Unterordnung derselben zum Landesherrn. Dessen Vasallen wurden Guts- und damit eigene kleine Territorialherren. Die Ritterschaft hatte sich zu einer bald nur der adligen Geburt zugänglichen Corporation zusammengeschlossen und es nahm der Adel ausschließlich das Recht zum Besitz von Ritterlehnen und Vasallengütern in Anspruch, dabei aber die Freiheit von andern öffentlichen Lasten und Landsteuern gegen Leistung des Waffen- und Ritterdienstes. Dies ursprünglich persönliche, dann mit den Ritterhufen, hier und da auch mit anderen Besitzungen verbundene dingliche Recht wußte der Adel auch später zu behaupten, als der einst schwere Ritterdienst, infolge der Umwandlung des Kriegs- und Heerwesens, von selbst erlosch und sich auf Gestellung von Lehn- und Ritterpferden beschränkte.

Die Wirkungen des dreißigjährigen Krieges, die Erweiterung der gutsherrlichen Polizeigewalt und der Erbunterthänigkeit vollendeten die allgemeine Ausbildung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, wie dieselben unter ähnlichen Formen in Frankreich bis zur Revolution, in Deutschland bis zur Agrargesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts bestanden.

Einen Rechtsschutz des Bauernstandes gewährte der Grundsatz der gemeinen deutschen Landesverfassung, daß die bäuerlichen Stellen als selbständige Besitzungen zu erhalten seien, nicht zum Rittergutsareal eingezogen und in ihrem Nutzungsbestande nicht beeinträchtigt, daß daher auch deren Dienste und Abgaben nicht erhöht oder erschwert werden durften. Doch blieb dieser Grundsatz in nur wenigen größeren Territorien anerkannt und in Geltung. In Brandenburg, in Hannover, im Herzogthum Westphalen wurde derselbe seit dem 16. Jahrhundert und zwar im eigenen Interesse der wachsenden Staatsmacht an der Steuer- und Leistungsfähigkeit des Bauernstandes, doch im steten Kampfe mit Ritterschaft und Ständen, durchgeführt.[5] In andern Territorien dagegen, z. B. in Mecklenburg, in Pommern vor der Hohenzollernschen Herrschaft, erlag der Bauernstand dem Mangel eines gleichen landesherrlichen Schutzes.

Bei den Rittergütern traten, während des 17. und 18. Jahrhunderts, an die Stelle der Ritterdienste in einigen deutschen Territorien sehr mäßige Geldabgaben (Donativ- und Präsent- oder Lehnpferdegelder, Lehnkanon), wobei zugleich der Lehnsverband mit der Oberlehnsherrlichkeit der Landesherren und deren Ausflüsse (Heimfall, Taxen) wegfielen.

---

4) Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

5) In Brandenburg-Preußen sollten alle im 30jährigen und 7jährigen Kriege wüste gewordenen und eingezogenen bäuerliche Stellen ohne Ausnahme aus dem Gutsareal wiederhergestellt werden, — Verordnungen von 1714, 1739, 1749, 1764.

Bemerkenswerth ist es, daß dagegen in England der Entstehung und Befestigung solcher gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse schon seit der normännischen Eroberung entgegengetreten ist. Die von Wilhelm dem Eroberer seinen normännischen Großen, wie den Bischöfen zugetheilten Ritterlehne, theils Grundstücke, theils Rechte und Einkünfte, bildeten keine geschlossenen Gutsbezirke; die Aftervasallen wurden von der Krone unmittelbar in Treue und Eid genommen; die Rittergüter blieben den gemeinen Staatssteuern und öffentlichen Lasten unterworfen; deren Theilbarkeit war bereits unter der Herrschaft der Tudors ausgesprochen und es wurde deren Allodification mit der Aufhebung des schon früher an Stelle des Ritterdienstes eingeführten Schildgeldes, durch Carl II. vollendet. Insbesondere aber wirkte das seit Jahrhunderten bestehende Institut der von der englischen Krone ernannten Friedensrichter einer eigentlichen Patrimonialgerichtsbarkeit entgegen.[6]

Am längsten ließ die Aufhebung dieser Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, der ursprünglichen Quelle der Gutsherrlichkeit und ihrer Ausflüsse, in Deutschland auf sich warten. Im Großherzogthum Baden erfolgte sie bereits 1813, hingegen in Bayern erst 1848, in Preußen, — schon 1808 beabsichtigt —, doch erst 1849, hier sogar ohne die, vielmehr 1856 ausdrücklich wieder hergestellte gutsherrliche Polizei. In Oesterreich hebt die Verordnung von 1848 die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung auf und zwar gleichzeitig mit „allen die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß normirenden Gesetzen, wie mit jedem Unterschiede zwischen gutsherrlichen (Dominical-) und bäuerlichen (Rustical-) Gründen, desgleichen mit allen Leistungen und Abgaben aus dem grundherrlichen Obereigenthum, aus der Zehnt-, Schutz-, Voigt- und Weinbergherrlichkeit, wie aus der Dorfobrigkeit, ebenso in Bezug auf die Personen wie auf die Besitzungen, sodann mit dem dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderecht, der Brachhütung und Stoppelweide, dem Bier- und Branntweinzwang nebst allen demselben anhängenden Verbindlichkeiten, — bei unentgeltlichem Wegfall aller aus dem Schutzverhältniß, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrecht und aus der Dorfherrlichkeit, gleichwie aus dem persönlichen Unterthansverbande entspringenden Rechte und Bezüge, vorbehaltlich einer Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen, welche der Besitzer eines Grundes, als solcher, dem Guts-, Zehnt- oder Voigtherrn zu leisten hatte.

In Preußen sind jedoch die Ausflüsse der Leibeigenschaft[7] oder Erbunterthänigkeit zuerst schon durch die Verordnung vom 9. Oct. 1807 unentgeltlich aufgehoben, sodann die Ausflüsse jener übrigen oben gedachten Verhältnisse durch die Verfassungsurkunde von 1848 beziehungsweise 1850, wie in dem Ablösungsgesetz von 1850, hier bei specieller Bezeichnung derselben, andere wie z. B. die gutsherrlichen Zwangs- und Bannrechte,[8] ferner die gewerblichen Concessions- und Exclusivberechtigungen, ingleichen die Realgerechtigkeiten[9] bereits in der Periode der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (1807—1812) —gleichzeitig mit Einführung der Gewerbefreiheit, und es wurden diese Maaßregeln später auf die seit 1815 erworbenen Provinzen ausgedehnt. Dagegen beschäftigt sich das preußische Edict über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 nebst Declaration von 1816 (für den damaligen Umfang des preuß. Staats), gleich späteren Gesetzen dieser Art für neue Provinzen) lediglich mit den privatrechtlichen Verhältnissen, mit der Verleihung des Eigenthums an die bisher nicht eigenthümlichen bäuerlichen Besitzer und mit der Auseinandersetzung wegen der Dienste, Abgaben, ein- oder gegenseitiger Dienstbarkeiten und Rechte. Insoweit gehört das Edict von 1811 zur Ablösungsgesetzgebung.

Dies gilt auch von den Vorschriften mehrerer deutscher Gesetzgebungen (Würtemberg, Baden) über Entschädigung verschiedener, gleichwohl aus der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit herrührender Leistungen, theils zu geringeren Sätzen — zum 10- bis 16fachen Jahreswerthe, theils aus der Staatscasse.

---

6) Dr. Rudolph Gneist, Adel und Ritterschaft in England und dessen Engl. Verfassungsrecht.
7) s. diese Artikel.
8) s. den Art. Dienstbarkeit.
9) s. den Art. Grund- und Reallasten.

Die gleichzeitig politische und volkswirthschaftliche Bedeutung einer vollständigen Auflösung der oben geschilderten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besteht darin, daß durch sie die Landbaubevölkerung, die Bauern und ihre Familien, wiederum in das Verhältniß unmittelbarer, gleichberechtigter Mitglieder des Staatsverbandes eintreten, daß sie zur vollkommenen bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit ihrer Personen und ihres Eigenthums erhoben, daß dadurch auch für sie diese wichtigsten Grundlagen des neueren Verfassungsstaates, die Bedingungen und Ziele der volkswirthschaftlichen Entwickelung des Jahrhunderts, hergestellt werden. Dazu erscheint es aber ferner unerläßlich, daß das gutsherrlich bäuerliche Verhältniß, soweit es zugleich eine gutsobrigkeitliche Leitung und Bestimmung über das ländliche Gemeindewesen in sich begreift, durch eine mit der hergestellten Freiheit von Personen und Eigenthum der Gemeindegenossen in Einklang stehende Gemeindeordnung ersetzt wird.

Noch bedarf es der Erwähnung des mit der Kirchenverfassung zusammenhängenden Patronatsrechts, welches infolge Stiftung und Unterhaltung neuer Kirchen- oder Pfarrsysteme, sei es von geistlichen Instituten oder von Laien, erworben wird. Das Laienpatronat wurde ursprünglich als persönliches Eigenthum der Familie des Gründers betrachtet und vererbt. Gegenwärtig ist es in den ländlichen Gemeinden, insbesondere der evangelischen Landestheile, in der Regel mit Grundbesitzungen, vorzugsweise mit Rittergütern, verbunden. Dasselbe enthält einerseits das Voigtei- oder Schutzrecht über die ihm unterliegenden Kirchen oder Pfarren, auch das Präsentations- oder Wahlrecht der Pfarrer, mitunter auch das Recht auf den Zehnten, — andererseits die Verpflichtung zur Erhaltung der Kirchen- oder Pfarrgebäude. Hierzu haben indeß häufig die bäuerlichen Gemeinden oder Besitzer mit Spann- und Handdiensten, auch wohl mit Geldbeiträgen, je nach provinciell verschiedenen Maaßstäben, zu contribuiren. Wo die Kirchenbaupflicht ganz oder theilweise auf dem Zehnten ruht, kommt sie als eine Gegenleistung für das Zehntrecht, zugleich mit diesem zur Ablösung.

Es ist das Patronatsrecht, als Zubehör eines bevorrechteten Guts, nicht vereinbar mit dem Selbstbestimmungs- und Wahlrecht wenigstens der evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinden und mit der ihnen entsprechenden Presbyterial- und Synodalverfassung. Das hat unter anderen auch der Art. 17 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 im Auge, wonach über das Kirchenpatronat und über die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, ein besonderes Gesetz vorbehalten ist. Ein solches Gesetz ist jedoch bisher noch nicht erlassen. Das Zehntrecht aber, gleichviel ob dasselbe einem geistlichen Institut oder einem Laien, einer Person und Familie oder einem Gute zusteht, muß gesetzlich ablösbar sein.[10]

W. A. Lette.



Hagelversicherung.

Unter den Elementarerscheinungen, welche massenhaft die Schöpfungen der menschlichen Arbeitskraft zerstören, ohne daß man es vermöchte, unmittelbar ihren zerstörenden Wirkungen vorzubeugen, spielen atmosphärische Witterungserscheinungen eine hervorragende Rolle. Unter diesen wieder muß man solche unterscheiden, die der wirthschaftlichen Thätigkeit mindestens ebenso unentbehrlich sind, als sie dieselben beeinträchtigen, und die zugleich in einer solchen Massenhaftigkeit und Ausdehnung auftreten, daß ganze weitausgedehnte Ländergebiete, wie von ihrem segensreichen Einflusse

---

10) s. die Art. Grund- u. Reallasten u. Ablösung.

Nutzen ziehen, so auch unter ihren schädlichen Einwirkungen leiden, und solche, die nur local, oder doch auf gewisse Landstriche beschränkt, auch verhältnißmäßig selten, aber wo sie einmal auftreten, da auch lediglich zerstörend wirken. Zu der letzteren Classe gehört der Hagel. Gegen die schädlichen Einflüsse weder des Regens, der Trockenheit, der Stürme, noch des Hagels kann man sich in genügendem Maaße unmittelbar schützen. Aber bei dem sporadischen und gewaltsam zerstörenden Auftreten des Hagels ist ein mittelbarer Schutz gegen die infolge Hagelschlags den Einzelnen treffenden Capitalverluste möglich und geboten. Das Mittel bietet sich in der Vertheilung des Schadens, in der Versicherung, dar. Die Anwendung dieses Mittels hat wegen der Unberechenbarkeit des Eintretens jener Naturerscheinung ihre besonderen Schwierigkeiten. Dieselben werden sich aber theils infolge des Fortschrittes der meteorologischen Wissenschaften einigermaaßen beseitigen lassen, theils sind sie nicht so groß, daß sie jedes Prosperiren von Hagelversicherungsinstituten a priori ausschlössen. — Die Hagelversicherung datirt aus dem vorigen Jahrhundert, wo die Ausbreitung der intensiven landwirthschaftlichen Cultur und die Entwaldung der Berghöhen überall Hand in Hand ging, und so das öftere Vorkommen des Hagels hervorgerufen und zugleich seiner zerstörenden Wirkung werthvollere Objecte dargeboten wurden. Die Hagelversicherung scheint in Deutschland, England und Frankreich ziemlich gleichzeitig aufgetreten zu sein. Es darf nicht Wunder nehmen, daß sie zuerst in der Form der gegenseitigen Assecuranz auftrat. Die erste bekannte größere solche Vereinigung ist die i. J. 1797 in Neubrandenburg gegründete Hagelversicherungsgesellschaft. Meistens errichtet in Gegenden, in denen, ihrer geographischen Lage nach, Hagelschäden häufig vorkommen, und lediglich für diese berechnet, haben zahlreiche zu Anfang dieses Jahrhunderts gegründete kleinere Hagelversicherungsvereine den Beweis geliefert, daß in derartigen Versicherungsbranchen die Localunternehmung unvortheilhaft ist. Das Bedürfniß nach großen, und zwar Actien-Unternehmungen machte sich namentlich in hagelreichen Jahren lebhaft geltend — und diesem Bedürfniß ist denn auch in den obengenannten Ländern in neuerer Zeit vielfach entsprochen worden. Gegenwärtig bestehen in Deutschland (mit Oesterreich) 12 Hagelversicherungsanstalten auf Actien (darunter einige Gesellschaften, welche auch andere Versicherungsgeschäfte betreiben), und 24 größere Gegenseitigkeitsanstalten. — Vom technischen Standpuncte betrachtet sind die schwierigsten Partieen des Hagelversicherungsgeschäftes: die Bemessung der Prämie und die Abschätzung des Schadens. Die Gesellschaften würden gut thun — und bei einigen ist dieser Modus auch eingeführt, von vorneherein Prämien zu fordern, welche der ungünstigsten Möglichkeit entsprechen, von dem nicht absorbirten Theil aber gewisse Procentsätze als Dividende an die Versicherten zurückzuzahlen. Vereinigungen zwischen verschiedenen Gesellschaften mit Verabredungen über die Tarife werden nur dann von segensreichen Folgen sein, wenn sich die Gesellschaften nicht gegenseitig verpflichten, gewisse Tarifsätze einzuhalten, sondern wenn sie auf dem Grunde ihrer, einander gewissenhaft mitzutheilenden, Erfahrungen, Normaltarife als Grundlage ihrer Geschäftsführung aufstellen und alljährlich revidiren. Die Taxation der Schäden geschieht am besten bei allen größeren Schäden auf schiedsrichterlichem Wege. Der Vertreter des Versicherten muß gleiche Stimme mit dem Vertreter der Gesellschaft haben. Bei Nichteinigung wählen beide Parteien einen Obmann. Der volkswirthschaftliche Werth der Hagelversicherung liegt auf der Hand. Die Capitalverluste des Einzelnen werden auf Viele übertragen. Der Einzelne wird vor wirthschaftlichem Ruin durch genossenschaftliche Selbsthülfe geschützt. Und dies ebenso, wenn die Hagelversicherung von Gegenseitigkeits- oder von Actienanstalten betrieben wird. A. Emminghaus.

Halbfabricate s. d. Art. Industrie.

Handel.

Im volkswirthschaftlichen Sinne versteht man unter dem Begriffe Handel: den fortwährenden Austausch der Güter zwischen Einzelnen oder Völkern; im juristischen Sinne muß dazu noch die Eigenschaft eines gewerbemäßigen Betriebes treten.

So lange nur vereinzelte oder isolirte Tauschgeschäfte vorkommen, wie dies bei Nomaden und Hirtenvölkern der Fall ist, kann vom Handel keine Rede sein; ist aber einmal das Maaß der Bedürfnisse einer Nation so groß, daß sie, um dieselben insgesammt zu erfüllen, regelmäßig und andauernd einen Theil ihrer eigenen gegen fremde Erzeugnisse vertauschen muß, dann tritt sowohl unter den Individuen als unter den Staaten jener habituelle Verkehr ein, den die Volkswirthschaft mit dem Worte Handel bezeichnet. In dieser Bedeutung verliert sich natürlich der Ursprung des Handels — wie Heeren bemerkt — nicht weniger in die Nacht des Alterthums, als der Ursprung der ersten asiatischen Culturstaaten. — Zum Unterschiede von der nationalökonomischen verlangt die juristische Definition noch das Merkmal, daß der Umsatz der Güter als Gewerbe betrieben werde und so nennt auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nur denjenigen einen Kaufmann (s. d.), „der gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt."

Wir werden hier, der Uebersicht wegen, zuerst von der volkswirthschaftlichen und culturhistorischen Stellung des Handels, dann von dessen Arten und endlich von denjenigen Verwaltungsmaaßregeln sprechen, welche die Pflege des Handels betreffen.

I. Der Handel in der Volkswirthschaft und in der Culturgeschichte. Es ist nicht gar lange her, daß man dem Handel den productiven und socialen Einfluß gänzlich abläugnen wollte; im Alterthume galt bekanntlich der Gott der Kaufleute, Mercur, auch für den Gott der Diebe; Cicero sagt: „die Kaufleute lügen nur und nützen nichts" — und von den handeltreibenden Cretensern heißt es in der Bibel, sie seien „immer Lügner und faule Bäuche" (Schäffle). Aber auch nach Ueberwindung dieser barbarischen Irrthümer war die öffentliche Meinung dem Handelsstande wenig hold, und selbst unter den neueren Schriftstellern wird die wissenschaftliche Frage für streitig gehalten: ob der Handel mittelbar oder unmittelbar productiv sei, oder nicht. Mit Uebergehung der längst widerlegten Ansichten des physiokratischen Systemes, wollen wir sogleich diejenigen Gründe auseinandersetzen, welche die Productivität des Handels außer Zweifel stellen.

Bekanntlich ist die Production in der Volkswirthschaft nicht als ein Schaffen von Stoffen zu denken, sondern besteht lediglich in dem Hervorbringen neuer oder in der Erhöhung der vorhandenen Gebrauchswerthe (s. d. Art. Production). Jede Thätigkeit, welche in diesem Sinne eine Production zur Folge hat, wird den Namen einer productiven Thätigkeit verdienen. Prüft man nun die Aufgabe des Handels, so liegt sie darin, den Uebergang der Güter aus den Händen des Producenten in jene des Consumenten zu vermitteln. Dieser Uebergangsproceß hat aber den allerwesentlichsten Antheil am Gebrauchswerthe eines Gutes.

Erstlich giebt es viele Fälle, in denen das Product am Erzeugungsorte gar keinen und erst am Verzehrungsorte einen hohen Gebrauchswerth hat; da wird durch das Geschäft des Handels ein Gegenstand dem Volksvermögen zugeführt, welcher als wahrer Zuwachs desselben erscheint; zwar hat die erzeugende Arbeit an dem Schaffen solcher Werthe den ursprünglichen Antheil, aber dieser Antheil allein würde nicht genügen, vielmehr wäre die gesammte Arbeit nutzlos vollbracht, wenn nicht der Handel als zweiter Factor hinzutreten und dafür sorgen würde, daß der erzeugte Gegenstand an Denjenigen gelangt, für welchen er einen Gebrauchswerth hat. Der Streit welcher von beiden Factoren, ob die ursprüngliche Arbeit oder die Thätigkeit des Handels bei der Production ein größeres Verdienst hat, ist gerade so müssig, als etwa die Frage, welches von den beiden chemischen Elementen: Wasserstoff und Sauerstoff an der Bildung des Wassers mehr Antheil hat. An Beispielen für diesen Fall fehlt es nicht; die Eismassen (2—300000 Tonnen), welche aus dem nördlichen Amerika, besonders über Boston und Philadelphia jährlich nach den Tropenländern gesendet werden, hätten am Orte ihrer Gewinnung fast gar keinen Gebrauchswerth, sie würden gar nicht gewonnen; der Handel hat es ermöglicht, daß jetzt an den Seen und Teichen Nordamerika's oft mehrere tausend Menschen durch viele Wochen mit dem Eishacken beschäftigt werden, daß derselbe Artikel, welcher im Erzeugungslande Nichts werth wäre, in Pernambuco, Rio, Mauritius, Reunion, ja sogar in Batavia, Honkong und Wamvoa zu

Preisen gekauft wird, welche ein Pfund Eis mit einem Pfund Baumwolle aufwägen lassen. — Ein analoges Beispiel bietet das Holz der Urwälder und überhaupt uncultivirter Länderstrecken; in Slavonien, im Banate und in den Donaufürstenthümern giebt es noch Forste, in denen man die Eichen fällt, um die Schweine mit den Früchten zu füttern, während das Holz der Fäulniß überlassen wird; dort hat also das Holz offenbar gar keinen Gebrauchswerth. Sobald sich der Handel desselben, infolge der Anlage von Communicationsmitteln und dergl. bemächtigt, erhält es unmittelbar Gebrauchswerth. Wie theuer bezahlt der Engländer die Eichenstämme als Baumaterial! —

Neben diesen Fällen kommt es zweitens noch viel häufiger vor, daß der Handel dazu dient, den schon vorhandenen Werth eines Productes bedeutend zu erhöhen, und nur wo diese Erscheinung eintritt, ist an einen dauernden Verkehr zu denken. Die Productionsbedingungen sind über die Welt so ungleich vertheilt, daß begreiflicherweise die Gestehungskosten einzelner Artikel für bestimmte Orte außerordentlich wechseln. Wenn nun der Handel die Aufgabe erfüllt, die Güter gegenseitig so auszutauschen, daß jedes Land mit den am billigsten erzeugten Waaren alle übrigen Waaren einkauft, so gewinnt jeder der beiden Theile; wenn beispielsweise seit fast einem Jahrhundert Amerika seine Baumwolle nach England und England dagegen seine Gespinnste und Gewebe nach Amerika gesendet hat, so beweist diese Thatsache nur, daß die amerikanische Wolle, die am Erzeugungsorte x Thlr. werth war, in Liverpool x Thlr. und die Transportkosten, nebst einem Handelsgewinn werth ist; durch den Handel ist also der Werth des Productes für Amerika selbst gestiegen, aber auch England hat dabei gewonnen, denn es hätte die Baumwolle auf andere Weise, wie die jetzige Krisis beweist, doch nur viel theuerer erhalten können. Ganz dasselbe gilt umgekehrt für die englischen Gespinnste und Gewebe rücksichtlich Amerika's. Dieses Gesetz, welches in seiner Rückwirkung auf die Preise von der größten Wichtigkeit für die internationale Nachfrage ist, gilt natürlich auch vom inländischen Handel.

Nachdem das eben besprochene Schaffen und das Erhöhen der Werthe als eine unmittelbare Wirkung des Handels erscheint, hat dieser gewiß einen unläugbaren Antheil an der Production der Güter, d. h. er ist als productive Arbeit anzuerkennen. Wenn dieser Satz feststeht, ist es wohl eine Untersuchung von secundärer Bedeutung, wer bei den Handelsgeschäften gewinnt, und in welchen Fällen der Gewinn als ein echter, in welchen er als abgeleiteter zu betrachten sei. Da die Möglichkeit vorliegt, und meistens auch erfüllt ist, daß durch den Handel eine Werthserhöhung erreicht wird, dafern der Handel schon nach dem Gesetze der Arbeitstheilung befruchtend auf die Volkswirthschaft wirken muß und endlich auch mittelbar die Production hebt, indem er den Producenten mit dem Consumenten in Berührung setzt; den ersteren zu größerer Thätigkeit aneifert und ihm Capital flüssig macht: so muß principiell zugegeben werden, daß jede Art des eigentlichen Handels einen echten Gewinn schafft; die Fälle des abgeleiteten Gewinnes dagegen müssen als Ausnahmen gelten, die hier ebenso wie bei vielen anderen wirthschaftlichen Thätigkeiten vorkommen. Endlich bedarf es wohl keines Beweises für die Nützlichkeit des Handels in Bezug auf die Beschäftigung, die er einer Menge von Arbeitskräften verschafft.

Wenden wir uns zu dem culturhistorischen Einflusse des Handels, so ist derselbe leicht zu erweisen. Soweit die Fäden der Völkergeschichte zu verfolgen sind, zeigen sie die Verknüpfung der Civilisation mit dem Handel. „Die ersten Sitze des Völkerverkehres sind auch zugleich die Stätten der ersten Cultur und Civilisation geworden." Heeren hat in seinem classischen Werke (Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt) nachgewiesen, daß die Cultur der ältesten Völker von Asien und Afrika an dem Caravanenhandel hing. Dieser brachte die Länder und Völkerschaften mit einander zuerst in Berührung, und wenn er sich auch anfänglich auf den Eintausch gewisser Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens beschränkt haben mag, so lag schon darin eine Vervollkommnung der häuslichen Existenz. Dem Austausche der Waaren folgte begreiflicherweise bald der Austausch der Ideen und damit die erste Anregung zum civilisatorischen Fortschritt. Wie infolge gegenseitiger Anregung und gesteigerter Bedürfnisse der Verkehr an Lebhaftig-

keit zunahm, wurden — und das läßt sich im Morgenlande, wie im Abendlande nachweisen — gewisse Plätze im Innern der Staaten die Centralpuncte des Handels; es wurden die großen Märkte gegründet, „wo ein Zusammenfluß der Nationen entsteht, wo viele, durch die Leichtigkeit des Gewinnes bewogen, sich niederlassen und große Städte aufblühen, wo durch die Menschenmenge, die aufgehäuften Reichthümer, die Ueppigkeit und den Luxus, die sie erzeugten, auch unausbleiblich eine gewisse höhere Bildung, mit der ganzen Begleitung der guten und üblen Folgen sich erzeugt, die davon abhängig sind." Die materiellen Interessen der Kaufleute führten zur Klärung und Förderung der geistigen Interessen; viele Wissenschaften, die Künste, die Religion sind den Handelswegen gefolgt; die nächsten und ältesten Stationen des phönizischen Land- und Seehandels waren, wie Movers sagt, auch die ältesten Sitze des Christenthums außerhalb Palästina.

Nicht blos im Alterthume, sondern auch im Mittelalter sind Handel und Cultur innig verflochten; als die Völkerwanderung die Verkehrsbeziehungen im Innern des ehemaligen weströmischen Kaiserreiches vernichtet hatte, brachen gleichzeitig die letzten Ueberreste der occidentalen Kunst und Wissenschaft zusammen; erst einer späteren Periode war es gegönnt, sie aus den Trümmern wieder zu construiren. Dagegen sammelten sich in Byzantium, in der Metropole des oströmischen Reiches mit dem Handelsverkehre auch die Reste der alten Cultur. — Späterhin sehen wir die italienischen Seeplätze im Süden Europa's und die Hansen im Norden Europa's als Stätten des Verkehrs und der Civilisation. — Die Blüthe aller schönen Künste in Venedig, Genua, Pisa, Livorno, Florenz, die Entfaltung des germanischen Bürgerthumes aus den deutschen Hansestädten sind Thatsachen, die bis in den dritten geschichtlichen Zeitraum herüberreichen. Daneben sehen wir in dieser neueren Periode mit der erhöhten Wichtigkeit des Seehandels die geographischen Studien unmittelbar von dem Interesse des Verkehrs geleitet. Alle großen Entdeckungsreisen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts verdanken der Gewinnsucht ihr Zustandekommen. — Die Colonialpolitik endlich ist vorwiegend, wenn nicht ausschließend im Solde des Handels und doch wird Niemand läugnen, daß die Gründung jeder neuen Handelscolonie auch eine neue Culturstätte schafft.

Wenn wir zum Schlusse dieser Betrachtung auf die Ereignisse der neuesten Zeit einen Blick werfen, so sehen wir unter unseren Augen das Civilisationswerk des Handels vor sich gehen; die fabelhaft rasche Entwicklung Australiens, so insbesondere der in der Geschichte fast unerhörte Aufschwung der englischen Colonie Victoria, das Vorwärtsschreiten des europäischen Einflusses in Ostindien, die langsamen, vorsichtigen, aber desto mehr Erfolg versprechenden Versuche der Engländer, Franzosen, Nordamerikaner und Deutschen in Centralasien, in China und Japan festen Fuß zu fassen: Alles das sind Unternehmungen, die nur dem Interesse des Handels zuzuschreiben sind und die das Christenthum, die Wissenschaft, die Kunst, kurz die ganze Cultur der alten und neuen Welt in jene fernen Länder tragen. Und bleiben wir auch nur daheim, so dürfen wir uns nicht verhehlen, welchen Antheil der Handel an allen modernen Fortschritten hat. Jene riesigen Communicationsanstalten, die Dampfboote, Eisenbahnen, Telegraphen, das Postwesen, das sind wieder nur Erfolge der erhöhten Handelsthätigkeit; und ohne das Vorhandensein des Verkehres mit Waaren könnte auch der geistige Verkehr, der Ideenaustausch nicht auf jener Stufe stehen, auf der wir ihn jetzt treffen. Man geht daher nicht zu weit, wenn man die Behauptung aufstellt, daß die Geschichte des Welthandels eine Geschichte der Cultur ist.

II. Arten des Handels. Man kann den Handel nach den verschiedensten Beziehungen eintheilen. — Wird erstens auf die örtliche, geographische Ausdehnung desselben Rücksicht genommen, so läßt sich unterscheiden: der Welthandel vom beschränkten Handel, der äußere Handel von dem Binnenhandel.

Der Welthandel ist einerseits der Inbegriff des gesammten, gegenseitigen Verkehrs aller Völker der Welt; und in diesem Sinne ist der Ausdruck zu nehmen, wenn von einer Statistik des Welthandels oder einer Geschichte des Welthandels die Rede ist: sowie sich der Begriff der Volkswirthschaft zu jenem der Weltwirthschaft erweitert, so wird auch aus dem Handel der Welthandel. — Anderseits und zwar viel häufiger

gebraucht man den Ausdruck Welthandel für den Gesammtverkehr derjenigen einzelnen Staaten, die infolge ausgedehnter Beziehungen mit allen größeren Culturvölkern der Erde einen regelmäßigen und bedeutenden Güteraustausch pflegen. Allerdings steht bei der jetzigen Vollkommenheit der Communicationsmittel fast jeder größere Staat mit allen Culturvölkern in Berührung, allein von den Wenigsten wird ein regelmäßiger Güteraustausch betrieben, welcher bedeutend genug wäre, um durch Einflußnahme auf Angebot und Nachfrage die Waarenpreise am Weltmarkte zu bestimmen. Diese hervorragende Stellung am Weltmarkte war zu allen Zeiten das Privilegium einzelner reicher Handelsvölker, die theils durch eine begünstigte Lage, theils durch Ausrüstung großer Handelsflotten, theils durch Colonialbesitz, theils durch besondere Betriebsamkeit dazu gelangt sind. So lag der Welthandel im Alterthume anfänglich in den Händen der Phönizier, dann der Carthager, im Mittelalter in den Händen der Italiener (bes. der Seestädte Venedig und Genua) und der deutschen Hansa; in der neueren Zeit in den Händen der Spanier und Portugiesen, dann der Holländer und endlich daneben bis jetzt der Engländer und theilweise der Franzosen. Die Geschichte bestätigt auch hier, daß eine Theilung der Arbeit nach den naturgemäßen Productionsbedingungen unvermeidlich ist und große Binnenstaaten, wären sie auch noch so mächtig, würden vergebens den Beruf zum Welthandel künstlich zu ersetzen suchen.

Der äußere oder auswärtige Handel überschreitet bei seinen Geschäften die Grenzen des Landes, ist also ein regelmäßiger Verkehr mit dem Auslande, während im Gegensatze davon der innere, inländische oder Binnenhandel sich innerhalb der Grenzen eines Landes hält. Da bei dem inländischen Handel die gesammte, durch den Handel erzielte Werthserhöhung der eigenen Volkswirthschaft zu Gute kömmt, während sich beim äußeren Handel die erzielten Gewinne zwischen zwei Staaten vertheilen, ist der erstere unter übrigens gleichen Umständen auch der wichtigere.

Begreiflicherweise treibt jeder größere Staat sowohl auswärtigen, als Binnenhandel, freilich in sehr verschiedenen Verhältnissen; der Umfang des ersteren läßt sich aus den Zolllisten mit annähernder Genauigkeit ermitteln; für den Binnenhandel fehlt jeder Maaßstab. Nach den statistischen Berichten der letzten Jahre betrug der Gesammtwerth des äußeren Handels

von Großbritannien	im Jahre	1862	2614	Mill. Thlr.
„ Frankreich	„ „	„	1586	„ „
„ Zollverein	„ „	1861	756	„ „
„ Holland	„ „	„	487	„ „
„ Belgien	„ „	„	482	„ „
„ Oesterreich	„ „	1862	374	„ „
„ Nordamerika	„ „	1860/1	332 (?)	„ „

Nimmt man zweitens auf die Handelsrichtung und auf die Provenienz der Waaren Rücksicht, so ergeben sich die Unterschiede des Einfuhr- und Ausfuhr-, dann des Zwischenhandels. Der Einfuhrhandel besteht in dem Verkehre mit ausländischen Waaren, die für die inländische Consumtion bestimmt sind, wogegen umgekehrt durch den Ausfuhrhandel inländische Waaren der ausländischen Consumtion zugeführt werden; durch den Zwischenhandel endlich werden ausländische Waaren bezogen, um sie wieder ins Ausland zu versenden. — Wie man sieht, sind die Einfuhr und Ausfuhr nur die zwei Seiten des äußeren Handels; die hohe volkswirthschaftliche Bedeutung, welche in früherer Zeit dem ziffermäßigen Verhältnisse zwischen Import und Export beigelegt wurde, ist von der Wissenschaft längst als irrig erkannt worden (Handelsbilanz). Als besondere Unterarten des Aus- und Einfuhrhandels bezeichnen Einige den auswärtigen Consumtionshandel, d. i. diejenigen Verkehrsbeziehungen, bei denen von zwei Ländern das eine vorwiegend die Rolle des Producenten, das andere die Rolle des Consumenten spielt; ebenso sprechen manche Nationalökonomen vom indirecten oder umschweifigen Consumtionshandel um jene Fälle zu unterscheiden, wo eine Nation für die nach dem Lande A. gesendeten Waaren nicht unmittelbar in demselben Lande wieder Waaren für ihren eigenen Bedarf bezieht, sondern zuerst die in A. eingetauschten Artikel nach B. führt und in B. wieder umtauscht, um auf diesen Umwegen ihr Land mit den nöthigen Sachgütern

aus B. zu versorgen. Diese Distinctionen gehören mehr der Schule, als dem Leben. — Was insbesondere den Zwischenhandel betrifft, so vermag derselbe zwar nicht dauernd und auf unerschütterlichen Grundlagen, aber desto rascher eine Nation zu bereichern; wenn nämlich ein Volk vorzugsweise diese Art des Verkehres betreibt, so entstehen für dasselbe meist sehr große und doppelte Gewinne; der englische Kaufmann, der die Waaren in Ostindien kauft, um sie nach Deutschland zu verkaufen, zieht in beiden Stadien des Geschäftes, beim Einkaufe und beim Verkaufe seinen Nutzen und zwar meist weit über die Verzinsung des Capitals und den Lohn der Arbeit hinaus; die Summe dieser Gewinne kömmt Englands Volksvermögen zu Gunsten. Da directe Handelsbeziehungen zwischen dem Lande der Production und dem Lande der Consumtion selten vorkommen, ist der Zwischenhandel zu allen Zeiten sehr ausgedehnt gewesen; auf dem Zwischenhandel beruhte stets der Welthandel; dagegen bezeichnen wir den Zwischenhandel weder als dauernd noch als unerschütterlich, weil er von den politischen Conjuncturen, von den wirthschaftlichen Verhältnissen aller anderen Staaten und endlich von den Handelswegen (dem Handelszuge) abhängt; sowie diese geändert werden, kann der regste Zwischenhandel plötzlich vernichtet sein. Der Verfall Venedigs infolge der Entdeckung des neuen Seeweges über das Cap der guten Hoffnung nach Ostindien ist ein bekanntes Beispiel für diesen Satz.

Nach dem Maaße, in welchem sich ein Volk an dem Handelsgeschäfte betheiligt, läßt sich drittens zwischen Activ- und Passivhandel unterscheiden. Unter Activhandel versteht man die unmittelbare thätige Betheiligung einer Nation an den Geschäften des Verkehres, während beim Passivhandel die Nation die Besorgung der eigenen Handelsgeschäfte, also den kaufmännischen Beruf, den Betrieb der Communicationsmittel, das Ausrüsten der Schiffe ꝛc. einer anderen Nation überläßt; die meisten Culturstaaten der neueren Zeit treiben Activhandel und höchstens von den orientalischen Völkerschaften, von den Chinesen, Japanesen u. s. w. könnte man sagen, daß sie Passivhandel führen. Es hängt natürlich von den speciellen wirthschaftlichen Verhältnissen ab, welches Maaß der Thätigkeit das vortheilhafte ist; in manchen Fällen wird nach dem Principe der Arbeitstheilung sogar der passive Handel zu billigen sein, während gewöhnlich der active Handel die Vortheile der Unabhängigkeit und des mit dem Betriebe der Communicationsmittel verbundenen Erträgnisses bietet. Die veraltete Bedeutung der Worte Activ- und Passivhandel für vorwiegenden Export- und vorwiegenden Importhandel verschwindet mehr und mehr.

Nach der Verschiedenheit der Handelswege giebt es viertens die zwei Arten: Land- und Seehandel. Geschichtlich beginnt der Verkehr als Landhandel und zwar in der Form des Caravanenhandels, und bis zur Entdeckung Amerika's bleibt die Hauptrichtung des Welthandels auf die Landwege aus dem Oriente nach Europa und Afrika beschränkt. Erst die Entdeckung Amerika's brachte die Nothwendigkeit mit sich, den Weg zu Lande, die Schifffahrt von Küste zu Küste, von Insel zu Insel zu verlassen. „Entweder mußte diese ganze Entdeckung mit allen ihren unermeßlichen Folgen aufgegeben werden, oder der Mensch mußte es wagen, dem Ocean zu trotzen.“ Von dieser Epoche an „setzte sich das Weltmeer in den Besitz seiner ursprünglichen Rechte, Hauptstraße für den Weltverkehr zu werden.“ Bekanntlich ist seither der Landhandel sehr in den Hintergrund gedrängt und der Seehandel die äußere Form des Welthandels.

Außer diesen Unterscheidungen, die sich auf den Handel eines Volkes im Ganzen und Großen beziehen, kann man mit Rücksicht auf den Handelsbetrieb der einzelnen Staatsbürger noch weitere Arten des Handels anführen; nach dem Umfange der Geschäftsausdehnung giebt es nämlich fünftens Großhandel und Kleinhandel. — Der Großhandel beschränkt sich auf den Verkehr zwischen Kaufleuten und Kaufleuten, oder Kaufleuten und Producenten; der Kleinhandel besorgt den Umlauf der Güter bis in die Hände des Consumenten. Allerdings ist diese Unterscheidung wissenschaftlich nicht zu vertheidigen und mindestens ist die Bezeichnung für den Begriff schlecht gewählt. Geht man aber bei dieser Unterscheidung, wie die Praxis, blos davon aus, ob der Handel im Großen oder im Kleinen betrieben wird, so giebt es keine bestimmte Grenze, wo der Großhandel aufhören und der Kleinhandel anfangen sollte. So sehr

die Ausdrücke Großhändler und Detaillist im Sprachgebrauche eingebürgert sind, so wenig lassen sie sich also rechtfertigen, und es zeigt einen Fortschritt der angewandten Wissenschaft, daß die früher in vielen Staaten Deutschlands und auch in den nicht deutschen Ländern Oesterreichs bestandenen rechtlichen Unterschiede zwischen Großhandel und Kleinhandel in dem neuen allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche nicht mehr vorkommen.

Nach der Verschiedenheit der Gegenstände, mit welchen sich die einzelnen Handelsgeschäfte befassen, unterscheidet man sechstens zwischen Waarenhandel und Effectenhandel. Der Waarenhandel hat zum Objecte des Tausches alle Sachgüter mit Ausschluß des Geldes, der Geldsurrogate und Creditpapiere, die dagegen dem Effectenhandel angehören; da auch Geld und Geldeswerth neben der Eigenschaft eines Circulationsmittels die Eigenschaft einer Waare haben, ist streng theoretisch auch die eben erwähnte Unterscheidung unbegründet; sie wurzelt in den falschen Auffassungen vom Wesen des Geldes. Die Praxis hat sich indessen daran so sehr gewöhnt, daß man nur dann von Waarenhandel spricht, wenn Sachgüter von unmittelbarem Gebrauchswerthe umgesetzt werden, wogegen der Effectenhandel Sachgüter von imaginärem oder mittelbarem Gebrauchswerthe betrifft. — Der Waarenhandel läßt sich natürlich nach den Gattungsbegriffen der Waaren wieder in eine Menge Unterarten eintheilen, z. B. Buchhandel, Kunsthandel, Colonialwaaren-, Korn-, Landesproductenhandel u. s. w., deren Aufzählung überflüssig und gar nicht in erschöpfender Weise möglich wäre. — Der Effectenhandel zerfällt ebenso zunächst in den Geldhandel, welcher sich mit dem Tausche von Münzsorten, Papiergeld und Metallgeld, ungeprägtem Gold und Silber, befaßt; ferner in den Wechselhandel, der fast immer mit dem Waarenhandel und Geldhandel combinirt wird, zunächst den Kauf und Verkauf von Wechseln zum Gegenstande hat, einen großen Theil der Thätigkeit der Banquiers ausmacht und je nach den verschiedenen Speculationen, mit denen er in Verbindung gebracht wird, auch verschiedene Namen erhält; so heißt er Disconto- oder Escomptegeschäft, wenn er sich auf den Platz des Banquiers beschränkt und neben dem Kaufe des Wechsels den Zins discontirt (s. d. Art. Banken); er heißt auch Arbitrage, wenn er den Kauf und Verkauf von Wechseln verschiedener Zahlungsorte betrifft und besonders in den Unterschieden der Wechselcourse verschiedener Börsen den Gewinn sucht u. s. f. — Endlich ist eine Unterart des Effectenhandels der Verkehr mit allen öffentlichen oder Privatschuldverschreibungen, d. i. der Staatspapier-, Actien-, Obligationen- und Looshandel. — Die zahlreichen Combinationen der verschiedenen Arten des Effectenhandels bilden zusammengenommen den Inhalt des Treibens an den Geldbörsen.

Nach dem privatrechtlichen Verhältnisse des Kaufmanns zur Waare läßt sich schließlich siebentens der Properhandel, Großaventurhandel und Commissionshandel unterscheiden. Zum Properhandel oder Eigenhandel gehören die auf eigene Rechnung des Kaufmanns betriebenen Geschäfte; der Großaventurhandel (Aventura grossa) besteht darin, daß der Kaufmann zwar auf eigene Kosten und Gefahr, aber mit fremdem dargeliehenen Capitale Handel treibt, (so werden oft ganze Schiffsladungen von geborgten Waaren nach der Levante, nach Ostindien, China geführt, dort im Detail verkauft und erst aus dem Erlöse des Geschäftes werden die Capitalisten gezahlt); der Commissionshandel endlich wird vom Kaufmanne im Auftrage und auf Rechnung dritter Personen betrieben. Die Commissionsgeschäfte haben sich jetzt zu einem sehr wichtigen Theile des Handelsgewerbes entwickelt und begründen ganz eigenthümliche Rechtsverhältnisse, die besonders in dem neuen deutschen Handelsgesetze geregelt sind (Art. 360—378).

Wir haben in dem Vorstehenden den Transitohandel ganz übergangen, weil derselbe kein eigentlicher Handel, nur ein Frachtgeschäft ist.

III. Die Pflege des Handels. Wie in allen Zweigen der Volkswirthschaft, so ist auch beim Handel ein völlig apathisches und passives Verhalten der Staatsverwaltung unmöglich; das staatliche Zusammenleben macht es nun einmal unvermeidlich, daß die Regierung in gewissen Beziehungen auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten ihren Einfluß ausübt. Der Inbegriff aller derjenigen Maaßregeln, welche von Seite der Verwaltung ergriffen werden sollen, um den Handel auf die natürlichen Bahnen

des Gedeihens zu lenken und die Hindernisse seiner Entwicklung zu beseitigen, bilden die Handelspflege oder die Handelspolitik im eigentlichen Sinne des Wortes. — Begreiflicherweise ist der Inhalt alles dessen, was zur Handelspflege gehört, so ausgedehnt, daß er nur in umfangreichen Werken behandelt werden kann. Indem wir hier von dem leitenden Principe der Handelsfreiheit absehen, das an geeigneten Orten besprochen wurde (s. den Art. Handelsfreiheit), beschränken wir uns auf eine schematische Darstellung des bezüglichen Verwaltungsorganismus und derjenigen Mittel, die zur Erreichung der volkswirthschaftlichen Aufgabe zweckdienlich sind.

1) Zur Leitung aller den Handel betreffenden Angelegenheiten bestehen in jedem geordneten größeren Staate gewisse selbständige, oberste Verwaltungsbehörden: die Handelsministerien; dieselben sind meist mit den Volkswirthschaftsministerien verbunden, nur selten von denselben getrennt: so hat Frankreich sein gemischtes Ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics, welches nebst der Landescultur auch in gewerblichen und Handelsfragen die oberste Leitung und Entscheidung zu treffen hat; ebenso besteht in Oesterreich, Preußen u. s. w. kein eigenes Handels- sondern ein gemischtes Ministerium. England dagegen besitzt ein eigenes Handelsamt (board of trade), das freilich nur berathenden Einfluß hat und die Entscheidung dem Ministerium des Aeußeren überlassen muß. Bei dem innigen Zusammenhange des Handels mit der gesammten Volkswirthschaft scheint auch die Bestellung einer getrennten Specialbehörde nicht räthlich.

Unter dem Ministerium stehen in den meisten Staaten die Handelskammern (s. d.); als ein weiteres Glied in diesem Organismus folgen dann die unteren Administrativbehörden, denen außer der Leitung der Gewerbe auch stets die commerciellen Angelegenheiten zugewiesen sind, und endlich als die letzten, und zwar autonomen Körperschaften die Handelsgremien, d. i. Genossenschaften der Kaufleute und ihrer Gehülfen, mit der Aufgabe, die gemeinsamen Interessen nach außen zu vertreten und gewisse sociale und humanistische Zwecke, als: gegenseitige Unterstützung, Gründung von Hülfscassen, Unterbringung dienstloser Commis u. dgl. zu fördern.

2) Die Mittel, welche von diesem Organe verwendet werden, um die Pflege des Handels nach gesunden Grundsätzen zu leiten, beziehen sich subjectiv auf die Heranbildung des Kaufmannsstandes, objectiv auf die Förderung des Umsatzes. Für die kaufmännische Bildung bestehen die Handelslehranstalten und kaufmännischen Vereine; beide gehören der neueren Zeit an. — Auf die Förderung des Umsatzes beziehen sich: a. hinsichtlich des inneren Handels die Monopolsrechte der früheren Zeit (s. Monopol), die Märkte und Messen (s. Markt), die Börsen (s. d.); b. hinsichtlich des äußeren Handels die Gründung und Privilegirung von Handelscompagnieen, die Abschließung von Handelsverträgen mit fremden Staaten (s. Handelsverträge), die Maaßregeln der gesammten Zollpolitik, die Bildung von Handelscolonieen (s. Colonieen), die Bestellung von Consuln auf fremden Plätzen, endlich ebenfalls die Börsen.

Literatur: An wissenschaftlichen und auf das praktische Bedürfniß berechneten Werken über den Handel fehlt es nicht. Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hat man einen sehr bedeutenden Theil der gesammten Volkswirthschaftslehre als Handelswissenschaft bezeichnet, so Fortbonais in seinen »Elemens du commerce«, Sonnenfels in den „Grundsätzen der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft" u. A. Erst in der neueren Zeit findet man selbständige, in sich abgeschlossene Monographieen über den Handel; hierher gehören, als Nachschlagebücher: Mac Culloch, Dictionary, practical,' theoretical and historical of commerce and commercial navigation. London 1844 (?). — Dictionnaire universel, théorique et pratique du commerce et de la navigation. 2 vol. Paris. Guillaumin et Co. — Als systematische Werke, die das Ganze der Handelswissenschaft bearbeiten: Bleibtreu, Lehrbuch der Handelswissenschaft. 1830. — Murhard, Dr. C., Theorie und Politik des Handels. 2 Bde. Göttingen 1831. — Noback, Fr., Lehrbuch der Handelswissenschaft. 1. Bd. Berlin 1849. — Woerz, Dr. H., Leitfaden zu Vorträgen über Handelswissenschaft. Wien 1864.

Franz Neumann.

Handelsbilanz.

Schon im Alterthume hat man, in völlig irriger Auffassung des Güterlebens, als ein Gebot der Staatsklugheit verlangt, dafür zu sorgen, daß ein Volk durch künstliche Maaßregeln reichlich mit Edelmetallen, mit Geld versorgt werde. Wie Mac Culloch aus einer Stelle bei Cicero (pro L. Flacco c. 28) nachzuweisen versucht, wurde in der römischen Republik die Ausfuhr von Gold und Silber mehrmals gesetzlich verboten; ebenso hat das Kaiserreich derlei Prohibitionen erlassen. Die Irrthümer, die in diesen Maaßregeln liegen, haben sich, wie bekannt, bis auf unsere Tage fortgeerbt; im Mittelalter hat zwar das Vorwiegen der Naturalwirthschaft für einige Zeit das gesammte Geldwesen in den Hintergrund gedrängt; mit desto größerer Lebhaftigkeit wurden aber diese Fragen zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts wieder aufgenommen. Da war es zuerst Kaiser Karl V., dann Heinrich IV., Oliver Cromwell und Ludwig XIV., die ihren Staaten durch Geldausfuhr- und Waareneinfuhr-Verbote edle Metalle verschaffen und erhalten wollten. Mit den administrativen Maaßregeln entstand zugleich eine eigenthümliche theoretische Rechtfertigung, es bildete sich eine Schule von Volkswirthen und ein System, das man mit dem Namen Mercantilismus, fälschlich auch Colbertismus, bezeichnet. Als ein Stichwort dieser Schule nun gilt der Ausdruck „Handelsbilanz". Man verstand unter Handelsbilanz das ziffermäßige Verhältniß zwischen dem in Geld ausgedrückten Werthe der über die Landesgrenzen eingeführten und der ausgeführten Waaren. Die Handelsbilanz wurde günstig genannt, wenn der Gesammtwerth der Ausfuhr den Gesammtwerth der Einfuhr überwiegt; sie wurde als ungünstig bezeichnet, wenn das entgegengesetzte Ergebniß eintritt. Im ersten Falle nannte man den Handel eines Staates activ, im zweiten Falle dagegen passiv.

Es ist leicht einzusehen, daß diese Ausdrücke und die ganze Anschauungsweise ihren Grund in der Uebertragung der für die einfache Privatwirthschaft geltenden Gesetze auf den höheren Organismus der Volkswirthschaft haben. Wie der einzelne Kaufmann am Ende des Jahres sein Debet dem Credit entgegenhält und daraus die Bilanz zieht, ebenso soll der Staat die Importziffern den Exportziffern entgegenstellen; ebenso wie jeder Private desto reicher ist, je mehr Geld er zur Verfügung hat, soll nach jeder mercantilistischen Theorie auch das Volk desto reicher werden, je mehr es Edelmetalle ansammelt.

Wir vermeiden es hier, in eine weitere Darlegung der Irrlehren des Mercantilismus einzugehen, indem wir auf den betreffenden Artikel verweisen (s. Mercantilsystem), und beschränken uns auf eine Widerlegung derjenigen Ansichten und Consequenzen, die sich an den Ausdruck Handelsbilanz knüpfen. Als selbstverständlich sei hier nur das Eine vorausgeschickt, daß mit der Erkenntniß von der Unrichtigkeit des mercantilistischen Systemes auch die ganze Lehre von der Handelsbilanz fällt. Wenn nämlich der Beweis geführt wird, daß der Besitz der Edelmetalle allein nicht den Reichthum der Völker begründen könne, so entfällt auch die Folgerung von günstigen oder ungünstigen Ergebnissen der sog. Handelsbilanz, und es zeigt sich, wie verfehlt die Bezeichnungen „activer" und „passiver" Handel sind. Allein selbst abgesehen von diesen, am gehörigen Orte zu erörternden fundamentalen Verwirrungen über das Wesen und die Function des Geldes, werden wir hier zeigen, wie es ganz und gar unstatthaft ist, überhaupt von einer internationalen Handelsbilanz zu sprechen.

Der kaufmännische Ausdruck „Bilanz" ist auf den Handelsverkehr der Völker gar nicht oder nur in sehr bedingter Weise anwendbar; das Soll und Haben sind unter Nationen auch nicht einmal annähernd mit derjenigen Genauigkeit zu verbuchen, welche im geschäftlichen Leben gerade das eigentliche, innerste Wesen der Bilanz bilden; ein Kaufmann, der voraus wüßte, daß es beim Abschlusse der Bücher regelmäßige Differenzen geben muß, würde seine ganze Buchführung und damit auch die Bilanz als werthlos erklären. Nun zeigt aber eine Analyse derjenigen Größen, welche in das Hauptbuch des internationalen Verkehres eingetragen werden, daß in der That solche Differenzen naturgemäß und unvermeidlich, und zwar in der Höhe von vielen Millionen vorkommen müssen. Erstlich findet, wie wir bei der Besprechung der Productivität des Handels (s. d.) erwähnten, durch den Austausch der Güter eine Erhöhung des

Gebrauchswerthes derselben statt; mit dem Gebrauchswerthe steigt regelmäßig der Tauschwerth; der Centner Eisen, der am Productionsorte, z. B. in Schweden, einen Tauschwerth von etwa 1½ Thlr. hat, wird am Verbrauchsorte, z. B. in England, an und für sich einen Tauschwerth von etwa 1¾ Thlr. erlangen[1]; umgekehrt wird der feine Messerstahl, womit England das schwedische Eisen bezahlt, am Productionsorte etwa 8 Thlr. pr. Centner, dagegen in Schweden an und für sich etwa 9 Thlr. werth sein. Wenn wir vorläufig alle Nebengebühren für Transport u. s. w. außer Besprechung lassen, so zeigt sich schon die Unrichtigkeit der sog. Handelsbilanz; denn Schweden würde z. B. für 1000 Ctr. Eisen einen Exportwerth von nur 1500 Thlrn., dagegen für $218,_7$ Ctr. Stahl einen Importwerth von 1968 Thlrn. in seinen Zolllisten eintragen; es hätte also nach diesen Listen eine Mehrausgabe von 468 Thlrn. zu machen, und doch hat es nach unserer Annahme thatsächlich sein Eisen in England um 1750 Thlr. verkauft und dort um denselben Betrag die erwähnten $218,_7$ Ctr. Stahl einkaufen können. Umgekehrt könnte das Verhältniß für England gelten, oder es könnte sich die Steigerung der Tauschwerthe auf beide Nationen vertheilen. Scheinbar und im Sinne der alten Lehre hätte dann gerade diejenige Nation einen höheren Import als Export, beziehungsweise eine ungünstige, passive Handelsbilanz, die durch den Handel den größeren Gewinn gemacht, also einen Zuwachs zum Volksvermögen erreicht hätte. Wenn nun nach solchen Listen die internationale Bilanz gezogen wird, so verfällt man in die erste derjenigen Rechnungsdifferenzen, die wir als unvermeidlich bezeichnet haben. Denn die Bilanz ergiebt für Schweden eine Schuld an England pr. 468 Thlr.; und doch ist nach dem fingirten Beispiele von einer Schuld gar keine Rede. — Zieht man die Nebenspesen in Betracht, so wird die Unrichtigkeit der Handelsbilanz noch klarer gemacht. Denn die Transportkosten, Assecuranzgebühren, Sensarien u. dgl., die auch durch eine dritte Nation bezahlt werden können, werden die Differenz der Werthe in den Import- und Exportlisten noch vergrößern; also das scheinbare Saldo noch höher machen. — Aus dieser Betrachtung geht deshalb hervor, daß eine Bilanz höchstens auf solchen imaginären Kreuzungs- oder Durchschnittspuncten des internationalen Verkehres denkbar wäre, wo die Werthssteigerung und die Transportkosten sich gegenseitig compensiren; an den factischen Landesgrenzen wird dagegen jede Bilanz unrichtig sein.

Außerdem muß man zweitens die Handelsbilanz aus dem Grunde verwerfen, weil die Art und Weise, wie die Zolllisten verfaßt werden, eine höchst ungenaue und mangelhafte ist. Die amtlichen Werthschätzungen stimmen fast nie mit der Wirklichkeit überein; die Tabellen können aus Rücksicht für die manipulirenden Zollbeamten nur nach längeren Perioden regulirt werden, und so giebt es oft Differenzen von vielen Millionen Thalern zwischen den officiellen und den thatsächlichen Werthen; ein Blick auf die statistischen Ausweise irgend eines Staates, Englands, Frankreichs, Oesterreichs zeigt diese ungeheuren Unterschiede. — Zu solchen, im Wesen der Sache liegenden Fehlern kommen noch kleinere beirrende Einflüsse; nicht der unbedeutendste derselben geht vom Schleichhandel aus. Alle jene Waaren, die über die Grenzen gepascht werden, erscheinen in den Zolllisten gar nicht und stören deshalb wieder die Aufstellung einer Handelsbilanz. Endlich kann in einem Staate der Gewinn- und Verlustconto nie in derjenigen Weise geführt werden, wie in der kaufmännischen Buchhaltung; der Geschäftsmann nimmt am Ende des Jahres sein Inventar auf und er schreibt gewisse Werthe ab; für die Volkswirthschaft ist ein ähnliches Vorgehen unmöglich; großartige Werthszerstörungen kommen hier gar nicht in Betracht, uneinbringliche Forderungen erscheinen am Ende fortwährend als einbringlich und die bloßen Ziffern der Mehrausfuhr oder Mehreinfuhr lassen deshalb gar keinen Schluß ziehen.

Aus allen diesen Gründen ist der Ausdruck Handelsbilanz ebenso schlecht gewählt, als das Ziehen der Handelsbilanz nutzlos und ohne volkswirthschaftliche Bedeutung ist. Die statistischen Tabellen zeigen vielmehr und ganz begreiflicherweise, daß die reich-

---

1) Dem Fachmanne bemerken wir zur Rechtfertigung dieser Ansicht, daß wir glauben, die Mill'sche Gleichung der internationalen Nachfrage trefe nur nach längeren Zeiträumen und nie ganz vollständig ein. Natürlich sind hier Beispiele mit illusorischen übertriebenen Ziffern gewählt.

sten Staaten, mit dem meist entwickelten Creditleben eine sog. passive und umgekehrt einige wirthschaftlich erschütterte Staaten eine active Handelsbilanz haben. — Die Aufklärung dieser Erscheinung steht aber mit der Widerlegung des Mercantilsystemes in so engem Zusammenhange, daß wir nochmals auf den betreffenden Artikel verweisen müssen.

Trotz des nachgewiesenen Irrthums der sog. Handelsbilanz darf man die Wichtigkeit der Zolllisten nicht verkennen, insofern dieselben ein annähernd richtiges Bild von den Productionskräften jedes Staates gewähren. Franz Neumann.

Handelsfreiheit. Freihändler.

Ohne den Handel wäre die Arbeitstheilung, dieser erste begründende Schritt alles Volkshaushalts, mithin aller Cultur, unausführbar. Man dürfte nicht, zur Vermehrung der Fülle, jede Arbeit in die ihr günstigste Oertlichkeit verlegen und den für sie fähigsten Händen überweisen, wenn man nicht dafür Anstalt träfe, das Product dem Verbraucher wieder zuzuführen. Der Handel ermöglicht die Arbeitstheilung. Sein volkswirthschaftlicher Nutzen besteht also in dem Mehrproduct, welches durch Arbeitstheilung und Austausch, durch Volkshaushalt überhaupt, erzielt wird. Der bloße Kaufmannsgewinn giebt für den Nutzen des Handels gar keinen Maaßstab. Der Handel nützt nicht dadurch, daß er viele dabei Beschäftigte ernährt und einige derselben bereichert; denn Diese könnten, durch ihren Fleiß und ihr Capital, sich in anderen Thätigkeiten ebensogut Unterhalt und Reichthum erwerben; und wenn sich die Producte ohne Dieselben zu Markte schaffen und verwerthen ließen, könnten deren Kräfte und Mittel die Producte direct vermehren, anstatt sie blos zu vertheilen. Die Handelskosten für Vorräthe, Lagerräume, Schiffe, Eisenbahnen, Canäle, Häfen, sowie für Unterhalt und Geschäftsgewinn der bei dem Handels- und Transportwesen Thätigen, werden durch einen Aufschlag auf die Einkaufspreise der Handelswaaren gedeckt. Sie mindern also jene Verwohlfeilerung der Befriedigungsmittel, worin der volkswirthschaftliche Nutzen des Handels liegt. Aber die durch den Handel ermöglichte Arbeitstheilung verwohlfeilert die Einkaufspreise um viel mehr als den Betrag der daraufgeschlagenen Handelskosten. Die Handelskosten sind also die unvermeidlichen Kosten der Arbeitstheilung, und zwar sehr gut angewandte Kosten. Aber es hieße in der Buchführung des Volkshaushalts das Soll mit dem Haben verwechseln, wenn man diese Kosten, das Einkommen der Handelsbeflissenen, als den volkswirthschaftlichen Gewinn durch den Handel ansehen wollte.

Der Handel ermöglicht nicht blos, er erzwingt sogar die Arbeitstheilung und zwar die zweckmäßigste, die ergiebigste. Denn überall, wo ein Product, im Verhältniß zum Aufwande, in größter Fülle, also am wohlfeilsten producirt wird, dort kauft er und ermuntert daselbst zur Ausdehnung solcher Production. Das Gekaufte führt nun der Handel dorthin, wo es mit verhältnißmäßig größerem Aufwande, also theurer hergestellt wird, und verkauft es dort zu Preisen, bei denen solche Production daselbst gar nicht, oder wenigstens nicht auf bisherige Weise fortbestehen kann. Die damit Beschäftigten müssen entweder lernen, das gedachte Product ebenso wohlfeil, als irgend Andere es vermögen, herzustellen, oder sie müssen ein anderes Geschäft suchen, bei dem sie es in der Wohlfeilheit allen Anderen gleichthun können. Der Handel bewirkt also, daß der Bedarf überall aus den wohlfeilsten, d. h. ergiebigsten Quellen versorgt wird; — und er sorgt für die Eröffnung ergiebigster Quellen, d. h. für die erfolgreichste Verwendung jeder Productivkraft dadurch, daß er Jeden zum Wechseln des Gewerbes nöthigt, der mit seinen Mitteln und Kräften nicht verhältnißmäßig in größtmöglicher Fülle producirt und seine Producte zu dem wohlfeilsten Preise liefert, zu welchem sich der Markt anderweitig versorgen kann. Der Handel übt im Volkshaushalt die Executivgewalt in Gestalt von Concurrenz aus.

Wie Jeder im Volkshaushalt Thätige, strebt der Handel nur nach dem eigenen Vortheil und bewirkt Gemeinnütziges; er will aus der Höhe der Verbrauchspreise über den Productionspreisen Gewinn ziehen; da er aber durch sein Waarenangebot überall jene hinabdrückt, muß er stets bestrebt sein, auch diese zu ermäßigen. Die Wirksamkeit des Handels zur Steigerung der Fülle durch Erzwingung der zweckmäßigsten Arbeits-

theilung ist der große Hebel zur unablässigen Förderung des volkswirthschaftlichen Gemeininteresses; und im Interesse dieser müßte stets unbedingte Handelsfreiheit herrschen. Der Handel kann, bei absoluter Freiheit, doch überhaupt weiter nichts thun, als beim Einkaufen und Verkaufen eine möglich starke Concurrenz veranlassen; und möglich stark concurriren heißt nichts anderes, als beim Kaufen den Producenten möglich viel Geld für ihre Waare, und beim Verkaufen, den Consumenten möglich viel Waare für ihr Geld geben; dies entspricht also unbedingt dem Interesse sowohl der Producenten als der Consumenten, mithin des Volkshaushalts; und es kann niemals im volkswirthschaftlichen Gemeininteresse liegen, die Concurrenz zu beschränken. Außerordentliche Zustände, wie der Krieg sie erzeugt, oder die durch Unwissenheit und Unselbständigkeit des Volks nöthig werdenden Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit können, aus politischen und polizeilichen Rücksichten, Beschränkungen des Kaufs und Verkaufs gewisser Dinge rechtfertigen; doch ändert dies nichts an der principiellen Forderung unbedingter Handelsfreiheit, soweit rein volkswirthschaftliche Rücksichten in Betracht kommen.

Aber so förderlich auch die unter der Handelsfreiheit sich äußernde Concurrenz für das Gemeininteresse wirkt, so unbequem wird sie oft dem Einzelnen, welcher durch sie belehrt wird, daß er ein für seine Oertlichkeit, Persönlichkeit oder seine Mittel ungeeignetes Gewerbe gewählt hat, oder es auf ungeeignete Weise betreibt. Nur die zwingendste Noth bewegt ihn, sein Gewerbe von Neuem oder ein neues Gewerbe zu erlernen. Er schreit Gewalt über die durch den Handel gebrachte Concurrenz, welche seine Existenz bedroht. Er fordert Beschränkung des Handels. Und da der Handel überall die ungetheilte oder schlecht getheilte Arbeit angreift, anfangs aber alle Arbeit ungetheilt oder schlecht getheilt ist, also die Uebermacht bildet, während dagegen der Handel, eben wegen der noch unentwickelten Arbeitstheilung, schwach ist, unterliegt anfangs der Handel im Kampfe, wird überall in Fesseln geschlagen.

Die ersten Anfänge des Tausches zwischen Nachbarn stoßen nicht auf Widerstand. Die Nachbarn theilen unter sich die Arbeit, soweit es der geringe Unterschied ihrer Productionsfähigkeiten vortheilhaft, und das geringe Maaß ihrer angesammelten Hülfsmittel es thunlich macht. Sie bilden locale Wirthschaftsgemeinden, wovon jede für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse fast allein auf die eigene Arbeit angewiesen ist; es ist aber zu wenig Vorrath gesammelt, als daß die eine Gemeinde in beträchtlichem Umfange für die andere arbeiten könnte. In Ermangelung der Mittel zu einem beträchtlichen Verkehre zwischen den localen Wirthschaftsgemeinden muß jede für sich die zu ihrer Versorgung nöthigen Gewerbe, so gut oder so schlecht es eben geht, einrichten. Bringt nun gelegentlich der Handel, in Gestalt eines Karavanenführers, eines Schiffers oder Hausirers, aus fernen Himmelsstrichen wunderbare Erzeugnisse der Natur oder einer unbekannten Kunst, so empfängt man ihn mit ebensoviel Freude als Neugier. Bietet er aber für geringes Geld Dinge an, welche bisher in der Gemeinde selber mit größeren Kosten erarbeitet werden mußten, — droht er dadurch die mit Mühe hergestellten betreffenden Einrichtungen nutzlos und die damit bisher Beschäftigten brotlos zu machen, so ist, seitens der Gemeinde, Abwehr der erste Gedanke. Der Vortheil größerer Wohlfeilheit der eingeführten Waare für die Consumenten scheint den Nachtheil nicht aufzuwiegen, wovon einzelne Mitgenossen der Erwerbsgemeinde bedroht werden. Unter solchen Nachbarn, die sich ursprünglich zum Zwecke der gegenseitigen Beschützung zusammengruppirt haben, ist das Gemeingefühl stark. Bei Angriffen von außen stehen Alle für Einen. Und als ein Angriff von außen erscheint ihnen diese Handelsconcurrenz, welche ihre altbestehenden Erwerbseinrichtungen gründlich zu stören droht. Bei der naiven Anschauungsweise unentwickelter Wirthschaft fällt der Gemeinnutzen der Verwohlfeilerung wenig ins Gewicht. Jeder fragt sich vielmehr: „Soll ich, wegen einer mir unerheblichen Ersparung, meinen Nachbar zu Grunde richten lassen, — ihn der Gewinnsucht eines hergefahrenen Fremden opfern?" Als Antwort wird, aus einstimmigem Antrieb, aller Handel, welcher Gemeindegenossen dem Drucke fremder Concurrenz aussetzen würde, verboten oder mit Geldstrafen, in der Gestalt von Einfuhrzöllen, belegt. — Und später, wenn sich die Erwerbsgemeinden in ihrer Abgeschlossenheit weiter entwickelt haben, wird für die älteren Mitglieder dersel-

ben die Concurrenz der neu sich einrichtenden jüngeren auch unbequem; und da die älteren meist die Macht in Händen haben, verbünden sie sich und schaffen sich das Monopol ihrer Erzeugnisse, die Zunft. Dieser zweite Schritt in der Handelsbeschränkung unterscheidet sich, seinem ganzen Charakter nach, wesentlich von jenem ersten. Es liegen ihm ganz entgegengesetzte Motive zum Grunde. Während man, bei der ersten Abschließung vor fremder Concurrenz, den Vortheil wohlfeilerer Befriedigung nicht auf Kosten von Gemeindegenossen haben wollte, sind es jetzt Gemeindegenossen, welche gerade auf Kosten der Uebrigen ihren Nutzen suchen; — dort war es der naive Irrthum des Gemeingeistes, hier ist es die Gewaltthat des ihm entgegengesetzten Monopolgeistes, der, einmal erwacht, zum schlimmsten Feinde der Entwickelung des Volkshaushalts wird. So wurde fast überall, sehr früh und sehr lange, der Handel beschränkt und gehemmt. Die Entwickelung des politischen Lebens indessen, indem sie die sich abschließenden Nachbarschaften zu größeren Staatsgebieten vereinigte, duldete nicht auf die Dauer eine mit der staatlichen Einheit unverträgliche Hemmung des innern Verkehrs. Innerhalb der staatlichen Grenze also entwickelte sich der Handel immer freier und erzwang eine immer weitergeführte Arbeitstheilung. Auch zwischen den verschiedenen Staaten erlangte der Handel mehr oder weniger die Freiheit, gewisse Waaren dahin zu führen, wo man solche nicht producirt. Allmählich wurde auf diese Weise überall der weit größere Theil aller Arbeit durch die vom Handel bethätigte Concurrenz gezwungen, sich soweit zu theilen und zu vervollkommnen, als es das Maaß der Hülfsvorräthe irgend nur ermöglichte, — und die also getheilte, concurrenzgewohnte Arbeit bildete endlich das überwiegende Interesse gegenüber derjenigen Arbeit, welche die auf Reformirung und Verlegung dringende Concurrenz von sich abzuwehren gewußt hatte. Das veränderte Interesse bewirkte auch eine Aenderung in den Anschauungen. Zwar hatte die Wissenschaft schon viel früher erkannt und gelehrt, daß die internationale Handelsfreiheit, welche internationale Arbeitstheilung erzwinge, allseitigen Vortheil biete. Aber zwischen der Verkündung der Adam Smithschen Lehre und deren allgemeinerer praktischen Anwendung verstrich mehr als ein halbes Jahrhundert. Denn der blos logischen Gewalt weichen bestehende materielle Hemmnisse nicht; zu ihrer Beseitigung bedarf es allemal einer materiellen Kraft, und diese fehlte dem Handel zur Sprengung seiner Fesseln bis vor wenigen Decennien. Die Massenproduction war noch zu wenig entwickelt; es fehlten die Mittel und Wege zur Fortbewegung solcher Massen, die dem Handel ein entscheidendes Gewicht geben konnten. Selbst bei äußerer Freiheit wäre der internationale Handel, aus innerer Schwäche, ein verhältnißmäßig beschränkter gewesen; denn die Masse von Befriedigungsmitteln, welche das damalige Handelscapital einem Volke von außen her hätte zuführen können, war sehr klein im Verhältniß zu derjenigen Masse, für deren Herstellung es direct auf sich angewiesen war. Seit der neueren Entfaltung der Massenproduction und erstaunlichen Entwickelung der Transportmittel hat sich das Verhältniß auf reale Weise geändert. Es sind nicht blos gewichtige wissenschaftliche Gründe, welche gegen die Handelsschranken anrennen, sondern beladene Schiffe und lange schwere Eisenbahnzüge, welche mit Dampfesgewalt gegen dieselben heranbrausen. Das früher mehr theoretische und prospective Uebel solcher Handelsschranken ist ein reales, gegenwärtiges geworden. Die Reclamationen dagegen werden erhoben, nicht blos von der Wissenschaft auf Grund eines entgehenden Gewinns, sondern von dem Gewerbe auf Grund zugefügter Schäden. Und die Kraft des Handels wächst täglich mit seinen wachsenden Mitteln; und jede reale Kraft erzwingt sich entsprechende Freiheit. Der Handel hat auch jetzt, zur Sicherung seines absoluten Sieges über jede ihm noch entgegenstehende Schranke, einen zuverlässigen Bundesgenossen in dem sich mächtig anhäufenden Capitale, welches nicht anders, als in einer sehr erweiterten internationalen Arbeitstheilung, rentirende Verwendung finden kann.

Aber es giebt noch andere Hemmungen des Handels, welche nicht auf Antrieb concurrenzscheuer Producenten, sondern im Interesse der Staatsgewalten entstanden, nämlich die sogenannten Finanzzölle. Diese Abgaben vermindern die Verwohlfeilerung der Producte, mithin auch den Nutzen des Handels. Der Kaufmann indessen, der sie bezahlt, trägt sie nicht, und der Consument trägt sie als entgangenen Gewinn,

den er leichter erträgt, als ein Fortnehmen des Gewonnenen. Gegen diese Finanzzölle entsteht nicht leicht ein Widerstand. Die Staatsregierungen halten dieselben daher, als sehr bequeme und ergiebige Einnahmequellen fest. Es liegt indessen in der Natur der Finanzzölle selber die Bürgschaft dafür, daß sie die Freiheit des Handels nicht zu empfindlich beschränken. Denn da sie Abgaben nur von den durch den Handel wirklich bewegten Waaren sind, werden sie eben nur in dem Maaße einträglich, als die Handelsbewegung lebhaft ist, — weshalb es im Interesse der Staatsfinanzen selber liegt, die Sätze der Finanzzölle so niedrig zu normiren, daß dieselben möglich wenige Handelsgeschäfte verhindern; — doch giebt es, beiläufig gesagt, noch immer viele Finanzminister, welche das Einmaleins der Zollberechnung erst lernen sollen, wonach die Hälfte von zwei nicht eins, sondern vier giebt, und man, um mehr zu erhalten, weniger fordern müsse. Immerhin bleibt jedoch die Abschaffung aller Grenzzölle überhaupt Forderung der Freihändler, — denn selbst die mäßigsten Finanzzölle sind eine Geldstrafe auf Arbeitstheilung.

Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist indessen nur die eine Anwendung einer allgemeineren Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt, als Grundbedingung sowohl der möglich größten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalt. Die Anhänger dieser Lehre haben den Namen „Freihändler" erhalten, weil sie zuerst durch den Kampf um Handelsfreiheit ihre Lehre praktisch bethätigten.

Der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radical individualistische Auffassung volkswirthschaftlicher Verhältnisse. In dem Volkshaushalt, als solchem, sieht er schlechterdings nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, deren jeder, selbständig in seinem Wirthschaften und allein für dessen Erfolg verantwortlich, nichts von den anderen zu beanspruchen hat, als gleiche Freiheit, gleiches Ungehindertsein in der Benutzung seiner Mittel und Kräfte zur Beschaffung von Befriedigungsmitteln, also Fernhaltung jeglicher Vergewaltigung. So vielseitig auch der volkswirthschaftliche Organismus erscheinen mag, der Freihandel sieht darin eigentlich nur ein einziges Organ: den Markt. So verwickelt und ineinandergreifend auch die Beziehungen der Einzelwirthschaften zu einander erscheinen, der Freihandel erblickt für dieselben nur einen Verknüpfungspunct: den Markt. Alle sonstigen volkswirthschaftlichen Gestaltungen sind nur Einrichtungen, welche die Einzelnen treffen, um, Jeder für sich, aus dem Markte Nutzen zu ziehen. Daß Alle denselben Trieb haben, denselben Naturbedingungen gegenüberstehen, und im Grunde Dasselbe thun, dies bildet ein übereinstimmendes, aber kein gemeinsames Handeln. Anstatt nämlich Mehrerlei für die eigenen Bedürfnisse herzustellen, arbeitet Jeder für den Markt Einerlei, gegen welches er mehr einzutauschen hofft, als er sich auf directem Wege schaffen könnte. Er wählt sich unter den Arbeiten, zu denen er die Mittel und die Gelegenheit hat, diejenige, deren Producte er im Markte am besten zu verwerthen glaubt. Von seiner Anstrengung und besonders von seinen Hülfsvorräthen hängt es ab, wie viel er schaffen und zu Markte bringen kann. Alles auf den Markt Gebrachte geht auch zum Verbrauch ungekürzt Denjenigen wieder zu, welche den Markt versorgten, und zwar Jedem nach Maaßgabe seines Beitrags oder seiner Leistung, d. h. nach Verhältniß der von ihm bewältigten Schwierigkeiten, welche weit mehr in der Beschaffung der Arbeitshülfsmittel, als in der direct für den Markt unternommenen Arbeit liegen. Die relative Leistung eines Jeden bei Versorgung des Markts wird ermittelt, und der ihm gerechtermaaßen gebührende Ersatz ihm dafür übermittelt, indem er im freien Markte erstens für seine Leistung Denjenigen sucht, der sie am höchsten abschätzt und ihm das meiste Geld dafür giebt, und zweitens Denjenigen, der ihm für sein Geld das meiste von den von ihm verlangten Befriedigungsmitteln abläßt. Ueber diese Verwerthungsweise, welches auch ihr Ergebniß sein mag, kann sich Keiner beklagen; denn durch dieselbe schafft sich Jeder die nach den Marktverhältnissen bestmöglichen Bedingungen, — und die Marktverhältnisse beruhen auf den absoluten und relativen Mengen aller zu Markt geschafften Befriedigungsmittel, also auf der Vertheilung und Ergiebigkeit aller producirenden Kräfte und Mittel. — Und ist der freiwillig vereinbarte Austausch von Leistung und Gegenleistung geschehen, so hat der eine Marktgenosse an den anderen keinen weiteren Anspruch. Im Markte wird keine Gemeinschaft gebildet, sondern im Gegentheil ab-

gerechnet und auseinandergesetzt. Die volkswirthschaftliche Gemeinde, als solche, ist nur Marktgenossenschaft; sie besitzt, wie gesagt, weiter kein gemeinsames Institut, als eben den Markt, und sie hat auch weiter nichts zu gewähren, als freien Zutritt zu dem Markte, denn Alles in dem Markte ist Einzeleigenthum; — *Οὐδέ τί πω ἴδμεν ξυνήϊα κείμενα πολλά*, „Nirgends wüßten wir doch des Gemeinsamen vieles verwahret."

Zur Förderung des volkswirthschaftlichen Wohls im Allgemeinen sieht der Freihändler nur den einen möglichen Weg: die Freiheit jedes Einzelnen, das eigene Wohl nach Kräften zu fördern. Jedermann versteht die Förderung des eigenen Wohls besser als Andere und besser als Anderes. In dem Verlangen nach ungekürztem Genuß des Erworbenen, und in der Furcht vor Entbehrung hat Jeder den stärksten Antrieb zur Ausbildung und erfolgreichen Aufbietung seiner Kräfte und Mittel; und doch ist es so schwer die Menschen hierzu anzutreiben, besonders sie zu jener Anstrengung und Enthaltsamkeit zu bringen, bei denen ein Erübrigen möglich wird, daß bisher alle Aussicht auf Wohlstand, alles Drohen der Noth nur einen kleinen Theil der Menschen dahingebracht hat, die erforderlichen Vorkehrungen zur Erlösung aus der täglichen Noth um das Unentbehrlichste zu treffen. Ein Abschwächen jener Triebmittel, eine Verminderung jener Noth, welche zu wirthschaftlichen Vorkehrungen aufstacheln soll, würde die Erhebung der Menschen zum Culturgenuß hoffnungslos machen. — Ein System, wobei Jeder sich um den ausreichenden Erwerb seines Nachbarn zu kümmern hätte, wäre eine zwecklose Verkehrtheit, welche blos die Anstrengungen in falsche Richtung, die Aufgaben in falsche Hände brächte. — Und ein System gegenseitiger Aushülfe beim Verbrauche, würde dem Einen den ungekürzten Genuß der Früchte seiner Anstrengung, dem Anderen die Furcht vor Entbehrung als Folge der Nichtanstrengung nehmen, also die wesentlichen Triebkräfte schaffender Thätigkeit lähmen. — Freiwillige Vereinigungen zu Unternehmungen, wozu die Mittel des Einzelnen nicht ausreichen, beruhend auf dem Principe der Theilung des Ertrags unter die Associirten nach Maaßgabe der Beisteuer und Leistung eines Jeden, sind wirthschaftlich, insofern sie nicht communistisch sind.

Dem Einwande, daß der unbeschränkt waltende Eigennutz den eigenen Vortheil durch Benachtheiligung Anderer suchen dürfte, begegnet der Freihändler durch den Hinweis, daß dies ohne Vergewaltigung unmöglich sei, — daß vielmehr im freien Marktverkehr Keiner den eigenen Nutzen fördern könne, ohne auch den Nutzen Anderer mitzufördern. Den eigenen Nutzen nämlich fördert man am erfolgreichsten dadurch, daß man möglich viel zu möglich hohen Preisen verkauft, d. h. den relativ dringlichsten Bedürfnissen Anderer möglich viel Befriedigung bietet. Selbst den verrufenen Speculationsgewinn erzielt man nur durch Versorgen von Vorräthen für Noth, die man voraussah und durch sein Angebot auch mildert.

Daß der Eine aus dem Markte viel mehr Befriedigungsmittel, als der Andere bezieht, beruht gerechtermaaßen darauf, daß er, mit größeren Einrichtungen und Hülfsvorräthen schaffend, viel größere Schwierigkeiten bei der Versorgung des Markts bewältigt, und auch die Wahl derjenigen Arbeiten hat, welche, da sie besondere Kenntnisse und Voreinrichtungen erheischen und Wenigern zugänglich sind, verhältnißmäßig weniger im Markte angeboten, also am besten bezahlt werden. Das Wesentliche alles Volkshaushalts überhaupt, d. h. die Vermehrung der Befriedigungsmittel durch Arbeitstheilung und Marktverkehr, beruht doch auf angesammelten Hülfsvorräthen, auf Capital. Alles was ein Industrievolk materiell voraushat vor einer Horde Wilder, hat es durch sein geistiges und dingliches Capital. Ganz gerecht ist es also, daß in einem Industrievolke diejenigen Familien, welche das meiste Capital angesammelt haben, auch den größten Antheil an dem durch Capital verschafften Mehrbetrage an Befriedigungsmitteln beziehen. Für diejenigen Familien, welche in der ganzen Reihe der Jahrhunderte es niemals ermöglichten, über den täglichen Bedarf hinaus Etwas zu schaffen und zu erübrigen zur bessern Ausbildung und Ausstattung der Nachkommen, — für Familien also, welche noch auf der vorwirthschaftlichen Stufe stehen geblieben sind, die Vortheile vorgeschrittener Wirthschaftlichkeit beanspruchen, ist unthunlich. Wollte man irgend zwangsweise Etwas von den Früchten jenes angesammelten Capitals

den Capitallosen zuwenden, so würde das Capitalsammeln sogleich stocken und das Decapitalisiren beginnen. Es ist eine unbeugsame Bestimmung der Weltordnung, daß keine Familie anders erlöst werde aus der ursprünglichen Nahrungsnoth, als dadurch, daß sie wirthschaftlich etwas vor sich bringe, haushälterisch etwas erübrige. Eitel sind alle Vorschläge, das wirthschaftliche Loos der Capitallosen zu heben, ohne sie erst selber zu heben, d. h. ihre Lebensansprüche so zu steigern, daß sie die Willenskraft gewinnen, nicht länger vorrathslos jeder augenblicklichen Noth gegenüberzustehen, nicht länger ihre Nachkommen ohne einige Ausstattung dem Lebenskampfe entgegenzuschicken. Hier freilich befinden wir uns in dem Dilemma, daß die gestärkte Willenskraft der Capitallosen ihre Noth brechen soll, während ihre Noth es ist, die ihre Willenskraft bricht. Aber gelegentlich wird doch diese Noth zeitweise gemildert, wenn neue Erfindungen und Entdeckungen, oder die endliche Wegräumung alter Hemmnisse wirthschaftlicher Freiheit günstige Conjuncturen im Arbeitsmarkt erzeugen; und indem diese Conjuncturen dazu beitragen, die capitallosen Arbeiter an Besseres zu gewöhnen, ihre Lebensansprüche und Strebekraft zu steigern, ist eine Hebung ihrer selbst, mithin ihrer Wirthschaftslage möglich.

Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einziges ordnendes Princip für den Volkshaushalt, so erkennt er auch damit die Nothwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre. Diese Macht muß auch der größten Macht gewachsen sein, von der eine Vergewaltigung drohen könnte. Sie muß also gebildet werden durch Vereinigung der größten Zahl nebeneinander lebender Menschen, die irgend durch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen und Gefahren dahingebracht werden können, aller Welt gegenüber für einander einzustehen. Solche Vereinigungen bilden sich durch den geschichtlichen Proceß, d. h. dadurch, daß die Sucht der Vergewaltigung, welche im Menschen, ehe er wirthschaften gelernt hat, besonders vorherrschend ist, Schaaren bildet, die solange miteinander kämpfen und sich gegenseitig absorbiren, bis Staaten übrig bleiben, die sich die Waage zu halten vermögen. Aber dem Staate erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: die Production von Sicherheit. Er ist also, der Staatsmacht gegenüber, mehr bestrebt, sie auf diese ihre Aufgabe zu beschränken, und ihrer Competenz Alles, was nicht Sicherheitsproduction ist, zu entziehen, als ihre Thätigkeit innerhalb ihres legitimen Wirkungskreises zu beschränken. Natürlich verlangt er auch, daß die Staatsmacht ihr Geschäft der Sicherheitsproduction möglich wirthschaftlich einrichte und betreibe. Von sonstigen productiven Unternehmungen durch den Staat will der Freihandel principiell nichts wissen, weil die einzige Gewähr für Wirthschaftlichkeit bei einer Production darin liegt, daß die Leiter derselben bei Strafe des Bankerotts dafür verantwortlich sind, daß der Ertrag den Aufwand übersteige, was bei Staatsbeamten nicht zutrifft. — Vor Allem aber kämpft der Freihandel gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Staatsgewalt zur Beeinflussung der Marktverhältnisse und Bewirkung von Conjuncturen, welche, den Einen erhöhten Gewinn bringend, den Anderen in noch größerem Maaße Schaden zufügen. Denn das einzige Mittel, welches der Staat hat, um auf den Gang des Volkshaushalts einzuwirken, ist das Beschränken, das Verhindern gewisser Zufuhren zum Markte, das Erzeugen eines künstlichen Mangels gewisser Dinge, mithin das Erpressen eines erhöhten Opfers von Denen, die solcher Dinge bedürftig sind. Außer der hierin liegenden Ungerechtigkeit gegen Einzelne, liegt hierin auch für den Volkshaushalt im Ganzen eine Schädigung durch verkürzte Versorgung des Marktes im Ganzen. — Da überhaupt, beim Walten absoluter volkswirthschaftlicher Freiheit, Jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt, das Einträglichste zu thun und das weniger Einträgliche zu unterlassen, so kann die in den Volkshaushalt sich einmischende Staatsgewalt überhaupt an dessen freiem Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträgliche gebietet, das Einträglichere verbietet. — Der Staatsmacht aber will die Rolle des bloßen Producenten von Sicherheit nicht genügen. Sie möchte auch als die Quelle der Gottseligkeit, Sittlichkeit, Bildung und des Wohlstands angesehen werden, möglich viele Functionen an sich reißen, möglich viele volkswirthschaftliche Interessen an die ihrigen knüpfen. Der Einzige aber, der ein Interesse haben kann an der Einmischung

der Staatsgewalt in den Volkshaushalt, ist der Monopolgeist, der den erhöhten eigenen Nutzen nicht durch Erhöhung der eigenen Leistung erstrebt, sondern durch Hemmung der Leistung Anderer und Erzeugung einer künstlichen Noth, aus der er höhere Preise seiner Leistung erpreßt; — darum ist es immer nur der Monopolgeist, der die staatliche Intervention in den Volkshaushalt nachsucht, und immer nur im Bunde mit dem Monopolgeist geschieht es, daß der Staat sich in den Volkshaushalt einmischen kann. Und darum bekämpft der Freihändler, als entschlossenster Widersacher des Monopols, jede Einmischung des Staats in den freien Gang des Volkshaushalts. Prince-Smith.

Handelsgerichte
sind besondere Gerichte oder besondere Abtheilungen der gewöhnlichen Civilgerichte, welchen die Entscheidung der Streitigkeiten in Handelssachen, auch, wo solche üblich, die Führung der Handelsregister, d. h. der Verzeichnisse der in ihrem Bezirke bestehenden Firmen, ihrer Inhaber und deren Procuristen, und ähnliche Geschäfte obliegen. Sie unterscheiden sich in der Regel von den gewöhnlichen Gerichten theils durch die Art ihrer Zusammensetzung, theils durch ein schleunigeres, hier und da auch strengeres Verfahren, z. B. Gestattung der Schuldhaft, wo diese bei den gewöhnlichen Gerichten nicht oder nur in beschränkterem Maaße zulässig ist. Die Errichtung von Handelsgerichten ist bis in das Mittelalter zurückzuführen. In Italien, wo der Handel am frühesten zur Blüthe gelangte, finden wir Handelsgerichte (consolati), bei welchen die Richter sämmtlich oder zum Theil aus Kaufleuten bestanden, bereits im 13. Jahrhundert; ihnen vorzüglich sind die Keime eines selbständigen Handelsrechtes zu danken, welches sich im Anschluß an die Bedürfnisse des steigenden Verkehrs immer mehr von den Fesseln der einseitig am römischen Recht hängenden Jurisprudenz befreite. Auch in Frankreich wurden Handelsgerichte schon im 14. Jahrhundert errichtet, welche anfänglich auch die Marktpolizei ausübten. Den französischen Einrichtungen nachgebildet bestehen solche auf dem preußischen linken Rheinufer, in der bayrischen Pfalz und einigen anderen deutschen Ländern am Rhein seit der Zeit der Napoleonischen Herrschaft. Sie sind da wie in Frankreich lediglich aus Kaufleuten zusammengesetzt, und es ist ihnen nur ein Gerichtsschreiber zur Erledigung der formellen Arbeiten beigegeben. Im übrigen Deutschland waren sie bis zur Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs nur eine vereinzelte Erscheinung, es bestanden deren z. B. in Bayern, in Hamburg, Bremen und Leipzig.

Bei der Berathung des genannten Gesetzbuchs war auch eine gemeinsame Handelsgerichtsordnung in Aussicht genommen, doch kam sie wegen Verschiedenheit der Ansichten nicht zu Stande. Inzwischen finden die Handelsgerichte seitdem größere Verbreitung. Vom deutschen Handelstag und Juristentag, sowie vom volkswirthschaftlichen Congreß ist Zusammensetzung des Richtercollegs aus Kaufleuten und einem gelehrten Richter als Präsidenten empfohlen, wie sie in Sachsen, Bremen und Hamburg besteht. Die Betheiligung des kaufmännischen Elements an der Rechtsprechung in zweiter Instanz ist nur an den beiden letzteren Orten und in Bayern durchgeführt. Die Forderung eines schleunigen mündlichen und öffentlichen Verfahrens gilt zwar für alle Gerichte, ist jedoch für die Handelsgerichte besonders dringend. Ohne solches würde auch die Theilnahme kaufmännischer Richter an der Rechtsprechung, welche besonders da nothwendig erscheint, wo das Gesetz dem richterlichen Ermessen freien Spielraum läßt, fast illusorisch sein. Zur Erhaltung und Fortbildung der durch das deutsche Handelsgesetzbuch geschaffenen Rechtseinheit bleibt die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes ein noch zu erreichendes Ziel. — Vergl. bes. Creizenach, Das Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Competenz. Beilageheft zu Goldschmidt's Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht. 1861.

Dr. J. Gensel.

Handelsgesetzbuch. Firma. Procura.
Der von der deutschen Nation lebhaft gehegte Wunsch, ein einheitliches Recht zu erlangen, um in demselben ein starkes Band der Vereinigung aller deutschen Staaten und Volksstämme zu besitzen, ist auf denjenigen Rechtsgebieten, auf welchen die Interessen des Verkehrs das Bedürfniß der Rechtseinheit doppelt fühlbar machen,

theilweise erfüllt. In der allgemeinen Wechselordnung besitzen wir bereits ein Erstlingswerk der einheitlichen Gesetzgebung, welches als eine der glücklichsten und für den Handel segensreichsten Schöpfungen unserer Zeit anerkannt ist. Das deutsche Handelsgesetzbuch war ein noch größeres Werk. Bereits 1836 und 1846 wurde die Idee zu demselben von der württembergischen Regierung angeregt, 1848 von dem Reichs-Ministerium der Justiz in Frankfurt, später von der preußischen Regierung wieder aufgenommen, welche einen Handelsrechts-Entwurf ausarbeiten ließ und von mehreren Zollvereinsregierungen ersucht wurde, mit demselben zum Zweck einer Vereinbarung der deutschen Staaten vorzugehen. Im Jahre 1856 beschloß die Bundesversammlung nach Vollendung jenes Entwurfs die Niedersetzung einer Commission, die am 15. Januar 1857 in Nürnberg eröffnet wurde. Außer den Bevollmächtigten der einzelnen Staaten war eine erhebliche Zahl ausgezeichneter Männer des Kaufmannsstandes zu der Conferenz gesendet und wurde der preußische Entwurf für die Berathungen zu Grunde gelegt, woneben auch einem von Oesterreich eingebrachten Rechnung getragen werden sollte. Als Ort für die Verhandlungen über das Seerecht wurde Hamburg gewählt und traten die Bevollmächtigten dort am 26. April 1858 zusammen. Im August 1860 wurde der Entwurf vollendet. Leider gingen die Regierungen in die Berathung eines von der preußischen Regierung vorgelegten Entwurfs des Handelsconcursrechts und Handelsproceßrechts nicht ein, weil dem weit durchgreifendere allgemeine Aenderungen in den einzelnen Concurs- und Proceßgesetzgebungen der verschiedenen Staaten vorangehen müßten. Am 12. März 1861 wurde die Conferenz in Nürnberg in ihrer 589. Sitzung geschlossen und der nun mehrfach begutachtete und durchgearbeitete Entwurf der Bundesversammlung und den Bundesregierungen vorgelegt. Seitdem ist derselbe von denselben nach einander den Landesvertretungen unterbreitet und publicirt worden. Zur leichteren Einigung über das große Werk ist bei mehreren Materien den Particulargesetzgebungen freier Spielraum gelassen, und die Einführungsverordnungen der einzelnen Staaten haben hier die Ergänzungen nach ihren speciellen Einrichtungen und Grundsätzen vorgenommen.

Das Handelsgesetzbuch zerfällt in fünf Bücher und hat Geltung für das ganze Gebiet des Handels- und Seerechts. Nur, insoweit das Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, kommen die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht in Anwendung. An den Bestimmungen der deutschen Wechselordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert. Wo das Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle. — Das I. Buch handelt von dem Handelsstande und zwar: von Kaufleuten, von dem Handelsregister, von den Handelsfirmen, Handelsbüchern, Procuristen und Handelsbevollmächtigten, Handlungsgehülfen, Handelsmäklern oder Sensalen. Das II. Buch enthält die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften und behandelt: die offene Handelsgesellschaft, die Errichtung der Gesellschaft, das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander, das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen, die Auflösung der Gesellschaft und das Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben, die Liquidation der Gesellschaft, die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter, die Commanditgesellschaft und die Actiengesellschaft. Das III. Buch enthält die Normen von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung; das IV. die Bestimmungen über die Handelsgeschäfte, den Kauf, das Commissionsgeschäft, Speditionsgeschäft, Frachtgeschäft überhaupt und die Eisenbahnen insbesondere; das V. Buch schließt mit den Bestimmungen über die verschiedenen Gebiete des Seerechts.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt. Die Firma ist also, wenn wir das präcis ausdrücken, der Handelsname des Kaufmanns. Durch diese Bestimmung ist den Anschauungen der Handelswelt gemäß das Princip anerkannt, daß alle Kaufleute und nicht nur die Handelsgesellschaften oder gewisse Classen von Gewerbtreibenden eine Firma haben. Der Kaufmann darf der gewöhnlichen kaufmännischen Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet, wie z. B.

»et Compagnie«. Etwas Anderes ist es bei der Commanditgesellschaft &c. Dagegen sind andere Zusätze in Betreff der Person oder des Geschäfts gestattet. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. Die Firma einer Commanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. Der Name anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter darf in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden, auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Capital der Commanditisten in Actien zerlegt ist. Die Firma einer Actiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein. Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. In dieser Verpflichtung sehen wir ein sehr taugliches Mittel zur Beförderung der Sicherheit und des Credits. Die Vortheile zeigen sich z. B. wenn die Echtheit von Unterschriften oder die Ermächtigung der handelnden Personen zum Geschäftsabschlusse in Frage steht; sodann gegenüber solchen Kaufleuten, welche es mit der Beobachtung strengerer Formen nicht allzu genau nehmen, bei denen bald der Vater, bald ein im Geschäft verwendeter Sohn &c. unterzeichnet, ohne daß man über dessen hinreichende Vollmacht sicher ist, was besonders häufig bei dem auf dem Lande stets mehr und mehr auftauchenden Handel mit Landesproducten vorkommt, endlich gegenüber von Händlern, deren kaufmännische Natur zweifelhaft ist, bei denen also die Möglichkeit, eine genaue Auskunft über ihre Verhältnisse sich zu verschaffen höchst wünschenswerth erscheint.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden. Es folgen sonst Ordnungsstrafen. Die Unterlassung dieser Anmeldung ist jedoch von keinem Einflusse auf die Rechtsbeständigkeit derjenigen Handelsgesellschaften, bei denen die Eintragung in das Handelsregister Bedingung für ihre Entstehung ist. Bei diesen Gesellschaften entscheidet für ihre Entstehung die Eintragung in das Handelsregister desjenigen Handelsgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz (ihre Hauptniederlassung) hat. Der Eintragung der Zweigniederlassung hat die (nachzuweisende) Eintragung der Hauptniederlassung voranzugehen. Die Firma kann durch Bestimmung des Erblassers oder mit Einwilligung der Erben fortgeführt werden. Die Veräußerung einer Firma, ohne das Handelsgeschäft inbegriffen, ist nicht zulässig. Ungeachtet des Zu- oder Austritts eines Mitgliedes aus einem Handelsschäft oder einer Handelsgesellschaft kann die Firma fortgeführt werden, nur bedarf es der Genehmigung des Gesellschafters, falls sein Name in der Firma enthalten ist. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies dem Handelsgerichte zu melden, welches dies öffentlich bekannt macht. Sonst gilt die Aenderung rechtlich nur Denjenigen gegenüber, denen sie erwiesenermaaßen bekannt war.

Procurist ist derjenige, welcher von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Principal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen. Er braucht, dies bemerken wir hierbei besonders, nicht zugleich Handlungsvorsteher oder Disponent zu

sein; er kann z. B. ein Verwandter sein, welcher Vollmacht erhält, in Abwesenheit des Principals das, was die Handlungsgehülfen vorlegen, zu zeichnen. (Verschieden vom Procuristen ist der Institor, der Handlungsverwalter, der mit allseitiger Vollmacht das Geschäft für den Principal führt und die Firma ohne Zusatz zeichnet.) Wo mehreren Personen gleichzeitig Procura ertheilt ist, spricht man von „Collectivprocura". Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Procurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist. Eine Beschränkung des eben angegebenen Umfanges der Procura hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung. Die Ertheilung sowie das Erlöschen einer Procura ist dem Handelsgerichte anzuzeigen, entweder durch den Principal persönlich oder in beglaubigter Form. Dies gilt auch von dem Procuristen. Das Handelsgericht veröffentlicht die Procuraertheilung. Die Verabsäumung dieser Vorschriften bringt den Nachtheil mit sich, daß das Erlöschen der Procura Dritten gegenüber, denen es nicht bekannt war, nicht geltend gemacht werden kann. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Procurist (oder ein Handlungsbevollmächtigter) gemäß der Procura (oder der Vollmacht) im Namen des Principals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet; wir setzen hinzu, auch in Betreff des Schadenersatzes aus solchen Verträgen. Die Procura läßt sich natürlich nur mit Einwilligung des Principals übertragen, sie erlischt jedoch nicht mit dessen Tode, sonst aber ist sie jederzeit widerruflich. Wer Geschäfte ohne Procura oder mit Ueberschreitung derselben abschließt, haftet alsdann persönlich. Ueberhaupt darf der Procurist ohne Einwilligung des Principals nicht eigene Geschäfte für sich oder einen Dritten treiben, sonst kann der Principal dieselben als für sich abgeschlossen ansehen, auch etwa verursachten Schaden ersetzt fordern.

Jul. Frühauf.

Handels- und Gewerbekammern.

Ueberall da, wo die Gewerbefreiheit an die Stelle der frühern Zunftgesetze getreten ist, hat man auf gesetzlichem Wege Einrichtungen ins Leben gerufen, welche zwar im veredelten Sinne der alten Innungen, aber mit freierer Bewegung und mit weitergehenden Tendenzen bestimmt sind, die gemeinsamen Interessen des Handels und der Gewerbe nach Innen und Außen zu vertreten. Die namhaften Erfolge, welche durch die Handels- und Gewerbekammern in Oesterreich und Preußen, in Rheinhessen und Baden, in Sachsen und Thüringen, in Württemberg und Bayern — in letzterm Lande neben einer Gewerbegesetzgebung alten Styls — erreicht worden sind, können nicht verfehlen, in anderen Staaten zur Nachahmung zu ermuntern. In der That ist auch das Feld der Thätigkeit für derartige Institute ein fast unermeßliches. Der Begriff: „Wahrung der Interessen der Gewerbe und des Handels" birgt für eine Kammer, welche ihre Zeit versteht und auf alle Zeichen dieser Zeit ein wachsames Auge hat, eine Fülle der segensreichsten und ersprießlichsten Arbeiten in sich. Da gilt es nicht nur, die wirksamen oder fehlenden Erfolge neuer Gesetzgebungen und Verordnungen nachträglich zu constatiren, sondern mit neuen Vorschlägen selbstthätig zur rechten Zeit aufzutreten, und aus der engen Schranke des Nothdürftigen hinüberzugehen in das Gebiet des Erlaubten. Was für den Handel die Sichtung der Handels- und Verkehrsusancen, das ist für das Gewerbe die Organisation des Lehrlingswesens, die Reform in der Stellung der Hülfsarbeiter und die Hebung des genossenschaftlichen Princips. Für Beide gemeinschaftlich sind neue Hülfs- und Absatzquellen zu erschließen, sind die Interessen zu wahren, gegenüber den öffentlichen Verkehrsanstalten, der Post und den Bahnen, der Schifffahrt und der Telegraphie, dem Bank- und Versicherungswesen. Durch das Sammeln und Verbreiten statistischer Nachweise können sich die Kammern in den Stand setzen, nicht nur den Behörden über die Zweckmäßigkeit neuer Einrichtungen unparteiische Data zu geben, sondern auch dem Geschäftsmanne schätzbare

Hülfsmittel für den Verkehr zu verschaffen. Da die großen Bewegungen des Handelsverkehrs über die positive Gesetzgebung des einzelnen Landes hinausreichen, so ist es ganz besonders Pflicht der Handelskammern, alle auf den diesseitigen Handel und die einheimische Production bezüglichen Veränderungen in solchen Ländern im Auge zu behalten, mit denen Geschäftsverbindungen angeknüpft worden sind. Für die Regierungen endlich werden unparteiische Darstellungen solcher Corporationen über Geschäftsgang des Handels, über die Lage der Industrie, über Reformvorschläge u. s. w. immer einen gewissen Werth behaupten, mindestens geben sie die in dem betreffenden Bezirke herrschenden Ansichten und Wünsche in der Regel getreu wieder, und verdienen sie deshalb als begutachtende Collegien in Beziehung auf Gesetzgebung und Verwaltung des Staats die höchste Beachtung. In manchen Ländern haben die Handelskammern außerdem in Handelsstreitigkeiten privatrechtlicher Natur auf Ansuchen der Parteien eine schiedsrichterliche Entscheidung abzugeben, vor Gericht über Handelsusancen ihr Urtheil zu sprechen, das Mäklerwesen zu regeln, und nicht selten ist ihnen auch die Börsenverwaltung und die Oberaufsicht über Handels- und Gewerbeschulen übertragen.

Den französischen Handelskammern sind die Deutschlands und Belgiens nachgebildet. Um das Jahr 1650 bestand bereits in Marseille eine Handelskammer, die von dem Handelsstande gewählt worden war, und 1700 wurden an verschiedenen größern Handelsplätzen auf Anordnung der Regierung ähnliche Institute, jedoch mit verschiedenen, localen Verhältnissen angepaßten, Einrichtungen errichtet. Im Jahre 1791 aufgehoben, wurden sie wenige Jahre später wieder ins Leben gerufen, und unter dem ersten Kaiserreiche mit größeren Vollmachten ausgestattet, doch machen sich heute noch die Centralisationsbestrebungen bemerkbar, welche die gesammte Leitung vom Sitz der obersten Regierungsgewalt in Paris ausgehen lassen. Neben den »chambres de commerce« bestehen außerdem noch »chambres consultatives des arts et manufactures«, die zwar in ähnlicher Weise wie die Handelskammern die Interessen der Fabrikindustrie und der Gewerbe vertreten sollen, in Wirklichkeit aber nur Local-Handels- und Gewerbekammern repräsentiren.

Wenn hier und da in der Presse von einem »conseil superieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie« die Rede ist, so ist hierunter jenes Collegium zu verstehen — bestehend aus je 2 Mitgliedern des Senats, des gesetzgebenden Körpers und Staatsrathes, aus 6 Notablen und den Directoren mehrerer Verwaltungsbehörden, — welches Napoleon III. im Jahre 1853 zur Beruhigung der Fabricantenwelt schuf, um ihm bei Fragen des Tarifs, der Handelsverträge, Handels-, Schifffahrts- und Colonialgesetzgebung berathend zur Seite zu stehen. Nachdem nämlich durch Art. 3 des Senatusconsultes vom 23. Decbr. 1853 dem Kaiser das Recht eingeräumt worden war, jede Tarifreduction, welche bisher nur auf constitutionellem Wege möglich gewesen war, nunmehr aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen, hatte sich eine ziemliche Besorgniß vor einer Aenderung der bisherigen Zollpolitik der Handelswelt bemächtigt, und jenes Institut des conseil sup. du comm. sollte diese Besorgnisse einigermaaßen zurückdrängen. Die französische Handelswelt ahnte instinctmäßig, daß dem starren Prohibitivsystem mit jenem Senatusconsult die Stunde geschlagen hatte. Es ist sehr zu bezweifeln, ob bei dem frühern zähen Festhalten an dem hohen Schutz- und Prohibitivsystem der französisch-englische und französisch-deutsche Handelsvertrag ohne jenes Collegium möglich gewesen wären.

Belgien erhielt seine Handelskammern durch die französische Invasion, und sind dieselben auch den französischen in der Hauptsache nachgebildet, wenigstens hat die Verordnung v. 17. Septbr. 1841 nur wenig geändert.

In England hat die langjährige Anerkennung und Freiheit des Associationswesens Einrichtungen ersetzt, wie sie auf dem Festlande in der Form von Handels- und Gewerbekammern von oben her durch die positive Gesetzgebung hervorgerufen worden sind. Schon 1695 wurde für London ein Handelsamt theilweise mit denselben Bestimmungen wie die spätern Handelskammern eingesetzt, dem bestimmte Specialdepartements für Schifffahrt, Eisenbahn, Bank-, Börsenwesen u. s. w. untergeordnet waren. Im Allgemeinen hat England vermöge der Concentration seiner Industrie weit mehr specialisiren können, als dies an andern Orten möglich war, und finden sich des-

halb neben den Handelskammern freie Verbände für bestimmte einzelne Erwerbsbranchen der verschiedensten Art.

Für Preußen bestimmte die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, „daß die Innungen und deren Vorsteher vorzugsweise berufen sein sollten, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben", und nachdem durch Verordnung vom 11. Fbr. 1848 für die in den Rheinprovinzen übernommenen, später allgemein in allen Provinzen eingeführten Handelskammern neue Bestimmungen erlassen worden waren, wurde durch Gesetz v. 9. Fbr. 1849 das Institut des „Gewerberaths" eingeführt, das aber, soviel dem Verfasser bekannt geworden ist, nur noch in Berlin besteht. Die Mitglieder des Gewerberaths sollten zu gleichen Theilen in 3 Abtheilungen aus dem Handels-, Fabrik- und Gewerbestande des Bezirks gewählt werden, und außer den Obliegenheiten der Handelskammern war dem Gewerberathe die Interessenvertretung des Handwerks- und Fabrikbetriebs mitvorbehalten, und zwar: Regulirung des Innungs- und Lehrlingswesens, der Hülfs-, Kranken- und Sterbecassen der Innungsgenossen, der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbefugnisse, endlich sogar die Entscheidung über Dispensationsgesuche von der vorgeschriebenen Lehrzeit, über die Dauer der Arbeitszeit, über die Annahme anderer Arbeiter als Gesellen von Seiten eines Meisters u. s. w. — Außerdem sind den Handelscorporationen einiger größerer Städte (z. B. Berlin, Danzig, Magdeburg) unter Beibehaltung der frühern officiellen Titel die Rechte und Pflichten der Handelskammern übertragen worden.

In Bayern basirt sich die Errichtung der Kammern auf die Vollzugsinstruction zum Gewerbegesetze vom 17. Decbr. 1853 und bilden sie den Abschluß einer universellen Gliederung der Erwerbsclassen. Sie sind gebildet aus den Vorsitzenden und Vicevorsitzenden sämmtlicher im Regierungsbezirke befindlichen Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe, welche auf Einberufung der Regierung jährlich im Januar, in der Regel nicht über 10 Tage zusammentreten. Die Kosten trägt der Kreis-, eventuell der Staatsfond.

Württemberg gelangte durch Verordnung vom 19. Septbr. 1854 zu seinen vier bis jetzt bestehenden Handelskammern. Die Wahlordnung, im Jahre 1858 definitiv festgestellt, ist eine etwas eigenthümliche, indem eine Liste wahlberechtigter Notablen durch verschiedene Ausschüsse aufgestellt wird, welche wiederum in jedem Oberamtsbezirke des Kreises von den politischen Bezirkscorporationen (die Ortsvorsteher mit dem Oberamtmanne), bestellt werden. Die Kosten werden auf die Gemeinde und den Staat übertragen, während das angeführte preußische Gesetz und die österreichische Verordnung das Wahlrecht von einem bestimmten Gewerbesteuerbetrage abhängig machen und der Kostenaufwand für die Kammern auf die stimmberechtigten Handels- und Gewerbtreibenden repartirt wird. Wählbar sind in Württemberg, wie überall, nur Glieder des Handels- und Gewerbstandes, jedoch findet eine Dreitheilung nach Gewerbe, Fabrication und Handel statt und eine hiernach gesonderte Abstimmung. (Nach Schäffle, Gewerbe- und Handelskammern im Staatslexikon von Bluntschli.)

Oesterreichs Handelskammern wurden durch Verordnung v. 26. März 1850 ins Leben gerufen. Dadurch daß sie officiell mit der Gewerbestatistik, mit der Regulirung des Firmenwesens, zum Theil auch mit der Anmeldung der Patente und Fabrikmuster beauftragt sind, ist ihre Aufgabe bedeutend erweitert worden.

In Sachsen bestehen auf Grund des Gewerbegesetzes von 1861 combinirte Handels- und Gewerbekammern. Die Wahlen erfolgen zur Handelskammer von dem Fabrik- und Handelsstande, zur Gewerbekammer von solchen Gewerbtreibenden, die keine angemeldete Firma haben. Gemeinschaftliche Interessen werden von beiden Kammern zusammen berathen und finden Separatsitzungen vorwiegend nur von Seiten der Handelskammern statt. Einen Theil der Kosten trägt der Staat; in der Hauptsache wird der Aufwand durch Repartition nach den Sätzen der Gewerbesteuer von den Wählern aufgebracht.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derartiger Institute steht sicher außer Zweifel. Die rechte Entfaltung der Wirksamkeit wird aber da gestört werden, wo die Regierung die Ernennung des Präsidenten der Kammer sich vorbehalten hat oder die Wahl der Mitglieder künstlich organisirt ist, endlich sobald die Kosten aus Staatsmitteln

bestritten werden und der Kammer das Recht vorenthalten worden ist, ihren Aufwand von den Wählern tragen zu lassen.

Die künstliche Dreitheilung in Fabrik, Handel und Gewerbe scheint sich zur Zeit wenig bewährt zu haben. Was dem Großhandel und der Großindustrie nützt oder schadet, ist in gleicher Weise auch dem Kleinhandel und dem kleinen Gewerbe förderlich oder nachtheilig, und etwaige entgegengesetzte Ansichten lassen sich leichter durch das Zusammenwirken beider Theile klären, als wenn bei getrennten Berathungen jede Kammer von ihrem Parteistandpuncte aus ihr Urtheil abgiebt. Schon die Zweitheilung für Handel und Gewerbe würde sich nicht empfehlen, wenn nicht darauf zu sehen wäre, daß auch Vertreter des Kleingewerbes der Zahl nach vollständig gewählt werden, während es sonst leicht geschehen möchte, daß eine vollständig freie Zusammenstellung der Candidatenliste die Vertreter der Großindustrie zu sehr berücksichtigen würde. Bei richtiger Auffassung ihrer Aufgabe und bei einheitlichem Wirken bleibt dessenungeachtet der Handels- und Gewerbekammer die Möglichkeit, gemeinsame Interessen — und dies ist doch die Mehrzahl — auf die angemessenste Weise, d. h. in Plenarsitzungen zu verhandeln. R. H.

Handelsverträge.

Die eigentliche Blüthezeit der Handelsverträge ist vorüber, und die freihändlerischen Tendenzen der Volkswirthschaftslehre lassen sich mit dem Abschluß separater Handelsverträge kaum noch vereinigen. Das Bestreben der Neuzeit geht vielmehr dahin, die Eingangszölle immer mehr herabzusetzen, und sie vorläufig, bis ein völliges Aufgeben derselben gestattet sein wird, nur für eine kleine Anzahl von ausländischen Verbrauchsartikeln beizubehalten. Damit werden zugleich, indem der Zolltarif zu einem allgemeinen, für alle Nationen gleich geltenden gemacht wird, die Differentialzölle beseitigt, und ist dies einmal erreicht, dann ist der Abschluß eines Handelsvertrags, d. i. eines Separatübereinkommens über die Bedingungen des Handelsverkehrs zwischen zwei Nationen, nicht mehr möglich. Wenn jetzt noch Handelsverträge abgeschlossen werden, so ist dies ein Beweis, daß mindestens bei einer der beiden contrahirenden Nationen richtige Ansichten über Handel und Verkehr noch nicht zu voller Geltung gekommen sind.

Handelsverträge mit den Tendenzen, den beiderseitigen Kaufleuten eine Milderung oder Befreiung von den bestehenden Beschränkungen zu gewähren, sind nach dem griechischen Geschichtsschreiber Polybius (*Ἱστορία καθολική*, III. Cap. 22—24) schon zwischen Rom und Carthago abgeschlossen worden. Im Mittelalter treten sie zuerst in den italienischen Staaten, später in der deutschen Hansa, gewissermaaßen als Schutz- und Trutzbündnisse gegen das Raubritter- und Seeräuberwesen auf. Sobald aber zwei unabhängige Staaten (z. B. Vertrag zwischen England und Portugal v. 29. Decbr. 1642, Utrechter Vertrag v. 1713 zwischen Spanien, Großbritannien, Portugal und der Niederlande) einen Handelsvertrag eingingen, handelte es sich meist um vollständige Ausnahmestellungen der befreundeten Macht und ihrer Unterthanen. Der friedliche ungestörte Handelsverkehr galt als Ausnahme; Störungen und Hemmnisse aller Art, nicht selten vollständiger Ausschluß der meisten fremdländischen Producte bildeten die Regel. Dies erstreckte sich ebenso auf die Schifffahrt, wie auf den Landtransport, auf das Reisen und den Aufenthalt ausländischer Handelsleute. Derartige Verträge bahnten zuerst einen halbwegs geregelten internationalen Verkehr an, indem sie ausländischen Kaufleuten und deren Gütern einen gewissen Rechtsschutz zusicherten, etwa in der Weise wie europäische Nationen heute noch in gleicher Absicht Handelsverträge mit den halbcivilisirten Völkern Asiens und Afrika's zu schließen sich genöthigt sehen. Daß dabei jede Nation die erlangten Vortheile einseitig ausbeuten und alle andern Nationen von dem neu gewonnenen Markte ausgeschlossen wissen wollte, lag in der Richtung der Zeit, und erklärt sich daraus, daß nach blutigen Kriegen der Sieger nicht selten dem Besiegten die Bedingungen vorschrieb, unter welchen der gegenseitige Handelsverkehr gestattet sein sollte.

Zu Colbert's Zeit fing man dagegen in den europäischen Staaten (besonders in Holland, Frankreich, England, Portugal) an, der einheimischen Industrie jene ganz

besondere Sorgfalt zuzuwenden, die in dem ausgeprägten Schutzzollsystem (s. d. Art. Schutzzoll) ihren Gipfelpunct gefunden hat. Außer vielen andern Nachtheilen zogen sich die Regierungen unter den eignen Industriellen eine hartnäckige Opposition gegen die Abschlüsse von Handelsverträgen groß, sobald es darauf ankam, der fremden Nation entsprechende Erleichterungen auf dem einheimischen Markte zu gewähren. Durch hohe Eingangszölle, Prohibitionen und Hemmnisse aller Art für ausländische Erzeugnisse hielt die damalige Handelspolitik für nöthig, einzelne einheimische Industriezweige vor ausländischer Concurrenz sicher zu stellen, wobei allerdings ausgesprochen wurde, daß jene Vergünstigungen nur als eine zeitweise Aufmunterung, gleichsam als erziehendes Hülfsmittel zu betrachten seien. Aber der Schutzzollindustrie gefiel ihre Erziehungsmethode so gut, daß sie von einem solchen Gängelbande, das für ihren Geldbeutel äußerst vortheilhaft war, gar nicht wieder befreit sein wollte. So oft nun auch der Versuch gemacht werden sollte, die Zollsätze wenigstens einigermaaßen zu mindern, um durch die vermehrte Concurrenz zum Vortheil der Consumenten wie zum Sporn für die betreffende Industriebranche die Preise etwas zu ermäßigen, protestirten deren Vertreter sofort. Sie erklärten, die übermäßige Concurrenz des Auslandes jetzt noch nicht ertragen zu können, und baten sich eine neue Frist aus, um nach Verlauf derselben dasselbe Klagelied ertönen zu lassen. Ihren eigenen Vortheil hatten sie dabei, ihren Aussagen nach, nicht im Auge, sondern sie wiesen vielmehr hin auf die Schaaren von Arbeitern, welche ohne den gewährten Schutz sofort brotlos würden. Die Taktik war allerdings verschieden. Der Eine schilderte die daraus folgenden Nothzustände der arbeitenden Classen in den grellsten Farben und speculirte auf das Mitleid der Regierungsbehörden, der Andere drohte mit Arbeiterkrawallen. Merkwürdigerweise sollte diese Brotlosigkeit der Arbeiter aber auch in Zeiten drohen, in welchen die Landwirthschaft, der Bergbau, Gewerbe und Handel trotz der erhöhten Löhne über Arbeitermangel klagten. Die geschützte Industrie wies ferner nach, wie vortheilhaft es für Kriegszeiten sein müsse, wenn das Land bei abgeschnittener Zufuhr alle seine nothwendigen Bedürfnisse selbst produciren könne. Sie wollten nicht einsehen, daß das nicht viel anders sei, als ein Land während der Friedensjahre in Kriegszustand versetzen. Der Fabricant verwies ferner auf die Capitalien, die er auf den Zoll hin von Dritten geliehen, auf die in Actien angelegten Summen, obgleich es doch äußerst unklug genannt werden mußte, auf eine so unsichere Sache hin, wie ein keineswegs garantirter Zoll immer sein wird, große Capitalien anzulegen. Und doch wurden, selbst wenn eine Zollermäßigung von den Regierungen vorgeschlagen war, fortdauernd neue Unternehmungen gegründet, und in ziemlich leichtsinniger Weise Etablissements errichtet, welche voraussichtlich sich nur so lange halten konnten, als der Zoll bestand. Die allergrößte Thorheit endlich, die Erfindung der Begriffe: „nationale Arbeit und nationaler Handel“ datirt so recht aus der Zeit des Prohibitiv- und Schutzzollsystems. Während der Freihandel darauf ausgeht, die scheinbar entgegenlaufenden Interessen benachbarter Völker zu vermitteln, während die ganze Richtung der Neuzeit bei strenger Wahrung der Nationalität aussöhnend wirkt, bemüht sich das Schutzzöllnerthum, zwischen den einzelnen Nationen künstliche Verkehrsschranken aufzubauen und die fremde concurrirende Nation als eine principiell feindliche betrachten zu lassen. Es ist die alte tadelnswerthe Taktik der Zünfte, die Concurrenten der Innung und sämmtliche Mitglieder der verwandten Gewerbscorporation, die dasselbe Rohmaterial bearbeiten, als persönliche Widersacher zu betrachten, denen man auf alle Weise schaden müsse.

Derartige Ansichten wurden aber nicht nur von den Industriellen, sondern auch in Regierungskreisen getheilt, und lange Zeit hindurch, sogar jetzt noch, wenn auch nicht mehr mit der Schroffheit und Einseitigkeit früherer Jahrzehnte, werden derartige Erwägungen den Verhandlungen bei den Abschlüssen von Handelsverträgen zu Grunde gelegt. Die Schattenseiten des verkehrten Systems konnten den Regierungen unmöglich lange verborgen bleiben, und diese Nachtheile äußerten sich, abgesehen von dem schädlichen Einflusse eines übertriebenen Schutzes für die vaterländische Industrie, nur mit Rücksicht auf den ausländischen Verkehr vorzugsweise nach zwei Puncten hin. Bei dem internationalen Handelsverkehr bezahlen wir alle Dienstleistungen und Waarenbezüge von außerhalb unserer Grenzen mit denjenigen Erzeugnissen, welche unserem

Boden eigenthümlich, für welche unsere Arbeiter besonders befähigt sind, die durch den darin aufgewendeten Capitalreichthum in Masse billig von uns fabricirt werden. Indem wir gleichzeitig die Bedürfnisse unserer Nachbarn zu erforschen bemüht sind, befähigen wir den Handel, die tausendfachen gegenseitigen Bedürfnisse auf die schnellste und billigste Weise zu befriedigen. Da aber das dem Schutzzoll zu Grunde liegende Mercantilsystem von dem Grundsatz ausgeht, soviel als möglich im eignen Lande selbst zu produciren, so fehlen für unsern Absatz nach Auswärts die Gegenwerthe, die wir von dorther als Bezahlung für unsere dorthin gesendeten Producte erhalten, mit andern Worten: ein ackerbautreibendes Volk sendet dem Industrievolke Rohstoffe aller Art wie Getreide, Flachs, Wolle, Vieh, Holz und tauscht dafür Webwaaren, Leder-, Holz- und Metallwaaren ein. Industrievölker treiben unter sich ein ähnliches Tauschgeschäft, indem jedes Volk die Stoffe versendet, welche es am billigsten produciren kann und diejenigen bezieht, welche von ihm nach Quantität und Qualität nicht zu denselben Preisen dargestellt werden können. Das Schutzzollsystem greift in diesen Tauschverkehr ein, indem es die ausländischen Fabricate verdrängt und damit, freilich ohne es zu wollen, die einheimische Production in ihrem Absatz nach Außen einengt.

Handelsverträge dienten daher zu der Zeit, als die Ansichten der Mercantilisten die tonangebenden waren, dazu, die auffälligsten Nachtheile einer durchaus falschen Handelspolitik einigermaaßen zu mildern; sie waren ein Beförderungsmittel für die einheimische bodenwüchsige (des Schutzes nicht bedürftige) Industrie, und stellten, wenn auch auf einem sehr großen Umwege und mit einer unnöthigen Vertheuerung durch Eingangszölle, das Gleichgewicht zwischen Einfuhr und Ausfuhr eines Landes wieder her. Es hat lange gedauert, ehe die richtigen Ansichten des Freihandels in den einzelnen Ländern den Sieg gewannen, und das Verdienst der Priorität würde Preußen mit seinem im Jahre 1818 aufgestellten Tarife für sich in Anspruch nehmen können, wenn derselbe auf dem von Anfang seiner Gründung betretenen Wege fortreducirt worden wäre. Der Zollvereinstarif des Jahres 1833, der dem preußischen nachgebildet war, gehörte damals noch zu den liberalsten seiner Zeit, und gewährte der Einfuhr ausländischer Waaren größere Erleichterungen als selbst der Tarif Großbritanniens. In Deutschland ist man aber bis zum Abschluß des viel angegriffenen deutsch-französischen Handelsvertrags bei denselben Sätzen stehen geblieben, während andere Staaten die Eingangszölle Schritt für Schritt erniedrigten, die differentielle Behandlung der Waaren (nach ihren Ursprungsländern) und der ausländischen Schifffahrt nach und nach beseitigten, und das bei Handelsverträgen früher streng geforderte Recht der Gegenseitigkeit (s. d.) fallen ließen. In England datirt dieser Umschwung v. Jahre 1839 an mit der Beseitigung der alten Schifffahrtsgesetze, und in so raschem Laufe haben sich die Freihandelsideen Geltung zu verschaffen gewußt, daß England bei dem Abschlusse eines Handelsvertrags einer fremden Nation keine besondern Vergünstigungen mehr zu bieten vermag. Mehr als einmal sind auch angesichts der gegenwärtigen Entwickelung von Industrie und Handel in England die Nachtheile von Handelsverträgen hervorgehoben worden, und hat man darauf hingewiesen, wie die eigne freie Verkehrsbewegung beeinträchtigt wird, und wie zwei verschiedene Nationen, die nicht selten ganz entgegengesetzte Interessen verfolgen können, sich gegenseitig auf Jahre hinaus selbst die Hände binden.

Epochemachend und geradezu bestimmend für die zwischen den europäischen Culturstaaten später abgeschlossenen und noch abzuschließenden Handelsverträge war der englisch-französische Handelsvertrag vom Jahre 1860. Seit der ersten Revolution erfreut sich Frankreich im Innern einer fast vollständigen Verkehrsfreiheit. Die Entfesselung des Grund und Bodens, die Freiheit der Arbeit, freie Wahl der Niederlassung, die 70 Jahre später für Deutschland noch nicht vollständig durchgeführt ist, wurden damals schon proclamirt und haben für den inneren Verkehr außerordentlich günstig gewirkt. Im directen Widerspruch mit einer solchen volkswirthschaftlich höchst freisinnigen Gesetzgebung hielt man doch, was das Einbringen ausländischer Erzeugnisse betraf, an dem schon von Colbert eingeführten Prohibitivsystem fest, da alle Versuche der späteren Regierungen an dem entschiedenen Widerstande der geschützten Industriellen scheiterten. Für einzelne Waaren bestanden geradezu Einfuhrverbote, andere Artikel

wurden nur zu Zollsätzen gelassen, welche einer vollständigen Prohibition fast gleichkamen, da sich Niemand finden wollte, der die künstlich vertheuerten ausländischen Erzeugnisse zu solchen Preisen bezahlt hätte. Erst der starken Hand Napoleon's III. blieb es vorbehalten, durch einen volkswirthschaftlichen Staatsstreich, den plötzlich abgeschlossenen Handelsvertrag mit England, in die chinesische Mauer des französischen Schutzzöllnerthums Bresche zu schießen. Nach der französischen Verfassung hat das Staatsoberhaupt das Recht, Verträge mit andern Ländern ohne die vorher eingeholte Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften abzuschließen, und von dieser sehr ausgedehnten und bei so wichtigen Interessen doppelt gefährlichen Machtbefugniß machte der Kaiser einen für ganz Frankreich sehr heilsamen Gebrauch, obgleich die französische Nation sich damals nur in geringem Grade dafür geneigt zeigte. Der Erfolg hat den Zweiflern die Augen geöffnet, und durch das Steigen der französischen Ausfuhr, wie durch den lebhaften Handelsverkehr zwischen England und Frankreich ist von Neuem dargethan worden, daß ein Uebergang zu größerer Freiheit des Handels von gleich erfreulichen Folgen begleitet ist, wie auf den andern wirthschaftlichen Gebieten. Seitdem aber England, der gefährliche Concurrent der deutschen Industrie, Gelegenheit erhalten hatte, seine Producte zu ermäßigten Zollsätzen nach Frankreich zu versenden, lag für den Zollverein die Gefahr vor, von dem französischen Markt ganz ausgeschlossen zu werden. Hier galt kein langes Zaudern. Hat der Handel einmal seine Absatzwege gefunden, haben sich die Fabricanten bereits nach dem Geschmack der Mode und den speciellen Wünschen ihrer Abnehmer eingerichtet, sind ferner die Preise nur irgend zufriedenstellend, so ist es äußerst schwer, den Handeltreibenden andere Bezugsquellen annehmbar zu machen. Monate, die man mit den Unterhandlungen zwischen Berlin und Paris, später zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten, unnöthig verschwendet hat, werden für einzelne deutsche Industriezweige jahrelange Anstrengungen nothwendig machen, um den Engländern den Vorsprung wieder abzugewinnen. Hier liegt der Schwerpunct des deutsch-französischen Handelsvertrags, und der Grund, warum der Zollverein nicht zurückbleiben durfte, den westeuropäischen Handelsgebieten von England, Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz sich anzuschließen. Glücklicherweise hat der Zollverein von vornherein bestimmt, daß sein Tarif, wie er in dem deutsch-französischen Handelsvertrage festgestellt worden ist, zu einem allgemein (für alle Nationen) gültigen gemacht werden sollte, und ist somit dem vorzüglichsten Nachtheile der heutigen Handelsverträge von vornherein die Spitze abgebrochen worden.

Bei dem Abschluß solcher Verträge — und gerade bei dem deutsch-französischen Handelsvertrage hat sich dies recht deutlich gezeigt — wird ein viel zu hoher Werth auf vollständige Gegenseitigkeit gelegt. Es ist selbstverständlich, daß ein Handelsvertrag überhaupt nur dann eingegangen wird, wenn sich beide Nationen zu gegenseitigen Erleichterungen verstehen, und in Bezug auf die Grundsätze, nach denen den Angehörigen der fremden Nation die Niederlassung zu gewerblichen Zwecken und das Reisen gestattet ist, darf wohl annähernde Uebereinstimmung gefordert werden. Von beiden Seiten wird man sich ferner Mühe geben, für die vaterländische Schifffahrt eine möglichst günstige Behandlung in fremden Häfen auszuwirken, doch würde es thöricht sein, die billige Zufuhr fremder Waaren durch Repressalien zu erschweren, sobald der andere Staat aus falsch verstandenem Wohlwollen für seine eigne Schifffahrt sich nicht dazu verstehen will, für unsere Schiffe die Abgaben zu ermäßigen. Die empfindlichsten Wunden schlägt er doch der Consumtion seines eignen Volkes, und kann dies kein Grund für uns sein, blos um dem Nachbar einen Vortheil zu versagen, dem allgemeinen Bedürfniß die nothwendigen Verbrauchsgegenstände zu vertheuern. Vollkommen verkehrt ist aber die Forderung einer Gegenseitigkeit, die für jedes Fabricat — je nach dem Gewichte oder dem Werthe — bis auf den Groschen genau gleichhohe Eingangszölle verlangen wollte. Wie schon erwähnt, versendet jedes Volk nur solche Erzeugnisse, in denen es Vorzügliches zu leisten vermag, und es bezieht solche Artikel, die im Auslande billiger und besser geliefert werden. Der Handelsverkehr studirt deshalb sorgfältig die Preise, und hütet sich wohl ein Land mit Fabricaten zu überschwemmen, die dasselbe nach Preis und Qualität gleichgut zu erzeugen vermag. Ein vollkommen gleichhoher Zolltarif setzt also Verhältnisse und Verkehrsbeziehungen voraus, die that-

sächlich nicht bestehen, und ist es daher bei dem Abschluß von Handelsverträgen weit vortheilhafter, die Einfuhr des contrahirenden Staats mit niedrigen Zöllen zu belegen, um für andere Güter unserer Ausfuhr ähnliche Erleichterungen zu erlangen, anstatt eine vollkommene Parität zu erstreben, die keiner von beiden Parteien viel helfen würde. So ermäßigt beispielsweise der Zollverein im deutsch-französischen Handelsvertrage seine Eingangszölle durchschnittlich um circa $1/3$ ihrer frühern Höhe, und Frankreich hat sich als Ersatz zu einer ziemlich gleich hohen Herabsetzung verstanden. Ohne daß für die Zölle, die früher nicht gleichhoch waren, eine Parität eingetreten ist, war doch in diesem Sinne eine gewisse Gegenseitigkeit vorhanden. Durch Abstufungen der gleitenden Scala für später bestimmte Reductionen, durch Abrundung der Zollsätze behufs einer bequemen Berechnungsweise, durch gegenseitiges Herauf- und Herunterhandeln von Seiten der beiden contrahirenden Theile entstehen dann nicht selten größere Ungleichheiten, die mit in Kauf genommen werden müssen.

Handelsverträge haben außerdem eine politische Seite, auf die die Volkswirthschaft alle Ursache hat Gewicht zu legen. Nichts ist geeigneter, zwei feindliche Nationen auf die Dauer auszusöhnen, als ein lebhafter gegenseitiger Austausch ihrer Erzeugnisse. Zwei Völker, welche mit einander einen blühenden Handelsverkehr unterhalten, denken nicht daran, sich gegenseitig zu befehden, und wenn eine vollständig durchgeführte Handelsfreiheit wirklich im Stande sein sollte, Kriege für die Zukunft unmöglich zu machen, die Last der stehenden Heere zu beseitigen und Hunderttausende von Arbeitern in den Jahren der besten Gesundheit und der ausgiebigsten Kraft der Production zur Verfügung zu stellen, so möchte schon deshalb so bald als möglich auf die Beseitigung aller Zollschranken hinzuwirken sein. Bis jetzt scheint ein allgemeiner Völkerfriede noch zu den Träumen der Idealisten zu gehören, vielleicht daß diese Wünsche realen Boden gewinnen, wann nirgends mehr Handelsverträge abgeschlossen werden, d. h. wann der internationale Handel und Verkehr aller Fesseln ledig sind. H. R.

Handelswissenschaften.

Unter Handelswissenschaften sind diejenigen Wissenschaften zu verstehen, deren Studium dem Kaufmann zum Betriebe seines Gewerbes nöthig, und auf die er vorzugsweise angewiesen ist, wenn er sich eine höhere gewerbliche Bildung aneignen will. Zu den Handelswissenschaften würden hiernach gehören: I. Grundwissenschaften der Handelslehre. 1) Naturwissenschaftliche: die sämmtlichen Naturwissenschaften im Allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf den Handel. 2) Menschenwissenschaftliche: die Volkswirthschaftslehre. II. Hülfswissenschaften der Handelslehre: 1) Handelsrechtslehre, 2) Staatsrechtslehre, Völkerrecht und Politik, 3) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, 4) Allgemeine Geographie, 5) Allgemeine Weltgeschichte, 6) Mathematik und Arithmetik. III. Die eigentlichen Handelswissenschaften i. e. S. 1) die historischen: a. Handelsgeographie, b. Handelsstatistik, c. Handelsgeschichte, d. Waarenkunde; 2) die rationalen: a. Allgemeine Handelslehre (die Lehre von Arbeit, Land und Capital je einzeln in ihrer Beziehung zum Handelsgewerbe, und von der Verbindung dieser Gewerbsmittel — Handelsbetriebslehre —, sowie die Lehre von der Prüfung des Handelsbetriebs — Buchführung), b. Specielle Handelslehren. Hier wären die Regeln für die einzelnen Hauptzweige des Handels im Besonderen zu entwickeln; desgleichen die Lehren von den Hülfsmitteln des Handels.

Es ist eine Folge der Mangelhaftigkeit unseres kaufmännischen Bildungsganges, daß unter den angeführten Wissenschaften die eigentlichen Handelswissenschaften im engeren Sinne noch keine gründliche und systematische Ausbildung erfahren haben. Der heutige übliche Bildungsgang der Kaufleute ist darauf berechnet, die zukünftigen Kaufleute möglichst frühzeitig im kaufmännischen Handwerk abzurichten, nicht aber darauf, deutliches Verständniß von den Aufgaben und dem Wesen ihres Berufes, von der Rolle, welche dem kaufmännischen Gewerbe in dem Organismus der wirthschaftlichen und culturlichen Arbeitstheilung zufällt, in ihnen zu wecken. Von einer höheren kaufmännischen Bildung kann bei uns leider noch wenig die Rede sein. Der künftige

Krämer macht fast den nämlichen Bildungsgang durch wie der künftige Großhändler; dort zwingt vielleicht die Noth zu thunlichster Abkürzung des allgemeinen Bildungsganges, zu schleuniger Abfertigung der Fachschule, zu schnellem und frühzeitigem Uebergang in den praktischen Dienst. Hier scheinen Vorurtheil und Gewohnheit der Verfolgung eines anderen Weges, eines Weges, wie er hier möglich und doppelt vonnöthen wäre, entgegen zu sein. Eine Handelslehranstalt, die ihren Unterrichtslehrplan lediglich auf die höheren Bildungsbedürfnisse der Kaufleute einrichten wollte, oder eine handelswissenschaftliche Facultät, welche auf einer Universität errichtet würde, dürfte mit jenem Vorurtheil und jener Gewohnheit schwere Kämpfe zu bestehen haben. Nichtsdestoweniger werden sich auch in diesem Puncte die richtigen Ideen Bahn brechen. Und dann wird ein System von Wissenschaften, wie es oben in skizzenhafter Form zusammengestellt ist, fleißig aus- und angebaut werden und zu seinem vollen Rechte gelangen, dagegen von dem, was man bisher als Handelswissenschaften angesehen hat, Vieles als des Namens der Wissenschaft nicht würdig und jedes Bildungselementes baar bei Seite geworfen, Anderes dagegen, was bisher schon unter jenem Namen fleißig, wenn auch systemlos angebaut worden ist, in die richtige Stelle des Systems eingefügt und da gedeihlich weiter entwickelt werden.

Das, was heutzutage auf Handelslehranstalten als Handelswissenschaften gelehrt wird, ist ein buntes Gemisch von Bruchstücken rationaler und empirischer Lehren und bloßer technischer Fertigkeiten. Es werden gewöhnlich folgende Lehrgegenstände unter dem Namen von Handelswissenschaften aufgeführt: die neueren Sprachen, die sogen. Contorwissenschaft (!), ein Conglomerat von sehr mannichfaltigem Inhalt und verschiedenartigem Umfange, (gewöhnlich wird darunter das kaufmännische Rechnen, die Buchhaltung, die kaufmännische Correspondenz, die Münz-, Maaß-, Valuten-, Cours- und Gewichtskunde verstanden), die Waarenkunde, die Wechsel-, Fonds- und Actienkunde, Handelsgeschichte, Handelsstatistik, Handelsgeographie und zuweilen magere, und, weil aus irgend einem beliebigen System herausgerissen, unverständliche Bruchstücke aus der Volkswirthschafts- und Handelsrechtslehre.

Die unter der obigen Skizze eines Systems der Handelswissenschaften mit aufgeführte „Allgemeine Handelslehre" wäre allerdings eine erst noch aufzubauende Wissenschaft — eine angewandte Volkswirthschaftslehre, die dann ungefähr auf gleicher Stufe stünde mit der Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, noch mehr aber mit einer bereits seit längerer Zeit in der Ausbildung begriffenen anderen allgemeinen Gewerbslehre, der allgemeinen Landwirthschaftslehre nämlich. Jene Wissenschaft hätte aus den Gesetzen der Volkswirthschaftslehre die allgemeinen Regeln für den Betrieb des kaufmännischen Gewerbes wissenschaftlich zu entwickeln; sie würde die eigentliche kaufmännische Fachwissenschaft sein und müßte den Mittelpunct des ganzen kaufmännischen Studiums bilden. Die Lehrer der handelswissenschaftlichen Facultät an einer Hochschule würden sehr bald das Bedürfniß nach einer solchen allgemeinen Handelslehre, welche die Vermittlerrolle zwischen den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre und den Erfordernissen des kaufmännischen Gewerbslebens zu übernehmen hätte, sehr tief empfinden, und diesem Bedürfniß abzuhelfen würde gerade für sie eine schöne und lehrreiche Aufgabe sein. Noch sind wir aber nicht so weit. Das Streben und der gewerbliche Bildungsgang der Kaufleute müssen ganz andere werden, ehe es um unsere Handelswissenschaften besser bestellt sein kann. Vor Allem muß, was jetzt nicht geschieht, Rücksicht genommen werden auf den doch unläugbar bestehenden Unterschied zwischen den Bildungsbedürfnissen des künftigen Klein- und denen des künftigen Großindustriellen — um diese, wohl nicht mißzuverstehende Uebertragung anzuwenden. Der Handel wird bekanntlich, wie jedes andere Gewerbe, im Kleinen und im Großen betrieben. Hier wird, wie Roscher (Ansichten der Volkswirthschaft „Ueber Industrie im Großen und Kleinen" S. 121) im Betreff der technischen Gewerbe bezeichnend unterscheidet, ein gebildeter Mann schon durch die Oberleitung vollständig beschäftigt; dort läßt diese Oberleitung dem Unternehmer noch Zeit übrig, um auch an der unmittelbaren Ausführung theilzunehmen, oder dieselbe ganz selbst zu besorgen, was zugleich sein allgemeiner Bildungsstand durchaus nicht verschmähet.

Der Bildungsgang des künftigen Kleinhändlers läßt sich natürlich bei der immer noch großen Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse auch in dieser Classe, nicht nach einer Schablone regeln. Als allgemeines Bedürfniß tritt hier das entgegen, daß der angehende Gewerbsmann sich so frühzeitig, als möglich, sein Brod selbst verdienen könne. Wenige werden aus bloßer Liebhaberei, weitaus die Meisten gezwungen durch die Umstände, oder einem Familienherkommen, einer Gewohnheit folgend, oder mit Rücksicht auf das Maaß der vorhandenen Fähigkeiten, ihr Ziel, oder das ihrer Kinder nicht höher ausstecken, als bis zu einer Position hinterm Ladentisch. Wo aber jene Umstände mitwirken, da ist in der Regel auch ein Zwang vorhanden zum frühzeitigen Uebergang zur Berufsbildung. Da heißt es, wahrhaft gewerbfreiheitliche Zustände vorausgesetzt, fast immer: Je früher in die Lehre, je früher Gehülfe, je früher Verdienst. Da mag die Elementarschule genügen, dann alsbald die Lehre folgen, die praktische Laufbahn beginnen. Es giebt unter den Lehrlingen strebsame und wissensdurstige Jünglinge. Es muß dafür gesorgt werden, daß ihr Wissensstreben Befriedigung finde. Dafür mögen Vereine, oder die Gemeinden sorgen durch Lehrlingsschulen, durch Realschulen, durch Handelsschulen; für unbemittelte, befähigte Jünglinge mögen auf solchen Anstalten Freistellen gestiftet werden. Wie der Unterricht auf diesen Anstalten einzurichten, damit er die praktische Lehre möglichst fruchtbar mache, fördere, ergänze, ja den höher Strebenden auch noch überdies reiche geistige Nahrung biete, und damit die Fähigkeiten des Schülers harmonisch entwickelt werden — diese Frage ist den Schulmännern zu überlassen. Das „Fach" anlangend, so wird es hier allerdings weniger auf Fachwissenschaften, als auf Fachfertigkeiten, insoweit solche überhaupt in der Schule mit Erfolg geübt werden können, ankommen; das größte Gewicht wird aber auch hier auf die sogenannten formalen Bildungsmittel, welche den Geist zur Selbstentwickelung tüchtig machen, zu legen sein.

Die Söhne wohlhabender Eltern sind in der glücklichen Lage, sich ihre frühe Jugend nicht schon durch den Gedanken an den dereinstigen Lebensberuf trüben lassen zu müssen. Dieser Gedanke, und noch mehr der frühzeitige Beginn der Vorbereitung auf einen bestimmten Lebensberuf, erzeugt — dies ist nicht hinwegzuläugnen — in der Regel eine gewisse Engherzigkeit in der Lebensanschauung, die bald als Krämergeist, bald als Zunftmeister- und Kleinbürgerthum auftritt, selten durch später entgegenwirkende Einflüsse ganz beseitigt wird, und in ihren verschiedenartigen Formen unsere volksthümliche Entwickelung von jeher stark beeinträchtigt hat. Unsere Volkswohlstandsverhältnisse müssen erst eine ganz andere Stufe erreicht haben, wenn es die allgemeine Regel werden soll, daß erst etwa der 17—18jährige Jüngling sich einem bestimmten Lebensberufe zuzuwenden nöthig hat. Allein in den Ständen, wo dies die Regel sein kann, sollte es nicht länger nur die Ausnahme sein. Und in der That ist es zwar nicht bei den sogenannten gelehrten Berufsständen, aber im deutschen Kaufmannsstande die Ausnahme. Wer zu diesem Stande bestimmt ist, wird, und wenn er der Sohn eines Millionairs ist, vom 15. oder 16. Lebensjahre an in der Regel auch für diesen Stand gedrillt. Was hier von großartiger Lebensanschauung, von höherer Auffassung der Standesaufgabe und der Lebensaufgabe des Menschen überhaupt zu finden ist — das wahrlich ist nicht dem Bildungsgange zu verdanken — einem Bildungsgange, der, wenn nicht die Einzelnen inwohnende, natürliche Kraft und Frische hin und wieder nachhülfe, lauter Engherzigkeit und Kleinlichkeit erzeugen müßte. Wo aber die Fachschule nicht schon in den ersten Jahren des Jünglingsalters zu beginnen braucht, da hat die allgemeine humanistische Vorschule ihren richtigen Platz. Eine solche allgemeine humanistische Vorschule ist die des Gymnasiums. Oder es soll wenigstens eine solche sein. Nicht überall ist dies wirklich der Fall. Hin und wieder sind unsere Gymnasien noch weiter nichts, als dem Namen und der That nach „Lateinische Schulen". Ein Gymnasium, welches geeignet sein soll, gleichmäßig für den sogenannten Gelehrten- wie für den Gewerbestand den Grund zu der höheren wissenschaftlichen Ausbildung zu legen, braucht viel weniger in Zahl und Art der Lehrgegenstände, als in der Unterrichtsmethode von der bisher üblichen Einrichtung der sogenannten Lateinischen Schulen abzuweichen. Das classische Alterthum kann, ja es muß nach wie vor ein Reich bilden, in welchem die Schüler heimisch gemacht

werden müssen; aber nicht das philologische und das archäologische, sondern das humanistische Element dieses Stoffes muß in den Vordergrund gerückt, und es muß, wozu namentlich der historische und der cultur- und literarhistorische Unterricht verwerthet werden kann, verhütet werden, daß der Schüler mit seinem Dichten und Trachten in dem, wie immer classischen, so doch heidnischen und sclavischen, Alterthum stecken bleibe. Wie dieses Ziel zu erreichen — auch das ist eine reine Schul-, eine pädagogische Frage, die hier nicht näher erörtert werden kann. Wenn die jungen Leute das Gymnasium absolvirt haben, also in der Regel im 18. Lebensjahre, dann ist erst die Zeit gekommen, wo sie im Betreff der Wahl ihres Berufes ein verständiges Wort mitreden können. Nun lasse man den Jüngling wählen, unter verständiger Einwirkung, aber unter gewissenhafter Berücksichtigung seiner eigenen Neigungen und Fähigkeiten. Es ist besser, daß hundert alte Firmen erlöschen, oder in andere Hände kommen, als daß der vermuthliche Erbe einer solchen Firma widerwillig in eine Berufsbahn gedrängt werde, für die ihm Neigung oder Fähigkeiten fehlen. — Fällt die Wahl auf den kaufmännischen Beruf, so beginnt nun die Zeit der Lehre. Eine verständige Erziehung kann das Vorurtheil nicht aufkommen lassen, daß es ehrenrührig sei, erst mit dem 18. Lebensjahre mit der Erlernung eines Gewerbes zu beginnen. Dieses Vorurtheil beruht auf Mangel an Standesehre, an Achtung vor dem eigenen Gewerbe. — Freilich tyrannisiren kann man einen gebildeten jungen Mann von 18 Jahren nicht; aber, wenn er wirklich gebildet ist, wird man ihm jede Arbeit, und die geringste selbst, zumuthen dürfen, sofern sie nur wirklich zur Erlernung des Gewerbes nützlich ist. Er wird dasselbe schneller erlernen, weil er sich überall nach Gründen fragt, und, weil er mit ernstem Willen an die Aufgabe herantritt, ganz zu geschweigen des Vortheils, daß ein solcher Lehrling das Geschäft weniger durch Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Leichtsinn, unangemessene Stellung gegenüber dem Hülfspersonal u. s. w. beeinträchtigt, als ein Knabe von 14 Jahren dies in der Regel thun wird. Eine zweijährige Lehrzeit wird in der Regel genügen. — Soll nun der Zwanzigjährige für alle Zeit dem Verkehre mit den Wissenschaften ganz entsagen? So gut, wie von dem Mediciner und dem Juristen, muß man auch von dem Kaufmanne, der auf eine höhere Bildung Anspruch machen will, fordern, daß er akademisch gebildet sei, daß er auf der Universität sich eine universelle und eine fachliche wissenschaftliche Bildung in systematischem Studium anzueignen gesucht, daß er da wissenschaftlich denken, daß er da lernen gelernt habe. Wie die Mediciner und Juristen, so könnten auch die Kaufleute ihre rein fachliche Ausbildung auf Sonderakademieen sich ebenso erfolgreich erwerben, wie auf der Universität. Aber auf diese rein fachliche und also einseitige Ausbildung kommt es auch bei jenen ebenso, wie bei diesen, in erster Linie nicht an. Sie ist äußerst wichtig, aber um ihretwillen hat man die Universität den Kaufleuten nicht zu eröffnen, sondern vor allen Dingen um der universellen, humanistischen Ausbildung willen, die selbstverständlich keine andere Anstalt besser bieten kann, als die Universität, und welche die Kaufleute selbst nicht länger als ein Monopol der sogenannten Studirten betrachten sollten. Für diesen wichtigeren Zweig der Bildung ist auf allen Universitäten hinreichend gesorgt, nur müßte noch für eine höhere Fachschule durch Gründung von besonderen handelswissenschaftlichen Facultäten Sorge getragen werden. Es bedarf dazu keines so umständlichen Apparates wie für die Fachschule der Mediciner, und es wird Niemand läugnen, daß die Kaufleute dasselbe Recht haben, wie jene, zu verlangen, daß da, wo sie sich eine universelle, humanistische Bildung ausschließlich aneignen können, auch für die Bedürfnisse ihres speciellen Berufes gesorgt werde. Und, wenn man sich hiervon überzeugt hat, so wird man finden, daß sich die Handelswissenschaften ebensogut wissenschaftlich begründen lassen, wie z. B. die medicinischen. Die Verlegung der höheren kaufmännischen Ausbildung auf die Universität wird zu dieser Begründung führen, an der es bis jetzt fehlt, weil der bis jetzt übliche Bildungsgang der Kaufleute der gleiche ist für die Klein-, wie für die Großindustrie des Handels, und nur für die handwerksmäßige Abrichtung einerseits und für dürftige Bruchstücke höherer Bildungselemente andererseits einigermaaßen Raum läßt.

A. Emminghaus.

Handwerk.

Die Entstehung des Handwerks, die bis in das graue Alterthum zurückdatirt, gründet sich auf das Gesetz der Arbeitstheilung. Das Wenige oder Viele, was in jedem Haushalt gebraucht wurde, arbeiteten die Hausgenossen früher selbst; sie bauten ihre dürftigen Hütten, zimmerten die einfachen Geräthschaften, gerbten die rohen Häute, spannen und webten ihre Kleider, u. s. w., zwar auf eine Art und Weise, die dem gegenwärtigen modernen Geschmack wenig behagen würde, wahrscheinlich aber ebensogut, als es jeder Ungeübte heutzutage mit denselben Werkzeugen ausführen möchte. Besondere Geschicklichkeit und Neigung veranlaßten den Einen und den Andern sich ausschließlich einer bestimmten Arbeitsbranche zu widmen, und mitten in der Naturalwirthschaft, die sich theilweise auf die Selbstproduction der Bedürfnisse innerhalb der Familie gründet, bildete sich allmählich das Handwerk heraus.

Soweit die geschichtlichen Aufzeichnungen zurückreichen, scheint in Egypten der Handwerksbetrieb bereits zu großer Blüthe gelangt zu sein, und ähnlich den spätern Zünften bestanden dort bestimmte Kasten, die freilich nicht in dem nach Neigung frei gewählten Gewerbsgebiet, sondern in Geburt und Herkommen ihren Vereinigungspunct fanden. Griechenland und Rom haben, selbst wenn eigentliche Kunstproducte nicht als Arbeiten des Handwerkers gerechnet werden, sehr Bedeutendes geleistet, ohne doch einen auch nur ähnlichen Handwerkerstand, wie wir, zu besitzen. Die Arbeit des Handwerkers wurde vielfach vom Sclaven mit ausgeführt; und mag dies der Grund gewesen sein, warum dem ganzen Stande nicht die Achtung zu theil ward, die der „freien Arbeit" jederzeit zu zollen ist. Auch bei den germanischen Nationen war das Schaffen der eignen Bedürfnisse innerhalb der Familie von vornherein Brauch, doch galt Jahrhunderte hindurch das Führen der Waffen, selbst, wenn sie zu Raub und Gewaltthaten gemißbraucht wurden, für weit ehrenvoller, als das Betreiben eines Handwerks. Nur gewisse eng damit zusammenhängende Gewerbe, z. B. das der Waffenschmiede, scheinen darin eine Ausnahme gemacht zu haben. Mit der Bildung der Städte (besonders seit Kaiser Heinrich I.) erstarkte das Bürgerthum. Von da an datirt der sogen. dritte Stand, der bis zur Zeit der Reformation für seine Emancipation schon manchen Schritt vorwärts gethan hatte, dieselbe aber in seinen politischen Beziehungen erst durch die Nachwirkungen der ersten französischen Revolution, in rein gewerblicher Beziehung erst durch die Einführung der Gewerbefreiheit vollständig erreichte. Eigentlich charakteristisch für die industriellen Verhältnisse der vergangenen Jahrhunderte ist daher der Handwerksbetrieb, während gegenwärtig zur Beurtheilung der gleichen Zustände das Fabrikwesen tonangebend geworden ist. Vielfach in einander übergreifend, vielfach verschmolzen, ist es überhaupt kaum möglich, beide industrielle Betriebsmethoden und deren zahlreiche Uebergänge scharf zu trennen, und ein thatsächlicher Unterschied zwischen der Fabrikindustrie und dem eigentlichen Handwerksbetrieb läßt sich wohl nur in der größern Intensität erblicken, mit der das Fabrikwesen die Arbeitstheilung und die Anwendung von Capitalien, Maschinen u. s. w. und infolge dessen die Massenproduction zur Geltung gebracht hat.

Es hat eines langen Zeitraumes bedurft, ehe der Handwerksbetrieb angefangen hat, die Großindustrie mit denselben Mitteln zu bekämpfen, welche der Kleinindustrie oder dem Handwerk die Concurrenz erschwert haben: der intelligentere Theil der Handwerker verschließt sich aber gegenwärtig nicht mehr der Einsicht, daß das einseitige Beharren an der althergebrachten Betriebsweise der Kleinindustrie selbst die tiefsten Wunden schlägt, und sobald der Handwerker nur einige Hülfsarbeiter zu beschäftigen im Stande ist, ist auch die Arbeitstheilung praktisch ein- und durchgeführt. Man hat ferner behauptet, die Fabrikindustrie arbeite in der Hauptsache mit Hülfe der Maschinen, während sich das Handwerk vorwiegend der Werkzeuge bediene; bei näherer Betrachtung ist aber auch hier der bereits vermittelte Uebergang nicht zu verkennen. Zuvörderst ist ein sicheres und präcises Unterscheidungsmerkmal zwischen Werkzeug und Maschine wohl gar nicht zu finden. Am nächsten kommt noch Rau der Wahrheit, indem er sagt: „Bei den Maschinen geht die bewegende Kraft nicht unmittelbar von dem menschlichen Körper aus, während das Werkzeug nur als ein besserer Ersatz für einzelne menschliche Gliedmaaßen zu betrachten ist. Der Hammer wirkt ähnlich, nur noch

besser als die Faust; die Pincette entspricht den zusammengefügten Fingerspitzen; die Zange den gegen einander gedrückten Nägeln." Die Technik hat aber bereits zahlreiche Hülfsmittel geschaffen, und sie schafft fast täglich neue, die selbst jene scharfsinnige Definition antiquirt erscheinen lassen. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Fabrikindustrie, als sie den Wettkampf zwischen Maschinenarbeit und Handarbeit eröffnete, als Siegerin hervorging und hervorgehen mußte. Vergebens hat sich das Handwerk dagegen gewehrt, es hat vielmehr geschehen lassen müssen, daß ihm ein Arbeitsgebiet nach dem andern entrissen wurde, und mit Recht kann man sagen: Das Pfeifen der ersten Dampfmaschine war das Grabgeläute, und der erste Fabrikschornstein war der Leichenstein des alten Handwerksbetriebes. Aber auch nur des alten Betriebes. Mehr und mehr fängt das Handwerk an, sich derselben Hülfsmittel wie die Großindustrie zu bedienen, und gerade die neuesten Erfindungen, wie die calorische, wie die Gaskraftmaschine, waren berechnet, dem Handwerksbetriebe einen Ersatz für die Dampfkraft zu bieten, die der Handwerker in den meisten Fällen nicht vollständig ausnutzen konnte. Jene Erfindungen haben durch ihre Leistungen zwar noch nicht befriedigen können, die Technik wird aber nicht eher ruhen, bis auch dem Kleinbetriebe zweckentsprechende Motoren zur Verfügung gestellt worden sind.

Aehnlich ist es mit dem Capital, dessen Ueberlegenheit gerade von dem Handwerker in so hohem Grade gefürchtet wird. Und doch ist das Capital nicht jenes räthselhaft und geheimnißvoll wirkende Mittel, als das es gewöhnlich hingestellt wird. Es wirkt nur im Dienste der Intelligenz, in der Hand des Unfähigen bleibt es ein todtes Werkzeug. Und selbst für die Anwendung des Capitals giebt es gewisse Grenzen, die ohne Nachtheil nicht überschritten werden dürfen. In den Jahren 1853—56 tauchten zahlreiche Actienunternehmungen auf, die zum großen Theil darauf berechnet waren, mit Hülfe großer Capitalien die Production auf solche Erwerbsbranchen zu erstrecken, die bisher von der Kleinindustrie betrieben wurden. Fast allgemein war man der Ansicht, daß die Einführung des Großcapitals in diese Erwerbszweige von außerordentlicher Wirkung sein werde, und die Rentabilität derartiger Unternehmungen schien über allem Zweifel erhaben. Fragen wir heute nach den Erfolgen, so besteht dieselbe Kleinindustrie, sobald sie sich des Fortschrittes bemächtigt hat, ungestört fort, von den großen Actienunternehmungen dagegen ist mindestens die Hälfte spurlos verschwunden, und von den noch vorhandenen fristet ein großer Theil sein Dasein nur höchst mühsam. Und doch waren es nicht allemal falsche Speculation und Unkenntniß, oder offenbarer Leichtsinn, welche die Unternehmungen nicht prosperiren ließen. Wenn indessen doch nicht zu verkennen ist, daß die Großindustrie ihr gegenwärtiges Uebergewicht über die handwerksmäßigen Erwerbsbranchen ihrem höhern Betriebscapital verdankt, so haben wiederum die gemeinsamen Verlegenheiten der Kleinindustrie zu wirksamen Vereinigungen geführt, deren hohe Bedeutung täglich mehr hervortritt. Die Creditgenossenschaften haben ja die Bestimmung, ihre Theilnehmer creditfähig zu machen, Rohstoff- und Verkaufsgenossenschaften sichern die gleichen Vortheile der Großindustrie hinsichtlich des Bezuges wie des Absatzes zu, und die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo Productivgenossenschaften die vereinzelt schwachen Kräfte zu wirksamem Zusammenstehen vereinigen werden. (Vergl. d. Art. Fabrikwesen.)

Wenig bedroht von der Concurrenz der Fabriken sind übrigens noch diejenigen Handwerke, deren Erzeugnisse localen oder individuellen Bedürfnissen entsprechen. Hierher gehören persönliche Dienstleistungen (Friseure, Barbiere), die Bekleidungsgewerbe der Schuhmacher, Schneider, insoweit das individuelle Maaßnehmen gefordert wird, obgleich die reiche Auswahl fertiger Artikel in den Magazinen die persönliche Bestellung vermindert hat; die Baugewerbe der Maurer und Zimmerleute, der Dachdecker, Schlosser, Tapezierer, Glaser, Schmiede, Tischler, Ofensetzer u. s. w.; endlich die große Zahl derjenigen Gewerbe, welche sich neben der Fertigung neuer Artikel mit der Reparatur bereits gebrauchter Artikel befassen, wie Uhrmacher, Mechaniker, Färber, Gold- und Silberarbeiter, Klempner, Schleifer, Schmiede, Wagner. Außerdem giebt es noch eine große Anzahl von Gewerben, deren Erzeugnisse zwar bereits von der Großindustrie fabrikmäßig geliefert werden, für die sich aber ein bestimmter localer Absatzkreis auch für den handwerksmäßigen Betrieb erhalten hat, theils weil die Pro-

duction sich nach der örtlichen Consumtion zu richten hat (die einem schnellen Verderben ausgesetzten Waaren der Bäcker und Fleischer), theils weil das Fabrikwesen den zahlreichen individuellen Geschmacksrichtungen des Publicums in allen Specialitäten nicht entsprechen kann (Beutler, Sattler, Riemer, Drechsler, Gelbgießer, Kupferschmiede, Tuchscheerer, Seiler). Für gewisse Arbeitsbranchen hat außerdem die Technik die zur Massenproduction nothwendigen Maschinen noch nicht geliefert (Buchbinder, Korbmacher u. s. w.). Daraus erklärt sich, daß selbst in solchen Ländern, die sich durch einen blühenden Fabrikbetrieb auszeichnen, die Zahl der Handwerker doch noch die überwiegende ist. (So enthielt nach der Zählung von 1861 das gewerbthätige Königreich Sachsen bei einer Bevölkerung von 2'225240 Seelen, für die Fabrik- und Manufacturgewerbe 290108 Selbstthätige und 242350 Angehörige, zusammen 532458, für Handwerke und gemischte Gewerbe 278502 Selbstthätige und 358044 Angehörige, in Summa 636546).

Besondere Beachtung verdient bei dem Handwerk die sociale Stellung zwischen dem Arbeitsherrn (Meister) und dem Arbeiter (Gesell und Gehülfe), die in vieler Beziehung anders als bei dem Fabrikwesen gestaltet ist. Die Fabrikindustrie kennt nur Arbeiter; und meist steht der Arbeitgeber in intellectueller wie rein gesellschaftlicher (socialer) Hinsicht hoch über seinen Arbeitern. Bei dem Handwerk dagegen bringt das Vorwiegen der persönlichen Arbeit, der sich die vielen kleinern Meister mitunterziehen, Meister und Gesellen in nähere Beziehungen, die durch die Unterweisung der Lehrlinge noch enger geknüpft werden. Der Arbeiterstand des Fabrikwesens recrutirt sich zum größten Theil aus den untersten Classen, der Handwerkerstand aus der intellectuell und finanziell etwas höher stehenden Classe des untern Bürgerstandes. Der Fabrikarbeiter hat nur ausnahmsweise die Aussicht, ein selbständiges Geschäft betreiben oder sich seinem Principal später gleichstellen zu können: der Hülfsarbeiter bei dem Handwerk geht von vornherein darauf aus. Der Fabrikherr beschäftigt eine große Anzahl von Arbeitern; der Handwerker begnügt sich oft mit 2—3 Hülfsarbeitern, nicht selten nur mit einem Lehrling. Infolge dessen besteht zwischen dem Handwerksmeister und seinen Gehülfen von Alters her ein gewisses patriarchalisches Familienverhältniß, das sich auf Kost und Wohnung im Hause des Arbeitgebers, wie auf eine gewisse Verantwortlichkeit der Hülfsarbeiter über ihr Verhalten außer dem Hause erstreckt. Die neuesten Zeitströmungen haben indessen dieses Band bedeutend gelockert, zumal in großen Städten, wo sich der Handwerker genöthigt sieht, der hohen Miethpreise wegen, nur das Verkaufslocal an belebtern Straßen und Plätzen zu behalten, sein Arbeitslocal dagegen nach den billigern Stadtvierteln zu verlegen, und sobald Gesellen und Lehrlinge dem Haushalte des Meisters nicht mehr angehören, fällt von selbst jene Ueberwachung weg, die in manchen Fällen sehr vortheilhaft gewirkt haben mag. Die Richtung der Zeit mit ihrer strengen Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit des Individuums für das eigne Thun und Handeln macht sich auch hier geltend. Will man doch bemerkt haben, daß die Arbeiter im Handwerk sich weniger gefügig und willig zeigen, als in den Fabriken, vielleicht weil sie wissen, daß ihre Thätigkeit nicht so leicht, wie dort, durch Maschinen zu ersetzen ist; vielleicht auch, weil die größere Auswahl unter der Zahl der Meister sie hoffen läßt, doch einen ihren Anforderungen entsprechenden Platz zu finden. Die vollständige Freiheit in der Wahl der Arbeiter, als Folge der Gewerbefreiheit, hat übrigens auch die mancherlei ungerechten Ansprüche der zünftigen Gesellen auf das rechte Maaß zurückgeführt. Darin besteht ja der wirksame Einfluß einer freien Concurrenz, daß sie überall ausgleichend wirkt. In den Zünften tyrannisiren sich Meister und Gesellen gegenseitig, jenachdem viel oder wenig Arbeit vorhanden ist, Beide, weil sie wissen, daß die Innungsstatuten die Bestimmung enthalten, daß die Gesellen nur bei zünftigen Meistern arbeiten, und diese sich nur zünftiger Arbeiter bedienen dürfen. Ist viel Arbeit vorhanden, so steigern die Gesellen ihren Wochen- oder Stücklohn nicht selten außerordentlich, und will der Meister die Bestellungen nicht zurückweisen, so ist er wohl oder übel gezwungen nachzugeben und höhere Lohnsätze zu bewilligen. Wird aber die Arbeit knapp und wird ein Theil der Gesellen entlassen, so ist der Meister Herr der Situation, und leider kommt es wohl auch vor, daß er sich durch mancherlei unnöthige und kleinliche Scherereien für die erlittenen

Unbilligkeiten schadlos zu halten sucht. — Bis vor wenig Jahrzehnten waren ferner die Lohnsätze beim Handwerk ziemlich niedrig; die Concurrenz der Fabriken hat sich aber bis auf das Abtrünnigmachen der Arbeitskräfte erstreckt, so daß die Handwerker wohl oder übel mit ihren Bewilligungen höher gehen mußten. In gleicher Weise ist naturgemäß die Auslohnung nach Zeit dem Stück- und Accordlohn mehr und mehr gewichen. Der Vorschlag, die Arbeiter zu Theilnehmern am Gewinn und Verlust zu machen, (Commissionssystem, nach welchem ein Theil des Arbeitslohns in Form einer Gewinnquote oder als Tantième berechnet wird) ist wohl nur sehr vereinzelt zur Ausführung gekommen, obgleich sich das Commissionssystem bei dem Handwerk noch leichter durchführen lassen würde, als in einer Fabrik.

Was die Absatzverhältnisse des Handwerkers betrifft, so wird in der Regel zunächst auf das locale Bedürfniß Rücksicht genommen, und eine große Anzahl von Handwerkern, deren Artikel fabrikmäßig dargestellt werden können, halten sich nur dadurch aufrecht, daß sie den Bedarf ihrer nächsten Umgebung versorgen. Derjenige Handwerker, welcher mit seiner Production auf den großen Markt speculirt (wo also die in der Praxis nicht scharf zu scheidende Grenze zwischen Handwerk und Fabrik betreten ist), wird in der Regel die besten Resultate erzielen, sobald er sich nur auf die Production beschränkt, den Handel mit seinen Artikeln aber nach dem Princip der Arbeitstheilung dem Kaufmann überläßt. Da indessen vielfach Arbeiten auf Bestellung mit den Arbeiten auf Vorrath wechseln, läßt sich wenigstens für jetzt bei dieser Gattung der Handwerker ein festes Princip noch nicht erkennen. Ein weites Gebiet bleibt endlich dem Handwerksbetrieb in der „künstlerischen" Vollendung der gelieferten Arbeit, und dahin wird ihnen selbst das capitalmächtigste Fabrikwesen mit seiner Massenproduction nur höchst ausnahmsweise folgen können.

Zum Schluß bleiben noch einige specifische Bezeichnungen gewisser Gruppen von Handwerkern zu erwähnen übrig. Die Namen „Bauhandwerker", „Bekleidungshandwerker" (Bekleidungsgewerbe) u. a. m. erklären sich schon durch ihre Zusammensetzung. — Unter „Nothhandwerkern" verstand man diejenigen Gewerbtreibenden, denen es von den Zunftgesetzen gestattet war, sich auf dem platten Lande niederzulassen, um dort den dringendsten Bedürfnissen Abhülfe schaffen zu können. Dazu gehörten z. B. Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Wagner, Sattler, Fleischer, Bäcker, Tischler, Glaser, Seiler, doch durfte in der Regel in einer Dorfgemeinde jedes Handwerk durch nur einen Vertreter repräsentirt sein, zu dessen Niederlassung außerdem die Genehmigung der Ortsobrigkeit erforderlich war. — Markthandwerker (Schuhmacher, Tischler, Mützenmacher u. a. m.) arbeiten auf Vorrath und beziehen damit die umliegenden Jahrmärkte. Seitdem aber durch die großartigen Transportanstalten der Neuzeit der Verkehr außerordentlich erleichtert worden ist, seitdem es möglich geworden ist, alle Waaren schnell und billig aus erster Hand zu beziehen, hat sich eine Nothwendigkeit der Jahrmärkte in der Absicht, wenigstens einigermaaßen Concurrenz zu schaffen und fremde im Orte nicht verkäufliche Artikel herbeizuführen, immer weniger herausgestellt. Die Verkäufer setzen meist ohne Gewinn Zeit und Capital aufs Spiel und sehen sich dann gezwungen, durch geringere Arbeit und ungenügendes Rohmaterial (sogen. Marktarbeit und Jahrmarktswaare) eine Entschädigung zu erhalten, da sie selbstverständlich billiger verkaufen müssen, als die Gewerbtreibenden des Orts. Gewöhnlich ist auch der Umsatz sehr gering und ist die Zahl der Markthandwerker in den letzten Jahren überraschend geringer geworden.

Vergl. d. Art. Innung, Industrie, Fabrikwesen. H. R.

Hausindustrie.

In der Hausindustrie sind die ersten Anfänge des Fabrikwesens zu erblicken, und manche hausindustriell betriebene Branchen vertreten gegenwärtig noch eine Mittelstufe zwischen dem Handwerksbetriebe und der Fabrikindustrie. Die ersten Anfänge datiren ohne Zweifel aus der Zeit, in welcher jede Familie ihre eignen Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung, Werkzeugen u. s. w. selbst darzustellen pflegte, und wie die Hausindustrie gegenwärtig ihren Hauptsitz noch auf dem platten Lande aufgeschlagen hat, so benutzte damals schon der Landmann die freie Zeit während des Winters (und im

Frühling nach vollendeter Saat) zur Herstellung irgend eines viel begehrten Verbrauchsartikels, den er zu Markte brachte, später in der Regel an einen unternehmenden Kaufmann entweder auf Bestellung oder auch ohne solche ablieferte. Seitdem die Landwirthschaft auf größern und mittlern Gütern, zumal bei ergiebigem Boden, intensiver betrieben wird, ist die Thätigkeit des Landwirths von seinem Berufe ausschließlich in Anspruch genommen. In solchen Gegenden, wo kleinere Güter vorherrschen, die zum Unterhalt einer Familie nicht ausreichen, (namentlich in Gebirgsgegenden mit geringem Bodenertrag) sind jedoch diese Nebengewerbe erhalten geblieben, und im Laufe der Zeit zogen es in einer kinderreichen Familie wohl auch mehrere Söhne vor, das frühere Nebengewerbe als Beruf zu wählen, dasselbe aber in der hergebrachten Weise zu betreiben. Hier und da mögen auch die Beschränkungen der Zunftgesetze über Ausdehnung des Betriebs und über selbständige Niederlassung den Grund für die hausindustrielle Thätigkeit gelegt haben.

Die Zahl der so betriebenen Gewerbe ist eine ziemlich große, und die Hausindustrie ist überall da mit Erfolg anzuwenden, wo zum Betriebe keine theuern Maschinen und kostspieligen Motoren (Wasserkraft, Dampfkraft) erfordert werden, die der Einzelne nicht benutzen kann, theils weil ihm die Anlage zu viel Geld kostet, theils weil er sie allein nicht vollständig auszunutzen vermag. (Der Weber mit seinem Handstuhl arbeitet zu Haus; der Maschinenstuhl dagegen führt ihn in das geschlossene Etablissement der Fabrik. Uebergang des domestic system in das factory system.) Am häufigsten ist diese Art der Industrie vertreten in den Gewerben der Weber (und zwar in Wolle, Baumwolle, Leinwand und Seide), der Strumpfwirker, Bandmacher, Posamentirer, der Holzfabrication, der Metallwaaren (Uhrmacherei der Schweiz, Messer- und Stahlwaaren, Nagel- und Blechschmiede), Bürstenmacher ꝛc. Eine andere große Reihe hausindustriell betriebener Gewerbe ist vorzugsweise in den Händen der Frauen und Mädchen (meist in Gebirgsgegenden) und gehören hierher: das Spitzenklöppeln, Weißnähen, Stickerei, Handschuhnähen, die Fabrication von Bandzäckchen, Gorlnähen, Strohflechten, Strohhutnähen, Fabrication künstlicher Blumen u. s. w. Aus den eigentlichen Handwerken lassen sich ferner viele Verrichtungen hausindustriell umbilden, und nach dieser Seite hin können besonders für Frauen, die mit ihrer Arbeit nicht in die Oeffentlichkeit heraustreten wollen, mancherlei lohnende Verdienstquellen erschlossen werden. (Vgl. d. Art. Emancipation, wirthschaftliche, der Frauen.)

Wie der Handwerker arbeitet der Hausindustrielle in seiner Wohnung, er arbeitet aber nicht auf Bestellung des Consumenten, sondern für den Unternehmer oder Factor, der in der Eigenschaft eines Zwischenhändlers die Bestellung offerirt, das Arbeitsmaterial (Rohstoffe und Halbfabricate) liefert, das etwa fehlende Betriebscapital vorschießt und die in vielen gesonderten Arbeitsstätten gefertigten Artikel ordnet, vereinigt und entweder für eigne Rechnung versendet oder an den Großhändler (Fabrikherr, Verlagsherr) abliefert. Von der Thatkraft und Umsicht der Factoren, von dem guten Geschmack und der Einsicht über den Bedarf auf ausländischen Märkten, von der Elasticität, mit der sie neue Formen und Muster zu schaffen, sich mit neuen oder verbesserten Betriebsmethoden bekannt zu machen verstehen, von ihrer Solidität und von der Größe ihrer Capitalien hängt dann eigentlich der Aufschwung und die Blüthe des einzelnen hausindustriellen Gewerbes ab. Bisweilen zieht es der Großhändler vor, neben der vorwiegend kaufmännischen Thätigkeit des Vertriebs der gefertigten Waaren, die Production selbst mit zu leiten und zu überwachen, in den meisten Fällen hat sich aber, abgesehen davon, daß dies überhaupt nur bei den kleinen Geschäften möglich ist, die goldne Lehre von der Nützlichkeit der Arbeitstheilung bewährt.

Das günstigste Verhältniß findet statt, wenn die Rohstoffe nach Qualität und Quantität ausreichend in der Nähe zu beziehen sind und wenn für die erzeugten Verbrauchsgegenstände im Inlande der Absatz hinreichend gesichert ist. Dann sind die Gefahren eintretender Conjuncturen und der damit verbundenen Absatzstockungen am geringsten; der Verkaufspreis hält sich meist constant in demselben Verhältniß zu dem Einkaufspreis der Rohmaterialien und infolge dessen bleiben Unternehmergewinn und Arbeitslöhne nur geringen Schwankungen unterworfen.

Die Verhältnisse ändern sich jedoch in dem Maaße, als eine oder gar beide Vorbedingungen fehlen. Ist die Industrie mit ihren Rohmaterialien auf den ausländischen Markt angewiesen, so ist sie weit weniger im Stande mit ihrem Bedarf auf die Preise einzuwirken, und Schwankungen werden sich in erster Linie bei der Verzinsung der Betriebscapitalien bemerkbar machen, obgleich von Seiten der Unternehmer sofort das Bestreben eintritt, den Verlust durch Herabsetzung der Arbeitslöhne von sich abzuwälzen. Der Versuch, dem Verbrauchsartikel durch verbesserte Darstellungsmethoden, wie durch Verfeinerung und zwar durch innern Werth (längere Haltbarkeit) wie durch geschmackvolleres Aeußere einen höhern Verkaufspreis zu sichern und die höhern Anlagekosten durch vermehrten Arbeitsgewinn zu paralysiren, tritt zwar sofort ein, bietet in der Regel aber nur ausnahmsweise ein wirksames Abhülfsmittel, da zumal Artikel des täglichen Verbrauchs z. B. ordinaire Holz- und Webwaaren, eine durch Verfeinerung herbeigeführte Preissteigerung nicht vertragen.

Weit seltener stellt sich eine gleichmäßige Rentabilität heraus, wenn die Erzeugnisse die Concurrenz auf dem Weltmarkte bestehen müssen, und wenn sie sogar, wie z. B. Spitzen, nicht Artikel des täglichen Gebrauchs sind, sondern als Luxuswaaren spärlichere Verwendung finden. Wer auf dem Weltmarkte mit den niedrigsten Herstellungs- und Lieferungskosten eine hinreichende Zufuhr zu beschaffen vermag, bestimmt den Preis, und seine Concurrenten sind gezwungen zu folgen, selbst wenn ihr Gewinn gleich Null wäre. Dann tritt an den Orten, welche weniger günstig situirt sind, das Bestreben der Großhändler auf, ihren Gewinnausfall auf die Factoren überzuwälzen, und diese sind keineswegs gesonnen, den Verlust zu tragen, sondern belasten den Arbeiter der Hausindustrie damit. Sofort sucht dieser durch vermehrte Production, die aber selbstverständlich der Qualität nach nicht besser sein kann, den Ausfall zu decken, und doch wird durch vermehrte Lieferungsangebote der Arbeitslohn dadurch nur noch niedriger. Hier liegen in den meisten Fällen die ersten Ursachen der Ueberproduction mit ihren gefährlichen Krisen, und wenn die bedrohte Industriebranche aus dem stetigen Fallen der Fabricate auf allen Hauptmärkten das hereinbrechende Gewitter nicht vorher erkannt hat, tritt der Rückschlag um so verderblicher ein. Im großen Haushalt des Verbrauchs, des Handels und Wandels wird eine Dienstleistung von dem Kaufmann nicht nach der Mühe geschätzt, die sie dem Arbeiter verursachte, sondern nach dem Erfolge, und dieser Erfolg wird nach unabänderlichen Gesetzen immer auf die Arbeitslöhne einwirken. Daher die außerordentlich schwankenden Löhne der Hausindustrie, daher Zeiten, in denen zahlreiche Bestellungen die Arbeit selbst zur Nachtzeit nicht aussetzen lassen, und Zeiten, in denen der betreffende Industriezweig gänzlich darnieder liegt.

Vor der Fabrikindustrie hat die Hausindustrie allerdings in moralischer und socialer Hinsicht mancherlei Vorzüge. Wo der Mann in der einen Fabrik, die Frau in der andern, die Söhne und Töchter in einem dritten und vierten geschlossenen Etablissement arbeiten, um am späten Abend sich auf kurze Zeit einander anzugehören, da werden die Segnungen des Familienlebens in weit geringerem Grade zur Erscheinung kommen können, als bei der Hausindustrie, wo die Familie sich zur gemeinsamen Arbeit versammelt, da das Vorhandensein irgend einer passenden Beschäftigung für die Kinder zu den Eigenthümlichkeiten der Hausindustrie gehört, und eine weitere Arbeitstheilung nach dieser Seite hin in der Regel durchgeführt ist. Freilich ist von einer streng geregelten Thätigkeit, wie sie die Fabrikglocke der Zeit nach vorschreibt, nicht immer die Rede. In den Zeiten guten Verdienstes ist von der ganzen Familie der Unterhalt rasch erworben; für die vergangenen Tage des Mangels glaubt man sich um so mehr durch lang entbehrte Genüsse schadlos halten zu müssen und an ein „Sparen" für spätere Tage der Noth wird nur selten gedacht. Wo der Unterhalt für eine Familie rasch erworben wird, da werden auch leichter Ehen geschlossen, wodurch freilich eine um so größere Bedrängniß in den Zeiten der Geschäftsstockungen herbeigeführt wird. Zudem neigt sich auch die Hausindustrie dahin, diejenigen, die sich ihr einmal gewidmet haben, kastenmäßig fest zu halten (Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft). Die dringendste Noth ist häufig nicht im Stande gewesen, die Bevölkerung zu anderer Thätigkeit überzuführen; die Vorliebe für ein zwangloses Arbeiten je

nach der augenblicklichen Neigung, wie die große Zähigkeit und das Hängen an der alten Beschäftigungsweise documentiren sich in dem Widerwillen gegen den Eintritt in Dienstverhältnisse oder in die festen Arbeitsstunden einer Fabrik. Und doch ist es mehrfach geschehen, daß die eine oder andere Branche der Hausindustrie durch die Maschinen vollständig unterdrückt worden ist, und daß der Verlagsherr sich gezwungen sah, die Arbeiter in den Räumen einer Fabrik zu vereinigen. (Die Nagelfabriken haben die hausindustrielle Thätigkeit der Nagelschmiede so gut wie ganz beseitigt; ein ähnlicher Umschwung steht der stärksten Branche, der Weberei, durch Einführung der Maschinenwebstühle bevor; die Erfindung der Nähmaschinen dagegen hat die betreffende Hausindustrie nicht untergehen lassen, da die Anschaffungskosten von Manchen getragen werden konnten, hauptsächlich aber weil zum Betriebe der Nähmaschine die menschliche Kraft ausreicht, ein theurerer Motor also nicht erfordert wird.) Gerade hier wird es Aufgabe des Genossenschaftswesens sein, durch Vereinigungen der einzelnen schwachen Kräfte zu gemeinsamen Handeln (Productiv-Genossenschaften) einem bedrohlichen Verfall entgegenzuwirken.

Eigenthümlich sind der Hausindustrie, oder vielmehr durch dieselbe erst hervorgerufen, die sogenannten obrigkeitlich eingerichteten Schau- und Stempelanstalten für solche Waaren, die von kleinen Producenten für den Weltmarkt geliefert werden. Wenn an dem Ablieferungstage eines Verlagsherrn die Hunderte und Tausende von Ellen, Stücken, Dutzenden, Schocken u. s. w. zusammenströmten, so war es nicht immer möglich, genau die Waare nach der Richtigkeit der üblichen Maaß-, Gewichts- oder Zahleinheit zu prüfen. Da aber bei einer absichtlichen Täuschung der kleine Producent in der Hausindustrie den fernen Consumenten gegenüber nicht verantwortlich war, so wurden von Staatswegen bestimmte Vorschriften über die Beschaffenheit, Stück- und Ellenzahl der abgelieferten hausindustriellen Producte erlassen, (z. B. eine bestimmte Gattung von Leinwand soll genau 60 Ellen enthalten, Strohgeflecht, das zum Verkauf kommt, 24 Ellen lang sein), hier und da wurde auch die Waare obrigkeitlich nachgemessen, und sobald sie für richtig befunden war, abgestempelt (Linnenleggen). Gegenwärtig ist man davon fast ganz abgekommen, da es Aufgabe des Fabrikherrn sein muß, mit seinem Namen und seinem Geschäftscredit für die Richtigkeit der von ihm abgesendeten Waaren einzustehen; dagegen sind die Bestimmungen über richtiges Maaß u. s. w. nach den gewerblichen localen Usancen beibehalten worden, und ist eine absichtliche Täuschung von Seiten der hausindustriell Beschäftigten sicher ebenso strafbar, wie Betrügereien mit falschem Maaß und Gewicht im Handel (namentlich im Detailhandel) gerichtlich geahndet werden.

Literatur: Vergl. d. Art. „Industrie". H. R.

Hausirhandel.

Der Handel besorgt die Vertheilung der Güter, indem er mit Hülfe eines auf Kauf und Verkauf beruhenden Tauschgeschäfts den Vermittler zwischen dem Producenten und dem Consumenten bildet. Da mit Hülfe des Handels die Producenten die Gegenwerthe, die sie brauchen, mit weit geringerer Mühe für ihre Producte erlangen, und da die Consumenten ihre Bedürfnisse auf die einfachste Weise und in beliebigen Quantitäten vom Händler beziehen können, so sparen Beide nicht nur Arbeit und Zeit, sondern in vielen Fällen auch die Capitalzinsen für eine größere auf Vorrath aufzubewahrende Quantität irgend eines Verbrauchsgegenstandes. In vorzüglicher Weise machen sich diese Vortheile der Arbeitstheilung bei dem Hausirhandel geltend, d. h. bei derjenigen Handelsthätigkeit, welche den Käufer selbst aufsucht, und demselben seine Waaren anbietet, anstatt, wie es im Allgemeinen bei den übrigen Handelsbranchen geschieht, sich von demselben suchen zu lassen. Darin liegt schon ein großer Unterschied und ohne Zweifel ein entschiedener Vortheil zu Gunsten des Käufers, da im Verkehrsleben derjenige, welcher einen Verbrauchsgegenstand zum Kaufen angeboten erhält, in Bezug auf den Preis ganz andere Gebote zu stellen pflegt, als wenn er selbst durch seine Nachfrage das Vorhandensein eines zu befriedigenden Mangels erkennen zu geben veranlaßt ist.

Hinsichtlich seiner Einwirkungen auf die Production theilt der Hausirhandel die

Eigenschaften des Kleinhandels. Das Zerlegen der Waarenvorräthe und das Verkaufen derselben in kleinen Abtheilungen vermehrt die Gelegenheiten des Einkaufs von Seiten der Consumenten, zumal da denselben zwischen verschiedenen Arten und Sorten von Waaren die Auswahl offensteht, was bei dem Großhändler nur selten der Fall ist. Der Kleinhandel studirt erst recht eigentlich die Bedürfnisse des Markts für den Großhandel, und dieselbe Rolle übernimmt in gewissen Handelsartikeln der Hausirer für den Kleinhändler, daher die Erscheinung, daß solche Waaren, in denen der Hausirhandel einen größern Umsatz zu bewirken vermag, sofort von dem angesessenen Kleinhändler geführt werden. Durch diese Verzweigung von dem Orte der Groß- und Massenproduction bis zu den entferntesten Consumenten wird die Vertheilung der Güter leicht und vollständig bewirkt, und mit Recht ist der Hausirer als Pionier zur Auffsuchung und Erschließung neuer Absatzgebiete und zur intensiveren Ausbeutung bereits erschlossener Gebiete bezeichnet worden.

Der Hausirhandel erfordert ein geringes Capital, weil dasselbe bei der üblichen augenblicklichen Baarzahlung schnell umläuft und deshalb in Jahresfrist mehrmals umgesetzt werden kann. In dem Einkommen des Hausirers erscheint daher ein sehr bedeutender Antheil als Arbeitslohn für die Mühe des Kleinverkaufs, und ist der Capitalgewinn schon deshalb gering, weil neben der Einfachheit der Hülfsmittel und bei dem fast gänzlichen Fehlen jedes stehenden Capitals ein nur sehr geringes Risico vorhanden ist. Der Hausirer führt Artikel des täglichen Gebrauchs, für die er also jederzeit und mit großer Sicherheit auf Abnehmer rechnen darf; er ist vor Verlusten durch Creditgewährung, wie sie bei dem angesessenen Krämer entstehen, so gut wie ganz befreit, und als einzige Schattenseite ist nur der Umstand zu betrachten, daß er seine Reisekosten mit auf den Verkaufspreis schlagen muß. Immerhin ist dies ein bedeutender Posten, und sobald die Bevölkerung in einem Bezirke dichter wird, so daß der angesessene Krämer auf einen regelmäßigen Absatz rechnen kann, hört auch gewöhnlich der Hausirhandel in solchen Artikeln auf. Infolge dessen wird der Kreis von Gegenständen, bei denen der Hausirhandel noch lohnend ist, in dichtbevölkerten Gegenden nur auf solche Waaren beschränkt, die in kleinen Gewichtsmengen verbraucht werden oder nur an größeren Orten fortwährend zu haben sind. In solchen Ländern dagegen, wo eine dünne Bevölkerung zerstreut lebt (beispielsweise die Mitte und der Westen der nordamerikanischen Staaten, Ungarn, Rußland), ferner in rein landwirthschaftlichen Districten hat sich der Hausirhandel in seiner ganzen Bedeutung und als eine von vielen wohlthätigen Folgen begleitete Nothwendigkeit erhalten.

Dem Vorhandensein derartiger wandernder Kleinhändler ist aber in vielen, und namentlich in den deutschen Staaten, die Gesetzgebung ziemlich ungünstig entgegengetreten, und merkwürdigerweise auch in solchen Ländern, welche sich durch freie Gewerbegesetze auszeichnen. Es mag nicht verkannt werden, daß der Hausirhandel bisweilen zu einer unordentlichen Lebensweise verleitet, und daß da, wo die Bevölkerung pro Quadratmeile nicht unter 3—4000 herabfällt, sich voraussichtlich hinreichende Concurrenz finden wird, um die Bedürfnisse eines Jeden auf die billigste Weise zu befriedigen. Sicherlich darf man auch behaupten, daß das Brot des Hausirers ein kümmerliches ist und daß, was noch schlimmer, die Bande des Familienlebens aufs äußerste gelockert werden. Wenn man sagen kann, daß der Staat am besten auf die Familie zu basiren und daß ein glückliches Land nichts weiter als eine Verbindung von glücklichen Familien sei, so ist auch auf die Erhaltung der Familienbeziehungen nicht Werth genug zu legen. Da wo der Mann den größten Theil des Jahres in der einen Hälfte des Landes, die Frau in der andern hausiren gehen, wird man sich nicht zu wundern brauchen, wenn die Erziehung und Pflege der Kinder zu Hause leidet. Man hat ferner gesagt, daß der Hausirer seinen Beruf von selbst aufgeben werde, wenn er nicht vorwärts komme, dabei aber außer Acht gelassen, daß Viele selbst unter den mißlichsten Verhältnissen nicht geneigt sind, ihr gewohntes Umherschweifen mit einer sitzenden Lebensweise zu vertauschen, bei der sie nach den bis jetzt bestehenden Gesetzgebungen freilich auch keine Schätze sammeln konnten. Alle diese Bedenken sind aber nicht ausreichend, dem Hausirhandel unter den übrigen Gewerben eine Ausnahmsstellung durch zu ertheilende Concessionen und beschränkende polizeiliche Controle zu-

zuweisen, und am allerwenigsten möchte es dem Princip der Gewerbefreiheit entsprechen, wenn die Klagen der angesessenen Kleinhändler über die durch den Hausirhandel gesteigerte Concurrenz für eine Beschränkung des Hausirergewerbes maaßgebend sein sollten. Die Gesetzgebung mag dem Einzelnen überlassen, auf welche redliche Weise Jeder seinen Unterhalt verdienen will, und da, wo dies auf unredliche Weise geschieht, ist es Sache der Justiz, nicht aber der Verwaltungsbehörden, einzuschreiten. Für das Hausirgewerbe erscheint daher die einfache Anmeldung bei den gewerbspolizeilichen Behörden als ausreichend, und wird nicht einmal eine Beschränkung auf gewisse Waaren nothwendig sein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß da, wo dies wünschenswerth wäre (z. B. bei dem Feiltragen von Apothekerwaaren, medicinischen Geheimmitteln u. s. w.), in Rücksicht auf die Gesundheitspflege erlassene Verbote wirkungslos geblieben sind, wie nicht minder die Gesetzgebung in allen andern Fällen längst darauf verzichtet hat, darauf zu sehen, daß die Käufer für ihr Geld jederzeit preiswürdige Waare erlangen. Die Handelswelt hebt endlich noch hervor, durch das vollständige Freigeben des Hausirerwesens werde der Stand der Detaillisten in moralischer, intellectueller, überhaupt in socialer Beziehung so erschüttert werden, daß er die bis jetzt behauptete achtbare Rolle im deutschen Bürgerthum verlieren werde: genau genommen sind dies aber dieselben Klagen, die vor der Einführung der Gewerbefreiheit überall von den Innungen vernommen worden sind. Man vergißt, daß der weitaus größere Theil der Bevölkerung vorsichtig genug ist, Waaren, deren Güte sich auf den ersten Blick nicht als unzweifelhaft herausstellt, von dem ersten besten Herumträger zu kaufen, und daß erfahrungsgemäß in solchen Ländern, welche den Hausirhandel freigegeben haben (z. B. Frankreich seit 1791) der Krämerstand dessenungeachtet nach keiner Seite hin seine frühere Bedeutung verloren hat.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über das Hausirerwesen sind in der Regel eine Anzahl von Gewerbs- und Handelsbranchen ausgenommen, die mit dem Hausirhandel eigentlich nur den Gewerbebetrieb im Umherziehen gemein haben. Dahin gehören z. B. die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waaren; das Anbieten von persönlichen Dienstleistungen; das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien; der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subscribentensammelns), durch Gewerbtreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende. (Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden. — Dem Hausirhandel am ähnlichsten ist noch das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft; doch findet dies nur in recht dicht bevölkerten Gegenden, eigentlich nur in Städten und großen Fabrikdörfern, statt, und handelt es sich in der Hauptsache auch um die Versorgung fester Kunden und um die regelmäßige tägliche Ablieferung von nothwendigen Verbrauchsgegenständen in der Wohnung der Consumenten; in den Hauptpuncten daher um directe Gegensätze zu dem Hausirhandel.

Ueber die einschlagende Literatur vergl. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik II. § 290—292. H. R.

Haussteuer.

Die Erhebung einer Steuer, bei welcher das Häuser-, oder besser Gebäudecapital oder dessen Betrag das Besteurungsobject bildet, ist in verschiedenen Formen denkbar und zur Anwendung gekommen. Man kann sich eine solche Steuer als einzige Steuer oder als neben anderen bestehende selbständige Steuer, oder als Bestandtheil einer selbständigen Grund- oder Grundeinkommen- oder Capitalsteuer, oder endlich als Bestandtheil einer allgemeinen Einkommensteuer denken. Das Steuerobject können entweder lediglich Wohn-, oder lediglich Gewerbs-, oder beide Arten von Gebäuden zusammen, oder alle Gebäude überhaupt bilden. Man kann entweder von allen Gebäuden, oder nur von gewissen Häusergattungen eine gleiche Steuerquote erheben, die sich weder nach dem Ertrage, noch nach dem Ergebniß einer Taxe richtet, oder man kann die Gebäude

nach gewissen äußeren Kennzeichen — Fenster, Thüren, Schornsteine — classificiren und für verschiedene Classen verschiedene Steuersätze bestimmen. Oder endlich man kann die Steuer in der Form einer ausgebildeten Schatzung nach Maaßgabe des Werthes, oder des Ertrages erheben. Zwischen diesen verschiedenen Arten der Auffassung und Veranlagung der Steuer sind selbstverständlich zahlreiche Combinationen denkbar, z. B. Gebäudesteuer auf alle Gebäude als einzige Steuer mit gleichem Satze für alle; mit verschiedenen Sätzen nach Maaßgabe äußerer Kennzeichen; mit verschiedenen Sätzen nach Maaßgabe des Werthes oder Ertrages; Gebäudesteuer unter der Capitalsteuer nach einer der beiden letzterwähnten Modificationen erhoben u. s. w.

So leicht erkennbar auch das Steuerobject bei der Gebäudesteuer sein mag, und so vielfältig daher auch die Meinungen der Aufnahme einer Gebäudesteuer als selbständiger Steuer in ein sogenanntes Steuersystem günstig sind, so dürfte sich doch jene Steuer als einzige Steuer eines Landes aus verschiedenen Gründen nicht empfehlen, sofern der Steuerbedarf des betreffenden Landes überhaupt schon ein verhältnißmäßig umfangreicher ist. Die Art, wie, und das Maaß, in welchem das Wohnungsbedürfniß befriedigt wird, oder die Thatsache des Gebäudebesitzes läßt unmittelbare Rückschlüsse weder auf das Vermögen, noch auf das Einkommen der betreffenden Person zu. Eine Haussteuer, wenn auch nach möglichst sorgfältigen Taxen und unter Berücksichtigung aller den Werth wie den Preis der fraglichen Gebäude beeinflußenden Umstände veranlagt, würde doch weit entfernt sein, die Steuerfähigkeit in richtigem Verhältnisse zu treffen, sie würde vielmehr vielfach Steuerfähigere schwächer, minder Steuerfähige stärker treffen, je nachdem die Gebäudeeinnahmen einen geringeren oder größeren Theil des gesammten Einkommens, die Gebäudewerthe einen geringeren oder größeren Theil des gesammten Vermögens bilden. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung würde sich durch die Einführung einer Haussteuer als einziger Steuer ebensowenig verwirklichen lassen, wie die Forderung, daß die Steuern in sich Garantieen bieten gegen die Verminderung der Steuerkraft, bei einer solchen Steuer gesichert wäre. Aber als einzige Steuer ist die Haussteuer auch in keinem Staate zu finden, dessen Steuerbedarf einigermaaßen erheblich ist. Selbständig neben anderen Steuern hätte die Haussteuer nur dann einige Berechtigung, wenn jene anderen Steuern, sofern sie Vermögenssteuern sind, das durch die Gebäude repräsentirte Vermögen, sofern Einkommensteuern, das durch Gebäude erzielte oder zu erzielende Einkommen, nicht schon anderweit treffen, wenn also durch die Haussteuer eine Lücke in dem sogenannten Steuersysteme auszufüllen ist. In solchem Falle erscheint es als das Gerathenste, die Haussteuer als eine Schatzung vom Ertrage dieser besonderen Gattung von Capitalien aufzufassen, sie der Einfachheit halber nur von den Eigenthümern der Gebäude zu erheben, aber als Steuercapital unterschiedlos den Ertrag aller Gebäude anzusehen, aus denen der Eigenthümer einen Reingewinn zieht, oder nach den Regeln einer rationellen Privatwirthschaft ziehen müßte. Aeußere Merkmale — Zahl und Größe der Thüren und Fenster, Größe der Gebäude, Zahl der Schornsteine — als maaßgebend für die Größe des anzunehmenden Steuercapitales anzusehen, ist falsch, da es an einem Causalnexus zwischen jenen Merkmalen und dieser Größe fehlt. Auch wird man die wirklich erzielte Miethe, den wirklich verausgabten Kaufpreis, die wirklich aufgewandten Baukosten nur höchstens als Anhaltepuncte für die Schätzung benutzen dürfen. Das zweckmäßigste Veranlagungsverfahren wird auch hier der Selbsteinschätzung nicht entbehren können. Zu dem Ende wird man Listen anzufertigen haben, auf denen in der ersten Rubrik der Name des Eigenthümers, in der zweiten Rubrik ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Gebäude sich findet, die anderen Rubriken aber durch die Ertragsclassen, deren man besser nicht allzuviele annimmt, gebildet werden. Die Listen enthalten eine gesetzliche Definition des Begriffes „zu versteuernder Gebäudeertrag“ und Vorschriften für die Ermittelung desselben. Die Gebäudeeigenthümer haben sich selbst in eine der Rubriken einzuschätzen; die Einschätzungen werden durch Steuerlocalcommissionen geprüft. Gegen Abänderungen steht dem Steuerpflichtigen Recurs zu.

Gegen die Erhebung einer selbständigen Haussteuer neben anderen Steuern sprechen die Gründe, welche überhaupt gegen die sogenannten gemischten Steuersysteme (vergl. „Steuerwesen“) sprechen. Daß bei einer allgemeinen Einkommensteuer (s. d.)

das Einkommen von Gebäuden mit berücksichtigt wird, versteht sich von selbst. Hier erscheint vielleicht das gesammte Steuercapital eines Steuerpflichtigen mit einem kleineren Betrage, als welchen das Steuercapital bei einer abgesonderten Haussteuer und bei dem nämlichen Steuerpflichtigen repräsentiren würde. Daraus geht schon hervor, daß die Haussteuer als selbständige Steuer die Steuerfähigkeit nicht berücksichtigt. Vgl. übrigens auch die Artikel: Capitalsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Miethsteuer, Steuerwesen.

Näheres in Rau, Grundsätze d. Finanzwissenschaft. 3. Aufl. 2. Abtheil. § 242 bis 357 und den dort angeführten Schriften. — Ferner in Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Erlangen 1859. 1. Theil. § 84 und 85.

A. Emminghaus.

Heerwesen.[1]

In Europa repräsentiren die stehenden Heere in Friedenszeiten eine Macht von circa 2'800000 Mann, von denen gewöhnlich die eine Hälfte beurlaubt, die andere einberufen ist. Kommt es dagegen zum Kriege, so wird die Zahl der einzuberufenden wehrfähigen Männer sofort vergrößert. Kolb berechnet mit Einschluß der für die Vertheidigung zur See aufgebotenen Mannschaften die Zahl derjenigen Männer, welche während des kräftigsten Alters Jahr aus Jahr ein der Fahne zu folgen haben, für Europa allein auf mehr als 3 Millionen, und werden von den Kriegs- und Marineministerien jährlich in Summa 874 Mill. Thlr. verbraucht. Und wohlverstanden in Friedenszeiten; sobald es zum bittern Ernst des Krieges kommt, gelten diese Durchschnittszahlen nicht mehr. Die folgende Tabelle giebt einen Ueberblick über die durchschnittlichen Ausgabeposten der meisten europäischen Staaten zu Zwecken der Landesvertheidigung:

	Gesammtausgabe des Staats	für Militair	Procent der Gesammtausgabe.
Großbritannien	460 Mill. Thlr.	200 Mill. Thlr.	43,5 %
Frankreich	586 = =	160 = =	27,3 =
Rußland	334 = =	146 = =	43,7 =
Oesterreich	245 = =	90 = =	36,7 =
Preußen	142 = =	43,5 = =	30,6 =
Bayern	28,3 = =	7,6 = =	26,8 =
Sachsen	12 = =	2,2 = =	18,3 =
Hannover	14 = =	3,2 = =	22,8 =
Württemberg	8,8 = =	2,2 = =	25,0 =
Baden	7,6 = =	1,7 = =	22,4 =
Kurhessen	4,1 = =	1 = =	24,4 =
Großherzogthum Hessen	5,1 = =	1 = =	19,6 =
Mecklenburg-Schwerin	3,4 = =	1 = =	29,4 =
Nassau	2,8 = =	0,5 = =	17,8 =
Braunschweig	1,9 = =	0,4 = =	21,1 =
Oldenburg	1,9 = =	0,4 = =	21,1 =
Weimar	1,7 = =	0,2 = =	11,8 =
Deutschland ohne Oesterreich und Preußen	158 = =	27 = =	17,0 =
Italien	240 = =	87 = =	36,3 =
Schweiz	7,5 = =	1,2 = =	16,0 =
Niederlande	46,1 = =	11 = =	23,8 =
Dänemark	12 = =	4,7 = =	37,5 =
Schweden	20,7 = =	7,4 = =	35,8 =
Spanien	160 = =	40 = =	25,0 =
Portugal	23,4 = =	6,4 = =	27,3 =
Belgien	30 = =	8,8 = =	29,3 =
Türkei	89,4 = =	38 = =	42,5 =

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die hohen Summen, welche die genannten Staaten jährlich zur Verzinsung, resp. Tilgung ihrer Schuldenmassen aufzubringen

haben, zum größten Theil durch die Mehrausgaben für die Unterhaltung der stehenden Heere entstanden sind. Man berechnet die Schulden der europäischen Staaten (s. d. Art. Staatsschulden) zu mehr als 17000 Millionen Thaler, und insoweit diese Anleihen nicht zu productiven Zwecken (Ankauf von Staatswaldungen, Anlage von Eisenbahnen) verwendet worden sind, sind das enorme Anwachsen derselben ebenso wie die heute noch fast regelmäßig vorkommenden Deficits in den Ausgaben für stehende Heere zu suchen.

Man unterscheidet bei dem Heere einen Formationsbestand, d. h. die Summe der einexercirten Mannschaften, welche bei Ausbruch eines Krieges, bei vollständiger Mobilmachung sofort in's Feld gestellt werden können. Der Effectivbestand dagegen giebt diejenige Zahl an, welche dauernd einberufen ist. Durch Beurlaubungen stellt sich der Effectivbestand durchschnittlich auf etwa die Hälfte des Formationsstandes, und zeigt daher die eigentliche Größe des stehenden Heeres in Friedenszeiten an. Die geringste politische Verwickelung, die vielleicht zufällige stärkere Einberufung in einem Nachbarstaate, die ungeschickte Abfassung einer diplomatischen Note, irgend eine weniger wohlwollende Aeußerung eines mächtigern Fürsten, politische Unruhen im Grenzlande — sie genügen, den Effectivstand sofort zu verändern. Die folgenden Zahlen über den Effectivstand sind daher nur als ungefähre Durchschnittszahlen zu betrachten.

	Formationsstand	Effectivstand
Großbritannien incl. Indien u. Colonieen	240000 Mann	140000 Mann
Frankreich mit Algier u. Colonieen	450000 „	230000 „
Rußland	600000 „	270000 „
Oesterreich	380000 „	200000 „
Preußen	230000 „	120000 „
Deutschland ohne Oesterreich u. Preußen	230000 „	120000 „
Italien	240000 „	130000 „
Schweiz	150000 „	ca. 4000 „
Belgien	70000 „	25000 „
Holland mit Colonieen	60000 „	35000 „
Dänemark	24000 „	11000 „
Schweden u. Norwegen	84000 „	32000 „
Spanien	200000 „	90000 „
Portugal	20000 „	8000 „
Griechenland	10000 „	4000 „
Türkei	100000 „	40000 „

Die Volkswirthschaft hat bis vor wenig Jahren sich mit dem Bedarf der Kriegs- und Marineministerien nur höchst selten beschäftigt, da sie ein Gebiet nicht berühren wollte, das zum großen Theile der Politik und den Staatswissenschaften angehörte. Sie muß es aber endlich als ihre Aufgabe betrachten, auf das bedenkliche Steigen der unproductiven Ausgaben für die stehenden Heere hinzuweisen. Zuzugeben ist allerdings, daß gerade die letzten 10—20 Jahre, in denen die Gefahr eines allgemeinen europäischen Kriegs als drohende Wetterwolke den politischen Horizont fast fortdauernd verdüsterte, für die totale Umbildung des Heerwesens nicht günstig gewesen sind, auf die Dauer ist aber eine gleichstarke oder sogar gesteigerte Anspannung der Steuerkräfte vollkommen unmöglich. Jeder Aufwand von Arbeit und Capital verlangt nicht nur vollständigen Ersatz, sondern auch einen besondern Gewinn in dem gesteigerten Gebrauchswerthe: bei den stehenden Heeren ist es indessen unmöglich, für die verwendeten Summen und die unproductiv beschäftigten Arbeitskräfte einen nur annähernd gleichen

---

1) In dem Artikel „Conscription" ist auf Seite 176 ein preußischer Gesetzentwurf mit dem Gesetz v. 3. Sptbr. 1814 verwechselt worden, das zur Zeit noch gilt. Die Dienstzeit beträgt demnach im stehenden Heere 5 Jahre, vom 20—25 Lebensalter, davon 3 Jahre Präsenz bei der Fahne, und 2 Jahre Reserve. Thatsächlich ist die Präsenzzeit bei der Infanterie im stehenden Heere jetzt zwischen 2 und 2½ Jahr, durchschnittlich 2¼ Jahr. Die Landwehr des ersten Aufgebots dient vom 26—32., die des zweiten vom 32—39. Altersjahre.

Ersatz zu finden. Die Zeiten, in denen ein unmittelbarer Gewinn an eroberten Länderstrecken, an Kriegscontributionen oder aufgezwungenen Handelsvortheilen die Last der stehenden Heere milderte oder theilweise compensirte, sind glücklicherweise vorüber; und selbst das französische Volk, das sich über seine Heereslast aus Ruhmsucht und Eitelkeit noch am wenigsten zu beklagen scheint, wird sich sagen müssen, daß durch die Annectirung von Savoyen und Nizza die mehr als vierzigjährigen Kosten seines stehenden Heeres nur zu einem ganz kleinen Bruchtheile aufgewogen worden sind. Wollte man indessen von einer aggressiven Politik ganz und gar absehen und die Vortheile der stehenden Heere nur aus der Defensivstellung herleiten, die ein Volk dem beutegierigen angreifenden Nachbar gegenüber einzunehmen in den Stand gesetzt werden sollte, so hängt das Respectverhältniß, in das sich ein Staat durch das Maaß seiner Wehrkraft zu setzen vermag, nicht davon ab, wie viel Mannschaften fortdauernd bei der Fahne vereinigt sind, sondern wie groß die Wehrhaftigkeit des Volks im Allgemeinen ist, und das ist ein Factor, der sich nicht allein nach der Zahl der Bataillone, sondern nach der Größe und dem Reichthum des Landes, nach der Vaterlandsliebe und der Tapferkeit seiner Bewohner richtet. Nach den ausgesprochenen Ansichten unserer heutigen Kriegsminister müßte die glorreiche Erhebung des preußischen Volks im Jahre 1813 ein Wahnwitz sonder Gleichen gewesen sein, da alle Voraussetzungen fehlten, die für einen Vertheidigungskrieg, viel weniger für eine Aggressivstellung, wie sie Preußen thatsächlich einnahm, geltend gemacht werden. — Die Schweiz ist der einzige Staat in Europa, der das System der stehenden Heere nicht eingeführt hat, und doch würde z. B. das nach Größe und Bevölkerung doppelt so mächtige Bayern trotz seines stehenden Heeres von 84700 Mann kaum wagen, die Schweiz anzugreifen, selbst wenn alle übrigen Staaten die strengste Neutralität zugesichert hätten. — Die Türkei brauchte gegenwärtig zur Vertheidigung ihres Gebiets gegen Angriffe von Außen nur wenige Bataillone aufzustellen, da die gegenseitige Eifersucht der europäischen Großmächte ihr weit mehr Schutz verspricht, als die kostspieligste Armee. Die politische Stellung eines Staats richtet sich daher nicht nach der Zahl von Hunderttausenden seiner stehenden Armee, die Politik rechnet nicht allein mit der Zahl der Kanonen und mit Dienstjahren, sondern sie hat bei der Untersuchung über die Machtstellung eines Staats die complicirtesten Verhältnisse gleichzeitig zu erwägen. — Die schönen Träume eines allgemeinen Völkerfriedens werden leider in diesem Jahrtausend noch nicht in Erfüllung gehen, und deshalb werden die Nationen immer noch Ursache haben, neben ihren industriellen Beschäftigungen sich in dem Gebrauch der Waffen zu üben und, wenn es nöthig sein sollte, ihre Widerstandsfähigkeit gegen Außen zu erhöhen. Wenn wir aber einen immer größeren Theil des Volks in dem Alter der größten Kraft und der höchsten Arbeitsleistung Jahre lang in den Casernen zurückhalten; wenn wir mitten im Frieden die finanziellen Kräfte der Nation bereits bis auf das Höchste anspannen: so verbrauchen wir in ganz unnöthiger Weise die Mittel, welche für wirkliche Zeiten der Gefahr aufgespart werden sollten, und es ist mindestens nicht klug gehandelt, zur Erreichung eines kleinen Effects denselben Kraftaufwand zu verlangen, der nur zur Erzielung der höchsten Wirkung nothwendig ist. Wenn z. B. von Deutschland bei einem etwaigen Kriege gegen mächtige Feinde mit einiger Sicherheit vorausbehauptet werden kann, daß die kostspieligen stehenden Heere zur Vertheidigung doch nicht ausreichen werden, sondern daß man thatsächlich zu derselben Volksbewaffnung greifen wird, die wir für empfehlenswerth halten, so liegt kein Grund vor, weshalb nicht sobald als möglich dieser Rettungsanker für die Verminderung der enormen Staatsausgaben ausgeworfen werden sollte.

Die französische Revolution und die Napoleonischen Kriege zwangen mit dem Werbesystem zu brechen und an die Stelle des geworbenen Heeres trat das Conscriptionsheer (s. d. Art. Conscription). Es ist aber gar kein Zweifel mehr, daß bei einem Kriege, der nicht gerade gegen absolut schwächere Staaten geführt wird, kein Volk mehr mit dem Conscriptionsheer, wie es gegenwärtig besteht, ausreicht. Preußen vermehrt seine Armee, weil Frankreich die Zahl seiner Bataillone vergrößert. England antwortet darauf schleunigst mit der Errichtung von Freiwilligencorps, um durch dieses Ueberbieten wiederum Frankreich und rückwirkend Preußen sowie sämmt-

liche europäischen Staaten zu noch größern Anstrengungen zu bewegen. Seit 50 Friedensjahren, bis zum Schleswig-Holstein'schen Kriege lebt Deutschland in einem bewaffneten Frieden, und blos aus Furcht, im Fall der Noth nicht waffenkundige Arme genug zu besitzen, haben wir die Capitalien verschwendet, die uns bei einem wirklich schweren Kriege fehlen werden.

Und doch braucht man ein Heer eigentlich nur zum Kriege. „Angenommen, sagt Rüstow, ein Staat rechne nur immer darauf, sein Heer gegen äußere Feinde, nur zum Schutz seines Staatsbestandes zu gebrauchen; die Regierung denke nicht daran, einen Druck auf die eigenen Unterthanen mit Anwendung von militairischer Gewalt zu üben; angenommen ferner, die Bürger seien im Waffendienst geübt und man könne sich darauf verlassen, daß sie auf den ersten Ruf kommen; die bürgerliche Eintheilung in Provinzen, Kreise, Gemeinden, Quartiere sei der Art, daß aus ihnen ohne Weiteres entsprechende Truppenkörper hervorgehen als Divisionen, Brigaden, Bataillone, Compagnieen: so könnte man eines äußerlich sichtbaren Heeres ganz entbehren. Dies ist das Milizsystem in seiner reinsten ursprünglichen Form." „In dieser Reinheit, fährt Rüstow fort, läßt sich aber das Milizsystem heute kaum noch durchführen, aber gewisse Grundzüge lassen sich daraus festhalten, und zwar: 1) die Eintheilung des Landes in Bezirke, denen auch gewisse militairische Abtheilungen entsprechen, so daß jeder Mann, welcher in einem bestimmten Bezirke seinen Wohnsitz hat, auch einer bestimmten militairischen Abtheilung angehört; 2) die jährliche Versammlung der verschiedenen militairischen Abtheilungen je auf eine oder einige Wochen zu Uebungen; 3) die Versammlungen der jungen Leute eines Bezirks, welche in einem Jahre ins Alter der Wehrhaftigkeit treten, in besondere Rekrutenabtheilungen zu einer ersten militairischen Ausbildung auf 6—12 Wochen vor der Eintheilung in die den Bezirken entsprechenden militairischen Körper; 4) die Einsetzung ständiger militairischer Behörden für die gesammte Verwaltung, Controle und Inganghaltung dieses Systems."

Es ist fraglich, ob man bei der beabsichtigten Reform sofort soweit gehen kann. Das reine Milizsystem im Auge behaltend, empfiehlt sich vielleicht, nachdem für die Specialwaffen (und zwar für Cavallerie, Artillerie, Geniecorps u. s. w.) das bisherige System mit vorzugsweiser Benutzung von Berufssoldaten beibehalten worden wäre, das Cadressystem in der Art, daß für ein Corps (vorzugsweise für Infanterie) nur ein schwacher Stamm (Cadre) von wenigen Officieren und Soldaten permanent gehalten würde, um die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Mannschaften im Fall der Einberufung einzuordnen. Die Completirung der Bataillone erfolgt dann im Kriegsfall nach den Grundsätzen des Milizsystems, und zwar nach der Reihenfolge der Altersclassen, in ähnlicher Weise, wie dies in der Schweiz geschieht. Die Grundzüge des Schweizer Volkswehrwesens sind in Kürze folgende:

Schon während der frühesten Jugend beginnt das Gewöhnen an den späteren Kriegsdienst. Zu dem Zwecke sind die meisten höhern Bildungsschulen der Schweiz militairisch organisirt; die Zöglinge derselben vom eilften Jahre an für Uebungsstunden und Ausmarsch gleichmäßig uniformirt, mit Infanteriegewehren bewaffnet und von tüchtigen Instructoren geleitet. Diese Cadettencorps sind von ihren eigenen Officieren und Unterofficieren befehligt. Die Kosten werden aus dem Schulfond bestritten; die Waffen stellt der Staat oder die Gemeinde, die Uniform der Knabe selbst. Auf diese Weise werden Tausende von jungen Schweizern schon früh auf das Waffenwerk und dessen Zweck, Vertheidigung des Vaterlandes, hingewiesen, werden geübt und vertraut mit der Handhabung der Waffen, mit den Aufgaben der Soldatenschule, mit der Disciplin. Außerdem wird das Cadettenwesen in nicht geringem Grade durch das noch weit allgemeinere Turnwesen unterstützt, das bei allen Schulanstalten mehr und mehr die verdiente Beachtung und Pflege findet und zur Kriegstüchtigkeit des Schweizervolks nicht wenig beiträgt. Jeder Schweizer ist Soldat. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten neunzehnten und dauert bis zum zurückgelegten vierundvierzigsten Jahre. Jedoch dienen in den höheren Rangclassen sehr viele Schweizer bis ins Greisenalter freiwillig fort. — Das Gesetz gewährt folgende Ausnahmen vom Waffendienste und befreit davon: die Mitglieder der obersten eidgenössischen Behörde, des Bundesraths und dessen Beamtenpersonal während ihrer Amts-

dauer; die Mitglieder der Kantonsregierungen und deren Beamte; die Geistlichen, von denen jedoch die jüngere Generation den Bataillonen die Feldprediger liefert; das Unterrichtspersonal, mit Einschluß der amtlich angestellten Lehrer der Primarschulen; die unentbehrlichsten Angestellten im Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffwesen; die Aerzte, Apotheker und Thierärzte, von welchen jedoch das Sanitätspersonal der Armee gebildet wird, die also in ihrem Berufe dienstpflichtig sind. Der Sohn einer Wittwe oder bejahrter Eltern, die er durch seine Arbeit ernährt, wird von Rechtswegen in eine solche Dienstclasse eingetheilt, welche ihm den Dienst erleichtert; körperlich schwächere oder mit einem zum directen Kriegsdienst unfähig machenden Fehler behaftete Leute werden als Militairpostläufer, Schreiber der Bezirkscommandanten, oder in ähnlicher Weise beigezogen. Jünglinge, die an Gesichtsschwäche höheren Grades, an schwacher Brust oder andern notorisch zum Kriegsdienst untauglich machenden Fehlern oder Gebrechen leiden, sind zwar vom Dienste befreit, werden jedoch mit einer ihrem Vermögen angepaßten Steuer belegt, deren Ertrag in die Staatscasse fließt. — Nach zurückgelegtem neunzehnten Lebensjahre besteht der junge Schweizer die erste Musterung. Er findet sich auf den Sammelplätzen seines Bezirks ein, wo eine Militaircommission unter Beiziehung von Militairärzten die Einschreibungen vornimmt und etwaige Ausnahmsbegehren untersucht. Die mit Vorliebe zu einer Specialwaffe sich vorstellenden Jünglinge werden möglichst berücksichtigt. Die große Mehrzahl der durch Bildung und gesellschaftliche Stellung zum Officiersrang befähigten jungen Leute meldet sich im gleichen zwanzigsten Jahre zur Theilnahme an den zur Ausbildung alljährlich angeordneten, vom Bunde geleiteten Officiersaspirantencursen, denen jedoch für einen Jeden die cantonale Recrutenschule vorausgehen muß. Drei Classen sind es, in welchem der schweizerische Soldat während vierundzwanzig Jahren dienen muß: Auszug, Reserve und Landwehr. Diese bilden das eigentliche Heer, bei einer Bevölkerung von $2\frac{1}{2}$ Mill. circa 180000 Mann bewaffneter und ausgerüsteter Soldaten, mit denen die Schweiz jedem drohenden Angriff kräftig die Spitze bieten kann. In Zeiten der Gefahr des Vaterlandes wird diese Streitmacht durch den Landsturm und zahlreiche Freiwillige, unter denselben vortreffliche Scharfschützen und sonst waffenkundige Leute, in sehr bedeutendem Grade vermehrt und damit das Volksheer zur Vertheidigung des Vaterlandes in seiner höchsten Entwickelung geschaffen. — Die Infanterie bildet die Hauptstärke der schweizerischen Armee, und liegt die Ausbildung der Infanterie den Cantonen ob. Die jungen Leute werden in kleineren oder größeren Abtheilungen in die Hauptorte zusammengezogen, eingekleidet und in der Caserne einquartirt. Die Zeit der Instruction ist kurz zugemessen. Für die Recruten der Centrumcompagnieen dauert sie 28 Tage, für die der Jägercompagnieen mindestens 35 Tage. Das Exerciren wird mit möglichster Abwechslung vorgenommen, und Theorie wechselt mit Praxis ab. Der militairische Unterricht umfaßt die Soldatenschule, die Pelotons-, Compagnie- und Bataillonsschule, den Platz- und Feldwachtdienst, den Sicherungsdienst auf dem Marsche, Schießtheorie und Scheibenschießen, Tirailleurdienst, Bajonnetfechten und inneren Dienst, nämlich das Verhalten der Soldaten in der Caserne oder Lager, gegenüber den Officieren und unter sich selbst. (An einigen Orten auch Turnen; in einzelnen Cantonen Prüfung der Recruten in Lesen, Schreiben und Rechnen. Der Sold des Recruten beträgt 45 Rappen täglich (4 Silbergroschen). Davon gehen 8 Rappen für die Menage ab. Alle fünf Tage ist Löhnungstag. Jeder Soldat erhält ferner täglich $\frac{5}{8}$ Pfund Fleisch und $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod. Man sieht, außer Zeitopfer erwarten auch Geldopfer den schweizerischen Soldaten. Allein neben der Ehre des Waffenwerkes gewährt dasselbe auch Vortheile für Kräftigung und Haltung des Körpers, für Hebung des Selbstgefühls durch Waffenkenntniß. Vier Wochen Uebung ist vorüber und ein Jeder geht an seine Arbeit, Waffen und Uniform sorgsam hütend, bis eine nächste Bataillonsübung oder ein Marschaufgebot ihn ruft. Außerdem folgen jenen vier Wochen erster Uebung alljährliche Bataillonswiederholungscurse von drei Tagen für den Auszug, von zwei Tagen für die Reserve und ein Tag für die Landwehr; Officiere und Unterofficiere in doppelt so langer Zeit. Jeder Ausmarsch — Grenzbesetzung oder eidgenössische größere Truppenzusammenzüge — vermehrt die Uebung der Truppen, die schon bis zum Alter von 26 Jahren kernhafte Bataillons darstellen, in Reserve und Landwehr aber den

Kern der Männer mittleren Lebensalters. Außerdem hat jeder Soldat, der einen Grad vorrückt, eine weitere dreiwöchentliche Uebungszeit durchzumachen. (Volksschrift des Schweizer Handelscourirs: Das Volkswehrwesen der Schweiz.)

Das schweizerische Heer hat in ähnlicher Zusammensetzung wie heute seine Schlagfertigkeit und seine Tapferkeit seit Jahrhunderten bewiesen, und anerkannte Militairs geben ihm jetzt noch das Zeugniß, daß es in Bezug auf Schnelligkeit in der Mobilmachung und an Vertrauenswürdigkeit, soweit sich eine solche in der äußern Haltung, in der Gewandtheit bei Exercitien und besonders beim Manoeuvriren beurtheilen läßt, hinter keinem andern Heere zurückstehe. Unsere gegenwärtige militairische Ausbildung dagegen macht mit ihrer Detaildressur, die nur für die Parade berechnet zu sein scheint, die exacte Haltung, die mühsam eingedrillte Accuratesse, die Egalität der Griffe, Richtung der Glieder, den Gleichschritt, und was es noch für Merkmale einer parademäßig einexercirten Truppe geben mag, zur Hauptsache, die eigentliche für den Krieg nothwendige Gewandtheit und Ausdauer, die Leichtigkeit in den Manoeuvrirbewegungen beinahe zur Nebensache. Jedes Manoeuvre wird den Unbefangenen überzeugen können, daß alle bis zur Virtuosität cultivirten taktischen Formen sofort verschwinden, sobald man zur Nachahmung der kriegerischen Wirklichkeit übergeht. Da sieht man, daß von den hunderten bis zur Virtuosität cultivirten taktischen Formen nur eine ganz kleine Zahl übrig bleibt, welche wirklich zur Anwendung kommt, und zwar völlig entkleidet von den Schlacken des modernen Exercierplatzes. „Da hört man keine accentuirten Commandos; da sieht man, daß der Ernst die Bataillone über Gräben und Sturzäcker, durch Felder, Schonungen und Hochwald führt; wo bleiben da Richtung der Glieder, Rottendeckung, Egalität der Griffe und Gleichschritt? Wozu also die Paradedressur, wenn der Krieg selbst, um deswillen doch die Armee da ist, Nichts weiter verlangt als eine allgemeine Ordnung in der Bewegung bei gänzlichem Fortfall des Gleichschritts und außerdem eine ganz kleine Zahl von Formationen und Evolutionen? Wozu das Opfer von drei kostbaren Jahren, wenn das, worauf man mindestens $^2/_3$ der ganzen Dienstzeit verwendet, um nicht zu sagen vergeudet, in den dem Ernst angemessenen Grenzen, bei auch nur einiger Vorbildung innerhalb weniger Tage erlernt werden kann?" (Hauptmann v. der Leeden). Die Antwort, welche man auf diese Fragen aus der Mitte der Männer von Fach erhält, lautet stereotyp: „Aus Rücksicht gegen die Disciplin!" und doch hat die Erfahrung hinreichend bewiesen, daß uneingeübte Heere, bei denen jene systematische militairische Jugenderziehung vollständig fehlte, dem Commandoworte mitten in der Schlacht ebensogut gehorchten, wie die bei den Fahnen ergrauten Krieger. Weiß doch ferner jeder Officier, daß gerade die gehorsamsten und willigsten Soldaten die noch völlig uneingeübten Recruten sind.

Doch noch weit größer sind die wirthschaftlichen Nachtheile, welche mit dem System der stehenden Heere verbunden sind. Wie bereits bei dem Artikel „Conscription" nachgewiesen worden ist, läßt sich das Princip der Arbeitstheilung nicht auf die allgemeine Wehrpflicht anwenden, da Berufssoldaten (oder Capitulanten) nicht in so großer Anzahl angeworben werden können, als die Vertheidigung des Vaterlandes in Anspruch nimmt. Der Bürger muß also den heimischen Heerd selbst vertheidigen. Anstatt nun die Zeit der Waffenübung auf das nothwendigste Minimum zu beschränken, anstatt dem eindringenden Feinde das ganze wehrfähige Volk entgegenzuführen und den fremden Eindringling durch die Wucht der Massen zum Lande hinauszuschlagen, werden eine große Anzahl der tüchtigsten und kräftigsten jungen Leute Jahre hindurch der befruchtenden Arbeit entzogen und ihrem Beruf entfremdet. Der Casernendienst ist kein Eldorado des faulen Nichtsthuns, er ist aber auch keine Fortbildungsschule für den Beruf, und nachdem der Soldat seiner frühern Thätigkeit unnöthigerweise Jahre lang entzogen worden ist, braucht es lange Zeit, ehe er sich wieder an seine regelmäßige Beschäftigung gewöhnt und die frühern Fertigkeiten sich wieder angeeignet hat. Da wo das Reserve- und Beurlaubungssystem in verständiger Weise gehandhabt wird, treten diese Nachtheile in vermindertem Grade auf, sie müssen sich aber doch weit bemerkbarer machen, als dies bei einem angemessen eingerichteten Milizheere der Fall sein wird. Und wirthschaftlich ist der Verlust ein doppelter. Die jetzige Heeresorganisation kostet dem Lande, d. h. den steuerzahlenden Bürgern schon

in Friedenszeiten ungeheure Summen, und es ist kaum denkbar, wie die jedes Jahr höher steigenden Forderungen der Militairbudgets in Zukunft aufgebracht werden sollen. Auf der andern Seite ist aber auch der Soldat trotzdem so schlecht bezahlt, daß der geringe Sold kaum zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht. Die Volkswirthschaft erblickt eine Steigerung des Nationalvermögens und ein Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes am liebsten in der Kräftigung der vielen Einzelwirthschaften und in der Steigerung der zahlreichen Privateinnahmen. Gerade so wie sie, die eigentlich aus demselben Grunde gegen alle Arten von Steuern oppositionell auftreten sollte, gerecht vertheilte Abgaben, im Interesse des allgemeinen Wohls verwendet, für productiv erkennt, so billigt sie auch, daß im Interesse der Landesvertheidigung jedem wehrfähigen Bürger gewisse Opfer selbst in Friedenszeiten angesonnen werden, und zwar Opfer, die sich (der Einübung in den Waffen wegen) als ein Verzichtleisten auf eine gewisse Summe von Arbeitslöhnen zu erkennen geben. Werden aber zu der Einübung, die in einigen Wochen, höchstens in einigen Monaten beendet sein könnte, Jahre verwendet, so werden dem Soldaten viel zu hohe Opfer zugemuthet, und der allgemeinen Production gehen nicht minder Tausende von schaffenden Arbeitskräften verloren. Wie bereits nachgewiesen worden, werden durch die stehenden Heere in Europa während der Friedenszeiten circa $1\frac{1}{2}$ Mill. Arbeitskräfte der bürgerlichen Beschäftigung entzogen, während bei entsprechender Heeresorganisation etwa $\frac{1}{2}$ Mill. (als Cadres und abtheilungsweise Einzuübende) vollkommen ausreichten, um im Kriegsfalle ein weit stärkeres Contingent zu stellen. Nimmt man an, daß von der übrigbleibenden Million der kräftigsten jungen Leute jeder täglich nur $\frac{1}{3}$ Thlr. verdiente, so entspricht dies einem jährlichen Gesammtarbeitslohne von täglich $333333\frac{1}{3}$ Thlr., bei 300 Arbeitstagen jährlich von nahezu 100 Mill. Thlr. Um diese Summe bringt der Staat durch seine Einrichtung der stehenden Heere die jungen Leute, die er zu seiner Vertheidigung unnöthig der Arbeit entzieht, und um die Producte und deren Werthe, die dadurch geschaffen werden könnten, bringt der Staat seine Angehörigen.

Daß eine Anzahl von jungen Leuten jährlich auswandern, daß Andere sich selbst verstümmeln, um dem Militairdienste zu entgehen, soll nicht in Betracht gezogen werden, da es pflicht- und gesetzwidrig ist, obgleich solche Ueberschreitungen und Verirrungen mit den Einrichtungen des Heerwesens im engsten Zusammenhange stehen. Ueberraschend ist aber die Thatsache, daß gerade bei dem Militair, also bei den Leuten, die man für die kräftigsten und gesündesten zu halten berechtigt ist, in Friedenszeiten die Sterblichkeit bedeutend größer ist, als bei Leuten von demselben Alter in Civil. Nach Dr. Boudin betrug die Sterblichkeit bei der französischen Civilbevölkerung von 20—30 Jahren auf 1000 durchschnittlich $10,_3$, bei 1000 Soldaten dagegen in der ganzen Armee $19,_0$, bei der Linien-Infanterie $22,_3$, bei der Garde-Infanterie $16,_7$. Bei den Unterofficieren machte sich die bessere Verpflegung und bessere äußerliche Stellung insofern bemerkbar, als die Sterblichkeit nur $9,_0$—$10,_8$ betrug. Die Sterblichkeit betrug in England von der 19jährigen Bevölkerung nur $9,_2$ auf 1000, und selbst in den ungesundesten Fabrikstädten blos $11,_9$ bis $12,_4$ — bei der Gardereiterei dagegen 11, bei der Linienreiterei $13,_3$, bei der Linieninfanterie $18,_7$, bei der sehr eng casernirten Fußgarde $20,_4$. In Preußen ist bei geringerer Dienstzeit die Sterblichkeit nicht so auffallend, sie betrug aber doch 1821—1830 bei Militairpersonen im 20—25. Lebensjahre $11,_7$, bei Civilpersonen nur $10,_1$. In seinem verdienstlichen Werke „Handbuch der vergleichenden Statistik" bringt Kolb unter den Nachrichten über die piemontesische und russische Armee noch abschreckendere Beispiele. — Die Resultate stehen fest, wenn auch die Ursachen dieser mindestens höchst auffallenden Erscheinung noch nicht hinlänglich aufgeklärt sind. Wahrscheinlich ist das Zusammengedrängtsein in den Casernen (besonders schlechte Luft in den Schlafsälen) neben der geringern Kost die Hauptursache. Nicht wenig mögen auch die Veränderungen in der Lebensweise, Mangel an hinreichender Beschäftigung und die mancherlei Verlockungen zu Ueberschreitungen 2c. dazu mitbeitragen.

Wenn endlich ein gewisser Werth auf die Unterstützung gelegt worden ist, welche die stehenden Heere der allgemeinen Rechtssicherheit innerhalb der Landesgrenzen zu gewähren haben, so werden selbst nach Einführung der Milizheere Mannschaften

genug vorhanden sein, um der Polizei bei einem Aufruhr wirksame Hülfe zu leisten. Der Sinn der Bevölkerung ist durchaus nicht so anarchisch, wie man in gewissen Kreisen anzunehmen geneigt ist, und wenn es unter Tausenden sicher auch eine kleinere Anzahl von Köpfen geben wird, die ihre Ansichten am liebsten auf dem Wege der Gewalt durchzusetzen suchen, so lassen sich bei befriedigenden Zuständen die Massen doch nicht so rasch zu Ungesetzlichkeiten verleiten, und eine Regierung, welche dem besonnenen Fortschritt huldigt und sonst in redlicher Weise ihre übernommenen Verpflichtungen erfüllt, bietet für die Ruhe und Ordnung des Landes selbst weit mehr Garantie, als das größte stehende Heer.

Die Reduction der stehenden Heere wird nicht mit einem Schlage erfolgen dürfen, sondern sie wird ganz allmählich vorbereitet werden müssen, deshalb wird es sich aber auch empfehlen, rechtzeitig einen systematischen Plan in Ausführung zu bringen. Die Volkswirthschaft erkennt es nicht für ihre Aufgabe an, den Kriegsministerien Vorlesungen über Dienstzeit, über Stärke der Bataillone, über Exercierreglements u. s. w. zu halten, sie hat aber gegenüber dem bedeutenden Aufwand auf möglichst intensive Benutzung zu dringen.

Literatur: Schulz-Bodmer, Militairpolitik. — Kolb, Die Nachtheile des stehenden Heerwesens und die Nothwendigkeit der Ausbildung eines Volkswehrsystems. — Das Volkswehrwesen der Schweiz, Volksschrift des Schweizer Handels-Courirs in Biel. — Dr. Boudin, Statistique de l'état sanitaire et de la mortalité des armées de terre et de mer. — Deutsche Wehrzeitung (Coburg).

H. R.

Heimath. Heimathsrecht.

Das Heimathsrecht wurzelt in der Idee des bürgerlichen Gemeindewesens, welches seinerseits theils aus der patriarchalischen Grundlage des Hauswesens oder der Stammeseinheit, theils aus der örtlichen Nachbarschaft des Grundbesitzes und der Wohnung hervorgegangen ist. Ursprünglich an Grund und Boden geknüpft, bestand die Gemeinde (s. d.) nur aus den Inhabern des Grund und Bodens, den freien, angesessenen Familienvätern. Nur diese bildeten die Gemeindebürger. Als indeß im Fortgang der socialen Entwickelung der Unterschied zwischen ländlicher und städtischer Gemeinde hervortrat, konnte der Grundbesitz nicht mehr die ausschließliche Bedingung zur Theilnahme an der Gemeinde bilden.

Zwar beruht die städtische Gemeinde ebenfalls zunächst auf der sachlichen Grundlage der Häuser der Stadt, allein es tritt hier das Princip der Gewerbe ein, und ohne Grundbesitz wurde nunmehr das städtische Bürgerrecht durch die Ausübung eines — zünftigen — Gewerbes, durch die Theilnahme an einer Gewerbecorporation begründet. Nur diese vollberechtigten Bürger hatten theil am Gemeindevermögen, an der Leitung des öffentlichen Verkehrs, der finanziellen und polizeilichen Verwaltung und der Rechtspflege. Allein vermöge der organischen Natur der Arbeit und des Verkehrs bildete sich allmählich in den Stadt- und Landgemeinden ein Stand freier, aber besitzloser Arbeiter, welche, obschon ohne thätige Theilnahme in den Gemeindeangelegenheiten, gleichwohl in den Rechtsverband der Gemeinde, ihrer Heimath, eingeschlossen sind und zu derselben in einem Verhältniß der Abhängigkeit als Unterthanen, Beisassen oder Schutzverwandte stehen. Insbesondere aber haben sie als solche die Sorge des Gemeinwesens für die Möglichkeit ihrer Subsistenz in Anspruch zu nehmen. Zu allen Zeiten in Sitte und Gesetz ist die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung anerkannt und ausgesprochen worden, dergestalt, daß für die Gemeinde die Verbindlichkeit begründet ist, ihre Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen, und in soweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen z. B. der Verwandten, vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Dieses Heimathsrecht wird in der Regel erworben, entweder durch die Geburt in einem bestimmten Ort, oder dadurch, daß die Eltern der betreffenden, auswärts zufällig gebornen Person, an diesem bestimmten Ort heimathsberechtigt sind, ferner durch Ansässigmachung und ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband in Verbindung mit einem mehrjährigen Aufenthalt daselbst.

Dagegen hat der länger fortgesetzte Aufenthalt außerhalb des Heimathsorts ohne besondere Legitimation von Seiten der Heimathsbehörde gewisse Rechtsnachtheile, in der Regel den Verlust des ursprünglichen Bürger- und Heimathsrechts zur Folge. Der Staat stellt sich zu der Heimathsfrage nur in der Weise, daß er das Princip aufrecht erhält, jeder Staatsangehörige muß irgendwo im Lande heimathsberechtigt sein. Zwischen den einzelnen Gemeinden bestehen sehr häufig rechtliche Differenzen über die Heimathsangehörigkeit verschiedener Personen. Bei diesen Differenzen handelt es sich lediglich um die formelle Feststellung einer materiell bereits bestehenden öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit dem Staat gegenüber. Der einzelne Heimathsbezirk hat blos den Nachweis zu führen, daß er von dieser Verbindlichkeit aus irgend einem Grunde befreit bleibt, während er durchaus kein Interesse daran hat, daß festgestellt wird, welchen der gesammten übrigen Heimathsbezirke sie trifft. Weil es sonach an einem eigentlichen Parteienverhältniß und somit an der Voraussetzung eines — Civil- und selbst Administrativ- — Processes fehlt, so werden solche Heimathsdifferenzen fast überall im Verwaltungsweg entschieden.

Aus dem Princip des Heimathsrechts folgt indeß nicht, daß die Heimathsgemeinde ihre auswärts aufhältlichen Heimathsangehörigen zu unterstützen verpflichtet ist; eine solche Verpflichtung beginnt vielmehr erst von dem Augenblicke ihrer Wiederaufnahme in den Heimathsbezirk. Ein Anspruch auf Erstattung der einem auswärts Heimischen gewährten Unterstützung findet daher in der Regel nur dann statt, wenn dem aufnahmepflichtigen Heimathsbezirk eine unbegründete Weigerung oder Säumniß zur Last fällt.

Dagegen steht der Gemeinde angesichts der ihr obliegenden Verbindlichkeit das Recht zu, Diejenigen, welche in ihrer Mitte ihren Aufenthalt genommen haben, obschon sie nicht heimathsangehörig sind, auszuweisen, sobald die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung nachgewiesen wird. Bei der Ausübung dieses Ausweisungsrechts können leicht große, zwecklose und individuell wie volkswirthschaftlich schädliche Härten vorkommen. Daher unterliegt nach den meisten Gesetzgebungen das Ausweisungsrecht der Aufsicht der Oberbehörden und es sind auch sonst Beschränkungen desselben eingeführt worden. Es darf z. B. der freie Schulunterricht in öffentlichen Armenschulen oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse für die Kinder unvermögender Eltern, oder endlich die Unterstützungen, welche von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, kein Recht zur Ausweisung begründen.

Um kleinen Gemeinden die aus dem Heimathsrecht entspringenden Verbindlichkeiten zu erleichtern, hat man benachbarte kleine Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirk vereinigt, weil der Zweck einer geregelten, die einzelnen Contribuenten so wenig als möglich belästigenden Armenversorgung nur auf diese Weise zu erreichen steht. Indeß hat die unzweckmäßige Abgrenzung der Heimathsbezirke in vielen Fällen wieder zu Klagen geführt. Gewöhnlich wurden nur wohlhabende Bauerndörfer vereinigt und arme Tagelöhnerdörfer isolirt. Ersteres konnte ohne Widerspruch geschehen, dagegen fand die Zutheilung armer Gemeinden natürlich den hartnäckigsten Widerstand, den man nicht zurückweisen zu können glaubte; gleichwohl gehören beide Arten von Dörfern naturgemäß zusammen. Gerade die Tagelöhnerdörfer sind dem großen Grundbesitzer unentbehrlich; er nutzt ihre Arbeitskraft zu seinem Vortheile aus und will sich doch der Arbeitsunfähigen möglichst entledigen.[1]

Von manchen Seiten ist an Stelle des Communalprincips der Parochialverband

---

1) Im Königreich Sachsen hat sich im letzten Jahrzehnt eine große Regsamkeit zu Verbesserung der Armenpflege, namentlich in den ländlichen Bezirken kundgegeben, und es sind, auf dem Wege freier Association, die vereinzelten kleinern Heimathbezirke zu Bezirksarmenvereinen zusammengetreten, welche sich die Gründung von gemeinschaftlichen Zwangsarbeits- und Versorgungshäusern zur Aufgabe gemacht haben. (Vergl. Fr. Bitger, Die Bezirksarmenarbeitshäuser im Königreich Sachsen. 1864.) — Auf diesem Wege der Association ist die Amtslandschaft Meißen bereits so weit vorgeschritten, daß zu dem Zweck einer guten und kräftigen Armenversorgung alle Rittergüter und Gemeinden zu einer Art Bezirksgemeinde sich zusammengethan haben, mit einer selbstgewählten Centralbehörde an der Spitze und so, daß der ganze Organismus vom Princip der Selbstverwaltung durchdrungen ist. Die Red.

als Grundlage der Heimathsbezirksbildung empfohlen worden, würde sich aber selbstverständlich nur in den Ländern dazu eignen, wo die Bevölkerung ihrer überwiegenden Mehrheit nach einer bestimmten Confession angehört.

Für die Inländer gilt in der Regel die Freizügigkeit schon jetzt. So darf z. B. in Sachsen nach dem Heimathsgesetz von 1834 keinem sächsischen Staatsangehörigen die Aufnahme oder die Niederlassung an einem andern als dem Heimathsort versagt werden, dafern er nur 1) einen Heimathsschein, d. i. eine Beurkundung der den Gesetzen nach bereits bestehenden Heimathsangehörigkeit, und 2) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb der letzten Jahre von ihm kein öffentliches Almosen beansprucht, oder ein anderer polizeilicher Ausweisungsgrund vorgekommen ist (Verhaltschein), beibringt. Unbedingt kann die Aufnahme nur versagt werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung nur auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht.

Gerade dieser von der sächsischen Heimaths- und Gemeindegesetzgebung festgehaltene und durchgeführte Grundsatz der Freizügigkeit hat in Sachsen den sofortigen Uebergang zur unbedingten Gewerbefreiheit, welche insbesondere auch die bisherigen Beschränkungen des Gewerbebetriebs auf dem Lande beseitigte, wesentlich erleichtert, ja in gewisser Hinsicht möglich gemacht. Mit der Gewerbefreiheit und mit der Freizügigkeit sind daher auch indirecte Erschwerungen der Niederlassungsfreiheit unvereinbar, wie z. B. die Abforderung mehr oder minder hoch geschraubter Einkaufsgelder, Aufnahmegebühren von neuanziehenden Gemeindegenossen, welche theilweise als Einnahmequellen für die Gemeindecassen, theils sogar als Mittel zur Abschließung gegen fremden Zuzug benutzt wurden.

Ein besonderes Hinderniß ist leider noch in Deutschland der unnatürliche Ehebund mit Gemeindebürgerrecht und Gewerberecht, indem in den Städten die Ausübung des Gewerbebetriebs die Verpflichtung zum Eintritt in die Gemeinde als Bürger und folglich zur Entrichtung von Bürgerrechtsgebühren nach sich zieht. Die Aufrechthaltung dieses Princips dürfte ohnehin, wenn auch nicht im Allgemeinen — da die Städte, als Verkehrsmittelpuncte, eine natürliche Anziehungskraft für die Gewerbe besitzen — doch für gewisse Gegenden und Oertlichkeiten den Zug der Gewerbe von den Städten künstlich weg- und dem platten Lande zuwenden. Die Gesetzgebung wird daher eine Lostrennung des städtischen Bürgerrechts von der jetzigen organischen Verbindung mit dem Gewerbebetrieb ins Auge zu fassen haben und dürfte sich nach dem Vorgang der Schweiz (Art. 41 der Bundesverfassung für Nichtstaatsangehörige) die Einführung eines unvollkommenen Gemeindebürgerrechts mit den entsprechenden Verpflichtungen gegen die Gemeinde empfehlen lassen.

Besonders ist in neuerer Zeit die Frage wegen Einführung eines allgemeinen deutschen Heimathsrechts ventilirt worden, in dem Sinn, daß den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten bei dem Aufenthalt und bei der Niederlassung in einem andern Bundesstaat die Rechte eines Inländers zustehen sollen, wie dies, wenn auch in unbestimmter Weise, durch die Art. 16 und 18 der deutschen Bundesacte in Aussicht gestellt und durch Art. 3 der deutschen Grundrechte ausgesprochen wurde. Bis jetzt besteht nur eine Vereinbarung über die Uebernahme von Heimathlosen und Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851, die sogenannte Gothaer Convention, welche indeß vornehmlich nur den Zweck hatte, den Staat der Niederlassung gegen die Ansprüche des Niedergelassenen zu schützen, indem dessen Ansprüche an den Ursprungsstaat festgestellt werden, dagegen hat die Convention, die sich als die Vorbereitung eines deutschen Heimathsrechts ankündigte, noch nicht die Tendenz, durch die Niederlassung in einem andern Bundesstaat für diesen gegenüber dem sich Niederlassenden Verpflichtungen zu begründen. Die Hauptschwierigkeit ist jedoch insofern entfernt, als vermöge der Convention für den Aufenthaltsstaat keine materiellen Nachtheile mehr aus dem Aufenthalt entstehen können.

Wie die Sachen gegenwärtig noch liegen, hat jeder deutsche Staat das Recht, einen Nichtstaatsangehörigen nach Willkür auszuweisen und in seine Heimath zurückzuschicken. Durch die Herstellung eines deutschen Heimaths- und Aufenthaltsrechts würde erst ein wirklicher Eckstein in dem Bau deutscher Einheit gewonnen sein.

Zunächst würde es sich nur darum handeln, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaat ein Gewerbe ergreifen und ausüben kann. Allerdings ist noch heute die Gewerbeverfassung in den einzelnen Staaten sehr verschieden. In einer großen Anzahl besteht die unbedingte Gewerbefreiheit, in andern dagegen noch das Zunft- und Concessionswesen in Verbindung mit einem besondern Prüfungssystem; diese gesetzgeberische Verschiedenheit erschwert zwar die Ausführung, ist indeß kein unbedingtes Hinderniß. Wenn freilich in einem Staat der Inländer selbst nur gegen Erfüllung bestimmter Vorbedingungen zum Betrieb eines Gewerbes zugelassen wird, so kann der deutsche Ausländer nicht verlangen, daß ihm diese Bedingungen erlassen werden; er muß sich vielmehr die gleiche Behandlung wie der Inländer gefallen lassen.

Einige Länder, welche sonst für ihre Angehörigen den Gewerbebetrieb nicht beschränken, haben Bedenken getragen, dies nämliche Recht andern Staatsangehörigen in dem Fall und solange zuzugestehen, als in dem Heimathsland des sich Niederlassenden diese Behandlung nicht erwiedert wird. So hat z. B. Baden jedem Deutschen die freie Niederlassung gewährt, unter der Bedingung, daß in dem Heimathsland des Anziehenden der Badenser dem Inländer gleich behandelt wird.

Besonders wichtig für ein deutsches Heimathsrecht würde die Bestimmung sein, daß Niemand genöthigt ist, in den fremden Staats- und Gemeindeverband einzutreten. Wie in der Schweiz müßte der Niedergelassene alle Rechte der Cantonbürger genießen, mit Ausnahme des Stimmrechts in den Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Corporationsgütern.

Mit Recht hat man endlich darauf aufmerksam gemacht, daß sich ein deutsches Heimathsrecht nicht blos auf das Recht zur gewerblichen Niederlassung zu beschränken hat. Auch bei den gelehrten Berufsständen, zu deren Ausübung eine wissenschaftliche Fachbildung und Prüfung gefordert wird, ist es ausführbar, daß jeder Deutsche in jedem Land zu den Prüfungen gelassen wird, welche die Bedingung zu der nach vollendeten akademischen Studien zu ergreifenden Laufbahn sind, und daß die in einem Land bestandene Prüfung auch zur Ausübung des betreffenden Berufs im Allgemeinen, wie im öffentlichen Dienst eines andern Landes berechtigt. Eine solche Bestimmung würde insbesondere bei allen Technikern, Forstbeamten, Kirchendienern, Lehrern und Aerzten sich ohne Bedenken durchführen lassen.

Literatur. Fr. Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathsrechts; (Freiherr von Varnbüler Ueber die Frage eines deutschen Heimathsrechts; von Schönberg, Die Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen.

Bernhard Miller.

Historische Schule.

Die Wissenschaft, welcher das „Handwörterbuch" gewidmet ist, widerstrebt vielleicht einer schulmäßigen Fortbildung solcherart, wie sie anderen Wissenschaften, darunter namentlich der Rechtswissenschaft, zu theil geworden ist; vielleicht hat der vielfach unfruchtbare Schulstreit, welcher lange Zeit die schwerfällige Form bildete, in der in anderen Disciplinen der Fortschritt der Forschung zu Tage trat, Denen, die sich zur Förderung unserer Wissenschaft berufen fühlten, zur Warnung gedient, oder hat der Umstand, daß das Kindheitsalter dieser Wissenschaft in das Zeitalter des Aufschwunges der Philosophie fiel, dieselbe für alle Zeit vor scholastischer Einseitigkeit geschützt — genug von „Schulen" in dem bisher üblichen Sinne des Wortes, von einem Widerstreit geschlossener und sozusagen organisirter Parteien, von denen die eine den einen, die andere den anderen Weg für den ausschließlich richtigen zur Erforschung der Wahrheit erklärt, und zwischen denen weniger um die Wahrheit, als um den Weg dazu hartnäckig gekämpft wird, kann in der Volkswirthschaftslehre kaum die Rede sein. (Vergl. auch die Art.: „Eklektische Schule", „Handelsfreiheit", „Mercantilsystem", „Physiokratische Schule", „Schutzzoll".) Wohl aber kann es selbstverständlich dem Kenner der volkswirthschaftlichen Literatur nicht entgehen, daß verschiedene selbständige systematische Bearbeiter der Wissenschaft bei ihren Forschungen verschiedenen Methoden folgen, und, wenn man die stillschweigende Cooperation zwischen den hervorragenden Vertretern einer Methode und denen, welche ihr System auf dem gleichen Wege weiter

entwickeln, mit dem Namen der Schule bezeichnen will, so fehlt es in diesem Sinne allerdings auch in der Volkswirthschaftslehre nicht an Schulen. Nur liegt hier jedenfalls der Schwerpunct des wissenschaftlichen Fortschrittes nicht in dieser schulmäßigen, bewußt einer bestimmten Methode folgenden Forschung, und dann fehlt es hier für die in anderen Disciplinen bemerkte Schulsonderung an einem wesentlichen Elemente, nämlich dem der strengen Sonderung und Abscheidung, sowie des Antagonismus, der Polemik, die weniger um wissenschaftliche Resultate, als um schulmäßige Stichworte kämpft.

In jenem minder schroffen Sinne kann in der Volkswirthschaftslehre auch von einer historischen Schule geredet werden. Die Anhänger dieser Schule halten die genannte Wissenschaft für eine empirische (historische, positive, Wahrnehmungs-), nicht für eine theoretische (angewandte Vernunft-) Wissenschaft, und suchen die Kenntnisse aus der Wahrnehmung, Beobachtung zu schöpfen, nicht aber die empirisch gesammelten Kenntnisse unter die allgemeinen Gesetze unterzuordnen und dadurch die Erscheinungen des Wirthschaftslebens zu erklären. „Was wir versuchen" — sagt Roscher, der hervorragendste, geistvollste und schöpferischste Vertreter dieser Richtung — „ist die einfache Schilderung, zuerst der wirthschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volkes; zweitens der Gesetze und Anstalten, welche zur Befriedigung der letzteren bestimmt sind; endlich des größeren oder geringeren Erfolges, den sie gehabt haben." Würde die sogenannte historische Schule consequent nach diesem Programme arbeiten, so würde sie offenbar nie bis zur Entwickelung der Gesetze des Volkswirthschaftslebens, der im Wesen des Menschen liegenden Grundbedingungen des Volkswohlstandes, gelangen, sondern nur das Material dazu darbieten, die Schlußfolgerungen aber Anderen überlassen. Schon das wäre ein großes Verdienst, ein um so größeres, je richtiger und je umfassender die angestellten Beobachtungen, mit je schärferer Kritik und auf je größerem Beobachtungsgebiete sie angestellt sind. Allein die hervorragendsten Vertreter der historischen Richtung haben sich auch keineswegs mit wirthschaftsculturgeschichtlichen Forschungen und mit Untersuchungen über die wirthschaftliche Natur und Bedürfnisse des Volkes begnügt, sondern sie haben auch vielfach auf der Basis dieser Forschungen Gesetze entwickelt, und in der That unterscheidet sich ihre Methode von denen anderer sogenannter Schulen (vgl. die Art.: „Philosophische Schule", „Philosophisch-historische Schule") weniger hinsichtlich der Ziele, als hinsichtlich der Ausgangspuncte und dadurch, daß sie mit besonderer Vorliebe das Feld der historischen Forschung bebauen. Die gewöhnliche Darstellungsart der sogen. Historiker, welche Roscher selbst in dem Bekenntniß schildert: „Wir machen aufmerksam auf die zahllosen verschiedenen Gesichtspuncte, aus denen jede wirthschaftliche Thatsache betrachtet werden muß, um allen Ansprüchen gerecht zu werden," hat dazu verleitet, der historischen Schule die Fähigkeit und das Streben abzusprechen, wirthschaftliche Tagesfragen, sobald sie, der Lösung harrend, aufgeworfen werden, nach bestimmten leitenden Grundsätzen positiv zu entscheiden. Wäre dem auch so, so würde die Arbeit des Historikers, wenn er sich von seinem Standpuncte aus mit derartigen Fragen beschäftigt, doch keineswegs verloren, sondern selbst für die unmittelbare Lösung vom höchsten Werthe sein. Mehr und mehr wird es dahin kommen, daß, was wir jetzt etwa noch Schulen nennen, zu einer Art von Genossenschaften wird, welche sich in die verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Arbeit theilen. Die sogenannte historische Schule wird erst dann recht zu ihrer Geltung kommen. Insofern sie sich nur auf die Schilderung „der wirthschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volkes, der Gesetze und Anstalten rc." (s. oben) beschränken würde, würde sie für sich allein, und selbst die gesammte wissenschaftliche Forschung beherrschend, die Volkswirthschaftslehre kaum sonderlich zu fördern im Stande sein.

Vergl. auch: F. G. Schulze, Deutsche Blätter Bd. I. 4 u. 5. II. 5 und Nationalökonomie. Leipzig, G. Wigand 1856. S. 21 ff. — Roscher, Die Grundl. d. Nationalökonomie. Stuttgart 1861. S. 36 ff. und die dort angeführte Literatur. Ferner: Knies, Die politische Oekonomie vom Standpuncte der geschichtl. Methode. Braunschweig 1853, überhaupt und besonders S. 321 ff.

A. Emminghaus.

Hypothekenbanken.

Der Grundbesitzer bedarf so gut wie der Kaufmann und der Industrielle des Credits, der von ihm theils zur Erwerbung und Unterhaltung des Grundstückes, theils zu dessen Verbesserung, zur Urbarmachung, zu Abzugsgräben, zur Düngung und Bestellung unbebauter Felder, zu Wirthschaftsgebäuden mit ihrem Zubehör an Ställen, Scheunen rc. verwendet wird. Indeß besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem commerciellen und industriellen Credit einerseits und dem Hypothekencredit andererseits. Die Vorschüsse, welche dem Gewerbtreibenden und Kaufmann gemacht werden, sind Vorschüsse auf das umlaufende Capital, mit dem er sein Geschäft führt und welches in kurzen Zeiträumen stets wieder in der Form von Geld bei ihm eingeht. Die Darlehen, welche der Grundbesitzer aufnimmt, werden meist ein Theil seines stehenden Capitals. Die Ausgaben zur Melioration des Grundstücks machen sich erst nach vielen Jahren wieder bezahlt und das Wiedereingehen des geborgten stehenden Capitals ist daher in allen Fällen ein viel langsameres, als das des umlaufenden. Der Kaufmann und der Gewerbtreibende kann hinsichtlich seiner Darlehnsschulden zu kurzen Rückzahlungsfristen sich verstehen. Der Grundbesitzer aber vermag eigentlich seine Schulden nur zu tilgen, d. h. innerhalb eines vieljährigen Zeitraums sie allmählich aus den Ertragsüberschüssen seines Grundstücks zurückzuzahlen; er kann im Grunde nur die fortwährende Verzinsung des Capitals oder dessen Tilgung durch eine Zeitrente aus den Gutserträgnissen mit Sicherheit versprechen.

Gleichwohl sind die meisten Hypothekencapitale, nach verhältnißmäßig kurzen Rückzahlungs- und Kündigungsfristen rückzahlbar gestellt. Der Grundbesitzer als Schuldner ist sonach in der Lage, bei eintretender Kündigung sich das Capital mit mannichfachen Opfern aufs Neue erborgen zu müssen, und diese Procedur wiederholt sich fortwährend in kurzen Zeiträumen, weil die Hypothekenschuld meist aus einzelnen verschiedenen Schuldposten besteht. Der Erfolg seiner Bemühungen um Wiederbeschaffung des Geldes ist stets ungewiß und unsicher. Gelingen sie ihm nicht, so steht ihm die Subhastation seines Grundstücks und damit der Verlust aller auf dasselbe verwendeten Mühe und Arbeit bevor.

Das Gefühl eines vorhandenen thatsächlichen Widerspruchs zwischen dem System kündbarer Hypotheken und dem Wesen des Grundcredits ist jedenfalls die Ursache, daß insbesondere die ältere Hypothekargesetzgebung fast aller Länder ein langsames Subhastations- und Executionsverfahren einführte, und sich sträubte, die strengen und schnellen Formen des Handelsprocesses bei dem Verfahren gegen Hypothekenschuldner in Anwendung zu bringen.

Andererseits aber wurde die Lage des Grundbesitzes oft ohne sein Verschulden durch Zeitereignisse verschlimmert. Die mittelbaren und unmittelbaren Folgen der Kriege übten ebenso wie innere Erschütterungen im Staate einen nachtheiligen Einfluß auf den Hypothekarcredit aus, und gleiche Wirkung hatte häufig eine anhaltende Wohlfeilheit der Bodenproducte, welche die Rente des Besitzers aus seinem Grundeigenthum und damit die Möglichkeit einer pünctlichen Capitalsverzinsung, — von einer Capitalsrückzahlung und Tilgung noch ganz abgesehen — in hohem Grade verringerte. Es trat infolge solcher Ereignisse eine außerordentliche Wandelbarkeit der Bodenpreise und eine ansehnliche Entwerthung des Grundbesitzes ein. In der Provinz Preußen wurden Güter, welche 1817 150—180000 Thlr. gekostet hatten, 1825 zu 30—40000 Thlr. verkauft, und in den Holsteinschen und Hannoverschen Marschen sank der Preis gleichzeitig um 50% (Roscher, System rc. Bd. II. pag. 349). So berichtet auch Lette in seiner Schrift über die Vertheilung des Grundeigenthums, daß 1820—1830 der Kaufpreis der Güter in der Provinz Preußen bis unter die Hälfte des landschaftlichen Taxwerths herabgesunken war.

Der Staat suchte in solchen Fällen häufig durch Moratorien die Grundbesitzer gegen die Kündigung der Hypothekenschulden durch die Gläubiger zu schützen. So ertheilte Friedrich der Große für Schlesien nach dem siebenjährigen Krieg ein solches auf die Zeit von drei Jahren, und auch neuerdings wurde durch Edict vom 19. Mai 1807 ein Moratorium in Preußen gegeben, welches in der Mark, Schlesien und Pommern bis mit 1818, in Ost- und Westpreußen aber selbst bis mit 1821

dauerte. Ueber das Bedenkliche und Unzureichende der Moratorien überhaupt herrschen gegenwärtig kaum noch getheilte Meinungen. Außerdem, daß sie die Rechte der Gläubiger insbesondere bei Einstellung der Zinszahlung benachtheiligen, enthalten sie meist nur eine Palliativmaaßregel. Das Moratorium schiebt für die Mehrzahl der verschuldeten Grundbesitzer nur den Termin ihres Untergangs hinaus.

Man hat daher auf andere Einrichtungen Bedacht genommen, welche den Zweck einer Befestigung des Hypothekarcredits in anderer und genügenderer Weise dauernd zu erfüllen bestimmt sind.

Eine wesentliche Grundbedingung ist eine gute Einrichtung des Hypothekenwesens, damit die Capitalisten, wenn ihnen auch die Prüfung des materiellen Werths der beliehenen Grundstücke überlassen bleibt, in rechtlicher Beziehung vollständig gesichert sind. Ein wichtiger Schritt hierzu ist in fast allen deutschen Ländern insofern geschehen, als zur Sicherung der Eigenthums- und Forderungsrechte an Grundstücken eine auf den Grundsätzen der Publicität, Specialität und Priorität beruhende Hypothekenreform durchgeführt ist. Nur in wenig Ländern existirt noch das System stillschweigender Hypotheken. Besondere Aufmerksamkeit hat die als vorzüglich bewährte Einrichtung des Hypothekenwesens in Mecklenburg erregt, und dafern es in Deutschland zu einer allgemeinen Hypothekargesetzgebung kommen sollte, ist diese Einrichtung als das mustergültige Vorbild mit Recht empfohlen worden.

Von besonderem Werthe ist es, wenn die Gesetzgebung die Uebertragbarkeit eingetragener Hypothekforderungen möglichst erleichtert. In dieser Beziehung ist noch eine große Lücke in den vorhandenen Einrichtungen, obwohl gerade die Erleichterung der Uebertragbarkeit von Hypotheken bei den Capitalisten am meisten die Capitalsanlage in Hypotheken beliebt zu machen geeignet ist, und andererseits eine große Anzahl von Kündigungen vermieden wird, sobald auf einem andern ebenso zweckmäßigen und schnell zum Ziele führenden Wege die Realisirung der Forderungen zu erreichen ist. Von gleich großer Wichtigkeit ist es, daß der Staat nicht durch bedeutende Kosten die Bestellung, Cession und Löschung von Hypotheken erschwert. Diese Kosten fallen um so mehr bei den Ländern ins Gewicht, in welchen ein kleiner, vielfach getheilter Grundbesitz vorherrschend ist, wo die Grundstücke aus vielen kleinen selbständigen Parcellen bestehen, von denen jede ihr eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuch hat. Außerdem ist in unserer Gesetzgebung einer großen Classe von Grundbesitzern der Hypothekarcredit so ziemlich unzugänglich, insbesondere allen Fabriken, Brauereien, Mühlen, insofern der Begriff des Immobiliars, welches als Unterpfand haftet, bei dieser Art von Anlagen sehr beschränkt ist, und eine Menge von Vorrichtungen, welche zum Geschäftsbetrieb wesentlich sind, als Mobiliareigenthum angesehen werden. Ein weiteres durch die Gesetzgebung herbeigeführtes Hinderniß für die Entwicklung des Hypothekarcredits bilden in vielen Ländern noch die Wuchergesetze. Sachsen ist in neuester Zeit zu deren Abschaffung verschritten. Es mögen diese Andeutungen an gegenwärtiger Stelle genügen, um den Einfluß der Staatsgesetzgebung auf den Grundcredit darzuthun und die Hauptgesichtspuncte einer wünschenswerthen rechtlichen Reform darzulegen.

Auf volkswirthschaftlichem Gebiet hat die Einsicht von dem Widerspruch zwischen dem Verlangen des Grundbesitzes nach unkündbarem Grundcredit oder wenigstens vollkommener Sicherheit gegen vorzeitige Kündigung und Nöthigung zur Capitalsrückzahlung und zwischen dem entgegengesetzten Verlangen der Capitalisten, jederzeit über ihr Capital frei verfügen zu können, zu der Errichtung von Creditanstalten geführt. Diese sind unter drei Formen aufgetreten, als Anstalten des Staates, als Vereine der Schuldner, der Grundbesitzer, und als Vereine der Gläubiger. Außerdem aber ist ihr Zweck bald ausschließlich dem ländlichen oder städtischen Grundbesitz, bald beiden gemeinschaftlich bestimmt.

Das Verlangen nach solchen Anstalten ist in der letzten Zeit um so lebhafter hervorgetreten, als das Bedürfniß nach Capital bei dem Grundbesitz in den vergangenen drei Jahrzehnten im entgegengesetzten Verhältniß zu der Lust der Capitalisten, ihr Geld in Hypotheken anzulegen gestiegen ist. Die Ursache hiervon liegt theils darin, daß große Capitalien gebraucht wurden, um die Reallasten abzulösen, und um

Meliorationen durchzuführen; theils insbesondere darin, daß die Landwirthschaft fast überall weit mehr intensiv betrieben worden ist. Daher sehen wir auch, daß Hypothekarcreditanstalten in Deutschland mehrfach als Staatsanstalten in der Zeit der Ablösung der bäuerlichen Lasten entstanden sind. Dies ist der Fall gewesen bei den Ablösungscassen in Hannover, Kurhessen, Nassau, welche sich zu Leihanstalten für den Grundbesitz erweitert haben. Der crédit foncier in Frankreich ist wesentlich eine durch Staatsvorschüsse entstandene Leihanstalt und wurde diese Idee schon im Jahre 1848 der Nationalversammlung empfohlen, damals aber von Léon Faucher und Thiers bekämpft und verworfen.

Gegen Staatsanstalten hat man mit Recht eingewendet, daß ihr Zweck ebenso gut auf andere Weise erreicht werden kann, und daß die Uebernahme der Verwaltungsgeschäfte eine schwere Aufgabe für die Regierung ist. Der Vorschlag selbst erscheint aber auch nur als Ausfluß der durch den französischen Imperialismus verbreiteten Centralisationsidee, welche alle Lebenssphären dem Staate unterordnen und zuweisen will. Eine Staatshypothekarcreditanstalt würde von der steuerpflichtigen Gesammtheit, mithin auch von den Nichtgrundbesitzern vielfache Opfer bei eintretenden Verlusten beanspruchen. Sie würde nicht nur die Zahl der Staatsbeamten vermehren, sondern auch den Grundbesitz in eine vollkommen abhängige Lage von der Staatsregierung bringen. In der Hand der letzteren würde es liegen, zu Dismembrationen, Besitzwechseln ihre Genehmigung beliebig zu ertheilen und zu versagen, dem Einen Credit zu geben, dem Andern zu verweigern. Eine solche Staatsanstalt würde der vollständige Ruin bürgerlicher und politischer Freiheit sein, und erscheint daher in hohem Grade zweckwidrig und schädlich.

In einem anderen Lichte dagegen erscheinen die Privatvereine der Grundeigenthümer, welche unter dem Namen landschaftliche Creditanstalten, Pfandbriefsinstitute bekannt sind. Ihr Urheber war der Kaufmann Büring in Berlin, der nach den großen Bedrängnissen des siebenjährigen Kriegs und des nachfolgenden Sinkens der Getreidepreise zuerst einen vollständigen Plan entwarf. 1769 wurde der erste Verein der Art in Schlesien und bald darauf auch in den übrigen preußischen Provinzen errichtet, wobei jeder Verein vom Staate einen Dotationsfond von 200000 Thlr. Geld erhielt. Seitdem sind ähnliche Institute in Mecklenburg 1818, Königreich Polen 1838, Württemberg 1826, Königreich Sachsen 1844 entstanden. Die Grundzüge dieser Pfandbriefsinstitute sind folgende. Der Verein von Grundbesitzern, zu welchem meist nur ritterschaftliche Güter beitrittsfähig sind, läßt sich auf den Gütern seiner Mitglieder Hypotheken ausstellen. Bis zum Betrag der sämmtlichen Hypotheken werden Vereinsobligationen ausgefertigt (Pfandbriefe). Der Verein sorgt entweder selbst für die Unterbringung dieser Pfandbriefe an Capitalisten, oder händigt die Pfandbriefe den Mitgliedern aus, welche dann ihre Versilberung selbst übernehmen. Zur Verhütung von Verlusten wird nur bis zur Hälfte, bisweilen aber auch bis zu $^2/_3$ des vom Verein ermittelten Tarwerths Credit gegeben, überdies aber haften sämmtliche dem Verein verpfändete Grundstücke gegenseitig und solidarisch für die ausgegebenen Pfandbriefe. Die letzteren sind theils kündbar, theils und meist aber unkündbar, von Seiten der Pfandbriefsinhaber; der Verein kann seinen Mitgliedern die bestellten Hypotheken nicht kündigen; gegen säumige Zinszahler dagegen wird mit der Sequestration und Subhastation verfahren. Außer den Zinsen müssen die Vereinsmitglieder alljährlich einen Tilgebeitrag von $^1/_2$ — 1 % an die Casse entrichten. Aus den angesammelten Tilgebeiträgen erfolgt die Ausloosung der Pfandbriefe. Die Verwaltungskosten, welche in der Regel sich auf $^1/_4$% berechnen lassen, werden ebenfalls aus jährlichen Beiträgen der einzelnen Mitglieder bestritten. Die Pfandbriefsbesitzer haben nicht blos eine Forderung an den Verein, sondern auch ein unmittelbares Pfandrecht an den beliehenen Gütern, welche daher auch auf den Pfandbriefen mit verzeichnet sind. Die Geschäftsleitung besorgt ein von den Mitgliedern gewählter Ausschuß (Directorium).

Im Gegensatz zu diesen Associationen der Schuldner sind nun in neuerer Zeit namentlich Capitalistenvereine in der Form von Actiengesellschaften entstanden, welche ebenfalls zwar die sichere Unterbringung der Capitale, zugleich jedoch auch die Erzie-

lung von Gewinnsten bezwecken. Die solidarische Haft der Creditvereinsmitglieder für die ausgegebenen Pfandbriefe wird hier durch das Actiencapital ersetzt, welches als Garantie und Betriebsfond dient; für die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe muß ein gleicher Betrag in Hypotheken vorhanden sein. Die Darlehnsempfänger erhalten die Valuta entweder in Pfandbriefen, deren Verwerthung ihnen anheimgestellt wird, oder in baarem Gelde. Die Darlehen werden bei pünctlicher Zinszahlung längere Zeit wenigstens nicht gekündigt. Die Schuldner müssen ebenfalls wie bei den Creditvereinen ihre Schuld amortisiren und aus dem Tilgungsfond erfolgt die Einlösung der Pfandbriefe. Die Pfandbriefsbesitzer und Erwerber haben bei manchen Instituten das Recht, der Bank zu kündigen; in andern Fällen aber ist die Kündigungsbefugniß ausgeschlossen und es findet nur eine jährliche Verloosung der ausgegebenen Pfandbriefe statt. Bei mehreren französischen und belgischen Instituten erhalten die ausgelooste Pfandbriefe bei der Rückzahlung eine Prämie, für welche eine bestimmte Quote des Reinertrags verwendet wird, dagegen ist der Zinsfuß der Pfandbriefe sehr niedrig. Zum Theil haben diese Actienbanken ähnliche Privilegien als die Landschaften in Bezug auf die Sequestration und Subhastation der verpfändeten Güter. In Deutschland sind in neuerer Zeit mehrere solche Actienhypothekenbanken in Frankfurt, Meiningen, Leipzig, Berlin (Hansemann) entstanden. Aehnliche Institute bestehen seit längerer Zeit in Belgien und Frankreich, im letzteren Lande mit Staatssubvention.

Alle diese Institute haben den unzweifelhaften Nutzen, daß die Grundbesitzer nach Höhe des bewilligten Credits gegen vorzeitige Kündigungen bei richtiger Zinszahlung gesichert sind, während die Capitalisten in den Pfandbriefen ein jederzeit verwerthbares und kostenlos übertragbares Papier in kleinen, beliebigen Theilbeträgen besitzen, bei welchem die Zinsen pünctlich eingehen und welches gleichwohl die Natur eines Unterpfandes besitzt. Dagegen sind diese Institute auch vielfach mit Nachtheilen verbunden. Der Vorwurf ist allerdings keineswegs begründet, daß sie eine zu starke Verschuldung des Grundeigenthums verursachen; denn die Entscheidung der Frage, wie hoch ein Grundstück mit Hypotheken belastet werden darf, hängt von dessen durchschnittlichen Erträgnissen ab. Absorbiren die Hypothekenzinsen fast den ganzen Ertrag, so wird die Wirthschaft gelähmt; die Hypothekenbelastung wirkt gefährlich und schädlich, zumal wenn außerordentliche Ereignisse wie Kriege, Creditkrisen, Mißernten, Rücken der Kornpreise eine Verminderung des Ertrags herbeiführen. Die Gefahr der Verschuldung verringert sich überdies, wenn mit dem System der Belastung auch ein System regelmäßiger Entlastung — vermittelst der Tilgebeiträge — Hand in Hand geht, welches auf der Idee der Capitalansammlung durch Zinsen und Zinseszinsen beruht und den Erfolg hat, daß wenn z. B. die Tilgungsrente nur 1 % jährlich beträgt, in 41 Jahren die gesammte Capitalschuld durch Einzahlung von insgesammt 41 % des empfangenen Darlehns abgelöst wird.

Man hat ferner für den Bestand solcher Vereine und Banken wegen der Möglichkeit einer bedeutenden Entwerthung der Grundstücke, wie wir selbst oben erwähnten, Bedenken getragen. Indeß muß man erwägen, daß solche anomale Verhältnisse besonders nur in kornausführenden Ländern beobachtet worden sind, und daß eine allgemeine Entwerthung der Grundstücke um 30—40 % unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Der Grundbesitzwerth steigt vielmehr überall, wo die Bevölkerung nicht in der Abnahme, sondern im Wachsthum begriffen ist. Denn je mehr das Letztere der Fall, desto mehr steigt auch die Nachfrage nach Bodenproducten und Grundbesitz.

Die landschaftlichen Creditvereine und die Actienhypothekenbanken sind in der Regel nur auf den großen Grundbesitz berechnet. Theils sind die Rittergüter überhaupt ausschließlich bei den ersteren beitrittsfähig, theils aber werden, selbst wo dies nicht der Fall ist, nur größere Besitzungen beliehen und ist die Minimalsumme eines zu gewährenden Credits nicht unbedeutend. Kleine Capitale werden nicht vorgeschossen. Auf diese Weise sind die kleinen Grundeigenthümer von den Vortheilen solcher Institute gänzlich ausgeschlossen, ja es wird ihnen sogar die Aufnahme von Darlehen zu billigen Bedingungen dadurch erschwert.

Die Ursache hiervon liegt bei den Pfandbriefsinstituten in ihrer geschichtlichen Entstehung sowohl wie in der Schwierigkeit, daß sobald die Zahl der Theilnehmer sehr groß ist, auch die Verwaltungskosten beträchtlich wachsen. Aus letzterem Grunde haben auch die Actienhypothekenbanken — welche ihren Actionairen ohnehin außer den regelmäßigen Zinsen noch Gewinnste geben sollen — das Minimum ihrer Darlehen ziemlich hoch gegriffen.

Die Pfandbriefsinstitute haben im Allgemeinen, wie wir schon erwähnten, die Tendenz, der Belastung des Grundbesitzes mit kündbaren Hypotheken entgegen zu wirken. Allein diesem Zwecke haben sie nirgends völlig gerecht zu werden vermocht. Der Grund hiervon liegt darin, daß der Pfandbriefscredit in der Regel ein sehr geringer ist, und dies ist wiederum eine natürliche Folge davon, daß die Darlehen auf längere Zeit unkündbar gegeben werden. In einem langen Zeitraum können möglicherweise Schwankungen im Werth und Preis der Güter eintreten. Die Grundbesitzer bedürfen daher meist noch eines höheren Hypothekarcredits und diesen können sie nur von Privatcapitalisten unter erschwerenden Zins- und Rückzahlungsbedingungen auf zweite Hypothek erhalten, obwohl die Sicherheit, welche sie hierfür bieten, ebenfalls in Hinblick auf die speciellen Verhältnisse des verpfändeten Grundstückes eine ganz sichere zu nennen ist. Die neuerdings entstandenen Actienhypothekenbanken gehen zwar meist von liberaleren Abschätzungsgrundsätzen aus, als die alten Landschaften, allein der hieraus entspringende Vortheil wird dadurch völlig illusorisch gemacht, daß sie ihre Wirksamkeit in der Regel nicht auf ein specielles, ihnen näher bekanntes Land oder Landesgebiet beschränken, sondern auch in entfernten Ländern und Landestheilen Hypothekengeschäfte treiben wollen (besonders in solchen, wo der Zinsfuß höher ist). Dadurch sind sie zur Vermeidung eines kostspieligen Abschätzungsverfahrens genöthigt, ebenfalls ihren Darlehnscredit knapp zu bemessen.

Man hat in neuerer Zeit öfters die Errichtung von Centralhypothekenbanken in Vorschlag gebracht, für welche das Recht zur Ausgabe von Papiergeld beansprucht wurde. Ein solches Privileg ist indeß mit der Natur einer Hypothekenbank unvereinbar. Scheinbar müßte zwar ein auf dem Grundbesitz als Unterpfand fundirtes Papiergeld das allersicherste und statt eines bloßen Werthzeichens in Wahrheit ein circulirendes Unterpfand sein. Allein abgesehen davon, daß durch Papiergeldausgabe nur ein fictives Capital geschaffen wird, ist mit ihm auch der Begriff der unbedingten Einlösbarkeit gegen Metallgeld unzertrennlich verbunden. Gerade diese Verbindlichkeit ist jedoch bei einer Hypothekenbank nicht ausführbar, weil sie die ausgeliehenen Capitalien nicht sofort realisiren kann und zwischen dem Tag, wo sie kündigen darf und wo ihr das Capital zurückgezahlt wird, ein zu langer Zwischenraum liegt. Angesichts einer Papiergeldkrisis und auch ohne eine solche specielle Veranlassung wird daher ein Hypothekeninstitut, welches Noten ausgiebt, sehr leicht in die Lage kommen, die Notenauslösung nicht sofort bewirken zu können, um so mehr, als der Nutzen und Gewinn, der durch hypothekarische Ausleihungen erzielt werden kann, nicht einmal wie bei Handels- und Zettelbanken der Art ist, daß sie einen großen Baarbestand als Einlösungsfond in der Casse bereit halten kann.

Ebenso wenig läßt sich die Verbindung von Hypothekenbanken mit Sparcassen empfehlen. Eine Bank, welche auf lange Zeit Gelder ausleiht, kann nicht gegen kurze Kündigungsfristen Spareinlagen aufnehmen, ohne sich beim Eintritt irgend welcher politischen oder geschäftlichen Krisis großen Gefahren auszusetzen.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß bei zweckmäßigen Einrichtungen Hypothekencreditanstalten eine sehr nützliche Wirksamkeit entfalten und dem Grundbesitz große Dienste leisten können. Besonders empfehlenswerth aber ist es nach der Ansicht des Verfassers, daß solche Institute in der Form von Associationen der Grundbesitzer sich bilden, nicht als Actiengesellschaften; daß sie ihren Wirkungskreis nur auf einen bestimmten Landestheil, Bezirk oder Provinz erstrecken und es dadurch ermöglichen, den Mitgliedern einen den speciellen Verhältnissen ihrer Grundstücke angemessenen Credit zu eröffnen; die Creditbemessung muß auf einer Abschätzung beruhen, welche nicht wie bei den Landschaften und Actienhypothekenbanken von fictiven Reinerträgen ausgeht, sondern den wirklichen Ertrag eines Grundstücks, als Wirthschaftsganzen

mit Rücksicht auf die thatsächlich stattfindende Wirthschaftsweise ins Auge faßt; der Creditverein darf sich nicht blos auf große Güter erstrecken, sondern jedes Grundstück muß beitrittsfähig sein, oder es müssen für die kleinen Grundeigenthümer besondere Vereine gebildet werden. Nicht rathsam ist es, daß die Besitzer von städtischen und ländlichen Grundstücken einen gemeinschaftlichen Creditverein bilden.

Die Vereine müssen auf der solidarischen Haft sämmtlicher Vereinsgenossen und Grundstücke beruhen. Jedes Mitglied muß seine Hypotheken nach einem voraus-bestimmten Tilgungsplan amortisiren. Die Tilgebeträge werden theils zur Einlösung der ausgegebenen Vereinsschuldscheine, theils zur Gewährung von Darlehen auf Hypothek an die Vereinsmitglieder verwendet.

Um etwaige Verluste zu decken, muß sich jedes Mitglied verpflichten, die Tilgungsrenten noch einige Jahre länger, als der Tilgungsplan an sich erfordert, zu entrichten. Derjenige, welcher vor Ablauf der Tilgungsperiode austritt und sich auf diese Weise seiner Theilnahme an der Verbürgung für Verluste entzieht, hat dafür dem Verein einen bestimmten Procentsatz seiner eingezahlten Tilgungsrenten als Vergütung zu überlassen. Die Unterbringung der Vereinsschuldscheine, Pfandbriefe erfolgt am besten durch den Verein selbst, nicht durch die Mitglieder, welche dadurch oft genöthigt sind, die Obligationen unter Pari wegzugeben. Der Verein darf nicht mehr Obligationen ausgeben, als seine Hypothekforderungen an die Grundeigenthümer betragen. Einer Benennung des bestimmten, dem Verein verpfändeten Gutes bedarf es auf der Obligation nicht.

Literatur. v. Bülow-Cummerow, Ueber Preußens landwirthschaftliche Creditvereine. 1843. — Gr. v. Soden, Entwurf eines allgemeinen Creditvereins. — Kohlschütter in Rau und Hansens Archiv. VI. 210 ff. — Dr. Engel über Ackerbau und Häusercredit in der Zeitschr. des preuß. statist. Bureaus. 1861. — Miller, Bericht an den volkswirthschaftlichen Congreß zu Cöln über die Zustände des Realcredits in Sachsen und Oesterreich. 1860. Ders., Ueber ländliche Vorschuß- und Creditvereine. 2. Auflage. 1862. — Neumann, Der landwirthschaftliche Credit (Wien 1864).

Bernhard Miller.

Hypothekenversicherung.

Wer eine doppelte (mündelmäßige) Hypothek anbieten kann, wird zu jeder Zeit Geld zu mäßigem Zins geliehen erhalten. Dies genügt aber häufig nicht. Wer sein Besitzthum weiter, als bis zur Hälfte des Taxpreises, belasten will und belasten muß, um seine Wirthschaft mit Erfolg fortbetreiben zu können, sieht sich genöthigt, einen so hohen Zinsfuß zu zahlen, daß dann das Darlehen geradezu die Natur eines hypothekarischen verliert, und lediglich der Personalcredit in Anspruch genommen zu sein scheint. Es ist nöthig, daß ein Mittel gefunden werde, einem Darlehn auf Grundstücke die Natur und die Vortheile eines hypothekarischen auch dann noch zu bewahren, wenn sein Betrag den halben Taxpreis des Grundstücks augenscheinlich längst überschritten hat. Die Vortheile des hypothekarischen Darlehns liegen für den Schuldner in der Niedrigkeit des Zinsfußes, für den Gläubiger in der Sicherheit der Anlage. Diese Vortheile müssen diesem Darlehn auf künstlichem Wege auch dann noch bewahrt oder verschafft werden, wenn sie auf natürlichem Wege nicht mehr eintreten — vorausgesetzt, daß das künstliche Mittel vom Standpuncte der Volkswirthschaft zu rechtfertigen ist. Wenn jene Aufgabe gelingt, so ist der Grund gelegt zur Ausgleichung des Mißverhältnisses, welches zwischen dem landwirthschaftlichen und dem industriellen Credit besteht: so wird eine jede Handels- und Industriekrisis auf die landwirthschaftlichen Creditverhältnisse die wohlthätige Wirkung ausüben, daß eine Menge flüssig gewordenen Capitales die gesicherte Bahn der hypothekarischen Anlage aufsucht, so wird diese Bahn aber auch in ruhigen Zeiten wieder häufiger aufgesucht werden. Den Gläubiger, welchem eine nachfolgende Hypothek verschrieben wird, ebenso sicher zu stellen, wie den vorhergehenden, und dem Schuldner eine solche weitere Aufnahme zu ermöglichen, ohne ihm für dieselbe einen beträchtlich höheren Zinsfuß anzusinnen — das vermögen

die Creditinstitute bei den vortrefflichsten Taxprincipien und sonstigen möglichst vollkommenen Einrichtungen nicht. Dieses Ziel hat man neuerdings zu erreichen gesucht auf dem Wege der Versicherung, und zwar durch Anstalten, welche bezeichnend Hypothekenversicherungsanstalten genannt werden. Der Gedanke der Hypothekenversicherung ist schon im Jahre 1801 von dem preuß. Kammerrath F. L. Wildegans angeregt worden, welcher bereits „eine gesellschaftliche Verbindung aller oder doch mindestens derjenigen Grundbesitzer, welche Pfandbriefe schon auf ihren Gütern haben, oder später aufnehmen," empfahl, „der Art, daß sie sich wechselseitig den Ersatz des Schadens versichern, der dadurch veranlaßt wird, daß bei einer nothwendigen Subhastation nicht soviel für ihre Besitzungen geboten werden sollte, als selbe landschaftlich abgeschätzt worden." In den dreißiger Jahren entstand in Paris, allerdings fast nur für die Erhaltung der Hypotheken bei Heimsuchung der dafür verpfändeten Grundstücke durch Feuer, eine Société d'assurances des créances hypothécaires." Im Jahre 1849 wurde dem k. preuß. Minister des Innern das „Statut einer Versicherungsbank für städtische Grundstücke und Hypotheken" zur Concessionirung eingereicht. Allein verwirklicht wurde der Gedanke zuerst im Jahre 1858 durch die damals seitens des Dr. E. Engel erfolgte Gründung der „Sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft" in Dresden. Heutzutage bestehen außer dieser Gesellschaft in Deutschland noch zwei Actiengesellschaften für Hypothekenversicherung, nämlich die »Vindobona« in Wien, und die „Preuß. Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft" in Berlin. Letztere eröffnete ihren Geschäftsbetrieb erst am 15. August 1862. — Für den Hypothekargläubiger kann die Gefahr eintreten, daß der Schuldner zahlungsunfähig wird, und der Versicherungserlös der Hypothek zur Deckung der Hypothekenschuld nicht hinreicht. Für den einfach und genau bestimmbaren Eintritt dieser Gefahr kann der Gläubiger Schadloshaltung auf dem Wege der Versicherung sich garantiren lassen. Die Garantie begreift dann die Erstattung des durch den Mindererlös des Pfandobjectes entstandenen Verlustes am dargeliehenen Capital. Der Versichernde — sei dies nun der Hypothekengläubiger oder Schuldner — kann zwar, der erstere durch Kündigung des Darlehns in einer für den Verkauf von Grundstücken mißlichen Zeit, wo der Schuldner notorisch an Capital und Credit Mangel leidet, der letztere durch absichtliche Verwahrlosung des Pfandobjectes, jene Gefahr absichtlich und willkürlich herbeiführen; allein es giebt theils Mittel, solcher Willkür vorzubeugen, theils sind die daraus entstehenden Folgen nicht derart, daß sie den Versicherten zur willkürlichen Herbeiführung der fraglichen Eventualitäten veranlassen könnten. Die Entwerthung verpfändeter Grundstücke pflegt nicht plötzlich und ohne alle Vorbereitung auf ganzen großen Gebieten gleichzeitig einzutreten, und es folgt dieselbe gewissen volkswirthschaftlichen Gesetzen. Wenn man diese Thatsache berücksichtigt, und dabei erwägt, daß das Princip der Versicherung in unserer Zeit zu einer sehr hohen Blüthe der Entwickelung gediehen ist, so kann es nicht Wunder nehmen, daß intelligente Männer auf den Gedanken kamen, der offenbaren Mangelhaftigkeit unserer landwirthschaftlichen Creditverhältnisse unter Anderem auch durch das Mittel der Creditversicherung abzuhelfen. Man hat nach den verschiedenen Gefahren und Verlusten, welche Hypothekengläubiger und Schuldner treffen können, verschiedene Hypothekenversicherungsgeschäfte unterschieden und bei den bestehenden Hypothekenversicherungsgesellschaften eingeführt, nämlich: 1) Die Versicherung einzelner hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust (Hypothekenversicherung i. e. S., auch Grundstückswerthversicherung — s. d. — genannt). 2) Die Versicherung des Zinsenbezuges für hypothekarische Forderungen (Zinsenversicherung, s. d.) 3) Die Versicherung der pünctlichen Rückzahlung der Hypothekenschuld (Capitalversicherung). 4) Die Versicherung gegen Kündigung hypothekarischer Forderungen (Kündigungsversicherung). Die Versicherungsprämie wird in der Regel der Schuldner zu zahlen haben, wenn nicht direct an das Versicherungsinstitut, so doch indirect, indem er sie dem Gläubiger im Zinsfuß ersetzen muß. Sie darf nie so hoch sein, daß sie unter Hinzurechnung zum Zins einen Zinsfuß ergiebt, zu welchem der Schuldner auch ohne Versicherung Geld geliehen erhalten kann. Die Anwendung des Gegenseitigkeitsprincips auf die Hypothekenversicherung ist um deswillen nicht wohl möglich, weil feste Prämientarife sich mit jenem Principe nicht

wohl vereinigen lassen, und die Prämientarife feststehen müssen, damit Gläubiger und Schuldner berechnen können, ob die Versicherung im einzelnen Falle rathsam sei. Die bis jetzt bestehenden drei Hypothekenversicherungsanstalten, sämmtlich auf Actien begründet, haben zwar noch manche, dem neuen Geschäft entgegenstehende Vorurtheile zu bekämpfen, scheinen aber gut zu gedeihen.

A. Emminghaus.

J.

Jagd.

Nach alten deutschen Volksrechten waren Jagd und Fischerei (s. d.) Ausfluß und Zubehör des Eigenthums an dem Grund und Boden, während nach römischem Recht alle wilden Thiere, die sich nicht schon im Eigenthum eines Andern befanden, eigenthümlich erworben werden konnten. „Sobald das wilde Thier getödtet oder dessen Besitz fest ergriffen worden war, war dessen Eigenthumserwerbung vollendet; das römische Recht hatte daher keine Veranlassung zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren wilden Thieren zu unterscheiden." (Lette.) War somit nach deutschem Recht von vornherein ein landes- oder gutsherrliches Jagdregal und Jagdvorrecht auf fremden Grund und Boden nicht vorhanden, so führte doch im Laufe der Zeit für die kleinern Grundbesitzer der Verlust der Gemeinfreiheit und des echten Eigenthums an ihren Besitzungen dazu. Schon die fränkischen Kaiser hatten einzelne größere Waldungen als Bannforsten, d. h. als ihre eigentlichen Jagdforste erklärt, in denen jedem Andern das Jagen bei Strafe verboten war. Mit der Abnahme der kaiserlichen Macht maßten sich der Adel und die hohe Geistlichkeit ähnliche Rechte an, und mit der Erblichkeit der Territorien und ihrer Immunitätsrechte, mit der ausgedehnten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über die Bewohner und Hintersassen, entwickelte sich der Begriff der Forsthoheit und infolge dessen die Beschränkung des Jagdrechts für die kleinern Grundbesitzer. Die sogenannte hohe Jagd blieb zwar in den meisten Ländern ein landesherrliches Regal, die niedere und mittlere Jagd dagegen kam zur Blüthezeit des Feudalsystems ganz in die Hände der kleinen Herren.

Dieselben Zustände fanden sich mit geringen Abweichungen zur Zeit der Reformation in Frankreich, theilweise auch in England, und — mit Ausnahme der Schweiz und (bis zu Anfang dieses Jahrhunderts) einiger Bezirke von Schwaben und Franken — wohl in den meisten Staaten. Die Strafen für unbefugte Ausübung des Jagdrechts waren geradezu empörend; die polizeiliche Oberaufsicht über das Jagdwesen, die der Ausrottung des Wildes steuern sollte (Wildbann), ging weit über das Ziel hinaus, und wenn auch die Gewaltthaten Wilhelm des Eroberers, der 30 Dörfer zerstören ließ, um seinen Hirschen, Rehen und Wildschweinen ein ungestörtes Revier einzuräumen, glücklicherweise in gleicher Großartigkeit nur selten vorgekommen sein mögen, so wurde doch der Wildstand auf Kosten des Ackerbaues begünstigt, und war der Bauernstand durch die inzwischen eingeführten Jagdfrohnden (Zutreiben des Wildes, Transport der Jagdbeute, Auffütterung der Jagdhunde), am allermeisten aber durch den Wildschaden auf den Aeckern hart bedrängt. Befremden darf es daher nicht, daß die deutschen Bauernkriege von 1525 vorzugsweise gegen diese Mißbräuche mit gerichtet waren.

In der neuesten Zeit — in Frankreich seit der Revolution von 1789, in Deutschland hauptsächlich seit 1848 — ist in den meisten Ländern der Grundbesitzer wieder zu dem allein Jagdberechtigten auf seinem Grund und Boden gemacht worden. Um indessen die Abgrenzung der Reviere nicht ganz illusorisch werden zu lassen und aus Gründen der Sicherheitspolizei wird die Ausübung der Jagd von einer bestimmten Ausdehnung des Reviers (3—1500 Morgen) abhängig gemacht. In der Regel verpachten die Gemeinden ihr Jagdrecht und die Grundbesitzer theilen sich nach Verhältniß ihrer Bodenfläche in die Pachtsumme. Der Jäger hat sich einen Jagdschein gegen

eine Abgabe zu lösen, die hier und da und nicht mit Unrecht als eine Art von Luxussteuer betrachtet wird. Außerdem bestehen noch Gesetze über die Schonzeit des Wildes, sowie Bestimmungen über Entschädigungen entstandener Wildschäden. Zu beklagen ist, daß ähnliche Bestimmungen über die Schonung der Singvögel und solcher Thiere, welche in der Regel nicht zur Jagd gerechnet werden, sich aber durch die Vertilgung schädlicher Insecten nützlich machen, nur sehr selten bestehen.

Für die Volkswirthschaft hat die Jagd nur in uncultivirten Gegenden einen hohen Werth, da dieselbe oft das einzige Mittel bilden kann, die Bodenproducte in Form von Fleisch, Häuten und Pelzwerk zu verwerthen. In den Polargegenden ist der Pelzhandel der bedeutendste Zweig der Volkswirthschaft, und große Theile des innern Afrika's sind bis jetzt nur durch die Producte der Jagd mit den übrigen Ländern in Verkehrsverbindungen getreten. Mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Cultur und mit dem Wachsthum des Ackerbaues vermindern sich die Wälder und damit auch der Wildstand, und obgleich bei der höhern Verwerthung des Wildprets (der stärkern Nachfrage gegenüber) der Ertrag der Jagd rentabler werden kann, so ist neben den gleichfalls hohen Productionskosten doch der Schaden des Wildes an gutbestandenen Saaten, und nicht selten auch im Walde, oft bedeutender als der Nutzen, welcher der Bevölkerung durch die vermehrte Production an Fleisch, Häuten, Fellen ꝛc. erwachsen könnte. Bei intensiver Bodencultur, wie sie indessen nur für hohe Culturstufen denkbar ist, wird es daher vom rein wirthschaftlichen Standpuncte aus, kaum zu beklagen sein, wenn wenigstens die hohe Jagd innerhalb der bescheidenen Grenzen bleibt, die ihr mit Rücksicht auf die Ausdehnung des vorhandenen Waldbestandes zu stecken sein werden.

Literatur: Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland (1832). — v. Rönne, Domainen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates (1854). — v. Berg, Die Jagdfrage (1848). — Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues § 173 u. 174. H. R.

Indirecte Steuern siehe Steuerwesen.

Industrie.

Im weitesten Sinne hat man unter „Industrie" jede Beschäftigung zu verstehen, welche mit Rücksicht auf Erwerb als Lebensaufgabe des Einzelnen zu betrachten ist. Eine industrielle Nation ist im Allgemeinen als eine in hohem Grade „erwerbsfähige" zu bezeichnen, gleichviel ob sie ihre Hauptthätigkeit dem Ackerbau, dem Handel, dem Fabrikwesen, oder etwa streng wissenschaftlichen (gelehrten) Gewerben zuwendet. Vor der Volkswirthschaft haben diese verschiedenen Erwerbsbranchen gleiche Berechtigung, sobald sie dem Bedürfniß der Gesammtheit nützliche Güter zuführen, wenn sie auch in der Meinung der großen Menge noch nicht als gleichberechtigt betrachtet werden mögen.

Im engern Sinne versteht man dagegen unter „Industrie" diejenigen Erwerbszweige, welche sich mit der Umbildung und Veredelung der Rohstoffe beschäftigen im Gegensatz zu den Erwerbszweigen, welche die Gewinnung dieser Rohstoffe als ihre Aufgabe betrachten. Man stellt daher gewöhnlich Acker- und Waldbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Bergbau auf die eine, Fabrication, Handwerk, oft auch den Handel auf die andere Seite.[1] Aufgabe der Industrie ist es daher, mit Hülfe der persönlichen Arbeit und mit den dazu vorhandenen Mitteln (Werkzeuge, Maschi-

1) Für die wissenschaftliche Untersuchung ist damit freilich wenig gewonnen, und auch der Praxis entspricht diese durch den Sprachgebrauch festgestellte Entscheidung in vielen Fällen nicht. Wer will beispielsweise entscheiden, ob das Erzpochen des Bergmannsjungen nicht schon der Anfang der Umbildung sei, die später in dem doch überall zum Bergbau gerechneten Hüttenbetriebe ganz klar ausgeprägt ist. Der Flachsbau gehört ohne Zweifel der Urproduction an; das Bereiten des Rohflachses, Rösten, Schwingen, Hecheln wird meist von dem Landmann ausgeführt und das ist doch nichts anderes, als schon ein gut Stuck Industrie. Findet ferner nicht gerade bei der Viehzucht die großartigste Umbildung der gefütterten Rohstoffe statt?

nen) irgend einem Rohstoffe die Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke des menschlichen Bedarfs zu verschaffen.

Diese Stadien der Brauchbarkeit sind selbst für dieselben Stoffe verschieden. Der Roggen kann beispielsweise als Rohstoff verfüttert; er kann zu Mehl gemahlen, zu Spiritus gebrannt werden, um in diesen beiden sehr verschiedenen Gestalten weiter zu hundert und mehr anderen Verbrauchsgegenständen umgebildet zu werden. Die umgebildeten Stoffe werden, zumal wenn sie in den Handel kommen, Fabricate genannt, doch unterscheidet man, je nachdem sie einer weitern Umbildung unterworfen werden oder in der erlangten Gestalt und Form zur Consumtion gelangen, Halbfabricate und Ganzfabricate. Begreiflicherweise kann ein und derselbe Artikel in ganz derselben Form bald als Halb-, bald als Ganzfabricat dienen. (So ist Spiritus, der zum Brennen gebraucht wird: Ganzfabricat; sobald er einer weitern Rectification unterworfen werden soll: Halbfabricat. Leinengarn nähert sich in der Zwirnerei dem Ganzfabricat, sobald es aber zu Leinwand verwebt werden soll, erhält es den Charakter eines Halbfabricats.)

Die Industrie hat daher die hochwichtige Aufgabe, die meisten Güter, die in der von der Natur gebotenen Form nur selten sofort zu brauchen sind, den menschlichen Bedürfnissen angemessen umzubilden, und nach dieser Seite hin steht die Industrie mit den Erwerbszweigen der Urproduction (Land- und Forstwirthschaft, Bergbau) in innigster Wechselbeziehung. Nicht selten ist die müssige Frage aufgeworfen worden, welche der beiden Hauptkategorieen der wirthschaftlichen Thätigkeit den Vorzug verdiene, und die französische Schule der Physiokraten (s. d.) erklärte geradezu nur diejenigen Erzeugungsarten für productiv und berechtigt, welche die materiellen Güter vermehren, merkwürdigerweise aber den Handel, der gerade die materiellen Güter eines Volkes durch Zufuhr fremder Erzeugnisse vermehrt, für eine Schmarotzerpflanze. Der Standpunct der Physiokraten ist jetzt glücklicherweise überwunden, doch hat er insofern großen Schaden angerichtet, als noch im Laufe dieses Jahrhunderts die Mehrzahl der Gesetzgeber — und zwar nicht blos aus politischen Gründen, d. h. wegen der vermeintlichen conservativen Gesinnungen der ländlichen Grundbesitzer — Industrie und Handel zu Gunsten des Ackerbaues zurückgesetzt haben. Eine lebenskräftige und bodenwüchsige Industrie braucht allerdings einen blühenden Acker- und Bergbau, welche die erforderlichen Rohstoffe in hinreichender Anzahl herbeizuschaffen haben, und zwar ebenso nothwendig wie einen umsichtigen Handel, der die umgebildeten Güter dorthin führt, wo sie begehrt werden: die stoffschaffenden Erwerbszweige sind aber wiederum auf die Industrie angewiesen, und es liegen in den europäischen Culturländern zahlreiche Beispiele vor, daß die Entwickelung der Industrie von dem wohlthätigsten Einflusse auf die Hebung des Acker- und Bergbaues gewesen ist. Die Gesetzgebung soll sich daher sorgfältig hüten, durch künstliche Eingriffe das natürliche Gleichgewicht stören und eine der beiden wirthschaftlichen Kategorieen bevorzugen zu wollen.

Man spricht von Großindustrie, und versteht unter derselben das Fabrikwesen (s. d.), nicht selten auch den Grossohandel, was, wenigstens soweit sich die Fabrikindustrie mit der Vertreibung ihrer Producte selbst befaßt, vollkommen berechtigt ist. Die Kleinindustrie ist dagegen durch das Handwerk und entsprechenderweise durch den Detailhandel vertreten. (Ueber die Eigenthümlichkeiten und Unterschiede der genannten Branchen vergleiche die betreffenden Specialartikel.)

Die Industrie vermehrt eigentlich die Summe der bereits vorhandenen Güter nicht direct, denn sie beschäftigt sich nur mit schon vorhandenen Rohstoffen und Halbfabricaten, sondern indirect, indem sie Jeden, der einen gewissen Stoff braucht, der Mühe überhebt, mit weit größerem Aufwand von Arbeit und Capital sich denselben selbst aus dem vorhandenen Material umzubilden. Der Consument erhält dann die gewünschten Artikel nicht nur in größerer Anzahl und deshalb billiger, sondern auch zweckentsprechender und besser; in der Regel wird auch von dem Kundigern bei der Darstellung weit sparsamer mit dem Rohmaterial umgegangen werden können. Durch die Industrie wird daher die Zahl der Genußobjecte vermehrt, indem das vielleicht

seiner Masse nach unverändert gebliebene Nationalvermögen an Gebrauchswerth zugenommen hat.

So würde die Industrie aber nur in einem vollständig für sich abgeschlossenen Verkehrsgebiete wirken. Durch den Contact mit andern Völkern treten ganz andere und meist weit günstigere Gesichtspuncte ein. Jedes Land ist nämlich von der Natur mit einer größern oder kleinern Anzahl von Rohstoffen ausgestattet, die nach Quantität und Qualität nirgends so gedeihen als gerade hier, und wenn die wärmeren Klimaten begünstigter erscheinen, als die kalten, so kommt den letzteren einigermaaßen der durch das seltenere Angebot erhöhte Preis ihrer Erzeugnisse zu Hülfe.[2]

Jedes Land wird demnach in der Lage sein, nach Befriedigung seines eignen Bedarfs andern Ländern von seinem Ueberfluß mitzutheilen. Diese Stoffe können unverändert abgegeben und gegen andere Naturproducte eingetauscht werden. Ein industrielles Volk wird jedoch einen solchen Tauschhandel — die Naturalwirthschaft im Verkehr der Völker — sehr bald dahin umändern, daß es seine Rohstoffe vor der Absendung in diejenigen Formen umwandelt, welche an dem fremden Platze die begehrtesten sind. Schon aus Rücksicht auf die verminderten Transportkosten ließe sich dies empfehlen. Weit beachtenswerther ist aber der höhere Tauschwerth der Fabricate im Gegensatz zu deren Rohproducten und die Vermehrung des Nationalvermögens, da für die umgebildeten Stoffe weit mehr fremde Erzeugnisse eingetauscht werden können. Der dadurch ermöglichte Mehrbezug ist in der Hauptsache das Resultat der darauf verwendeten Arbeit; mit andern Worten der Gewinn (immer mit Rücksicht auf das Nationalvermögen, nicht auf die Einzelwirthschaft) ist zum größten Theil Arbeitsrente, gegen welche die Capitalrente bis jetzt noch zurücktritt. Das Verhältniß ändert sich aber sofort, sobald nicht blos die inländischen Rohstoffe zur Verarbeitung gelangen, sondern sobald (in einer abermals höhern Stufe der industriellen Entwickelung) fremde Rohstoffe eingeführt werden, um zu Fabricaten verarbeitet, wiederum als Gegenstände der Ausfuhr zu dienen. Jetzt tritt das durch die einheimische Arbeit eroberte fremde Capital an Naturproducten, Halbfabricaten in eine ganz andere, weit bevorzugtere Stelle zur Arbeitsrente, und in demselben Verhältnisse wächst auch das Nationalvermögen nicht blos an Gebrauchswerth, sondern auch an Tauschwerth.

Auf dem Weltmarkte selbst wird dasjenige Volk den Sieg davon tragen, welches für einen gewissen Verbrauchsartikel die geringsten Gegenleistungen zu fordern im Stande ist. Auf den Preis eines Artikels wirkt schließlich immer die vorhandene Concurrenz oder das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage entscheidend ein, ob aber irgend ein Volk seine Erzeugnisse zu diesem Preise vortheilhaft liefern kann, hängt ganz von dem günstigen Zusammenwirken einer Reihe von Umständen und Einrichtungen ab. Als solche Vorbedingungen einer blühend entwickelten Industrie sind zu betrachten: das Vorhandensein eines oder mehrerer bodenwüchsiger Industriezweige, da von Anfang her die Tauschobjecte zur Anbahnung des Verkehrs mit andern Völkern und zur Capitalansammlung vorhanden sein müssen; erleichterter Verkehr durch Schifffahrt, Eisenbahnen, Post u. s. w. sowohl für den Bezug wie für den Absatz (das Uebergewicht der englischen Industrie beruht zum Theil mit auf seinem Seehandel); Motoren für den Gebrauch von Maschinen (Wasserkräfte, billige Steinkohlen); hinreichende Arbeitskräfte (wenn möglich für jede einzelne Branche ein eingeschulter Arbeitsstamm); zollfreier Eingang aller Rohstoffe und Halbfabricate; vollständige Rechtssicherheit und die gesetzlich garantirte Freiheit des Gewerbebetriebs, soweit nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Damit ist indessen die Zahl der Anforderungen noch nicht erschöpft. Bei den innigen Wechselwirkungen zwischen allen Zweigen des Wirthschaftslebens werden jede Verkennung eines wirthschaftlichen Grundgesetzes, jede nachtheilige Einrichtung, das Vorhandensein anderer wenig befriedigender Zustände auf die Entwickelung der Industrie mehr oder weniger schädlich einwirken. Selbst eine zu

2) Selbst Sibirien hat seine bedeutende Ausfuhr an theurem Pelzwerk, einen fast unerschöpflichen Reichthum an Fischen, bedeutende Viehheerden, endlich außerordentlich metallreiche Gebirge. In Bezug auf Eis fängt ein natürlicher Absatzweg nach dem Süden Asiens sich jetzt erst an zu bilden.

weit ausgedehnte staatliche Fürsorge für die Industrie, also eine einseitige Bevorzugung, wie sie durch Schutzzölle (s. d.) heute noch an der Tagesordnung ist, rächt sich als eine Verletzung der volkswirthschaftlichen Lehren. Anstatt daß der gewährte Schutz die Industrie zum Fortschritt anspornen soll, beseitigt er nur das natürliche und deshalb beste Anregungsmittel, die freie Concurrenz, und führt von dem allmählichen Sicherwerden des Industriellen zum Stillstand und bis zum Rückschritt der geschützten Industrie.

Von großer Wichtigkeit ist ferner die Concentration der Industrie, die sich theils in der Größe der einzelnen Anlagen, theils in der räumlichen Vereinigung der Industriellen derselben Kategorie für ein und dasselbe engere Verkehrsgebiet zu erkennen giebt. Während in Deutschland eine und dieselbe Industriebranche in zahlreiche Etablissements zersplittert und in alle Provinzen verzettelt ist, concentriren sich die gleichnamigen englischen Industriezweige um einen besonders günstig gelegenen Punct, was nicht nur für den Umsatz, sondern auch für den Betrieb und die Arbeiterverhältnisse von großem Vortheil ist.

Die Einwirkungen einer blühenden Industrie auf das ganze Wirthschaftsleben wie auf die socialen Verhältnisse eines Volkes sind so tiefgreifender Natur, daß selbst die umfassendste Schilderung nur andeutend verfahren kann, und hierbei treten vorzugsweise die Licht- und Schattenseiten des Fabrikwesens (s. d.) in den Vordergrund. Durch die Industrie werden nicht nur neue Capitalien in ein Land hereingezogen, sondern rückwirkend auch die Urproducenten zu größerer Energie angespornt. Diese Vermehrung der Genußmittel wird sich naturgemäß in einer angemessenen Steigerung der Bevölkerung zu erkennen geben; denn je mehr durch die Industrie Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, desto leichter wird der Unterhalt einer Familie, daher die durchschnittlich zahlreichern und frühzeitigern Ehen und die größere Kinderzahl bei Fabrikarbeitern, als bei Arbeitern der Landwirthschaft. Im Allgemeinen vermag ferner die Industrie (und zwar das Fabrikwesen ebenso wie das Handwerk) bessere Löhne zu zahlen, als die Erwerbszweige der Urproduction, doch giebt es auch, zumal in Zeiten der Geschäftsstockungen, manche Beispiele vom Gegentheil. Die Frage, ob es vortheilhafter sei, daß sich die Industrie den theureren oder den billigern Artikeln des Massenabsatzes zuwende, ist sehr verschieden beantwortet worden. Im erstern Falle wird für den Unternehmer die Arbeitsrente, im zweiten Falle die Capitalrente im Allgemeinen überwiegen; für den Arbeiter selbst ist der Gewinn nicht so groß, als häufig angenommen wird, da die sorgfältigere oder künstlerische Leistung (von der größeren Fähigkeit eines Einzelnen abgesehen) in derselben Zeit weniger fertige Producte liefern wird, als eine von vornherein für einen billigen Verkauf berechnete Leistung. Und die Erfahrung lehrt, daß billige Producte fast immer Abnehmer finden. Bei Genußobjecten vermehrt nämlich eine Minderung der Productionskosten die Zahl der Abnehmer nicht in arithmetischem, sondern geometrischem Verhältnisse, weil in normalen Volkswirthschaften jede Vermögensstufe, je tiefer sie liegt, um so mehr Angehörige zählt. Man hat zur Versinnlichung dieser Wahrheit das Vermögen des Volkes mit einer Pyramide verglichen, und daneben eine Scala der Waarenpreise gestellt; je tiefer die einzelne Waare auf dieser Scala steht, einem desto breitern Durchschnitte der Pyramide entspricht sie. „Das müßte schon eine kranke, jedenfalls eine wachsthumsunfähige Volkswirthschaft sein, wo diese Regel keine Geltung hätte.“ (Roscher.)

Es mag zugegeben werden können, daß die bei der Urproduction auszuführenden Arbeiten auf das körperliche Wohlbefinden der Arbeiter im Allgemeinen günstiger einwirken, als die meisten Beschäftigungen im Handwerksbetrieb und beim Fabrikwesen. Die gestiegenen Anforderungen der Humanität, wie sie sich in den Verordnungen der Sanitätspolizei aussprechen, haben indessen manche Schattenseite der industriellen Beschäftigungen gemildert. Unberechtigt ist dagegen die vielfach vertretene Ansicht, als ob in moralischer Beziehung die Beschäftigungen im Dienste der Landwirthschaft, des Wald- und Bergbaues auf die Arbeiter günstiger einwirkten. Die Criminalstatistik weiß wenigstens bei Durchschnittszahlen aus größeren Ländern keine sonderlichen Vorzüge der Ackerbaubevölkerung vor den eigentlichen Industriebezirken zu finden, und der von Dichtern und philosophirenden Idealisten gerühmte „biedere“ Landmann hat vor

dem Fabrikarbeiter und dessen „menschenentwürdigender" Arbeit in Bezug auf das moralische Verhalten durchaus nichts voraus.

Literatur: Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft, Cap. III—V (Leipzig 1861). — Bülau, Der Staat und die Industrie (Leipzig 1834). — v. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung (Stuttg. 1851). — Die Schriften von Justus Möser, Sismondi, Soden, Lotz. Die Schriften von Riehl bieten für die culturhistorische und sociale Seite reiches Material und manche interessante Gesichtspuncte, doch sind die gezogenen Schlüsse mit Vorsicht aufzunehmen. H. R.

Industrieausstellungen.

Ein beliebtes Mittel der modernen Gewerbepolitik sind die Ausstellungen; aus unscheinbaren Versuchen hervorgegangen haben sie in den letzten Jahrzehnten durch rationelle Organisation, durch räumliche Ausdehnung, und durch Vielseitigkeit der dabei betheiligten Interessen eine allgemeine culturhistorische Bedeutung erlangt, wie es ursprünglich gewiß Niemand geahnt hat.

Um mit einem kurzen geschichtlichen Rückblicke zu beginnen, wollen wir uns vorerst nach den Anfängen jener „Völkerwanderungen" unserer Tage umsehen. Es ist kaum möglich, den historischen Nachweis für die ersten Keime der Ausstellungen zu führen, wir glauben indeß nicht zu irren, wenn wir der Annahme Raum geben, daß dieselben aus den Raritätensammlungen und Museen des Mittelalters hervorgegangen sind, die freilich noch mehr der Schaulust als der Lernbegierde fröhnten. In derlei Museen waren nämlich meist auch Industrie- und Kunstproducte ferner Länder zu sehen; da man auf den Nutzen aufmerksam wurde, welcher insbesondere den Gewerbsleuten aus der Nachahmung solcher Artikel erwachsen kann, so wurden späterhin — im Beginn und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts — durch gemeinnützige Institute derlei Sammlungen von Modellen, Mustern, neuen Erfindungen, Maschinen u. s. w. gegründet, und in eigenen Ausstellungsräumen dem Publicum zugänglich gemacht. Bald ging man um einen Schritt weiter; eine englische Gesellschaft schrieb im Jahre 1756, fast gleichzeitig mit der ersten Kunstausstellung der Royal Academy, mehrere Preise aus auf gewerbliche Verbesserungen in gewissen Manufacturen, und hielt eine Exhibition der Concursarbeiten. Die nämliche Gesellschaft bezahlte im Jahre 1761 einen Ingenieur, der in ihren Räumen eine Maschinenausstellung veranstalten und die ausgestellten Modelle den Besuchern erklären mußte, damit der belehrende Zweck vollständiger erreicht wurde. Kurze Zeit nach diesen Uranfängen, und vielleicht ganz unabhängig von denselben wurde in Frankreich im Jahre 1798 mitten unter den Stürmen innerer und äußerer Kriege die erste nationale Industrieausstellung zu Paris abgehalten; sie dauerte nur wenige Tage, war von nur 110 Ausstellern beschickt, und es wurden dabei nur 10 oder 12 Medaillen vertheilt. Nichtsdestoweniger fand die Idee so lebhaften Anklang, daß in den Jahren 1801, 1802, 1806 und seit 1834 in fünfjährigen Intervallen bis 1849 im Ganzen elf französische Ausstellungen stattfanden, deren letzte nicht mehr 110, sondern schon 4500 Aussteller zählte. Zuerst wurde dieses Beispiel in Piemont durch Ausstellungen in den Jahren 1805, 1811, 1812 und 1844 nachgeahmt. Hierauf folgte England im Jahre 1828 mit der ersten nationalen Ausstellung, dem sog. »National Repository for the Exhibition of Specimens of New and Improved Productions of the Artisans and Manufactures of the United Kingdom«; dort wurde zwar anfänglich vielfach darüber kritisirt und geklagt, dennoch hielten mehrere Provincialstädte, wie Manchester, Birmingham, Leeds u. a. Localgewerbeausstellungen ab, und als die im Jahre 1845 zu London im sog. Freihandelsbazar stattfindende »Exhibition of Manufactures« wieder einen bessern Eindruck hervorgerufen hatte, dachte die Society of Arts an eine regelmäßige Wiederholung, und es wurden in den Jahren 1846—1849 alljährlich nationale Ausstellungen eingeleitet. — Auch die übrigen europäischen Culturstaaten blieben nicht zurück; Preußen veranstaltete in den Jahren 1822 und 1828, Oesterreich in den Jahren 1835, 1839 und 1845, Belgien in den Jahren 1835, 1841 und 1847, Deutschland als Bundesstaat und Zollvereinsgebiet in den Jahren 1842 (zu Mainz), 1844 (zu Berlin) und 1854 (zu München) nationale Gewerbeausstellungen.

Eine neue, glänzende Epoche für das Nutzbarmachen dieses Gedankens beginnt mit den internationalen oder Weltausstellungen. Das Verdienst, dieselben zuerst in Anregung gebracht zu haben, gebührt nach ziemlich einstimmiger Anerkennung den Franzosen; das Verdienst, diese Vorschläge zuerst durchgeführt zu haben, ist dagegen bekanntlich den Engländern zuzusprechen. Schon im Jahre 1834 hat der Präsident der Société Royale d'Emulation zu Abbeville in einem Vortrage eine »Exposition universelle« mit beredten Worten vorgeschlagen, und die Vortheile einer solchen geschildert; es wurde indessen seiner Rede ebensowenig Aufmerksamkeit (von Seiten der Regierung) geschenkt, als den späterhin zu wiederholten Malen auftauchenden ähnlichen Projecten; ja sogar als der französische Handelsminister Buffet mit dem Plane einer in Paris abzuhaltenden Weltausstellung hervortrat, widersetzten sich die Handelskammern demselben, und so blieb es der energischen Thatkraft des Prinzen Albert überlassen, an der Spitze der Society of Arts die erste internationale Ausstellung zu London im Jahre 1851 zu Stande zu bringen. Von den freisinnigsten Gesichtspuncten ausgehend, hat er alle Völker der Erde gastfreundlich eingeladen, in dem Krystallpalaste, der sich nach Paxton's Plane bald im Hydepark erhob, die Producte der Kunst und des Gewerbefleißes auszubreiten, und dort ein großes, volkswirthschaftliches Tournier abzuhalten; dem »Prince Consort« war das unzweifelhaft, was man in Frankreich bis dahin nicht einsehen wollte: »that exhibitions are better than prohibitions.«

Nach den in jeder Beziehung glänzenden Erfolgen dieser am 1. Mai 1851 eröffneten ersten Weltausstellung in London gaben auch die französischen Industriellen ihre frühern Vorurtheile auf, und Kaiser Napoleon III. verordnete durch ein Decret vom 8. März 1853 die Abhaltung einer allgemeinen Agricultur- und Industrieausstellung, die auch bekanntlich am 15. Mai 1855 in dem mit vielem Aufwande erbauten Palais de l'Industrie zu Paris eröffnet wurde. Obwohl infolge des Krimkrieges die Betheiligung des Publicums und der Industriellen hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb, hatte sich dennoch das Princip der Weltausstellungen auch hier so vollständig bewährt, daß von der Society of Arts wenige Jahre darauf die nöthigen Einleitungen getroffen wurden, um im Jahre 1861 neuerdings eine Weltausstellung in London abzuhalten; wegen des italienischen Krieges (1859) und der damit zusammenhängenden Geschäftsstockung wurde der Zeitpunct verschoben, und die Eröffnung der dritten International-Exhibition fand erst am 1. Mai 1862 statt. — Um die äußeren Erfolge dieser drei großen Weltausstellungen zu beurtheilen und vergleichen zu können, haben wir die bezüglichen statistischen Daten übersichtlich zusammengestellt; nur nebenbei sei erwähnt, daß außer den bisher aufgezählten auch zu New-York eine Weltausstellung (im Jahre 1853) abgehalten wurde, die aber irgend eine höhere Bedeutung nicht erlangte. — Die Statistik der bisherigen Weltausstellungen läßt sich in folgenden allgemeinen Ziffern[1] zusammenfassen:

Anzahl der Aussteller und zwar aus	London 1. Mai bis 15. Octbr. 1851.	Paris 15. Mai bis 1. Decbr. 1855.	London 1. Mai bis 15. Novbr. 1862.
England u. Colonieen . .	7382	3269	7198
Frankreich u. Colonieen. .	1760	10914	4000
Zollverein	1720	2175	2875
Oesterreich	748	1298	1410
Andere Staaten	2328	4123	9201
Zusammen	**13938**	**21779**	**24684**

1) Die in dieser Zusammenstellung gegebenen Ziffern sind, soweit es möglich war, den amtlichen Berichten der bezüglichen Commissionen entnommen; wir bemerken dies wegen der abweichenden Angaben, die sich in, sonst gediegenen, volkswirthschaftlichen Werken über diesen Gegenstand finden.

	London 1. Mai bis 15. Octbr. 1851.	Paris 15. Mai bis 1. Decbr. 1855.	London 1. Mai bis 15. Novbr. 1862.
Anzahl der ertheilten Auszeichnungen aller Art	große Medaillen 169 kleine = 2918 ehrenvolle Erwähnungen 2142 zusammen **5229**	Orden 161 große Medaillen 112 gold. = 352 silb. = (I. Cl.) 2282 bronc. = (II. =) 3843 ehrenv. Erwähn. 3977 zusammen **10727**	Medaillen 7000 ehrenv. Erwähn. 5300 zusammen **12300**
Anzahl der Besucher und zwar:			
a. während der ganzen Dauer der Ausstellung	6'039195	Indust.=abth. 4'180117 Kunst= = 935601 5'115718	6'211103
b. im Durchschnitte täglich	42831	22781	36328
c. der zahlreichste Besuch an einem Tage	109915	Ind.= u. Kunstabth. 105022	67891
Ausstellungsraum	87000 Quadratmeter	118786 Quadratmeter	95000 Quadratmeter
Gesammtkosten des Unternehmens	7'319850 Frcs.	32'000000 Frcs. ?	11'471425 Frcs.
Brutto=Gesammt=Einnahmen	12'652500 Frcs.	?	11'490775 Frcs
Davon entfallen auf Eintrittsgelder	10'594800 Frcs.	Ind.= u. Kunstabth. 3'180495 Frcs.	10'213250 Frcs.

Prüft man den Zweck und Nutzen der Ausstellungen, so müssen die unmittelbaren wirthschaftlichen Erfolge von den entfernteren socialen und localen Vortheilen getrennt werden. Die ersteren, die eigentlichen nationalökonomischen Zwecke der Ausstellungen sind wieder doppelter Art; sie sind entweder industrielle oder mercantile Zwecke. — Was zuvörderst die industriellen Zwecke betrifft, so möchten wir zu denselben alles Dasjenige rechnen, was die nationale Arbeit direct fördert; in dieser Beziehung bieten sowohl die Volks= als Weltausstellungen sehr bedeutendes Material. Es ist kein Zweifel, daß jede Exposition ein mehr oder minder vollständiges Bild der Leistungsfähigkeit eines Landes ist; der intelligente Industrielle gewinnt durch den Vergleich seiner Erzeugnisse mit denen seiner Concurrenten die Selbsterkenntniß; er kann ebensowohl daraus Muth und Vertrauen schöpfen für sein künftiges rastloses Streben, als er seine Schwächen einsehen und heben lernt. Durch die comparative Beurtheilung aller ausgestellten einheimischen und fremden Gewerbsproducte wird dem einzelnen Betheiligten und dem Volkswirthe Gelegenheit geboten, den eigentlichen Stand der Industrie jedes Landes viel besser und unbefangener kennen zu lernen, als aus bloßen Beschreibungen oder statistischen Aufzeichnungen. Allerdings sucht jeder Aussteller nur seine vorzüglichsten Leistungen bei solchen Anläßen hervorzuheben, und häufig sieht es in den Werkstätten nicht so glänzend aus, als hinter dem Schaukasten. Dies verhindert indessen, weil es eben von allen Seiten geschieht, keineswegs die vergleichenden Studien. Aus dieser Betrachtung folgt vielmehr, daß der erste industrielle Zweck, der bei jeder Ausstellung mehr oder weniger erreicht wird, eine technisch=volkswirthschaftliche enquête ist.

Außer dem Industriellen und Volkswirthe kann und soll auch die Classe der Arbeiter bei den Ausstellungen die umfassendste und unmittelbarste Belehrung schöpfen. Die neuen Erfindungen und Verbesserungen der Technik sind ja an solchen Orten sehr bequem und leicht zugänglich; es kann sich daher jeder Werkführer und Fachmann darüber belehren, und der Fortschritt des Einen kann zum Gemeingute Aller werden. Der gewöhnliche Arbeiter endlich wird auch dasjenige sehen, was in anderen Gewer=

ben geleistet wird; er und überhaupt jeder bildungsfähige Mensch werden den Kreis ihrer Kenntnisse erweitern und zu vielen nützlichen Gedanken angeregt. — Dieser zweite industrielle Zweck, die Belehrung aller Stände ist bei den Weltausstellungen vielfach anerkannt worden. Mehrere Regierungen Europa's, dann gewerbliche und andere Corporationen und einzelne Private haben bedeutende Geldsummen darauf verwendet, um Fachmännern, jungen Gelehrten, Technikern, Werkführern und Arbeitern den Besuch der Ausstellungen zu ermöglichen; auch ganze Institute und Schulen wurden zur Belehrung der Jünglinge und Schüler dort eingeführt. Für beide Kategorieen von Besuchern wurden ermäßigte Eintrittspreise bewilligt. Infolge solcher Maaßregeln zeigten die statistischen Aufzeichnungen der letzten Weltausstellung zu London (1862), daß im Ganzen [abgerechnet 34090 Zöglinge und Schüler englischer Schulen] 52154 Werkführer und Arbeiter aus allen Theilen Europa's den Ausstellungspalast besucht haben.

Endlich liegt drittens ein industrieller, durch jede Ausstellung erreichbarer Zweck in der Aneiferung des Ehrgeizes, in dem Hervorrufen des Erfindungsgeistes, und in der Anregung ganz außergewöhnlicher Thätigkeit und Kraftanstrengung von Seiten der Industriellen. Abgesehen von den Gefühlen der Eitelkeit, die man durch das Streben nach einer Medaille zu befriedigen sucht, wird der intelligente Industrielle gewiß die Ausstellung als ein vorzügliches Mittel der Reclame benutzen und deshalb recht Tüchtiges zu produciren trachten. Es wäre eine kaum schwierige Aufgabe nachzuweisen, wie viele moderne Erfindungen ihr Entstehen den Ausstellungen verdanken, und wie viele Etablissements auf Ausstellungen sich ihren Ruf erworben haben. Wir erinnern an Jacquard, der zuerst auf einer französischen Ausstellung (1802) die Aufmerksamkeit der Welt auf seine Gewebe lenkte, und an Bessemer, dessen Frischproceß nur dadurch so rasch in der ganzen Welt Eingang finden konnte, daß die Londoner Exhibition ihn gehörig bekannt machte.

Wenn wir auf die mercantilen Vortheile der Ausstellungen übergehen, so finden wir als solche: die Vermehrung der Absatzwege und die Anbahnung des Freihandels. — Die Function der nationalen oder provinciellen Messen und Märkte ist im raschen Abnehmen begriffen; je mehr aber das verbesserte Communicationswesen und die geregelte Handelsthätigkeit diese alten Einrichtungen entbehrlich macht, desto wichtiger werden namentlich Weltausstellungen; sie haben die Aufgabe, die internationalen Märkte für neue Artikel zu sein, und die Handelsbeziehungen unter den Völkern zu vermehren. — Und für die Durchführung des Freihandelsprincipes sind die beredtesten Vertheidiger die Vortheile einer allgemeinen Arbeitstheilung, und die Widernatürlichkeit der jetzigen Zollgesetzgebungen kann man in jeder Galerie eines Ausstellungspalastes deutlicher lesen, als in dem besten Lehrbuch der politischen Oekonomie (Garnier). — Für beide Erfolge bieten sich Beispiele aus den letzten Jahren; jede Weltausstellung hat die Errichtung einer Anzahl von Filialen der ausstellenden Fabriken, die Gründung eigener Exportgesellschaften und neuer Commissionsgeschäfte nach sich gezogen, und jeder Weltausstellung folgten Herabsetzungen der Zolltarife und liberale Handelsverträge.

Neben den bisher geschilderten unmittelbaren volkswirthschaftlichen Vortheilen haben wir noch von dem socialen und localen Nutzen der Ausstellungen zu sprechen. Ohne Zweifel ist es für die Civilisation und den allgemeinen Wohlstand wichtig unter den einzelnen Völkern der Erde Sympathieen, Friede und Eintracht zu schaffen; da nun die materiellen Interessen so sehr das Staatenleben regieren, wird auch ein solcher Congreß der Interessenten aller Nationen nicht wenig beitragen, um Vorurtheile zu beseitigen und das gegenseitige Einvernehmen zu stärken. Prinz Napoleon hat in seiner bei Gelegenheit des Schlusses der 1855er Pariser Ausstellung gehaltenen Rede mit vielem Recht hervorgehoben, „daß die Anfeindungen und der Nationalhaß von der Isolirung herrühren; es genügt häufig, die Völker mit einander in Verbindung zu setzen, und sie sind sich befreundet."

Local hat jede Ausstellung den Vortheil, einen beträchtlichen Zufluß von Fremden zu verursachen, und dadurch immerhin einzelnen Städten und ihren Einwohnern ein erhöhtes Einkommen vorübergehend zu schaffen.

Wir haben uns bei der Analyse dieser Folgen der Ausstellungen so lange aufgehalten, um auf deren Grundlage die Fragen zu entscheiden: wie, wann und wo Gewerbeausstellungen abgehalten werden sollen. — Handelt es sich in einem Lande blos um Erforschung der eigenen Kraft und Leistungsfähigkeit, oder um die Veranstaltung eines lebhaften Marktes für inländische Producte, so wird es sehr gut thun kleinere Gewerbeausstellungen zu veranstalten, zu denen nur einzelne Districte, Provinzen oder wenigstens nur Inländer zugelassen werden; dabei ist natürlich die Wahl von Zeit und Ort so ziemlich gleichgültig. Die nationalen Ausstellungen eines auf niederer oder nur mittlerer Culturstufe stehenden Volkes (z. B. Constantinopel 1863) sind von diesem Standpuncte ebenso zu rechtfertigen, als die Kreisausstellungen, die mit Volksfesten u. dergl. in Verbindung gebracht werden. — Sollen jedoch größere Ziele erreicht werden, will eine Nation entweder den Belehrungs- und Bildungszweck als wesentlich in den Vordergrund stellen, oder den Weltmarkt erobern, oder seine Position auf demselben befestigen, so genügen nur internationale oder Weltausstellungen; freilich sollte man sich dabei vollkommen klar sein, was man eigentlich will. England hat bei allen Weltausstellungen entschieden den mercantilen, Frankreich in dem Jahre 1855 wahrscheinlich noch den industriellen Zweck für maßgebend gehalten. Derlei großartige Tourniere erfordern aber auch einen großartigen Tummelplatz, und als passende Orte für Weltausstellungen dürften nur solche Großstädte gelten, die zugleich die Knotenpuncte weitverzweigter Communicationslinien, oder lebhafte Handelsplätze sind; ebenso sorgfältig sollte darauf gesehen werden, daß längere, mindestens fünf- bis zehnjährige Zeiträume von der Abhaltung einer Weltausstellung bis zur nächsten verfließen, sonst würden viele der geschilderten Erfolge, z. B. das Studium beträchtlicher Fortschritte der Technik, die Aneiferung der Industriellen u. dergl. nicht eintreten können.

Ein ganz moderner Gedanke liegt in der Errichtung permanenter, internationaler Ausstellungen, die als Waarenbazars dienen sollen, und in Verbindung mit Agenturen oder Handelsgesellschaften viele mercantile Vortheile mit sich bringen dürften. Der erste Versuch größerer Art, welcher jüngst in Paris gemacht werden sollte, ist bis jetzt aus finanziellen Rücksichten gescheitert, aber noch keineswegs als aufgegeben anzusehen.

Literatur: Um dem Leser für eingehende Studien des administrativen und technischen Theiles der Ausstellungen das nöthige Material zu bieten, erwähnen wir aus den ungemein zahlreichen Monographieen, Berichten und Kritiken nur diejenigen Werke, welche zur vollständigen Orientirung nöthig sind.

London 1851: Reports by the Juries on the subjects in the thirty classes . . of the exhibition of the works of Industry of all nations. London 1852 (Technische Beschreibung und Beurtheilung der Ausstellungsobjecte und officielle Liste der zuerkannten Auszeichnungen). — Blanqui, Ad., Lettres sur l'exposition universelle de Londres, precédées d'un preambule et suivies du rapport présenté à l'Institut. Paris 1851 (Anregende Darstellung vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte). — Bericht, amtlicher, Ueber die Industrieausstellung zu London im Jahre 1851, von der Berichterstattungscommission der deutschen Zollvereinsregierungen. Berlin 1852 (Besonders für fachmännische Fragen in Betreff einzelner Industriezweige).

Paris 1855. Rapport sur l'exposition universelle de 1855 présenté à l'Empereur par S. A. le Prince Napoléon. Paris 1857 (Allgemeine und historische Notizen nnd Sammlung aller auf die Ausstellung Bezug nehmenden administrativen und statistischen Documente). — Rapports du jury mixte international, publiés sous la direction de S. A. le Prince Napoléon. Paris 1856 (Technische Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und Liste der vertheilten Medaillen und Anerkennungen). — Tresca, H., Visite à l'exposition universelle de Paris, en 1855. Paris 1855 (Historisch-statistische Einleitung und eine von vielen Sachverständigen bearbeitete Beschreibung). — Bericht, amtlicher, Ueber die allgemeine Pariser Ausstellung von v. Viebahn und Schubart. Berlin 1856 (wie oben).

London 1862. Report of the commissioners for the exhibition of 1862

to the R. H. Sir G. Grey. London 1863 (Außer dem Plane und den officiellen Documenten noch eine Fülle von höchst interessanten administrativen Aufschlüssen und statistischen Tabellen). — Rapports des membres de la section française du jury international sur l'ensemble de l'exposition universelle de Londres 1862. Publié sous la direction de M. Michel Chevalier. Paris 1862, 6 vol. (Durch hundert Mitarbeiter vom französischen Gesichtspuncte, aber vorzüglich bearbeitet; die Vorrede M. Chevalier's wurde bekanntlich besonders abgedruckt und ist auch ins Deutsche übersetzt worden). — Zollvereinsbericht, noch nicht ganz vollendet. — Oesterreichischer Bericht, im Auftrage des Handelsministeriums herausgegeben unter der Leitung von Dr. Arenstein. Wien 1863 (fachmännisch-technisch). — Hollingshead, John, A concise history of the international exhibition. London 1862 (Geschichte der 1862er und aller frühern größern Ausstellungen, mit vielen statistischen Daten).

Franz Neumann.

Industriesystem.

In Fr. List's bekanntem Buche: „Das nationale System der politischen Oekonomie" (Stuttgart u. Tübingen 1841) finden sich zwei Capitel, von denen das eine überschrieben ist: „Das Industriesystem (von der Schule fälschlich Mercantilsystem genannt)" und das andere: „Das Tauschwerthsystem, (von der Schule fälschlich Industriesystem genannt)". Hieraus schon ersieht man, daß der Name „Industriesystem" in verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Unter den sog. staatswirthschaftlichen Systemen ist keines, welches jenen Namen vorzugsweise verdiente. Das Mercantilsystem, wie List thut, Industriesystem zu nennen, erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn man mit List eine sogenannte nationale Manufacturkraft annimmt, und die Mittel, welche das Mercantilsystem zur Förderung und Belebung dieser Kraft anwendet, für vorzugsweise geeignet hält, den industriellen Aufschwung eines Landes zu fördern. Allein die Erfahrung hat gezeigt, und es erklärt sich leicht aus der Natur der Volkswirthschaft, daß das Mercantilsystem zwar eine Menge neuer Industriezweige ins Leben gerufen und dieselben auf Kosten der Gesammtheit künstlich groß gezogen, aber die natürliche und wahrhaft gemeinnützige und dauerhafte Entwicklung der Industrie mehr gehindert, als gefördert hat. Auch ging ausgesprochenermaaßen die Tendenz des Mercantilsystems nicht auf die allseitige Förderung der Industrie, sondern höchstens auf die Förderung derjenigen Industriezweige hinaus, von deren Erzeugnissen man annahm, daß sie im ausländischen Handel gut zu verwerthen sein würden. Darum bekümmerte sich das Mercantilsystem um das Kleingewerbe nicht, und ließ dasselbe vielfach in zünftigem Geiste versumpfen. Entgegen der Annahme List's könnte man weit eher das Verhalten einer Regierung, welche sich von den Grundsätzen A. Smiths leiten ließe, ein Industriesystem nennen. In der That hat man das ganze Lehrgebäude A. Smiths, insofern daraus für die Regierungsthätigkeit der Grundsatz der Nichtintervention zu entnehmen ist, auch vielfach mit diesem Namen bezeichnet. Allein auch hier trifft die Bezeichnung keineswegs zu, da die einseitige Beförderung der Industrie nicht die einzige, oder auch nur die hauptsächliche Frucht der Anwendung der Lehren Smiths auf die wirthschaftliche Regierungsthätigkeit sein würde. Will man durchaus den Namen „Industriesystem" in der Terminologie der Wissenschaft beibehalten, wofür kein triftiger Grund spricht, so würde man damit ein wirthschaftspolitisches System bezeichnen müssen, welches sich auf die staatsseitige und zwar allseitige Beförderung der industriellen Gewerbe concentrirte, und dieses Ziel, einerlei mit welchen Mitteln, consequent zu erreichen strebte. Eine solche Bezeichnung würde jedoch der historischen Basis ermangeln.

A. Emminghaus.

Innungen, Zünfte, Gewerbefreiheit.

Die Innungen, Zünfte, Gilden sind eine im Mittelalter entstandene Einrichtung zum Betriebe von Gewerben; sie sind auf dem Boden der europäischen Staaten erwachsen und in die neue Welt überhaupt nie verpflanzt worden. Die Zunftverfassung hat sich am längsten in den deutschen Staaten erhalten, ist jedoch auch hier gegenwärtig im Verschwinden begriffen und gehört zum größten Theil nur noch der Geschichte

an. Anlangend zunächst den Begriff der Worte: „Innungen, Zünfte, Gilden", so versteht man darunter „Vereine von Gewerbtreibenden, die ein und dasselbe Gewerk an einem Orte oder in einem gewissen Bezirke handwerksmäßig betreiben und dabei gewissen statutarischen Bestimmungen, welche theils Vorrechte, theils Verpflichtungen enthalten, unterworfen sind." Der Charakter des Zunftwesens, wie sich dasselbe allmählich entwickelte, besteht hauptsächlich darin, daß der selbständige Betrieb der zünftigen Handwerke von einer bestimmten Lehrzeit, Wanderzeit, der Anfertigung eines Meisterstückes und der förmlichen Aufnahme in die Zunft abhängig gemacht und den Mitgliedern ein Ausschließungsrecht gegen solche Personen, die der Zunft nicht angehören, eingeräumt wird. — Das Dunkel, welches über der frühesten Geschichte des Zunftwesens schwebt, ist erst theilweise aufgehellt. Die ganze Institution hat sich zuerst in den deutschen Städten des Mittelalters sehr allmählich entwickelt. Die gleich anfangs befestigten Städte wurden rasch Anziehungspuncte für die Bewohner der Umgegend, weil man hinter ihren Mauern Zuflucht vor äußern Feinden, Schutz vor der Bedrückung des Adels fand und sich daselbst eine selbständige Existenz, einen eigenen Heerd und eine Familie begründen konnte. Es entstand allmählich in den Städten ein freier Mittelstand, der auf dem Gewerbe beruhte und die Handwerker in sich aufnahm, und so als Bürgerstand noch in unsern Tagen fortdauert. Der Umstand nun, daß die Handwerksarbeit früher nur eine Beschäftigung von Sclaven, Kriegsgefangenen und unfreien Knechten war und im Allgemeinen nicht für ehrenvoll gehalten wurde, und daß sie mehr oder weniger mit der im Volke herrschenden Neigung zum Waffenhandwerk und zum Müssiggange in Widerspruch stand, macht es erklärlich, daß diejenigen Handwerker, welche eine gleiche Beschäftigung trieben, sich enger an einander schlossen, um durch ihre Vereinigung sich über die von den bevorzugten Ständen ihnen zutheil werdende Mißachtung hinwegzusetzen, und um sich zu einer geachteten Stellung empor zu arbeiten. Die friedlose und gewaltthätige Zeit, welche ihrer Beschäftigung stets neue Hemmnisse in den Weg legte, machte ihnen ein genossenschaftliches Zusammenhalten zu einem Gebote der Selbsterhaltung. Außerhalb ihres Kreises bestand noch keine wohlgeordnete Rechtspflege, keine Polizei- und Militairverwaltung, keine staatliche Armenpflege, keine Volksschulen und technischen Anstalten, und auch für die kirchlichen Bedürfnisse war ungenügend gesorgt. Die Berufsgenossen traten daher zusammen, um ihre Person, ihre Familien und ihr Eigenthum zu schützen, um in ihrem Kreise die nöthige Wirthschafts- und Sittenpolizei zu üben, um etwaige Fälscher und Betrüger, die das Handwerk einer Stadt in Mißcredit bringen konnten, unerbittlich zu strafen, um für die gehörige Erlernung des Handwerkes zu sorgen, um über Gesellen und Lehrjungen eine gewisse Zucht zu üben, um für Alte und Kranke aus ihrer Mitte zu sorgen, um sich einer Kirche anzuschließen, für die Seelen der Verstorbenen Messen lesen zu lassen, um eine bestimmte Anzahl von Schützen zu den Schützencompagnieen der Stadt zu stellen u. s. w. Die neuerdings veröffentlichten Zunfturkunden aus dem 12., 13 und den folgenden Jahrhunderten setzen dies außer Zweifel. Danach war die Verhütung unsolider Arbeit eine Hauptaufgabe der ältesten Zünfte. Die Vorsteher der Zünfte hatten die Arbeiten zu untersuchen, namentlich wenn sie nach auswärts verkauft werden sollten. Als eine wichtige Bestimmung ist ferner hervorzuheben, daß die Rechte der Zunftmitglieder gewöhnlich auf deren Söhne und Töchter forterbten, und daß der Zutritt für Fremde sehr erschwert und von einem Eintrittsgelde, von dem Besitze eines gewissen Vermögens und von andern Erfordernissen abhängig gemacht wurde. Manche Zunftrollen schreiben ferner für die neueintretenden Mitglieder die Anschaffung einer Rüstung, sowie die nöthigen Waffen u. s. w. vor. Die Vorschrift der Anfertigung eines Meisterstückes und die völlige Ausschließung der Nichtmitglieder der Zunft von dem Betriebe des betreffenden Gewerbes kommt in vielen alten Urkunden noch nicht vor. Die Zünfte scheinen ihren exclusiven Charakter erst nach und nach angenommen zu haben. Einzelne Classen der Handwerker kamen rascher, andere langsamer zu Selbständigkeit, Macht und Einfluß. Viele Beschäftigungen gehörten noch im 17. und 18. Jahrhundert zu den sog. verachteten Gewerben, z. B. die Leinweber (textores), Lastträger (portitores), Abdecker, Marktvoigte, Schäfer ꝛc. In den neugebildeten Genossenschaften der Handwerker bildete sich sehr bald ebenfalls

eine sehr große Empfindlichkeit für Standesehre aus, weshalb sie es zu vermeiden suchten niedriger stehende Arbeiter aus sog. verachteten Gewerben, oder unehelich geborne rc. in ihren Kreis aufzunehmen. Nach und nach mußten die Handwerker, als die eigentlichen Repräsentanten der Arbeit, die einflußreichsten und mächtigsten Elemente der Städte werden, und man findet daher auch die Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert in den mitteldeutschen und süddeutschen Städten fast überall im Besitze des Stadtregiments.

So unheilvoll auch der Einfluß der Zünfte sich in den letzten Jahrhunderten und bis auf die neueste Zeit erwiesen hat, und so unbedingt sie vom Standpuncte der nationalökonomischen Wissenschaft aus verurtheilt werden müssen, so erklärte sich doch ihr Entstehen sehr wohl aus den allgemeinen Zuständen der Zeit, in der sie emporkeimten. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens viel dazu beitrugen, die Gewerbsarbeit zu einer ehrenvollen Beschäftigung zu erheben, daß sie an der Heranbildung eines kräftigen Bürgerthums im Mittelalter einen wesentlichen Antheil haben, und daß sie die ihnen theils gesetzlich verliehenen, theils factisch angemaßten Gerechtsame damals weniger zur Monopolisirung ihrer Gewerbe und zur Ausschließung der niedern Classen, als vielmehr zur Erlangung einer geachteten politischen und socialen Stellung benutzt haben. Die Zeitverhältnisse begünstigten diesen Entwicklungsgang. Das Handwerk stand, unbelästigt von einer Fabrikconcurrenz und im engen Bunde mit dem Großhandel, in einem lebhaften auswärtigen Verkehr; die Landwirthschaft schuf mit ihren unerschöpften Hülfsquellen ringsum Wohlstand und Kauffähigkeit; Künstler und geschickte Arbeiter wurden eher willkommen geheißen, als aus Brodneid und Furcht vor Concurrenz zurückgewiesen, die wachsende Nachfrage nach den Handwerksproducten der Städte begünstigte vielmehr die liberale Aufnahme frisch zuwandernder Arbeitskräfte. — Der eben geschilderte frische Aufschwung, den Gewerbthätigkeit und Handel der Städte im 13., 14. und 15. Jahrhundert nahmen, machte namentlich im 17. und 18. Jahrhundert einer langen Periode des Stillstandes und Rückganges der Städte Platz. Blutige Kriege vernichteten die aufgesammelten Capitalien und verbreiteten Verwüstungen und Elend rings umher. Muth und Kraft des Bürgerthums wurden gebrochen und die Bevölkerung gelichtet. Die Landwirthschaft lag darnieder, der Waarenabzug nach der Umgegend und nach der Ferne stockte, den Messen und Märkten fehlte es an Käufern; die kaufunfähigen Consumenten mußten sich auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränken, und zu dem Allen gesellte sich der Mangel an arbeitenden Händen. Diejenigen Arbeiter aber, die wirklich vorhanden waren, wurden durch die verkehrteste beschränkende Gewerbegesetzgebung an der Ausbeutung und Verwerthung ihrer Arbeitskraft verhindert und von den engherzig abgegrenzten Zünften ausgeschlossen. Arbeitskräftige Männer hatten früher in den Städten ein willkommenes Asyl gefunden, weil sie zugleich die Wehrkraft der oft hart bedrängten Einwohner vermehrten; allein dieselben Städte, hinter deren Mauern früher ein freiheitsliebendes Bürgerthum der anarchischen Außenwelt muthig getrotzt hatte, wurden später die Sitze des größten Egoismus, der sein Heil in möglichster Abwehr fähiger und tüchtiger Menschen suchte. Die Handwerker verlangten fortwährend, daß die Staats- und Stadtgewalt der Sicherung ihres Nahrungsstandes die größte Sorgfalt widmen solle, die Zünfte wurden immer exclusiver, der Eintritt in die Zunft wurde von widersinnigen und kostspieligen Meisterstücken, von langen Lehr- und Wanderjahren und allerlei Auflagen abhängig gemacht, oft wurde die Aufnahme nur solchen möglich, die Meisterssöhne waren, oder Töchter oder Wittwen von Meistern heiratheten. Zur Ausschließung der Concurrenz und zur Verfolgung der sog. Pfuscher oder Bönhasen wurden ganz extraordinäre Executionsgesetze erfunden, indem man von Seiten der privilegirten Amtsmeister den fleißigen Arbeiter ungescheut im Heiligthum seines Hauses überfiel und, alle Winkel durchsuchend, die Producte seiner Arbeit und sein Handwerkszeug wegnahm, um ihn und die Seinen dem Elend preiszugeben.

Es würde ungerecht sein, für diese Ausartungen und systematische Engherzigkeit den Stand der Handwerker allein verantwortlich zu machen. Die Großen gaben den Ton an. Zölle und Accise, Staatsmonopolien und Sporteln drückten mit den Aemtern schwer auf den städtischen Gewerbestand. Das arbeitende Publicum wurde durch eine

heillose Staatswirthschaft und Maitressenherrschaft ausgehungert. Aemterschacher und Bestechlichkeit waren an der Tagesordnung. Der Mittelstand wurde von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbehörden und einzelner Beamten abhängig, und ein großer Theil der Handwerker konnte nur von dem Luxus der Höfe und des verschwenderischen Adels leben. Es war daher kein Wunder, daß allmählich auch der Handwerkerstand nur von dem Geiste der gemeinsamen Ausbeutung erfüllt wurde, daß sich die Sittenverderbniß von oben herab in die untern Schichten der Gesellschaft verbreitete, und daß die an den Höfen geltenden Grundsätze auch bei der Verwaltung der Handwerksämter in Anwendung kamen. Mit der Entsittlichung des Zeitalters ging die Lieblosigkeit und Verfolgungssucht der Zünfte Hand in Hand. Die ganze Zunftverfassung wurde allmählich zum unerträglichsten Hemmnisse des gewerblichen Fortschrittes. Nicht blos der Gewerbestand, sondern auch die übrigen Classen der Bevölkerung hatten darunter zu leiden.

Das Zunftwesen hat seine größte Ausbildung und längste Dauer in Deutschland gehabt, weil die deutschen Städte überhaupt eine größere selbständige Entwicklung erreichten, und es an einer machtvollen Staatsgewalt und einheitlichen Reichsgesetzgebung fehlte.

In Frankreich, wo die Fürstengewalt schon früh entwickelt und centralisirt war, konnte die Blüthe städtischen Zunftlebens doch ebenso gedeihen wie in Deutschland. Das Zunftwesen war daselbst im 16., 17. und 18. Jahrhundert allerdings ganz in denselben Bahnen verlaufen und in denselben monopolsüchtigen Ausschließungsgeist versunken wie in Deutschland; allein die Regierung beutete das Zunftwesen mehr zu fiscalischen Zwecken aus und machte die Ertheilung von Meisterrechten zu einer Finanzspeculation. Heinrich III. hatte mit der Maxime, „nur der König verleihe das Recht auf Arbeit", einen monarchischen Socialismus proclamirt. Durch Anwendung dieses Grundsatzes drangen ausschließende Zunftrechte allmählich in alle Handwerke ein, und zuletzt wurden selbst die Blumenmädchen, Näherinnen u. s. w. zünftig. Es gab bis zum Jahr 1776 zwei Zünfte von Näherinnen (couturieres und decoupeuses), die Putzmacherinnen waren von den Federzurichterinnen (plumassières) getrennt, selbst Straußbinderinnen, Haubenmacherinnen (coiffeuses de femmes), Flachskrämerinnen, Strohmattenmacher, Vogelsteller, Tanzmeister und Kloakenfeger hatten ihre eigenen Zünfte. Die einzelnen gewerblichen Beschäftigungen wurden allmählich immer mehr abgetheilt und ihnen immer engere Grenzen gezogen. So gab es 6 Abtheilungen der Tapezierer, eine eigene Zunft von limonadiers, ferner von Speisewirthen (traiteurs), Bratenköchen (rotisseurs) und Pastetenbäckern (patissiers), und sogar von Hausirern mit altem Eisen (crieurs de vieux fers).

Die Nachtheile des Zunftwesens wurden in Frankreich schon früh empfunden, und schon 1614 war auf dem französischen Reichstage auf Abschaffung der Zünfte vom dritten Stande angetragen worden. Turgot, mit physiokratischen Anschauungen erfüllt, versuchte die Zünfte völlig abzuschaffen. Das merkwürdige Edict vom Februar 1776, das am 12. März 1776 dem Parlament vorgelegt wurde, gehört zu Turgots größten staatsmännischen Thaten. Die großartige friedliche Reform, welche durch die im Jahr 1776 von Seiten der Regierung beantragte vollständige Freigebung der Arbeit angebahnt werden sollte, hätte vielleicht die große sociale und politische Revolution des Jahres 1789 beschwören können, allein Turgot scheiterte mit seinen Maaßregeln an dem Widerspruche des Parlamentes. Der König wurde bewogen, das Edict vom März 1776 schon nach sechs Monaten zurückzunehmen, jedoch nicht ohne viele Gebrechen zu verbessern, es wurden z. B. von den bisherigen 110 Zünften 21 ganz aufgehoben und die 89 andern in 44 vereinigt, die Aufnahmegebühren sehr vermindert, aber zum Theil für die Staatscasse in Anspruch genommen. Dreizehn Jahre später ging aus den Decreten der Nationalversammlung die Freiheit der Arbeit, die Aufhebung aller Gewerbsprivilegien hervor. Das Gesetz vom 2. März 1791 gestattet jedem Franzosen den Betrieb jeglichen Gewerbes unter der Bedingung der jährlichen Lösung eines Patentes. Ein Gesetz vom 14. Juni 1791 verbot sogar alle Vereine von Arbeitern desselben Handwerkes, die Einführung von Mitgliederlisten, Vereinscassen und Behörden als Erneuerung der Zünfte. In den Ländern französischer Herrschaft wurde die Gewerbe-

freiheit in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts fast überall eingeführt, so z. B. im Königreich Westphalen im Jahr 1808, jedoch erfolgte die Restauration der Zünfte in veränderter Gestalt. Neapel hob 1826, Norwegen 1839 die Zünfte auf.

In England hat die Entwicklung des Zunftwesens keinen so exclusiven Charakter wie in Deutschland und Frankreich genommen. Das in den Quarter Sessions und in den höhern Gerichtshöfen gepflegte und fortgebildete gemeine Recht hinderte die Ausbildung einer privilegienhaften Zunftordnung, als allgemeiner, das ganze gewerbliche Leben des Landes gleichmäßig durchziehender Institution. Die Gilden und Corporationen der Borough's erhielten allerdings mancherlei Privilegien von den Königen und es bildeten sich ausschließende Gewerbe- und Zunftrechte in den Städten, die übrigens nie in Real- und Banngewerbeberechtigungen, auch nicht in Beschränkungen der Lehrlings- und Gesellenzahl u. s. w. ausarteten. Allein außerhalb der Borough's konnten sich die Gewerbe ganz frei entfalten und so geschah es, daß außerhalb die neuere Industrie in der Atmosphäre der Gewerbefreiheit ungehindert zu den jetzt größten Gewerbsstädten heranwuchs. Nachdem so ein weiter freier Spielraum gegeben und benutzt war, hatte es keine Schwierigkeit, endlich auch für die bedeutendsten privilegirten Städte alle ausschließenden Privilegien abzuschaffen. Dies geschah im Jahr 1835. Das englische Municipalitätsgesetz (5. und 6. Wilhelm IV. C. 76) vom Jahr 1835 hat alle beschränkenden Bestimmungen mit einem Male aufgehoben und eine unbedingte Gewerbefreiheit auch in den Corporationsstädten gegeben, es hat zugleich die Ausübung eines Gewerbes von dem Besitze der städtischen Freiheiten, oder der Mitgliederschaft einer gewerblichen Zunft unabhängig gemacht. Art. 14 dieses Gesetzes lautet nämlich: „Nachdem in verschiedenen incorporirten Städten und Orten ein gewisses Herkommen geübt wurde und gewisse Statuten bestanden, daß Niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Freiheiten oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde war, daselbst einen offenen Laden halten oder irgend ein Gewerbe oder Handwerk treiben dürfte, so sollen von nun an alle dergleichen ausschließende Privilegien abgeschafft sein!" — Die Tendenz, welche so stark unter Elisabeth und dann wiederholt unter ihren Nachfolgern hervortrat, das Recht zum Erwerb als Ausfluß königlicher Verleihung zu betrachten und demgemäß zum Gegenstand nutzbarer Privilegirung zu machen, scheiterte am Widerspruche des Parlamentes. In der Session des Unterhauses von 1601 erhoben sich laute Beschwerden über die Beschränkung der freien Betriebsthätigkeit des Volkes durch die große Vervielfältigung der Monopolbriefe. Das Parlament richtete eine Petition an die Königin, die in edelster Weise Abstellung der Mißbräuche zusicherte. Unter Jacob I. erneuerte sich das Unwesen, bis ihm ein vom Parlament durchgesetztes Statut (21. Jacob I. Cap. 3) eine Schranke setzte, welche fortan unüberschreitbar blieb.

Die einzige allgemein gültige Bestimmung für das englische Gewerbeleben, welche an einen Grundstein der zünftigen Ordnung in Deutschland erinnert, ist die siebenjährige Lehrzeit, welche für alle Gewerbe unumgänglich durch ein Statut Elisabeths (5. Elis. Cap. 5. Jahr 1562) vorgeschrieben wurde. Diese Bestimmung wurde, nachdem sie schon längst von den englischen Oekonomisten angegriffen worden war, im Jahr 1814 (St. 54 Georg III. Cap. 96) aufgehoben, allein die siebenjährige Lehrzeit wurde dennoch freiwillig in vielen Gewerben beibehalten. Auch haben sich verschiedene alte Gilden und Gewerbscorporationen Englands bis auf die neueste Zeit erhalten, sie sind jedoch nur noch freiwillige Genossenschaften und jedes nachtheiligen Einflusses beraubt, und verfolgen meist gemeinnützige Zwecke der Fortbildung und Unterstützung der Mitglieder.

In Deutschland hat sich die Auflösung des Zunftwesens nur langsam vollzogen und ist noch nicht beendet. Zwar wurde die Abstellung einiger Mißbräuche des Zunftwesens schon in den Reichsabschieden von 1530, 1548, 1577, 1654 versucht, ferner wieder auf dem Reichstage von 1672 bereits von Abschaffung der Zünfte gesprochen, und das Reichsgutachten vom 22. Juni 1731 droht am Schluß bereits offen mit der Gewerbefreiheit, indem der Kaiser bemerkte: „Wir und das Reich könnten bei der Fortdauer der Mißbräuche leicht Gelegenheit nehmen, nach dem Beispiele anderer Reiche alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abschaffen." Al-

lein die Durchführung dieser Drohung war bei der Beschränkung der kaiserlichen Gewalt nicht möglich, und so ist Deutschland noch lange Zeit das classische Land des Zunftwesens geblieben. Der einzige größere deutsche Staat, welcher bereits im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, als er am tiefsten gedemüthigt und erschöpft darniederlag, rasch ans Werk einer großartigen ökonomischen Reform ging, war Preußen. Die Idee der Gewerbefreiheit wurde von der Königsberger Universität namentlich durch Professor Kraus verbreitet, welcher die Lehren Adam Smith's auf deutschen Boden verpflanzte. Es bildete sich eine junge staatsmännische Schule von Beamten, denen Preußen seine Selbstverjüngung auf politischem und wirthschaftlichem Gebiete verdankte. Seit dem Jahr 1806 wurde eine Reihe von Edicten erlassen, welche die allgemeine gewerbliche Arbeitsfreiheit, die Auflösbarkeit des Zunftverbands und die Ablösung der realen Gewerbeberechtigungen zur Entscheidung brachten. Das Edict vom 2. Novbr. 1810 verordnete, daß die Lösung eines jährlichen Gewerbescheines (Patentes) hinreichend sei, um die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes zu geben. Sodann bestimmte das Edict vom 7. Septbr. 1811, daß die Zünfte zwar fortbestehen dürfen, aber die Inhaber von Gewerbescheinen nicht verpflichtet seien in dieselben zu treten, und dennoch Lehrlinge und Gesellen halten können, daß jeder aus der Zunft treten, jede Zunft sich selbst auflösen, auch von der Obrigkeit aufgelöst werden dürfe. Zufolge dieses Edicts blieben an vielen Orten die Zünfte noch vorhanden und in denjenigen im Jahr 1815 durch Preußen neuerworbenen Landestheilen, wo das Zunftwesen noch bestand, ist es beibehalten worden. Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verordnet die Erhaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Innungen, jedoch sind die Meister nicht verpflichtet einzutreten. Bei 42 Hauptgewerken darf nur derjenige Lehrlinge annehmen, welcher Beschäftigung nachweist und der Innung angehört.

Das Jahr 1848 hat Deutschland nicht nur die Enttäuschung einer verunglückten nationalen Erhebung gebracht, sondern ist auch durch die Bewegung auf dem ökonomischen und socialen Gebiete merkwürdig geworden. Die durch die Revolution vom Februar 1848 in Frankreich angeregten communistischen und socialistischen Ideen, welche dort zur Errichtung von Nationalwerkstätten geführt hatten, verwirrten auch in Deutschland die ökonomischen Begriffe des gewerbtreibenden Bürgerstandes und wurden durch jene verkehrten Regierungsmaaßregeln, welche das gesammte Erwerbsleben künstlich zu organisiren und von oben herab zu controliren suchten, nur genährt und gefördert. Die ganze Zunftverfassung mit ihrer künstlichen Organisation des Gewerbebetriebes, mit der ängstlichen Abgrenzung der Beschäftigungen, mit der Tendenz, die Concurrenz abzuwehren, den Nahrungsstand der einzelnen Handwerker zu sichern, und die Bevölkerung von oben herab gegen hohe Preise oder schlechte Waaren zu schützen, trägt ein socialistisches Gepräge an sich. Während das Volk im Jahr 1848 überall die ausgedehnteste politische Freiheit verlangte, und die Abschaffung aller politischen Privilegien, Gleichstellung der Bürger forderte, machte man zugleich den Staat verantwortlich für Theuerung, schlechte Zeiten, Mangel an Absatz, Stockung des Gewerbebetriebes, und für alle unvermeidlichen Schattenseiten der freien Concurrenz, indem man womöglich für jedes einzelne Gewerbe Schutz und sichern Verdienst der Zunftmitglieder verlangte. Die deutschen Handwerker hielten besondere Congresse ab, in denen sie Verschärfung ihrer Zunftprivilegien verlangten und die deutsche Nationalversammlung um eine Gewerbeordnung bestürmten. Die dafür aufgestellten Grundsätze hätten, wenn durchgeführt, den deutschen Gewerbebetrieb wieder in die finstersten Zunftepochen des Mittelalters zurückdrängen müssen. Wie mächtig jene privilegiensüchtige Bewegung des deutschen Gewerbestandes im Jahr 1848 geworden war, erhellt zur Genüge aus der Thatsache, daß die preußische Regierung sich entschloß, im Monat Januar 1849 Abgeordnete aus den Gewerbsclassen zu gemeinsamen Berathungen und zur Formulirung ihrer Wünsche nach Berlin zu berufen. Die infolge dieser Verhandlungen erlassene Verordnung vom 9. Februar 1849 verkümmerte und beschränkte wiederum die Gewerbefreiheit, unter welcher das preußische Gewerbe eine früher ganz ungewohnte Blüthe erreicht hatte, es wurde namentlich das Prüfungswesen für zahlreiche Gewerbe wieder eingeführt und den Mitgliedern der Zünfte wieder verschiedene Vor-

rechte vor den Nichtmitgliedern eingeräumt. In den übrigen deutschen Staaten wurden die alten Zunftverfassungen durch die Stürme der Jahre 1848 und 1849 wenig berührt. Die von der deutschen Nationalversammlung vorgeschlagenen Entwürfe zu einer deutschen Gewerbeordnung sind Maculatur geblieben.

Das deutsche Volk wendete nach der mißlungenen nationalen Bewegung des Jahres 1848 und eingeschüchtert von der Reaction seine Energie namentlich den materiellen Bestrebungen und der Hebung von Handel und Gewerbe zu. Die erste Weltausstellung in London gab dazu den kräftigsten Anstoß. An Stelle der politischen Fragen trat die Besprechung der ökonomischen und socialen Angelegenheiten immer mehr in den Vordergrund, und die öffentliche Meinung Deutschlands fing auch bald an sich wieder mit dem Grundgebrechen der deutschen Gewerbthätigkeit, der Zunftverfassung zu beschäftigen. Während die Fabrikthätigkeit, ungehindert von den Zünften, sich in Deutschland immer blühender entfaltete, war der eigentliche Handwerksbetrieb unter den Fesseln der Zunft zurückgeblieben, wie die großen Weltausstellungen in London und Paris bewiesen, auf denen die Grundsätze der Gewerbefreiheit und Handelsfreiheit großartige Triumphe feierten. Es wurde allen deutschen Patrioten von Jahr zu Jahr immer klarer, daß der deutsche Gewerbestand, an Händen und Füßen gebunden und gemaaßregelt, den großen internationalen Wettkampf der Industrie mit denjenigen Völkern, die sich der Gewerbefreiheit erfreuen, nicht bestehen könne, und es traten daher immer mehr Stimmen für die Gewerbefreiheit auf. Da erschien im December 1855 der Entwurf einer österreichischen Gewerbeordnung, in welchem das Princip der Gewerbefreiheit proclamirt wurde. Dieser Entwurf erregte eine große Sensation in ganz Deutschland, und gab Veranlassung zu einer gründlichen Besprechung der Gewerbefrage und zur Verurtheilung des Zunftwesens in der öffentlichen Meinung. Es hat zwar länger als 4 Jahre bis zum 1. Mai 1860 gedauert, ehe die Gewerbefreiheit in Oesterreich eingeführt wurde; allein der Anstoß zur öffentlichen Discussion war gegeben und auf den seit 1858 alljährlich abgehaltenen Congressen deutscher Volkswirthe, welche überhaupt eine lebhafte Bewegung für ökonomische Reformen hervorgerufen haben, erfolgte die Organisation einer friedlichen Propaganda, welche in allen Theilen Deutschlands durch Schrift und Wort die völlige Beseitigung des Zunftwesens anstrebt. Das Ziel ist durch die wachsende Macht der öffentlichen Meinung schon in vielen deutschen Staaten erreicht worden. Die Gewerbefreiheit ist eingeführt worden und in Kraft getreten:

in Oesterreich am 1. Mai 1860,
in Nassau am 1. Juni 1860,
in Bremen am 4. April 1861,
in Oldenburg am 23. Juli 1861,
im Königreich Sachsen am 1. Januar 1862,
in Würtemberg am 1. Mai 1862,
in Baden am 15. October 1862,
in Sachsen-Weimar-Eisenach am 1. Januar 1863,
in Sachsen-Meiningen am 1. Januar 1863,
im Fürstenthum Waldeck am 1. Januar 1863,
im Herzogthum Gotha am 1. Juli 1863,
im Herzogthum Coburg am 1. Juli 1863,
in Sachsen-Altenburg am 1. Juli 1863,
im Fürstenthum Reuß, jüngere Linie, am 1. Juli 1863,
in Frankfurt a/M. am 1. Mai 1864,
im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt am 1. October 1864,
in Hamburg am 1. Februar 1865.

In anderen deutschen Staaten, wie in Braunschweig, Kurhessen, ist die Einführung der Gewerbefreiheit von den legislatorischen Factoren schon vorbereitet und ganz nahe bevorstehend, während überall, wo noch Zünfte bestehen und die Regierung nicht selbst die Initiative zur Reform ergriffen hat, wenigstens eine lebhafte Agitation in der Bevölkerung gegen die Zünfte im Gange ist. Bei diesem Stande der Gewerbefreiheitsfrage erscheint es in der That unnöthig, jetzt noch eine weitläufige

principielle Erörterung über die Vorzüge der Freiheit zu liefern, da Thatsachen hier weit mächtiger und nachdrücklicher als Gründe sprechen. Der innere Zerstörungsproceß des Zunftorganismus ist Hand in Hand mit den Erfindungen und technischen Fortschritten der Neuzeit von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in immer rascheren Schritten vorwärts gegangen. Das Maschinen- und Fabrikwesen, die rastlosen Fortschritte der großen Industrie und das Aufkommen immer neuer unzünftiger Gewerbzweige, die Beschleunigung und Erleichterung der Zufuhr fremder Producte durch die im steten Wachsthum begriffenen neuen Verkehrsmittel, die Begünstigung der internationalen Handelsthätigkeit, die Verbindung des Capitals mit der Unternehmungslust und Geschicklichkeit ließen die Unhaltbarkeit des Zunftwesens immer schärfer hervortreten, und man erkannte immer deutlicher, daß Beschränkungen der Erwerbsfreiheit, wie sie die alte Zunftverfassung zum Schutze des Nahrungsstandes der Genossen aufgestellt hatte, diesen Zweck nicht mehr zu erreichen, die Wirkungen der Concurrenz nicht mehr aufzuhalten vermochten, und daß im eigenen Interesse des Gewerbestandes nichts mehr übrig bleibe, als die allgemeine Gewerbefreiheit einzuführen. Der Staat selbst sah sich genöthigt, den Boden des Zunftwesens durch Ertheilung von Concessionen immer mehr zu durchlöchern. Neue Stoffe, neue Industrieen, neue Betriebsmethoden paßten gar nicht mehr in die zünftige Abgrenzung der Arbeit hinein, und vor Einführung der Gewerbefreiheit stand beinahe jedem zünftigen Handwerk ein engverwandtes freies Gewerbe gegenüber. Den zünftigen Maurer- und Zimmermeistern standen die freien Architecten gegenüber, welche polytechnischen Schulen ihre Bildung verdankten und, ohne ein sogenanntes Meisterstück geliefert zu haben, doch die großartigsten Bauten aufführten. Während ferner Schmiede, Schlosser, Gürtler, Blechenschläger meist zünftig waren, gehörten die Mechaniker, Maschinenfabricanten und Verfertiger chirurgischer Instrumente zu den freien Gewerbtreibenden. Die Tischler und Radmacher hatten ihre Innungen — die Fournier- und Pianofortefabricanten waren frei. Die Schuhmacher waren zünftig, dagegen die Handschuhmacher, Gummi- und Guttaperchafabricanten frei. In ähnlicher Weise standen den zünftigen Bäckern die freien Conditoren, den zünftigen Buchbindern die unzünftigen Lederarbeiter, sowie die Tapeten- und Rouleauxfabricanten gegenüber. Die Filz- und Hutmacher waren gebunden, dagegen die Seidenhutmacher und Strohhutfabricanten frei. Die Schneider waren zünftig, während die Putz- und Weißwaarengeschäfte, sowie die Corsetfabricanten frei waren. Die Tuchmacher und Tuchbereiter blieben in ihrer alten Verfassung, während Baumwollweber, Segeltuchmacher, Wattenfabricanten, Appreteure, Decorateure und Färber sich freier bewegen durften. Es entstanden außerhalb des Zunftwesens Maschinenfabriken, Cigarrenfabriken, Spritfabriken, Dampfbrauereien, Pianofortefabriken, Zuckersiedereien, Reisschälmühlen, chemische Fabriken und zahlreiche andere freie industrielle Etablissements, welche meist rasch emporblühten. So entwickelten sich denn gar bald die sonderbarsten Widersprüche. Ein Schloß, ein Tisch, ein Blechgeschirr, ein Brod waren zünftige, dagegen eine Maschine, ein Pianoforte, ein chirurgisches Instrument, eine Torte unzünftige Arbeiten. Das Tuch, der Filz, das Leder gehörten den Zünften, die moderne Baumwolle, Gummi, Guttapercha der Freiheit an. Die Bekleidung des Fußes erforderte zünftige Erlernung, die Bekleidung der Hand war ein freies Gewerbe. Das einförmige Fenstereinsetzen war nur der Glaserzunft gestattet, während die Verarbeitung und das Schleifen des Glases frei waren. Kurz die Gewerbeordnungen standen im schreiendsten Widerspruche mit dem thatsächlichen Zustande der Gewerbe. Die charakteristischen Unterschiede der zünftigen und unzünftigen Gewerbe der meisten deutschen Länder kurz vor Einführung der Gewerbefreiheit lassen sich etwa unter folgenden Hauptpuncten zusammenfassen. Die zünftigen Gewerbe waren im Laufe der Jahre weit weniger zahlreich und viel unbedeutender geworden als die unzünftigen. Die zünftigen Gewerbe waren zum großen Theil weit leichter zu erlernen, und verlangten doch gesetzliche Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterstück, — die unzünftigen Gewerbe repräsentirten meist den schwerern, complicirteren und kunstvollern Betrieb, ohne Lehr- und Wanderjahre und Meisterstück dazu vorzuschreiben. Die zünftigen Gewerbe waren meist auf ihrer alten Stufe stehen geblieben, während die freien Gewerbe zum Kunst- und Fabrikbetriebe fortgeschritten waren und alle neuen Erfindungen benutzten. Die

zünftigen Gewerbe bedienten sich meist einfacher Werkzeuge und der rohen Handarbeit, wogegen die unzünftigen Gewerbe Maschinen und Arbeitstheilung anwendeten. Die zünftigen Gewerbe waren privilegirt und schlossen andere Mitbürger von ihrem Erwerbe aus, — die unzünftigen genossen keine Vorrechte und wehrten Niemanden ab. Die zünftigen Gewerbe riefen den Staat fortwährend um Hülfe und Abwehr der Nichtprivilegirten an, und verursachten dem Staate viele Verwaltungskosten, — die unzünftigen wollten vom Staate nicht bevormundet sein. Die zünftigen Gewerbe führten kostspielige Zunftprocesse und verfeindeten sich unter einander, — die unzünftigen brauchten kein Geld für Zunftprocesse auszugeben, sie vertrugen und förderten sich gegenseitig. Die zünftigen Gewerbe befriedigten nicht einmal den Localbedarf — die freien exportirten. Die zünftigen Gewerbe durften ihre Arbeitsgrenzen nicht überschreiten und nicht in andere Gewerbe übergreifen, — die freien trieben oft fünf und mehr verschiedene Gewerbe zusammen (Maschinenfabricanten, Pianofortefabricanten). Die zünftigen Gewerbe waren in der Annahme von Hülfsarbeitern an solche Personen gebunden, welche das Gewerbe zunftmäßig erlernt hatten oder erlernen wollten, — die freien Gewerbe konnten alle arbeitslustigen Personen zu Hülfsarbeitern verwenden und sich dieselben heranbilden. Die zünftigen Gewerbe bezahlten meist geringe Arbeitslöhne und gaben ihren Lehrlingen und Gesellen wenig Gelegenheit zur Fortbildung, — die freien Gewerbe bezahlten meist höhere Arbeitslöhne und zum Theil sehr ansehnliche Gehalte, sie hatten die neuesten Betriebsmethoden und besten Werkzeuge und Maschinen, und bildeten die Arbeiter fort. Die zünftigen Gewerbe machten ihre Lehrlinge und Gehülfen erst spät erwerbsfähig und selbständig, und drückten den wirthschaftlichen Werth des Arbeiters herab, — die freien Gewerbe gaben schon dem Anfänger sehr bald einen ihm gebührenden Lohn und beförderten überhaupt in jeder Hinsicht den Verdienst durch Arbeit. Die zünftigen Gewerbe hielten unnütze Innungsversammlungen, beförderten den Kastengeist, und hatten demoralisirende Herbergen, — die freien Gewerbe bildeten freie Genossenschaften, schufen freie Kranken- und Unterstützungscassen, gründeten Arbeiterbildungsvereine und förderten den wahren Gemeinsinn.

Jede Vergleichung der Eigenthümlichkeiten und Leistungen der zünftigen und der freien Gewerbe mußte nothwendigerweise zu Gunsten der Freiheit ausfallen. Die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des Zunftwesens brach sich daher, nachdem diese schreienden Widersprüche und Verkehrtheiten öffentlich aufgedeckt und discutirt worden waren, mit solcher Raschheit Bahn, daß wenige Jahre hinreichten, um Institutionen, deren Alter nach vielen Jahrhunderten zählte, für immer zu beseitigen.

Nachdem nunmehr die Gewerbefreiheit in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bereits eingeführt oder fest beschlossen ist, wird die ihr innewohnende bewegende Kraft alle noch widerstrebenden Staaten bald unaufhaltsam mit sich fortreißen; denn keine Regierung wird im Stande sein, die ihr angehörigen Gewerbtreibenden noch länger mit gebundenen Händen arbeiten zu lassen, wenn rings umher die Erwerbsschranken beseitigt sind und die Producte der gewerbsfreien Staaten mit den Erzeugnissen der zünftigen Industrie in ernstliche Concurrenz treten; keine Regierung wird es lange ruhig mit ansehen können, daß Arbeitskräfte und Capitalien ihrer Bewohner nach und nach immer zahlreicher auf den leicht erreichbaren Boden der freieren Nachbarstaaten übersiedeln. Die innere Freiheit des Güteraustausches im ganzen zollvereinten Deutschland wird von allen freigewordenen Staaten aufs Aeußerste zum Nachtheil der zünftig gebliebenen Producenten ausgebeutet werden, und man wird sich bald überzeugen, daß in einem großen gemeinschaftlichen Verkehrsgebiete auch die Verkehrs- und Erwerbsgesetze sämmtlicher betheiligten Staaten einander ähnlich werden müssen, daß mit einem Worte der freien Bewegung der Güter auch die freie Bewegung der sie producirenden Menschen folgen muß. Diese Ueberzeugung beherrscht nicht nur die Gebildeten unserer Nation, sondern hat sich auch den mittlern und untern Schichten der Bevölkerung bereits mitgetheilt. Die Agitation für Gewerbefreiheit ist in Verbindung mit der mächtigen Genossenschaftsbewegung fast in alle Kreise des deutschen Bürgerthums gedrungen, und gerade die Betheiligung an diesem geistigen Kampfe, die allseitige Erörterung der gewerblichen und allgemeinen volkswirthschaftlichen Fragen hat Hunderttausende über ihre bürgerlichen Rechte und

ihr Verhältniß zum Staat und zur Gesellschaft aufgeklärt und dadurch der socialen Frage ihren Stachel genommen. Es braucht am Schluß dieses Artikels nur noch kurz darauf hingewiesen zu werden, daß der lebensfähige Ersatz für die Zünfte in den freien Genossenschaften zu suchen ist. Die Zünfte unterscheiden sich von den freien Genossenschaften dadurch, daß die ersteren erzwungene und die letzteren freiwillig gewählte Verbindungen von Gewerbsgenossen sind. Hand in Hand mit den auf Abschaffung der Zünfte gerichteten Bestrebungen geht daher die Agitation für das Genossenschaftswesen. Man hat jedoch die Erfahrung gemacht, daß die alten Innungen meist durchaus ungeeignet sind, in freie Genossenschaften übergeführt zu werden. Der Versuch einer solchen Ueberführung scheitert überall an der eigenen Indolenz der Innungsgenossen; was in ihnen von Lebensfähigkeit noch war, das concentrirte sich in der Ausübung kleinlicher Verbietungs- und Ausschließungsrechte, sobald es damit vorüber ist, ist auch der letzte Lebensfunke in ihnen erloschen. Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Gewerbefreiheit bisher noch in keinem deutschen Staate vollständig und unverkümmert eingeführt worden ist. Die sog. gelehrten Berufsstände sind in der Ausübung ihrer Arbeit noch nirgends von einer ziemlich weit gehenden Bevormundung des Staates befreit; fast überall besteht noch eine Reihe von Concessionsgewerben; in manchen neueren Gewerbeordnungen versucht man ferner, den Innungen eine Scheinexistenz zu erhalten, in andern wird eine künstliche Regulirung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrebt, wieder in andern macht man die freie Benutzung der menschlichen Arbeitskraft von dem Besitze des Bürger- und Gemeinderechtes abhängig, und gewährt letzteres nur unter sehr lästigen, für die Armen oft unerfüllbaren Bedingungen. In allen diesen Puncten steht der weitern Ausbildung der Gewerbefreiheit bis zur vollen Freiheit der Arbeit noch ein großes Feld offen, und die deutschen Volkswirthe sind berufen, auf dieses Ziel mit allen Kräften hinzuarbeiten (siehe auch die Artikel „Gewerbe, Erwerb, Erwerbsfreiheit, Concessionen, Baugewerbe, gelehrte Gewerbe, Preßgewerbe").

Literatur: Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (II. Bd.). — Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Leipzig 1862, gekrönte Preisschrift). — Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft (Leipzig 1861). — W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter (Basel 1861). — Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen (Lübeck 1864). — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. II. Abth. 4. Aufl. Leipz. u. Heidelberg 1858. — Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. Königsberg 1803. — Bergius, Die preußischen Gewerbegesetze (Leipzig 1857). — Ebers, Ueber Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau (Breslau 1825). — Böhmert, Freiheit der Arbeit! Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze (Bremen 1858). — Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit (Dresden 1861). — Die stenographischen Berichte der Congresse deutscher Volkswirthe von 1858—63.

Vict. Böhmert.

Interesse.

Trotz der innigen Verkettung, in der sämmtliche Branchen des wirthschaftlichen Lebens zu einander stehen, kann es nicht fehlen, daß die Bestrebungen der Einzelwirthschaft Ziele verfolgen, welche von den berechtigten Forderungen für das Wohl der Allgemeinheit weit ablaufen. Der Einzelne verfolgt selbstsüchtig sein Privatinteresse, unbekümmert um die Rücksichten auf das allgemeine Wohl oder das Gemeininteresse, während, wie Schäffle[1] treffend sagt, das Ideal der Wirthschaftsentwickelung der Menschheit als ein Zustand zu denken ist, in welchem jedes Privatinteresse als Gemeininteresse und jedes Gemeininteresse als Privatinteresse von Jedermann mit Bewußtsein verfolgt wird. Ein gewisser Spielraum wird dem Eigennutz und der Selbstsucht immer übrig bleiben, wenigstens ist bis jetzt noch manche Abweichung von jenem Ideal der Interessenharmonie vorhanden. Der Mensch ist in den allermeisten Fällen auch nicht im Stande, die Harmonie seiner Einzelwirthschaft mit der gesammten Volks-

1) Die Nationalökonomie oder Allgem. Wirthschaftslehre (Leipzig, Spamer. 1861).

wirthschaft zu übersehen; vielmehr folgt er bei seinem Handeln den Anregungen des persönlichen Nutzens und den Eingebungen der Eigenliebe und Selbstsucht, und wenn er sich bewegen läßt, die Rechte Anderer und die vorhandenen Gesetze zu achten, so wird selbst darin in vielen Fällen dieselbe Eigenliebe als Triebfeder mitzuerkennen sein, die mehr aus Furcht vor der Strafe und allen andern Nachtheilen einer unrechtmäßigen Handlungsweise, als aus Rechtssinn und aus Liebe zum Guten vor der Ausübung einer bösen That zurückschreckt.

Und doch ist gerade die Volkswirthschaftslehre weit entfernt, die große Wirksamkeit eines in gewissen Schranken bleibenden Egoismus zu unterschätzen. Nur wenn die Selbstsucht, auf die Spitze getrieben, alle Rücksichten auf Gesetz und Ordnung bei Seite läßt, nur dann ist sie tadelnswerth. In allen andern Fällen ist aber gerade der Wunsch des persönlichen Wohlbefindens die Triebfeder zur Anspannung aller Kräfte, der beste Sporn zur Arbeit, der unentbehrliche Hebel des Fortschritts. Ohne das Verlangen, Bedürfnisse befriedigen zu wollen, würde der Trieb fehlen, durch Arbeit die Mittel für den Genuß herbeizuschaffen; die Lust zu sparen, d. h. in der Gegenwart zu entbehren, um in späterer Zeit einen höhern Genuß zu haben, würde sofort verschwinden; ohne Sparen keine Capitalansammlung, ohne diese keine Cultur; ohne Cultur kein Fortschritt. Das Privatinteresse ist daher die treibende Kraft, welche, für jede Einzelwirthschaft vorhanden, Jeden antreibt, zu schaffen und zu arbeiten, zunächst nicht mit der Absicht, um dem Andern zu nützen, sondern nur mit Rücksicht auf das eigne Wohlbefinden; „es ist die mächtige Triebfeder, welche millionenfach in der Gesammtwirthschaft vorhanden und auf jedem besonderen Puncte als Selbstsucht wirkend, jeden Einzelnen durch seinen Nächsten anspornt und dadurch den allgemeinen Fortschritt erzeugt" (Schäffle).

Ungeachtet dieses in dem Einzelnen mehr oder weniger stark ausgeprägten, aber doch nie fehlenden Selbsterhaltungstriebes vereinigen sich aber doch schließlich die Privatinteressen zu einer harmonischen Vertretung der Gesammt- oder Gemeininteressen, und zwar nur durch die Verschiedenheit der Fähigkeiten und Begabungen, der Wirthschaftsmittel, der Productionsgelegenheiten, wie der Bedürfnisse, die bei jedem Einzelnen sich anders gestalten. Wie Alter und Geschlecht, wie Armuth und Reichthum, Schwächlichkeit und Kraftfülle, wie Talent und Mittelmäßigkeit auf die Gestaltung der Einzelwirthschaft sehr mannichfaltig einwirken, so treten durch Klima und Bodenbeschaffenheit, durch die Nähe des Meeres, durch Erziehung, Religion u. s. w. zwischen Stämmen, Ländern und Völkern neue Verschiedenheiten auf. Im Verkehr zwischen zwei Privatwirthschaften verlangt fast ganz so, wie im Verkehr zwischen zwei Völkern, das Bedürfniß an Dingen, die der eine Theil nicht besitzt, seine Befriedigung, und diese Verschiedenheit im wechselseitigen Ueberfluß und Mangel unterdrückt oder mildert die zu starken Aeußerungen des Selbsterhaltungstriebes. Das Sonderinteresse des Einzelnen verlangt viele Genußmittel gegen die möglichst geringe Summe von Gegenleistungen: genau in demselben Falle ist aber auch der Andere, der sich im Besitz der von Jenem begehrten Dinge sieht, der aber nach anderer Seite hin Befriedigung für seine Wünsche sucht. Folgten Beide einzig und allein den Eingebungen ihres Privatinteresses, so würde schwerlich eine Einigung über den gegenseitigen Austausch ihres Ueberflusses stattfinden: erst die Verschiedenheit in den Arten des Besitzthums und die Verschiedenheit der Wünsche führt eine Einigung herbei. Nehmen wir ein concretes Beispiel. Der Kaufmann findet es in seinem Interesse, von seinen Waaren möglichst viel und zu den höchsten Preisen zu verkaufen, seine Abnehmer dagegen verfolgen das gemeinschaftliche Interesse, davon zwar auch möglichst viel, aber zu den billigsten Sätzen zu erwerben. Die Interessen beider Theile stehen sich schroff gegenüber. Doch der Kaufmann überlegt, daß er andere Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen hat, die er bei fortgesetztem Beharren auf seinen Forderungen sich nicht gewähren könnte; er bedenkt ferner, daß bei hohen Preisen des Artikels der Umsatz kein großer sein werde und daß es vorzuziehen sei, durch den billigen Verkauf vieler Artikel einen großen und besser lohnenden Umsatz zu erzielen, d. h. sein Privatinteresse führt ihn von selbst dazu, den Forderungen des Gemeininteresses, das auf billige Waaren hinausging, gerecht zu werden. — Was von dem Einzelnen gilt, findet ebenso bei Erwerbsgruppen Bestäti-

gung. Die Actionaire einer Bierbrauerei könnten es in ihrem Interesse finden, für geringes Bier hohe Preise zu fordern, während die Consumenten selbst für eine gute Waare nur wenig bezahlen wollen. Bleibt der letztere Theil hartnäckig auf seinen kargen Bewilligungen stehen, so muß er auf das Genußmittel verzichten; wollen dagegen die Actionaire einseitig ihrer Gewinnsucht nachgehen, so wird sich die Verläugnung jeder Rücksichtnahme auf das Gemeininteresse ebenso bitter rächen. Neben der Concurrenz, die sich hier in ihrer vollen Wirksamkeit zeigt, treten außerdem noch mancherlei andere Gesichtspuncte auf, die ein hartnäckiges Verfolgen der Sonderinteressen aus andern wirthschaftlichen Gründen nicht aufkommen lassen. Eine Versicherungsgesellschaft wird z. B. bei coulanten Bedingungen nicht nur weit bessere Erträge erzielen, sondern auch durch größere Geschäftsausdehnung eine bessere Vertheilung ihrer Risico's ermöglichen. Die Sclavenhalter Südamerika's werden voraussichtlich mit freien Arbeitern weit bessere Ernten erzielen, als mit der Sclavenarbeit; ihr Privatinteresse wird demnach bei richtiger Auffassung dasselbe anzustreben haben, was das Gemeininteresse von ihnen seit Jahren gebieterisch verlangt. — Was endlich von dem Verkehr zwischen Privaten und Erwerbsclassen gilt, findet auch bei dem Verkehr zwischen Provinzen und Völkern Anwendung. Hier wie dort stellt sich durch die Verschiedenheit der Bedürfnisse, und durch die nicht minder große Verschiedenheit in den Productionsbedingungen das wünschenswerthe Gleichgewicht als Harmonie der streitenden Interessen von selbst her. H. R.

Invalidencassen.

Eine dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitsuntüchtigkeit ist theils die Folge des Eintritts in ein höheres Lebensalter, theils die Folge von äußern, noch vor dieser Zeit eintretenden Umständen, wie z. B. körperlichen oder geistigen Gebrechen, Verwundungen u. s. w. Für diese Fälle bestehen daher mannichfache Anstalten, welche ihre Angehörigen in den Jahren, wo sie nicht mehr arbeiten können, vor Noth und Entbehrung schützen sollen. Die wichtigsten Einrichtungen derart sind, außer den Knappschaftscassen und Eisenbahnpensionscassen, die Pensionscassen der Staatsbeamten. Abgesehen indeß davon, daß diese Cassen meist vom Staate, den Eisenbahngesellschaften oder Bergwerksunternehmern außerordentliche Geldzuflüsse und Unterstützungen erhalten, richtet sich bei ihnen die zu gewährende Pension theils nach dem Werthe, den die Arbeitsleistung des Pensionsberechtigten hatte, theils nach der Dauer dieser Leistung, der Dienstzeit. Der Werth der Arbeitsleistung wird nach dem bisherigen Gehalte bemessen, obwohl derselbe an sich kein ausreichender Maaßstab ist, und vielmehr der Aufwand von körperlichen und geistigen Kräften in Anschlag zu bringen sein würde. Es ist nun aber in neuerer Zeit besonders die Frage ventilirt worden, in wie weit derartige Invalidenpensionscassen auch für andere Classen als Beamte, also für Personen, bei denen weder der Gehalt noch die Dienstzeit in Frage kommen können, sich anwenden und einrichten lassen. Hier muß, wenn solche Cassen selbständig ohne fremde Zuflüsse bestehen sollen, das Recht auf Unterstützung durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge oder Steuern erworben werden. Die Pension ist eine Folge des Beisteuerns, und die Höhe der letzteren ist auch für die Höhe der Pension entscheidend.

Zunächst hat man solche Cassen in der Weise eingerichtet, daß gegen Entrichtung bestimmter, nach dem Alter zur Zeit des Beitritts zu bemessender, gleichmäßig fortlaufender Jahres- oder Monatsbeiträge bei Erreichung eines bestimmten Lebensjahres von da ab bis zum Tode eine jährliche Leibrente gezahlt wird. In dieser Weise gründete z. B. die Cölner Lebensversicherungsgesellschaft Concordia 1854 eine Pensionsanstalt für Lohnarbeiter; ähnlich sind die seit 1850 in Frankreich bestehenden caisses de retraites ou de rentes viagères eingerichtet, bei denen Jemand z. B., welcher 20 Jahre alt ist und jährlich 18,41 Frcs bezahlt, vom 50. Jahre ab eine Rente von 100 Frcs erhält. Die französische Lebensversicherungsgesellschaft Imperiale gründete eine sogenannte Handwerkercasse, welche monatliche und selbst wöchentliche Beiträge gestattet. Wer z. B. im 20. Lebensjahre beitritt und wöchentlich 1¼ Frcs zahlt, erhält bei Erreichung des 55. Lebensjahres nach seiner Wahl entweder ein Capital von

3125 Frcs, oder eine Leibrente von 282 Frcs 40 Cts. Stirbt derselbe vor Erreichung des 55. Lebensjahres, so empfängt seine Familie sogleich nach seinem Tode dasselbe Capital, selbst wenn er nur eine einzige Zahlung geleistet hätte.

Diese Einrichtung der Altersrenten entspricht indeß dem Bedürfniß der zahlreichen Classen keineswegs, für welche die Einführung von Pensionscassen wünschenswerth ist. Theils müssen die Beiträge sehr hoch sein, wenn eine nur irgendwie beträchtliche Altersrente gewährt werden soll, theils ist dadurch keine Fürsorge für die Fälle getroffen, wo auch vor Erreichung des bestimmten Altersjahres die Invalidität und das Bedürfniß der Pensionsunterstützung eintritt. Man kann sich für diese letzteren Fälle lediglich durch das System der reducirten Altersrenten helfen, wonach derjenige, der schon eine Anzahl Jahre beigesteuert hat, und vor dem ursprünglich festgestellten Altersjahre eine Rente beziehen will, nicht die Rente in der ursprünglichen Höhe, sondern nur eine nach Verhältniß seiner geleisteten Beisteuern verminderte Rente beziehen kann. Wenn sich z. B. ein 25jähriger Mann gegen eine jährliche Zahlung von ungefähr 11 Thlrn. eine mit dem 55. Jahre beginnende Leibrente von 93 Thlrn. ausgemacht hätte, jedoch mit 45 Jahren Invalid wird, so würde er von dieser Zeit ab nur eine Rente von 50 Thlrn. erhalten.

Man hat daher noch in anderer Weise die Frage über die Einrichtungen von Invalidencassen zu lösen gesucht. Der Lebensversicherungstechniker Dr. Heym in Leipzig trat zuerst vor mehreren Jahren mit einer Hypothese über die Wahrscheinlichkeit des Invaliditätseintritts auf. Es ergiebt sich nämlich, daß die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden um so größer sein muß, je weiter die Individuen im Alter vorrücken, d. h. der Wahrscheinlichkeitsfactor muß von Jahr zu Jahr steigen. So wie man längst Mortalitäts- und Morbilitätstabellen kennt (s. über letztere den Art. Krankencassen), so stellte Heym zur Bemessung der Beiträge und Pensionen eine Invaliditätstafel auf, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß die Invalidität im Lebensalter von 20 Jahren bei 6415 Lebenden mit der Wahrscheinlichkeit von 0,00102 auftritt, und daß diese Wahrscheinlichkeit, in geometrischer Progression ansteigend, im Lebensalter von 79 Jahren zur Gewißheit wird. Andere, wie Dr. Wiegand und neuerdings der Specialdirector der Mecklenburgischen Eisenbahn, L. Albert, haben ähnliche Tafeln über den Eintritt und den Verlauf der Invalidität aufgestellt, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß mit dem 70., resp. 75. Jahre absolute Invalidität eintritt, während im 20. Jahre die Wahrscheinlichkeit = 0,0001 oder 0,0004 ist.

Im 60. Jahre würden z. B. demnach von 100000 Personen desselben Geburtsjahres noch 23340 Gesunde vorhanden sein und von diesen 932 sterben, 3710 invalid werden. Außerdem würden 30550 Invaliden leben und 1168 davon sterben.

Indeß basiren zur Zeit diese Berechnungen noch nicht hinreichend auf statistisch und erfahrungsmäßig nachgewiesenen Voraussetzungen. Das Ziel, den durchschnittlichen Eintritt der Invalidität in den verschiedenen Lebensaltern zu bestimmen dürfte indeß keineswegs unerreichbar sein. Die in Sachsen, Schlesien, am Harz bestehenden Knappschaftscassen bieten um so mehr eine bedeutsame Unterlage, als die Erfahrungen eines mehr als fünfzigjährigen Zeitraumes, und zwar gerade bei einer sehr armen Bevölkerungsclasse, die ein besonders lebens- und gesundheitsgefährliches Gewerbe treibt, vorliegen. Bei der Freiberger Hüttenknappschaftscasse zahlt z. B. jeder Arbeiter $^1/_{30}$ des fixirten Lohnes, und erhält dafür außer Krankenpflege und einem Schulgelderbeitrag, sowie außer einem Beitrag zu Begräbnißkosten eine wöchentliche Pension für sich, die je nach den Wochenlöhnen und Dienstjahren steigt; außerdem eine Wittwen- und Waisenpension. Es waren bei dieser Casse durchschnittlich 11% invalid, der Zuwachs an bleibenden Invaliden betrug $2,_{53}$%, das Absterben $1,_{38}$%; der Invalidenbestand $12,_{27}$%, das durchschnittliche Alter der Invaliden berug $53^1/_2$ Jahr, das Dienstalter $21,_{73}$ Jahr. Die Beitragsleistung eines Arbeiters beträgt circa 3 Thlr. 20 Ngr. jährlich, die Invalidenpension berechnet sich durchschnittlich auf 40 Thlr. 22 Ngr. 1 Pf. Durchschnittlich bezog ein Invalid bis zu seinem Tode $3^1/_2$ Jahrespensionen (vergl. Beitrag zur Statistik des Knappschaftwesens von C. G. Gottschalk in dem Freiberger Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann für 1861).

Aus diesen und ähnlichen bereits vorliegenden Erfahrungen kann die Ausführ-

barkeit von Invalidenpensionscassen, begründet auf die Grundsätze der Wahrscheinlichkeitstheorie und des Gesetzes der großen Zahlen, jedenfalls mit Recht gefolgert werden.

Bernhard Miller.

Juden.

Die Juden sind im weltgeschichtlichen großen Völkerprocesse unstreitig eine der interessantesten Nationen. Trotz mannichfacher Zertrümmerung ihres Rechtes, Fortschleppung in die Gefangenschaft, Verstreuung über die ganze Erde, trotz der härtesten Verfolgungen seitens der Pfaffen und habsüchtiger Fürsten in den Reichen christlicher wie anderer Confessionen sind sie nicht blos nicht untergegangen, sondern haben sich auch fast überall in der Strömung des bunten Völkergemisches ihre nationale Eigenthümlichkeit bewahrt. Im innersten Grunde mag diese außerordentliche Lebensfähigkeit einmal in dem erhebenden Cultus des einen Gottes beruhen, während andere Völker und selbst Christen mehr oder minder Vielgötterei in mehr oder weniger grober oder roher Form zum Vortheil des Pfaffenthums und Hohn der Vernunft treiben, andrerseits aber war es die ausnahmsweise große physische und geistige Kraft, die sie vor dem gänzlichen Untergange oder der Absorption unter andern Völkern bewahrte. Der jüdische Stamm hat eine ähnliche Lebensfähigkeit und Lebensfülle wie der chinesische, der in neuester Zeit an den verschiedensten Puncten in überaus großer Fähigkeit, sein eigenes Leben in nationaler und culturlicher Beziehung zu bewahren, auftritt, rasch sich acclimatisirt und mehrt, sich nicht amalgamirt und schnell gewisse Arbeitsgebiete an sich reißt. Dies ist in verschiedenen Gebieten der Südsee, in Californien und andern Puncten als Thatsache wahrzunehmen. Die Juden haben keine besonders stärkere Vermehrung, dagegen eine ungemein geringe Sterblichkeit; in Algerien z. B. auf 1000 33,9 gegen 57,7 unter der europäischen Bevölkerung (1844—49). De Neufville fand in Franfurt a/M. nach den Civilstandsregistern von 1846—48 folgendes Sterblichkeitsverhältniß:

im Alter von			1— 4	Jahren	24	% Christen,	12,9	% Juden,
=	=	=	5— 9	=	2,3	= =	0,4	= =
=	=	=	10—14	=	1,1	= =	1,5	= =
=	=	=	15—19	=	3,4	= =	3,0	= =
=	=	=	20—24	=	6,2	= =	4,2	= =
=	=	=	25—29	=	6,2	= =	4,6	= =
=	=	=	30—34	=	4,8	= =	3,4	= =
=	=	=	35—39	=	5,8	= =	6,1	= =
=	=	=	40—44	=	5,4	= =	4,6	= =
=	=	=	45—49	=	5,6	= =	5,3	= =
=	=	=	50—54	=	4,6	= =	3,8	= =
=	=	=	55—59	=	5,7	= =	6,1	= =
=	=	=	60—64	=	5,4	= =	9,5	= =
=	=	=	65—69	=	6,0	= =	7,2	= =
=	=	=	70—74	=	5,4	= =	11,4	= =
=	=	=	75—79	=	4,3	= =	9,1	= =
=	=	=	80—84	=	2,6	= =	5,0	= =
=	=	=	85—89	=	0,9	= =	1,5	= =
=	=	=	90—94	=	0,16	= =	0,4	= =
=	=	=	95—100	=	0,04	= =	—	= =

Die günstigeren Sterblichkeitsverhältnisse der Juden erklären sich einmal aus der größern Lebensfähigkeit ihres Stammes im weiteren Sinne des Wortes, andererseits aus ihrer nüchternen, mäßigen Lebensweise und zugleich aus der höchsten Schonung der Frauen, die man überall bei den Juden als charakteristisches Merkmal findet. In geistiger Hinsicht sind sie ein reich ausgestattetes Volk, von ungemeiner Stärke des Willens, der gewöhnlich ein einmal erfaßtes Ziel consequent festhält und so erreicht.

Nach den verschiedensten traurigen politischen Schicksalen, unter denen das Reich der Juden zertrümmert, wiederaufgebaut und wiederum gestürzt wurde, sollten ihnen weit schlimmere und andauerndere Schicksale bereitet werden, als allmählich der christ-

liche Bekehrungseifer die Staatsgewalt mit sich fortriß, sie zu einer „nichtswürdigen Secte“ stempelte und vom 4. Jahrhundert an fast ganz außerhalb alles Rechtes stellte. Ihre Zerstreuung durch die verschiedenen Völker, andererseits ihr Verbundensein durch eine gemeinsame Sprache, das Hebräische, — wir selbst haben noch Geschäftsbriefe Leipziger Juden aus dem Jahre 1863 in hebräischer Sprache gesehen, deren die älteren ziemlich überall noch mächtig sind — hat nicht wenig dazu beigetragen, daß sie die Vermittler des Verkehrs zwischen den einzelnen Nationen wurden. Hierzu hat freilich die unduldsame Beschränkung auf den einzigen Erwerbszweig, auf den Handel, sowie das den Christen auferlegte Verbot des Zinsnehmens viel beigetragen. Das Zinsennehmen wird im Mittelalter meist einer fremden verachteten Nationalität eingeräumt, wie in der Türkei den Griechen und Armeniern, in Ostasien den Hindus und Armeniern. Die Juden haben auch durch die Muhamedaner Unterdrückungen erlitten, aber im Ganzen sind die morgenländischen Völker viel humaner mit ihnen verfahren, als die abendländischen christlichen Glaubens. Je größeren Schwung in einzelnen Geschichtsepisoden die christliche Frömmigkeit nahm, desto größere Verfolgungen erwachten aufs Neue gegen sie. Die Kreuzzüge fachten die Flamme des Hasses neu an, das kanonische Recht drückte sie arg, und Jahrhunderte lang wußte die Priesterschaft das Volk gegen sie aufzustacheln, und die Fabeln vom Kindermord, Brunnenvergiftung, Hostienschänderei u. a. m. in Umlauf zu bringen. Raubsüchtiger Pöbel hetzte sie von ihren Herden, und Fürsten in Deutschland, Frankreich und England machten sich der scheuslichsten Erpressungen gegen sie schuldig. In Spanien wurden sie durch den Einfluß der Pfaffen 1492 ganz ausgetrieben. In manchen Städten bewohnten sie eigene „Judenviertel“ („Judenfeld“, »Judaria«, »Ghetto«). Von den zünftigen Gewerben waren sie ganz ausgeschlossen, nur als Aerzte durften sie außer dem Handel noch thätig sein. Ebenso durften sie nirgends Landbesitz erwerben. Die sie infamirende Erlaubniß Zinsen zu nehmen führte sie zum Geldhandel, machte sie zu Wechslern und Darleihern gegen Pfand und Schein, machte sie reich und bald zu Schatzmeistern der Fürsten.[1] Manche Judenverfolgung muß indeß weniger auf religiöse Gründe als auf eine große Creditkrisis zurückgeführt werden. Nach den Judenverfolgungen kam, von Italien eingeführt, das Leihhaussystem auf. Das Capital war zwar bei den Juden theuer, aber doch wenigstens zu haben, und daher schreibt sich ihr größerer Schutz bei den Reichsstädten.

Fast alle diejenigen Eigenschaften, welche man an den Juden als Erbfehler tadelt, sind, genau betrachtet, die Folgen der harten Verfolgungen durch die andern Confessionen: Habgier, Schachergeist, List, Gemüthlosigkeit, kriechendes Wesen, Zudringlichkeit, Feigheit, Festhalten an ihren Ueberlieferungen. Unterdrückung macht auf die Dauer jedes Volk schlecht. Wird doch selbst das Thier unter schlechter Behandlung schlecht. Nur auf den Handel angewiesen, geächtet, verachtet, jeder Mißhandlung ausgesetzt, und stets auf Beraubung gefaßt, mußten sie sittlich sinken, doch gilt dies nicht von der Gesammtheit. Je geringer die Verkümmerung ihrer politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse ist, desto größer ist die Moralität, und wir haben in den größern Städten Europa's einen tüchtigen Judentheil. Der Vater der reichsten Juden Europa's, Rothschild, verdankte die Grundlage des heut enormen Vermögens bekanntlich einem Act strengster Rechtlichkeit. Im österreichischen Heere sind eine große Anzahl Juden Officiere; eine große Reihe von Künstlern und Gelehrten berühmten Namens sind Juden. Merkwürdigerweise ist Polen von jeher ein Asyl für die Juden gewesen. Schon in der Zeit der Kreuzzüge, die mit den blutigsten Verfolgungen begannen, floh eine große Anzahl Juden aus Deutschland nach Polen. Im Jahre 1113 und sodann nach dem Jahre 1500 wurden sie aus Rußland vertrieben, und ganze Schaaren nahmen dieselbe Zuflucht. Ein jüdischer Dichter preist deshalb auch diese

---

1) Die Erfindung der Wechsel, welche ihnen einige französische Schriftsteller zuschreiben, gebuhrt den Florentinern. Es rührt dieser Irrthum daher, daß bei Gelegenheit einer großen Verfolgung in Frankreich die Juden, die meist nach Italien flohen, ihre Habe auf diese Weise, nämlich durch Wechsel auf italienische Plätze, fortbrachten. Wahrscheinlich wurde in dieser Zeit der Bedrängniß ein damals noch ungewohnt großer Gebrauch von den Wechseln gemacht.

Freistätte als „das königliche Land, darin wir sorglos wohnen in Ruhe". Hier, wo es hauptsächlich nur Edelleute und Bauern gab, ergriffen sie die offengelassenen bürgerlichen Beschäftigungen. Sie fast allein wurden Händler, Fuhrleute, Gastwirthe, Schenkhalter, Lohnbediente, Schornsteinfeger, Schmiede, Handwerker aller Art. Viele Landstädte haben eine vorwiegend jüdische Bevölkerung. Die polnischen Juden stehen nicht gerade im Rufe großer Reinlichkeit und Liebenswürdigkeit. Indessen darf man hier die allgemeine Culturstufe des gewöhnlichen polnischen Volkes nicht vergessen; die Juden Polens können immer noch zu ihrem Vortheil in Betreff der Sauberkeit und Manierlichkeit einen Vergleich mit dem gewöhnlichen polnischen Volke aushalten.

Alle Revolutionen sind der Befreiung der Juden günstig gewesen, so die erste englische, die französische, die deutsche von 1848; die nachfolgenden Reactionen haben jedoch manche Errungenschaften wieder zu vernichten gesucht. Kein Wunder, wenn die Juden in dem großen gegenwärtig geführten Kampfe gegen die Reste der Feudalherrschaft im Staate, im Kampfe um die parlamentarische Regierung eine sehr entschiedene Stellung in der Fortschrittspartei einnehmen, und namentlich in der Presse ihre natürlichen geistigen Waffen scharf und wirksam führen. In Nordamerika ist die Befreiung vollständig durchgeführt, in Frankreich ist ein Jude Finanzminister, ein Jude sitzt im englischen Unterhause. Norwegen aber darf kein Jude betreten. Seit Herder, der die Juden „das ausgezeichnetste Volk der Erde" nannte, seit Lessings „Nathan der Weise" ist das Humanitäts- und Gerechtigkeitsgefühl gegen die Juden fortwährend im Wachsen begriffen. Noch 1744 wollte sie Maria Theresia aus Böhmen verjagen, und es kostete ihnen schwere Opfer den weiteren einstweiligen Aufenthalt zu erkaufen. Joseph II. gab ihnen aber 1787 ein Toleranzedict mit dem Befehl hochdeutsch zu reden und zu schreiben. Zu Anfang unsers Jahrhunderts wurde der jüdische Leibzoll aufgehoben. Moses Mendelssohn mahnte zum Anschluß an Sprache und Sitte des Landes. Es wurde allmählich auch deutsch in den Synagogen gepredigt, und die Judenkinder besuchten jetzt mehr und mehr die christlichen Schulen.

Der Art. XVI. der Bundesacte erklärt es für eine Aufgabe der Bundesversammlung, „in Berathung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Aber erst § 144 der deutschen Reichsverfassung von 1849 sprach die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse aus. Die Praxis ist meist humaner als die alten stehen gebliebenen unduldsamen Gesetze. In vielen Staaten schließt man die Juden noch von der Grunderwerbung aus — obwohl Adel- und Bauergüter durch Vorschüsse schon tausendfach in ihren Händen sind, die Landwirthschaft nur gewinnen, Heimathsgefühl und Patriotismus wachsen würde —, oder von den Gewerben — obwohl ihre Befähigung hierzu recht wohl da wäre; wir erinnern nur an die hauptsächlich von Juden betriebene Diamantschleiferei zu Brüssel —, oder von dem activen und passiven Gemeindewahlrecht, oder von dem Geschwornenamt, oder repräsentativem Rechte, oder von Richter- und Verwaltungsämtern; oder man verbietet ihnen christliche Dienstboten zu nehmen, oder erlaubt ihnen nur bestimmte größere Städte des Landes als Aufenthalt, oder legt ihnen Heirathsbeschränkungen auf.

Alle diese Verkümmerungen der staatsbürgerlichen und wirthschaftlichen Rechte wird die wachsende Gerechtigkeit der Zeit endlich noch ganz beseitigen als eine Forderung der politischen Vernunft, als eine Sühne der Vergangenheit.

Jul. Frühauf.

Justiz, Justizbehörden, Justizwissenschaften.

Die Justiz ist im geordneten Staatswesen die Anstalt zum Schutz und zur Geltendmachung des Rechts. Die Justizgewalt und Justizhoheit des Staates ist die Macht, Befugniß und Obliegenheit des Staates, für die freie Wirksamkeit des Rechts Sorge zu tragen. Die Justizsachen sind die durch den Rechtsweg zu verfolgenden, nach Gesetz

von den Gerichten zu entscheidenden Rechtssachen, welche entgegengesetzt sind den Verwaltungssachen (Polizei-, Finanz- rc. Sachen). Die Justizverwaltung des Staates besteht also in der Organisation, Leitung und Ueberwachung der civil- und criminalrichterlichen Anstalten und Organe, sowie in der Fortbildung der Gesetzgebung. Letztere ist in constitutionellen Staaten in der Hand des Regenten und der Kammern. Die Handhabung der Gesetze liegt den Justizbehörden ob, die in drei Instanzen zerfallen müssen, in untere, mittlere und höchste. Die Justiz gehört allein in die Hand des Staates, sie ist ein unveräußerliches Recht des Staates und, wo derselbe sich etwa in Verwilligung von Privatjustiz verirrt hat, stets widerruflich. Unter dem modernen Begriffe Administrativjustiz verstehen wir die Fälle, wo streitige Rechtssachen von den Verwaltungsbehörden entschieden werden. Ohne Justiz kann die Gesellschaft nicht bestehen. Der Angriff eines Mitgliedes der staatlichen Gesellschaft auf das Recht oder Eigenthum, Ehre, Gesundheit und Leben ist immer, wenn auch indirect, ein Angriff auf die ganze staatliche Ordnung, wie es ferner keines weitläufigen Nachweises bedarf, daß ohne Rechtssicherheit von einer wirthschaftlichen Entwickelung nicht die Rede sein kann. Deshalb muß der Staat im Interesse der Gesellschaft, deren Mitglieder sonst zur Selbsthülfe ihre Zuflucht nehmen würden, einen genügenden Rechtsschutz gewähren.

In den ersten Entwicklungsperioden hat das Volk selbst fast überall an der Rechtsprechung Theil. Im Mittelalter, wo die Gewalt des Fürsten sich ausdehnt, eine bureaukratische Kaste sich bildet, und die Freiheit des Volkes mehr und mehr schwindet, geht ihm auch jene Theilnahme an der Justiz verloren. In der Entwickelungsperiode eines Volkes werden die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse verwickelter, und die Justiz gelangt allmählich ausschließlich in die Hände gelehrter Richter. Das Volk wird nicht blos gleichgültig gegen die Rechtspflege, sondern es bleibt namentlich in den unteren Schichten, eingedenk langen Druckes und langer Rechtskränkungen und Verkümmerungen mißtrauisch. Wo die Freiheit des Volkes erhalten bleibt oder früher wiedererkämpft wird, da gelangt man dann zu Schwurgerichten, für die der Grundsatz gilt, daß die Leitung der Verhandlungen und die eigentliche Entscheidung der Rechtsfragen dem gelehrten Richter obliegt, die Thatfrage aber dem Urtheile der Männer aus dem Volke verbleibt. Das Eindringen des römischen in fremder Sprache geschriebenen, deshalb dem Volke unverständlichen Rechtes verdrängte seit dem 16. Jahrhunderte die Volksgerichte mit aus der Justiz, in den germanischen Staaten die „Schöffengerichte." Die Schöffen wandten sich in allen verwickelteren Fragen an die Oberhöfe um Rechtsbelehrung, später an die Universitäten. Im Jahre 1495 wurde alsdann das Reichskammergericht gegründet, woneben allmählich auch in den einzelnen Territorien „Kammergerichte", Justizkanzleien, Hof- und Oberhofgerichte sich bildeten. Theils die Masse der den Gerichten zuströmenden Rechtssachen, theils die ungenügende Besetzung und hieraus folgende langwierige Verschleppung, theils die Menge der entstehenden Patrimonialgerichte der adeligen Grundherren und Jurisdictionen der Städte, außerdem noch die Cumulation der Justiz und Verwaltung in den untern Instanzen brachten die Justizpflege allmählich in Deutschland in einen bejammernswerthen Zustand.

Erst seit Beginn dieses Jahrhunderts hat eine Reorganisation in langsamen Schritten begonnen, wenn auch in Deutschland Schwurgerichte und Friedensrichter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch lange nicht allgemein sind, und die Trennung der Justiz von der Verwaltung und Einrichtung von Collegialgerichten noch ihrer Durchführung harrt. Man ist allmählich mit der wachsenden allgemeinen Cultur zu der Erkenntniß vorgeschritten, daß die Findung des Rechts keineswegs nur von gelehrten Richtern zu erwarten ist, daß es ferner gefährlich ist, dem Inhaber der Staatsgewalt allein das Richteramt zu belassen, und daß es demnach nothwendig erscheint, unbescholtenen Männern aus dem Volke unter gewissen feierlichen Formen einen Antheil an der Rechtssprechung einzuräumen. Freilich sind wir noch nicht dahin diese Grundsätze allgemeiner anerkannt und noch weniger durchgeführt zu sehen.

Den Gerichten ist innerhalb ihrer Rechtsprechung volle Freiheit garantirt und der Eingriff der Staatsgewalt in die Rechtsprechung — Cabinetsjustiz — ausge-

schlossen. Die Abgrenzung der Thätigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden führt oft zu Streitigkeiten über die Competenz der einen oder andern Behörde im speciellen Falle — Competenzstreitigkeiten. Eine die Gegenwart bewegende Frage ist die über das Recht des Richters, die Gültigkeit der Gesetze zu prüfen. Der deutsche Juristentag zu Wien vom Jahre 1862 faßte folgenden Beschluß: Der Juristentag spricht seine Ueberzeugung dahin aus: „Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhauptes oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in der Form des Gesetzes mit der Zustimmung der Stände hätte festgestellt werden können, haben für den Richter keine verbindliche Kraft.“

Die Administrativjustiz, gestützt bei uns besonders durch die Cumulation der Justiz und Verwaltung in der untern Instanz, ist ein französisches Product, wodurch viele Gegenstände, welche wirklich die Eigenschaft der Justizsachen in sich tragen, der Justiz entzogen sind. Die Administrativjustiz ist etwas sich selbst Widersprechendes.

Unter Justizverweigerung versteht man die rechtswidrige Verweigerung, Verzögerung oder Zerstörung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht. Geht sie von den Gerichten aus, so wendet man sich um Schutz an die Obergerichte oder das Justizministerium. Die Justizverweigerung kann aber auch von der Regierung selbst ausgehn, indem entweder die Hülfe gegen gerichtliche Justizverweigerung versagt, oder die ordentliche Leistung richterlicher Hülfe verhindert wird, oder die Regierung sich der Cabinetsjustiz schuldig macht.

Der Art. XII. der Bundesacte verhieß die Errichtung eines obersten Gerichtshofes. Leider steht derselbe, wie so Vieles in unserm hochbelobten Deutschland, noch immer auf dem Papier.

Die Justizwissenschaft ist der Inbegriff derjenigen Rechts- und politischen Grundsätze und Lehren, welche die Begriffsbestimmung, die Gebietsabgrenzung, die Zwecke und die gesammte Thätigkeit der Justizgewalt in gesetzgebender und administrativer Sphäre zum Gegenstande haben. Sie ist, obgleich der Jurisprudenz verwandt oder nabeliegend, dennoch, ihrem Wesen nach, ein Zweig der Staatswissenschaft.

Jul. Frühauf.

K.

Kastenwesen.

Die Eintheilung des altägyptischen Volkes in vier Kasten oder Berufsclassen Priester, Krieger, Handwerker und Ackerbauer, die ohne Zweifel unter sich wiederum scharf abgegrenzt waren, ist von Seiten der Culturgeschichte gewöhnlich sehr hart verurtheilt worden, und im Vergleich mit den Erfahrungen, die aus unsern gegenwärtigen wirthschaftlichen Zuständen zu schöpfen sind, muß man einem solchen Verdammungsurtheil vollständig beitreten. Für jene Zeiten des grauen Alterthums mag aber diese Gesetzgebung trotz ihrer großen Härte doch manches Gute gehabt haben, mindestens war die Kasteneintheilung in Aegypten eine zwangsweise Durchführung der Arbeitstheilung gegenüber den Zuständen einer vollständigen Zersplitterung der Production und den Nachtheilen einer zu weit ausgedehnten Naturalwirthschaft. Aegypten ist durch dieses Kastenwesen, das die Capitalbildung in hohem Grade zu fördern geeignet war, blühend und reich geworden. Leider duldete dieses erste ökonomische System, das aus dem grauen Alterthume bekannt geworden ist, seiner ganzen Einrichtung nach keine Erweiterung im Sinne des Fortschritts, und da man die verschiedenen Anlagen der Menschen nicht berücksichtigte, da der Beruf nicht nach freier Wahl und Neigung, sondern ein für allemal von der Geburt abhängig blieb, wurde fast jede Regsamkeit des Geistes und jeder Fortschritt ausgeschlossen, und dieselbe Einrichtung, die, wie es scheint, das ägyptische Volk zu seiner Blüthe emporgehoben hatte, hat in späterer Zeit den gänzlichen Verfall wieder herbeiführen müssen. In gewissen ersten Stadien des

Culturlebens eines Volkes, in den Urzuständen einer erst beginnenden Civilisation mögen despotische Zwangsbestimmungen dem großen Ganzen und dem allgemeinen Wohl förderlich sein: sobald aber ein höherer Grad der geistigen wie wirthschaftlichen Cultur erreicht ist, schlagen die wohlthätigen Wirkungen sofort in das directe Gegentheil um. Für unsere Zeiten ist es kaum denkbar, daß ein sonst hoch entwickeltes Volk, wie die Aegypter, eine so unsinnige Einrichtung, den Beruf eines Menschen von dem Berufe des Vaters abhängig zu machen, nur ein Menschenalter hindurch dulden konnte. Die nachtheiligen Folgen, sollte man meinen, hätten sofort in die Augen springen müssen. Und doch liegt jene Zeit noch nicht so lange hinter uns, in der selbst die vorgeschrittensten europäischen Nationen — und zwar 4000 Jahre später — in dem Festhalten einer streng gegliederten Eintheilung in Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern) ähnliche Tendenzen, wenn auch nicht mit gleicher Härte, Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten haben, und obgleich in den europäischen Culturstaaten gesetzlich eine vollständige Gleichheit Aller ausgesprochen ist, bestehen heute noch factisch gewisse durch Herkommen, Sitte und Gewohnheit aufrecht erhaltene Mißbräuche des frühern Kastenwesens und mancherlei bemerkbare Einwirkungen eines noch hinreichend vertretenen Kastengeistes. Glücklicherweise sind dies die letzten Reste von Anschauungen und Einrichtungen, die in die Vorzeit zurückweisen, und gerade die wirthschaftliche Entwickelung, die der Beseitigung der Standesvorzüge und Standesvorurtheile ihren Aufschwung mitverdankt, wird in hohem Grade dazu beitragen, die letzten wahrnehmbaren Reste jener Zeit vollends verschwinden zu lassen.

Sieht man von der politischen Stellung und von den religiösen Einflüssen, wie sie beispielsweise in Ostindien heute noch ein streng gegliedertes Kastenwesen aufrecht erhalten haben, ganz ab, so bleiben persönliche Freiheit und unbehinderte Wahl des Berufs die ersten Grundlagen für die Lust und Liebe zur „Arbeit" wie „zur Ansammlung von Capital": die ersten Vorbedingungen jedes wirthschaftlichen Fortschritts. Das Kastenwesen in jeder Form ist die Sclaverei des Geistes, und als solche das Werkzeug, die Mittelmäßigkeit aufkommen zu lassen, die Intelligenz dagegen zu unterdrücken. H. R.

Kaufmann.

Im weitern Sinne sind „Kaufmann" und „Handeltreibender" gleichbedeutend, der Begriff des Handeltreibenden aber ergiebt sich aus dem des Handels (s. d.), und je nachdem dieser letztere ein engerer oder weiterer, ist dies auch der erstere. Nach manchen Handelsrechten und so auch nach dem neuen deutschen, ist der Kreis der „Handelsgeschäfte" außerordentlich weit gezogen und schließt eine Menge von Geschäftsarten ein, die man gemeinhin und herkömmlich durchaus nicht als kaufmännische Geschäfte zu fassen gewöhnt ist, die auch die Handelswissenschaft als solche nicht anerkennt, z. B. die Versicherung, den Güter- und Personentransport, das Bodmereidarlehn &c., größtentheils Hülfsgeschäfte des Handels, sogar das Geschäft des Schenkwirths. Das deutsche Handelsgesetzbuch aber sagt in Art. 4: Als Kaufmann „im Sinne dieses Gesetzbuches" ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt. Das freilich versteht sich von selbst, daß der regelmäßige Betrieb des Handels Voraussetzung ist, denn die Eingehung eines einzelnen Handelsgeschäfts ist kein Handel und macht eine Person nicht zum Angehörigen des Handelsstandes, weist ihm keine besondere Berufsstellung an. Wie in der engern und eigentlichen, in der wirthschaftlichen und handelswissenschaftlichen Bedeutung der Handel dasjenige Gewerbe ist, welches den Austausch der Güter in dem Sinne vermittelt, daß der Vermittler Eigenthümer der Waaren wird, sie in dem nämlichen Zustande in den Verkehr bringt, in welchem er sie angeschafft hat, und mit der Absicht auf materiellen Gewinn, so definirt sich hiernach die wirthschaftliche Stellung dieses Vermittlers, des Handeltreibenden. Diese seine charakteristische Stellung schließt jene Gewerbe aus, welche ihre Artikel selbst erzeugen, die Rohproduction und die Stoffveredlung, und der Landwirth, der Handwerker, der Fabricant sind als solche keine Handeltreibenden, so wenig wie derjenige, welcher lediglich den Transport vermittelt, der Frachtfahrer, der Spediteur. Das deutsche Handelsgesetzbuch, welches nicht mehr ein eigenthümliches Recht des eigentlichen Kauf-

mannsstandes ist, kommt, indem es, wie erwähnt, zum Behuf gleichmäßiger Behandlung eine Reihe von Geschäften in den Begriff der Handelsgeschäfte einbezieht, die dem wirthschaftlichen Wesen des Handelsbegriffes nach durchaus nicht als solche gelten können, und diejenige Person, welche eine oder mehrere Kategorieen solcher Geschäfte als ihr Gewerbe betreibt, zum Kaufmann stempelt, zu einer allein für die juridischen Verhältnisse giltigen Fassung dieses Namens. Es liegt aber auch durchaus nicht in der Absicht dieses Coder, eine gemeingültige, eine absolute Definition und Bestimmung des Begriffs „Kaufmann" zu geben, und er sagt daher ausdrücklich in dem oben angezogenen Art. 4, daß er vom Kaufmann „im Sinne dieses Gesetzbuches" handle, und überläßt es weiter in Art. 11 den speciellen Landesgesetzen, in gewerbepolizeilicher oder gewerbsteuerlicher Beziehung besondere Erforderniße zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmannes aufzustellen. Sonach haben wir in dem Kaufmann des deutschen Handelsgesetzbuchs (ähnlich wie in dem commerçant des französischen Code de commerce) ein eigenes, vielgegliedertes Rechtswesen, dessen Charakter aber particulare Gesetze für ihre Zwecke wieder modificiren können, so daß man hier und da zwar im Rechtssinne Kaufmann sein, im polizeilichen und im politischen Sinne aber Nichtkaufmann sein kann. Wie unsicher der Begriff, ersieht man daraus, daß manche ältere und neuere Sondergesetzgebungen das Kriterium des Kaufmanns in rein formalen Eigenschaften finden: Zugehörigkeit zur Innung (Zunft), Eintragung in die Handelsmatrikel, Entrichtung eines gewissen Steuersatzes ꝛc. Es ist zu bedauern, daß gerade einer der nächsten uns wichtigsten Grundbegriffe im Verkehr, der des Kaufmanns, kein objectiver geworden ist und auch nicht die Aussicht hat, das zu werden; mit Recht äußerte man sich in der Nürnberger Handelsgesetzgebungsconferenz dahin, daß dieser Begriff immer ein schwankender bleiben werde, seine Erklärung aber wird hierdurch außerordentlich erschwert. Nicht viel anders ist es mit den Namen „Handelsmann" und „Krämer". Unter dem Handelsmanne denkt man sich im größten Theile Deutschlands einen Handeltreibenden von untergeordneter Bedeutung in der socialen Rangstaffel, einen solchen, welcher seine Waare an der Bezugsquelle persönlich kauft und an den Absatzplätzen selbst im Kleinen verkauft, letzteres vielfach im Umherziehen (auf Jahrmärkten), in Oesterreich dagegen, wie bei vielen Schriftstellern und in der Rechtssprache, werden „Handelsmann" und „Kaufmann" als identisch gedacht. Krämer wird gemeinhin derjenige Handeltreibende genannt, welcher seine Waaren am eigenen Wohnplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe kauft und an die Verbraucher im Kleinen wieder verkauft; vielfach aber auch braucht man die Bezeichnung „Krämer" (Kramer) gleichbedeutend mit „Kleinhändler" überhaupt. Im Allgemeinen darf indeß behauptet werden, daß man unter „Kaufmann" die obern Stufen der Handeltreibenden begreift und dabei nicht an den Brezelverkäufer auf offener Straße, den Obsthändler in der Bude, den Hausirer u. s. w. denkt, die doch alle zu den Handeltreibenden zählen. Als Kaufmann wäre demnach derjenige Handeltreibende zu fassen, dessen Bereich sowohl rücksichtlich der Quantität der Waaren, als der Art des Bezugs und Absatzes nicht abgeschlossen ist. Nur der Kaufmann in diesem Sinne bedarf höherer Handelskenntnisse, während die niedern Handeltreibenden in ihrem beschränkten Wirkungskreise auf einfache Manipulationen hingewiesen sind. Der Begriff des Großhandels, der im „Contor" seine Verwaltungsstätte, seine vorzügliche Werkstatt findet, und des Kleinhandels, welcher seine Hauptthätigkeit im „Laden" entfaltet, ist unter dem Art. „Handel" entwickelt worden, und mit ihm der des „Großhändlers" und des „Kleinhändlers", so daß darauf hier verwiesen werden darf.

So umfassend unsere neue Handelsgesetzgebung den Begriff des Kaufmanns hält, hat sie sich doch den wesentlichen Unterschieden nicht ganz verschlossen, welche in der wirthschaftlichen Bedeutung verschiedener *ihrer* Kaufleute und dem Bedürfnisse ihrer thatsächlichen Stellung im Wirthschaftsleben stattfinden. Demzufolge hat sie gewisse Classen von „Kaufleuten" vom Vollgenuß der Rechte und von den daraus entstehenden Verbindlichkeiten ausgeschlossen, welche den übrigen zustehen und obliegen, und damit, ohne es ausdrücklich zu sagen, den Kaufmannsbegriff in einen weitern und einen engern gespalten. Das Handelsgesetzbuch stellt nämlich im 3., 4. und 5. Titel des ersten Buches und im zweiten Buche mehrere der *wesentlichsten* Rechte und Verbindlich-

keiten des Kaufmanns auf, indem es in den erwähnten Abschnitten die Bestimmungen über die Firmen, die Handlungsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften enthält; dann aber schließt es in Art. 10 die Höker, Trödler, Hausirer und „dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe" (leider ein sehr unbestimmter und verschieden ausgelegter Begriff), die Wirthe, gewöhnlichen Fuhrleute, gewöhnlichen Schiffer und Personen, „deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht", von jenen Rechten und Pflichten aus, indem es zugleich den speciellen Landesgesetzen überläßt, diese Einschränkung noch weiter zu führen, oder aber auch zu mindern, oder ganz in Wegfall zu bringen, während es den gedachten Classen die Theilnahme an allen übrigen Rechtsbestimmungen für Kaufleute beläßt. Damit spricht das Handelsgesetzbuch aus, daß seine ursprüngliche, weite Ausdehnung des Kaufmannsbegriffs innerlich keine vollständige Berechtigung hat.

In den Zusammensetzungen braucht man ebensowohl für den Kaufmann, wie für jeden andern Handeltreibenden die Bezeichnung „Händler", welche an und für sich gemeinhin nur für einen untergeordneten Kleinverkehr, ähnlich wie „Handelsmann", angewandt wird. So haben wir den Großhändler, den Getreidehändler, den Weinhändler, den Victualienhändler, den Gemüsehändler.

Das Frauenzimmer, welches dem Betriebe des Handels obliegt, heißt Handelsfrau, und, sofern das Geschäft ein kaufmännisches ist, Kauffrau. Die Bezeichnung „Handelsfrau" ist nicht nach Analogie des Namens „Handelsmann" in dem oben angegebenen eingeschränkten Sinne üblich. Der Unterschied zwischen „Handelsfrau" und „Kauffrau" wird übrigens nicht streng festgehalten und es ist die letztere Bezeichnung wenig im Gebrauch. Aeltere Particulargesetze (z. B. das genueser) untersagten vielfältig den Weibern den Betrieb des Handels oder schlossen sie doch von gewissen Kategorieen der Geschäfte aus (so im alten Rom vom Geldhandel); mehr und mehr aber hörten diese Einschränkungen auf, und zwar zuerst in Bezug auf die Wittwen der Handeltreibenden, rücksichtlich derer der natürlichste Grund eines Handelsbetriebes gegeben ist, indem sie die Handlung des verstorbenen Ehemannes fortführen. Eine Ehefrau darf nur dann Handelsfrau sein, wenn der Ehemann einwilligt, ein unter Geschlechtsvormundschaft stehendes Frauenzimmer nur dann, wenn der Vormund es zugiebt; die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt, sie kann aber auch eine aus Thatsachen abzuleitende stillschweigende sein. Die Rechte und Pflichten der Handelsfrau sind die nämlichen, wie die des handeltreibenden Mannes (vergl. deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 6—9). Für die außerhalb des Handelsbetriebes von ihr abgeschlossenen Geschäfte irgend einer Art gilt das anderweite für Weiber in Anwendung kommende bürgerliche Recht. Mit der Handelsfrau ist die Ehefrau des Handeltreibenden nicht zu verwechseln, wenngleich dieselbe im Geschäft durch Arbeit mitwirkt (deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 7, Alinea 3); nur der Betrieb des Handels für eigene Rechnung giebt ihr jenen Charakter, und es kann dieser natürlich auch der Ehefrau eines Handeltreibenden zukommen.

Als Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs gilt folgerecht auch eine Corporation, eine Gemeinde, der Staat, überhaupt eine juristische Person, sofern sie gewerbsmäßig „Handelsgeschäfte" treibt; wie das einzeln der Fall ist, beim Staate namentlich hinsichtlich der Frachtgeschäfte, der Staatsposten, der Staatseisenbahnen u. s. w. Ferner haben die Handelsgesellschaften (die Erwerbsgesellschaften, deren Gegenstand in „Handelsgeschäften" besteht) als Ganzes und die öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes Kaufmannsqualität.

Die bloße Betheiligung mit Capital, wie sie bei der Commanditgesellschaft und der Actiencommanditgesellschaft, sowie bei der stillen Gesellschaft des neuen deutschen Handelsrechts, namentlich aber bei der Actiengesellschaft vorkommt, macht den Capitaleinleger noch nicht zum Kaufmann, mag auch das Unternehmen, für welches die Einlage gemacht ist, ein kaufmännisches, die Gesellschaft eine Handelsgesellschaft sein; denn das Handelsgewerbe wird im Rechtssinne und nach der wirthschaftlichen Auffassung nur durch denjenigen betrieben, auf dessen Namen dies geschieht, wenn auch nicht auf seinen Namen allein. Dagegen ist es gleichgültig, ob die betreffende Person dem Betriebe ihre eigene Thätigkeit zuwendet und ob derselbe für ihre Rechnung oder für

fremde Rechnung stattfindet, und Kaufmann im Rechtssinne kann daher auch ein unter Vormundschaft Stehender sein (vergl. den Art. Geschäft).

Fr. Noback.

Kopfsteuer.

Die einfachste Art der Erhebung der durch Besteuerung zu beschaffenden Staatseinnahmen wäre ohne Zweifel die Repartition der Staatsbedarfssumme unter die Zahl der Staatsbürger. Im Kindheitszustande der Völker ist diese Besteuerungsart in der That vielfach üblich gewesen. Die alten Aegypter wie die Juden kannten lange Zeit nur die Kopfsteuer. Auch in Rom ward dieselbe unter den Königen eingeführt, und zwar wurde sie ohne Unterschied des Vermögens zu gleichen Theilen auf die Bürger vertheilt. Als sie nachtheilig zu wirken begann, verwandelte Servius Tullius sie in eine Vermögenssteuer. In den letzten Jahrhunderten des abendländischen Kaiserthums finden wir sie im römischen Reiche wieder. Wir finden sie heute noch in der Türkei, in Rußland und Nordamerika. Die Erwägung, daß manche innerhalb des Staates zu verschiedenartigen Zwecken bestehende Gesellschaften und Vereinigungen vielfach die materiellen Mittel, deren sie bedürfen, durch gleiche Vertheilung unter ihre Mitglieder aufbringen, und dabei gedeihen; sowie die andere Erwägung, daß die staatliche Gemeinschaft im modernen Staatsleben, welches keine bevorrechteten Classen und Stände kennt, allen Staatsangehörigen gleichmäßig zugute kommt, daß der Staat, der sich auf die Verfolgung der Ziele beschränkt, welche der Einzelne ebensowenig, wie jede außer dem Staate stehende Verbindung von Einzelnen erreichen könnte, das staatliche Bedürfniß des Arbeitsmannes ebenso vollständig befriedigt, wie das des Rentiers, der über Millionen gebietet — diese Erwägungen könnten dazu führen, die Kopfsteuer auch heute noch für die beste, die Rückkehr zu dem Kindheitszustande des Steuerwesens auch heute noch für erwünscht zu halten. Würde von anderer Seite erwidert, bei der jetzigen Größe der Staatsausgaben der modernen Culturstaaten würde die Repartition zu einer den unbemittelten Classen unerträglichen Belastung führen, so könnte man repliciren: Ist dem so, dann müssen die Staatsausgaben eingeschränkt werden; auch im Staate bestehende Vereine und Gesellschaften richten sich in ihren Ausgaben nach den Einnahmen; die verhältnißmäßig mindere Belastung der wohlhabenderen Classen wird es diesen möglich machen, durch Privatvereinigungen eine Menge von gemeinnützigen Aufgaben zu lösen, welche jetzt der Staat irrthümlich in den Bereich seiner Thätigkeit gezogen hat, und wird überdies dahin führen, daß zum Frommen des Volkswohlstandes große Capitalmassen zur Verfügung Derer bleiben, welche sie am zweckmäßigsten verwalten können, nämlich der ursprünglichen Eigenthümer. Ueberdies wird die Kopfsteuer das Gefühl der persönlichen Gleichheit und folglich das politische Interesse in allen Schichten der Staatsgenossen verbreiten, und also der Erreichung des Staatszweckes wesentlichen Vorschub leisten.

Man macht sich in der That die Verwerfung der Kopfsteuer, welche man als einzige Steuer nur aus der Kindheitsgeschichte der Völker, oder, als Theil eines Steuersystemes, aus der Geschichte solcher Staaten kennt, bei denen das Steuerwesen notorisch wenig rationell durchgebildet ist, in der Regel viel zu leicht. Unter allen anderen Steuerarten giebt es, wenn man von der allgemeinen einzigen Einkommensteuer absieht, keine, für welche so viele Gründe sprächen, wie für die Kopfsteuer. Verzichtet man auf das, wirklich vielfach verwerfliche, sogenannte gemischte Steuersystem, so bleiben nur zwei Steuern übrig, welche überhaupt als allgemeine und einzige Steuern denkbar sind, nämlich die allgemeine Einkommensteuer und die Kopfsteuer. Und die letztere hat vor der ersteren neben anderen Vorzügen den großer Einfachheit unbestreitbar voraus.

Aber freilich die Gründe, welche gegen die Kopfsteuer sprechen, sind, wenn sie auch minder auf der Hand liegen, als diejenigen Gründe, welche es unmöglich machen, z. B. an die Gewerbe-, Grund-, Capital-, Erbschafts- u. s. w. Steuer als einzige Steuer zu denken, doch so stark, daß die etwaigen Vertheidiger jener Steuer wohl darauf werden verzichten müssen, irgendwo in einem hochentwickelten Staatswesen die

sämmtlichen Staatsausgaben aus einer einzigen Kopfsteuer bestreiten zu sehen. (Warum die Kopfsteuer, und gerade sie, als Nebensteuer neben anderen Steuern völlig ungerechtfertigt und sinnlos sein würde, braucht hier des Näheren nicht dargelegt zu werden.)

Vor allen Dingen ist es eine Utopie, anzunehmen, daß in irgend einem hochentwickelten Staatswesen jemals die Summe der Staatsausgaben so eingeschränkt werden könnte, daß dazu eine Steuer ausreichte, welche sich darstellt als das Product des Leistungsmaximum der leistungsunfähigsten Staatsgenossen und der Zahl aller Staatsgenossen. Strenggenommen würde dieses Product beinahe überall und zu allen Zeiten gleich Null sein. Wollten die Vertheidiger jener Steuer aber zugeben, daß die Leistungsunfähigsten bis zu einem gewissen Grade von der Steuer befreit bleiben könnten, so wäre hiermit das Princip schon stark durchlöchert, von den Gründen, welche sich für die Steuer anführen lassen, schon einer der anscheinend stärksten beseitigt. Aber, gesetzt auch, es träten umfängliche Steuerbefreiungen ein: beide Factoren des Productes — das Leistungsmaximum des Leistungsunfähigsten, und die Zahl der steuerpflichtigen Staatsgenossen — schwanken fortwährend, und es ist daher auch die Annahme illusorisch, daß sich das Steuererträgniß immer sicher vorausberechnen lasse. Wollte man die Summe des Staatsbedarfes repartiren, so würde man über den zu wählenden Divisor im Unklaren sein, da man wohl die Zahl der Staatsgenossen ermitteln, aber nicht in Erfahrung bringen könnte, wie Viele überhaupt eine Steuer zahlen, wie Viele die Steuer zahlen können, welche sich als Quotient ergiebt, wenn man mit einem fingirten Divisor die aufzubringende Summe dividirt. Wollte man das Leistungsmaximum des eben überhaupt noch Leistungsfähigen als Steuerbetrag annehmen, so würde das Facit jedenfalls in allen Fällen zu klein ausfallen. Aber schon, um die Leistungsfähigkeit zu ermitteln, würde man auf die Schätzung zurückgreifen müssen, und durch dieses Geschäft würde man documentiren, daß die Leistungsfähigkeit ein Moment ist, welches bei der Steuerveranlagung unter allen Umständen berücksichtigt werden muß, während man doch bei der Vertheidigung der Kopfsteuer gerade dieses Moment ganz außer Acht lassen zu dürfen vorgab.

In Bremen beispielsweise beträgt das Steuerbetreffniß ungefähr 10 Thlr. pr. Kopf der Bevölkerung. Es hatten hier von der Staatsbevölkerung unter 1000 Einw. i. J. 1863: 97 ein steuerpflichtiges Einkommen von 250 Thlr. und mehr, 903 also ein Einkommen von unter 250 Thlr. Wieviele von jenen 1000 Einwohnern vermöchten wohl eine Kopfsteuer von 10 Thlr., oder wieviele von den ungefähr 200 Haushaltungen eine Kopfsteuerrate von je 50 Thlr. aufzubringen? Und doch zeigt der Umstand, daß unter 1000 Einwohnern 97 ein Einkommen von 250 und mehr Thalern haben, deutlich genug, daß hier ein hoher Grad von Wohlstand vorhanden ist!

So zeigt es sich, daß die Kopfsteuer, wenn auch manche gewichtige Gründe für dieselbe zu sprechen scheinen, doch in höher entwickelten Staaten vollständig undurchführbar ist. Sobald man versuchen wollte, sie in die Praxis einzuführen, würde man alsbald Concessionen machen müssen, die den Charakter der Steuer als einer Kopfsteuer völlig alteriren; die Zahl derer, die sie tragen könnten, würde immer kleiner und kleiner und folglich die Einzelrate immer größer und größer werden. Statt zur Gleichheit würde sie endlich zu Ungleichheiten der drückendsten Art führen.

A. Emminghaus.

Koppelwirthschaft.

Unter Koppelwirthschaft versteht man ein, auch Weide- oder Feldgraswirthschaft genanntes Feldbausystem, dessen charakteristisches Merkmal darin besteht, daß hier auf dem nämlichen Felde Kornbau und Graswuchs mit einander abwechseln, aber nicht von Jahr zu Jahr, sondern erst nach mehreren Jahren. Ewige Weide kennt die Koppelwirthschaft nicht; es ist Grundsatz, alles Land nacheinander unter den Pflug zu bringen. Nur etwa ganz feuchter Boden wird immer zur Wiese, sehr trockener und steriler Boden immer zur Weide, insbesondere zur Schafweide, benutzt. Ganz steil gelegene, oder sehr entfernt belegene Grundstücke benutzt man entweder ebenfalls zur Weide, oder als Holzung. Dieses System ist ebenso in den süddeutschen Gebirgen,

wie in den norddeutschen Küstengegenden, verbreitet, und tritt in sieben verschiedenen Hauptformen auf, welche nach den Gegenden, wo sie besonders häufig vorkommen, oder vorzugsweise landüblich sind, bezeichnet werden, nämlich a. die Holstein'sche Koppelwirthschaft, b. die Mecklenburgische Koppelwirthschaft, c. die Märkische Koppelwirthschaft, d. die Erzgebirgische Koppelwirthschaft, e. die Süddeutsche Gebirgskoppelwirthschaft, f. die Englische Koppelwirthschaft, g. die Thüringen'sche Koppelwirthschaft.

Die Koppelwirthschaft eignet sich besonders für große Güter, weshalb sie denn auch in solchen Gegenden die weiteste Verbreitung gefunden hat, wo die großen Güter überwiegend sind. Die erste Einrichtung ist schwer und bedarf sorgfältiger Berechnung, da die Umlaufsperioden infolge eingeschobener Weidejahre in der Regel ziemlich lang sind. Einmal eingeführt, bedarf die Koppelwirthschaft aber in Gegenden, für welche sie geeignet ist, weniger Arbeit und namentlich geringere Aufsicht, als andere, complicirtere Systeme. Besitzer von vielen Gütern werden, wenn für dieselben die Koppelwirthschaft paßt, die Einfachheit der Verwaltung zu rühmen wissen, welche dieses System mit sich bringt. Der, in manchen Gegenden Deutschlands fast gleichzeitig und in großartigem Umfange erfolgte Uebergang von den Felderwirthschaften (s. d.) zu der Koppelwirthschaft ist als ein Fortschritt zu einem intensiveren Wirthschaftssysteme aufzufassen. Die Koppelwirthschaft kennt nicht, wie die Felderwirthschaften, solches Land, welches gar nicht unter den Pflug käme, und es greift daher bei der Koppelwirthschaft die Cultur weiter, wird aber ebendeshalb auch kostspieliger, als bei der Felderwirthschaft. Die Koppelwirthschaft läßt große Viehhaltung zu, besonders wenn sie noch natürliche Weideländereien und Rieselwiesen zur Verfügung hat. Eine große Viehhaltung veranlaßt große Capitalauslagen; man erzielt aber dabei auch große Düngervorräthe. Der Uebergang von den alten Feldersystemen zur Koppelwirthschaft hat überall, wo er den Verhältnissen entsprechend eingeleitet wurde, den Erfolg einer beträchtlichen Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens und des Reinertrages zur Folge gehabt. In Yorkshire hat die Einführung dieses Systems den Reinertrag der Güter nachweislich in kurzer Zeit verdreifacht. Die Koppelwirthschaft gestattet ohne Beeinträchtigung der Bodenkraft die Anwendung von 41—43% des Bodens zum Bau von Brodfrucht, bezüglich Menschennahrung. Unter den natürlichen Bedingungen der Koppelwirthschaft nimmt die Feuchtigkeit des Klima's und die Graswüchsigkeit des Bodens die erste Stelle ein. Wo sie fehlen, muß man künstliche Weideschläge zu Hülfe nehmen, und eine der Fruchtwechselwirthschaft sich möglichst nähernde Fruchtfolge wählen. Unter den allgemein wirthschaftlichen Bedingungen des Gedeihens der Koppelwirthschaft stehen folgende obenan: 1) Das Land muß verhältnißmäßig niedrigen; dagegen 2) die Arbeit verhältnißmäßig hohen Preis haben. 3) Es muß ein guter Absatz, ebenso für thierische Producte, wie für Getreidefrüchte, gesichert sein. 4) Man erzielt mit diesem System auf größeren Gütern bessere Erfolge, als auf kleineren. — Uebrigens vergl. auch den Art. „Landwirthschaft".

E.

Kornwucher.

In der gemäßigten Zone ist das Getreide nicht nur das wichtigste Nahrungsmittel, sondern das wichtigste Gut der Volkswirthschaft überhaupt; daher jeder Ausfall an seinem gewohnten Absatze oder Angebote eine schwere Calamität. Das Getreide ist schwer transportabel. Sollen die Preise desselben am einen Orte Zufuhren von anderen, weit entfernten Orten hervorrufen, so müssen sie dort beträchtlich höher sein, als hier. Und während die durch hohe Preise angelockten Zufuhren unterwegs sind, können diese Preise erheblich fallen. Deshalb und aus manchen anderen Gründen ist Getreide ein besonders gefährlicher Speculationsartikel. Aber dem Risico großer Verluste steht bei der Allgemeinheit des Getreidebedarfs die Chance großer Gewinne gegenüber. Deshalb ist Getreide von jeher ein Speculationsartikel par excellence gewesen. In allen getreideverbrauchenden Ländern, welche noch auf niedriger Culturstufe stehen, hat die Kornspeculation außer den Gefahren, die in ihr selbst liegen, noch andere, künstlich erzeugte, Gefahren zu bestehen. Diese Gefahren entstehen

aus dem Vorurtheile der ungebildeten Menge, welche es für unsittlich hält, aus hohen Getreidepreisen Gewinn zu ziehen, und den Kornhandel in Zeiten der Korntheuerung als Kornwucher verdammt — ein Vorurtheil, welches die Gesetzgebungen vielfach getheilt und durch verkehrte Anordnungen genährt haben. Das römische Recht — Digest. XLVII. 11. 6, das preuß. A. L. Recht II. 20 § 1292, englische Gesetze (5 et 6 Edw. VI. c. 14. 15. Charles II, c. 7) — beschränken den Kornhandel, von jenem Vorurtheile ausgehend; in Frankreich waren bis ins 18. Jahrhundert zum Kornhandel nur eigens dazu concessionirte und beeidigte Leute befugt. Die Geschichte jeder Korntheuerung in Europa weiset Legionen von Verboten des Kornwuchers auf; man findet in solchen Verboten oft die ungereimteste und willkürlichste Definition des Thatbestandes. Dieselben reichen, selbst in Deutschland, bis tief in das gegenwärtige Jahrhundert herein. Das Verbot des „Auf- und Vorkaufens" von Korn rc. ist beispielsweise in Bremen erst i. J. 1862 aufgehoben worden. Ein ungarischer Comitatsvorstand hat noch im Juli 1863 ein Kornwucherverbot erlassen. Freilich hat er dasselbe wieder aufheben müssen, bevor es in Kraft getreten war.

Die Furcht vor dem Kornwucher ist eine Gespensterfurcht. Kornwuchergesetze nähren diese Gespensterfurcht in bedenklicher Weise. Das Uebel, welches sie verhüten oder mildern wollen, nämlich das Uebel des Kornmangels und der Korntheuerung, machen sie oftmals erst recht empfindlich.

Starke Ernteausfälle in sonst kornreichen Gegenden pflegen die gewöhnliche Ursache von Korntheuerungen zu sein, welche wirklich solche, und nicht etwa blos Symptome eines starken Sinkens des Geldpreises sind. Starke und einflußreiche Ernteausfälle werden seltener mit der Zunahme der intensiven Bodencultur. Aber Gegenden mit intensiver Cultur sind meist nicht sonderlich maaßgebend für den internationalen Kornhandel. Maaßgebend für diesen sind vielmehr vorzugsweise Gegenden, welche noch lediglich auf der Ackerbaustufe stehen. Und hier pflegt es an Capitalien für die Einführung der intensiven Cultur zu fehlen. Das Wesen des Uebels der Korntheuerung besteht im Getreidemangel zunächst im eigenen Lande. Gegen diesen schützt am sichersten ein ausgebildeter, capitalreicher, freier Getreidehandel. Und zwar wird dieser am segensreichsten wirken, wenn ein besonderes Gewerbe daraus gemacht, wenn er betrieben wird von Gewerbsleuten, welche durch ausschließliche Beschäftigung mit diesem schwierigen Handelszweige sich einen sicheren Blick und ein gesundes Urtheil über das Verhältniß des zu erwartenden Bedarfes und Angebotes erworben haben. Die Kornhändler legen ihre Capitalien in Getreide an, welches sie in Zeiten, wo sie auf starken Begehr rechnen zu dürfen glauben, da ankaufen, wo sie es am billigsten kaufen können, und es wieder verkaufen, wenn die erwarteten Conjuncturen eingetreten, oder wenn sie, trotzdem daß diese Conjuncturen ausbleiben, verkaufen müssen. Da nun die Lagerung größerer Getreidemassen mit großen Gefahren (Verschlechterung auf dem Lager, Herabgehen der Preise) und Kosten (Zinsverlust, Lagermiethe rc.) verbunden, und es sehr fraglich ist, ob die Conjuncturen, welche beim Ankauf erwartet werden, wirklich eintreten, so würde sich Niemand entschließen, Getreidelager zu halten, wenn er nicht sicher wäre, beim Eintritt von, ihm offenbar günstigen, Preisverhältnissen namhafte Gewinne zu realisiren. Der Verkauf von Getreide in Zeiten der Theuerung zu den hohen Tagespreisen — das Geschäft, welches die Menge als Kornwucher verurtheilt, bildet also den Antrieb zur Lagerung von Getreide in Zeiten, wo dasselbe weniger theuer ist, wird also geradezu ein Mittel, um dem Getreidemangel vorzubeugen. Auch ist es thöricht und gefährlich zugleich, einem an sich vollkommen ehrlichen und unentbehrlichen Gewerbe den Makel der Ehrlosigkeit anzudichten. Die wahrhaft ehrenhaften Kaufleute werden dadurch diesem Gewerbe entfremdet, und dasselbe wird dann schließlich blos noch von den wirklich ehrlosen betrieben. Was man von dem Kornwucher fürchtet, könnte nur zeitweise in ganz kleinen, inselartig abgeschlossenen und schwer zugänglichen Gebieten, zumal dann, stattfinden, wenn etwa hier seit längerer Zeit nur wenige Privilegirte sich mit dem Kornhandel beschäftigt haben, und beschäftigen dürfen. Unter solchen Voraussetzungen könnten diese privilegirten Kornhändler zeitweise allerdings den Markt beherrschen, und die Noth der Verbraucher zu ihrem Vortheile ausbeuten, und dies zwar nicht nur, wenn auch ringsum die Ge-

treidepreise in die Höhe gehen, sondern willkürlich zu jeder Zeit. Aber selbst hier würden sich die Consumenten von solcher Tyrannei bald zu befreien suchen, entweder durch Errichtung von Privatlagern, oder durch gewaltsame Beseitigung der frivol ausgebeuteten Handelsprivilegien. In Ländern, welche mitten im Weltverkehre stehen und der Communication mit aller Welt leicht zugänglich, auch im Inneren mit hinreichenden Verkehrsstraßen versehen sind, könnte heutzutage Korntheuerung und Kornmangel nur dann noch in empfindlicher und zerstörender Stärke auftreten, wenn durch fehlerhafte Gesetze der Kornhandel verhindert wäre, bei steigenden Kornpreisen seine Vorräthe beliebig zurückzuhalten, oder zum Marktpreise zu verkaufen. Denn ohne diese Freiheit würde Niemand daran denken, in gewöhnlichen Zeiten für die Tage des Mangels zu sorgen. Bei voller Freiheit des Kornhandels übernimmt nicht nur, angetrieben durch das stärkste überhaupt in der Volkswirthschaft wirkende Motiv, das Interesse nämlich, ein besonderer Stand, der Stand der Kornhändler, der zu dem Ende mit genügendem Capital, ausreichender Geschäftskunde und zahlreichen guten Verbindungen ausgerüstet ist, diese Sorge ohne Weiteres, sondern da stößt auch dieser Stand selbst bei dem Versuche willkürlicher Vertheuerung alsbald auf unübersteigliche Hindernisse; denn da locken übergewerbsmäßige Preise alsbald auswärtiges Angebot herbei, welches, je massenhafter es auftritt, um so schneller eine rückgängige Bewegung der Preise zur Folge hat.

Hand in Hand mit der unweisen Verfolgung des sogenannten Kornwuchers gehen meistens künstliche Regierungsmaaßregeln, mit denen entweder Vorkehr gegen Mangel oder, wenn der Mangel schon eingetreten, künstliche Vermehrung des Vorrathes oder künstliche Verminderung des Verbrauches bezweckt wird. Zu diesen Maaßregeln gehören die Staatsmagazinirung, welche das beste Schutzmittel gegen Korntheuerung, die Entwickelung eines lebhaften Kornhandels, stark beeinträchtigt, und auch im Uebrigen mehr schadet, als nützt, weil sie, obwohl Unsummen kostend, die viel besser von dem Volke, welches sie steuern mußte, werbend angelegt wären, doch nur für kurze Zeit ausreichen kann, aber doch Hoffnungen erweckt, die vom Sparen abhalten; ferner Einfuhrprämien, Ausfuhrverbote, Suspension der kornverbrauchenden Luxusgewerbe. Auch diese Maaßregeln haben sich nirgends als vortheilhaft oder ausreichend bewährt, wohl aber den Staatscassen überall große Opfer verursacht, oft die Last, welche das Ganze bedrückt, widerrechtlich auf die Schultern Einzelner gewälzt, und diese Einzelnen so ruinirt.

Das Einzige, was von Seiten der Regierungen mit Erfolg im Interesse des Kornhandels und einer immer genügenden Versorgung mit Korn geschehen kann, ist die Einführung voller Gewerbe- und Handelsfreiheit, die Sorge für die ungehemmte Entwickelung des Verkehrs und die Sorge für rechtzeitige Publication wahrheitsgetreuer und umfassender ernte- und handelsstatistischer Publicationen. Großbritannien, welches bei einem Bedarfe von $2{,}_{06}$—$2{,}_{2}$ Quarters Getreide für den Kopf der Bevölkerung, jährlich 8—16 Millionen Quarters fremdes Getreide kaufen muß, hat seit Aufhebung der Kornzölle und seit dem Uebergange zur Handelsfreiheit nie unter erheblichem Kornmangel zu leiden gehabt. Es bildet den Hauptmarkt des Weltkornhandels. Daß, was man Kornwucher nennt, d. h. der Aufkauf von Getreide, um es mit Vortheil wieder zu verkaufen, in England mit großartigen Mitteln und im ausgedehntesten Maaße betrieben wird, kommt ganz Europa sehr wohl zu Statten. Wie in England, so wird auch auf dem ganzen Continent das Gespenst des Kornwuchers immer mehr verschwinden, je größere Bedeutung der Dampf als Motor der Transportmittel gewinnt, und je weiter und tiefer die Principien der Handelsfreiheit in die Massen eindringen.

Daß man von Wucher nur bei zweierlei Handelsarten, beim Miethhandel mit Geld und beim Kaufhandel mit Getreide redet, hat seinen Grund jedenfalls darin, daß hier wie dort die Benutzung eines Nothstandes zur Realisirung von außergewöhnlichen Gewinnsten ganz besonders leicht möglich, aber nach der Meinung der Menge auch besonders verwerflich scheint. Hier wie dort ist in neunzig von hundert Fällen was als sträfliche Habgier verurtheilt wird, nicht nur völlig gerechtfertigte Berechnung, sondern auch wirthschaftliche Nothwendigkeit. Hier wie dort, wie im Handel

überhaupt, sind vereinzelte Ausschreitungen unvermeidliche Uebel, die aber an Zahl und Gefährlichkeit zunehmen, wenn künstliche und falsche Mittel angewendet werden, um sie zu beseitigen.

Literatur: Fr. G. Schulze, Ueber den deutschen Kornhandel und die deutsche Volksbildung. Jena, Fr. Frommann 1848. — W. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. Stuttgart 1852. — Derselbe, Nationalökonomik des Ackerbaues. 3. Aufl. Stuttgart 1861. S. 411—445.

A. Emminghaus.

Krankencassen.

Krankheiten haben eine dauernde oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge, so daß die von ihnen betroffenen Personen entweder gar nichts, oder nicht genug verdienen können. Frühzeitig bildeten sich daher Institute, welche theils die Versorgung und Heilung von Kranken in öffentlichen Anstalten, oder die Unterstützung derselben aus gesammelten Beiträgen bezweckten.

Während man indeß schon längst umfassende Beobachtungen über die mittlere Lebensdauer und über die Sterblichkeit angestellt hatte, kam man erst in neuerer Zeit dazu, auch über die Wahrscheinlichkeit des Krankwerdens und über den Eintritt und die Dauer von Krankheiten umfassende statistische Beobachtungen anzustellen und Morbilitätstabellen gleich den Mortalitätstabellen zu entwerfen.

Im Allgemeinen hat schon jedes Lebensalter seine eigenen Krankheiten, bei den 20—40jährigen zeigen sich meist Lungenkrankheiten, im Alter von 40—60 Jahren Unterleibskrankheiten. Gewisse Arbeits- und Berufszweige erzeugen eigenthümliche Krankheiten; bei dem Zug- und Fahrpersonal der Eisenbahnen finden wir z. B. rheumatische und Lungenkrankheiten, Erschütterungen des Gehirns und Nervensystems; die Schleiferwerkstätten und Stahlfabriken erzeugen ebenfalls Lungenkrankheiten, gleichwie die Arbeiter in den Kalksteinbrüchen frühzeitig schwindsüchtig werden.

Besonders Finlaison und Nelson in England sammelten umfassende Erfahrungen über die Erkrankungen unter den Arbeitern jedes Alters, und über die Dauer dieser Krankheiten. Es fand sich, daß von 100 Arbeitern durchschnittlich 25 alljährlich krank werden, und daß die mittlere Krankheitsdauer durchschnittlich 41 Tage beträgt, mithin auf jeden Arbeiter 10 Krankheitstage kommen.

Eigenthümlich aber ist die Beobachtung, daß mit jedem zurückgelegten Arbeitsjahr die Zahl der Krankheitstage steigt; sie beträgt bei 30 Jahren $7,_{95}$, bei 44 Jahren $10,_{05}$, bei 57 Jahren 15 und bei 70 Jahren $38,_{21}$ Tage.

In Leipzig ist durchschnittlich die Zahl der Krankheitstage geringer als in England. Sie verhält sich in Leipzig wie $1 : 0,_{868}$. Aehnliche Beobachtungen hat man in Dresden bei den verschiedenen Krankencassen gemacht. Bei der Casse der Leipziger Polizeidiener betrug die Krankheitsdauer durchschnittlich 30 Tage; in Preußen wurden 1861 in den öffentlichen Krankenhäusern 171616 Kranke mit 6'555165 Krankheitstagen verpflegt, so daß auf jeden Kranken durchschnittlich 38 Tage kommen.

Bei einem gemischten Publicum treten bezüglich der mittlern Krankheitsdauer für einzelne Länder und Städte keine erheblichen Unterschiede hervor.

Auf Grund dieser Erfahrungen, welche vor Allem in Deutschland durch Dr. Heym in Leipzig gesammelt worden sind, hat man in neuerer Zeit rationelle Krankenversicherungsgesellschaften eingerichtet. Die Unterstützung, welche den Mitgliedern zutheil wird, ist bei ihnen kein Almosen, keine Art der Wohlthätigkeit, sondern ein wohlerworbenes Recht. Gleich den Creditgenossenschaften sind diese Gesellschaften auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe errichtet. Es handelt sich bei ihnen um Leistung und Gegenleistung. Die bedeutendste Gesellschaft derart ist die von Dr. Heym in Leipzig begründete Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit, welche bereits seit 1855 besteht.

Wesentliche Momente, welche bei der Einrichtung einer solchen Casse in Frage kommen, sind: 1) die Bemessung der Monats- oder Jahresbeiträge, welche zu entrichten sind, um ein bestimmtes wöchentliches Krankengeld zu erwerben. Ein 20jähriger hat, um in Krankheitsfällen 1 Thlr. wöchentliches Krankengeld zu erhalten, monatlich

43 Pfennige, ein 30jähriger 51 Pfennige zu bezahlen; 2) die Bestimmungen über die Fälle, in denen Krankengeld gewährt wird. Einige Vereine knüpfen die Bezahlung an die ärztliche Bescheinigung darüber, daß das erkrankte Mitglied in seinen gewöhnlichen Arbeiten oder Verrichtungen ganz oder theilweise gehemmt oder beeinträchtigt ist. Im letztern Falle wird nur das halbe Krankengeld gewährt. Jeder Anspruch aber erlischt, wenn das erkrankte Mitglied außerhalb des Vereinsbezirks seinen Wohnsitz nimmt und dadurch eine Controle unausführbar geworden ist; wenn es vor der Aufnahme mit verschwiegenen chronischen oder periodischen Krankheiten behaftet ist, und die ärztlichen Vorschriften nicht befolgt. Syphilitische Krankheiten gewähren, weil sie durch eigene Verschuldung meist herbeigeführt werden, ebenfalls keinen Anspruch auf Krankengeld. Dasselbe ist der Fall bei verheiratheten oder unverheiratheten Frauen während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft, beim Eintritt einer Fehlgeburt und bei allen Krankheiten, welche eine gewöhnliche Folge der Schwangerschaft oder Menstruation sind; 3) die Dauer der Gewährung von Krankengeld überhaupt. Viele Vereine geben nur ein halbes Jahr Krankengeld für die nämliche Krankheit, und zwar zahlen sie im ersten Quartal den vollen versicherten Betrag, im letzten Quartal die Hälfte. Der Leipziger Verein gewährt anderthalbjähriges Krankengeld. Uebersteigt die Krankheit die stipulirte Dauer, so wird kein weiteres Krankengeld mehr gewährt, ebensowenig in dem Falle, wenn über eine bestimmte Gesammtzeit hinaus ein und dieselbe Krankheit hervortritt, welche nur eine nothwendige Fortsetzung der früher gehabten Krankheit ist.

Die Errichtung von solchen rationellen Krankencassen ist den Arbeitern und den Arbeitgebern dringend zu empfehlen, und zwar um so mehr, als die Entrichtung der Beiträge für die Arbeiter kein Opfer ist; die Ausgabe hierfür kommt dem gleich, was der Arbeiter alljährlich durchschnittlich für Krankheiten ausgeben muß, ja die Jahresbeiträge kommen den Betheiligten in der Regel noch niedriger zu stehen.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß solche Krankencassen unter einer möglichst großen Anzahl von Personen verschiedenen Alters und Geschlechts eingerichtet werden. Schon in den Verwaltungskosten tritt hierdurch eine erhebliche Ersparniß ein. Bernhard Miller.

Krieg.

Die schönen Zeiten eines ewigen Friedens werden leider noch lange blos fromme Wünsche und Träume bleiben, so sehr sich auch die weitaus größte Anzahl der Menschen darnach sehnen mag. Wenn irgend etwas geeignet ist, davon zu überzeugen, wie weit selbst in den freiesten und gebildetsten Staaten Europa's das Volk noch von einem überwiegenden Einflusse auf seine Regierung entfernt ist, so ist es die Wahrnehmung, daß eine verschwindend kleine Anzahl allerdings einflußreicher Männer, wenige Diplomaten, nicht selten nur ein einziger ruhmbegieriger oder herrschsüchtiger Fürst im Stande ist, zwei Völker zum wildesten Kampfe gegeneinander zu führen, obgleich auf beiden Seiten unter Tausenden kaum Einer für den Krieg gestimmt war, obgleich ferner von einer gegenseitigen Erbitterung kaum die Rede sein konnte. Es ist ein gleichgefährliches und gleichtrauriges Vorrecht der Fürsten, selbständig über Krieg oder Frieden entscheiden zu können, und der einzige Rückhalt der Volksvertretung, die Budgetbewilligung oder die Genehmigung einer neuen Anleihe zeigt sich gerade bei dem Kriege in ihrer ganzen Hohlheit, da bekanntlich noch nie ein Krieg geführt worden ist, dessen Kosten im Voraus fixirt worden wären. Das rollende Rad des Schlachtengotts läßt sich durch kein Veto der Landesvertretung aufhalten, und wenn das Vaterland in Gefahr ist, gleichviel ob verschuldet oder unverschuldet, gilt kein Zaudern mehr; denn Jeder ist verbunden, Hab' und Gut, und selbst das eigne Leben in die Schanze zu schlagen.

Der Krieg vergeudet zuvörderst das edelste und kostbarste Capital des Staats, das Menschenleben, und gegen den Verlust von Intelligenz und physischen Kräften kommen brennende Städte und Dörfer, zerstampfte Saaten, zerstörte Waarenlager, kommt selbst der größte Schaden, der durch die Stockung des Handels und des Verkehrs hervorgebracht worden ist, kaum in Betracht. Und nicht die blutigen Schlachten sind es, die die meisten Menschenleben kosten. Auf 10 Gefallene oder Schwerverwundete kommen hundert, die infolge der Strapatzen des Krieges oft ohne jede Verwundung ihr Leben ver-

lieren. In seiner Geschichte der deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814 giebt Major Beitzke zum Schluß eine Uebersicht von den enormen Menschenopfern der Kriegsjahre von 1812—1814. Napoleon verlor in Rußland durch Hunger, Kälte, Strapazen und Gefechte in Allem 500000 Mann, 150000 Pferde, 1200 bespannte Geschütze und ein ungeheures Kriegsmaterial. Im Feldzug des folgenden Jahres verlor er bis zum Waffenstillstande nach der Schlacht bei Bautzen bis zu 40000 Mann, und nach wieder eröffnetem Kriege brachte er von den 300000 Mann, mit denen er den Feldzug eröffnete, nur noch 70000 Mann über den Rhein; die Uebrigen waren todt oder lagen verwundet und krank in deutschen Lazarethen. Hierbei sind die Mannschaften nicht mitgerechnet, die in Stärke von 80000 Mann in den Festungen zerstreut waren und nach der Gefangenschaft ihr Vaterland auch kaum zur Hälfte wiedersahen. Von den über den Rhein geretteten Resten des Heeres und von den neu eingezogenen Conscribirten starben zu Ende des Jahres 1813 und Anfang 1814 circa 100000 Mann am Nervenfieber; weit über 100000 Menschen kosteten auf französischer Seite die Schlachten in Frankreich. Gleichzeitig wüthete der Kampf in Spanien und in Italien, so daß die Vernichtung Napoleons Frankreich nicht weniger als eine Million seiner kräftigsten Männer gekostet hat, und nicht viel geringer — vielleicht nur um 100000 Mann niedriger — kann der Verlust seiner Gegner gewesen sein. Zwei Millionen Menschen — und welche Mühe und Sorgfalt kostet allein ein Menschenleben, zu welchen Erwartungen und Hoffnungen berechtigten alle die, welche von der blutigen Furie des Krieges dahingerafft wurden; welches unendliche Herzeleid und welche Thränen wurden ihnen nicht nachgeweint! Heute noch machen sich in Frankreich und in dem Lande, das verhältnißmäßig die meisten seiner Söhne in den Befreiungskampf schickte, in Preußen, die Nachwirkungen des Riesenkampfes bemerkbar, dort in der äußerst geringen Zunahme der Bevölkerung (1821 betrug die Einwohnerzahl Frankreichs $30,_{4}$ Mill., 1861 $36,_{7}$ Mill., in 40 Jahren demnach nur 122 : 100), hier nach den schätzenswerthen Untersuchungen des Dr. Engel durch die Abnahme der sogenannten mittlern Lebensdauer, die von 1821—1860 von $38,_{37}$ Jahren bis auf $35,_{91}$ Jahre herabgegangen ist.

Die Befreiung vom ausländischen Joch und die Rettung der nationalen Selbständigkeit mögen von deutscher Seite selbst mit solchen ungeheuern Opfern nicht zu theuer erkauft sein. Das letzte Jahrzehnt hat aber wiederum europäische Kriege im Gefolge gehabt, bei denen ein gleich hoher Preis höchst bedeutenden Verlusten an Menschenleben und Capital kaum gegenüberstand. Kolb veranschlagt den Menschenverlust des Krimkrieges auf 373000 Soldaten und zwar Britten 33637, Franzosen 86982, Sardinier 2532, Türken circa 50000 und Russen 200000; die Kosten für die Staatscassen (also ohne Veranschlagung des verwüsteten Privatvermögens und der Folgen einer allgemeinen Geschäftsstockung) England 520 Mill. Thlr., Frankreich 619 (wovon 560 Mill. durch Anleihen aufgebracht), Türkei 50, Sardinien 16, Rußland 350, Oesterreich, für Rüstungen 148, übrige Staaten 30 Mill. Thlr. — Seit nunmehr 3 Jahren ist der furchtbarste Bürgerkrieg in den nordamerikanischen Staaten entbrannt, und ganz Europa ist darüber einstimmig, daß Süden und Norden mit einer unbegreiflichen Verblendung in ihrem eignen Fleische wüthen. Ueber die Anzahl der infolge des Kriegs eingetretenen Menschenverluste liegen noch keine sicheren Data vor, eine Uebersicht der total veränderten Finanzlage der Union, wie sie für das englische Blaubuch durch den Secretair der englischen Gesandschaft in Washington, Stuart, vorgelegt worden sind, giebt wenigstens für die total unproductive Capitalverschwendung die nöthigen Unterlagen. Es betrug in den Nordstaaten — mit Ausschluß des Südens —

	Schuld		Verzinsung der Schuld		Neue Anlehen	
1860.	13'299733	Pfd. St.	650372	Pfd. St.	4'265954	Pfd. St.
1861.	18'658691	=	821390	=	8'595833	=
1862.	105'587509	=	2'708485	=	108'766418	=
1863.	225'625883	=	5'077997	=	159'483031	=
1864.	346'397667	=	12'148898	=	121'971252	=
veranschlagt bis 30. Juni 1865.	458'302913	=	17'533004	=	——	

Von den Ausgaben nahmen Landheer und Flotte den weitgrößten Theil in Anspruch, und trotz der bedeutenden Erhöhung der Zölle, die auf die Production den empfindlichsten Rückschlag äußern muß, mußte noch eine großartige Erhöhung der Steuern neben den Anlehen aushelfen.

	Kosten des Heeres	Kosten der Flotte	Ertrag der Zölle
1860.	3'369562 Pfd. St.	2'364096 Pfd. St.	10'921460 Pfd. St.
1861.	4'718921 "	2'552069 "	8'127746 "
1862.	80'979139 "	8'762745 "	10'073182 "
1863.	123'059260 "	12'979693 "	14'180624 "
1864.	181'823308 "	23'199011 "	14'899798 "

Die directen Steuern stellten sich 1862 auf 368651, 1863 auf 304949, die indirecten Steuern 1862 auf 7'928114 Pfd. St. Für 1864 waren directe und indirecte Steuern (mit Ausnahme der Zölle) auf 19'934232 Pfd. St. veranschlagt.

Man muß solche Zahlen betrachten, um die furchtbaren Wirkungen des Krieges in ihrer ganzen Größe nicht übersehen, sondern nur ahnen zu können. Und wie selten entsprechen die Resultate nur einigermaaßen den gebrachten Opfern! Wenn aber doch fast jeder Krieg in seinen freilich sehr theuer erkauften Folgen wenigstens einiges Gute bringt, wenn er die Nationen hier und da erfrischt, sie aus ihrer Versumpfung gerettet, wenn beispielsweise durch den unglücklichen Krieg von 1806 der Grund zu Preußens inneren Reformen gelegt, wenn durch den Marsch der russischen Völkerschaften von 1813 und 1814 bis nach Frankreich hinein andere Anschauungen in den Söhnen der russischen und asiatischen Steppen geweckt worden sind: so lagen diese Nutzeffecte nicht in dem ursprünglichen Zwecke der Kriegführenden, sondern in der ewig weisen Weltordnung des Schöpfers begründet, der selbst die größten Verkehrtheiten der Menschheit seinen großen und herrlichen Plänen dienstbar zu machen versteht.

Eine Verschiedenheit der Meinungen und Interessen wird übrigens immer nicht nur zwischen den einzelnen Menschen, sondern auch zwischen den Nationen bestehen. Der Contact der Stämme und Völker unter einander, den Humboldt als den Träger der Fortschrittsideen bezeichnet, kann und muß bei den gegenwärtigen Verhältnissen zu gewissen Zeiten zu Reibungen führen, und wenn die ganze Erde unter der milden Herrschaft eines Einzigen stände, so würden die entgegenlaufenden Interessen der Erdtheile sehr bald ein Auseinanderfallen des einen mächtigen Reiches bewirken. Die welthistorischen Missionen, ohne die eine längere Dauer eines größern Staats nicht möglich ist, führen in ihren Differenzen ganz von selbst zu Verwickelungen, die schließlich bei der Leichtentzündlichkeit der menschlichen Gemüther durch die bekannte ultima ratio der Machthaber entschieden werden. Ob eine spätere Zeit dies ändern werde, läßt sich jetzt noch nicht voraussehen, so sehr es auch zu wünschen sein mag.

Das Eine ist wenigstens durch die fortschreitende Cultur erreicht worden, daß die Kriege menschlicher geführt werden. Soviel Elend auch jeder Kampf zwischen 2 Nationen im Gefolge haben mag, so geht man doch nicht mehr darauf aus, jeden einzelnen (Privaten) Angehörigen des feindlichen Staats an Leben und Eigenthum zu beschädigen, und so vernichtend der Krieg auch jederzeit sein wird, so werden doch eigentliche Vernichtungskriege immer seltener geführt. Gerade der Volkswirthschaft muß wesentlich daran gelegen sein, daß gewisse völkerrechtliche Bestimmungen die Besitzthümer der Privaten nicht unter den Schutz der Verträge — denn Verträge hören mit dem Kriege auf, da dieser die Tendenz hat, Gewalt vor Recht gehen zu lassen — sondern unter den Schutz der öffentlichen Meinung stellen. Das Tödten wehrloser Bürger, das Erschießen der Kriegsgefangenen, Sengen und Brennen wilder Kriegshorden, die unerschwinglichen Contributionen, das zwecklose Vernichten von Besitzthümern, die nicht direct zur Verstärkung der Wehrfähigkeit geeignet waren, und hundert andere Gewaltthaten sind doch glücklicherweise seltener geworden, weil die öffentliche Meinung sich mit viel größerer Entschiedenheit, als früher dagegen aussprach. Es wird Aufgabe der gesittetsten Nationen sein, sich über gewisse Sätze des Kriegsbrauchs schon in Friedenszeiten zu einigen, und wenn auch nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß während der Feindseligkeiten in allen Puncten darnach gehandelt werde, so ist bei ecla-

tanten Fällen doch der öffentlichen Meinung, nach Befinden auch dem Einschreiten mächtiger Staaten ein Anhaltepunct gegeben.

Nicht minder wichtig ist für die Volkswirthschaft die Frage, ob es nicht möglich sei, den bedeutenden materiellen Schaden, der dem Einzelnen durch den Krieg erwachsen kann, auf die Gesammtheit des Staats zu übertragen und so, ähnlich wie im Versicherungswesen, weniger fühlbar zu machen. Daß der Staat verbunden ist, den erwerbsunfähig gewordenen Krieger nicht blos auf den Leierkasten und die Mildthätigkeit zu verweisen, ist als selbstverständlich zu betrachten; denn wer dem Staat zu Liebe sein Leben in die Schanze geschlagen und mit seiner Gesundheit seine Arbeitskraft geopfert hat, darf billigerweise nicht der bittersten Armuth preisgegeben sein. Wie wenig indessen leider für die Invaliden noch geschieht, ist bekannt genug. — Daß ferner Einquartirungen, Lieferungsausschreiben, Kriegsfuhren, ebenso auch etwaige aus strategischen Gründen unvermeidlich gewordene Zerstörungen von Privateigenthum (Zerstörung von Eisenbahnen, Brücken, Abbruch von Gebäuden u. s. w.), sobald sie von der eigenen Regierung angeordnet sind, vollentschädigt werden müssen, bedarf wohl kaum noch besonderer Erwähnung. Sobald es sich aber um die gleichen vom Feinde erzwungenen Anforderungen handelt, kommen andere Gesichtspuncte in Frage. Der Staat selbst darf, was den Rechtspunct betrifft, hervorheben, daß jene Kriegslasten nicht auf seine Veranlassung und Anordnung auferlegt worden sind, und daß daher auch, solange der Staat nicht als allgemeine Assecuranzanstalt betrachtet werden kann, eine Entschädigung von der Gesammtheit und selbst von Denen nicht gefordert werden könne, die in abgelegenen Provinzen von ähnlichen Lasten ganz verschont geblieben sind. Die Grenzbezirke, die größeren Städte und die Ortschaften, welche an den Straßen und Eisenbahnen liegen, haben außerdem in Friedenszeiten manche Vortheile von ihrer günstigen Lage: mit dem größern Gewinn haben sie für Kriegszeiten auch das größere Risico zu tragen. Da der Handel und rückwirkend die Production in Kriegszeiten im ganzen Lande gestört sind, so würde nach analogen Fällen jeder einzelne Fabricant, jeder kleine Krämer, der keinen einzigen feindlichen Soldaten zu sehen bekommen, eine Entschädigungsrechnung einreichen dürfen. Uebrigens würde der Feind davon gleichfalls Notiz nehmen und sich in weit geringerem Grade zur Schonung veranlaßt sehen, da jede Vernichtung von Werthgegenständen nicht mehr den — man könnte fast sagen: neutralen — Privaten, sondern den feindlichen Staat treffen würde. Sehr schwierig würde endlich von Seiten der Beschädigten der genaue Nachweis der Höhe ihrer Ansprüche zu führen sein, und übertriebene Forderungen möchten kaum ausbleiben. — Aus diesen Gründen ist es nicht zweckmäßig, die unvermeidlichen Kriegslasten der bedrängten Districte ein für allemal gesetzlich auf die Gesammtheit zu übertragen — billig ist es aber in jedem Falle, daß nach beendigtem Kriege den Bezirken, die am meisten gelitten haben, durch Steuererlaß, Vermehrung der Communicationsmittel und andere Erleichterungen eine nachträgliche Entschädigung zu theil werde. Hierher würden auch theilweise Rückzahlungen von Contributionen und Brandschatzungen gehören. Die volle Entschädigung derartiger Summen würde aber nach den bereits erwähnten Gründen kaum gefordert werden können, wozu noch kommt, daß Contributionen und Brandschatzungen in der Regel nichts anderes sind, als der Loskaufspreis von noch schwereren Uebeln, die der Feind sonst über Personen und Güter des besetzten Ortes oder Districts verhängt haben würde.

Ueber die abweichenden Verhältnisse des Seekriegs vgl. Art. Schifffahrt.

Literatur: W. Rüstow, Der Krieg und seine Mittel. — Klüber, Europäisches Völkerrecht. — Wheaton, Elements of international law (in franz. Bearbeit. Eléments du droit international. Leipzig 1852). — Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart (Berlin 1844). H. R.

Krisen (Absatz-, Productionskrisen, Geld-, Capital-, Creditkrisen).

Vgl. u. A. die Art. Credit, Speculation, Absatz, die verschiedenen Bankartikel.

I. Begriff und Wesen. Das Wort Krisis hat in der Volkswirthschaftslehre in vielen Fällen, z. B. in Zusammensetzungen wie Baumwollkrisis, Krisis in der

Handweberei, Münz-, Scheidemünzkrisis (wie beim Verschwinden der Scheidemünze infolge starker Entwerthung des uneinlösbaren Papiergeldes) dieselbe Bedeutung, wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch: hochbedenkliche, der Entscheidung nahe, bedürftige Lage. Verwandt mit dieser Bedeutung ist der bestimmte wissenschaftliche Begriff der Krisis, welcher sich allerdings nicht ganz leicht in eine präcise Definition zusammenfassen läßt. Krisis bezeichnet hiernach die massenhaft auf einmal auftretende Zahlungsunfähigkeit selbständiger wirthschaftlicher Unternehmer.

Diese Zahlungsunfähigkeit kann im doppelten Sinne vorliegen. Entweder besteht sie in der Nichterfüllung contractlicher Verbindlichkeiten der Zahlung gegen den Gläubiger, setzt also das Vorhandensein irgend welcher Creditverhältnisse voraus, oder sie tritt als Mangel an Zahlungsmitteln (Gütern) zum Ankauf der nothwendigen Befriedigungsmittel und an Productionsmitteln (Capital) zur Fortsetzung der Production auf. Im ersteren Falle ist die Krisis eine Creditkrisis, eine Bankerottepidemie. Dies sind die Krisen, welche vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte aus vornehmlich zu untersuchen sind; sie hat man beim Worte Krisis auch meistens im Sinne. Bei ihnen liegt fast immer eine mehr oder weniger weitgehende eigene Verschuldung der Unternehmer vor. Ihr Wesen besteht in der massenhaften Nichtzahlung von fälligen Schulden, und zwar fast ausnahmelos Geldschulden. Daneben kann eine Creditkrise die Erscheinungen der anderen Art Krisen mit im Gefolge haben. Diese letztere, zweite Art hat aber oft ihren selbständigen Ursprung in unabwendbaren Elementarereignissen, besonders solchen zerstörender Natur, in großen Mißernten (Theil von Ungarn 1863), Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten, in Kriegen und inneren Unruhen, soweit hierdurch eigenes (nicht geliehenes) Gebrauchs- und Productivcapital zerstört wird, bedingungsweise auch in natürlicher (nicht in künstlicher, durch Menschen bewirkter) Ueberproduction, z. B. bei fortdauernden guten Ernten in der Landwirthschaft (die landwirthschaftliche Krisis eines großen Theils von Europa in den 1820er Jahren gehört insofern zum Theil hierher). Hier liegen starke Capitalzerstörungen und daher Productionskrisen, anderseits natürliche Ueberproduction und Absatzkrise vor. Diese Krisen sind mehr den niederen und mittleren Wirthschafts- und Culturstufen eigen (verwüstende Kriege i. e. S., der 30jähr. Krieg, schlechte Communicationsmittel).

Die Creditkrisis setzt eine größere Entwickelung des Creditwesens voraus, ist also eine Erscheinung höherer Wirthschaftsstufen, ein Kind der Neuzeit. Das Wort Creditkrisis bezeichnet das Wesen der Erscheinung und scheint deshalb auch noch den Vorzug vor dem Worte Absatzkrisen, welches u. A. Roscher befürwortet, zu verdienen. Die entscheidende Rolle unter den Ursachen der Krisis spielt der Credit, dessen Gebrauch und Mißbrauch Ueberspeculation und Ueberproduction hervorruft. Der Ausbruch der Krisis selbst wird veranlaßt durch die Nothwendigkeit, Credite abzuzahlen, Zinsen für Credite (Hypotheken in der Landwirthschaft, beim Häuserbau) zu bezahlen, durch die Unmöglichkeit einer Prolongation des Credits u. s. w. Absatzstockung ist in der Regel eine die Krisis begleitende Erscheinung, meistens paßt daher der Name Absatzkrisen, das Wesen des Uebels bezeichnet er aber nicht so genau, wie der Name Creditkrise. Für Krisen auf den Fondsmärkten, wie i. J. 1856, eignet sich der erstere Name z. B. nicht immer, wenn wie damals die Schwierigkeit vorzugsweise in der Leistung der restirenden Einzahlungen liegt. Der Ausdruck Geldkrisis ist irreführend, weil das Wort Geld vieldeutig ist; Capitalkrisis ist nicht genau genug, Handelskrisen einseitig, denn Krisen beschränken sich nicht auf den Kaufmannsstand.

Hier können, aus Rücksicht auf den Raum, nur die Creditkrisen betrachtet werden. Diese Krisen zerfallen in besondere (speciale) und in allgemeine. Beide Arten werden hier getrennt untersucht.

II. Besondere (speciale) Krisen. 1. Speculation. Entstehung und Verlauf dieser wie der allgemeinen Krisen hängen mit der Entwickelung der geschäftsmäßigen Speculation enge zusammen (s. d.). Eine Speculation entsteht im Handel und den anderen Sachgüter producirenden Gewerben regelmäßig in demjenigen

Zweige, in welchem aus irgend einem Grunde die Herstellung oder Herbeischaffung einer Waare voraussichtlich besonders lohnend werden, d. h. einen höheren als den üblichen Durchschnittsgewinn bieten wird. Es bildet sich eine „Meinung“ für den in solcher günstigen „Conjunctur“ befindlichen Artikel, infolge deren das Capital mit Vorliebe der Production oder dem Handel mit diesem Artikel zuströmt.

Waarenhandelskrisen sind die wichtigsten und häufigsten Fälle von speciellen Krisen. Eine eingetretene oder voraussichtliche Mißernte, ein plötzlich ausbrechender oder drohender Krieg und das nahe Ende eines solchen, wodurch Nachfrage und Angebot, Zufuhr, Production dieser oder jener Waare eine Aenderung erleiden muß, Zollreformen, Beseitigung bestehender Zollschranken, Aufschluß eines fremden Handelsgebietes, diese und ähnliche Momente rufen mit Sicherheit gewisse Preisstellungen hervor und darauf speculirt der Kaufmann. Jede Speculation, à la hausse wie à la baisse, gründet sich auf einen ungewöhnlichen, insofern abnormen Zustand der Volkswirthschaft, und dient als das wirthschaftliche Correctiv dieser Abnormität. Nutzen und Berechtigung der Speculation sind deshalb ganz unzweifelhaft. Soweit der Credit, wie in der Regel bei der Speculation, namentlich aber bei der in größerem Maaßstabe erfolgenden, hierbei mitwirkt, zeigt sich seine Ersprießlichkeit deutlich. Nur durch die Speculation kann die heilsame Ausgleichung von Angebot und Nachfrage und damit der Preise bewirkt und das Capital in diejenigen Canäle geleitet werden, in welchen es in der momentan für die Volkswirthschaft productivsten Weise verwendet wird. Das wichtigste Beispiel ist die Speculation im Kornhandel, welche mit Recht als das sicherste Präservativ gegen Hungersnoth gilt. Aehnlich dient aber die Speculation auf zeitliche und räumliche Preisunterschiede überall als Regulator der Production und des Handels.

2. Die Ueberspeculation. In jeder Speculation liegt jedoch eine große Gefahr: sie überdauert leicht die ihr zu Grunde liegende Conjunctur. Der Speculant, zumal der Routinier gewöhnlichen Schlages, betrachtet sich nicht als dienendes Glied im Wirthschaftsorganismus, er glaubt in der Hitze der Erwerbsucht nur zu bald, die Conjunctur zu beherrschen, während diese ihn beherrscht. Gerade mit durch seine Speculationen schlägt die Conjunctur um. Bei der Haussespeculation: Consum und Nachfrage vermindern, Angebot, Production, Zufuhr vermehren, die Läger füllen sich, weil der Preis steigt. Dadurch werden gerade die Bedingungen erfüllt, um die Conjunctur zu verändern. Dauert die Speculation jetzt noch in derselben Richtung fort, so muß das entstehende Mißverhältniß von Angebot und Nachfrage bald einen Umschwung der Preise bewirken.

3. Der Credit und die Speculation. Hat der Speculant hier immer nur mit seinem eigenen Capitale speculirt, namentlich nicht auf Credit gekauft, so kann der stockende Absatz, der baldige Fall der Preise ihm natürlich große Verluste verursachen, ihn ruiniren. Aber daraus kann nicht das hervorgehen, was man gegenwärtig eine Krisis, in diesem Falle eine Handelskrisis nennt. Diese setzt immer eine Speculation, resp. Ueberspeculation mit Hülfe des Credits voraus. Die Benutzung des Credits macht die Ueberspeculation erst so gefährlich. Durch Prolongation der abgelaufenen Credite wird es z. B. möglich, die Waaren, statt sie rechtzeitig verkaufen zu müssen, noch zurückzubehalten, den Preis durch neue forcirte Käufe abermals zu steigern. Das Mißverhältniß zwischen dem Marktpreis und dem Verhältniß des wahren Angebots und der wahren Nachfrage wird dadurch immer größer, daher denn schließlich der Rückschlag um so gewaltsamer. Der Zusammenbruch der Speculation erfolgt dann oft durch ein unbedeutendes Ereigniß. Die künstliche Conjunctur und die Preise werden nur durch den Credit gehalten. Letzterer wird immer zurückhaltender, theuerer. Der Speculant, welcher keinen Credit mehr findet, die alten Wechsel nicht länger mit dem Erlös neuer, nicht mehr discontirbarer bezahlen kann, muß endlich verkaufen, der Preis fällt, der Absatz stockt. Das ist ein Signal zum Losschlagen der Waaren für alle Speculanten. Der Erlös genügt nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, Zahlungseinstellungen erfolgen. Die eine zieht nothwendig die andere mit sich, weil die Speculanten eine einzige große Creditkette bilden (Wechsel!), eine Creditkrisis bricht aus. Die Krisis selbst, der Creditlosigkeit zunächst entsprungen,

steigert diese letztere noch mehr. Die Intensivität der Krisis wächst. Ueber die Krisis selbst und die dabei auftretenden Erscheinungen und darin zu ergreifenden Maaßregeln noch einige weitere Bemerkungen in dem Abschnitt über die allgemeinen Krisen.

4. Beispiele von Waarenhandelskrisen. Zu den wichtigsten und immer noch häufigsten specialen Waarenhandelskrisen gehören Krisen im Kornhandel, im Handel mit wichtigeren Colonialwaaren, sodann im europäischen Fabricatenexporthandel nach überseeischen Plätzen und, in einem gewissen Zusammenhange hiermit, im Handel mit Rohstoffen für die Fabrication, endlich im Handel mit den durch Kriege beeinflußten Artikeln. Begreiflich genug: je mehr Production und Absatz eines Artikels von Bedingungen, welche dem Einflusse des Speculanten nicht unterstehen und nicht einmal eine bestimmtere Vorausberechnung gestatten, abhängen, um so leichter führt die Speculation zur Ueberspeculation, weil der Speculant die Zukunft so deutet, wie er sie wünscht; um so leichter droht natürlich auch eine Krisis. Dies gilt namentlich von Waaren wie Nahrungsmitteln und Rohstoffen, deren Production nach Menge und Güte vom Factor Natur wesentlich mit beherrscht wird (Ernteausfall), von Waaren, deren Production, Zufuhr, Absatz von so ungewissen Ereignissen, wie dem plötzlichen Ausbruch und Schluß eines Krieges abhängt. Die Verhältnisse fremder Länder sind weniger bekannt, die Consumtionskraft der letzteren wird leicht überschätzt, die Richtung des Consums zu wenig berücksichtigt. Im überseeischen Exporthandel sind sich bis in die neueste Zeit mit fast periodischer Regelmäßigkeit in kurzen Intervallen Ueberfüllung der Märkte, Stockungen, Krisen, Waarenmangel, brillante Conjuncturen, große Gewinne, abermalige Ueberfüllung gefolgt. Leichtsinniges Creditiren auf lange Fristen, ein unbesonnenes Consignationssystem tragen die Hauptschuld; die Langsamkeit des Nachrichtenverkehrs und Transports ist jedoch ebenfalls an diesen Mißständen betheiligt. Der Fehler der Speculation im Waarenhandel liegt mit darin, nicht einmal die Möglichkeit, geschweige den Grad der Wahrscheinlichkeit ungünstiger, die Speculation kreuzender Ereignisse mit in Rechnung zu ziehen (englische Kornhandelskrisis im Frühjahr 1847, Fallissemente nach dem Krimkriege; wahrscheinliche enorme Krisis beim plötzlichen Schluß des jetzigen amerikanischen Bürgerkrieges). Die Wiedereröffnung und der erste Aufschluß von Absatzmärkten und Bezugsländern haben aller früheren Erfahrung ungeachtet stets wieder zu Ueberspeculationen, partiellen Ueberproductionen, Krisen geführt (englische Krisis nach der Aufhebung der Continentalsperre 1813/14, Krise nach der Eröffnung des spanischen Südamerika für den europäischen Handel 1823—25, nach den Handelsverträgen mit China 1841, nach der Auffindung der californischen und australischen Goldlager, 1849 ff. und 1851 ff.). Aus der Bedeutung des Credits für solche Ueberspeculationen erklärt es sich, daß in den Perioden großer Creditfacilitäten solche Krisen besonders leicht vorkommen (europäisch-amerik. Handel 1854).

Ein Kennzeichen für den Uebergang der Speculation in Ueberspeculation im Waarenhandel liegt in dem fortdauernden Anwachsen der Lager bei gleichbleibendem oder sogar noch steigendem Preise. Das ideale Ziel der Kornspeculation nach Mißernten läßt sich wohl bezeichnen: der Preis muß so hoch steigen, daß bis zu dem Zeitpuncte, in welchem der muthmaaßliche Ausfall der neuen Ernte mit einiger Sicherheit beurtheilt werden kann, infolge verminderten Consums und gesteigerter Zufuhr noch soviel von den alten Vorräthen vorhanden ist, um ein eventuelles neues Erntedeficit decken zu können. Vergleichende Productions- und Preisstatistiken früherer Theuerungsperioden können hier allein zum Anhalt dienen. Gerade der Kornspeculant macht oft den Fehler, mit Sicherheit eine abermalige schlechte Ernte anzunehmen.

5. Verhütung von Ueberspeculation und Krisen. Als präventive Mittel gegen die Ursachen von Krisen, d. h. gegen Ueberspeculationen, dienen: die genaue Kenntniß der Productions- nnd Absatzverhältnisse der Waaren, eine gute, rasch veröffentlichte, genaue Handels- und Productionsstatistik, zuverlässige kaufmännische Berichte, die aufmerksame Beobachtung des Ganges der Preise, der Handelsbewegung (Monat für Monat), der Zollausweise, der Einclarirung zum Consum, in's Entrepot, der Herausnahme aus letzterem (beste Controle für den Im-

port und die voraussichtliche Conjunctur europäischer Waaren in den Vereinigten Staaten, der Läger in erster und zweiter Hand, unablässige Beachtung der Zeichen der Zeit auf dem Geldmarkte, der Bankausweise (Bank von England, Frankreich, Newyorker Citybanks! wöchentliche Publication), des Standes des Discounts und der Wechselcourse, der Ein- und Ausfuhr von edlem Metall, genauestes und speciellstes Studium der Handelsgeschichte, namentlich der statistischen Daten aus früheren Speculationszeiten und Krisen.

6. Andere speciale Krisen. Waarenhandelskrisen führen oft zu Krisen der betreffenden landwirthschaftlichen und industriellen Geschäftszweige. Die Zahlung für die auf Credit verkauften Erzeugnisse bleibt aus, die Fallissemente im Handel wirken zurück, der Absatz stockt, der Credit fehlt, die Krisis bricht auch hier aus. In umgekehrter Richtung des Productions- und Absatzprocesses wälzt die Krisis sich so von Geschäftszweig zu Geschäftszweig fort. Begreiflich genug bei der heutigen weitgehenden Arbeitstheilung und der damit in Verbindung stehenden Creditverkettung, so z. B. bei den in den letzten zwei Jahrzehnten fast periodischen Rückschlägen im überseeischen Fabricatenexporthandel (z. B. Exporteur, dann Drucker, Färber, Bleicher, Appreteur, darauf Weber, nun Spinner, Rohstoffimporteur und Producent, darauf Maschinenfabricant, Eisenhüttenbesitzer, Bergbau, Rhederei, Schiffbau u. s. w., so u. A. 1854/55, als sich die Ueberfüllung der nordamerikanischen und australischen Märkte strafte, das Knownothingthum wüthete). In den stoffproducirenden und veredelnden, in den Transportgewerben, besonders in der Rhederei charakterisirt sich die Ueberspeculation als wahre partielle Ueberproduction einzelner Geschäftszweige.

Auch originär, nicht als Rückschlag von Waarenhandelskrisen, kommen speciale Krisen in wichtigen anderen Productionszweigen vor, aber seltener. Die Krisen der Fondsmärkte haben fast immer den Charakter allgemeiner Krisen (1846/47, 1856). Speciale Krisen in gewissen Actienunternehmungen, Eisenbahn-, Bank-, Bergbaukrisen ereignen sich ebenfalls wohl. Eigenthümlich sind Ueberproductionen und Krisen in der Landwirthschaft und im Häuserbau, besonders der großen Städte. Mehrjährige schlechte Ernten, große Fortschritte der landwirthschaftlichen Technik veranlassen leicht eine plötzliche übergroße Capitalanlage in der Landwirthschaft, und zwar vorzugsweise eine starke Benutzung des Credits. Namentlich wird viel umlaufendes in stehendes Capital verwandelt, also nur ratenweise in längeren Productionsperioden allmählich wieder disponibel. Diese künstliche in Verbindung mit zufälliger natürlicher Productionssteigerung (gute Ernten) drückt dann wohl Preise und Absatz so sehr, daß die Grundbesitzer massenhaft zahlungsunfähig werden, eine Krise ausbricht und zahlreiche Subhastationen erfolgen (landwirthschaftliche Krise der 1820er Jahre, neuerdings minder intensiv in den Getreideexportländern Europa's nach der Mißernteperiode 1853—55). Aehnlich ist Ursache und Verlauf der Häuserbauspeculationen und Krisen: starke Volkszunahme, Wohnungsmangel, Steigen der Miethpreise, massenhaftes Bauen, Ueberproduction, kein Absatz der neuen Wohnungen, Sinken der Miethen, Unfähigkeit, die hypothekarischen Zinsen zu zahlen. (Krisis partiell in den letzten Jahren in manchen größeren deutschen Städten, Berlin, München, jetzt in Wien, — Stadterweiterungsbauten auf den Glacisgründen —). Die specialen Krisen beweisen, daß erst Zeit und Erfahrung die richtige Beschränkung im Gebrauche des Credits lehren müssen.

III. Allgemeine Krisen. 1. Ursprung derselben. Diese entstehen zum Theil mit aus der Gleichzeitigkeit mehrerer specialen Krisen, was bei der innigen Verkettung der modernen Wirthschaftsverhältnisse, besonders der Creditbeziehungen erklärlich ist. Aber das eigentliche Wesen der allgemeinen Krisen liegt darin, daß sie gewaltsame Rückschläge von Perioden allgemeinerer Ueberspeculation auf fast allen Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit sind. Diese Auffassung läuft indessen nicht auf die alte Malthus-Sismondi'sche Theorie von der allgemeinen Ueberproduction (general glut) und allgemeinen Absatzkrisis hinaus (s. u. Nr. 3), wie sich sogleich aus dem Folgenden ergiebt.

Die Entstehung allgemeiner Speculationen steht nämlich mit einem wichtigen

volkswirthschaftlichen Gesetz in Verbindung, welches die neuere Nationalökonomik als „Tendenz des Capitalgewinns auf ein Minimum zu sinken" bezeichnet. Die beste Darlegung dieses Gesetzes hat J. St. Mill gegeben, worauf hier zu verweisen ist. (S. unten den Literaturnachweis.) In wohlhabenden Ländern steht der Capitalgewinn diesem Minimum gewöhnlich nahe und nähert sich demselben periodisch mehr, indem trotz der Ausdehnung der Gewerbthätigkeit, des Steigens der Bevölkerung, der Verbesserungen bei der Production, wodurch der Geschäftsbetrieb rentabler oder die Bezahlung der Arbeiter wohlfeiler wird, trotz der heutigen kosmopolitischen Richtung des Capitalienverkehrs, wodurch das Capital aus Ländern mit niedrigem in solche mit höherem Gewinne abströmt, die Ansammlung von Capital so rasch vor sich zu gehen pflegt, daß das neue Capital nicht länger zu dem bisherigen Gewinne Beschäftigung findet. Leihzins und Disconto fallen ebenfalls. Besonders empfindlich für Unternehmer und Capitalisten wird diese Erscheinung, wenn infolge allgemeiner Stockung der wirthschaftlichen Thätigkeit, sei es aus politischen (Furcht vor Kriegen, Revolutionen), sei es aus mercantilen Ursachen (Geschäftsunlust nach Handelskrisen), die Potenzen, welche gewöhnlich dem Sinken des Capitalgewinns entgegenwirken, wie die Ausdehnung des Beschäftigungsfeldes für das Capital, geschwächt, dagegen die das Sinken befördernden Potenzen, besonders die Ansammlung unbeschäftigten Capitals, noch verstärkt werden (so 1848 u. ff.). Dies geschieht am meisten in denjenigen Epochen nach politischen und mercantilen Krisen, in welchen noch wenig Lust zu activem Geschäftsbetriebe wieder erwacht, aber doch schon wieder der Muth der Capitalisten zur Fortleihung von Capital vorhanden ist. Die Geschäfte gehen flau, „die allgemeine Klage ist, daß kein Geld zu verdienen sei", wenig Neigung zur Entlehnung fremden Capitals ist da, während viel disponibles Capital auf dem Geldmarkte zum Leihen ausgeboten wird, die Course der Fonds und Effecten stark steigen und der Zinsfuß (Disconto) für Wechsel sehr tief fällt.

Die nächste Folge hiervon ist das Derangement der normalen Erwerbs- und Einkommenverhältnisse der Geschäftsclassen und Rentiers. Da erwacht denn bald, sowie die allgemeine politische und wirthschaftliche Lage nicht geradezu danach angethan ist, den Unternehmungsgeist zu dämpfen, das natürliche Streben, eine Ausgleichung der Einbußen durch Aufsuchung neuer Unternehmungen, welche einen besseren Ertrag, wenn auch auf Kosten eines größeren Risico's versprechen, zu gewinnen. Es entsteht eine speculative Tendenz, welche bald, unterstützt von dem niedrigen Disconto und Zinsfuße, dem leicht zu erlangenden Credite (beides Symptome des Capitalüberflusses) und angelockt von den bereits erzielten großen Gewinnsten einzelner neuer Geschäfte, zu Speculationen im größeren Umfange führt.

Ohne Zweifel ist das dem sinkenden Capitalgewinn zuzuschreibende Auftauchen solcher Speculationen an sich durchaus erwünscht und wirthschaftlich heilsam. Im ersten Stadium der Entwickelung, wo fast nur nützliche Unternehmungen, deren Ausführung gewissermaaßen schon erwartet wurde, entstehen, läßt sich gegen die Speculation nichts sagen. Im Gegentheil, eine Menge der größten und wichtigsten Unternehmungen, für deren Durchführung der Unternehmungsgeist in gewöhnlicher Zeit selten rege und muthig genug ist, würden schwerlich ohne diese speculative Tendenz in's Leben treten. Wichtige öffentliche Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Dampfschifffahrten, große Bergbau- und Hüttenwerke, Fabriken, Banken und andere großartige Actienunternehmungen verdanken wir meistens diesen Speculationsperioden.

2. Ueberspeculation. Aber wie die anfänglich fast immer gerechtfertigte Waarenhandelsspeculation, so überschreitet auch diese bei sinkendem Capitalgewinn und Capitalüberfluß entstehende allgemeine Speculation leicht die richtige Grenze. Im zweiten Stadium wird schon zu viel auf einmal, ohne Berücksichtigung der Kräfte des Capitalmarkts unternommen und die Qualität der neuen Unternehmungen verschlechtert sich, im dritten Stadium geht die Speculation zu immer gewagteren und zu rein schwindelhaften Geschäften über, bei welchen der wirthschaftliche Zweck des Unternehmens ganz zurück, die Aussicht, rasch durch Cession des Betheiligungsrechts an diesem Unternehmen einen durch den künftigen Erfolg vielleicht gar nicht gerecht-

fertigten Gewinn zu machen, ganz in den Vordergrund tritt (Agiotage). Man ersieht leicht, daß die Gefahr der Ueberspeculation aus der Benutzung, hier also aus dem Mißbrauch des Credits hervorgeht. Von epochemachender Bedeutung ist dabei das Princip der Capitalassociation durch den Credit, besonders das Actienwesen (Art. Credit, V. S. 198). Durch Unterbringung und Realisirung von Actien kann leicht ein Agio auf den erst noch zu erwartenden Gewinn abgeschöpft werden, noch bevor der letztere auch nur mit einiger Sicherheit zu bestimmen ist. Die Emission von Actien, worauf nur kleine Beträge eingezahlt sind (Quittungsbogen), oder gar von „Berechtigungsscheinen“ (ohne alle Einzahlung) zum Bezug von Actien (Darmstädter Creditanstalt i. J. 1857) gestattet eine Speculation mit sehr wenig Capital und bedeutenden Gewinnchancen. Das wildeste Börsenspiel knüpft sich daran. Die Beleihung von Actien u. s. w. durch die Banken ermöglicht, wie die Benutzung des Credits im Waarenhandel, die längere Dauer der Speculation, nöthigenfalls auch in einer der Conjunctur entgegengesetzten Richtung, und die Aufrechthaltung und weitere Steigerung der Course. Das Creditmobilierwesen, die Speculation auf die Speculation, wie man es genannt hat, befördert principiell, darf man sagen, die Ueberspeculation auf den Fondsmärkten, indem es seine Aufgabe in der Gründung immer neuer Unternehmungen und im Verkauf von Actien zu einem mit allen Künsten des Börsenspiels hinaufgetriebenen Agio sucht und nothwendig diesem Zwecke gemäß die Speculationsära so lange zu Gewinnsten von fraglichstem wirthschaftlichen und sittlichen Werth ausnutzen muß, als es nur irgend angeht (s. Art. Creditanstalten).

Auch hier entsteht eine Ueberspeculation dann besonders leicht, wenn eine speculative Tendenz zeitlich mit dem Aufschluß neuer Gebiete für den Unternehmungsgeist durch neue Entdeckungen und Erfindungen, deren praktische Durchführbarkeit bereits erprobt worden ist, oder durch Wegfall bestehender Schranken für die Ausdehnung des Handels und der Industrie zusammentrifft (Actienbergbauschwindel nach der Befreiung des spanischen Amerika und der Anerkennung der neuen Republiken in England 1824/25, die Eisenbahnmanie in England und auf dem Continente in den 1840er Jahren, in Oesterreich damals und 1856, die Ländereispeculation in Nordamerika vor der großen Krisis von 1857 nach der starken Einwanderung von Europa besonders 1854/55, und schon früher vor der 1837er Krisis in d. J. 1835/36, die Bankmanie in Nordamerika, in den 1830er Jahren in England nach theilweiser Beseitigung des Monopols der englischen Bank, und in Deutschland 1853—57 als Reaction gegen die Bankpolitik Preußens und der größeren Mittelstaaten, der Creditmobilierschwindel in denselben Jahren, die Bergbau- und Hüttenwerkspeculation besonders in Preußen gleichfalls in den 1850er Jahren). Neue mächtige Agentien, wie das Credit- und Bankwesen, das Actiengesellschaftswesen, die Eisenbahnen werden in der Volkswirthschaft zuerst immer leicht mit Uebertreibungen eingeführt.

Von Wichtigkeit ist auch die Ausdehnung der Speculation von den sogen. geschäftlichen auf die übrigen Bevölkerungsclassen. Da die Ersparnisse dieser letzteren in dem hochentwickelten Creditwesen der Gegenwart meistens auch in Börsenpapieren angelegt werden, so empfinden diese Classen das Steigen der Course wegen des sinkenden Zinsfußes, wenn sie neue Anlagen machen wollen, ebenfalls rasch. Zinsreductionen, zu welchen Staaten und Gesellschaften öfters diesen günstigen Zeitpunct benutzen, entziehen den kleinen und mittleren Capitalisten auch für ihre bereits angelegten Ersparnisse einen Theil des Zinses oder des Einkommens, an welches sich die Empfänger einmal gewöhnt haben (englische Staatsschuldzinsreduction 1822/23, französische nach dem Staatsstreich 1852). Da finden denn viel versprechende neue Projecte auch in diesen Kreisen leicht Anklang und Unterstützung. Die Wellenlinie der Speculation umfaßt ein immer größeres Publicum und immer mehr Capitalien.

3. Die Controverse über die „allgemeine Ueberproduction“. Regelmäßig pflegt die Zeit allgemeiner speculativer Tendenz auch für die Speculation in einzelnen Geschäftszweigen und im Waarenhandel besonders günstig zu sein, so daß bei sich bietenden Conjuncturen leicht auch auf diesem Gebiete „allgemeinere“ Ueberspeculation entsteht. Freilich kann deshalb nicht in dem Sinne von allgemei-

ner Ueberproduction und als Rückschlag davon, von einer allgemeinen Absatzkrisis die Rede sein, wie z. B. Malthus und Sismondi u. A. davon sprachen, jene Theorie vom general glut, welche namentlich von Say, Ricardo, J. Mill, J. St. Mill erfolgreich widerlegt und als Widerspruch in sich selbst, daher natürlich auch als praktische Unmöglichkeit nachgewiesen ist. Eine wirklich allgemeine Ueberproduction von allen Gütern und daher einen allgemeinen Absatzmangel kann es nicht geben, weil auch in der Geldwirthschaft in letzter Linie Producte mit Producten ausgetauscht werden. Wenn daher von jedem Product z. B. doppelt soviel erzeugt wäre, so würde damit auch die Kaufkraft sich allgemein verdoppeln. Was man allgemeine Ueberfüllung der Märkte nennt, ist meistens nur eine partielle Ueberfüllung derselben mit gewissen wichtigen, besonders beachteten Waaren, woneben gerade an anderen Waaren ein Mangel und daher ein Minus an Kaufkraft, um jene ersten Waaren zu bezahlen, besteht; z. B. im Falle des Absatzmangels für Fabricate nach einer Mißernte, wo es den Landleuten und wegen der hohen Preise den unteren Classen überhaupt an Zahlungsmitteln fehlt. Wo scheinbar wirklich ein allgemeiner Absatzmangel vorhanden ist, wie kurz vor und während einer Handelskrisis, da liegt das Uebel wiederum nicht, wie der jüngere Mill mit Recht sagt, in allgemeiner Ueberproduction, sondern in einem Uebermaaß von Speculationskäufen, durch welches die Preise der Conjunctur entgegen zu stark emporgeschraubt sind. Dies geschah mit Hülfe des Credits, welcher nun plötzlich verschwindet. Die ausbrechende Creditlosigkeit bewirkt eine kurze Zeit lang, daß Jedermann sein Geld möglichst zurückhält, so daß während dessen, solange die Krisis dauert, kein Käufer von Waaren, d. h. kein Verkäufer von Geld zu finden ist. Auch Roscher hat in seiner Polemik gegen diese Say-Mill'sche Auffassung doch eigentlich keine Thatsachen angeführt, welche zu einer principiellen Modification dieser Lehre nöthigen würden. Die Einführung des Geldes, das Aufkommen eines eigenen Handelsstandes, die Benutzung des Credits machen die Erscheinung im concreten Falle verwickelter und geben ihr das Aussehen einer allgemeinen Ueberproduction, ohne daß die Mill'sche Erklärung hier unzureichend würde. Aber Roscher's Einwände haben deshalb doch der sehr abstract gefaßten theoretischen Formel gegenüber den praktischen Werth, die Schwierigkeit in der Krisis selbst richtig hervorzuheben. Der Zusammenbruch des Credits und die zeitweilige Unlust der Geldbesitzer, sich ihres Geldes zu entäußern, führen zu ganz denselben Erscheinungen, als wenn die Theorie von der allgemeinen Ueberproduction richtig wäre. Dies ist von der anderen Seite nicht immer hinlänglich berücksichtigt worden. Nur J. St. Mill macht sich auch hier keiner einseitigen Verkennung der praktischen Lage schuldig. Nebenbei bemerkt liegt in dieser Auffassung der berühmten Controverse auch ein Grund mehr für unsere frühere Bevorzugung des Ausdrucks „Creditkrise" statt „Absatzkrise".

4. Der gesetzmäßige Charakter der Speculationsperioden. Der Ursprung der allgemeinen d. h. also „allgemeineren" Ueberspeculationen und Krisen in dem Gesetze des sinkenden Capitalgewinnes macht es erklärlich, daß diese Phänomene ziemlich regelmäßig periodisch wiederkehren und in ihrem Verlaufe selbst eine Gesetzmäßigkeit, eine gewisse feste Periodicität zeigen. Man hat gerade dieser nothwendigen Folgerung wegen die hier vertretene Auffassung der allgemeinen Speculationsperioden angefochten: die Ansicht involvire einen nicht zuzugebenden organischen Fehler der modernen Volkswirthschaft. Allein es liegt hier kein Fehler, sondern nur eine bestimmte Eigenthümlichkeit des Wirthschaftsorganismus vor. Diese Eigenthümlichkeit bildet eine Versuchung für die wirthschaftenden Menschen, im Fortgange der Speculationen in Uebertreibungen zu verfallen und damit unvermeidlich Handelskrisen hervorzurufen. Und erfahrungsmäßig unterliegen die Menschen dieser Versuchung immer wieder: also ein „organischer Fehler" unseres Geschlechts, wenn man so will. Ethische und materielle Factoren wirken auch hier innig zusammen. Ein tieferes Eingehen auf diese Frage hat zu Analogieen der wirthschaftlichen Handlungen auf diesem Gebiete mit anderen guten und bösen Handlungen geführt. Allgemein mußte man sich mehr und mehr überzeugen, daß die scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen von bestimmten äußeren Ursachen gesetzmäßig be-

herrscht werden (Gesetzmäßigkeit der Heirathen, Selbstmorde, Verbrechen u. s. w.). In dem Falle der Speculationsperioden und Krisen liegt nur, wie bei allen menschlichen Handlungen, die überaus schwierige Frage vor, in welcher Weise Freiheit und Nothwendigkeit ineinandergreifen. Hier muß es genügen, auf diesen Zusammenhang unseres Thema's mit dem großen philosophischen Problem hinzuweisen. Der gesetzmäßige, periodische Charakter der Speculationen und gewisser mit diesen zusammenhängender wirthschaftlicher und socialer Erscheinungen, besonders der Creditverhältnisse ist übrigens nicht nur deductiv aus anderen Lehrsätzen abgeleitet, sondern gerade durch viele neuere Untersuchungen auch inductiv festgestellt worden. Von besonderer Wichtigkeit sind die von Gilbart, Cl. Juglar, Schäffle, von mir und Anderen angestellten Beobachtungen über die Periodicität der Creditbenutzungen bei den Banken, des Notenumlaufs u. s. w. Man hat aus diesen und ähnlichen Beobachtungen über die Preise, die Bewegung der Ein- und Ausfuhr und der Lagerbestände bereits einige empirische Gesetze ableiten können, welche zuverlässig genug sind, um nach ihnen bei dem Wiedereintritt ähnlicher Vorgänge in künftigen Fällen mit ziemlicher Bestimmtheit die Art und Raschheit der Weiterentwickelung voraussagen zu können. Es läßt sich z. B. aus dem Stande des Bankportefeuille's und der Umlaufssumme der einzelnen Banknotenappoints unter Berücksichtigung der bisherigen Bewegung der Preise und Ein- und Ausfuhren auf die größere oder geringere Nähe einer Krisis schließen. (Vgl. bes. die Arbeiten von Juglar und Schäffle, s. Lit. unten). Es ist klar, daß die Theorie der Krisen auf diesem Wege allmählich eine streng inductive Wissenschaft werden kann. — Das Ziel ist: eine so genaue Erkenntniß des Gesetzes der Erscheinung, daß in jedem Stadium der Entwickelung der weitere Verlauf mit annähernder Bestimmtheit im Voraus angegeben werden kann. Die Erreichbarkeit dieses Zieles auch hier, wo man es mit willkürlichen Handlungen der Menschen zu thun hat, ergiebt sich aus den Ergebnissen der neueren statistischen Untersuchungen anderer scheinbar willkürlicher menschlicher Handlungen. Große allgemeine Krisen trafen England, das Land entwickeltster Creditwirthschaft, 1825, 1837 und 1839, 1847, 1857, etwa alle zehn Jahre: auch hier eine gewisse Periodicität.

5. Die Ueberspeculation und die Banken. Das periodische Auftauchen speculativer Tendenzen, der Ueberspeculation, der Krise gab natürlich den Anlaß zu mancher theoretischen Untersuchung über die Ursachen der Krisis. Die bedeutsame Mitwirkung des Credits konnte niemals verkannt werden. Die zunächst Betheiligten, die Praktiker, versuchten sich mit zuerst in der Analyse der Erscheinung, ließen sich aber wie immer so auch hier vom ersten Augenschein blenden und betrachteten diejenigen einzelnen Factoren nicht nur als Hauptursachen, sondern meist gleich als alleinige Ursachen, welche sie als irgendwie mitwirkende zufällig selbst beobachtet hatten. Diese ganz vereinzelten, niemals wissenschaftlich geprüften „Erfahrungen“, im Grunde doch nur eine Summe von Vorurtheilen, welche durch Zuthat einzelner ganz ungenügender Beobachtungen einen inductiven Erfahrungsbeweis bilden sollten, dienten alsdann in weiteren Kreisen als Basis für eine Theorie der Ueberspeculation und Krise. Richtig wurde die Möglichkeit ausschreitender Speculation auf den Mißbrauch des Credits zurückgeführt, aber immer wieder ward, je nach dem Lieblingsvorurtheil, die Benutzung des Credits in irgend einer bestimmten Form und die Unterstützung der Speculation durch eine bestimmte Art von Creditanstalten (Banken) als alleinige Ursache der Ueberspeculation und des Creditmißbrauchs bezeichnet. Am längsten hat in Nordamerika und Großbritannien das Zettelbankwesen, besonders die Freiheit der Notenausgabe kleiner, miteinander concurrirender Banken als Sündenbock dienen müssen. Noch jetzt ist diese Ansicht im großen Publicum des Continents sehr verbreitet, Hamburg steckt ganz voll von dem Vorurtheil. Präsident Buchanan selbst wagte noch nach der letzten Handelskrise von 1857 die Schuld allein diesen Banken zuzuschieben. Ein unparteiischeres wissenschaftliches Studium der Handelsgeschichte und Statistik der früheren Krisen hat gelehrt, daß jene Ansicht stets sehr übertrieben, mitunter ganz irrig war. Nicht einmal in Nordamerika, geschweige in England waren die Zettelbanken je die primäre Ursache der Krisen. Das richtige Verständniß der Function der Banknote in der Credit-

wirthschaft ist erst eine Errungenschaft der neueren Wissenschaft (s. d. Art. Banknote). Freilich sind Zettelbanken oft mißverwaltet worden, aber nicht minder Depositenbanken und große Monopolbanken. Immer mußten die Banken erst durch Erfahrung und unter der unablässigen Controle der öffentlichen Meinung die richtigen Verwaltungsgrundsätze lernen. Den Monopolbanken ist es nicht anders gegangen. Sie haben aus Irrthum und mitunter selbst auf den Impuls des Staats (französische Bank unter Napoleon III., besonders 1852 ff.) die Ueberspeculation lebhaft angefacht und durch zu lange behaupteten niedrigen Discont und große Vorschüsse ungebührlich unterstützt (Bank von England früher wiederholt, so noch 1835—37, und wiederum unter der Peel'schen Acte 1844—47, 1852 ff., preußische Bank 1856). Große Monopolbanken bieten gerade wegen ihrer überlegenen Macht vielleicht noch mehr Gefahr, wie kleine concurrirende, im Notenumtausch stehende Freibanken, obgleich diese Gefahr mitunter ebenfalls etwas überschätzt sein mag (wie von Coquelin und wohl auch vom Verfasser dieses in seiner Erstlingsschrift: Beitr. z. Lehre v. d. Banken 1857). Gerade die Krisis von 1857 und die ihr vorausgehende Ueberspeculation haben gelehrt, daß ein Mißbrauch des Credits überall und unter jeder Form möglich ist, keine Art von Banken ihn ganz zu verhindern vermag, grundsätzlich ihn keine mehr wie die andere erleichtert und verhütet, daß das Moment der Verschiedenartigkeit der Bank- und Creditorganisation in seiner Bedeutung für die Begünstigung der Ueberspeculation allseitig überschätzt worden ist. Immer kommt es auf den Volks- und Wirthschaftscharakter, die an der Spitze der Banken stehenden Männer an. Wo gar kein modernes Bankwesen bestand, wie in Hamburg, war der Creditmißbrauch ebenso groß, nur unter anderen Formen (Wechsel) verhüllter, und desto gefährlicher. Gesetzliche Regulirung hilft wenig oder nichts; wenn man dem Credit einen Weg versperrt, nimmt er oft nur eine viel gefährlichere Gestalt an (Hamburg — Schweden). Die Grundsätze der freien Bewegung, der Oeffentlichkeit, der Selbstverantwortlichkeit, die Lehren der Wissenschaft, die Kenntniß der Theorie des Geld- und Creditwesens, welche die mit ihrer Weisheit so eclatant scheiternden Routiniers stets verachten, sind zu verbreiten. Vor Allem aber: der Begriff der kaufmännischen Rechtlichkeit und Solidität ist schärfer zu fassen: die wirthschaftliche Moralität ist zu verbessern. Nichts Anderes hilft. (Vgl. das unten genannte Buch von Evans, Facts, failures a. frauds.) Die sonstigen präventiven Mittel zur Verhütung von Ueberspeculationen und Krisen sind im Wesentlichen die analogen, welche oben bei den specialen Krisen schon erwähnt wurden (II, 5).

6. Die Krisen selbst, die Hülfsmittel dagegen während derselben, die Function der Banken in Krisen. Allgemeine Krisen kündigen sich ähnlich wie speciale Krisen an und haben denselben Verlauf. Die mit der Ausdehnung der Speculation verbundene Capitalabsorption ist das sicherste und beste Correctiv, weil dadurch eine steigende Tendenz des Capitalgewinnes und Leihzinses hervorgerufen wird. Aber dieses Symptom beginnender Absorption der angesammelten Capitalien veranlaßt bald nur eine stärkere Anspannung des Credits. Allmählich jedoch entsteht ein immer größeres Mißverhältniß zwischen den für die neuen Unternehmungen, die Erweiterung vieler alten, die Ausdehnung der Production erforderlichen Capitalansprüchen auf dem Geldmarkte und dem noch verfügbaren Capital, so daß der Credit immer schwieriger und theuerer wird, der Disconto steigt, die Course der Werthpapiere nur durch künstliche Hülfsmittel noch gehalten werden. Die Ausschreibung neuer Einzahlungen für die Actienquittungsbogen lastet auf dem Geldmarkte. Die Verwandlung großer Beträge umlaufenden in stehendes Capital für Eisenbahnen, Fabriken, Bergbau, Häuserbau, landwirthschaftliche Zwecke entzieht viel Capital dem Markte für längere Zeit gänzlich (den Gegensatz bilden Bankunternehmungen). Die Staatsanleihen verzehren, oft großentheils zu unproductiven Zwecken, ungeheuere Capitalien. Die Hausse kommt zum Stillstand. Eine gewisse Gedrücktheit bemächtigt sich der Gemüther. Wegen der starken Speculationseinfuhr und der bei den hohen Preisen stockenden Waarenausfuhr werden die Wechselcourse ungünstig, baares Geld strömt ins Ausland. Die Banken müssen zu starken Discontosteigerungen greifen, um ihre Vorschüsse einzuschränken. Endlich genügt auch hier ein kleines, an

sich unbedeutendes Ereigniß, ein einzelnes Fallissement, um den Mißcredit weiter zu verbreiten, die Course, Preise fallen, Niemand creditirt mehr, Niemand kauft, die Krisis ist da und verbreitet sich auf den Fonds- und Waarenmärkten rapid.

Andere wirthschaftlich gerechtfertigte und bedeutend wirksame Hülfsmittel kurz vor und während der Krisis, als die, welche ein gut geleitetes Bankwesen bietet, giebt es kaum. Die directe Staatsunterstützung ist im Ganzen entschieden verwerflich. Gegenwärtig wird man in England gewiß nicht mehr, wie früher mitunter, dazu greifen. In Hamburg supplirte 1857 die Staatshülfe die Hülfe einer ordentlichen Bank nur mangelhaft. Allgemeine Moratorien (Rio Janeiro noch 1864!), Suspension des Wechselrechts oder wichtiger Puncte desselben (Art. 29 d. D. W. O. 1857 in Lübeck!), andere Ausnahmegesetze im Concursverfahren u. s. w., soweit diese Gesetze eine rückwirkende Kraft zu Ungunsten der Gläubiger haben würden, die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscours u. dgl. m. sind rechtswidrig, also durchaus zu vermeiden. Und dennoch ist Umwandlung der Schuldgesetze und uneinlösbares Papiergeld, da es ja an „Geld" fehle, jedesmal wieder das erste Verlangen des Routiniers! (Hamburg 1857!) Möglichste Beseitigung der etwa bestehenden gesetzlichen Schranken der freien wirthschaftlichen Thätigkeit, Aufhebung der Wuchergesetze (Preußen 1857), etwaiger Aus- und Einfuhrverbote u. s. w. ist ersprießlich, aber selten von großem Erfolge mitten in den Krisen.

Die Aufgabe der Banken gerade im letzten Stadium vor der Krisis und in dieser selbst ist eine höchst wichtige. Es gilt vor Allem, durch rechtzeitige Creditbeschränkung und Discontosteigerung die Speculation zu zähmen, die Einschränkung der Geschäfte über eine längere Periode hinzuziehen, dadurch den Creditzusammenbruch in der Krisis selbst möglichst abzuschwächen, wenn nicht vermeiden zu helfen, den Abfluß des baaren Geldes zu hemmen, so daß nicht zuletzt auf einmal eine enorme Discontoerhöhung erfolgen muß, welche nun ihrerseits die Krisis noch erschwert. Hier hat sich die richtige Geschäftspolitik bei großen und kleinen Banken immer nur allmählich durch die Erfahrung nach manchem Fehlgriff eingebürgert. Die Bank von England beging 1825, 1837, 1839, und ebenso noch unter der Peel'schen Acte 1847 den Fehler, viel zu spät den Disconto zu erhöhen. Viel besser war ihr Verfahren schon 1856 und 1857. Die nordamerikanischen, besonders die Newyorker Banken haben nach großen Fehlern während der früheren Krisen i. J. 1857 auch richtiger operirt. Die preuß. Bank hat i. J. 1856 die Ueberspeculation ungebührlich mit unterstützt. Aber mit Genugthuung ist zu constatiren, daß die drei großen maaßgebenden Banken Europa's, die englische, französische und preußische sammt den kleineren Banken uns i. J. 1864 vor dem Ausbruch einer eigentlichen großen Creditkrisis, zu welcher sich im September und October die Geldklemme zu steigern drohte, durch ihre kluge und besonnene Geschäftsführung bewahrt haben: die ungesunden Elemente schieden einzeln aus, eine Bankerottepidemie ward vermieden. Daß es nicht der Zwangsjacke der Peel'schen Acte bedarf, um eine richtige Geschäftsführung zu lernen, zeigt das gleiche Verfahren der französischen und preußischen Bank, der ersteren selbst unter dem Napoleonismus.

Der Kernpunct des Uebels in den Höhepuncten der Krisen liegt in dem an die Stelle des bisherigen zu weit gehenden Vertrauens tretenden maaßlos übertriebenen Mißtrauen der Besitzer des baaren Geldes als des gesetzlichen Zahlungsmittels. Auch der gewöhnliche Credit schwindet völlig, allgemeine Creditlosigkeit tritt ein. Hier giebt es nur Einen Weg zur Abhülfe: dem wirklich solventen Kaufmann muß Gelegenheit oder vielmehr nur die Aussicht auf Gelegenheit, sich Geld zu verschaffen, eröffnet werden. Die Gefahr ist, hierdurch das so wichtige Gefühl der Selbstverantwortlichkeit zu ertödten oder doch zu lähmen, den verdientermaaßen der Krisis zum Opfer Fallenden zu retten. Die praktische Schwierigkeit also liegt darin, zwischen diesem und dem wirklich solventen Geschäftsmanne zu unterscheiden, der geeignete Vermögensobjecte besitzt, um allen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können, aber wegen ausbleibender Zahlungen, verweigerten Credits, Unrealisirbarkeit der Activa die baaren Mittel zur Bezahlung seiner fälligen Schulden nicht hat. Diese Unterscheidung der Schuldigen von den Unschuldigen kann aber und ist erfahrungsgemäß auch mitten im Trubel der Krisen von gutgeleiteten Banken ge-

troffen worden. Das berühmteste Beispiel bilden die Operationen der Bank von England im October und November 1857. Hier hat die bloße Eröffnung der Aussicht, zu einem noch so hohen Zinsfuße Geld erhalten zu können, wesentlich zur Beseitigung des Panics beigetragen. Die Bank stützte nicht, wie behauptet worden, die Insolventen, sie füllte mit ihrem Credite nur die Lücke aus, welche in der gewöhnlichen, stets nöthigen Creditbenutzung durch das gänzliche Zurückziehen des Privatcredits entstanden war. Hier tritt der Assecuranzanstaltscharakter der Banken klar hervor. Man kann diese Function der Banken auch nicht aus dem Standpunct einer scheinbar absoluten Gerechtigkeit wie die Times im J. 1857 damit angreifen, daß die ohne ein Dazwischentreten der Banken noch größere Steigerung des Zinsfußes (Disconts) und das noch tiefere Fallen der Course und Preise nur eine gerechte Entschädigung der Geldbesitzer für lange Zeit zu hohe Preise und zu niedrigen Zinsfuß sei. Denn in der Krisis erfolgt nicht nur ein gerechtfertigter, sondern ein Rückschlag in's andere Extrem. Die bisher Beschädigten können doch nicht schadlos gehalten werden. Das eventuell stärkere Steigen des Discomts und Fallen der Course und Preise ist insoweit, wie es nur durch die allgemeine Creditlosigkeit bewirkt worden, kein verdienter Gewinn, sondern nur ein unverdientes Glück der Geldbesitzer. Diese können sich über die Hülfe der Bank so wenig beschweren, wie Maurer und Zimmerleute über die Löschung eines Brandes. Uebrigens zeigt sich in den Krisen unläugbar die Glanzseite der großen Banken, auch der Monopolbanken. Der unerschütterte Credit führt ihnen Depositen in Masse zu und gestattet ihnen, sobald die Wechselcourse, wie regelmäßig bald in der Krise, umgeschlagen sind, also kein Baargeld mehr fortgeht, Noten zur Linderung der Creditlosigkeit zu emittiren (s. die Art. über Banken, Depositen). Um wirklich nur dem Bedrängten zu helfen muß der Discont sehr hoch gehalten werden (8% in 1847, 10% in 1857 bei der englischen Bank). Die Peel'sche Acte hindert die englische Bank in dieser ihrer ersprießlichen Thätigkeit. Ein gutes Vielbanksystem, wie das Newyorker, kann in beschränkterem Maaße übrigens ähnliche Dienste mitten in Krisen leisten: der Credit der Newyorker Stadtbanknoten blieb 1857 trotz der Zahlungssuspension der Banken fast ungeschmälert.

Der Verfasser hat in diesem, wie in seinen übrigen Artikeln über Credit- und Bankwesen, die dogmatische Entwickelung als seine Aufgabe betrachtet. Die Theorie der Ueberspeculationen und Krisen ist aber freilich bisher systematisch noch sehr wenig bearbeitet worden. Geschichte und Statistik bilden neben den Deductionen aus den wirthschaftlichen Gesetzen die Basis einer solchen Darlegung. Wir müssen aus Rücksicht auf den Raum hierfür jedoch auf die unten etwas vollständiger angeführte Literatur über die Krisen, diese verwickeltsten Erscheinungen des modernen Wirthschaftslebens, verweisen.

Noch sei hervorgehoben, daß die große Speculationsperiode 1848—57, welche zur Krisis der Fondsmärkte im Herbst 1856 und zur Handelskrisis im Spätjahr 1857 führte, von allen bisherigen die größte Ausdehnung und den intensivsten Charakter gezeigt hat. Erklärlich wird dies durch die der Krisis von 1847 folgende, der politischen Verhältnisse wegen so lange andauernde und so tief greifende Stagnation der productiven Thätigkeit und das Darniederliegen des Unternehmungsgeistes Europa's, besonders des Continents und hier wieder Frankreichs bis zum Staatsstreich vom 2. December (bis 1850, resp. 1852). Ungeheuere Capitalien warteten endlich auf Beschäftigung. Die politische Apathie trieb auch die Geister bald um so mehr den wirthschaftlichen Interessen zu. Die großen neuen Goldmassen Californiens und Australiens traten zunächst pro tanto, wie alles neue Edelmetall, als so viel neues disponibles Capital, so lange nicht eine entsprechende Geldentwerthung erfolgt war, hinzu. Erst später wurde der Einfluß dieser Goldmassen auf den Zinsfuß am Geldmarkte durch den starken Silberabfluß nach Asien theilweise paralysirt. Der Krimkrieg hemmte eine Zeit lang die Entwickelung der Speculation etwas, um bei seinem raschen und plötzlichen Ende nach der ungeheuersten Capitalverzehrung sie um so heftiger emporfachen zu lassen. Die wachsende Kosmopolitisirung des Capitals (die Capitalauswanderung nach Nordamerika 1848 ff., 1854 ff.!), der ungeheuere Umschwung im Communicationswesen zu Land und zu Wasser, die neue freiheitliche Richtung der

ökonomischen Politik der civilisirten Völker, die Ausbildung der einzelnen Volkswirthschaften zu einer wirthschaftlichen Einheit und Weltwirthschaft, der Aufschwung des Creditwesens auf dem Continente, das Staatsanleihesystem Frankreichs, Oesterreichs und der anderen Staaten gaben diesen Capitalmassen das großartigste Beschäftigungsfeld. Kein Wunder, daß auch die Krisis des Jahres 1857 die erste eigentlich universale war. In der Periode von 1848—57 fand eine der größten wirthschaftlichen Umgestaltungen statt, welche jemals in einem so kurzen Zeitraume erfolgt ist.— Eine starke Papiergeldemission (uneinlösbares) bildet in der Regel zunächst auch eine Capitalvermehrung pro tanto, bis die entsprechende Werthverminderung erfolgt ist. Sie führt daher auch leicht zu Ueberspeculationen (Oesterreich 1851 ff.).

Literatur: Sinkende Tendenz des Capitalgewinns: J. St. Mill, Polit. Oek. B. 4. Cap. 4 (D. v. Soetbeer, 2. Aufl., Hamb. 1864, S. 546 ff.). Allgem. Ueberproduction: Sismondi, Nouv. princ. d'écon. pol. (2. éd. Par. 1827) v. I. p. 113 ff.; Roscher, Ansicht. d. Volkswirthsch. (Lpz. u. Heid. 1861) in d. Auff. z. Lehre v. d. Absatzkrisen, S. 293 ff.; J. B. Say, Cours d'écon. polit., 3. part., ch. 3; James Mill (Vater), Elem. d. Nat.ök., (D. v. Jakob, Halle 1824), 4. Cap., 3. Abschn., bes. S. 332 ff.; J. St. Mill a. a. O. B. 3, Cap. 14. — Ueber Handelskrisen: M. Wirth, Gesch. d. Hand.kris., (Frankf. 1858); Roscher's schöner und reichhalt. Aufsatz; Tooke's Gesch. d. Preise; Macleod, Art. comm. crisis im Dict. of polit. econ. (Lond. 1863, v. 1); Schäffle im Staatswörterbuch, B. 4. S. 638 ff.; Coquelin, Du créd. et des banques (Par. 1848). — Ueber die Krisis von 1847 (meist mit bes. Rücks. auf Bankwesen) Evans, Comm. cris. 1847 (Lond. 1848); meine Beitr. z. Lehre v. d. Banken (Lpz. 1857) S. 191—214. — Ueber die Krisis von 1857: Evans, Hist. of the comm. cris. of 1857/58 (Lond. 1859, viel actenmäß. offic. Mater.), Ders. Facts, failur. a. frauds (Lond. 1859); The currency (fr. the Times) (Lond. 1858); Gibbons, The banks of Newyork (N. 1859) p. 343 ff.; O. Michaelis, D. Kris. v. 1857, 9 treffl. Auff. in Pickford's Monatsschr. B. 1—3 (Erlang. 1858/59); Schäffle, D. Hand.kris. mit Rücks. auf d. Bankwes. in d. Dtsch. Viert.j.schr. 1858. Heft 1; Ders., Z. Lehre v. d. Handelskrisen, 1. Art., Tüb. Ztschr. f. Staatsw. 1858. S. 402 ff., (auch üb. and. Krisen u. d. Gesetz d. Krisen); Asher, in Tooke's Gesch. d. Preise, Uebersetz. B. 2. S. 816 ff. (über Hamburg); meine Beiträge a. a. O. S. 247—287, und meine Theor. d. Peel'schen Acte (bes. üb. d. Wirksamk. d. Creditsysteme in den Krisen selbst) S. 257—318. — Ueber die Periodicität der Krisen 2c.; Cl. Juglar, Des cris. commerc. et de leur retour périod. (Par. 1862); Schäffle, Tüb. Ztschr. a. a. O.; meine Beitr. S. 228 ff., S. 135, 137, 303.

Adolph Wagner.

L.

Landesökonomiecollegium.

Wo der Staat sich noch berufen glaubt, dem Volkswohlstande seine unmittelbare Fürsorge zuzuwenden, muß man darauf Bedacht nehmen, eigene Behörden niederzusetzen, denen die Ueberwachung und Förderung der verschiedenen volkswirthschaftlichen Thätigkeiten obliegt. Meist hat man nicht umhin gekonnt, in solchen Behörden hervorragenden Vertretern der betreffenden Gewerbszweige Sitz und Stimme einzuräumen, ohne dieselben zu wirklichen Staatsbeamten zu machen. So entstanden jene Behörden gemischten Charakters, welche, theils aus Staatsbeamten, theils aus erwählten Notablen bestehend, bald als Gewerbe-, bald als Landesculturräthe, Landesökonomiecollegien u. s. w., der obersten Behörde als sachkundige Stellen und zur Ausführung von Aufträgen zur Seite stehen, die Wünsche und Bedürfnisse der Gewerbtreibenden

mit motivirten Vorschlägen den betreffenden Ministerien unterbreiten, und überhaupt die Vermittelung zwischen den Gewerbtreibenden und der obersten Gewerbepolizeibehörde übernehmen. Diejenigen Stellen, welche so für die Landwirthschaftspflege mancher Orten den Oberbehörden berathend zur Seite stehen, hat man in manchen Staaten Landesökonomiecollegien genannt. Die Mitglieder dieser Behörden sind Landwirthschaftskundige, welche entweder von der Regierung ernannt, oder von den Landwirthen gewählt, oder theils ernannt, theils gewählt werden. Die früher in Sachsen bestehende Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzdeputation war eine wirkliche, aus Staatsbeamten gebildete Oberbehörde für Landesculturſachen. Jetzt steht in Sachsen dem Ministerium des Innern für die Landwirthschaftspflege ein sogenannter „Landesculturrath" zur Seite, der nicht aus Staatsdienern, sondern aus, unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine gewählten Notablen besteht, und nur zur Vermittelung des Verkehres mit der Staatsbehörde einen Ministerialbevollmächtigten als Beisitzer hat. Aehnlich ist das i. J. 1842 constituirte preußische Landesökonomiecollegium gebildet. Der nicht rein amtliche Charakter solcher Stellen ist als eine Concession des starren Polizeistaates an den Grundsatz der Selbstverwaltung aufzufassen. Allein es ist im Interesse der vollen Durchführung dieses Grundsatzes zu hoffen, daß auch der Rest staatlicher Bevormundung, welchen diese Stellen noch repräsentiren, bald beseitigt werde. Eine zweckmäßige Organisation und Centralisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens kann, ohne mit der Staatsregierung in amtlichen Beziehungen zu stehen, Alles das leisten, was ein Landesökonomiecollegium leisten soll. Es bedarf ein solches Vereinswesen keineswegs der Staatsunterstützung, welche man ihm, zugleich in physiokratischen und polizeistaatlichen Irrthümern befangen, vielfach noch angedeihen läßt, und deren Verwendung in der Regel einen Hauptzweig der Thätigkeit der Landesökonomiecollegien bildet; ja es wird ohne solche Unterstützung viel fröhlicher gedeihen. Freilich erkaufen sich die an die polizeiliche Fürsorge gewöhnten Landwirthe in Deutschland noch vielfach gar zu gern solche Unterstützung ihres Gewerbes durch das Opfer der vollen Selbständigkeit ihrer gemeinnützigen Thätigkeit, und tragen durch solche verderbliche Opferwilligkeit viel dazu bei, die Regierungen glauben zu machen, daß ohne ihre mitwirkende Sorgfalt Fortschritte nicht zu erzielen seien.

A. Emminghaus.

Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft ist dasjenige Gewerbe des Landbaues, dessen nächster Zweck vorzugsweise auf die Erzeugung von, zu Lebensmitteln dienenden, Rohstoffen gerichtet ist. Zwar erzeugt der Landwirth in der Regel auch andere Güter, z. B. Wolle, Häute, Knochen, Pflanzenfasern zu Gespinnsten, Oelsaat u. s. w. Allein vorzugsweise sind es doch die Lebensmittel im engeren Sinne, und zwar in unseren Himmelsgegenden die wichtigsten Lebensmittel, für welche die Landwirthschaft die Rohstoffe zu liefern hat. Ob die Landwirthschaft nur bei einer Verbindung von Ackerbau und Viehzucht und bezüglich Viehhaltung mit Erfolg betrieben werden kann, das ist eine rein technische, mit Hülfe der Naturwissenschaften zu lösende, bis jetzt noch nicht gelöste Frage. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche muß man unter Landwirthschaft indeß unzweifelhaft eine Verbindung dieser beiden Zweige gewerblicher Thätigkeit verstehen. Selbstverständlich kann aber der eine oder der andere Zweig zuweilen zu einer sehr untergeordneten Stellung herabsinken. Die culturliche Vorstufe der Landwirthschaft bildet die Wirthschaft der Jäger- und Fischervölker (occupatorische Wirthschaft) und die der Hirtenvölker. Gegen diese Vorstufen gehalten bezeichnet die Landwirthschaft einen mächtigen Culturfortschritt. Bei ihr erst tritt die Arbeit in das richtige Verhältniß zu den übrigen Gewerbsmitteln; durch sie erzeugt sich erst der Begriff des Grundeigenthums und der Heimath. Die Landwirthschaft ist von der Natur minder abhängig, als die blos occupatorische Wirthschaft. — Physiokratische Ueberschätzung hat lange Zeit hindurch der Landwirthschaft in der Meinung der Menschen einen höheren Rang angewiesen, als den übrigen Gewerben und sie als unentbehrlicher dargestellt, als diese. Heutzutage ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Unterschied, dem Range, der wirthschaftlichen Bedeutung nach, zwischen der Landwirthschaft und der Industrie nicht

besteht. Auch das Vorurtheil fängt — dank der wachsenden Leichtigkeit des Verkehrs zwischen den Völkern! — zu weichen an, daß es ein, besonderer Erwähnung verdienender Vorzug der Situation sei, wenn ein Volk sich selbst aus eigener Kraft unter allen Umständen mit den nothwendigsten Lebensmitteln versorgen kann, ohne den auswärtigen Handel zu Hülfe nehmen zu müssen. Diese Art materieller Unabhängigkeit der Völker von einander kann heutzutage nicht mehr als nothwendige Bedingung des Volkswohlstandes angesehen werden. — Die volkswirthschaftliche Aufgabe der Landwirthschaft ist in der obigen Begriffsbestimmung ausgesprochen; die privatwirthschaftliche ergiebt sich von selbst daraus, daß die Landwirthschaft ein Gewerbe ist. Der Landwirth hat bei Betreibung dieses seines Gewerbes zunächst den Zweck zu verfolgen, sich auf die Dauer ein möglichst hohes und sicheres reines Einkommen zu verschaffen. Zur Erreichung des, allen Gewerbtreibenden gemeinschaftlichen, höheren Zieles, welches wir in den Begriff „Wohlstand" fassen, ist die Landwirthschaft nur einer der vielen sich darbietenden Wege. Daß der Landwirth bei der Besonderheit seiner gewerblichen Lebensstellung sich besonders aufgefordert fühlen muß, dieses höheren Zieles sich voll bewußt zu werden, mag nicht verkannt werden. — Die Mittel der Landwirthschaft sind, wie die jedes anderen Gewerbes, theils formale, theils materiale. Die letzteren fallen unter die drei Classen: 1) Arbeit, 2) Grund und Boden und die Naturkräfte, 3) Capitalien. Die ersteren — die formalen Mittel — sind die theils aus der Volkswirthschaftslehre, theils aus der Naturwissenschaft hergeleiteten Regeln für die Art des Gebrauches der materialen Mittel. — Wie bei jeder Gewerbsarbeit, so kommt auch bei der Landwirthschaft die Bildung des Arbeiters — des Unternehmers, wie der Gehülfen — als förderndes Element wesentlich in Betracht. Die neuere Zeit hat es für unumgänglich gehalten, für besondere landwirthschaftliche Fachbildungsanstalten zu sorgen. Es bestehen solche Anstalten für kleine Unternehmer und Gewerbsgehülfen in den sog. Ackerbauschulen, ferner für die größeren Unternehmer in den gesonderten landwirthschaftlichen Akademieen und in Universitäten, von denen in Deutschland heutzutage manche besondere Lehrstühle für die Landwirthschaftslehre besitzen. Bei den sogenannten Wehrli- oder landwirthschaftlichen Arbeitsschulen bildet die gewerbliche Ausbildung der Schüler nur einen Nebenzweck. Aus ihnen gehen landwirthschaftliche Dienstboten, Aufsichtsarbeiter und ganz kleine Unternehmer hervor. Die Ackerbauschulen sind eigentliche niedere Fachschulen. Für die höhere allgemeine Bildung der Landwirthe wird am besten gesorgt, wenn dem, ganz zu absolvirenden, Gymnasium die Lehrzeit und dann der Universitätscursus folgt. Die gesonderten landwirthschaftlichen Akademieen beruhen auf dem Vorurtheile, daß die höhere landwirthschaftliche Fachbildung nicht ohne unmittelbares Anknüpfen des Unterrichts an den Betrieb einer Lehrwirthschaft gedeihen könne. — Die landwirthschaftliche Arbeit hat insofern ihre Besonderheiten, als bei ihr ebenso der zeitlichen, wie der persönlichen Arbeitstheilung engere Grenzen gezogen sind, wie bei den meisten übrigen Gewerben, und als sie einen wesentlichen Theil ihrer Aufgabe mit lebendigen Werkzeugen zu lösen hat. Beide Besonderheiten bringen es mit sich, daß an den landwirthschaftlichen Arbeiter höhere Bildungsansprüche zu stellen sind, als an den in manchen anderen Gewerben. Der landwirthschaftliche Unternehmer verschafft sich fremde Arbeitskräfte entweder 1) durch Kaufhandel, oder 2) infolge von Realrechten, oder 3) durch Miethhandel. Die Zwangsarbeit (1 und 2) bewährt sich auch bei der Landwirthschaft durchweg am schlechtesten, sowohl hinsichtlich der Kosten, als der Qualität der Leistungen. Sie ist bei fortgeschrittener Cultur unmöglich. Hier kann nur die freie Arbeit bestehen, welche durch den Miethhandel erworben wird. Je nach den wesentlichen Functionen der Arbeiter unterscheidet man neben dem Unternehmer: 1) das Aufsichtspersonal, 2) die eigentlichen Handarbeiter. In Bezug auf das Maaß der Lohnberechnung unterscheidet man: 1) Zeitarbeiter, 2) Stück- oder Verdung-, Accordarbeiter, 3) Antheils- oder Quotenarbeiter, 4) Arbeiter, welche nach mehreren der vorgenannten Arten zugleich gelohnt werden. Hingesehen auf die Art des Lohnes ist zu unterscheiden, ob die Arbeiter 1) blos Geld, oder 2) blos Naturalien, oder 3) theils Geld, theils Naturalien als Lohn erhalten. Die, wenigstens theilweise Naturallöhnung ist in der Landwirthschaft, auch den nicht zum Gesinde gehörigen Arbeitern gegen-

über, noch eher zu rechtfertigen, als in anderen Gewerbszweigen. Auch in der Landwirthschaft bewährt die Stücklohnung ihre großen Vorzüge, und kann sie in viel größerem Umfange eingeführt werden, als sogen. Praktiker, befangen in der Gewohnheit des alten Tagelohnschlendrians, meist zugeben wollen. Das Tantièmesystem empfiehlt sich, den Aufsichtsarbeitern gegenüber wenigstens als Accidentiallöhnung, und bei Gewährleistung eines Minimalbetrages. — Die wichtigsten landwirthschaftlichen Capitalien sind 1) Gebäude, Geräthe und Nutzthiere (stehende Capitalien). Die Gebäude dienen zu Wohnungs- und Aufbewahrungszwecken; die Geräthe ersetzen und bezüglich ergänzen und unterstützen die menschliche Kraft; die Nutzthiere haben theils den gleichen Zweck, theils entnimmt der Landwirth von ihnen unmittelbar Dinge, die er als tauglich für seine Zwecke anerkennt. 2) Vorräthe an Lebensmitteln, an Rohstoffen, an Hülfsstoffen, an eigenen Erzeugnissen, an Geld (umlaufende Capitalien). Mittelst dieser Capitalien unterhält der Unternehmer sich und seine Gehülfen; mittelst ihrer werden die Naturkräfte erhalten und unterstützt; sie dienen zur Erhaltung und bezüglich Erwerbung des stehenden Capitales; sie haben den Zweck, theils Theile des stehenden und umlaufenden Capitales, die der Unternehmer nicht selbst erzeugt, sowie Arbeit und Land, zu verschaffen, und bezüglich die Mittel zur Beschaffung dieser Gegenstände zu liefern, theils endlich einen Reservefond für unvorhergesehene Fälle zu bilden. Erworben wird das landwirthschaftliche Capital, insofern überhaupt auf dem Wege des Handels, entweder durch Kauf- oder durch Miethhandel. Den Kaufhandel wird der angemessene Kaufpreis entweder durch die Reinertrags-, oder Erzeugegebühren- (Kosten-) Berechnung ermittelt, oder man richtet sich nach den augenblicklichen Marktpreisen. Ebenso im Miethhandel, für welchen man jedoch vorzugsweise auf die ersten beiden Ermittelungsmethoden angewiesen ist. Bei der Verpachtung von Gütern und bei der Ueberweisung von Dienstländereien kommt die ständige Mitvermiethung, bezüglich Mitübergabe von Capitalien am häufigsten vor. Bei solchen Gelegenheiten mitvermiethetes, bezüglich zur Benutzung mitübergebenes Capital wird Inventar genannt. Man unterscheidet: 1) Eisernes Inventar, oder Capital, im w. S. (welches auf dem Gute verbleibt, und bei der Abgabe des letzteren wieder mit abgegeben werden muß), 2) Capital, welches noch außer dem eisernen vorhanden ist und nicht mit vermiethet werden soll, aber entweder contractmäßig mit übernommen werden muß, oder mit übernommen werden kann (Superinventar). Das eiserne Capital wird an den Pachter, bezüglich Nutznießer entweder untarirt (stehende Capitalien, welche durch den Gebrauch nicht wesentlich verändert werden), oder tarirt übergeben. Im letzteren Falle übernimmt es der Pachter entweder bezahlt oder ohne Bezahlung. — Besonders häufig wird es in der Landwirthschaft als eine nachtheilige Folge der Anwendung von Maschinen hingestellt, daß dieselben viele Arbeiter brotlos machen. Allein gerade in der Landwirthschaft kann man, der Natur dieses Gewerbes zufolge, in der Ausbeutung der Vortheile, welche die Maschine bietet, nie so weit gehen, als in anderen, namentlich den sogenannten industriellen Gewerben. Eine verständige Anwendung von Maschinen macht zwar da, wo dieselben angewandt werden, viele Arbeitskräfte überflüssig, ermöglicht es aber auch zugleich, diese Kräfte anderweit und zu anderen Zwecken zu verwenden. Ueberdies bedarf die Anwendung von Maschinen in der Landwirthschaft meist mehr leitender menschlicher Kräfte, als in anderen Gewerben. — Für die Frage der Erwerbung der Geldcapitalien in der Landwirthschaft ist die Einrichtung des Realcreditwesens von höchster Bedeutung (s. hierüber die Art.: „Credit“, „Hypothekenbanken“, „Hypothekenversicherung“). — Die Natur als dritte Gattung von landwirthschaftlichen Gewerbsmitteln, gewährt dem Landwirth den Grund und Boden für seine Gewerbsgebäude und Gewerbseinrichtungen; sie bietet ihm Luft und Wasser zur Ernährung seiner Pflanzen und Thiere, für die ersteren vor allem auch den Standort; sie stellt ihm unzählige Erscheinungen, Eigenschaften und Kräfte zu Gebote, sei es, daß er dieselben erst mit Mühe überwinden und sich unterwerfen muß, sei es, daß er sich ihrer mühelos bedienen kann, sowie er sie vorfindet. Er muß sich mit ihren Kräften und Gesetzen genauer und vielseitiger vertraut machen, als jeder andere Gewerbsmann; denn er hat es mit allen ihren Reichen zugleich, mit der leblosen Natur so gut, wie mit der lebendigen, mit der organischen so gut, wie mit der unorganischen, mit den

chemischen Eigenschaften der Naturkörper so gut, wie mit den physikalischen, zu thun. Aber keinem anderen Gewerbe ist auch die Natur ein so ergiebiges Gewerbsmittel, als der Landwirthschaft. Der Reinertrag der Handels- und der industriellen Gewerbe pflegt nur zu einem sehr geringen Theile Grundrente zu sein; wo letztere bei diesen Gewerben einmal beträchtlich erscheint, ist dies ein Zufall; bei den Gewerben des Landbaues ist die Erwerbung einer hohen Grundrente Ziel und Absicht. Die Grundrente besteht gerade in dem Theile des Reinertrages, welcher durch die Verwendung von Arbeit und Capital auf die Natur — die Gesammtheit der Körperwelt außer uns, sammt ihren Eigenschaften und Kräften, mit Ausnahme der schon erzeugten Güter und ihrer Eigenschaften und Kräfte — erzielt worden ist. Man pflegt das äußere Thätigkeitsgebiet des Landwirths nicht Natur, sondern „Land" zu nennen, ohne damit jenes Gebiet auf die Bestandtheile der der landwirthschaftlichen Cultur zugänglichen Erdoberfläche beschränken zu wollen. Der Landwirth, welchem die Wahl des Landes zum Betriebe seines Gewerbes freisteht, hat bei dieser Wahl zu berücksichtigen: 1) die Ausdehnung des Landgutes. Man unterscheidet, nicht etwa blos mit Rücksicht auf den Flächengehalt, sondern auch mit Rücksicht auf den Ertrag, auf die gesellschaftliche Stellung, welche sie dem Landwirth gewähren, und die Capital- und Arbeitsmenge, welche eine Bewirthschaftung in dem landesüblichen Intensitätsgrade erfordert: große, mittlere und kleine Güter. Groß ist ein Landgut, welches einen gebildeten Landwirth schon mit der blosen Leitung des Betriebes vollständig beschäftigt; mittelgroße Landgüter lassen dem Unternehmer Zeit, neben der Leitung auch an den ausführenden Arbeiten theilzunehmen, aber die Mehrzahl dieser letzteren Geschäfte wird von Lohnarbeitern besorgt; klein nennt man ein Landgut, welches in der Regel nur von dem Unternehmer und seiner Familie bestellt wird, aber deren Kräfte auch vollständig in Anspruch nimmt. Wo Letzteres nicht der Fall, kann von einer Landwirthschaft als Hauptgewerbe kaum noch die Rede sein. Der Ackergehalt der großen, mittleren und kleinen Güter ist von Land zu Land, von Gegend zu Gegend verschieden. Bei fortschreitender Volkswirthschaft pflegt der durchschnittliche Flächengehalt aller drei Classen immer kleiner zu werden. Nur darf man daraus, daß irgendwo die Flächendurchschnittszahlen für die drei Größenclassen sehr klein sind, nicht immer auf einen hohen Stand der volkswirthschaftlichen Cultur schließen. Der Landwirth hat bei der Auswahl des Landgutes rücksichtlich der Größe, abgesehen von seinen Vermögensverhältnissen, seine eigene landwirthschaftliche Bildung, seine Neigungen, seine gesellschaftlichen Ansprüche, ferner die landesüblichen Wirthschaftsverhältnisse, endlich die Art der Erzeugnisse, welche vorzugsweise gebaut werden sollen, in Rücksicht zu ziehen. 2) Die Gestalt des Landes. Bei großen Compleren ist die dem Kreise, bei kleineren die dem Quadrate sich nähernde Gestalt die beste. 3) Die Gestalt der einzelnen Grundstücke und die Lage derselben zu einander. Viereckige, möglichst rechtwinkelige Gestalt der Grundstücke, arrondirte Lage am vortheilhaftesten. 4) Die geographischen Verhältnisse, und zwar die politisch-geographischen ebenso, wie die mathematisch- und physisch-geographischen. (In einem kleinen, oder großen Staate, in der Mitte, oder an den Grenzen. Klima. Isothermen. Ebene und Gebirgslage). 5) Die Fruchtbarkeit des Bodens. 6) Die allgemeinen volkswirthschaftlichen, insbesondere die Verkehrsverhältnisse (v. Thüen's isolirter Staat). 7) Die Staats- und Rechtsverhältnisse. — Erworben wird das Land durch Kauf- und Miethhandel. Das Interesse der Landwirthschaft erheischt, daß dieser Handel durchaus frei und in keinerlei Weise gesetzlich beschränkt sei. Wo völlige Freiheit der Concurrenz im Handel mit Land herrscht, richtet sich der übliche Kaufpreis der Ländereien, insofern er nach Geld berechnet wird, einmal nach der Höhe der Grundrente und dann nach der Höhe des landesüblichen Geldzinses. Zur Ermittelung des angemessenen Kaufpreises dient der Kaufanschlag. Der angemessene, gewerbsmäßige Miethpreis des Landes kommt der Grundrente gleich; theuer ist der Pachtpreis, welcher höher, wohlfeil der, welcher niedriger ist, als die Grundrente. Zur Ermittelung des angemessenen Miethpreises dient der Pachtanschlag. Dabei sind selbstverständlich auch mitzuvermiethende Capitalien mit in Rechnung zu ziehen. Als oberster Grundsatz für alle Pachtgeschäfte ist der zu betrachten: Die Pachtung soll dem Pächter möglichst die Vortheile des Eigenthumes und dem Verpächter möglichst die Vortheile der Selbstbe-

wirthschaftung gewähren. Hingesehen auf die Dauer des Miethverhältnisses unterscheidet man: Zeitpacht, Vitalpacht, Erbpacht. In Beziehung darauf, ob der Pächter das Land von dem Eigenthümer, oder von einem Pächter miethweise erwirbt, unterscheidet man: Eigenpacht, Afterpacht; hingesehen auf die Art der Zinszahlung unterscheidet man: Geldpacht, Naturalpacht, Gemischter Pacht. Hierher gehört auch der sogen. Theilpacht (vergl. d. Art. „Theilbau"). Ob der Landwirth besser thut, sein Gewerbe auf eigenem, oder auf erpachtetem Grund und Boden zu treiben, diese Frage entscheidet sich nach den Vermögensverhältnissen. Ceteris paribus gewährt das Wirthschaften auf eigenem Grund und Boden eine höhere Rente, da der Eigenthümer außer der Arbeits- und Capitalrente auch die Grundrente bezieht. — Besonders wichtig für den Landwirth ist es, daß er nach einem bestimmten Systeme wirthschafte, und daß er das den Verhältnissen angemessene Wirthschaftssystem wähle. Unter Wirthschaftssystem versteht man den Inbegriff der für die Verbindung der Gewerbsmittel in einer gewissen Wirthschaft und für eine gewisse Jahrenreihe aufgestellten Grundsätze. Feldsystem ist nur ein Theil des Wirthschaftssystems, aber freilich der wichtigste. Die Vortheile eines bestimmten Wirthschaftssystems bestehen darin, daß man die verschiedenen landwirthschaftlichen Verrichtungen auf das ganze Jahr zweckmäßig vertheilen, zunehmender Entkräftung oder überhandnehmender übergroßer Ueppigkeit planmäßig entgegenwirken, sich vor übermäßigen Capitalverwendungen sicherstellen, das Verhältniß zwischen Rohertrag und Reinertrag regeln kann, und daß die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes leichter und wirksamer wird. Eine Wirthschaft, welche nicht nach einem bestimmten Systeme betrieben wird, nennt man eine freie Wirthschaft. Dieselbe ist nur da mit Erfolg möglich, wo Arbeitskräfte beliebig zu beschaffen, Düngestoffe von Außen beliebig herbeizuführen, Capitalien im Ueberflusse vorhanden, alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse jederzeit leicht abzusetzen sind. Die seit Thaer übliche Eintheilung der Wirthschaftssysteme ist folgende: 1) Feldersysteme im eng. Sinne (s. „Felderwirthschaft"), 2) Wechselwirthschaft im weit. S. (s. „Fruchtwechsel") a. Weide- oder Koppelwirthschaft (s. d.), b. Wechselwirthschaft i. eng. S., 3) Wirthschaften mit Weidefütterung und Wirthschaften mit Stallfütterung, 4) Wirthschaften ohne Brache und mit Brache. Brache ist aber entweder reine, oder Halbe- oder Hegebrache, oder besömmerte oder Futterbrache. Keines dieser Wirthschaftssysteme ist unter allen Umständen und für alle Zeiten das absolut beste; es läßt sich immer nur ein relativ bestes System für eine gewisse Gegend, für gegebene Verhältnisse und für bestimmte Zeiten auffinden. Es sind nicht gerade gewisse Wirthschaftssysteme, welche lediglich der extensiven, oder lediglich der intensiven Wirthschaft angehören; man kann jedes System extensiver, oder intensiver betreiben; indeß sind die einen Systeme durchschnittlich auf größere Arbeits- und Capitalaufwände, die anderen auf größere Landflächen berechnet. Es besteht nämlich das Eigenthümliche der extensiven Wirthschaft darin, daß unter den angewandten Gewerbsmitteln die Natur vorherrscht, Arbeit und Capital zurücktritt, während das Streben der intensiven Wirthschaft dahin geht, der kleinen Fläche mit Hülfe von viel Arbeit und viel Capital möglichst große Erträge abzugewinnen. Irrig ist es, anzunehmen, daß der Reinertrag der extensiven Wirthschaft an sich geringer sein müsse, als der der intensiven. Um gleiche Reinerträge fortzuerzielen, wird man aber allerdings bei fortschreitender volkswirthschaftlicher Cultur allmählich zu intensiverer Wirthschaft übergehen müssen. Da in jeder Wirthschaft, sie mag extensiv, oder intensiv sein, Viehzucht und Ackerbau, Futterbau und Getreidebau in dreierlei verschiedenen Verhältnissen zu einander stehen können (Futterbau, und also Viehzucht, herrscht vor; Futterbau und Getreidebau werden gleich stark betrieben; Getreidebau herrscht vor), so kann man auch ebenso die extensive, wie die intensive Wirthschaft je in drei verschiedene Ordnungen abtheilen. (Hier wie dort: Futterbau > Getreidebau, Futterbau = Getreidebau, Futterbau < Getreidebau). — Fast jede Wahl eines Wirthschaftssystemes ist nur ein Uebergang zu einem anderen Wirthschaftssystem. Zu solchen Uebergängen nöthigt namentlich vielfach die Grundstückszusammenlegung in ausgedehntem Maaße. Unerläßlich für das Gedeihen solchen Ueberganges ist, daß man einen zweckmäßigen Uebergangsplan aufstellt, und denselben consequent einhält.

Die Landwirthschaftswissenschaft zerfällt, wie jede Gewerbswissenschaft, in einen empirischen, oder historischen und einen theoretischen, oder rationalen Theil. Der historische Theil zerfällt in 1) Landwirthschaftsgeschichte; 2) Landwirthschaftskunde. Der rationale Theil zerfällt in 1) allgemeine Landwirthschaftslehre, 2) specielle Landwirthschaftslehre (Pflanzenbau- und Thierzuchtlehre). Von den rationalen Theilen ist der erstere volkswirthschaftlich, der andere naturwissenschaftlich zu begründen. Die allgemeine Landwirthschaftslehre, als die Hauptwissenschaft unter den Landwirthschaftswissenschaften, ist aufzufassen als ein System von, der Volkswirthschaftslehre entnommenen Regeln für den gedeihlichen Betrieb der Landwirthschaft. Sie hat sich zu verbreiten über: 1) die volkswirthschaftliche Bedeutung, den Zweck und die Mittel des landwirthschaftlichen Gewerbes, 2) die Lehre von der landwirthschaftlichen Arbeit insbesondere, 3) die Lehre von dem landwirthschaftlichen Capital insbesondere, 4) die Lehre von der Natur als landwirthschaftliches Gewerbsmittel insbesondere, 5) die Lehre von der Verbindung der landwirthschaftlichen Gewerbsmittel, oder den Wirthschaftssystemen, 6) die Lehre von der landwirthschaftlichen Buchführung und den landwirthschaftlichen Anschlägen. Die empirischen Theile und die naturwissenschaftlichen Zweige der theoretischen Landwirthschaftslehre sind vergleichsweise frühzeitig angebaut und ausgebildet worden. Für die Ausbildung der sogenannten allgemeinen Landwirthschaftslehre ist epochemachend das Werk von Albrecht Thaer: „Die Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 4 Bde. Berlin 1809—12". Aber auf die Nothwendigkeit der volkswirthschaftlichen Begründung dieser Wissenschaft hingewiesen, und systematisch behandelt wurde dieselbe erst von F. G. Schulze, welcher mit seiner methodologischen Schrift „Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften ꝛc. Jena, Friedr. Frommann 1825" eine ganz neue Bahn gebrochen hat. Die naturwissenschaftlichen Theile der Landwirthschaftslehre (die speciellen Lehren) werden nebst sämmtlichen Hülfsfächern (Agriculturchemie, Physiologie ꝛc.) in neuerer Zeit überaus fleißig angebaut.

Literatur: Burger, Lehrbuch der Landwirthschaft. Wien 1830. — Fraas, Schule des Landbaues. München. — Hlubeck, Die Landwirthschaftslehre in ihrem ganzen Umfange. Wien 1853. — Schweitzer, Kurzgefaßtes Lehrbuch der Landwirthschaft. Dresden 1831. — Boussingault, Die Landwirthschaft in ihren Beziehungen zur Chemie, Physik und Meteorologie. Deutsch von Gräger. Halle 1854. — Ferner die Werke von Thaer, v. Papst, v. Schwertz, Sturm, Schober, Löbe, Schlipf u. s. w. Endlich: K. Birnbaum, Lehrb. d. Landwirthschaft. Frankf. 1859. — Emminghaus u. Graf zur Lippe, Lehrbuch d. Allg. Landwirthschaft nach Fr. G. Schulze's System. Leipzig, G. Wigand. 1863.

A. Emminghaus.

Lebensversicherung.

Unter allen Zweigen der Versicherung sind diejenigen, welche man unter dem Gattungsnamen der Lebensversicherung im weiteren Sinne zusammenzufassen pflegt, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus betrachtet, weitaus die wichtigsten. Der Name paßt nicht zu dem Begriffe. Man kann sein Leben nicht „versichern"; man kann nur durch die Aufwendung von einmaligen oder regelmäßig fortlaufenden Einzahlungen für gewisse Altersstufen und für gewisse während des Lebens eintretende Eventualitäten sich selbst oder Anderen, und für den Fall des Ablebens bestimmten anderen Personen gewisse Emolumente sichern. Die Lebensdauer hat für die Lebensversicherung nur insofern Bedeutung, als sie die Höhe jener Einzahlungen regelt, und als der Eintritt der Zahlung jener Emolumente mit dem Eintritt gewisser Lebensmomente in Verbindung gebracht ist. Ein fleißiger und sorgsamer Familienvater kann sich und den Seinen durch Sparsamkeit und Umsicht zu einem, sichere Rente gewährenden Vermögen verhelfen. Allein dazu gehört unter gewöhnlichen Verhältnissen und, falls selbst die erste Grundlage des zu erwerbenden Vermögens in der betreffenden Wirthschaft erst geschaffen werden muß, eine lange Jahrenreihe. Und durch allerhand im Einzelnen unberechenbare Zufälle kann der, wie sorgsam auch immer angelegte, Plan zerstört werden. Die verschiedenen Zweige der Lebensversicherung sehen es gerade darauf ab, den Einfluß solcher Störungen zu neutralisiren, dem Einzelnen vermittelst der von ihm

selbst gebrachten Opfer und vermittelst der organisirten Cooperation die Garantie zu verschaffen, daß sein Ersparungs- und Erwerbsplan, wenn nicht auf dem Wege des unmittelbaren Erwerbes, so doch auf einem anderen Wege, wenn nicht in seinem vollen Umfange, so doch bis zu einer gewissen Grenze, erreicht werde. So gewährt die Lebensversicherung in allen Formen, in denen sie auftritt, dem Versicherten einen sorgenfreieren Ausblick in die Zukunft, und jene Beruhigung, welche für den frohen Genuß des Lebens und für das ungestörte Streben nach den höchsten Gütern desselben unentbehrlich ist. Andererseits enthält der klar vor Augen liegende Zusammenhang zwischen den regelmäßig zu bringenden Opfern und dem bestimmt zu erwartenden Gewinne einen Antrieb zur Sparsamkeit, welcher auf keinem anderen Wege gleich sicher in das Wirthschaftsleben eingeführt werden kann. Die Tendenz der Lebensversicherung collidirt nicht mit dem biblischen: „Sorget nicht für den andern Morgen", sondern steht damit im schönsten Einklange. Jenes Wort ist nicht stricte zu interpretiren; sonst würde es nichts wie wohlfeile Proletarierweisheit sein. Recht verstanden fordert es geradezu zu der Sorge auf, daß die Sorge für den anderen Morgen nicht die für die Ewigkeit absorbire. Und so stehen der Lebensversicherung in der That auch die kräftigsten sittlichen Motive zur Seite.

Die ersten Keime der Lebensversicherung reichen bis in das Mittelalter hinauf, und liegen hier in einer Classe von Rechtsinstituten, welche, obwohl voneinander wesentlich verschieden, doch der Sache nach sämmtlich auf Sicherstellung einer Person gegen die Mängel und Gebrechen des Alters hinausliefen. Hierher gehört das „Witthum", das „Leibgedinge", die „Leibzucht", der „Altentheilsvertrag", das „Ausgedinge", der „Renten- und Gültenkauf". Unmittelbar aus dem letztgenannten dieser Institute entwickelte sich der noch jetzt bestehende Leibrentenvertrag (vergl. hierüber den Art. „Leibrentenversicherung"). Aus diesem wiederum das Institut der Tontine, so genannt nach dem zu Ludwigs XIV. Zeiten in Paris lebenden italienischen Arzte Tonti. Sie besteht in der Vereinigung einer Menge von Personen zum Zwecke des Rentengeschäftes mit der Bestimmung, daß die Portionen der Erstversterbenden den Ueberlebenden zuwachsen, und hat namentlich in Frankreich und Italien, weniger in England und Deutschland, Ausbreitung gefunden. Die Ausbildung des eigentlichen Lebensversicherungsgeschäftes im heutigen Sinne des Wortes beginnt jedoch erst mit den theils infolge des Aufkommens des sogenannten Bevölkerungssystems, theils infolge der zu anderen Zwecken gepflegten Bevölkerungsstatistik sich verbreitenden Studien über die Gesetze der Dauer des menschlichen Lebens. Nachdem der Engländer John Graunt (1655) die statistische Wichtigkeit und die Nothwendigkeit der Aufstellung von Berechnungen über die Dauer des menschlichen Lebens nachgewiesen hatte, stellte Halley gegen das Ende des 17. Jahrhunderts aus den Todtenlisten der Stadt Breslau eine Mortalitätstabelle her, die i. J. 1693 in den »Philosophical transactions« publicirt wurde. Auf der Grundlage solcher Mortalitätstabellen ließ sich ein einigermaaßen sicherer Maaßstab für das Risico construiren, welches derjenige übernahm, der mit Rücksicht auf die Dauer des Lebens eines Dritten sich zu Renten- oder Capitalzahlungen verpflichtete, ließ sich andererseits für die Leistung des die Versicherung Nehmenden das richtige Verhältniß finden. Die Halley'sche Methode, bei welcher die Sterblichkeitsliste lediglich nach den Todesfällen, ohne Berücksichtigung der Zahl und des Alters der Lebenden, unter denen diese Todesfälle vorkamen, construirt wurde, war keineswegs, ebensowenig, wie die sogen. Süßmilch-Baumann'sche, die Northampton'sche, die Duvillard'sche u. s. w., zuverlässig. Allein sie gewährte doch schon einigen Halt für die zur Ausbildung des Lebensversicherungsgeschäftes unerläßlichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Eine zuverlässige Sterblichkeitsliste fehlt noch heute. Jedoch ist in neuerer Zeit durch Vervollkommnung der Volkszählungen etwas besseres Material zur Berechnung solcher Listen gewonnen worden. Die sogenannte „Siebzehnerliste", welche jetzt den Tarifen vieler Lebensversicherungsgesellschaften zum Grunde liegt, ist hervorgegangen aus Beobachtungen, welche über das Geschäft von 17 englischen Lebensversicherungsanstalten für den Zeitraum von 1762—1840 angestellt worden sind. Wie der ersten Aufstellung einer einigermaaßen rationellen Sterblichkeitsliste bald die Errichtung einer eigentlichen Lebensversicherungsanstalt (»amicable society

for the insurance of life«, gegründet i. J. 1705 zu London auf dem Fuße folgte, so hat sich auch das Lebensversicherungsgeschäft überall, ebenso extensiv, wie intensiv, Hand in Hand mit der Ausbildung der Mortalitätsstatistik entwickelt. Schon bei dem ebengenannten ersten Institute wurden Policen ausgestellt, und die Versicherungssummen verschieden nach dem Alter des Versicherungsnehmers und der Zeitdauer der Versicherung festgesetzt. Nach diesem ersten Vorgange entwickelte sich in England das Lebensversicherungsgeschäft bald und gewann daselbst große Ausdehnung. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden dort 10 große Lebensversicherungsanstalten; jetzt ist die Zahl derselben bis auf gegen 200 gestiegen. In Deutschland wurde zuerst (durch Beneke in Hamburg) i. J. 1806 der Versuch zur Gründung einer eigentlichen Lebensversicherungsanstalt gemacht. Allein der Krieg beeinträchtigte das Gedeihen dieser (Hamburger Actien-) Gesellschaft, und sie mußte ihren Betrieb bald einstellen. Erst ein im Jahre 1827 anderwärts gemachter zweiter Versuch (die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha) glückte, und nun folgten rasch zahlreiche Lebensversicherungsanstalten. Es bestehen dermalen in Deutschland 25 größere solche Institute, und darunter 7 auf Gegenseitigkeit, 18 auf Actien. Am Ende des Jahres 1862 hatten diese Anstalten in der eigentlichen Lebensversicherung (d. h. der Versicherung einer Summe, welche im Falle des Ablebens des Versicherten bezahlt wird) 183812 Theilnehmer mit 176'607616 Thlrn. Versicherungssumme. Sie vereinnahmten in jenem Jahre 7'207704 Thlr. an Prämien und Zinsen, und hatten für 3063 Sterbefälle 2'743276 Thlr. Versicherungssumme zu zahlen. Sie arbeiteten mit einem Geschäftsfond von 27'927647 Thlrn. — Die Versicherung auf den Todesfall ist jedenfalls das extensiv bedeutendste, aber auch das vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus wichtigste unter denjenigen Geschäften, welche von Lebensversicherungsanstalten betrieben zu werden pflegen. Die meisten nicht in diese Kategorie gehörigen Combinationen, welche in den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung aufgenommen wurden, also die Combinationen der Rentenversicherung, der Tontine, der Altersversorgungs-, Invaliden- und Pensionsversicherung, der Versicherung gegen Reisegefahren u. s. w., stimmen zwar in dem allgemeinen Zweck, einen Ersatz für wirthschaftliche Verluste, oder eine Deckung für wirthschaftliche Bedürfnisse zu gewähren, soweit sie durch ein das Leben vernichtendes oder beeinträchtigendes Ereigniß, oder durch die Erreichung eines bestimmten Lebensalters hervorgerufen werden, mit den eigentlichen Lebensversicherungen überein, entfernen sich aber doch mehr oder minder von dem strengen Rechtsbegriffe derselben, und haben wirthschaftlich weder eine so solide Basis, noch eine so segensreiche Wirkung, wie die eigentliche Lebensversicherung. — Von den Lebensversicherungstechnikern werden die verschiedenen Arten der Lebensversicherung nicht nach den Bedingungen, unter denen die Versicherungssumme zu zahlen ist, sondern nach dem Object der Versicherung classificirt. Man unterscheidet hiernach: 1) die Classe der Rentenversicherung, 2) die Classe der Capitalversicherung. In der ersten Classe sind gegen 20, in der zweiten gegen 40 verschiedene Combinationen bekannt und auszubilden versucht worden.

Die Lebensversicherung unterscheidet sich insofern von den meisten übrigen Versicherungszweigen, als es bei ihr nicht eigentlich um Ausgleichung von, durch Elementarereignisse herbeigeführten, Vermögensverlusten, sondern um Erwerbung von Ansprüchen auf Vermögenszuwachs für gewisse im natürlichen Verlaufe des Lebens eintretende Eventualitäten sich handelt, und ferner insofern, als bei ihr die reine Prämie als das Ergebniß mathematischer Berechnung sich darstellt, deshalb so lange unbedingt feststeht, als die Grundlagen der Rechnung nicht verändert werden, und, sofern diese Grundlagen richtig sind, nicht ohne sofort sichtbare nachtheilige Folgen, etwa infolge der Concurrenz, ermäßigt werden kann. Bei den großen Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit kommt die reine Prämie am klarsten zur Erscheinung, weil das Zuvielerhobene in Form von Dividenden an die Versicherten oder deren Rechtsnachfolger zurückerstattet, dann aber, wenn die gezahlte Prämie einmal nicht ausreichen sollte, ein Nachschuß gefordert wird. Deshalb bieten langjährige Erfahrungen von Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, falls sie nur auf einem ausgedehnten Gebiete arbeiten und eine große Zahl von Mitgliedern haben, den besten Anhalt für die Er-

mittelung des „Preises" der Lebensversicherung. Die Prämien, welche Actiengesellschaften vereinnahmen, enthalten entweder einen Ueberschuß, der zur Verzinsung des Actiencapitales verwendet wird, oder, wenn sie einmal nicht ausreichen, ist der Ausfall nicht von den Versicherten, sondern von den Actionairen zu decken. Mit der mathematischen Natur der Prämien bei der Lebensversicherung hängt es zusammen, daß hier die sogenannte Prämienreserve eine viel wichtigere Rolle spielt, als bei den übrigen Versicherungsarten. Man hat daher von jeher, so lange nur das Lebensversicherungsgeschäft rationell betrieben wird, auf die Methoden der Berechnung der Prämienreserve stets besondere Aufmerksamkeit verwendet. Ohne auf die Technik der Berechnung dieser Reserve einzugehen, bemerken wir, daß die Rücksicht auf die Solidität einer Versicherungsanstalt und auf das Interesse der Versicherten gebietet, daß von den Prämien stets derjenige Betrag nebst Zinsen reservirt werde, welchen die Versicherten zur Deckung eines erst künftigen Risicos im Voraus entrichtet haben. Der Betrag dieser Vorausentrichtung bestimmt sich aber lediglich nach der Sterblichkeitsliste und dem Zinsfuße, welche der Prämienberechnung zu Grunde gelegen haben, und man muß daher von einer soliden Lebensversicherungsanstalt verlangen, daß sie keinen geringeren Betrag als Reserve für die Versicherten zurückstelle, als einen solchen, der nach der angedeuteten Grundlage den Werth der Vorauszahlungen vollkommen begleicht.

Wie die deutsche Literatur im Betreff des Versicherungswesens überhaupt sehr dürftig ist, so ist sie es auch im Betreff des Lebensversicherungswesens. Von hervorragender Bedeutung sind nur die, meist kleineren, Schriften von Hopf, Heym, Zillmer, Wiegand. An einer wissenschaftlichen Darstellung der volkswirthschaftlichen, juristischen und geschäftlichen Partheien der gesammten Lebensversicherung fehlt es uns noch. Und nicht viel besser sieht es in dieser Beziehung in der englischen und französischen Literatur aus, obwohl namentlich die englische in manchen einzelnen Partheien viel reicher ist, als die unsrige. Zwei neuerdings entstandene deutsche Zeitschriften: „Saski, Jahrbuch für das gesammte Versicherungswesen in Deutschland. Frankf. a. M." und „Elsner, Archiv für das Versicherungswesen Berlin 1864) scheinen die Lucke nach verschiedenen Seiten hin bedürfnißentsprechend ausfüllen zu wollen.

A. Emminghaus.

Lehn, Lehensgewerbe, Lehnsarten, Investitur, Lehensfolgeordnung, Lehensfolgerecht, Erblehen, Freilehen, Felonie, Lehngeld, Lehensschulden, Consolidation, Appropriation, Bauernlehen.

Ein Lehen (feudum) besteht darin, daß zwei Personen, Lehensherr und Vasall, sich in einem Verhältnisse gegenseitiger Treue befinden, und daß der Erstere einen Inbegriff dinglicher Rechte von Letzterem eingeräumt erhalten hat, welchen man mit dem Ausdrucke „Lehensgewere" bezeichnet. Dem Lehen entgegengesetzt ist das Alod, das volle Eigenthum an Grundstücken. In Zweifelsfällen wird jederzeit angenommen, daß freies Eigenthum vorhanden sei. Nicht wesentlich ist die eidliche Angelobung der Treue, die Uebertragung der Gewere durch Auflassung, Investitur. „Der Vater des Lehens ist der Krieg" (Dahlmann). Gegen Kriegsleistungen seitens der Gefolgschaften theilten Könige und Große, gegen andere Dienste auch geistliche Herren, städtische und geistliche Corporationen Grundbesitz aus, und es war schon in sehr früher Zeit die Weitervergebung des verliehenen Gutes nach Lehenrecht nichts Ungewöhnliches. Die Dorfgemeinden entstanden entweder aus Ansiedlungen freier Leute, oder auf freiem Grund und Boden, oder durch Vereinigung von Hörigen auf dem Gute ihres Herrn. In der Regel sind Gegenstand des Lehens nur unbewegliche Sachen und Grundstücke. Letztere aber auch nicht, sobald ihre Veräußerung verboten ist, wie z. B. Domainen. Unter den Lehen an unkörperlichen Sachen sind anzuführen: Das Rentenlehen oder das Recht der Vasallen, eine auf ein bestimmtes Grundstück des Herrn radicirte Rente zu erheben; das dem ähnliche Zehntenlehen, das Vogteilehen (feudum advocatiae), d. h. das verliehene Schutzrecht über juristische oder physische Personen mit gewissen Einkünften, das Amtslehen mit bestimmter Amtsfunction.

Im neueren Rechte kommt ein sogenanntes Pfandlehen vor, demzufolge einem Gläubiger sein Pfandrecht zu Lehen gegeben wird. So im preuß. Landrecht I. 18. § 75: „Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehen verliehen worden, so heißt es ein „Pfandlehen". Die regelmäßige Art der Errichtung eines Lehens ist die Investitur und besteht in der eidlichen Angelobung der Treue seitens des Vasallen, sowie in der symbolischen oder wirklichen Uebergabe des Lehens, an deren Statt zuletzt ziemlich allgemein die Ueberreichung des Lehenbriefes getreten ist. Wenn an den Herrn zurückgefallene frühere Lehen wiederum zu Lehen gegeben werden, so spricht man von Reinfeudation; wenn mehrere Personen gemeinschaftlich mit demselben Gegenstande beliehen worden sind, von Coinvestitur, die Belehnten haben alsdann gleiche Gewere, sie haben das Lehen „zur gesammten Hand." Außer durch Investitur vermag man ein Lehen auch zu erwerben durch Ersitzung, Verjährung innerhalb 30 Jahren. Die Ordnung, in welcher die Lehensfolgeberechtigten in dasselbe succediren, heißt Lehensfolgeordnung, das Recht hierzu: Lehensfolgerecht. Es steht dasselbe im Allgemeinen allen männlichen, durch Männer vermittelten Abkömmlingen des ersten Erwerbers des Lehens zu. Ascendenten, Seitenverwandte und Cognaten des Letzteren erscheinen demnach an und für sich von der Lehensfolge ausgeschlossen. Doch kann solchen Personen durch specielle Verabredung und Aufnahme in die Investitur des ersten Erwerbers ein Successionsrecht begründet werden.

Lehensfähig sind nur Kinder aus rechtmäßiger Ehe. Die zunächst Berufenen sind die lebensfähigen Descendenten, bei deren Succession ein Repräsentationsrecht der Enkel, Urenkel 2c. stattfindet. In Ermangelung dieser folgen die agnatischen Seitenverwandten, insofern solche von dem ersten Erwerber abstammen. Söhne verstorbener Brüder werden mit den Brüdern zugleich berufen, wo sie dann nach Stämmen theilen. Das Erblehen ist das Lehn mit vollständigem oder theilweisem civilrechtlichen Successionsrecht. Der Lehnherr sowohl kann einen Vertreter haben (prodominium), als auch der Vasall (provasallagium, Provasall, Lehensträger); ebenso tritt für den minderjährigen Vasallen ein Lehensvormund ein. Die Lehenstreue verpflichtet den Vasallen zu ehrenhaftem, ehrfurchtsvollem Verhalten gegen den Lehnsherrn, zum Beistand in jeder Noth und gewissen Diensten. Wo letztere nicht vorhanden sind, besteht ein Freilehen. Die Verletzung der Lehnstreue heißt Felonie. Die Erneuerung des Lehens ist vorgeschrieben, wenn eine Veränderung in der Person des Herrn (Herrenfall, Thronfall, Veränderung in der herrschenden Hand), oder in der des Vasallen (Lehenfall, Veränderung in der dienenden Hand) vorgeht. Der Vasall muß dann binnen Jahr und Tag die Ertheilung der Investitur des Lehens nachsuchen (das Lehen muthen), oder bei Verzögerung um Indult bitten. Die Abgabe für die Lehenserneuerung heißt Lehenswaare (laudemium majus, Lehengeld, Handgeld 2c.). — Die frühern Lehengerichte, Lehenhöfe, sind den ordentlichen Gerichten gewichen.

Der Vasall hat erstens das Recht auf Schutz, Lehensprotection, durch den Herren. Bricht dieser die Treue, so verliert er sein Eigenthum am Lehnsgegenstande an den Vasallen. Das dingliche Recht des Vasallen besteht in einem vererblichen, unter Umständen auch veräußerlichen, vollständigen Nießbrauche am Lehensobject, doch trägt er auch öffentliche und Privatlasten des Lehens. Lehensschulden, welche das Lehen bleibend belasten, bedürfen zu ihrer Begründung eines besonderen Rechtsgrundes oder des Consenses der Lehensinteressenten (consentirte und gesetzliche Lehensschulden). Zu letzteren gehören: 1) Die Verbindlichkeit zur Alimentation lehnsfolgeberechtigter Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind; nach manchen Particularrechten 2) auch die Verbindlichkeit zur Alimentation der hinterlassenen Vasallentöchter und Wittwe, welche Anspruch auf Leibgedinge und Witthum haben; 3) die Kosten für das Begräbniß des letzten Lehensbesitzers. Die Allodialerben des Vasallen sondern das Alod vom Lehn und können Ersatz von allen Verwendungen ins Lehn fordern, welche den Werth des Lehns erhöht haben, Lehensforderung. Das Lehensverhältniß hört auf durch Verkauf zu freiem Eigenthum, durch Ersitzung und durch Aufhebung eines widerruflichen lehensherrlichen

Rechtes. — Das vasallitische Recht hört auf durch Rückfall des Lehns an den Herrn (Consolidation, Incorporation, Incameration), z. B. bei Felonie oder Quasifelonie (ehrlose Verbrechen gegen dritte Personen). Neuere Lehenrechte setzen meist mildere Bestimmungen fest, Geldbußen ꝛc. — Sonstige Consolidationsgründe sind Absterben aller Descendenten des ersten Erwerbers, Auflösung einer beliehenen juristischen Person, Verzicht des Vasallen oder Veräußerung an den Herrn, Ersitzung der Lehensgewere durch den Herrn. — Der Uebergang der Rechte des Lehensherrn an den Vasallen heißt Appropriation. Sie kommt vor bei Eigenthumsübertragung von Seiten des Herrn an den Vasallen (Alodification), bei Ersitzung des Eigenthums durch den Vasallen und bei Felonie des Herrn. Stirbt die Familie des Herrn aus, so geht die Lehensherrlichkeit auf den Fiscus über.

Das eigenthümliche deutsche Recht kennt bäuerliche Besitzesrechte, welche eine erbliche, dingliche, nießbräuchliche Natur haben und mit einem mehr oder minder beschränkten Verfügungsrechte verbunden sind. Unter diese umfassende Kategorie fallen verschiedene Arten: Meierrecht, Landsiedellehen (Oberhessen), Schillingsgüter (im Lüneburgischen), Zeidelgüter (in den Waldungen bei Nürnberg), Erbpachtgüter (Königreich Sachsen und Thüringen), das Erbrecht (Bayern). Der Colone muß dem Herrn bestimmte jährliche Abgaben geben. Das Verhältniß wird gänzlich beendet durch das Aussterben aller zur Nachfolge in die Erbleihe berechtigten Personen und durch die Abmeierung (Expulsion) des Colonen, d. h. durch dessen gerichtliche Entsetzung vom Gute auf Antrag des Herrn. Neuere Gesetzgebungen haben die Auflösung des Verhältnisses zu Gunsten des Colonen zu fördern gewußt (s. Ablösung, Leibeigenschaft und Frohnden). Jul. Frühauf.

Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit.

Während es im alten Römerreich nur zwei gegenüberstehende Classen menschlicher Wesen, Freie — Freigeborne oder Freigelassene — lediglich mit einigen Verschiedenheiten des Staats- oder Gemeinebürgerrechts — auf der einen und völlig rechtlose, als Sachen behandelte Sclaven auf der andern Seite gab, hat die Sclaverei, abgesehen von der Kriegsgefangenschaft besiegter heidnischer Nachbarn (Wenden und Mauren), gleichwie in den von deutschen Volksstämmen besetzten römischen Provinzen Frankreich, Spanien u. s. w., auch in Deutschland bereits früh und im 14. Jahrhundert ganz aufgehört. Dort aber befand sich dagegen schon seit der römischen Kaiserperiode bis zur Völkerwanderung, der Landbau auf den weitausgedehnten Großgutsbesitzungen weniger übermäßig Reicher in den Händen meist von Sclaven oder Freigelassenen, mitunter auch von herabgedrückten verarmten Freien, denen kleine bäuerliche Güter gegen Leistungen und Abgaben, häufig im Theilbau, als Colonen, zur landwirthschaftlichen Verwaltung und Benutzung überlassen waren. Im Allgemeinen herrscht für die landwirthschaftliche Selbstverwaltung der Güter reicher und höher stehender Besitzer, wie schon bei den Römern der späteren Zeit, so noch jetzt bei den romanischen und fränkischen Völkern wenig Neigung und Interesse. Jene Colonen nebst ihren Familien und Abkömmlingen wurden als dem Grundstück, auf dem sie geboren oder das ihnen verliehen, gewidmet und erblich angehörig, als schollenpflichtig (glebae adscripti) betrachtet. Bei ihrer Entweichung sollten sie verfolgt und zurückgebracht, andererseits aber ihre Leistungen nicht erhöht und erschwert, auch die Colonate ihren Abkömmlingen unter gleichen Bedingungen belassen werden.[1] Der Boden würde sonst — so besorgte man damals nicht ohne Grund — von der Landbaubevölkerung und Cultur verlassen worden sein.

Auch die strengere Leibeigenschaft hat sich, am frühesten in den romanischen Ländern, in ein milderes, aber vererbliches Hörigkeitsverhältniß umgewandelt. Die mit der ersteren verbundenen persönlichen Leistungen, Abgaben und Beschränkungen verschmolzen mit den Rechts- und Verpflichtungsverhältnissen der verliehenen Grundstücke. Die Unfreiheit galt der Zugehörigkeit zur Stätte; es wurde das Verpflichtungsverhältniß ein mehr rechtlich begrenztes. Hingegen verfiel der Bauernstand

1) Codex Lib. IX. Tit. XLVII. sequ.

sogar erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts wiederum einer schlimmeren Leibeigenschaft in denjenigen einzelnen deutschen Territorien, in welchen die entstehende landesherrliche Gewalt ihres geschichtlichen Berufs und des Rechtstitels ihrer Existenz, der Schutzpflicht gegen die unterdrückten Volkclassen im Kampfe mit den privilegirten, damals wieder mächtiger reagirenden Ständen des Adels und der Geistlichkeit, vergaß. So in Pommern, ingleichen in Mecklenburg, wo erst noch der Erbvergleich zwischen Landesherren und Ständen von 1755 „das landessittliche Eigenthumsrecht der Ritterschaft über ihre leibeigenen Gutsunterthanen" ausdrücklich anerkannte. Und das im entschiedenen Gegensatz zur älteren Agrar- und Landesverfassung gerade dieser Länder. Denn daselbst wie im deutschen Osten überhaupt saß infolge deutscher Einwanderung und Colonisation meist ein persönlich freier Bauernstand, gegen gemessene mäßige Leistungen, auf eigenem Erbe.[2]

In Pommern setzte erst die hohenzollernsche Herrschaft, in Uebereinstimmung mit der brandenburg-preußischen Landesverfassung (s. d. Art. Gutsherrschaft), den aus der Leibeigenschaft abgeleiteten gutsherrlichen Forderungen täglichen Wagen- und Fußdienstes, willkürlicher Austreibung der Bauern und Einziehung ihrer Höfe zum Gutsareal, wie beliebiger Erschwerung ihrer Leistungen, eine Schranke. Anderwärts, wie im deutschen Süden und Norden, so in Niedersachsen und Westphalen, bestand, theils landschafts-, theils sogar ortschaftsweise mit freien Meiern und Colonen vermischt, Hörigkeit und Leibeigenthum bis zur Agrarverfassung des 19. Jahrhunderts fort. Nicht blos die Geburt, sondern auch die Luft (der Aufenthalt einer Person des Bauernstandes am Orte), wie die Einheirathung in eine leibeigene Stelle und deren Uebernahme machte leibeigen. Doch durfte der Leibeigene ohne den bäuerlichen Hof, zu dem er eigenbehörig (glebae adscriptus) war, nicht veräußert werden.

Von den am häufigsten vorgekommenen Wirkungen der Leibeigenschaft ist hervorzuheben: was der Leibeigene erwarb, erwarb er dem Guts- und Eigenthumsherrn und der Stätte, daher der Tod- oder Sterbefall (mortuarium). Doch war dies gutsherrliche Recht in der Regel auf einen Antheil am Mobiliarnachlasse des Leibeigenen, meist die Hälfte, später wohl auch nur auf ein bestes vom Gutsherrn auszuwählendes Stück beschränkt (Besthaupt, Kürrecht, Kurmede, Baulebung u. s. w.). Die Leibeigenen mußten ungemessene Frohnden, deren Kinder nach Bestimmung des Gutsherrn, außer Gesindezwangsdiensten, auch andere häusliche und wirthschaftliche Zwangsdienste ohne Zeitbestimmung, öfter gegen observanzmäßig geringen Lohn, leisten, ferner den väterlichen oder einen anderen Hof annehmen, und sich bei der Entlassung aus der Leibeigenschaft freikaufen.

Noch andere persönliche Leistungen und Beschränkungen der Leibeigenschaft wurden nicht blos auf die Hörigkeit, sondern auch auf die weit später, erst in und nach dem 30jährigen Kriege, ausgebildete Erbunterthänigkeit übertragen.

Der Einführung dieser letztern lagen hauptsächlich landespolizeiliche Anordnungen[3] und volkswirthschaftliche Motive zum Grunde. Es sollte der damaligen Verwüstung und Entvölkerung der Territorien, dem tiefen Verfall der Landescultur auf Guts- und auf Bauerwirthschaften und der in einer dreißigjährigen Auflösung bürgerlicher Ordnung eingerissenen Vagabundage durch Fesselung der Arbeitskräfte an die Orts- und Gutsbezirke begegnet werden. Die Erbunterthänigkeit griff deshalb auch in Landestheilen Platz, wo niemals Leibeigenthum und Hörigkeit bestanden hatte, wo vielmehr von Alters her entweder erbliche Nießbrauchsrechte, wie z. B. bei den mittelfreien Laßbauern der Mark Brandenburg und Niederlausitz, oder selbst Freiheit der Person und Eigenthumsbesitz, wie in der Altmark und in Niederschlesien, großentheils

2) s. die treffliche historische Darstellung in der Schrift von Moritz Wiggers „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. 1861."

3) s. z. B. das preuß. Rescript vom 5. März 1809. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze Bd. 10 S. 56. Auch in Rußland war aus ähnlichen Motiven zunächst, 1601, nur die Freizügigkeit des Bauernstandes aufgehoben und dessen Schollenpflichtigkeit eingeführt, dann aber durch Peter I. ein halbes Jahrhundert später als die Erbunterthänigkeit in deutschen Territorien, die strenge Leibeigenschaft angeordnet.

auch in Ostpreußen galten und in Bauerordnungen und Landtagsrecessen anerkannt waren. Erweitert und befestigt wurde diese Erbunterthänigkeit mit der Ausdehnung der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt über angesessene wie über besitzlose Ortsbewohner. Daraus entsprangen während der für das Rechtsverhältniß des freien, wie des mittelfreien Bauernstandes besonders nachtheiligen Periode von 1650 bis 1750 mehr oder weniger allgemein der Gesindezwangsdienst der Kinder der Unterthanen, die gutsherrliche Einwilligung zu deren Ehen, wie beim Uebergang zu einem andern Lebensberuf, zum Gewerbe oder Studium, ferner beliebige, erst später firirte, bald als blos persönlich, bald als dinglich behandelte Loslassungs- und Abzugsgelder bei Entlassung aus der Unterthänigkeit, bei Verheirathung der Töchter nach auswärts, beim Verlassen des Orts, selbst infolge Veräußerung des Hofes (Markgroschen in Schlesien), sogenannte Schutzgelder für die Erlaubniß der Unterthanenkinder zum Auswärtsdienen, auch wenn der Gutsherr deren Gesindedienste in der eigenen Wirthschaft nicht gebrauchte, die Auswahl des Hofannehmers unter den Familiengliedern oder die Genehmigung der desfallsigen väterlichen Bestimmung, ein besonderer, dem Gutsherrn zu schwörender Huldigungs- und Treueid bei Annahme der väterlichen oder einer andern Stelle, gutsherrliche Einwilligung in Verpfändung oder Veräußerung auch der eigenthümlichen Höfe, die Zwangspflicht zur Annahme robotpflichtiger Stellen, ferner selbst Anspruch auf Arbeitsleistungen der besitzlosen Ortsangehörigen, mitunter umsonst, mitunter gegen observanzmäßiges oder geringes Lohn, wie auf Viehzehnt, Jurisdictionszins oder Schutzgeld, — wogegen der Gutsherr in Nothfällen für die Unterthanen und die Erziehung ihrer Kinder, für Erhaltung der Höfe wie für Ortsarme und deren Beschäftigung sorgen sollte.

Dagegen hörte in Altengland die persönliche Unfreiheit bei dem auch dort einst vorhandenen Bauernstande, bereits vor länger als 300 Jahren ohne Gesetz auf.[4] In Frankreich erlag die Hörigkeit und Leibeigenschaft, wie jede damit zusammenhängende persönliche Dienstbarkeit (die sogenannte main morte personelle, réelle ou mixte) mit allen daran geknüpften und daraus abzuleitenden Beschränkungen, Leistungen und Abgaben, und zwar ohne Entschädigung, den Beschlüssen der ersten französischen Nationalversammlung von 1789 und darauf folgenden Gesetzen. In Deutschland ging Preußen am 9. October 1807 mit ebenso unentgeltlicher Aufhebung der Erbunterthänigkeit nebst ihren unmittelbaren Dependenzen, dem Gesindezwange, Loskaufsgelde ꝛc. voran. Auf den Domainen war in Preußen die Leibeigenschaft schon 1702 fortgefallen. In Bayern erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit 1808 durch die erste Verfassung, in Würtemberg durch das Organisationsedict von 1817 und die Verfassung von 1819, doch ohne Ausdehnung auf die aus ihr entsprungenen persönlichen Leistungen und Abgaben; in dem königl. sächsischen Theile der Ober- und Niederlausitz (denn im übrigen Sachsen bestand stets persönliche Freiheit und Eigenthum) erst durch das Gesetz vom 17. März 1832, auch in Hannover, wo, wie im Kurfürstenthum Hessen, die fremdherrliche — französische und westphälische Gesetzgebung bei der Reoccupation außer Kraft gesetzt war, wiederum erst mittelst Ablösungsordnung von 1833, ebenso im Kurfürstenthum Hessen auch wiederum erst durch die Verfassungsurkunde von 1831.

Spätere Gesetze der verschiedenen deutschen, auch anderer Staaten haben diejenigen einzelnen persönlichen Beschränkungen und Leistungen, welche je nach der verschiedenen Landesverfassung als Ausflüsse und Dependenzen der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit ohne Entschädigung aufgehoben sind (s. oben), meist speciell bezeichnet, dagegen die auf früher leibeigenen, eigenbehörigen oder unterthänigen, wie auf

4) Es wurden aber in Altengland, wie im Laufe des 18. Jahrhunderts in Schottland und früher in Irland, nicht viel anders als in Mecklenburg und Neuvorpommern, die bäuerlichen Wirthe großentheils als kündbare Pächter behandelt, ihrer väterlichen Besitzungen entsetzt und deren Felder in freie Pachtgüter, auch wohl in Schaftriften umgewandelt — trotz Verordnungen der Tudors (Heinrich VII. und VIII.) für Erhaltung der Bauern, die indeß das Parlament mit dem darin vorherrschenden Ritterstande zu beseitigen wußte.

freien bäuerlichen Stellen haftenden Grundlasten und Realrechte der gesetzlichen Ablösung gegen Entschädigung vorbehalten (s. Art. Ablösung).

Im österreichischen Kaiserstaate wurde alles von den Verordnungen Maria Theresia's und Joseph's II. Versäumte 1848 nachgeholt. Mit der unentgeltlichen Aufhebung des schutzobrigkeitlichen Verhältnisses, wie der Unterthänigkeit wurden zugleich alle aus beiden fließende Rechte und Einnahmen beseitigt.

Zu den großartigsten, tiefgreifendsten Agrargesetzen der neuesten Zeit gehört die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland durch Kaiser Alexander II. und damit in unmittelbarer Verbindung, wie es auch fast in allen deutschen Staaten geschehen, die Verleihung eigenen Grund und Bodens an die leibeigen gewesenen Bauern gegen Entschädigung der Gutsherren. Doch läßt es das russische Gesetz v. 19. Febr. 1861 vorerst bei der auf altslavischer Agrarverfassung beruhenden, noch heute lebendigen Sitte bestehen, wonach die in Besitz und Nutzung der ganzen Bauerngemeinde befindliche Dorfflur periodisch unter die einzelnen männlichen Glieder in gleich aufgetheilten Stücken verloost wird, ohne daß diesen einzelnen männlichen Gemeindegliedern an ihren Loosen ein vererbliches individuelles Privateigenthum eingeräumt ist. Erst dann, wenn durch Ablösung der als Entschädigung der Gutsherren festgestellten Geldrente mittelst Capital, ein volles Eigenthum am Bauerlande erworben ist, steht es der Bauergemeinde frei, entweder die alte Wirthschafts- und Feldgemeinschaft fortzusetzen oder das als Eigenthum erworbene Bauerland unter sich privativ und vererblich an die Einzelnen zu vertheilen.

Nicht also verfuhr die Gesetzgebung in dem deutschen Lande Mecklenburg. Hier war der im Jahre 1820 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft die Vernichtung des Bauernstandes größtentheils schon lange vorausgegangen; nur noch zum kleinsten Theile folgte die letztere der erstern nach.

Erst aus der vollständigen Anerkennung und Achtung der persönlichen Freiheit und Rechte erwächst auch beim ländlichen Arbeiterstande Einsicht, Energie und Geschicklichkeit, selbst Pflichtbewußtsein, deren glückliche Wirkungen der landwirthschaftlichen Cultur, wie dem Volkswohlstande überall zugute gekommen sind. Man ersetzt diese Erfolge am wenigsten durch den Anachronismus von Prügelmandaten gegen gutsherrliche Dienstboten und Arbeiter, wie sie neuerlich in Mecklenburg erlassen worden. Derartige Verordnungen werden durch keine noch so feierliche diplomatische Note, durch keine politische Bannbulle gegen Andersgläubige vor dem civilisirten Europa des 19. Jahrhunderts gerechtfertigt. Und am wenigsten werden sie der Volkswirthschaft Mecklenburgs und den landwirthschaftlichen Interessen seiner Guts- und Polizeiherren zugute kommen. Denn sie am wenigsten können bei der aus naheliegenden Gründen ungewöhnlichen Auswanderung und Entvölkerung ihres Landes, die freien Arbeiter aus dem benachbarten Preußen, entbehren, wie sie hauptsächlich aus denjenigen Gegenden, z. B. aus dem Warthebruch, kommen, die seit einem Jahrhundert mit freien, auf eigenem Grund und Boden angesessenen und gerade deshalb vorzugsweise tüchtigen Arbeitern bevölkert sind. Den mecklenburgischen Gutsherren wird die Befugniß zum Prügeln ihrer Arbeiter schwerlich zum dauernden Nutzen gereichen. Der freie preuß. Arbeiter ist häufig Soldat oder Landwehrmann und der Androhung von Prügel schon seit der Publication der Kriegsartikel, seit 1808, ungewohnt. Er theilt die gleiche Pflicht zum Waffendienst. Die mit allen Ständen und Volksclassen allgemeine Wehrpflicht aber hat nicht blos die formelle Aufhebung der Leibeigenschaft und des persönlichen Frohndienstes, sondern auch ihrer Ausflüsse, des guts- und polizeiherrlichen Züchtigungsrechtes, zur Voraussetzung und Grundlage.[5]

W. A. Lette.

---

5) Auch zu dem vorstehenden Artikel, wie zu den Artikelu Agrargesetzgebung und Ablösung, wird noch auf das Werk des königl. sächs. Kreissteuerrath Albert Judeich: Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863 aufmerksam gemacht, welches eine vollständige Uebersicht der in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Gesetze über Aufhebung der persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse enthält.

Leibrente.

Die Absicht, sich, oder Dritten eine lebenslängliche Versorgung durch Leistungen Anderer zu verschaffen, kann durch verschiedene Rechtsgeschäfte ausgeführt werden. Es gehört zu diesen Geschäften die Bestellung eines Witthums, einer Leibzucht (Leibgedinge), namentlich aber der Leibrentenvertrag. Bei diesem Vertrage verpflichtet sich Jemand, gegen Empfang eines Capitales oder eines nach seinem Preise bestimmten (tarirten) Gegenstandes einem Dritten eine lebenslängliche Jahresrente zu zahlen. Da die unsichere Berechnung der Lebensdauer des Rentenempfängers den Maaßstab für die Größe des zu leistenden Werthes gewähren muß, und die Rente das gewöhnliche Zinsmaaß übersteigt, so ist das Geschäft, namentlich, wo es vereinzelt, und nicht etwa in der Form der Leibrentenversicherung vorkommt, ein gewagtes. Das Capital ist mit der Perfection des Vertrags verfallen, und der Rentenberechtigte ist nur noch Gläubiger auf den Betrag der Rente („Leibgut schwindet Hauptgut“), deren Forderung übrigens im Concurse keinen Vorzug genießt. Vorausgesetzt wird jedoch, daß der Rentenschuldner die Verpflichtung zur Zahlung der Leibrente nicht durch eine willkürliche Handlung aufhebe. Wird das Geschäft durch Eintreten einer hinzugefügten Resolutivbedingung aufgelöst, so wird das Hauptcapital gegen Erstattung des die gewöhnlichen Zinsen übersteigenden Mehrbetrages der empfangenen Renten zurückgezahlt. Diese Grundsätze kommen nicht immer in dieser einfachen Gestalt zur Anwendung; sie sind oft in complicirtere factische Voraussetzungen verflochten. So bei der sog. Tontine, d. h. dem Geschäfte, bei welchem Mehrere sich in der Art eine Leibrente bestellen, daß der Antheil der Verstorbenen den Ueberlebenden anwächst; ferner bei den sogenannten Leibrentenanstalten (vergl. den Art. „Rentenversicherung“), welche bei der großen Zahl der sich betheiligenden Leibrentenkäufer auf einer der Einwirkung individueller Zufälligkeiten minder ausgesetzten Basis beruhen; endlich bei den Witwenversorgungsanstalten, ꝛc. In den Zeiten einer rigoristischen Zinspolitik ist der Darlehnsvertrag häufig in die Form des Leibrentenvertrages eingekleidet worden. In Zeiten, in denen die volkswirthschaftliche Cultur auf einer hohen Stufe steht, namentlich das Capital als Gewerbsmittel eine bedeutende Rolle spielt, und hohe Renten gewährt, gehört der Leibrentenvertrag in seiner rohen und einfachsten Form zu den selten vorkommenden Rechtsgeschäften. Da er in dieser Form auch zu den gewagten Geschäften gehört, ist er volkswirthschaftlich nicht zu rechtfertigen, zumal die ausgebildetere Form, die der Rentenversicherung, allen wirklich hervortretenden Bedürfnissen dann gerade in ausreichender Weise entspricht.

Hie und da hat man es versucht, Staatsanleihen beliebter zu machen durch Gewährung von Renten an die Gläubiger, und zwar hat man ebenso Zeitrenten, Annuitäten (annuities for terms of years), wie Leibrenten (rentes viagères, annuities for life), und Tontinenrenten zu diesem Zwecke gewährt. Dies ist eine Speculation auf die Existenz vieler arbeitsunfähiger, oder arbeitsscheuer Personen, welche Neigung verspüren, ihr Vermögen für ihren Unterhalt aufzuzehren, und nicht darauf bedacht sind, ihr Capital den Erben zu erhalten. Finanziell kann diese Art der Staatsanleihe guten Erfolg haben, wenn die Voraussetzung vollkommen zutrifft, also sich viele Staatsrentengläubiger finden, wenn zu der Zeit, wo die Anleihe contrahirt wird, der Zinsfuß niedrig steht, und wenn die Basis der Berechnung richtig ist. Volkswirthschaftlich ist sie nicht zu rechtfertigen, weil sie die Zerstörung von Capitalien befördert, und die Neigung, das Capital in Consumtionsfonds zu verwandeln, großzieht. In Frankreich und in Großbritannien hat man Rentenanlehen öfter gemacht; in ersterem Lande waren sie leichter einzubürgern, als in letzterem. Bemerkenswerth ist, daß die englische Freihandelspartei i. J. 1846 die Durchführung ihrer auf radicale Reform des Zolltarifes gerichteten Pläne ausdrücklich auf das Jahr 1860 verschob, weil in diesem Jahre die letzte Staatsrentenzahlung (von beiläufig 2 Mill. Pfd. St.) zu erfolgen hatte und diese Entlastung des Budgets eine mögliche Minderung der Zolleinkünfte gleich anfangs leichter verschmerzen ließ. Ueber „Leibrentenversicherung“ s. „Rentenversicherung“.

A. Emminghaus.

Leihhaus.

Leihhäuser sind in China schon seit vielen Jahrhunderten eingerichtet (1833 bestanden in Kanton allein 830, von denen die von der Regierung autorisirten monatlich 2—3 Procent, die nicht autorisirten bei höhern Vorschüssen 10 Proc. Zinsen nahmen), und ähnliche Anstalten bestehen seit langer Zeit gleichfalls in Japan. Für die europäischen Leihhäuser scheint Italien die Wiege gewesen zu sein, und wurde das älteste 1464 zu Perugia auf Veranlassung des Minoritenmönchs Barnabas ins Leben gerufen, während in Deutschland das erste Leihhaus 1498 zu Nürnberg eingerichtet ward. Als größtes Leihhaus gilt gegenwärtig der mont de piété in Paris, der seit 1777 besteht und circa 300 Beamte zählt. In den meisten Städten sind seitdem meist unter Verwaltung und Garantie der Stadtgemeinde öffentliche Leihhäuser (Versatzämter) errichtet worden, die auf die Pfandobjecte ⅓—½ des taxirten Werths auf 3—6 Monate, selten länger ausleihen und sich mit einem mäßigen Zinsfuß, der zugleich den Verwaltungsaufwand, Provisionskosten u. s. w. mit enthält, begnügen. Werden die Pfandobjecte nach einer bestimmten Frist nicht eingelöst, so werden dieselben öffentlich versteigert.

Derartige öffentliche Leihhäuser haben den Vortheil, daß gegen Versatz kleine Darlehen zu geringen Zinsen aufgenommen werden können, und sie geben dem Borger die Gewißheit, sein Pfand wieder einlösen und einem größern Verlust vorbeugen zu können, sobald sich seine materiellen Zustände gebessert haben. Außer diesen Leihhäusern besteht noch das Gewerbe der Privatpfandverleiher, das im Allgemeinen in seinem Gewerbebetrieb sich an die Einrichtungen der öffentlichen Leihhäuser anlehnt, wenn auch über Taxation der Pfandobjecte, Höhe des Zinsfußes, Rückzahlungsfrist die Bedingungen nicht gleich günstig für den Erborger sein mögen. Die Pfandverleiher unterliegen in der Regel zur Betreibung ihres Geschäfts einer besondern polizeilichen Concession, und sind nicht nur verpflichtet, genaue Verzeichnisse zu führen, die nicht eingelösten Pfänder öffentlich versteigern zu lassen, sondern sind auch noch unter eine bald mehr bald weniger strenge polizeiliche Controle gestellt. Da wo die Wuchergesetze noch gelten, ist ihnen ein höherer Zinssatz als der landesübliche gestattet. So erlaubt das preußische Reglement vom 13. März 1787 bei Darlehnen von 10 Thlrn. und weniger vom Thaler auf die ersten 6 Monate einen ganzen, auf die folgenden 6 Monate einen halben Zinspfennig für die Woche, die Cabinetsordre von 1826 den öffentlichen städtischen Leihanstalten 8 Proc. Zinsen, unter Umständen sogar bis zum Maximum von 12½ Proc. zu nehmen. (Lette.) Daß unter anderen Formen hier und da weit höhere Beträge als Zinsen berechnet worden sind, und daß trotz dieser Gesetze gegen den Pfandwucher das dargeliehene Capital zu hohen Sätzen verzinst werden muß, ist bekannt. — In früherer Zeit, als das Geschäft der Pfandverleihung sich fast ausschließlich in den Händen der Juden befand, waren auf Betrügereien und wucherische Uebervortheilungen sehr harte Strafen gesetzt. Diese Ausnahmsstellung hat zwar jetzt fast überall aufgehört, doch bleibt den Pfandverleihern außer den nach einem bestimmten Schema zu führenden Pfandbüchern noch die ziemlich schwierige Verpflichtung genau zu prüfen, ob das angebotene Pfandobject wirklich der rechtmäßigen Verfügung des Verpfänders unterliegt. In einigen Ländern ist den Pfandverleihern geradezu untersagt, sich mit Personen, deren Befugniß zum Abschluß von Verträgen im Allgemeinen, oder zur Aufnahme von Darlehnen im Besondern gesetzlich verboten oder beschränkt ist, in Geschäftsverbindungen einzulassen, und dahin gehören je nach den einzelnen Gesetzgebungen, alle unter väterlicher Gewalt stehende Personen, Studirende, Soldaten, Dienstboten. Zu verkennen ist ferner nicht, daß das Pfandleihgewerbe zur Begünstigung von Diebeshehlerei und Unterschlagung, und bei aller Redlichkeit des Pfandverleihers mindestens zur Verwerthung gestohlener Gegenstände leicht Veranlassung geben kann, und ist damit ein vollständiges Freigeben des Pfandleihgewerbes schwer zu vereinbaren, wenn auch zugegeben werden mag, daß deshalb eine besondere Concession nicht erforderlich ist, da die Behörde über die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden gleichfalls allen möglichen Täuschungen ausgesetzt sein kann.

Die Leihhäuser sollen hauptsächlich denjenigen Armen dienen, welche die öffentliche Armenunterstützung noch nicht in Anspruch nehmen, also denjenigen Classen der

Bevölkerung, welche theils aus Mangel an Sparsinn, theils infolge niedriger Arbeitslöhne oder zeitweiliger Arbeitslosigkeit für gewisse unvorhergesehene Fälle wie Krankheiten, Todesfälle, Geburten, Wohnungsveränderungen u. s. w. in Geldverlegenheiten kommen. Es handelt sich also um die Gewährung von Consumtivcredit, bei dem das dargeliehene Capital nicht reproducirt, sondern gewöhnlich aufgezehrt wird. Die in drückender Noth aufgenommenen Darlehen können daher nur mit hoher Assecuranzprämie gewährt werden (eine Beleihung nur bis zu $^1/_3$ des Werths offenbar zu weit geht); sie werden aber, was hier auf eine niedere Stufe der Volkswirthschaft hinweist, in vielen Fällen nicht zurückgezahlt und ist dann für den Erborger der Gesammtwerth des Pfandobjects vollständig unproductiv aufgezehrt worden, ohne daß die verschafften Genußmittel dem Werthe gleichkommen. In solchen zahlreichen Fällen, in denen Leihhäuser zwar augenblickliche Noth abwenden, aber doch nur ein schwaches und, das schließliche Resultat verzögerndes, Palliativmittel bilden, dürfte sich der Arme mit dem Verkauf des Pfandobjects weit besser stehen, da ihm der volle Ertrag des Verkaufswerthes zu Gebote stehen würde. Daß die Hoffnung und der gute Wille vorhanden waren, sich mit einem kleinern Capital zu begnügen, damit das versetzte Pfand wieder eingelöst werden könne, ist immerhin ein gutes Zeichen. Weit bedenklicher ist die Wahrnehmung, daß Leihhäuser auch da Consumtivcredit zu gewähren haben, wo nicht eigentliche Noth, sondern nur Verschwendung und Liederlichkeit unnöthige Ausgaben begehren lassen. Oeffentliche Leihanstalten, wie Privatpfandverleiher machen erfahrungsmäßig in den Zeiten den meisten Umsatz, in denen sogenannte Volksfeste vorkommen, und um aus Gewohnheit, Eitelkeit oder Vergnügungssucht sich daran betheiligen zu können, versetzt der Arme nicht selten die unentbehrlichsten Gegenstände seines Haushalts. Insoweit hier die Leihämter einen Credit gewähren, der zu vollständig unproductiven Ausgaben verwendet wird, wirken sie geradezu schädlich, und es bleibt nur ein geringer Trost, daß bei dem Verkauf derselben Gegenstände das erlangte größere Capital wahrscheinlich ebenso verschwendet worden wäre, wie die vom Leihamt erhaltene kleinere Summe, die behufs der Einlösung des versetzten Pfandes doch noch leichter wieder erarbeitet werden kann. H. R.

Leistung.

Unter Leistung verstehen die Juristen die Erfüllung (solutio) einer Verbindlichkeit, wodurch das Obligationsverhältniß gelöst, die Forderung auf der einen, die Verpflichtung auf der andern gelöscht wird. Die Erfüllung kann bestehen in der Hingabe einer Sache, und zwar sowohl einer Waare (Lieferung), als baaren Geldes oder seiner Repräsentanten (Zahlung), wie auch in der Verrichtung von Arbeiten (s. d.). An die letztere denkt man gewöhnlich bei „Leistung" im Sinne des täglichen Lebens und begreift darunter, obwohl auch von Dienstleistungen die Rede ist, die isolirten Thätigkeiten, im Gegensatz zu der fortlaufenden Kette, welche der „Dienst" (s. d.) im engsten Sinne ausmacht. — Jenes Streben nach scharfer Umgrenzung und objectiver Ausprägung zeigt sich auch in den Leistungen (Präſtationen) feudalen und politischen Ursprungs, welche zuerst aus ungemessenen in gemessene, dann aus Naturalleistungen in Geldleistungen übergeführt wurden, um in dieser das Interesse am präcisesten ausdrückenden Form, wo irgend möglich den Weg der Ablösung zu finden (s. Frohnden). Nur in Fällen wahrer Noth, z. B. bei Calamitäten wie Feuers- und Wassersnoth, gefährlichen Verkehrsstockungen, endlich in den mancherlei Ausnahmezuständen, welche der Krieg erzeugt, hat man von der Inanspruchnahme persönlicher oder sächlicher Hülfe, wo man sie aufzutreiben vermag, ohne Rücksicht auf das Gleichmaaß der Verpflichtungen nicht lassen können. Doch gilt in solchem Falle, mit einziger Ausnahme der sogenannten Wehrpflicht, heutzutage durchweg der Grundsatz, solche irreguläre Inanspruchnahme durch entsprechende nachträgliche Vergütung ihrem Werthe nach auf den als der Gerechtigkeit entsprechend angenommenen allgemeinen Leistungsfuß zurückzuführen. — Ueberschreitet der Begriff der Leistung in politischem Sinne schon den Kreis der Obligation im civilrechtlichen Sinne, so spricht man auch wohl (noch von Leistungen in einer Allgemeinheit, welche jede Bezugnahme (auf rechtliche Verhältnisse ausschließt, wenn man statt von ihrer Tauglichkeit von Leistungen oder

Diensten einer Sache, eines Instruments, einer Maschine redet, ja von der letzteren auch wohl gesagt wird „sie arbeite". Betrachtet man dergleichen nicht als rein figürliche Anwendungen, so bleibt nur der gemeinsame Begriff des Nutzeffects übrig, eine Verallgemeinerung, die lediglich für den Zweck der Nutzberechnung, freilich der Seele des Wirthschaftsplanes, ihren Werth haben kann, wobei es allerdings darauf ankommt, Arbeit und Capital auf einen gemeinschaftlichen Generalnenner zu bringen, ihren Werth zu combiniren, beziehlich unter sich und mit den Lasten zu vergleichen. In dieser Weise auf ihren Werth reducirt werden Leistungen im eigentlichen Sinne nicht nur Rechnungsfactoren, sondern auch Mittel des Umlaufs, worin sich bei der fortschreitenden Mobilisirung der Werthe immer mehr Güter verwandeln. Es geschieht dies, indem die gegenüberstehenden Forderungen, entweder durch ein Pfand irgendwelcher Art gedeckt, oder durch den Credit (s. d.) dieser Nothwendigkeit enthoben, eine von den zufälligen Personen der Inhaber äußerlich fast unabhängige Gestalt gewinnen (verschiedene Arten von Obligationsurkunden, Wechsel, Papiere au porteur rc.) und, ohne daß man sich der Formalität der Cession recht bewußt wird, von Hand zu Hand gehen. Zu erwähnen ist endlich noch der Vollständigkeit halber als Gegenstück der hierin gedachten Sicherheitsleistung für einen versprochenen bestimmten Werth, welche in Hinterlegung eines reellen Aequivalents besteht, die unter der Bezeichnung Caution verstandene Garantie, welche einen ebensolchen Werth als Deckung für nicht zu beziffernde mögliche Verluste des andern theils durch Verletzung übernommener allgemeiner Verbindlichkeiten einsetzt, und welche ebensowohl in öffentlichen und Privatanstellungen als bei Verleihung von Concessionen (s. d.) zu öffentlichen Functionen, denen häufig gewisse literarische Unternehmungen halb und halb assimilirt werden, endlich bei großen geschäftlichen Unternehmungen von mehr oder minder öffentlichem Charakter, Bauten, Lieferungen rc. eine Rolle zu spielen pflegt.

Petermann.

Lohn

heißt in der Volkswirthschaft der Miethpreis der Arbeit. Der Arbeitsermiether zahlt diesen Preis als Gewerbsunternehmer aus dem Rohertrage seiner Unternehmung; für den, welcher Lohn für geleistete Gewerbsarbeit erhält, ist derselbe Arbeits- und Capitalrente, letzteres selbst da, wo der Arbeiter nicht mit eigenen Werkzeugen, Roh- und Hülfsstoffen rc. arbeitet; denn es gehören schon Capitalaufwände dazu, um sich arbeitsfähig zu erhalten. Ermiethet man Arbeit nicht zu gewerblichen, sondern zu persönlichen Genußzwecken, so ist der Lohn aus dem reinen Einkommen zu bestreiten; für den Arbeitsvermiether bleibt das Verhältniß das nämliche; er empfängt im Lohne stets Arbeits- und Capitalrente. Je nach der Verschiedenheit der er- oder vermietheten Arbeiten und Dienstleistungen wird der Lohn bald Lohn schlechtweg, bald Arbeitslohn, bald Gage, Gehalt, Sold, Honorar, Gebühr u. s. w. genannt. Das Honorar des Arztes, die Gage einer Tänzerin, der Sold des Soldaten, das Gehalt des Staatsdieners sind ebensogut Miethpreise für Arbeit, wie der Gesindelohn, der Tage- oder der Stücklohn in den verschiedenen Gewerben.

Hinsichtlich der Güter, in denen der Lohn gezahlt wird, unterscheidet man Natural- und Geldlohnung, hinsichtlich der Lohnberechnung: Zeit-, Stück- oder Verdung- und Antheilslohnung. Die Auslohnung der Arbeiter in Naturalien, welche vorzugsweise im landwirthschaftlichen, aber auch in anderen Gewerben vorkommt, hat manche Vorzüge. Nur muß sie nicht ausschließlich angewendet werden, weil sonst der Arbeiter genöthigt wird, einen Theil seines Lohnes zu veräußern, um diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, welche nicht schon durch die Bestandtheile des Lohnes selbst befriedigt werden können, und weil dieser Handel Zeit, Mühe und leicht auch Verluste veranlaßt. Auch müssen die Naturalien, welche die Stelle des Geldlohnes vertreten sollen, auf Grund vorheriger Verständigung zu gewissen Durchschnittspreisen angenommen werden. Dem Unternehmer wird diese Art der Lohnzahlung dann namentlich willkommen sein, wenn sie ihm eine sichere Absatzgelegenheit für einen Theil seiner Erzeugnisse darbietet; der Arbeiter wird dadurch — vorausgesetzt, daß die als Lohn gegebenen Naturalien in den wichtigsten Nahrungsmitteln bestehen

— vor den ihm gerade besonders fühlbaren Einflüssen plötzlicher Preissteigerung jener Güter bewahrt, und ist, wenigstens wo strenge Rechtlichkeit waltet, vor Uebervortheilungen im Betreff der Qualität und Quantität, welche er übrigens auch beide controliren kann, gesichert. Indeß hat die Naturallohnung auch große Schattenseiten. Für den Arbeitgeber insofern, als sie meist eine verwickelte Buchführung und eine schwierige Controle veranlaßt, und, als sie ihn zwingt, von den fraglichen Naturalien immer größere Vorräthe zu halten, als sonst nöthig wäre. Auch wird, wer in natura lohnt, immer mit großem Mißtrauen seitens der Arbeiter zu kämpfen haben, und sich fortwährend ungerechtfertigten Vorwürfen von dieser Seite aussetzen. Der Arbeiter andererseits, wenn er durch Vertrag gehalten ist, gewisse Theile seines Lohnes in Naturalien anzunehmen, wird häufig davon mehr, als er bedarf, annehmen, und den Ueberschuß, vielleicht mit Verlust, verkaufen müssen. Auch ist er dem Irrthum und der Uebervortheilung, wenn nicht seitens des Arbeitgebers, so doch seitens des Untergebenen desselben leicht ausgesetzt. Endlich wird, namentlich von ungebildeten Leuten, häufig mit einem Vorrathe von Naturalien weniger sorglich gewirthschaftet, als mit einem Geldvorrathe. Diese Nachtheile sind überwiegend. Doch ist die Naturallöhnung für allen Miethhandel mit Arbeit auf der Tauschhandelsstufe unumgänglich und die theilweise Naturallohnung für die Arbeiten und Dienstleistungen der Dienstboten, mancher Gewerbsgehülfen, Matrosen, Soldaten u. s. w. aus Gründen, die auf der Hand liegen, nicht leicht zu entbehren.

Die Zeitlohnarbeit ist oft selbst bei im Uebrigen hochentwickelter Cultur noch mehr verbreitet, als die Stücklohn-, Verdung- oder Accordarbeit. Am verbreitetsten ist sie im landwirthschaftlichen Gewerbe, wo die Lohnarbeit meist aus der Frohnarbeit hervorgegangen ist, wo es bei Arbeitgebern und Arbeitern häufig noch sehr an volkswirthschaftlicher Bildung fehlt, und wo allerdings manche Verrichtungen zur Anwendung der Accordlohnung nicht geeignet sind. Für den Zeitarbeiter gehört ein hoher Grad von Rechtlichkeit, Arbeitslust und Anhänglichkeit an den Arbeitgeber dazu, um der Versuchung zur Trägheit und leichtfertigen Arbeit, welche darin liegt, wenn für wenig und schlechte Arbeit derselbe Lohn gezahlt wird, wie für viele und gute Arbeit, zu widerstehen. Die Zeitlohnarbeit enthält ein entsittlichendes Element, weil sie oft von Ungebildeten, der Erziehung Bedürftigen, Leistungen fordert, die nur von Gebildeten erwartet werden können, und weil sie diese Leistungen im Wesentlichen in die Willkür der Arbeiter stellt. Bei einer Reihe von Arbeiten wird sie jedoch nie zu entbehren sein. Das sind solche Arbeiten, deren Ergebniß sich nicht wohl in Leistungseinheiten eintheilen läßt. Jedenfalls aber kann der Kreis der Verrichtungen, bei welchen, ihrer Natur nach, die Accordarbeit nicht anwendbar ist, durch Ueberlegung und Berechnung ziemlich eng gezogen werden. Es ist unrichtig, wenn man meint, die Accordarbeit könne nur bei solchen Verrichtungen eingeführt werden, die nicht große Sorgfalt und Aufmerksamkeit verlangen, und die bequem in Bezug auf ihre Qualität controlirt werden können. Bei derartigen Verrichtungen gewährt die Accordarbeit nur noch überdies den Vortheil, daß sie dem Unternehmer Aufsichtskosten erspart. Die Beaufsichtigung von Accordarbeiten ist unter allen Umständen leichter, als die von Tagelohnarbeiten; denn sie hat nicht auf die Quantität der Leistung, sondern nur auf die Qualität zu achten; wer Tagelöhner beaufsichtigt, muß auf Beides achten; bei ihnen ist die Neigung, überhin zu arbeiten, meist ebenso groß, wie bei den Accordarbeitern. Sie hat dort nur andere Motive.

Die Gewährung eines Antheiles am Ertrage der Unternehmung (Antheilsarbeit) ist als besondere Art der Löhnung namentlich bei kaufmännischen Gewerben vielfach in Uebung (Tantième). In gewisser Beziehung ist bei Handelsgesellschaften der Gewinnantheil des Gesellschafters, dessen Leistung nur in Arbeit besteht, auch Antheilslohn, sofern man nämlich die juristische Person der Gesellschaft als Arbeitgeber betrachtet. Der Antheilslohn hat, wenn rationell regulirt, überall den Vortheil, daß er das Interesse des Arbeiters für die ganze Unternehmung rege erhält, und ihn antreibt, nach seinen Kräften eifrig mit beizutragen zum glücklichen Gedeihen des Ganzen. Freilich muß ihm dann auch eine gewisse Mitdisposition über das Ganze zugestanden werden. In vielen Fällen gebietet es die Vorsicht auf Seiten des Arbeiters,

daß er sich ein festes Minimum ausbedinge, gebietet es die Klugheit dem Arbeitgeber, ein Maximum für den Antheil festzustellen.

Angemessen oder gewerbsmäßig nennt man den Lohn für gewerbliche Arbeiten oder Dienstleistungen, wenn er dem Theile des Rohertrages der Unternehmung entspricht, welchen der Unternehmer der fraglichen Arbeit oder Leistung zu danken hat. Bei solchen vermietheten Arbeiten, welche nicht zum Gewerbsbetriebe verwandt werden, giebt entweder die Vergleichung mit analogen Gewerbsarbeiten oder Leistungen das Kriterium für die Angemessenheit der Benutzungspreise ab, oder muß zur Beurtheilung derselben auf andere Umstände Rücksicht genommen werden. Alle Löhne haben die Tendenz, sich dem angemessenen, oder gewerbsmäßigen Satze zu nähern. Sinken sie unter denselben, so steigt die Nachfrage; denn dann giebt die Unternehmung Gewinne, welche zu neuen gleichartigen Unternehmungen anreizen; steigen sie über jenen Satz, so tritt das Angebot in verstärktem Maaße auf. Dieses Gesetz kommt nur da voll zur Erscheinung, wo nicht künstliche Hindernisse das Angebot erschweren, oder die Nachfrage unbefriedigt lassen. Deshalb ist gerade im Interesse der Angemessenheit der Löhne unbeschränkte Arbeits- und Niederlassungsfreiheit zu fordern. Bisweilen scheint das Gesetz auch bei voller Freiheit zu versagen. In manchen Gewerbszweigen bleiben die Löhne oft lange Zeit untergewerbsmäßig, ohne daß sich das Arbeitsangebot abschrecken ließe. Dies erklärt sich in der Regel daraus, daß die Unternehmer ein natürliches Monopol haben und die Arbeiter mehr von der Gewohnheit, als von dem Drange des Vorwärtskommens beherrscht werden. Würde hier der Lohn so niedrig werden, daß er die Arbeiter dauernd zur Dürftigkeit zwänge, so würde dies mit der Zeit zur Folge haben, daß die Arbeiterbevölkerung leistungsunfähig würde, und durch Zeugung sich zu vermehren aufhörte. Dann würden die Unternehmer doch die Unternehmung aufzugeben oder höhere Löhne zu bewilligen gezwungen sein. Manche Löhne bleiben lange Zeit auf beträchtlicher Höhe, ohne stärkeres Arbeitsangebot hervorzurufen. Wo diese Erscheinung nicht aus künstlichen Erschwerungen des Angebotes, oder künstlichem Zwange zur Fortsetzung der fraglichen Arbeitsermiethung zu erklären ist, wird sie darauf zurückzuführen sein, daß die fragliche Leistung seltene Kräfte erfordert, die sich Mehrere nur durch langjährige Uebung verschaffen können, oder daß sie eine seltene Neigung und Liebhaberei erheischt.

Die angemessenen Mittelsätze, denen die Löhne infolge der Concurrenz sich zu nähern die Tendenz haben, sind verschieden hauptsächlich je nach den verschiedenen Roherträgen, welche die Unternehmer mit Hülfe der fraglichen Arbeiten erzielen; da, wo es sich nicht um gewerbliche Leistungen und nicht um Erträge handelt, sind jene Mittelsätze je nach dem Werthe der Leistungen verschieden. Die Ursachen, welche in einigen Arbeitszweigen den Lohn höher stellen, als in anderen, lassen sich auf drei große Kategorieen zurückführen: 1) Seltene persönliche Erfordernisse der Arbeit. 2) Großes wirthschaftliches Risico der Arbeit. (Hierher gehört auch die Gefahr häufiger Unterbrechungen.) 3) Besondere persönliche Unannehmlichkeiten der Arbeit. (Hierher gehört auch die Anrüchigkeit der Arbeit.) Wo es sich um Lohnarbeiten in Gewerbsunternehmungen handelt, muß der Unternehmer im Rohertrage seiner Unternehmung, wenn jene Ursachen lohnerhöhend wirken, auch höhere Entschädigung beziehen, und daß er sie bezieht, zwingt ihn wiederum, die höheren Löhne zu zahlen. Wollte er sich weigern, so würde das Angebot abnehmen.

Die Löhne für die sogenannte gemeine Lohnarbeit sind, weil auch diese noch verschieden ist, hinsichtlich der persönlichen Anforderungen, hinsichtlich des Risico's und im Betreff der Unannehmlichkeit, gleichfalls sehr verschieden. Wäre das Gesetz Ricardo's richtig, wonach „der natürliche Preis der Arbeit der ist, welcher die Arbeiter in den Stand setzt, zu subsistiren und ihr Geschlecht fortzupflanzen," und wonach der wirkliche Lohn der gewöhnlichen Handarbeit zwar nie dauernd unter diesen natürlichen Preis sinken, aber auch nie dauernd über denselben sich erheben kann, so würden jene Verschiedenheiten der Lohnsätze in ein und derselben Gegend schon nicht möglich sein, da ja das Existenzminimum immer das gleiche ist. Uebrigens ist mit jenem, in neuerer Zeit vielfach zu Gunsten einer socialistischen Erhebung des Arbeiterstandes ausgebeuteten sogenannten „ehernen Naturgesetze" auch wenig genug gesagt. In England ge-

hören zu den articles chiefly used by the labouring classes unter Anderem: Malz, Hopfen, Zucker, Branntwein, Thee, Kaffee, Taback, Seife und Zeitungen. Ueberall steigert die Bildung das Maaß der „nothwendigen Lebensbedürfnisse"; ein größerer und mannichfaltigerer Gütergenuß wird erst zur Gewohnheit und dann zur Lebensbedingung. Aber tausendfältige Erfahrung zeigt, daß auch zur Befriedigung von Bedürfnissen des Wohllebens in vielen Fällen die Löhne der gemeinen Handarbeit ausreichen. Wo dies nicht der Fall, ist nicht ein angebliches ehernes Naturgesetz, sondern der Mangel jener Bedürfnisse, die Macht der Gewohnheit schuld. Und meistens liegt die Schuld ebensowohl darin, daß die Arbeiter, wie darin, daß die Arbeitgeber ihren Vortheil nicht verstehen.

Zwischen der Nothdurft der Arbeiter und den Roherträgen der Arbeitgeber besteht kein Causalzusammenhang; wohl aber zwischen diesen und den Löhnen der Arbeiter. Die Arbeitgeber werden zeitweise infolge ihnen günstiger Concurrenz den Arbeitern Löhne zahlen können, die den aus dem Verkauf der Arbeitsproducte erzielten Preisen nicht entsprechen: aber nicht auf die Dauer. Und immer, auch wenn sich wegen schlechter Preise der Arbeitsproducte ihr Reinertrag wesentlich dadurch verringern sollte, werden sie mindestens, d. h. im Falle der ihnen günstigsten Concurrenz, so hohe Löhne zahlen müssen, daß damit der standard of life der Arbeiter gedeckt wird. Außer durch das sich verringernde Arbeitsangebot würden sie sonst auch durch die Verschlechterung der Leistungen, durch noch weiter gehende Verminderung des Reinertrages gestraft werden.

Man hat neuerdings vielfach darüber gestritten, ob den Arbeitern das Recht zugestanden werden könne, durch massenweise verabredetes Einstellen der Arbeit (Strike) zu versuchen, eine Lohnerhöhung zu erzwingen (Coalitionsrecht). Vorausgesetzt, daß die feiernden Arbeiter sich weder Vertragsbrüche, noch gar Verbrechen zu Schulden kommen lassen, sprechen auf höherer Culturstufe überwiegende Gründe für Nichteinmischung des Staates. „Wo jeder Einzelne kündigen darf, ist schwerlich ein allgemein plausibler Rechtsgrund zu finden, weshalb nicht alle zugleich kündigen und dann von Neuem contrahiren dürften" (Roscher). Wenn man die Strikes verbietet, wozu gar kein Rechtsgrund erfindlich, müßte man auch die stillschweigenden Lohnvereinbarungen der Arbeitgeber verbieten. Daß die Strikes den Arbeitern selbst bisweilen mehr schaden, als nützen, kann kein Grund sein, sie zu verbieten. Bisweilen nützen sie ihnen auch unmittelbar. Schon, daß Strikes nicht verboten sind, treibt die Arbeitgeber an, gewerbsmäßige Löhne zu zahlen, auch wo ihnen die Concurrenz günstig zu sein scheint.

Obrigkeitliche Lohntaxen sind oft, und nicht nur in außerordentlichen Zeiten, selbst für die gewöhnliche Lohnarbeit, bald zu Gunsten der Arbeitgeber, bald zu Gunsten der Arbeiter, aufgestellt und aufrecht zu erhalten versucht worden. Es ist an dieser Stelle nicht nöthig, auf die Gefahren und die Zweckwidrigkeit solcher Maaßregeln hinzuweisen. In das Walten der Gesetze der Volkswirthschaft läßt sich ebensowenig ungestraft eingreifen, wie in das der Naturgesetze. Selbst daß aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen ausnahmsweise die Aufstellung von Lohntaxen zweckmäßig und geboten sei, muß bezweifelt werden. Durch das Gebot der Veröffentlichung der Preistaxen läßt sich da, wo die Lohntaxen noch am hartnäckigsten vertheidigt werden (beim Droschken-, Dienstmann-, Fremdenführerwesen), das erwünschte Ziel ohne wesentlichen Eingriff in die Freiheitssphäre des Arbeitsanbieters in der Regel viel besser erreichen.

A. Emminghaus.

Lohnsteuer.

Die Besteuerung der Erträge, welche durch Vermiethung der Arbeitskraft erzielt werden, ist ebenso gerecht wie jede andere Ertragsbesteuerung. Es fragt sich nur, ob sich eine Lohnsteuer als besondere Steuer rechtfertigen läßt. Daß es unmöglich und ungerecht wäre, sich bei der Besteuerung überhaupt auf die Löhne zu beschränken, da dann eine Classe der Bevölkerung verhältnißmäßig am meisten belastet werden würde, welche jeden Steuerdruck am meisten empfindet, während alle die, welche aus der Vermiethung ihrer Arbeitskraft kein Gewerbe machen, unmittelbar nicht und auch mittelbar nicht im richtigen Verhältnisse betroffen werden würden, bedarf des näheren Nachweises nicht. Auch ist der Arbeitslohn nirgends zum Gegenstande einer ausschließlich

auf ihn fallenden und alle seine Zweige treffenden Steuer gemacht worden. Als einzelne besondere Steuer ist die Lohnsteuer nur dann und insoweit zu rechtfertigen, als der durch Vermiethung der Arbeitskraft erzielte Ertrag nicht schon durch anderweite Besteuerung mittelbar oder unmittelbar betroffen wird. Das ist aber bei einem sogenannten gemischten Steuersysteme wenigstens dann unvermeidlich, wenn dasselbe bereits verschiedene Einkommensteuern, oder neben anderen Steuern eine sogenannte allgemeine Einkommensteuer enthält. Man hat sich bei der Einführung von Lohnsteuern z. B. neben der Gewerbesteuer damit geholfen, daß man solche Erträge, bei denen die Arbeitsrente nur einen geringeren, oder gleichgroßen Theil, wie die Capital- und Grundrente, ausmacht, unterschied von solchen Erträgen, bei denen die Arbeitsrente überwiegt. Jene Erträge hat man zur Gewerbesteuer, diese zur Lohnsteuer herangezogen. Ja bei der Einführung der letzteren ist man nicht selten von der Annahme oder der Fiction ausgegangen, daß es Fälle gebe, in denen die zu besteuernden Erträge lediglich und unvermischt aus Arbeitsrente bestehen. Nun ist es zwar unläugbar, daß das vorzügliche Gewerbsmittel z. B. des Advocaten, Richters, des Geistlichen, des Arztes, des Aufwärters, des sogenannten Handarbeiters die Arbeit, daß der vorzügliche Bestandtheil ihres gewerblichen Einkommens Arbeitsrente ist. Aber jedenfalls besteht der Lohn, welchen dieselben unter verschiedenartigen Benennungen und in verschiedenartigen Formen beziehen, nicht ausschließlich aus Arbeitsrente, und jedenfalls kann die Grenze, wo die Arbeitsrente aufhört zu überwiegen, nicht genau festgestellt werden. Jede solche Feststellung führt zu Willkürlichkeiten. Und zu solcher Willkür zwingt die Erhebung einer besonderen Lohnsteuer neben anderen Ertrags- oder Einkommensteuern. Neben einer allgemeinen Einkommensteuer noch eine besondere Lohnsteuer zu erheben, geht, wenn man eine doppelte Belastung des Arbeitslohnes vermeiden will, nur da an, wo die allgemeine Einkommensteuer, was sich freilich mit diesem Namen schwer vereinbaren läßt, auf dasjenige Einkommen nicht mit berechnet wäre, welches vorzugsweise aus Arbeitsrente besteht. Beabsichtigt man, mit der Lohnsteuer insbesondere diejenigen Classen der Bevölkerung zur Besteuerung heranzuziehen, deren Gewerbe lediglich in einer gewerbsmäßigen Vermiethung von Arbeit bestehen, so läßt sich das nur dann rechtfertigen, wenn entweder diese Classen der Bevölkerung wirklich nicht bereits durch andere Schatzungen bequem mitbetroffen werden kann, oder wenn man nicht Verbrauchssteuern von den nothwendigsten Lebensmitteln erhebt. Denn diese Steuern gerade sind es, welche die bezeichneten Classen der Bevölkerung verhältnißmäßig stärker, als andere, belasten.

Am zweckmäßigsten und einfachsten läßt sich der Arbeitslohn, oder besser die Arbeitsrente, durch eine rationell veranlagte allgemeine directe Einkommensteuer mitbesteuern. Hier braucht man jene Grenzen zwischen mehr oder minder ausschließlicher Betheiligung der Arbeit am Einkommen nicht zu ziehen; hier erreicht man eine gleichmäßige Besteuerung der Arbeitsrente für alle Formen, in welchen dieselbe auftritt. Hier werden bei solchen Steuerpflichtigen, deren Gewerbe in der gewerbsmäßigen Vermiethung von Arbeit besteht, die unerläßlichen Capitalaufwände meist lediglich als Ausgaben zur Ermittelung des Reinertrages in Abzug zu bringen sein, während da, wo Capital und Natur einen gleich großen oder größeren Antheil an dem Gesammteinkommen haben, beide zugleich als steuercapitalvermehrend aufgefaßt werden. Die Ermittelung der Arbeitsrente aber geschieht hier wie dort nach gleichen Grundsätzen. Wegen der Veranlagung s. d. Art. Einkommensteuer.

Ob, sei es bei einer bestehenden besonderen Lohnsteuer, sei es bei der allgemeinen einzigen Einkommensteuer, diejenigen Lohnbeträge mit zu besteuern seien, welche die Staatscasse selbst in der Form von Gehalten, Honoraren, Remunerationen &c. auszahlt, das ist eine viel bestrittene Frage. Nicht nur aus politischen, auch aus wirthschaftlichen Gründen dürfte diese Frage zu bejahen sein. Denn der Staat gewährt mit gleichen Gehaltsraten keineswegs gleiche Arbeitsrenten. Zu ermitteln, wieviel hier und wieviel dort von einem Gehalt von 1000 wirklich Arbeitsrente ist, das ist Sache der Steuerschätzung. Die Steuer gleicht wirthschaftliche Ungleichheiten einigermaaßen wieder aus, welche der Staat bei der Bemessung der Besoldungen nicht wohl umgehen kann.

Vergl. Rau, Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1855. § 391 ff. — Umpfenbach, Finanzw. Erlangen 1859. § 91 ff. (Arbeitssteuer). — Max Wirth, Grundzüge. Köln 1861. S. 464 ff.

A. Emminghaus.

Lombard, Lombardbank.

Die Entstehung dieses Geschäftszweiges des Bankgeschäfts und der Ursprung seines Namens ist im Eingange zu dem Art. Banken dargestellt worden. Das Activ- oder Ausleihegeschäft der Banken hat sich aus dem Pfandleih- oder dem sogen. Lombardgeschäft entwickelt. Gegenwärtig unterscheidet man zwischen den Darlehen auf Faustpfänder, welche von den sogen. Leihhäusern (Versatzämtern) vorzugsweise an die ärmeren Classen und überhaupt an Consumenten, und welche von den eigentlichen Commerzbanken an die productiven Classen auf deren Waarenvorräthe — worunter auch edles Metall in Barren und anderen als Währungsmünzsorten — gemacht werden. Nur die letzteren Arten von Darlehen pflegt man Lombarddarlehen zu nennen. Zu diesem Waaren- oder Productenlombard tritt der Lombard auf Werthpapiere, besonders auf Staatspapiere hinzu. Die Darlehen erfolgen hier an gewerbliche Unternehmer, welche eine solche Deckung geben können, namentlich aber an Banquiers und Börsenleute, mitunter auch an Privatleute (Rentiers), welche Börsenspeculationen betreiben. Das Lombardgeschäft ist daher zwar im Ganzen, aber keineswegs ausschließlich ein die Production unterstützendes Geschäft mit Producenten. Es bildet insofern nicht immer einen reinen Gegensatz zu den Darlehen der Leihhäuser. Die Banken, welche vorzugsweise das Lombardgeschäft treiben, heißen danach wohl Lombardbanken; es sind in der Regel Zettel- oder Depositenbanken, oder Banken, welche diese beiden Geschäfte zugleich führen. Meistens steht das Lombardgeschäft als zweites Hauptactivgeschäft neben dem Discontogeschäft der Zettel- und Depositenbanken, was im Ganzen die principiell richtigste und volkswirthschaftlich förderlichste Verbindung ist. Neuerdings hat man übrigens auch wieder selbständige Lombardbanken, Pfandleihanstalten besonders für den Verkehr in Agriculturproducten, zu gründen versucht (Oesterreich, Ungarn). Diese Anstalten ziehen ihre Mittel zur Darlehengewährung aus ihrem Gesellschaftscapital und aus Depositen. Die Handwerker- und Volksbanken sind ebenfalls oft vorzugsweise Lombardbanken.

Da die Mittel zur Lombardirung der Zettelausgabe, dem reinen Depositengeschäft und allenfalls mitunter einem Geschäfte der Emission verzinslicher, in bestimmten nicht sehr langen Terminen kündbarer und fälliger Obligationen — eigentlich nur ein erweitertes Depositengeschäft — entspringen, so folgen schon hieraus gewisse Regeln für die Einrichtung des Lombardgeschäfts: um ihren Verbindlichkeiten gerecht werden zu können, müssen die Banken, neben der Sicherheit der Ausstände im Lombard, vor Allem auch die stete leichte Realisirbarkeit dieser Ausstände im Auge haben. Diese beiden Momente, Sicherheit und leichte Realisirbarkeit, bedürfen aber auch im Interesse eines soliden, volkswirthschaftlich förderlichen Lombardgeschäfts selbst die größte Beachtung. Sonst kann dieser Zweig der Bankgeschäfte sehr leicht ausarten und auf diese Weise eine übertriebene und auf falscher Fährte befindliche Speculation eine sehr gefährliche Unterstützung erfahren.

Die Sicherheit des Lombards sucht man dadurch zu gewinnen, daß man von der pfandmäßigen Beleihung alle leicht verderblichen, rasch entwerthenden, nicht leicht an Ort und Stelle absetzbaren, schwer und kostspielig aufzubewahrenden und auch manche zu stark im Preise schwankenden Waaren und ferner alle weniger sicheren, stärkeren Coursbewegungen unterworfenen und am Orte schwer verkäuflichen Werthpapiere ausschließt. Der Waarenlombard muß sich daher ganz nach den localen wirthschaftlichen Verhältnissen richten. Zum Werthpapierlombard sollten gewisse industrielle Papiere, besonders manche Actien, oft aber auch gewisse Staatspapiere nicht zugelassen werden. Es ist ein Mißbrauch der staatlichen Einmischungsmacht, den Lombard der Banken für die Staatspapiere, welche mitunter, wie z. B. österreichische, eine weit schlechtere Deckung als industrielle Papiere sind, zu monopolisiren. Ueberhaupt ist es auch hier wieder nicht die Aufgabe des Staats, Vorschriften für das Lombardgeschäft auf-

zustellen. Unsere Regeln sollen den Banken nach deren freiem Entschlusse zur Richtschnur dienen. Die Beförderung gewisser politischer und finanzieller (z. B. Zinsreduction, Rentenconversion) und gewisser volkswirthschaftlicher und Börsenspeculationszwecke (z. B. Eisenbahnbau, Häuserbau) mittelst künstlicher Steigerung des Lombardgeschäfts führt in der Regel nur zu Extravaganzen der Speculation, zur Mißleitung des Capitals und zur Gefährdung des Lombardgeschäfts (imperialistische Politik der französischen Bank seit 1851). Zur Sicherung des Lombards dient ferner die Bestimmung, daß, ähnlich wie beim Hypothekengeschäft, der gewährte Vorschuß einen bestimmten Procentsatz des gegenwärtigen Preises und Courses des Pfandes nicht übersteigen darf. Die Höhe dieses Procents muß sich nach den Umständen, dem Stande der Course und Preise, ob es Speculations- oder ungewöhnlich niedrige Preise sind, ferner nach der Natur der einzelnen Waaren und Papiere richten. Ein höherer Satz wie $66\frac{2}{3}$—75% ist selten in der Ordnung. Bei eintretender Baisse muß eine strenge Verpflichtung zu sofortiger Ergänzung des Pfandwerthes für den Schuldner bestehen. Auch kommt Alles darauf an, daß die Bank, im Falle ihr Schuldner nicht zahlt oder nicht nachzahlt, ein leicht geltend zu machendes Veräußerungsrecht hat. In der Herabsetzung des Procents, bis zu welchem die Vorschüsse geleistet werden, hat die Bank in Zeiten der Ueberspeculation und der Geldklemmen ein Mittel in der Hand, den Andrang an ihre Cassen etwas abzuwehren.

Um ihre Lombardforderungen leicht realisirbar zu erhalten, muß die Bank die Vorschüsse auf nicht zu lange Termine gewähren, selten auf länger, als die Maximaldiscontowechselfristen (3 Monat). Prolongationen mögen mitunter bewilligt werden, doch hat die Bank streng an dem Principe festzuhalten, daß diese Prolongationen nicht die Regel werden, weil der Darlehnsempfänger sich sonst sehr leicht daran gewöhnt, das geliehene Capital als einen festen Theil seines Betriebscapitals anzusehen, danach sein Geschäft einzurichten, und den Credit wohl selbst zu fixen Capitalanlagen zu benutzen. Wie im Discontogeschäft, so muß auch im Lombardgeschäft die Monopolisirung des Bankcredits durch wenige Firmen verhütet werden. Auch größere Banken sollten ein niedriges Vorschußminimum festsetzen, um dem kleineren Geschäftsmann ebenfalls ihren Credit zur Verfügung zu stellen.

Die richtige Regulirung des Lombardgeschäfts erfolgt, wie die des Wechseldiscontogeschäfts, vorzugsweise durch eine richtige Festsetzung des **Zinsfußes** für die Darlehen. Dieser Zinsfuß pflegt in der Regel etwas höher — ½—1% — wie der gleichzeitige Discont zu sein. In seiner Bewegung muß er im Ganzen dem Discont folgen (s. d. Art. **Discont**).

Volkswirthschaftlich ersprießlich ist zumeist der **Waarenlombard**, der **Werthpapierlombard** sollte neben jenem nur eine secundäre Rolle spielen, blos die Ergänzung sein. Leider ist es bei den privilegirten Banken fast immer umgekehrt, oft fehlt der Waarenlombard, wegen der mit ihm verbundenen Unbequemlichkeiten und der der Bankverwaltung fehlenden Waarenkunde, ganz, während der Lombard auf Werthpapiere vielfach nur eine unfruchtbare Börsenspeculation begünstigt. Der Waarenlombard befähigt den Producenten, z. B. den Landmann (Wolle) sich das nöthige Geld vor dem Verkauf des Products, z. B. vor den Wollmärkten zu verschaffen, oder auch einmal eine besonders ungünstige Preisconjunctur vorübergehen zu lassen. Hier kann daher ein richtig regulirtes Lombardgeschäft auf die Regelmäßigkeit des Absatzes und der Preisverhältnisse günstig einwirken. Aber es liegt darin auch eine Gefahr verborgen, welche nicht immer leicht vermieden wird. Der Lombard kann nämlich den Speculanten in den Stand setzen, sich gegen die unvermeidlichen Wirkungen eingetretener Veränderungen der Angebot- und Nachfrageverhältnisse zu stemmen, den Preis noch weiter zu steigern oder sein rechtzeitiges Fallen zu verzögern. Daraus geht dann später ein um so stärkerer Rückschlag hervor, der oftmals den Speculanten ruinirt. Die Bank muß daher auch hier große Vorsicht entwickeln und Kenntniß des Waarengeschäfts besitzen. Im Uebrigen liegt die Errichtung von Lombardbanken, besonders von Lombardgeschäften bei den Filialen größerer Banken nur im Interesse der Volkswirthschaft.

Literatur, s. den Art. **Banken**. Adolph Wagner.

Lotterie und Lotto.

Das wirksamste Fundament einer gesunden Privatwirthschaft bleibt die eigne Arbeit und die eigne Mühe. Nicht Zufall, oder Gunst und Gabe, noch eine künstliche Bevormundung und Begünstigung des Staats sollen über das materielle Wohlbefinden des Einzelnen entscheiden, sondern einzig und allein die freie, ihrer Fesseln entledigte Arbeit. Wird aber neben der Arbeit, wie Böhmert treffend sagt, noch eine andere Erwerbsquelle: der Spielgewinn und der Zufall als berechtigter Factor für die Vertheilung des Vermögens öffentlich anerkannt und gepflegt, dann wird das einzig zulässige Fundament einer gesunden Volkswirthschaft unterwühlt, und der „Selbsthülfe durch Arbeit" ihr wohlthätigster Einfluß entzogen. Um so bedenklicher ist es daher, daß gerade von einer Anzahl deutscher Regierungen aus Interesse für die Staatseinnahmen und unter dem nichtigen Vorwande, die Leidenschaft zum Spielen sei einmal vorhanden, und es sei dann besser, daß sie vom Staate regulirt und zum Besten des Staates verwendet werde, Glücksspiele als staatliche Einrichtungen forterhalten werden. Es ist ein höchst unwürdiges Gebahren, sobald von Seiten einer Regierung, wenn auch zum Besten der Staatscasse, auf die Laster der eignen Unterthanen speculirt wird, wie man ferner nicht wünschen kann, daß das Geschäft der Ausbeutung der Unwissenheit und der Gewinnsucht von Staatswegen getrieben werde. Damit verträgt sich weder der Zweck des Staates noch das Ansehen einer Regierung.

Während viele andere Länder, wie England (seit 1826) und Frankreich (seit 1836) Staatslotterieen nicht mehr kennen, bestehen in Deutschland allein 9 solche Institute, und zwar eine Zahlenlotterie (Lotto in Oesterreich) und 8 Classenlotterieen in Preußen, Sachsen, Hannover (hier allein 2 in Hannover und Osnabrück), Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Hamburg und Frankfurt. Durch Pachtverträge und Concessionen sind diese Anstalten, die für das eigne Land gesetzlich vor jeder Concurrenz sicher gestellt sind, über andere deutsche Staaten ausgedehnt worden, und obgleich Würtemberg, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt und Oldenburg nicht nur Lotterie und Lotto abgeschafft, sondern auch den Vertrieb fremder Lotterieloose gesetzlich verboten haben, so gelingt es doch der Thätigkeit der übrigen privilegirten Spielinstitute, auch hier die Unwissenheit und die Gewinnsucht auszubeuten. — In Oesterreich hat man den Reinertrag der Staatslotterie geradezu unter die indirecten Steuern eingereiht, und für 1859 war das Lotto mit 5'302180, für 1860 mit 6'412602 Fl. etatisirt. Nach dem Bremer Handelsblatt (Jahrg. 1864 Nr. 671) besteht die preußische Classenlotterie aus 95000 Loosen zu 52 Thlr. Einsatz; mit 43000, in vier Classen vertheilten Gewinnen und 15000 Freiloosen; der Preis des Looses kann in vier Raten entrichtet werden; für jedes in den drei ersten Classen herausgekommene Loos erhält der Spieler außer dem planmäßigen Gewinnbetrage ein Freiloos für die nächste Classe, wofür jedoch die Einsätze der schon gezogenen Classen und zwar zur zweiten Classe mit 12, zur dritten mit 24 und zur vierten mit 36 Thlr. nebst Schreibgebühren nachgezahlt und letztere auch für die Classe, worauf das Freiloos lautet, mit entrichtet werden müssen. Von allen Gewinnen werden $13^5/_6$ % für die Generallotteriecasse und 2% für den Einnehmer abgezogen; auch werden die Freiloose als Gewinn betrachtet und mit $13^5/_6$ % Mehrbetrag in Rechnung gestellt; der Erwartungswerth eines Looses beträgt nur $41,_{982}$ Thlr., was gegen die zu leistende Einlage von 52 Thlr. einen Verlust von $10,_{018}$ Thlr., oder $19,_{27}$% der Einlage ausmacht. Es wurden etatisirt für 1859—61: die Einnahmen mit 1'311800, 1'343600 und 1'340400 Thlr.; die Betriebs- und Verwaltungskosten dagegen mit bez. 109300, 89600 und 24500 Thlr. — Die Staatslotterie des Königreichs Sachsen erstreckt sich laut Vertrag mit auf die thüringischen Staaten. Der Betrag eines Looses (gegenwärtig 80000) kostet incl. Einschreibegebühren $51^1/_3$ Thlr.; circa 8% (in Summa gegen 300000 Thlr.) erhält die Staatscasse als Reinertrag. Dadurch daß die Theilung der Loose in halbe, Viertel- und bis zu Achtel-Loosen durchgeführt ist und daß letztere factisch in noch weit kleinere Antheile zersplittert werden, wird auch für die untern Volksschichten die Betheiligung am Lotteriespielen und eine um so nachtheiligere Verzweigung der Glücksspiele ermöglicht. — In Hannover beträgt der Gewinn des Staates bei beiden Lotterieen zusammen, je nach dem Absatz der Loose 10—12% der Einnahme, und war in dem Budget 1864/66

der Ueberschuß per Jahr mit 78000 Thlr. veranschlagt. — In Mecklenburg ist die Lotterie verpachtet; die Gesammtgewinne betragen circa ¾ der Einsätze, der Ueberschuß circa 80000 Thlr., von denen durchschnittlich 40000 Thlr. in die großherzogl. Casse fließen. — Die Braunschweiger Lotterie besteht seit 1826 als Staatsinstitut; die Staatscasse bezieht jährlich durchschnittlich 70000 Thlr. und waren für die Finanzperiode 1864/66 50000 Thlr. jährlich etatisirt. Das Totallotteriebudget stellte sich auf 1'825000 Thlr., der Kaufpreis eines Looses auf 40 Thlr. — Die Hamburger Lotterie enthält 7 Classen mit ¹/₁, ½, ¼ und ⅛ Loosen, und kostet das Loos 34 Thlr.; der Nutzen der Staatscasse beträgt für jede Lotterie ungefähr 52000 Thlr. — In Frankfurt wurde im Jahre 1791 die Lotterie als Staatsanstalt eingeführt; der Reinertrag beträgt aus jährlich 2 Lotterieen durchschnittlich 220000 Fl.; der Kaufpreis eines Looses in allen 6 Ziehungen 90 Fl.

Außerhalb Deutschland kennt vorzugsweise Italien den Unfug des Lotteriespielens in hohem Grade und namentlich hat sich der Kirchenstaat durch die Ausbildung des Lotto's, für das Italien überhaupt als Wiege zu betrachten ist, berüchtigt gemacht. Im Uebrigen sind Frankreich und England, wie nicht verschwiegen werden soll, sehr gute Kunden der deutschen, namentlich der Frankfurter und Hamburger Lotterieen.

Das Streben nach materieller Habe und nach Glücksgütern ist der menschlichen Natur nicht abzusprechen, und die Volkswirthschaft darf dies nicht mißbilligen, da sie gerade darin einen mächtigen Hebel für die „güterproducirende Arbeit“ wie für die einflußreiche Speculation des „gütervertheilenden Handels“ zu erblicken hat. Das Streben nach Besitz concentrirt sich in dem Wunsche, Capitalien zu erlangen, und da das Geld die für den Verkehr bequemste Form des Capitals repräsentirt, in dem Verlangen, Geld auf die leichteste Weise, d. h. mit der geringsten Anstrengung zu erwerben. Auch dieses Bestreben ist an und für sich nicht zu tadeln. Wenn Jemand eine nützliche Maschine erfindet, die ihm einen Theil der frühern persönlichen Arbeit erspart, wenn ein Anderer nach mineralischen Schätzen gräbt, wenn ein Dritter fremde Producte herbeiführt, so sind sie sämmtlich — der Eine mehr, der Andere weniger — von der Aussicht auf Gewinn geleitet worden, und diesem Streben verdankt die Volkswirthschaft einen nicht geringen Theil der Erscheinungen eines gesunden wirthschaftlichen Fortschritts. Vorbedingung bleibt indessen eine wirklich productive schöpferische Veranlagung in der Art, daß nicht der Eine gewinnt, während der Andere blos verliert, daß ferner der Umsatz der Capitalien in der Absicht geschehe, früher oder später die Summe der vorhandenen Werthe (und zwar vorläufig gleichviel ob als Tausch- oder als Gebrauchswerthe) zu erhöhen. Diese nothwendige Voraussetzung geht aber dem Lotteriespiel ganz ab. Die Thätigkeit einer Anzahl von Staatsbeamten und eines ganzen Heeres von Ober- und Untercollecteuren erstreckt sich blos darauf, das ersparte Geld aus den entferntesten Canälen herbeizulocken, um es mit bedeutenden Abzügen auf das Gerademohl wieder zu vertheilen, und zwar an Solche, denen es gar nicht gehört, und die ohne jede Arbeit genießen wollen, und ohne daß durch die Translocation des Capitals der geringste wirkliche Nutzen geschaffen wird. Daß in Deutschland allein bis zu 10000 Menschen als Collecteure mit einem Einkommen von circa 3 Mill. Thlr. von den Staatslotterieen leben, wird wohl von Niemand als ein Nutzen betrachtet werden, denn es fehlen bei dieser bedeutenden Summe die entsprechenden Gegenwerthe. Weit nachtheiliger als diese unproductive Verschwendung von Capital ist der Einfluß auf die Spielenden. Nicht genug, daß dem Aberglauben (namentlich beim Lotto ist dies bemerkt worden) Thür und Thor geöffnet werden, wird die Phantasie auf Abwege geleitet, und der Sinn für die ernste und productive Thätigkeit systematisch untergraben. Noch im Jahre 1864 nannte zwar ein Mitglied einer deutschen Abgeordnetenkammer in öffentlicher Sitzung das Lotteriespiel „den letzten Rest der allmählich verschwindenden Volkspoesie“, sicher wäre es aber ein großes Glück, wenn einer derartigen Poesie so rasch als möglich ein Ende gemacht würde. Leider ist es vorzugsweise der Arme, welcher, mißtrauisch auf die eigne geistige und physische Kraft und seine geringen Capitalmittel, die letzten Sparpfennige opfert, um aus dem Glücksrade Ersatz für die fehlenden Glücksgüter zu erlangen, die ihm von der Natur (in Bezug auf Begabung), von seinen Eltern (in Bezug auf ein reiches Erbe), versagt blieben, und

die er theils durch eigne Schuld, theils vielleicht infolge verkehrter Gesetzgebung sich nicht selbst zu erwerben wußte. Wie Viele werden aber getäuscht, und verlieren zugleich mit den ersparten Nothpfennigen Lust und Liebe zur Arbeit. Und wie selten versteht der Glückliche, den ein günstiger Zufall das Gewünschte erreichen ließ, den rechten Gebrauch von den ohne eignes Zuthun und ohne Mühe erworbenen Glücksgütern zu machen. Sehr oft gehen auch die Capitalien der Lotteriegewinne der Steigerung des Nationalvermögens so lange verloren, als sie sich noch in den Händen des Gewinnenden befinden, und nicht selten sind der Leichtsinn und ein aus Leichtsinn entstehender verbrecherischer Sinn noch schlimmere Früchte des Spiels.

Was endlich die Einnahmen des Staates betrifft, so werden sich dieselben auf andere Weise decken lassen, wenigstens ist noch kein Staat deshalb finanziell zu Grunde gegangen, weil er das Glücksspiel von Staatswegen aufgehoben hat, und wenn man entschuldigend hat hervorheben wollen, die Spielleidenschaft sei nun einmal dem Menschen eigenthümlich, so gilt uns die Idee des Staates zu hoch, als daß wir demselben zumuthen sollten, die Laster seiner Angehörigen zu einer Finanzspeculation zu machen. In Wirklichkeit wird aber durch die Lotterieen die Spielleidenschaft wenn nicht geweckt, so doch mit großgezogen.

Nicht viel besser ist es mit den sogenannten Industrielotterieen bestellt, von denen man behauptet hat, daß sie der Industrie neue Absatzwege schafften und dadurch auf die Steigerung des Nationalvermögens einwirkten. Der Gewerbfleiß eines Volkes wird nur durch festen und sichern Absatz gekräftigt, nicht aber durch die Gelegenheitskäufe irgend einer Industrielotterie, ganz abgesehen, daß der blinde Zufall nur ausnahmsweise Jemand ein Industrieproduct in die Hände spielt, das derselbe gerade braucht. Nach dieser Seite hin hat selbst die ihres Zweckes wegen vielgerühmte Schillerlotterie mit Recht die heftigsten Angriffe erfahren müssen.

Was von den Lotterieen gilt, findet in seiner ganzen Tragweite auch auf die Lotterieanlehen Anwendung. Indem wir auf die von Dr. Wagner unter dem Art. Anleihe S. 26 erwähnten Auseinandersetzungen verweisen, folgen wir demselben Verfasser nach einem Artikel des Bremer Handelsblattes Nr. 671 über „Lotterieanlehen und Promessenspiel". Es heißt darin: „Wer nur irgend Gelegenheit gehabt hat, das Unwesen der Lotterieanlehen in der Nähe anzusehen, wird zugeben müssen, daß zwischen dem Lotto und dem Lotterieanlehen für das moralische und volkswirthschaftliche Interesse verzweifelt wenig Unterschied besteht. Das finanzielle Interesse wird durch das Lotterieanlehen verletzt, weil die Ungleichheit der seitens der Staatscasse zu leistenden Rückzahlungen die Regelmäßigkeit und Ordnung des Staatshaushaltes stört und die Form des Lotterieanlehens es verhindert, daß der Staat später zum Zweck der Zinsreduction von günstigeren Conjuncturen des Geldmarktes profitirt. Der Sinn der Bevölkerung für die einfache Hausmannskost des regelmäßigen Zinsenbezugs wird durch die Leckerei der Prämien zerstört. Aberglauben und Arbeitsscheu werden durch die Lotterieanlehen kaum minder wie durch die gewöhnlichen Lotterieen begünstigt, kurz, die Lotterieanlehen sind ebenfalls nur eine Speculation auf den Leichtsinn, den Aberglauben, die Unwirthschaftlichkeit der Bevölkerung. Man betrachte nur das klassische Land der Lotterieanlehen, Oesterreich, mit seinen enormen Staatslotterieanlehen, seinen zahllosen Loospapieren der Actiengesellschaften, Gemeinden, Standesherren, Wohlthätigkeitsinstituten u. s. w.! Das Lotterieunwesen in seinen verschiedenen Formen ist wahrlich nicht die unwichtigste Ursache vieler wirthschaftlicher und finanzieller Schäden des Kaiserstaates." Man braucht nur die Courszettel von Frankfurt zu überblicken, um inne zu werden, wie reich Deutschland mit Lotterieanlehen gesegnet ist. Lotterieanlehen zu Staats- und nicht minder auch zu Privatzwecken finden sich außer Oesterreich in Preußen, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Schaumburg-Lippe, Anhalt, Lübeck und Hamburg; von außerdeutschen Ländern in Belgien, Frankreich (in beiden Ländern besonders zur Deckung von Communalanlehen), Italien, Rußland, Schweden und in der Schweiz. Dr. Wild zählt gegenwärtig 51 Lotterieanlehen, mit einem Schuldenstand von 771 Mill. Fl., die durch 6'551400 ganze Schuldscheine vertreten waren, und von denen die letzten im Jahre 1934 zur Einlösung gelangen sollen.

Am nachtheiligsten wirken solche Anlehen durch das „heillose Promessenspiel", das damit untrennbar zusammenhängt. „Der letzte schwache Vertheidigungsgrund der Lotterieanlehen gegenüber dem Lotto fällt damit. Denn das Promessenspiel ermöglicht die Betheiligung auch der minder wohlhabenden Classen an den Lotterieanlehen, während man die Fernhaltung dieser Classen als einen Vortheil der genannten Anlehen betrachtet hat. Jenes Spiel wird für den mittleren und unteren Theil der Mittelclassen, was das Zahlenlotto seit lange für den unteren Theil der Bevölkerung war: es wird das Mittel, ‚die Summen, welche vom Einkommen erspart werden könnten, zu vergeuden, den Sinn und die Freude des kleinen Capitalisten am Sparen und Zurücklegen zu zerstören und das Capital, welches in die Sparcassen, die Depositenbanken gebracht und in fundirten Schulden des Staats und der Gesellschaft angelegt werden würde, dieser ungleich besseren und productiveren Verwendung zu entziehen.' Hier bildet sich eine ganz neue Classe von Spielern, junge Leute in den Anfangsstellungen der liberalen Berufe, Officiere, Commis, Schreiber 2c.; dem Lotto wird eine Classe wieder gewonnen, welche dem Zahlenlotto längst Valet gesagt hat. Freilich verdient der Staat bei diesen Spielen, braucht eventuell von anderen Steuern weniger zu erheben. Allein es ist doch nicht gleichgültig, wie der Staat die Disposition über die ihm erforderlichen Summen bekommt! Von allen indirecten Abgaben sind das Zahlenlotto, die Einnahmen aus den Lotterieanlehen, der Promessenstempel diejenigen, ‚welche am meisten gegen das Einkommensteuerprincip verstoßen, und vorzugsweise auf den Schultern gewisser Classen der Bevölkerung ruhen, deren Leichtsinn und unwirthschaftliches Wesen dadurch in harte Buße genommen wird.' Das Promessenspiel befördert aber auch in sehr unerfreulicher Weise die Uebertragung von Capital von den wenig bemittelten Käufern der Promessen an die verkaufenden Banquiers u. s. w. Capital wird dadurch allerdings nicht zerstört, aber, wie durch kaum ein anderes Geschäft, das kleine Capital im Promessenspiel vom großen Capital ausgebeutet, die Vermögensungleichheit gesteigert.

Freilich ist das Promessenspiel wegen dieser seiner potenzirten Unwirthschaftlichkeit noch jetzt vielfach von den positiven Gesetzgebungen unserer Staaten verboten. Allein fast erfolglos. Der Reiz ist zu groß. Das Promessenspiel bietet auch die einzige Möglichkeit, daß eine größere Masse Looseffecten rasch als „Spielwaare" „classirt" wird. Trotz dem Gesetz und gegen dasselbe hat das Promessenspiel eine große Ausdehnung erlangt. Daher ist denn Oesterreich unter den ersten mit dem Beispiel vorangegangen, dieses Spiel gesetzlich zu regeln und es mittelst eines Promessenstempels zu einer neuen Einnahmequelle zu machen (Ges. vom 2. Dec. 1862). Ein solches Gesetz war eine kaum länger zu vermeidende Nothwendigkeit, weil dem Betrug wenigstens mit Erfolg ein Riegel vorgeschoben ward und die beständige Umgehung eines Gesetzes, die man doch nicht hindern konnte, aufhörte. Allein ein Promessensteuergesetz bleibt deshalb doch nur ein nothwendiges Uebel, denn dem Spiel muß es noch größere Ausdehnung geben. Man befindet sich eben mit den unglücklichen Lotterieanlehen in der Lage, immer neue Schritte auf unwirthschaftlichen Wegen gehen zu müssen. Wer die zahllosen Annoncen in der kostspieligen Rubrik „Eingesendet" in den österreichischen Blättern, z. B. der „Presse" sieht, worin das Publicum zum Promessenspiel angelockt wird, der kann sich einen Begriff davon machen, wie viel Geld den Leuten durch dies heillose Spiel aus der Tasche gezogen wird, wenn dasselbe solche colossale Spesen erlaubt. An einem Ziehungstage der Creditloose bietet der Promessenhandel in Wien ein Bild, wie die Rue Guincambais in Paris zu Law's Zeiten."

Literatur: Bender, Das Lotterierecht (Gießen 1841). — Dr. A. Wagner, Das neue Lotterieanlehen und die Reform der Nationalbank (Wien 1860). — Dr. Albert Wild, Die europäischen Lotterieanlehen (Leipzig 1865). H. R.

Luxus.

Die Einen verstehen unter Luxus jeden Aufwand, der über das Nothwendigste hinausgeht, die Anderen nur den vom Standpuncte der Volkswirthschaft und der Moral verwerflichen Güteraufwand. Jenachdem man diesen Begriff in jener weiteren, oder in dieser engeren Bedeutung faßt, muß man zu einem verschiedenen Urtheile über

den Luxus gelangen. Der Aufwand zur Befriedigung der Bedürfnisse des Wohllebens ist an sich weder tadelns- noch lobenswerth. Die Vermehrung und namentlich die Verallgemeinerung solcher Bedürfnisse und die Ermöglichung dauernder Befriedigung derselben ist einer der Zwecke der Volkswirthschaft. Aber, wie die Bedürfnisse an sich gesund, oder ungesund sein können, so ist auch die Befriedigung derselben entweder eine untadelige oder eine verwerfliche Handlung. Bei der Mehrdeutigkeit des Wortes, und da der Begriff des Luxus auch in der Wissenschaft noch keineswegs in ein und derselben Bedeutung gebraucht wird, thut es Noth, daß man vor Abwägung der Urtheile über die volkswirthschaftlichen Wirkungen des Luxus sich darüber verständigt, von welcher Bedeutung diese Urtheile ausgehen.

Bei der Verbreitung von Begriffsverbindungen, wie Luxussteuern, Luxusverbote, Luxusgesetze ꝛc. wird es am zweckmäßigsten sein, den Begriff „Luxus" in der weiteren der oben angegebenen Bedeutungen zu fassen und darunter also jeden Aufwand zu Zwecken des Wohllebens zu verstehen. Die Bedürfnisse der Nothwendigkeit sind befriedigt, wenn für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit in der durch örtliche, Gewohnheits- und Bildungsverhältnisse bedingten Weise hinreichend gesorgt ist. Es giebt für diese Bedürfnisse eine physiologisch festzustellende Grenze nach unten, die kein Mensch überschreiten darf, wenn er forteristiren will, und es giebt eine ebenso feststehende Grenze nach oben, die kein Mensch, um fortzueristiren, zu überschreiten braucht. Innerhalb dieser Grenzen bewegen sich die bei verschiedenen Völkern, zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen örtlichen Bedingungen verschiedenen Maaße der Bedürfnisse der Nothwendigkeit. Wo der Genuß diese Bedürfnisse befriedigt hat, fängt er an, Genuß zur Befriedigung der Bedürfnisse des Wohllebens zu werden. Nennt man allen und jeden Aufwand, den solcher Genuß erheischt, Luxus, so ist zu unterscheiden zwischen einem gerechtfertigten, ja einem Luxus, dessen Verbreitung und Verallgemeinerung man wünschen muß, und einem unbedingt verwerflichen Luxus.

Der Luxus, dessen Verbreitung auch im Interesse der Volkswirthschaft zu wünschen ist, ist der Luxus der wahrhaft Gebildeten aller Zeiten und aller Stände. Der wahrhaft Gebildete hat zahlreiche Bedürfnisse des Wohllebens. Dieselben werden befriedigt unter Uebung der Tugenden der Mäßigkeit und Sparsamkeit. Diese Befriedigung, welche mit der Entfaltung von Kunst und Wissenschaft in Wechselwirkung steht, ist dem Volkswohlstande förderlich. Sie veranlaßt eine großartige Gütererzeugung zum Zwecke einer Güteranwendung, welche auf der anderen Seite den Volkswohlstand fördert, weil sie die Bildung fördert. Der lobenswerthe Luxus hilft die Wissenschaften entwickeln, indem er ihre Arbeit würdigt und bezahlt, und so einen selbständigen Gelehrtenstand erzeugt. Die Wissenschaft aber leistet der Gütererzeugung mittelbar und unmittelbar mächtigen Vorschub. Jener Luxus spornt aber auch zum Fleiße und zur Sparsamkeit an; denn man fühlt sich veranlaßt, das Einkommen zu erhöhen, welches mit dem Steigen der Bedürfnisse des Wohllebens auch mehr und mehr solche Bedürfnisse decken muß. Dieser wahrhaft lobenswerthe Luxus ist der Luxus blühender Zeitalter, der Luxus der Völker, welche in der Blüthe ihrer Kraft stehen. Er ist zugleich nicht das Privilegium einzelner Stände; er dringt allmählich bis in die untersten Schichten der Bevölkerung hinab, und läßt diejenigen Classen der Bevölkerung, von denen er ausgegangen ist, nicht in Verkommenheit und Entartung zurück. Er hat seine unzweideutigen, statistisch erfaßbaren Merkmale. Große Familien, aber geringe Zahl der Haushaltungen unter einem Dache, große Zahl der Räume zur Benutzung für eine Haushaltung, große Zahl der Hausgärten, große Zahl und reichliche Dotirung der Schulen und Kirchen, große Zahl und reiche Dotirung, auch zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Stiftungen, zahlreicher Besuch der öffentlichen Kunstanstalten, hohe Blüthe der wissenschaftlichen und Kunstgewerbe — das sind einige untrügliche Anzeichen einer großen Verbreitung des lobenswerthen Luxus. Ein Blick auf die Culturgeschichte unseres Volkes lehrt, daß diese Art des Luxus sich seit den Befreiungskriegen in erfreulichem Maaße bei uns zu verbreiten angefangen hat.

Ohne Weiteres zu verurtheilen bleiben nur zwei große Classen des Luxus, nämlich der unkluge und der unsittliche Luxus. Wer unklugen Luxus treibt, macht freiwillig Ausgaben, die das Einkommen überschreiten, so daß das Unentbehrliche um

des Entbehrlichen willen leidet; wer unsittlichen Luxus treibt, „vergißt die Nothwendigkeiten der Seele über den Ueberflüssigkeiten des Leibes" (Roscher). Der unkluge Luxus in jenem Sinne braucht nicht zugleich unsittlicher Luxus in diesem Sinne zu sein, und der unsittliche in diesem nicht zugleich unkluger in jenem Sinne. Die Volkswirthschaftslehre hat nicht etwa blos über den unklugen, sondern auch über den unsittlichen Luxus zu Gericht zu sitzen. Auf dem Gebiete der Güteranwendung ist Alles, was unsittlich ist, auch unwirthschaftlich. Die vage und triviale Redensart, daß hoher Aufwand, einerlei zu welchen Zwecken gemacht, doch jedenfalls den Vortheil habe, daß er „Geld unter die Leute bringe", hat vor der Wissenschaft keinen Bestand. Gerechtfertigt erscheinen vor ihrem Richterstuhle immer nur solche Aufwendungen, durch welche höhere Gegenwerthe erzeugt werden. Sie hält zwar den erlaubten Genuß und die Annehmlichkeiten und Zierden des Lebens für solche Gegenwerthe; aber das Uebermaaß hierin ist auch von ihrem Standpuncte aus vom Uebel.

Der unsittliche Luxus äußert sich in zwei Hauptformen: der der Eitelkeit und Prunksucht und der der Genußsucht. Jede dieser Hauptformen erscheint wieder in tausenderlei Gestalten. In rohen Zeiten prunkt man mit colossalen Massen und mit lediglich äußerer Pracht; in Zeiten der Ueberbildung mit raffinirten Sonderbarkeiten, mit der Virtuosität des Wechsels. Das Raffinement und die Tyrannei der Mode ist für solche Zeitalter charakteristisch. Auch der Luxus der Genußsucht gefällt sich in rohen Zeiten mehr in der Massenhaftigkeit, in überbildeten mehr im Raffinement des Genusses. Dort zeigt er sich mehr bei einzelnen Gelegenheiten, auch wohl bei einzelnen Ständen, hier durchdringt er das Leben des ganzen Volkes. Man verschafft sich Genüsse und gewöhnt sich an solche, die in der That nur durch die grasseste Entartung der Einbildungskraft, oft auch nur durch eine mühsame Gewöhnung zu Genüssen werden.

Daß der Aufwand der Eitelen und Prunksüchtigen ebenso wie der der Genußsüchtigen einen lebhaften Handel mit solchen Gütern erzeugt, welche zur Befriedigung seiner Begierden erforderlich sind, erscheint auch vom Standpuncte der Volkswirthschaftslehre keineswegs als ein Vortheil. Der Handel steht im Dienste der Güteranwendung, und ist diese vom Uebel, so ist es auch der Handel, der sie befördert. Wird man einen lebhaften Branntwein-, Opium- oder Sclavenhandel für ein Glück und für einen Vortheil halten? Und wie lange reichen die Kräfte aus, um diesen Handel in der gerühmten Lebhaftigkeit zu erhalten, wenn man stets vom Capitalstamme zehrt, die Leidenschaftlichkeit des Genusses jede Berechnung ausschließt, durch den Aufwand nur Güter und Kräfte zerstört werden, ohne Gegenwerthe zu erzeugen, und ein großer Theil der Bevölkerung nicht nur die Hände in den Schooß legt, sondern auch zu jeder nützlichen Thätigkeit sich unfähig macht?

Auf die Frage, ob Etwas und was von Staatswegen zu geschehen habe, um der Ausbreitung des unklugen und unsittlichen Luxus zu wehren, muß man gestehen, daß der Staat, vorausgesetzt auch, daß er den Beruf habe, dieser Krankheit zu steuern, zu dem Ende nur Weniges leisten kann, wovon man sich eine unmittelbare Wirkung versprechen dürfte. Dem Verschwender setzt man einen Vormund, und kann ihn so unschädlich machen; aber für die Fälle des unklugen Luxus, welche nicht auf die Gesetze passen, welche den Staat zur Ernennung einer Zustandsvormundschaft verpflichten, giebt es keine directe Abhülfe. Frühere Perioden sind sehr erfinderisch gewesen in Verboten, welche namentlich gegen den unsittlichen Luxus gerichtet waren. Aber immer hat die Erfahrung gezeigt, daß die Luxusverbote (Kleider-, Hochzeits-, Tisch- rc. Ordnungen) ganz abgesehen davon, daß sie auch sittlich erlaubte Genüsse mit den unerlaubten beeinträchtigten, nur dazu beigetragen haben, das Ansehen des Gesetzes und der Behörden zu schwächen. Auch das Uebel selbst, gegen welches die Luxusverbote ankämpfen, wird durch sie eher befördert, als beseitigt. Denn derartige Verbote machen erfinderisch und raffinirt. Daß, wo unsittlicher Luxus in, öffentliches Aergerniß gebenden, Formen getrieben wird, die Polizei repressiv einzuschreiten hat, versteht sich von selbst. Mittelbar wird dem schädlichen Luxus am besten gesteuert durch Belebung eines ernsten politischen Strebens und vaterländischen Gemeingeistes, sowie durch die Pflege einer harmonischen Volksbildung, durch Pflege der Wissenschaften und Künste. Es ist bezeichnend, daß alle Formen des unsittlichen Luxus in despotisch regierten Staaten am

üppigsten wuchern. Ueber die Luxussteuern als luxuspolizeiliche Mittel vergl. d. Art. „Luxussteuern“.

Literatur: F. G. Schulze, Nationalökonomie. Leipzig, Georg Wigand. 1856. S. 789 ff. — Roscher, Ansichten d. Volkswirthschaft. Leipz. u. Heidelberg 1861. S. 399 ff. — Ders., Grundl. d. Nationalökon. Stuttgart 1861. S. 446 ff. — Rau, Lehrb. der polit. Oekonomie I. 343—47. II. 359. III. 423. 425. 451. — J. B. Say, Nationalökonomie. Bearbeitet von Morstadt. Heidelberg 1830. III. Bd. S. 31—47.

A. Emminghaus.

Luxussteuer.

Den Begriff des Luxus (s. d.) im weiteren Sinne gefaßt, würde unter Luxussteuer eine Besteuerung des Aufwandes zur Befriedigung der Bedürfnisse des Wohllebens zu verstehen sein. Eine solche Besteuerung könnte, consequent durchgeführt, zu ähnlichen Resultaten führen, wie eine allgemeine directe Einkommensteuer, nur daß sie den nicht verbrauchten, sondern übergesparten Theil des reinen Einkommens nicht zu erfassen vermöchte. In der Form der Erhebung würde eine solche Steuer von der Einkommensteuer wesentlich abweichen. Hier wird das Einkommen ermittelt und von dem ermittelten Einkommen die Steuer erhoben. Dort wird der Verbrauch als Kennzeichen des Einkommens besteuert. Eine solche consequent durchgeführte Besteuerung alles Aufwandes zu Zwecken der Befriedigung der Bedürfnisse des Wohllebens besteht nirgends, vollends nicht als ausschließliche Besteuerung. Vorausgesetzt, daß das reine Einkommen das beste und sicherste Steuerobject ist, müßte man auch zugeben, daß eine einzige allgemeine Aufwandsteuer dieses Object nur sehr unsicher und in sehr ungerechter Weise treffen würde. Denn der Aufwand für Bedürfnisse des Wohllebens steigt keineswegs im Verhältnisse des Einkommens. Auch wäre es geradezu unmöglich, allen und jeden solchen Aufwand zu besteuern. Das nämliche Gut dient hier Bedürfnissen der Nothwendigkeit, dort solchen des Wohllebens. Das nämliche Gut ist jetzt Capital, gleich darauf Genußmittel. Als Theil eines gemischten Steuersystems kommt die Luxussteuer vielfach vor, und zwar wird sie entweder zu fiscalischen, oder zu polizeilichen Zwecken, oder zu beiderlei Zwecken zugleich erhoben. Die Form der Erhebung anlangend, so hat man zu unterscheiden zwischen der Erhebung beim Verkäufer (Zoll, Accise, Aufschlag) und der Erhebung beim Verbraucher (Luxussteuer i. e. S.). Die nämlichen Gegenstände werden oft in beiderlei Formen getroffen. In vielen Staaten besteht z. B. ein Einfuhrzoll auf Luxuswagen oder die dazu erforderlichen Stoffe und zugleich eine Wagensteuer. Auf ausländischen, oder von importirten Stoffen gefertigten Wagen ruht daher eine doppelte Steuer. Und, wo eine Vermögens- und eine Einkommensteuer besteht, wird der betreffende Wagen überdies noch zweimal als Steuerobject angesehen. Also unter Umständen vierfache Besteuerung ein und desselben Objectes!

Ganz abgesehen von dem polizeilichen oder fiscalischen Charakter und Erfolg der Luxussteuern ist es, wo dieselben als Theil eines sogenannten gemischten Steuersystems eingeführt werden, wohl zu beachten, daß es einer sehr sorgfältigen Auswahl der Steuerobjecte und der Verbrauchsvorgänge bedarf, wenn entweder die mehrfache und ungleiche Belastung, oder die Belastung von Aufwänden, die zugleich als Aufwände zur Befriedigung von Bedürfnissen der Nothwendigkeit auftreten, vermieden werden soll.

Betrachtet man die Luxussteuern als polizeiliche Mittel zur Steuerung des Luxus, so drängt sich die Frage auf, ob denn dem Staate das Recht zustehe, den Luxus einzuschränken, zumal bei der Besteuerung darauf nicht Rücksicht genommen werden kann, ob der fragliche Aufwand verwerflicher, oder sittlich erlaubter, wirthschaftlich gerechtfertigter Luxus (s. d.) ist. Diese Frage muß unbedingt verneint werden. Bejaht man sie aber auch, so leuchtet es doch ein, daß wenn die Luxussteuer in scheinbar wirksamen Beträgen erhoben wird, dies zur Umgehung reizt, daß sie aber, in niedrigen Beträgen erhoben, die Verbraucher nicht abschreckt.

Diese letztere Beobachtung läßt die Luxussteuer gerade aus dem fiscalischen Gesichtspuncte zweckmäßig erscheinen. Die fiscalische Aufgabe ist nur, solche Gegenstände

und Gebrauchsvorgänge zu wählen, die sehr allgemein zur Deckung von Bedürfnissen des Wohllebens verwandt werden, bezüglich sich sehr häufig wiederholen. Den größten (aber den ungerechtfertigtsten!) Ertrag liefern die Luxussteuern, welche Gegenstände treffen, die zugleich Bedürfnissen der Nothwendigkeit dienen. 1863 hat die Haussteuer in England 844679 Pfd. St., die Steuer auf männliche Diener 208830 Pfd. St., die auf Luxuswagen 350833 Pfd. St., die Hundesteuer 205329 Pfd. St., die Wappensteuer nur 60000, die Haarpudersteuer (für Dienerschaft, welche noch Puder im Haar trägt) wenig über 1000 Pfd. St. eingetragen.

Die Erhebung der Luxussteuer in Form des Zolles, oder Aufschlages ist die bequemste Art für den Staat, führt aber zu schweren Verkehrsstörungen. Luxusgegenstände, die man beim Eingange mit einem Zoll belegt, müßten, wenn sie im Innern gleichfalls erzeugt werden, hier mit einer Steuer von angemessener Höhe belegt werden. Sonst nimmt die Einfuhr, also auch die Steuereinnahme, ab, während die inländischen Erzeuger die Waaren um den Betrag des Eingangszolles vertheuern, die ganze Maaßregel also blos den Erfolg der Verbrauchsverminderung und der Bereicherung der inländischen Producenten auf Kosten der Verbraucher hat. Von allen Zöllen übrigens lassen sich offenbar die Eingangszölle auf einige wenige lediglich zur Befriedigung von Bedürfnissen des Wohllebens dienende, im Inlande gar nicht zu erzeugende Artikel noch am ersten rechtfertigen. Die Erfolge der modernen englischen Zollgesetzgebung beweisen, daß sich dabei auch die Finanzen gut stehen.

Die Luxussteuern i. e. S., von Rau (Finanzw. § 425) „unmittelbar erhobene Aufwandsteuern" genannt, werden nicht sowohl von einem Verkäufer vorschußweise erhoben, als vielmehr den einzelnen Verbrauchern unmittelbar abgefordert. Belegt mit der Steuer werden ebensowohl solche Ausgaben, bei denen die Vermuthung der Steuerfähigkeit nicht aus der Beschaffenheit einzelner eingekaufter Dinge entspringt, sondern überhaupt aus dem Zwecke einer gewissen Verwendung, wie solche, bei denen, etwa wegen der längeren Dauer eines Gutes, oder aus anderen Ursachen, der Verkäufer durch den Steuervorschuß allzusehr belästigt werden würde.

Die vornehmste und gebräuchlichste der hierhergehörigen Steuern, aber auch die bedenklichste ist die Haussteuer (s. d.), welche sich als Aufwandsteuer darstellt, wenn die Häuser nicht als Capitalien, sondern als Genußmittel aufgefaßt werden. Sie tritt bald als Steuer der verwohnten Miethe, bald als Thür- und Fenstersteuer u. s. w., auf. Sie findet sich in diesen verschiedenen Formen in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, auch in vielen deutschen Staaten, als Miethsteuer häufig in Städten für communale Zwecke. Sehr verbreitet ist die Hundesteuer, für welche meist neben der fiscalischen sicherheitspolizeiliche Rücksichten mit maaßgebend sind. Die Erträgnisse sind gering; die sicherheitspolizeiliche Rücksicht rechtfertigt hohe Sätze für Hunde, die nicht als Capital dienen; die hohen Steuersätze vermindern die Zahl der Hunde. Außerdem kommen noch häufig vor: Steuern für Dienstboten, Luxuspferde, Luxuswagen, Wohnungseinrichtungen u. s. w. Sollen Ungerechtigkeiten vermieden werden, so sind hier die Mühen und Kosten der Veranlagung und Erhebung im Verhältniß zum Ertrage wohl zu groß. Was man durch solche Steuern erreichen will, erreicht man viel sicherer und mit größerer Gewähr der Gerechtigkeit durch die allgemeine directe Einkommensteuer mit progressiver Veranlagung.

Vergl. Adam Smith, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes (bearbeitet v. Asher). Stuttgart 1861. II. S. 399—437. — Rau, Grundl. der Finanzw. Leipz. u. Heidelberg 1855. 2. Abth. S. 174 ff. und die hier angeführte Literatur. Ferner M. Wirth, Grundzüge. Köln 1861. II. S. 524 ff. Letzterer ein Vertheidiger der Luxussteuern.

A. Emminghaus.

M.

Maaß und Gewicht.

Die ersten Maaße aller Völker lassen sich auf die einfachsten Naturmaaße zurückführen; der Fuß (Schuh); die Elle (vom Elnbogen bis zur Fingerspitze); das Gran oder Korn (Waizen- oder Gerstenkorn); das Tagewerk (ein Stück Land, das in einem Tage bearbeitet werden konnte); die Klafter (so weit Jemand mit ausgebreiteten Händen reichen kann); die Spanne und viele andere längst vergessene Maaße dienten als erste Nothbehelfe des primitiven Verkehrs. Da diese Naturmaaße unter sich selbst aber bedeutenden Spielraum ließen, so war eine genauere Feststellung unvermeidlich, und je mehr der Handel seine locale Natur ablegte, desto stärker stellte sich das Bedürfniß für festes Maaß und Gewicht heraus. Da ein solcher Wunsch in einem größern Verkehrsgebiete sich nicht zu gleicher Zeit herausstellte, so führte dies bei dem Fehlen jedes Zusammenwirkens zur allmählichen Einführung der verschiedensten Maaßbestimmungen, indem man regelmäßig das bis dahin übliche Naturmaaß als Grundlage benutzte und dasselbe entweder etwas vergrößerte oder verkleinerte. Nicht selten wurden auch die neu angenommenen Maaße unter den Schutz der Priester gestellt und die Urmaaße an geweihter Stätte niedergelegt. Für den damaligen Verkehr, der sich in der Hauptsache doch nur auf den Ort und die nächste Nachbarschaft beschränkte, reichte das angenommene Ortsmaaß aus, ja es war sogar höchst wünschenswerth, das Muttermaaß in streitigen Fällen in nächster Nähe zu haben. Neben diesen Maaßen tauchten später andere auf, die mit neuen Waaren aus fremden Ländern herübergebracht wurden, z. B. für Seiden- und Leinenwaaren, für Wein, Gewürze und Apothekerwaaren, die aber für diese Artikel unbehelligt neben den alten Maaßen fortbestanden. Hier und da fand es außerdem die Besteuerung in ihrem Interesse, das frühere Maaß zu beschränken, dort glaubte man wiederum bald durch schwereres Gewicht den Käufer, bald durch leichteres Gewicht den Verkäufer zu begünstigen und die Lebhaftigkeit des Marktes zu erhöhen.

Befremden darf es daher nicht, daß die Zahl der in einem größern Lande neben einander bestehenden Maaße und Gewichte eine ganz enorme war. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab es in Europa allein mehr als 400 verschiedene Pfunde, und für 1832 führt das Annuaire du bureau des longitudes 215 noch gültige Fußmaaße namentlich auf. Im Großherzogthum Baden fanden sich 1822 mehr als 80 verschiedene Pfunde, 112 Ellen, 92 Flächen- und Feldmaaße, 65 Holz-, 163 Getreide-, dann 123 Ohm- oder Eimer- und 63 Wirths- oder Schenkmaaße. Ebenso hatte man im Großherzogthum Hessen mehr als 40 Ellen, 129 Getreide- und 77 Ohmmaaße (Kolb).

In der That hat auch kein Land der Erde so viel verschiedene Maaße, Münzen und Gewichte gehabt, als das in zahlreiche kleine Staaten zersplitterte Deutschland, und obgleich die wirthschaftlichen Nachtheile wohl nirgends so grell hervorgetreten sind, als gerade hier, so hat doch die Kleinstaaterei mit seltner Hartnäckigkeit bis heute daran festgehalten. Nach dem Berichte einer von dem Bundestage in dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission bestanden 1861 in Deutschland wenigstens 30 verschiedene Fußmaaße von 25 bis $31,_{61}$ Centimeter; mindestens ebensoviel Ellen von $54,_{73}$ bis $83,_{3}$ Centimeter; Klaftern von 6 bis 10 Fuß, Ruthen von 10 bis 20 Fuß; Ackermorgen von 2025 bis 9657¾ Quadratmeter; Brennholzklafter von 2¼ bis 5⅓ Kubikmeter. Beim Getreidemaaß sind Scheffel von $22,_{8}$ und von $222,_{36}$, Malter von 100 bis 1246, Simmern von 12½ bis 110½ Liter vorhanden. Für Flüssigkeitsmaaße finden sich Eimer von 29 bis 294 Liter, eingetheilt in 40 bis 160 Maaß; die Maaß schwankt zwischen ½ und 2 Liter; das Quart zwischen $0,_{805}$ und $1,_{145}$ Liter; die Kanne zwischen $0,_{921}$ und $1,_{82}$ Liter; der Schoppen zwischen $0,_{375}$ und $0,_{5}$ Liter. Wenige Jahre vorher herrschte dieselbe unglückselige Vielheit der Maaße auch hinsichtlich des Gewichts, doch fand die Commission bereits innerhalb des Zollvereinsgebietes die Ein-

führung des neuen Zollvereinspfundes (½ Kilogramm) als vollendete Thatsache vor. Doch selbst in den Unterabtheilungen dieser neuen Gewichtseinheit sind sofort wieder neue Verschiedenheiten zu Tage getreten; denn Süddeutschland blieb bei 32 Loth, Preußen und Sachsen theilten das Pfund in 30, Hannover, Oldenburg und die Hansestädte in 10 Loth.

Seitdem der Verkehr die engen localen und nationalen Grenzen überschritten hat, seitdem seine internationalen Beziehungen fast ebenso bedeutend geworden sind, wie die internen, hat sich die Einführung eines einheitlich gleichen Maaß- und Gewichtsystems für alle Culturvölker als eine unbedingt nothwendige Forderung der Praxis herausgestellt. Die deutsche Kleinstaaterei hat es freilich noch nicht einmal über sich gewinnen können, in ihrem engsten Verkehrsgebiete, in dem seit 30 Jahren bestehenden Zollverein, ein einheitliches Maaß einzuführen, wenigstens sind fast 4 Jahre verflossen, ohne daß die von jener Bundescommission gemachten Vorschläge nur erst in nähere Erwägung gezogen worden wären. Von den in Deutschland bestehenden Maaßen kann kein einziges den beiden Anforderungen, die an eine Maaßeinheit überhaupt zu stellen sind: dem Bedürfniß des materiellen Verkehrs und den Anforderungen der exacten Wissenschaften entsprechen, und daher ist auch nicht die geringste Aussicht, daß andere Nationen ein solches neues deutsches Maaßsystem adoptiren würden. Sobald wir uns aber, was jedenfalls das beste ist, an ein bereits bestehendes System anschließen, bleibt uns nur die Wahl zwischen dem französischen und dem englischen übrig. Beide erfreuen sich einer großen Verbreitung. Viele der englischen Maaße und Gewichte sind außer in England und den englischen Besitzungen in Europa, in den meisten Ländern Amerika's, in Australien, theilweise in Afrika und Asien, nicht minder in Rußland eingeführt. Das französische Maaßsystem ist dagegen für den gewöhnlichen Verkehr von Belgien, Holland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, und in mehreren Staaten des mittleren und südlichen Amerika's angenommen worden, und weil die Decimaltheilung bequem und systematisch durchgeführt ist, bedient man sich gegenwärtig desselben überall bei wissenschaftlichen Untersuchungen, selbst England nicht ausgenommen.

Es giebt keinen Körper, der nach den strengen Anforderungen der Wissenschaft als Naturmaaß zu betrachten wäre, weil die Größenverhältnisse in der Natur selbst nicht constant dieselben sind. Nachdem Huyghens' Secundenpendel, das eine Zeitlang als eine für alle Theile der Erde constante Größe gehalten wurde, sich gleichfalls nicht probehaltig erwies, weil noch eine neue Variable, die Zeit, mit in Betracht gezogen werden mußte, wurde in Frankreich vom Jahre 1791 an auf Grund sehr sorgfältiger Messungen der vierte Theil des Meridians als Grundlage des Maaßsystems bestimmt, und der zehnmillionste Theil desselben als Maaßeinheit mit dem Namen „Meter" bezeichnet. So bequem auch für die Theilung durch 2, 3, 4, 6 das Duodecimalsystem ist, während die Zahl 10 nur durch 2 und 5 ohne Rest theilbar ist, so entschied man sich doch für das Decimalsystem, und um die Einführung des neuen Maaßsystems in andern Ländern nicht an nationalen Vorurtheilen scheitern zu lassen, wurde die Bezeichnung sämmtlicher Maaß- und Gewichtseinheiten der altgriechischen und lateinischen Sprache entnommen. Der zehnte, hundertste, tausendste Theil eines Meters heißen ein Deci-, ein Centi-, ein Millimeter, und das Zehn-, Hundert-, Tausend-, Zehntausendfache eines Meters heißen Dekameter, Hectometer, Kilometer, Myriameter. — Die Flächeneinheit ist ein Quadrat von 10 Meter Seite und heißt Are, ein Quadrat von 100 Meter Seite heißt Hektare. — Ein Würfel von 1 Meter Seite heißt Stere und ist die Kubikeinheit für die Maaße trockener Körper wie Holz, Kohlen, Steine u. s. w. — Ein Würfel von 1 Decimeter Seite heißt Liter und bildet die Einheit für Flüssigkeits- und Getreidemaaße. — Das Gewicht des Wassers, welches bei der Temperatur von 4° C. einen Würfel von 1 Centimeter Seite füllt, ist die Gewichtseinheit und heißt Gramm. Seine Unterabtheilungen sind das Decigramm, Centigramm, Milligramm. Tausend Gramm bilden das Kilogramm. — Endlich wurde der Frank zu 5 Gramm festgesetzt, bestehend aus $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer (Ph. Jolly).

Neuere Messungen haben für die Länge desselben Meridians kleine Abweichungen ergeben, und es ist dadurch auch die mathematische Grundlage des Meters erschüttert

worden. Da sich aber voraussehen läßt, daß ein mathematisch genaues Maaß sich niemals finden lassen wird, so mag man von diesen an und für sich kleinen Unrichtigkeiten absehen. Für das englische System spricht nichts weiter als seine Verbreitung. Da diese bei dem französischen Metersystem fast ebenso groß, mit Rücksicht auf die Einführung bei wissenschaftlichen Untersuchungen noch größer ist, so ist ohne Zweifel der anderweite Vorzug des Metersystems, die für die Rechnung außerordentlich bequeme Decimaltheilung, entscheidend. Wenn es sich ferner um ein Weltmaaß handelt, so kann nicht mehr von nationalen Rücksichten für ein in Deutschland bisher vielfach verbreitetes Maaß, etwa für den rheinischen Fuß die Rede sein, wie ferner die internationalen Beziehungen des Verkehrs verlangen, daß soweit als möglich die gleichen Benennungen Eingang finden möchten. So lobenswerth die Wahrung der deutschen Nationalität in jeder Beziehung ist; so gern man anerkennen will, daß z. B. im Gerichtsverfahren die lateinischen Ausdrücke und Bezeichnungen den deutschen zu weichen anfangen: so würde doch bei der internationalen Frage eines einheitlich gleichen Maaßsystems eine zu weit getriebene Deutschthümelei die großen Ziele des gesammten Völkerwirthschaftslebens viel zu engherzig auffassen.

Die Bundescommission hat in ihrem Gutachten dem Metersystem und der Decimaltheilung den Vorzug gegeben, sich aber doch von dem nur gerügten Fehler nicht ganz frei gehalten. Um an bereits bekannte Namen und bisher übliche Maaße anzuknüpfen, sind beispielsweise Lachter von 2 Meter, Ruthen von 5, Meilen von 7500 Meter vorgeschlagen worden, ebenso Klafter von 4 Kubikmeter, Neuscheffel von 30 Hektoliter, während man in andern Ländern mit den eingeführten Namen Meter, Kilometer, Kubikmeter und Hektoliter sich sehr bald befreundet hat.

Neuerdings hat das Metersystem auch in England viele Freunde gewonnen, und steht zu erwarten, daß der Wunsch eines allgemeinen internationalen Maaßes seiner baldigen Erfüllung entgegengeht. In Deutschland hat es nach dieser Seite hin nicht an zahlreichen Kundgebungen gefehlt.

Literatur: Ch. u. Fr. Noback, Handbuch der Münz-, Maaß- u. Gewichtsverhältnisse aller Länder und Handelsplätze (Leipzig 1851 u. 1858). — Dove, Ueber Maaß und Messen (Berlin 1835). — Mendelsohn, Handbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde (Potsdam 1859). H. R.

Märkte und Messen.

Die Arbeitstheilung ist nicht nur eine persönliche, sondern auch eine räumliche, und dieses durch Productionsvortheile bestimmte Auseinanderwohnen Derjenigen, welche ihre Bedürfnisse miteinander auszutauschen haben, macht, um beschwerliches Herumsuchen zu vermeiden, eine Stelle nöthig, wo Angebot und Nachfrage von beiden Seiten sich zusammenfinden. Da aber die Producenten selbstverständlich den größten Theil ihrer Zeit daheim ihrer schaffenden Arbeit widmen müssen, so entsteht, wenn sie unvermittelt miteinander in Verkehr treten müssen, die weitere Nothwendigkeit, dafür gewisse Zeitpuncte festzusetzen, an welchen jeder Theil darauf rechnen kann, den andern am gemeinschaftlichen Versammlungspuncte zu treffen. Beiden Zwecken dienen die Märkte, deren Namen daher ebensowohl den Platz bezeichnet, wo, als die Zeit wann die Verkäufer zusammenkommen.

I. Wochenmärkte. Die älteste und einfachste räumliche Arbeitstheilung ist die Vereinigung der Gewerbtreibenden in gewissen, besondern Wohnplätzen, welche für die laufenden gewerblichen Bedürfnisse der ackerbautreibenden Umgegend die gewöhnlichen und regelmäßigen Bezugsquellen wurden. Da diese für die ganze Umgegend als einziger Versorgungspunct dieser Art, was von keinem der landwirthschaftlichen Orte galt, eine gewisse auszeichnende Anziehungskraft besaßen, so wurden sie die Sammelpuncte. Die Wiederholung der Zusammenkünfte bestimmte sich natürlich nach der Wiederkehr des Bedürfnisses. Da aber, um Wege zu sparen, möglichst viele Besorgungen zusammengenommen wurden, so bildete die Möglichkeit, wieweit dies Verschieben und Zusammennehmen getrieben werden kann, die Minimalgrenze der Häufigkeit der Märkte. Diese Möglichkeit ist für viele Haupttauschartikel wegen ihrer schnellen Verderblichkeit, so sehr man sich in wagescheuen Zeiten und Orten sie in aufbewahrungsfähige Form zu

bringen bemüht (mehr geräuchertes als frisches Fleisch, mehr Käse als Milch 2c.), nur eine sehr beschränkte und daher eine häufige Wiederholung des Consumtibilienmarktes, welcher für den Landmann zugleich die Gelegenheit zur Versorgung mit Manufacturwaaren bildet, eine Nothwendigkeit; daher Wochenmärkte, Nundinae.

Trotz häufiger Wiederholung legen diese dem Stadtbewohner, welcher sich seine Bedürfnisse nicht auf dem Lande zusammenholen mag — auch bei festgewurzeltem Marktwesen auf diesem Wege häufig gar nichts bekommen würde, weil die Verkäufer, um sicher den „Marktpreis“ (s. Preis) zu erhalten, ihre Waare nur auf dem Markte vereinzeln wollen — die Nothwendigkeit auf, sich auf eine wenn auch nur kurze Zeit zum Voraus zu versorgen, sich einen Vorrath einzulegen. Hierzu gehört aber etwas Voraussicht und auch, da der auswärtige Verkäufer nicht creditirt, etwas Capital. Dem steht bei der ärmsten Classe schon der Mangel des letzteren entgegen und auch Die, welche nicht unter diesem Mangel leiden, finden es oft bequemer, ihre Disposition sich vorbehalten, beziehlich nach Vorkommniß ändern zu können. Beiden kommt der Zwischenhandel, die Hökerei, der sog. „Victualienhandel“ zu Hülfe, der sich natürlich diesen Dienst in Form höherer Preise bezahlen läßt und deshalb wieder scheel angesehen wird, namentlich, wenn er Denjenigen bei ihrer Selbstversorgung in den Weg tritt, welche seiner Dienste nicht bedürfen. Diesem Widerwillen entsprang das in den meisten Städten für den Zwischenhändler früher bestandene Verbot, sich eher am Einkauf zu betheiligen, als bis die Einkäufer für den eigenen Bedarf sich versorgt haben konnten, welcher Zeitpunct zu einer bestimmten Stunde durch das „Fallen des Marktwisches“ angezeigt wurde.

Die Anschauungen der Neuzeit und die Verhältnisse der Großstädte, deren massenhafter Bedarf ohnehin nicht durch die Production der nächsten Nachbarschaft gedeckt wurde, und, weil aus weiter Ferne der Producent nicht selbst auf den Markt kommen konnte, ohnehin des Zwischenhandels bedurfte, haben dieser Einrichtung mehrentheils ein Ende gemacht. Mitbestimmend war die Erkenntniß, daß der verbotene „Vorkauf“ vor den Thoren, und wenn man auch auf diese Gegenden die Ueberwachung ausdehnte, auf dem Lande selbst nicht verhindert werden konnte, wo er als Abnehmer des ganzen Vorraths dem Producenten einen Vortheil bot, welcher mit der schärfer — auch den Werth der Zeit — calculirenden Gestaltung der landwirthschaftlichen Production, selbst dem etwa gebotenen niedrigeren Preise gegenüber in Anschlag kam; und an eine Verpflichtung des Bauern, seine Producte auf den Markt zu führen, war doch nur in der Zeit der Unfreiheit zu denken! Die Neuzeit, welche ihren Schutz gegen Ueberteuerung in erweiterter Concurrenz des Angebots sucht, findet daher ein besseres Mittel als jene Zwangsmaaßregel in der handelsmäßigen Ausbildung auch des Victualienverkehrs. Dabei kommt ihr die Wohlfeilheit und Schnelligkeit des Transportes durch die Eisenbahnen ausnehmend zu Hülfe, die einen sonst nur den See- und Flußhafenstädten einigermaaßen gewährten Vortheil zum Gemeingut aller größeren Städte machen und ein Speculationsgeschäft ermöglichen, welches selbst Producte wie Milch, frische Fische 2c. aus viele Meilen weit entfernten Productionsplätzen herbeizuführen gestattet.

Als bemerkenswerthe Erscheinungen dieser Entwickelungsperiode sind noch zu nennen die Gründung börsenmäßiger Institute und Auctionen (s. d.) auch für den Victualienmarkt (Centralhallen in Paris, Wien 2c.) und die Ausdehnung der sonst nur auf Maaß und Gewicht, sowie auf in die Augen springende Verderbniß sich erstreckenden wohlfahrtspolizeilichen Ueberwachung zu einer mit allen Mitteln der modernen Wissenschaft gegen den raffinirten Betrug in Verfälschung der Nahrungsmittel ankämpfenden Controle; endlich die theils zur Steuer des letztgedachten Uebels, theils aus ökonomischen oder socialen Gründen betriebene Gründung zahlreicher Consumvereine (s. d.).

II. Jahrmärkte. Zu der Arbeitstheilung zwischen Stadt und Land gesellt sich als Gliederung höherer Ordnung eine solche zwischen Stadt und Stadt, zwischen Land und Land. Die größere Schwierigkeit des Austausches läßt diese Arbeitstheilung erst mit der fortschreitenden Verbesserung der Verkehrsmittel zu rechter Ausbildung kommen und auf immer mehr Artikel ausdehnen, während sie sich ursprünglich nur auf die in

geringem Gewichte einen hohen Werth einschließenden und wegen des natürlichen Monopols der Productionsstätten einer lediglich durch die Zahlungsfähigkeit der Käufer beschränkten Preissteigerung fähigen Waaren erstreckte. So wurden schon in den ältesten Zeiten edle Metalle, kostbare Gewänder und Spezereien durch unwegsame Wildnisse und Wüsten karavanenmäßig in weite Ferne verführt; dagegen fand ein Holz- und Getreidehandel nach entfernten Ländern nur auf dem Wasserwege statt, jetzt überallhin zu Lande durch die Eisenbahnen.

Eine Art des Tauschverkehrs, wobei die beiderseitigen Producenten sich noch viel ferner stehen, bedarf noch viel mehr örtlicher Sammelpuncte als der Verkehr zwischen Land und Stadt. Schon die größeren Reisekosten drängen darauf hin, nur sie um wirklich bedeutender Umsätze willen zu riskiren und diese lassen sich häufig nur erwarten, wenn der Bedarf von einem weiteren Umkreise auf einen Punct concentrirt beziehlich von einer längeren Periode auf einmal befriedigt wird. Daher Jahrmärkte neben den Wochenmärkten.

Für die Bedeutung und Tragweite der Jahrmärkte giebt es natürlich unendliche Abstufungen, nicht nur nach der Größe der Orte, wo sie abgehalten werden und welche den unmittelbarsten Abnehmerkreis für die „Fieranten" (von fiera) vorstellen, sondern auch nach der Betheiligung von Käufern und Einkäufern aus größerer oder geringerer Entfernung. Je kleiner die letztere desto geringer das Bedürfniß nach Zwischenhändlern, destomehr sind Consumenten und Producenten unmittelbar vertreten. In dieser Beziehung ist namentlich unter dem Innungswesen als Correctiv desselben ein stark entwickelter auf Marktabsatz berechneter Betrieb mancher Handwerke hervorzuheben, der Anfang einer Specialisirung und Exportindustrie im Kleingewerbe unter der Herrschaft einer periodischen Gewerbefreiheit. So findet man eine eigne Marktschusterei, Markttischlerei, Marktböttcherei, Markttöpferei ꝛc., welche trotz der großen Spesen des steten Umzugs den raschen und baaren Umsatz der Jahrmärkte cultiviren. Jene Spesen werden übrigens vermindert durch die schon im Interesse der Frequenz jedes einzelnen Marktes liegende systematische Vertheilung der Jahrmärkte innerhalb größerer Bezirke. Auch die nach wohlfeiler Production strebende, aber doch durch das Gesetz in der eigenen Stadt zurückgehaltene Versorgung mit geringeren Waaren konnte nur durch den Jahrmarkt zu billigeren Quellen gelangen. In dieser Eigenschaft als Nothbehelf zur Emancipation von den Zunftschranken müssen die Jahrmärkte allerdings ihre Bedeutung verlieren, wo die Gewerbefreiheit eingetreten ist und hat man daher auch wohl gleichzeitig mit Einführung der letzteren an Beschränkung der Märkte gedacht. Die Praxis würde wahrscheinlich einen ähnlichen Erfolg von selbst herbeiführen, der überflüssig gewordene Markt nicht mehr besucht werden. Einstweilen verwenden sich freilich für sein Fortbestehen eine Menge mit ihm verwachsener Interessen am Orte selbst (Quartiergeber, Schenkwirthe ꝛc.), sowie hauptsächlich auf solche Gelegenheiten angewiesene ambulante Unternehmer von Schaustellungen und Amusements aller Art, denn das zur Vermeidung von Excessen fast aller öffentlichen Vergnügungen beraubte Volksleben, besonders der kleinen Städte, findet solche häufig fast nur noch in den Jahrmärkten. Hat doch selbst in London die für den Verkehr längst bedeutungslos gewordene Bartholomäusmesse als „Ausstellung wilder Thiere" noch bis in dieses Jahrhundert fortbestanden!

Die größere Ausbildung des Verkehrs macht einen guten Theil des Marktwesens entbehrlich, indem sie durch häufigere Einschiebung von Vermittlern, Zwischenhändlern mehr Stabilität in die Handelsbeziehungen bringt. Bei Verkehrsmitteln und Einrichtungen, die jeden Augenblick den Bedarf aus der Ferne herbeizuschaffen gestatten, sind persönliche Anwesenheit des Verkäufers oder die Benutzung zufälliger Anwesenheit an der Verkaufsstelle von geringem Belang. Man braucht die Einkäufe nicht so zusammenzunehmen. In dieser Beziehung haben Eisenbahnen und billiges Porto ungemein selbst auf Zersplitterung der Bestellungen gewirkt. Trotz alledem wird das Marktwesen nicht vollständig entbehrlich. In kleinen Orten nämlich ist eine bedeutende Ausbildung des Handels nicht denkbar. Nicht nur daß Concurrenz durch die Natur der Sache fast ausgeschlossen ist, auch das Assortiment ist dürftig, die Wahl beschränkt. Die geringfügige Nachfrage gestattet nicht für selten vorkommende Fälle eine perma-

nente Einrichtung zu halten, wohl aber vermag, auf einen Tag zusammengenommen, der Bedarf eines ganzen oder halben Jahres ein lebhaftes Geschäft zu unterhalten. Mit anderen Worten — der Jahrmarkt bleibt ein nothwendiges Supplement des stationären Handels. Lehrreich ist in dieser Beziehung der Vergleich der östlichen und westlichen Provinzen Preußens. Trotz der hohen wirthschaftlichen Entwickelung ist gerade hier die Zahl der Orte, an denen Jahrmarkt gehalten wird, freilich nur ein oder zweimal im Jahre, nicht wie in manchen der östlichen Orte 10 oder 12mal, noch bis auf den heutigen Tag ungemein groß.

III. Specialmärkte. In manchen Verhältnissen ist an der Stetigkeit des Handels gar nichts gelegen, nämlich wo es sich um Bedürfnisse handelt, die überhaupt oder doch massenhaft nur periodisch eintreten; Beispiel: die an manchen Orten stattfindenden Christ- oder Neujahrmärkte. Aber auch die allgemeine Periodicität des wirthschaftlichen Lebens, welche der Wechsel der Jahreszeiten mit sich bringt, wirkt zeitlich concentrirend auf das Bedürfniß. Kleider und Kleidungsstoffe werden hauptsächlich im Frühling und Herbst verlangt. Aehnlich ist es mit Einrichtungsgegenständen für neue Haushaltungen namentlich auf dem Lande und die Periodicität des flotten Ganges verschiedener Geschäfte wirkt wieder auf den Geschäfts- oder Hauseinkauf ihrer Inhaber zurück.

Umgekehrt giebt aber auch die Periodicität der Production, infolge deren auf längere Zeit hinaus der Umfang des Vorraths nicht beliebig vermehrt werden kann, auch von den meisten Producenten periodisch losgeschlagen wird, Anlaß zur Abhaltung von Märkten. Es gilt dies von den meisten Naturproducten, daher eine Menge Specialmärkte für verschiedene Artikel je nach den Productionsverhältnissen des Ortes und seiner Umgegend, z. B. Honig-, Hopfen-, Pech-, Flachs-, Pelz-, Federmärkte 2c. Obenan stehen die besonders in Deutschlands östlichen Provinzen (Breslau) bedeutenden Wollmärkte, während die Kosten der früher durch Weidegerechtigkeiten künstlich gehaltenen Feinwollzucht Sachsens die überseeische Concurrenz nicht mehr aushalten konnte und infolge dessen auch die dasigen Wollmärkte sehr zurückgegangen sind. Die Viehmärkte aller Art, Samenmärkte 2c. werden ebenso durch die Periodicität der Production wie des Bedarfs bedingt. Solche Specialmärkte behalten auch auf den höchsten Culturstufen ihre Bedeutung und stehen z. B. in England in großem Flor (Stourbridge, Exeter, Ipswich, Falkirk in Schottland, Ballinasloe in Irland).

IV. Messen. Manche Märkte endlich beruhen auf der Periodicität der Verkehrsgelegenheiten. Wo die Waaren auf Schiffen und Boten herbeigebracht werden, ist die Gelegenheit hierzu öfters auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt (Aufthauen und Steigen der Flüsse, günstige Winde). Auch die Wege des Landhandels stehen nicht überall zu allen Zeiten offen (Schneeverwehung der Alpenstraßen und Schlittenbahn in Rußland) oder es sind Gefahren damit verbunden, denen man sich nur in größerer Zahl zu einer Caravane vereinigt, gewachsen glaubt. Die Ankunft der letzteren ruft dann eine Art Markt hervor. Oder endlich es gilt, die Gelegenheiten zu benutzen, die ohnehin eine Reise nöthig machen, beziehlich Menschen aus weiter Ferne herbeiführen. Dahin gehören die Wallfahrten, welche schon zur Versorgung einer großen Zahl vorübergehend Anwesender außerordentliche Anstalten nöthig machen. So ist Mekka, ebenso Hurdwar in Ostindien durch die Wallfahrten zu einem Meßplatze geworden. Auch zahlreiche große christliche Jahrmärkte sind, wie schon der Name „Messen" (in München „Dult", d. i. Indult, Ablaß) beweist, kirchlichen Ursprungs, obwohl derselbe häufig so gut wie vergessen ist und gegenwärtig nur das mercantile Interesse der Institution forterhalten und weiterentwickelt hat.

Dieses Interesse ist freilich ein anderes geworden, nachdem die Nothwendigkeit, Ein- und Verkauf in Person zu besorgen, die früher wenigstens für den Kaufmann bestehen blieb, durch die stetigen Correspondenz- und Frachtversendungsgelegenheiten weggefallen, ja selbst das Aufsuchen neuer Verbindungen und manches andere am besten mündlich Abzumachende durch beauftragte oder gewerbsmäßige Vermittler (eigene und Provisionsreisende) erledigt wird. Gerade in den Hauptsitzen der europäischen Cultur giebt es daher keine Messen mehr. In den Weltmärkten Paris und London sind dieselben gewissermaaßen stehend geworden. Frankreichs bedeutendster

periodischer Markt, die Messe von Beaucaire, liegt weit ab vom wirthschaftlichen Herzen des Landes, und die einzige Messe Italiens wird an einem sonst als Handelsplatz unbedeutenden Orte, Sinigaglia, gehalten — Beweis, wie wenig sich die Frequenz der Messen zum Maaßstab der Bedeutung des Handels im Allgemeinen eignet.

Die zahlreichst besuchten Messen in Europa haben gegenwärtig die Länder des Ostens, europäische Türkei (Messe zu Usundschi) und Rußland. Die Messe von Nischnei-Nowgorod, deren zum Theil aus dem innersten Asien kommende Besucher selbstverständlich nur einmal im Jahre den weiten Weg machen können, ruft eine Handelsstadt im größten Maaßstabe ins Leben — aber freilich nur für wenige Wochen.

In Deutschland haben bis in die neueste Zeit an Bedeutung gewonnen diejenigen Meßplätze, welche mit dem Osten in engster Beziehung stehen, Frankfurt a. O. und Leipzig, letzteres zugleich durch seine centrale Lage zu einem Rendezvous der zollvereinsländischen und österreichischen Industriellen und Einkäufer besonders geeignet. Der einmal vorhandene Centralpunct wurde natürlich auch von neuhinzutretender Kundschaft am liebsten aufgesucht und so kam es, daß neben den Russen, Polen und Orientalen auch die Amerikaner, für welche der Besuch in Europa doch immer eine Reise bleibt, die man nicht alle Tage wiederholt, eine Stütze der Leipziger Messen wurden, wenn sie gleich selbstverständlich ihre Einkäufe nicht auf diese beschränkten. Gesunken ist dagegen die Bedeutung der altberühmten Messen in Frankfurt a. M., der Messen in Braunschweig und ganz ohne allgemeine Bedeutung sind vollends die in Naumburg. Der centralisirende Zug der Messen hat sich auch an ihnen selbst bewährt. Besäße Deutschland einen wirthschaftlichen Mittelpunct, bedeutend genug, um permanent den in den Messen künstlich aufgestauten Strom des Verkehrs beisammenzuhalten, vielleicht hätten die Messen für Deutschland selbst ein Bedürfniß zu sein bereits völlig aufgehört. Von den drei Haupthandelsplätzen, Wien, Berlin und Hamburg, liegt aber keiner der räumlichen Mitte nahe genug, um Centralmarkt Deutschlands sein zu können, der Einwirkung politischer und Zollhindernisse ganz zu geschweigen, und so müssen die Messen, besonders die Leipziger, fortfahren, wenigstens periodisch Handel und Industrie aus Nord und Süd auf einem sozusagen neutralen und wirklich centralen Gebiete zusammenzuführen.

Unverkennbar ist übrigens eine große Veränderung des innern Charakters der Messen, die sich aus Waarenvorrathsauslagen mehr und mehr zu freien Industrieausstellungen, Börsen- und Abrechnungstagen umgestalten. Manche Artikel lassen freilich ihrer Natur nach Kauf oder Bestellung auf Probe nicht wohl zu. Wo dies aber der Fall ist, rechnete man schon seit geraumer Zeit beim Meßgeschäft neben dem sofortigen Verkauf auf die später in directer Sendung zu expedirenden Bestellungen, so daß die zur Messe geführten Waaren theilweise oder ganz den Charakter eines Musterlagers bildeten. Schon aus diesem Grunde ist es längst unthunlich geworden, den Umfang des Meßgeschäftes oder gar des Geschäfts der meßbesuchenden Firmen nach der Menge der zur Messe geführten Waaren zu schätzen, die oft nur deshalb um so größer ausfällt, weil vorher die Bestellungen ungewöhnlich schwach gegangen und infolge dessen bei den Fabricanten große Lager entstanden sind. Manche Firmen endlich besuchen die Messen, oder wenigstens gewisse Messen, z. B. die Neujahrsmesse, überhaupt weniger um neue Geschäfte zu machen, als um ältere zu reguliren. Es hängt dies zusammen mit der aus älterer Zeit her üblichen Sitte, von Messe zu Messe zu creditiren, weil in der Zwischenzeit Zahlungen oft große Umstände gemacht hätten, zumal es an Gelegenheit zur Ausgleichung der Forderungen fehlte.

Es kamen aber noch andere Umstände hinzu, welche die Abwickelung des Geschäfts durch die Messen besonders annehmlich erscheinen ließen und die man kurzweg als die durch die letzteren vermittelte Vorausnahme modern geordneter Handelsgrundlagen bezeichnen kann. Welche Schwierigkeiten stellten nicht in früherer Zeit die Unsicherheit des Weges, die vielen zu passirenden Zollstätten, die Verschiedenheit des Rechts und Schwierigkeit auswärtiger Rechtshülfe, endlich die vielen Münzfüße einer großartigen Gestaltung des Landhandels in den Weg! Gegen die erstgedachten Beschwerden schützten den Meßbesucher besonders versichertes freies Geleite und Befreiung von Zöllen

auf der Reise. Meßgeschäfte standen unter allgemein bekanntem und frühzeitig ausgebildetem Rechte des Handelsplatzes, an dem sie abgeschlossen waren, welches in der Folge weit über denselben hinaus Geltung erlangte. (Leipziger und Augsburger Wechselrecht). Meßzahlung gab eine sichere Valuta, mindestens einen sicheren Cours an die Hand. Die meisten dieser Vortheile sind gegenwärtig kein Privilegium der Messen und der Meßplätze mehr. Selbst die Zollbefreiung der zu denselben eingehenden und dort ins Ausland weiter verkauften Waaren, vermittelt durch einen bis zur Entscheidung über die Bestimmung offen gehaltenen Zollcredit (Meßconti) ist von geringem Belang, da seit der weiten Ausdehnung des innern freien Verkehrsgebietes die meisten Meßgüter ohnehin dem letzteren angehören, die Behandlung des Meßplatzes als eines periodischen Freigebiets (s. d.) also wenig an der Lage der Dinge ändern kann, während der massenhafte internationale Austausch von Waaren in natura bedeutende unnütze Transportspesen in allen Fällen vermeiden muß und schon deshalb den Binnenplätzen fern bleibt. Selbst das eigenthümliche, auch zu den „Meßfreiheiten" gehörige Privilegium, daß während der Meßzeit keine Wechselhaft angelegt werden darf, hat nur noch eine kleinliche Bedeutung, wo, wie in Leipzig das Hauptgeschäft in den meisten Artikeln gemacht wird, ehe die formelle „Meßwoche" (zwischen Ein- und Auslauten) nur ihren Anfang nimmt.

Ein ungefähres Bild davon, wie sich die Messen, ohne ganz aufzuhören gestalten können, wenn der ursprüngliche Zweck wirklichen Waarenumsatzes ganz dem Systeme directer Beziehungen gewichen ist, giebt die deutsche Buchhändlermesse (s. Buchhandel), welche jährlich als Anhang der Leipziger Ostermesse abgehalten wird, vorwiegend den Zweck einer Generalabrechnung verfolgt, sozusagen ein periodisches Clearing-House (s. d.) ins Leben ruft, und nebenbei als Gelegenheit zur Ausstellung nicht in den allgemeinen Versand kommender Artikel sowie zu Besprechungen der Buchhändler, bez. des Börsenvereins derselben über gemeinschaftliche Angelegenheiten benutzt wird.

So trefflich sich diese ganz nach und nach aus den älteren Verhältnissen herausgewachsene Institution als Schlußstein der bei keinem Handelszweige in solchem Maaße ausgebildeten „Organisation" bewährt, so wenig hat es gelingen wollen, die Rolle der Messen auf Industriebörsen zu übertragen, wie deren in den letzten Jahren an mehreren Orten, Frankfurt a. M., Leipzig rc. für kurze Zeit ins Leben gerufen wurden. Bei rascher Wiederkehr auf den Besuch aus der Nachbarschaft beschränkt und ohne Anschluß an die großen Perioden der Production und Consumtion, entbehrten sie der Anziehungskraft für Geschäftslustige, und konnten am wenigsten Boden gewinnen, wo ein wirkliches Bedürfniß in den Messen Befriedigung fand, während das neu emporgeblühte Geschäftsleben Südwestdeutschlands, das eines Sammelpunctes in seiner Mitte entbehrte, dem Rufe nach Stuttgart bereitwilliger Folge leistete.

Im Ganzen wird für alle Meßpolitik der im Handel wie in der Entwickelung des Städtewesens stets erprobte Grundsatz festgehalten werden müssen, daß sich nichts Dauerhaftes durch Beschlüsse und Befehle improvisiren läßt, am wenigsten, wo Diejenigen, welche zur Ausführung gehören, diesen Befehlen in keiner Weise unterworfen sind. Vertreiben lassen sich Handel und Messen durch verkehrte Behandlung, wie sie die Uebersiedelung der Buchhändlermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig herbeiführen half. Fördern lassen sich die Ansätze einer Entwickelung durch hülfreiches Entgegenkommen. Aber nie läßt sich auf naturwidriger Grundlage eine solche erzwingen und am wenigsten ein bestimmtes Entwickelungsstadium festhalten oder gar einem bereits fortgeschritteneren Zustande gewaltsam einfügen. Die Geschichte der Messen, Meßgründungen und Meßverlegungen ist reich an bestätigenden Erfahrungen, welche Projecte auf diesem Gebiete in einem Lande von Deutschlands Culturstufe als zu spät gekommene Versuche müssen erscheinen lassen.

Literatur: Philippi, Beitr. zur Geschichte u. Statistik der Messen (Frankfurt a. O. 1857). — Rüdiger, Staatslehre II, 108. — Prince-Smith, Der Markt in Fauchers Vierteljahresschrift Jahrg. 1863. Bd. 4. — v. Jacob, Polizeiges. II. S. 538 u. 591 ff. — Leuchs, Handelsw. II, 409. — Baumstark, Wochenmarktsverkehr (Mannheim 1836). — Rau, Lehrb. der politischen Oekonomie II,

§ 133 ff.; III, § 284—289. — Roscher, Kornhandel und Theuerungspolitik. — Ueber Marktcentralhallen: Deutsche Gemeindezeitung. Jahrg. 1864.

Petermann.

Mahlsteuer s. Octroi.

Manchesterschule.

Der Satz, welcher das eigentliche Fundament der Lehre von der Handelsfreiheit ausmacht, und welcher aller Handelspolitik zur obersten Richtschnur dienen sollte — der Satz, daß alle künstlichen Beschränkungen von Angebot und Nachfrage unberechenbar und unverhältnißmäßig auf die Gütererzeugung, den Handel und die Güteranwendung einwirken und deshalb vom Uebel sind, ist den Gebildeten unserer Tage völlig verständlich und geläufig. Seine Stichhaltigkeit wird in der Theorie nur noch von wenigen hervorragenden Forschern — z. B. Carey — ernstlich angezweifelt; hier ist nach und nach die Lehre des großen Schotten A. Smith, man kann sagen, zur Weltherrschaft gelangt. Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit versperren dieser Lehre hier und da noch den Eintritt in das Reich der vollen Verwirklichung. Aber allüberall macht sich das Gefühl geltend, daß diesem Eintritt im Interesse des Völkerfriedens und des Wohlstandes der Völker nicht länger zu wehren ist. Soweit sind wir aber noch keineswegs seit langer Zeit. Zu Anfang dieses Jahrhunderts und bis in die allerneueste Zeit war Frankreich noch völlig in den Irrthümern des Mercantilsystems befangen; bis gegen die Mitte des Jahrhunderts hatte der englische Tarif noch den Charakter ausgebildeter Absperrung, stand dort die Navigationsacte in vollster Blüthe. Oesterreich würde sein strenges Prohibitiv- und Schutzsystem vielleicht heute noch nicht gemäßigt haben, wenn nicht politische Rücksichten eine endliche Reform desselben angerathen hätten. In dem außerösterreichischen Deutschland sah es zu Anfang des Jahrhunderts im Betreff des Zollwesens aber fast noch trauriger aus. Denn hier war auch der innere Verkehr, dieses wichtigste aller Lebenselemente des Handels, auf das Allerwidernatürlichste durch Zollschranken und Verkehrshindernisse eingeengt. Der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung und dem Zollvereine war es vorbehalten, die wesentlichsten dieser innern Verkehrshindernisse für alle Zeit zu beseitigen. Auch nahm die Außenzollgesetzgebung Preußens und dann des Zollvereins einen handelsfreiheitlichen Anlauf. Eine Zeit lang konnte der Zollvereinstarif als der liberalste Zolltarif in ganz Europa gelten. Aber es folgten Zeiten des Rückschrittes und der Stagnation. Da erwachte in dem Vaterlande A. Smith's seine Lehre zu neuem Leben. Anknüpfend an specielle Tagesfragen halbpolitischer, halbvolkswirthschaftlicher Natur entfaltete dort zu Ende der dreißiger Jahre eine anfänglich kleine, bald aber mächtig erstarkende Partei eine großartige Propaganda für die Verwirklichung der längst in der Theorie erfaßten und bestätigten Idee der Handelsfreiheit, weitstrebend in ihren Zielen, ganz neu und eigenthümlich in der Wahl ihrer Mittel. Und dieser Partei Verdienst ist es, wenn heutzutage jene Idee fast überall populär geworden ist, fast überall in Europa die noch bestehenden Widersprüche zwischen den Forderungen der Theorie und den wirklichen Zuständen sich auszugleichen anfangen. Im Herbst 1838 hielt ein Mr. Paulton, angeregt durch Vorträge eines Dr. Binney, zu Button vor einem Arbeiterpublicum Vorlesungen über und gegen die englischen Korngesetze. Der allgemeinste Beifall, der dem Dr. Binney aus unbekannten Gründen versagt wurde, ward seinem Nachfolger in immer steigendem Maaße zutheil. Dr. Bowring, damals Vertreter für Blackburn, später für Button, ward auf die durch jene Anregung entstandene Bewegung aufmerksam, erkannte ihre Berechtigung und vereinigte sich mit dem Herausgeber der Manchester-Times und dem Mitgliede der Handelskammer zu Manchester, J. B. Smith, zur fernerweiten Organisation der Bewegung. Bezeichnend genug begann man lediglich mit Mitteln der Aufklärung, populären Vorlesungen, Besprechungen der Korngesetze in der Presse, in Flugschriften u. s. w. Im Jahre 1839 ging eine von Cobden verfaßte Bittschrift um Aufhebung der Kornzölle von Seiten der Handelskammer zu Manchester an das Parlament. R. Cobden, der sich bis dahin lediglich als eifriger Agitator für den communalen Fortschritt ausgezeichnet hatte, wurde nun

die Seele der ganzen Bewegung. Daß der von Mr. Villiers eingebrachte Antrag auf Abschaffung der Kornzölle im Hause der Gemeinen verworfen wurde, bewirkte, daß die Sache außerhalb des Parlamentes nun um so eifriger und energischer betrieben wurde. Cobden gründete die »Anti-corn-law- league«, einen Verein, den eins der hervorragendsten Mitglieder, John Bright, selbst treffend als eine Verkörperung der Rechte und Interessen des Mittelstandes bezeichnet hat, und der seine Hauptstütze bei der großen Masse der Bevölkerung anfänglich darin fand, daß er gegen die Uebermacht der Aristokratie gerichtet war, der aber später vorzugsweise auf dem handelspolitischen Gebiete die großartigsten Reformen ins Auge gefaßt und angebahnt hat. Die League ist zugleich der eigentliche Ausgangs- und Sammelpunct der sogenannten Manchesterschule oder Manchesterpartei gewesen. Nachdem sie in der denkwürdigen Sitzung des Parlamentes vom 20. Juni 1846 ihr nächstes Ziel erreicht hatte, und inzwischen zu einer großartigen Macht und Autorität gelangt war, gelang ihr bald auch die Beseitigung der Navigationsacte, die Durchsetzung großartiger Reformen auf dem Gebiete des Zollwesens, welche für die Entwicklung der gesammten europäischen Handelsgesetzgebung von höchster Bedeutung geworden sind, theils weil sie auch anderwärts zur Nachahmung aufforderten und den Freihändlern thatsächliche Belege in die Hand gaben, theils infolge des Umstandes, daß Louis Napoleon, der während seiner Verbannung in England die große Bewegung beobachtet, an den Partei-Meetings sich betheiligt hatte, und zu den Führern in intimen Beziehungen stand, durch jene Reformen ermuthigt wurde, nachmals auch in Frankreich mit dem Prohibitiv- und Schutzzollsystem zu brechen. Der englisch-französische Handelsvertrag und das ganze jetzt in der Entwicklung begriffene sogenannte System der internationalen Arbeitstheilung kann füglich auf die Anti-corn-law-league und die Manchesterpartei zurückgeführt werden.

Das Programm der Partei — von einer Manchesterschule läßt sich streng genommen höchstens insofern sprechen, als die thätigen Mitglieder der Partei in der Presse und überall, wo es gilt, auf die öffentliche Meinung zu wirken, die gleichen Grundsätze mit den nämlichen Argumenten vertheidigen — ist, was seinen wirthschaftlichen Theil anbelangt, im Wesentlichen in den Worten des Einganges dieses Artikels ausgesprochen. Die Mittel, mit denen die Partei arbeitet, sind die Mittel der Aufklärung, der Erziehung der öffentlichen Meinung. Das letzte Ziel ist die naturgemäße Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte des Volkes und Freiheit und Friede in den internationalen Beziehungen. Damit harmonirt vollkommen der politische Theil des Programms, in welchem der Kampf für die Gleichberechtigung der Stände, für die consequente Durchführung des self-government und des Rechtsstaates als Hauptaufgabe hingestellt wird.

Das wirthschaftliche ebenso wie das politische Programm der Manchesterschule findet auch in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, der Schweiz, Italien &c. viele Anhänger, und überall dient den letzteren das besonnene, an unmittelbar praktische Aufgaben anknüpfende, auf die Gewinnung der öffentlichen Meinung berechnete Vorgehen der englischen Gesinnungsgenossen zum Muster.

A. Emminghaus.

Manufactur.

Der Begriff „Manufactur" hat im Laufe der Zeit mannichfache Wandlungen erfahren. Der Wortbedeutung nach umfaßt die Manufactur das weite Gebiet der Handerzeugnisse gegenüber den Erzeugnissen der Maschine und des Werkzeugs, und von vornherein bildeten Manufacturwaaren den Gegensatz zu den Erzeugnissen des Handwerksbetriebs. Flechtwaaren aller Art (in Stroh, Rohr, Bast), Klöppeln, Tapisserie- und Posamentirarbeiten, Putzwaaren, die Waaren des Weißnähens, Strickens u. s. w. waren und sind heute noch Producte, bei deren Darstellung die menschliche Hand sich nur in geringem Grade der Werkzeuge bedient, jedenfalls geringer, als bei den Handwerken der Metallarbeiter, bei der Darstellung von Holz- und Lederwaaren u. dergl. Die genannten Beschäftigungen lieferten fast sämmtlich Artikel des allgemeinen Verbrauchs und der Ausfuhr, während die Handwerker durch Innungsgesetze und Bann-

meilen ihr Absatzgebiet selbst beschränkten, und so kam es, daß eine lange Zeit hindurch der Begriff „Manufacturwaaren" nur Artikel der Massenproduction in sich faßte. Damals schon nahmen die Webwaaren in Leinen und Wolle, später in Seide und Baumwolle unter den Ausfuhrartikeln eine hervorragende Rolle ein, sodaß trotz des Webstuhls, der auf jeden Fall als Maschine zu betrachten ist, die Webwaaren zu den Erzeugnissen der Manufactur gezählt wurden, um später als deren vorzüglichste Repräsentanten zu gelten. Die Einführung der Dampfkraft in den Gewerbebetrieb vereinigte die zerstreuten Arbeitskräfte in dem geschlossenen Etablissement der Fabrik — „Manufactur" dagegen bezeichnete die Thätigkeit der menschlichen Hand als vorzüglichsten Motor, im Gegensatz zu dem Betriebe durch Naturkräfte. Die Technik geht aber unausgesetzt darauf aus der menschlichen Hand den Mechanismus ihrer Bewegungen und Verrichtungen abzulauschen und der Maschine zu übertragen, und nachdem es ihr bereits gelungen ist, den Handwebstuhl durch den Maschinenwebstuhl zu ersetzen, wird die Zeit nicht mehr fern sein, daß für Weberzeugnisse der Ausdruck „Manufactur" als antiquirt zu betrachten ist.

Die heutigen Manufacturgewerbe aufzuführen, ist eine sehr schwere Aufgabe, da der Begriff außerordentlich schwankend geworden ist und bald weiter, bald enger gefaßt wird. Roscher identificirt die Manufactur mit der für den Handel arbeitenden Hausindustrie (Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte (Leipzig 1861) S. 140) und stellt sie als eine Mittelstufe zwischen dem Fabrikwesen und dem Handwerk hin. Viele der hausindustriell betriebenen Gewerbe gehören ohne Zweifel der Manufactur an, und gilt dies ganz besonders von den Branchen, in denen vorzugsweise Frauen und Mädchen beschäftigt sind (s. d. Art. Hausindustrie). Viele andere Gewerbe, z. B. die Blumen- und Cigarrenfabrication, sind aber zu geschlossenen Etablissements, also zum Fabrikbetriebe übergegangen, ohne daß die charakteristische Eigenthümlichkeit der Manufactur: „Ueberwiegender Einfluß der menschlichen Thätigkeit bei der Darstellung von Gewerbserzeugnissen gegenüber der Wirksamkeit von Naturkräften und der Anwendung von Werkzeugen und Maschinen verloren gegangen wäre.

Volkswirthschaftlich theilen die Manufacturgewerbe alle Eigenthümlichkeiten, Licht- und Schattenseiten der Fabrikindustrie und der hausindustriellen Gewerbe, je nachdem sie zu diesen oder zu jener zu rechnen sind, und wird es kaum zu beklagen sein, wenn der vielfach zu verwechselnde, überdies kaum noch haltbare Begriff von der Theorie ganz aufgegeben wird.) H. R.

Maschine.

Maschinen, sagt Ricardo, nützen dadurch, daß sie mehr Arbeit oder Beschwerden ersparen, als sie selbst gekostet haben. Ist dies Vorbedingung für die Zweckmäßigkeit des Maschinenbetriebs in irgend einer Erwerbsbranche, so kommt außer der Ersparung von Arbeitslohn (außer dem Gewinn von Zeit für eine bestimmte Arbeitsleistung und außer der verhältnißmäßig geringern Anstrengung) eine Ersparung von Capital hinzu, die sich theils in dem raschern Umsatz der Betriebscapitalien, theils in einer directen Ersparniß am Arbeitsmaterial zu erkennen giebt. Die Maschine hat die Aufgabe, die blos mit Werkzeugen bewaffnete menschliche Hand zu ersetzen. Das Werkzeug selbst dient nur dazu die Wirkung der Kraft zu erhöhen, die unmittelbar vom menschlichen Körper ausgeht, und mit Recht hat man den Hammer als eine Verstärkung der Faust, die Zange als eine Nachahmung der zusammengedrückten Fingernägel, den Löffel als eine nachgebildete hohle Hand bezeichnet. Die Einrichtung der Maschine dagegen hat zwar der Techniker in vielen Fällen den Bewegungen der menschlichen Gliedmaaßen abgelauscht; die Maschine dient aber nicht blos dazu, die menschliche Kraftleistung nach einer bestimmten Richtung hin zu erhöhen (motorische Maschine), sondern sie führt auch ihre Arbeiten, obgleich unter Leitung des Menschen, mit einer gewissen Selbständigkeit aus (Arbeitsmaschine).

Die Einführung der Maschinen geht bis zu dem unbekannten Zeitpuncte zurück, als der Mensch andere Triebkräfte, als seine eigne Muskelkraft benutzen lernte. Schon

die Hausthiere sind als solche Motoren zu betrachten; später wurde die Kraft des Wassers, des Windes, endlich des Dampfes dienstbar gemacht.[1] Die Arbeit dieser bewegenden Kräfte hat vorerst vor der Thätigkeit des Menschen den Vorzug einer weit stärkern Leistung und zugleich größerer Wohlfeilheit voraus. Die Nahrung und Wohnung der Thiere ist weniger kostbar, als die einfachste Befriedigung der gleichen menschlichen Bedürfnisse; ihre zur Arbeit unfähige Kindheit währt nur kurze Zeit, und ihre Leistung ist nur bei den kleinern Zugthieren niedriger, als die des Menschen. — Unter den sogenannten blinden Naturkräften, sagt Roscher, sind Wasser und Wind nicht allein stärker als die Thiere, sondern zugleich für die Volkswirthschaft im Ganzen betrachtet, geradezu unentgeltlich. Die Bewegung durch (fließendes) Wasser ist außerdem eine unausgesetzte, während der Wind seine Richtung und seine Stärke verändert, die Thiere aber eine Ruhezeit beanspruchen. Unter allen Maschinenkräften ist aber der Dampf die vollkommenste, obgleich seine Erzeugung nicht kostenfrei erfolgt. Seine Kraftleistung ist nicht nur eine ununterbrochen fortdauernde, sondern es kann auch die Stärke derselben ganz dem entsprechenden Bedürfniß angemessen eingerichtet werden. Die Anwendung der Dampfkraft ist ferner nicht wie die des Wassers, theilweise auch des Windes, an gewisse Localitäten gebunden, sondern sie ist überall da möglich, wo ausreichende und billige Heizstoffe zu erlangen sind.

Die Maschine arbeitet daher nicht nur billiger, als die menschliche Arbeitskraft, sondern auch ausdauernder, bis zu einem gewissen Grade gleichmäßiger (z. B. Nähmaschine), häufig sparsamer in der Verwendung von Arbeitsmaterial (Fournirsägen theilen die Bretter in so dünne Blätter, wie es die menschliche Hand nicht vermöchte, — Ersparniß an Rohstoff bei der Branntweinbrennerei, beim Eisenhüttenbetrieb, in chemischen Fabriken u. s. w.); endlich macht die Maschine Leistungen möglich, welche bald in Rücksicht der erforderlichen Kraft (Dampfhammer), bald außerordentlicher Schnelligkeit (Centrifugalmaschine), bald der Feinheit der Leistung (Theilmaschine), bald ihrer Sicherheit (Zählmaschine) von dem Menschen in gleichem Grade der Vollendung nicht ausgeführt werden könnten.

Das Uebergewicht der Maschinenarbeit über die Handarbeit erklärt sich daraus vollkommen. Doch sind Maschinen nur da mit Erfolg anzuwenden, wo es sich um eine beständige Wiederholung ein und derselben Operation handelt; sie sind die eigentlichen Werkzeuge der Massenproduction oder des Fabrikbetriebes. Handelt es sich dagegen um Verrichtungen, die nach Größe und Gestalt des Gegenstandes, nach Verschiedenheiten des Stoffs wechseln, dann tritt wieder die menschliche Handarbeit in ihre Rechte, obgleich einzelne Maschinen, indem sie ihren Gang selbst reguliren, auch darin Erstaunliches leisten. — Ueber die Haltbarkeit der Producte von Arbeitsmaschinen bestehen noch mancherlei Vorurtheile, die hier und da gegründet sein mögen: sicher sind aber die Fälle ebenso zahlreich, in welchen Maschinen ein dauerhafteres, gleichmäßigeres, im Allgemeinen zweckentsprechenderes Product liefern, als der Geschicklichkeit der blos mit Werkzeugen bewaffneten menschlichen Hand möglich ist.

Die wirthschaftliche Wirkung der Maschinen liegt so handgreiflich vor Aller Augen, daß darüber nur wenig gesagt zu werden braucht. Die Einführung einer neuen Maschine entzieht zwar vorübergehend einer größern oder kleinern Zahl von Menschen ihre bisherige Beschäftigung, kaum wird es aber eine Maschine geben, die nicht wiederum durch die Erweiterung des Arbeitsgebietes zur Eröffnung neuer Verdienstesquellen mit beigetragen hätte. Die Spinnmaschine hat zwar Tausenden von Handspinnern ihren kärglichen Verdienst entzogen, aber überall, wo sie eingeführt worden ist, weist die Production an Webwaaren eine rapide Steigerung auf. Bleibt man bei der Flachsspinnerei stehen, so geht zwar in England, wie in Deutschland die Handspinnerei ihrem Untergange entgegen, dafür sind aber indirect die zehnfachen Arbeitskräfte durch die Maschinenspinnerei und deren weit stärkern Flachsbedarf in Anspruch genommen worden. Die Steigerung des Flachsbaues, die sorgfältigere Bearbeitung des Bodens, die

---

1) Von der Anwendung der Wärme (Calorische Maschine), die als Betriebskraft jedenfalls eine Zukunft hat, kann hier wohl abgesehen werden. Dasselbe gilt von der Elektricität und dem Galvanismus.

Arbeiten der Flachsbereitung, das Rösten, Schwingen erfordern vielleicht allein schon dieselbe Zahl von Arbeitskräften, die früher in der Handspinnerei thätig waren. Rechnet man dazu die Zahl der Arbeiter in den Spinnereien selbst, die größere Zahl der Weber, den vermehrten Umsatz in Webwaaren, die Arbeiten des gesteigerten Handels und des Transports, die nothwendig gewordene höhere Production an Steinkohlen, so gelangt man zu dem Resultat, daß zwar die Spinnmaschine augenblicklich einer Anzahl von Arbeitskräften die gewohnte Beschäftigung entzogen, dafür aber einer weit größern Anzahl — und darunter zum großen Theil denselben Individuen — neue lohnendere Arbeitszweige zugewiesen hat. Und wenn dies Alles nicht der Fall wäre, dürfte es empfehlenswerth sein, die Existenz der Flachsbauer und der Leinweber zu untergraben, um den Handspinnern ihren kärglichen Unterhalt zu sichern? — Gleiche Befürchtungen hegte man von der Nähmaschine in den Bekleidungsgewerben. Die Erfahrung hat aber wiederum den alten Satz bewähren lassen, daß, sobald ein Verbrauchsartikel billiger geliefert werden kann, nicht nur der Absatz steigt, sondern auch sofort das Bestreben nach Verfeinerung eintritt. In dem Maaße wie die Arbeit des Nähens mit Hülfe der Maschine mehr producirte und ihren Einfluß auf die Preise geltend machen konnte, erweiterte sich nicht nur das Absatzgebiet, sondern bei vielen Artikeln blieb für die menschliche Handarbeit an Verzierungen, Besatz, geschmackvollerer äußerer Ausstattung u. s. w. mindestens dasselbe Arbeitsquantum übrig, als vor der Erfindung der Nähmaschine.

Der scheinbare Widerspruch, daß jede Maschine menschliche Arbeit erspart, gleichwohl aber der Lohnsatz nicht niedriger wird, weit eher steigt, erklärt sich daraus, daß die Verminderung des Arbeitslohnes für jedes einzelne Fabricat übertragen wird durch eine weit stärkere Production in derselben Arbeitszeit, und daß für gewisse Verbrauchsgegenstände, die nunmehr mit Hülfe der Maschine billiger geliefert werden, der von den Consumenten herkömmlich gezahlte Preis einen weiteren Arbeitsaufwand zu Zwecken der Verschönerung und Verfeinerung gestattet. In diesem Sinne ist die Behauptung von Mac Culloch begründet, daß der Lohn für ein gewisses Quantum Waare stets und nothwendig in geringerem Verhältniß abnehme, als die dazu erforderliche Arbeitszeit infolge der Maschinenverbesserung. In welchem Grade der Absatz gesteigert werden kann, hängt von der Fähigkeit der Consumenten ab, das entsprechende Mehr von Tauschwerthen zu erzeugen, da schließlich nur durch ein solches Angebot von Tauschwerthen die Größe der eigentlich wirksamen Nachfrage bestimmt wird. Zu beachten ist dabei ferner, ob der Preis der Rohstoffe unverändert bleibt, da sich der Preis der Fabricate nicht in demselben Grade erniedrigen läßt, wie durch die Maschine am Verarbeitungslohne erspart wird.

Von großem Einfluß ist die Einführung der Maschinen in irgendeinem Erwerbszweige auf die darin angelegten Capitalien. Die Anlage von Maschinen erfordert einmal ein größeres stehendes Capital (Anlage von Gebäuden, Dampfkesseln, Arbeitsmaschinen), sodann, da die Maschinenindustrie auf Massenabsatz ausgehen muß, eine entsprechende Vermehrung des umlaufenden Capitals. In Bezug auf die Herstellungskosten des einzelnen Fabricats kann die Maschinenindustrie das früher bestandene Verhältniß zwischen dem Antheil des Arbeitslohnes einerseits und dem dabei aufgewendeten Capitalfond andererseits vollkommen umkehren, und durch dieses Ueberwiegen des Capitals bei der Maschinenindustrie erklärt sich besonders die Rentabilität großer Fabrikanlagen. „Der nächste Erfolg einer arbeitsparenden Maschine, sagt Roscher, ist immer, die Capitalisten weniger eifrig um Arbeit, als die Arbeiter um Capital bemüht zu machen.“ Da die Arbeitsnachfrage nicht sowohl von der Größe des stehenden, sondern des umlaufenden Capitals bestimmt wird, da jeder Maschinenbau die Verwandlung eines umlaufenden Capitals in stehendes bedeutet, so sind hier höchst verschiedene, zum Theil entgegengesetzte Kräfte thätig, von welchen bald die eine bald die andere überwiegt.

Man hat viel von der „menschenentwürdigenden“ Arbeit, von dem gedankenlosen Einerlei der Beschäftigungen und der geisttödtenden Langeweile in der Maschinenindustrie gesprochen, und doch, einzelne Fälle zugegeben, nicht beachtet, daß es doch noch weit weniger ehrenrührig und langweilig sein muß, eine monotone Arbeit zu leiten

und die Leistungen der Maschine zu beaufsichtigen, als dieselbe Arbeit selbst auszuführen. Mit Unrecht, wie zahlreiche Erfahrungen bewiesen haben, sind die Arbeiter in fast allen Branchen der Einführung der Maschinen entgegengetreten, und die Beispiele der Maschinenzertrümmerer in England (Ludditen) stehen auf dem Continente nicht vereinzelt da. Fehlt es doch nicht an obrigkeitlichen Verordnungen, welche in vollständigster Verkennung der wirthschaftlichen Gesetze, die Einführung neuer Maschinen gesetzlich verboten, damit aber weiter nichts erreicht haben, als daß der Industriezweig an einem andern Orte Wurzel schlug, und dann erst von dort aus die frühere Pflanzstätte vernichtete. — Die großen socialen Erfolge der Maschinenindustrie mit ihren Licht- und Schattenseiten, von denen aber erfreulicherweise die erstern weit überwiegen, spiegeln sich im Fabrikwesen wieder (s. d.), und mit Recht sagt Stuart (History of the Steam engine) schon 1824: „Es ist die Maschine, welche während des letzten furchtbaren Kampfes die politische Größe unseres Vaterlands aufrecht hielt. Es ist die nämliche große Kraft, welche uns in den Stand setzt, unsere Staatsschuld zu verzinsen und den schweren Wettkampf gegen die Geschicklichkeit und das Capital aller anderen Länder zu bestehen."

Literatur: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre (Leipzig 1863) I. § 90, 91. § 400—405. — Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft Abschnitt V. Ueber die volkswirthsch. Bedeutung der Maschinenindustrie (Leipzig 1861). — Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre I. 220 (Erlangen 1821). — Babbage, Ueber Maschinen u. Fabrikwesen. — Mac Culloch, Statistical account II 83 ff. (London 1847). — v. Kees, Systemat. Darstellungen II 542 ff., III 735 ff. — Chevalier, Rapports sur l'ensemble de l'exposition universelle de Londres (Paris 1862). — Ure, Philosophy of manufactures u. On the cotton manufacture (London). Deutsch v. Hartmann (Weimar 1843). — Jul. Zöllner, Buch der Erfindungen (Leipzig b. Spamer 1863). H. R.

Meer.

Die Nationalökonomen haben sich noch nicht darüber geeinigt und verständigt, wie viel Factoren (Productivkräfte) der wirthschaftlichen Production überhaupt angenommen werden sollen. Während Arbeit und Capital von Allen als vollberechtigt angesehen werden, ist man über die Stellung der Natur und der Naturkräfte keineswegs einig. Unserer Ansicht nach wird mit Recht die Ansicht vertreten, daß der erweiterte Begriff „Capital" (z. B. bei Grund und Boden in einer bereits angebauten Gegend) die Productivkräfte der Natur mit in sich fasse, und daß da, wo dies ausnahmsweise nicht der Fall zu sein scheint (z. B. bei Luft und Wasser, die in so großer Menge vorhanden sind, daß sie in der Regel Jedermann ohne entsprechende Gegenleistung zu Gebote stehen) es doch wiederum der menschlichen Anstrengung, d. h. der Arbeit bedarf, um diese sogenannten freien Productivkräfte sich dienstbar zu machen. (Vergl. den Art. „Natur".) — Bei oberflächlicher Betrachtung scheint das Meer die Ansichten der älteren Schule zu rechtfertigen, da es für die Production von unermeßlicher Wichtigkeit ist, und als die Quelle und der Wohnsitz des reichsten thierischen Lebens seine Wohlthaten Allen in gleicher Weise zu theil werden läßt. Vergegenwärtigen wir uns erst, wenn auch nur in übersichtlicher Weise seinen großartigen Einfluß.

Dem Küstenbewohner liefert das Meer in dem Reichthum an Seethieren theils eine meist leicht verdauliche und doch sehr nahrhafte Speise, theils höchst werthvolle, oft durch Surrogate nicht zu ersetzende Rohstoffe für die Industrie. Eine nicht geringe Anzahl von Küsten sind nur dadurch bewohnbar geworden, daß die unerschöpfliche Nahrungsfülle des Meeres für das dürftige Pflanzenwachsthum und den Mangel an Fleisch von Landthieren schadlos hält. Stoffe wie Fischbein, Thran, Perlmutter lassen sich kaum durch andere Rohproducte ersetzen, während andere wie Seesalz, Jod, Brom, Guano u. s. w. an vielen Orten mit viel höhern Kosten beschafft werden müßten. — Das Meer äußert einen sehr wichtigen Einfluß auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse eines Landes (See- und Continentalklima); und in dem Maaße wie die jährliche Regenmenge und die mittlere Jahrestemperatur sich zum Theil nach der Entfernung eines bestimmten Gebietes von der Meeresküste richten, reguliren die Mee-

resströmungen in den Küstengebieten je nach der geographischen Breite die Extreme von Wärme oder Kälte. — Mit Hülfe der Schifffahrt bildet das Meer die bequemste und billigste Verkehrsstraße für den internationalen Austausch der Güter wie für den Personenverkehr, und Ebbe und Fluth des Meeres machen sogar den Unterlauf der größeren Ströme den Vortheilen des Welthandels zugänglich. Unterstützt wird der Handel durch die Meeresströmungen. Vermöge dieser natürlichen Wasserstraßen ist England fast allen mercantil wichtigen Küsten der Welt um 1500 engl. Meilen näher, als die östlichen Vereinigten Staaten, ausgenommen die atlantischen Küsten Amerika's nördlich vom Aequator, weil die Nordamerikaner, um die Linie zu passiren oder eines der beiden großen Caps zu umsegeln, erst über den Ocean nach den Azoren fahren müssen. Umgekehrt ist die südamerikanische Westküste durch ihre Meeresströmungen, z. B. von Mexiko außerordentlich getrennt. Mit den Meeresströmungen hängt es zusammen, daß Amerika nicht von China, sondern von Europa aus colonisirt worden ist und nun seinerseits die größte Aussicht hat, auf China und Japan einzuwirken (Roscher). — Man beachte ferner den bedeutenden Unterschied in der Lebensweise, der Thatkraft, dem Unternehmungsgeist, in dem Charakter zwischen Küstenvölkern und Binnenländern. Der Vergleich wird, was wirthschaftliche Begabung und kaufmännisches Talent betrifft, meist zu Gunsten der seefahrenden Nationen ausfallen, und sobald ein Volk einen gewissen Culturgrad erreicht hat, spielt die Ausdehnung seiner Meeresküste, wie die Küstenentwickelung überhaupt mit ihren vorspringenden Landzungen und einspringenden Buchten eine nicht unbedeutende Rolle. — Das Meer gewährt ferner zu Zwecken der Landesvertheidigung die sicherste Naturgrenze, und gestattet, da in der Regel für eine Landung größerer Truppenmassen sich immer nur wenig geeignete Puncte darbieten, die der Handel gewöhnlich längst schon zu bedeutenden Plätzen erhoben hat, unter sonst gleichen Verhältnissen ein geringeres stehendes Heer, als in Binnenstaaten.

Ungeachtet dieses sehr bedeutenden Einflusses auf das Wirthschaftsleben, der nur in einigen allgemeinen Gesichtspuncten geschildert werden konnte, braucht man doch nicht einmal das „Meer" unter der Kategorie der „Naturkräfte" bei der wissenschaftlichen Darstellung der Production eine besondere Rolle spielen zu lassen. Im Haushalt der Völker ist das Meer, das die Küsten eines bestimmten Landes bildet, ein Theil des Volkscapitals, das dem Einzelnen ganz in derselben Weise zu gute kommt, wie z. B. die geordneten Zustände und die Rechtssicherheit in einem Staate, und bekanntlich erklärt der geistreichste Verfechter der Theorie der Naturkräfte, Roscher, den Staat selbst für das bedeutendste (unkörperliche) Capital. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Meerwasser bei der Production von Seesalz u. a. Stoffen als Rohstoff, mithin als Capital zu betrachten ist, wie ferner die See, was die Gewinnung von Nahrungsmitteln und andern Producten betrifft, ganz dieselbe Rolle spielt, welche dem Grund und Boden bei der Erzeugung seiner Stoffe zugewiesen ist. Hier gehen freilich die Ansichten der Nationalökonomen auseinander, indem wir aber ganz die Ansichten theilen, welche in den Artikeln „Grund und Boden" und „Grundrente" entwickelt sind, halten wir auch hier an dem Begriff des Capitals fest. Hier wie dort bedarf es der Arbeit, um der Natur die Stoffe abzugewinnen, und gerade die Seefischerei ist ein Gewerbe, das neben persönlicher Lebensgefahr nicht selten große Anstrengung erfordert. Die Meeresströmungen und günstige klimatische Einflüsse derselben würden noch weit eher als freies Geschenk der Natur zu betrachten sein, doch wie der englische Landwirth den Boden doch bebauen muß, um trotz des mildern Klima's und trotz der stärkern atmosphärischen Niederschläge erst mit Hülfe der Arbeit zu ernten, so erweisen sich im Bezug auf den Handel Meeresströmungen erst derjenigen Nation nützlich, welche die „Arbeit" der Schifffahrt nicht scheut. Dem geistesträgen türkischen Volke ist der schmale Bosporus für Handel und Verkehr weit eher hindernd, als förderlich gewesen.

Der wirthschaftliche Charakter des Meeres als „Capital" tritt dann noch entschiedener hervor, sobald einzelne Nationen gewisse Strecken des Meeres als ausschließliches Fischerei- und Handelsgebiet in Anspruch nehmen. Die „freie Productivkraft" ist dann, ob mit Recht bleibe vorläufig dahingestellt, als Monopol ausgebeutet, zum Eigenthum geworden. Die freien Gesetze des Wirthschaftslebens haben in dieser Beziehung für die internationale Concurrenz noch wenig Geltung erlangt, und will es

sich beispielsweise nicht recht mit der freien Gewerbegesetzgebung Englands vertragen, daß derselbe Staat, welcher auf festem Grund und Boden für Gewerbe und Handel die freieste (internationale) Concurrenz anerkennt, auf dem Weltmeere für den Handel Jahrzehnte hindurch ein Monopol beansprucht hat und für die Fischerei an einzelnen Puncten jetzt noch aufrecht erhält.

Literatur: Tellegen, Disputatio de jure in mare (Groningen 1847). — Wheaton, Histoire I. — Cancrin, Abhandl. aus dem Wasserrecht I. S. 44 ff. — Günther, Völkerrecht II. 55. H. R.

Mercantilsystem.

Unter den sogenannten „staatswirthschaftlichen Systemen", deren gemeinschaftliches Ziel in der Reform wirthschaftlicher Zustände besteht, haben es einige von vornherein mehr auf die wirthschaftlichen Zustände der Staaten als solcher abgesehen; erst später wurden die Mittel zur Bereicherung der durch maaßlose Verschwendung erschöpften Staatscassen auch für Universalmittel gegen die Noth und das Elend in den unteren Schichten des Volkes erklärt. Gerade in diesem Puncte aber trat der Irrthum schroff zu Tage. Andere haben es von vornherein auf die Reform der wirthschaftlichen Verhältnisse der sogenannten „Gesellschaft", d. h. der Menschen ohne Rücksicht auf den Staats- und Volksverband, abgesehen. Bei ihnen liegt der Irrthum ebenso in der Verkennung der Schäden, die geheilt werden sollten, wie in der Wahl der Heilmittel. Zu der ersteren Gattung gehört das sogenannte „Mercantil- (Geld-, Industrie-, Handels-) System", auch Mercantilismus genannt. Als die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien den Portugiesen den sehr einträglichen ostindischen Handel, die Entdeckung Amerika's den Spaniern die reichen Gold- und Silberbergwerke von Mexico, Peru und Chili eröffnet, als man gesehen hatte, wie die Holländer gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts als Nebenbuhler der Portugiesen aufgetreten, und durch den Colonialhandel rasch zu einem erstaunlichen Grade von Reichthum und Macht gelangt waren, und wie bald auch die Engländer infolge der Hebung des Seehandels durch Elisabeth und Cromwell an diesen Gewinnsten theilnahmen; als die edlen Metalle in gewaltigen Massen von Amerika nach Europa strömten, und die Preise aller Güter in bis dahin ungeahntem Verhältnisse, zuvörderst zu Gunsten der Gewerbsunternehmer, erhöht wurden — da gewann die Anschauung bald breiten Boden, Gold und Silber seien das wünschenswertheste sachliche Gut, ein Gut, durch welches man unfehlbar reich und mächtig werde. Der Sinn der Regierungen lenkte sich allgemein auf den auswärtigen Handel; auch die meisten Schriftsteller theilten die Meinung, daß er das Hauptmittel sei, um Reichthum zu gewinnen, und betrachteten ihn vielmehr als Zweck, wie als Mittel der gesammten Volkswirthschaft. So bildeten sich allmählich die Vorstellungen und Regeln aus, die man jetzt in ihrem Zusammenhange das Mercantilsystem nennt. Die Grundsätze des Mercantilismus waren im 16. und 17. Jahrhundert sehr verbreitet. Sie hatten in der öffentlichen Meinung jener Zeit tiefe Wurzeln geschlagen; man kann sie nicht auf einen einzelnen Urheber zurückführen. Aber kein Staatsmann hat dieses System so beharrlich und vollständig ins Leben eingeführt, wie der berühmte Finanzminister Ludwigs XIV., Jean Baptiste Colbert. (Daher das Mercantilsystem auch „Colbertismus" genannt wird.) Die Mercantilisten sehen nicht auf das Befinden der Menschen, nicht auf ihren Wohlstand, sondern auf ihren Besitz, ihr Vermögen. Sie nehmen an, daß der Nationalreichthum allein, oder doch vorzugsweise in der vorhandenen Menge von Geld, besonders Gold- und Silbergeld, bestehe; sie fordern von der Regierung zur Förderung des Nationalreichthums vor Allem solche Maaßregeln, wodurch die Menge der edlen Metalle vermehrt wird. Kann sie dieß nicht durch den inländischen Bergbau erreichen, so soll sie den ausländischen Handel so leiten, daß die „Handelsbilanz" sich günstig gestalte, d. h. daß mehr Waaren aus- als eingeführt werden, weil das Mehr der Ausfuhr von den Ausländern mit baarem Gelde bezahlt werden müsse. Da nun Fabrikwaaren weit leichter in das Ausland zu bringen sind, als Landbauerzeugnisse, so wird möglichste Förderung des Fabrikwesens als das Hauptmittel zur Hebung des Nationalreichthums angesehen. Um eine günstige Handelsbilanz zu erreichen, und die Geldmenge zu vermehren, soll die Regie-

rung das Einführen fremder Fabrikwaaren und das Ausführen der rohen Stoffe, welche die Fabriken verarbeiten, verbieten, oder doch durch Zölle erschweren, die Anlage neuer Fabriken, oder die Erhaltung schon vorhandener durch Prämien, Vorschüsse und andere Unterstützungen fördern, zur Erleichterung des Absatzes der Fabrikwaaren Handelsverträge schließen, Handelsgesellschaften privilegiren und Colonieen in anderen Erdtheilen zu erlangen suchen. Das Verbot der Ausfuhr von edlen Metallen soll streng gehandhabt werden. Die Quelle dieses großen Irrthums liegt auf der Hand. Man war praktisch gewesen bis zur Verblendung; man hatte sich an Thatsachen gehalten, aber den Grund derselben unrichtig erkannt; man hatte beobachtet; aber was die Wirkung war, hatte man für die Ursache gehalten. Man sah in den Mengen der edlen Metalle, welche sich erst in Portugal, dann in Spanien, dann in Holland und England, aufhäuften, die Ursache des Nationalreichthums dieser Länder, während sie doch nur die Folge davon waren. Es gesellte sich zu diesem Trugschlusse ein anderer. Man sah, wie der Einzelne sich durch Geldgewinn bereicherte. Ebenso, meinte man, müsse auch bei einem ganzen Volke die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes sein. Man dachte nicht an die ungeheuerlichen Consequenzen dieser Annahme. Eine Schiffsmannschaft wird auf eine wüste Insel verschlagen. Sie rettet nichts von dem Schiffe, als ihr Leben und eine große Kiste voll Gold und Silber. Es fehlt den Leuten an Allem, an Stoffen zur Nahrung, Kleidung, Heizung u. s. w. — aber sie haben Ueberfluß an Gold und Silber. Ist das ein beneidenswerther Zustand? Man braucht sich nicht darüber zu wundern, wie die Theorie lange Jahre an dem großen Irrthume festgehalten, und wohlbegründete Einreden siegreich bekämpft hat. Aber es ist nur im Zusammenhange mit dem Despotismus, in dem die meisten Völker Europa's seit dem dreißigjährigen Kriege bis zum Beginne unseres Jahrhunderts geschmachtet haben, zu verstehen, daß jener Irrthum in der Praxis der Staatsverwaltung noch viel länger und viel hartnäckiger, als in der Theorie, sich hat behaupten können. Es hat bis in unser Zeitalter herein kaum e i n e n europäischen Staat gegeben, der nicht mercantilistisch regiert worden wäre — und der Mercantilismus ging überall Hand in Hand mit dem Despotismus, ja er war ein Despotismus für sich. Es ist geradezu unglaublich, welche Eingriffe in die wirthschaftliche Privatthätigkeit er sich erlaubte. Den Fabricanten wurden nur gewisse Waaren zu fertigen gestattet, und es wurde ihnen Muster, Farbe, Stoffe und Stückzahl der Waaren, die sie fertigen durften, oft zu fertigen gezwungen waren, vorgeschrieben. Es wurde der Verbrauch mancher fremder Erzeugnisse wie ein Verbrechen bestraft, und ganze Armeen von Schnüfflern controlirten den täglichen Consum der Familien. Colbert suchte vor Allem durch das Mercantilsystem auch für die französischen Finanzen, welche durch die Verschwendung des Hofes und durch geführte Kriege sehr erschöpft waren, neue Hülfsquellen zu eröffnen. Das gelang. Denn das Verbot der Einfuhr fremder Fabrikwaaren ward bald in die Maaßregel der Erhebung hoher Schutzzölle umgewandelt, und man blieb dabei nicht stehen, sondern erhob auch hohe Zölle von allen anderen fremden Gütern, selbst von solchen, welche Bedürfnissen der Nothwendigkeit entsprachen. So saugte man das Volk systematisch aus, aber man restaurirte den Staatsschatz und stellte den Glanz der Krone wieder her. Die Erfolge reizten zur Nachahmung. Friedrich der Große widerstand diesem Reize nicht. Es hält schwer, sich das Urtheil über diesen großen König durch die bekannte Thatsache nicht allzusehr trüben zu lassen, daß er das französische Finanzsystem auf deutschen Boden verpflanzte, ja daß er die Einführung und Leitung desselben französischen Beamten übertrug, deren ein Heer von ungefähr 1500 Mann zu dem Ende angestellt und mit unbeschränkter Machtbefugniß, das Volk zu quälen und auszusaugen, ausgestattet wurde. — Der Mercantilismus ist unter den wirthschaftlichen Verirrungen das, was der Geiz unter den sittlichen. Auch er ist die Wurzel vieles Uebels. Er ist fast mehr, als eine Verirrung; er ist zugleich das Zeichen einer niedrigen und gemeinen Weltanschauung. Ebenso bekanntlich der Geiz. Der Geizige hungert und verkommt im Ueberflusse. Ebenso müßte ein Volk verhungern und verkommen, in dem der Mercantilismus als alleinherrschendes Wirthschaftssystem vielleicht unerschöpfliche Schätze von Gold und Silber angehäuft hätte. Doch in e i n e m Puncte sind sich der Geiz und der Mercantilismus unähnlich. Jener ist eine verabscheu-

ungswürdige Verirrung ebenso in abstracto, wie in concreto. Vor der Irrlehre des Mercantilsystems in abstracto muß man immer noch Achtung haben. Sie ist die erste große Verirrung, aber auch eine der ersten großen Lebensregungen unserer Wissenschaft. In concreto freilich hat diese Verirrung dem Wohlstande der Völker tiefe Wunden geschlagen. Vernichtung der Gewerbefreiheit, Gewaltherrschaft der Staatsbeamten, Unterdrückung der kleinen Unternehmungen und Vermehrung der Lohnarbeiter, Vernachlässigung und Verfall der Landwirthschaft; künstliche Vermehrung solcher Fabriken, deren Bestehen von Polizeimaaßregeln, Schutzzöllen und Staatsunterstützungen abhängig ist; massenweise Verarmung der Arbeiter — das sind die Folgen dieses auf Trugschlüssen aufgebauten Systems, welches noch überdies in hohem Grade die Verschwendung an den Höfen der Fürsten, und den Despotismus begünstigte. Der Pauperismus und die indirecten Steuern — zwei Uebel, zwischen denen ein gewisser Zusammenhang unverkennbar ist, datiren aus den Zeiten des Mercantilsystems, und sind das traurige Erbtheil, welches dasselbe uns vermacht hat.

Literatur: A. Smith (Uebers. v. Asher.) 1861. I. Bd. IV. Buch. II. Bd. IV. Buch. 8. Cap. — F. G. Schulze, Lehrb. d. Nationalökon. S. 102 u. 489. — Rau, Lehrb. d. pol. Oek. 6. Aufl. § 33 ff. (hier ausführl. Literaturnachweis).

A. Emminghaus.

Miethe, Aftermiethe, Miethgeld, Miethzins, Miethvertrag, Arbeitmiethe, Miethhandel.

Unter Miethe verstehen wir im Allgemeinen einen Vertrag, durch welchen Jemand einem Anderen eine Sache zum Gebrauch gegen einen bestimmten Miethzins überläßt — Sachmiethe. Besteht der Gegenstand des Miethvertrages in Diensten, so nennt man den vereinbarten Preis gewöhnlich Lohn — Dienstmiethe. Bei der Sachmiethe kann der Vertrag entweder lediglich den Gebrauch eines Gegenstandes zum Zwecke haben, z. B. eines Arbeitspferdes, oder aber die volle Benutzung des Miethobjects mit den Früchten, wie z. B. bei Miethung eines Grundstückes, einer Fischerei. Wir reden alsdann von einem Sachvertrage. Die Dienste können entweder einzeln sein, oder der Miethvertrag begründet ein durch größere oder geringere Zeit fortgesetztes Dienstverhältniß, wie bei der Gesindemiethe. Hierüber bestehen wohl hie und da besondere gesetzliche Normen. Wo es sich um Vermiethung eines umfassenderen Dienstes mit einem bestimmten speciellen Zwecke und Ziele handelt, wie beim Frachtvertrag, Lehrvertrag, Accordbau, z. B. eines Hauses, da liegt ein Verdingungsvertrag vor. Zunächst ist es zwar für die Gültigkeit des Vertrages im Allgemeinen gleich, ob der Vermiether wirklicher Eigenthümer ist oder nicht, indessen nicht so für den Umfang des Gebrauchsrechtes. Denn der Vermiether kann dem Ermiether nicht ein größeres Recht an der Sache einräumen, als er selber hatte. Stirbt der Vermiether und hatte er bloßes Nießbrauchsrecht, so hört die Miethe natürlich mit dem Tode auf. Je nach Inhalt des Miethvertrages kann die Sache von dem Ermiether wieder weiter vermiethet werden (Aftermiethe), oder es ist in dem Vertrage die Aftervermiethung untersagt. Auch die Aftermiethe kann nicht länger dauern, als der Vermiether die Sache laut Vertrag inne zu haben berechtigt ist. Der Aftermiether tritt in keinerlei Rechtsverhältniß zum ursprünglichen ersten Vermiether (Eigenthümer 2c.), und es kann dieser seinerseits also keinerlei Ansprüche gegen ihn geltend machen, die ihn etwa gegen seinen Abmiether zustehen, wie z. B. wegen rückständiger Miethzinsen 2c. 2c. Der Abmiether kann übrigens Alles fordern, was zum vollständigen, durch den Vertrag bezeichneten Gebrauch der Sache gehört, und zwar vom Anbeginn des Miethverhältnisses an. Die Vorausbezahlung des Miethzinses versteht sich nicht schon von selbst beim Miethvertrage. Sie muß also ausdrücklich bedungen werden; ist dies nicht geschehen, so wird das Miethgeld erst fällig mit Beendigung der Miethvertragsdauer. Dagegen ist es für die Gültigkeit des Vertrages, beziehendlich für die Zahlungsverpflichtung des Miethgeldes ganz gleich, ob der Ermiether die Sache gebraucht hat oder nicht, vorausgesetzt nur, daß er sie gebrauchen konnte, und daß er nicht vom Vermiether daran gehindert wurde. Der Ermiether hat die ermiethete Sache in brauchbarem Zustande zu erhalten; Schaden, der durch reine Zufälle entsteht, trifft den Herrn; dieser hat denselben auch wiederher-

stellen zu lassen, oder eventuell, konnte der Gebrauch kein voller sein, am Miethgeld nachzulassen. Geht die gemiethete Sache ganz unter, so endigt damit der Miethvertrag. Verwendungen in die gemiethete Sache seitens des Ermiethers hat der Vermiether nur dann zu ersetzen, wenn sie zur Erhaltung derselben wirklich nothwendig waren oder dauernde Verbesserungen sind. Andere Verwendungen brauchen von ihm nicht erstattet zu werden; es steht aber dem Abmiether frei, dieselben bei Beendigung des Miethvertrages wieder abzunehmen. Entsteht ein Schaden an der Sache, der nicht Zufall (casus) ist, so hat ihn der Abmiether zu ersetzen, ja der Pächter haftet sogar für den reinen Zufall, der das Inventarium trifft, falls es bei der Uebergabe taxirt war (Eisernviehcontract). Er muß alsdann ein Gleichwerthiges zurückgeben. Ist für die Dauer des Miethvertrages keine Zeit festgesetzt und läuft sie ohne Kündigung ab, so setzt sich der Vertrag stillschweigend fort, gewöhnlich unter den alten Bedingungen. In Betreff von Gebäuden und Wohnungen gilt alsdann für die Zeitdauer bez. Kündigung des fortgesetzten Vertrages der Miethzinsentermin, bei Grundstücken aber das gerade herrschende System der Feldwirthschaft. Falls der Abmiether den Miethzins nicht zu den stipulirten Zeiten entrichtet oder die Sache mißbraucht, oder den Gebrauch der Sache hindernde Reparaturen macht, alsdann kann der Vermiether einseitig kündigen. Ebenso kann der Abmiether schon während der Vertragszeit einseitig wieder zurücktreten, im Fall die Sache sich als nicht brauchbar erweist, oder der Vermiether den Gebrauch der Sache nicht einräumt. Das Sprichwort: „Kauf bricht Miethe" will so viel sagen, daß der neue Eigenthümer kündigen kann (bez. der Legatar, Vermächtnißnehmer, nicht der Erbe). Der Miethvertrag aber besteht insoweit noch zu Recht, daß der Abmiether für sein früheres Weichen aus dem Vertrage von dem frühern Eigenthümer oder dessen Erben (der auch jenes Kündigungsrecht nicht hat) Ersatz fordern kann. Will sich ein Abmiether gegen diese Folge des Verkaufs oder Vermächtnisses schützen, so muß er gleich in den Miethvertrag die Clausel setzen, daß jeder Nachfolger an den Miethvertrag gebunden ist und solches im Grund- und Hypothekenbuche vormerken lassen.

Ueber die Arbeitsmiethe, Dienstmiethe gelten folgende allgemeine Regeln: Die gemietheten Dienste — der Dienstleistende (Tagelöhner, Schreiber ꝛc. ꝛc.) ist hier der Vermiether — sind zunächst immer von der Person zu leisten, mit der vertragt worden ist, also nicht durch einen Stellvertreter, es sei denn, daß der Vertrag gar nicht in Bezug auf persönliche Leistungen abgeschlossen ist. Auch da, wo ein Lohn nicht bedungen worden ist, kann er von allen Personen, welche aus ihren Dienstleistungen ein Geschäft machen, nach erfolgter Dienstleistung gefordert werden (s. d. Art. Lohn).

Das Miethgeschäft ist allmählich zu einem förmlichen Gewerbe geworden. Es begreift dasselbe alle oben angegebenen Arten Miethe, Güter, Häuser, Einzelgegenstände, wie Zimmergeräthe, Betten, Kleider, Schmucksachen, Bücher, Musicalien, musicalische Instrumente, Pferde, Waffen ꝛc. ꝛc., oder auch Dienste, als deren Vermittler sich die „Mäkler", „Gesindemäkler" erbieten. Das Gewerbe erweist sich namentlich in größern Städten als nothwendig und nützlich, und wird nicht selten sehr einträglich durch die bestimmten Procente, welche als Provision von der Miethsumme von dem Miethvermittler, Mäkler, „Logisvermiethungsbureauinhaber" erhoben werden. Auch in gewerbefreien Staaten bedürfen nach neueren Gewerbeordnungen diese Geschäfte vielfach noch der Concession der Behörde. Jul. Frühauf.

Miethsteuer, Haussteuer, Thür- und Fenstersteuer.

Die Miethsteuer, Wohnungssteuer gehört unter die Aufwandsteuern und ist die erheblichste unter diesen Auflagen. Sie wird von jedem Bürger, er sei Hauseigenthümer (Haussteuer, Gebäudesteuer) oder Miethsmann, nach dem Miethzinse der von ihm bewohnten Räume entrichtet. Die Wohnung zeigt im Allgemeinen den Aufwand, die Vermöglichkeit der einzelnen Classen an. Doch darf auch nicht übersehen werden, daß die Wohnung gleichzeitig eines der nothwendigsten Bedürfnisse ist und viele Staatsbürger durch Gewerbe oder anderen Beruf, Größe der Familie ꝛc. genöthigt sind, eine Wohnung von einer gewissen Ausdehnung, Lage und Beschaffenheit zu beziehen, obwohl ihr Preis im Verhältniß zu dem Einkommen oft sehr drückend ist. Un-

abhängige Mitglieder der Gesellschaft haben in dieser Beziehung größere Freiheit. Es eignet sich daher nur der über jenes Bedürfniß hinausgehende Miethaufwand zur Besteuerung denn eine Miethsteuer, die von allen Bürgern einen gewissen gleichen Theil der ganzen Miethausgabe in Anspruch nimmt, trifft Viele sehr schwer. Die Miethsteuer beträgt bisweilen nur $\frac{1}{30}$ oder noch weniger, steigt aber auch öfters auf $\frac{1}{10}$ und selbst $\frac{1}{8}$ des Miethzinses. Die Steuer bewirkt oft die Wahl einer gesundheitsgefährlichen kleinen Wohnung, drückt die Rente der Häuser und fördert sicherlich in keinerlei Weise den für die Wohnungsnoth namentlich der arbeitenden Classen so nothwendigen Neubau. Die schädliche Seite der Steuer wird selbst nicht aufgehoben, wenn man, wie in Frankreich, kinderreiche Familien, Tagelöhner &c. in eine niedrigere Classe setzt, oder niedrige Miethe abwerfende Räume frei läßt. Eine nach der Zahl und Größe der Thüren und Fenster — Thür- und Fenstersteuer — bemessene Steuer wirkt noch darum besonders ungleich, weil sie je nach der Bauart einen verschiedenen Betrag erreicht.

Der größte Uebelstand der Miethsteuer besteht aber darin, daß sie steigt, wenn der Miethpreis sich höher stellt, ohne daß der Genuß ein größerer wird. Es ist dies ebenso verkehrt, als wenn man von dem Roggen einen Werthzoll erheben wollte, so daß die Abgabe um so höher steigt, je theurer der Roggen wird. — In Frankreich wird die Miethsteuer nach dem Quadratmeter Bodenfläche erhoben, doch führt dies gleichfalls zu großen Ungleichheiten, da es wünschenswerth wäre, daß in größern Städten je nach dem Stadtviertel und darin wieder je nach der Straße die Miethsteuer anders bemessen würde. — In Deutschland dient die Miethsteuer hier und da als Einnahmequelle für den Gemeindehaushalt, es wäre aber empfehlenswerther, wenn die Communalabgaben sich an eine rationelle Steuerveranlagung des Staats anlehnen könnten, und ist deshalb der Vorschlag, in Preußen anstatt der Mahl- und Schlachtsteuer die Miethsteuer als Communalabgabe einzuführen, kein besonders glücklicher.

Die Thür- und Fenstersteuer begreift gewöhnlich alle Thüren, die ins Freie gehen und alle Oeffnungen, welche Licht von Außen in die Gebäude fallen lassen und mit Glas oder einem anderen Stoffe verschlossen sind. Ein Fenster, welches 2 Räume erhellt, wird für 2 gerechnet, Werk-, Lehr- und Krankenanstaltsräume, Ställe, Scheunen &c. sind frei, nicht aber nach französischem Recht die usines, in denen weniger Arbeits- als Naturkräfte benutzt werden, z. B. Mühlen, Gießereien, Zuckerfabriken, ferner Werkstätten der Handwerker. (Dem Gesetz fehlt hier offenbar das feste Princip. Der Tarif ist nach der Zahl der Oeffnungen und Einwohner abgestuft. Bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen in Städten von 10—25000 Einwohnern bezahlt eine gewöhnliche Hausthür und ein Fenster im Erdgeschoß und resp. den beiden ersten Stockwerken 90 Cent., ein Fenster im 3. Stock 75 Cent. — In England bestand bis 1834 eine Haussteuer von 10 Pfd. St. Miethertrag an. Der Steuerfuß war von 10—20 Pfd. St. Miethertrag an $1\frac{1}{2}$ Sch. ($7\frac{1}{2}$%), von 20—40 Pfd. St.: $2\frac{1}{4}$ Sch. ($11\frac{1}{2}$%), von 40 und mehr Pfd. St. $2\frac{5}{6}$ Sch. ($14\frac{1}{5}$%). Im Jahre 1831 trat eine Ermäßigung für Handelsgebäude ein. Die Fenstersteuer wirkte auch in England nachtheilig und wurde 1848 aufgehoben, da die Erbauer von Häusern an Fenstern zu sparen suchten, eine in gesundheitlicher Beziehung sehr bedenkliche Folge der Steuer. Es trat nun (Gesetz vom 24. Juli 1851) eine Miethzinssteuer auf und zwar von 20 Pfd. St. an. Waarenhändler-, Landpächter- und Arbeiter-Miethzinse sind billiger tarifirt. Die Steuer, dort „Haussteuer" genannt, trug 1858/59 von 505795 Häusern (mit einem Miethzinsertrage von 13'681893 Pfd. St.) die Summe von 778916 Pfd. St. — In Belgien und den Niederlanden bestehen ebenfalls Mieth-, Thür- und Fenstersteuern.

Literatur: In fast allen bedeutenden Werken über Steuerwesen finden sich mehr oder weniger vollständige Nachweise und Bemerkungen über die genannten Steuern. Vergl. außerdem Wirth, Grundzüge der Nationalök. II, S. 155—158. — Verhandlungen des volkswirthschaftl. Congresses von 1861 (Berlin b. Herbig). — de Parieu, Traité des impôts III. (Paris 1862). — Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system (London 1845). — E. de Girardin, De l'impôt (Paris 1852). — Waldmann, Das Steuersystem in Preußen (Berlin 1861). Jul. Frühauf.

Militairdienststeuer.

Erst seit den Befreiungskriegen hat sich das allgemeine Urtheil nach und nach dahin bestimmt, daß die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, jeden waffenfähigen Mann treffe. Die Militairpflicht kann als Naturalleistung betrachtet werden und zwar als eine der schwierigsten Art, die Leben und Gesundheit in Anspruch nimmt. Sie trifft aber trotzdem, daß Alle der Stellungspflicht unterworfen sind, nur die waffenfähige männliche Bevölkerung; sie ist daher ungleich vertheilt, da waffenunfähig durchaus nicht gleichbedeutend mit erwerbsunfähig ist. Um daher soviel als möglich gerechte Vertheilung der Last herzustellen, ist vorgeschlagen worden, Diejenigen, die ihrer Wehrpflicht nicht nachkommen können, weil sie bei der Conscription (s. d.) als untüchtig zurückgestellt worden sind, in einer ihren Verhältnissen und ihrer Erwerbsfähigkeit angemessenen Weise zu besteuern. Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits in der Schweiz. — Die Vorschläge, die Dr. Engel darüber mit großer Umsicht ausgearbeitet hat, lassen hinsichtlich ihrer statistischen Grundlagen keinen Zweifel aufkommen, und doch hat die Steuer ihre großen Schattenseiten. Durch keine Steuer oder sonstige noch so hohe Anforderung wird man eine Entschädigung dafür verlangen können, daß ein Anderer sein Leben und seine Gesundheit dem Vaterlande opfert. Ein solches Opfer ist unbezahlbar, und es ist mindestens bedenklich, für einen Dienst, der in der Liebe zum Vaterlande seine moralische Stütze besitzt, eine Taxe aufzustellen. Wir meinen, daß die Pflicht für das Vaterland zu sterben ihrer poetischen Erhabenheit und der Ehre des Heldentodes entkleidet, und daß auch dem Freiwilligen sein Dienst zu der schalen Prosa des Kriegshandwerks herabgewürdigt würde. — Zu solchen allerdings ganz subjectiven Betrachtungen kommt noch die große Schwierigkeit der Veranlagung. Jemand, der bei der Stellung um einen Zoll zu kurz gefunden wurde, ist allerdings in einer weit bessern Lage, als der Lungenleidende, der Einäugige günstiger situirt, als der Blinde. Doch wer zahlt in der Regel bei dem jungen Manne von 20 Jahren die Steuer? Sobald sie einen mittlern Betrag übersteigt, der Vater des Stellungspflichtigen. Ein Vater mit 4 Söhnen, von denen 2 zum Militair einberufen, 2 wegen Untauglichkeit zurückgestellt werden, wird daher doppelt besteuert, da bekanntlich der geringe Sold für den Unterhalt der Einberufenen Zuschüsse nothwendig macht. Ein Vater mit nur 4 Töchtern dagegen geht vollkommen frei aus, und doch genießt er mit seiner Familie ganz denselben Schutz, wie jener, der hoch besteuert wird. Warum will man consequenterweise nicht auch die weibliche Bevölkerung zur Militairdienststeuer heranziehen?

Es möchte daher, so viel Wahres die Vorschläge des Dr. Engel enthalten, die Einführung der Militairdienststeuer sich kaum empfehlen. Eine Anzahl von Ehrenämtern in Staat und Gemeinde (Volks- und Gemeindevertretung, Geschworene u. s. w) verlangen gleichfalls Opfer, und doch wird man nicht verlangen, daß die übrige Bevölkerung, solange sie nicht die gleichen Dienste zu leisten hat, besteuert werde. — Die Militairdienststeuer hat jedenfalls den lobenswerthen Zweck, für die immer höher gestiegenen Ansprüche der Kriegsministerien neue Mittel zu schaffen, ohne die bereits vorhandenen Steuern zu erhöhen. Das einfachste Mittel bleibt aber jedenfalls, die stehenden Heere soviel als möglich zu reduciren, damit die Last, die der Militairdienstpflichtige in Friedenszeiten ganz unnöthig zu tragen hat, vermindert werde. (Vergl. d. Art. Heerwesen.) H. R.

Militairversicherung.

In den Staaten, wo die Militairdienststellvertretung zulässig ist, haben die Versicherungsgesellschaften hin und wieder das sogenannte Militairversicherungsgeschäft mit in ihren Geschäftsbereich gezogen. Der Zweck der Militairversicherung besteht darin, daß dem Militairpflichtigen es ermöglicht werde, sich durch entsprechende Jahresbeiträge für den Eintritt des militairpflichtigen Alters eine Summe sichern zu können, welche ausreicht, um die Stellvertretungskosten zu bestreiten. Versicherungssumme und Prämienbetrag pflegen beim Abschluß des Vertrages, welcher gewöhnlich in die ersten Lebensjahre des Versicherten fällt, ein für alle Mal bestimmt zu werden. Die Höhe der Prämie normirt sich nach den Mortalitätserfahrungen für die Lebens-

alter zwischen 1 und (gewöhnlich) 21 und nach dem Zins. Erfolgt das Ableben des Versicherten vor dem Termine, an welchem die Versicherungssumme zu zahlen ist, so erlöschen seine Ansprüche, verfallen die gezahlten Prämien dem Versicherer. Bei der Unbeständigkeit der Gesetzgebung über die Militairpflicht, und, da Bemittelte die Stellvertretungskosten, Unbemittelte den Militairdienst selbst nicht scheuen, pflegt die Zahl derer, welche eine Militairversicherung nehmen, nicht groß, und das Geschäft nicht lucrativ zu sein; auch fehlt es aus eben diesen Gründen an den Bedingungen zu einer rationellen Gestaltung desselben. Die sogenannten Kinderversorgungscassen, welche viel allgemeineren Bedürfnissen entsprechen, und viel eher einen rationellen Geschäftsbetrieb zulassen, leisten auch die Aufgaben der Militairversicherung gleichzeitig mit, und verdrängen die letztere mehr und mehr. A. E.

Mode s. d. Art. Luxus und Production.

Monopol

heißt im Allgemeinen das einem Einzigen oder einer Gesellschaft verliehene Recht, den Handel nach einem Lande oder mit einem bestimmten Artikel ausschließlich zu betreiben. Das Monopol an einzelne große Handelsgesellschaften hat seiner Zeit zuerst den Handel mit den Colonieen in Aufschwung gebracht, allmählich aber, als die Entwickelung des Verkehrs größer und allgemeiner wurde, so heftige Angriffe gegen sich wachgerufen, daß die Beseitigung fast überall wieder vollzogen ist. Das auf Handelsartikel bezügliche Monopol hat nach geschichtlicher Erfahrung nur faule untüchtige Menschen auf Kosten des Publicums bereichert und den Fortschritt gehemmt. Die Staatsmonopole sind als indirecte Steuern zu betrachten. Unter diese Kategorie rechnet der Sprachgebrauch die meisten nutzbaren Hoheitsrechte, die Regalien, wie das Tabaksmonopol, Salzmonopol u. a. m., bei denen das Monopol nicht blos das Recht des alleinigen Handelsbetriebes, sondern auch das der Production miteinschließt. Man versteht unter Monopol, Regal, vorzugsweise ein Vorrecht der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde. Nur ist der Begriff Regalien ein weiterer und es umfaßt derselbe nicht blos Tabak-, Salz- und Salpeter-, sondern auch Jagd und Fischerei, Münze, Telegraphen, Post, Fähr- und Floßrecht, Lotterie und Glücksspiele 2c.

Bei den Staatsmonopolen ist entweder das Mitwerben der Bürger nicht ganz ausgeschlossen, die Regierung hat sich aber das Recht vorbehalten, ein gewisses Gewerbe an solchen Orten zu betreiben, wo nicht schon Privatpersonen sich im Besitz desselben befinden, sodaß also hier noch Concurrenz bleibt; oder die Regierung hat ein ausschließliches Betriebsrecht und dies Monopol setzt sie in den Stand, die Preise der in den Verkehr kommenden Erzeugnisse oder anderer Leistungen beliebig festzusetzen; sodaß sie daraus einen höheren Reinertrag ziehen kann, als es bei freiem Mitwerben möglich wäre. Dieser aus der Benutzung des Regales entstehende Monopolgewinn kommt seiner Wirkung nach einer Steuer gleich. Je größer die Anzahl der Monopolgewerbe, desto größer die Bedrückung der Betriebsamkeit eines Volkes. Selbst wo sich der Staat mit einem geringeren Monopolgewinn begnügt, bleibt seine Production eine kostspieligere und meist minder ausgedehnte, als die der Privaten. Hierzu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um das Mitwerben von Privaten zu verhindern. Die Errichtung neuer Regalien würde in den Gewerben große Verluste herbeiführen. Wenn Oesterreich dem Zollverein mehrfach die Einführung des Tabakmonopols angerathen hat, so war dies nur, um sich eine Brücke zu bauen für die spätere erhoffte gänzliche Zolleinigung, für die das österreichische Tabakmonopol allein ein sehr großes Hinderniß sein würde. Im Zollverein selbst kann ein gesunder wirthschaftlicher Verstand an diese Einführung gar nicht denken. Das von dem Vicekönig von Egypten Mehmed Ali eingeführte Monopol auf Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz 2c. schuf ein künstliches Fabrikensystem. Bis 1826 hatte dasselbe schon 7 Mill. Fl. gekostet.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Monopole und Regalien sind:

1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammeln von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei u. dergl.
2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpetersieden, Münzprägung, Tabaks- und Schießpulverbereitung ꝛc.
3) Handelsgeschäfte: Seehandel ꝛc., also Monopole im strengen Sinne des Wortes.
4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Fortschaffungsgewerbe (Post, Telegraph, Eisenbahnbetrieb), Lotterie.

Die einzelnen Hauptgegenstände s. unter den besonderen Rubriken.

Die Monopole entstanden in einer Zeit, in welcher man den Staatshaushalt ohne Rücksicht auf die Volkswirthschaft nur nach dem augenblicklichen Vortheil der Staatscasse einrichtete. Die Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit des Volkes, der allgemeine Freiheitsdrang von allen den freien Erwerb beeinträchtigenden Fesseln, die höhere Auffassung des Staatszweckes, der eine Mission ist zur Förderung der höchsten Ziele der Völker und Menschheit und der sicher den Staat ausschließt von dem unmittelbar producirenden Wirken und Streben nach Gewinn — Alles dies drängt mächtig gegen die Monopolwirthschaft. Sie wird nach und nach ganz aus dem Finanzwesen verschwinden und man wird Mittel finden, in anderen Einkünften Ersatz zu schaffen, wenn nicht schon an sich der Verkauf die Monopolsvortheile direct aufwiegt, oder indirect durch Zunahme der Steuerkraft. Bei dem Verkauf ist es ja an sich natürliche Voraussetzung, daß die Regierung die in dem betriebenen Gewerbszweige verwendeten stehenden und umlaufenden Capitalien oder wenigstens einen, dem Reinertrage der letzten Zeit entsprechenden Erlös aus jenen erhalte.

Daß mit dem Aufblühen eines Volkes die Monopole immer unerträglicher werden, hat seine natürlichen Gründe. Die Monopole erdrücken oder erschweren die freie Concurrenz, diese wirksamste Befreierin aller Kräfte der Volkswirthschaft. Das Monopol ist der contraire Gegensatz der Concurrenz; Monopol heißt „die Besteuerung der Betriebsamkeit durch die Indolenz, wohl gar die Raubsucht" (Roscher). Schutz gegen Concurrenz ist gleichbedeutend mit Enthebung von der Nothwendigkeit, ebenso fleißig und geschickt zu sein, wie andere Leute." J. S. Mill.)

Wenn man von Monopolpreisen spricht, so sind damit unverhältnißmäßig hohe Waarenpreise gemeint, die außerordentlich weit über die Productionskosten gehen. Gewöhnlich treten diese bei Waaren von großer Seltenheit auf. So bei Kunstwerken verstorbener Meister, die also gar nicht mehr vermehrbar sind. Die Conception von Murillo wurde 1852 für 586000 Frcs. verkauft; weiter bei Fähigkeiten menschlicher Berühmtheiten: Jenny Lind erhielt als Ertrag eines einzigen Concerts 25000 Guineen. Bei Edelsteinen, die mitunter zufällig, also kostenfrei gefunden werden und doch einen hohen Preis haben — der Finder des Kohinor hätte Millionen als Differenz zwischen Productionskosten und Marktpreis gewinnen können; oder auch bei Erzeugnissen bestimmter Standorte: Johannisberger Wein, echter Champagner, chinesischer Thee, Zimmt von Ceylon, die Wolle der Angoraziege eines kleinen Bezirks in Asien, indianische Vogelnester. Da wo man die Pflanzen, Thiere ꝛc. dieser Standorte zu verpflanzen versucht hat, ist meist eine Ausartung erfolgt. Es sind hier also natürliche Monopole vorhanden. Den Gegensatz zu den Monopolpreisen bilden die Nothpreise. Ueber das in neuester Zeit viel besprochene natürliche und factische Monopol der Eisenbahnen s. die Art. Eisenbahnen und Fracht.

Literatur: Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Bd. I. — Zachariä, Deutsches Staat- und Bundesrecht Bd. II. — Savigny, System des heutigen römischen Rechts.

Jul. Frühauf.

Mündigkeit, Volljährigkeit.

Der Staat gestattet seinen Angehörigen erst dann den uneingeschränkten Gebrauch der vollen öffentlichen und privaten Rechte, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben, welches die genügende Reife der Erkenntniß der Gesetze und Rechte voraussetzen läßt.

Das jugendliche Alter bis zum Zeitpunct der präsumirten Vernunft und bürgerlichen Reife hat im Gebiete des bürgerlichen Rechts eine Beschränkung nicht blos des Gebrauchs der zustehenden Rechte, sondern auch der Verantwortlichkeit bei Uebertretung von Strafgesetzen zur Folge. Diese Zeit der Reife ist freilich anthropologisch eine sehr verschiedene je nach den Verhältnissen des Klima's, der Stammrace oder der individuellen Befähigung. Für das Recht macht sich aber natürlich eine allgemeine Formel nöthig und so ist in den Gesetzen des Landes jederzeit für den Zeitpunct des menschlichen Alters, in welchem jene Verstandesreife angenommen wird, ein bestimmtes Lebensjahr festgesetzt, nach dessen Vollendung der volle Gebrauch der eigenen Rechte eintritt; Volljährigkeit, Mündigkeit, Majorennität, während der vor diesem Eintritt liegende Zeitabschnitt die Minderjährigkeit, Unmündigkeit, Minorennität heißt.

Das römische Recht setzte die Volljährigkeit ans Ende des vollendeten 25. Jahres, trug aber auch gleichzeitig der frühen Entwickelung der italischen Jugend zur Mannbarkeit Rechnung, und theilte auch die dieser vorhergehende Zeit in Abschnitte mit rechtlicher Kehrseite ein. In den neueren Gesetzgebungen hat man das Alter der Mündigkeit vielfach herabgesetzt, so auf 24 in Preußen, Oldenburg, Oesterreich, auf 21 Jahre in Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und mehreren anderen deutschen Staaten, ebenso auch in Frankreich und England.

Während der Zeit der Minderjährigkeit erhalten die Unmündigen, welche keinen Vater haben, zu ihrer Vertretung in Rechtsverhältnissen, zum Schutze (mundium) einen Vormund. Zu dieser Function werden zunächst die Mutter oder nächsten Verwandten genommen als natürlich berechtigte Personen. Nach ihrem Tode aber werden hierzu andere Personen gewählt, die nunmehr die Angelegenheiten der Minderjährigen wahrzunehmen haben, unter öffentlicher Aufsicht, als eins der wichtigsten bürgerlichen Aemter.

Die Zeit der Minderjährigkeit zerfällt wieder in mehrere verschiedene Perioden. Die erste, die der Kindheit, dauert bis zum 7. Lebensjahre; das Kind gilt als jedes rechtlichen Willens und jeder rechtlichen Verantwortlichkeit unfähig. Daher haftet es nur insoweit, als es durch seine Handlungen sich zum Schaden Anderer bereichern würde. Die zweite Periode der Impubertät dauert beim Mädchen bis zum 12., beim Knaben bis zum 14. Jahre, ist aber im Wesentlichen nur für die Eheschließung, die gemeinrechtlich erst nach Erreichung jener Altersstufen gestattet ist und für die Strafbarkeit von Bedeutung, welche vor erlangter Pubertät nur eintritt, wenn die individuelle Zurechnungsfähigkeit nachgewiesen wird (malitia supplet aetatem). Die neueren Strafgesetzgebungen haben meist andere Termine festgesetzt und zwar so, daß bis zu einem gewissen Lebensalter, z. B. 8., 10., 12. Jahre, vollständige Straflosigkeit stattfindet und bis dahin nur correctionelle Maaßregeln genommen werden können, später bis zum 16., 18. und 21. Lebensjahre die Jugend wenigstens als wesentlicher Milderungsgrund gilt. In civilrechtlicher Beziehung ist nach heutigem deutschen Rechte kein wesentlicher Unterschied mehr zwischen Unmündigen und Minderjährigen; beide, sofern sie keinen Vater mehr haben, stehen unter Vormundschaft und können in der Regel nur mit Zustimmung des Vormundes gültig veräußern oder sich verpflichten. Auch steht dem Unmündigen wegen erlittener Rechtsnachtheile, selbst wo er mit Vorwissen des Vormundes oder dieser für ihn gehandelt hat, in vielen Fällen die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, welche die neuere Gesetzgebung mit Recht namentlich im Proceß zu beschränken das Streben zeigt.

Die Testamentsfähigkeit beginnt mit dem 14. Jahre; die Ehemündigkeit setzen die Landesgesetzgebungen sehr verschieden fest; bei Mädchen wird mindestens erfordert das 14., bei Jünglingen das 18. Jahr. In Preußen können Leute unter 18 Jahren nur zu Protocoll testiren. Die Richtermündigkeit ist theils nach römischem, theils canonischem Rechte das 18. Jahr, ebenso die Thronmündigkeit (jedoch in den sächsisch-ernestinischen Ländern und Schweden das 21., in Norwegen das 22. Jahr).

Jul. Frühauf.

Münze, Münzwesen.

Vgl. die Art. Geld und Währung.

I. Begriff und Entstehung der Münze. Münze heißt das Metallgeld, welches in gewissen, meist von einer anerkannten Autorität nach Gewicht und Feinheit genau bestimmten Stücken von festgesetzter Form und unter üblichem Namen erscheint. Die Entstehung der Münze erklärt sich aus dem volkswirthschaftlichen Bedürfniß, die letzten Unbequemlichkeiten, welche auch nach der Einführung des Metall- und Edelmetallgeldes dem Geldverkehr noch ähnlich wie dem bisherigen reinen Tauschverkehr anklebten, zu beseitigen. Denn selbst nachdem der Tausch durch die Verwendung des Geldes in Kauf und Verkauf zerlegt worden war, mußte doch noch immer bei jedem Umsatze eine genaue Bestimmung der Güte (Qualität, Feinheit) und der Menge (Gewicht) des Metallgeldes ebenso wie der Waare selbst erfolgen. Diese beiden Operationen, das sogen. Probiren (Festsetzung des Feingehalts) und das Wägen, in jedem einzelnen Falle vorzunehmen, war aber nicht nur höchst lästig und unbequem, sondern auch gerade beim Edelmetallgeld sehr schwierig. Denn eine genaue Bestimmung der Menge und Güte war für die als Preismaaß dienende Waare durchaus nothwendig und wegen des relativ hohen Werthes der edlen Metalle auch praktisch sehr wichtig: kleine Fehler veranlaßten bedeutende Verluste. Das Probiren erheischte ein schwieriges technisches Verfahren, das Wägen fiel mit den unvollkommenen Wägeapparaten im gewöhnlichen Leben nicht genau genug aus. Das volkswirthschaftliche Bedürfniß führte nun zuerst zum Gebrauch des Edelmetallgeldes in Stücken von bestimmtem oder von ganz reinem Feingehalt, indem die Stücke von einer anerkannten Autorität, frühzeitig schon von der Staatsgewalt, mit einem Zeichen, z. B. einem Stempel versehen wurden, wodurch der Feinheitsgrad kenntlich gemacht ward. Hier fand dann nur noch bei jedem Kauf oder sonstigen Geldgeschäft das Wägen statt. Diese Art Geldverkehr hat bei verschiedenen alten Völkern in der früheren Zeit ihrer Geschichte bestanden. Von da war es dann nur noch ein kleiner weiterer Schritt, auch das Gewicht der Stücke durch eine Autorität vergewissern zu lassen, was zur Erschwerung von Betrügereien am besten durch gleichzeitige Annahme einer bestimmten äußeren Form für die Metallstücke geschah. Diese Form war frühzeitig die einer dünnen scheibenförmigen Platte, auf welcher gewisse Zeichen und Bilder, namentlich das Symbol der Staatsgewalt, das Bild des Monarchen, standen, ohne daß gerade diese Form und diese Zeichen zum Wesen der Sache gehörten. Diese also bestimmten Metallgeldstücke heißen nun eben Münzen und führen nach ihrem Stoff und ihrer Größe gesetzlich oder gewohnheitsmäßig gewisse Namen. Diese Namen sind vielfach die der gewöhnlichen Gewichtseinheiten und Gewichtstheile (Pfund, Livre, Mark), wodurch gleich die Beziehung der Münze zu dem Landesgewichte klar gemacht wird. Sieht man allein auf das Wesen der Sache, so sind mithin Münzen bestimmte Gewichtstheile Metalls, bei uns meistens Edelmetalls von festgesetzter Feinheit, welche als Geld dienen. Die Herrichtung des Metallgeldes zu diesem Zwecke, um als Münze zu fungiren, heißt das Geld prägen oder münzen, ausmünzen, die Fabrik oder Anstalt, in welcher dieses Geschäft vorgenommen wird, — da, wo wie in der Regel der Staat münzt, die von ihm eingesetzte oder beauftragte Behörde oder Anstalt — heißt Münzstätte oder Münze.

II. Irrthümer über das Wesen der Münze. Die Metall- oder, was vorzugsweise jetzt in Betracht kommt, die Edelmetallstücke verlieren durch die Prägung zu Münzen offenbar von ihrem Charakter als Waaren gar nichts, so wenig z. B. wie der sortirte und gewogene Kaffee. Die Prägung hat nur den einen Zweck, der Volkswirthschaft brauchbares Metallgeld zu liefern. Jeder andere Zweck ist volkswirthschaftlich verwerflich. Damit wird sogleich ein Verdict über die zahlreichen Münzwirren der Praxis und die nicht seltenen Fehlschlüsse der Theorie des Münzwesens gefällt. Theorie und Praxis haben Jahrhunderte lang das Wesen der Münzung und die Waareneigenschaft der Münze (des Geldes par excellence) mißverstanden und sich von der Form und dem Namen der Münze irreleiten lassen. Ausgehend von der Wahrnehmung, daß im gewöhnlichen Verkehr oftmals ohne besondre Aufmerksamkeit das Münzstück auf seine übliche Form und sein Aussehen hin angenom-

men wird, glaubte man, daß überhaupt die Form, die bestimmte Größe, die Farbe, die Bilder auf der Münze, das Wesentliche, der feine Metallgehalt der Münze das Untergeordnete sei. Diese oberflächliche Anschauung führte zur leichtsinnigen Veränderung des Feingehalts der Münze, in der Erwartung, daß die leichteren und schlechteren Münzen dennoch wegen derselben Gestalt und desselben Namens, den sie führten, im gleichen Werthe mit den bisherigen besseren Münzen genommen werden würden. Aber selbst bei geringer Aufmerksamkeit der verkehrenden Personen und bei seltener Gelegenheit, den wahren Gehalt der Münzen genau zu bestimmen, konnte eine solche Veränderung im Metallgehalte der neuen Münzen nicht lange verborgen bleiben. Die Werthverhältnisse der Münzen und die Preise der Waaren gestalteten sich allmählich dem wahren inneren Metallgehalte gemäß. Indessen der wichtige Vortheil, in der Form und Gestalt der Münze ein sicheres Certificat des Feingehalts und Gewichts zu besitzen, fiel wieder fort.

Verhängnißvoll wurde der Irrthum, in Form und Namen der Münze etwas andres als die Bezeichnungen von Gewichts- und Feinheitsverhältnissen zu sehen, weil das Metallgeld fast immer gerade in der Münzform Währung, d. h. gesetzliches Zahlungsmittel wurde und diese Eigenschaft dann in der Regel auch an den Namen, nicht an den Metallgehalt oder den Cours der Münze, geknüpft wurde. M. a. W. der Werth von Geldschulden wurde gesetzlich fast immer nach dem Nennwerth, nicht nach dem Cours- oder wenigstens dem Metall- (Sach-) werth berechnet. Die Regierungen fanden von früh an zu oft ihre Rechnung dabei, mit Berufung darauf, daß der Nennwerth entscheide und der Thaler oder Gulden u. s. w. eben ein Thaler, ein Gulden sei, in schwerer Münze aufgenommene Geldschulden in leichter Münze derselben Benennung zurückzuzahlen. Im Privatrecht bürgerte sich der Grundsatz, den Werth der Geldschulden nach dem Nennwerthe zu berechnen, ebenfalls ein. Die größten Rechtswidrigkeiten sind davon augenscheinlich die unvermeidliche Folge. Erst der neueren Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre war es vorbehalten, die Berechnung nach dem Nennwerthe durch diejenige nach dem Courswerthe zu ersetzen. Unter Courswerth versteht man den Betrag edlen Metalls, welchen man mit den Münzen einkaufen kann. Es muß dann der Contract durch Zahlung von so viel Münzen erfüllt werden, als nöthig sind, um dieselbe Menge Metall zu kaufen, welche man für die früheren Münzen erhalten konnte. Die Zugrundelegung des Courswerthes bei der Berechnung des Werths der Geldschulden ist ein wirthschaftlich und rechtlich außerordentlich wichtiger Grundsatz. Es giebt nur einige wenige Fälle, namentlich unter der Herrschaft uneinlösbarer Papierwährung, wo bedingungsweise der Nennwerth richtiger ist. Diese verwickelte und schwierige Frage kann hier nicht näher erörtert werden. Bei einem vollkommenen Zustande des Münzwesens würde der Metall- und Courswerth der Münze fast gar nicht von einander abweichen können. Da dieser Zustand nicht immer vorhanden ist und notorisch mitunter eine Münze auch nach bereits eingetretenem Verlust an Metallgehalte noch zu ihrem früheren, also höheren Werthe coursirt, so muß auch der Courswerth für richtiger als der Metallwerth bei der Berechnung des Werths von Geldschulden erklärt werden. Savigny ist hier gegen Puchta und manche Nationalökonomen im Rechte.

Hat eine Münze nach ihrem Nennwerthe die Eigenschaft der Währung, so können nicht Stücke desselben Namens, aber ungleichen Gehalts lange Zeit gleichwerthig neben einander circuliren. Vielmehr wird die bessere Münze von der schlechteren verdrängt, weil Jedermann lieber seine Zahlungen in der schlechteren Münze leistet und die vollwichtigen Stücke mit Gewinn einschmilzt. Daher verschlechtert sich hier die Währung. Man pflegt dies durch die Regel auszudrücken: das schlechte Geld verdrängt das bessere. Genauer und richtiger muß man sagen: das schlechtere Geld oder die schlechtere Münze, welche zugleich mit besserer Münze (oder uneinlösbares Papiergeld, welches mit Metallgeld) zum gleichen Nennwerth gesetzliches Zahlungsmittel ist, verdrängt die bessere Münze. Vergl. den Art. Währung.

III. Münztechnisches. Die edlen Metalle, Gold und Silber, vereinigen in ungewöhnlichem Maaße alle Eigenschaften eines guten Geldstoffes und zugleich eines

guten Münzstoffes in sich. Die körperlichen Eigenschaften: große Härte, Dauerhaftigkeit, Unveränderlichkeit, Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse; leichte Schmelz- und Theilbarkeit; gleichförmige Beschaffenheit (Substanz) im reinen Zustande. Die wirthschaftlichen Eigenschaften: hohe Productionskosten, also hoher Tauschwerth; Verwendung als Schmuckstoff, wobei nur ein sehr langsamer Verbrauch stattfindet; ziemlich gleichmäßiger Werth. Die Münzen werden deshalb meistens aus Edelmetall geprägt, nur Kupfer und gewisse Mischungen von unedlen Metallen dienen daneben in untergeordneter Weise als Münzstoff. Platina hat sich wegen seiner Seltenheit und der Schwierigkeit des Bearbeitens als Münzstoff nicht bewährt.

Die technischen Verhältnisse des Münzwesens erheischen einige weitere Erörterungen, weil sie mit münzpolitischen eng zusammenhängen. Es handelt sich dabei vorzüglich um Definitionen der üblichen Kunstausdrücke. Münzgrundgewicht oder Münzgewicht heißt die dem Münzsystem zu Grunde liegende Gewichtseinheit Metalls, an welche sich die Berechnungen anknüpfen. Feines Metall heißt das Metall im reinen Zustande, rauhes in Beimischung von anderem, namentlich das edle in Beimischung von unedlem Metall. Beschickung oder Legirung nennt man die Beimischung von unedlem zu edlem oder von minder edlem zu edlerem Metalle. Der Zweck der Legirung ist die Härtung und bei kleinen Münzen die zum bequemen Gebrauch erforderliche Vergrößerung des Volumens der Münze. Die Legirung besteht bei Goldmünzen im Zusatze von Silber (weiße Legirung) oder von Kupfer (rothe Legirung) oder von beiden Metallen (gemischte Legirung). Gegenwärtig wird die rothe Legirung meistens allein angewendet. Silber wird mit Kupfer legirt. Die Stärke der Legirung ist verschieden, mitunter betrug der Zusatz selbst bei grober Münze 25% des Münzgewichts (z. B. bei den preuß. Thalern vor dem Wiener Münzvertrage). Im Anschluß an das Decimalsystem und nach dem Vorgange des französischen Münzgesetzes von 1803 hat man jetzt vielfach die Legirung auf 10%, oder auf 1 Theil Zusatz zu 9 Theilen feinen Metalls festgesetzt, so auch in Deutschland in dem Wiener Vertrage. Der Werth des schlechteren beigemischten Metalls bleibt unberücksichtigt. Aeltere, zum Theil jetzt abkommende Ausdrücke sind: Schrot, d. h. das Gewicht der Münze, Feingehalt, d. h. das Gewicht des besseren Metalls in der Münze, Korn, d. h. das Verhältniß des Feingehalts zum Schrot. Neuerdings sagt man einfach: Gewicht und Feinheit. Die alte Bezeichnung des Korns beim legirten Golde nach Karaten und Gränen (24 Kar. zu 12 Gr.) und beim legirten Silber nach Lothen und Gränen (16 Loth à 18 Gr.) weicht in der Münztechnik mehr und mehr der Feinheitsbestimmung in Decimalbrüchen. Das Münzgrundgewicht besteht entweder aus feinem oder aus rauhem, sog. Prägemetall, ersteres in Deutschland, wo das Münzgewicht früher die Kölner Mark war, jetzt nach dem Wiener Münzvertrage das Zollpfund ($^1/_2$ Kilogramm) ist, letzteres z. B. in Frankreich, wo das Kilogramm $^9/_{10}$ feines Silber und Gold, und in England, wo die Troy-Unze Standard Gold ($^{11}/_{12}$ fein) Münzgrundgewicht sind. Die aus dem Münzgewicht feinen Metalls geprägten Münzen wiegen also soviel wie das Münzgewicht und die Beschickung, also z. B. 30 Thaler wiegen $1^1/_9$ Pfund. Dagegen wiegen die aus dem Münzgewicht Prägemetalls geprägten Münzen genau soviel wie das Münzgewicht, z. B. 40 Fünffrankenstücke (Silber) 1 Kilogramm und 155 Napoleond'or ebenfalls 1 Kilogramm. Es ist ziemlich gleichgültig, ob das Münzgrundgewicht aus Prägemetall besteht oder die Legirung noch besonders hinzugeschlagen wird. Wegen der Uebereinstimmung mit dem französischen Münzsystem wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, auch in Deutschland Prägemetall zum Münzgewicht zu wählen. Münzfuß heißt das gesetzlich bestimmte Verhältniß der Stückzahl der Hauptmünzstücke (Münzeinheiten) zum Münzgewicht. Nach dem Namen des Hauptmünzstücks wird der Münzfuß oft benannt (30 Thlr.-Fuß, 45-, $52^1/_2$ Fl.-Fuß). Schwerer und leichter heißt der Münzfuß, je nachdem eine kleinere oder größere Stückzahl von Münzeinheiten aus dem Grundgewicht geschlagen wird. Der Thalerfuß ist schwerer als der Guldenfuß. Namentlich nennt man schwerer und leichter die Münzfüße, welche sich einander folgen, indem allmählich aus demselben Münzgrundgewicht eine größere Anzahl Münzeinheiten der-

selben Benennung, z. B. Gulden (20 Fl.=, 21 Fl.=, 24, 24½ Fl.=Fuß) geprägt werden. Remedium heißt die kleine Fehlergrenze in Gewicht und Feinheit, um welche die Münze von dem legalen Münzfuß im Mehr und Minder abweichen darf, ohne für unrichtig und ungesetzmäßig geprägt zu gelten. Abnutzung (Abreibung, Ab= oder Verschleißung) ist der Gewichtsverlust, welchen die Münze im Verkehr durch den Gebrauch erleidet. Zwei nicht seltene, obgleich nicht gut gewählte Ausdrücke sind Münzpreis und Marktpreis des Barrenmetalls. Münzpreis heißt die Anzahl der Münzeinheiten, welche von der Münzstätte nach dem Münzfuße aus dem Münzgrundgewicht geprägt werden, abzüglich eines etwaigen Schlagschatzes. Der englische Münzpreis der Unze Standard Gold ist z. B. 3 Pfd. 17 Sh. 10½ D. Marktpreis heißt die Anzahl der im Verkehre coursirenden Stücke der Münzeinheit, welche man für den Betrag des Münzgrundgewichts Barrenmetalls bezahlen muß. Schlagschatz nennt man den Betrag der Prägekosten für eine bestimmte Menge Münzen, z. B. für die aus dem Münzgrundgewicht geprägten. Gegensätzlich spricht man wohl vom Schlagschatze als dem Betrage an Prägekosten, welchen das Publicum, das sich Münzen prägen läßt, der Münzanstalt bezahlen muß, und von Prägekosten als dem wirklichen Kostensatz des Prägens in der Münzstätte.

Münzeinheit oder Hauptmünzstück heißt die als Rechnungseinheit dienende Münze, von welcher die größeren Stücke als Vielheiten, die kleineren als Unterabtheilungen aufgefaßt werden: Thaler, Gulden, Frank, Pfund Sterling, Dollars u. s. w., andererseits Doppelthaler, 20 Fr.=Stück u. s. w. Theilmünzen heißen die vollwichtig geprägten Theilstücke der Münzeinheit (10 Gr.=, 5 Gr.=Stücke, ½ Fl., ¼ Fl. österr. Währung, wo man dann wieder Haupttheilstücke und kleinere Theilmünzen unterscheiden kann). Alle nach dem Münzfuße vollwichtig geprägten und als Währung fungirenden Silbermünzen nennt man in den Ländern der Silberwährung im Gegensatz zu den auch hier vorkommenden Goldmünzen und zu anderen Silbermünzen wohl Courant, z. B. preußisch Courant, lübisches, hamburgisches, schleswig=holsteinsches Courant im Gegensatz zu der Mark Banco und zu den Silbermünzen anderer Münzfüße. Grobe Münze heißen die Hauptmünzstücke und deren Vielheiten in der Silberwährung, z. B. Thaler, Zweithalerstücke, Gulden, Kronenthaler, Fünffrankenstücke. Scheidemünze ist die nach einem leichteren als dem gesetzlichen Münzfuß ausgeprägte, aber zu einem höheren Nennwerthe, als ihrem Metallgehalte entspricht, angesetzte kleine Münze. In Ländern der Goldwährung gehört dahin die leichter ausgeprägte Silbertheilmünze, worin das Silber zu einem höheren Nennwerthe dem Golde gegenüber, als dem wirklichen Tauschwerthe entspricht, berechnet wird, z. B. die Schillinge, Kronen in England, die neuen 1= und 2 Fr.=Stücke der Schweiz und nun auch Frankreichs. Die Silberscheidemünze der Silberwährung besteht in den leichter geprägten Stücken unter dem kleinsten Courantstück, z. B. die 2½ Sgr.=, 1 Sgr.=Stücke. Die Silberscheidemünze wird öfters auch stärker legirt. Beträgt die Legirung über 50% Kupfer vom Gesammtgewicht, so heißt das Gemisch Billon. Neben und unter der Silberscheidemünze giebt es häufig Kupferscheidemünze, bei welcher der Nennwerth ebenfalls über den Metallwerth angesetzt wird. Auch Scheidemünze aus Nickel, Bronce kommt vor. Münzsorten heißen die verschiedenen Arten oder Kategorieen von Münzstücken.

Cours der Münze heißt ihr Verkehrswerth, welcher an einer bestimmten anderen Münze, besonders an der Währung gemessen wird, z. B. Goldcours bei bestehender Silberwährung, Cours der Thaler in den Ländern des rheinischen Guldenfußes. Doch kann man auch vom Cours der Thaler im Gebiete des Thalerfußes sprechen, wo der Cours mit dem dem Münzfuß gemäßen Metallgewichtstheil verglichen wird. Der Cours steht al Pari, wenn bei der Scheidemünze Cours und Nennwerth, bei der anderen Münze ein und derselben Metallwährung Cours, Nennwerth und Metallwerth gleich sind und bei Münzen verschiedener Währung der Cours genau dem zwischen beiden Metallen gesetzlich festgestellten oder üblicherweise angenommenen Werthverhältniß entspricht. Beispiele sind: 15 2½ Sgr.=Stücke gelten im Verkehr 1 Thlr., mit 30 Thalerstücken kauft man 1 Pfund fein Silber oder mit 40 Fünffrankenstücken 1 Kilogramm fein Silber; vier Fünffrankenstücke sind soviel werth wie

1 Napoleond'or, 5 Silberthaler soviel wie eine Pistole. Der Cours ist hoch, wenn er über, niedrig, wenn er unter Pari steht, z. B. 15 2½ Sgr.-Stücke mehr oder weniger als 1 Thlr., 4 Fünffrankenstücke mehr oder weniger als 1 Napoleond'or gelten. Der Betrag des „Ueber Pari minus das Pari" heißt Agio, der Betrag des „Pari minus das Unter Pari" heißt Disagio oder Entwerthung (Depretiation). Wenn 20 Pistolen oder 100 Thlr. Gold gleich 110 Thlr. Courant sind, so ist das Agio 10%; wenn 100 Thlr. in 5 Gr.-Stücken gleich 99 Thlr. grob Courant nach dem Course sind, so sind die 5 Gr.-Stücke um 1% entwerthet. Die gewinnsüchtige Speculation auf Agio und Disagio der Münzen (besonders der Scheidemünzen) heißt Agiotage. Die Ausdrücke Nennwerth, Courswerth, Pari, Agio, Disagio, Agiotage, Entwerthung braucht man analog auch vom Papiergelde und von den verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, welche das Document über eine nicht sofort auf Verlangen fällige Schuld sind (s. Art. Cours). Von der Entwerthung der Münze (und des Papiergeldes) ist passend als Werthverminderung die Verminderung des Tauschwerthes der Münze, als des Geldes, gegen die anderen Waaren zu unterscheiden.

Herabwürdigung oder Devalvation nennt man die von der Staatsgewalt verfügte Herabsetzung (Reduction) des Nennwerthes der Münze (Papiergeld) auf einen niedrigeren Nennwerth, z. B. des Nennwerthes der entwertheten Münze auf den Courswerth. Für verschiedene Münzen, welche zu gleicher Zeit auf verschiedene Nennwerthe herabgesetzt werden, wird dann wohl ein Devalvationstarif entworfen. Die Ausdrücke Einrufung, Außer-Cours-Setzen sind ohne Erläuterung verständlich. Entmünzung oder Demonetisation heißt die Einziehung der Münze durch die Staatsgewalt, zum Zwecke der Beseitigung, Umschmelzung, Umprägung der Münze. Verrufung heißt das Verbot der Staatsgewalt, eine Münze ferner zu Geldzwecken im Verkehr zu brauchen. Sie erfolgt wohl für fremde Münzen, welche sich in das Umlaufsgebiet eingeschlichen haben (z. B. noch in den letzten Jahren in Bayern für österr. Sechser), oder für die kleinen Reste älterer eigener Münzen, welche trotz stattgefundener Einrufung noch im Verkehr vorkommen (danach dann Einrufungs-, Verrufungstermin u. s. w.).

Münzregal heißt das Recht der Münzprägung (Münzrecht), welches der Staatsgewalt als Hoheitsrecht zusteht. Münzconventionen (Münzverträge) wurden öfters die Staatsverträge über einen gemeinsamen Münzfuß u. s. w. genannt; danach dann Conventionsmünze, Conventionsmünzfuß (am bekanntesten der österreichische v. 21. Sept. 1753). Münzordnung, Reichsmünzordnung sind ältere Namen für Territorial- und Reichsmünzgesetze.

IV. Aufgabe der Münzpolitik. Diese besteht vor Allem darin, dafür zu sorgen, daß die Münzen das wirklich sind, was sie ihrem Wesen nach sein sollen: festbestimmte Gewichtstheile Metalls. Bei der Verfolgung dieses Zieles müssen wirthschaftliche und technische Gesichtspuncte gleichmäßig maaßgebend sein.

Zunächst handelt es sich darum, das volkswirthschaftliche Bedürfniß nach verschiedenen Münzstücken als Darstellern verschiedener Werthmengen richtig zu befriedigen. Hier kommt mithin eine richtige Stückelung der Münzen in Betracht. Der Gedanke liegt nahe, ob man nicht Gold, Silber und Kupfer, drei Metalle von so außerordentlich verschiedenem Tauschwerthe, passend in Einem Münzsystem vereinigen könne. Dies ist auch in der That in der Praxis oftmals versucht worden. Jedoch können zwei und mehrere Metalle vollständig gleichberechtigt nicht nebeneinander bestehen, was voraussetzen würde, daß man eine Doppel- oder dreifache Währung habe. Im Art. Währung wird die Unmöglichkeit hiervon gezeigt. Es kann nur Eine eigentliche Währung geben, die anderen Metalle können daneben in Einem Münzsystem nur eine untergeordnete Rolle spielen. Welches Metall am passendsten zur Währung gewählt wird, kommt ebenfalls im Art. Währung zur Sprache. Im Folgenden gehen wir von der Silberwährung aus, mit gelegentlicher Berücksichtigung der Goldwährung.

Das Hauptmünzstück wird passend mit Rücksicht auf die Wohlstandsverhältnisse und die Größe der Durchschnittsumsätze bestimmt. Bei der Silberwährung kann es

kaum größer wie der Thaler oder Fünffrankenthaler sein, der Doppelthaler ist zu groß. Je größer die Münzeinheit, um so mehr Arten Theilstücke muß man haben, auch wird, außer beim Decimalsystem, die Rechnung schwerfällig in mehrere Columnen zertheilt. Dies der Nachtheil der Thaler, Groschen und Pfennige, und des englischen Pfundes. Andererseits ist eine so kleine Münzeinheit wie der Frank und die Neumark ($\frac{1}{3}$ Thlr.), für Verkehr und Rechnung lästig. Für die vom Heidelberger Handelstage empfohlene Neumark spricht in Deutschland nur der gewichtige Grund, daß man damit am leichtesten die Einheit des Münzsystems herbeiführen kann. Am passendsten wäre in Deutschland wohl der österr. Gulden mit den 100 Neukreuzern. Hat man eine kleine Münzeinheit, wie Frank oder Neumark, so bedarf es noch größerer grober Münzstücke. Die Goldwährung bietet hier eine der Silberwährung abgehende Bequemlichkeit. Bei letzterer wird dem Bedürfniß nach einem Vielheiten der Hauptmünze darstellenden Münzstück durch Goldmünzen schwerlich abgeholfen werden können. Um so wichtiger ist hier ein ordentliches Banknotensystem. S. den Art. *Währung*.

Die Eintheilung der Münzeinheit erfolgt nach der herrschenden Anschauung am passendsten nach dem Decimalsystem. Die Größe und Zahl der Theilstücke muß sich nach der Größe der Münzeinheit richten. Die größeren Theilstücke sollten jedenfalls vollwichtig nach dem Münzfuße geprägt werden. Die Annahme einer stärkeren Legirung bei diesen Theilstücken hat daneben nichts gegen sich, es sollten dabei aber nur technische Rücksichten entscheiden. Die 5 Gr.-Stücke z. B. enthalten die münzfußmäßige Menge Silber von $\frac{1}{180}$ Pfd. f., aber statt $\frac{1}{9}$ $\frac{12}{25}$ Legirungszuschlag (48 gegen 10% vom Schrot).

Die Münzprägung soll für die Goldmünzen der Goldwährung und die groben Silbermünzen der Silberwährung *unbegrenzt* sein, d. h. nach Bedürfniß und Wunsch des Publicums, welches Barren bringt, wird geprägt. Die Prägung auch der vollwichtigen Theilmünzen erhält dagegen besser den ihr vom Münzherrn nach Beobachtung des reellen Bedürfnisses zu bestimmenden Umfang, besonders wenn diese Münzen stärker legirt werden. Die Eigenschaft der *Währung* dürfen *nur* die vollwichtig geprägten Münzen erhalten und zwar empfiehlt es sich, die groben Sorten zu bevorzugen, so daß wenigstens die stärker legirten Theilstücke nur bis zu einem bestimmten Betrage angenommen werden müssen. Da diese Stücke wegen des großen Kupferzuschlags schwerer und kostspieliger zu transportiren sind, so kann die unumschränkte Annahmepflicht zu ungerechten Verlusten führen. Indem Banken in solchen Stücken zahlen, vermögen sie eine künstliche Entwerthung des Münzwesens bis zum Betrage der größeren Transport- und Schmelzkosten hervorzurufen.

Besonders wichtig ist eine richtige *Scheidemünzpolitik* zur Sicherung der Ordnung im Münzwesen. Es empfiehlt sich, schon der höheren Prägekosten wegen, die Scheidemünze nach einem leichteren Fuße zu prägen. Doch müssen vier Grundsätze strict innegehalten werden: 1) *die Erleichterung des Münzfußes darf eine gewisse Grenze nicht überschreiten*, 15% nach dem Wiener Münzvertrage der deutschen Staaten bei Silberscheidemünze, in England wird die Troy Unze Standard Silber, $\frac{11}{12}$ f., im Werthe von 61—62 P. zu 66 P. ausgeprägt, ähnlich die neuen 1 und 2 Fr.-Stücke der Schweiz und Frankreichs, zu $\frac{8}{10}$ statt zu $\frac{9}{10}$ Feinheit; die Kupferscheidemünze darf in Deutschland jetzt höchstens zu 112 Thlr. pr. Centner ausgebracht werden. 2) *Der höchste Betrag des Scheidemünzestückes oder der kleinste Betrag des vollwichtigen Münzstückes muß möglichst niedrig angesetzt werden*; nach dem Wiener Vertrage ist der $\frac{1}{6}$ Thlr. oder $\frac{1}{4}$ Fl. österr. das kleinste vollwichtige, der $\frac{1}{12}$ Thlr. und $\frac{1}{10}$ Fl. österr. das größte Silberscheidemünzstück. Kupferscheidemünze soll es nur für die Größen unter der kleinsten Silberscheidemünze (unter $\frac{1}{2}$ Sgr. und 5 Neukreuzer) geben. 3) *Die Masse der Scheidemünze ist möglichst auf den reellen Bedarf zu beschränken*, damit kein Sinken unter den Nennwerth erfolgt. Nach dem Wiener Vertrage ist das Maximum auf $\frac{5}{6}$ Thlr. pr. Kopf der Bevölkerung festgesetzt und außerdem zweckmäßig verordnet worden, daß bei gewissen Cassen auf Verlangen Scheidemünze gegen grob Courant ausgewechselt wird, so daß der Ueberfluß abströmen kann. 4) *Die minderwerthig ausgebrachte Scheidemünze darf nur bis zu*

einem nicht hoch zu greifenden Maximum gesetzliches Zahlungsmittel sein. Dieser Punct ist besonders wichtig in Betreff der Silbertheilmünzen der Goldwährung. Wegen des hohen specifischen Werthes des Goldes können Goldmünzen nur noch für verhältnißmäßig hohe Werthbeträge geprägt werden, die 10 Fr.-, 10 Shilling- (engl.) und Ducatenstücke sind wohl die kleinsten zweckmäßigen Goldmünzen, Fünffrankenstücke und Dollars aus Gold haben sich nicht bewährt. Man muß also auch die größeren Theilstücke aus Silber und wegen der Unmöglichkeit der Doppelwährung (s. den Art. Währung) als Scheidemünze mit höherem Schlagschatz ausprägen. Auch diese Stücke können bei Befolgung der drei vorausgehenden Regeln in dem den Metallwerth übersteigenden Nennwerthe wohl erhalten werden. Um aber den Empfänger der Silbermünzen, welcher in diesen einen kleineren Betrag Edelmetall, als worauf er Anspruch hat, erhält, vor etwaigem Verlust schadlos zu halten, muß bestimmt werden, daß Jedermann nur bis zu einem gewissen Betrage Silbermünze als Zahlung anzunehmen braucht, z. B. in England bis zu 40 Sh. Für die Scheidemünze der Silberwährung ist das richtige Princip das des Wiener Münzvertrags: man braucht nur Scheidemünze bis zum Werthe der kleinsten Courantmünze anzunehmen. Wegen der in starken Massen schlechter Scheidemünze liegenden Gefahren ist es räthlich, den Mitgebrauch fremder Scheidemünze möglichst zu verhindern. In Deutschland wird man erst zu vollständiger Ordnung des Münzwesens gelangen, wenn wenigstens die kleineren Staaten auf die zwecklose Ausübung ihres „Münzregals" — meist nur noch eine Eitelkeitssache — verzichten.

Ist die Stückelungsfrage richtig gelöst, so handelt es sich um zwei weitere wichtige Aufgaben der Münzpolitik, um die Herstellung und um die Erhaltung guter Münzen. In ersterer Hinsicht ist für eine richtige Form, Gestalt und Bezeichnung der Münzen zu sorgen. Den Durchmesser der Münzen überhaupt, besonders der groben Silbermünzen wählt man mit Recht jetzt kleiner, wie früher, die Dicke der Münze verstärkend, um die Abreibungsflächen zu vermindern. Schönes und deutliches Gepräge, besonders des Randes erschwert das Beschneiden und das Nachahmen durch Falschmünzer. Deutlichkeit des Namens und Werthbetrags der Münze, Bezeichnung des Metallgehalts schützen vor Betrug und erleichtern die so wichtige Verbreitung des Verständnisses des Münzwesens, so daß Jedermann in der Münze selbst nur einen bestimmten Gewichtstheil Metalls sieht. Die Legirung bei groben Münzen nicht zu hoch zu wählen, empfiehlt sich allgemein aus Rücksichten auf die Umlaufsfähigkeit der Münzen, besonders bei Silbermünzen, deren Volumen und Gewicht ohnehin schon bedeutend ist. Die preuß. Thaler hatten früher eine übermäßige Legirung. Das Remedium ist auch beim jetzigen Stande der Münztechnik noch unvermeidlich, da die Münzen ohne sehr erhebliche Kosten nicht absolut genau nach dem Münzfuße Stück für Stück hergestellt werden können. Doch muß das Remedium möglichst niedrig angesetzt, darf niemals zu absichtlichem Vortheil der Münzstätte ausgebeutet werden. Die Probe für die Bestimmung des Feingehalts muß die auf dem nassen Wege sein. Nach dem Wiener Vertrage ist das Remedium im Feingehalt im Maximum auf $^{3}/_{1000}$, im Gewichte bei Thalern auf $^{4}/_{1000}$ und bei Doppelthalern auf $^{3}/_{1000}$ bestimmt.

Ideal vollkommen gelangen die Münzen demnach schon nicht in den Verkehr. Noch weniger erhalten sie sich so darin. Schon das Remedium dient mitunter zur Grundlage von Speculationen, indem diejenigen Münzstücke, in welchen das Remedium zu Gunsten ist, ausgelesen und mit Gewinn eingeschmolzen werden. Absichtliche Beschädigungen der Münzen treten hinzu. (Kippen und Wippen des 17. Jahrhunderts.) Und unvermeidlich ist die Abreibung der Münzen durch den Gebrauch. Sie wird jetzt für grobe Silbermünze ungefähr auf $^{1}/_{4}$, für kleine Münze auf $1^{3}/_{5}$, für Goldmünzen auf $^{1}/_{7}$ Promille im Jahre geschätzt. Der Münzfuß wird mithin allmählich verschlechtert, der Marktpreis des Barrenmetalls steigt über den Münzpreis, wenn die durchschnittlich coursirenden Münzen an Gewicht verloren haben. Niemand hat Lust, sich neue Münzen prägen zu lassen, weil dieselben im gewöhnlichen Verkehre trotz ihres höheren Metallgehalts doch nur in demselben Werthe wie die alten schlechten Münzen angenommen werden. Die von der Regierung neu geprägten Münzen

verschwinden sofort wieder aus dem Verkehre. Diese Uebelstände führten in der früheren Zeit immer von Neuem zur Verschlechterung des Münzwesens und zur Erleichterung des Münzfußes, indem sich die Regierungen nicht anders zu helfen wußten, als durch Herabsetzung des legalen Münzfußes auf den Stand des wirklichen, welcher in den umlaufenden Münzen vorhanden war. Die Vorkehrungen gegen solches Uebel sind 1) die Festsetzung einer Maximalgrenze des Gewichtsverlustes (bei Thalern jetzt 2, bei Doppelthalern $1\frac{1}{2}$ %), nach deren Ueberschreitung die Münze aufhört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. 2) Eine praktisch wirksame Controle des Gewichts der umlaufenden Münzen. Diese ist bei Goldmünzen nicht so schwierig. In London besteht z. B. bei der Bank von England ein Apparat, welchen jeder Sovereign, der durch die Bank geht, passiren muß. Ist er zu leicht, so wird er von der Maschine mit einem Einschnitt versehen und als nicht mehr legal hierdurch gekennzeichnet. Leider ist dieses Verfahren bei Silbermünzen wegen deren ungeheuerer Menge nicht anwendbar, selbst wenn Deutschland ein Centralgeldinstitut von der Bedeutung der englischen Bank besäße. Die Bestimmung des Wiener Vertrags, daß die Münzen beim Eingang in die Staatscassen überwacht und eventuell an die Münzanstalt zur Umprägung abgeliefert werden sollen, ist werthlos, denn wie können sich die Staatscassen dieser mühsamen Pflicht regelmäßig unterziehen? Hier liegt eine der schwächsten Seiten der Silberwährung vor. 3) Man muß daher womöglich eine periodische Einziehung und Umprägung der Münzen, besonders derer aus älteren Jahrgängen vornehmen, indem die Münzen bei den öffentlichen Cassen ausgelesen oder auch durch Einrufung eingezogen werden. Namentlich bei der stark abschleißenden Scheidemünze ist dies nöthig. Die Kosten der Procedur müssen für den Vortheil, wirklich vollwichtige Münzen zu haben, geopfert werden. In Deutschland liegen hier besondere Schwierigkeiten vor, wegen der zahlreichen noch bestehenden Münzherrlichkeiten, was aber eben nur abermals für die Nothwendigkeit spricht, eine einzige Münzanstalt einzurichten.

Bei Einrufungen und Demonetisationen müssen die Münzen bis zu einem Präclusivtermin im bisherigen Nennwerthe von den Staatscassen angenommen werden. Die sofortige Devalvation, welche z. B. oftmals früher bei Scheidemünze erfolgte, ist ein Betrug. Im Wiener Münzvertrage haben die Staaten versprochen, diese Maaßregel niemals vorzunehmen. Den zufälligen letzten Inhaber einer entwertheten Münze den Verlust tragen zu lassen, ist ungerecht. Die Kosten der Demonetisation fallen füglich dem Münzherrn, dem Staate, zur Last. Bei etwaigen Veränderungen des Münzfußes sind alte Geldschulden und Geldpräſtationen aller Art, wie bereits oben festgestellt, nach dem Coursworthe, im Falle letzterer nicht zu bestimmen ist, nach dem Metallwerthe umzurechnen. Nur der Umstand, daß die deutschen Silbermünzen eine Kleinigkeit entwerthet waren, rechtfertigt es, daß man bei dem nach dem Wiener Vertrage erfolgten Uebergang vom 14 zum 30 Thlr.-, vom $24\frac{1}{2}$ zum $52\frac{1}{2}$ Gld.-, vom 20 Fl. österr. C.-M.- zum 45 Fl. österr. W.-Fuße wegen der bequemen Rechnung die kleine Verschlechterung des Münzfußes um $0{,}_{223}$ und $0{,}_{235}$ % unberücksichtigt ließ.

Die Berechnung eines Schlagschatzes läßt sich vertheidigen, insoferne es ja Jedermanns freier Wille ist, sich Münze prägen zu lassen. Die Gründe für den Schlagschatz, welche man aus der Nothwendigkeit, die Einschmelzung und Ausfuhr der Münze zu erschweren, hergenommen hat, scheinen mir indessen nicht triftig genug zu sein. Frankreich hat einen Schlagschatz, England für Goldmünzen eigentlich nicht, wenn man nicht den Zinsenverlust, welcher in der Differenz des Münzpreises von 3 Pfd. 17 Sh. $10\frac{1}{2}$ D. und des Preises, zu dem die englische Bank Barren annehmen muß, 3 Pfd. 17 Sh. 9 D., reell liegt, einen Schlagschatz nennen will. In Deutschland wird ebenfalls Schlagschatz erhoben. Die Höhe muß offenbar nach den Conjuncturen des Geldmarktes bestimmt werden, es ergiebt sich eine niedrige Maximalhöhe, über welche hinaus keine Nachfrage nach Münzen stattfinden würde. Prägt der Staat, wie in der Regel in Deutschland, auf eigene Rechnung, so hängt es ganz von dem Stande des Marktpreises des Barrenmetalls ab, ob er einen Schlagschatz berechnen kann. Meistens ist wegen der stärkeren Nachfrage nach Münze, abgesehen von Zeiten, in welchen gerade Barrenmetall für das Ausland stark gesucht ist, — was

allerdings gerade beim Silber jetzt öfters vorkommt — der Marktpreis etwas unter dem Münzpreis, z. B. 29 Thlr. 25 Sgr. statt 30 Thlr. Durch Verschlechterung des Münzfußes darf natürlich der Schlagschatz nicht eingebracht werden. Dies geschieht nur in der erwähnten beschränkten Weise bei Scheidemünze.

V. Das Münzregal kann vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus nicht als ein wesentliches Hoheitsrecht der Staatsgewalt angesehen werden. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen aber dafür, dem Staate das Münzrecht ausschließlich zu überweisen. Die Voraussetzung ist dabei, gemäß den Grundsätzen rationeller Münzpolitik, daß dieses Recht durchaus nicht als Finanzregal behandelt wird. Nur volkswirthschaftliche Rücksichten dürfen bei der Ausübung entscheiden. Bei dem unerheblichen Nutzen des Münzregals hat die Abtretung des letzteren seitens der kleinen deutschen Staaten an die größeren auch gar nichts gegen sich. Eine genaue rechtliche Begrenzung des Umfangs und Inhalts des Rechts ist dringend erforderlich, da sonst die unhaltbarsten Ansprüche, z. B. das ausschließliche Recht der Banknotenausgabe, welches immer nur auf ein besonderes Gesetz gegründet werden darf, leicht als „Ausfluß aus dem Münzregal" abgeleitet werden. Daß der Staat, wie in Frankreich, nicht in Staatsfabriken münzt, sondern controlirten Privatanstalten die Münzung überläßt, hat nichts gegen sich, obgleich es im Wiener Münzvertrage verboten ist. Wichtig bleibt eine Revision der criminalrechtlichen Bestimmungen über Münzfrevel. Nur Falschmünzung und betrügerische Beschädigung der Münzen muß strafbar sein. Die früheren, leider nicht sämmtlich antiquirten Verbote, Beschränkungen, Bestrafungen der Aufkäuferei, des Einschmelzens, der Ausfuhr, mitunter auch der Einfuhr aller oder gewisser Münzsorten (der Scheidemünze besonders) sind volkswirthschaftlich unhaltbare und zwecklose, oftmals schädliche Beschränkungen des Privateigenthumsrechts an Münzen. Dieses Eigenthumsrecht ist unumschränkt anzuerkennen, jene Bestimmungen sind zu beseitigen.

In Deutschland ist durch den Wiener Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 ein wichtiger Schritt wie zu größerer Münzeinheit, so auch zu einem rationell eingerichteten Münzwesen geschehen. Leider hat uns dieser Vertrag noch nicht die vollständige Einheit des Münzwesens gebracht, deren Erreichung indessen wohl nur noch eine Frage der Zeit ist. Das Verbleiben bei der Silberwährung und die allgemeine Annahme, wenn nicht des Thalers oder österr. Guldens, so der Neumark, scheint mir am erwünschtesten zu sein.

Literatur: Diese ist höchst umfassend, besonders auch über die Geschichte des Münzwesens. Vgl. Rau, Volksw.politik § 232—246. — J. G. Hoffmann, Lehre v. Gelde (Berl. 1838); M. Chevalier, La monnaie (Par. 1850); M'Culloch, Treat. on metall. a. pap. mon. (aus d. Encycl. Brit., Edinb. 1858), übers. v. Bergius u. Tellkampf u. d. T. Geld u. Banken (Lpz. 1859). Mein Art. Münzwesen in Bluntschli's u. Brater's Staatswörterbuch VII, 65—106; Schäffle, i. d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 13 (1857) üb. d. Wien. Münzvertr. — Geschichtliches bei Beer, Allg. Gesch. d. Welthand. I, 142 ff., II, 75 ff., III, 167 ff. — S. auch die Art. Geld u. Währung. Die Rechtsfragen vortrefflich bei Savigny, Oblig.recht B. 1.

Adolph Wagner.

Musterschutz.

In ähnlicher Weise wie bei den Erfindungspatenten (s. d. Art. „Patentwesen") hat man in mehreren Staaten versucht, für Muster und Zeichnungen, welche auf der Oberfläche eines Stoffes (z. B. bei Geweben aller Art in irgend einer Weise fixirt (eingewebt) sind oder (wie bei Porzellan-, Glas-, Thon-, Holz- und Metallwaaren) die Form selbst bestimmen, dem Erfinder von Seiten des Staats einen Schutz in der Weise zu gewähren, daß eine gewisse Zeit hindurch jedem Dritten die Anwendung desselben Musters von dem Erfinder untersagt werden kann. Es ist dadurch ein Eigenthumsrecht an Zeichnungen und Modellen, die zur Reproduction in industriellen Etablissements verwendet werden können, geschaffen worden, und dem Erfinder eines artistisch-gewerblichen Musters auf gewisse Zeit ein Monopol für die alleinige Verwerthung seiner Erfindung ertheilt worden.

Geht man auf die einzelnen Gesetzgebungen näher ein,[1] so beruht Frankreichs Gesetzgebung über den Musterschutz in der Hauptsache auf dem Gesetze vom 18. März 1806, welches das Gesetz vom 19. Juli 1793 (Eigenthumsrecht der Schriftsteller, Componisten, Maler und Zeichner) ergänzte, und auf den neueren Bestimmungen vom 19. Febr. 1810 und vom 29. Aug. 1825. Das Gesetz geht von dem Grundsatze aus, daß das Muster Eigenthum des ersten Erfinders sei, und erstreckt seinen Schutz auf alle Arten der Industrie in ihrer Anwendung auf gewebte und bedruckte Stoffe, auf Papier, Porzellan, Glas, Thon, Holz, Bronce u. s. w. Ursprünglich war es nur für den Bezirk des zu Lyon niedergesetzten conseil des prud'hommes bestimmt; im Jahre 1810 wurden im Strafgesetzbuche in den Art. 425, 426, 427 und 429 die auf die Nachahmung angedrohten Strafen festgesetzt, und als sich später viele Fabricanten beschwerten, daß sie nicht in dem Bezirke eines conseil des prud'hommes wohnten, ward das Gesetz 1825 auf das ganze Land ausgedehnt. Nach dem Gesetze ist jeder Fabricant, welcher das Eigenthumsrecht für ein Muster in Anspruch nehmen will, verpflichtet, eine Probe desselben, wenn irgend möglich ausgeführt oder mindestens in möglichst guter Nachbildung, mit seiner Unterschrift und versiegelt in den Archiven des conseil des prud'hommes niederzulegen. Der Fabricant erklärt zugleich, ob er das ausschließliche Eigenthumsrecht während eines Jahres, während drei oder fünf Jahren (nur ausnahmsweise länger) in Anspruch nehmen wolle, und ist dafür an den Protocollanten eine sehr niedrige Gebühr zu zahlen. Das Paquet wird mit dem Siegel des conseil des prud'hommes versehen, außerdem mit dem Datum der Einregistrirung und einer Nummer bezeichnet, welche dem Erfinder auf der Bescheinigung (Quittung) bemerkt werden, und bleibt dann bis zum Ablaufe der geforderten Frist in dem Archiv der Behörde aufbewahrt. Das Muster darf während dieser Zeit auf keine Weise und durch keine Industrie, ebensowenig durch Veränderungen in Form und Größe nachgeahmt werden. Entsteht ein Streit zwischen zwei oder mehreren Fabricanten über das Eigenthumsrecht eines Musters, so öffnet das conseil des prud'hommes das oder die niedergelegten Paquete und entscheidet zu Gunsten Desjenigen, welcher auf seiner Bescheinigung das älteste Datum aufzuweisen hat. Dem conseil des prud'hommes steht eine weitere Entscheidung oder eine Strafe nicht zu, vielmehr bleibt es dem Verletzten überlassen, seine Entschädigungsansprüche bei den Justizbehörden einzubringen, doch können diese bei streitigen Fällen, welche größere Sachkenntniß erfordern, das Gutachten der prud'hommes einholen. Läßt sich eine wissentliche Uebertretung des Musterschutzgesetzes nachweisen — ein Fall, der, wie man mittheilt, dem Verletzten nur sehr selten gelingt, — so sind außer der Confiscation der Waaren und selbst bei ganz verschiedenem Rohmaterial, ziemlich hohe Geldstrafen und die Entziehung gewisser Ehrenrechte, z. B. der Mitgliedschaft im conseil des prud'hommes, gesetzt. Man würde sich übrigens irren, wenn man annehmen wollte, daß Frankreich die Herrschaft, welche es gegenwärtig mit seinen Mustern auf dem Weltmarkte behauptet, dem Musterschutzgesetze verdankte. Seit etwa 300 Jahren übt der französische Geschmack diesen Einfluß aus, während das Gesetz noch nicht 50 Jahre besteht. Der Franzose ist von der Natur mit mehr Schönheitssinn, mit einem regern Erfindungsgeiste begabt, und die Heimath der meisten Muster, Paris, vereinigt als Weltstadt durch günstiges Zusammentreffen vieler Umstände in sich alle die nöthigen Anregungspuncte, so daß der Pariser Musterzeichner durch das tägliche Sehen von hundert neuen Formen seiner schaffenden Phantasie besser zu Hülfe kommen kann, als der geübteste Zeichner eines abgelegenen deutschen Fabrikortes. Freilich wird durch die Betrachtung solcher Verhältnisse das französische Eigenthumsrecht der Muster auf schwache Füße gestellt, wie manches an und für sich wenig schöne oder geradezu abgeschmackte Muster in der ganzen Welt blos deshalb zur herrschenden Mode werden kann, weil es von Paris kommt. Es hindert die deutsche Industrie Nichts, die Geschmacksrichtung in der Zukunft von Paris unabhängig zu machen;

---

1) Nach einer Zusammenstellung, die der Verf. zuerst in der Deutschen Industrie-Zeitung (Chemnitz) veröffentlicht hat.

wie die Sachen aber jetzt liegen, läßt sich eine solche Revolution der Moden nicht im Handumdrehen bewerkstelligen.

Das belgische Musterschutzgesetz ist dem französischen ganz und gar nachgebildet, doch hat man irgend welchen Einfluß auf die Originalität der Muster, wie auf eine Veredelung des Geschmackes dort noch nicht bemerken können. Wenn die belgische Industrie in ästhetischer Beziehung irgend welche Fortschritte gemacht haben sollte, so sind die artistischen Handwerkerschulen auf alle Fälle von größerem Nutzen gewesen, als das Gesetz, von dem man in Belgien nur selten Gebrauch macht.

Die englische Gesetzgebung unterscheidet sich principiell dadurch von der französischen, daß sich der Schutz eines und desselben Musters nicht auf alle Rohstoffe erstreckt, bei welchen es überhaupt anwendbar gewesen wäre. Nachdem die englischen Waaren angefangen hatten, auf ausländischen Märkten mit der dort einheimischen Industrie zu concurriren, mußten die Fabricanten Großbritanniens bald die Bemerkung machen, daß ihre Erzeugnisse in Bezug auf die Gefälligkeit für das Auge wie in der gesammten Befriedigung der ästhetischen Geschmacksforderungen nicht nur den französischen, sondern häufig auch den deutschen Producten nachstanden, und ganz wie es jetzt in Deutschland der Fall ist, glaubte man auch in England zur Heranbildung des Geschmackes und zur Aufmunterung für die Fabricanten für den Musterschutz nicht genug thun zu können. In der kurzen Zeit von 8 Jahren am 1. Septbr. 1842, 1. Septbr. 1843 und 14. Aug. 1850 wurden allein 3 Gesetze erlassen, deren wesentlichste Bestimmungen auf folgende Puncte hinauslaufen: Vor allen Dingen unterscheidet man zwei Arten von Mustern: Ornamentzeichnungen und Nützlichkeitsmuster. Unter den ersten versteht man Zeichnungen, welche auf der Oberfläche eines Stoffes, z. B. bei Zeuchen, gemalten Papieren u. s. w. oder an der Form selbst, z. B. bei Porzellanvasen, Glas- und Thonwaaren u. s. w. gebraucht werden. Bei den Nützlichkeitsmustern ist weniger die ästhetische Form, sondern die praktische Wichtigkeit der Gestalt die Hauptsache, z. B. bei Stahlfedern, Maschinen, Kesseln u. s. w. und nähern sich derartige Muster in hohem Grade den eigentlichen Patenten. Die englische Gesetzgebung erkennt streng genommen kein Eigenthumsrecht des Erfinders an, denn sie läßt sich den Schutz ziemlich hoch bezahlen. Wer sich den Alleinbesitz eines Musters erkaufen will, hat bei dem Mustereinbringungsoffice zwei gleichlautende Beschreibungen nebst Zeichnungen des betreffenden Gegenstandes mit seinem Namen und seiner Adresse einzureichen. Das eine Exemplar bleibt auf dem Bureau zurück, das andere wird dem Petenten mit der Bescheinung der Eintragung zurückgegeben. Gleichzeitig wird ein besonderes Zeichen gewählt, mit welchem der Erfinder sein Fabricat bei Verlust des Eigenthumsrechtes zu versehen hat. Das Certificat für ein Ornamentationsmuster kostet von 5 Schill. bis 4 Pfd. St. 10 Schill.; ein Nützlichkeitsmuster 10 Pfd. St. Die Dauer des Schutzes ist für Ornamentationsmuster je nach den Rohstoffen von $^3/_4$ bis 3 Jahre festgesetzt; für Nützlichkeitsmuster beträgt sie in der Regel 3 Jahre, doch kann von dem Handelsrathe eine Verlängerung bewilligt werden. Die Nachahmung eines eingetragenen Musters wird für jeden einzelnen Fall mit 5—30 Pfd. St. bestraft. — Wir bezweifeln, daß die englische Regierung mit diesem Gesetze, das von Härten nicht freizusprechen ist, ihren Zweck erreicht hat, obgleich der kurze Zeitraum von 1850 an zu wirklichen Erfahrungen kaum berechtigt. Wenn die englischen Waaren in der ganzen Welt willige Käufer finden, so geschieht es weniger, weil sie mit der äußern Eleganz eine für das Auge gefällige Form verbinden, sondern weil sie meist nach Güte und Qualität ausgezeichnet geliefert werden, und der letztere Vorzug läßt uns gern jenen Mangel übersehen. Die Industrieausstellung von 1862 zeigte allerdings für englische Industrieerzeugnisse manchen Fortschritt in der künstlerischen Auffassung, doch kommen diese Erfolge weit mehr auf die neu errichteten Zeichenschulen und die anerkennenswerthen Bestrebungen der englischen Industrie den Geschmack zu veredeln.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Industrie durch ein sehr strenges Gesetz geschützt. Jede Nachahmung eines patentirten Musters, das in der Regel volle 7 Jahre Eigenthum des Erfinders bleibt, wird mit 100 Doll. und darüber bestraft.

In Oesterreich ist unter dem 7. Decbr. 1858 ein Musterschutzgesetz erlassen worden, das mit dem 1. März 1859 in Wirksamkeit getreten ist. Unter „Muster" wird jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild oder Modell verstanden, und wird das ausschließliche Benutzungsrecht auf 3 Jahre ertheilt. Ehe das Muster, welches geschützt werden soll, in den Verkehr gebracht ist, soll es der Erfinder oder der Eigenthümer in der Canzlei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt, niederlegen und ist es ihm überlassen, dasselbe offen oder in einem versiegelten Umschlage zu überreichen. Darüber wird ein Protocoll aufgenommen, das Muster demselben beigefügt und der Eigenthümer erhält gegen Erlegung von 10 Gulden, welche in die Casse der Handelskammer fließen, eine Abschrift des Protocolls als Certificat. Innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung muß der Schutzberechtigte das Muster innerhalb des österreichischen Staates auf Industrieerzeugnisse anwenden und die letzteren in Verkehr bringen. Dann werden die Siegel in Gegenwart von 2 Zeugen und unter Aufnahme eines Protocolls abgenommen und die Einsicht des Musters ist Jedermann gestattet. Das Recht geht indessen verloren, wenn das Muster binnen einem Jahre nicht zur Anwendung gelangt ist. Jeder Eingriff in das Musterrecht, gleichviel ob er durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung, oder — durch den Verkauf der hiernach gefertigten Waaren geschieht, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der fernern Anwendung des Musters und des fernern Verkaufs zu dringen. Der Besitzer des Patents kann ebenso verlangen, daß die zur Nachahmung gebrauchten Werkzeuge und Hülfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden, ja er ist sogar berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge zu verlangen. Läßt sich ein wissentliches Vergehen nachweisen, so ist außer einer etwa auch nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Strafe eine Geldbuße von 25—500 Gulden zu verhängen, welche je nach den Vermögensverhältnissen in Arrest — und zwar für einen Tag je 5 Gulden, verwandelt werden kann. Bei Rückfällen kann die Strafe verdoppelt und außerdem eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten verhängt werden. Als ein erschwerender Umstand wird endlich bei der Bemessung der Strafe in Anschlag gebracht, wenn der Eingriff in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten des Verletzten erfolgte. Dem Vernehmen nach steht in Oesterreich eine Reform dieses Gesetzes bevor.

Im Jahre 1864 ist auch Rußland mit einem Musterschutzgesetz nachgefolgt. Sämmtliche nach dem privilegirten Muster gearbeiteten Fabricate müssen ein bestimmtes Fabrikzeichen erhalten, welches zugleich die Zeit des Erlöschens des Privilegiums angiebt. Der Schutz wird auf 1—10 Jahre gewährt und kostet außer Stempel- und Eintragungskosten pro Jahr 50 Kopeken. Jede unberechtigte Nachahmung eines privilegirten Musters wird mit 50—200 Rubel bestraft, abgesehen davon, daß der Eigenthümer außerdem noch auf Schadenersatz antragen kann.

Von Seiten einzelner deutscher Industriellen ist zu wiederholten Malen der Wunsch ausgesprochen worden, daß dasselbe „Recht des geistigen Eigenthums", das bei den Patenten gilt, auch auf die Fabrikmuster ausgedehnt werden möchte. Der Mangel eines solchen Gesetzes soll der Grund sein, weshalb neue Muster und Formen in Deutschland nur selten selbständig erfunden würden, da die Kosten der Erfindung, der Umformung in Modelle, Abdrücke u. s. w. dem Erfinder nur höchst selten ersetzt würden, weil nach dem Erscheinen der ersten Exemplare die Erfindung sofort Gemeingut werde. Dem Fabricanten bleibe daher fast nur der Ausweg, fremde Muster selbst mit nachzuahmen und, so lange die Geschmacksrichtung vorzugsweise von Paris aus dictirt werde, in der nächsten Saison mit französischen Mustern aufzutreten, wobei allerdings nicht zu umgehen sei, daß die geschützten französischen und englischen Concurrenten ihre Producte der Neuheit wegen zu den höchsten Preisen verwerthen könnten, während den Deutschen nur die Nachlese übrig bleibe. Je mehr es wünschenswerth sei, daß die deutsche Industrie selbständig arbeite und sich die Originalität der Muster zu erhalten suche, desto dringender sei auf diesem Gebiete der zur Zeit noch fehlende gesetzliche Schutz. Zugleich wird auch darauf hingewiesen, daß in dem mit

Oesterreich unter dem 19. Februar 1853 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrage Verhandlungen wegen übereinstimmender Maaßregeln in Betreff ausschließender Benutzungsrechte auf Muster in Aussicht gestellt worden seien, und verlangt man baldigste Erfüllung dieser gegebenen Zusagen, besonders seitdem in Oesterreich ein Musterschutzgesetz gegeben worden ist. Es versteht sich von selbst, daß ein solches Gesetz, wenn es nur von einzelnen deutschen Staaten angenommen würde, der Industrie nur unnöthige Bemühungen und Kosten, aber auch gar keinen Schutz gewähren würde, da man im Nachbarstaate das Muster ungefährdet gebrauchen könnte. Von vornherein ist daher auch ein einheitliches deutsches oder mindestens ein Zollvereinsgesetz in Aussicht genommen worden. So war in den Zollvereinsconferenzen und besonders zur Zeit der Münchener Industrieausstellung der Musterschutz der Gegenstand lebhafter Erörterungen und wurde derselbe auf Grund eines von dem handelspolitischen Ausschusse abgegebenen Gutachtens in der Bundestagssitzung vom 7. Novbr. 1851 zur Sprache gebracht, ohne daß es indeß zu einem Resultate kam. In Preußen ist von Seiten einiger Handelskammern (z. B. 1853 von der Berliner Kaufmannschaft, später in einer von 500 Unterschriften bedeckten Petition an das Haus der Abgeordneten) wiederholt auf ein Musterschutzgesetz aufmerksam gemacht worden, ebenso hat Leonor Reichenheim vor einigen Jahren einen Entwurf für ein Musterschutzgesetz ausgearbeitet. Der Reichenheim'sche Entwurf beantragt für den einem jeden Muster gewährten Schutz eine jährliche Gebühr von 10 Thalern, „damit durch diese hohe Taxe dem Andrange unbedeutender Gegenstände eine Schranke gesetzt werde". Da dem kleinern Fabricanten für seine Erzeugnisse, welche keinen gleich hohen Werth haben, nicht derselbe Schutz zu theil werden soll, wie dem Producenten werthvoller Erzeugnisse, so fehlt in dem Entwurfe die Gewährung gleichberechtigter Ansprüche auf den staatlichen Schutz. Eine Fabrik, die jährlich 100 und mehr neue Muster liefern kann und nicht selten liefert, hätte außerdem für den gesetzlichen Schutz etwa 1000 Thlr. zu zahlen, hundertmal ihre Erklärung zu Protocoll zu geben u. s. w., und das Alles für einen Vortheil, der ziemlich imaginärer Natur ist.

Die Gesetzgeber sind mit der Ertheilung des „geistigen Eigenthumsrechts" ziemlich freigebig gewesen, und doch läßt sich dasselbe bei dem Muster auf keinen Fall rechtfertigen (vergl. den Art. „geistiges Eigenthum"). Anstatt das Werk eingehender Studien und langdauernder Untersuchungen, die doch bei den Erzeugnissen der Literatur und der Kunst und meist auch bei gewerblichen Erfindungen vorausgesetzt werden können, ist das Muster in der Regel das Werk eines glücklichen Einfalls und des Augenblicks. Es gründet sich nicht auf kostspielige Experimente und schwierige Lehrsätze, sondern auf den Formenreichthum der schaffenden Natur, die ihre Schönheiten nicht dem Einzelnen, sondern der Gesammtheit darbietet. Bei den Patenten ist doch gewöhnlich etwas ganz Neues vorhanden, das der Mitwelt, wie früheren Generationen unbekannt war: bei den Mustern und Verzierungen dagegen wird Niemand behaupten wollen, daß die Vorzeit nicht irgend einmal dieselben Phantasiegebilde zu Tage gefördert hätte. Und doch soll Jemandem, der zufällig auf dieselben Formen gekommen ist, die Anwendung untersagt werden, weil ein Anderer die Priorität der Anmeldung für sich hat!

Doch selbst Zweckmäßigkeitsgründe sprechen nicht einmal für die Einführung des Musterschutzes. Der Schutz des Staates kann einem Fabricanten heute sehr angenehm sein, weil ein Muster, das er sich erst mit schweren Kosten verschafft hat, nicht nachgemacht werden darf, dasselbe Gesetz kann ihn aber morgen ohne sein Verschulden straffällig finden, weil das neueste Muster oder die äußere Form eines Artikels einer bereits geschützten Zeichnung ähnlich ist, von deren Existenz der Fabricant erst durch den Strafantrag Kenntniß erhält. — Der absichtlichen Nachahmung wird dagegen nichts leichter sein, als durch kleine unwesentliche Aenderungen in der Zeichnung, durch Veränderungen in der Schattirung, durch andere Längen- und Breitendimensionen, durch einen farbigen Untergrund, durch reichere Ausstattung, oft nur durch das Weglassen oder Hinzusetzen einer einzigen Linie dasselbe Muster zu benutzen, ohne daß dem Verletzten trotz seiner Quittung über bezahlte Gebühren, trotz der gehabten Mühe beim Nachsuchen um den staatlichen Schutz, trotz des Niederlegens der Zeich-

nung bei den Behörden die zur gerichtlichen Belangung erforderliche Constatirung der wirklichen Nachahmung gelingt. Und wiederum ist hervorzuheben, daß Gesetze, welche umgangen werden können, Dem, welchen sie schützen sollen, die falsche und nachtheilige Meinung der Sicherheit gewähren, die große Menge dagegen demoralisiren helfen, indem sie das Ansehen und die Scheu vor der Uebertretung der guten Gesetze untergraben.

Die Anmeldung eines Musters zum Zwecke der Patentirung — die fehlende Gesetzgebung hat für den Act selbst noch keinen Namen geschaffen — kostet Zeit und Geld, und eine einzige Fabrik kann in der Lage sein, innerhalb eines Jahres viel von diesen beiden kostbaren Artikeln deshalb opfern zu müssen. Und doch muß der Staat dem Betheiligten selbst überlassen, Uebertretungen auszukundschaften, und nur dann wird er mit der ganzen Wucht der Gesetze, die hier allerdings nicht viel besagen will, den Uebelthäter zur Strafe ziehen. Diese Ueberwachung ist aber ein Moment, das nicht zu übersehen ist. Bei der Lebhaftigkeit unsers Verkehrs gelangen die fertigen Waaren während 2 bis 3 Tagen in die entferntesten Theile Deutschlands, und jedes neue Muster kann dem Concurrenten sofort, nachdem es auf den Markt gebracht worden ist, bekannt sein. In den eigentlichen Industriebezirken wird vielleicht dem Fabricanten der Mißbrauch lange Zeit verborgen bleiben, welcher an irgend einem abgelegenen Orte mit seinem Muster getrieben worden ist. Bei dem raschen Wechsel der Mode kann ferner ein Muster selbst für den Besitzer sehr schnell an Werth verlieren, so daß er es nicht der Mühe werth hält, unberechtigte Nachahmer zur Rechenschaft zu ziehen.

Außerdem erscheint das Muster nicht wichtig genug, um mit Hülfe etwaiger Zweckmäßigkeitsgründe und je nach Ermessen der Behörden offen gegen die Gesetze der Gütererzeugung und Güterverteilung sündigen zu lassen. Hält es doch nicht einmal einen Vergleich mit den zu patentirenden Erfindungen aus. Diese berühren das Wesen, den innern Gehalt, die Brauchbarkeit eines Gegenstandes, jene nur die äußere Form; für diese ist der Nutzen entscheidend, für jene nur der angenehme Eindruck auf das Auge als eine Nebensache, welche mit der Güte der Waare gar nicht zusammenzuhängen braucht. Die patentirte Erfindung ist (wenn man von den mancherlei unbrauchbaren Neuerungen absieht, welche Jahr aus Jahr ein patentirt werden) vermöge ihres innern Werthes zu langer Dauer berufen, — das Muster dagegen ist dem raschen Wechsel der Mode unterworfen. Je schneller der Fabricant neue Formen auf den Markt bringt, desto rentabler wird sein Geschäft sein.

Bis die deutsche Industrie dahin gekommen sein wird, mit originellen Mustern und Moden aufzutreten, wird sich der unternehmende Fabricant unterdessen kaum abhalten lassen, selbständige Muster und Formen zu erfinden oder zu kaufen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie von dem Concurrenten nachgeahmt würden. Der Einzelne wird ohnehin nicht im Stande sein, den ganzen deutschen Markt und den Export zu versorgen und allen Bestellungen zu genügen, um so mehr, als die wechselnde Mode jedem Muster und jeder neuen Form eine meist ganz kurze Blüthezeit gestattet. Außerdem hat aber der Gewerbtreibende, welcher mit etwas Neuem zuerst auf dem Markte erscheint, auch hier den großen Vortheil der Priorität für sich, und nicht selten entschädigen die höheren Preise, welche, so lange die Concurrenz fehlt, willig gezahlt werden, vollkommen für die Gefahr der Nachahmung. Erlangt die neue Erfindung den Beifall der Consumenten, so werden neue Bestellungen doch in der Regel bei Dem gemacht, von welchem der Artikel zuerst bezogen wurde, und wenn der Fabricant infolge der etwa eingetretenen Concurrenz den Preis auch etwas billiger stellen müßte, das Hauptgeschäft wird er doch behalten, und in vielen Fällen wird er, weil er bei der Bearbeitung des betreffenden Musters bereits Erfahrungen gesammelt oder in der Anwendung der neuen Formen größere Uebung erlangt hat, auch billiger arbeiten können, als die Concurrenten, welche mit ihren Versuchen erst begonnen haben.

Literatur: Meißner, Vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen (Leipzig 1848). — Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft, S. 129 ff. (Leipzig 1863). — Außerdem enthalten die „Verhandlungen des niederösterreichischen Gewerbvereins" in den Jahrgängen 1856—1858, das Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen (Jahrg. 1855 u. 1858) und das preuß. Handelsarchiv hinreichendes Material, doch

wird in diesen Blättern der entgegengesetzte monopolistische Standpunct vertreten. — Ferd. Noll, Musterschutz (Berlin). — F. Noll, Das Urhebereigenthum an Mustern (Berlin 1865). H. R.

N.

Nachfrage und Angebot.

Obwohl formell die Bestimmung des Preises für Güter und Leistungen aller Art durch das freiwillige Uebereinkommen des Verkäufers und Käufers, mithin im Vertragswege erfolgt, und daher ein Gegenstand der Willkür der Parteien zu sein scheint, so ist doch materiell der Preis theils von dem Werthe der auszutauschenden Güter und Leistungen, d. h. von der Schätzung des Widerstandes abhängig, welcher zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegenstandes gelangen, theils aber ist er durch das von den Producenten dieser Güter und Leistungen bewirkte Angebot und von der Nachfrage der Consumenten bedingt.[1] Ist die Mitbewerbung der kauflustigen Consumenten größer, als der Vorrath und die Menge der verkäuflichen Güter reicht, so werden sie dem Verkäufer einen höheren Preis bewilligen müssen, während umgekehrt der Verkäufer niedrigere Preise stellen muß, wenn ihm die Gelegenheit zum Absatz fehlt.

Auf die Stärke des Angebotes und der Nachfrage haben verschiedene Umstände Einfluß, welche sehr mannichfachen Schwankungen unterworfen sind. Bei einem Theile von Gütern wechselt die Nachfrage, die Kauflust mit den auf Sitten und Gebräuchen beruhenden Bedürfnissen; sie hängt sogar von der Eitelkeit der Menschen ab, welche bisweilen für dieselben ein ebenso gebieterisches Bedürfniß ist, als der Hunger, und selbst eine Laune des Geschmacks und der Mode kann eine große Veränderung in der Nachfrage herbeiführen. Diese Schwankungen bewirken zugleich, daß der Producent nicht im Stande ist auf eine bestimmte Größe des Absatzes zu rechnen, und daß er nicht weiß, ob der Begehr nach seinen auf den Markt gebrachten Waaren nicht bereits wieder abnehmen wird, ehe er sie noch verkauft hat. Ein Hauptmoment für die Stärke der Nachfrage bilden auch die Vermögensverhältnisse der Consumenten. Es müssen diese nicht blos kauflustig, sondern auch kauffähig sein, um einen höhern oder niedrigern Preis bezahlen zu können, und die Kauffähigkeit drückt sich in dem Werthe der in ihren Händen befindlichen Geldsummen aus (v. Herrmann, Staatsw. Unters. p. 72).

Weil nun Niemand blos um des Vergnügens willen producirt und die Producenten vielmehr ihre Waare nur zu Markte bringen, um andere Waaren, welche sie zu ihrem Lebensunterhalte brauchen, dafür zu erhalten, so findet offenbar die größte Nachfrage nach den Waaren statt, welche dem Käufer die zum Leben unumgänglichsten und unentbehrlichsten Dinge verschaffen. Diese werden unter allen Umständen das Privileg haben, den Markt an sich zu reißen und fortwährend begehrt zu werden. Bei gewissen Waaren und Gütern steht jedoch das Angebot nicht in der Macht des Menschen. Manche Producte gedeihen nur an bestimmten Orten und unter bestimm-

---

1) Mill'sche Gleichung: Der Preis einer Waare ist auf einem bestimmten Markte gerade so hoch, um eine dem erwarteten oder schon vorhandenen Angebote genau entsprechende Nachfrage zu veranlassen. Nur bei solchen Waaren, die keiner beliebigen Vermehrung fähig sind, hängt der Preis von Angebot und Nachfrage ab; bei allen übrigen umgekehrt Angebot und Nachfrage vom Preise, und dieser selbst richtet sich nach den Productionskosten. Angebot und Nachfrage streben immer nach einem Gleichgewichte, das aber nur da wirklich erreicht ist, wo die Preise auf der Höhe der Productionskosten stehen (Principles III. Ch. 2, 4). — Roscher: Das Preisverhältniß zweier Waaren wird zunächst bestimmt durch ihr Verhältniß von Ausgebot und Nachfrage (Wunsch zu besitzen — Schwierigkeit zu erlangen). Beim Käufer bilden der Gebrauchswerth der Waare und seine eigene Zahlungsfähigkeit die Maximalgrenze des Preises, die aber auf die anderweitigen Anschaffungskosten ermäßigt werden kann (und zwar sind diese bei freien Gütern = 0, bei monopolisirten = $^1/_0$); beim Verkäufer bilden die Productionskosten die Minimalgrenze, die sich aber auf die anderweiten Anschaffungskosten für den Käufer ausdehnen läßt (Grundlagen der Nationalök. I. § 101).

ten klimatischen und atmosphärischen Verhältnissen. Bei anderen Producten ist die Größe des Ertrags ebenfalls von verschiedenen natürlichen Einwirkungen und Zufällen abhängig, z. B. beim Fischfang, der Seidenproduction, der Bienenzucht, selbst der Schafzucht und bei der Ernte.

In allen diesen Fällen läßt sich die Quantität der anzubietenden Producte nicht willkürlich vermehren. Die Nachfrage nach den Bodenerzeugnissen hauptsächlich vermehrt sich andererseits ebenso wie die Nachfrage nach Grundstücken mit dem Wachsthum der Bevölkerung und weil die Quantität des Ertrags der Grundstücke sowie die Menge der letzteren an sich eine beschränkte ist, so muß nothwendigerweise eine Preiserhöhung eintreten, welche solange andauert, bis entweder durch Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes (Umänderung des Verhältnisses zwischen Futter- und Getreidebau, Verwandlung der Waldflächen in Felder, Vergrößerung des Viehstandes, Verminderung der Productionskosten, Verbesserung der Mahleinrichtungen ꝛc.) oder durch Verbesserung der Transportmittel und durch Einfuhr aus entfernteren Ländern die vermehrte Nachfrage gehoben wird.

Eine schlechte Ernte vermindert das Angebot von Getreide; sie hat jedoch keinen Einfluß auf das Angebot anderer Producte und modificirt nur deren Werth. Der Kornpreis steigt, der Werth anderer Waaren dagegen sinkt. So wird eine schlechte Ernte wenigstens zunächst die Wirkung haben, daß die Fleischpreise sinken, weil die Grundeigenthümer weniger Vieh beibehalten und aufziehen können. Ganz das Gegentheil aber findet statt, wenn die Ernte reichlich ausgefallen ist.

Allein nicht blos durch die Einwirkung natürlicher Verhältnisse kann eine Veränderung in dem Angebot von Producten herbeigeführt werden. Auch die Menschen selbst üben einen solchen Einfluß aus. So kann der Mangel an Arbeitskräften häufig bewirken, daß eine bestimmte Gattung von Producten nur in geringerer Quantität angeboten werden kann. Gewisse Erwerbszweige erheischen von den darin beschäftigten Arbeitern eine besondere Fertigkeit und Geschicklichkeit, welche sich nur durch langdauernde Arbeit und Uebung erlangen läßt. Wenn daher in manchen Ländern neue Industriezweige eingeführt werden sollten, so erwiesen sich die einheimischen Arbeiter anfangs häufig als unbrauchbar, und es mußten fremde Arbeiter herbeigezogen werden. So geschah es z. B. mit den flandrischen Tuchwebern in England; die vertriebenen französischen Protestanten führten neue Industriezweige in Deutschland ein. Deutsche Bergleute werden noch heute in die fernsten transatlantischen Länder sowie nach dem Ural begehrt.

Die Einführung der Maschinen hat zur Folge gehabt, daß die Käufer die Waare nicht nur wohlfeiler, sondern auch besser erhalten, und daß sie mithin die Ausgaben, welche sie hierdurch ersparten, zu andern Zwecken, zu andern Ausgaben oder zur Bildung neuer Capitale verwenden konnten. Dadurch geschah es zugleich, daß gerade die Maschinen es waren, welche einer um so größern Zahl von Arbeitern Unterhalt und Beschäftigung verschafften. Von diesem Gesichtspunct aus ist daher auch die Einführung der Maschinen von großem volkswirthschaftlichen Nutzen und Vortheil gewesen. Andererseits wurde allerdings durch ihre Einführung häufig eine Gewerbsstockung, ein übermäßiges Angebot von Arbeitskräften erzeugt, indem die in einem bestimmten Gewerbszweig beschäftigten Arbeiter durch die Maschinen aus ihrer Arbeit verdrängt wurden, ohne daß ihnen sofort die Gelegenheit geboten war, in anderen Gewerbszweigen Beschäftigung zu finden. Dieses oft sehr traurige Verhältniß dauerte dann so lange fort, bis die vermehrte Ausdehnung des Absatzes infolge der außerordentlichen Verminderung der Kosten bei den Maschinenerzeugnissen es möglich machte, in dem nämlichen Industriezweig dieselbe oder eine größere Zahl von Arbeitern zu beschäftigen.

Das Angebot mancher Waaren und Producte kann häufig sich nicht vergrößern, weil es an dem zum Betrieb der Unternehmungen nothwendigen, stehenden oder umlaufenden Capital fehlt. So ist es eine bekannte Thatsache, daß es in vielen Ländern der Landwirthschaft an dem erforderlichen Capital fehlt. Dieser Umstand zeigt sich besonders in dem Mangel an Viehstand, und in dem Steigen der Fleischpreise. Auch die industriellen Unternehmungen brauchen nicht minder große Capitale, und in capi-

talarmen Ländern geht daher auch die industrielle Entwickelung nur langsam von statten. Das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage nach Capitalien ist insbesondere der Regulator des Zinsfußes bei Gelddarlehnen. Bieten sich zahlreiche Gelegenheiten zur Erlangung eines außergewöhnlichen und anziehenden Gewinnes dar, so wächst auch die Nachfrage nach Capital. Ist das vorhandene Capital dieser Nachfrage gegenüber ungenügend, so steigt der Zinsfuß. Der hohe Zinsfuß findet daher insbesondere in allen den Ländern statt, welche sich wie z. B. Nordamerika in der ersten raschen Entwickelung befinden. Hat sich jedoch das Capital schneller vermehrt, als die Bevölkerung, oder als die Gelegenheit zu einträglichen Capitalsanlegungen vorhanden ist, so erniedrigt die Concurrenz der Unternehmer den Zinsfuß.

Ein wesentliches Hinderniß der freien Concurrenz sowie besonders der Vermehrung des Angebots von Erzeugnissen verschiedener Art bilden zum Theil auch noch viele staatliche Einrichtungen. Dahin gehören sowohl die Staatsmonopole selbst, vermöge deren der Staat als Selbstunternehmer, Händler oder Fabricant die Preise verschiedener Stoffe fixirt (Tabacks-, Salzmonopole ꝛc.), als auch die vom Staat einzelnen Classen der Bevölkerung oder einzelnen Personen ertheilten Monopole, Privilegien, Schutz- und Einfuhrzölle, Erfindungspatente, sowie die Beschränkungen des gewerblichen Verkehrs durch Zünfte, Innungen, nicht minder endlich auch die Hemmnisse der Freizügigkeit.

Nur da, wo unbeschränkte freie Concurrenz stattfindet, kann sich auch ein richtiges Verhältniß, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage entwickeln. Wo dies der Fall ist, entwickeln sich auch gesunde und richtige Preisverhältnisse. Denn wenn auch der laufende oder Marktpreis vielfachen Schwankungen im Verkehrsleben unterworfen ist, so gravitirt er doch stets, wie schon Adam Smith richtig bemerkte, gegen den natürlichen oder Kostenpreis. Der Durchschnittspreis der Waaren, d. h. die Quantität einer Waare, welche gegen die Quantitäten einer andern Waare ausgetauscht wird, bestimmt sich regelmäßig durch die Productionskosten, das heißt, alle die Ausgaben, welche die Erzeugung irgendeines Products nothwendig macht. Würde der Preis nicht die Productionskosten decken, so würde der betreffende Producent entweder seine Arbeit mit Verlust fortsetzen müssen, oder dieselbe solange vermindern, suspendiren oder ganz aufgeben müssen, bis infolge der hierdurch eintretenden Verminderung des Angebots der Preis wieder in die Höhe steigt. Ueberschreitet aber der Preis die Productionskosten, so werden die Producenten und beziehlich andere Unternehmer durch den hohen Preis und Gewinn veranlaßt, die Arbeit und Production zu verdoppeln und zu vergrößern, bis das verdoppelte oder vergrößerte Angebot den Preis wieder bis auf einen geringen Betrag über die Productionskosten zurückgeführt hat. Denn durch den hohen Preis und die Vertheuerung sehen sich die Consumenten genöthigt, ihren Verbrauch einzuschränken. Der Absatz vermindert sich daher solange, bis der Preis der Waare sich wieder dem natürlichen Preise nähert.

Literatur: v. Hermann, Staatswirthschaftl. Untersuchungen, 4. Abschn. p. 66 ff. — Ricardo, Principles of polit. economy and taxation I. chap. 5—7. — Say, Traité de l'écon. pol. II. 1—5. — Rossi, Cours de l'écon. pol. I. lec. 3—13. — Max Wirth, Grundz. der Nat.-Oec. Bd. I p. 281 ff. — J. S. Mill, Principles of polit. economy III. Ch. 2 u. 3. — Tooke, History of prices II. p. 155 ff. — Sehr eingehend endlich bei Roscher, Grundl. d. Nationalök. I. § 101—115.

Bernhard Miller.

Nation, Nationalität s. Volk.

Natur (Naturkräfte).

Die Natur spielt bei der Gütererzeugung eine Hauptrolle, indem sie überhaupt der Inbegriff der organischen und unorganischen Dinge, d. h. der Thiere, Pflanzen, mineralischen Stoffe und der sie gestaltenden Kräfte und Gesetze ist. Sie liefert die befruchtenden Elemente, den Boden, die Luft, das Wasser, den Regen, die Sonnenwärme, die Elektricität, die Keimkraft und das Wachsthum — Alles umsonst. Der Mensch hat nur darnach zu greifen.

Die Natur bietet Stoffe und Kräfte dar, welche entweder in fast unbegrenzter Fülle, oder in beschränktem Maaße vorhanden sind. Die ersteren sind, vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage, fast ohne alle Mühe zu jeder Zeit zu haben, sie können die sogenannten freien Güter genannt werden; die letzteren sind nur durch eine bald kleinere bald größere Anstrengung zu erlangen. Werden auch alle diese Güter an und für sich von der Natur umsonst geliefert, so stehen sie hinsichtlich ihrer Benutzbarkeit in verschiedenem Verhältniß oder in verschiedener Entfernung vom Menschen. Licht und Luft sind meistens ohne alle Anstrengung zu haben, weil sie für die Menschen sozusagen allgegenwärtig und in unbegrenzter Fülle vorhanden sind. Mineralien, Pflanzen, Thiere müssen erst mittels einer größeren oder kleineren Anstrengung in den Bereich der Benutzung des Menschen — denn dieser ist der Herr der Erde — gebracht werden. Aber auch jene ersteren sind nicht immer ohne Anstrengung zu erlangen, denn dem Perlenfischer in der Taucherglocke muß die Luft durch eine besondere angewandte Mühe zugeführt werden, und da der Mensch während der Nacht das Sonnenlicht entbehrt, so muß er sich einen Ersatz dafür durch besondere Anstrengung verschaffen. Auch das Wasser ist in vielen Fällen nur durch besondere Mühwaltung zu erhalten. Der Unterschied in der Benutzung dieser Güter, deren der Mensch zur Erhaltung seines Lebens bedarf, liegt also nur darin, daß dieselben durch Anstrengung von einem mehr oder weniger entfernten Orte geholt, oder in diejenige Lage und Gestalt versetzt werden müssen, in welcher sie menschliche Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind. Je mehr der Mensch also, gegenüber einer gegebenen Summe von Naturgütern, sich anstrengt um in deren Besitz zu gelangen, je mehr er arbeitet, desto besser wird er mit den Mitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse versehen sein.

Wenn der Mensch ursprünglich die Naturgüter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse durch keine anderen Kraftmittel, als die ihm angebornen, zu erlangen strebt, ist seine Arbeit äußerst mühsam. Er erleichtert sich diese Arbeit in demselben Verhältniß, in welchem er sich unentgeltliche Kräfte der Natur dienstbar macht, um einen Theil seiner Arbeit zu übernehmen. Die steigende Erfahrung und Einsicht in die Eigenschaften der Naturkräfte veranlaßte die Menschen zur Erfindung der Werkzeuge und Maschinen. Durch den Fortschritt in der Civilisation werden immer mehr Naturkräfte der menschlichen Arbeit nutzbar gemacht, und die Arbeit kann mit Hülfe jener immer mehr hervorbringen. Der Werth der Arbeit steigt also (Uebergangsperioden abgerechnet) stets, während die früheren Dienstleistungen, weil sie unter ungünstigeren Umständen zu Stande gekommen, an Werth verlieren, also gegen die späteren im Nachtheile sind.

Die Thätigkeit, die Mühewaltung, die Arbeit, die Dienstleistung des Menschen läßt sich auf einen Begriff zurückführen, die Bewegung. Der Charakter aller menschlichen Thätigkeit ist die Bewegung. Wo der Mensch diese Aeußerung seines Seins mit der Natur und ihren Kräften in Verbindung setzt, entsteht Production und Werth. Die ursprünglichen Stoffe und Kräfte der Natur erhalten demnach erst Werth, sobald der Mensch sie benutzt, in Bewegung, in Anwendung gebracht, in die Lage versetzt hat, zur Erzeugung mitwirken zu können oder verbraucht zu werden. Bei der Luft und dem Wasser, welche in unbeschränkter Fülle vorhanden sind, ist dies nicht zu erörtern, sie sind als unentgeltliche Naturstoffe von allen Nationalökonomen anerkannt. Anders verhält man sich gegenüber den Urkräften des Bodens (vergl. d. Art. „Grund und Boden"). Allein jene Urkräfte der Natur liegen nicht blos in der Luft, im Wasser, im Boden, sondern auch im Feuer, in der Elektricität, im Sonnenlicht, im Magnetismus, in der Schwerkraft und allen jenen Naturkräften, die wir kennen und noch kennen zu lernen das Glück haben werden; sie liegen auch in den Thieren und endlich im Menschen selbst. Alle diese Kräfte sind an und für sich umsonst. Die Muskelkraft des Pferdes, der Geruch des Hundes, die Intelligenz und Erfindungsgabe des Menschen, sie sind unentgeltliche Naturkräfte, so gut wie die unzerstörbaren Urkräfte des Bodens. Wenn man den Besitz der ursprünglichen Bodenkräfte ein Monopol genannt hat, dann könnte man auch die höhere Intelligenz eines Menschen ein Monopol nennen; denn dieselbe wirft auch mehr Arbeitslohn ab, als das dem Menschen zugetheilte durchschnittliche Maaß von Verstand. Wenn der Besitz eines besseren Grundstückes ein Monopol

gewähren soll, so gewährt auch der Besitz eines neuen Gedankens, solange er nicht bekannt ist, dem Erfinder ein Monopol. — Diese Idee des Monopols ist besonders scharf von Say hingestellt worden, doch der einzige Grund von Erheblichkeit, den Say dafür vorbringt, ist, daß einige Naturkräfte Eigenthum werden können, andere nicht. „Unter den Naturkräften", sagt derselbe, „sind einige der Aneignung fähig, d. h. sie können das Eigenthum Dessen werden, der sich ihrer bemächtigt, wie ein Feld, ein Wasserbach; andere lassen sich nicht in diesen ausschließlichen Besitz nehmen, sondern verbleiben zum Gebrauche Aller, wie der Wind, das Meer, die Flüsse, die als Lastträger dienen, die physische und chemische Einwirkung der Stoffe aufeinander u. s. w. Dieser Umstand ist sehr günstig für die Vermögenserzeugung. Jene Naturkräfte, die einer Aneignung fähig sind, wie die Ländereien, würden bei Weitem weniger erzeugen, wenn kein Eigenthümer der Einsammlung ihrer Früchte versichert wäre und mit Zuversicht Capitalwerth darin verwenden könnte."

Unter diesen als unentgeltlich angeführten Naturkräften können wir aber eigentlich nur die Luft als solche anerkennen, weil sie allein Jedem ohne Mühe zugänglich und umsonst ist. Die Flüsse können Eigenthum werden, das beweisen die Flußzölle; das Meer ist gewissermaaßen Eigenthum der Küstenbewohner, die es durch Schifffahrt und Fischfang für sich ausbeuten, die Elektricität ist Eigenthum Derjenigen, welche sich im Besitze der Materialien befinden, dieselbe hervorzurufen; das Sonnenlicht wird erst werthschaffend durch den Apparat des Photographen, das Feuer hängt von dem Besitze von Holz und Kohlen ab; auch die Wissenschaft und die Gesetze der Mechanik sind nicht primitives Eigenthum, sie hängen ab von Eigenschaften, die nicht jedem Menschen gegeben sind. Nur die Luft ist also ein so unaneigenbarer Stoff der Natur, wie die Anhänger der Bodenrente solche unterschieden wissen wollen; für den Mann in der Taucherglocke ist indessen auch sie es nicht mehr.

Obgleich also Natur und Naturkräfte einerseits erst durch die Arbeit des Menschen befähigt werden, Güter darzustellen, andererseits es der Arbeit des Menschen bedarf, um gewissen dargebotenen Gaben der Natur Tauschwerth für den Menschen zu verleihen; obgleich daher Natur und Naturkräfte an und für sich ausnahmslos als Stoff und Kraft ohne Tauschwerth zu betrachten sind: weisen doch noch eine Anzahl der bedeutendsten Nationalökonomen der Natur bei der Production von Gütern eine ganz besondere Stellung an, und unterscheiden, unserer Meinung nach mit Unrecht, Natur, Arbeit und Capital als die drei wirthschaftlichen Productivkräfte oder als die drei Factoren der werthschaffenden Production, denn es giebt in Wirklichkeit nur zwei solche Factoren der Erzeugung von Tauschwerth: Arbeit und Capital.

Literatur: Ausführlichere Begründung in meinen „Grundzügen der Nationalökonomie" (Köln 1860). — Sehr beachtenswerth wenn auch die obenerwähnte Sonderstellung für „Natur und Naturkräfte" beibehaltend sind die Lehrbücher von Rau (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre I. § 86 ff. § 135 ff.) und Roscher (Grundlagen der Nationalökonomie I. § 31—37 u. § 46—47). — Quesnay, Maximes générales de gouvernement Ch. 3 (1758). — Mac Culloch, Principles II. Chap. 1. — J. Mill, Elements III, 2. — Rossi, Cours d'économie politique I.

Max Wirth.

Anmerkung der Redaction. So sehr die Mitarbeiter des Handwörterbuchs in ihren volkswirthschaftlichen Grundsätzen und Anschauungen harmoniren, so hat sich doch in diesem einen Puncte hinsichtlich der Productivkräfte und zwar mit Rücksicht auf die Streitfrage, ob die „Natur" als ein selbständiger Factor der werthschaffenden Production zu betrachten sei, eine Uebereinstimmung nicht erzielen lassen (vergl. z. B. den Art. „Gut"). Obgleich die Redaction in jeder Beziehung die in obigem Artikel entwickelten Ansichten theilt, so hat sie es doch nicht über sich gewinnen können, die eine Ansicht auch in den übrigen Artikeln als die allein berechtigte gelten zu lassen. Für die wirthschaftliche Praxis mag die Gleichstellung des Begriffs „Natur" mit den Begriffen „Capital" und „Arbeit" vollständig gleichgültig sein; für die

Darstellung einzelner Zweige der Volkswirthschaft bietet die Sonderstellung der „Naturkräfte" vielleicht manche Erleichterung bei der Erläuterung der Art und Weise, wie Güter entstehen: im Allgemeinen ist aber die Annahme von drei Productivkräften nicht als ein Gewinn für die streng wissenschaftliche Auffassung zu betrachten. Gerade auf diesem Gebiete sind noch eingehendere Untersuchungen höchst wünschenswerth und ohne Zweifel schon in der nächsten Zeit zu erwarten. H. R.

Naturalisation s. Heimath und Freizügigkeit.

Naturallöhnung.

Auch in Perioden ausgebildeter Arbeitstheilung und vollständig zur Regel gewordenen Geldhandels (im Gegensatz zu Tauschhandel) tritt der Miethhandel mit Arbeit noch vielfach in der Form des Tauschhandels auf. Arbeitsleistungen werden eingetauscht gegen Nutzungsrechte oder Gebrauchscapitalien. Bald bilden letztere die einzige Bezahlung für die ersteren, bald einen wesentlichen, oder überhaupt einen aliquoten Theil der Bezahlung. So beziehen Handwerksgehülfen und landwirthschaftliche Hülfsarbeiter häufig, Dienstboten fast immer, Matrosen stets einen Theil ihres Arbeitslohnes in Naturalleistungen und Lieferungen (Wohnung, Kost, Wäsche, Land, Viehfutter, Brotfrucht, Holz, Torf u. s. w.). In manchen Zweigen der Arbeitsvermiethung ergiebt sich dies von selbst aus der Stellung des Vermiethers zum Miether, oder erklärt es sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten. Das Dienstbotenverhältniß muß eine Art von Familienverhältniß sein; Matrosen müssen auf dem Schiffe wohnen, und es wäre kaum möglich, ihnen die Beköstigung selbst zu überlassen; Soldaten wohnen billiger zusammen, werden besser gemeinschaftlich beköstigt und auf Kosten der Militairverwaltung mit Kleidung versehen; unter den landwirthschaftlichen Dienstboten sind auch diejenigen, welche mehr Gewerbsgehülfen als Dienstboten sind, an das Haus gebunden, sofern ihnen z. B. die Pflege und Wartung des Viehes anvertraut ist. Bisweilen freilich ist das Verharren bei der Naturallöhnung entweder blos Folge einer überkommenen Gewohnheit, oder eine nothwendige Consequenz mangelhafter Verkehrsverhältnisse (so meist die Naturallöhnung der landwirthschaftlichen Arbeiter in Mecklenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen u. s. w.).

Die Naturallöhnung hat für Arbeitgeber und Arbeiter manche Vorzüge. Nur muß sie nicht ausschließlich angewendet werden, weil sonst der Arbeiter genöthigt wird, einen Theil seines Lohnes zu veräußern, um diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, welche nicht schon durch die Bestandtheile des Lohnes befriedigt werden können, und weil dieser Handel Zeit, Mühe und leicht auch Verluste verursacht. Auch müssen die Naturalleistungen und Lieferungen, welche die Stelle des Geldlohnes vertreten sollen, wo dies angeht, auf Grund vorheriger Verständigung zu gewissen Durchschnittspreisen angenommen werden. Dem Unternehmer wird diese Art der Ablohnung häufig willkommen sein, entweder weil sie ihm eine sichere Absatzgelegenheit für einen Theil seiner Erzeugnisse darbietet, oder weil für ihn die Naturalleistung kaum ein Opfer, oder doch nicht ein so großes Opfer ist, als sie dem Empfänger Gewinn dünkt. Der Arbeiter wird, wo die Naturalleistung oder Lieferung in Rechten oder Dingen besteht, deren er unmittelbar zur Existenz bedarf, vor den Einflüssen plötzlicher Preissteigerung seiner Rechte und Dinge bewahrt, und ist, wo wenigstens strenge Rechtlichkeit waltet, vor Uebervortheilungen im Betreff der Qualität und Quantität, welche er übrigens auch beide controliren kann, gesichert.

Indeß hat die Naturallöhnung auch große Schattenseiten. Dem Arbeitgeber verursacht sie — wenigstens wo er sie als Gewerbsunternehmer anwendet — eine verwickelte Buchführung und Controlschwierigkeiten, und sie zwingt ihn von den fraglichen Naturalien immer größere Vorräthe zu halten, als sonst nöthig wäre. Auch hat, wer in natura lohnt, meist mit vielseitigem Mißtrauen bei den Empfängern zu kämpfen. Der Arbeiter andererseits, wenn er gehalten ist gewisse Theile seines Lohnes in Naturalien anzunehmen, wird häufig davon mehr, als er bedarf, annehmen müssen, ohne daß er das Mehr gut verwerthen könnte. Auch ist er mehr als bei Geldlohnung

dem Irrthum und der Uebervortheilung seitens des Arbeitsgebers ausgesetzt. Von ungebildeten Leuten wird häufig mit einem Vorrath von Naturalien weniger sorglich gewirthschaftet als mit einem Geldvorrath. Endlich macht die Naturallöhnung den Arbeiter abhängiger von dem Arbeitgeber, als die Geldlohnung.

Die Nachtheile überwiegen die Vortheile für beide Theile. Deshalb sollte man die Naturallöhnung auf die Fälle beschränken, wo sie nicht zu umgehen sind. Manche Vortheile lassen sich auf anderem Wege erreichen. Der Arbeitgeber kann sich z. B. verpflichten, den Arbeitern ihren Bedarf an gewissen Lebensmitteln, insoweit er Vorrath davon hat, immer gegen Baarzahlung zu angemessenem Preise abzulassen.

A. Emminghaus.

Naturalwirthschaft.

Mit Berücksichtigung der hauptsächlichen charakteristischen Merkmale gewisser Stufen der wirthschaftlichen Cultur spricht man, freilich ohne damit völlig in sich abgeschlossene Begriffsbilder hinzustellen, von Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft, Creditwirthschaft u. s. w. Erblickt man in der Geschichte der Volkswirthschaft die Geschichte des Kampfes zwischen der Persönlichkeit und dem Natürlichen, so wäre mit dem Worte „Naturalwirthschaft" etwa das erste Stadium dieses Kampfes, dasjenige, in welchem der wirthschaftende Mensch noch völlig abhängig ist von der äußeren Natur, oder, da der Mensch durch seinen Geist von Ursprung an ein gewisses Uebergewicht über das Natürliche besitzt, dasjenige Stadium zu verstehen, in welchem sich erst die ersten Keime seiner Herrschaft über die Natur entfalten. Das ist beispielsweise der Zustand der Jäger-, Hirten- und Nomadenvölker, in welchem der Mensch nur zu ergreifen und zu verzehren versteht, was sie ihm bietet. Da die Natur, auf sich selbst angewiesen, nirgends dem vielseitigen menschlichen Bedürfniß entspricht, so ist dieser Zustand ein Armuthszustand und zugleich ein Zustand der wirthschaftlichen Zersplitterung. Es giebt kein Gesammtleben, keinen wirthschaftlichen Gegensatz der Interessen und somit auch kein Gesammtinteresse. (L. Stein, Lehrb. d. Volkswirthschaft. Wien 1858. S. 351.) Einige Völker bleiben durch die Natur ihres Landes, welches zu arm ist, um auch bei angestrengtester Arbeit Befriedigung steigender Bedürfnisse zu gewähren, und welches zu weit ab liegt von den Straßen des Welthandels, wie die Wüsten und Polarländer, andere durch den unerschöpflichen und selbstthätigen Reichthum ihres Bodens, der zu üppig ist, um zur Arbeit zu veranlassen, noch andere durch ihre Volksthümlichkeit (Indianer) auf dieser Stufe stehen. Diese Völker werden meist unterworfen, wenn sie mit weiter entwickelten in Berührung treten. Aus solcher Unterwerfung entsteht selbst auf an sich ungünstigem Territorium oft rasch aufblühende Cultur. Auf günstigerem Territorium, z. B. in gemäßigten Klimaten, kann sich der Fortschritt von der Naturalwirthschaft zu anderen Culturstadien bei den Autochthonen von Innen heraus infolge der steigenden Bedürfnisse vollziehen, können Fischer, Jäger und Nomaden zu seßhaften Ackerbauern und Gewerbsleuten werden, lediglich infolge der inneren Lebenskraft, der wachsenden Bedürfnisse und des steigenden Mangels bei zunehmender bloser Occupation.

Meist, wie schon erwähnt, treten als Vorstufen des landwirthschaftlichen Gewerbes und als eigentliche Naturalwirthschaftsstufen die Jägerei, Fischerei und die Heerdenwirthschaft auf. Die beiden ersten Stufen nennt Roscher bezeichnend die Stufen der blos occupatorischen Wirthschaft. (Nationalökonomik des Ackerbaues. Stuttgart, Cotta. 1861. S. 15.) Man erntet nur, ohne je zu säen. Das Jagdleben fordert große Anstrengungen, großen persönlichen Muth und einige Geschicklichkeit. Aber es besteht in einem steten Wechsel übermäßiger Arbeit und träger Ruhe, größten Mangels und wüstester Vergeudung. Wenig Arbeitstheilung, wenig Capital, wenig ausgebildetes Privateigenthum. Dabei lockeres Familienleben und höchst schwache Anlage zur Staatenbildung. Ganz ähnlich das Leben der Fischervölker. Hier nur etwas mehr Stabilität, etwas mehr Zugänglichkeit für Culturfortschritt. Es fehlt an jenen Anläßen zu Kämpfen und Streitigkeiten, welche das Jagdrevier so reichlich bietet. Die natürlichen Verhältnisse der Küstengegenden fordern in der Regel mehr Sorgfalt für Wohnung und Kleidung. Ein offenbarer Fortschritt zeigt sich in dem Gewerbebetriebe der Hir-

tenvölker. Sie ernten nicht ohne zu säen. Das Gewerbe kann nur im Umherziehen betrieben, aber verlassene Weidestrecken können später wieder aufgesucht werden. Dies bringt eine gewisse Regelmäßigkeit in das Umhertreiben — eine Art von Schlagwirthschaft. Das Capital, bei den Jägern und Fischern gegen die Arbeit in seiner Bedeutung weit zurücktretend, überwiegt unter den Gewerbsmitteln des Hirten; seine Heerden sind sein Capital. Das Leben der nomadisirenden Hirten erhebt sich meist nicht über die größte Einfachheit. Allein sie haben mehr Bedürfnisse und befriedigen dieselben mäßiger und geordneter, als die Jäger und Fischer. Wir finden bei Nomaden häufig Anfänge einer industriellen Thätigkeit; das Hauptgewerbe läßt viel Muße übrig.

Diese untersten wirthschaftlichen Culturstufen pflegen das Stadium der Naturalwirthschaft nicht auszufüllen; dasselbe greift meist über in die ersten Anfänge seßhafter Gewerbe. Denn auch hier ist anfänglich die Arbeitstheilung noch sehr wenig entwickelt, die Befriedigung der Bedürfnisse lediglich durch eigene Kraft die Regel; die Natur wird zwar schon zu regelmäßigen Leistungen in den Dienst des Menschen gezwungen; aber noch fehlt es an derjenigen Kenntniß ihrer Gesetze, welche die Herrschaft des Menschen einigermaaßen sicherstellt.

Die Grenze des Stadiums der Naturalwirthschaft wird man am besten da zu ziehen haben, wo es die Regel zu werden beginnt, daß man, anstatt die meisten Verbrauchsgegenstände für Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstigen Comfort selbst zu verfertigen, dieselben meist im Wege des Kaufs oder der Bestellung, überhaupt auf dem Wege des Handels befriedigt, der dann schon nicht mehr lediglich Tauschhandel sein kann, weil es dazu an Zeit gebricht. Charakteristisch für die Naturalwirthschaft ist die Naturallöhnung im Miethhandel mit Arbeit, soweit von einem solchen überhaupt schon die Rede sein kann; charakteristisch ferner die extensive Bewirthschaftung des Bodens in der Zeit, sofern überhaupt schon eine solche Bewirthschaftung stattfindet; charakteristisch vor Allem der mächtige Einfluß, welchen das Territorium auf die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen ausübt. Kann man aber auch einige solche charakteristische Merkmale angeben, so bleibt doch immerhin der Begriff der Naturalwirthschaft ein vager und unbestimmter Begriff, mit dem in der Wissenschaft nur sehr vorsichtig operirt werden mag. A. Emminghaus.

Navigationsacte s. Schifffahrt.

Nebenbahnen

sind Eisenbahnen zweiten Ranges (secundäre Bahnen, Localbahnen), welche im Vergleiche mit denen ersten Ranges (den Hauptbahnen) für weniger belebte Gegenden, kleinere Industriebezirke, minder wichtige Querverbindungen u. s. w. mit wesentlich geringerem Kostenaufwande erbaut werden und ihrer ganzen Betriebseinrichtung nach vorzugsweise den Localverkehr wenig bedeutender Städte, großer Industriedörfer, ausgedehnter Rohproductenlager, wichtiger Forsten u. s. w. unter sich sowie mit den Anschlußpuncten der Hauptbahnen und durch diese mit dem ganzen Eisenbahnnetze vermitteln. Ihr Nutzen, über welchen im Allgemeinen dasselbe gesagt werden muß, was für Eisenbahnen überhaupt gilt (s. S. 258 ff.) ist zeither noch keineswegs hinreichend gewürdigt worden, weniger vielleicht, weil man sich dessen in passenden speciellen Fällen nicht bewußt gewesen ist, sondern hauptsächlich deshalb, weil Jeder, der seinen Wohnsitz in das Eisenbahnnetz einzuflechten strebte, zugleich den sehr nahe liegenden Wunsch hegte, ihn an eine Hauptverkehrslinie zu bringen. Auf diese Weise haben wiederholt kleine Ortschaften und Industriebezirke, oft mit Aufwendung hoher Kosten, Hauptbahnen erhalten, denen mit billigen Nebenbahnen weit mehr gedient gewesen sein würde, nicht nur, weil diese ihr Anlagecapital verzinst hätten, sondern auch, weil sie viel leichter in größere Nähe der Orte im Allgemeinen und einzelner bedeutender Etablissements insbesondere zu bringen gewesen wären als die Hauptbahnen, bei deren Anlage natürlich immer der durchgehende Verkehr in erster Linie zu beachten blieb. Hätte man vom Anfange an darauf Bedacht genommen unter Berücksichtigung der größeren Städte und Industriedistricte auf Grund umfassender Terrainuntersuchungen ein Hauptbahnnetz ohne Beach-

tung kleiner Zwischenorte festzustellen, alle minderwichtigen Seitenverbindungen dagegen durch Nebenbahnen bewirkt, man würde der Vollkommenheit im Eisenbahnbetriebe sich viel mehr genähert haben.

Unbegreiflich erscheint es, wie wenigen der maaßgebenden Kreise es bis jetzt gelungen ist mit dem Gedanken an Einführung einer scharfen Trennung zwischen Haupt- und Nebenlinien bezieblich ihres Baues sowohl wie ihres Betriebes sich zu befreunden, da eine solche doch bei den Vorläufern der Eisenbahnen, nämlich den Landstraßen schon längst als höchst zweckmäßig sich erwiesen hat und es überhaupt wie bei allen anderen Dingen so auch hier ganz in der Natur der Sache liegt das Mittel zur Erreichung eines Zweckes diesem Zwecke entsprechend einzurichten, nicht aber volle Millionen da zu verwenden, wo ebensoviel halbe, hier und da sogar ebensoviel Viertelmillionen ausgereicht haben würden.

Bei den Landstraßen unterschieden schon die alten Phönizier, Griechen und Römer ebenso wie wir heute noch Hauptstraßen Chausseen und Nebenstraßen Communwege und ist hierbei die Verschiedenheit keineswegs blos in der Größe des darauf vermittelten Verkehrs, sondern ganz hauptsächlich auch in der Bauart und abhängig davon in den Baukosten derselben zu suchen. Warum kann man nach so bewährten Erfahrungen bei den Eisenbahnen so schwer zu Aehnlichem sich entschließen und wie ist es daher möglich, daß immer noch wahre Zwitterbahnen gebaut und betrieben werden, die viel zu weitgehende, aus ihrer Bauanlage herrührende besondere Anforderungen an die als passirbar zulässigen Betriebsmittel anderer Bahnen stellen, als daß man sie für den großen durchgehenden Verkehr als gute Hauptbahnen anzusehen vermöchte; die andererseits aber auch wieder viel zu kostspielig sind, als daß man sie wie Nebenbahnen behandeln könnte? Nur die Macht der Gewohnheit neben dem an sich ganz anerkennungswerthen Streben künftige Verkehrssteigerungen möglichst im Voraus zu berücksichtigen läßt diese Thatsache erklärlich scheinen. In Wirklichkeit freilich erklärt sie dieselbe nicht, weil eine mit großen Kosten halbwegs in Form einer Hauptbahn hergestellte Linie, deren Unvollkommenheiten ihre Benutzung beschränken und deren Betriebsüberschuß daher oft eine landesübliche Verzinsung des Anlagecapitales nicht gewährt, vom nationalökonomischen Standpuncte aus als ein unvollkommeneres Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes angesehen werden muß, als eine durch eine Nebenbahn hergestellte Verbindung, die dem Verkehrsumfange entspricht und ihre Kosten deckt. Von der Anforderung natürlich, daß der Verkehr mit dem gesammten Eisenbahnnetze allen billigen Wünschen entsprechend bequem einzurichten ist, kann man auch die Nebenbahnen nicht dispensiren, vielmehr wird namentlich hierauf ein ganz besonderes Augenmerk zu richten sein, und erscheint es daher zweckmäßig an dieser Stelle die Einrichtung der Nebenbahnen wenigstens in allgemeinen Umrissen etwas näher zu bezeichnen.

Beim Unterbaue wäre das Minimum der Krümmungshalbmesser auf ca. 90 Meter, das Maximum der Neigungen auf 1 : 40 festzusetzen und dabei wesentlich weniger als bei Hauptbahnen eine Vermeidung verlorener Steigungen anzustreben, vielmehr zur Umgehung großer Bauten, namentlich hoher Dämme und Brücken, tiefer Einschnitte und langer Tunnel, ein öfterer Wechsel von Steigung und Fall zu gestatten. Der Oberbau würde für viele Linien durchgängig von sogenannten alten noch brauchbaren 3 bis 4 Zoll hohen Schienen herzustellen sein, da durch die bei wichtigen Hauptbahnen mit Rücksicht auf Einführung schwerer Güterzugmaschinen streckenweise begonnene und noch lange fortzusetzende Einwechselung mindestens 5 Zoll hoher Schienen eine große Anzahl der zeither befahrenen disponibel werden, die bei Benutzung leichter Locomotiven noch vieljährige Dauer versprechen. Die Spurweite aller Geleise muß gleich derjenigen der Hauptbahnen angenommen werden, wenn der gegenseitige Verkehr nicht ganz empfindlich benachtheiligt werden soll. Die Hochbauten endlich müßten mit aller zulässigen Einfachheit, jedoch so zur Ausführung gelangen, daß Veränderungen beziehlich Erweiterungen daran leicht vorgenommen und dieselben somit den Localbedürfnissen, wie solche im Laufe der Jahre sich herausstellen, möglichst angepaßt werden könnten.

Auf derartig construirten Nebenbahnen würden nun für die Transportein-

richtung, so weit sich dieselbe auf Zugkraft und Wagenpark erstreckt, jedenfalls Tenderlocomotiven — und dafern man sich anfänglich zu vierräderigen, deren Räder gekuppelt, noch nicht entschließen könnte — wenigstens solche mit zwei gekuppelten Achsen und einem beweglichen Vordergestelle, deren einzelne Räder mit nicht mehr als 90 Ctr. auf die Schienen drücken, in Aussicht zu nehmen sein, während die Wagen sämmtlich vierräderige, mit kurzem Radstande von etwa 2½ Meter im Maximum sein müßten. Natürlich wäre die Bauart der letzteren so einzurichten, daß sie auch auf Hauptbahnen überführt werden könnten (so wie umgekehrt diejenigen Wagen der Hauptbahnen, deren Radstände das für Nebenbahnen vorgeschriebene Maximum von 2½ Meter nicht übersteigen, zum Laufe auf letzteren geeignet sein müßten), damit beim directen Verkehre zwischen Hauptbahn- und Nebenbahnstationen alle außerdem nothwendigen Umladungen und dabei unvermeidlichen Beschädigungen der Transportgegenstände umgangen, dadurch aber wesentliche Verluste an Zeit und Geld vermieden und der Industrie die ihr zugedachten Begünstigungen gewahrt werden würden.

Bezüglich der Größe der Züge wäre als Grundsatz zu beobachten, daß dieselben entlang der ganzen Bahnlinie bequem von einer Locomotive zu befördern, eine Vorspannmaschine daher zu vermeiden sei, da bei der Construction und dem Zwecke dieser Bahnen dem Verkehre durch eine größere Zahl kleinerer Züge wesentlich vollkommener gedient wird, als durch große Züge in kleinerer Anzahl.

Die Fahrgeschwindigkeit der Nebenbahnen würde füglich 3 Meilen pro Stunde nicht übersteigen dürfen.

Was schließlich den Kostenpunct betrifft, so ist mit Rücksicht auf diejenigen der bereits vorhandenen Eisenbahnen, welche ihrer Bauart nach den oben bezeichneten am meisten sich nähern, mit voller Sicherheit zu behaupten, daß der Aufwand für Bau- und Betriebseinrichtung im Mittel 150000 Thlr. betragen, bei besonders ungünstigen Verhältnissen aber das Maximum von 200000 Thlr. pro Meile nicht übersteigen werde und erhellt aus einem Vergleiche mit den gegenwärtig bestehenden Hauptbahnen, welche in Deutschland durchschnittlich mehr als 500000 Thlr., im Maximum weit über 1 Million Thlr. pro Meile gekostet haben, daß die Einführung des Nebenbahnsystems geradezu unentbehrlich ist, wenn es sich darum handelt, auch die minderwichtigen Verkehrsgebiete in das Schienennetz des Weltverkehrs einzuflechten und dadurch lebensfähig zu erhalten. Speciellere Mittheilungen in „Wieck's Gewerbezeitung" (Leipzig) Jahrg. 1863 Nr. 33" und in der „Deutschen Industriezeitung" (Chemnitz) Jahrg. 1864 Nr. 29 u. 30. Dr. H. Fritzsche.

Niederlagsrecht.

Das Wort Niederlagsrecht kommt in doppeltem Sinne vor; es bezeichnet einerseits die Befugniß des Handel- oder Gewerbetreibenden, an einem von der Hauptniederlassung verschiedenen Orte ein Zweiggeschäft zu gründen; andererseits bezeichnet man damit das Recht des Kaufmannes, ausländische Waaren in eigenen Magazinen (Entrepôts, Docks) aufzubewahren, um unter gewissen Bedingungen der Zollbehandlung auszuweichen.

In der ersten, historisch älteren Bedeutung wird jetzt nur noch selten von einem Niederlagsrechte gesprochen; früher haben die Gewerbe- und Handelsgesetze allerdings die strengsten Vorschriften in Bezug auf die Eröffnung von Zweigniederlassungen oder Niederlagen enthalten; als der Zunftzwang noch den numerus fixus der ausübenden Meister eines gewissen Handwerkes festsetzte, mußte natürlich auch darüber gewacht werden, daß kein Handwerker eines fremden Ortes durch Errichtung einer Niederlage den Einheimischen eine gefährliche Concurrenz bereitete. So bestimmt beispielsweise noch ein österr. Hofdecret aus dem Jahre 1806, daß „Handelsleute anderer Provinzen außer dem Hauptjahrmarktsplatze zur Haltung einer Niederlage in Wien nicht berechtigt" seien. Zu jener Zeit konnte also allerdings von dem Niederlagsrechte als einer besondern Befugniß einzelner bevorzugter Arten von Kaufleuten (z. B. der Großhändler) oder von Gewerbetreibenden (z. B. in Oesterreich der k. k. privilegirten Landesfabricanten) die Rede sein.

Seitdem die Einführung eines freieren Gewerbesystems wenigstens principiell als nothwendig anerkannt, und in vielen Staaten schon thatsächlich erfolgt ist, entfällt auch jeder Grund die Errichtung von Niederlagen irgendwie zu beschränken, und auch das neue deutsche Handelsgesetzbuch nimmt die Freiheit der Gründung von Zweigniederlassungen an (vergl. insbes. Art. 21, 86, 152 2c.).

Was das Niederlagsrecht im zweiten Sinne des Wortes betrifft, so bezieht es sich namentlich auf die Benützung der Entrepôts réels und fictifs; jeder Kaufmann, der in solchen Zollniederlagen seine Waaren lagern darf, hat das Niederlagsrecht (s. Freigebiete). F. N.

Niederlassung s. Freizügigkeit.

O.

Obligation

(lat. obligatio) bedeutet: 1) ursprünglich das Rechtsverhältniß, vermöge dessen eine Person (Gläubiger, creditor) das Recht hat, von einer bestimmten andern Person (Schuldner, debitor) eine Leistung zu fordern, welche einen Vermögenswerth in sich schließt oder sich auf einen solchen zurückführen läßt (Forderungsrecht); 2) die diesem Recht entsprechende Verpflichtung auf Seiten des Schuldners (Schuld); 3) die zum Beweis des Schuldverhältnisses aufgenommene Urkunde (Obligationsschein). Die Lehre von den Obligationen bildet einen der wichtigsten Theile des Privatrechts — Obligations- oder Obligationenrecht, Forderungenrecht. Gegenstand der Obligation kann sein entweder eine individuell bestimmte Sache, welche aus dem Vermögen des Schuldners in das des Gläubigers übertragen oder auch nur diesem zurückgewährt werden soll, oder eine Quantität von nur der Gattung nach bestimmten Sachen, insbesondere eine Summe Geldes, oder eine Handlung oder Unterlassung des Schuldners, namentlich auch eine ganze Reihe von Dienstleistungen (wie bei der Dienstmiethe), Gewährung einer Sache zum Gebrauch (wie bei der Sachenmiethe), Ausführung eines Unternehmens, z. B. eines Gebäudes, Waarentransportes; ferner der Ersatz eines entstandenen Schadens oder entgangenen Gewinnes (Interesse), insbesondere Versicherung gegen bestimmte Gefahren, Bezahlung einer Coursdifferenz u. s. w. Es kann auch zwischen mehreren Gegenständen dem Schuldner oder dem Gläubiger die Wahl gelassen sein — alternative Obligation. Ist für die Leistung eine Gegenleistung bedungen, so daß jeder der Betheiligten zugleich Schuldner und Gläubiger ist, so heißt die Obligation eine zweiseitige (so beim Lieferungsgeschäft, wo der eine Theil die Waare, der andere Theil den Preis schuldet, oder bei der Miethe); eine einseitige dagegen, wenn nur ein Theil Schuldner ist (Schenkungsversprechen, Darlehn, Deposition u. s. w.). Mehrere Schuldner können sich gegen einen Gläubiger dergestalt verbindlich machen, daß dieser von jedem nach seiner Wahl den ganzen Gegenstand fordern kann (daß „Einer für Alle und Alle für Einen" haften) — solidarische oder Correalobligation, Gesammtschuld. Eine solche pflegt z. B. bei den Vorschußvereinen stattzufinden, ebenso haften nach dem Handelsgesetzbuch die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft für alle Gesellschaftsschulden solidarisch; desgleichen wird bei der Bürgschaft häufig solidarische Obligation des Bürgen ausbedungen.

Den wichtigsten Entstehungsgrund der Obligation bilden, wie schon im Obigen angedeutet, Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge (Contracte); ferner vertragsähnliche Verhältnisse, z. B. Antritt einer Erbschaft, welcher die Pflicht zur Auszahlung der Vermächtnisse bedingt; endlich gewisse Zustände, z. B. Verwandtschaft (Alimentationspflicht), zufällige Bereicherung auf Kosten eines Andern u. a. m. Da die Arbeitstheilung in der Regel und ebenso der Uebergang der Güter aus einer Hand in die andere fast ausschließlich durch Rechtsgeschäfte vermittelt wird, deren Wesen

in der Erzeugung von Obligationen besteht, so springt die Bedeutung der Obligation für die Volkswirthschaft von selbst in die Augen — eine Bedeutung, welche mit der Ausbildung des Verkehrs fortwährend gewachsen ist, während z. B. in den ältern deutschen Rechtsbüchern das Obligationsrecht gegen das Sachenrecht sehr in den Hintergrund tritt. Namentlich gehört das Handelsrecht in seinen wichtigsten Theilen dem Obligationsrecht an. Das Bedürfniß, den Credit zu mobilisiren, hat dahin geführt, daß die Urkunden über eine Obligation (Obligationen in dem Sinne unter 3) häufig nicht auf einen im Voraus bestimmten Gläubiger, sondern auf den (jeweiligen) Inhaber gestellt werden — Inhaberpapier, Obligation au porteur, im Gegensatz des auf einen bestimmten Gläubiger lautenden sog. Rectapapiers. Die Ausgabe (Emission) und Circulation solcher Papiere setzt natürlich die notorische Creditfähigkeit des Schuldners, welcher sie zuerst ausgiebt (creirt), voraus. Daher hat der Staat es hier und da für nöthig gehalten die Emission von Geldpapieren auf Inhaber Privatpersonen gänzlich zu untersagen und sie überhaupt von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Die Anlehen der Staaten, Gemeinden, Actienvereine und anderer juristischer Personen werden fast regelmäßig durch Emission von Inhaberpapieren realisirt; für sie sind daher die Bezeichnungen Staats-, Stadtobligationen 2c. allgemein üblich. Auch die Banknoten tragen diesen Charakter, obwohl sie von Vielen fälschlich zum eigentlichen Geld gerechnet werden. Erfolgt die Emission in größerer Menge (Massenpapiere) auf Grund eines Gesammtanlehens, so pflegt man solche Creditpapiere als Partial- (d. h. Theil-) Obligationen zu bezeichnen; juristisch repräsentirt jedes einzelne solche Papier eine für sich bestehende Obligation des Emittenten, nationalökonomisch aber bilden sie in ihrer Gesammtmasse das Anlehen. Die Zahlungsverbindlichkeit pflegt durch das ganze Anlehenprogramm besonders normirt zu werden, z. B. durch Vorbehalt der Kündigung, durch Festsetzung eines Ausloosungsplanes (s. Anleihe) u. s. w. Ist der Emittent ein Actienverein, so gehen die Rechte der Inhaber denen der Actionaire vor; daher werden die Papiere in diesem Falle Prioritätsobligationen, auch wohl Prioritätsactien genannt; sie pflegen durch Hypothek an dem Immobiliarvermögen des Vereins gesichert zu sein. Solche Inhaberpapiere und mit ihnen das daran geknüpfte Forderungsrecht gehen als Waare durch Kauf u. s. w., ohne daß es einer Cession oder, wie bei den Ordrepapieren (Wechsel, Conossement), eines Giro's (Indossaments) bedürfte, aus einer Hand in die andere. Vom Papiergelde, dessen Functionen sie im Verkehr zum Theil vertreten, unterscheiden sie sich dadurch, daß sie ein privatrechtliches Forderungsrecht des Inhabers darstellen, während bei dem durch staatliche Autorität geschaffenen Papiergeld, welches im eigenen Staate regelmäßig Zwangscours genießt, öffentlichrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen. — Vergl., außer den Werken über Obligationsrecht von Bucher, Koch, Unterholzner, v. Savigny, Kuntze, u. A. besonders Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren oder Obligationen au porteur. Leipzig 1857. S. auch Schuld.

Dr. J. Gensel.

Octroi.

Das 17. Jahrhundert, welchem wir die stehenden Heere und die permanenten Staatsschulden verdanken, brachte auch die Nothwendigkeit ausgiebigerer Finanzquellen und einer systematischen Ausnutzung der Steuerfähigen. In ihm wurde eigentlich mit der Entstehung größerer, zusammengehaltener Territorien der moderne Staatsbegriff geboren, vor der Hand nur, um an die Stelle der Feudalknechtschaft die absolute Staatsknechtschaft zu setzen. Mit dieser Umwandelung traten an die Stelle der individuellen Verpflichtungen zu bestimmten persönlichen Leistungen oder Zahlungen an bestimmte berechtigte Inhaber die allgemeinen Staatspflichten und allgemeinen Staatsabgaben. Im indirecten Steuerwesen kamen die erst in geschlossenen und wohlüberwachten Ländern möglichen Grenzzölle zur Ausbildung, wurden die Accisen (s. d.) permanent und generell. In Frankreich, dem Musterstaate der modernen Zollpolitik, konnte man die letzteren eher missen. Die großen leitenden Gesichtspuncte des Staats hatten mit ihnen nichts zu schaffen. Sie blieben daher im Wesentlichen Gemeindesache, und daß sich der Staat für die Gestattung dieses Eingriffs in sein Verkehrssystem einen

Antheil ausbedang, war gerade kein Sporn für die Städte, sich danach zu drängen. Der ersichtliche Druck der Abgaben auf die Beschaffung der ersten Lebensnothwendigkeiten, der ihnen einen besonders unpopulären Charakter gab, brachte sie in der Revolution zum Falle. Allein in dem Maaße, als der Druck des Volkswillens nachließ, wurden auch die Stimmen in ihrem Haushalt gestörter und zur Entwerfung eines directen Besteuerungssystemes unfähiger Municipalitäten eindringlicher und wirksamer. Anfänglich unter verstecktem Namen wurden die Octrois durch Consulat und Empire allgemach wieder eingeführt und bestehen noch heutzutage gesetzlich als zulässige Stadtabgabe auf Consumtibilien, Bau- und Brennmaterialien. Dagegen ist es nicht gestattet, sie auf Manufacturen auszudehnen und dadurch indirect einen geschützten Productionskreis innerhalb des freien gewerblichen Verkehrsgebietes des Staates herzustellen. Die Stadt Paris zieht einige siebzig Millionen, $^3/_5$ ihrer ordentlichen Einnahmen, allein aus dem Octroi und davon wiederum den größeren Theil als Abgabe von geistigen Getränken. So sehr diese Gestaltung der Abgabe zu einer Luxussteuer das Urtheil über dieselbe zu mildern geeignet ist, so verhaßt war sie gleichwohl beim Volke, dessen Hauptluxus ihr Fundament bildete, und in Erkenntniß dieser Stimmungen wetteiferten zuletzt die Bourbonen und das Regime der hundert Tage in Versprechungen ihrer Abschaffung oder Ermäßigung, die natürlich Versprechungen blieben (vgl. Molroguier, l'impot des Boissons). — Was müßte man hienach erst von unsern deutschen Mahl- und Schlachtsteuern erwarten, welche die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse treffen! Dieselben sind übrigens im Grunde nur eine Fortsetzung der alten Accise und insofern dem Princip des Zollvereins gänzlich zuwider. Trotzdem haben sie sich behauptet, theilweise sogar als allgemeine Landesabgaben, während in Preußen der im Jahre 1810 während der größten Finanzklemme gemachte Versuch, sie über die von Alters accisbaren Städte hinaus auf das platte Land auszudehnen, nicht ein Jahr Bestand hatte. Uebrigens würde sich die Erhebung der Mahlsteuer selbst auf dem Lande wenigstens an bestimmte, wenn auch sehr zerstreute, kleine und schwer zu beaufsichtigende Etablissements knüpfen, während die Schlachtsteuer, namentlich von Kleinvieh, sich für die Privathaushaltungen verliert, und dadurch ebenso beschwerlich als zur Hinterziehung verführend wird. Selbst von den Städten haben seit 1820, dem Jahre der Neuordnung des Steuerwesens, von der gelassenen Wahl viele zu Gunsten des directen Classensteuersystems Gebrauch gemacht, und seit dem Jahre 1838 bis 1861 war die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte anderweit von 118 auf 77 heruntergegangen. (Ztschr. des preuß. statist. Bureaus vom Jahre 1863.) Beibehalten wurde sie hauptsächlich von solchen größeren Gemeinden, welche in dem gestatteten Gemeindezuschlage, beziehlich der für die verhältnißmäßig höhere Besteuerung gewährten Vergütung, sich eine schwer zu ersetzende Einnahmequelle conserviren wollten, freilich zum Nachtheil der unmittelbaren Nachbarschaft, welche, durch die von der Controle gebotene Einbeziehung des halbmeiligen Umkreises in die Mahl- und Schlachtsteuerpflicht, doppelter Besteuerung unterworfen wurde, theilweise selbst zum Nachtheile der städtischen Gewerbsamkeit. (Wolff, Mahl- u. Schlachtsteuer in Preußen in Faucher's Vierteljahresschrift, Berlin 1864.) In neuester Zeit ist deshalb gerade in den größten Städten ein principieller Kampf über diese Besteuerungsweise ausgebrochen und hat zu öffentlichen Discussionen in der Presse wie in Versammlungen geführt, unter denen die des 7. volkswirthschaftlichen Congresses (abgehalten zu Hannover am 22.—25. Aug. 1864) hervorzuheben sind. (Vgl. den Bericht darüber in Fauchers volkswirthschaftlicher Vierteljahrsschrift, Heft 3 des gedachten Jahres, auch in Separatabdruck erschienen). Leider hat man bei dieser Behandlung der Frage als Surrogat eine Steuer in Vorschlag bringen wollen, die an Widersinnigkeit der abzuschaffenden nicht nachsteht, — die Miethsteuer. Auch in Frankreich ist gleichzeitig als etwas angeblich neues und rationelles die allgemeine „Oberflächensteuer" aufgetaucht. In einem Puncte wäre die letztere sogar noch etwas besser, obwohl sie in der Hauptsache auf demselben mechanischen Principe beruht und sogar durch die erforderte Gradation des Leistungsfußes an Künstlichkeit der gefürchteten Einkommensteuer kaum nachstände. Dagegen könnte hierbei wenigstens nicht die Abenteuerlichkeit herauskommen, daß Jemand bei gleichbleibendem Einkommen wegen Vertheuerung desselben Wohnungsgenusses, also Beschränkung seines disponi-

beln Einkommens, in höherem Grade steuerpflichtig würde, eine in dieser Art wohl unerhörte Anwendung des Werthabgabesystems, während man sonst bei unentbehrlichen Lebensbedürfnissen sogar die fixirte Abgabe in einem der Preisveränderung entgegengesetzten Sinn modificirt (gleitende Scala des französischen Getreidezolls). — Die Tragweite des Kampfes um die indirecten Ortsabgaben (s. d. Art. Gemeinde und Gemeindewirthschaft) ist nicht zu ermessen ohne genaue Kenntniß der Consumtionsverhältnisse, worüber die größeren Städte, die Hauptsitze der Octrois, treffliche Arbeiten aufzuweisen haben, z. B. Husson, Consommations de Paris, sodann neuerdings die aus Anlaß des Streits über die Accise veröffentlichte officielle Schrift „Hamburgs Märkte" u. a. m. In den größeren Staaten wo derartige Gemeindeabgaben als Zuschläge zu den indirecten Staatsabgaben erhoben werden, ist es nöthig das System der letzteren genau zu kennen, daher z. B. zu vergleichen: Schimmelfennig, Die preußischen indirecten Steuern, für Bayern, wo gemeindliche Biersteuerzuschläge nichts seltenes sind; Neuforn, Die Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, Cap. „Aufschlagsgefälle. In Baden, dessen Gemeindefinanzen in classischer Weise statistisch dargestellt wurden in dem einen Theil der Beiträge zur amtlichen Statistik der innern Verwaltung des Landes bildenden Bande: „Die Gemeinden des Großherzogthums Baden", dient mehr der Wein als nächstliegendes derartiges Besteuerungsobject. In Sachsen, wo von der Mahl- und Schlachtsteuer nur die zweite Hälfte, aber als allgemeine Landesabgabe besteht, sind wenigstens die indirecten Gemeindesteuern und Gemeindezuschläge entweder abgeschafft oder in Abschaffung begriffen. Interessant ist es übrigens die Herausbildung des Consumtionssteuerwesens gerade in diesem Lande zu verfolgen, dessen Schicksale im 18. Jahrhunderte an seine Finanzen verhältnißmäßig hohe Ansprüche stellten und zu möglichster Ausbildung der Finanzkunst trieben (vgl. Hunger, Denkwürdigkeiten der chursächsischen Finanzgeschichte). Welcher Abstand, wenn man das Resultat dieser Entwickelung, wie es unter einer wirklich wohlwollenden Regierung sich im Codex Augusteus de accisa generali niedergelegt findet, mit dem einfachen Organismus vergleicht, den kurz darauf feindliche Eindringlinge in Deutschland einführten (Uebersicht der Consumtionsabgaben im Königreich Westphalen)! — Im Allgemeinen gilt von den Accisen und Octrois, was von den indirecten Abgaben (s. d.) überhaupt zu sagen ist, und sind darüber die allgemeinen Bearbeitungen der Finanzwissenschaft, für weitere Nachweisungen insbesondere von Rau, für die Darstellung des preußischen Systems „Hoffmann, Lehre von den Steuern" zu vergleichen. Auch die neuere französische Literatur hat, wie im Fache des Finanzwesens überhaupt (Parieu, Traité des impôts), so auch über die Frage der Octrois beachtenswerthe Leistungen und Polemiken, z. B. im Journal des économistes aufzuweisen. Praktisch ist die Frage in erfreulichster Weise gelöst worden in Belgien, dessen günstige Finanzlage dem Ministerium Frère erlaubte, die gesammten Octrois communaux, deren Verhältnisse schon vielfach aufs Gründlichste erörtert und in einem starken Bande statistisch dargestellt worden waren, durch ein Staatsgeschenk von 20 Millionen Francs, motivirt durch die sowohl die städtischen Consumenten als die Verkehrsfreiheit der außerhalb stehenden Producenten und Lieferanten störende Natur dieser Abgabe, einfach in Wegfall zu bringen. Anderwärts dürfte ähnliches umsoweniger vorkommen, als man die ihrer Autonomie beraubten Stadtgemeinden mehr als Lastträger des Staats aufzufassen liebt, die zwar ihrerseits zur Entlastung des Landes beizutragen, ihre Privilegien hingegen gratis auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen haben. Wenn man nur erst in den betheiligten Kreisen erkennt, daß es sich hier um ein privilegium odiosum handelt, dann wird die Umgestaltung auch ohne Staatshülfe vor sich gehen.

Petermann.

Organisation der Arbeit.

Unklare Begriffe und verworrene Anschauungen bedürfen eines Schlagwortes, hinter dem sie sich verstecken können, und ein solches Schlagwort ist auch die „Organisation der Arbeit", unseres Wissens zuerst von L. Blanc gebraucht, oder doch wenigstens am ausführlichsten erörtert und vertheidigt. Vor allen Dingen enthält die Bezeichnung des Begriffs in sich selbst einen Widerspruch; denn die Arbeit richtet sich

nach uralten Naturgesetzen; seit dem Bestehen der Menschheit organisirt, bedarf sie keiner andern Einrichtung. Nun haben allerdings in vielen Ländern verkehrte Gesetzgebungen die Arbeit durch Beschränkungen aller Art (Zunftgesetze, Bestimmungen über gewerbliche Niederlassung, Schutzzölle u. s. w.) in Fesseln geschlagen, und unser Jahrhundert ist vollauf damit beschäftigt, die Freiheit der Arbeit wieder zu Ehren zu bringen. Doch derartige Bestrebungen sind unter „Organisation der Arbeit" nicht zu verstehen, vielmehr denkt man sich darunter eine Leitung der Industrie und der gesammten Arbeitsverhältnisse von Seiten des Staats, und zwar in der Art, daß der Staat das persönliche Wohl des Einzelnen in einer höchst patriarchalisch gedachten Weise überwachen und dessen Interessen vertreten soll. Diese Sorgfalt soll sich erstrecken nicht blos auf eine strenge Rechtspflege, sobald Eingriffe in die Rechte Anderer vorkommen, sondern auf die Abschließung der Arbeitscontracte und deren specielle Prüfung, auf die Bestimmung des Arbeitslohnes, Dauer der Arbeitszeit, auf angemessene Prüfungen für Solche, die ein selbständiges Gewerbe betreiben wollen, Versetzungen der Arbeiter, um hier dem Ueberfluß an Arbeitskräften, dort dem Mangel daran abzuhelfen, Empfehlungen und Unterstützungen der Regierung bei Einführung neuer Erwerbszweige u. s. w. — In der verworrensten Weise ist hierbei Nützliches und Schädliches vermischt. Niemand wird tadeln, daß z. B. eine verständige Regierung für die Arbeit der Kinder in Fabriken ein Maximum der Arbeitszeit bestimmt, sobald die Eltern als deren Vertreter das Wohl ihrer Kinder nicht berücksichtigen wollen; dem erwachsenen Arbeiter dagegen darf man in dieser Beziehung die Sorgfalt für sein Wohl selbst überlassen. Es ist zu billigen, wenn die Gesetzgebung für den Fall, daß kein Arbeitscontract abgeschlossen worden ist, allgemeine Regeln aufstellt, nach denen in solchen Fällen die Zeit der Kündigung, der Auslohnung ꝛc. zu regeln ist, doch die Genehmigung jedes Arbeitscontractes einzuräumen, muß auf die schlimmsten Abwege führen. Und in keinem Falle ist es Aufgabe des Staats, seine Angehörigen unter Vormundschaft zu stellen, sobald es sich um gewerbliche Unternehmungen, also um ihren eignen Geldbeutel handelt. Dazu fehlt nicht nur eine nothwendige allseitige Kenntniß der Beamten, die in solcher Vorzüglichkeit niemals vorhanden sein könnte, sondern auch der blinde und sclavische Volkscharakter, der sich eine solche beispiellose Maaßregelung gefallen lassen wollte. Die Organisation der Arbeit ist demnach nichts Anderes als ein Hirngespinnst, eine unausführbare Uebertragung der patriarchalischen Sorgfalt eines Familienvaters auf den Staat.

Vergl. d. Art. Arbeiter, Arbeiterfrage, Arbeitseinstellung. H. R.

P.

Pacht. (Afterpacht. Pachtschilling. Erbpacht. Emphyteusis.)

Pacht ist der Vertrag, durch welchen der eine Theil (Verpachter) dem anderen (Pachter, Pächter) eine fruchttragende Sache gegen eine in Geld oder Naturalien, oder in beiden bestehende Vergütung (Pachtschilling oder Pachtzins) zur Benutzung und zum Fruchtgenuß überläßt. Durch das letztere Moment unterscheidet sich der Pacht von der Sachenmiethe, bei welcher nur die Benutzung gewährt wird. Gegenstand des Pachtes sind am häufigsten ländliche Grundstücke (Landgüter, Felder, Wiesen, Fruchtgärten), doch kann der Fruchtgenuß auch z. B. in der Ausübung einer auf einem städtischen Grundstücke liegenden Realgerechtigkeit bestehen; nicht selten spricht man, wenn schon uneigentlich, selbst da von Pacht, wo es sich um Ueberlassung eines städtischen Grundstückes zum Betrieb eines nicht an eine Realconcession geknüpften Gewerbes handelt. Auch gehört hierher die sog. Viehverstellung, bei welcher der Einsteller vom Versteller einen Viehbestand in Pflege, Stallung, Fütterung übernimmt, und gegen eine Vergütung in Geld oder Naturalien (z. B. auch dem Nachwuchs) die Nutzungen

zieht. Das wichtigste Verhältniß aber bleibt die Verpachtung von Landgütern. Eigentliche Pachten — Zeitpachten, im Gegensatz der Erbpachten (s. unten) — gegen einen festen Pachtschilling, zumal in Geld, pflegen nur in höher cultivirten Ländern in ausgedehntem Maaße vorzukommen, da dies einen intelligenten und wohlhabenden Mittelstand voraussetzt. Auf niederen Culturstufen vertritt die Stelle des Pachtes theils der Theilbau (s. d.), theils die Bewirthschaftung durch mehr oder weniger unfreie Colonen, bei Domänen und größeren Gütern durch Beamte. Am meisten entwickelt ist das Pachtsystem in England, Schottland und Belgien. Der Pachtschilling entspricht naturgemäß der Höhe der Zinsen für die und mit dem Grund und Boden überlassenen Capitalien, während der Gewinn des Pächters sich wesentlich als Unternehmerlohn charakterisirt. Jemehr sich das Pachtwesen ausbildet, desto ausschließlicher pflegen genau bestimmte und rein ökonomische Leistungen des Pächters ausbedungen zu werden; dies ist um deswillen vortheilhafter, weil unbestimmte Leistungen, Naturaldienste, Quartier u. dgl., mit Verminderung des Pachtschillings in der Regel sehr theuer bezahlt werden und den gebildeten Pächter abschrecken. Dagegen hat die Combination von Geld und Naturalien (in bestimmter Quantität) den Vortheil, daß sie bei längerer Dauer des Contracts den Einfluß von Preisschwankungen abschwächt. Ein zu hoher Pachtschilling entmuthigt den Pächter, ein zu niedriger läßt seine Thätigkeit erschlaffen.

Die Bestimmung der Dauer des Pachtes ist von größter Wichtigkeit; nur eine längere Dauer ermöglicht theils solche Capitalverwendungen von Seiten des Pächters, welche sich durch den Mehrertrag erst allmählich tilgen, theils die Befolgung eines rationellen Wirthschaftsplanes. Soll keiner der Contrahenten im Nachtheil sein, so muß der Pächter jedesmal den angefangenen Wirthschaftsturnus zu Ende führen können; daher hat bei dem Dreifeldersystem die Zahl der Pachtjahre aufzugehen, wenn sie durch drei, bei der siebenschlägigen Feldgraswirthschaft, wenn sie durch sieben dividirt wird u. s. f. Die zunehmende Intensität des Landbaues wirkt mithin auf Verlängerung der Pachtdauer hin (Roscher). Die Widerruflichkeit des Verhältnisses, wie bei der in England vorkommenden tenancy at will, wirkt ebenso verderblich wie die Unsicherheit, welche durch den in Deutschland gemeinrechtlich geltenden Grundsatz für den Pächter herbeigeführt wird, daß der Käufer eines Guts einen darüber mit einem Dritten abgeschlossenen Pachtcontract nicht fortzusetzen braucht („Kauf bricht Miethe"). Schutz dagegen gewährt nach den neueren Gesetzgebungen die Verlautbarung im Grund- und Hypothekenbuche. In Frankreich kann nach Code Napoléon Art. 1743 überhaupt in solchem Falle der Pächter Fortsetzung des Verhältnisses verlangen, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht ist. Um dem Verpachter gegen Verschlechterung des Grundstücks während der letzten Contractsjahre Sicherheit zu gewähren, ist das namentlich in England übliche Verfahren zu empfehlen, daß im Voraus ein Wirthschaftsplan festgesetzt wird, von welchem der Pächter ohne Genehmigung des Eigenthümers nicht abweichen darf; häufiger kommt das Verbot vor, Heu, Stroh und Dünger zu verkaufen. Die Mitüberlassung des Inventars (Vieh, Ackergeräthschaften u. s. w.) übt regelmäßig auf dessen Güte einen nachtheiligen Einfluß aus, weil die dabei übliche Taxation durch sogenannte landwirthschaftliche Sachverständige dem Werthe eines über den gewöhnlichen Durchschnitt sich erhebenden Inventars fast niemals gerecht wird. — Von großer Bedeutung für die Volkswirthschaft ist die Größe der verpachteten Landgüter. Theilung derselben, auf welche das Wachsthum der Bevölkerung hinwirkt, ist bei intensiverer Bewirthschaftung des Bodens bis zu einem gewissen Grade vortheilhaft. Zu große Zersplitterung dagegen in sog. Zwergpachtungen erzeugt ein bedenkliches Proletariat; andererseits hat die Concentrirung großer Latifundien in der Hand geldoligarchischer Riesenpächter ebenfalls die Tendenz, den Mittelstand zu vernichten. Die erstere Erscheinung wird sich da besonders häufig zeigen, wo, wie z. B. in Irland, das System des Afterpachts, d. h. der Weiterverpachtung von Seiten des Pächters, eingerissen ist.

Gewissermaaßen in der Mitte zwischen Verkauf und Zeitpacht steht der (oder die Erbpacht, bei welchem der Erbpächter gegen Bezahlung eines Laudemium (Lehnwaare, Erbbestandsgeld) bei Veräußerungsfällen und eines jährlichen Canon

ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht am Grundstück erhält, so jedoch, daß bei Veräußerung der Gutsherr in der Regel ein Vorkaufsrecht hat. Der Erbpacht kommt in der römischen Kaiserzeit und im frühen Mittelalter unter dem Namen Emphyteusis, besonders bei Kirchengütern, häufig vor; weiterhin bildet er mit mannichfachen Modificationen (Erbzinsgüter, Erbleihen u. s. w.) in Deutschland das gewöhnliche Verhältniß zwischen Rittergutsherrn und Hintersassen. Die neuere Gesetzgebung dagegen ist ihm nicht mehr günstig. Das Verhältniß ist in der Regel in der Weise ablösbar geworden, daß der Erbpächter gegen Erhöhung des auch seinerseits wieder ablösbaren Canons das volle Eigenthum erwerben kann. Während aber der Erbpacht den höheren Culturstufen nicht entspricht, kann derselbe auf niederen sehr wohl zur Hebung eines verkommenen Bauernstandes dienen. — Vergl. besonders Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. II. Nationalökonomik des Ackerbaus. Stuttg. 1860. §. 61—70, wo sich auch die einschlägige Literatur verzeichnet findet.

Dr. J. Gensel.

Papiergeld s. Geld.
Parcellirung s. Grundvertheilung.
Pari s. Münze.

Paßwesen.

Pässe sind Documente, wodurch, und zwar in der Regel von der Staatspolizeibehörde, attestirt wird, daß die im Paß beschriebene Person eine nach Zeit, Zweck und Gegend bestimmte Reise unternehmen will, und daß diesem Zweck kein Behinderungsgrund entgegensteht. Das Paßwesen war ein wesentliches Institut des alten Polizei- und Bevormundungssystems, welches einerseits in seine Willkür stellte, ob es einen Ausländer in das Staatsgebiet zulassen wollte, andererseits aber auch die Bewohner des eigenen Landes bei Reisen von seiner Erlaubniß hierzu abhängig machte, ihre Reisen und ihren Aufenthalt im In- und Ausland einer ständigen Beaufsichtigung unterwarf, wozu hauptsächlich das Visiren der Pässe an jedem Aufenthaltsort diente. Für die Reisenden war dies mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden; jeder wurde von Haus aus von der Polizei als ein verdächtiges Individuum angesehen. Das persönliche Erscheinen vor der Polizei behufs der Ausstellung und des Visirens der Pässe verursachte dazu, außer manchen andern Unannehmlichkeiten, Zeit- und Geldverlust. Letzterer traf namentlich die ärmere Classe. Für die reisenden Handwerksgesellen, welche von der Polizei bisher mit überwiegendem Mißtrauen angesehen wurden, waren statt der Pässe sog. Wanderbücher eingeführt, welche materiell den Pässen gleichen und sich von ihnen nur formell unterscheiden. Der Unterhalt der Paßbüreau's an den Landesgrenzen und im innern Staatsgebiet war für die Staatscasse, trotz der erhobenen bedeutenden Taxen, ziemlich kostspielig. — Die Erleichterung des Verkehrs mittelst der Eisenbahnen, und die durch letztere herbeigeführte Schnelligkeit der Reisen hat die Unzuträglichkeit dieses strengen Paßwesens in der neuern Zeit herausgestellt. Die Paßcontrole sank immer mehr und mehr in der Praxis zu einer leeren Formalität herab, indem die genaue Personalaufsicht nur nachlässig betrieben werden konnte, und damit wurde auch der Zweck der gesammten Einrichtung immer hinfälliger. Fast in allen Staaten ist man daher, nothgedrungen, zur Erleichterung des Paßwesens verschritten. Ein wesentlicher Fortschritt war die Einführung der Paßkarten und die dadurch bedingte Aufhebung der Visa's in einer großen Anzahl deutscher Länder, mittelst besonderer Staatsconvention. Dadurch wurden wenigstens für alle Inländer, mit Ausnahme der Handwerksgesellen, die Reisen innerhalb des Conventionsgebiets von allen den bisherigen unwürdigen und unrechtlichen Beschränkungen befreit.

Nach den älteren Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts ist kein Staat verbunden, einen Nichtstaatsangehörigen in sein Gebiet zuzulassen, oder ihm den Aufenthalt in seinem Gebiete zu gestatten. Manche Staaten, wie z. B. China, Japan befolgen daher noch heute ein allgemeines Absperrungssystem, und weisen jeden Fremdling von der Landesgrenze zurück; andere Staaten verlangen den Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel oder die Bürgschaft eines hierzu befähigten Inländers. Es läßt sich daher auch an sich nicht bestreiten, daß jeder Staat mindestens das Recht hat vor-

zuschreiben, daß der Ausländer, der sein Gebiet betritt, sich im Besitz eines Passes befindet. Die Geltendmachung dieses Rechtes muß jedoch nicht, wie schon bemerkt, zu unnützen Quälereien ausgebeutet werden, sondern hat sich lediglich auf die dringendsten Fälle der Staatssicherheit zu beschränken. Die Staatsgewalt hat insbesondere gegenwärtig, wo die Grundsätze der Freizügigkeit zu immer größerer und weiterer Anerkennung gelangen, im Wege der eigenen Gesetzgebung und durch Staatsverträge darauf hinzuwirken, daß alle Einrichtungen fallen, welche eine Abschließung des einen Staats von den andern Staaten principiell in sich schließen oder zur Folge haben. In Bezug auf die eigenen Staatsangehörigen aber läßt sich die Erschwerung des Reisens und der Paßzwang nur in Bezug auf gewisse Classen von Personen rechtfertigen. Selbstverständlich muß der Sicherheitspolizei das Recht zustehen, eintretendenfalls aus strafrechtlichen und Präventivgründen von herumreisenden Personen einen Nachweis über ihre Identität, über die Zeit und die Dauer ihrer verschiedenen Aufenthalte, über den Zweck ihrer Reisen gehörige Nachweise zu verlangen, und beziehlich Untersuchungen anzustellen. Dasselbe gilt von dem Fall, wo Inländer außerhalb des Staatsgebietes sich zu begeben beabsichtigen, z. B. die Auswanderer in Seehäfen; der Besitz des Passes, der Paßzwang für diese Classe von Reisenden bewirkt, daß wenigstens die Vermuthung vorhanden ist, daß ihrem Austritt kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Ebenso läßt der Paßzwang sich für die Personen rechtfertigen, welche gewisse Orte des Landes, wie z. B. Festungen, Vertheidigungsanstalten, Städte, die im Kriegs- oder Belagerungszustand sich befinden, besuchen wollen; ferner bei Strafgefangenen, welche aus der Haft entlassen sind und mittelst Marschroute oder Schubs an einen bestimmten Ort des Landes zu verweisen sind; auch beurlaubte Soldaten müssen sich stets über ihre Abwesenheit von der Fahne durch den Besitz und die Vorzeigung von Pässen ausweisen. Dagegen läßt sich ein allgemeiner Paßzwang zu Reisen im Inland sowenig wie Anordnungen, welche unnöthigerweise die natürliche Freiheit der Staatsbürger beschränken, rechtlich und volkswirthschaftlich begründen. Es ist allerdings gerathen, daß Jeder, der sich von seinem Wohnort weiter entfernt, sich freiwillig mit Legitimationspapieren versieht, um etwaige polizeiliche Bedenken über seine Personenidentität und die Gesetzlichkeit seines Reisezwecks sofort zu beseitigen, und sich die Umständlichkeit einer Untersuchung zu ersparen, und hierzu sind die Pässe oder Paßkarten eine zweckmäßige Einrichtung; jedoch muß deren Benutzung für die Staatsangehörigen, mit Ausnahme der wenigen obgedachten Fälle, facultativ und nicht obligatorisch sein.

Literatur: Rob. v. Mohl, Präventivjustiz, Buddeus in Ersch und Grubers Encyklopädie. Sect. III. Bd. XIII. Art. Paß.

Bernhard Miller.

Patentwesen.

I. Patente (patents, brevets d'invention) sind Schutzrechte für eine Erfindung, die sich gewerblich verwerthen läßt, und ist der Inhaber des Privilegiums berechtigt, während der Dauer des ertheilten Schutzes den patentirten Gegenstand allein zu fertigen oder zu verkaufen, soweit nicht Andere von ihm die Erlaubniß dazu erwerben. Handelt es sich um eine ganz neue Erfindung, so spricht man von Erfindungspatenten im engern Sinne; für die Einführung einer im Auslande bereits bekannten Erfindung werden Einführungspatente, für die Verbesserung einer schon bekannten Erfindung Verbesserungspatente ertheilt, letztere indeß nur dann, wenn das für die ursprüngliche Erfindung gewährte Privilegium erloschen ist, oder dessen Inhaber sich damit einverstanden erklärt. Die Bezeichnung: Entdeckungspatent für das Wiederaufnehmen einer älteren unbenutzt gebliebenen oder vergessenen frühern Erfindung hat keinen praktischen Werth, da solche Patente den Erfindungspatenten gleichgestellt werden. — In der Regel ist der Verlauf bei der Erlangung eines Patents folgender: Wer eine neue Erfindung oder die Verbesserung einer solchen geschützt wissen will, reicht bei der Patentbehörde (Abtheilung des Ministeriums für Gewerbe und Handel, in einigen Staaten bei den Handelskammern) sein Gesuch mit genauer Beschreibung des Gegenstandes ein. Von Seiten dieser Behörde wird entweder die Neuheit und Zweckmäßigkeit der Erfindung vorher un-

tersucht (Vorprüfung) oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Erfindung selbst veröffentlicht und ein Termin bestimmt, bis zu welchem etwaige Ansprüche Dritter auf dieselbe Erfindung angemeldet werden können. Je nach den einzelnen Gesetzgebungen wird darauf auf eine Dauer von 3—20 Jahren das Patent ertheilt, beziehlich auf erneute Eingabe des Patentinhabers bis dahin verlängert, und ist es jedem Andern bei Strafe verboten, die Erfindung ohne Erlaubniß des Patentnehmers während der Dauer des Privilegiums zu benutzen. Für die Ertheilung des Privilegiums ist entweder ein für allemal, oder je nach der Dauer des Patents eine bestimmte, meist ziemlich hohe Abgabe (Patenttare) zu entrichten.

Die Einführung der Erfindungspatente läßt sich in England ziemlich weit zurück verfolgen, ohne daß man die Zeit ihrer Entstehung kennt. Wie es scheint wurden die ersten Patente als Ausnahmen vom gemeinen Recht und zwar als Schutzwehren gegen die einseitigen Forderungen und Bestimmungen der Zunftgesetze ertheilt. Nachdem sich die Zünfte ihr Arbeitsgebiet selbst künstlich abgegrenzt und ihre Bevormundung bis auf die Darstellungsmethode, ja sogar auf Qualität und Form der Erzeugnisse ausgedehnt hatten, stießen Verbesserungen auf den heftigsten Widerspruch. Die traurigen Beispiele sind nicht selten, daß die verblendete Menge den Schöpfer einer neuen Entdeckung nicht nur an deren Ausführung hinderte, sondern sogar sein Werk zerstörte. Mit Abscheu und doch mit Erbarmen über die maaßlose und wahnwitzige Verblendung wendet man sich von jenen Scenen vergangener Zeiten, in denen geniale Männer ihre Erfindungen sogar mit dem Leben bezahlen mußten. Solange die Regierungen die Zunftgesetze nicht aufheben wollten oder konnten, war es Pflicht, den Erfinder gegen die Handwerksprivilegien durch ein Sonderrecht zu schützen. Im Laufe der Zeit ward von diesem Hoheitsrechte der fürstlichen Gewalt auch in andern Fällen Gebrauch gemacht, so daß das englische Parlament 1623, nachdem es sich für Beseitigung aller andern Monopole ausgesprochen, die Krone ermächtigt, nur dem Erfinder das ausschließliche Recht zu gewähren, seine Erfindung allein ausbeuten und benutzen zu können. Als Motive sind hinzugefügt: „weil diese Privilegien dem Staate nicht nachtheilig sind, den Handel auf keine Weise (auch nicht durch Preiserhöhung) beschränken, noch den Landesgesetzen entgegen sind.“ Erst im Jahre 1787 folgten die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach. Doch in der langen Zeit haben sich die Ansichten wesentlich geändert. Während man sich in England damit begnügte, das Patentwesen als eine unschädliche Einrichtung darzustellen, wird in Nordamerika der Zweck der Patente in der Aufgabe gefunden, „das Fortschreiten der Wissenschaften, die nützlichen Künste und Gewerbe dadurch zu fördern, daß den Autoren und Erfindern für bestimmte Zeit das ausschließliche Recht auf ihre Werke und Entdeckungen zugesichert werde.“ Hier und noch mehr in Frankreich (1790) giebt sich das Bestreben zu erkennen, den Erfinder, der einen Erwerbszweig zu neuer Blüthe gebracht, zu belohnen, den Erfindungsgeist der Nation überhaupt anzuregen. Ob die Erfindung selbständig in dem Territorium des Staats gemacht, oder von Außen eingeführt war, kam damals kaum in Betracht. — Im Jahre 1815 (Gesetz vom 14. October 1815) folgt Preußen nach, und gegenwärtig finden sich Patentgesetze mit Ausnahme der Schweiz und einiger der kleinsten deutschen Staaten in allen cultivirten und wirthschaftlich entwickelten Ländern.

So wurden Patentgesetze entweder neu eingeführt oder erweitert im deutschen Zollverein (durch die Uebereinkunft v. 21. Septbr. 1842), in Sachsen (durch Verordnung v. 20. Jan. 1853), Bayern (Gesetz v. 1791, Verordnungen v. 11. Septbr. 1825, 10. Fbr. 1842 u. 21. April 1862), Würtemberg (Gesetz v. 29. Juni 1842), Hannover (Gesetz v. 15. Aug. 1852), Oesterreich (Gesetz v. 15. Aug. 1852), Italien (durch Gesetz v. 30. Octbr. 1859 auch auf die neuen Provinzen erweitert), Spanien (Gesetz v. 27. Mai 1826), Portugal (1809), Belgien (Gesetz v. 24. Mai 1854 und 27. März 1857), Niederlande (Gesetz v. 25. Jan. 1817), in Rußland und einigen Republiken Südamerika's. In Dänemark ist die Verleihung von Patenten gesetzlich gar nicht geregelt, sondern den Administrativbehörden überlassen, welche für jeden besondern Fall je nach ihrem Ermessen eine Schutzfrist v. 3—20 Jahren gewähren.

II. Die Principien, welche dem Patentwesen von Seiten der Gesetzgeber zu

Grunde gelegt werden, haben im Laufe der Zeit manche Veränderung erfahren, und nicht minder widersprechend sind die Ansichten selbst unter denjenigen Theoretikern, welche das Patentwesen aufrecht erhalten wissen wollen. In der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaften (Jahrg. 1852 S. 109 ff.) erwähnt Mohl vier der hervorragendsten Ansichten über die rechtliche Natur der Erfindungspatente und zwar:

1) Man erblickt in ihnen gewöhnlich eine polizeiliche Maaßregel der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Nutzens. Man giebt dem Erfinder zur Belohnung und als Aufmunterung zu ferneren Fortschritten ein zeitweises Monopol der Ausbeutung seiner Erfindung.
2) Andere fassen die Erfindungspatente als einen Vertrag zwischen Erfinder und Publicum auf, durch welchen Ersterer um den Preis eines zeitweisen Monopols auf die Geheimhaltung seiner Erfindung verzichtet.
3) Eine dritte Ansicht geht von der Anerkennung eines förmlichen Eigenthumsrechts des Erfinders an seiner Entdeckung aus, und sieht in den Patenten nur eine Folge dieser Anerkennung, geht dann aber wieder in zwei wesentlich verschiedenen Richtungen auseinander:
   a. Die eine Richtung will dieses Eigenthumsrecht aus Gründen des allgemeinen Nutzens ebenfalls nur auf eine bestimmte Zeit beschränken und stellt es überhaupt unter eine Ausnahmsgesetzgebung;
   b. die andere, unter der Bezeichnung „Monautopol" vertretene Ansicht erkennt vollkommenes, vererbliches und unerlöschliches Eigenthum an jeder Erfindung an, und wendet auf solches einfach die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Eigenthum an.
4) Eine vierte Ansicht endlich ist die, daß das Erfindungspatent ein Rest veralteter und sonst in allen Beziehungen als schädlich und unrechtlich erkannter Gewerbebevorzugungen sei, deren gänzliche Aufhebung, im Namen des Rechtes und der Zweckmäßigkeit gefordert werden müsse.[1]

Die Theorie des geistigen Eigenthums für gewerblich-technische Erfindungen ist mit größerer oder geringerer Entschiedenheit namentlich von Franzosen und Belgiern hingestellt worden. »Une découverte est la propriété de l'auteur, elle est la plus sacrée de toutes, parcequ'elle est l'oeuvre du génie; elle doit être recueuillie et respectée, puisqu'elle ajoute à la masse de nos richesses: le gouvernement doit donc la garantir entre les mains de l'inventeur« sagt Chaptal in seinem Werke de l'industrie française T. II. p. 373. Jobard und Tillière stellen gleich ihm das Princip des Eigenthums an die Spitze ihrer Betrachtungen über die Nothwendigkeit des Patentschutzes, und Bastiat verlangt, das Patent solle nicht eine Belohnung, eine Ermuthigung, eine Begünstigung, es soll „ein Recht" sein.

Nach ihnen bedarf die Erfindung als ein Recht des Staatsbürgers des Staatsschutzes, wie jedes andere Privatrecht; und zwar soll dieser Schutz nicht nur sich verwirklichen und realisirt werden im Falle der Rechtsbedrohung oder Rechtskränkung; sondern, sobald die Erfindung die Werkstätte des erfinderischen Geistes verlassen hat, soll sie von Staatswegen umgeben werden mit dem Schirme des Gesetzes, unnahbar gemacht und entrückt werden jedem drohenden Angriffe. Ein solcher Staatsschutz verkörpert sich in dem Patente. Das Patent ist hiernach noch mehr, als eine Eigenthumsurkunde, als ein Kaufbrief, oder ein Testament — es ist eine sauve-garde. Die Consequenzen dieser Anschauung liegen nahe; nur ungern durchlöcherte sie Tillière durch das Zugeständniß der Zeitweiligkeit des Schutzes; Jobard wollte la propriété de la découverte ewig geschützt, das Patent auf die ganze Dauer des Bestehens der Erfindung ausgedehnt wissen. Und doch stellt sich gerade der französische Lehrsatz: »une

1) Mohl erachtet von diesen vier verschiedenen Hauptansichten diejenige für „rechtlich und volkswirthschaftlich haltbar", nach welcher ein Patent ein vom Gesetze gegebenes, wesentlich vorübergehendes, unter der Bedingung gewisser Mittheilungen verliehenes Monopol ist, ertheilt zum Zwecke einer verhältnißmäßigen Nationalbelohnung, zwar wie jedes Monopol nachtheilig für Dritte, doch in der Hauptsache selbst für die Gesammtheit nützlich als Aufmunterung zu Erfindungen.

découverte est la propriété de l'auteur« als unhaltbar, seine Ausführung sogar als gefährlich für die industrielle Entwicklung dar, denn die Erfindung kann niemals, außer etwa dann Gemeingut werden, wenn der Eigenthümer ohne Erben verstirbt, und der Staat, an welchen die Erfindung dann fallen würde, dieselbe frei erklärt" (Emminghaus, Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaften.)

Wäre die Erfindung als Eigenthum des Erfinders aufzufassen, so bedürfte es keines besonderen Gesetzes, um ihn in diesem Rechte zu schützen, und würde ein Gesetz, welches dem Erfinder für seine Erfindung auf zwanzig Jahre Schutz verliehe, dann aber denselben jeglichen Schutzes baar ließe, widersinnig sein. Wie wenig aber ein geistiges Eigenthumsrecht sich für Erfindungen aufstellen läßt, ist in dem Artikel „geistiges Eigenthum" (s. d.) nachgewiesen worden. Es leuchtet auch sofort ein, daß bei der Anerkennung des geistigen Eigenthumsrechtes dem Erfinder ein außerordentlicher Machteinfluß auf die Entwickelung der Technik, wie der ganzen Industrie zu Gebote stehen würde; jeder Fortschritt würde von der Genehmigung dessen abhängen, der in dem speciellen Falle vor langer, langer Zeit Wissenschaft oder Technik um eine an und für sich vielleicht unbedeutende Erfindung oder Verbesserung bereichert hätte. In der Praxis würde zwar der Fall der Verweigerung selten vorkommen, dafür würden aber bedeutende Opfer an Zeit für die Nachsuchung und bei der Natur eines Monopols außerordentlich hohe Entschädigungen für die Erlaubniß der Benutzung erforderlich werden. Angesichts solcher Hemmnisse, die jede Weiterentwickelung zu völligem Erstarren bringen müßten, prüft die Volkswirthschaft den rechtlichen Standpunct auf das Sorgfältigste, und glücklicherweise läßt selbst die spitzfindigste Definition die Aufrechthaltung eines geistigen Eigenthumsrechts und dessen weitgehende Folgerungen nicht zu. Uebrigens sind die Anhänger des Patentschutzes leicht geneigt, die Schwierigkeiten zu unterschätzen, welche der consequenten Durchführung des geistigen Eigenthumsrechtes in andern Berufszweigen als den rein gewerblichen entgegenstehen. Der Staat wird sich in vielen Fällen vollkommen außer Stand sehen, eine neue Idee als solche oder in ihrer praktischen Ausführung zu schützen, selbst wenn der beste Wille vorhanden ist. Dem Landwirth, der durch eine neue Betriebsmethode oder durch ein neues Düngemittel seinen Fluren einen reichern Ertrag abgewinnt, wird niemals gestattet werden, seinen Nachbarn die Nachahmung zu verbieten; Niemand denkt daran, dem Kaufmann, der mit mühevoller Speculation und mit Kostenaufwand neue Absatz- und Bezugswege ermittelt hat, eine Entschädigung anzubieten, wenn seine Concurrenten hinter seine angeknüpften Geschäftsverbindungen kommen und sie sofort auszubeuten bemüht sind; dem Gelehrten fällt es gar nicht ein, das Weiterbauen auf dem gefundenen und veröffentlichten Lehrsatze 5—10 Jahre für sich allein in Anspruch zu nehmen und Andere an der Benutzung solange zu hindern. Und wenn ja ausnahmsweise das Bestreben dazu vorhanden wäre, auf welche Weise sollte die Durchführung ermöglicht werden!

III. Die Ansicht, daß die Erfindungspatente als ein Vertrag zwischen Erfinder und Publicum aufzufassen seien, hat nicht viel Anhänger gefunden. Zu ihnen gehört unter Andern Ammermüller (Mohls Zeitsch. Bd. III S. 561 ff.): „Jedem steht das Recht zu, mit seinem Wissen anzufangen, was er will, und das Patent soll daher das Mittel sein, den Erfinder zu freiwilliger Mittheilung seiner Gedankencombinationen und deren praktischen Ausführung zu bewegen. Das Patent ist daher ein zwischen dem Staat und dem Erfinder abgeschlossener Vertrag, durch welchen letzterer seine Mittheilungen nach einer bestimmten Frist dem ersteren zum beliebigen Gebrauche überläßt, nachdem er dieselben zu seinem eigenen Nutzen möglichst erschöpfend unter völliger Ausschließung aller Concurrenten hat ausbeuten dürfen."

In ähnlicher Weise sagt Lord Tenterden: „Man übersieht häufig, daß ein dergleichen gemeinnütziges Verfahren mit des Erfinders Ableben auch verloren gehen würde und das Publicum dann genöthigt wäre, sich des ohne dieses Verfahren vielleicht kostspieligeren und schlechteren Productes wieder zu bedienen. Einerseits erheischt des Erfinders Vortheil, seine Methode geheim zu halten, und sich nicht, durch Enthaltung derselben, der Gefahr preiszugeben, den Lohn mit Andern theilen zu müssen; andererseits begehrt aber das Publicum, das Verfahren genau kennen zu ler-

nen. Es gilt also, das Problem zu lösen und diese verschiedenen Interessen unter sich in Einklang zu bringen, und die Lösung wird von dem Publicum einfach dadurch erlangt, daß es dem Erfinder einen gewissen beschränkten Alleingebrauch seiner Erfindung als Lohn für seine Mittheilung zugesteht und sichert. Solch ein Recht kann demnach nicht als Monopol angesehen werden, bei dem das Gesammtpublicum in Nachtheil kommt, noch als Privilegium, das Jemanden auf Unkosten Einzelner aus dem Gesammtpublicum verliehen wird."

Wie wenig haltbar eine solche „Vertragstheorie" ist, leuchtet auf den ersten Blick ein. Abgesehen davon, daß sie juristisch nicht zu construiren sein würde, geht gerade das Interesse des großen Publicums darauf aus, eine Erfindung so rasch und so billig als möglich benutzen zu können und Verbesserungen rasch folgen zu sehen. Wie kommt der Staat dazu, daß er dem Willen und der Ansicht des Volkes entgegen einigen Wenigen besondere Privilegien ertheilt und sich vertragsweise verpflichtet, der Erfindung nur diejenige Verbreitung zu gestatten, welche der Erfinder selbst für angemessen (d. h. seinem persönlichen Vortheil entsprechend) hält? Etwa um das Geheimhalten der Erfindung zu verhindern? Viele halten dies allerdings heute noch für einen gültigen Grund zur Aufrechthaltung des Patentwesens. Jemand — dies ist ungefähr die logische oder unlogische Folgerung — der eine wichtige Erfindung gemacht hat, wird seine Erfindung erst vor seinem Tode veröffentlichen oder wird sie sogar mit ins Grab nehmen, und die Industrie wird sich immer noch besser stehn, wenn dem Erfinder eine Zeit hindurch das Privilegium der ausschließlichen Benutzung ertheilt wird, und wenn nach Ablauf dieser Frist die Erfindung Gemeingut der Nation wird. Ein solcher Einwand gegen die Beseitigung des Patentwesens beruht nur auf einer gedankenlosen Nachbeterei. Mit Ausnahme der Schweiz finden sich in allen größern civilisirten Staaten Patentgesetzgebungen, doch überall wird derjenige Erfinder, welcher seine Entdeckung wirklich geheim halten könnte, sich hüten, mit hohen Kosten ein Patent zu nehmen und sich den mancherlei Vorschriften der Patentgesetzgebung zu unterwerfen. Wenn vor 50 Jahren ein solches stillschweigendes Uebereinkommen zwischen dem Staate und dem Erfinder abgeschlossen worden wäre, so hätte dies den damaligen Zeitverhältnissen vielleicht noch entsprochen. Heute dagegen ist durch die Veröffentlichungen der Presse, durch Gewerbvereine und industrielle Bildungsgesellschaften, durch die Menge und Raschheit der Communicationsmittel, durch die Lebhaftigkeit des Verkehrs, durch Industrieausstellungen u. s. w. die früher übliche Geheimhaltung geradezu unmöglich gemacht worden. Die allgemeine Bekanntschaft mit den Lehren der Naturwissenschaften und der Technik bewirkt ferner in Verbindung mit der freien Concurrenz, welche die Gewerbtreibenden auf allen Gebieten angestrengt thätig sein läßt, daß eine Erfindung, welche ausnahmsweise nicht sofort zu durchschauen wäre, in verhältnißmäßig kurzer Zeit nacherfunden wird. Erfindungen sind ferner Kinder ihrer Zeit, und zahlreiche Beispiele sind dafür vorhanden, daß Erfindungen, welche ihrer Zeit vorausgeeilt waren, unbenutzt liegen geblieben sind und vergessen wurden, während wichtige zeitgemäße Erfindungen von Mehreren zu gleicher Zeit veröffentlicht werden konnten. Nicht ohne Glück haben Gewerbevereine und Verbindungen von Chemikern, Technikern, Ingenieuren und Industriellen in der Neuzeit für die Auffindung solcher allgemein wichtiger Verbesserungen oder neuer Entdeckungen Preisausschreiben erlassen, und sind durch solche Aushülfsmittel, (die allerdings nicht in allen Fällen von Erfolg sein werden, da sich eine Erfindung nicht erzwingen läßt), die entgegenlaufenden Interessen des Publicums und des Erfinders weit besser gewahrt worden, als durch die beste Patentgesetzgebung.

Wird ein Vertrag geschlossen, so ist in der Regel doch auch anzunehmen, daß beide Theile ihren Vortheil dabei zu wahren suchen. Der Erfinder wird aber (von seinem Standpuncte aus) mit dem Gewinn, den ihm das Patentgesetz übrig läßt, schwerlich zufrieden sein können. Vor allen Dingen läßt sich der Staat den etwa eingegangenen Schutzvertrag ziemlich hoch bezahlen. So betragen die Taxen und Gebühren in England für ein 14jähriges Patent bis zu 200 Pfd. St. — in Frankreich für 15 Jahre 1500 Frcs. und die Stempelkosten — in Belgien für 20 Jahre 2100 Frcs. — Holland für 15 Jahre 600—750 Fl. — Spanien für 15 Jahre 450 Thlr. — Nordamerika für

14 Jahre 30 Doll. (Ausländer 3—500 Doll.) — in Oesterreich für 15 Jahre 700 Fl. — Rußland auf 10 Jahre 450 Rubel S. — Bayern für 15 Jahre 275 Fl. — Würtemberg für 10 Jahre 50—200 Fl. — Sachsen auf überhaupt 10 Jahre 80 Thlr. — Preußen und Hannover nur die tarifmäßigen Stempel- und Sportelgebühren — und zwar überall gleichviel für wichtige und unwichtige, werthvolle und total unnütze Erfindungen.

Selbst die vom deutschen Bundestage im Jahre 1861 niedergesetzte Patentcommission konnte sich aus fiscalischen Rücksichten nicht zu billigen Sätzen entschließen, sondern zeigte sich geneigt, die österreichische Taxe zu Grunde zu legen, so daß nach Bitzer (Vorschläge, Stuttgart 1864) die Kosten betragen sollten

	bei Vereinspatenten[2]	bei Landespatenten
für 1— 3 Jahre	40 Thlr.	16 Thlr.
„ 4— 6 „	56 „	24 „
„ 7— 9 „	80 „	40 „
„ 10—12 „	120 „	60 „
„ 13—15 „	200 „	100 „
	496 Thlr.	240 Thlr.

Die Patentcommission konnte freilich trotz dieser hohen Summe auf eine bedeutende Kostenermäßigung hinweisen, da die gegenwärtigen Patenttaxen in allen deutschen Bundesstaaten zusammen sich auf circa 1100 Thlr. stellen.

Auf diese Weise beeinträchtigen die Patentgesetze gerade den unbemittelten Erfinder am meisten, indem sie die Zusicherung des staatlichen Schutzes mit hohen Kosten verknüpfen, und außerdem eine bestimmte Ausführungsfrist ansetzen. In der Regel erlischt nämlich das Patent, wenn der Inhaber seine Erfindung 1 Jahr nach der Patentertheilung noch nicht zur Ausführung gebracht hat, oder wenn die Ausführung so lange unterbrochen worden ist. Einige Patentgesetze (Hannover, Preußen) gehen bis auf ½ Jahr herab, andere (Würtemberg, Frankreich) gehen bis zu 2 Jahren hinauf. Und doch wird durch das ertheilte Privilegium ein Schutz versprochen, der fast immer illusorisch ist. Patentprocesse sind sprüchwörtlich geworden, und in der That ist für Den, der darauf ausgeht, eine fremde Erfindung gegen den Wortlaut des Gesetzes auszubeuten, nichts leichter, als durch kleine Veränderungen den Schein des Rechtes für sich zu gewinnen. Der Patentinhaber glaubt die Concurrenz vollkommen beseitigt und überzeugt sich nach kurzer Zeit, daß seine Erfindung mit wenig Veränderungen doch nachgemacht wird, ohne daß die Gerichtsbehörden nach dem Buchstaben des Gesetzes einschreiten können. Die Behörden müssen ferner dem Patentinhaber selbst überlassen, die Ueberwachung seines Privilegiums durchzuführen. Bei der Leichtigkeit des Verkehrs kann ein gesetzlich verbotener Gebrauch einer patentirten Erfindung an dem einen entfernten Theile eines größeren Verkehrsgebietes lange Zeit hindurch stattgefunden haben, ohne daß der Erfinder etwas davon erfährt, und namentlich in den Staaten, wo kein Markenschutz besteht (s. d. Art. Etiquettenschutz), ist einem unreellen Verfahren Thür und Thor geöffnet. Und obgleich die Behörden fast immer geneigt sind, den Patentinhaber zu schützen, so sind der Richter und die begutachtenden Beisitzer bei Patentprocessen um ihre schwierige Stellung doch wahrlich nicht zu beneiden.[3]

Ebensowenig kann mit einem solchen Vertrage das Publicum zufrieden sein, wo-

2) Vereinspatente sollten innerhalb der deutschen Staaten und der außerdeutschen österreichischen und preußischen Provinzen, Landespatente nur innerhalb eines einzelnen Staates Gültigkeit haben.

3) Obgleich die meisten Patentprocesse wirklich rechtlicherweise zu Gunsten der Patentinhaber zu entscheiden sein mögen, so kommen doch solche Fälle vor, in denen die Behörde selbst von der Unbilligkeit ihrer gesetzmäßigen Entscheidung überzeugt ist. Wenn beispielsweise jederzeit die Priorität der Anmeldung den Anspruch auf die Patentertheilung begründet; wenn selbständige Erfindungen bestraft werden müssen, weil der Angeklagte sämmtliche Regierungsblätter 10—15 Jahre zurück nicht sorgfältig verglichen hatte und von dem Vorhandensein einer gleichen patentirten Erfindung wirklich Nichts wußte, so sind das Rechtsgesichtspuncte gegen das Patentwesen, die eine bessere Basis besitzen, als das künstlich aufgebaute geistige Eigenthumsrecht und die Fiction eines eingegangenen Vertrags zwischen Publicum und Erfinder. Und doch sind das Forderungen, welche von der Gesetzgebung solange aufrecht erhalten werden müssen, als überhaupt noch Patente ertheilt werden.

bei vorläufig von der Ansicht ausgegangen werden soll, daß es mit Hülfe der Vorprüfung den Behörden möglich sei, nur wirklich nützlichen und praktischen Erfindungen den Schutz des Staates während einer bestimmten Frist zuzusichern. Für alle Verbrauchsartikel, die vorher noch nicht auf dem Markte erschienen sind, fehlt es an einer sichern Werthsbestimmung, und in der Regel bestimmt der Verkäufer den Preis, doch nicht nach dem Selbstkostenpreise mit Einschluß des landesüblichen Capitalzinses und einem mäßigen Aufschlage an Capitalgewinn, sondern im Vergleich mit den Preisen anderer Verbrauchsgegenstände, welche die nach der neuen Erfindung gefertigten Waaren in besserer Weise zu ersetzen bestimmt sind. Der Verkäufer erwägt, welchen Nutzen der Consument aus der neuen Erfindung zu ziehen vermag und berechnet darnach die Höhe der Forderung, die er dem Käufer ansinnen könne. Erst die Concurrenz vermag ein angemessenes Verhältniß zwischen Productionskosten und Verkaufspreis herzustellen, und durch zahlreiches Angebot stellt sich gewöhnlich die rechte Harmonie zwischen Preis und Gebrauchswerth ziemlich rasch heraus. Bei den Patenten dagegen documentirt sich die Eigenschaft des Monopols ganz vorzüglich durch die hohen Preise, welche während der Patentdauer für die geschützten Erfindungen zu zahlen sind. In andern Fällen hat der Producent, welcher von einer Erfindung Gebrauch machen will, dem Patentinhaber eine ziemlich hohe Abgabe für das Benutzungsrecht abzugeben und befindet sich in offenbarem Nachtheil gegen auswärtige Concurrenten, von denen dieselbe Erfindung unentgeldlich benutzt wird. Diese Vertheuerung würde noch weit empfindlicher sein, wenn die Concurrenz auf ungesetzliche Weise nicht Mittel und Wege genug fände, dem privilegirten Producenten durch Nachahmung Abbruch zu thun. Die Mitbewerbung ist aber doch noch keine freie und offne, und für das Risico des Bestraftwerdens glaubt der Concurrent eine Extraprämie verlangen zu müssen, die natürlich der Consument bezahlen muß.

Die Nachtheile gipfeln sich ferner darin, daß die Patente die kleinen Verbesserungen, die gewöhnlich zusammen wichtiger sind, als die ursprüngliche Entdeckung, verhindern, und, wenn es nicht gelingt, mit dem Patentinhaber eine angemessene Uebereinkunft zu Stande zu bringen oder die Regierung zu einem wiederum unberechtigten Machtspruch zu bewegen, die Industrie nöthigen, sich erst nach Ablauf der Patentfrist, d. h. erst nach Jahren jener Fortschritte bemächtigen zu können. Sicher ist aber die neue Idee, welche die Verbesserung hervorrief, auf alle Fälle ebenso berechtigt, wie die ursprüngliche Erfindung. Bei der verhältnißmäßig langen Dauer des Patents wird dann der gesammten Industriebranche ein Vortheil bei der Production entzogen, der in manchen Fällen für ein ganzes Land von weittragender Bedeutung sein kann.

Wie bekannt, vermag aber selbst die sorgfältigste Vorprüfung nicht zu verhindern, daß eine große Anzahl völlig unnützer oder ganz unbedeutender Erfindungen Jahr aus Jahr ein patentirt werden.[4] Man kann davon absehen, daß das große Publicum mit der Reclamebezeichnung „patentirt" den Begriff „seiner Vortrefflichkeit wegen von der Regierung belohnt und empfohlen" verbindet, denn allmählich kommt der Käufer von solchen falschen Auffassungen zurück, aber durch das Wachsthum der

---

4) In England wurden in den letzten Jahren durchschnittlich 3200 Patentgesuche bei dem Patentoffice eingereicht und für jedes eine Taxe von 5 Pfd. St. bezahlt. Von den 3200 Patenten wurden 1200 vor Ablauf von 6 Monaten zurückgezogen, ehe also die Taxe von 20 Pfd. St. bezahlt war. Von den noch übrigen 2000 Patenten wurde nur auf 546 die Taxe von 25 Pfd. St. für die Dauer von 3 Jahren gezahlt, und nach dem dritten Jahre erfolgte nur auf 98 von diesen 546 die Einzahlung von 50 Pfd. St. Es sind also von 3200 Patenten noch nicht 100 für so wichtig gehalten worden, daß die Erfinder sie auf die ganze gesetzliche Zeit in Geltung erhielten. — In den Jahren 1843—53 ertheilte Preußen jährlich durchschnittlich 95 Patente, Bayern 102, Sachsen 52, Würtemberg 25. Für die spätern Jahre hat der Verfasser vollständige Data nicht erlangen können, doch wird man sich kaum irren, wenn man für 1853—63 das Doppelte annimmt. In Sachsen z. B. ist diese Annahme mit durchschnittlich 112 Patenten (1852—62) bereits überschritten. In den nordamerikanischen Freistaaten wurden im Jahre 1850 995, in Belgien von 1841—50 durchschnittlich 367, in Frankreich 1853 in Summa 4065 Patente erheilt. Emminghaus berechnet (Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaften, Jahrg. 1858), daß mit Rücksicht auf die 15jährige Dauer der Patente im Jahre 1858 in Frankreich bis zu 38000 Patente im Umlauf gewesen seien.

Patente wird schließlich der Unternehmungsgeist auf Schritt und Tritt in Fesseln geschlagen, und was früher eine Wohlthat gewesen sein mag, droht immer mehr zur Plage zu werden.

IV. In den meisten Patentgesetzgebungen der Gegenwart scheint die Ansicht Platz gefunden zu haben, daß Patente als Einrichtungen der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Nutzens zu betrachten seien. Man betrachtet das Patent nicht mehr als einen Vertrag zwischen Publicum und Erfinder, sondern als eine Aufmunterung und als einen Sporn zu nützlichen Erfindungen und ertheilt ein zeitweises Monopol im Interesse des gewerblichen Fortschritts. So sagt Kraus (Geist der österr. Gesetzgeb. Wien 1838): „Den Patentgesetzen liegt nicht ein Rechtsprincip, sondern ein politisches Princip zu Grunde. Dasselbe bezweckt die Belebung der größtmöglichen Menge von Erfindungen im Gebiete der Industrie vermittelst des Reizes zeitlicher Alleinrechte, um nach ihrem Erlöschen den Staat mit ihren Früchten zur Beförderung des allgemeinen Wohles zu bereichern." Damit würde auf ein erziehendes Element des Patentwesens hingewiesen sein. Großartige Erfindungen sind indessen zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen mit und ohne Patentschutz gemacht worden und lehrt die Erfahrung, daß die deutsche Nation, obgleich Patentgesetze erst in der Neuzeit und später als in den Nachbarstaaten eingeführt worden sind, auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Entdeckungen wie der gewerblichen Erfindungen seit Jahrhunderten eine höchst achtungswerthe Stellung eingenommen hat. Ebensowenig ist die Schweiz, welche die Einrichtung des Patentwesens gar nicht kennt und wohl auch nie erhalten wird, an Erfindern arm zu nennen, obgleich die Schweizer Industriellen sich im Auslande nicht selten um Patente bemühen. Gerade die größten und genialsten Erfinder waren häufig (gerade so wie dies von manchen namhaften Gelehrten gilt) in der Verfolgung ihrer Privatinteressen so wenig speculativ, und so sorglos, um nicht zu sagen, nachlässig, daß der pecuniäre Vortheil eines Patents für sie ganz wirkungslos geblieben wäre. Vom kosmopolitischen Standpuncte aus möchte daher eine allgemeine Beseitigung des Patentwesens erfahrungsgemäß auf die Entwicklung der Industrie keinen Nachtheil äußern. Das Streben nach Fortschritt liegt so tief in dem menschlichen Geiste begründet, der Wunsch, die Erfindung praktisch ausgeführt zu sehen, ist so mächtig, daß die Frage nach Entschädigung oder Belohnung erst in zweiter Linie auftritt, in vielen Fällen erst durch die Patentgesetzgebung hervorgerufen worden ist. — Seitdem indessen die Gesetzgebung den Erfindungsgeist im nationalen Sinne, zunächst für die eigne Nation, zu verwerthen trachtet, mag es wohl vorgekommen sein, daß der Gedanke an den zeitweiligen Schutz vor freier Concurrenz den Muth des Erfinders neu belebt, und daß der Ehrgeiz, öffentlich als Inhaber einer patentirten nützlichen Erfindung genannt zu werden, bewußt oder unbewußt zur Ausdauer anspornt. Allein in dieser Absicht pflegen sich doch nur die wenigsten Erfinder abzumühen. Die neue Idee entsteht vielmehr in den meisten Fällen rasch aus dem praktischen Bedürfniß, wenn sich ihre Nothwendigkeit recht deutlich herausgestellt hat. Daher sind auch unter der großen Menge der patentirten Erfindungen verhältnißmäßig nur wenige, welche als die Resultate von langwierigen und kostspieligen Experimenten zu betrachten sind, vielmehr sind es, besonders da, wo die Arbeitstheilung streng durchgeführt ist, die Ergebnisse stufenweiser Verbesserungen, die im Geschäft und bei der Arbeit gemacht worden sind; ja die Fälle sind nicht selten, daß der Arbeiter eine Erfindung machte, die sich später der Arbeitsherr zu seinen Gunsten patentiren ließ. Von der kleinen Zahl Derer, welche sich geradezu auf das Erfinden legen, um mit Hülfe der Patentgesetze ihre Entdeckungen lucrativ auszubeuten, kann wohl ganz geschwiegen werden, da doch noch nie auf diese Weise eine nennenswerthe Verbesserung gemacht worden ist.

Solange Patente ertheilt werden, wird es dem Gewerbtreibenden mindestens nicht zu verargen sein, wenn er die nun einmal vorhandene Gesetzgebung zu seinen Gunsten ausbeuten zu können glaubt, doch folgt daraus auf keinen Fall, daß die Erfindung nicht gemacht worden wäre, wenn der Staat keine Patente ertheilte. Uebrigens ist bekannt, daß alle Vortheile des Patentwesens in das directe Gegentheil umschlagen, sobald es sich um rasche Einführung der sogenannten Verbesserungspatente

handelt. Wer da weiß, mit wie großen Schwierigkeiten Patente für Verbesserungen bereits patentirter Erfindungen, die viel häufiger vorkommen als selbständige Erfindungen, zu erlangen sind, wie Verbesserungen sogar solange ausgeschlossen sein können, als die ursprüngliche Erfindung patentirt bleibt, wird auf keinen Fall begreifen können, wie man sich von dem Patentwesen einen besondern Einfluß auf die Kräftigung des Erfindungsgeistes versprechen kann. — Neuere Vorschläge gehen darauf hinaus, für sehr einflußreiche Erfindungen Nationalbelohnungen zu ertheilen. Selbstverständlich könnten solche Prämien der Erfindungsgabe nur mit Bewilligung der Volksvertretung und zwar für den speciellen Fall (vielleicht auf Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern) erfolgen; sehr bald würde aber eine Fluth von Gesuchen für die unbedeutendsten Erfindungen die immerhin precaire Prüfung in derselben Weise einführen, wie dies bei der gegenwärtigen Patentertheilung meist der Fall ist, und während bei der Entscheidung Parteilichkeit und einseitige Ansichten ihre Rolle spielen, wird es nur zu leicht geschehen, daß eine wichtige Erfindung, deren Bedeutung sich erst später herausstellt, leer ausgeht. Nationalbelohnungen möchten daher nur in ganz vereinzelten Fällen anzuwenden sein; sobald sie verallgemeinert werden, treten sofort die meisten Schattenseiten des heutigen Patentwesens noch greller hervor.

Die Falschheit des Patentwesens zeigt sich weiter recht deutlich darin, daß die sorgfältigsten Bemühungen, die Schattenseiten zu entfernen, entweder ganz vergeblich gewesen sind, oder bei andern Einrichtungen sofort neue Nachtheile zu Tage gebracht haben. Am offenbarsten ist dies wiederum bei den Verbesserungspatenten hervorgetreten, die nirgends in ein befriedigendes Verhältniß zu den noch gültigen Patenten für die ursprüngliche Erfindung gebracht werden konnten, ohne daß entweder die Rechte des ersten Erfinders oder die gleichgerechten Ansprüche für die Verbesserung nach irgend einer Seite hin gewahrt worden wären. — Nicht besser war es mit dem Uebergang von der materiellen Vorprüfung auf die Neuheit, Eigenthümlichkeit und Bedeutung der Erfindung (Präventivsystem) zum Repressivsystem, das jedes formell richtig eingebrachte Patentgesuch berücksichtigt. Jedem, der gegen die Patentirung Rechtsgründe zur Geltung zu bringen vermag, bleibt aber der Weg des Protestes vorbehalten und kann dann nach richterlicher Entscheidung das Patent zurückgezogen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß das Präventivsystem den Behörden eine Arbeit aufbürdet, die trotz aller Befähigung der sachverständigsten Beamten kaum zu lösen ist, daß mannichfachen Erfahrungen zufolge die brauchbarsten Erfindungen von sehr gelehrten Collegien als Hirngespinnste bezeichnet worden sind, und daß es mehr oder weniger von dem guten Willen und der Einsicht der Patentbehörde abhängig gemacht wird, ob eine Erfindung oder die Verbesserung einer solchen des staatlichen Schutzes theilhaftig zu erklären sei. Wenn man nun auch zugeben muß, daß es weit gerathener sei, die Entscheidung über die Brauchbarkeit einer Erfindung dem Publicum zu überlassen, so ist doch nicht zu übersehen, wie durch das Repressivsystem die Zahl der patentirten total unnützen Erfindungen ganz unglaublich wächst und den industriellen Fortschritt ganz zu umgarnen droht, wie ferner ein und dieselbe Erfindung nach Ablauf der Schutzfrist mit ganz geringen Veränderungen sofort wieder als patentberechtigt angemeldet wird.[5] Beide Systeme haben demnach ihre großen Mängel, und diese Mängel beruhen nur auf dem falschen Principe, das dem ganzen Institut der Patente zu Grunde liegt, mag nun der Zweck der Belohnung oder der Förderung des Erfindungsgeistes oder der falsche Rechtstitel eines geistigen Eigenthums an die Spitze gestellt werden. Nicht besser ist es mit dem sogenannten Caveatsystem bestellt, mit Hülfe dessen der Erfinder, sobald er nur die Wahrscheinlichkeit der Ausführbarkeit seiner Erfindung erlangt hat, die Gewährung des Patents im Voraus mit Beschlag belegt. In vielen Fällen sicher sehr zweckmäßig, weil der Erfinder seine weiteren Studien nicht geheim zu halten braucht und die nöthigen Hülfsarbeiter zuziehen kann, ist diese Einrichtung namentlich in England von Industrierittern ausgebeutet worden, die in allen denkbaren Richtungen Caveats einlegen, um schließlich den wirklichen Erfinder zu brandschatzen.

5) Zu denselben Uebelständen führen auch niedrige Taxen, während wiederum hohe Taxen dem Zweck ganz entgegenlaufen, den die Patentgesetze verfolgen.

V. Bei einem noch nicht hoch entwickelten Culturgrade kann indessen eine angemessene Patentgesetzgebung von großer Wirkung für das Aufblühen der Industrie sein, und obgleich die Einflüsse des Patentschutzes in England vielfach übertrieben worden sind, ist doch nicht zu läugnen, daß neben einer freiern Entwicklung in Bezug auf Niederlassung und ungestörte Verwerthung der Arbeitskraft, neben dem durchgeführten Princip der Selbstverantwortlichkeit und der Selbsthülfe, kurz neben der bessern Gesetzgebung, deren sich England seit langer Zeit auf wirthschaftlichem wie auf politischem Gebiete vor den Staaten des Festlandes erfreut hat, die für frühere Verhältnisse ganz zeitgemäße Patentgesetzgebung segensreiche Früchte getragen hat. Aber nicht blos in England, sondern auch in Deutschland haben sich die industriellen Zustände in einem Maaße geändert, daß es der besondern Unterstützung der Erfinder nicht mehr bedarf. Unsere Verkehrsverhältnisse sind nämlich so weit vorgeschritten, daß der Erfinder mit sehr wenig Ausnahmen im Stande ist, sich den Hauptgewinn seiner Erfindung auch ohne Patent zu sichern. Eine Erfindung wird in der Regel von Dem gemacht, der sie gerade braucht. Ist dieselbe wirklich von praktischem Werthe, so wird der Erfinder als Geschäftskundiger hinreichend davon Nutzen zu ziehen verstehen, so daß es eines Privilegiums, selbst als Belohnung aufgefaßt, nicht bedarf. Ist die Erfindung derart, daß sie nach den Waaren, welche auf dem Markte erscheinen, schnell nachgeahmt werden kann, so ist allerdings Gefahr vorhanden, daß der Erfinder die Vortheile des Alleinbetriebs nicht lange genießen wird, und ist dann der Producent einzig und allein auf die höhern Preise der Priorität angewiesen. Jetzt hängt es nun ganz und gar davon ab, wieviel Waaren in kurzer Zeit abgesetzt werden können, ehe sich die Concurrenz des Artikels bemächtigt, und das ist eigentlich der Angelpunct für die Entscheidung, ob in einem bestimmten Verkehrsgebiete das Patentwesen ferner beizubehalten ist oder nicht. Je entwickelter durch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt, durch Straßenbau, durch Beseitigung von Zollschranken, durch geregelte Gesetzgebung über den Credit, über Münz- und Bankwesen u. s. w. die Verkehrsverhältnisse sind; je höher ferner durch Capitalansammlung die Consumtion gestiegen ist: desto rascher wird der Absatz bewirkt sein, und desto schneller werden etwaige Auslagecapitalien für die Erfindung zurückgeholt werden können. Eine wirklich praktische Verbesserung, welche an Vorstudien 500 Thaler gekostet haben mag, wird z. B. in England, Frankreich, Deutschland durch den rascheren Absatz viel schneller bezahlt sein, als in Spanien, Rußland oder Schweden. Im Bremer Handelsblatt (Jahrg. 1853) stellt Horn den ganz richtigen Satz auf: „Die Dauer des Patents ist um so kürzer zu bemessen, je höher das Verkehrsleben des Volks entwickelt ist." Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene und noch weiter fortschreitende gewerbliche Entwicklung können wir nicht blos von der Einschränkung der Patentfristen reden, sondern bei der raschen und erfreulichen Steigerung des Verkehrs, die sich z. B. im deutschen Zollverein zu erkennen gegeben, ist es statthaft, schon für die nächste Zeit die Dauer in Deutschland ganz einzuschränken, d. h. die Patente ganz zu beseitigen. Macht dann Jemand eine Erfindung, die er nicht verwerthen kann, weil er entweder in dem betreffenden Erwerbszweige nicht bewandert ist, oder weil ihm zur Ausführung die Capitalien fehlen, so wird er seine Entdeckung verkaufen oder sich mit dem Fachmanne associiren. Für den Käufer gelten die sämmtlichen bereits angeführten Erwägungen. Der Kaufpreis vertritt die Stelle der für etwaige Vorstudien verwendeten Auslagecapitalien und kommt es bei der Verwerthung der Erfindung wesentlich darauf an, den wievielsten Theil des gesammten Betriebscapitals jener Kaufpreis einnimmt. Bei der unbegrenzten Verbreitung, deren rein gewerbliche Producte in der Regel fähig sind, wird dies fast immer auf einen geringen Procentsatz hinauslaufen. Uebrigens darf man nicht übersehn, daß theoretisch allerdings der Concurrent um jenen Kaufpreis, oder um die Kosten der Vorstudien billiger arbeitet, daß sich aber in der Praxis die Verhältnisse zu Gunsten des Erfinders doch noch anders gestalten. Wir haben den Letztern auf eine rasche Verwerthung seiner Entdeckung verwiesen, damit er, solange noch keine Concurrenz vorhanden ist, höhere Preise fordern könne. Sobald dieselben Artikel von anderer Seite auf dem Markte erscheinen, hören zwar diese Vortheile der Priorität auf, doch hält die Kundschaft recht gern solange aus, als sie nicht über Ver-

schlechterung und Vertheuerung der Waaren zu klagen hat. Neue Bestellungen werden eingegangen sein, ehe der Concurrent mit seinen Vorbereitungen zu Ende ist, und in jedem Falle wird der speculative Erfinder, weil er mehr Uebung erlangt hat, bei größerem Gewinn mindestens ebenso billig liefern.

In der öffentlichen Meinung bereitet sich gegenwärtig über das Patentwesen ein bedeutender Umschwung vor. Nachdem sich zuerst die Dresdener Handelskammer im Jahre 1863 auf ein von der sächsischen Regierung gefordertes Gutachten für vollständige Beseitigung des Patentwesens ausgesprochen hatte, sind viele preußische gewerbliche und Handelscorporationen mit ähnlichen Beschlüssen nachgefolgt, und namentlich beachtenswerth waren die Verhandlungen des deutschen volkswirthschaftlichen Congresses von 1863. Ein nennenswerther Widerstand macht sich höchstens in einzelnen technischen Branchen (besonders im Maschinenbau) geltend, und hier ist allerdings zuzugeben, daß in einzelnen Fällen der Erfinder größere Mühe haben dürfte, die Kosten seiner Versuche der Concurrenz gegenüber, die sich seiner Erfindung bemächtigt, vollständig wieder herauszuschlagen. Patente haben aber bis jetzt ebensowenig hinreichenden Schutz zu bieten vermocht, denn gerade hier reichte eine unbedeutende Veränderung aus, der Nachahmung den Schein des Rechts zu geben.

Wie schon erwähnt haben sich eine größere Anzahl deutscher Regierungen veranlaßt gefunden, durch die Vermittelung des Bundestages ein einheitlich deutsches Patentgesetz zu beantragen. Vor 20, 30 Jahren wäre eine solche Einrichtung vielleicht von großem Nutzen gewesen, gegenwärtig ist sie mindestens überflüssig, und wenn unsere Verkehrs- und Productionsverhältnisse in derselben geometrischen Stufe weiterschreiten, wird ein deutsches Patentgesetz in 20 Jahren geradezu nachtheilig einwirken. Im Vergleich zu unsern heutigen kleinstaatlichen Verhältnissen, denen zufolge jedes Land seine eigenen Patentbehörden, Prüfungs- und Begutachtungscommissionen unterhält, so daß für einen und denselben Act die zwanzig- und mehrfache Mühwaltung und der zwanzigfache Kostenaufwand erfordert wird, wäre allerdings ein deutsches Patentgesetz mit Wegfall der Vorprüfung, mit Ermäßigung der Gebühren, mit kürzerer Patentdauer bis auf etwa 3 Jahre, mit möglichster Erleichterung für Verbesserungspatente, vor allen Dingen aber mit gleicher Handhabung innerhalb der Einzelstaaten ohne Zweifel ein großer Fortschritt und noch vor wenig Jahren hätte man mit einer solchen Abschlagszahlung höchst zufrieden sein können. Heute dagegen erscheint es fast widersinnig, sich mit der Redaction einer Gesetzeseinrichtung zu befassen, die nicht mehr zeitgemäß ist, und um das Maaß unserer deutschen Zerfahrenheit übervoll zu machen, haben mehrere deutsche Regierungen die Betheiligung von vornherein abgelehnt, so daß selbst diese gutgemeinte Abschlagszahlung sich nicht einmal bis zu einer einheitlichen Lösung der Frage aufschwingen wird. Leider hat auch die vom Bundestage niedergesetzte Patentcommission für ihre Reformvorschläge einen der freiern gewerblichen Entwicklung günstigen Standpunct nicht gewinnen können. Der Schwerpunct des Entwurfs eines deutschen Patentgesetzes liegt in der gegebenen Möglichkeit anstatt der bisherigen Landespatente (nur für den einzelnen Staat gültig) nunmehr Bundespatente zu erlangen. Anstatt aber die Landespatente aufzuheben und eine zu schaffende Bundespatentbehörde mit der Ertheilung von Bundespatenten zu beauftragen, die für ganz Deutschland gültig wären, hat man beide Patentkategorieen neben einander beibehalten wollen. Dies ist nach Bitzer (Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz, Stuttg. 1864) deshalb geschehen, theils weil sich die einzelnen Regierungen eines noch als wichtig betrachteten Hoheitsrechtes nicht gänzlich entäußern wollten, theils weil es manchem Erfinder darauf ankomme, für seine Erfindung nur den Schutz in der nächsten Umgebung oder in solchen Gegenden zu erlangen, in denen das einschlagende Gewerbe besonders blühend entwickelt sei. Was zuerst die Hoheitsrechte betrifft, so würde in den Erklärungen der Herren Commissarien der Frankfurter Bundespatentcommission im directen Widerspruch mit der Rechtfertigung des Patentschutzes wenigstens das indirecte Verzichten auf die Anerkennung eines (geistigen) Eigenthumsrechtes des Erfinders zu erblicken sein. Damit ist aber auch der Charakter der Patente als Privilegien ausgesprochen, die dem Erfinder nach dem Ermessen der Regierungsbehörden ganz mit demselben Rechte verweigert werden können, und ist es

für Den, der sich für vollständige Aufhebung des Patentschutzes bekennt, bedenklich, einer derartigen Auffassung sich anzuschließen. In Wirklichkeit wird die Ertheilung eines Patents längst nicht mehr als ein Act der Gnade aufgefaßt, so daß ein „freiwilliges“ Verzichten der einzelnen Regierungen der Autorität der Regierungsgewalt kaum Eintrag gethan haben würde. — Wenn ferner mancher Erfinder sich damit begnügt, den Patentschutz nur in einem kleinen Verkehrsgebiete in Anspruch zu nehmen, so liegt dies fast immer darin, daß er die hohen Kosten für die Patentertheilung in solchen Ländern scheut, die ihm für den Absatz seiner Erzeugnisse oder überhaupt für die Verwerthung seiner Erfindung verhältnißmäßig wenig Gewinn versprechen. Wird die Ertheilung von Bundespatenten nicht, wie dies bisher in den meisten Staaten der Fall war, zu einer ergiebigen Finanzquelle gemacht, so wird der Erfinder nicht mehr daran denken, den gesetzlich gewährten Schutz auf ein kleineres Gebiet ausdehnen zu wollen, als das Territorium des deutschen Bundes beträgt. Ein Nebeneinanderlaufen von Bundes- und Landespatenten wird dagegen mit mancherlei Uebelständen verknüpft sein, wie überhaupt zur Erreichung eines höchst zweifelhaften Nutzens ein viel zu complicirter Weg eingeschlagen worden ist.

Zum Schluß bedarf es wohl kaum noch der besondern Erklärung, daß auch die Gegner des Patentwesens das wirkliche Verdienst der Erfinder nicht herabsetzen wollen, und daß sie gern bereit sein würden, eine möglichst reiche Entschädigung für die Mühe der Versuche und für etwaige Auslagen zu gewähren. Ja, wenn es möglich wäre, die Vortheile für den Erfinder mit den Nachtheilen des Patentwesens für die Industrie in ein angemessenes Gleichgewicht zu setzen, so könnte eine solche ehrende Anerkennung jener Verdienste veranlassen, die gleiche Wagschale mehr zu Gunsten des Erfinders neigen zu lassen. Doch da die Nachtheile des Patentwesens überwiegen und es nicht nur unmöglich ist, die entgegenlaufenden Interessen zu versöhnen, sondern auch dem Erfinder durch die Pateneinrichtungen ein ausreichender Schutz nicht einmal gewährt werden kann, so empfiehlt sich anstatt der Privilegien die vollkommene Freiheit der Bewegung, die dann von selbst die wünschenswerthe Ausgleichung der verschiedenen Privat- und Gemeininteressen herbeiführt.

Literatur. Für Patente: Außer den schon angezogenen Schriften v. Kleinschrod, Die internationale Patentgesetzgebung (Erlangen 1855). — Eduard Stolle, Die Patentgesetzgebung (sehr übersichtliches Sammelwerk) (Leipzig 1855). — Weinlig, Rau's Archiv d. polit. Oecon. (1843 S. 248). — Ferdinand Roll, Das Urhebereigenthum (Berlin 1864).

Gegen Patente: Emminghaus, Der Patentschutz und die neue Patentgesetzgebung (Tübinger Zeitschrift Jahrg. 1858). — Prince-Smith, Ueber Patente für Erfindungen (Fauchers Vierteljahrschr. 1863). — Macfie, Les brevets d'invention (Gent 1863). — Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses von 1863 (Berlin b. Herbig). — Röhrich, Patentgesetzgebung (Frankfurt a. M. 1863). — Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft S. 117 ff. (Leipzig 1863). (Dieser seiner Schrift ist der Verfasser hier im Wesentlichsten gefolgt.) H. R.

Patronatrecht s. Gutsherrschaft.

Pension.

In jedem Zweige der modernen Staatsverwaltung nehmen die Etats für Besoldungen und Pensionen (Ruhegehalte) der Beamten eine hauptsächliche Stelle ein. In Bayern betrugen sie in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts 18 Proc. der gesammten Staatsausgaben; in Baden war nach Welkers Begründung seiner Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik (1833) zu eben jener Zeit die Pensionslast für dem Staat nichtdienender Männer größer, als die Summe der Dienenden; die Summe für das bloße Ausruhen bildete ein Siebentheil des ganzen Staatsaufwands. Die Ursachen hiervon waren namentlich in vielen deutschen Staaten insofern vorübergehender Natur, als sie zum Theil in den nach dem Pariser Frieden stattgefundenen Territorialveränderungen, den Abtrennungen und Hinzuschlagungen von Gebieten, der Uebernahme von Beamten aus nunmehr mediatisirten Landestheilen,

in der Invalidität vieler Militairpersonen u. dergl. ihren Grund hatten, zum Theil aber auch durch die Folge der mannichfachen nothwendigen Veränderungen in den Einrichtungen der Staatsverwaltung herbeigeführt wurden. In manchen Staaten hat sich dazu ein zu zahlreiches Beamtenthum entwickelt. Der Geschäftsgang in Rechtspflege und Verwaltung unterliegt vielfach einer Reihe unnützer Formalitäten; die Behördenorganisation ist complicirt, und dies, sowie das Bestreben der Regierung, alle Lebensverhältnisse von oben herab eingreifend ordnen und beherrschen zu wollen, hat eine bedenkliche Vermehrung der Staatsdiener zur Folge gehabt, der gegenüber bis jetzt der Ruf nach Vereinfachung der Verwaltung und Einführung des Princips der Selbstregierung immer ungehört verklungen ist. Theoretisch ist die Richtigkeit dieses Princips überall anerkannt worden, während die Staatspraxis geradezu immer mehr und mehr den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat.

Das Wachsthum der Pensionslast hatte daneben auch noch andere Ursachen, indem die Pensionirung häufig als Mittel zur Erreichung politischer Zwecke gegen mißliebige Beamte, und zur Einschiebung von Günstlingen in die erledigten Stellen benutzt wurde. Der Beamte, welcher der Wächter des öffentlichen Rechts sein soll, wurde der Gegenstand fürstlicher oder ministerieller Willkür, und wenn er sich nicht unbedingt der letzteren fügte, sah er sich den geheimen Conduitenlisten und falschen Denunciationen preisgegeben. Dieser Zustand ist nicht blos von demoralisirender Wirkung für die Beamten, sondern auch für die übrigen Staatsangehörigen, und hat in vielen Staaten wesentlich zu der Vermehrung der Pensionen beigetragen.

Die Frage von der Pensionsberechtigung hängt aufs engste mit der Frage zusammen, ob das Interesse des Staats und die rechtliche Natur des Staatsdienerverhältnisses es erheischen, daß den Staatsdienern irgend ein lebenslänglicher Anspruch gesichert werde. Von der einen Seite ist diese Frage verneint, von der andern bejaht worden, und ebenso ist auch die Staatspraxis in den verschiedenen Ländern eine entgegengesetzte. In Amerika besteht der Grundsatz, daß im Allgemeinen alle Staatsämter nur auf Zeitdauer verliehen werden. Es kann daher dort überhaupt von einer Pensionsberechtigung, außer etwa bei invalid gewordenen Militairs, nicht die Rede sein. In Frankreich sind alle Verwaltungsbeamten amovibel, und nur die richterlichen Beamten inamovibel.

Unter den bürgerlichen Gewerbtreibenden und Kaufleuten zumal ist indeß auch bei uns wiederholt die Ansicht vertreten worden, daß eine immense Bevorzugung der Beamtenwelt in der Pensionsgewährung liege. Der Fabricant, Handwerker oder Kaufmann hat für den Fall, daß ihn Invalidität überkommt, oder die Erreichung eines höhern Altersjahres ganz oder theilweise arbeitsunfähig macht, keine Pension zu erwarten; ebenso regulirt sich der Lohn der Arbeiten, welche für Privatleute geleistet werden, durch die Concurrenz. Der Arbeiter wird vom Arbeitgeber oder Unternehmer um den geringsten Lohn, für den er zu haben ist, gemiethet, und kann der Unternehmer einen bessern und geschicktern Arbeiter erhalten, so wird der früher engagirte Arbeiter entlassen; von einer Pensionirung aber ist keine Rede. Will sich der freie Arbeiter oder Unternehmer eine Pension verschaffen, so ist er allein auf die Betheiligung an freiwilligen Pensions-, Renten- oder Invalidencassen verwiesen, deren große Schwierigkeit sich um deswillen nicht verkennen läßt, weil man sich über die Menge der künftigen Pensionsgenußberechtigten keine auf mathematischer und zuverlässiger Grundlage beruhende Rechnung machen kann (s. Invalidencassen).

Indeß ist die Analogie des Verhältnisses zwischen Staatsdienern und den Privatarbeitern nicht ganz zutreffend. Man darf sich bei der Entscheidung der Frage keineswegs von augenblicklichen Zuständen leiten lassen. Man vermag in den Wunsch nach Herbeiführung einer wohlfeilen und einfachen Dienstverwaltung vollständig übereinzustimmen, doch mit dem Grundsatz, daß es besser sei, wenn der Staat seine Diener gut besoldet und dagegen deren Zahl vermindert, da geringes gesetzliches Diensteinkommen die Beamten dazu verleitet, sich ein ungesetzliches, höheres Einkommen auf andere Weise, durch Annahme von Geschenken, durch Veruntreuung oder Erpressungen zu verschaffen, welche, wie Welcker treffend bemerkt, dem Staat und dem Bürger an Geld und viel höhern Gütern hundertmal mehr kosten, als genügende Gehalte.

In Deutschland ist nicht ohne zureichende Gründe das Princip schon seit Kaisers- und Reichszeiten festgehalten worden (vergl. auch Art. 15 der Bundesacte), daß der Beamte zwar keinen unbedingten Anspruch auf das ihm übertragene Amt, wohl aber auf das Gehalt besitzt, und daß die Staatsdiener im engern Sinne, im Gegensatz zu den widerruflich angestellten, zu mechanischen Dienstleistungen verwendeten Unterpersonal — beziehlich nach Ueberstehung einer Probezeit, lebenslänglich angestellt werden, und ihren Unterhalt nicht anders, als durch eigene Verschuldung, beziehlich zur Strafe nach richterlichem Erkenntniß verlieren dürfen.

Das Verhältniß zwischen dem Staat und den Staatsdienern hat einestheils allerdings die Natur eines freien Vertrags, durch welchen der Staat freiwillig ein Amt überträgt und Jemand dasselbe annimmt; theils aber ist es öffentlich rechtlicher Natur. Dem Systeme willkürlicher Entlaßbarkeit ohne Pension fehlt, wie der badische Minister v. Winter einst trefflich ausführte, eine wesentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung, und somit für das Wohl des Staats selbst. „Durch dasselbe wird ein stetiger und gefährlicher Kampf der Parteien genährt und bei dem durch ihn begünstigten Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch, vom Standpunct des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meist erwerbslos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung für den Dienst des Staates aufgeopfert, und nichts anderes erlernt hat, wodurch er seinen Unterhalt in ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich einem andern Berufe widmet, treibt sein Gewerbe auf eigne Rechnung; er bedarf einer desfallsigen Berücksichtigung vom Staat als solchem nicht, sondern er findet im Publicum eine nach den Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Auch wenn er sich in den Dienst eines andern Unternehmers begeben muß, ist immerhin das Feld für seine Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wieder einen andern. Es steht ihm nicht nur das Inland, sondern auch das Ausland offen. Anders verhält es sich bei dem Staatsdiener; ihm ist der Staat der einzige Abnehmer. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden und die Gelegenheit geht ihm verloren, dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet, fernerhin auszuüben und damit seinen Unterhalt zu verdienen." Aus diesen Motiven begründet daher die Versetzung in Ruhestand, mag sie aus Aenderungen im Behördenorganismus oder aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung entstehen, den Anspruch auf eine Versorgung aus der Staatscasse. Die Höhe der Pension richtet sich dann theils nach dem Werth der Leistung, d. i. dem Dienstgehalt, theils nach der Dienstdauer, und muß gesetzlich regulirt sein. Mit der Dienstdauer wächst Verdienst und Familienbedürfniß des Beamten. In manchen Staaten betrug die Pension (z. B. Bayern, Nassau) im zweiten Decennium $^7/_{10}$, im dritten $^8/_{10}$, im vierten $^9/_{10}$ der Besoldung, nach vierzig Jahren die volle Besoldung. Bisweilen wird zwischen Dienst- und Functionsgehalt unterschieden, und letzterer bei Feststellung der Pension nicht mit eingerechnet. In Sachsen wird jetzt selbst bei funfzigjähriger Dienstzeit nicht mehr die volle Besoldung als Pension gewährt. Das Maximum beträgt hier 3000 Thlr., in Bayern 4000 fl. In verschiedenen Staaten müssen überdies die Beamten noch von ihrem Gehalt jährliche Beiträge zum Pensionsfonds entrichten, so daß nur das Fehlende vom Staat zugeschossen wird.

Die Witwen- und Waisenpensionen, welche den Hinterbliebenen der Beamten gewährt werden, und für die unvermögenden Beamten eine Hauptquelle zur Beseitigung der Furcht vor Noth in ihrer Familie bei frühzeitigem Tode sind, werden zum Theil ebenfalls durch jährliche Abzüge von den Besoldungen, unter eventuellem Zuschuß der Staatscasse, gebildet. Auch sie müssen in einem gutgeordneten Staatswesen keine bloße Gnadensache, sondern gesetzlich regulirt sein, und zu dem Dienstgehalt des verstorbenen Staatsdieners in einem entsprechenden Verhältniß stehen. Da, wo der Pensionsbedarf nur zum Theil aus Staatszuschüssen ergänzt, und im Uebrigen aus Beiträgen der Staatsdiener selbst gedeckt wird, erscheint die Pension zugleich als ein integrirender Theil der Besoldungen selbst. Für einzelne Branchen von Staatsdienern, wie z. B. die Beamten der Staatseisenbahnen, hat man in einzelnen Ländern besondere Pensionscassen gegründet. Bemerkenswerth war ein vor einigen Jahren von dem sächs. Eisen-

bahndirector Max Maria v. Weber gemachter Vorschlag, aus den Ueberschüssen einer einzurichtenden Eisenbahnversicherung die betreffenden Pensionscassen zu dotiren. Ueberhaupt dürfte die Frage, ob die Bemessung der Pensionen, welche heute noch nach ziemlich willkürlichen Grundsätzen erfolgt, nicht annähernd, wenigstens auf die im Versicherungswesen angewendeten Principien, zurückzuführen, und das Pensionswesen hiernach entsprechend zu reconstruiren ist, noch einer weitern Erwägung bedürfen.

Literatur: Malchus und Rau, Finanzwissenschaft. Thl. II resp. III. — Lay, Handb. V. 122 ff. — Rönneberg, Ueber Dienstentlassung. — Schlözers Staatsanzeiger. Bd. VIII. — Welker, Abhandlg. üb. das öffentl. Recht. S. 160 ff. Heffters Beiträge z. Staats- und Fürstenrecht. Bd. I. S. 125.

Bernhard Miller.

Person.

Der Mensch, nach der göttlichen Weltordnung ein geistiges, mit Vernunft und Bewußtsein seiner selbst ausgestattetes Wesen, tritt mit seinem Dasein in einen Kreis von Rechten und Pflichten gegen seine Mitmenschen und die bürgerliche Gesellschaft ein, dessen Umfang durch allgemeine Staatseinrichtungen und Gesetze, später durch eigene Willensacte und Handlungen bestimmt wird. Nach seiner geistigen Natur ist der Mensch ein freies Wesen; auf dieser inneren Freiheit und Selbstbestimmung beruht seine sittliche und wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit, hierauf wiederum ebensowohl die Forderung an jeden gesunden und erwachsenen Menschen, daß er die Sorge für seine Existenz selbst übernehme, als auch die Rechtfertigung aller Strafgesetze. Nur müssen hiermit die äußeren Einrichtungen des Staats im Einklang stehen. Verkümmern sie dem Menschen den Gebrauch der Freiheit, — durch Beschränkung der Arbeit, der Freizügigkeit, des Eigenthums, der Gründung einer Familie, — so kann sich die bürgerliche Gesellschaft auf jene Selbstverantwortlichkeit nicht mehr berufen.

Im unmittelbaren Widerspruch mit dem Wesen des Menschen steht die Sclaverei, welche ihn als rechtlose Sache, als willenloses Werkzeug eines Eigenthumsherrn, betrachtet. Das gilt auch von der Leibeigenschaft, Hörigkeit und Erbunterthänigkeit, wie von ähnlichen persönlichen und daraus abgeleiteten dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen der einen Classe von Personen gegen eine andere, wenngleich sie den Menschen nicht völlig rechtlos machten. (S. die Artikel: Leibeigenschaft, Gutsherrschaft, Frohnden.)

Unvereinbar mit der ihrem göttlichen Ursprung und Wesen nach gleichen Persönlichkeit der Menschen war auch jene, zufolge ständischer Gliederung des Mittelalters, nach gesellschaftlichen Abstufungen von Ständen, sogar von Berufsarten, verschiedene Würdigung der Rechte auf Leben, Gesundheit, Ehre und Eigenthum, wie sie bei dem danach höher oder niedriger abgemessenen Wehrgelde (der Buße und Strafe für Verletzungen jener Rechte), in den alten deutschen Volksrechten ihren Ausdruck erhalten hatte.

Folge von Verbrechen sind, nach den, aber ohne Unterscheidung, auf jeden Stand und Lebensberuf gleich anwendbaren Strafgesetzen, der gänzliche oder zeitweise Verlust der staatsbürgerlichen (politischen) Rechte oder der bürgerlichen Ehre, oder die zeitweilige Suspension der eigenen Vermögensverwaltung während der Strafzeit und die Stellung unter Polizeiaufsicht nach abgebüßter Strafe. Dagegen scheint es nicht gerechtfertigt, wenn die Strafgesetze einen Menschen für bürgerlich todt, damit aller Familienrechte verlustig und selbst seine Ehe für aufgelöst, oder ihn auch nur in anderen privatrechtlichen Beziehungen für rechtsunfähig erklären.

Innerhalb des civilrechtlichen Gebiets sind Einschränkungen der Verfügungsfreiheit einer Person theils im Wesen der Familie, theils in der Pflicht zur Beschützung der Rechte derjenigen Personen begründet, welche, sei es wegen jugendlichen Alters, erzwungener Abwesenheit (z. B. Zuchthausstrafe, Gefangenschaft), oder sei es wegen Geisteskrankheit, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu besorgen außer Stande sind. Zu solchen Beschränkungen der Person gehören 1) die väterliche Gewalt über unerzogene minorenne oder im Hause des Vaters lebende Kinder, solange sie keine eigene Subsistenz begründen; eine Gewalt, die das Gesetz öfter, besonders über majorenne Töchter, zu weit ausdehnt, welche dagegen bei grober Verabsäumung der ihr gegen-

überstehenden väterlichen Pflichten entzogen werden kann und die bei den civilisirten Nationen — in der christlichen Welt — ihre Grenze in der Achtung der Menschenrechte und sittlichen Freiheit des Kindes hat; 2) die nach dem Tode oder bei Verhinderung des Vaters, an die Stelle seiner Gewalt tretende Vormundschaft über Unmündige und Minorenne (nach verschiedenen Gesetzen unter 25, 24 oder 21 Jahren) und über Geisteskranke, resp. die Curatel; jene zur Vertretung der ganzen Person und des Vermögens, diese nur in Bezug auf das letztere oder für einzelne Gelegenheiten und Handlungen, ingleichen auch für Verschwender, sobald sie als solche richterlich erkannt sind, wie für Abwesende, die gesetzlich oder durch Ereignisse an der Verfügung verhindert sind; 3) die längst überlebte, aber noch nicht überall abgeschaffte Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete nicht unter väterlicher Gewalt befindliche Personen weiblichen Geschlechts, in der Regel auf Zuziehung eines männlichen Beistandes bei Vermögensverfügungen beschränkt, wofür bei verheiratheten der Ehemann eintritt.

Zu den Personen im bürgerlichrechtlichen Sinne gehören außer den physischen, auch die moralischen oder juristischen. Sie bestehen entweder aus mehreren zu einer einheitlichen Vertretung von Rechten und Pflichten durch Vorstände, vereinigten einzelnen Privatpersonen (Actienhandelsgesellschaften), oder sie besitzen die Eigenschaft eines besondern Subjects von Rechten und Pflichten vermöge Verfassung und Gesetz, wie der Fiscus, eine Kirche, eine fromme und milde Stiftung, eine Gemeinde oder eine andere gleichgestellte öffentliche Institution. Liegt der Vereinigung mehrerer einzelner Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck ein dauerndes gemeinnütziges Interesse zum Grunde, und besitzt dieselbe nicht schon vermöge der allgemeinen Gesetze oder der Staatsverfassung Corporationsrechte, wie z. B. eine Gemeinde, so erhält sie diese Corporationsrechte durch besondere Verleihung seitens des Staats, bald mit unbedingter, bald nur mit bedingter Verfügungsbefugniß, z. B. vorbehaltlich jedesmaliger besonderer Bewilligung zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien. Zu den juristischen Personen ohne corporativen Charakter gehören hingegen diejenigen Vereinigungen oder Gesellschaften, welche zur Verfolgung eigener privatrechtlicher, oft nur vorübergehender Interessen zusammentreten, deren einheitliche Befugnisse und Pflichten als selbständiger Rechtssubjecte entweder schon ein für allemal durch die Gesetze über Bildung solcher verschiedenartiger Gesellschaften festgesetzt, oder durch jedesmalige Concessionsurkunden bestimmt werden.

Literatur: Held, System des Verfassungsrechts. — Held, Staat und Gesellschaft. — Dupon-White, L'homme et l'état. — Guizot, Histoire des origines. — Beseler, Geschichte des deutschen Ständerechts. — Laboulaye, Recherches sur la condition des femmes. — Vattel, Droit des gens. — Salkowsky, Lehre von den juristischen Personen.

W. A. Lette.

Personalsteuer.

Selbst in Staaten, welche die Kopfsteuer (s. d.) wegen ihrer Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit nicht einführten, oder wieder abschafften, hat man zu einer Personalsteuer als Einnahme-Supplement seine Zuflucht genommen. Diese ist eine Steuer, welche von jeder überhaupt steuerfähigen Haushaltung in gleichem Betrage zu entrichten ist. Sie hat vor der Kopfsteuer das voraus, daß sie nicht in dem Maaße wie diese eine Strafe für die Vermehrung der Zahl der Haushaltungsgenossen involvirt. Aber bei der Personalsteuer ist eine rationelle Veranlagung nicht möglich, da auch bei ihr auf die Steuerleistungsfähigkeit und insofern Rücksicht genommen werden kann, als man diejenigen Haushaltungen ausscheidet, von denen überhaupt eine Steuer nicht beizuziehen ist. Auch bei der Personalsteuer bildet selbstverständlich das Leistungsminimum der leistungsunfähigsten Haushaltung den Multiplicanden, die Zahl der besteuerten Haushaltungen den Multiplicator; der Steuerertrag ist das Product aus beiden — ein Product, welches unter allen Umständen nur ein verhältnißmäßig schwaches Supplement bilden kann zu den Mitteln, mit denen die Bedürfnisse einer modernen Staatsverwaltung gedeckt zu werden pflegen. In einem gemischten — combinirten — Steuersystem aber verschwindet auch der an sich schon problematische, ja nur schein-

bare Vorzug der Gleichheit der Belastung. Ist diese Gleichheit wirklich eine Forderung der Gerechtigkeit — unseres Erachtens eine communistische Annahme —, so hilft es doch nichts, daß sie bei der einen, noch dazu immer nur supplementären, Steuer zur Geltung kommt, wenn die anderen Steuern, mögen sie nun nach Maaßgabe des Vermögens, des Einkommens, oder des Verbrauches erhoben werden, diese Gleichheit wieder vernichten. Den angeblichen Vorzug der Gleichheit der Belastung kann man, wenn überhaupt, doch nur für eine solche Steuer geltend machen, welche dazu angethan wäre, den ganzen Steuerbedarf allein aufzubringen.

Trotz dieser Bedenken, welche gegen die Personalsteuer sprechen, finden wir dieselbe doch auch heute noch in den Steuersystemen mehrerer europäischen Staaten vertreten. In Frankreich wird eine Personalsteuer im Betrage des dreifachen Tagelohnes der gemeinen Handarbeit erhoben. Die Steuer ist nicht ganz gleich; der Betrag schwankt zwischen 2 fr. 10 Ct. und 4 fr. 50 Ct. pro Haushaltung. Das Conseil général bestimmt, welche Sätze in den einzelnen Gemeinden des Departements erhoben werden sollen. In den Hauptstädten kommt der höchste Satz allgemein zur Anwendung. 1861 brachte die Personalsteuer mit der Mobiliarsteuer zusammen 72 Millionen frcs. brutto ein. Die belgische sogenannte Personalsteuer ist keine reine Personalsteuer, sondern ein System von Aufwandsteuern. In Oesterreich bestand von 1803 bis 1830 eine Personalsteuer, die sich indeß schon mehr einer Kopfsteuer näherte. Jede Person über 15 Jahre zahlte nämlich jährlich 30 kr., später 2 fl. Nur das Militair und erweislich Dürftige waren befreit. Die russische Kopfsteuer gestaltet sich in einigen Gouvernements, z. B. in Sibirien und den westlichen Gouvernements zu einer Art von Personalsteuer; jedoch bestehen verschiedene Sätze, ohne daß das Maximum irgend erheblich über dem Minimum stände.

Uebrigens wird mit der Bezeichnung „Personalsteuer“ auch noch ein anderer Begriff verbunden, als der im Vorstehenden entwickelte. Indem man nämlich sämmtliche Steuern in Real- und Personalsteuern eintheilt, versteht man unter den letzteren solche, die nicht nach Vermögensumständen, bezüglich dem Einkommen, sondern nach irgend einer persönlichen Beziehung aufgelegt werden. Hierher würden die Kopfsteuern, die Personalsteuern im obigen, engeren Sinne, ferner Rangsteuern, Judensteuern, Hagestolzensteuern u. s. w. gehören. Insofern, wie bei der reinen Kopfsteuer, wirklich blos persönliche Beziehungen, und nicht, wie bei der Personalsteuer und bei der Hagestolzensteuer z. B. gewisse Rücksichten auf Vermögens- und Einkommensverhältnisse — wer einen Haushalt begründen kann, muß auch Steuern zahlen können; wer unverehelicht bleibt, kann es um so besser —, oder, wie bei der Rangsteuer und der Judensteuer der Gebührengesichtspunct, für die Steuerauflegung mit maaßgebend sind, spricht gegen die Personalsteuer im weiteren Sinne der Umstand, daß bei ihr das wichtige Moment der Leistungsfähigkeit eben unberücksichtigt gelassen ist. Ob die Unterscheidung zwischen Real- und Personalsteuern nothwendig und also gerechtfertigt ist, hängt davon ab, ob sie behufs einer umfassenden historischen Darstellung der gesammten, überhaupt je zur Erhebung gelangten, oder in Uebung gewesenen und aus denkbaren Steuern, oder in einer wissenschaftlichen Darstellung der Steuertheorie benutzt wird. Im ersteren Falle dürfte sie unentbehrlich sein; bei der Darstellung eines rationalen Steuersystems wird sie keinen Platz finden, weil in einem solchen die Personalsteuer als solche keinen Platz findet. Vergl. übrigens den Art. „Steuerwesen.“

A. Emminghaus.

Pfand. Faustpfand. Afterpfand. Pfandschilling. Verfallen. Pfandbrief. Handfeste.

Pfand (lat. pignus). — Unter den Mitteln, den Gläubiger wegen der mit dem Creditgeben verbundenen Gefahr eines Verlustes sicher zu stellen, spielt die Verpfändung eine wichtige Rolle. Das Wesen des Pfandvertrags besteht in der dem Gläubiger eingeräumten Befugniß, sich wegen seiner Forderung, wenn diese zur Verfallzeit nicht bezahlt wird, durch Veräußerung des Pfandes, d. i. der verpfändeten Sache, aus

dem Erlös schadlos zu halten. Je nachdem der Gläubiger den Besitz des Pfandes erhält oder nicht, heißt dasselbe Faustpfand oder Hypothek. Die neueren Gesetzgebungen gestatten an beweglichen Sachen regelmäßig nur die erstere Art des Pfandrechts mit Recht; denn wenn der Pfandschuldner das Pfand an einen Dritten veräußert, so würde Dieser, der das daran haftende Pfandrecht nicht kennt, durch dessen Geltendmachung einen unverschuldeten Verlust erleiden; ebenso bei wiederholter Verpfändung durch den Pfandschuldner an verschiedene Personen. Bei Immobilien ist solchen Verwickelungen durch den Eintrag des Pfandrechtes in öffentliche Bücher vorgebeugt (Hypothek). Gegenstand des Pfandrechtes kann auch eine dem Schuldner zustehende Forderung sein; sie wird dem Gläubiger zu seiner Sicherheit cedirt (s. Schuld) und dieser erhält regelmäßig zugleich die etwa darüber ausgestellte Urkunde als Faustpfand; doch ist dies nicht wesentlich. Bei indossablen Papieren (z. B. Wechseln) erfolgt die Verpfändung durch Uebergabe des indossirten Papiers. Inhaberpapiere, bei denen sich die Forderung an den Besitz knüpft (s. Obligation), können ebenfalls nur mittels Besitzübertragung verpfändet werden. Sie werden dazu sehr häufig benutzt, namentlich auch, wo es sich um Bestellung einer Caution (wegen eines möglichen künftigen Anspruchs (infolge einer Amtsführung, Pachtung u. dgl.) handelt. Sie sind zur Verpfändung besonders geeignet, theils weil sie sich sozusagen von selbst verzinsen, theils weil ihre Veräußerung, wenn das Pfand verfällt, d. h. zu rechter Zeit durch Zahlung der Pfandschuld nicht eingelöst wird, wenig Schwierigkeiten macht. Auch ein Pfandrecht selbst kann Gegenstand der Verpfändung von Seiten des Pfandgläubigers sein und wird dann Afterpfand (suppignus) genannt. Ist das Pfand eine nutzbringende Sache, so hat der Gläubiger das Recht auf die Nutzungen nur dann, wenn es ihm, z. B. anstatt der Zinsen der Pfandschuld, besonders eingeräumt ist — antichretisches Pfand. Um den Schuldner gegen Uebervortheilung beim Verkauf des Pfandes nach dessen Verfall zu schützen, muß nach den meisten Gesetzgebungen der Verkauf unter Mitwirkung des Gerichts erfolgen. Doch pflegen die öffentlichen Pfandanstalten, die Banken und andere Creditinstitute von dieser Vorschrift befreit zu sein; auch haben die ersteren gewöhnlich das Privileg, daß sie eine von einem Nichteigenthümer verpfändete Sache dem Eigenthümer nur gegen Erlegung der darauf geliehenen Summe (Pfandschilling) herauszugeben brauchen. Daß die Formen des Verkaufs nicht zu schwerfällig seien, liegt ebensosehr im Interesse der Creditsuchenden wie der Gläubiger, da es andernfalls um so schwerer ist auf Pfand geliehen zu erhalten. Zweckmäßig ist in dieser Hinsicht die Bestimmung in Art. 311 des deutschen Handelsgesetzbuchs: „Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatze verpflichtet." Selbstverständlich muß der Gläubiger den Ueberschuß des Erlöses über den Betrag seiner Forderung herauszahlen. — Außer durch Vertrag kann ein Pfandrecht auch unmittelbar durch das Gesetz begründet werden. Doch sind die meisten gesetzlichen (stillschweigenden) Pfandrechte durch die Aufhebung der Hypothek an Mobilien einerseits und durch das auf Publicität und Specialität basirte System der Grund- und Hypothekenbücher für Immobilien (Hypothek) in Wegfall gekommen. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuche haben die Commissionaire, Spediteure und Frachtführer ein gesetzliches Pfandrecht wegen ihrer Provision, Verläge, Vorschüsse u. s. w. an dem Commissions-, Speditions- und Frachtgut, soweit dasselbe noch in ihrem Besitz ist oder sie in der Lage sind darüber zu verfügen. Durch das letztere Moment unterscheidet sich dieses Pfandrecht wesentlich von den älteren gesetzlichen Pfandrechten, welche nicht an den Besitz der Sache gebunden waren.

Eine Form der Hypothek, welche dem Pfandrechte an Immobilien die Flüssigkeit einer Waare verleibt, hat das Bedürfniß des Verkehrs in den Pfandbriefen ausgebildet, welche auf den Inhaber lautend, diesen als Pfandgläubiger legitimiren und zur Erhebung der Zinsen berechtigen. Mit der Vermittelung dieser Art von Realcredit beschäftigen sich namentlich die Hypothekenbanken (s. d.) und andere Creditinstitute. Eine andere Art der Mobilisirung des Realcredits hat sich in den Bremer Handfesten ausgebildet (Revidirte Handfestenordnung v. 40. Juli 1860), welche sich der Eigenthümer auf das Grundstück willigen läßt und dann in willkürlicher Reihenfolge veräußert.

Literatur: Miller, Mittheilungen an den 3. volksw. Congr. zu Cöln üb. d. Einrichtung der Handf. in Br. 1861. Ueberhaupt noch: Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen d. heut. röm. Rechts. 2 Bde. Leipzig 1860. 1864. — Mittermaier, Grunds. d. deutsch. Privatr. § 260 (180) ff. — v. Holzschuher, Theorie u. Casuistik d. gem. Civilrechts (2. Aufl. herausg. v. Kunze, Lpz. 1863 ff). Bd. 2 S. 499—621.

Dr. J. Gensel.

Philosophische Schule. Philosophisch-historische Schule.

Wollte man sich beim Studium der Volkswirthschaftslehre blos auf die Erkenntniß der volkswirthschaftlichen Thatsachen und Erscheinungen der Gegenwart und Vergangenheit beschränken, so würde man auf diesem Wege eben nie zur Erkenntniß von Gesetzen des Volkswirthschaftslebens gelangen. Und diese Gesetze festzustellen, das ist gerade die Aufgabe unserer Wissenschaft. Zwar in den Thatsachen und Erscheinungen documentiren sich die Gesetze. Aber doch die volkswirthschaftlichen nicht frei von den Einwirkungen der Gesetze anderer Lebensgebiete. So geht denn auch die historische Schule einen wesentlichen Schritt weiter, als blos bis zur Erkenntniß der Thatsachen. Sie construirt Gesetze, indem sie aus den gemachten Beobachtungen diejenigen herausgreift, bei denen sich gleiche Wirkungen aus gleichen Ursachen ergeben. Wenn und insoweit dieselben Ursachen zu allen Zeiten im Wesentlichen dieselben Wirkungen hätten, läge es nahe, die Wirklichkeit der Correspondenz von Ursache und Wirkung als Nothwendigkeit aufzufassen und hinzustellen. Das in der That ist der Weg, auf dem die historische Schule die Gesetze des Wirthschaftslebens entwickelt, oder besser: der Weg, den eine historische Schule (s. d.) zu dem Ende einschlagen müßte, wollte sie consequent verfahren. Aber die Wissenschaft muß die Gesetze nicht nur aufstellen, sondern auch ihre Untrüglichkeit beweisen. Wenn in tausend Fällen ein und derselbe Körper im luftleeren Raume immer in der nämlichen Richtung und mit derselben Geschwindigkeit fällt, so ist damit noch nicht bewiesen, daß er immer und immer so wie beobachtet fallen muß. Und die Geschichte hat es nicht einmal so leicht mit der Beobachtung und der Ermittelung ihrer Thatsachen, selbst wenn dieselben sich eben erst gewissermaaßen vor den Augen des Forschers vollzogen haben.

Eine philosophische Schule — vergl. übrigens, was a. a. O. über die „Schulen" in der Volkswirthschaftslehre gesagt ist; vergl. z. B. den Art. historische Schule, eclectische Schule u. s. w. — würde sich consequenterweise um die volkswirthschaftlichen Thatsachen und Erscheinungen gar nicht, oder höchstens zum Behufe einer kritischen Vergleichung der Wirklichkeit mit der Nothwendigkeit, des Seins mit dem Sollen, zu bekümmern haben. Sie würde, von allgemeinen philosophischen Grundsätzen ausgehend, daraus nach den Regeln der mathematischen oder constitutiven Theorie Folgesätze ableiten, und so (auf dem dogmatischen, oder progressiven, oder speculativen Wege) zu den speciellen Lehren gelangen, sowie Newton aus einem einzigen Lehrsatze der reinen Mathematik die ganze Theorie des Sonnensystems hergeleitet hat. Sind die Obersätze über allem Zweifel erhaben, die Untersätze richtig, so muß die Methode unumstößlich richtige Ergebnisse haben. Aber die Obersätze! Es giebt kaum einen philosophischen Grundsatz, der übereinstimmend von allen philosophischen Systemen adoptirt wäre. Das ist bei der reinen Mathematik, wo es sich um Raum- und Zahlenverhältnisse, wenn auch oft unendliche, handelt, anders, als bei der reinen Philo-

sophie, die es nur mit incommensurablen, auch durch Maaß und Gewicht nicht zu veranschaulichenden Größen, ja in der Regel sogar nicht mit Größenbegriffen, sondern mit Begriffen ganz anderer Art zu thun hat. Eine philosophische Schule würde behufs der Entwickelung der Gesetze der Volkswirthschaft genau so verfahren, wie der Forscher auf einem Gebiete der angewandten Mathematik, z. B. der Mechanik, bei Entwickelung der mechanischen Gesetze verfährt. Wenn die reine Mathematik und die reine Philosophie völlig gleichartige Gebiete wären, so wäre die Richtigkeit der Methode außer Zweifel, da die Philosophie als Wissenschaft von den Zwecken des menschlichen Lebens und den Kräften des menschlichen Geistes unbestreitbar dasjenige Gebiet ist, dem, wie alle Menschenwissenschaften, so auch die Volkswirthschaftslehre, ihre obersten Grundsätze entlehnen müssen. Unter jener Voraussetzung würde die philosophische Methode nicht nur unbestreitbare Gesetze zu Tage fördern, sondern bei einer Vergleichung dieser Gesetze mit der Wirklichkeit, des Sollens mit dem Sein, würde es sich herausstellen, daß die Wirklichkeit dem Gesetz, das Sein dem Sollen vielfach, überall da, wo die Volkswirthschaft sich ungehindert entwickeln konnte, vollkommen entspricht, und daß, wo dies noch nicht der Fall, immer doch die Volkswirthschaft eine Tendenz nach der gesetzmäßigen Entwickelung bekundet. Zugleich würden die so gefundenen Gesetze gemeingültige Gesetze für alle Zeiten und Völker sein, ebenso wie es die Gesetze z. B. der Mechanik sind.

Allein die Voraussetzung ist nicht richtig. Die Grundwissenschaft der Volkswirthschaftslehre, die Philosophie, ist selbst erst im Werden begriffen; tausendjährige Arbeit hat auch hier erst Stückwerk geschaffen. Nur das Gebiet der Wissenschaft, das Forschungsgebiet, ist heutzutage erst genügend begrenzt. Man weiß, daß die Volkswirthschaftslehre diesem Gebiete und keinem anderen ihre Grundsätze zu entlehnen hat, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Fortschritt der Philosophie unmittelbar der Volkswirthschaftslehre zu Gute kommen muß. Einer volkswirthschaftlich-philosophischen Schule, welche sich auf die Verwerthung der unbestrittenen philosophischen Wahrheiten beschränkte, würde man die Berechtigung nicht absprechen dürfen. Diese schwere Pflicht der Enthaltsamkeit ist von Denen meist nicht geübt worden, welche man heutzutage als Anhänger der philosophischen Schule zu bezeichnen pflegt. Die Irrthümer des Communismus und Socialismus sind Consequenzen einer zu einseitigen und zuweitgehenden Anwendung der speculativen Methode. Bald sind die Obersätze allerdings dem derzeitigen Stande der philosophischen Wissenschaft entsprechend gewesen, aber die Untersätze falsch gewählt; bald waren diese richtig, aber die Obersätze nur unbegründete Hypothesen. In beiden Fällen führten die Schlußsätze zu Absurditäten, denen die Wirklichkeit nicht nur nicht entsprach, sondern auch nachweislich nie entsprechen kann.

Roscher — System. 1. Bd. 4. Aufl. S. 36 ff. — nennt die philosophische Methode die idealistische. „Bei jeder Wissenschaft, welche sich mit dem Volksleben beschäftigt" — heißt es daselbst S. 37. — „lassen sich zwei Hauptfragestellungen unterscheiden: Was ist? was ist gewesen, wie ist es so geworden rc.? und Was soll sein? Die meisten Nationalökonomen haben diese Fragen vermengt, obwohl in sehr verschiedenem Verhältnisse; wo sie aber scharf gesondert werden, da zeigt sich der Gegensatz der physiologischen oder geschichtlichen und der idealistischen Methode." Wenn man aber mit Hülfe der von Roscher sogenannten physiologischen oder historischen Methode nicht auch zu einer Antwort über das: „Was soll sein?" gelangen könnte, so wäre sie eine Methode, die nur Culturhistoriker und Statistiker gebrauchen könnten, und zwar auch nicht für die letzten Zwecke ihrer Forschungen. Und andererseits: daß sie den Hauptwerth legen auf die Erforschung dessen, was sein soll, auf die Erforschung der Gesetze des Volkswirthschaftslebens — das ist nicht das Kennzeichen der Anhänger der philosophischen, oder wie sie Roscher nennen würde, der idealistischen Schule, sondern daß sie keinen Weg zu diesem Ziele kennen und anerkennen, als den der Speculation, Progression oder Synthese. Das Ziel muß das gleiche sein bei beiden, nämlich die Erforschung der Gesetze des Volkswirthschaftslebens. Mit Unrecht polemisiren die Anhänger der sogenannten historischen Schule häufig gegen die der sogenannten philosophischen, oder idealistischen wegen des Zieles anstatt wegen des Weges. Glücklicher-

weise bekunden die vorzüglichsten unter den ersteren, und darunter vor Allen Roscher, durch die That, daß es auch ihnen um das Ziel zu thun ist, und bleiben sie daher keineswegs bei der Zustandsschilderung stehen.

Wenn aber die historische Methode so wenig wie die philosophische die Volkswirthschaftslehre wesentlich und unmittelbar zu fördern vermag, so fragt es sich: welche andere Methode ist die richtige?

Man muß sich erinnern, daß die Volkswirthschaftslehre eine angewandte Vernunft-, eine theoretische Wissenschaft, oder eine Theorie ist, daß sie also allerdings vor Allem auf dem empirischen Wege Kenntnisse, Erfahrungen zu sammeln, diese aber unter allgemeine Gesetze unterzuordnen, und dadurch die Erscheinungen des Volkswirthschaftslebens zu erklären, die gemeinen Erfahrungen zu wissenschaftlichen Erfahrungen auszubilden hat. Theorieen, wie die Volkswirthschaftslehre, werden am sichersten so ausgebildet, daß man mit den speciellen Sätzen, mit den einzelnen Wahrnehmungen beginnt, und dieselben, geleitet von Grundsätzen — leitenden Maximen — ordnet. Man nimmt wahr, daß im freien Handel mit gegenseitiger Concurrenz die Preise ein und desselben Gutes sich am ehesten denjenigen Sätzen nähern, bei denen Käufer und Verkäufer gleichermaaßen von dem Handel Nutzen ziehen. Man gewahrt, daß, wo die Concurrenz des Angebotes von Erzeugnissen nicht künstlich beschränkt ist, die Erzeugnisse an Menge und Güte zunehmen, und gleichzeitig unter den Erzeugern Jeder Das leistet, was seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Je vielseitiger diese Erfahrungen durch Geschichte und Statistik bestätigt werden, um so besser. Hiermit indeß sind die Thatsachen wohl bestätigt, noch aber nicht begründet. Werden diese und eine Reihe von anderen Erfahrungen, welche zu Gunsten der Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung sprechen, systematisch, unter Zuhülfenahme von auch auf anderen Gebieten der Forschung (hier namentlich der Psychologie) gemachten Erfahrungen geordnet, so gelangt man zu einem System von Erfahrungen, welche unter einem gemeinschaftlichen Gesichtspuncte stehen — hier dem Gesichtspuncte der Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung. Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen den zahlreich und in den verschiedenartigsten Zeiten und Umständen als gleichartig beobachteten Erscheinungen und dem allgemeinen Gesichtspuncte, unter den sie sich harmonisch einordnen lassen, führt, wenn er nach den Regeln der Logik geführt ist, zur wissenschaftlichen Begründung der Thatsachen, führt zur Erkenntniß von gemeingültigen Gesetzen. In der Erkenntniß solcher Gesetze und in der systematischen Ordnung dieser Gesetze, unter immer allgemeinere und höhere Gesichtspuncte, besteht die Aufgabe und die eigentlich fruchtbare Thätigkeit der Wissenschaft.

Die im Vorstehenden skizzirte Methode der Forschung ist die der sogenannten historisch-philosophischen Schule, es ist die regulative, analytische oder inductive Methode, diejenige, welche bei allen angewandten Vernunftwissenschaften die allein richtige ist. Die größten Forscher auf dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre, unter ihnen vor allen Adam Smith, haben die Wissenschaft gerade auf diesem Wege gefördert. Wenn man von einer Smith'schen Schule weniger mit Rücksicht auf die Resultate, als auf die Methode der Forschung spricht, so ist dies nur ein anderer Name für die historisch-philosophische Schule. Die bedeutendsten Vertreter der sogenannten historischen Schule unterscheiden sich von den bedeutendsten Vetretern der historisch-philosophischen nur etwa so, wie der Verfertiger der wesentlichsten Theile einer Maschine von dem, der die Maschine zusammensetzt. Beide müssen sich immer das Ganze vergegenwärtigen, wenn aus ihrer Arbeit etwas Ganzes werden soll. Besteht wirklich neben der philosophisch-historischen eine historische Schule, so muß die Wissenschaft sich hierzu Glück wünschen, denn Beide müssen sich in die Hände arbeiten, auch wider Willen und Geständniß. Und um so erfolgreicher, je anspruchs- und selbstloser sich beide in den Dienst der Wahrheit stellen.

Literatur: Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie S. 42 ff. — Roscher, Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthsch. (1843). — J. Kautz, Theorie und Geschichte der Nat.-Oekon. (1858). I. S. 313 ff. — Colton, Public economy for the Unit. States S. 28. — J. Stewart, Principles of polit. econ. — Sismondi Principles nat. I. Ch. 2. — Cournot, Recherches sur les

principes mathématiques de la théorie des richesses. (1838). — Senior, Outlines of polit. econ. (1850). — Lang, Grundlinien einer politisch. Arithmetik. — Canard, Principes d'économie politique. (1801).

A. Emminghaus.

Physiokratismus (Physiokrat. System; physiokrat. Schule).

Unter den Staatsmännern der französischen Geschichte ist kaum Einer, der sich in der Großartigkeit der Ideen, der Tiefe der Gedanken, der Reinheit des Strebens, mit dem berühmten Minister Heinrich's IV., dem Herzog von Sully (1560—1641) messen könnte. Als er in sein Amt eintrat, fand er die wirthschaftliche Lage Frankreich's in einem überaus traurigen Zustande. Der Druck der Feudallasten hemmte jeden landwirthschaftlichen, das erstarrte, selbstsüchtige Zunftwesen jeden gewerblichen Fortschritt; die schlechten Straßen, das verwahrloste Münzwesen, die hohen Zölle im Innern des Landes, die Willkür in der Erhebung zahlloser Handelsabgaben machten einen fröhlichen Aufschwung des Binnen-, wie des Außenhandels unmöglich. Dazu war das Steuerwesen höchst mangelhaft geordnet; maaßlose Verschwendung in den Staatsausgaben an der Tagesordnung, die Veruntreuung öffentlicher Gelder, die Bestechlichkeit der Beamten eine chronische Krankheit geworden. Diesen Augiasstall von Mißwirthschaft zu reinigen, machte sich der gewaltige Mann hinfort zur Aufgabe seiner amtlichen Thätigkeit. Er wandte Mittel an, die sein Zeitalter nicht begriff — Mittel, deren sich eine Staatsverwaltung unserer Tage nicht zu schämen brauchte. Er erreichte sein Ziel in manchen Stücken. Aber es gelang ihm nicht, sein Zeitalter für alle seine Grundsätze empfänglich zu machen. Die großartigsten seiner Schöpfungen wurden von dem Mercantilsystem über den Haufen geworfen. Als nun das Mercantilsystem seinen traurigen Dienst geleistet hatte, und Frankreich theils durch den feudalistischen, theils durch den mercantilistischen Despotismus in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an den Rand des wirthschaftlichen Verderbens gelangt war, erwachten die Gedanken, welche ein Jahrhundert früher die Seele des einzigen Sully bewegt hatten, wieder in der Seele vieler Volksfreunde. Es entstand ein neues sogenanntes staatswirthschaftliches System, welches nachmals das physiokratische genannt wurde. Dasselbe barg geringere Irrthümer und tiefere Wahrheiten in sich, als die anderen; aber es gehört wegen der Einseitigkeit seiner Forderungen, und der Unhaltbarkeit vieler seiner Schlüsse doch auch zu den wirthschaftswissenschaftlichen Verirrungen — freilich zu den verzeihlichsten und fruchtbarsten. Seine falschen Grundsätze haben nie tiefeingreifenden Einfluß auf die Staatsverwaltung gehabt; die guten Keime, die es barg, sind erst sehr spät, zum Theil erst in unseren Tagen, entwickelt worden. Die Praxis der Staatsverwaltungen hat den geringeren physiokratischen Irrthümern weniger geneigtes Gehör geschenkt, als den größeren mercantilistischen, und sie hat sich die großen physiokratischen Wahrheiten erst fast zwei Jahrhunderte, nachdem sie zuerst zu Tage getreten waren, von der Theorie unter widerwilligem Sträuben aufdrängen lassen. — Als den Vater der physiokratischen Idee muß man Sully, als den Stifter des physiokratischen Lehrgebäudes muß man François Quesnay, den Leibarzt Ludwigs XV. (geb. 1694, gest. 1774) bezeichnen. Im Jahre 1758 erschien sein »Tableau économique«, 1767, also nur 7 Jahre vor seinem Tode, das noch vollständigere Werk: »Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain.« Das neue System fand, wie in Frankreich, so auch in Deutschland, zahlreiche Freunde und Förderer. Die neuere Schule der Volkswirthschaft steht in gewissen Partieen der Lehre auf Quesnay's Schultern. Der wenig jüngere, eigentliche Begründer unserer Wissenschaft, Adam Smith, und nach ihm zahlreiche Lehrer der Nationalökonomie, haben sich vielleicht gleich große Verdienste erworben durch die Bekämpfung der physiokratischen Irrthümer, wie durch die Entwickelung der physiokratischen Wahrheiten. Nach Quesnay's und seiner Schüler Theorie ist „die Natur die Urquelle der Güter, mithin auch des Nationalreichthums." Die weitere Verarbeitung der Stoffe und der Umtausch im Handel können nach dieser Lehre keine neuen Güter erzeugen; sie erhöhen nur den Werth der Stoffe um soviel, als während und zum Behufe dieser Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt werden. Sie sind daher wesentlich von

dem Landbau verschieden, durch welchen ein Ueberschuß von Erzeugnissen über die aufgewendeten Kosten als Geschenk der Naturkräfte gewonnen wird. Für diesen Ueberschuß — die Grundrente —, wurde der Kunstausdruck „reiner Ertrag, produit net“ eingeführt. Durch die Erstattung der Culturkosten aus dem rohen Ertrage der Landwirthschaft erhalten die Landwirthe, welche die hervorbringende Classe — classe productive — der Gesellschaft genannt werden, ihr Einkommen. Die Grundeigenthümer — classe des propriétaires — erhalten den reinen Ertrag von den Landwirthen. Die unfruchtbare Classe — classe stérile —, wozu alle Nichtlandwirthe und alle Nichtgrundeigenthümer gerechnet werden, bringt zwar durch ihre Thätigkeit mancherlei Nutzen für die Gesellschaft zu Wege, trägt aber nichts zur Vermehrung des Volksvermögens bei, und kann der Volkswirthschaft höchstens durch ihre Ersparungen nützen. Sie erhält die ihr nöthigen sachlichen Güter von den ersteren Classen zur Bezahlung der Dienste, die sie ihnen leistet. Aus diesen Grundsätzen wurden nun folgende Regeln abgeleitet: 1) Unter allen Gewerben verdient nur die Landwirthschaft die besondere Fürsorge der Regierung. 2) Alle die Freiheit der Bodenbenutzung hemmenden Lasten müssen zu Gunsten der Landwirthe entfernt werden; auch muß man den Absatz ihrer Erzeugnisse sowohl im In- als im Auslande befördern, um ihre Einnahmen zu vergrößern; 3) Handel und Gewerbe müssen ebenfalls von allen Beschränkungen befreit werden, weil die auf beide zu verwendenden Ausgaben unproductiv sind und die freie Concurrenz die gute Folge hat, daß die Gesellschaft ihre Bedürfnisse durch jene Ausgaben so wohlfeil als möglich befriedigen kann. 4) Nur der Urproducent, der Landbauer, hat Steuern zu zahlen, weil die Steuer nach dem reinen Einkommen zu vertheilen ist, und ein solches nur der Urproducent bezieht. — In diesen Forderungen des Systems liegt, wie man sieht, die Wahrheit dicht neben dem Irrthum. Aus falschen Vordersätzen sind einige richtige und einige falsche Schlußsätze gezogen. Der Hauptirrthum des Systems liegt in der Annahme, daß die Natur Güter erzeuge. Die Natur bringt nur nützliche Dinge hervor; nur der Mensch kann Güter erzeugen, und es ist gleichgültig für den volkswirthschaftlichen Werth dieser Thätigkeit, ob der gütererzeugende Mensch sich mit der sogenannten Urproduction, oder mit der Kunsterzeugung beschäftigt; die eine wie die andere ist productiv, d. h., dient zur Vergrößerung des Volkswohlstandes. Deshalb ist der Landwirth keineswegs ein wichtigeres Glied der Wirthschaftsgemeinde, als der Gewerbsmann, der Kaufmann u. s. w. Die Grundrente ist nur ein Theil des gesammten Volkseinkommens; die Arbeits- und die Capitalrente sind die anderen, nicht minder wichtigen Bestandtheile. Die ausschließliche Besteuerung der Grundrente wäre eine Uebervortheilung der Grundbesitzer, welche diese Steuer häufig nicht überwälzen können. Freilich bildet das Reineinkommen den besten Besteuerungsmaaßstab; aber nicht nur der eine, verhältnißmäßig sogar unbedeutendere Theil desselben, die Grundrente, sondern nur sie und die Arbeits- und Capitalrente zusammengenommen. — Zu solcher Kritik des physiokratischen Systemes aber hat dieses System selbst erst die Wege gewiesen. Es hat die Aufmerksamkeit der Menschen überhaupt erst von der Größe des Besitzes, auf welche das Mercantilsystem zu großen Werth legte, auf das Einkommen, auf den Ertrag, als das weit wichtigere Element in der Volkswirthschaft gelenkt, und es hat die Wichtigkeit der Landwirthschaft, welche das Mercantilsystem verkannte, zuerst erkennen gelehrt. Noch größer sind die Verdienste, welche sich die Physiokraten um die Wissenschaft dadurch erwarben, daß sie der Staatsthätigkeit im Betreff des Wirthschaftslebens die engsten Grenzen zogen. (Freilich, wenn der Physiokratismus die Gewerke und den Handel von der Staatsfürsorge und der staatsseitigen Gängelung befreit sehn will, so geschieht dies nicht in der Absicht, daß sie nun so in der Freiheit um so fröhlicher gedeihen sollen, sondern es geschieht in der Annahme, daß jene Zweige des Volkswirthschaftslebens der Staatsfürsorge nicht würdig seien.) Auf dem von ihnen geebneten Boden hat ein Stein, und haben die späteren Förderer der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Handelsfreiheit rüstig und erfolgreich fortarbeiten können.

Literatur: Die bereits citirten Schriften von François Quesnay, Tabl. écon. u. Physiokratie ou constit. nat. — Kellner, Zur Gesch. d. Physiokratismus. Göttingen 1847. — Schmitthenner, Zwölf Bücher I. 95. — Blanqui,

Hist. II. 88. — Daire, im Journal des économistes XVII. 349. XVIII. 13. — K. Steinlein, Handb. d. Volkswirthschaftsl. München 1831. I. 34. — Rau, Lehrb. d. pract. Oec. 6. Aufl. §. 38 ff. (Hier u. in dem vorher cit. Buche ausführl. Literaturnachweise.) — F. G. Schulze, Lehrb. d. Nat.-Oecon. S. 109. 489.

A. Emminghaus.

Plänterwirthschaft.

Unter Plänterwirthschaft (Vehmelwirthschaft, Fehmelwaldbetrieb) versteht man ein Forstwirthschaftssystem, bei dem die Verjüngung durch Samennachwuchs erfolgt. Künstliche Anpflanzungen fehlen ganz und insofern ist dieser Betrieb sehr wohlfeil. In der Regel werden bei ganz extensivem Betriebe, wie er in sehr holzreichen Gegenden stattfindet, nur die ältesten Bäume geschlagen, doch kostet das gleichzeitige Holzhauen, das Umherfahren im Walde ꝛc. nicht nur viel Zeit, sondern es wird auch der junge Nachwuchs theilweise dadurch vernichtet, die Aufsicht über die Arbeiten erschwert, die Waldweide unmöglich gemacht, und führt deshalb die Plänterwirthschaft sehr leicht zur Waldverwüstung (Devastation). Das Plänteren zeigt daher schon deshalb, weil es die wenigsten Arbeitskräfte erfordert, eine niedere Stufe des Waldbetriebs an, und läßt sich nur da empfehlen, wo der vollständige Abtrieb des Waldes völlige Verödung befürchten ließe, oder wo aus klimatischen Rücksichten im Hochgebirge zum Schutz gegen Lawinen, Stürme, Sandtreiben an Meeresküsten und am Saum von großen Sandflächen und Wüsten die Erhaltung des Waldes angezeigt ist. — Mit einigen Modificationen findet das Plänteren im Niederwalde statt, indem man (bisweilen allerdings nach bestimmten regelmäßigen Schlägen) die Stämme, ehe sie ausgewachsen sind, an der Erde abschlägt, und aus den Wurzelstöcken neue Stämme hervorgehen läßt (Buschholzbetrieb). Der Mittelwald ist ein Niederwald, indem man einzelne Bäume (Oberholz) völlig auswachsen läßt. Der Kopfholzbetrieb läßt die Ausschläge am Kopfe von 6—10 Fuß hohen entwipfelten Stämmen sich bilden. Sämmtliche wenig rentable Betriebsarten finden sich in der Regel nur in Forsten von geringer Ausdehnung, die zum ländlichen (bäuerlichen) Grundbesitz (Bauernbüsche) gehören, und beschränken sich meist nur auf Laubhölzer. (Vergl. den Art. Forstwirthschaft.) —

Literatur: Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft, 4. Aufl. — v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre.

H. R.

Politik.

I. Begriff und Umfang. Politik, von dem griechischen πολιτική (sc. τέχνη), bedeutet ursprünglich Staatskunst, d. i. die Wissenschaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke des Staats zu erreichen sind. In einem weiteren Sinne versteht man darunter auch die Lehre vom Begriff und Wesen des Staats und den Entwickelungsgesetzen des staatlichen Lebens, so daß sie dann dasjenige mitumfaßt, was Andere (z. B. Mohl) unter dem Namen der „allgemeinen Staatslehre" begreifen und von ihr ausscheiden. Unrichtig ist es jedenfalls, wie zuweilen die gesammte Staatswissenschaft als Politik bezeichnet wird. Denn wenn auch die Politik mit den Lehren des Staatsrechts und der Staatsmoral nicht in Widerspruch treten soll, so bildet sie doch eine von diesen Disciplinen gesonderte Wissenschaft, deren leitendes Princip nicht das Recht oder die Moral, sondern die Zweckmäßigkeit ist; sie unterscheidet sich von ihnen ebenso wie für den einzelnen Menschen die Klugheitslehre von der Privatrechtswissenschaft und der Sittenlehre. Andererseits ist es aber auch falsch, die Politik auf die Verhältnisse des Staats nach außen hin, zu anderen Staaten, zu beschränken. Vielmehr erstreckt sie sich, da der Staat in keiner seiner Beziehungen ohne Mittel existiren und wirken kann, über das ganze Gebiet des staatlichen Lebens. Aus dem Begriffe der Politik als der Lehre von den Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke folgt von selbst, daß ihr Inhalt ein verschiedener werden muß, je nachdem man die Zwecke des Staats so oder anders, weiter oder enger auffaßt; setzt man dem Staate

das Ziel, für die Ausbildung seiner Bürger zur höchstmöglichen menschlichen Vollkommenheit und für ihre irdische Glückseligkeit durch positive Thätigkeit zu sorgen, so wird dann selbstverständlich die Aufgabe der Politik eine ungleich umfassendere, als wenn jener sich mit dem bescheidenen Zwecke begnügt, die Rechte seiner Angehörigen zu schützen. Im Laufe der Geschichte haben sich zwar Inhalt und Ziele der Politik mit der Auffassung vom Wesen des Staats mannichfach verändert, immer jedoch umfaßt der Begriff ebenso das innere wie das äußere Staatsleben und in beiden Beziehungen wieder die gesammten Aufgaben der Staatsgewalt. Verfassung und Verwaltung, die Einrichtung der Rechtspflege, der Polizei, des Heeres sind ebenso Gegenstände der Staatskunst wie Handelsverträge mit dem Auslande u. s. w. Gewisse Theile der Politik haben sich als selbständige Disciplinen unter besonderen Namen ausgebildet; so die Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, die Diplomatie, doch bleiben sie dem Begriffe der Politik untergeordnet.

II. Verhältniß zur Volkswirthschaftslehre. Socialpolitik. Die Volkswirthschaftslehre kann — unbeschadet ihrer Bedeutung und ihrer Selbständigkeit als Wissenschaft — als eine Hülfswissenschaft der Politik, und zwar als eine der vornehmsten, betrachtet werden. Mag man der Thätigkeit der Staatsgewalt ihre Grenzen so eng oder so weit stecken wie man will, immer bleibt es für den Staatsmann, wenn er wissen will, was er zu thun und was er zu lassen hat, das Nothwendigste, daß er die Entwickelungsgesetze des wirthschaftlichen Lebens der Völker kenne. Denn in viel umfassenderem Sinne bildet das wirthschaftliche Leben des Volkes einen Gegenstand der Politik als das geistige, welches mit seiner kosmopolitischen Natur und seiner Innerlichkeit sich der Herrschaft des Staates weit mehr entzieht. „Wer kann", sagt Roscher, „z. B. die politische Bedeutung des Adels würdigen, ohne den wirthschaftlichen Charakter des großen Güterbesitzes ꝛc. zu verstehen; wer kann die niedern Classen politisch beurtheilen ohne Kenntniß des Arbeitslohnes, der Volksvermehrung ꝛc. Es wäre eher noch möglich, Psychologie zu treiben ohne Physiologie." Unberechenbar ist daher auch der Einfluß, welchen die Entwickelung der Nationalökonomie auf den wissenschaftlichen Ausbau der Politik geübt hat und noch übt; und wenn es leider nur zu wahr ist, daß die Praxis der Politik in der Mehrzahl der Staaten von solchem Einflusse noch wenig spüren läßt, so trägt die Schuld eben nur die Zähigkeit des bureaukratischen Geistes in den Regierungen und seine Alleinweisheit; im Wesen der Sache liegt sie nicht. Umgekehrt ist aber auch für die Volkswirthschaftslehre eine ganz neue wissenschaftliche Grundlage gewonnen worden, seit sie angefangen hat, den Einfluß des staatlichen Lebens, seiner Entwickelung und geschichtlichen Mannichfaltigkeit zu erkennen und in Rechnung zu ziehen. Vordem zerfiel die Volkswirthschaftslehre in zwei ganz heterogene Bestandtheile. Der eine handelte von den allgemeinen Grundsätzen, welche sich, unabhängig von concreten politischen Verhältnissen, vermeintlich aus der menschlichen Natur mit Nothwendigkeit ergeben sollten, der andere dagegen, die sog. nationalökonomische Gewerbelehre, konnte nicht umhin, von bestimmten, geschichtlich gegebenen politischen Verhältnissen auszugehen. Während der erstere absolute Geltung für sich beanspruchte, wurde der zweite von concreten Zuständen abhängig gemacht, und zwar um so mehr, je mehr er dem praktischen Leben dienen wollte. Allein gerade die wunderliche Verschiedenheit der Ansichten über die Fundamentalsätze der Wissenschaft erklärt sich aus dem Irrthum, daß man in der „allgemeinen Menschennatur" eine unabänderliche Grundlage vor sich zu haben glaubte, während doch in Wahrheit jeder eine andere Vorstellung davon hegte. Es ist bekannt wie die älteren Theorieen vom Staate bald von einem „Krieg Aller gegen Alle", bald von einem Zustande idyllischer Glückseligkeit als dem ursprünglich gegebenen ausgingen — beides sind Phantasiebilder ohne historische Wahrheit und eben deshalb ungeeignet als Grundlage eines politischen oder staatsrechtlichen Systems zu dienen. Ebenso muß die Volkswirthschaftslehre, wenn sie sich nicht im leeren Raume verirren will, von historisch klar erkannten politischen Zuständen ausgehen. Roscher vornehmlich gebührt das Verdienst, die Nationalökonomik von jenem zwiespaltigen Wesen befreit zu haben, indem er (in seinem Grundriß der Staatswirthschaft S. IV u. a. a. O.) ihr die Aufgabe zuwies, die Entwickelungsgesetze der Wirthschaft der Völker als poli=

tische Körper zu lehren — zu zeigen, wie die Völker ihre leiblichen Bedürfnisse befriedigen und wie die Art und Weise dieser Befriedigung mit der Gesetzgebung und Verwaltung in Wechselwirkung stehen; er nennt sie mit einem sehr bezeichnenden Gleichnisse die „Anatomie und Physiologie der Volkswirthschaft" (Grundlagen der Nationalökonomie § 26). Erst auf dieser historisch-politischen Grundlage konnte die Volkswirthschaftslehre ebenbürtig in die Reihe der Staatswissenschaften eintreten. Früher wurde ihr dieser Rang nicht ohne Grund streitig gemacht und nur einzelnen abgerissenen Theilen von ihr, wie der Volkswirthschaftspflege, unter jenen ein Plätzchen vergönnt; ihr allgemeiner Theil schwebte in der Luft, und vergeblich bemühte man sich, sie als ein Ganzes in die sogenannten „Gesellschaftswissenschaften" einzureihen — ein System, welches, von dem bekannten Culturhistoriker Riehl u. A. angeregt und von Mohl zuerst wissenschaftlich begründet, seine Entstehung wohl nur der früheren dürftigen Auffassung einerseits der Politik und andererseits der Volkswirthschaftslehre verdankt.[1] Ebenso schreibt sich die „Socialpolitik" als Bezeichnung für eine vermeintliche besondere Wissenschaft von der an sich ganz richtigen Beobachtung her, daß die Politik bisher die Zustände der bürgerlichen Gesellschaft, welche doch recht eigentlich ihr Material bilden, zu wenig ins Auge gefaßt hatte. Allein aus dieser Beobachtung folgt doch nur, daß die Politik, theoretisch und praktisch, den socialen Verhältnissen mehr Rechnung tragen, nicht aber, daß es eine besondere „Socialpolitik", etwa neben einer nicht socialen, geben müsse.

III. Aufgabe der Politik in Bezug auf die Volkswirthschaft. Es ist hier nicht der Ort, die Aufgaben der Politik in Bezug auf die Volkswirthschaft im Einzelnen auszuführen und zu begründen; auch sie nur aufzuzählen, würde zu weit führen. Denn fast bei jedem Capitel der Volkswirthschaftslehre drängt sich unwillkürlich die Frage auf: was hat der Staat hier zu thun oder zu lassen? So spricht man von einer Bevölkerungspolitik, Lohnpolitik, Zins-, Luxus-, Agrar-, Handelspolitik, von einer Politik der Steuern und Abgaben u. s. w. Es muß dem Leser überlassen bleiben, in den Artikeln, welche von diesen Gegenständen handeln, die Stellung aufzusuchen, welche dem Staate ihnen gegenüber vorgezeichnet ist. Nur in den allgemeinsten Grundzügen mag dieselbe hier angedeutet werden.

Wir sagten oben, daß der Inhalt der Politik ein verschiedener werde, je nachdem man das Wesen und die Aufgabe des Staats enger oder weiter auffasse. In der That hat geschichtlich diese Auffassung gewaltige Veränderungen erlitten. Wie unendlich verschieden ist z. B. der antike Staatsbegriff von dem unserer Vorfahren! Während der Grieche dem Staate eine fast unumschränkte Gewalt über Leben, Eigenthum, Sitte u. s. w. seiner Bürger einräumte und von den beiden Dingen, welche nach Aristoteles die Freiheit ausmachen — die Befugniß nach seinem Belieben zu leben und die Theilnahme an den Staatsgeschäften — fast nur das letztere, die politische Freiheit, für begehrenswerth erachtete, dagegen die persönliche Freiheit der Macht des Gemeinwesens willig zum Opfer brachte, wurde dem Germanen die persönliche Freiheit im Staate nicht selten zu einer Freiheit vom Staate — ein Freiheitsbegriff, dessen Consequenzen uns allmählich die Klein- und Vielstaaterei und damit die Staatlosigkeit eingetragen haben; „wir Deutschen", sagt Treitschke (histor. u. polit. Aufsätze S. 599), „haben am eigenen Leibe erfahren, mit welchen Verlusten an Macht und echter Freiheit die „Libertät" der Kleinfürsten, die „habenden Freiheiten der Herrenstände" erkauft werden." Und eben diese Kleinstaaten brachten wieder eine von jenen beiden verschiedene Gattung des Staats zur vollendeten Erscheinung — eine Gattung, welche, unter dem Namen des continentalen Polizeistaates hinreichend bekannt, im 18. Jahrhundert und noch theilweise in den letzten Jahrzehnten vor 1848 ihre schönste Blüthezeit erlebte und deren allmähliche Ausrottung recht eigentlich das Arbeitsfeld des volkswirthschaftlichen Congresses bildet. „Alles für das Volk, nichts durch das Volk", lautete ihre Devise, deren erster Theil freilich nur zu häufig in sein Gegentheil verkehrt wurde.

1) Vgl. besonders das höchst geistvolle Schriftchen: Die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch von Heinrich von Treitschke. Leipzig 1859.

Dieser Politik stellen wir die des modernen Rechtsstaates gegenüber, welcher die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als seine Hauptaufgabe erkennt, die Ausbildung der geistigen und sittlichen Persönlichkeit seiner Bürger aber ebenso wie die Erreichung wirthschaftlichen Wohlstandes zunächst und soweit als möglich der Thätigkeit der Einzelnen oder freier Vereinigungen überläßt.

Von jeher hat die herrschende Macht im Staate das Bestreben gehabt, die politischen Beziehungen einseitig zu ihren Gunsten auszubeuten, und in der Regel haben die wirthschaftlichen Interessen der nicht gleichberechtigten Volksclassen darunter leiden müssen. Bekannt sind die nachtheiligen Einwirkungen in solchen Ländern, in denen die Geistlichkeit der Ausbreitung der Intelligenz und der Förderung der Schulbildung entgegentrat und andern Staaten mit andern Religionsansichten gegenüber ein Sperrsystem aufrecht zu halten suchte. Nicht minder hat das Junkerthum sich angelegen sein lassen, soweit als möglich innige Beziehungen zu solchen Staaten zu unterhalten, in denen das Feudalwesen mit allen seinen mittelalterlichen Einrichtungen in üppigster Blüthe stand, dagegen sich solchen Ländern feindselig gegenüber zu stellen, welche sich durch eine liberale Gesetzgebung auszeichnen. (So war noch in den Jahren der politischen Reaction nach 1848 in den meisten deutschen Staaten der Verkehr mit der Schweiz erschwert, was weiter keinen andern Erfolg hatte, als daß der früher lebhafte Handel zwischen der Schweiz und dem Zollverein zum nicht kleinen Theil in französische Hände kam). Selbst Industriestaaten haben sich von solchen einseitigen Einwirkungen der tonangebenden Classen nicht frei zu halten verstanden, und braucht nur während des letzten amerikanischen Kriegs an die sonst ganz unerklärlichen Sympathieen erinnert zu werden, welche man in England den südstaatlichen Sclavenhaltern als den Baumwollproducenten und den Hauptconsumenten englischer Waaren entgegentrug. Hierher gehört auch die sogenannte Hauspolitik (Politik der Dynastie) der regierenden Fürsten, welche verwandtschaftliche Beziehungen, persönliche Zu- oder Abneigungen gegen andere Regenten, subjective Anschauungen über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit gewisser Regierungsformen nicht selten höher gestellt hat, als das politische und hauptsächlich als das wirthschaftliche Interesse des Landes. (Wenn noch in der neuesten Zeit die Regierungen von Nassau und Hessen-Darmstadt gegen den klar ausgesprochenen Willen der Landstände und des Volks dem deutsch-französischen Handelsvertrage und damit der Erneuerung des Zollvereins lange Zeit ihre Zustimmung versagten; wenn im Jahre 1865 der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien dadurch verzögert wurde, daß eine Anzahl deutscher Mittelstaaten sich nicht zur Anerkennung des Königreichs Italien entschließen konnte: so spielten bei diesen bedauerlichen Vernachlässigungen der wirthschaftlichen Interessen die Beziehungen der sogenannten Hauspolitik der Regenten eine hervorragende Rolle.

Es wurde oben die Volkswirthschaftslehre mit der Physiologie des menschlichen Körpers verglichen. Führen wir das Bild weiter aus, so würde der Politik eine der Medicin analoge Stellung zufallen. Bekanntlich ist nun die neuere Medicin vermöge der Ausbildung der Physiologie — recht im Gegensatz zu der älteren Heilkunst mit ihren unendlichen Arzneiflaschen, ihren regelmäßigen Aderläßen und Purganzen — dahin gekommen, die Heilung im Wesentlichen der Natur zu überlassen und dieser nur durch angemessene Diät und mit wenig Aufwand von Arznei nachzuhelfen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Politik des Rechtsstaates. Die geschichtliche Betrachtung der Volkswirthschaft hat zu der Ueberzeugung geführt, daß in der Regel und fast auf allen Gebieten jeder abnorme volkswirthschaftliche Zustand die Krisis und damit die Bedingungen der Heilung in sich selber trägt; daß, wenn nur im Allgemeinen die Bedingungen für eine gesunde Entwickelung des Volksorganismus — wohlgeordnete Rechtspflege, Freiheit der Bewegung aller Kräfte und eine freie Verfassung — vorhanden sind, die Heilung der Krankheiten in der Hauptsache dem stillen Wirken der volkswirthschaftlichen Naturgesetze überlassen werden kann und daß es daneben nur der mehr negativen Thätigkeit des Hinwegräumens von Hindernissen durch den Staat bedarf. Dies ist der Sinn der Politik des »laissez aller«. In der Auffindung jener Hindernisse mag immerhin der Rechtsstaat umsichtiger werden als es der Polizeistaat jemals gewesen ist; erweitert sich doch auch mit der zunehmenden Gesittung der

Kreis der zu einem menschenwürdigen Dasein für nothwendig geachteten Dinge. „In demselben Maaße", sagt Treitschke a. a. O. S. 611 „als die Bürger reifer werden für die Selbstthätigkeit, in demselben Maaße ist der Staat verpflichtet, ja physisch gezwungen, zwar dem Umfange nach vielseitiger, aber der Art nach bescheidener zu wirken. War der unreife Staat ein Vormund für einzelne Zweige der Volksthätigkeit, so umfaßt die Fürsorge des hochgebildeten Staates das gesammte Volksleben, aber er wirkt, soweit möglich, nur anspornend, belehrend, Hindernisse hinwegräumend. . . . Jede Wirksamkeit der Regierung ist segensreich, welche die Selbstthätigkeit der Bürger hervorruft, fördert, läutert; jede vom Uebel, welche die Selbstthätigkeit der Einzelnen unterdrückt."

Dabei bleibt immer noch der äußeren wie der inneren Politik ein hinreichendes Feld der Thätigkeit übrig: dieser vor Allem in der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im weitesten Umfange, in der Beförderung der Bildung durch Hebung der Volksschulen, durch Unterstützung von höheren Unterrichtsanstalten (die nur die Concurrenz von Privatanstalten nicht ausschließen darf), durch Aufstellung öffentlicher Sammlungen für Wissenschaft und Kunst u. s. w. — jener in dem kräftigen Schutz der Interessen der Staatsbürger nach außen, in der Abschließung von Verträgen zur Beförderung des Handels und Verkehrs, in der Intervention zu Gunsten der Freiheit und der Civilisation, in der Ausbildung des noch sehr im Argen liegenden Völkerrechts. Für die deutschen Staaten gehört leider auch noch zu den Aufgaben der „auswärtigen" Politik die Herbeiführung größerer Einigung Deutschlands auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Wie aber der Fortschritt der volkswirthschaftlichen Erkenntniß die innere Politik immer mehr auf eine der persönlichen Freiheit der Staatsbürger günstige Einschränkung der Staatsthätigkeit hinweist, so übt derselbe auch auf die äußere Politik den heilsamsten Einfluß. Die engherzige Ansicht des Mercantilismus, daß in den Beziehungen der Staaten zu einander der eine Theil immer verliere, was der andere gewinne, ist der Ueberzeugung gewichen, daß ein lebhafter Verkehr und Austausch von Erzeugnissen der Landwirthschaft und Industrie ebenso für beide Theile nutzbringend sein kann wie die wechselseitige Aneignung von Ideen und literarischen Erzeugnissen — oder, um einen beliebt gewordenen Ausdruck zu gebrauchen, daß das Interesse aller civilisirten Staaten an dem Fortschreiten der wirthschaftlichen und geistigen Cultur ein solidarisches ist. Und so wird das Fortschreiten der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht nur eine Politik des Friedens, als der nothwendigen Grundlage alles Volkswohlstandes, befördern, sondern überhaupt den Geboten der Sittlichkeit und Humanität immer mehr Geltung in der Politik verschaffen.

Literatur: Im Allgemeinen siehe den Abschnitt über die Literatur in dem Art. Staat. Unter den Werken, welche auf dem Boden des modernen Rechtsstaates stehen, bleibt, wenn auch in vielen Beziehungen veraltet, doch immer noch von großer Bedeutung Montesquieu, Esprit des lois (zuerst 1748, überarbeitet 1757); ferner wegen seines englischen Standpunctes Craig, Elements of political science 1814 (deutsch, jedoch verstümmelt, von Hegewisch). — Von neueren Werken: Dahlmann, Die Politik (2. Ausg. 1847); Mill, On liberty; H. Rentzsch, Der Staat und die Volkswirthschaft (1863); Carl Dietzel, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft u. Staat (1864); Bähr, Der Rechtsstaat. Ferner Beiträge in: Möser, Patriotische Phantasieen (zuerst 1774); F. C. v. Moser, Moralischen. politische Schriften (1763) u. Politische Wahrheiten (1796); „mehr Diagnose als Arznei", wie R. v. Mohl sie kennzeichnet; Macaulay, Historical and critical essays; H. v. Treitschke, Histor. u. polit. Aufsätze (1865). Endlich die Artikel Politik u. a. in dem Staatslexikon von Rotteck und Welker, dem Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater und dem Political dictionary (London 1845—46).

Dr. J. Gensel

Polizei. Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung. Sicherheits-, Wohlfahrts-, Gesundheits-, Sittenpolizei.

I. Begriff. Von keinem Zweige der Staatswissenschaften mag es so mannichfaltige und weit auseinandergehende Definitionen geben wie von der Polizei. Mit der

geschichtlichen Entwickelung der Sache selbst hat sich die Begriffsbestimmung wesentlich verändert. Dann aber faßt der Eine den Begriff im weiteren, der Andere im engeren Sinne; dieser sucht die Basis in der Geschichte, jener geht von concreten Verhältnissen oder von einem bestimmten Staatsideale aus. Ersteres ist z. B. bis zu einem gewissen Grade der Fall bei der Definition, welche eine der berühmtesten Autoritäten auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, R. von Mohl[1] aufstellt, obwohl er von der Idee des Rechtsstaates ausgeht; nach ihm hat die Polizei die Aufgabe, die vernünftigen und allgemeinen menschlichen Lebenszwecke, insoweit zu ihrer Erreichung Privatkräfte nicht genügen, mit Staatsmitteln unmittelbar zu unterstützen. Inwieweit dieser Satz der Idee des Rechtsstaates entspreche, darauf kommen wir unten zurück. Jedenfalls leuchtet sofort ein, daß nach ihm die Aufgabe der Polizei von zwei veränderlichen Begriffen abhängt; denn als „vernünftige und allgemeine Lebenszwecke“ gelten der einen Zeit diese, einer andern andere, und ebenso verschieden ist zu verschiedenen Zeiten das Maaß dessen gewesen, was Privatkräfte zu erreichen vermochten. Die Ausführung von Mohl selbst z. B. zeigt, daß er von der Macht der Selbsthülfe, wie sie neuerdings in dem Genossenschaftswesen zu Tage getreten ist, noch kaum eine Ahnung hat. Sehr weit ist ferner der Mohl'sche Begriff der Polizei insofern, als er sie neben der Verfassungspolitik, der Justiz, dem Militair- und dem Finanzwesen das ganze Gebiet der inneren Politik ausfüllen läßt und ihr u. a. auch die Sorge für die Volksbildung durch Gründung und Unterstützung von Schulen, Unterstützung der Kirche, öffentliche Kunstsammlungen, ferner die gesammte Landwirthschafts- und Handelspolitik, das Post- und Telegraphenwesen zuweist. Ueber diese Ausdehnung des Begriffs wollen wir nicht mit ihm rechten. Denn wenn auch von dem, was man im gewöhnlichen Leben Polizei nennt, ein Theil dieser Dinge nicht berührt wird, so ist doch einmal die Thätigkeit des Staates bei ihnen eine wesentlich gleichartige wie z. B. bei der Medicinalpolizei, die allgemein unter dieser Benennung bekannt ist; und dann sind ja der Etymologie nach Polizei und Politik gleichbedeutend. Mit der Frage, ob und inwieweit jene Functionen der Staatsgewalt nach dem jetzigen Stande des Volkslebens berechtigt sind, haben wir es vorerst noch nicht zu thun. — Weit enger faßt Roscher den Begriff; er nennt sie (System Bd. I. § 17) „die Staatsgewalt, die alle Störungen der äußern Ordnung im Volke unmittelbar zu verhindern bestimmt ist.“ Dabei betont er die Worte „äußere Ordnung“ und „unmittelbar verhindern“; „denn mittelbar“, sagt er, „wirkt auch die Kirche, Schule, Justiz u. s. w. auf Verhütung solcher Störungen hin; und eine höhere, geistigere Ordnung wird auch unmittelbar von vielen anderen Instituten geschützt.“ Aehnlich heißt es im Allg. preußischen Landrecht (Th. II. § 10. Tit. 17): „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publicum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Dies entspricht dem, was man gemeinhin unter Sicherheitspolizei versteht; dagegen möchte die Wohlfahrtspolizei, welche die Straßen pflastert, erleuchtet und reinigt, Brücken und Wasserleitungen baut, öffentliche Krankenhäuser und Waschhäuser gründet u. s. w. und welche — mag sie nun vom Staate selbst oder von Kreisen und Communen gehandhabt werden — in einem civilisirten Staate keinesfalls ganz zu entbehren ist, zumal in der Roscher'schen Definition kaum Platz finden. So erweitert auch von Rönne in seinem „Staatsrecht der preußischen Monarchie“ (Bd. I. § 59) die obige Erklärung des Landrechts über die Aufgabe der Polizei durch den — freilich viel zu allgemeinen — Zusatz: „nicht minder aber auch alle diejenigen Anstalten und Maaßregeln zu verwirklichen, welche geeignet sind, die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsbürger zu befördern.“ Derselbe führt demnach als Zweige der Polizei u. a. auf die Fremden-, Paß-, Armen-, Arbeits-, Theuerungs-, Sitten-, Gesinde-, Medicinal-, Flur-, Wasserpolizei; ferner die Gewerbepolizei, die Feld- und Jagdpolizei, die See- und Flußschifffahrts-, Bergbau-, Eisenbahn-, Handels-, Kir-

1) Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 2. Aufl. Tübingen 1845. Encyklopädie der Staatswissenschaften. Tüb. 1859.

chen-, Schul- und Preßpolizei — und bleibt so, ausgehend von den Zuständen eines concreten Staates, nicht erheblich hinter Mohl's allgemeinerer Ausführung zurück, ja er geht über die Mohl'sche Erklärung noch hinaus, indem er nicht wie dieser das Moment der Unzulänglichkeit der Privatmittel als Voraussetzung für die Thätigkeit der Polizei betont. So viel bleibt indessen gewiß, daß die Sorge für das öffentliche Wohl aus dem Begriffe der Polizei nicht wegbleiben kann, wenn der Begriff nicht mit den Thatsachen in Widerspruch treten soll. Ferner muß eine Definition, die allgemeine Geltung beansprucht, Rücksicht nehmen einmal darauf, daß die Thätigkeit des Rechtsstaates eine wesentlich bescheidnere ist, als die des Patrimonial- oder des Polizeistaates u. s. w., daß aber auch der letztere eine geschichtlich gegebene Staatsform ist; und sodann, daß Polizei nicht nothwendig Staatsthätigkeit bedeutet, sondern auch von Kreisen und Communen mit ausgedehnter Selbstverwaltung gehandhabt werden kann. Und so mögen wir denn etwa sagen: Polizei ist derjenige Zweig der öffentlichen Gewalt, welcher Störungen der äußeren Sicherheit und Ordnung unmittelbar zu verhindern und andererseits die nach dem jeweiligen Culturstande des Staats für erforderlich geltenden Anstalten zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt mit staatlichen oder communalen Mitteln ins Leben zu rufen bestimmt ist. — Auf die communale Polizei kommen wir unten zurück.

Noch ist aber hier hinzuweisen auf den Unterschied zwischen Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung. Die Polizeiverwaltung oder Polizei schlechthin ist ein Theil der vollziehenden Gewalt und als solche den bestehenden Gesetzen unterworfen. Die Gesetze selbst, welche das Gebiet der Polizei beherrschen, zu erlassen und abzuändern, ist Sache der Polizeigesetzgebung; diese aber ist, wie die Gesetzgebung überhaupt, im constitutionellen Staate an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden. Wenn man also etwa von der Pflicht der Polizei spricht die Frohnden aufzuheben, die Theilbarkeit des Bodens zu gestatten u. s. w., so meint man damit die Gesetzgebung. Doch pflegen die hierher gehörigen Gesetze, da die Polizei ihrem Wesen nach dehnbarerer Normen bedarf als die Justiz, nur die leitenden Grundsätze festzustellen, deren weitere Ausführung dann den ressortirenden Organen, sei es dem Ministerium oder den Kreis- oder auch den localen Behörden überlassen bleibt. Insoweit deren Anordnungen sich nicht blos auf einen einzelnen Fall beziehen, heißen sie technisch Polizeiverordnungen (by-laws). Man verzeihe die etwas ermüdende Auseinandersetzung, die zur Orientirung nöthig war.

II. Abgrenzung gegen verwandte Gebiete. Wichtig, zum Theil aber auch schwierig, ist vor allen Dingen die Abgrenzung der Polizei gegen die Justiz. Wo es sich um streitige Privatrechte, um Mein und Dein, Schuld und Zahlung handelt, da hat die Civiljustiz zu entscheiden, nicht die Polizei. Wenn mitunter solche Streitigkeiten, etwa zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Herrschaft und Gesinde, der rascheren Erledigung wegen den Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, so ist das eine Anomalie; auch pflegt dann die erste Entscheidung nur provisorisch und die Anrufung auf den Rechtsweg vorbehalten zu sein (vgl. d. Art. Gewerbegerichte). Ebenso gehört die Bestrafung der Verletzungen der Rechtsordnung (Verbrechen, Vergehen) der Justiz. Wenn unbedeutendere Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Verbalinjurien u. s. w., hie und da, auch von der Gesetzgebung, als Polizeivergehen bezeichnet werden, so ist das eine entschiedene Begriffsverwirrung. Insbesondere ist die Bestrafung der Preßvergehen im weitesten Umfange, einschließlich der Beschlagnahme und Vernichtung des betreffenden Preßerzeugnisses und des etwaigen Verlustes der Redactionsbefugniß, durchaus der Justiz zuzuweisen, wenn nicht eins der wichtigsten Palladien der bürgerlichen Freiheit der Willkür preisgegeben sein soll. Für eine „Preßpolizei" bleibt hiernach kein nennenswerther Raum übrig. So lange freilich der deutsche Bund die Preßpolizei als seine Domaine betrachtet, wird dieser Grundsatz nur bei einzelnen ausnahmsweise muthigen deutschen Regierungen Anerkennung finden. Die wirklichen Polizeivergehen, d. h. Uebertretungen rein polizeilicher Vorschriften, z. B. Fahren und Reiten auf Fußwegen, Unterlassen des Essenkehrens, gefahrdrohendes Aufstellen von Blumentöpfen u. s. w., pflegen, bald in engeren, bald in weiteren

Grenzen, den Polizeibehörden — Verletzung der Zoll- und Steuergesetze den Finanzbehörden überlassen zu sein. Doch scheint es zur Sicherung gegen Willkür rathsam, auch hier dem Straffälligen, wenn er die Bestrafung nicht für gerechtfertigt hält, die Betretung des Rechtsweges zu ermöglichen, wie dies z. B. im Großherzogthum Weimar der Fall ist. Ebenso sollten die Correctionshäuser für Vagabunden u. s. w. wenigstens, wie im Großherzogthum Baden, der Mitaufsicht der Justizbehörden unterworfen sein; denn die Freiheit eines Menschen, wäre er auch ein noch so verworfenes „Subject", bleibt immer ein Recht, über das nach blosen Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht entschieden werden darf. Wie viele sind übrigens durch die unselige Prügelstrafe erst auf die sittliche Stufe gekommen, die dann den Grund zu ihrer abermaligen Einsperrung bildet! — Ferner ist die Entdeckung begangener Verbrechen Sache der Justiz. Die Polizei soll ihr zwar dabei hülfreiche Hand leisten, doch dürfen Haussuchungen und Verletzung des Briefgeheimnisses nur auf Anordnung der Justiz und unter strenger Beobachtung der gesetzlichen Formen vorgenommen werden; ebenso hat die Polizei, wenn ihr Verhaftungen überhaupt gestattet sind, mindestens den Verhafteten sofort an die Justizbehörde abzuliefern. Auch die Verhinderung noch nicht begangener Verbrechen weist Mohl der „Präventivjustiz" zu. Doch scheint dies recht eigentlich das Feld der Sicherheitspolizei zu sein. Hier, wo es vorzüglich auf rasches Eingreifen ankommt, würde der Arm der Behörden unter den strengeren Formen der Justiz nur erlahmen. Auch sind dabei unberechtigte Eingriffe in die persönliche Freiheit leichter zu vermeiden. Solche Uebergriffe der Polizei, wie sie z. B. der jüngste große Polenproceß zu Tage gefördert hat, gehören denn doch zu den Seltenheiten, auch kann man schwerlich sagen, daß sie zum Zweck der Verhinderung von Verbrechen geschehen seien.

Mit dem Finanzwesen steht die Polizei (in dem weiten Sinne, den wir nach Mohl's Vorgang angenommen haben) oft in einem noch viel innigeren Zusammenhange. Der frühere Polizeistaat namentlich hat eine Menge von Anstalten ins Leben gerufen, welche, unter dem Aushängeschilde der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt begründet, zugleich einen erklecklichen Nutzen abwerfen. Man denke nur an die Post, an Staatseisenbahnen, Leihhäuser u. s. w. Begrifflich sind solche Anstalten nicht dem Finanzwesen, sondern der Wohlfahrtspolizei zuzuweisen. Dies ist insofern wichtig, als daraus folgt, daß diese Anstalten, solange sie als öffentliche bestehen, nicht vom finanziellen Gesichtspuncte, sondern in der dem Verkehr dienlichsten Weise (die übrigens auf die Dauer zugleich die finanziell vortheilhafteste zu sein pflegt) verwaltet werden sollen. Auf der anderen Seite hat man mit finanziellen Maaßregeln häufig Zwecke der Wohlfahrtspolizei zu erreichen gesucht. Ein eclatantes Beispiel dafür sind die Schutzzölle. Doch es mag hier genügen, dieses Verhältniß angedeutet zu haben.

III. Staatliche Polizei und Selfgovernment. Wir sagten bereits oben, daß Polizei nicht nothwendig eine Thätigkeit des Staates bedeute. In der That ist gerade die Polizeiverwaltung das eigentliche Gebiet des Selfgovernment. Decentralisation der Gesetzgebung und der Justiz ist für den modernen Staat ein Unding. Ebenso ist die Besteuerung auch in England nicht decentralisirt; keine Steuer kann von einer Gemeinde oder von einem Kreise ausgeschrieben werden ohne gesetzliche Ermächtigung und nur zu einem durch das Gesetz gutgeheißenen Zwecke. Nur die Verwaltung also bleibt für die Decentralisation übrig. Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei haben auch die deutschen Städte ein erfreuliches Stück Selbstverwaltung theils bewahrt, theils durch neuere Gemeindeordnungen, die von dem Geiste unseres größten Staatsmannes, des Freiherrn Carl vom Stein, angeregt sind, wieder erhalten. So in Preußen, die meisten Städte mit Ausnahme einiger der größten, in Sachsen. Eine Commune wie Leipzig — von größeren Städten wie Berlin, Wien gar nicht zu reden — hat ein größeres Verwaltungsbudget als mancher deutsche „Staat". Von Kreisverfassungen zum Zweck der Selbstverwaltung sind dagegen in Deutschland theils nur ärmliche Reste, theils neue Anfänge — wie in Baden für die meisten Zweige der Polizei, in Sachsen, wenn auch noch sehr schwach, für das Armenwesen — vorhanden. Sie weiter auszubilden bleibt die Hauptaufgabe einer gesunden inneren Politik, und ihnen wird dann ein großer Theil der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, namentlich die Armenpflege, die Sorge für Wahnsinnige und Wai-

sen, die Wege- und Brückenpolizei, übertragen werden können. Wegen des Weiteren müssen wir auf die Art. Selbstverwaltung und Gemeinde verweisen. Es leuchtet aber nach dem Obigen von selbst ein, wie schief es ist, wenn die Polizei lediglich als ein Zweig der Staatsthätigkeit aufgefaßt wird.

IV. Umfang und Eintheilung der Polizei. Wenn die Aufgabe der Polizei theils in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, theils in der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt besteht, so ergiebt sich von selbst die Eintheilung in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei — Begriffe, welche einer näheren Erklärung vor der Hand nicht bedürfen. Ein drittes Gebiet, welches außerhalb dieser beiden läge, existirt nicht. Oefters wird als solches genannt die Sittenpolizei, die es übrigens nicht mit der Beförderung der Volkssitten — denn diese wachsen von selbst und werden durch täppisches Eingreifen der Polizei höchstens zerstört —, sondern mit der Verhinderung grober Verstöße gegen die Sittlichkeit und Verletzungen des sittlichen Gefühls (Trunk, Hazardspiel, schamlose Schaustellungen 2c.) zu thun hat. Allein das gehört doch eben auch nur zur Förderung der Wohlfahrt, welche durch Aergerniß erregende Unsittlichkeit gestört wird. Ebenso ist die Medicinal- und Gesundheitspolizei — Vorkehrungen gegen Ansteckung bei verheerenden Krankheiten, Revision der Apotheken, Entfernung gesundheitsgefährlicher Gewerbe und der Begräbnißplätze aus den dichter bewohnten Stadttheilen u. s. w. — theils der Sicherheits-, theils der Wohlfahrtspolizei untergeordnet. Das Nämliche gilt von der sog. Gewerbepolizei, der Wegepolizei, der Feld- und Waldpolizei und wie die Benennungen alle heißen mögen, welche die Vielregiererei erfunden hat. So leicht übrigens die beiden obigen Gebiete der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei begrifflich zu unterscheiden sind, so schwer, ja unmöglich ist es, im Einzelnen überall eine strenge Grenze zu ziehen. Man greife nur eine Anzahl polizeilicher Anordnungen beliebig heraus und frage sich, ob sie diesem oder jenem Gebiet zuzuweisen sind, und man wird finden, daß viele beiden zugleich angehören.

Jede polizeiliche Thätigkeit bringt eine gewisse Beschränkung der persönlichen Freiheit mit sich, bestände sie auch nur in dem Zwange der Bürger, die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen. Sehr häufig geht aber die Beschränkung viel weiter; und bis zu einem gewissen Grade ist sie unvermeidlich. An sich würde es z. B. jedem freistehen, ob er sein Eigenthum gegen Feuersgefahr schützen will oder nicht. Allein der Staat kann nicht dulden, daß der Einzelne durch Vernachlässigung des eigenen Schutzes auch Leben und Eigenthum seiner Mitmenschen gefährde. Wenn ich die Feuerungsanlagen in meinem Hause so einrichte, daß ein leichtes Versehen, ein heftiger Windstoß einen Brand des Hauses verursachen kann, oder wenn ich nicht für das Vorhandensein von Löschgeräthschaften sorge, so ist zwar ein dadurch herbeigeführtes Brandunglück zunächst mein eigener Schade; allein wer bürgt dafür, daß nicht auch die Häuser meiner Nachbarn von dem Brande mit zerstört werden? Der Staat hat daher das Recht und die Pflicht, mich durch feuerpolizeiliche Vorschriften zum Schutz meines Hauses gegen Feuersgefahr anzuhalten und nöthigenfalls zu zwingen. Aehnliches gilt von Vorkehrungen gegen Wassersnoth, gegen Einsturz von Gebäuden, gegen Zusammenstoß von Fuhrwerken und Schiffen (Wasser-, Bau-, Wege-, Strompolizei) u. s. w. Dagegen läßt es sich mit einer solchen Nothwendigkeit nicht rechtfertigen, wenn der Staat mich zwingt, meine Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sei es überhaupt, oder wol gar bei einer von ihm selbst ins Leben gerufenen Anstalt. Das ist eine dem Wesen des Rechtsstaates durchaus fremde Bevormundung. Ueberhaupt hat der Staat die Bürger in der Beförderung ihrer eigenen Wohlfahrt soweit als irgend möglich selbst gewähren zu lassen. „Jede Hülfsthätigkeit des Staates“ — sagt Mohl, der doch sicher die Grenzen der Staatsfürsorge nicht zu eng bemißt — „jede Hülfsthätigkeit des Staates in Fällen, wo Privatkräfte ausgereicht hätten, ist einerseits eine Beeinträchtigung der zur Bildung der Staatsgewalt und zur Lieferung der von ihr benöthigten Mittel verpflichteten Bürger, andererseits der natürlichen Freiheit der zunächst Betheiligten. Ueberdies werden in der Regel die letzteren ihre Bedürfnisse und die Befriedigungsmittel selbst am besten kennen, wird ferner ihre Thatkraft und Geschicklichkeit durch eigene Uebung gesteigert, und hat endlich die Gewährung einer unnöthigen

Staatshülfe einen Mangel an Mitteln zur Leistung nöthiger Unterstützung zur Folge. Nur durch folgerichtigste Festhaltung dieser Grenzlinie zwischen der Thätigkeit des Staates und der Privaten ist störendes und sachlich nachtheiliges Schwanken in Gesetzgebung und Verwaltung zu vermeiden.

Die gänzliche Verkennung dieses beherzigenswerthen Grundsatzes von Seiten der meisten continentalen Regierungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, hie und da bis in die neueste Zeit, hat es dahin gebracht, daß ein großer Theil des Volkes (der übrigens von Tag zu Tag mehr schwindet), der Selbsthülfe entwöhnt, die Hülfe in jeder Noth und alles Heil nur von der Polizei erwartet, während bei denen, die sich jenem Gängelbande entwachsen fühlen, ein gründlicher Widerwille gegen fast alle polizeiliche Thätigkeit eingetreten ist. So lange es sich um rein sicherheitspolizeiliche Vorschriften handelt, liegt die Grenze der Thätigkeit schon im Zwecke. Dagegen ist das Princip der „allgemeinen Wohlfahrt" ein unglaublich dehnbares; keine Maaßregel ist so tyrannisch und absurd, daß sie nicht — solange zumal von gesunder volkswirthschaftlicher Erkenntniß noch kaum die Rede war — mit diesem Princip hätte bemäntelt und vertheidigt werden können. So durfte denn, ausgerüstet mit diesem Talisman, die Polizei sich in alle Lebensverhältnisse einmischen und das ganze Gebiet der persönlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit mit einem dichten Netz von Rescripten, Mandaten, Ordnungen und Reglements überspinnen. Sie schrieb vor und überwachte die Art und Weise der Fabrication, die Höhe des Lohnes für Handwerker und Dienstboten, die Preise der Lebensmittel und anderer täglicher Bedürfnisse, die Kleidertrachten, die Anzahl der Gäste und der Gerichte bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen, und zwar je nach dem Stande der Betheiligten verschieden, das Lebensalter für die Heirathsfähigkeit, die Arbeitsgebiete der verschiedenen Innungen bis herab auf die kleinsten Kleinigkeiten, die Eintheilung und die Art der Bewirthschaftung des Grundeigenthums u. s. w. Schon die Reichspolizeiordnung von 1530 bestimmte, um dem Verschwinden der Standesunterschiede Einhalt zu thun, genau, wieviel Geld, Sammt, Seide und Zierathen Edelleute, Bürger, Bauern, lüderliche Dirnen und Juden zu tragen berechtigt sein sollten. Viele dieser „Ordnungen" geriethen begreiflicherweise sehr bald in Vergessenheit oder überlebten sich und mußten daher fleißig „erneuert und verschärft" oder auch „erläutert" werden. So wurde die eben erwähnte Kleiderordnung schon 1577 wieder eingeschärft in der wohlmeinenden Absicht, zugleich die „überschwenkliche" Geldausfuhr dadurch zu mindern. In dieser gesetzgeberischen Thätigkeit der unzähligen deutschen „Staaten" und freien Städte, die eine stattliche Reihe Folianten füllen würde, liegt interessantes Material für die Vorgeschichte der Volkswirthschaftslehre, zugleich aber auch ein gut Stück Geschichte der Leiden des deutschen Volkes. Denn, wie schon Kant, der große Philosoph, bemerkte, „die väterliche, auf das Princip des Wohlwollens gestützte Regierung, welche die Bürger als unmündige Kinder behandelt, ist der größte denkbare Despotismus." Das erste Princip im Staate ist das Recht, das zu Gunsten einer meist sehr illusorischen Wohlfahrt nicht verkümmert werden darf. Eine freiere und gesundere Anschauung trat zuerst klar und entschieden hervor in der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung von 1808 und den folgenden Jahren. Nach der Geschäftsinstruction für die Regierungen sämmtlicher Provinzen des preußischen Staates vom 26. December 1808, die Stein, als er vor Napoleon's Bann fliehen mußte, dem Staate als Erbschaft hinterließ, soll „bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen der Grundsatz leitend bleiben, einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowol als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen." Diesem Princip soll sich „Gesetzgebung und Verwaltung in allen Kreisen des Staats, des bürgerlichen und wirthschaftlichen Lebens der Nation anschließen." Auf wirthschaftlichem Gebiete waren denn die Ablösung der Frohnden und Reallasten, die Gewerbefreiheit, die Anfänge zur Handelsfreiheit der großartigste Ausdruck dieses Grundsatzes, den spätere Regierungen auch in Preußen wieder verläugneten und für dessen immer weitere Durchführung wir jetzt noch zu kämpfen haben.

Es leuchtet ein, wie vor diesem Princip der wirthschaftlichen Freiheit der Wust wohlfahrtspolizeilicher Verbote und Gebote auf ein geringes Maaß zusammenschmelzen muß. „Welches ungeheure Feld", ruft Lette in dem gehaltreichen Aufsatz über Polizei in v. Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Band IX, S. 632 ff. aus, das sich die Polizeigesetzgebung oder Verwaltung auf Kosten des Rechtsstaats zur Niederhaltung der sittlichen Würde wie der Wohlfahrt der Menschen angemaaßt hat, wird ihr nicht entzogen, wenn infolge der Gewerbefreiheit jene zahllosen, sich immer erneuernden polizeilichen Anordnungen und Verfügungen über die Verhältnisse zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern, wenn ferner die Jahrhunderte hindurch in jeder Stadt unaufhörlichen Klagen und Entscheidungen über die Abgrenzung der verschiedenen Erwerbsgebiete und deren Ueberschreitung zwischen den Meistern der einen oder andern Zunft fortfallen, wenn mit Abschaffung der Pässe, Legitimations- und Aufenthaltskarten jene nutzlosen Controlen und Legitimationsprüfungen der Reisenden und Arbeiter, mit der Freizügigkeit, mit der freien Niederlassung und unverhinderten Begründung einer Ehe jene der polizeilichen Willkür, Gunst oder Ungunst Thür und Thor öffnenden chicanösen und dabei meist illusorischen Leumunds- und Vermögensprüfungen und Nachweise, mit der freien Verfügung über Cultur und Benutzungsweise der Privatfelder und Privatwälder, wie der Ernten und Getreidevorräthe u. s. w. jene erfahrungsmäßig zweck- und fruchtlosen Verordnungen und Ueberwachungen der Privatwirthschaften durch Polizei- und Gemeindebeamte aufhören, wenn mit Abschaffung der Zinsbeschränkungen und sogenannten Wuchergesetze der Geldmarkt wie das Bankgewerbe seinen beschränkten privilegienartigen Charakter verliert, auch das Hypothekenwesen von richterlicher Bevormundung befreit wird. Dadurch wird das Capitalbedürfniß des Gewerbes und der Landwirthschaft bereiter und sicherer befriedigt, wie durch jene aus der polizeilichen Fürsorge des Staats hervorgegangenen, von ihm concessionirten, aber auch bevormundeten oder gar mit Staatsgeldern dotirten bevorrechteten Creditinstitute."

„An die Stelle der Polizeigesetzgebung und Verwaltung tritt das aus den gegenseitigen Interessen und Bedürfnissen des Publicums sich von selbst ergebende lebendige Gesetz im fortgesetzten Austausch und Verkehr. Es entspricht dies nur der Natur des Rechtsstaats, soweit es sich um dessen bürgerliche und wirthschaftliche Bedingungen handelt."

Auf der anderen Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß in einer Beziehung die wachsende Gesittung und die Ausbreitung volkswirthschaftlicher Erkenntniß und technischer Bildung eine Vermehrung wohlfahrtspolizeilicher Thätigkeit zur Folge haben wird und haben muß. Wir meinen jene Institute für öffentliche Gesundheitspflege und ähnliche Zwecke, die gerade in den beiden freiesten Culturländern, in England und der nordamerikanischen Union, am meisten verbreitet sind, und zwar als ein Werk der wohlfahrtspolizeilichen Selbstverwaltung der Communen und Kreise: öffentliche Krankenhäuser, Irrenanstalten, Waschhäuser, Badeanstalten, Wasserleitungen &c.

Die weite Ausdehnung, welche wir dem Begriffe der Polizei oben gegeben haben, würde an sich erheischen, daß wir uns noch über das Verhältniß des Staates und der Commune zur Beförderung der Geistesbildung verbreiteten. Bei der Beschränktheit des Raumes müssen wir aber darauf verzichten und deshalb auf den Artikel Schulen verweisen; ebenso wegen verschiedener Zweige der Polizei, die nur andeutungsweise erwähnt werden konnten, auf die einschlagenden Specialartikel.

Literatur: Außer den bereits citirten Schriften von Mohl, Roscher, Lette und Rönne: v. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft (1756). — Lotz, Begriff der Polizei und Umfang der Staatspolizeigewalt. (1809). — von Soden, Nationalökonomie VII. Band: die Staatspolizei nach den Grunds. der Nat.-Oek. (1817). — Zimmermann, Die deutsche Polizei des 19. Jahrh. (1849). — Vollständiger Literaturnachweis im I. Bd. von R. v. Mohl's Polizeiwissenschaften.

Dr. J. Gensel.

Post.

Unter den Verkehrsanstalten der modernen Zeit reicht die Post am weitesten

zurück. Schon im grauen Alterthume mußte sich offenbar das Bedürfniß einer regelmäßigen Verbindung zwischen den Bewohnern der Nachbarorte, dann zwischen Provinzen und endlich zwischen Völkerschaften, die in gewisse Beziehungen zu einander getreten waren, fühlbar machen. Der Gedanke eines regelmäßigen Verkehrs, wie wir ihn kennen, scheint so naheliegend, und doch finden sich selbst bei den entwickeltsten Völkern bis zur Zeit der Reformation zwar gewisse Verkehrsverbindungen, die sich zur Beförderung von Nachrichten eigneten, aber doch die Vortheile und namentlich die Regelmäßigkeit und Sicherheit der heutigen Post durchaus nicht zu bieten vermochten. Die Einrichtung einer regelmäßigen Verbindung zwischen zwei Orten oder Provinzen setzt eine gewisse Lebhaftigkeit des Verkehrs voraus; derselbe kann an einzelnen Tagen (Markttagen) oder in einzelnen Monaten (Messen, Waarenmärkte, welche an gewisse Jahreszeiten gebunden sind), ein höheres Wachsthum erreichen, doch auch in den Zeitabschnitten des stillen Verkehrs müssen die Beziehungen entwickelt genug sein, um der Verkehrsvermittelung ein gewisses Maaß von Beschäftigung zu verschaffen. Zahlreiche Postverbindungen sind daher nur in wirthschaftlich hochentwickelten Zeiten möglich, und je entwickelter und lebhafter der Verkehr, desto besser wird die Post bei richtiger Verwaltung befähigt sein, jenen Interessen zu dienen und ihrerseits zur Vermehrung der gegenseitigen Verbindungen und Beziehungen wiederum mit beizutragen.[1] Nun hat es in der Vorzeit zwar nicht an solchen hochentwickelten wirthschaftlichen Perioden gefehlt, in der Regel war aber der bald plötzliche bald allmähliche Verfall und Rückschritt schon angezeigt, und so konnten die bereits vorhandenen Grundlagen regelmäßiger Verkehrseinrichtungen zu weiterem Ausbau nicht gelangen. Eine andere höchst beachtenswerthe Erscheinung bildet die geschichtlich nachweisbare Thatsache, daß die in andern Puncten höchst nachtheiligen Centralisationsbestrebungen des Staats für die Entwickelung des Postwesens meist sehr günstig gewesen sind, und der Grund, weshalb bis zur Zeit der Reformation das Postwesen zu einer intensiven Entwickelung selbst in den größeren Staaten nicht gelangte, mag theilweise mit in den ganz entgegengesetzten Anschauungen über das Wesen des Staats und dessen Pflichten gelegen haben. Die erste öffentliche Anstalt, die einer Posteinrichtung ähnlich war, wurde nicht von den Phöniziern oder den Carthagern, als den handeltreibenden Nationen, ebensowenig von den Griechen, sondern in dem despotisch regierten Reiche der Perser, und zwar unter Darius geschaffen, und in Rom entwickelte sich der Gedanke einer allgemeinen Reichspost, wenn man die damaligen Einrichtungen für regelmäßige Verbindungen durch das ganze römische Reich so nennen darf, erst unter Augustus, um unter den folgenden Kaisern vervollkommnet zu werden, bis der Despotismus und die Prätorenwirthschaft den Untergang des Reichs herbeiführten. Im Mittelalter finden wir wieder den Schöpfer der damaligen Centralisationsidee des Staats, den um seine Zeit hochverdienten Karl den Großen mit der Einrichtung von Posten beschäftigt, indem für die Beförderung und Verpflegung seiner Sendboten eine Anzahl von Stationen auf den alten Heerstraßen der Römer neu errichtet und besondere Beamte eingesetzt wurden. Kaum ist es wohl als ein Zufall zu betrachten, daß Jahrhunderte später Kaiser Karl V. seinem innersten Wesen nach gleichfalls ein starrer Anhänger der staatlichen Centralisationsidee für Deutschland die erste regelmäßige Post in's Leben rief, die endlich die politischen Stürme der folgenden Jahrhunderte überdauert hat. — Im Gegensatz zu dieser Auffassung von den Zwecken und Einrichtungen des Staats haben die handeltreibenden Phönizier und Carthager ohne Zweifel sich gleichfalls Institutionen schaffen müssen, welche die fehlende Post wohl oder übel ersetzten, obgleich die Nachrichten darüber mehr als blos lückenhaft sind. Von den Griechen ist wenigstens bekannt, daß die

---

[1]) Die regelmäßigen Postverbindungen in Nordamerika und Rußland (die wöchentlich zweimalige Overland-Mail vom Mississippi bis Californien und der russisch-chinesische Cours über Irkutsk nach Pecking, zur Zeit die längsten Strecken der Posten des Festlandes) finden sich allerdings in wenig cultivirten Gegenden; hier handelt es sich aber um internationale Verkehrsbeziehungen, und außerdem geht die amerikanische Regierung von dem Grundsatz aus, durch Beschaffung regelmäßiger Verbindungen den Verkehr erst hervorzurufen, während Rußland den sibirischen Cours vorwiegend aus politischen Gründen und für seine Regierungsdepeschen eingeführt hat.

Seeleute den Verkehr mit den Colonieen vermittelten, und daß die Trierarchen (die Führer der Kriegsschiffe oder Trieren) die Depeschen und Frachten des Staats besorgten und daß Kauffahrteischiffe in ähnlicher Weise dem Privatverkehr dienten. Die Verbindung zu Lande wurde durch Eilboten unterhalten. Aehnlich war es in Rom vor der Kaiserzeit, und wurde hier durch den Bau ausgezeichneter Straßen den späteren Posteinrichtungen schon in früher Zeit vorgearbeitet. Die militärisch organisirte Verwaltung der eroberten Provinzen schuf sich sehr bald regelmäßige Botendienste, und der Handel, wie freundschaftliche und Familienbeziehungen zwischen den im ganzen großen Reiche bei dem Heere oder im Amte zerstreut lebenden römischen Bürgern und Rittern suchten dem entstandenen Bedürfnisse gegenseitiger Mittheilung Befriedigung zu verschaffen. Doch alle diese Gelegenheiten waren nur vereinzelt; es fehlte die Sicherheit, mit der wir gegenwärtig bestimmt auf das Eintreffen der Mittheilung rechnen können; es fehlte damit auch die Schnelligkeit, die nur durch das vorherberechnete Zusammenwirken der einzelnen Beförderungsgelegenheiten erreicht werden kann; es fehlte endlich wohl auch die Garantie für Ausführung der übernommenen Dienstleistung, so daß die reichern römischen Familien aus ihren Sclaven eigne Postläufer bestellten, und gerade dieser Verschwendung von Arbeitskraft soll die Post in erster Linie entgegenwirken.

Der Postbetrieb hat zu allen Zeiten eine monopolistische Tendenz gehabt, und bei dem Uebergewicht, welches die genaue Kenntniß der neuesten Thatsachen dem Uneingeweihten gegenüber verschafft, war die im Staate herrschende Gewalt jederzeit bemüht, zunächst für sich allein die vorhandenen Verkehrsmittel zu benutzen. Im Mittelalter herrschte die Geistlichkeit. Durch Wallfahrer und besondere Boten, von Kloster zu Kloster, durch die Orden wandernder Mönche stellte die Hierarchie unter und für sich selbst eine Art von regelmäßiger Verbindung her, welche von der Congregation von Clugny gegründet und durch die Kirchenversammlung von Limoges 1031 befestigt, ihren Gipfelpunct in der Postanstalt der Pariser Universität fand. Diese Anstalt unterhielt Postläufer, reitende und fahrende Boten und beförderte Briefe, Pakete, Werthgegenstände, Gelder und Personen. Ihre Ausbreitung geschah vorzüglich durch die Begünstigung der Erzbischöfe, mit deren Hilfe sich ihre Züge zuletzt durch ganz Frankreich bis in die Niederlande ausdehnten (Flegler). Anfangs nur für die Zwecke der Geistlichkeit und zur Wahrung kirchlicher Interessen bestimmt, zieht diese Postanstalt zuerst das rein wirthschaftliche Element mit in ihren Bereich, und sie wird das Vorbild für die Staatspostanstalt, welche Ludwig XI. von Frankreich 1464 ins Leben rief. Ursprünglich auch nur für die Zwecke des Staats gegründet, machte sich diese Postanstalt nach und nach den Privatzwecken des Publicums dienstbar und wußte mit Hilfe ihrer mächtigen Protection allmählich den Bestand der Universitätsanstalt zu untergraben.

England datirt seine Staatsposten von den Zeiten Karl's I. an, obgleich schon Eduard IV. wiederum nur für den Depeschenverkehr des Staats die Errichtung einer Reitpost angeordnet hatte. Wie in den andern Staaten bildete sich auch hier der weitere Gesichtskreis für die Zwecke des Postwesens nur allmählich aus, um aber später in Folge des ausgedehnten Colonialbesitzes in Amerika, Ostindien und Australien die großartigste Ausdehnung zu gewinnen. Durch seine überseeischen Verbindungen hat England für die Ausdehnung des internationalen Postverkehrs am schnellsten Bahn gebrochen.

Wenn Italien als das im 14. bis 16. Jahrhundert für Kunst, Wissenschaft, Gewerbe und Handel am meisten entwickelte Land, für diese Zeit nur auf Botenzüge beschränkt bleibt, welche zwischen den Städten Oberitaliens einerseits und andererseits bis nach Augsburg, Nürnberg und bis zu den Hansestädten Norddeutschlands unterhalten wurden, so lag der Grund ohne Zweifel in der geringen räumlichen Ausdehnung der vielen kleinen Staaten, vielleicht auch in der zunftmäßigen Abgeschlossenheit der damaligen Handelswelt, die in ihrer fast kastenmäßigen Gliederung die Vortheile regelmäßiger Nachrichten für sich allein ausbeuten wollte. Aehnlich war es in Deutschland. Der deutsche Ritterorden besaß zwar schon um das Jahr 1290 in dem jetzigen Ost- und Westpreußen eine für damalige Zeit recht gut eingerichtete Reitpost, doch diente dieselbe ausschließlich nur zu Regierungs- und Ordenszwecken und blieb der

Benutzung des Publicums ganz verschlossen. Im deutschen Reich kennzeichnete sich die Abgeschlossenheit der Stände durch die verschiedenen neben einander laufenden Einrichtungen, welche für den Verkehr bestanden. An den Hofhaltungen der Fürsten wurden die Verbindungen durch reitende Courire unterhalten; der höhern Geistlichkeit waren in dieser Beziehung Mönchsorden und Wallfahrer dienstbar, der niedere Adel sendete seine Knappen, und der Handel richtete sich nach dem Muster der italienischen Städte Botenzüge ein, deren Mittelpuncte und Hauptplätze lange Zeit Nürnberg, Köln, Amsterdam, Hamburg und Lübeck blieben. Für den niedern Bürgerstand, für die Classe der Handwerker taucht besonders am Rhein und in Schwaben eine ganz neue Verkehrsverbindung in den Metzgerposten auf, und war allerdings die fast überall mit großen Vorrechten ausgestattete Fleischerzunft der Eigenthümlichkeit ihres Gewerbebetriebs zufolge wohl geeignet, die Besorgung eines Verkehrs zu übernehmen, der sich für den Handwerkerstand nur auf die nächste Umgebung der Stadt beschränkt und den Charakter von Gelegenheitsbestellungen behalten haben wird. Nichts desto weniger war das heutige Gewerbe der leichten Lohnfuhrwerke fast ausschließlich in den Händen der Metzger und trugen dieselben von Stadt zu Stadt für das Fortkommen der Reisenden Sorge.

Mitten in diese Zeit fallen die großen politischen und wirthschaftlichen Umwälzungen, welche durch die Buchdruckerkunst, durch die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien, durch die Reformation, wie durch die allmähliche Umbildung der kleinern Territorien in größere Staatencomplexe mit einheitlicher Spitze theils erst hervorgerufen, theils in ihrem Verlauf beschleunigt wurden. Die Einrichtungen, welche in Frankreich durch die Staatspost eine gewisse Vollkommenheit erlangt hatten, führten auch in den Niederlanden unter der Regierung Karl's V. zur Gründung einer kaiserlichen Postanstalt, und aus Anerkennung für die bei deren Verwaltung geleisteten Dienste ertheilte Kaiser Karl V. dem Fürsten von Taxis am 31. Februar 1543 die Ermächtigung, innerhalb des deutschen Reichs die Leitung der von ihm schon errichteten Posten zu übernehmen. Anfangs breiteten sich diese Posten von den Territorialherren ungestört in Deutschland aus, und ohne Widerspruch der Fürsten ward im Jahre 1615 die Familie Taxis vom Kaiser Mathias mit dem Reichs-Generalpostmeisteramte belehnt. Verwickelungen entstanden nur mit den Metzgerposten, die aber theils durch den kaiserlichen Machtspruch, theils durch die größere Pünctlichkeit und Zuverlässigkeit der Reichspost bald lahm gelegt wurden. Erst später wurde der Grundsatz, die Errichtung von Posten sei ein kaiserliches Reservat von der unterdessen gewachsenen Macht der deutschen Fürsten angegriffen, und nachdem schon 1648 der große Kurfürst von Brandenburg in seinen Landen durch Errichtung einer Landespost die Privilegien des Hauses Taxis eigenmächtig außer Kraft gesetzt hatte, ohne daß der Kaiser ernstlich dagegen einschritt, folgten auch andere deutsche Staaten nach. Gegenwärtig besteht die Turn- und Taxis'sche Post noch in beiden Hessen, Nassau, den thüringischen Staaten (mit Ausnahme von Altenburg und dem preußischen Districte) in Lippe, Frankfurt und den Hansestädten.

Einen außerordentlichen Aufschwung nahm das Postwesen durch die Einführung des Dampfes als bewegender Kraft bei der Fortführung von Lasten, und zwar sowohl durch die Eisenbahnen, als durch die Dampfschiffe. Für den überseeischen Verkehr ist durch die Einrichtung der Postdampferlinien nach allen Hauptplätzen der Erde eine Regelmäßigkeit in der Ablieferung erlangt worden, von der man bei der frühern Segelschifffahrt keine Ahnung hatte. Die Post von Australien, von Indien, von Amerika, sie differiren in ihrer Ankunft in London nicht mehr nach Tagen oder Wochen, sondern sie treffen auf den Tag, nicht selten genau zu der Stunde ein, welche im Postplan bestimmt ist. Und doch handelt es sich um Entfernungen von Tausenden von englischen Meilen, z. B. um die Route England-Calcutta 8000 Meilen, die 12,000 Meilen lange Posttour London-Melbourne, die über Suez in 1½ Monat zurückgelegt werden kann, endlich bis zu 15,000 Meilen bei dem Seeweg von England nach Neuseeland. England beschäftigt im Seepostdienst allein gegen 8000 Mann; große Anstrengungen haben auch Frankreich und die Vereinigten Staaten gemacht, nicht minder Spanien, Italien und Oesterreich (durch die Triester und Donaulinien), Hamburg und Bremen durch ihre directen Verbindungen mit Nordamerika. Auf dem Meere hat der Postbetrieb, was die Beförderung sowohl von Briefen und Paketen, als auch von Reisenden be-

trifft, ohne eigentliches Monopol jede andere Concurrenz aus dem Felde geschlagen, auf dem festen Lande dagegen ist die Thätigkeit der Post durch die Eisenbahnen zwar etwas eingeengt worden, indem die Post da, wo Bahnlinien bestehen, auf die Beförderung von Personen und Paketen bis zu einem gewissen Gewicht herab ganz verzichtet: dafür hat die Post aber an Schnelligkeit der auszuführenden Leistungen, an Zahl der Beförderungsstücke, an Leichtigkeit des Betriebs und infolge dessen auch an Rentabilität ganz bedeutend zugenommen. Man könnte sagen: Was der Postbetrieb durch die Eisenbahnen extensiv verloren, hat er durch intensive Leistungen mehr als doppelt ersetzt erhalten. Der Fiscus hat es auch überall verstanden, sich von den Eisenbahnverwaltungen große Privilegien für die Beförderung der Post auszubedingen, und nicht selten wurden diese geradezu als Bedingung für die zu ertheilende Concession auferlegt. Der Post ist es aber wiederum in einzelnen Fällen zu danken, daß die Eisenbahnverwaltungen ihr Privatinteresse nicht ausschließlich zur Geltung brachten, und hat sich dieser Einfluß in Deutschland besonders bei der Einrichtung der Nachtzüge bewährt.

Ueber die wirthschaftliche Bedeutung des Postwesens mag zuvörderst die Statistik sprechen. Die Zahl der beförderten Briefe und Zeitungen hat nicht blos für die Postinstitute und Staatskassen eine Bedeutung; sie ist ebenso als Beitrag zur Bezeichnung des Culturgrades der Bevölkerung von Wichtigkeit. Die deutsch-österreichischen Posten haben im Jahre 1862 im Ganzen 345′502,000 Briefe und 185′471,062 Zeitungsblätter befördert. Von diesen sind 317′811,000 Briefe in Deutschland selbst aufgegeben und auch bestellt worden; 11′903,000 vom Ausland eingegangen und in Deutschland geblieben; 13′035,000 vom Ausland über Deutschland transitirend wieder ins Ausland gegangen. Die Vertheilung auf die einzelnen Länder ist nach Kolb folgende:

	Im Ganzen:		Auf d. Kopf:	
	Briefe.	Zeitungen.	Briefe.	Ztg.
Baden	10′233000	5′023410	7,47	3,66
Baiern	28′126000	38′083248	5,99	8,12
Braunschweig	1′544000	1′218137	5,63	4,44
Hannover	9′886000	5′553767	5,23	2,94
Lübeck	352000	166243	7,14	3,36
Luxemburg	998000	224693	4,99	1,12
Mecklenburg-Schwerin	3′578000	1′652472	6,54	3,00
" Strelitz	413000	128867	4,17	1,30
Oesterreich	112′600010	34′764914	3,19	0,98
Oldenburg	1′572000	1′813084	5,31	6,19
Preußen	127′876000	69′949548	6,82	3,73
Sachsen	15′992000	7′441389	6,77	3,15
Thurn und Taxis	20′192000	11′702170	6,57	3,81
Würtemberg	11′288000	7′738410	6,50	4,49
	345′502000	185′471062	4,85	2,65
in außerdeutschen Staaten:				
England	642′000000	610′000000	21,93	20,82
Frankreich	290′000000	212′000000	7,70	5,85
Schweiz	33′311200	23′463470	12,73	9,35
Rußland	25′000000		0,4	
Belgien	27′000000		6,2	
Niederlande	21′000000		6,4	
Spanien	51′000000		3,4	
Nordamerika (1860)	175′000000	380′000000	5,6	12,2

Diese Zahlen, bei denen Pakete, Geldsendungen und die Beförderung von Reisenden tabellarisch deshalb nicht mit aufgeführt worden sind, weil einzelne Staaten sich nur auf den Brief- und Zeitungsverkehr beschränken, geben eine Andeutung von der Lebhaftigkeit des Verkehrs in den einzelnen Ländern; sie repräsentiren auch die Summe von Arbeitsleistungen, welche bei dem Fehlen einer centralisirenden, dem Allgemeinen

ihre Dienste anbietenden Verkehrsanstalt von dem Einzelnen mit weit größerer Zeitverschwendung und mit viel bedeutenderen Kosten hätten ausgeführt werden müssen. Jede Verkehrserleichterung hat ökonomisch den Zweck zur Herbeiführung eines und desselben oder eines größeren Resultats geringere Kraftanstrengungen beanspruchen zu lassen. Die Post übernimmt für die Gesammtheit die gleichzeitige Ausführung einer großen Menge von einzelnen Dienstleistungen gegen eine Entschädigung, die gegenüber den Selbstkosten, d. h. sobald der Auftraggeber die Ausführung selbst übernehmen müßte — als ein Minimum betrachtet werden muß, und diese Selbstkosten zerlegen sich in der Hauptsache wiederum in den Reiseaufwand des Auftraggebers oder dessen Boten und in den Werth der Zeit, während welcher der mit der Besorgung Beschäftigte eine andere nutzbringende Arbeit auszuführen abgehalten ist. Je größer die Entfernung, desto höher wachsen diese Selbstkosten, daher das Beschränken auf den Localverkehr in den Zeiten, wo jene Verkehrseinrichtungen noch fehlten und in den Ländern, wo sie heute noch mangelhaft sind.

Production und Consumtion sind auf einander angewiesen, und der Austausch stellt sich im Großen wie im Kleinen nicht anders her, als daß Producenten und Consumenten gegenseitig in Verhandlung treten, gleichviel ob eine solche mündlich oder schriftlich erfolgt. Der Producent wiederum braucht bei der Durchführung der Arbeitstheilung die Mithülfe einer ganzen großen Reihe anderer Erwerbsbranchen, die sämmtlich einen persönlichen oder brieflichen Verkehr erfordern. Je mehr die Production sich fremder Rohstoffe und Halbfabricate bemächtigt, je mehr sie ferner mit ihren fertigen Fabricaten auf einen ausgedehntern Absatz speculirt, der sich also nicht auf die nächste Nähe beschränkt, desto zahlreicher wird die briefliche Mittheilung an Stelle der persönlichen treten müssen, desto sorgfältiger sind Erkundigungen über Preise, Absatzwege, Creditfähigkeit der Abnehmer, über Wünsche der Consumenten und über jene tausend verschiedenen Beziehungen einzuholen, die unser hochentwickeltes Verkehrsleben kennzeichnen. Je billiger, rascher und sicherer diese Erkundigungen und Mittheilungen erfolgen, desto günstiger für das gesammte Wirthschaftsleben. Daher die Erscheinung, daß ein geregelter Postverkehr mit billigen Portosätzen als eine Vorbedingung für die wirthschaftliche Entwickelung angesehen werden kann, wie wiederum — nach dem Gesetz der harmonirenden Interessen — eine hochentwickelte Volkswirthschaft für die Rentabilität der Postanstalten Bürgschaft leistet.

Mit diesen Andeutungen ist die Bedeutung der Post für den Verkehr noch lange nicht erschöpft. Je leichter und je öfter Menschen in Beziehungen zu einander treten, desto mehr erweitert sich der Gesichtskreis, desto leichter werden Vorurtheile abgeschliffen, desto rascher werden neue Gesichtspuncte und Kenntnisse gewonnen. Die regelmäßige und rasche Verbreitung von Nachrichten und Urtheilen Sachkundiger, wie sie in den Zeitungen gegeben werden (oder gegeben werden sollten), hat allein in den letzten Jahrzehnten zahlreiche bemerkbare Spuren in der veränderten Anschauungsweise hervortreten lassen. Wie wäre es ferner anders möglich gewesen, als durch die Erstarkung des Verkehrs und durch die große Erleichterung im Austausch von Nachrichten, daß trotz mannichfacher politischer Verwickelungen und mancher Productions- und Handelskrisen dieses Jahrhunderts geistige Bildung und Wohlstand, diese beiden Haupterfordernisse für das Wohl eines Volkes, in nie vorher bekannten Verhältnissen zugenommen haben.

Mit Ausnahme der kleinen deutschen Staaten, welche ihre Postverwaltung entweder einem benachbarten größern Staate mit unterstellt (z. B. Altenburg dem Königreich Sachsen), oder der Familie Thurn und Taxis vertragsweise übergeben haben, sind sämmtliche Postanstalten Staatsinstitute. Von einer freien Privatthätigkeit kann auch in dem letzten Falle nicht die Rede sein, vielmehr ist die Post in allen Staaten thatsächlich im Besitz eines Monopols, d. h. sie schließt in gewissen Branchen ihrer Dienstleistungen jede andere Concurrenz aus. Je nachdem die Fahrpost zugleich mit der Briefpost verbunden ist, worauf später noch zurückgekommen werden soll, ist die Besorgung von Paketen innerhalb einer bestimmten Minimal-Gewichtsgrenze häufig freigegeben, ebenso die Beförderung von Personen, nachdem seit der Einführung der Eisenbahnen der Personenverkehr von der Post selbst mehr als eine unvermeidliche Last, denn als ein aufrecht zu erhaltendes Recht betrachtet worden ist. Für Briefe und

meist auch für Zeitschriften ist dagegen der **Postzwang** ausgesprochen, wie überhaupt die Ausübung des Postbetriebs als ein Hoheitsrecht (**Postregal**) aufgefaßt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Privatthätigkeit, gleichviel ob ein einzelner Privatmann oder eine Actiengesellschaft, noch besser wirthschaften werde, als dies von Seiten der Staatsposten geschieht; ebensowenig werden geregelter Zusammenhang, Pünctlichkeit der Ablieferung und Schnelligkeit der Besorgung vermißt werden, und wahrscheinlich wird das Briefgeheimniß von den Privaten weit besser gewahrt werden, als es im Laufe der Zeit bei manchen Staatspostanstalten der Fall gewesen ist. In allen diesen Fällen wird ohne Zweifel die Staatsindustrie vor der Privatindustrie den Kürzern ziehen. Doch alle diese Vorzüge gelten wahrscheinlich nur dann, wenn den Privaten gleichfalls ein Monopol für den Postbetrieb gewährt wird. Sobald freie Concurrenz eintreten darf, würden jedenfalls für die besten und rentabelsten Verkehrslinien sofort zahlreiche Anerbietungen auftauchen, und soweit sich Eisenbahnen benutzen lassen, würde der geringe Aufwand für die Beförderungskosten die Portosätze auf ein Minimum herabdrücken. Schwerlich würden aber die weniger frequenten Verbindungen nach kleinern abgelegenen Ortschaften einer gleichen Bewerbung theilhaftig werden, und wenn für jeden Privatpostunternehmer die Verpflichtung ausgesprochen werden sollte, jeden Brief zu mäßigen Sätzen zu besorgen, der ihm überhaupt übergeben wird — ganz so wie dies an den Staatsposten geschieht — so würde die Concurrenz zwar die Portosätze herunterdrücken, gleichzeitig dürfte aber auch die Sicherheit für rasche und pünctliche Besorgung in hohem Grade vermindert werden. Die guten Verkehrslinien müssen bei dem Postbetrieb die wenig rentabeln mit übertragen, und dieses Risico scheint allen Erfahrungen zufolge nur dann wegzufallen, wenn die Concurrenz ausgeschlossen ist. Bei andern Erwerbsbranchen, welche gleichfalls gewisse Risico's übernehmen und doch kein Monopol für den ausschließlichen Betrieb zugestanden erhalten (z. B. bei den Versicherungsgesellschaften), ist die Uebernahme des Risico's eine freiwillige und können Geschäfte, welche voraussichtlich Verluste bringen, zurückgewiesen werden. Die Post ist nicht oder soll nicht in gleicher Lage sein; und wenn die Vortheile regelmäßiger Verkehrsverbindungen nicht verloren gehen sollen, so darf ein Brief nach einem abgelegenen Orte nicht zurückgewiesen werden können. — Nun würde allerdings mit demselben Monopol, wie es jetzt der Staat ausübt, beispielsweise eine Privatgesellschaft auf alle Fälle wirthschaftlicher verfahren können, als die beste Staatsindustrie; sobald indessen aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausnahmsweise für einen Industriezweig ein Monopol ertheilt werden **muß**, dann — aber auch nur dann — ist es gerathener, dem Staate die Ausführung selbst zu überlassen. Eine Privatpostanstalt wird jederzeit ihre Interessen in erste Linie stellen, nur ungern Portoermäßigungen bewilligen, die wenig rentabeln Verkehrslinien mehr oder weniger vernachlässigen u. s. w., während dem gleichen Bestreben, das der Fiscus in den meisten Staaten ganz offenbar verfolgt, durch die Landesvertretung, durch die Presse wie durch die Erwägung, daß durch Verkehrserleichterungen die Steuerkraft gehoben wird, weit wirksamer entgegengewirkt werden kann. Der Staat soll bei der Post darauf verzichten, einen dauernden Reingewinn zu erzielen, vielmehr in dem Maaße wie Durchschnittszahlen von 5 bis 10 Jahren ein constantes Plus über die Verwaltungs- und Betriebskosten ergeben, angemessene Erleichterungen eintreten lassen. In den cultivirtesten Staaten nähert man sich dieser Anschauung gegenwärtig mehr, als es vor circa 20 Jahren der Fall war, wobei freilich nicht zu vergessen ist, daß es meist sehr lebhafter Beschwerden und wiederholter Anträge bedurfte, ehe Tarifreductionen eintraten. So fanden sich für 1862

	Reingewinn		Postbureaux	Postbeamte
England	8,3 Mill. Thlr.		11316	25376
Vereinigte Staaten	2,8 „ „	Zuschuß	28875	28500
Frankreich	5,7 „ „		5100	26000
Deutscher Postverein	? „ „		8985	35311
(Oesterreich)	1,5 „ „		3844	8202
(Preußen)	1,8 „ „		2210	15785
Italien		Deficit	?	6556
Rußland (1856)	3,6 „ „		3950	16510

In Deutschland wird die Reineinnahme der Post durchschnittlich auf 10—15% der Roheinnahme anzunehmen sein, da hier die Briefpost mit der schlecht rentirenden Fahrpost vereinigt ist. In England — eine Staatspaketpost existirt hier nicht — beträgt der Gewinn der Briefpost bis zu 43% der Roheinnahme, allerdings bei einem blühenden entwickelten Verkehr und bei durchschnittlich kürzern Entfernungen.

Außer ihrer Hauptaufgabe den Verkehr zu fördern, hat daher die Post noch die ihrem Zwecke ganz fern liegende Nebenaufgabe erhalten, einen Beitrag zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu schaffen. Den Mehrbetrag, den die Post über die volle Entschädigung ihrer Dienstleistung erhebt, wird man nicht mit Unrecht unter dem Gesichtspunct einer Steuer betrachten können. Je höher dieser Steuerbetrag ansteigt, desto mehr wird das Publicum dessen Zahlung zu vermeiden suchen, oder je höher die Brieftaxe, desto weniger Briefe werden versendet, und der Correspondenzverkehr wird auf das kleinste Maaß beschränkt werden, soweit nicht ein durchaus nothwendiger oder sichern Gewinn versprechender Briefwechsel in Frage kommt. Die Feststellung des bisherigen Portosystems dient daher nicht nur dazu, die Correspondenz zumal auf größere Entfernung unter ihrem natürlichen Niveau zurückzuhalten, sondern sie besteuert auch die Correspondenten, wie sogleich nachgewiesen werden soll, höchst ungleich, da sie von Briefen nach größeren Entfernungen einen höhern Reingewinn bezieht, als von solchen, die für kürzere Strecken aufgegeben worden sind. Nun fehlt es zwar nicht an analogen Fällen, an denen die Besteuerung (z. B. bei den Gerichtssporteln und der Stempeltaxe) nicht nach der Höhe der entsprechenden Gegenleistung, sondern nach dem Werthe des fraglichen Objects gemessen wird, bei der Post werden aber solche Nebenrücksichten kaum in Frage kommen können.

Hinsichtlich der Portotaxe finden sich überhaupt zwei Systeme vertreten; das eine System läßt das Porto nach den Entfernungen steigen, das andere stellt für alle Entfernungen innerhalb eines größeren Verkehrsgebiets eine gleiche einheitliche Taxe auf. Für die letztere ist zuerst England im Jahre 1840 eingetreten. Im Jahre 1837 beschäftigte sich das englische Unterhaus mit Berathungen über das Postwesen, als von Rowland Hill die kleine Schrift „Post-office reform" erschien. Statt aller Palliativmittel schlug Hill vor, die Brieftaxe, welche bisher im District von London mit 2 Pence, in den übrigen Theilen der vereinigten Königreiche aber nach Entfernungssätzen, deren Durchschnitt 8½ Pence betrug, erhoben wurde, auf den gleichen Satz von 1 Penny (10 Spf.) für ½ Unze für alle Entfernungen in den drei Königreichen herabzusetzen. Die Parlaments-Commission zog alsbald Hill zu ihren Arbeiten zu, und befürwortete zunächst die Herabsetzung der Brieftaxe im Bezirke von London von 2 Pence auf 1 Penny, welche im Juli 1837 erfolgte. Mit dem 10. Januar 1840 trat die Pennytaxe ins Leben. Der Erfolg der kühnen Maaßregel war in Beziehung auf die Hebung des Briefverkehrs ein glänzender. Die Zahl der Briefe, welche im Jahr 1839 — wo zum Theil schon Erleichterungen der Brieftaxe stattgefunden hatten — 75 bis 76 Millionen betrug, stieg schon im Jahre 1840 auf 168 Millionen, also um mehr als das Doppelte, und ist seitdem in fortwährendem Steigen begriffen. Im Jahre 1848 belief sich die Zahl der Briefe auf 330 Mill., also auf mehr als das Dreifache, im Jahr 1858 auf 522 Mill., um gegenwärtig fast die 9fache Briefzahl des Jahres 1839 erreicht zu haben.

In finanzieller Beziehung ist freilich der Ausfall am Ertrage der Post weit größer gewesen, als Hill angenommen hatte, nicht nur weil die Vermehrung der Correspondenz nicht in der Progression erfolgte, welche er hoffen zu dürfen glaubte, sondern hauptsächlich weil die Ausgaben durch die Vermehrung der Correspondenzen in weit höherem Maaße stiegen, als Hill im Vertrauen auf die Erleichterung, welche die Zwangsfrancatur mit Marken mit sich führen würde, vorausgesetzt hatte. Nach 10 Jahren war erst der frühere Bruttoertrag, aber nur die Hälfte des früheren Reinertrags wieder erreicht. Dennoch hat in England weder Regierung noch Parlament, selbst zu den Zeiten, als man zur Einkommensteuer-Erhöhung schreiten mußte, daran gedacht, die Posttaxe wieder zu erhöhen. Auch ohne besondere Untersuchung mußte es einleuchten, daß eine solche Belebung des Briefverkehrs neben anderen nicht in die finanzielle Wagschale fallenden Vortheilen einen so mächtigen Einfluß auf die Förderung der Er-

werbsverhältnisse haben muß, daß dem Staatsschatze auf anderen Wegen der Ausfall in den Postrevenüen überreichlich vergütet wird. (Bremer Handelsblatt Jahrg. 1859.) — Im Jahre 1844 hat Rußland die gleiche Taxe von 10 Kop. S. (=3¼ Sgr.) eingeführt, Frankreich durch Gesetz vom 29. August 1848 die gleiche Taxe von 20 Cent (=1⅗ Sgr.) welcher Satz jedoch im Jahr 1850 auf 25 Cent. (= 2 Sgr.) erhöht wurde. Spanien hat 1849 die gleiche Taxe von 24 Maravedis (=1½ Sgr.) angenommen. Im Grundsatze sind diese Staaten also dem englischen Systeme beigetreten, nur haben sie den Taxsatz wesentlich höher gestellt als in England, wo derselbe nur 1 Penny beträgt. In den meisten andern Staaten hat die Taxirung nach der Entfernung, welche durch die sächsische Posttaxordnung vom 7. December 1840 erst ihre vollkommenste Anwendung erlangte, indem nach dieser das Briefporto von Meile zu Meile um 1 Pfennig stieg,) wenigstens bedeutende Modificationen erlitten. An die Stelle der zahlreichen Taxstufen sind allmählich in den meisten Ländern nur 2 oder 3 solche getreten und zwar in der Weise, daß schon bei einer verhältnißmäßig geringen Entfernung das Maximum des Briefportos erreicht wird und dieses auf alle weiteren Entfernungen sich gleich bleibt. Zwei Rayons nahmen z. B. an: Bayern, 1849 bis 12 Meilen 3 Xr. über 12 Meilen 6 Xr., Belgien, 1849, (bis 30 Kilometer = 4 Meilen, 10 Cent. = ⅘ Sgr., über 30 Kilometer 20 Cent.), Norwegen, 1848, bis 20 Meilen 4 Schill. = 2½ Sgr., über 20 Meilen 8 Schill.; Sachsen bis 5 Meilen ½ Ngr., über 5 Meilen 1 Ngr., drei Rayons aber Preußen 1849, und der deutsch-österreichische Postverein, 1850 (bis 10 Meilen 1 Sgr., bis 20 Meilen 2 Sgr., über 20 Meilen 3 Sgr.).

In allen diesen Staaten ist daher thatsächlich das Princip, die Taxe genau mit den Entfernungen steigen zu lassen, aufgegeben worden, man hat vielmehr gewisse künstliche Zonentarife gebildet und eine beliebige Einheit des Halbmessers als Basis angenommen, jedenfalls, weil man bei sofortigem Uebergang zu einer einheitlichen Minimaltaxe einen zu großen Ausfall für die Postkassen fürchtete.

Wenn als Hauptargument für die stufenweise Erhöhung der Taxe das Princip der Gerechtigkeit insofern geltend gemacht worden ist, daß Derjenige, welcher größere Dienstleistungen in Anspruch nimmt, auch mehr zahlen soll, so kann dagegen geltend gemacht werden, daß die eigentlichen Beförderungskosten der Briefe den kleinsten Theil des Aufwandes verursachen. Der größte Theil der Kosten fällt auf die Annahme und Abgabe der Briefe, die Expedition und das Rechnungswesen. Wird eine Post zwischen zwei Orten befördert, so ist es meistens ohne Einfluß auf die eigentlichen Transportkosten, ob das Postcolli einige Pfund schwerer ist, und ob dasselbe mit Hilfe der Eisenbahnen einige Meilen weiter befördert werden soll. Auf Hauptrouten, wo sich ein großer Correspondenzverkehr bewegt, werden die Transportkosten, welche auf den einzelnen Brief fallen, auf 50 und 100 Meilen Entfernung sogar geringer sein, als auf Nebenrouten, wo einer unbedeutenden Correspondenz wegen eine Fahr- oder Botenpost zu unterhalten ist. Der Maaßstab des Aufwandes, welchen die von den einzelnen Correspondenten in Anspruch genommene Leistung der Post verursacht, liegt daher der stufenweisen Taxe in den meisten Fällen nicht einmal zu Grunde, vielmehr bleibt der Post, durchschnittlich von der in weitere Entfernungen sich bewegenden Correspondenz bei einer stufenweisen Erhöhung der Taxe nach der Entfernung ein größerer Reingewinn, als bei der Correspondenz zwischen näher liegenden Orten, die einen nur geringen Verkehr unterhalten.

In Anbetracht des außerordentlich gestiegenen Briefverkehrs in Deutschland würden nach Ansicht des Verfassers der Einführung der einheitlichen Minimaltaxe von 1 Ngr. für den einfachen (1 Loth schweren) Brief für alle Entfernungen innerhalb der deutschen Bundesstaaten keine ernsten Bedenken entgegenstehen. Will man in einer vielleicht übertriebenen Besorgniß für die Staatscasse vermittelnde Uebergänge nicht ausgeschlossen wissen, so bieten sich außerdem noch mehrere Auswege dar. Die Posteinnahmen würden nur vorübergehend einen kleinen Verlust aufzuweisen haben, wenn der Taxsatz von 3 Ngr. ganz aufgegeben, oder falls dies nicht zu erreichen sein sollte, wenn der Radius der 2 Neugroschen-Zone stufenweise auf 20, 30, 40 Meilen und sofort erweitert würde, bis der 3 Groschen-Taxsatz von selbst fallen würde. In anderer Hin-

sicht könnte nicht minder dahin gewirkt werden, daß die Verdoppelung des Gewichts eines einfachen Briefs nicht auch eine Verdoppelung des Portos zur Folge hätte, da einerseits die Mehrkosten das Doppelte nicht erreichen, andererseits das höhere Porto durch Absendung mehrerer Briefe als Paket eine allerdings ungesetzliche Umgehung des höhern Satzes nur zu leicht herbeiführen läßt. Von hohem Werthe sind im Voraus feste Bestimmungen, daß, sobald fünf- oder zehnjährige Durchschnittsberechnungen wiederum regelmäßige Ueberschüsse ergeben, eine abermalige Reduction des Tarifs bis zur Erreichung einer einheitlichen Minimaltaxe zu treffen sind.

Besondere Beachtung verdient außerdem das Verhältniß zwischen Briefpost und Fahrpost. Die Beförderung von gewöhnlichen und recommandirten Briefen und Zeitungen, Mustern und Waarenproben, sowie von Kreuzbandsendungen gehört in der Regel der Briefpost im eigentlichen Sinne, die Beförderung von Paketen, Geldern und Personen dagegen der Fahrpost an. In England, Frankreich, Belgien, Nordamerika, Spanien, Portugal und Italien beschränkt sich die Staatspostanstalt nur auf die Briefpost, und ist die Fahrpost der Privatindustrie überlassen (Expreßcompagnie in England, Messagerien in Frankreich), die in Bezug auf das Ineinandergreifen bei größern Entfernungen allerdings die Sicherheit und Raschheit der deutschen Fahrposten vermissen lassen. In Deutschland, der Schweiz, in Dänemark, Schweden und Rußland ist auch die Fahrpost Staatsinstitut, doch da die Letztere nicht überall monopolisirt ist, zeigt sich die Privatindustrie namentlich für den localen Verkehr und für die Geschäftsverbindungen benachbarter Ortschaften thätig, und gerade diese Correspondenz, die sich auf einen Umkreis von durchschnittlich 5 Meilen Halbmesser erstreckt, verdient besonders in's Auge gefaßt zu werden, um so mehr, da manche Staaten, z. B. Sachsen und Würtemberg für den Verkehr zwischen Nachbarorten eine niedrigere Taxe als die geforderte 1 Groschen-Taxe bereits besitzen. Die größern Städte bilden bekanntlich die Marktorte für die Umgebung im Umkreise mehrerer Meilen. Da von Seiten der Bevölkerung ein lebhafter Umtausch der gegenseitigen Bedürfnisse stattfindet und nicht Jeder seine Einkäufe und Verkäufe selbst besorgen kann, wird ein Botenwesen zwischen der Marktstadt, den kleinern Städten und dem Lande zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse. Noch energischer stellt sich die Unentbehrlichkeit des Botenwesens in Fabrikgegenden heraus, wo Fabrikherrn und Factoren viele Arbeiter in der Umgegend beschäftigen. Einem solchen Verkehr kann die Post mit ihren allerdings zweckmäßigen und nothwendigen Bestimmungen über Form, Verpackung, Emballage &c. nicht genügen, und nicht selten fällt auch der Zeitverlust schwer in die Wage, welcher zwischen der Absendung der Bestellung oder Lieferung und dem Empfange des darauf Erwarteten liegen wird und liegen muß.

Der Postzwang, welcher den Boten die Beförderung von Briefen und ähnlichen Sendungen untersagt, gestattet indessen kaum eine Lebensfähigkeit dieses nothwendigen Botenwesens, wie wiederum die Post durch die erweiterte Concurrenz in ihren Einnahmen nicht unempfindlich berührt werden würde. Bedenkt man indessen, daß der Post, weil von ihr größere Sicherheit geboten wird, die mit höherm Porto belegten Werthsendungen und die Mehrzahl der Briefe erhalten bleiben werden, so läßt sich wohl schon jetzt die Aufhebung des Postzwanges für die Correspondenz bis auf 5 Meilen Entfernung empfehlen, und dann kann durch das ganze Gebiet eines Staats eine und dieselbe Portotaxe ohne jede zu fürchtende Belastung für den Localverkehr wie für die Verbindungen zwischen Nachbarorten angenommen werden. Glaubt indessen der Staat aus finanziellen Bedenken den Postzwang für Briefe und Fahrpostgegenstände für diese kurzen Strecken aufrecht halten zu müssen, dann ist die Volkswirthschaft berechtigt im Interesse des Localverkehrs einen Tarif zu fordern, der für kurze Strecken noch unter die einheitliche Minimaltaxe herabgeht.

In manchen Staaten hat sich ferner noch die alte Sitte erhalten, bei Ablieferung des bereits bezahlten (frankirten) Briefes ein besonderes Austragelohn (Briefbestellgebühr) zu erheben, und haben einzelne deutsche Staaten daran am hartnäckigsten festgehalten, obgleich die deutsch-österreichische Postconvention ausdrücklich sagt: „Außer der stipulirten Taxe sind mit alleiniger Ausnahme der Bestellgebühr, wo solche noch besteht, keinerlei Gebühren zu erheben; die Bestellgebühr soll keinesfalls erhöht,

vielmehr auf gänzliche Aufhebung oder doch Ermäßigung derselben Bedacht genommen werden.“ Früher, als der Briefträger die Bestellgebühr noch als seine ausschließliche Einnahmequelle zu betrachten hatte, lag in der Bezahlung noch eine gewisse Berechtigung. Seitdem aber die Post den Briefträger gegen festen Gehalt anstellt, ist das rechte Verständniß für diese Belastung nicht mehr vorhanden. Wer einen Brief frankirt, will dem Empfänger keine weitern Kosten verursachen, und eine nicht geringe Menge von Postsendungen, z. B. Kreuzbandsendungen, Waaren und Preislisten, Geschäftsveränderungen u. s. w. werden unterlassen, weil der Absender dem Empfänger für eine Notiz, deren Werth sich nicht a priori bestimmen läßt, irgend welche Ausgaben nicht zumuthen will. Das Bestellgeld endlich als Controle für richtige Besorgung der Briefe betrachten zu wollen, ist durchaus illusorisch, da derjenige Postbeamte, der einen Brief verloren oder gar unterschlagen hat, die kleine Bestellgebühr lieber aus seiner Tasche zahlt, ehe er sich einen Verweis seiner Behörde zuzieht. Der Postcasse wird allerdings ein Ausfall erwachsen, doch darf man denselben nicht überschätzen, da die controlirende Rechnung in Zukunft wegfällt und ein Briefträger, sobald der Aufenthalt bei der Abgabe der Briefe aufhört, weit mehr zu leisten im Stande ist.

Außerdem beschäftigt sich die Post hier und da noch mit gewissen Nebenverrichtungen, z. B. Vermittelung des Zeitungsdebits, Annahme von Abonnements, Abrechnung mit den Redactionen, mit Vermittelung von Sparcassengeschäften (post-office having banks in England), Besorgung der telegraphischen Depeschen, Vermittelung und Eintreibungen von Posteinzahlungen, Ertheilungen von Postvorschüssen ꝛc., sämmtlich Einrichtungen, die für den Verkehr sehr ersprießlich wirken können, der eigentlichen Hauptaufgabe der Post aber mehr oder weniger fremd sind. In manchen dieser Branchen ist leider hier und da der Mißbrauch nicht erspart geblieben, zu dem die Staatsindustrie einer wenig gewissenhaften Regierung gegenüber nur zu leicht Veranlassung bietet. Wenn wie in Oesterreich und Frankreich das Briefgeheimniß nicht gewahrt worden ist, wenn andere Staaten oppositionelle Zeitschriften durch Entziehung des Postdebits zu züchtigen versuchen, anstatt den offenen und geraden Weg des directen Verbots, gestützt auf eine Verurtheilung im Justizwege, einzuschlagen, so sind dies Ueberschreitungen des Postregals, welche schweren Tadel verdienen. Auch wenn die Post vom Staate geleitet wird, hört sie deshalb nicht auf, ein Speditionsgeschäft zu sein. Der Staat hat dann die Pflicht, mit derselben Gewissenhaftigkeit wie jeder Frachtführer zu handeln oder das Geschäft aufzugeben.

Höchst wünschenswerth sind endlich angemessene Erleichterungen in dem internationalen Postwesen. Verträge, welche zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen worden sind, vermögen den immer zahlreicher auftretenden internationalen Verkehrsbeziehungen nicht mehr zu genügen: ein inniges Zusammenwirken, wie es beispielsweise noch im Jahre 1863 auf dem Pariser Postcongreß angestrebt wurde, ist aber zur Zeit noch an den Sonderinteressen der einzelnen Länder gescheitert. Die größten Schwierigkeiten bot der überseeische Verkehr, und die Schuld, daß keine Vereinbarungen erzielt wurden, scheint für die Transitverhältnisse theils an dem Bureaukratismus des französischen Postwesens, theils an der Absicht der Engländer gelegen zu haben, dem einheimischen Handel durch raschere Mittheilungen von Nachrichten aus überseeischen Handelsplätzen sein bisheriges Uebergewicht über den europäischen Continent zu erhalten.

Literatur: Matthias, Posten und Postregale (Berlin 1832). — Flegler, Geschichte der Posten (Nürnberg 1858). — Gad, Haftpflicht der deutschen Postanstalten (Berlin 1863). — Stephan, Artikel, „Postwesen“ in Rottecks Staatslexicon. — v. Justi, Staatswirthschaft Bd. II. S. 151. — Klüber, Das Postwesen in Deutschland (Erlangen 1811), nur geschichtlich noch von Werth. — von Jacob, Staatsfinanzwissensch. Bd. I. S. 340 ff. — Die Schriften v. Knies, Communicationsmittel, sowie polit. Oekonomie. — Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute. S. 234—248. (Leipzig 1863). — Zahlreiches Material erhalten außer kleineren Brochüren namentlich die officiellen Postblätter der einzelnen Staaten, die Blätter der Tagespresse (namentlich das Bremer Handelsblatt, darunter der bereits citirte sehr beachtenswerthe Artikel in Nr. 429 Jahrg. 1859 „die Postbrieftaxe“) Jahrg.

1865: Zur deutschen Postreform und die Nothwendigkeit der Beseitigung der Taxis'schen Postwirthschaft (als Separatabdruck, Bremen 1865) die Jahresberichte der Handelskammern, endlich die statistischen Werke von Kolb und Hübner. — Lewins, Her Majesty's Mails, an historical and descriptive account of the british post-office. (London 1864).

II. R.

Prämie. Prämiengeschäft.

Im Versicherungswesen (s. d.) versteht man unter Prämie den Preis, welchen der Versicherte an den Versicherer für das aus dem Versicherungsvertrage für den Ersteren herfließende Recht zu entrichten hat, die Gegenleistung des Versicherten für die Leistung des Versicherers. Die angemessene Prämie würde hier diejenige sein, welche sich, eine gehörige Vertheilung der Risiken vorausgesetzt, im Durchschnitt einer gewissen Jahrenreihe bei einer möglichst großen Anzahl von Versicherungs-Instituten an sich schon — also abgesehen von allen Nebeneinnahmen — als genügend herausgestellt hätte, um die entstandenen Schäden und Verwaltungskosten zu decken, um gleichzeitig noch die rechnungsmäßige Reserve für die noch laufenden Risiken zu lassen, und um, falls fremdes Betriebs- und Garantie-Capital verwendet wird, diesem eine der Gefahr entsprechende Rente zu gewähren.

Gesetzt: zwölf rationell geleitete Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaften hätten auf ein und demselben Gebiete während eines genügend langen Zeitraumes zusammen gearbeitet, und fänden es für gut, sich, nach Verlauf dieses, an Wechselfällen mannichfacher Art reichen Zeitraumes, ihre Resultate mitzutheilen. Es ergäbe sich eine Durchschnittsversicherungssumme von 10 Millionen Thalern pro Jahr und Gesellschaft, eine Durchschnittsprämieneinnahme von 25000 Thalern pro Jahr und Gesellschaft, eine durchschnittliche Entschädigungsleistung von resp. 15000 Thaler, und es hätte sich herausgestellt, daß mit dem Rest von 10000 Thalern die Verwaltungskosten, sowie angemessene Actiendividenden hätten bestritten und die rechnungsmäßigen Reserve-Vorträge hätten gemacht werden können: so wäre 2½ ‰ die allgemeine Durchschnittsprämie für die Feuerversicherung in dem betreffenden Lande, der gewerbsmäßige durchschnittliche Feuerversicherungspreis. Bei freier Concurrenz würde es sich herausstellen, daß keine jener Gesellschaften auf die Dauer im Allgemeinen durchschnittlich 2¾ ‰ würde erzielen, keine im Allgemeinen auf die Dauer zu 2 ‰ auf dem fraglichen Gebiete würde arbeiten können. Denn die theurere Gesellschaft würde ihre Kunden, die billigere ihren Gewinn verlieren; die erstere ihre Kunden, weil Concurrenz des Angebotes vorhanden ist; die letztere ihren Gewinn, weil sie mit ihren Einnahmen vielleicht eben nur ihre Kosten hätte decken können.

Wenn so auch im Versicherungsgeschäft die Concurrenz auf die Preise Einfluß hat, so ist es dringend geboten, gerade in diesem Geschäft das einzige Mittel, um zu erfahren, bis wie weit man der Concurrenz nachgeben darf, die Statistik nämlich, sorgfältig anzuwenden. Statt zu statistischen Zwecken, zur Mittheilung der Durchschnittsergebnisse, sich zu vereinigen, sind die Versicherungsanstalten vielfach auf den unfruchtbaren Gedanken gekommen, sogenannte „Prämien-Coalitionen" zu schließen, sich gegenseitig an Prämiensätze von gewissen, angeblich durch die Erfahrung gebotener Höhe für gewisse Risiken zu binden. Daß die Concurrenz sich meist stärker erwies, als solche Coalitionen, darf nicht Wunder nehmen.

Da beim Versicherungswesen die Prämie gewissermaaßen der Kaufpreis für ein Recht ist, dessen Inkrafttreten überhaupt, oder dessen früheres oder späteres Inkrafttreten von gewissen Naturgesetzen abhängt, welche nur auf dem Wege der Erfahrung erkannt werden können, so liegt die Wechselwirkung zwischen der Höhe der Minimalprämien und den Fortschritten in der Erkenntniß dieser Naturgesetze auf der Hand. In demjenigen Versicherungszweige, wo es sich im Wesentlichen nur um die Ermittelung des Zeitpunctes des Inkrafttretens des vom Versicherten erkauften, und irgend einmal bei jedem Versicherten in krafttretenden Rechtes handelt, bei der Lebensversicherung, ist man verhältnißmäßig am weitesten gediehen in der Erkenntniß der die Prämie be-

stimmenden Umstände. Die Mortalitätsstatistik ist der älteste und bestangebaute Zweig der Statistik. Die Wahrscheinlichkeitsrechnungen, welche den Plänen der besseren Lebensversicherungsanstalten zum Grunde liegen, lassen Prämientarife ermitteln, deren Angemessenheit man mit einem hohen Grade von Sicherheit voraussagen kann. Bei Actiengesellschaften wie bei Gegenseitigkeitsanstalten müssen die erhobenen Prämien höher sein, als die rechnungsmäßigen Sollprämien; bei beiden machen sich Zuschläge nöthig, welche zur Deckung der Verwaltungskosten, bei den ersteren noch außerdem Zuschläge, welche zur Verzinsung des Actiencapitales verwendet werden. Die rechnungsmäßige Sollprämie bildet mit dem für die Verwaltungskosten erforderlichen Zuschlage bei der Lebensversicherung einen Minimalsatz, der nicht unterschritten werden darf. Wie weit er überschritten werden kann, hängt von dem Einflusse der Concurrenz ab.

Bei den anderen Zweigen der Versicherung sind die Wahrscheinlichkeitsgesetze, auf welche die Prämientarife gegründet sein müssen, allerdings schwieriger zu ermitteln, als bei der Lebensversicherung. Allein so lange hier auf dem progressiven Wege nicht zu zuverlässigen Resultaten zu gelangen ist, sollte man wenigstens den regressiven nicht verschmähen, d. h. die Ermittelung der Prämiensätze, welche im Verlaufe eines gewissen Zeitraumes durchschnittlich für die verschiedenen in Betracht kommenden Risiken erforderlich gewesen sind, oder gewesen sein würden um die Schäden zu decken. Je länger der Zeitraum und je größer das Gebiet, für welche man jene Ermittelungen anstellt, um so sicherer werden die Ergebnisse. (Das Gesetz der großen Zahlen.)

Bei Gegenseitigkeitsanstalten werden entweder im Voraus Tarifprämien entrichtet, oder die sämmtlichen Kosten pro rata der Versicherungssumme repartirt. Im ersteren Falle ist nur ausnahmsweise die von dem Versicherten gezahlte Prämie auch die rechnungsmäßige Sollprämie. Entweder sind Nachschüsse zu leisten, die man jedoch in der Regel vermeidet, indem man Theile früherer Ueberschüsse für solche Fälle reservirt hat, oder es sind Ueberschüsse (Dividenden) zu repartiren. Durch die Concurrenz werden Gegenseitigkeitsanstalten, hingesehen auf ihre Prämiensätze, nur insofern beeinflußt, als bei mangelnder Concurrenz die Ausdehnung des Geschäftsgebietes erleichtert ist, und solche Ausdehnung, wegen der größeren Vertheilung der Risiken, eine Ermäßigung des Tarifes bis zu einem gewissen Puncte ermöglicht. Freilich erzeugt auch andererseits eine größere Concurrenz im Versicherungsangebote ein stärkeres und vielseitigeres Versicherungsbedürfniß. —

Unter Versicherungsprämie versteht man auch denjenigen Theil des Capitalzinses, welcher dem Darleiher angeblich neben dem eigentlichen Mieth- und Benutzungspreise gewährt wird, um ihn für etwaigen Capitalverlust einigermaaßen zu entschädigen. Vergl. jedoch über die Theorie der Assecuranzprämie im Zins den Art. „Zinsen." —

Schleichhandelsprämie nennt man den Gewinn, welchen der Schmuggler entweder beim Verkauf der Contrebande für eigene Rechnung in dem Kaufpreise, oder wenn er die Contrebande im Auftrage Anderer glücklich über die Grenze und in den Besitz der Auftraggeber gebracht hat, in der Belohnung bezieht, welche ihm für seine gefährliche Leistung gewährt wird. Die Schleichhandelsprämie pflegt im letzteren Falle in Procenten des Zollsatzes, oder des Verkaufs-, oder Einkaufspreises der Contrebande ausbedungen zu werden. —

Prämien als Mittel der sogenannten Volkswirthschaftspflege sind Geld- oder sonstige Belohnungen, welche für hervorragende Leistungen auf irgend welchem wirthschaftlichen Gebiete ausgelobt und dem, gewöhnlich nach dem Urtheile einer Jury Bestleistenden zuerkannt werden. Ein Mittel, mit welchem großer Mißbrauch getrieben werden kann und getrieben wird. Ehrgeizige Bürger machen um der Prämie willen Anstrengungen, die vielleicht völlig unproductiv sind, und viel besser einem nützlicheren Unternehmen zugewendet worden wären. Diejenigen Leistungen, welche die Regierung, vielleicht befangen in landläufigen Vorurtheilen, oder infolge specieller Liebhabereien einzelner maaßgebender Beamten, befördern zu müssen meint, pflegen selten die Leistungen zu sein, von denen es im wirthschaftlichen Interesse der Bevölkerung wirklich wünschenswerth ist, daß sie beschafft werden. Das eigene Interesse eines in

seiner Gütererzeugung und in seinem Handel durch künstliche Hemmnisse nicht beschränkten Volkes ist für dasselbe die beste Lehrmeisterin, der beste Sporn. Am häufigsten werden freilich solche angebliche Beförderungsmittel des Gewerbfleißes gerade da angewendet, wo die wirthschaftliche Kraft durch künstliche Beschränkungen darnieder gehalten oder auf falsche Bahnen geleitet ist. Ein Uebel erzeugt das andere. Die Prämiirung ausgezeichneter Leistungen durch Private oder Vereine, bei Gelegenheit von Ausstellungen u. s. w. ist im Wesentlichen harmlos, ihre Auslobung bisweilen das einzige Mittel, derartige Schaustellungen wirklich reichhaltig und mannichfaltig zu machen. Ohne Aussicht auf eine Prämie würden sich viele Personen nicht mit Einsendungen betheiligen. Je größer ein solches Unternehmen, je vorsichtiger müssen die Veranstalter bei Ermittelung des wirklich Preiswürdigen und bei der Zuerkennung der Preise zu Werke gehen. Wo sich Prämien oder Preise, wie bei Concurrenzen für Kunstwerke, Bauprojecte u. s. w. als eine besondere Belohnung für vorzügliche Leistungen, deren der Concurrenzveranstalter doch bedürfte, herausstellen, haben sie den guten Erfolg, dem Nachfrager ein reichliches Angebot, und in der That Leistungen zu verschaffen, welche so gut nur im Wetteifer beschafft werden.

Prämien nennt man auch die bei Lotterieanleihen (s. d.) auf einen Loosbrief (ein Loos) kommende ganze Zahlung, möge sie nun blos Capital und aufgelaufene Zinsen oder auch einen Gewinn enthalten. Daher heißen die Lotterieanleihen auch Prämienanleihen. Durch die Form der Prämienzahlung namentlich suchen die Unternehmer die Lotterieanleihen verführerisch zu machen. An die Prämienpläne knüpft sich der verderbliche Schwindel des Promessenspieles. —

Aus- und Einfuhrprämien. Man hat bisweilen eine für besonders nützlich gehaltene Ausfuhr von Landeserzeugnissen oder die Einfuhr solcher Rohstoffe, welche für den inneren Verbrauch vorzügliche Wichtigkeit haben, durch Prämien zu ermuntern gesucht. Ueber die volkswirthschaftliche Wirkung dieser Art von Begünstigungen vergl. die Artikel „Ausfuhr und Einfuhr.“ Schon Adam Smith erklärt „Handelsgeschäfte, welche durch Prämien betrieben werden,“ für die einzigen, „welche unter zwei Nationen eine geraume Zeit hindurch auf die Weise betrieben werden können, daß in der Regel die eine derselben beständig verliert, oder ihre Waaren wohlfeiler verkauft, als sie ihr bis an Ort und Stelle des Verkaufes kosten.“

Prämiengeschäft. Wenn in Geschäften, wo der Verkäufer sich verbindlich macht, dem Käufer nach einer gewissen Zeit das Handelsobject zu einem festgesetzten Preise zu liefern, der Käufer oder der Verkäufer sich das Recht vorbehält, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung (Prämie) an den Anderen das Geschäft rückgängig machen zu dürfen, so nennt man dies Handel auf Prämie, oder Prämiengeschäft. Dasselbe kommt namentlich im Producten- und im Staatspapier- und Actienhandel vor.

Im Effectenhandel hat die Praxis sehr verschiedene Arten von Prämiengeschäften ausgebildet. Die gebräuchlichsten sind folgende: 1) das einfache Prämiengeschäft (durch die vorstehende allgemeine Worterklärung genügend erläutert); 2) das Zweigprämiengeschäft. Man schließt gleichzeitig zwei entgegengesetzte Prämiengeschäfte ab; man kauft von A und verkauft an B; man hofft an einem der beiden Geschäfte mehr zu gewinnen, als an dem anderen verloren wird, sodaß auch die zu zahlende Prämie gedeckt wird; 3) das zweischneidige Prämiengeschäft. Der eine Theil erkauft sich gegen eine dem anderen zu zahlende Prämie die Wahl, demselben entweder die Papiere zu liefern, oder sie von ihm zu beziehen, oder ganz von dem Geschäft zurückzutreten; 4) das Stellgeschäft. Der „Wähler“ bedingt sich das Recht aus, dem „Steller“ entweder die Effecten zu einem bestimmten Course zu liefern, oder sie zu einem etwas höheren Course zu beziehen. Die Differenz zwischen den beiden Coursen dient als Prämie; 5) das Wandelgeschäft; 6) der Schluß auf fest und offen; 7) das Nochgeschäft u. s. w.

Ueber das Prämiengeschäft, als eine besondere Form des Speculationshandels mit Producten oder Effecten, lassen sich besondere volkswirthschaftliche Betrachtungen nicht anstellen. Dieser Speculationshandel wird durch den Hinzutritt von Nebenbestimmungen, wie die einer Prämie, in seinen volkswirthschaftlichen Wirkungen nicht geändert. Dem Speculationshandel in Producten und Effecten wird eine volkswirth-

schaftliche Würdigung zutheil in den Artikeln: „Handel," „Speculation," „Staatspapier."

Literatur: Vergl. über das Prämiengeschäft die von Rau Lehrbuch der pol. Oecon. I. § 440 citirten Schriften und Michaelis über „die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels" in der Faucher-Michaelis'schen Vierteljahrsschrift für Volkswirthsch. und Kulturgesch. II. Jahrg. 4. Bd. sowie die dort angeführte Literatur.

A. Emminghaus.

Preis.

Unter den Gesetzen des Handels sind die wichtigsten diejenigen, unter deren Einfluß sich die Preise verändern, d. h. steigen oder fallen. Die Begriffe „Preis" und „Handel" sind untrennbar. Nur beim Handel kann von Preis die Rede sein. Ohne Preis kein Handel; ohne Handel kein Preis. Der Preis ist das — Gut oder Leistung —, was man im Handel für Etwas (Gut oder Leistung) empfängt oder hingiebt. Der Preis ist also das nächste Ergebniß des Handels. Das weitere ist die Vertheilung von Gütern und Leistungen. Verkauft man 100 Ctnr. Tabak für 6000 Thaler, so sind diese 6000 Thaler der Preis der 100 Ctnr. Tabak, und diese sind der Preis von den 6000 Thalern. Nicht nur im gewöhnlichen Leben, auch in der Wissenschaft ist die Vermengung der Begriffe „Preis" und „Werth" an der Tagesordnung. Der Werth wird durch das Urtheil, der Preis durch einen Handelsvertrag erzeugt. Alles, was Preis hat, hat auch Werth; aber es giebt viele werthvolle Güter und Leistungen, die keinen Preis haben — da sie nie in den Handel kommen. Der Werth ist eine intensive, der Preis eine extensive Größe. Den Werth kann man daher nie, den Preis immer in Zahlen ausdrücken. Der Werth eines Gutes oder einer Leistung ist um so größer, je tauglicher das Gut oder die Leistung für wirthschaftliche Zwecke ist; der Preis ist um so größer, je größer die Erzeugergebühren oder der Reinertrag des Gutes, oder der Leistung ist, je begehrter und seltener dieselben sind u. s. w., jemehr dafür gefordert und bezahlt wird. Hoher Preis einer Robe von feinster gestickter Gaze bei geringer wirthschaftlicher Tauglichkeit. Niedriger Preis des Roggens, z. B. gegen den des Tabaks, bei viel höherer wirthschaftlicher Tauglichkeit. Hoher Preis einer Antiquität, oder sogenannten Rarität. Der Werth der Güter und Leistungen ist auf ihren Preis keineswegs ganz ohne Einfluß (vergl. den Artikel „Privatwirthschaft"); aber er bestimmt den Preis keineswegs ausschließlich, oder auch nur vorzugsweise. Die Vermengung der beiden Begriffe trägt viel dazu bei, daß das wahre Wesen des Volkswohlstandes (den man z. B. häufig versucht, lediglich nach den Preisen der Güter zu schätzen, und zwar zu berechnen und in Zahlen auszudrücken) und die höhere Bestimmung des wirthschaftlichen Lebens verkannt und die Alleinherrschaft des Eigennutzes in der Wirthschaft zum Dogma erhoben wird.

Da das freiwillige Geben und Nehmen und die Absicht zu gewinnen constitutive Merkmale des Handels sind, ist es erklärlich, daß auf die Höhe der Preise immer einmal der Eigennutz, oder die Selbstliebe, und dann die Freiheit einwirken. Man will kaufen, miethen, verkaufen und vermiethen, um zu gewinnen; aber man kann das Kaufen, Miethen u. s. w. unterlassen. Jemand, der zu einem Handel nicht gezwungen ist, entschließt sich immer nur dann dazu, einen gewissen Preis in diesem Handel anzulegen, wenn das zu erwerbende Gut, die zu erwerbende Leistung einen höheren Werth (für ihn) hat, als das hinzugebende Gut, oder die in Frage kommende Gegenleistung. Aber freilich die Gewinnberechnung ist nicht die einzige auf die Handelsentschließung einflußreiche Erwägung. Gerechtigkeit, Billigkeit, Ehrgefühl, Meinung und Gewohnheit hemmen oft, oft befördern sie die Entschließung, welche der ungehemmte Eigennutz schleunig treffen oder verzögern, oder ganz aufgeben würde. So stehen die Preise auch unter dem Einflusse dieser Mächte. Die letzteren wirken meist nicht vereinzelt und unabhängig von äußeren Umständen; sie wirken meist mit- und widereinander, in Wechselwirkung stehend und von äußeren Verhältnissen abhängig. Das gerade macht es so schwierig, für einzelne concrete Fälle über die wahren Bestimmgründe der Preise in's Reine zu kommen. Noch fehlt es an einer vollständigen und stichhaltigen Theorie der

Preisveränderungen. Fehlt es doch auch noch an einer vollständigen und stichhaltigen Theorie des Pflanzenwachsthums! Und hier walten doch nur Naturkräfte, dort aber Kräfte des menschlichen Geistes!

Einige Grundgesetze der Preisveränderungen indeß lassen sich doch mit großer Zuverlässigkeit aufstellen und beweisen.

Das eine ist das Gesetz von der Concurrenz (s. d.): Je größer und mächtiger das Mitwerben der Begehrer ist, d. h. jemehr sie wünschen, ein Gut oder eine Leistung zu erwerben und mit je besseren Mitteln sie dazu ausgestattet sind, um so höher stellt sich der Preis; je größer das Mitwerben der Anbieter ist, d. h. jemehr sie wünschen und wünschen müssen, ein Gut oder eine Leistung abzusetzen, um so niedriger stellt sich der Preis.

Dieses Gesetz von der Concurrenz kann nur beim verständigen Handel zur vollen Geltung kommen, d. h. bei solchem Handel, wozu der Mensch sich nur infolge der Ueberzeugung, daß das begehrte Gut oder die begehrte Leistung für ihn einen höheren Werth hat, als das Angebotene, entschließt. Für den Handel, der in der Leidenschaft zum Abschluß kommt, oder für den Gewohnheitshandel, bei dem man einen Preis zahlt weder nach Ueberlegung, noch in der Leidenschaft, sondern blos deshalb, weil man einmal gewohnt ist, so viel zu zahlen, oder weil Andere solchen Preis geben, lassen sich überhaupt keine Gesetze aufstellen.

Welche andere Bedingungen sich noch erfüllen müssen, soll das Gesetz von der Concurrenz zur vollen Geltung kommen, darüber vergl. den Artikel „Concurrenz", besonders da, wo von der beiderseitigen Concurrenz und der Freiheit der Concurrenz die Rede ist.

Bei verständigem Handel mit beiderseitiger freier Concurrenz werden die Preise durch die letztere bestimmt. Aber welche Preise? Daß die Preise der Güter und Leistungen in solchem Handel die angemessenen, gewerbsmäßigen sein müssen, ist zugleich der Beweis für die Richtigkeit und der Grund für die fortdauernde Gültigkeit des Concurrenzgesetzes. Wenn man zugleich die Wirkungen dieses Gesetzes auf das Maaß der Preise berücksichtigt, so erweitert es sich zu folgendem bestimmteren allgemeinen Preisgesetze: *Bei dem verständigen Handel mit beiderseitiger freier Concurrenz müssen sich die üblichen Preise nach den üblichen Gewerbsverhältnissen, und zwar, wo Erzeugnisse als solche in den Handel kommen, nach den üblichen Erzeugegebühren, wo Erzeugungsmittel als solche ver- oder gekauft, ver- oder gemiethet werden, nach den üblichen Reinerträgen richten.*

Würden einmal die Preise eines Erzeugnisses so weit sinken, daß die Erzeuger damit ihre Kosten, also neben den nöthigen Auslagen auch solche Reinerträge für die von ihnen angewandten Gewerbsmittel, welche zu ihrer und ihrer Familien standesmäßiger Erhaltung erforderlich sind, nicht decken könnten, so würde das Angebot des fraglichen Erzeugnisses, sobald als es füglich eingeschränkt werden kann, seltener werden, und das seltenere Angebot wieder eine Preissteigerung zur Folge haben. Stiege nun der Preis so hoch, daß damit nicht nur alle Erzeugegebühren gedeckt werden könnten, sondern dem Erzeuger auch noch außerordentliche Gewinne verblieben, so würde das fragliche Erzeugniß, sobald als das füglich geschehen kann, stärker angeboten werden, und die Folge wäre ein Fallen des Preises.

Ebenso, wo Erzeugungs- oder Gewerbsmittel als solche in den Handel kommen. Fiele einmal der Miethpreis einer gewissen Arbeit weit unter das Maaß des üblichen und nothwendigen Reinertrages, so würden von den betreffenden Arbeitern sich Viele einem anderen Erwerbszweige zuwenden, und das so verringerte Angebot würde die Ermiether von Arbeit zwingen, höhere Löhne anzulegen. Ein Lohn, der nicht nur zur Befriedigung der standesgemäßen Bedürfnisse des Arbeiters hinreicht, sondern ihm noch einen erheblichen Ueberschuß läßt, wird in der Regel zur Folge haben, daß der fraglichen Arbeit sich mehr neue Kräfte zuwenden, als ihr durch den Uebergang Einzelner zu anderen, selbständigen Unternehmungen (infolge der besseren durch hohe Löhne erzielten Situation entzogen werden; der Arbeitgeber wird diesen günstigen Umstand benutzen; die Löhne werden anfangen zu sinken.

Gesetzt, mit Hülfe einer Maschine könnte ein Gewerbsunternehmer den Reinertrag seiner Unternehmung um x erhöhen. Er wird gesonnen sein, einen dementsprechenden Preis für eine solche Maschine anzulegen. Kaum hat er sie sich angeschafft, so wird eine viel bessere Maschine für den nämlichen Zweck erfunden. Die alte Maschine kann ihren alten Preis nicht behaupten, denn ihr Reinertrag wird durch das Aufkommen der neuen mittelbar verringert. Aber auch die neue wird auf die Dauer nur im Verhältnisse zu dem Reinertrage, den sie erzielen hilft, bezahlt werden. Ein höherer Preis würde so viele solche Maschinen auf den Markt bringen, daß das Sinken des Preises die Folge wäre; ein niedrigerer Preis würde die Maschinenfabricanten veranlassen, sich in ihrer Fabrication einzuschränken, und bei gleichbleibendem Bedarfe, aber geringer werdendem Angebote, wäre eine Steigerung des Preises die natürliche Folge.

An diesem Beispiele sieht man zugleich, daß bei solchen Capitalien, die zugleich als Erzeugnisse und als Erzeugungsmittel in den Handel kommen, die Erzeugegebühren und die Reinerträge gleichzeitig auf den Preis einwirken. Eine Nähmaschine ist für den Maschinenfabricanten ein Erzeugniß, für den Schneider ist sie ein Gewerbsmittel. Jener, der Fabricant, strebt danach, beim Verkauf seine Erzeugergebühren zu decken, dieser, der Schneider, ist nicht gewillt, einen höheren Preis zu zahlen, als einen solchen, der mit dem Reinertrage, welchen ihm die Maschine gewährt, in einem angemessenen Verhältnisse steht. Man sollte nun meinen, daß die Preise für Capitalien der hier fraglichen Kategorie unter dem doppelten Einflusse, dem sie unterworfen sind, am ehesten dem gewerbsmäßigen Mittelsatze sich nähern müßten. Gerade bei Maschinen aber, und besonders bei neuerfundenen Maschinen ist dies — beiläufig bemerkt — häufig nicht der Fall. Bei denselben kann nämlich theils wegen künstlicher Beschränkungen, theils wegen der besonderen Vortheile, welche dem Erfinder auch bei der Vervielfältigung seiner Erfindung zur Seite stehen, das Angebot von Seiten der Concurrenten nicht willkürlich vermehrt werden, während, wenn die Maschine sich bewährt, die Nachfrage sich außerordentlich zu steigern pflegt. Die hohen Gewinnste, welche die Erfinder aus dem Verkaufe neuer Maschinen ziehen, sind vollkommen zu billigen, wenn sie nur dem letzteren Grunde, nämlich den Vortheilen zu danken sind, welche dem ersten Verfertiger bei der Herstellung zur Seite stehen; sie sind dann eine gerechte Belohnung des erfinderischen Genie's. Ganz ungerechtfertigt würden sie aber dann sein, wenn sie sich als Folge einer künstlichen Beschränkung des Angebotes (Erfindungspatente) herausstellen. In solchen Fällen kommt es vor, und ist es nicht zu billigen, daß die Preise der Erzeugnisse auf die Dauer weit über den Erzeugegebühren und die Preise der Gewerbsmittel nicht im Verhältniß zu den Reinerträgen stehen.

Die Gültigkeit des allgemeinen Preisgesetzes beruht auf der Nothwendigkeit des Reingewinnes für den Unternehmer. Weil es zur gedeihlichen Fortsetzung einer wirthschaftlichen Unternehmung, welche mit dem Verkaufe oder der sonstigen Verwerthung eines Gutes oder einer Leistung abschließt, oder sich darin documentirt, unbedingt erforderlich ist, daß in dem Kauf- oder Miethpreise dem Unternehmer außer den baaren Auslagen oder der antheiligen Entschädigung dafür, auch eine angemessene Vergütung gewährt werde für die behufs der Ermöglichung des Verkaufes oder der Vermiethung von ihm ge- oder verbrauchten Gewerbsmittel, — deshalb bildet diese Vergütung, bilden die Erzeugegebühren, oder die Reinerträge die Norm für die Preise der Erzeugnisse wie der Gewerbsmittel. Erzeugegebühren und Reinerträge bilden das feststehende, berechenbare Medium. Die Concurrenz treibt die Preise zeitweilig unter dieses Medium hinab, oder über dasselbe hinaus; aber alle Preise haben die Neigung, schließlich dem Medium gleichzukommen; die mittleren, die Durchschnittspreise, welche sich bei vielen Verkäufen und Vermiethungen in längeren Zeiträumen berechnen lassen, werden jenem Medium immer fast oder ganz gleichkommen.

Im Betreff der Anwendung des allgemeinen Preisgesetzes auf den Handel mit Gewerbsmitteln sind noch einige Erläuterungen erforderlich.

Die allgemeine Regel für die Miethpreise der Gewerbsmittel lautet: „Der übliche Benutzungspreis eines Gewerbsmittels richtet sich nach dem üblichen Reinertrage, welchen dasselbe den Unternehmern gewährt."

Der Miethpreis der Arbeit, des Capitales, oder des Landes kann wohl zeitweilig

viel größer oder kleiner sein, als der damit von dem Ermiether erzielte Reinertrag; nicht aber auf die Dauer. Die Reinerträge der Gewerbsmittel bilden das feststehende Medium, welches die Miethpreise immer zu erreichen streben. Daß Gewerbsmittel vermiethet werden zu Zwecken, die mit einem Gewerbebetriebe nichts gemein haben (Arbeit im Staatsdienst; Artland zu Parkanlagen), thut der allgemeinen Gültigkeit des Gesetzes keinen Eintrag. In solchen Fällen richten sich die Preise streng nach Analogie des gewerbmäßigen Miethhandels mit den fraglichen Gewerbsmitteln.

Die Arbeit ist das einzige Gewerbsmittel, welches nur im Miethhandel, nicht auch im Kaufhandel vorkommt. Der Sclavenhandel ist seiner eigentlichen Natur nach Handel mit Capital. Die Zahl der Menschen, die vom Vermiethen ihrer Arbeit leben, ist überall auf den höheren wirthschaftlichen Culturstufen außerordentlich groß. Daher ist der Stand der Miethpreise der Arbeit von größter Wichtigkeit für den Volkswohlstand. Unter der Voraussetzung beiderseitiger freier Concurrenz richtet sich der übliche Arbeitslohn nach dem üblichen Reinertrage, welchen der Unternehmer durch die fragliche Arbeit erlangt. Aber die standesgemäßen Bedürfnisse der Arbeiter spielen dabei eine wichtige Rolle. Ein Lohn, der dem durch die Arbeit erzielten Reinertrage vollkommen gleichkäme, aber nicht ausreichte, um die standesgemäßen Bedürfnisse der Arbeiter zu befriedigen, könnte auf die Dauer nicht bestehen. Der Arbeitslohn ist von zwei Seiten durch feste Grenzen bestimmt. Die unterste Grenze wird durch die standesgemäßen Bedürfnisse (standard of life) der Arbeiter, die oberste durch den Reinertrag, welchen die Arbeit dem Unternehmer liefert, bezeichnet. Das Nähere hierüber vergl. in dem Art. „Lohn.“

Der Benutzungspreis des Capitales erscheint unter verschiedenen Namen, bald als Zins (s. d.), Zinsen, Interessen, bald als Disconto, bald als Miethgeld oder Miethe. Das allgemeine Gesetz für diesen Preis lautet: der übliche Capitalzins richtet sich nach der üblichen Capitalrente.

Bei der Beurtheilung der Höhe des Capitalpreises ist zu beachten, ob der Verleiher oder der Borger, oder beide gemeinschaftlich die Unterhaltskosten und die Gefahren tragen. Trägt sie der Borger allein, so bezieht der Verleiher nur die Capitalrente; trägt sie der Verleiher allein, so muß er außer der Capitalrente noch die sämmtlichen Kosten des Unterhalts und die ganze Versicherungsprämie beziehen. Tragen Borger und Verleiher jene Kosten und Gefahren gemeinschaftlich, so bezieht letzterer die ganze Rente und eine antheilige Vergütung für die Unterhaltung und für die Uebernahme der Gefahren des Verlustes. Beim Verleihen und Borgen von Capitalien spielt der Credit (s. d.) eine wichtige Rolle.

Für den Miethhandel mit Ländereien, gewöhnlich Pacht genannt, lautet das allgemeine Preisgesetz folgendermaaßen: „der übliche Grundzins richtet sich nach der üblichen Grundrente. Er kann auf die Dauer nicht erheblich über oder unter dem Betrage der Grundrente stehen.“ Da die Grundrente bis zu einem gewissen, fast noch nirgends erreichten Grade mit der Zunahme der Bevölkerung steigt, so hat es wenigstens bei unseren heutigen Culturzuständen noch keinen merklichen Einfluß auf die Höhe des Grundzinses, daß das Angebot von Grund und Boden beschränkt ist. Wenigstens kann dieser Umstand nicht das Gesetz umstoßen, nicht bewirken, daß der Grundzins auf die Dauer weit über der Grundrente stehe. In unseren großen Städten, wo man für ein kleines Stück Gartenland mitunter einen enormen Pacht zahlen muß, scheint es bisweilen so, als wenn das beschränkte Angebot den Grundeignern die Möglichkeit unbeschränkter Pachtforderungen verliehe; aber in der That können sie auch hier nicht auf die Dauer mehr fordern, als die Grundrente beträgt; die Folge einer solchen Forderung würde sein, daß die Stadt auf's Neue erweitert, oder mit besseren Communicationsmitteln versehen würde. (Die Wohnungsmiethe besteht selbstverständlich aus Grund- und Capitalzins.) Dagegen hat die Herrschaft des Preisgesetzes freilich auch hier freie Concurrenz und Verbreitung sittlicher wie wirthschaftlicher Bildung zur Voraussetzung. (Halbpacht in Oberitalien und Tessin. Latifundienwirthschaft in Mecklenburg. Irische Pachtverhältnisse.) — Wie bei der Berechnung des Capitalzinses, so ist auch bei der des Grundzinses wohl zu berücksichtigen, ob der Pächter oder der Verpächter die Auslagen allein bestreitet, oder ob sie sich darein theilen.

Der Kaufpreis für Capitalien richtet sich, wie schon gesagt, nach der üblichen Capitalrente. Allein Capitalien sind Erzeugnisse. Es wird daher nur in seltenen Fällen die umständliche Berechnung nach Maaßgabe des Reinertrags erforderlich sein; man wird meist die leichtere Rechnung nach Maaßgabe der Erzeugegebühren und unter Berücksichtigung des augenblicklichen Zustandes vorziehen. In manchen Fällen ist es aber doch unerläßlich, jene umständlichere Rechnung vorzunehmen. Man denke an den Fall der Uebernahme eines Landgutes mit vielen Wirthschaftsgebäuden. Das Landgut eignet sich nicht zur intensiven Bewirthschaftung; es werden nur sehr wenig Gebäude gebraucht, wenn anders das Gut seinen natürlichen und Verkehrsverhältnissen entsprechend bewirthschaftet werden soll. Wenn der Käufer die fraglichen Gebäude unter solchen Umständen als Erzeugnisse bezahlen wollte, würde er einen zu hohen Preis bezahlen; er kann sie nur nach Maaßgabe der Rente bezahlen. Diese ist vielleicht gleich Null. Für seinen Kaufanschlag kommen also die Gebäude gar nicht in Betracht. In der That sehen wir häufig, daß große und kostspielige Gebäude bei Gutskäufen zu ganz geringfügigen Preisen erworben werden.

Die Berechnung des Kaufpreises nach der Rente wird bekanntlich in der Weise bewerkstelligt, daß man zuvörderst diesen Reinertrag ermittelt, und diesen dann mit einem Zinsfuße, welcher der Sicherheit entspricht, mit der man auf einen solchen Reinertrag rechnen kann, capitalisirt.

Beim Kaufhandel mit Capitalien ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man diese umständlichere Art der Berechnung wählen soll, beim Handel mit Ländereien, wo von Herstellungskosten nur ganz ausnahmsweise die Rede sein kann, ist man lediglich auf diese Berechnungsart angewiesen. Hier ist der angemessene Kaufpreis immer nur der dem mit Sicherheit zu erwartenden Reinertrage entsprechende, ist er stets ein Vielfaches dieses Reinertrages.

Zu den Bedingungen der Gültigkeit des allgemeinen Preisgesetzes gehört, wie gesagt, die Möglichkeit unbeschränkten Angebotes und unbeschränkter Nachfrage. Beschränkt finden wir beide hier durch künstliche, dort durch natürliche Hindernisse. Zu den künstlichen Hindernissen sind alle Verkehrshemmnisse, aber auch Ein- und Ausfuhrverbote und Erschwerungen, ferner Preistaxen, Lohntaxen, Zinswuchergesetze, Grundstückstheilungsverbote, Luxusgesetze (z. B. Kleiderordnungen), ist aber auch das Zunft- und Concessionswesen, sind die Freizügigkeits- und Niederlassungserschwerungen u. s. w. zu rechnen. Alle diese Hemmnisse zu beseitigen gebietet gerade die Rücksicht auf die Angemessenheit der Preise. Die natürlichen Hindernisse sind theils nicht völlig, theils überhaupt noch gar nicht zu beseitigen. Große Entfernung des ausschließlichen Erzeugungs- vom ausschließlichen Verkaufs- oder Vermiethungsplatze ist ein Hinderniß der ersteren Art. Abgeschwächt wird sein Einfluß durch Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Transportwesens. Hindernisse der letzteren Art liegen in dem Umstande, daß die Vermehrung und Verminderung des Angebotes nicht in der Willkür des Menschen steht. Früher war beispielsweise das Korn ein Gut, dessen Angebot nicht alsbald willkürlich vermehrt werden konnte. Daher oft Jahre hindurch Korntheurung infolge einer einzigen Mißernte. Jetzt kann das Angebot von Korn in kurzer Zeit fast willkürlich vermehrt werden; die Theurung kann Wochen, ja Monate lang anhalten; dann aber wird sie so reiche Zufuhren aus aller Welt Enden veranlassen, daß die Preise sich rasch wieder dem gewerbsmäßigen Stande nähern. Viel häufiger als bei dem Korn kann bei anderen Früchten, namentlich bei solchen, die sich nicht lange aufbewahren und auch nicht gut transportiren lassen, wie Kartoffeln, Obst &c., längere Zeit hindurch große locale Wohlfeilheit oder Theurung bestehen. Im Durchschnitt längerer Perioden dagegen berechnen sich auch für solche Erzeugnisse gewerbsmäßige — solche Preise, welche der Summe der aufgewandten Erzeugegebühren entsprechen. — Es kann nicht Wunder nehmen, wenn die Preise solcher Erzeugnisse, die zwar leicht transportirbar sind, wie Tabak und Baumwolle, auch in gewöhnlichen Verhältnissen nicht gut plötzlich in viel größeren oder geringeren Mengen angebaut werden können, und hinsichtlich ihres Anbaues im Ganzen doch nur auf gewisse Zonen beschränkt sind, an denjenigen Plätzen, wo sie exotisch sind, selbst längere Perioden hindurch weit über oder unter den Erzeugergebühren stehen. Aber auch bei solchen Er-

zeugnissen haben die Preise doch immer eine entschiedene Neigung nach dem gewerbsmäßigen Mittelsatze, wie hoch sie auch durch die Speculation zeitweise darüber hinausgehoben, oder darunter hinabgedrückt werden.

Preise, welche dem allgemeinen Gesetze entsprechen, heißen angemessen, gewerbsmäßig; diejenigen, welche höher sind, theuer, diejenigen, welche niedriger sind, wohlfeil. Theure Preise und hohe, wohlfeile Preise und niedrige sind keineswegs gleichbedeutend. Ob ein Preis theuer oder wohlfeil sei, kann man berechnen; ob er hoch oder niedrig sei, kann man nur durch Vergleichung finden. Die häufig gehörten Klagen über hohe oder niedrige Preise sind an sich und ohne weitere Erläuterung nichtssagend. Es fragt sich, aus welcher Vergleichung die Klage hervorgeht. Man kann die jetzigen mit früheren, die hiesigen mit dortigen Preisen, die Preise zweier Dinge oder Leistungen, welche dem nämlichen Zwecke dienen, miteinander, den Preis, den Jemand erhält, mit seinen Bedürfnissen vergleichen u. s. w. Nur die Vergleichung der Preise mit den Gewerbsverhältnissen führt zu dem richtigen Urtheile, ob die ersteren theuer, wohlfeil, oder angemessen (gewerbsmäßig) seien.

Die Veränderungen der Preise sind deshalb für die gesammte Volkswirthschaft so unendlich wichtig, weil die Preise der Erzeugnisse und Leistungen die Form bilden, in welcher die Unternehmer der Gewerbe ihren Antheil am Volkseinkommen beziehen. (Daher man dem Handel mit Recht die Functionen der Güterverthheilung zuschreibt.) In den Preisen der Erzeugnisse und Leistungen bezieht der Unternehmer seinen Unternehmergewinn (im weitesten Sinne des Wortes). Zeitweise Theurung steigert, zeitweise Wohlfeilheit vermindert diesen Unternehmergewinn auf Kosten der gesammten Volkswirthschaft. —

Die Theurung oder Wohlfeilheit der Güter und Leistungen kann in unserer Zeit, wo alle Culturvölker sich eines gemeinsamen Preisausgleichers, des Geldes, und zwar des aus edlen Metallen gemünzten Geldes bedienen, entweder auf Seiten der Güter und Leistungen, oder auf Seiten des allgemeinen Preisausgleichers, des Geldes, ihren Grund haben. Ob das Eine oder das Andere der Fall, ist schwer zu untersuchen. Aber die Annahme ist wohl begründet, daß, wenn ungefähr gleichzeitig alle hauptsächlich in den Handel kommenden Güter und Leistungen im Preise steigen oder fallen, die Ursache auf Seiten des Geldes liegt, von dem man dann sagt, daß es theurer oder wohlfeiler geworden sei, daß dagegen, wenn die Veränderungen nur bei einigen Gütern oder Leistungen wahrgenommen werden, die Ursache auf Seiten der Güter und Leistungen liegt. Ueber den Preis des Geldes und das Geld als Preismaaß und Preisausgleicher vergl. den Artikel: „Geld."

Literatur: Adam Smith, über die Quellen des Volkswohlstandes (Asher) Stuttgart 1861. Bd. I. Cap. 5—7. — J. B. Say, ausführl. Lehrbuch ꝛc., deutsch übersetzt von R. Stirner. Leipzig 1845. Theil III. Cap. 4 und 5. — Ricardo Principles political. economy. Deutsch v. Baumstark. Leipzig 1838. Cap. 1 und 4. — J. St. Mill, Principles ꝛc. Deutsch v. Sootbeer. Hamburg 1852. — Buch III. Cap. 1. und 2. — Rall, Lehrb. Bd. I. § 146 ff. — Roscher, System § 99 ff. — F. G. Schulze, Nationalöconomie. Leipzig. G. Wigand. 1856. S. 502 ff. — Tooke, Die Geschichte und Bestimmung der Preise. Deutsch von Dr. C. W. Asher. 2 Bde. (Dresden Rudolph Kuntze. 1862).

A. Emminghaus.

Preßgewerbe.

Zu den Preßgewerben rechnet man die Gewerbe der Buch- und Steindrucker, der Buch- und Kunsthändler, der Antiquare, der Inhaber von Leihbibliotheken und Lesecabineten, der Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, sowie der Sammler von Subscribenten auf Preßerzeugnisse.

Diese Gewerbe sind den gelehrten Gewerben nahe verwandt und nehmen als die wirksamsten Hülfsmittel zur Verbreitung geistiger Bildung und zur Belebung des öffentlichen Geistes eine wichtige Stellung im Staats- und Wirthschaftsleben ein. Die meisten deutschen Regierungen haben die Preßgewerbe wegen ihres großen Einflusses auf das politische Leben auch für besonders gefährlich erachtet und ihre Aus-

übung an sehr erschwerende Bedingungen geknüpft, und der Bundestag hat die bereits vorhandene Tendenz zur Maaßregelung der Presse durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse kräftig unterstützt. Dieser Bundesbeschluß, der übrigens im Eingange den einzelnen Bundesregierungen die Befugniß vorbehält, „nach Bedürfniß noch eingreifendere Anordnungen zu treffen" bestimmt in § 2:

„§ 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maaßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes, kann nicht nur infolge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung, oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Entscheidungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§ 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Es reihen sich daran eine Reihe strenger Vorschriften bezüglich der Ausgabe der Druckschriften und Zeitungen und der Caution für letztere.

Die meisten neuern deutschen Gewerbegesetze beharren unter Anlehnung an den Bundesbeschluß von 1854 bei der Concessionirung der Preßgewerbe. Die neue österreichische Gewerbeordnung vom 20. Decbr. 1859 läßt es deutlich merken, daß sie die Unterwerfung der Preßgewerbe unter den Concessionszwang als eine politische Maaßregel betrachtet; denn sie geht so weit, den Betrieb dieser Gewerbe in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, zu gestatten. Die auf die Preßgewerbe bezüglichen §§ 16 sub 1 u. 2 u. 19 der österr. Gewerbeordnung lauten:

„§ 16. Concessionirte Gewerbe. Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w. Dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen).
2. Die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten.

§ 19. Preßgewerbe. Bewerber um eines der im § 16 unter 1 u. 2 erwähnten, mit Preßerzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel."

Unter den neuesten deutschen Gewerbegesetzen zeichnet sich das Coburgische Gesetz durch seine Bestimmungen über die Preßgewerbe vortheilhaft aus. Der Landtag zu Coburg hat durch seinen Freimuth und seine Beharrlichkeit dem Lande das unschätzbare politische Gut der Preßfreiheit in weit höherem Maaße gesichert, als dasselbe zur Zeit irgend anderswo in Deutschland (nur etwa mit Ausnahme von Luxemburg) gesetzlich gewährleistet ist. Wenn es ihm auch nicht gelungen ist, die volle und unbedingte Con-

cessionsfreiheit für die Preßgewerbe zu erreichen, so hat er doch so viel durchgesetzt, daß der Concessionszwang fast alle Bedeutung und die Gefahr einer polizeistaatlichen Präventivmaaßregel verloren hat. Die betreffenden Artikel 7 u. 30 des Coburgischen Gewerbegesetzes, wie sie in der Landtagssitzung vom 22. Juni 1863 einstimmig angenommen worden sind, lauten wie folgt:

Art. 7. „Die Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde (Concession) ist erforderlich zum Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken und Lesecabineten, sowie zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse. — Die Erlaubniß zum Betrieb dieser Gewerbe kann jedoch nur Denjenigen versagt werden, welche infolge gerichtlicher Verurtheilung wegen eines durch die Presse verübten Verbrechens oder Vergehens sich nicht im Besitze der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte befinden."

Art. 30. „Die Erlaubniß zum Betrieb dieser Gewerbe kann nur durch richterliches Urtheil und nur in dem Falle entzogen werden, wenn gegen den Gewerbtreibenden wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens auf den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte erkannt wird. Die Wiedererlangung dieser Rechte hat das Wiederaufleben der Befugniß zum Gewerbebetrieb selbst zur Folge." Die Agitation für Freigebung der Preßgewerbe muß Hand in Hand mit dem Streben nach Preßfreiheit gehen und ist eine der ersten Aufgaben aller Politiker und Volkswirthe, welche ihrem Vaterlande den Besitz constitutioneller Freiheiten sichern wollen. Preßfreiheit wird von allen politisch reifen Völkern als eine Grundbedingung und Hauptstütze politischer Freiheit angesehen. Ihr Segen ist schon vor hunderten von Jahren von Milton und zahlreichen Schriftstellern nach ihm so beredt gepriesen und so klar bewiesen worden, daß man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich ein wiederholtes Abwägen der Gründe für und wider ersparen kann. Eine Benutzung der Preßfreiheit ist aber ohne Drucker und Verleger nicht möglich. Wenn nun Drucker und Verleger zur Ausübung ihres Gewerbes erst einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen, so heißt das nichts anderes, als daß die Benutzung der Preßfreiheit einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfe. Dies ist ein innerer Widerspruch. Concessionen für Preßgewerbe bedeuten daher Zwang und obrigkeitliche Bevormundung der Presse und sind mit der Preßfreiheit unvereinbar. Mit Recht haben daher diejenigen Gesetzgeber, welche die redliche Absicht hatten, dem Volke Preßfreiheit zu geben, zu gleicher Zeit die Abschaffung der Concessionen zu Preßgewerben ausgesprochen. Daher enthielt auch die octroyirte preußische Verfassung vom 5. Decbr. 1848 die klare Bestimmung: Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur noch durch Concessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkung der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden."

Die Wiedereinführung dieser Bestimmung, die leider durch die spätere Gesetzgebung in freiheitsfeindlichem Sinne abgeändert wurde, ist eine Aufgabe preußischer und deutscher Politik.

Literatur: Die Briefe v. Junius, deutsch v. A. Ruge (Mannheim 1847). — Lorbeer, Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit nach englischem Rechte. — Gneist, Das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. II. S. 250 (Berlin 1860). — v. Mohl, Polizeiwissenschaften III. S. 125 (Tübingen 1845). — von Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. I. S. 351 (Leipzig 1856). — Böhmert, Freiheit der Arbeit (Bremen 1858). — Rentzsch, Gewerbefreiheit (Dresden 1862). — Artikel „Preßfreiheit und Preßpolizei" in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch.

V. Böhmert.

Priorität.

Wie unendlich wichtig es häufig ist, mit irgend einem Plan, einer That, einem

Recht u. s. w. früher zu kommen als ein Anderer, kann man im gemeinen Leben alle Tage sehen. Das ist es, was man mit Priorität (von dem lat. Wort prior=früher) bezeichnet. Und wie im Leben des Einzelnen, so in der Volkswirthschaft im Großen. Namentlich spricht man von der Priorität auf einem Absatzgebiete, durch welche der zuerst kommende Verkäufer die Concurrenten, solange sie nicht größere Vortheile bieten, und oft auch dann noch, auszuschließen pflegt; denn in der Volkswirthschaft gilt wie in der Physik das große Gesetz der Trägheit. Wer zu spät kommt, findet den Platz besetzt. Nach Millionen zählt der Schaden, den Deutschlands Handel und Industrie durch die Verzögerung des französischen Handelsvertrags erleiden; die Engländer und Andere haben inzwischen jenen Markt schon kennen gelernt, Verbindungen angeknüpft, sich dem herrschenden Geschmack accommodirt; ihre Waaren sind geschätzt, ihre Marken und Etiquetten bekannt und gesucht, Bezeichnungen, Preise, Verkehrswege geläufig — wie viel wird für uns übrig bleiben? Wir Deutschen sind ohnehin oft langsamer im Handeln, als gut wäre, und so lange wir ein staatloses Dasein führen, werden wir die Vortheile der Priorität im internationalen Verkehr nie genießen.

Im Concurse genießen gewisse Gläubiger gesetzlich das Recht der Priorität, d. h. ihre Forderungen werden zuerst („prioritätisch") voll befriedigt, ehe der Rest unter die nicht privilegirten Gläubiger vertheilt wird; so meistens die Ehefrau wegen ihres Einbringens, das Gesinde wegen rückständigen Lohnes, Pfandgläubiger u. s. w. Mit anderen Privilegien werden auch diese mehr und mehr schwinden.

Man sagt auch häufig Priorität für Prioritätsobligation; auch hier bezeichnet das Wort den Vorzug, welchen diese Werthpapiere vor anderen von derselben Gesellschaft ausgegebenen genießen.

Siehe darüber Actie, Obligation. J. G.

Privatwirthschaft.

Das wirthschaftliche Streben des Einzelnen ist nicht darauf gerichtet, möglichst viel möglichst taugliche Güter einer gewissen Gattung zu erzeugen; er erzeugt die Güter, welche, und soviel davon, als er braucht, oder er erzeugt die Güter, deren Verkauf ihm den höchsten Reinertrag gewährt. In der Volkswirthschaft liegt der Zweck aller Gütererzeugung in der Bereicherung der Güterwelt. Den Einzelnen kümmert es nicht, ob die Güter, die er verkauft, gerade an die Stelle gelangen, wo man ihrer am meisten bedarf; wenn er nur im Verkaufspreise eine seinen Bedürfnissen entsprechende Entschädigung für seinen Arbeits- und Capitalaufwand erwirbt. Die volkswirthschaftliche Aufgabe des Handels ist die gerechte und bedürfnißgemäße Vertheilung der Güter. Der Einzelne fragt nicht danach, ob seine Arbeit die Güterwelt bereichert, wenn er nur eine hohe Rente damit verdient. Für die Volkswirthschaft kann eine Arbeitsleistung vom höchsten Werthe sein, welche den Leistenden ganz ohne Rente läßt (z. B. eine große Erfindung). Für die Einzelwirthschaft sind viele Capitaltheile stehendes Capital, welche für die Gesammtwirthschaft eines Volkes als umlaufendes Capital betrachtet werden müssen und umgekehrt. Für die Einzelwirthschaft hat der reichliche Geldgewinn eine hohe Bedeutung; für die Volkswirthschaft an sich ist er ein vergleichsweise unbedeutendes Moment. Was der Einzelwirthschaft als Grundrente erscheint, ist vom Standpuncte der Volkswirthschaft häufig lediglich Capitalrente.[1] Für die Einzelwirthschaft haben in deren Bereich befindliche Dinge und Leistungen, welche einen hohen Preis haben, auch schon deshalb einen hohen Werth, vorausgesetzt nur, daß sie im freien Handel verwerthet werden können. Auch hier zwar decken sich die Begriffe Preis und Werth keineswegs, sind aber ihre wechselseitigen Beziehungen sehr mannigfaltig und in die Augen springend. Für die Volkswirthschaft sind manche sehr theure Güter und Leistungen so gut wie werthlos, haben manche sehr werthvolle Leistungen und Güter gar keinen Preis, weil sie nie in den Handel kommen. Der Einzelwirthschaft ist, wenn sie anbietet, die Concurrenz der Anbieter, wenn sie

---

1) Der Streit über die Existenz oder Nichtexistenz einer Grundrente würde alsbald verstummen, wenn man sich den Unterschied zwischen Privat- und Volkswirthschaft allerseits klar vergegenwärtigte.

nachfragt, die Concurrenz der Nachfrager feindlich; für die Gesammtwirthschaft eines Volkes ist die Concurrenz eine Bedingung gedeiblicher Existenz; sie kennt nur eine ungünstige Art der Concurrenz, die blos einseitige nämlich.

Aus diesen Gegenüberstellungen wird es zur Genüge erhellen, daß sich die Einzelwirthschaft zur Gesammtwirthschaft eines Volkes nicht verhält, wie die Einheit zur Summe. Auch das Volk ist mehr als eine bloße Vielheit von Individuen. Will man das Verhältniß der Einzelwirthschaft zur Volkswirthschaft durch einen Vergleich sich verdeutlichen, so wird vor Allem an das Verhältniß der Volks- zur Weltwirthschaft zu denken sein.

Damit ist aber, selbst, wenn man den Begriff der Volks- und Weltwirthschaft als bekannt voraussetzt, der der Einzelwirthschaft noch nicht gegeben und noch weniger der der Privatwirthschaft.

Unter Einzelwirthschaft würde man die Summe der Thätigkeiten zu verstehen haben, durch welche ein einzelner Mensch, oder eine durch Lebensgemeinschaft und völlige Harmonie der wirthschaftlichen Interessen verbundene, in die Classe der einfachsten und natürlichsten menschlichen Verbindungen gehörige Mehrheit von Individuen (Familie), die Sorge für die Befriedigung der irdischen Bedürfnisse bekundet. Will man eine solche Summe von solchen Thätigkeiten mit einem einzigen Wort bezeichnen, so nennt man sie eine Einzelwirthschaft. Man denkt dabei nicht blos an Robinsonsexistenzen. Aber man beachtet dabei nicht den organischen Zusammenhang der fraglichen Einzelwirthschaften mit den unzähligen anderen, die daneben bestehen, man übersteht es geflissentlich, daß sie ein Glied der Volks-, ja der Weltwirthschaft ist.

Will man diesen Zusammenhang andeuten, so bezeichnet man die fragliche Einzelwirthschaft als Privatwirthschaft. Aber Privatwirthschaft ist der Gattungsbegriff für die Einzelwirthschaften, insofern sie als Glieder eines organischen Ganzen betrachtet werden. Man spricht daher nicht von „einer Privatwirthschaft," ebensowenig wie man das wirthschaftliche Leben eines gegebenen Volkes „eine Volkswirthschaft" nennt. Unter Privatwirthschaft würde vielmehr die Summe der Functionen zu verstehen sein, welche die Einzelwirthschaft als organischer Bestandtheil der Gesammtwirthschaft zu verrichten hat, und zugleich, wie man unter Volkswirthschaft auch das System der das Volkswirthschaftsleben beherrschenden allgemeinen Gesetze versteht, das System von auf den Gesetzen der Volkswirthschaft begründeten Regeln für den erfolgreichen Betrieb der Einzelwirthschaft.

Die Functionen der Einzelwirthschaft können der Art und den Zielen nach verschieden sein von den entsprechenden Functionen der Volkswirthschaft. Aber jemehr durch die Erfüllung derselben in jeder Einzelwirthschaft dem Einzelinteresse gedient wird, umsomehr wird dadurch auch dem entsprechenden Interesse der Volkswirthschaft gedient. Wie im Eingange dieser Betrachtung beispielsweise erwähnt ist, leitet den Einzelnen bei der Erzeugung der Güter ein anderes Interesse, als welches die leitende Maxime der Gütererzeugung in der Volkswirthschaft ist. Es kümmert ihn nicht, ob durch seine gütererzeugende Thätigkeit die Güterwelt wirklich bereichert, zur besseren Befriedigung der Volksbedürfnisse beigetragen wird. Aber jemehr er bei dieser seiner Thätigkeit seinen Blick darauf richtet, daß sich die Erzeugnisse derselben vortheilhaft verwerthen lassen, um so gewisser hilft er auch das volkswirthschaftliche Ziel der Gütererzeugung mit erreichen. Denn er verdient selbst da am meisten, wo er die dringendsten Bedürfnisse am besten befriedigt, ja wo er ganz neue Bedürfnisse hervorruft und für die Mittel zu ihrer Befriedigung sorgt.

Die volkswirthschaftliche Aufgabe des Handels ruht in der Güterverheilung. Diese Aufgabe wird durch den Handel gelöst, theils indem er die Vermittlung zwischen der Erzeugung und dem vielleicht um Welttheile davon entfernt vor sich gehenden Verbrauch übernimmt, theils indem die Kauf- und Miethpreise der Erzeugnisse und Leistungen die Form bilden, in welcher die Gewerbsunternehmer ihren Antheil am gesammten Volkseinkommen beziehen. Der kaufende und verkaufende, miethende und vermiethende Einzelne weiß nicht nur nicht, sondern es kümmert ihn auch nicht, ob durch seinen Kauf oder Verkauf, durch sein Er- oder Vermiethen eine gerechte und bedürfnißgemäße Vertheilung von Gütern und Leistungen unterstützt, und ob dadurch ihm und

Denen, mit welchen er handelt, ihr entsprechender Antheil am Volkseinkommen zugeführt wird. Wenn er nur eine nach seinem Ermessen hohe Rente aus dem Geschäft zieht. Aber gerade dieses Gewinnstreben der Einzelnen erzeugt jenen Kampf, den wir Concurrenz nennen, und aus dem, den Concurrenten unbewußt, die angemessenen, d. h. diejenigen Preise hervorgehen, welche wirklich eine gerechte Gütervertheilung in beiden Bedeutungen dieses Wortes ermöglichen und enthalten.

Und so überall, wo scheinbar die privatwirthschaftlichen mit den volkswirthschaftlichen Interessen collidiren, stehen sie und bewegen sie sich doch schließlich unter dem gleichen Gesetz.

Aber — der privatwirthschaftliche Begriff von Capital, von Geld, von Grundrente, Preis und Werth ist ein anderer, als der volkswirthschaftliche, oder diese Begriffe haben in der Privatwirthschaft doch mehrfach einen anderen Inhalt oder Umfang, eine andere Geltung als in der Volkswirthschaft. Die öffentlichen Verkehrswege und viele Verkehrsanstalten, die Jeder benutzen kann, gehören im Sinne der Volkswirthschaft zum Capital, nicht im Sinne der Privatwirthschaft; das Geld ist im Sinne der Privatwirthschaft umlaufendes, im Sinne der Volkswirthschaft bald stehendes bald umlaufendes Capital; das Geld ferner hat privatwirthschaftlich mehr den Charakter eines Gewerbsmittels des Handels, volkswirthschaftlich mehr den eines Förderungsmittels des Handels, was schon daraus erhellt, daß die volkswirthschaftliche Bedeutung des Geldhandels (d. h. des Handels, wo Geld die Waare ist) lediglich darin liegt, daß Geld von da weggeführt, wo es im Ueberflusse vorhanden und dahin geschafft wird, wo es zu den Diensten der Preisausgleichung erforderlich ist. Jemand, der ein Grundstück erbt, welches bei gleichen Arbeits- und Capitalaufwendungen eine zehnmal höhere Rente abwirft, als das Nachbargrundstück, kann dieses Plus der Rente nicht als seine Arbeits- oder Capitalrente auffassen; für ihn ist es Grundrente. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft ist es vielleicht lediglich doch Capitalrente. Wer einen Diamanten findet, wird dadurch um ein zugleich für ihn sehr werthvolles und an sich sehr theures Gut bereichert. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft haben Diamanten bei Weitem nicht so hohen Werth, als manche Güter, von denen man vielleicht Massen mit einem linsengroßen Diamanten erkaufen kann.

Und sollte es gleichwohl möglich sein, die Privatwirthschaft (in der zweiten der obigen Bedeutungen, d. h. gleich Privatwirthschaftslehre) zu begründen auf die Gesetze der Volkswirthschaft, da doch die Begriffe, mit denen beide operiren müssen, hier einen anderen Inhalt und Umfang haben wie dort?

Wie hinsichtlich der Functionen und Ziele, so bestehen trotz scheinbarer Ungleichheiten doch auch hinsichtlich der Grundbegriffe zwischen der Privat- und der Volkswirthschaft keine Widersprüche. Das künstlich construirte Gebiet der Privatwirthschaft ist nur mehrfach unter anderen Gesichtspuncten zu betrachten, als das wirklich vorhandene der Volkswirthschaft. Statuirt man eine Privatwirthschaftslehre als besondere Wissenschaft, so wird es gerade eine der Hauptaufgaben derselben sein, die Verschiedenartigkeit jener Gesichtspuncte in ein möglichst helles Licht zu stellen. Unter den Regeln, welche diese Wissenschaft für das wirthschaftliche Volksleben zu geben hat, werden die meisten unmittelbar aus den Gesetzen der Grundwissenschaft herzuleiten, nur bei manchen wird jene Verschiedenartigkeit der Gesichtspuncte zu berücksichtigen sein.

Man unterscheidet: 1) Allgemeine Privatwirthschaftslehre, welche die Regeln entwickeln soll, wie jeder Privatmann seinen Haushalt einzurichten und zu führen hat (allgemeine Haushaltungslehre), und 2) Specielle Privatwirthschaftslehren (Gewerbslehren), z. B. die Wissenschaft von den Gewerben des Landbaues, die Lehren von den technischen Gewerben, die Lehren von dem Gewerbe des Handels. Die allgemeinen Theile aller dieser Privatwirthschaftslehren entlehnen ihre Regeln den Grundsätzen der Volkswirthschaft; die speciellen Theile entlehnen dieselben den Grundsätzen anderer rationaler Wissenschaften, z. B. den Naturwissenschaften.

Literatur: Der Unterschied zwischen Privat- und Volkswirthschaft aus den Gesichtspuncten, welche für die vorstehenden Andeutungen maaßgebend waren, ist kaum irgend genügend erörtert. Zerstreute Bemerkungen findet man bei Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft. Wien 1858, besonders S. 1 ff., S. 96 ff., S. 162 ff., S.

270 ff., S. 329 ff.; ferner in Rau, Lehrbuch § 3 ff., endlich in Fr. G. Schulze, Nationalöconomie. (Leipzig G. Wigand 1856) S. 5, 7, 212, 304 ff.; endlich in Pickford, Einleitung in die Wissenschaft der polit. Oeconomie. (Frankfurt a. M. Sauerländer. 1860) S. 1 ff., bes. S. 6, S. 158 ff. — Zur Erläuterung des Begriffes „Allgemeiner Theil einer speciellen Privatwirthschaftslehre" möge dienen: Emminghaus und Graf zur Lippe, Lehrbuch der allgemeinen Landwirthschaft. (Leipzig. G. Wigand 1863).

A. Emminghaus.

Privilegium.

Privilegien sind diejenigen Verfügungen der Staatsgewalt, durch die einer Person oder einer gewissen Classe von Personen das Vorrecht ertheilt wird, in einem bestimmten Fall, so oft derselbe vorkommt, von dem gemeingültigen Recht eine Ausnahme zu machen. Es gehört hierher, wenn eine Person von der Verbindlichkeit eines Gesetzes in jedem vorkommenden Falle befreit oder ihr das ausschließliche Recht verliehen wird, etwas, was nach dem gemeinen Recht entweder Niemanden oder Allen verboten ist, allein thun zu dürfen. Dadurch daß die Wirkung des Privilegs erfolgt, so oft der Fall, auf den es ertheilt worden, eintritt, unterscheidet es sich von den Rechtsausnahmen, welche in einem einzelnen Fall ertheilt werden, wie z. B. von den Dispensationen gegen Eheverbote, den Abolitionen. Die Concessionen, welche der Staat zur Ausübung eines gewissen Berufs oder Erwerbs gewährt, sind rechtlich nicht zu den Privilegien zu zählen. In der Concessionsertheilung liegt nicht die Feststellung einer Ausnahme von einem allgemeinen Recht, sondern nur die gesetzlich vorgeschriebene Anwendung des gemeinen Rechts auf die einzelnen Fälle. Thatsächlich können freilich Privilegien und Concessionen in ihren Wirkungen mit einander zusammenfallen.

Von den Privilegien sind auch die Gesetze zu unterscheiden, wodurch zu Gunsten aller oder einer gewissen Classe von Staatsbürgern die allgemeine Verbindlichkeit der Gesetze eingeschränkt oder aufgehoben wird (jura singularia, Rechtswohlthaten), z. B. die den Frauen bei Bürgschaften zustehenden Rechte, die Rechtswohlthaten bei Erbschaftsantretungen u. s. w., welche jedem Staatsbürger zustehen, der sich in diesem Fall befindet.

Da sich Niemand im Staat ein Vorrecht vor Andern anmaßen darf, so kann auch nur der Souverain Privilegien ertheilen. Ist der Souverain nicht der alleinige Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, sondern an die Zustimmung der Landes- oder Volksvertretung beim Erlaß von Gesetzen gebunden, so ist zur Gültigkeit der Privilegien die Zustimmung der Landesvertretung nöthig. Weil die Privilegien Ausnahmen vom gemeinen Rechte sind, dürfen sie nicht auf andere, obschon ähnliche Fälle ausgedehnt werden, vielmehr sind sie dann, wenn sie Andern zum Nachtheil gereichen, aufs strengste zu interpretiren.

Ein Privileg wird entweder einer Person oder einer Sache ertheilt, persönliche und dingliche Privilegien; letztere gehen auf jeden Besitzer der Sache über und können auch an dritte Personen abgetreten werden.

Ein Privileg erlischt durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden, durch die mit seiner Gewährung etwa verbundene Resolutivbedingung, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Privilegirten, längeren Nichtgebrauch (Verjährung), und wenn es ein persönliches durch den Tod des Inhabers, wenn es dingliches durch den Untergang der privilegirten Sache; endlich auch außer durch richterliche Entscheidung infolge Widerruf seiten der Staatsgewalt. Besonders wichtig ist die Frage, in wie weit der Staat ein einmal ertheiltes Privileg, hinsichtlich dessen er sich den Widerruf bei der Verleihung nicht ausdrücklich vorbehalten hat, einseitig widerrufen kann.

Die natürliche Voraussetzung und Bedingung jedes Privilegs ist allemal, daß es, sei es nun vorgeblich oder wirklich, zur Wohlfahrt des Staats, zum gemeinen Nutzen gereicht. Der Staat ist daher auch an sich berechtigt, ein Privileg wieder aufzuheben, welches sich in der Folge für die Staatswohlfahrt schädlich erweist, der Rechtsgleichheit widerspricht, oder welches ursprünglich eine gegenwärtig nicht mehr vorhandene Gegen-

leistung der Privilegirten zur Grundlage hatte, wie dies z. B. bei den Adelsvorrechten und bei der dem Ritterstand bis in die neueste Zeit zustehenden Steuerfreiheit der Fall war, welche als ein Aequivalent für die ihnen vor Einführung der stehenden Heere obliegende Landesvertheidigung galt. Ein solches Aufhebungsrecht des Staates ist besonders bei den Privilegien anzuerkennen, welche öffentlich-rechtlicher Natur sind. Bei Privilegien, durch welche Privatrechte begründet werden, ist dagegen die Aufhebung nur gegen Entschädigung gerechtfertigt, und es haben hier dieselben Grundsätze wie bei Expropriationen einzutreten.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunct aus lassen sich Privilegien, welche einem Einzelnen oder wenigen Begünstigten verliehen werden (wie z. B. Steuerbefreiungen, das ausschließliche Recht auf die Anfertigung und den Verkauf gewisser Gegenstände) nicht rechtfertigen. Denn sie hemmen die allseitige Entwickelung der materiellen und geistigen Kräfte der Staatsangehörigen, welche der Staat umgekehrt zu befördern und zu entfesseln verbunden ist. Sie bringen aber auch dem Nationalvermögen insofern Verlust, als der Privilegirte durch den Mangel an Concurrenz zur Vervollkommnung seiner Erzeugnisse und damit zur Erhöhung des Werths derselben wie des Nationalvermögens nicht angespornt wird. Der hohe Preis, den der Alleinberechtigte für sein Product verlangt, vernichtet zugleich die Kaufsluft, so daß die Production anderer Tauschwerthe unterlassen wird.

Von besonderem Gewicht sind diese Bedenken, wenn der Staat sein Hoheitsrecht dazu gebraucht, sich selbst ein Privileg entweder auf den Alleinhandel mit Waaren oder auf deren Anfertigung, zu seinem Gewinn zu ertheilen. Im ersten Fall sind die inländischen Producenten gezwungen, ihre Erzeugnisse nur an den Staat zu verkaufen, welcher den Preis willkürlich feststellt, oder sie müssen ihre Bedürfnisse lediglich beim Staat einkaufen, ohne die Vortheile der Concurrenz in Bezug auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse genießen zu können.

Behält sich der Staat aber die ausschließliche Anfertigung eines Erzeugnisses vor, so wird abgesehen von der in der Regel um so theuern und oft nachlässigen Verwaltung von Staatsgewerben, ein ergiebiges Privatgewerbe vernichtet und die Anwendung von Privatcapitalen und Arbeitskräften beeinträchtigt. (S. auch die Art. Patente, Monopole, Salz-Tabaksmonopol.)

Literatur: Bluntschli, Allgem. Staatsrecht I. p. 479. — Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. II. p. 261 ff. — Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. I. p. 61—65. — Lotz, Staatswirthschaftslehre Bd. II. p. 116, 235 — ältere Literatur ausführl. bei Zachariä, Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Bd. II. p. 186.

Bernhard Miller.

Production.

Die Masse der Urstoffe, aus denen die Welt besteht, ist weder einer Vermehrung noch einer Verminderung fähig. Daher bezeichnet man mit dem Wort Production (Hervorbringung, nicht die Erzeugung von Stoffen, dagegen können die Stoffe brauchbar gemacht oder ihre Brauchbarkeit erhöht werden. In dieser Brauchbarkeit besteht ihr Werth, und Production ist daher die Schöpfung oder Vermehrung, Erhöhung von Werthen in den Stoffen. Dadurch begründet sie zugleich die Nachfrage nach den Sachen oder Stoffen, welche die Hauptursache ihres Preises ist. Jede Sache, deren Werth auf diese Art erschaffen oder erhöht worden ist, heißt ein Product. Als Bedingungen oder Werkzeuge der Production treten die menschliche Arbeit und das Capital hervor. Neben diesen beiden Productivkräften haben indeß verschiedene nationalökonomische Schriftsteller noch die Naturkräfte aufgeführt und noch andere die Grundstücke als vierte Productionsquelle unterschieden. Der Werth dieser Unterscheidungen ist mehr von theoretischer als praktischer Bedeutung. Die Naturkräfte und die Natur liefern allerdings freiwillig und ohne Maaß eine Menge von Dingen, welche zu unserm Gebrauch dienen. Die Gesetze der Körperwelt, z. B. das Gesetz der Schwere, die Wärme, die Atmosphäre wirken allerdings zur Production mit bei; allein für sich selbst vermögen weder die Vegetationskraft des Erdbodens noch die

mechanischen und chemischen Naturkräfte, wenn sie sich selbst überlassen sind, eine Werthserhöhung zu Stande zu bringen; diese Naturoperationen und diese freiwillig von der Natur gelieferten natürlichen Reichthümer haben keinen Tauschwerth, sobald sie nicht durch menschliche Kraft aufgeregt, geleitet, benutzt, unterstützt und vervollkommnet werden. „Keine Freigebigkeit, keine Kraft der Natur" sagt daher Storch, obgleich er für die Dreitheilung der Productivkräfte ist, „kann dem Menschen unmittelbar nützlich werden ohne Arbeit; selbst die gewöhnlichsten Naturerzeugnisse werden blos um diesen Preis erworben." Ebenso wie mit der Arbeit verschmilzt und vermischt sich die Productionsfähigkeit der Natur sehr häufig aufs innigste mit den Productionskräften der Capitale. Bei der Maschinenarbeit verdankt daher der Mensch einen Theil des Products dem Capitalwerth der Maschine und einen andern der Wirkung der Naturkräfte. Aus den nämlichen Gründen kann man daher auch nicht die Grundstücke und Ländereien zu einer besonderen eignen Productivkraft machen. Denn wenn auch die Grundstücke der Aneignung und dem Alleinbesitz unterliegen und infolge des individuellen Eigenthumsrechts sich ihr Ertrag vermehrt, so ist dies doch wiederum nur die Wirkung der darauf verwendeten Arbeit und des Capitals. Die Naturkräfte als solche schaffen keinen Werth und üben bei freiem Verkehr keinen Einfluß auf die Güterpreise aus. Selbst das Einkommen der Grundbesitzer ist nur eine Verzinsung der auf die Bodenbewirthschaftung gewendeten Arbeit und Capitale (Bastiat).

Wenn indeß auch die Natur nicht als besondere Productivkraft unterschieden wird, so wird dadurch doch keineswegs ihr und der Naturkräfte Einfluß auf die Production in Abrede gestellt. Dieser ist vielmehr von solcher Bedeutung, daß die physiokratische Schule die Wichtigkeit der Arbeit und des Capitals gänzlich ignorirte und nur derjenigen Arbeit, welche neue Rohstoffe liefert, als dem Gewerbe des Landbauers, des Fischers, des Bergmanns Productivität zugestehen wollte. Sie berücksichtigte dabei nicht, daß diese Rohstoffe nur in Bezug auf ihren Werth Reichthum sind, und daß, wenn der Werth eines Stoffes den Reichthum ausmacht, der Reichthum geschaffen wird, indem man Werth beibringt, während im entgegengesetzten Fall sich die Größe des Vermögens, des Reichthums blos nach der Menge von Stoffen bestimmen müßte. Die Physiokraten wandten zwar hiergegen ein, daß der einem Product durch die Verarbeitung oder durch den Umtausch im Handel gegebene Werthszusatz um den Werth der Stoffe, um soviel als während und zum Behuf dieser Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt wurden, sich mindere und daß beim Landbau allein ein Ueberfluß von Producten (Reinertrag, Nettoproduct) über die darauf gewendeten Kosten, als Naturgeschenk erlangt werde. Allein auf der einen Seite ist der Beweis zu vermissen, daß die Production der Industriellen nothwendig durch die Consumtion aufgewogen wird, und andererseits sind die Gewinnste der Industrie darum kein minder reeller Erwerb, weil sie zum Unterhalt der Industriellen und ihrer Familie dienen, ja sie vermögen nur darum zum Unterhalt zu dienen, weil sie ebenso reelle Reichthümer sind, als die gleichfalls zum Unterhalt ihrer Producenten dienenden Producte der Grundbesitzer und Landwirthe. Der ganze vollständige Werth der Producte dient zur Bezahlung des Verdienstes der Producenten. Eine Nation als Totalität lebt nicht von dem Nettoproduct, dem nach Abzug der Productionskosten verbleibenden Werth, sondern von dem Bruttoproduct, d. h. der Gesammtheit aller erschaffenen Werthe. Das Wort Nettoproduct hat nur einen Sinn in Bezug auf die dem Einzelproducenten gegenüber den übrigen Producenten zukommenden besonderen Vortheile. Nach der physiokratischen Lehre wären mit Ausnahme der Grundbesitzer und Landwirthe alle übrigen Stände unfruchtbar. Im Gegensatz hierzu legte Smith ausschließlich der menschlichen Arbeit die Fähigkeit, zu produciren, bei. Er kam hierdurch ebenfalls zu falschen Schlußfolgerungen, und schrieb z. B. der Arbeitstheilung einen ungeheuern Einfluß zu, obgleich die Hauptresultate auf diesem Gebiet der Anwendung mit beizumessen sind, welche von den Capital- und Naturkräften gemacht worden sind. Nur aus der engen Verschwisterung aller Triebkräfte, der Arbeit und des Capitals entstehen die Producte und Werthe.

Die Arbeit als die anhaltende Thätigkeit zur Production von Werthen (Gütern oder Vermögenstheilen) richtet sich auf die Production theils von äußern, theils von inneren Gütern. Man unterscheidet daher körperliche, materielle Production von

der unkörperlichen, immateriellen. Beschränkt sich die Arbeit darauf, die von der Natur erzeugten Güter einzusammeln, oder die Erde zur Hervorbringung nach menschlichen Zwecken zu leiten, so heißt sie landwirthschaftliche Gewerbsamkeit, Landwirthschaft; wenn sie die Naturerzeugnisse zerlegt, mischt, verarbeitet, um sie für unsern Gebrauch passend zu machen, Gewerbsarbeit, und bewirkt sie den Austausch von Gütern, um sie von den Erzeugern zu den Consumenten zu bringen, Handelsindustrie, Handel.

Eine vielfach erörterte Streitfrage ist, ob der Handel an sich selbst productiv ist. Raynal, Condillac u. A. sprechen ihm diese Eigenschaft ab, ebenso befangen im Irrthum als die Physiokraten, welche nur die Landwirthschaft für productiv hielten. Denn das Wesen des Handels besteht keineswegs darin, daß jede Waare für ihren Verkäufer weniger gilt als für den Käufer und daß sie allein an Werth zunimmt, indem sie von einer Hand zur andern übergeht, sondern es besteht darin, daß der Handel das Product von einem Platz zum andern transportirt, es den Consumenten näher bringt und dadurch zugleich den Werth des Products erhöht. Von diesem Gesichtspunct aus ist daher auch der Handel productiv zu nennen. Im Allgemeinen ist jede körperliche Arbeit productiv, sobald sie nicht blos den Kostenbetrag wieder erzeugt, denn der Arbeiter oder Producent muß Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe, Stoffe haben. Würde das Product diesen Aufwand nicht vollständig vergüten, so hätte die Arbeit mehr consumirt als producirt und wäre sonach unproductiv. Sie muß aber noch mehr als die Kosten decken und noch einen Werth darüber hervorbringen, welcher das Volksvermögen vermehren kann. Ist dies bei einem Gewerbs- und Arbeitszweig der Fall, so ist er productiv. Der einzelne Gewerbszweig kann indeß nur productiv sein, wenn die übrigen Zweige es auch sind. Alle Gewerbszweige unterstützen sich wechselseitig in der Production von äußern Gütern und sie würden nichts hervorbringen, wenn sie von einander getrennt wären. Für das Volksvermögen ist diejenige Arbeit für die productivste zu halten, welche bei gleichen Productionskosten die meisten und besten Producte liefert und je mehr sie den nothwendigen Preis der Producte, den die Productionskosten bilden, (s. Art. Nachfrage) im Fortgang ihrer Vervollkommnung vermindern kann. Die Production, führt Say treffend aus, ist ein Tausch, wobei man die Productionskosten hingiebt, um dafür die producirte Brauchbarkeit zu empfangen. Der Tausch ist um so vortheilhafter, je bedeutender die producirte Brauchbarkeit im Verhältniß zu den Productionskosten ist.

Die Arbeitstheilung, die Trennung der verschiedenen Geschäftszweige ist ein wichtiger Hebel zur Vermehrung und zur Vervollkommnung der Production. Sie macht auch die Producte wohlfeiler, indem sie davon mehrere um die nämlichen Productionskosten liefert. Den Hauptnutzen von ihr zieht daher der Consument. Doch hat sie ihre Grenzen theils in der Art mancher Gewerbe, z. B. der Landwirthschaft, theils in der Absatzfähigkeit mancher Erzeugnisse und in der Ausdehnung des Marktes, welche von der Leichtigkeit der Waarenversendung abhängt.

Der zweite Factor bei der materiellen Production ist das Capital, (Erwerbsstamm) d. h. wie Einige es ausdrücken, ein Vermögensvorrath, der sich wiedererzeugt und eine Rente giebt, oder wie Andere sagen, die Anhäufung von Werthen und bereits vorhandenen Producten, welche zur Erschaffung neuer Werthe verwendet werden. Ungeachtet bei der Production die Capitaltheile angegriffen und zum Theil ganz vernichtet werden, bleibt doch das Capital selbst; denn es besteht nicht in diesen oder jenen Stoffen, sondern in dem Werthe dieser Stoffe. Capitale sind Güter aller Art: die Werkzeuge der verschiedenen Gewerbe, die Werthe der Werkstätten und Gebäude, die Werthe der von der Industrie verarbeiteten Rohstoffe, die Unterhalts- und Lebensmittel der Arbeiter; keineswegs besteht das Capital blos aus Geld; dieses macht vielmehr den kleinsten Theil des Nationalcapitals aus und ist nur der Repräsentant dieser Güter und ein Umlaufsmittel. Jeder Gewerbsthätigkeit folgt ein Capital voraus und je mehr die Industrie vervollkommnet wird, desto größer wird ihr Capitalbedarf. Erzeugt nun ein Unternehmen mehr Werthe als es consumirt, so entsteht ein Ueberschuß, welcher entweder unbenutzt liegen bleibt, oder unfruchtbar, oder endlich fruchtbar, reproductiv angelegt wird. Während der Production verbraucht der Producent auch zu seinem Bedürfniß Werthe; es kann daher nur ein Theil der producirten Werthe, der seinen Be-

darf übersteigt, angesammelt, erspart und productiv angelegt werden. Je mehr dies aber geschieht, desto mehr wird der Einzelne und die ganze Gesellschaft bereichert, indem jede Ersparniß und jeder dadurch erzielte Capitalzuwachs einen jährlichen und fortwährenden Gewinn erzeugt. Die außerordentliche Capitalsvermehrung in unserer Zeit haben Einige der Sparsamkeit in der Consumtion zugeschrieben, (Smith, Turgot), Andere aber der verstärkten Productionsvermehrung. Für Letzteres spricht der Umstand, daß der Staats- und Privataufwand gestiegen ist und gleichwohl in der Mehrzahl der europäischen Staaten der Reichthum zugenommen hat. Große Summen von Capitalen liegen in Klöstern und Kirchen unproductiv. Es giebt aber auch viel müßige Capitale, wo infolge der Sitten eine große Geldverwendung auf Kleider, Mobilien, Schmucksachen stattfindet.

Die immaterielle Production, die körperlichen Arbeiten, welche vertauscht werden, nennt man Dienste, sie sind, wie Say bemerkt, Producte, deren Werth im Augenblick ihrer Entstehung oder Production consumirt wird, oder wenigstens auf andere und minder sichtbare Weise als die körperlichen Erzeugnisse angesammelt und aufbewahrt werden. Smith verweigert ihnen aus diesem Grunde den Namen Producte, und nennt die Arbeit, die ihnen gewidmet wird, unproductiv, da er den Ausdruck Producte nur den aufbewahrungsfähigen Tauschwerthen beilegt. Gleichwohl enthält die Thätigkeit des Arztes, Richters, Sachwalters &c. offenbar eine Production. Der Arzt erhält die Gesundheit des menschlichen Geistes und Körpers, welcher doch selbst einen Capitalswerth in sich schließt, der Lehrer producirt Bildung, der Richter Rechtssicherheit &c. und diese Thätigkeiten sind eben so reell als diejenigen, denen Smith das Prädicat Producte zugesteht.

Die immaterielle Production setzt einen körperlichen Gütervorrath voraus. Je größer der materielle Reichthum eines Volkes ist, desto größere Fortschritte kann seine geistige Bildung machen. Andererseits kann indeß auch ein Volk nur insoweit äußere Güter hervorbringen, als daß Maaß seiner inneren Güter es ermöglicht, als seine geistigen und sittlichen Kräfte entwickelt sind. Materielle Producte, Vermögenstheile und unkörperliche Arbeiten können gegen einander vertauscht werden. Die Production dieser beiden Arten von Gütern nimmt umsomehr zu, als Güter der andern Art vorhanden sind, gegen welche sie vertauscht werden können. Das Gleichgewicht beider Arten von Gütern, von äußerem Wohlstand und Bildung ist es, wodurch die Volkswohlfahrt wesentlich bedingt und erhöht wird. (Storch, Theorie der Civilisation.)

Die Wirksamkeit der productiven Kraft der Arbeit und des Capitals kann vielfach befördert und gehemmt werden. Ein mächtiger Hebel derselben ist das persönliche Eigenthum und das Recht der Menschen, ihre Fähigkeiten und Talente zu gebrauchen, soweit nicht die Freiheits- und Rechtssphäre der anderen Mitmenschen dadurch beeinträchtigt wird. Im Interesse der Production selbst kann eine Beschränkung des Eigenthums eintreten; dies geschieht z. B. in der Forstwirthschaft und beim Bergbau, wo die Gesetze einen geregelten Betrieb verlangen, und ferner bei der Expropriation des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken.

Alle Production hängt davon ab, daß auch Consumenten und Consumtionsfähige vorhanden sind. Läßt sich ein Theil gewisser Erzeugnisse nicht verkaufen, so muß es auch für andere Erzeugnisse an Käufern fehlen, weil die Verkäufer und die übrigen Theilnehmer an der zu viel producirten Gütermasse nicht in der Lage sind, soviel Dinge anderer Art einzukaufen. Say machte zuerst die interessante, halbparadox klingende Bemerkung, daß jedes Product vom Augenblicke seiner Erzeugung an, für den ganzen Betrag seines Werthes andern Producten einen Absatzweg eröffnet, indem jeder sein Product zu verkaufen und des Gelderlöses wiederum sich zu entledigen sucht, was aber nur durch den Ankauf anderer Producte geschehen kann. Der Mangel an Absatz von Producten liegt in der Regel darin, daß eine größere Menge davon vorhanden ist, als der allgemeine Bedarf erheischt und dies rührt immer daher, daß der Vorrath anderer Producte, weit entfernt, eben so vollgepfropft zu sein, fast geleert ist und daß diese andern Producte ihrer Seltenheit wegen in demselben Grade stärker, wie die ersteren schwächer gesucht werden. Gerade weil die Production der mangelnden Producte gelitten hat, finden die überflüssigen Producte keinen Absatz und muß ihr Werth sinken.

Daher steigen in den Zeiten von Productionskrisen, wo sich gewisse Waaren schwer verkaufen lassen, gleichzeitig die Preise anderer Waaren auf enorme Weise, wie z. B. in den früheren Krisen die Colonialwaaren und Getreidepreise. Eine allgemeine Ueberproduction, in der Art, daß von allen Gütern zugleich eine größere Menge producirt würde, als man abzusetzen im Stande ist, wie dies von Malthus und Simonde de Sismondi angenommen wurde, giebt es nicht. Ein allgemeines Sinken der Waarenpreise rührt aus einer völlig anderen Ursache, aus den Veränderungen im Geldwerth her. (Rau, Storch).

Von großem Einfluß auf die Production ist die Circulation der Güter. Je schneller ein Product angefertigt und verkauft wird, je schneller die Consumenten mit ihrem Bedarf versorgt werden, desto schneller können auch die Capitale zu neuer Production verwendet werden. Je schneller die Circulation, desto mehr vermindern sich auch die Productionskosten, weil in diesem Fall die Capitale minder lang beschäftigt werden. Doch giebt es auch eine unproductive Circulation. Eine solche verursacht die Agiotage und der Speculationshandel. Dieser zieht eine Waare aus der Circulation, um sie erst, wenn die Preise wegen der Seltenheit gestiegen sind, wieder in Circulation zu bringen.

Auch die Regierungsmaaßregeln und Staatseinrichtungen äußern ihre Wirkung auf die Production und die Art derselben. Abgesehen von den Wirkungen der Münz- Anleihe und Steuersysteme, begründen Gesetze, welche die Einfuhr gewisser Waaren beschränken oder hindern, ein Monopol für die Producenten des Inlandes gegen die Consumenten desselben. Ueber Staatsindustrien, und über die Verluste, welche der Nation aus Industrieunternehmungen der Regierung entspringen, ist an andern Orten in diesem Werke gesprochen worden. Dagegen kann die Regierung die Privatproduction durch gute Communicationsmittel und öffentliche Anstalten mächtig forciren. Das stärkste Förderungsmittel aber ist die Entfesselung der wirthschaftlichen Nationalkräfte und die Rechtssicherheit.

Endlich möge hier noch der Einfluß der Moden auf die Production erwähnt werden. Dieser Einfluß ist ein schädlicher insofern, als durch die Moden die Nachfrage nach Erzeugnissen ungleich wird. Der Industrieunternehmer, welcher die Laune der Mode erräth, erzielt bedeutenden Gewinn, während die großen Vorräthe Anderer keinen Absatz finden. Bei einer geregelten Volkswirthschaft ist es aber kein günstiges Zeichen, wenn nur Einzelne gewinnen, da diesen Gewinnsten ebensoviel Verluste Andrer entgegen stehen. Ganz anders bei dem Verdienen; wenn der Eine verdient, verdienen alle Andern. Die Launenhaftigkeit der Mode hat außerdem die Folge, daß die Preise der Modewaaren gleichsam um eine Art von Versicherungsprämie erhöht werden. So schädlich sie in vieler wirthschaftlicher und moralischer Beziehung wirken, so darf man indeß diese Nachtheile nicht so übertrieben hinstellen, und die Beibehaltung des von Altershergebrachten, als das allein Rühmliche und Nützliche empfehlen, wie dies z. B. von Storch geschieht. Die Mode ist wie der Luxus, nur unter denselben Bedingungen wirthschaftlich nachtheilig, unter denen sie überhaupt eine unproductive Consumtion herbeiführen kann. Sie ist wie der Luxus eine unvermeidliche Folge des Fortschreitens in der Industrie und der Ansammlung von Vermögen.

Literatur: Dunoyer, Liberté du travail (insbes. über die Productivität immaterieller Leistungen Lib. II. p. 19). — Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. I. — L. Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft (1858). — Lotz, Staatswirthschaftslehre Bd. I. p. 149 ff. — Rau, Grunds. der Volkswirthschaftslehre Bd. I. p. 99 ff. — Sismondi, De la richesse commune Bd. I. p. 20—28. — Malthus, Principles p. 442. — Storch, Ueber die Natur des Nationaleinkommens p. 27—87. — Storch, Handbuch. Bd. I. u. II. — Condillac, Le commerce et le gouvernement Bd. I. p. 6—10 (1776). — Sismondi, Nouveau principes Bd. II. — Say, Traité. Bd. I. — Wakefield, An essay upon political economy (1804). — Bastiat, Volkswirthschaftl. Harmonien p. 150.

Bernhard Miller.

Productivgenossenschaften (Productivassociationen),

sind auf Selbsthülfe gegründete Verbindungen atomistischer Elemente der arbeitenden Classen, zu dem Zweck, auf gemeinsame Rechnung und Gefahr ein Gewerbe zu betreiben und dadurch ihren Mitgliedern die wirthschaftliche Selbstständigkeit zu sichern, beziehungsweise zu erwerben.

Wir haben zunächst bei diesen Genossenschaften (s. den Art. Genossenschaften S. 366) zu unterscheiden, ob das von ihnen betriebene Gewerbe zugleich das aller ihrer Mitglieder ist, deren aller Beschäftigung im Dienste der Genossenschaft und damit die Vereinigung des Arbeitgebers und Arbeiters in einer Person das Ziel derselben ist, oder ob die Genossenschaft lediglich als Unternehmer oder Arbeitgeber erscheint, deren Mitglieder nebenbei ihrem eigenen Gewerbe nachgehen, welches ein ganz anderes als das der Genossenschaft sein kann. Bei der zuerst erwähnten Classe wird der Verkauf der producirten Waaren an das Publicum, bei der zweiten Classe dagegen in der Regel der Consum derselben durch die Mitglieder die Hauptsache sein. Eine Genossenschafts-Bäckerei z. B. wird der ersten oder auch der zweiten Classe von Productivgenossenschaften angehören können, je nachdem eine Anzahl Bäcker sie begründet haben, zu dem Zweck auf gemeinsame Rechnung zu backen und ihre Backwaaren an das Publicum zu verkaufen, oder je nachdem eine große Anzahl von Gewerbtreibenden verschiedener Berufsclassen sie gegründet haben zu dem Zweck, sich selbst mit billigen Backwerken zu versorgen und nebenbei noch von dem Verkauf an das Publicum Gewinn zu ziehen. Immer haben wir es mit einer Productivgenossenschaft zu thun, aber beide Arten weichen offenbar in ihrer Organisation, Entstehung, sowie in ihrem Ziele erheblich von einander ab. Zu der ersten Classe bilden unter den Distributivgenossenschaften die Rohstoff- und Magazingenossenschaften, auch die Genossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung von Triebkräften und Maschinen die Vorstufe, nicht nur theoretisch, sondern oft auch in der Praxis; die zweite Classe hat die Consumvereine zur Vorstufe und wird sich in der Regel erst aus diesen entwickeln. Auch die Volksbanken kann man für die zweite Classe als Vorstufe betrachten, indem der genossenschaftliche Betrieb eines Bankgeschäfts durch eine Menge verschiedenen Berufsarten angehöriger Personen recht wohl denkbar ist, während andererseits die Vereinigung mehrer Bankiers zum gemeinsamen Betriebe eines Bankgeschäfts in der Regel ein einfaches Compagniegeschäft sein und des genossenschaftlichen Charakters entbehren wird. Immer jedoch bilden, wie wir sehen, die Productivgenossenschaften die Spitze des ganzen genossenschaftlichen Systems.

Wegen des verschiedenen Charakters aber der beiden Classen, in die sie zerfallen, wird es angemessen sein, verschiedene Bezeichnungen für sie einzuführen und dürfte vielleicht auch mit Bezug auf ihre abweichende Entwickelung für die erste Classe die Bezeichnung „Productivgenossenschaften im engern Sinne“, für die zweite die Bezeichnung „productive Verbrauchsgenossenschaften“ die passendste sein.

Nachdem ferner das Handelsgesetzbuch den theoretisch nicht festzustellenden und oft selbst in der Praxis nicht ohne Willkür aufrecht zu erhaltenden Unterschied zwischen handwerksmäßigem und fabrikmäßigem Betrieb von Neuem sanctionirt hat, wird man die „Productivgenossenschaften im engern Sinne“ in handwerksmäßigbetriebene und in fabrikmäßigbetriebene oder, um nicht eine wirthschaftlich nicht definirbare Eintheilung anzuerkennen, in solche, die der Wohlthaten des Handelsgesetzbuchs theilhaftig erklärt sind und solche, die ihrer nicht theilhaftig erklärt sind, eintheilen müssen. Dieser Unterschied ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil je nachdem eine Productivgenossenschaft der einen oder andern Unterabtheilung angehört, ihre rechtliche Form und damit ihre ganze Organisation eine verschiedene sein wird. Aus demselben Grunde wird man ferner überall da, wo die Gewerbefreiheit noch nicht vollständig durchgeführt, sondern der selbstständige Betrieb eines Handwerks von der Aufnahme in eine Innung oder Ablegung einer Prüfung vor der Behörde abhängig gemacht ist, unterscheiden müssen zwischen Handwerker-Productivgenossenschaften, die nur aus selbstständigen Meistern bestehen und solchen, die theils aus Meistern, theils aus Gesellen oder aus Gesellen allein bestehen.

Während die nur aus Meistern bestehenden Handwerker-Productivgenossenschaften in Bezug auf ihre Organisation mit keinerlei gewerbegesetzlichen Hindernissen zu kämpfen haben, werden die theilweise oder ausschließlich von Gesellen gebildeten derartigen Genossenschaften immer einen Meister als Vorstand an ihre Spitze stellen müssen, der rechtlich als Inhaber des Geschäfts erscheint.

Die „productiven Verbrauchsgenossenschaften" werden in der Regel unter die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs fallen und unter der einen oder der andern der von diesen sanctionirten Gesellschaftsformen sich mehr und mehr den Actiengesellschaften nähern.

Haben wir im Vorstehenden eine kurze Charakteristik und die Eintheilung der Productivgenossenschaften gegeben, wobei wir schon Veranlassung hatten, auf manche ihnen entgegenstehende gesetzliche Hindernisse hinzuweisen, so kommen wir nun auf eine Betrachtung der Schwierigkeiten, mit welchen die Productivgenossenschaften und zwar besonders die „im engern Sinne" bei ihrer Gründung und weitern Ausbreitung zu kämpfen haben. Daß es zweckmäßig oder gar allgemein empfehlenswerth sei, „productive Verbrauchsgenossenschaften" unvermittelt, gleichsam aus dem Nichts ins Leben zu rufen, ist noch nicht behauptet worden, weil hier die alltägliche Erfahrung dafür spricht, daß solche Genossenschaften immer aus einfachen Consumvereinen hervorgehen, und die Frage, ob es zeitgemäß, zur eigenen Production überzugehen, immer nur nach den speciell vorliegenden Verhältnissen zu beurtheilen sei.

Wohl aber ist neuerdings vielfach die Frage aufgeworfen und besprochen worden, ob die Zeit zur Gründung von Productivgenossenschaften im engern Sinne gekommen sei. Ueber diese Frage zu streiten, ist jedoch unserer Ansicht nach eine völlig müßige Beschäftigung, weil selbst, wenn man den Beweis beibringt, daß zur Rettung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit der kleinen Gewerbtreibenden und Arbeiter aller Branchen die sofortige allgemeine Begründung von Productivgenossenschaften durchaus nothwendig sei, damit noch keineswegs der Beweis geführt ist, daß die allgemeine Einführung von Productivgenossenschaften auch sogleich wirthschaftlich möglich sei. Die Frage ist in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht zu beantworten, sondern es läßt sich auch hier immer nur über jeden einzelnen concret vorliegenden Fall ein sachgemäßes Urtheil fällen. Zunächst sind die verschiedenen Gewerbszweige in sehr verschiedenem Grade zum genossenschaftlichen Betriebe geeignet; in allen Branchen, in denen das Capital im engern Sinne bei der Production die Arbeit überwiegt, werden Productivgenossenschaften viel weniger am Platz sein, als in den Branchen, wo das Verhältniß zwischen Arbeit und Capital umgekehrt ist. Für den Bau von Eisenbahnen z. B. Productivgenossenschaften zu gründen, würde ein Unternehmen sein, welches sehr wenig Aussicht auf Erfolg hätte, während die Fabrication von Shawls und Tüchern oder von Cigarren recht gut von Productivgenossenschaften betrieben werden kann.

Abgesehen von diesen je nach dem Fabricationszweige verschiedenen Hindernissen stehen der Begründung von „Productivgenossenschaften im engern Sinne" hauptsächlich in den Personen der Gründer beruhende Schwierigkeiten entgegen. Wieder ist es der bei den Mitgliedern herrschende Mangel an Capital im weitesten Sinne, der oft entweder die Gründung einer solchen Genossenschaft unmöglich macht, oder ihren baldigen Untergang herbeiführt. Vorerst müssen die Gründer hinreichende Geldmittel besitzen, nicht nur, um die Anlagekosten, sondern auch für die erste Zeit die Betriebskosten, einschließlich des Arbeitslohns, den sie selbst zu ihrem Lebensunterhalt brauchen, decken zu können, ohne Credit in Anspruch nehmen zu müssen; denn die Voraussetzung, daß man das Fehlende leicht werde durch Aufnahme von Darlehnen etwa unter solidarischer Haft aller Mitglieder decken können, erweist sich in der Regel als unrichtig, — sehr natürlich, weil Niemand einem Geschäfte Geld leiht, welches seine Lebensfähigkeit erst beweisen soll, und dessen Inhaber außerhalb des Geschäfts meist kein Vermögen besitzen, das über die Befriedigungsmittel des zum täglichen Leben augenblicklich Nöthigen hinausgeht. Die Erfahrung in Deutschland lehrt, daß diese Anlage- und ersten Betriebskosten von den Gründern der Productivgenossenschaften in der Regel zu niedrig veranschlagt werden; — ein Rechenfehler, der schon für viele Genossenschaften verhängnißvoll geworden ist und der uns auf das intellectuelle

und moralische Capital führt, welches bei den Gründern und Mitgliedern einer Productivgenossenschaft im engern Sinne, um deren Bestehen zu sichern, in viel höherem Maaße vorhanden sein muß, als bei den Mitgliedern irgend einer andern Genossenschaft. Jener Rechenfehler ist oft eine Folge des Mangels an Voraussicht oder an kaufmännischem Blick, — Eigenschaften, die selbst die tüchtigsten Arbeiter ins Geschäft nicht mitzubringen pflegen, sondern erst darin erlernen müssen. Ferner die Kenntniß der besten Bezugsquellen für das Rohmaterial und der besten Absatzquellen für die fertigen Waaren, sowie das Geschick, die Vorzüge der Waaren beim Publicum zur Geltung zu bringen, sind ebenfalls Eigenschaften, die mindestens die Leiter einer Productivgenossenschaft besitzen müssen. Was aber nicht nur für diese, um das Geschäft zu verwalten, sondern auch für alle Mitglieder, um die Verwaltung streng controliren zu können, unentbehrlich ist, das ist die genaue Kenntniß der kaufmännischen Buchführung. Die Mitglieder einer Productivgenossenschaft müssen mit einem Worte Kaufleute sein, oder wenigstens die Anlagen dazu haben, sich schnell zu Kaufleuten auszubilden, — Anlagen, die ihnen z. B. dadurch sicherlich nicht beigebracht werden, daß ihnen der Staat unverzinsliche Darlehne gewährt. Hiermit ist das Register der Erfordernisse noch nicht geschlossen: eine Productivgenossenschaft wird nicht gedeihen, auch wenn ihre Mitglieder in hohem Grade kaufmännische Bildung besitzen, wenn sie nicht zugleich von dem rechten genossenschaftlichen Geiste beseelt sind. Die willige Unterordnung unter die Beschlüsse der Mehrheit und die pünctliche Befolgung der Anordnungen der Vorsteher, sowie die gegenseitige Verträglichkeit und Nachsicht bei etwaigen kleinen Mißgriffen anderer Genossen, aber um so größere Strenge gegen sich selbst — dieser genossenschaftliche Geist, das ist das moralische Capital, welches die Mitglieder in das Gesellschaftsunternehmen mit einwerfen müssen.

Wie schon angedeutet, sind bei den „productiven Verbrauchsgenossenschaften" die entgegenstehenden Schwierigkeiten deshalb nicht so groß, weil diese Genossenschaften sich aus den Consumvereinen, und zwar schrittweise mit Zunahme der Geschäfte, zu entwickeln pflegen, so daß einerseits die Mitglieder Zeit haben, sich allmählich die nöthige kaufmännische Bildung und den rechten genossenschaftlichen Geist anzueignen und andererseits diese Genossenschaft nicht eher fremde Gelder aufzunehmen braucht, als bis sie schon durch fortdauerndes Wachsthum ihre Lebensfähigkeit bewiesen hat und deshalb sowohl, als weil eine große, in die Hunderte sich belaufende Mitgliederzahl, oder mindestens ein bedeutender eigner Fond für etwaige Verluste haftet, leicht den nöthigen Credit erhält.

Gedenken wir nun noch mit einigen Worten des Ziels, welches die Productivgenossenschaften im Allgemeinen verfolgen, indem wir auf sie bestimmt anwenden, was wir als das Ziel der genossenschaftlichen Bewegung überhaupt hinstellten: die Demokratisirung des Capitals (vgl. den Art. Genossenschaften). Daß die Production jemals in allen Gewerbszweigen oder auch nur in den für den genossenschaftlichen Betrieb geeigneten ausschließlich durch Productivgenossenschaften geschehen sollte, ist völlig undenkbar, einmal, weil unter sonst gleichen Verhältnissen in der Einheit der Geschäftsleitung, wie sie von einem einzelnen Fabricanten ausgeübt wird, ein bedeutender Vorzug liegt vor der Vielköpfigkeit des genossenschaftlichen Regiments und dann, weil es immer viele Arbeiter geben wird, die entweder nicht dazu befähigt sind, brauchbare Mitglieder einer Productivgenossenschaft im engern Sinne zu werden, oder die es vorziehen, Lohnarbeiter zu bleiben, als das Risico der Begründung eines selbstständigen Geschäfts mit anderen auf sich zu nehmen. Den genossenschaftlichen Betrieb in irgend einem Fabricationszweige zur ausschließlichen Geltung zu bringen, kann also nicht das Ziel der Productivgenossenschaften sein; vielmehr haben sie die Aufgabe, dem tüchtigen Arbeiter den Weg zur gewerblichen Selbstständigkeit zu zeigen und es mit der Zeit dahin zu bringen, daß die Fabricanten ihren Arbeitern, um nicht die tüchtigen an die Productivgenossenschaften zu verlieren, eine Tantième vom Reingewinn ihres Geschäfts gewähren. Wenn dieses Ziel erreicht ist, wenn die enormen Gewinne, welche die Fabricanten oft machen, zu Gunsten einer gleichmäßigeren Vertheilung des Volksvermögens auch den Arbeitern zu Gute kommen, und deren Interesse dadurch eng an das ihrer Fabrikherrn geknüpft und ihr Lohn zum beiderseitigen Vortheil erheblich ge-

steigert wird und wenn den besten Elementen der arbeitenden Classen immer die Möglichkeit offen gehalten ist, sich durch die Productivgenossenschaft selbst zu Fabricanten zu machen, dann ist im Großen und Ganzen die Aufgabe der Productivgenossenschaften für unsere sociale Entwickelung gelöst. Die Lösung dieser Aufgabe aber wird nicht durch die Anwendung irgend eines wunderbaren Recepts erreicht werden, vielmehr erheischt sie noch die Arbeit von Generationen; jedoch verdient sie auch solche gewaltige Anstrengungen, denn sie verheißt uns den dauernden gesellschaftlichen Frieden zwischen den sogenannten arbeitenden und den sogenannten besitzenden Classen.

Die „productiven Verbrauchsgenossenschaften" werden zur Erreichung dieses Ziels wesentlich mitwirken, indem sie durch die billigere Herstellung der wichtigsten Lebensbedürfnisse und deren gewinnbringenden Verkauf an das Publicum den Mitgliedern durch Ersparnisse und Gewinn Capital zuführen, welches ihre ganze Lebenshaltung auf die Dauer bessert, das Maaß dessen, was sie zu den nothwendigen Bedürfnissen rechnen, erheblich steigert, und weit entfernt unter dem Einflusse ungünstiger Conjuncturen auf eine dauernde Erniedrigung des Lohns hinzuwirken, vielmehr entsprechend den mit der bessern Lebenshaltung wachsenden Arbeitsleistungen den Anspruch auf höhern Arbeitslohn immer dringender werden läßt.

Wir haben schließlich noch kurz der Erfahrungen zu erwähnen, welche auf dem Gebiete der Productivgenossenschaften gemacht sind, indem wir wegen genauerer Mittheilungen hierüber auf die Literatur verweisen. In England finden wir die „productiven Verbrauchsgenossenschaften" die „cooperative stores" besonders stark vertreten und zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet; aus ihnen sind hier vielfach „Productivgenossenschaften im engern Sinne" hervorgegangen. Von den ersteren sind bekanntlich die älteste die 1844 gegründeten Rochdale equitable pioneers, die Anfangs 1861 3900 Mitglieder zählten, während desselben Jahres einen Umsatz von 1'174711 Thlr. hatten und am 1. October 1862 ein eigenes Capital von 266739 Thlr. besaßen. Aehnliche Gesellschaften bestehen in England jetzt 500, von denen aber nur 25 vor 1856 entstanden sind und viele namentlich unter den erst in den letzten Jahren gegründeten, noch nicht zur eignen Production übergegangen sein mögen, mithin noch zu den Consumvereinen gehören.

Jene 25 ältesten haben ein eigenes Vermögen von 1'195000 Thlr. und einen Umsatz von 6'130000 Thlrn., während alle 500 Vereine zusammen 3—4 Million Thlr. eigenes Capital und einen jährlichen Umsatz von 17 Million Thalern haben.

Aus diesen „productiven Verbrauchsgenossenschaften" sind bis zum Jahre 1860 schon 31 größere Fabriken (Productivgenossenschaften im engern Sinne) hervorgegangen, welche zusammen ein Betriebscapital von mehr als 7 Million Thalern haben, von denen etwa 4 Million eigenes Actiencapital (in Actien von ganz kleinem Betrage) und der Rest fremde Gelder sind. Auch in den handwerksmäßig betriebenen Gewerben z. B. unter den Schneidern existiren in verschiedenen englischen Städten blühende „Productivgenossenschaften im engern Sinne." In Frankreich haben die arbeitenden Classen von jeher eine besondere Vorliebe für die Productivgenossenschaften im engern Sinne an den Tag gelegt. Die älteste, noch bestehende ist die 1834 gegründete der Juweliere (Bijoutiers en doré) in Paris, die ein Capital von mehr als 100000 Frcs. und 4 Geschäfte hat, welche nicht unter 20% Dividende abwerfen. Von 1848 bis 1851 bestanden in Frankreich wohl 300 Productiv-Associationen, wovon 150 auf Paris kommen. Von letzteren blieben nur 14 übrig, zu denen erst 1858 2 neue kamen. Augenblicklich aber zeigt sich auf diesem Gebiete nicht nur in Paris, sondern auch in den Provinzen eine außerordentliche Bewegung. Allein während des Januar 1865 haben sich 3 neue Productivgenossenschaften in Paris gebildet mit einem Capital von 10,000, 12000 und 19000 Frcs. und sind viele andere in der Bildung begriffen.

Bei uns in Deutschland sind die Erfahrungen noch sehr gering. Productivgenossenschaften im engern Sinne sind jetzt (Februar 1865) 25 bekannt, mehrere sind in der Bildung begriffen. Die Mehrzahl gehört dem handwerksmäßigen Gewerbebetriebe an, und meist sind es Schneidergenossenschaften, aber über ihre Resultate wissen wir wenig, da die im Allgemeinen bei den Handwerkergenossenschaften herrschende Scheu vor der

Oeffentlichkeit hier ganz besonders stark hervortritt[1]. Mehr wissen wir von einigen fabrikmäßig betriebenen Genossenschaften, den Lampenmachern, dem Verein selbstständiger Stuhlarbeiter, der Association der Cigarrenarbeiter, sämmtlich in Berlin, indessen sind deren Erfahrungen noch zu kurz, um über ihre Resultate schon ein Urtheil fällen zu können. Vor Allem aber verdient noch erwähnt zu werden als der erste Versuch in Deutschland, daß Arbeiter im engsten Sinne des Worts eine Fabrik in großem Style aus eigenen Mitteln gegründet haben: die deutsche Maschinenbauarbeiter-Compagnie zu Chemnitz. Es ist eine Actiengesellschaft auf Grund des Handelsgesetzbuchs, deren Stand sich aus folgender Bilance vom 31. December 1864 ergiebt.

Activa.	Thlr.	Passiva.	Thlr.
Grundstück, Gebäude u. Hülfsmaschine	33,500	Hypothekenschulden . . .	25,000
Vorräthe und in Arbeit befindliche Maschinen und Maschinentheile	16,500	Auf Credit entnommene Waaren und Buchschulden . .	19,000
Außenstände	13,000	Stammcapital	10,000
		Von Mitgliedern geliehenes Capital	4,500
	Thlr. 63,000		Thlr. 58,500

Da von den Activis noch Abnutzungsspesen abzuschreiben sind, so wird sich pro 1864 ein Reingewinn von 1000—1200 Thlrn. ergeben.

„Productive Verbrauchsgenossenschaften" haben wir nur eine, den Consumverein in Zürich, aufzuweisen, dessen Leistungen allerdings den englischen cooperative stores nichts nachgeben.

Literatur: Schriften von Schulze-Delitzsch, welche wir schon unter dem Artikel „Genossenschaften" aufgeführt haben. — Die seit November 1864 erscheinende Zeitschrift: L'association. Bulletin international des sociétés coopératives par M. Beraud. Paris et Bruxelles. — Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England (Hamburg 1855). — Huber, Zeitschrift Concordia. — Vielfach behandelt ist der Gegenstand in den zahlreichen kleinen Brochuren, die in den Jahren 1863 und 1864 über die Lösung der Arbeiterfrage erschienen sind.

F. Schneider.

Productivkräfte, siehe Natur und Production.

Progressivsteuer.

In den Augen der Vertreter des Grundsatzes der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gelten diejenigen Steuern für unvolkswirthschaftlich, welche nur gewisse Personen, Stände oder Berufsclassen treffen; aber ebenso diejenigen, welche zwar alle Staatsangehörigen treffen, aber die Einen mehr belasten als die Anderen. Die große Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit der Herstellung einer vollständigen Gleichmäßigkeit der Belastung darf die Gesetzgebung nicht abhalten, wenigstens das

[1] Dem Jahresbericht der Dresdner Handelskammer entnehmen wir die Geschäftsabschlüsse einiger Handwerkergenossenschaften für 1863.

Namen.	Mitgliederzahl	Summe der verkauften Waaren	Reingewinn.	Guthaben der Mitglieder.	Reservefond
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Schneider-Assoc. Concordia (Dresden)	12	23033	691	1822	430
Schneider-Assoc. Germania (Dresden)	60	15920	419	1671	416
Schuhmacher-Assoc. in Freiberg	79	11566	332	1252	—

Die Redaction.

Princip anzuerkennen, und die Verwirklichung desselben consequent anzustreben. Die sogenannte Steuerprogression, oder das progressive Classensystem — Progressivsteuer — ist eine Concession an das Princip der Gleichmäßigkeit. Man geht hierbei von dem Grundsatze aus, daß die Steuerraten in anderer Progression aufsteigen müssen, als die Steuercapitalclassen, da der Druck der Steuerlast nicht in gleichen Procenten wachse, wie die Größe des Steuercapitales, sondern in einem ähnlichen Verhältniß abnehme, wie das Steuercapital wachse, da mit anderen Worten, wer 100 zu versteuern hat, durch 2 mehr gedrückt werde, als wer 1000 zu versteuern hat, durch 20.

Diese letztere Annahme ist richtig, aber sie ist es nur unter einer Voraussetzung. Unter der Voraussetzung nämlich, daß das Steuercapital gebildet wird durch das reine Einkommen der Steuerpflichtigen, daß also in dem Steuerwesen des betreffenden Staates bereits der allein richtige Maaßstab der Steuerleistungsfähigkeit erkannt und thatsächlich anerkannt ist und daß es sich darum handelt, eine allgemeine directe Einkommensteuer als einzige Steuer gleichmäßig zu vertheilen. Daß bei jeder einzelnen beliebigen Steuer eines gemischten Steuersystems der Steuerdruck in einem ähnlichen Verhältniß abnehme, wie das Steuercapital wachse, ist keineswegs anzunehmen, und, wenn es zufällig bei einer solchen Steuer der Fall wäre, so wäre dadurch noch nicht erwiesen, daß für diese Steuer sich eine progressive Scala nöthig mache; denn bei irgend einer oder einigen der anderen Steuern, welche dieselben Personen belasten, könnte in der That der Steuerdruck bereits in gleichem oder stärkerem Verhältnisse, wie das Steuercapital wachsen, und so würde eine annähernde Ausgleichung herbeigeführt werden; oder vielmehr: in einem gemischten Steuersystem, wo verschiedene Maaßstäbe für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit angenommen werden, auf die Leistungsfähigkeit auch wohl überhaupt gar keine Rücksicht genommen wird, fehlt jede Handhabe zur Bemessung des Gesammtsteuerdruckes.

Aus diesem Grunde wollen die Vertheidiger der progressiven Scala dieselbe auch nur bei der Einkommensteuer, und, sofern sie zur Begründung jener Scala auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteurung zurückgehen und die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit als unumgänglich darthun, selbst nur dann angewendet sehn, wenn die Einkommensteuer die ausschließliche, einzige Steuer des betreffenden Standes ist. Sie verlangen nicht, daß eine Grundrentensteuer progressiv veranlagt werde, welche vielleicht neben einer Zinsrenten-, einer Erbschafts-, einer Salzsteuer und neben verschiedenen Luxussteuern besteht. Könnte man auch das Steuercapital, welches die verschiedenen Steuerpflichtigen des Landes bei diesem gemischten Steuersystem haben versteuern, und die Summe der Steuern, welche Jeder von dem ermittelten Capitale hat entrichten müssen, genau ermitteln — und stellte es sich dann auch heraus, daß die geringeren Steuercapitalsummen verhältnißmäßig geringere Lasten getragen haben, als die größeren — wer möchte behaupten, daß nicht trotzdem die Repräsentanten der geringeren Summen zu stark, die der höheren zu schwach belastet worden sein können? In einem gemischten Steuersystem läßt das höhere Steuercapital nicht einmal auf eine absolut — wie vielweniger auf eine relativ größere Leistungsfähigkeit zurückschließen. Hier findet die Leistungsfähigkeit im Steuercapital gar keinen bestimmten Ausdruck.

Die Gegner der Progressivscala, auch wenn dieselbe nur bei der allgemeinen directen Einkommensteuer angewendet werden soll, geben 1) den Satz nicht zu, daß die Steuerfähigkeit in stärkerem Verhältnisse zunehme, als das Steuercapital — die Größe des reinen Einkommens, und 2) werfen sie ein, die progressive Scala sei an sich undurchführbar, da, wenn man die Progression consequent fortsetze, sie bald zu Steuersätzen führen werde, welche das ganze Steuercapital, ja mehr als dieses, absorbiren.

Auf diese Einwände ist Folgendes zu erwidern:

ad. 1. Von den Roheinkommensätzen sind behufs der Ermittelung der Reinertragssätze zweierlei verschiedenartige Abzüge zu machen. Die eine Classe von Abzügen, die Kosten, steht in keinem bestimmten Verhältnisse zu dem Roheinkommen; die andere steigt zwar bis zu einem gewissen Grade mit der Höhe des nach Abzug der Kosten verbleibenden Restes; die Steigerung hat aber sehr enge Grenzen. Das ist die Classe der zu Bestreitung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit (des Existenzminimums) zu berechnenden Abzüge. Diese Abzüge, wenn sie auch in den untersten Steuerclassen absolut

ein Wenig geringer sind als in den höheren, machen doch dort immer einen größeren Theil des nach Abzug der Kosten übrigbleibenden Roheinkommenrestes aus, wie hier, lassen also dort ein relativ kleineres Reineinkommen wie hier. Das Reineinkommen dient zur Bestreitung der Bedürfnisse des Wohllebens. Diese Bedürfnisse sind einer unendlichen Steigerung fähig. Aber für jede Gegend läßt sich eine untere Grenze feststellen, bis zu welcher das reine Einkommen mindestens reichen muß, wenn von einer Steuerfähigkeit überhaupt noch die Rede sein soll. Auf dieser untersten Stufe wird jedes, auch das kleinste materielle Opfer, schwer empfunden. Andererseits giebt es Stufen, wo das procental gleiche Opfer gar nicht empfunden wird. Diese größere oder geringere Empfindlichkeit ist nur ein anderer Ausdruck für die größere oder geringere Steuerfähigkeit. Ihr gerade muß man durch die Steuerveranlagung gerecht werden. Um die Steuer in gleich hohem, oder vielmehr in gleich geringem Maaße empfindlich zu machen, muß man zu auf- oder absteigenden Procentsätzen seine Zuflucht nehmen. Aber

ad. 2. man will durch die steigende Scala nur eine möglichst gleichmäßige Belastung herbeiführen. Dieser Zweck würde durch eine Steigerung der Scala bis zu 100% vereitelt werden. Man behauptet nicht, daß ein reines Einkommen von 100000 Thlrn. durch eine fünfprocentige Steuer minder belastet wird, als ein reines Einkommen von 80000 Thlrn., sondern man behauptet nur, daß ein reines Einkommen, welches knapp hinreicht zur Bestreitung des niedrigsten Maaßes der Bedürfnisse des Wohllebens durch ein procentweise gleiches Opfer stärker getroffen wird, als ein reines Einkommen, womit man diese Bedürfnisse, soweit sie auch innerhalb der Schranken des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt sein mögen, reichlich befriedigen kann, oder welches wohl gar dann noch einen Ueberschuß läßt. Von da an, wo sich solche Ueberschüsse zu ergeben pflegen, belastet ein gleicher Procentsatz den Steuerzahler in der That gleich stark, oder vielmehr gleich wenig.

Die meisten Gegner der Progressivsteuer — z. B. Umpfenbach, Lehrb. der Finanzwissenschaft § 53; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. § 400 — halten mathematische Gegengründe für die erheblichsten. Sie erscheinen durchaus unerheblich. Bekanntlich giebt es in der Mathematik Linien, welche Asymptoten haben, denen sie sich immer mehr nähern; bekanntlich kann das Steigerungsgesetz der Steuerscala sehr füglich durch eine Function ausgedrückt werden, die eben den Verlauf einer solchen Linie darstellt. Bekanntlich giebt es Reihen, deren Summe mit wachsender Gliederzahl einer bestimmten endlichen Größe immer näher kommt. (Vgl. Bremer Handelsblatt. Jahrg. 1863. Nr. 636 d. Art. „über progressive Besteurung.")

Es muß zugegeben werden, daß der Satz: „Ein geringeres reines Einkommen wird durch denselben Steuerprocentsatz mehr belastet als ein höheres," wenn er auch an sich wahr ist, in Zahlen nicht mathematisch genau übersetzt werden kann. Es handelt sich um Unterschiede, die ziffermäßig dargestellt werden müssen und sich doch der genauen Berechnung entziehen; es handelt sich um Unterschiede, die man berücksichtigen muß, um nicht ungerecht zu sein, und für deren sachgemäße Berücksichtigung noch keine Formel gefunden ist, vielleicht nie eine Formel gefunden werden wird. Soll man aber deshalb ganz von dem Versuche abstehen, dem richtigen Principe Rechnung zu tragen?

Die oberste Grenze der Progression ist gleichfalls schwer zu ermitteln. Auch hier kommen Dinge in Betracht, die sich nicht wohl in abstracto zahlenmäßig darstellen lassen. Für ein gegebenes Gebiet wird man sie wohl mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen können. Ist dies geschehn, so hat man sich über den höchsten Satz der Stufenleiter zu verständigen, der überhaupt in Betracht kommen soll. Nach diesem Satze wird sich die Zahl und Größe der procentalen Abstufungen, sowie die Zahl und Größe der Progressionsclassen bestimmen müssen. Diese Dinge festzustellen, kann nicht Sache der Wissenschaft sein; das ist der Finanzpraxis zu überlassen, welche auf Grund ihrer statistischen Erhebungen die für das betreffende Land angemessenen Abstufungen und Progressionsraten zu ermitteln hat.

Mehrere deutsche Steuergesetze enthalten eine Steigerung. So unter den neuesten das Oldenburg. Gesetz, betreffend die Classen- u. classifiz. Einkommensteuer. Auch die preuß. Classensteuer ist eine Progressivsteuer.

Unter den Vertheidigern der Progressivsteuer vgl. namentlich v. Groß, Allgem. progressive Grund- u. Einkommensteuer. Jena 1848. — Unter den Gegnern: Jollivet, De l'impot progressif. Paris 1793. — Thiers über d. Eigenthum. Deutsch von Obermayer 1848. S. 195. — Umpfenbach u. Rau a. den bereits erwähnten Orten.

A. Emminghaus.

Prohibition.

Die Geschichte weist zahlreiche Beispiele auf, nach denen einzelne Regierungen gewisse wirthschaftliche Tendenzen und Bewegungen in andere Bahnen zu leiten oder ganz zu verhindern suchten, und eigentlich sind unter Prohibitionen (Prohibitiv-Maaßregeln) alle Bestrebungen und Gesetze der Regierungsgewalt zu verstehen, welche der freien wirthschaftlichen Entwickelung, wie sie sich bei unumschränkter Herrschaft der volkswirthschaftlichen Gesetze von selbst herausstellt, entgegenzuwirken versuchen. Wenn Erschwerungen bei Schließung von Ehebündnissen die Vermehrung der Bevölkerung zurückhalten, wenn drückende Bestimmungen über Niederlassung, Paßwesen und polizeiliche Controle die Einwanderung und den Zuzug bis auf das Maaß beschränken sollen, das dem Gesetzgeber das angemessenste zu sein scheint; wenn Concessionswesen und Innungsvorrechte die freie Concurrenz ausschließen; wenn Gesetze über die gestattete Höhe des Zinsfußes die Betheiligung des Capitals bei vielen Unternehmungen einengen: so sind dies sämmtlich Prohibitiv-Maaßregeln mit dem klar und deutlich ausgesprochenen Zwecke, die freie Entfaltung der wirthschaftlichen Gesetze durch Beschränkungen einzuengen. Im engern Sinne versteht man jedoch unter Prohibition den Ausschluß der freien Concurrenz auf dem Gebiete des internationalen Handels, meist mit der Tendenz, durch Ein- beziehlich Ausfuhrverbote die einheimische Production zu fördern.

Die Zölle von ausgehenden und eingeführten Waaren wurden lange Zeit hindurch nur als eine Quelle der Staatseinnahmen betrachtet. Wie wenig man in ganz früher Zeit daran dachte, die Zölle zugleich mit als Schutzmaaßregeln aufzufassen, erhellt unter Anderm daraus, daß man, anstatt Zollgrenzen gegen das Ausland zu schaffen, im Innern der Länder an den frequentesten Land- und Wasserstraßen Zollschranken errichtete und ohne jedes System von den Reisenden und ihren Waaren, je nachdem man Geld brauchte, bald höhere bald niedere Auflagen verlangte. Sobald directe Verbote für die Ein- oder Ausfuhr gewisser Artikel erlassen wurden, lagen stets andere Gesichtspuncte, als die rein fiscalischen vor, und schon die ersten Anfänge des Prohibitivsystems waren lediglich auf den Schutz einzelner Industriebranchen berechnet. Vereinzelt traten solche Ansichten bereits im Mittelalter hervor. So wurde in Languedoc 1305 die Ausfuhr von Wolle und Farbestoffen, in ganz Frankreich unter Ludwig XI. die Einfuhr von indischen Seidenzeugen, unter Franz I. die Einfuhr spanischer Tücher verboten. (Rau.) Ein ausgedehnteres Sperrsystem wurde zuerst von Karl V. in den spanischen Erbländern eingeführt, in Frankreich folgte Heinrich IV. auf Anrathen des Ministers Sully nach, später Oliver Cromwell mit der Navigations-Acte in England, und selbst die alte Handelsstadt Venedig ließ sich von den damals herrschenden Ansichten bestimmen, zum Schutz der einheimischen Industrie einzelne ausländische Handelsartikel von dem Verkehr ganz auszuschließen. Mehr und mehr traten die finanziellen Rücksichten zurück, bis endlich Colbert die Prohibitionen mit den Ansichten des Mercantilsystems (s. d.) stützte (Colbertismus), und dieselben, anstatt sie als vorübergehende Schutzmaaßregeln für einzelne Gewerbe gelten zu lassen, für alle Industriebranchen durch volks- und staatswirthschaftliche Rücksichten zu rechtfertigen suchte. — Da die Mercantilisten von der falschen Meinung ausgehen, daß die edlen Metalle den Reichthum eines Volks ebenso dauernd begründen müssen, wie dies in der Privatwirthschaft (nicht einmal ausschließlich) der Fall ist, so prüfte man die Handelsbilanz (s. d.) und kam zu der Folgerung, daß, wenn die Ausfuhr eines Landes die Einfuhr regelmäßig übersteigen würde, das exportirende Land schließlich das meiste Geld besitzen, und um so viel reicher werden müßte, als die übrigen Länder ärmer geworden wären. Gegenwärtig ist wohl allgemein bekannt, daß man das

Werthzeichen mit dem Werthe selbst verwechselte, und daß die edlen Metalle dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage ganz in derselben Weise unterliegen, wie jede andere Waare. Jedes Land kann ferner je nach der Größe seines Verkehrs nur eine gewisse Menge von Edelmetallen in Umlauf setzen, und wird dieses Maaß überschritten, so werden Gold und Silber entwerthet und schließlich das ganz entgegengesetzte Resultat erreicht.

Die wirthschaftlichen Naturgesetze waren jedoch zu mächtig, als daß das Prohibitivsystem in seiner ganzen Ausdehnung jemals in Anwendung gekommen wäre, denn selbst China und Japan haben sich dem Verkehr mit andern Ländern niemals ganz abschließen können, obgleich in diesen Ländern ganz andere staatswirthschaftliche Grundsätze zu ähnlichen Beschränkungen geführt haben. In den europäischen Staaten suchte man durch Verbote, später durch hohe Zollsätze, die einem directen Verkehre fast gleich zu achten waren, die Einfuhr von Fabricaten zu hindern, damit die Edelmetalle, welche dafür zu zahlen gewesen wären, im Lande bleiben sollten, dagegen beförderte man so viel als möglich die einheimische Production und deren Export, und ließ sich wohl auch bestimmen, solche Rohproducte, die im Inlande vorzugsweise für den Export verarbeitet wurden, mit Ausfuhrverboten oder doch mit hohen Ausgangszöllen zu belegen. Ja man wich so sehr von dem früheren Plane ab, daß man sogar die Einfuhr von Rohmaterialien, die für einen im Aufschwung begriffenen Industriezweig erfordert wurden, ganz frei gab, nicht selten sogar prämirte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gewann die bessere Ansicht Boden, daß auf die Vermehrung des Geldes irrigerweise ein viel zu hohes Gewicht gelegt worden sei, doch anstatt mit dem bisherigen System zu brechen, das mit seinen großen Schattenseiten nicht mehr zu vertheidigen war, verlegte man den Schwerpunct auf die „Vermehrung der Arbeitsgelegenheit im Inlande“, und wiederum wurden unter dem Aushängeschild „Beförderung der nationalen Arbeit und Unabhängigkeit vom Ausland“ neue Einfuhrverbote und Zollerhöhungen als berechtigte Forderungen der Volkswirthschaft angepriesen und leider auch eingeführt, wenn nicht beibehalten. Nur inländische Waaren sollten in den Handel kommen, deshalb mußte beispielsweise in Oesterreich nach den Zollpatenten von 1784 und der Zollordnung von 1788 jedes Fabricat mit dem Commercialwaaren-Stempel bezeichnet sein, wenn es nicht als ausländisches Product confiscirt werden sollte, die Kaufleute hatten binnen einer gewissen Frist die gesetzlich außer Cours gesetzten Waaren in die Staatsniederlagen abzuliefern. (Neumann). Selbst Kaiser Joseph sandte die französischen Weine seines Kellers in die Spitäler und überall brannten Autodafe's confiscirter Waaren (Plenker). Kaum blieb von Seiten der vorsorglichen Regierungsgewalt ein Mittel unversucht, um zum Ziele zu gelangen. So wurde in England, um der britischen Industrie ihre Ueberlegenheit im Maschinenfach zu erhalten, die Ausfuhr der meisten Maschinen (jedoch mit Ausnahme der Dampfmaschinen, in denen ein starker Export bereits Platz gegriffen hatte), untersagt; die Ausfuhr mancher Rohstoffe (z. B. Graphit) war bei Todesstrafe verboten, wie sämmtliche Verbote, die zu verschiedenen Zeiten bald enger, bald weiter gefaßt wurden, in England erst durch das Gesetz vom 22. August 1843 gänzlich beseitigt worden sind.

Für das Festland trat ein neuer Höhepunct der Prohibition durch die Continentalsperre ein. Durch das von Berlin aus datirte Decret des Kaisers Napoleon vom 21. November 1806 wurde in ganz Frankreich und in den von Frankreich abhängigen Staaten die Einfuhr britischer Waaren und Colonialproducte untersagt. Die größeren Continentalstaaten Europa's, Oesterreich, Rußland, Preußen sahen sich aus politischen Gründen zu dem Anschluß an das berüchtigt gewordene Continentalsystem veranlaßt, doch jetzt galt es nicht, die einheimische Production zu schützen, sondern das auf dem Meere unbesiegbare England in seinen materiellen Interessen anzugreifen und durch den erwarteten Ruin seines Handels und seiner Production zum Nachgeben zu zwingen. Und doch hatte sich Napoleon verrechnet. Den eignen Ländern wurden durch die unerhörten Forderungen der Continentalsperre die empfindlichsten Wunden geschlagen; der Handel lag ganz darnieder, die Verbrauchsgegenstände waren unnöthig vertheüert; die einheimische Production konnte mit ihren geringen Surrogaten den Bedarf

nur zur höchsten Noth decken, und trotz der kostspieligsten Zollbewachung stand der demoralisirende Schmuggelhandel in schönstem Flor. Für England war die Continentalsperre gleichfalls ein harter Schlag, doch nachdem ganz Europa der englischen Industrie und dem Handel den Vernichtungskrieg erklärt, besaß Großbritanien in seiner Flotte das beste Mittel, den Spieß vollständig umzukehren. Nachdem sämmtliche fremde Kauffahrer von allen Meeren weggefegt, mußte es dem englischen Handel bald gelingen, das, was auf dem europäischen Festlande eingebüßt war, in den Häfen der übrigen Welttheile, in denen es jetzt allein Käufer und Verkäufer war, mindestens in derselben Ausdehnung wiederzuholen. Anstatt Englands Handel zu vernichten, hat die Continentalsperre seine Weltstellung nur befestigt.

Nach der Niederwerfung der Napoleonischen Herrschaft hörten zwar die Bestimmungen der Continentalsperre sofort auf, doch zu einem vollständigen Brechen mit dem Prohibitivsystem konnte man sich nicht entschließen, wenn man auch die meisten Verbote durch hohe Schutzzölle (s. d.) zu ersetzen suchte. Die Praxis war etwas milder geworden, der Erfolg blieb in der Hauptsache derselbe, da in den meisten Fällen eine hohe Ein- oder Ausgangsabgabe hinreicht, den Handel in solchen hochtarifirten Artikeln sofort zum Stillstand zu bringen. Preußen (1818) und der Zollverein (1833) gingen zuerst zu den Sätzen eines mäßigen Schutzzolls über, England folgte bald nach, um später in rascher Aufeinanderfolge zu den sogenannten Finanzzöllen überzugehen, während Frankreich, Oesterreich, Rußland und die meisten übrigen Staaten das Prohibitivsystem beibehielten. Durch allmähliche Reductionen der Tarife wurde zwar auch hier dem System des gewerblichen Schutzes die Spitze abgebrochen, immerhin ist es aber erst durch die neuesten Handelsverträge, deren Abschluß im Jahre 1865 in vielen Ländern noch nicht vollendet ist, gelungen, die schroffsten Seiten der Prohibitionen zu beseitigen. So war in Frankreich bis zum Abschluß des englisch-französischen Handelsvertrags die Einfuhr von raffinirtem Zucker, vielen chemischen Producten, feinem Steingut und Fayence, verschiedenen Twistnummern, gewissen Baumwoll- und Wollenwaaren, feineren Glas-, Stahl-, Blech-, Leder- und Holzwaaren entweder ganz verboten oder doch mit Zollsätzen belegt, die bis zu 60, in einzelnen Fällen bis zu 80 % des Werths anstiegen und als völlig probibirt betrachtet werden konnten.

Und was ist mit diesem auf die Spitze getriebenen Schutzsystem erreicht worden? Einzelne Industriebranchen haben allerdings mit Hilfe der Prohibitionen vorübergehend einen raschern Aufschwung erfahren, für die gesammte Industrie war aber das Ausschließen vom Weltmarkt von dem größten Nachtheil, denn in dem Maaße als wir andern Nationen ihre Erzeugnisse abkaufen, setzen wir sie in den Stand, unsere Producte sich anzueignen. Sobald ferner Prohibitionen einer künstlich geschaffenen Industrie im Inlande den Absatz sicherten, wurde der Umsatz einer anderen bereits blühenden und meist weit lebensfähigeren Branche geschmälert. Durch den Ausschluß der Concurrenz erlahmte sehr bald selbst bei den geschützten, künstlich heraufgebrachten Gewerbszweigen das Streben nach Fortschritt und der Sinn für Verbesserungen, und jede beabsichtigte Reform rief sofort eine Anzahl von Protesten der betheiligten Classen und Fabricanten hervor, denen zufolge der vollständige Untergang des gesammten gewerblichen Lebens ganz unvermeidlich war. Für das consumirende Publicum endlich wurden die geschützten Artikel unnöthig vertheuert, die Staatscassen verloren an ihren Zolleinnahmen und an den Grenzen wirkte ein lebhaft betriebener Schleichhandel in höchstem Grade demoralisirend. Alle Staaten, welche dem Prohibitivsystem gehuldigt haben, sind während dieser Zeit in ihrer Gesammtentwickelung nur wenig vorwärts geschritten und der Exporthandel, zu dessen Hebung der ganze kostspielige Apparat in's Leben gerufen wurde, ist nirgends dauernd gekräftigt worden. Kurz überall machten sich die nachtheiligen Wirkungen hoher Schutzzölle in verstärktem Maaße geltend.

Die gegenwärtige Zeit, welche energisch auf die Erreichung der Reformen des Freihandels hindrängt, scheint ganz darnach angethan zu sein, die letzten Spuren des Prohibitivsystems zu vernichten, und allmählich durch Umwandlung der Verbote in mäßige Schutzzölle einen Uebergang zu dem weit richtigern System der Finanzzölle und später zu wirklicher Handelsfreiheit anzubahnen. Von dem Weltmarkte kann sich gegenwärtig kein Staat ohne empfindlichen Nachtheil mehr ausschließen, und wenn auch

einzelne Positionen der Tarife bis zu einem gewissen Grade einen prohibitiven Charakter behalten haben mögen, so gehört doch das eigentliche strenge Prohibitivsystem der Vergangenheit an, und Rückfälle sind nur noch als Ausnahmen zu betrachten.

Die Ausfuhrverbote, welche in Kriegszeiten für Munition und Pferde, überhaupt für den Kriegsbedarf erlassen werden, entziehen sich der streng volkswirthschaftlichen Beurtheilung. Von vorn herein nur für einen Ausnahmezustand berechnet, sind sie insofern gerechtfertigt, als sie der feindlichen Nation die Mittel zuführen würden, mit denen uns nur größerer Schaden zugefügt werden könnte, und zumal wenn an diesen Artikeln im eigenen Lande kein Ueberfluß vorhanden ist. Ueber die Einfuhrverbote von solchen Artikeln, für welche der Staat das Handelsmonopol sich vorbehalten hat, vergleiche die Art. Regalien, Salz- und Tabaksmonopol; ebenso die Art. Ausfuhrzölle und Einfuhr.

Literatur: Gegen volle Handelsfreiheit, doch historisch von größerem Werth: Ferrier, Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce. (1805) — Glaser, Ueber die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigkeit von Schutzmaaßregeln (Berlin 1845). — Fr. List, Das nationale System der politischen Oekonomie (1841 und 1844). — Goldenberg, Libre échange et protection, (Paris 1847).— Rittinghausen, Le système protecteur et le libre échange (Brüssel 1856). — W. Atkinson, Principles of social and political economy I. (London 1858). — J. Law, Money and trade considered with a proposal for supplying the nation with money (Edinburg 1705) (eine in ihrer Art vollendete Darstellung des Mercantilismus); — Enquète relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers, (Paris 1835), (vom Handelsminister Duchatel angeordnet). Für Handelsfreiheit: Asher, Die Handelspolitik in der Handelsgeschichte (Berlin 1850). — Brunner, Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? (Nürnberg 1816). — Murhard, Theorie und Politik des Handels II. — Macculloch, Handel und Handelsfreiheit, übers. v. Gambihler (Nürnberg, 1834). — Prince-Smith, Handelsfeindseligkeit (Königsberg 1843). — Prince-Smith, Nachtheile für die Industrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle (Elbing 1845). — Brüggemann, Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem (Berlin 1845). — Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur (Paris 1852). — Dollfuß, De la levée des prohibitions douanières (Paris 1860). — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik 2. Abth. S. 78 ff. (Heidelberg 1863). — Neumann, Oesterreichs Handelspolitik (Wien 1864).

H. R.

Prüfungen

werden alltäglich unter tausend verschiedenen Formen und Verhältnissen vorgenommen. Jedermann prüft im täglichen Verkehr und Austausch mehr oder weniger genau die Gegenstände, die er einkauft, oder die Personen, deren Dienste er in Anspruch nimmt. Das Staatsoberhaupt prüft mehr oder weniger gewissenhaft die bisherigen Leistungen derjenigen Personen, denen die Leitung des Staates übertragen wird, diese Minister prüfen wieder ihre einzelnen höhern Beamten, diese ihre Subalternbeamten, die Gemeinden prüfen ihre Prediger, Lehrer und Angestellten, der Privatmann prüft die Leistungen derjenigen Personen, denen er die Erziehung seiner Kinder, die Heilung seines Körpers, die Führung seiner Processe, die Vertretung seines Wahlkreises, den Bau seines Hauses, die Anfertigung seiner Kleider und Schuhe ꝛc. übertragen will. Nach den Grundsätzen der Volkswirthschaft ist die Staatsgewalt weder berufen noch befähigt, diese fortwährend auszuübenden Prüfungssorgen den Staatsangehörigen abzunehmen: Theorie und Erfahrung lehren vielmehr, daß die betheiligten Privaten, Corporationen oder Institute diese Prüfung viel schärfer und besser selbst vornehmen und daß jedes Individuum die Folgen mangelnder Vorsicht bei der Prüfung selbst zu tragen hat. Es hat Zeiten und Staaten gegeben, in denen die Regierungen die Ausübung fast jeder Art productiver Thätigkeit von der vorherigen staatsseitigen Erlaubniß oder Prüfung abhängig machten. Am ausgebildetsten war dies System bei

den früher zünftigen Gewerben unter dem Namen der Meisterprüfungen. Diese Prüfungen sind jetzt in den meisten civilisirten Ländern abgeschafft. Sie sind durchaus ungenügend und geben keinen Beweis für die Tüchtigkeit der Geprüften; sie geben zu allerlei Parteilichkeit und Chikanen Veranlassung und halten die möglichst zeitige Verwerthung der Arbeitskraft ungebührlich auf; sie sind kostspielig und verursachen dem Geprüften einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld, der oft das ganze erste Ersparniß des sich etablirenden Gewerbsmanns aufzehrt; sie geben gar keine Garantie für das Fortkommen des geprüften Meisters; sie sind eine Ungerechtigkeit gegen den Stand der kleinen Handwerker, weil der viel gefährlichere Fabrikbetrieb und die zahlreichen freien Gewerbe von dieser Erschwerung der Erwerbsfähigkeit verschont sind; sie sind widersinnig, weil sie sich thatsächlich meist nur auf die leichtern Erwerbszweige erstreckten, während bei den schwereren Gewerben keine Prüfung nöthig war. Der Glaser wurde geprüft, der Glasschleifer und Spiegelfabricant nicht, die Bäcker, Schlosser, Tischler Drechsler, Zimmerleute 2c. wurden geprüft, während die Conditoren, Maschinenfabricanten, Pianofortfabricanten, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Architecten, Schiffbauer 2c. ohne sog. Meisterprüfung ihr Gewerbe treiben konnten. — Der Hauptgrund, welcher dagegen spricht, die Ausübung gewerblicher Thätigkeit oder nützlicher Dienstleistungen auf allen Gebieten der Wissenschaft und des Erwerbslebens von dem Bestehen staatsseitig angeordneter Prüfungen abhängig zu machen, ist der Umstand, daß die Prüfungen sich selbstverständlich niemals auf die inneren moralischen Eigenschaften der zu Prüfenden erstrecken können, worauf doch in allen Erwerbszweigen ein viel höherer Werth zu legen ist, als auf äußere Geschicklichkeit und Talente. Die Reellität, die Pünctlichkeit, die Zuverläßigkeit, die Geschäftsumsicht, die Sparsamkeit und Genügsamkeit kann keine Prüfungscommission erforschen. Das sind aber Haupteigenschaften eines tüchtigen vertrauenswürdigen Geschäftsmanns. Der geschickteste Bäcker und Fleischer kann gerade wegen seiner Schlauheit und Fertigkeit der feinste Betrüger und Fälscher sein. Wiederum kann ein Mann, welcher nicht im Besitz der geforderten technischen Fertigkeiten ist, der reellste Charakter und vollkommen fähig sein, die ihm mangelnde Fertigkeit durch eine geschickte Wahl von Hülfsarbeitern, durch sorgfältige Ueberwachung derselben, durch Anschaffung von Maschinen, durch zweckmäßige Arbeitstheilung 2c. zu ersetzen. Angenommen, die Prüfung wäre im Stande, die äußere und innere Tüchtigkeit eines Mannes im Moment der Prüfung zu erforschen, so kann sie doch gar nichts beweisen für den guten Willen und für die fernere Ausbildung des Geprüften, auf welche doch in unserer gewerblich, technisch und wissenschaftlich so rasch fortschreitenden Zeit die Hauptsache ankommt.

Literatur: Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Leipzig 1862) (gekrönte Preisschrift). — Böhmert, Freiheit der Arbeit, Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze (Bremen 1858). — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik II. Abth. 4. Aufl. (Heidelberg 1858). — Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit 2. Aufl. (Dresden 1862). — Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit (reich an drastischen Beispielen (Nürnberg 1848). — Pickford, Zunftwesen, Gewerbeordnung oder Gewerbefreiheit (Mannheim 1860). — Die stenographischen Berichte der Congresse deutscher Volkswirthe von 1858—1863.

V. Böhmert.

R.

Realgewerbe, Realgerechtigkeit.

Die gewerblichen Verbietungsrechte finden ihren Gipfelpunct in den Realrechten. Man versteht darunter verkäufliche und vererbliche (reale oder übertragbare) Gewerbsrechte, die als privatrechtliche Vermögenstheile des jedesmaligen Besitzers aufzufassen sind. Als dauernde Privilegien sind sie gewissen Grundstücken (Gebäuden) zuge-

wiesen, die in früherer Zeit für einen bestimmten gewerblichen Betrieb eingerichtet wurden (Brauereien, Papierfabriken für Lumpensammeln, Mühlen, Gasthöfe), und war der jedesmalige Besitzer von der Einholung einer Concession oder von der erneuten Bedürfnißnachweisung befreit. Die auf Immobilien beruhenden Gewerberechte heißen auch radicirte Gewerberechte, doch herrscht darüber in den einzelnen Gesetzgebungen keine Uebereinstimmung. Für innungsmäßig betriebene Gewerbe war in der Regel unbeschadet des Realrechts von dem neuen Erwerber der Nachweis persönlicher Befähigung zu leisten. Manche Gesetzgebungen kennen wiederum Realrechte, die im Rechtsverkehr ganz unabhängig von der vorhandenen gewerblichen Einrichtung erworben und veräußert werden können. So wurden beispielsweise in Frankreich öffentliche Functionen (Notariate, Wechselagenturen) als käuflich übertragbare Rechte erworben; nicht minder kamen auch solche reale Rechte auf, die nicht an Häusern hafteten, sondern erst infolge einer festen Zahl von Verkaufsplätzen (geschlossene Innung), die nicht überschritten werden durfte, einen gewissen Monopolpreis erlangten, (Fleischbänke; Gewerbe, denen für den Verkauf ein bestimmter Platz auf dem Markte zugesichert war.) — Obgleich sich die Regierungen im Fall des Bedürfnisses vorbehalten hatten, neue Gewerberechte zu verleihen, so wurde doch nur selten davon Gebrauch gemacht und man gewöhnte sich sehr rasch, ein solches Recht als unverlierbare Werthserhöhung eines Grundstücks zu betrachten, ja es wurden sogar Hypotheken darauf eingetragen.

Die Realgerechtigkeiten machen den Betrieb vieler Gewerbe nur den Capitalisten möglich, und schon dadurch — ganz abgesehen von den Realrechten geschlossener Innungen und von den Fällen, in welchen ein gewisser Bezirk zur ausschließlichen Benutzung der betreffenden berechtigten Anstalten gezwungen war (Bann gewerberechte) — ging das Publicum der wohlthätigen Wirkungen freier Concurrenz verloren. Das Capital, welches bei dem Verkauf der Realrechte erworben wird, ist einzig und allein durch das Monopol entstanden, und die Zinsen dieses Capitals tragen den Charakter einer Steuer, welche die Consumenten dem Inhaber der Realgerechtigkeit zahlen. Um den Betrag dieser Steuer werden die Producte theurer und dem Inhaber des Monopols erwächst schließlich durch die Verminderung des Absatzes vielleicht selbst nicht der kleinste Nachtheil.[1]

Ueber die nothwendige Beseitigung dieser Rechte ist man überall, und selbst in Ländern, welche noch zünftigen Gewerbebetrieb kennen, im Klaren, darüber indessen, ob die Inhaber zu entschädigen sind, herrschen die widerstreitensten Ansichten. Es versteht sich von selbst, daß da, wo das Wiederaufheben vorbehalten ist, von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann. Doch auch alle anderen Verbietungsrechte, welche auf besserer Basis beruhen, sind durchaus nicht als echte Eigenthumsrechte zu betrachten. Sie mußten vielmehr, als ausnahmsweise Vergünstigungen, von selbst fallen, sobald ihr ursprünglicher Zweck — Unterstützung eines Gewerbes durch Ausschluß der Concurrenz — erreicht war. Das strenge Recht, sagt Leuchs, verlangt diese Entschädigung nicht, denn sowie der Kaufmann bei verändertem Gang des Handels sich gefallen lassen muß, seine Absatzquellen zu verlieren, der Fabricant sein Gewerbe, seine Einrichtung durch eine neue Erfindung werthlos gemacht sieht; ganze Gewerbe durch veränderte Gewohnheiten eingehen; Besitzer von Häusern, Feldern, Staatspapieren durch örtliche oder politische Verhältnisse den Werth ihres Besitzes gemindert sehen; sowie Niemand daran dachte, solche Gasthöfe zu entschädigen, die durch die Eisenbahnen um allen Verkehr gekommen sind: den Zinngießern Ersatz dafür zu leisten, daß die Mode Porzellan-, Steingut- und Glaswaaren einführte: so gut muß sich auch der Inhaber eines Realrechts die Folgen veränderter Gesetzgebung gefallen lassen, besonders wenn

---

1) Nach den Angaben des statistischen Bureaus wurde in Sachsen eine (realberechtigte) Fleischbank bis auf 6000 Thaler geschätzt. Wenn also von dem jetzigen Inhaber seiner Zeit für das Verbietungsrecht allein so viel bezahlt worden ist, so haben die Consumenten, d. h. also das Fleisch kaufende Publicum, die Zinsen dafur zu tragen gehabt. Nimmt man 5 Procent an, so haben die Consumenten einem einzigen Bankfleischer fur die Waaren 300 Thaler mehr zahlen müssen, als wenn diese Realrechte gar nicht vorhanden gewesen wären. Sind aber diese Rechte aufgehoben, so kann derselbe Bankfleischer seinen Kunden im Laufe jedes Jahres die Fleischwaaren um diese Summe billiger liefern.

die Wohlthaten dieser Gesetzgebung ihm selbst wieder zu Gute kommen. Man kann geltend machen, daß Jemand beispielsweise 2000 Thaler für ein Realrecht nur deshalb giebt, weil die örtlichen (Monopol-) Verhältnisse so sind, daß er die Zinsen und nach und nach das Capital selbst durch vermehrten Absatz oder durch Absatz zu Monopolpreisen wiedererhält, daß er also, wenn er ein solches Realrecht eine Reihe von Jahren besitzt, keinen Anspruch auf Entschädigung hat, da anzunehmen ist, daß er das dafür Gegebene vielleicht mehrfach wieder gewonnen habe. Man kann ferner anführen, daß die Mitbewerbung nicht so plötzlich entsteht, daß namentlich für theuer bezahlte Gewerbe, z. B. Gasthöfe, Bierbrauereien, Bäckereien, Mühlen sich nicht sogleich Leute finden, die Capital und Fähigkeiten haben, Concurrenz zu machen, daß daher die Furcht vor den Folgen der Gewerbefreiheit — wie sich dies auch überall gezeigt hat, — mehr in der Einbildung besteht, als in der Wirklichkeit, — daß der jetzige Besitzer eines guten durch die Localität begünstigten Geschäfts immer noch Zeit hat, so viel abzusetzen und zu sparen, daß er die nach und nach kommende Mitbewerbung ertragen kann; ferner, daß ihm eben durch die Gewerbefreiheit auch der nicht zu unterschätzende Vortheil erwächst, neben seinem bisherigen Gewerbe jedes andere einträgliche zu betreiben, und sich dadurch für vielleicht kommende Verluste zu entschädigen.

In der Regel ist ferner nicht beachtet worden, daß der Inhaber einer Realgerechtigkeit nach dem Aufhören der Vergünstigung nicht abgehalten ist, sein Gewerbe fortzubetreiben. So lange beispielsweise die 12 Brotbänke einer Stadt selbst nach dem Eintreten der Gewerbefreiheit nicht vermehrt werden und keine neue Concurrenz eintritt: so lange sind die Verhältnisse dieselben geblieben und kann die Frage einer Entschädigung gar nicht gestellt werden. Erst wenn die Zahl der Bäcker bis auf 13 steigt, könnte von einer Entschädigung die Rede sein. Eine solche wäre aber auch dann noch nicht voll zu zahlen, sondern nur im Verhältniß zu der um ein Zwölftheil gesteigerten Concurrenz zu bewilligen. Selbst wenn die Zahl der Bäcker auf 24 steigen sollte, brauchte erst die Hälfte der vollen Entschädigungssumme gezahlt zu werden, da (die früheren Realinhaber ihr Gewerbe fortbetreiben. Voraussichtlich wird die Concurrenz nirgends so plötzlich steigen, und dann läßt eine allmähliche Entwerthung der Realgewerbe eine Entschädigung weniger dringlich erscheinen. — Die Werthsermittelung selbst gehört zu den schwierigsten Aufgaben, da die Realinhaber bei der Angabe des Kaufpreises nicht zugestehen wollen, daß außer dem Verbietungsrechte auch Lage und Kundschaft von Einfluß auf den Preis gewesen sind. In Bayern, das im Jahre 1855 allein 74619 reale und radicirte Gewerberechte mit einem Anschlagswerthe von 68,8 Mill. Fl. aufweisen konnte, betrug die durchschnittliche Schätzung einer Kramergerechtigkeit 3476 Fl., eine Bierbrauerei 1905 Fl., bei Gastwirthen 1366 Fl., Mühlen 1266 Fl., Schmieden 519 Fl. In Sachsen betrugen die angeblichen Kaufpreise bei Fleischbänken (je nach der Größe der Stadt) von 100—6000 Thlr., bei Brotbänken von 150—2000 Thlr., bei Barbieren 2—5000 Thlr., bei Schuhmacherbänken von 150—500 Thlr.

Entschädigungen für die Aufhebung der Realrechte sind seiner Zeit weder in England, noch in Frankreich und in neuester Zeit bei Einführung der Gewerbefreiheit ebensowenig in Oesterreich, wie in Nassau und Oldenburg gezahlt worden. In Preußen wurde durch das Edict vom 7. Septbr. 1811 der Zeitwerth der Realrechte mit 4½ Proc. verzinst, und allmählich theils durch Zuschüsse der Stadtgemeinde, theils durch das Vermögen aufgelöster Innungen, größtentheils aber durch Zahlungen neu eingetretener Gewerbtreibender derselben Kategorie getilgt. Breslau hatte z. B. 1'165320 Thlr. für Realrechte zu vergüten. — In Würtemberg wurde die Entschädigung zur Hälfte vom Staat und zur andern Hälfte von der Gemeinde geleistet. — In Sachsen (Gesetz v. 16. October 1861) wurde das zu zahlende Entschädigungscapital, wobei durchschnittliche Reinerträge mit dem 20fachen Werthe capitalisirt wurden, bis zur Auszahlung mit drei Procent jährlich verzinst. Die allmähliche Auszahlung erfolgte je nach der Art des Verbietungsrechts entweder durch die betreffende Stadtgemeinde oder durch den Staat. Die Stadtgemeinde gewährte dem Berechtigten den Betrag in Schuldscheinen, welche zu drei Procent verzinslich sind und bis zum 1. Januar 1872 vollständig getilgt sein müssen. Der Staat zahlt die ihn treffenden Entschädigungen in dreiprocentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe. Dem Staate wie den Stadt-

gemeinden steht indessen das Recht zu, statt der Staatspapiere oder Schuldscheine das Capital jederzeit sofort zu zahlen, wobei der Zeitwerth nach vier Procent rabattirt wird. Diejenigen Gewerbtreibenden, auf welche sich die aufgehobenen Verbietungsrechte bezogen, können von den Stadtgemeinden zu angemessenen Beiträgen mit herangezogen werden, und können diese Beiträge bestehen in angemessenen Einkaufsgeldern der neu eintretenden Gewerbetreibenden und in jährlichen Beiträgen aller Betheiligten des betreffenden Handwerks. Der Gesammtbetrag darf aber in keinem Falle $2^2/_3$ Procent des Entschädigungscapitals für das Jahr übersteigen.

Vergl. die Art. „Grund- und Reallasten", „Gewerbe" und „Innung."

Literatur: Zeller, Gewerbe-Pol. I. 330. — Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, S. 183. — Böhmert, Freiheit der Arbeit. — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit. — Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, S. 90 ff. und 227. — Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 21. Jahrg. (1865.) S. 1: Zur Lehre von der Werthschätzung abzulösender Realgewerberechte, ebenso 14. Jahrg. die Zünftigkeit des Handwerks in Würtemberg von Bitzer. — Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetriebe S. 86. 81.

H. R.

Refactie.

Im kaufmännischen Verkehr versteht man unter Refactie den Abzug, der wegen Beschädigung einer bezogenen Waare in Anspruch genommen und vom Gewicht zurückgerechnet wird. — Seit der großartigen Entwickelung der Transport- und Speditionsgeschäfte durch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt ist der Begriff Refactie erweitert und allmählich in einem andern Sinne aufgefaßt worden. Für kleinere Sendungen erwachsen den Transportführern schon in Bezug auf das Rechnungswesen, auf Verladung wie Ablieferung verhältnißmäßig mehr Arbeiten als für größere Sendungen ein und derselben Gattung, und wenn die Transportgesellschaften im Allgemeinen dem Grundsatz huldigen, daß der höhere Werth des Frachtgutes auch einen höhern Frachtsatz erfordere, so ist dies in solcher Allgemeinheit zwar nicht zu billigen, da die Kosten der Zugkraft ganz dieselben sind, ob beispielsweise 10 Centner Seidenwaaren, oder 10 Centner grobe Holzwaaren zu befördern sind, in Bezug auf die Verpackung, Sorge vor Beschädigungen, endlich mit Rücksicht auf die Höhe der von den Eisenbahnen selbst zu versichernden Summe, sobald die vollständige Erfüllung der Haftpflicht durchgeführt werden soll, werden sich bis zu einem gewissen Grade Differentialtarife nach verschiedenen Güterclassen rechtfertigen lassen. Daß diese Befugniß nicht zu sehr ausgedehnt und die Rechnung durch die Einführung einer größeren Anzahl von Güterclassen nicht zu sehr erschwert werde, liegt selbstverständlich schon im Interesse der Transportführer.

Aehnliche Rücksichten machen sich geltend, wenn von einem und demselben Frachtaufgeber regelmäßig größere Quantitäten dem Transportunternehmer zugewiesen werden, und sind nach dieser Seite die billigern Sätze für ganze Lowrieladungen den gerechten Anforderungen des Handels ganz entsprechend, wie in gleicher Weise bei ganzen Schiffsladungen für die Gewichtseinheit niedrigere Sätze berechnet werden, als wenn jeder Frachtaufgeber nur ein Bruchtheil der Gesammtfracht der Beförderung übergiebt. Solche Frachtermäßigungen haben aber die Transportunternehmer selten freiwillig zugestanden und kann vorzugsweise den Eisenbahnen der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie auf ihr Monopol bauend ihr Interesse einseitig auszubeuten versucht haben. Erst der Concurrenz der Eisenbahnen unter sich selbst ist es zu danken, daß, wenn auch nur erst für größere Strecken, gewisse Ermäßigungen eingetreten sind. Seitdem nämlich durch den Ausbau der Eisenbahnnetze für eine größere Strecke, beispielsweise Hamburg-Wien, 2, 3 oder 4 verschiedene Linien eingeschlagen werden können, die in ihrer Länge nicht zu sehr von einander abweichen, sah sich eine Bahn nach der andern genöthigt, ihre Tarife herabzusetzen, freilich nur für diejenige Strecke, auf welcher die Concurrenz zu fürchten war. Daraus entstanden die widernatürlichen Frachtdisparitäten mit ihrer Begünstigung des Durchgangsverkehrs und mit ihrer Benachtheiligung des localen Verkehrs.

Ein anderer Ausweg, die Concurrenz paralleler Bahnen (leider gilt diese Bezeichnung bis jetzt nur mit Rücksicht auf weit entfernte Endpuncte) lahm zu legen, bot sich den Eisenbahndirectionen durch die Frachtermäßigungen für ein gewisses Güterquantum, welches von einem und demselben Frachtaufgeber der Bahn im Laufe eines Jahres überwiesen ward. Man addirte nämlich die einzelnen Güterposten, die von dem Handeltreibenden der Bahn übergeben wurden, und berechnete das Gesammtgewicht nach den Sätzen ganzer Lowrieladungen. Für jede einzelne Fracht ist bei der Aufgabe der volle Tarif zu entrichten, am Schlusse des Jahres wird aber der Gesammtbetrag nach den ermäßigten Sätzen berechnet und dem Frachtaufgeber der gezahlte Mehrbetrag zurückerstattet. Diese Vergütung nennt man Refactie. Sie ist gewöhnlich nur bei solchen Bahnen eingeführt, die durch andere Bahnen oder durch eine bequeme Wasserstraße eine unliebsame Concurrenz erfahren; und in der Regel wird dem Frachtaufgeber nur dann eine Entschädigung gewährt, wenn die von demselben abgelieferte Gütermenge eine gewisse Minimalzahl erreicht. Früher nahm man als Minimum ziemlich allgemein 100000 Centner an, doch sind die Bahnen allmählich damit heruntergegangen, und wird vermittelst Separatverträgen, die nicht immer an das Licht der Oeffentlichkeit gelangen, selbst für ein Jahresquantum von einigen Tausend Centnern von vielen Directionen eine Refactie gewährt. Am freigebigsten sind gewöhnlich die Staatsbahnen mit solchen Vergünstigungen gewesen, was um so weniger befremden darf, als bei der Staatsindustrie eine Rentabilität nach landesüblichem Zinsfuße hinter der Erreichung anderer Zwecke nicht selten zurückstehen muß.

So lange das Monopol der Eisenbahnen factisch noch besteht, hat die Refactie allerdings einige sehr grelle Nachtheile beseitigt und ist sie namentlich dem Speditionshandel zu Gute gekommen, der die kleinern Posten der übrigen Handeltreibenden vereinigt und dieselben bis zu einem gewissen Grade an dem Refactiegewinn theilnehmen läßt. Die Volkswirthschaft darf sich mit diesem Aushilfsmittel nicht begnügen, das den Hauptübelstand ungestört fortbestehen läßt; sie hat vielmehr darauf hinzuarbeiten, daß durch rasche Vervollständigung der Eisenbahnnetze die hinreichende Concurrenz geschaffen werde, die allein geeignet ist, zugleich mit billigen Tarifen die nöthige Gewissenhaftigkeit der Bahnen in der Besorgung der übertragenen Geschäfte zu bewirken. Sobald unter den Frachtführern die Wahl möglich sein wird, werden die Klagen des Handelsstandes sofort beseitigt sein.[1] Vergl. die Art. „Eisenbahnen“ und „Fracht“.

Literatur: Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen (Braunschweig 1853). — Michaelis, Das Monopol der Eisenbahnen. — Michaelis Arbeiten über das Eisenbahnwesen in der Volkswirthschaftl. Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis, Jahrg. 1863 und 1864.

H. R.

Regalien.

Die deutsche Finanzwissenschaft hat die Eintheilung der ordentlichen Staatseinnahmequellen in Domainen und Regalien einerseits und Steuern aller Art andererseits schon aus historischer Gewöhnung. Jene erste Rubrik umfaßte die keiner ständischen Bewilligung unterstehenden Zuflüsse der landesherrlichen Kammer, diese diejenigen der meist widerstrebend geöffneten Steuercasse. Kein Wunder, wenn die absolutistische Zeit jene mit Vorliebe pflegte und zu entwickeln bemüht war. Die hierdurch ins Leben gerufene Cameralwissenschaft, aus der sich erst allgemach die Volkswirthschaftslehre entpuppte, fand den ergiebigsten Boden in der zweiten Hälfte ihres Gebiets, den Regalien oder nutzbaren Hoheitsrechten, die sich eher als der reelle Besitz durch Interpolationen und Decrete ausdehnen ließen. Sie hat davon in praxi so reichlich Gebrauch

---

1) Die Leipzig-Dresdner Bahn war die erste Deutschlands, und merkwürdigerweise ist dieselbe Bahn wiederum die erste, welche durch Beschluß vom 23. März 1865 den Bau einer zweiten Linie Leipzig-Dresden (uber Grimma und Meißen) genehmigt hat, um sich eigentlich selbst eine Concurrenzbahn zu schaffen. Da beide Linien in einer und derselben Hand sind, wird der Erfolg, wie ihn der Handel wunschen muß, allerdings kaum nennenswerth sein, immerhin spricht sich aber dadurch die außerordentliche Steigerung des Verkehrs aus, und später wird man ohne Zweifel diesen Tag als eine Epoche in der Geschichte des deutschen Eisenbahnbau's bezeichnen.

gemacht, daß es der Theorie schwer wurde, hinterher den Begriff genau zu fixiren. Seine juristische Ausdehnung ist noch heute nicht unbestritten. Die germanistischen Rechtshistoriker (Walter, Hildebrand) fassen ihn einseitig unter den privatrechtlichen Gesichtspunct des beeinflußten Privat- und insbesondere des Sachenrechts. Die Staatsrechtslehrer lassen meist das Detail der Verwaltung und insbesondere der Finanzverwaltung gänzlich bei Seite liegen. Die Finanztheoretiker halten sich entweder einfach an das positive Herkommen oder lösen sich mit ihrer Speculation gänzlich vom Sprachgebrauch los. Dahin gehört es, wenn Stein in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft (S. 107, 135 ff.), die Sache auf den Kopf stellend, das Wesen der Regalien darin sucht, „daß dieselben nicht um des Reinertrags willen, sondern für die Bedürfnisse der gesammten Volkswirthschaft betrieben werden" und infolge dessen nur noch Post, Eisenbahn und Telegraphen, Münze, Papiergeld und Lotterie als Gegenstände eines Regals anerkennen will. Gerade das Gegentheil entspricht der historischen Auffassung, und dieser, nicht der begrifflichen Construction a priori gehören die Regalien an. Der Gesichtspunct des Ertrags war der vorwiegende. Deshalb wurden Hoheitsrechte, welche wohl auch Ertrag gewährten, deren Zweck aber in etwas anderem bestand, z. B. die Justizhoheit nicht zu den Regalien im engern Sinne gezählt. Im Weiteren freilich faßte man darunter alle Hoheitsrechte überhaupt. Das hat aber mit der vorliegenden Frage nichts zu thun. Regalien, soweit die Finanzwissenschaft sich mit ihnen zu beschäftigen hat, sind Ertrag gewährende Unternehmungen, welche die Staatsgewalt sich selbst vorbehalten hat, entweder um sie selbst zu betreiben oder gegen vortheilhafte Abfindung Andern zur Ausbeutung zu überlassen. Es sind Monopole, wenn man diesen Ausdruck, der dann aber auch auf Privatrechte, Bannrechte ꝛc. Anwendung leidet, nicht nach dem strengen Wortsinn auf Handelsgeschäfte einschränkt. Aus dem Begriff des Staats sind solche mit Nothwendigkeit nicht abzuleiten und gerade hinsichtlich der von Stein angeführten neuen Verkehrshilfsmitteln ist ein Regal weder rechtlich zu begründen, noch factisch allgemein nachzuweisen, noch aus dem praktischen Bedürfniß, dem die wohlfahrtspolizeiliche Uebung der Staatshoheit genügt, zu deduciren. Hinsichtlich der älteren als Regal anerkannten hat Lotz (Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre Nr. 139) auf die gerade aus dem Reichspostregal hervorgegangene Thurn- und Taxis'sche Privatpostanstalt hingewiesen. Bei den Münzen ist in neuerer Zeit durch die überhandnehmende Geldwährung der internationale Charakter in den Vordergrund getreten: und die Subsumtion der Banknoten, welche lediglich ein Stück Obligationenrecht darstellen, unter diese Kategorie würde folgerecht auch noch zu einem Actienregal und anderen Seltsamkeiten führen. Der richtige Sinn, der in jener Umkehrung der alten Bedeutung von Regalien enthalten, ist der, daß es dem volkswirthschaftlichen Interesse entspricht, die Staatsgewerbe, welche immer zum Monopol neigen, weil sie entweder nur unter dieser Bedingung die Concurrenz bestehen können, oder durch die Mittel, welche sie in Bewegung zu setzen vermögen, den Privatconcurrenten erdrücken, abzuschaffen, soweit sie mit volkswirthschaftlichen Vortheil durch Privatunternehmungen ersetzt werden können. Das letztere ist nicht der Fall bei Anstalten, welche wie die Post, insbesondere die Briefpost, um mit den geringsten Kosten das Größte zu leisten, eine vollständige Centralisation voraussetzen, also die Concurrenz, die Hauptschutzwehr gegen Privatwillkür, ausschließen. Darum ist diese auch in den wirthschaftlich freiesten und strebsamsten Staaten, wie England und Nordamerika, dem Staate vorbehalten. Profit für den Staatsschatz ist hierbei wie beim Münzprägen (s. Münze) jetzt durchaus die Nebensache. Im Gegentheil werden die betreffenden Verkehrszweige unter thunlichster Herabsetzung der vom Publicum zu zahlenden Gebühren, meist nur etwa die Kosten decken, oft auch dies nicht. Verwerflich hingegen erscheinen nach den heutigen Ansichten der Besteuerung die ohne sonstigen Grund und behufs Erpressung eines Monopolgewinnes dem Staate vorbehaltenen Gewerbsunternehmungen, insbesondere das Salzmonopol, dem sich das Tabaksmonopol, das in Rußland neuerdings durch eine Productionssteuer ersetzte Branntweinmonopol (s. d. betreffenden Artikel) anschließen. Das Bergregal (s. Bergbau) erstreckt sich meist nur auf Metalle, denen sich später das Salz angeschlossen und so zu dem erwähnten Salinen-, sowie den Salzhandel umfassenden Salzregal geführt hat. Das

Jagdregal (s. Jagd) wird mit Abschaffung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden gegenstandlos. Ein **Forstregal** (dies wäre das ausschließliche Recht, Forsten zu besitzen), hat es nie gegeben. Der Ausdruck beruht auf Verwechselung mit dem Oberaufsichtsrechte des Staats über die Forsten, der Forsthoheit. Ein **Straßenregal**, ein ausschließliches Recht, Straßen zu bauen, wäre eine sehr seltsame Einkommensquelle. Die darauf erhobenen Wegezölle haben längst aufgehört eine Quelle von Ueberschüssen zu sein. Aehnliche Ausflüsse des **Wasserregals**, Flußzölle (s. d.), Brückengelder (wobei um des Zolles willen keine concurrirende Brücke oder Fähre geduldet, also die Brücke lediglich um der Einnahme willen existirt), Abgaben von der Fischerei (s. d.) 2c. sind großentheils aus Mißbräuchen entstanden und wo sie noch bestehen, Gegenstand des Angriffs für den wirthschaftlichen Fortschritt.

Literatur: Detaillirte Erörterungen und Literaturangabe sämmtlicher Regalien besonders in Rau's Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Bd. 2. Abschn. S. 229—348.

Petermann.

Regierung.

1. Die Staatsgewalt — die Herrschaft, welche der Staat über seine Bürger, und die Macht, welche er nach außen hin besitzt — bedarf zu ihrer Ausübung und Anwendung eines Trägers, der entweder ein Einzelner oder eine juristische Person sein kann (Stammesoberhaupt, Landesherr, Fürst, Senat, Volksversammlung 2c.) und welcher diese Gewalt entweder selbst ausübt, oder durch einen Kreis von ihm beauftragter Personen, wenigstens zum Theil, ausüben läßt. Die Person oder Personen nun, welche die Herrschaft in einem Staate als Inhaber der Staatsgewalt oder kraft solchen Auftrags ausüben, nennt man im Allgemeinen dessen **Regierung** (lat. regere — leiten, lenken; rex, — König); wiewohl diese Bezeichnung nur bei denjenigen Staatsformen, welche den höheren Culturstufen entsprechen, üblich, für das Oberhaupt z. B. eines patriarchalischen Nomadenstaates dagegen nicht gebräuchlich ist. Je nachdem der Träger der Staatsgewalt ein Einzelner oder eine geringere Anzahl von Personen oder endlich die Mehrzahl der Staatsbürger ist, unterscheidet man die monarchische, aristokratische und demokratische **Regierungsform**. So logisch richtig aber diese Unterscheidung ist, so wenig pflegt doch die Regierungsform eines concreten Staats einer von diesen drei Gattungen ausschließlich anzugehören; vielmehr ist sie fast stets aus Elementen aller drei Gattungen oder doch zweier von ihnen gemischt. Namentlich gilt dies von der im modernen Rechtsstaate am häufigsten vorkommenden Regierungsform, der constitutionellen Monarchie, in welcher der Monarch in der Ausübung der Staatsgewalt durch aristokratische und demokratische Elemente (Haus der Lords, Herrenhaus, erste Kammer; Haus der Gemeinen, Volksvertretung, zweite Kammer u. s. f.) beschränkt ist. Ebenso erscheinen in den republikanischen Staaten der Neuzeit, in der Schweiz, den freien deutschen Städten und selbst in der nordamerikanischen Union aristokratische und demokratische Elemente gemischt. Im constitutionellen Staate versteht man unter Regierung speciell das verantwortliche und wechselnde Ministerium im Gegensatz zu dem rechtlich der Verantwortlichkeit enthobenen Fürsten („Sr. Majestät derzeitige Regierung"). Uebrigens läßt sich — auch abgesehen von dem Obigen — nicht läugnen, daß jene Eintheilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie das Wesen der verschiedenen Staaten nur an der Oberfläche streift und namentlich ihren volkswirthschaftlichen Charakter unbeachtet läßt. Wie unendlich verschieden ist z. B. der patriarchalische Nomadenstaat, bei dem die Thätigkeit des Oberhauptes umschrieben ist, wenn man ihn den Anführer im Kampf, den Schiedsrichter im Frieden nennt, von dem „aufgeklärten Despotismus" eines Friedrich des Großen, dessen eingreifende Fürsorge sich fast auf alle Zweige eines reichen Culturlebens erstreckt, oder von der starkgegliederten englischen Verfassung auf der Grundlage des Selfgovernment — und doch gehören dem herrschenden Princip nach alle drei derselben Gattung an. Auf die systematische Charakterisirung der einzelnen Staatsgattungen einzugehen ist hier nicht der Ort (s. den Art. **Staat**).

2. Auch das gesammte Gebiet dessen, was die Regierung in dem Sinne unter 1. zu thun hat oder **das Gebiet der Staatsthätigkeit** überhaupt bezeichnet

man mit dem Worte Regierung. Diese Staatsthätigkeit ist in den verschiedenen Staatsgattungen, wie schon angedeutet, dem Umfange nach sehr verschieden. Die Grenzen derselben, wie sie einerseits durch den Begriff des Rechtsstaates, andererseits durch den Grundsatz der wirthschaftlichen Freiheit vorgezeichnet werden, im Einzelnen festzustellen, würde hier zu weit führen; wir verweisen deshalb auf die Art. Politik und Polizei.

3. In einem engern, staatsrechtlich technischen Sinne ist die Regierung oder Regierungsgewalt, Regierungshoheit, als Ausfluß der Staatsgewalt, entgegengesetzt einerseits der gesetzgebenden, andererseits der vollziehenden Gewalt. Während die erstere, die gesetzgebende Gewalt, sich mit der Feststellung dauernder Normen für das Leben im Staate beschäftigt, die letztere, als Justiz und Verwaltung, die Anwendung der Gesetze zur Aufgabe hat, bleibt für die Regierungsgewalt — welche ihrerseits zwar auch die Gesetze und die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen zu respectiren hat — noch ein s. z. s. neutrales Gebiet übrig. Sie handelt nach freier Erwägung des Zweckmäßigen und Nützlichen und ist der unmittelbarste Ausdruck des allgemeinen Willens, welcher im Träger der Staatsgewalt repräsentirt wird. Dahin gehört z. B. die Anstellung, Versetzung und — soweit sie grundgesetzlich gestattet ist — die Entlassung von Beamten, die Ertheilung von Dispensationen und Privilegien, die Begnadigung von Verbrechern rc.; ferner fast das gesammte Gebiet der auswärtigen Politik. Während die Gesetzgebung im constitutionellen Staate an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist, steht die Regierungsgewalt dem Fürsten allein zu, daher die wichtigsten in ihr enthaltenen Rechte als Prärogativen der Krone bezeichnet zu werden pflegen. „Die Lehre von der Prärogative", sagt Gneist[1] „läßt sich so übersetzen: es giebt große Gebiete der Staatsthätigkeit, welche nicht gewählten Versammlungen mit nothwendig wechselnden Majoritäten, sondern dem Königthum, der festen ewigen Person überlassen werden müssen; weil der König der Repräsentant der Stetigkeit und Gerechtigkeit des Staats ist. Dies Gebiet bildet die Staatsverwaltung. Daß diese Verwaltung einen festen Organismus erhalte, ist das dauernde Recht der Minorität gegen die Majorität." Mittelbar freilich kann die Volksvertretung auch hier durch das Steuerbewilligungsrecht einen mehr als blos moralischen Einfluß ausüben. Die Tendenz des Rechtsstaates geht dahin, dem Gebiete der Regierungsgewalt möglichst feste Grenzen zu ziehen; theils durch grundgesetzliche Verfassungsbestimmungen, wie Ausschließung von Monopolen, Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten, Einschränkung des Expropriationsrechts auf bestimmte Fälle rc., theils durch einfach gesetzliche Regulirung dessen, was früher dem Gebiet des Willens oder der Willkür der Regierung angehörte, so daß, wo früher ein Regierungsact, Dispensation und dergl. nothwendig war, jetzt nur das Gesetz von der Verwaltungs- oder Justizbehörde in Anwendung gebracht zu werden braucht oder wohl auch die Mitwirkung der Behörde ganz entbehrt werden kann. Man denke an die Gewerbefreiheit und an den Zustand, welcher ihr voranging. Gleichheit vor dem Gesetz entspricht dem Wesen des Rechtsstaates und gesetzliche Freiheit ist die Lebensluft für den volkswirthschaftlichen Fortschritt. Durch, so weit möglich gesetzliche Regulirung der wirthschaftlichen Verhältnisse wird zugleich die zeitraubende, kostspielige und zwecklose, oft sogar lächerliche Beschäftigung der höheren Behörden mit Kleinigkeitskram abgeschnitten — oder wäre es nicht ebenso komisch wie traurig, wenn es eines Regierungsactes bedurfte, um z. B. einem Judenknaben die Erlernung dieses oder jenes Handwerks zu gestatten?

---

1) Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bd. I §. 15 Hauptbestandtheile der Prärogative in England sind nach demselben: 1. In Bezug auf auswärtige Mächte ist der König der Delegat oder Repräsentant seines Volks. Daraus folgt das Gesandtschaftsrecht, das Recht der Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten, Krieg und Frieden, Retorsion, sicheres Geleit u. s. w. 2. Generalissimus oder Befehlshaber aller Streitkräfte zu Lande und zur See. 3. Quelle der Justiz und allgemeiner Bewahrer des Reichsfriedens (Chef der Polizeigewalt). Er ist auf diesem Gebiete jedoch nicht Richter, sondern nur „Distributor", d. h. mit dem Recht und der Pflicht, Recht zu gewähren durch verfassungsmäßig bestellte Gerichte. 4. Quelle der Ehrenämter und Privilegien. 5. Arbiter of commerce, d. h. [illegible] öffentl. den Markte, Messen, Straße, Gewichte, Münzen. 6. Haupt der Staatskirche.

Die gesetzliche Beschränkung der Regierungsgewalt hat also eine heilsame Beschränkung der Centralisation zur Folge. Die constitutionelle Verfassung wirkt übrigens dahin, daß auch die Regierungshandlungen im obigen Sinne immer mehr dem allgemeinen Volkswillen angepaßt werden; denn gesunde constitutionelle Einrichtungen führen consequent zur parlamentarischen Regierungsform, bei welcher das Ministerium jedesmal aus der Majorität der Volksvertretung hervorgeht. Einem mehr oder weniger starken Einfluß des Ministeriums kann sich aber auch auf diesem Gebiete der Fürst nicht entziehen. Wenn in Deutschland (nicht in Preußen allein) eine dem klaren Volkswillen entgegenstehende Regierung sich Jahre lang behaupten kann, so ist das ein beachtenswerthes Symptom dafür, wie außerordentlich schwache Wurzeln der Constitutionalismus erst gefaßt hat, wie gar nichts der Buchstabe der Verfassung ist, so lange nicht ihr Geist in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen. „Noch heute" sagt Treitschke (Histor. und polit. Aufsätze, S. 468) „besitzt in keinem deutschen Staate der constitutionelle Staat eine andere Gewähr als den guten Willen des Fürsten." Nicht nothwendig mit dem Parlamentarismus verbunden ist die Ausübung von Regierungs- und Verwaltungsacten durch das Parlament, wie sie ebenfalls in England auf einzelnen Gebieten des Staatslebens vorkommt — eine Einrichtung, welche von dem Vorwurf großer Schwerfälligkeit nicht freizusprechen ist. Im Staatenbunde, mehr noch im Bundesstaat, ist die Regierung des Einzelstaats noch durch das Verhältniß zur Gesammtheit beschränkt. Das Nähere s. unter Staat.

4. In besonderem Sinne wird die Bezeichnung „Regierung" für gewisse Provincial-Verwaltungsbehörden gebraucht z. B. in Preußen.

5. Das Wort Regent wendet man für gewöhnlich als gleichbedeutend mit „Fürst" an. Doch wird technisch auch derjenige so genannt, welcher die Stelle des Fürsten während der Minderjährigkeit oder sonst bei dauernder Regierungsunfähigkeit desselben (Geisteskrankheit und dgl.) vertritt. Unheilbare Unfähigkeit sollte consequenterweise völlige Ausschließung des Unfähigen und mithin eigentliche Regierungsnachfolge des Nächstberechtigten nach sich ziehen. Von welcher Bedeutung es ist, daß das öffentliche Recht darüber klare und zweckmäßige Bestimmungen treffe, damit nicht unberechtigte Einflüsse während einer solchen Periode überwuchern, haben in den Jahren 1857 und 1858 die Verhältnisse in Preußen gelehrt. Schon die bloße Unsicherheit des rechtlichen Verhältnisses ist für das wirthschaftliche und das ganze staatliche Leben überhaupt von nachtheiligstem Einflusse. Ueber die Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft, wie über die völlige Unfähigkeit des Fürsten kann in einer constitutionellen Monarchie nicht entschieden werden ohne Mitwirkung der Ständeversammlung. „Es gereicht" sagt Mohl (Encyklopädie der Staatswissensch. S. 208) „ihre Untersuchung und Anerkennung ebensosehr zum Schutze der Rechte des zu Entfernenden als zur Sicherstellung der Rechte des eintretenden Stellvertreters. Ueberdies hat das Volk ein Recht auf eine bestimmte Ueberzeugung, daß der von ihm geforderte Gehorsam gegen den Stellvertreter auch wirklich rechtlich begründet sei. Einseitige Erklärungen von irgend einer Seite gewähren nicht dieselbe Gewißheit; und welche rechtliche Kraft Beschlüsse von Personen und Vereinigungen haben sollen, denen sonst keine Zuständigkeit in Staatsangelegenheiten zur Seite steht (wie etwa eines Familienrathes) ist ohnedem nicht einzusehen."

Dr. J. Gensel.

Recht.

Die Rechtslehre ist ein Theil der Sittenlehre, indem ihr Recht wie die Sittlichkeit die Gesetze und Anforderungen für den menschlichen Willen enthält. Der Mensch ist nicht blos als Einzelner zu fassen, sondern existirt nur in und für die Gemeinschaft. Dem Einzelnen gegenüber kann der reine Zustand, die „Erlösung", wie es die theologische Weltanschauung nennt, wenn auch nicht in allen seinen äußern Folgen, doch wenigstens in seinem eignen Innern wieder hergestellt werden. In der Gemeinschaft der Menschen kann indeß die Erfüllung der Idee der Sittlichkeit nicht an das Zufällige der einzelnen Personen gebunden sein. Die sittliche Welt muß daher hier als äußerliche, objective Macht auftreten, welche unabhängig von dem Willen der Einzelnen be-

steht, ja sogar Zwang gegen ihn ausüben kann. Hierin liegt der Unterschied zwischen Recht und Moral. Die letztere gehört dem Individuum an, ein moralisches Leben kann nur durch freie innerliche Selbstbestimmung erreicht werden. Das Recht ist dagegen die äußere Ordnung des Gemeinlebens, welche daher auch als äußerliche, zwingende Macht auftritt. Es richtet sich nicht auf den Willen des Individuums als solchen, sondern nur als Glied der Gemeinschaft. Es ist daher nichts irriger als die Ansicht, der Staat sei eine Anstalt zur Beförderung der Moralität. Die innere Gesinnung, der allein Moralität oder Immoralität zukommt, der freie Wille, läßt sich nicht von Außen modificiren, der Staat ist vielmehr gerade unter der Voraussetzung, daß reine Moralität, Rechthandeln aus moralischen Gründen nicht zu erwarten ist, nur gegen die nachtheiligen Folgen des Egoismus der Einzelnen errichtet. Außerdem wäre er selbst vollständig überflüssig.

Das Wesen des Menschen ist die Freiheit. Alle Menschen sind sich in der Eigenschaft der Freiheit und Selbstbestimmung gleich; aber jeder ist frei nur in der Gemeinschaft mit den Andern. Dies Bewußtsein der gemeinsamen Freiheit legt Jedem die Verpflichtung auf, die Freiheit der Andern anzuerkennen und die eigne Freiheit durch die der Andern einschränken zu lassen. Der allgemeine Ausdruck dieses Wechselverhältnisses der freien Individuen und ihrer Handlungen ist das Recht. Die gegenseitige Anerkennung der Menschen durch den Menschen ist das Princip, die Urthatsache des socialen Rechtsbewußtseins. Das Recht bedeutet die in jener gegenseitigen Anerkennung enthaltene und durch sie bedingte Freiheit von fremder Gewalt, und die Möglichkeit, mit dieser Freiheit zugleich in ein rechtliches und sittliches Band zu den Andern einzutreten, Rechte in Bezug auf Personen und Sachen zu gewinnen. Diese gegenseitige Anerkennung ist die Vorbedingung der eigentlichen Civilisation, mit ihr entsteht der Begriff der freien Persönlichkeit, der persönlichen — äußern — Freiheit, der Rechtsfähigkeit. Allein dieser Begriff ist nicht, wie Kant wollte, blos ein unmittelbares Postulat der praktischen Vernunft, sondern das Resultat einer langen geschichtlichen Entwickelung. Selbst wenn innerhalb der Völker und in ihrer eignen Mitte der Begriff der freien Persönlichkeit sich herausgebildet hat, erkennen sie noch nicht die Glieder anderer Völker als rechtsfähige, freie Menschen an. Bekannt ist der Gegensatz, den die Hellenen zwischen sich und den Barbaren feststellten. Aehnliches begegnet uns in der altitalischen Geschichte, und insbesondere finden wir häufig die Rechtsfähigkeit zuerst auf die Familienhäupter beschränkt. Indem der Mensch dem Andern, dem er Rechtsfähigkeit, den Besitz von Rechten, die Theilnahme an der Gemeinschaft mit Andern zugesteht, eine allgemeine Werthsschätzung zu Theil werden läßt, verknüpft sich mit dem Begriffe der persönlichen Freiheit überall der Begriff der Ehre, und jene erscheint als ein wesentliches Ehrenrecht und Attribut der Menschenwürde.

Die Gerechtigkeit ist die unwandelbare Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung in allen einzelnen Lebensverhältnissen, der Freiheit der einzelnen Individuen und ihres Rechts auf freie Entwickelung in der Gemeinschaft oder Gesellschaft. Sie erscheint daher theils als eine schützende Macht, theils als eine vergeltende, Lohn und Strafe verhängende, und muß sich stets theils in bestimmten Rechtsverhältnissen in der Form fester Rechtssatzungen, theils in der unbedingten Vollziehung der Gesetze an ihnen innerhalb eines bestimmten Gesellschaftskreises oder einer bestimmten Rechtsgenossenschaft darstellen. Die Verhältnisse der Menschen als Personen zu einander, als Glieder der Familie, der Gemeinde, des Volks oder Staats, die Rechte und Verpflichtungen in jeder Form der Gemeinschaft werden durch Rechtsinstitute geordnet. Dem strengen Recht, welches alle Unterschiede seiner Gleichheit unterordnet, steht das Recht der Billigkeit gegenüber, welches die Gleichmäßigkeit der Rechtsvorschriften auf den einzelnen individuellen Fall zur Anwendung bringt (die verschiedenen Strafmaaße im Strafrecht).

Während durch die Anerkennung der persönlichen Freiheit die Gesellschaft im Allgemeinen begründet wird, gelangt sie zur realen Existenz im Verkehr. Die Rechtsbegriffe erzeugen blos die Möglichkeit dieses Verkehrs zwischen den Gesellschaftsgliedern (s. Art. Bedürfniß), welcher in der steten Wiederholung, Ergänzung, Schaffung und Auflösung von Familienbanden, Erwerbungen und Benutzungen von Eigenthum be-

steht. Nur infolge eines wirklichen Verkehrslebens treten andererseits die Rechtsbegriffe ins Bewußtsein. Die bestimmten, besondern Begriffe des Rechtsbewußtseins, die Rechtsgrundsätze sind bedingt durch die geschichtliche Entstehung und Fortbildung der Gesellschaft, durch die eigenthümliche Natur, die besondre Entwicklungs- und Bildungsstufe der Arbeits- und Verkehrsverhältnisse in besondern Gesellschaftskreisen. Hierauf gründet sich die positive oder historische Natur des Rechts. Alles Recht ist positives Recht. Ein natürliches Recht in dem Sinne, daß ein Rechtszustand ohne Gemeinschaft und ohne Geltung der Gesetze existiren könne, giebt es nicht. Das positive Recht ist indeß auch andererseits nicht das Resultat einer gesetzgeberischen Willkür, so daß seine Bestimmungen auch beliebig anders sein könnten, als sie in Wirklichkeit sind, sondern es ist vielmehr mit den allgemeinen und nothwendigen Grundbestimmungen alles Rechts und mit den Thatsachen des realen Verkehrs und Gesellschaftslebens eng verwachsen. Im Gegensatz hierzu wurde von Philosophen und Juristen unter den Namen Vernunft- oder Naturrecht ein System der Rechtsgesetzgebung vielfach entworfen, welches auf dem Wege aprioristischer Deduction ein für alle Rechtsgesellschaften ohne Unterschied anwendbares Recht sein, in der Vernunft seine ausschließliche Quelle haben und eine allgemeine Quintessenz alles dessen darbieten sollte, was an sich recht oder unrecht sei. Veranlaßte ursprünglich auch ein praktisches Bedürfniß die ersten Arbeiten auf diesem Gebiete des Natur- und Völkerrechts (Hugo Grotius, De jure belli et pacis), so nahm doch der Versuch, aus dem Begriffe der Rechtsgesellschaft die in abstracto für jede Gesellschaft nöthigen Gesetze und Rechtsbestimmungen herzuleiten, unter seinen Nachfolgern Puffendorf, Thomasius, der Leibnitz-Wolf'schen und Kant'schen Schule, — eine formalistische und unfruchtbare Wendung. Erst der sogenannten historischen Schule verdanken wir es, daß eine andere Einsicht Platz griff und daß das Recht nicht als ein zufällig oder willkürlich gemachtes, sondern als ein nothwendiges Erzeugniß der geschichtlichen Entwickelung der verschiedenen Kreise der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen ist, in welchen es seine geschichtliche Wirklichkeit hat. Eben weil das Recht an den Gemeinwillen gerichtet ist, muß es überall schon äußere, objective Geltung haben, um Recht zu sein. Nach langer Verkennung wurde insbesondre in dem Gewohnheitsrechte die nothwendige Grundlage und der nothwendige Ausgangspunct aller Rechtsgesetzgebung erblickt, welche nur allmählich der politischen Gesetzgebung Platz macht. Die Gewohnheit ist aber nicht blos als eine bestimmte, stetig innerhalb eines Volkes befolgte Handlungsweise, welche durch ihre Gleichmäßigkeit zum Rechtssatze wird, sondern vielmehr als das Rechtsbewußtsein zu verstehen, welches sich durch diese Handlungsweise ausdrückt.

Durch die doppelte Gemeinsamkeit des Verkehrs und des durch Gewohnheit, Rechtssitte auf eigenthümliche Weise ausgebildeten Rechtsbewußtseins entsteht die bürgerliche Gesellschaft in einem räumlich und zeitlich begrenzten Kreise, ein Volk. Die Erweiterung des materiellen und geistigen Verkehrs unter den einzelnen Völkern erzeugt ihrerseits eine entsprechende Veränderung des vorhandenen Rechtsbewußtseins oder Rechtszustandes. Denn sie hat eine Collision der verschiedenen volksthümlichen Rechte zur Folge, welche nur auf der Voraussetzung des innern Verkehrs beruhen. So bildete sich auch unter den Römern das jus peregrinum neben dem jus civile und beide verschmolzen sich, jemehr Rom ein Weltreich wurde, desto inniger mit einander.

Die Collision der verschiedenen Rechte veranlaßt zugleich das Bestreben nach einer Ausgleichung der Unterschiede unter denselben und die anfangs instinctartige Bildung geht in eine selbstbewußte Rechtsbildung über. Das Recht der Wissenschaft (Juristenrecht) übernimmt es, theils das Gegebne in jedem Rechtsinstitut und Rechtssatz zum Verständniß zu bringen, theils den individualisirenden Trieb der Rechtsidee darin wieder aufzufinden, und so den innern Geist des Rechts, aus dem historischen Stoffe geläutert, darzustellen. Die allgemeinen Grundsätze, welche im positiven Rechte verborgen wirkten, werden zum Bewußtsein gebracht und damit entsteht auch die Möglichkeit, das Recht in diesem bewußten Geiste weiter fortzubilden. Wo sich ein weitverzweigter Verkehr bildet, und infolge dessen verschiedene volksthümliche Rechte zur Anwendung und in Frage kommen, tritt neben der Nothwendigkeit, die Rechtsverhältnisse zu untersuchen und die Rechtsbegriffe weiter auszubilden, auch die Unmöglichkeit

ein, daß bei der langen und complicirten Rechtsentwickelung eines Volkes Jedermann ohne Weiteres eine vollständige Kenntniß der Rechtsbestimmungen erwerben und besitzen kann. Durch diese Thatsache wird die in neuerer Zeit (v. Kirchmann) aufgeworfene Frage beantwortet, ob man die Rechtswissenschaft als Usurpation der Rechte des Volkes durch einen kastenmäßigen Gelehrtenstand betrachten könne.

Die rechtsbestimmende Macht der bürgerlichen Gesellschaft, sobald sie innerhalb eines volksthümlichen Kreises zum Bewußtsein ihrer selbst gelangt und ausdrücklich als rechtsbestimmende Willensmacht auftritt, ist ihrem Ursprung und Inhalt nach die gesetzgebende Staatsgewalt. Das Recht wird ein gesetzlich verkündetes Recht und die Gesetzgebung erscheint als ein wesentliches Attribut der Regierung. Das Gesetz ist der allgemeine Wille, welcher unbedingte Geltung für sich in Anspruch nimmt. Weil er dies aber ist, so kann in einem ausgebildeten Staatsorganismus die Gesetzgebung nur mit Zustimmung des Volkes, beziehlich seiner Vertretung zu Stande kommen und erlangt erst durch diese Zustimmung gesetzliche Kraft. Das gesetzliche Recht muß gleichen Schritt halten mit der Ausbildung und den Bedürfnissen der Gesellschaft. Neue Verhältnisse bringen auch neue Gesetze. Insbesondere muß die Gesetzgebung nach und nach die überlieferten particulären und provinziellen Eigenthümlichkeiten abstreifen, deren Werth selbst vom historischen Gesichtspunct aus oft sehr zweifelhafter Natur ist. Je mehr die ökonomischen Verhältnisse, wenn auch nicht den alleinigen, so doch einen wesentlichen Inhalt der Rechtsbestimmungen bilden, um so wichtiger ist es, daß die Rechtsgesetzgebung auf einer umfassenden Kenntniß der wirthschaftlichen, ökonomisch-politischen und finanzwissenschaftlichen Grundsätze beruht. In neuerer Zeit hat man daher besonders den innigen Zusammenhang zwischen Nationalökonomie und Jurisprudenz betont und in einer Analyse der Bestimmungen des heute noch ausgedehnte Geltung besitzenden Römischen Rechts darzulegen versucht, daß gerade dieses Recht nur schwache Spuren einer wissenschaftlichen Ansicht nach der nationalökonomischen Seite hin darbiete. Läßt sich nun auch nicht läugnen, daß manche Senatsbeschlüsse und kaiserliche Entscheidungen von Anschauungen durchdrungen sind, welche in neuerer Zeit theoretisch und praktisch widerlegt sind, so läßt sich doch die Behauptung keineswegs rechtfertigen, daß im Ganzen und Großen den römischen Juristen die Erkenntniß der wirthschaftlichen Grundwahrheiten, auf denen der gesammte sociale und politische Organismus beruht, fremd geblieben sei. Selbstverständlich machten es verschiedene sociale Institutionen der Römer unmöglich, in einzelnen Fragen, wie z. B. über Arbeitslohn, Capital, Geld, Productivität der technischen Industrie und des Handels zur vollen Wahrheit durchzudringen.

Literatur: Hegel's Philosophie des Rechts, Werke Bd. 8. — Stahl, Philosophie des Rechts, I. und II. (1847). — Immanuel Fichte, Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte. Leipzig 1850. — Sismondi, Nouv. Princ. de l'écon pol. Livr. I. chap. 3. — Dankwardt, Nationalökonomie und Jurisprudenz. Heft I. III. 1857 ff.

Bernhard Miller.

Reichthum.

Es ist wahr: das erste wahrhaft classische, die ganze Volkswirthschaftslehre umfassende Werk ist betitelt: »Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations«, und dieses »wealth of nations« ist zwar nicht von dem classischen deutschen Bearbeiter Smiths (Asher), aber von zahllosen anderen nicht anders übersetzt worden, als „Volks-" oder „Nationalreichthum". Deutsche, französische, italienische Volkswirthe sprechen von dem „Reichthum" als Ziel der Volkswirthschaft (z. B. Sartorius, „Von den Elementen des Nationalreichthums". — W. v. Prittwitz, „Die Kunst reich zu werden, oder gemeinfaßliche Darstellung der Volkswirthschaft". — Simonde de Sismondi, »De la richesse commerciale ou principes de l'économie politique«. — Louis Say, »Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique« und »Etudes sur la richesse des nations«. — C. Bosselini, »Nuovo essame delle sorgenti delle privata e publica richezza«. — Palmieri, »Richezza nazionale«.) Roscher (System 1. Bd.) spricht

sich nicht über das Ziel der Volkswirthschaft aus; aber der Zustand, den er § 9 u. 10) als Volksreichthum schildert, scheint in der That der volkswirthschaftliche Idealzustand sein zu sollen. Ein eifriger Gegner der Methode Roschers hat ganz neuerdings in einer polemischen Schrift, „die Entdeckung der Gesetze, nach welchen der Reichthum in der menschlichen Gesellschaft producirt und vertheilt wird", als die Aufgabe der politischen Oekonomie hingestellt. Ernst Petsche, Geschichte und Geschichtschreibung unserer Zeit. Leipzig, Otto Wigand 1865. S. 91. Kurz, der „Reichthum" gilt noch heute vielfach als der für die Volkswirthschaft wünschenswerthe Zustand und als ein Hauptgegenstand der wirthschaftswissenschaftlichen Forschung. Ob dies richtig ist, läßt sich nur dann entscheiden, wenn man über die Bedeutung dieses Begriffes einig ist. Das englische »wealth« mit „Reichthum" zu übersetzen, dürfte — beiläufig gesagt — nicht richtig sein, wie schon die Zusammensetzung »common-wealth« = „Gemeinwesen" andeutet. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch, dem die Volkswirthschaftslehre die Bezeichnungen für ihre Begriffe möglichst entlehnen sollte, bedeutet Reichthum ursprünglich weiter nichts, als Fülle des Besitzes, oder das in Fülle in der Disposition einer Person Befindliche. Weiter aber versteht man hier unter Reichthum insbesondere auch die Fülle des Besitzes an materiellen Dingen und solchen zwar, welche allgemein geschätzt sind und die in Fülle im Besitz einer Person befindlichen solchen Dinge zusammengenommen. Der Begriff ist dann gleichbedeutend mit Besitz von verhältnißmäßig großem Vermögen und bezüglich mit verhältnißmäßig großem Vermögen selbst. In den Augen der Menge wohl, nicht aber in den Augen der Gebildeten kann der Zustand des Reichthums an sich für einen wirthschaftlich wünschenswerthen Zustand gelten. Wenn ich von einem Einzelnen sage, daß er reich sei, so habe ich damit an sich über seine wirthschaftliche Lage noch kein günstiges oder ungünstiges Urtheil ausgesprochen. Befindet sich ein reicher Verschwender oder ein reicher Geizhals, ein reicher Säugling, oder ein reicher Kretin in einem auch nur wirthschaftlich besonders erfreulichen Zustande? Aber auch ein Volk kann in der Fülle des Besitzes von Dingen, die allgemein geschätzt sind, arm sein. Spanien hatte nach der Entdeckung von Amerika unendliche Reichthümer an edlen Metallen in seinem Besitz, war aber doch ein armes Land. Welche Fülle von Gütern ruht in Mexico und Brasilien, und zwar nicht nur Naturschätzen, sondern wirklichen, der Natur bereits abgewonnenen Gütern! Und möchte wohl die kleine Schweiz auch nur ihre wirthschaftliche Stellung mit der eines der großen Kaiserreiche vertauschen? Hält man solchen Betrachtungen entgegen, daß, wer von Nationalreichthum spricht, eben nicht blos an den Besitz von allgemein geschätzten Gütern, sondern zugleich an die günstige Vertheilung, an den verbreiteten zweckmäßigen Gebrauch derselben, an die Dauerhaftigkeit des Besitzes und an die freie und weise Disposition darüber denke, so ist darauf zu erwiedern, daß, wenn dem so wäre, der Sprache des gewöhnlichen Lebens mit jener Anwendung des Wortes „Reichthum" unnöthigerweise Gewalt angethan werden würde. Ohne allen Zweifel ist „Reichthum" ein Begriff, mit welchem auch die Volkswirthschaftslehre zu operiren hat. Im Einklange mit dem Sprachgebrauche versteht sie unter Reichthum ebensowohl einen Zustand, wie eine Summe von im Besitz eines Individuums, oder eines Volkes befindlichen Gegenständen. Aber, wo sie den Begriff als Zustandsbegriff faßt, beschränkt sie sich lediglich hierauf, verbindet sie mit der Bezeichnung „Reichthum" nicht zugleich ein Urtheil über den wirthschaftlichen Werth dieses Zustandes. Er ist ihr lediglich ein Zustand des Besitzes, nicht ein Zustand der wirthschaftlichen Macht, ein Zustand des Habens, nicht des Könnens. Das Object des Habens oder des Besitzes sind Güter und Rechte, und Güter und Rechte zwar von allgemein anerkanntem Werthe. Der Besitz solcher Güter und Rechte macht reich, wenn er ein relativ großer ist. Aber es ist irrelevant, ob dieser relativ große Besitz eine wirthschaftliche Macht ist oder nicht. Er kann Beides sein. Ob er das Eine oder das Andere ist, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Besitzenden, von der Art seiner Verfügung über seinen Besitz ab. Und ob diese Art der Verfügung den relativ großen Besitz zu einer relativ entsprechend großen Macht gestaltet, darüber enthält sich der Volkswirth eines Urtheiles, wenn er die Bezeichnungen „reich", „Reichthum" gebraucht. Darum ist ihm auch der Reichthum nicht derjenige Zustand, auf dessen Erreichung es die wirthschaftlichen Thätigkeiten eines Volkes

abzusehen haben. Wird in der Volkswirthschaftslehre der Begriff „Reichthum" zur Bezeichnung einer Summe von Gegenständen gebraucht, so sind unter diesen Gegenständen ebenfalls Güter (s. d. Art. „Gut") oder andere Vermögensobjecte gemeint und zwar ein in der Disposition eines Individuums, oder eines Volkes befindlicher, relativ großer Complex von Gütern oder Vermögensobjecten. In diesem Sinne ist „Reichthum" völlig gleichbedeutend mit relativ großem „Vermögen". Auch in diesem Sinne genommen enthält das Wort Reichthum nicht schon ein qualitatives, sondern nur ein quantitatives wirthschaftliches Urtheil. Ob ein relativ großes Vermögen ein relativ gleich großer wirthschaftlicher Factor ist, hängt lediglich von der Anwendung ab, welche damit gemacht wird. Unermeßlichen Schätzen ist in der Hand eines geistig trägen und auf niedriger Culturstufe stehenden Volkes nicht einmal ihre Dauer garantirt; sie sind in solchen Händen ohne jeden wirthschaftlichen Werth, vielleicht eher ein Hemmniß als ein Förderungsmittel der wirthschaftlichen Entwickelung.

Ob von Reichthum im einen oder anderen Sinne die Rede sein könne, kann sich lediglich aus einer Vergleichung ergeben. Dabei werden entweder frühere Zustände mit späteren, frühere Vermögensbestände mit späteren, Zustände oder Vermögensbestände am einen Ort, in einer Hand, mit denen an einem anderen Ort, in einer anderen Hand, zugleich aber auch die Befriedigungsmittel, welche das Object des Vermögens ausmachen, mit den Bedürfnissen verglichen. Bei der letzteren Vergleichung bleibt, wo von Reichthum die Rede ist, das Urtheil über die Natur wie über die wirthschaftliche Berechtigung der fraglichen Bedürfnisse ebensowohl wie das über die Möglichkeit der Dauer ihrer Befriedigung völlig ausgeschlossen. Reich ist auch ein Volk, welches für beliebig kurze Zeit seine beliebig unwirthschaftlichen Bedürfnisse reichlich, und ohne damit alsbald sein Vermögen zu vernichten, befriedigen kann, mag auch vielleicht schon die nächste Generation darben müssen.

Die im Vorstehenden versuchte Feststellung des volkswirthschaftlichen Begriffes von Reichthum steht mit dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, obwohl sie sich an denselben anlehnt, scheinbar im Widerspruch. Aber es kann nicht Aufgabe der Wissenschaft sein, der Beweglichkeit des Sprachgebrauches nachzugeben. Wenn sie die Bezeichnungen für ihre Begriffe dem Sprachschatze des Volkes entlehnt, hat sie dieselben doch strenger von anderen zu unterscheiden, als der Sprachgebrauch. Zu solchen Unterscheidungen reicht ihr der letztere, so wenig wählerisch er auch scheint, doch immer selbst die Hand. Nicht umsonst kennt unsere Sprache die Worte: „Preis" und „Werth", beide. Der Sprachgebrauch verwechselt sie stets. Die Wissenschaft hat durch die Firirung der Begriffe ihrem Bedürfnisse ebenso wie dem Wink, welchen ihr schon die Sprache giebt, zu gehorchen. Aehnlich ist es mit den Worten „Reichthum" und „Wohlstand."

A. Emminghaus.

Rente.

Während man unter Reinertrag (Einkommen mit Beziehung auf das Wirthschaftsobject), reinem Einkommen, Reingewinn (Ertrag mit Beziehung auf das Wirthschaftssubject) den Ueberschuß der durch wirthschaftliche Thätigkeit erworbenen Güter über die zum Zweck dieser Erwerbung aufgewandten Güter als Ganzes versteht (vergl. d. Art. „Einkommen"), nennt man Rente den fictiven Theil dieses Gesammtreinertrags oder Einkommens, welcher einem der bei der wirthschaftlichen Thätigkeit angewandten Gewerbsmittel zugeschrieben wird. Man spricht nicht von einer Volksrente statt „Volkseinkommen", aber man spricht von Arbeits-, Capital- und Grundrente als den fictiven Bestandtheilen des reinen Volkseinkommens. Auch in der Privatwirthschaft spricht man nicht von der Rente einer wirthschaftlichen Unternehmung, eines Wirthschaftsjahres, einer wirthschaftenden Persönlichkeit, wohl aber von der Arbeits-, Capital- und Grundrente, welche der Unternehmer erworben, oder die wirthschaftliche Thätigkeit innerhalb eines gewissen Zeitraumes abgeworfen hat. Rente ist also das reine Einkommen, der Reinertrag mit Rücksicht auf seine fictiven Bestandtheile, oder mit andern Worten, diese Bestandtheile heißen Rente, während ihre Summe

Einkommen oder Reinertrag heißt. Die Zerlegung des Einkommens (s. d.) in seine Bestandtheile ist eine Fiction, weil die verschiedenen Gewerbsmittel sich ihre Leistungen einander übertragen. Aber die Fiction muß gemacht, und es muß damit das richtige Verhältniß möglichst genau getroffen werden, weil es bei wirthschaftlichen Untersuchungen häufig darauf ankommt, den einen oder den anderen Bestandtheil abgesondert zur Erscheinung zu bringen.

Es fragt sich, nach welchen Grundsätzen die Abtheilung vorzunehmen ist. Die Anwendung der Gewerbsmittel dürfte zu dem Ende am zweckmäßigsten unter dem Gesichtspuncte der Vermiethung an die Unternehmung zu betrachten sein, der sie dienen; die Anwendung der Arbeit unter dem Gesichtspuncte der Arbeitsvermiethung, die des Capitals unter dem Gesichtspuncte der Capitalvermiethung, die des Landes unter dem der Grundvermiethung. Die Miethpreise repräsentiren die Rente. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Capitalverwendungen — bei Festhaltung des obigen Gesichtspunctes — sich theils als Verkäufe, theils als Vermiethungen darstellen. Für Capitalien, welche bei dem Unternehmen *verbraucht* werden — umlaufendes Capital — muß das rohe Einkommen den Kaufpreis enthalten. Um die *Capitalrente* zu ermitteln, kann man aber nur die blos *gebrauchten* Capitalien — stehendes Capital — berücksichtigen. Der Miethpreis, welchen das Unternehmen in seinem Gewinn für die aufgewandte Arbeit abwirft, ist die Arbeitsrente, der, welchen es für das *gebrauchte* Capital abwirft, die Capitalrente und der, welchen es für die benutzten Naturkräfte abwirft, die Grundrente.[1] Die Beträge dieser Preise sind nur nach Analogieen zu ermitteln. Als tertium comparationis sind diejenigen Miethpreise zu betrachten, welche im freien Handel mit beiderseitiger Concurrenz (s. d.) für Leistungen und Güter derart bezahlt werden, wie sie bei der fraglichen Unternehmung vorkommen und beziehlich angewendet werden. Der übliche Arbeitslohn, der übliche Capitalzins (der Capitalabnutz muß unter den Kosten — Kaufpreis (s. Preis) — vergütet werden), der übliche Grundzins bilden die Anhaltepuncte. Ueber die Bestimmungsgründe und die Höhe der *Arbeitsrente* vergl. den Art. „Arbeit". Die Auf- und Abwärtsbewegung der *Capitalrente* steht unter den nämlichen Gesetzen, wie die des Zinses (s. d.). Für solche Capitalien, welche schwer zu erlangen sind und doch bei Erzeugung sehr gesuchter Güter große Vortheile gewähren, sowie für solche, welche bei der fraglichen Unternehmung der Gefahr des Verlustes in hohem Maaße ausgesetzt sind, muß eine höhere Rente berechnet werden, als für leicht zu beschaffende, bei der Erzeugung nur geringe Vortheile bietende, dem Verlust nur wenig ausgesetzte Capitalien. Die Auf- und Abwärtsbewegung der *Grundrente* steht unter den nämlichen Gesetzen, wie die des reinen Grundzinses.

Es ist ein noch ungelöstes Problem, ob und welche Bedeutung die in der Privatwirthschaft unentbehrliche Scheidung des reinen Einkommens in seine — fictiven — Bestandtheile für die gesammte Volkswirthschaft und namentlich für die Volkswirthschaftslehre hat. Die Ermittelung der gesammten Arbeits-, Capital- oder Grundrente eines ganzen Volkes kommt praktisch nur etwa zu Steuerzwecken in Frage. Die begriffliche Feststellung der Bestandtheile ist in der Volkswirthschaft, namentlich bei der Grundrente, weit schwieriger als in der Privatwirthschaft. Und was den wissenschaftlichen Werth der Ermittelung und Schätzung der Bestandtheile anbelangt, so ist derselbe ebenso zweifelhaft wie der der Schätzung des gesammten Volkseinkommens (s. d. Art. „Einkommen" S. 245 u. 46).

Das Wort „Rente" wird in übertragener Bedeutung auch für das feste Einkommen einer Person aus verliehenen Geldcapitalien (s. d. Art. „Capitalsteuer") gebraucht; (daher die Bezeichnung *Rentier*) und endlich bezeichnet man damit das,

1) Hinsichtlich der Theorie von der Grundrente stimmt der Verf. dieses Artikels und der Art.: „Einkommen", „Grundsteuer" ꝛc. nicht mit den Verfassern der Artikel: „Grundrente", „Grund und Boden", „Capital" überein. Der Standpunct des Ersteren ist andeutungsweise dargelegt in dem Art. „Grundsteuer" auf S. 409 u. 410. Es hat nicht fehlen können, dürfte aber auch dem Werthe des Handwörterbuches keinen Eintrag thun, daß ein in der Wissenschaft noch keineswegs ausgetragener Streit hier seine Vermittelung nicht gefunden hat. Anmerk. d. Herausgebers.

meist für Lebenszeit, garantirte Einkommen einer Person, welches sich dieselbe durch das Opfer einer einmaligen, oder in gewissen Raten erfolgten Capitalzahlung erworben hat. (Vergl. d. Art. „Leibrente", „Lebensversicherung".)

A. Emminghaus.

Rentenversicherung.

Man kann die verschiedenen Arten der Lebensversicherung (s. d.) entweder nach den Bedingungen, unter denen die Versicherungssumme zu zahlen ist, oder nach dem Object der Versicherung classificiren. Im ersteren Falle ergiebt sich die Eintheilung in Versicherung auf den Todesfall und Versicherung auf das Leben; im anderen Falle ergiebt sich die Eintheilung in Capital- und Rentenversicherung. Ueber Capitalversicherung ist das Nähere in dem Art. „Lebensversicherung" abgehandelt. Dort findet man auch Allgemeines über die Rentenversicherung. Dieser Gegenstand verdient aber hier noch besonderer Erörterung. Bei der Rentenversicherung erwirbt der Versichernde sich oder Dritten den Anspruch auf eine Rente. Bei der heutigen Ausbildung der Rentenversicherung wird dieselbe in den verschiedenartigsten Combinationen gewährt. Vor allen Dingen können die Renten ihrem Betrage nach zunehmen, abnehmen, oder sich gleich bleiben. Es können Renten versichert werden A. auf ein Leben, und zwar 1) sofort beginnende und zugleich lebenslängliche Renten (eigentliche Leibrenten). 2) aufgeschobene, die erst nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren beginnen (aufgeschobene Leibrenten); 3) aufhörende oder temporäre Renten, z. B. für ein Kind, bis es sich selbst ernähren kann (diese Renten können zugleich aufgeschoben sein). B. auf zwei verbundene Leben, und zwar 1) zahlbar bis zum Tode des Letztsterbenden, oder 2) des Erststerbenden, oder 3) eines bestimmten von Beiden, z. B. der Ehefrau (sog. Ehe-renten). C. Ueberlebungsrenten, so daß die Rente beginnt 1) beim Tode des Erststerbenden; 2) beim Tode einer bestimmten Person von beiden (sog. Witwen- und Waisenpensionen). Es versteht sich von selbst, daß innerhalb dieses Rahmens noch eine Menge verschiedener Combinationen denkbar sind. Jede derselben wird aber auf eine der ebenangegebenen Grundformen zurückzuführen sein. Durch das Institut der Rentenversicherung wird es möglich, für sich oder Andere für den Fall der Unfähigkeit sich unmittelbar und aus eigener Kraft den Lebensunterhalt selbst zu verdienen, den Anspruch auf Unterstützung zu erwerben. Die Aufwände, welche dazu erforderlich sind, würden nicht in allen Fällen und mit Sicherheit hinreichen, um sich oder Anderen auf anderem Wege gleiche Vortheile zu verschaffen. Durch die Betheiligung Vieler an der Rentenversicherung wird, da Einzelne mehr leisten, als ihnen oder den von ihnen Begünstigten in Form der Rente wirklich zu Gute kommt, es ermöglicht, daß die Anderen, welche weniger leisten, damit auskommen, und daß Allen die vollständige Erfüllung ihres Anspruches gesichert ist. Da bei der eigentlichen Leibrentenversicherung die Größe der Leistung der Rentenversicherungsanstalt von der Dauer des Lebens des Rentengläubigers abhängt, und bei den anderen Arten der Rentenversicherung die Leistungspflicht entweder ebenfalls mit dem Ableben des Gläubigers erlischt, oder, wenn der Begünstigte ein gewisses Alter nicht erreicht, oder, wenn gewisse andere mit der Lebensdauer zusammenhängende Eventualitäten nicht eintreten, gar nicht zur That kommt, so liegt es auf der Hand, daß, wie bei der Lebensversicherung im engern Sinne, so auch bei der Rentenversicherung, für die Berechnung von Prämie und Rente außer der Höhe des Zinsfußes die Ermittelung der mittleren Lebensdauer, die Mortalitätsstatistik, vorzüglich maaßgebend ist.

In allen europäischen Culturstaaten ist die Rentenversicherung zu einem hohen Grade der Entwickelung gediehen. In Deutschland befassen sich unter den daselbst bestehenden Lebensversicherungsanstalten nur wenige nicht mit der Rentenversicherung. Soll man die verschiedenen Arten der Rentenversicherung nach ihrem volkswirthschaftlichen Werthe beurtheilen, so gebühren ohne Zweifel diejenigen Arten, welche darauf berechnet sind, Personen, welche in einem Alter stehen, wo sie sich ihren Unterhalt noch nicht, oder nicht mehr verdienen können, ein sicheres Einkommen zu verschaffen, vor denen den Vorzug, welche ohne solche Rücksichten Renten zu gewähren bestimmt sind. Namentlich kann die eigentliche Leibrentenversicherung, wenn sie auch Personen zugäng-

lich ist, welche noch im kräftigsten Alter stehen, nur ganz ausnahmsweise wirthschaftlich zu rechtfertigen sein. In der Regel enthält sie einen Antrieb zur Unthätigkeit und zur unwirthschaftlichen Umwandlung von Capital in Consumtionsfonds.

A. Emminghaus.

Risico.

Unter Risico versteht man in der Terminologie der Volkswirthschaftslehre die durch gewöhnliche Vorsichtsmaaßregeln nicht abzuwendende Gefahr des Mißlingens irgend einer auf Gewinn gerichteten wirthschaftlichen Thätigkeit, die Möglichkeit, daß da Verlust, und zwar am Vermögen, an der Arbeitskraft, an dem Einkommen eintritt, wo man auf Gewinn rechnet. So spricht man zuvörderst von einem Risico der Arbeit, als einem der Bestimmgründe des Arbeitslohnes. Gewisse Arbeitszweige sind zwar für die gesammte Volkswirthschaft unentbehrlich; allein für den einzelnen Arbeiter ist die Gefahr des Verlustes, wenn er sich dem fraglichen Arbeitszweige widmet, groß. Der Entschluß, dieser Gefahr sich auszusetzen, wird überhaupt nur dann gefaßt werden, das Arbeitsangebot wird in den betreffenden Arbeitszweigen nur dann ein dem Bedarf entsprechendes sein, wenn andererseits auch die Chancen des Gewinnes günstig, insbesondere also die Arbeitslöhne hoch sind. Faßt man den Staats- und Militairdienst als Erwerbszweige auf, so muß zugestanden werden, daß Diejenigen, die sich diesen Zweigen widmen, ein großes wirthschaftliches Risico übernehmen. Wenn in beiden Geschäftszweigen das Arbeitsangebot dennoch groß ist, so kann das verschiedene Gründe haben. Bald neutralisirt die Erwartung einer angesehenen socialen Stellung, bald die Aussicht auf sicheres Brod, bald die Möglichkeit einer raschen und glänzenden Carrière die Sorge, daß man möglicherweise zur großen Zahl derer gehören werde, welche zeitlebens schlecht besoldet sind. In beiden Zweigen menschlicher Thätigkeit pflegen die Löhne der meisten Arbeiter so gering zu sein, theils, weil der Staat sich mit Lohnäquivalenten Ehre, Rang, Sicherheit behilft, theils, weil wenigstens das Risico minder, als bei anderen Erwerbszweigen, vorhanden ist, daß man bei nachmals sich herausstellender nicht genügender Fähigkeit ganz auf Lohn verzichten müsse. Bei einer Menge von Gewerbszweigen, denen namentlich, welche der Gesundheit nachtheilig sind, läuft der Arbeiter das Risico, frühzeitig arbeitsunfähig zu werden, in hohem Maaße. Wenn trotzdem hier und da auch in solchen Gewerben das Arbeitsangebot stark ist, so muß das als eine auf besondere Ursachen (Gewohnheit, Mangel an Bildung, Mangel an anderen Erwerbszweigen am Ort und Schwierigkeit der Uebersiedelung nach anderen Orten u. s. w.), zurückzuführende Ausnahme betrachtet werden. In der Regel wird die Sorge vor der Gefahr nur durch hohe Löhne und durch die Aussicht, daß, wer der Gefahr entgeht, nambafte Gewinne aus der Arbeit zieht, neutralisirt werden müssen, wenn anders auf genügendes Arbeitsangebot gerechnet werden soll. Gewisse andere Gewerbszweige sind insofern riscant, als bei ihnen die Möglichkeit häufiger Absatzstockungen, oder längerer Arbeitslosigkeit vorliegt. In diesem Sinne riscant ist der Verkauf von Artikeln, welche häufigem Modewechsel unterworfen sind. Der Verkäufer muß sich für den möglichen Verlust infolge raschen Modewechsels decken, indem er, während der Artikel gesucht ist, hohe Preise berechnet. In diesem Sinne riscant ist auch die Arbeit einer ganzen Classe von Unternehmern, aller derer nämlich, welche gewerbsmäßig irgendwelche persönliche Dienste leisten, besonders der Fremdenführer, der sogenannten Dienstleute, Droschkenkutscher, Lohndiener u. s. w. Daher pflegen dieselben für ihre Dienstleistungen Löhne zu fordern, welche, wenn das Risico der Unterbrechung und der langen verdienstlosen Perioden nicht bestände, außer Verhältniß zu der Leistung stehen würden. Riscant in diesem Sinne sind auch alle Unternehmungen, welche auf gewisse Witterung, auf die besondere Beschaffenheit gewisser Jahreszeiten berechnet sind. Wo der Winter fünf bis sechs Monate dauert, der Frost aber bisweilen nur zwei, bisweilen volle sechs Monate anhält, ist das Gewerbe des Flußschiffers und Fischers riscant. Sein Verdienst muß in der frostoffenen Zeit so hoch sein, daß er damit für die „stille Zeit“ mit entschädigt wird. Die Arbeitslöhne in der Landwirthschaft pflegen bei sehr intensivem Betriebe in gemäßigten Klimaten ver-

hältnißmäßig niedriger zu sein, als bei extensivem Betriebe in der heißen oder kalten Zone. Aber der Arbeiter verdient dort nicht weniger wie hier.

Es ist schon im Vorstehenden beiläufig nicht nur von dem Risico der Arbeit, sondern auch von dem Risico der Unternehmung die Rede gewesen. Der Unternehmer riskirt nicht nur Schaden an seinem Arbeitslohn, sondern auch Schaden an seinem Capital. Bei einzelnen Unternehmungen ist dieses Risico stärker als bei anderen. Dort muß daher die Arbeits- und Capitalrente, welche das einzelne Geschäft gewährt, höher sein als hier. Gerade der Begriff des Risico's hat darauf geführt, von einem Unternehmergewinn, als besonderem, neben der Arbeits-, Capital- und Grundrente bestehenden nothwendigen Bestandtheil des Einkommens zu sprechen. In der That ist dieser Unternehmergewinn weiter nichts, als die Versicherungsprämie, welche der Gewerbsunternehmer im Reinertrag seines Gewerbes mit beziehen muß, weil er seine Arbeitskraft, sein Capital und eventuell sein Grundeigenthum „riskirt". Wo dieses Risico sehr gering, pflegt die Concurrenz es nicht zu einer besonders hohen Rente, nicht zu dem, was Viele Unternehmergewinn nennen, kommen zu lassen; wo das Risico sehr groß ist, pflegt die Durchschnittsrente, von vielen solchen Unternehmungen zusammen, zwar nicht höher zu sein, als dort — wäre dies eine Zeitlang der Fall, so würde den Zudrang zu solchen Unternehmungen das Verhältniß bald reguliren —: aber die Rente, welche einzelne glückende Unternehmungen, oder die sämmtlichen Geschäfte einzelner Unternehmer abwerfen, pflegt besonders groß zu sein. Gerade die Jedem sich eröffnende Aussicht, daß es vielleicht ihm gerade glücken werde, eine hohe Rente, eine hohe Versicherungsprämie zu verdienen, bringt es mit sich, daß es auch so riscanten Unternehmungen nicht an Liebhabern fehlt. Wenn man meint, die Theorie vom Unternehmergewinn durch den Hinweis auf die hohe Rente zu rechtfertigen, welche solche Unternehmungen abwerfen, deren Leitung eine außerordentliche Intelligenz erfordert, so vergißt man, daß die Belohnung für intelligente Leitung nichts ist, als Arbeitsrente, die bekanntlich einer ebenso unbegrenzten Steigerung fähig ist, wie die Ausbildung des Gewerbsmittels, mittelst dessen sie verdient wird — der Arbeit. — Man spricht viel seltener von einem Risico der Arbeit, als des Capitales des Unternehmers. Für dieses Risico muß der Unternehmer in der That unter Umständen neben dem Zins eine Versicherungsprämie in Aussicht haben, soll er anders bewogen werden, sein Capital „daran zu wagen." Es liegt auch kein Grund vor, diesen Theil der Capitalrente als Unternehmergewinn zu bezeichnen. Es ist eben Zins und Versicherungsprämie — also Rente — von dem zum Gewerbebetrieb angewandten Capital. Die Annahme eines besonderen Unternehmergewinnes neben der Rente verwickelt unnöthigerweise eine an sich schon schwierige Partie der Wissenschaft.

Dem Begriffe des Capitalrisico's bei der Gewerbsunternehmung kommt am nächsten der Begriff des im Versicherungswesen eingeführten terminus technicus „Risico" (gewöhnlich hier der Risico). In der Sprache des Versicherungswesens heißt das Versicherungsobject „Risico". Also bei der Lebensversicherung der Gegenstand einer Lebensversicherungspolice, z. B. ein menschliches Leben, bei der Feuerversicherung ein Gebäude oder ein Gebäudecomplex, ein Complex von Mobilien ꝛc., bei der Transportversicherung ein Transportmittel, oder ein Transportgut und die Reise derselben, bei der Hagelversicherung ein bebautes Feld u. s. w. Man spricht von einem „schlechten", einem „guten" Risico. Besonders häufig wird das Wort bei der Feuerversicherung angewandt, wo beispielsweise ein einzelnstehendes, oder ein von anderen benachbartes, aber von diesen durch sichernden Zwischenbau getrenntes Gebäude, ein guter, dagegen ein Complex von Gebäuden, welche voraussichtlich durch eine darin ausbrechende Feuersbrunst gleichzeitig und gemeinschaftlich zerstört werden würden, ein schlechter Risico genannt, daher dieses Wort zur Bezeichnung der größeren oder geringeren Gefahr der Zerstörung durch Feuer (also in nichtübertragener Bedeutung) angewandt wird. Im französischen Versicherungsgeschäft nennt man z. B. »risque locatif« die Gefahr, welcher ein Object der französischen Versicherung ausgesetzt ist infolge der Oertlichkeit, wo es sich befindet.

A. Emminghaus.

Rohstoffgenossenschaften. (Rohstoff-Associationen.)

Die mit der Entwickelung der Maschinenindustrie Hand in Hand gehende Verwandlung des handwerksmäßigen Betriebs in einen fabrikmäßigen bei vielen Gewerken, die gesteigerte Arbeitstheilung und Entstehung neuer Fabricationszweige schuf den zünftigen Handwerksmeistern eine Concurrenz, welche zu bestehen sie nur dann Aussicht hatten, wenn sie sich auch so viel als möglich die Vortheile des Großbetriebs zugänglich machten und vor allen Dingen energisch dem Krebsschaden abzuhelfen suchten, der wesentlich zur Vertheuerung ihrer Waaren beitrug, nämlich dem äußerst kostspieligen Bezug der Rohmaterialien in kleinen Partieen unter Vermittlung der Zwischenhändler und meist gegen Credit. Der Aufschlag, welchen insbesondere unbemittelte Handwerker bei Entnahme auf Credit gegen den Engros-Preis entrichten mußten, betrug bisweilen 50 bis 80%, bei Schuhmachern im Ledergeschäft nicht selten 30 bis 60%, bei Schneidern im Tuch- und Futterstoffgeschäft 16 bis 20% u. s. w. und verhinderte die Handwerker, wenn sie überhaupt noch existiren wollten, ihre Preise, entsprechend den in den großen Kleidermagazinen u. s. w. üblichen herabzusetzen. Natürlich aber hatten nun die höhern Preise, welche die Handwerker fordern mußten, die Folge, daß sie die Kundschaft verloren und immer mehr in ihrem Gewerbe zurückkamen. Die Gefahr, welche sie bedrohte, war ernst genug, um ihnen die Ueberzeugung aufzunöthigen, daß sie in ihrer bisherigen Isolirtheit, welche sie fälschlich für „Selbstständigkeit“ hielten, nicht fortwirthschaften könnten, und so entstand auf Anregung des Schöpfers unserer deutschen Erwerbsgenossenschaften, Schulze-Delitzsch, im Herbste 1849 die erste Handwerkergenossenschaft zum gemeinsamen Bezug der Rohstoffe en gros; die Rohstoffgenossenschaft der Tischler zu Delitzsch, welche überhaupt die erste auf solidarischer Haft aller Mitglieder beruhende deutsche Erwerbsgenossenschaft war. Nach ihrem Beispiel bildeten sich bald in und um Delitzsch unter Schuhmachern und Schneidern noch mehrere Rohstoffgenossenschaften und hat sich die Bewegung von da weiter über ganz Deutschland verbreitet. Nach dem Gesagten haben wir die Rohstoffgenossenschaften zu definiren als auf Selbsthülfe gegründete Verbindungen atomistischer Elemente der arbeitenden Classen und zwar selbstständiger Gewerbtreibender zu dem Zwecke, für ihre Mitglieder die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Rohstoffe gut und billig zu beschaffen und dadurch ihre Lage zu verbessern. Als Grundzüge ihrer Organisation, wie sie sich im Laufe einer sechszehnjährigen Erfahrung allmählich vervollkommnet und neuerdings, so viel uns bekannt geworden ist, allenthalben bewährt hat, sind folgende Puncte hervorzuheben:

1. Das zum Ankauf der Rohstoffe erforderliche Capital wird gegen solidarische Haft der sämmtlichen Mitglieder aufgenommen, oder auch die Waaren unter Gesammthaft derselben auf Credit gekauft;
2. der Verkauf der Waaren aus dem gemeinschaftlichen Lager an die Mitglieder erfolgt mit einem Aufschlage von durchschnittlich 4—8% über den Einkaufspreis. Von dem durch diesen Preisaufschlag erzielten Ueberschusse werden sämmtliche Geschäftsunkosten, (als: die Zinsen an die Gläubiger, die Verwaltungskosten, einschließlich Localmiethe und Gehalte der Beamten, gedeckt, und außerdem in der Regel ein nicht unbedeutender Nettogewinn erzielt, welcher an die Mitglieder nach Höhe dessen, was jedes einzelne im Laufe des Rechnungsjahres für entnommene Waaren in die gemeinschaftliche Casse gezahlt hat, vertheilt wird;
3. ein eigner Vereinsfond in Geschäftsantheilen der Mitglieder und Reserve (Gesammtvermögen des Vereins) wird überall durch Innebehaltung der Gewinnantheile der Mitglieder, bei vielen, meistens neuern Vereinen aber noch außerdem durch Einzahlung von Monatssteuern der Mitglieder (ganz wie bei den Vorschußvereinen) gebildet.
4. die Beamten, besonders der Lagerhalter, Cassirer und Controleur, werden durch eine Tantieme vom Verkaufserlöse entschädigt, welche bei reinen Rohstoffgeschäften in der Regel 2—3% im Ganzen beträgt und wofür der Lagerhalter — insofern es sich nicht um ein Verkaufsmagazin für das Publicum handelt, — meist das Local zur Aufbewahrung der Vorräthe und deren Ablaß an

die Mitglieder mitgewährt. Einschließlich der übrigen Kosten und Spesen nimmt die Verwaltung etwa 3½—4 % in Anspruch, so daß von dem vorstehend erwähnten Aufschlage noch 2—3 % übrig bleiben. Da nun der Umschlag des Betriebscapitals jährlich 2—4 Mal erfolgt, wodurch sich jener Rest auf 8—10 % erhebt, so ergiebt sich noch ein hübscher Ueberschuß, auch wenn man die Zinsen an die Vereinsgläubiger mit 4—5 % davon abrechnet, sobald nur irgend vernünftig gewirthschaftet wird.

Es sind derartige Genossenschaften der Anwaltschaft jetzt (Februar 1865) 138 namentlich bekannt, von denen 7 außer dem Rohstoffgeschäft auch ein Magazin zum Verkauf der fertigen Waaren auf Rechnung der Mitglieder haben, die Zahl der wirklich bestehenden aber kann man auf ca. 200 schätzen, unter denen die Schuhmacher-, Schneider- und Tischler-Genossenschaften die zahlreichsten sind.

Welche Resultate diese Genossenschaften auf Grund ihrer Organisation erzielt haben, läßt sich leider nur im Allgemeinen, aber nicht in bestimmten Zahlen angeben, indem im Ganzen nur 18 Rohstoffgenossenschaften für das Jahr 1863 bei der Anwaltschaft ihre Rechnungsabschlüsse eingereicht haben, welche in dem letzten Jahresbericht veröffentlicht sind; von den Ergebnissen dieser 18 Genossenschaften aber einen Schluß auf den allgemeinen Stand der ganzen Classe ziehen zu wollen, offenbar ganz willkürlich wäre. Nur das ist nicht zu bezweifeln, daß neben der erheblichen Ersparniß, welche den Mitgliedern aus dem Bezug der Rohstoffe vom Genossenschaftslager im Vergleich gegen die frühere Art des Bezuges erwächst, eine andere, zwar nicht in Zahlen abzuschätzende, aber nicht minder segensreiche Wirkung der Rohstoffgenossenschaften darin besteht, daß sie für die Genossen desselben Gewerks ein Feld zu gemeinsamer nützlicher Thätigkeit schaffen, dadurch gegenseitige Verträglichkeit herstellen und dem leidigen Brotneid und der Mißgunst entgegenarbeiten, die noch immer unter unsern Handwerkern sehr verbreitet sind und sich oft in höchst unliebsamer Weise äußern. Andererseits sprechen allerdings viele Anzeichen dafür, daß gegenüber der segensreichen Wirksamkeit viele dieser Genossenschaften manche andere, alte wie neu entstehende, immer wieder an demselben Fehler zu Grunde gehen, an dem ungeregelten Creditgeben an ihre Mitglieder. Die bei unsern Handwerkern allgemeine unglückliche Scheu vor der Oeffentlichkeit verhindert, die lehrreichen Erfahrungen der einzelnen Genossenschaften in dieser Beziehung den anderen zur Warnung vorzuhalten und so kommt es, daß der bei den Mitgliedern obwaltende Mangel an volkswirthschaftlicher Einsicht, welche durch die Kenntniß jener Erfahrungen einigermaßen ersetzt werden könnte, die Rohstoffgenossenschaften so oft noch verleitet, ihren Mitgliedern ohne angemessene Verzinsung und ohne festes Ziel die Waaren vom Vereinslager auf Credit abzulassen und dieses Verfahren so lange zu beobachten, bis sie durch eigenen Schaden klug werden, und aus den Verlusten, die sie erleiden, lernen, daß Niemand, der seinerseits den Credit mit Zinsen bezahlen muß, anderen denselben umsonst gewähren kann.

Indessen ist zu hoffen, daß die neuerdings beginnende Organisation der Rohstoffgenossenschaften, insbesondere die Unterverbände, welche sich auch dem allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande (vergl. den Artikel Genossenschaften) einordnen, insofern nach zwei Seiten äußerst ersprießlich wirken werden, als dadurch einmal ein fruchtbringender gegenseitiger Austausch der gemachten Erfahrungen erzielt werden wird und dann die Rohstoffgenossenschaften sich daran gewöhnen, ihre Angelegenheiten öffentlich zu verhandeln und ihre Geschäftsergebnisse der Kritik des Publicums preiszugeben. Und der Austausch der Erfahrungen wird weiter den wichtigen Erfolg haben, daß wenigstens die Hauptartikel für alle zum Verbande gehörigen Vereine aus den besten Bezugsquellen gemeinsam eingekauft werden und dadurch besser und billiger eingekauft werden, als es bisher den einzelnen Genossenschaften möglich war, sie zu beziehen. In vieler Hinsicht also kann man sich von den besonderen Unterverbänden der Rohstoffgenossenschaften eine gedeihliche Wirksamkeit versprechen. Es ist gegenwärtig ein solcher Unterverband nämlich von den Schuhmachergenossenschaften des mittlern und nördlichen Deutschlands in Thätigkeit, ein zweiter Verband für die eben dort gelegenen Schneidergenossenschaften ist in der Bildung begriffen.

Aus außerdeutschen Ländern wissen wir nichts von der Existenz der Rohstoffge-

nossenschaften, und gewiß sind dieselben nirgends auch nur annähernd so verbreitet, als in Deutschland, sehr natürlich, weil gerade diese Form der Genossenschaft der wahrhaft krankhaften Neigung unserer Handwerker, möglichst für sich allein „selbstständig" ihren Weg zu gehen und immer nur soweit sich zu associiren, als unbedingt nothwendig ist, besonders Rechnung trägt.

In anderen Ländern, wie England und Frankreich, wo bei den Handwerkern die Neigung zur Isolirtheit fehlt, ist auch kein Bedürfniß zu dieser Form der Genossenschaft vorhanden; dort beschränkt man sich nicht darauf, bei der Vorstufe zur Production auf gemeinsame Rechnung stehen zu bleiben, sondern man fängt sogleich mit der gemeinsamen Production an.

Literatur: Die Schriften von Schulze-Delitzsch, Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus, Leipzig 1863. — Die Jahresberichte für 1859—1863 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig 1860—64. — Innung der Zukunft, Blätter für das Genossenschaftswesen. — Die weitere Literatur am Schluß des Artikels „Genossenschaften."

F. Schneider.

Rückversicherung.

Seitdem das Versicherungsgeschäft überhaupt gewerbsmäßig betrieben wird, hat sich auch eine Anwendung desselben vielfach geltend gemacht, bei der das Charakteristische darin besteht, daß der Versicherer selbst im Betreff bestimmter von ihm übernommener Risiken zum Versicherten, oder doch zum Versicherungsvermittler wird. Geschäfte dieser Art werden in der Praxis allgemein als „Rückversicherungen" bezeichnet — eine Bezeichnung, die nur für eine besondere Classe von ihnen paßt. Man wird die Gesammtheit jener Geschäfte, bei denen das Charakteristische ist, daß der ursprüngliche Versicherer im Betreff eines von ihm übernommenen Risico's Versicherter oder Cedent wird, besser als „indirecte Versicherungen" bezeichnen, und die Rückversicherung einer-, die Betheiligungsversicherung andererseits als Unterarten der indirecten Versicherung auffassen. Das Wesen der Rückversicherung besteht darin, daß der Versicherer eine übernommene Versicherung ihrem vollen Betrage nach, oder theilweise unter den ursprünglichen oder neuen Bedingungen einem oder mehreren anderen Versicherern überträgt. Der ursprüngliche Versicherte hält sich an seinen Versicherer; das zwischen beiden bestehende Rechtsverhältniß kann durch einen von letzterem eingegangenen Rückversicherungsvertrag nicht alterirt werden. Wird die Zahlung der Versicherungssumme ganz oder theilweise fällig, so entsteht für den ursprünglichen Versicherten lediglich ein Forderungsrecht gegen den ersten Versicherer; für diesen aber entsteht ein Forderungsrecht gegen den Rückversicherer auf Ersatz der ganzen geleisteten Zahlung, oder einer Rate derselben. Solche Rückversicherungen sind im Bereiche der Seeassecuranz nachweislich in England schon im 17. Jahrhundert vielfach vorgekommen; sie waren in diesem Geschäft besonders geboten, weil dasselbe damals meist von Privatversicherern gehandhabt wurde. Heutzutage ist die Rückversicherung bei allen Versicherungszweigen üblich. Das Interesse des Versicherers kann ein verschiedenes sein. Er kann bei der Versicherung über seine Kräfte gegangen sein, und durch die Rückversicherung das rechte Verhältniß wieder herstellen wollen; er kann an der Prämie verdienen wollen; gelingt es ihm, den Risico bei dem Rückversicherer zu niedrigerer Prämie anzubringen, so ist die Differenz zwischen der eingenommenen und der abzugebenden Prämie reiner und sicherer Gewinn; er kann sich eine besondere Provisionseinnahme sichern wollen. Das Interesse, welches er an der Versicherung hat, hat der Rückversicherer an der Rückversicherung. Da in der Regel die an den Versicherer zu zahlende Provision kein volles Aequivalent für die aufgewandten Verwaltungskosten ist, der Rückversicherer seinerseits aber einen großen Verwaltungsapparat (namentlich Agenten) entbehren kann, und in der Regel die Rückversicherungsprämien nicht niedriger — bisweilen sogar höher — sind, als die ursprünglichen Prämien, so kann die Rückversicherung sehr wohl als selbständiges Unternehmen gewerbsmäßig betrieben werden, was denn auch in Deutschland theils von Seiten vieler Versicherungsgesellschaften, theils von eigentlichen besonderen Rückversicherungsgesellschaften geschieht. Es bestehen deren in Deutschland zur Zeit

sechs, von denen einige Filialanstalten von älteren Versicherungsanstalten sind, und mit diesen vorzugsweise, oder ausschließlich arbeiten, während andere sich als ganz selbständige Unternehmungen darstellen. In England ist das Rückversicherungsgeschäft durch Statut 19, von Georg II. Cap. 37 auf die Fälle beschränkt, wo der Versicherer insolvent oder bankerott wird, oder mit Tod abgeht. Andere Rückversicherungen sind gesetzlich für ungültig erklärt. Das Verbot wird aber vielfach dadurch umgangen, daß man die Rückversicherungspolice in der Form der sogenannten Ehrenpolice — »policy of honour« — ausstellt. In Frankreich darf — wie es scheint infolge eines Gewohnheitsrechts; der Code de Commerce enthält nichts über diesen Punct — nicht der volle Betrag der ursprünglichen Police rückversichert, sondern muß davon jedenfalls der Betrag der ursprünglichen Prämie in Abzug gebracht werden. In Holland, Belgien, Sardinien, Portugal, Spanien thun die Handelsgesetze der Rückversicherung keine Erwähnung; die Hamburgische Assecuranz- und Havarie-Ordnung, sowie der revidirte allgemeine Plan Hamburgischer Seeversicherungen gestatten die Rückversicherung ausdrücklich. Im Anhange des Handelsgesetzbuchs findet die Rückversicherung in Art. 783 und 868 Erwähnung, jedoch nur mit Beziehung auf die Seeversicherung.

In ihrem Anlaß mehr als in ihrer rechtlichen Wirkung für die ursprüngliche Versicherung verschieden von der reinen Rückversicherung ist die Betheiligungsversicherung, welche man gleichfalls vielfach Rückversicherung zu nennen pflegt. Tritt dieselbe in der Form auf, daß der ursprüngliche Versicherer die ihm angetragene Versicherungssumme nur bis zu einem gewissen Belauf zeichnet, für den Rest dem Versicherten andere Deckung sucht, und für die Vermittelung von dem zweiten Versicherten sich eine Vergütung — Provision — zahlen läßt, so kann, zumal wenn der zweite Versicherer einen besonderen Vertrag mit dem Versicherten, wenn auch unter gleichen Bedingungen, wie der erste, abschließt, von Rückversicherung überall nicht die Rede sein. Hier handelt es sich um eine reine Betheiligungsversicherung. Erscheint aber der erste Versicherer dem Versicherten gegenüber als alleiniger Versicherer, und findet er es nur für nöthig, einen Theil der Versicherungssumme, vielleicht, weil diese das vorgeschriebene oder usancemäßige Maximum übersteigt, an einen anderen Versicherer abzutreten, so wird das Geschäft eine Betheiligungsversicherung anderer Art, eine solche nämlich, welche sich von der reinen Rückversicherung nur durch das Motiv, das Interesse, unterscheidet. Das Interesse des Versicherers besteht hier darin, die ganze Versicherungssumme zeichnen zu können, aber nicht für die ganze Summe haften zu müssen. Die staatliche Beschränkung des Versicherungswesens, namentlich die Concessionsverweigerung, giebt oft das Motiv für eine dritte Art von Betheiligungsversicherung (oder Rückversicherung im uneigentlichen Sinne ab. Gesellschaften, welche in Staaten arbeiten wollen, wo sie zu arbeiten verhindert sind, schließen mit dort befugten Anstalten Verträge, deren Hauptzweck ist, sie entweder an allen, oder an gewissen ausdrücklich bezeichneten, oder an einzelnen Versicherungen pro rata zu betheiligen, oder solche Versicherungen ganz für ihre Rechnung zu Stande zu bringen. Das Rechtsverhältniß bei den verschiedenen Arten der indirecten Versicherung ist folgendes: 1) bei der reinen Rückversicherung ist der Versicherer für den nämlichen Risico Versicherter eines anderen Versicherers; 2) bei der reinen Betheiligungsversicherung ist der erste Versicherer Versicherungsvermittler für den zweiten; 3) bei der Betheiligungsversicherung wegen zu hoher ursprünglicher Versicherung ist das Rechtsverhältniß das der reinen Rückversicherung; 4) bei der Betheiligungsversicherung der zuletzt genannten Art ist der erste Versicherer Mandatar des zweiten.

A. Emminghaus.

Rückzölle (drawbacks), Exportbonificationen.

Jede wirthschaftlich verkehrte Maaßregel rächt sich früher oder später, und macht, wenn die Einrichtung dauernd fortbesteht, irgend welche andere Maaßregeln nothwendig, welche die Schattenseiten der ursprünglichen Bestimmung wenn nicht ganz beseitigen, so doch mildern sollen. Rückzölle sind solche Ausgleichungsmaaßregeln theils für hohe Schutzzölle, theils für eine übermäßige indirecte Besteuerung irgend eines Consumtionsartikels. Soll ein solcher Artikel nach dem Auslande verführt werden, so würde

der Verkäufer um den Betrag des Zolls oder der Steuer theurer verkaufen müssen, als seine ausländischen Concurrenten, die den gleichhohen Zoll oder die gleichhohe Steuer in ihrem Vaterlande nicht zu zahlen hatten, und da der ausländische Markt solche Rücksichten zu beachten begreiflicherweise nicht geneigt ist, entschließt sich die einheimische Regierung bei dem Ausgang solcher Waaren den Zoll- oder Steuerbetrag entweder ganz oder theilweise zurückzuzahlen. Wenn beispielsweise auf Rohstoffe wie Wolle, Seide, Baumwolle, ebenso auf die daraus erzeugten Halbfabricate (Garne) ein hoher Eingangszoll gelegt ist, und fertige Fabricate aus diesen Stoffen ausgeführt werden, so verlangt der Fabricant an der Grenze den im Inlande für die Rohstoffe und Halbfabricate gezahlten Zoll zurück; dasselbe gilt von der indirecten Besteuerung, z. B. bei Rübenzucker und Spiritus. Insoweit die indirecte Besteuerung den Consum im Inlande als ihr Object auffaßt, müßte eigentlich consequenterweise für jedes ausgeführte Fabricat, dessen Stoffe einer inländischen Abgabe unterworfen gewesen sind, eine Rückentschädigung gewährt werden; die schwierige Ueberwachung und die Umständlichkeit der Nachweisung, hauptsächlich aber der Umstand, daß die Staatscasse sich höchst ungern zu Herauszahlungen versteht, haben solche Exportbonificationen nur für einige wenige besonders hervortretende Zoll- und Besteuerungssätze eintreten lassen. — Ausfuhrvergütungen sind nach dieser Seite hin vollkommen gerechtfertigt, so lange das Schutzzollsystem und eine falsche (innere) indirecte Besteuerung hartnäckig beibehalten werden; man darf indessen niemals vergessen, daß ihre Existenz, die manche Schattenseiten in sich führt, nur so lange zu vertheidigen ist, als richtige und bessere Grundsätze über das indirecte Steuer- und Zollwesen das Uebergewicht noch nicht gewonnen haben. Der Fabricant, welcher die Rückvergütung erhält, hat zwar denselben Theil des Zoll- und Steuerbetrags nur verlegt, immerhin geben aber die Zinsen und während der Zwischenzeit das Capital selbst für die Production verloren. In andern Fällen weiß sich der Producent durch einen Preisaufschlag für den Zinsenverlust zu entschädigen (Ueberwälzen der Steuern), der ausländische Markt dagegen nimmt auf eine solche Entschädigung keine Rücksicht, weil andere Concurrenten in ihrer Heimath für ihre Producte entweder niedrigere oder gar keine Steuern zu zahlen hatten und auf dem Markte derjenige stets als Sieger hervorgeht, welcher für dieselben Artikel gleicher Qualität und Quantität die niedrigsten Preise fordert. Außerdem erwachsen dem Handel nicht nur Verlust an Zeit bei der Anmeldung und der Beobachtung der für die Zollbehandlung unvermeidlichen Vorschriften, sondern auch mancherlei höhere Spesen, da nicht selten (z. B. in Frankreich) nur gewisse Zollämter zur Behandlung solcher ausgehender Waaren angewiesen sind und die Einschiffung der Waaren oder der Uebergang über die Grenze unter den Augen des Zollpersonals zu erfolgen hat. So schwierig wie eine solche Controle ist, so lästig ist sie in vielen Fällen für den Handel; gleichwohl ist sie für die Zollcasse selbst ziemlich kostspielig, da sie der leicht möglichen Defraudationen wegen einen umfangreichen Ueberwachungsapparat erfordert.

Am ausgedehntesten hat die Einrichtung der Rückzölle in Frankreich bestanden. Für 1855 wurden dieselben (mit Einschluß der Ausfuhrprämien) auf 21½ Mill. Frcs. bei einem Betrage des Einfuhrzolls von 152,6 Mill. Frcs. angeschlagen. Bei der Ausfuhr von Seife wurde der Eingangszoll für Oel und Natron, bei der Ausfuhr von gereinigtem Schwefel der Einfuhrzoll des Rohschwefels; bei Leder und Lederwaaren der Eingangszoll für dieselbe Gewichtsmenge roher Häute zurückerstattet. Für Glaswaaren, Salzsäure, Soda, gesalzene Butter und Fische, gepöckeltes Fleisch, überhaupt für Waaren, bei deren Fabrication Kochsalz eine Rolle spielt, richtete sich die Exportbonification nach der inneren Salzsteuer. Außer der nach gleichen Verhältnissen berechneten Ausfuhrvergütung für Zucker werden Rückzölle gewährt für Wollenwaaren, Baumwollengewebe, feine Strohhüte (früher auch für gewisse Sorten von Metallwaaren). — England gewährt nur noch für verarbeiteten Tabak und raffinirten Zucker Rückzölle; in Oesterreich kommt gleichfalls seit 1860 fast nur noch der Zucker (3½ Fl. vom Ctr., raffinirter 4½ Fl.) in Betracht. Im deutschen Zollverein waren die Bemühungen der Producenten von feinern Eisen- und Stahlwaaren, ferner von Baumwoll- und Seidengeweben für eine Rückvergütung der hohen Eisen- und Twistzölle sehr lebhaft, glücklicherweise ohne Erfolg, da eine Reduction der hohen Zollsätze, die leider durch den

Tarif des deutsch-französischen Handelsvertrags noch nicht als ausreichend erachtet werden kann, für die einheimische Production weit ersprießlicher sein wird, als die Einführung von Rückzöllen. Innerhalb des ganzen Zollvereins kommen nur Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks und des Zuckers (für Raffinade 6 Thlr. pro Ctr. mit 2½ % Abzug für Emballage) vor; für Spiritus gewähren die einzelnen Zollgruppen für die innere Besteuerung innerhalb des Zollvereins besondere Vergütungen. So betrug 1862 die Branntweinsteuer in den Steuervereinsländern 10'224286 Thlr., die Exportbonification 1'620891 Thlr.; von 100 Eimern wurden durchschnittlich 15,8 Eimer ausgeführt.

Rückzölle würden dagegen ganz am Platze sein, sobald es sich um die Wiederausfuhr von Waaren, besonders Ganzfabricaten, handelt, die als solche eingeführt und wieder ausgeführt werden sollen, wenn sich derselbe Zweck nicht durch andere Einrichtungen weit besser erreichen ließe. Gehen die Güter durch ein Zollgebiet hindurch, ohne längere Zeit in irgend einer Niederlage aufbewahrt zu bleiben, so werden überhaupt eigentliche Eingangszölle nicht gefordert und infolge dessen bei der Wiederausfuhr auch keine Rückzahlungen geleistet. Höchstens waren nur Durchfuhrzölle (s. d.) zu entrichten, die indessen in den meisten Staaten beseitigt sind. Für solche Artikel dagegen, welche für den inländischen Consum bezogen, aber später aus irgend welchen Gründen wieder ausgeführt werden, könnten sich Rückzölle empfehlen, wenn die Nachweise sich so sicher feststellen ließen, daß Zolldefraudationen unmöglich wären, und wenn ferner (zumal zur See) nicht die Gefahr vorhanden wäre, daß die Güter, für welche der Rückzoll bei dem Austritt bereits gezahlt worden ist, wieder eingeschmuggelt würden. Weit sicherer, und sowohl für die Zollbeamten wie für den Handel bequemer ist die Einrichtung der Freigebiete (s. d.) mit den zollamtlichen Freilagern, (Entrepots) und den Privatlagern, in denen binnen einer längern Frist die Waaren erst dann zur Verzollung gelangen, sobald sie in den innern Verkehr übergehen. Der Einfuhrzoll wird in ähnlicher Weise bei den sogenannten Meßgütern gestundet (Meßcontirung); eine Rückzahlung des Zolls für wieder ausgehende Waaren macht sich hier ebensowenig nothwendig. Endlich ist noch der Fall zu erwähnen, daß halbfertige Waaren in ein Zollgebiet eingebracht werden, um hier vervollständigt und dann wieder ausgeführt zu werden, ein Verkehr, der namentlich in Grenzbezirken ziemlich stark entwickelt ist. Bei solchen Aufträgen für die einheimischen Arbeiter sind in den meisten industriellen Staaten Zollermäßigungen und andere Vergünstigungen nachgelassen worden, da die Einführung der Rückzölle die Operationen unnöthig erschweren würde. — So gerecht daher Rückvergütungen zu sein scheinen, so sind sie doch nur in einigen wenigen Fällen als wirklich zweckmäßige Sicherungsmaaßregeln gegen die Nachtheile eines übertriebenen Schutzzollsystems oder einer sehr hohen Besteuerung zu betrachten, und ist es dann weit empfehlenswerther, das falsche System so bald als möglich zu beseitigen, als den Handel und die Producenten auf den umständlichen Weg der Rückvergütung zu verweisen. Wenn richtigere Ansichten des Freihandels in der Zollgesetzgebung überall Platz gegriffen haben werden, wird man von allen Seiten auf die Rückzölle gern Verzicht leisten. — Vergleiche die Artikel Zollwesen und Schutzzoll.

Literatur: Chaptal, De l'industrie française II. — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit S. 267. (Nürnberg 1826). — Friedländer, Das britische Zollsystem S. 19, 47 ff. — Fr. List, Das nationale System der polit. Oekonomie und „das Zollvereinsblatt“ (seit 1843) (vertheidigt für die damaligen Zeiten die Rückzölle). — Stölzel, Rübenzuckerfabrication. (Berlin 1853). — Die Rübenzuckerfabrication des Zollvereins (statistisches Material) (Stuttgart 1861).

H. R.

S.

Salzmonopol.

Wenig Naturkörper sind an Wichtigkeit für den Menschen dem Salze zu vergleichen. Seine wirthschaftliche Rolle ist nicht minder bedeutend als die von Kohlen und Eisen. Als directes Genußmittel unentbehrlich, hat es zugleich für die Landwirthschaft als Dünge- und Viehsalz eine erst neuerdings mehr und mehr gewürdigte Bedeutung gewonnen. In der Industrie endlich sind seine Verwendungen fast zahllos. Indirect gehört es zur nothwendigen Basis des größten Theils der chemischen Fabrication. — Die Erhebung einer Steuer von diesem Artikel gehört zu den unglücklichsten Erfindungen der Finanzkunst. Sie gehört einer Zeit an, wo die Verwendung des Kochsalzes als Genußmittel in erster Linie stand und erschien dann als eine Kopfsteuer, an deren Verhältnißlosigkeit zur individuell verschiedenen Steuerkraft man in rohen Zeiten nicht viel Anstoß nahm. Heutzutage kommt zu dieser mißlichen Seite hinzu eine ungemeine den Mitbewerb erschwerende Belastung der wirthschaftlichen Production derjenigen Völker, welche dieser irrationellen Contribution unterworfen sind, ein Uebelstand, der kaum bei irgend einer indirecten Steuer in solchem Maaße hervortreten dürfte. Am verderblichsten wirkt die Besteuerung des Salzconsums durch Monopolisirung der Salzproduction und des Salzhandels, wobei oft gerade die besten Bezugsquellen willkürlich verschlossen werden, während die Salzsteuer (wie in Frankreich) der Speculation wenigstens einen gewissen Spielraum läßt. Ist dagegen der Staat Monopolist, so fällt das Interesse an wohlfeiler Production hinweg, das Publicum muß ja doch den vorgeschriebenen Preis zahlen, mögen die Selbstkosten sein, welche sie wollen. Privatsalinen, wo sie überhaupt erlaubt sind, dürfen nur an den Staat verkaufen, und was dieser nicht kaufen will, muß unbenutzt bleiben, kann nicht einmal im Export nutzbar gemacht werden. Das Tabaksmonopol, so ähnlich seine Consequenzen, greift nicht entfernt so schwer und vielseitig in die Beziehungen des wirthschaftlichen Lebens ein, als das Salzmonopol.

In Erkenntniß dieser Nachtheile hat zuerst England nach besonders hartem Drucke sich und seine Industrie und Landwirthschaft von der aus dem Alterthum (schon die Römer kannten vectigalia ex salinis und annonae salariae) herrührenden Besteuerung des Salzes und zwar bereits seit einem Menschenalter frei gemacht. Frankreich schaffte sein drückendes, allgemein verhaßtes Salzregal (gabelle) 1790 ab, und führte dafür eine Consumtionssteuer ein, die indessen ziemlich hoch bemessen ist. Selbst Rußland ist nachgefolgt. Desto bedauerlicher ist es, daß die deutschen Staaten, die Zollvereinten sogar gegenseitig durch Vertrag gebunden, von dem jedoch in diesem Puncte Hannover sich seine Freiheit wahrte, am Salzmonopol und den erkünstelt hohen Salzpreisen ja sogar als Garantie gegen unerlaubte Verwendung ein Consumtionsmaximum festhalten. Die der Landwirthschaft und Industrie gewährten Begünstigungen durch billigeren Absatz denaturirten Salzes, bez. unter Controle, zur Verhütung anderer Verwendung vermögen keineswegs den aus dem Monopole hervorgehenden Nachtheil zu beseitigen. Nicht nur daß aus den oben angeführten Gründen die durchschnittlichen Selbstkosten gewiß für den Staat selbst höher sind als sie zu sein brauchten, wenn man sich einfach an die billigsten Bezugsquellen hielte: der Käufer muß auch noch die Lasten einer völlig nutzlosen Arbeit und der hierzu verwendeten, wenn nicht schädlichen doch besser wegbleibenden widerlichen Zusatz-Stoffe, und deren Mittransport eventuell die Controle unterwegs und bei der Weiterverarbeitung tragen, so daß ihm die schlechteste Qualität immer noch viel theurer zu stehen kommt, als seinen von keinem Monopol gedrückten Concurrenten die beste. Was will dagegen der kleine Vortheil bedeuten, daß der Staat die Salzpreise überall gleich hoch hält, d. h. die hinzukommenden Transportkosten an seinem monopolistischen Preisaufschlage nachläßt. Würde das Salz doch ohne diese Vergünstigung immer noch billiger sein können, wenn eben das Monopol überhaupt nicht wäre.

Die jährliche Salzproduction beträgt in Oesterreich gegen 6 Mill. Ctr., ebenso viel in Preußen, in Bayern 1⅓ Mill., in England und Rußland je 9 Mill. Ctr., Frankreich 7½ Mill., Spanien 6 Mill., Portugal 5 Mill. Centner. — In welchem Maaße das Monopol die Salzpreise vertheuert, Production und Consum einschränkt, das beweisen die Resultate des Salinenbetriebes und Salzverkaufs in Preußen. Englisches weißes Salz hätte sich im Jahre 1863 in den Ostseehäfen auf 31 Sgl. die preuß. Tonne von 378 Zollpfund calculirt, dagegen verkaufte die einheimische Regie in den Provinzen Posen und Preußen das Dünge-, Vieh- und Fabriksalz zu 3⅔—4 Thlr. Französisches Kochsalz, von der Saline St. Dieuze im Elsaß kostet incl. der Consumtionssteuer 6 Thlr. 16 Ngr. die Tonne; die preußische Regie erhebt ziemlich das Doppelte, und doch berechnet sich die Bergverwaltung die durchschnittlichen Selbstkosten des Kochsalzes, trotzdem daß sogar noch Werke in Betrieb sind, die bedeutenden Zuschuß erfordern, nur zu ½ Thlr. Dafür betrug in Preußen der personale Consum von Kochsalz nur 15—17 Pfund auf den Kopf, soviel als man in England als das Minimum allein für den menschlichen Genuß ansieht, die Steuern aber, welche eine Familie von 6 Personen (auch die ärmste) in den zu ihrer Kartoffelnahrung des meisten Salzes benöthigten östlichen Provinzen im Monopolpreise mit zu bezahlen hatten: 3 Thlr. bis 3 Thlr. 13¾ Sgr. Aehnliche Erörterungen bezüglich des Königreichs Sachsen, welches sein Salz vertragsmäßig aus Preußen bezieht, in der Zeitschr. des sächs. statistischen Bureaus Jahrg. 1858. S. 138. Vergl. ferner Weinlig in Rau und Hanssen's Archiv. IX. 273. — Die neusten Angriffe gegen das Salzmonopol mit statistischen Belegen seiner Folgen bei Kerst, Das Salzmonopol. Berlin 1865. — Meyn, Das Salz im Haushalt der Natur und des Menschen (Leipzig 1857). — Milne Edwards, Bericht über Production und Verwendung des Salzes in England (Berlin 1851). — v. Thielau, Productionssteuer v. Salz und Rübenzucker in Deutschland (Braunschweig 1851). — Deutsche Gerberzeitung, Jahrg. 1864 Nr. 13—24. — Detailirte Angaben und Literaturnachweise sehr eingehend in Rau, Finanzwissenschaft (Leipzig 1864) S. 252 ff.

Petermann.

Schatzungen.

Die unter Augustus stattgehabte ἀπογραφή übersetzt Luther im Lucas II. 2. mit „Schatzung". Es war jedenfalls eine Art Volkszählung zu Zwecken der Besteuerung. Nach Moser, Würtemb. Finanzgesetze II. S. XXXV. wurde die Nothbede in Schwaben Schatzung genannt. In Oldenburg hieß ehemals die Grundsteuer Schatzung. Ebenso hieß eine Einkommensteuer von 12% in der Rheinpfalz; Rauchschatzungen nannte man früher die Haussteuern in Osnabrück. Ueberall, wo dieser Ausdruck vorkommt, bezeichnet er eine Steuerbelegung, der ein Anschlag zum Grunde liegt. Deshalb hat Rau (Grundſ. d. Finanzwissensch. 3. Ausg. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagsb. 1855. S. 389), dem die vorstehenden Notizen entnommen sind, jene Bezeichnung in die Theorie des Steuerwesens eingeführt. Wo die Art und Weise, wie die Steuern der Leistungsfähigkeit der Bürger angepaßt und zur Erreichung dieses Zweckes an gewisse wirthschaftliche Erscheinungen und Thätigkeiten angeknüpft werden können, zum Eintheilungsgrund für die Steuern genommen wird, da — meint Rau a. a. O. — ergeben sich zwei Wege. Entweder es wird die Leistungsfähigkeit — sei es das Vermögen, oder das Einkommen — jedes Einzelnen ermittelt, und hiernach ihm eine entsprechende Steuerlast zugetheilt, oder man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens oder Einkommens auf dessen Größe schließen und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anlehnen. Die Steuern der ersteren Art nennt Rau „Schatzungen", die der anderen „Aufwandssteuern". Die Unterscheidung ist jedenfalls treffend, wenn auch — beiläufig bemerkt — die Größe des Vermögens oder Einkommens oder der Leistungsfähigkeit bei den meisten Aufwandsteuern bisher ganz außer Betracht geblieben ist. Auch ist die Bezeichnung „Schatzungen" ohne Zweifel gut gewählt und hat sich daher rasch eingebürgert. Umpfenbach, Lehrb. d. Finanzwissenschaft (Erlangen Ferd. Enke 1859. § 65) adoptirt sie und versteht

unter den Schatzungen „oder Ertragssteuern" (im Gegensatz zu den Aufschlägen oder Verwendungssteuern) solche Steuern, bei denen „die concrete Beitragsfähigkeit dadurch getroffen wird, daß man die ihr correspondirenden unbekannten Erträge wirklich abschätzt, und dann eine unabänderlich zu erfüllende Steuerforderung folgen läßt". In dieser Definition ist nur zugleich eine, in dem citirten Buche allerdings näher begründete, theoretische Forderung enthalten. Thatsächlich bildet nämlich keineswegs bei allen von Rau unter Schatzungen begriffenen, und füglich darunter zu begreifenden, Steuern der Ertrag den Steuermaaßstab; bei manchen wird auf diesen gar keine Rücksicht genommen, sondern nur auf das Vermögen.

Schatzungen in dem von Rau angenommenen weiteren Sinne haben, wie des Näheren in dem Art. „Steuerwesen" ausgeführt wird, den Aufwandssteuern gegenüber das für sich, daß sie die Steuerleistungsfähigkeit überhaupt berücksichtigen, daß sie es dem Steuerzahler ermöglichen, den Umfang seiner Steuerleistung genau kennen zu lernen, daß die Last bei ihnen leicht durch die Einführung von Terminzahlungen erleichtert werden kann, daß bei ihnen eine Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge leicht zu bewerkstelligen ist, daß sie bei zweckmäßiger Veranlagung und mäßigem Betrage einen ziemlich gleichmäßigen, wo die Steuersätze nicht verändert werden, eher allmählich steigenden, als sinkenden Ertrag liefern, ihre Ansätze also, falls der Staatsbedarf nicht erheblich steigt, allmählich ermäßigt werden können.

Die Wirkung des steigenden Ertrags trotz gleichbleibender oder gar ermäßigter Ansätze haben allerdings vornehmlich diejenigen unter den Schatzungen, bei denen die möglichste Garantie geboten ist, daß die Steuerzahlung nur das Opfer eines aliquoten Theiles des reinen Einkommens involvirt, also insbesondere bei den eigentlichen Einkommensteuern, und dieß auch bei diesen nur dann, wenn die Schätzungsmethode auf rationellen Grundsätzen beruht, und bei der Einschätzung jede Willkür ausgeschlossen ist. Ueber die verschiedenen Arten der Schatzungen vergl. d. Art. „Steuerwesen."

Schatzungen sind nicht gleichbedeutend mit directen Steuern, wie häufig angenommen wird. Die Unterscheidung zwischen directen und indirecten Steuern beruht auf einem anderen Eintheilungsgrunde wie die zwischen Schatzungen und Aufwandsteuern. Hier ist das Veranlagungs-, dort das Erhebungsverfahren maaßgebend. Die häufig vorkommende Verwechslung hat ihren Grund darin, daß die meisten als Schatzungen veranlagten Steuern direct, die meisten als Aufwandsteuern veranlagten aber indirect erhoben werden. Literatur vergl. Steuerwesen.

A. Emminghaus.

Scheidemünze siehe Geld und Münze.

Schifffahrt.

I. Charakter und Bedeutung der Schifffahrt als Transportart.

Schifffahrt im weitesten Sinne bezeichnet das Transportwesen zu Wasser. Sie ist auf Binnengewässern und, wenigstens den Küsten entlang, auch auf dem Meere eine der ältesten Transportarten, welche schon in den frühesten Zeiten der Völkerentwickelung ziemlich wichtig ist. Sie bildet sich verhältnißmäßig früh schon vollkommener wie das Communicationswesen zu Lande aus, weil die Bedingungen für sie in ungleich höherem Maaße von der Natur selbst gegeben sind. Für das Transportwesen sind drei Puncte wesentlich, der Weg, auf welchem, der Gegenstand oder das Fahrzeug, in welchem, und die Kraft, mit deren Hülfe eine Last, Personen oder Güter, transportirt wird. Bei dem Wassertransport ist der Weg in der Hauptsache von der Natur in brauchbarem Zustande geliefert. Der Widerstand, welchen jeder Weg durch die natürliche Reibung, Luftdruck rc. dem Transport, d. h. der Fortschaffung der Last, entgegensetzt, ist aus natürlichen Ursachen im Wasser bedeutend geringer, wie auf dem Landwege. Auch die bewegende Kraft liefert die Natur bei fließendem Wasser wenigstens nach einer Richtung und die mächtige Naturkraft des Windes kann auf dem Wasser mit Hülfe einer nicht sehr künstlichen Vorrichtung an dem Fahrzeug ungleich leichter und besser wie auf dem Lande ausgenutzt werden. Dagegen ist der Weg für jeden etwas größeren Transport auf dem Lande erst künstlich herzustellen und erst

ein sehr hoher Grad menschlicher Kunst und als deren Voraussetzung ein hoher Grad menschlicher Entwickelung macht es möglich, Landwege von ähnlicher Vollkommenheit, d. h. vor Allem von ähnlicher Geringfügigkeit der Widerstände, zu schaffen, wie sie die Wasserstraßen oft bieten. Die machtvollen sogenannten todten Naturkräfte kann der Mensch ferner wegen seiner Unbekanntschaft mit ihnen oder doch wegen seiner Unfähigkeit, die Einrichtungen zu treffen, um diese Naturkräfte auf einen beabsichtigten Zweck hinwirken zu lassen, anfangs für den Landtransport, etwa mit theilweiser Ausnahme der Schwerkraft, fast gar nicht benutzen. Er ist auf seine eigene oder auf die Muskelkraft der Thiere angewiesen, womit auf mangelhaften Wegen wenig Erfolg erzielt werden kann, zumal die Concentration der Muskelkraft mehrerer Menschen oder Thiere zur Bewältigung eines einzigen Widerstandes abermals besondere künstliche Einrichtungen voraussetzt. Nur in der Herstellung des Fahrzeugs stehen sich Land- und Wasserweg anfangs einigermaaßen gleich: in beiden Fällen muß die Kunst das Fahrzeug herstellen. Jedoch selbst hier bietet der Wasserweg wieder einen wichtigen Vortheil. Es genügt vorerst ein rohes Fahrzeug, das wenig Kunst erfordert. Aus Holz bereitet (etwa ein ausgehöhlter Baumstamm) wird es wegen seines geringeren specifischen Gewichts vom Wasser getragen, so daß auch die bloße Muskelkraft (Rudern) schon einen bedeutenderen Effect erzielt. Das Landfahrzeug muß dagegen von vornherein feiner, also künstlicher gearbeitet sein, um von der Kraft, welche anfangs allein zur Verfügung steht, von der Muskelkraft auf den schlechten Wegen überhaupt nur fortbewegt werden zu können.

Die frühere Entwickelung der Schifffahrt vor dem Landtransportwesen beruht mithin auf Naturgesetzen und auf dem Gesetze der menschlichen Entwickelung, welches die Kenntniß und die Beherrschung der Naturkräfte dem Menschen erst auf einem langen und mühseligen Wege zu gewinnen vergönnt. Die frühere, raschere und höhere Entwickelung der Wirthschaft und Cultur in den Küstengegenden und an den schiffbaren Flüssen im Vergleich mit dem Binnenlande ist folglich auf dieselben Naturgesetze der Außenwelt und Entwickelungsgesetze der Menschheit zurückzuführen. Die Schifffahrt ist deshalb von Alters her das wichtigste Hülfsmittel des menschlichen Verkehrs und gleichzeitig ein Culturmittel von wahrhaft universaler Bedeutung gewesen. Neben diesem directen Einfluß auf Wirthschaft und Cultur geht ein ebenfalls sehr wichtiger indirecter Einfluß einher. Die Natur der Beschäftigung des Menschen in der Schifffahrt wirkt auf Körper, Geist und Charakter des Menschen bedeutungsvoll ein und schafft ein muthiges, kühnes und unternehmendes Geschlecht, welches seine Herrschaft und mit ihr seine materielle und geistige Cultur von Volk zu Volk, von Land zu Land zu tragen sucht. Frühzeitig dient die Schifffahrt den Plänen des Ehrgeizes, der Abenteuersucht und der Eroberung nicht minder wie dem Handelsverkehr, der Auswanderung und der feindlichen Colonisation. Der Blick der Völker, der begrenzte Horizont der Nationalität erweitert, kosmopolitischer Sinn entwickelt sich. Vor allem ist die Seeschifffahrt als belebendes Moment im wirthschaftlichen und politischen Leben der Völker seit lange anerkannt. Jede große Nation strebt mit Recht, an die See zu gelangen. Kurz, die allgemeine Bedeutung der Schifffahrt für Wirthschaft, Cultur und Politik der Völker kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Diese universale Bedeutung der Schifffahrt erklärt auch allein die Schifffahrtspolitik der Völker. Es sind für diese letzteren keineswegs nur wirthschaftliche Gesichtspuncte entscheidend gewesen.

Absolut ist die Bedeutung der Schifffahrt infolge der Fortschritte der letzteren selbst wohl mit der Entwickelung des Völkerlebens immer noch gestiegen, aber relativ ist diese Bedeutung im Vergleich mit dem Landtransportwesen auf höheren Wirthschafts- und Culturstufen geringer geworden. Dies mußte aus natürlichen Ursachen auch so sein. Denn wie Engel in einem außerordentlich geistvollen Aufsatze, welchem wir hier manche Gesichtspuncte entnehmen, mit Recht bemerkt, die Grenzen des Erfindungsgeistes sind für die Schifffahrt viel enger gesteckt, wie für das Landtransportwesen, und zwar wesentlich aus denselben oben angedeuteten natürlichen Ursachen, welche die frühere Entwickelung der Schifffahrt begünstigen. An dem wichtigsten Theile der Schifffahrt, der Seeschifffahrt zeigt sich dies am deutlichsten. Eigentliche Verbesse-

rungen der von der Natur gelieferten Fahrstraße sind nicht möglich, der Fortschritt beschränkt sich also nothwendig auf verbesserte Kenntniß der Seewege, worin ja gerade unsere Zeit durch Anstellung systematischer Massenbeobachtungen allerdings Großes leistet. Der Zustand des Fahrwassers, die Tiefe, die Strömungen und Windrichtungen werden festgestellt, die Arbeiten von Maury und Dove erlangen auch praktisch die größte Bedeutung. Die Benutzung der Maury'schen Seekarten hat zur Abkürzung der Fahrzeit von Newyork nach San Francisco für Segelschiffe von 180 auf 100 Tage, von England nach Australien von 250 auf 125 Tage geführt. Blos für die nordamerikanische Marine ermöglichen diese Seekarten eine jährliche Ersparniß von 8 Mill. Thaler. Aber groß wie diese Fortschritte sind, treten sie doch gegen diejenigen im Landtransportwesen zurück. Als bewegende Kraft wurde bis in die neueste Zeit neben der menschlichen Muskelkraft (Rudern), welche mehr und mehr blos zur Bewegung ganz kleiner Fahrzeuge (Kähne) benutzt wird, wie von Alters her der Wind gebraucht. Technische Fortschritte in der Takelage und dem Segelwerk, sowie im Bau der Schiffe machten eine bessere Verwerthung dieser Naturkraft möglich. Aber immerhin war doch dadurch nur innerhalb nicht allzuweiter Grenzen ein Fortschritt zu erzielen. In unserer Zeit ist nun auch die Dampfkraft als Motor für Schiffe sowohl wie für Landfahrzeuge hinzugetreten und die Benutzung dieser Kraft hat bereits eine ungeheure Veränderung im Seetransport herbeigeführt. Aber einen so fundamentalen Umschwung im Communicationswesen wie auf dem Lande hat die Dampfkraft auf dem Wasser nicht hervorgerufen, weil dort gleichzeitig die Beschaffenheit der Wege sich so außerordentlich verändert hat. Auch die Benutzung der erwärmten Luft (calorische Maschinen) als Motor wird in der Schifffahrt nicht so tiefgreifende Umgestaltungen herbeiführen können, wie es das Eisenbahnwesen bei dem Transport zu Lande gethan hat. Die Fortschritte in der Naturkenntniß haben schon vor Jahrhunderten durch die Erfindung des Compasses der Schifffahrt den denkbar mächtigsten Impuls gegeben, indem von da an erst eine eigentliche Seeschifffahrt im Gegentheil zur Küstenschifffahrt ermöglicht war. Die neueren Fortschritte der Theorie des Erdmagnetismus, die Bestimmung der Abweichung der Magnetnadel beseitigten abermals wesentliche Schwierigkeiten der Schifffahrt. Aber die Fortschritte im Landtransportwesen waren und mußten doch noch größer sein, weil hier neben der Einführung neuer Kräfte als Motoren die Transportwege so außerordentlich verbesserungsfähig waren.

Die wichtigsten Fortschritte im Wassertransport waren in der Construction und Herstellung des Fahrzeugs zu machen, denn hier war dem Erfindungsgeiste wie bei den Landfahrzeugen ein weiter Spielraum gegeben. Mit den Fortschritten der Naturwissenschaften und der Technik fand daher eine großartige Verbesserung im Schiffbau, in der Construction des Schiffskörpers, in der Benutzung des Materials, in der Einrichtung des Segelwerks, in der Herstellung der Schiffsuhren, neuerdings auch im Bau der Dampfschiffe (Rad, Schraube, Erfindung Ressel's) statt. Man wußte die Form und Größe der Schiffe dem Bedürfniß der Linie, für welche das Schiff fahren sollte, anzupassen, verminderte durch bestimmte Methoden der Construction die Gefahr des Verlusts der Schiffe (z. B. Zerlegung des Schiffsraums in mehrere absperrbare Räume), durch bestimmte Einrichtungen und Manipulationen die Abnutzung der Schiffe (z. B. Bekupfern und Zinkbeschlagen der Schiffe gegen Bohrwürmer u. s. w.), erhöhete die Geschwindigkeit durch eine die Gesetze der Physik und die Regeln der Mechanik sorgsam berücksichtigende Bauart des Schiffs (z. B. Klipper, jene prächtigen, zuerst in Nordamerika gebauten Schnellsegler, deren Breite sich zur Länge wie 1:5—6, selbst wie 1:8—8½ verhält, während das frühere Verhältniß meist 1:3—4 war; einzelne Hamburger Klipper wie die Donau, haben die Fahrt von Newyork nach Kurhaven schon in 20, selbst in 18 Tagen gemacht, während die guten Dampfer doch nicht unter 13½—14 Tagen, die gewöhnlichen Segelschiffe 5—6 Wochen brauchen). Gerade in unseren Tagen erfolgen hier ja fortwährend noch die wichtigsten Verbesserungen. Die Ersetzung eines Theils der Hanftaue durch eiserne Ketten, besonders die Einführung eiserner Ankerketten, die Verwendung des Eisens als Schiffsbaumaterial, des Zinks und Kupfers zum Belegen der Schiffe, der Bau immer größerer Schiffe, bei welchen relativ an Kosten gespart werden und mit welchen den wachsenden Bedürfnissen des

Handels doch gedient sein kann, diese und andere Reformen mehr erhöhen die Leistungsfähigkeit der Schifffahrt zu Transportzwecken in großem Maaße, ohne daß doch der Seetransport und Wassertransport im Allgemeinen sich auf höheren Entwickelungsstufen des Volks, also z. B. in der Gegenwart relativ so bedeutend verbessern könnte, wie der Landtransport. Speciell in wirthschaftlicher Hinsicht sehr wichtig sind die Fortschritte der Nautik (Schifffahrtskunde) und des Schiffbau's auch deshalb, weil die Schiffe mit immer kleineren Bemannungen fahren können (am weitesten haben es wohl die Nordamerikaner gebracht), weil weniger wirthschaftliche Güter durch Seeverlust verloren gehen und allgemein eine bedeutende Zeitersparniß erzielt wird.

Von einem höheren culturhistorischen Standpuncte aus ist das geschilderte naturgemäße Verhältniß des Wasser- zum Landtransport sehr beachtenswerth. Bis zu einer gewissen Grenze muß nämlich das natürliche Monopol, man möchte sagen das Culturmonopol der Länder und Orte, welche an der See und an schiffbaren Binnengewässern liegen, durch die Entwickelung des Landtransportwesens an wirthschaftlicher und culturlicher Bedeutung etwas verlieren. Ersetzbar ist der Wassertransport durch den Landtransport allerdings keineswegs in weitem Umfange. Die Verkehrsvermittelung zwischen manchen Ländern, z. B. zwischen Europa und Ostasien, wird vermuthlich immer, jedenfalls noch für sehr lange Zeit der Schifffahrt verbleiben. Auch für die eigentliche Binnencommunication, z. B. innerhalb Mitteleuropa's, werden natürliche und künstliche Wasserstraßen selbst den Eisenbahnen gegenüber immer hochwichtig sein. Gerade in allerjüngster Zeit hat man mit Recht die Nothwendigkeit wieder betont, daß sich Eisenbahnen und Wasserstraßen je nach der Natur der Waaren in den Gütertransport zu theilen haben (s. den Art. Canal S. 132). Aber in ihrer allgemeinen Entwickelung werden Länder ohne wichtige Wasserstraßen und selbst ohne Seeschifffahrt jetzt nicht mehr hinter den begünstigteren Ländern mit Wassercommunicationen soweit zurückbleiben müssen: eine relativ gleichmäßigere Entwickelung ist ermöglicht. Merkwürdige Umgestaltungen bereiten sich hier schon in der Stille vor und sind in ihren Anfängen bereits zu erkennen, sie werden in der Folgezeit noch große Bedeutung erlangen. Die sich verhältnißmäßig verringernde Wichtigkeit der Schifffahrt ist daher wirthschaftlich, social und politisch sehr zu beachten, und zwar nur um so mehr, je weniger man in der Gegenwart, welche einen so gewaltigen Aufschwung der Schifffahrt zeigt, geneigt ist, jenes Moment zu würdigen.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes sein, in welchem die Schifffahrt nur vom volkswirthschaftlichen Standpuncte zu betrachten ist, auf technische Verhältnisse und auf das Privatseerecht einzugehen. Die in volkswirthschaftlicher Hinsicht bemerkenswerthen Kunstausdrücke der Schifffahrt sind auch ohne Erläuterung verständlich. Die Gegensätze von Handels- und Kriegsmarinen, Binnen-, Küsten- und Seeschifffahrt, Segel- und Dampfschifffahrt, das Rhedereiwesen können in der Hauptsache als bekannt vorausgesetzt werden. In Betreff der Bedeutung der Kriegsmarine für die Handelsmarine und den Schutz des Handels in fernen Ländern ist auf die Art. Schutz und Staat zu verweisen. Das Recht, Fluß-, Küsten- und Seeschifffahrt zu betreiben, muß mitunter nach dem Gesetze für jede Art der Schifffahrt besonders erworben werden. Ueber die Rhederei, die Eintragung der Schiffe in die Schiffsregister u. a. m. wird, soweit es in allgemein wirthschaftlicher Hinsicht von Wichtigkeit ist, in dem Abschnitt über die Schifffahrtspolitik gehandelt. Von besonderem Interesse für die Gegenwart ist das Verhältniß der Segelschifffahrt zur Dampfschifffahrt. In den meisten wichtigen Häfen beobachtet man bisher von Jahr zu Jahr eine Zunahme des Dampfschiffverkehrs im Verhältniß zur Segelschifffahrt. Offenbar waltet im Verkehr die Tendenz ob, die Segelschifffahrt auf den Transport voluminöser Waaren von geringem specifischen Werthe und auf den Verkehr mit Häfen zweiten und dritten Rangs zu beschränken. Werthvollere Waaren tragen und fordern den schnelleren und vor Allem den pünctlicheren Transport mit dem Dampfer und die Haupthäfen gestatten die Errichtung regelmäßiger Dampferlinien, weil hier immer auf eine genügende Kraft zu rechnen sein wird. Die „werthvollste Waare“, der Mensch, wird schon jetzt immer ausschließlicher vom Dampfer befördert, selbst im Auswanderertransport tritt das Segelschiff zurück. Mit der Zeit wird sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen

Segel- und Dampfbenutzung herstellen. An eine vollständige Verdrängung der reinen Segelschiffe ist so lange nicht zu denken, als die Technik nicht eine minder kostspielig bewegende Kraft, wie die Dampfkraft mit Kohlenheizung, geliefert hat. Schraubendampfer, welche zugleich Segler sind, werden jetzt besonders bevorzugt, namentlich für Waarentransport (England und Continent, auch England und Ostsee), obwohl die Sicherheit dieser Schiffe bestritten wird.

Von besonderem wirthschaftlichen Interesse ist eine gute Schifffahrts- und Rhedereistatistik. Statistisches Material liegt aus allen Ländern der Erde massenhaft vor, aber es ist leider nicht nach gleichen Grundsätzen gesammelt. Ballast- und beladene Schiffe, Dampfer und Segelschiffe, Küsten- und Seeschiffe, fremde und einheimische Schiffe sind bald getrennt, bald vereint aufgeführt, hier sind die Ausweise nach den Flaggen, dort nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern geordnet. Eine vollständige Vergleichbarkeit der Daten ist selten vorhanden. Große Mühe verursachen auch die noch immer gebräuchlichen verschiedenen Maaße. Von mehr Interesse wie die bloße Schiffszahl ist die Größe der Ladungsfähigkeit, welche in England nach Tons (à 20 Ctr.), in Frankreich nach Tonnen (à 20 Zollcentner), bei uns meist nach Roggenlasten (à 4000 Pfd., Preußen, Bremen, Hannover; in Hamburg nach Commerzlasten à 6000 Pfd. H. G.) gemessen wird. Eine bemerkenswerthe Erscheinung bildet die in den meisten Häfen und Rhedereien wahrnehmbare langsame aber stetige Vergrößerung des Durchschnittstonnengehalts der Schiffe. Die Ausdehnung des Verkehrs mit fernen Ländern, der immer stärkere Transport voluminöser Waaren (Baumwolle, Auswandererschiffe!), die Vergrößerung des Handelsverkehrs im Allgemeinen, die Fortschritte der Nautik und Schiffbaukunde, welche im Bau und in der Führung größerer Schiffe eine Kostenersparniß möglich machen (auch an Bemannung), drängen darauf hin (Durchschnittsgröße der Bremer Schiffe 1855 252, 1864 342 Last, der Hamburger Schiffe 1840 82, 1864 149 C. L.). Die gewöhnlichen transatlantischen Dampfer haben jetzt 2000—3500 Tonnen Größe, die größten Segelschiffe (Vollschiffe, mit drei vollständigen Masten) noch selten über 2000, meist 600—1500 Tonnen. Nach den verschiedenartigen Verkehrsbedürfnissen pflegt in den einzelnen Verkehrsgebieten und Häfen auch die Durchschnittsgröße der Schiffe verschieden zu sein (kleiner z. B. im Mittelmeer, wie in den Nordseehäfen mit starkem transatlantischen Handel). — Ueber Seeversicherung s. den Art. Transportversicherung.

II. Schifffahrtspolitik. Die Wichtigkeit der Schifffahrt, namentlich in der minder entwickelten Volkswirthschaft bei mangelnden Landcommunicationen, für die wirthschaftlichen und politischen Interessen der Nationen hat verhältnißmäßig frühzeitig die Regierungen zu einer Schifffahrtspolitik veranlaßt, deren Zweck die möglichste Hebung der einheimischen Rhederei und des Schiffsverkehrs von einheimischen Schiffen und die möglichste Schädigung der fremden Schifffahrt und Rhederei, deren Mittel aber der Vorbehalt gewisser Schifffahrten für die Landesschiffe oder wenigstens die Begünstigung der heimischen Flagge im Verkehr war. Es ist bezeichnend, daß die bewußte rationell und systematisch verfahrende Schutzzoll- und Prohibitivpolitik zuerst in der Schifffahrtspolitik zur Geltung gelangte (England) und dem Anschein nach sich auch in diesem Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit mit am längsten erhalten wird. Der unmittelbare politische Vortheil, welchen die Schutzzollpolitik besonders in früherer Zeit doch stets zumeist im Auge hatte, war eben gerade durch die Hebung der Rhederei am leichtesten zu erzielen. Für die culturhistorische und politische Würdigung des Schutzzollsystems verdient es Beachtung, daß von einem eigentlichen, consequenten System des Schutzes zuerst in der Schifffahrtspolitik gesprochen werden kann.

Am vollständigsten ist bekanntlich schon vor 200 Jahren das Princip des Schutzes der nationalen Schifffahrt in England in Cromwell's berühmter Navigationsacte zur Geltung gelangt. Diese Acte bildet mit ihren Erneuerungen und Erweiterungen den Angelpunct des ganzen englischen Schutzsystems und das Musterbild für die Schifffahrtsgesetzgebung zahlreicher anderer Staaten. Sie ist mit Stolz und Wohlgefallen lange Zeit als die Magna charta maritima der Briten gefeiert worden, bis sie endlich erst in den jüngsten Tagen der besseren Einsicht erlegen ist. Da unser Zweck und die Rücksicht auf den Raum eine historische Darstellung der Entwickelung der europäischen

Schifffahrtspolitik im Einzelnen hier ausschließen, so mag eine kurze Erörterung der Hauptpuncte dieser Politik an eine Skizze der britischen Navigationsacte angeknüpft werden.

Es ist ein Irrthum zu meinen, die englische Schifffahrtspolitik sei zuerst durch die Cromwell'sche Navigationsacte begründet worden. Im Einzelnen finden sich einige Hauptgrundsätze dieser Acte schon viel früher, nur waren sie nicht immer in der Praxis zur Geltung gekommen und erst durch Cromwell wurden sie in ein System gebracht. Der politische Gesichtspunct, welcher in diesem Theil der wirthschaftlichen Gesetzgebung immer so einflußreich blieb, tritt in früheren Bestimmungen zum Theil noch deutlicher hervor. Die ältesten englischen Schifffahrtsgesetze rühren aus dem 14. Jahrhundert her, Eduard III. verordnete um 1340 die Registrirung der Schiffe (aus militairischen Gründen) und verbot den Verkauf von Schiffen an Fremde. Unter Richard II. wurde 1381 die erste eigentliche Navigationsacte erlassen: Waaren sollten nur in heimischen Schiffen ein- und ausgeführt werden, eine Bestimmung, welche wegen Mangel an englischen Schiffen freilich schon ein Jahr darauf vorübergehend beseitigt wurde. Ein Jahrhundert später wurde unter Heinrich VII. 1485 ein zweiter Grundsatz der späteren Gesetzgebung ausgesprochen: Wein aus Frankreich sollte nur auf einheimischen Schiffen, mit einer Mehrzahl englischer Bemannung eingeführt werden. Im Jahre 1558 wurde bestimmt, daß auch der Capitän eines englischen Schiffs Engländer sein müsse; ein dritter Grundsatz: 1563 wurden die Fremden von der Küstenschifffahrt und legal (noch nicht factisch) auch von der Küstenfischerei ausgeschlossen; im Interesse der heimischen Fischerei (als Schule für die Matrosen!) verordnete Elisabeth i. J. 1564 2 Fasttage in der Woche und verbot den Fischern, Fische von den Holländern zu kaufen. Unter Jacob I. und Karl I. trat die Eifersucht gegen Holland immer mehr hervor und führte zu einigen neuen Schutzmaaßregeln für das Inland und Beschränkungen für das Ausland. Unter dem langen Parlament und Cromwell begannen (1646, 1650) auch bald die Beschränkungen des Schifffahrtsverkehrs der Fremden mit den Colonieen. Aber Consequenz und System wurde dann allerdings erst durch die berühmte Acte von 1651 in die Schifffahrtsgesetzgebung gebracht. Der wesentlich politische Charakter der Acte als einer feindlichen Maaßregel gegen Holland ist jedoch niemals zu vergessen.

Auch die Regierung der Restauration hielt an der eingeschlagenen Schifffahrtspolitik fest und baute sie gleich im ersten Jahre consequent weiter aus (1661, Ges. 12 Karl II. c. 18.). Ein inzwischen von Frankreich eingeführter Differentialzoll auf fremde Schiffe (50 Sous pro Tonne) diente mit als Anlaß. Einzelne spätere Gesetze des 17. und 18 Jahrhunderts führten kleine Zugeständnisse an das Princip des freien Handels, meist wieder nur zu Gunsten einzelner Nationen, z. B. der Hansestädte, im Allgemeinen aber nur folgerichtige Erweiterungen des Schutzsystems, namentlich im Verkehr mit den Colonieen, herbei. In den Kriegen mit der französischen Republik und dem Kaiserreich wurde das System noch schärfer und rücksichtsloser gehandhabt. So blieb der Zustand der Schifffahrtspolitik im Wesentlichen von der Mitte des 17. Jahrhunders bis zum Jahre 1815 der gleiche. Erst der jungen nordamerikanischen Republik (1815) und bald darauf Preußen (1824) gelang es durch Vornahme von und Drohung mit Repressalien, England zu einiger Nachgiebigkeit in seiner egoistischen Politik zu bewegen, aber erst in den letzten Jahren (1849) wurde die alte Navigationsacte im Princip aufgegeben, es war dies die späteste der großen Freihandelsmaaßregeln der Peel und Russell und noch später erst ist die Acte vollständig beseitigt worden (1854). Die Hauptgrundsätze der Navigationsacten, welche dann wie bemerkt, in anderen Staaten mit Aenderungen von blos nebensächlicher Bedeutung wiederkehren, waren folgende.

1. In Betreff der Nationalität der Schiffe wurden die strengsten Anforderungen gemacht. Ein Schiff galt nur dann als englisches, welches in die Register eingetragen, mit einem dem nationalen Charakter des Schiffs bestätigenden Registerbrief versehen werden durfte, und die englische Flagge führen konnte, wenn es vollständig in England (oder dessen Colonien, jedoch mit Beschränkungen z. B. in Betreff Indien's) gebaut, ausschließlich im Eigenthum britischer Unterthanen befindlich, mit einem englischen Capitän und mit mindestens $^3/_4$ englischer Mannschaft be-

mannt war. Beförderung des heimischen Schiffsbaues, Heranziehung tüchtiger und zahlreicher heimischer Seeleute waren offenbar die leitenden Gesichtspuncte für diese Vorschriften. Politische Erwägungen, Sorge für die Sicherheit des Landes und für die Hebung der Kriegsmarine hatten darauf ebensoviel Einfluß als handelspolitische Gründe. Die rücksichtslose Schroffheit der englischen Politik spricht sich aber vor Allem darin aus, daß auch die Nationalität fremder Schiffe nicht nach den betreffenden Landesgesetzen, sondern nach den obigen Bestimmungen beurtheilt wurde, — ein vornehmlich gegen Hollands Monopol des Zwischenhandels gerichtetes Verfahren. Soweit also fremde Schiffe überhaupt noch mit England Verkehr treiben durften, mußten sie genau den Bestimmungen der Navigationsacte in Betreff der Nationalität entsprechen, wodurch viele Schiffe wiederum ausgeschlossen wurden.

2. Die Küstenschifffahrt war englischen Schiffen ausschließlich vorbehalten; ebenfalls vornehmlich, um durch diese schwierige Schifffahrt tüchtige Mannschaften heranzubilden. Dieses Monopol behielten die englischen Rheder bis 1854, obgleich, wie auch die Erfahrung seitdem bestätigt hat, gerade in diesem Zweige die fremde Concurrenz am wenigsten zu fürchten war, denn die Küstenschifffahrt verlangt eine sehr genaue Localkenntniß. Auch jetzt ist die Betheiligung der fremden Flagge an dieser Fahrt eine höchst geringfügige (1862 bei Segelschiffen $0,_{75}$, bei Dampfern $0,_{013}$ % nach der Tonnenzahl!). Aus ähnlichen Gesichtspuncten wurde nur die Einfuhr und die Wiederausfuhr von Fischen gestattet, welchen englische Fischer gefangen hatten.

3. Die Schifffahrt Englands mit seinen Colonieen (Ein- und Ausfuhr) wurde anfangs unter heftigem Widerspruch namentlich der nordamerikanischen Colonieen, auf Schiffe der nationalen Flagge beschränkt. Da gleichzeitig (1663) europäische Producte nur, wenn sie über England gingen und von hier in englischen Schiffen verladen wurden, nach den Colonieen kommen durften und die wichtigsten für Europa bestimmten Colonialproducte zuerst nach England gebracht werden mußten, so hatte eigentlich die englische Rhederei auch das Monopol des Colonialhandels. Zu den Producten, für welche das Mutterland das Stapelrecht genoß, („aufgezählte Artikel“, enumerated articles) gehörten Zucker, Tabak, Baumwolle, Indigo, Farbehölzer, Droguen; später, 1739, wurde Zucker unter lästigen Bedingungen ausgenommen; 1705 kam Reis und Syrup, 1722 Kupfer, Rohseide, Pelzwerk, 1729 Schiffsbaumaterial hinzu; 1730 ff. wurde gestattet, Reis, 1766 alle aufgezählten Artikel, aber nur südlich bis Cap Finisterre nach Europa zu verschiffen, um die Concurrenz der Nordseehäfen nicht zu stärken.

4. Aus Amerika, Asien und Afrika durfte eine Einfuhr nur in englischen Schiffen erfolgen.

5. Zur Förderung des directen Verkehrs (der langen Fahrt!) und zur Schädigung des ungeheueren holländischen Zwischenhandels wurde der Import einer Reihe wichtiger Artikel aus holländischen und deutschen Häfen ganz verboten. Dahin gehörten vornehmlich Colonialwaaren und nordische Producte (Specereien, Gewürze, Tabak, Salz, auch Wein excl. deutscher, Potasche, Pech, Theer, Harz, Bretter, Bauholz, Olivenöl, später noch mehr).

6. Im gewöhnlichen europäischen Verkehr durften Waaren nach England und seinen Colonieen nur eingeführt werden in englischen Schiffen oder in Schiffen des Productions- oder des gewohnheitsmäßigen Verschiffungslands. Schon im ersten Jahre Karl's I. wurde zwar diese Bestimmung auf russische und türkische Erzeugnisse (lange Fahrt!) beschränkt, aber zugleich von dem freien Verkehr von anderen Häfen aus eine Reihe von Artikeln wieder ausgeschlossen. Man bildete eine neue Liste „aufgezählter europäischer Artikel“, welche die meisten wichtigeren und voluminöseren Waaren umfaßte und bis in die Neuzeit immer vermehrt wurde. Zur Zeit der Aufhebung der Navigationsacte (1849) gehörten dazu Masten, Bauholz, Bretter, Theer, Talg, Hanf, Flachs, Lein-, Raps-, Kleesaamen, Eichenrinde, Korkholz, Wein, Cognak, Tabak, Feigen, Pflaumen, Apfelsinen, Citronen, Oliveröl, Schafwolle, Sumac, Krapp, Krappwurzeln, Schwefel! **Was blieb noch übrig? Eine ebenso zahlreiche, wie in's kleinliche gehende Liste!**

7. Frei war daher, abgesehen von dem Colonialverkehr, eigentlich nur die aus-

gehende Schifffahrt. Aber da die fremden Schiffe wegen der Navigationsacte in der Regel eine Ballastfahrt machen mußten, wirkte die Gesetzgebung immer mehr auf ein factisches Monopol für die britische Flagge hin.

Allmählich bildete sich ein förmlicher Schifffahrtscodex aus. Auf einfache, von ihrem Standpuncte aus verständliche Principien war eine Masse von Regeln und Sätzen, welche vielfach bis in das Kleinlichste hinein gingen, gepfropft. Es war für die Nächstbetheiligten schwer, schließlich nur einen klaren Einblick in den Stand des positiven Rechts zu gewinnen. Wohlgemeinte Bestimmungen wurden zweischneidig, indem sie den britischen Rheder und Kaufmann von vielen gewinnbringenden Geschäften ausschlossen. Die schärfsten Strafen, meistens gleich „Verfall von Schiff und Ladung", waren für die geringsten Uebertretungen der Acte seitens der heimischen und fremden Schiffe verhängt. Systematische Umgehungen des Gesetzes ließen sich trotzdem nicht hindern.

Und welche Erfolge hat die Acte erzielt? Diejenigen machen es sich leicht, welche sagen, 1650 hatte England fast keine Schifffahrt und eigenen Handel, 1850 war es das erste Seehandel treibende Land der Welt, folglich ....! das post hoc ergo propter hoc ist hier am wenigsten zulässig. Gleichzeitige Berichte der Zeitgenossen selbst solcher, welche wie Child das Gesetz im Princip billigen, können die nachtheiligen Einwirkungen der Acte auf Englands Handel nicht läugnen. Bekannt ist noch A. Smith's hier national-einseitige Auffassung, daß die Acte „nicht günstig für den fremden Handel und für das Wachsthum des Reichthums, welcher daraus entstehen kann, ist", daß aber, „da Sicherheit des Landes (defence) weit wichtiger, wie Reichthum, die Acte doch die weiseste von vielleicht sämmtlichen Handelsmaaßregeln Englands sei." Wäre diese Auffassung richtig, so müßte Englands Seeschifffahrt aber durch die Acte empor gekommen sein, während dies notorisch erst viel später der Fall war. Erst mit dem gewaltigen Aufschwung, welchen England vom Anfang und besonders von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an durch seine technischen Erfindungen, begünstigt von seiner insularen Lage und seiner ruhigen politischen Entwickelung seit der Vertreibung der Stuart's nehmen konnte, ist auch seine Seeschifffahrt so gewaltig gewachsen. Wozu auch trotz aller Schutz- und Beförderungsmaaßregeln, Rhederei und Schifffahrt, bevor dafür Beschäftigung vorhanden ist, welche erst die Entwickelung der Volkswirthschaft, der Production und des Handels giebt? Andere nicht so günstig gestellte Länder, vor Allem Frankreich, haben die Schifffahrtspolitik der Briten nachgeahmt und keinen Erfolg erzielt. Unparteiischere und genauere historische Detailforschungen lehren immer mehr, daß das Schutzzollsystem, speciell z. B. die Colbert'sche Politik in Frankreich größeren Schaden als Nutzen gestiftet hat. In Betreff der englischen Navigationsacte scheint uns das Urtheil, welches Porter vor der Enquetecommission über die Schifffahrtsverhältnisse i. J. 1847 niederlegte, vollkommen begründet zu sein: „die Größe unserer Schifffahrt verdanken wir nicht der Navigationsacte, sondern dem großen Capital des Landes, dem gewaltigen Handel, den wir treiben, dem Volksgeiste, welcher jeder Art Unternehmungen, besonders Seeunternehmungen günstig ist, der großen Geschicklichkeit, welche wir zu der Betreibung unserer Geschäfte erworben haben, der Zahl der Häfen in allen Theilen der Küste, und in der That den natürlichen und erworbenen Vorzügen dieses Landes, welche im Vergleich zu fremden Ländern sehr groß sind. Die Zunahme unserer Handelsmarine verdanken wir allen diesen vereinigten Ursachen trotz der Parlamentsacten."

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren zuerst in der Lage, wirksame und schmerzhafte Repressalien gegen England zu ergreifen. Da ihre auf Gleichstellung der Flaggen abzielenden Unterhandlungen fehlschlugen, so erließ die Unionsregierung i. J. 1787 ein der englischen Navigationsacte genau nachgebildetes Gesetz und führte außerdem ein Differentialsystem zu Gunsten der heimischen Flagge gegenüber allen fremden Flaggen ein, wonach sowohl letztere höhere Schifffahrtsabgaben in den Häfen (Tonnengelder) als auch die auf fremden Schiffen eingeführten Waaren höhere Zölle entrichten mußten. Jahre lang fuhren die englischen und amerikanischen Schiffe zwischen beiden Ländern einmal mit Ballast! Im Jahre 1815 wurde endlich ein Handelsvertrag geschlossen, welcher die beiderseitigen Schiffe gleichstellte, nachdem ähn-

liche Verträge mit Portugal und Brasilien schon während der Kriege von England aus politischen Gründen gewährt worden waren (1810).

Bei der Neugestaltung der Verhältnisse nach dem Jahre 1815 haben viele Staaten auch ihre Schifffahrtsgesetzgebung reformirt. Die alte Politik blieb, aber sie wurde in der Ausführung gemildert. Küsten- und Colonialschifffahrt wurde nach dem Vorgang Englands meistens der nationalen Flagge vorbehalten. Der übrige Seeverkehr ward vielfach einem Differentialabgabesystem unterzogen; die Schifffahrtsabgaben und mitunter auch die Einfuhrzölle wurden für fremde Schiffe und mit diesen gebrachte Waaren höher gestellt. Dieses System ist namentlich in Frankreich durch verschiedene Gesetze von 1814 an durchgeführt worden und hat wieder, wie alles französische Wesen, anregend in anderen europäischen Staaten, besonders romanischer Zunge, gewirkt. Neben der Begünstigung der nationalen Schifffahrt hat das Differentialsystem mitunter noch die Beförderung des directen Seeverkehrs besonders zwischen europäischen und transatlantischen Ländern mit Umgehung der großen Entrepots (England) beabsichtigt — lange Zeit namentlich ein Lieblingsgedanke deutscher binnenländischer handelspolitischer Dilettanten. — An dieses System schloß sich dann bald das heutige System der Schifffahrtsverträge an, welches zunächst durch die Zugeständnisse, zu welchen sich England unter Huskisson im Jahre 1824 genöthigt sah, eine große praktische Bedeutung erlangte. Man verdankt es dem Vorgehen Preußen's, welches England mit ungünstigerer Behandlung der englischen Schiffe in den preußischen Häfen bedrohte, daß die englische Regierung in die Beseitigung einiger Bestimmungen der Navigationsacte willigen mußte. England verstand sich zu den sogenannten Reciprocitätsverträgen, in welchen Gleichstellung der Schiffe in den Schiffsabgaben und den Zöllen für die Ladungen verabredet wurde. Solche Verträge schloß England im Jahre 1824, 1825 und den folgenden mit Preußen und den meisten anderen deutschen und europäischen, auch mit einigen amerikanischen Staaten ab. In diesen und ähnlichen Schifffahrtsverträgen fehlte dann der Vorbehalt selten, auf dem gleichen Fuße mit dem Inlande oder wenigstens auf dem Fuße der meistbegünstigten fremden Nation behandelt zu werden. Dadurch wurde einer weiteren differentiellen Behandlung unter den verschiedenen fremden Flaggen vorgebeugt und die im Laufe der Zeit bei der Abschließung neuer Schifffahrtsverträge nicht ausbleibenden weiteren Zugeständnisse wurden auf die meisten Staaten, mit welchen Verträge in Kraft waren, ausgedehnt. So entstand allmählich der jetzige Unterschied zwischen gleichgestellten, mehr oder weniger privilegirten und nichtprivilegirten Flaggen, wobei indessen die große Mehrzahl der Flaggen gegenwärtig fast überall privilegirt ist, denn in den letzten Jahren und Jahrzehnten sind zahlreiche Handels- und Schifffahrtsverträge unter den meisten civilisirten Staaten nach dem Principe der vollständigen oder relativen Reciprocität abgeschlossen worden.

Von größter Wichtigkeit war es daher, daß England endlich im Jahre 1849 nach langen Zögerungen und nach einer sorgfältigen Enquete im Jahre 1847 seine Navigationsacte im Wesentlichen aufgab, nicht mehr principiell im Voraus Reciprocität verlangte, um die fremde Flagge der englischen gleichzustellen und auf diese Weise in die Bahnen des Freihandels auch auf diesem Gebiete einlenkte (Ges. vom 26. Juni 1849, in praktischer Geltung seit 1. Januar 1850). Nur die Küstenschifffahrt (Cabotage) in Großbritanien und den Colonieen blieb der englischen Flagge noch reservirt, doch wurde auch letztere Beschränkung einem gesetzlichen Vorbehalt gemäß bald beseitigt und die Cabotage in Großbritanien im Jahre 1854 freigegeben. Im Auslande gebaute Schiffe können nationalisirt werden. Die Bedingung der Reciprocität hat sich England nur vorbehalten, für den Fall daß gegen fremde Staaten, welche die englische Flagge nicht auf dem Fuße der meistbegünstigten behandeln, Repressalien erforderlich sein sollten. Das freihändlerische Vorgehen Englands auch auf diesem Felde hat um so nachhaltigere Bedeutung erlangt, je weniger es selbst nach den Reformen Peel's erwartet wurde. In Deutschland war in den Jahren 1847, 1848 viel von der Einführung eines Differentialschifffahrtssystems zu Gunsten der nationalen Flaggen und der directen Fahrt die Rede. Auch die preußische Regierung ging eine Zeit lang mit dem Projecte um. Aber glücklicherweise wurde durch den Widerstand Hamburg's, das eine treffliche

Denkschrift ausarbeiten ließ, dieser Plan beseitigt. Die Hansestädte sind bei ihrem freien System und der Behandlung aller Flaggen auf demselben Fuße wie die einheimische jedenfalls sehr gut gefahren. Auch ohne Schutzzoll ist ihre Marine von allen Handelsmarinen mit am raschesten gewachsen (Hamburg 1840 15,875 C. L.; 1849 27,351, 1857 57,639, 1864 79,666 C. L.) Wer sich über die praktischen Wirkungen des englischen Schifffahrtssystems belehren und damit auch den richtigen wissenschaftlichen Standpunct zu der Frage gewinnen will, der studire die treffliche Enquete von 1847, welche den hartnäckigsten Schutzzöllner belehren wird. Zu welchen unsinnigen Belästigungen und Hindernissen des Handels, zu welchen Verlusten für das englische Geschäft, zu welchen Umgehungen des Gesetzes die britische Schifffahrtspolitik geführt hat, das ist kaum glaublich. Peruvianische Alpacawolle ging einmal von Hamburg über Hull transito nach Newyork, um von da aus nach Liverpool für Yorkshire verschifft zu werden (Aussage von R. A. Swaine vor der Commission von 1847)! Die Aufhebung der Navigationsacte hat England nur gute Früchte getragen und die englische Technik wieder auf die Höhe der ihr voraus eilenden nordamerikanischen gebracht.

Auch Frankreich ist in den neueren Handelsverträgen mit England (23. Juni 1860), Belgien (1. Mai 1861), Preußen (2. August 1862) und außerdem selbstständig durch gesetzgeberische Acte auf eine liberalere Schifffahrtspolitik eingegangen, hat die Colonialschifffahrt freigegeben, die differentielle Belastung fremder Schiffe theils beseitigt, theils herabgemindert, je nach der Behandlung, welche die französische Flagge erfährt und je nachdem es sich um eigentliche Schiffsabgaben und Einfuhrzölle handelt. Die Weiterentwickelung wird allem Anschein nach auch in Frankreich, nachdem die Tarifreform den Bezug von Schiffsmaterial erleichtert hat, bald zu einer völligen Beseitigung des Schutzsystems in Schifffahrtsangelegenheiten führen. Andere Staaten, wie Preußen, Dänemark, Schweden haben ebenfalls eine liberale Schifffahrtspolitik adoptirt und meistens völlige oder fast völlige Gleichstellung der Flaggen gewährt, wenigstens an diejenigen Staaten, welche sie ihnen eingeräumt haben (auch in Betreff der Cabotage). Noch andere Staaten, namentlich Spanien und Portugal, werden nachfolgen und durch die Handels- und Schifffahrtsverträge wird die Gleichstellung der Flaggen in nicht ferner Zeit zu einem festen Grundsatze des Völkerrechts der civilisirten Völker geworden sein, zum Ruhme unserer Zeit und zum allseitigen Vortheil unserer Volkswirthschaften, deren Schifffahrt, Rhederei und Handel sich unter freier Concurrenz am besten entwickeln würden.

III. Völkerseerecht in Kriegszeiten. Es ist gerade bei dieser sehr erfreulichen Entwickelung der Dinge, nachdem kleinliche nationale Eifersucht überwunden und die Wahrheit des Satzes immer allgemeiner anerkannt worden, daß die höchste Blüthe jedes einzelnen Landes nur ein Vortheil, kein Nachtheil für die anderen, für alle Glieder der einen großen Weltwirthschaft ist, — es ist gerade hierbei um so eher zu hoffen, daß endlich auch das Völkerseerecht in Kriegszeiten eine unserer Civilisation entsprechende Reform erfahre. Das unverrückbare Ziel ist: vollständige Achtung des Privateigenthums zur See so gut wie schon seit längerer Zeit auf dem Lande. Erfreuliche Fortschritte brachten daher die Praxis der letzten Kriege (Krimmkrieg, italienischer, dänischer Krieg) und die Pariser Seerechtsdeclarationen von 1856. Das vertragsmäßig allerdings schon vielfach früher auch für Kriegszeiten gegenseitig aufgegebene Recht des Embargo, d. h. der Beschlagnahme der in den inländischen Häfen zur Zeit des Kriegsausbruchs liegenden Schiffe und Ladungen ist zwar trotzdem oft wieder geltend gemacht worden, aber wenigstens hat die neuere Praxis meistens den Schiffen Fristen gesteckt, binnen deren sie ungefährdet auslaufen und sich in neutrale oder heimische Häfen begeben können. Auch hat man wohl die ohne Kenntniß des Kriegsausbruchs auf der Fahrt begriffenen Schiffe nicht genommen. Die Pariser Bestimmungen haben den lange bestrittenen Grundsatz „frei Schiff frei Gut“, also auch „feindliches Gut auf neutralem Schiffe ist frei“ („die Flagge deckt die Ladung“) zur Anerkennung unter den europäischen Staaten gebracht. Fast zu früh hat man sogar schon allgemein (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) auf das Recht, Caperbriefe an Privatschiffe zu ertheilen, für Kriegszeiten verzichtet, denn die kleinen Seemächte begaben sich dadurch der einzigen wirksamen Repressalien

gegen die gewaltthätige Verletzung des Privateigenthums zur See seitens der großen Seemächte. Aber immerhin bleibt das Princip erfreulich. Jedoch noch sind wir weit vom Ziel entfernt. Es muß durchaus dahin kommen, daß alles feindliche Gut mit Ausnahme der Kriegscontrebande und alle feindlichen Handelsschiffe frei sind, daß die Caperei durch Kriegsschiffe und das Embargo aufhören und daß überhaupt der Handel und Verkehr als solcher auch in Feindesland nicht absichtlich durch zu diesem Zweck ergriffene Maaßregeln gestört oder gehindert werden. Erst die Beseitigung der Blokade, soweit sie den Handel treffen soll, wird den Seeverkehr auf einen gleichen Fuß mit dem Landverkehr in Kriegszeiten stellen. Daß die Pariser Declaration, eine Blokade müsse, um rechtsgiltig zu sein, eine effective, keine blos papierne sein, nur eine papierne Vorschrift ist, hat der jüngste Krieg mit Dänemark gelehrt. Die alte Vertheidigung des noch geltenden „Gewaltrechts" zur See, daß durch möglichste Schädigung des Privateigenthums der Unterthanen des Feindeslands dem Gegner recht viel Abbruch geschehen, seine Hülfsmittel geschwächt, seine Neigung, Frieden zu schließen, verstärkt werden müsse, gälte noch weit mehr von der Wegnahme des Privateigenthums im Landkrieg, wo Gottlob humanere Grundsätze trotzdem Platz gegriffen haben. Auch hat die Erfahrung das Zweischneidige jenes Mittels und noch gegenwärtig wieder seine Erfolglosigkeit, den Frieden herbeizuführen, gezeigt (Conföderirte Staaten). Hoffen wir, daß gegen englischen Egoismus auch hier die Humanität bald siege, denn England widerstrebt dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See allein noch hartnäckig.

Literatur: Engel, Die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen, Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Bur. Jahrg. 1864. S. 113 ff. — Rau, Volkswirthschaftspol. § 272 ff. — A. Smith, Wealth of nat. B. IV. c. 2, c. 7 part. 3. — Vidalin, (u. a. Schriftst.) Art. navigation (sehr reichhaltig) im Diction. du commerce etc. Paris 1861. Vol. II. p. 765—808 (vielseitiger wie in M. Culloch's Diction. of comm.) — Nizze, Seerecht B. 1. Rost. 1857. — Kaltenborn, Grunds. des prakt. Seerechts, Berlin 1851, 2. Bd. — Ders. im Staatswörterb. Art. Flotte B. 538—556. u. Schifffahrtsgesetze u. Schifffahrtsverträge B. IX. S. 204—234 (reichhaltig). — Marquardsen, Art. Embargo, Staatslexicon. Bd. V. S. 77—85 (3. Aufl.). — Richelot, Hist. de la réforme commerc. en Angleterre. Paris 1853, (vielfache Stellen. Rep. fr. the select comm. on navig. laws. London 1847, parl. pop. — J. L. Ricardo, Anatomy of the navig. laws. London 1847 (treffliche Bearbeitung des Materials der Untersuch. comm. v. 1847). Die engl. Navigationsacte aus dem Englischen im Auszuge von F. S., Hamburg 1848 (sehr interess. Auszüge aus dieser Enquete). Asher, aus den Verhdl. der Spec. comm. 2c. über die Navigationsacte, Berlin, 1848. — „Das Differenzzollsystem nach d. 2c. Vorschl." für die Errichtung eines deutschen Schifffahrtverkehrs. Hamburg 1847. Zahlreiche kleine Schriften über das deutsche Differenzzollsystem in den Jahren 1847, 1848. — Viel statist. Material in den Hübner'schen Jahrbüchern (über Deutschl. desgl. nebst zahlreichen treffl. Aufsätzen im Bremer Handelsbl., im Preuß. Hand. Archiv. Im letzteren auch die wörtliche Mittheilung aller Schifffahrtsverträge seit 1847, eine sehr dankenswerthe Sammlung.

Adolph Wagner.

Schlachtsteuer siehe Octroi.

Schlagwirthschaft.

Bei diesem Systeme der Waldcultur ist der Wald in Schläge von gleichem Alter getheilt und wird in jeder Wirthschaftsperiode der älteste Schlag abgetrieben. Die Neubewaldung erfolgt in der Regel durch Saat oder durch Verpflanzung junger Stämmchen, nur bei wenig sorgsamer Bewirthschaftung wird der Anwuchs der Natur überlassen. (Ausschlagswald.) Ist die Schlagzeit (Turnus) so berechnet, daß die Bäume zu ihrer vollen Höhe, oder wohl auch zu ihrer vollen Stärke herangewachsen sind, so geht die Schlagwirthschaft in die Hochwaldcultur über, d. h. in die einträglichste und bei dichter Bevölkerung und angemessenen Holzpreisen günstigste Forst-

bewirthschaftungsmethode. Der Hochwald erfordert höhere Capitalanlage und mehr Arbeitskraft, als jede andere Bewirthschaftungsmethode mit Ausnahme der Forstgärtnerei. Ob indessen ein bestimmtes Capital, das als negatives in dem Boden gelassenes Holzcapital sich durch den Nachwuchs der Hochwaldstämme mit Zins und Zinseszinsen vermehren soll, denselben Zuwachs erfährt, als wenn der Wald in früherer Zeit niedergeschlagen, zu Geld gemacht und Letzteres zinsbar angelegt wird, hängt in der Hauptsache von den Holzpreisen ab. Unterstützt wird die Rentabilität des Hochwaldbetriebes dadurch, daß die Gewinnung des werthvolleren Nutzholzes (im Gegensatze zum Brennholz) vorherrschend ist, und daß die Ausbeutung gewisser Nebennutzungen des Waldes, wie Waldweide, Waldstreu, theilweise auch Gewinnung von Harz, Gerberlohe &c. ohne Nachtheil für den Betrieb nur hier möglich ist. (Vergl. zugleich hinsichtlich der Literatur die Art. „Forstwirthschaft und Staatswaldungen.")

H. R.

Schleichhandel, Paschhandel oder Schmuggel

wird jede absichtliche Uebertretung der Zollgesetze genannt. Zumeist wird allerdings mit diesen Ausdrücken nur eine in vorwiegend gewinnsüchtiger Absicht und geschäftsmäßig betriebene Umgehung der Grenzzölle und Prohibitionen bezeichnet; allein auch der Reisende, der aus ganz anderen Motiven, etwa zu seiner Bequemlichkeit u. dgl. der Zollbehandlung ausweicht, wird im uneigentlichen Sinne Schmuggler genannt, und endlich bildet die Nichtentrichtung der an gewissen Puncten im Innern eines Landes, z. B. beim Eingang in die Städte zu zahlenden Accisen, Aufschläge oder Octrois eine Art des Schleichhandels.

Der Schleichhandel ist so alt, als die Zollgesetzgebung; der Anreiz, durch eine verwegene listige That und ohne Arbeit oder Mühe sich rasch einen beträchtlichen Gewinn zu verschaffen, ist so verlockend, daß schon die ersten Prohibitionen Kaiser Karl's V. ein späterhin fast militärisch organisirtes Heer von Schleichhändlern nach Spanien zogen; ebenso bekannt ist das Treiben der Schmuggler in England vor den Reformen Huskisson's und Robert Peel's; in Deutschland, Rußland, Holland zur Zeit der Continentalsperre, in Oesterreich vor dem 1853er Zolltarif, in Rußland und theilweise in Frankreich bis heute.

So wie der Schleichhandel sich irgendwo mit Aussicht auf Erfolg einrichten läßt, wird er auch gleich zu einer völligen, selbständigen Industrie, die ihre Arbeiter, Beamten, Unterhändler, Spediteure und ihre großen Unternehmer hat; ganze Landstriche des Grenzgebietes nähren sich vom Schmuggel; nicht genug, daß immer und überall die Grenzbewohner selbst nur mit gepaschten Waaren versorgt werden, treiben sie mit denselben auch stets einen lebhaften Verkehr und es ist thatsächlich mehrmals vorgekommen, daß Grenzdörfer infolge der Aufhebung oder Erniedrigung gewisser Zölle gänzlich verarmt sind, weil die Haupterwerbsquelle ihrer Bewohner dadurch versiegen mußte. Ein Beweis für die systematische Einrichtung und die verzweigte Ausdehnung des Schleichhandels liegt überdies in der Erfahrung, daß man sich nicht scheut, das Gelingen eines beabsichtigten Paschgeschäftes theils durch wechselseitige, unter den Schmugglern gebildete Assecuranz-Gesellschaften, theils bei einzelnen Privat-Assecurateurs versichern zu lassen. Zur rapiden, überwuchernden Verbreitung kommt aber noch, daß der Schmuggler sich seines Gewerbes durchaus nicht schämt, sondern sich desselben mit frecher Stirne rühmt. Durch ein eigenthümliches fast in allen Schichten der Gesellschaft eingewurzeltes Vorurtheil läßt man sich verleiten, noch Sympathieen mit dem Pascher zu haben, der von dem Corps der Grenzwächter eingebracht oder erschossen wird. Nur Wenige erblicken im Schleichhandel eine Unsittlichkeit oder Ungerechtigkeit und gewöhnlich hält man „die Ahndung des verletzten Zollgesetzes für eine bloße Conventionalstrafe, in die verfallen zu sein, nicht schimpflich ist." Der Schmuggel wird deshalb gar leicht zur Leidenschaft; „er hat" — wie Frhr. v. Hock in seinen „öffentlichen Abgaben und Schulden" sagt — „mit allen Beschäftigungen, die ein Leben von Abenteuern, Wagnissen und starken Wechselfällen des Glücks bedingen, das gemein, daß er einen Schimmer der Poesie und des Ruhmes um sich verbreitet; er reizt und

verführt, und der Schmuggler schließt sich, durch das Gemeinsame der Lebensweise, der Hülfsmittel und der Gegner veranlaßt, leicht an den Wildschützen und den Wegelagerer an." Hat doch Cooper sogar einen ganzen Roman dem „Schmuggler" gewidmet und Béranger in einem prächtigen Liede das Gewerbe der contrebandiers vertheidigt.

Da es bei ruhiger Ueberlegung doch Niemand beifallen kann, eine absichtliche Gesetzesübertretung zu billigen, so lassen wir uns in gar keinen Beweis für die Strafbarkeit und Unsittlichkeit des Schleichhandels ein; selbst wenn das Zoll- oder Steuergesetz ungerecht oder unbillig wäre, muß es, unter Voraussetzung seines legalen Zustandekommens von jedem Staatsbürger beachtet und befolgt werden. Zweifelhafter als vom staatsrechtlichen, dürfte Manchem die Kritik des Schmuggels vom volkswirthschaftlichen Standpuncte erscheinen. Es giebt nämlich Nationalökonomen, — und dahin gehören namentlich einige französische Schriftsteller, — die den Schmuggel zu vertheidigen suchen; derselbe soll als eine Art von Sicherheitsventil dazu dienen, eine schlechte Zollgesetzgebung unschädlich zu machen und deren traurigen Folgen theilweise vorzubeugen; er soll gemeinsam mit den Lehren der Wissenschaft den Satz von der Verkehrtheit aller Prohibitionen und Schutzzölle zur Geltung bringen; er soll endlich, indem er der Volkswirthschaft gewisse Artikel billiger verschafft, sogar denjenigen Entgang mittelbar decken, welchen er den Zollcassen direct zufügt. — Die Sophistik dieser Argumentation ist leicht zu zeigen; vorerst darf man sich doch nie so weit hinreißen lassen, eine Gesetzesverletzung als Mittel zu billigen, um die Aufhebung des Gesetzes zu erreichen; zu welchen Consequenzen würde das auf den übrigen Gebieten des staatlichen Lebens führen! Man denke an den Diebstahl und das Eigenthumsrecht, oder den Ehebruch und die Monogamie; auch darf ja die Moral nie der Wirthschaft zum Opfer gebracht werden. Abgesehen von diesen naheliegenden Gegengründen, ist es auch total falsch, zu glauben, daß der Schleichhandel die Ungerechtigkeit der Zollgesetzgebung ausgleichen oder der Volkswirthschaft durch Zufuhr billiger Artikel einen Gewinn verschaffen werde; er macht vielmehr alle diese Uebelstände noch fühlbarer und ärger. Die etwaige Ungerechtigkeit der bestehenden Zölle wird durch den Schleichhandel erhöht; denn der Kaufmann, welcher mit dem Schmuggler in Verbindung steht, kann seine Waaren um denjenigen Betrag wohlfeiler geben, welcher nach Abzug der Schmugglerprämie noch auf den Zoll entfallen würde; es kann nun entweder der Fall eintreten, daß der Pascher wirklich diese niederen Preise macht; dann wird der ehrliche Concurrent, der keine gepaschten Waaren führt, um dieselbe Differenz höhere Preise haben, er wird infolge dessen keinen Absatz finden, zu Grunde gehen und dem Schmuggler allein den Markt überlassen müssen; oder es kann der andere und zwar häufigere Fall eintreten, daß der schmuggelnde Kaufmann den ganzen Gewinn des Schleichhandels für sich behalten, also nicht mit dem Preise auf seine Productionskosten herabgehen will, dann hat der Consument gar keinen Vortheil und der Schmuggel wird zur Prämie der Unehrlichkeit. Endlich darf man, bei Betrachtung der wirthschaftlichen Folgen des Schleichhandels nicht vergessen, daß die Thätigkeit des Schmugglers eine ganz unproductive Arbeit ist. Der Gewinn desselben ist ein abgeleiteter; er entzieht den Staatscassen, was er etwa sich oder den Abnehmern dabei erspart. Wollte man selbst einwenden, daß diese Gewinne in den Händen des Einzelnen productiver wirken, als in den Händen des Staates, so stellen doch die Kosten der Grenzbewachung, welche nur auf Rechnung der Schmuggler kommt, eine so immense Summe vor, daß von einem volkswirthschaftlichen Nutzen dieses Treibens gewiß nicht die Rede sein darf.

Da also der Schleichhandel vom staatsrechtlichen Gesichtspuncte zu verdammen und auch der Volkswirthschaft höchst nachtheilig ist, wird die Frage nach den Gegenmitteln sehr wichtig. Die einfachste und wirksamste Maaßregel zur Verhütung des Schleichhandels wäre allerdings die Aufhebung aller Zölle; kein Zweifel, „je höher die Zollschranken gestellt sind, desto häufiger wird man unter denselben durchschlüpfen," und je niedriger sie stehen, desto weniger wird sich der gewerbemäßige Paschhandel breit machen können. Leider aber hat sich einerseits die Erkenntniß von dem ausgleichenden und harmonischen Principe des Freihandels noch nicht genug Bahn gebrochen und

andererseits wird es sicher noch für lange Zeiten gewisse unentbehrliche Finanzzölle geben, die einen Theil der Staatseinkünfte zu bilden berufen sind. Die Abhülfe, die von der Zollgesetzgebung selbst zu erwarten ist, muß sich darauf beschränken, durch rationelle Erniedrigung der Zollsätze, Abstufung derselben nach dem wahren Werthe der Waaren und gehörige Rücksichtnahme auf das Volumen des Gegenstandes, das Geschäft des Schmugglers minder einträglich zu machen[1] und dadurch die Lust zum Schmuggel zu vermindern. Dieses und kein anderes Mittel ist von wirksamer Kraft. Die Vermehrung der Grenzwachorgane entzieht dem Lande nur nützliche Arbeitskräfte; die bessere Bezahlung derselben oder Aussetzung hoher Prämien absorbirt einen allzugroßen Theil der Zolleinkünfte; die Verschärfung der Controlen und die Einführung strengerer Strafen macht die Verzollung nur noch gehässiger und rechtfertigt den Schmuggel nur noch mehr in den Augen der Menge; und alle diese Maaßregeln werden durch die weite Verzweigung der Schleichhändlerbanden meist erfolgreich umgangen und vermehren das Uebel. Der ärgste Mißgriff aber wäre es, die Zölle zu erhöhen, um durch ihren Mehrertrag den Entgang zu decken, welchen der Schmuggel nach sich zieht. Eine solche Erhöhung „steigert den Reiz zum Schmuggel, und vermindert dort, wo es sich um Verbrauchs- und Gebrauchssteuern handelt, auch die Zahl und Größe der Kreise, die an dem Genusse sich betheiligen." Im Uebrigen wird bei verständigem Vorgehen der Zollbehörden und bei mäßigen, billigen Tarifen auch der gesunde Sinn der Bevölkerung am ehesten erwachen und dadurch der Schleichhandel auf ein unschädliches Minimum reducirt.

Literatur: Villermé fils, Les douanes et la contrebande. Paris, Guillaumie 1851. — Hock, C. Frhr. von, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttg. 1863. S. 37 ff. — Garnier, Jos., im Dictionnaire de l'économie politique, Art. „Contrebande."

Franz Neumann.

Schuld. Cession lex Anastasiana), Delegation, Expromission, Novation), Zahlung, Compensation.

Schuld im Sinne des bürgerlichen Rechts ist die Verpflichtung einer Person (Schuldner, Debitor), einer anderen Person (Gläubiger, Creditor) eine Leistung zu gewähren, welche einen Vermögenswerth in sich schließt oder sich auf einen solchen zurückführen läßt. Sie bildet die passive Seite eines Obligationsverhältnisses und es leiden daher die in dem Artikel Obligation entwickelten Nebenbegriffe (alternative, solidarische, Gesammt-Schuld) hier ebenso Anwendung wie dasjenige, was dort über die möglichen Gegenstände und die Entstehungsgründe einer Obligation (Vertrag, Erbschaft, rechtswidrige Handlungen u. s. w.) gesagt ist. Dagegen kann man natürlich nicht von einer zweiseitigen Schuld reden, wie von einer zweiseitigen Obligation; die letztere involvirt vielmehr zwei, allerdings von einander abhängige, Schuldverhältnisse.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Schuld springt sofort in die Augen, wenn man erwägt, daß sie die Voraussetzung und so zu sagen die Kehrseite des Credits ist. Denn das Wesen des Credits besteht ja eben darin, daß im Güterverkehr der eine Betheiligte sich statt der sofortigen Erlangung eines realen Vermögensobjectes mit einer Schuld des anderen Theiles, d. h. mit dessen Versprechen begnügt, ihm ein solches Vermögensobject später zu gewähren. Den Gegensatz bildet das Tauschgeschäft, bei welchem die Auswechselung von Leistung und Gegenleistung auf der Stelle, Zug um Zug, geschieht; der Kauf gegen baare Zahlung ist nur die besondere Form, in welche sich das Tauschgeschäft in der Geldwirthschaft kleidet. Hier entsteht, der Absicht der Contrahenten nach, keine Schuld; denn die Verpflichtung des Verkäufers für verborgene Fehler aufzukommen u. s. w. erstreckt sich nur auf Fälle, die beim Abschluß des Geschäfts nicht beabsichtigt werden. Dagegen bleibt die wichtigste Art der Entstehung einer Schuld (und wiederum die einfachste Art der Creditgebung) das Darlehn, bei wel-

1) Die Zollsätze für Uhren, Geschmeide, feinste Modewaaren und dgl. haben deshalb ihre ganz bestimmten Maxima, über die hinaus sie erfahrungsgemäß ganz wirkungslos werden. Wenn der Lohn des Schmuggels gar zu bedeutend ist, wird leicht jeder Reisende zum Pascher.

chem der Darleiher eine Summe Geldes (oder eine Quantität anderer vertretbarer, d. h. solcher Sachen, bei denen es nicht auf die individuellen Stücke ankommt) hingiebt gegen das Versprechen des Darlehnsempfängers, später, sei es zu einer im Voraus bestimmten Zeit oder nach Kündigung, eine gleiche Summe zurückzugewähren; hier liegt also die Entstehung einer Schuld im Wesen des Geschäfts. Neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Capitals läuft diejenige zur Entrichtung von Zinsen, welche sich beim geschäftlichen Darlehn, zwar nicht überall nach den Gesetzen (s. Darlehn), wol aber volkswirthschaftlich, wenigstens auf den höheren Culturstufen, von selbst versteht als Vergütung für den Vortheil der Verwerthung des Capitals („Interesse"), welchen der Empfänger dem Darleiher entzieht und seinerseits gewinnt. Insofern hat das Darlehn Aehnlichkeit mit der Miethe, [1]) und man hat es hie und da als „Miethhandel mit Geld" bezeichnet. Juristisch zwar unterscheidet sich die Schuld des Miethers dadurch, daß dieser außer dem Miethzins die gemiethete Sache selbst, in Natur, zurückzugeben hat, der Darlehnsempfänger nur eine gleiche Quantität derselben Gattung; daß der letztere Eigenthümer der Sachen wird, die Gefahr zufälligen Verlustes trägt u. s. w., der erstere nicht. Allein nationalökonomisch ist auch der Darlehnsgläubiger immer noch als Eigenthümer und Gefahrträger des verliehenen Capitals zu betrachten; und charakteristisch nannten daher die Römer die Schulden aes alienum, d. i. fremdes Geld (Erz) — ein Ausdruck, welcher ursprünglich vorzugsweise von Darlehnsschulden gebraucht worden sein mag.

Schuldner kann stets nur eine Person, sei es eine physische oder juristische (moralische z. B. eine Wohlthätigkeitsanstalt, eine Gemeine, der Staat u. s. w., oder eine Mehrzahl von Personen sein. Man spricht zwar z. B. von einem verschuldeten, überschuldeten Grundstück, wenn dasselbe verpfändet ist (s. Pfand), allein dann ist doch nicht das Grundstück der Schuldner sondern der jeweilige Eigenthümer; dieser haftet für die Pfandschulden, jedoch, wenn er sie nicht besonders übernommen hat, nur bis zum Belauf des Werthes des Grundstücks. Die Pfandschuld ist eine accessorische, d. h. sie besteht neben der Hauptschuld, erlischt aber (in der Regel) mit dieser. Habe ich z. B. dem A gegen Verpfändung seines Hauses 1000 Thlr. geliehen und dieser verkauft das Haus an den B, so kann ich, wenn das Darlehn fällig ist, nach meiner Wahl den B oder den A selbst auf Rückzahlung belangen; zahlt aber der Eine, so wird auch der Andere mir gegenüber von der Schuld frei. Ebenso ist die Schuld des Bürgen eine accessorische; der Bürge kann aber, wenn er nicht besonders darauf verzichtet oder sich als Selbstschuldner verbürgt hat, nur nach vergeblicher Ausklagung des Hauptschuldners belangt werden. Pfand und Bürgschaft befördern den Credit, indem sie die Sicherheit des Gläubigers vermehren. Ein anderes Mittel besteht darin, daß der Schuldner sich im Voraus einer besonders strengen und schleunigen Execution unterwirft, wie beim Wechsel (s. d. Artikel Schuldgesetze und Wechsel). Gesetzliche Privilegien gewähren zwar auch den durch sie bevorzugten Gläubigern größere Sicherheit, indem bei Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners die privilegirten Forderungen vor den übrigen (den sog. Buch- oder chirographarischen Forderungen) berücksichtigt werden; dagegen werden die letzteren in eben dem Maaße benachtheiligt und dadurch die Creditfähigkeit des Schuldners vermindert. Mit Recht sind daher die neueren Gesetzgebungen den Privilegien nicht günstig (das Nähere s. unter Privilegium).

Die Schuld wurde oben als die Kehrseite des Credits bezeichnet. Es leuchtet daher von selbst ein, von welcher Wichtigkeit die Uebertragbarkeit der Schulden ist. Hierher gehört zunächst die Cession, wiewol sie eigentlich nicht eine Uebertragung der Schuld, sondern des ihr auf Seiten des Gläubigers entsprechenden Forderungsrechtes (s. Obligation) auf einen anderen Gläubiger ist; die Person des Schuldners ändert sich nicht. Die Schuld des Anderen an mich bildet für mich ein Vermögensob-

---

1) Darauf weist in der deutschen Sprache der Gebrauch des Wortes Zins für die Vergütung bei der Miethe sowol wie beim Darlehn. Die Römer sagten für Zinsen usurae (von usus Gebrauch), für Miethzins merces, welches auch den Lohn bei der Dienstmiethe bezeichnet. Auch in den romanischen Sprachen und im Englischen sind die Ausdrücke für die beiden Begriffe verschieden.

ject, welches ich auch ohne seine Einwilligung durch Verkauf, Schenkung u. s. w. veräußern und verpfänden kann. Der Werth dieses ideellen Vermögensobjectes besteht in der größeren oder geringeren Sicherheit, daß der Andere seiner Zeit zahlen, d. h. mir das reelle Vermögensobject, welches den Gegenstand der Schuld bildet, gewähren werde. Je geringer das Vertrauen zu der Zahlungsfähigkeit und dem guten Willen des Schuldners, desto geringer ist der Werth des zu veräußernden Rechtes.[1] Auf einer Verkennung dieser Wahrheit beruht die von dem römischen Kaiser Anastasius erlassene, von Justinian ergänzte lex Anastasiana, welche bestimmt, daß, wer eine Forderung durch Kauf erworben hat (Cessionar), vom Schuldner nicht mehr einklagen dürfe, als er dem bisherigen Gläubiger (Cedent) dafür gezahlt hat, mit Zurechnung landesüblicher Zinsen — eine Vorschrift welche bei strenger Handhabung die Veräußerung unsicherer Forderungen geradezu unmöglich machte, übrigens häufig umgangen wurde und aus beiden Gründen von den meisten deutschen Particulargesetzgebungen mit Recht beseitigt worden ist. Die Cession ist insofern schwerfällig, als die Uebertragung dem Schuldner kund gethan und nöthigenfalls vom Cessionar besonders bewiesen werden muß. Bei Schulden, die im Handel häufig veräußert werden, hat daher das Bedürfniß des Verkehrs leichtere Formen der Uebertragung erzeugt. Dahin gehört namentlich das Indossament oder Giro, bestehend in einer einfachen von dem jeweiligen Berechtigten auf die Rückseite der betreffenden Schuldurkunde gesetzten Bemerkung, daß, anstatt an ihn selbst, an einen Dritten oder an dessen Ordre (Verordnung) gezahlt werden solle, oder auch in der blosen Namensunterschrift an der bezeichneten Stelle; diese Form hat sich zunächst für den Wechsel ausgebildet, ist dann aber auch auf andere Handelspapiere, z. B. Connossamente (Ladescheine) übertragen worden, und man nennt deshalb diese Papiere indossable oder Ordrepapiere. Noch einfacher, durch blose Besitzübertragung der Urkunde, geschieht die Uebertragung der Forderung bei den Inhaberpapieren (s. Obligation). — Bei der Cession tritt in der Person des Schuldners und in der Natur der Schuld keine Aenderung ein, nur die Person des Gläubigers wechselt; hatte der Schuldner Einwendungen, so kann er sie gegen den Cessionar ebenso geltend machen wie vorher gegen den Cedenten. Der letztere haftet daher auch dem Cessionar für die „Verität" der Forderung, d. h. für deren Existenz; für die „Bonität", d. h. die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, nur dann, wenn es besonders bedungen ist. Bei der Delegation (in dem strengen Sinne des römischen Rechts) dagegen wird die bisherige Schuld aufgehoben und eine neue an deren Stelle gesetzt: es tritt eine Novation ein; sie kann entweder so geschehen, daß eine andere Person Gläubiger, oder so, daß eine andere Person Schuldner wird, jedenfalls bedarf es eines neuen Verpflichtungsgrundes. Das Schuldversprechen des neuen Schuldners heißt Expromission. Sie kommt nicht häufig, am meisten wol noch in Verbindung mit der Uebernahme eines verpfändeten Grundstücks vor. Uebrigens kann die Expromission auch ohne vorgängige Delegation (Anweisung) von Seiten des bisherigen Schuldners, ja ohne dessen Vorwissen geschehen. Novation heißt auch jede andere wesentliche Aenderung eines Schuldverhältnisses, z. B. wenn eine Kaufpreisschuld in eine eigentliche Darlehns- oder eine Wechselschuld verwandelt wird; das gänzliche Erlöschen der bisherigen Schuld wird nach jetzigem Rechte nur dann angenommen, wenn der Wille der Contrahenten unzweifelhaft darauf und nicht etwa auf Begründung einer neuen Obligation neben der alten gerichtet war.

Die wichtigste Art des Erlöschens, der Tilgung der Schulden ist die Zahlung (solutio), d. h. die in der Absicht, die Verbindlichkeit zu erfüllen, geschehende Leistung des Schuldgegenstandes an den Gläubiger; ferner außer der schon erwähnten Novation, die Compensation, die Verjährung (s. d.), der libaratorische Vertrag, der auch stillschweigend geschlossen werden kann, z. B. durch Zerreißung der Schuldurkunde; Quittung ohne vorgängige Zahlung gehört ebenfalls hierher. Compensation ist die Aufrechnung einer Schuld gegen eine andere ihr gleichartige. Ihre Voraussetzung ist,

1) Forderungen, welche an Inhaberpapiere geknüpft sind und mit diesen im Handel aus einer Hand in die andere gehen, haben sogar einen Marktpreis oder Cours, der sich wesentlich mit nach der obigen Rücksicht bestimmt. S. Cours, Obligation und die übrigen einschlagenden Artikel.

daß jeder der Compensirenden zugleich Gläubiger und Schuldner des andern sei, was aber unter einer Mehrzahl von Personen auch durch vorherige Uebertragung der Forderungen bewirkt werden kann. Ein einfaches Beispiel: A schuldet dem B 100 Thlr., eine gleiche Summe schuldet B dem C, der letztere ist aber wiederum dem A 200 Thlr. schuldig; cedirt nun B seine Forderung gegen A dem C, so gleicht er damit seine Schuld an diesen aus und C kann weiter die ihm cedirte Forderung an A gegen seine Schuld an denselben aufrechnen, so daß diese nur noch 100 Thlr. beträgt. Derselbe Zweck wird erreicht, wenn C seine Forderung gegen B dem A zur Ausgleichung der Hälfte seiner Schuld an diesen cedirt, so daß A mit B aufrechnen kann. Diese gegenseitige Uebertragung und Aufrechnung kann natürlich unter einer beliebigen Menge von Personen, die unter einander in Schuldverhältnissen stehen, vorgenommen werden. Der wirthschaftliche Vortheil leuchtet von selbst ein; er besteht in der Ersparung von Umlaufsmitteln. Sollten in dem obigen Beispiel alle Schulden gleichzeitig wirklich bezahlt werden, so würde dazu eine Geldsumme von 400 Thlr., auch bei der bequemsten Reihenfolge aber (wenn A zuerst an B zahlt u. s. w.) immer noch eine Summe von 200 Thlr. erfordert, vermöge der Compensation aber genügen 100 Thlr.; und denkt man sich noch eine vierte Person D hinzu, welche dem C 100 Thlr. schuldet und von A 100 Thlr. zu fordern hat, so können sämmtliche Schulden im Wege der Compensation ohne alle Zahlungsmittel getilgt werden. Natürlich muß jeder der Betheiligten wissen, wer der Gläubiger seines Gläubigers und Schuldner seines Schuldners ist. Darauf beruht insbesondere der Vortheil des clearing-house (s. d.). Auch bei den Cheques kommt die Compensation in Anwendung. Hauptsächlich die Compensation ist es, welche es ermöglicht, daß z. B. in Großbritannien ungefähr $^{9}/_{10}$ aller Zahlungen ohne Hülfe von Münzen oder selbst Banknoten abgemacht werden.

Literatur: Die Werke über Obligationsrecht von Bucher, Koch, Unterholzner, von Savigny und Kuntze. — Dankwardt, National-ökonomisch-civilistische Studien. Leipzig und Heidelberg 1862.

Dr. J. Gensel.

Schuldgesetze. Seisachthie. Moratorium. Schuldhaft.

Als Schuldgesetze im weitesten Sinne kann man alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen bezeichnen, welche sich auf die Entstehung, Veränderung, Uebertragung, Tilgung und Eintreibung der Schulden beziehen; so aufgefaßt, würde der Begriff den größten Theil des bürgerlichen und Proceß-Rechts umfassen. Im engeren Sinne versteht man darunter die Gesetze über den Schutz, welchen die Staatsgewalt durch die Gerichte und sonstige Organe der Rechtspflege mittels Zwangs gegen den Schuldner den Privatrechten angedeihen läßt, insbesondere also über die Art und Weise und den Umfang der Execution (Hülfsvollstreckung). Unter den älteren Praktikern ist die Ansicht allgemein herrschend, daß der Staat den Schuldner möglichst begünstigen müsse — eine Ansicht, deren Durchführung im gemeinen deutschen Civilprocesse die Entwickelung des Credits gewaltig hemmte; denn der Credit bedarf nothwendig der Sicherheit, daß der etwa fehlende gute Wille des Schuldners durch den Zwang der Staatsgewalt rasch und vollständig werde ersetzt werden. Schleppender Proceßgang, häufige Compensation der Kosten, bei welcher keine Forderung ohne Abzüge zu erlangen ist, beeinträchtigen den Credit. „In Ländern, wo der Gläubiger von den Gerichten nicht vollkommen geschützt wird, ist der redliche Mann bei Anleihen in derselben Lage, wie in besser geordneten Ländern der notorisch unredliche oder leichtsinnige", bemerkt treffend Adam Smith; „er bekommt", fügt Roscher hinzu, „schwerer geborgt und muß eine höhere Assecuranzprämie bezahlen. Strenge Schuldgesetze dagegen verringern für die ganze Volkswirthschaft den Betrag der „bösen Schulden", d. h. also einen bedeutenden Theil der Productionskosten; sie erhöhen zugleich, soweit Gesetze dies überhaupt vermögen, die nationale Ehrlichkeit und das wechselseitige Vertrauen der Menschen".

Noch verderblicher als methodisch laxe Schuldgesetze wirken plötzliche Eingriffe der Staatsgewalt in den Gang der Rechtspflege oder in den Bestand der privatrechtlichen Forderungen. Dahin gehören namentlich die im alten Griechenland in revolutionären Zeiten mehrfach wiederkehrenden öffentlichen Schulderlasse (Seisachthieen), durch

welche alle Schulden um einen gewissen Procentsatz (z. B. um 25 %) herabgesetzt wurden; gewissenlose Staatsmänner benutzten diese Gelegenheiten zur Anhäufung von Reichthümern (durch vorherigen Ankauf von Grundstücken auf Credit u. s. w. ebenso wie jetzt an gewissen Orten die Politik mit dem Börsenspiel Hand in Hand geht (Beispiele ähnlicher Schulderlasse aus dem Mittelalter bei Roscher, Grundlagen, § 94 Note 4). Auch Moratorien, durch welche die Schuldgesetze eine Zeit lang, sei es im Allgemeinen (wie in Neapel früher während der letzten 6 Monate einer königlichen Schwangerschaft) oder nur für einen einzelnen Schuldner (Specialmoratorium), durch einen Gnadenact suspendirt werden, sind vom Standpunct der Gerechtigkeit wie der volkswirthschaftlichen Zweckmäßigkeit gleich verwerflich und durch die neuere Gesetzgebung meist ganz beseitigt. Die Specialmoratorien wurden früher gewöhnlich auf 5 Jahre gegeben, daher auch Quinquennalien genannt; „Quinquennellen gehören in die Höllen", sagt schon ein älteres Sprichwort. Dagegen kann ein verständiges Accordgesetz, durch welches die Gesammtheit der Gläubiger mittels richterlich bestätigten Majoritätsbeschlusses gegen die Folgen der kurzsichtigen Härte eines Einzelnen geschützt wird, sehr heilsam wirken; nur muß es gegen betrügerische Erschleichung des Majoritätsbeschlusses genügende Sicherheit bieten.

In der geschichtlichen Entwickelung der Creditgesetze lassen sich in Deutschland (und ebenso bei den anderen hauptsächlichsten Culturvölkern) drei Perioden unterscheiden. Für die ältesten Gesetze ist charakteristisch die Schuldknechtschaft („zu Hand und Halfter"), welcher der säumige Schuldner verfällt und welche sich sogar bis zur Befugniß des Gläubigers ihn zu tödten steigert; „wer solche Vorschriften beurtheilen will", sagt Roscher, „darf weder die mannichfache Gebundenheit des Familienvermögens in damaliger Zeit, noch die Kraft des Trotzes in jenen eisernen Gemüthern vergessen". Das canonische Recht verbot, sich an die Person des Schuldners zu halten, doch wurde häufig die Fortdauer des älteren Schuldrechts contractlich bedungen; durch den Einfluß des römischen Rechts wurde es im späteren Mittelalter immer üblicher sich bei insolventen Schuldnern mit der blosen Vermögensabtretung (in Rom selbst durch Cäsar's lex Julia eingeführt) zu begnügen. Die höheren Culturstufen kehren gewöhnlich wieder zu größerer Strenge zurück. Hier verdient namentlich die Schuldhaft (contrainte par corps) Erwähnung, welche bei Wechselschulden seit dem 17. Jahrhundert, in Italien und Niederland noch früher, mit gewissen Ausnahmen (Frauen, Geistliche, Soldaten ꝛc.) allgemein, bei Handelsschulden überhaupt vielerorten, hie und da auch bei anderen Schulden üblich ist. Es sind vorzugsweise die wirthschaftlichen Gründe der entzogenen Erwerbsfähigkeit, welche gegen die Schuldhaft sprechen, allein der Handelsstand wenigstens kann eines so strengen Zwangsmittels — welches bei Gestattung der Wahl anderer Executionsarten verhältnißmäßig nicht häufig angewendet zu werden pflegt, bei manchen Schuldnern aber in der That als das einzige wirksame Mittel zur Erlangung des Schuldbetrags erscheint — kaum entbehren. Es handelt sich dabei, wie Droz richtig bemerkt, nicht etwa darum, die Freiheit gegen „elendes Geld" abzuwägen, sondern die Unfreiheit Weniger gegen die Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, d. h. also gegen die Zerstörung des öffentlichen Glaubens überhaupt. Zu mißbilligen ist es allerdings, wenn ein Gesetz die Personalhaft vor der Execution in das Vermögen begünstigt. Auch ist bei kleinen Schulden die Schuldhaft dem Credit von geringem Nutzen. In England ist sie seit 1844 für Summen unter 20 Pfund Sterling aufgehoben (1831 saßen in London in einem Schuldgefängnisse 1120 Personen, deren Schuld durchschnittlich nur 2 Pf. 3 Sch. 2 D. betrug); in Frankreich soll sie nach einem neuen Gesetzentwurfe überhaupt sehr beschränkt und insbesondere für kleine Schulden abgekürzt werden.

Gesetze, durch welche Minderjährige, Studenten, Grundbesitzer u. s. w. verhindert werden sollen, über ein gewisses, je nach den Personen verschiedenes, Maaß hinaus Schulden zu contrahiren, sind auf mittleren Culturstufen sehr beliebt, jedoch wegen der damit verbunden für den Geschäftsmann oft unmöglichen Ermittelungen unpraktisch; es wird durch sie „der Unredlichkeit ebenso viel Spielraum gegeben, wie der Unbesonnenheit entzogen" (Roscher).

Sehr wichtig dagegen sind strenge Strafgesetze gegen leichtsinniges Aufborgen, be-

sonders wenn es mit betrügerischen Manipulationen verbunden ist, und gegen leichtsinnigen und betrügerischen Bankerott; sie sind um so nothwendiger, je mehr bei einem entwickelten Creditsystem Gelegenheit gegeben ist, mit fremdem Capital zu eigenem Nutzen, aber auf fremde Gefahr zu speculiren. Erfahrungsmäßig sind die meisten Bankerotte durch eigenes Verschulden des Falliten herbeigeführt. Daß unrichtige oder auch nur ungenaue Buchführung bei falliten Kaufleuten Strafe nach sich zieht, versteht sich von selbst; aber auch zu lange Verzögerung der Insolvenzanzeige, ungewöhnlich großer häuslicher Aufwand, hohes Spiel und dgl. werden in neueren Gesetzgebungen mit Recht als Umstände angesehen, welche den darauf folgenden Bankerott zu einem strafbaren machen.

Literatur: Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, § 91—94, wo sich auch viele andere hierher gehörige Schriften verzeichnet finden. — J. St. Mill, Grunds. der polit. Oekonomie, übers. v. Soetbeer, Bd. II. Buch 5, Cap. 8, § 3 und Cap. 9 § 8 (S. 359 ff. 386 ff. der Ausg. v. 1852). Baumeister, Abhandl. über Schuldrecht. (Ostseezeitung Stettin 1865).

Dr. J. Gensel.

Schule und Schulwesen — Volkserziehung. Volksschulen und Kindergärten.

Alle Veranstaltungen, welche im Interesse der Heranbildung eines ebenso intelligenten wie sittlich tüchtigen Geschlechts getroffen werden, sind als die Grundlage des Gesammtwohles der Staaten und Völker zu betrachten. In diesem Sinne behauptet mit Recht der Socialökonom Jules Simon, daß der Staat der beste sei, der die besten Schulen aufzuweisen habe. Und von diesem Gesichtspuncte aus beschäftigt die Schulfrage gegenwärtig mehr oder weniger die Regierungen wie die Abgeordneten aller Culturstaaten Europa's. Besonders ist es die Angelegenheit der Volksschule, welche die namhaften Vertreter der Pädagogik, so wie die Cultusministerien allenthalben schon seit mehreren Jahrzehnten auf das lebhafteste interessirte. Das Bedürfniß nach einer wesentlichen und allseitigen Hebung der socialen Zustände, welche bekanntlich auf dem Programm der Politiker, wie der Social- und Nationalökonomen voransteht, wird immer wieder auf die Lösung der Fragen nach einer befriedigenden Volkspädagogik angewiesen werden müssen. Unsere Aufgabe sei es, eine Rundschau zu halten über die verschiedenen Unterrichtsanstalten mit stetem Hinweis auf deren innere Beziehungen zu den sittlichen, intellectuellen und rein praktischen Bedürfnissen des Staates. Nur müssen wir hierbei zuerst geltend machen, daß es übel um die allgemeine Volksbildung bestellt sein werde, wo der Grad und die Intensivität der Erziehungsmittel vom Stand und Besitze der Eltern abhängig erscheint — statt daß allen Kindern ohne Unterschied das gleiche Maaß von Unterricht, nämlich von vorbereitendem Volksschulunterricht gewährt wird —, wo ferner durch Einrichtung von Confessionsschulen ein durchaus falscher Ausgangspunct für die Anstalten des Kinderunterrichts genommen wird. Im Principe der Schulpflichtigkeit aller Kinder eines Staates ist stillschweigend das andere Princip des Socialismus der Bildungsansprüche gegeben. Fordert der Staat, daß alle seine Angehörigen Schulbildung suchen, sorgt er dafür, daß Alle eine solche gewinnen können, so wird er doch hoffentlich diese seine Proclamationen nicht dadurch wieder desavouiren und problematisch machen, daß er nur einen Schein oder einen Geruch von Bildung Denjenigen gewährt, deren Mittel höchstens für die äußerste Nothdurft ausreichen. Wenigstens können wir uns durchaus nicht mit dem Satze vereinbaren, den wir in irgend einem Unterrichtsentwurf ausgesprochen fanden, „es sei besser, eine schlechte Schule besuchen als gar keine" indem wir meinen, daß eine übel bestellte Schule ihren Schülern eher schaden, als sie irgend wie fördern werde. Die Merkmale einer schlechten Schule sind aber in erster Linie: ungenügende Lehrkräfte, überfüllte Classen und unpassende Lehrgegenstände. Der Maaßstab, den man an die durchschnittliche Volksbildung zu legen pflegt, indem man die Zahl derer berechnet, welche lesen und schreiben können, dürfte in Wahrheit ein höchst untergeordneter genannt werden. Die Bedingtheit der zu erlangenden Bildungsmittel durch die sociale Stellung und namentlich durch den Besitz der Un-

mündigen heißt uns soviel als die Verewigung der untergeordneten Lage des Armen, ist uns gleichbedeutend mit den Grundsätzen der Kasteneintheilung des Volkes, streitet wider die Geltung jeder allgemeinen pädagogischen Theorie und nicht minder gegen das sich unablässig steigernde Bedürfniß nach sittlichen Staatsbürgern, intelligenten und praktisch tüchtigen Vertretern von allen möglichen Zweigen menschlicher Bethätigung. Ist man sich darüber klar geworden, daß mit der Zunahme und Verbesserung der Volksbildung die Gesammtwohlfahrt eines Volkes sich steigere, so kann kaum noch ein Zweifel über die Unzulässigkeit jener Eintheilung der Schulen „nach dem Stande und Besitze" obwalten.

Nicht minder erscheint es als dem Wesen der Sache ganz fremdartig, wenn man verschiedene Schulen je nach den verschiedenen Confessionen einrichtet, — dies würde voraussetzen lassen, daß die gesammte Bildung auf die Confession zugespitzt werden solle, oder daß vom Standpuncte der Confession aus sowohl die Wahl, als die Behandlung der Unterrichtsgegenstände erfolgen müsse. — Ist doch von Vielen die confessionelle Färbung des Religionsunterrichts in der Schule verworfen worden: wie könnte man nun dem ganzen Unterrichtssystem einer Schulanstalt den confessionellen Stempel aufdrücken wollen! Das confessionelle Sonderbewußtsein schon an den Kindern nähren heißt aber jedenfalls ihre Unbefangenheit und Naivetät zerstören und jeden echt religiösen Funken aus ihren Herzen herausreißen.

Mit der Gründung und Forderung von Confessionsschulen pflegt die Leitung der Schule durch die Kirche eng verbunden zu sein: ja es läßt sich das Eine ohne das Andere kaum denken. Gegen diese kirchliche oder geistliche Schulinspection ist seit Jahren mehr oder weniger erfolgreich gekämpft worden. Die Kirche konnte dieser Opposition gegenüber wohl nur ein historisches Recht geltend machen; eine theoretische Begründung ihrer Ansprüche mußte jederzeit an den Angriffspuncten scheitern, an denen die Gegner sie zu fassen wußten. Der Kernpunct in dieser Angelegenheit aber kann kein anderer sein, als die Forderung, daß demjenigen zuerst und allein die Leitung und Vertretung einer Sache und einer Einrichtung zufalle und gebühre, der sie durch eigenes Studium und durch eigene Praxis am vollkommensten kennen gelernt hat. In jeder anderen Beziehung des socialen, politischen, wissenschaftlichen Lebens dringt man auf sachgemäße Leitung einer Institution: auf die Schule sollte das keine Anwendung erleiden? Nur in dem einen Falle wäre die Kirche, d. h. der Clerus berufen, die Leitung der Schule zu übernehmen oder doch zu theilen, wenn nämlich dessen Mitglieder für den Dienst der Schule gebildet und in diesem Dienste hinreichend geübt worden wären. (Wir gestehen beiläufig, daß uns dies letztere zur Gesunderhaltung der Kirche als durchaus wünschenswerth erschiene; wir fürchten sehr für die Existenz einer von der Schule gänzlich losgelösten Kirche). Die Bestellung von Oberschulräthen und Bezirksschulinspectoren sollte unter allen Umständen aus technisch gebildeten Schulmännern hervorgehen, eine Oberschulbehörde ohne mindestens technische Beiräthe erscheint uns als eine Abnormität. In Deutschland ist es an mehreren Stellen, zuerst im Herzogthum Coburg-Gotha, sodann im Großherzogthum Baden zur Loslösung zunächst der Volksschule von der alleinigen Leitung durch die Kirche gekommen; andere Staaten stehen im Begriffe ein Gleiches zu thun (Weimar rc). In den beiden genannten Staaten hat man als nächste Schulaufsichtsbehörden der einzelnen Gemeinden theils Schulmänner, theils Gemeindemitglieder (Vorsteher) und theils Ortsgeistliche festgesetzt: dies jedenfalls aus dem durchaus richtigen Gesichtspuncte, daß die Sache der Schule jeden Stand, ja jedes Mitglied in der Gemeinde angehe und interessiren müsse, daß aber eben dieses Interesse nur durch eine möglichst demokratische Leitung der Schule geweckt und gestärkt werden könne. Die Wahl von Schulvorstehern der Gemeinde soll gleichsam den äußeren Ausdruck dafür geben, daß die Schule eine wesentliche Angelegenheit eben der Gemeinde sei.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zur Besprechung der einzelnen Schulen selbst, und beginnen hier füglich mit der Kleinkinderschule oder dem Kindergarten. Bekanntlich gilt als Begründer desselben F. Fröbel, auf dessen Ideen dann Männer wie Middendorf und Erzieherinnen wie Fr. Mahrenholz weiter fortbauten. Eine naturgemäße Beschäftigung des zarten Kindheitalters und damit eine glück-

liche Ergänzung der häuslichen Erziehung erscheint als einer der vordersten Gesichtspuncte bei Beurtheilung der Berechtigung und der Nützlichkeit des Kindergartens. So lange es eine Menge Mütter und Eltern geben wird, deren Erwerbsmittel außer dem Hause gesucht werden müssen oder deren erzieherisches Talent und erzieherischer Verstand unter Null steht, so lange wird auch der Kindergarten sein gutes Recht behaupten. Wir erblicken in ihm ein Seitenstück zur Krippe oder eine Fortsetzung des Findelhauses, oder eine schätzenswerthe Zufluchtsstätte in ihrer Familie übel aufgehobener Kinder. Seine Brauchbarkeit steigt natürlich mit der pädagogischen Tüchtigkeit und liebevollen Hingabe seiner Vorsteher. Die Angriffe, die gegen den Kindergarten gerichtet wurden, und nach denen z. B. eine Gewöhnung des Kindes an zu leichte, weil spielende Beschäftigung zu fürchten sei — ein Vorwurf, der also auch dem Basedow'schen Philanthropin gemacht worden ist —, müssen zu nichte gemacht werden durch eine sachgemäße Bethätigung der Kleinen, sowie durch den Hinweis auf die ja nicht zu übersehenden Gefahren, welche so vielen Kindern entweder aus gänzlicher Verwahrlosung, oder aus den bedenklichsten häuslichen Verhältnissen, oder aus thörichter, verkehrter Erziehung erwachsen. Nicht um der mangelhaften Ausführung wegen wollen wir die Idee des Kindergartens verwerfen. Werden alle junge Mädchen zu tüchtigen Müttern gebildet, und sind alle Mütter im Stande, unbehindert durch Tagelohn- und andere Arbeit ihrem Erzieherberuf nachzugehen, dann dürften vielleicht die Kindergärten als Kleinkinderschulen überflüssig erscheinen, obwohl immer noch ein zweiter Zweck für dieselben aufgestellt werden könnte: nämlich der, eine Mittelstufe zu bilden zwischen leichterer und angestrengter Thätigkeit der Kinder in der Schule, oder der einer ersten Form der Erziehung des Kindes durch die Schule. Die Frage über das schulpflichtige Alter kann erst dann genügend gelöst werden, wenn man sich klar geworden ist über die ersten angemessenen Beschäftigungen des Kindes für den Zweck seiner frühesten Seelenthätigkeit. Erweist sich der Kindergarten als eine brauchbare Pflanzstätte der Entbindung des geistigen Lebens der Kleinen, dann begrüßen wir in ihm eine Art Vorschule, welche das Kind etwa vom fünften bis zum siebenten Jahre besuchen könnte. Als leitende Gesichtspuncte für den Kindergarten als eine Vorschule stellen wir schließlich folgende auf: 1) das directe Einwirken der Kindergärtnerinnen auf die Kleinen sei möglichst sparsam; es walte dieselbe mehr als eine unbemerkt beaufsichtigende und etwa zu einer Bethätigung anregende, denn als eine eigentliche Lehrerin; ein fortwährendes Commandiren und Dirigiren der Kinder im Kindergarten würde jede Eigenartigkeit des Geisteslebens ausrotten oder doch abschwächen und müßte den Kindern die erfinderische Kraft, die gerade im freien Spiele zur Entwickelung kommen soll, ertödten. 2) Die Anspannung des Kindes bei einer einzelnen Thätigkeit bleibe stets auf kurze Zeit beschränkt, und namentlich werde jedes anhaltende gezwungene Stillsitzen vermieden. 3) Es werde mehr technisch-physisch, als geistig von den Kindern gearbeitet. 4) Von den Seelenthätigkeiten werde zunächst nur das Anschauungsvermögen und die Vorstellungskraft der Kinder geübt und in Anspruch genommen durch stufenmäßige Schilderungen z. B. von Naturgegenständen, sodann durch Erzählungen. 5) Der kindliche Körper werde vor Allem in seinem Drang nach freier Bewegung und ungehinderter Entfaltung berücksichtigt.

Wir wenden uns zur Volksschule. Die Vorfragen in Betreff derselben wurden theilweise schon berührt: nämlich die allgemeine Schulpflichtigkeit der Kinder eines Staates und die oberste Leitung der Volksschule. Doch voraus noch ein Wort über den Begriff der „Volksschule". So schwankend der Begriff „Volk" so unbestimmt ist auch derjenige „der Volksschule". Factisch ist unter Volksschule die für die Kinder aller Stände offen stehende, denselben eine elementare oder vorbereitende Bildung gewährende Schule zu verstehen, so daß in ihr begriffen erscheint die Dorf- und die städtische Bürger- sowie die Armen- und Freischule. Weitere Merkmale derselben sind z. B. der niedere Satz ihrer Unterrichtshonorare (resp. der Wegfall jedes Schulgeldes), ferner die durchschnittliche Seminarbildung ihrer Lehrer, — aber auch die überaus große Zahl ihrer Zöglinge u. s. w. Sofern die Volksschule nur eine elementare und vorbereitende Bildung gewähren will, könnte man sie auch geradezu Elementarschule nennen, wie man denn ihre Lehrer meist Elementarlehrer

nennt. Da nun aber jedem Kinde von einem und bis zu einem gewissen Alter eben nur eine elementare Bildung geboten werden kann, so folgt von selber, daß am Wesen und der Eigenthümlichkeit jeder Volksschule jede andere Schule participire, welche Kinder von ihrer Schulfähigkeit an aufnimmt. Freilich entsteht hier sofort die Frage, was in den Bereich der Elementarbildung zu ziehen sei: ob etwa nur Lesen, Schreiben und die Erlernung des Einmaleins, oder weiter auch Heimathskunde, Naturgeschichte, biblische Geschichte u. s. w. Es ist unmöglich, eine haarscharfe Abgrenzung der Gegenstände des Elementarunterrichts zu geben und den Grad zu bestimmen, bis zu welchem man in dem und jenem Stoffe in der Elementarclasse fortzuschreiten habe. So gewiß es ist, daß in jeder Privat-, Real- und selbst gelehrten Schule, so oft neue Lehrgegenstände im Lectionsplan auftreten, auch immer wieder auf eine elementare Bildung abgesehen werden müsse, so unzweifelhaft werden sich in jeder sogenannten Volksschule Unterrichtspensen finden, welche über die Elementarbildung hinausliegen. Meine Theorie der Volksschule würde demnach in folgenden Hauptsätzen zusammengefaßt werden: 1) Die Vsch. ist die, allen Kindern offenstehende, denselben eine elementare Bildung gewährende Schule. 2) Diese Vsch. muß mit ihrem Programm bis dahin reichen, wo andere, etwa Mittelschulen zu nennende, Unterrichtsanstalten mit dem ihrigen beginnen — und es soll ihr zur Pflicht gemacht werden, ihre Zöglinge nicht früher zu entlassen, als bis sie zur Aufnahme in eine Mittelschule reif befunden worden sind. (Solche Mittelschulen würden den Rang einnehmen von den ersten Classen unserer Bürger-, von den mittleren Classen unserer Realschulen und etwa von der Tertia eines Gymnasiums). 3) In der Vsch. kommt es auf eine erste allgemeine Anregung und Bethätigung des kindlichen Geistes und darauf an, dem Kinde gleichsam die ersten Handgriffe und die einfachsten Werkzeuge des Lernens darzubieten. 4) Die Bestimmung über das Lehrpensum der Vsch. darf nimmermehr von irgend einem anderen Gesichtspuncte aus, als dem in der Sache selbst begründeten und von der Pädagogik an die Hand gegebenen, getroffen werden. 5) Daher gilt für die Vsch. wie für jede andere die Maxime: biete das dem Kinde Angemessenste in der wirksamsten Weise (d. h. mit Beseitigung aller offenbaren Hindernisse eines gedeihlichen Unterrichts, wie z. B. zu starker Classenkörper, ferner mit Vermeidung zu weniger oder ungünstig gelegter Unterrichtsstunden etc.

Diesem zufolge würden wir uns niemals mit dem Grundsatze einigen können, die Vsch. als einen nothdürftigen Lückenbüsser anderweitiger Unterrichtsanstalten zu betrachten und von ihren Ansprüchen geringer zu denken, als von denen irgend einer anderen Schule. Vielmehr vindiciren wir der Vsch. einen unbedingt hohen Werth, der durch die niedrige Herkunft und die Armuth der sie besuchenden Kinder in keiner Weise alterirt werden kann. Daher erklären wir uns denn auch ganz entschieden gegen die übliche Annahme, es bedürfe der Volksschullehrer einer geringeren wissenschaftlichen d. h. geistigen Bildung, als z. B. der Lehrer einer Realschule oder eines Gymnasiums. Gehen wir bei Beurtheilung einer tüchtigen Lehrerkraft von dem ohne Zweifel allein giltigen Grundsatze aus, daß die gesammte geistige und sittliche Reife weit mehr, als die Menge positiver einzelner Kenntnisse wünschenswerth erscheine, dann werden wir sofort zugeben, daß es zur Heranbildung einer gediegenen Lehrerpersönlichkeit der unbedingt besten Veranstaltungen bedürfe. Man hat mit Recht behauptet, der Lehrer wirke mehr mit dem was er sei, als mit dem, was er wisse, d. h. es komme bei seinem Einflusse wesentlich auf seine Persönlichkeit an, aus der ja auch seine Lehrmethode resultirt. Der überhaupt am besten gebildete Lehrer wird auch der beste Volksschullehrer sein, und dann hat es ja die Schulbehörde in ihrer Hand, eine Lehrkraft zuerst oder theilweise in der Volks- und theilweise wiederum in einer höheren Unterrichtsanstalt zu verwenden. Eine Abstufung in der Vorbildung der Lehrer zu machen, dünkt uns erstlich darum verkehrt, weil in keinem Amte und Berufe eine Kraft jemals zu gut, wohl aber leicht zu gering sein kann, man also stets auf die Gewinnung der besten Kraft wird auszugehen haben (besonders im Lehramte), zweitens weil jeder strebsame Lehrer sich danach sehnt, nicht für alle Zeiten oder doch nicht ausschließlich Elementarlehrer zu bleiben, sondern auch theilweise unter reiferen Schülern zu arbeiten, was natürlich nur dann leicht geschehen kann, wenn seine Vorbildung von vorn herein darauf zugespitzt wurde, drittens weil es wohl möglich wäre, u. A. mit den, auf Seminare verwen-

deten, Summen vielen ärmeren Aspiranten des Lehrerberufes den Besuch eines Gymnasiums und der Universität zu eröffnen, und weil es demnach thöricht erscheint, von zwei möglichen Bildungswegen nicht den anerkannt besseren einzuschlagen; endlich weil jede Lehrthätigkeit stümperhaft und ungenügend bleiben muß, so lange es dem Lehrenden an der Beherrschung der Elemente fehlt, vermittelst deren er sich mit seinem Lehrgegenstand völlig vertraut machen könnte (dazu rechnen wir aber z. B. die Kenntniß der alten Sprachen). Soll also mit der Schulpflichtigkeit jener Ernst und jene Würde verbunden sein, die wir in allen Schuleinrichtungen ab eo ipso voraussetzen, dann begreifen wir kaum, wie man principiell darauf ausgehen kann, für irgend eine Schule nicht die unbedingt bestvorbereiteten Lehrer zu gewinnen. Unser Ruf geht also nicht auf eine theilweise Verbesserung der hier oder da bestehenden Seminare, sondern auf die intensiv gleich tüchtige Ausbildung aller Lehrer eines Staates. Es leuchtet jedem schärferen Beobachter socialer Zustände ein, daß namentlich das Kind der Volksschule eines seelsorgerischen Lehrers, eines erziehenden und gemüthbildenden Unterrichts bedürfe, da ja seine häuslichen Verhältnisse oft weit mehr negative d. h. schädliche, als positive Einrichtungen bieten und außerhalb der Schule sich Niemand um sein Seelenheil, wie um seine gesammte Sittigung bekümmert. Hierbei dürfte es am Platze sein, der Volksschule die Eigenschaft einer Erziehungsanstalt im vollsten Sinne des Wortes noch ganz besonders zu vindiciren und den dringenden Wunsch zu äußern, es möge die Zahl jener geschlossenen Anstalten immer mehr zunehmen, in denen die Kinder der Armen und Aermsten ähnlich, wie in den Rettungshäusern von Horn oder Reutlingen ꝛc., völlig unterhalten, unterrichtet und namentlich auch in allerlei praktische Arbeiten (theils landwirthschaftliche, theils gewerbliche) eingeführt werden. Die aus der Schweiz unter dem Namen der Wehrlischulen wohlbekannten Arbeitsschulen verdienen in dem Capitel der Volksschule eine ganz besondere Berücksichtigung. Die Lust und Geschicklichkeit zu allerlei technischer Arbeit wird offenbar — wie überhaupt jedem Kinde, so besonders dem Kinde des Armen außerordentlich zu Statten kommen, da Beides ganz unschätzbare Schutzmittel gegen ungeregeltes Leben und Tagedieberei sind und bleiben werden. (Warum sorgt man nur in den Mädchenschulen für Handarbeiten?) Es ist seltsam und muß dem aufmerksamen Pädagogen Wunder nehmen, daß die meisten eigentlichen Erziehungsanstalten, also geschlossene Mädchen- und Knabeninstitute für die Kinder der wohlhabenden und vornehmen oder wenigstens der leidlich situirten Familien gegründet werden, während äußerst klein die Zahl der Rettungshäuser und der ihnen ähnlichen, für ganz arme Kinder bestimmten, Schulen erscheint. Man sollte doch meinen, daß vornehme, gebildete und wohlhabende Familien am ehesten geeignet wären, ihre Kinder selbst zu erziehen, daß dagegen die Mehrzahl der Familien des kleinen Handwerkers, Tagelöhners und namentlich des Fabrikarbeiters mehr oder weniger ungeeignet erscheine, ihren Kindern eine auch nur leidliche Erziehung zu Theil werden zu lassen. Aber auch hier macht sich im Großen das tragische Geschick der Bedürftigkeit und Mittellosigkeit geltend. Dem gegenüber erklären wir: keine Volksschullehrer ohne seelsorgerischen Trieb, ohne seelsorgerische Thätigkeit und eine Volksschule, die nicht zugleich Erziehungsanstalt in dem oben bezeichneten Sinne wäre!

Indem wir den Boden der Volksschule verlassen, haben wir es auch, streng genommen, sogleich mit der Fachschule d. h. mit derjenigen Schule zu thun, die nicht mehr eine blos allgemeine vorbereitende sondern eine, auf bestimmte Berufsarten berechnete Bildung gewähren will. Denn ohne Zweifel hat z. B. die Realschule schon die Färbung der Fachbildung, indem sie nicht, wie das Gymnasium das Studium der alten Sprachen, sondern dasjenige der Naturwissenschaften, der Mathematik und der neueren Sprachen, zu ihrer Hauptsache macht, damit aber offenbar darauf verzichtet, auf gewisse höhere Studien z. B. das juristische und theologische vorzubilden. Wir möchten die Realschule und das Gymnasium Fachschulen zweiten Ranges oder Mittel-Fachschulen nennen. Wie nämlich die erstere eine Vorstufe abgiebt zum Besuche der höheren technischen Anstalten, der Forst-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademie und überhaupt zu allen Berufszweigen einer mehr realistischen Färbung, so scheint es die Aufgabe des Gymnasiums zu sein, besonders auf allgemeine wissenschaftliche Carrieren, sowie auf juristische und Lehrämter vorzubereiten.

Wir möchten im Betreff sämmtlicher Fachschulen einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken: erstlich man hüte sich und behüte die lernende Jugend vor der Verfrühung der eigentlichen Fachbildung; namentlich aber bewahre man den Schüler vor dem verderblichen Wahne, er brauche nur so viel zu lernen, als die Führung seines künftigen Berufes erheische. Zweitens gestatte man auch in der Fachschule wenigstens einigen der Fächer Zutritt, welche die rein humane Bildung des jungen Mannes bezwecken. Denn nichts ist abschreckender, als der Anblick von Männern die über dem beruflichen jedes andere Interesse vergessen, nichts niederschlagender, als die häufig zu machende Wahrnehmung, daß die best situirten Beamten und Vertreter realistischer Berufszweige einen gänzlichen Mangel an jeder feineren Bildung und an jedem Verständniß, an jeder Fühlung für allgemeinere edlere Bestrebungen kundgeben. Die allgemeine Verrohung des Gemüthes, die Verfälschung aller tieferen socialen Bedürfnisse, der Mangel an einem offenen politischen Sinne und einem regen Interesse für das Gemeinwohl, die Ausprägung des widerwärtigsten Egoismus: dies werden und müssen die Folgen sein einer in ihrer Einseitigkeit auf die Spitze getriebenen Fachbildung. Am wenigsten ließe sich ein solcher Vorwurf wohl dem Gymnasium machen, welches in seinem Lectionsplan unbekümmert um das laute Getümmel des Marktes und unberührt durch die zudringlichen Rufe der Tageshelden nach einer Zustutzung auch der gelehrten Bildung auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens, seine Bahnen beschreibt, um Jahr aus Jahr ein eine Zahl junger Freunde der Wissenschaft auf die Hochschule zu entsenden.

Die Realschule, welche an manchen Orten wohl auch unter dem Namen der höheren Bürgerschule auftritt, ist ein Product der neueren Zeit und das Resultat jenes pädagogischen Kampfes zwischen den Humanisten und Realisten oder zwischen den Anhängern einer formalen und andererseits einer materialen Bildung. Die Realschule soll den Bildungsbedürfnissen des mittleren und höheren Bürgerstandes entsprechen und soll jenes Wissen ihren Zöglingen zuführen, auf welchem der künftige Industrielle oder Verwaltungs- und Rechnungsbeamte oder der Land- und Forstwirth und Bergbaubeamte am schnellsten und sichersten weiter bauen kann. Im Unterschiede vom Gymnasium ist es der Realschule eigenthümlich, daß sie einen reicher besetzten Lectionsplan aufzuweisen hat und daß sie von den Lehrfächern die mathematisch-naturwissenschaftlichen, sowie die modernen Weltsprachen bevorzugt. Zum Ruhme ist es dieser Gattung von Schulen angerechnet worden, daß sie ihren Zöglingen eine praktische und also brauchbare Bildung gewähre, daß sie dieselben mit geschärftem Sinne in das Leben abgebe, so daß sie sich in der Praxis leicht zurecht finden könnten. Der gegen die Realschule erhobene Vorwurf lautet: sie verleite mit ihrem reichen Lectionsplan zu einer Verflachung der Jugendbildung und leiste dem rohen Nützlichkeitsprincip in Sachen des Unterrichts zu viel Vorschub, sie würdige die Wissenschaft zu einer Sclavin des reinen Berufsinteresses herab. Eine, die Realschule nahe angehende Frage war bis in die jüngste Zeit die, ob man das Latein als facultatives oder obligatorisches Fach aufnehmen solle.

Da wir den Zweck des Gymnasiums schon oben mehrmals bezeichnet haben, so dürfen wir uns hier darauf beschränken, die Reformvorschläge zu nennen, die rücksichtlich des Gymnasialunterrichts laut geworden sind. Die Einen kämpfen gegen die rein grammatisch-philologische Methode des altclassischen Unterrichts und verlangen eine vorwiegend historisch-antiquarische Ausbeutung der mehr cursorischen, als statarischen Lectüre, zugleich verwerfen sie die Anfertigung von lateinischen und griechischen Versen und wenigstens auch griechische Exercitien als Arbeiten, die man wohl dem Philologen auf der Universität, nicht aber dem Gymnasiasten zumuthen könne, da dieser seine geistige Kraft nur so weit auf die alten Sprachen richten dürfe, um sich an ihren literarischen Producten zu nähren und zu stärken, um aus ihnen Kenntnisse und Gedanken zu schöpfen, — jene schriftlichen Uebungen aber jedenfalls dazu beitragen würden, eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Hauptschuldisciplinen zu verbieten.

Mit diesem Letzteren ist auch zugleich auf die zweite wichtige Reformforderung verwiesen, daß nämlich dem Gymnasiasten doch auch eine leidliche Bekanntschaft mit Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte, so wie mit den neueren Sprachen möglich gemacht und er nicht ausschließlich mit Griechisch und Latein gefüttert werde. Soll

das Gymnasium seinen bisherigen großen Vorzug der starken Besetzung weniger Fächer im Lectionsplane und zugleich den allgemein gepriesener Bildungsmittel behaupten, so muß es jedenfalls mit Vorsicht auf solche Reformen eingehen; es kann seinen Studienkreis nur dann ohne größere Gefahr erweitern, wenn es das Capital intensiver Bildung, die aus dem gründlichen und allseitigen Studium der Alten gezogen werden kann, durch eine entsprechende gründliche Betreibung z. B. einer modernen Sprache zu ersetzen weiß. Man kann es den Vertretern eines breiteren Unterrichtsstoffes für alle Schulen und also auch für die Gymnasien nicht eindringlich genug sagen, daß die Schule weit mehr eine Gymnastik des Geistes d. h. seiner Denkfähigkeit, als die Darbietung vieler Kenntnisse zu erstreben habe. Selbstverständlich läßt sich der Unterschied von formaler und materialer Bildung nicht auf die Spitze treiben, so daß man etwa mit gewissen allgemeinen Kategorieen an alle möglichen Wissensstoffe herantreten könnte, sondern verschiedene Materien der Wissenschaften erfordern auch verschiedene geistige Uebungen oder verschiedene Formen der geistigen Arbeit. Mit anderen Organen arbeitet der Mathematiker und Physiker, mit anderen wiederum der Historiker und Grammatiker. Jedenfalls ist es dem Gymnasiasten zu wünschen, daß er wenigstens die ersten und einfachsten Handgriffe zur Beschäftigung mit jeglicher Wissenschaft erlange und daß man daher von ihm kein solches Uebermaaß von rein philologischer Bildung erwarte, welches leicht jedes andere Interesse und Studium absorbiren könnte.

Darauf legen wir kein besonderes Gewicht, ob die Realschule neben dem Gymnasium als ganz besondere Anstalt bestehe oder ob dieselbe nur als Realgymnasium sich aus dem allgemeinen großen Stamme des Gymnasiums neben dem humanistischen Gymnasium herausgestalte. So wie in der Realschule es Classen zu geben pflegt, welche mit den Unterrichtszwecken der Volksschule zusammenfallen, so auch im Gymnasium, dessen Besuch, streng genommen, etwa vom 14jährigen Schüler mit dem bestimmten Zwecke einer humanistisch-philologischen Bildung begonnen werden kann.

Wie wir das Polytechnikum, die höhere Gewerbeschule, die landwirthschaftliche und andere Akademieen als mit der Realschule correspondirende und auf ihr fortbauende Lehranstalten betrachten, so die Universität als die höchste Bildungsschule der Abiturienten des Gymnasiums. Wir nannten oben das Gymnasium die Vorschule der Universität. In der That soll auch jenes zum ausgiebigen Besuche der letzteren geschickt machen. Freilich haben mehrfach auf Universitäten junge Leute zu den Vorlesungen Zutritt und werden sogar inscribirt, die nie ein Gymnasium betraten oder doch seinen Cursus nicht beendigten. Die philosophische Facultät steht z. B. Pharmaceuten und jungen Oekonomen offen, die etwa eine Realschule durchmachten und dann einige Jahre der Praxis ihres Berufes widmeten. Die Universität bietet einerseits eine allgemeine encyclopädische, andrerseits die verschiedenartigste Fachbildung. Jede einzelne Facultät könnte man als besondere Fachschule bezeichnen die philosophische umfaßt deren mehrere zugleich, das Nebeneinanderbestehen aller Facultäten auf der Universität weckt und bewahrt indessen in jedem empfänglichen Studirenden das Bewußtsein von dem inneren Zusammenhang aller Wissenschaft und damit alles Wissens. Es wäre von hohem Interesse die sämmtlichen Eigenthümlichkeiten deutscher Universitäten, namentlich in ihrem Unterschiede z. B. von englischen oder französischen ? eingehender zu kennzeichnen. Wir müssen uns auf Weniges beschränken. Das wesentliche Merkmal deutscher Hochschulen ist die sogenannte akademische Freiheit, welche umfaßt die wenig beschränkte Wahl der Lehrer und der Collegien, also die Lernfreiheit, sowie die fast vollständige Ungebundenheit des Privatlebens der Studirenden und drittens die wenigstens principiell bekannte Lehrfreiheit. Größere oder geringere Abweichungen finden sich freilich innerhalb der deutschen Staaten rücksichtlich dieser akademischen Freiheit mehrfach. Zum Beispiel wird die Lernfreiheit chimärisch durch die aus dem Professorencollegium einer Landesuniversität hervorgehende Prüfungscommission, deren Zusammensetzung den Examinanden wenigstens indirect auf gewisse Docenten hinweist, die er bei völlig freier Wahl vielleicht nicht gehört haben würde. Sodann wird diese Lernfreiheit beschränkt durch die Nöthigung, gewisse Stipendien nur auf der Landesuniversität genießen zu dürfen, sowie durch gesetzliche Bestimmungen über eine geringste Dauer des Aufenthaltes des Landeskindes auf seiner heimathlichen Hochschule. Nicht minder

hat sich wiederholt an mehr als einer Stelle die Beeinträchtigung der Lehrfreiheit gezeigt, besonders bei Besetzung philosophischer, theologischer und historischer Lehrstühle, deren Vertretung etwa von einer gewissen politischen oder religiös kirchlichen Richtung abhängig gemacht wurde. Niemand hat mehr Hohn und schärfere Lauge über solche schillernde Lehrfreiheit des akademischen Lehrers ausgegossen, als Schopenhauer. Selbstverständlich muß jede Wissenschaft in die Scholastik zurückfallen, sobald ihr Ziel und Forschungsmittel von etwas außer ihr selbst Gelegenen vorgezeichnet werden. Betrachtet man, wie dies doch vorausgesetzt werden muß, die Universitäten als die großen Laboratorien des gesammten wissenschaftlichen Fortschritts einer Nation, als die Höhen- und Centralpuncte ihrer selbständigen Forschung, als die Quellen und Wegweiser für stets neu sich gestaltende und vervollkommnende Lebensverhältnisse, dann muß man ihnen namentlich eine völlig freie Bewegung des philosophischen Studiums, als desjenigen wünschen, welches die Centralsonne aller anderen Studien bilden, dieselben befruchten und fruchtbar machen soll. Die hohe Pflege der Philosophie scheint uns ein Hauptgradmesser für den inneren Werth einer Universität zu sein, weil die Philosophie das Gegengewicht gegen alles blos mechanische und lediglich auf den Beruf berechnete Studium bilden soll. Ein selbständiges freies Erfassen einer Wissenschaft ist dem unmöglich, der stets nur mit secirendem Verstande Einzelnes betrachtete und seinen Stolz in massenhafter Aufspeicherung von positiven Einzelkenntnissen suchte.

Die Form, in welcher auf den Universitäten gelehrt zu werden pflegt, ist vorwiegend die akroamatische. Eine speciellere Leitung des Studiums des Einzelnen tritt gewöhnlich erst gegen Ende der Studienjahre ein und findet da meist in sogenannten Privatissima, oder Examinatorien und Seminaren statt. Es spitzt sich demzufolge auch der Privatfleiß der Studirenden meist nur auf die Gewinnung der beim Staatsexamen geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu, während ein in sich selber ruhendes freies Privatstudium zu den selteneren Ausnahmen gerechnet werden muß. Es wäre denkbar, daß bei anhaltender, gleich mit Anfang der Universitätszeit beginnender intimerer Einwirkung des Docenten auf den Studirenden, oder bei periodisch mehrmals im Jahre eintretender Controle des Studiengangs der Einzelnen ungleich mehr streng wissenschaftlicher Geist in die Masse der Studirenden kommen würde. Wenigstens lehrt die Erfahrung, die man z. B. an dem Tübinger Stift gemacht hat, daß die unter fortgehender Controle arbeitenden Studenten verhältnißmäßig die meisten Epoche machenden Vertreter der Philosophie und Theologie in der neueren Zeit aufzuweisen haben. Daraus würde sich nun auch der Wunsch nach einer Beschränkung der Ungebundenheit des Privatlebens der Studirenden ergeben. Gerade diese Seite der akademischen Freiheit hat fast ebenso scharfe Gegner, als warme Vertheidiger gefunden. Während die Einen — (zu ihnen gehört Herder, Gervinus u. A.) es für den tollsten Unsinn erklären, junge Leute in der gefährlichsten Zeit ihres Lebens sich ganz selbst zu überlassen und daraus die große Zahl verkommener Genies, liederlicher Literaten und gesinnungsloser Beamten herleiten wollen, haben Andere, wie Schleiermacher, die Eigenartigkeit und Ungebundenheit des akademischen Lebens für eine psychologisch-pädagogische Forderung und für ein sociales Bedürfniß erklärt. Von obrigkeitlicher Seite hat man gewöhnlich nur den schreiendsten Unsittlichkeiten der jungen Leute entgegentreten wollen; doch bildeten die burschenschaftlichen Verbindungen periodisch auch wohl den Gegenstand eines geheim-polizeilichen Verfahrens.

Reformvorschläge, die man rücksichtlich der deutschen Hochschulen könnte laut werden lassen, würden sich etwa auf folgende Puncte concentriren: 1) Man treffe Einrichtungen, um das philosophische Studium wieder zu seiner vollen Geltung kommen zu lassen. 2) Man dringe auf das Schulebilden der Docenten, wonach dieselben veranlaßt werden, sich außer den Vorlesungen um ihre Zuhörer zu kümmern und ihnen intimere, speciellere Anregungen zu wissenschaftlichen Arbeiten zu geben. 3) Man fordere von den Studirenden wenigstens halbjährige Belege für den Gang und die Resultate ihrer Studien. 4) Man gewähre nur denjenigen Verbindungen die Freiheit der Existenz, welche nachweisen können, daß sie edlere gesellige und wissenschaftliche Zwecke verfolgen.[1]

1) Die Redaction theilt in diesen Puncten die Ansichten des Verf. nicht vollständig. Für die

5) Man erleichtere nach Möglichkeit die Existenz von Privatdocenten, als den jüngeren aufstrebenden Kräften, welche zu speciellerer Hingabe an die Studirenden besonders geschickt und aufgelegt sein werden. 6) Man nehme, je nach den allgemein laut werdenden praktischen Bedürfnissen, von Zeit zu Zeit neue Disciplinen entweder als Theile der bereits bestehenden oder als neue Facultäten in die Universitätsstudien auf, — (wie z. B. für Geographie, neuere Philologie und Pädagogik hie und da noch immer wenig oder gar nicht Sorge getragen wurde, ist allgemein empfunden worden).

Daß vom Geiste und von den Einrichtungen unserer Universitäten das Gesammtwohl der deutschen Staaten und der deutschen Nation wesentlich abhänge, bedarf kaum noch der Erwähnung.

Neben und vielleicht parallel den Universitäten können wir die mancherlei Akademieen stellen, welche entweder zu einer Beamtencarrière im Staatsdienste, oder zu privaten Unternehmungen in landwirthschaftlichen und industriellen Branchen oder endlich zur Künstlerlaufbahn vorbereiten sollen. Der Name „Akademie" ist von Manchen entweder für die Selecte des Gymnasiums oder für Veranstaltungen gebraucht worden, in denen nach Absolvirung der allgemeinen philosophischen Studien das bestimmte einzelne Fachstudium gepflegt werden sollte; endlich hat man „Akademieen" Vereine von Männern der Wissenschaft zur höchsten und vollkommensten Pflege derselben genannt. Wie den Universitäten mit sämmtlichen (?) oder doch mehreren Facultäten solche Hochschulen, wie die von Bologna für die Rechtsgelehrsamkeit, die von Salerno für Medicin, die Pariser für Theologie, also zunächst für je eine Wissenschaft voraufgingen, so bestehen noch gegenwärtig neben den Universitäten Akademieen für die eine oder andere Wissenschaft (z. B. Münster für Theologie; bis vor nicht langer Zeit Graz u. A.), namentlich für Agronomie, Berg- und Forstwissenschaft. Theils locale, theils finanzielle und andere mehr zufällige Umstände haben wohl die Isolirung von dergleichen Akademieen wünschenswerth gemacht. Denn selbstverständlich wird man eine Bergakademie gern in die unmittelbare Nähe von Berg- und Hüttenwerken bringen, um den Studirenden eine Menge nützlicher oder nothwendiger Anschauungen zu gewähren; das land- und forstwirthschaftliche Studium erheischt vielleicht (?) nicht minder das Vorhandensein praktischer Versuchsstationen und Etablissements, als das theologische die Gelegenheit zu Predigerseminaren u. s. w. Am ehesten ließe sich wohl durch Kauf oder Pacht die landwirthschaftliche Versuchsstation in die Nähe der Universität bringen (z. B. ist für das landwirthschaftliche Institut in Jena das ein Stündchen entfernte Kammergut in Zwätzen als Versuchsstation bestimmt worden), um dann das landwirthschaftliche Studium in den Bereich der Universitätsstudien hineinzuziehen. Es würde dies manche Ersparniß an Lehrkräften und Lehrmitteln z. B. Naturaliensammlungen und Laboratorien herbeiführen, und selbstverständlich käme auch dem jungen Oekonomen auf der Universität der Umstand zu Gute, daß er hier von einem allgemein wissenschaftlichen Geiste angeweht würde, wie er auf einer specifisch landwirthschaftlichen Akademie vielleicht selten zu finden sein dürfte. Ob sich die Universität dabei wohl fühlen würde, wenn junge Leute vom Gute oder von der Realschule in größerer Menge bei ihr eintreten könnten, ist freilich eine andere Frage. Aber jeder Akademie wünschen wir, wie oben erwähnt, wenigstens einen, die humanistischen Fächer vertretenden, Lehrstuhl (etwa für deutsche Literatur, Geschichte und philosophische Propädeutik oder eine Art Wissenschaftslehre, ferner für Gesetzes- und Verfassungskunde, Nationalökonomie und Gesellschaftswissenschaft). Ueber die akademische Freiheit und Gerichtsbarkeit in solchen Akademien erlauben wir uns nur die kurze Bemerkung, daß in denselben um so weniger studirt und gelernt werden wird, je mehr die veralteten Lächerlichkeiten resp. Rohheiten des deutschen Studentenlebens bei ihnen Eingang und Boden gewinnen.

Bildung des Charakters ist bei jungen Leuten im Alter der Studirenden jeder formale Zwang nur von Nachtheil, umsomehr als es gilt, so früh als möglich die Selbstverantwortlichkeit für das eigene Thun und Handeln zur Geltung zu bringen. Wenn man ferner nach Einführung der Gewerbefreiheit den Lehrlingen die Prüfungen erlassen hat, ohne im Allgemeinen Nachtheile zu bemerken, so wird man den nicht nur im Alter mehr vorgeschrittenen, sondern auch in Bezug auf geistige Bildung weit höher stehenden Studenten mindestens dasselbe Vertrauen entgegenbringen können. H. R.

Die höhere Gewerbe- oder technische Schule, als für künftige Ingenieure, Chemiker, Maschinenbauer u. s. w. bestimmt, könnte ebensowohl als ein Ingredienz der Universität gelten, wie die ökonomische Lehranstalt. Mathematiker, Naturhistoriker, Chemiker: kurz die Vertreter aller wesentlichen Theile der Mathematik und Naturwissenschaft bilden den Grundstock des Lehrkörpers eines Polytechnikums. Die Ansprüche an einen Universitätslehrer der genannten Fächer werden kaum größer sein, als die an einen Lehrer der Technik zu stellenden. Also auch hier wäre es möglich, eine Concentration der Lehrkräfte und Lehrmittel vorzunehmen, wenn man die Studien des Technikers als Universitätsstudien auftreten ließe. In Zürich ist dem einigermaaßen entsprochen, indem ein einziger mächtiger Palast in seinen Hauptflügeln die Hörsäle der Techniker und der anderen Studirenden umfaßt. Hier können dann leicht die Techniker an manchen Vorlesungen der allgemeinen Wissenschaften theilnehmen und wiederum kann manche, der Technik zunächst gewidmete, Sammlung auch anderen Facultäten zu Gute kommen. Gegen eine solche Zusammenlegung verschiedener Akademieen und der Technik mit der Universität könnte nur die Gefahr der übermäßigen Anhäufung lernender Jünglinge in denselben Hörsälen, an denselben Orten geltend gemacht werden. Da bereits allenthalben Pharmaceuten, Chemiker und sonstige Naturwissenschaftler ihre höchste Fachbildung auf Universitäten suchen und finden konnten, da ferner hie und da auch Oekonomen zu denselben zugelassen wurden, so wüßten wir wenigstens keinen inneren Grund dagegen ausfindig zu machen, daß auch künftigen Baumeistern und Ingenieuren ihre theoretische Ausbildung auf einer Universität geboten werde. Jedenfalls könnte das Technikum seine Aufnahmebedingungen so hoch stellen, daß die Lehrweise ebenfalls eine vorherrschend akroamatische würde und somit der Charakter der Schule noch mehr aus ihm verschwände. Die private Lebensstellung der Techniker ist meistentheils derjenigen der Studenten fast ganz gleich gemacht worden: Dafür konnten die Technikerbewegungen in Zürich vom Juli 1864 Zeugniß ablegen, dafür sprechen ferner die offenen Verbindungen z. B. der Dresdner Techniker, die man kaum noch mit dem Namen technische „Schüler" zu bezeichnen wagen möchte.

Uebrigens kann das Polytechnikum ähnlich, wie die Universität, eine größere oder geringere Zahl von Disciplinen in sich aufnehmen. Außer den Architecten, Ingenieuren, Chemikern, Maschinenbauern können in ihm auch Industrielle und Kaufleute, sowie Land- und Forstwirthe unterrichtet werden. Wirklich sind in einigen technischen Anstalten Lectionen für handelswissenschaftliche und agronomische Fächer angesetzt. Was für die möglichste Theilung und Isolirung der Fachschulen spricht, ist jedenfalls die, damit an die Hand gegebene, leichtere Beherrschung und Leitung einer Anzahl Lernender. Nichts ist dem fruchtbaren Unterricht so zuwider, als eben die übermäßige Anhäufung von Schülern in einer und derselben Lehranstalt. In je mehr Städten höhere Bildungsanstalten errichtet werden, je mannichfacher ferner die Schulen sich auseinander legen, desto intensiver wird im Allgemeinen die Bildung eines Volkes werden. Jede tüchtige Schule ist mit ihrem Lehrkörper und mit ihren gesammten Unterrichtsmitteln ein nicht hoch genug anzuschlagender Vorposten der gesammten Cultur. Je mehr Schulen, desto mehr Lehrer, je mehr Lehrer, desto mehr positive Einwirkung auf die Masse, desto weniger Repressalien gegen rohe, verkommene, gegen Zucht und Ordnung sich auflehnende Individuen im Staate. Freilich möchten wir wünschen, daß manche Hochschule, deren Besuch immer dürftiger wird, und daß manche ausgezeichnete Lehrkraft einer Universität im Verhältniß zu den auf sie verwandten Mitteln auch einen weiteren Wirkungskreis d. h. eine größere Zahl von Lernenden gewänne; dieß könnte geschehen, wenn man einem abblühenden Musensitze durch Hinzufügung neuer Lehr-Abtheilungen zu den bestehenden Facultäten neue Anziehungskraft verschaffte. Ohne Zweifel erhielt z. B. Jena durch seine landwirthschaftliche Akademie einen neuen, zunächst nach materieller Seite hin nicht zu unterschätzenden Aufschwung.

Indem wir noch immer auf dem Boden der Fachlehranstalten stehen, müssen wir weiter der Handelsschule gedenken (s. Art. Handelswissenschaft). Noch immer hat es derselben nicht gelingen wollen, sich ähnliche staatliche Anerkennung und Unterstützung zu erringen, wie die Gewerbeschule oder die landwirthschaftliche Akademie 2c. Sie ist fast ohne Ausnahme auf Privatmittel angewiesen und hat sogar noch vielfach mit dem Widerspruche

oder der Geringschätzung seitens des Kaufmannsstandes zu kämpfen. Obgleich der Handelsbetrieb in den verschiedensten Formen und in dem verschiedensten Maaßstabe vielleicht den größten Theil einer überhaupt thätigen Gesellschaft beschäftigt, und obwohl er mit den steigenden Bedürfnissen und mit dem täglich zunehmenden Völkerverkehr geradezu eine Macht und ein wesentlicher Factor in der Gesammtheit menschlicher Beschäftigungen so wie in der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geworden ist, scheint man sich doch fortdauernd der Einsicht verschließen zu wollen, daß der Kaufmann so gut wie jeder andere Berufsmensch zu seinem eigenen und zum Wohle der Gesellschaft Schule und zwar Fachschule durchmachen müsse. Es existirt bekanntlich kaum eine Praxis, die nicht von der Theorie unterstützt und gefördert werden könnte. Wen geht das Studium der Politik und Theorie des Handels, wen die Handelswissenschaft, wen die Arithmetik, die Waarenkunde, die Kenntniß des Wechselrechts, des deutschen Handelsgesetzbuches oder des Code de commerce, wen die Bekanntschaft mit allen Hauptlehren der Nationalökonomie und mit den Weltsprachen näher an, als den Kaufmann? Es gibt natürlich vorzüglich begabte Naturen, Autodidacten, welche auch ohne Schule das Höchste in ihrem Berufe und als Menschen überhaupt erringen: aber für die durchschnittliche Begabung ist ein Hinzutreten der Theorie zur Praxis von ganz unschätzbarem Werthe. Und zwar sind wir keineswegs der Meinung, daß die Fortbildungsschule des jungen Kaufmanns demselben nur berufliche Vorbildung zu gewähren habe: sie soll ihn vielmehr zugleich zum gebildeten Menschen überhaupt erziehen. Die Fragen, ob Handelsschule oder Handelsakademie vorzuziehen sei, wollen wir dahin beantworten, daß die Handelsschule für 14—16jährige junge Leute sich zur Handelsakademie für Commis und vielleicht selbst für junge Principale ähnlich verhalte, wie die niedere Ackerbauschule zur landwirthschaftlichen Akademie, oder wie die Realschule zum Polytechnikum. Das Eine braucht das Andere nicht auszuschließen. Der angehende Lehrling wird in den meisten Fällen der Schule und nicht der Akademie bedürfen, für ihn wird es am wohlthätigsten sein, in seinem noch mangelhaften Wissen allerlei nachzuholen. Dagegen könnte namentlich in jedem größeren Orte für eine höhere wissenschaftliche Fortbildung der gut vorbereiteten Lehrlinge und Commis durch regelmäßige Vorträge gesorgt werden. Auch würde sich im Anschluß an jede Handelsschule recht wohl eine Selecte errichten lassen für diejenigen ihrer Abiturienten, die große Neigung zu weiterer Fortbildung empfänden. Eine besondere, wenn auch nur kurze akademische Laufbahn würde man dem Commis ähnlich wie dem Oekonomie-Eleven namentlich dann empfehlen, wenn derselbe sich entweder zum höheren Finanzfache oder zur Leitung eines verwickelteren, größeren industriellen Etablissements heranbilden wollte.

Während, wie erwähnt, nicht wenig Kaufleute noch immer eine geringschätzige Meinung von der theoretischen Ausbildung ihrer Fachgenossen durch die Handelsschule hegen, hat sich dagegen im Schooße des Handwerks und kleinen Gewerbebetriebs seit längerer Zeit eine erfreuliche Regsamkeit im Interesse der Fortbildung des Handwerkers und Gewerbetreibenden kundgegeben. Dafür zeugen sowohl eigentliche Handwerker- oder niedere Gewerbeschulen, als die sogenannten Arbeiterbildungsvereine, die man neuerdings u. A. in Berlin in musterhafter Organisation vorfindet (s. Art. Bildungsgenossenschaft). Mögen nun die eben genannten Veranstaltungen zur Fortbildung des Handwerkers lediglich einen erweiterten und vollkommeneren Fachunterricht (z. B. im Zeichnen, Modelliren, in Geometrie u. s. w.), gewähren oder sich eine allgemeinere humane Ausbildung ihrer Schüler zur Aufgabe machen: so geben sie unter allen Umständen ein schönes Zeichen für den Aufschwung des dritten Standes, so verheißen sie dem Bürgerthum eine reiche Zukunft. Die Handwerker- und niedere Gewerbeschule tritt auf als Abend-, oder Sonntags- oder auch als Tagesschule: je nachdem den Lernenden mehr oder weniger Muße zum Besuche von Lectionen, zum Anhören von Vorträgen und zum Fertigen von Arbeiten gegönnt wird. Außer den eigentlichen beruflich-technischen Fächern, unter denen das Zeichnen immer voranstehen wird, dürften noch folgende andere eine besondere Beachtung verdienen: Volkswirthschaftslehre, Buchhaltung, Geographie, Geschichte, Geometrie, Arithmetik und neben der Muttersprache wenigstens eine der fremden lebenden Hauptsprachen. Die immer stärkere Entwickelung der Maschinenindustrie ist es

nicht allein, welche dem zur Concurrenz herausgeforderten Handwerker und kleinen Gewerbsmann die Pflicht einer möglichst tüchtigen technischen Ausbildung auferlegt, auch das allgemein gefühlte Bedürfniß nach einem regen Gemeindeleben mit den mannichfachen Merkmalen der Selbstverwaltung tritt mit den höheren Bildungsansprüchen an den Kleinbürger heran. Wenn also der Egoismus und die Rohheit einzelner Meister ihren Gehülfen die Benutzung der sich bietenden Fortbildungsgelegenheiten abschneiden wollte, so müßten entweder die Gemeinderäthe oder die Staatsobrigkeiten oder die Ständeversammlungen ihre Rechte geltend machen und mit gesetzlichem Zwange da eintreten, wo an freie Entschließung nicht mehr appellirt werden kann. Am besten werden aber dergleichen Handwerker-Fortbildungsschulen überall da gedeihen, wo die Regierung (das Cultusministerium) und für das allgemeine Wohl begeisterte Lehrer und Vertreter der verschiedenen Fachwissenschaften den ehrenwerthen Mitgliedern des Handwerkerstandes zu gemeinsamer Anbahnung, Einrichtung und Fortentwickelung jener Schulen die Hand reichen. Selbstverständlich müssen hierbei Opfer von allen Seiten gebracht werden: von Seiten der Lehrer nicht minder, als von Seiten der Handwerksmeister und endlich der Obrigkeiten, damit nicht auch hier die Armuth des Lernbegierigen und Lernfähigen die Ursache zur Vernachlässigung seiner Bildung werde.

Die Arbeiterbildungsvereine, in denen sowohl Lehrlingen, als Gesellen und Meistern durch Unterricht, Vorträge, Bibliotheken und Zeitschriften Gelegenheit zu beruflicher, wie zu allgemein humaner Bildung (z. B. durch Geschichtsvorträge) geboten werden soll, sind nur eine besondere Form der Veranstaltungen zur Fortbildung der Handwerker und des Volkes überhaupt. Die Hauptsorge wird bei denselben darauf gerichtet sein müssen, zwar von warmem Interesse für des Volkes geistige und materielle Wohlfahrt erfüllte, aber doch in ihrem politisch-socialen und religiösen Standpuncte weise Mäßigung bewahrende Männer als Vorsitzende, Lehrer und Vortragende zu gewinnen, damit nicht der edle Zweck der Unternehmung durch überspannte und wirklich unausführbare Bestrebungen verdächtigt und verfälscht werden könne. Social-politischen Tact bedürfen die Arbeiterbildungsvereine nicht minder, als etwa die Turnvereine; befleißigen sie sich einer soliden gesunden Haltung, dann sichern sie sich ebensowohl die immer größere Theilnahme des Handwerkerstandes, wie die Sympathie und factische Unterstützung der Männer der Wissenschaft und des Staates, damit aber eben die ihnen so lebhaft zu wünschende dauerhafte Existenz.

Uebrigens müssen wir hoffen, daß auch auf dem Lande mehr und mehr Einrichtungen ähnlich den eben besprochenen Vereinen getroffen werden mögen. Die durchschnittlich höchst mangelhafte Schulbildung des Dorfbewohners erheischt sicherlich des Nachholens und Ausbauens von mancherlei Kenntnissen in hohem Maaße und es ist von mehr als einem Socialökonom auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, den socialen und also besonders auch den Bildungszuständen der Landleute eine energischere Pflege zu widmen. Hier müßten vor Allem die Geistlichen in Gemeinschaft mit den Lehrern und den gebildeten wohlhabenderen Oekonomen die Sache der Fortbildung in die Hand nehmen, um theils die Förderung landwirthschaftlicher Kenntnisse, theils die Fortsetzung einer allgemeineren Bildung zu bewerkstelligen. Daher meinen wir aber auch, daß die Vorbildung des Geistlichen und Lehrers eine solche sein müsse, daß er auf die Interessen seiner Gemeinde einzugehen und denselben sogar zu dienen im Stande sei. Namentlich in den Wintermonaten hat der Landmann hinreichend Muße, um sich einiger theoretischer Fortbildung zu widmen; sowohl an Wochenabenden, wie am Sonntage nach dem Gottesdienst könnte durch Unterweisung der ländlichen Jugend und durch Anregungen für die Erwachsenen manch' werthvoller Beitrag zu dem geistigen und sittlichen Wohl der Landgemeinden geliefert werden. Allerdings bestehen hie und da sogenannte Ackerbau- und Winterschulen für die Söhne des ländlichen Mittelstandes, aber theils sind dieselben noch viel zu wenig verbreitet, theils gelten sie zunächst nur der heranwachsenden Jugend, nicht den Erwachsenen, die wir um keinen Preis ohne einige wissenschaftliche Anregung lassen möchten.

Uebrigens wird jeder Staat, dem an einer möglichst intensiven Production seines Gebietes und Volkes gelegen ist, sich nicht daran genügen lassen, nur für die rein landwirthschaftliche Fortbildung zu sorgen (durch ökonomische Akademieen und niedere Acker-

bauschulen), sondern er wird auch bemüht sein, tüchtige Blumenzüchter, Pomologen, Gemüsebauer u. s. w. heranzubilden, und wiederum innerhalb der landwirthschaftlichen Studien besonderen Zweigen, wie dem Wiesenbau oder einem bestimmten Zweige der Viehzucht, der sich für seinen Boden vielleicht vorzüglich eignet (wie der Schafzucht), durch Gewährung entsprechender Bildungsmittel (wozu z. B. auch die Darbietung von Reisestipendien, ferner die Unterstützung von Fachjournalen, die Veranstaltung von Ausstellungen u. s. w. gehört) eine größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir sind mit der Aufzählung der Fachschulen noch nicht zu Ende: weder die Kunstakademieen, noch die Kriegsschulen, noch die Akademieen für Thierärzte wurden erwähnt.

Die Kunstakademieen, deren wir z. B. in Dresden, München, Wien, Düsseldorf u. a. O. finden, haben den Zweck, dem bildenden Künstler einestheils rein berufliche, theils allgemein wissenschaftliche Bildung zu gewähren. Alles, was auf der einen Seite zur Gewinnung technischer Fertigkeit und Vollkommenheit in dem gewählten Kunstzweig führen und beitragen (also namentlich Zeichnen nach der Natur; Act-Zeichnen und Malen) und was auf der anderen den künstlerisch schöpferischen Geist nähren, wecken, beleben kann, soll in den Bereich der Kunstakademie gezogen werden. Das Studium des menschlichen Körpers, aber auch der menschlichen Seele (also Anthropologie im weitesten Sinne des Wortes), ferner eine möglichst reiche Anschauung von Naturgegenständen, so wie von Situationen aus dem Leben der Menschen (also vorzüglich auch Geschichtsstudium) dürften neben der fleißigen Benutzung von Kunstsammlungen aller Art dem Kunstakademiker vornehmlich zu empfehlen sein. Und wie dann weiter es dem Universitätsstudium die Krone aufsetzen müßte, wenn tüchtige Docenten für ihre Wissenschaft einen Kreis von Esoterikern zu einem Seminar oder Privatissimum um sich sammelten, um im eigentlichen Sinne des Wortes Schule zu bilden (nach Art der griechischen Philosophen), so wird jeder Jünger der bildenden Kunst durch seine Aufnahme in das Atelier eines anerkannten Meisters natürlich auch unendlich gefördert werden (obwohl die Gefahr des Mangels an Selbständigkeit hierbei auch keineswegs zu übersehen ist). Daß für die Architecten die praktische Vorbildung auf dem Bauplatze, daneben der Besuch von mathematischen und Zeichnenstunden, sodann die höhere Ausbildung in einer Baugewerken- oder polytechnischen Schule und die Theilnahme an einigen Vorlesuugen in der Kunstakademie (wie z. B. der Kunstgeschichte) empfehlenswerth sei, möge noch nachträglich erwähnt werden. Wie für die land- und forstwirthschaftlichen und für die Bergakademie bestimmte Localitäten als besonders oder allein geeignet erscheinen, so auch für die Anlegung von Kunstschulen. Man wird dieselben in solche Städte bringen, wo reiche Anschauung von Kunstwerken in Museen oder auf öffentlichen Plätzen zu finden ist, wo ferner ein gewisser Wohlstand die Pflege der Künste in höherem Maaße gestattet, wo mehrere Meister der verschiedenen Künste bereits ihren Sitz aufgeschlagen haben, — und wo vielleicht noch die Reize einer schönen Natur und Anregungen eines reich bewegten, gesunden Volkslebens hinzukommen.

Zu den Kunstschulen müssen wir auch die Conservatorien für Musiker rechnen mit denen z. B. in Dresden die nöthigen Bildungsmittel für dramatische Künstler verbunden sind. Hier gelten ganz die gleichen Gesichtspuncte für die Aufstellung des Lectionsplanes, wie bei den Kunstakademieen: nämlich der technisch-berufliche und der allgemein wissenschaftliche. Gemeinsam allen Kunstjüngern könnten Vorlesungen über Aesthetik, über Kunst- und allgemeine Culturgeschichte sein. Eine tiefere Gedanken- und eine gediegene sittliche Bildung sollten allen Kunstschulen als Ideale vorschweben: denn nur an Gedanken reiche, zum Denken geschickte und sittliche Naturen können ihre technische Fertigkeit zur wirklichen Förderung des gesammten Kunstgebietes verwerthen.

Die Errichtung von Kriegsschulen scheint sich von selbst aus der hohen Ausbildung der Kriegskunst und Kriegswissenschaft zu ergeben. So lange die Kriegführung eine einfachere war, so lange der Krieg mehr die persönliche Tüchtigkeit des einzelnen Kämpfenden, als die Anwendung namentlich der Feuerwaffen erforderte, so lange insbesondere die Belagerungskunst noch in ihrer Kindheit lag, konnte das Kriegshandwerk auch wohl als Nebenbeschäftigung eines jeden Mannes gelten. Die Ausbildung der stehenden Heere, und damit die Beseitigung der Volksbewaffnung, sodann die vorwiegende

Besetzung der höheren militärischen Chargen mit jungen Adeligen haben außerdem das Ihrige dazu beigetragen, um jene Kriegsschulen in's Leben zu rufen. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl ihrer Aspiranten, sowie auf die hie und da üblichen ganzen oder halben Freistellen für junge Inländer erfordern diese Schulen allerdings verhältnißmäßig sehr bedeutende Summen aus den Staatsfonds. Jene Einrichtungen, namentlich die für gymnastische Uebungen und allerlei Exercitien bestimmten, so wie die Besoldung ihrer Lehrer setzen nicht geringe Mittel voraus. Zweierlei könnte hier geltend gemacht werden: erstlich, inwiefern ein inneres Recht dazu vorliege, aus Staatsmitteln einer vielleicht kleinen Elite zu Gefallen, durch ganze oder halbe Freistellen im Alumnat (denn dies ist ein wesentliches Merkmal der Kriegsschule) verhältnißmäßig bedeutende Summen aufzuwenden, zweitens ob nicht der Cursus der Kriegsschule dadurch bedeutend abgekürzt und also billiger gemacht werden könnte, daß dieselbe sich lediglich mit technisch-beruflichen Disciplinen befaßte, während sie eine angemessene allgemeinere Bildung z. B. in den Sprachen, in Geschichte und Geographie von ihren Abiturienten zwar forderte, aber sich um deren Darbietung selbst nicht kümmerte. Käme der Cadett von den oberen Classen des Gymnasiums oder einer Realschule in die Kriegsschule, so müßte man bei ihm selbstverständlich jene allgemeinere Vorbildung voraussetzen und er könnte nun ungetheilt den praktischen, wie theoretischen Uebungen und Studien seiner militärischen Laufbahn obliegen. Damit träte aber natürlich eine nicht unwesentliche Ersparniß an Lehrkräften und Unterhaltungskosten für Cadetten ein. So wie die polytechnische Schule sich in dem Maaße zur höheren Fachschule, ja zu einer Universitäts-Abtheilung emporarbeitete, als sie von ihren Recipienten immer mehr Wissen forderte, wie sie hiemit die etwaigen Elemente und Einrichtungen der Mittelschule von sich ausschied, um ihren Charakter rein darzustellen, so könnte dies in entsprechender Weise gewiß auch die Kriegsschule thun. In Frankreich ist unserer hier ausgesprochenen Forderung schon längst genügt.

Es liegt uns nahe, schon hier den Wunsch auszusprechen, es möge rücksichtlich der gesammten Unterrichtsanstalten eines Staates auf ein herzustellendes Gleichgewicht in der Vertheilung von Unterrichtsfonds hingearbeitet und eine weise Oekonomie in der Nutzanwendung und Verwerthung von Lehrkräften und überhaupt von Lehrmitteln beobachtet werden. Vielleicht lassen sich namentlich zu Gunsten der Volksschule und Volkserziehung hier und da in den höheren Unterrichtsanstalten — durch Concentration des zu Vereinigenden und Vereinbarten — Ersparnisse machen, die ja diesen selbst wieder zu Gute kommen würden, da ihnen daran gelegen sein muß, recht gut vorbereitete Schüler aufzunehmen. Wir haben an mehr als einer Stelle auf solche mögliche Zusammenziehungen getrennter Unterrichtsanstalten verwiesen. Die uns noch übrigen Fachschulen, wie die Seemanns- und Marineschulen, so wie alle getrennten gewerblichen Anstalten z. B. Webeschulen (neben den Gewerbe- und technischen Anstalten) geben dafür neue Belege. Je klarer und knapper z. B. die beiden erstgenannten Schulen ihr Programm entwerfen und aufstellen, desto kürzer werden wenigstens auch ihre Curse ausfallen können. Vieles, was in der Seemannsschule zu lernen ist, kann auch in der Real- und technischen Anstalt gelernt werden, und wiederum werden sich die specielleren Zwecke der Seemannsschule als der allgemeineren und der Marineschule als der besonderen vielfach decken. Die Marineschule aber bildet zugleich eine Unterabtheilung der Kriegsschule, und demnach sollten diese beiden sich auch womöglich gegenseitig in die Hände arbeiten.

Die Thierarzneischule (Akademie) scheint uns nicht minder sehr überflüssiger Weise eine ganz isolirte Anstalt zu bilden. Ganz sachgemäß würde sie sich (zu Gunsten des Kostenpunctes) entweder mit den landwirthschaftlichen Akademieen (wo solche für sich bestehen), oder auch mit den Universitäten vereinigen lassen; ihre Professoren der Chemie, der Zoologie, der Physiologie u. s. w. werden ohne Zweifel jederzeit auch auf einer landwirthschaftlichen Akademie oder an einer Universität willkommen sein und hier einen ausgedehnteren Gebrauch von ihrem Lehrtalent machen können, als es die vielleicht geringe Zahl von ihren besonderen Akademikern möglich macht. Wenigstens sollte, so lange die von uns gewünschte Concentration der Schulen und Akademieen noch nicht eingetreten ist, dafür gesorgt werden, daß die sehr wenig praktisch beschäftigten und

doch meist gut honorirten Professoren der einen Anstalten auch etwas von anderen in Anspruch genommen würden: damit wäre dem vielfach empfundenen Lehrermangel sogleich nicht unwesentlich abgeholfen. —

Wir haben zwar bereits oben unser Urtheil über die aus der Sache selbst sich ergebenden Forderungen in Betreff der Lehrerbildung (für Volksschulen) ausgesprochen, sind aber auf die bestehenden Seminarschulen, als Volksschullehrer-Bildungsanstalten selbst noch nicht eingegangen. Als Fachschulen dürfen wir dieselben keinesfalls übergeben. (Es ist auffällig und von vielen Seiten für einen Mangel erklärt worden, daß für die praktisch-pädagogische Tüchtigkeit eigentlich nur der Volksschullehrer, dagegen wenig oder nicht der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten gesorgt wurde). Ihre Existenz ist verhältnißmäßig noch eine junge, erst seitdem statt der Küster (resp. der Veteranen der Armee) wirkliche Lehrer für die Volksschule bestellt wurden, dachte man daran, besondere Anstalten für deren Ausbildung zu errichten. Dergleichen gibt es auch gegenwärtig in allen gebildeten Staaten. Wir theilen sie in Internate und offene Schulen; auch wohl auf privatem Wege kann die Vorbereitung zur Wahlfähigkeitsprüfung getroffen werden. Für die Internate hat man geltend gemacht, daß sich in ihnen der Seminarist an ein ordnungsmäßiges Familienleben gewöhnen werde, das er doch in seinem Amte durchaus pflegen müsse; auch solle das Internat den Sinn für Einfachheit und den Geist der Subordination wecken und nähren. Das Internat an sich kann ebenso gut eine Quelle des Segens wie des Fluches für die ihm Anvertrauten werden; dieselben können unter Umständen alle nur denkbaren Gebrechen des Leibes und der Seele, aber unter guter Leitung allerdings auch eine treffliche Erziehung für das Leben aus dem Internat mit hinwegtragen. Ist die Einrichtung in demselben casernenartig, sind dessen Leiter und Gehülfen bloße mechanische Pflichtmenschen, die kein wahres Herz für die Alumnen haben und dieselben lediglich mit starren Gesetzen unter der Zuchtruthe halten; wird auf solche Weise der Aufenthalt im Alumnat für die Zöglinge zur drückenden Bürde und dieses selbst zu einer Zwangsanstalt, deren Geboten man sich durch alle möglichen Lügen und Ränke zu entziehen bemüht ist, dann freilich kehrt sich der Segen des Internats zum Fluche um. Gegen die Internate sind Vorwürfe verbreitet, welche aber nur das schlecht geleitete Alumnat treffen können: die größere Ausgelassenheit der eben aus dem Internat Entlassenen, ihr Mangel an Menschenkenntniß und Umgangstalent, so wie ihre Gewöhnung an Verstellung, ja Unwahrheit sind einige der meistens hervorgehobenen schlimmen Folgen des schlechten Alumnats.

Doch das ist nicht die einzige Frage, welche die Volksschullehrerbildung angeht: die andere Frage betrifft den Kreis ihrer Lehrfächer. Wir haben uns oben gegen eine principielle Theilung der Lehrer überhaupt nach ihrem Bildungsgrade erklärt und müssen demnach auch grundsätzlich die bisher üblichen sogenannten Seminare verwerfen. So lange und sofern dieselben aber bestehen, möchten wir in Betreff ihrer Disciplinen folgende Sätze geltend machen. Erstlich gilt uns die Absolvirung einer gediegenen Realschule für die entsprechendste Vorbereitung auf den Eintritt in das Seminar und zwar darum, weil auf dieser Realschulbildung am besten weiter gebaut werden kann zu Gunsten der Vorbereitung eines Lehrers für das Volk, für das Gros des dritten Standes mit seinen mannichfachen realistischen Bildungsbedürfnissen. Damit das in der Realschule Erlernte vor dem Eintritt in's Lehramt nicht wieder verloren gehe, müßten die Hauptfächer jener auch im Seminare eine weitere vorzügliche Pflege erfahren: Also würden die Hauptgegenstände des Seminars sein: neuere Sprachen, Naturwissenschaften mit der physischen, mit Mathematik der astronomischen Geographie verbunden, Geschichte (mit Uebungen im Vortrag und mit Aufsätzen), Latein, Pädagogik (System und Geschichte derselben), Religionslehre, Gesang, Zeichnen, Gymnastik. Einen 3jährigen Cursus vorausgesetzt, so müßten die praktisch-pädagogischen Uebungen namentlich das 3. Jahr stark in Anspruch nehmen, und zwar würden dieselben bestehen 1) im Unterrichten 2) in pädagogischen freien Arbeiten (z. B. in methodischen, in Katechesen und in gegenseitigen Kritiken über die praktischen wie theoretischen Leistungen der Seminaristen).

Auf keinen Fall ist zu wünschen, daß durch verfrühte Praxis die möglichst vollständige wissenschaftliche Vorbildung verkürzt werde. Gesetzt, der Seminarist käme als 16jähriger in das Seminar, verlasse dasselbe mit dem 19. Lebensjahre, so könnte er vor

dem Antritt einer selbständigen Lehrerstellung recht gut noch 1—2 Jahre lang Vicar- oder Probedienste bei einem älteren Lehrer oder in einem größeren Lehrercollegium leisten, um sich speciell für die Lehrerpraxis vorzubereiten. (Jede Schule sollte daher auch zugleich als Lehrerbildungsanstalt betrachtet und benutzt werden). Wir sind keineswegs darüber im Zweifel, daß man das vorstehende Programm der Seminarbildung für zu hoch geschraubt bezeichnen werde, aber ebenso fest überzeugt halten wir uns auch, daß die gesammte Mission der Volksschule nur unter Voraussetzung einer wesentlich gesteigerten wissenschaftlichen Ausbildung des Volksschullehrers erfüllt werden könne. Daher wünschen wir auch lebhaft, daß der allgemein vernehmbare Ruf nach Aufbesserung der Volksschullehrergehalte durch den anderen nach Erweiterung der wissenschaftlichen Vorbildung des Volksschullehrers gestützt werden möge.

Aber nicht bloß Lehrer, sondern auch Lehrerinnen wollen gebildet sein, und so möge hier gleich von Bildungsanstalten für die letzteren, so wie von weiblichen Fortbildungsschulen überhaupt die Rede sein. Das Bedürfniß nach dergleichen ist erst in der neuesten Zeit nicht bloß empfunden, sondern auch bereits vielfach befriedigt worden. Je mehr sich die Ueberzeugung Bahn brach, daß dem weiblichen Geschlecht eine würdigere Stellung in der Gesellschaft eingeräumt, demselben aber namentlich ein größerer Spielraum von beruflichen Arbeiten zu selbständigem Erwerb eröffnet werden müsse, desto mehr Anstalten wurden getroffen, um auch den Töchtern wenig bemittelter Familien eine angemessene Vor- und Fortbildung zu verschaffen. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, alle die Vorschläge zu nennen und durchzumustern, die in Betreff weiblicher Berufe gemacht wurden, um so weniger, als in diesem Werke bereits in dem Artikel „Emancipation der Frauen" hierauf eingegangen ist. Alle weibliche Fortbildung muß auf zwei Hauptziele lossteuern: einmal auf die Heranbildung tüchtiger Mütter oder Hausfrauen (also Erzieherinnen und Haushälterinnen), und dann auf die Vorbereitung der erwachsenen Mädchen auf allerlei gewerbliche Arbeiten und vielleicht auch auf eine Anzahl von Aemtern, die bisher im Großen nur den Männern vorbehalten blieben. Die weiblichen Fortbildungsschulen wollen demnach geschieden sein in solche

1) für Erzieherinnen (Mütter und eigentliche Lehrerinnen)
2) für tüchtige Haushälterinnen (zur Führung eines kleineren Haushalts oder auch einer größeren Oekonomie)
3) für gewerblich-technische Berufsarten
4) für weibliche Aerzte (nicht bloß für Hebammendienste, sondern auch für Frauen-Krankheiten)
5) für Künstlerinnen (im Bereiche der Malerei und der verschiedenen plastischen Künste, so wie der Musik, des Gesanges und der Schauspielkunst).

Zur Vermeidung größerer Ausgaben würde es sich empfehlen, in den weiblichen Fortbildungsschulen verschiedene Sectionen je nach den verschiedenen Bildungsbedürfnissen einzurichten, so daß einige Fächer für alle, andere nur für einige Schülerinnen bestimmt wären. Allen jungen Mädchen würde z. B. zu empfehlen sein: ein Cursus im kaufmännischen Rechnen, in der Buchhaltung, so wie in allen den naturwissenschaftlichen und technologischen Disciplinen, die mit der Hauswirthschaft im Zusammenhange stehen. Wo sich übrigens an die Töchterschulen Selecten anschließen, würde es diesen zufallen, auf die wahren praktischen mehr, als auf die sogenannten ästhetischen Standesbedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Daß die weiblichen Handarbeiten in den Lectionsplan aller weiblichen Schulen gehören, ist selbstverständlich; nur möchten wir dieselben über das Nähen, Stricken und Sticken auch z. B. auf rein wirthschaftliche und auf Gartenarbeiten ausgedehnt und dem entsprechend die weiblichen Erziehungsanstalten eingerichtet sehen. Die Lehrerinnenbildung würde am besten in Kindergärten und Mädchenschulen zu gewinnen sein; wie es überhaupt erwachsenen Mädchen anzurathen wäre, einen Kindergartencursus durchzumachen, da eine jede die Möglichkeit der Verheirathung im Auge behalten muß. Von volkswirthschaftlicher Seite erscheint es als durchaus geboten, tüchtige Mütter, mit Weisheit begabt und mit pädagogischen Grundsätzen, so wie mit erzieherischem Geschick ausgestattet, heranzubilden. Die Unzahl verkommender oder doch der Gesellschaft gefährlicher Subjecte muß außer Anderem namentlich auch dem

Mangel an geistig reiferen, sittlich kräftigen und also zur Erfüllung der ersten und wahren Mutterpflichten geeigneten Frauen zugeschrieben werden. Vorläufig sind wir noch von total unwissenden und im Urtheil unreifen Müttern auf der einen, mit nervösen und überbildeten Damen auf der anderen Seite nur zu sehr umringt. Es thut noth, der Verrohung nicht minder, als der Hyperfötation durch gediegene, eine einfache, aber kräftige geistige Speise gewährende Töchterschulen entgegenzuarbeiten. Der auf die Spitze getriebene Modeunsinn unserer Tage, die Blüthe der Salons, die Unmasse von wandernden Gouvernanten, Kindermädchen und Ammen, die Unzahl von Leihbibliotheken und Journalzirkeln: Dies und vieles Andere gibt Belege für die dringende Nothwendigkeit von Reformen im Gebiete der weiblichen Erziehung.

Unter den verschiedenen Gattungen von Schulen müssen wir auch des Unterschiedes von Gemeinde- oder Staats- und von Privatschulen gedenken. Nur ein Wort über die letzteren. Ihre große Zahl scheint ihre Existenz hinreichend zu rechtfertigen; dieselben erscheinen als unentbehrliches Surrogat der öffentlichen Volksschulen. Ihre Vorzüge sucht man in ihrem schwächeren Besuche, also in kleineren Classenkörpern, sodann aber auch in der größeren Anzahl ihrer Lehrfächer und etwa noch in der durch sie gebotenen Absonderung der Kinder je nach der Wohlhabenheit und dem Stande der Eltern. Wir möchten nur den ersteren Vorzug gelten lassen, den zweiten höchstens bedingt, d. h. wenn die Volksschule wirklich etwas schwer zu Entbehrendes aus ihrem Lehrplan ausschlösse, und den dritten gar nicht, da ja eine Absonderung der Kinder je nach der Stellung ihrer Eltern ebenso üble Folgen nach sich ziehen muß wie diejenige nach Confessionen. Verschweigen dürfen wir auch nicht die Gefahren der Privatschule: die hauptsächlichste liegt in der finanziellen Stellung des Privatschuldirectors. Diese kann denselben nur zu leicht dazu verführen, aus seiner Schule ein Geschäft, eine Speculation zu machen, sodaß die Befolgung echt pädagogischer Grundsätze nicht selten mit dem augenblicklichen materiellen Interesse in Streit geräthen wird. Wie sich einerseits nimmermehr läugnen lassen wird, daß eine Reihe von Privatschuldirectoren Epoche machende Pädagogen gewesen seien, ebensowenig wird man verkennen dürfen, daß Alles, was im Unterrichts- und Erziehungswesen auf den Schein berechnet war und dem Urtheil der großen Masse fröhnte, kurz daß alle pädagogische Charlatanerie sich vorwiegend im Gebiete der Privatschule vorfand. Gegenüber der vielleicht oft zu conservativen Haltung der öffentlichen Schulen, deren leitende Behörden mehr oder weniger spröde und langsam in der Berücksichtigung neuer Ideen zu sein pflegen, zeigt die Privatschule nicht selten den Charakter reformatorischer Hast und experimentirender Pädagogik, und wenn der Lehrkörper jener Schulen in seiner Zusammensetzung nicht selten ein allzufestes Bollwerk bildet, so dürfte das Collegium mancher Privatschule einem Taubenschlag verglichen werden, so häufig wechseln hier oft die Lehrkräfte. Der Grund für letztere Erscheinung liegt in einem nicht zu übersehenden Umstande. Obgleich sämmtliche Lehrer der Privatschule z. B. in Sachsen gesetzlich geprüfte Lehrer sein sollen, wird ihre Wirksamkeit an einer solchen Schule doch keineswegs als eine dem Staate zu Gute kommende betrachtet, wie sich daraus ergiebt, daß kein Privatschullehrer als solcher auf eine Staatspension Anspruch erheben kann. So ist es theils diese mangelnde Aussicht auf Pensionirung, theils die zu scharf ausgeprägte Abhängigkeit des Lehrers von der Persönlichkeit und den Schicksalen eines Directors, theils auch die geringe Besoldung, welche — im Ganzen — die meisten Lehrer antreibt, so schnell als möglich die Privatschule zu verlassen und in eine öffentliche Stellung einzurücken. In Betreff der mit Pensionaten verbundenen Privatschulen verweisen wir auf das über die Internate Beigebrachte.

Es ist ein rühmlicher Beweis für die Einwirkungen des wahren in der Liebe thätigen Christenthums, daß durch Schulen nicht blos für die Heranbildung der ärmsten, sondern auch der unglücklichen Geschöpfe gesorgt wurde, welche des einen oder anderen Sinnes beraubt oder auch des gesunden Verstandes entbehrend eine ganz besondere Pflege durch Unterricht und Erziehung beanspruchen. Wir weisen damit auf die Anstalten für Cretins, Blödsinnige, Blinde und Taubstumme. Ist es schon schwierig genug, dem normalen Menschen eine durchaus angemessene Erziehung angedeihen zu lassen, so steigern sich die pädagogischen Schwierigkeiten natürlich um das Doppelte bei Behandlung kranker

und schwachsinniger Kinder. Es müssen die Männer, die sich einem solchen Erziehungswerke mit Freudigkeit und Geschick gewidmet haben, zu den größten Wohlthätern der Gesellschaft gerechnet werden. Bewunderungswürdig sind jedenfalls die Resultate, welche besonders der Blindenunterricht häufig erzielt. Wie die sittlich verwahrlosten Kinder durch Kinderbesserungsanstalten, so sollen alle jene geistig und körperlich verkümmerten unglücklichen Geschöpfe durch wohleingerichtete Anstalten als wenigstens einigermaaßen brauchbare Glieder der Gesellschaft zugeführt werden. Denn das ist eines der beiden großen Ziele alles Schul- und Erziehungswesens, daß man der bestehenden Gesellschaft im Vernunftstaate immer neue brauchbare, ja edle Organe gewinne, welche den Gesellschaftskörper gesund erhalten und ihn nach der materiellen wie nach der geistig-sittlichen Seite unablässig fördern. Das andere Ziel, die Bürger eines unsichtbaren Gottesreiches zu erziehen, wird nur mit stetem Hinblick auf das erstere erreicht werden können.

Literatur: Pädagogische Systeme von Schwarz, Niemeyer, Schleiermacher, Palmer, Rosenkranz, Waitz u. A. — Pädagogische Encyklopädieen v. Schmidt, Stoy u. A. — Geschichten der Pädagogik v. Krahmer (Pädagogik der Alten), Raumer, Schmidt, Schwarz (geschichtliche Einleitung in dessen Erziehungslehre). — Gymnasialpädagogik v. Thaulow, Schmidt u. A. — Ueber Universitäten s. Schleiermacher (Pädagogik), Herder, Savigny, Gervinus, Diesterweg, Steffens, Erdmann, Scheidler, Schelling u. A. — Ueber Elementar- u. Volksschule besonders Diesterweg, Gräfe, Harnisch, Dinter u. A. — Das meiste Material über den Kampf zwischen den Vertretern der realistischen und humanistischen Bildung enthalten die pädagogischen Zeitschriften, von denen wir beispielsweise nennen: Mützell's Zeitschr. für Gymnasialwesen, Jahn's Philolog. Jahrbücher mit einem pädagog. Theile herausgegeben von Fleckeisen und Masius; Langbein's pädagog. Archiv; Diesterweg's Rheinische Blätter und Jahrbücher; Lüben's Pädagog. Jahresbericht; Berthelt's Allgem. Deutsche Lehrerzeitung; die Reform von Lauckhardt ꝛc. — Werthvolle statistische Materialien über die Schulen in den verschiedenen Staaten enthalten statistische Werke wie die von Kolb, Brachelli, Frantz, Czoernig, Schmidt (Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie) ꝛc.; Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staats; ferner die Volkswirthschaftlichen Werke von Roscher, Rau, Schulze (von denen der zweite sich besonders auch über Armen- und Fachschulen verbreitet, während alle drei ausführliche Berichte über landwirthschaftliche Akademieen und Ackerbauschulen liefern). Wie Ed. Jac. Noeggerath „die Anstalten zur Beförderung der Gewerbetreibenden ꝛc. in Deutschland“ in einem Schriftchen behandelt, so finden wir auch werthvolle Berichte über die Schulen fremder Länder, z. B. bei Thiersch (der im Auftrag der bayr. Regierung eine pädagogische Reise machte), Wiese (Briefe über engl. Erziehung, auch Einiges über holländische Schulen), Voigt (über engl. Erzieh.), E. Wagner (das Volksschulwesen in England), A. Tylor (Industrie und Schule, Mittheilungen aus England, deutsch v. B. v. Gugler), Huber (in dessen Reisebriefen z. B. Beschreibungen belgischer und holländischer Rettungsanstalten zu treffen sind), Diesterweg (über dänisches Schulwesen), ꝛc. — Von anderem Material, das uns vorgelegen, nennen wir: Gutachten der Handelskammer zu Breslau über die Organisation der Fortbildungsschulen für die dem Handwerk, Fabrik- und niederen Handelsgewerbe sich zuwendende Jugend auf dem Lande und in den Städten. Breslau 1864. — Die modernen Berufsschulen von A. Steffenhagen. Barchim 1852. — Das landwirthschaftliche Institut in Jena, beschrieben v. Schulze. Jena 1843. — Nagel, Die Idee der Realschule ꝛc. Ulm 1840. — W. Löbe, Die landwirthschaftlichen Lehranstalten Europa's. — E. Köristka, Der höhere polytechnische Unterricht in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und England. Gotha 1863. — Holzapfel, Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in Frankreich. Magdeburg 1853. — F. Schoedler, Die höheren technischen Schulen nach ihrer Idee und Bedeutung. Braunschweig 1847. — K. Preusker, Bürgerhalle. Anstalten und Einrichtungen zur gewerblichen, sowie zur allgemeinen Fortbildung des Bürgerstandes. Meißen 1848. — J. H. v. Wessenberg, Ueber die Bildung der Gewerbetreibenden Volksclassen ꝛc.

Constanz 1833. — R. Rotter, Die Realschule als Mitbegründerin eines freien Bürgerthums ꝛc. Wien 1862. — Brougham, Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Classen ꝛc., mit Vorrede und Anm. von Klöden. Berlin 1827. — Nebenius, Ueber technische Lehranstalten in ihrem Zusammenhange mit dem gesammten Unterrichtswesen. Karlsruhe 1833. — F. Schmitt, Statistik des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1860. — Klöden, Ueber Fortbildung der Gewerbtreibenden außer der Schule, Programm der Gewerbschule in Berlin. Berlin 1827. — Desberger, Ueber öffentl. Unterricht überhaupt und über polytechnische Schulen insbesondere. Augsburg und Leipzig. 1827. — T. Franke u. J. A. Schubert, Die polytechnische Schule als Grundlage aller technischen Fachschulen Sachsens. Dresden 1849. — Hehl, Die Reorganisation der höheren Gewerbschule in Cassel, ein Beitrag zur praktischen Pädagogik. Cassel 1849. 2. Heft. Marburg 1850. — Scheidler, Ueber das Universitätsstudium der rationellen Oeconomie. Jena 1862. — Scheidler, Ueber Wesen und Werth der allgem. Studien, so wie über den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen der höheren, namentlich rationell-ökonomischen Gewerbs- und Gelehrtenbildung. Jena 1861. — Weidenhammer, Zweck und Organisation der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten und Vorschläge zu deren Reorganisation. Düsseldorf 1863. — K. Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbschulen, Cameralstudium, Bibliotheken, Vereine u. a. Förderungsmittel des Gewerbfleißes und allgemeiner Volksbildung, 3 Thle., Leipzig 1835. — A. v. Lengerke, Statistik der deutschen Bundesstaaten in 2 Bänden. Braunschweig 1840. — K. F. H. Straß, Ueber die Mittel zur besseren, materiellen und körperlichen Heranbildung der künftigen Generationen, Berlin 1855. — J. Hast, Der Pauperismus; praktische Vorschläge zu Reorganisationen im Armen-, Kranken- und Gefängnißwesen ꝛc. Berlin 1853. — Chr. Fr. Lange, Ländliche Erziehungsanstalten für Armenkinder, zur gartenmäßigen Betreibung des Ackerbaues, als das allerwohlfeilste, zweckmäßigste und durchgreifendste Mittel gegen das Ueberhandnehmen der Armennoth ꝛc., 3 Thle, Dresden u. Leipzig 1836—47. — H. Keferstein, Pädagog. Briefe. 1. Theil: Zur Reform der Volksschule; 2. Theil: Zur Beurtheilung der höheren Lehr- und Erziehungsanstalten; 3. Theil: Pädagogische Wanderungen.

Dr. Keferstein.

Schulzwang.

Jedermann begreift, wie der Staat dazu komme, die Schulpflichtigkeit zu einem Grundgesetze zu machen. Er will sich damit eben nur die Garantie einer sittlichen und den Bedingungen der staatlichen Existenz genügenden Gesellschaft von Unterthanen resp. Bürgern verschaffen. Will sich der Staat den übermäßigen Kampf wider eine zahllose Menge unbrauchbarer, roher, wilder Elemente in seinem Innern ersparen, will er namentlich auch dessen überhoben sein, verhältnißmäßig mehr Repressalien gegen die Krankheitsstoffe und gegen das Unbrauchbare in seinem Körper ergreifen zu müssen, als positiv auf- und ausbauend wirken zu können, dann wird er der Pflege und Heranbildung der Unmündigen eine ganz entschiedene Aufmerksamkeit widmen müssen. Denn immer wird sich die vernachlässigte, frei gelassene Natur des Menschen an denen rächen, die sie eben nicht rechtzeitig zu zügeln und zu sittigen suchten. Den Staat lediglich zum Hüter von Leben und Eigenthum seiner Unterthanen zu stempeln, ihm keine anderen höheren Aufgaben zu stellen, scheint uns auf ein Verkennen und Unterschätzen der Mission des Staates hinauszulaufen. Warum soll er auf Gefängnisse und Arbeitshäuser, warum auf ein Heer von Richtern und Aufsehern größere Summen verwenden, als auf Schulen und Lehrer! Der Mangel an freien Staatserziehungsanstalten bedingt die Ueberzahl von Zwangsanstalten jeglicher Art. Und warum sollte der Staat, den man doch gern im Lichte einer sittlichen Gemeinschaft betrachtet, immer erst darauf warten, bis in den entferntesten Puncten seines gesellschaftlichen Körpers das Bedürfniß nach und die Einsicht für Bildungsmittel erwacht ist. Die menschliche Natur will überall zuerst äußerlich befriedigt und gesättigt sein, bevor sie den edleren und feineren Genüssen nachgeht. Der gemeine Mann entschließt sich sehr träge dazu, einen Theil

seines Erwerbes auf die Unterweisung seines Kindes zu verwenden; besonders dann, wenn sich keine Aussicht eröffnet, es werde sein Kind je zu einem höheren schwierigeren Berufe durchdringen, als der seinige ist. Alle mächtigen Fortschritte in der Gesellschaft sind zunächst von wenigen Einzelnen ausgegangen, deren Einsicht dem allgemeinen Verstande vorauseilte und die sich nur die Aufgabe stellen mußten, für ihre Einsicht Propaganda unter der Menge zu machen. Die leitenden Organe des Staates werden entweder selbst als die vorangehenden einsichtsvolleren unmittelbar erscheinen, oder sie werden sich der offenbar überzeugenden Vorschläge Anderer aus dem Volke bemächtigen. Wie spröd die Masse gegen das ihr gebotene Gute sei, sehen wir daraus, daß überall noch Eltern sich dazu zwingen lassen, ihre Kinder selbst unentgeltlich in eine Schule zu schicken. Lieber nehmen sie dieselben mit in die Fabrik und auf den Tagelohn, um ihre physische Arbeitskraft möglichst früh auszubeuten. Um die weiteren Folgen solcher Fahrlässigkeit sind sie nicht mehr besorgt, als der wüste Verschwender um das „Morgen" seines Daseins. Wollten wir aber auch den Schulbesuch nicht a priori als einziges wesentliches Mittel zur Sittigung und Entwilderung der Masse der Unmündigen betrachten, so müßten wir doch wenigstens jeder wohlgeleiteten und gut bestellten Schule einen hohen Beruf, besonders allen denen gegenüber einräumen, welche im Hause, in ihrer Familie keinerlei fördernde Einflüsse erfahren. Gebildete Eltern können die Schule allenfalls ersetzen, woher aber den Kindern roher, vielleicht in Laster und Verbrechen aller Art versunkener oder doch von materieller Arbeit und von materiellen Interessen fast ganz in Anspruch genommener Eltern eine bildende Einwirkung kommen solle, wenn nicht von der Schule, das wissen wir kaum zu sagen.

Aber freilich die Proclamation der „allgemeinen Schulpflichtigkeit" als eines Staatsgesetzes genügt nicht. Hinzutreten muß vielmehr erstlich eine theilweise freie Gewährung des Schulbesuches und zweitens eine wirklich angemessene Einrichtung der sogenannten Volksschule, als derjenigen Schule, auf deren Besuch zunächst jenes Gesetz berechnet erscheint. In Wirklichkeit bestehen an vielen Orten sogenannte Frei- oder Armen- oder Communalschulen, deren Benutzung entweder ganz unentgeltlich oder um ein Minimum von Schulgeld zu haben ist. Erst nach Gewährung des freien Unterrichts läßt sich der Schulzwang allen den Eltern gegenüber rechtfertigen und durchführen, deren Subsistenzmittel nur einmal höchstens für Beschaffung des Nothwendigsten ausreichen wollen. Im Uebrigen aber hat man sich gewiß mit Recht gegen eine allgemeine Unentgeltlichkeit des Unterrichts erklärt, indem man geltend machte, daß der gewöhnliche Mensch Dinge und Einrichtungen gering achte, die er ohne jedes Opfer haben könne. Wieder anders würde die Frage zu entscheiden sein, ob man dem Aermsten, der also kein Schulgeld entrichten kann, nur ein geringstes Maaß von Schulbildung und Unterricht gewähren oder ihm auch den Zutritt zu höheren Bildungsanstalten, wie zu Fachschulen, gewähren solle. Erst eine dahin gehende Einrichtung würde dem Gesetze des Schulzwanges die Krone aufsetzen. Denn nun erst wäre jedem sichtbar werdenden Talent, jeder strebsamen Kraft die Bahn geöffnet, erst nun würden alle ein lebhafteres Bildungsbedürfniß empfinden, da ihnen das Weiterbauen auf den gewonnenen Elementarkenntnissen in Aussicht stände; erst nun würde die ganze Bildungsfrage von jeder kastenmäßigen Beeinflussung befreit erscheinen.

Die Befürchtung, daß bei Gewährung eines höheren Bildungspensums an die Kinder der niederen Stände, der arbeitenden Classen, deren Ansprüche auf bessere, angenehmere Beschäftigung, so wie auf verfeinerte Genüsse, höheren Lohn und dergl. wachsen möchten, daß man am Ende gar keine Leute mehr für gröbere Arbeit und niedrige Dienstleistungen finden werde u. s. w. beruht auf falschen Voraussetzungen über die socialen Rechte jedes Einzelnen, sowie auf irrigen Vorstellungen von dem Wesen und den Wirkungen jeder wahren Bildung. Es ist durchaus unchristlich und lieblos, die Geister der Armen um ihrer Armuth willen darben zu lassen; es ist aber auch gegen das ökonomische und jedes andere reale Interesse des Staates dem Talente und der entschiedenen Begabung nicht völlig freie Bahn zu lassen.

Während man bis heute weder in Großbritannien, noch in Frankreich es zu einem Volksschulgesetz gebracht hat, welches den „Schulzwang" proclamirte, besteht ein solches in allen deutschen Staaten, theilweise schon seit dem vorigen Jahrhundert. In

Preußen setzte das Edict vom 28. September 1717 den Schulzwang für Kinder vom 5. bis zum 12. Jahre fest und ward derselbe am 29. September 1736 eingeführt. Nach dem General-Landschaftsreglement vom August 1763 dehnte man den Schulbesuch bis zum 14. Jahre aus. Im Königreich Sachsen besteht der Schulzwang nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835 für Kinder vom 6. bis 14. Jahre. In Bayern tritt zu dem Schulzwange für Kinder vom 6. bis zum 13. Jahre der weitere Zwang des Besuches der Feiertagsschule bis zum 16. Jahre. Gleiches findet sich im Großherzogthum Baden, wo nach dem Volksschulgesetze vom 18. Mai 1834 — (theilweise geändert am 3. Oct. 1851) — sich das schulpflichtige Alter für Knaben vom 6. bis zum 14. Jahre und für Mädchen bis zum 13. Jahre erstreckt. In Kurhessen ward die Schulpflichtigkeit in den Jahren 1803 und 1818 geregelt und die Jahre vom 6. bis zum 14. als Schuljahre festgestellt (ebenso in Hannover nach dem Volksschulgesetze vom Mai 1845 und im Großherzogthum Hessen nach dem Gesetze von 1832). In Würtemberg gilt das 7. Lebensjahr als schulpflichtiges Alter (s. Gesetz vom 29. September 1836, mit Veränderungen vom November 1858). Auch hier muß die Sonntags- (Fortbildungs-) schule bis zum 18. Jahre besucht werden.

Obwohl der Staat sich das Recht beimißt, den Schulzwang gesetzlich einzuführen, erklärt er doch vorwiegend die Schule für eine Gemeindesache (so Würtemberg, wo jede Gemeinde eine oder mehrere Volksschulen unterhalten muß; Hessen-Darmstadt, Hannover, Kurhessen, Bayern rc.). Und zwar legt er derselben die Pflicht der Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Volksschule auf, indem er sich nur im Nothfalle zu Subsidien bereit erklärt. Im Jahre 1821 gab der preußische Staat 147377 Thlr. oder 6 % der Gesammtkosten der Volksschule und 1857 217336 Thlr. oder ca. 3 % der Lehrergehalte. Dazu kam ein unbestimmter Beitrag zur Verbesserung der Elementarlehrergehalte: 1852—1857 45772 Thlr. Die Unterhaltungskosten für die Seminare, die doch auch der Volksschule zu Gute kommen, wurden theils aus eigenem Vermögen und Stiftungen, theils ca. 77 % vom Staate bestritten. Hierbei darf übrigens nicht übersehen werden, daß in Preußen den öffentlichen die Privatvolksschulen in keineswegs geringer Zahl gegenüberstehen. Es besuchten 1861 in Preußen von 3′090294 schulpflichtigen Kindern 2′875836 die öffentlichen und 84021 concessionirte Privatschulen. Für die Lehrergehalte wurden durch Schulgeld 2′320968, durch die Gemeinden und Fundation 4′799958, durch den Staat nur 328298 Thlr. aufgebracht. In Baden gewährte nach neuestem statistischen Ausweis der Staat für Volksschulen 130799, für höhere Bürgerschulen 31000. Die Finanzperiode von 1864/66 weist in Braunschweig für Seminare und Bürgerschulen 51681, für Dorfschulen 22269 auf. Der Etat von 1864/65 gewährt in L.-Detmold der Elementarschule 24382, der Mittelschule 4448. — Die ganze Staatsausgabe für den Primärunterricht belief sich in Italien unter der neuen Regierung nur auf etwa 112000 Duc.— In Polen werden die Mittel zu den Elementarschulen durch Steuern aufgebracht, die gleichmäßig auf alle Einwohner vertheilt sind; die Krone giebt jährlich Beisteuern (s. Ausland 1865. 3 N.). — Wenn u. A. die Schweizercantone im Vergleich zu allen Staaten Europa's verhältnißmäßig vielleicht die größten öffentlichen Fonds für Unterrichts- und Erziehungszwecke auswerfen, wenn sich hier namentlich ein bedeutendes Plus zu Gunsten des Unterrichtsfonds gegenüber denen für das Heerwesen — gerade umgekehrt in Frankreich — herausstellt, so dürfte doch hieraus kein nackter Schluß auf die absolut höhere oder niedere Dotirung z. B. der schweizerischen Volksschulen gezogen werden, da ja, was in der Schweiz aus den öffentlichen staatlichen Cassen nach dieser Seite hin verwendet wird, anderwärts theils aus Schulgeldern, theils aus Stiftungen und aus Gemeindemitteln aufgebracht werden kann. Um ein völlig klares Bild über die in verschiedenen Staaten für Unterrichtszwecke überhaupt und für das Volksschulwesen insbesondere verfügbaren Geldmittel zu gewinnen, müßte man vor Allem die Quellen nachweisen, aus denen hier und dort geschöpft wird. Nicht minder wäre auf die Angaben über die Menge schulpflichtiger Kinder überhaupt und der die Volksschule Besuchenden insbesondere, und endlich auf die allgemeinen Preisverhältnisse in den verschiedenen Ländern einzugehen. Letzteres wäre besonders bei einem Vergleiche der Lehrergehalte, ihrer Minima und Maxima unumgänglich nöthig.

Welche tiefeingreifenden Folgen in sittlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung übrigens der Schulzwang und ein regelmäßiger, aus ihm resultirender Schulbesuch mit sich führe, das zeigen uns z. B. Beobachtungen an der Verbrecherstatistik. Es wird sich nämlich wahrnehmen lassen, daß die größere Zahl der Verbrecher ohne jede Elementarbildung geblieben sei. Nach Kolb (Stat., neue Aufl.) waren in Frankreich von den durch die Schwurgerichte abgeurtheilten Angeklagten ganz ohne Schulbildung 1862: 1983 = $39,_8$ %, hatten bessere Schulbildung nur 321 = $6,_4$ % Von je 1000 Angeklagten waren unterrichtet 1862: 843. Einen Schlüssel für die saubere Brigantenwirthschaft in Italien finden wir wohl mit Recht in folgenden Angaben: nach neueren Untersuchungen konnten von je 1000 Einwohnern weder lesen noch schreiben:

in den alten Provinzen und der Lombardei	461 männliche,	574 weibliche,
in Mittelitalien	641 „	750 „
in Neapel und Sicilien	835 „	938 „

In Unteritalien ergeben die Erhebungen unter der neuen Regierung, daß von 3094 Gemeinden, die nach Einwohnerzahl und Bedeutung jedenfalls Primärschulen besitzen sollten, 1084 deren ganz entbehrten und daß an 900 Schulen der Unterricht durch Individuen ertheilt wurde, die selbst der Elementarkenntnisse ermangelten. Mit vielen Lehrerstellen war keine höhere Besoldung verbunden, als 18 Ducat. (ca. 21 Thlr. jährlich). Und es stimmt zu der ungeheueren Menge von Verbrechern im Kirchenstaate, wenn hier 1859 für Unterricht und Wohlthätigkeit nicht mehr aus dem Staatsbudget aufgewendet wurde, als die Festlichkeiten bei Creirung von 8 neuen Cardinälen erheischten und wenn man, wie seiner Zeit auch in Rußland, Oesterreich ꝛc., das Volk in möglichster Unwissenheit hält. In Belgien konnten beim Eintritt in die Zuchthäuser von 1000 Sträflingen weder lesen noch schreiben 1850: 550, 1855: 566; mehr als lesen und schreiben 1850: 18, 1855: 14. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug schon 1856: 699731; dagegen fanden sich 1860 erst 515892 in die Schulregister überhaupt nur eingetragen. In Spanien, das man heutzutage doch auch nur höchstens zu den sich erholenden Culturländern zählt, beträgt der gewöhnliche Jahresaufwand für das Volksschulwesen 61′589465 Real., nämlich 1′466632 aus Stiftungen, 54′330614 von den Gemeinden und 5′792219 Schulgeld. Dazu kam in den 5 Jahren von 1856—60 zusammen ein außerordentlicher Aufwand von 21′529587 R. Nach der Aufnahme von 1860 konnten von den Einwohnern

lesen und schreiben:	2′413944 männliche,	716071 weibliche,
nur lesen:	316565 „	389095 „
keins von beidem:	5′034608 „	6′802807 „

In Portugal zählte man 1822 29000 Geistliche und nur 873 Elementarschulen. Selbst 1854 bestanden erst 1349 Volksschulen = 1 auf 3000 Einwohner und 1 Schüler auf 84 Menschen. — In Griechenland soll man 1853 gezählt haben 30 Bischöfe und Erzbischöfe, 5114 Geistliche, 12549 Beamte, dagegen nur 674 Lehrer. — Die ganze Bevölkerung des Königreichs Polen zählte 1862 nur 151557 Personen beiderlei Geschlechts, die eine höhere Bildung besaßen, 846767 die lesen und schreiben konnten und 3′973869 Individuen ohne alle Bildung. (!) Also von 4′972193 Personen beiderlei Geschlechts gegenwärtiger Bevölkerung können nur 2% zu den Gebildeten gerechnet werden, während 7% eine ganz oberflächliche Bildung haben und $80,_7$ % gänzlich ungebildet sind. Letzterer Kategorie gehört besonders der Bauernstand an. (Durch Ukase vom August 1864 sind allerdings Reformen angebahnt.) Wie schon in den Staaten, welche den Schulzwang lange eingeführt haben, es Schwierigkeiten kostet, die arbeitenden Classen an den „Luxus“ des Schulbesuchs zu gewöhnen, wenn es hier sogar gilt, mit Strafen seinen Zweck zu erreichen, wenn hier namentlich durch Freifabrikschulen u. dgl. dem Gesetze Nachdruck gegeben werden muß, wie ungleich ungünstiger wird sich da nicht das Verhältniß in solchen Staaten herausstellen, welche jenen Zwang noch nicht bei sich eingeführt haben. Der Census von 1861 ergab für England 4′449242 Individuen im Alter von 5—15 Jahren; davon erhalten überhaupt 2′616731 Unterricht; 638274 sind „auf andere Weise beschäftigt“; 1′194247 sind zu Hause ohne Schulunterricht. In Frankreich giebt es 1018 Gemeinden ohne jede Schule; 10119 andere Orte besitzen solche nur vorübergehend; ohne eigene Schulhäuser waren 19303; 600000

Kinder blieben ohne jeden Unterricht. Gegen 6 Millionen Staatsschulfonds für Volksschulen standen 463 Millionen für die Land- und Seemacht; ja für das ganze Volksschulwesen war weniger ausgeworfen, als was der Hof direct oder indirect kostet. Von 288936 Heirathenden konnten 1860: 86142 Bräutigame und 129744 Bräute nicht einmal ihren Namen unterschreiben, 1861 konnten von 305203 Heirathenden 89339 Bräutigame, 134782 Bräute dies nicht leisten. Von den 1860 conscribirten Jünglingen konnten weder lesen noch schreiben: 90781 = 29,08 %, eine höhere Bildung darthun nur 9198 = 2,95 %.

Wir kommen in Betreff des Schulzwanges schließlich zu folgenden Resultaten: Derselbe scheint berechtigt, ja nothwendig 1) um dem Staate die nöthigen Garantieen der Heranbildung einer Bevölkerung zu gewähren, welche im großen Ganzen wenigstens die Grundlagen der Gesittung und der praktischen Brauchbarkeit in sich aufgenommen hat: 2) weil der Saumseligkeit in dem Ergreifen des dem Staate Nützlichen, ja Unentbehrlichen auf Seiten zahlreicher Staatsangehöriger jederzeit und in allen möglichen Beziehungen durch gesetzliche Bestimmungen nachgeholfen werden muß; 3) weil eben die Schulbildung als dem unter 1. angegebenen Bedürfniß des Staates am meisten entsprechend erscheint. Dagegen ist, als den Schulzwang nothwendig ergänzend, Folgendes festzustellen: 1) Der Staat hat dem Schulwesen die stärksten Garantieen einer sachgemäßen Organisation und eines möglichst hohen Erfolges zu gewähren: 2) Der Staat hat die Pflicht, dem Unbemittelten den Schulbesuch zu erleichtern und überhaupt die Gelder mit aufbringen zu helfen, welche zur Unterhaltung guter Schulen unumgänglich nöthig sind. Aus 1. folgt, daß die Schule überhaupt wesentlich eine Sache des Staates sei.

Literatur: Die hierher gehörige Literatur s. Liter. unter Art. Schule und besonders die dort aufgeführten statistischen Werke. Dr. Keferstein.

Nachschrift der Redaction. Angesichts der freien Selbstbestimmung, welche die Volkswirthschaft in allen Zweigen des rein wirthschaftlichen Lebens und selbst bei der wissenschaftlichen und technischen Ausbildung Erwachsener nach dem hochzuhaltenden Grundsatze freier Selbstverantwortlichkeit zur Geltung zu bringen hat, kann die Einführung beziehlich Beibehaltung des Schulzwanges allerdings Befremden erregen, mindestens möchte der Vorwurf der Inconsequenz auf den ersten Blick nicht erspart bleiben. Zu den sehr wichtigen Gründen, welche in vorstehendem Artikel entwickelt worden sind, kommt aber noch hinzu, daß bei Kindern bis zu dem schulpflichtigen Alter von 12 (wie z. B. in Oesterreich) oder 14 Jahren von einer Selbstbestimmung und einem klaren Erkennen der Vortheile einer guten Schulbildung unmöglich die Rede sein kann. Vielmehr sind die Eltern verpflichtet, mit Rücksicht auf das spätere Fortkommen ihrer Kinder diese Sorge zu übernehmen, wobei freilich in Betracht kommt, daß die Eltern bei Vernachlässigung ihrer Pflicht die Folgen in der Regel nicht selbst zu tragen haben. Läßt sich also hier die Selbstverantwortlichkeit nicht durchaus anwenden, so darf man bei der Wichtigkeit einer ausreichenden Bildung für den späteren Staatsbürger dem Staate selbst die Pflicht zuschreiben, die Rechte der Unmündigen da zu wahren, wo sie verletzt werden, und anstatt sich in eine Untersuchung zwischen säumigen und pflichttreuen Eltern einzulassen, macht der Staat für alle Kinder den Schulbesuch obligatorisch. Dies ist die Rechtsbasis für einen Zwang, der übrigens doch nur gewissenlosen Eltern lästig fallen wird, da bei verständigen und pflichtgetreuen Vätern und Vormündern es der gesetzlichen Verpflichtung nicht bedürfen wird. H. R.

Schutz.

Unter den Auffassungen über das Wesen und die Aufgabe des Staates treten uns gegenwärtig drei Theorieen als die wichtigsten und bedeutendsten hervor. Die erste, am meisten von der modernen Philosophie (Hegel und seine Schule) vertheidigt, betrachtet den Staat lediglich als Selbstzweck. Er ist ihr „die Wirklichkeit der sittlichen Idee, der göttliche Wille als gegenwärtiger, die Wirklichkeit der Idee des Guten, in welchem der Wille allein seine Sittlichkeit und Pflichtmäßigkeit bewähren kann.“ Die Sittlichkeit und die Rechte der einzelnen Individuen sind nur ein Mittel, um den allgemeinen Geist des Staats hervorzubringen. Alle Bestrebungen gehen in den Staats-

zweck auf und der Vernunft des Staates müssen sich alle Einzelwillen unbedingt unterordnen und in ihr aufgehen. Nach dieser Anschauung erscheint der Staat nicht als die Ergänzung, sondern als der Inbegriff aller übrigen menschlichen Verhältnisse. Mit dieser Auffassung kommt das Recht der Einzelpersönlichkeit niemals zur vollen Geltung. Ihre praktische Consequenz ist die Verherrlichung des patrimonialen und bureaukratischen Staates, der absoluten Bevormundung des Einzelnen durch die Gesammtheit.

Eine entgegengesetzte zweite Anschauung betrachtet den Staat ausschließlich als eine Zwangsanstalt zum Schutze des Rechtes und der äußeren Freiheit. Ihr Ideal ist der absolute Rechtsstaat. Die Vertretung dieser Ansicht finden wir insbesondere bei Kant und seiner Schule; unter den Neueren vorzüglich bei Rotteck und Welcker. Einer dritten Theorie begegnen wir in den socialistischen Schulen. Sie lösen den Begriff des Staates umgekehrt in den Begriff der Gesellschaft vollständig auf. Ihnen ist der Staat wenig mehr als eine große Erwerbsgesellschaft, der fast ausschließlich zur Erfüllung und Erreichung ökonomischer Zwecke bestimmt ist. Mit dem Schutze der Arbeit, mit der Verbesserung des Looses der arbeitenden Classen, welche zwar ein wichtiges, aber immerhin doch nur ein untergeordnetes Glied in der Kette der socialen und menschlichen Aufgaben bilden, ist ihnen die höchste Idee des Staates und die höchste Aufgabe des Menschengeschlechts verwirklicht. Diese ausschließliche Richtung auf die materielle Seite des Lebens treffen wir bei allen Socialisten von Baboeuf, St. Simon und Fourier an bis auf Cabet, Louis Blanc, Proudhon.

Der Staat ist sowenig Selbstzweck, wie bloße Rechtsgemeinschaft oder Erwerbsgesellschaft. Er ist auch eine Culturgemeinschaft. Das Recht umfaßt (s. Art. Recht) nur eine Seite, keineswegs das Ganze des sittlichen und Geisteslebens der einzelnen Völker und Individuen. Der Rechtszustand ist ein wesentlicher Bestandtheil der Cultur und Civilisation, umfaßt aber nicht sämmtliche Beziehungen derselben. Der Staat kann zwar nicht die innere Sittlichkeit bei dem Einzelnen hervorbringen, allein seine Aufgabe ist es für die äußere Wohlfahrt und die sittliche und geistige Bildung des Volkes zu sorgen. Er erscheint sonach als das Mittel zur Erreichung der vernünftigen sittlichen Zwecke des Einzelnen. In diesem Sinne wurde die Idee des Staates schon von Aristoteles und Hugo Grotius, unter den neuern Denkern aber von Herbart, Krause, Ahrens, Fichte jun., Stein u. A. aufgefaßt, und nur durch diese Auffassung wird uns die historische Entwickelung des Staats begreiflich, während entgegengesetztenfalls eine Mehrzahl wichtiger Thatsachen, Erscheinungen und Einrichtungen völlig unaufgeklärt bleiben muß, welche durchaus den Charakter des schlechthin Zufälligen und Anderssseinkönnenden an sich tragen.

Der Staat als Rechts- und Culturgemeinschaft ist die über dem socialen Leben stehende und beschützende Macht. Als solche hat er zunächst das Recht der freien Persönlichkeit (s. Art. Recht) oder persönlichen Freiheit und dessen Ausfluß das Recht und die Freiheit des Eigenthums zu schützen. Sodann aber den Verkehr, den unabläßigen Austausch der Besitze und Arbeitsleistungen, und die aus dem Verkehr hervorgehenden Vertragsformen in ihren selbständig getroffenen Anordnungen zu gewährleisten, endlich aber das verletzte Recht durch Rechtsspruch oder Strafe wiederherzustellen.

Nächstdem hat der Staat aber noch anderen als den Rechtsinteressen Schutz zu gewähren. Nächst der Rechtspflege hat er für die bürgerliche Ruhe und Sicherheit (Sicherheitspolizei), für die Sicherheit des Vermögens, der Landwohlfahrt, der leiblichen Gesundheit der Menschen und Nutzthiere (durch die Wohlfahrtspolizei) zu sorgen sowie die Unmündigen und Unselbstständigen vor Irrthümern und Nachtheilen durch das Vormundschaftswesen zu bewahren; vor Allem aber auch die sittliche Wohlfahrt und Cultur des Volkes durch allgemeine Schulen und Studienanstalten, durch Errichtung von Kunst- und Wissenschaftsanstalten zu befördern und die öffentliche Sittlichkeit nicht blos durch Bestrafung von Verletzungen derselben, sondern auch durch Auszeichnungen und Belohnungen für selbst aufopfernde Thaten zu schützen. Schwerlich wird man sich mit der Erklärung Rottecks begnügen, daß die Sorge für die Culturbildung nur darum in den Zweck seines Rechtsstaates fällt, weil darin ein wirksames Mittel zur Aufrechterhaltung der äußeren Rechtsordnung liege.

Dagegen fällt es außerhalb der Aufgabe des Staats, den Verkehr durch eine Or-

ganisation desselben beschützen zu wollen. Der wirkliche Verkehr ist durch die Arbeitstheilung bedingt. Wie schon im Art. Bedürfniß erwähnt worden, ist die Arbeit der Bezwingung und Ueberwältigung der Natur, wodurch theils die sinnlichen Bedürfnisse befriedigt, theils das sinnliche Wohl der Einzelnen gesteigert werden soll, auf das Princip der Arbeitstheilung zurückzuführen. Diesem industriellen Princip ist das commercielle Princip der Handelsfreiheit zur Seite zu stellen, indem erst durch den Austausch jedes Arbeitsproduct der Möglichkeit und Wirklichkeit nach ein Gut Aller werden kann. Aus beiden Principien entwickelt sich der Begriff des National- oder Gesammtvermögens, wealth of nations, d. i. die Gesammtheit des Eigenthums aller Einzelnen, nur nicht als ruhende Masse gedacht, sondern sowie es in der steten Bewegung seiner Erzeugung und seines Umtausches begriffen ist. Die Vertheilung der Arbeit kann nun aber nicht mit ausdrücklicher Absichtlichkeit durch die Gesellschaft oder den Staat angeordnet werden, sondern sie vollzieht sich von selbst durch den naturgemäßen Freiheitsgebrauch der Einzelnen, welche sich dabei durch ihre Privatzwecke leiten lassen. Das Princip der freien Persönlichkeit entfaltet sich daher, wie zum Princip des freien Handels, so zugleich zum Princip der freien Concurrenz, als der allein richtigen Weise, wie die Arbeitstheilung zur vollen Verwirklichung gelangt. Sobald ein Einzelner oder eine Classe von Privatpersonen sich mit dem Schwert der Staatsgewalt waffnen kann, um eine Concurrenz von sich abzuwehren, so genießen sie ein Monopol auf Kosten der gesammten übrigen Gesellschaft. Ebenso begründen Gesetze, welche zum Schutz eines inländischen Industriezweiges die Einfuhr des Auslandes verhindern oder hemmen, ein Monopol für die inländischen Producenten gegen die inländischen Consumenten. Zwischen dem Schutz einzelner Interessenten und dem Communismus und Socialismus besteht kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied. Die Organisation des Verkehrs durch den Staat, die Regulirung der Erwerbs- und Productionsverhältnisse, die Vertheilung der Arbeit durch denselben würde nur eine Mechanisation sein, welche allen Kräften, die in der lebendigen Natur weben und gähren, ihre Stelle anweisen will, und ihr Endresultat kann nur der härteste Despotismus sein.

Der wirksamste Schutz, den der Staat dem materiellen Verkehr angedeihen lassen kann, vermag einzig in der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen von allen entgegenstehenden Hemmnissen in der Beseitigung der Störungen und Eingriffe in die individuelle Freiheit durch Monopole und in der Herstellung des Gleichgewichts unter den verschiedenen einzelnen und egoistischen Interessen bestehen.

Literatur: Stein, Syst. der Staatswissenschaft. 1852 ff. — Theodor Bernhardi, Kritik der Gründe 2c. Petersburg 1847.

Bernhard Miller.

Schutzzoll.

Die Abgaben, welche von den über die Grenze eines Landes eingebrachten Waaren erhoben wurden, dienten ursprünglich nur dazu, auf eine möglichst bequeme Weise die Einnahmen der Territorialherrschaft zu erhöhen. Je nachdem der Staat Geld brauchte, wurden die Einfuhrzölle erhöht, um später, sobald man bemerkte, daß die Kaufleute durch zu hohe Abgaben den vaterländischen Markt nicht mehr in der früheren Anzahl besuchten, wieder herabgesetzt zu werden. Ein bestimmtes klares System gab es damals ebensowenig, wie ja die heutigen indirecten Steuern aller Länder jetzt noch meist jeder wissenschaftlichen Grundlage, ja selbst einer praktisch gerechtfertigten systematischen Durchführung ermangeln. Mit den größeren finanziellen Anforderungen, mit den vermehrten Bedürfnissen des Staates, den wachsenden Ausgaben für das stehende Heer, für Polizei- und Verwaltungsbeamte u. s. w. steigerten sich von selbst die Ansprüche an die eingehenden Güter, umsomehr als bei den stummen Consumenten diese Art der Belastung auf geringeren Widerstand stieß, als die Vermehrung der directen Abgaben.

Rücksichten auf den Schutz bestimmter Erwerbszweige waren bei den Zöllen des Mittelalters nach keiner Weise hin maaßgebend; wollte man eine heimathliche Industriebranche schützen, so griff man zu dem weit drastischeren Mittel der directen Ein- und Ausfuhrverbote (s. d. Art. Prohibition) und schloß dadurch jede unliebsame auswärtige Concurrenz unbedingt aus. Erst im Zeitalter der Reformation taucht

gleichzeitig in Deutschland, Italien (Venedig), England und später auch in Frankreich der Gedanke auf, Zölle als Mittel zur Beförderung der Gewerbe zu benutzen, und es konnte nicht fehlen, daß die Durchführung nicht lange auf sich warten ließ, da nicht nur die großen Härten der Aus- und Einfuhrverbote in etwas gemildert wurden, sondern auch der vermeintlich gute Zweck praktisch zu einer ganz vorzüglichen Finanzquelle zu werden versprach. Gleichzeitig gewann die falsche Ansicht die Oberhand, daß der Reichthum eines Landes durch die Menge des vorhandenen Metallgeldes bestimmt werde (Mercantilsystem). Nichts schien natürlicher, als daß die Regierungen das Abfließen der edlen Metalle entweder (wie in Spanien, Rußland) durch directe Verbote zu hindern suchten, oder daß da, wo man sich nicht bis zu solchem Unverstande hinaufgipfelte, die Einfuhr von Waaren erschwert, die Ausfuhr dagegen begünstigt wurde. Indem man die eingeführten Waaren durch die Zölle vertheuerte, hoffte man die eigenen Unterthanen vor dem Ankauf zurückzuhalten. Gewisse Artikel wurden aber trotzdem begehrt und ungeachtet des hohen Preises bezahlt. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als die Production derartiger Waaren im Inlande so zu kräftigen, daß das Ausland gar nicht mehr gebraucht wurde. Dies anzustreben gab es mehr als einen Weg. Erreicht ist der Zweck nie worden, und läßt er sich auch nicht erreichen, selbst wenn man zu der größten Härte in der Zollgesetzgebung verschreiten würde. Die Erzeugung der Waaren im Inlande ließ sich nämlich scheinbar begünstigen, wenn man darauf speculirte, daß die Consumenten in der Regel die geringeren billigeren Waaren des Inlandes den vertheuerten, wenn auch besseren des Auslandes vorziehen. Ein anderer Weg bestand darin, die Rohstoffe des Inlandes durch Ausgangszölle vor der Versendung ins Ausland abzuhalten, damit der künstlich geschaffene niedrige Preis den einheimischen Producenten erhalten bleibe. Nicht minder suchte man auch dem Handel solche Wege anzuweisen, daß die heimathliche Production möglichst befördert wurde, und wendete sich die Aufmerksamkeit der Regierungen in jener Zeit, als die Communicationsmittel zu Lande noch von der traurigsten Art waren, vorzugsweise der Schifffahrt zu. Wenigstens sind die Schifffahrtsabgaben, die hohen Lootsen-, Tonnen- und Hafengelder für fremde Schiffe so lange als eine Abart der Schutzzölle aufzufassen, als die Schifffahrt vorzugsweise die Producte des eigenen Landes verfrachtete. Im Laufe der Zeit verloren die Schifffahrtsabgaben allerdings den Charakter der Schutzzölle für die vaterländische Production; sie bildeten sich mehr oder weniger zu Protectionsmaaßregeln für die Schifffahrt selbst heraus, und gerade England (gegenwärtig in der Handelspolitik der liberalste Staat) hat durch seine Navigationsacte (s. Schifffahrt) das Schutzsystem mehr als 2 Jahrhunderte lang auf die Spitze getrieben.

Die Gründe, mit denen das Schutzzollsystem vertheidigt worden ist, sind nicht immer dieselben geblieben, obgleich jederzeit das Bestreben maaßgebend war, die inländische Industrie zu größerer Ausdehnung und auf eine höhere Stufe der Vervollkommnung zu bringen. Die Rücksichten auf den Reichthum von vorhandenen Edelmetallen (Mercantilsystem) wechselten mit der Sorgfalt für die in gewissen Erwerbsbranchen angelegten Capitalien, um ihrerseits wieder „der Kräftigung der nationalen Production" und „der Sorge für das Wohl der arbeitenden Classen", nicht minder „den Rücksichten für eine größere Steuerfähigkeit der geschützten Erwerbsbranchen" Platz zu machen. In allen diesen Fällen kam es darauf an, einen oder mehrere Betriebszweige zu größerer Blüthe zu bringen und der heimathlichen Industrie durch die künstliche Abschließung oder Verminderung der auswärtigen Concurrenz eine bevorzugte Stellung einzuräumen, obgleich die eigentlichen Motiven mit den Anschauungen der leitenden Regierungsgewalten wechselten. Die Schutzzölle sollten die Differenz zwischen den Marktpreisen der in- und ausländischen Waaren, insofern sich dieselben nach den Erzeugungskosten richten, ausgleichen, und deshalb nennt sie Bianchi auch Differentialzölle, obgleich diese Bezeichnung in einem ganz anderen Sinne gebraucht wird (s. d. Art.).

Es ist vollkommen unzweifelhaft, daß ein blühend entwickelter Gewerbebetrieb für den Wohlstand einer Nation sehr vortheilhaft und im Allgemeinen als ein günstiges Zeichen einer hoch und segensreich entwickelten Volkswirthschaft zu betrachten ist. In Industrieländern ist eine reelle Basis für eine stetige Vermehrung der Bevölkerung gegeben, da in der Regel das Capital sich rasch vermehrt, Arbeitsgelegenheit in hin-

reichender Menge vorhanden ist und auf alle anderen Erwerbsbranchen, namentlich den Handel, aber auch Ackerbau, Bergbau und selbst die künstlerischen und gelehrten Gewerbe eine wohlthätige Rückwirkung bald bemerkbar wird. Doch ist es bedenklich, eine bestimmte Gruppe von Erwerbszweigen von Oben herab zu bevorzugen und auf eine künstliche ungleichmäßige Vertheilung von Capitalien und Arbeitskräften hinzuwirken. Die Geschichte kennt Beispiele genug, daß auch Völker mit vorherrschender Landwirthschaft sich wohl befanden, ohne daß für die Industrie im engeren Sinne besondere Reizmittel zu größerer Intensität der Leistungen vorhanden waren. In den einzelnen Theilen eines größeren Verkehrsgebiets herrscht überhaupt je nach der Bodenbeschaffenheit (Bodenclasse, Klima, Gebirgsgegend, Küstengebiet, Nähe schiffbarer Ströme u. s. w.) bald die eine, bald die andere Hauptclasse von Erwerbs- und Nahrungszweigen vor, und wie die eine Gegend vorzugsweise Landbau und Forstwirthschaft treibt, eine andere dem Bergbau obliegt, wie diese sich wieder in Viehzucht, Anbau von Getreide oder Handelsgewächsen, dort in Erz- oder Kohlenbergbau spalten, so bilden sich von selbst in reinen Industriebezirken gewisse Gruppen für einzelne hervorragende Gewerbe aus (Spinnerei, Weberei, Maschinenbau, Erzeugung von Holzwaaren, Papier, Lederwaaren, Kurzwaaren u. s. w.), während andere Gegenden, die durch locale Vortheile (Schifffahrt der Flüsse und Seehandelsplätze) dazu besonders befähigt sind, ihre Arbeitskräfte und Capitalien vorzugsweise im Dienste des Gütervertheilenden Handels verwenden. Einen Erwerbszweig aber besonders zu bevorzugen und denselben durch künstliche Maaßregeln, wie Schutzzölle es jederzeit bleiben werden, zu rascherer Blüthe bringen zu wollen, bleibt jederzeit ein gewagtes Unternehmen; das Experiment kann in einzelnen Fällen gelingen, ohne daß wesentliche Nachtheile für die anderen Branchen bemerkbar werden, in den meisten Fällen jedoch wird eine künstliche Vertheilung von Arbeitskräften und Capitalien geschaffen, deren Rückwirkung auf die übrigen Zweige der Volkswirthschaft sich, wenn auch erst nach einer langen Reihe von Jahren, als nachtheilig herausstellt. Der Staat beseitigt auf künstlichem Wege für einzelne Erwerbszweige die ausländische Concurrenz und erklärt dadurch direct oder indirect, daß er an dem Emporkommen dieser Industriezweige besonderes Interesse habe. Grund genug, daß das Capital sich derartigen Gewerben zum Nachtheil für andere lohnendere und naturgemäßere Industrieanlagen zuwendet, und gewerbliche Branchen im Inlande groß gezogen werden, deren Producte aus dem Auslande weit billiger bezogen werden könnten. Sehr treffend sagt Prince-Smith: „Zwang in den volkswirthschaftlichen Verkehr einführen, heißt Willkür an die Stelle der Gerechtigkeit setzen, das Gleichgewicht zwischen Production und Verbrauch umstoßen, — das volkswirthschaftliche Lebensprincip, welches die Freiheit ist, verletzen. Und doch ist die Versuchung für Einzelne groß, vermittelst der Staatsgewalt das Spiel des volkswirthschaftlichen Verkehrs zu fälschen. Können nämlich gewisse Producenten bewirken, daß durch Concessionszwang, Gewerbeordnungen, oder durch Strafgelder, unter dem Namen von Schutzzöllen, Concurrenten vom Markte ausgeschlossen werden, so entsteht ein künstlicher Mangel an den Producten der Monopolisten, und es müssen die Verbraucher mehr dafür geben, als sie sonst zu geben nöthig hätten. Schreiend genug ist schon die Ungerechtigkeit einer solchen Einmischung der Staatsgewalt, um dem Einen auf Kosten des Anderen Vortheil zuzuwenden. Aber noch schreiender ist die Unwirthschaftlichkeit derselben. Denn damit für Einzelne ein größerer Antheil an den Marktvorräthen erpreßt werde, muß die Marktzufuhr im Ganzen vermindert werden. Ueberhaupt besitzt die Staatsgewalt, um den volkswirthschaftlichen Verkehr von seinem freien Gange abzulenken, kein anderes Mittel, als das Erzeugniß des Mangels. Der volkswirthschaftliche Zweck, nämlich die möglichste Vermehrung und gerechteste Vertheilung der Befriedigungsmittel wird durch unbedingte Freiheit des Verkehrs auf das vollständigste gewährleistet; hierzu bedarf es durchaus keiner Einmischung der Staatsgewalt. Den freien Gang der Volkswirthschaft kann die Staatsgewalt nur dadurch abändern, daß sie das Wirthschaftliche verbietet, das Unwirthschaftliche gebietet."

Die erste Folge eines neuen Zolls für jede Gattung von Verbrauchsgegenständen macht sich in der Preiserhöhung der tarifirten Artikel geltend, und mit Recht nennt deshalb Prince-Smith die Schutzzölle Theuerungszölle. Nach dem System

der Ueberwälzung der Abgaben zahlt schließlich der Consument den Zoll, doch nicht blos den Betrag, sondern (billigerweise) eine Ertragsvergütung für die Mühe und den Aufwand von Zeit, welche der Handel bei der Verzollung selbst und bei der Befolgung der mancherlei Zollvorschriften (Einhaltung der Zollstraße, vorschriftsmäßige Verpackung, Gewichtsdifferenzen u. s. w.) aufzuwenden hat, nicht minder eine Entschädigung an Zinsen für den einstweilen verlegten Zollbetrag. Beim Verkauf — am bemerkbarsten beim Detailhandel — werden indessen die Preise nicht nur abgerundet, sondern es herrscht auch das Bestreben von Seiten des Verkäufers vor, einen über den reellen Gewinn hinausgehenden Ertragewinn zu erzielen und in der Regel beansprucht fast jeder verzollte Artikel einen höheren Aufschlag, als die Gesammtkosten der Verzollung betragen.

Die Schutzzölle greifen hier künstlich ein nicht blos in die naturgemäße Einrichtung der nationalen Volkswirthschaft — wir meinen unter dieser allerdings vieldeutigen Bezeichnung das gesammte wirthschaftliche Leben innerhalb der Landesgrenzen eines Staates — sondern sie stören auch die naturgemäße Vertheilung und Anordnung im Bereiche der gesammten Weltwirthschaft, und stellen für den internationalen Austausch der Güter eine Unregelmäßigkeit her, die sich früher oder später rächt. Ein Volk bezieht von dem andern diejenigen Waaren, welche nicht so billig von ihm hergestellt werden können, und zwar von dem Einen Rohstoffe, welche das Klima und der einheimische Boden nicht in derselben Güte und Anzahl wachsen lassen, von dem Anderen Halbfabricate, welche bei größerem Capitalreichthum leichter herzustellen waren, von einem Dritten Ganzfabricate, weil dort die Arbeitskraft billiger war. Der Transport der Güter wird von einem vierten Volke besorgt, das durch das günstige Zusammentreffen mehrerer Umstände darin Besonderes zu leisten befähigt ist. Das Volk, welches die Erzeugnisse anderer Nationen einhandelt, tauscht dagegen seine eigenen Waaren um, und zwar vorzugsweise diejenigen, welche es billiger und besser herstellen kann, als Jene. So erhalten wir aus den Tropengegenden die Naturstoffe, welche das wärmere Klima dort reifen läßt, z. B. Rohrzucker, Kaffee, Gewürze, Baumwolle, und senden diesen unsere Industrieproducte. Mit den Rohstoffen kann die gemäßigte Zone allerdings nicht concurriren, da die Natur unserer Breiten nicht die schöpferische Fülle der Tropenländer gewährt, obgleich selbst die Polarländer Producte, die ihrem Boden eigenthümlich sind, z. B. Eis, Metalle, Pelzwerk, Fische, Häute u. s. w. nach jenen Ländern schicken; uns kommt aber dasselbe gemäßigte Klima zu Hülfe, das die Arbeit weit weniger erschwert, als die tropische Sonne, das uns geistig frisch erhält, Geist und Körper stählt, jene milde Temperatur, die sogar eine Vorbedingung der Civilisation zu sein scheint. Wir verarbeiten die Rohproducte und senden die Erzeugnisse jener Länder gegen eine reiche Entschädigung an Arbeitslohn und Capitalgewinn in ihre Heimath zurück. Derselbe Tausch wiederholt sich unter denselben Breitengraden. Das Ackerbau und Viehzucht treibende Volk versorgt die Industrienation und das Handelsvolk mit Getreide, Fleisch, mit Häuten, Flachs, Wolle, Holz u. s. w., diese liefern die Erzeugnisse ihres Gewerbfleißes. Auf diese Weise findet die Handelsspeculation Gelegenheit, die tausendfachen Bedürfnisse auf die schnellste und billigste Weise zu befriedigen.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß unter zwei Ländern, die in Handelsverbindungen stehen, das eine in der Lage sein kann, eine höhere Anzahl von Artikeln in größerer Fülle und besserer Qualität zu liefern. Der größere Capitalreichthum gestattet vielleicht eine bessere und eingehendere Arbeitstheilung, die Einführung der neuesten Maschinen, den Ankauf von Rohstoffen in größeren Massen und zur günstigsten Zeit; bei geeigneter Concentration der Industrie finden ferner wesentliche Erleichterungen in der Fabrication und Ersparnisse der Transportkosten statt, wie endlich der größere Capitalreichthum bei dem Verkauf ein längeres Creditgeben und damit eine Erweiterung des Absatzgebietes gestattet. Der Capitalreichthum kann sich aber auch darin aussprechen, daß ein Land infolge besseren Bodens oder eines günstigeren Klima's weit mehr producirt und in der Lage ist, seine Erzeugnisse billiger abzugeben, daß ferner ein großer natürlicher Reichthum an mechanischen Triebkräften (fließendes Wasser, auch große Lager von fossilen Brennmaterialien) die Productionskosten vermindert, natürliche Wasserstraßen (Meeresküste und schiffbare Ströme) den Transport erleichtern. Während hier das Capital im weiteren Sinne (Natur- und Naturkräfte, nach der in

der Volkswirthschaftslehre gebräuchlichen Ausdrucksweise) für die Production sehr günstig ist, können wiederum sehr billige Arbeitskräfte des einen Landes ein Uebergewicht über das andere Land verschaffen und trotz des Fehlens mancher oder selbst der meisten anderen Vortheile die Concurrenz möglich machen.

Es kann sein, daß die Vortheile eines großen Capitalreichthums zusammentreffen mit den Vortheilen der Naturkräfte, wie sich dieselben aussprechen im Klima, im Bodenreichthum, in der günstigen geographischen Lage u. s. w., und ein solches Volk wird anderen Nationen eine sehr bemerkbare Concurrenz bereiten können. (England bietet gerade dafür ein recht eclatantes Beispiel.) Capital (mit Einschluß der Naturkräfte) und Arbeit bilden die beiden Factoren der Production, oder wie sie genannt worden sind, die Productivkräfte. Würde ein Volk außer seinem Reichthum an Capitalien und an Naturgaben auch noch den Vortheil überflüssiger d. h. billiger Arbeitskräfte haben, so würde eine Concurrenz von Seiten anderer Völker, bei denen einer dieser Vortheile fehlte, nicht möglich sein. Daß indessen eine solche Vereinigung nicht vorhanden sein kann, liegt in den Gesetzen der Volkswirthschaft selbst begründet. *Capitalreichthum schließt ganz von selbst billige Arbeitskräfte aus*, und umgekehrt: *wo die Arbeitskräfte im Ueberfluß vorhanden sind, da hat das Capital erst spärlich Verwendung gefunden. Das Angebot (Ueberfluß) von Capital und das Angebot von Arbeitskräften stehen sich stets direct entgegen; wenn das Eine steigt, fällt das Andere und umgekehrt.* England z. B. hat vor dem ganzen Continent den Vortheil der größeren Capitalansammlung, die günstigere Welthandelslage, außerdem gewisse natürliche Bodenreichthümer beispielsweise Eisen- und Kohlenbergbau, milderes Seeklima für seine Landwirthschaft u. s. w. voraus. Gerade sein Ueberfluß an Capitalien bedingt aber eine weit bedeutendere Capitalentschädigung für die Leistungen der menschlichen Arbeitskraft, als in solchen Ländern, wo Capitalien nicht im Ueberfluß vorhanden sind und infolge dessen höher im Preise stehen, wo also für die gleiche Arbeitsleistung weniger gezahlt zu werden braucht. Die Naturkräfte theilen auch hierin die Eigenschaften der Capitalien. An und für sich (vergl. d. Art. Natur) werthlos, bildet sich ihr größerer oder geringerer Werth erst je nach dem Grade ihrer Verwendung heraus; überall wird da, wo man sie am intensivsten zu verwerthen versteht, die Arbeit selbst niemals im Ueberfluß zu Gebote stehen, d. h. einen geringen (billigen) Werth besitzen. Am schöpferischsten ist ohne Zweifel die Natur unter der tropischen Sonne; die Arbeitskräfte dagegen — mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Qualität der Leistung eines Arbeiters — sind theurer als an allen anderen Puncten der Erde. Je intensiver der Ackerbau auf einem fruchtbaren Boden betrieben werden soll (wobei nicht zu übersehen ist, daß die Rentabilität sich wiederum nach dem Absatze, dieser wiederum nach der Nachfrage richtet), desto mehr kosten die Arbeitskräfte. Die höhere Verwerthung eines Kohlenbergwerkes setzt eine hochentwickelte Industrie voraus, die wiederum ohne höhere Arbeitspreise nicht denkbar ist. Je günstiger ein Hafen oder eine Stadt an einem schiffbaren Flusse liegt, je entwickelter infolge dessen Handel und Schifffahrt sind, desto höher müssen die Arbeitsleistungen bezahlt werden u. s. w.

Es ist daher gar nicht denkbar, daß ein Land Ueberfluß an Capital und eine besondere Begünstigung von Seiten der Natur verbinden könnte mit billigen Arbeitslöhnen. Eine Vereinigung der beiden letzteren findet in vielen Ländern statt, die ihrer vollen Entwickelung noch entgegengehen; von einem gleichzeitigen Capitalreichthum kann aber nimmer die Rede sein, vielmehr hat man dann die natürlichen Vorzüge entweder noch gar nicht benutzt oder nur erst zum Theil erschlossen. Dagegen ist es allenfalls möglich, daß Mangel an Capitalreichthum, unerschlossene oder nur gering benutzte Vorzüge des Grund und Bodens, der Lage, des Klima's, überhaupt der natürlichen Hülfsquellen zusammentreffen mit einer geringen Bevölkerung und mit hohen Arbeitslöhnen, Zustände, welche in gewissen Theilen Rußlands, in Mecklenburg, Spanien, im südlichen Italien, in der Türkei, getroffen werden. Ein solcher Zustand ist aber kein normaler, er ist vielmehr durch die Jahrzehnte oder Jahrhunderte lange Einwirkung und Geltendmachung wirthschaftlich verkehrter Gesetze und Einrichtungen geschaffen worden. Eine Bedingung nämlich, die sehr häufig übersehen wird, und die

doch unerläßlich bleibt, ist die wirthschaftliche Freiheit der Bewegung, begründet durch eine auf richtige volkswirthschaftliche Grundsätze basirte Gesetzgebung. Sobald der fähigen aufstrebenden Kraft durch Beschränkungen der Freiheit der Arbeit und der Freizügigkeit die Möglichkeit des ungehinderten Gewerbebetriebs entzogen, sobald durch die Wuchergesetze das Capital gewinnbringenden Unternehmungen entfremdet, durch eine verkehrte Gesetzgebung über Bank-Versicherungs- und Actienwesen wider Willen der Eigenthümer festgehalten wird, da wo die Staatsindustrie sich von vornherein gewisser Erwerbsbranchen bemächtigt und der Privatthätigkeit fast nur die Nachlese läßt, wo endlich ein übermäßiger Steuerdruck (Oesterreich, Rußland) das vorhandene Capital zu stark angreift oder wo die Last der stehenden Heere die Arbeitslöhne künstlich hinauftreibt: da darf es kaum befremden, wenn das natürliche Gleichgewicht zwischen dem Capitalreichthum oder präciser: zwischen dem Preise des Capitals und dem Preise der Arbeitskraft gestört wird, und wenn dann die Industrie, erdrückt von der auswärtigen Concurrenz, weil sie im Innern gehemmt ist und die natürlichen Verhältnisse zwischen Arbeit und Capital total verschoben vorfindet, nach Schutzzöllen ruft, wer wollte ihr zürnen? Sie strebt instinctiv darnach, das harmonische Gleichgewicht in der Production wieder herzustellen und greift nach dem falschen Mittel. Die Schutzzölle können wohl augenblicklich der einen geschützten Branche den Ausfall ersetzen, den sie einem anderen besser situirten Lande gegenüber zu leiden hat; eine gründliche Abhülfe, auf die es allein ankommen soll, können sie nicht gewähren. Im Gegentheil, da sie eine energische und gründliche Besserung verschieben, ist ihr Einfluß nur um so nachtheiliger. Nicht infolge der Schutzzölle ist Englands Industrie erstarkt, sondern weil eine liberale Gesetzgebung zusammentraf mit einer großen Anzahl natürlicher Hülfsquellen und infolge dessen der jährliche Capitalzuwachs sich nicht in arithmetischer, sondern in nahezu geometrischer Progression steigerte. Die kleine Schweiz hat wenig Hülfsquellen. Der Boden producirt wenig, die Lebensmittel sind infolge dessen theuer; von dem Meere abgeschnitten wird der Transport der Güter erschwert: sie hat sich aber einzig und allein durch ihre Arbeit emporgeschwungen, und jetzt, nachdem durch die Ansammlung von Capitalien das Verhältniß sich so umgeändert hat, daß sie auf billige Arbeitslöhne nicht mehr rechnen kann, jetzt gründet sich das Uebergewicht der Schweizer Industrie auf den Capitalreichthum und auf eine richtige volkswirthschaftliche Gesetzgebung, bei der selbst die geringe Steuerlast im Verhältniß zu den angrenzenden Ländern keine geringe Rolle spielt. Und das hat die Schweiz erreicht, ohne hohe Schutzzölle gekannt zu haben, während andere Staaten mit hohen Schutzzöllen (Oesterreich, Rußland) nur sehr langsam vorwärts gekommen, in ihrem Capitalreichthum weit eher rückwärts geschritten sind. In der Regel fanden sich — eine Ausnahme macht Frankreich — die höchsten Schutzzölle da, wo dem Fortschritt und der freien wirthschaftlichen Bewegung die geringsten Concessionen gemacht worden sind. Wie ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse in England! Schon im Mittelalter verschwindet dort trotz des aristokratischen Einflusses des reichsständischen Erbadels die Leibeigenschaft und Frohnde; ein Bauernaufstand unter Richard II. hatte zur Emancipation geführt, die thatsächlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts durchgesetzt wurde und die ehemaligen Naturalleistungen waren vollständig in Geldrenten umgewandelt. Mit dem ersten Hauche der Freiheit, mit der Einführung der Parlamentsverfassung verschwindet also die alte Fessel des Bodens, die Knute für den Bauer. Als nach der englischen Revolution (1688) und nach Vertreibung der Stuarts das Königthum restaurirt und dem Parlamente diejenige Einflußnahme gesichert war, welche den formalen Abschluß der Verfassung und den Beginn der eigentlich constitutionellen Periode bezeichnet, da wurde mit der liberalen Staatsform auch die Gewerbefreiheit eingeführt. Die Zünfte und die Beschränkungen des Gewerbebetriebes, wie sie unter Königin Elisabeth bestanden, wurden aufgehoben und Georg III. (1760—1820) proclamirte durch ein positives Gesetz das Princip der Gewerbefreiheit[1]. Die naturgemäße Consequenz dieser Vorgänge, die Beseitigung der Prohibitionen, jenes muthvolle Auf-

1) Neumann, Oesterreich's Handelspolitik (Wien 1864).

treten Huskissons und Cannings in dem dritten Decennium unseres Jahrhunderts, die durch Robert Peel und Richard Cobden angeregte freihändlerische Bewegung aus den vierziger und fünfziger Jahren vollendeten eine Reform, die für die Staaten des Continents ein leuchtendes Vorbild ist. Eine Vergleichung der englischen Zolltarife für einige wenige Artikel aus den Jahren 1819, 1842, 1859 und 1865 giebt dafür die besten Belege. Es waren tarifirt:[1]

Gegenstände:	1819. (nach Mc. Culloch Commercial Dict.)	1842. (nach einem amtlichen Tarif.)	1859. (nach Mc. Culloch.)	1865.
Leinenwaaren:				
Cambrics und Linon .	11 sh. 6. d. per Stück	5. sh. p. Stück v. 7 □ yards		
Damaste	50%	10 sh. per □ yard	frei	
geblümte Leinen . .	50%	5 sh. do.		
Corsette	50%	15%	2 sh. per Dutz.	frei.
Brüsseler Spitzen . .	50%	12%	10%	
Gegenstände, theilweise oder ganz zum Gebrauch fertig	50%	15%	5%	
Alle übrigen Leinenwaaren	50%	15%	frei	
Baumwollenwaaren:				
Handschuhe und Socken	50%	20%	3 d. per Dutz.	
Strümpfe	50%	20%	6 d. " "	
Fransen	50%	20%	2 d. per engl. ℔.	
Corsette	50%	20%	2 sh. per Dutz.	
Spitzen unter 1 Zoll Breite	40%	12%	1 £ per engl. ℔.	
do. über 1 " "	40%	12%	2 £ " " "	frei.
Gegenstände, theilweise oder ganz zum Gebrauch fertig	50%	20%	5%	
Alle übrigen Baumwollenwaaren	50%	10%	frei	
Wollenwaaren:				
Decken ꝛc.	50%	15%	6 d. per □ yard	
Shawls und Umschlagetücher, ungedruckt .	50%	15%	4 d. per engl. ℔.	
do. do. gedruckt	50%	15%	8 d. " " "	
Handschuhe	50%	20%	3 d. per Dutz.	
Wollenspitzen . . .	50%	12%	1 sd. per engl. ℔.	frei.
Gegenstände, theilweise oder ganz zum Gebrauch fertig	50%	20%	5%	
Alle übrigen Wollenwaaren	50%	15%	frei	

Schritt für Schritt ist England in der Reduction seines Zolltarifs vorgegangen, und jetzt hat die englische Industrie, so groß der Widerstand anfänglich auch war, selbst

1) Hansemann, Wirthschaftliche Verhältnisse (Berlin 1863).

eingesehen, daß die damalige Opposition eine vollständig unberechtigte war. Vergleicht man nur in einigen der hervorragendsten Artikel die Tarife der europäischen Staaten, so stellt sich eine zwar bunte, aber nichts desto weniger sehr lehrreiche Musterkarte zusammen, und zwar lehrreich deswegen, weil der erste Blick auf die überaus verschiedenen Abstufungen zeigt, daß für die Normirung der einzelnen Positionen ein durchgehendes haltbares Princip sich fast nirgends findet, und daß in der Regel diejenigen Staaten, welche in Bezug auf eine liberale Auffassung der wirthschaftlichen Zustände am weitesten zurückgeblieben sind, die höchsten Tarife besitzen. Es zahlen [1]

Länder	Garne						Baumwollen Webstoffe.	
	nicht gezwirnte ungebleichte Baumwollen pro Ctr.		nicht gezwirnte ungebleichte Leinen pro Ctr.		ungefärbte Wollen pro Ctr.		ungebleichte Waare pro Ctr.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
England	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutscher Zollverein alter Tarif	3	—	2	—	—	15	50	—
neuer Tarif (s. 1. Juli 1865)	2	—	2	—	—	15	10 bis 30	— —
Hamburg	franco		franco		franco		½ % ad valorem	
Oesterreich	3	10	1	20	3	10	28	10
Frankreich	2 bis 40	— 16	2 bis 13	— 16	3 bis 13	10 16	6 bis 40	24 12
Schweiz	—	16	—	16	—	16	—	16
Belgien	2 bis 5	— 12	1 bis 2	10 20	2	20	6 bis 40	20 —
Holland	franco		—	26	franco		5 % ad val.	
Italien	1 bis 3	14 6	1	14	6	4	6	4
Spanien, a. spanische Schiffe	29 bis 33	14 16	3	21	24	11	41	
b. fremde Schiffe	35 bis 40	11 4	4	14	29 bis 42	9 10	49	14
Portugal	10 und 3 % Zuschlag	8	19 und 3 % Zuschlag	1	51 und 3 % Zuschlag	14	7 11 u. 3 % Zuschl.	18 13
Dänemark	1	27	3	16	4	22,5	11	12
Schweden	5	8	11	2	6	16	17	20
Norwegen	3	22,5	3	22,5	10	4	7	15
Rußland	12	18	10	24	14	12	50	16
Griechenland	1	25	4	20	nicht angegeben		3	10
Türkei	3	3	7 1/5 % ad valorem		7 1/5 % ad valorem		2	27,5

1) Unter Benutzung einer von der Handels- und Gewerbekammer zu Wien aufgestellten Tabelle.

Länder	Baumwollen-Webestoffe gedruckte pro Ctr. Thlr.	Sgr.	Leinen-Webstoffe ungebleichte pro Ctr. Thlr.	Sgr.	Wollen-Gewebe Tücher pro Ctr. Thlr.	Sgr.	Wollen-Gewebe Zeuche pro Ctr. Thlr.	Sgr.
England	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutscher Zollverein alter Tarif	50	—	4	—	30	—	50	—
neuer Tarif (s. 1. Juli 1865)	16	—	4	—	20	—	20	—
Hamburg	½ % ad valorem		franco		½ % ad valorem		½ % ad valorem	
Oesterreich	71	—	10	20	35	10	35	10
Frankreich	15 % ad valorem		3	24	10 % ad valorem		10 % ad valorem	
			bis					
			54	—				
Schweiz	2	4	—	16	2	4	2	4
			bis					
			2	4				
Belgien	15 % ad valorem		15 % ad valorem		10 % ad valorem		10 % ad valorem	
Holland	5 % ad valorem		5 % ad valorem		5 % ad valorem		5 % ad valorem	
Italien	15	16	3	6	10 % ad valorem		10 % ad valorem	
			bis					
			7	18				
			18	28	94	25	56	17
Spanien, a. spanische Schiffe	61	20	bis		bis		bis	
			71	4	127	—	94	25
			22	20	113	25	67	27
b. fremde Schiffe	74	5	bis		bis		bis	
			85	10	152	13	113	25
Portugal	41	27	34	9	34	9	114	10
	und		und		und		bis	
	3 % Zuschlag		3 % Zuschlag		3 % Zuschlag		190	16
							u. 3 % Zuschl.	
Dänemark	25	10	—	24	38	4	25	10
			bis					
			4	23,4				
Schweden	39	24	44	6	66	10	66	10
Norwegen	38	2	2	12	20	10	20	10
			bis		bis		bis	
			7	19,3	31	23,4	31	23,4
Rußland	93	24	25 ⅓ % bis 27 ½ % ad valorem		115	15	173	6
					bis			
					202	4		
Griechenland	7	14	14	5	14	5	37	22,5
Türkei	—	5	7 ⅕ % valorem		7 ⅕ % valorem		—	12
	bis						bis	
	—	11,3					—	22,5
	pro Stück						pro Stück	

Länder	Eisen				Papier			
	Roh- pro Ctr.		Stangen- pro Ctr.		Druck- pro Ctr.		Schreib- pro Ctr.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
England	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutscher Zollverein alter Tarif	—	10	1	15	1	—	3	10
neuer Tarif (s. 1. Juli 1865)	—	$7\frac{1}{2}$	—	25	1	—	1	10
Hamburg	franco		franco		½ % ad valorem		½ % ad valorem	
Oesterreich	—	8	1	10	2	—	5	10
Frankreich	—	8	—	24	1	10	1	10
Schweiz	—	2	—	8	—	28	—	28
Belgien	—	4	—	12	1	2	1	2
Holland	franco		franco		5 % ad valorem		5 % ad valorem	
Italien	franco		—	24	1	10	1	10
Spanien, a. spanische Schiffe	—	8	1	10	10 % ad val.		4 bis 7	22 13
b. fremde Schiffe	—	10	1	18	12 % ad val.		5 bis 8	20 28
Portugal	—	4	—	7	1	4	7	18
	u. 3% Zuschl.		u. 3% Zuschl.		u. 3% Zuschl.		u. 3% Zuschl.	
Dänemark	franco		—	8	1	27,5	3	5
Schweden	franco		franco		2	20,0	5 bis 6	8 16
Norwegen	franco		—	8	2	16	6	10
Rußland	—	5	1	8	19	24	19	24
Griechenland	—	1,4	—	5	1	4	1	4
Türkei	—	3,4	—	6,8	$7\frac{1}{5}$ % ad val.		$7\frac{1}{5}$ % ad val.	

Es würde sich an vielen Beispielen nachweisen lassen, wie wenig den einzelnen geschützten Industriebranchen der hohe Schutzzoll geholfen hat. Concurrenz ist die Mutter des Fortschritts, die einzige Bürgschaft dafür, daß die Producte die Zufriedenheit der Consumenten fortdauernd behalten. Indem aber die Schutzzölle die Concurrenz vermindern, entziehen sie den Producenten das nothwendige Reizmittel, die Bedürfnisse des Publicums zu erforschen und sich nach dem Geschmacke des Marktes zu richten. Dann gilt es nicht mehr die zweckmäßigste Productionsmethode anzuwenden, den besten Weg für den Bezug wie für den Absatz aufzufinden, die sorgfältigste Arbeitstheilung mit Anwendung der besten und neuesten Maschinen aufzusuchen: mit der Beseitigung der Concurrenz erlischt auch in den meisten Fällen sofort jenes Bestreben, und nicht selten sucht der durch den Schutzzoll verwöhnte Industrielle höhere Einnahmen durch Artikel von geringerer Qualität zu erzielen; der inländische Markt ist ihm ja vom Staate garantirt. Seit langer Zeit schon hat z. B. die deutsche Baumwollenweberei die englische Concurrenz zu bekämpfen. Abgesehen von dem großen Fehler der deutschen Industrie, dem Mangel an Concentrirung verwandter Industriebranchen, sind die Halbfabricate, die Garne in Deutschland geschützt, und dessenungeachtet liefern die Spinnereien den Webereien nur einen kleinen Theil des Bedarfs. Der Weber muß also ausländische Garne beziehen. Jeder Gewichtstheil wird ihm aber, damit der inländische

Spinner desto bessere Geschäfte mit seinen Gespinnsten mache, mit einem Aufschlag des Eingangszoll zugeführt. Nachdem die Webwaaren so zu jedem Centner um diesen Zoll theurer producirt sind, sollen sie nun auf dem Weltmarkt noch mit den englischen Producten concurriren, welche, von keinem Eingangszoll belästigt, außerdem aber nicht nur von der Macht der ungeheueren Betriebscapitalien, sondern auch von der technischen Vollendung billigerer und besserer Maschinen begünstigt sind. Wer trägt schließlich die Belastung der nothwendig vom Ausland zu beziehenden Garne? Der Consument, und bei den gerade hier ganz eigenthümlichen Verhältnissen in Gemeinschaft mit diesem der Weber. Und dieser Tribut wird dem Spinner, dem Privatbesitzer oder Actionär gezahlt, welche, da der Rohstoff frei eingeht, jeden Centner Gespinnst um den Betrag des Schutzzolles billiger produciren und ihre Garne sofort selbst in eigenen mechanischen Webereien verarbeiten. Daß dann dem Weber, der seine Garne nur unter Zollbelastung erhält, die Concurrenz unmöglich gemacht werden muß, leuchtet von selbst ein.

Einzelne geschützte Erwerbszweige haben allerdings durch den Ausschluß einer unliebsamen Concurrenz wenigstens Zeit erhalten, ihren Betrieb zu vervollkommnen und dadurch wahrscheinlich gemacht, daß die Concurrenz in späterer Zeit auch ohne Zollschutz möglich sein wird, selten geschah dies aber ohne daß nicht irgend ein anderer bodenwüchsiger und bereits entwickelter Industriezweig ernstlich in Gefahr gekommen wäre. In wie weit die deutsche Baumwollenweberei durch den Schutzzoll auf Baumwollgarne (Twistzoll) gefährdet worden ist, wurde bereits nachgewiesen, einen anderweiten Beleg bildet die früher blühende deutsche Leinwandindustrie, die seit dreißig Jahren zum großen Theil durch die verkehrte Zollpolitik dem Rückschritt entgegengeht. Die Einführung der mechanischen Flachsspinnerei fiel in Deutschland mit dem Zeitpuncte zusammen, wo man für nöthig hielt, durch hohe Schutzzollsätze die Baumwollindustrie groß zu ziehen. Bekanntlich erfordert eine Flachsspinnerei fast das doppelte Anlagecapital einer Baumwollspinnerei, und die Folge war, daß der Leinenindustrie durch den vermittelst der Schutzzölle rentabler gewordenen Betrieb der Baumwollbranchen Capital und Arbeitskräfte entzogen wurden. Im Jahre 1834 führte der Zollverein für 23 Millionen Thlr. Leinenwaaren aus, 1858 für nur 14 Mill. Thlr., während innerhalb derselben Zeit die Gesammtausfuhr von 83 auf 203 Mill. Thlr. gestiegen war. Wir wissen recht wohl, daß bei diesem Rückgange der deutschen Leinenindustrie noch andere Ursachen influirten, können aber die Behauptung aufrecht erhalten, daß gerade der Zolltarif wesentlich mitbetheiligt ist. Der Eingangszoll auf Garn benachtheiligte in hohem Grade die hochentwickelte deutsche Webindustrie. Deutsche Leinengarnspinnereien liefern nicht sämmtliche Garnnummern, welche gebraucht werden, und ist die Industrie daher auf den Bezug ausländischer Garne angewiesen. Nun kostete aber jedes aus England bezogene Schock gebleichtes Leinengarn nach Nr. 30 berechnet, durch Packungs-, Einkaufs-, Transport- und Zollspesen dem deutschen Fabricanten $3\frac{1}{3}$ Thaler, das ist bei gewöhnlichen Preisen 16% mehr als dem englischen. Rechnet man hierzu die durch die Ungunst der größeren Entfernung vom überseeischen Markt entstehenden Kosten für Versendung der Waaren bis Hamburg, Bremen ꝛc., so muß eine Webe Leinwand, wozu 12 Stück Nr. 30 erforderlich, circa 24 Sgr. billiger, das ist beim Preise von 6 Thlrn. = $13\frac{1}{3}$ % billiger gewebt werden, als in England, um dann, ins Schiff geladen, gleich billig zu sein. Da nun der Webelohn für eine Webe Leinwand ca. 1 Thlr. beträgt, so ist erklärlich, welche Rolle diesen Löhnen gegenüber eine Vertheuerung von 24 Sgr. spielt und welche Ursache die deutsche Industrie von den Märkten verdrängt, die englische Fabricanten einmal aufsuchten und für die sie sich einrichteten.

Die Nachtheile der geographischen Lage für das Exportgeschäft hat die Industrie zu tragen und theils durch andere Verhältnisse auszugleichen, theils durch Geschicklichkeit, Thätigkeit, Genügsamkeit zu überwinden; die Zollgesetzgebung aber liegt in den Händen der Regierungen, und es ist nicht schwer einzusehen, daß solche Zölle auf Halbfabricate entweder ganz beseitigt oder doch auf ganz niedere Sätze herabgesetzt werden müssen. Gingen leinene Garne zollfrei ein, so würde ein Stück leinene Waare um 11 Sgr. billiger erzeugt werden können, und das würde den deutschen Export in Stand setzen, die gebliebenen Absatzfelder zu behaupten, von den verlorenen

wenigstens einige wiederzugewinnen. Die Baumwollenbranchen haben sich zwar statt dessen in überraschender Weise gehoben, doch möchte kaum zu beweisen sein, daß die hohen Eingangszölle, die heute noch gelten, einzig und allein die Ursache sind. Wäre durch das Einmischen der Staatsgewalt keine einseitige Partheistellung erfolgt, so würde nicht nur ein durchaus bodenwüchsiger Industriezweig nicht vernachlässigt, sondern es würden auch bei dem plötzlichen Fehlen des ausländischen Baumwollenrohstoffes, der durch den ausländischen Krieg verursacht ward, die Nothzustände unter den Arbeitern weniger fühlbar geworden sein.

Solche Erfahrungen haben weit mehr als die sorgfältigsten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, an denen es von Seiten hervorragender Vertreter der Volkswirthschaftslehre nicht gefehlt hat, dazu beigetragen, einem richtigeren Urtheil über die Wirksamkeit der Schutzzölle auch bei den Industriellen selbst Eingang zu verschaffen. Man sieht ein, daß dieselbe Arbeitstheilung, welche zwischen den Angehörigen des Staates zum großen Gewinn der Industrie Platz gegriffen hat, auch zwischen den Völkern der Erde stattfindet. Nicht derjenige stellt das Product am besten her, der es gerade braucht, sondern der, welcher sich darin geübt hat, mit den geeigneten Hülfsmitteln am besten versehen und in der Lage ist, die gegebenen Verhältnisse am besten auszunützen. Schließt dann ein Land einem Theil dieser Waaren seine Grenzen, so beraubt es sich des Vortheils des billigeren Bezugs, und es muß dann innerhalb seiner Landesgrenzen um dasselbe zu erreichen mehr Capital und Arbeit aufwenden, als nothwendig gewesen wäre. Dieses Plus an Arbeitskraft und Capital würde die Producenten befähigt haben, in ihrem Fache mehr produciren zu können, wofür sie einen weit größeren Theil jener Waaren hätten eintauschen können. Man übersieht außerdem gar zu leicht, daß Jeder, der für den großen Markt arbeitet, von demselben Markte auch seinen Bedarf zu beziehen genöthigt ist, und daß bei diesem freien Wettbewerb diejenige Nation das beste Loos ziehen wird, welche bei der großen Nachfrage die billigsten Angebote stellen kann. Und auf dem Weltmarkte, das gestehen selbst die Anhänger des Mercantilsystems zu, hört der Schutzzoll auf.

Aus diesem Grunde haben die Vertheidiger des gewerblichen Schutzes die Basis des Mercantilsystems als unbrauchbar zur Vertheidigung ihrer Ansichten bei Seite geworfen, sie sind aber um Herbeiziehung anderer Gründe nicht verlegen gewesen. Voran steht der Hinweis auf die in anderen Ländern noch bestehenden Schutzzölle, wobei die Vertheidiger der Schutzzolltheorie in der Regel nicht auf höher entwickelte Industrieländer, sondern nur auf solche Staaten verweisen, welche tiefer oder mindestens auf der gleichen wirthschaftlichen Stufe stehen. Zumal bei dem Abschluß von Handelsverträgen tauchen die Bemerkungen regelmäßig wieder auf, daß, weil der andere contrahirende Staat unsere Erzeugnisse mit hohen Eingangszöllen belegt, wir nach dem Princip der Gegenseitigkeit (s. d.) die gleichhohen Zölle als Erwiederung der Zollmaaßregeln (Retorsion) adoptiren sollten. Wie sehr man dabei übersieht, daß bei den ganz verschiedenen Entwickelungsstufen, in denen sich Capital (inclusive der natürlichen Hülfsmittel der Production) und Arbeit in beiden Ländern befinden können und befinden werden, nicht Zug um Zug, Thaler gegen Thaler gerechnet werden kann, braucht wohl kaum nochmals hervorgehoben zu werden. Noch verkehrter ist aber die Meinung, einen anderen Staat damit bestrafen zu wollen, daß man sich selbst die gleichen Einfuhrbeschränkungen auferlegt. Und selbst dann, wenn die Production des einen Landes durch die stärkere Entwickelung der Hülfsquellen ein Uebergewicht über die Production des anderen Landes dauernd behaupten könnte, bleibt es höchst zweifelhaft, ob dasjenige Volk, welches die billigen Erzeugnisse des anderen Volkes zu Gunsten seiner inländischen Industrie ausschließt, selbst Vortheil von diesem Ausschluß habe. (M. Wirth).

Der Schutzzoll soll ferner ein Erziehungsmittel für die einheimische Industrie sein, ein Gedanke, der von List und von Carey in, wie man nicht anders sagen kann, geistreicher Weise vertheidigt worden ist. Es ist in der That nicht leicht, einen Erwerbszweig in einem Lande ganz neu einzuführen. Ehe hinreichende Erfahrungen gesammelt, die nöthigen Absatzwege eröffnet, das Vorurtheil der Consumenten gegen den neuen Artikel besiegt, Arbeiter herangebildet sind, bleiben mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden übrig. Namentlich da, wo wie in Ländern mit vorherrschendem Ackerbau die

commercielle Unternehmungslust noch schwach entwickelt, und infolge dessen für die Vermehrung der Communicationsmittel noch wenig gesorgt ist, glaubte man die durch den Schutzzoll bewirkte Vertheuerung des Verbrauchs, als ein einstweiliges Opfer betrachten zu dürfen, das der „industriellen Erziehung“ zu bringen sei. „Unter dem Schutze soll die künstlich hervorgerufene Industrie natürliche Wurzeln schlagen um erst mit der Zeit concurrenzfähig werden und des Zollschutzes entbehren zu können.“ „Dies wäre,“ sagt Prince-Smith, „also eine rein commercielle Speculation, bei der man zunächst die Kosten mit dem Zweck zu vergleichen hätte. Das geschieht aber so wenig, daß wir keine geschützte Industrie haben, bei der nicht schon das von den Consumenten gebrachte Opfer um das Vielfache den Betrag alles in solche Industrie gesteckten Capitals überstiege, und noch ist die Zeit unabsehbar fern, zu welcher man auf fernere Opfer verzichten wollen dürfte. Um eine Industrie zur Concurrenzfähigkeit, d. h. zur Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rührigkeit zu erziehen, giebt es kein verkehrteres Mittel, als wenn man ihr Preise schafft, bei denen sie ohne jene Eigenschaften bestehen kann.“ Wie wenig es Ernst mit dieser Erziehungsmethode ist, sieht man nicht nur aus den verhältnißmäßig geringen Fortschritten, welche die geschützten Industriezweige im Vergleich zu denselben ungeschützten Branchen in freihändlerischen Staaten, wie England, in der Schweiz u. s. w. machen, sondern fast noch besser daraus, daß sich die Schutzzöllner durchaus nicht dazu verstehen wollen, einen längeren oder kürzeren Zeitraum anzugeben, nach dessen Verlauf die Erziehung beendet sein soll. Jedesmal, wenn von einer Zollreduction, keineswegs von einer gänzlichen Beseitigung, die Rede ist, erklären sie noch nicht soweit vorgeschritten zu sein, um die Ausfallsdifferenz tragen zu können. Meist wird dann auch die Aufmerksamkeit auf die Arbeiter hingelenkt, die in der geschützten Branche beschäftigt sind und denen nach der Meinung der Industriellen das traurigste Loos bevorsteht. Gerade darin liegt aber einer der stärksten Vorwürfe gegen das Schutzzollwesen, da die Arbeitskräfte auf künstliche Weise anderen bodenwüchsigeren Branchen entzogen und auf Erwerbszweige verwiesen worden sind, die nicht auf eigenen Füßen stehen können. Gerade diese unwirthschaftliche Vertheilung von Arbeitskräften widerspricht den natürlichen Hülfsquellen der geographischen Lage, des Grund und Bodens, des Klima's und der localen Verhältnisse. Der Spinner und der Eisenhüttenbesitzer verweisen auf ihre Arbeiter, wenn die Twist- und Eisenzölle herabgesetzt werden sollen; fällt ihnen denn nicht ein, daß gerade ihr Zoll die weit größere Anzahl von Arbeitern in den Fächern der Bleicherei, Weberei, Druckerei, Färberei — bei den Eisenzöllen die Arbeiter der Eisenwerkzeuge, der Stahlfabrication, der Drahtzieherei, Eisengießerei, des Maschinenbaufachs und der vielen Handwerkerstätten, die Eisen bearbeiten, in weit höherem Grade beeinträchtigt, weil denselben das Fabricationsmaterial durch den Zoll unnöthig vertheuert wird?

In gleicher Weise sind Rücksichten für die in den geschützten Branchen bereits angelegten Capitalien geltend gemacht worden, und den Vorwurf können die Industriellen den Regierungen nicht mit Unrecht machen, daß durch die Zollsätze das Capital in gewisse Unternehmungen geleitet worden ist, die sich später als nicht rentabel erwiesen haben. Man hat in der Erwartung, der Zoll werde Menschenalter hindurch unverändert fortbestehen, allerdings Capitalien festgefahren (z. B. bei Eisenhüttenwerken, welche ein Erz von sehr geringem Procentgehalt in Gegenden mit hohen Brennmaterialpreisen verarbeiten) und verlangt, der Staat solle einer solchen verkehrten Speculation zu Liebe das ganze Volk zwingen, für die nothwendigsten Verbrauchsartikel höhere Preise zu zahlen. Waren die Capitalien wirklich irrationell angelegt und gelingt es nicht, durch Betriebsverbesserungen eine hinreichende Rentabilität zu erzielen, so werden unveränderte Schutzzölle das Uebel durch fortgesetzten Mißbrauch nur verschlimmern helfen. Sehr richtig bemerkt übrigens Rau: „Die Behauptung zur Vertheidigung der Schutzzölle, ein Theil der Capitalien sei aus Mangel an Gelegenheit müßig oder in wenig ergiebiger Weise angelegt, ist der Annahme, daß andere Länder, namentlich England, wegen des Capitalreichthums in Vortheil stehen, ganz entgegengesetzt; es ist in jedem gegebenen Falle nur die eine von beiden Meinungen zulässig.“

Endlich sucht man noch die Frage von dem reinwirthschaftlichen Standpuncte hinüber auf den politischen zu verschieben. „Derjenige Staat ist selbstständig und unab-

hängig von anderen Staaten, welcher seine Verbrauchsgegenstände selbst zu liefern vermag." — „Im Kriege erwächst daraus der große Vortheil, daß der Staat, auf sich selbst angewiesen, keinen Mangel zu leiden braucht." — „Unsere Erbfeinde dadurch zu bereichern, daß wir ihre Waaren kaufen — ihre Capitalien wie ihre Bevölkerung und infolge dessen ihre Widerstandsfähigkeit zu vermehren, ist höchst unklug." Durch diese und ähnliche Aeußerungen nährt man nur einen Haß zwischen Nachbarvölkern, der dem friedlichen Austausch und der eigenen Entwickelung schaden muß. Die Handelsfreiheit ist das beste Mittel, Kriege für die Zukunft unmöglich zu machen, während wir von dem Ausländer, dessen Waaren wir entweder zurückweisen oder nur gegen hohe Zölle einpassiren lassen, übertriebene Freundschaftsgefühle nicht verlangen können. Ein Land, das die Einfuhr von fremden Waaren erschwert, die mit Hülfe eines günstigeren Klima's, billigeren Capitals, geringerer Steuern oder niedriger Arbeitslöhne zu einem billigeren Tauschwerthe angeboten werden, beraubt sich des Vortheils, alle diese Vorzüge in Gestalt jener Waaren mitzugenießen, und indem es mit Hülfe dieser Vortheile seine eigene Production, den einheimischen Productionsquellen angemessen, hätte vermehren können, vermindert es nach Qualität und Quantität die Tauschfähigkeit seiner Producte. d. h. es entzieht sich die Möglichkeit, die vorhandenen natürlichen Vortheile entsprechend auszunutzen, seine Arbeitskraft höher zu verwerthen und die Capitalansammlung zu verstärken.

Literatur: Für Schutzzölle: Vergleiche die Literatur des Art. „Prohibition," namentlich die dort citirten Schriften von Ferrier, List, Rittinghausen, Atkinson, von denen die neueren Schriftsteller die Fragen mit um so mehr Mäßigung behandeln, und weit mehr zu Concessionen bereit sind, je jünger das Datum des Erscheinens ihrer Werke ist. — Carey, Principles of social science III Bd. (Philad. 1858) — Carey, Letters to the president on the for. and domest. pol. of the union (Phil. 1858). — Christ, Ueber die Frage der Schutzzölle (Frankfurt 1851). — Schriften des Vereins zum Schutze der vaterländ. Arbeit (Frankfurt 1848 und 1850). — Zahlreiche Specialschriften erschienen während des Abschlusses des deutsch-französischen Handelsvertrages, namentlich v. Mohl, Commissionsbericht der würtembergischen Kammer über den deutsch-französischen Handelsvertrag (1863). — Hansemann, Die wirthschaftlichen Verhältnisse des Zollvereins (Berlin 1863).

Gegen Schutzzölle: Bastiat, Die Trugschlüsse der Schutzzöllner, deutsch v. Noback (Berlin 1847). — Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre II. u. III. (Erlangen 1822). — Mac-Culloch, Ueber Handel u. Handelsfreiheit. — Asher, Die Handelspolitik in der Handelsgeschichte (Berlin 1850). — Prince-Smith, Handelsfeindseligkeit (Königsberg 1843). — Prince-Smith, Nachtheile für Erhöhung der Einfuhrzölle (Elbing 1845). — Prince-Smith, Die Eisenzölle. — Max Wirth, Nationalökonomie (Köln 1862). — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik II. S. 78—122. — Neumann, Oesterreichs Handelspolitik (Wien 1864). — Chevalier, Examen du système protecteur (Paris 1852). — Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft S. 165 ff. (Leipzig 1863). — Michaelis, Bericht der Commission des Preuß. Abgeordnetenhauses über den deutsch-franz. Handelsvertrag 1862. — Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses 1861. — Berichte des Hamburger Vereins für Handelsfreiheit. — Hübner, Die Zolltarife aller Länder. Leipzig 1852 (historisch noch von Werth). — Carl v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs (Darstellung des französischen Schutzzollwesens). — J. St. Mill, Principles of political economy V. — Von Zeitschriften sind besonders das Bremer Handelsblatt (in zahlreichen gediegenen Artikeln) und der „Arbeitgeber" gegen das Schutzzollsystem aufgetreten. — Reiches Material zur Beurtheilung specieller Zollsätze enthalten die Jahresberichte der Handelskammern, v. Viebahn, Statistik des Zollvereins und Hübners Jahrbücher für Statistik. H.R.

Selbsthülfe.

„In Ländern, wo die Gesittung weiter fortgeschritten und ein aufrührerischer Geist zu Hause ist, macht die Menge, die in allen Dingen auf die Hülfe des Staates war-

tet oder wenigstens nicht gewohnt ist, sich selber zu helfen, ehe nicht der Staat seine Erlaubniß dazu gegeben und selbst seine Mitwirkung zugesagt hat, ganz naturgemäß den Staat für alle Uebel, die ihr zustoßen, verantwortlich, und wenn das Uebel einmal die Geduld übersteigt, so erhebt sie sich gegen die Regierung und macht eine sogenannte Revolution". J. St. Mill. Die Geschichte hat die Wahrheit dieses Satzes wiederholt bestätigt, und sollte man es deshalb für das dringendste Interesse der Regierung jedes gesitteten Volkes halten, sich dieser gefährlichen Verantwortlichkeit für alles mögliche Unheil dadurch, soweit es thunlich, zu entziehen, daß sie die Menge entwöhnt in allen Dingen auf die Hülfe des Staates zu warten, indem sie sich insbesondere enthaltsam zeigt in ihrer Einwirkung auf das wirthschaftliche Gebiet und die wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Staatsbürger von den Letzteren selbst wahrnehmen läßt.

Eine solche weise Enthaltsamkeit müssen wir indessen an der Staatsgewalt in unseren modernen Staaten vielfach missen. Nicht nur scheint es heutzutage die Aufgabe des Staats zu sein, für die Rechtssicherheit der Staatsbürger nach Innen und Außen zu sorgen, Gleichheit vor dem Gesetz und in Bezug auf die politischen Rechte herzustellen, sowie die Erziehung der Jugend bis zu einem gewissen Grade elementarer Bildung zu gewährleisten und alle Hemmnisse des Verkehrs und der Erwerbsthätigkeit hinwegzuräumen, damit Alle möglichst unter gleichen Bedingungen in den Kampf um die wirthschaftliche Existenz eintreten — nein, im Gegentheil scheint die Thätigkeit des Staats auf wirthschaftlichem Gebiete immer noch wie schon vor Alters her darauf gerichtet, den Starken vor dem Schwachen zu begünstigen und die unbemittelte Masse vorzugsweise als ein Object polizeilicher Beaufsichtigung und Bevormundung zu behandeln. Die „industrielle Erziehung der Nation" hat als Grund herhalten müssen, um die Schutzzölle zu rechtfertigen, und dem kleinen, mit der Fabrication beschäftigten Bruchtheile des Volkes auf Kosten der großen Masse der Consumenten Bereicherung zuzuwenden. Gegenüber dieser Begünstigung einer kleinen Minderheit stehen die vielfachen Beschränkungen und Plackereien, welchen die so viel zahlreicheren den „arbeitenden Classen" angehörenden Staatsbürger in Bezug auf die Art wie, und auf den Ort, wo sie ihrem Erwerb obliegen wollen, meist noch heute unterworfen sind, und welche zum Theil eher für Vagabunden als für ehrliche, ihres bürgerlichen Erwerbes beflissene Männer verordnet zu sein scheinen. Nothwendig müssen ebensowohl diese der Freiheit der Arbeit und der Freizügigkeit entgegenstehenden Hindernisse, welche gleichsam eine auf den Erwerb gelegte Steuer sind, die aber weder dem Staate noch sonst Jemand einen Ertrag bringt, in dem Arbeiter das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit und der Pflicht der Selbstsorge unterdrücken, als die durch die Schutzzölle herbeigeführte Vertheuerung der Waaren, welche als eine Besteuerung des Consums zu Gunsten einer kleinen Minderheit von Fabricanten erscheint, in ihm die Forderung wachrufen muß, die Staatshülfe einmal zu seinen eignen Gunsten thätig zu sehen. Wenn die Staatsgewalt den Einzelnen in der freien Ausübung seines Erwerbs behindert, ihm überall mit ihren Verordnungen auf die Zehen tritt, so nimmt sie damit wenigstens zum Theil die ungeheuere Verantwortlichkeit auf sich, für seinen Unterhalt zu sorgen und gewährt ihm einen gerechten Anspruch auf die Hülfe des Staats.

In der That sind denn auch aus den Reihen der arbeitenden Classen wiederholt und auch in neuester Zeit die verschiedenartigsten Ansprüche auf Staatshülfe erhoben worden. „Schutz der Gewerbe" verlangten die zünftigen Handwerker, und er wurde ihnen, in vielen Staaten Deutschlands, wie sie allmählich wohl selbst einzusehen anfangen, zu ihrem eigenen Schaden gewährt; „Organisation der Arbeit" war der Ruf, der aus Frankreich zu uns herüberdrang, aber erst kürzlich in Deutschland einen beredten Vertheidiger und in den Kreisen der Fabrikarbeiter manchen Anhänger gefunden hat. Die praktischen Vorschläge, welche neuerdings zur Herstellung dieser „wahren" Freiheit der Arbeit gemacht worden sind, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen: Vorerst machen sich die Arbeiter mit Hülfe des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts zu Herrn des Staats, dann organisiren sich sämmtliche Arbeiter je eines Gewerks an jedem Orte freiwillig in eine einzige Productivassociation; das erforderliche Anlagecapital giebt die zu dem Zwecke gegründete Staatsbank und das zum Betrieb nöthige umlaufende

Capital wird beschafft, indem die Königlichen bez. Staatsbank-Institute angewiesen werden, die Wechsel dieser Productivassociationen zu discontiren. Durch die Vereinigung immer eines ganzen Gewerks an einem Orte zu einer Productivassociation wird die Concurrenz beseitigt und mit der Concurrenz ist das Risico beseitigt! Das Risico wird zur Illusion! Die weiteren Segnungen, die aus diesen Productivassociationen mit Staatshülfe erwachsen sollen, können wir füglich mit Stillschweigen übergehen, müssen uns auch an dieser Stelle eine Widerlegung der großen Irrthümer, welche in diesen wenigen Sätzen enthalten sind, versagen; indessen genügt wohl auch der Hinweis, daß weder die freiwillige Vereinigung aller Mitglieder eines Gewerks an den meisten Orten wahrscheinlich ist, noch eine solche Vereinigung in dem Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen die Concurrenz verschiedener Orte untereinander ausschließen, noch aus der Beseitigung der Concurrenz allein schon die Aufhebung des Risico folgen würde. Das Abenteuerliche dieser Organisation der Staatshülfe zu Gunsten der arbeitenden Classen ist jedem Einsichtigen leicht begreiflich; gleichwol hätte man erwarten dürfen, daß diese Theorie, die mit einem großen Aufwande von Scharfsinn und Sophistik vertheidigt wurde, unter den Massen einen starken Anhang finden und eine gewaltige Aufregung hervorrufen würde, nachdem der Staat so lange das Seinige gethan, um den Arbeitern seine Allmacht zu ihren Ungunsten fühlbar zu machen, und nachdem das Bewußtsein ihres großen Einflusses auf die sociale und politische Entwickelung unserer Zustände immer tiefer in die Massen eingedrungen war. Dergleichen Befürchtungen zeigten sich aber als unbegründet. Zwar mußte diese Theorie zahlreiche Anhänger finden unter gewissen Elementen der Arbeiterbevölkerung, welche es bequemer hielten, durch Staatshülfe ihren Unterhalt zu gewinnen, als sich ihn auf dem Wege der Selbsthülfe durch eigene Kraft und Anstrengung erwerben zu müssen, die tüchtigen Elemente unter den Arbeitern aber verhielten sich abwehrend gegen jene socialistischen Lehren, und die ganze Bewegung berührte daher nur die Oberfläche der Massen.

Daß die Theorie der Staatshülfe auf socialem Gebiete bei den arbeitenden Classen in Deutschland nicht verfing, glauben wir vorzugsweise auf drei Ursachen zurückführen zu müssen: einmal ist im Allgemeinen bei uns die Bildung schon zu tief ins Volk eingedrungen, als daß dasselbe nicht jeder Beglückungstheorie mißtrauisch entgegenkommen sollte: dann haben die unablässigen Bemühungen unserer „liberalen" Nationalökonomen nicht nur die Einsicht in das Wirthschaftsleben der Völker und Staaten verallgemeinert und die Urtheilskraft auch der untersten Schichten der Bevölkerung in dieser Beziehung geschärft, sondern es haben diese Bemühungen auch schon bedeutende praktische Erfolge gehabt, indem die Gesetzgebungen in neuester Zeit immer allgemeiner die Principien der Freiheit der Arbeit, Freizügigkeit und des Freihandels zur Geltung bringen, so daß die vollständige Durchführung derselben nur noch als eine Frage der Zeit erscheint. Solche Erfolge, deren Bedeutung für ihr eigenes Wohlbefinden den Arbeitern täglich vor Augen tritt, mußten sie überzeugen, daß auf diesem Wege, der dazu führte, die Einwirkung des Staats auf das wirthschaftliche Gebiet immermehr einzuschränken, ihre Lage eher dauernd gebessert werden würde, als wenn sie auf die Verwirklichung von Plänen warten wollen, welche eine Besserung erst nach vollständiger Umgestaltung aller bestehenden socialen Verhältnisse versprochen, und welche die Staatsgewalt auf wirthschaftlichem Gebiet allmächtig zu machen drohten. Endlich aber und ganz besonders fand die Staatshülfe bei den arbeitenden Classen deßhalb keinen Anklang, weil die Institute der Selbsthülfe schon vorher unter ihnen schnelle und ausgedehnte Verbreitung gefunden und die günstigsten Resultate erzielt hatten. Daß die arbeitenden Classen, obgleich ihnen auch hierbei wieder die Staatsgewalt mit mancherlei Belästigungen entgegentrat, in der auf Selbsthülfe und Selbstverwaltung beruhenden Vereinigung vieler kleiner Kräfte zu einer Großkraft, in der Genossenschaft (man vergl. d. Art.) das Mittel erkannt haben, um ihre Lage dauernd zu bessern, sichert ebensowol ihnen für die Zukunft eine hervorragende Rolle in unserer ganzen geschichtlichen Entwickelung, als es die Selbsthülfe auf socialem Gebiete nach und nach zum allgemein gültigen Princip erheben wird.

Die Thatsache, daß die große Classe der Gesellschaft, welcher die Selbsthülfe am schwersten wird, welche selbst bei den größten Anstrengungen es selten über einen mä-

ßigen Grad von Wohlstand und Bildung hinaus bringt, und der das Verlangen nach Staatshülfe durch die fortwährenden störenden Eingriffe einer kurzsichtigen Staatsgewalt in das Gebiet des Erwerbs recht eigentlich aufgedrängt wurde, trotzdem sich immer allgemeiner dem Princip der socialen Selbsthülfe zuwendet, muß die Bestrebungen der „liberalen" Nationalökonomen mächtig unterstützen, alle von Staatswegen bestehenden Begünstigungen des einen und Beschränkungen des anderen Erwerbszweiges von Grund aus zu beseitigen. Hat erst das Princip der Selbsthülfe bei den arbeitenden Classen durchgeschlagen, so wird man z. B. das Interesse der Gesellschaft an der Hebung des Verkehrs und an dem Bau von Eisenbahnen, das die Zinsgarantieen seitens des Staats rechtfertigen soll, bald auch für hinreichend gewahrt halten, wenn man die Eisenbahnen nicht eher bauen läßt, als bis sie ohne Staatsunterstützung gebaut werden, und auch in der Gesetzgebung der Staaten wird die wirthschaftliche Selbsthülfe Anerkennung finden. Die arbeitenden Classen aber, deren Initiative man dieses günstige Resultat vorzugsweise wird zu verdanken haben, werden als Träger des wirthschaftlichen Fortschritts erscheinen.

Doch nicht das allein. Die consequente Anwendung der Selbsthülfe und zwar der Selbsthülfe in der Vereinigung muß auf die ganze Lebenshaltung der arbeitenden Classen auch in intellectueller und moralischer Hinsicht einen höchstbildenden Einfluß ausüben: damit wird ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft in jeder Beziehung gehoben werden, sie werden dann überhaupt Vertreter jedes humanen Fortschritts sein. Wenn es nun außer Zweifel ist, daß jetzt nicht mehr die großen Staatsactionen den Inhalt der Geschichte bilden, daß nicht mehr hervorragende Fürsten, Staatsmänner und Diplomaten es sind, die die Geschichte machen, sondern die Massen, so können wir den Gewinn nicht hoch genug anschlagen, den unsere künftige geschichtliche Entwickelung daraus ziehen wird, daß das Princip der wirthschaftlichen Selbsthülfe zuerst und unverfälscht bei den arbeitenden Classen zur Geltung gekommen ist.

Wir haben bisher nur von der wirthschaftlichen Selbsthülfe gesprochen, und wollen nur noch kurz erwähnen, welche Bedeutung die politische Selbsthülfe hat. Die Herstellung der Rechtsgleichheit, der Rechtssicherheit nach Innen und Außen gehört zwar, wie wir schon andeuteten, vorzugsweise zu den Aufgaben des Staats, der nicht dulden kann, daß sich der Einzelne auf dem Wege der Selbsthülfe sein Recht schafft — denn dies würde oft nur auf eine Vergewaltigung des Schwächeren durch den Stärkeren hinauslaufen — gleichwohl, meinen wir, ist auch auf diesem Gebiete die Selbsthülfe nicht ausgeschlossen, spielt vielmehr besonders bei der Umwandelung des absoluten in den constitutionellen Staat eine bedeutende Rolle. Es besteht diese nicht nur erlaubte, sondern im Interesse des Gemeinwohls für jeden Staatsbürger als Pflicht anzusehende politische Selbsthülfe in der thatkräftigen mit allen gesetzlichen Mitteln erstrebten Geltendmachung und Wahrung der jedem Einzelnen zustehenden politische Rechte, und wird ausgeübt von dem Einzelnen für sich allein, oder wie auch die wirthschaftliche Selbsthülfe durch die Vereinigung vieler kleiner Kräfte zu einer Großkraft in den politischen Vereinen, welche im Sinne einer bestimmten Partei eine „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken." Es ist diese politische Selbsthülfe der Gegensatz des sogen. „passiven Widerstandes" und die nothwendige Ergänzung der Staatshülfe auf politischem Gebiet; welche letztere für sich allein einen Staat nicht freimachen kann. Die Hülfe des Staats ist erforderlich, um eine freisinnige Verfassung und freisinnige Gesetze herzustellen. Aber die freisinnigste Verfassung wird keinen Bestand haben, wenn nicht die Selbsthülfe der Staatsbürger sie zu erhalten und zur Wahrheit zu machen trachtet. Auch auf politischem Gebiete also ist das Princip der Selbsthülfe von großer Bedeutung die, wie zu constatiren ist, immer allgemeiner in allen Schichten der Gesellschaft erkannt wird. Und so zeigt sich der große, das Staatsleben versittlichende und wenigstens vor der äußersten Corruption bewahrende Einfluß der politischen Selbsthülfe in unseren Tagen am deutlichsten in den Staaten, wo eine revolutionäre Regierungsgewalt die Rechte und Freiheiten des Volks zu untergraben bemüht ist.

Literatur: Schulze-Delitzsch, Capitel zu einem Deutschen Arbeiter-Katechismus, Leipzig 1863. — Dr. H. Rentzsch, Der Staat und die Volkswirthschaft.

Leipzig, 1863. — Dr. C. Dietzel, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft und Staat. Frankfurt a/M. 1864. — Außerdem berühren alle Lehrbücher der Volkswirthschaft gelegentlich mehr oder weniger die Frage der Selbsthülfe und der Staatshülfe, besonders J. St. Mill, Princ. of polit. econ. (d. v. Soetbeer, 2. Aufl. Hamb. 1864). — Für die gegentheilige Meinung namentlich F. Lassalle, Herr Bastiat Schulze von Delitzsch oder der ökonomische Julian (Berlin 1864) — und Lassalle's offener Brief an die Arbeitervereine, die ihrerseits wieder eine große Anzahl von Brochüren für und wider hervorgerufen haben.

F. Schneider.

Selbstregierung. Selbstverwaltung, Selfgovernment.

Es ist als das Naturgesetz der Volksentwickelung bezeichnet worden, daß mit dem Aufsteigen zu höherer Cultur die Staatsgewalt immer Mehreres in das Bereich ihrer Zwecke hereinzieht, so daß im Anfang jedes Volkslebens das einzelne Mitglied vom Einfluß des Ganzen noch sehr wenig fühlt und wie die Leistungen des Staats, so auch die Ansprüche desselben gering sind. Auf dieser Culturstufe werde ein großer Theil desjenigen, was bei uns gegenwärtig als politisches Bedürfniß gilt, durch kleinere Kreise, als Familiencorporationen, Gemeinden, Städte oder Provinzen befriedigt. Mit dem Wachsthum der Volkszahl und des steigenden Verkehrs trete indeß der Staat, die Gesammtheit des Volks mit jenen kleinen Verbindungen auf seinem Gebiet in Kampf und die Concentrirung und Einheit erscheine als ein Hauptmittel der Macht (Roscher). Diese Anschauung entspricht indeß weder dem Wesen und der Bestimmung des Menschen und der menschlichen Gesellschaft, noch dem Proceß der geschichtlichen Entwickelung selbst. Sie nimmt ein Glied, ein Moment der letzteren für deren absolutes Endziel. Das Wesen des Menschen ist die bewußte Selbstbestimmung, und die Durchführung dieses Princips in der ökonomischen, politischen und sittlichen Welt vollzieht sich nach regulairen geschichtlichen Abstufungen. Die gesammte gesellschaftliche Entwickelung richtet sich dahin, das Princip des einseitigen Regiertseins, der Centralisation, immer mehr aufzuheben und an deren Stelle das Princip der freien Gemeinschaft, das Zusammenwirken sich selbst bestimmender Menschen, die in Allem gleiche Genossen sind, zu setzen, die Pflichten und Leistungen, welche bisher dem auf dem Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten, Herren und Dienern beruhenden, absolutistischen Staat übertragen waren, einem selbstthätigen, selbstbewußten und souverän sich bestimmenden Gemeinwesen zu übertragen. Dies ist die Aufgabe und das Ziel des im Werden und in der Verwirklichung begriffenen Rechts- und Volksstaats. Bevor der Begriff desselben entstehen und sich ausbilden, bevor die Idee allgemeiner bürgerlicher und politischer Freiheit, des allgemeinen gleichen Rechts für Alle sich herausarbeiten konnte, war allerdings geschichtlich nothwendig, daß der patrimoniale und Feudalstaat überwunden und aufgelöst wurde, welcher auf dem Principe des Privilegienwesens, der Vorrechte Einzelner und der Unterthänigkeit der Mehrheit beruhte, in welchem die Rechte nur als das Privateigenthum Einzelner angesehen wurden. Die Abschaffung der patrimonialen Gerichtsbarkeit, der justice des seigneurs, wo die Rechtspflege als Eigenthum der Gutsherren und der Städte erschien, und die Uebertragung der Rechtspflege auf den Staat, war ein nothwendiger Durchgangspunct zur Reinigung derselben; der absolute Staat, der an die Stelle des Feudalstaates trat und alle Gewalt in sich centralisirte, war die Vorbedingung zu einer reicheren und tieferen Gestaltung des Staats- und Volkslebens.

Die Durchführung der centralisirten Staatsmacht ging am reinsten und deutlichsten in Frankreich vor sich. Schon Jahrhunderte lang hatten die Könige von Frankreich dahin gestrebt, die Einheit der Staatsgewalt herzustellen und allen Theilen des Volkes gleichmäßigen Gehorsam aufzuerlegen. Die französische Revolution führte diese Bestrebung vollends durch und schuf nach einem systematischen Plane eine vollkommene Gleichheit der Staatsverwaltung. Besonders waren es die langen Revolutionskriege, welche die Centralisationsideen weckten und nährten. Sie bildeten die Reaction gegen die von den Fremdmächten beabsichtigte Zersplitterung des Gebiets und nöthigten die Nation zu einer Concentration aller Einzelkräfte. Die militärische Dictatur wurde zum Princip der inneren Staatsverwaltung erhoben. Die Consularregierung führte zuerst

die Zusammenfassung der gesammten Verwaltung im Mittelpunct des Staates durch und übertrug die Entscheidung aller nur einigermaaßen wichtigen, individuellen, communalen und provinziellen Angelegenheiten der obersten Staatsbehörde. Napoleon I., welcher zugleich die Ordnung im Innern herstellte, legte mit Bewußtsein alle Staatsthätigkeit in die Hände des Staatsoberhauptes und seiner Minister, und nur darum wurde dieser Zustand erträglicher, weil mit der Vernichtung der alten feudalen Privilegien, Ordnungen und Einrichtungen gleichzeitig die wirthschaftliche Freiheit des Grundeigenthums sowie der Gewerbe und die Rechtsgleichheit eingeführt und dauernd hergestellt wurden. Die von Napoleon begründete Staatsomnipotenz und die mit ihr in Zusammenhang stehende Verwaltungsorganisation aber wurde auch von seinen Nachfolgern, sowohl von den Regimes der Bourbonen und Louis Philipps, als auch von der zweiten Republik und dem zweiten Kaiserreich nicht blos übereinstimmend beibehalten, sondern vielmehr noch verstärkt.

In Deutschland wurde, wenn auch in anderer Form der nämliche Kampf durchgefochten. Die Specialgeschichte der einzelnen Länder zeigt auf der einen Seite die Losmachung der Landesherren von der Reichsgewalt, ein Bestreben, das um so mehr gelang, als Oesterreich vor Allem auf die Begründung seiner Hausmacht hinarbeitete, und die Verhältnisse zwischen ihm und dem Reich immer lockerer werden ließ, auf der anderen Seite einen fortwährenden Streit der Landesherren mit ihren Ständen über die gegenseitig von ihnen beanspruchten Rechte und deren Beschränkung. Auch hier endete der Kampf zunächst im Interesse der Macht und Einheit des Staats, sowie der Rechtsgleichheit damit, daß die Rechte und Privilegien der verschiedenen Corporationen, Communen und Stände von der Fürstengewalt unterdrückt wurden. Es entstand nach französischem Vorbild der moderne Beamten- und Polizeistaat, der Staat des aufgeklärten Despotismus, welcher alle Intelligenz für seine Verwaltung in Anspruch nimmt und das Volk seiner Bevormundung unterwirft. Das Volk ist darin zu einem Aggregat von Personen, zu einer aus lauter isolirten Einzelnen bestehenden Masse herabgesunken und in eine mit nivellirender Gleichheit behandelte Menge von Regierten aufgelöst, ein Chaos, welches mit Militair und Polizei beherrscht und zu Paaren getrieben wird. Wegen seiner Isolirung kann das Volk, auch da, wo der Absolutismus die Form des Scheinconstitutionalismus angenommen hat, zu irgend welchem bestimmenden Einfluß auf die Regierungsgewalt nicht gelangen. An Stelle der früher mitberathenden und mitwirkenden Stände liegt alle bestimmende Macht in den Behörden des Staats. Nur das Gute hatte der aufgeklärte Absolutismus, daß er zuerst auch die Staatsverwaltung und Staatswirthschaft rationell einzurichten sich bemühte. Immerhin aber lebt dieser Staat in einem inneren Widerspruch mit sich selbst; auf der einen Seite tritt er mit dem Anspruch auf, rationell zu sein, auf der Grundlage der Freiheit und Vernunft zu bestehen, andererseits aber wird die Vernunft nur als beschränkter Unterthanenverstand behandelt und Alles der Bevormundung und Autorität der Staatsbehörden unterworfen.

Der Proceß der Centralisation ist selbst in dem Lande vor sich gegangen, welches so oft und vielfach als das Ideal der Selbstregierung betrachtet worden ist und wo, wie noch Roscher bemerkt, das heilsame Gleichgewicht zwischen den beiden Gegensätzen des Self-government und der Centralisation am frühesten erreicht und am längsten bewahrt worden ist. Mit dem wirthschaftlichen Umbildungsproceß seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, mit den Fortschritten der Großproduction und des Großbetriebs, der Centralisation der Arbeit, des Capitals und des Reichthums machten die Ideen der politischen und administrativen Centralisation auch in England Fortschritte. Früher gab es dort zahlreiche locale Centren; London, Edinburg, Dublin hatten ihre eigenen Parlamente. Die Angelegenheiten der vielen Counties sowohl wie der Städte wurden durch locale Autoritäten verwaltet. Allein diese sind nach und nach verschwunden. Selbst die Angelegenheiten der kleinen Städte sind, wie Carey (Grundlagen der Socialwissenschaft) ausführlich schildert, in die Hände von Regierungscommissarien übergegangen, welche alle localen Geschäfte aus der unmittelbaren Nähe des einzigen Parlaments leiten. Dieses Parlament hat sich bald mit der Entscheidung von Fragen zu beschäftigen, welche die Lebensinteressen der verschiedenen Colonieen in entfernten Welttheilen betreffen, bald mit der Ordnung des Herbergswesens oder des Fiakertarifs

von London, bald mit den Abzugscanälen der Städte und Dörfer des gesammten vereinigten Königreichs. Es wird von Bittstellern um Eisenbahnen und andere Privilegien belagert, deren Bewilligung nur durch allerhand Ränke und Privilegien, sowie durch Bestechung erreicht werden kann. „Ein Gebiet von zwanzig Einwohnern, sagt die Westminster Review, braucht einen gemeinschaftlichen Abzugscanal oder einen gemeinschaftlichen Weg. Nur eine Parlamentsacte, die mit enormen Kosten und aus einer Entfernung von vielen Meilen geholt werden muß, kann diese Verbesserung bewerkstelligen. Deshalb wird die Verbesserung niemals gemacht und selbst der Traum derselben wird als ein Traum unterdrückt und dann kommen Centralisirer und Doctrinäre und überhäufen die localen Eigenthümer mit allen denkbaren Schmähungen über ihren Mangel an Kenntniß und Interesse in solchen Dingen; ohne Weiteres wird ein großes Bureau in der Hauptstadt errichtet, um der Provinz die Energie zu liefern, künstlich einzupumpen, die das Parlament selbst an ihrer natürlichen Quelle unterdrückt hat. Darauf folgen Zwistigkeiten zwischen den Meinungen der Provinz und den Befehlen der Hauptstadt und darauf eine neue Schmälerung des geringen Interesses, welches man bisher noch an der Sache nahm. So strebt, wie die Wirkung auf die Ursache folgt, die enggeschlossene Bureaukratie stets nach festerer Begründung, und wäre es nicht wegen Ursachen, die ihr noch zu stark sind, so würden wir uns rasch dem frostigen und gefährlichen Systeme von Oesterreich und Frankreich zuneigen, trotz jeder Reform, die nur eine Wahlreform ist." In ähnlicher Weise urtheilt auch Montalembert (De l'avenir politique de l'Angleterre), daß England bereits auf dem verhängnißvollen Abwege der Centralisation und ihrer regelmäßigen Begleitung, der allgemeinen und unmäßigen Begierde nach Staatsanstellungen, der schlimmsten aller socialen Krankheiten, angekommen sei.

In Deutschland wie in Frankreich hat sich eine freilich zur Zeit noch mehr theoretische, als praktisch wirksame Reaction gegen die Centralisation und Omnipotenz des Staats geltend gemacht. In Preußen, wo die Regierung den Staat nur im Militair und in dem Beamtenthum erblickte, war schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts jedes freiere und selbständige Leben der Stadtgemeinde unterdrückt worden. Jedes Verfügungsrecht in ihren Angelegenheiten war ihnen genommen und auf dem flachen Lande bestand eine eigentliche Gemeindeverfassung gar nicht; die adeligen Güter waren gar nicht im Gemeindeverband. Diese Centralisation hatte zuerst allerdings die Macht, dann aber auch allmählich den Verfall des preußischen Staates herbeigeführt. Stein und Hardenberg erkannten daher mit richtigem Scharfblick in der Wiedererweckung der Selbständigkeit der Gemeinden und in der Befreiung des Grund und Bodens von dem Feudalsystem, in einer neuen Agrargesetzgebung die Vorbedingungen zu einer Kräftigung des Staats, die Grundlagen eines höheren politischen Lebens und die Ursachen zu einer Blüthe des materiellen Verkehrs. Die gefeierte Städteordnung vom 19. Nov. 1808 gab den Gemeinden die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten zurück, beschränkte das Oberaufsichtsrecht der Regierung auf das Nothwendigste, und gewährte der Bürgerschaft durch Einführung einer freigewählten Vertretung einen Einfluß und eine Mitwirkung bei der Verwaltung. Leider aber wurde die Wirkung dieser Maaßregel durch die politische Reaction der darauf folgenden Jahrzehnte alsbald wieder verkümmert. Der Rheinprovinz ließ man die französische Gemeindeverfassung und gab ihr 1845 eine eigene Ordnung für ländliche und städtische Gemeinden; die Städteordnung von 1808 wurde im Sinn einer erhöhten Regierungseinmischung revidirt (13. März 1831). Im Jahre 1848 wurde eine einzige Gemeindeordnung für alle Provinzen, für Stadt und Land, große und kleine Orte ohne Unterschied dringend verlangt, und 1850 kam auch ein derartiges Gesetz zu Stande, mußte aber, da es das Uebel nur verschlimmerte, bereits drei Jahre später wieder zurückgenommen werden.

Die Entwickelung der Staatseisenbahnen, des Post- und Telegraphenwesens, welches in den meisten deutschen Staaten der Hauptsache nach Staatssache geworden ist, hat die Ausbildung der Centralisation thatsächlich befördert. Dagegen hat die politische Doctrin fortwährend die Nothwendigkeit der Selbstregierung und das demoralisirende Element der Centralisation hervorgehoben. Insbesondere wurde vielfach wieder auf die Bedeutung der Corporationen — wenn auch keineswegs im mittel-

alterlichen Sinne — aufmerksam gemacht. Es sind in dieser Beziehung Hegel, Dahlmann zu erwähnen, welchen R. von Mohl, Ahrens, Liebe, Riehl, Gneist auf diesem Felde folgten.

In Frankreich fehlte es zwar nicht an officiellen Lobrednern der Centralisation sowie an begeisterten Anhängern derselben, wornach sie es ist, welche dort alles Große gethan haben sollte und selbst als der letzte Rettungsanker der Gesellschaft und der Civilisation hingestellt wurde. (Timon-Cormenin. (De la centralisation 1842) und die gesammte französische socialistische Demokratie steht auf dem Standpunct der Staatsallmacht.) Dagegen traten schon früh Benjamin Constant, Barante, Tocqueville, sowie in neuerer Zeit Raudot (De la décadence de France), Béchard, Chambrun für die Wiederherstellung der communalen und provinziellen Selbstständigkeit auf und die socialistische Doctrin fand in Proudhon den scharfsinnigsten Kritiker und den entschiedensten Gegner der herrschenden gouvernementalistischen Anschauungsweise.

Wenn die Selbstregierung als politisches Postulat aufgestellt wird, so soll damit indeß keineswegs die Einheit des Staats und der Staatsgewalt in Frage gestellt werden.

Es ist sicher, daß in jedem Lande für gewisse Theile des politischen Lebens eine vollständige, einheitliche, gleichmäßige Behandlung vorhanden sein muß. Theils lassen sich nur auf diese Weise die Zwecke verschiedener Einrichtungen überhaupt erreichen, theils würden aus einer verschiedenen Behandlung die erheblichsten Nachtheile entstehen. Jedermann wird zugestehen, daß es für die heutige Entwickelung des Verkehrs von der größten Wichtigkeit ist, wenn in den Haupttheilen des bürgerlichen Rechts eine Uebereinstimmung in den verschiedenen Landestheilen und weiter auch z. B. innerhalb der deutschen Bundesstaaten herrscht. Dieses Bedürfniß hat insbesondere zu einer einheitlichen Wechsel- und Handelsrechtsgesetzgebung geführt und den Versuch der Begründung eines allgemeinen Obligationenrechts veranlaßt; ebenso wichtig ist eine einheitliche Gesetzgebung über Münz-, Maaß- und Gewichtswesen, Gewerberecht, Freizügigkeit, Heimathsrecht; dagegen giebt es wiederum andere Theile des Rechts, deren Ordnung ohne großen Nachtheil für die Gesammtheit nach den verschiedenen Territorien oder Provinzen verschieden sein kann, zumal wenn diese Verschiedenheit in localen oder provinziellen Rechtsgewohnheiten feste Wurzeln geschlagen hat, wie z. B. im Eherecht, eheweiblichen Güterrecht, Vormundschaftswesen, Erbrecht ꝛc. In anderer Beziehung wie in der Proceßgesetzgebung, dem Strafrecht macht sich dagegen wiederum das Bedürfniß der Rechtsgleichheit geltend, sowie auch die Errichtung eines obersten deutschen Gerichtshofes nothwendig ist, welcher die Uebereinstimmung der verschiedenen Untergerichte in der formellen und materiellen Behandlung des Rechts aufrecht erhält. Nicht minder erheischt es das Bedürfniß des Verkehrs, daß die öffentlichen Communicationsmittel, die Eisenbahnen, Posten, das Telegraphenwesen nach einem einheitlichen Plane eingerichtet sind. Ebenso ist es von Wichtigkeit, daß der Binnenverkehr nicht durch locale Zölle oder Abgaben gehemmt oder erschwert wird, daß die Zollgesetze mindestens an den verschiedenen Grenzorten gleichmäßig angewendet werden. Die Heereseinrichtungen müssen ebenfalls nach einem Plane eingerichtet sein und einer einheitlichen Leitung und Oberaufsicht unterliegen. Jede Decentralisation in diesen wie in vielen anderen Dingen, welche einen wesentlichen Bestandtheil des Staatsorganismus bilden, würde nur hemmend, verwirrend und zerstörend wirken.

Dagegen ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die Rechtspflege ausschließlich durch vom Staat eingesetzte Beamte erfolgt, sondern es ist sehr wohl mit der Einheit des Staats und der Rechtspflege verträglich, daß die erstinstanzliche Entscheidung wenigstens über Mein und Dein, über Kopf, Freiheit und Ehre der Bürger den Gemeinden und den von diesen eingesetzten Richtern überlassen wird; es ist nicht nothwendig, daß der Staat alleiniger Inhaber der Eisenbahnen, Communicationen und Telegraphen ist; daß alle Angelegenheiten, welche eine größere oder kleinere Anzahl von Bürgern berühren, sogleich als Staatsangelegenheiten aufgefaßt und unter eine gemeinsame höchste Leitung gestellt werden; daß der Staat das Bestätigungsrecht über Gemeindewahlen ausübt und seinen Befehlen und Behörden auch solche Angelegenheiten unterwirft, welche von den einzelnen Gemeinden wie von dem unmittelbar be-

theiligten Einzelnen viel besser und minder kostspielig besorgt werden, und deren gleichmäßige Erledigung weder durch den Zweck des Staates noch durch das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bedingt ist. Der Staat überbürdet sich mit einer Menge von Geschäften, und unterwirft seiner Leitung und Ueberwachung eine Masse von Angelegenheiten, deren Besorgung er ohne Nachtheil für das Ganze dem selbstständigen Leben der Gemeinden und der übrigen gesellschaftlichen Kreise, sowie der natürlichen Associationskraft überlassen kann. Der Staat soll nicht die Lebensthätigkeit seiner Angehörigen absorbiren, sondern nur da unterstützend und ordnend auftreten, wo die geistigen und materiellen Kräfte der Einzelnen oder der verschiedenen Genossenschaften nicht ausreichen.

Die Folge der politischen und administrativen Centralisation ist die große Anzahl von Beamten nnd Behörden, zumal im Mittelpunct, in der Hauptstadt des Landes. Dadurch wird auf der einen Seite eine genaue Controle derselben in hohem Grade erschwert, auf der andern Seite aber tritt auch eine Verzögerung in der Ausführung der dringlichsten Angelegenheiten ein, infolge der vielfachen Anfragen, Berichterstattungen und Beschwerden an die obersten Staatsbehörden. Dazu kommt aber noch der weitere Uebelstand, daß von den obersten Staatsbehörden Anordnungen getroffen werden, welche nur die größte Unbekanntschaft mit den localen Verhältnissen verrathen, da ihnen die Grundlage einer unmittelbaren praktischen Anschauung fehlt und sie nur vom grünen Tisch aus decretirt werden. Vor Allem aber wird dadurch ein Staatsaufwand verursacht, welcher von Jahr zu Jahr ein bis ins Unerträgliche steigendes Wachsthum des Staatsbudgets veranlaßt.

Der Begriff der Selbstregierung ist bereits oben als die auf dem Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Glieder beruhende Volksordnung bezeichnet worden. Bei seiner näheren Feststellung aber kommt es hauptsächlich auf den Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft an.

Es giebt Lebenskreise und Thätigkeitsspuren, welche als das Erste und Ursprüngliche zu betrachten sind und noch vor dem Staate vorhanden waren. Der Staat ist ein nationales Ganze; die bürgerliche Gesellschaft, soweit sie ihr Dasein in dem natürlichen Lebensproceß des Verkehrs manifestirt, reicht über diese nationalen Grenzen hinaus. Die Gesetze, wornach sich die Verhältnisse zwischen Production und Consumtion, zwischen Angebot und Nachfrage reguliren, oder der Werth einer Arbeitsleistung oder eines Arbeitsproducts die Vertheilung der Arbeit bestimmt, bilden sich nicht mit ausdrücklicher Absichtlichkeit, sondern vollziehen sich von selbst ohne Dazwischenkunft des Staates, und wie er kein Recht hat, den Güterverkehr des innerhalb seiner nationalen Grenzen wohnenden Theils der bürgerlichen Gesellschaft mit den außerhalb seines Gebietes lebenden übrigen Theilen der großen menschlichen Gesellschaft zu hemmen und den naturgemäßen Freiheitsgebrauch der Einzelnen einzuschränken, so fehlt ihm auch die Macht, diese Verhältnisse zu organisiren. Gerade auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Verkehrs hat sich die Einsicht von der Unmöglichkeit einer Initiative des Staats in den letzten Jahrzehnten immer entschiedener und allgemeiner verbreitet und hier ist auch praktisch und thatsächlich der Individualfreiheit ein wichtiges Terrain erobert worden. Wesentlich hat nicht blos eine theoretisch gewonnene Einsicht der Regierungen, sondern deren Selbstinteresse dazu beigetragen. Die Anspannung der Steuerkraft des Volkes hat ihre Endgrenze, sobald nicht der Nationalwohlstand gleichzeitig zunimmt, und das letztere ist nur möglich durch die Entwickelung der wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen und durch die Beseitigung der Hemmnisse, welche ihrem natürlichen Associationstrieb entgegenstehen.

Vor dem Staate waren die Gemeinden vorhanden. Bei den Griechen hob sich in dem Begriff Stadt (polis) der Begriff des Staates auf. Aus der Verwaltung und Verfassung der Städte ist geschichtlich in Oberitalien und Deutschland erst das eigentliche politische Leben hervorgegangen. Die Gemeindeverfassung ist noch heute in der Schweiz, Nordamerika und Belgien vorwiegend. Nicht jede Gemeinde ist nun zwar ein Staat, aber der Staat besteht aus Gemeinden. Sie können daher eine relativ unabhängige Stellung, und für ihre eignen Angelegenheiten volle Autonomie beanspruchen. Dagegen müssen ihrem Wirkungskreis viele der Zwecke entzogen bleiben, welche jetzt mit

Recht als dem Staate zukommend betrachtet werden, wie z. B. die Truppenwerbung, die Selbstvertheidigung, das Münzwesen. Ihre Autonomie hört auch da auf, wo sie als Theile des Staatsorganismus handeln, selbst Staatsorgan sind und im Auftrage des Staates und nach allgemeinen Gesetzen die Localverwaltung z. B. in Bezug auf Gewerbs-, Sicherheits- und Sittenpolizei besorgen.

Im Allgemeinen ist festzustellen, daß der Staat die individuelle Freiheit zu schützen und zu erhalten, andererseits aber auch die verschiedenen Einzelinteressen mit einander ins Gleichgewicht zu setzen hat. Zum Theil kann der Einzelne seine Rechte, Wohlfahrt und innere sittliche und geistige Bildung nur durch das vereinigte Wirken mit Andern erreichen; zum Theil hat auch die Gesammtheit ein Collectivinteresse. Daher muß insoweit auch eine Beschränkung der individuellen Freiheit eintreten. Begriffsmäßig ist es nun indeß viel leichter, die Befugnisse des Staates und der Individuenfreiheit abzugrenzen, während praktisch und im Einzelnen es viel schwieriger ist, diese Grenzlinie zu bestimmen. Der Ersatz für die Beschränkung der Einzelrechte im Staat liegt in der auf Selbstregierung des Volks begründeten politischen Organisation des Staates, darin, daß dem Volk selbst die Ausführung dieser vielfach beschränkenden Bestimmungen übertragen wird. Die innere Staatsverwaltung darf nicht durch eine außerhalb des Volkes stehende Beamtenclasse besorgt werden, sondern die Staatsgewalt hat der eigenen Einsicht und Thätigkeit der Einwohner eine Menge von Geschäften zu überlassen, und wirkt für alle Uebrigen nur durch Abfassung von Gesetzen und allgemeinen Verfahrungsregeln; dem Publicum und der öffentlichen Meinung aber ist hauptsächlich die Controle ihrer Amtsthätigkeit und Pflichtmäßigkeit zu überlassen, wie denn auch im Gegensatz zu unserem heutigen Beamtenstaate besonders jeder Beamte für jede Ueberschreitung seiner gesetzlichen Gewalt nicht blos der Regierung, sondern dem ganzen Volke verantwortlich sein muß. Nur dadurch werden die Mißbräuche der Staatsgewalt vermieden. Auch wird ein Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß eine große Anzahl von Amtsgeschäften nicht durch besoldete Beamte, welche viel kosten, einen gefährlichen Einfluß ausüben und nur Maschinen entfernter Oberbehörden sind, besorgt wird, sondern durch Männer, welche aus dem Regieren kein eigentliches Geschäft und Gewerbe machen, sondern die Geschäfte unentgeltlich und neben ihrem eigentlichen Berufe ausführen.

„Die Fähigkeit eines Volkes, öffentliche Geschäfte zum eigenen und allgemeinen Besten auszuüben, sagt von Vinke mit Recht, setzt freilich allgemeinere Existenz von Verstand, Vaterlandsliebe und Gemeingeist voraus, welche anscheinend erst Wirkung einer freien Verfassung sein können, aber sobald nur die nothwendigen Bedingungen gegeben sind, folgt die Sache wie von selbst. Die Form der Staatsverfassung ist allerdings nicht gleichgültig, aber sie ist nicht nothwendige Bedingung."

Literatur: v. Vinke, Darstellung der inneren Verwaltung Großbritaniens v. L. Freih. von Vinke, herausgegeben v. Niebuhr. 1815. — Dahlmann, Politik. 2. Aufl. p. 239 ff. — Ahrens, Organische Staatslehre I. p. 229. — — Gans E., Ueber die preuß. Städteordnung in d. Beitr. z. Revis. der pr. Gesetzgebg. p. 250. — L. Bucher, Der Parlamentarismus. 1855. — Gneist, Englands Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Bernhard Miller.

Selbstsucht.

Der Mensch kennzeichnet sich durch die Individualität und durch die Gesellschaftlichkeit. Er ist ohne Zweifel ein Wesen, welches der Freiheit bedarf, aber er ist zugleich das gesellschaftlichste Geschöpf, das am wenigsten die Bande und Hülfsquellen der Gesellschaftlichkeit entbehren kann. Es ist daher in anderen Artikeln (s. Bedürfniß) bereits darauf hingewiesen worden, daß die großen Resultate der Arbeitstheilung nicht blos der Ausfluß der persönlichen Kraftentwickelung sind, sondern daß sich die Arbeit nur darum theilt, weil die Menschen die Eigenschaft besitzen, ihre individuellen Anstrengungen in Einklang und Zusammenwirkung zu bringen und daß die Scheidung der Kräfte nur in einer vorangegangenen oder vielmehr, dem allgemeinen organischen Entwickelungsgesetz gemäß, in einer zugleich mit der Scheidung allmählich und stufenweise

sich vollziehenden Einigung liegt. Der Mensch hat außer den Pflichten gegen sich selbst auch Pflichten gegen die verschiedenen Gesammtheiten, zu denen er gehört. Er hat zur Verwirklichung einer sittlichen Vollkommenheit Pflichten gegen sich selbst und darunter tritt zuerst die Pflicht zur Selbsterhaltung hervor. Sie erscheint aber nicht als Zweck an sich, sondern nur als Mittel zur Darstellung der sittlichen Idee; sie schließt die Pflicht zum Erwerb und zum Eigenthum in sich, da nur durch das Letztere die Persönlichkeit sittlich vollkommen und selbständig wird, und sie wird auch zur Pflicht der Erhaltung der rechtlichen Freiheit und der sittlichen Selbstbestimmung des Individuums. (Was wir hier Pflicht nennen, ist indeß nicht blos ein äußerliches Gesetz oder Gebot für den Willen, sondern ihr Inhalt ist dasjenige, ohne dessen Erfüllung das Subject mit seiner eigenen Gesinnung (Tugend, Grundwillen) sich in Widerspruch setzen würde. Sie ist der unmittelbare Ausfluß des inneren Tugendwillens, des ewigen Grundwillens im Menschen, im äußern Handeln. Nur durch diese Auffassung ist es möglich, die Ethik als Pflichtenlehre zu behandeln, wie es Kant, Schleiermacher gethan haben.) Die Pflichten in Bezug auf Andere beziehen sich auf die menschliche Gemeinschaft und sie regeln den unmittelbaren Verkehr unter den freien Personen; es sind dies theils die Rechtspflichten, welche die allgemeinen äußeren Bedingungen enthalten, unter denen überhaupt eine geordnete Gemeinschaft bestehen kann, theils die Liebespflichten, welche aus dem Wohlwollen entspringen und nicht aus Zwang, sondern aus der freien Gesinnung hervorgehen. Beide Pflichtgebiete stehen jedoch nicht im Gegensatz zu einander, sondern in innerer Wechselbeziehung. Die Idee der Vollkommenheit kann sich nur an der sittlichen Gemeinschaft, in der Gesellschaft verwirklichen und andererseits ist nur die Gemeinschaft sittlich, welche die Vollkommenheit ihrer einzelnen Theilnehmer erhöht. Die „Socialpflichten“ wirken mittelbar auf die Selbstvervollkommnung zurück.

Der Charakter, als der Ausdruck des sittlichen Willens erscheint jedoch auch in der Wirklichkeit des Lebens als ein selbstsüchtiger, sobald der Einzelne seine Persönlichkeit, Selbstheit zum höchsten Zwecke macht, seinen Willen zum ausschließlichen unter irgend einer Gestalt des Selbstgenusses erhebt und alles Andere nur als Mittel zum Zweck betrachtet.

Es giebt verschiedene Stufen der Selbstsucht. In ihrer beschränktesten und unfreiesten Gestalt erscheint sie an irgend einen einzelnen Trieb gebunden, der wenn er andauert und intensiv wird, sich zur Leidenschaft steigert. Auf dieser Stufe erscheint das Böse als Leidenschaft und wenn diese unwillkürlich zur Gewohnheit geworden, als Laster. Der besonnene, freigedachte Zwecke sich setzende Wille ist untergegangen und in Knechtschaft gerathen; er ist zur firen Idee geworden, welche den Willen vollständig unterjocht. Die unbesonnene, freibewußte Selbstsucht kennt weder nach Form und Inhalt Schranken; Alles, auch das Höchste und Tiefste wird ihr dienstbar gemacht. Die eigene Persönlichkeit ist der absolute Zweck alles Handelns, der Mittelpunct alles Anderen. Die bewußte Selbstsucht äußert sich ihrerseits hauptsächlich in drei Formen, als Hochmuth, Herrschbegierde und Eigennutz. Der Hochmuth ist die Form, welche am wenigsten schädlich und am meisten lächerlich ist. Bei ihm wiegt die Unbedingtheit des eigenen Erkennens vor. Die Herrschbegierde will die Willkür des eigenen Beliebens gegen das Recht der Welt und der Anderen herrisch oder listig durchsetzen, sie ist die Unbedingtheit der eigenen That; beim Eigennutz hat die Liebe zum eigenen Ich sich auf den engen Standpunct des Besitzes beschränkt. Geiz und Habsucht sind die häßlichsten Ausgeburten hiervon.

In seltenen Fällen nur verwandelt sich die angeborne Selbstliebe in eine so verhärtete Selbstsucht, daß alle menschlichen Gefühle gänzlich zurückgedrängt werden. In der Selbstsucht liegt der höchste Widerspruch des Menschen mit seinem eigenen Wesen, welches von Natur auf die Gemeinschaft und Gesellschaft hingewiesen ist und nur im Bewußtsein dieser Gemeinschaft volle Befriedigung findet. Das Subject setzt sich selbst als höchstes Gut, während bei der normalen Willensrichtung das höchste Gut instinctiv oder mit Bewußtsein in einem Zwecke außer uns und über uns gesucht wird, für welchen der Einzelwille sich selbst als Mittel herabsetzt.

Der Nationalökonomie insbesondere ist oft der Vorwurf gemacht worden, daß sie eine materialistische Wissenschaft sei und in dem Begriff des persönlichen Interesses

Alles auflöse. Wenn sie indeß zuweilen und selbst in der Person ihrer würdigsten Vertreter sich zu dieser Doctrin bekannte, so ist dies doch nur eine auf die Spitze getriebene Behauptung, die ihre Ursache in den philosophischen Ideen des vorigen Jahrhunderts hatte, als die Leidenschaft für die Freiheit um so lebhafter unter den Menschen vorhanden war, je mehr sie derselben in politischer und socialer Beziehung entbehrten. Der Kampf der Geister richtete sich damals gegen die Mißbräuche der Staats- und Regierungsgewalt, und die Vereinzelung wurde als die natürlichste und vortheilhafteste Daseinsform hingestellt. Rousseau beneidete das Glück des im Walde lebenden Wilden und sogar Montesquieu glaubte die „große Freiheit" der Nomadenvölker anpreisen zu müssen. Die constituirende französische Nationalversammlung gestattete zwar die politischen Clubs, allein in ihrer Hast gegen die alten gewerblichen Corporationen verbot sie das Vereinsprincip für sonstige materielle gemeinsame Interessen. Es konnte daher nicht fehlen, daß auch die Nationalökonomie die Vereinzelung unter der ihr eigenthümlichen Form des persönlichen Interesses als Princip aufstellte und daß sie nur als die Wissenschaft definirt wurde, welche von dem Nationalreichthum handelt und sich mit der Erzeugung und Vertheilung der Werthe befaßt. In dem Hauptwerke des vorzüglichsten Begründers der Nationalökonomie, Adam Smith wird in der That der subjective Individualismus und die schrankenlose Selbstberechtigung des Einzelnen als Spitze des Systems dargestellt, obwohl sich bei ihm der gleichzeitige philanthropisch-humanistische Zug seines Jahrhunderts ebenfalls nicht verläugnet und bei seinen unmittelbaren Nachfolgern Ricardo, Say, Mac-Culloch tritt nicht minder die fast ausschließliche Betrachtung der rein ökonomischen Elemente und Factoren der Güterbewegung hervor, so daß der Mensch nicht als ein ethisch-politisches Wesen erscheint, sondern nur nach seiner ökonomischen Productionskraft im Getriebe eines großen Mechanismus betrachtet wird. Die Wissenschaft der Volkswirthschaft sinkt dadurch zu einer bloßen Naturlehre des Erwerbs und Verkehrs herab. Daher wird nur der Tauschwerth einseitig betont und nur die materielle Arbeit ausschließlich als productiv anerkannt. Andererseits haben auch die Formen unseres modernen Wirthschaftsbetriebes, das Fabrikwesen, die Maschinen, die Großproduction und die Gewerbsfreiheit, die übertriebene Arbeitstheilung den Geist der Selbstsucht praktisch genährt und entwickelt. Die freie Concurrenz hat die Arbeit allerdings emancipirt, jeden Arbeiter zu selbständigen, durch Talent und Fleiß ins Unendliche zu steigernden Leistungen befähigt und so zuerst den wahren Werth der Arbeit und ihres Productes enthüllt. Allein die schrankenlose Concurrenzfreiheit ist, wie Proudhon in seinem Système des contradictions économiques mit so scharfer Dialectik auseinanderlegte, auch das Schlachtfeld, auf dem die Schwachen und Kleinen von den Großen und Starken verschlungen werden. Sie wurde zu einem Monopol des großen Capitals, welches aber selbst zu neuen Katastrophen führte. Der Werth der Arbeitsproducte ist ein völlig schwankender geworden, denn er hängt vom Wechsel der Erfindungen, Moden rc. ab. In dem Elend der Lohnarbeiter, welche allen diesen Zufällen schutzlos preisgegeben sind, erreicht die moderne Wirthschaftsverfassung zufolge des darin überwiegenden Princips des Eigennutzes und der freien Concurrenz ihren Gipfelpunct, welcher die gesellschaftliche Desorganisation zur Folge haben muß, sobald nicht zwischen Arbeit und Productenmasse, zwischen sittlich socialen und ökonomischen Interessen ein bestimmtes Gleichgewicht hergestellt wird.

Es hat nicht an Bestrebungen gefehlt, welche nicht nur die materialistische und utilitarische Richtung der volkswirthschaftlichen Doctrin bekämpften, sondern auch das sittlich ethische Element in der Nationalökonomie besonders accentuirten. Von den Franzosen waren es besonders Simon de Sismondi, Michel Chevalier, von Deutschen Ahrens, Knies, Hildebrand, R. Mohl, welche den Charakter der Nationalökonomie als einer socialen und moralpolitischen Wissenschaft aufrecht erhielten. Auch sie erkennen an, daß das persönliche Interesse ein Hebel von der größten Energie ist, ohne welchen die meisten unserer Handlungen der Ursache entbehrten und folglich unterbleiben würden; es muß daher bei jedem Volke diese Triebfeder anerkannt und ihr ein weiter Spielraum gelassen werden, da sonst die Freiheit nur ein leerer Schall sein würde. Sie verwerfen daher ebenfalls das System der Arbeitsorganisation, welches die Socialisten als Gegensatz zu dem System der freien Concurrenz proclamiren und

welches nur ein schrecklicher Despotismus, die Verneinung der menschlichen Freiheit ist. Allein wenn sonach das wohlverstandene Eigeninteresse als der berechtigte Ausdruck der individuellen Freiheit betrachtet wird, so wird damit noch nicht gesagt, daß es auch ohne Regel und Gegengewicht gelassen werden müsse. Auch die Nation oder die Gesellschaft, deren Mitglied der Einzelne ist, hat ein Recht zur Freiheit. Auch die Collectivfreiheit, nicht minder mächtig als die Einzelfreiheit, hat ihre Forderungen; es giebt Gesellschafts- und Collectivinteressen, deren Verletzung oder Unterdrückung die Existenz der Gesellschaft selbst in Frage stellen und sie desorganisiren würde.

Gerade auf wirthschaftlichem Gebiete muß sich das allgemeine sittliche Gesetz bewähren, daß Individualität und Gesellschaft in ihren höchsten Zielen sich nicht widersprechen, sondern Eines nur durch das Andere zur Vollkommenheit gelangen kann. Vom höchsten Standpunct aus zeigt sich, daß zwischen dem Eigeninteresse und dem Interesse der Anderen ein wahrer Gegensatz nicht besteht; daß die Verarmung des Einen mittelbar gewiß auch den Andern schadet, daß das große Capital wider seinen eigenen Vortheil handelt, wenn es das kleine Capital oder die kleine Arbeitskraft ausbeutet. Im wahrhaften Interesse beider liegt es vielmehr, sich wechselseitig zu verbinden und gegenseitig das Fehlende sich darzubieten. Der Gedanke der Association ist ein alter, zugleich aber auch ein so elastischer und vielgestaltiger, daß auf seiner Durchführung die praktische Versöhnung zwischen Individualität und Gesellschaft beruht, der Vortheil der Genossenschaft ist zugleich der des Einzelnen und umgekehrt; sie ist die ökonomische Ueberwindung der Selbstsucht. Durch sie müssen sich die Schäden in den modernen Eigenthumsverhältnissen nach einem innerlich und organisch nothwendigen Gesetze ausgleichen.

Literatur: Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, p. 29 ff. — Knies, Polit. Oekonomie, p. 188. — Vorländer, Das sittliche Princip in der Volkswirthschaft. Tübinger Ztschr. 1855. — Michel Chevalier, Zwölf Nationalökon. Vorträge, X. Vortr. — R. v. Mohl, Gesch. und Liter. der Staatswissensch. Bd. III. p. 304.

Bernhard Miller.

Selbstverantwortlichkeit, Selbstbestimmung.

Das Verlangen nach wirthschaftlicher Freiheit, das die Volkswirthschaft an die Spitze ihrer praktischen Forderungen stellt, wäre nicht möglich, wenn man nicht zur Einsicht gekommen wäre, daß die Entscheidung, was dem Einzelnen nützlich und heilsam ist, Jedem am besten selbst zu überlassen sei, vorausgesetzt, daß die Rechte Anderer nicht verletzt werden. Die Zeiten sind vorüber, in denen die Behörden, wenn auch in der wohlmeinendsten Absicht, Jedem, der es wollte und Jedem, der sich dies gern verbeten hätte, mit Rath und That zur Seite standen, sich durch Prüfungen und Nachweise über Geschicklichkeit, Geschäftstüchtigkeit, Capitalfond ꝛc. in Kenntniß zu setzen suchten, ob das beabsichtigte Unternehmen Aussicht auf Rentabilität biete, den Ort der Thätigkeit, Bezugs- und Absatzwege zu bestimmen trachteten, sich in die Contractverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einmischten, kurz jene Zeit, in welcher jede hochwichtige und ebenso jede noch so unbedeutende Aenderung in den Verhältnissen eines Menschen, mochte sie sich auf seinen Wohnort, seinen Erwerbszweig, seine Verheirathung, seinen Bildungsgang und auf wer weiß noch Alles beziehen, von der speciellen Erlaubniß der hohen vorgesetzten Behörde abhing. Nachklänge aus jener Periode eines fast allmächtigen Bureaukratismus sind zwar noch zahlreich vorhanden, im Allgemeinen hat sich aber doch und selbst in der Gesetzgebung die Meinung befestigt, Jeden soviel als möglich seinen eigenen Weg gehen zu lassen, und bei freier Selbstbestimmung Jedem die Verantwortlichkeit für das eigene Thun und Handeln selbst zu überlassen. Und da die nöthigen Schranken, wie sie Ordnung, Sitte und die Rechte Anderer verlangen, erhalten blieben, hat man daran Recht gethan; wenigstens hat es die Erfahrung tausendfach bewiesen.

Zur Zeit des Innungswesens kümmerte sich beispielsweise die wohllöbliche Polizei um die verschiedensten Dinge, die sich heute ohne ihr Zuthun ganz von selbst und noch dazu weit besser machen. Damit Niemand zu Grunde gehe, war die Anzahl der Lehr-

und Wanderjahre vorgeschrieben; der angehende Meister mußte sich einer langwierigen Prüfung unterwerfen und wenn er endlich für würdig befunden war, hielt die Obrigkeit in ihrem Schützeramte soviel als möglich die Concurrenz fern, verwies ihren Schützling aber auch auf ein streng abgegrenztes Arbeitsgebiet, schrieb ihm womöglich in den Taxen den Verkaufspreis seiner Producte vor und hielt über die Brauchbarkeit der zu Markte gebrachten Erzeugnisse Gericht. Jede Ortsveränderung war mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Nach ihrem Ermessen entschieden die Behörden über die Zulassung eines Neueinwerbenden, und nach sorgfältiger Prüfung, ob die Geschicklichkeit, der gute Ruf und das Capital des Einwerbenden gegenüber der Anzahl der bereits vorhandenen Concurrenten ein Prosperiren des neuen Geschäftes erwarten lasse, nach eingehendster Erörterung, ob die Armencasse etwa Gefahr laufe, den Eintretenden später unterstützen zu müssen, ward die Erlaubniß ertheilt oder verweigert. Nicht besser war es bei der Verheirathung; ganz ähnlich bei der Auswanderung, ja bei dem Abschluß von Privatverträgen, bei Kauf- und Pachtcontracten, bei der Capitalmiethe (Wuchergesetze) standen die Behörden helfend und rathend zur Seite.

Und was ist damit erreicht worden? Bei aller guter Absicht, dem Einzelnen zu helfen und zugleich der Gesammtheit zu nützen, und abgesehen von den mancherlei böswilligen Chicanen, die bei solcher Machtvollkommenheit leider nicht ausbleiben konnten, war doch weder dem Einzelnen noch der Gesammtheit damit gedient. Die tausendfachen Verschiedenheiten der Geschicklichkeit und der Leistungen, des Charakters, der Ausdauer, der Genügsamkeit, der Betriebsamkeit und der Speculation, der Erfindungsgabe und der technischen Fortbildung lassen sich nicht schablonenmäßig beurtheilen. Tausende sind zurückgewiesen worden, die vollkommen tüchtig waren, und Tausenden ist die Genehmigung ertheilt worden, die einer solchen nicht würdig waren. Wer will auch für alle Fälle von vornherein entscheiden, ob ein wirthschaftlicher Plan reussiren werde, sobald die für die Beurtheilung nothwendigsten Unterlagen fehlen?

Die neuere Zeit ist noch in der Arbeit begriffen, mit diesen Uebergriffen des büreaukratischen Polizeiregiments aufzuräumen. Gegenwärtig sind alle Reste noch lange nicht beseitigt, doch der Grundsatz gewinnt immer mehr Boden, daß soviel als nur möglich Jedem zu überlassen sei, sein Thun und Handeln selbst zu bestimmen, daß dann aber auch jeder die Fehlgriffe selbst zu tragen habe. Die Behörden befreien sich dadurch von einer Aufgabe, der sie unmöglich gewachsen sein können und von einer Verantwortung, die den wohlwollenden Beamten nicht selten schwer genug gedrückt haben mag: von Seiten der Regierten dagegen wird und muß Jeder am besten wissen, wie viel er seiner Kraft und seinen Mitteln zuzutrauen hat, und wenn er weiß, daß ihm die Regierung die bisweilen schwere Pflicht des Nachdenkens und Prüfens nicht mehr abnimmt und daß er einzig und allein seines Glückes Schmied ist, dann wird auch jene Vorsicht und jenes sorgfältige Ueberlegen zur Regel werden, ohne welche die Aufstellung eines geregelten Wirthschaftsplans und das Gedeihen einer Privatwirthschaft überhaupt nicht möglich ist. H. R.

Servitut siehe Dienstbarkeit.

Sicherheit,

d. h. Schutz vor den Eingriffen willkürlicher Gewalt in die Rechte der Person und des Eigenthums zu gewähren ist nicht nur eine Hauptaufgabe des Staates, sondern von dem Grad, in welchem diese Sicherheit vorhanden ist, wird die Productionskraft und der Wohlstand einer Nation wesentlich bedingt. Die rasche und unparteiische Handhabung der Justiz, welche die Rechte des geringsten Bürgers auch für den reichsten und mächtigsten zu einem Gegenstande der Achtung macht, und jedem dadurch die Frucht seiner Arbeit sichert, ist eines der stärksten Mittel zur Aufmunterung und Beförderung des Gewerbfleißes. Die asiatischen Länder, welche einst mit vielen blühenden Städten bedeckt waren, sind heute völlig verarmt. Eine dünn gesäete Bevölkerung wohnt dort, von Räubern und Regierungen geplündert. Kein Mensch ist gegen persönliche Mißhandlungen und Erpressungen gesichert.

Jeder Staat muß zuvörderst für die äußere Sicherheit sorgen, denn es liegt ihm

das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung ob, er muß sein Dasein gegen andere Staaten sichern und befestigen. Unter den Staaten findet ein ähnliches Rechtsverhältniß wie unter den Personen statt. Dies macht sich zunächst in friedlicher Weise durch Unterhandlungen geltend, wodurch jeder Staat dem Andern gegenüber seine Rechte und Interessen wahrnimmt und sichert. Die einzelnen Staaten haben jedoch ihre Garantie nicht in einem höheren Organismus, der sich zu ihnen so verhielte, wie die Staatsgewalt zu Privatpersonen. Ein Völkerrecht in dem Sinne, daß die Bestimmungen desselben eine unbedingte Geltung für alle Staaten besitzen, giebt es nicht. Jeder Staat hat das Recht der Selbsthülfe und sobald er von Außen her in Gefahr geräth, so hat er zugleich die Pflicht, für seine Selbsterhaltung das Gut und das Leben seiner Staatsangehörigen auf das Aeußerste in Anspruch zu nehmen, da sich an seine Erhaltung auch zugleich die wichtigsten Culturinteressen anschließen. Der Krieg ist der höchste Ausdruck der Selbsthülfe. Er ist entweder ein Angriffskrieg, welcher die Bestrafung von bereits erlittenen Rechtsverletzungen zum Zwecke hat, oder ein Vertheidigungskrieg, welcher zur Abwehr feindlicher Angriffe geführt wird. Weil jederzeit die Möglichkeit eines Angriffs vorhanden ist, so ist es eine weitere Verpflichtung des Staats, sich durch ein wohlausgerüstetes und organisirtes Heer jederzeit kriegsbereit zu halten. Im Mittelalter war eine Zeit lang und in vorübergehenden Fällen der Papst und die Kirche die Autorität zur Schlichtung der unter den Staaten entstehenden Streitigkeiten. In neuerer Zeit hat die Kirche zwar eine solche Autorität nicht mehr in Anspruch genommen, jedoch wurde sie wiederholt von katholischen Staatsphilosophen wie Bonald (Theorie du pouvoir pol. et relig. dans la société) und Lemaistre (Gesprächsabende von St. Petersburg) als das geeignetste Organ hierzu vorgeschlagen. Es steht aber dieser Vorschlag in Widerspruch mit dem öffentlichen Bewußtsein umsomehr, als Letzteres in der Kirche keine Macht anerkennt, welcher in weltlichen Dingen die Entscheidung und Suprematie zusteht.

Die Herstellung oder Annäherung an einen allgemeinen Friedenszustand ist allerdings das nothwendige, wenn auch nicht vollkommen erreichbare Endziel der Staatenpolitik, d. h. des selbstbewußt nach Außen gerichteten Wollens und Strebens der einzelnen Staaten. Aus dieser Politik erwuchs das zuerst von Heinrich IV. von Frankreich erfundene System des europäischen Gleichgewichts, welches seitdem fortwährend und bis in die neueste Zeit von den hervorragendsten Vertretern der Politik als Basis ihrer Bestrebungen angesehen wurde. Die Philosophie behandelte zum Theil die Möglichkeit des Kriegs als ein Uebel, stellte den Begriff des ewigen Friedens, einer durchgängigen Rechtssicherung als Postulat der praktischen Vernunft auf und suchte den Krieg auf die Vorschläge zur Errichtung einer freiwilligen, die Selbsthülfe ausschließenden Rechtspflege eines permanenten Schiedsgerichts zu beseitigen (St. Pierre, Rousseau, Kant, Fichte, Schelling); von anderer Seite (Hegel) wurde dagegen der Krieg als das stärkste Hinderniß gegen das Versumpfen der Menschen betrachtet.

Je mehr indeß die Civilisation und der internationale Verkehr zunimmt, desto mehr wird auch ein etwaiges Bedürfniß des Kriegs abnehmen, ohne daß man für die höher civilisirten Völker Stagnation in der Geistesbildung zu befürchten braucht, welche bei halbcivilisirten und barbarischen Völkern allerdings leicht unter den verweichlichenden Einflüssen eines langen friedlichen Lebens eintreten kann. Der Verkehr ist dem Blutumlauf in einem gesunden Körper zu vergleichen; je rascher die Circulation, desto weniger bedarf auch der sociale Körper jener gewaltsamen und gefährlichen Erschütterungen. Auch im friedlichen Verkehr eröffnen sich die Mittel und Wege, um Stockungen zu verhüten. Je mehr die Civilisation und der internationale Verkehr steigen, desto deutlicher tritt ins Selbstbewußtsein der Gedanke, daß kein Staat einem andern schaden kann, ohne sich selbst zu schaden. Unter der Herrschaft des Mercantilsystems (s. d.) war es ein Vorurtheil der Staatenpolitik, daß der Wohlstand des eignen Landes nur auf einer vortheilhaften Handelsbilanz (s. d. Art.) beruhe. Viele Kriege des vorigen und selbst des gegenwärtigen Jahrhunderts waren infolge dessen zum großen Theil Handelskriege, und man suchte das Resultat einer günstigen Handelsbilanz auf alle mögliche Weise, selbst auf dem Wege des Kriegs zu erreichen, um die Handelsblüthe fremder Völker zu vernichten. Gerade unser heutiges Handelssystem, welches auf dem Princip der Freiheit, der Abschaffung der nationalwirthschaftlichen Eifersucht, der Auf-

hebung der gegenseitigen Absperrung und der Herstellung eines lebendigen freien Tauschverkehrs unter den Völkern beruht, wird mehr als alle politische und philosophische Doctrinen dazu beitragen, den Krieg selbst und den eben so unerträglichen Zustand des Systems des bewaffneten Friedens zu beseitigen, bei welchem die andauernde Vorbereitung zum Kriege die zur Kriegsführung selbst nöthigen Mittel zum Voraus erschöpft.

Neben der Sicherheit nach Außen ist es die wichtigste Aufgabe des Staats für die Sicherheit nach Innen, durch den Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigenthums zu sorgen. Im Mittelalter, vor der Entstehung des Begriffs eines wirklichen Staatslebens, hatte jede Rechtsverletzung nur ein Entstehen neuer Rechte von Seiten des Verletzten zur Folge. Darauf gründete sich das Recht der Selbsthülfe (jus talionis) und das Fehderecht. Persönlichkeit stand der Persönlichkeit gegenüber; das Rechtsbewußtsein enthielt keine Garantie für das Recht. Wie die irrenden Ritter infolge ihrer subjectiven Gesinnung oder aus einem unruhigen Thätigkeitstrieb unternahmen, den Personen, die für ihre Person unvermögend sind sich zu schützen, Kindern, Frauen, Mönchen, Geistlichen beizuspringen, so wurde auch zu jener Zeit das Richteramt für keine Pflicht der Regierung, sondern nur für eine in der Willkür des Staatsoberhauptes stehende Gnade betrachtet, welche es sich von denen bezahlen ließ, die sie gebrauchten. In den europäischen Staaten war nach dem Untergang des römischen Reichs die Rechtspflege nur eine Einkommensquelle für die Fürsten und Grundherren.

Erst als die Idee zum Selbstbewußtsein kam, daß aus jeder Rechtsverletzung nicht blos der Verletzte ein Gewaltrecht gegen den Verletzenden erwirbt, daß vielmehr auch ein Recht der Unbetheiligten, der Gesammtheit Aller erwächst, daß in jedem einzelnen verletzten Glied das Ganze, der durch gemeinsames bürgerliches Rechtsbewußtsein zusammengeschlossene Volkskreis verletzt wird, entwickelte sich ein Rechtszustand. Hierin lag die Genesis des Staats und eines specifisch-politischen oder staatlichen Bewußtseins. Kriegsrecht und Strafrecht sind die Kriterien für das Vorhandensein des Staates. Die richterliche Gewalt sonderte sich zugleich infolge der Vermehrung und Complicirtheit der Geschäfte von der vollziehenden Gewalt ab. Es bildete sich ein eigner Richterstand und damit geschah auch der erste Schritt zu einer regelmäßigen und unparteiischen Rechtspflege. Die Nothwendigkeit einer vollständigen Unabhängigkeit und damit zugleich Unabsetzbarkeit des Richterstandes geht daraus von selbst hervor und wird principiell in allen Verfassungen anerkannt.

Das Wesen der Staatsverfassungen selbst besteht darin, daß an ihnen das Verhältniß der berechtigten Gewalten im Staate untereinander hergestellt, und einestheils die Art der Regierungsgewalt geordnet, anderntheils jedem Einzelnen der Umfang seiner Rechte bestimmt wird. Die öffentliche Freiheit wird erst in der Staatsverfassung gesichert und unter den Schutz des Staates gestellt.

Die innere Sicherheit wird indeß nicht blos durch die Rechtspflege, sondern auch durch die unmittelbar an dieselbe grenzende Sicherheitspolizei gewährleistet, an welche sich die Wohlfahrts- und Gesundheitspolizei anschließt. Alle Rechte und Polizeianstalten erhalten indeß ihren Werth erst als Mittel zur Hervorbringung und Erhaltung menschlicher Cultur.

Je mehr die Wohlfahrt eines Volkes fortschreitet, desto mehr verschwindet auch die willkürliche Gewalt. Wohlstand, Aufklärung und Sittlichkeit eines Volkes sind es, welche dem Despotismus einen unüberwindlichen Damm entgegensetzen.

Literatur: Fichte jun., Ethik. II. Theil. — Martens und Klüber, Europäisches Völkerrecht. — Klüber, Die Unabhängigkeit des Richteramts. 1831. — Pfeiffer, Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts. 1851. — R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft. — Funk, Auffassung des Begriffs Polizei im vor. Jahrh. in Ztschr. f. Staatswissenschaft. 1864. Heft I—III.

Bernhard Miller.

Sklaverei.

Kaum wird es ein Volk gegeben haben, das auf seiner niedrigsten Culturstufe nicht bis zu einem gewissen Grade die persönliche Unfreiheit eines bald größeren, bald

kleineren Theils der eigenen Stammesangehörigen bei sich eingeführt hätte. Je geringer die Bedürfnisse sind, desto größer ist auf solchen Wirthschaftsstufen die Indolenz, desto stärker die Abneigung gegen die Arbeit, desto empfindlicher aber auch ein durch Mißernten, Viehseuchen oder geringe Jagdausbeute leicht entstehender Mangel. Da die Arbeitstheilung so gut wie noch nicht vertreten ist, bleibt der Einzelne auf das angewiesen, was er der Scholle, deren Besitz dem Schwächeren vielleicht noch streitig gemacht wird, mit so wenig Arbeit als nur möglich abgewinnt, und wenn ihn die schöpferische Kraft der Natur bei der Ernte im Stich läßt, so vermag er dem Fleißigeren und Vermögenderen als Pfand für dargeliehene Lebensmittel, für Kleidung, selbst Wohnung &c. kaum etwas Anderes zu bieten, als seine und der Seinigen Arbeitskraft. Das persönliche Dienstverhältniß erbt sich auf die Kinder fort und im Laufe der Zeit befestigt sich stillschweigend ein Abhängigkeitsübereinkommen, bei dem für die ersten Zeiten beide Theile ihre Rechnung zu finden scheinen. — Die Unfreiheit war ferner für den, welcher Hab und Gut nicht besaß, die Strafe für begangene Verbrechen, wie selbst bei den germanischen Völkerschaften trotz aller Hochachtung vor persönlicher Freiheit die Leidenschaft des Spiels bis zur Verpfändung der eigenen Person und der Familie führte.

Jeder Fortschritt in dem wirthschaftlichen wie in dem gesammten Culturleben erfolgte in damaliger Zeit nicht, wie heute, durch das gleichzeitige Zusammenwirken Vieler, sondern durch einzelne hervorragende Persönlichkeiten, die entweder aus der Fremde (als Kaufleute, Missionäre) einwanderten und die besseren Einrichtungen ihres Vaterlandes auf den neuen Boden verpflanzten, oder durch besonders begabte Männer aus dem eigenen Volke. Die Intelligenz versteht zu allen Zeiten die rohe physische Kraft zu unterwerfen und sich dienstbar zu machen. Die rohe Isolirung der Familien hebt sich dadurch auf, daß die Stärkeren und Klügeren die Schwächeren zu ihrem Dienste zwingen. (Roscher.) Mit dem Eintritt der Arbeitstheilung legt sich der geistig Stärkere auf die höheren, der Schwächere auf die niederen Geschäfte und schließlich wird die eine Hälfte des Volkes gezwungen, über ihr eigenes Bedürfniß hinauszuarbeiten und die materiellen Bedürfnisse der dominirenden Classe zu beschaffen.

Sehr häufig dehnten sich indessen solche Abhängigkeitsverhältnisse nur bis zur Leibeigenschaft (s. d.) aus, ohne durch die Sklaverei den Menschen selbst bis zur Waare oder Sache herabzuwürdigen. Zur vollständigen Unfreiheit hat vorwiegend die Besiegung im Kriege geführt, doch mit Recht bezeichnet Roscher die damalige Einführung der Sklaverei als einen culturhistorischen Fortschritt. Ein kriegerischer Stamm oder ein Jägervolk, das auf Raub und Plünderung ausgeht, weiß mit den Gefangenen des unterdrückten Nachbarstammes nur wenig anzufangen; die Jagdbezirke reichen kaum zur Ernährung der eigenen Angehörigen aus, und man gewöhnt sich, halb durch die Noth gezwungen, an die barbarische Sitte, die Gefangenen zu tödten. Der Nomade kann schon menschlicher fühlen, indem er dem Unterworfenen das Leben läßt und seine Arbeitskraft beansprucht; der Ackerbau begünstigte die Humanitätsrücksichten — im Sinne damaliger Zeit — in noch höherem Grade, da das Tödten der Gefangenen höchst unwirthschaftlich gewesen wäre.

Für jene Zeiten mag wohl auch in Bezug auf die Sklaverei manches Drückende nicht so hervorgetreten sein, da erst die geistige Bildung des Individuums dafür maaßgebend wird, in welchem Grade die Entwürdigung der Menschenrechte empfunden wird. In dem Maaße, als die geistige Cultur mit dem Wohlstande fortschreitet, tritt jedoch eine schärfere Trennung zwischen dem Herrn und den Sklaven hervor, und je mehr der Verkehr eine Steigerung der Production vortheilhaft erscheinen läßt, desto größer ist die Gefahr, daß die eigentlichen Arbeitssklaven (im Gegensatz zu den Haussklaven) zu übertriebener Arbeit gezwungen werden.[1] Mit der Verfeinerung der Sitten und mit der Verbreitung humaner Anschauungen tritt zwar im Allgemeinen eine bessere Behandlung der Sklaven ein, für das Wohlbefinden des Einzelnen ist aber nicht die ge-

---

1) Auf den Zuckerplantagen Westindiens berechnete man, ob durch eine Mehrproduction von Zucker, welche die Neger übertrieben anstrengte, das Capital zum Ankauf neuer Neger zu einem angemessenen Zinsfuße verinteressirt und amortisirt würde, wie die Arbeitssklaven — ganz sowie die Arbeitsthiere — um so mehr ausgenutzt werden, je höher sie im Preise stehen.

ringste Bürgschaft vorhanden, vielmehr ist derselbe ganz und gar der Tyrannei seines zeitweiligen Herrn unterworfen. Bis zu einem gewissen Grade vermag vielleicht der für die Arbeitskraft gezahlte hohe Preis eine angemessene Schonung der physischen Kräfte des Sklaven angemessen erscheinen lassen, wie wenig aber eine derartige speculative Berechnung, die dem Menschen gegenüber an ihrer Nichtswürdigkeit nicht verlieren kann, von der grassesten Willkür abzuhalten vermag, leuchtet sofort ein. Bedrückungen, sogar Mißhandlungen der niederen arbeitenden Classen sind zu allen Zeiten vorgekommen, in den Sklavenstaaten tritt aber gewöhnlich der erschwerende Umstand hinzu, daß von den Sklaven der Rechtsweg entweder gar nicht betreten werden kann, oder wenn dies doch für außerordentliche Fälle gestattet sein sollte, meist vollkommen wirkungslos ist.

Merkwürdigerweise ist die Sklaverei nicht nur auf der untersten Culturstufe der einzelnen Völkerschaften, sondern auch unter allen Regierungsformen und selbst unter der die allgemeinen Menschenrechte noch am meisten achtenden demokratisch-republikanischen Staatsverfassung aufgetreten. Wo nicht blos ein Theil des Volkes sich in persönlicher Abhängigkeit befindet, sondern wo überhaupt Alle dem Einem, dem Despoten gegenüber Sklaven sind (Staaten in Afrika und Asien), darf es allerdings nicht überraschen, daß die politische Sklaverei die Privatsklaverei zur Begleitung hat. Aber auch in den geistig vorgeschrittenen Republiken des Alterthums und selbst bei dem von humanen Anschauungen durchdrungenen Volke der Athenienser, wie bei der theokratischen Verfassungsform der Juden scheint man das große Unglück der rein physischen Ausbeutung der Menschen durch den Menschen nicht erkannt zu haben.

Die Juden kannten, wie ihre Nachbarn in Syrien, Aegypten alle Arten der Sklaverei und des Sklavenverkehrs, doch erfreuten sich einheimische (mosaische) Sklaven mancher Vorrechte vor den aus der Fremde gekauften, da sie nach 6jähriger Dienstzeit wieder freigegeben werden mußten, wie überhaupt das mosaische Gesetz die Willkür der Besitzer in manchen Puncten beschränkte. — Bei den Griechen scheint die Sklaverei seit Homer's Zeiten in Aufnahme gekommen zu sein, und traf dies Loos namentlich die unterjochten griechischen Völkerschaften und die Kriegsgefangenen. Während in Athen die Sklaven sich im Allgemeinen einer milden Behandlung erfreuten und durch das Gesetz vor Mißhandlungen einigermaaßen geschützt waren (der mißhandelte Sklave flüchtete in ein bestimmtes Asyl, von wo aus er auf Bestrafung seines Herrn antragen konnte; durch Nebenverdienst und hervorragende Kriegsthaten konnte er die Freiheit erhalten): hing die vollkommene Schutzlosigkeit der Sklaven in Sparta mit der Gesetzgebung Lykurg's zusammen, welche dem freien Spartaner jede erwerbende Beschäftigung und im vollständigsten Gegensatz zu den Fundamentalsätzen der Volkswirthschaft der „menschlichen Arbeit" ihre ehrenvolle Stellung versagte. Den Heloten und später der Bevölkerung der eroberten Landschaft Messenien waren nicht nur fast sämmtliche Arbeiten übergeben, sondern in schmachvollster Weise wurden sie zu Lastern und Ausschweifungen veranlaßt, theils um ihre Energie für Widerstandsversuche zu brechen, theils um der spartanischen Jugend als abschreckendes Beispiel des Lasters zu dienen, und trotzdem daß Sklavenjagden einer zu starken Vermehrung vorbeugen sollten, kam Sparta mehrmals in Gefahr von seinen eigenen Sklaven überwältigt zu werden. — In Corinth waren die Sklaven gleichfalls sehr zahlreich, und wurden sie wie in Athen hauptsächlich in den Gewerben und im Dienste des Handels und der Schifffahrt verwendet. Ueberall war ihre Zahl größer, als die der Freien, und obgleich man sich das Gefährliche einer solchen Lage nicht verhehlte, so war doch das Sklavenwesen im Laufe der Zeit so sehr mit den Anschauungen und wirthschaftlichen Einrichtungen Griechenlands verwachsen, daß selbst Männer wie Plato und Aristoteles dasselbe zwar als widerrechtlich, doch aber als ein nothwendiges für Erhaltung des Staats unvermeidliches Uebel anerkannten.

Die Römer gingen von vornherein auf vollständige Unterwerfung der benachbarten Völkerschaften aus, und wenn man erwägt, daß ihr Familienleben bis zu einem gewissen Grade vollständige Unterthänigkeit dem Willen des Hausherrn gegenüber forderte, daß bei großen Verbrechen der römische Bürger erst zum Sklaven degradirt wurde, damit die Strafe an ihm vollzogen werden konnte, und die freie persönliche Selbstbestimmung gesetzlich als Pfandobject für Zahlungsverbindlichkeiten galt: so darf

es kaum befremden, daß die Sklaverei im römischen Staate am meisten ausgebildet war. Der Staat hatte seine eigenen Sklaven, die zu öffentlichen Bauten, in den Bergwerken und zu anderen Dienstleistungen verwendet wurden, noch weit ausgebildeter war aber der Sklavenbesitz der Privaten, da die Reichen und Großen ihre Sklaven oft nach Tausenden zählten. — So lange Rom eine republikanische Verfassung besaß, war der Sklave ganz in die Gewalt seines Herrn gegeben, und die mancherlei Sklavenempörungen werfen auf die Behandlung, der jene Unglücklichen ausgesetzt waren, kein günstiges Licht. Erst zur Kaiserzeit erhielt der Sklave gewisse Rechte, und um das römische Bürgerthum zu regeneriren fanden zahlreiche Freilassungen bald durch die Machthaber, bald durch die Herren statt; namentlich war es aber das Christenthum, das die große Kluft zwischen Herren und Sklaven einengte, obgleich die Sklaverei den Untergang des römischen Reichs überdauerte.

Die germanischen Nationen kannten die Sklaverei gleichfalls, doch herrschte nach Tacitus eine sehr milde Form, und wurden nur Kriegsgefangene, erst während der späteren Völkerwanderung auch Unterjochte zu Sklaven gemacht und bei dem Ackerbau verwendet. (Eine Ausnahme scheinen diejenigen Stammesangehörigen gemacht zu haben, die in der Leidenschaft des Spiels ihre persönliche Freiheit einsetzten, da dieselben in die Fremde verkauft worden sein sollen.) Nachdem indessen die einzelnen Stämme wieder feste Wohnsitze eingenommen hatten, entwickelte sich durch Raubzüge und die Kämpfe mit den benachbarten slavischen Völkerschaften ein ziemlich schwunghafter Menschenhandel, der nach England, Frankreich und Italien betrieben wurde. Ein bedeutender Sklavenmarkt war Lyon, der Austauschort für die Sklaven maurischen Ursprungs aus Spanien mit den von den Germanen unterjochten slavischen Stämmen. Ein anderer Mittelpunct blieb lange Zeit hindurch (außer den meisten Seehäfen) Rom, da hier bis tief in das Mittelalter hinein und selbst unter der Herrschaft der Päpste von Spanien aus maurische Sklaven an die Muhamedaner verhandelt wurden; namentlich betheiligten sich die Venetianer sehr stark an diesen für unsere Anschauungen keineswegs ehrenvollen Unternehmungen. Die christliche Kirche hätte die Aufgabe gehabt, humanere Ansichten zu wecken, doch blinder Glaubenseifer, der durch die Geistlichen noch mehr geschürt ward, ließ Christen und Muhamedaner gegenseitig als Ungläubige erkennen, denen die Menschenrechte ohne Weiteres verweigert werden könnten, und nachdem gegen Ende des 13. Jahrhunderts in den meisten europäischen Staaten die Sklaverei allmählich verschwunden und in die mildere Form der Leibeigenschaft umgewandelt war, führten die erbitterten Kämpfe auf der pyrenäischen Halbinsel zwischen Spaniern und Mauren, in Kleinasien und der Türkei zwischen Griechen und Türken den Sklavenmärkten fortdauernd „neue Waare" zu. Nachdem die Mauren vollständig nach Afrika zurückgetrieben waren, bildete sich ein vollständiger Menschenraub heraus, an dem sich in den ersten Jahrzehnten die Spanier ebenso stark betheiligten, wie die Muhamedaner auf der nordafrikanischen Küste. Noch drei Jahrhundertelang haben die Staaten Marocco, Algier, Tunis und Tripolis zur See den humaneren Ansichten der Neuzeit offen Hohn gesprochen und merkwürdigerweise haben die europäischen Nationen geduldet, daß der Seeverkehr im höchsten Grade durch die Sklavenpiraten der Berberei unsicher gemacht wurde, bis endlich Frankreich im Jahre 1830 Algier eroberte und der Seeräuberei sowie dem Handel mit christlichen europäischen Sklaven ein Ende machte.

Der Islam verbietet zwar Glaubensgenossen als Sklaven zu halten, und im Koran ist nicht nur den Herren Milde empfohlen und die Freilassung als ein verdienstliches Werk bezeichnet, doch besteht die Sklaverei gegenwärtig noch in allen muhamedanischen Staaten. Der „Bedarf" wird theils aus Afrika durch den Ankauf von Negern, theils durch einzelne Stämme des mittleren Asiens gedeckt, und alle Versuche, dem Sklavenhandel in den muhamedanischen Reichen zu steuern, sind bis jetzt vergeblich gewesen. Den Anforderungen der Humanität gegenüber bleibt es nur ein schwacher Trost, daß zumal bei den Türken, den Aegyptern, Persern und bei den Fürsten Hinterindiens, d. h. in Staaten, wo eigentlich das ganze Volk zum Sklaven des Fürsten herabsinkt, die Sklaverei im Allgemeinen mildere Seiten gewonnen hat, und die dem Dienstbotenwesen nicht unähnliche Form der Haussklaverei die vorherrschende ist. Die Negerrace hat auch hier das schlechtere Loos gezogen, was sich besonders in den Staa-

ten Nordafrika's, endlich in sehr hervortretender Weise in den eigentlichen Negerstaaten des inneren Afrika's bemerkbar macht, wo Menschenraub, Menschenhandel und Menschenopfer leider noch an der Tagesordnung sind.

Leider blieb es indessen christlichen Staaten vorbehalten, die Unmenschlichkeiten der afrikanischen Negerfürsten, wenn nicht hervorzurufen, so doch zu nähren und zu steigern, und zwar durch die Einführung der Negersklaverei in die amerikanischen Colonieen. Schon die Portugiesen eröffneten sofort nach der Entdeckung des Seewegs nach Indien an den Küsten Afrika's den Menschenhandel; die Spanier dagegen machten die Indianer Amerika's zu unfreiwilligen Arbeitern in den Bergwerken und auf den Pflanzungen. Die schwächliche Menschenrace, welche die Arbeit als solche kaum zuvor gekannt hatte, war solchen Anstrengungen nicht gewachsen; ganze Stämme starben aus und man mußte sich bald nach kräftigeren Arbeitern umsehen, die aber zufolge des Systems, die entdeckten Länder möglichst auszubeuten, keine hohen Kosten verursachen sollten. Die muhamedanischen Sklaven aus Spanien waren bald verbraucht, dagegen hatten die Negersklaven, die man von 1506 an den Portugiesen abgekauft hatte, den Erwartungen entsprochen, und es bedurfte kaum noch des Vorschlags des wohlwollenden Indianerapostels Las Casas, die Arbeit der Indianer den Negern zu übertragen. Las Casas war selbst noch Zeuge, in welcher scheußlichen Weise durch den Negerhandel alle Gesetze der Menschlichkeit mit Füßen getreten wurden, und für alle Zeiten bleibt dieser Menschenhandel eins der traurigsten Blätter im Buch der Geschichte. Alle seefahrenden Nationen, welche Colonieen besaßen, Portugiesen, Spanier, Franzosen, Niederländer und Engländer nahmen nach einander daran Theil und die Möglichkeit, Afrika der Cultur zuzuführen, war auf Jahrhunderte hinaus vernichtet. — Es ist hier nicht der Ort, eine detaillirte Schilderung der haarsträubenden Thatsachen und Ungeheuerlichkeiten des Sklavenhandels zu geben, ist doch schon die Thatsache betrübend genug, daß dieser Handel im 19. Jahrhundert überhaupt noch besteht, nachdem schon seit 1727 (und zwar durch die Quäker Nordamerika's) auf das himmelschreiende Unrecht der Sklaverei hingewiesen worden war. Seit 1787 wirkte die African Institution, um deren Gründung Clarcson sich unsterbliches Verdienst erworben, für Beseitigung des Sklavenhandels, und nachdem 1790 die französische Revolution die völlige Freiheit der Sklaven in den französischen Colonieen erklärt hatte, freilich um durch diesen unvorbereiteten Beschluß einen furchtbaren Sklavenaufstand auf Haiti herbeizuführen, wurde in England durch die Abolition act of sclavery der britische Negerhandel vom 1. Jan. 1808 untersagt. Die südamerikanischen Republiken folgten während ihres Unabhängigkeitskampfes, 1815 die Nordamerikanischen Staaten, 1816 auch Frankreich, 1817 Spanien, 1823 Portugal, 1830 Brasilien. Trotzdem bestand ein ungesetzlicher Schleichhandel überall fort, und trotz aller Aufsicht zur See, die nur von der englischen Regierung ernst gemeint war, wurden fortwährend neue Sklaven eingeführt. Das einzig wirksame Mittel blieb nur die Aufhebung der Sklaverei und renitenten Staaten gegenüber das freilich bedenkliche Durchsuchungsrecht verdächtiger Schiffe. Im Jahre 1831 erfolgte in den britischen Colonieen die Freilassung der Kronsklaven und am 1. Aug. 1838 die der sämmtlichen übrigen Sklaven gegen die Entschädigungssumme von 20 Mill. Pfd. St.; Schweden folgte 1845, Dänemark 1847, Frankreich 1848. In den niederländischen Colonieen ist die Aufhebung der Sklaverei am 1. Juli 1863 in der Weise in Kraft getreten, daß für jeden emancipirten Kopf dem Eigenthümer 425 Fr. bezahlt werden und die bisherigen Sklaven 3 Jahre lang auf den Pflanzungen eine Lehrperiode durchmachen, während welcher die Hälfte ihres Arbeitslohnes an die Regierung bezahlt wird.

Endlich ist auch nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen der Abolitionisten (s. d.) und nach einem vierjährigen höchstblutigen Bürgerkriege am 31. Jan. 1865 mit 119 gegen 56 Stimmen die Aufhebung der Sklaverei in den Nordamerikanischen Freistaaten in folgender Weise beschlossen worden: „Weder Sklaverei noch unfreiwillige Dienstbarkeit (ausgenommen insofern sie nach rechtskräftiger Ueberführung als Verbrechensstrafe verhängt wird) soll innerhalb der Vereinigten Staaten oder an irgend einem zu ihrer Jurisdiction gehörenden Orte bestehen." Es widerstreitet zwar dem deutschen Rechtsgefühle, wenn bei einem so anerkannten Unrecht, wie es die Unter-

jochung einer ganzen Menschenrace und ihre Herabwürdigung bis zum Thiere und bis zur Waare ist, der materielle Vortheil herbeigeholt werden muß, um die Unterjocher zu menschenwürdigen Ansichten zu bringen: wir weisen aber den Bundesgenossen, der um so wirksamer für unsere Meinung sprechen kann, nicht zurück, sondern dürfen dann eine um so festere Ueberzeugung von dem Unrecht der Sklaverei bei den Plantagenbesitzern erwarten. — Die südlichen Unionsstaaten machen für die Beibehaltung der Sklaverei geltend, daß sie auf keine Weise im Stande sein würden, die Arbeit, welche bisher von circa 4 Mill. Sklaven verrichtet worden ist, freien Händen zu übergeben, und daß ihre Production an Baumwolle — selbst der Anbau des Zuckerrohres und des Tabaks verschwindet dagegen — sofort vernichtet sein würde. Sie haben ein gewisses Recht, dies zu betonen, denn die amerikanische Baumwolle übertrifft in Qualität wie in der Quantität der auf den Markt gebrachten Massen die gleichen Producte aller anderen Länder. Obgleich die Baumwolle von Ostindien nach Amerika verpflanzt worden ist, so ist das ostindische Product doch kurzstapelig, nicht gleich elastisch, selten so weiß und nebenbei selten gut gelesen, angemessen gereinigt und verpackt. An den Ufern des Missisippi und Ohio ist das eigentliche Klima der Baumwolle, nicht zu heiß und doch auch nicht zu kalt, nicht zu trocken und nicht zu naß; hier findet oder fand sich der angemessenste nicht zu humusreiche und doch kräftige mit Sand vermischte Boden, der die atmosphärische Feuchtigkeit leicht eindringen läßt. Durch die Vortrefflichkeit ihres Productes haben die Plantagenbesitzer der Südstaaten ein Monopol auf dem europäischen Baumwollenmarkte erlangt, aber dies hat nur dazu gedient, daß sie durch den Erfolg ermuntert, mit den natürlichen Kräften des Landes wenig sparsam umgegangen sind. Durch den Anbau der Baumwolle, der mehrere Jahrzehnte hindurch unausgesetzt fast ganz betrieben worden ist, durch den Mangel des thierischen Düngers, der wiederum durch das Fehlen jeder Fruchtwechselwirthschaft bedingt war, ist der Boden an vielen Orten erschöpft worden, und sollen viele Pflanzer den Baumwollenbetrieb wenigstens zeitweilig einzustellen beabsichtigen, nicht weil die Ausfuhr abgeschnitten war, sondern weil die Ernte regelmäßig unergiebiger ward. Damit fällt schon der eine Hauptgrund für die Beibehaltung der Sklaverei, da der Anbau der Cerealien und Futtergewächse nur zum kleineren Theile in die heißeste Jahreszeit fällt und bei Anwendung von Maschinen weniger Arbeitskräfte erfordert.

Die Sklavenarbeit wird gewöhnlich für sehr billig, oder, da von Lohnzahlungen keine Rede ist, wohl gar für völlig kostenlos gehalten. Nach Berechnungen, welche amerikanische Statistiker (z. B. Kendall) angestellt haben, belaufen sich die jährlichen Unkosten für einen Feldneger an Interessen vom mittleren Kaufpreise, an Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w. auf 180—190 Dollars, während der Plantagenbesitzer unter günstigen Verhältnissen die Arbeitskraft seines Sklaven höchstens zu 200 Dollars verwerthen könne. Man rechnet nämlich den Jahresertrag an Baumwolle pro Kopf der Arbeiter auf 2000 Pfd. à $\frac{1}{10}$ Doll. nach den Durchschnittsmarktpreisen von New-Orleans. Der Gewinn des Sklavenhalters beträgt demnach nur 10—20 Doll. pro Kopf und da man annimmt, daß ein Neger jährlich 4 Acres à 160 Q.-R. Rods ($6\frac{1}{2}$ preußische Morgen) bearbeiten kann, so stellt sich ohne Abzug der übrigen Kosten der Gewinn pro Acker auf 3—6 Dollars. Damit verschwindet sofort die vermeintliche hohe Rentabilität der Plantagen und ihrer Sklavenarbeit. Die Arbeit des freigelassenen Negers wird dem Pflanzer der Südstaaten Jahr aus Jahr ein kaum mehr kosten, während zu erwarten sein wird, daß die Arbeit des Freien besser ist, als die des Sklaven. Für die ersten Jahre werden sich freilich günstige Resultate nicht erwarten lassen. Ein geknechtetes Volk verliert gewöhnlich seine guten Eigenschaften, während die weniger guten um so rückhaltloser hervortreten, und wenn man dem Neger Trägheit des Körpers und des Geistes, Genußsucht und Leichtsinn vorwirft, so wird der plötzliche Uebergang aus der Knechtschaft zu vollständig freier Selbstbestimmung nur bei dem kleineren Theile den gewünschten Erfolg haben. Zu beklagen ist, daß durch den Bürgerkrieg die entsprechenden Uebergänge nicht vermittelt worden sind, und wenn man vorgeschlagen hat, daß Kinder bis etwa zum 10. Jahre und Greise sofort freizulassen sind, wogegen die übrige Negerbevölkerung einen Theil des Entschädigungscapitals, das der Staat an die Pflanzer zu zahlen hat, selbst abtragen müsse und so lange in ihren bisherigen

Verhältnissen, doch unter den mildesten Formen zu verbleiben habe, muß man wohl jetzt, nachdem Tausende von Negern für ihren Befreiungskampf die Waffen getragen, auf eine solche Uebergangsperiode verzichten. Auf die heranwachsende freigeborne Generation wird für die Production weit mehr zu rechnen sein, als auf die in der Sklaverei großgewordene Negerbevölkerung.

Analoge Verhältnisse, wenn auch nicht von gleich schroffen Gegensätzen finden wir in der neuerdings aufgehobenen russischen Leibeigenschaft und in noch milderer Form in den Zeiten der Frohnden und Hofedienste, welche in manchen Gegenden Deutschlands in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts abgelöst worden sind. Gerade hier war der Unterschied zwischen freier und gezwungener Arbeit recht deutlich zu sehen. Trotzdem daß die Rittergüter über die Arbeitskräfte vieler Ortschaften meist ohne alle Entschädigung zu gebieten hatten, waren die Fluren derselben am schlechtesten bestellt, nach der Ablösung dagegen hat sich der Ertrag bei bezahlter oder freier Arbeit namhaft gesteigert. Die Negerbevölkerung der Vereinigten Staaten läßt sich natürlich nicht mit dem deutschen Bauernstande vor der Ablösung der Frohnden vergleichen, ein analoger Rückschluß ist aber bis zu einem gewissen Grade gestattet. Die englischen Colonieen in Westindien datiren freilich von der Emancipation ihrer Negerbevölkerung die Stabilität ihrer Baumwollencultur und sprechen von dem bevorstehenden Verfall der früher blühenden Colonieen. Sie wollen aber nicht zugeben, daß die Nordamerikaner bei größerer Rührigkeit, mit größeren Capitalmitteln ausgerüstet und bei einem für die Baumwollencultur günstigeren Boden und Klima in der Sklavenarbeit höchstens einen nur ganz geringen Vortheil besaßen. Seit 1840 begann übrigens die Zuckerproduction in den englischen Colonieen wieder zu steigen und hat längst die frühere Höhe überschritten, wobei nicht zu übersehen ist, daß die europäische Rübenzuckerindustrie der Rohzuckerproduction weit nachtheiliger geworden ist, als die Aufhebung der Sklaverei. In den eigentlichen Tropenländern mag es endlich für die weiße Bevölkerung unmöglich sein, ohne Nachtheile für die Gesundheit sich körperlichen Anstrengungen auszusetzen; in den nördlicher gelegenen Freistaaten dagegen kann der weiße Eingeborne mit Ausnahme der heißen Mittagsstunden ohne Nachtheile arbeiten, und wenn dies bis jetzt nicht geschah, so lag ein Hauptgrund darin, daß es dem Weißen als schimpflich galt, eine Arbeit zu unternehmen, zu welcher der verachtete Neger bestimmt war.

Die Anerkennung der Menschenrechte und die Wirthschaftlichkeit der „freien" Arbeit sind in Nordamerika mit vielem Blutvergießen erkauft worden. Auf den Trümmern des zerstörten Lebensglückes von Tausenden wird aber nach Jahren ein neues Culturgebiet erblühen, und höchst wahrscheinlich sind die wirthschaftlichen Erfolge für die Union noch bedeutender, als die politische Wiedereinigung des großen von 2 Weltmeeren bespülten Gebiets. Noch harren die Sklaven in Brasilien und auf den spanischen Colonieen der Stunde ihrer Erlösung; doch auch für sie werden die blutigen Schlachten auf nordamerikanischem Boden nicht vergebens geschlagen worden sein und die Aufhebung der Sklaverei ist für sämmtliche christliche Staaten nur noch eine Frage der Zeit. Für Afrika beginnt von diesem Augenblicke an eine neue Epoche. Sobald die Sklavenjagden aufhören, werden sich die Negerstämme des afrikanischen Bodens weit mehr der productiven Arbeit zuwenden; um dieselben Bedürfnisse kaufen zu können, welche bis jetzt durch Menschenraub erlangt wurden, werden dem Boden durch größeren Fleiß und bessere Bewirthschaftung mehr Producte abgewonnen werden müssen. Ist aber einmal ein Volk für ein reguläres Wirthschaftsleben gewonnen, hat der Handel, basirt auf eine bodenwüchsige Industrie, dauernd Wurzel geschlagen, dann bleiben auch das Streben nach Fortschritt und vermehrter geistiger Cultur, Sinn für Kunst, Interesse für Bildung von Gemeinden und Staaten, Verbesserung der Verkehrsmittel u. s. w. nicht aus, denn die freie Arbeit ist die erste Grundlage für die harmonische Uebereinstimmung in der sittlichen, intellectuellen und physischen Entwickelung. (Vergl. d. Art. Cultur.)

Literatur: Klemm, Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit (Leipzig 1852). — Las Casas, Brevisima relacion de la destruction de las Indias (1541), deutsch von Andrä (Berlin 1790). — Bazard, Exposition de la doctrine de St. Simon (1831) S. 153 ff. — Clarcson, Essay on the slavery and commerce of

human species (London 1786). — Hüne, Darstellung aller Veränderungen des Negerhandels (Göttingen 1820). — Burton, Der afrikanische Sklavenhandel (deutsch v. Julius, Leipzig 1841). — Sturz, Die Beseitigung der Sklaverei (1843). — Friedrich Kapp, Sklaverei in den Verein. Staaten (Newyork 1860). — Sturz, Krisis der deutsch. Auswanderung enthält über die Verhältnisse in Brasilien manche Data (Berlin 1862). — C. Andree, Die Aufhebung der Negersklaverei in Nordamerika (Zeitschrift Globus Bd. 8 [der Verfasser ist zwar südstaatlich gesinnt, giebt aber manche beachtenswerthe praktische Winke]). — Göll, Culturbilder aus Hellas und Rom. — Richard Jones, Essay on the distribution of wealth and the sources of taxation. — Reichhaltige Nachweise in den Schriften v. Olmsted.

H. R.

Socialismus.

Sobald Menschen in stetigen Beziehungen zu einander leben, besteht auch schon die „Gesellschaft“, nicht als bloße Abstraction, wie man von einer „menschlichen Gesellschaft“ spricht, sondern als eine concrete Macht, ein Factor, dessen Einfluß sich Jeder gefallen lassen muß, mag er durch förmliche Verpflichtungen dazu verhalten sein oder nicht.

Je vielfältiger und verwickelter die Beziehungen, desto stärker wird das aus der Gesammtheit der Verhältnisse sich um den Einzelnen webende Netz, desto beschränkter für ihn die Möglichkeit, nach individueller Willkür sein Leben zu gestalten. Und wiederum vervielfältigen sich die Beziehungen hauptsächlich in Proportion mit der Vermehrung der äußeren Sachgüter. Diese Vermehrung aber, wenn sie auch die Lage der Gesammtheit soweit verbessert, daß selbst die Aermeren an sich besser daran sind, als früher die Wohlhabenden, macht doch gleichzeitig größere Abstände möglich, und in diesen, nicht in der besseren oder schlechteren Lage an sich, wurzelt die Unzufriedenheit, welche sich gegen den Mitmenschen, gegen das, was das Verhältniß zu diesem ausdrückt, gegen die Gesellschaft kehrt.

Aus dieser Unzufriedenheit quillt der Socialismus. Ihm, dem Streben, die Gesellschaft umzugestalten, begegnen wir nicht erst in neuester Zeit. Er ist dagewesen zu allen Zeiten, wo mit der ungünstigen Gestaltung der Verhältnisse einer ganzen Classe das Bewußtsein dieser letzteren sich vereinigte, daß nicht individuelles Uebelwollen der bestimmten Personen, mit denen Jeder zunächst zu thun hatte, sondern ein System überwunden werden müsse, um Besserung herbeizuführen. Dieses System, sei es enthalten in gesetzlichen Vorschriften oder in physischen Macht-, namentlich Besitzverhältnissen, wird dann Gegenstand einer reflectirten Bekämpfung, welche bei allem Fanatismus, der sich ihr beigesellen mag, doch weit verschieden ist von der bloßen persönlichen Wuth und Rachgier des „Sklaven, der die Kette bricht.“ Der Socialismus hat ein Programm.

Die Programme sind natürlich verschieden nach der Natur der Verhältnisse, welche das gesellschaftliche Hinderniß für das Gedeihen der leidenden Classe ausmachen. In den Zeiten vorherrschender Naturalwirthschaft dominirt der Agrarsocialismus. Als eine umsichgreifende Latifundienwirthschaft das Besitzthum des kleinen römischen Bürgers zu verschlingen begann, wehrte sich dagegen der Agrarsocialismus der Gracchen. Gegen Verschuldung des Grund- oder Nichtbesitzes an die Inhaber des flüssigen Capitals, welche dadurch allmächtige Herren des ersteren wurden, gab es Seisachthieen, novae tabulae. Gegen den Druck der Feudalwirthschaft empörten sich die englischen, französischen und deutschen Bauernkriege. Endlich gegen die Uebermacht der Großindustrie, das Product des ausgebildeten Maschinenwesens, das schrankenloses Umsichgreifen eines Einzelnen in Production und Markt erst möglich machte, regt sich der heutzutage hauptsächlich sogenannte (industrielle) „Socialismus.“

Die Geburtsstätte desselben ist gleichwohl nicht im Haupt- und Mutterlande der modernen Großindustrie zu suchen. Es gehören eben zwei Dinge dazu, Vorhandensein drückender Classenunterschiede und Erkenntniß derselben. In letzterem Puncte, in der skeptischen Betrachtung, war Frankreich dem übrigen Europa vorausgegangen. Der Humanismus des 18. Jahrhunderts, der nicht mehr Interessen gegen Interessen, sondern den Menschen überhaupt mit seinen „angebornen Rechten“ gegen die positiven Einrichtungen und Verhältnisse setzte, hat dem Socialismus mächtig vorgearbeitet.

Was unter der Herrschaft des ersteren vereinzelte Gedankenschöpfung, wie Morelly's Basiliade, ward zwei Menschenalter später Programm einer praktisch agitirenden Schule. Schon die Vielseitigkeit der Kritik, welche nicht blos die Staatseinrichtungen, sondern auch Sitten und Lebensweise und deren Zusammenhang mit jenem in ihr Bereich zog und gleich den alten Griechen, denen Staat und Gesellschaft eins war, beide zugleich reformiren wollte (Rousseau), spielte den Kampf vom politischen auf's gesellschaftliche Gebiet. Der philosophisch-literarischen Opposition lag dies sogar näher als jenes.

Und als der Kampf losbrach, bei dem nicht zum erstenmale in der Geschichte eine gesellschaftliche Frage, die gedrückte Lage der steuerzahlenden Plebejer, dem Verlangen nach staatsrechtlichen Veränderungen erst rechten Nachdruck gab, da gerieth durch die Verknüpfung des Widerstandes mit persönlichen Interessen alsbald ein gut Stück Vermögensmacht in Fluß. Die Vernichtung des ganzen Feudalwesens, von dem sich in England unter dem Schutze fortdauernden Friedens viel mehr erhielt, änderte gründlich die Lage einer Unzahl von Existenzen. Im Kampfe lernte man erst recht dessen Tragweite fassen. Die feindliche Abschließung gegen das industrielle Europa, welche die französische Industrie groß machte, impfte ihr von vornherein den gebieterischen, unbotmäßigen Geist ein, welchen das Proletariat der weltbeherrschenden Stadt über die Zeit der Militärherrschaft hinüberrettete.

Fabrik-Elend ist nur zum Theil die Quelle des Socialismus. Im Gegentheil, das Elend ist meist tiefer, wo vereinzelte Handarbeit nach alterthümlicher Weise durch äußerste Billigkeit der Löhne allein die Existenz eines Gewerbszweiges gegenüber ausländischer Maschinenindustrie fortfristet. Wo die markterobernde Kraft der letzteren ihre Triumphe feiert, ist der Arbeitslohn kein so bedeutender Factor des Preises mehr, daß an diesem hauptsächlich die Billigkeit der Production herausgebracht werden müßte. Zahlreiche Aufträge mehren die Nachfrage nach Händen, während in den Gegenden, wo die Industrie im Ersterben ist, ihr überschüssiges Angebot den Preis herabdrückt.

Trotzdem liegt selbst im blühend geschlossenen Fabrikgewerbe eine stärkere socialistische Triebfeder als in der hungernden Hausindustrie. Das Zusammenleben in großen Massen schärft das Classenbewußtsein und erhöht das Kraftgefühl. Der mannichfaltiger gegliederte, von stetem Fortschritt beeinflußte und im engen Kreise dazu ermuthigende Arbeitsbetrieb ist auch in anderen Richtungen der Geistes- und Charakterentwickelung resignirtem Gehenlassen nicht günstig. Unternehmungslust und Initiative sind größer und die Aussichten des Vorwärtskommens gleichwohl kleiner als beim althergebrachten Handwerk. Wenige hervorragende Treffer können das Mißverhältniß für die Masse nicht beseitigen.

Falsch ist es übrigens in den meisten Fällen, von einem Zurückgehen der Aussichten durch modernes Aufsaugen des Handwerks seitens der Großindustrie zu sprechen. Der Hauptgegenstand des modernen Fabrikwesens, die Gewebeindustrie, hat seit Jahrhunderten, wenn auch nominell unter den Formen des Handwerks, in den Banden des vermittelnden Großcapitals gelegen, und nicht die Ersetzung der gewöhnlichen Handwerksleistungen durch Maschinenproducte der Großindustrie giebt den Fabrikstädten ihren veränderten Charakter, sondern die Anhäufung der zum Bedürfniß des Orts außer aller Beziehung stehenden, auf Export berechneten Unternehmungen an Einer Stelle. Gleichviel, es bleibt die Thatsache, daß an den entscheidenden Puncten das Vermögen und die Bestrebungen sich in immer disharmonischerem Verhältniß gruppiren und diese Thatsache wird selbst durch das Gegentheil, soweit es sich um ganze Staaten handelt, in ihrer Bedeutung nur wenig abgeschwächt. Die nominelle Gleichberechtigung aller Staatsgenossen, welche die Hauptstädte zu unbedeutenden Minoritäten herabdrückt, verhält sich selbst wo sie besteht, nicht anders zu der socialpolitischen Thatsache der Entscheidung durch die großen Städte wie die privatrechtliche gleiche Erwerbsfähigkeit zu der durchschlagenden socialen ökonomischen Ungleichheit in derselben Beziehung.

Wir sind hier an einem Puncte angelangt, welcher das Grundprincip der modernen Wirthschaftspolitik: daß das freie Waltenlassen aller Kräfte von selbst das Beste herbeiführe, starken Anfechtungen aussetzt. Diese Anfechtungen verkörpern sich in den

socialistischen Systemen, von denen die Mehrzahl ein organisatorisches Eingreifen zur Rettung der ökonomischen und politischen Gesellschaft vor Verfall in Oligarchie auf der einen, Massensklaverei auf der anderen Seite für nöthig hält. Durchgängig ist diese Richtung allerdings nicht, denn gerade der vielleicht am tiefsten in alle herkömmlichen Vorstellungen eingreifende Fourierismus hoffte durch die Vorzüge seiner Wirkung allein die nöthige Propaganda zu machen, und nur zum ersten Experiment suchte sein Urheber, als sich kein aufopfernder Privatmann fand, zuletzt beim Ministerium Polignac eine Subvention, über deren Gewährung sich zu entscheiden diesem der eigene Sturz ersparte. Der Fourierismus war von Grund aus friedlich, rein philosophisch; in den Händen seiner Apostel gerieth er jedoch ebenfalls in das politische Fahrwasser, worin seit der Thronbesteigung des Bourgeoiskönigs Louis Philipp, Republikanismus und Socialismus Aller Schulen auf den Sturz der bestehenden Ordnung überhaupt gemeinschaftlich hinsteuerten.

Die Schöpfung des Zeitgenossen und publicistischen Vorgängers Fouriers, des Grafen St. Simon, hatte um jene Zeit als Schule zu existiren bereits aufgehört, jedoch nicht ohne eine Anzahl ausgezeichneter Köpfe dem Studium der socialen Frage überhaupt gewonnen zu haben. Die Allgemeinheit der St. Simonistischen Lehre, welche im Wesentlichen doch nur herauskam auf Betonung des socialen Bedürfnisses in der Industrie, des Mißverhältnisses zwischen Lohn und Verdienst in der gegenwärtigen Welt, und auf die Forderung einer gleichsehr durch Nächstenliebe, Talent und Sachkunde ausgezeichneten Leitung der Wirthschaftsgesellschaft, worin die des Staats aufgehe, hatten den Schülern fast alle besondere Ausführung anheimgestellt und damit immer wachsenden Differenzen und Absonderungen Raum gegeben.

Gemeinschaftlich war diesen beiden Systemen, deren specielle Ausführung an diesem Orte der Raum nicht gestattet (sie ist in den untenbenannten Literaturwerken nachzusehen), daß sie bei aller Neuheit ihrer Forderungen doch durch ihre Ausgangspuncte mit bisher geltenden Principien verbunden sind. Fourier will „Wunder“ im eigentlichen Sinne, eine vollkommene neue Schöpfung herbeiführen durch die „Kraft der anziehenden Arbeit.“ Darin steckt die Anerkennung der Mehrleistung freigewählter Arbeitstheilung. Neu ist dagegen die Bemerkung, daß die ewige Fortsetzung derselben Arbeit, die man sonst als Hauptausbildungsmittel betrachtet, durch zeitigere Ermüdung die Leistung wieder beeinträchtige. (Der Nachtheil für den Gesammtmenschen ist kaum ernsthaft bezweifelt worden). Fourier gelangt daher zu der sogleich ins Phantastische ausgesponnenen Forderung ewigen Arbeitswechsels. Nicht anders sind die meisten seiner abenteuerlichen Aufstellungen aus ursprünglich richtigen, oft sehr feinen Beobachtungen des wirklichen Lebens entstanden, die der auf's bloße Grübeln angewiesene Denker zugleich in's Ungeheuerliche ausdehnte und mit spielender Detailausmalung versah. So ist die phantastische Idee seiner Phalangen nichts als eine Ableitung aus den an sich richtigen Sätzen der Vorzüge der Groß- vor der Klein-, der Gemein- vor der Einzelwirthschaft, der Planmäßigkeit vor dem Durcheinander, Sätze, die auch dem alten Industriesysteme angehörten, von den Vertretern desselben aber auf die bei ihnen meist ziemlich kurz abgehandelte Consumtion nicht angewendet worden waren. Die letztere Seite der Wirthschaftslehre zu ebenmäßiger Geltung gebracht zu haben, ist überhaupt ein unbestreitbarer Verdienst der Socialisten. Am charakteristischsten für ihre Angehörigkeit zur alten Zeit ist beiden, Fourier und St. Simon, was mit der Friedlichkeit ihrer Tendenzen sehr gut harmonirt, daß sie über der leidenden Classe, der sie von Grund aus beide nicht angehörten, zwar alles mögliche Gute ausschütten möchten, aber von der Gleichberechtigung derselben durchaus nichts in ihr System aufgenommen haben. „Jedem Talent nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihrer Leistung“ sagt St. Simon und läßt die Welt von den Talentvollsten regieren, die auch einen entsprechend höheren Lohn begehren können. Auch Fourier läßt den ausgezeichnetsten Denkern, Dichtern, Künstlern durch Generalabstimmung sämmtlicher Phalangen fabelhafte Honorare zudecretiren. Die Gesammtheit soll gehoben werden, „die Aermsten mehr Genuß haben, als jetzt die Könige.“ Aber es bleiben immer Leute übrig, die viel, sehr viel vor den anderen voraushaben. St. Simon und Fourier finden das Räthsel, welches der Socialismus aufgiebt nur im Mißverhältniß der Befriedigungs-

mittel zu den absoluten Bedürfnissen. Gerade das, was dem Mißbehagen seine Richtung gegen die Gesellschaft giebt, das relative Ungenügen, lassen sie bestehen.

Hier tritt Proudhon, der Proletarier von Geburt ein. Mit eiserner Energie wiederholt er fort und fort das Verlangen der Gleichheit. Sein Buch gegen das Eigenthum ist im Grunde nur eine Anklage gegen den Reichthum, welcher die Antheile Anderer mit in Beschlag nehme. Der Capitalzins soll abgeschafft werden — was beiläufig nichts anderes heißt, als verlangen, daß was einen Gebrauchswerth hat und zwar unter Umständen einen recht hohen, auch nicht in unbegrenzter Fülle vorhanden ist, keinen Tauschwerth haben solle! Auch die ausgezeichneten Köpfe müssen sich mit dem nöthigen Unterhalt und der Gewährung der Mittel zu ihrer Arbeit begnügen. Proudhon duldet keinen wesentlichen Vorzug in der Lebenslage. Damit trifft er am besten die Anschauungsweise der socialistischen Classe selbst und dies giebt seinem Auftreten eine Popularität, welche weder die schulmäßige Dialectik seiner Darstellung, noch die fast rein negative Tendenz seines Wirkens zu erklären vermöchte.

Die positive Ergänzung im Sinne der „zahlreichsten aber ärmsten Classe" giebt der Communismus (s. d.), für den sich unter den Massen immer zahlreichere Anhänger gefunden haben, während der blos „organisirende" Socialismus, dessen Wirkung sich nicht im Voraus mit Händen greifen ließ, mehr Anhänger aus den gebildeten Schichten gewann. Auch die Propaganda für das einfache gewaltthätige Verrücken der Eigenthumsschranken mußte eine andere sein, als die Agitation für eine freiwillige oder gesetzmäßige Neuordnung der Gesellschaft. Für diese konnte man schriftstellern, für jene mußten geheime Gesellschaften, Verschwörungen und Revolutionen eintreten, wie sie das heutige Frankreich von Babeuf, dem Communisten der ersten Revolution bis auf den Junikampf und die Marianne herab in Menge aufzuweisen hat.

Fragt man nach dem positiven Erfolge aller dieser Bestrebungen, so ist er zur Zeit fast nur ein theoretischer gewesen. Der systematische Socialismus ist Phantom geblieben und der bewaffnete ist bis zur Stunde allemal niedergeschlagen worden. Der friedliche Communismus eines Owen, Cabet, ingleichen religiöser Schwärmer, wie sie das Schwabenland diesseits und jenseits des Oceans auf die Bühne geführt hat (Rappistern, Werner in Reutlingen) hat im besten Falle kleine Anläufe zur Folge gehabt, welche bestanden, so lange die Superiorität und das überlegene Leitungstalent der Gründer alles zusammenhielt. Der Communismus der einzelnen Klöster hatte wenigstens die staatlich anerkannte Ordensregel zur Stütze und die Familienlosigkeit der Mitglieder als das Privatinteresse abschwächendes Moment zur Seite. Von Familienrücksichten zerklüftet (weshalb die strengen Communisten durchaus Abschaffung der Ehe verlangen) und die Verlockungen einer dem ganzen Wesen feindlichen, die Abtrünnigkeit begünstigenden Welt um sich, haben die heutigen communistischen Gemeinden selbst abgesehen von ihrer wirthschaftlichen Inferiorität infolge der Ertödtung der persönlichen Interessen, einen äußerst schweren Stand.

Mehr Anklang gefunden haben die Versuche der Socialreformer, blos in gemeinschaftlicher Production, bez. Einkaufsweise, dem Arbeiter die Vortheile des Großcapitals und der Großunternehmung zuzuführen, ohne im Uebrigen seine persönliche und häusliche Sonderexistenz anzutasten (s. d. Art. Genossenschaften und Arbeiterfrage). Auf diesem Felde haben in Frankreich Buchez, in Deutschland Huber, namentlich Schulze-Delitzsch durch ihre Anregungen Hervorragendes geleistet. Des Letztern spätere vorwiegend auf Entwickelung der Vorschußvereine als Volksbanken gerichtete Thätigkeit wären auch bei Fourier (Comptoir communal) und Proudhon (Banque du peuple) Analoga an die Seite zu setzen, die aber beide nicht mit dem Strome der volkswirthschaftlichen Naturgesetze, sondern gegen ihn fortkommen wollten und daran theils theoretisch, theils auch praktisch scheiterten.

Mit der Circulation, dem Handel betritt der Socialismus ein Gebiet, dem er durchaus nicht gewachsen ist. Fourier war freilich selbst Kaufmann gewesen, d. h. er war im Laden eines kleinen Krämers aufgewachsen, dessen betrügerische Kniffe er für das Wesen des Handels hielt, gerade als wenn unsolide Arbeit das Wesen der Industrie, oder Prellerei im Verkauf der Naturalien das Wesen des Ackerbaues wäre. Von der Bedeutung des Handels für die Welt hatte er keine Idee. Da er übrigens die

Welt selbst umgestalten wollte, kümmerten ihn die geographischen Eigenthümlichkeiten derselben nichts. St. Simon hatte in den großen Speculationen gelebt, aber er hatte sie nur als Mittel gebraucht, Reichthum zu gewinnen, um auf dem Fuße der großen Welt studiren und die Müßiggänger verachten zu lernen. Dazu hing das Interesse der zahlreichsten Classe, das ihn beschäftigte, an der Industrie, nicht am Handel, und die Zeitumstände legten namentlich für seinen Gesichtskreis in jene die weltbewegende Entwickelung, nicht in diese.

Die Neuzeit hat dies gründlich geändert. Waaren- und Werthtransportmittel haben eine nie geahnte Bedeutung erlangt. Auch die Industrie ist vollständig abhängig von ihnen. Die Fourier'sche alle Arbeiten vereinigende Phalange, die freilich einen Omniarchen im Hintergrund hat, wozu der St. Simonistische industrielle Papst auch avanciren könnte, verträgt sich nicht mit der nach Ueberwindung des Protectionismus allgemein anerkannten internationalen Arbeitstheilung. Proudhon, der die demokratische Gleichheit keinem solchen hierarchischen Despotismus opfern mag, hat schon innerhalb der Nationen den Föderalismus zum Princip erhoben. Damit wäre politisch in der Welt, wie sie ist, eher etwas zu machen, als mit dem allen Widerstand herausfordernden Universaldespotismus; aber für die Fragen, welche das Dominiren des Großcapitals im Handel, im Bankwesen, zum Präjudiz der industriellen Freiheit aufwirft, ist damit gar nichts gewonnen. Die Feinde, mit denen sich der Industriesocialismus herumschlägt, stehen selbst schon in zweiter Linie; die Concentration der Vermögen, welche die Flüssigkeit der Forderungen, dem äußeren Auge unsichtbar vor sich gehen läßt, hat der Socialismus kaum geahnt.

Moderner in dieser Beziehung ist die deutsche Fortsetzung des französischen Socialismus durch Lassalle. Dieser, der erste namhafte Denker, welchen Deutschland in den Reihen des Socialismus aufzuweisen hat — denn des Schweizer's Weitling communistische Aufrufe und die Agitationen der Rheinischen Jahrbücher in den vierziger Jahren waren reine Reflexe der französischen Bewegung oder populäre Anstöße ohne sonderlich wissenschaftliche Bedeutung — Lassalle nimmt in das schlimme Conterfei, was er von den gesellschaftlichen Classenunterschieden entwirft, reichlicher die Züge auf, welche der Eigenthümlichkeit der jetzigen Wirthschaftsperiode entsprechen. Aber sein Heilmittel „Industrielle Association" — denn der Ackerbau wird nur beiläufig erwähnt, um dem Vorwurf der Einseitigkeit zu begegnen — liegt ganz im Louis Blanc'schen Gedankenkreise. Ja selbst den Socialreformern gegenüber würde allein durch die Forderung einer Staatssubvention zum Anfang ein so wesentlicher Unterschied, wie ihn der erbitterte Kampf vorauszusetzen zwingt, nicht heraustreten. Den Unterschied macht die Socialpolitik Lassalle's, seine Ueberzeugung, daß in der socialen Frage auch die treibende Kraft zur Neugestaltung der Staatsordnung enthalten sei. Hierdurch charakterisirt er sich als Socialist im vollsten Sinne, der es mit der ganzen Gesellschaft zu thun hat, nicht mit isolirten Functionen derselben, während auf der anderen Seite Politisches und Wirthschaftliches als nur zufällig und meist negativ sich berührende Gebiete angesehen werden.

Durch Lassalle's Auftreten ist die sociale Frage, welche seit anderthalb Jahrzehnten schlummerte, für Deutschland wieder von dringendem praktischen Interesse geworden, weil es sich nicht blos um eine philosophische Meinung, sondern um eine energische praktische Agitation handelt. Eine Lösung ist in ihrem Systeme so wenig als in den älteren zu erkennen. Dagegen ist nicht abzuleugnen, daß sie durch die behauptete Unmöglichkeit siegreichen Genossenschaftswesens blos mit den Mitteln der Arbeiter ein neues Ferment in die Gährung geworfen, ein willkommen geheißenes Heilmittel schärferer Prüfung ausgesetzt und durch lautes Betonen einer Thatsache, welche dem richtig Ueberlegenden längst offenbar sein mußte, (nämlich daß auf diesem Wege — man sollte hinzusetzen, auf dem der Association überhaupt — eine Menge Schwierigkeiten nicht zu besiegen seien) eine Menge gutmüthiger Zuversicht erschüttert, Mißtrauen und Ahnungen bevorstehender Kämpfe verbreitet hat.

Ohne Umsturz der bestehenden Vermögensverhältnisse geht es bei solchen nicht ab. Schon jede gewöhnlich politische Verwickelung hat durch Fallimente rc. eine Verschiebung derselben zur Folge, nur daß sich das Ganze innerhalb der Mitglieder einer bestimmten Classe abzuspielen pflegt. Aufhebung der Bodengebundenheit, Güterzer-

schlagung, Desamortisation sind neuerdings beinahe selbstverständliche Begleiter des politischen Falls des Feudalismus. Hier macht sich die Sache leicht wegen der möglichen Naturaltheilung; für das Weitere braucht man nicht zu sorgen. Die ökonomische Vortheilhaftigkeit des neuen Systems legt in dieses selbst bis auf Weiteres die Garantie seines Bestehens.

Anders bei der Industrie. Hier hat die große eben überhandgenommen, weil die kleine an Ausnutzung technischer Vortheile zurückstand. Den alten Zustand herstellen, hieße, zumal wo es sich um Exportindustrie handelte, die Henne tödten, welche zeither, wenn auch nur für Wenige, goldene Eier legte. Das würde aufhören; aber die Anderen würden zugleich das Wenige verlieren, was davon an sie kam. Soll kein Rückschritt eintreten, so muß das technische Ganze erhalten bleiben, es darf nur pro indiviso getheilt werden, soweit dies eben möglich ist, ohne den Lebenszweck des Unternehmens zu zerschneiden. Und ob selbst dies durch einfachen Abkauf seitens der Arbeiter möglich ist, wird sich leicht ermessen, wenn man das Capital, welches als Vorbedingung der Beschäftigung jedes Einzelnen derselben in den meisten Fabriken hat verwendet werden müssen, mit dem durchschnittlichen Besitz der Leute vergleicht. Ist es nicht der systematische Communismus, so ist es doch eine große Vermögensausgleichung, was unvermeidlich in den Postulaten des praktischen Socialismus eingeschlossen ist.

Aber auch nach politischer Seite könnte es ohne vorläufigen Rückschritt in der formellen Entwickelung nicht abgehen. Die individuelle Freiheit muß leiden in dem Maaße, als die gleichmäßig allgemeine garantirt werden soll, und die innigere Verkettung aller Beziehungen mit dem Begriff der Gesammtheit, giebt dem, was als Willen der letzteren gilt, nothwendig eine Tragweite, die dem des unumschränktesten Despotismus nahezu gleichkommt. Proudhon's Widerstreben, welcher, um diese Klippe zu vermeiden, den Staat ganz aufheben möchte, ändert nichts an der Sache. Irgendwo muß die oberste Macht liegen, wenn die gesellschaftlichen Beziehungen sich nicht durch sich selbst zu halten vermögen, und wer diese Macht hat, ist eben Despot, ob staatlicher oder gesellschaftlicher, darauf kommt wenig an. Die letzteren machen sich ja schon gegenwärtig, wo formell noch unabhängige Gegengewalten bestehen, fühlbar genug.

Ohne immer höher hinauf gipfelnde Oberleitung kann der künstlich fortgesetzte Socialisms nicht bestehen, denn an dem Puncte, wo er die Zügel aus der Hand giebt, würde eine neue Pleonerie, z. B. die internationale Börsenmacht, vor welcher sich bereits Staaten sammt ihrer ganzen Bevölkerung beugen, sich derselben bemächtigen und das ganze Gleichstellungswerk durch Begründung eines neuen Abstandes zwischen sich und der associirten Gesellschaft seines reellen Inhaltes entleeren können. Da hilft kein Föderalismus! Der Socialismus, wie er gegenwärtig ist, duldet keine Einzelfreiheit. Wo alles garantirt sein will, muß auch alles bevormundet sein, denn was man nicht mit bestimmte, dafür kann man keine Mitvertretung übernehmen.

Und dies gilt bis auf die Zahl der Theilnehmer und ihr Verhältniß zu den Genießmitteln. Die socialistische Consequenz wird wie im Alterthum so auch jetzt, schließlich einen Ausgang nehmen müssen, der sich vom System ihres Antipoden Malthus nur darin unterscheidet, daß, was bei diesem Gebot der persönlichen Klugheit, bei ihr zum gesellschaftlichen Zwange wird. Dann, wenn nicht früher, wird man dann auch von diesem Wege umkehren, wie es dem rohen Communismus gegenüber die meisten Verständigen schon bei seinem abschreckenden ersten Anblick thun und sich bescheiden, daß wenn die Frage nicht auf natürlicherem Wege gelöst werden kann, sie eben zu den Uebeln gehört, denen das individuelle wie das Leben der Völker nun einmal unvermeidlich unterworfen ist und die wir durch allzuvieles Curiren eher schlimmer als besser machen.

Die Literatur des Socialismus als Tagesfrage besteht zum großen Theil in Tagesschriften, Brochüren, Zeitungsartikeln, für die es keine Nachweise giebt. Die wissenschaftlichen Versuche und Utopien verzeichnet historisch Roscher, System der Volkswirthschaft. I. § 78 ff. — Ueber die neueren Socialisten berichtet ausführlich L. Reybaud, Etudes sur les reformateurs ou socialistes modernes II Bde.,

ferner: K. Grün, Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien; besonders eingänglich mit reichen Literaturnachweisen aber Stein: Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs.

Petermann.

Sparcassen.

Sparen vermehrt den Reichthum. Aber der Reichthum soll auch kein todter bleiben. Nach beiden Seiten hin, im Anreizen zur Capitalaufsammlung und im Nutzbarmachen des aufgesammelten Fonds wirken höchst wohlthätig vermittelnd die Sparcassen. Ihr Entstehen gehört schon dem vorigen, ihre rasche Vermehrung und das enorme Wachsthum der Einlagen dem gegenwärtigen Jahrhundert, der beispiellos langen Zeit im ganzen ungestörten Friedens an. Auch das allgemeine Aufkommen der Geldwirthschaft hat seinen Theil daran. Vorher besaß gerade bei den nunmehrigen Hauptkunden der Sparcasse der etwa für den augenblicklichen Genuß entbehrliche Wohlstand nicht die Form, die zum Einlegen in eine Casse gehörte. Erst die Gewohnheit, mit Geld umzugeben, lehrte die Nothwendigkeit seines Hin- und Herrollens begreifen, entfernte die mystische Vorliebe für seinen körperlichen Besitz; vermehrte Einsicht und größeres Vertrauen in die öffentlichen Verhältnisse, machte dem Eingraben des Geldes ein Ende und lenkte die Ersparnisse in kleinen Posten, wie sie gemacht wurden, alsbald in die Sparcasse.

Es ist nicht nöthig, daß sie dort verbleiben. Der wirthschaftliche Hauptzweck der Sparcasse ist erfüllt, wenn es gelungen ist, die kleinen Anfänge von Capitalien, die vereinzelt einer nutzbringenden Verwendung unfähig wären, durch ihre Vereinigung für die Gesammtwirthschaft fruchtbar und, was lediglich Folge des ersteren ist, für den Eigenthümer zinstragend zu machen. Das letztere giebt den Antrieb, ihnen neue Posten hinzuzufügen, und durch diese stete Vermehrung entstehen allmählich Capitalien, die, um nur überhaupt nutzbar zu werden, der Vermittelung einer Casse nicht mehr bedürfen. Haben sie diese Höhe erreicht, dann versagt die Casse sogar meistentheils ihre fernere Dazwischenkunft. Der Punct, wo dies geschieht, ist nach den socialen Verhältnissen, der Localität und den individuellen Ansichten der Verwalter oder Gesetzgeber sehr verschieden. Ob es überhaupt geschehen müsse, ist eine Frage, die mit der Grundauffassung und Anlage des Sparcassenwesens eng zusammenhängt.

Von Anfang an behandelte man die Sparcassen als wohlthätige Institute. In diesem Sinne riefen patriotische Privatleute und gemeinnützige Gesellschaften dergleichen Cassen in's Leben, widmeten ihnen unentgeldlich ihre Arbeit und Fürsorge, traten mit ihrem Vermögen für etwaige Wechselfälle ein. Das war ein Opfer, welches man der Armuth und nur dieser bringen wollte. Später traten Gemeinden, Bezirke als Garanten der neuentstehenden Sparcassen ein. Die Auffassung blieb dieselbe, aber die Sache änderte sich. Die Sparcassen deckten nicht nur alle Verwaltungskosten, sie warfen sogar Ueberschüsse ab. Aus einem Opfer war ein Geschäft geworden. Und gerade den großen Conten, den großen Einlagen dankte man das. Wenn eine Sparcasse hundert Einlagen à 1 Thlr. empfängt, die sie mit $3\frac{1}{3}$ % verzinst und selbst mit 4% anlegt, so hat sie im Jahre daran $\frac{2}{3}$ Thlr. verdient. Man stelle dieser Summe die Arbeit der Beamten in Expedirung von 100 Sparcassenbüchern, in Eintragung und Berechnung von 100 Conten entgegen und man wird finden, daß sie an Verwaltungskosten weit mehr hat aufwenden müssen, als sie an Zinsdifferenz gewonnen. Anders bei einer einzigen Einlage von 100 Thalern, woran genau ebensoviel verdient wird, während doch die Arbeit, folglich auch die daraus entspringenden Verwaltungskosten, nur den hundertsten Theil betragen. Die erhöhten Zinsen, welche neuerdings viele Sparcassen allen ihren Deponenten bewilligen, rühren her von dem starken Ueberverdienst an größeren Conten und Einlagen, deren Vortheile auf diese Weise den kleinen, welche meist die Mehrzahl ausmachen, gutgeschrieben werden. Man wirkt dem Zwecke durch hohe Verzinsung zu Spareinlagen anzureizen, entgegen, wenn man die Einlagen zurückweist, welche dies hauptsächlich erst möglich machen.

Eine Gefahr für die Sparcassen entsteht aus der Vernachlässigung des Grundsatzes, längeren Credit zu geben, als sie nehmen. Die Meisten zahlen auf Verlangen

sofort oder wenige Tage nach der Kündigung zurück, während doch ihre Bestände zum größten Theile in Hypotheken und Staatspapieren angelegt, also nicht schnell, wenigstens nicht immer ohne Schaden flüssig zu machen sind. Bei den aus kleinen Posten allmählich heranwachsenden Capitalien ist die aus diesem Mißverhältniß entstehende Gefahr einigermaaßen gemildert durch den Zweck dieser Einzahlungen, welcher eben auf Sparen, also womöglich auf Innelassen des Ersparten gerichtet ist, daher praktisch von selbst ein stetigeres Verhältniß herbeiführt, als durch die Reglements mit den darin den Einlegern gelassenen weitgehenden Füglichkeiten vorgesehen ist. Große Conti und große Einzahlungen lassen eher muthmaaßen, daß es nur auf eine vorübergehende nutzbare Anlage abgesehen sei. Wo für solche Zwecke eine Bank besteht, die Sparcasse aber Zinslosigkeit der ersten Wochen und angemessene Kündigungsfristen der Ausnutzung ihrer, sonst günstigen Bedingungen zu dergleichen für sie mit Verlegenheit verbundenen Agitationen gegenüberstellt, hat es auch mit den großen Conten für die Sparcasse keine Gefahr. Ihr wegen der eigenen Verwaltungskosten immer etwas unter den landesüblichen zu haltender minderer Zinsfuß wird ihr dieselben ohnehin nicht in großer Menge zuführen.

Eine wichtige Frage für Sparcassen ist ihr Verhältniß zu einander. Das Publicum, welches der Sparcasse seine Gelder anvertraut, geht dadurch mit dem Garanten der ersteren eine Versicherung seiner Forderungen ein, die dieser umsomehr gewähren kann, als die Menge der durch ihn weiter placirten Capitalien, selbst abgesehen von der vorschriftsmäßigen Vorsicht bei der Anlage, das Risico jeder einzelnen in hohem Grade vermindert. In dieser Beziehung bedarf er also keiner Rückversicherung. Dagegen ist das oben erwähnte Mißverhältniß des Fälligwerdens der eingezahlten und des der ausgeliehenen Gelder ein Punct, der schon manche Sparcasse in Verlegenheit gebracht hat. Hingegen suchen vorsichtige Verwalter gern eine Rückdeckung und glauben dieselbe am besten zu finden in den verfügbaren augenblicklich entbehrlichen Mitteln anderer Sparcassen oder einer von ihnen gemeinschaftlich benutzten Bank. Da aber das Stürmen auf die Sparcassen seltener aus örtlichen als aus allgemeinen Ursachen entspringt, so ist die Stichhaltigkeit einer solchen Verbindung sehr zweifelhaft und dürfte dabei leicht derselbe Fall eintreten, wie beim gegenseitigen Verlaß der Banken auf einander. Weit schlimmer noch ist es, wenn, wie in Frankreich, die Sparcassen zur Abführung ihrer entbehrlichen Mittel in eine vom Staate verwaltete und zur zwangsweisen Unterbringung seiner Schuldscheine benutzte Centralsparcasse genöthigt sind. Da hierbei die Möglichkeit einer auf selbstständige Prüfung gestützten freien Entschließung über Aus-der-Hand-geben oder Innebehalten der Fonds wegfällt, so kann auch selbstverständlich von einer Verantwortlichkeit der Localverwaltung nicht mehr die Rede sein und deren Fortbestehen statt einer bloßen Succursale der Hauptcasse lediglich den Zweck haben, die Furcht vor fiscalischem Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen zu bannen.

Die Unabhängigkeit der einzelnen Zweige der Verwaltung, die Sicherheiten gegen deren autokratischen Mißbrauch und die glückliche Wahl des Organs haben gerade in England neuerdings auch diese letzte Schranke zu überspringen und zur reinen Staatssparcasse überzugehen gestattet — nämlich der Postsparcasse. Hauptvortheile dabei für das Publicum sind: außerordentliche Vielfältigkeit der Gelegenheit zum Verkehr mit der Casse, tägliche und lange Expeditionszeit, endlich, da alle Depositen in eine Casse fließen und die verschiedenen Postanstalten sämmtlich nur Annahme- und Auszahlungsstellen derselben sind, die Möglichkeit, das gemachte Depositum ohne Weiteres an jedem anderen Orte wieder erheben, bez. fortsetzen zu können. Daneben gestattet die ohnehin vorhandene, also nicht erst von etwaigen Ueberschüssen des Sparcassenwesens zu erhaltende Verwaltung bei allerdings niedrigerem Zinsfuß (2½ %) den Cassenverkehr auch auf die zeitraubenden Manipulationen mit ganz kleinen Beträgen, bis zu 1 Schilling herab, auszudehnen. Die starke Benutzung der von dem Schatzkanzler Gladstone in's Leben gerufenen Einrichtung beweist, daß einem wahren Bedürfniß damit abgeholfen wurde.

Eins geht freilich bei jeder Centralisation nothwendig verloren, die Möglichkeit, die Ersparnisse des einen Theils der Bevölkerung eines Landstriches dem anderen geld-

bedürftigen zu erhalten. Wo alle Sparcasseneinlagen in Staatspapiere verwandelt werden, ist freilich davon ohnehin keine Rede. Aber selbst das in vieler Beziehung irrationelle Ausleihen auf Hypothek hat wenigstens jene Möglichkeit erhalten und nebenbei in einer Zeit, wo der begehrliche Mobiliarcredit mit seinem hohen Zinsfuß und seiner besseren Organisation, dem creditbedürftigen Grundbesitz, der weniger befähigt war auf dem allgemeinen Markte Capital zu suchen, einigermaaßen aus der Verlegenheit geholfen. Immer bleibt freilich der Vorwurf bestehen, daß der socialen Ueberwanderung des Capitals aus der wegen Mangels desselben zur unabhängigen herabsinkenden in die ohnehin selbständige Classe, also der bei Erweiterung der Kluft bei dieser Ausleihungsweise nicht gesteuert sei. Das wird freilich auch nicht anders werden, so lange es an Gelegenheit fehlt, Ersparnisse als nutzbringende Capitalien in den Händen der arbeitenden Classe sicher anzubringen. Greift das Genossenschaftswesen (s. d.) durch, so ist bei Productions-, Bau- rc. Genossenschaften diese Gelegenheit reichlich vorhanden und nicht nur die betr. Classe selbst wird dann ihre eigenen Ersparnisse diesem Zwecke widmen können, sie werden ihr auch von anderer Seite zufließen.

Einen Uebergang bilden augenblicklich die Spar- oder Depositencassen der Vorschußvereine (s. d.), insofern sie bereits die bei ihnen gemachten Einlagen auf kurze Frist im Gewerbe und zwar besonders im Kleingewerbe umtreiben, oder wenigstens ihrem Programme nach umtreiben sollten. In der Lage, höhere Zinsen zu verdienen und folglich auch gewähren zu können, als die alten Sparcassen, haben diese Vereine rasch eine außerordentliche große Menge Depositen an sich gezogen, ohne daß doch, selbst wo sie am stärksten entwickelt sind, das Sparcassenwesen dadurch merklichen Abbruch erlitten hätte. Es sind eben wieder andere Fonds, welche sie dem Verkehr zugeführt haben, weniger wachsende Ersparnisse als augenblicklich unbeschäftigte Gelder, für deren vorübergehende Beschäftigung die Sparcassen nur zum geringen Theil Gelegenheit boten. Hin und wieder hat freilich das schwerfällige Verfahren der Sparcasse auch eigentliche Spargelder den Vorschußvereinen zugeführt, denen sie durch ihre Stetigkeit besonders willkommen sein mußten, da trotz der formellen Gewährung der Darlehne auf kurze Zeit, diese häufig entweder immer noch länger war, als die von den Deponenten verlangte Kündigungsfrist, oder auf Verlängerung der Darlehnsbewilligungen stillschweigend gerechnet wurde. Die eigentlichen Spardeponenten, welche in solchem Falle die Ausgleichung erleichterten, hatten dafür den Nutzen höherer Zinsen als sie anderwärts erlangen konnten, dafür aber auch ein größeres Risico, während gerade Sicherheit bei einer derartigen Capitalanlage noch höher angeschlagen werden sollte, als reichliche Zinsen.

Literatur: Vgl. Lette, Das Sparkassenwesen im 1. Bde. des 1. Jahrg. der Faucher'schen volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift S. 54 ff. — Mangold, Die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen. — Constantin Schmid, Das Sparkassenwesen in Deutschland. — Spyri, Die Ersparnißkassen der Schweiz. — Scratchley, Practical Treatise on Saving Banks. — Horn, Des Caisses d'épargne en France im 41. Bande des Journal des Economistes pg. 70. ff. und die officiellen Rapports sur les caisses d'épargne. Returns on Saving Banks rc. in England Wales, Scotl. und Ireland; ferner die Zeitschriften und Jahrbücher der verschiedenen statistischen Büreaus, auch was Italien anbetrifft, den Abschnitt: Casse di risparmio im 2. Jahrgang des Annuario statistico italiano von Correnti und Maestri, S. 603 ff. — Ueber die spanischen dürftige Notizen im Journal of the statistical Society of London XXIII. 173.

Petermann.

Speculation.

Die kaufmännische Sprache nennt „Speculation" überhaupt die Vorausberechnung der mit einem Unternehmen wahrscheinlich verbundenen Erfolge; in diesem Sinne ist jedes Geschäft mehr oder weniger eine Speculation, denn jeder Producent und jeder Kaufmann wird bei vernünftiger Handlungsweise den voraussichtlichen Gewinn calculiren, ehe er sich in das bestimmte Unternehmen einläßt. — In der engeren und eigentlich technischen Bedeutung sollte man nur dann von einer Speculation sprechen,

wenn Jemand Waaren oder Effecten in der Absicht einkauft, um beim Eintritte der gehofften günstigen Conjuncturen durch deren Verkauf einen Gewinn zu ziehen. Der Speculant kauft also nie, um zu behalten; sondern stets nur, um im rechten Zeitpuncte Alles wieder loszuschlagen, um zu „realisiren"; er rechnet von vornherein auf eine Aenderung der Marktpreise. Dadurch unterscheidet sich der Speculant von dem Producenten, der zwar auch den Moment des niedrigsten Preises für die Einkäufe seiner Hülfsstoffe, und den Moment des höchsten Preises für die Verkäufe seiner Erzeugnisse abzuwarten sucht, aber seinen wesentlichen Gewinn nicht in diesen Preisänderungen, sondern in der Schaffung neuer oder in der Erhöhung vorhandener Werthe findet. Dadurch unterscheidet sich der Speculant aber auch von dem gewöhnlichen Kaufmanne, der ohne Rücksicht auf besondere „Conjuncturen" unausgesetzt Tauschgeschäfte betreibt. Sowie also die eigentliche Speculation durch die offenkundige Absicht einerseits von dem bloßen industriellen oder merkantilen Unternehmen wesentlich verschieden ist, so sollte sie auch andererseits nicht mit dem Spiele und der Agiotage verwechselt werden. Das Spiel und die Agiotage ist dadurch charakterisirt, daß es dabei niemals auf reelle Käufe oder Verkäufe, sondern nur auf den Gewinn abgesehen ist, welcher durch die Differenz der Preise in verschiedenen Zeitpuncten gehofft wird; ob der Spieler nun auf das Steigen des Preises, auf die Hausse, oder auf das Fallen des Preises, auf die Baisse wettet, nie wird die bezügliche Waare oder das bezügliche Effect wirklich geliefert; es wird nur der Preisunterschied baar ausgeglichen. Während also bei der eigentlichen Speculation Tauschgeschäfte ausgeführt und Capitalien im Verkehre engagirt werden, ist keines von beiden beim Spiele oder der Agiotage der Fall. Aeußerlich sind allerdings das Spiel und die echte Speculation enge verknüpft; beide bedienen sich bisweilen derselben Rechtsformen, beide haben die Börse zu ihrem Tummelplatze, beide ruhen auf den nämlichen Vorausberechnungen. Dennoch ist der essentielle Unterschied zwischen beiden so groß, daß man ihn festhalten muß.

Indem wir hinsichtlich der einzelnen, praktischen Speculations- und Spielcombinationen auf den Artikel „Geschäft" verweisen, beschränken wir uns hier auf die volkswirthschaftliche Charakteristik der Speculation. Es ist bekannt, daß man bis vor Kurzem jede Speculation mit mißliebiger Miene ansah und von der Meinung ausging, daß die Speculanten bisweilen unnatürliche Preise absichtlich hervorzurufen im Stande seien, jedenfalls aber als überflüssige Mittelspersonen immer die natürlichen Preise um den Betrag ihres Unternehmergewinnes erhöhen. Diese Auffassung verstieg sich bis zu positiven Verboten gegen einzelne Zweige der Speculation, namentlich in Bezug auf nothwendige Güter; so war es in Athen mit Todesstrafe bedroht, wenn Jemand über 50 Trachten Korn zugleich aufkaufte; überhaupt haben die meisten Gesetzgebungen bis auf die neueste Zeit jeden Kornhandel, der auf Speculation betrieben wird, als Kornwucher (Aufkäuferei) verpönt und zu beschränken versucht. Noch heute verbindet das Vorurtheil mit der Speculation den Begriff einer mehr oder weniger unsoliden Gebahrungsweise und eines gemeinschädlichen Vorgehens. Wer das Wesen der eigentlichen Speculation richtig erfaßt, wird diese Anschauungen auf ihr wahres Maaß zurückzuführen wissen. Die Speculation bildet das ausgleichende Princip zwischen Angebot und Nachfrage und verhütet daher die gefährlichsten Schwankungen der Güterpreise. Indem der Speculant bei niederen Marktpreisen gewisse Waaren oder Effecten aufkauft, verhütet er ein weiteres Sinken der Preise; er vermehrt die Nachfrage nach diesen Artikeln und bildet sich einen Vorrath derselben, den er für spätere Zeiten aufbewahrt. Tritt nun infolge irgend welcher Conjuncturen, infolge eingeschränkter Production oder vermehrter Consumtion eine Steigerung der Preise ein, so wirft er dieselben Waaren oder Effecten auf den Markt, er vergrößert das Angebot und setzt dem unmäßigen Emporschnellen der Preise einen Damm. Während also ohne Dazwischenkunft des Speculanten zuerst eine übergroße Anhäufung und eine nothgedrungene Verschleuderung einzelner Güter, dann ein Mangel und Monopolpreise derselben Güter eingetreten wären, werden derlei Krisen durch eine gut organisirte Speculation viel leichter überwunden, und möglicherweise ganz vermieden. Besonders lebhaft kann man sich diese Erscheinung bei dem Handel mit nothwendigen Gütern, mit Ge-

treide, Lebensmitteln 2c. vergegenwärtigen. Was in alten Zeiten durch Zwangsmaaßregeln, durch Staats-Kornmagazine, Ausfuhrverbote 2c. nimmer zu erreichen war, das vermag die Speculation mit Leichtigkeit auszuführen. Der „Kornwucherer" der antiquirten Gesetzgebungen kann eines der nützlichsten Glieder in der menschlichen Gesellschaft sein, indem er die Unterschiede zwischen reichen Ernten und Mißjahren, zwischen den fetten und den mageren Kühen der Bibel viel eher ausgleicht, als alle öffentlichen Getreidespeicher; er kann bei dem ausgebildeten Communicationswesen der Gegenwart den örtlichen Absatzstockungen vorbeugen und so spielt die Speculation wirklich dieselbe Rolle in der Volkswirthschaft, wie „das Sicherheitsventil beim Dampfkessel." (Horace Say). Im Zusammenhange mit diesen Betrachtungen muß man sich auch noch darüber klar werden, daß der Gewinn, welchen der reelle Speculant macht, vollkommen in den volkswirthschaftlichen Gesetzen begründet ist. Einerseits hat der Speculant Capital und Arbeitskraft nöthig, und ist selbst der Unternehmer; er hat daher Anspruch auf Zins, Arbeitslohn und Gewinn; sein Anspruch wird sogar ein ziemlich hoher sein, weil das Unternehmen stets mehr oder minder gewagt ist, weil sich nie ein bestimmtes Minimum garantiren läßt, also das Risico ein so bedeutendes ist, daß er in den gelingenden Geschäften den Ersatz für die mißlingenden finden muß; andererseits kann die Dazwischenkunft des Speculanten in der früher geschilderten Weise sowohl dem Producenten, als dem Consumenten zum Vortheile gereichen und dafür sollen sie auch billigerweise ein Entgeld leisten. Das Einkommen, welches durch die Speculation entsteht, ist demnach in jeder Beziehung wirthschaftlich gerechtfertigt und es zeigt von unrichtiger Erkenntniß des inneren Verkehrslebens, wenn man das Geschäft des Speculanten allgemein verdammt. Freilich ist die Speculation dem Mißbrauche ganz besonders ausgesetzt, und kann dann sehr schädlich wirken; die Häufigkeit des Mißbrauches und das Verkennen der Grenzen zwischen der Speculation und dem Spiel haben wahrscheinlich zu der vorgefaßten Meinung der großen Menge geführt. Begreiflicherweise können z. B. Speculationen, die auf bloßen Scheingeschäften beruhen, die Marktpreise momentan auf eine künstliche Höhe bringen; sie können die große Menge irre leiten und eine Ausbeutung der Unwissenden und Leichtgläubigen durch einige durchtriebene Schwindler herbeiführen; ebenso können Verabredungen der Speculanten Nothpreise und Monopolpreise hervorrufen, indem diese absichtlich mit allen Käufen in einem bestimmten Artikel oder mit allen Verkäufen warten, bis die größte Bedrängniß eingetreten ist und dann übermäßige Differenzen realisiren; oder es können sogar absichtliche Zerstörungen einzelner Waaren vorgenommen werden, um die Preise der übrigbleibenden künstlich zu steigern. Allein alle diese Fälle werden um so seltener, je mehr das Communications- und Verkehrswesen sich entfaltet; sie gehören schon heutzutage vorwiegend in das Reich der Fabel und würden nur beweisen, daß gar keine und auch die beste menschliche Institution nicht vor Mißbräuchen sicher ist.

Dem Kaufmann wäre es ohne Zweifel am wichtigsten, die Frage beantwortet zu sehen, nach welchen Regeln Speculationen auszuführen, nach welchen Grundsätzen ihr Erfolg vorauszusehen, nach welchen Gesetzen ihr Gewinn zu berechnen ist. Leider kann die Nationalökonomik nur sagen, daß das organische Ganze der Volkswirthschaft, weil es zum größeren Theile von freien menschlichen Handlungen abhängt, auch dann noch keine mathematische Vorausberechnung zulassen würde, wenn die Naturwissenschaften jede Erscheinung der physischen Welt schon gründlich erklärt und jedes Räthsel des Kosmos gelöst hätten. Denken wir nur an einige der gewöhnlichsten Ursachen, aus denen großartige Preisänderungen entstehen; Krieg oder Frieden, Mißernten oder Ueberproduction, Mode, neue Erfindungen, neue Absatzwege 2c.; wer vermöchte da mit prophetischem Auge die Gewißheit einer Speculation vorauszusehen? — „Der Erfolg der Speculation bleibt daher immer Glückssache; die auf Grundlagen der größten Wahrscheinlichkeit gebaute Unternehmung kann fehlschlagen, die widersinnigste kann einen guten Erfolg haben. Wäre es möglich, eine brauchbare Speculationslehre zu geben, so wäre diese die Quintessenz der Handelswissenschaft" (Noback). Der einzige Wegweiser für die Voraussicht des Speculanten liegt nur in einer umfassenden Kenntniß der Production und Consumtion, beziehungsweise dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage für die bestimmten Artikel, in denen er speculirt. Die Geschäftsberichte aller

Art, insbesondere über Ernteaussichten, Ernteergebniß, Erzeugungsmengen, Geld- und Creditzustände (Cours und Börsenbericht) u. s. w. geben positive Anhaltspuncte, und setzen freilich ein bedeutendes Maaß von Scharfsinn, Erfahrung und Glück voraus, um zu Erfolgen zu führen. Alle Versuche, specielle Regeln für das Gelingen der Speculation aufzustellen, sind aber nur zu belächeln.

Literatur: Tooke, History of prices III., deutsch von Asher (Dresden 1862). — J. St. Mill, Principles u. III., deutsch von Sootbeer (Hamburg 1852). — Say, Traité d'èconomie politique II. — Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre (Erlangen 1821).

Franz Neumann.

Spielbanken.

Das Vaterland der Glücksspiele und Spielhäuser ist Italien, später wurde Paris das Eldorado der Spieler. Gegenwärtig sind dies die deutschen Bäder, in denen namentlich seit Schluß der Pariser Spielhöllen das Spiel aufkam. Doch war auch schon den Alten das Hazard bekannt; das alte römische Recht setzt verschiedene Strafen darauf, die Justinian zum Theil in den Pandecten erneuerte, so namentlich die, daß das schon gezahlte Geld, wenn es in einem unerlaubten Spiel verloren worden sei, noch innerhalb 50 Jahren zurückgefordert werden könne. Schon der ausgebildetste Staat des Alterthums erkannte also die Gefahren, welche das Glücksspiel der Gesellschaft bringt. Die modernen Staaten verhehlen sich dieselben gleichfalls nicht, doch ein großer Theil von ihnen hat durch falsche Maaßregeln die Sache nicht besser, sondern schlimmer gemacht. Ausgehend von dem Wahlspruch: „nur Der verdient sich Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muß," müßte man entschieden alles Glücksspiel verbieten. Arbeit und Selbsthülfe durch Arbeit sind die Factoren, die allein den Wohlstand eines Volkes herbeiführen und erhalten können, während die Spielwuth nur wieder zerstört, was jene gewonnen. Doch es widerstreitet dem Principe der wirthschaftlichen Freiheit, jedes Spiel zu verbieten, denn mit seinem Gute soll jeder beliebig schalten und walten können. Wenn aber das Hazardspiel in öffentlicher, das Publicum zur Theilnahme verführender Form getrieben wird, kann es dem Volkswohlstande so nachtheilig werden, daß es heilige Pflicht des Staates ist, Repressalien dagegen zu ergreifen, es in dieser Form streng zu verbieten, vor Allem aber nicht durch Begünstigung des Spieles den Sinn zum Sparen zu zerstören und Gewinnsucht an die Stelle des beharrlichen Fleißes zu setzen. Dem Volkswohlstand gehen dadurch alljährlich Millionen verloren; viele Menschen richten sich vollständig zu Grunde und werden sogar bis zum Selbstmord getrieben. Daß ein großer Theil solcher Unglücklichen dem Mittelstand und den unteren Classen angehören, steht notorisch fest. Man kann deshalb das öffentliche Hazardspiel keineswegs einen leicht zu verzeihenden leichtsinnigen Uebergriff der Reichen nennen, nein, es beutet weit mehr den Mittelstand aus und demoralisirt denselben. Trägheit und Aberglauben, Unzufriedenheit, Leichtsinn und Unredlichkeit werden dadurch befördert. Man erstaunt darüber, daß angesichts aller dieser Nachtheile viele Regierungen so falsch und inconsequent auf legislatorischem Wege vorgeschritten sind. Sie belegen jegliches Hazardspielen von Privaten mit den härtesten Strafen, concessioniren aber dabei Spielbanken, errichten Staatslotterieen und Lotterieanleihen (vergl. diese). Die deutschen Regierungen z. B. haben in großer Mehrheit Staatslotterieen, dazu bestehen noch 12 Spielbanken in Deutschland, aber fast in allen ihren Gesetzgebungen finden wir einen Paragraphen, der „jede Art von Glücksspielen, wie sie immer genannt und erfunden werden mögen" verbietet. Natürlich ist auch die Veranstaltung öffentlicher Lotterieen u. s. w. seitens der Privaten verboten. Der Staat hat das Spiel für ein Regal erklärt und zieht Nutzen aus dem Leichtsinn und der Leidenschaft seiner Unterthanen, anstatt die Spielbanken ganz zu beseitigen und alles Hazardspiel zu verbieten, welches gewerbsmäßig oder in irgendwie zur allgemeinen Theilnahme verleitender Form betrieben wird. Man hat zwar nicht mit Unrecht behauptet, es werde trotz des Verbotes gespielt werden und deshalb thue der Staat am besten, wenn er, der doch die beste Aufsicht ausüben könne, die Sache in die Hand nehme. Gespielt wird, weil die verführerischen Anstalten einmal da sind, die die Leidenschaft täglich anreizen. In England gilt es heute nach

der gesetzlichen Aufhebung der Spielbanken für unanständig, an öffentlichen Orten eine Karte in die Hand zu nehmen, oder sich an öffentlichen Hazardspielen zu betheiligen, an die Stelle des Spiels ist die Wette getreten, und obgleich dieselbe in ihren Ausschreitungen dem Hazard sehr ähnlich werden kann, so entscheidet doch nicht blos der Zufall, sondern bis zu einem gewissen Grade Sachkenntniß und Berechnung. Das Spiel geht bei der Wette nicht selten in wirkliche Arbeit über.

Alles Nachtheilige was über Hazardspiel im Allgemeinen gesagt wurde, gilt doppelt von den Spielbanken. Man sagt zwar, das Spiel sei ein Bedürfniß der Reichen, die sich allsommerlich in den Bädern treffen. Dem ist jedoch nicht so, vielmehr wird die Spielwuth nur durch die Spielanstalten geweckt und gefördert, und besteht überdies der größte Theil der Spieler entweder aus routinirten und ruinirten Subjecten oder aus Angehörigen des Handwerker- und Arbeiterstandes. Der Staat hat aber ganz besonders darauf zu sehen, daß sein Mittelstand gesund bleibe, der sein Lebenselement bildet. Unwahr ist ferner die Behauptung, die Emolumente, welche der Staatscasse durch die Spielbanken zuflössen, seien als eine Steuer von reichen Dummköpfen anzusehen, die noch dazu größtentheils Ausländer seien. Die unteren Classen bezahlen das Meiste dabei, selbst da, wo wie in Hessen-Homburg den Unterthanen des eigenen Staats das Spiel verboten ist. Die Arbeiter der nicht hessen-homburgischen Umgegend lassen sich den kurzen Weg nicht gereuen. Erwägt man jedoch, wie gering die Einnahme ist, welche die Staatscasse von den Spielbanken bekommt, so muß es im höchsten Grade verwunderlich vorkommen, wenn man behauptet, sie können dieselben nicht entbehren. Baden z. B., dessen Spielbank gegenwärtig ein Hauptsammelplatz für Spieler ist, hat als Gewinn für die Staatscasse nur eine jährliche Durchschnittseinnahme von 130000 fl., die der Verschönerung des Curorts zu Gute kommen. Die Regierung von Mecklenburg-Schwerin erhält von der Doberaner Bank jährlich 70—80000 Thlr. Gewinn, die zur Hälfte in die großherzogliche Privatcasse fließen. Die Nassauer Staatscasse genießt von Wiesbaden sogar gar keine unmittelbaren Emolumente, da die ganze Pachtsumme für Theater und nicht selten unnöthige Verschönerungen verwendet wird. Waldeck erhält nur 6400 Thlr. von Pyrmont, von Wildungen gar Nichts. Hiernach kann man nicht von einer finanziellen Unentbehrlichkeit dieser Einkünfte reden, da es unmöglich schwer sein kann, für diese geringen Beträge Ersatzquellen zu finden. Das Lächerlichste ist jedenfalls, die Spielbank zu den Volksbelustigungsmitteln zu zählen, wie es beispielsweise in Gotha geschieht, wo alljährlich beim Vogelschießen auf 8 Tage, ferner auf den Maskenbällen im herzoglichen Theater eine Spielbank gestattet wird. Eine wahre Volksbelustigung, die den Kern des Volkes zu Grunde richtet! — Gänzlich falsch ist endlich die Behauptung, daß die beträchtlichen Summen, welche oft einzelne „Glückliche" gewinnen, und die aus den kleinen Ausgaben der übrigen Spieler gesammelt werden, wie eine Ersparung aus den Einkünften wirkten. „Wie gewonnen, so zerronnen," sagt das Sprichwort sehr wahr. Im Spielgewinne steckt kein Segen, er wird zum größten Theil leichtsinnig verschwendet und bringt höchst selten eine dauernde Verbesserung des Vermögensstandes einer Familie hervor.

Deutschlands 12 Spielbanken in Baden-Baden, Doberan, Ems, Hofgeismar, Homburg, Nenndorf, Nauheim, Pyrmont, Travemünde, Wiesbaden, Wildungen und Wilhelmsbad sind noch die einzigen vom Staate concessionirten in Europa. Für einige ist zufolge des Contractes die letzte Stunde nicht mehr fern: so glücklicherweise für eine der gefährlichsten, die in Baden-Baden. Der Contract des Herrn Benazet läuft zwar bis ult. 1870, doch steht von Anfang 1863 an beiden Theilen, dem Staate wie jenem die Kündigung frei, und es ist zu erwarten, daß der Staate bald von diesem Recht Gebrauch machen werde. Die Concession für Nenndorf und Hofgeismar läuft nur noch bis Ende 1865, für Wilhelmsbad ist sie sogar schon Ende Februar 1865 abgelaufen. Kurhessen würde von diesen edlen Staatsanstalten, die im Jahre 1849 bereits aufgehoben waren, auch heute noch ganz frei sein, wenn sie nicht das sog. „christlich-conservative" Ministerium Hassenpflug-Vilmar wieder eingeführt hätte. Es giebt aber noch Spielpächter genug, deren Contract noch lange läuft. In Wildungen z. B. ist die Bank bis 1884 verpachtet. Nauheim ist bis 1877 concessionirt. In Wiesbaden kann der Contract frühestens 1870 von der Regierung gelöst werden. Dort wird auch am ärg-

sten gewirthschaftet; man verschreibt die halbe Demi-monde von Paris, bezahlt sie als Lockvögel und erstattet ihre etwaigen Verluste; der Finanzminister ist zugleich landesherrlicher Commissar bei der Spielgesellschaft und bezieht als solcher jährlich 3000 fl. Gehalt. Wie es scheint, wollen die hohen Gönner von einer Aufhebung der Bank Nichts wissen; sie haben sich anscheinend gern die Hände gebunden. Von dem Bundestage ist Nichts zu erwarten, nachdem derselbe die von der deutschen Reichsversammlung am 8. Januar 1849 datirte Aufhebung sämmtlicher Spielbanken annullirt hatte.

Es ist sehr anerkennenswerth, daß Frankreich bereits im Jahre 1837, als seine Finanzverhältnisse sehr zerrüttet waren und es den Steuerbetrag von mehreren Millionen Francs, welchen die Pariser Spielhöllen einbrachten, sehr wohl brauchen konnte, dennoch dieselben schloß. Obwohl die deutschen Regierungen finanziell weit besser situirt sind, die Einnahmen, welche sie aus dem Spiel ziehen, auch durchaus nicht bedeutend genannt werden können, so wird es doch des noch klarer ausgesprochenen Verdammungsurtheils der öffentlichen Meinung und des entschiedeneren Eintretens der Presse bedürfen, ehe Deutschland von dem Unwesen der Spielhöllen vollständig befreit sein wird.

Literatur: Verhandlungen des 7. Congresses deutscher Volkswirthe in Hannover (Berlin b. Herbig). — Staatslexicon v. Rotteck u. Welcker, Art. Glücksspiele. — Bremer Handelsblatt vom 20. Aug. 1864. — In der belletristischen Literatur ist besonders die „Gartenlaube" 1863 und 1864 mit detaillirten Schilderungen gegen die „Spielhöllen" eingetreten.

Emmerich Augener.

Staat. Staatsvertrag, Staatsverfassung, Souveränität, Staatsgebiet, Staatsgattungen. Bundesstaat und Staatenbund.

Wie eng Staat und Volkswirthschaft zusammenhängen, zeigt schon der Umstand, daß von vielen Schriftstellern (so schon von Justi, Staatswirthschaft 1755) die Ausdrücke Staatswirthschaftslehre und Volkswirthschaftslehre als gleichbedeutend gebraucht werden. Ob diese Terminologie berechtigt sei, mag für jetzt dahingestellt bleiben; jedenfalls würde eine Volkswirthschaftslehre, welche den Staat unberücksichtigt zu lassen oder wohl gar nur die Volkswirthschaft vor der Entstehung des Staates zu betrachten gedächte, sich nur mit den allgemeinsten Begriffen befassen können, wenn sie sich nicht auf einem kaum denkbaren, wenigstens aller Erfahrung unzugänglichen Gebiet bewegen wollte. Das gesammte politische Leben steht mit dem wirthschaftlichen in engster Wechselwirkung. „Die Wirkungen der allgemeinen Staatsgewalt auf die Volkswirthschaft," sagt Knies, „sind weit größer als ihre die ökonomischen Dinge unmittelbar und beabsichtigterweise erfassende Thätigkeit; auch von allen übrigen Erscheinungskreisen des Lebens her werden die letzteren berührt." Das Thema vom Staat, auch nur von der volkswirthschaftlichen Seite betrachtet, ist unerschöpflich; ist doch die Volkswirthschaftslehre mit den Staatswissenschaften auf's engste verwandt (welche die Mutter und welche die Tochter ist heute noch streitig), und haben doch alle großen nationalökonomischen Fragen auch eine eminent politische Bedeutung (wir meinen dies nicht im Sinne eines politischen Parteiinteresses, wie das Wort so häufig mißverstanden wird). Der gegenwärtige Artikel muß sich daher auf kurze Andeutungen, auf Hervorhebung einiger der wichtigsten Gesichtspuncte beschränken und im Uebrigen auf den sonstigen Inhalt dieses Lexicons verweisen, wo fast auf jeder Seite davon die Rede ist, wie der Staat auf diesen oder jenen Zweig der Volkswirthschaft segensreich oder unheilvoll eingewirkt hat und noch einwirkt, was er auf jedem Gebiet zu thun und noch mehr was er zu unterlassen hat.

I. Begriff und Wesen des Staates.

Was der Staat ist, weiß Jedermann, und doch ist es ungemein schwierig, sich über Begriff und Wesen desselben genaue Rechenschaft zu geben. So gehen denn auch die Definitionen der Männer der Wissenschaft — Philosophen, Staatslehrer, Politiker, Nationalökonomen — weit auseinander. Sehen wir auch ab von Plato und Aristoteles, von Hobbes, Locke und Hugo Grotius — selbst nur unter den neueren Denkern unseres Volkes herrscht die größte Mannichfaltigkeit der Ansichten. Von der dürftigen Definition des Altmeisters der deutschen Philosophen Kant: „der

Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen" — einer Bezeichnung, welche leicht auf die verschiedensten Genossenschaften angewendet werden kann und daher entschieden zu weit ist — bis zu Eisenhart's „Gemeinwesen, welches die vier Cardinalgüter dieser Erde: Wohl, Bildung, Bürgerthum nnd Recht, durch Arbeitstheilung vollkommen zu verwirklichen hat" und J. H. Fichte's „Gemeinschaft zur Verwirklichung des Rechts, sowie des äußeren und inneren Wohles" —; von Savigny's berühmtem Worte: „der Staat ist die äußere Form, die sich das innere Leben der Nation auf natürliche Weise selbst geschaffen hat", bis zu Ahrens' „gesellschaftlicher Rechtsordnung", Zöpfel's „Zustand ansässiger Familien in völkerschaftlicher Einigung auf einem bestimmten Landesbezirke", Bluntschli's „Gesammtheit von Menschen in der Form von Regierung und Regierten auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich-organischen Persönlichkeit" und Mohl's „dauerndem einheitlichen Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesammtwillen sowie aufrechterhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft, die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern" — eine bunte Musterkarte von Definitionen, bald mehr die Form, bald den Inhalt des Staates betonend, bald in prägnanter Kürze, bald in der Vollständigkeit aller Merkmale ihre Aufgabe findend. Man wird es uns gern erlassen, diese Reihe durch eine eigene Definition zu vermehren. Statt dessen erwähnen wir noch die Roscher'sche Definition: „unabhängige, mit einer physischen Zwangsgewalt versehene und auf unbeschränkte Dauer berechnete Gesellschaft" — und das frische Wort von Treitschke: „Der Staat ist das Volk in seinem einheitlichen äußeren Zusammenleben." Jedenfalls kann es uns nicht genügen, wenn man den Staat nur als eine Form, einen Zustand, einen Organismus von Einrichtungen auffaßt; zum Staat gehören nothwendig auch Land und Leute, gehört die „bürgerliche Gesellschaft" und das Volksvermögen. Man kommt sonst leicht in Gefahr, einen Staat, der seine Verfassung ändert, nicht mehr für denselben Staat zu halten, obwohl er dann nur in eine andere Entwickelungsphase getreten ist.

Viel ist darüber gestritten worden, ob der Staat ein Organismus sei. Man hat z. B. die Vergleichung mit dem menschlichen Körper, als dem vollkommensten Organismus, bis auf die einzelnen Theile verfolgt, die Regierung mit dem Gehirn, das Ministerium des Aeußeren mit der Nase verglichen u. s. w. Solches Phantasiespiel ist sehr müßig. Auch ist der Ausdruck „Organismus" so vieldeutig, daß man mit der Bezeichnung an sich ohne nähere Erklärung nichts gewinnt. Betrachtet man als Merkmale des Begriffs einmal den Gegensatz des Regellosen oder nur von der Willkür Geregelten und ferner ein solches Verhältniß der in ihm zur Erscheinung kommenden Vorgänge zu einander, daß keiner blos als Ursache und ebensowenig blos als Wirkung eines anderen betrachtet werden kann, daß sie sich vielmehr unter einander wechselseitig bedingen, so darf man ihn in diesem Sinne wohl auf den Staat anwenden. Jede politische und wirthschaftliche Erscheinung im Staate ist ein Product einer Reihe von anderen Erscheinungen; sie wirkt aber auch, mehr oder weniger direct, auf diese wieder zurück. So kommt die Blüthe der Industrie durch das Wachsen des Wohlstandes und der Bedürfnisse dem Ackerbau zu Gute; umgekehrt wird aber auch durch intensive Bodencultur der Gewerbfleiß gefördert. Die größere wirthschaftliche Einigung der deutschen Länder (Zollverein, Eisenbahnnetze 2c.) drängt mit Nothwendigkeit auf eine politische Einigung nicht nur in der Gesetzgebung (Handelsgesetzbuch), sondern auch in der Verfassung hin; auf der anderen Seite wird die letztere, wenn sie in's Leben tritt, auf die gesammte Volkswirthschaft einen unberechenbaren Einfluß üben, wie wir dies in der Schweiz, in Italien wahrnehmen. Dieses Merkmal der Wechselwirkung zwischen den Gliedern hat der Staat mit einem thierischen Organismus gemein, während bei der Maschine, mit welcher eine äußerliche, büreaukratische Auffassung ihn auch häufig verglichen hat, nur eine einseitige Wirkung von einem Theil zum anderen stattfindet. — Eine fernere Aehnlichkeit mit einem lebendigen Organismus liegt in der allmählichen Entwickelung nach Gesetzen, welche trotz der Willensfreiheit der in ihm wirkenden einzelnen Menschen als Naturgesetze bezeichnet wer-

den dürfen; jeder wählt z. B. seinen Beruf, verheirathet sich u. s. w. nach seinen besonderen Neigungen und doch lassen Bevölkerungs- und Gewerbestatistik u. s. w. im Großen und Ganzen bestimmte Gesetze erkennen, deren regelmäßiges Walten ebenso wunderbar wie lehrreich ist. — Daß auch der Untergang der Staaten nach einem Naturgesetze unausbleiblich sei, ist nach der Analogie alles Irdischen wahrscheinlich. Jedenfalls hat aber ein Staat so lange, als sein Volk sittlich und politisch tüchtig ist, den Untergang nicht zu fürchten. Das glänzendste Beispiel dafür in der Geschichte gewährt die Erhebung des deutschen Volkes gegen die napoleonische Herrschaft. Unser Volk hatte dabei noch die verrotteten politischen Zustände durch seine sittliche Tüchtigkeit zu überwinden. Aber nicht vergessen dürfen wir, daß damals in Preußen die Stein-Hardenberg'sche Reform, auf das Princip der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit begründet, schon begonnen hatte sich in ihren Wirkungen geltend zu machen. Und wer mag behaupten, daß nicht dieses Princip, dessen volles Verständniß den germanischen Stämmen vorbehalten blieb, — welches ein weit vollständigeres Ausleben der einzelnen Kräfte im Staate gestattet und dem heilenden und regenerirenden Wirken der Naturgesetze weit größeren Spielraum läßt, als dies je im antiken Staate oder wohl gar in einer orientalischen Despotie möglich gewesen, — daß nicht dieses Princip dem Untergang der Staaten sollte trotzen können?

Erörtern wir nun das Wesen des Staats nach seinen Hauptbeziehungen.

1. Im Begriff des Staates als eines einheitlichen Ganzen liegt die Herrschaft eines Gesammtwillens, ohne welche ein geordnetes staatliches Leben nicht denkbar ist — Staatsgewalt. Der Träger, gleichsam die Verkörperung dieses Gesammtwillens ist die Regierung (s. d.). Seine Grenzen und die Art der Ausübung werden bestimmt durch die Staatsverfassung im weitesten Sinne des Worts, mag diese nun in einer Verfassungsurkunde oder in einer Reihe von einzelnen Grundgesetzen (magna charta, bill of rights u. s. w.) niedergelegt sein oder auch nur nach Herkommen und thatsächlichen Machtverhältnissen sich gestaltet haben (in diesem weitesten Sinne hat jeder Staat eine Verfassung; in einem engeren Sinne versteht man unter Verfassungs- oder constitutionellen Staaten bekanntlich nur diejenigen, in welchen die Ausübung der Staatsgewalt, insbesondere die Gesetzgebung, an die Mitwirkung von Repräsentanten des Volkes gebunden ist). Die Staatsgewalt ist begrifflich nichts Anderes als der Gesammtwille; „die gerechten Gewalten der Regierungen" — heißt es in der Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Union — „kommen her von der Zustimmung der Regierten". Das Staatsoberhaupt (Fürst, Senat, Präsident rc.) ist Organ, Repräsentant des Staates als einer juristischen Person; er ist Träger der Staatsgewalt nicht im eigenen, sondern im allgemeinen Interesse. Begrifflich, sagten wir. Daß die geschichtlich gegebenen Staaten dieser idealen Auffassung nicht überall entsprechen, ist nur zu wahr, und kommen wir unten darauf näher zu sprechen; wir erinnern an den Patrimonialstaat des Mittelalters, in welchem die Regierungsgewalt wie ein Privatrecht des Fürsten angesehen und ohne Bedenken verschachert und verpfändet wurde, oder an das inhaltschwere Wort Ludwig XIV.: „l'état c'est moi", das als die eigentliche Devise des absolutistischen „Königthums von Gottes Gnaden" gelten kann. Dem Staate, nicht dem Staatsoberhaupt für seine Person, kommt auch die Souveränität zu, d. h. das Recht auf Unabhängigkeit, auf ein selbständiges Leben nach selbstgeschaffener Verfassung und mit selbstgewählten Mitteln — ein Recht, welches so lange und insoweit anzuerkennen ist, als nicht durch seine Ausübung die Rechte anderer Staaten verletzt werden. Die Grenzen dieses Satzes sind freilich in der Theorie streitig und in der Praxis der Politik äußerst dehnbar, wie denn überhaupt das Völkerrecht wenige Normen zählt, denen eine unbestrittene thatsächliche Geltung zukäme. Es ist ja bekannt genug, wie mit den Begriffen Intervention und Nichtintervention in dieser Zeit gespielt worden ist. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort, einige wenige Bemerkungen mögen genügen. Das sogenannte Princip der Legitimität — des zeither ausgeübten und vererbten Rechtes einer bestimmten Dynastie auf einen Thron — bildet an sich im Fall der Verjagung der Dynastie keinen Grund zur Intervention von Seiten anderer Staaten. Der Versuch der Durchführung dieses Princips würde zu der heillosesten Verwirrung führen, da wenige Staaten exi-

stiren, in welchen nicht zu irgend einer Zeit ein gewaltsamer Wechsel der Herrschaft stattgefunden hätte; man müßte denn den privatrechtlichen Begriff der Verjährung hinzunehmen, dessen Anwendung im Staatsrechte wiederum mit Recht bestritten ist. Auf der anderen Seite kann man auch nicht jeder Usurpation, jeder Revolution als einem fait accompli ohne Weiteres ein Recht auf die Anerkennung der anderen Staaten zugestehen. Das maaßgebende Kriterium dafür, ob einem thatsächlichen Zustande dieses Recht gebührt, ist die Anerkennung des betreffenden Staates selbst, welche freilich weder aus einem bloßen zeitweiligen Stillschweigen gefolgert, noch durch ein sogenanntes suffrage universel immer mit Sicherheit festgestellt werden kann. Wenn aber eine Dynastie so ohne Sang und Klang sich vertreiben läßt, wie dies in den jüngsten Jahren z. B. bei Franz II. von Neapel und anderen Regierungen der Fall war, so ist das ein untrügliches Zeichen dafür, daß sie durch eigene Schuld schon vorher die Anerkennung des eigenen Volkes und damit allen Boden unter den Füßen verloren hat. „In staatlichen Dingen darf kein wohlerworbenes Recht bestehen um eines Menschen, sondern allein um des Staates willen" (Treitschke). Dem geeinigten Italien die Anerkennung versagen, heißt unfruchtbare Hauspolitik treiben; und offenbar schädlich wird solche Politik, wenn sie die klarsten volkswirthschaftlichen Interessen des eigenen Staates dem Phantom fremder Legitimität hinansetzt. — Durch Verträge mit anderen Staaten (Eintritt in einen Staatenbund, Militairconventionen u. s. w.) kann die Souveränität beschränkt werden, ohne daß ihr Begriff dadurch aufgehoben würde; ebensowenig wie im Privatrecht der Begriff des Eigenthums durch Einräumung von Grunddienstbarkeiten.

Dem Staate kommt seiner Natur nach die oberste Herrschaft in der äußeren Ordnung des menschlichen Zusammenlebens zu; jede andere Gemeinschaft kann in dieser äußeren Ordnung nur herrschen durch einen Uebergriff in das politische Gebiet. Gewiß kann man der politischen Thätigkeit z. B. der römischen Kirche im Mittelalter einen hohen Grad von Bewunderung nicht versagen und noch weniger darf man diese Macht unbeachtet lassen. Man denke nur an das canonische Recht, das sich nicht blos dem weltlichen mit gleicher Geltung zur Seite stellte, sondern auch vielfach umgestaltend auf dasselbe einwirkte (Eherecht, Wuchergesetze 2c. 2c.); an die Colonisation großer Gebiete durch die Kirche über das ganze Abendland hin; an die wirthschaftliche Bedeutung der Zehnten, des Priestercölibates, der Heiligung der kirchlichen Sonn- und Festtage, der Einschränkung des regelmäßigen Fleischverbrauchs durch die Fasten; an den Einfluß der Kirche auf das Armenwesen, auf den Schulunterricht, auf die Gestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse.[1] Es mag dahingestellt bleiben, inwiefern diese Macht Segen, inwiefern sie Unheil gestiftet hat; sicher ist sie nur dadurch möglich geworden, daß die gleichzeitigen Staaten ihre Aufgabe verkannten oder zu ohnmächtig waren, sie selbst zu erfüllen. Auf gleichen Gründen beruhen die neueren Concordate, soweit sie in die politische Ordnung übergreifen.

2. Wenn wir sagten, der Staat sei das Volk in seinem einheitlichen äußeren Zusammenleben, so dürfen wir dabei den Begriff des Volkes nicht zu eng auffassen. Dem neuerdings oft mit Ostentation betonten Nationalitätsprincip liegt der ganz richtige Gedanke zu Grunde, daß gemeinsame Abstammung und Raceneigenthümlichkeit einer der mächtigsten Hebel ist zur Förderung gemeinsamen politischen Lebens und Wirkens. Dieser Thatsache läßt sich ein berechtigter Einfluß auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse nicht absprechen. Nur darf man jenes Princip nicht überall und ohne Rücksicht auf andere gleich schwer wiegende geschichtliche Verhältnisse durchführen wollen. Unter den Ursachen der Größe Englands hat auch die Verschmelzung verschiedener Volksstämme ihre Rolle gespielt. Selbst ein aus mehr oder weniger unvermischten Nationen zusammengesetzter Staat wie Oesterreich hat unzweifelhaft eine große geschichtliche Mission. Ein solcher Staat soll und muß allerdings die Eigenthümlichkeit seiner Provinzen nach der verschiedenen Abstammung ihrer Bewohner, nach ihrer Lage und Geschichte bis zu einem gewissen Grade anerkennen und bleibt

1) Vgl. bes. Knies Polit. Oekonomie, S. 93 ff. und H. v. Treitschke, Gesellschaftswissenschaft, S. 50 ff.

nichtsdestoweniger ein wirklicher, einheitlicher Staat. Dagegen wird der Einigungsdrang einer in verschiedene Staaten gespaltenen, aber durch das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung, Sprache, Sitte, Bildung und Literatur, durch die unverkennbarsten und wichtigsten volkswirthschaftlichen Interessen verbundenen Nation — einer Nation, die nur durch die Einigung die ihr gebührende Machtstellung erringen kann, auf die Dauer durch keinen noch so zähen Widerstand gehemmt werden. — Dies führt uns zugleich auf die Frage nach der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Größe der Staaten, welche im Nachstehenden, soweit es der Raum erlaubt, angedeutet werden soll.

3. Die Begrenzung auf ein bestimmtes Territorium — Staatsgebiet — liegt ebenfalls im Begriff des Staates. Die Grenzen desselben bezeichnen die räumliche Ausdehnung der Staatsgewalt, welche im Allgemeinen innerhalb dieser Grenzen auch die im Inland aufhältlichen Ausländer umfaßt, über dieselben aber nicht hinausreicht. Doch erstreckt sich die Herrschaft der Gesetze über die Bürger des Staates in gewissen Beziehungen auch dann, wenn sie sich im Auslande aufhalten, insbesondere wird im Privatrecht die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person in der Regel nach den Gesetzen ihres Wohnortes beurtheilt; andererseits sind gewisse Personen (auswärtige Fürsten, Gesandte ꝛc.) von der Herrschaft der Gesetze des fremden Staates, in welchem sie sich aufhalten, befreit: sie genießen das Recht der Exterritorialität.

Ein Staat ohne Landesgebiet ist nicht denkbar, während die meisten anderen gesellschaftlichen Verbände, überhaupt die meisten juristischen Personen einer solchen räumlichen Ausdehnung nicht bedürfen. Noch mehr: es liegt auch schon im Begriffe des Staates eine gewisse Größe des Gebiets; denn weder nennen wir eine Anzahl von Menschen, die auf wenigen Quadratmeilen zusammenwohnen, ein Volk, noch kann bei einem solchen Ländchen eigentlich von Macht die Rede sein oder von Unabhängigkeit, mag man auch die letztere in einem noch so engen Sinne auffassen. Leider haben wir in unserem Deutschland noch „souveräne Staaten", deren Einwohnerzahl und Finanzen die einer mäßigen Stadt nicht erreichen. Allein das ist selbst dem Begriff nach eine Anomalie, um nicht zu sagen ein Widersinn. „Ein spannenlanges Schiff," sagt Treitschke, „ist kein Schiff." Kleine Republiken kennt die Geschichte, welche verhältnißmäßig Großes geleistet haben, zumal wenn sie durch auswärtigen Handel Blüthe und Macht erworben hatten. Aber eine monarchische Ordnung auf einem Raum von wenigen Geviertmeilen ist nur haltbar, so lange die patrimoniale Auffassung vom Staate dauert; so lange man nur einen „Landesvater" und „Landeskinder", aber nicht ein Staatsoberhaupt und Staatsbürger kennt. Nicht einmal selbständige Rechtspflege ist in einem solchen Staate denkbar; kaum ein Gesetz, bei dem sich nicht die dadurch mit Vortheilen oder Nachtheilen Betroffenen mit Händen greifen ließen; keine irgend selbständige Politik. Die Interessen des Staates gehen theils auf in denen der Dynastie, theils reichen sie an allen Orten und Enden über die Landesgrenzen hinaus, sind der Gesetzgebung, der inneren Verwaltung, der Politik des Auslandes unterworfen und müssen unter solchem Zwiespalt verkümmern. Der ganze Bestand des Staates hängt ab von dem guten Willen der Nachbarn. Dabei ein unverhältnißmäßiger Aufwand für die Hofhaltung, für Regierung und Verwaltung, für das „Heer." Der ganze Jammer der Kleinstaaterei spiegelt sich wider in der Geschichte unserer Volkswirthschaft, die sonst schwerlich hinter der irgend eines Volkes zurückstehen würde. Man denke nur an den Zollverein mit seiner unendlich mühevollen und langsamen Geburt, seiner langsamen Entwickelung, die fast öfter zum Schlechten als zum Guten führte, seinen regelmäßig wiederkehrenden, Handel und Industrie lähmenden Krisen; an den Mangel des nothwendigen Schutzes für unsere Handelsflotte; an die Schwierigkeiten, welche einem wirksamen Schutz des literarischen Eigenthums entgegenstehen; an den frommen Wunsch der Freizügigkeit, — an tausend Dinge, welche anders sein sollten und könnten. Jede wahrhaft staatliche Gesinnung in unseren Kleinstaaten kann nur gipfeln in dem einen Wunsche, daß solcher Jammer bald aufhöre. Die entgegengesetzte Frage, wie groß ein Staat sein dürfe, läßt sich nur ganz allgemein dahin beantworten, daß noch eine einheitliche Regierung möglich sein muß. Diese Möglichkeit hängt aber von concreten Verhältnissen ab. Ein Alexander, ein Carl der

Große vereinigen ungeheure Ländergebiete unter ihrem Scepter, aber unter den Epigonen fallen sie auseinander. Die Idee eines Weltstaates ist ein Traum, dessen Verwirklichung wohl nur mit dem Ende der menschlichen Dinge überhaupt zusammenfallen könnte, so gewiß auch die volkswirthschaftlichen Interessen sich mehr und mehr über Länder und Erdtheile erstrecken und das Verhältniß von Staat zu Staat friedlicher gestalten.

II. Entstehung des Staates.

Die Frage, ob der Staat eine göttliche Einrichtung oder eine menschliche Erfindung, ob er durch Vertrag, durch Gewalt oder wie sonst entstanden sei, hat zu allen Zeiten die Denker beschäftigt. Nicht selten in der Geschichte ist die eine oder andere Ansicht über die Entstehung des Staates zum Anhalt oder zum Deckmantel politischer Bestrebungen gemacht worden. Und umgekehrt hat die Wissenschaft durch die jeweiligen staatlichen Zustände Anregung und bestimmenden Einfluß empfangen; denn bei jedem gebildeten Volke macht sich das Bedürfniß geltend und besonders ist es unserem Volke eigen, die Bestrebungen, welche die Gemüther bewegen, auf Ideen zurückzuführen und wissenschaftlich zu begründen. Gewiß ist es auch kein Zufall, daß die berühmten Schriften des Engländers Hobbes (De cive 1642; Leviathan 1653) und seines großen Landsmannes Locke (Two treatises on government 1690) die beiden englischen Staatsumwälzungen begleiteten, daß Rousseau mit seinem contrat social (1762) der französischen Revolution voraufging.

Wir können hier natürlich nur auf die wichtigsten dahin gehörigen Ansichten kurz eingehen. Hobbes, welcher zuerst die Vertragstheorie ausführlicher begründet hat, denkt sich als Urzustand einen „Krieg Aller gegen Alle“; das damit verbundene allgemeine Elend führt die Menschen auf die Nothwendigkeit einer ordnenden Gewalt hin, welche dadurch begründet wird, daß alle Einzelnen mittelst Vertrages alle ihre Rechte einem Einzelnen (Monarchie) oder einer Mehrheit (Republik) zum Schutz des Friedens übertragen. Allein ein solcher Krieg Aller gegen Alle ist nicht nur geschichtlich nicht nachweisbar, sondern erscheint auch mit der menschlichen Natur, welcher der Trieb zur Geselligkeit und der Gemeinsinn so gut eingepflanzt sind wie die Eigenliebe, nicht verträglich. Ebenso ist die Annahme einer plötzlichen Entstehung durch Vertrag (etwa in einer Volksversammlung, deren Berufung doch auch schon bei einem Kriege Aller gegen Alle sich nicht wohl denken läßt) für die meisten Staaten ungeschichtlich. Eine Mehrheit von Colonisten, die aus älteren Culturstaaten sich auf einem vorher uncultivirten Boden zusammengefunden, mag so sich selber gleichsam aus dem Nichts einen Staat begründen und die bis dahin ungeordneten Zustände ordnen, wie Californiens Beispiel zeigt; nicht aber ein ursprüngliches Volk. Der Widerspruch mit der Geschichte wird auch nicht gehoben, wenn man etwa mit Pufendorf (Jus naturae et gentium 1672 u. s. w.) den Staatsvertrag in drei Grundverträge — den Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag — zerlegt. Eine andere Idee von dem Naturzustande, welcher der Begründung des Staates vorangegangen sein soll, hat Locke. Er betrachtet ihn als einen Zustand vollkommener Freiheit; nur durch Vernunftgesetze wird derselbe geregelt, deren vornehmstes ist, Niemandem Unrecht zu thun; lediglich zur Vermehrung der Sicherheit, nach Entstehung des Privateigenthums, wird ein vernünftig-freier Staat begründet — eine Theorie, welche in der Erfahrungswelt ebensowenig Bestätigung findet, wie die entgegengesetzte von Hobbes. Jean Jacques Rousseau's Naturzustand endlich ist ein Zustand vollkommener Gleichheit, aus welchem durch den contrat social der Staat mit völlig schrankenloser Gewalt der Mehrheit hervorgeht, freilich nur unter der Voraussetzung vollständiger Reciprocität.

Solchen Gebilden bloßer Speculation ist entgegenzusetzen die geschichtliche Anschauung, soweit sie bei der mangelhaften Kenntniß von der Urzeit der meisten Staaten überhaupt möglich ist. Diese zeigt denn eine große Mannichfaltigkeit; für die meisten Staaten aber eine allmähliche Entwickelung der Staatsgewalt. Der Trieb zur staatlichen Organisation wohnt dem Menschen von Natur ebenso inne wie die Anlage zur Sprache, zu Wissenschaften und Künsten oder wie die Idee des Rechts. Der Staat ist kein fertiges Geschenk der Gottheit, keine besondere göttliche Einrichtung.

Aber er ist ebensowenig eine willkürliche menschliche Erfindung. Er ist ebendeshalb auch nicht, wofür ihn Manche ausgegeben haben, ein „nothwendiges Uebel"; er beruht auf einem unabweislichen Bedürfniß der menschlichen Natur, aber auf einem Bedürfniß, welches der menschlichen Natur Ehre macht so gut wie das Bedürfniß der Sprache, des Rechts, der Wissenschaft. Unter den Keimen des werdenden Staates sind die wichtigsten die Familie und die Gemeinde. Die Gewalt, welche auf niederen Culturstufen der Familienvater ausübt (Kinderaussetzung, richterliche Stellung) wird Vorbild der Staatsgewalt.[1] Alles Strafrecht hat sich erst aus der Blutrache entwickelt. „Eine Menge wirthschaftlicher Einrichtungen des Mittelalters, und zwar bei den meisten Völkern, ruht auf dem Grundgedanken, daß am Vermögen nicht blos der jeweilige Besitzer, sondern auch dessen Familie ein Recht ausübt" (Roscher). Manche Staaten ferner kann man ebenso gut ein Bündniß von Gemeinden nennen, wie die Gemeinden Theile des Staates; oft läßt sich der Ursprung des Staates aus dem Gemeindewesen deutlich nachweisen, z. B. in Attika, in Schweden. Der Anfang des eigentlichen Staates ist so schwer zu fixiren, wie bei dem einzelnen Menschen der Anfang des Selbstbewußtseins. So gewiß eine unter der patriarchalischen Gewalt ihres Stammoberhauptes stehende Nomadenhorde noch nicht den Namen eines wirklichen Staates verdient, so gewiß enthält ihr Zusammenleben schon den Keim staatlichen Lebens. Prägnante Stufen der Entwickelung eines concreten Staates werden bezeichnet durch Ereignisse verschiedener Art, welche, vorbereitet durch die allmähliche Gestaltung der volkswirthschaftlichen und Culturverhältnisse, der folgenden Periode oft auf Jahrhunderte hinaus einen bestimmten Charakter aufdrücken: das Auftreten eines gewaltigen Herrschergeistes, eines Carl des Großen, eines Friedrich; die Eroberung von Seiten eines mächtigeren Stammes, sei es daß die Sieger die höhere Cultur der Besiegten sich aneignen, sei es daß sie das einheimische Volk unterdrücken und seiner nationalen Eigenheit berauben, oder endlich daß sie Angesichts der von außen drohenden Gefahren mit ihm zusammenhalten und innig mit ihm verschmelzen; eine Revolution, wie die englische, welche die freie Verfassung dieses Staates für alle Zeiten fest begründet hat; ein siegreicher Kampf gegen einen fremden Eroberer, welcher das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit des Volkes erweckt und das Vertrauen in die eigene Kraft stählt u. s. w. Wo noch keine eigentlich staatliche Ordnung, da steht auch die Volkswirthschaft auf der niedrigsten Stufe. So bei rohen Fischer- und Jägervölkern, bei viehzuchttreibenden Nomadenhorden, deren Staatswesen den patriarchalischen Charakter einer großen Familie trägt, selbst noch bei vorwiegendem Ackerbau, wo der Gemeindeverband das hauptsächlichste Element der Organisation bildet. Der Gebrauchswerth der Güter steht da noch im Vordergrunde vor dem Tauschwerthe. Das allmähliche Wachsen des Verkehrs ruft das Bedürfniß nach sicheren Rechtsnormen hervor und mit ihm geht das Bedürfniß nach staatlicher Organisation Hand in Hand. Politische Ereignisse wie die vorhin angegebenen pflegen zugleich wichtige Epochen in der Entwickelung der Volkswirthschaft zu bezeichnen. Unter der Regierung Carl's des Großen hob sich die Landwirthschaft, neue Verkehrsstraßen wurden in Angriff genommen. Es folgen unter den kräftigen deutschen Kaisern aus dem Hause Sachsen die Anfänge der Städtegründung — der wichtigste Hebel der Arbeitstheilung und somit der Ausbildung der Gewerbe; von den Städten geht in der Folgezeit die Bildung des Privatrechtes (Weisthümer, Schöffensprüche) aus. Weiter, zuerst von Rudolph von Habsburg kräftig in Angriff genommen, die langsame Ausrottung des Fehdewesens, als Grundbedingung jeder gedeihlichen Entwickelung des Handels, ja der Volkswirthschaft überhaupt. Wiederum wirkt der Verfall des deutschen Reiches, insbesondere der dreißigjährige Krieg, lähmend auf diese ein, bis in den einzelnen Territorien sich eine neue Staatsgewalt entwickelt (Landeshoheit) — leider zugleich die unselige Zersplitterung. Welche Hebung Ackerbau, Industrie und

1) Mit Recht erinnert hier Roscher daran, daß auch da, wo sich der Ursprung des Staats aus der Familie nicht nachweisen läßt, doch die ältesten politischen Formen gern nach Analogie der häuslichen aufgefaßt zu werden pflegen; so bei den häufig vorkommenden Bezeichnungen: Väter, Aelteste, Stämme, Phratrien, Geschlechter, Prytaneum (Heerd für Mittelpunct der Regierung) 2c.

Handel dem Erstarken der Staatsgewalt in den größeren Staaten, z. B. in Preußen unter Friedrich dem Großen und seinen Vorgängern, trotz vielfacher Mißgriffe und Irrthümer verdanken, das verzeichnet die Geschichte in hellen Zügen. Unter den Ursachen des trotz aller Hemmnisse großartigen Fortschreitens unserer gesammten Volkswirthschaft in den letzten fünfzig Jahren darf man gewiß die Hebung des sittlichen und patriotischen Bewußtseins nicht vergessen, welche wir den Freiheitskriegen verdanken. Wir müssen uns leider auf diese aphoristischen Andeutungen über die Hand in Hand gehende Entwickelung von Staat und Volkswirthschaft beschränken.

Daß eine Eroberung, die Losreißung einer Colonie vom Mutterlande, die vertragsmäßige Einsetzung einer obersten Gewalt unter Ansiedlern, welche bisher ohne staatliche Ordnung auf einem Landstriche zusammenwohnten, und ähnliche Ereignisse auch die plötzliche Entstehung eines fertigen Staates hervorrufen können, dafür zeigt die Geschichte allerdings Beispiele. Im Allgemeinen aber läßt sich wohl sagen, daß die regelmäßige und natürliche Art der Entstehung des Staates in einer allmählichen Entwickelung aus Familie, Stamm, Gemeinde, in einem langsamen Wachsen der Staatsgewalt aus einer patriarchalisch-richterlichen Gewalt, aus der Autorität des Führers im Kriege, des Weisesten im Rathe zu finden ist; daß Staat und Volkswirthschaft gemeinsam reifen und zur Vollendung gelangen. Die höhere Wahrheit aber birgt die Vertragstheorie in sich, daß jedem Recht im Staate auch eine Pflicht entspricht, daß die Regierung um des Staates, um der Allgemeinheit willen da ist und nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe die Gewalt besitzt.

III. Staatsgattungen. Aufgabe des modernen Staates.

Die bekannteste Eintheilung der Staaten ist die nach der Regierungsform: Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Für unseren Zweck ist jedoch damit nichts gewonnen. In ihrem Verhalten zur Volkswirthschaft steht z. B. die Schweiz mit ihrer republikanischen Verfassung dem monarchischen England weit näher als etwa einer Republik des classischen Alterthums. Freilich giebt es wieder in diesem Verhalten des Staates so viele Abstufungen, daß es schwer fällt, darnach eine einigermaaßen sichere Eintheilung zu gewinnen. In Nachstehendem soll versucht werden, die Hauptgattungen kurz zu charakterisiren, doch muß im Voraus bemerkt werden, daß ein concreter Staat, in irgend einer Phase seiner Entwickelung aufgefaßt, selten die eine oder andere Gattung unvermischt darstellt, daß vielmehr ein stetiger und unmerklicher Uebergang von einer Gattung zur andern, sowohl zwischen verschiedenen gleichzeitigen Staaten als auch bei einem und demselben Staate im Verlauf der Geschichte stattfindet.

1. Einfachen, ursprünglichen Verhältnissen, einer noch unentwickelten Volkswirthschaft entspricht die patriarchalische Regierungsform, die man als Vorstufe zum Staat bezeichnen könnte. Von einer reichgegliederten Gesellschaft ist noch keine Rede, die einzelnen Familien haben noch das Bewußtsein ihrer Stammesverwandtschaft; ebenso sind Verkehr und Arbeitstheilung auf die allerersten Anfänge beschränkt, Lebensart, Bildung, Beruf bei allen Einzelnen wesentlich die gleichen. Wenn die Bedingungen zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse in friedlichem Nebeneinanderleben vorhanden sind; wenn für Schlichtung etwaiger Streitigkeiten und Abwehr äußerer Feinde gesorgt ist, so ist der Zweck eines solchen Gemeinwesens erfüllt. Die oberste Leitung, die hiernach fast nur im Richteramt und der Anführung im Kriege, vielleicht noch in der Bekleidung der Stelle eines Oberpriesters besteht, ist regelmäßig einem Einzelnen, als dem anerkannten Stammeshaupte, ausnahmsweise wohl auch der Versammlung sämmtlicher Familienväter oder einem Rath von Aeltesten übertragen. Die Art der Gewalt, die Mittel ihrer Ausübung sind die eines Hausvaters. Sie beruhen, wie das ganze Stammesleben, weniger auf ausgesprochenen Rechtsnormen, als auf der gemeinsamen sittlichen Anschauung und auf Gewohnheit.

Sobald höhere Lebenszwecke zur Geltung kommen, Arbeitstheilung und Verkehr sich entwickeln, gesellschaftliche Kreise sich absondern, kann eine so einfache Verfassung nicht mehr genügen. Wenn sie gleichwohl in einem großen Staate, bei complicirten Verhältnissen festgehalten wird, so sind die unausbleibliche Folge chinesische Zustände. Die patriarchalische Herrschaft wird zur Despotie, eine harte und empörende Gewaltherrschaft tritt unter dem Vorwande und in der Form des väterlichen Rechtes auf.

2. Mit der patriarchalischen Regierungsform nahe verwandt ist die Theokratie, d. h. diejenige Staatsform, welche auf eine vermeintliche unmittelbare göttliche Anordnung gegründet ist und (nach dem Glauben der Staatsangehörigen) unter der unmittelbaren Leitung der göttlichen Macht steht. Voraussetzung ihres ungestörten Bestehens ist der unbedingte Glaube an ihren göttlichen Ursprung und die Unmittelbarkeit des Eingreifens der Gottheit, mag dieses nun in einer Incarnation der letzteren, in besonderen Inspirationen, Orakeln u. s. w., oder in einer bleibenden Uebertragung der unfehlbaren Erkenntniß des göttlichen Willens an eine heilige Priesterschaft sich bethätigen; die Erhaltung dieses Glaubens ist daher eine Hauptaufgabe eines solchen Staats. „Unduldsamkeit gegen Ungläubige und Andersgläubige ist in der Theokratie keine Härte und Rechtsverletzung, sondern lediglich Selbstvertheidigung des Staats. Ein Angriff auf einen Glaubenssatz ist nicht blos Gottlosigkeit, sondern zugleich Hochverrath" (Mohl).

So lange jener Glaube in einem Volke allgemein und unangefochten besteht und besonders auch die Herrschenden selbst beseelt (denn von vornherein einen bloßen „Priesterbetrug" anzunehmen, widerspricht durchaus der menschlichen Natur), so lange alle Lebensverhältnisse von der religiösen Auffassung durchdrungen sind, hat die Theokratie unleugbar etwas Ehrwürdiges. Ihrem Wesen nach muß sie stabil sein; jede Veränderung der Lebensanschauungen wird ihr gefährlich, auch wenn sie sich nicht unmittelbar auf die Hauptsätze der Religion bezieht, weil alle sittlichen und selbst die wirthschaftlichen Normen ihre Geltung von der letzteren herleiten und somit auf Unfehlbarkeit wenigstens bis zu einem gewissen Grade Anspruch machen. Ein rascher Fortschritt der wirthschaftlichen Verhältnisse, ein lebendiger Verkehr und Ideenaustausch mit anderen Völkern ist mit der Theokratie kaum verträglich, wie dies die Geschichte des jüdischen Volkes zeigt; noch weniger eigentliche Wissenschaft. Von ihrem Standpuncte aus hat die Theokratie Recht, einen Galilei zu verurtheilen. Wir aber müssen sagen, daß eine solche Verurtheilung der ganzen Theokratie den Stab bricht. Je mehr die Volkswirthschaft sich entwickelt, die wissenschaftliche Erkenntniß sich ausbreitet, desto unhaltbarer wird jene. Ein Blick auf die lebendige Ruine des Kirchenstaates mit ihrer classischen Mißverwaltung sagt genug.

Staaten anderer Gattungen haben oft, zumal wenn sie in sich selbst des rechten Haltes entbehrten, sich auf theokratische Elemente gestützt. So nahm man schon im Alterthum bei wichtigen Angelegenheiten Orakelsprüche zu Hülfe; die Staaten des Mittelalters schwanken fast durchgängig zwischen Anlehnung an die mächtige Hierarchie und Kampf gegen ihre Uebergriffe; auch der Begriff des „Königthums von Gottes Gnaden" gehört hierher. Selbst ein Staatsmann wie Cromwell trug sich mit dem Ideal eines rein evangelischen Staats, doch bewahrte ihn sein gesunder praktischer Sinn vor den Consequenzen solcher Einseitigkeit.

3. Der Grundgedanke der Anschauung vom Staate, wie sie sich in den beiden Hauptculturvölkern des Alterthums, den Griechen und Römern, manifestirt, — des classischen oder antiken Staats — ist ein möglichst vollkommenes Gemeinleben (*κοινωνία*, res publica), in welchem der Einzelne seine Befriedigung findet, aber auch vollkommen aufgeht. Die besondere Richtung dieses Gemeinlebens bestimmt sich nach dem Charakter und Culturzustande des Volkes: Krieg und Herrschaft; Wissenschaft und Kunst; Gewerbe und Handel. Ueberall aber macht sich jener Grundgedanke geltend. Die persönliche Freiheit ist auf das geringste Maaß beschränkt. Der einzelne Mensch findet die Erfüllung seines Lebenszweckes nur im innigen Anschluß an den Staat, er hat seine besonderen Zwecke denen der Gesammtheit unterzuordnen, selbst bis zur Aufgebung des Privateigenthums, des abgesonderten Familienlebens; ja das Leben der Angehörigen wird dem Staatswohl geopfert: schwächliche Kinder müssen ausgesetzt werden. Nicht blos der Unterricht, sondern die gesammte Erziehung der Jugend ist Sache des Staats. „Die Verfolgung einer geistigen Richtung, welche mit der der Gesammtheit nicht übereinstimmt, wäre ein schweres Vergehen, und mag also verboten und bestraft werden" (Mohl). Für einen Sokrates hat ein solcher Staat keinen Raum. „Selbst Erfindungen oder neue Gewohnheiten können Gegenstände von Verbot und Verfolgung sein, wenn sie den Kern der bestehenden Volkseigenthüm-

lichkeit zu ändern drohen. Daß jeder Bürger dem Heere eines solchen Staates angehört, versteht sich ebensosehr von selbst, als daß er überhaupt Aemter, Aufträge und Lasten zu übernehmen hat, zu welchen er besonders tauglich erfunden wird. Dagegen nimmt aber auch der Bürger vollen Antheil an dem Staatsleben. Er bringt seine Zeit auf dem öffentlichen Platze oder in verfassungsmäßigen Versammlungen und Geschäften zu; er hat Anspruch an den Genuß aller Güter und Vortheile, welche dem Staate gehören; er kann vollständigen Unterhalt vom Staate verlangen, wenn seine eigenen Mittel nicht ausreichen; sein Schutz im Auslande gebührt ihm als einem integrirenden Theile des Staates. Die härteste Strafe nach der Lebensberaubung ist Verbannung, welche von allen Gewohnheiten und Zwecken des ganzen Daseins ausschließt."

Daß Fremde in ein solches geschlossenes Gemeinwesen grundsätzlich nicht aufgenommen, sondern höchstens aus Nützlichkeitsrücksichten geduldet werden, versteht sich von selbst. Dagegen ruht der ganze antike Staat wesentlich auf der Sklaverei, durch welche der Freie fast jeder eigentlich wirthschaftlichen Thätigkeit — selbst der Leitung gewerblicher Etablissements, dem Handel, der Rhederei, ja einem großen Theil der wissenschaftlichen Beschäftigungen — enthoben wurde; ohne sie ist ein solches Aufgehen des Bürgers im Staate, eine solche Hingabe an die Staatsgeschäfte nicht möglich.

In neuerer Zeit hat z. B. Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation eine Jugend-Erziehung nach dem Muster des antiken Staats empfohlen; allein der Gedanke war unpraktisch, weil er mit der ganzen modernen Lebens- und Staats-Auffassung in entschiedenem Widerspruch stand. Wir Neueren verlangen vom Staate nicht blos politische, sondern vor allen Dingen auch persönliche und wirthschaftliche Freiheit, die Erziehung ist uns in erster Instanz Sache des Hauses.

4. In schroffem Gegensatz gegen den antiken Staatsbegriff steht der im Mittelalter vorherrschende Patrimonialstaat. Er ist bedingt einerseits durch das Vorhandensein einer Macht, welche auf großem Grundbesitz, Kriegsruhm oder dgl. beruht und nicht erst der Anerkennung von außen bedarf; andererseits durch eine Lebensauffassung, welche in Besitz, Erwerben und naivem Genuß ihr Genüge findet. Das Bedürfniß des Schutzes auf dieser, wirthschaftlicher und anderer Leistungen auf jener Seite ruft ein gegenseitiges Verhältniß hervor, das sich von einem privatrechtlichen nicht oder nur wenig unterscheidet und Unterwerfung unter einen höheren Willen nur insoweit kennt, als die Zwecke des Verhältnisses es erheischen. Ob die Macht einem Einzelnen oder einer juristischen Person, z. B. einer Stadtgemeinde, gehört, macht keinen wesentlichen Unterschied.

Während im antiken Staat der Einzelne in der Gesammtheit, geht hier umgekehrt der Staat auf in den besonderen Verhältnissen der Einzelnen oder gewisser Classen, Corporationen zu der Regierung. Der Fürst übt keine ihm blos übertragene Macht aus, sondern er besitzt seine Macht kraft eigenen Rechtes und als Privateigenthum; sie wird erworben wie ein Privatrecht durch Kauf, Tausch, Occupation, Verjährung; die „Landschaftscasse" ist häufig von der „herrschaftlichen" gar nicht getrennt. Andererseits üben die Unterthanen ihre Rechte gegen den Fürsten als Privatrechte aus; so namentlich auch die „Stände", welche sich dadurch wesentlich von den Volksrepräsentanten des constitutionellen Staats unterscheiden. Alle diese Rechte ruhen auf positiver Grundlage, nicht auf einem allgemeinen Princip; sie gehen, soweit Brief und Siegel besagen, um kein Haar breit weiter. Die Aemter, welche wir als öffentliche zu betrachten gewohnt sind, werden ebenfalls als Privatrechte ausgeübt, sie können vererbt, wol auch sonst veräußert werden. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste richtet sich nur nach besonderen Vereinbarungen und Herkommen. Die Gerichtsbarkeit und die gemeiniglich noch geringen polizeilichen Anstalten werden von Privaten, Gemeinden und andereren Corporationen kraft eigenen Rechtes ausgeübt — Patrimonialgerichtsbarkeit, gutsherrliche Polizei u. s. w. Gemeinden, Klöster besitzen die weitgehendste Autonomie und sind durch Privileg von der Staatsgesetzgebung eximirt — Immunitäten; sie erheben selbständig Zölle, prägen Münzen, führen Fehde u. s. w. Ueberall Staaten im Staate, die ausgedehntesten „Freiheiten und Privilegien"; aber ebendeshalb kein eigentlicher Staat, keine wahre gesetzliche und allge-

meine Freiheit. Bannrechte, Monopole, Zunftrechte, Frohnden sind für diesen Zustand charakteristisch. Die Naturalwirthschaft ist noch vorherrschend.

Die wichtigste Unterart dieser Gattung ist der Feudalstaat, hervorgegangen aus dem mittelalterlichen Lehnswesen, welches mit seinen Analogieen fast alle Lebensverhältnisse beherrschte. Ueberreste desselben ragen bis in unsere Zeit herab, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, die gutsherrliche Polizei, die Zünfte.

5. Den höchst interessanten Uebergang von dem Patrimonialstaate in den in vieler Hinsicht ihm entgegengesetzten Polizeistaat können wir hier leider nicht verfolgen. Die Centralisirung — so kann man den Umwandlungsproceß kurz bezeichnen — beginnt gegen den Schluß des Mittelalters. Der Staat tritt mit den kleineren Verbindungen auf seinem Gebiete in Kampf und sucht ihre Autonomie zu beseitigen oder doch zu beschränken. Wichtige Momente sind dabei der Verfall des Lehnsadels und der Kirchenmacht auf der einen, das Emporblühen eines wohlhabenden und gebildeten Bürgerstandes in den Städten auf der anderen Seite; die Erfindung der Buchdruckerkunst und Begründung der Universitäten; die Erfindung des Schießpulvers und die dadurch bewirkte Umgestaltung des Kriegswesens. Das Gesetz der Arbeitstheilung fängt an sich in Bezug auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen. Das wachsende politische Bedürfniß kann nicht mehr so nebenher vom Hausvater, Gutsherrn, Zunftvorsteher ꝛc. befriedigt werden; es werden besondere Leute dazu angestellt, welche einen Lebensberuf daraus machen, — besoldete Beamte. Dazu kommt das natürliche Bestreben jeder Regierung ihren Einfluß immer weiter auszudehnen — ein Wunsch, welchem von Seiten der Regierten das Bedürfniß entgegenkommt, den Staat nach außen hin gegen Angriffe geschützt zu wissen.

Der Polizeistaat kennt, wie der antike Staat, nicht das Princip der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit. Er will — was freilich oft nur Vorwand absolutistischer Gelüste ist — das Glück der „Unterthanen" befördern, sei es auch ohne und selbst gegen ihren Willen. Die alleinweise Regierung ist Vormund des unmündigen Volkes. In alle Lebensverhältnisse greift der Staat mit seinen Ordnungen und Reglements ein; in dem Art. Polizei haben wir eine kleine Blumenlese davon gegeben. Aber während der antike Staat das vollste Maaß der politischen Freiheit, der Betheiligung der Staatsbürger an den Staatsgeschäften gewährt, ist der Polizeistaat auch darin absolutistisch; „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht." „Alles für — Nichts durch das Volk," ist die Devise des s. g. aufgeklärten Despotismus, welcher nach der religiösen Zwingherrschaft eines Philipp II. und dem höfischen Absolutismus Ludwig's XIV. die dritte Unterart unserer Gattung bildet. Der Staat gleicht nach dieser Auffassung einer Maschine, welche von einem einzigen Puncte aus in Bewegung gesetzt und geleitet wird — kein Wunder, daß Unordnung entsteht, sobald der Lenker, die Regierung, es an der nöthigen Aufmerksamkeit fehlen läßt. Das Selfgovernment wird, wo es bestanden, bis auf die dürftigsten Ueberbleibsel beschränkt, die Reste des Feudalstaates, wie die Zünfte, wenigstens in büreaukratischem Sinne umgewandelt und ausgebeutet. Wie für den Patrimonialstaat die Privilegien und Zunftrechte, so sind für den Polizeistaat die obrigkeitlichen Concessionen, Prüfungen und Taxen charakteristisch; ferner Schutzzölle und Ausfuhrprämien, um die Industrie — oder richtiger gewisse Industriezweige auf Kosten anderer — zu pflegen; das Paßwesen, Beschränkung des Vereinsrechts, der Presse u. s. w. Auf allen Gebieten will der Staat seine Weisheit bekunden, in der Staatsindustrie (s. d.) tritt er selbst auf dem Gebiet der Privatwirthschaft mit dem Einzelnen in die Schranken.

Es wäre ungerecht zu leugnen, daß der Polizeistaat, wie er in der Geschichte des europäischen Continents die nothwendige Uebergangsstufe vom Patrimonialstaat zum Rechtsstaat gebildet und dem Begriff der Staatsgewalt, gegenüber den Staaten im Staate, zuerst wieder Geltung verschafft hat, auch der Volkswirthschaft von Nutzen gewesen ist durch die Centralisation der Gesetzgebung, durch Hervorrufung von Verkehrs- und Unterrichtsanstalten, durch Förderung von mancherlei Lebenszwecken, zu deren Erreichung die Selbsthülfe damals noch zu wenig ausgebildet war. Was er auf diesem Gebiete gefehlt hat, läßt sich im Wesentlichen darauf zurückführen: es mangelte ihm die bescheidene Erkenntniß, daß in der Volkswirthschaft Naturgesetze walten, deren

Wirken sich zwar, wenn man sie kennt, nutzbar machen und reguliren, durch willkürliches Eingreifen aber nimmermehr hemmen, sondern höchstens in falsche Bahnen leiten läßt und welche daher vor allen Dingen als eine vorhandene Macht anerkannt sein wollen. Er erschwerte z. B. das Heirathen aus Furcht das Proletariat zu vermehren und erhöhte dadurch die Zahl der unehelichen Geburten (s. Ehe); er beschränkte die Darlehnszinsen auf ein in vielen Fällen willkürliches Maaß, um den Creditbedürftigen zu helfen, und trieb sie dadurch betrügerischen Wucherern in die Arme (s. Wucher) rc.

6. Die Anerkennung jener Naturgesetze ist auf wirthschaftlichem Gebiet das charakteristische Merkmal derjenigen Staatsgattung, wie sie dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und der modernen Lebensanschauung entspricht. Wir wollen diese Gattung mit dem gebräuchlichen, wenn auch vielleicht nicht ganz passenden Namen des modernen Rechtsstaates bezeichnen. Die Aufrechthaltung der Rechtsordnung im weitesten Sinne des Wortes ist seine erste und nächstliegende Aufgabe; sowohl nach Außen hin gegen andere Staaten, als im Innern, und hier wiederum gilt sein Schutz ebensoviel den Rechten der Einzelnen und Genossenschaften unter einander und gegen die Gesammtheit, als denen des Ganzen gegen die Theile. Die Rechte des Einzelnen sind weder abhängig von einem religiösen Glauben wie in der Theokratie, noch sind Fremde rechtlos wie im antiken Staate. Auch gehen die Staatsbürger nicht, wie in dem letzteren, mit ihren Lebenszwecken völlig im Staate auf; vielmehr wird das Recht des Individuums anerkannt, seine Zwecke nach eigener Lebensauffassung und mit freigewählten Mitteln zu verfolgen. Schranke dieses Rechts ist nur, daß die Rechte Anderer und der Gesammtheit nicht geschädigt werden: es herrscht relative Freiheit Aller gegen Alle. So kann es z. B. Niemandem gestattet werden, ein Gewerbe, das mit gefährlichen Ausdünstungen verbunden ist, oder eine Pulverfabrik in einer volkreichen Stadt zu betreiben. Aber diese Schranken sind, soweit möglich, gesetzlich normirt, nicht von der Willkür der Behörden abhängig. Genossenschaften können sich frei entwickeln in reicher Mannichfaltigkeit, es steht ihnen sogar ein wirkliches Gesetzgebungsrecht zu innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechts; aber „jede Abänderung des gemeinen Rechts durch Privatgenossenschaften, jede Ausdehnung ihrer Macht auf Ungenossen ist unverträglich mit der Sonderung des öffentlichen Rechts vom Privatrechte" (Treitschke). Der Rechtsstaat kann keinen Staat im Staate dulden wie der Feudalstaat. — Auf die Mittel der Sicherung der Rechte — Repräsentativverfassung, Preßfreiheit, freies Vereins- und Versammlungsrecht, Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten, Gestattung des Rechtsweges gegen Uebergriffe der Polizei rc. — können wir hier nicht näher eingehen.

Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist theils Selbstzweck, ein an sich zu erstrebendes Gut, theils die erste und unerläßliche Bedingung des allgemeinen Wohles. Sie ist aber nicht die einzige Aufgabe des Rechtsstaates. So bescheiden er sich, im Gegensatz zum Polizeistaate, der individuellen Freiheit, der Selbsthülfe und dem Walten der volkswirthschaftlichen Naturgesetze gegenüber verhalten mag, so kann er sich doch nicht völlig auf jene nur mittelbare Beförderung der Volkswirthschaft beschränken. (Wir beziehen uns hier im Allgemeinen auf das in den Art. „Politik" und „Polizei" Gesagte.) Der Hauptgrundsatz aber bleibt, jedem Einzelnen die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dem entgegenstehenden Hindernisse thunlichst zu beseitigen. Anerkennen soll der Staat vor allen Dingen das Recht des Einzelnen, sich niederzulassen an dem Orte und sich seinen Erwerb zu suchen auf die Weise, welche er seinen Zwecken entsprechend findet — Freizügigkeit und Gewerbefreiheit —; das Recht, sich zu verehelichen, ohne erst der umständlichen und meist doch illusorischen Vermögensnachweise zu bedürfen; das Recht des Consumenten, seinen Bedarf auf die wohlfeilste und beste Art zu befriedigen — Aufhebung der Bannrechte und Monopole, Handelsfreiheit —; das Recht, von seinem Capital den nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage höchstmöglichen Nutzen zu ziehen — Aufhebung der Zinsbeschränkungen, der polizeilichen Taxen, Coalitionsrecht u. s. w. Er soll anerkennen, daß alle diese und hundert andere Dinge durch die eigene Einsicht der Betheiligten und durch das lebendige im freien Verkehr waltende

Naturgesetz sicherer und besser geregelt werden, als durch seine Einmischung und Bevormundung mit ihrer menschlichen Kurzsichtigkeit. Denn, wie M'Culloch mit Recht bemerkt, „jeder urtheilt am klügsten, wo es sich um seinen eigenen Vortheil handelt; kein noch so hochgestellter Beamter ist so sachverständig wie der Gewerbsmann im eigenen Fache." Aus diesem Grunde kann auch die unmittelbare Beförderung des „Glückes" der Einzelnen nicht Aufgabe des Staates sein. „Diese Weltverbesserungen", sagt Mohl, „würden alle Freiheit so gründlich vernichten, daß keine Strafanstalt eine unbedingtere und härtere Beschränkung auferlegen könnte." Die weitere Ausführung dieses Thema's bildet — wir wiederholen es — eine Hauptaufgabe des gegenwärtigen Wörterbuches und dürfen wir daher auf dessen gesammten Inhalt verweisen.

Die Idee des modernen Rechtsstaates ist vergleichsweise am meisten verwirklicht in England, Belgien, der Schweiz, den Vereinigten Staaten. Sie wurde in Deutschland zuerst principiell anerkannt durch unseren großen Staatsmann Carl vom Stein. Von dem mächtigen Einfluß des Metternich'schen Systems zurückgedrängt, hat sie erst in den letzten Jahrzehnten wieder begonnen, sich durch Vermittelung der Wissenschaft auch im Leben Bahn zu brechen; ihre bisherigen Erfolge stellen ihr eine weitere Siegeslaufbahn in Aussicht.

IV. Bundesstaat und Staatenbund.

Zum Schluß dieses aphoristischen Aufsatzes seien uns noch einige Bemerkungen über die volkswirthschaftliche Bedeutung des Gegensatzes zwischen Bundesstaat und Staatenbund gestattet — eines Gegensatzes, der für uns um so mehr Interesse hat, als der deutsche Bund principlos zwischen beide Gestaltungen gesetzt ist, von beiden die Schattenseiten entlehnend; als ferner nicht nur die deutsche Revolution in ihrem Kern darauf hinausging, einen wirklichen Bundesstaat an der Stelle dieses Zwitterwesens zu errichten, sondern auch alle neueren politischen Bestrebungen unseres Volkes hier ihren Schwerpunkt haben.[1]

Der Unterschied zwischen dem Bundesstaat und dem Staatenbund läßt sich kurz so bezeichnen, daß der Staatenbund nur die auswärtigen Verhältnisse der verbündeten Staaten, namentlich ihre Sicherheit gegen das Ausland und gegen einander, betrifft, während der Bundesstaat auch in die inneren Verhältnisse derselben eingreift, ihre Souveränität auch im Innern beschränkt. Das Zollwesen z. B. ist im Bundesstaate (in der Schweiz, den Vereinigten Staaten) Sache des Bundes, im Staatenbunde Sache der einzelnen Staaten. Für die Verfassung ergiebt sich aus diesem Grundunterschiede die Folge, daß bei einem Bundesstaate (namentlich wenn er aus constitutionellen Staaten besteht) dem Volke eine Mitwirkung bei der Ausübung der Centralgewalt zukommt, während das Regiment im Staatenbunde regelmäßig nur in der Hand der Regierungen liegt. Der deutsche Bund, bei welchem bekanntlich das Letztere der Fall ist, greift gleichwohl in die inneren Verhältnisse der verbündeten Staaten (abgesehen von der Militairverfassung, welche nur Mittel zum Zweck der äußeren Sicherheit sein soll) insofern über, als er auf der einen Seite ein bescheidenes Maaß von „Rechten der deutschen Unterthanen" und nominell den Bestand der Verfassungen gewährleistet, auf der anderen die Erhaltung der inneren Sicherheit der einzelnen Staaten (d. h. der Regierungen gegenüber den Unterthanen) sich zur Aufgabe gestellt und unter diesem Vorwande besonders die Presse und das Vereinswesen in polizeiliche Fesseln gelegt hat. Die Zugehörigkeit zu einem Staatenbunde hat für die Volkswirthschaft des einzelnen Staats wesentlich nur den Einfluß, daß die Machtstellung des letzteren nach außen hin vergrößert, daß die Interessen der Bürger dem Auslande gegenüber nachdrücklicher vertreten, der auswärtige Handel besser geschützt wird — vorausgesetzt, daß der Bund seinen Zweck wirklich erfüllt. Ungleich umfangreicher ist

---

1) Heinrich von Treitschke hat neuerdings in seinem trefflichen Aufsatze: „Bundesstaat und Einheitsstaat" (histor. und pol. Auff. S. 444 ff.) gewichtige Gründe gegen die Haltbarkeit eines Bundesstaates von Monarchieen geltend gemacht und dagegen den Einheitsstaat als das einzig zu erstrebende Ziel empfohlen. Immerhin wird wahrscheinlich der Bundesstaat mindestens das Uebergangsstadium bilden.

der Einfluß des Bundesstaates. Man erinnere sich, wie die Bewegung des Jahres 1848 sofort sich des volkswirthschaftlichen Gebietes bemächtigte, um das in den langen Friedensjahren von der Gesetzgebung Versäumte nachzuholen. Wie mächtig ertönte das Feldgeschrei „Handelsfreiheit!" gegenüber dem „Schutze deutscher Arbeit!" Wie anders würde es längst um unser Zollwesen stehen, wenn anstatt der Geltung des Widerspruchs jeder kleinsten Dynastie die Majorität der Staaten nach ihren realen Machtverhältnissen, unterstützt von einer deutschen Volksvertretung, zu entscheiden gehabt hätte. Welche Mühe und Zeit hat es gekostet, bis das deutsche Handelsgesetzbuch nach und nach wenigstens in den meisten Staaten, noch dazu mit den buntesten Amendements eingeführt wurde, weil dies nicht Sache der Gesammtheit war, sondern nur auf sozusagen zufälliger und halber Vereinigung der einzelnen Staaten beruhte! Dasselbe gilt von der Einführung gleichen Maaßes, gegenseitiger Rechtshülfe im bürgerlichen Proceß, von den ersten Anfängen der Freizügigkeit u. s. w. Mit einem Worte: erst dann, wenn das deutsche Volk sich eine seiner würdige staatliche Organisation geschaffen hat, erst dann — dann aber auch gewiß — wird die deutsche Volkswirthschaft, der dreißigfachen Fesseln entledigt, die Stelle einnehmen, welche ihr nach der geistigen Bildung, der sittlichen Tüchtigkeit, den wirthschaftlichen Anlagen und Fähigkeiten dieses Volkes gebührt.

Literatur: Mehr oder weniger gehört hierher die gesammte Literatur der Staatswissenschaften in ihrer unendlichen Reichhaltigkeit, von welcher das umfangreiche Werk von R. von Mohl: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (3 Bände, Erlangen 1855—58) eine ausgezeichnete Uebersicht für ein gründliches Studium giebt. Faßlicher ist desselben Encyklopädie der Staatswissenschaften. Tüb. 1859, ebenfalls mit guten Literaturnachweisen. — A. L. Schlözer, Allg. Staatsrecht und Verfassungsrecht, mit Einleitung in alle Staatswissenschaften. Gött. 1793. — F. Bülau, Encyklopädie der Staatswissensch. 2. Aufl. Leipzig 1856. — K. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Ausg. Heidelberg 1839—43 (für Laien kaum brauchbar). — C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissensch. I—IV. Stuttgart 1829—35. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. Bd. I. und III. Gießen 1839—43. — J. C. Bluntschli, Allg. Staatsrecht. 3. Aufl. München 1863. — H. Ahrens, Die organische Staatslehre. Wien 1850. — Montesquieu, Esprit des lois (zuerst 1748, überarbeitet 1757). — Craig, Elements of political science, 1814 (deutsch, jedoch unvollst. v. Hegewisch). — H. Brougham, Political philosophy. London 1844. — Ad. Müller, Elemente d. Staatskunst. 1809. — O. Bähr, Der Rechtsstaat. 1864 (besonders über den Schutz der Rechtsordnung). — W. Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. II. Einleitung S. 1—15 u. a. a. O. — Von Soden, Nationalökonomie (1817) Bd. VII. — C. Dietzel, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft und Staat. 1864. — K. Knies, Polit. Oekonomie. 1853, bes. S. 89—123. — Ueber die Aufgaben des Staats in Bezug auf die Volkswirthschaft insbesondere: J. St. Mill, Essay on liberty. 1859. — Desselben Grundsätze der pol. Oekon. (übersetzt v. Sootbeer), bes. Bd. II. Buch V. Cap. X. und XI. — H. Rentzsch, Der Staat u. die Volkswirthschaft. 1863. — Treffliche Bemerkungen bei A. Emminghaus, Die schweizerische Volkswirthschaft. 2 Bde. 1861 u. 62. — Vergl. a. die Artikel Staat u. a. in den Staatswörterbüchern von Bluntschli u. Brater und von Rotteck u. Welcker.

Dr. J. Gensel.

Staatseisenbahnen.

Die ersten Eisenbahnen wurden von Privatgesellschaften gebaut; der Staat verhielt sich zuwartend, ob die neuen Unternehmungen, die Capitalien von außerordentlicher Höhe in Anspruch nahmen, prosperiren würden, und man schätzte sich von Seiten der Unternehmer schon glücklich, wenn vom Staat einem Eisenbahnproject keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Es bedurfte aber nur einer kurzen Reihe von Jahren, um den Staat aus seiner passiven Rolle hervortreten zu sehen. Die Wirkungen der Eisenbahnen für Handel und Verkehr waren so in die Augen fallend, die finanziellen

Ergebnisse für manche Bahnen so überraschend günstig, daß der Staat, halb in seiner Eigenschaft als fürsorgende landesväterliche Behörde, halb durch die Aussicht einer Bereicherung des Fiscus bewogen, selbstthätig mit Hand anlegte und Bahnen auf eigene Rechnung erbaute und verwaltete. Der erste Schritt erfolgte (namentlich in Deutschland) meist dadurch, daß für manche Bahnlinien, die aus Privatmitteln gebaut werden sollten, das Actiencapital zu niedrig berechnet war und die Regierung, welche sich bisweilen mit einer größeren oder geringeren Summe betheiligt hatte, sich veranlaßt fand, die Ausführung selbst zu übernehmen. Nachdem der erste Schritt gethan, blieben weitere Unternehmungen nicht aus, und bald kam der Staat soweit, daß er, wenn dies irgend möglich war, sich bestrebte, sämmtliche Eisenbahnen seines Territoriums in seinen Besitz, mindestens unter seine Verwaltung zu bekommen.

Die Eisenbahnen haben in jedem Lande ihre eigene Geschichte, die mit den Eigenthümlichkeiten des Volkes und den Einrichtungen des Staates im genauesten Zusammenhange steht. In England hat man ohne Beihülfe des Staates sehr rasch Eisenbahnen gebaut, in dem sonst so beweglichen Frankreich ist die Bevölkerung lange mißtrauisch gegen die neue Erfindung gewesen und der Staat hat das Meiste thun müssen. Die französischen Privatbahnen erhielten schon 1840 und 1842 Staatsunterstützung, und seitdem ist kaum ein Jahr vergangen, in welchem der Staatscasse nicht durch Subventionen an die Eisenbahngesellschaften bedeutende Ausgaben erwachsen wären. 1852 erhielten alle Gesellschaften eine Concession auf 99 Jahre, und 1859 erlangten sie eine neue Unterstützung, indem der Staat für alle Summen, welche auf den Ausbau neuer Linien verwendet wurden, eine Zinsengarantie von $4,_{65}$ % gewährte. Die Bahnen haben diesen Zuschuß zurückzuzahlen, abgesehen davon, daß der Staat für Postwesen &c. sich noch besondere Gegenleistungen vorbehalten hat, und einigen Bahnen kostet bei genauer Berechnung die Staatsunterstützung eine Verzinsung von $10,_{9}$ %. — Ganz anders war die Entwickelung des Eisenbahnwesens in England. Trotzdem daß England weder Staatsbahnen noch Staatsunterstützungen für Eisenbahnen kennt, hat doch die Privatindustrie sehr rasch die Bedeutung ausreichender Verkehrsmittel finanziell auszubeuten verstanden. Die Ausdehnung, welche das englische Eisenbahnnetz in neuester Zeit erfahren, tritt sofort hervor, wenn man erwägt, daß die Gesammtlänge der englischen Bahnen im Jahre 1849 schon 6031 englische Meilen betrug, bis 1854 sich auf 8054 Meilen hob, im J. 1859 10002 erreichte und 1861 bis auf 10809 englische Meilen wuchs. In Procenten ausgedrückt, hat sich somit die Länge der Bahnen in den letzten 15 Jahren um ca. 105 % oder durchschnittlich per Jahr um 7 % vergrößert. Der Bau neuer Bahnen besonders von Zweig- und Nebenbahnen, hat stetig Fortschritte gemacht, während die seit einigen Jahren bestehenden großen „Trunklinien" in voller Thätigkeit geblieben sind. — Die Anzahl der im Jahre 1863 beförderten Passagiere belief sich nach dem Bremer Handelsblatt auf 204'699466 Personen, der Viehtransport auf ca. 12'700000 Stück, die Masse der beförderten Güter auf 32'000000 Tons, die Anzahl der abgelassenen Züge auf 4'675633, die Total-Bruttoeinnahme für Passagiere und Güter auf 31'851442 Pfd. St.

Am bedeutendsten ist das System der Staatsbahnen zur Zeit wohl in den deutschen Staaten entwickelt. Die Bahnen des deutschen Eisenbahnverkehrs besaßen (nach Dr. Michaelis) im Jahre 1862 an Bahnlänge $2352,_{24}$ Meilen, wovon im mittleren Jahresdurchschnitt $2320,_{31}$ Meilen im Betriebe waren. Von der Gesammtlänge kamen $742,_{43}$ Meilen auf Staatsbahnen, $199,_{08}$ Meilen auf in Staatsverwaltung, $1410,_{73}$ Meilen auf in Privatverwaltung befindliche Privatbahnen. Das verwendete Anlagecapital betrug 1259'148530 Thlr. oder 534616 Thlr. pr. Meile Bahnlänge. Befördert wurden exclusive 45'045774 Ctr. Bau- und Betriebsdienstgüter, 71'964376 Personen auf 391'499791 Personenmeilen, 830'922578 Ctr. Güter auf 9264'735324 Centnermeilen. Im Personenverkehre sind eingenommen worden 45'079665 Thlr. oder $3,_{45}$ Gr. pr. Person und Meile. Im Güterverkehre betrug die Einnahme 92'213229 Thlr. oder $0,_{358}$ Gr. pr. Ctr. und Meile. Mit Hinzurechnung der Nebeneinnahmen betrug die Summe aller Einnahmen 143'254612 Thlr. oder 60901 Thlr. pr. Meile Bahnlänge, $13,_{20}$ Thlr. pr. Nutzmeile. Die Ausgaben in Summa 61'881448 Thlr. oder 26308 Thlr. pr. Meile Bahnlänge, $5,_{70}$ Thlr. pr.

Nutzmeile, 43,13% der Bruttoeinnahme. — Viele deutsche Staaten (Baden, Bayern, Würtemberg) haben fast nur Staatsbahnen, in anderen (Sachsen, Hannover) betragen die Staatsbahnen und die unter Verwaltung des Staates stehenden Privatbahnen $^2/_3$—$^3/_4$ sämmtlicher Linien. In Preußen ist der Procentsatz der Staatsbahnen zwar geringer, die Anzahl derselben scheint aber erweitert werden zu sollen. Oesterreich hat, weniger um ein richtiges Princip zur Geltung zu bringen, sondern um Finanzcalamitäten abzuhelfen, einen Theil seiner Staatsbahnen verkauft.

In den übrigen europäischen Staaten ist der Staat, meist erst in den letzten 10—15 Jahren gleichfalls selbständig als Eisenbahnunternehmer aufgetreten, und selbst die Schweiz, deren Regierung der Staatsindustrie am wenigsten geneigt ist, hat sich der Richtung der Zeit insofern nicht ganz zu entziehen verstanden, als sie sich zur Uebernahme einiger kleinen Strecken auf Staatskosten entschlossen hat. Taucht doch gegenwärtig selbst in England, wenn auch noch vereinzelt, das Bestreben auf, sämmtliche Bahnen in einer Hand und zwar in der des Staates, zu vereinigen.

Die letzten Jahre haben daher die überraschende Thatsache zur Erscheinung gebracht, daß, während die Nachtheile der Staatsindustrie (s. d.) immer klarer erkannt, und bei den Verhandlungen der Landtagsabgeordneten, und in Vereinen, wie in der Presse auf deren Beschränkung hingewirkt worden ist, die Vermehrung der Verkehrsanstalten auf Staatskosten und unter der Verwaltung des Staates sehr eifrige Anhänger und selbst auch unter denen gefunden hat, welche die sonstige industrielle Thätigkeit des Staates verwerfen. Die Vermehrung der Communicationsmittel ist für die wirthschaftliche Entwickelung so wichtig, daß die Bevölkerung eines industriellen Bezirks unablässig darauf bedacht sein wird, für ihren Verkehr so viel Erleichterungen als möglich zu gewinnen. Indem die Eisenbahnen der größeren Schnelligkeit des Bezugs wie der Versendung eine bedeutende Verminderung der Transportspesen hinzufügen, vermögen sie selbst den natürlichen Schutz gewisser Gegenden, wie sich ein solcher in den billigeren Arbeitskräften zeigt, durch die Zufuhr von fossilen Brennmaterialien auf andere Bezirke zu übertragen, und in allen den Branchen, in welchen Maschinenbetrieb möglich ist, wird mit Hülfe der Dampfkraft ungeachtet höherer Arbeitslöhne doch billiger producirt, sobald nur durch die Eisenbahnen Kohlen billig herbeigeführt werden. Die Industrie sucht nicht mehr die Gebirgsthäler mit ihren Wasserkräften und niedrigen Arbeitslöhnen auf, sie wendet sich immer mehr nach den Knotenpuncten der Bahnen, und das werden in der Regel immer die größeren Städte sein, oder doch in der Zukunft werden. Befremden darf es daher nicht, wenn in allen Gegenden, welche von einer Eisenbahn noch nicht durchschnitten werden, die Wirkungen einer, wenn nicht abnehmenden, so doch stabil werdenden Production anfangen bemerkbar zu werden; das Capital wendet sich den begünstigteren größeren Orten zu; neue Industriezweige bürgern sich schwer ein oder entwickeln sich nur langsam, das Wachsthum der Bevölkerung und der Steuerkraft (insoweit die Letztere den Capitalzuwachs zu berücksichtigen vermag) bleibt procental hinter anderen begünstigteren Landestheilen zurück. Befremden wird es daher nicht, daß solche Bezirke Alles aufwenden, um eine Eisenbahn zu erhalten, und sobald die unsichere Rentabilität der projectirten Linie für die Beschaffung von Privatcapitalien Schwierigkeiten bietet, wendet man sich an die Regierung, um den Bau aus Staatsmitteln zu verlangen, wobei man einerseits einen überaus blühenden Verkehr und eine sehr hohe Dividende in Aussicht stellt, andererseits — und zwar in derselben Petition — auf die beispiellose Armuth und Dürftigkeit des Bezirks verweist. Die Regierung, zur einen Hälfte gedrängt durch unklare Vorstellungen über die Tragweite ihrer Verpflichtungen, zur anderen Hälfte durch die Aussicht auf eine gewinnbringende Anlage der flüssigen oder noch zu borgenden Capitalien bewogen, ist umso leichter geneigt, die Petition der Volksvertretung gegenüber zu bevorworten, je mehr sie bereits Bahnen in eigener Verwaltung besitzt, und so treibt man, zumal in den deutschen Staaten, mit vollen Segeln einer Erweiterung der Staatsindustrie zu, die über ganz enorme Staatsmittel verfügt und bei dem Eintreten politischer Krisen den meist sehr hoch angespannten Staatscredit auf das Aeußerste gefährden kann.

Was in diesem Werke über Staatsindustrie (s. d.) überhaupt gesagt ist, gilt auch von dem Staatseisenbahnbetriebe. Es mag sein, daß in Bezug auf die Kosten des

Baues und der Verwaltung die Privatbahnen als Actiengesellschaften vor den Staatsbahnen wenig oder nichts voraushaben mögen. Hier wie dort sind Beamte, die bei aller Ehrenhaftigkeit des Charakters und bei aller Tüchtigkeit in ihrem Fach durch kein persönliches Interesse angespornt werden, über die vorgeschriebene Verpflichtung hinauszugehen; hier wie dort werden bei der Feststellung der Linie und bei dem Bau derselben Fehler vorkommen; hier wie dort wird die Verwaltung nicht allemal den geeignetsten Händen übertragen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gutgeleitete Staatsbahnen neben schlecht geleiteten bestehen, ganz so wie dies von den Privatbahnen gilt, und selbst die durchschnittlichen Baukosten pr. Meile sprechen nicht immer zu Gunsten der Privatbahnen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Privatindustrie im Allgemeinen billiger zu bauen und billiger zu wirthschaften vermag, weil die Entschließungen rascher und einfacher, nicht an ein hemmendes Formenwesen gebunden, von Solchen getroffen werden, die mitten im Getriebe stehen und das Interesse der Privatunternehmer doch noch wachsamer bleibt, als das der Staatsbehörden — doch es fehlt dafür der unwiderlegliche Nachweis der Preis- und Ertragsdifferenz, da bei der monopolistischen Stellung der Eisenbahnen jede Linie nur einmal gebaut worden ist, und Durchschnittszahlen die sehr verschiedenen Terrainschwierigkeiten, verschiedene Höhe der Arbeitslöhne, Preis des Grund und Bodens rc. nicht berücksichtigen. Dafür giebt es aber andere weit bessere Belege für die Nachtheile des Staatseisenbahnwesens.

Der Staat baut oder kauft Eisenbahnen mit dem Capital, das alle Staatsangehörigen durch ihre Steuern aufgebracht haben oder mit dem Credit, der wiederum in der Steuerkraft des Landes — nicht in dem Privatvermögen der Staatsbürger — seine natürliche Basis zu finden hat. Zweifellos sind die Einkünfte eines Landes zur Herstellung von Einrichtungen zu verwenden, welche allen Staatsangehörigen mittelbar oder unmittelbar zu Gute kommen; auf keinen Fall sind sie aber so zu veranlagen, daß der Eine auf Kosten des Andern bevorzugt wird. Bei dem Staatseisenbahnwesen ist das offenbar der Fall. Durch den Bau einer Eisenbahn lenkt der Staat Arbeit und Capital nach gewissen Puncten und Gegenden des Landes; er verschiebt die natürlichen Verhältnisse zu Gunsten desjenigen Bezirks und der Orte, welche die neue Bahn erhalten, und erschwert denen die Concurrenz, welche sich mit den früheren Communicationsmitteln behelfen müssen. Und diese Ungerechtigkeit wird um so größer, wenn man im Voraus weiß, daß die Rentabilität der neuen Linie mehr als zweifelhaft ist und die letztere, wie von den Landständen oft erklärt worden ist, nur in der Absicht gebaut wird, den Erwerbs- und Verkehrsverhältnissen eines Bezirks aus Staatsmitteln aufzuhelfen. Sobald einmal der Grundsatz einer sicheren Rentabilität aufgegeben ist, kann jeder kleine Ort den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln verlangen, und da dies selbst bei den blühendsten Finanzen nicht möglich wäre, sich mit Recht beschweren, daß seine Steuerbeiträge dazu benutzt würden, die noch vorhandenen freien Capitalien und den geringen Verkehr nach anderen bevorzugten Gegenden und Bezirken hinzuleiten. Als der Staat noch nicht daran dachte, für die Personenbeförderung wie für den Waarentransport seiner Angehörigen den Spediteur zu machen, bauten die Gegenden mit einem blühend entwickelten Verkehr ihre Bahnen aus eigenen Mitteln, und wenn auch der Erfolg für die Bezirke ohne Eisenbahnen annähernd derselbe war, so konnte doch jener Vorwurf der Ungerechtigkeit nicht erhoben werden. Jetzt dagegen haben die Regierungen nur dazu beigetragen, die Selbstthätigkeit und die Selbsthülfe der Staatsbürger zu lähmen, und indem man bei jedem Eisenbahnproject in erster Linie daran denkt, um eine Staatsbahn zu petiren, schreckt der Bezirk, indem er der eigenen Kraft selbst nicht vertraut, das fremde Capital von vornherein zurück.

Man hat ferner behauptet, daß der Staat jede Speculation auf Gewinn von sich fern halten und bei der Anlage der Bahnen lediglich das Interesse der Landesangehörigen ins Auge fassen werde. „Er wird, sagt man, nicht blos die rentableren Linien berücksichtigen, sondern das nothwendige, vollständige Netz für ein ganzes Land in allen seinen Theilen. Weil er die Zukunft im Auge behält, baut er solider; weil er keine Dividende zu erstreben braucht, kann er niedrigere Tarife ansetzen; weil die Verwaltung vor der Lockung selbstsüchtiger Gewinnste bewahrt ist, leistet sie redlichere Dienste. Während die Eisenbahn ihrer Natur nach gar nicht zum Selbstzweck, nicht zu einem

Gegenstande der Privatspeculation gemacht werden soll, sind die Privateisenbahnen ein ungerechtes Monopol Einzelner zum Nachtheil aller Uebrigen; während man die Wege der Selbstsucht gar nicht zu überschauen und nicht vollständig einzuschränken vermag, geräth oft der Vortheil der Privatgesellschaften mit dem Gemeinwohle in Conflict."

Die Erfahrung hat hinreichend erwiesen, daß in sehr vielen Fällen das directe Gegentheil erfolgt ist. Die Rücksicht auf die Rentabilität ihrer Capitalien veranlaßt die Privatindustrie, ihren Bahnlinien eine solche Richtung zu geben, welche zugleich den allgemeinen Verkehrsinteressen entspricht: der Staat dagegen (zumal in den deutschen Staaten von geringer Ausdehnung) will in eine Hauptbahn, die in der Hauptsache für den großen Durchgangsverkehr berechnet ist, trotz eines Umweges auch einen kleinen abgelegenen Nebenplatz mit aufgenommen wissen und macht dadurch die Vorzüge des Eisenbahnwesens, Schnelligkeit und Billigkeit des Transportes, wieder illusorisch. Die Regierung kommt mit sich selbst in Conflict, indem die Wahl der Linien bald von der landesväterlichen Sorgfalt und der angenommenen Unterstützungstheorie, bald von dem Streben, für die Staatscasse reiche Einnahmen zu erzielen, dictirt wird. — Was die Uneigennützigkeit des Staats betrifft, so sind — einzelne wenige Beispiele abgerechnet — in der Regel die Privatbahnen zuerst mit der Herabsetzung ihrer Tarife vorgegangen, sie haben weit mehr als die Staatsbahnen dem Grundsatz gehuldigt, daß niedrige Fahrpreise eine öftere Benutzung der Bahn herbeiführen und somit den Interessen der Bahnverwaltung wie den Interessen des reisenden und Güter aufgebenden Publicums zugleich dienen.[1] Wie wenig das hemmende Formenwesen, dem der Staatsbeamte bei industriellen Unternehmungen unterworfen bleibt, geeignet ist, Schnelligkeit der Entscheidung, Coulanz und Eingehen auf die Wünsche des Publicums zur Geltung zu bringen, ist gerade bei diesem Zweige der Staatsindustrie oft bemerkt worden; Transportunternehmungen wollen nach kaufmännischen Gesichtspuncten, nicht nach dem Schematismus der Büreaukratie verwaltet werden.

Hervorzuheben ist ferner, daß der Staat zu anderen Conflicten gelangt vermöge seiner Doppelgewalt als selbständiger Eisenbahnunternehmer und als oberste Aufsichtsbehörde als Polizei und Richter in eigener Sache. Der Staat bildet die höchste Instanz auch für solche Beschwerden, welche gegen seine eigenen Instructionen gerichtet sind: er bestätigt Tarife, und übt das Aufsichtsrecht über solche Privatbahnen, welche den Staatsbahnen gegenüber als Concurrenten auftreten, ja es sind Beispiele vorhanden, daß Concessionen für Privatbahnen verweigert worden sind, weil für die vorhandene industrielle Thätigkeit des Staates eine mehr oder weniger gefährliche Mitbewerbung zu erwarten war.

Durch das deutsche Handelsgesetzbuch sind die Eisenbahnen von der Erfüllung einer Reihe von Verpflichtungen befreit worden, denen früher in Bezug auf Einhaltung der Lieferzeit, richtige Ablieferung nach Stück und Gewicht 2c. jeder Frachtführer rechtmäßigerweise unterworfen war, und diese monopolistische Stellung ist wesentlich durch das Staatseisenbahnwesen erreicht, der Widerstand der Privatbahnen durch die Wahrnehmung verstärkt worden, daß die Staatsbahnen die gleichen einseitigen Interessen zu verfechten gesonnen waren. Die streitigen Fragen wären vielleicht ganz anders geregelt worden, wenn der Staat nicht veranlaßt gewesen wäre, bei der gesetzlichen Feststellung an die von seinen eigenen Bahnen zu leistenden Entschädigungen zu denken.

Die Frage der Staatsbahnen ist endlich nicht blos eine *wirthschaftliche*, sie ist eine *constitutionelle* Frage. Die Staatsbahnen geben der Executive einen sehr weitgehenden Einfluß auf das Wohl oder Wehe ganzer Landestheile; denn der Staat entscheidet „uneigennützig" nach seinem Ermessen über Neubauten, Transportmittelvermehrung und Tarife, und eben durch den Wegfall des „Eigennutzes" in Bezug auf

---

1) Die Einführung des *Pfennigtarifs* für Steinkohlentransport (1 Pfennig pr. Meile und Ctr.) hätten gerade die Staatsbahnen ihren oft ruhmredig ausgesprochenen Tendenzen zufolge zuerst vornehmen sollen, und doch bedurfte es auch hier nach dem Vorgange der Privatbahnen langer Verhandlungen, ehe sich die Staatsbahnen zu ähnlichen Frachtermäßigungen entschlossen.

die Geldfrage ist für ihn der Besitz der Eisenbahnen eine Macht in den Händen der Executive.[1]

Alle diese Schattenseiten des Staatseisenbahnwesens, die dadurch nicht aufgewogen werden, daß gutgeleitete Staatsbahnen schlecht geleiteten Privatbahnen gegenüber stehen, sind nicht verkannt worden, und man hat deshalb verschiedene Aushülfsmittel vorgeschlagen, um den Eisenbahnbau trotzdem soviel als möglich zu beschleunigen. Man hat verlangt, daß der Staat in Gegenden, wo er durch Domainen, Staatswaldungen, Staatsfabriken u. s. w. als Interessent auftritt, einen Theil des nöthigen Actiencapitals mit aufbringen helfe und in alle Rechte und Pflichten eines Actionärs mit eintrete. Ein solches Verlangen beseitigt die Staatsbahnen zu Gunsten einer anderen Staatsindustrie und läßt sich nicht schwer voraussehen, daß der Staat bei dem Bau, wie bei der Verwaltung sich soviel Einfluß sichern werde, daß eine solche Bahn nur dem Namen nach eine Privatbahn bleibt.

Ein anderes System besteht in der Zinsengarantie. Der Staat verpflichtet sich für den Fall, daß die Reineinnahmen der Bahn nicht ausreichen, um eine Dividende von einer bestimmten Höhe zu gewähren, das Fehlende zuzuschießen. Dadurch fällt aber für die Privatgesellschaft und ihre Organe der Sporn zu möglichster Sparsamkeit und zu fortschreitender Verbesserung der Einrichtungen fast gänzlich weg, und um den nachtheiligen Folgen dieses Verhältnisses für die Staatscasse entgegenzuwirken, hat man der Regierung das Recht vorbehalten, die Verwaltung der betreffenden Bahnen selbst in die Hand zu nehmen und die Gesellschaftsbehörden davon ganz auszuschließen, ein Recht, von dem in vielen Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Ist dieses System schon deshalb bedenklich, weil die von der Staatscasse zu leistenden Opfer in unruhigen und kriegerischen Zeiten und während allgemeiner Handelskrisen und Verkehrsstockungen, also gerade in solchen Zeiten besonders groß werden, in denen der Staat seine Ausgaben soweit als möglich beschränken möchte, so hat gerade diese Zinsengarantie in vielen Ländern zuerst zu dem System der Staatsbahnen geführt, da die Regierung durch ihre vermeintliche Unfehlbarkeit bei eigener Leitung sich von der lästigen Zinsgarantie zu befreien hoffte.

Nicht viel besser ist es mit der Zinsenbeihülfe, die sich von der Zinsengarantie dadurch unterscheidet, daß nicht ein Minimum der Verzinsung garantirt, sondern nur eine, nach einem Procentalverhältnisse des Anlagecapitals bemessene feste Summe so lange und insoweit gezahlt wird, als sie erforderlich ist, um den Actionären einen bestimmten Dividendengenuß zu sichern. Die Höhe der Beihülfe und der Dividendengenuß, bei welchem sie aufhören soll, müssen indessen ziemlich bedeutend sein, wenn diese Art der Unterstützung eine verlockende Kraft auf das Privatcapital ausüben soll, und wird der Staat dann sehr bald auf den Gedanken kommen, sein eigenes Capital auch selbst verwalten zu wollen.

Sollte ausnahmsweise — und solche Fälle werden sehr selten sein — die Privatindustrie sich nicht geneigt zeigen, eine rentable Linie zu übernehmen, oder sollte aus politischen und strategischen Rücksichten der Bau einer Linie aus Staatskosten unvermeidlich sein, dann würde sich weit eher die Verpachtung an eine Gesellschaft als die eigene Verwaltung auf Rechnung des Staats empfehlen. Ein solcher Ausweg bietet auch mancherlei Schwierigkeiten, er enthebt aber die Regierung mancherlei Verantwortlichkeiten, beseitigt die schwierige Doppelstellung des Staates als Richter in eigener Sache, enthebt die Staatscasse eines unsicheren Voranschlags ihrer Einnahmen, und entfernt die zahlreichen weiteren Schattenseiten der Staatsindustrie.

Die Landstände, welche in neuester Zeit fast in allen Staaten geneigt gewesen sind, für Errichtung von Staatsbahnen ansehnliche Geldmittel zu gewähren, sind hinzuweisen auf den mit großer Majorität am 1. August 1862 von dem preußischen Ab-

---

1) Leider fehlt es auch hier nicht an Beispielen, daß bei der Anlage von Staatsbahnen Ortschaften und Bezirke, welche ihre Unzufriedenheit mit dem herrschenden Regierungssystem zu erkennen gegeben hatten, unberücksichtigt blieben, daß liberal gesinnten Fabrikbesitzern die Anlage eines Privatgleises nach ihrem Etablissement, das sie auf ihre Kosten errichten wollten, verweigert wurde ꝛc.

geordnetenhause beschlossenen Antrag der Abgeordneten Michaelis und Lette: „Das Haus spricht die Erwartung aus 1. Daß die Staatsregierung den eigenen Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch den Staat künftig nur noch da für zuläßig erachten werde, wo dies durch allgemeine politische Rücksichten, oder durch die besonderen Verhältnisse der einmal bestehenden Staatsbahnen vollständig und unzweifelhaft gerechtfertigt ist; 2. Daß die k. Staatsregierung durch eine von allen monopolistischen Rücksichten freie Politik bei Concessionirung von Privatbahnen, ferner durch eine, Rechte und Pflichten der Eisenbahngesellschaften völlig sicherstellende Reform des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 den Unternehmungsgeist für Eisenbahnbauten entfesseln werde.“

Literatur: Die Schriften v. List über Bedeutung der Eisenbahnen. — Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. Braunschweig 1853. — Rau, Grunds. der Finanzwissenschaft. I. Abth. S. 331 ff. Leipzig 1864. — Rentzsch, Staat u. Volkswirthschaft. S. 207 ff. Leipzig 1863. — Michaelis, Das Eisenbahnmonopol. — Michaelis, Arbeiten über das Eisenbahnwesen in der Volkswirthsch. Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis. 1863 u. 1864. — Die Jahrgänge der Statistik deutscher Eisenbahnverwaltungen. Leipzig. — Denkschrift der Dresdner Handelsadministration über das Eisenbahnmonopol. Dresden 1860. — Verhandlungen des deutschen Handelstags von 1860. — Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses von 1862.

H. R.

Staatshaushalt.

I. Begriff und Wesen. Die Wirthschaft, welche der Staat zur Deckung seines Bedarfs an Gütern führt, heißt Staatshaushalt oder Finanzwirthschaft, auch wohl Staatswirthschaft im engeren Sinne. Insofern die an der Spitze des Staats stehende Regierung nothwendig auch die Leiterin des Staatshaushalts ist, kann letzterer auch Regierungswirthschaft genannt werden.

Das Wesen des Staatshaushalts folgt aus der Natur des Staats. Die öffentlichen Bedürfnisse, welche derselbe im Interesse des Gemeinwesens zu befriedigen hat, können nur durch die Verwendung von wirthschaftlichen Gütern befriedigt werden. Der durch diese Bedürfnisse veranlaßte Bedarf an solchen Gütern heißt Staatsbedarf. Zur Deckung dieses Bedarfs werden im Staatshaushalt wie in jeder Wirthschaft durch eine planmäßige fortdauernde Thätigkeit Güter erworben, welche alsdann vom Staate bei der Erfüllung seiner auf die Befriedigung jener öffentlichen Bedürfnisse gerichteten Aufgabe wieder zugesetzt werden. Dieser sich fortentwickelnde Proceß des Gütererwerbs und der Güterverwendung bildet eben das der Finanzwirthschaft mit allen anderen Wirthschaften als Wirthschaften gemeinsame Wesen. Mit diesen Wirthschaften steht der Staatshaushalt in der sie alle zusammen umfassenden Volkswirthschaft. Der Unterschied des Staatshaushalts von den Privatwirthschaften liegt dann in der Natur und Stellung der wirthschaftenden Subjecte und in der wirthschaftlichen Thätigkeit, welche sich daraus sowie aus der verschiedenen Aufgabe und mithin aus der Verschiedenheit der zu befriedigenden Bedürfnisse ergiebt. Wie verschieden Zweck und Aufgabe der Staaten in den verschiedenen geschichtlichen Entwicklungsstufen auch in der Praxis aufgefaßt werden und wie sehr auch bis heute noch die Meinungen über den Staatszweck und den richtigen Umfang der Staatsthätigkeit auseinander gehen, soweit herrscht doch Uebereinstimmung, daß der Staat sich zur Aufgabe die Befriedigung solcher Bedürfnisse setzen soll, welche weder der Einzelne, noch die freie Vereinigung von Einzelnen oder welche diese Einzelnen und ihre Vereinigungen wenigstens nur in niederem Maaße und unverhältnißmäßig schwerer (mit einem relativ größeren Aufwand von Mitteln) zu befriedigen vermögen. Der Staat ist mit der entsprechenden Zwangsgewalt ausgestattet, um im Interesse Aller und als der Vertreter der Gesammtheit sich der Erfüllung seiner Aufgabe widmen zu können. Wie er als Person über allen (physischen und juristischen) Personen steht, so steht auch der Staatshaushalt über allen Privathaushalten. Die dem Staate oder der Regierung an dessen Spitze zur Durchführung der allgemeinen Staatsaufgaben gegebene Staats-

gewalt erscheint im Staatshaushalte und speciell in der auf die Deckung des Staatsbedarfs gerichteten finanzwirthschaftlichen Thätigkeit als Finanzhoheit. Mittelst der letzteren vermag der Staat eine Art des Gütererwerbs, welche von derjenigen der Privatwirthschaften principiell verschieden ist, durchzuführen, indem er nämlich zwangsweise ohne einen unmittelbaren Entgelt in jedem einzelnen Fall oder wenigstens gegen einen Entgelt, dessen Höhe er selbst und nicht der freie Verkehr bestimmt, den Privatwirthschaften Güter entzieht. Die Ausübung dieser Finanzhoheit liegt aber auch im Interesse eben dieser Privatwirthschaften. Der Staatshaushalt ist nicht, wie diese letzteren es doch immer für sich zunächst sind, Selbstzweck, insofern es sich nicht um die Befriedigung von Bedürfnissen des Staats selbst, sondern von Bedürfnissen der im Staate vereinigten Einzelnen durch den Staat handelt. Der Staat ist wirthschaftlich betrachtet eben die Anstalt zur Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse der die Gesammtheit bildenden Einzelnen und der Staatshaushalt folglich die im Interesse Aller und mit den Mitteln Aller geführte Gesammtwirthschaft. Die den Einzelnen nach einem gleichmäßigen Verhältniß entzogenen wirthschaftlichen Güter werden in dieser Gesammtwirthschaft in diejenigen anderen Güter, deren Herstellung der Staat sich im öffentlichen Interesse zur Aufgabe gesetzt hat, verwandelt. Die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen erfolgt also im Staate auf eine doppelte Weise, einmal mittelst der selbst erzeugten oder im freien Verkehr gegen die Producte anderer Privatwirthschaften umgesetzten Güter, sodann mittelst Hingabe eines Theils dieser Güter an den Staat, welcher durch deren Verwendung in den Stand gesetzt wird, die von ihm geforderten Güter seinerseits zu produciren. Diese letzteren Güter können Staatsleistungen genannt werden, sie bestehen zum erheblichsten Theil in immateriellen Gütern, während ein großer Theil des Staatsbedarfs durch materielle (Sach-) Güter gedeckt werden muß.

Ganz allgemein betrachtet, bildet die einzelwirthschaftliche Production oder der Einzelbetrieb der Privatwirthschaften und die gesammtwirthschaftliche Production oder der Staatshaushalt nur eine besondere Form der Arbeitstheilung innerhalb der Volkswirthschaft. Wie jeder anderen so liegt auch dieser Arbeitstheilung als Ursache der Umstand zu Grunde, daß auf diese Weise relativ am besten für die Befriedigung der Bedürfnisse gesorgt wird. Eine feste Grenze giebt es und kann es zwischen diesen beiden Productionsweisen nicht geben. Nach der Entwicklung des Volks, seiner Wirthschaft, seiner Cultur, nach Zeit und Ort und Umständen muß diese Grenze sehr verschieden gezogen werden. Bald ist die einzelwirthschaftliche, bald die gesammtwirthschaftliche Thätigkeit zu erweitern oder einzuengen. Die letztere fällt mit dem Umfang der Staatsthätigkeit und dieser mit dem Umfang der Aufgaben und Zwecke des Staats zusammen. Die theoretische Untersuchung des Staatszwecks gehört im Ganzen einer anderen Wissenschaft als der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, nämlich der Politik an und soweit sie mit der Volkswirthschaft zusammenhängt, soweit es sich namentlich darum handelt, dem heutigen Standpuncte der Wissenschaft gemäß die Productivität der sogen. Staatsconsumtion gegenüber dem einseitigen Smithianismus und den Manchester-Doctrinen in das richtige Licht zu stellen, muß hier auf den Art. Staat verwiesen werden. Hier haben wir nur Act davon zu nehmen, daß von einem feststehenden, ein für allemal richtigen, wie man gemeint hat aus der Natur der Sache sich ergebenden Umfang oder Bereich der Staatsthätigkeit wirthschaftlich betrachtet unserer Auffassung nach keine Rede sein und daß man folglich auch nicht eine bestimmte Richtung der ökonomischen und finanziellen Politik als die an sich für immer richtige bezeichnen kann. Mit dieser Ansicht wird jene Politik abgewiesen, welche die gesammtwirthschaftliche Thätigkeit ohne Wahl aus Princip auf Kosten der einzelwirthschaftlichen stets ausdehnen und ohne Scheu zu einer außerordentlichen Ausdehnung des Staatsbedarfs und zu jener Bevormundungspolitik und Staatsomnipotenz führen will, welche in dem Systeme des aufgeklärten Despotismus des vorigen Jahrhunderts besonders charakteristisch in die Erscheinung getreten sind. Nicht minder wird von diesem Standpuncte aus aber Front gegen den Grundsatz des absoluten Laisser faire et laisser passer als unbedingt leitendes Princip für die Staatsverwaltung und gegen jene ungeschichtliche, willkürliche Beschränkung des Staats auf den

Schutzzweck gemacht. Diese Auffassung ist thatsächlich gegenwärtig in unseren Culturstaaten in zahlreichen einzelnen Fällen als Reaction gegen die kostspieligen und schädlichen Auswüchse eines übertriebenen Bevormundungssystems vollkommen berechtigt, aber sie ist als stets giltiges Princip nicht einmal für die gegenwärtige Zeit und für unsere Staaten, geschweige für andre Zeiten und Staaten auf anderen Culturstufen richtig. Im Gegentheil erweitert sich gerade bei fortschreitenden Völkern extensiv und intensiv die Staatsthätigkeit erfahrungsmäßig, und mit Recht, immer mehr, trotzdem gewisse Thätigkeiten wieder zum Vortheil Aller den Privaten überlassen werden. Die höhere Cultur bringt nothwendig auch für den Staat immer mehr neue Aufgaben hinzu, als alte Aufgaben fortfallen. Daher denn auch die Folge dieser Thatsache: der Staatsbedarf ist bei fortschreitenden Völkern im Ganzen in regelmäßiger Vermehrung begriffen, — was gerade aus dem finanziellen Gesichtspuncte sehr beachtenswerth ist, weil daraus wieder zahlreiche andre wichtige Folgen hervorgehen.

II. Aufgabe der Finanztheorie. Von den dargelegten Gesichtspuncten aus erhebt sich die Aufgabe, für den Staatshaushalt nach allgemeinen Grundsätzen zu suchen und ein oberstes Princip für die Ordnung desselben aufzustellen. In erster Linie sind Grundsätze für die Bestimmung des Staatsbedarfs erforderlich. Der Staatsbedarf ergiebt sich aus dem bestehenden Umfang der Staatszwecke und aus der Art der Staatsverwaltung, d. h. aus dem System von Einrichtungen und Mitteln, durch welches die Staatszwecke verwirklicht werden. Der Staatsbedarf führt alsdann zu einer Staatsausgabe, d. h. zu einer Verwendung von wirthschaftlichen Gütern im Staatshaushalte, um die vom Staate geforderten Leistungen hervorzubringen. Die Staatsausgabe erfolgt in der jetzigen Geldwirthschaft unserer Culturstaaten fast ganz in Geld, indem Naturalverwendungen zum Zweck der Hervorbringung von Staatsleistungen, z. B. die Bezahlung der Beamten in Naturalien immer seltener werden, (eine Ausnahme bildet z. Th. noch das Naturalquartier u. A. m.). Die Feststellung des Staatsbedarfs geschieht daher gegenwärtig meistens durch die Festsetzung der Staatsausgabe, des sogen. Staatshaushaltserfordernisses der vorliegenden Finanzperiode. Im Staatsbedarf wird aber gleichzeitig die ganze Thätigkeit des Staats, also seine Politik im weitesten Sinne des Worts bestimmend geordnet. Ein wahres Budgetbewilligungsrecht enthält deshalb stets das Recht, den maaßgebenden Einfluß auf die Politik des Staats auszuüben. Die richtige Feststellung des wahren Erfordernisses und in diesem, des wahren Staatsbedarfs setzt eine unbefangene Prüfung des wahren Staatsinteresses, der Aufgaben und Zwecke, der Einrichtungen und des Verwaltungssystems des Staates, ferner eine sorgfältige Berücksichtigung der Lage der Volkswirthschaft, der Entwicklung der einzelwirthschaftlichen Thätigkeit, der Höhe des Volkseinkommens und der Quote des davon für Staatszwecke verwendbaren Theils voraus. Demnach muß dann eine Erweiterung oder eine Beschränkung der Staatsthätigkeit, die Hinleitung dieser Thätigkeit nach dem einen, das Zurückziehen derselben von dem anderen Puncte erfolgen. Ist die Veränderung im Bereich der Staatsthätigkeit demgemäß durchgeführt worden, so ergiebt sich ein veränderter Staatsbedarf und Ausgabebetrag, welcher als der in der gegebenen Periode richtige anzuerkennen ist. Sparsam soll hier verfahren werden, das heißt aber nur so viel, als der Zweck muß richtig bestimmt, die Staatsthätigkeit mit Recht statt der Privatthätigkeit und die Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks müssen zweckmäßig gewählt sein. An sich die „Sparsamkeit" zu einem leitenden Princip im Staatshaushalt zu machen, hat gar keinen Sinn. Die gerechtfertigte Staatsausgabe ist so productiv wie irgend eine Verwendung in der Einzelwirthschaft. Die angedeutete Prüfung und Beachtung aller berücksichtigungswürdigen Umstände wird voraussichtlich am besten im modernen Rechtsstaate und namentlich im Verfassungsstaate erfolgen, wo die Regierung nicht allein in eigner Sache richtet und anordnet, sondern ein unabhängiges Finanzcontrolorgan zur Seite hat. Deshalb kann man wohl den Rechts- und Verfassungsstaat als eine der wichtigsten Bedingungen für den richtig geleiteten und geordneten Staatshaushalt bezeichnen. In der absoluten Monarchie z. B. ist zwar eine gute Finanzpolitik allerdings auch möglich, aber nicht so wahrscheinlich,

weil die unparteiische Prüfung schwerlich so leicht statthaben wird. Es kommt immer darauf an, die Opfer, welche die Einzelwirthschaften der staatlichen Gesammtwirthschaft bringen müssen, möglichst genau mit dem Nutzen der Staatsleistungen für die Einzelwirthschaften zu vergleichen und danach den Umfang der Staatsthätigkeit festzustellen. Entscheidet die Regierung allein, so wird ihr einseitiges Streben, das Gebiet ihrer Thätigkeit zu erweitern, leicht andere Rücksichten überwiegen.

Ist auf diese Weise der Staatsbedarf, im concreten Falle also das Staatshaushaltserforderniß oder der Betrag der Staatsausgabe einer Finanzperiode, z. B. des Finanzjahrs festgestellt worden, so muß nothwendig die Höhe dieses Erfordernisses über die Höhe der Staatseinnahmen zur Deckung desselben entscheiden. Dies ist der Sinn des viel besprochenen, von Freund und Gegner oft mißverstandenen Satzes, daß sich „im Staatshaushalt zum Unterschied vom Privathaushalt die Einnahmen nach den Ausgaben richten müssen". Richtig aufgefaßt ist dieser Satz nicht bloß unzweifelhaft wahr, sondern er bildet auch den Ausgangspunct einer wissenschaftlich genügenden Finanztheorie und einer rationellen Finanzpraxis. Bei der Eigenthümlichkeit des Staatshaushalts ist jener Satz sogar das einzig denkbare oberste Princip des Finanzwesens, in welcher Eigenschaft er nur einer sorgfältigen Analyse und Formulirung seines Inhalts bedarf, um sofort praktisch anwendbar zu sein. Die gewöhnliche Polemik trifft den Satz gar nicht. Man hat demselben vorgeworfen, daß mit ihm die willkührlichste Ausdehnung der Staatsausgaben und der Staatsthätigkeit, also auch die rücksichtsloseste Steigerung der Steuern ohne Beachtung der volkswirthschaftlichen Steuerkraft in Schutz genommen werde. Keineswegs, alle diese Rücksichten sind auf das Sorgfältigste bei der Feststellung des Staatsbedarfs und des Ausgabevoranschlags zu nehmen. Aber wenn dann einmal der Ausgabebetrag in der und der Höhe für die jetzige Finanzperiode festgestellt ist, dann muß dieser Betrag auch unbedingt die Höhe der Staatseinnahmen bestimmen. Es sollte zur Vertheidigung dieses Satzes gar keiner Erläuterung bedürfen, er ist eigentlich selbstverständlich, aber gerade deshalb für Theorie und Praxis um so wichtiger. Den Einwänden liegt ein falscher Gedanke zu Grunde. Die Consequenz unseres Satzes ist z. B. für unsre Verfassungsstaaten, daß die Volksvertretung die Mittel für die Deckung des von ihr selbst mit festgestellten Erfordernisses bewilligen muß, wenn sie nicht in Widerspruch mit sich selbst gerathen will. Daraus scheint Manchen die genaue Uebereinstimmung mit der regierungsseitigen Auffassung der Staatszwecke und mit der zur Verwirklichung der letzteren eingeschlagenen Politik hervorzugehen. Das ist aber keineswegs nothwendig der Fall. Die Budgetbewilligung besagt nur, daß für die jetzige Finanzperiode der Staatsbedarf nicht zu ändern ist, folglich auch Einnahmen in entsprechender Höhe zu eröffnen sind. In Zukunft kann mit der Aenderung der Staatspolitik auch der Staatsbedarf und die Höhe der Einnahmen geändert werden. Unser Satz behält nach allen Seiten die Bedeutung eines politischen und finanzwissenschaftlichen Axioms.

III. Theorie der Staatsbedarfsdeckung. Die Aufgabe der allgemeinen Finanztheorie besteht alsdann in der richtigen Formulirung jenes Satzes, um dadurch zu einer Theorie der Deckung des Staatsbedarfs zu gelangen. Zu diesem Behufe muß die Gesammtausgabe nach gewissen Merkmalen classificirt und sodann müssen die Wirkungen, welche die einzelnen Arten von Ausgaben, und diejenigen, welche die Methoden der Einnahmebeschaffung auf die Volkswirthschaft ausüben, untersucht werden. Erst in jüngster Zeit ist man, vornehmlich in der deutschen Wissenschaft, zu einer principiellen Behandlung dieser Puncte gelangt, wobei sich namentlich Dietzel Verdienste erworben hat. Die Theorie der Deckung des Staatsbedarfs ist für die Finanzwissenschaft und die Praxis um so wichtiger, weil man erst mit ihrer Hülfe auch zu einer richtigen Theorie des Staatscredits und seiner Anwendbarkeit im Staatshaushalte gelangen kann.

Bei der Classification der Staatsausgabe sind, um zu einer Entscheidung über die Art der Deckung des Staatsbedarfs zu kommen, die Begriffe des umlaufenden und stehenden Capitals auch auf die Finanzwirthschaft des Staats zu übertragen. Man muß in dem seit lange beachteten und auch sehr naheliegenden Gegensatz zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben nicht wie bisher rein äußerlich

den Zeitpunct des Eintretens einer Ausgabe und des ihr zu Grund liegenden Bedürfnisses, sondern vor allem das innere Moment der Dauer der durch eine Ausgabe hervorgerufenen Wirkungen und demnach auch der Wahrscheinlichkeit der Wiederholung einer Ausgabe berücksichtigen. Gewisse Ausgaben schaffen ein materielles oder immaterielles Capital für den Staat, welches alsdann über die Finanzperiode, in welcher die Ausgabe erfolgte, hinaus als Grundlage einer Nutzung dient. Diese Ausgaben stellen den Aufwand für stehendes Capital dar. Es ist ihnen characteristisch, daß sie den Staat ohne eine entsprechende weitere Ausgabe dauernd für längere Zeit leistungsfähiger machen. Die andern Ausgaben wiederholen sich stets regelmäßig in jeder Finanzperiode, die betreffenden wirthschaftlichen Güter werden bei der Production der Staatsleistungen alljährlich vollständig zugesetzt. Sie repräsentiren den Aufwand an umlaufendem Capital, welcher immer wieder von Neuem zur Fortsetzung der Staatsthätigkeit nothwendig wird.

Die Staatsausgaben im Ganzen kann man in folgende Haupttheile zerlegen.

1) Die eigentliche Staatsausgabe. Sie umfaßt alle Ausgaben, welche zur Verwirklichung der jeweilig anerkannten Staatszwecke nach dem zur Zeit in Kraft stehenden System der Staatsverwaltung gemacht werden.

2) Die privatwirthschaftliche Capitalanlage, diejenigen Ausgaben begreifend, mittelst deren der Staat ein privatwirthschaftliches Unternehmen, welches ihm zur Deckung der eigentlichen Staatsausgaben einen Reinertrag geben soll, schafft oder verbessert. Domänenkauf, Eisenbahnbau, Erweiterung der Berg- und Hüttenwerke u. dgl. m.

3) Die Staatsschuldentilgung oder die Ausgabe, deren Zweck eine Verminderung der Schuld und der für die Verzinsung der letzteren jährlich zu machenden Ausgabe — ein Theil der eigentlichen Staatsausgaben — ist.

Die eigentliche Staatsausgabe zerfällt dann nach dem oben erwähnten Unterscheidungsmerkmal in drei Theile.

a) Das Normalerforderniß umfaßt die Ausgaben, welche durch den gegebenen Bereich der Staatsthätigkeit und das gegebene Verwaltungssystem jährlich in demselben Betrage erforderlich werden und von der neuen Ausgabe den bleibenden, deshalb ebenfalls jährlich wiederkehrenden Theil einschließen. Das Normalerforderniß repräsentirt daher ausschließlich einen Aufwand an umlaufendem Capital. Wie in der Sachgüterproduction wird das letztere auch in der Production der Staatsleistungen, d. h. eben im Staatshaushalte in jeder Productionsperiode (Finanzjahr) vollständig zugesetzt, sein Werth geht vollständig in den Werth der Staatsleistungen über und wird daher mit diesen letzteren selbst in der betreffenden Periode jedesmal gänzlich consumirt. Zum Normalerforderniß gehört in gewöhnlichen Zeiten der weitaus größte Theil der Staatsausgaben, die regelmäßigen Verwaltungs- und Betriebskosten des Staatseigenthums, der Monopole, Regale, die Einhebungskosten der Steuern, die Zinsen (und deren Aequivalente, die Lotteriegewinnste) der Staatsschuld, der dauernde Aufwand für die Centralleitung, die Civilverwaltung und die Kriegsmacht (Heer und Flotte), soweit er durch die herrschende Auffassung der Staatszwecke und das politische System hervorgerufen wird. Aus Arbeitslohn, d. h. Gehalten, Gagen, Löhnungen besteht auch der größte Theil des umlaufenden Capitals in der Finanzwirthschaft.

b) Die staatswirthschaftliche Capitalanlage. Gewissermaaßen eine Capitalanlage in den Staat, worunter hier der größere einmalige oder nur in längeren Perioden sich wiederholende Aufwand für die Staatseinrichtungen und Staatsanstalten zu verstehen ist, wenn dadurch die Grundlage für eine dauernde Nutzung, das Mittel zu dauernden Staatsleistungen ohne Wiederholung der betreffenden Ausgabe geschaffen wird. Hier wird durch die Ausgabe also ein stehendes (Immaterial-) Capital hergestellt, der Staat wird in Wahrheit auf dem Gebiete seiner Berufsthätigkeit leistungsfähiger. Diese staatswirthschaftliche ist durchaus von der privatwirthschaftlichen Capitalanlage zu unterscheiden. Es gehören zu jener Ausgaben, welche in fortschreitenden Staaten immer vorkommen, sich aber namentlich in Perioden großer Staats- und Verwaltungsreformen häufen. So die Ausgaben behufs Reorganisation der Justiz, Ad-

ministration, Polizei, Finanz, des Behördenwesens, behufs Catasteranlagen für Steuerzwecke (Grundsteuercataster!), behufs Straßen- und Wasserneubauten u. A. m. im Ressort der Civilverwaltung. Ferner im Militärdepartement die nicht durch Ausnahmezustände, sondern durch dauernde Erhöhung des Militär- und Flottenaufwands und durch die Umgestaltungen der Angriffs- und Vertheidigungswaffen verursachten einmaligen oder vorübergehenden Extraausgaben für die Anlage und den Umbau von Befestigungswerken und die Anschaffung und Umänderung des stehenden Kriegsmaterials der Land- und Seemacht. Einige der hergestellten Staatseinrichtungen, z. B. Straßen- und Wasserbauten, Postwesen u. A. m. können unbeschadet des ihnen hier beigelegten Charakters auch einen fiscalischen Nebenzweck haben. Allen diesen staatswirthschaftlichen Capitalanlagen ist doch das gemeinsam, daß die einmal erfolgte Ausgabe künftigen Finanzperioden für kürzer oder länger als Ausgabeersparniß und Erhöhung der staatlichen Leistungsfähigkeit zu Gute kommt.

c) Die außerordentliche Ausgabe wird durch die abnormen, sich vorübergehend der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellenden Schwierigkeiten veranlaßt. Der Aufwand für Kriegsrüstungen und Kriegsführung gehört namentlich dahin. Man kann, wie es geschehen ist, auch diese Ausgabe, welche z. B. den Werth des Staats für die Volkswirthschaft mitunter erhöht, in einigen Beziehungen zu der staatswirthschaftlichen Capitalanlage rechnen, passender ist aber die hier befolgte Unterscheidung. Da diese Ausgaben zwar mit einer gewissen Nothwendigkeit im Leben des Staats wiederkehren, aber erfahrungsgemäß in der Regel nur nach längeren Perioden, ähnlich wie Elementarunfälle, so bieten sie doch viel Aehnliches mit den Ausgaben für staatswirthschaftliche Capitalanlagen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die außerordentliche Ausgabe, einmal vorgekommen, längere Zeit nicht erforderlich sein wird. Wird sie in einer Finanzperiode bestritten, so haben die nachfolgenden Perioden eine gewisse Sicherheit, daß sie jene Ausgabe nicht sofort zu wiederholen brauchen. Dieser Umstand gestattet die außerordentliche Ausgabe nach ähnlichen Grundsätzen wie die staatswirthschaftliche Capitalanlage zu behandeln.

Im Ganzen lassen sich also sämmtliche denkbare Staatsausgaben in zwei Hauptgruppen zerlegen, in die Gruppe derjenigen Ausgaben, deren Nutzeffect, wie der des umlaufenden Capitals in der Einzelwirthschaft, in der einzelnen Finanzperiode verzehrt wird, — ordentliche Ausgaben in diesem Sinne — und in die Gruppe der Ausgaben, deren Nutzeffect sich über längere Zeiträume erstreckt, — außerordentliche Ausgaben in diesem Sinne. Zur ersten Classe gehört das Normalerforderniß, zur zweiten die privatwirthschaftliche Capitalanlage und die Schuldentilgung sowie die staatswirthschaftliche Capitalanlage und die charakterisirte außerordentliche Ausgabe.

Diese Beschaffenheit der Ausgaben rechtfertigt eine grundsätzliche Verschiedenheit der Einnahmen. Die die Verwendung von umlaufendem Capital repräsentirenden Ausgaben erheischen ihre Deckung aus regelmäßigen, nachhaltigen Einnahmen, die wir ordentliche Einnahmen nennen können. Die Einzelwirthschaften liefern diese Einnahmen in jährlich wiederkehrenden, gleichmäßigen Beiträgen, in den Steuern an den Staat und bezahlen damit ihren Antheil an den Kosten des Staatswesens, dessen Leistungen ihnen dafür im Laufe der Finanzperiode zu Gute kommen. Die Staatsausgaben der genannten zweiten Gruppe gestatten dagegen an sich wenigstens, soweit der Zweck der Verwendung der dem Staate zur Verfügung stehenden wirthschaftlichen Güter darüber entscheidet, eine Deckung mittelst außerordentlicher Einnahmen, unter welchen die Veräußerung von sog. werbendem Staatseigenthum und namentlich die Benutzung des Staatscredits zu verstehen ist. Man gelangt daher zu dem wichtigen finanzwissenschaftlichen Princip: die Einnahmebeschaffung ist im modernen Staat grundsätzlich eine doppelte, die der ordentlichen Einnahme, besonders die Benutzung der Steuerkraft, und die der außerordentlichen Einnahme, besonders die Anspannung des Staatscredits.

Erst in neuester Zeit ist es gelungen, wie bereits bemerkt, auf diese Weise eine wahre Theorie der Deckung des Staatsbedarfs aufzustellen. Früher mühte man sich vergebens um die richtige Auffassung des Staatscredits in der Theorie und um die Gewinnung eines festen Ausgangspuncts für die Praxis, von dem aus man eine Regel

für die Anwendbarkeit des Staatscredits finden könnte. Vielfach wurde die Frage erörtert, ob und wann Staatsausgaben durch die Benutzung des Staatscredits gedeckt werden dürften. Aber um hierauf eine Antwort zu geben, mußte zuvor die Vorfrage erledigt sein, welche Ausgaben grundsätzlich ihre Deckung durch ordentliche Ausgaben erheischten. Beide Fragen hängen eng zusammen und sind auf ein oberstes Princip, wie im Obigen geschehen, zurück zu führen.

Die ordentlichen Einnahmen des Staats zerfallen im Wesentlichen in zwei Hauptclassen, in die Steuern, d. h. die zwangsweise unter verschiedenen Modalitäten, nach allgemeinen Regeln von den Staatsangehörigen erhobenen Beiträge zur Bestreitung der Kosten des Staatswesens, und in die Einnahmen aus denjenigen privatwirthschaftlichen Capitalanlagen und Staatsanstalten, deren Zweck für den Staat die Erzielung eines Reinertrags zum Behufe der Deckung der allgemeinen Staatsausgaben ist. Für dieses ertraggebende Eigenthum, welches der Staat privatrechtlich besitzt und wie die Einzelwirthschaft verwendet, dient der Name Domäne im weitesten Sinn des Wortes. Ueber die Domänen, Steuern, einzelnen Arten von Steuern, vergl. die Separatartikel, dsgl. über die Frage der ferneren Beibehaltung der Domänen zur Deckung der Staatsausgaben den Art. Domänen (S. 227). Hier ist nur aus dem Gesichtspuncte der allgemeinen Finanztheorie noch hinzuzufügen, daß die Bestreitung des durch ordentliche Einnahmen zu deckenden Theils der Staatsausgaben mittelst Steuern aus dem Wesen des Staatshaushaltes folgt, weil letzterer die nach einem richtigen Arbeitstheilungsprincip gegründete Gesammtwirthschaft der Einzelwirthschaften darstellt. Der Staat soll solche Güter produciren, welche die Einzelwirthschaft gar nicht oder nicht so gut liefern kann, „Staatsleistungen", nicht aber Güter, welche der Private selbst und meistens besser wie der Staat herstellt. Die Finanzwirthschaft bildet ja eben den Umwandlungsproceß von Gütern der Einzelwirthschaften in für die Gesammtheit bestimmte Güter. Die historische Entstehung der Staatsgewalt aus dem Patrimonialwesen erklärt die überwiegende Bedeutung des Domaniums auf niedrigen Stufen der Staatsentwicklung. Im entwickelten Staat tritt die Besteuerung immer mehr in den Vordergrund. Die großen europäischen Culturstaaten ziehen nur noch einen sehr kleinen Theil ihrer ordentlichen Einnahmen aus Domänen (Großbritannien, Frankreich, Oesterreich). Nur die besonderen geschichtlichen Verhältnisse Deutschlands, welche erst in neuester Zeit die Entstehung eines Großstaates in Preußen herbeiführten und aus den kleinen Territorialhoheiten selbständige Staaten werden ließen, erklären die relativ große Bedeutung, welche selbst heute noch das Domänenwesen in den deutschen Staatshaushalten behauptet, obgleich auch hier durch die Entwicklung der Dinge augenscheinlich die relative Wichtigkeit der Besteuerung als Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs immer wachsen wird.

Die oben aufgestellte Regel für die Deckung des Staatsbedarfs mit ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen bezeichnet die Untergrenze für die Steigerung der ordentlichen Einnahmen, also namentlich der Besteuerung, und die Obergrenze für die Benutzung des Staatscredits. Die weitere Aufgabe liegt in der Untersuchung, ob und wieweit zur Deckung von Ausgaben, welche nach der vorausgegangenen Erörterung nicht nothwendig mit Steuern, sondern an sich auch durch Aufnahme von Staatsschulden bestritten werden dürfen, nun die eine oder andere Art der Einnahmebeschaffung den Vorzug verdient. Diese Frage, ob Steuern, ob Staatsschuld, muß durch eine vergleichende Prüfung der Einwirkungen jeder von beiden Arten der Einnahmebeschaffung auf die Volkswirthschaft entschieden werden, wobei, wie leicht ersichtlich, die concreten Verhältnisse der Zeit und des Landes von wichtigem Einfluß sind. Der Erörterung dieser Frage ist der Art. Staatsschulden gewidmet.

Die technische und formelle Seite der Finanzwirthschaft, die Einrichtung der Finanzbehörden, das Rechnungswesen, die Buchführung, der Voranschlag, der Finanzausweis über das Resultat der Finanzgebahrung, dies und Verwandtes mehr ist in der speciellen Finanzlehre zu erörtern und entzieht sich als technisches Detail von nebensächlicher Bedeutung für die Volkswirthschaft im Allgemeinen der Aufgabe dieses Werks. Es handelt sich nur um die volkswirthschaftlichen Principienfragen, welche mit der Finanzwirthschaft zusammenhängen.

IV. Finanzwissenschaft. Die Lehre vom Staatshaushalte heißt Finanzwissenschaft. Sie hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts und der von der Volkswirthschaftslehre entwickelten Gesetze der Volkswirthschaft die Zulässigkeit des Staatsbedarfs und den Einfluß der Güterentziehung durch den Staat auf die Volkswirthschaft zu beurtheilen sowie die richtigste Methode der Beschaffung der Staatseinnahmen aus dem Volkseinkommen zu bezeichnen. Im Rechtsstaate ist das Ziel: die Feststellung und Befriedigung des Staatsbedarfs gemäß der aus der Rechtsidee sich entwickelnden Grundsätze und gemäß der die Gesetze der Volkswirthschaft anerkennenden rationellen Volkswirthschaftspolitik. Die Finanzwissenschaft soll hier zum System eines allgemeinen Finanzrechts werden (Umpfenbach). Dann würde sie den Charakter einer volkswirthschaftlichen und einer staatsrechtlichen Disciplin richtig vereinen. Formell wird die Finanzwissenschaft mit der Nationalökonomik zu den Staatswissenschaften gerechnet, und zwar gehört sie zu den praktischen Wissenschaften, welche im Gegensatz zu den theoretischen Wissenschaften stehen. Letztere beantworten die Fragen, „was ist?“ und „wie ist es?“ jene dagegen die Fragen, „was soll sein?“ und „wie soll es sein?“ unter Berücksichtigung der von den theoretischen Wissenschaften gelehrten Zustände und Entwicklungsgesetze der Dinge. Die theoretische Grundwissenschaft der Finanzwissenschaft ist mithin vor allen die Volkswirthschaftslehre. Eine Versündigung gegen die Gesetze der Volkswirthschaft rächt sich durch den Mißerfolg der finanziellen Maaßregeln.

Die Finanzwissenschaft als systematische Darlegung der Staatshaushaltsgrundsätze gehört begreiflich zu den jüngsten Wissenschaften, denn erst die Entwicklung des Staatsbegriffs und der Volkswirthschaftslehre machten sie möglich. Nicht nur im Mittelalter, sondern selbst im classischen Alterthum begegnen wir nur vereinzelten theoretischen Betrachtungen über einzelne finanzielle Puncte. Erst seit dem 16. und 17. und vornehmlich dem 18. Jahrhundert, als sich die Staatsgewalt und mit ihnen die Staaten selbständiger herausbildeten und der Staatsbegriff sich von der patrimonialen Auffassung loslöste, gelangt man zu einer wenn auch anfangs sehr einseitigen, streng fiscalischen, doch allmählich tiefer, wissenschaftlicher und systematischer werdenden Theorie des Finanzwesens. Im 17. und 18. Jahrhundert galt noch das Domänenwesen, wenigstens in Deutschland und zum Theil überhaupt auf dem Continent, als Mittelpunct des Staatshaushalts. Ihm wandte sich die Aufmerksamkeit der Theoretiker und rationellen Praktiker auch in der theoretischen Behandlung vornehmlich zu. In Deutschland wurde das Finanzwesen schon damals mit größerer Vorliebe und im Ganzen auch mit besserem Erfolge als in anderen Ländern theoretisch untersucht. Aus dem 17. Jahrhundert sind besonders von Seckendorf und von Schröder zu nennen. Bis tief in die Mitte des 18. Jahrhunderts herein beherrschte das Mercantilsystem die volkswirthschaftlichen Anschauungen der Theoretiker und Praktiker fast vollständig. Deutschland war und blieb dann auch das Land, wo die Finanzwissenschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts als Theil der sog. Cameralwissenschaft vorzüglich zu weiterer systematischer Ausbildung durch Justi, Sonnenfels u. A. gelangte. Aber erst der Epoche machende Umschwung in den Staatswissenschaften und in der Volkswirthschaftslehre, welcher sich an die Namen der Montesquieu, Quesnay, Turgot, Hume, Adam Smith und ihrer Zeitgenossen und Nachfolger knüpfte, hat allmählich zu einer wahrhaften Finanzwissenschaft geführt. Das Verdienst der Verselbständigung und weiteren inneren Ausbildung dieser Wissenschaft in sich gebührt den Deutschen. Die Engländer Ricardo, J. Stuart Mill, Mac Culloch und im Ganzen auch die Franzosen haben die Finanzwissenschaft selbst in den besonderen, sich auf die Finanzen beschränkenden Werken in der Regel nur anhangsweise als Theil der Volkswirthschaftslehre und demgemäß auch selten in systematischer Vollständigkeit behandelt, wie ja eigentlich der Staat im System der strengen Smith'schen Schule überhaupt keinen rechten Platz findet. Die tiefere deutsche Auffassung des Staats, die rechtsphilosophische und staatswissenschaftliche Bildung im allgemeinen kommen den Deutschen neben ihren weiteren historischen und statistischen Kenntnissen zu Gute. Aber allerdings klebt auch gerade der deutschen Finanzwissenschaft, selbst den besten Werken, eine gewisse Enge des politischen Gesichtskreises an, welche man nur auf den Einfluß der Kleinstaaterei

und der aus letzterer hervorgehenden immer noch etwas privatwirthschaftlichen Auffassung des Finanzwesens zurückführen kann. Die bis vor Kurzem der deutschen Schule charakteristische besondere Berücksichtigung des Domänenwesens hängt damit zusammen, wenn sie auch durch die Sachlage mit veranlaßt wurde. Unter den älteren Schriftstellern sind als die vorzüglichsten v. Jakob (Staatsfinanzwiss., Halle, 1821, 2 B.) und v. Malchus (Handb. d. Finanzwiss. Stuttg. 1830, 2 B.) zu nennen. Das beste deutsche Werk ist aber noch jetzt das des Altmeisters der lebenden deutschen Nationalökonomen, K. H. Rau's (Grunds. d. Finanzwissensch., Lpz. u. Heidelb., 1864—65, 5. Aufl. 2 B.). Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils, Reichthum des Inhalts, umfassendste Gelehrsamkeit, systematische Vollständigkeit und Durcharbeitung sind diesem Werke vielleicht selbst in noch höherem Maaße eigen wie den anderen Theilen des großen Rau'schen Systems. Und wenn Rau auch nicht ganz auf dem Standpuncte steht, welcher auch unsrer Auffassung nach gegenwärtig als der für die Finanzwissenschaft richtige namentlich in Betreff der principiellen Würdigung des Staats vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte, der Staatsconsumtion und der Benutzung des Staatscredits erscheint, so ist Rau doch der Ausgangspunct für unsere deutsche Finanzwissenschaft geworden, wir Alle stehen auf seinen Schultern und sein Werk ist noch von keiner neueren Leistung übertroffen. Die jüngste Phase der Finanzwissenschaft, bis jetzt ebenfalls vornehmlich in Deutschland zur Entwicklung gekommen, ging aus der neueren Rechtsphilosophie, welche die Beschränkung des Staats auf den Schutzzweck ablehnt, aus der tieferen geschichtlichen Auffassung des Staats und aus der Anerkennung der Productivität der Dienstleistungen (Hermann, J. G. Hoffmann) hervor. Dietzel (Syst. d. Staatsanleihen, Heidelb. 1855), Umpfenbach (Lehrb. d. Finanzwiss., Erl. 1859—60, 2 B.), L. Stein (Lehrb. d. Finanzwiss., Lpz. 1860) haben hier namentlich eine folgenreiche Umgestaltung mehrerer Hauptlehren der Finanzwissenschaft angebahnt (s. den Art. Staatsschulden I). Unter den auch für die allgemeine Finanztheorie werthvollen Werken mehr praktischen Inhalts sind besonders v. Hock's treffliche Schriften, „die Finanzverwaltung Frankreichs" (Stuttg. u. Augsb. 1857) und „die öffentl. Abgaben u. Schulden" (ebend. 1863) hervorzuheben.

Vgl. ferner über den Gegenstand dieses Artikels außer den im vorigen schon genannten Schriften: A. Smith, Wealth of nations. V. J. Stuart Mill, Princ. (D. v. Soetbeer, 2. Ausg. Hamb. 1864) Buch V. (S. 590 ff.); Garnier, Elém. de fin. (Paris 1858); H. Rentzsch, Staat und Volkswirthsch. (Leipzig 1863) S. 236 ff; meine „Ordnung des österr. Staatshaushalts" (Wien 1863), wo S. 1—19, 36—63 die im Texte dargelegte Ansicht näher motivirt ist. Reichhaltige Literatur bei Rau: Finanzwissenschaft, § 20, 21, 23. Die Specialliteratur über Besteuerung, Staatsschulden rc. in den betreff. Artikeln. Finanzstatistik in Hübner's Jahrbüchern, Horn's Annuaires du créd. publ., Kolb, Handbuch der Statistik. (4. Aufl. Leipzig 1865), v. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik (Darmstadt 1851 ff.) und besonders in v. Czörnig, Das österr. Budget (2 Bd. Wien 1862), das wichtigste Werk der vergleichenden Finanzstatistik (die fünf Großmächte, Spanien, Portugal, Holland, Belgien, Bayern).

Adolph Wagner.

Staatsindustrie.

Die Quellen der Staatseinkünfte sind im Laufe der Zeit sehr wechselnd gewesen und eine Geschichte der praktischen Finanzwissenschaft würde das bunteste Bild vorführen; der Gedanke jedoch, den Staat als solchen mit der Unternehmung und mit dem Betriebe einzelner wirthschaftlicher Branchen zu beauftragen und mit seinen Einnahmen (wenigstens theilweise) auf die bald fallenden bald steigenden und allen Schwankungen des Marktpreises ausgesetzten Ergebnisse einer von seiten des Staats unternommenen Industrie zu verweisen, eine solche Idee ist erst seit dem vorigen Jahrhundert zu der ganzen Blüthe gelangt, die für ein verkehrtes System überhaupt nur möglich ist. Schon im Alterthum trieb der Staat Industrie und namentlich Rom zeichnete sich durch den Besitz sehr ausgedehnter Ländereien aus, wie ferner der Staat seinen Bedarf an Kriegs-

geräthen und Ausrüstungsgegenständen für die streitende Mannschaft selbst besorgte, und den zunächst für seine Bedürfnisse errichteten Post- und Verkehrsanstalten gestattete, dem Privatverkehr dienstbar zu sein. Im Mittelalter trifft man, nachdem sich wiederum neue Staaten consolidirt hatten, dieselbe Ausdehnung des Grundbesitzes und ist namentlich die Domainenbewirthschaftung Karl's des Großen hervorzuheben. Bei dem Mangel jeder geregelten Besteuerung dienten die Erträge dieser Ländereien zur Deckung der laufenden Staatsausgaben und zum Unterhalt des Landesherrn; gab doch damals Grund und Boden den fast einzig sicheren Reinertrag, wie der Landesherr bei den damaligen Zuständen veranlaßt war, die Bewirthschaftung durch seine Beamten selbst ausführen zu lassen. Durchaus fremd war aber jener Zeit der Gedanke, die Staatsindustrie auf andere gewerbliche Branchen auszudehnen, und den Staat hereinzuziehen in die Chancen der Speculation, ihn hier als Fabricanten, dort als Kaufmann, da als Spediteur auftreten zu lassen, kurz das Capital des Staats zur Betreibung solcher Geschäfte und zur Ausführung solcher Speculationen zu verwenden, die am besten der Privatindustrie zu überlassen sind. Die Staatsindustrie des Mittelalters mag bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich gewesen sein; der Staat unterzog sich derselben, weil er von den Verhältnissen dazu gedrängt wurde: die Staatsindustrie der Neuzeit dagegen hat meist ganz unnöthigerweise Erwerbsbranchen an sich gerissen, und Bedürfnisse zu befriedigen übernommen, die durch Andere weit besser befriedigt worden wären. Für den Staat des Mittelalters war die Verwaltung des Staatsvermögens eine Pflicht, welcher sich der Landesherr nicht entziehen konnte: den Staat der Neuzeit dagegen reizt die vorhandene Capitalansammlung, nicht selten blos der Staatscredit zu speculativen gewerblichen Unternehmungen, wobei man von dem irrigen Gedanken ausgeht, daß der Staat als Wohlthätigkeitsanstalt dazu berufen sei, soviel und so rasch als möglich auftauchenden Wünschen der Staatsangehörigen Befriedigung zu verschaffen. Daß das rein fiscalische Interesse mit der wohlwollenden Unterstützungs- und Wohlfahrtstheorie sehr häufig in den grellsten Widerspruch kommen wird und kommen muß, ja bereits tausendfach gekommen ist, wollen freilich die meisten Regierungen nicht begreifen.

Die productive Thätigkeit der Regierung mag in allen Staaten nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sein; vielmehr wird sich das Maaß der Staatsindustrie in der Hauptsache nach dem Culturgrade der Regierten zu richten haben. Ist das Volk an die Selbstthätigkeit noch nicht gewöhnt, ist die Privatspeculation durch Mangel an Intelligenz oder an Capital noch nicht hinreichend gekräftigt, dann, aber auch nur dann, wird es zu billigen sein, daß die Regierung die Initiative ergreift und den Fortschritt durch anregendes Beispiel kräftigt, wie der Production durch angemessene Einrichtung der verbindenden und vermittelnden Zwischenglieder die Wege ebnet. Diejenigen Fälle, in welchen der Staat, z. B. bei Pulvermühlen und Schiffswerften für seine eigenen unvermeidlichen Bedürfnisse arbeitet, können ausnahmsweise nicht hierzu gerechnet werden, um so mehr wenn höhere Interessen dadurch gefährdet werden können, daß die nothwendigen Verbrauchsgegenstände für reine Staatszwecke nicht in der gehörigen Quantität und Qualität beschafft worden sind. In allen anderen Fällen kann aber der Grundsatz meist ohne Ausnahme als Regel aufgestellt werden: „von Seiten des Staats zeitgemäße und dringend nothwendige industrielle Unternehmungen nur dann zu entriren, wenn die Privatthätigkeit deren Ausführung abgelehnt hat und keine Aussicht vorhanden ist, daß ein allgemein als dringend empfundenes Bedürfniß in nicht zu langer Zeit Befriedigung finden werde.“ Ist aber ein Volk bis zu einer gewissen Stufe der Cultur emporgedrungen, dann hat der Staat die Pflicht, der wenn auch langsamen, so doch naturgemäßen Weiterentwickelung nicht vorzugreifen. — Die Volkswirthschaftslehre hat in dem Entwickelungsstadium, in welchem sie sich gegenwärtig befindet, dem Staat in allen volkswirthschaftlichen Fragen fast einstimmig eine lediglich passive Rolle zugewiesen. Der Staat soll nicht, wenigstens nicht mit organisatorischer Thätigkeit, in das Getriebe des Volkswirthschaftslebens eingreifen, er soll weder „Vorsehung spielen“, noch gar als Concurrent der Privatthätigkeit auftreten. Damit ist nicht gesagt, daß die Entwickelung des Volkswirthschaftslebens

von der Regierung außer Acht zu lassen sei: den Beobachtungen soll vielmehr nur die Absicht zu Grunde liegen, darüber gewiß zu werden, ob jener Entwickelung irgend welche Hindernisse entgegenstehen, welche die Einzelnen, oder Gesellschaften von Einzelnen hinwegzuräumen unfähig sind, geschehe dies auch nur aus Mangel an Erkenntniß oder aus engherziger Befangenheit. Sowie der Eigennutz Einzelner sich im Wirthschaftsleben zum Nachtheil der leiblichen und geistigen Wohlfahrt des Ganzen nicht geltend machen darf, so wenig darf auch der Staat seine Capitalmacht, d. h. die Capitalkräfte seiner Steuerzahler und den Credit, den er daraufhin genießt, benutzen, um für die fiscalischen Unternehmen in gleicher egoistischer Absicht ein Uebergewicht zu erlangen. Ueberläßt die Regierung, sobald eine gewisse Culturstufe erreicht ist, die Weiterentwickelung der Privatindustrie — wir sprechen nur von den modernen Culturstaaten, die der Staatsindustrie bereits viele Erwerbsbranchen unterworfen haben, während die Frage, ob es für vollkommen unentwickelte Länder nicht besser sei, wenn der Staat auf jede Industrie von vornherein verzichte, einstweilen unerörtert bleiben mag, — so weckt die gesteigerte Intelligenz den Erfindungsgeist und mit diesem die schlummernden productiven Kräfte. Die vermehrte Production erhöht das Capital, kräftigt den Unternehmungsgeist. Speculative Triebkraft und Erwerbsthätigkeit suchen sich dann die geeigneten Gebiete ihres Schaffens und Wirkens aus, und vereinigen sich da, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, zu gemeinsamen Handeln. Die Capitalmacht des Staates, die von dem Einzelnen nur ganz ausnahmsweise erreicht werden kann, ist ja durch unsere modernen Actiengesellschaften mehr als einmal überboten worden.

Die Finanzwirthschaft unserer heutigen Staaten huldigt im Allgemeinen nicht mehr den Ansichten des vorigen Jahrhunderts, in Bezug auf die Staatsindustrie sind aber jene entwickelten Grundsätze nur in einigen wenigen Staaten beachtet worden. Andere Regierungen — und immer ist es noch der größte Theil — haben sich nicht entschlagen können, in größerem oder geringerem Grade mitzuwirthschaften. Der Staat ist Landwirth und Forstmann, er baut auf Erze und mineralische Brennstoffe, er legt chemische und metallurgische Hütten an. Der Staat ist Fabricant; er verspinnt je nach Ansicht seiner Lenker Rohstoffe zu Garn und läßt aus den Producten Gewebe herstellen, errichtet Glashütten und Porzellanfabriken, braut Bier, brennt Ziegel, schneidet Hölzer, legt Kalköfen und Mahlmühlen an, um schließlich mit dem Fabricate der Letzteren die Staatsangehörigen mit Brot zu versorgen. Der Staat baut Eisenbahnen und Canäle und spielt mit deren Hülfe den Spediteur; er sucht durch Posten und Telegraphen den Bedürfnissen seiner Angehörigen gerecht zu werden. Der Staat handelt mit Salz und Tabak, mit Spielkarten und Lotterieloosen, mit Salpeter, Pulver und den sämmtlichen Producten seiner Landwirthschaft und seiner Fabrikindustrie. Er borgt mit Hülfe seiner Banken dem Kaufmann wie dem Landwirth Capitalien; er leiht gegen Pfänder, versichert die unbewegliche Habe gegen Feuerschaden, sorgt sogar durch Errichtung von Spielbanken dafür, daß die Verluste einer für unvermeidlich gehaltenen Spielwuth der Staatscasse aufhelfen, und was giebt es, das der sorgsame, berathende und schützende Staat nicht zum Gegenstand seiner Bewirthschaftung machte?

Die folgende Zusammenstellung soll nach den Einnahme- und Ausgabeposten wenigstens eine annähernde Uebersicht über die Staatsindustrie der hervorragendsten Culturstaaten geben. Auf Details einzugehen konnte nicht Aufgabe dieses Artikels sein, da es sich nur um eine summarische Aufstellung handelte, bei der nur die größeren Posten namhaft gemacht werden sollten, während vereinzelte Branchen z. B. Staatsdruckereien, Erträge aus einzelnen gewerblichen Etablissements im Staatsbesitz nicht berücksichtigt werden konnten. Da wo noch solche einzelne Staatsindustrie-Etablissements aus jener Zeit, in der die Regierung die „Vorsehung" spielen zu müssen glaubte, vorhanden sind, ist deren allmähliches Verschwinden bereits angezeigt. Von höherem Interesse sind dagegen die größeren Verkehrsanstalten im Besitz des Staates, Eisenbahnen, Post, Telegraphie, ferner der Grundbesitz des Staates in Domainen, Waldungen und Bergwerken, endlich die Handelsmonopole für Tabak, Salz, Salpeter ꝛc. Lotterie und Spielbanken. Hier bleibt zur Verbreitung besserer Einsichten noch ein tüchtiges Stück Arbeit für die Volkswirthschaft und ihre Vorkämpfer übrig.

England[1] 1860. Einnahme aus der Post 1'447869 Pfd. St., Kronländereien (Domainen) 289568 Pf. — im Jahre 1861 Post 1'351669 Pfd.; Domainen 293479 Pfd. — Der Ertrag aus den Domainen gewährt noch nicht ½ % des jährlichen Staatsbedarfs; die Ausdehnung der Staatswaldungen beträgt nur 60000 Acres à 0,₄ Hectaren. Außer diesen Kronländereien tritt eigentlich nur die Post als einzige Staatsanstalt auf, die aber weit mehr vom volkswirthschaftlichen, als vom rein fiscalischen Gesichtspuncte aus verwaltet wird.

Frankreich 1862. Roheinnahme aus den Domainen 18'200000 Fr., Waldungen und Fischereien 41'911000 Fr. Der Werth der Domainen betrug nach einer Schätzung vom Jahre 1856 1293'173804 Fr. Von den 9'589869 Hectaren Waldungen gehörten 1791 dem Staate, 1'360492; von circa 8'300000 Hectaren besaß der Staat 1862 nur noch 1'077046 Hectaren. Nach neuester Bestimmung ist für die Dauer von 10 Jahren jährlich 1 Mill. Francs zur Wiederbewaldung der Berge ausgesetzt. — Die Roheinnahme der Post betrug 1862 62'976000 Fr. — Das Tabaksmonopol brachte 1812 einen Reingewinn von 26 Mill. Fr., 1817 schon 42 Mill., 1841 72, 1852 121 und 1860 194 Mill. Fr. — Telegraphen (1860 besaß Frankreich 16049 Kilometer oder 2160 deutsche Meilen an Telegraphenlinien) ergaben für 1860 eine Roheinnahme von 4'022799, gegenüber einer Veranschlagung der Betriebskosten von 6'106898 Fr. — Für Eisenbahnen hat der Staat bis 1861 811 Mill. Fr. beigesteuert und weitere 200 Mill. Staatsunterstützung zugesagt, ohne diese Bahnen in seinen Eigenbesitz zu nehmen, doch sind die Bahnen zur Rückzahlung verpflichtet (vergl. d. Art. „Staatseisenbahnen"). — Aus früherer Zeit bestehen in Frankreich noch zahlreiche vereinzelte industrielle Unternehmungen des Staates, fortdauernde finanzielle Verlegenheiten der Regierung haben aber den Verkauf derselben anbahnen lassen.

Oesterreich hat schon im vorigen Jahrhundert und auch in dem jetzigen viele seiner großen Domainen zur Schuldentilgung veräußert, so von 1818—1851 für fast 36 Mill. Fl. Im Jahre 1855 wurden weitere 156,₄ Mill. Fl. an liegenden Gründen der Nationalbank als Pfand überlassen und darf die Bank diese Güter allmählich veräußern und deren Erlös dem Staate gutschreiben. In demselben Jahre wurden für 200 Mill. Fl. Eisenbahnen, Bergwerke und andere industrielle Unternehmungen an eine französische Gesellschaft verkauft. — Im Jahre 1860 betrug die Einnahme aus den Staatsgütern sammt Forsten in Verwaltung 1. des Staats 1'333630 Fl.; 2. der Nationalbank 1'431690, erledigte Pfründen 261472, Staatsbahnen 270201, Staatsfabriken 128381, Bergwesen 3'262366, Münzwesen 1'830514, Salz 33'952796, Tabak 35'217299, Lotto 6'412602, Post 2'838702 Fl. — Die Staatstelegraphen verursachten ein Deficit. — Die Wiener Porzellanfabrik kostete 1849—1851 jährlich 6073 Fl. Zuschuß, die Teppichfabrik- und Wollendruckerei in Linz 1849 über 27000 Fl., gab jedoch später gegen 29000 Fl. Reingewinn.

Preußen. Das Budget für 1861 weist für Domainen (Güter) eine Einnahme von 5'009620 Thaler und für Forsten 6'568540 Thaler nach. Bis 1820 sind für 20 Mill. und von da bis 1840 für 35⅔ Mill. Thlr. preuß. Kammergüter verkauft worden; (1854—1856 betrug der gleiche Erlös nur 281834 Thlr.). Einnahme aus dem Salzmonopol 8'741650, Lotterie 1'340000, Seehandlungsinstitut 300000, Preuß. Bank (Antheil des Staates) 1'146000, Münze 227076, ferner Post 11'453800, Telegraphie 805400, Staatsfabriken 320630, Berg-, Hütten- und Salinenwesen 11'822247, Eisenbahnen 10'843737 Thlr. 1856 besaß Preußen 533 Meilen Eisenbahnen, darunter 146 Meilen Staatsbahnen und 70 Meilen Privatbahnen unter Staatsverwaltung, 1861 790 Meilen, wovon der Staat 214 Meilen besaß.

Bayern. Budget 1861—1867. Einnahme aus den Salinen 3'130000 Fl., andere Bergwerke 250000, Forsten 5'000000, Domainen 305900, Eisenbahnen

---

1) Die Zusammenstellung ist in der Hauptsache nach Kolb (Handbuch der Statistik) erfolgt. Da es sich nur um vergleichende Uebersichten handelt, sind häufig abgerundete Zahlen gegeben worden. Endlich besteht für die Vergleichung eine große Schwierigkeit darin, daß viele Budgets außer ihrer sonstigen Unklarheit und sehr willkürlichen Zusammenstellung Reineinnahmen angeben, während in anderen Ländern bei denselben Posten richtiger „Roheinnahmen" notirt sind.

5'003256, Post 570000, Donaudampfschifffahrt 25149, Donau=Maincanal 26133, Telegraphie 30000, Bank in Nürnberg 150000. Der Waldbesitz des Staates erstreckt sich auf 3'300000 preuß. Morgen. Von den 250 Meilen Eisenbahnen befanden sich Ende 1861 $151\frac{2}{3}$ Meilen in den Händen des Staates, doch ward, weil die letzteren sehr schlecht rentirten, der Verkauf von seiten der Landesvertretung empfohlen. (Die Porzellanfabrik zu Nymphenburg kostete 1837—1843 jährlich 11782 Fl. Zuschuß. Das Hofbrauhaus zu München war 1861—1867 mit einem Roheinkommen von 212602 Fl. und einem Reingewinn von 16338 Fl., das Brauhaus zu Würzburg mit einem Roheinkommen von 67383 Fl. und einem Gewinn von 3418 Fl., jedoch ohne Zinsenberechnung für das Anlagecapital etatisirt, und wurde deshalb Verkauf oder Verpachtung empfohlen.

Sachsen. Budget aus der Finanzperiode 1861—1863. Staatswaldungen 1 Mill. Thlr., Kammergüter 120000, Steinkohlenwerke 56000, Porzellanmanufactur 13000, Berg= und Hüttennutzungen 171000, Flößerei und Holzhöfe 34300, Chaussee= und Brückengelder 240000, Zeitungsnutzungen 18000, Salzmonopol 500000, Post 372000, Staatsbahnen (1863 waren von $107\frac{1}{2}$ Ml. $74\frac{3}{10}$ Ml. Staatsbahnen) 1'450000 Thlr. Der Werth der Staatsbahnen wird auf 45 Mill. Thlr., der Forsten auf 25,2 Mill. Thlr. geschätzt. — Die Telegraphen erforderten einen jährl. Zuschuß.

Würtemberg für 1861—1862 Reinertrag bei den Domainen (Cameralämtern) 795072 Fl., Forstverwaltung 2'411300, Berg= und Hüttenwerke 359500, Salinen 900000, Bleichanstalt Weißenau 4000, Eisenbahnen 1'891010, Posten 236000, Dampfschifffahrt 26900 Fl. Im Jahre 1861 besaß Würtemberg 59 Ml. Eisenbahnen, sämmtlich vom Staate mit einem Aufwand von 40,3 Mill. Fl. ausgeführt, die sich zu 6,2 % verzinsten.

Hannover. Roheinnahme nach dem Budget von 1861—1862 aus Domainen und Forsten 1'990625 Thlr., Bergwerk und Hüttenwesen 2'545000, Kohlenwerke 354226, Salinen 47432, Kalkwerke 40192, Posten 1'029500, Eisenbahnen und Telegraphen 4'950000, Chaussee= und Brückengelder 190000, Lotterie 68000. Auf die Staatsbahnen waren bis Ende 1860 45'083133 Thlr. verwendet, die sich 1860 zu 5,57% verinteressirten, wobei aber für Abnutzung nichts gerechnet war. (!) Telegraphen brachten 6,78%.

Baden. Der Werth der Domainen wird auf 50 Mill. Fl. geschätzt, der der Bahnen auf 90 Mill. (Ende 1861 $50\frac{1}{2}$ Mill.), Telegraphen 117 Ml. Linienlänge; 1862—1863 wurden etatisirt:

		Einnahme.		Ausgabe.
Postverwaltung	Fl.	2'798622	Fl.	2'081036
Eisenbahnbetriebsverwaltung	=	10'859338	=	6'608928
Eisenbahnbauverwaltung		—		18'873241
Cameraldomainenverwaltung	=	1'345724	=	742080
Forstdomainenverwaltung	=	1'929010	=	804426
Berg= und Hüttenverwaltung	=	623911	=	586978

Schweiz. Ertrag der Domainen 263977 Fr., der Post 1'486561, die aber den Einzelcantonen zufließen, der Telegraphen, Pulver=Zündkapsel= und Münzverwaltung 218594 Fr. Im Allgemeinen findet die Staatsindustrie in der Schweiz keinen Boden und die noch vorhandenen Gewerbsbranchen des Staats, zu den neuerdings noch Staatsbahnen gekommen sind, werden wenigstens nicht im fiscalischen Interesse ausgebeutet.

Belgien besaß 1860 $76\frac{1}{2}$ Meilen Staatsbahnen, zu deren Erbauung 190,7 Mill. Fr. aufgewendet waren, und außerdem hatte der Staat 24 Meilen Privatbahnen gepachtet. Die Betriebskosten erforderten 51,68 % der Roheinnahme. Die Einnahme der Post betrug 2'840000 Fr., Dampfschifffahrt zwischen Ostende=Dover 110000, Telegraph 500000; für den Verkauf von Domainen wurden 400000 Fr. berechnet.

Holland im Jahre 1862 Einnahme aus den Domainen 505746 niederl. Gulden (Kosten 337978), Staatsdruckerei 55000 (Kosten 53698), Telegraphen 315000 (Kosten 476000), Post 2'000000 (Kosten 1'092550), Lotto 410000, Erlös von verkauften Staatsgütern 100000 Gld.

Italien. Die Verhältnisse, die in den früheren Staaten in Bezug auf Staatsindustrie die größten Verschiedenheiten zeigten, sind zur Zeit noch zu wenig geregelt. Im Allgemeinen ist die Tendenz vorherrschend, die Staatsindustrie einzuengen, doch ist wohl mehr die Finanznoth, als die Erkenntniß richtiger volkswirthschaftlicher Grundsätze dafür maaßgebend.

Rußland. Reinertrag der Salzeinkünfte und des Salzhandels von seiten des Staates 8 Mill. S. Rubel, des Staatsbergbau's und der Hüttenwerke im Jahre 1863 2'307462 R.; der Ertrag der Domainen ward 1850 auf 40'730000 R. berechnet, doch sind darunter Veräußerungen und ca. 5 Mill. R. Gemeindeabgaben einbegriffen. Das Branntweinmonopol, das indessen gegenwärtig aufgehoben ist, brachte incl. der Getränksteuer 123 Mill. R. ein; Post: Einnahme 7'044532, Ausgabe 3'524860, außerdem über 2 Mill. Subvention für Unterhaltung von Postdampfschiffen. — Der Eisenbahnbetrieb ist vorwiegend in den Händen von Privatgesellschaften, doch hat die Regierung 5% Zins garantirt. In sehr vielen Branchen ist außerdem die Staatsindustrie thätig; das für 1862 zum ersten Mal veröffentlichte Budget giebt indessen über die Rentabilität der einzelnen Unternehmungen keinen Aufschluß.

Spanien. Budget für 1861: Tabak 306 Mill. Real., Salz 120 Mill., Pulver 21 Mill., Lotterie 142 Mill., Münze 7'852000, Posten und Telegraphen 9'852000; Staatsbergwerke 42'256000, Staatsgüter 3'175000. Seit einer Reihe von Jahren sind die Nationalgüter infolge der Finanznoth veräußert worden, leider nicht blos in der Absicht Schulden zu tilgen, sondern um die durch falsche Verwaltung entstandenen Deficits zu decken.

Nordamerika. Für die Finanzen ist der Verkauf von „Congreßland“, das als Staatsvermögen zu 1¼ Doll. pr. Acre verkauft wird, eine sehr ergiebige Quelle. 1855 wurden aus Landverkäufen 8'917645 Doll., 11% der Gesammtausgaben gelöst; von 1833—1857 114'271800 Acres um 132'656347 Doll. verkauft. 1857 besaß die Union noch 1086 Mill. Acres Land. Die Post ist Staatsanstalt, schließt aber in den westlichen Staaten meist mit einem Deficit ab; die Eisenbahnen dagegen gehören der Privatindustrie an, und doch besitzt kein anderes Land mehr Eisenbahnen als Nordamerika; 1861 waren 31179 engl. Meilen = 6722 deutsche Meilen im Betrieb. — Andere Branchen der Staatsindustrie sind der Union gleichfalls fremd, und doch hat kein Land der Erde einen so raschen Aufschwung genommen, wie die Nordamerikanischen Freistaaten.

Die Frage: „Empfiehlt sich die Einführung der Staatsindustrie in einem Lande, das sich noch auf einer niederen Stufe der volkswirthschaftlichen Entwickelung befindet?“ wird von der Volkswirthschaftslehre nur für einzelne wenige Branchen bejaht werden, und auch dann behält sich dieselbe noch die Entscheidung für den einzelnen speciellen Fall vor. Es ist behauptet worden, Staatsindustrie sei dann angezeigt, sobald die erforderlichen Capitalien im Privatbesitz entweder nicht vorhanden oder zu einer Einigung vergeblich aufgefordert worden seien, und sobald der regelrechte Betrieb einer Branche um rentabel zu sein, eine monopolistische Stellung verlange (wie dies beispielsweise bei dem Postwesen der Fall ist), oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl geordnet werden müsse, deren Beachtung man von den Privaten nicht verlangen könne (ein Fall, der z. B. in Anbetracht der Wichtigkeit gleichmäßig vertheilter Waldungen für die Beibehaltung der Staatsforsten angeführt werden könnte). In der That ist auch das Postwesen vielleicht die einzige Branche, die ihrer monopolistischen Tendenzen wegen am besten vom Staat verwaltet wird, während die Erhaltung oder Erwerbung von Staatsforsten je nach der Zahl und dem Stand der vorhandenen Privatwaldungen, je nach geographischer Lage und Klima, je nach der Entfernung vom Meere ꝛc. zu entscheiden sein wird. Wer den Grund anführt, der Staat solle dann eintreten, sobald die Capitalmittel seiner Angehörigen nicht ausreichten, übersieht ganz, daß das werbende Vermögen des Staats erst durch die Steuern der Staatsangehörigen gebildet wird, und daß, wenn es sich erst um Einführung der Staatsindustrie handelt, in einem armen Lande der Staat verhältnißmäßig eigentlich der ärmste sein sollte und als solcher am allerwenigsten in der Lage sein könnte, mit großen Capitalien zu operiren. Können sich dagegen in einem einigermaaßen wohlhabenden Lande die Privatcapitalien zu einer gemeinsamen

industriellen Speculation, etwa zum Bau einer Eisenbahn, nicht einigen, so ist damit vollkommen deutlich angezeigt, daß man an der entsprechenden Rentabilität eines solchen Unternehmens zweifelt und da der Privatbesitz in solchen Dingen meist schärfer sieht, als die Regierung, ist es für den Staat umsomehr geboten, von solchen Unternehmungen abzusehen.

„Doch die Regierung soll ihren Unterthanen mit gutem Beispiel vorangehen, sie soll den Trieb zur Industrie wecken und beleben, neue Erwerbsbranchen in das Land hereinziehen, sie soll, da sie sich leicht in den Besitz größerer Capitalien setzen kann, sobald nur das Vermögen und der Credit der Staatsangehörigen identificirt wird mit dem Vermögen und dem Credit des Staates, durch Anlegung von Verkehrswegen (Eisenbahnen, Telegraphen, Dampferlinien) bereits für einen Verkehr sorgen, der erst erwartet wird.“ So ungefähr lautet das Programm der Freunde einer für Alles sorgenden Staatsindustrie. Und was wird damit erreicht? Nichts weiter als daß die Regierung eingreift in die harmonische Entwickelung des Wirthschaftslebens eines Landes, wie sich eine solche ganz von selbst weit naturgemäßer, wenn auch langsamer heranbildet je nach den natürlichen Hülfsquellen des Landes, je nach seinen Producten, je nach dem Charakter der Bewohner, je nach der Summe der vorhandenen Capitalien. Eine blühende Industrie, die sich naturgemäß entwickelt hat und in sich selbst die Mittel trägt, die nie fehlenden Schattenseiten (Productionskrisen, Abhängigkeit der Unternehmer und der Arbeiter von den politischen Constellationen und der Productionsfähigkeit anderer Länder) wiederauszugleichen, ist auf alle Fälle die Quelle reichen Segens für ein Land. Damit ist aber nicht gesagt, daß eine ackerbautreibende Bevölkerung mit ihrem Loose nicht gleichfalls zufrieden sein könnte, und daß ein von seiten der Regierung unternommener Versuch, durch Einführung gewerblicher Unternehmungen die natürlichen Verhältnisse zu verschieben, nothwendigerweise beglückendere Zustände herbeiführen müßte. Sind derartige Unternehmungen naturgemäß, so wird es nur einer geringen Anregung von seiten der Regierung, nicht aber des Vorbildes der Staatsindustrie bedürfen. Sobald sich der Fiscus eines Erwerbszweiges bemächtigt, wird vielmehr in der Regel die Concurrenz der Privatindustrie durch die überwiegenden Capitalien des Staates lahm gelegt, und was noch schlimmer ist, das Volk gewöhnt sich nur zu rasch daran, die Regierung für sich selbst denken und sorgen zu lassen, allen Fortschritt und alle Verbesserungen von Oben herab zu erwarten, von der Staatscasse Versuche und Experimente aller Art (die Landwirthschaft betrachtet nach dieser Seite hin die Domainen geradezu als Versuchsstationen für den landwirthschaftlichen Betrieb) zu verlangen, und Einrichtungen, welche von der Gesammtheit der Betheiligten recht gut getroffen werden könnten (z. B. Hüttenwesen beim Bergbau, Hypothekenbanken für den Grundbesitz, Flußregulirung für die durch Wasserkraft getriebenen gewerblichen Etablissements, Errichtung von Niederlagen für gewisse Handelsartikel rc.), der Staatsindustrie, richtiger der Staatscasse zu überweisen. Nach dieser Seite ist die Industrie des Staates außerordentlich gefährlich, da sie anstatt zum Fortschritt zu ermuntern, die Selbstthätigkeit im Volke untergräbt, und in der Regel das Gegentheil von dem erreicht, was beabsichtigt worden ist.

Wendet man sich ferner der materiellen Seite zu, so ist diese für die Staatscasse d. h. für das Steuern zahlende Volk gleichungünstig, da der Staat fast ohne Ausnahme theurer wirthschaftet als der Privatmann. Bei diesem hängt die Existenz mehr oder weniger von dem Gelingen des Unternehmens ab, und deßhalb vereinigt derselbe alle seine Umsicht und seine Sorgfalt, seinen Fleiß und seine Kenntnisse in der Führung seines geschäftlichen Unternehmens. Das persönliche Interesse bleibt einmal, so lange wir eben Menschen sind, ein mächtiger Sporn zur Entfaltung aller Kräfte. Der Staat verwaltet dagegen seine Erwerbszweige durch seine Beamten, welche bei aller Ehrenhaftigkeit des Charakters, bei allen ihren theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, einer geringen Rentabilität gegenüber ebensowenig directe Nachtheile zu besorgen, wie sie bei einer reichen Geschäftsausbeute keinen besonderen Gewinn zu hoffen haben. Die Sorgfalt des Privatbesitzers kann und darf von ihnen nicht erwartet werden. — Der Beamte ist ferner dem Staate verantwortlich, und wie recht und billig muß sich der Letztere darum kümmern, daß das staatliche Unternehmen prosperire. Bei

der kleinsten unvorhergesehenen Abänderung, wie sie in jeder Geschäftsbranche täglich vorkommt, entsteht dann ein langwieriger Instanzenzug von Unten nach Oben, und von da wieder zurück. Der Zeitverlust ist noch nicht der Uebel größtes, obgleich zumal bei gewerblichen und Handelsgeschäften eine rentable Speculation an die richtige Benutzung des Augenblicks gebunden ist. Von noch größerem Nachtheil ist der Umstand, daß man am Sitz der Regierungsbehörde sehr häufig ganz anderer Ansicht ist, als der berichterstattende Beamte, der doch mitten in dem Getriebe stehend in der Lage ist, die wirksamsten Maaßregeln vorschlagen zu können. Die Schwerbeweglichkeit aller Staatsindustrie erklärt sich daraus ebenso leicht, wie ihre meist geringe Rentabilität; begreiflich wird endlich die geringe Coulanz, mit welcher Staatsindustriezweige auf die Wünsche des Publicums, insoweit sie Aenderungen im Betriebe oder Preisermäßigungen betreffen, eingehen. Und dabei sind Beamte vorausgesetzt, die von dem besten Willen beseelt und mit den geeigneten Kenntnissen ausgerüstet sind. Wie dann, wenn der gute Wille und die praktische Tüchtigkeit fehlt, wenn, wofür leider nicht wenige Beispiele vorliegen, die Staatsindustrie dazu gemißbraucht wird, mißliebigen liberalgesinnten Staatsangehörigen gegenüber anders zu verfahren als bei den sogenannten „Gutgesinnten!“ Nicht mit Unrecht ist auch darauf verwiesen worden, daß jede Vergrößerung der Staatsindustrie durch die Vermehrung der Beamten die Zahl der von der Regierung abhängigen Staatsangehörigen vermehre, was bei einer Regierung, die nicht verfassungstreu verfährt, sehr schwer in's Gewicht fällt.

Bei nicht wenigen geschäftlichen Unternehmungen kommt außerdem die Staatsindustrie mit dem Fiscus und dessen Tendenzen in den entschiedensten Widerspruch. Der Staat baut z. B. Eisenbahnen und Canäle, errichtet Posten und Telegraphenämter, um dem Volke sichere und billige Verkehrsgelegenheiten zu verschaffen. Je mehr die Preise herabgesetzt werden, desto vortheilhafter ist es für das Volk, doch da die Staatsindustrie gleichzeitig als Finanzquelle mit benutzt werden soll, desto nachtheiliger (wenigstens nach den Ansichten der Finanzbeamten) für die Staatscasse. Zum Schaden des Publicums bleiben die hohen Preise in Kraft, und der Staat ist meist umsomehr in der Lage, das Terrain auszunutzen, als er sich selbst ein Monopol ertheilt und die Privatthätigkeit von vornherein ausschließt, eine neue Ungerechtigkeit, die einzig und allein in der Staatsindustrie wurzelt. Aber auch selbst da, wo der Staat eine unbeschränkte Concurrenz mit seinen geschäftlichen Unternehmungen ausnahmsweise gestattet, bleibt er immerhin ein ziemlich gefährlicher Nebenbuhler der Privatindustrie. Der Capitalreichthum des Staates, welcher dem des Privatmannes gegenüber fast unerschöpflich genannt werden kann, gestattet nicht nur außerordentliche Ausdehnung des Betriebes, sondern macht auch zum Nachtheil der Mitbewerber ein übermäßiges Herabdrücken der Preise um so leichter möglich, als die etwaigen Verluste bei ungünstigen Conjuncturen aus der großen Casse des Staats, d. h. aus der Tasche der Steuerzahler gedeckt werden. Leider ist nach dieser Seite hin das Uebergewicht der staatlichen Industrie zu wiederholten Malen und in den verschiedensten Erwerbszweigen gemißbraucht worden, wie es auch nicht gar zu selten vorgekommen ist, daß der Staat bei Rechtsentscheidungen, als Richter in eigener Sache, seinen Vortheil ziemlich partheiisch zu wahren verstanden hat. Entschädigungsansprüche, welche durch Eingriffe der Staatsindustrie in den Privatbesitz hervorgerufen wurden, sind häufig anders beurtheilt worden, als dieselben Processe zwischen Privaten.

Wenn daher die Behauptung aufrecht erhalten werden muß, daß die Industrie des Staates weit mehr nachtheilig als fördernd eingewirkt habe, so folgt daraus von selbst, daß sie so rasch als möglich zu beseitigen sei. Selbstverständlich wird eine solche Abwickelung in jedem Staate eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, da derartige große Angebote nicht sofort Käufer finden, wenn der Preis nicht künstlich herabgedrückt werden soll. Ein geeigneter Ausweg bietet sich in dem Verpachten für gewisse Staatsindustriebranchen bis zu dem Zeitpuncte dar, wo der Verkauf zu angemessenen Preisen erfolgen kann, wobei indessen selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die gelösten Capitalien nicht zur Deckung irgend einer durch schlechte Verwaltung herbeigeführten Finanzverlegenheit, sondern zur Verminderung der Staatsschulden, die leider in keinem Lande fehlen, zu verwenden sind.

Eine Ausnahme constatirt der Verfasser, wie bereits erwähnt, nur für die Post und eventuell auch für die Staatswaldungen. Der Postdienst (vergl. die weitere Ausführung in dem Art. „Post") würde ohne Zweifel von der Privatindustrie ebenso gut und jedenfalls noch billiger verwaltet werden können, als dies jetzt in allen cultivirten Ländern vom Staate geschieht. Die Privatindustrie, welche nicht nur die frequenten und deßhalb rentablen Linien, sondern auch die Postrouten mit geringem Verkehr zu gleichbilligen Sätzen zu übernehmen hätte, würde aber sofort ein Monopol fordern, damit die Concurrenz nicht die rentableren Linien ausbeutete und nur die wenig rentablen unberücksichtigt ließe, und da der Betrieb dieses Erwerbszweiges ausnahmsweise so beschaffen ist, daß die Ertheilung eines Monopols unvermeidlich ist, ist es gerathener, dasselbe dem Staate zu übertragen. Bei diesem ist zwar auch das Bestreben vorhanden, die Post zur ergiebigen Finanzquelle zu machen, solche Fehlgriffe lassen sich aber durch die Landesvertretung leichter corrigiren, als bei der Privatindustrie, die auf die eingegangenen Verträge pocht, und von seiten des Fiscus wird Rücksicht darauf genommen werden können, daß jede Verkehrserleichterung die Steuerkraft erhöht und infolge dessen ein etwaiges Minus in der Postcasse in einem weit höheren Plus der Steuercasse wieder zum Vorschein kommt.

Für die Staatswaldungen (vergl. d. Art.) kann die hohe Wichtigkeit gleichmäßig vertheilter Wälder auf die klimatischen Verhältnisse geltend gemacht werden, obgleich es nicht an Beispielen fehlt, daß der Staat mit seinen Forsten ebenso leichtsinnig umgegangen ist, wie der Privatbesitz. Die Staatswaldungen bleiben aber wenigstens als solche bestehen, während das Areal der Privatwaldungen, nachdem letztere abgetrieben, häufig anderen landwirthschaftlichen Zwecken übergeben wird. Außerdem tritt bei der Forstwirthschaft der Ausnahmefall ein, daß ein rentabler Betrieb nur bei einem großen Areal möglich ist, wie die Nachhaltsbewirthschaftung ferner einen Besitzer verlangt, der auf Jahre hinaus auf jede Rente verzichtet, Anforderungen, denen allerdings der Staat am besten entsprechen kann. Nichtsdestoweniger wird sich die Entscheidung dieser Frage hauptsächlich nach der Anzahl und dem Stand der vorhandenen Privatwaldungen, nach dem Klima und der Entfernung vom Meere, nach der vorhandenen Einsicht über die Wichtigkeit der Wälder zu richten haben, und obgleich nicht zu zweifeln ist, daß in späterer Zeit auch auf diesem Gebiete die Staatsindustrie wird aufgegeben werden können, so würde der Verfasser speciell für die deutschen Staaten den sofortigen Verkauf der Staatswaldungen doch für einigermaaßen bedenklich halten.

Von den übrigen Gewerben der Urproduction sind die Domainen und der Staatsbergbau hervorzuheben. Was den landwirthschaftlichen Grundbesitz des Staates betrifft (s. den Art. „Domainen"), so geben die sogenannten Kron- und Kammergüter meist niedrigere Erträge, als Güter von derselben Bodenbeschaffenheit und gleichem Areal im Privatbesitz, und selbst wenn die Staatsgüter verpachtet sind, wird einer allmählichen Entwerthung nur durch Erbpacht vorgebeugt werden, der aber wiederum in Bezug auf die Rentabilität wenig empfehlenswerth ist. Vollkommen widersinnig ist es, daß manche Staaten ihre öffentlichen Schulden mit 6% verzinsen unb doch hartnäckig an einem Grundbesitz festhalten, der kaum 3—4% Rente abwirft. — Als ein Industriezweig, welcher bei angemessener Vorsorge Jahrhunderte lang mit Erfolg betrieben werden kann, ist der Staatsbergbau selbst von solchen Männern, welche die Staatsindustrie bekämpften, dem Staate überlassen worden, weil derselbe mehr Sorgfalt aufwenden werde, als Privatpersonen, welche die Früchte ihrer Speculation und ihres Fleißes so bald als möglich zu ernten bestrebt seien. Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß die Privatindustrie bei einer angemessenen Gesetzgebung zu jenen Besorgnissen keine Veranlassung gegeben hat, und daß in Ländern mit großem Reichthum an mineralischen Nutzstoffen aller Art der Bergbau auch ohne Staatsindustrie gedeiht. Dagegen wirft es kein günstiges Licht auf die staatlichen Bergbauunternehmungen, daß hier und da Streitigkeiten, wie sie gerade bei dem Berg- und Hüttenwesen sehr leicht vorkommen, ziemlich partheiisch zu Gunsten des Staates entschieden worden sind, daß namentlich Entschädigungsansprüche (hervorgerufen durch die fiscalischen Hüttenwerke und deren Verpestung der Luft und des Wassers zum Nach-

theil des thierischen und Pflanzenlebens, entweder unbeachtet geblieben oder nur zum kleinsten Theile berücksichtigt worden sind. Glücklicherweise sind für cultivirte Länder jene Zeiten vorüber, in denen der Staat für seine Industrie den Alleinbetrieb in Anspruch nehmen durfte. So war (nach Kolb) in Spanien bis 1825 zu Gunsten der Staatsbergwerke jede Privatausbeutung der Bleiminen verboten. Vor 1820 förderten die königl. Minen jährlich nur 30000 Ctr. Blei, nach 1825 stieg die Production auf 800000 Ct. (1856 auf 5'985756 Ctr. Bleierze), und die Bevölkerung des Königreichs Granada, die seit der Vertreibung der Mauren im tiefsten Elende lebte, verbesserte ihr Loos durch reichlohnende Arbeit. — Um ihre Staatsbergwerke in Südamerika zu fördern verbot die spanische Regierung die Ausbeutung der reichen Kupfer- und Zinklager im Mutterlande und zwang die vaterländische Industrie, aus dem fernen Chile und Peru ein Product zu beziehen, das ihr aus nächster Nähe zugeführt werden konnte.

Für die rein gewerblichen Unternehmungen sind als Staatsanstalten hauptsächlich Spinnerei, Bleicherei, Weberei, chemische Fabriken, Pulvermühlen, Ziegelbrennereien, Bierbrauerei, Porcellanfabriken, Glashütten, Mühlen aller Art, Buchdruckerei und Regierungspresse, Maschinenbauanstalten 2c. zu nennen, und spricht schon der Umstand, daß in einem Lande diese, in einem andern jene Branchen als Staatsindustrie ganz fehlen, ohne daß irgend ein nachtheiliger Einfluß auf das Wohlbefinden des Volkes bemerkbar gewesen wäre, für ihre Entbehrlichkeit. Solche Unternehmungen eignen sich am wenigsten für den Staat, weil der Betrieb des schon erwähnten Instanzenzuges wegen ziemlich hohe Kosten verursacht, weil die Anlage neuer Capitalien für Verbesserungen fast immer auf Schwierigkeiten stößt, die Verantwortlichkeit der Beamten Speculationen und Versuche ausschließt, schließlich eine büreaukratisch geführte Verwaltung zu einem kaufmännisch zu betreibenden Fabrikgeschäft durchaus nicht paßt. Die Erträge aller dieser Staatsindustriezweige sind in der Regel außerordentlich gering, und trotzdem daß die Finanzministerien in ihrer Calculation die Zinsen für das Anlagecapital an Gebäuden, Maschinen 2c. ebensowenig in Anschlag zu bringen pflegen, wie eine Amortisationssumme, macht sich nicht selten Jahr für Jahr noch ein Zuschuß aus der Staatscasse nothwendig. Die Beispiele sind zahlreich, in denen die Landstände bei jeder Session auf den Verkauf derartiger Staatsunternehmungen dringen.

Die Finanzministerien können an solchen mit wenig Erfolg unternommenen Branchen unmöglich ihre große Freude haben, und noch werden die Deficits von einem Etat zum andern mit hinübergeschleppt. Die Gründe bestehen bald in einer wohlwollenden aber ganz falschen Sorgfalt für einen eingelernten Arbeiterstamm, den man weit lieber pensioniren sollte, bald in der Vorliebe für eine bestimmte Kunstrichtung (Porcellanfabriken, artistische Anstalten, Druckereien), häufig in dem traditionellen Rufe der alten Firma, die man erhalten will. So wenig solche Anstalten dem Volke nützen, weil dieselben Verbrauchsartikel von anderer Seite, im Nothfall aus dem Auslande ebenso billig beschafft werden können, so sehr schaden sie der gleichnamigen Privatindustrie durch ihre Concurrenz, da die Preise von seiten des Fiscus häufig ganz beliebig fixirt und Conjuncturen erzeugt werden, denen der Privatmann mit seinen geringeren Capitalmitteln nicht immer gewachsen ist. Höchst unbillig ist es daher, daß der Letztere durch seine Steuern einer Industrie mit aufhelfen muß, die vollkommen steuerfrei und mit allen möglichen Vorrechten ausgerüstet, durch häufig ganz unwirthschaftliche Operationen dem Steuerzahlenden eine mehr oder minder gefährliche Concurrenz bereitet.

Das weite Gebiet der Regale (s. d.) und Monopole hat ebenfalls viele und sehr gerechtfertigte Angriffe erfahren müssen. Wir verweisen auf die einschlagenden Artikel, in denen die Unwirthschaftlichkeit dieser Einrichtungen eingehend erörtert worden ist. Zu den Nachtheilen der Staatsindustrie tritt hier noch der Ausschluß der Concurrenz und die beliebige Fixirung der Preise für nothwendige (mitunter unentbehrliche) Verbrauchsartikel hinzu. Zu welchen unerhörten Maaßregeln der Fiscus greifen kann, davon giebt das frühere (1862 aufgehobene) Branntweinmonopol in Rußland Belege der traurigsten Art. Um die Einkünfte (die russische Krone zahlte nach von Reden nur 18% des Verkaufspreises) nicht schmälern zu lassen, wurden unter Kaiser Nicolaus die Mäßigkeitsvereine verboten, und als die Bauern einiger Gouvernements gemeindeweise das Gelübde ablegten, nur in Krankheitsfällen und bei Familienfesten

Branntwein zu genießen, sollen nach Versicherungen des Fürsten Delgorukow die von den Branntweinpächtern gewonnenen Localpolizeibehörden mitunter sogar offene Gewalt (Ruthen- und Stockschläge) angewendet haben, um die Bauern zum Branntweintrinken zu zwingen.

Besondere Vorliebe haben die Regierungen in neuester Zeit außer der Post den Verkehrsanstalten zugewendet (Staatsbahnen, Staatstelegraphen), und scheint es auf den ersten Blick, als ob es dringende Pflicht der Regierung sei, dem wachsenden Verkehr rechtzeitig die geeigneten Mittel zu bieten und dadurch mit der Wohlfahrt der Bewohner die Steuerkraft des Landes zu heben. Indem wir auch hier auf die einschlagenden Artikel verweisen, sei nur bemerkt, daß die Privatindustrie, welche überhaupt in den meisten Staaten den Eisenbahnbau zuerst in die Hand genommen, noch niemals den Bau einer rentablen Bahn abgelehnt hat — und unrentable soll der Staat nicht bauen — wie die Verwaltung eines Speditions- und Transportgeschäftes nach kaufmännischen, nicht aber nach büreaukratischen Grundsätzen zu leiten ist. Dieselbe Regierung, welche unpartheiische Aufsichtsbehörde und Richter für streitige Rechtsangelegenheiten wie für Ueberschreitungen in Eisenbahnsachen sein soll, ist zugleich Dirigent der eigenen Bahnen, Polizei und Richter in eigener Sache. Der Staat bildet die höchste Instanz auch für solche Beschwerden, welche gegen seine eigenen Instructionen gerichtet sind, er entscheidet über Streitigkeiten zwischen seinen eigenen und den Privatbahnen, er bestätigt Tarife und übt Polizeirecht über solche Bahnen, welche seiner eigenen industriellen Thätigkeit gegenüber als Mitbewerber auftreten. Der Streit, welcher Jahre lang zwischen den Eisenbahnen und der Handelswelt geführt worden ist, ist durch die gleichen Sünden der Staatsbahnen gegen den Frachtverkehr großgezogen worden, und die Privateisenbahngesellschaften beuten um so sicherer ihr Monopol aus, weil sie wissen, daß der Staat dieselben eigennützigen Interessen zu verfechten gesonnen ist. Zum Ueberfluß ist auf die Ungerechtigkeit zu verweisen., die sich darin kundgiebt, daß der Staat mit dem Steuercapital des ganzen Landes für einen Bezirk eine Bahn baut und einer anderen steuernzahlenden Gegend den Eisenbahnbau aus Staatsmitteln versagt, obgleich kurz vorher bei der Befürwortung jener ersten Bahn den Landständen ausdrücklich erklärt worden ist, daß nicht die geringe Rentabilität, sonden die „volkswirthschaftliche" Nothwendigkeit als maaßgebend zu erachten sei. — Das Telegraphenwesen ist, soviel dem Verfasser bekannt, in den europäischen Staaten nur in England in den Händen der Privatindustrie. Ist auch in Deutschland dafür kein Monopol gefordert worden, so haben doch nur die Eisenbahngesellschaften für die Länge ihres Bahnkörpers gewagt mit der Staatsindustrie in die Schranken zu treten, und macht sich die fehlende Concurrenz namentlich in den hohen Preisen bemerkbar, die für die Benutzung des Telegraphen zu zahlen sind. Nur in aller Kürze sei an diesem Orte bemerkt, daß, wenn in Bezug auf Eisenbahnen und Telegraphen ausnahmsweise eine sehr wichtige, d. h. zugleich eine rentable Linie von der Privatindustrie nicht übernommen werden sollte, dem Staate allenfalls überlassen werden möge, die Linie zu bauen, beziehendlich herzustellen, den Betrieb selbst aber zu verpachten. Dadurch würden für solche Ausnahmsfälle, wenn auch nicht alle, so doch die meisten Nachtheile der Staatsindustrie beseitigt werden.

Eine vollständige Ausführung der einzelnen Fälle, in denen der Staat mitwirthschaftet, würde die Grenzen dieses Artikels überschreiten; dagegen mögen einige Bemerkungen über diejenigen Institute, bei denen der Staat (nach der neueren volkswirthschaftlichen Bezeichnung) mit Hülfe seines Credits Handelsgeschäfte betreibt, gestattet sein. In Bezug auf das weite und gefährliche Gebiet der Creditspeculationen bei Staatsanleihen verweisen wir auf die Artikel „Anleihe" und „Staatsschulden," wie ferner die Verwerflichkeit des Grundsatzes mit Hülfe der Lotterie und der Spielbanken (s. d.) den eigenen Unterthanen das Geld aus der Tasche zu locken und es der Staatscasse zufließen zu lassen, damit es nicht in Anderer Hände gelange, keiner weiteren Ausführung bedarf. Vereinzelt kommen dagegen noch andere Institute des Staates vor, welche die wirthschaftlichen Nachtheile der Staatsindustrie jederzeit in der deutlichsten Weise haben erkennen lassen, und zwar die Staatsbanken und das Staatsversicherungswesen. Auf keinen Fall ist der Staat berufen, die Er-

richtung und Verwaltung von Creditinstituten in die Hand zu nehmen, oder sich an solchen Unternehmungen irgendwie zu betheiligen, und ist jede andere Mitwirkung des Staates, als die einer nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften handelnden Oberaufsichtsbehörde nachtheilig. Faßt man den Begriff einer Staatsbank (vergl. übrigens den Art. „Banken") in dem Sinne auf, daß der Staat das Capital liefert und die Bankgeschäfte für eigene Rechnung betreibt, so möchten überhaupt nur wenige derartige Institute zu finden sein, und gehören nur die Banken zu Petersburg, Warschau, Stockholm und die Staatsbanken einiger kleiner nordamerikanischer Freistaaten in diese Kategorie. Bei der Preußischen Bank ist der Staat mit einem kleinen Capitale betheiligt und bezieht dafür die Hälfte des Reingewinns. Die übrigen sogenannten Staatsbanken, z. B. die englische, die österreichische, die französische Bank, stehen mit dem Staate nur insoweit in Verbindung, als sie sich, oft nicht einmal aus freier Wahl, an den Anleihen des Staates mit großen Capitalien betheiligt haben und die Geldgeschäfte des Staates vermitteln. Alle übrigen Banken sind Unternehmungen von Actiengesellschaften, und weisen die Ansichten der Zeit weit mehr auf eine Einschränkung der Staatsindustrie als auf eine Ausdehnung derselben hin. Keine einzige Staatsbank hat bis jetzt freie Concurrenz vertragen können, sondern jederzeit ist für das Creditinstitut des Staates ein Monopol für gewisse Branchen gefordert, und immer ist der Credit des Staates mit dem Credit der Staatsangehörigen verwechselt worden. Wird nämlich schon in Zeiten geregelten Verkehrs von der Leistungsfähigkeit einer Staatsbank und von ihrem Nutzen für Handel und Industrie nicht viel zu erwarten sein, weil der langwierige Instanzenzug ihre Operationen lähmt, die an die richtige Benutzung des Augenblicks gebunden sind: so kann eine Staatsbank, sobald der Staat namhafter Capitalien bedarf, für Handel und Industrie geradezu gefährlich werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sämmtliche Banken, welche mit dem Staat Geschäfte gemacht haben, deshalb in große Calamitäten gerathen sind, weil ihnen die Macht fehlte, den Staat zur Erfüllung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten zu zwingen und weil selbst die von seiten des Staats gestattete Suspension (Zahlungsunfähigkeit für den bestimmten Tag) und der durch den ausgesprochenen Zwangscours der Noten beseitigte Banquerott weniger der Bank, aber dem Handel und der Industrie die empfindlichsten Wunden geschlagen haben. Gilt dies schon von Banken, die mit dem Staate in Verbindung getreten sind, — und Oesterreich mit seiner Nationalbank gilt heute noch als warnendes Beispiel — wie viel mehr ist dies von einer Bank zu fürchten, die auf Rechnung des Staates verwaltet und geleitet würde? Selbst erleuchtete Regierungen haben dem Drange ungünstiger, über den Staat hereinbrechender Gefahren und der fast zwingenden Nothwendigkeit nicht widerstehen können, die der Bank anvertrauten Capitalien zu Staatszwecken zu verwenden und die Notenemission weit über die vorgesteckten Grenzen auszudehnen.

Nicht viel besser ist es mit dem Versicherungswesen des Staates beschaffen, bei dem in der unglücklichen Weise mit einem reinen Creditgeschäft gewöhnlich eine sehr übel angebrachte Unterstützungstheorie verbunden wird. Es handelte sich übrigens, und noch dazu in wenigen Fällen, nur um die Versicherung gegen Feuerschaden (Staaatsimmobiliarfeuerversicherung, Landesbrandcasse in Sachsen, Würtemberg, ferner die Versicherungsverbände einzelner Kreise oder Provinzen in einigen der deutschen Staaten), andere Branchen des Versicherungswesens, wie die Hagel- und Transportversicherung, vor allen Dingen aber die Lebensversicherung sind gewiß nicht minder wichtig, und doch hat sich der Staat nicht für verpflichtet gehalten, die mangelnde Sorgfalt des Einzelnen zu übernehmen und den Versicherungszwang des Staates auch auf diese Branchen auszudehnen. Wie man hier sich genöthigt sieht, der wachsenden Intelligenz nud der vermehrten Einsicht der Bevölkerung zu vertrauen und dem Einzelnen mit der vollen Freiheit des Thuns und Handelns auch für deren Folgen die vollständigste Selbstverantwortlichkeit zu überlassen; so empfiehlt es sich, den gleichen Weg bei der Feuerversicherung der Immobilien einzuschlagen, d. h. die Landesbrandcassen als Staatsinstitute aufzuheben und die Versicherung der Gebäude den Privatgesellschaften in derselben Weise zu überlassen, wie dies jetzt schon mit den Mobilien überall der Fall ist (s. d. Art. „Versicherungswesen"). Es klingt zwar in der

Theorie sehr plausibel, wenn man den Immobiliarcredit nur dadurch aufrecht zu erhalten und die Hypothekargläubiger nur dadurch sicher stellen zu können meint, daß der Staat eine Garantie gegen die Zerstörung der verpfändeten Werthe übernimmt, und doch ist der Immobiliarcredit in den Ländern ohne Zwangsversicherungsanstalten keineswegs geringer, ja derselbe ist durch deren Auflösung nicht im Geringsten gefährdet worden. Die Gläubiger dringen der Sicherstellung ihrer Hypotheken wegen von selbst darauf, daß ihr Pfandobject bei einer entstandenen Feuersgefahr nicht werthlos werde, und die Vorsicht der meisten Grundbesitzer entband die Regierungen von der bevormundenden Fürsorge. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß solide Privatgesellschaften die Hypothekengläubiger gleichfalls vor Nachtheilen schützen und würden sich ohne Schwierigkeiten Einrichtungen treffen lassen, welche den Gläubiger rechtzeitig von der abgelaufenen Versicherungszeit eines Grundstücks in Kenntniß setzen. In anderer Hinsicht fürchtete man, daß bei dem Uebergeben der Gebäudeversicherungen an die Privatgesellschaften die schlechten Gebäude der ärmeren Staatsangehörigen von allen Gesellschaften entweder zurückgewiesen oder nur gegen solche Prämien angenommen werden würden, welche die Besitzer nicht zu entrichten vermöchten. Die Staatsanstalten rühmen sich des allerdings wenig kaufmännischen Principes, alle, und selbst die gefährlichsten Gebäude zu den möglichst niedrigen Beiträgen zu versichern, d. h. aber dadurch, daß die guten Gebäude möglichst hoch versichert werden, wobei man von dem Grundsatze auszugehen scheint, daß der Besitzer eines solid gebauten Hauses jederzeit ein wohlhabender, der Eigenthümer des schlecht gebauten oder feuergefährlich gelegenen jederzeit ein armer Mann sein müsse. Die Erfahrung lehrt aber auch hier, daß da, wo die Privatgesellschaften in ihrer Thätigkeit nicht gehemmt sind, die freie Concurrenz auch den kleinsten Gewinn nicht verschmäht. Die Prämien werden bei gefährlichen Gebäuden allerdings etwas höher, d. h. der Gefahr angemessener werden, sie werden aber wahrscheinlich dazu führen, daß der Besitzer der hohen Beiträge müde, sich entschließt, sein Haus solider einzurichten.

Voraussichtlich wird es noch langer Zeit bedürfen, ehe die Regierungen sich entschließen werden, das unwirthschaftliche System der Staatsindustrie aufzugeben, und in gewissen Branchen z. B. in Betreff der Eisenbahnen und Telegraphen drängt die Bevölkerung, durch die Staatshülfe verwöhnt, selbst zur Erweiterung der Staatsindustrie hin. Sowie man sich aber bereits zu überzeugen anfängt, daß der Staat zur Verwaltung der kleineren gewerblichen Unternehmungen, die als Reste früherer Zeiten noch fortbestehen, ganz ungeeignet ist, so wird sich doch wohl endlich die Meinung befestigen, wie im Interesse der Volkswohlfahrt und zum Besten der Staatscasse die Regierungen auf die Beibehaltung der Staatsindustrie bis auf die wenigen bezeichneten Fälle am besten ganz verzichten.

Literatur: Außer den bei den Separatartikeln bereits angezogenen Schriften sehr eingehende Schilderung und Literaturnachweise bei Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. Abth. S. 111—348 (Leipzig 1864). — Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie (Köln 1862). — Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. III. Bd. S. 87 ff. (Erlangen 1822). — v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs. 210 ff. — Emminghaus, Die schweizerische Volkswirthschaft (Leipzig 1861). — Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik (Leipzig 1862). — Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft S. 194 ff. (Leipzig 1863). — Sehr inhaltreiches Material ist in den Berichten über die Verhandlungen der Landstände constitutioneller Staaten, in den officiellen statistischen Jahrbüchern, in den Jahresberichten der Handels- u. Gewerbekammern, und in den stenographischen Berichten volkswirthschaftlicher Gesellschaften zerstreut. Von der Tagespresse hat sich das Bremer Handelsblatt durch die Consequenz bemerkbar gemacht, mit der es in vielen, meist sehr guten Artikeln gegen die Staatsindustrie zu Felde gezogen ist. — Eine vollständige monographische Behandlung der Staatsindustrie fehlt zur Zeit noch, wie übrigens zwischen den hervorragendsten Vertretern der Wissenschaft über die zu gestattende Ausdehnung der Staatsindustrie noch sehr verschiedene Ansichten herrschen.

H. R.

Staatspapier siehe Geld.

Staatsschulden.

Vgl. die Art. Credit und Anleihe. Im letzteren findet sich die formelle Seite des Staatsschuldenwesens (Formen der Anleihen u. s. w.) erörtert, hier handelt es sich um die materiell volkswirthschaftliche Seite. Vgl. ferner den Art. Staatshaushalt (N. III), worin der Nachweis geführt wird, daß die Deckung des Staatshaushalts im modernen Staate grundsätzlich mittelst ordentlicher Einnahmen, Steuern und Reinerträgen des Domaniums, und mittelst außerordentlicher Einnahmen, insbesondere durch die Benutzung des Staatscredits, bewerkstelligt werden darf.

I. Die volkswirthschaftliche und finanzwissenschaftliche Auffassung des Staatsschuldenwesens jetzt und früher. — Zwischen Theorie und Praxis herrscht auf manchen Gebieten der Volkswirthschaft ein Widerspruch, der der Ausgleichung nach dem Urtheil aller dabei betheiligten Unbefangenen bedarf. Im Staatsschuldenwesen erscheint dieser Widerspruch aber bis vor Kurzem, und selbst jetzt noch ziemlich allgemein so groß, daß die Versöhnung wohl für ganz unmöglich gilt. Unsere Staaten haben mit geringen Ausnahmen nicht nur im Kriege, sondern auch in Friedenszeit, oft unter dem Bedauern der leitenden practischen Finanzmänner, Schuld auf Schuld gehäuft. Im Kriege zumal ist der Aufwand alles Abmahnens ungeachtet selbst von den reichsten Staaten, wie England noch im orientalischen Kriege, immer nur zum kleinsten Theil durch die Besteuerung, zum größten durch Staatsschulden gedeckt worden. Große finanzielle Katastrophen, Staatsbankerott und wirthschaftlicher Ruin waren schon mehr als einmal die Folgen dieser Methode der Deckung des Staatsbedarfs und drohen es von Neuem in Oesterreich, Italien und anderen Staaten zu werden. Die Theoretiker haben diese Praxis bisher meistens ohne Weiteres verurtheilt. In ihren finanzwissenschaftlichen Systemen fand das Staatsschuldenwesen eigentlich keinen Platz, die Aufnahme von Staatsschulden wurde höchstens als Nothbehelf zugelassen, zu welchem man so spät wie möglich greifen solle. Aber begreiflich genug war mit solch' reinem Negiren hier so wenig wie anderswo viel Einfluß zu erlangen. Die Theorie vom Nothbehelf rechtfertigte überall oder nirgends die Aufnahme von Schulden, — je nach der Beurtheilung des einzelnen Falls.

So wenig die Staatsschuldenpolitik der Praxis in ihren colossalen Ausschreitungen im Entferntesten entschuldigt werden kann, ebenso wenig ist jedoch der Standpunct der bisherigen Theorie zu billigen. Es war dies ein durchaus einseitiger, welcher aber freilich durch die in der Volkswirthschaftslehre herrschende Auffassung des Staats nothwendig mit bedingt war. Die einseitige Smith'sche Ansicht von der Productivität der Arbeiten, die Verneinung des Charakters der Productivität für die persönlichen Dienste, die bevorzugende Beachtung der Production von Gütern und die stets stiefmütterliche, meistens mißgünstige Beurtheilung der Consumtion in den volkswirthschaftlichen Systemen, die Einreihung der Staatsausgaben als (unproductive, wenn auch nicht ganz entbehrliche) Staatsconsumtion unter die Consumtion im Allgemeinen, das Liebäugeln mit dem physiokratischen Princip des absoluten Laissez faire et laissez passer in der Volkswirthschaftspolitik, die sehr berechtigte Reaction gegen das übertriebene Bevormundungssystem des aufgeklärten Despotismus, die Ausdehnung der Freihandelspolitik auf ein Gebiet, wo sie nicht allein entscheiden kann, die Sympathie des Zeitalters für alles, was mit Freiheit und Emancipation von bevormundenden Einflüssen zusammen zu hängen schien, dann, last not least, die herrschende rechtsphilosophische Auffassung des Staats in der Kant'schen Schule und die einseitige Betonung des Schutzzwecks des Staats — diese und ähnliche Ansichten ließen auch eine unbefangene volkswirthschaftliche Würdigung des Staats nicht zur Geltung kommen. Wie man es auch immer verblümte, um sich nicht sofort in die handgreiflichsten Irrthümer zu verwickeln: der Staat war und blieb für die ältere Smith'sche Schule Englands und des Continents doch nur ein nothwendiges Uebel.

Aus einer solchen Auffassung konnte keine principielle Würdigung des Staatscredits, mußte sogar eine principiell abwehrende Stellung gegen das Staatsschuldenwesen hervorgehen. Wenn schon die gewöhnliche Staatsconsumtion mit Mißgunst angesehen wurde, wie erst vollends diejenige, welche durch die Benutzung des Staatscredits ermöglicht ward? Wenn man die Besteuerung zum Behuf der Deckung des Staatsbedarfs schon bedauerte und wenigstens in der Theorie die Sparsamkeit zum unbedingt leitenden Grundsatz der Finanzwirthschaft erhob, wie mußte man erst die Steuern zum Zweck der Verzinsung und Rückzahlung von Schulden beklagen, wo die ohnehin so zweifelhafte Nützlichkeit der mit diesen Schulden gedeckten Ausgaben doch der Gegenwart, der verbreiteten Meinung nach, nicht mehr zu Gute kam? Vom Standpunct der älteren Smith'schen Schule aus mußte man folgerichtig die Benutzung des Staatscredits verwerfen und konnte das Verdammungsurtheil Punct für Punct mit den damals noch allgemein für richtig geltenden Gründen erhärten.

Mit der Umgestaltung und der Modification einiger wichtiger Grundlehren der Nationalökonomik mußte aber schließlich nothwendig auch eine andere, unbefangenere Würdigung des Staatscredits Platz greifen, wie dies jetzt auch allmählich geschieht. Die veränderte Lehre von der Productivität, die Berücksichtigung der Consumtion auch in der Theorie, die daraus mit hervorgehende Anerkennung der wirthschaftlichen Unentbehrlichkeit und höchsten Nützlichkeit des Staats, die tiefere philosophische und geschichtliche Auffassung desselben, die wissenschaftlichen Fortschritte, welche in der Volkswirthschaftslehre schon von Say, dann von Hermann, J. G. Hoffmann, List, neuerdings von Roscher, in den nächst verwandten Disciplinen von R. v. Mohl, L. Stein, in andern verwandten Fächern von Savigny, Eichhorn, Stahl u. A. m., kurz von Männern verschiedener politischer Parteistandpuncte, aber dennoch mannichfach ähnlicher, wissenschaftlicher Auffassung angebahnt wurden, — diese Fortschritte kamen keinem Theile der politischen Oekonomik so zu Statten, wie der Finanzwissenschaft, und hier insonderheit wieder der Lehre vom Staatscredit. Auf der neuen wissenschaftlichen Basis entstand eine neue Theorie des Staatscredits, durch welche zuerst eine principielle Würdigung desselben erfolgte. Weit entfernt, daß damit irgendwie die crassen Mißbräuche der Praxis beschönigt werden, gewinnt die Theorie vielmehr den richtigen Standpunct, das Maaß der Zulässigkeit des Staatscredits zu bestimmen und damit auch die Ausschreitungen im Gebrauche des Credits richtig zu beurtheilen. Die Reform knüpft sich besonders an den Namen von K. Dietzel an.

II. Die Benutzung des Staatscredits im Staatshaushalte. — Das Staatsschuldenwesen kann nicht isolirt, sondern muß im Zusammenhange mit dem ganzen Staatshaushalte betrachtet und demgemäß muß auch die Lehre von den Staatsschulden im System der Finanzwissenschaft behandelt werden. Weder in der Praxis noch in der Theorie kann man die Frage, „sind die Staatsschulden gut oder schlecht?" ganz abstract beantworten, absolut bejahen oder verneinen. Immer ist auf die Antwort von entscheidendem Einflusse, welcherlei Staatsausgaben mit Staatsschulden gedeckt werden und welcherlei Wirkungen die Besteuerung oder die Schuldaufnahme auf die Volkswirthschaft ausüben. Es giebt eine Reihe von Ausgaben, die gewöhnlichen, fortlaufenden, sich regelmäßig in demselben Betrage wiederholenden Ausgaben, das Normalerforderniß in diesem Sinne, welche unter keinen Umständen mittelst Staatsschulden bestritten werden sollten, weil sie gleich dem Aufwande am umlaufenden Capital im Privatgeschäft, vollständig in den mit ihnen hergestellten Staatsleistungen einer Finanzperiode zur Consumtion durch die Volkswirthschaft gelangen. Vgl. darüber den Art. Staatshaushalt N. III. Die übrigen Staatsausgaben dagegen erhöhen, dauernd, für kürzer oder länger, die Leistungsfähigkeit des Staats und ersparen dadurch folgenden Finanzperioden Ausgaben. Wenn der Staat diese also wirkenden Ausgaben durch Staatsschulden deckt, so entspricht der Zinszahlung, welche er leisten muß, die künftige Wiederausgabe und die höhere Leistungsfähigkeit. Daraus läßt sich die Regel ableiten: alle Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat und seine Anstalten, wodurch die Grundlage für eine dauernde Nutzung geschaffen und künftigen Finanzperioden direct und indirect im Fall der Deckung dieser Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen einer einzelnen Finanzperiode eine

Kostenersparniß zu Gute kommt; ferner alle außerordentlichen Ausgaben, welche in einzelnen Finanzperioden zur Beseitigung außergewöhnlicher Hindernisse bei der Ausübung der Staatsthätigkeit nothwendig werden, aber ihrer Natur nach nicht regelmäßig wiederkehren, (Krieg) — alle diese Ausgaben dürfen, soweit darüber die Natur der Staatsausgaben entscheidet, durch die Benutzung des Staatscredits gedeckt werden. (vgl. Dietzel, Syst. d. Staatsanl. S. 152, Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 40). Um Wiederholungen zu vermeiden, sei im Uebrigen auf den Art. Staatshaushalt N. III. verwiesen. Die Befolgung dieser Regel sichert vor dem Einreißen der gefährlichsten Schuldenwirthschaft, vor dem chronischen Deficit, wie wir es in Oesterreich und Italien sehen. Denn die Regel setzt für die Benutzung des Staatscredits eine unüberschreitbare Maximalgrenze fest und stellt an die Leiter des Staatshaushalts die Forderung, für ein hohes Normalerforderniß, das ihre Politik unentbehrlich macht, auch die Steuerkraft umfassend in Anspruch zu nehmen.

Daß man aber überhaupt zur Deckung der genannten Ausgaben Staatsschulden contrahiren darf, ergiebt sich aus der vergleichenden Prüfung der Einwirkungen, welche die Steuer und die Schuld auf die Volkswirthschaft ausüben. Hier stellt sich im Gegensatz zu der älteren Ansicht heraus, daß in einigen wichtigen Fällen diese Wirkungen bei der Schuld entschieden günstiger wie bei der Steuer sind und demgemäß die Aufnahme einer Schuld oftmals den Vorzug vor der vermehrten Besteuerung verdient. Nach dem Ergebniß einer solchen prüfenden Untersuchung muß die Regel für die wirkliche Anwendung des Staatscredits im concreten Falle formulirt werden. Nach unserer Ansicht bedarf die zuerst von Dietzel aufgestellte Regel für die Deckung des besprochenen außerordentlichen Staatsbedarfs doch einer Einschränkung, indem dieser Bedarf nicht, wie Dietzel will, stets, sondern nur in gewissen näher zu bezeichnenden Fällen mit Staatsschulden gedeckt werden sollte.

Das Capital der Anleihe kann aus drei verschiedenen Quellen kommen, nämlich 1) aus wirklich disponiblen Capitalien der heimischen Volkswirthschaft, 2) aus Capitalien fremder Volkswirthschaften, 3) aus heimischen Capitalien, welche durch die Anleihe einer anderweiten productiven Verwendung im Inlande entzogen werden. In den ersten beiden Fällen verdient die Anleihe unbedingt den Vorzug vor der Steuererhöhung, im letzten Falle ist dagegen umgekehrt die Besteuerung anzurathen.

Wirklich disponible Capitalien sind als solche nicht productiv angelegt und werden dies nach Lage der Dinge zunächst auch nicht werden. In hochentwickelten, reichen Volkswirthschaften pflegt es häufig, besonders im Beginn von Speculationszeiten, ziemlich viele solche Capitalien zu geben. Durch die Anleihe werden diese wahrhaft paraten Mittel herangezogen, zum Vortheil Aller, oft kann einer starken Vergeudung von Capital in Ueberspeculationen durch die Anleihe noch rechtzeitig vorgebeugt werden. Der Krieg macht ferner gerade in der entwickelten Volkswirthschaft unserer Culturstaaten viel angelegtes Capital zeitweilig disponibel. Auch dieses Capital sucht passend im Interesse der ganzen Volkswirthschaft eine Anlage in der Anleihe, während die Steuer in einer solchen Zeit der Geschäftsstockung um so drückender wird. Hier wird die Anleihe daher durchaus der Steuer vorzuziehen sein. Aber freilich darf dabei auch nicht vergessen werden, daß selbst in der hochentwickelten Volkswirthschaft nicht immer disponible Capitalien für die Anleihe bereit sind und Capitalien, welche zeitweilig disponibel sind, vielleicht bald eine productivere Verwendung als in den Staatsanleihen finden würden. Deshalb muß auf die Lage des Geldmarkts auch hier Rücksicht genommen werden. „Je nach dem Verhältniß des vorhandenen Capitalvorraths zu den vorhandenen Anlagegelegenheiten wird der Einfluß, welchen die Contrahirung einer Staatsschuld übt, von einer empfindlichen Schwächung des Capitalmarkts durch die mannichfaltigsten Stadien hindurch bis zu einer wohlthätigen Erleichterung desselben gehen können" (Umpfenbach).

Die Anleihe aus fremden Capitalien, die auswärtige Anleihe, hat für das Inland immer die Bedeutung einer Anleihe aus disponiblem Capitale, darin liegt ihr großer Nutzen im Vergleich mit der Steuer. Die Anleihe bietet oft die einzige, mitunter die beste Gelegenheit, fremdes Capital in die einheimische Volkswirthschaft herein-

zuziehen und hat dann nothwendig die günstigen Wirkungen in ihrem Gefolge, welche die Vermehrung des Capitals in der Volkswirthschaft hervorruft. Dies wird gewöhnlich übersehen, weil der Blick an der Oberfläche der wirthschaftlichen Erscheinungen hängen bleibt. Die „Verschuldung an das Ausland", entstanden durch formell im Auslande contrahirte Anleihen und durch den Uebergang gewöhnlicher inländischer Schuldverschreibungen von inländischen an auswärtige Capitalisten, ist meistens sehr unpopulär, sie hat gelegentlich auch ihre politischen Nachtheile, welchen aber auch einige politische Vortheile gegenüberstehen. Die wirthschaftlichen Nachtheile dagegen, welche vornehmlich in der regelmäßigen Hinauszahlung der Zinsen an das Ausland liegen sollen, sind nicht so vorhanden, wie man sie sich vorstellt. Selbst im Falle des allerunfruchtbarsten Staatsaufwands bietet die Deckung der betreffenden Ausgabe mittelst auswärtiger Schulden statt mit Steuern einen Vortheil. Denn sie ermöglicht den unveränderten Fortgang der volkswirthschaftlichen Thätigkeit in demselben Umfange wie bisher, weil das heimische Capital keine unproductive Zerstörung erlitten hat. In der Klage über die Zahlung der Staatsschuldzinsen an das Ausland wird Ursache und Wirkung verwechselt. Zu beklagen kann höchstens die betreffende Staatsconsumtion, also die sie verursachende innere oder auswärtige Politik des Staates sein. Aber erfreulich bleibt gerade dann um so mehr die Deckung dieses Staatsbedarfs durch die vom Auslande entlehnten Capitalien. Da das inländische Capital unvermindert ist, sei es, daß die sonst aufgelegte Steuer das vorhandene Capital angegriffen oder die Neubildung von Capital durch Ersparung gehemmt hätte, so können mit den Gütern, welche als Steuer zur Verzinsung der Schuld an den Staat und von diesem an die auswärtigen Gläubiger entrichtet werden, in der Regel noch andere Güter fortwährend producirt werden, während sonst die gesammte Production eine entsprechende Einschränkung hätte erleiden müssen. Der Entgang an Gütern würde mithin größer wie im Fall der Zinszahlung an das Ausland gewesen sein. Demgemäß hätte sich auch die Lage der Bevölkerung, insbesondere der arbeitenden Classe sonst noch mehr verschlechtert. Aehnlich wird auch die Deckung der an sich productivsten Staatsausgaben, z. B. der Eisenbahnbauten durch Benutzung des im Auslande zu findenden Credits der heimischen Volkswirthschaft förderlich sein. Denn unter den Umständen, welche die Benutzung solcher fremder Capitale ermöglichen, kann im Inlande kein Ueberfluß an Capital bestehen, so daß jetzt erst die gleichzeitige Ausführung anderer wirthschaftlicher Aufgaben neben der Deckung des Staatsbedarfs noch möglich bleibt. Länder, wie Oesterreich, Rußland, Nordamerika sind durch ihre Capitalaufnahme in den reicheren Staaten mit niedrigerem Zinsfuße sicherlich nur gefördert worden. Auch die dermaleinstige Rückzahlung des entlehnten Capitals durch eigentliche Schuldentilgung oder durch Rückkauf der Obligationen seitens der heimischen Capitalisten ist jedenfalls für die Volkswirthschaft ungleich weniger schwierig, als die sofortige Aufbringung des Capitals im Inlande, vollends wenn dessen unproductive Vergeudung in Aussicht steht. Denn die Rückzahlung erfolgt nun in einer Zeit, wo die heimische Volkswirthschaft eine viel größere Entwicklung genommen hat. Es ist eine durchaus unrichtige Auffassung, daß z. B. ein Staat wie Oesterreich vorzüglich durch seine Staatsschuldenpolitik in seine jetzige bedrängte Lage gekommen sein soll. Das ist nur insofern richtig, als daselbst seit Jahren auch ein Theil des Normalerfordernisses durch Anleihen statt durch Steuern gedeckt worden, und soweit ferner das Capital der Anleihen aus dem Inlande gekommen ist, denn in Oesterreich's wirthschaftlicher Lage verdient die Steuer den Vorzug vor der inländischen Anleihe (s. u.). Aber ein sehr großer Theil der österreichischen Staatsschuld ist bekanntlich im Auslande placirt. Die diesem Theil entsprechende Besteuerung hätte sicherlich das Land weit mehr beschädigt, als es die Schuldaufnahme that, hätte das Land vielleicht total ruinirt, weil die abermals erhöhete Steuer weder durch Steigerung der Production, noch durch Verminderung des gewöhnlichen Consums eingebracht worden wäre, sondern aus dem Capital hätte bezahlt werden müssen. Zu tadeln mag die die große Staatsausgabe verursachende Politik, nicht aber die Staatsschuldenpolitik hier sein.

Ein bemerkenswerther rein wirthschaftlicher Nachtheil klebt allerdings der Ver-

schuldung an das Ausland an: die letztere kann die Sicherheit des heimischen Geldwesens, die Einlösbarkeit der Banknoten gefährden. Auch hier ist zwar nicht der Einfluß der regelmäßigen Zinszahlung zu befürchten, aber in kritischen Zeiten, besonders infolge von politischen Ereignissen, welche den Staatscredit stark erschüttern, pflegt plötzlich ein bedeutender Theil der Staatspapiere von dem ängstlich werdenden fremden Capitalisten zur Realisirung in das Inland zurückzukommen. Dadurch entsteht eine starke Nachfrage nach baarem Gelde, welche nur bei einer sehr vorsichtigen und geschickten Leitung der Banken ohne Suspension der Baarzahlungen ablaufen wird. Aber einmal wirkt jede Verschuldung an das Ausland, z. B. wenn das Ausland große Massen einheimischer Actien besitzt, ähnlich ein, denn alle Creditpapiere leiden unter der politischen Krise. Und sodann hängt es bei der heutigen kosmopolitischen Richtung des Capitalienverkehrs gar nicht vom Willen des Staates ab, ob seine Obligationen, falls er einmal Anleihen aufnimmt, im In- oder im Auslande sind. Darüber entscheidet der Stand der Zinsfüße. Auch dieser Nachtheil möchte von den Vortheilen der auswärtigen Schulden aufgewogen werden.

Wenn dagegen die Anleihe Capitalien aus der für sie bestimmten wirthschaftlichen Verwendung weg zieht, so führt sie zu einer Einschränkung der Production, welche in letzter Linie namentlich der arbeitenden Classe zum Nachtheil gereicht. Dieser Fall bildet doch im Ganzen die Regel und insofern verdient die Steuer allgemein betrachtet den Vorzug vor der Schuld, nur daß die beiden soeben erörterten Fälle zwei sehr wichtige Ausnahmen von der Regel bilden, Ausnahmen, welche gerade in der hochentwickelten Volkswirthschaft sehr oft vorkommen. Die Steuer wird meistens, solange sie nicht eine gewisse Höhe überschreitet, durch Einschränkung des Consums, resp. durch vergrößerte Sparsamkeit ohne Verminderung des productiv angelegten Capitals wieder eingebracht. Selbst eine übermäßige Steuer, welche das in productiver Verwendung befindliche umlaufende Capital angriffe, wird aller Vermuthung nach auf die allgemeine Production und auch auf die Lage der aus dem umlaufenden Capital des Landes beschäftigten Arbeiter minder ungünstig einwirken, als eine Anleihe dieser Art. Denn immerhin wird auch hier eher die Steuer durch größere Sparsamkeit der wohlhabenden Classen aufgebracht werden, als die Anleihe, bei welcher der Unterzeichner, da er keine Einbuße an seinem Einkommen erleidet, keinen besonderen Beweggrund zu größerer Sparsamkeit hat. Hier verdient daher die Anleihe den Tadel, welchen besonders die englischen Oekonomisten bis auf J. Stuart Mill über sie im Gegensatz zur Besteuerung aussprachen. Die fortdauernde Belastung des Staats mit den Zinsen der Anleihe bildet hier, aber auch nur hier, ein Moment mehr, das gegen die Anleihe spricht.

Früher hat man besonders einen Vortheil der Anleihe gegen die Steuer hervorgehoben und noch jetzt wird dieser Vortheil nicht selten betont. Man sagt, bei der Steuer trage die gegenwärtige Generation das ganze Opfer und den Aufwand an Capitalien, bei der Anleihe dagegen werde dieses Opfer mittelst der Zinsen und Tilgungsquoten auf die künftigen Generationen mit vertheilt. Dies nannte man z. B. gerade in Betreff des Kriegsaufwands billig, weil die kommenden Geschlechter doch indirect an den Früchten theilhätten. Hierin liegt eine Annäherung an die oben auseinandergesetzte Auffassung. In der soeben erwähnten Motivirung ist jedoch ein Irrthum enthalten. In beiden Fällen, bei der Anleihe nicht minder wie bei der Steuer, sind es und können es naturgemäß nur die Güter des jetzigen Geschlechts sein, welche dem Staate z. B. im Laufe eines Jahres aus dem Einkommen oder Capitale des Volks zur Verfügung gestellt werden. Im Ganzen werden der Volkswirthschaft gleich viel Sachgüter zur Kriegführung entzogen, mag der Staat zur Anleihe oder zur Steuer schreiten. Es soll nur eben diejenige Form der Heranziehung von Gütern in den Staatshaushalt gewählt werden, welche die Volkswirthschaft relativ am Meisten schont, am Wenigsten den Fortgang der Production hemmt und den etwaigen Druck möglichst von den schwächsten Schultern, denen der Arbeiter, abwälzt.

Die Regel für die wirkliche Anwendung des Staatscredits wird man daher in folgender Weise zusammenfassen können: Von denjenigen Staatsausgaben, welche

überhaupt nicht grundsätzlich durch ordentliche Einnahmen, resp. Steuern zu decken sind, muß die privatwirthschaftliche Capitalanlage, d. h. die Ausgabe zur Schaffung und Erweiterung des werbenden Staatsvermögens (des productiven im engeren Sinne) durch Anleihen gedeckt werden. In Betreff der übrigen Ausgaben spricht die Vermuthung in capitalreichen und in solchen Ländern, welche viele auswärtige Capitalien mittelst ihrer Anleihen heranziehen können, für die Anleihe und gegen die Besteuerung, zumal bei den als staatswirthschaftliche Capitalanlagen zu bezeichnenden Ausgaben, durch welche gewissermaaßen das staatliche Immaterialcapital vergrößert wird. Umgekehrt spricht die Vermuthung in capitalarmen Ländern, in welchen die Anleihe angelegte Capitalien absorbiren würde, gegen die Anleihe und für die Steuer, zumal hinsichtlich der außerordentlichen, durch Kriegsfall hervorgerufenen Ausgaben. Vgl. den Art. Staatshaushalt, bes. N. III.

III. Schuldentilgung. Vergl. auch den Art. Anleihe, über fundirte Schulden, S. 25—27. Die neuere Auffassung des Staats und des Staatscredits hat nothwendig auch zu sehr veränderten Anschauungen über die Schuldentilgung geführt: die Schuldentilgung gilt nicht mehr für principiell unter allen Umständen nothwendig, ebensowenig für stets durchaus nützlich, der Staat soll sich, um unter passenden Verhältnissen wirklich zu tilgen oder sich die Möglichkeit einer Zinsreduction zu eröffnen, das Recht der Tilgung, also das Kündigungsrecht vorbehalten, aber sich nicht im Voraus durch die Zusage, irgend einen festen Tilgungsplan zu befolgen, fest verpflichten. Dies gilt wenigstens in Betreff der eigentlichen Staatsschulden im Gegensatz zu den Schulden, welche der Staat nur als großer Privatunternehmer für werbende privatwirthschaftliche Capitalanlagen (Eisenbahnen u. s. w.) aufnimmt. Die privatökonomischen Gesichtspuncte, welche für diese Unternehmungen überhaupt maaßgebend sind, lassen hierbei auch ein regelmäßiges Tilgungssystem zweckmäßig erscheinen.

Die Tilgung der eigentlichen Staatsschulden ist nicht principiell nothwendig und oft sogar schädlich wegen der eigenthümlichen Natur des Staatshaushalts (s. den Art.). Der Staatshaushalt ist eben die im Interesse der Einzelwirthschaften und mit den Mitteln derselben geführte Gesammtwirthschaft. Jede Tilgung von Staatsschulden setzt eine entsprechende Besteuerung voraus, denn eine andre Tilgung als diejenige „aus reellen Einnahmeüberschüssen" hat überhaupt keinen Sinn und wird daher selbst dort, wo man noch tilgen will, aufgegeben (England, ¼ der reellen jährlichen Ueberschüsse, soweit sich dieselben zufällig ergeben, wird zur Tilgung verwendet). Ob es nun für die Volkswirthschaft und deshalb auch für die Finanzwirthschaft von Vortheil ist, das betreffende Capital in den Händen der Einzelwirthschaften zu fernerer productiver Verwendung zu belassen und nur die zur Verzinsung der Staatsschulden nothwendige Summe aus der jährlich erzeugten Gütermenge durch die Besteuerung zu erheben oder aber mehr Steuern zum Zweck der Tilgung aufzulegen und hierdurch das Capital vom Steuerzahler an den Staatsgläubiger übergehen zu lassen, — darüber läßt sich wiederum keine absolut giltige Regel aufstellen. Es hängt das immer von den Umständen des Falls ab, mitunter kann die Tilgung sehr angebracht, meistens wird sie in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe unserer Volkswirthschaften dagegen nachtheilig sein. Die Staatsgläubiger werden selten mit dem erhaltenen Capital so viel leisten können, wie die steuerzahlenden Producenten. Leicht wird das Capital in unpassenden Anlagen und schlechten Speculationen vergeudet werden, oft, im Augenblicke, wo es geschieht, noch zum Nachtheil des Landes, in die Fremde zurückwandern. Die Vermuthung spricht in unseren Staaten meistens gegen die Räthlichkeit der Tilgung. Der Einwand, daß ein Staat mit kleinerer Schuld oder vollends ein schuldenfreier Staat finanziell kräftiger wie ein schuldenbelasteter Staat sei, ist freilich unläugbar, aber er trifft hier gar nicht zu. Denn die Tilgung geschieht doch nur mit den Mitteln der Volkswirthschaft, sie ist weiter nichts als eine Eigenthumsübertragung innerhalb der Volkswirthschaft. Ob diese Uebertragung wirthschaftlich und deshalb auch finanziell ersprießlich ist, das muß jedesmal speciell untersucht werden. Selbst der an sich für die Vornahme einer regelmäßigen Tilgung sprechende Umstand, daß doch auch die anfangs nützlichsten staatswirthschaftlichen Capitalanlagen und die zur Führung wahrhaft heilsamer Kriege verwendeten außerordentlichen Ausgaben mit der Zeit ihren nachhaltigen Nutzen für

den Staat völlig verlieren können, macht gleichwohl die Tilgung nicht absolut nothwendig. Denn immer bleibt es auch hier erst zu entscheiden, ob nicht die Fortdauer der Staatsschuld besser als die Tilgung auf die Volkswirthschaft einwirkt. Dies ist z. B. in Betreff der britischen Staatsschuld, welche doch fast ganz für bereits definitiv consumirte Staatsleistungen aufgenommen worden ist, gewiß der Fall. Eben deshalb soll der Staat gegenwärtig Anleiheformen wählen, welche ihm hinsichtlich der Vornahme und der Größe der Tilgung freie Hand lassen: die kündbare Rentenschuld verdient den Vorzug (s. Art. Anleihe S. 27). Der Vorschlag finanzwissenschaftlicher Dilettanten, etwa durch eine einmalige große Abgabe die Staatsschuld abzuzahlen, befürwortet ein Mittel zum Ruin der ganzen Volkswirthschaft.

IV. Zwangsanlehen. Diese sind keine Creditgeschäfte, weil ihnen das Moment der Freiwilligkeit der Capitalübertragung abgeht (s. Art. Credit S. 192). Maaßgebend sind für sie daher auch nicht die Gesichtspuncte, von welchen aus die Benutzung des Staatscredits, sondern vielmehr die Gesichtspuncte, von welchen aus die Benutzung der Besteuerung, resp. der Steuerkraft des Landes beurtheilt werden muß. Zwangsanlehen sind in der höchsten Noth des Staats, wenn freiwillige Anlehen gar nicht oder nur zu einem Zinsfuße, welcher dem Staate und in ihm der Gesammtheit zu schwere Opfer auflegt, zu erhalten sind, allerdings ebensowohl wie große außerordentliche Vermögenssteuern gerechtfertigt. Aber sie müssen unter allen Umständen auf die höchsten Nothfälle beschränkt werden. Vor eigentlichen Vermögenssteuern bieten sie den Vortheil, daß die im Augenblick bei mangelhaften Besteuerungs- und Repartitionsmaaßstäben vielleicht nicht ganz gerechte Vertheilung doch wenigstens später sich besser gestalten läßt und daß durch die Möglichkeit, die Schuldurkunden im freien Verkehr weiter zu begeben, manche unmittelbare Härten eher ausgeglichen werden können. Im Ganzen aber wird gerade wegen der Schwierigkeit, Zwangsanlehen gerecht umzulegen, selbst die kostspieligste freiwillige Anleihe den Vorzug vor der erzwungenen verdienen. Denn hier trägt dann wenigstens die Gesammtheit bei dem Vorhandensein eines rationellen Besteuerungssystems den Verlust gemeinsam. Die allerungerechteste und wirthschaftlich schädlichste Zwangsanleihe ist die Ausgabe von uneinlösbarem, mit dem Zwangscours versehenen Papiergelde. Wenn gleichwohl bis auf die Gegenwart die Staaten mit den verschiedensten Regierungsformen (Oesterreich, Rußland, Nordamerika) im Drange der durch plötzliche große außerordentliche Ausgaben hervorgerufenen Finanznoth zu jenem Mittel griffen, so liegt dies allerdings zum Theil daran, daß die Regierungen nicht den Muth hatten, für freiwillige Anleihen den den Umständen entsprechenden Zinsfuß zu gewähren oder große Ertrasteuern zu erheben. Die Hauptschuld jedoch trägt der Mangel an Besteuerungsgrundlagen, welche in großen Kriegen rasch nach einem gerechten und volkswirthschaftlich zweckmäßigen Maaßstabe starke gewöhnliche Zwangsanlehen oder starke Steuern aufzulegen gestatten. Die Uebel der Papiergeldwirthschaft kennt Jedermann, aber trotzdem greift man zur Papiergeldausgabe, weil man die erforderlichen Mittel nicht auf anderem Wege erlangen kann. Abhilfe gewährt hier nur die rechtzeitige Ausbildung von brauchbaren Besteuerungsgrundlagen, — eine vom Verfasser dieses auf dem volkswirthschaftlichen Congreß in Hannover (1864) vertheidigte Ansicht, welche daselbst mit durchaus nicht überzeugenden Argumenten angegriffen worden ist.

Literatur: S. den Art. Staatshaushalt. — Urbenius, Oeffentl. Credit (2. Aufl. Carlsruhe 1829). — J. Stuart Mill, (Grunds. d. polit. Oekon. d. v. Soetbeer, 2. Aufl. Hamb. 1864.) Band 5, Cap. 7, S. 653 ff., auch Band 1, Cap. 5, § 8 S. 61 ff. — Rau, Finanzwissensch. § 471—529. — von Malchus, (Handb. der Finanzwissensch. 1. Th. Stuttgart und Tübingen. 1830) § 88—98. — Umpfenbach, (Lehrbuch der Finanzwissensch., 2. Th. Erlangen 1860) § 194—224 — L. Stein, (Lehrbuch d. Finanzwissensch., Leipzig 1860) S. 460—565. — C. Dietzel, (System der Staatsanl. Heidelberg. 1855), die wichtigste Schrift über die neuere Theorie des Staatscredits. — v. Hock, (Die öffentl. Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863) S. 265 ff. — H. Rentzsch, (Staat und Volkswirthsch. Leipzig 1863) S. 237—43. — A. Wagner, (Ordnung des österr. Staatshaush.

Wien 1863) S. 1—63, bes. S. 19—36, ferner ders. Art. Staatsschulden in Bluntschli' u. Brater's Staatswörterb. B. 9, worin die eingehendere Motivirung der im Texte vertretenen Auffassung zu finden ist. — Ueber Staatsschuldenstatistik vgl. die Angaben im Literaturnachweis des Art. Staatshaushalt.

Adolph Wagner.

Staatsunterstützung, Staatsintervention.

Die Idee, daß der Staat die Aufgabe habe, Ackerbau, Handel und Gewerbe zu unterstützen, gehört erst der neueren Zeit an. Im vorigen Jahrhundert noch wurde von Volk und Regierung der Staat nur als ein Institut angesehen, welches militärisch finanzielle Zwecke zu verfolgen hat. Staatsinteresse und Volkswohl waren zwei völlig verschiedene Begriffe. Der Staat war nicht um der Menschen willen, sondern die Menschen lediglich um des Staats willen da, das Volk wurde nur als die willenlose, blind gehorchende, stumme Masse betrachtet, welche für die Zwecke der fürstlichen Höfe und für die Steigerung der Militärkraft auszubeuten war, wie denn in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Unterhaltungskosten der Armeen in Oesterreich $^2/_3$ und in Preußen unter Friedrich dem Großen nahe $^6/_7$ aller Staatseinkünfte verschlangen. Alle Maaßregeln der Regierungen in Bezug auf wirthschaftliche Angelegenheiten ließen sich nur aus dem angedeuteten Gesichtspunct auffassen. Die mercantilistische Anschauung, welche von einer übertriebenen Werthschätzung des Geldes ausging und den Beginn des an Stelle der Naturalwirthschaft tretenden modernen Geldwirthschaftssystems bezeichnet, trug wesentlich zur Begünstigung dieser Staatsidee bei. Das Bestreben der Regierungen mußte ein doppeltes sein, so viel Geld und so viel Menschen wie möglich zu besitzen, wenn in diesem Doppelbesitz die Quelle aller Macht lag. Das Streben nach Geld führte zu den Maaßregeln, welche den Abfluß des Geldes ins Ausland verhüten, die Einfuhr fremden Geldes in das Inland aber befördern sollten. Das geeignete Mittel hierzu bot sich in der Begünstigung der einheimischen Industrie dar, deren Unternehmer mit Privilegien, Prämien, Vorschüssen unterstützt wurden. Auch auf Staatskosten wurden Fabriken angelegt, und ein Zollsystem eingeführt, welches, ausschließlich um daraus eine lucrative finanzielle Einnahmequelle zu schaffen, die Einfuhr fremder Waaren und die Ausfuhr roher oder blos halbverarbeiteter Stoffe verbot: dagegen die Ausfuhr fertiger Waaren begünstigte. Auch solche Gegenstände wie Posten und Verkehrsanstalten wurden nicht als Hebel volkswirthschaftlichen Fortschrittes, sondern nur als Einrichtungen zu fiscalischem Gewinn betrachtet. Das Recht zur Arbeit wurde wie ein Privilegium angesehen, dessen Ausübung ein Patent erforderte und theuer bezahlt werden mußte.

Von der Blüthe der Industrie erwartete man das Wachsthum der Bevölkerung, und dies ist der zweite Punct, um welchen sich die Finanzpolitik der damaligen Zeit dreht. Die Größe der Bevölkerung wurde als das Fundament der äußeren Staatsmacht angesehen. Durch die Beförderung des Fabrikwesens, durch Aufnahme Fremder, durch Erleichterung und Beförderung der Ehen, durch Erschwerung der Auswanderung, ja selbst durch religiöse Toleranz — Josef II. und Friedrich der Große — suchte man diesen Zweck zu erreichen. Auf die Erhaltung der Volksmenge suchte man durch die Polizeimaaßregeln wegen Austrocknung der Sümpfe, Versorgung mit gesunden Lebensmitteln und Reinhaltung der Städte sowie durch das Verbot fremder Werbungen zu wirken. Gemischt mit unklaren Vorstellungen über Wohlthätigkeit wurden aus gleichem Grunde Armen-, Findel-, Waisen- und Krankenhäuser errichtet, landesherrliche Versicherungsanstalten gegen Feuer-, Hagel- und Wasserschäden eingeführt; zur Verhütung von Hungersnoth — welche in Sachsen allein 1771—1772 150000 Menschenleben dahinraffte, — der Kornhandel unter polizeiliche Beschränkungen gestellt, Getreidemagazine angelegt. Mit dieser Pflege für das materielle Wohl der Unterthanen ging indeß charakteristisch genug eine große Vernachlässigung des Unterrichtswesens Hand in Hand. Wenn gleichzeitig bei Staatsmännern und Theoretikern auch viel von Beförderung des Volkswohls und gemeinen Bestens die Rede war, so war dies wenig mehr als eine Phrase und Vorwand, um das Bevormundungssystem, wornach

das Volk als ein krankes Kind betrachtet wurde, dem vorgeschrieben werden muß, was es essen und trinken soll, — zu beschönigen und zu rechtfertigen. Das Volkswohl kam nur insoweit in Frage, als die Staatscasse dadurch gefüllt wurde, „Alles Streben", sagt Wilhelm v. Humboldt, „ging nur dahin, von der Nation soviel als möglich Geld aufzubringen, die Möglichkeit beruhte aber auf zwei Dingen. Die Nation mußte Geld haben, und man mußte es von ihr bekommen. Jenen Zweck nicht zu verfehlen, mußten ihr allerlei Quellen der Industrie eröffnet werden; diesen am besten zu erreichen, mußte man mannichfaltige Wege entdecken: theils um nicht durch aufbringende Mittel die Empörungen zu reizen, theils um die Kosten zu vermindern, welche die Hebung selbst verursachte. Hierauf gründen sich eigentlich alle unsere heutigen politischen Systeme. — Gutmüthige Menschen, vorzüglich Schriftsteller, kehrten die Sache um: nannten jenen Wohlstand den Zweck, die Erhebung der Abgaben nur das nothwendige Mittel dazu. Hier und da kam diese Idee auch wohl in den Kopf eines Fürsten."

War dies der Charakter jener Zeit, welche der Historiker Heeren mit Recht als die mercantilisch-militärische Periode bezeichnet hat, so darf man indeß nicht glauben, daß es heutzutag wesentlich und thatsächlich anders geworden ist. Auch heute wird Industrie und Handel der äußern Politik dienstbar gemacht. Im Staatsfinanzwesen herrscht wie früher der Grundsatz, daß die Staatsausgaben sich nicht nach den Einnahmen sondern die Einnahmen nach den Ausgaben richten müssen. Bei dem unbegrenzten Streben nach Erhöhung der Macht des Staates findet die Besteuerung ihre Grenzen in der Steuerfähigkeit. Nur haben die Regierungen heute eine klarere Einsicht in die Bedingungen des Wachsthums des Nationalvermögens gewonnen und erkannt, daß in der Entfesselung des Verkehrs, in der Beseitigung der Beschränkungen, welche die Bewegung der Industrie und des Handels, der Personen, des Credits und der Verfügung über den Grund und Boden hemmen, das wirksamste Mittel zur Capitalvermehrung und damit auch zur Erhöhung der Steuerkraft liegt. Man ist auch dahin gekommen, daß es vortheilhafter ist, die Steuer nicht gerade da zu nehmen, wo man sie am bereitesten findet, sondern geht in der Veranlagung der Steuern gleichmäßiger und systematischer zu Werke.

Die Theorie hat nun allerdings in neuerer Zeit dem Staate die Verpflichtung auferlegt, daß er für das Wohl und Glück der Nation sorgen müsse.

Zunächst wurde der Staat von ihr als eine Hülfs- und Armenanstalt angesehen. Beispielsweise wurde die Beibehaltung einer Staatsbrandversicherungsanstalt in Sachsen durch die Verpflichtung des Staates motivirt, dafür zu sorgen, daß jeder Einwohner wenigstens ein Obdach habe. Es wurde die gesetzliche Armenpflege organisirt, wodurch den Armen gewissermaaßen ein Recht auf Unterstützung und Beistand gegeben wurde. Der Staat, die Provinzen und Gemeinden sollten verbunden sein, zur Beschäftigung der Arbeitslosen geeignete öffentliche Arbeiten einzuführen. Auch historisch und staatsrechtlich suchte man eine derartige Unterstützungspflicht des Staats daraus zu deduciren, daß der Staat sich in den Besitz der Klostergüter durch deren Einziehung gesetzt habe, während die Kirche früher gehalten war, ein Viertel ihres Ertrags den Armen zufließen zu lassen.

Aus der Theorie der Aufopferung und des Beistandes ging in gerader Linie die Theorie der Aufmunterung in ihren verschiedenen Abstufungen hervor. Von der Begünstigung der einheimischen Industrie und Fabriken durch Schutzzölle, der Abhaltung der Concurrenz des Auslandes war nur ein Schritt zu der Beseitigung der freien Concurrenz überhaupt, der Feststellung des Arbeitslohnes und der Organisation der Arbeit nach der socialistischen Doctrin. Die Organisation der Arbeit ist gegen die Privatindustrie gerichtet und will letztere durch die Nationalindustrie beseitigt wissen. Der Staatsgewalt wird die größte Initiativkraft zugesprochen. Auf Kosten des Staats sollen öffentliche Werkstätten geschaffen und als Commanditen eingerichtet werden. Verwandt mit diesen Theorieen ist die Theorie einer Organisation des Credits. Der Staat soll zum Fürsten des Credits gemacht werden, was nur dadurch geschehen kann, daß entweder aus dem Credit unter dem Vorwand des allgemeinen Nutzens der Gegenstand eines Monopols zum Nutzen des Staats gemacht wird, oder daß

man es geschehen läßt, daß die Staatsbank mit allen Bankiers des Landes concurrirend thätig ist.

Die Staatsunterstützung ist von verschiedenen Seiten neuerdings auch um deswillen befürwortet worden, weil die absolute Selbsthülfe jedes Einzelnen schon wegen der ungeheueren Ungleichheiit der Einzelnen ungenügend sei. Villiaumé vergleicht die liberalen Oekonomisten, welche den öffentlichen Beistand verwerfen und die „politischen Casuistiker" von heute sogar mit den Jesuiten des 17. Jahrhunderts (Vasquez, Molina), welche um der reichen Welt zu gefallen, den Satz aufgestellt hatten, daß es eigentlich keinen Ueberfluß gebe. Wie Lassalle in Deutschland im Jahre 1863, so verlangte Villiaumé schon 1857 in der ersten Ausgabe seines Werkes für die Arbeiterassociationen und für deren Beginn die Staatsgarantie eines Credits von 100 Mill. Francs, indem er bemerkte, diese Garantieintervention des Staates sei ebenso gerechtfertigt, als die Zinsengarantie von Eisenbahnen oder die Garantie für das Capital des credit foncier, Garantieen welche im Interesse der Unternehmerwelt gegeben worden seien. Lassalles Idee hat daher weder an sich noch in ihrer Begründung den Anspruch auf Neuheit und Originalität. Wie Fourier schon 6 Millionen Francs verlangte und seine Schule sich Jahrzehnte hindurch Mühe gab, diese Summe zusammenzubringen, so warten diese socialistischen Theoretiker noch heute auf ein politisches Ereigniß, welches ihnen die Autorität und die Casse in die Hände spielt.

Ueber die gesetzliche Armenpflege haben wir schon in dem Art. „Armuth" verhandelt. Die Wohlthätigkeit gilt als die erste christliche Tugend. Allein sobald sie als Werkzeug der Gleichheit und als Gesetz des Gleichgewichts aufgefaßt und zum Staatsprincip erhoben wird, ist sie ein Gebrechen der Gesellschaft. Sie ist die Umkehrung des ökonomischen Princips, daß jeder Mensch das produciren muß, was er consumirt. Daher ist ihre nothwendige Folge stets die unproductive Consumtion.

Die Spar- und Pensionscassen, die Versicherungsgesellschaften sind unstreitig wichtige Vorbeugungsmittel gegen die drohenden Folgen von Unglücksfällen. Die Sicherheit ist jedoch eine Waare, wie jede andere und muß daher gleich dieser bezahlt werden. Die Gegenleistung, welche man für die entrichtete Zahlung empfängt, die Versicherungssumme, richtet sich nach der Höhe der Beisteuern, welche geleistet werden können. Daher bleiben diese Institute für die arbeitenden und armen Classen unfruchtbar. Ihre Benutzung setzt schon einen gewissen Grad von Wohlstand voraus. Sie enthalten keine Sicherheit gegen das Uebel, sondern gewähren nur eine andere Vertheilung des Uebels, indem sie die Masse der versicherten Theilnehmer den Schaden tragen lassen, welcher dem Einzelnen vergütet wird.

Die Einführung der öffentlichen Arbeiten schließt wie alle übrigen auf dem Princip der Staatsunterstützung beruhenden Vorschläge ein System industrieller Organisation in sich, welches die Vernichtung der Privatindustrie nach sich zieht, um in letzter Folge aus den Ruinen der individuellen Arbeit die Collectivthätigkeit, die Initiative des Staates hervorgehen zu lassen.

An und für sich betrachtet, kann ein Staat öffentliche Arbeiten erst dann vornehmen lassen, wenn die ersten nothwendigen Bedürfnisse befriedigt sind. Die öffentlichen Arbeiten sind für den Staat dasselbe, was für den Privatmann die Luxusarbeiten sind. Sobald man, wie z. B. die französische Constitution von 1848 bezweckte, ein System öffentlicher Arbeiten einrichtet, so wird dies alsbald zu einer dauernden und progressiv wachsenden Institution werden. Ursprünglich nur für zeitweilig unbeschäftigte Arbeiter bestimmt, wird sich naturnothwendigerweise eine ständige Arbeiterclasse bilden, welche ausschließlich in öffentlichen Arbeiten beschäftigt wird. Ein zahlreiches festes Personal von Beamten und Aufsehern muß geschaffen werden. Diese industrielle Armee von Arbeitern würde sich alljährlich vermehren, mit ihr aber die Staatsausgabe für öffentliche Arbeiten alljährlich wachsen. Neben einer Nation von freien Producenten würde eine Nation von staatlich, corporativ organisirten Producenten entstehen und es ist unschwer vorauszusehen, welches das Schicksal der ersteren sein wird.

Die Getreidemagazine, die Verbote gegen das Aufkaufen und Aufspeichern des Getreides haben sich überlebt. Jedermann weiß, daß wie schon Turgot bewies, die

Verwaltungskosten bei dergleichen Dingen immer stärker ausfallen, als die Kosten und Gewinnste der Kaufleute zusammengenommen; daß die Regierung niemals im Stande ist, so genau wie Privatkaufleute den jedesmaligen Bedarf zu kennen, und daß sie niemals so wohlfeil wie diese bedient wird. Wenn die Regierung verproviantirt, so unterläßt es der Kaufmann, denn Niemand will gleich ihm Handel treiben, um dabei zu verlieren. Die Regierten selbst endlich gewinnen beim Einkauf ihres Kornes unter dem Marktpreis nichts, denn sie müssen den Unterschied in anderer Form, in der Form der Steuern wieder vergüten.

Von den Schutzzöllen hat Bastiat mit Recht gesagt: Der Protectionismus ist der Communismus und letzterer ist ebenso treffend die Ausbeutung der Starken durch die Schwachen genannt worden. Zwischen dem Schutzzoll und dem Communismus besteht nur ein quantitativer, kein qualitativer Unterschied. Der Schutzzoll ist ein Monopol zu Gunsten Einzelner. Die Regierung, welche um die einheimische Industrie zu begünstigen, die Einfuhr gewisser ausländischer Waaren entweder ganz verbietet oder den Einführer zur Bezahlung eines Zolles nöthigt, begründet ein Monopol zu Gunsten der inländischen Producenten jener Waare gegen die, welche sie consumiren. Sie verleiht jenem ein Privileg, die Preise der betreffenden Waaren um den ganzen Betrag dieses Zolles zu erhöhen und zwingt den Consumenten zur Bezahlung dieser Prämie. Was die Producenten gewinnen, wird aus der Tasche ihres Nachbars, eines Bewohners des nämlichen Landes erlangt. Der Consument ist um so reicher, je wohlfeiler er einkauft und um so ärmer, je theurer er bezahlt. Vertheuern sich die Waaren, so wird, da die Classe der Consumenten die ganze Nation begreift, auch die ganze Nation ärmer. Selbst wenn der Schutzzoll nur eine Repressalie gegen andere Völker sein soll, ist seine Wirkung doch zugleich eine entgegengesetzte. Dem anderen Volke wird zwar ein Schaden zugefügt, gleichzeitig jedoch auch dem eigenen Volk. Durch Ausfuhrprämien wird der Gewinn vorausbezahlt, den man an dem Ausland machen will. Ermuntert aber eine Prämie zur Erzeugung eines Products für den inländischen oder ausländischen Bedarf, welches ohne dieselbe nicht aufgekommen wäre, so entsteht daraus eine schädliche Production, welche mehr kostet, als sie werth ist. Abgesehen von den Mißbräuchen, Verschleuderungen, ungerechten Begünstigungen, welche sich bei den von den Regierungen bewilligten Aufmunterungen darbieten, ist jede Aufmunterung, jede der Industrie bewilligte Belohnung ein Gratisgeschenk, eine Zugabe, welche man vom Consumenten vorwegnimmt und in seinem Namen einem von der Staatsmacht Begünstigten für Nichts gewährt. So wird sie zu einer Aufmunterung nicht zum Fleiß, sondern zur Trägheit. Die einzige Aufmunterung zur Arbeit ist der Gewinn, der sich in dem natürlichen Preis eines Productes kund giebt. Liefert die Arbeit keinen Reinertrag, so muß sie sobald als möglich aufgegeben werden; gewährt sie dagegen einen solchen, so ist es widernatürlich, noch ein unverdientes Geschenk hinzuzufügen.

Die Organisation der Arbeit, wie sie Louis Blanc und die socialistische Schule im Auge hat, ist die Substitution des Staates an Stelle der persönlichen Freiheit. Sie soll die Ausführung des sogenannten Rechtes auf Arbeit sein, als wenn die Gesellschaft, dies Collectivwesen, oder der Staat, der sie repräsentirt und durch sich selbst nichts producirt, Jedermann Arbeit geben könnte. Es ist unnöthig daran zu erinnern, daß jede Corporation ihre Geschäfte schlechter besorgt, als ein Privatmann, der von einem persönlichen Interesse beseelt ist. Alle Fehler, welche man bei der Verwaltung des Staatsvermögens im Gegensatz zum Privatvermögen wahrnimmt, würden sich bei der vom Staat organisirten Arbeit auf's Neue wiederholen und einstellen. Es ist bekannt, welchen großen Wechselfällen Privat- und Actienunternehmungen ausgesetzt sind, wie groß die Zahl der jährlichen Fallissements ist.

Man hat sogar behauptet, daß von 100 industriellen Anstalten 20 zu gar keinem festen Bestand gelangen, 50—60 längere oder kürzere Zeit bis zu ihrem Ruin vegetiren, und höchstens 10 zu einer großen Blüthe gelangen, nachdem die Chefs derselben vorher Leib und Leben haben wagen müssen. Würde dies unter den vom Staate hervorgerufenen und geleisteten industriellen Etablissements anders sein?

Die Organisation der Arbeit beruht auf der irrigen Vorstellung, als wenn der

Werth der Arbeit oder eines Productes durch den Willen des Gesetzgebers, durch staatliche Einrichtungen festgestellt und daher auch ein bestimmter Lohn gewährleistet werden könne. In Wahrheit aber ist es wiederum allein die Concurrenz, welche den Werth bestimmt und wenn auch Niemand die Uebelstände in Abrede stellen wird, welche die Concurrenz mit sich bringt, so kann doch das Heilmittel nicht in der Abschaffung der Concurrenz, oder was gleichbedeutend in der Aufhebung der individuellen Freiheit und Verantwortlichkeit bestehen, sondern es muß in der Concurrenz selbst gesucht werden. Man hat die Concurrenz als den Bürgerkrieg bezeichnet, in welchem der Sieg dem stärksten Bataillone, dem Capital gesichert ist. Allein man vergißt dabei, daß die freie Concurrenz heutzutage noch gar nicht in ihrer vollen Ausdehnung existirt, und daß es sich gerade darum handeln muß, in der Verallgemeinerung derselben das wahre Heilmittel zu finden.

Die Idee der Organisation des Credits will zwar nicht so direct wie die Organisation der Arbeit, aber mittelbar die individuelle Arbeit und die freie Concurrenz beseitigen. Villiaumé und Lassalle gehen wie früher Law von der Vorstellung aus, daß der Staat Schöpfer und Vertheiler des Credits sein solle. Der Staat ist jedoch an sich etwas Unproductives; was er an beweglichen oder unbeweglichen Werthen besitzt, ist schon längst verpfändet. Alle Staaten sind damit beschäftigt, ihre Anleihen zu ordnen; andere stehen dem Bankerott nahe. Der Staat, dieser alte Borger und Bankerotteur, wie man ihn genannt hat, kann nur darum immer noch neue Anleihen machen, weil er mit jeder neuen Belastung bessere Bedingungen seinen Gläubigern und Darleihern stellt. Das einzige, was der Staat denselben bieten kann, ist das Vermögen seiner Unterthanen, die Steuer. Wenn man daher verlangt, daß der Staat Credit geben soll, so geht man von der stillschweigenden oder ausdrücklichen Voraussetzung aus, daß Alles, was den Bürgern gehört, dem Staate gehört, daß der Staat an dem Vermögen der Bürger ein Obereigenthumsrecht hat, daß das Staatsvermögen mit der Gesammtheit der Privatvermögen identisch ist.

Daneben läuft auch eine falsche Vorstellung vom Wesen des Credits überhaupt unter. Der normale Credit kann keine Anticipation der Zukunft sein; er muß sich auf Wirklichkeiten, nicht auf Erwartungen stützen. Der Credit ist keine Güterquelle; nicht der Credit, sondern das Capital ist es, welches producirt. Er vermag die Masse des vorhandenen Capitals nicht zu vermehren, er bewirkt nur eine schnellere und leichtere Deplacirung und eine raschere Circulation derselben. Alle industriellen Schöpfungen können daher nur aus einem vorhandenen Ueberschuß von angesammeltem Reichthum entstehen, der ihr als Basis oder Einlagefond dient. Ist das Capital vorhanden, so wendet es sich von selbst den productiven Gewerben zu, ohne daß es einer künstlichen Hinleitung durch den Staat bedarf.

Will man die Intervention des Staates, sei es durch Capitalvorschüsse, Creditgewährung oder Zinsbürgschaft als Princip aufstellen, so haben künftig alle Arbeiter ein Recht auf diese Intervention, selbst wenn man die Ausübung dieses Rechtes an die Erfüllung gewisser allgemeiner Vorbedingungen macht. Man kann den Credit nicht dem einen Theil gewähren, dem andern verweigern; Alle werden sich beeilen, davon Gebrauch zu machen. Diese Staatsintervention kann aber thatsächlich nicht Allen zu Gute kommen, und wird daher auch nur zu Gunsten eines Theils der Arbeiter, und zwar den in gewissen Fabrik- und Maschinenarbeiten Beschäftigten begehrt. Bei einer großen Anzahl von anderen Arbeitern, die bei sich zu Hause oder bei Privatpersonen arbeiten und bei den Landarbeitern ist das Associationsprincip entweder gar nicht oder nur in beschränkter Weise anwendbar. Diese Staatsintervention ist daher nur ein Monopol, eine Verwendung öffentlicher Mittel zu Gunsten Einzelner. Sie ist die Gewährung des Rechts auf Credit und Capital, an Stelle des Rechts auf Arbeit; sie ist mehr als dies; sie übertrifft die kühnsten Träume des Socialismus. Wir wollen hier unerörtert lassen, ob überhaupt unter den zu einer Genossenschaft vereinigten Arbeitern eine Manufactur oder Industrie mit Erfolg auf gemeinsame Rechnung betrieben werden kann, ob dies nicht eine Elite von Arbeitern voraussetzt, ob umgekehrt Genossenschaften unter Beitritt von Arbeitern ausführbar sind, welche auf

der verschiedensten sittlichen und intellectuellen Stufe stehen. Wir wollen auch davon absehen, daß jede Credit-, Capital- oder Bürgschaftsgewährung seitens des Staates eine fortdauernde Controle der Productionsverhältnisse und Geschäftsverwaltung zur Folge haben muß. Es ist auch ebensowenig gerechtfertigt zu glauben, daß es sich blos um einige Millionen Thaler handelt; wer das in den Gewerben steckende umlaufende und stehende Capital kennt, weiß, daß es sich bei der Dotirung von solchen Associationen um hunderte von Millionen handeln würde. Die unausbleibliche Folge einer solchen Maaßregel würde daher darin bestehen, daß mittelbar die gegenwärtige Privatindustrie, der es schon an Absatzmärkten fehlt, einer Staatsconcurrenz ausgesetzt würde, welche in ihren Wirkungen nicht etwa blos den Privatunternehmern und Besitzern Nachtheil bringt, sondern gleichzeitig eine Zerstörung oder Werthsveränderung des in diesen Unternehmungen angelegten Capitals hervorbringen müßte. Privatindustrie und Handel müssen in letzter Instanz ihren persönlichen Charakter und ihren Markt verlieren, unterliegen und verschwinden, sobald sie sich einer so ungleichen Concurrenz gegenüber befinden.

Die Staatsintervention, in welcher Form sie auch auftritt, ist in letzter Consequenz stets die Monopolisirung einer Volksclasse auf Kosten der Uebrigen, die Auflösung der Gesellschaft und die Zerstörung der individuellen Freiheit.

Literatur: Charles Dunoyer, Liberté du travail (1845. 3 Bde.). — Villiaumé, Nouv. traité d'economie politique. II. ed. 2 Tom. 1864. — Carey, Grundlagen der Socialwissenschaft, deutsch von Dr. Adler. 1863. — Die Schriften von Schulze-Delitzsch s. unter „Genossenschaften".

Bernhard Miller.

Staatswaldungen.

Mit seltener Uebereinstimmung haben sich in der letzten Zeit die Vertreter sonst verschiedener volkswirthschaftlicher Richtungen gegen die Staatsindustrie (s. d. Art.) gewendet, und ganz dieselben Schattenseiten, welche für die andern Branchen gelten, in denen der Staat als Industrieller auftritt, gelten auch für die Verwaltung der Staatsforsten: die kostspieligere Bewirthschaftung; schleppender Geschäftsgang; Mangel an persönlichem Interesse der Beamten bei sonst anerkennenswerther Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit; unnöthige, oft schädliche Eingriffe in den Betrieb von Seiten der höchstgestellten Beamten; die fehlende Speculation bei der Verwerthung der Producte; gefährliche Concurrenz für den Privatbesitz durch Herabdrücken der Preise; durchschnittlich geringe Rentabilität der angelegten Capitalien; partheiische Rechtsentscheidungen da, wo der Staat gleichzeitig als Richter und als Betheiligter auftritt. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß ein Privatmann im Besitz gleichgroßer Waldflächen, wie der Staat zu verwalten hat, seinen Forsten eine höhere Rente abgewinnen würde, denn es würden ihm nicht nur dieselben intelligenten Beamten zu Gebote stehen, sondern er würde auch bei noch besserem Betriebe speculativer bei der Verwerthung verfahren. Schließlich würde sich nicht nur der Producent besser stehen, sondern bei größerer Auswahl ihrer Bedürfnisse auch die Consumenten. Das Bedürfniß der Holzabnehmer ändert sich fortwährend. Namentlich beim Nutzholz und bei den Erträgen der Nebennutzungen (z. B. Rinden für Lohgerbereien, Harz, ebenso bei Holzkohlen) machen sich jederzeit mit dem Fortschreiten oder dem Wechsel der Industriezweige andere Wünsche geltend. Trotz der bewilligten höheren Preise ist die Industrie bei solchen Neuerungen fast regelmäßig auf die Privatwaldungen angewiesen, und lange nachher entschließt sich wohl auch die fiscalische Domainenverwaltung, die gleiche Einrichtung nach einem streng vorgeschriebenen, oft nur für einen gewissen Bezirk passenden Schema von Oben herab für ihre sämmtlichen Wälder zu dictiren.

Bei der Entscheidung über die Rentabilität ist indessen von einer Voraussetzung ausgegangen worden, die thatsächlich nur höchst selten vorhanden ist. Nur in sehr wenig Fällen wird ein Privatmann im Besitz gleichgroßer Waldflächen wie der Staat sein, und da es eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Waldgewerbes ist, daß ein

rentabler Betrieb nur bei einer großen Fläche möglich ist, (vergl. d. Art. Forstwirthschaft) so besitzt der Staat einen Vortheil, der ihn für die anderen unvermeidlichen Nachtheile seines Betriebes wieder schadlos hält. So erfordert, um nur einen Punct anzuführen, die Nachhaltsbewirthschaftung, daß der Besitzer für lange Jahre auf eine angemessene Rente verzichte, und wird man schon diese eine Anforderung dem Privatmann nicht immer stellen dürfen.

Entscheidender als alles Andere ist aber der hochwichtige Einfluß angemessen vertheilter Waldungen auf das Klima, auf die Feuchtigkeitsverhältnisse, auf Quellenbildung und den regulären Stand der fließenden Gewässer, endlich auf die Fruchtbarkeit eines Landes und das Wohlbefinden seiner Bewohner. Von dem Privatbesitz ist nicht immer zu erwarten, daß er seine individuellen Ansichten und sein Privatinteresse dem allgemeinen Wohl opfere, und auf der andern Seite ist es wiederum bedenklich, dem Staat Eingriffe in die Bewirthschaftung der Privatwälder zu gestatten, da erfahrungsgemäß die Freiheit des Betriebs eine den wirthschaftlichen Bedürfnissen am meisten entsprechende Bodenbenutzung hervorruft, während selbst die strengsten Forstgesetze die Devastation der Privatwälder nicht gehindert haben. Die Staatswaldungen als solche beibehalten, heißt daher unter den beiden Uebeln: Staatsindustrie und staatliche Bevormundung des Privatbesitzes das kleinere wählen. — Bei dem heutigen Stande der meisten deutschen Privatwaldungen würde nur zu beklagen sein, wenn die Staatswaldungen, nur um ein sonst ganz richtiges Princip zu retten, verkauft und der möglichen Ausrodung preisgegeben würden. Die jetzt geschlossenen Staatsforsten würden sicher im Laufe der Zeit in unendlich viele Stücke zersplittert werden und dabei nicht nur ein großer Theil des früheren Ertrags verloren gehen, sondern es würden auch die durch die Geschlossenheit der Wälder begünstigten klimatischen Verhältnisse sich auffällig verschlechtern.

Nur um ihr Princip von der Schädlichkeit der Staatsindustrie zu retten, haben Die, welche die Staatswaldungen verkauft wissen wollten, vorgeschlagen, bei der Versteigerung sollte zugleich als Bedingung festgesetzt werden, daß die Waldungen fortdauernd als solche auch vom Privatbesitzer erhalten werden müßten. Wir begreifen dann aber in der That nicht, wie man auf Jahrhunderte hinaus den wirthschaftlichen Betrieb fixiren will, und liegt ein großer Widerspruch darin, daß man unter solchen unerhörten Verkaufsbedingungen auf einen hohen Preis rechnet. Wir ziehen es deßhalb vor, dem Staate, der in Deutschland wenigstens der großen Flächen wegen fast ohne Ausnahme rationeller wirthschaften kann, als der Privatbesitz, seine Waldungen zu erhalten, obgleich wir nicht zweifeln, daß in späterer Zeit, wenn die steigende Intelligenz die Wichtigkeit der Wälder in allen Kreisen befestigt und wenn die Grundsätze einer rationellen Forstwirthschaft dem Walde einen höheren Ertrag als jetzt gesichert haben werden, auch dieser Theil der Staatsindustrie schrittweise wird aufgegeben werden können. Dasselbe gilt auch von den Waldungen der Schulen und Kirchen, der Körperschaften und Stiftungen, deren Besitzthum der Oberaufsicht des Staates unterworfen ist, resp. vom Staate garantirt wird.

Die Beurtheilung, ob die Staatswälder beizubehalten sind, läßt sich übrigens nicht summarisch, sondern nur für ein bestimmtes Land und dessen meteorologische Verhältnisse feststellen. England besitzt z. B. bei nur 5% Waldareal verschwindend kleine Domainenforsten. In unmittelbarer Nähe des Meeres und bei dem fast gänzlichen Mangel der Erscheinungen eines continentalen Klima's ist ganz Großbritannien auf geringere Waldflächen angewiesen, und selbst seinen Holzbedarf vermag es, abgesehen von dem Reichthum an Steinkohlen, vermittelst der Seeschifffahrt und einer ausgedehnten Canalisirung bequem zu decken. Den directen Gegensatz bildet das mittlere Rußland, das bei 30,9 % Waldareal und (nächst den Vereinigten Staaten von Nordamerika) dem größten Domainenbesitz der Welt, klimatische Nachtheile unbedachter Entwaldung und leichtsinniger Devastation der Forsten bereits empfunden hat.

In Deutschland findet sich zur Zeit mehr als die Hälfte des gesammten Waldareals in den Händen des Staates, der Stiftungen, Kirchen, Schulen &c. und zwar nach Maron (Forststatistik):

Staat.	Gesammtfläche der Wälder. Morgen.	Staatsforsten. Morgen	Gemeindeforsten. Morgen.	Kirchen- und Instituts-forsten. Morgen.	Privatforsten. Morgen.
Preußen	25'637841	7'874432	3'605523	223818	13'934068
Bayern	9'696456	3'309201	1'357303	179564	4'850388
Würtemberg . .	2'324519	749303	747301	64563	763352
Baden	1'996343	343726	970905	41320	640392
Sachsen	1'792739	603120	77837	42385	1'069397
Hannover . . .	531929	206487	193215	22703	109524
Kurhessen . . .	1'449206	782130	490368	43847	222861
Großherz. Hessen .	1'081357	328996	401324	3218	347819
Sachsen-Weimar .	356776	171212	49147	3945	132472
Schwarzb.-Sondersh.	98107	62532	22570	909	12096
Schwarzb.-Rudolstadt	128668	69548	23036	1896	34188
Coburg-Gotha . .	240359	159138	42211	1646	37364
Meiningen . . .	363947	157639	126529	—	79779
Sachsen-Altenburg .	158791	65857	5016	4567	83351
Anhalt-Dessau-Cöthen	112636	97395	1917	446	12878
Reuß jüngere Linie .	125247	61452	2616	1890	59289
Anhalt-Bernburg .	107071	70435	391	1859	34386
Lippe-Detmold . .	132904	71229	17024	343	44308
Braunschweig . .	467178	325781	105944	1743	33710
Mecklenburg-Strelitz	235413	160639	4254	652	69868
Holstein-Lauenburg .	259643	125708	5735	—	128200
Oldenburg mit Eutin	174684	74206	44027	—	56451
Hamburg . . .	2361	1883	—	—	478
Hessen-Homburg .	29763	7050	18897	39	3777
Luxemburg m. Limburg	369464	—	110211	517	258736
Nassau	755699	143273	570112	3344	38970
Waldeck mit Pyrmont	163450	106702	42836	1278	12634
Frankfurt	16396	13564	2398	370	64
Deutschl. ohne Oesterr.	50'879081	17'383633	9'191288	669408	23'634752

Wie allen Zweigen der Staatsindustrie, so klebt übrigens auch der Verwaltung der Staatsforsten ein Zug der Mildthätigkeit an, die höchstens der notorischen Armuth gegenüber zu billigen ist. Sobald sie aber diese Grenzen überschreitet, schmälert sie nicht nur den Ertrag der Waldgrundstücke ohne Noth, sondern gewährt auch den Betheiligten einen Schutz, der sich früher oder später rächt. Warum z. B. der Staat, der hier als Industrieller auftritt, sich für verpflichtet erachtet, Waldstreu abzugeben, seine Grasnutzungen zum Nachtheile des jungen Bestandes vom Vieh der Nachbardörfer abweiden zu lassen, warum der Staat endlich zu seinem pecuniären Schaden hier vorzugsweise Brennholz erzielen, dort einseitig die Bedürfnisse der Gerber an Eichenrinde berücksichtigen, da Holzkohlen erzeugen soll und zwar, worauf es ankommt, zu einem billigeren Preise, als dies von Seiten der Privatwaldungen geschieht, ist in der That nicht einzusehen. Wer ein Gewerbe betreiben will — und der Waldbau ist ein solches — hat vor allen Dingen das Gesetz der nachhaltig höchsten Reinertragsproduction zu beachten, und die Staatsforstwirthschaft ist hierbei geradeso aufzufassen, wie die Privatforstwirthschaft. „In seiner Eigenschaft als Waldwirth im technischen Sinne oder in seiner Eigenschaft als fiscalischer Holzproducent hat auch der Staat und der Staatsforstwirth kein höheres und überhaupt kein anderes Gesetzbuch als das volks- und privatwirthschaftliche" (Preßler). Unbedingt ist es als eine Verwirrung der Begriffe aufzufassen, wenn der Charakter des Staats in seiner Eigenschaft als Wohlfahrtspolizei und Oberaufsichtsbehörde für die Privatwaldungen übergetragen

wird auf die andere zufällige Eigenschaft des Waldbesitzers und Holzproducenten; vielmehr soll auch der Staat, so lange er Waldbesitzer bleiben will, bei seiner Forstwirthschaft den nachhaltig höchsten Bodenreinertrag, d. h. die höchste Rentabilität zu erstreben suchen.

Dieser Schattenseiten ungeachtet sind die Staatswaldungen den meist schlechter bewirthschafteten Privatwaldungen gegenüber in Deutschland als Rückhalt dafür zu betrachten, daß klimatische und wirthschaftliche Nachtheile nicht so leicht eintreten können, und ist es erfreulich, daß die Erträge und die Bewirthschaftung der meisten deutschen Staatswaldungen sich in einem günstigen Lichte zeigen, während viele andere Regierungen mit den Wäldern der Krone unverantwortlicher als selbst die Privatbesitzer umgegangen sind. Bekannt ist, wie der französische Staat unter allen Regierungsformen (in der Republik wie im Kaiserreiche) unverantwortlich mit seinen Forsten geschaltet hat. Spanien, das Schreckbild des Wäldermangels, hat Ende 1861 für viele Millionen Francs seiner Staatswaldungen verkauft, während Italien und Griechenland mit ihren Beständen früher schon fast ganz aufgeräumt haben. Zur Zeit ist es ferner noch nicht ganz aufgeklärt, ob in der neuesten Zeit in einem größeren deutschen Staate, um bei Finanzbedürfnissen die wenig gefügigen Landstände übergehen zu können, ein größerer Abtrieb stattgefunden habe, als nach dem angenommenen Wirthschaftssysteme statthaft gewesen wäre.

Derartige Wahrnehmungen sind freilich wenig ermuthigend, der Staatsindustrie im Forstwesen das Wort zu reden, und bleibt es immerhin ein geringer Trost, daß im Staatsbesitz wenigstens der Waldboden als solcher erhalten bleibt, während der Privatbesitz versucht sein könnte, den Wald gleichfalls niederzuschlagen, aber den Boden zu Ackerland zu verwenden. Von der dauernden Befestigung der constitutionellen Regierungsform und von der energischen Ueberwachung der Landstände bei Feststellung des Domainenetats wird es abhängen, ob in einem Lande die Erhaltung der Staatswaldungen einer forstpolizeilichen Ueberwachung der Privatforsten vorgezogen werden soll. Für jetzt empfiehlt es sich, den Verkauf der Staatswaldungen so lange zu hindern, als nicht der Mangel an der nöthigen Einsicht und an rationeller Bewirthschaftung der Privaten jede Besorgniß für eintretende klimatische Nachtheile verschwinden läßt. Vergl. d. Art. „Domainen.“

Literatur: v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre (Leipzig 1850). — Maron, Forststatistik (Berlin 1862). — Rentzsch, Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirthschaft (Leipzig 1862). — Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. II (1860). — Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft (Heidelberg 1864), §. 137—152. — Hundeshagen, Encyclopädie der Forstwirthschaft. — v. Seutter, Domainenbenutzung. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft. — Lotz, Staatswirthschaftslehre I. u. III. (Erlangen 1821). — Murhard, Ideen aus dem Gebiete der Nationalökonomie. — v. Jacob, Finanzwissenschaften I. § 225 ff. — Judeich in der Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde. Jahrg. 1864. — Preßler, Der Waldbau des Nationalökonomen (Dresden 1865).

H. R.

Staatswissenschaften. Gesellschaftswissenschaften. Cameralia.

Der Staat, als die wichtigste und umfassendste unter den äußerlichen Ordnungen des menschlichen Zusammenlebens, läßt die vielseitigste Betrachtung zu und ist infolge dessen der Gegenstand einer ganzen Reihe von Disciplinen geworden, welche zwar unter sich in einem natürlichen Zusammenhange stehen, jedoch auf selbständigen Principien beruhen und mit Recht auf den Namen besonderer Wissenschaften nnd auf eine getrennte Behandlung Anspruch machen. Mohl giebt in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften § 9 S. 53 folgende Eintheilung derselben: I. Dogmatische Staatswissenschaften. 1. Allgemeine Staatslehre. 2. Oeffentliches Recht. A. Staatsrecht: a. philosophisches, b. positives. B. Völkerrecht: a. philosophisches, b. positives. 3. Staatssittenlehre. 4. Staatskunst (Stoffliche Grundlagen; politische Psychologie; innere Staatskunst — also Verfassungs- und Verwaltungspolitik, letztere: Organisationslehre, Justizpolitik, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft; — aus-

wärtige Politik). II. Historische Staatswissenschaften. 1. Staatengeschichte. 2. Statistik. — Die dogmatischen Staatswissenschaften sind also gegliedert nach den drei Hauptgesichtspuncten des Rechts, der Moral und der Zweckmäßigkeit; die allgemeinsten Sätze, welche keinem dieser Principien ausschließlich angehören, werden hier in die „allgemeine Staatslehre" verwiesen, gemeiniglich aber im Staatsrecht oder in der Politik, als der vornehmsten Staatswissenschaft, abgehandelt. Die Staatssittenlehre hat eine selbständige wissenschaftliche Bearbeitung noch kaum gefunden. Neben diesen Kreis der Staatswissenschaften stellt Mohl ein ähnlich gegliedertes System der Gesellschaftswissenschaften, nachdem der Begriff der Gesellschaft als eines zwischen dem Einzelleben und dem Staat mitteninne stehenden Lebenskreises zuerst von Schlözer faßlich aufgestellt, von Hegel, Herbart, Riehl, Ahrens u. A. weiter ausgebildet worden war. Ob dieses System eine Berechtigung hat, darüber herrscht noch Streit. Mit großem Scharfsinn weist Treitschke in seiner „Gesellschaftswissenschaft" (ein kritischer Versuch, Leipzig 1859) die Betrachtung der socialen Gruppen (Stände, Gemeinden, Stämme, religiöse, wirthschaftliche Verbindungen 2c.) — insofern ihre Mannichfaltigkeit überhaupt eine systematische Behandlung zuläßt — den Staatswissenschaften zu, insbesondere der Politik, zum Theil auch der Volkswirthschaftslehre.

Nach Mohl's Auffassung hätte die Nationalökonomik unter den Staatswissenschaften keinen Platz. „Die sämmtlichen allgemeinen Lehren derselben, also über Gut, Werth, Preis, Capital, Arbeitskräfte und Arbeitstheilung, Erzeugung und Verzehrung der Güter, Credit, Verhältniß der verschiedenen Beschäftigungsarten unter einander 2c. haben mit dem Staate gar nichts Besonderes zu thun und gelten für jeden Lebenskreis, von dem der einzelnen Persönlichkeit an aufwärts. Nur also da, wo es sich von Forderungen an den Staat zur Unterstützung in wirthschaftlichen Dingen mittels der Gesammtheit oder von dem eigenen Haushalte des Staates handelt, gehören die Lehren der Wirthschaftswissenschaft in den Kreis der staatlichen Disciplinen, wo sie dann, je nach Zweck und System des Einzelnen, als eigene und besonders bezeichnete Wissenschaften (ökonomische Politik und Finanzwissenschaft), oder nur als Theile der gesammten inneren Staatskunst behandelt werden mögen." — Allein nach dieser Auffassung fällt, wie Treitschke (a. a. O. S. 38 ff.) treffend nachweist, die Volkswirthschaftslehre in zwei völlig heterogene Theile auseinander; sie würde demnach nicht nur keine Staatswissenschaft, sondern überhaupt keine einheitliche Wissenschaft bilden. Versteht man dagegen mit Roscher unter Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomik die Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Wirthschaft der Völker als politischer Körper, welche zeigt, wie die Völker ihre leiblichen Bedürfnisse befriedigen, welchen Einfluß die Art und Weise dieser Befriedigung auf das Ganze des Volkslebens, auf Gesetzgebung, Staatsverwaltung, Cultur ausübe und von daher erfahre, so ist damit nicht nur ein sicherer Boden für ihre Behandlung als wirkliche Wissenschaft gewonnen, sondern es läßt sich ihr dann auch ein ehrenvoller Platz unter den Staatswissenschaften nicht bestreiten. Der Ausdruck „Staatswirthschaftslehre" (économie politique, political economy) wird noch jetzt häufig mit jenem synonym gebraucht. Richtiger ist es, darunter nur die Lehre von der wirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zu verstehen, und dann bildet sie formell einen Theil der Politik, materiell aber fällt allerdings ihr Gegenstand fast gänzlich mit dem der Volkswirthschaftslehre zusammen. „Ebenso klar wird der enge Zusammenhang zwischen Politik und Nationalökonomik bei der Finanzwissenschaft oder Lehre vom Regierungshaushalte. Diese gehört offenbar ihrem Zwecke nach zur Politik, nach ihren Mitteln aber zur Nationalökonomik. Wie der Physiolog die Thätigkeit des Rumpfes nicht verstehen kann, ohne die des Kopfes, so würden auch wir das organische Ganze der Volkswirthschaft nicht begreifen, wenn wir die größte Haushaltung im Volke, die auf alle übrigen so ununterbrochen, unwiderstehlich einwirkt, daraus weglassen wollten" (Roscher).

Die Volkswirthschaftslehre hat sich, gleich der Finanzwissenschaft und einigen anderen Disciplinen, in Deutschland entwickelt aus der sogenannten Cameralwissenschaft, und dieser gebühren daher hier noch einige Worte. Seit dem Ende des Mittelalters bestand in den meisten deutschen Ländern eine eigene Behörde für die Verwaltung der Domainen und Regalien — die Kammer, welcher im Laufe der Zeit die rasch

wachsenden Polizeigeschäfte, namentlich die Wirthschaftspolizei, übertragen wurden. Von dem Nutzen für den fürstlichen Haushalt wurde man auf die Betrachtung der Volkswirthschaft hingeführt; „ein Hausvater," sagt bezeichnend von Schröder, fürstl. Schatz- und Rentenkammer (1686), „muß seinen Acker düngen und pflügen, will er davon etwas erndten. Das Vieh muß er mästen, will er es schlachten, und die Kühe muß er wohl füttern, wann er will, daß sie sollen viel Milch geben. Also muß ein Fürst seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helfen, wenn er von ihnen etwas nehmen will." Die für Kammerbeamte dergestalt nöthigen Kenntnisse nun, soweit sie nicht in den juristischen Vorlesungen gelehrt wurden, fing man an als eine eigene Doctrin — freilich in verschiedenem Umfange — zusammenzufassen. Friedrich Wilhelm I. von Preußen gründete zuerst in Halle und Frankfurt a. O. eigene Professuren der Oekonomie und Cameralwissenschaft, und allmählich bildete sich auf den Universitäten eine förmliche Schule deutscher Cameralisten aus, welchen wir die Anfänge der Volkswirthschaftslehre verdanken. Jetzt ist der Name „Cameralien" veraltet; ihr Inhalt gehört theils den Staatswissenschaften, theils der Forstwirthschaftslehre, Bergbaukunde, Technologie rc. zu. — Welche Hülfe übrigens die Volkswirthschaftslehre von den übrigen Staatswissenschaften empfängt und ihnen andererseits gewährt, leuchtet von selbst ein; von den historischen Staatswissenschaften ist ihr namentlich die Statistik unentbehrlich. Vergl. die Art. Politik, Polizei, Staat, Statistik, Volkswirthschaftslehre.

Literatur: Roscher, System, Bd. I. § 16—21. — Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 1859 und desselben Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde. 1855—58. — Bülau, Encyklopädie der Staatswissensch. 2. Aufl. 1856. — Rössig, Pragmat. Geschichte der ökonomischen, Polizei- und Cameralwissenschaften. 1781. — Rau, Ueber die Cameralwissenschaft. Entwickelung ihres Wesens und ihrer Theile. 1825. — Wichtige Beiträge in dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker und dem Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater.

[Dr. J. Gensel.

Städte.

Zwei Hauptmomente sind es, denen die Städte ihre Entstehung verdanken: der Handel und der Schutz bewaffneter Macht. Schon früh sehen wir Städte aufblühen an wichtigen Handelsstraßen sowohl, als am Fuße wohlbefestigter Burgen. So ist Athen unter dem Schutze der Akropolis herangewachsen. Hamburg nnd Lübeck gelangten als günstig gelegene Puncte für Waarenaustausch und Absatz bald nach ihrer Gründung zu hoher Bedeutung.

Erst im Beginn seines Mittelalters kann ein Volk Städte gründen. Es ist dazu ein gewisser Grad volkswirthschaftlicher Cultur erforderlich, nicht minder geordnetere staatliche Verhältnisse, als sie das Alterthum eines Volkes zu bieten vermag, vor Allem ein kräftiger Schutz nach Außen, der die Einfälle des Feindes abhalten kann, ebenso im Innern ein geordnetes Justizwesen, ohne das ein blühender Verkehr unmöglich ist. Für Deutschland war es die Regierungszeit Heinrich I., in die der Anfang der deutschen Cultur fällt und in der die meisten Städte gegründet wurden, wie man denn auch mit Recht jenen König den Städtegründer nennt; für Griechenland und Italien ist die genannte Periode in die Zeit zu setzen, von welcher uns ihre Geschichte zuerst sichere Nachricht giebt. — Wichtige Seestädte entstanden immer erst später, als man in der Schiffsbaukunst Fortschritte und Entdeckungen, wie die des Compasses, gemacht hatte, die weitere Seereisen gestatteten. Als Beispiele seien die phönizischen Mutterstädte und Colonieen, sowie die Begründer der Hansa, die norddeutschen Städte, die auf Gothland und London erwähnt; die Blüthezeit der letzteren begann erst im 12. Jahrhundert, als man bessere Schiffe zu bauen anfing.

Zahlreich und groß sind die Vortheile, welche die Städte der Volkswirthschaft leisten. Obwohl der Ursprung der Städte mit dem Ursprung des Handels zusammenfällt und letzterer das Lebenselement der Städte wurde, haben sie doch lange Zeit gebraucht, bis sie ihn zu einem wirklichen Element der gesammten Volkswirthschaft machten. Es ist leicht begreiflich bei Städten, die wie z. B. Rom, ursprünglich nur zu Fe-

stungen bestimmt waren, in denen der Handel lange Zeit für ein schimpfliches Gewerbe galt und der allmählich sich heranbildende Bürgerstand mit den herrschenden Adelsgeschlechtern die bittersten Kämpfe um Gleichberechtigung zu führen hatte; aber auch Städte wie Hamburg, Lübeck, Leipzig u. A., die der Handel hervorgerufen, brauchten mehrere Jahrhunderte dazu, um wahre Handelsstädte zu werden, vor Allem um sich einen starken Bürgerstand zu schaffen. Auch in ihnen sind die alten Standesunterschiede erst spät verwischt worden. Im Anfang ward noch viel Ackerbau getrieben, ja dies dauerte fort, als Handel und Gewerbe die Hauptbeschäftigung der Einwohner geworden war. Natürlich, denn das 12. und 13. Jahrhundert machte ja den Grundbesitz zur Bedingung politischer Rechte! — Nicht überall hat man dem Handel solche Hemmnisse in den Weg gelegt, doch haben wohl alle Städte mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, bis sie den Handel in einer der Volkswirthschaft wahrhaft nützlichen Weise betreiben konnten.

Zunächst waren und sind die Städte die Knotenpuncte der Handelsstraßen, die Lagerplätze der eingeführten und auszuführenden Waaren und damit die Markt- und Verkehrsplätze. Darum wählte man die am günstigsten gelegenen von ihnen zu Meßplätzen. Der internationale Verkehr ist besonders durch die Messen gediehen; und als solche Städte anfingen, der Sitz des Reichthums, der Mode und des Luxus zu werden, als eine Menge Fremder, um großhändlerische Geschäfte zu schließen, in ihnen zusammen strömte, dehnte sich auch der unmittelbare Verkauf an die Consumenten aus und ward diesen die Messe wichtig gemacht (s. Markt und Messe).

Im natürlichen Zusammenhange mit der Ausbildung des Handels steht die des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes. Uns fehlen die Nachrichten, was in dieser Beziehung die Städte des Alterthums geleistet haben; von unsern deutschen Städten aber wissen wir, daß sie weit eher als die Regierungen die immense Wichtigkeit des Geldes erkannten und durch Prägung guter Münzen Sicherheit in den Verkehr brachten. Damit die Münzinhaber keinen dem Verkehre nachtheiligen Wucher treiben könnten, nahmen sie schon früh eine Mitaufsicht bei Ausübung des Münzrechtes in Anspruch. So erhielt die Stadt Speier schon im Jahre 1111 ein Privileg von Heinrich V., wonach der Münzwerth nicht ohne Zustimmung des Raths verringert oder verschlechtert werden durfte.

Die Städte haben ferner zuerst für gute Straßen gesorgt und damit den Verkehr mächtig gehoben. Sie haben in früherer Zeit den Landstraßenbau begonnen und ausgeführt — berühmt ist die alte Hamburg-Nürnberger Straße —, sie haben in der Neuzeit den Gedanken der Eisenbahnen zuerst erfaßt und mit Nutzen ausgebeutet, wie für Deutschland die Nürnberg-Fürther und die Leipzig-Dresdener Eisenbahn bezeugen können. — Nicht minder bedeutend ist ihre Sorgfalt für Postverbindung und endlich schufen sie die ersten Häfen und gaben dem Verkehr auf den Meeren natürlichen wie rechtlichen Schutz (Lübisches Seerecht).

Nicht nur der Handel blüht im Weichbild der Städte auf, die Cultur überhaupt nimmt in ihnen ihren Wohnsitz. Das Leben in der Stadt erweckt und schützt die höheren Bestrebungen des Menschen, die ganze Civilisation weit mehr, als eine herumziehende Lebensweise oder auch das Wohnen auf dem Lande in kleinen Orten oder zerstreut liegenden Höfen. Das städtische Leben, kann man wohl sagen, bezeichnet und fördert eine höhere Culturstufe der Völker. Städtische Gewerbe, Industrie, Kunst u. s. f. entsprechen dem Rechtsstaat, eben weil sie bürgerlichen Gemeingeist und die höchste Cultur bedürfen und darum fördern. Sie verdanken den Städten ihre Existenz oder doch wenigstens ihre Ausbildung. Das, was sich bis dahin im Bedürfnißfall Jeder selbst bereitet hatte, ward von dem Einzelnen in Menge gefertigt, der durch dieses Anfertigen der einschlagenden Artikel in größerer Anzahl Geschicklichkeit in der Ausübung des betr. Gewerbes erlangte. Die Städte haben so zuerst den Gedanken der Arbeitstheilung zur Ausführung gebracht, und je bedeutender sie wurden, je mehr sich die Bedürfnisse ihrer Bewohner mehrten, desto mehr fand derselbe Anwendung. Herodot erzählt, wie weit in dieser Beziehung die alten Egypter vorgeschritten waren. Man sah den Nutzen ihrer Gewerbe ein und ließ ihnen städtischen Schutz angedeihen. Sie selbst sicherten sich durch festes Zusammenhalten und durch eine Beaufsichtigung des Einzelnen

durch Alle. So entstanden die Kasten der Egypter, in europäischen Städten die Innungen (s. d). Nur in einer Stadt konnte früher ein Gewerbetreibender mit Nutzen arbeiten, und die Geschicklichkeit nahm im Allgemeinen mit der Größe der Stadt zu.

Aus den städtischen Gewerben entwickelte sich wiederum das Fabrikwesen. Im Laufe der Zeit ist allerdings der Fabricant den billigeren Wasserkräften und den niedrigeren Arbeitslöhnen des platten Landes nachgegangen, und der Wunsch, die Frachten für die Rohmaterialien zu sparen, hat das Seinige dazu beigetragen: seitdem aber die Erlangung ausgiebiger Motoren von dem Preise fossiler Brennmaterialien abhängt und seitdem Eisenbahnen gebaut sind, hat sich die Großindustrie aus den abgelegenen Thälern und Orten nach den Knotenpuncten der Bahnen hingezogen und die Industrie zahlt lieber höhere Arbeitslöhne, als daß sie auf die engste Verbindung mit dem großen Weltverkehr verzichtet. Das Capital ist den Bahnen gefolgt, wenn es nicht mächtig genug war, die Richtung der Eisenbahnen nach seinem Wohnplatze zu lenken. In wunderbar schneller Weise haben sich die meisten Städte gehoben, welche mit Bahnlinien in directer Verbindung stehen, während früher blühende Orte, die plötzlich aus dem Hauptverkehr traten, sich nur mit Mühe auf der bisherigen Höhe behaupten.

Der städtische Fabricant besitzt ferner den großen Vortheil vor seinem ländlichen Concurrenten, daß er im Anfang der Industrie nicht lange Jahre auf die Erziehung tüchtiger Arbeiter verwenden muß. Die Industrie hat den Städten dafür ihren Dank gezollt, indem sie aus einem großen Theil müßiger Proletarier nützliche Mitglieder der Gesellschaft machte; (in Berlin sind z. B. die Eckensteher verschwunden, seitdem sich die industriellen Etablissements daselbst vermehrt haben.) — Wie es indeß viele Industriezweige giebt, die wenigstens bis in die neueste Zeit auf dem Lande mit mehr Nutzen betrieben werden konnten, als in den Städten, so giebt es andererseits eine große Anzahl, deren Betrieb sich ausschließlich auf die Städte beschränkt. So der fabrikmäßige Betrieb der Bäckerei, der Bierbrauerei — hier ist die Nähe der Consumenten so wichtig, daß heute wohl nur noch sehr wenige Brauereien auf dem Lande bestehen u. a. m. und rückwirkend hängt die Bevölkerungszunahme der großen Städte in den letzten Jahrzehnten wiederum mit der wachsenden Zahl der Industrieetablissements zusammen.

Daß nur die Städte der Sitz der Künste und Wissenschaften wurden, erklärt sich aus dem größeren Zusammenfluß von Menschen, der nicht nur neue Anregung schafft, sondern auch die Anlegung von allgemeinen Bildungsmitteln, wie Bibliotheken, Museen, Gemäldegallerieen, Theater ermöglicht und der Kunst, da wo ihre Leistungen keinen Effect von langer Dauer haben können, ein größeres (zahlendes) Publicum zur Verfügung stellt.

Wirft man einen Blick auf die politische Bedeutung der Städte und die Vortheile, die sie dem Staatsleben gewähren, so ist zunächst eine große Verschiedenheit zwischen den Städten des Alterthums und den modernen (vornehmlich germanischen und slavischen) zu bemerken. Der Grund ihrer Entstehung war gleich; einfachere, frühere Naturzustände lösten sich auf, mächtige Häuptlinge bedrohten das Land mit Verwüstung und Unterdrückung, Städte wurden erbaut zum Schutz gegen diese und bahnten das neue, wirthschaftliche Leben an; durch die städtische Bildung entstanden freie Verfassungen, wahre Freiheit. Aber ihre Entwickelung war verschieden. Die griechischen und italischen Städte trennten sich von der Einheit und Freiheit ihres Volkes, machten sich souverain in irgend einer Art und unterdrückten die umwohnenden Landbewohner, die slavischen ferner konnten sich nicht von der Leibeigenschaft und Hörigkeit der Fürsten und Adeligen befreien, wie namentlich in Rußland. In den germanischen dagegen blieb die alte Volksfreiheit erhalten, welche Staat und Cultur, die beide durch das Faustrecht am Rande des Verderbens schwebten, rettete. Ohne diese Städtefreiheit wäre nimmer das Musterbild des Constitutionalismus, die britische Staatsverfassung, entstanden, hätte nimmer der holländische Handel solch' immense Ausdehnung erhalten, wäre Deutschland nimmer geworden, was es im Mittelalter war, der Träger der Cultur sowohl, als der damals lebensfähigste Staat. Und vielleicht werden wir ihm diesen Rang wieder zuerkennen dürfen, wenn seine Städte die alte Bedeutung oder doch die alte Verfassung wiedererlangt haben, wenn ihnen jene Rechte, die sie einst besessen haben, die demokratisch-gleichen Genossenschafts- und Freiheitsrechte, das Recht der freien

Einigung der Einzelnen, der Autonomie, der freien Wahl ihrer Vorsteher (wie sehr hat man ihnen dies neuerdings in Preußen gekürzt!) nicht mehr verkümmert werden. Hierdurch würde die politische Bildung des Einzelnen zweifellos erzielt werden und der politischen Erstarkung im Innern die nach Außen folgen. Wie schon gesagt, verdanken wir den Städten, welche jene Rechte besaßen, geradezu unsere constitutionellen Verfassungen, denn in ihnen entwickelte sich zuerst der Gedanke der Repräsentation, namentlich da auftretend, wo ein engerer Ausschuß, aus Bürgerverordneten bestehend, anfing, die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath gegenüber zu vertreten (s. Gemeinde). — Doch ist es dies nicht allein, was der Staat den Städten verdankt. Sie führten zuerst einen Staatshaushalt ein und die Territorien haben später die Finanzverwaltung der Städte zum Muster genommen. Die Consumtionssteuern kamen zuerst in den Städten auf (anfangs in Natura geleistet), später die directen Steuern. Nicht minder hat sich die Polizei durch die Städte herangebildet: der Rath hatte ein Oberaufsichtsrecht über Handel, Gewerbe, Zucht u. s. w.; seine Reglements nahmen dann später die Regierungen an. Den Städten verdanken wir sogar die Ausbildung der gesammten Administrativgewalt. Im deutschen Mittelalter ist Stadt und Festung gleichbedeutend. Die Städte beuteten zuerst die neue Erfindung des Schießpulvers aus und thaten Alles, um die veränderte Art der Waffenführung zu ihrem Vortheil zu gebrauchen. (Schon im Jahre 1360 ließ Lübeck Pulver machen und Augsburg errichtete um dieselbe Zeit Stückgießereien.) Heute kann man nicht mehr von einer Bedeutung der Städte in ihrer Eigenschaft als feste Plätze reden. Städte mit besonders lebhaftem Verkehr, wie London, Paris, Berlin, können und dürfen nicht Festungen sein. Die heutige Kriegskunst verlangt besonders günstige Lage und Festungswerke, die ihr entsprechend eingerichtet sind, wie beides wohl kaum bei einer großen Stadt der Fall sein wird.

Soweit von den Vortheilen, welche die Städte der Volkswirthschaft und dem socialen Leben gewähren. Verhehlen wir uns auch die Nachtheile, namentlich der großen Städte nicht. Eine Menge der socialen Schäden, die wir heute beklagen und an denen gleichfalls ehemals das Alterthum krankte, sind durch die Städte verschuldet. Zunächst ist es erklärlich, wie bei dem Zusammenströmen von Menschen aus allen Weltgegenden die Sittlichkeit der Bevölkerung leiden muß. In Griechenland und Rom war wegen der niedrigen Stellung des Weibes der Schaden noch schlimmer, als bei uns; doch sind jedenfalls z. B. die Berliner Verhältnisse, die neuerdings Wiggers beleuchtet hat, bedauerlich genug. Die dortigen prostituirten Dirnen kosten, wie er nachweist, der Männerwelt jährlich 12 Millionen Thaler! Freilich tragen dort auch die polizeilichen Maaßregeln durchaus nicht zur Verbesserung der Sache bei. — Doch die Prostitution und das immer größere Anwachsen der Zahl der Prostituirten ist in moralischer Hinsicht immer noch nicht der ärgste Schaden der Städte. Ein Ehebruch wiegt in dieser Beziehung zehn Stupra auf: wo die Ehe nicht mehr heilig gehalten wird, hört das Familienleben und damit einer der wichtigsten Factoren des Volkswohlstandes auf. Ein abschreckendes Beispiel bieten uns in dieser Hinsicht die französischen und italienischen Städte; wie es mit den römischen Ehen unter Hadrian bestellt war, zeigt uns Juvenal in seiner 6. Satire. Wir Deutschen können uns glücklich preisen, daß uns solche Verhältnisse noch ziemlich fremd sind. Wir glauben, daß Frankreich und Italien um ein gutes Theil lebensfähigere Staaten sein würden, wenn in ihnen ein gesunderes Familienleben wohnte. — Da die Angaben der Criminalstatistik sehr unsicher sind, soll die bisweilen aufgestellte Behauptung, daß die Zahl der Verbrechen in Städten größer sei als auf dem Lande, weder begründet noch widerlegt werden, doch von den Sittlichkeitsvergehen kann man mit voller Sicherheit behaupten, daß sie in den Großstädten in überwiegender Anzahl vorkommen.

Ein anderer und zwar der größte Schaden der Städte ist ihr Proletariat. Es ist zwar keineswegs nur durch die Städte und die städtische Industrie entstanden, wiewohl dies wiederholt behauptet worden ist: die Noth Irland's zu einer Zeit, wo dasselbe als reines Agriculturland Nichts von Industrie wußte, eine Noth, die auf dem flachen Lande besonders groß war, constatirt zur Genüge die Unwahrheit dieser Behauptung, in gleicher Weise die niederländischen industriellen Städte, welche kaum ein Proletariat

kennen. Dennoch ist nicht zu verhehlen, daß die ärmeren Classen in den Städten weit leichter zum Proletariat übergehen, als die auf dem Lande. Ein Hinaufgehen der Preise der nothwendigen Lebensbedürfnisse empfinden sie weit schwerer als der Naturalwirthschaft treibende Landbewohner, und gerade die stärkere Nachfrage nach Wohnungen, Kleidung, Nahrungsmitteln und allen anderen Lebensbedürfnissen bringt regelmäßig eine weit höhere Preissteigerung hervor, als in kleinern Städten und auf dem platten Lande.

In Bezug auf den Luxus haben die Städte die Bedürfnisse allerdings vermehrt, aber auch verfeinert und aus dem Luxus des rohen Volkes, der sich in unproductiver Verschwendung kundgiebt, meist einen vernünftigen, productiven Aufwand gemacht. Es ist natürlich, daß bei einem sinkenden Volke dieser wieder verschwindet, gerade durch seine Raffinerie unproductiv wird; z. B. in Rom zur Kaiserzeit und in den deutschen Städten im spätern Mittelalter, wo Studenten eine Pluderhose um ein Rittergut kauften.

Es ist interessant, den Entwickelungsgang einzelner Städte zu verfolgen, wie sie Handel, Gewerbe, Kunst u. s. w. in ihrem Schooße aufblühen ließen, und wie sie von ihrer Höhe herabstürzten, nachdem sie jene Urheber ihrer Größe aufgegeben hatten. Wir wollen schweigen von Athen und Rom, deren Untergang mit andern Gründen zusammenhing, vielmehr den Blick auf einige germanische Städte richten. Lange vor Gründung der Hansa blühte der Handel im Norden Deutschlands; zwei Städte, Rethra und Vineta waren es vornehmlich, die eine solche Culturstufe einnahmen. Von Vineta sagt der glaubwürdige Adam von Bremen: „es wird, was Sitte und Gastlichkeit anlangt, kein Volk zu finden sein, daß sich ehrenwerther und dienstpflichtiger bewiese." Als der Handel andere Straßen erwählte, als namentlich am Rhein und in Süddeutschland mächtige Städte entstanden, sanken jene tiefer und tiefer, zumal sie sich, wie wenigstens die Sage geht, dem Luxus und der Weichlichkeit ergeben hatten, ja sie sind ganz vom Erdboden verschwunden und heute kennt keiner mehr die Stätte, wo sie gestanden haben. — Ein besonders interessantes Bild liefert uns ferner die Stadt Köln in ihrer Entwickelung. Von den Römern gegründet und wohlbefestigt, nahm sie von jeher unter den Städten des Rheingaues eine hervorragende Stelle ein. Als im 12. und 13. Jahrhundert die Gegend am Mittelrhein die geradezu cultivirteste Gegend der ganzen Erde geworden war, gewann Köln seine Weltbedeutung. Nirgends in Deutschland entfaltete sich das städtische Leben großartiger und herrlicher. Keine Stadt konnte mit ihm wetteifern in Beziehung auf Reichthum und Macht, Blüthe des Handels, wunderbare Gebilde der Kunst u. s. w. Als Knotenpunct der Handelsstraßen verband es den Süden mit dem Norden. Im 12. Jahrhundert schon gewann sein Handel europäische Bedeutung: nach England, Schweden, Böhmen und Ungarn gingen von hier aus Waaren. Zu Ende des 13. Jahrhunderts zählte Köln 120000 Einwohner. Von da an stockte der Handel, Kriegszeiten lasteten schwer auf der Stadt; namentlich der 30-jährige Krieg nahm sie hart mit. Vor Allem aber trug auch die Pfaffenwirthschaft zu ihrem Verderben bei. 1780 hatte es nur noch 40000 Einwohner, darunter 2500 Cleriker. Industrie und Gewerbe lagen gänzlich darnieder. Mit Anfang dieses Jahrhunderts hob sich die Stadt wieder. Im Anfang der 30er Jahre, als Industrie und Gewerbe einen neuen Aufschwung zu nehmen begannen, hatte sie es wieder zu 60000 Einwohner gebracht. Im Jahre 1854 hatte sie deren schon 100000; gegenwärtig hat sie in Beziehung auf Einwohnerzahl die alte Höhe überschritten. Die günstige Lage Kölns hat gewiß das Meiste zu seiner abermaligen Größe beigetragen; Worms, eine Stadt, die im 13. Jahrhundert mit Köln wetteiferte, hat sich nicht wieder emporzuschwingen gewußt. Im J. 1270 zählte sie 60,000, zu Anfang des 30jährigen Krieges 30000, jetzt nur 10000 Einwohner.

Die Größe der meisten heutigen Städte ruht auf einem andern Fundament, als die der mittelalterlichen: sie richtet sich im Allgemeinen nach der Größe der Staaten, deren Hauptstädte sie sind. Mit dem Staate wachsen auch sie, mag nun das Wachsthum ein äußeres sein, wie in England durch die Colonieen, oder ein inneres, wie in Frankreich durch die Centralisation und das Königthum. „Hauptstädte" in unserem Sinne gab es im Mittelalter nicht; nur da konnte damals das Städtewesen gedeihen, wo seine günstigsten natürlichen Lebensbedingungen vorhanden waren. So finden wir

die blühendsten Städte gerade da, wo der Staat am meisten zerklüftet war (Oberitalien und namentlich Lombardei). Seit sich die Länder aber zu einheitlichen Staaten ausbildeten, ward der Sitz der Staatsgewalt, die Residenz, auch zum Sitz alles Lebens, alles Verkehrs gemacht, ja, auch des gesammten Handels des Landes, wenn es die Lage zuließ (London). Paris hat seine Größe dem Siege des Königthums über die Aristokratie zu verdanken; man kann deutlich bemerken, wie die Vergrößerung gleichen Schritt mit der Centralisation aller Kräfte des Landes hält; Paris ist Frankreich. Auch in Deutschland sind die größten Städte die Hauptstädte der größten Staaten: Wien und Berlin; die vom See- und Binnenhandel besonders begünstigten Plätze bilden immer nur eine Ausnahme: Hamburg, Leipzig, Köln, Triest. Die Hauptstädte sind durchschnittlich viel jünger als die Städte, welche im Mittelalter blühten. Diese gaben an jene Leben und Verkehr, und als sie im Kampfe für städtische Autonomie und Selbständigkeit unterlagen, kam ihr Wachsthum zum Stillstand. London hatte zu Ende des vorigen Jahrhunderts 1 Mill., im Jahre 1824 1'300000, jetzt nahe an 3 Mill. Einwohner. Paris zählte deren im Jahre 1825 nur 720000, jetzt 1'800000. In den deutschen Städten ist die Bevölkerungszunahme verhältnißmäßig noch bedeutender gewesen. Berlin z. B. hatte zu Anfang dieses Jahrhunderts wenig über 100000 Einwohner; im Jahre 1825 schon 195000, nach der neuesten Zählung 603000. Leipzig hatte in den 30er Jahren 40000, jetzt zählt es über 80000; Dresden 1830 kaum 60000, jetzt fast 150000.

Literatur: Klemm, Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit (Leipzig 1852). — Reiches Material für die Gegenwart enthält die „Deutsche Gemeindezeitung" (Berlin); ebenso die Mittheilungen der statistischen Büreaus der größeren Städte, wie Wien, Berlin, Paris, London, und die Tagespresse, die sich speciell mit den städtischen Angelegenheiten einer bestimmten Stadt beschäftigt (Communalblätter in Berlin, Dresden 2c). — W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (Gotha 1854). — Die Hansa als deutsche See- und Handelsmacht (erschienen in der von Ferdinand Schmidt herausgegebenen Deutschen Nationalbibliothek), von Dr. Johannes Falke. — Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. 3. — Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung (Jena 1824). — Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter (4. Bd., Bonn 1829). — Reichard, Statistik der städtischen Verfassungen (historisch noch von Werth) (Altenburg 1844). — Carl Dietzel, Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft und Staat. S. 332 ff. (Frankfurt 1864).

Emmerich Augener.

Stapelrecht.

Als eine Folge der Anschauung des Mittelalters, daß eine möglichste Beschränkung der freien Concurrenz dauernde Vortheile schaffe, und daß man deshalb die Production und den Verkehr positiv maaßregeln müsse, sehen wir im Gefolge der Bannrechte, des Zunftzwanges, der Monopolien und Prohibitionen auch eine Reihe von Vorschriften über die Benutzung der wichtigsten Handelsstraßen. Insbesondere war Deutschland vermöge seiner territorialen Zersplitterung und mit der eigenthümlichen Reichsverfassung eine fruchtbare Stätte particularrechtlicher Bestimmungen solcher Art. Zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes rechnete man nämlich auch das Commerz-Regal (jus commerciorum regium), d. i. die Befugniß desselben alle Arten des Handels zum gemeinsamen Staatswohle zu leiten und zu überwachen, und als einen Ausfluß dieses Regales faßte man die Ertheilung von gewissen Handelsprivilegien (jus emporii) an einzelne Corporationen und Städte auf; so entstanden die Monopolsrechte, die Lagerhausgerechtigkeit, das Kranrecht und nebst noch manchen anderen auch die „Stapelgerechtigkeit" und das „Umschlagsrecht", das erstere gewöhnlich mit dem Straßenzwange verbunden.

Das Stapelrecht bestand in der Befugniß eines Ortes, zu verlangen, daß alle oder gewisse Waaren, welche auf dem Flusse oder einem anderen Verkehrswege in der unmittelbaren Nähe des Ortes vorübergehen, eine bestimmte Zeit hindurch daselbst zum Verkauf feilgeboten werden. Der Name dieses sonderbaren Vorrechtes stammt davon,

daß die Waaren auf Gerüsten, „Staffeln", „Stapeln" zum Verkaufe ausgestellt werden mußten, und im Zusammenhange damit unterschied man in solchen Städten, die kein allgemeines Stapelrecht hatten, zwischen den „staffelbaren" und „nicht staffelbaren" Waaren. Die Zeitdauer, während welcher die durchziehenden Kaufleute ihre Waaren aufstapeln mußten, wechselte je nach dem Inhalte der localen Privilegien zwischen einigen Tagen und einem Jahre, ja sogar darüber. Sowie in der Zeit, herrschte auch in Bezug auf den Umfang des Stapelrechtes die größte Verschiedenheit; meistens hatten die Kaufleute wenigstens soviel Freiheit, ihre im Stapel liegenden Güter an jeden Käufer, an den Einheimischen wie den Fremden zu veräußern, und nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die nicht verkauften Waaren weiter zu führen; auf manchen Plätzen war indessen das Privilegium so ausgedehnt, daß die zugeführten Waaren nur an die Einwohner der bezüglichen Stadt veräußert und erst von diesen weiter in Handel gebracht werden durften.

Die Vortheile, welche man sich von der Stapelgerechtigkeit erwartete, waren doppelter Art; erstens hoffte man dadurch das rasche Aufblühen und den Wohlstand des privilegirten Ortes zu befördern, indem ein Zusammenströmen der Kaufleute, eine Concentration des Marktverkehres erzwungen, ein lebhafter Umsatz, Fremdenbesuch und Vermehrung der Einwohnerzahl erreicht werden sollte; dann aber wollte man zweitens durch das Stapelrecht den Zug des Handels bestimmen und dafür sorgen, daß zwei Staaten, die durch das Gebiet des privilegirten Ortes Zwischenhandel treiben, nicht unmittelbar mit einander Geschäftsabschlüsse machen können, sondern genöthigt werden, ihren Bedarf „durch die Hände und die Commercien des dazwischenliegenden Volkes zu empfangen." Es ist begreiflich, daß das Mittel der Stapelgerechtigkeit keinen dieser Zwecke erfüllte. Wie leicht ließen sich derlei Vorschriften umgehen. Lag der bevorzugte Platz, wie dies in der Mehrzahl der Fall war, an einer Wasserstraße, die man nicht vermeiden konnte, so war es doch unmöglich, die Kaufleute zu zwingen, um für bestimmte Preise ihre Waaren feilzubieten; wenn sie daher das Stapelrecht umgehen wollten, so durften sie nur übermäßige Preise verlangen. Dieser Ausweg ist so einfach, daß schon ein alter Schriftsteller, Bergius, der noch von dem Geiste des Zunftwesens befangen war, doch zugiebt: „Die Stapelgerechtigkeit ist eine so unbillige, der natürlichen Freiheit der Commercien so nachtheilige und zugleich eine so widersinnige und dumme Erfindung, daß es unseren vernünftigen Zeiten (1774) zur Schande gereicht, ein solches Recht fortzusetzen." — Lag aber die privilegirte Stadt nicht an einer Wasserstraße, so suchte der Handel lieber auf Umwegen an den gewünschten Absatzort zu gelangen, als sich der lästigen Pflicht des Aufstapelns zu unterziehen. Die beabsichtigte Begünstigung brachte also den entgegengesetzten Erfolg, nämlich eine Vermeidung und Umgehung solcher Plätze mit sich; zwar suchte man dem durch den Straßenzwang vorzubeugen, indem die Landesregenten den in- und ausländischen Kaufleuten genau die Wege vorschrieben, auf denen sie „bei Verlust des Kaufmannsgutes" reisen mußten; war aber eine solche Maaßregel zu drückend, so erstickte sie völlig den Verkehr und wurde nur schädlich und nicht nützlich. — Diese Ueberzeugung hat dazu geführt, daß heute alle Stapelgerechtigkeiten aufgehoben sind.

Historisch finden wir das Stapelrecht schon sehr frühzeitig; so hatte beispielsweise Athen dieses Privilegium für alle einlaufenden Kornschiffe. Die eigentliche Geburtszeit solcher engherziger handelspolitischer Maaßregeln war aber das germanische Mittelalter; seit dem 10. Jahrhundert erhielten viele bedeutende Städte an den deutschen Flüssen das Stapel- und Umschlagsrecht. Die Geschichte dieser Privilegien ist meistens schwer nachzuweisen, weil die meisten Städte bemüht waren, die Entstehung ihrer Vorrechte in möglichst ferne Zeit zu rücken. Heinrich II. ertheilte mehreren Donaustädten solche Vorrechte; schon im 13. Jahrhundert hatte Wien das Privilegium, daß es fremden Kaufleuten bei Strafe von zwei Mark Gold verboten war, ihre Waaren über diese Stadt hinaus zu verführen; ja sie durften sich nur zwei Monate lang dort aufhalten und ihre Waaren nur Wiener Bürgern verkaufen. Auch die Städte am Rhein hatten frühzeitig, einige sogar schon unter der Herrschaft der Karolinger ausgedehnte Privilegien erhalten; Köln, das schon lange das Stapelrecht besaß, erwarb im Jahre 1254 vom Erzbischof Conrad das Recht, daß Fremde zu Thal nur bis Riel nahe unterhalb

der Stadt, zu Berg nur bis Rothenkirchen fahren durften; Kaiser Karl IV. bestätigte dieses Recht im Jahre 1355. Dortrecht verschaffte sich das Stapelrecht im Jahre 1299; Mainz ließ sich ein althergebrachtes Stapelrecht im Jahre 1495 durch Maximilian I. bestätigen. Die wichtigsten deutschen Städte, die überhaupt das Stapelrecht genossen, waren am Rhein: Köln, Mainz, Speier, Worms; an der Mosel: Trier; an der Donau: Wien, Regensburg, Ingolstadt, Passau, Ulm, Donauwörth (für Salz); an der Weser: Bremen, Münden, Minden; an der Elbe: Hamburg, Magdeburg, Dresden (für Getreide), Pirna; an der Oder: Stettin, Breslau, Frankfurt (für Salz); an der Trave: Lübeck; am Pregel: Königsberg; als Binnenstädte: Leipzig, der alte Handelsplatz Buchhorn in Ansehung der Güter, die von St. Gallen und Steinach kamen &c.

Da man die Zweckwidrigkeit dieser Maaßregeln einsehen lernte, wurde schon Ferdinand III. in seiner Wahlcapitulation (1637) verpflichtet, die frühere Unbeschränktheit des kaiserl. Rechtes der Ertheilung solcher Privilegien aufzugeben; nur „mit einmüthiger Einwilligung der gesammten Kurfürsten" sollte in Zukunft das Stapelrecht verliehen werden. Seit jener Zeit kommt kein Beispiel einer neuerlichen Verleihung vor; wohl aber wurde für die Abschaffung der bestehenden Privilegien Sorge getragen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts begann man immer weniger auf eine strenge Vollziehung derselben zu sehen; die Rheinschifffahrtsacte vom 15. August 1804 hob den Mainzer und Kölner Stapel auf; die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 traf in Gemäßheit des Art. 5 des Pariser Friedens nebst vielen anderen Verfügungen über die Freiheit der Schifffahrt auf internationalen Flüssen auch die, daß „das Stapelrecht (droit d'étape) und der gezwungene Umschlag oder das Stationenrecht (droit de relâche forcée et d'échelle ou de rompre charge) nirgend mehr eingeführt werden darf," und daß, wo diese schon bestehen, sie nur soweit fortdauern sollen, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf Interesse des Ortes oder Landes, solche für die Schifffahrt oder den Handel im Allgemeinen für nothwendig oder nützlich erachten werden. (Art. 114). Im Zusammenhange damit wurde im Zollvereinsvertrage vom 30. März 1833 verabredet, „daß auf den sogenannten conventionellen Strömen der Verkehr möglichst frei sein soll," und „vom Tage des Inkrafttretens der gemeinschaftlichen Zollordnung" alle Stapel und Umschlagsrechte im Vereinsgebiete aufhören sollen, und daß Niemand zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden kann, außer wo die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden gemeinschaftlichen Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. Diese Bestimmungen gelten noch heute für den reconstruirten Zollverein, indem sie in allen folgenden Zollvereinsverträgen aus den Jahren 1833, 1835, 1836, 1841 und 1853 anerkannt und auch in den letzten Verträgen vom Jahre 1864 (Art. 1) bestätigt wurden, auch sind sie in mehrere neuere internationale Handelsverträge übergegangen. Insbesondere wurden sie noch in der Donauschifffahrtsacte vom 30. März 1856 (Art. 15) ausdrücklich anerkannt. Der Handel ist somit jetzt von den lästigen Fesseln der Stapel- und Umschlagsrechte gänzlich befreit.

Literatur: Noback, Fr., Handelswissenschaft. Berlin 1849. S. 490 ff. — Bergius, J. H. L., Polizei- und Cameral-Magazin. Frankfurt a. M. 1774. VIII. — Beer, Dr. Ad., Geschichte des Welthandels. Wien 1860—1862 I. und II. — Klüber, J., Oeffentliches Recht des teutschen Bundes u. der Bundesstaaten. Frankfurt 1817. S. 792 und 808.

Franz Neumann.

Statik.

Man versteht unter Statik denjenigen Theil der Mechanik, welcher die Bedingungen des Gleichgewichts behandelt. Statik steht der Dynamik, der Lehre von den Sätzen der Bewegung, gegenüber. Der nicht hoch genug zu schätzende Werth einer streng wissenschaftlichen Begründung der naturwissenschaftlichen Lehrsätze mit Hülfe der Mathematik führte zu dem Gedanken, ob nicht für die Volkswirthschaft, die in ihrer Art als ein Stück Natur, als die naturwissenschaftliche Lehre von dem Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen aufzufassen ist, die Mathematik und deren Sätze gleichfalls als Grundlagen für die Lehren der Nationalökonomie mit Erfolg zu verwenden seien,

Versuche sind gemacht worden, doch kann man sie bis jetzt kaum gelungen nennen. So enthält z. B. das Lehrbuch von Rau (7. Ausgabe Bd. I. S. 586) eine geometrische Darstellung von den Wirkungen des Mitbewerbens auf den Preis der Waaren, die in ihrer Art zu den besten Anwendungen der Mathematik auf die wirthschaftlichen Erscheinungen und Lehrsätze gehört.

Die mathematische Darstellung würde offenbar ein außerordentlicher Gewinn für die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre sein, doch wird sie kaum zu einiger Vollkommenheit gelangen, weil die Volkswirthschaftslehre, wenn auch nicht mit unbekannten, so doch mit stets variablen Größen rechnen muß. Sieht man von der einfachen Gleichung ab, mit der bis jetzt nicht mehr gewonnen wurde, als daß ein leicht verständlicher allgemeiner Satz dem Auge in übersichtlicher Form dargestellt wurde, so ist vielleicht weit mehr graphisch durch Curven mit Hülfe der analytischen Geometrie zu erreichen, da hier durch beliebige Werthsetzungen der Variabeln die Construction der Linie erreicht wird.

Man hat allerdings über gewisse ziemlich feststehende Grundsätze einige Proportionen und Reihen aufgestellt, und spricht z. B. von einer Statik der Stoffe und der Arbeitskraft, d. h. von dem Verhalten des Stoffes zur Arbeit, von dem Maaß, der Art, der Zeitdauer, der Geschwindigkeit der Arbeitskraft je nach der Festigkeit, Zähigkeit, Härte 2c. des zu bearbeitenden Stoffes und hat dieses große Gebiet des fast rein technischen Wissens wirthschaftliche Statik genannt, ohne indessen damit vielmehr erreicht zu haben, als einen neuen vieldeutigen Begriff. — Ebenso spricht man von einer Statik der Werthordnung und versteht darunter Maaß und Grad des Werthes eines Gutes an sich oder sein Werthverhältniß zu den anderen für den allgemeinen Wirthschaftszweck brauchbaren Gütern je nach der Bedeutung, welche der Mensch in den verschiedenen Stadien des Wirthschaftslebens denselben beizulegen veranlaßt ist (Werthgleichung, Werthproportion).

Andeutungen über eine derartige mathematische Auffassung finden sich in vielen der neuesten Lehrbücher, z. B. in Stein, System der Staatswissenschaften; in den Werken von J. S. Mill, Ricardo, J. B. Say (Vermögenskräfte des Volkes unter dem Bilde einer Pyramide mit einer Skala der Waarenpreise; je höher ein Gut auf dieser Preisskala steht, desto kleiner ist der entsprechende Durchschnitt der Pyramide). — Schäffle, Nationalökonomie. S. 58, 94 (Leipzig 1861).

H. R.

Statistik.

Die gemeine Auffassung zieht unter diese Bezeichnung jeden ziffermäßigen Ausweis, mit Ausnahme derjenigen, für welche herkömmlich bereits andere Namen stehend geworden und von früher her in Gebrauch sind, z. B. wenn es sich um eine Vermögensgebahrung handelt, „Bilanz“ 2c. Man lachte einstmals darüber, als — von einem anderen Grundbegriffe ausgehend — sich Schriftsteller bis zu einer „Statistik des Geschmacks“ 2c. verstiegen. Heutzutage sind wir ziemlich auf demselben Puncte wieder angelangt. Was damals die Schrankenlosigkeit, das bewirkt jetzt der Mangel eines Gegenstandes, die Verstellung des Begriffs auf die bloße numerische Ausdrucksform, daher eine solche Statistik (denn in diesem Sinne kann es ihrer hunderttausende geben, die unter sich gar keine sonstige Verwandtschaft haben) erst durch Angabe des Gegenstands, dem sie gewidmet ist (z. B. der Leistungen einer Maschine, der Zusammenkünfte einer Gesellschaft 2c.) und den sie, ohne etwas für sich vorzustellen, soweit es geschehen kann, ziffermäßig darstellt, fixirt werden muß.

Handbücher der Statistik, wie sie auch heute noch erscheinen, trotzdem der alte Begriff „Statistik“, der ihnen zu Grunde liegt, dem Publicum weniger geläufig geworden ist, setzen einen bestimmten und bekannten Gegenstand voraus. Einen solchen gab der neuen Wissenschaft der publicistische Vater ihres Namens, der Göttinger Professor Achenwall. Er und seine Nachfolger verstanden darunter, wie der Paralleltitel seines 1749 zuerst erschienenen Werkes darüber besagt, die Kenntniß der „Staatsverfassung der wichtigsten europäischen Reiche.“ Doch war der Ausdruck „Verfassung“ nicht streng im juristischen Sinne zu verstehen, sondern begriff alles, was unter dem Gesichtspunct einer

politischen Kenntniß der betreffenden Staaten zu bringen war, also namentlich auch die „Staatskräfte." Das Ganze war und ist ein aus Nützlichkeitsrücksichten geschaffenes Compositum von Staatsrecht, Geschichte und politischer Geographie. Die Lehrbücher der letzteren, welche gemeiniglich auch von dem ersteren aufnehmen, könnten dem Inhalte nach oft ebensogut Handbücher der Statistik heißen und führen daher auch oft beide Titel nebeneinander. In diesem Puncte wäre die Statistik durchaus nicht als eine Erfindung des 18. Jahrhunderts zu betrachten, denn schon die Geographen des Alterthums gaben in ihren Werken fast ebensoviel von der Geschichte und Verfassung, als von der Erdbeschreibung der betreffenden Länder.

Allein sie geben dies alles einfach unter dem Gesichtspuncte der allgemeinen Merkwürdigkeit. Der Neuzeit, welche in der Praxis der klugen Republik Venedig ihren Vorläufer hatte, war es vorbehalten, die politische Wichtigkeit dieser Kenntnisse zu entdecken. Daher ist die moderne Statistik, auch als sie noch nicht diesen Namen trug, officiellen Ursprungs und wurde nicht gleich anderen Wissenschaften den Universitäten überlassen, sondern von Staatsbeamten betrieben und in dem Archive der Regierung geleitet, bezüglich darin vergraben. Es ging hierin der officiellen Staatskunde wie der officiellen Geographie, dem Resultate der militairischen Landesaufnahme. Man wollte sich damit einen Vorsprung sichern und war ebenso sehr bedacht, soweit es das eigene Land betraf, eifersüchtig über den Besitz zu wachen, als, soweit es die fremden anging, in den Mitbesitz der kostbaren Geheimnisse zu gelangen. Die Zeit des Mercantilsystems, welche die Cameralistik und das centralisirende Relationenwesen zur Blüthe brachte, schuf die Unterlagen der Statistik. Die Lockerung ihrer Fesseln durch die Zeit und die geänderten Ansichten ließen von diesen Particularitäten soviel transpiriren, daß damit ein allgemeines Ganze ausgebaut werden konnte.

Heutzutage hat die Sache keine solchen Schwierigkeiten mehr. Die Rücksicht auf den öffentlichen Credit zwingt die Staaten, das sonst am tiefsten bewahrte Finanzgeheimniß vollständig zu brechen, und die überall gegründeten officiellen statistischen Büreaus haben nicht nur den Auftrag, was sie ermitteln können zu sammeln, sondern auch soweit thunlich im Druck zu allgemeinem Nutzen hinauszugeben. Ihre Thätigkeit liegt der Natur der Sache nach in der Richtung der Staatsbeschreibung.

Eine grundverschiedene Auffassung hat durch seine meisterhafte Leistung auf diesem Gebiete besonders Quetelet zur Geltung gebracht. Aus allen in verschiedenen Staaten gepflogenen Erhebungen, welche direct die menschliche Person angehen, entstand in seiner Hand zuerst das abstracte Bild des „mittleren Menschen", welches in den verschiedenen Durchschnittsergebnissen verschiedener Länder uns nur verschiedene Schattirungen erkennen ließ. Damit war der folgenreichste Schritt zur vergleichenden Statistik geschehen. Nicht mehr Staat mit Staat, die verschiedenen Organe und Thätigkeiten des gesellschaftlichen Lebens, selbständig, losgelöst von dem Verbande der Gesammtstaatsgesellschaft wurden Gegenstand der Bearbeitung. In der vergleichenden Statistik war ein Feld gefunden, auf dem auch Private, ohne blos zu excerpiren und reproduciren, thätig sein konnten. Die internationalen statistischen Congresse — seit 1853, wo auf Anregung der bedeutendsten belgischen Statistiker der erste in Brüssel stattfand (die folgenden 1855 in Paris, 1857 in Wien, 1860 in London, 1863 in Berlin) — wurden die officielle Propaganda, welche der vergleichenden Statistik durch Anbahnung einer Gleichförmigkeit der Unterlagen die Wege ebnen sollte, nebenbei durch den äußeren Apparat, mit dem sie auftraten, den Respect vor der Statistik mehren halfen.

Das meiste in letzterer Richtung haben unbedingt die Zeitungen gethan, welche die veröffentlichten aber in der Masse ungenießbaren in Folianten enthaltenen Ziffern brühwarm extrahirten, und als Argumente ihrer Demonstrationen zu gebrauchen wußten. Das Ableiten von Folgerungen aus den Zahlen, das Anknüpfen eines Raisonnements, wie es durch die Socialstatistiker, welche nicht mehr blos nahmen, was sie vorfanden, sondern combinirten um weiteres zu suchen, mit so glücklichem Erfolg geübt worden war, ist heutzutage untrennbar von der politischen Statistik. Es ist das einzige, was der öffentlichen Meinung, für deren Forum die Statistik jetzt hauptsächlich cultivirt wird, übrig bleibt. Maaßregeln danach ergreifen, wie es der Zweck der exclusiv offi-

ciellen Statistik war, kann sie nicht, wohl aber Maaßregeln fordern, billigen oder verwerfen. Aus demselben Grunde gehören statistische Nachweise zu den Argumenten, womit Maaßregeln motivirt und vertheidigt werden. Leider ist dadurch auch eine Quelle von Unrichtigkeiten in die Statistik gekommen, welche neben der allem Menschenwerk anhaftenden unvermeidlichen Unvollkommenheit, absichtlichen Verdrehungen — es müssen nicht einfache Fälschungen sein — unzulässigen Combinationen, deren Resultate für unmittelbar geschöpfte Wahrheit ausgegeben werden, Thor und Thüre öffnet. Die Tendenzstatistik hilft den Satz „Zahlen beweisen" ebenso discreditiren, als die gedruckte Lüge und Sophistik das sonst für unwiderleglich geltende „Schwarz auf Weiß."

Gerade die letzte Anwendung der Statistik hat ungemein zu ihrer Ausdehnung beigetragen. Jedes Project wird mit einer Fülle oft eigens zu diesem Zwecke gesammelter numerischer Daten unterstützt, die aber weit entfernt ein Beitrag zur allgemeinen Aufklärung über die Verhältnisse zu sein, nur die Masse des verdächtigen Materials vermehren, welche schon viel früher einem verdienstvollen Statistiker, Lüders, schließlich die ganze Statistik verleidete. Auch die officielle Statistik ist oft nicht frei von dem Vorwurf der Unzuverlässigkeit, namentlich wenn sie die in den Unterlagen vorhandenen Lücken verschweigend, mit der Miene apodictischer Gewißheit auftritt. Eine Angabe der Methode, wie die Daten gewonnen wurden und ein Versuch, durch Controlen oder doppelte Ermittelung auf verschiedenen Wegen die Fehlergrenze annähernd zu bestimmen, sollte womöglich nie unterlassen werden. Zur Erläuterung dieses Punctes mögen einige Mittheilungen über das Entstehen der gemeinhin sogenannten statistischen Ausweise dienen.

Die moderne Verwaltung bedarf zu ihren eigenen Zwecken eine Unmasse Registerwerk, die weitschichtige Finanzverwaltung einer Buchhaltung, welche nicht nur die klingenden Resultate, sondern auch die Quellen derselben angeben, bez. evident erhalten muß. So bedingt das Grundsteuercataster eine genaue Bodenvermessung und Abschätzung seines Ertrags, die Zollerhebung eine genaue Controle bez. Notirung der aus- und eingehenden Waaren ꝛc.

Ebenso sind über alle möglichen Acte der Verwaltung und Justiz Aufzeichnungen vorhanden, aus denen sich durch einfaches Auszählen und Gruppiren nach verschiedenen Richtungen hin Tabellen gewinnen lassen. Justiz-, Armen-, Krankenstatistik ꝛc. gehören daher auch zu den fast nirgends fehlenden. Nicht minder ist von jeher die Kirche zugleich in den meisten Ländern die Bewahrerin des Civilstandes für genaue Verzeichnung ihrer Glieder und der mit denselben vorgehenden Veränderungen besorgt gewesen. Hieraus ergeben sich die Summen der Geborenen, Gestorbenen, Getrauten ꝛc. Alles dieses Material ist in jedem leidlich wohlverwalteten Staaten nicht um der Landeskunde, sondern um der Führung der öffentlichen Verwaltung selbst willen vorauszusetzen und das besondere Interesse, welchem es sein Entstehen verdankt, bürgt einigermaaßen für die Sorgfalt bei seiner Einsammlung.

Anders bei Ermittelungen, welche zunächst lediglich zur Gewinnung von Notizen veranstaltet werden und wobei die Ausführenden entweder kein oder doch nur ein sehr entferntes persönliches oder berufliches Interesse haben, ja vielleicht gar der Widerwille vor anscheinend unmotivirter Neugier oder die Furcht, durch genaue Angaben irgend einer Benachtheiligung, namentlich Steuererhöhung eine Handhabe zu bieten, direct der Richtigkeit entgegenwirkt. Die Resultate solcher Erhebungen, Volkszählungen, Declarationen von Ein- und Ausfuhr, wo keine Zollcontrole daneben steht ꝛc., können theils aus diesem Grunde, theils wegen der Ungeübtheit der nicht berufsmäßigen vermittelnden Organe jedenfalls nur in geringerem Grade als die der erstgedachten Classe für exact gelten, wenn man auch, wo nicht gerade ersichtliche Entstellung stattfindet, einigermaaßen auf Selbstcompensation der bald in dieser, bald in jener Richtung stattfindenden Versehen rechnen darf. Diese größere Genauigkeit der — um es kurz zu bezeichnen — „Verwaltungsstatistik" vor der „Zählungsstatistik" gilt natürlich nur, wenn man in ihr lediglich das finden will, was sie ist, nicht z. B. eine Statistik der ausgesprochenen Criminalurtheile für eine Moralitätsstatistik ausgiebt, wobei ebenso die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung als der Unterschied zwischen begangenen und entdeckten bez. bestraften Missethaten complet ignorirt wird.

Zur Einziehung statistischer Daten braucht die oberste Staatsgewalt, wie schon bemerkt, vermittelnde Organe. Es sind dies in der Regel die für den betr. Verwaltungszweig bestehenden Unterbehörden. In der politischen Verwaltung führen diese häufig neben ihrer Function als Organe des Staats ein eigenes Leben als Spitze eines selbständigen Interessenkreises, wir meinen die Gemeinde- und Provinzialbehörden. Diese treiben dann außer der staatlichen häufig noch ihre eigene Statistik — Verwaltungsausweise der Städte, Specialstatistiken der englischen Colonieen, der einzelnen Schweizerischen und Nordamerikanischen Bundesstaaten neben der Bundes-, resp. Unionsstatistik. So ersteht eine Statistik gewissermaaßen in mehreren Etagen, deren im Interesse der wissenschaftlichen Uebersicht zu wünschende Vereinigung im Allgemeinen erst in Anbahnung begriffen ist. Als eine noch tiefere Etage könnte man die Statistiken einzelner Gesellschaften, Genossenschaften ꝛc. bezeichnen, die nur, wo sie behufs ihrer rechtlichen Entstehung, Concession, Bestätigung der Statuten, die Staats- oder Gemeindegewalt aufsuchen mußten, auch der statistischen Fixirung zugänglich wurden, während die meiste freie Vereinsthätigkeit, obwohl oft mit Gegenständen der officiellen Statistik concurrirend, z. B. auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit sich der Beobachtung großentheils entzieht.

Aber auch sachlich laufen in den meisten Staaten bis in die oberste Instanz hinauf mehrere statistische Apparate getrennt neben einander her. Justiz, Finanz, insbesondere Zollverwaltung, Verkehrswesen, sind meistentheils in anderen Händen als die Volkszählung und die sonstigen Gegenstände der administrativen Statistik. Den daraus entspringenden Unzuträglichkeiten sucht man nach dem Vorgang Belgiens abzuhelfen durch statistische Centralcommissionen, welche, durch Deputirte aller einschlagenden Verwaltungszweige gebildet, die Elaborate der einzelnen unter ihnen gemeinschaftlicher Controle unter-, bez. gemeingültige Normen für Veranstaltung und Herausgabe derselben feststellen sollen. Der praktische Erfolg ist in der Regel nicht so bedeutend gewesen, als man voraussetzen sollte, die Wirkung mehr eine zurückhaltende als aneifernde. Die Hauptsache ist, wo es sich nicht blos um Forterhaltung eines Herkömmlichen handelt, immer tüchtige persönliche Initiative. Diese kann durch kein Collegialsystem geschaffen werden. Sie muß vorhanden sein und hat in dem letzteren, welches die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu einer Masse zusammenballt, in der Regel weniger Unterstützung als Hemmung zu erwarten.

Der Gedanke der statistischen Centralcommissionen giebt dem Bedürfniß der Planmäßigkeit Ausdruck, welche in der angedeuteten Zersplitterung der statistischen Arbeiten natürlich nicht stattfindet. Nachdem eine Zeit lang an allen Orten und Enden sog. statistisches Material in einer zufälligen Massenhaftigkeit entstanden war, daß es unmöglich schien, darüber einen Ueberblick zu behalten, auch mit dem Zusammentragen aller und jeder Notiz in das statistische Archiv nichts gewonnen schien, das ohne festen Plan bald in einem Ballast von allen möglichen Dingen ersticken mußte, sah man sich gezwungen, in neuerer Zeit wiederum prüfend auf die Idee der Statistik zurückzukommen. Der Rahmen der gesammten Staatsmerkwürdigkeiten war schon am Anfang des Jahrhunderts so groß geworden, daß man damit nicht mehr auskam. Man hatte sich mit Vorliebe auf's Ziffermäßige geworfen und die interessanteste und epochemachendste Seite der modernen Entwickelung, die des materiellen Güterlebens, war dieser Neigung zu Hülfe gekommen. Jetzt wurde auch des Numerischen zu viel. Man beschränkte sich auf die in Zahlen ausgedrückten Thatsachen, „welche für Staat oder Gesellschaft von Belang sind". Damit war dem subjectiven Tact und Ermessen der Spielraum angewiesen, den auch der Historiker nicht entbehren kann, wenn er aus der Universalgeschichte — aber darum nicht aus der Geschichte — hinauswirft, was der Local-, Specialgeschichte, der Biographie angehört. Schlözer's Wort: „Die Statistik ist stillstehende Geschichte" hätte schon längst auf diesen Parallelismus der Behandlung führen sollen. Versuche, den positiven Boden überhaupt zu verlassen und die Statistik zu einer Lehre von den Gesetzen, welche die Gesellschaft regieren oder zur Wissenschaft von der Behandlung der sog. staatlichen Thatsachen zu stempeln, möchten hiernach durch die Analogie einer Geschichte, welche nicht das Geschehene, sondern die Theorie der Entwickelung der Staaten, resp. der Menschheit oder die Methode der historischen Forschung zum Gegen-

stand haben sollte, am besten gekennzeichnet sein. Alle jene wissenschaftlichen Disciplinen haben ihre Berechtigung, nur möge man nicht willkürlich eine der anderen substituiren.

Das praktische Leben hat sich mit den Scrupeln weniger zu schaffen gemacht, die nur der empfand, welcher durch die moralische Verpflichtung auf Vollständigkeit und planmäßige Abgrenzung seiner Arbeiten bedacht war. Die Privatstatistik, welche mehr Noth hatte, statistisches Material hervorzulocken, als sich vor der Ueberfülle des Zuströmenden zu retten, ist daher immer der weitesten Auffassung der Statistik treu geblieben. Dies gilt insbesondere von den statistischen Gesellschaften und Zeitschriften.

Deutschland hatte seit Reden's und Hübner's Versuchen ein solches Specialorgan nicht mehr aufzuweisen. Nur ein Jahrbuch der deutschen, bez. Verkehrsstatistik geht alljährlich aus der bedeutendsten Unternehmung eigentlicher Privatstatistik, dem Hübner'schen Centralarchiv in Berlin, hervor. Die Statistik des Eisenbahnvereins kann füglich nicht mehr der Privatstatistik zugezählt werden, trifft auch nur einen einzelnen Zweig, für den es an nichtstaatlichen Sammelpuncten auch sonst nicht fehlt, z. B. die Statistik des Buchhandels, des Genossenschafts-, Versicherungswesens etc. In Paris und London dagegen bestehen noch besondere Gesellschaften für allgemeine Satistik, allgemein nicht blos hinsichtlich des Gegenstandes, sondern auch des Terrains, welche eigene Zeitschriften herausgeben. Im übrigen flüchtet sich die Statistik gemeiniglich unter die Fittige der Volkswirthschaft, so in Hildebrandt's Zeitschrift, dem Economist, Journal des Economistes, oder des Handels und Verkehrs, z. B. im Bremer Handelsblatt und den verschiedenen Börsenzeitungen, die in ihren knappen Geschäftsnotizen ein unendlich reiches, fast gar nicht verwerthetes Material aufzeichnen. Dasselbe gilt von den meist auch nicht in's größere Publicum dringenden Parlamentsschriften ziemlich aller constitutionellen Staaten und den Jahresberichten der Handelskammern.

Die letzteren beiden Quellen deuten zugleich zwei praktische Verwendungen der Specialstatistik an. Den praktischen Nutzen der allgemeinen zu demonstriren, würde ein ähnliches Unternehmen sein, wie die Nachweisung des Nutzens der Geschichte oder Geographie, zwischen denen sie das Bindeglied bildet. Denn als beschreibende Doctrin nähert sie sich der letzteren und als chronologisch vergleichende behufs Aufzeigung des Entwickelungsganges trägt sie den historischen Charakter. Mit den „neuesten Thatsachen" allein ohne diese Vergleichung würde in den meisten Fällen wahrscheinlich wenig gedient sein. Das schließt nicht aus: daß man sich vom Stande der Dinge immer sobald als möglich Rechenschaft zu geben, daß man die Berichte so schnell als möglich den Vorgängen, auf welche sie sich beziehen, folgen lassen soll. Gleiches erstrebt ja auch die Vorarbeit in der Geschichte, die Tagespresse. Aber daß die Statistik je dahin gelangen sollte, mit dieser Schritt zu halten in der Tauglichkeit, als Basis organischer Combinationen und Speculationen des Augenblicks zu dienen, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil sie ihre Daten sammeln muß, nicht blos mit einzelnen abgeschlossenen Vorgängen zu thun hat. Die Sammlung erfordert immer einige Zeit und was Tact und geübte Schätzung annähernd längst festgestellt und benutzt haben, wird man aus der Hand der zuverlässigen Messung nothwendig immer erst später, also wenn in den meisten Fällen für die Speculation die Zeit vorüber ist, erhalten können, abgesehen davon, daß Vorgänge, die der Zukunft angehören, Aussichten, Neigung oder Abneigung wohl der ersteren, nie aber der letzteren zugänglich sind. Hier bleibt der Statistik, auch der schnellsten, hauptsächlich nur die Rolle des Historiographen, von dem freilich der scharfsinnige Geschäftsmann ebensogut allgemeine Lehren zu ziehen weiß, wie der Politiker.

Die statistischen Sammelwerke, in denen Originaldaten niedergelegt sind, können hier nicht einzeln aufgezählt werden. Abgekürzte bez. vergleichende Uebersichten der hauptsächlichsten und neuesten statistischen Daten über die europäischen Culturländer findet man in den Handbüchern der Statistik von Kolb, Huhn, Brachelli und Hausner, in nuce auch im gothaischen genealogischen Almanach und seinen ausländischen Nachahmungen, sowie in Hübner's statistischer Tafel aller Länder; Aus-

führlicheres in den größeren geographischen Werken von Stein-Wappäus u. A.; die Literatur über den Begriff der Statistik als Wissenschaft s. ausführlich in Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. S. 639 ff. — Hauptschriften nach Achenwall: Gatterer, Ideal einer allgemeinen Weltstatistik i. J. 1773 (ursprüngliche Göttinger Auffassung der Statistik als Staatsbeschreibung). — Ebenso Schlözer, Theorie der Statistik. 1804. — Mone, Theorie der Statistik. 1824. — Dagegen die mathematische Auffassung in Dufau, Traitè de Statistique. 1840. — Moreau de Jonnès, Elémens de Statistique. 1849. — Knies, Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. 1850. — Ungemein ausgeführter Schematismus bei Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik und Gioja, Filosofia della Statistica.

Petermann.

Stempelgebühren. (Stempelsteuer.)

In dem Art. „Gebühren" findet der Leser eine Kritik des Gebührenwesens im Allgemeinen. Die dort entwickelten Grundsätze sind auch für die Beurtheilung der Stempelgebühren maaßgebend. Die letzteren erfordern aber eine besondere Betrachtung, da sie neuerdings mehrfach als die vorzugsweise gerechtfertigte Gebührenart, ja als geeignet zur Aufbringung eines wesentlichen Theiles des gesammten Staatsbedarfes hingestellt worden sind, und dieß zwar mit leidlich plausiblen Gründen (vergl. z. B. den geistvollen Aufsatz „über Stempelsteuern" von Dr. Alexander Meyer Jahrg. II. Bd. 3. der Faucher-Michaelis'schen Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. Berlin F. A. Herbig. 1864.) Die Stempelgebühren, auch Stempelsteuern genannt, bilden eine Art der Abgaben, welche ihren Namen von der Form erhalten hat, in welcher die einzelnen Beträge erhoben und quittirt werden. Abgesehen von dieser Erhebungsform stellten sich die Stempelgebühren dar als Abgaben von schriftlichen Aufzeichnungen, durch welche die Thätigkeit einer Staatsbehörde zunächst im Interesse eines Einzelnen hervorgerufen ist (Eingaben an Staatsbehörden), oder hervorgerufen werden kann (Wechselstempel, Quittungsstempel). Man nennt Gebühren oder Steuern „Stempelgebühren" oder „Stempelsteuern" auch schon lediglich deshalb, weil die Erhebungs- und Quittungsform der Stempel ist; so Spielkartenstempel, Zeitungsstempel. Die materiellen Kriterien der Stempelgebühren treffen hier aber nicht zu; die Spielkartensteuer ist eine Aufwand- und die Zeitungssteuer eine, übrigens sehr bedenkliche, Gewerbesteuer. Andererseits unterscheidet man lediglich mit Rücksicht auf die Erhebungsform Sporteln, selbst wenn sie sich als Abgaben für schriftliche Aufzeichnungen der obengedachten Art darstellen, von Stempelgebühren, obwohl die materiellen Kriterien bei beiden übereinstimmen. — Gefordert wird und eingeführt ist mit größerer oder geringerer Consequenz Stempelpflichtigkeit 1) für alle obligatorischen Urkunden ohne Unterschied der Art, 2) für Erbschaften und Legate 3) für Eingaben an Behörden. Vielfach werden auch Stempelgebühren entweder anstatt oder neben den Sporteln erhoben für Atteste, Erkenntnisse, Erlasse, Verfügungen 2c. der Behörden, welche entweder auf Ansuchen oder von Amtswegen erlassen werden.

Anlangend die Berechnungsart, so werden theils die steuerpflichtigen schriftlichen Aufzeichnungen nach gewissen Normen in gewisse Stempelcassen gebracht, theils wird der Stempel nach dem durch die fragliche Urkunde repräsentirten Werthe ermittelt und in Procentbeträgen dieses Werthes erhoben. (Classenstempel, Werths- oder Gradationsstempel.) Meist sind beide Berechnungsarten gleichzeitig in Uebung.

In den meisten Staaten, wo Stempelgebühren erhoben werden, wird die Unterlassung der Zahlung thörichterweise noch als eine Steuercontravention geahndet. Es genügt jedenfalls vollständig, als Folge der Nichtzahlung bei Urkunden diesen die Beweiskraft zu entziehen, bei Eingaben an Behörden als Folge des Stempelmangels völlige Nichtbeachtung auszusprechen. Geschieht dieß Letztere, so versteht es sich von selbst, daß nur solche Eingaben für stempelpflichtig erklärt werden können, aus deren Nichtbeachtung (im Falle des Stempelmangels) dem Gemeinwesen keinerlei Schaden erwachsen kann. Die Nichtzahlung des Erbschaftsstempels wird man nicht umhin können, als Steuercontravention mit unmittelbarer Strafe zu belegen.

Wenn Gewohnheit und Verbreitung wirklich eine Steuer empfehlenswerth machen, so verdient die Stempelgebühr unter den besten genannt zu werden; denn sie erfreut sich einer sehr weiten Verbreitung und man hat sich in den meisten civilisirten Staaten sehr an dieselbe gewöhnt. Gewiß ist auch die Leichtigkeit der Erhebung und die verhältnißmäßige Einträglichkeit dieser Gebühr wenigstens vom fiscalischen Gesichtspunct aus ein triftiger Grund, sie beizubehalten, vielleicht gar, sie weiter auszubilden.

Wenn wir nur die Stempelverträge einiger größerer Europäischer Staaten an sich und im Vergleiche mit den Gesammtstaatseinnahmen betrachten, so finden wir, daß in Großbritannien jene Erträge fortwährend steigen z. B. blos der Ertrag des Vermächtniß- und Erbschafts-Stempels (1821: 1'803000, 1831: 2'116000, 1841: 2'221000, 1851: 2'379000, 1856: 3'098000 Pfd). In der Staatsrechnung von 1860 finden wir 67'458093 Pfd. Staatseinnahmen überhaupt, und darunter 8,046,709 von Stempelgebühren. — In Frankreich finden wir für 1862 unter 1974'070028 Fr. Gesammtstaatseinnahme: gegen 290 Mill. Fr. Einahme vom Enrégistrement, welches zum Theil ganz die Natur der Stempelgebühr hat, und außerdem noch ca. 55 Mill. Fr. eigentliche Stempelgebühren. — In Oesterreich ergaben Stempel und Taxen im Jahr 1860: 32,739,505 Fl. bei 281 Mill. Fl. Einnahmen von directen Abgaben überhaupt. — In Preußen brachte der Stempel i. J. 1861: 4'150000 Thlr., während alle indirecten Abgaben zusammen ca 36 Mill. Thlr. ergaben.

Mit je geringerer Mühe der Stempel erhoben wird, und je größere Erträge er bei nur einigermaaßen rationeller Veranlagung liefert, um so näher liegt die Versuchung, diese Einnahmequelle stark auszubeuten, und um so sorgfältiger hat man diese Gebührenart auf ihre Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit zu prüfen.

Vor allen Dingen pflegt man auf ihre Gerechtigkeit großen Werth zu legen. Man sagt: Der Stempelzahler bezahlt im Stempel eine Leistung des Staates, im Urkundenstempel die vom Staate geleistete Garantie für die Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäftes, im Erbschaftsstempel die vom Staate gewährleistete Umwandlung des Erbschaftsanspruches in den Erbschaftsbesitz, im Eingabenstempel die durch die Eingabe veranlaßte behördliche Mühwaltung. Aber man bedenkt nicht, daß nicht jede Gegenleistung für jede Leistung an sich schon gerecht ist. Gerecht ist nur die wirthschaftliche Gegenleistung — der Preis, wie er sich im Handel mit beiderseitiger freier Concurrenz darstellt. Deshalb kann von einer „Gerechtigkeit" der Gebühren auch nur da die Rede sein, wo sie bezahlt werden z. B. für Leistungen, welche der Staat in Concurrenz mit Privatunternehmungen leistet. Gerecht ist die Gebühr von x sgr. pr. Meile Fahrgeld auf einer Staatsbahn, wenn dieser Preis durch die Concurrenz so festgestellt ist. Auch in den Kosten der Leistungen des Staates, wofür Stempelgebühren entrichtet werden, hat man keinen Maaßstab für die Bemessung der Gerechtigkeit der Höhe der letzteren. Oder es müßten denn die Kosten der gesammten Staatsverwaltung durch Stempelgebühren gedeckt werden, was aber wieder zu der großen Ungerechtigkeit führen würde, daß diese Kosten nur auf die Schultern der Wenigen fielen, welche, vielleicht nicht einmal aus eigenem Antriebe, vielleicht ohne entsprechenden Gewinn, Staatseinrichtungen eigens für sich in Anspruch nehmen müssen. (Ein Bürger wird häufig von nächtlichen Ruhestörern behelligt; er macht Anzeige über Anzeige; jede ist stempelpflichtig; die Polizei wird aber der Ruhestörer nicht habhaft. — Ein Grundbesitzer kommt durch Krieg, innere Unruhen rc. in Vermögensverfall; er muß seine Grundstücke veräußern; im Ganzen kann er sie nicht losschlagen; nur parcellenweise nach und nach; die Verkäufe müssen wegen des Stempels schriftlich gemacht werden; jeder Verkauf kostet Stempelgebühren.) Wenn die Stempelgebühren nicht gerecht sind, oder besser, wenn es ein Ding der Unmöglichkeit ist, sie so zu veranlagen, daß sie immer eine entsprechende Gegenleistung des Bürgers für die betreffende Staatsleistung bilden, (ein Wechselstempel kostet beispielsweise 5 Sgr. bei einem Nennbetrage von 50 Thlr. Man fragt billig: sind 5 Sgr. eine entsprechende Gebühr für dem Wechselgläubiger staatlich garantirte wechselmäßige Sicherheit? Und ist diese Garantie dem 50 Thlr.-Gläubiger nicht genau so viel werth, wie dem 5000 Thlr.-Gläubiger, der vielleicht 16 Thlr. 20 Sgr. Wechselstempel zahlen muß? Vielleicht sind 50 Thlr.

Alles, was der Eine, und 5000 Thlr. Alles, was der Andere creditiren kann,) — kann auch der Vorzug der Wirthschaftlichkeit nicht für sie geltend gemacht werden. Niemand vermag zu entscheiden, ob im einzelnen Falle das Opfer der Gebühr für den Gebührenzahler dem Vortheile entspricht, den er sich dafür erkauft, ob der letztere wirthschaftlich genommen für diesen Vortheil jenen Aufwand machen durfte. Man mag den Quittungs- oder Wechselstempel normiren wie man will — irgend eine Garantie hat man dafür nicht, daß die Gebühr nicht den reinen Gewinn derjenigen geschäftlichen Transaction, welche der Gebührenzahlung vorhergeht, absorbirt, oder gar noch mehr als nur diesen aufzehrt. In einem kleinen Gemeinwesen ist neuerdings mit einer Steuer, welche völlig die Natur einer Stempelgebühr hat, in dieser Beziehung eine sehr traurige Erfahrung gemacht worden. Vor einigen Jahren wurde in Bremen eine sogenannte Umsatzsteuer eingeführt. Jeder Kauf, der abgeschlossen wird, unterliegt einer Steuer von $^{5}/_{12}$ %; war die Sache aber schon einmal mit der Umsatzsteuer belegt, von $^{1}/_{6}$ % des Kaufpreises. Bei einem Tauschvertrage wird dieselbe Steuer vom Werthe sowohl der hingegebenen, als der eingetauschten Sachen erhoben. Befreit von der Steuer sind Beträge unter 50 Thlr., vorausgesetzt, daß nicht ein Geschäft in fraudem legis in kleinere Theile zerlegt ist; ferner gewisse, namentlich aufgeführte Gegenstände, bei denen zwingende Gründe eine Ausnahme gebieten. Die Steuer hat Bremen für eine Reihe von wichtigen Handelsartikeln concurrenzunfähig gemacht. Man mag darüber streiten, ob diese sogen. Umsatzsteuer wirklich eine Stempelgebühr ist. Darüber kann aber kein Zweifel herrschen, daß ihre wirthschaftlichen Gefahren bei allen Stempelgebühren von obligatorischen Urkunden über Rechtsgeschäfte wiederkehren. Es handelt sich hier eben um Abgaben an den Staat, von denen es nicht erweislich ist, daß sie der Einzelne zu tragen vermag; es ist dabei auf die Steuerfähigkeit keinerlei Rücksicht genommen.

Die Stempelpflichtigkeit der Eingaben an Behörden läßt sich höchstens als eine Art von Garantie gegen frivole Behelligung der Staatsbehörden rechtfertigen; keineswegs als Bezahlung für die der Behörde dadurch verursachte Mühwaltung. Denn erstens hat auch der Unbemittelte Anspruch auf behördliche Hülfe, und dann müßte die Eingabengebühr, um gerechtfertigt zu sein, sich als eine entsprechende Gegenleistung für die durch die Eingabe veranlaßte behördliche Leistung darstellen. Wie vermöchte man aber einen Tarif aufzustellen, dessen Positionen in diesem Puncte wirklich gerecht wären? Zumal ja der gesammte Behördenapparat stets vorhanden sein muß, einerlei ob er viel, oder wenig, oder zeitweise gar nicht in Anspruch genommmen wird.

Der neuerdings in der Steuertheorie vielfach in den Vordergrund gestellte Grundsatz, daß mit den Steuern die Leistungen des Staates nicht nur im Ganzen bezahlt werden müssen, sondern daß auch unter den einzelnen Steuern nur die gerechtfertigt seien, welche sich ihrer Art nach als entsprechende Leistungen für adäquate Staatsleistungen darstellen, ist mit der Auffassung der Staatsthätigkeit als einer ganzen, ungetheilten ebensowenig wie mit der Berücksichtigung der Steuerleistungsfähigkeit und dem Grundsatze der Allgemeinheit der Besteuerung vereinbar, also politisch so wenig wie wirthschaftlich zu rechtfertigen. Mit diesem Grundsatze fällt aber auch die Stempelgebühr.

Literatur: Rau, Finanzwissenschaft. I. S. 315 ff. — Umpfenbach, Finanzwissenschaft. I. 67. — Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1822. III. 291. — Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart und Tübingen. 1830. I. 301. — Rotteck, Lehrbuch d. Vernunftsrechts. Stuttgart 1835. IV. 282. 363. — J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. Berlin. 1840. S. 427. — Biersack, Ueber Besteuerung. Frankfurt 1850. S. 200. — J. St. Mill (Soetbeer). 2. deutsche Ausgabe. Hamburg. Perthes-Besser und Mauke. 1864. Bd. V. Cap. V. §. 1 ff., bes. §. 3.

A. Emminghaus.

Steuerwesen.

Unter Steuern im w. S. versteht man alle unmittelbaren Geldabgaben der Bürger an die Staatsregierung oder die Gemeindeverwaltung, welche sich nicht als markt-

mäßige Preise für verkaufte oder vermiethete Güter oder gewährte Dienstleistungen darstellen. Hiernach gehören unter die Steuern ebenso die Steuern im engeren Sinne, wie gewisse Gebühren (s. d.), jedenfalls aber nicht Domainenpachtpreise, Kaufpreise für Holz aus Staatsforsten, Beförderungsgebühren für Briefe, Güter und Personen auf Staatsverkehrsanstalten. Unter Steuern im engeren Sinne versteht man solche Auflagen, welche nicht bei einzelnen behördlichen Handlungen und als Quasi-Zuschüsse zu den besonderen Kosten derselben, sondern als Beiträge der Bürger zu den Staats- oder Gemeindeausgaben überhaupt nach einem allgemeinen Maaßstabe erhoben werden. Hiernach gehören zu den Steuern ebensowohl die Steuern im engsten Sinne, wie Aufschläge, Grenzzölle u. s. w., nicht aber Gebühren irgend welcher Art. Unter Steuern im engsten Sinne endlich versteht man nur die unmittelbar erhobenen, die directen Abgaben, und unterscheidet daher z. B. zwischen Steuern und Zöllen. — In der nachfolgenden Darstellung soll das Wort „Steuern" stets nur in der zweiten Bedeutung gebraucht, auch zunächst und wo nicht Anderes ausdrücklich bemerkt ist, nur von Staatssteuern gehandelt werden.

Daß die Staatsbedürfnisse zum Theil auf dem Wege der Steuererhebung gedeckt werden, ist immer schon das Zeichen einigermaaßen entwickelter staatlicher Cultur. Mit dieser wachsen die Staatsaufgaben, wenn nicht extensiv, so doch intensiv; mit den Staatsaufgaben aber wachsen die Staatsbedürfnisse, und, sobald dieselben bis zu einem gewissen Grade gesteigert sind, ist es nur unter ganz besonderen, immerhin seltenen Umständen, möglich, zur Befriedigung derselben von der unmittelbaren Beitragsleistung der Bürger abzusehen. Höchstens ganz kleine Staaten können, bei verhältnißmäßig ausgedehntem nutzbaren Staatseigenthum, und, da sie, wie ausgedehnt auch sonst verhältnißmäßig der Staatsbedarf sein mag, für die Lösung der kostspieligsten Staatsaufgabe, der Sicherung nach Außen, keine Aufwände nöthig haben, dauernd auf Steuererhebung verzichten. Freilich sind solche Staaten, wie Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, wo noch heute, von den Zöllen abgesehen, Staatssteuern so gut wie gar nicht entrichtet werden, auch kaum Staaten zu nennen).

Ueber die Geschichte des Steuerwesens vergl.: Hüllmann, Ursprünge der Besteuerung. Köln 1818. — Histoire de la decadence et de la chute de l'empire romain. Traduite de l'Anglais de feu Edouard Gibbon. Paris 1795. — D. H. Hegewisch, Histor. Versuch über die röm. Finanzen. Altona 1804. — K. D. Hüllmann. Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. — K. H. Lang, Histor. Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793. — A. S. v. Kremer Darstellung des Steuerwesens. Wien 1821. Tendler u. v. Manstein. 1. Thl. 1. Abschnitt.

Ueberall sehen wir die Natural- (Dienst- und Sachen-) Leistung der Geldleistung vorhergehen. Wie der Uebergang des Tauschhandels zum Geldhandel eine Folge der entwickelten Arbeitstheilung ist, so hat diese letztere auch wesentlich die Umwandlung der Natural- in die Geld-Steuerleistung befördert. Besondere Personen, besonders vorgebildet, machten die Naturaldienstleistung an den Staat (als Krieger oder Beamte) zu ihrem Lebensberuf; die Anderen mußten zu deren Unterhalt steuern. Im modernen Staat ist die Naturaldienstleistung Aller, oder doch die Verpflichtung Aller hierzu in der Gemeindeverwaltung wieder aufgelebt, wo die meisten Aemter unentgeldlich versehen werden und jeder zu jeder Zeit gerufen werden kann. Anders, wie im Staate, dürfte in der Gemeinde dieses neue Verhältniß nicht blos ein Durchgangsstadium sein. In der Gemeinde drängt die Entwickelung zum self-government, welches ohne allgemeine Dienstpflicht der Gemeindebürger nicht denkbar ist. Auch macht hier, gleichfalls anders wie im Staate, die allgemeine Dienstpflicht nur einen kleinen Theil der Steuererhebung entbehrlich; es ist Jeder zu Gemeindediensten verpflichtet, Jeder aber auch, und selbst der augenblicklich Dienende, zur Gemeindesteuerleistung.

Wie das Aufkommen der Steuern ein Zeichen der wachsenden staatlichen Cultur, so ist es auch ein mächtiges Förderungsmittel des Fortschrittes in der Staatsverfassung. Ueberall sehen wir die Theilung der Gewalten, die Inanspruchnahme der Mitwirkung der bis dahin blos Regierten an der Regierung und Gesetzgebung hervorgehen aus der Steigerung der materiellen Bedürfnisse der Regierungen. Das Steuerbewilligungs-

recht ist auch historisch das Grundrecht der Repräsentativverfassungen. Vergl. hierüber: Pütter, Histor. Entwickel. der heut. Staatsverfassung d. t. Reichs. II. 22 4. Deff. Institut. jur. publ. germ. §. 254. ff. — Zöpfl. Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 1836. III. 181.

Die Eintheilung (die Arten) der Steuern. Die Steuern können je nach den verschiedenen sich ergebenden Eintheilungsgründen auf mehrfache Weise eingetheilt werden. Vor allen Dingen drängt sich die Frage auf: I., wie werden die Steuern der Beitragsfähigkeit der Bürger angepaßt, und wie wird zur Erreichung dieses Zweckes die Steuererhebung an gewisse Gegenstände angeknüpft?

Von diesem Gesichtspuncte aus unterscheidet man 1. Schatzungen, 2. Aufschläge, oder Verwendungssteuern (auch Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern genannt).

Bei den Schatzungen vermittelt man die Steuerleistungsfähigkeit der Bürger und theilt ihnen hiernach gewisse Steuerlasten zu. Bei der Prüfung der Steuerleistungsfähigkeit kann man von verschiedenen Gesichtspuncten ausgehen. Entweder kann man das Einkommen, oder das Vermögen unmittelbar in Betracht nehmen, oder an gewisse wirthschaftliche Handlungen anknüpfen, von denen man annimmt, daß sie einen Rückschluß auf die Leistungsfähigkeit gestatten, daß sie sichere Symptome der letzteren sind.

Bei den Aufschlägen hält man sich lediglich an die Ausgaben der Steuerpflichtigen. Man prüft nicht, man präsumirt höchstens die Steuerleistungsfähigkeit. Bedingung der Steuerforderung und Erhebung ist, daß der Steuerpflichtige einen Aufwand macht. Im Momente der geschehenden Aufwendung tritt die Steuerforderung an ihn heran.

Zu der großen Classe der Schatzungen (s. d.) gehören 1. die Einkommensteuern und zwar die allgemeine Einkommensteuer (s. d.) ebensowohl, wie die verschiedenen einzelnen Arten der Einkommensbesteuerung (Grundrentensteuer, Capitalrentensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Miethsteuer rc.) 2. die Vermögenssteuern, und zwar die allgemeine Vermögenssteuerarten ebensowohl, wie die einzelnen Vermögenssteuerarten (z. B. Grundsteuer, Haussteuer, Capitalsteuer, Erbschaftssteuer). Ob die Personal- oder Kopfsteuer (s. d.) zu den Einkommens- oder Vermögenssteuern zu rechnen sei, hängt davon ab, ob bei der Besteuerung der Steuerpflichtige als Vermögenssubject, oder als Einkommen erwerbendes Wirthschaftssubject aufgefaßt wird. Welcher dieser Gesichtspuncte maaßgebend ist, läßt sich am besten nach den für die Steuerbefreiung geltenden Grundsätzen beurtheilen. Streng genommen freilich gehört die Kopfsteuer nur insofern unter die Schatzungen, als bei ihr ein Minimum von Steuerfähigkeit aus der Existenz des Pflichtigen präsumirt, und diesem präsumirten Minimum auch nur ein Minimum von Last angepaßt wird.

Die Aufschläge können nach den bei ihnen angewandten Veranlagungs- und Erhebungsformen in zwei Kategorieen unterschieden werden. Entweder 1., es werden Steuern erhoben vom Ankauf oder Verkauf von Gegenständen des ausländischen Verkehrs, und zwar beim Ueberschreiten der Landesgrenze — Zölle, Zollaufschläge (s. d. und zwar Ein- Aus- und Durchfuhrzölle; oder 2., es werden Steuern erhoben von Gegenständen des inneren Verkehrs, und zwar bei Gelegenheit irgend eines geeignet erscheinenden Vorganges während ihrer Erzeugung oder während ihres Umsatzes — Mauthen, Mauthaufschläge, Accisen (s. d.) Die Unterarten der Mauthen benennt man meist nach den Gegenständen, von denen sie erhoben werden (z. B. Fleischmauth, Fleischaccise, Mahl- und Schlachtsteuer, Zuckersteuer, Bieraccise, Branntweinsteuer, Wein-, Tabaksteuer rc.).

Sehr verbreitet ist II. die Eintheilung der Steuern in directe und indirecte. Direct ist diejenige Steuer, welche von eben der Person gefordert wird, welche sie nach Absicht der Behörde auch tragen soll; indirect diejenige, welche von Jemandem gefordert wird in der Erwartung und Absicht, daß er auf Kosten eines Anderen sich entschädige. (Vergl. J. St. Mill. [Soetbeer] 2. deutsche Ausg. Hamburg. Perthes-Besser und Mauke. 1864. S. 611 ff.) Da solche Aufwandsteuern, welche von dem Verkaufe und Gebrauche einer einzelnen Waare gefordert werden, sich größtentheils zur indirecten Erhebung von dem Verkäufer eignen, hat man oft die Aufwandsteuern schlechtweg indirecte Steuern genannt, überhaupt die Unterscheidung sub I. mit der sub II. vielfach

zusammengeworfen. Indeß giebt es Schatzungen, die indirect erhoben werden, z. B. mit der Grundsteuer will man auch den Miether treffen, mit der Gewerbesteuer auch den Lohnarbeiter, und es giebt Aufschläge, welche direct erhoben werden, z. B. die Mahl- und Schlachtsteuer von dem für den Hausverbrauch Vermahlenen und Geschlachteten.

Die sogenannten Luxussteuern (s. d.) sind entweder eigentliche Schatzungen (Vermögenssteuern), oder Aufschläge (z. B. Zölle auf Gewürze). Freilich tritt, wo sie als Schatzungen erscheinen, das Moment der Leistungsfähigkeit meist hinter der anderen Erwägung zurück, daß der Steuerpflichtige die Steuerbelastung verdiene.

Auf eine andere Eintheilung der Steuern kommen wir im folgenden zurück.

Einrichtung des Steuerwesens. Das der Veranlagung und Erhebung der Steuern üblichermaaßen und naturgemäß vorhergehende Verfahren besteht darin, daß man ermittelt, welche Theile des nothwendigen Staatsaufwandes aus anderen Quellen (Staatsvermögen, Staatsgewerben, Gebühren rc.) gedeckt werden können, und welche dagegen auf die Deckung durch Steuern angewiesen sind. Der Ermittelung des Steuerbedarfs folgt die Aufstellung des Steuerplanes, des Steuersystems. In diesem Steuersystem pflegt man nun auf den vorherzusehenden regelmäßigen Steuerbedarf zu rechnen und nur die sogenannten ordentlichen, d. i. die zu regelmäßig fortdauernder Erhebung bestimmten Steuern, in Betracht zu ziehen. Auf die sogen. außerordentlichen Steuern, welche nur vorübergehend zur Deckung außergewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben werden, wird dabei nicht Rücksicht genommen. Die ordentlichen Steuern, seien sie nun welcher Art immer, müssen thunlichst so eingerichtet werden, daß sie ohne Schwierigkeiten, und namentlich ohne wesentliche Veränderungen in dem Erhebungsapparat in ihrem Ertrage dem veränderlichen Staatsbedarfe angepaßt, also erhöht, oder ermäßigt werden können. Dieß geht am besten so, indem man den Steuerfuß in einer Proportionalzahl des Steuercapitals ausdrückt, so daß es möglich wird, bald den einfachen Steuersatz, bald einen Bruchtheil, bald ein Mehrfaches desselben zu erheben.

Auf einen wichtigen Vorgang in der Einrichtung des Steuerwesens weiset die aus dem französischen Finanzwesen stammende Unterscheidung in Vertheilungs- oder Repartitions- und Quotitätssteuern hin. Bei der Vertheilung oder Repartition der Steuern im technischen Sinne des Wortes, wird zuvörderst festgesetzt, wie viel die fragl. Steuer im ganzen Lande einbringen soll, sodann wird diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Aemter, Gemeinden und endlich auf die einzelnen Steuerpflichtigen ausgeschlagen. (Rau, Finanzw. 1855. § 295.) Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden: a) Man kennt die Zahl der vorhandenen steuerbaren Gegenstände, und, falls sie nicht einen gleichen Betrag zu gewähren haben, auch das Zahlenverhältniß der Steuerschuldigkeit jeder Classe. Hier ergiebt sich aus der beschlossenen Summe des ganzen Steuerertrags sogleich auch, wieviel Steuer auf jeden gegebenen Betrag des besteuerten Objectes, z. B. auf 100 Thlr. Ertrag oder Preis, treffen werde. Der Steuerfuß folgt also unter diesen Umständen von selbst aus der Steuersumme. b) Wenn man solche Nachrichten nicht besitzt oder doch die Vertheilung nicht nach ihnen vornehmen will, so zeigt sich der Steuerfuß erst nach beendigter Vertheilung, und es kann leicht vorkommen, daß derselbe in den einzelnen Gemeinden des Landes verschieden auskommt. Quotitätssteuern werden diejenigen genannt, bei denen die Bestimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht, und der gesammte Steuerertrag das nicht sogleich zu erkennende, sondern erst zu erwartende Ergebniß ist. (Vergl. auch Thum. System der directen Steuern in Frankreich 2. Auflage Mainz 1819. S. 2.) Die Absicht, welche der Repartirung zum Grunde liegt, nämlich die Sicherung eines bestimmten Ertrages, kann nur erreicht werden durch sorgfältige statistische Ermittelungen, welche ohnehin der Erhebung jeder Steuer vorhergehen müssen. Mit wenigstens annähernder Genauigkeit kann bei einer rationell organisirten officiellen Statistik das Steuercapital im Voraus festgestellt werden. Aus dieser Summe und dem Steuerbedarf läßt sich der Steuerfuß mit Leichtigkeit ermitteln. Freilich ist das Ergebniß solcher Erhebungen bei Schatzungen immer zuverlässiger, als bei Aufschlägen. Die ersteren eignen sich daher vorzugsweise zur Repartition, während bei den letztern meist nichts übrig bleibt, als die Quotirung, so lange wenigstens nicht langjährige

Erfahrungen vorliegen. Und, will man, selbst nach langjährigen Erfahrungen mit dem einen Steuerfuße einen anderen einführen, um einen gewissen anderen Ertrag zu erzielen, so bleibt die Berechnung immer unsicher, weil bei den Aufschlägen andere Steuerfüße immer andere Erträge, höhere Steuerfüße z. B. meist geringere Erträge, gewähren.

Lange Zeit ist man zweifelhaft gewesen, ob es richtiger sei, die Steuererhebung im Wege der eigenen Staatsverwaltung (Regie) oder durch Verpachtung zu bewirken. Einer der gründlichsten und vorurtheilsfreiesten älteren deutschen Bearbeiter des Steuerwesens (Alois E. v. Kremer a. a. O.) wägt noch in seinem 1821 erschienenen Buche sorgfältig die Vortheile und Nachtheile beider Methoden gegeneinander ab, und läßt doch, wenn auch im Allgemeinen der Regie weit mehr zugethan, unter gewissen Voraussetzungen die Verpachtung gelten. Die Frage muß heutzutage als offenbar zu Gunsten der Regie entschieden angesehen werden. Vor allen Dingen ist die Steuerverpachtung mit vollem Rechte, und, weil des Staates gänzlich unwürdig, überaus unpopulär. Als noch Rom seine Weltherrschaft ausübte, blühte dort das Steuerpächterunwesen; die Pächter waren jedem Rechtlichgesinnten ein Gräuel; die öffentliche Meinung hatte sie geächtet. In Frankreich war die Wirthschaft der Fermiers généraux eine der Ursachen der Revolution. Der spanische Minister Marquis von Ensenada, welcher im Jahre 1746 die Steuerverpachtung abstellte, wurde als Wohlthäter des Volkes verehrt. Die Auffassung der Steuererhebung als eines Gewerbes, dessen Ertrag durch Betriebsamkeit des Unternehmers gesteigert werden kann, steht im schroffesten Widerspruch mit dem modernen Begriff des Steuerwesens. Jedenfalls wird durch die Verpachtung der Steuern auch die so besonders wirksame und praktisch wie finanziell vortheilhafte active Betheiligung der Steuerpflichtigen an der Steuerveranlagung und Erhebung ausgeschlossen. Streng und gründlich verurtheilt wird die Steuerverpachtung von Say, Darstellung der Nationalökonomie. Bearb. von Mohrstadt. 3. Aufl. Heidelberg 1830. III. Bd. S. 393 ff.

Besteuerungsgrundsätze. Bei einer wissenschaftlichen Behandlung des Steuerwesens ist es unerläßlich, sich die allgemeinen Grundsätze, die leitenden Maximen zu vergegenwärtigen, von denen bei aller Besteuerung ausgegangen werden muß, soll sie anders für rationell gelten. Solcher allgemeiner Grundsätze hat Adam Smith (Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. Bearb. von Asher. Stuttgart J. Engelhorn. 1861. II. S. 346 ff.) vier aufgestellt, die man als classisch bezeichnen kann, indem die späteren Schriftsteller sie allgemein und ohne Widerspruch adoptirt haben. (vergl. auch J. St. Mill (Soetbeer) a. a. O. S. 595 ff.). Diese Grundsätze sind die folgenden:

I. Die Unterthanen jedes Staates müssen zur Unterstützung der Regierung so genau als möglich nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeit, d. h. nach Verhältniß der Einkünfte, welche ein jeder unter dem Schutze des Staates genießt, beitragen. (Grundsatz der Gleichmäßigkeit.)

II. Die Steuer, welche jeder Einzelne zu entrichten hat, muß fest bestimmt sein. Die Zeit der Zahlung, die Art und Weise derselben und die Summe, welche entrichtet werden soll — alles dies muß den Steuerpflichtigen klar und deutlich sein. (Grundsatz der Bestimmtheit und Offenkundigkeit.)

III. Jede Steuer muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie es dem Steuerpflichtigen wahrscheinlich am leichtesten fällt, sie zu bezahlen.

IV. Jede Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie aus der Tasche der Steuerpflichtigen möglichst wenig über die Summe hinaus, welche sie der Staatscasse einbringt, nimmt und derselben dauernd entzieht.

Der dritte dieser Sätze ist von geringerer Wichtigkeit, als ein anderer, hier fehlender, der es in hohem Maaße verdient, unter die leitenden Maximen der Steuerpolitik mit aufgenommen zu werden, das ist der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, wonach alle Steuerbefreiungen als unzulässig erscheinen. Dieser Grundsatz ist, weil dem der Gleichmäßigkeit verwandt, und, weil die Steuerbefreiung

Einzelner oder ganzer Stände die Uebrigen um so stärker belastet, im eminenten Sinne auch ein wirthschaftlicher, nicht etwa nur ein politischer, Steuergrundsatz.

Unter den obigen Sätzen bedarf höchstens der erste, als vielfach bestritten, einer näheren Erläuterung. Die Forderung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gründet sich auf die Voraussetzung der Gleichmäßigkeit des staatlichen Interesses. Das Interesse des Einzelnen an der Staatsordnung besteht in der Schätzung der Garantieen, welche der Staat für die freie Entwickelung der individuellen Kraft und für die freie Entfaltung der Macht der Arbeitstheilung — im weitesten Sinne des Wortes — bietet. Der Staat hilft m. a. W. die nächsten und die höchsten Zwecke des Menschenlebens erreichen. Daher ist es keine wirthschaftliche, sondern eine politische und ethische Frage, wie viel Interesse der Einzelne an der Staatsordnung hat, und diese Frage kann von der Politik und der Ethik nicht anders beantwortet werden, als zu Gunsten einer völligen Gleichheit des Interesses aller Staatsgenossen in abstracto. Es ist verkehrt, zu behaupten, daß der Reiche größeres Interesse am Staate habe, als der Arme; diese Behauptung wäre selbst dann falsch, wenn der Staatszweck ausschließlich, oder auch nur vorzugsweise ein wirthschaftlicher wäre. Unter dem Mangel der Staatsordnung würde der Arme genau so schwer zu leiden haben, als der Reiche. — Nun verlangt die Staatsordnung zu ihrer Erhaltung gewisse, auch materielle, Mittel. Es ist nicht anders denkbar, als daß diese Mittel, beim Mangel anderer Einnahmequellen, beschafft werden durch Leistungen der Staatsangehörigen. Insofern diese Leistungen wirthschaftliche sind, fallen darunter u. A. die Steuern. Es liegt nahe, die Steuern als die Kehrseite des staatlichen Interesses zu betrachten. Und es liegt noch näher, bei der notorischen Gleichheit dieses Interesses auch eine Gleichheit des Opfers als ein natürliches Postulat anzusehen. Dieses Opfer, insoweit es, wie bei den Steuern, ein materielles Opfer ist, leitet die Betrachtung aus dem politischen und ethischen in das wirthschaftliche Gebiet. Und hier fragt es sich nun einmal, welcher Maaßstab ist zu Hülfe zu nehmen, um eine Gleichheit, hier besser Gleichmäßigkeit, des Opfers für alle Staatsbürger ausfindig zu machen, und dann, welche Rücksichten hat man vom finanziellen Gesichtspunct aus zu beobachten, um sicher zu sein, daß man nicht da oder dort die Opferfähigkeit, die Steuerkraft, überbürde und also vernichte? Diese Fragen führen weiter auf die andere von der Leistungsfähigkeit, d. h. also von der Fähigkeit des Einzelnen, eine Ausgabe zu Zwecken, welche seine wirthschaftliche Persönlichkeit nicht unmittelbar berühren, eine Ausgabe also, die seiner wirthschaftlichen Thätigkeit nicht unmittelbar wieder zu Gute kommt, auf die Dauer zu bestreiten.

Bei einer unbefangenen Beantwortung dieser Fragen, und unter gewissenhafter Berücksichtigung der anderen obersten Besteuerungsgrundsätze, insbesondere des zweiten, gelangt man dazu, in dem Einkommen, und zwar in dem reinen Einkommen, und zwar nicht in dem Individual-Effectiv-Einkommen, sondern dem Soll-Einkommen, demjenigen, welches der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung seiner gesammten öconomischen Lage und bei verständiger Ausbeutung derselben erzielen müßte, das geeignetste Steuerobject zu erkennen; gelangt man weiter dazu, die progressive Veranlagung der Einkommensteuer für gerechtfertigt zu halten. Wer die obigen leitenden Maximen für unbestreitbar erklärt, und die Einkommensteuer mit progressiver Veranlagung nicht rechtfertigen zu dürfen meint, zieht aus den Untersätzen nicht die unerläßlichen Consequenzen. In der That sind auch die meisten Einwände gegen die progressive Einkommensteuer nicht gegen das Princip derselben, sondern gegen ihre technischen Schwierigkeiten gerichtet. (Vergl. die Art. „Einkommensteuer" und „Progressivsteuer".) Eifrig vertheidigt wird die progressive Einkommensteuer u. a. von J. B. Say a. a. O. Bd. 3. S. 123 ff. u. S. 372 ff.

Der zweite der obigen Grundsätze, der der Offenkundigkeit und Bestimmtheit der Steuerlast, sollte eigentlich jeden Streit darüber ausschließen, ob die directen, oder die indirecten Steuern den Vorzug verdienen. Denn es ist gerade das Charakteristische und eine, als freilich sehr problematischer Vorzug der indirecten Steuern geltend gemachte Eigenschaft derselben, daß der Steuerpflichtige die Last trägt ohne im Moment der Belastung darum zu wissen, ohne ihren Betrag zu kennen. Demohngeachtet werden auch von Solchen, die sich unbedingt zu dem obigen Grundsatze bekennen, sorgfältige

Erörterungen angestellt über die Vorzüge der indirecten vor den directen Steuern; dabei werden in der Regel schließlich beide Arten unter gewissen Bedingungen für gerechtfertigt erklärt (vergl. z. B. J. St. Mill. a. a. O. S. 611 ff. J. B. Say a. a. O. S. 140 ff.).

Vielerörtert ist ferner die Frage — und sie in der That wirft sich auch dem consequenten Vertreter der obigen leitenden Maximen und dem Vertheidiger der progressiven Einkommensteuer auf, — ob es nicht gerechtfertigt sei, den Gewinn aus Handel und Gewerben mit einem geringeren Steuersatze zu belegen, als das Einkommen aus Zinsen oder Bodenrente, ob ein Einkommen auf Lebenszeit nicht geringer zu besteuern sei, wie immerwährendes Einkommen. Es hat jedenfalls viel für sich, hinsichtlich des reinen Einkommens einen solchen Unterschied nicht zu machen, da er bereits bei Ermittelung des reinen aus dem rohen Einkommen gemacht ist, da von 1000 Thlr. rohem Einkommen aus Gehalt, oder Gewerbebetrieb zur Ermittelung des reinen Einkommens bereits viel größere Abzüge gemacht werden müssen, als von 1000 Thlr. rohem Einkommen aus Zinsen oder Bodenrente, und, da in der That das Einkommen aus Zinsen oder Bodenrente schon viel höher, weil immerfortlaufend, besteuert wird, als das vorübergehende Einkommen aus einem Gewerbebetriebe. Diese Frage ist gründlich erörtert, und zu Gunsten einer vorzugsweisen Belastung des mühelos erworbenen Einkommens entschieden bei Mill a. a. O. S. 602 ff. vergl. auch Rau Finanzw. §. 377 ff. und die Art. „Capitalsteuer“ „Grundsteuer“ im Handwörterbuche. —

Als ein weiterer oberster Grundsatz der Steuerpolitik wird neuerdings vielfach der aufgestellt, daß die Steuer in der Art und Höhe der Entrichtung sich immer darstellen müsse als eine entsprechende Gegenleistung für die Leistungen des Staates. Man vergißt hierbei, daß die Vortheile, welche die Staatsordnung bietet, weder blos oder auch nur vorzugsweise wirthschaftliche, noch genau unterscheidbare, in dem Maaße, wie sie dem Einzelnen zu Gute kommen, erkennbare, Einzelleistungen sind. Auch würde es gar nicht möglich sein, für gewisse Staatsleistungen, z. B. die diplomatische Vertretung nach Außen, eine Steuer ausfindig zu machen, welche eine der Art nach entsprechende Gegenleistung wäre. Endlich wäre der obige Grundsatz mit dem der Allgemeinheit und dem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht in Einklang zu bringen. Vergl. übr. auch den Art. „Stempelgebühren“.

Selbst in der Communalbesteuerung, für welche der obenerwähnte Grundsatz besonders empfohlen wird (vergl. Faucher in seiner und Michaelis-Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte Jahrg. 1863. II. Bd. S. 184 ff. in dem Aufsatz über „Staats- und Communal-Budgets“), dürfte es weder in irgend welchem Interesse geboten, noch auch möglich sein, denselben einigermaaßen consequent durchzuführen. Allerdings sind bei der Communal-Finanzverwaltung manche andere Rücksichten maaßgebend, wie bei der Staats-Finanzverwaltung: die obersten Steuergrundsätze behaupten aber dort ebenso ihr Recht, wie hier. Und es dürfte kein genügender Grund beizubringen sein dafür, daß, wenn das Staatssteuersystem rationell eingerichtet ist, nicht bei der Communalbesteuerung im Wesentlichen der vorhandene Staatssteuer-Veranlagungs- und Erhebungs-Apparat mit benutzt werden solle, was ja nicht ausschließen würde, daß ganz besondere Dienste, welche die Commune einzelnen Bürgern leistet, von diesen auch noch besonders vergütet werden können.

Steuersystem. Es ist im Vorstehenden hin und wieder von einem „Steuersystem“ die Rede gewesen. Damit sollte einfach die Ordnung des Steuerwesens gemeint sein. Man braucht aber mitunter auch das Wort „Steuersystem“ gleichbedeutend mit „gemischtes oder combinirtes Steuersystem“ und im Gegensatze zu einer, in verschiedenen Formen mehrfach empfohlenen einzigen Steuer, z. B. einer einzigen allgemeinen directen Einkommensteuer, oder Vermögenssteuer u. s. w. Das Steuersystem in diesem Sinne ist lediglich eine Erfindung des Fiscalitätsgeistes oder der Plusmacherei. Man giebt zu, daß jede einzelne Steuer, die erhoben werden könne, ihre Schattenseiten habe; um dieselben minder fühlbar zu machen, glaubt man eine möglichst große Zahl von Steuern und durch jede nur einen kleinen Theil des gesammten Steuerbedarfs erheben zu müssen. Mag nun auch ein solches gemischtes Steuersystem durch die Macht der Gewohnheit populärer geworden sein, als eine einzige Steuer sein würde, durch

welche der gesammte Steuerbedarf aufgebracht werden soll, so kann doch darüber kaum ein Zweifel herrschen, daß bei einer solchen Steuer die Steuerleistungsfähigkeit gewissenhafter berücksichtigt und geschont, und daß bei ihrer Veranlagung und Erhebung mehr an Kosten gespart werden kann, als bei einer Masse von Steuern, von denen immer mehrere sich nur durch den Namen und etwa die Erhebungsform von einander unterscheiden und bei deren Gesammterhebung der Behörde sowohl wie dem Steuerpflichtigen die Beurtheilung der Höhe der wirklichen Steuergesammtbelastung völlig unmöglich wird, die Uebersicht über die Steuerwirkung völlig abhanden kommt. Selbst, wo man den Satz willig zugiebt, daß die Steuern aus dem reinen Einkommen bezahlt werden müssen, und von dem Betrage desselben immer nur einen kleinen Theil in Anspruch nehmen dürfen, hält man es vielfach für erforderlich, als Maaßstab der Besteuerung nicht nur das reine Einkommen, sondern neben diesem noch das Vermögen, den Umfang des Geschäftsbetriebes, den Berufsstand, die blose personale Existenz, den Güterverbrauch, die Güterein- und Ausfuhr u. s. w. anzunehmen, neben Steuern, welche Den wirklich treffen, von dem sie erhoben werden, noch solche zu erheben, von denen man annimmt, daß der Zahler sich von Anderen dafür entschädigen werde, ja da selbst, wo man das reine Einkommen direct und in erster Linie besteuern will, die einzelnen Theile des reinen Einkommens je mit besonderen Steuern zu belegen, oder einzelne Theile frei zu lassen, andere vorzugsweise zu belasten. Wenn der Fortschritt von dem Steuersystem (im fiscalischen Sinne) zu der einfachen Steuer in der Praxis der Staatsverwaltungen zur Zeit noch auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt und sich, etwa schon den Vorurtheilen der öffentlichen Meinung gegenüber, mit einem Male nicht verwirklichen läßt: so sollte doch die Wissenschaft der Wirklichkeit das Zugeständniß nicht machen, daß sie das Bestehende für nothwendig, das von ihrem Standpuncte aus Erstrebenswerthe selbst für unerreichbar erklärt. Leider sind bisher die meisten Finanztheoretiker in diesem Puncte allzuliberal gewesen.

Volkswirthschaftliche Wirkungen der Besteuerung. Eine Steuer, welche den obersten Grundsätzen der Steuerpolitik in allen Stücken entspricht, führt zu einem völligen Gleichgewicht der Belastung, und wird, wenn die letztere nicht einen zu großen Theil des reinen Einkommens in Anspruch nimmt, und also die Befriedigung der anderen, auf das reine Einkommen angewiesenen Bedürfnisse nicht beeinträchtigt, volkswirthschaftlich nicht als Last empfunden, erscheint vielmehr als lucrative Ausgabe. Einen solchen Zustand gleichmäßiger Belastung herbeizuführen, muß das bei der Steuergesetzgebung unverrückbar festzuhaltende Ziel sein.

Erfolgt aber die Besteuerung in einer der Beitragsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen nicht entsprechenden Weise, so entsteht bei den Ueberlasteten die Tendenz, das zu viel zugemuthete Steuerquantum von sich ab- und den geringer Belasteten zuzu wälzen. Diese Tendenz hat nicht immer Erfolg. Denn der Ueberlastete kann nur in seltenen Fällen eine nachhaltige Verminderung des Marktangebotes seiner eigenen wirthschaftlichen Leistungen und also eine Preissteigerung derselben willkürlich herbeiführen, noch steht es häufig in seiner Gewalt, einen Theil seiner Bedürfnißbefriedigung wohlfeiler als seither zu erlangen. Wo jenes Bestreben der Ueberwälzung nicht gelingt, bleibt also eine drückende Ungleichheit bestehen, welche stets eine Lähmung wirthschaftlicher Kraft zur Folge hat. Eine fort und fort erhobene Steuerüberlast muß nothwendig um ihren capitalisirten Betrag den Werth der Erwerbsgelegenheit vermindern, auf welcher sie haften bleibt (Umpfenbach, Finanzwissenschaft § 67.). Sie trifft denjenigen, welchem sie ungerechter Weise einmal zugefallen ist; und jeder Nachfolger in der Erwerbsgelegenheit wird vor deren Antritt die darauf haftende Steuerüberbürdung irgendwie in Rechnung zu bringen suchen. Bildet ein verkäufliches Stammvermögen die Erwerbsgelegenheit, so wird Jemand, der es von dem Ueberbürdeten käuflich übernimmt, um so viel weniger dafür bezahlen, als die Summe beträgt, deren Zinsen gleich der fortlaufenden Steuerüberlastung sind. Beruht die Erwerbsgelegenheit lediglich auf persönlicher wirthschaftlicher Thätigkeit, so werden nur Leute, für deren untergeordnete Befähigung der durch die Steuer verminderte Ertrag noch als ausreichende Vergeltung ihrer Leistung erscheint, eine solche überlastete Berufsart wählen. Durch Steuerüberbürdung wird eine Menge von wirthschaftlichen Leistungen positiv ver-

schlechtert. Eine Finanzverwaltung, welche mit einem Conglomerat von im ersten Ursprunge bereits verfehlten Steuern operirt, greift immer mit roher Hand in das Gleichgewicht der wirthschaftlichen Lebensstellungen ein, wenn der veränderte Staatsbedarf verstärkte oder verringerte Steuern erheischt, und verewigt die einmal begangene Ungerechtigkeit, mit welcher unvermeidlich Unsicherheit und Verkehrsverkümmerung parallel geht. (Umpfenbach a. a. O. § 68.)

In den einzelnen Staaten muß man die Wirkungen der Steuern aus statistischen Thatsachen zu erforschen suchen. Das Uebermaaß der Steuern im Ganzen giebt sich durch die harten Entbehrungen der unbegüterten Classe von Einwohnern, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheurung werthvoller Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, das Sinken des Steuerertrags wegen angehäufter Ausstände oder starker Abnahme der besteuerten Consumtion und dergl. kund. Ueberbürdungen einzelner Volksclassen oder Gewerbszweige lassen sich aus partiellen Erscheinungen ähnlicher Art wahrnehmen. Die Mitwirkung fremdartiger Ursachen auszuscheiden ist natürlich unter Umständen sehr schwer.

Literatur: A. Smith, Asher. Grundbedingungen. Bd. II. S. 346 ff. — K. Kröncke, Das Steuerwesen nach seiner Natur u. s. Wirkungen. Darmstadt 1804. — Ders. über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg 1819. — T. Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Deutsch v. Zimmermann. Gießen 1814. — J. P. Harl, Handbuch d. Steuerregulirung I. Erlangen 1814. 16. II. — Krebl, Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erlangen 1816. — A. S. v. Kremer a. a. O. — K. Murhard, Theorie u. Politik d. Besteuerung. Göttingen 1833. — Derselbe, Ueber verhältnißmäßige Besteuerung. Leipzig 1834. — F. C. v. Fulda, Ueber die Wirkungen der verschied. Arten der Steuern rc. Stuttgart 1837. — J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, mit bes. Bez. auf den preuß. Staat. Berlin 1840. — M. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Stuttgart 1842. — J. R. Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. London 1845. — J. St. Mill (Soetbeer) a. a. O. B. V. Cap. II. — J. B. Say (Mohrstadt) a. a. O. Bd. 3. S. 108 ff. u. 365 ff. — Rau, Lehrb. d. Finanzwissensch. 1855. II. Abth. S. 337 ff. II. Abth. S. 1—229. Umpfenbach, Lehrb. d. Finanzw. Erlangen 1859. I. Theil S. 102—254.

A. Emminghaus.

Steuerzölle siehe Zollwesen.

Stiftungen, Stipendien.

Stiftungen sind die theils von Privatpersonen, theils vom Staat an Unbemittelte gewährten Unterstützungen und Aufmunterungen, Auszeichnungen, Geldbelohnungen, um denselben theils den Zugang zu einem wissenschaftlichen oder technischen Berufe zu erleichtern, theils um ihnen einen Preis für eine außerordentliche Kraftbezeigung ihres Geistes oder ihrer Geschicklichkeit zuzuerkennen.

Früher konnte man an eine Dotation von Schulen, Universitäten nur durch Grundstücke denken, woraus sich der große Grundbesitz der Kirchen, Schulen, Universitäten bildete, der mit dem Ausdruck todte Hand bezeichnet wird, und in manchen Ländern fast zur gefährlichen Absorbirung alles Privatgrundeigenthums führte. Jetzt ist die Aussetzung von Capitalen und Renten seiten der Privatpersonen üblicher, und die Gewährung von Stipendien und Belohnungen ist eine steigende Ausgabe im Staatsbudget geworden.

Das Stipendienwesen ist ebensovielfach vertheidigt als angegriffen worden. Der Uebelstand tritt allerdings hier wie in vielen andern Dingen zu Tage, daß derartige Aufmunterungen und Begünstigungen sehr häufig nicht denen zufallen, welche sie am meisten verdienen, sondern denen, welche sie am geschicktesten zu erbitten wissen und daß somit der Zweck, der bei der Errichtung der Stipendien vorschwebte, keineswegs erreicht wird. Auch hat man den Einwand erhoben, daß durch die Erleichterung,

welche die Stipendien der Erwerbung geistiger und technischer Bildung verschaffen, in den Arbeitszweigen, welche nicht unmittelbare Vermögenstheile, sondern nur persönliche Güter produciren, in den persönlichen Diensten, welche Aerzte, Lehrer, Künstler &c. leisten, eine Ueberfüllung hervorgebracht werde, und daß darin ein schädliches, künstliches Reizmittel zur Ergreifung gelehrter Professionen liege. Von anderer Seite wie z. B. auch von dem Oeconomisten Say, ist dagegen hervorgehoben worden, daß Aufmunterungen solcher Art Nacheiferung erwecken und die allgemeine Aufklärung verstärken, ohne die Industrie und die Capitale von ihrer vortheilhaftesten Anlegung abzulenken, und daß sie in Vergleichung mit den gewöhnlichen Kosten der anderen Aufmunterungen eine unbedeutende Ausgabe veranlassen. Die Prämie zur Begünstigung der Kornausfuhr hat England, wie Smith berichtet, in gewissen Jahren über 7 Mill. Frcs. gekostet. „Ich glaube nicht, bemerkt Say hierzu, daß je die englische oder irgend eine andere Regierung an den obenerwähnten Aufmunterungen und Auszeichnungen den fünfzigsten Theil dieser Summe in Jahresfrist ausgegeben hat."

Und man wird wohl glauben, daß derartige Aufmunterungen in unserem heutigen Staatsleben von keinem schädlichen Einfluß sind, wenn man die geringfügigen Summen in Betracht zieht, welche der Staat in seinem Budget für das Unterrichtswesen ansetzt. Es mag hier an die jüngst im österreichischen Reichsrath erwähnte Thatsache erinnert werden, daß der Aufwand für alle Unterrichts- und Studienanstalten nur um 119000 Fl. mehr ausmacht, als was den Hengsten und Stuten dort zugewendet wird.

Man kann daher gegenwärtig nicht aus dem Stipendienwesen eine Verrückung des Gleichgewichts zwischen productiven und persönlichen Diensten befürchten und braucht nicht gegen Einrichtungen zu sprechen, welche es den unteren Classen und Einzelnen unter ihnen ermöglichen, sich die Bildung anzueignen, welche die wohlhabenden Classen auf eigene Kosten sich zu erwerben vermögen. Nur dann würden solche Anstalten überflüssig und schädlich sein, wenn der Wohlstand eines Volkes schon so beträchtlich und allgemein geworden ist, daß jeder sich auf eigene Kosten die höheren Kenntnisse verschaffen kann. Zufolge der natürlichen Gesetze, welche den Preis der Dinge bestimmen, werden die höheren Kenntnisse ohnehin nur mittelmäßig bezahlt. Es haben deshalb, wie Say bemerkt, „alle Völker, welche aufgeklärt genug waren, um den Nutzen wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten einzusehen, durch solche Aufmunterungen und Auszeichnungen, die Gelehrten und Künstler für die Kärglichkeit der mit der Ausübung ihrer Industrie und mit der Anwendung ihrer angeborenen oder erworbenen Talente geknüpften Gewinnste zu entschädigen gesucht."

Literatur: Say, Darstell. d. Nationalökonomie übers. v. Morstedt, Bd. I. p. 326. Bd. II. p. 93. — Gegen Stipendien: Roeßler, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. 1861 p. 182. — Vergl. auch Roscher, System Bd. II. p. 279, über todte Hand.

Bernhard Miller.

Straßen (Landstraßen).

Der Verkehr eines Volkes, seine Production und Consumtion von Gütern werden wesentlich beeinflußt von der Güte und Menge seiner Straßen. In einem Lande, dessen Straßen schlecht sind, kann der Handel zumal mit schwer zu transportirenden Gütern niemals aufblühen, und rückwirkend gilt dasselbe für Industrie und Gewerbe wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Handel. Griechenland und Italien hatten in ihrer Blüthezeit im Alterthum schon ziemlich gute Verbindungswege, obschon die Lage dieser Länder die Landstraßen entbehrlicher machte, da ihnen die See das bequemste Transportmittel war; hinsichtlich ihrer Kunststraßen stehen die Römer wohl heute noch unerreicht da. Erst in diesem Jahrhundert haben aber die modernen Staaten allmählich angefangen, für bessere Landstraßen zu sorgen; wie schlecht das Mittelalter mit solchen berathen war, ist allbekannt.

Was die Technik betrifft, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, sind bei der Anlegung einer Straße die Neigung, Wölbung, Breite, die Fußwege und Gräben an der Seite und vor Allem die Richtung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Steigung nimmt man in Deutschland an, daß sie nicht mehr als $^1/_{18}$ der Länge betragen

darf. In England sollen die Straßen nicht mehr als 4 Procent Steigung, oder circa 2 Grad Neigungswinkel haben. Ueberflüssige Breite ist sehr kostspielig sowohl in Beziehung auf den Ankauf der nöthigen Grundstücke, als auch auf die Erhaltungskosten. 24 Fuß sind für die Fahr-, 6 für die Fußwege hinreichend; in der Nähe großer Städte empfiehlt es sich jedoch, die Straßen etwas breiter zu machen. Man wölbt sie, damit das Wasser gehörig an den Seiten abfließen kann. Eine vollkommene Straße soll ferner eine möglichst gerade Richtung haben, wodurch sowohl an Terrain, wie für das Fortkommen an Zeit gewonnen wird, doch gilt dies nur für die Ebene, während in gebirgigen Gegenden zur Vermeidung starker Steigungen nicht selten bedeutende Umwege räthlicher sind, als wenn die Straßen direct über die Berge geführt werden. Außerdem soll sie sich über das Niveau des nächstliegenden Terrains erheben, damit sie nicht wie früher, als man sie in gleichem Niveau mit demselben baute, bei Regen- und Thauwetter überschwemmt und grundlos wird. Die Richtung der Straße ist so zu wählen, daß sie den daran Wohnenden den möglichst größten Nutzen gewährt. Hierbei kommt es einestheils auf die Menge der Waaren an, welche auf ihr transportirt werden sollen, anderntheils auf die Ersparung an Transportkosten. Man unterscheidet ferner S t a a t s s t r a ß e n, C o m m u n a l- und V i c i n a l w e g e. Daß der Bau der ersteren, welche das ganze Land durchschneiden, vom Staate mit größerer Umsicht und Trefflichkeit geleitet werden kann, als von den Gemeinden, unterliegt keinem Zweifel, und soll der Staat vor Allem darauf sehen, daß alle Theile des Landes gleichmäßig gute Straßen erhalten. Der Staat hat bessere Techniker in seinem Dienst, als die Gemeinde, und kommt es oft genug vor, daß sich letztere bei dem Bau von Communalwegen an ihn wenden. Ein ganz außerordentlicher Gemeinsinn ist nothwendig, wenn man den gesammten Straßenbau den Gemeinden überlassen will. Deshalb konnte dies nur ein Land wie Großbritannien thun, wo überhaupt nicht große, uncultivirte Strecken, sondern meist sehr reiche und gewerbliche Städte zu finden sind. In Gegenden der ersteren Art kann man den Straßenbau unmöglich den Gemeinden überlassen, und selbst in England herrscht über das Straßenbauwesen oft große Klage. Es sind aber auch beim Straßenbau Rücksichten zu nehmen, die nur der Staat beobachten kann, weil sie ganz außerhalb des Gesichtskreises der Gemeinde liegen. Im Allgemeinen wird dieser immer nur an die localen Bedürfnisse denken und nicht an das große Ganze. — Den Bau der Communal- und Vicinalwege dagegen soll man den Gemeinden überlassen, wenn auch unter staatlicher Aufsicht.

Die Entscheidung der Frage, wer die Bau- und Unterhaltungskosten tragen soll, hängt davon ab, ob die Straße dem ganzen Lande oder blos einem einzelnen Theile desselben allein oder vorzugsweise Nutzen bringt. Im letzteren Falle kann man die Straße von den betreffenden Bewohnern — wenigstens zum Theil — anlegen und unterhalten lassen: sonst muß der Staat die Kosten tragen.

Der Preis der Anlegungs- wie der Unterhaltungskosten ist aus verschiedenen Gründen sehr ungleich. Er richtet sich vor Allem nach den Kosten der anzuwendenden Steine, die je nach der Entfernung von den Steinbrüchen theurer oder wohlfeiler sind, nach dem Preis der anzukaufenden Grundstücke, Zahl der Brücken und Viaducte, der Lage (eben oder gebirgig), der verschiedenen Höhe des Arbeitslohnes u. s. w. Die Strecken in der Nähe der großen Städte sind immer am theuersten, weil sowohl Grundstücke wie Arbeit am theuersten bezahlt werden müssen. In Deutschland betragen die Anlegungskosten pro Meile durchschnittlich circa 20000 Thlr., in Frankreich für die lieue (4000 Met.) bei Staatsstraßen 80000 Fr., Departementsstraßen 50000, Vicinalwegen 30000. — Um die Straßen in gutem Stand zu erhalten, machen sich außer den Reparaturen gewisse Bestimmungen nothwendig, die indessen nicht so weit gehen dürfen, daß der Verkehr dadurch gehemmt wird. Hierher gehören: Begünstigung breiter Radfelgen; schmale Räder schneiden tiefe Furchen in den Weg, erschweren den Pferden den Zug und machen öftere Reparaturen nothwendig. Wenn man das Wegegeld bestehen lassen will, so thut man am besten, wenn man dasselbe für Wagen mit solchen schmalen Rädern höher ansetzt, als für die mit breiten, sonst muß man Strafen auf die Benutzung jener Wagen setzen. Sodann sind Vorschriften über die Belastung der Wagen erforderlich. Die Verbesserung der Straßen hat die Fuhrleute oft veranlaßt,

zu schwer zu laden. Dadurch können in kurzer Zeit die Wege einer ganzen Gegend unfahrbar gemacht werden. Fast überall hat sich daher die Gesetzgebung veranlaßt gesehen, einen höchsten Satz für die Wagenbelastung anzugeben. Natürlich dürfen Wagen mit breiten Rädern mehr laden, als die mit schmalen; im Winter darf weniger geladen werden, als im Sommer. Das Hannov. Gesetz vom 4. December 1854 z. B. erlaubt 4räderigen Wagen unter 6 Zoll Spurbreite nicht über 130 Ctr., bei zehn und mehr Zoll nicht über 160 Ctr. zu laden. Aehnliche Bestimmungen in der Schweiz, Baden, England und Frankreich. Auch über den Gebrauch des Hemmschuhs pflegt man Vorschriften zu erlassen. — Zur wenigstens theilweisen Deckung der Unterhaltungskosten hat man ferner von jeher von den Fuhrwerken, welche die Straße benutzten, eine Gebühr, sog. Wege- oder Chausseegeld erhoben. Die Unterhaltungskosten ganz hiermit decken zu wollen, würde sehr verkehrt sein; der geringe Nutzen, den man dadurch erzielte, würde durch den Schaden, den der Verkehr dabei erlitte, überwogen werden. Durch Billigkeit, bequeme Erhebungsart, vor Allem durch gänzliche Abschaffung des Wegegeldes dagegen wird dem Verkehr und damit dem ganzen Lande gedient, umsomehr, da die Erhebungskosten seit der Verallgemeinerung der Eisenbahnen an sehr vielen Orten die Gesammteinnahme nicht selten übersteigen, und in diesen Fällen dem verkehrenden Publicum nur unnöthige Belästigung und Zeitverlust zugemuthet wird.

Gegenwärtig haben die Landstraßen den größten Theil ihrer ehemaligen Bedeutung verloren und an die Eisenbahnen abgeben müssen. Doch sind sie immer noch für ein cultivirtes Land unentbehrlich. Nicht überall hin können die Eisenbahnen gehen; die Landstraßen müssen noch Strecken genug übernehmen. Sie sind und bleiben so zu sagen Detaillisten für den Verkehr, dessen Grossisten die Eisenbahnen geworden sind. Die Volkswirthschaft ist sich vollkommen bewußt, daß sie, sobald für Anlage und Verbesserung der Landstraßen Wünsche ausgesprochen werden, nicht auf die Rentabilität der Anlagekosten verweisen darf, vielmehr wird darauf hinzudeuten sein, daß jede Erleichterung der Communication einen lebhaften Verkehr, jede Ersparniß in den Transportspesen (sowohl in Rücksicht auf den Bezug wie auf die Versendung) günstigere Zustände in der Production wie in der Consumtion herbeiführt und daß schließlich die Rentabilität einer Straßenanlage zu suchen ist in der erhöhten Steuerfähigkeit der berührten Gegend. — Die besten und meisten Straßen besitzen gegenwärtig Großbritannien, Belgien und Deutschland, die schlechtesten und wenigsten Spanien, Portugal und Italien.

Literatur: Vergl. die Art. Eisenbahnen, Canal, Wasserstraßen und Fracht. — K. H. Rau, Volkswirthschaftspolitik, II. Abth. S. 217—225. — Mac-Adam, Remarks on the system of road-making 1822 (deutsch Darmstadt 1825). — K. Arnd, Der Straßen- und Wegebau in staatswirthschaftlicher und technischer Beziehung (Darmstadt 1827). — Umpfenbach, Theorie der Kunststraßen (Berlin 1830). — Dupin, Forces productives et commerciales de la France (Paris 1827). — Pechmann, Anleitung z. Straßenbau (München 1835).

Emmerich Augener.

Surrogate siehe Waare.

T.

Tabakmonopol, Tabakregal.

Unter den Handelsregalien (s. Regalien) nimmt das Tabakmonopol eine hervorragende Stelle ein. Schon 1625 unter Karl I. in England eingeführt, wenn auch bald wieder aufgehoben, fand es 1657 in Venedig und im Kirchenstaate, 1669 in Portugal (im Jahre 1864 aufgehoben), 1670 in Oesterreich, 1674 in Frankreich Eingang,

um, wenn auch auf kurze Zeit (so in Frankreich von 1789—1811, in Oesterreich von 1701—1723) beseitigt, in diesen Ländern seine volle Giltigkeit heute noch zu behaupten. Nach Rau sind dem Tabakmonopol gegenwärtig über 116 Mill. Einw. oder beinahe 44% der Gesammtbevölkerung Europa's unterworfen. Zu diesen Staaten gehören außer den genannten Spanien, Königreich Italien, Rußland (Polen) und Lichtenstein. Ueber die Modalitäten, unter denen das Monopol durchgeführt wird, ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Der Tabakbau ist zwar meist im Inlande gestattet, doch erstreckt sich die Erlaubniß nur auf einzelne Landestheile und der besseren Ueberwachung wegen auf bestimmte Districte, nicht selten auch nur auf eine im Voraus bestimmte Ackerflächenzahl. Gegen einen im Voraus bestimmten Preis, der also eintretende Conjuncturen nicht berücksichtigt, wird das gewonnene Rohproduct von der Tabaksverwaltung aufgekauft; was von der Regie nicht gebraucht wird, muß nach dem Ausland verführt werden. Privatpersonen ist die Einfuhr von rohem und verarbeitetem ausländischen Tabak verboten und steht dieses Recht zur Versorgung des Bedarfs für das Inland nur der Regierung zu. Der Tabak wird in vom Staat geleiteten Tabaksfabriken verarbeitet und aus den Niederlagen an die meist concessionirten Groß- und Kleinhändler abgegeben, denen der Verkaufspreis vorgeschrieben wird.

Zu läugnen ist nicht, daß diese Einrichtung den einen Vortheil besitzt, der Staatscasse eine ziemlich sichere und sehr ansehnliche Reineinnahme zu verschaffen, wie sie durch einen noch so hohen Eingangszoll auf ausländische Tabake und durch eine Productensteuer des ausländischen Erzeugnisses kaum zu erreichen sein möchte. Setzt man den Eingangszoll sehr hoch an, so wirkt ein solcher für den inländischen Tabakbau als Schutzzoll und veranlaßt dann eine in Bezug auf die Ueberwachung sehr umfängliche und höchst lästige Gleichbesteuerung des einheimischen Rohproducts, die sich in ihren Nachtheilen den Wirkungen des Tabakmonopols nähern kann; bei einer mäßigen Höhe des Tabakzolles dagegen bleiben die Einnahmen weit hinter denen einer privilegisirten Staatsindustrie zurück. Wie es scheint, bildet der Tabak einen so verbreiteten und für Den, der sich einmal an den Genuß gewöhnt hat, fast unentbehrlichen Consumtionsartikel, daß selbst eine ansehnliche Vertheuerung den Consum in weit geringerem Grade einzuschränken vermag, als bei anderen Artikeln, in denen die Bevölkerung bei einer Zollerhöhung sofort den Verbrauch einschränkt und meist zu den Surrogaten greift. Wenigstens hat sich der sonst so richtige Satz der Finanzwissenschaften: „je niedriger die Steuer, desto größer der Consum, desto stärker die Einnahme; je höher die Steuer, desto stärker der Ausfall in der Zollcasse“ bei dem Tabak erfahrungsmäßig nicht allenthalben bewährt. Der Verbrauch pro Kopf, wie er sich in den einzelnen Ländern ergiebt, läßt eine Vergleichung nur in wenigen Fällen zu, da der Consum in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden ist. So beträgt der jährliche Verbrauch auf den Kopf in Oesterreich $1{,}_{58}$ Pfd., nach anderen Angaben $2{,}_{23}$ Pfd., in Frankreich $1{,}_{068}$ Pfd.; im Zollverein ohne Monopol allerdings $2{,}_{57}$ Pfd., dagegen in England unter ähnlichen Verhältnissen nur $1{,}_{26}$ Pfd., also noch geringer als in Oesterreich. Noch deutlicher tritt dies hervor, sobald man in einem bestimmten Lande eine längere Reihe von Jahren hindurch den durchschnittlichen Consum mit den veränderten Zollsätzen vergleicht. So betrug in England (ohne Irland)[1]

	Verbrauch pro Kopf.	Zollertrag.
in den Jahren 1798—1800	$1{,}_{05}$ Pfd.	1 sh. 8¼ d.
„ „ „ 1818—1820	$0{,}_{96}$ „	3 „ 5 „
„ „ „ 1838—1840	$0{,}_{98}$ „	3 „ 0½ „
„ „ „ 1858—1860	$1{,}_{26}$ „	4 „ 0¾ „

Hier hat trotzdem, daß die Sitte in England den Tabakverbrauch einschränkt, die Erhöhung des Zolls auf das Doppelte doch nur geringe Schwankungen des jährlichen Consums ergeben, während die Wirkungen in einem anderen Lande vielleicht ganz andere gewesen wären.

1) Parliamentary papers, Sess. 1865 Nr. 14.

Wie bedeutend die Erträge des Tabakmonopols sind, werden folgende Zahlen beweisen. Es betrug

	Oesterreich.		Frankreich.	
	Roheinnahme.	Reineinnahme.	Roheinnahme.	Reineinnahme.
1825	6,8 Mill. Thlr.	3,9 Mill. Thlr.,	18,3 Mill. Thlr.	11,7 Mill. Thlr.
1851—56 pro Jahr	26,4 „ „	14,1 „ „	39,2 „ „	27,9 „ „
1860	34,6 „ „	22,8 „ „	48,3 „ „	33,3 „ „[1],
1862	37,3 „ „	20,2 „ „	59,8 „ „	43,7 „ „

In Frankreich nahmen die Kosten 1862 27,4 % der Einnahme hinweg, der Reinertrag stellte sich demnach auf 72,6 %.

Dieser bedeutende Ertrag für die Staatscasse ist aber auch der einzige Haltepunct für das Fortbestehen der Tabakmonopole, und selbst in denjenigen Staaten, welche ihrer zerrütteten finanziellen Verhältnisse wegen an dem Tabakmonopol festhalten zu müssen glauben, gesteht man dessen viele und bedenkliche Schattenseiten offen ein. Handelsregale fügen zu den anderen Uebelständen der Staatsindustrie (s. d.) durch das Monopol noch den Ausschluß der Concurrenz hinzu; sie belästigen den inländischen Producenten, indem sie nicht nur die erschwerendsten Formen des Betriebs verlangen, sondern auch den Umfang der Production zu bestimmen und für die von der Privatindustrie gelieferten Rohstoffe künstliche Preissätze anzusetzen wissen. Sie hindern ferner die Aus- und Einfuhr des monopolisirten Artikels, und erschweren nicht nur durch die lästigste Grenzbewachung den Verkehr mit den Nachbarländern, sondern vermindern auch die Tauschgelegenheiten und den Absatz solcher einheimischer anderer Producte des Gewerbfleißes, mit denen die vom Staat in Beschlag genommene Waare den Ausländern abgekauft werden könnte. Sie vertheuern endlich durch den Ausschluß der Concurrenz einen mehr oder weniger nothwendigen Verbrauchsgegenstand, liefern denselben nicht nur in geringerer Güte, sondern veranlassen auch bei den immerhin sehr hohen Regiekosten, die außer der jederzeit theurer producirenden Staatsindustrie hauptsächlich durch die kostspielige Grenzbewachung veranlaßt werden, der Staatscasse einen bedeutenden Ausfall in der Reineinnahme. Das Tabakmonopol zeigt diese für die Volkswirthschaft höchst empfindlichen Nachtheile in dem stärksten Maaße. Länder wie das südliche Frankreich, namentlich aber Ungarn liefern unter den Zwangsmaaßregeln des Tabakmonopols bei Weitem nicht die Menge von Tabak, zu deren Production sie befähigt wären, und bleibt die Ausfuhr von Rohtabaken weit hinter anderen Ländern zurück, was umso empfindlicher für die Landwirthschaft einwirkt, als gerade diese Branche des Anbau's von Handelsgewächsen sich für den kleineren ländlichen Grundbesitz vorzüglich eignet. (In Frankreich sank bei der Wiedereinführung des Monopols die Production von Rohtabaken sofort auf die Hälfte, in der Umgebung von Lille auf 1/4 herab.) Die Bearbeitung des Tabaks, von seiten des Staats geleitet, entzieht ferner der Privatindustrie einen lohnenden Erwerbszweig und schmälert die Verwendung von Arbeitskräften und die nutzbare Veranlagung von Capitalien. Der Staat beschäftigt zwar bei seinem Großbetrieb gleichfalls eine große Zahl von Arbeitern; er richtet seinen Betrieb aber hauptsächlich für den inneren Consum ein, und selbst unfähig, seinem Fabricat im Auslande dauernd Eingang zu verschaffen, hindert er die Privatindustrie, auswärtige Rohtabake zu beziehen und dieselben mit einem Aufschlag von Capitalgewinn und Arbeitslohn verarbeitet wieder nach Außen zu versenden. Der Zollverein bezieht aus seinen Tabakzöllen zwar den 10. Theil seiner Zolleinnahmen, er erlangt aber doch bei Weitem nicht die Erträge Frankreichs und Oesterreichs, doch dafür entschädigt der bedeutende Industriezweig der Cigarrenfabrication mit einer Einfuhr van 529290 Ctr. Rohtabak und einer Ausfuhr von 152138 Ctr., darunter 92460 Ctr. verarbeitete Tabake[2] für 1859 in reichlichem Maaße, und es verdient Anerkennung, daß die deutschen Zollvereinsstaaten die Aufforderung Oesterreichs, das Tabakmonopol einzuführen in richtiger Würdigung der wirthschaftlichen Verhältnisse selbst damals zurückgewiesen haben,

---

1) Nach Kolb betrug die Reineinnahme 1860 schon 194,2 Mill. fr. = 51 Mill. Thlr.

2) Rau, Finanzwissenschaften §. 204, S. 298.

als es sich darum handelte, mit Oesterreich in eine gemeinschaftliche Zollgruppe einzutreten und das innere Absatzgebiet um das Doppelte des Areals zu erweitern.

Literatur: Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. I. S. 290—299. (Leipzig 1864). — Der Zollverein und das Tabakmonopol (Berlin 1857). — von Plenker, Das österreichische Tabakmonopol (sehr eingehend) (Wien 1857). — v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs. S. 330 ff. (1857). — Tuhr, Mémoire sur les progrès de l'impôt du tabak en France (Paris 1861).

H. R.

Tausch

ist die Handlung, durch welche ein Gut gegen ein anderes Gut hingegeben wird. Der Tausch spielt in dem wirthschaftlichen Leben der Völker eine so bedeutende Rolle, daß einige Gelehrte die Nationalökonomik als „Katallaktik", d. h. Wissenschaft vom Tausche bezeichnet haben; wenn diese Auffassung auch eine zu weit gehende und unlogische ist, so hängen doch die Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre, es hängt das Wesen des Werthes und Preises der Güter so innig mit dem Tausche zusammen, daß John St. Mill mit vielem Rechte den Umlauf der Güter als eine fortgesetzte Reihe von Tauschgeschäften ansieht und den Tausch „die Maschine" nennt, „wodurch der Productionsertrag eines Landes sich unter die verschiedenen Classen seiner Bewohner verhältnißmäßig vertheilt."

Wer dem culturgeschichtlichen Entwickelungsgange folgt, oder das Güterleben irgend einer modernen Volkswirthschaft beobachtet, muß die Wichtigkeit des Tausches einsehen lernen; der Tausch ist nicht nur in ökonomischer, sondern auch in socialer Beziehung das Kennzeichen für den Beginn einer selbständigen organischen Entwickelung. Nur die ersten Menschen, Colonisten, Einsiedler, Sonderlinge oder einzelne auf der tiefsten Stufe der Cultur stehende Nomadenstämme könnten als Beispiele für die Möglichkeit der Selbstherbeischaffung aller Existenzmittel angeführt werden; die ersten Familien und Genossenschaften wilder Jäger und Fischervölker mögen allerdings ohne Tausch bestanden haben, indem sie theilten, was Jeder durch seine Arbeit zum gemeinsamen Lebensunterhalt herbeischaffte; die Männer erlegen die Thiere, der Eine jagt, der Andere fischt, ein Dritter fällt das Holz, indeß die Weiber die Nahrung zubereiten. Diese primitivste Association hat aber nirgends lange gewährt. Der Hang zu feilschen, zu schachern und zu tauschen ist jedem Menschen angeboren, ja die Möglichkeit des Tausches ist nach Adam Smith eines der Merkmale, das den Menschen von den Thieren unterscheidet. Wenn auch die nothwendigen Bedürfnisse gemeinschaftlich befriedigt werden, so finden sich doch schon in den Urzuständen eine Menge überflüssiger Güter, die man gegenseitig vertauscht, um die Fülle der Genüsse zu erheben. Die Gelegenheit dazu ist so verlockend, daß sie sogar neue Bedürfnisse schafft, die man anfänglich gar nicht kannte; der Einzelne wirft sich auf bestimmte Zweige der Production, mit deren Ertrag er sich von Anderen dasjenige eintauscht, dessen Besitz ihm wünschenswerth ist; es erwacht unter den Menschen das Bewußtsein, daß es für den Einzelnen und für die Gesammtheit viel vortheilhafter ist, wenn sie sich in die Beschäftigungen und Arbeiten je nach ihren Anlagen, Fertigkeiten und Neigungen theilen; bald werden nebst den überflüssigen auch die nothwendigen Güter nicht mehr gemeinschaftlich, sondern von Einzelnen producirt. Es tritt eine allgemeine Arbeitstheilung und ein vielfacher Tausch an die Stelle der ursprünglichen Association und von diesem Moment angefangen verläßt der Tausch die Volkswirthschaft nie mehr. Freilich sind auch hier noch drei distincte Stadien der Entwickelung zu unterscheiden: die Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft; das Wesen des Tausches bleibt aber in jedem Stadium dasselbe und nur die Form, in der er abgeschlossen wird, ändert sich. Anfänglich wird das eine Gebrauchsobject unmittelbar gegen das andere umgesetzt; es werden Thierfelle gegen Waffen, es wird Fleisch gegen Brot, Kleider werden gegen Vieh eingetauscht. Dieses erste Stadium dauert oft sehr lange fort; wie Roscher zusammenstellt, soll in manchen Theilen der Vereinigten Staaten von Nordamerika noch gegen Schluß des 18. Jahrhunderts der Tauschhandel sehr verbreitet gewesen sein. In Vermont z. B. bot der Arzt seine Medicamente aus, um ein Pferd dagegen

einzutauschen, der Drucker gab seine Zeitungen gegen Korn, Brot u. s. w. Zu Corrientes lief noch 1815 eine Menge Jungen auf den Straßen umher und rief „Salz für Lichter, Tabak für Brot u. s. w. — Nun hat aber dieses concrete Tauschen bedeutende Unzukömmlichkeiten, es ist schwer Angebot und Nachfrage gerade im richtigen quantitativen Verhältnisse zusammenzubringen. Deshalb tritt das Streben auf, ein solches Gut zu finden, welches als allgemeines Tauschmittel anerkannt wird und als Maaßstab aller Tauschgeschäfte dienen kann. Dieses Gut ist das Geld in seinen verschiedenen Formen und die Tauschgeschäfte, welche in dem zweiten Stadium volkswirthschaftlicher Entwickelung durch Dazwischenkunft des Geldes geschlossen werden, nennt der Sprachgebrauch und die juristische Terminologie Käufe und Verkäufe. Daß sie ökonomisch nichts Anderes als die eigentlichen Tauschgeschäfte sind, ist klar; in diesem Gesellschaftszustande der Geldwirthschaft, „wo das System der Erwerbsthätigkeit gänzlich auf Kaufen und Verkaufen beruht, lebt jedes Individuum in der Regel nicht von Dingen, an deren Production es selbst theilgenommen hat, sondern von Dingen, die es durch zweifachen Tausch erhalten hat, nämlich nachdem auf ein Verkaufen, ein Kaufen folgte." — Auf der höchsten Entwickelungsstufe wird endlich auch das Geld zum Theil bei Tauschgeschäften entbehrlich gemacht, indem an die Stelle einer wirklichen, gegenwärtigen, das Versprechen einer künftigen Leistung tritt; diese Art des Tausches, der Abschluß von Leih- und Borggeschäften ist das Kennzeichen der eintretenden Creditwirthschaft und das letzte, bisher als erreichbar bekannte Ziel.

Damit ein Tausch zu Stande kommt, müssen in der Regel gewisse Bedingungen eintreten, auf welche wir hier nach Skarbek kurz hinweisen wollen. Die erste Bedingung ist die Anerkennung des Eigenthumsrechtes an Gütern; wenn das Einzeleigenthum nicht anerkannt wird, ist an einen Tausch nicht zu denken; „denn wenn alle Güter allen Menschen gemeinsam wären, wenn Alle dasselbe Recht hätten, die Güter zu gebrauchen und wenn Niemand einen Anderen von dem Besitze und Gebrauche ausschließen dürfte, so würde ein Tausch gar nicht eintreten können, weil Alle auch ohne Tausch den gleichen Anspruch auf die zur Befriedigung von Bedürfnissen dienlichen Gegenstände hätten." — Die zweite Bedingung ist die Uebertragbarkeit der Güter. Die werthvollsten Gegenstände, deren man sich nicht entäußern kann, oder die nicht von Hand zu Hand abgetreten werden können, bilden keinen Gegenstand eines Tausches. „Die Talente, die geistigen Fähigkeiten, die technischen Fertigkeiten sind Güter und wirkliche Gebrauchswerthe; sie haben aber keinen Tauschwerth, weil der Mensch nicht zu Gunsten eines Anderen sie aufgeben, weil er sie nicht übertragen kann. Das Licht, die atmosphärische Wärme, das sind auch wirkliche Güter, unentbehrliche Werthsgegenstände, aber man vermag sie nicht zu cediren und deshalb lassen sie keinen Tausch zu." Eine dritte Bedingung endlich für das Zustandekommen von Tauschgeschäften ist die Verschiedenartigkeit der Güter. „Wenn alle Individuen, welche eine Gesellschaft oder einen Staat bilden, gleichmäßig mit Gütern versehen wären, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ausreichen, wenn alle dieselben Werthe besitzen würden, so würde Niemand das Verlangen haben, dasjenige zu erlangen, was einem Andern gehört, weil er selbst mit den nothwendigen Existenzbedingungen versorgt wäre. Deshalb ist die Verschiedenartigkeit der tauschfähigen Güter nöthig, damit ein Tausch zu Stande kommt." — Daß alle diese Bedingungen mit der Erhöhung der Cultur und Civilisation viel häufiger und reichlicher auftreten, daß also die Anzahl der Tauschgeschäfte selbst ein Maaßstab für den Fortschritt werden kann, ist einleuchtend.

Literatur: John St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, deutsch v. Soetbeer. Hamburg 1864. III. Buch „Tausch". — Skarbek, Fr., Théorie des richesses sociales, suivies d'une bibliographie de l'économie politique. Paris 1829. Liv. II. ch. 1. — Dictionnaire de l'économie politique; v. échange. — Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie.

Franz Neumann.

Taxen.

Unter Taxen versteht man im Allgemeinen die Preisbestimmungen, welche vom Staat (Polizei) oder von Gemeinden für gewisse Gewerbserzeugnisse, Waaren oder

Dienstleistungen festgesetzt werden. Derartige gesetzliche Vorschriften finden sich insbesondere vor, bei den Preisen verschiedener Lebensmittel, beim Arbeitslohn für gewisse Verrichtungen und bei dem Preis für die Benutzung des Geldes, Lebensmittel-, Lohn- und Zinstaxen.

Die Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel sind nicht sowohl auf die zur Nahrung dienenden Rohstoffe eingeführt worden, da bei diesen, wie z. B. beim Getreide der Preis von dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, insbesondere auch von der Fruchtbarkeit des Grund und Bodens, sowie von den größeren oder geringeren Kosten, welche mit deren Transport verbunden sind, abhängig ist. Sie kommen vielmehr am häufigsten bei den Producten vor, welche ihren Absatzmarkt in der Nähe haben und bei denen keine weite Versendung stattfindet, daher namentlich bei Fleisch, Brot und Bier.

Die Taxe selbst richtet sich nach dem Durchschnittsbetrag der Erzeugungskosten, und wird mit Rücksicht auf die hierbei stattfindenden Schwankungen meist nur auf gewisse Zeit bestimmt, nach deren Verlauf eine neue Prüfung darüber vorgenommen wird, ob sich jene Kosten vermehrt oder vermindert haben. So werden die Brottaxen in der Regel nur auf 14 Tage, längstens auf vier Wochen jedesmal festgestellt; die Biertaxen dagegen gewöhnlich auf ein halbes Jahr. Bei der Feststellung der Taxe müssen die Ausgaben für die Verwendung und den Gebrauch der Rohstoffe (Hülfsstoffe, Materialien), sowie der Verwandlungsstoffe (matières premières, welche nur eine Zurichtung und Umgestaltung durch eine zweite Gewerbsarbeit erleiden, die auf die erste, ihre Gewinnung folgt; Storch, Handbuch I. Bd. pag. 153), ferner die Ausgaben für Arbeitslohn, für die Verzinsung, Abnutzung und Tilgung des in dem Unternehmen steckenden stehenden und umlaufenden Capitals, die Ausgaben für staatliche und communliche Steuern und Abgaben, endlich auch der Betrag des Gewerbsverdienstes, der den Unternehmern nach Abzug aller dieser Ausgaben angemessenerweise als Frucht ihrer Unternehmung übrig bleiben muß (profit de l'entrepreneur), in Ansatz gebracht werden, und dabei wird auch auf die Verhältnisse, welche bei dem betreffenden Gewerbe je nach dem bestimmten Ort oder Bezirk in Frage kommen, Rücksicht genommen. Hiernach wird nun der Preis für jedes einzelne Pfund Fleisch oder Brot, sowie für jedes einzelne Maaß Bier ausgeworfen. Um dies durch ein Beispiel zu verdeutlichen, so wird z. B. in Bayern bei der Feststellung der Biertaxe von der Annahme ausgegangen, daß durchschnittlich ein Scheffel trocknes Malz und drei Pfund Hopfen sieben Eimer Winterbier, die gleiche Quantität Malz und fünf Pfund Hopfen aber sechs Eimer Sommer- oder Lagerbier geben. Ein Brauhaus gewöhnlicher Größe consumirt jährlich ungefähr 450 Scheffel trocknes Malz und braut daher im Ganzen etwa 3000 Eimer Bier. Die Kosten für Gebäude, Arbeitslohn, Pferde, Malzbrechen, Pech, Holz, Licht, Zinsen werden mit 3397½ Fl. veranschlagt, sodaß demnach das Maaß Bier ca. 4½ Pfennig zu stehen kommen würde, hierzu sind jedoch 6—7 % der Roheinnahme als Gewerbsverdienst hinzuzuschlagen und außerdem sind noch die Malzsteuer, Gerste und Hopfen auszuwerfen. Die Absicht, aus welcher diese Taxen hervorgingen, war hauptsächlich darauf gerichtet, einen für Producenten und Consumenten angemessenen Preis zu erzielen, welcher die Productionskosten einschließlich des Unternehmergewinnes decken, und hierdurch gleichzeitig eine Uebervortheilung der ärmeren Volksclassen, sowie eine plötzliche mit dem Arbeitslohn außer Verhältniß stehende Vertheuerung der dringendsten Lebensbedürfnisse verhindern sollte. Das System der Taxen stand in der Regel in engem Zusammenhang mit der gesammten Gewerbsverfassung. Wo diese auf dem Princip des Zunftwesens beruht, wo keine freie Concurrenz stattfindet und die Producenten zum Theil Privilegien, Zwangs- und Bannrechte (s. d.) besitzen, der Zutritt neuer Producenten oder Gewerbtreibender vielfach beschränkt ist, wo die Städte sich gegen ländliche freie Zufuhr abschließen können, wo endlich die große Zahl der Consumenten aber hinsichtlich der Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf eine geringe Anzahl von Producenten und Verkäufern angewiesen sind, da mögen solche polizeiliche Maaßregeln und Beschränkungen sich wo nicht rechtfertigen, doch immer wenigstens erklären lassen. Sie waren vorzüglich für solche kleine Städte und Marktflecken von Wichtigkeit, wo nicht, wie auf dem Lande das eigene Backen und Hausschlachten die Ortsangehörigen von dem Bäcker und Fleischer ziemlich unabhängig macht. Indeß hat sich das System der

Polizeitaxen auch unter den oben geschilderten Gewerbszuständen schon darum stets als unzulänglich erweisen müssen, weil es an sich sehr schwierig ist, die Productionskosten, welche selbst, wie wir schon bemerkten, vielfachen Schwankungen unterworfen sind, richtig auszumitteln und weil überdies die Ansprüche der Consumenten und Producenten sich so einander gegenüberstehen, daß sie durch polizeiliche Einrichtungen niemals zur Zufriedenheit aller Theile ausgeglichen werden können.

Ist die Taxe, wie häufig vorkommt, zu niedrig, so wird dadurch bewirkt, daß der Verkäufer es unterläßt, die zur Deckung des Ortsbedarfs erforderliche Menge von Lebensmitteln vorräthig zu halten und zum Weiterverkauf anzubieten. Ist umgekehrt aber die Taxe zu hoch gegriffen, so ist damit ein den Käufern und Consumenten nachtheiliges Privileg zu Gunsten der Verkäufer hergestellt worden, indem den Consumenten die Möglichkeit versagt ist, sich seine Bedürfnisse auf billigerem Wege verschaffen zu können. Man hat oft die Befürchtung gehegt, es werde durch die Aufhebung der Taxen, da wo sie eingeführt waren, eine Vertheuerung der Waaren herbeigeführt werden. Es ist diese Befürchtung aber selbst da nicht zur Wahrheit geworden, wo man wie z. B. in Dresden und Leipzig lange noch unter der Herrschaft des Zunftwesens zur Aufhebung der Brot- und Fleischtaxen verschritt und es kann erst recht nicht unter dem System der Gewerbefreiheit eine derartige Vertheuerung dauernd eintreten, da alsdann die Zahl der Verkäufer sowohl, wie das Einbringen von Waaren aus anderen Orten keiner Beschränkung mehr unterliegt. Das sächsische Gewerbegesetz von 1861, welches auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit beruht, hat die Einführung von Taxen für Gewerbsproducte und Waaren im Allgemeinen künftighin für unzulässig erklärt und nur den Vorbehalt hat der Gesetzgeber gemacht, daß für Bedürfnisse des nothwendigen täglichen Unterhalts an einzelnen Orten und auf bestimmte Zeit Ausnahmen mit Genehmigung des Staatsministeriums, mithin nicht blos durch Beschluß einer untergeordneten Polizei- oder Localbehörde, eingeführt werden können. Dagegen ist es gestattet, daß Bäcker, Fleischer, Schank- und Gastwirthe durch obrigkeitliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslocalen auszuhängen. Etwaige Beschlüsse dieser Gewerbtreibenden über festzuhaltende höhere Preise sind nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes ohne alle verbindliche Kraft. Seit der Geltung dieses Gesetzes sind auch selbst aus kleinen Orten niemals Klagen über etwaige Nachtheile und Vertheuerungen laut geworden.

Eine gesetzliche Regulirung von Waarenpreisen findet nur noch bei dem Salzverkaufspreis statt. Dieser ist eine Folge des Salzregals, welches nicht nur die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes, sondern auch den inländischen Handel des Staats damit in sich schließt (s. d. Art. Salzmonopol). Gleiches findet auch hinsichtlich des Tabaks da statt, wo dieser ebenfalls als Staatsmonopol, wie in Oesterreich, betrachtet wird.

Die Lohntaxen sind schon sehr alt. Bereits die Reichspolizeiordnung von 1577 bestimmte, daß jede Obrigkeit für den Lohn der Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner eine Satzung aufrichten sollte. Das Motiv zu dieser gesetzlichen Bestimmung beruhte theils auf der Absicht, eine allgemeine Wohlfeilheit der Producte und Dienstleistungen zu erzielen, theils wurde sie durch Beschwerden der Arbeitgeber hervorgerufen und zu deren Gunsten eingeführt. In engem Zusammenhang mit den Lohntaxen stehen auch die Verbote für die Arbeiter, in Betreff ihres Lohnes gemeinsame Verabredungen zu treffen (Coalition).

Zunächst läuft hierbei eine irrige Vorstellung über die Vortheile und Nachtheile hoher oder beziehlich niedriger Arbeitslöhne mit unter. Hohe Löhne sind an und für sich ein Zeichen günstiger Vermögensverhältnisse und einer eingetretenen Vermehrung des Nationalcapitals, sowie durch sie die Thatsache bekundet wird, daß die Gewerbe einen großen Gewinn abwerfen. Hohe Löhne sind selbstverständlich für die Arbeiter von wohlthätiger Wirkung, weil es ihnen dadurch möglich wird, ihre physische und moralische Lage zu verbessern, sich größeren Gütergenuß zu verschaffen und eine eigene Familie zu begründen. Durch Letzteres zumal wird wiederum eine Vermehrung der Volksmenge und dadurch zugleich eine Vermehrung des Angebots von Arbeitskräften bewirkt und wenn das Capital nicht gleichzeitig und gleichmäßig mitwächst, so sinkt der Lohn ohne-

dies wieder herab. Der Lohn aller productiven Arbeit und productiven Dienste richtet sich nun neben dem Grad von Geschicklichkeit und Fleiß der Arbeiter zuvörderst nach den Zwecken, für welche diese in Thätigkeit gesetzt werden, sodann aber nach dem Werth der Arbeit, dem Unterhaltungsbedarf der Arbeiter und der Concurrenz, d. h. der Zahl der Arbeiter, die ihre Arbeit anbietet, und der Menge von Capital, welches bestimmt ist, die Arbeiter in Unternehmungen zu beschäftigen. Diese allgemeinen, überaus mächtigen Verhältnisse können weder infolge einer gesetzlichen Feststellung noch infolge einer künstlichen Verabredung, sei es nun unter den Lohnherren auf der einen Seite, sei es unter den Arbeitern auf der anderen Seite geändert werden, sondern entziehen sich allen derartigen Einwirkungen. Bei den künstlicheren Gewerbsarbeiten lassen sich die Lohntaxen wegen der großen Verschiedenheit in den erforderlichen Fähigkeiten und in der beiderseitigen Concurrenz nicht anwenden, bei den gewöhnlichen Dienstleistungen, bei der niedrigsten Classe von Verrichtungen aber sind sie schon um deswillen unnöthig, weil hier an sich schon ein großes Angebot von Arbeitskräften, ein solcher Zudrang von Arbeitern stattfindet, daß der Lohn deßhalb ohnehin auf den Minimalsatz, den Unterhaltsbedarf, herabzusinken geneigt ist.

Man hat die Verwerflichkeit der Lohntaxen daher auch jetzt allgemein anerkannt und in allen den Ländern, wo Gewerbefreiheit eingeführt ist, sind sie ebenfalls verboten worden. Eine Ausnahme davon hat man nur in folgenden Fällen eintreten lassen: 1. Wo durch die feste Taxe, wie bei Verrichtungen, welche nur eine kurze Dauer in Anspruch nehmen, der Arbeiter in keiner Weise benachtheiligt wird, sondern durch dieselbe nur dem Publicum eine Erleichterung geschafft wird, welche ihrerseits zur Folge hat, daß jene Dienstleistungen viel häufiger gesucht werden. 2. Wo seiten der Arbeiter die Gewährung der Dienstleistung zur Geltendmachung übermäßiger Ansprüche benutzt werden könnte, und 3. Wo infolge besonderer staatlicher oder polizeilicher Einrichtungen das Angebot gewisser Dienstleistungen an und für sich beschränkt ist. Zu den unter 1. und 2. aufgeführten Fällen gehören die Arbeiten, welche die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften betreffen. Zu den Fällen unter 3. sind die Dienstleistungen zu zählen, welche besonders Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Agenten, Commissionäre, Gesindemäkler, Pfandleiher, Auctionatoren, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenführer, Aufläder, Packer. In Betreff solcher Personen kann der Ortspolizeibehörde die Aufstellung verpflichteter, und mit Instructionen zu versehender Personen überlassen werden. Jedoch muß hierbei ebenfalls die allgemeine Regel maaßgebend sein, daß das Publicum niemals in dem Gebrauch nicht verpflichteter Personen eingeschränkt werden darf. Insoweit muß stets das Princip der freien Concurrenz aufrecht erhalten werden. In dieser Weise behandeln die neuern Gewerbegesetzgebungen die Frage, wie denn auch das in den meisten deutschen Staaten eingeführte allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch für die obrigkeitlich bestellten Handelsmäkler ein allgemeines Ausschließungsrecht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht mehr für zuläßig erklärt (Vergl. Preuß. Einführungsgesetz § 2. Sächs. Einführungsgesetz).

Zu den Taxen gehören ferner auch die Vorschriften über den Preis bei Benutzung des Geldes, über die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen. Die Gründe, welche für die Ausschließung aller Beschränkungen des Geldverkehrs und für die Aufhebung der Wuchergesetze sprechen, werden in dem Art. „Wucher" specieller beleuchtet. Hier mag nur angedeutet werden, daß der Zinsfuß sich nicht willkürlich durch Gesetze reguliren läßt, sondern sich nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage nach Capitalien richtet und daß die Größe der gebotenen Sicherheit einen wesentlichen Factor und Bestimmungsgrund bildet, wie andererseits die Fürsorge, welche man durch die Einführung eines bestimmten Zinsfußes und Bestrafung des Nehmens höherer Zinsen für einzelne Individuen und Bevölkerungsclassen bezweckte, ihren Zweck in keiner Weise erreichte und insbesondere nicht verhütet werden kann, daß sich die Betreffenden durch andere nachtheilige Geschäfte in Schaden bringen. In vielen deutschen Staaten ist man daher bereits mit Erfolg und ohne daß unheilvolle Wirkungen daraus entstanden wären, zur Aufhebung aller Wuchergesetze geschritten.

Endlich versteht man unter Taxen auch die Gebühren, welche vom Staate bei der

Uebertragung eines öffentlichen Amtes, bei Ertheilung von Ehrenvorrechten, bei Verleihung von Gewerberechten (Concessionstaxen, Licenzgebühren), und bei Bewilligung von Nachsichten, Befreiung von gesetzlichen allgemeinen Vorschriften, Dispensationen, z. B. Eheverboten erhoben werden.

Ehrenvorrechte können ebensowenig wie Stellen ein Gegenstand des Kaufs sein. Sie sollen als Belohnung für wichtige, dem Staat und der Gesellschaft geleistete Dienste und für ein tadelloses Verhalten bei Innehabung staatlicher Functionen gewährt werden. Es hat daher keinen Sinn, bei solchen Gelegenheiten von denen, welchen der Staat einen schuldigen Dank abstattet, Gebühren zu erheben. Die Taxen, welche bei Anstellungen erhoben werden, sind ihrer Natur nach nichts anderes als Abzüge, welche von den Besoldungen zum Voraus gemacht werden. Die Concessionstaxen aber sind Steuern, welche die Unternehmer irgend eines Gewerbes zum Voraus bezahlen müssen und sind schon um deswillen verwerflich, weil sie zu entrichten sind, ohne daß dabei in Erwägung gezogen wird, ob das betreffende Unternehmen einen größeren oder geringeren Reinertrag, ja ob es überhaupt einen Reinertrag abwerfen wird. Alle von diesen Taxen betroffenen Unternehmer werden ohne Unterschied und daher ungleichmäßig belastet. Sind diese Taxen übrigens bedeutend, so ist die Folge davon, daß der Unternehmer sich auf andere Weise, durch Ueberwälzung auf die Consumenten schadlos zu halten sucht.

Die Dispensationstaxen, welche z. B. bei der Gestattung von Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden, oder bei Wiederverheirathung Geschiedener, bei der Mündigkeitserklärung in einem früheren als dem gemeinen Volljährigkeitsalter, bei dem Erlaß eines mehrmaligen Aufgebots eingeführt sind, sind ein Zeichen, daß die betreffenden allgemeinen Gesetze entweder sich überlebt haben, und für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passen, oder daß sie an und für sich mit den Grundsätzen einer wahren und vernünftigen Gesetzgebung in Widerspruch stehen. Beruht ein Verbot auf der Wahrnehmung, daß durch eine dem Verbot zuwiderlaufende Handlung das Interesse der einzelnen Individuen und der Gesellschaft gefährdet ist, so kann auch ohne Ungerechtigkeit hiervon nicht zu Gunsten Einzelner, insbesondere derer, welche vermögend genug sind, um die Taxe zu bezahlen, eine Ausnahme gemacht werden. Erheischen aber individuelle Rücksichten eine solche Ausnahme, so muß die Nachsichtsertheilung auf sittlichen Erwägungsgründen beruhen und darf nicht zum Gegenstand einer Geldabgabe gemacht und von deren Bezahlung abhängig gemacht werden.

Literatur: v. Mohl, Polizeiwissenschaft. II. Bd. — Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie. Bd. II. 3. Ausg. pag. 293, 317 ff., Bd. III. 4. Ausg. pag. 233, 245 ff., 5. Ausg. Abth. II. S. 364 ff. — Storch, Nationalwirthschaftslehre II. Bd. 18 ff. — Vergl. ferner die Literatur unter Innung.

Bernhard Miller.

Telegraph.

Schnelle Beförderung von Nachrichten in die Ferne, schneller als sie irgend ein Medium zu vermitteln vermag, ist schon seit dem Alterthum, namentlich wenn es wichtige öffentliche Nachrichten galt, angewendet worden. Zu einem allgemeinen Verkehrsmittel ist der Telegraph erst durch die Anwendung des Elektromagnetismus geworden. Für die Volkswirthschaft insbesondere ist nur die letzte zur Zeit vollkommenste Gestaltung des „Fernschreibeapparats" von Belang.

Gleiche Wirkung in Zeitersparniß, nahezu gleichzeitiges Aufkommen und die enge Verbindung, in der sie sich räumlich, sowie dienstlich zu befinden pflegen, verschmilzt in der typischen Vorstellung des 19. Jahrhunderts Eisenbahn und Telegraph beinahe zu einem Begriff. Sie unterstützen und ergänzen einander. Während die Eisenbahn, wie die stehende Dampfmaschine, an roher physischer Kraft spart, giebt der Telegraph, indem er den denkenden Kopf beinahe allgegenwärtig macht, der intellectuellen eine ungemeine ausgedehnte Wirkung. Aber sie gewöhnt auch an's Alles selbst thun und entscheiden wollen, verhindert die Entwickelung selbstständiger Stellvertreter, ein Umstand, welcher namentlich die Telegraphenverbindung mit der Heimath dem Feldherrn oft mehr als Hemmniß, denn als Unterstützungsmittel erscheinen läßt.

Jedes verbesserte Productions- und Verkehrsmittel vergrößert den Abstand zwi-

schen den begünstigten, welche sich dasselbe zugänglich zu machen vermögen und denen, die es nicht im Stande sind. Natürlich mag keiner gern zur letzten Classe gehören. Wer sich nicht selbst diesem Schicksal entreißen kann, sucht Hülfe beim Staat. So das socialistische Verlangen der Fabrikarbeiter. So das provinziale Petitioniren um Staatseisenbahnen. Eine Concession zieht die andere nach sich; am wenigsten bedenklich ist dies bei den Telegraphen, deren Herstellung nicht den hundertsten Theil einer Eisenbahnverbindung kostet, deren Unterhaltungskosten sich auf den Gehalt einiger Stationsbeamten, Unterhaltung von Apparaten rc. beschränkt.

Ueberdem ist der erste Schritt zur Entwickelung des Telegraphenwesens in den meisten Ländern auch der erste Schritt zu deren Ausbildung als Staatsgewerbe gewesen. Nur England hat auch in diesem Zweige der Verkehrsgewerbe lediglich Privatindustrie. Es war nicht nöthig, von Staatswegen zu Hülfe zu kommen, sonst hätte auch die Analogie der Post schwerlich etwas Bedenkliches darin finden lassen. Die noch leichtere Möglichkeit einer Verletzung der Discretion beim Telegraphen-, als beim Postwesen möchte zwar in manchen Fällen eher gegen als für die Ausführung von Staatswegen sprechen. Den continentalen Staaten Europa's wurde indeß diese Frage überhaupt dadurch erspart, daß factisch, ehe die Privatindustrie sich regte, die Staatsregierungen an's Werk gingen und zuerst in öffentlichem Interesse die Sache zur Verwirklichung brachten. Das private Bedürfniß, welches die Eisenbahnen als Vehikel des Personen- und Sachentransports vorfanden, mußte erst entwickelt werden, denn der geringe Gebrauch außerordentlicher Mittel zu schnellster Nachrichtenbeförderung, wie er etwa an Hauptplätzen von Brieftauben gemacht wurde, gab noch keinen fruchtbaren Boden für eine Industrie. Wenigstens war die Sache dem continentalen Unternehmungsgeist nicht verlockend genug, während umgekehrt die Regierungen in einer Zeit, wo die Meisten um ihre Existenz hatten kämpfen müssen, die Wichtigkeit des Selbstbesitzes aller Beförderungsmittel vollständig begriffen.

Der wachsende Verkehr machte zwar die Telegraphenanlagen auch rentabler, aber doch nicht in dem Grade, wie bei Post und Eisenbahn, denn nahezu proportional steigerte sich, sobald, wie freilich bei vielen kleinen Stationen der Fall, diese nicht zumeist unbenutzt steht, auch der Aufwand an Apparaten, Drähten und Personen, die immer ja nur eine Depesche auf einmal zu befördern vermögen, bei weitgehenden sogar an näheren Orten von einem und demselben in Anspruch genommen werden. Eine Rowland Hill'sche Postreform war daher auf dem Gebiete des anfänglich durch ungemein hohe Preise nur beschränkt zugängigen Telegraphen nicht wohl denkbar. Trotzdem wurden die Preise auch in Deutschland, wo der gemeine Nutzen, nicht die Concurrenz wie in England, dahin wirkte, gleich im Anfang wiederholt ermäßigt, bis 1857/63 eine Periode völligen Stillstandes in dieser Beziehung eintrat und Frankreich das Signal zu einer gründlichen Umgestaltung geben mußte.

Die enormen Strecken, welche das Telegramm fast augenblicklich durchläuft, machen räumlich beschränkte Vorkehrungen zu seiner Beförderung noch viel ungeeigneter als bei der Post. Und doch hatte man auch bei dieser, wie beim Eisenbahnwesen in Deutschland das Bedürfniß empfunden, der Kleinheit der einzelnen Staatsgebiete durch unmittelbares Ineinandergreifen der verschiedenen Verwaltung vertragsmäßig die üble Rückwirkung zu nehmen. Die Art und Weise aber, wie im Telegraphenverein das Abrechnungssystem geregelt wurde, war eine so unglückliche, daß an diesem Puncte allein jahrelang jede Verbesserung scheiterte, bis das Ablaufen der alten Verträge eine Aenderung herbeiführte und, zwar nicht wie in der kleinen Schweiz das System eines uniformen Satzes für jedes einfache 30 Worte zählende Telegramm ohne Unterschied der Entfernung, auch nicht das französische zweistufige, aber doch ein weniger als bisher die Einheitssätze vervielfältigendes zur Annahme kam. Für ihren inneren Verkehr hatten und haben deutsche Regierungen inzwischen das eine oder andere jener dem Publicum günstigeren Systeme oder wenigstens niedrigere Einheitssätze als sie der Verbandtarif feststellt, adoptirt. Mehr noch als durch die unmittelbaren Tarifreductionen ist das Publicum der Wohlthaten der Telegraphen theilhaftig geworden durch das System gemeinsamen Bezugs solcher Telegramme, welche für einen größeren Kreis Interesse haben, so Zeitungsnachrichten, Börsenberichte, in Amerika gewöhnlich durch

geschäftliches Zusammenwirken der einander sonst ganz fern stehenden Zeitungen (United Press), in Europa durch telegraphische Correspondenzbureaus (Wolff in Berlin, Wagner in Frankfurt, Havas in Paris, Reuter in London, Stefani in Turin u. s. w.) vermittelt. Die große politische Wichtigkeit dieser Anstalten, sowie deren Bedürfniß nach authentischen Nachrichten hat auch diese meistenstheils in enge Verbindung mit den Regierungen gebracht und der kritiklose Glaube, welcher sich an die Telegramme hängte, im Allgemeinen den Werth der Zeitungen oft ebenso herabgedrückt, als die Schnelligkeit der Mittheilungen ihn erhöht hatte.

Eine für Schifffahrt wie Landwirthschaft gleich wichtige telegraphische Einrichtung verspricht die tägliche meteorologische Correspondenz der verschiedenen Observatorien zu werden, sobald es gelingt, die Notizen mit entsprechender Schnelligkeit von diesem an die betheiligten Kreise gelangen zu lassen.

Wie die Eisenbahnen, so gewinnen die Telegraphen und zwar progressiv an Bedeutung mit ihrer Ausdehnung, und zwar eilt in dieser Beziehung das Netz der Telegraphen schneller als das der Eisenbahnen seiner Vollendung entgegen. Den letzteren zur Zeit, wenn auch nicht im Project, noch unzugängliche Wüsten sind bereits vom Telegraphen durchschnitten (pacifischer, sibirischer nach Irkutsk, der seiner Ausdehnung bis zur Behringsstraße und weiter nach Californien entgegengeht). Meere, auf welchen das Dampfschiff die Eisenbahn ablöst (Nord- und Ostsee, Mittel- und Rothes Meer), sind von Telegraphenkabeln durchsetzt. Zweimal ist die größte Unternehmung dieser Art, die Verbindung Irlands und Neufundlands auf demselben Weg gescheitert. Ihr Gelingen wird den Beginn einer längstvorbereiteten neuen Epoche bezeichnen, der Zeit, wo Europa aufhört, der Inbegriff einer „Welt“ zu sein. Sie ist bereits vor der Thür. Ihre ökonomischen und politischen Folgen sind unabsehbar.

Literatur: Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel (Tübingen 1857). — Schellen, Der electromagnetische Telegraph (Braunschweig 1861). — Rau, Finanzwissensch. 5. Aufl. S. 329 ff.

Petermann.

Theilbarkeit des Grund und Bodens siehe Grundvertheilung.

Theilbau, (Halfenwirthschaft, Halbbau, Sackbau, métayage, champars, mezzeria)

nennt man das, namentlich in ganz Südeuropa, im Süden Frankreichs und in Vorderasien viel verbreitete, im Mittelalter aber auch im europäischen Norden vielfach üblich gewesene Verpachtungssystem, bei welchem der Eigenthümer außer den Grundstücken gewöhnlich noch einen Theil des Inventars, der Pächter dagegen den übrigen Theil des Inventars und die Arbeit zu liefern hat, und der Rohertrag in einem gewissen Verhältnisse, meist zur Hälfte (Halbbau, mezzeria) unter beide getheilt wird. Der Theilbau bildet bald die Vorstufe, bald die Form einer Entartung des Zeitpachtes — Ersteres da, wo die Gutsherren ihr Land nicht selbst zu bebauen, aber auch nicht an Frohnbauern zu veräußern Lust haben, und es noch an geeigneter Nachfrage von Miethern, wie die Eigenthümer dieselben wünschen müssen, fehlt; Letzteres da, wo ein verarmter Pächterstand, durch die Noth getrieben, von Capital entblößt, sich allenfalls zu diesem unvortheilhaften Verhältniß entschließt. Einige Berechtigung hat der Theilbau da, wo perennirende Culturpflanzen, und kostbare, zu ihrem Anbau verwendete und dauernd damit verbundene Capitalanlagen den Hauptbestandtheil des Gutes bilden. In ökonomischer Hinsicht ist der Theilbau schon deshalb verwerflich, weil das Verhältniß keinen Antrieb zu erheblichen Anstrengungen auf Seiten des Verpächters wie des Pächters enthält. Daher der Theilbau den Fortschritt zur intensiven Cultur ausschließt, den Schlendrian großzieht. Trotz der ökonomischen Verwerflichkeit hat das System doch wegen seiner angeblich großen sittlichen Vorzüge zu allen Zeiten viele Vertheidiger gefunden. Wo glückliche sociale Beziehungen zwischen Grundeigenthümern und Pächtern nicht ohnehin schon vorhanden sind, wird der Theilbau sie nicht erzeugen können; erhalten werden dieselben aber auch bei einem vernünftigen Zeitpachtsystem. Es widerspricht aller Erfahrung, daß ein ökonomisches Verhältniß zwi-

schen Verpächtern und Pächtern, welches weder für die Einen, noch für die Anderen vortheilhaft ist, welches weder den Einen noch den Andern Aussicht auf ökonomische Fortschritte gewährt, einen sittlich veredelnden Einfluß ausüben sollte. In der That finden wir auch Uebervortheilungen des Eigenthümers (durch Vorwegnahme vom Rohertrage) und des Pächters (durch schlechte Erhaltung des mitverpachteten Capitales) nirgends häufiger als z. B. in den Theilbaugegenden der Cantone Tessin und Wallis, und des mittleren Hügellandes der Lombardei.

A. Emminghaus.

Theuerung.

Die Begriffe Theuerung und Wohlfeilheit bezeichnen die Veränderungen, welche in der Güterwelt in Bezug auf die Preise der Producte und Leistungen stattfinden. Diese Veränderungen sind 1. absolute (reelle, permanente), 2. relative (temporäre), 3. nominelle.

Das regulirende Princip des Tauschwerthes und Preises aller keinem Monopol unterworfener Waaren sind die Productionskosten, welche ihrerseits mit der Quantität der zu ihrer Production und Verführung auf den Markt nöthigen Arbeit identisch sind. Die Productionskosten und der Marktpreis dieser Producte treffen zwar nicht immer zusammen, allein die Concurrenz der Producenten wird stets die Preise auf dieses Maaß erhöhen oder herabbringen. Beide streben stetig darnach, sich mit einander in's Gleichgewicht zu setzen. In gewissen Industriezweigen, z. B. in der Landwirthschaft, auf welche die Veränderungen der Jahreszeiten einen wesentlichen Einfluß ausüben, findet jedoch ein längerer Zwischenraum statt, ehe der Marktpreis des Products und die Productionskosten sich mit einander gleichstellen.

Sobald in den Productionskosten gleichzeitig keine Veränderung eintritt, vermag eine Veränderung in der Nachfrage keinen langen Einfluß auf die Preise zu äußern. Wenn die Nachfrage von Wirkung sein soll, so muß sie die Productionskosten decken. Veränderungen in der Nachfrage können nur temporäre Veränderungen des Preises verursachen. Werden die Productionskosten dagegen vermindert, so verringert sich auch in gleicher Weise der Preis, selbst wenn sich die Nachfrage beträchtlich vermehrt hat.

Eine Verminderung der Productionskosten ist stets das Resultat einer besseren Benutzung der Productionsmittel und einer Ersparniß in der Anwendung der Productivkräfte. Veränderungen in den Productionskosten, der Ursprungs- oder natürlichen Preises eines Productes (Smith, Say) hängen keineswegs von den Veränderungen ab, welche bei anderen Producten eintreten, und sind daher nur ein Resultat der Verhältnisse, welche jeder einzelnen Art von Production specifisch eigenthümlich sind. Es kann daher eine Theuerung oder Wohlfeilheit ebensowohl allgemein als partiell vorkommen.

Wenn der Preis infolge einer Verringerung der Productionskosten sinkt, so trifft den Producenten keineswegs ein Verlust, der mit dem Vortheile in Verhältniß stände, welcher dem Consumenten zu Theil wird. Der Consument erlangt vielmehr einen Gewinn, ohne daß der des Producenten geschmälert wird. Darnach ist auch die vielfach aufgeworfene und verschieden beantwortete Frage zu entscheiden, wie es kommt, daß, obschon der Nationalreichthum eines Landes aus dem Werth des Vermögens und der Producte besteht, welche es besitzt, ein Land um so reicher und besser versehen ist, je tiefer die Waaren in ihm fallen, und je billiger die Preise geworden sind. Jede wirkliche Preisverminderung bewirkt eine Bereicherung der Nation und des Landes. Denn das Vermögen, welches aus den productiven Fonds der Industrie und Capitale gebildet ist, ist um so ansehnlicher, je mehr andere Producte und Güter damit erworben werden können und jene Fonds vermögen umsomehr Güter zu erwerben, je wohlfeiler dieselben sind.

Mit der Wohlfeilheit nimmt auch die Menge der Güter zu. Jemehr sie an Werth verlieren, wächst ihre Reichlichkeit. Jedes Fallen der Preise ist daher, wie Say mit Recht bemerkt, ein Schritt, welcher die Producte den natürlichen Gütern nähert, die wir unentgeldlich in reichstem Maaße genießen. Die Werthsverminderung, welche jedes Product einzeln genommen erleidet, wird auf diese Weise bei jedem Preisabschlag durch die vergrößerte Gesammtsumme der producirten Werthe ersetzt.

Umgekehrt bewirkt jede Vertheuerung, jede Erhöhung der Preise eine Verminderung der Production und damit auch eine Verringerung der Totalsumme der producirten Werthe, sowie eine Schmälerung des Nationalreichthums. Denn die Vertheuerung des einzelnen Products wiegt nicht die damit verbundene Verminderung des Gesammtvorrathes auf. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn trotz des Steigens der Waarenpreise die Nachfrage überhaupt dieselbe bleiben könnte.

Im Allgemeinen werden bei Vermehrung und Zunahme des Wohlstandes und Nationalreichthums alle diejenigen Producte wohlfeiler werden, deren Erzeugung von der Ausbildung des menschlichen Gewerbfleißes und der Ansammlung größerer Capitale abhängt. Dagegen werden die Producte, welche nur eine begrenzte Vermehrung durch menschliche Arbeit zulassen, mit dem Wachsthum des Wohlstandes und der Bevölkerung theuerer, so namentlich rohe Pflanzen und Thierstoffe, Getreide, Holz, Fleisch, Häute. Gewerbswaaren werden meist wohlfeiler, wenn nicht die Vertheuerung der Rohstoffe und die Steigerung des Arbeitslohnes entgegenwirkt. Die Vervollkommnung des Handels, welche auch die Entwickelung eines eigenen Handelsstandes, Verbesserung des Geldwesens, Erniedrigung des Zinsfußes und des Handelsgewinnes in sich schließt, bewirkt gleichfalls ein Sinken der Waarenpreise.

Während nun die absolute Preisveränderung darin besteht, daß der Werth der Producte im Verhältniß zu den Productionskosten sich ändert, ändert sich bei der relativen Preisveränderung in verschiedenem Grad der Werth verschiedener Waaren im Verhältniß zum Werthe anderer Waaren. Derartige Preisveränderungen betreffen blos die laufenden oder Marktpreise und haben ihren Grund in Aenderungen des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage. Sie können nur temporär eine Theuerung oder Wohlfeilheit zur Folge haben, weil sich Angebot und Nachfrage stets mit einander ins Gleichgewicht zu setzen suchen, wo nicht durch willkürliche Gesetze oder Staats- und Polizeieinrichtungen die freie Concurrenz und Circulation der Arbeit und Producte in größerem oder geringerem Grade erschwert wird. Die Folge dieser temporären Theuerung oder Wohlfeilheit ist stets, daß der Gewinn, den der Producent macht, ein Verlust für den Consumenten ist und umgekehrt. Ihre Wirkung ist daher meist schädlicher Natur, zumal da die gewinnende Partei den Gewinn ohne eine Production zieht, und die Verluste herbeigeführt werden, ohne daß eine entsprechende Consumtion stattgefunden hat.

Endlich sind die nominellen Preisveränderungen zu erwähnen. Weder auf die absolute noch auf die relative Preisveränderung übt an sich der Werth des Geldes einen Einfluß aus. Allein das Geld selbst unterliegt, wie dies in großem Maaßstab nach der Entdeckung Amerika's und seiner Minen im 16. Jahrhundert zu Tage trat, solchen Preisveränderungen, und zwar sowohl in Betreff der Productionskosten als im Verhältniß zu den übrigen Waaren. Um die Preise von Waaren und Gütern zu verschiedenen Orten und Zeiten mit einander zu vergleichen, ist es nöthig, daß man die Waaren und Güter nicht blos mit den Münzsorten und mit dem Nennwerth der Münzen vergleicht, sondern mit der Anzahl und dem inneren Werth der Münzen, d. h. mit dem Gewicht des reinen Metalles, für welches ein Product eingetauscht wird. Nur dann, wenn die Geldpreise gegen alle oder die meisten Güter zugleich gestiegen oder gesunken sind, kann man darauf schließen, daß in den Metallpreisen eine Aenderung eingetreten ist. Ist aber blos eine Gattung von Gütern im Preis gestiegen oder gesunken, so hat jedenfalls bei diesem speciellen Gute ein Wechsel stattgefunden. Die große Wohlfeilheit in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts bei allen Waaren, insbesondere auch bei den Erzeugnissen der Landwirthschaft, welche um 45—50 % sanken, ist von vielen Oekonomisten zum großen Theil auf die Abnahme der Geldmenge, der Verminderung des Metalls und Papiergeldes gesetzt worden.

Ein Gegenstand besonderer Erörterung sind die ungewöhnlich hohen und niedrigen Getreidepreise und die vorzüglich infolge von Mißerndten eintretenden Theuerungen der unentbehrlichsten Nahrungsmittel gewesen, welche nicht nur Handelskrisen zur Folge haben, sondern auch den Arbeitslohn herabdrücken und selbst politische Gefahren mit sich bringen können. Die Regierungspolitik betrachtete die Korntheuerung sehr häufig als Wirkung einer wucherlichen Handlungsweise der Grundbesitzer und Korn-

händler und griff, unterstützt von der irregeleiteten öffentlichen Meinung, zu den verschiedensten Maaßregeln, um solchen Zuständen vorzubeugen oder Abhülfe dagegen zu verschaffen. Man schritt zu Kornausfuhrverboten, Suspension der Luxusgewerbe, welche wie die Branntwein-, Bier- und Stärkefabrication, Korn als Rohstoff verarbeiten, ferner zu Festsetzung von Maximalpreisen und Errichtung von Kornmagazinen u. s. w. Die Erfolglosigkeit dieser Maaßregeln hat dargethan, daß die praktisch richtige Theorie und das natürliche Heilmittel gegen die Theuerung allein in der Entwickelung eines lebhaften und mit hinreichendem Capital ausgestatteten, sowie umsichtig geleiteten freien Kornhandels liegt.

Literatur: Roscher, Kornhandel u. Theuerungspolitik. — Mac Culloch, Grundsätze der polit. Oekonomie, übers. von Weber. 1831 pag. 197 ff. – Say, Lehrbuch der polit. Oekonomie, übersetzt von Max Stirner. Bd. I. pag. 148 ff. — Storch, Handbuch der Nationalwirthschaftslehre. Bd. I. pag. 305—409. — Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie. Bd. I. § 168. II. pag. 293 ff.

Bernhard Miller.

Transitohandel, auch Durchfuhr oder Durchzughandel,

ist diejenige Art des kaufmännischen Geschäftes, wobei ausländische Waaren durch das Gebiet eines Staates hindurch gehen, ohne daß die einheimischen Kaufleute activ daran betheiligt werden. — Das Durchzugsland tritt zu den transitirenden Waaren in keine eigentlichen Handelsbeziehungen; die fremden Güter werden von dem fremden Kaufmanne auf seine Rechnung bei der einen Landesgrenze importirt und bei der anderen exportirt, ohne daß im Lande selbst irgend ein Umsatz stattgefunden hätte. Der Transito ist also, da er stets im Verhältnisse zu demjenigen Staate betrachtet werden muß, durch dessen Territorium er betrieben wird, kein Handels-, sondern nur ein Speditions- und Frachtgeschäft.

Der Transito unterscheidet sich, wie man sieht, wesentlich von dem Zwischenhandel; und doch werden beide in der Umgangssprache und selbst von Kaufleuten noch häufig mit einander verwechselt! Während beim Zwischenhandel der Inländer an den Geschäften thätigen Antheil nimmt, indem er die ausländische Waare auf eigene Kosten und Gefahren ankauft, um sie bei guter Gelegenheit mit Gewinn wieder in's Ausland zu verkaufen, werden beim Transito alle kaufmännischen Operationen durch den Ausländer selbst auf seine Rechnung betrieben, indem er die Waaren von einem Orte zum andern schickt und mit dem Inlande nur dadurch in Berührung kommt, daß er dessen Communicationsmittel benutzt. Mit vielem Rechte hat man daher den Zwischenhandel als eine eigentlich productive Thätigkeit viel höher angeschlagen, als den Transito; der volkswirthschaftliche Vortheil des Zwischenhandels liegt in allen denjenigen bedeutenden Ueberschüssen, welche die eigenen Kaufleute durch ihre Dazwischenkunft erzielen; das sind für das Inland echte Gewinne, wirkliche Vermehrungen des Volksvermögens. Der Transito hingegen wird dem Durchgangslande nur durch die Reinerträgnisse der Spedition und durch den damit verbundenen Absatz gewisser Producte nützlich; sein volkswirthschaftlicher Werth reducirt sich also auf den Gewinn, welchen die Communicationsanstalten, die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, die Fuhrwerker und Frächter bei der Beförderung der transitirenden Güter machen, oder welcher bei dem Verkaufe der Unterhaltsmittel an den transitirenden Frächter erübriget. Nichts destoweniger ist auch dieser Gewinn nicht zu unterschätzen und die Verwaltung muß im wohlverstandenen Interesse der Volkswirthschaft darauf bedacht sein, jene Hindernisse zu beseitigen, welche den Transito erschweren, weil bei der heutigen Entwickelung der Verkehrswege der Waarendurchzug sonst leicht eine andere Richtung wählen und dies die bestehenden Straßen insbesondere in kleineren Städten veröden könnte. Betrachten wir diese Aufgabe der Verwaltung näher, so zeigt sich als erstes und bedeutendstes Hemmniß, das hinwegzuräumen ist, der Bestand von Zöllen aller Art: Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzöllen. Hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrzölle hat man in der Sorge für den Transito schon allerwärts solche Einrichtungen getroffen, daß sie erträglicher werden. Um nämlich den Durchzugsgütern die Entrichtung eines Eingangszolles und die lästige Manipulation der Rückvergütung desselben bei dem Wiederaustritte zu

ersparen, wurden in allen Staaten Formalitäten gesetzlich bestimmt, die diese Schwierigkeiten heben. Die Transitogüter werden bei ihrem Uebertritte über die Zollgrenze nach Quantität und Qualität untersucht oder es wird deren fester Verschluß constatirt, sie werden dann überdies unter besonderen amtlichen Verschluß, durch Anwendnung von Drahtschnüren, Plomben, Siegeln ꝛc. gestellt, mit einem amtlichen Begleitscheine versehen und an dasjenige Zollamt angewiesen, bei welchem sie frei austreten dürfen. Den hierbei leicht möglichen Umgehungen der Zollbehörden sucht man durch Sicherstellungen und Cautionen, welche die Parteien zu leisten haben, vorzubeugen.

Nicht so weit als bei dieser formellen Frage ist man in der materiellen Beziehung nämlich mit den Durchfuhrzöllen gelangt. Die Entstehung derselben ruht auf den ältesten historischen Grundlagen des Zollwesens; man faßt sie als Entschädigung für den Genuß der staatlichen Sicherheitsanstalten, als Gebühr für den Schutz der Waaren während ihres Durchzuges, also ganz so wie das altgermanische „Geleite-Geld“ auf; und während das „sichere Geleite“ als eine Abfindungssumme für die Brandschatzungen der Ritter und Gaugrafen doch kaum mehr in unsere Zeit paßt, bestehen die Durchfuhrzölle als eine fiscalische Maaßregel ohne eigentlichen Rechtfertigungsgrund noch heute in vielen Staaten. Daß ihr Wegfall wünschenswerth und dringend geboten ist, läßt sich nicht nur theoretisch leicht nachweisen, sondern es ist auch praktisch von mehreren Regierungen in den letzten Jahren anerkannt worden. Der Transito schafft, wie wir früher erwähnten, gewisse Gewinne; die Kosten, welche der Kaufmann für den Transport, für Nahrung, Unterkunft, Schmiede-, Wagnerarbeiten ꝛc. bezahlt, enthalten zugleich den entsprechenden Theil jener Steuern, die auf den Preis aller dieser Leistungen vom inländischen Producenten zurückgewälzt werden. Der transitirende Ausländer wird also ohnedies zur Besteuerung, mithin wenn man so sagen darf, zur aliquoten Entschädigung für den Genuß der Staatsanstalten herangezogen und es ist gar kein denkbarer Grund für eine Doppelbesteuerung in der Form von Durchfuhrzöllen. Hingegen schrecken die Durchfuhrzölle den Waarenzug von der bestimmten Verkehrsstraße ab, sind also positiv schädlich. — Die Durchfuhrzölle sind deshalb aufgehoben worden vorlängst in England, in Italien durch das Zollgesetz vom 9. Juli 1859, im Zollverein infolge Uebereinkunft der Vereinsstaaten seit 1. März 1861, in Oesterreich durch das Gesetz vom 17. August 1862 ꝛc. Dagegen bestehen insbesondere in Frankreich und Belgien noch bedeutende Transitozölle.

So dringend geboten die Aufhebung der Durchgangszölle ist, so wünschenswerth bleibt es doch, die Waarenbewegung des Transito genau zu kennen und deshalb entsprechend zu controliren. Eine solche Controle, die — wie Englands Handelsausweise zeigen — auch bei völliger Freiheit und ohne alle Belästigung des Verkehrs möglich ist, hat den großen Nutzen, daß man aus Art und Menge der durchziehenden Güter einen Schluß ziehen kann auf die eigene wirthschaftliche Leistungsfähigkeit. Genaue Studien des Transito führen zur Selbsterkenntniß; sie zeigen, welche Waaren das Inland noch nicht entsprechend billig oder gut genug producirt, um den ausländischen Markt zu befriedigen; denn jede durchziehende Waare könnte der Durchzugsstaat um einen Theil der Transportkosten billiger liefern; wenn die anderen Factoren des Preises also die gleichen wären, könnte er mit Erfolg concurriren; zeigen z. B. die Ausweise Oesterreichs, daß der Zollverein über Triest gewisse Glassorten nach dem Orient sendet, so fordert das zum Studium der Ursachen auf, weshalb nicht Oesterreich selbst diese Gläser producirt, es führt zur Erkenntniß und vielleicht zur siegreichen Concurrenz. In diesem Sinne leistet Frankreich Außerordentliches. Dort wird der Transit mit einer Aufmerksamkeit studirt, die sogar hart an Mißbrauch des Vertrauens streift. — „Man läßt dort“ — wie ein unterrichteter Kaufmann erzählt — „nicht immer sich daran genügen, daß eine Sendung mit der normalen Inhaltsansage eingelangt ist; sondern nicht selten werden Transit-Collien geöffnet, um durch Sachverständige den eigentlichen Ursprungsort der Provenienz feststellen zu lassen. Die dortige Industrie gelangt dadurch zu zeitiger Kenntniß neuer Erscheinungen auf gewerblichem Gebiete; Frankreich aber zu einer möglichst richtigen Controle des Verkehrs dritter Staaten über seine Marken.“ Bei der Wichtigkeit genauer statistischer Nachweise ist es daher doppelt zu bedauern, daß viele der bestehenden Aufzeichnungen über den Transitoverkehr höchst unvollständig

sind. Im Zollvereine sowohl, als in Oesterreich werden die Waarensendungen nur nach ihrem Aus- und Eintritt über die Grenzen, nicht aber nach ihren Ankunfts- und Bestimmungsorten eingetragen; ferner begnügt man sich vielfach mit Waarenclassen, wo doch die kleinsten Details der einzelnen Waarengattungen nöthig wären; endlich ist unter „Durchfuhr" im Zollvereine sowohl der eigentliche Transit (die Spedition), als ein Theil des Zwischenhandels begriffen. Entsprechende Schlußfolgerungen lassen sich also auf derlei Zahlen nicht basiren. Nach dem vorhandenen, eben sehr ungenügenden Material stellt sich der Transitoverkehr in den bedeutenderen Staaten Europa's so, daß Spanien, Portugal, Schweden und Norwegen fast gar keine Durchfuhr haben; England hat bei immensem Zwischenhandel nur geringen Transito; dagegen besteht ein großer Durchzugsverkehr in der Schweiz, Oesterreich, Belgien, Holland, Frankreich, dem Zollverein und den Hansestädten; in den letzteren soll, nach den leider unverläßlichen Angaben Hausner's, der Transit den Export und Import um mehr als 100 Procent übertreffen. Die vorliegenden officiellen Ausweise, die nur mit Rücksicht auf den oben erwähnten Vorbehalt zu benutzen sind, geben folgende Ziffern:

Durchfuhr in England	im Jahre	1862	31'425193	Thlr. Werth,
„ „ Oesterreich	„ „	1862	80'224158	„ „
„ „ Frankreich	„ „	1862	144'800000	„ „
„ im Zollverein	„ „	1861	150'482788	„ „

Franz Neumann.

Transport siehe Fracht.

Transportversicherung.

Die räumliche Güterverthеilung ist eine der Hauptaufgaben des Handels. Mit der Entwickelung des Handels vermehrt sich die Zahl der Straßen, auf denen diese Vertheilung sich vollzieht, erweitert sich die Entfernung zwischen den Orten des Bezuges und Verbrauchs, welche durch solche Straßen zu verbinden sind, vervielfältigt sich die Menge der Transportmittel. Weit mehr Güter, als an einem Tage von der Bevölkerung der ganzen Erde verbraucht werden, sind jeden Tag gleichzeitig auf der Wanderung vom Erzeugungs- zum Verkaufsorte, von da zum Wiederverkaufs- oder Verbrauchsorte begriffen. Diese großen Gütermassen sind, so lange sie unterwegs sind, fortwährend der Zerstörung durch Naturkräfte in weit höherem Maaße ausgesetzt, als Gütermassen, die sich im Zustande der Ruhe befinden. Dieselben Kräfte, welche ihren Transport in weite Fernen ermöglichen, verursachen, wo Menschenkraft nicht hinreicht, der Naturkraft zu gebieten, ihre — der Gütermassen — plötzliche, oder doch rasche Zerstörung. Die Vermögensverluste, die dem Einzelnen so infolge des Gütertransportes entstehen, hat man schon frühzeitig durch Vertheilung erträglicher zu machen versucht. Die Transportversicherung — der älteste Versicherungszweig — ist nichts als Vertheilung der Einzelne betreffenden Verluste an im Transport begriffenen Capitalien auf Viele. Capitalien gehen durch Havarie unrettbar und unwiderbringlich für die gesammte Volkswirthschaft verloren. Aber, indem die Transportinteressenten ihre Verluste auf dem Wege der Versicherung unter sich vertheilen, schaffen sie sich entschädigende Aequivalente. Diese Schädenvertheilung greift auch Platz, wo, wie dies bei der Transportversicherung besonders häufig vorkommt, ein einzelner (Privat-) Versicherer Versicherungen für eigene Rechnung übernimmt, und für die Verluste allein mit seinem Vermögen aufkommt. Das Geschäft desselben wird erst dann für ihn lucrativ und für die Versicherten sicher, wenn von dem einzelnen Versicherer zahlreiche und mannigfaltige Risiken gezeichnet werden. Aus der Summe der Beitragsleistungen Aller werden die Schäden der Einzelnen auch von dem einzelnen Versicherer vergütet. — Die hohe volkswirthschaftliche Bedeutung der Transportversicherung liegt auf der Hand. Ihre Entwickelung ist nicht nur eine Folge, sondern auch eine Bedingung der Entwickelung des Welthandels. Sie vermag nicht Capitalien zu erhalten, oder zu erzeugen. Aber, indem sie dem wirthschaftlichen Ruin Einzelner vorbeugt, beugt sie auch den Hemmnissen der Gütererzeugung vor, welche die unvorhergesehene Zerstörung ganzer Einzelvermögen in höherem Grade im Gefolge haben müßte, als die von vorneherein

bei dem betreffenden wirthschaftlichen Unternehmungen in Rücksicht und Rechnung gezogene Zerstörung kleiner Bruchtheile des Vermögens aller Interessenten.

Die Transportversicherung tritt zuerst in der Form der Seeassecuranz auf. Die alten Griechen kannten jedenfalls das Bedürfniß, sich gegen die Gefahren der Seeschifffahrt im Voraus zu sichern, sehr wohl. Zur Befriedigung desselben bedienten sie sich einmal des Rechtsinstitutes der Anweisung (Mandat), und dann der Bürgschaft. Der Assecuranzvertrag war ihnen noch unbekannt. Ebenso den Römern. Diese besaßen zwar zwei Rechtsinstitute, welche, obwohl ganz anderen Charakters, als die moderne Assecuranz, doch in Ansehung des Erfolgs, eine von anderen Rechtsgeschäften unabhängige Vergütung des durch Seegefahr herbeigeführten Schadens bezweckten, nämlich das sogen. »fenus nauticum« oder »pecunia trajectitia«, d. h. ein Darlehn, welches bestimmt ist, über's Meer geschickt zu werden, und das durch die lex Rhodia de jactu begründete, der germanischen Havarei nahe verwandte Rechtsinstitut, sind aber über diese Rechtsbildungen nie hinausgekommen. Den Alten war die Assecuranz in der That noch nicht dringendes Bedürfniß. Sie wurde es, als im Mittelalter die Sphäre des Welthandels sich durch große Entdeckungen und durch Fortschritte in der Theilung der internationalen Arbeit erweiterte. Im Mittelalter ward zunächst, besonders im Handelsverkehr der nordeuropäischen Handelsrepubliken, das germanische Institut der Bodmerei und Havarei ausgebildet. Doch finden sich untrügliche Zeugnisse, daß auch das Institut der Seeversicherung im Wesentlichen in seiner heutigen Gestalt schon sehr früh, nämlich schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts, bekannt war. Eine alte flandrische Chronik erwähnt eine Assecuranzkammer, welche schon 1310 zu Brügge bestanden haben soll, und bei der man gegen See- und andere Gefahren Versicherung habe nehmen können. Die älteste noch vorhandene Assecuranzordnung aber ist die von Barzelona aus d. J. 1435. Und diese nennt sich selbst eine durch die Zeit nöthig gewordene Verbesserung früherer Ordnungen. In Florenz wurden zu Anfang des 16. Jahrhunderts Assecuranzordnungen erlassen. Die Terminologie des See- wie überhaupt des Versicherungsgeschäftes ist der italienischen Sprache entnommen. Die Entdeckung von Amerika und die des Seewegs nach Ostindien bilden eine hervorragende Epoche in der Geschichte der Seeversicherung. Von hier ab ward die letztere zu einem Institute, welches sich überall Geltung verschaffte, wo der Seehandel seine Niederlassungen errichtet hatte. In England erschien schon 1601 eine Codification des Assecuranzrechtes, nachmals mehrfach, besonders durch Stat. 13, 14. Charles II. Cap. 23 erneuert und bestätigt. In Nordamerika ward englisches Recht eingeführt. In Italien finden wir, außer den erwähnten älteren florentinischen auch spätere genuesische, neapolitanische und venezianische Assecuranzordnungen. Auch in Spanien machte die Seeversicherungsgesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert rasche Fortschritte. Das span. Handelsgesetzbuch von 1829 hat das bis dahin gültige Recht codificirt. Unter den franz. Gesetzen ragt Bd. III. Tit. VII. der 1681 erlassenen »Ordonnance de la marine« hervor. Das jetzige französische Seeversicherungsrecht enthält der, bekanntlich in vielen anderen Staaten recipirte Code de commerce. Auch in Holland, Schweden und in Deutschland hat sich das Seeversicherungsrecht seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts rasch entwickelt. 1731 die Hamburger Assecuranz- und Havarie-Ordnung. In Preußen 1727 ein Seerecht mit Bestimmungen über das Assecuranzwesen; dann 1786 eine preußische Assecuranzordnung. Dann Th. II. Tit. 8 des Allgemeinen Pr. Landrechtes. Heutzutage ist das deutsche Seeversicherungsrecht codificirt in B. 5 Tit. 11 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches, welcher überschrieben ist: „Die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.“

Erst im Laufe dieses Jahrhunderts ist neben der Seeassecuranz auch die Versicherung gegen die Gefahren des Fluß-, Landsee- und Landtransportes in Aufnahme gekommen. Alle Transportversicherungsgeschäfte werden heutzutage ebensowohl von Privatversicherern, wie von Gegenseitigkeitsanstalten und Actiengesellschaften betrieben. In England ruht die Seeversicherung vornehmlich in der Hand von Privatversicherern. In den norddeutschen Seeplätzen operiren zahlreiche (in Hamburg z. B. 26, in Bremen 22) Seeversicherungsgesellschaften, welche theils auf Actien, theils auf Gegenseitigkeit begründet sind. Der in der Regel nur zu einem kleinen Theile einge-

zahlte Actienfond dient als Garantiefond. Die Theilnehmer einer solchen Gesellschaft müssen ihre Risiken bis zu gewissen Beträgen der eigenen Gesellschaft zuwenden, erhalten aber auch Dividenden auf ihre Prämien außer den Zinsen für das eingezahlte Capital. Die beiden wichtigsten norddeutschen Seeplätze, Hamburg und Bremen, haben seit längerer Zeit je gewisse Normativbedingungen (Pläne, Bedingungen) für die Seeversicherung adoptirt, nach denen die Policen geschlossen, die Rechte und Pflichten der Interessenten normirt werden, und welche als geschriebenes Gewohnheitsrecht anzusehen sind. Beide — die Hamburger wie die Bremer Bedingungen haben je ihr besonderes Gültigkeitsgebiet —; die Hamburger in den Seeplätzen an der Elbe und östlich von derselben, die Bremer in den Seeplätzen an der Weser und westlich von derselben. — Die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Preußen, — Mecklenburg, Bremen, Oldenburg, Hannover und Hamburg werden das Gesetzbuch ebenfalls in der Kürze einführen — hat die Frage nahe gelegt, ob man sich nicht, da die Hamburger und die Bremer Bedingungen doch ohnehin einer Revision unterzogen werden müssen, über einheitliche Bedingungen für ganz Norddeutschland zu einigen vermöge. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß eine solche Einigung demnächst zu Stande komme.

Es bestehen zur Zeit in Deutschland 6 allgemeine Transportversicherungsgesellschaften, von denen einige jedoch auch anderweite Versicherungsgeschäfte betreiben, 2 Gesellschaften für Landtransport (Landtransportversicherungen werden aber auch von vielen Feuerversicherungsgesellschaften, von Posten, Spediteuren, Eisenbahngesellschaften u. s. w. gegeben), ferner 12 Stromtransportversicherungsgesellschaften, und gegen 100 Vereine und Gesellschaften für Wassertransport überhaupt, insbesondere aber Seeversicherung. Welche Ausdehnung das Seeversicherungsgeschäft in Hamburg und Bremen gewonnen, geht daraus hervor, daß dort im Jahre 1862 598'538100 Mark Banko, hier im Jahre 1863 85'407713 Ldor. Versicherungssumme bei einheimischen und Agenten auswärtiger Compagnieen und bei Privat-Assecurateurs gezeichnet waren.

Jede Transportversicherung hat den Zweck, Ersatz des Schadens zu gewährleisten, welcher aus den Gefahren der Reise entsteht. Meist stehen die Transportversicherungsanstalten jetzt aber allgemein für Gefahren, die während der Reise entstehen, ein. Die sogenannte Eisenbahnversicherung leistet Gewähr gegen alle Elementarschäden, gegen Vernichtung irgend welcher Art, gegen Diebstahl, Abhandenkommen, Anscheuern u. s. w. sowohl während der Fahrt, als während der Lagerung auf den Stationsorten. Früher war es Regel, höchstens gegen solche Schäden Versicherung zu geben, welche der Frachtführer nicht hindern kann; jetzt ist es Regel, sie zu geben gegen Schäden, welche der Eigenthümer nicht hindern kann; die Versicherung haftet auch für die Folgen der Handlungsweise des Frachtführers. — Der gewöhnliche Gegenstand der Seeversicherung ist die Schiffsladung und das Schiff selbst (casco). Dazu tritt die Fracht und der imaginäre Gewinn. Auch das Interesse eines Dritten zur Schiffsladung kann Gegenstand der Versicherung sein. Solche Interessen sind Vorschüsse, Bodmerei- und Havariegelder, Reiseeffecten der Passagiere u. s. w. Die Gesetzgebung hat in den verschiedenen Staaten der Seeversicherung bald engere, bald weitere Grenzen gezogen, theils unmittelbar, indem sie die Versicherungsbedingungen selbst in Erwägung zog, theils mittelbar durch Feststellung der Pflichten und Rechte der Rheder, Schiffsführer und Eigenthümer der Waare, an deren Stelle der Versicherer tritt und deren Pflichten und Rechte daher die Grenzen seiner Verantwortlichkeit ergeben. — Die Prämien im Seeversicherungsgeschäft richten sich selbstverständlich nach der Beschaffenheit der Fahrzeuge, der Natur der Waare, der Richtung der Reise und der Jahreszeit, in welcher sie stattfindet. Der Versicherer muß bei der Seeversicherung, wie bei allen anderen Versicherungen, auf möglichste Vertheilung der Risiken hinarbeiten und die Vertheilung nicht nur auf viele Schiffe, sondern auch auf verschiedene Reiserichtungen und verschiedene Zeitpuncte erstreben. Er muß sich von allen Gegenden und dem Zeitpuncte des Wechsels ihrer Gunst und ebenso von den Eigenschaften der Schiffe, deren Casco oder Ladung er versichern soll, zu unterrichten suchen. Die Kenntniß der Schiffe erleichtern die verschiedenen Bureaux zur Registrirung und Clas-

ſificirung der Seeſchiffe, welche, wie der Lloyd in London, der Lloyd Français Veritas, das Régistre maritime de Bordeaux, der Lloyd austriaco in Trieſt u. A., alljährlich Regiſter der Seefahrzeuge aller Handelsflotten mit möglichſt vollſtändigen Notizen über Alter, Bauart und Güte der Schiffe herausgeben. — Die Seeverſicherung iſt bei Weitem der wichtigſte und ſchwierigſte Zweig der geſammten Transportverſicherung. Aber die geſammte Transportverſicherung iſt wieder der, wenigſtens juriſtiſch, vielleicht auch techniſch bei Weitem ausgebildetſte Zweig des geſammten Verſicherungsgeſchäftes.

Literatur: Meno Pöhls, Darſtellung des Seeaſſecuranzrechtes. Hamburg 1832—34. — W. Beneke, Syſtem des Aſſecuranz- und Bodmereiweſens. Hamburg 1805—10 und 1821. — A. Morel, Kurzgefaßte Ueberſicht und Vergleichung der gewöhnlichen Bedingungen und Uſancen bei Verſicherungen gegen Seegefahr. Aus dem Franz. Hamburg 1840. — Nolte, Vin. Wilh., Benecke's Syſtem des Aſſecuranz- und Bodmereiweſens. Hamburg 1851, 52. — Parsons Theoph. L. L. D. Laws of bussiness for Bussiness Men. Boſton 1857. — Duer Law and Practice of Marine insurance. 2. Vol. Newyork 1845, 46. — H. Tecklenborg, Syſtem des Seeverſicherungsweſens. Bremen. C. Schünemann. 1862.

A. Emminghaus.

Truckſyſtem (Cottage-Syſtem).

Das Truckſyſtem bezieht ſich auf die Lohnzahlungen in der Fabrik- und Hausinduſtrie und verſteht man darunter die aufgedrungene Entrichtung eines Theils des Lohnes in gelieferten, meiſt zu hoch angeſchlagenen oder auch den Bedürfniſſen der Arbeiterfamilien nicht entſprechenden Waaren. Es würde zumal bei iſolirten Fabriken auf dem platten Lande nur zu empfehlen ſein, wenn der Fabrikherr nach Art der Conſumvereine die gangbarſten Artikel im Großen einkauft und ſie ſeinen Arbeitern gegen einen mäßigen Aufſchlag wieder verkaufte, und den erſten Einrichtungen mögen auch derartige Billigkeitsrückſichten zu Grunde gelegen haben. Der Eigennutz mancher Fabrikherren hat aber zumal in Zeiten der Arbeitsſtockungen die traurige Lage ihrer Arbeiter inſofern ausbeuten laſſen, als ſie ihnen unter Androhung der Entlaſſung nicht nur ſchlechte Waaren zu ſehr hohen Preiſen verabfolgen ließen, ſondern auch durch Geſtattung von Buchſchulden den Arbeiter ganz und gar von ſich abhängig zu machen verſtanden. Aehnlich iſt das ſogenannte Häuschenſyſtem, bei dem der Fabrikherr für die Wohnung des Arbeiters ſorgt und den Miethzins von dem Lohne innebehält.

Die mitunter beiſpielloſen Erpreſſungen, welche vorgekommen ſind, haben in vielen Geſetzgebungen dazu geführt, das Auslohnen mit Waaren[1] mit ſtrengen Strafen zu belegen. In vielen Fällen werden Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit nicht nur dem Fabrikherrn für ſeinen Wucherhandel die höchſt nöthige Concurrenz ſchaffen, ſondern auch dem Arbeiter die Aufſuchung einer anderen Nahrungsquelle erleichtern. Freiſinnige Gewerbegeſetzgebungen wollen ferner Verbände der Arbeiter unter ſich nicht mehr verboten wiſſen, und iſt eine feſte corporative Gliederung der Arbeiter ſicher im Stande, eine ſolche Handlungsweiſe unmöglich zu machen. (Coalitionsrecht, Recht der Vereinigung der Arbeiter zur Erreichung günſtigerer Lohnſätze oder kürzerer Arbeitszeit; vergl. den Art. „Arbeitseinſtellung"). — Ausführliche Darſtellung ſiehe Roſcher, Anſichten der Volkswirthſch. (Leipzig 1861). S. 218 u. ff.

H. R.

---

1) In Ländern der Silberwährung ſpricht ſich das Truckſyſtem gleichfalls durch das Auslohnen mit leichten Goldſtücken aus, und iſt deshalb häufig auch verboten, den Arbeitern ihren Lohn in Gold auszuzahlen.

U.

Uebergangsabgaben, Ausgleichungsabgaben.

Der Artikel „Uebergangsabgaben“ hat eine Einrichtung zu behandeln, die in ihrer Art nur innerhalb des deutschen Zollvereins (s. d.) zu irgend einer Ausbildung gekommen ist, weshalb wir uns auch nur auf eine kurze Charakteristik der hier getroffenen Anordnungen beschränken werden.

Bei der Gründung des Zollvereins war es selbstverständlich, daß von dem mächtigsten Staate d. h. von Preußen, dort bereits bestehende Einrichtungen und Besteuerungsgrundsätze aufrecht erhalten wurden, und daß die kleineren Staaten ihre Steuergesetzgebungen soviel als möglich den preußischen analog einrichteten. Wie sich dies schon bei dem preußisch-hessischen Zollvertrage vom 14. Februar 1828 geltend machte, der sich hinsichtlich der Verbrauchsabgaben an das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 anlehnte, so stellten im Laufe der Zeit eine Anzahl anderer deutscher Staaten bei ihrem Eintritt in den Zollverein ihre Verbrauchssteuersätze den preußischen gleich. Leider war dieser Schritt kein allgemeiner, vielmehr hielten einzelne Regierungen an ihren Sätzen für gewisse Artikel, die einer Productionssteuer unterworfen waren, fest, und diese Ungleichheit der Besteuerung einzelner Consumtionsartikel veranlaßte innerhalb des Zollvereins die Bildung mehrerer neben einander bestehenden Zollgruppen, die, wenn auch für die meisten Artikel vollkommen freier Verkehr bestand, für einige wenige Waarengattungen doch wiederum künstliche Binnenzollschranken schufen. So bestimmt schon Art. 6 des im Jahre 1833 zwischen Preußen, Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits abgeschlossenen Vertrags, daß von dem freien Verkehr ausgenommen sein sollen:

a. die zu den Staatsmonopolen gehörigen Verkaufsartikel (Salz und Spielkarten);

b. die im Innern der contrahirenden Staaten entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen Staate aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, und

c. solche Gegenstände, für welche durch die Patentgesetzgebung der einzelnen Staaten ein zeitweiliges Verbietungsrecht der Nachahmung oder der Einfuhr gewährt worden war.

Die unter b angeführten Ausgleichungsabgaben erstreckten sich auf Bier und geschrotenes Malz, auf Branntwein, Wein und Traubenmost, endlich auf Tabak, und wurden damit begründet, daß die geringere Besteuerung in dem einen Lande den Producenten gestatten würde, um diesen Betrag billiger zu produciren und den Producenten des anderen Landes mit höherer Besteuerung eine sehr empfindliche Concurrenz zu bereiten. Außerdem — und dies war das eigentlich bestimmende Motiv — sollte die Steuercasse keine Verluste erleiden, da zu erwarten war, daß die Bevölkerung, anstatt die eigenen hohen Steuern zu zahlen, zu den billigeren fremden Verbrauchsartikeln greifen würde. Das finanzielle Interesse verlangte daher, da Rückvergütungen der gezahlten Steuer nicht gewährt werden sollten, für diese Artikel einen Eingangszoll, dessen Höhe durch die Differenz zwischen der inländischen und der fremden Besteuerung bestimmt ward.

Am Schlusse des Jahres 1833, als dem Zollvereine außer den genannten Gebieten noch Sachsen, die thüringischen Länder und die kleineren Staaten Mitteldeutschlands, (Anhalt, Waldeck, Hessen-Homburg), beigetreten waren, standen sich bereits vier Gebiete mit verschiedenen Uebergangssteuern gegenüber, und zwar 1. Preußen mit Sachsen und den thüringischen Staaten, 2. Bayern und Würtemberg, 3. das Großherzogthum Hessen, 4. Kurhessen.

Die Anschlüsse von Baden, Nassau und Frankfurt verwickelten die ohnehin schon sehr umständlichen Verhältnisse noch mehr, da Nassau die fraglichen Artikel gar nicht,

Baden und Frankfurt nur die inländische Bierproduction besteuerten und infolge dessen anderweite Gruppirungen sich nothwendig machten. Durch den Erneuerungsvertrag vom 8. Mai 1841 wurde das System glücklicherweise etwas vereinfacht. Die Abgaben normiren sich von da an nicht mehr nach der Differenz des Betrags der fremden Verbrauchssteuer von der inländischen, sondern es wird beim Uebergange die volle inländische Steuer erhoben. Die Ausfuhrbonification, früher nur ausnahmsweise gestattet, findet volle Anwendung. Dagegen wurden die Verbrauchs- und Zubereitungssteuern auf Essig, Cider, Mehl- und Mühlenfabricate, Backwaaren, Fleisch und Fett ausgedehnt, und nur insofern wiederum eine Erleichterung geschaffen, als man sich über gewisse Maximalsätze verständigte. Am wichtigsten war die Bestimmung, daß keins der inneren Erzeugnisse bei der Einfuhr aus einem anderen Vereinsstaate höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische, oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. Dadurch änderte sich das System der „Ausgleichungsabgaben“ in das der „Uebergangsabgaben“.

Von 1841 an erweitert sich das preußisch-sächsisch-thüringische Gebiet durch den Beitritt von Braunschweig, Lippe, Luxemburg, Anhalt, und einigen sich diese Staaten nicht nur über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, sondern auch über die Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen. Der Eintritt des Steuervereins (Hannover, Oldenburg) in den Zollverein im Jahre 1852 verstärkt wiederum dasselbe Gebiet, da nur in Bezug auf Bier nicht vollständig freier Verkehr zugestanden wird, während für Wein (pr. Ctr. 25 Sgr.), Weinmost (20 Sgr.), Branntwein (pr. preuß. Ohm bei 50% Tralles 6 Thlr.), Tabak- und Tabaksblättern (20 Sgr. pr. Ctr.) die gleiche Behandlung eintrat. — Nur in Bezug auf Wein, Most und Tabak verstand sich Kurhessen zum Beitritt zu dieser größten Binnenzollgruppe; für Bier und Branntwein behielt es seine eigenen Sätze bei. Großherzogthum Hessen und Baden besteuern nur das Bier, Bayern und Würtemberg dagegen halten ihre Specialtarife aufrecht, so daß für einen und denselben Verbrauchsartikel z. B. für das Bier von 1852 an allein 9 verschiedene Abstufungen der Uebergangsabgabe, mit Einschluß des hierher gehörigen Braumalzes allein 11 existiren.

Dadurch daß von 1841 an nicht mehr die Differenz zwischen den verschiedenen Besteuerungssätzen, sondern die Höhe der inländischen Besteuerung für den Uebergangsabgabentarif maaßgebend war, daß man also das Ergänzungs- oder Ausgleichungssteuersystem aufgab und statt dessen dem Exporteur die bereits gezahlte inländische Steuer zurückzahlte (Exportbonification), ihn aber nöthigte, die in dem anderen Zollvereinsstaate gesetzliche Verbrauchssteuer vollzuzahlen, ist allerdings das Verfahren vereinfacht worden; wenigstens ist der gegründete Vorwurf ungleicher Concurrenz weggefallen. Dessenungeachtet bleiben aber die Uebergangsabgaben ein großes Hemmniß für den freien Verkehr. Die öffentliche Meinung spricht sich mit immer größerer Entschiedenheit gegen die Besteuerung von nothwendigen Lebensmitteln und Halbfabricaten aus, und gerade an diesen mitten im Zollverein geschaffenen Binnengrenzen documentirt sich die Verwerflichkeit der indirecten Besteuerung. Mögen die Regulative für Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben auch mit der größten Rücksichtnahme zu verfahren vorschreiben, immerhin werden das Einhalten gewisser Straßen, die Durchsuchung der Frachtstücke, die Abfertigung mit Transport-, Ausgangs-, Uebergangs-, Durchfuhr- und Begleitscheinen, die Deposition der Ausgleichungsabgabe, und andere Verkehrsbeschränkungen so lange unvermeidlich bleiben, als die Ausgleichungsabgaben überhaupt fortbestehen. Selbstverständlich werden aber nicht blos die erwähnten steuerpflichtigen Gütersendungen von dieser Controle betroffen, sondern um die gerade hier vielfach vorkommenden Zolldefraudationen zu hindern, ist eine Controle des ganzen großen Gesammtverkehrs unvermeidlich. In der That ist auch die Erhebungsweise eine ziemlich kostspielige und für einige Artikel, wie Wein, Tabak und Malz war der Gewinn, welcher schließlich der Staatscasse verblieb, außerordentlich gering. Es war daher nur zu billigen, daß bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge von 1865 an Tabak und Wein in der größeren Binnenzollgruppe frei gegeben wurden, und wenn man sich in Zukunft über den Wegfall der allerdings sehr einträglichen Bier- und Branntweinsteuer nicht verständigen sollte, obgleich dies aus viel-

fachen Gründen das Beste wäre, so empfiehlt sich doch dringend wenigstens eine gleichmäßige Besteuerung dieser Verbrauchsartikel zu mäßigen Sätzen, gemeinschaftliche Erhebung und Repartition nach der Einwohnerzahl.

Literatur: Siehe unter dem Artikel „Zollverein." — Eingehende historische Darstellung: Bremer Handelsblatt Nr. 526, 527 und 528 (Jahrgang 1861).

H. R.

Ueberwälzen der Steuern siehe Steuer- und Zollwesen.

Umlauf, Umlaufendes Capital, Umlaufsmittel.

Wenn das Leben der Güter mit der Production seinen Anfang nimmt und mit der Consumtion sein Ende erreicht, so stellt der Umlauf jene organische Bewegung vor, in der sich diese Güter von der Entstehung bis zum Untergange befinden müssen, um ihre Werthsqualität zur vollen und ununterbrochenen Geltung zu bringen. Der Ausdruck Umlauf bezeichnet nämlich den Uebergang der Güter von einer Hand in die andere, also in letzter Linie die Uebertragung derselben vom Producenten zum Consumenten, wodurch die gegenseitige Ergänzung der Einzelwirthschaften vollzogen wird. — Die Worte: Verkehr, Umlauf, Umsatz, Tausch, Handel kommen im gewöhnlichen Sprachgebrauche oft synonymisch vor; wissenschaftlich bestehen indessen Unterschiede, die man nicht außer Acht lassen sollte. Verkehr ist die gesammte Verbindung der Menschen unter einander, die sich social durch den Austausch der Ideen, wirthschaftlich durch den Austausch von Dienstleistungen und Gütern charakterisirt. Umlauf ist die Totalität der in der Güterwelt stets vor sich gehenden und die Einzelwirthschaften ergänzenden Besitzveränderungen. Umsatz ist diese Bewegung, sofern sie am einzelnen concreten Gute beobachtet und verfolgt wird. Tausch ist der Act der Hingabe eines Gutes für ein anderes Gut. Handel endlich ist der habituelle, fortwährende Austausch der Güter unter Einzelwirthschaften und Volkswirthschaften, also das Organ des Umlaufes und das Werkzeug, dessen sich der Verkehr bedienen muß.

Es ist unschwer einzusehen, daß mit den ersten Anfängen der Volkswirthschaft auch der Umlauf der Güter als das nothwendige Bindeglied der Einzelwirthschaften eintreten muß, und insofern von der höchsten Bedeutung ist, als er stets dem Producenten den Absatz verschafft und dem Consumenten dasjenige zuführt, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat. Die Gesammtheit der Güter, welche producirt wird, hat die Bestimmung zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu dienen. Alle Arbeit, welche auf die Production von Werthen und Gütern gerichtet ist, bezieht sich theils auf die Gewinnung der Stoffe, auf deren Loslösung vom Erdboden und Besitzergreifung, theils auf die Bearbeitung und Umänderung der Stoffe, theils endlich auf die Erleichterung des Gebrauches der Erd- und Gewerksarbeiten und ihrer Uebertragung auf andere Personen. Nun ist zwar das Product eine einzige Sache, allein es haben viele Personen zu seiner Production mitgewirkt. Sein Werth muß daher auch unter die Eigenthümer der productiven Fonds, Capital und Arbeit, im Verhältniß zu der Wichtigkeit ihrer Mitwirkung vertheilt werden. Denn die Dienste, welche die productiven Fonds leisten, sind die ursprüngliche Quelle von dem Einkommen eines Jeden. An sich würde nun an Jeden ein bestimmter Theil des Products, zu dessen Entstehung er mitgewirkt, vertheilt werden müssen. Da indeß die Bedürfnisse der Mitproducenten sich auf andere Gegenstände, als diejenigen, welche sie unmittelbar mitproducirt haben, erstrecken, so müssen sie ihren Antheil an den producirten Vermögen gegen andere Waaren und Dienste eintauschen. Dieser Austausch oder Kauf von Waaren und Diensten, diese gewissermaaßen einen Kreislauf beschreibende Fortbewegung einer abschätzbaren Sache oder Werthes aus der einen Hand in die andere, der Uebergang der einzelnen Güter von einem Eigenthümer zum andern ist der Umlauf, die Circulation.

Ein Theil der Güter wird unmittelbar consumirt, in ein Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse verwandelt, und bringt unmittelbaren Vortheil (Genußmittel, Gebrauchsvorräthe), ein anderer Theil aber wird, auch weil sich vieles davon nicht unmittelbar consumiren läßt, durch die Arbeit in eine dauerhafte Form verwandelt und

seine Consumtion auf einen kleineren oder größeren Zeitraum vertheilt. Diese Güter der letzteren Art bilden das Capital, den Erwerbsstamm oder werbenden Gütervorrath. Das Capital ist die dauernde Basis von Nutzungen (Herrmann), der Inbegriff der Güter, welche erst noch weiter verarbeitet werden, oder zur weiteren Verarbeitung, überhaupt zur entsprechenden Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mitwirken sollen (Dietzel). Diese Güter tragen zur Nutzbarmachung der Naturkräfte bei, verstärken zum Theil die Arbeitskräfte und unterstützen die Production anderer Güter. Unter den Capitalen selbst zeigt sich aber sofort ein wichtiger Unterschied. Wenn man nämlich zunächst und rein äußerlich schon die Personen, die Eigenthümer der Capitale in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß ein Theil der Capitale nur dann productiv wirkt, ein Einkommen, eine Nutzung gewährt, wenn es im Besitz des Arbeiters oder Unternehmers ist. Ein anderer Theil von Capitalen aber gewährt dem Besitzer erst dann einen Nutzen, wenn er es weggiebt, wenn es zwischen verschiedenen Personen umläuft, wenn der Eigenthümer statt der Güter, die aus seinem Besitz treten, andere Güter erwirbt. Die erste Art von Capitalien nannte man stehendes, festes, eingelegtes Capital, die andere Art umlaufendes, circulirendes. Offenbar tritt bei der ersteren die Capitaleigenschaft stärker und lebhafter zu Tage.

Zu dem ersteren werden die Gebäude, Maschinen, Utensilien, der Werth der Verbesserungen, Bauten, Umzäunungen etc. gezählt; zum umlaufenden Capital gehört das ganze Capital des Kaufmanns, mit dem er Waare kauft und wieder verkauft; bei den Manufacturen der Theil des Capitals, für welchen man Rohstoffe kauft, die sich in Producte verwandeln, und die Auslagen, welche der Unternehmer macht, um seinen Arbeitern den Lohn für die ihm geleisteten productiven Dienste auszubezahlen (Smith, Say). Ricardo charakterisirte, wenn auch nicht unrichtig, aber doch nicht erschöpfend den Unterschied beider Capitalsarten durch das langsame Sichabnutzen des Einen und die schnelle Vergänglichkeit des Anderen. Herrmann hob zuerst scharf hervor, daß beim stehenden Capital blos die Nutzung, beim umlaufenden aber das Capital selbst in das neue Product übergeht.

Alles neuentstehende Capital ist zunächst ein umlaufendes oder wie es Dietzel nicht ohne Grund nennt, disponibles, d. h. es könnte sofort zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden, wenn es der Besitzer nicht vorzieht, es durch die Arbeit in eine dauerhaftere Form zu bringen. Da jedes Capital ein Werkzeug der Production an sich ist, so ist die Ansammlung von Capitalien, welche die Reproduction neuer Werthe zum Gegenstand hat, mithin die Vermehrung des stehenden Capitals identisch mit der Zunahme der Production und des Reichthums, mit der fortwährenden Vervollkommnung der Arbeitsthätigkeit und die Verwandlung des umlaufenden Capitals in stehendes die Hauptverrichtung einer in Fortschritt begriffenen Volkswirthschaft. Mit der steigenden Cultur wird außerdem ein beträchtlicher Theil des umlaufenden Capitals nicht blos zur Production von sachlichen, körperlichen Gütern — deren Consumtion ohnehin eine Grenze hat, — sondern auch zur Herstellung der immateriellen Producte, in denen der Mensch eine Nützlichkeit findet, welche sein moralisches Eigenthum und seine gesellige Bildung ausmachen, verwendet.

Die Verwandlung des umlaufenden Capitals in stehendes hat nun allerdings auch ihre natürliche Schranke und zwar darin, daß Letzteres zu seiner Befruchtung und Wirksamkeit eine fortwährende Ergänzung aus Ersterem nöthig hat. Das stehende Capital kann das umlaufende nicht entbehren und ohne seine Mitwirkung und Vermittelung niemals ein Einkommen verschaffen. Die Verschiedenheit der Arbeiten und Beschäftigungen bringt es jedoch mit sich, daß je nach Verhältniß bald ein größeres stehendes, bald ein größeres umlaufendes Capital erforderlich ist. Fischer und Jäger brauchen wenig stehendes Capital. Ein desto größeres aber der Bergbau und der Landbau. Der Kaufmann hat ein großes umlaufendes Capital nöthig, nämlich die Waaren, die er absetzen muß, um aus ihnen ein Einkommen zu ziehen.

Wie nun bei jeder productiven Beschäftigung eines Einzelnen es von großer Wichtigkeit ist, daß zwischen dem stehenden und umlaufenden Capital ein richtiges Verhältniß obwaltet, so muß auch zwischen beiden Capitalsgattungen in der gesammten Volkswirthschaft ein entsprechendes Verhältniß vorhanden sein.

Die Gesammtwirthschaft, welche sich neben den vielen Privatwirthschaften innerhalb eines bestimmten Volkskreises oder Staatskörpers gebildet hat und zur Erreichung des Staatszweckes dient, besteht ebenfalls aus stehendem und umlaufenden Capital. Letzteres ist insbesondere auch der Theil, welcher alljährlich von den Staatsmitgliedern zur Gesammtwirthschaft beigesteuert wird, um diese, sowie die immateriellen Productivdienste des Staats zu erhalten. Zu dem stehenden Capital gehören alle die Anstalten und Hülfsmittel, welche der Staat besitzt, um die Staatsordnung aufrecht zu erhalten. Letztere selbst erscheint in der Natur eines immateriellen Capitals, welches Rechtsschutz, Sicherheit producirt. In der Gesammtwirthschaft des Staates nimmt das stehende Capital auch seinem Umfang nach den ersten Rang ein.

Der Grund des Güterumlaufes liegt, wie bereits bemerkt, in Tausch- und Kaufverträgen und zwar nicht blos über materiellen Producten, sondern auch über Dienstleistungen. (Nur die inneren Güter des Menschen sind nicht vertauschbar.) Der Umlauf erfordert, daß zwei Waaren austauschsweise gegen einander laufen. Unter der Herrschaft des Geldes jedoch laufen die Waaren gegen Geld um, d. h. sie werden verkauft. Wenn man indeß sagt, daß eine gewisse Quantität Waaren im Umlauf begriffen ist, so meint man dadurch nicht, daß der Umlauf stets durch einen thatsächlichen Uebergang der Waare aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers, durch die räumliche Ortsveränderung erfolgt, sondern zu dem circulirenden Waarenquantum gehört auch die Gesammtheit der Waaren, welche feilgeboten wird, wie z. B. die in den Magazinen, Läden und Speichern befindlichen Güter, ja sogar selbst die Arbeit, welche Beschäftigung sucht. Der Preis der Waaren richtet sich ebenfalls nicht nach der unbestimmten Quantität, welche in Umlauf kommen kann, sondern lediglich nach der im wirklichen Umlauf begriffenen Quantität. Sobald die Güter in die Hände der Consumenten oder Käufer übergehen, oder sobald sie der Besitzer nicht mehr feilbietet, oder sobald sie zerstört werden, kommen sie aus dem Umlauf.

Der Umlauf verursacht Kosten. Diese begreifen 1. die gesammten Handelskosten, d. h. den Aufwand für die Arbeit und das Capital der Personenclasse, welche sich damit beschäftigt, Producenten und Consumenten miteinander in Verbindung zu setzen, sowie 2. die Kosten für das allgemeine Umlaufsmittel, das Geld, in sich, welches die Eigenschaft hat, eine beständig circulirende Waare, ein Preismaaß, Vermögensmesser zu sein (das Silber in Geschirren rc. ist nur in Umlauf, sobald die Waaren feilstehen). Das Geld ist, wie Carey treffend bemerkt, für die Gesellschaft dasselbe, was das Brennmaterial für die Locomotive und die Nahrung für den Menschen ist.

Die Umlaufskosten wirken auch auf den Preis ein und erhöhen Letzteren. Insofern aber als durch den Umlauf die Producenten erst Absatz, die Consumenten aber Gelegenheit, sich mit ihrem Bedarf zu versorgen erhalten, ist der Umlauf an sich nützlich und wirkt selbst productiv. Alle Umwege, Verzögerungen des Umlaufs, Zwischenvertauschungen, welche dem Zwecke des Umlaufs nicht unmittelbar dienen, sind dagegen schädlich, weil sie ohne Noth die Güterpreise erhöhen, zumal wenn vermittelst der Käufe und Verkäufe nur auf die Veränderung der Preise speculirt wird. Eine solche falsche Circulation ist der sogenannte Wucherhandel, die Agiotage (bei Creditpapieren). Bei Waaren kommt sie hauptsächlich in den Zeiten vor, wo die freie Bewegung im Handel durch politische Einrichtungen, Ge- oder Verbote gehemmt ist. Diese unnütze, falsche Circulation kann wohl den Einzelnen Gewinn bringen, dagegen läuft sie den Interessen der Gesammtheit zuwider, indem sie die Reproduction nicht befördert.

Je rascher die Circulation, d. h. je kürzer die Zeit zwischen mehreren Uebergängen der einzelnen Güter ist, desto mehr vermindern sich die Productionskosten, weil die Capitale in diesem Fall minder lang beschäftigt sind. Je schneller eine Waare producirt und verkauft wird, desto schneller kann auch dieser Capitaltheil zu neuen Productivdiensten verwendet werden und desto weniger Zinsen nimmt er in Anspruch. Der Umlauf ist langsam, wenn der Unternehmer selbst die Functionen des Kaufmanns verrichten muß, ferner in Ländern, wo noch geringe Cultur, wenig gesellige Bildung herrscht, und wo der Umlauf durch Kriege, Steuern, Agiotage rc. gehindert wird. Daher sind die Absonderung der Classe von Arbeitern, welche sich hauptsächlich mit der Güterübertragung beschäftigen, ferner Leichtigkeit des Waarentransports nächst Entwickelung des

Geld- und Creditverkehrs die wichtigsten Mittel zur Beschleunigung des Umlaufs. Findet in einer bestimmten Zahl von Menschen im Laufe eines bestimmten Zeitraums eine große Menge von Güterübertragungen statt, so nennt man dies einen lebhaften Umlauf.

Was das Geld insbesondere anlangt, so nimmt, wenn seine Circulation rascher wird, seine Nützlichkeit zu, während dagegen sein Werth sinkt. Das Aufspeichern des Geldes vermindert seinen Nutzen und erhöht seinen Werth. Letzteres findet auch statt, wenn seine Bewegung verzögert wird. Ein lebhafter Geldumlauf ist in der Regel das Zeichen einer ausgedehnten Production und Consumtion. Der Bedarf und die Nachfrage nach Geld wächst niemals in gleichem Verhältniß mit der Vermehrung der übrigen Producte. Je größer der Gesammtreichthum eines Landes, desto verhältnißmäßig geldärmer wird das Land. Die Lebhaftigkeit und Schnelligkeit des Geld- und Güterumlaufs gestattet, daß man sich mit einer geringeren Quantität Geldes begnügt. Auch wird das Geld leichter durch den Credit ersetzt. David Ricardo und Andere nach ihm waren sogar der Meinung, daß sich ein noch wohlfeileres und sichereres Umlaufsmittel herstellen lasse und daß das gesammte Baargeld, dessen metallische Eigenschaften, so lange es als Geld dient, nutzlos sind, durch Papiergeld wie durch irgend eine andere Waare ohne Werth ersetzt werden könne.

Wie groß die Geldmenge im Verhältniß zu dem Volksvermögen sein muß, hängt theils von dem Preis der Metalle gegen andere Güter, theils von der Menge der circulirenden Güterquantitäten, theils davon ab, wie viel Geschäfte ohne Geld durch bloßen Tausch vorgenommen werden und läßt sich im Allgemeinen ohne Rücksicht auf einzelne Länder nicht bestimmen. Montesquieu glaubte irrthümlich, daß die gesammte Geldmenge der Gesammtmasse von circulirenden Gütern gleich sein müsse, indem er den öfteren Umlauf des Geldes selbst gar nicht in Betracht zog. Aeltere Schriftsteller schätzten den Geldbedarf auf $^1/_{30}$ bis $^1/_5$ des Volkseinkommens. Humboldt nahm den Geldbedarf in Nord- und Osteuropa auf 14 fl. Rh., in Süd- und Westeuropa auf 25 fl. per Kopf an. In Belgien hat man pr. Kopf 28 fl. angenommen. In Deutschland veranschlagt Rau den Bedarf auf 25—30 fl. pr. Kopf. In armen Ländern und in den Anfangsperioden der Gesellschaft ist die umlaufende Geldquantität im Verhältniß zu der Gesammtsumme des Verkehrs, welcher unterhalten wird, sehr ansehnlich. Mit der Zunahme der Bevölkerung und der daraus entspringenden Associationskraft, mit jedem Fortschritt, welcher die Summe des Verkehrs steigert, wächst zwar die Nützlichkeit des Geldes, aber mit dem Eintreten der Creditwirthschaft wird die erforderliche Geldquantität geringer. Es waltet der nämliche Fall wie beim Wasser, bemerkt Carey. Mit großer Zunahme der Geschwindigkeit des strömenden Wassers wird die zur Erzeugung einer gewissen Wirkung erforderliche Quantität kleiner.

Die Eigenschaften, welche eine gedeihliche Function des Umlaufs bedingen, sind daher seine Lebhaftigkeit, Regelmäßigkeit und Freiheit. Die Lebhaftigkeit oder Schnelligkeit des Umlaufes besteht darin, daß die Güter so rasch als möglich an den eigentlichen Bestimmungsort, in die Hand des Consumenten gelangen, damit einerseits ihre volle Werthsqualität in Kraft tritt und damit andererseits die Rückbewegung von Geld und Geldsurrogaten, welche durch den Absatz der Güter entstehen muß, diese Gegenwerthe, welche die fungibelsten Capitalien sind, sogleich wieder einer fruchtbringenden Verwendung zuführt. Der Umlauf ist um so lebhafter, je mehr für die Tauschwerkzeuge und die physische Fortbewegung der Güter gesorgt ist; insbesondere soll sich daher eine rationelle Verwaltung mit der guten Einrichtung des Geldwesens, mit der Entwickelung des Credits, mit den Transport- und Communicationsanstalten und mit der Heranbildung jener Mittelspersonen befassen, welche den Handel als selbständiges Gewerbe oder welche ein Hülfsgewerbe des Handels betreiben: Kaufleute, Mäkler, Spediteure &c. Unter übrigens gleichen Umständen ist allerdings „der Umlauf desto rascher, je näher die Glieder eines Arbeitstheilungsorganismus bei einander sind, also im Kleinhandel mehr, als im Großhandel; in vielen Städten mehr, als auf dem platten Lande; bei dichter Bevölkerung mehr als bei dünner" (Roscher). Gewiß können aber diese Glieder durch Vervollkommnung der Umlaufsmittel und Verkehrsanstalten einander näher gerückt werden. Die Regelmäßigkeit des Güterumlaufes kennzeichnet

sich durch ununterbrochenen Fortgang der gegenseitigen Uebertragungen; zeitliche oder örtliche Concentrirungen, wie sie namentlich durch die Festsetzung einzelner Markt- oder Meßtage und durch die Wahl von wenigen Meßorten hervorgerufen werden, sind schädlich, insofern sie die Capitalien auf übermäßig lange Zeit binden und die Production selbst hemmen. Die **Freiheit** des Umlaufes endlich besteht in der Aufhebung der socialen und gesetzlichen, der örtlichen und nationalen Schranken, welche sich der ungehinderten Uebertragung der Güter entgegenstellen. Die Freiheit des Umlaufes, gewöhnlich mit dem Ausdrucke „freie Concurrenz" bezeichnet, wird also durch Rechtssicherheit, Aufhebung aller Vorrechte, durch Bankfreiheit, freien Verkehr mit Grund und Boden, durch Gewerbe- und Handelsfreiheit erreicht. „Sie ist die natürliche Folgerung aus den Principien der persönlichen Unabhängigkeit und des Privateigenthums. Sie entwickelt sich deshalb ebenso langsam, wie diese und kommt zur Blüthe nur bei hochcultivirten Völkern. Auf jeder ganz niedrigen Wirthschaftsstufe ist der Umlauf tausendfach gefesselt durch die allgemeine Rechtsunsicherheit; in der nächstfolgenden Periode durch die Vorrechte unzähliger Familien, Corporationen, Gemeinden, Stände; weiterhin gewöhnlich durch eine juristisch allmächtige Bevormundung, ja Erziehung von seiten des Staats. Eine jede dieser Epochen hebt die vorhergehende auf, und ist milder als sie bis zur vollen Freiheit, wo jede Wirthschaft sogar schädliche Handlungen vornehmen darf, wenn sich nur der Schaden auf sie allein beschränkt" (**Roscher**). Das Eigenthümliche in der Wirthschaftsgeschichte ist das, daß jene krankhaften Erscheinungen, welche durch Beschränkungen der Umlaufszeit hervorgerufen werden, so häufig für Zeichen wirthschaftlichen Glückes gelten, wogegen die nothwendigen Heilungskrisen beim Uebergange zur freien Bewegung für ein großes Unglück gehalten werden. Erst jetzt beginnt allmählich die **Bastiat**'sche Idee von der Harmonie der Interessen auch auf diesem Gebiete ihre Früchte zu tragen.

Vgl. die Art. **Absatz**, **Handel**, **Tausch**, **Verkehr**.

Literatur: Roscher, System der Volkswirthsch. I. § 95 ff. — **Schäffle**, Nationalökonomie. § 181 ff. — **Rau**, Lehrb. d. polit. Oekon. I. § 131 ff., § 252 ff. — **Say**, Lehrbuch Bd. I. p. 180 ff. — **Storch**, Nationalwirthschaftslehre Bd. I. p. 176 ff. — **Hermann**, Staatswirthsch. Untersuchungen S. 43 ff., — **H. C. Carey**, Grundlagen der Socialwissenschaft von Dr. **Adler**, Bd. II. Cap. 30 ff. — **Dietzel**, System der Staatsanleihen 1855. p. 33 ff.

Umschlag.

Das **Umschlagsrecht** bestand in dem Vorrechte eines Platzes, demgemäß Fahrzeuge eines anderen Ortes nicht vorüberfahren durften, sondern verpflichtet waren, ihre Waaren auszuladen und wieder leer zurückzukehren. Die Veranlassung zu dieser, für den freien Schifffahrtsverkehr so außerordentlich lästigen Maaßregel lag theils in der handelspolitischen Auffassungsweise des Mittelalters, theils in strompolizeilichen Gründen. Man glaubte in der ersten Beziehung durch den Zwang des Umladens die locale Schifffahrt rasch heben zu können und zugleich einen Handelsverkehr an den begünstigten Ort zu ziehen; auch betrachtete man den Umschlagsort als eine Station, welche die schnelle und sichere Beförderung der aus weiter Ferne kommenden Güter erleichtern und die Unordnungen der Spedition beseitigen würde. In Bezug auf die Strompolizei ging man von der Meinung aus, daß ein und dasselbe Fahrzeug nicht geeignet sei, einen Strom in seinen verschieden mächtigen Strecken zu beschiffen und daß deshalb ein Umladen befohlen werden müsse.

Was den handelspolitischen Grund betrifft, so verweisen wir hinsichtlich seiner Beurtheilung auf dasjenige, was von dem analogen Privilegium des **Stapelrechtes** (s. d.) gesagt worden ist. Eine Erleichterung der Spedition wird aber gewiß nicht durch Zwangsmaaßregeln solcher Art anbefohlen werden können, sondern bleibt viel besser dem natürlichen Gange des Handels überlassen. Der Güterfrächter wird sich scheuen, einen Ort zu berühren, an dem er zu einer Manipulation verbunden ist, die sich für ihn vielleicht nicht rentirt und gerade die größten Unordnungen hervorrufen kann. — Hinsichtlich der strompolizeilichen Rücksicht darf man vorerst nicht vergessen,

daß die moderne Schiffstechnik derlei schablonenmäßige Verordnungen ganz und gar unpassend erscheinen läßt, daß es den Schiffern vielmehr anheimgestellt bleiben muß, ihre Fahrten so einzurichten, wie es ihrem Vortheile entspricht und daß das Umschlagsrecht geradezu ein Hinderniß für den Verkehr mit solchen Orten bildet, die nicht weit über den privilegirten Platz hinausliegen. Stets ist das Umschlagsrecht also eine überflüssige, schädliche Fessel des Verkehrs.

Das historische Entstehen des Umschlagsrechtes geht parallel mit der Stapelgerechtigkeit (s. d.); die meisten Städte, welche das letztere Vorrecht genossen, besaßen auch den Umschlag; die großen deutschen Ströme, Rhein, Elbe, Donau durften nur auf den Strecken von einer großen Stadt bis zur anderen mit denselben Schiffen befahren werden; so mußte man dreimal umladen, um von Rotterdam über Mainz hinauszufahren, nämlich in Köln und in Mainz; die Elbe durfte von Hamburg bis Magdeburg nur mit Hamburger, Magdeburger oder märkischen Schiffen befahren werden. Die Umschlagsrechte sind meist gleichzeitig mit den Stapelrechten aufgehoben worden (s. d.); speciell wurde der Mannheimer Umschlag erst durch eine bad. Verordnung vom 15. Februar 1827 beseitiget und für den Kölner und Mainzer Umschlag erfolgte erst durch die neue Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 die Durchführung des in der Wiener Congreßacte ausgesprochenen Principes.

Literatur: Rau, Politische Oekonomie II. 2. S. 270 und die beim Art. Stapelrecht angef. Werke.

Franz Neumann.

Unternehmer

wird derjenige genannt, welcher die einzelnen Mittel der Production vereinigt, um auf seine eigene Gefahr bestimmte Wirthschaftszwecke zu erreichen, also speciell um neue Werthe zu schaffen und die vorhandenen zu erhöhen.

Seit Adam Smith unterscheidet die Schule bekanntlich dreierlei Mittel der Production, oder sog. Productivkräfte: Naturkraft, Arbeit und Capital; vom wirthschaftlichen Standpuncte erscheint aber die Naturkraft stets an ein äußerliches Besitzobject gebunden und dieses Besitzobject bildet stets wieder ein Capital; die drei Mittel der Production werden deshalb bekanntlich von der Mehrzahl der neueren Nationalökonomen auf zwei: Arbeit und Capital reducirt. Aber auch diese zwei Factoren wirken isolirt, für sich allein gar nie productiv; der Mensch muß erst das gewöhnliche Element hineinlegen, er muß sie seinem Willen unterwerfen, um Güter zu erzeugen. Nun trifft es sich äußerst selten, daß ein und dasselbe Individuum über die zu einer bestimmten Production nothwendigen Arten des Capitals und der Arbeit verfügen kann. Dem Arbeiter fehlt häufig das Capital, dem Besitzer unbeweglicher mangeln die beweglichen Capitalien, dem Capitalisten überhaupt fehlt der Wille oder die Fähigkeit, bestimmte Arbeiten zu verrichten. Deshalb ist es in der modernen Wirthschaft unerläßlich, daß ein Dritter hinzutritt, der sich gegen die entsprechenden Entlohnungen jene Arten von Arbeit und Capital aneignet, die zu einer gewissen Production erfordert werden, der diese dann auf sein Risico und nach seinen Plänen leitet und organisirt und das Resultat seiner vermittelnden Thätigkeit für sich verwerthet. Die Person, welche sich einer solchen Aufgabe unterzieht, ist der Unternehmer, sein Eingreifen, welches man mit anderen Worten auch als „die Verbindung mehrerer Einzelwirthschaften zum Zwecke der Erzeugung für allgemeine Bedürfnisse Dritter" (Stein) bezeichnen kann, heißt das Unternehmen. In diesem weiteren Sinne, also in einem Sinne, der von dem gemeinen Sprachgebrauch einigermaaßen abweicht, beherrscht das Unternehmen die ganze Volkswirthschaft unserer Zeit und je mehr es vorwiegt, desto weiter ist die Volkswirthschaft fortgeschritten, denn desto vollständiger kann die Arbeitsordnung durchgeführt sein. Unwesentlich ist dabei natürlich, ob der Unternehmer selbst eines der Productionsmittel in seinem Besitze hat oder nicht, charakteristisch bleibt nur die Vereinigung und die Leitung der ganzen Production.

Die Arten der Unternehmen sind zweifach, je nachdem der Unternehmer eine einzelne Person oder eine zur wirthschaftlichen und juristischen Einheit verbundene Mehrheit von Personen ist: „Privatunternehmung und Erwerbsgesellschaft."

Bei der Ersteren zieht eine Privatwirthschaft das Capital und die Arbeit Anderer gegen Zins und Lohn an sich, hat aber ausschließlich die Betriebsleitung und die Werthgefahr. Sie ist die allgemeinste Form, hat durch die exclusive Verantwortlichkeit des Unternehmers, sowohl was umsichtige Erfahrung, als eine zugleich vorsichtige und energische Capitaldisposition betrifft, die Chance des sichersten Gelingens; sie hat aber ihre Grenze zunächst an der gegebenen Größe des Privatvermögens und des Privatcredites. Sie reicht nicht aus, wofern ein Unternehmungscapital erforderlich ist, welches weder aus eigenem Vermögen noch durch Privatcredit beschafft werden kann, oder wenn die Gefahr so groß ist, daß das Unternehmen nicht auf ausschließliche Verantwortlichkeit eines Einzigen übernommen werden will, oder wenn eine Person für die Betriebsleitung nicht ausreicht und dieses letztere Bedürfniß durch Gelohnte und Besoldete nicht in erforderlicher Weise ergänzt werden kann. Von Erwerbsgesellschaften kann man (mit Stein und Schäffle) wieder dreierlei Formen unterscheiden: erstens Collectivunternehmungen (kaufmännische Societäten, Compagnieen, Associégeschäfte), die darin bestehen, daß mehrere Einzelwirthschaften dem gemeinsamen Unternehmen ihr eigenes Capital, ihren Credit und ihre Arbeitskraft ganz oder theilweise widmen und gemeinschaftlich die Leitung und das Risico bei der Production tragen; zweitens Commanditgesellschaften, wobei zwar auch mehrere Privatwirthschaften ihre Capitalien vereinigen, aber nur in einem beschränkten Maaße an dem Risico theilnehmen und die Leitung sowie das unbeschränkte Risico einer Einzelwirthschaft (dem Garanten) überlassen, endlich drittens das Actienunternehmen (Antheilunternehmen), bei welchem sich mehrere Privatvermögen verbinden, um das Risico zu tragen, aber die Leitung einer außerhalb stehenden Persönlichkeit (Direction, Verwaltungsrath) übertragen (siehe den betreff. Art.).

Derjenige Ueberschuß, der nach Deckung aller durch das Unternehmen hervorgerufenen Kosten, Löhne und Zinse als Reinertrag der Production verbleibt, wird Unternehmergewinn genannt. Derselbe ist also der Entgelt für die bei der Leitung aufgewendete Arbeit und zugleich ein Ersatz, eine Versicherungsprämie für das mit dem Unternehmen verknüpfte Risico. Seine Höhe richtet sich im Allgemeinen nach dem Preisgesetze; vom Arbeitslohn und allen übrigen Einkommenszweigen unterscheidet er sich aber dadurch, daß er nie ausbedungen werden kann, sondern im concreten Falle von dem Erfolge des Unternehmens abhängt. Trotz dieser Eigenthümlichkeit ist es eine, unter den Nationalökonomen streitige Frage, ob der Unternehmergewinn als eine distincte Art des Einkommens zu betrachten sei. Canard, Lotz, Say u. A. rechnen ihn zum Arbeitslohne; J. B. Say insbesondere nennt das Unternehmen nur eine der drei Arten von Arbeit: industrie des savans (Erforschung der productiven Gesetze), industrie des entrepreneurs (Anwendung derselben) und industrie des ouvriers (Ausführung derselben) und bezeichnet folgerecht den Unternehmergewinn als den Entgelt der zweiten Art von Arbeit. Ad. Smith, D. Ricardo, Senior, Sismondi, St. Mill halten ihn für einen Theil der Capitalrente, der Letztere freilich mit dem Bewußtsein, daß im Capitalgewinne neben dem Zins und der Versicherungsquote auch ein „Lohn für die Beaufsichtigung“, eine Entschädigung für „die Anstrengungen und das Risico des Unternehmens“ enthalten sind. Roscher meint, daß im Unternehmergewinn nie ein besonderer Bestandtheil des Ertrages, sondern nur ein Moment liege, das die Assecuranzquote oder den Arbeitslohn modificirt. Im Grunde aber ist, wie Schäffle sehr richtig hervorhebt, der ganze Streit ein müßiger. Dem Wesen nach ist es doch unzweifelhaft, daß „der Unternehmungsgewinn der Werthüberschuß ist, der dem Unternehmer, als dem Productivcombinator der Elemente verschiedener Privatwirthschaften zukommt . . . . Der Zweck, wie der Erfolg der Einsetzung der gesammten wirthschaftlichen Persönlichkeit für die Production ist der Unternehmergewinn.“ — Jedenfalls kann man die eine Thatsache constatiren, daß im Unternehmergewinn die meisten Reichthümer der neueren Zeit gebildet werden. — Vergl. auch die Art. Arbeiter, Gewinn und Lohn.

Literatur: Mangoldt, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1855. — Schäffle, Nationalökonomie. S. 179 ff. — Roscher, System der Volkswirthsch.

§ 46 und § 195 ff. — Rau, Lehrb. der polit. Oekonomie. I. § 136 u. § 237 ff. — Rösler, Volkswirthschaftslehre. § 22 ff. u. § 101 ff.

Franz Neumann.

Usanzen.

Das geltende Recht ist wesentlich historisches. In dem Rechtsbewußtsein wurzelnd, war dasselbe früher in Uebung, als geschriebene Gesetzbücher bestanden. Das Bedürfniß gleichmäßiger Beurtheilung und Entscheidung trieb dazu an, die in einem Volke anerkannten Rechtssätze aufzuzeichnen und das positive Recht zugleich zu einem geschriebenen zu machen. Bis dahin aber war es ein Gewohnheitsrecht, und die Entscheidungen streitiger Fälle stützten sich vorzugsweise auf vorausgegangene Entscheidungen anderer, analoger Streitigkeiten. Die wachsende Mannichfaltigkeit der Verkehrsinteressen bei Culturvölkern machte die Gesetzbücher mehr und mehr lückenhaft; die Codification konnte nicht Schritt halten mit dem raschen Laufe, welchen die materielle, die wirthschaftliche Entwickelung nahm, und für deren neue Gestaltungen mußten sich neue Normen der rechtlichen Anschauung bilden, die in den betheiligten Kreisen als maaßgebend anerkannt, die ein dem Bedürfnisse entsprungenes Gewohnheitsrecht wurden. Traten Streitigkeiten ein, für welche das geschriebene Recht keine Anhaltepuncte bot, so wurde nach solchen Gewohnheiten oder Usanzen entschieden, selbst wenn sie mit Analogieen des aufgezeichneten bürgerlichen Rechts nicht im Einklang standen, wie das beim Mangel eines eigenen Handelsrechts im kaufmännischen Verkehr des Mittelalters fast durchweg der Fall war, und vielfach wurden sie als Quelle der Entscheidung gesetzlich anerkannt. In England ruht das dort im Handel so mächtige Gewohnheitsrecht überhaupt, von dem die Usanzen nur eine Species bilden, auf Präjudizien der Gerichte und schon ein einziges Präjudiz gilt als Richtschnur füt künftige Fälle, was gewiß, wenn man den Einfluß der besonderen Umstände eines vorausgegangenen Falles berücksichtigt, nicht gedeihlich ist, thatsächlich aber auch in Frankreich mehr und mehr Platz greift, wo die Entscheidungen des Cassationshofes als feste Normen für die Zukunft betrachtet werden. Ganz besonders wuchsen Usanzen im Handel hervor (Handelsusanzen), der ja der Schöpfer so unendlich vieler wirthschaftlicher Neugestaltungen ist und, mag man das loben oder tadeln, allmählich seine eigenen Gesetzbücher erhielt. Nahmen dieselben allgemein anerkannte Usanzen als Rechtssätze auf, so hörten jene damit auf, bloße Gewohnheiten zu sein; da aber fort und fort Usanzen neu sich bilden und nach Anerkennung ringen, so bleibt die Bedeutung der Usanz überhaupt unentkräftet und schreitet dieselbe unablässig neben dem geschriebenen Rechte einher. Das neue allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch erklärt in seinem ersten Artikel, daß in Handelssachen, soweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthalte, die Handelsgebräuche in Anwendung kommen sollen. Demnach wirkt die Usanz nach unserem Gesetzbuche ergänzend, nicht aber abändernd, und die Handelsbräuche können demnach weder die absoluten, noch auch die dispositiven Sätze des Handelsgesetzbuches in ihrer Kraft schmälern. Diese Bräuche haben sich im Allgemeinen in den verschiedenen Handelsstaaten gleichartig entwickelt, was sehr natürlich, da die nämliche Materie einer vernünftigen Beschauung nicht entgegengesetzte Resultate zu liefern pflegt; dennoch zeigen sich in dieser Rücksicht mehrfache Abweichungen bei jenen Fragen, welche verschiedene Auffassungen zulassen, wie ja auch die Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe in der nämlichen Sache und nach dem nämlichen geschriebenen Recht nicht selten differiren, ja bisweilen einander schroff gegenüberstehen. Und dem entsprechend mag nicht nur der einzelne Staat, der einzelne Verkehrsdistrict, sondern selbst der besondere Platz seine eigene Usanz gebildet haben, in welchem letzteren Falle die particulare Usanz eine blos locale, eine sogenannte Platzusanz (ein Platzgebrauch) ist, im Gegensatze einer allgemeinen und beziehungsweise einer gemeinen. Selbst die localen Usanzen haben bisweilen ihre Einschränkung auf besondere Geschäftsmärkte (Börsengeschäfte, Meßgeschäfte 2c.) und erscheinen als Börsenusanzen, Meßusanzen 2c.

Wo es sich um das Bestehen einer Usanz handelt, welche eine der streitenden Parteien anspricht, wird sich der Richter, sofern er dieselbe nicht kennt, an competenter Stelle, also durch Gutachten (Parere) kaufmännischer Behörden oder erfahrner Kaufleute,

von der Wirklichkeit derselben zu unterrichten haben. Zu diesem Zwecke genügt nach der Ansicht der heutigen Theorie und Praxis das generelle Zeugniß sachkundiger Männer, ohne daß die specielle Darlegung einzelner Uebungsfälle erforderlich wäre, durch welche gleichfalls die Existenz der fraglichen Rechtsnorm bewiesen werden kann. Nicht selten bestreitet die andere Partei das Vorhandensein der behaupteten Usanz, und wenn dieselbe nicht in der gedachten Weise nachzuweisen ist, oder wenn verschiedene gleich gewichtige befragte Stimmen sich hinsichtlich ihres Bestehens widersprechen, so existirt eben die Usanz nicht, oder sie existirt noch nicht, ist vielleicht im Entstehen begriffen, aber noch nicht durchgedrungen, ist eine erst werdende, noch nicht anerkannte Gewohnheit. Von Wichtigkeit ist demnach die Aufzeichnung der wirklichen Usanzen von seiten der kaufmännischen Ortsbehörde (Handelskammer ɪc.), und mehrfach ist eine solche erfolgt und in der Fortführung begriffen, wie in Hamburg, Bremen, Frankfurt am Main u. a. Orten. So sehr eine solche Fixirung die Orientirung des betheiligten Publicums und des Richters erleichtern muß, haben sich doch auch Stimmen gegen dieselbe erhoben und namentlich hat die Handelskammer in Breslau im Anschluß an die Meinung ihres Syndicus Dr. Kompe geltend zu machen versucht, daß eine Aufzeichnung bedenklich sei, weil die Usanzen sich ändern und ihre Registrirung die „verjüngende Kraft“ der Usanz selbst und die dadurch bedingte lebensvolle Fortbildung des Handelsrechts abschwäche. (!) Ganz dem entgegen sagt mit Recht Kreisrichter Koch in Danzig, daß die Rechtsquelle der Usanzen mit Hülfe der Aufzeichnung in einflußreicher Weise ihre „verjüngende Kraft“ bethätigt habe. Wollte man dem Ausspruche jener Handelskammer nachgehen, so könnte man mit gleich gutem Grunde die Codification des Handelsrechts und des Rechts überhaupt verwerfen; wer aber wollte die rühmenswerthen legislatorischen Schöpfungen unseres Jahrhunderts, den Code de commerce und das deutsche Handelsgesetzbuch geringschätzen, weil sie sich nach Jahrzehnten der Verjüngung bedürftig erwiesen haben und weiter erweisen werden? Ist das erstgenannte Rechtsbuch weniger wohlthätig gewesen, weil man die Fallimentsgesetzgebung und das Recht der Handelsgesellschaften umzuändern für angemessen befunden hat? Würde nicht vielmehr die niedergeschriebene Sammlung der Usanzen eine Rechtsquelle von größerer Lauterkeit sein, als die blos traditionelle? Was anerkannt ist, verträgt wohl die Aufzeichnung, und wenn die Zeit ein anderes anerkennt, so mag man ohne Bedenken aufzeichnen, was sie am Alten umgestaltet hat. Weit minder erheblich ist doch die Aufzeichnung einer thatsächlich gewordenen reformirenden Usanz, als die Reception eines neuen Rechtssatzes in den Landescodex. Nimmt ein Handelsplatz alle oder bestimmte, für zweckmäßig erkannte Usanzen eines anderen Platzes als giltige Normen an, so werden streng genommen diese damit nicht zugleich des Ersteren Usanzen, vielmehr zunächst ein vereinbartes Recht desselben; die Wirkung ist freilich, sobald die betreffenden Normen nicht etwa blos durch eine Handelscorporation empfohlen oder autonom vorgeschrieben, oder nur von einer gewissen Zahl von Kaufleuten befolgt werden, sondern wirklich allgemeine Uebung finden, die nämliche, wie die der aus dem eigenen Boden erwachsenen Usanz. Wie wichtig die Kenntniß localer Usanzen für den Auswärtigen werden kann, der an dem betreffenden Orte geschäftliche Verbindungen hat, und wie bedeutsam schon in dieser Rücksicht ihre Aufzeichnung, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Uebrigens muß eine Usanz, um richterliche Beachtung zu finden, ein redlicher Brauch sein, d. h. nicht gegen Sittlichkeit (namentlich Treu und Glauben) und Gemeinwohl verstoßen.

Als Beispiel einer Rechtsgewohnheit mag die an einem Platze üblich gewesene Creditirung des Preises beim Kaufe von Waaren angeführt werden. Ein ohne Verabredung einer Zahlungszeit geschlossener Kauf würde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Vortheilen des Handelsrechts (deutsches Handelsgesetzbuch Art. 342, Zeile 3) die Leistung des Kaufgeldes zur Zeit der Uebergabe der Waaren erheischen, ist es aber an einem Orte Handelsbrauch geworden, die betreffende Waare auf drei Monate Credit zu handeln, so greift diese Usanz auch da Platz, wo über die Zahlungszeit zwischen den Parteien vorab nichts festgestellt worden ist.

Neben den Rechtsgewohnheiten bestehen im Handel noch eine große Menge nach der Oertlichkeit vielfach auseinander gehender Verkehrsgebräuche, die zum Geschäftsstyl

gehörig, gleichfalls unter dem Namen Handelsusanzen begriffen werden. Dahin gehören z. B. die Preisnormen (ob der Preis einer realen Waare für 1 Pfund oder für 100 Pfund ꝛc. sich versteht), die festen Sätze für Rabatt, Commissionsgebühr (Provision), Delcredere, Courtage, Tara, Gutgewicht, besondere Localität für die Abholung oder Ablieferung einer Waare, Versendungsweise von Waaren, Geldern und Briefen u. s. w. Diese Classe der Usanzen, welche an sich keine Rechtsquelle sind, jedoch bisweilen gesetzliche Feststellungen bewirken, könnte man willkürliche oder mechanische nennen, während jene ersteren rechtliche sind und auch als organische zu bezeichnen wären. Aber auch willkürliche Usanzen nehmen den Charakter rechtlicher Normen an, sobald sie in einer Streitigkeit als Mittel der Auslegung des Willens der Parteien maaßgebend werden, z. B. wenn die berechnete usanzmäßige Provision von 1/3 Procent angegriffen wird, da im Zweifel das Uebliche als beabsichtigt angenommen werden muß, und auch die localen Usanzen über die Frist des Credits sind im Grunde zunächst nur sogenannte willkürliche. Auf solche Usanzen weisen verschiedene Artikel des deutschen Handelsgesetzbuches hin und namentlich Art. 279, welcher bestimmt, daß „in Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen“ sei. Eine bloße Rechnungsgewohnheit vermag dagegen, sei sie auch noch so weit verbreitet, nie eine kaufmännische Rechtsgewohnheit zu begründen; wenn es daher bei den Frankfurter und Wiener Bankhäusern gebräuchlich ist, in der Zinsberechnung des Contocorrent den Monat zu der Zahl seiner wirklichen Kalendertage, das Jahr aber zu 360 Tagen zu rechnen, so ist das nicht nur arithmetisch inconsequent und unrichtig, sondern zugleich rechtlich unrichtig, und es hat daher in Frankreich der Cassationshof in den vielen betreffenden zur Klage gekommenen Fällen den Bankier zur Herausgabe des zuviel berechneten Betrages verurtheilt. Endlich kann man noch zwischen generellen Usanzen, welche für alle Zweige des Handels und seiner Hülfsgewerbe in Kraft sind, und speciellen Usanzen, die einzelnen Zweigen (z. B. dem Mäklerwesen, der Frachtfahrt ꝛc.) eigen sind, unterscheiden.

Das Wort „Usanz“ entstammt dem mittelalterlichen Latein und ist dessen usancia oder usanzia, Gewohnheit, namentlich herkömmliche Verpflichtung.

Literatur: Büsch, Ueber Handels-Usanzen in Büsch und Ebeling, Handlungsbibliothek, I. 241—271, 660—681. Hamburg 1784/85. Sämmtliche Schriften VI. 121—153. Hamburg 1826. — Fr. Noback, Die Handels-Usanzen. Chemnitz 1855. — Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts. I. 1. Abth. 223—260. Erlangen 1864.

Friedrich Noback.

V.

Vacante Güter

nennt man im weiteren Sinne solche unbewegliche oder bewegliche Sachen, an denen keine bestimmte Person mehr ein Eigenthumsrecht besitzt und die sonach herrenlos geworden sind. Das Civilrecht gestattet, daß an herrenlosen beweglichen Sachen jeder Andere durch Besitzergreifung Eigenthum erwerben kann und zählt überdies zu solchen Sachen diejenigen, welche noch in Niemands Eigenthum gewesen sind, oder deren Eigenthum der bisherige Eigenthümer ohne Uebertragung auf einen andern aufgegeben hat. Es gehören dahin wilde Thiere, wenn sie sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, wogegen diejenigen, welche in Thiergärten sind, ebensowenig die Fische in Teichen als herrenlos betrachtet werden. Bezüglich des ausfliegenden Schwarms eines Bienenstockes ist der Eigenthümer nach gemeinem Recht befugt, ihn in den näch-

sten zwei Tagen nach dem Ausflug auf fremden Boden einzufangen, muß jedoch den dabei entstandenen Schaden dem Grundeigenthümer ersetzen. Nach Verfluß dieser Zeit gilt der Schwarm als herrenlos. Werden eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sachen entdeckt, deren Eigenthümer sich nicht ermitteln läßt, so erwirbt der Finder das Eigenthum daran; werden sie jedoch in einer fremden Sache entdeckt, so theilen sich Finder und Eigenthümer, beziehlich die Grenznachbarn; particularrechtlich beansprucht der Staat auch einen Theil davon. Wer verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen, von denen ihm der Eigenthümer unbekannt ist, entdeckt, muß den Fund in einer bestimmten Frist der Obrigkeit anzeigen, und erlangt, wenn sich auf öffentliche Aufforderung der Letzteren kein Berechtigter meldet, das Eigenthum daran. Particularrechtlich erwirbt indeß auch der Staat das Eigenthum. Meldet sich der Eigenthümer in der bestimmten Frist, so hat der Finder einen Finderlohn zu beanspruchen. Nach den neueren Gesetzbüchern beträgt derselbe meist bis zu 10 % und bei Sachen im Werth über 100 Thlr. außerdem vom Mehrbetrag 1 %.

Ein besonderer Gegenstand schon des römischen Rechts war die Kriegsbeute. Die Römer erkannten überhaupt an sich kein Eigenthum fremder Völker rechtlich an und gewährten ihm daher auch gar keinen Schutz in Rom. Sie gestanden ihnen nur den äußerlichen Besitz zu. Zwischen Mitbürgern, Gliedern eines und desselben Staates konnte keine Knechtung und Beute stattfinden. Dagegen wurde den Römern, welche vom Feinde durch dessen Unterwerfung und Besiegung Beute machten, ein unbedingtes wohlerworbenes Eigenthumsrecht zugestanden. Auch im heutigen gemeinen Recht gilt noch der Satz, daß Angehörige des Inlandes oder eines befreundeten Staates, welche kriegerische Beute erlaubterweise machen, das Eigenthum daran durch Besitzergreifung (Occupation) erwerben.

In Bezug auf die herrenlos und erblos gewordenen Sachen (Vacante Güter im engeren Sinn) unterscheidet das moderne Civilrecht noch folgende Fälle. Wenn ein vom Staat als juristische Person anerkannter Personenverein, oder Anstalt, welcher das Recht zustand, Vermögensrechte zu haben, aufhört, ohne daß über das Vermögen derselben rechtsgültig verfügt worden, so fällt dies, soweit es nicht zur Deckung der Schulden erforderlich ist, dem Staate zu. Ferner wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache sie aufgiebt, so wird er gegenwärtig, da das System der Grundbücher eingeführt ist, stets immer so lange noch als Eigenthümer betrachtet, als er im Grundbuch eingetragen ist. Erst dann, wenn er bei Gericht erklärt, das Eigenthum aufgeben zu wollen, wird die unbewegliche Sache als erbloses Gut behandelt; es muß jedoch in der Regel zuvor ein öffentlicher Aufruf der etwa Berechtigten stattfinden. Wenn endlich ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, welcher ihn vermöge Erbvertrags, letzten Willens oder Gesetzes beerbt, so fällt — schon nach römischem Recht, sein Nachlaß an den Staat. Der Letztere hat, sobald er den erblosen Nachlaß erwirbt, alle Rechte und Pflichten eines Erben. Jedoch kann ein Nachlaß nicht eher für erblos angesehen werden, als bis die möglicherweise vorhandenen Erben öffentlich vorgeladen und durch richterliches Erkenntniß ausgeschlossen worden sind.

Bernhard Miller.

Valuta siehe Währung.

Verbrauch siehe Consumtion.

Vereinswesen.

Die Geselligkeit ist die Wiege der menschlichen Cultur. Sie wurzelt in der Idee der Persönlichkeit, welche ihr Selbst sich nur durch die Berührung mit anderen Personen verschafft und erst in der lebendigen Gemeinschaft mit diesen ihre höchste Entwickelung und vollendetste Gestaltung erlangt. Die primitive Form der Geselligkeit ist die Familie und die Freundschaft zwischen bestimmten Personen. Sie erweitert sich aber zu einer universellen Form, zu der Gesellschaft und zu den Vereinen, in welchen die Einzelnen sich mit anderen Gleichgesinnten zur gemeinschaftlichen Verwirklichung und Verfolgung bestimmter, dauernder Zwecke verbinden. Die Grundlage und Vor-

aussetzung der Gesellschaften und Vereine ist die individuelle Freiheit und Selbstbestimmung. Sie beruhen auf der freien Vereinigung der Kräfte zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels, welches den Vortheil und Genuß Aller vor Augen hat.

Das Recht der freien Vereinigung ist ein Urrecht der einzelnen Individuen und Völker. Die Wirksamkeit der Vergesellschaftung, der Association erstreckt sich insbesondere auf alle die individuellen Aufgaben und Bedürfnisse des menschlichen Geschlechts, welche der gesetzliche Staatspragmatismus theils seiner Natur nach nicht erfüllen kann, theils gegenwärtig vernachlässigt und noch nicht in das Bereich seiner Thätigkeitssphäre gezogen hat. So erscheint das Vereinswesen als ein unabweisbares Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft und als eine bedeutungsvolle Ergänzung des Staatslebens.

Die Gesellschaften und Vereine unterscheiden sich von einander nach ihren Zwecken und sind so unendlich verschiedener Natur wie diese selbst. Im Ganzen lassen sich vier Gruppen von Vereinen aufstellen.

Die unterste Gruppe nehmen die Vereine ein, deren Zwecke sich in der Sphäre der reinwirthschaftlichen Interessen bewegt, und welche auf die unmittelbare Production oder Consumtion äußerer Güter gerichtet sind. Es sind dies die industriellen und commerziellen Unternehmungen, bei denen durch die Form der Gemeinschaft dem Einzelnen die Befriedigung materieller Bedürfnisse oder selbst die Erzielung von Gewinn erleichtert werden soll. Es gehören hierher auch die Vereine, welche die Erhaltung des Capitals vor Verlusten und ein Zusammenstehen der Einzelnen gegen eine Gefahr, welche jeder zu befürchten hat, bezwecken oder das durch Unglücksfälle verminderte Capital zu ergänzen bestimmt sind. Auch die Vereine, welche die Befestigung des Credits zum Gegenstand haben, sind hierher zu rechnen.

Die zweite Gruppe von Vereinen beschäftigt sich im Gegensatz zu der vorigen mit der reinen geselligen Unterhaltung, mit Verstandes- oder Glücksspiel; bei diesen kann von einer individuellen Geistesthätigkeit nur in geringem Maaße die Rede sein. Höher stehen die Vereine zum Zweck geselliger Gespräche und Ideenaustausches, sowie zu künstlerischen Productionen, als Gesang, Lectüre von Dichtungen, Darstellung lebender Bilder und dramatischer Werke.

Die dritte Gruppe bilden die Vereine, welche geistige Zwecke verfolgen, humane und sittliche Aufgaben zu verwirklichen suchen und zwar insbesondere für solche, welche entweder vom Staat überhaupt nicht erfüllt werden können, weil der Mechanismus des Staats nur äußerlich wirkt, oder welche zur Zeit wenigstens von ihm nicht hinreichend befördert werden.

So gab es, als die Seestaaten noch nicht die Aufhebung der Negersclaverei als ihre politische Pflicht anerkannt hatten, in England zahlreiche Vereine, welche diese Tendenz in der Form der freien Association zu erreichen bemüht waren. Die großen Verdienste von Granville Sharp und Wilberforce in dieser Beziehung stehen noch heute in lebendigem Andenken. Noch früher bereits existirten auch im südlichen Europa Vereine, welche diejenigen loskauften, welche bei den Barbaresken in die Sclaverei gerathen waren. Es ist hier auch an die Mäßigkeitsvereine zu erinnern, welche dem Laster der Trunksucht entgegen arbeiten und für welche insbesondere Pater Mathew mit Erfolg wirkte. Zu der Zeit, wo der Staat als solcher ebensowenig wie die Gemeinden mit der Sorge für Hülflose und Arme sich beschäftigten, übernahmen viele geistliche und Ritterorden diese Function. In gleicher Weise wirkte, als der Staat sich noch nicht zu der Idee der allgemeinen Gleichberechtigung der Individuen und der Gleichstellung der Confessionen erhoben hatte, der Freimaurerorden für die Verbreitung dieser Lehren und war lange Zeit der alleinige Träger der Toleranz und Humanität.

In neuerer Zeit ist die Armenpflege wieder vielfach ein Gegenstand der Thätigkeit von Privatvereinen gewesen, welche die freiwilligen Beiträge von Begüterten und den Beistand wohlgesinnter Personen in Anspruch nehmen, um die gesammelten Erträge an die Hülfsbedürftigen zur Vertheilung zu bringen. Es gehören hierher auch die von Wohlthätigkeitsgesellschaften — namentlich in den Niederlanden — begründeten Armencolonieen und Armenschulen, sowie die von ihnen übernommene Leitung der Auswanderung. Ist auch nicht zu verkennen, daß solche Vereine häufig ein Band zwischen den Armen und ihren Wohlthätern knüpfen, so bleibt natürlich ihre Wirksamkeit immer

nur localer Natur und unvollständig, und ist wesentlich davon abhängig, ob die Vorsteher solcher Vereine auch die erforderlichen Befähigungen und Eigenschaften besitzen.

Ebenfalls zur dritten Gruppe gehören die Vereine, welche die Gründung und Erhaltung von Unterrichtsanstalten zum Gegenstand haben; je wichtiger die Verbreitung nützlicher und speciell technologischer Kenntnisse für einzelne Gewerbe ist, desto größer und einflußreicher auf die Entwickelung der Industrie, wird durch die Errichtung solcher technischer Schulen gewirkt. Der gute Erfolg der an vielen Orten bestehenden Sonntagsschulen deutet an, wie viel auf diesem Gebiete durch Vereine ausgerichtet werden kann. Selbst größere technische Lehranstalten, wie z. B. die zu Zürich wurden durch Privatvereine gestiftet und unterhalten. Besonders wichtig ist auch die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken mit oder ohne Verbindung mit solchen Anstalten.

Außer diesen Vereinen, welche die unmittelbare Bildung des jüngeren und heranwachsenden Geschlechtes erstreben, verdienen besonders die in Deutschland zahlreich entstandenen landwirthschaftlichen und Gewerbvereine Beachtung. Sie sind ein besonders wirksames Mittel, um unter den Vereinsmitgliedern Kenntnisse zu verbreiten und vielfache Vorurtheile zu zerstreuen, indem in ihren Versammlungen Betriebsverbesserungen berathen, Versuche angestellt, nützliche Erfindungen verbreitet, für gewisse gemeinnützige Unternehmungen Preise angekündigt und vertheilt werden. Die landwirthschaftlichen Vereine haben sogar hier und da Mustergüter errichtet, auf denen die beste Methode eingeführt, die neuesten Werkzeuge angeschafft, neue Gewächse angepflanzt wurden. Derartige Vereine mit ihren Zeitschriften, Bibliotheken, Lesezirkeln, Ausstellungen, Festen, öffentlichen Sitzungen und öffentlichen Wanderversammlungen haben einen doppelten Nutzen; sie tragen bei, das Volk wie die Regierungen über das Wesen vieler volkswirthschaftlichen Einrichtungen und Bedürfnisse aufzuklären. Sie treten verbindend in die Mitte zwischen dem, was im Staate und der Gesellschaft bereits anerkannt und in öffentlichen Gesetzen und Einrichtungen fest geworden ist und zwischen den vielleicht unausführbaren Ideen und Entwürfen einzelner Individuen.

Die vierte Gruppe sind die politischen Vereine und Versammlungen. Neben der Preßfreiheit ist das freie Vereins- und Versammlungsrecht eines der wichtigsten und ersten öffentlichen Rechte. In keinem Staat, in welchem nicht die Dictatur eines Einzelwillens herrscht, sondern der auf dem Princip beruht, daß der allgemeine Wille zur Geltung kommen soll, darf dieses Recht der Staatsbürger aufgehoben oder beschränkt sein. Durch die politischen Vereine und Versammlungen erfolgt im Allgemeinen die politische Bildung und Erziehung des Volks; es wird befähigt, in den allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten, welche das individuellste Interesse jedes Einzelnen mehr oder minder mitberühren, selbst mitzuwirken und seine Interessen zur Geltung zu bringen. Aus der Discussion der Presse und Vereine und Versammlungen entwickelt sich die öffentliche Meinung. Ist sie gehörig erstarkt, so gelangt das, was sie als nothwendig erkannt, zur praktischen Verwirklichung durch die unmittelbaren Träger der Staatsgewalt. Nur unfreie Staaten, in welchen kein wirklich verfassungsmäßiges Leben existirt, sind die Gegner zugleich des freien Vereins- und Versammlungsrechts. Die Ausübung desselben ist an die einzige Bedingung zu knüpfen, daß die Versammlungen friedlich und ohne Waffen stattfinden. Die Polizei darf nicht mehr verlangen, als daß ihr Ort und Zeit der Versammlungen, die Namen ihrer Leiter oder Vorsteher, und ihr Zweck angezeigt wird. Ein Recht, die Vereine und Versammlungen aufzulösen, ist ihr nur für den Fall zuzugestehen, daß dieselben gesetzwidrige Zwecke und die Begehung von Verbrechen bezwecken oder aus dem Bereich der theoretischen Wirksamkeit heraustretend unmittelbar terroristisch, mit Umgehung des verfassungsmäßigen Weges, wirksam zu sein unternehmen. Die Bildung geheimer Vereine ist unstatthaft. Sie erfolgt aber auch gewöhnlich nur in den Zeiten und Ländern, wo Presse und öffentliches Vereinswesen unterdrückt sind und keine verfassungsmäßigen Zustände herrschen.

Bernhard Miller.

Verjährung, Ersitzung.

In der Natur der Privatrechte — sei es Eigenthum, Pfandrecht, eine Grunddienstbarkeit, oder eine Forderung aus Darlehn, Kauf und Verkauf, Miethe, Depo-

situm u. s. w. — liegt es an sich nicht, daß sie durch Nichtausübung untergehen sollten. Gleichwohl ist eine gesetzliche Einrichtung, nach welcher die längere Unterlassung der Ausübung eines Rechts dessen Verlust zur Folge hat und welche man als Verjährung bezeichnet, durch das Interesse der Rechtssicherheit — einer der Hauptbedingungen des Gedeihens der Volkswirthschaft — geboten und daher der Gesetzgebung fast aller Länder und Zeiten gemeinsam, wenn auch in verschiedener Ausdehnung. Am meisten einleuchtend ist jenes Bedürfniß bei den Forderungen, die im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommen, auf welche man eben deshalb kein besonderes Gewicht zu legen pflegt und über deren Bezahlung oft nicht einmal Quittung gegeben wird: bei den Ansprüchen der Handwerker, der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe u. s. w. für die Lieferung der gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens. Wer vermag sich nach einer längeren Reihe von Jahren noch genau zu entsinnen, ob er dies und jenes in seiner Wohnung repariren lassen, so und so viel Pfund Kaffee oder Fleisch gekauft und ob und wann er es bezahlt hat oder nicht? Wäre es dem Handwerker und Kaufmann gestattet, noch nach Verlauf vieler Jahre derartige Ansprüche geltend zu machen, so würde der gewissenhafte Kunde häufig in Gefahr kommen zu bezahlen, was er gar nicht erhalten, oder noch einmal zu bezahlen, was längst abgemacht war, weil er seiner Sache doch nicht so sicher ist, um vor Gericht einen Eid darüber zu leisten. Das Gesetz bestimmt deshalb eine Frist, z. B. von 3 Jahren, innerhalb deren solche Forderungen eingezogen werden müssen, widrigenfalls ihnen dann die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden kann mit der Wirkung, daß die Forderung, wenn sie überhaupt existirt haben sollte, dadurch erlischt. Zu weit geht das Gesetz, wenn es (wie dies z. B. in Sachsen bis zur Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches der Fall war) bestimmt, daß der Richter den Ablauf der Verjährungsfrist von Amtswegen zu berücksichtigen habe, also auch dann, wenn der Beklagte sich nicht darauf beruft. Ebenso entspricht es der Natur des Instituts, daß die nach Ablauf der Verjährungsfrist geleistete Zahlung nicht zurückgefordert werden kann und daß der Lauf der Verjährung durch Anerkenntniß von seiten des Schuldners unterbrochen wird. Daß gerichtliche Klage die Verjährung unterbricht, versteht sich von selbst.

Für Forderungen anderer Art, bei denen schriftliche Beurkundung üblich ist oder über deren Existenz aus anderen Gründen nicht so leicht ein Zweifel entstehen kann — Depositum, Darlehn, Forderungen der Kaufleute unter sich aus Handelsgeschäften zc. — ist eine so kurze Verjährungsfrist nicht Bedürfniß; nach gemeinem Recht beträgt sie regelmäßig 30 Jahre, ausnahmsweise vermöge besonderer Privilegien, welche die neueren Gesetzgebungen mit Recht meist beseitigt haben, 40 Jahre. Rechte an Grundstücken, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, pflegen von der Verjährung ganz ausgeschlossen zu sein; überall macht sich der Gedanke geltend, daß die Verjährung nur um der Rechtssicherheit willen nothwendig ist. Dagegen beträgt die Frist für Geltendmachung von Ansprüchen wegen Fehlerhaftigkeit einer gekauften Sache in der Regel nur sechs Monate; so z. B. nach dem deutschen Handelsgesetzbuche, welches dem Kaufmann außerdem baldmöglichste Prüfung der Waare und sofortige Anzeige der Fehler an den Verkäufer zur Pflicht macht.

Andererseits können auch Rechte durch Verjährung erworben werden — Acquisitivverjährung, Ersitzung. Eine bewegliche Sache, welche ihrem Eigenthümer ohne Rechtsgrund abhanden gekommen, wird von dem dritten Besitzer, welcher sie seinerseits rechtmäßig erworben hat und in gutem Glauben besitzt, durch Ablauf von 3 Jahren (nach gemeinem Recht ersessen; nach 30jährigem Besitz wird die rechtmäßige Erwerbung präsumirt. Dem unredlichen Besitzer kommt die Verjährung nicht zu statten. Der Zweck ist auch hier Sicherheit des Eigenthums; unbewegliche Sachen sind deshalb, wo Grund- und Hypothekenbücher bestehen, regelmäßig der Ersitzung entzogen. Ferner wird bei einer Grunddienstbarkeit, welche lange Jahre hindurch ohne Widerspruch ausgeübt worden ist, die rechtmäßige Erwerbung vorausgesetzt. Dasselbe galt früher von den Reallasten, seit den Ablösungsgesetzen jedoch nicht mehr. Persönliche Forderungen können der Natur der Sache nach nicht durch Verjährung erworben werden.

Dr. J. Gensel.

Verkehr

ist die ununterbrochene Verbindung, in welcher die Menschen durch gegenseitige Leistungen und gegenseitigen Güteraustausch stehen; der Verkehr bildet, wie Hermann sagt, „ein lebendiges Netz von Beziehungen, das Bedürfniß und Leistung ununterbrochen knüpfen und lösen;" er ist nicht blos ein materielles, sondern auch ein ethisches Element, das jede sociale Gestaltung erst belebt und auf ihre Fortentwickelung den allergrößten Einfluß nimmt. — Die Umgangssprache und selbst ein Theil der wissenschaftlichen Terminologie gebraucht die Ausdrücke Verkehr und Handel ziemlich gleichbedeutend; dennoch besteht zwischen beiden ein Unterschied. Verkehr bezeichnet einen viel umfassenderen und weiteren Begriff, als Handel, denn es wird damit nicht blos der Güteraustausch, sondern die ganze gesellschaftliche Verbindung gemeint. „Alle Menschen fühlen den Drang, sich mit einander zu vereinigen und zu verbinden, Gedanken und Dienste mit einander auszutauschen und so den Verkehr aufrecht zu erhalten; nur einige Menschen dagegen suchen den Tausch für andere Menschen zu vermitteln und so den Handel aufrecht zu erhalten. Der Verkehr ist das Ziel, das man überall wünscht und überall zu erlangen sucht. „Der Handel ist das Werkzeug, das der Verkehr zu seiner Ausbildung benutzt." Diese Auffassung, nach welcher jeder Associationsact ein Act des Verkehrs ist, stimmt offenbar mit der strengen Distinction, die die Volkswirthschaftslehre zwischen Verkehr und Handel machen sollte, viel besser überein, als die ganz willkürliche und auf einem Mißverständniß beruhende Unterscheidung mehrerer Oekonomisten, welche den inneren Handel als Verkehr, und nur den äußeren Handel als eigentlichen Handel bezeichnen.

Das Verhältniß, in welchem Verkehr und Handel zu einander stehen, ist so aufzufassen, daß der Handel eines jener Organe und Werkzeuge ist, deren sich der Verkehr bedienen muß, um zu gedeihen; je entwickelter dieses Werkzeug ist, desto eher und leichter wird sich der letzte Zweck der menschlichen Gesellschaft erreichen lassen. Von einem feindlichen Gegenüberstehen des Handels gegen den Verkehr, wie Carey infolge seiner einseitigen socialpolitischen Richtung behauptet, kann also nicht die Rede sein; es ist ebenso leicht theoretisch zu beweisen, als es praktisch die Geschichte der reichsten und blühendsten Staaten lehrt, daß der Verkehr ohne Handel undenkbar wäre; mit der bloßen „Begründung localer Centren und localer Thätigkeit", wie der Amerikaner sie als Ideal hinstellt, würde dem Fortschritte, der Civilisation und Cultur Hohn gesprochen, die internationale Arbeitstheilung, welche die Natur durch die klimatische Verschiedenheit den Menschen lehrt, wäre nimmer auszuführen und es ist eine der eclatantesten Verirrungen eines sonst logischen Denkers, wenn Carey sich zur Behauptung verleiten läßt, daß „Alles, was die Tendenz hat, die Kraft des Handels zu vermehren, Zerstörung der Individualität und Abnahme der Associationskraft, Alles dagegen, was die Tendenz hat, die Kraft des Verkehrs zu vermehren, geistige Entwickelung und Zunahme des Strebens der Association" bewirke. So engherzig darf wahrhaftig das Wesen der menschlichen Gesellschaft und ihrer höchsten Ziele nicht gedacht werden! Der Verkehr, der mit Hülfe des Tausches ins Leben tritt, muß durch Circulationsmittel aller Art, durch Communicationsanstalten und Handel in immer weitere Kreise kommen und zuletzt nicht blos eine einzelne Kaste oder einen Stamm, oder eine Nation, sondern alle civilisirten Völkerschaften zu einer einzigen großen Association verbinden, in welcher jene Harmonie der Interessen herrscht, die Carey nur exclusiven, kleinen Corporationen zu verheißen vermag.

Die Wege, welche die Volkswirthschaftspflege einschlagen muß, um dahin zu gelangen, zeigen sich nach dem Wesen der Sache von selbst; nur selten wird es eines positiven Eingreifens, einer wirklichen Unterstützung und Staatshülfe bedürfen; in der Mehrzahl der Fälle wird es genügen, jene Hindernisse zu beseitigen, welche in socialer und wirthschaftlicher Beziehung der Association entgegenstehen; es wird meistens ausreichen, den gebundenen Verkehr, den Privilegien und Vorrechte aller Art, gewerbliche Concessionen, Schutzzölle, agrarische Gesetze, Niederlassungs und Heimathsgesetze geschaffen haben, seiner Fesseln zu entledigen.

Vergl. die Art. Handel, Handelsfreiheit, Umlauf über „freien und gebundenen Verkehr" d. Art. „Zollwesen." Franz Neumann.

Verlagsrecht, Autorrecht, Nachdruck.

Unter Autorrecht sind die Schutzmaaßregeln zu verstehen, die dem Schöpfer geistiger Arbeiten in der Absicht gewährt werden, um ihn die Früchte seines Talentes und seiner Anstrengungen genießen zu lassen. Diese Früchte sind theils materieller, theils idealer Natur; sie bestehen in einer realen Gegenleistung von seiten Derjenigen, welche sich der geistigen Schöpfungen des Dichters, des Gelehrten, des Künstlers u. s. w. erfreuen wollen (Honorar), sowie in der Anerkennung und in der Ehre, die einer trefflichen Leistung von seiten der Mitwelt gezollt wird. Das Autorrecht in seiner ursprünglichen Gestalt soll dafür sorgen, daß dem Autor die rechtliche Befugniß gewahrt bleibe, über die Veröffentlichung seiner geistigen oder künstlerischen Werke nach eigenem Ermessen zu verfügen, namentlich aber die unberufene Vervielfältigung durch Andere zu verhindern. — Das Verlagsrecht ist ein abgeleitetes Recht, das auf das Autorrecht zurückzuführen ist. Man hat zwar versucht, das Verlagsrecht als ein selbstständiges Schutzrecht für den Verleger zu construiren und darauf verwiesen, daß von demselben Arbeitskraft und Capital auf die Vervielfältigung und den Vertrieb eines literarischen Werkes verwendet worden sei, die vor einer Entwerthung durch Andere geschützt werden müßten: sobald aber entschieden werden soll, wer unter mehreren Verlegern als der rechtmäßige zu betrachten sei, wird man sofort auf den Autor zurückkommen.

Beide Rechte sind erst seit der Zeit entstanden, als durch die Erfindung und Vervollkommnung der Buchdruckerkunst die Möglichkeit gegeben war, literarische und künstlerische Erzeugnisse in fast unbegrenzter Zahl auf eine verhältnißmäßig wenig kostspielige Weise zu vervielfältigen. Schon im Alterthum galt es zwar für unehrenhaft, ein geistiges Product fälschlich für ein eigenes auszugeben, gegen die Vervielfältigung durch Abschreiben bestand aber kein Verbot, obgleich in Rom sowohl, wie später in den cultivirteren Staaten des Mittelalters eine nicht geringe Zahl von Menschen das Abschreiben der Bücher als lohnenden Erwerbszweig betrieb. Ist doch sogar heute noch das Abschreiben eines Buches gestattet, obgleich dies eine Vervielfältigung ist, die der beabsichtigten Wirkung des Verlagsrechts ebenso entgegenläuft, als der freilich weit rentabelere Nachdruck. Schon daraus folgt, daß nicht eigentlich die Vervielfältigung an und für sich den Gegenstand des Verbietungsrechtes bilden soll, sondern die Art und Weise wie eine solche erfolgt. Das Verlagsrecht ist weit mehr ein Arbeits- als ein Handelsmonopol, obgleich es von seiten der meisten Gesetzgebungen vorwiegend als letzteres aufgefaßt wird.

Die erste Form, in welcher dieser Schutz gesetzlich auftritt, war die der Privilegien, und sind die ersten Schutzmaaßregeln zu Ende des 15. Jahrhunderts von deutschen und italienischen Städten (Venedig, Mailand, Bamberg 1490, Nürnberg 1494) ertheilt worden. Schon damals erfolgte diese Ausnahmestellung nicht aus Rücksicht für die Schriftsteller, sondern nur auf Ansuchen der Buchhändler; nicht das Eigenthum an einer Idee ward geschützt, sondern die sachlichen Stoffe und Erzeugnisse, durch und mit welchen die Idee erst zur Wahrnehmung gelangte.

In Deutschland verließ zuerst Nürnberg (1623), später Kursachsen (durch ein Mandat von 1686) den Weg einer ausnahmsweisen Vergünstigung und besonderer für den speciellen Fall zu ertheilender Privilegien, denn es wurde der Grundsatz rechtlich anerkannt, daß die Autorschaft eines Werkes schon an sich Anspruch auf Rechtsschutz begründe und infolgedessen der Nachdruck solcher Bücher verboten, welche die Verleger von den Verfassern redlicherweise an sich gebracht hatten. Für die Entwickelung des Leipziger Buchhandels war dieser Schutz, der 1773 noch bestimmter und nicht blos den Autoren, sondern rechtlicherweise auch den Verlegern direct gewährt ward, von großer Tragweite. Die übrigen deutschen Regierungen folgten ziemlich spät nach, Oesterreich erst 1775 und 1811, Preußen 1794, Bayern 1818; in den meisten übrigen Staaten blühte das Nachdrucksgewerbe in der üppigsten Weise und war dies gerade der Grund, weshalb die Regierungen mehrerer deutschen Kleinstaaten dem Anschluß an die Gesetzgebung der Nachbarländer widerstrebten, bis endlich Preußen auf dem Wege der Gegenseitigkeit mit 32 deutschen Bundesstaaten einen gemeinsamen Vertrag zu Stande brachte, und 1832 einen Bundesbeschluß herbeizuführen wußte, in dem der

Schutz der Autoren und Verleger gesetzlich garantirt war. In den Jahren 1837, 1841, 1845 und 1856 wurden die Bestimmungen gegen Nachdruck weiter vervollständigt, namentlich auch auf die unbefugte Aufführung dramatischer Werke und musikalischer Compositionen ausgedehnt, und die Schutzfrist auf die Lebenszeit und fernere 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers erweitert. Außer diesem allgemeinen Bundesgesetz bestehen in den meisten deutschen Staaten noch besondere Ausführungs- und Vollzugsverordnungen, die bald milder, bald strenger gefaßt sind.

In England wurden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts gleichfalls Privilegien an einzelne Autoren und Verleger ertheilt. Im Jahre 1566 erhielten die Stationers (Buchhändlerinnung) das Monopol des Bücherdrucks und Bücherverlags, nur war die Erlaubniß des Verfassers einzuholen und der Titel des Werkes in ein von den Stationers zu führendes Generalregister einzutragen. Nach mancherlei Abänderungen des Verlagsrechts (copyright) wurde den Autoren von 1710 an eine Schutzfrist von 14 Jahren gestattet, die aber im Laufe der Zeit erst auf 28, später auf 42 Jahre, darunter 7 Jahre über die Lebensdauer der Autoren hinaus erweitert wurde.

Frankreich sicherte den Autoren durch das Gesetz über die »imprimerie et la propriété litteraire« von 1793 für ihre Lebensdauer und 10 Jahre darüber hinaus das ausschließliche Verlags- und Verkaufsrecht ihrer Erzeugnisse zu, und war von dem Nachdrucker eine Strafe zu zahlen, welche dem Verkaufspreis von 3000 Exemplaren gleichkam. Nach vielfachen Abänderungen wurde 1854 das Schutzrecht für die Lebenszeit des Verfassers anerkannt, den Kindern der Autoren eine weitere Frist von 30 Jahren, den übrigen Hinterlassenen nur eine solche von 10 Jahren gewährt.

In allen übrigen Ländern Europa's und den größeren Staaten Amerika's wird den Verfassern während ihrer Lebenszeit die alleinige Verwerthung ihrer geistigen Erzeugnisse gewährleistet. Für die Hinterlassenen erkennt nur die Türkei eine weitere Schutzfrist nicht an, dagegen Chile auf 5 Jahre, die meisten Staaten in Südamerika und Mexico auf 10, Nordamerika 14, Kirchenstaat 12, Griechenland 15, Italien, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen 20, Portugal und Dänemark 30, Spanien und Rußland 50 Jahre.

Die juristische Auffassung des Verlagsrechts ist in den genannten Staaten außerordentlich verschieden. Die französische Auffassung nähert sich der Idee des geistigen Eigenthums am meisten, und Marie, Gastambide, Rion, Breulier, Lamartine, Garnier, Laboulaye und der belgische Jurist Capellemans haben diese Ansicht zu verschiedenen Zeiten gegen die Gegner der Eigenthumstheorie Victor Foucher, Renouard, Victor Faider, Dunoyer, Wolowsky, Calmes u. A. vertheidigt. — In England fand die Eigenthumstheorie keinen günstigen Boden, obgleich Talfourd, später Mahon und Tenterden in fast jeder Parlamentssession darauf zurückkamen. — Die deutsche Gesetzgebung hält, wie Wächter[1] hervorhebt, an dem Grundsatz fest, das Verlagsrecht sei eine vermögensrechtliche Nutzung, worin der Autor geschützt werden müsse, obwohl in der Regel nicht das Princip, sondern dessen wesentliche praktische Consequenzen ausgesprochen werden. Die Bundesbeschlüsse setzen die rechtliche Folge des Nachdrucks in die Entschädigung des Verlagsberechtigten, (vermögensrechtliche Leistung).

Wie wenig ein geistiges Eigenthumsrecht sich aufrecht halten läßt, ist bereits in dem betreffenden Separatartikel dieses Werkes (S. 333 ff.) nachgewiesen worden. So lange Jemand die neue Idee noch für sich behält, darf er sie noch als sein ausschließliches Eigenthum betrachten; sobald sie aber veröffentlicht und in den Besitz Anderer gelangt ist, kann von einer rechtlichen Alleinherrschaft nicht mehr die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß für die Idee als etwas unkörperliches der greifbare (reale) Gegenstand ganz und gar fehlt. Rechtsgründe stehen dem Verlagsrecht, wie aus dem Art. „geistiges Eigenthum" folgt, nicht zur Seite, sondern nur, wenn auch überwiegende, Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit und Rücksichten auf die Verbreitung einer möglichst allgemeinen geistigen Bildung. Das Verlagsrecht ist ein Monopol und

---

1) Wächter, Das Verlagsrecht. I. 95.

verdient als solches von der Volkswirthschaft nur in Rücksicht auf seine ausnahmsweise günstigen Seiten beibehalten zu werden. Soviel als möglich muß aber darauf Rücksicht genommen werden, daß dieses Monopol der Richtung der Zeit und ihrem Widerwillen gegen alle Ausnahmsstellungen durch die Entkleidung alles dessen gerecht werde, was der allgemeinen Benutzung der geistigen und künstlerischen Erzeugnisse innerhalb gewisser Grenzen im Wege stehen könnte. Durch das Verbot des Nachdrucks ist indessen nicht die Benutzung und weitere Verwerthung einer in einem Werke enthaltenen wissenschaftlichen Forschung, nicht der Vortrag irgend eines Gedichtes oder einer musikalischen Composition, das Verleihen eines artistischen Kunstwerks verboten, sondern nur die gewerbsmäßige Vervielfältigung und Darstellung desselben Gegenstandes und zwar genau in derselben Form. Ist es doch gerade die Absicht des Autors, daß sein Werk zu neuen Productionen so rasch als möglich ansporne, wie den meisten Verfassern kein größerer Gefallen geschehen kann, als so oft als möglich citirt zu werden. Freilich laufen die Interessen des Autors und die des Verlegers insofern nicht zusammen, als der Erstere vollkommen befriedigt ist, wenn die Citation mit der Nennung des Namens (der Quelle) erfolgt, sonst aber umsomehr erfreut ist, in je ausgedehnterer Weise die Citation erfolgt. Nachdem die materielle Gegenleistung durch das Honorar von seiten des Verlegers erfolgt ist, bleibt für den Autor noch die andere ideale Gegenleistung, die ehrenvolle Anerkennung übrig, und diese ist in der Regel um so größer, je mehr sich der Nachdruck des Werkes zu bemächtigen trachtet. Anders der Verleger, dessen Aufgabe es ist, das „verlegte" Honorar inclusive der Capitalauslage für äußere Herstellung des Werkes und der Entschädigung an Arbeitslohn mit Zinsen und Unternehmergewinn zurück zu erlangen. Nach unsern jetzigen Verhältnissen schützt daher das Verlagsrecht in erster Linie den Verleger, und nur erst indirect den Verfasser.

Man hat auf die besondere Eigenthümlichkeit des Buchdruckergewerbes und auf die Leichtigkeit verwiesen, mit Hülfe einer einmal ausgeführten Arbeit (des fertigen Satzes der Buchstaben) binnen kurzer Zeit und ohne große Mühwaltung die Zahl der Verkaufsartikel (Drucksachen aller Art) rasch zu vermehren und hat darauf ein besonderes Gewicht gegenüber der Darstellung anderer gewerblicher Erzeugnisse legen wollen. Bei den meisten Verkaufsgegenständen erfordert allerdings der einzelne Artikel in der Regel seine besondere Arbeitsleistung, in dem Maaße jedoch als in allen Industriebranchen die Maschinenarbeit nach und nach die Handarbeit verdrängt und gleichfalls durch eine einzige Operation eine unbeschränkte Anzahl von Vervielfältigungen dargestellt werden kann, werden jene Eigenthümlichkeiten des Buchdruckergewerbes nicht mehr vereinzelt dastehn. Selbst die vielfach behauptete Analogie mit patentirten gewerblichen Erzeugnissen ist in Bezug auf die Herstellungskosten zutreffend, wenn auch nicht in Hinsicht der Verwerthung. Nehmen wir an, der Producent irgend eines patentirten Artikels habe die Erfindung gekauft und könne bei der Verwerthung derselben den größten Theil der Arbeit mit Hülfe von Maschinen ausführen, so befindet er sich ganz und gar in der Lage des Buchhändlers, und da bei der Nachahmung der Erfindung der Concurrent das Anlagecapital für den Ankauf der Erfindung gerade so erspart, wie der Nachdruck das Honorar, so würden die Verhältnisse ganz gleich sein. Der Hauptunterschied liegt indessen in den Absatzverhältnissen, also in dem Handel mit dem fertigen Artikel. Dem Producenten irgend eines patentirten Gegenstandes steht der ganze Weltmarkt offen. Artikel, die der Fabricant in Deutschland nicht verwerthen kann, finden in Frankreich, England willige Nehmer; er arbeitet bis auf wenige Ausnahmen nicht für eine Nation, nicht für einen Erdtheil, sondern für die gesammte lebende Menschheit. Anders im Buchhandel. Der Absatzkreis eines Buches ist meist durch die Grenzen der Sprache bestimmt, in der es geschrieben ist, und auf keinen Fall darf der Buchhändler daran denken, den Ausfall, der ihm durch einen Nachdruck in Deutschland erwachsen wäre, in England, Rußland oder Australien decken zu wollen. Nur bei Musikalien, für welche alle Nationen sich derselben Zeichen bedienen, ist der Absatzkreis ein unbeschränkter, höchstens eingeengt durch die verschiedene Geschmacksrichtung der einzelnen Völker, allenfalls durch die Sprache, in der das Titelblatt abgefaßt ist. Für selbständige Abbildungen und Zeichnungen, die sonst gleichfalls einen

unbeschränkten Absatzkreis haben, ist derselbe Umstand noch entscheidender, als bei Musikalien, abgesehen davon, daß der Gegenstand der Darstellung doch nur in wenigen Fällen ein allgemeines Interesse in Anspruch nimmt.

Eine weitere Eigenthümlichkeit des Buchhandels liegt darin, daß sich der Absatz der Bücher innerhalb seiner engern Grenzen außerdem noch nach dem Culturgrade der einen Nation richtet, in deren Sprache sie verfaßt sind. Während der Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen in vielen Fällen sich mit einiger Gewißheit vorhersehen läßt, vermag der Verleger niemals die Nachfrage nach einem Buche, und wäre es das vorzüglichste, vorauszubestimmen. Und dieses Risico wird noch vermehrt durch die verhältnißmäßig kurze Zeit, in welcher Bücher veralten, und durch die fast vollkommene Werthlosigkeit der Maculatur, indessen die meisten übrigen Verbrauchsartikel längere Zeit hindurch ihren Preis behalten und bis zu fast vollkommener Werthlosigkeit höchst selten herabsinken.

Alle diese Gründe müssen auf den Absatz von Geistesproducten einwirken. Infolgedessen bildet bei einer mittelstarken Auflage der Kaufpreis des Manuscripts oder der Originalzeichnung einen weit höhern Theil des Anlage- und Betriebscapitals als z. B. bei patentirten gewerblichen Erzeugnissen der Kaufpreis der Erfindung. Bei dem einzelnen Artikel (Exemplar) ist es dann von Wichtigkeit, ob der Nachdrucker um den dritten Theil oder die Hälfte der Herstellungskosten billiger arbeiten kann, im Gegensatz zu den patentirten Erfindungen, bei denen der Bruchtheil, um den die Concurrenz bei den Nachahmungen der Erfindung billiger zu liefern vermag, weit kleiner, in vielen Fällen verschwindend klein ist.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Verbreitung geistiger Bildung kann allerdings geltend gemacht werden, daß ein gutes Buch um so rascher seinen Einfluß ausüben wird, je billiger es ist, und da der Nachdrucker um den Betrag des Autorenhonorars billiger arbeiten kann, würde es scheinbar im Interesse der Volksbildung liegen, das Verlagsrecht aufzuheben, d. h. den Nachdruck zu gestatten. Die Arbeit des Nachdruckers ist in der That lucrativ, nicht blos deshalb, weil ein großer Theil des Anlagecapitals (oft bis zu 20—50 %, bei sehr hohem Honorar von noch größeren Procenttheilen) für Herstellung einer literarischen oder artistischen Unternehmung erspart wird, sondern weil der Nachdruck ein sehr geringes Risico trägt, da in der Regel nur solche Werke nachgedruckt werden, deren reichhaltiger Absatz bereits angezeigt ist. In dem Maaße als sich der Gewinn des Nachdruckers vergrößert, würde aber das Risico des rechtmäßigen Verlegers vermehrt werden, und die wenigen Groschen, um die etwa ein nachgedrucktes Buch billiger verkauft werden könnte, würden bei allen Originalwerken durch weit höhere Preise aufgewogen werden müssen, da nach Aufhebung des Schutzrechtes jede buchhändlerische Speculation so risquant sein würde, daß der etwaige Nachtheil von vornherein durch hohe Forderungen für das Originalwerk soviel als möglich ausgeglichen werden müßte. Bekanntlich geht aber der Nachdruck nicht von der gemeinnützigen Bestrebung aus, das Publicum mit billigen nützlichen Schriften zu versorgen, sondern seine Absicht geht dahin, seine Erzeugnisse um einen kleinen Betrag niedriger auszubieten, als der rechtmäßige Verleger. Nicht an der Möglichkeit billiger liefern zu können, sondern an dem guten Willen ist bei dem Nachdrucker zu zweifeln, so daß die Hoffnung, die Bücherpreise niedriger gestellt zu sehen, eine durchaus illusorische sein möchte. Das Monopol des Buchhändlers gestattet allerdings eine höhere Preisforderung, als eine solche bei freier Concurrenz aufgestellt werden würde, in den ganz eigenthümlichen Verhältnissen gerade dieses Monopols liegt aber auch zum Theil wiederum das Mittel einer gegenwirkenden Abhülfe. Es schließt ja die gesetzlich gestattete Reproduction in anderer Form die Möglichkeit nicht aus, so daß, wenn ausnahmsweise für ein wichtiges Werk ganz ungewöhnliche Preise gefordert werden sollten, der Kern des Ganzen in anderer Darstellung zu einem neuen Werke verarbeitet werden kann, und existiren unangefochten eine große Zahl von Schriften, die die streng wissenschaftlich geschriebenen Forschungen der ersten Gelehrten dem großen Publicum zurecht legen und sich selbst als solche populaire Dolmetscher ankündigen. Die Existenz derartiger Schriften beweist, daß die mit jedem Monopol verbundenen Nachtheile sich hier bedeutend abgestumpft haben.

Eine große Schwierigkeit wird freilich für die Gesetzgebung jederzeit darin bestehen, die Grenzen zwischen einer berechtigten Assimilation und zwischen unberechtigter Nachbildung genau zu bezeichnen. Wie bekannt herrschen in der öffentlichen Meinung über das sogenannte literarisch-artistische Eigenthum die verschiedensten Ansichten, die in sehr vielen Fällen von den Begriffen über das sachliche Mein und Dein ganz entschieden abweichen. Die Quintessenz eines langjährigen Studiums, die Schlußfolgerungen einer umfassenden Arbeit sind wörtlich wiederzugeben erlaubt, die Beweisführung selbst kann wörtlich anzuführen verboten sein. Ganz unentschieden ist ferner die Grenze, von welcher an der strafbare Nachdruck beginnt, d. h. die räumliche Ausdehnung dessen, was rechtlicherweise einem anderen Werke entlehnt werden darf; noch unbestimmter das Urtheil der öffentlichen Meinung, in wie weit billigerweise der eine Verfasser sich auf die Schultern seiner Vorgänger stellen darf. Bei der widerrechtlichen Aneignung fremden sachlichen Eigenthums verliert endlich der Diebstahl oder Betrug nicht an seiner Schmachwürdigkeit und Strafbarkeit, sobald der unrechtmäßige Besitzer offen eingesteht, von wem der sachliche Gegenstand entfremdet worden ist — bei dem literarisch-artistischen Eigenthumsrechte dagegen gilt das Eingestehen der Benutzung fremder Ideen für eine ehrenvolle Handlung, die mit dem etwaigen Unrecht vollständig aussöhnt. In gewissen Verhältnissen, z. B. bei Zeitungen hat sich sogar der Mißbrauch eingeschlichen, kleinere Notizen ohne Angabe jeder Quelle zu benutzen, ohne daß die öffentliche Meinung daran sonderlichen Anstoß nimmt, wie ferner gesprochene Vorträge, Reden allerlei Art, gelegentliche Mittheilungen, die in ihrer Art doch gleichfalls auf ein geistiges Eigenthumsrecht Anspruch machen dürften, vollständig als Gemeingut und als ein der Gesammtheit zugängliches Besitzthum betrachtet werden.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in dem Mangel des internationalen Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse. Der Schutz des Inlandes vermag noch keine Gewähr zu leisten für unberechtigte Nachbildungen im Auslande, und wenn auch für die meisten literarischen Erzeugnisse der Markt sich nur auf das Sprachgebiet beschränken mag, für welches das Werk geschrieben ist, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß für Werke von ausgedehnterem Absatz sich dicht an den Grenzen eine ziemlich lucrative Nachdrucksindustrie entwickelt. Für Musikalien und artistische Erzeugnisse bestehen übrigens, wie bereits bemerkt, kaum solche Sprachgebietsgrenzen. Erst seit 1840 sind auf dem Wege der Gegenseitigkeit internationale Verträge angebahnt worden, und es ist namentlich das Verdienst Frankreichs, zuerst den im Auslande veröffentlichten Werken den gleichen Schutz wie den einheimischen zugesichert zu haben, sobald deren Verfasser gewisse leicht auszuführende Förmlichkeiten erfüllen. — Bestehen nun auch in den meisten Staaten Reciprocitätsverträge, die im Allgemeinen das Verlagsrecht zu schützen versprechen, so ist doch die gleiche Behandlung und die Zusage aller Culturstaaten dringend zu wünschen, namentlich bedarf es sicherer Bestimmungen über das Uebersetzungsrecht, für das, weil die Uebertragung in eine andere Sprache theilweise als eine eigene Schöpfung zu betrachten ist, mit Recht kürzere Schutzfristen gefordert worden sind. Beachtenswerth ist in dieser Beziehung der Beschluß des 1858 in Brüssel abgehaltenen Congresses für den internationalen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums (Compte rendu des travaux du Congres herausgegeb. von Romberg, Generalsecretair des Congresses, Brüssel und Paris 1859): „Das Recht des Eigenthümers am Originaltexte begreift in derselben Ausdehnung auch das Recht der Uebersetzung in dem Lande, in welchem das Originalwerk erschien. Außerhalb dieses Landes darf nach Ablauf von 3 Jahren, wenn binnen derselben der Autor von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, wenn er aber dies gethan hat, nach 10 Jahren Jeder eine Uebersetzung des Werkes überall verbreiten, mit Ausnahme des Landes, wo das Werk erschien.“

Außerdem empfiehlt es sich, der Richtung der Zeit und ihrem Widerwillen gegen alle Ausnahmsstellungen durch eine Ermäßigung der Zeitdauer des Autorenrechts einigermaaßen gerecht zu werden. Billigen Ansprüchen würde hinreichend entsprochen, wenn das Autorenrecht für Bücher überhaupt auf 15—20 Jahre nach deren Erscheinen festgesetzt, und nur für dramatische und musikalische Werke, die in ihrer Form keine Aenderung zulassen, auf 30 Jahre nach deren Erscheinen normirt würde. Obgleich

endlich kein Bedenken vorliegt, bei dem Fehlen strenger Rechtsgründe nur aus Rücksichten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit die Gesetzgebung gegen den Nachdruck heute noch für zweckmäßig und zeitgemäß zu erklären, so ist doch ausdrücklich hervorzuheben, daß eine spätere wesentliche Umänderung der heute vorhandenen Verhältnisse eine ganz andere Lösung der Frage herbeiführen kann. Ob in einem Zeitraume von 50, 100 Jahren das Verbot des Nachdrucks noch nothwendig sein wird, ob die gesteigerte Bildung des Volks einen größeren Bedarf an Büchern und die Anbahnung einer größeren Concurrenz wünschenswerth machen, ob mit der Zeit ein größerer Austausch der geistigen Producte im Original zwischen den einzelnen Nationen den Absatzkreis der literarischen Werke vergrößern werde, wagt der Verfasser nicht zu bestimmen.

Literatur: O. Wächter, Das Verlagsrecht. 2 Bde. (Stuttgart 1857, das gründlichste Werk über diesen Gegenstand). — Jolly, Die Lehre v. Nachdruck (Heidelberg 1852). — Eisenlohr, Literarisches und artistisches Eigenthum (Schwerin 1855). — Schmidt, Büchernachdruck aus d. Gesichtspuncte des Rechts (Jena 1823). — Friedländer, Einheimischer und ausländischer Rechtsschutz gegen Nachdruck (Leipzig 1857). — Godson, A practical treatise on the law of patents for inventions and on copyright (London 1840). — Curtis, A treatise on the law of copyright (London 1853). — Renouard, Traité des droits d'auteurs dans la litterature, les sciences et les beaux arts (Paris 1839). — Laboulaye, Études sur la propriété litteraire en France et en Angleterre (Paris 1858). — Capellemans, De la propriété litter. et artist. en Belgique et en France (Brüssel 1854). — Romberg, Compte rendu des travaux du congres de la propriété litteraire et artistique 1858. — Renzsch, Staat und Volkswirthschaft. (S. 105 ff. Leipzig 1863). — Staatswörterbuch von Rotteck und Welker, Art. Eigenthum (Leipzig 1860. Bd. 4. S. 753 ff.).

H. R.

Vermögen, Nationalvermögen, Volksvermögen.

Im Allgemeinen bezeichnet der Ausdruck Vermögen die Fähigkeit oder Möglichkeit, etwas zu thun, eine bestimmte Wirksamkeit zu entwickeln. Im wirthschaftlichen Sinn jedoch nennen wir Vermögen alles das, was sich der Mensch unterthan gemacht hat, und was gleichzeitig dazu geeignet ist, um seine Zwecke zu erreichen und für seine Bedürfnisse Befriedigung zu verschaffen. Gewöhnlich verbindet man mit dem Begriff Vermögen zugleich die Idee eines großen Grades von dem Besitz solcher Sachen. Der Ueberfluß daran ist Reichthum. Wer soviel fortdauerndes Einkommen hat, daß sein nothwendiger Aufwand überstiegen wird, ist reich. Der Ueberfluß gehört indeß nicht zum Wesen des Vermögens. Es mag Jemand 100 Scheffel Getreide oder 1000 Scheffel besitzen, so ist dies sein Vermögen.

Eine große Anzahl von Gütern wird uns von der Natur umsonst geliefert, z. B. Licht, Luft, Wärme. Diese sind nun zwar keine Vermögenstheile der Einzelnen, gleichwohl aber für den Vermögenszustand eines ganzen Volkes von hoher Wichtigkeit. Es gehören hierher auch die persönlichen, moralischen Güter, welche für uns ein Geschenk der Natur oder des Zufalls sind, wie z. B. Gesundheit, natürliche geistige Anlagen, gute Charaktereigenschaften, sogar das öffentliche Ansehen, das Vertrauen, welches man genießt. Diese Classe von Gütern nennt Say das natürliche Vermögen (Herrmann: freie Güter).

Es giebt jedoch eine zweite Classe von Gütern, welche erst durch Arbeit, im Allgemeinen durch Opfer und entgeldlich erworben und angeeignet werden müssen, wie z. B. die Nahrungsmittel, welche erst angebaut, die Geräthe, welche erst angefertigt, die Häuser, welche erst gebaut werden müssen. Say nennt diese Güter das gesellschaftliche Vermögen (Herrmann wirthschaftliche Güter). Ein wesentliches Merkmal dieser Classe von Gütern ist es, daß sie sich im Eigenthum, im ausschließlichen Besitz derer befinden, welche sie auf irgend eine Weise durch Production erworben haben. Auch sogenanntes natürliches Vermögen kann in das Eigenthum eines Einzelnen kommen, der sich den ausschließlichen Besitz derselben aneignet, wie z. B. das Wasser, welches eine Mühle treibt, Eigenthum des Müllers ist und als solches vom

Staat anerkannt und geschützt wird. Auch der Grund und Boden, welchen die Menschen ja nicht produciren, ist ursprünglich natürliches Vermögen und wird erst mit der Einführung des Eigenthumsrechts gesellschaftliches Vermögen. Zu letzterem rechnen einige Oekonomisten auch die persönlichen Dienste, d. h. alle Arbeiten, wodurch der Mensch den andern Menschen unmittelbar Vortheile gewährt und welche gegen eine vereinbarte Vergütung in sachlichen Gütern geleistet werden, wie z. B. Pflege, Unterricht, Schutz rc. Von anderer Seite hat man jedoch nicht ohne Grund eingewendet, daß ein Volk durch solche Arbeiten und Dienste noch nicht reich wird, sondern erst durch die mittelst derselben erworbenen oder erzeugten materiellen Güter und daß sie daher nicht selbst Vermögen, sondern nur ein Mittel zu dessen Erwerb sind (Rau).

Wenn wir das Vermögen schätzen wollen, so haben wir zu untersuchen, welchen Nutzen oder Vortheil es seinem Eigenthümer bringt. Nicht jedes Gut gewährt den nämlichen Nutzen wie ein anderes. Der Grad von Nutzen ist der Werth oder speciell der Gebrauchswerth. Theils ist dieser individueller Natur; er hängt von dem Urtheil der Einzelnen über die Nützlichkeit und Brauchbarkeit der Sache zu seinen Privatzwecken ab: theils lassen sich indeß auch unter den Sachen selbst Vergleiche darüber anstellen, inwieweit sie zur Beförderung menschlicher Zwecke und zur Gewährung von Nutzen objectiv geeigneter oder unentbehrlicher sind. So hat man z. B. festgestellt, inwiefern verschiedene Nahrungsmittel im Vergleich mit einander werthvoll sind, sodaß vermöge des Nahrungsgehaltes 1 Scheffel Weizen soviel werth ist als 1½ Scheffel Roggen. Liegt nun auch in den Dingen selbst vermöge der Eigenschaften, welche sie besitzen, ein Werth, so würde dies doch nur ein von dem Besitzer anerkannter sein. Mit dem Begriff Werth ist der Begriff der Vergleichung untrennbar verbunden. Der Nützlichkeits- oder Gebrauchswerth setzt eine Beziehung zu dem Werth anderer Gegenstände voraus; nehmen wir aber auf die Urtheile der anderen Personen außer dem Besitzer Rücksicht, so erkennen wir, daß der objective Maaßstab des Werths in der Quantität anderer Sachen liegt, welche mir von anderen Personen im Austausch für die Quantität Sachen gegeben wird, welche ich denselben gebe. Daraus entsteht der gesellschaftliche oder Tauschwerth; die Fähigkeit eines Gutes, andere Sachen dafür einzutauschen oder zu kaufen, macht ein Gut zum Vermögen. Diese Fähigkeit liegt zum Theil in seiner Nützlichkeit oder Brauchbarkeit.

Die Güter oder Leistungen, welche einen Tauschwerth haben, oder wie Storch sich ausdrückt, welche körperlich sind und einen Preis haben, bilden das gesellschaftliche Vermögen, weil sie „die einzigen sind, welche dem Besitzer den Genuß aller Dinge ohne Unterschied schaffen, die seine Bedürfnisse befriedigen, oder seinen Neigungen einen angenehmen Reiz verschaffen können" (Say). Manche Güter enthalten sowohl natürlichen als gesellschaftlichen Werth, aber beides in einem sehr verschiedenen Verhältniß; das Eisen z. B. hat mehr natürlichen Werth und ist nützlicher wie das Gold; letzteres aber enthält mehr gesellschaftlichen und Tauschwerth in sich und ist daher mehr werth wie das Eisen.

Das gesellschaftliche Vermögen kommt als Einzelvermögen und als Volksvermögen in Betracht. Das Vermögen der Einzelnen besteht aus Grundstücken oder aus Producten, d. h. aus Sachen, welchen die menschliche Arbeit erst einen Werth gegeben hat oder welche der Natur abgewonnen sind. Ein Theil der Producte bildet das Capital oder den werbenden Gütervorrath, ein anderer Theil aber muß unmittelbare Vortheile bringen, mithin Bedürfnisse befriedigen und darüber hinaus Genuß gewähren. Zu dem Einzelvermögen gehören auch die Forderungen sowie alle sonstigen verkäuflichen Rechte. Bei dem Einzelvermögen kommt nicht in Frage, ob der Besitzer die Güter, aus denen es besteht, geschaffen hat, oder in welcher andern Form der Schenkung, Uebertragung, des Austausches, der Abtretung u. s. w. er diese Güter erlangt hat. Die Güter anderer Personen können sich um soviel vermindern, als der Zuwachs bei ihm betragen hat. Der Gewinn des Einzelnen kann für den Anderen ein Verlust sein, ohne daß die Gesellschaft dabei betheiligt ist und etwas verliert oder gewinnt. Anders ist dies beim Volksvermögen (Richesse nationale, wealth of nations). Dieses ist das Gesammtproduct menschlicher Arbeitsfähigkeit und besteht aus den sämmtlichen

Gütern, welche sich in den Händen und im Besitz der einzelnen Mitglieder eines Volkskreises einschließlich der Corporationen, Gemeinden 2c. befinden. Durch den Begriff Volksvermögen wird darauf hingewiesen, daß das, was durch die Arbeitstheilung, die Einzelthätigkeit hervorgebracht wird, nicht blos ein gesonderter Besitz der Einzelnen ist, die es hervorgebracht haben, sondern zugleich ein Gemeingut der gesammten bürgerlichen Gesellschaft sein soll, wenn anders die Arbeitstheilung ihren Zweck erfüllen will. Dieser Begriff eines Gemeingutes widerspricht indeß keineswegs dem Princip des Privateigenthums, welches die Grundlage der Gesellschaft und, wie wir eben gesehen haben, des gesellschaftlichen oder Tauschvermögens bildet, sondern er bezeichnet nur, daß vermöge der Tauschfähigkeit jedes Arbeitsproduct, jedes Einzeleigenthum der Möglichkeit nach ein Gegenstand des allgemeinen Tausches werden kann und der Wirklichkeit nach es vermöge des Verkehrs wird. Das Volks- oder Gesammtvermögen, welches durch die Theilung der Arbeit erzielt wird, ist nicht ein besonderer Gegenstand neben dem Eigenthum der Einzelnen, sondern es ist die Gesammtheit des Einzeleigenthums selbst, nur nicht als todte, ruhende Masse gedacht, sondern als in der fortdauernden Bewegung seiner Production und seiner Circulation begriffen (vergl. Art. Bedürfniß).

Als Gegensatz zum Volksvermögen wird häufig das Staatsvermögen hingestellt. Das Feudalsystem des Mittelalters wurzelte in der Anschauung, daß dem Staat, beziehlich Staatsoberhaupt, Lehnsherrn, an dem Privatvermögen der Staatsmitglieder oder der Unterthanen ein Obereigenthumsrecht zustehe; das Grundeigenthum erschien insbesondere als ein verliehenes und daher unter gewissen Umständen widerrufliches Recht. Auch der Socialismus geht, wiewohl unter Modificationen von derselben Vorstellungsweise aus, nur daß er an die Stelle des Lehnsherrn die organisirte Gesellschaft setzt. In Consequenz dieser Anschauung geht alles Privat- und Volksvermögen in dem Begriff des Staates auf. Nicht in diesem Sinne aber stellt die politische Oekonomie Volks- und Staatsvermögen einander gegenüber. Sie versteht unter Letzterem nur das dem Staat als Persönlichkeit und Centralorgan eines bestimmten Volkskreises zustehende Vermögen an Grundstücken, Unternehmungen, Material, Ausrüstung der Armee und Flotte, an außenstehenden Capitalien und Forderungen. Der Staat als Vermögensbesitzer ist der Besitzer einer Einzelwirthschaft den andern Einzelnen gegenüber, nur daß das Staatsvermögen oder dessen Einkünfte zu andern Zwecken als denen der Einzelnen verwendet wird und beziehlich den Gesammtzwecken des gesammten Volks dient.

Das Volksvermögen ändert sich, wie wir bemerkten, nicht gleich dem Einzelvermögen durch Uebertragungen von einer Person auf die andere. Es vermehrt sich nur durch die Production, vermöge deren das Volk seine Bedürfnisse sich sichert. Es ist hierbei daran zu erinnern, daß alles Produciren nicht in der Schaffung von Stoffen besteht, sondern darin, daß man den Stoffen Brauchbarkeit giebt, daß man ihren Nutzen, ihren Werth, ihre Fähigkeit, andere Gegenstände dafür mittelst Tausches zu erwerben, vermehrt. Erst durch die Veränderung ihres Zustandes, durch Trennung, Verbindung, Umwandlung, Transport, werden die Sachen zu Vermögen.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie es kommt, daß eine Nation um so reicher sein kann, je niedriger die Dinge, die man besitzt oder producirt, im Preise stehen? Der Preis ist nur der in Geld abgeschätzte Werth. Say löst diesen scheinbaren Widerspruch durch die Bemerkung, daß unser Vermögen eigentlich in den Productivfonds, d. h. der Industrie, den Capitalen und Grundstücken besteht, und daß diese um so größer sind, je mehr Producte man mit ihrer Hülfe erzeugen kann. Die Frage ist jedoch auch durch den Hinweis darauf zu beantworten, daß Nützlichkeit und Werth der Dinge überhaupt sich in entgegengesetzten Richtungen bewegen und immer in umgekehrtem Verhältniß zu einander stehen. Jeder Stoff trägt die Fähigkeit in sich, dem Menschen nutzbar zu werden, aber um ihn nutzbar zu machen, bedarf es einer großen Summe physischer und geistiger Anstrengung. Mit der Vereinigungskraft der Menschen wächst die Möglichkeit, die Stoffe nutzbar zu machen. Jeder Schritt aber, durch welchen wir das Maaß des Widerstandes vermindern, welcher zur Erzeugung der für unsere Zwecke erforderlichen Lebensbedürfnisse oder Gegenstände überwunden werden muß, muß von einem Fallen des Werths der Stoffe begleitet sein, weil der Werth zugleich jenes Maaß des Widerstandes selbst ist. Gleichzeitig muß aber auch die Leichtig-

keit Reichthümer zu ſammeln zunehmen. Daher iſt das allmähliche und andauernde Sinken der nothwendigen Waarenpreiſe ſtets ein Zeichen, daß ein Volk reicher wird, daß die Arbeit beſſer getheilt iſt, daß die Werkzeuge und Maſchinen vollkommener, die Arbeiter geſchickter geworden, der Geldzins und Unternehmergewinn geſunken ſind, daß das Nationalvermögen gewachſen iſt.

Außer durch Production kann ſich das Volksvermögen nach der Anſicht mehrerer Oekonomiſten nur durch den auswärtigen Handel vermehren und zwar in Hinſicht auf den Preis, wenn die Preiſe der auswärts verkauften Waaren erhöht werden können. Indeß auch beim auswärtigen Handel iſt es vortheilhafter, mehr auf die Menge der verkauften Waaren als auf den Gewinn im Preiſe zu rechnen und daher geſchieht, wie Storch richtig bemerkt, die Bereicherung immer wieder nur durch Vermehrung der Landeserzeugniſſe.

Die Frage, welche Gewerbszweige der Vermehrung des Volksvermögens am günſtigſten ſind, hängt mit der verſchiedenen Productivkraft der einzelnen Gewerbszweige, der Erdarbeit, der Induſtrie und des Handels zuſammen und muß mit Rückſicht zugleich auf die jedesmalige Stufe von Reichthum eines Volkes beantwortet werden. Im Allgemeinen läßt ſich nur ſagen, daß die Arbeit dieſen Zweck am beſten erfüllt, welche bei gleichen Productionskoſten die größte Menge von vollkommenen Gütern liefert, und ein Arbeitszweig iſt um ſo nützlicher und productiver, je mehr der Koſtenpreis der Producte ſich im Verfolg ſeiner Vervollkommnung vermindern kann.

In der Ungleichheit der Vertheilung des Nationalreichthums hat man häufig die Urſache des materiellen Nothſtandes erblickt. Gewiß iſt, daß die bürgerliche Geſellſchaft als Ganzes genommen gegenwärtig viel reicher und ſtärker iſt, als ſie jemals geweſen iſt und daß nicht alle Claſſen der Geſellſchaft gleichmäßig an dieſen Fortſchritten theilgenommen haben. Die ſociale Ungleichheit iſt indeß nicht ſowohl die Urſache des Nothſtandes des größten Theils der Bevölkerung, ſondern dieſe Urſache liegt in dem, dem Wachsthum der Bevölkerung gegenüber immer noch geringen und beſchränkten Umfang der Circulation. In der Vermehrung und Erweiterung der Production, welche ihrerſeits die Entfeſſelung der wirthſchaftlichen Kräfte der Nation zur weſentlichen Vorausſetzung hat, liegt in Verbindung mit der Entwickelung der Aſſociationskraft, der Haupthebel zur Verbeſſerung der Zuſtände der arbeitenden Claſſen.

Literatur: Carey, Grundlagen der Socialwiſſenſchaft v. Dr. Adler. Bd. 1. p. 180 ff., 225 ff. — Storch, Nationalwirthſchaftslehre Bd. I. 52 ff., Bd. II. 220 ff. 414 ff. — Rau, Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre Bd. I. § 46 ff. — Say, Lehrbuch der polit. Oekonomie überſ. v. Max Stirner, Bd. I. p. 81 ff. — Roſſi, Cours I. 29. — Herrmann, Staatsw. Unterſ. p. 5 ff. — Mac Culloch, Grundſätze der polit. Oekonomie überſ. v. Weber. 1831.

Bernhard Miller.

Vermögensſteuer.

Unter „Vermögen" im engeren Sinne (ſ. d. Art.) verſtehen wir die Summe aller Güter, welche ſich im Eigenthume einer Perſon befinden. Zu dem Vermögen im weiteren Sinne gehören aber auch Rechte, welche wirthſchaftlichen Werth haben, z. B. Forderungen, Realrechte, Nutzungsrechte. Hiernach umfaßt das Vermögen einer Perſon i. w. S. alle dergleichen zuſtehende Rechte, welche wirthſchaftlichen Werth haben, und alle augenblicklich im Eigenthum der betreffenden Perſon befindlichen Güter, einerlei, ob dieſe Güter Capital oder Genußmittel (im privatwirthſchaftlichen Sinne) ſind. Den Vermögensbeſtand — im Ganzen oder einzelne Theile davon — als ſolchen hat man ſchon frühzeitig zu einem Gegenſtande der Beſteuerung gemacht, und noch in unſerer Zeit beſtehen hie und da Vermögensſteuern neben Erwerbs- oder Einkommenſteuern unter dem Namen „Vermögensſteuern" und mit der ausdrücklichen Tendenz, nicht das Einkommen als ſolches, ſondern eben das Vermögen zu treffen. Die Claſſeneintheilung, welche Servius Tullius behufs der Beſteuerung einführte, ging von dem Vermögen aus. Die athenienſiſche Eisphora war eine außerordentliche Vermögens-(Claſſen-) Steuer. Schoß, Schatzung, Loſung ſind Namen für alte reichsſtädtiſche Vermögensſteuern, die ſchon im 14. Jahrhundert vorkommen. (vergl. die bei Rau,

Finanzw. § 402. cit. Quellen: Knipschild, De jurib. et privil. civitat. imperialium. 1687. S. 418 u. Schlözer, Staatsanzeigen IV. 85. VII. 464. X. 187; Harl, Handbuch der Steuerregul. Erlangen 1814. II. 29 u. 53; Lang, Histor. Entwickel. d. deutschen Steuerverf. Berlin 1793. S. 162.) Auch die unter dem Namen „gemeiner Pfennig" bestehende, dann durch die „Römermonate" verdrängte deutsche Reichssteuer, ferner die 1451 eingeführte Sächsische „Schocksteuer" waren Vermögenssteuern. Ueber den gem. Pfennig vergl. Lang a. a. A. S. 182). In Zürich wurde bis zur Einführung der neuen Verfassung eine Vermögenssteuer von 1% (Ges. v. 24. Juni 1832) erhoben. In Bremen besteht noch heutigen Tages ein „Vermögensschoß", welcher bei außerordentlichen Bedürfnissen der Staatscasse erhoben wird und dem, wie es in der neuen Schoßordnung vom 23. Octbr. 1848 heißt, „in der Regel jedes Vermögen, welches 1000 Thlr. und mehr beträgt, nach einem procentweise festgesetzten Maaßstabe unterworfen ist." Gleichzeitig mit dem Vermögensschoß werden von denjenigen, deren Vermögen unter 1000 Thlr. beträgt, sogen. Collecten — eine Abgabe, bei der theils auf das Gewerbe, theils auf das Vermögen Rücksicht genommen wird — erhoben. Der Vermögensschoß wird „auf Bürgereid" ohne Controle „in die Schoßkiste" gezahlt. Zu dieser „außerordentlichen" Steuer hat man in den Jahren von 1730—1863 72 mal seine Zuflucht genommen; sie lieferte 1863 einen Ertrag von 154666 Thlr. Gold. (Hiernach ist die Angabe bei Rau, Finanzw. § 403 Not. a., daß die Steuer nach 1830 aufgehört habe, zu berichtigen; nach 1830 wurde noch 9 mal „geschoßt" und die Schoßordnung besteht in voller Kraft.)

Insoweit die Vermögenssteuer, wie mehrfach geschehen, nur von dem sogenannten realisirten Eigenthum, welches nicht als Capital im Geschäft des Eigenthümers angewendet wird — Grundstücke, öffentl. Fonds, Hypotheken, Actien — erhoben werden soll, läßt sie sich nicht besser verurtheilen, als dies von J. St. Mill, Principles. (deutsch von Soetbeer. Hamburg. Perthes-Besser u. Mauke. 1864. S. 601) geschehen. „Mit Ausnahme des Vorschlags, die Staatsschuld einfach auszustreichen" — heißt es daselbst — „hat wohl keine gröbere Verletzung der einfachsten Ehrlichkeit in unserem Zeitalter Anhänger genug gefunden, um Gegenstand der Erörterung zu werden. Für diesen Vorschlag läßt sich nicht geltend machen, was für eine progressive Einkommensteuer geltend gemacht wird, daß man nämlich die Last denen auflegen wolle, die am besten im Stande seien, sie zu tragen; denn „realisirtes Eigenthum" begreift fast alles dasjenige, was zur Versorgung der Arbeitsunfähigen bestimmt ist, und besteht meistens aus sehr kleinen Summen. Ich kann mir kaum einen schamloseren Anspruch denken, als den, daß der größere Theil des Volksvermögens, das Vermögen der Kaufleute, Pächter und Kleinhändler, von seinem Antheile der Steuerlast frei bleiben und daß diese Classen erst, wenn sie sich aus dem Geschäft zurückziehen, anfangen sollten, ihren Beitrag zu leisten, dagegen, wenn sie im Geschäfte verbleiben, niemals einen solchen zu leisten hätten. Aber selbst dies giebt noch keinen vollständigen Begriff von der Ungerechtigkeit des Vorschlags. Die Last, die in dieser Weise ausschließlich den Eigenthümern des kleineren Theiles des Volksvermögens aufgebürdet werden soll, würde nicht einmal diese Classe für alle zukünftigen Generationen treffen, sondern ganz ausschließlich auf die Individuen fallen, die zur Zeit der Auflegung der Steuer gerade diese Classe ausmachen .... Die Anlegung einer solchen Steuer wäre soviel wie eine Confiscation zu Gunsten des Staates von einer Quote ihres Eigenthums, welche der ihrem Einkommen auferlegten Steuerquote entspräche ꝛc."

In der Form, daß sie lediglich die sogenannten werbenden Vermögensbestandtheile, die Betriebscapitalien, zu treffen bestimmt wäre, ist unseres Wissens die Vermögenssteuer nie aufgetreten. Sie wäre in dieser Form nicht nur noch ungerechter, wie in der von Mill verurtheilten, sondern auch vom rein fiscalischen Gesichtspuncte unzweckmäßig, weil sie Folgen haben würde, die ihren eigenen Ertrag verringern müßten.

Aber auch als allgemeine auf alle Bestandtheile des Vermögens basirte Steuer ist die Vermögenssteuer („Allgemeine Vermögenssteuer") nicht zu billigen. Zwar ist es ganz richtig, daß alle Steuern, welchen Namen sie auch haben mögen, aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen gezahlt werden. Indeß geschieht dies bei einigen — indirecten — nur vorschußweise und bei allen denen, die nicht Vermögens-

steuern sind, nicht in der Absicht, gerade das Vermögen als solches, in seinem augenblicklichen Bestande, zu belasten. Auch wird der Vermögenssteuer daraus gar kein Vorwurf gemacht, daß sie aus dem Vermögen bezahlt, sondern nur daraus, daß sie nach dem Vermögen veranlagt wird. Offenbar giebt das Vermögen keinen Maaßstab für die Steuerfähigkeit ab. Ein arbeitsunfähiger Greis, der ein Vermögen besitzt, von dessen Ertrag er sein Leben fristen kann, ist in der That viel weniger steuerfähig, als ein junger, kräftiger und geschickter Gewerbsmann in dem Augenblicke, wo er sein Gewerbe lediglich mit fremden Mitteln beginnt. Eine Vermögenssteuer würde diesen gar nicht, wohl aber jenen treffen. Bei der Einkommensteuer kann und muß man von der Belastung des Effectiv- und Individual-Einkommens absehen; der Steuerpflichtige muß ein Einkommen versteuern, welches er nach seiner wirthschaftlichen Lage und bei rationeller Wirthschaft erwerben müßte. Mit der Vermögenssteuer kann man nur das augenblickliche Individual-Effectiv-Vermögen treffen und treffen wollen. Denn wie wäre es möglich, zu beurtheilen, wieviel ein Steuerpflichtiger eigentlich Vermögen haben müßte? Soll die Vermögenssteuer aber, insoweit dies überhaupt möglich ist, gerecht veranlagt werden, so muß das effective Vermögen im Moment der Erhebung und bei jeder neuen Erhebung vom Neuen — da ja nichts so sehr, als das Vermögen dem Wechsel unterworfen ist — ermittelt werden. Wenn man gegen die allgemeine directe Einkommensteuer und manche anderen Steuern aus dem Grunde sich erklärt, weil ihre Veranlagung und Erhebung große Schwierigkeiten mache, so gilt dieser Grund in noch viel höherem Maaße gegen die Vermögenssteuer. Eine, insoweit dies überhaupt möglich ist, gerecht veranlagte Vermögenssteuer erfordert höhere Veranlagungs- und Erhebungskosten, als irgend eine andere, und bei keiner liegt die Gefahr der Defraude so nahe, wie bei ihr. Es kommt dazu, daß ein bei dem Vermögen hochwichtiger wirthschaftlicher Factor in Zahlen gar nicht zu ermitteln und darzustellen ist. Was man abschätzen kann, ist immer nur der Preis, nicht aber der Werth (s. d.) der Vermögensbestandtheile, und doch ist nicht nur jener, sondern auch dieser, ja dieser oft in höherem Maaße, maaßgebend für die Steuerfähigkeit. Es kommt hinzu, daß von ausgeliehenen Vermögensbestandtheilen selbstverständlich der Eigenthümer, nicht der Besitzer, die Vermögenssteuer entrichten muß. Ein Verschwender, der von anderen ehrlichen Leuten leichtsinnig erborgte Mittel vergeudet, geht leer aus; die Darleiher müssen ihr so überaus gefährdetes, vielleicht schon verlorenes Vermögen mit versteuern. »Habeant sibi« — kann man einwerfen; warum borgen sie leichtsinnigen Schuldnern? Wie aber dann, wenn arbeitsunfähige Capitalisten arbeitsfähigen und tüchtigen creditfähigen Gewerbsunternehmern borgen? Zur Zeit der Fälligkeit der Steuer sind diese vielleicht noch völlig vermögenslos. Wenige Monate später vielleicht haben sie mit Hülfe der erborgten und von den Steuerpflichtigen versteuerten Mittel ein reichliches Vermögen erworben. Wollte man einwerfen, daß sie ihren Antheil an der Steuer in dem Zinsfuße der ermietheten Capitalien getragen haben, so ist diesem Einwande leicht mit dem Hinweise darauf zu begegnen, daß nicht die betr. Quote des Zinsfußes, sondern höchstens immer nur eine Quote dieser Quote der Staatscasse, das Uebrige aber lediglich dem Darleiher zu Gute gekommen ist.

So zeigt es sich, daß die Vermögenssteuer als solche weder dem Grundsatze der Gerechtigkeit, noch dem der Allgemeinheit, noch dem der Gleichmäßigkeit entspricht, noch auch der Forderung genügt, daß das Verhältniß zwischen Netto- und Bruttoertrag der Steuer ein möglichst günstiges sei. Der von der Voraussetzung, daß der Einzelne in dem Verhältnisse seines Vermögens am Staate interessirt sei, zu Gunsten einer allgemeinen Vermögenssteuer als Hauptsteuer hergenommene, mehr politische als wirthschaftliche Grund ist hinfällig, weil die Voraussetzung nicht zutrifft. Schutz der Person und des Eigenthums ist nicht die alleinige Aufgabe der Regierung. „Die Aufgaben der Regierung sind ebenso umfassend, als die der menschlichen Gesellschaft überhaupt." (Mill.)

Als einzelne Arten von Vermögenssteuern erscheinen: Die Grundsteuer, die Haussteuer, die Mobiliarsteuer, die Erbschaftssteuer, die Abzugssteuer rc. Alle diese Steuern werden vielfach zu den Einkommensteuern, nicht zu den Vermögenssteuern, die Erbschaftssteuer hin und wieder unter die Gebühren gerechnet. Ob die letztere

Auffassung richtig ist, wird lediglich von der Höhe der Steuer und davon abhängen, ob bei der Einführung der Gesichtspunct der Gegenleistung, oder der der Bequemlichkeit der Erwerbung eines Lucrums für die Staatscasse maaßgebend gewesen ist. Wie die Abzugssteuer — die beiläufig gesagt an M. Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie. Köln. Du-Mont-Schauberg. 1861. II. 463) einen eifrigen, ziemlich alleinstehenden Vertheidiger findet, unter die directen Steuern vom Einkommen aus dem Capital geräth (wie bei dems. Schriftsteller geschehen), ist nicht abzusehen. Die Grundsteuer und die Haussteuer können allerdings auch als Einkommensteuern veranlagt werden. Dann hat man aber Namen für sie, welche diese Veranlagung deutlicher bezeichnen (vergl. d. Art. „Grundsteuer" und „Haussteuer"). Daß die Mobiliarsteuer unter Umständen ebensowohl als Aufwand- wie als Vermögenssteuer aufgefaßt werden kann, mag zugegeben werden.

Literatur: Außer den im Texte citirten Schriften und dem Art. „Steuerwesen" sowie der dort angezogenen Literatur vergl. noch: K. Kröncke, Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen. Darmstadt 1804. S. 21. — Derselbe über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. I. Abhd. — Mathy, Vorschläge über die Einführung einer gerechten Vermögenssteuer in Baden. 1831. — Pebrer, Histoire financ. II. 342. Entschiedener Gegner der Vermögenssteuer außer A. v. Kremer in dem unter „Steuerwesen" cit. Werke. I. S. 203 ff., Rau a. a. O. § 402 ff., M. Wirth a. a. O. S. 394, und Anderen: J. R. Mac-Culloch, A treatise on the principles and practical influence of Taxation. Lond. 1845. S. 114.

A. Emminghaus.

Verschwenden.

Nach landläufigen Begriffen nennt man Denjenigen einen Verschwender, dessen Ausgaben innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Einnahmen übersteigen. Selbst auf die Einzelwirthschaft angewendet ist diese Definition nur unter gewissen Vorbehalten anzunehmen. Zuvörderst giebt es Fälle genug, in denen Ausgaben nothwendig sind, die erst nach sehr langen Fristen zurückkehren, wie dies bei der Land- und Forstwirthschaft, beim Bergbau, bei Eisenbahnunternehmungen, ja bei der Gründung der meisten Fabrik- und Handelsgeschäfte der Fall ist, und doch wird Niemand einfallen, bei solchen Unternehmungen blos deshalb von Verschwendung zu reden, weil Einnahme und Ausgabe nicht sofort eine günstige Bilanz gestatten. Es geschieht ferner nicht zu selten, daß die Einnahmen auf kürzere oder längere Zeit zur Deckung der unvermeidlichen Lebensbedürfnisse nicht ausreichen, und braucht außer den notorisch Armen nur an die Wirkungen von Productions- oder Geldkrisen, an den Einfluß politisch unruhiger Zeiten auf den Geschäftsgang, auf Krankheit oder sonstige elementare Ereignisse, die den Besitzstand beeinträchtigen (Feuerschaden, Hagelschlag), erinnert zu werden. Auch hier wird theilweise aus ähnlichen Gründen, wie in den ersten Fällen, von Verschwendung nicht die Rede sein können. Immerhin mag aber geltend gemacht werden, daß diese Consumtion erfolgt mit Rücksicht auf eine spätere Production, und daß Einnahme und Ausgabe sich ausgleichen werden, sobald nur ein längerer Zeitraum in Anschlag gebracht werde. Die Verschwendung erscheint dagegen als der Mangel der wirthschaftlichen Harmonie zwischen Production und Consumtion. Es wird mehr consumirt als producirt, nach gewöhnlichem Sprachgebrauch des Volkes mehr ausgegeben, als eingenommen. Für die Einzelwirthschaft wird aber die Scala der wirthschaftlich zu rechtfertigenden Consumtion eine außerordentlich verschiedene sein; sie richtet sich nach der Höhe der Production und kann es daher geschehen, daß derselbe Verbrauch von Bedürfnißgegenständen und Genußmitteln, von Dienstleistungen (Dienerschaft), von materiellen Genüssen (Theater, Gemälde), bei dem Einen gerechtfertigt, bei dem Andern tadelnswerth ist. Reiche Leute, die durchaus nichts produciren, sondern nur ihr Vermögen aufzehren, sind vom wirthschaftlichen Standpunct jedenfalls als Verschwender zu betrachten, obgleich der juristische Begriff von der freien Verfügung über das Eigenthum hierin der Volkswirthschaft wenig entgegenkommt. In dem Maaß, als die Consumtion des reichen Privatmanns sich nach dessen Production richtet, mindert sich der zu erhebende Vorwurf der Verschwendung (nutzbare

Ausleihung von Capitalien, Betheiligung an Actiengesellschaften u. s. w. bei sonstiger berufsloser Beschäftigung), um auf der andern Seite da um so greller aufzutreten, wo bei dem Mangel an Existenzmitteln Trägheit und Genußsucht in ihrer Vereinigung zur Quelle der bittersten Armuth und des wirthschaftlich tiefsten Elends werden. Den von der Volkswirthschaft nicht genug zu empfehlenden Gegensatz bildet Sparsamkeit, als „die Ansammlung von Gütern, welche das Opfer eines gegenwärtigen Genusses im Hinblick auf einen künftigen Genuß erfordert" (Rae). Der Geiz dagegen repräsentirt das andere unwirthschaftliche Extrem, und doch wirkt er nicht so nachtheilig als die Verschwendung. Die aufgestapelten Güter des Geizigen gehen in der Regel nur den Mitmenschen als Capitalien im weitesten Sinne verloren; nach seinem Tode treten sie wieder producirend auf; der Verschwender dagegen zerstört Vermögenstheile, aus denen entweder gar kein Gegenwerth geschaffen wird (überflüssige Dienerschaft, unnöthige Equipagen, luxuriöse Gärten, Vergeudung in theueren Speisen und Getränken), oder die häufig in so kleine Vermögenstheile zersplittert werden, daß die befruchtende Kraft der größeren Capitalansammlung verloren geht. Von dem Verschwender haben die Mitmenschen aus egoistischen Motiven eine günstigere Meinung, als von dem Geizigen, weil Jener durch Steigerung der Consumtion die Arbeitsgelegenheiten vergrößern und den Capitalumsatz beschleunigen hilft; daher die falsche Ansicht, daß reiche Leute, welche viel Geld für unnütze Dinge ausgeben, nützlicher seien als solche, welche sparsam leben und den Ueberschuß ihres Einkommens entweder ausleihen oder in industriellen Unternehmungen anlegen. Es mag sein, daß die Ausgaben eines Verschwenders in einigen wenigen Artikeln einen vorübergehenden größeren Umsatz hervorbringen und daß auch einige Faullenzer, die sonst nicht viel arbeiten wollen, sich glücklich fühlen, eine gelegentliche leichte Beschäftigung erlangt zu haben. Dadurch daß der erlangte Umsatz kein natürlicher, lang andauernder, sondern ein vorübergehender, künstlich erzeugter ist, liegt für die Producenten schon eine große Schattenseite, und wenn man erwägt, daß dieselbe Summe industriell angelegt, viele Arbeitskräfte, wenn auch in ganz anderer Richtung, beschäftigt hätte, so ist nicht zu zweifeln, daß Bäcker, Fleischer, Schneider, Bauhandwerker und wie die Gewerbe des täglichen Bedarfs sämmtlich heißen, einen viel bedeutenderen Umsatz gemacht hätten, als der Gewinn beträgt, den sie aus den übertrieben gestellten Rechnungen für jenen Verschwender herausgeschlagen haben. Der Verschwender richtet nicht nur seine eigene Wirthschaft zu Grunde, sein Verfahren nützt auch den übrigen Einzelwirthschaften in weit geringerem Grade, als gewöhnlich behauptet wird.

Weit entschiedener ist aber das Verfahren des Verschwenders von dem Standpuncte der Gesammtwirthschaft, von der Volkswirthschaft zu verurtheilen. Hier ist die Verschwendung nicht mehr zu betrachten als die mangelnde Bilanz der Einzelwirthschaft, sondern als die unproductive Verwendung von Arbeit und von Capital, „welche mit einem unmittelbaren Genusse endet, ohne eine Vermehrung des anzusammelnden Vorraths neuer Genußmittel" (J. St. Mill). Von diesem Standpuncte aus handelt es sich nicht mehr um die Untersuchung, ob Jemand seinem Stande und seinem Vermögen gemäß seine Ausgaben regulirt, sondern um die Frage, ob durch den gemachten Aufwand für die gesammte Volkswirthschaft ein höherer, mindestens ein gleichgroßer dauernder Gegenwerth erzeugt wird. Die Anlage eines Parks, z. B. kann für den Besitzer als eine unnöthige Ausgabe, für dessen Privatwirthschaft als eine Verschwendung angesehen werden; sie ist es aber möglicherweise für die Volkswirthschaft nicht, sobald der Eigenthümer edeldenkend genug ist, dem großen Publicum die Mitbenutzung zu dessen Erholung zu gestatten. Die Unterhaltung eines Opern- und Schauspielhauses ist für die Privatcasse eines kleinen Fürsten möglicherweise als Verschwendung aufzufassen, und doch kann der Nutzen für die Gesammtheit so groß sein, daß die Bewohner der kleinen Residenz die Ausgabe als eine durchaus productive anerkennen müssen. Wiederum kann eine für die Einzelwirthschaft sehr rentable Arbeitsverwerthung oder Capitalanlage für die Volkswirthschaft als Verschwendung aufgefaßt werden, sobald einer anderen nützlicheren und nothwendigeren Branche Arbeitskräfte und Capitalien entzogen werden, und braucht man nur an den Luxus der römischen Kaiserzeit, an die Domainen in den Händen des Staats, an die liegenden Gründe

der katholischen Geistlichkeit, an den Luxus zu denken, der gegenwärtig von seiten des Pariser Hofes künstlich großgezogen wird. Das eclatanteste Beispiel liefern indessen die Schutzzölle. Zu Gunsten einer geringen Anzahl von Privatwirthschaften (der geschützten Fabricanten) tragen die Consumenten höhere Kosten für ihre Bedürfnisse oder zahlen für geringere Erzeugnisse dieselben Preise, für welche sie von Auswärts Artikel von besserer Qualität erhalten hätten.

Die leichtsinnigste Verschwendung ist allerdings diejenige, welche mit der Arbeit und dem Capital bei der Production getrieben wird; sie kommt überall da vor, wo man versäumt, die menschliche Arbeitskraft durch die billigere Maschinenkraft zu ersetzen, und wo man mit dem Rohmaterial nicht sparsam umgeht, sei es, daß man dem Gewicht nach mehr Stoff verbraucht, als nothwendig gewesen wäre, sei es, daß man ohne Noth die billigeren Surrogate verschmähte, sei es, daß durch schlechte Communicationsmittel, fehlende Versicherungs- und Creditinstitute, Zolltarife u. s. w. der billige Bezug von Auswärts geschmälert wird. Hierbei verlieren nicht nur die Einzelwirthschaft durch die Unrentabilität des Betriebs, sondern die gesammten Consumenten durch die unnöthige Preissteigerung der Verbrauchsartikel.

Eine ähnliche Verschwendung und zwar sowohl von Capitalien wie von Arbeitskraft läßt sich der Staat durch seine stehenden Heere zu Schulden kommen. Es ist Aufgabe des Heeres, durch seinen Schutz dem Lande einen productiven Dienst zu leisten, productiv deshalb, weil Sicherheit vor feindlichen Angriffen sowohl von außerhalb als innerhalb der Landesgrenzen als eine der Grundlagen für eine gedeihliche Entwickelung des gesammten Wirthschaftslebens zu betrachten ist. Daß wehrfähige Kräfte für den Fall einer Gefahr bereit gehalten werden, darin liegt keine Verschwendung, wohl aber in der Wahl der Mittel, um die Jugend waffenfähig zu machen (zu lange Dienstzeit) und in der zu großen Anzahl der bereitgehaltenen Kräfte. Was ist es anders, als die großartigste Verschwendung von Arbeitskraft, wenn Jahr aus Jahr ein in den größeren Staaten Hunderttausende von jungen Leuten in den besten Jahren ihrer Kraft der Arbeit entzogen werden, die nicht nur für die Soldaten selbst, sondern für die Volkswirthschaft nutzbringend verwendet werden könnte, da erwiesenermaaßen (z. B. in der Schweiz) eine sehr kurze Dienstzeit zur Erreichung desselben Zwecks ausreicht? Aehnlich ist es mit den Capitalien, die zur Erhaltung der stehenden Heere unproductiv aufgebraucht, und von denen mindestens die Hälfte erspart werden könnte. Und wie wenig erkennt man doch die richtigen Grundsätze der Volkswirthschaftslehre! Keine Landtagssession geht vorüber, bei der während der Budgetberathung nicht die landläufig gewordene Redensart gebraucht würde, „das für die Armee genehmigte Geld sei wirthschaftlich nicht verloren, weil es im Lande verzehrt werde.“ Sehr richtig! Das Geld bleibt allerdings in den meisten Fällen im Lande, — die zu tadelnde Verschwendung besteht vielmehr darin, daß mit dem größten Theile dieser Capitalien im Dienste der Landwirthschaft und des Bergbaus, der Industrie und des Handels, für Verbesserung und Erweiterung der Communicationsmittel, zu Zwecken der intellectuellen Bildung u. s. w. weit größerer Nutzen geschaffen werden könnte, sobald man sich nur entschließen will, durch andere Organisation des Heerwesens Ersparungen eintreten zu lassen.

Literatur: Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie (Köln 1860), S. 408 ff., 433 ff. — J. St. Mill, Grunds. der polit. Oekonomie, deutsch von Soetbeer (Hamburg 1864), S. 39 ff., 128 ff. — Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie (Stuttgart 1858), I. Thl. § 218—223.

H. R.

Versicherungswesen, Assecuranz.

Sein Besitzthum vor den Gefahren, die es vernichten können, zu behüten, hat man verschiedene Mittel: Die sorgsame Verwahrung ist das einfachste unter allen. Aber es giebt Gefahren, vor denen man sich auch mit der größesten Vorsicht nicht zu schützen vermag, Gefahren, deren Erscheinen, bis jetzt wenigstens, sich jeder menschlichen Berechnung entzieht, die nicht, wie der Rost und die Abnutzung gewissen in ihren Wirkungen leicht voraus zu bestimmenden Naturgesetzen folgen. Ueberall ist es die

Aufgabe des Menschengeistes im wirthschaftlichen Leben, Herr und Meister der unpersönlichen Natur zu werden. Wo der Mensch überwältigt wird von der Macht der Elemente, wo er ihren zerstörenden Einwirkungen keinen Einhalt zu thun vermag: da soll er dieselben wenigstens so unschädlich als möglich machen, da soll er auf Mittel und Wege sinnen, den störenden Einfluß, welchen die unbezwingliche Naturkraft auf sein Thun und Treiben ausübt, möglichst abzuschwächen. Kann man dem zerstörenden Elemente, „welches das Gebiet der Menschenhand hasset", nicht gebieten: so will man sich wenigstens an seinem Vermögen nicht unheilbare Wunden durch dasselbe schlagen lassen; kann man seiner Gier den Raub nicht entreißen, so will man doch nicht „hoffnungslos am Grabe seiner Habe" den Verlust bejammern müssen; die Naturkraft — so will der mächtige Menschengeist — hat über ihren Sieg und über die ihr wohlgelungene Vernichtung nicht triumphiren können. Sonst, wenn man heimgesucht ward von der zerstörenden Wuth des Elementes, tröstete man sich mit dem Bettelbrief und mit der Collecte. „Hinweg mit dem Almosen, wo Hülfe aus eigener Kraft möglich ist!" ruft der Geist der neuen Zeit. Die Brandbettelbriefe und Brandcollecten, die Hagelcollecten rc. ruiniren mehr Wohlstand, als dem sie aufhelfen sollen und sie entsittlichen den Bettelnden noch obendrein. Zur rechten Zeit muß man daran denken, daß, kann man schon nicht umhin, der unbezwinglichen Naturkraft nach wie vor zu weichen, in der Association ein Mittel dargeboten ist, um sich für die Zerstörungen der ersteren schadlos zu halten. Der Gedanke, sich durch das Mittel der freiwilligen Association Schadlosigkeit, oder wenigstens theilweisen Schadenersatz für Fälle des Verlustes infolge von eintretender „höherer Gewalt" zu sichern, fand schon frühe, schon zur Zeit der Blüthe der italienischen Städte und der Hansa, seinen Ausdruck in dem Institute der Transportversicherung (s. d.). Bald nachher lernte man die fälschlich sogenannte Lebensversicherung (s. d.) kennen. Heutzutage ist das bildsame, geschmeidige und höchst fruchtbare Versicherungsprincip auf die verschiedenartigste Weise angewendet worden; unser „materielles" Zeitalter sieht es nicht gern, daß der Wohlstand einer Familie, einer Gemeinde, wohl gar eines ganzen Landstriches, durch eine am unrichtigen Orte glimmende Kohle gefährdet werde, daß große und altbegründete Handelshäuser durch einen einzigen Blitzstrahl, oder ein einziges Sturmwetter um den größten Theil ihrer Habe gebracht, daß Familien durch den Tod ihres Erhalters in das tiefste Elend gestürzt, daß ganze Flächen Landes, wenn einmal ein Hagelwetter sich darüber hin ergossen, nun Jahre lang öde gelassen werden. Das Versicherungswesen hat seit einigen Jahrzehnten in der ganzen civilisirten Welt eine außerordentliche Verbreitung und die höchste volkswirthschaftliche Bedeutung gewonnen; bei ihm zuerst hat sich das Princip der sogenannten „latenten Genossenschaft" überraschend bewährt.

Hie und da lassen sich Stimmen vernehmen, welche das ganze Versicherungswesen als einen frevelhaften Eingriff in die göttliche Fügung, als ein willkürliches Vorgreifen, als eine menschliche Anmaaßung verurtheilen. Durch Elementarschäden herbeigeführte Verluste — sagt man — sind Fingerzeige des göttlichen Willens. Der davon Betroffene *soll* davon betroffen werden, und das Unglück soll eine ernste eindringliche Mahnung für ihn sein. Neutralisirt Ihr durch euren Menschenwitz die Wirkung, so ist das ein Frevel, der doch wieder gesühnt werden wird. In der That ist mancher Orten aus solchen Gründen der Entwickelung des Versicherungswesens entgegengetreten worden. Noch heutzutage finden wir in manchen, namentlich katholischen Gegenden die Brandcollecte in besserem Ansehen, als die Versicherungspolice, glaubt man sich durch die Fürbitte bei dem Schutzheiligen, oder durch die Anheftung seines Bildes am Hause vor Vermögensverlust besser zu schützen, als durch die Versicherung. Bigotte Geistliche warnen vor dem Satan, der in der Gestalt des Agenten erscheint, und wissen aus der gläubigen Dummheit der Menge Capital zu schlagen. Man hat mit der eben angedeuteten Anschauung nicht zu rechten. Auf dem nämlichen Gebiete, auf dem sie entspringt, kann sie ohne Mühe geschlagen werden. Der Mensch ist zum Herren der leblosen Schöpfung gesetzt. Jeder unmittelbare Sieg, oder jede mittelbare Bezwingung der Naturkräfte ist ein Schritt nach dieser Aufgabe hin. Das sind doch immer nur die geringsten menschlichen Leiden, vor deren Wirkung der Mensch sich schützen kann, und, weil er's kann, sich schützen soll; die größeren Leiden entspringen seinem eigenen In-

nern und gegen sie ist ein Schutz oder eine Abwehr durch äußere Mittel unmöglich. Je geringer die Sorge um die Güter dieser Welt zu sein braucht, um so empfänglicher wird die Seele für die Güter jener Welt.

Besondere Erörterung verdient die Frage nach dem natürlichen Machtgebiet des Versicherungswesens. Der planmäßigen Vertheilung und also Erleichterung für den Einzelnen in vorbedachter Weise und geschäftlicher Form zugänglich sind zuvörderst alle Capitalverluste, welche nicht unter den Begriff des Abnutzes durch Gebrauch fallen, welche controlirbar und statistisch erfaßbar und entweder gar nicht, oder doch nicht mit leicht zu verbergenden Mitteln willkürlich herbeizuführen sind. Diesen Anforderungen entsprechen mehr oder minder alle Capitalverluste, welche durch die zerstörende Gewalt der sogenannten elementaren Kräfte herbeigeführt werden. Einige dieser Kräfte können durch menschliche Willkür entfesselt werden, wie z. B. das Feuer. Aber einestheils kann dies nur durch Mittel geschehen, die meist zur Entdeckung der Handlung führen; theils erreicht den Urheber häufig der Arm der weltlichen Gerechtigkeit. Andere dieser Kräfte sind in ihren zerstörenden Wirkungen statistisch schwer erfaßbar. Aber das liegt theils in der Mangelhaftigkeit der Beobachtungen, theils schließt es die Anwendung des Versicherungsprincipes an sich noch keineswegs vollständig aus, wie man am besten an dem hie und da gewinnbringenden Betriebe des Hagel- und des Seeversicherungsgeschäftes sieht. Das Viehversicherungsgeschäft krankt zur Zeit noch an der Schwierigkeit der Controle des Eintrittes und Umfanges der Schäden. Es werden aber unfehlbar Mittel gefunden werden, um über diese Schwierigkeit glücklich hinwegzukommen. Ein Geschäft, welches in großen Städten jetzt an Ausdehnung gewinnt — das Spiegelscheibenversicherungsgeschäft — ist insofern instructiv für die Theorie des Versicherungswesens, als es sich hier meist nicht um Verluste durch die zerstörende Wirkung elementarer Kräfte, und als es sich hier meist um solche Verluste handelt, welche in der That leicht willkürlich herbeigeführt werden können, und deren Eintritt der statistischen Ermittelung stark widerstrebt. Das Beispiel dieses Versicherungszweiges zeigt, daß die Technik des Versicherungswesens im Stande ist, auch widerstrebende Stoffe sich zu unterwerfen, sobald nur hinsichtlich ihrer das Versicherungsbedürfniß in hervorragender Weise sich geltend macht. Ein neuer Zweig des Versicherungswesens, die Hypothekenversicherung, hat deshalb vom Standpuncte der Theorie ihre volle Berechtigung, weil es sich hier um die Sicherung gegen Verluste handelt, auf welche in der That alle oben angedeuteten Kriterien passen. Die Deterioration des hypothekarischen Pfandobjectes zwar ist in die Willkür des versicherten Schuldners gegeben. Aber sie entzieht sich nicht der Controle, und bringt dem Schuldner selbst den größten Schaden. Auch hat man Mittel, das Versicherungsgeschäft ihrer schädlichen Einwirkung einigermaaßen zu entziehen. Daß es sich hier nicht um Sicherung gegen Verlust von Individualcapitalien, sondern von fungiblen Sachen, je unter Umständen von Rechten (Forderungsrechten) handelt, thut nichts zur Sache. — Bei der Lebensversicherung (im weitesten Sinne des Wortes) kommt die Versicherung gegen den Verlust vorhandener Capitalien gar nicht in Frage. Die Tendenz ist hier nicht, Ersatz für Verluste durch Vertheilung derselben, sondern durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Vieler einzelnen Mitwirkenden für gewisse vorausbestimmte Fälle effectiven Gewinn zu schaffen. Der Name „Lebensversicherung" ist zwar dem Wesen dieses Versicherungszweiges wenig entsprechend, aber daß die sogenannte Lebensversicherung alle wesentlichen Merkmale eines Versicherungsgeschäftes hat, ist nicht in Abrede zu stellen. Denn das Wesen der Versicherung besteht eben darin, daß man sich durch bestimmte Leistung die Gewähr gewisser Gegenleistungen für den Eintritt gewisser vorausbestimmter Eventualitäten erkauft. Daß bei allen anderen Zweigen des Versicherungswesens für den Einzelnen der Eintritt dieser Eventualitäten überhaupt, für einzelne Branchen des sogenannten Lebensversicherungsgeschäftes nur die Zeit des Eintrittes derselben fraglich ist, kann ebensowenig einen Unterschied machen, wie daß das Object der Gewährleistung dort Schadenersatz, hier Capital- oder Rentenzahlung ist. Auch manche andere wesentliche Merkmale hat die sogenannte Lebensversicherung mit den übrigen Versicherungszweigen gemein. Vor Allem soll hier wie dort die Erfüllung der gegebenen Zusage dem Versicherer als solchem durch die Leistungen der Versicher-

ten ermöglicht werden, und gilt es also hier wie dort zwischen den Leistungen der Letzteren und den Verpflichtungen der Ersteren das richtige Verhältniß zu finden. Hier wie dort wird das richtige Verhältniß auf dem Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung gefunden. Hier wie dort stellt sich dasselbe um so sicherer fest, je mehr die Resultate der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit der Wirklichkeit übereinstimmen, je größer und mannichfaltiger das Gebiet der Thätigkeit des Versicherers ist.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die wirthschaftliche Macht des Versicherungswesens immer auf der Macht der Association beruht. Dies kommt bei der sogenannten Versicherung auf Gegenseitigkeit (vergl. den Art. „Gegenseitigkeitsanstalten"), welche sich als bewußte Associationen darstellen, klarer zur Erscheinung, als bei dem Geschäft der Privatversicherer, oder der Actiengesellschaften. Vielleicht liegt gerade hierin der Grund für die besonders fruchtbare sittliche Wirkung der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Aber daß auch das Geschäft der Privatassecuradeurs und der Actiengesellschaften auf der Association der Versicherten beruht, liegt auf der Hand. Die bei einem Privatversicherer oder einer Versicherungs-Actiengesellschaft Versicherten bilden eine Genossenschaft, in der die Leistung und das eventuelle Forderungsrecht Aller mit der Zahl Aller in einem gewissen Verhältnisse steht.

Wir sehen das Versicherungswesen in manchen anderen Staaten weiter ausgebildet, als in Deutschland. Das Versicherungsgeschäft kann der Freiheit zu seinem Gedeihen nicht entbehren, und in Deutschland steckt dasselbe mit wenigen Ausnahmen noch überall in der Zwangsjacke der Staatscontrole. Auf keinem Gebiete haben polizeistaatliche Vorurtheile, die wir aus dem vorigen Jahrhundert ererbt haben, so schädlich gewirkt, wie auf dem des Versicherungswesens. Man meint, der Staat dürfe Versicherungsinstitute nicht entstehen lassen, für welche nach Ansicht der competenten Behörden ein Bedürfniß nicht vorhanden sei. Als ob Jemand, und als ob man zumal am grünen Tische zu entscheiden vermöchte, ob das Bedürfniß nach Versicherungsanstalten irgendwo gedeckt sei! Als ob man nicht von vornherein dessen überzeugt sein könnte, daß Capitalisten, welche ihr Capital an das Geschäft wagen, in diesem Puncte competenter sind, als alle Behörden des Landes zusammengenommen! Als ob eine Versicherungsanstalt nicht ein gemeinnütziges, sondern vielmehr ein gemeingefährliches Institut sei! Man maaßt sich das Recht an, zu entscheiden, ob eine schon bestehende fremde Gesellschaft im Lande ihr Geschäft betreiben dürfe. Man erlaubt sich, hierüber nach administrativem Ermessen entscheiden zu wollen. Man ist weit entfernt, den Interessenten die Prüfung selbst zu überlassen, und, indem man sie für dieselben übernimmt, denkt man nicht an die Verantwortung, die man damit sich auflabet. Denn, wo der Bürger durch lange Gewöhnung verführt ist, die Regierung für sich denken zu lassen, muß ihm ein Institut, welches die Regierung auf Grund ihrer Prüfung zum Geschäftsbetriebe zuläßt, für empfohlen gelten. Man beschränkt auch die concessionirten Institute in ihrem erlaubten Geschäftsbetriebe noch in mannichfacher Weise, oft mit den raffinirtesten Mitteln. Man beschränkt sie vor Allem in der Zahl ihrer Vermittler; man legt ihnen tausenderlei Ausweise auf, die viel Arbeit kosten, und nachher in den Archiven der Behörden unangesehen verstäuben; man unterwirft sie allerhand Steuern und Abgaben, ohne zu bedenken, daß diese Opfer durch das Geschäft, also durch die Prämien, welche bei beschränkter Concurrenz vielleicht ohnehin schon höher als angemessen sind, wieder eingebracht werden müssen. Die Gesellschaften sind in einem ewigen Kampfe um ihre Freiheit begriffen, oder, wo sie sich in das ihnen auferlegte Joch willig fügen, fordern und erhalten sie bisweilen exclusive Berechtigungen zum Lohne für ihre Fügsamkeit — wahrlich nicht zu Gunsten der Versicherungslustigen. Wer an dem deutschen Versicherungsgeschäft, namentlich dem Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft, allerhand tief eingefressene Krebsschäden entdeckt — und es gehören dazu nicht besonders scharfe Augen —, wer hier vielfach den gemeinsten Brotneid und den kleinlichsten Krämergeist sich blähen sieht, braucht nach den Ursachen dieser widerwärtigen Erscheinungen nicht lange zu suchen. Sie liegen in der Feindseligkeit des Polizeistaates gegen die freie Entwickelung des Versicherungswesens. Weitaus am tiefsten pflegt die polizeistaatliche Unvernunft in das Geschäft der Feuerversicherung sich einzumischen. Dies ist auch der Zweig der Versicherung, in welchem die Regierungen selbst als Versicherer und für ge-

wisse Branchen sogar als ausschließlich berechtigte Versicherer auftreten. Weniger bekümmern sich die Behörden um die Lebensversicherung; wenigstens pflegen hier nicht, wie bei den Feuerversicherungen, die einzelnen Geschäfte der polizeilichen Controle zu unterliegen. Am unbeschränktesten läßt man die Transportversicherung walten. Was die Wissenschaft im Interesse des Versicherungswesens fordert und zu fordern berechtigt ist, das läßt sich in den Sätzen zusammenfassen: Volle Befreiung des Versicherungswesens von jeder administrativen Willkür! Zulassung jedes Versicherungsgeschäftes und jedes Versicherungsvermittlers ohne präventivpolizeiliche Maaßregeln! Wahrung der Interessen der Versicherer und Versicherten durch allgemeine gesetzliche Feststellung der beiderseitigen Rechte und Pflichten! Erst dann, wenn diese Forderungen auch bei uns erfüllt sind, wird das Versicherungswesen seine volle wirthschaftliche Macht zu entfalten vermögen.

Literatur: Außer den bei den Artikeln über die einzelnen Zweige des Versicherungswesens angeführten Schriften Literaturnachweise in Roscher, Syst. der Volkswirthschaft. II. S. 439 ff. (Stuttgart 1860), und in Rau, Grunds. der Volkswirthsch. II. 1. Abth. S. 226 ff. Leipzig 1862). — von Berg, Handbuch. III. S. 332 ff. — Bernouilli, Vorzüge der gegenseitigen Assecuranzen (1827). — Masius, Lehre der Versicherung (1846). — Kleinere Schriften v. Brüggemann, Emminghaus, Theuerle, Bergius, Hopf, Heym, Zillmer, Wiegand, Schreber, Engel, Richter, Miller u. A. — Zahlreiche zerstreute Artikel und statistisches Material in Hübner's Jahrbüchern, im Bremer Handelsblatt, den verschiedenen Börsenzeitungen, im Actionair (Frankfurt a. M.), in den Jahresberichten der Handelskammern und speciellen für das Versicherungswesen berechneten Zeitschriften.

A. Emminghaus.

Versorgungscassen

haben den Zweck, ihren Mitgliedern und Theilnehmern in Fällen der Erwerbslosigkeit oder bei plötzlich eintretenden außergewöhnlichen Ausgaben, wie sie z. B. durch Krankheiten, Geburten von Kindern, Todesfälle in der Familie hervorgerufen werden, Hülfe und Beistand zu gewähren. Ihre volkswirthschaftliche Bedeutung liegt darin, daß sie zur Zurücklegung kleiner Ersparnisse ermuntern, zur Fürsorge für die Zukunft anregen, wirthschaftlichen Sinn unter den Mitgliedern hervorrufen und das Vertrauen derselben in ihre Kraft erhöhen, so daß sie in Fällen des Bedarfs nicht an die Armen- und Almosenanstalten sich wenden. Für die Gesammtheit wirken sie nützlich, indem sie kleine, sonst todt daliegende Geldbeträge ansammeln und concentriren, sowie zur Erhaltung und Vermehrung des Capitals beitragen. Zwar werden die in den Cassen angesammelten Capitale von diesen selbst nicht unmittelbar productiv angewendet, sondern in Staatspapieren werbend angelegt, oder an Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen gegen vorzügliche Sicherstellung ausgeliehen; theils aber machen die Entleiher von den Capitalen einen productiven Gebrauch, theils wird durch diese Capitalansammlungen es möglich, daß in den Fällen, wo Staat oder Gemeinde ꝛc. zu ihren Creditoperationen Geld gebrauchen, andere Privatcapitale nicht heran- und aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Die Capitalsummen, welche in Deutschland schon gegenwärtig in den Händen derartiger großer und kleiner Cassen sich befinden, beläuft sich unzweifelhaft auf Hunderte von Millionen Thalern.

Je nach ihren Zwecken lassen sich verschiedene Gattungen solcher Cassen unterscheiden. Zuerst treten uns die Sparcassen (Sparbanken, Rettungsbanken, savingbanks) entgegen. Ihre Entstehung scheint nicht über das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts hinaufzureichen. In Deutschland beginnen sie erst in den letzten 50 Jahren sich zu bilden. Berlin und Stuttgart waren die ersten Städte, welche solche Cassen errichteten. Ihr Zweck besteht blos darin, von Einzelnen kleine Einlagen aufzunehmen, über welche sich die Einleger das Recht jederzeitiger Verfügung vorbehalten und welche ihnen bis zur Rückzahlung verzinst werden. In den Städten sowohl wie auf dem Lande wirken sie höchst vortheilhaft auf die ärmere Classe der Tagelöhner,

Gesellen, Dienstboten, denen erfahrungsgemäß der größte Theil der Gesammtcapitalseinlagen gehört. Ohne Noth und zur Erschwerung für die Cassenverwaltung hat man bisweilen das Recht zum Einlegen ausschließlich auf solche Volksclassen beschränkt. Wichtig ist, daß die Cassen auch kleine Beträge annehmen, wogegen auf der andern Seite ein gesetzliches Maximum für wiederholte Einlagen nebst zugeschlagenen Zinsen nicht unzweckmäßig ist, weil es nicht die Aufgabe solcher Cassen sein kann, für wohlhabende und reiche Leute die Sorge der verzinslichen Anlegung ihrer Capitale zu übernehmen. Kleinen Orts- und Bezirkssparcassen fehlt es sogar häufig an Gelegenheit zur Ausleihung größerer Capitale. Auch die Zeit, zu welcher die Theilnehmer ihre Einlagen bewirken wollen, ist in der Regel ihrem freien Ermessen zu überlassen. Nur einzelne Privatsparvereine haben ebenso wie die Vorschußvereine, bei denen jedoch die Einlagen zugleich den Garantie- und einen Theil des Betriebsfonds bilden, ihre Theilnehmer zu regelmäßigen laufenden Beiträgen verpflichtet. Die Verzinsung beginnt um den Lasten zur Deckung der Verwaltungskosten einen Vortheil zu verschaffen, in der Regel nicht sofort mit dem Tag der Einlegung; auch werden fast nirgends höhere Zinsen als 3—3½% gewährt. Der durch höhere zinsbare Anlegung der gesammelten Capitale erzielte Ueberschuß wird theils zur Ansammlung eines Reservefonds, theils bei manchen Anstalten zur Prämiirung entweder der Einlagen, welche lange Zeit in den Cassen verbleiben, oder der Einlagen der ganz unbemittelten Classen der Dienstboten, Tagelöhner, Arbeiter verwendet. In England erhält Jeder, der von 20 bis 30 Jahre wöchentlich 5 Schilling in eine Sparcasse einlegt, vom 60. Jahre an eine Leibrente von 20 Pfd. Die Verwaltung der Cassen steht größtentheils unter der Obhut der Gemeinden. Es hat dies den Vortheil der geringeren Kostspieligkeit und des Vorhandenseins einer absoluten Garantie. Letztere setzt allerdings voraus, daß die Gemeinde selbst hinreichendes Vermögen besitzt und namentlich bei großen Capitalskündigungen für die Geldbeschaffung einzustehen vermag. Viele Gemeinden benutzen die Sparcassen auch, um aus den Ertragsüberschüssen einen oft nicht unansehnlichen Beitrag zu den Gemeindelasten sich zu verschaffen. Da die Einlagen nach kurzen Kündigungsfristen rückzahlbar sind, empfiehlt es sich, daß die Bestände nicht blos sicher, sondern auch so ausgeliehen werden, daß sie alsbald wieder flüssig gemacht werden können. Die Ausleihung des größten Theils der Einlagen auf Hypotheken ist daher nicht unbedenklich, da sich zur Zeit politischer und Handelskrisen ein großer Andrang von Capitalsrückforderungen kundgiebt, dem dann nur mit vielen Opfern Genüge geleistet werden kann. In England werden die Einlagen der Londoner und Dubliner Bank überwiesen, und von dieser in Bank-Annuitäten und Schatzkammerscheine umgesetzt. Auch die Postanstalten dienen dort als Sparcassen. In Frankreich müssen die Bestände in Staatscassen angelegt werden.

Nicht rechtfertigen läßt es sich, wenn manche Staaten in bevormundender Weise für die ärmeren Classen nur Gemeinden und Corporationen die Errichtung öffentlicher Sparcassen gestatten. Privatvereine, bei denen den Theilnehmern das Recht der Controle und der Mitwirkung an der Verwaltung zusteht, können gleiche Garantieen bieten. Die Beispiele der Spar- und Vorschußvereine, der würtembergische Ersparnißverein u. A. sind praktische Belege dafür. Keine Regierungsbevormundung kann verhindern, daß die untern Volksclassen trotz jenes Verbotes der Errichtung von Privatsparcassen, ihre Gelder auf andere Weise als dort, und unsicher anlegen.

So nützlich an sich die Sparcassen sind, so erfüllen sie doch den Zweck, Versorgungsanstalten zu sein, nur unvollständig. Das Recht der beliebigen Disposition über die Einlagen seiten der Theilnehmer zerstört vielfach die erwartete Wirkung. Die Einleger sind auch oft durch Ereignisse in ihrem Privat- oder Familienleben genöthigt, ihre Ersparnisse zurückzuziehen, ehe sie zu einem genügenden Fond angewachsen sind.

Dies hat daher — von den Staatsanstalten für die Staatsdiener, deren Wittwen und Waisen abgesehen — zu einer zweiten Classe von Versorgungsanstalten geführt, welche direct die Fürsorge für jene einzelnen, bestimmten Fälle bezwecken, in denen das Bedürfniß nach Erlangung eines Capitals hervortritt; diese Anstalten beruhen ebenfalls auf dem Princip der Entrichtung von Einlagen, welche jedoch nicht nur in regelmäßigen, fortlaufenden Terminen während eines vorausbestimmten Zeitraums bezahlt

werden müssen, sondern auch, außer bei Eintritt der bestimmten Ereignisse nicht zurückgefordert werden können. Ueberdies endlich beruhen diese Anstalten auf dem Princip der Gegenseitigkeit, d. h. der gegenseitigen Uebertragung der die einzelnen Mitglieder oder deren Angehörige treffenden Gefahren und Unglücksfälle.

Es leuchtet ein, daß man unglücklichen Verhältnissen, welche nicht blos Einzelne, sondern ganze Massen treffen, und sich jeder Vorausberechnung entziehen, nicht durch solche Versorgungscassen begegnen kann. Es kann Noth und Verarmung eintreten, weil einzelne Orte oder Gegenden ihre Erwerbsquellen verloren haben, oder gewisse Gewerbe unter einem schwankenden Absatz leiden oder selbst ganz zurückgehen, oder andere Gewerbe eine starke Concurrenz ertragen müssen, der Fabrikindustrie, den auf dem Weltmarkt eintretenden Productions- und Handelskrisen unterliegen. Solchen Ursachen der Verarmung gegenüber müssen ganz andere Hebel in Bewegung gesetzt werden.

Es bleiben daher solche Cassen zweckmäßig und nützlich nur für solche Fälle 1. wo vermöge des Alters und von Krankheiten vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt; 2. wo besondere Ereignisse außergewöhnlicher Art aus dem herkömmlichen Einkommen nicht zu bestreitende Ausgaben verursachen. Alle diese Ereignisse müssen jedoch das gemeinschaftliche Merkmal haben, daß ihr Eintritt zwar bei dem Einzelnen ungewiß ist, dagegen sich bei einer großen Anzahl von Associirten durchschnittlich zu gewissen Zeiten wiederholt, so daß hier das Gesetz der großen Zahlen und die Theorie der Wahrscheinlichkeitsrechnung Platz greifen kann.

Auf die Fälle der ersteren Art sind die Kranken- und Invalidencassen (s. die betr. Artikel eingerichtet. Auch gehören hierher die Rentenanstalten. Für Fälle der zweiten Art sind die Lebensversicherungen mit ihren verschiedenen Combinationen, Kinderausstattungen, Aussteuercassen &c. berechnet.

In den Rentenanstalten kauft Jemand sich selbst oder Andere entweder durch einmalige Zahlung einer vorausbestimmten Summe oder gegen eine mehrjährige bedungene Leistung von jährlichen Beiträgen ein, um dafür von der Anstalt eine lebenslängliche, festbestimmte Leibrente bis zu seinem Tode zu erhalten, welche entweder sofort vom Beitritt an oder erst nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre, bei Erreichung eines gleichfalls bestimmten Alters ihren Anfang nimmt (aufgeschobene Rente). Die Höhe der Rente bestimmt sich theils nach dem Betrag der Einzahlungen oder der Einkaufssumme, theils ist sie von der wahrscheinlichen Lebensdauer bedingt. Um z. B. eine Leibrente von 100 Thlr. vom 50. Jahre ab zu erhalten, muß man bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren ca. 24 Thaler, im Alter von 30 Jahren ca. 48 Thlr. jährlich bis zu der Zeit, wo die Leibrente beginnen soll, zahlen. Das eingezahlte Capital verfällt in der Regel — und zwar selbst wenn die Rente noch nicht begonnen hat, der Anstalt.

Diese Einrichtungen haben unter den Oekonomisten mannichfache Gegner gefunden, namentlich sobald die Renten durch Zahlung einer Einkaufssumme erworben werden, weil das Capital dann in eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente aufgelöst und so die Capitalszerstörung, außerdem aber auch der Egoismus auf Unkosten der Erben begünstigt werde. Früher machte der Staat auch selbst Anleihen mit einer den üblichen Zinsfuß übersteigenden Zeitrente, so daß also in der Rente Verzinsung und Capitalabzahlung inbegriffen ist und in einer bestimmten Zeit die ganze Schuld erlischt. Die neuere Finanzpraktik hat nicht mehr zu solchen Creditmitteln gegriffen. Für kinderlose Capitalbesitzer und Arbeitsunfähige läßt sich der Nutzen dieser Anstalten minder bestreiten, zumal wenn die Einzahlungen in fortlaufenden kleinen Raten zu bewirken sind.

Eine zweite Gattung von Rentenanstalten sind die Vereine mit steigender Rente; die mit einer Capitalseinlage eintretenden Theilnehmer bilden nach der Zeit ihres Beitrittes Jahresgesellschaften, welche sich wieder in verschiedene Altersclassen theilen. Jede Altersclasse erhält sofort eine bestimmte Anfangsrente, wobei das Princip gilt, daß jede Classe eines und desselben Jahres eine Rente erhält, welche um so höher ist, je älter ihre Mitglieder sind. Die Mitglieder jeder Altersclasse einer Jahresgesellschaft bilden einen Separaterbverein; sobald ein Mitglied stirbt, erben die Ueberlebenden dessen Rentenantheil. Anstalten derart sind in neuerer Zeit unter dem

Titel „Versorgungs- oder Rentenanstalten“ vielfach, so in Berlin, Dresden, Wien, Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt ꝛc. entstanden. Auch mit der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank ist eine solche Anstalt verbunden. Manche derselben gestatten auch, daß die Capitalseinlage in Theilzahlungen (Stückeinlagen) bewirkt wird, nach deren allmählicher Ergänzung unter Zuschreibung der Zinsen erst der Rentenbezug beginnt. Andere zahlen den Erben eines verstorbenen Theilnehmers soviel von der Einlage zurück, als dieser noch nicht an Renten empfangen hat.

Die großen Erwartungen, welche diese Rentenvererbungsvereine bezüglich der progressiven Rentensteigerung rege machen, erfüllen sich fast nirgends. Nur unter ganz besonders günstigen Auspicien und in den seltensten Fällen wird es möglich sein, daß Jemand für 100 Thlr. Capitaleinlage jährliche Rente von 150—300 Thlr. erhält. Zu den Ursachen, welche ein schnelleres Rentenwachsthum erschweren, treten bei mehreren Anstalten noch verschiedene fehlerhafte Einrichtungen hinzu, wie z. B. die zu große Anzahl von Altersclassen, zu große Benachtheiligung der jüngeren Mitglieder, welche sich anfänglich mit ganz geringer Capitalsverzinsung begnügen müssen, Ansammlung übermäßiger Reservefonds ꝛc.

Beide Gattungen von Rentenanstalten setzen übrigens, um ihrer Vortheile theilhaftig zu werden, schon einen gewissen Grad von Wohlstand und ein nicht unbedeutendes jährliches Einkommen voraus und bleiben für die unbemittelten Volksclassen, insbesondere den Arbeiterstand, unzugänglich.

Die Lebensversicherungen sichern den Hinterlassenen des Versicherten oder irgend einer andern Person ein nach dem Tode des Versicherten zahlbares Capital entweder gegen eine Einkaufssumme oder gegen jährliche, während des gesammten Lebens des Versicherten zahlbare, im Voraus bestimmte Beiträge, Prämien, zu. Die Letzteren richten sich theils nach dem Lebensalter des Versicherten zur Zeit des Beitritts, nach dem Grundsatz, daß mit jedem vollbrachten Lebensjahre die Gefahr wächst, theils nach der Höhe der Versicherungssumme, welche gezahlt werden soll. In der Regel entspricht sie der Versicherungssumme dividirt durch die Zahl der wahrscheinlich noch zu verlebenden Jahre, unter Zugrundelegung eines meist geringen Zinsfußes (2—3%) für die geleisteten Jahreseinzahlungen und unter Zurechnung eines Beitrags zu den Verwaltungskosten (15—20%) der Netto-Jahresprämie. Im Fall die Versicherung nur zu Gunsten einer bestimmten Person erfolgt, wird zugleich deren Alter bei Auswerfung der Prämie in Betracht gezogen. Auch werden Versicherungen auf nur eine bestimmte Reihe von Jahren zugelassen.

Ist die Gesammtprämieneinnahme größer als die Ausgabe für Sterbefälle während des Rechnungsjahres, so wird nach Abzug eines bestimmten Theils des Ueberschusses für den Reservefond der Rest, je nachdem die Versicherungsanstalt ein Actienunternehmen ist oder auf Gegenseitigkeit beruht, unter die Actionaire oder unter die Versicherten vertheilt, resp. letzteren auf ihre künftigen Prämienzahlungen gut geschrieben. Der größte Theil dieser Gesellschaften nimmt nur Gesunde auf, Einzelne haben auch, wiewohl natürlich mit erhöhten Tarifen die Versicherung kranker Personen übernommen. Die vielfach bestehenden Sterbecassen, welche nur einen Beitrag zu den Begräbnißkosten gewähren, müssen rationellerweise ebenfalls nach Art der Lebensversicherungen eingerichtet sein, auf dem Princip der wahrscheinlichen Lebensdauer beruhen und die über die Berechnung der Prämienreserve bei jenen beobachteten Grundsätzen ebenfalls in Anwendung bringen, wenn sie ihren Mitgliedern wirkliche Garantieen für die übernommenen Verpflichtungen bieten wollen.

Die Lebensversicherung kann die Sparcasse nicht ersetzen, wirkt indeß in anderer Weise nützlich, namentlich in den Fällen, wo es wichtig ist, daß gewisse Personen — Erben oder Gläubiger — nach dem Tode des Versicherten, selbst wenn dieser frühzeitig erfolgt, ein bestimmtes Capital erhalten. Dagegen geht das Recht beliebiger Disposition über die Einzahlungen verloren. Doch ist es neuerdings üblicher geworden, daß die Gesellschaften ihre Versicherungspolicen zurückkaufen. Das inmittelst übernommene Risico vermindert und reducirt den Werth der Einzahlungen, welche zurückerstattet werden, in der Regel auf die Hälfte, ja oft nur ein Drittheil des Werths derselben. Auch die bei Einstellung der vereinbarten jährlichen Prämienzahlung eintretende

Verwirkung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag hat man neuerdings vielfach gemildert, und theils Nachzahlungen in bestimmten Fristen gestattet, oder die Versicherungssumme nach Maaßgabe der bereits bewirkten Einzahlungen verhältnißmäßig reducirt. Auch bei Reisen in's Ausland, insbesondere über's Meer, bei Selbstmord des Versicherten pflegen die Gesellschaften jetzt nicht mehr sofort die Policen für erloschen zu erklären.

Vermöge einer besonderen Combination hat man auch die Einrichtung getroffen, daß das versicherte Capital selbst außer dem Fall des Todes bei Lebzeiten des Versicherten, und bei Erreichung eines bestimmten Alters ausgezahlt wird. Die Prämien sind natürlich hierbei angemessen erhöht. Diese Combination hat namentlich in den sogenannten Kinderausstattungen viel Beifall gefunden und zwar haben letztere entweder die Einrichtung, daß für jedes versicherte Kind eine nach dem Beitrittsalter zu bemessende jährliche Erste Prämie bis zu einem bestimmten Alter bezahlt und dafür bei Erreichung des halben eine gleichfalls vorausbestimmte Erste Versicherungssumme zur Auszahlung kommt. Im Fall früheren Todes findet in der Regel keine Rückvergütung statt, einige Anstalten zahlen indeß einen Theil der geleisteten Prämien ohne Zinsenzuschlag zurück.

Der hieraus erzielte Gewinn kommt der versicherten Gesellschaft zu Gute. Bei einer zweiten Form wird für jedes Kind zwar ebenfalls bis zu einem bestimmten Lebensjahr eine bestimmte Jahresprämie gezahlt, jedoch ist die bei dessen Erreichung zur Perception gelangende Summe unbestimmt. Es beerben sich nämlich die innerhalb eines jeden Jahres beigetretenen Kinder gegenseitig derart, daß die Einzahlungen der inmittelst Verstorbenen den Ueberlebenden zuwachsen.

Literatur: De Gerando, De la bienfaisance publique Bd. III. — Malchus, Die Sparcassen in Europa. 1838. — Herrmann, Ueber Sparanstalten im Allgemeinen. 1835. — Littrow, Ueber Lebensversicherungen und Versorgungsanstalten. — Moser, Die mittlere Lebensdauer. 1839.

Bernhard Miller.

Versuchsstationen.

Bei den großen Fortschritten, welche die Naturwissenschaften besonders seit Anfang dieses Jahrhunderts gemacht, und bei dem Einflusse, welchen sie auf die Entwickelung der speciellen Theile der rationalen Landwirthschaftslehre (Pflanzenbau- und Thierzuchtlehre), sowie auf die naturwissenschaftlichen Hülfsfächer der landwirthschaftlichen Gewerbswissenschaft gewonnen haben, darf es nicht Wunder nehmen, daß auch in der durch die Wissenschaft fort und fort befruchteten landwirthschaftlichen Praxis die Anbetung der Empirie der eingestandenen Achtung vor den Ergebnissen der Forschung mehr und mehr gewichen ist. In je weiterem Umfange dies geschah, um so weiter griff das wissenschaftliche Experimentiren um sich. Solche Privatversuche, die ebensowohl auf dem Gebiete der Thierzucht, wie des Pflanzenbaues angestellt wurden, haben, wenn nur planmäßig, mit vollem Bewußtsein des Zweckes und gewissenhaft ausgeführt, die Praxis, wie die Wissenschaft wesentlich gefördert. Allein in ihrer Vereinzelung kosteten solche Experimente viele und schwere Opfer, und ergeben sie doch nur selten allgemeingültige Resultate; auch gelangten die Resultate häufig nicht zur allgemeinen Kunde. Dies beobachtend, sind namentlich landwirthschaftliche Vereine innerhalb der letzten zehn bis fünfzehn Jahre bemüht gewesen, an geeigneten Orten sogenannte landwirthschaftliche Versuchsstationen einzurichten, d. h. Anstalten, welche theils zu landwirthschaftlichen Versuchen die Anregung bieten, Pläne ausarbeiten, die gewissenhafte Befolgung derselben überwachen, die Resultate zusammenstellen, Schlüsse daraus ziehen und diese veröffentlichen, theils die Analyse von Düngemitteln, Erdarten, Futterstoffen u. s. w. im Auftrag Einzelner besorgen, theils endlich selbst sowohl Dünge-, als Anbau-, Fütterungs- und Zuchtversuche anstellen, und die Resultate, wissenschaftlich verarbeitet, zur Kenntniß des Publicums bringen. An der Spitze solcher Versuchsstationen pflegen theils wissenschaftlich gebildete Landwirthe, theils eigentliche Fachgelehrte, Agriculturchemiker und Physiologen zu stehen, welche dann in der Regel gebildete Landwirthe, auch wohl Thierärzte &c. zur Seite haben. Viele der jetzt in Deutsch-

land bestehenden landwirthschaftlichen Versuchsstationen sind auch von Staatswegen gegründet. Viele stehen mit höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten in Verbindung. Neuerdings ist auch eine Wanderversammlung der Vorstände deutscher Versuchsstationen und der deutschen Agriculturchemiker und eine Zeitschrift („Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen“), welche die Interessen dieser Anstalten fördern soll, gegründet worden.

A. Emminghaus.

Verwaltungsbehörden.

Dem System der Centralisation — dem Ideal des Polizeistaates des achtzehnten Jahrhunderts und ebenso des Bonapartismus — entspricht eine hierarchische Gliederung von besoldeten Beamten, unter denen der untere dem nächsthöheren streng unterworfen ist, so daß alle wichtigeren Anordnungen von der obersten Stelle ausgehen: das büreaukratische Regiment. Collegialische Zusammensetzung der Behörden, welche naturgemäß mit einer größeren Selbständigkeit Hand in Hand geht, verträgt sich nicht wohl mit diesem System in seiner reinsten Ausbildung; Präfect, Unterpräfect, Maire können wohl helfende und berathende Beamte zur Seite haben, aber ein Beschluß von gleichberechtigten Mitgliedern eines Collegiums paßt nicht in eine Maschine, welche eigentlich nur durch Einen Willen bewegt wird. Welche außerordentliche Macht in einem so einheitlich gegliederten, scharf zugespitzten Baue liegt, hat sein großes Vorbild, die katholische Kirche in ihrer Blüthezeit, und ebenso die Herrschaft Napoleons I. gelehrt. Große Thatkraft und Folgerichtigkeit lassen sich ihm nicht absprechen. Ohne Zweifel sind bei einem straffen büreaukratischen Regiment z. B. großartige Reformen in der Verwaltung weit durchgreifender und rascher auszuführen, als wo die Elemente des Selfgovernment mit ihrer zähen Selbständigkeit vorherrschen. Dagegen schneidet auch bei jenem der verderbliche Einfluß einer schlechten Regierung weit tiefer ein. Ein Wechsel des Regierungssystems erschüttert, wie abermals die Geschichte Frankreichs zeigt, noch die untersten Regionen der Verwaltung. Und umgekehrt werden die Sünden der Unterbehörden der Regierung zur Last gelegt; nicht ohne Grund, denn wer Alles nur nach seinem Willen lenken will, übernimmt auch die weiteste Verantwortung. Wenn sich die Vortheile der Arbeitstheilung in der größeren Geschäftsroutine der Beamten geltend machen, so reißt andererseits der Beamtendünkel, welcher die Bedürfnisse des wirklichen Lebens vornehm übersieht, und eine große Einseitigkeit leichter ein; jedenfalls überwiegt der Nachtheil, sobald das Volk in Unmündigkeit und in unfruchtbarer Apathie gegen die öffentlichen Angelegenheiten erhalten wird.

In den deutschen Staaten ist durchschnittlich der Organismus der Verwaltungsbehörden derart, daß unter den Ministerien, welche sich in die verschiedenen Zweige der Verwaltung theilen (Unterricht, Ackerbau, Handel und Gewerbe, „Inneres“ im Allgemeinen u. s. w.) collegialisch besetzte Mittelbehörden (Regierung, Kreisregierung, Kreisdirection) stehen, während die unmittelbare Verwaltung in unterster Instanz theils den communalen Behörden (so namentlich die sogenannte Wohlfahrtspolizei in den Städten den Stadträthen), theils besonderen Beamten, theils endlich den unteren Justizbehörden obliegt. Das letztere ist, da die Functionen des Richters und des Verwaltungsbeamten wenig mit einander gemein haben, im Princip entschieden verwerflich; „Trennung der Justiz und Verwaltung“ ist daher eine der ältesten und allgemeinsten Forderungen der Vertreter des Rechtsstaats. Alle wichtigeren Angelegenheiten sind meist den Mittelbehörden oder auch wohl den Ministerien zur Entscheidung vorbehalten, denen deshalb schriftliche Berichte erstattet werden, — eine Einrichtung, welche in den meisten Fällen ebenso zweckwidrig als zeitraubend und kostspielig ist. Die sprichwörtliche Redensart „vom grünen Tische“ ist bekannt genug. Sind schon in der unteren Instanz die wohlthätigen Elemente des Selfgovernments nur in sehr beschränktem Maaße vertreten, so sind sie hier meist entweder ganz und gar ausgeschlossen, oder es sind gewisse Classen, z. B. die großen Grundbesitzer, einseitig bevorzugt. Mit einer durchgreifenden Reform haben sich — nach dem Vorbilde von England, als dem classischen Lande des Selfgovernments, und Belgien, welches in

seiner volksthümlichen Behördenorganisation eine der Hauptgrundlagen seines materiellen Wohles besitzt — in Deutschland zuerst das Großherzogthum Weimar und neuerdings besonders Baden hervorgethan. Der hier zugemessene Raum erlaubt es nicht, ein ausführliches Bild der dortigen Einrichtungen zu geben. Nur so viel sei darüber erwähnt: Zunächst ist der Unterschied festgehalten zwischen der Pflege der wirthschaftlichen Interessen und des Culturlebens der Staatsangehörigen, welche wesentlich den letzteren selbst, d. h. durch ihre gewählten Organe, in kleineren und größeren Verbänden (Ortsgemeinde, Bezirks-, Kreisverband) überlassen ist, und der Sorge für Aufrechterhaltung der Verfassung und der Sicherheit des Staats, sowie der Entscheidung von Streitigkeiten (Administrativjustiz), welche vorzugsweise in den Händen ständig angestellter Fachbeamten liegt, wiewohl die aus den Bürgern gewählten Amtsräthe auch bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten (über Ortsbürger- und Heimathsrecht, Leistungen in Gemeindezwecken, Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Wegen, Bewässerungsanlagen u. s. w.) mit thätig sind und ihre Mitglieder als Einzelne selbst das Recht fürsorglicher Verhaftung von Verbrechern haben. — Die früheren Kreisregierungen sind ganz weggefallen. Dagegen fällt der Schwerpunct der Organisation in die Kreisversammlungen, als die Organe der Kreisverbände, deren das Land 11 zählt, gebildet theils aus indirect Gewählten, theils aus Abgeordneten der Gemeinden, Vertretern der größeren Städte und den größten Grundbesitzern im Kreise. Die Mitgliedschaft ist Ehrenamt. Die Kreisversammlung faßt mit freier Initiative und endgültig Beschlüsse über Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Brücken und Canälen, Errichtung von Sparcassen, Werkhäusern, Armen-, Waisen- und Krankenhäusern, sonstige Armenpflege u. s. w. Die Ausgaben des Kreisverbandes werden durch Anlagen gedeckt. Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlungen, Verwaltung des Kreisvermögens und Kreisanstalten haben die aus jenen gewählten Kreisausschüsse zu sorgen. — Wer den Segen der Selbstverwaltung nur einigermaaßen kennen gelernt hat, dem empfiehlt sich dieses System von selbst. Der Einfluß der Regierung (welche im Nothfall auch die Kreisversammlung auflösen und Neuwahlen ausschreiben kann), und die Thätigkeit der Fachbeamten sind auf das ihnen gebührende Maaß reducirt und die Regierung einer Verantwortung enthoben, welche, für menschliche Schultern zu schwer, so oft zu ihrem eigenen und des ganzen Staates Unheil ausgeschlagen ist.

Literatur: Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. VIII. S. 498 ff. — Bülau, Die Behörden in Staat und Gemeinde (Leipzig 1836). — Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. II. S. 86 ff. — Pfeiffer, Praktische Ausführungen. VI. 1—124. — Gneist, Das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. — De Fooz, Le droit administratif belge. I. S. 243 ff. — Encyclopèdie des gens du monde, VIII. Art. »Droit administratif.«

Dr. J. Gensel.

Viehversicherung.

Bei Ackerbau und Viehzucht in großer Ausdehnung betreibenden Völkern bilden die Arbeits- und Nutzthiere sehr wichtige Capitalien. Diese Capitalien sind allen den Elementargefahren ausgesetzt, durch welche Capitalien überhaupt zerstört werden. Außerdem unterliegen sie als Organismen, als lebendige Wesen, noch besonderen (Lebens-) Störungen. Die Gefahr frühzeitigen Ablebens, oder durch Krankheit erzeugter Unbrauchbarkeit der Arbeits- und Nutzthiere ist da geringer, wo, bei einem hohen Stande der allgemeinen Volksbildung, der Pflege, Wartung, Benutzung und Behandlung der Thiere größere Sorgfalt gewidmet wird. Allein abzuwenden ist sie nicht. Nachdem einmal der Gedanke der Versicherung Boden gefaßt hatte, war es gegeben, den den Einzelnen infolge von Viehsterben treffenden Capitalverlust im Wege der Versicherung durch Vertheilung zu verringern. In der That ist es nur von hohem Werthe, daß diese Aufgabe in umfassender Weise gelöst werde, und es widerstrebt auch die Natur jener Verluste dieser Lösung keineswegs. Allerdings aber stehen der Entwicklung der Viehversicherung zunächst noch große Hindernisse im Wege. Vor allen

Dingen fehlt es noch an einer einigermaaßen zuverlässigen Mortalitätsstatistik und ist das Leben der meisten Hausthiere an sich so kurz, daß eine solche Statistik ihre besonderen Schwierigkeiten hat. Weiter hängt der Eintritt von solchen Gefahren, gegen welche Viehversicherung gegeben werden kann, allzusehr von Umständen ab, welche herbeizuführen in der Willkür der Versicherten liegt. Ferner ist es schwer, die Identität eines versicherten Thieres festzustellen, und endlich sind die Verwaltungsgeschäfte bei der Viehversicherung außergewöhnlich groß im Verhältniß zu dem Versicherungsobject und den möglichen Einnahmen. Kleinere Gegenseitigkeitsanstalten, deren in Deutschland sehr viele (früher unter dem Namen „Viehversicherungs-Gilden") bestehen, bieten zwar die Möglichkeit sorgfältiger Controle, aber sie haben den Nachtheil, daß sie eine räumliche Gefahrenvertheilung nicht ermöglichen. Große Viehversicherungs-Anstalten dagegen pflegen an der Höhe der Verwaltungsaufwände und an der Schwierigkeit der Controle zu scheitern. Das Mißglücken vielfacher Versuche und die Schwierigkeit des Unternehmens darf nicht abhalten, den richtigen Weg zu suchen, auf dem der Gedanke der Versicherung auch auf diesem Gebiete fruchtbar zu machen ist. Preußen besitzt zwei größere Viehversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, nämlich den Potsdamer Viehversicherungs-Verein und die Viehversicherungs-Bank für Deutschland in Berlin. Verschiedene kleinere Verbände existiren in Schlesien und Westphalen. Solche Verbände bestehen auch in Oesterreich, Würtemberg, Hessen, Königr. Sachsen, Braunschweig, Waldeck, Holstein. Die meisten größeren Actien-Gesellschaften für Viehversicherung haben sich bald nach ihrer Gründung wieder aufgelöst. In der Schweiz, wo außer mehreren kantonalen Viehassecuranzen auch eine allgemeine, die „Schweizerische Vieh-Assecuranz zu Basel", größere Geschäfte macht, scheint man die größten der der Ausbildung dieses Versicherungszweiges entgegenstehenden Hindernisse ziemlich glücklich überwunden zu haben.

Literatur: Nachweise in Roscher, System der Volkswirthschaft. II. S. 453 und in Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie. II. Bd. 1. Abth. S. 234 ff.

A. Emminghaus.

Viehzucht siehe Landwirthschaft.

Volk, Bevölkerung, Nation.

Die sich als ein Ganzes darstellende, der Thierwelt sich entweder als deren höchste Stufe anschließende oder ihr als ein durchaus selbstständiges Gebilde des Schöpfers gegenüberstehende Menschheit zeigt die Tendenz, sich in sich selber mannichfach zu individualisiren. Nicht blos haben Naturforscher und Anthropologen (resp. Ethnologen) das Vorhandensein verschiedener Racen nachzuweisen und festzustellen gesucht, sondern auch ein Zerfallen der Racen in verschiedene Stämme als in neue und neue Unterabtheilungen ist nachgewiesen worden. Die letzten durchschlagenden Ursachen für dergleichen Individualisirungen innerhalb der Menschheit darzulegen, die relative oder absolute Gültigkeit dieser Unterschiede zu ergründen, bildete einen Gegenstand des Forschens, Beobachtens und Nachdenkens nicht allein des Völkerphysiologen, sondern auch des Geschichtsphilosophen und Politikers. — Es dürfte in den statistischen Theil eines volkswirthschaftlichen Wörterbuchs gehören, ohngefähre Angaben mitzutheilen über die Kopfzahl bei den verschiedenen Racen und Stämmen, sowie deren Verbreitung auf der Erde in einzelnen starken Strichen zu zeichnen, und es würde eine ebenso interessante als lehrreiche Aufgabe der Nationalökonomen sein, Parallelen aufzustellen zwischen den wirthschaftlichen Zuständen bei den mannichfachen Stämmen und den über ihnen stehenden Racen. Aber wir müssen uns hier darauf beschränken, diejenigen Begriffe zu erklären, welche zur Bezeichnung größerer, einheitlicher, wirthschaftlicher Körper dienen. Die Wissenschaft, um deren encyklopädische Bearbeitung es sich hier handelt, giebt uns mit ihren zwei üblichen Namen „Nationalökonomie" und „Volkswirthschaftslehre" selbst den Wink, uns die Begriffe „Volk" und „Nation" näher anzusehen und sie zu definiren.

In Welcker's Staatslexicon Bd. XV. p. 727 ff. giebt Hofmann folgende Definition von Volk: „Volk ist nicht jede Menschenmenge, die Abstammung, Sprache,

Sitten u. dergl. gemein hat, ein Volk wird sie erst dann, wenn sie anderen Menschen gegenüber sich als Einheit und als abgeschlossenes Ganze fühlt und erkennt. Der Inbegriff dessen, worauf dies Gefühl und Bewußtsein der wirthschaftlichen Einheit beruht, heißt Volksthum und ist von dem Begriffe eines Volkes ebenso untrennbar, wie von dem einzelnen Menschen seine Eigenthümlichkeit. — Das Volk sind 1. diejenigen, in welchem sich die in der Geschichte offenbarte Volkseigenthümlichkeit abspiegelt und 2. diejenigen, in welchen das Bewußtsein und das Gefühl der Volkseinheit lebendig geworden ist. Das Volk sind also die höheren Stände nur insofern als sie noch nicht in europäischer Weltbildung ihre Volkseigenthümlichkeit verscherzt haben, und das Volk erscheint als großer Haufe nie, wo es blos dem thierischen Triebe der Selbstsucht folgt." Und Welcker sagt (Art. Völkerrecht): „Volk im natürlichen Sinne ist die durch Abstammung und gemeinschaftliches Zusammenleben verbundene Mehrheit von Menschen. Im juristischen Sinne ist Volk die als selbständige, unabhängige, moralische Persönlichkeit, als Staat anerkannte Mehrheit von Menschen, wobei dann gemeinschaftliche Abstammung gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig ist." Mit Letzterem übereinstimmend, äußert sich Bluntschli (Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. VII. p. 152 ff.) über Volk und Nation ungefähr in folgender Weise: Die westliche Sprechweise (der Franzosen und Engländer) versteht unter Nation eine politisch geeinigte Gemeinschaft, unter peuple, people gewöhnlich eine unorganische und nur durch die gemeinsame Sitte und Sprache oder den Wohnort verbundene Menge. Nach dieser Sprechweise stehen z. B. die Nationen mit einander in Vertragsverhältnissen und haben als solche politische Verfassung. Der deutsche Sprachsinn zieht es vor, die bloße Culturgemeinschaft eher Nation und nur die Staatsgemeinschaft Volk zu nennen. Aber in einer Wendung dreht sich der deutsche Sprachgebrauch sonderbar um: unter Nationalsouverainetät versteht die deutsche Literatur nämlich oft, wie die Franzosen, die Souverainetät der staatlich geordneten Nation, unter Volkssouverainetät die Macht der desorganisirten Menge. Der Etymologie der Wörter und dem Sinn der Alten nach scheint der deutsche Sprachgebrauch der richtigere zu sein, nur sollte er consequent festgehalten werden, denn das Wort Nation weist auf die Abstammung, auf die Race, oder auf den ethnischen Zusammenhang hin, das Wort Volk dagegen (populus) auf eine politische Verbindung. Im Vergleich mit dem Volk ist also die Nation ein Natur- oder ein allgemeiner Culturbegriff, das Volk aber ein Staatsbegriff. — Neben der Sprache als dem einflußreichsten, giebt es noch andere Momente, welche eine Trennung der Nation bewirken. Die Religion hat z. B. im alten Asien und im Mittelalter in Europa die bisher befreundeten Stämme auseinander getrieben, sowie ferner stehende Massen zu einer Nation vereinigt. Der ganze Begriff der Nation ist, weil er wesentlich auf geistiger Gemeinschaft beruht, beweglich und veränderlich. Das Volk im vollsten höchsten Sinne des Wortes ist die zum Staat geeinigte und staatlich organisirte politische Person; daher sind die Grenzen der Staatsangehörigkeit zugleich die Grenzen des Volkes. Der Staat ist gleichsam nur der Leib dieses Volkes. Die Anlage dazu, der Trieb, Volk zu werden, kann wohl in der Nation sich regen, die noch nicht zu staatlicher Darstellung ihrer Einheit gekommen ist, aber die Wirklichkeit des Volkes wird erst mit dem Staate geboren; und wenn der Staat untergeht, so stirbt auch — nicht die Nation, aber das Volk dieses Staates. Der deutsche Sprachgebrauch versteht aber auch seit alter Zeit unter Volk den massenhaften regierten Bestandtheil. Die vulgäre Redeweise bezeichnet auch die untersten Schichten als Volk. Dasselbe erscheint im Gegensatze zu den gebildeten Classen. Solch' unwissenschaftlicher Sprachgebrauch hat den Volksbegriff seiner Würde entkleidet.)

In dem entsprechenden Sinn faßt auch R. v. Mohl in seiner Politik (in Monographieen) I. Bd. in dem trefflichen Aufsatz über die Nationalfrage den Begriff der Nationalität. S. p. 333 ff.

So sehr der Nationalökonom oder Volkswirth Ursache hat, sich eine bestimmte Ansicht über die Begriffe Volk und Nation zu verschaffen, so nahe liegt es ihm auch, die Stellung zu erwägen, welche die Nation und Nationalität zum Staate einnimmt. Es läßt sich ja leicht denken, daß das Nationalitätsprincip, welches namentlich seit dem letzten italienischen Kriege wieder in den Vordergrund der politischen Agitationen ge-

stellt wurde, sich auch in volkswirthschaftlicher Beziehung, sei es in positiver, sei es in negativer Richtung geltend machen kann. Wir dürfen hier nicht des Nähern auseinander setzen, in wie mannichfacher Weise das nationale Element im Staate auftreten und welche Aufgaben es den Regierungen zu lösen geben kann; darauf aber ist hinzuweisen, daß jede in einem Staate durch nationale Bewegungen verursachte Oscillation sofort auch in dem wirthschaftlichen Leben und dessen normaler Entwickelung empfunden werden müsse. Wie die Verfassungs-, Confessions-, Justiz- und Sprachenverhältnisse in einem von verschiedenen Nationalitäten besetzten Staat allerlei zarte Rücksichten erfordern, so auch die wirthschaftlichen. Wie eng sich volkswirthschaftliche Principien an bestimmte Culturstufen der Nationen anschließen, hat Niemand allseitiger und schlagender nachgewiesen, als Roscher.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung eines Staates läßt sich von sehr verschiedenen Seiten zum Gegenstande der Betrachtung machen. Man kann sie nach ihrer Abstammung, d. h. nach ihren nationalen Elementen, oder nach ihren confessionellen Richtungen, oder nach den bei ihr vorherrschenden Beschäftigungen, ferner nach ihren überwiegenden Talenten und Fähigkeiten, nach ihren politischen Einrichtungen, ihrem Charakter u. s. w. näher in's Auge fassen. Eine höchst wichtige Seite der Betrachtung bietet aber auch ihre numerische Stärke. Keine der angedeuteten Erscheinungsformen einer Bevölkerung darf sich dem Auge des Nationalökonomen entziehen, denn es würde sich erweisen lassen, daß die volkswirthschaftlichen Zustände eines Staates im innigsten Zusammenhange stehen mit solchen Factoren, wie sie in der gesammten geistigen Leistungsfähigkeit, in dem Charakter, in der sittlichen Bildung, in dem politischen Standpuncte, in den confessionellen und anderen Verhältnissen seiner Bevölkerung gelegen sind.

Bisher wurde die Bevölkerung in den volkswirthschaftlichen Systemen jedoch vorwiegend nach ihrer numerischen Seite ausführlich in Erwägung gezogen, und wollen auch wir uns hier zunächst auf diese beschränken, indem wir zuerst den Werth und die Wichtigkeit der Zählung der Bevölkerung, zweitens die dabei zu beobachtenden Manipulationen und Gesichtspuncte, drittens die Geschichte solcher Zählung, viertens die aus den Zählungen gewonnenen Lehren und endlich die Mittel betrachten, welche zur Herstellung einer gewünschten Bevölkerungszahl aus den Bevölkerungslehren abgeleitet werden können.

Die mit Volkszählungen verbundenen Absichten können sehr mannichfacher Art sein. Man wünscht die Steuerkraft der Bevölkerung kennen zu lernen, will militairische Aushebungen vornehmen.[1] Der Werth dieser Zählungen kann erst dann völlig erkannt werden, wenn man sich der bei denselben zu beobachtenden Gesichtspuncte bewußt geworden. Es erfordert nämlich die Volkszählung vor Allem eine Individualisirung ihrer Aufgabe. Es genügt keineswegs, die ganze Zahl der in einem Staate in einem und demselben Zeitpunct (der vorzunehmenden Zählung) vorhandenen Individuen zu erfahren, sondern man will zugleich herausbekommen, wie stark die verschiedenen Geschlechter, Lebensalter, Beschäftigungen, vielleicht auch Vermögensgrade vertreten seien, wie groß ferner die Menge der Stadt- und Landbewohner, der Gebrechlichen, Geisteskranken, Verbrecher, Schwachsinnigen u. s. w. Und auch dies genügt noch keineswegs. Nicht blos der Stand der Bevölkerungshöhe oder ihre zum Stehen gekommene Menge kommt in Betracht, sondern auch die Bewegung dieser Menge. Gerade aus dieser letzteren, d. h. aus der Beobachtung z. B. der Anzahl von Geburten und Sterbefällen eines bestimmten Staates und Zeitabschnittes, oder der in einer gewissen Periode geschlossenen Ehen, lassen sich erst allgemeine Lehren der Bevölkerung herausnehmen. Und nicht blos an einer Bevölkerung wollen dergleichen Zählungsmanipulationen vorgenommen sein, sondern an mehreren, ja vielen der-

---

1) R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III. S. 412. Die Gesammtzahl einer Bevölkerung ist ein wichtiger Bestandtheil der Berechnung, ob etwa und wie groß in einem Fehljahr der wahrscheinliche Ausfall an Lebensmitteln sein wird. — Dieselbe Gesammtzahl zusammengehalten mit den Einfuhrlisten der Zollämter giebt einen Maaßstab für die durchschnittliche Wichtigkeit fremder Waarenartikel. — Nicht selten werden bestimmte Wahlen, sei es zu Staats-, sei es zu Gemeindeämtern, nach der Kopfzahl der betreffenden Bevölkerung geordnet.

gleichen. Denn je reicher die positiven Vorlagen und je mehr Parallelen zum Ausgangspunct dienen, desto sicherer lassen sich Resultate ziehen, auf desto besserem Grunde baut sich die Bevölkerungslehre auf. So wenig es einen Sinn hätte, eine Bevölkerungstheorie ohne Bevölkerungsstatistik zu construiren, so unzureichend und problematisch in ihrem Werthe erscheint auch die letztere ohne die erste.

Der Werth und die Wichtigkeit dieser Bevölkerungsstatistik kann den gegebenen Andeutungen zufolge nicht mehr auf weniges Allgemeines beschränkt erscheinen, wird sich vielmehr in seiner Vielseitigkeit herausstellen. Man wird besonders von der Bewegung der Bevölkerung Anhaltepuncte gewinnen, z. B. zur Errichtung von Alters-, Renten-, Lebensversicherungs-, Pensions- und Sterbecassen, und es werden die über Stand und Bewegung der Bevölkerung gewonnenen Zahlenangaben nützliche Winke nicht nur für die Bevölkerungslehre, sondern auch die Bevölkerungspolitik darbieten. Hat die Statistik z. B. nachgewiesen, daß in mehreren Staatsgebieten in gewissen Zeitabschnitten sich dem Stand der Bevölkerung offenbar nachtheilige Ergebnisse herausstellen, so wird die Bevölkerungspolitik dergleichen Fingerzeige dankbar hinnehmen und verwerthen.

Ueber die Art und Weise, wie sich statistische Thatsachen gewinnen lassen, sowie über die geschichtliche Entwickelung der Statistik selber entnehmen wir einiges Material aus R. v. Mohl's „Geschichte und Statistik der Staatswissenschaften." Im III. Bd. S. 416 heißt es: „Was zuerst den Stand der Bevölkerung betrifft, so ist es möglich, denselben zu schätzen, falls es an einer unmittelbaren und zuverlässigen Kenntniß fehlt, und es wird diese Methode angewendet, wenn entweder in einem Lande die sicheren Maaßregeln noch nicht getroffen sind, oder aber wenn es sich von entfernten Zeiten oder von weniger bevölkerten Völkern handelt. Natürlich setzt aber eine solche Schätzung die Kenntniß wenigstens einer Thatsache voraus, welche in unmittelbarer Beziehung zu der Menschenzahl steht und von welcher aus dann ein mehr oder weniger sicherer Schluß auf eine bestimmte Bevölkerungsgröße gezogen werden kann." (Solche Thatsachen sind z. B. die Zahl der Wohnhäuser in einem Gebiete, der Ertrag mancher Abgaben rc.) Offenbar ist dies ganze Verfahren ein höchst unsicheres. „Um alle (bei der bloßen Schätzung unvermeidlich vorkommenden) Fehlermöglichkeiten zu vermeiden, muß man wirkliche Zählungen veranstalten." Schon im Alterthum und im Mittelalter sind Volkszählungen vorgenommen worden (in Aegypten unter Amasis; in Griechenland zur Feststellung politischer Rechte, wegen Kriegseinrichtungen rc.; in Rom nahmen die Censoren regelmäßige Zählungen alle 5 Jahre vor; Karl der Große ordnete genaue statistische Erhebungen durch seine Sendboten an; in Frankreich fand eine Zählung unter Karl IX. statt; in England ließ Wilhelm der Eroberer eine genaue Zählung vornehmen; in den jetzt belgischen Provinzen fanden Zählungen nach Feuerstellen statt 1453, 1473, 1480, 1526 rc.; in Preußen begannen die Zählungen 1716, in Schweden 1749, in der Union 1790). „Die Erreichung einer vollständigen Genauigkeit und einer für alle wissenschaftlichen und staatlichen Zwecke genügenden Ausführlichkeit ist erst spät gelungen." Sie erfordert einen wohleingerichteten Verwaltungsorganismus und beträchtlichen Geldaufwand. Auch ist sie ohne eine entgegenkommende Mitwirkung des Volkes, bei welchem ein gewisser Grad von Bildung und Vertrauen in die Absichten der Regierung vorauszusetzen ist, nicht wohl möglich. Sodann muß die Zählung eine gleichzeitige, eine zuverlässige und erschöpfende sein; auch müssen die Aufzeichnungen der persönlichen Verhältnisse sehr in's Einzelne gehen. Für die Gewinnung von Verzeichnissen über die Bewegung einer Bevölkerung kann erstens die Geistlichkeit (mit ihren Kirchenbüchern), zweitens die Führung von Civilstandsregistern durch eigens bestellte Beamte wirksam sein.

Als Schriften, in welchen Schätzungen einer Bevölkerung enthalten sind, führt Mohl u. A. folgende auf: Hume, D., On the populousness of ancient nations; in dessen Essays Bd. III. („ohne Zweifel ist diese Arbeit das Beste, was überhaupt vor Malthus über das Bevölkerungswesen geschrieben worden ist"); Price, R., Essay on the population of England from the revolution to the present time. Lond. 1780 rc.

Anweisungen zu Zählungen enthalten folgende Schriften: Recherches statistiques sur la ville de Paris et le departement de la Seine. 1821. Bd. 2, Paris 1833. 4., S. LXXIX. ff. — Rominger, C. D., Systemat. Zusammenstellung sämmtlicher Vorschriften über die verschiedenen Bevölkerungsaufnahmen in Würtemberg. Reutlingen 1842. — Recension générale de la population. In der Bulletin de la Commission centrale de statistique. Brux. 4. Bd. III. 1847. S. 39 ff. — Tableaux distribués dans toutes les communes de la Suisse à l'occasion du recensement de la population. Berne 1850. — Census of Great Britain. 1851. — Population tables. Report and summary tables. I. II. Lond. 1852—54. Fol. („Durch die amtlichen Berichte des englischen Zählungsamtes wird ein Einblick in den ganzen Mechanismus der Zählung in einem großen Staate geöffnet"). — Unter allen Schriften über diesen Gegenstand ragen die des ausgezeichneten deutschen Statistikers Dr. Engel hervor und sind zu nennen: Tabellen über die Volkszählung in Sachsen (1853); Vollständige Sammlung aller bei der Volkszählung und Productions- und Consumtionsstatistik des Königreichs Sachsen im Jahre 1855 zur Anwendung gekommenen Listen, Fragebogen und sonstigen Schriftstücke. Dresden 1855. — Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik, mit besonderer Beziehung auf die diesjährige Volkszählung und Productions- und Consumtionsstatistik im Königreich Sachsen. In der Zeitschrift des statistischen Büreaus für das Königreich Sachsen. 1855. Nr. 9. — Die Volkszählungen, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgabe in der Geschichte (Zeitschrift des preußischen statistischen Büreaus (1862 Nr. 2).

Auf der Liste der Schriften, welche Zählungen und Aufzeichnungen einer Bevölkerungsbewegung mittheilen, verzeichnet Mohl dergleichen aus Baden, Bayern (große statist. Veröffentlichungen unter Hermann's Leitung), Belgien, England ꝛc. „Schweden war der erste Staat, welcher den Bevölkerungsverhältnissen eine regelmäßige und genaue amtliche Thätigkeit zuwendete, und daher sind denn auch die darüber gemachten Mittheilungen, welche jetzt über ein Jahrhundert zurückgehen, höchlichst geschätzt in der Bevölkerungslehre."

So vielfach auch der Nutzen und Werth genauer Volkszählungen (nach Stand und Bewegung der Bevölkerung) sein mag, so gewiß ist es, daß die bloßen Thatsachen des Standes und der Bewegung einer Bevölkerung in vielen Fällen keineswegs hinreichen, und die Lehren nicht unmittelbar aussprechen, welche wirklich in ihnen enthalten sind. Hierzu ist vielmehr eine Auffindung der natürlichen Gesetze, nach welchen sich die Bevölkerungsverhältnisse gestalten, nothwendig. Unter Gesetz ist hier die „durchschnittlich zu Tage tretende Erscheinung" zu verstehen. Man will feststellen, „wie groß thatsächlich das Verhältniß der Geburten von Knaben zu denen von Mädchen ist, wie viele Menschen aus einer gegebenen Zahl durchschnittlich vor dem zwanzigsten Jahre sterben ꝛc".

Auf dem Wege der Induction gelangt man zur Auffindung solcher Gesetze. „Es wird also aus dem gleich bleibenden Vorhandensein gewisser thatsächlicher Verhältnisse in einer Mehrzahl von besonderen Fällen auf eine allgemeine Regel geschlossen."

„Merkwürdig ist, daß selbst gute Anfänge einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Bevölkerungsgesetze weit früher gemacht worden sind, als ein ausreichender Stoff für sie vorhanden war."

Der Erste, welcher die verschiedenen, bei einer sich bewegenden Bevölkerung ergebenden Erscheinungen auf einen gemeinschaftlichen Ausdruck zurückzuführen suchte, war J. Graunt aus London (Natural and political observations upon the bills of mortality. London 1664. 4.)" Sir W. Petty Essay in political arithmetic conc. the growth of the city of Lond. London 1683), läßt sich schon auf bedeutend weiter reichende Schlüsse ein. — Einen höchst wesentlichen Fortschritt machte die ganze Bevölkerungslehre durch Süßmilch (Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben; zuerst erschienen 1740. Neue Aufl. I.—III. Berlin 1798. Der 3. Band ist von Baumann. Eine Art Auszug ist: Schrader, L. A. G., Grundgesetze der Natur in der Geburt, dem Leben und dem Tode der Men-

schen. Glückstadt 1777). Hier ist zum ersten Male der ganze Gegenstand systematisch umfaßt. Wir finden bei ihm die ganze Vermehrungspolitik des 18. Jahrhunderts. Mit Süßmilch's Werke hat das von Moheau (Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung von Frankr. Aus dem Franz. v. Ewald. Gotha 1780) Aehnlichkeit." — „Mit Meisterschaft behandeln einzelne Fragen die Arbeiten von Sir Francis d'Jvernois (Sur le mouvement de la population de deux paroisses de la Suisse. In der Bibl. univers. Litér. 1832. Bd. III. S. 113 ff. 2c.). Derselbe erörtert an den Bevölkerungsverhältnissen zweier Schweizergemeinden den Satz, daß der vortheilhafteste Zustand einer Bevölkerung da vorhanden sei, wo die wenigsten Veränderungen vorkommen, d. h. die wenigsten Geburten, Ehen und Sterbefälle im Verhältniß zur Gesammtzahl. Das Ergebniß eines solchen Zustandes ist nämlich die höchstmögliche Anzahl arbeitsfähiger und vollständig ausgebildeter Menschen." — Bernoulli (Handbuch der Populationistik, oder die Völker- und Menschenkunde nach statistischen Ergebnissen. Ulm 1841 und Neue Ergebnisse der Pop. Ulm 1843.) erörtert sowohl die allgemeinen Verhältnisse der Bevölkerung, als auch die Bevölkerungsverhältnisse einzelner Länder. — Quetelet, A., (Du système social et des lois qui le régissent. Paris 1848. Derselbe, Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale I. II. Paris 1835. Deutsch von V. A. Riecke) behandelt in seinen zwei Werken die Bevölkerungslehre zwar nicht ausschließlich, aber mit besonderem Geschick. Er ist, gleich Bernoulli, im Ganzen ein Anhänger von Malthus. — Steenken liefert in seiner Bevölkerungsstatistik der europ. Staaten, mit besonderer Berücksichtigung des Großh. Oldenburg, in der Hauptsache eine Abkürzung von Bernoulli's Handbuch. — Legoyt' R., Arbeit (Lois statistiques de la population in dem Dictionnaire de l'écon. polit. Bd. II. S. 402 ff.) ist deshalb sehr zu beachten, weil der Verfasser ausführlich die Meinung erörtert, daß es zu einer abschließenden Feststellung der Gesetze noch zu frühe sei, indem unsere Kenntniß von den Bevölkerungsverhältnissen sich noch nicht über eine hinreichend lange Zeit und über genügenden Raum verbreite, überdies nicht immer zuverlässig genug sei.

„Eine besondere Abtheilung von populationistischen Schriften bilden diejenigen Abhandlungen, welche sich mit den Gesetzen der Sterblichkeit und mit den Anwendungen der Ergebnisse auf gewisse staatliche oder von Privaten entnommene Einrichtungen beschäftigen." Solche Abhandlungen, welche zunächst die Schwierigkeit der Anlegung und Berechnung von Sterblichkeitstabellen auseinandersetzen, und die Mittel zur richtigen Vornahme lehren, sind z. B. von Hoffmann (über die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt. Berl. 1835, 4.), Villermé (Considerations sur les tables de mortalité im Journal des Econ. Nov. 1853), Quetelet (Sur les tables de mortalité etc. im Journal des Econ. Nov. 1854) geliefert worden. Von denjenigen, welche die Sterblichkeitsgesetze aufsuchten und sich an die Berechnung der Mortalitätstabellen selbst wagten, werden bei Mohl u. A. folgende aufgeführt: Halley (An Estimate of the degrees of mortality of mankind, drawn of tables of the city of Breslau. London 1691); Euler (Recherches générales sur la mortalité et la multiplication du genre humain. In den Mém. de l'Acad. de Berlin, 1710); Süßmilch (göttl. Ordnung s. o.); Deparcieux (Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine. Paris 1746. — Supplém. 1760. — Derselbe, Reponse ou objections contre l'essai s. l. probab. Paris 1746), welcher „zuerst das Bedürfniß, aber auch die große Schwierigkeit vollständiger Nachrichten über die Zeit der Geburt und des Todes ganz eingesehen und klar nachgewiesen"; Kerseboom, welcher „zuerst die Thatsache feststellte, daß Mädchen eine etwas größere Lebenswahrscheinlichkeit haben, als Knaben"; R. Price (Observations on reversionary payments, or shemes for providing annuities, on the Method of calculating the values of assurances on lives and the national debt. London 1769. Ed. 7, 1812); Quetelet (Mémoires sur les lois de naissance et de la mortalité à Bruxelles. 1825. In den Mém. de l'Acad. de Brux. Bd. III. — Derselbe, Recherches sur la population, les naissances, les décès. — Ders., Recherches sur la reproduction et la mortalité de l'homme aux différents âges. Brux. 1832. — Ders., De l'influence des saisons s. l. mortalité aux différents âges.

In den Mém. de l'Acad. dessc. mor. et polit. Bd. I.); Casper, J. L. (Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in den verschiedenen bürgerlichen und gesellschaftlichen Ständen nach ihren Bedingungen und Hemmnissen. Berlin 1835); Moser (Die Gesetze der Lebensdauer, nebst Untersuchungen über Dauer, Fruchtbarkeit der Ehen und Tödtlichkeit der Krankheiten. Berlin 1839); de Neufville (Lebensdauer und Todesursachen 22 verschiedener Stände und Gewerbe, nebst vergleichender Statistik der christlichen und israelitischen Bevölkerung Frankfurts. Frankf.); Glattner (Mortalit. Tabellen von 1850—56 über 4546 verschiedenen Ständen und Gewerben angehörige Individuen. — Ders., Ueber die Lebenschancen der Israeliten gegenüber den christlichen Confessionen). Eins der vorzüglichsten Werke ist endlich die Schrift: A. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen vom Standpuncte der Statistik (Hamburg 1864).

Wie sich die Bevölkerungslehre zur Bevölkerungsstatistik (als zu ihrer Voraussetzung) verhält, so zu der ersteren die Bevölkerungspolitik. Verstehen wir nämlich unter der letzteren die Summe der zur Herstellung eines gewünschten Bevölkerungsstandes von einem Staate zu treffenden Maaßregeln, so müssen für die letzteren die Lehrsätze aus der Bevölkerungslehre gezogen werden. Innerhalb dieser standen sich nun bisher zwei Hauptanschauungen einander gegenüber. Der einen zufolge galt eine numerisch starke Bevölkerung für einen wesentlichen Factor zur Förderung der staatlichen Wohlfahrt und wurde also der Staat ermuntert, eine möglichste Steigerung seiner Bevölkerung anzustellen. Es schien sich nach derselben eine dichte Bevölkerung mit dem Begriffe eines namentlich in wirthschaftlicher Hinsicht glücklich situirten Staates gleichsam zu decken. Nach der andern Anschauung wurde zwar die Dichtigkeit der Bevölkerung in ihrer productiven Kraft anerkannt und somit ihr productiver Werth keineswegs übersehen, dagegen aber auch ein anderes wichtiges Moment keineswegs vergessen, nämlich die zu fordernde Harmonie zwischen dem Nahrungsspielraum eines gegebenen staatlichen Gebietes (als des natürlichen Rahmens, innerhalb dessen sich die wirthschaftlichen Zustände eines Volkes bewegen) und der Menge seiner Bevölkerung. Wie man auf der einen Seite erkannte, daß eine dichte Bevölkerung ebensogut ein den Wohlstand producirender Factor, als das Facit eines gewissen Grades von Wohlstand sei, so mußte man auf der andern zugeben, daß es erstlich bestimmte Grenzen für die productiven Kräfte einer Bevölkerung gebe, über welche hinaus ein überschüssiges Angebot von Production sich herausstellt, daß zweitens jedes Zurückbleiben der gesammten nöthigen Unterhaltsmittel hinter der Zunahme der Bevölkerung als ein Mißverhältniß anzusehen sei. Zwar liegt auf der Hand, daß, das Erstere betreffend, das Productionsgebiet ein ungemein dehnbares, durch alle möglichen Mittel der industriellen und commerciellen Fortschritte und durch ein sich unabläßig fortentwickelndes Verwaltungssystem unendlich erweiterungsfähiges sei und daß es, das Andere anbelangend, in der Hand einer weisen, stets wachsamen, theoretisch arbeitsamen und praktisch rührigen Regierung liege, die Unterhaltsmittel ihrer Unterthanen auf lange Zeit hinaus zu vermehren und z. B. die natürlichen Mängel ihres Staatsgebietes auf allerlei künstlichen Wegen zu decken, — aber doch läßt sich die Möglichkeit einer endlich zu erreichenden Grenze nach beiden Seiten nicht hinwegdisputiren.

Wenn also gegenüber den zahlreichen Verfechtern einer möglichst dichten Bevölkerung, wie sie sich fast das ganze 17. und noch einen guten Theil des 18. Jahrhunderts hindurch fanden und theils aus der Menschenvergeudung in den zahlreichen Kriegen dieser echt kriegerischen Jahrhunderte (wurden doch selbst Tausende von deutschen Männern nach Amerika geworfen, um hier im Dienste Englands zu fechten), theils aus den überhandnehmenden Uebersiedelungen von Europäern nach fremden Welttheilen, theils vielleicht auch aus der noch nicht gehörig in den finanziellen Nutzen der Staaten gezogenen großen Anzahl privilegirter d. h. mit verhältnißmäßig geringen Steuern belasteter Angehörigen des Adels und Clerus, theils endlich aus dem durch Adam Smith geltend gemachten volkswirthschaftlichen Grundprincip der Wichtigkeit der Arbeitskraft für die Wohlfahrt des Staates erklären dürften, und gegenüber den mancherlei wohl begründeten und ausführbaren oder auch lächerlichen Vorschlägen

zur Volksvermehrung schon vor Malthus und nach dessen durchschlagendem Auftreten eine Reaction zum Vorschein kam, welche das im Voraus anzunehmende Glück einer dichten Bevölkerung in Zweifel setzte, so war darin eben nur die zwingende Gewalt der Logik sowie der handgreiflichen statistischen Erfahrungen zu erkennen.

Malthus hat nicht überhaupt zuerst, sondern zuerst nur in systematischer und umfassender, auf zahlreiche statistische Thatsachen sich stützender Weise die unerbittliche Forderung des rechten Einklangs zwischen Dichtigkeit der Bevölkerung und dem Nahrungs-, wie überhaupt dem Unterhaltsspielraum eines Staates geltend gemacht. Zunächst auf statistische Studien im Gebiete der nordamerikanischen Staaten begründet Malthus seinen bekannten Satz, daß, während die Bevölkerung das Streben zeige, in geometrischer Progression (1. 2. 4. 8 xc.) zu wachsen und jede gegebene Anzahl von Menschen sich in 25 Jahren verdoppeln könne, die Unterhalts- (hier natürlich die Nahrungs-) mittel sich je in 25 Jahren nur in arithmetischer Progression (1. 2. 3. 4 xc.) vermehren könnten, daß somit in kürzester Zeit zwischen ihnen und der Menschenzahl ein Mißverhältniß einzutreten drohe (Malthus'sches Gesetz). Gegen den billig zu habenden Einwurf, daß die Annahme einer, den Nahrungsspielraum übersteigenden Bevölkerung gleichsam eine contradictio in adjecto enthalte, verwies Malthus darauf, daß sich der unverhältnißmäßigen Vermehrung einer Bevölkerung wirklich Hindernisse in den Weg stellen. Diese Hindernisse sind nach ihm verhindernde und wieder vernichtende. „Jene umfassen diejenigen Ursachen, welche die Erzeugung von Kindern ganz beseitigen, und bestehen theils in freiwilliger Enthaltsamkeit, theils in geschlechtlichen Ausschweifungen und deren Folgen. Diese sind theils große Unglücksfälle, wie Seuchen, Mißwachse und Kriege, theils Elend in verschiedenen Formen, welches die bedürftigen Classen beständig decimirt und die bereits Gebornen vorzeitig wieder wegrafft. Die für das Leben hieraus gezogenen Folgerungen sind aber im Wesentlichen ebenfalls wieder doppelter Art. Einerseits wird der Satz aufgestellt, daß es künstlicher Anreizungen zur Erhaltung und Vermehrung einer Bevölkerung niemals bedürfe, und daß dieselben sogar in den meisten Fällen ohne alle andere Wirkung seien, als daß sie das Elend und die Zahl der vorzeitigen Todesfälle vermehren. Andererseits wird gelehrt, daß sittliche Pflicht und Klugheit von jedem Einzelnen fordere, nicht zur Ehe zu schreiten, wenn keine verständige Aussicht auf genügenden Lebensunterhalt für die (etwaigen) Nachkommen vorhanden sei."

Bei Aufzählung der Meinungen über Bevölkerungspolitik unterscheidet Mohl (s. a. a. O. S. 467) die Vorgänger von Malthus, dessen eigene Leistungen, die seiner Anhänger, Widersacher und Kritiker, und diejenigen, welche einen das ganze Gebiet umfassenden Standpunct zu gewinnen versucht haben.

a. Vorgänger von Malthus: Botero, im 16. Jahrhundert lebend, macht in seinem Werke (della ragione di stati, Lib. VII. c. 10) u. A. darauf aufmerksam, daß eine Vermehrung der Bevölkerung namentlich durch eine große mittlere Lebensdauer (nicht etwa allein durch die Steigerung der Zahl der Ehen) erreicht werde. Im Uebrigen erklärt er sich für den staatlichen Werth einer absolut großen Bevölkerung. — Dies thun auch mit ganzer Zuversichtlichkeit die Politiker des 17. Jahrhunderts, z. B. der Spanier Saavedra-Farardo (Idea de un principe christiano, symb. 66); Sir W. Temple (Works B. I.), welcher in der Dichtigkeit der Bevölkerung einen Sporn zu Fleiß und Sparsamkeit erblickt; Seckendorf, W. L. v. (Teutscher Fürstenstaat. I.—III. Frankf. 1688), welcher alle Kinder armer Eltern auf öffentliche Kosten zu ernähren anräth; Becher, S. (Polit. Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. 4. Aufl. Frankfurt 1759. Die 1. Auflage um die Mitte des 17. Jahrhunderts), der u. A. alle Gewerbe und Beschäftigungen nur danach schätzt, ob sie eine größere oder kleinere Anzahl von Menschen ernähren; Vauban (Projet d'un dixme royale. s. l. 1707, 12), der wenigstens die Vermehrung der arbeitenden Classen für die höchste Aufgabe des Staats erachtet. Auch nach Süßmilch (s. o.) ist „die Glückseligkeit der Menge des Volkes proportionirt. Ohne die nöthige Anwendung davon zu machen, spricht

Mirabeau (L'ami des hommes, ou traité de la population. I—V. Paris 1755, 12) den Satz aus, das Maaß der vorhandenen Lebensmittel sei auch das Maaß der Bevölkerung. Dagegen kann nach Justi, J. H. G. v. (Grundsätze der Polizei-Wissenschaft. 2. Aufl. Göttingen 1759), ein Staat nie zu viel Einwohner haben, wächst nach ihm der Nahrungsstand mit der Menge der Menschen und bezeichnet das Steigen der Bevölkerung die „innere Cultur". Aehnlich Sonnenfels, J. v. (Grundſ. der Poliz., Handels- und Finanzwissensch. I—III. Wien 1765); J. J. Rousseau im Contrat social. III. 9. und der Mailänder Cervua (Altre idee su la popolazione), welcher Reinheit der Sitten, Beseitigung des Luxus, Beschränkung der Geistlichkeit auf das Bedürfniß, allgemeine Volkserziehung und dgl. als Volksvermehrungsmittel empfiehlt. — Dagegen werden Malthus' Ideen vorbereitet z. B. durch Sir W. Raleigh (History of the world, I. Works B. VIII.), welcher bereits die verhindernden und die wieder zerstörenden Ursachen des thatsächlichen Bestandes der Bevölkerung, sowie die natürliche Tendenz der Vermehrung kennt; durch Child (A new discourse of trade. Lond. 1668), welcher bemerkt, daß die Bevölkerung im Verhältniß zur Beschäftigung steht; ferner sucht Sir Mathew Hale (The primitive origination of mankind. London 1677), zu beweisen, daß jede menschliche Bevölkerung sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu vermehren vermöge und sagt ausdrücklich, daß dies in einem „geometrischen Verhältnisse" geschehe. Er kennt auch die zerstörenden Gegenwirkungen gegen eine zu starke Zunahme der Bevölkerung. Desgleichen macht B. Franklin in seinen Observations conc. the increase of mankind and the peopling of countries von 1751 und in den Works, Bost. 1840 auf die Schwierigkeit aufmerksam, in stark bevölkerten Ländern ein genügendes Auskommen für die Familie zu finden. „Nur in neuen Ländern sei sowohl Land genug vorhanden zur leichten Gründung frischer Ansiedelungen und Hausstände, als ein hoher Lohn für jede Arbeit, damit aber die Bedingung zahlreicher, frühzeitiger und fruchtbarer Ehen." Und nicht minder werden der Neapolitaner Genovesi (Lezioni di commercio, o sia d'economia civile. I. 5. 1765), Stewart (Inquiry into the principles of political economy. I. 12. 1767), Herrenschwand (De l'économie politique moderne. Discours fondamental s. l. population. London 1786), Ortes (Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all'economia nazionale. Venez. 1790 — in der Sammlung von Custodi in Bd. XXV. und XC.) und Townsend (Dissertation on the poor-law. London 1787 und 1817. — Ders., A journey through Spain in 1786—87. Ed. 2. I.—III. London 1792), als Vorläufer von Malthus hinsichtlich ihrer Ansichten über Bevölkerungsgröße aufgeführt. Z. B. sprach Townsend sowohl die Möglichkeit einer fortschreitenden Verdoppelung der Bevölkerung in bestimmten Zeiträumen und also ihre Vermehrung in geometrischen Verhältnissen, als die langsame Zunahme der verfügbaren Lebensmittel mit klaren Worten aus.

Da die Hauptsätze der Lehre von Malthus, wie sie in dessen Werk »An inquiry into the principle of population, or a view of its past and present effects on human happiness. 1. Ausg. 1798; 6. Ausg. 1826. („Die einzige deutsche Uebers. von Hegewisch, Altona 1807, ist verstümmelt") enthalten sind, bereits mitgetheilt wurden, so geben wir (nach Mohl) im Folgenden noch einiges aus der sich an Malthus anschließenden, theils ihm folgenden, theils ihn bekämpfenden Literatur. Zuvor bekämpft Mohl selbst (s. a. a. O. S. 483) den von Malthus aufgestellten Satz, daß die Lebensmittel sich nur langsam um die ursprüngliche Einheit zu vermehren vermögen. Nicht nur sei dies offenbar unrichtig in Beziehung auf neu bevölkerte Länder von normaler oder gar von außerordentlicher, z. B. tropischer Fruchtbarkeit, wo die Lebensmittel sogar viel schneller vermehrt werden können, als die Menschen; sondern es sei überhaupt der Satz ohne Anwendung, wenn und so lange aus andern Ländern gegen Ablassung von Kunsterzeugnissen dort überflüssige Lebensbedürfnisse bezogen werden können. Bei der Möglichkeit, eine Bevölkerung zu ernähren, komme auch die Steigerung des Capitals sehr in Betracht, theils hinsichtlich der Verbesserung der Bodencultur im eigenen Lande, theils bezüglich der Schaffung von Tauschwerthen. Das Capital aber könne sich erfahrungsmäßig recht gut auch in geometrischen Verhältnissen

vermehren. Jedenfalls habe Malthus ein zu einfaches Gesetz für ein höchst verwickeltes Verhältniß gegeben; er habe übersehen, daß die allgemeinen Gesittigungs- und Wirthschaftszustände eines Volkes sowie das staatliche Gedeihen oder Verkommen desselben auf die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung von eben so großem Einfluß sei, wie auf die meisten übrigen menschlichen Verhältnisse. Weder für den Mann der Wissenschaft, noch für den der Thätigkeit im Staate sei die Malthus'sche Bevölkerungslehre vollkommen richtig, ihre Sätze bedürften der Entwickelung und Anpassung an die verschiedenen Fälle.

Als Anhänger der Malthus'schen Lehre gelten folgende: Luden, „welcher in seinem Handbuch der Staatsweisheit oder Politik I. (Jena 1811) zuerst auf dem Festlande wenigstens in Deutschland die Sätze des Malthus als Bestandtheil eines wissenschaftlichen Systems der Staatskunst einführte"; Say, J. B., Vollständiges Handbuch der Nationalökonomie übers. von J. v. Theobald. Bd. IV.; Chalmers, Th., On political economy. Erlang. 1832; Rossi, P., Cours d'économie politique. I—IV. Paris 1840. Bd. II. S. 328 ff.; Thornton, W. Th., Over-population and its remedy. London 1846 („bei der arbeitenden Classe muß durch Steigerung des allgemeinen Wohlstandes eine unüberwindliche Scheu vor dem Herabsteigen in schlechtere Zustände entwickelt werden"); Garnier, J., Du principe de population. Paris 1857.

Die Gegner der Malthus'schen Lehre theilt Mohl in solche, welche 1. die von Malthus aufgestellten obersten Grundsätze leugnen, welche 2. zwar die Grundlage billigen, aber die Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerungen in Abrede ziehen, deren Angriffe 3. auf vollkommenen Mißverständnissen beruhen.

Gegner beider Grundsätze sind: Ensor, G., An enquiry conc. the population of nations, containing a refutation of Malthus's Essay on population. London 1818. („Das geometrische und arithmetische Verhältniß sind Worte ohne Sinn. Wo das Eigenthum billig vertheilt und die Arbeit frei ist, giebt es keine andere Tendenz, als die, das Nothwendige zu beschaffen." Nach Ensor ist das vielfache Elend in der Welt niemals eine Folge des Mißverhältnisses zwischen Menschenzahl und Lebensmittelmenge, sondern lediglich von ungleicher Vertheilung des gesammten Volksvermögens, von schlechten Regierungsmaaßregeln 2c.); Ravenstone, P., A few doubts on the correctness of some opinions generally entertained on the subjects of population and political economy. London 1821; Morel-Vindé, Sur la théorie de la population, ou observations s. l. système professé par Malthus. Ed. 2. Paris 1829; Sadler, M. Th., The law of population. London 1830.

Gegner der Vermehrung in geometrischen Verhältnissen: Godwin, Of population. An inquiry conc. the power of increase in the number of mankind, being an answer of Mr. Malthus' essay on that subject. London 1820; Doubleday, The true law of population, shewn to be connected with the food of the people. London 1840. 3 ed. 1854; Spencer, A., Theory of population, deductet from the general law of animal fertility. London 1852.

Gegner der blos arithmetischen Vermehrung der Lebensmittel: Gray, S., The happiness of states: or an inquiry conc. population, the modes of subsisting and employing it. London 1815. 4.

Gegner, welche nur die von Malthus gezogenen Folgerungen läugnen: Grahame, J., An inquiry into the principle of population. Edinburg 1816; Weyland, J., The principle of population and production, as they are affected by the progress of society. London 1816; Everett, A. H., New ideas on population. Ed. 2. Bost. 1826; Senior, N. W., Two lectures on population. London 1831; Scrope, Principles of politic. economy. London 1833; Alison, The principles of population. I. II. Edinb. 1840.

Als Kritiker bezeichnet Mohl endlich diejenigen, welche im Wesentlichen mit Malthus einverstanden sind, allein doch nicht unbedingt mit ihm gehen zu können meinen, sondern seine Lehre in mehr oder weniger wichtigen Einzelheiten einer Verbesserung unterziehen; als solche werden u. A. aufgeführt: Sismonde de Sis-

mondi, Nouveaux principes d'écon. polit. Ed. 2. I—II. Paris 1827; Villeneuve Bargemont, Econ. polit. chretienne. I—III. Paris 1834. Bd. I. rc. Hoffmann, J. G., Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung hervorruft. Berlin 1835. 4; Schmidt, F., Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus in ihrem eigentlichen Zusammenhange. Leipzig 1846.

Mohl kommt, nach Aufzählung dieser Literatur, zu folgendem Endresultat: „Die gegen Malthus grundsätzlich aufgetretenen Gegner haben ihn in der Hauptsache nicht zu widerlegen vermocht." „Es ist aber noch ein Gedanke übrig, welcher eine ernsthafte Erwägung erfordert, nämlich der Satz, daß die Bevölkerungslehre auf die verschiedenen Wirthschafts- und Gesittigungszustände der Völker Rücksicht nehmen müsse, somit dieselbe nicht einem einzigen Gesetze unterworfen werden dürfe."

Den einen der zwei in dieser Richtung gethanen Schritte nimmt Mohl für sich in Anspruch. „Er ging (Polizeiwissensch. rc. I.—III. 2. Aufl. 1844) davon aus, daß zwar allerdings jede Bevölkerung die Fähigkeit und den Trieb zu einer unbestimmten Vermehrung habe, und daß dagegen die Lebensmittel sehr häufig wenigstens weit langsamer zunehmen, daß aber diese allgemeinen Sätze wesentlich durch thatsächliche Verhältnisse beeinflußt werden und namentlich drei ganz verschiedene Verhältnisse der Bevölkerungsmengen vorhanden und im Staatsleben zu beachten seien: einmal der Zustand einer Untervölkerung (infolge davon Ueberfluß an Lebensbedürfnissen, hoher Preis der Arbeit, große Leichtigkeit der Erwerbung von Grundeigenthum, aber auch geringe Gewerbethätigkeit wegen mangelhafter Arbeitstheilung, Schwierigkeit des Absatzes überschüssiger Erzeugnisse wegen mangelhafter Verbindungsmittel, niedere geistige Ausbildung wegen seltener Berührung, Schwäche der öffentlichen Macht); zweitens der Zustand zwar dichter, aber doch für die zu beschaffenden Nahrungsmittel nicht übermäßiger Bevölkerung (Folgen davon: die Nothwendigkeit einer zwar angestrengten, aber doch nicht übermäßigen und lohnenden Arbeit, ferner die Bebauung auch minder einträglichen Bodens, Leichtigkeit der Arbeitstheilung, reges geistiges Leben, für den Staat zureichende Kraft und Verfügbarkeit der ihm zugehörigen Mittel rc.); drittens der Zustand der Uebervölkerung (deren Folgen: übermäßige Anstrengung der Kräfte ohne lohnendes Ergebniß, vielmehr Armuth, Elend, sittliches und leibliches Verderben, für den Staat aber die Bestürmung um Hülfe, endlich Schwäche oder Unsicherheit wegen der Mittellosigkeit und Unzufriedenheit der Bevölkerung"). Natürlich bedingt jeder dieser Bevölkerungszustände besondere Maaßnahmen des Staates, welche ausfindig zu machen, eben die Aufgabe der Bevölkerungspolitik ist.

Die von Mohl selbst zugegebenen Lücken seines Systems, meint er, seien durch Roscher hinlänglich ausgefüllt worden. Indem Roscher (Syst. der Volksw.) die von Malthus aufgestellten Grundsätze (den der arithmetischen Vermehrung bedingungsweise) anerkennt, stellt er „mit überzeugender Klarheit" die Modificationen auf, welche in den drei von ihm angegebenen Gesittigungsstufen der Völker zu Tage treten. „Er weist zuerst nach, daß bei rohen Völkern die Menschenzahl immer klein bleibt." „Hierauf werden bei gesittigten Völkern die Wirkungen der Vermehrungsneigung nachgewiesen, sowie deren Beschränkung theils durch vorbeugende, theils durch wieder zerstörende Ursachen (als bezeichnende Eigenthümlichkeiten dieses Zustandes gelten: beträchtliche mittlere Lebensdauer und wenige Geburten)." „Endlich weist Roscher bei sinkenden Nationen Verdorbenheit der Sitten, Laster und Verbrechen aller Art nach, welche, namentlich in Verbindung mit üblen wirthschaftlichen Verhältnissen, sogar ein Fallen der Bevölkerungszahl veranlassen können, und somit den Sieg davon tragen über den in dem gesunden Menschen wirkenden Bevölkerungstrieb."

Uns bliebe noch übrig, die verschiedenen Mittel anzuführen, welche entweder gegen Unter- oder Uebervölkerung in der Bevölkerungspolitik gewöhnlich geltend gemacht worden sind. Die Fürsprecher einer möglichst dichten Bevölkerung, wie sie oben als Vorgänger von Malthus bezeichnet wurden, riethen u. A. zur Erleichterung der Eheschließung, zur Unterstützung der durch vorübergehende Unglücksfälle in Noth gerathenden ärmeren Classen, zur staatlichen Fürsorge für die Erhaltung des Lebens und einer sorgfältigen Erziehung der Kinder aus armen Familien, zur Prämiirung zahlreicher Nachkommenschaft, zur Erschwerung resp. gewaltsamen Beseitigung der Ehe-

losigkeit, zur Beförderung der Einwanderung, zur Eröffnung neuer und neuer Erwerbsmittel, zu einer stets zunehmenden Zufuhr der verschiedenen Unterhaltsmittel, zur Verbesserung und Mehrung aller wohlfahrtspolizeilichen Maaßregeln, zur Verbreitung von diätetischen Kenntnissen und jener Lebensweisheit, welche namentlich die starke Zunahme der Menschen von „mittlerer Lebensdauer“ bedingt ꝛc. Es liegt auf der Hand, daß auch die Verhütung eines unsittlichen Treibens in der Gesammtbevölkerung, sowie die staatliche Wachsamkeit gegenüber etwaigen Anzeigen hereinbrechender Seuchen und anderer die Bevölkerung decimirender Unglücksfälle und die möglichste Beschränkung der Kriegführung auf Fälle der äußersten Nothwehr zunächst zur Erhaltung eines gewünschten Bevölkerungsstandes beitragen werden.

Die Uebervölkerung anbelangend, so sind in der That deren wahre Merkmale schwer zu fixiren. Denn es kann z. B. der Mangel an Nachfrage nach gewissen Arbeiten oder Arbeitserzeugnissen unter Umständen recht wohl als die Folge einer zu ungleichmäßigen Vertretung der verschiedenartigen Berufs- und Beschäftigungszweige angesehen werden. Es drängt sich, möglicherweise infolge mangelnder Unterrichts- und Erziehungsmittel, eine zu große Masse in ein verhältnißmäßig zu enges Arbeitsgebiet, so daß dann die hier stattfindende Ueberfülle von Angebot den Mangel an einem solchen an anderer Stelle nach sich zieht. Es werden namentlich die höheren Berufsarten, welche einen bedeutenderen Grad von geistiger und auch sittlicher Bildung voraussetzen, nur darum zu Zeiten eine zu geringe Zahl von Aspiranten aufweisen, weil so viele durch wirklichen Mangel an Bildungsmitteln und Bildungsgelegenheiten oder durch eine natürliche Bequemlichkeit — vielleicht die Frucht zu langer Vernachlässigung — in den ersten besten Arbeitskreis hineingedrängt werden.

Und nicht minder kann der größere Nahrungsspielraum oft nur durch eine schlechte Verwaltung, durch leichtsinnige Vergeudung der Bodenschätze, durch Vernachlässigung gewisser Beschäftigungen, wie des Berg- und Landbaues, oder durch Fahrlässigkeit in Bezug auf Wegebau, oder durch eine einseitige Ausbeutung des Bodens für Luxusbedürfnisse (große Parks, Ziergärten ꝛc.), oder durch Raubbau (oft auf ungesunden Grundbesitzverhältnissen beruhend) beschränkt werden, so daß die Uebervölkerung schließlich nur als eine relative und nur als das Resultat einer ganzen Menge von Begehungs- oder Unterlassungssünden aller mit der Leitung des Staates und Gemeinwesens betrauter Männer — oder freilich auch des noch mangelnden oder im Sinken begriffenen Gesittigungszustandes eines Volkes — betrachtet werden darf. Wir brauchen kaum auszuführen, wie theils die elementaren Gewalten im Natur- und Menschenleben (Erdbeben, Sturmfluthen, Schiffbrüche, Kriege, Seuchen ꝛc.), theils die sittliche und intellectuelle Unfertigkeit und Verkommenheit, theils aber auch der stark ausgeprägte Egoismus und dann die Willensstärke des Menschen das Gegengewicht gegen zu rasche und zu große Vermehrung einer Bevölkerung gelten können. Und es ließe sich vielleicht daran die Behauptung knüpfen, daß der Stand der Bevölkerung und die Art der Bevölkerungspolitik ein Hauptmerkmal für den inneren gesunden Entwickelungsgang der Staaten abgebe, aber daß auch der jedesmalige Stand der Volksmenge und deren Gesammtzustand einen der ersten Regulatoren für die Entschließungen und die Thätigkeit eines weisen Socialpolitikers bilden müsse. Es will uns dagegen bedünken, daß die Malthus'sche Theorie zu viel Aufforderung enthalte, in Betreff einer zuweilen vielleicht „vermeintlichen“ Uebervölkerung schnell tabula rasa zu machen, und daß sie insofern die sich aus einer gewissen Volksmenge ergebenden Aufgaben des Staatslenkers nicht streng genug in's Auge fasse.

Zu den Umständen, welche eine Bevölkerung decimiren, gehören übrigens keineswegs nur Seuchen, Kriege, Naturereignisse oder mangelhafte Kindespflege, sondern vor Allem auch die Art der täglichen Beschäftigungen, sowie die Beschaffenheit der Oertlichkeiten. Die Sterblichkeit wird in Industrie- und Bergbaugegenden ungleich größer sein, als in solchen mit vorherrschendem Ackerbau. Je raffinirter unsere Lebensbedürfnisse werden, je mehr Menschen in den Dienst gesundheitsgefährlicher Arbeiten — vielleicht gegen verhältnißmäßig hohen Lohn, oder weil sie keinen anderen Arbeitsmarkt finden — gezogen werden, desto reicher muß sich die Sterbeliste füllen. Und es liegt auf der Hand, daß der Großstädter im Ganzen eine kürzere Lebensdauer aufweist,

als der Landmann, so daß auch daran viel gelegen ist, ob in einem Staate die städtische Bevölkerung diejenige auf dem Lande sehr bedeutend überwiegt.

Wenn dies schon sehr gewichtige Gründe sind, die dem Malthus'schen Bevölkerungsgesetz entgegengestellt werden können, so hat Max Wirth durch seine trefflichen Untersuchungen über diese Streitfrage (M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1862) das andere wichtigere Gesetz entgegengestellt, daß die Subsistenzmittel mit der Bevölkerung gleichen Schritt halten können, wofern entweder die Zinsen der Capitalien gespart, oder soweit producirt wird, daß das Gesammtcapital des Landes sich in etwa 25 Jahren verdoppelt, und Wirth hat nachgewiesen, daß dies nicht nur möglich, sondern auch zu allen Zeiten geschehen sei, weshalb die Furcht vor einer Uebervölkerung als eine Fiction bezeichnet werden könne. — Faßt man die Frage gleichzeitig von der naturwissenschaftlichen Seite auf, so wird man finden, daß wie bei allen Thierclassen, so auch bei der höchststehenden Species, den Menschen, die Vermehrung sich genau richtet nach der Summe der vorhandenen Existenzmittel, daß also die Vermehrung der Bevölkerung zu betrachten ist als die Wirkung einer gestiegenen Capitalansammlung und einer bereits gekräftigten Güterproduction. (Vergl. übrigens die trefflichen statistischen Arbeiten v. Engel, Kolb [Handbuch der vergl. Statistik S. 478 ff. Leipzig 1865], ferner Hausner vergl. Statistik. I. Bd. Lemberg 1865).

Dr. Keferstein.

Volksbanken, Creditgenossenschaften (Vorschuß-, Creditvereine, Handwerker-, Gewerbebanken.)

Das Capital ist zwar nur ein Hülfsmittel der gewerblichen Production und als solches wird es in seinen Wirkungen nicht selten überschätzt; man darf aber doch nicht verkennen, daß es im Dienste der Intelligenz und der Leistungsfähigkeit zu einer Macht heranwächst, gegen deren Einfluß der an Capital Arme, aber sonst gleich Geschickte und Fähige vergebens ankämpft. Ist das schon bei sonst gleichen oder ähnlichen Vorbedingungen der Production der Fall, wie viel schwerer wird die Concurrenz da auszuhalten sein, wo von Haus aus Mangel an Begabung und Fähigkeit, unzureichende geistige Bildung, wie fehlende Uebung das Uebergewicht des Capitals noch vergrößern! Ohne alle jene Hülfsmittel, die für Geld und Geldeswerth zu erlangen sind, ist heutzutage die Anlage irgend eines Geschäftes, und sei es auch das kleinste, geradezu unmöglich. Wird ein selbstständiges gewerbliches Unternehmen aber mit unzureichenden Mitteln unternommen, so vermag es die Mitbewerbung auf dem Markt des Lebens mit dem des Vermögendern nicht auszuhalten, sobald dieser mit gleichem Fleiße, gleich guter Speculation, gleicher Umsicht und mit gleichen Fähigkeiten arbeitet. Der Fleiß scheitert an der Creditlosigkeit, die sicherste Speculation verläuft nutzlos, da ihr die nothwendige Nachhaltigkeit vorhandener Mittel fehlt. Ohne vorhandene Bürgschaft aber auch kein Credit. Besitzt auch Jeder als Geschenk der Natur hinreichende Bürgschaft in der Leistungsfähigkeit und in der Arbeit, die er mit seinem Geiste oder mit seinen Händen schafft: die tausend Zufälligkeiten, denen diese Arbeitskraft ausgesetzt sein kann, lassen es dem Gläubiger kaum gerathen erscheinen, der objectiven Thatkraft zu viel zu vertrauen, ganz abgesehen davon, daß die subjective That- und Willenskraft sich nie mit Sicherheit vorausbestimmen läßt. Zeigt sich derselbe Mangel an Credit doch schon bei Denen, welche wenigstens einigermaaßen Mittel zur Deckung etwaiger Verluste besitzen. Alle unsere größern Creditanstalten, die vor wenig Jahren wie Pilze aus der Erde geschossen sind, sind nur für den Großverkehr, Hypothekenbanken nur für den größeren Grundbesitz berechnet. Selbst die Sparcassen, die ihre Capitalien erst den mühsam aufgesparten Groschen der untern Classen verdanken, verwenden ihre Summen nicht im Dienste der Einlegenden, sondern suchen sich entweder die Hypotheken des großen Grundbesitzes aus oder kaufen Staatspapiere an.

Mit der Ausbreitung der Maschinenindustrie wurde daher das Bedürfniß der kleinen Gewerbtreibenden und Handwerker nach einem geregelten und nicht zu theuern Credit immer dringender. Die Versuche, diesem Bedürfniß abzuhelfen, führten zur Entstehung der Volksbanken, und nahmen zuerst der Staat und städtische Behörden

die Sache in die Hand, indem sie Anstalten in's Leben riefen, welche unbemittelten, aber sonst tüchtigen Gewerbtreibenden Vorschüsse gewähren sollten. So lobenswerth die Absicht war, so wenig ist durch solche Darlehnscassen erreicht worden. Der Credit ist als eine Aeußerung des öffentlichen Vertrauens zu der Leistungsfähigkeit irgend einer Persönlichkeit so zarter Natur, daß jede Spur von fremder Wohlthätigkeit, von unentgeldlicher Dienstleistung, selbst von einer solchen Hülfe, die nicht nach dem gerade giltigen Maaße der Gegenleistung entschädigt wird, dem Vertrauen schadet. Die Besorgniß, den Credit zu untergraben, ist desto größer, als die Unterstützung nützlicher zu werden verspricht, und in der That haben die meisten Gewerbtreibenden, so nothwendig sie auch Betriebscapital brauchten, eine solche Unterstützung verschmäht. Nur die wenigen Leute, welche hierin nicht vorsichtig zu Werke gehen, sowie diejenigen, die sich in dringendster Noth befinden, werden sich herbeilassen, von derartigen Unterstützungsanerbieten Gebrauch zu machen. Daraus erklärt sich nicht nur der geringe Umsatz, den derartige Darlehnscassen aufzuweisen haben, sondern auch der hohe Procentsatz der Verluste (Rentzsch, „Staat und Volkswirthschaft"). So hatte der seit 1849 bestehende Verein in Cassel mit einem Betriebscapitale von 2625 Thlrn. auf Actien, einem Legat von 1500 Thlrn. und einem zinsfreien Darlehn von 7500 Thlrn., in Summa mit 11625 Thlrn., nur ein Geschäft von 11000 Thlrn. gemacht, also sein Capital noch nicht einmal umgesetzt. Man wird der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn man behauptet, daß eine solche Darlehnscasse sogar einen um so geringern Umsatz und um so mehr Verluste aufzuweisen hat, je mehr sie auf Unterstützung beruht. Ein niedriger Zinsfuß berechtigt schon zu größerer Lebensfähigkeit als zinsfreie Darleihung, diese endlich mehr als die durchaus unwirthschaftliche Schenkung des Betriebscapitals. Die specielle Sorgfalt, die man in Bayern von Seiten der Regierung auf die Creditverhältnisse der untern arbeitenden Classen verwendete, ist nach der Meinung der Behörden mit Undank belohnt worden, während man sich doch hätte sagen müssen, daß der Creditbedürftige besser als die Behörden erkannte, wie sein Credit durch Unterstützungen nicht gekräftigt, sondern untergraben werden würde. Noch größere Contraste fanden sich in Berlin[1]. Im Jahre 1848 wurden allein gegen hundert solcher Cassen gegründet und mit einem Capitale von 85000 Thlrn. ausgestattet. Dessenungeachtet erreichte der Umsatz von 84 Cassen, die ein Vermögen von 84018 Thlr. zusammengebracht hatten, im Jahre 1857 nur 68769 Thlr., also noch nicht einmal die Höhe des Grundcapitals. Der Umsatz einzelner Cassen streift in der That an das Lächerliche, denn die Casse des 2. Bezirks setzte mit 1457 Thlr. nur 72 Thlr., die des 46. Bezirks mit 897 Thlr. nur 25 Thlr. um. Aehnliche Beispiele lassen sich aus Thüringen und Hannover, aus Hessen und Würtemberg anführen.

Nachdem der Staat dem in den Kreisen der Handwerker oft wiederholten Verlangen nach Errichtung von Handwerkerbanken aus Staatsmitteln nicht entsprochen hatte, traten vielfach, namentlich in größeren Orten, wohldenkende Männer der bemittelten Classen zusammen, und brachten durch Beiträge und selbst durch zinsfreie Darlehne einen Fond auf, aus welchem an Bedürftige Vorschüsse gegen einen niedrigen Zins gewährt wurden. Einen solchen Verein gründete auch Schulze-Delitzsch in seiner Vaterstadt, aber mit dem Unterschiede, daß die Creditbedürftigen ebenfalls dem Verein beitreten und durch monatliche Beisteuer von 1 Sgr. zur Verstärkung des Vereinsfonds aus eigenen Mitteln mitwirken mußten. War hiermit auch dem Princip der Selbsthülfe der Weg gebahnt, so stellte sich das völlig Unzureichende der durch einen solchen Verein gewährten Hülfe doch sehr bald heraus. Von vorn herein war der Fond für das vorhandene Creditbedürfniß zu klein, und da er auch nicht wuchs, so zogen sich die Creditbedürftigen mehr und mehr zurück, und der Verein drohte bald an Theilnahmlosigkeit wieder zu Grunde zu gehen. Da machte man zuerst in Eilenburg (1851) den Versuch, das Princip der Selbsthülfe zur vollen Geltung zu bringen durch Einführung der solidarischen Haft, welche zuvor bei den von Schulze gegründeten Rohstoffgenossenschaften mit dem besten Erfolge an-

1) Bericht von Schulze-Delitzsch an den volkswirthschaftlichen Congreß von 1859.

gewendet worden war. Auch hier war das Resultat überraschend günstig. Ohne irgend welche Beihülfe von Außen traten mehrere Hundert Handwerker und Arbeiter, welche die Vorschüsse zu ihrem Gewerbebetrieb brauchten, zu einem Verein zusammen, nahmen Darlehne und Spareinlagen gegen Zinsen und unter solidarischer Haft aller Mitglieder auf und brachten dadurch, sowie nebenbei durch kleine Monatsbeiträge (1 Sgr.) die sie selbst einzahlten, einen so bedeutenden Fond auf, daß alle Vorschußgesuche bei vorhandener Sicherheit gewährt werden konnten.

So war der Eilenburger Darlehnscassenverein die erste Creditgenossenschaft, von der aus sich die Genossenschaftsbewegung in wenigen Jahren über ganz Deutschland verbreitete. Und immer mehr haben sich diese zu wahren Volksbanken erweitert, so daß diese generelle Bezeichnung für Vorschußvereine dem jetzigen Stande der Bewegung angemessen erscheint.

Wir definiren hiernach die Creditgenossenschaften als auf dem Princip der Selbsthülfe beruhende Verbindungen atomistischer Elemente der arbeitenden Classen zu dem Zweck, sich den zu ihren Erwerbs- und Wirthschaftszwecken erforderlichen Credit möglichst schnell und billig zu beschaffen und dadurch ihre Lage zu verbessern.

Die Vortheile, welche die Creditgenossenschaften (Volksbanken) ihren Mitgliedern gewähren, sind kurz zusammengefaßt folgende:

1. Sie setzen dieselben in den Stand, jeden Augenblick eine ihren Verhältnissen angemessene baare Geldsumme zu leihen;

2. Die hohen Zinsen, die sie früher für solche Darlehne, wenn sie überhaupt einen Darleiher fanden, zahlen mußten, zu sparen; endlich

3. fließt der Gewinn des Vorschußgeschäftes in ihre eigenen Taschen zurück und führt mit den sie nicht belästigenden Monatsbeiträgen zur eigenen Capitalbildung, deren segensreiche Wirkungen auch für die nicht selbstständigen Fabrik- und Lohnarbeiter nicht hoch genug veranschlagt werden können.

Die Grundzüge in der Organisation der Volksbanken, wie sie sich allenthalben entwickelt haben, sind folgende:

1. Daß der Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Creditbedürfnisses gerichteten Instituts, d. h. Mitglieder des Vorschußvereins, und daher Risico und Gewinn des Geschäfts ihnen gemeinsam sind;

2. Daß der durch den Verein vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) geordnet ist, sodaß den Vereinsgläubigern durch die Vereinscasse ebenso wie der letzteren durch die Vorschußnehmer bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den Verhältnissen des Geldmarktes gewährt werden und jede Subvention wegfällt;

3. Daß entweder durch sofortige Vollzahlung, oder meist allmählich durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder, Geschäftsantheile (Guthaben) in der Vereinscasse gebildet werden, nach deren Höhe der Geschäftsgewinn vertheilt und ihnen bis zur Erreichung der festgesetzten Normalsumme zugeschrieben wird, wodurch man, wie durch Actien, ein stets wachsendes Stammcapital für das Vereinsgeschäft erhält;

4. Daß außerdem durch Eintrittsgelder der Mitglieder und Gewinnantheile ein Gesammtvermögen des Vereins als Reserve angesammelt wird, welches vorzugsweise zur Deckung von Verlusten dient;

5. Daß die außerdem zum vollen Geschäftsbetriebe erforderlichen fremden Gelder anlehnsweise auf gemeinschaftlichen Credit und unter solidarischer Haft aller Mitglieder aufgenommen werden;

6. Daß den Vorstehern des Vereins, insbesondere den Cassenbeamten eine ihrer Mühwaltung entsprechende Entschädigung gewährt wird;

7. Daß endlich die Zahl der Mitglieder unbeschränkt und der Eintritt Allen, welche den allgemeinen Bedingungen des Statuts genügen, offen steht, eben so der Austritt, letzterer unter Innehaltung gewisser Kündigungsfristen.

Wie hieraus hervorgeht, gehören die Volksbanken nach den Crediten, welche sie aufnehmen, zu den Depositenbanken, und insofern sie Credit gewähren, zur Er-

höhung des umlaufenden (nicht des stehenden) Capitals ihrer Kunden, zu den Handels- oder Gewerbebanken (im Gegensatz zu den Hypothekenbanken).

Die Organisation, wie wir sie hier wiedergegeben, bewährte sich überall und wurde von Schulze-Delitzsch, zu dessen Kenntniß die Resultate und Erfahrungen aller Vorschußvereine kamen, und der der Rathgeber aller war, im Einzelnen mehr und mehr ausgebildet. Und sobald die Bewegung größere Dimensionen annahm, wurde weiter durch die Begründung der „Anwaltschaft für die deutschen Genossenschaften“ sowie durch das Zusammentreten und die regelmäßige Wiederkehr des allgemeinen Vereinstags der deutschen Vorschuß-, Credit- und Rohstoffvereine, welche beide vorzugsweise auf Betreiben der Vorschußvereine in's Leben traten und nachher die Hauptorgane des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes wurden (man vergl. den Artikel „Genossenschaften“), die gedeihliche Entwickelung der Volksbanken in den bisher inne gehaltenen Bahnen gesichert. Von dem günstigsten Einfluß hierbei war auch das Organ der Genossenschaften in der Presse, die von dem Anwalt herausgegebene Zeitschrift: Die Innung der Zukunft, sowie in neuester Zeit die Entstehung der Landes- und Provinzial-Unterverbände, welche ebenfalls den Volksbanken zuzuschreiben ist.

Resultate. Nach dem neuesten Jahresbericht (für 1864) beträgt die Zahl der

	1862.	1863.	1864.
bei der Anwaltschaft bekannten Vereine:	511.	662.	890.
Die Zahl der Vereine, die ihre Abschlüsse eingeschickt haben	243.	339.	455.
Mitgliederzahl der letzteren	69202.	99175.	135013.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Gewährte Vorschüsse und Prolongationen derselben	23'674261.	33'917948.	48'147495.
Eigener Fond derselben	1'332438.	2'021250.	3'252757.
Auf Credit entnommene Gelder, Anlehne	3'441033.	5'641820.	7'401317.
Spareinlagen	2'747577.	3'416220.	5'355265.
Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine	25467.	26719.	28036.
Durchschnittlicher Procentsatz des eigenen zum fremden Fond	21,1.	22,8.	25,4.

Geht aus diesen Zahlen die fortwährend zunehmende Bedeutung der Volksbanken deutlich hervor, so machen wir noch besonders auf die stetige Zunahme der Anlehen und Spareinlagen aufmerksam, welche nach einer Seite hin den Vereinen einen gerechten Anspruch auf die Bezeichnung „Volksbanken“ gewährt. Es ist gewiß ein vollgültiger Beweis für die Volksthümlichkeit dieser Institute, daß sie gerade in den Kreisen der Bevölkerung so schnell Vertrauen finden, die in der Anlage ihrer Ersparnisse am vorsichtigsten zu sein pflegen, und denen die Kreis- und Communalsparcassen vermöge der hinter ihnen stehenden Garantie der Gemeinden eine Sicherheit bieten, wie sie Vorschußvereine nicht bieten können. Lassen die bei letzteren gemachten Spareinlagen auch noch keinen Vergleich zu gegen den Betrag der bei den öffentlichen Sparcassen angelegten Fonds, so ist doch bei vielen Volksbanken in dieser Beziehung schon ein sehr beachtenswerther Anfang gemacht; so betrug am Schluß von 1864 bei dem Vorschußverein zu Zwickau die Summe der Spareinlagen 332180 Thlr., bei dem Verein zu Chemnitz 255406 Thlr., zu Colberg 116396 Thlr., zu Bruchsal 134811 Thlr., zu Halle a. S. 114814 Thlr. u. s. w., und gewiß würde die Summe der Spareinlagen noch bei weitem größer sein, wenn nicht viele Vereine, sobald das Conto des Spareinlegers eine gewisse Summe von z. B. 50 Thlr. erreicht hat, die Spareinlagen in ein regelmäßiges Anlehen gegen Schuldschein zu verwandeln pflegten. Man wird daher einen nicht unbedeutenden Theil der Anlehen ebenfalls auf Rechnung derjenigen Classe der Bevölkerung setzen müssen, welche ihre Ersparnisse bisher bei den Sparcassen angelegt hat. Von wem sonst die Anlehen bei den Volksbanken herrühren, entzieht

sich natürlich im Einzelnen der Kenntniß unbetheiligter Dritter; indessen ist aus manchen Gegenden mit vorwiegendem Ackerbau bekannt, daß besonders die Landwirthe den Vereinen ihre Capitalien zuführen, wie wiederum durch die Bildung landwirthschaftlicher Creditvereine (z. B. im Königreich Sachsen) die ursprünglichen Zwecke der Creditgenossenschaften in erfreulichster Weise bereits auf andere Erwerbsbranchen als die rein gewerblichen übertragen worden sind. Erweitern sich also die Vorschußvereine rücksichtlich des ihnen Geld bringenden Publicums immer mehr zu allgemeinen Depositenbanken nicht nur für die „arbeitenden Classen" im engeren Sinne, sondern auch für den Mittelstand, so verhält es sich mit ihrer Kundschaft, mit dem bei ihnen geldsuchenden Publicum ähnlich.

Gemäß ihrer ursprünglichen Bestimmung, dem kleinen Gewerbe zu dienen, sind die Vorschüsse von niedrigem Betrage bei ihnen vorherrschend. Der durchschnittliche Betrag der einzelnen Vorschüsse war bei den 455 Vereinen, die ihre Abschlüsse eingereicht hatten, im Jahre 1864 noch nicht 145 Thlr. und es befanden sich darunter mehrere, die nur Darlehne bis höchstens 50 Thlr., andere die nur solche bis höchstens 100 Fl. ausleihen, deren Kundschaft also jedenfalls sich auf kleine Gewerbtreibende beschränkte. Dagegen finden wir eine weit größere Zahl von Vereinen, die in einem Posten 1000 Thlr. und mehr ausleihen, und es kommen sogar einzelne vor, die Credite bis 11000 und 15000 Thlr. gewähren. Ist dies schon ein Beweis, daß die Kundschaft der Vorschußvereine sich vielfach auch auf den wohlhabenden Mittelstand erstreckt, so finden wir eine Bestätigung dafür außerdem nicht nur in den zahlreichen uns vorliegenden Mitgliederverzeichnissen vieler Vereine, sondern auch in dem Umstande, daß etwa 11% der Vereine, deren Abschlüsse der neueste Jahresbericht enthält, den Contocorrentverkehr bei sich eingeführt haben, und daß dieser Verkehr schon einen nicht unbedeutenden Umfang gewonnen hat. Von 48 Vereinen wurden bei einer Gesammtsumme von 8'526166 Thlr. an gewährten Vorschüssen mehr als 25 % nämlich 2'317956 Thlr. im Contocorrent ausgegeben, und zwar wurde dieser Betrag, wofür auch die bei vielen Vereinen aus dem Jahresbericht zu ersehende durchschnittliche Höhe der in laufender Rechnung eröffneten Conten einen untrüglichen Beweis liefert, zum großen Theil an Personen des wohlhabenden Mittelstandes verliehen.

Aus dem allen ergiebt sich, daß die Creditgenossenschaften durch die Betheiligung der verschiedensten Volksclassen sowohl als Gläubiger wie als Mitglieder und Kunden in der That den Charakter von Volksbanken angenommen haben und daß man ihnen deßhalb ein schnelleres Wachsthum und größere Blüthe voraussagen kann, als sie als bloße Handwerkerbanken hätten erwarten können.

Sofort drängt sich die Frage auf, wie kommt es daß die Creditgesellschaften so schnell die Spareinlagen der kleinen Leute an sich zu ziehen wußten? Und wie kommt es, daß wohlhabende Gewerbetreibende trotz der solidarischen Haft in großer Zahl ihnen beigetreten sind und gern mit ihnen Geschäfte machen? Der Grund liegt einerseits in der auf Selbstverwaltung beruhenden Organisation der Volksbanken und in der Publicität ihrer Geschäftsführung, sowie andererseits in der Einrichtung unserer Sparcassen und der mangelhaften Entwickelung unseres Bankwesens. Die Spareinleger wurden zunächst durch den höheren Zinsfuß, den die Volksbanken gegen die Sparcassen gaben, angelockt, dann aber wohl auch dadurch, daß sie sahen, ihre Einlagen kamen hier ihren eignen Gewerbsgenossen zu Gute, während die Fonds der Sparcassen soviel sie überhaupt davon hörten, in der Regel bei großen Grundbesitzern und Capitalisten, also bei ihren Concurrenten angelegt wurden. Und die Sparcassen sind auch nicht in der Lage, der ihnen in den Volksbanken entstehenden Concurrenz wirksam entgegen zu arbeiten, da ihre büreaukratisch eingerichtete Verwaltung, vielfach gebunden durch die Bestimmungen der Statuten, außer Stande ist, in ihren Operationen jederzeit die Vorschriften des Bankverkehrs zu befolgen, während die Volksbanken sich in ihrer Geschäftsführung immer dem herrschenden Bedürfniß und den Verhältnissen des Geldmarktes anpassen und darum ihren Gläubigern bei vollständiger Sicherheit größere Vortheile bieten können als die Sparcassen. So verspricht das Depositengeschäft, das bisher seitens unserer Großbanken sehr stiefmütterlich behandelt worden ist, in naturwüchsiger Weise sich zu einem Hauptgeschäftszweig der Volksbanken zu entwickeln.

Daß aber auch wohlhabende Gewerbtreibende mehr und mehr sich den Vorschußvereinen zuwenden, liegt zum Theil wenigstens daran, daß ihnen gar keine andere Wahl bleibt, indem die deutschen Großbanken fast ausschließlich der Großindustrie ihre Dienste widmen. Die der freien Entwickelung des Bankwesens durch die Gesetzgebung bereiteten Hindernisse haben diese Einseitigkeit hervorgerufen oder doch erheblich gefördert und dadurch der schnellen Ausbreitung der Volksbanken als einer glücklichen Abhülfe gegen die Schäden unseres Bankwesens nach dieser Richtung hin, wesentlich Vorschub geleistet.

Das Resultat dieser Entwickelung der Dinge aber dürfte das sein, daß selbst die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des Bankwesens die Volksbanken in ihrem Bestande gar nicht berühren würde; denn die schon erworbene Kundschaft der wohlhabenderen Gewerbtreibenden werden sie nicht verlieren, weil diese sich von der Ungefährlichkeit der solidarischen Haft überzeugt haben und es vorziehen werden, das ihnen als Mitgliedern des Vorschußvereins zustehende Recht auf Credit, und zwar auf einen eben so billigen Credit, als ihn ein Bankier gewähren kann, ferner in Anspruch zu nehmen, als mit einer neu entstandenen Bank in Geschäftsverbindung zu treten. Die Wirkung der Aufhebung jener Beschränkungen auf die Volksbanken würde daher muthmaaßlich nur die sein, daß die weitere Verbreitung der letzteren sich mehr auf die arbeitenden Classen im engern Sinne beschränken, und ihr Geschäftsumfang demgemäß nicht mit derselben Schnelligkeit wie bisher zunehmen würde. Aber ihre Zukunft wird dann doch immer noch bedeutungsvoll sein, und sie werden einen dauernden und segensreichen Einfluß auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Zustände ausüben, wenn sie auch darauf beschränkt bleiben, die Depositenbanken der Massen zu werden, deren Fonds dem Creditbedürfniß des kleinen Mannes abzuhelfen bestimmt sind. Um die Gewährung des Bankcredits bei diesen Instituten möglich zu machen, ist vor allen Dingen eine bessere Buchführung der Gewerbtreibenden nothwendig und bleibt die Scheu zu überwinden, den Leitern solcher Institute bei Anleihegesuchen ihre Bücher zu öffnen. Sicher bietet auch die Beleihung von Waaren keine zu großen Schwierigkeiten, ebenso die Gewährung eines Gesammtcredits an Gruppen, welche sich für dessen Betrag solidarisch verpflichten, die Vertheilung des Risico's unter einander aber selbst zu bestimmen haben.

Die Fehler, deren sich einzelne Creditgenossenschaften bis jetzt schuldig gemacht haben, entspringen zum großen Theil aus dem Uebertreten der ersten Regel des gesammten Bank- und Creditwesens: jederzeit kündbare Capitalien nicht auf längere Kündigungsfristen auszugeben. Creditinstitute, welche auf solidarische Haft gegründet sind, bedürfen zu ihrer ersten Thätigkeit eines außerordentlich geringen Betriebsfonds, um dennoch für die ersten Jahre außergewöhnlich hohe Dividenden abzuwerfen, und die Folge ist, daß das Capital, um an den hohen Zinsen theilzunehmen, seine Dienste in größerer Menge anbietet, als für eine sichere und den Zwecken der Genossenschaft entsprechende Verwendung Gelegenheit vorhanden ist. Das für jedes Mitglied festgestellte Maximum des Antheils hindert zwar das Dominiren des Großcapitals, das sich nur in der Absicht eindrängen würde, die Thätigkeit des Vereins in seinem Interesse auszubeuten: durch die Spareinlagen, die meist unbegrenzt angenommen werden, häufen sich aber größere Capitalien auf, für welche, um sie nicht todt liegen zu lassen, nicht selten Geschäfte entrirt werden, die außerhalb der ursprünglichen Sphäre der Creditvereine liegen. Geht die Verwaltung nicht mit der größten Vorsicht zu Werke, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß die angebotenen Capitalien nicht mit der nöthigen Sicherheit angelegt werden, und daß Verluste unvermeidlich sind, wie einige Vereine in der umfassendsten Weise bereits erfahren haben.

Sehr wünschenswerth ist ferner, daß die Gesetzgebung die Eigenthümlichkeiten des Genossenschaftswesens in entsprechender Weise berücksichtige. In der gesammten deutschen Gesetzgebung fehlt es an den nöthigen Formen, mit deren Hülfe den Creditgenossenschaften die Realisirung von Rechten und Pflichten erleichtert werden könnte, und nachdem das deutsche Handelsgesetzbuch das Vorhandensein der Genossenschaften so gut wie unbeachtet gelassen, fehlt es auch in den Separatgesetzgebungen der deutschen Staaten an ausreichenden Bestimmungen und Rechtsformen für die naturgemäße Ent-

wickelung des Genossenschaftswesens. In dem Jahresbericht der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für 1862[1] hat Schulze-Delitzsch einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die im deutschen Handelsgesetzbuche enthaltenen Rechtsgrundsätze über die offene Handelsgesellschaft und den Actienverein combinirt, und mit geringen Modificationen als Zusatzgesetz in das deutsche Handelsgesetzbuch eingeführt werden könnte, und durch Aufstellung eines dem wirklichen Bedürfniß entsprechenden Genossenschaftsrechtes die Hindernisse beseitigen würde, die der Weiterentwickelung der Creditvereine noch entgegenstehen.

Ueber die deutschen Grenzen hinaus hat das System der Volksbanken neuerdings auch in Italien, Belgien und Frankreich Fuß gefaßt. In Italien sind in den letzten Jahren 34 Volksbanken entstanden, welche sich auch schon zu einem Centralverband vereinigt haben. In Frankreich zeigt sich besonders der Elsaß für die Idee der Volksbanken empfänglich, und wurden in letzter Zeit dort in mehreren Städten, wie in Straßburg, Colmar, Vorschußvereine auf Gegenseitigkeit begründet, welche auch mit den deutschen Vereinen in Verkehr zu treten sich bereit gezeigt haben. Ebenso hat Belgien mehrere Volksbanken aufzuweisen. Vereinzelte Versuche sind auch in Rußland schon gemacht und im Jahre 1863 ist sogar in Alexandria in Aegypten unter der lebhaftesten Zustimmung des Vicekönigs ein Vorschußverein gegründet worden. Von erheblichen Resultaten läßt sich bei allen diesen Versuchen wegen der Kürze der Zeit natürlich noch nicht reden. In England bestehen nach Huber gleichfalls Vorschußvereine, indessen fehlt es uns leider an den nöthigen Nachweisen, inwieweit dieselben mit den deutschen Aehnlichkeit haben. Beruhen sie im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen wie die hiesigen, so würde ihre Existenz ein Beweis für unsere Behauptung sein, daß Bankfreiheit die Volksbanken noch nicht überflüssig macht.

Literatur: Vor allen die Schriften von Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter (Leipzig 1853); Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken (3. Aufl. Leipzig 1862); Die Jahresberichte für 1859—1864 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Leipzig 1850—1865); Die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland (2. Aufl. Leipzig 1863); Capitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus (Leipzig 1863); Innung der Zukunft, Zeitschrift für das Genossenschaftswesen. Jahrg. 1862—1865. — Huber, Zeitschr. Concordia (Leipz. 1862). — Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England (Hamburg 1855). — E. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen (Leipzig 1863). — Außerdem zahlreiche kleinere Schriften und Flugblätter.

F. Schneider.

Volksbildung.

Je nachdem wir den Begriff „Volk" enger oder weiter fassen, werden wir auch von der Volksbildung in engerem oder weiterem Kreise zu sprechen haben. Sehen wir nämlich im „Volke" die große Masse der Handwerker, Tagelöhner und aller mit ihrer Hände Arbeit sich ihr Brod Verdienenden, so müssen wir mit ungleich anderen Forderungen in Betreff der Volksbildung hervortreten, als wenn wir unter jenen Begriff die Gesammtheit aller Staatsangehörigen subsumiren. Von Letzterem ist hier Abstand zu nehmen, und es ist nur unsere Aufgabe, in kurzen Zügen die uns wichtig erscheinenden Mittel der Erziehung der ärmeren und arbeitenden Classen namhaft zu machen. Selbstverständlich müssen wir die Volksschule und alle, sich an dieselbe anschließende und über sie hinausführende, Bildungsanstalten voranstellen. Da hiervon in dem Art. Schule bereits gehandelt wurde, so bleibt uns hier übrig, folgende Mittel zur geistigen, sittlichen und leiblichen Förderung des Volkes zu nennen:

1. Arbeiterbildungsvereine. Die Organisation eines solchen Vereins ist z. B. in Berlin musterhaft zu nennen und mögen hier statt anderer dessen Einrichtungen

1) Leipzig, bei Gustav Mayer. 1863.

näher geschildert werden. Der Berliner Handwerkerverein hat (laut Bericht von 1863) vom 1. April 1861 bis 1. Octbr. 1862 überhaupt 10135 Mitglieder gehabt. Von den 6 (Verwaltungs-) Commissionen besteht eine für den Unterricht, die andere für die Bibliothek. Der § 1 des Vereinsstatuts sagt: Der Berliner Handwerkerverein, von Handwerkern und anderen Gewerbtreibenden der hiesigen Stadt, sowie von Freunden desselben begründet, hat den Zweck, allgemeine Bildung, tüchtige Berufskenntnisse und gute Sitte unter seinen Mitgliedern zu befördern. Die Fortbildung wird innerhalb des Vereins durch Vorträge, Unterricht und Bibliothek mit Lesezimmer angestrebt. Dreimal wöchentlich finden des Abends im großen Saale des Vereinshauses Vorträge statt. Dem Vortrag geht Gesang vorher und folgen Debatten. Der Besuch wechselt zwischen 800—1600 Personen. Vom 1. April 1861 bis 31. März 1863 sind 313 Vorträge gehalten worden: 24 über Erziehung, Unterricht, Volksbildung und Volksleben, 23 Volkswirthschaft und Statistik, 32 Technologie, Handel und Gewerbe, 87 Naturwissenschaften und Medicin, 31 Geographie und Reisen, 53 Literatur und Kunst, 24 Geschichte, 21 Rechtskunde, 15 das Baufach, 4 Mathematik. — Die Unterrichtscommission hat die Aufsicht über den Unterricht, stellt das Honorar fest, entwirft die vierteljährigen Unterrichtspläne, vertheilt die Lehrräume und sorgt für Lehrkräfte und Lehrmittel. — Die Wahl der Lehrcourse ist frei. 7½ Sgr. vierteljährliches Honorar (für Zeichnenunterricht 15 Sgr.). Die meist halbjährigen Course sind im Winter am besuchtesten. Im Winter 1862/63 zählten dieselben an Theilnehmern: 140 im Schreiben und Deutsch, 40 Rechnen, 23 Mathematik, 90 Zeichnen, 50 Stenographie, 43 Buchführung, 26 Französisch, 200 Turnen. — Unterrichtszeit für jeden Gegenstand in der Regel wöchentlich einmal an den von Vorträgen freien Abenden von 8½—10½ oder von 9—11 Uhr; nur für Zeichnen, Buchführung und Stenographie Sonntag Vorm. von 8—12 Uhr. Außer den oben angeführten Gegenständen umfaßt der Unterricht noch: Literatur, Geographie, Englisch, Gesang. — Seit Neujahr 1863 haben neben diesen Fächern Vorträge für geschlossene Zuhörerkreise stattgefunden. — Die Bibliothek hatte März 1863 1686 Bände (1. Abtheilung schönwissenschaftliche Werke). Ein Stamm von ca. 100 Lesern benutzte fast an jedem Abend die Bibliothek und im Jahre wurden ca. 1000 Bände entliehen (die Mehrzahl von Gehilfen). — Im Lehrcabinet liegen 51 Zeitschriften aus (10 politische, 12 theils politische, theils belletristische, 2 religiöse und 10 gewerbliche). An jedem Abend wird das Lesecabinet von mehr als 100 Mitgliedern benutzt. — Unter den Vortragenden (Januar bis März 1864) finden wir namhafte Gelehrte aus der Reihe der Universitätslehrer, z. B. Professor von Holzendorff, v. Virchow, ferner literarische Notabilitäten Dr. Lette, Berth. Auerbach u. s. w.

Die Zahl der Arbeitervereine im Königreich Hannover betrug im Winterhalbjahr 1862/63 19 mit 2376 wirklichen und 210 Ehrenmitgliedern. In Hannover zählt der Verein 750 Mitglieder. Die Höhe des Eintrittsgeldes schwankt zwischen 2½—10 Sgr., die des monatlichen Beitrags zwischen 1—7½ Sgr. — Der Zweck, geistige und sittliche Hebung und Fortbildung der Mitglieder soll erreicht werden durch 1. regelmäßige Unterrichtsstunden und gelegentliche Vorträge; 2. Bibliotheken und Zeitschriften; 3. gemeinsame gesellige Unterhaltungen und Vergnügungen. — Unterrichtsgegenstände sind ohne Ausnahme: Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Deutsch und Gesang; dazu kommen hie und da Mathematik und neuere Sprachen; gelegentliche Vorträge über Buchführung, deutsche Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik u. s. w. Der Unterricht wird an den Abenden der Wochentage, meist aber Sonntags ertheilt; er wird durchgängig honorirt. Die 19 Vereine zahlen jährlich etwa 1500 Thlr. an Lehrerhonorar (der in Hannover 650 Thlr). Die Bibliotheken zählen 6035 Bände (davon Hannover 1518). Im Ganzen erhalten die Vereine sich lediglich durch eigene Kraft; von den Arbeitgebern kam ihnen nur sehr vereinzelt Unterstützung zu. Jedenfalls aber haben, sowohl die Arbeitgeber wie die Gemeindeverwaltungen, das größte Interesse daran, diese Bestrebungen der Arbeiter in jeder Weise zu unterstützen (durch Zuwendung von Büchern, Theilnahme an den Versammlungen durch Private, Bewilligung von Lehrräumen, Lehrkräften und Lehrmitteln durch die Gemeindeverwaltungen).

Die nicht mit den Gesellenvereinen (von ausgesprochen confessionellem Charakter) zu verwechselnden Arbeitervereine erstrecken sich über ganz Deutschland.

2. Die Tagespresse, deren erzieherische Aufgabe nicht hoch genug angeschlagen und die daher nicht gewissenhaft genug geleitet werden kann. Eine gute Volkszeitung sollte enthalten a. kurze, klar und verständlich gefaßte Berichte über die Weltbegebenheiten und besonders wichtige Vorgänge aus dem engeren Vaterland. Die beigegebene Reflexion resp. Erklärung müßte sich von jeder irre führenden und aufreizenden Tendenz fern halten; b. Allgemein belehrende und populär geschriebene Abschnitte aus allen Wissenszweigen.

3. Volksbibliotheken, bestehend aus Werken a. historischen, b. ästhetischen, c. naturwissenschaftlichen und geographischen, d. technologisch-gewerblichen Inhalts (also Weltgeschichten, Sammlungen von Biographien, klassische Dichtungen, Reisebeschreibungen, Naturbeschreibungen rc.). Zur Benutzung derselben würde regelmäßige Aufforderung in der Presse, ferner die Herausgabe von Jahresberichten mit Nennung sämmtlicher Leser und der von ihnen geforderten Bücher, vielleicht auch die Einrichtung von Lesezimmern wesentlich beitragen.

4. Die Weckung und Pflege des politischen (nationalen) und Gemeindeinteresse theils durch die Tagespresse, theils durch regelmäßige oder doch periodische Versammlungen, in denen durch besonnene Vorsitzende Mittheilungen über äußere politische und innere Gemeindeangelegenheiten gemacht und unter Umständen eine Debatte eingeleitet und gelenkt würde; Vorträge von Reisepredigern über wirthschaftliche Tagesfragen.

5. Die Herstellung und Unterhaltung eines Volkstheaters, von dem die üppigen Auswüchse der modernen Oper, sowie die alles sittliche Bewußtsein untergrabende Posse und das inhaltlose bloße Conversationsstück ausgeschlossen wären, um namentlich dem historischen und bürgerlichen Drama und dem feineren Lustspiel desto größeren Spielraum zu verschaffen.

6. Die Errichtung und Förderung jeder Art von Fortbildungsschulen, auch für das weibliche Geschlecht. Veranstaltungen für die sittliche Hebung und geistige Anregung der Dienenden wären namentlich hier noch zu wünschen übrig, indem zwar für Handwerker und überhaupt Gewerbtreibende durch Arbeiterbildungsvereine, Sonntagsschulen u. A. gesorgt ist, aber eine sittigende und veredelnde Einwirkung auf die dienende Classe im großen Ganzen noch immer vermißt wird.

7. Die Einrichtung von Turn- und Gesangvereinen, in welche jeder Arbeiter Zutritt erhält und in denen natürlich auf gesunde Statuten und deren strenge Beobachtung zu halten ist. Die Mitglieder dieser Vereine würden mit ihren Leistungen wesentlich dazu beitragen, daß

8. Die Volksfeste einen würdigen Hintergrund und Inhalt bekämen und von dem Charakter vorwiegend materieller, zum Theil grobsinnlicher Belustigungen befreit würden. Zu den kirchlichen Festen müßten solche hinzutreten, in denen das Andenken großer Männer und Epoche machender Ereignisse gefeiert würde.

9. Die Herstellung öffentlicher Sammlungen (wenigstens natur- und culturhistorischen Inhalts) auch an kleineren Orten, um den geistigen Horizont des gewöhnlichen, aber wißbegierigen und bildungsfähigen Mannes auch auf dem Wege einer erweiterten Anschauung zu vergrößern und seine Intelligenz zu heben. Mit jeder Dorfschule sollte und könnte eine Naturaliensammlung, ferner ein kleines Waarencabinet, bestehend aus Natur- und Kunstproducten, verbunden sein, das dann natürlich auch den Erwachsenen zu Gute käme.

10. Die Herstellung einer freien, d. h. presbyterialen Kirchenverfassung, welche als ein wesentlicher Hebel zur Belebung des kirchlichen Interesse angesehen werden kann. Zur Förderung des Kirchenbesuches aber und der religiösen Erkenntniß würde die entschiedenere Accomodation der Prediger an die fortgeschrittene gesammte geistige Cultur sehr bedeutend beitragen.

11. Die möglichst günstige Gestaltung der Einnahmequellen des Handwerkers und überhaupt des Arbeiters: durch gesunde Gewerbegesetze, durch Eröffnung neuer Arbeitsgebiete, durch Förderung productiver Genossenschaften, durch Vorschuß-, Spar-,

Credit- und Consumvereine, durch gehörig beaufsichtigte und nach humanen Grundsätzen geleitete Lombarde, durch eine vernünftige Handelspolitik, durch Gründung von Armencolonieen im Heimathslande, durch angemessene Leitung der Auswanderung etc. Die Gewöhnung des Volkes an feinere, dabei billige Bedürfnisse, überhaupt an eine behaglichere äußere Existenz muß als ein wesentliches Hülfsmittel seiner sittlichen Bildung angesehen werden.

12. Die Prämiirung und öffentliche Belobung von braven Dienstboten und geschickten fleißigen Handwerkern.

13. Die Gründung von Mäßigkeitsvereinen, um namentlich dem Branntweingenuß Einhalt zu thun; Unterstützung dieser Vereine durch eine strenge Gesetzgebung hinsichtlich des Branntweinverkaufes im Detail.

14. Die Aufhebung der Lotto's als entschiedener Hemmnisse eines soliden, sparsamen, auf redlichen und dauerhaften Gewinn absehenden Lebens.

15. Eine weise geleitete Armenpflege, als deren oberste Gesetze gelten müssen: Aufsuchung der wahren Ursachen der Armuth, Concentration der Unterstützungsmittel, Veranstaltungen, um den arbeits- und erwerbsfähigen Armen durch eigene Kraft sich aufhelfen zu lassen. Als Mittel der Verhütung der Armuth gelten natürlich vor Allem eine gewissenhafte Erziehung aller im Elend aufwachsenden Kinder in Krippen, Rettungshäusern, freien Arbeits- resp. Armenhäusern etc. Selbstverständlich wird die Vervollkommnung der Volksschule nach dieser Seite von ganz besonderem Einflusse werden, wenn sie namentlich mehr den Charakter der Arbeitsschule annimmt (s. d. Art. Schule und Erziehung).

Als Mittel der leiblichen Pflege des Volkes, auf der eigentlich die geistig sittliche Hebung desselben auferbaut sein will, und welche einen außerordentlich wichtigen Factor in der sogenannten Bevölkerungspolitik bildet, nennen wir schließlich:

1. Die Verbreitung anthropologischer Kenntnisse unter dem Volke. Keine Mutter namentlich sollte ohne die Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Gesundheitslehre bleiben, um ihrem Kinde eine wenigstens leidlich vernünftige Pflege angedeihen zu lassen. Freilich verbietet nicht selten die bittere Noth die Anwendung der dringendsten Forderungen der Diätetik.

2. Die Sorge für gesunde Wohnungen durch Baugesellschaften; die Gründung von öffentlichen Waschanstalten und Volksbädern (damit auch der Aermste die erquickende Wohlthat der Reinlichkeit an Kleidung und eigenem Leibe genießen könne und das Bedürfniß der Reinlichkeit empfinden lerne); die Unterhaltung von öffentlichen Speiseanstalten; die Anlegung von Volksgärten, öffentlichen Spielplätzen; die strenge Aufsicht der Wohlfahrtspolizei über den Vertrieb von Lebensmitteln etc.

Wir sind in dem glücklichen Falle, eine größere Anzahl der hier vorgeschlagenen Volkserziehungsmittel bereits hier und da realisirt zu wissen; daß aber der Sinn und die Empfänglichkeit für eine positive Förderung der Volksbildung noch weit mehr entwickelt sein wolle, sehen wir an der fortdauernden großen Menge von Corrections- und Strafanstalten, oder auch von Blinden-, Taubstummen- und Irrenanstalten, die doch offenbar in dem Maaße an Zahl abnehmen werden, in welchem die „Volkserziehung" allseitig organisirt und mit Energie gepflegt worden ist.

Literatur: S. Lit. unter Art. Schule und zwar besonders die dort angeführten Schriften von Rau, Noeggerath, Tylor, Huber, Preusker, Klöden, Straß, Hast und Lange.

Dr. Horst Keferstein.

Volkswirthschaft. Volkswirthschaftslehre. Nationalökonomie.

Bei einer metaphysischen Betrachtung des Menschenlebens treten uns ungesucht dreierlei verschiedene Beziehungen und Verhältnisse, mithin auch drei Classen von Thätigkeiten des Menschen, drei verschiedene Lebensgebiete, vor Augen. Das eine dieser Lebensgebiete nennen wir Wirthschaftsleben, das andere Gesellschaftsleben, das dritte Bildungsleben. Das erste dieser Lebensgebiete umfaßt die Beziehungen und Verhältnisse des Menschen zu der äußeren Natur. Der nächste Zweck der hierher gehörigen Thätigkeiten des Menschen besteht in der Befriedigung der materiellen Bedürf-

nisse. Die Gaben und Kräfte der Natur werden diesem Zwecke dienstbar gemacht. Das zweite dieser Lebensgebiete umfaßt die persönlichen Beziehungen und Verhältnisse der Menschen zu einander. Hier sind die schöpferischen Thätigkeiten des Menschen gerichtet auf die Fortpflanzung des Geschlechts, auf die Eingehung menschlicher Verbindungen, auf die Erhaltung und Ausbildung der friedlichen Coexistenz; die zerstörenden Thätigkeiten versuchen geschaffene Verbindungen zu zerreißen, den Frieden der bestehenden Coexistenz zu vernichten. Das vernünftige nächste Ziel der Thätigkeiten dieses Lebensgebietes besteht in der Erhaltung der menschlichen Gesellschaft. Das dritte der genannten Lebensgebiete weiset Thätigkeiten auf, welche unmittelbar auf die Vervollkommnung, auf die harmonische Entwickelung der menschlichen Geisteskräfte gerichtet sind. Der Zweck dieser Thätigkeiten ist zugleich der Zweck des ganzen Menschenlebens. Und doch erscheint mit Rücksicht auf die besonderen, bewußt und unmittelbar diesem Ziele zugewandten menschlichen Thätigkeiten die Annahme eines besonderen solchen Lebensgebietes nicht nur ungesucht, sondern nothwendig.

Die Grenzen der drei Lebensgebiete sind schwer festzustellen; sie laufen vielfach in einander und bedingen einander. Die Wirthschaft ist ohne Gesellschaft und Bildung, die Gesellschaft ohne Wirthschaft und Bildung, die Bildung ohne Wirthschaft und Gesellschaft nicht denkbar. Dennoch ist die Scheidung unerläßlich. Aufgabe der Metaphysik ist es, die Grenzen ebenso wie die Beziehungen der verschiedenen Lebensgebiete zu einander immer klarer festzustellen.

Dasjenige unter diesen Gebieten, welchem wir hier unsere vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, ist erst in neuerer Zeit als den anderen ebenbürtig anerkannt worden. Die Menschen haben vom Anfang der Dinge an gewirthschaftet. In je frühere Culturepochen wir hinabsteigen, einen um so größeren Theil der menschlichen Kraft sehen wir die Menschen den wirthschaftlichen Thätigkeiten zuwenden. Allein erst in der Zeit, wo es dem Menschen vergönnt ward, Entdeckungen zu machen, die mit einem Male unzählige Kräfte ersparen und die wirthschaftlichen Ergebnisse doch tausendfältig vermehren halfen, erst in der Zeit, wo die Naturwissenschaften mit einem Male zu neuem Leben erwachten und in Jahrzehnten größere Fortschritte zu machen begannen, als in Jahrhunderten zuvor — erst da lernte man die hohe Bedeutung des Wirthschaftslebens schätzen, lernte man es begreifen, daß die Herrschaft des Rechtes und die Fortschritte der Bildung nur auf dem Fundamente des Wohlstandes wohlbegründet und gesichert sind. Jedenfalls haben zur besseren Würdigung des Wirthschaftslebens auch jene großen Reformen auf dem Gebiete des Gesellschaftslebens, welche die neue Zeit von der alten wesentlich unterscheiden — wir meinen die Beseitigung der Sklaverei, die Anerkennung der persönlichen Freiheit des Individuums — nicht minder aber hat dazu die zunehmende Erkenntniß des menschlichen Geistes (rein körperliche Arbeit ein nonsens!) wesentlich beigetragen.

Wir haben die Wirthschaft (s. d.) aufzufassen als einen Inbegriff von menschlichen Thätigkeiten. Diese Thätigkeiten brauchen nicht unmittelbar Gegenständen und Kräften der äußeren Natur zugewendet zu sein; ja sie sind dies zum großen Theile nicht. (Man denke nur an zahlreiche persönliche Dienstleistungen.) Aber in ihrem Endziele laufen sie d a r a u f hinaus — und das ist ihr gemeinschaftliches constitutives Merkmal —, Mittel zu schaffen zur Befriedigung menschlicher und zwar in erster Linie natürlicher — in der gewöhnlichen Sprache: „leiblicher" — Bedürfnisse. Liebesdienste sind keine wirthschaftlichen Thätigkeiten. Aber auch Dienstleistungen, welche auf Dienstvermiethung beruhen, sind es häufig nur zum Theil. Ob und inwieweit sie es sind, läßt sich im einzelnen Falle unschwer, freilich aber oft nur unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Dienstleistenden, unterscheiden.

Der Begriff der Wirthschaft begreift nur Thätigkeiten und Vorgänge ohne Rücksicht auf die Personen, von denen jene Thätigkeiten ausgehen, mit denen diese Vorgänge sich vollziehen. Auch zieht er keine räumlichen Grenzen, innerhalb deren menschliche Thätigkeit sich mittelbar Gegenständen und Kräften der äußeren Natur zuwendet, um mittelst oder mit Hülfe derselben menschliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Rücksichtnahme auf die thätigen Personen und auf die räumlichen Grenzen führt zu den zusammengesetzten Begriffen P r i v a t w i r t h s c h a f t (s. d.), S t a a t s-

wirthschaft s. d., Volkswirthschaft, Weltwirthschaft. Obwohl weitere räumliche Grenzen der wirthschaftlichen Thätigkeit nicht gezogen werden können, als die der bewohnten Erde, so ist doch der Begriff der Weltwirthschaft (eigentlich Erden- oder Völkerwirthschaft) keineswegs gleichbedeutend mit dem der Wirthschaft überhaupt. Denn unter Weltwirthschaft werden die weitverzweigten wirthschaftlichen Beziehungen begriffen, welche unmittelbar und mittelbar zwischen allen Völkern der bewohnten Erde bestehen, die Wirkungen der Arbeitstheilung und des Handels zwischen allen Völkern, der wirthschaftliche Organismus, zu welchem alle Völker der Erde vereinigt sind. Der Begriff der Wirthschaft schlechtweg kennzeichnet nur ein bestimmtes Lebensgebiet, eine bestimmte Classe von menschlichen Thätigkeiten. Es fehlt darin der Hinweis auf die bestehende Combination, auf die Vereinigung, auf die wirthschaftlichen Wechselbeziehungen, auf den Organismus.

Bei dem Begriff der Volkswirthschaft ist die ursprüngliche von den abgeleiteten, übertragenen Bedeutungen zu unterscheiden. Der ursprüngliche Begriff der Volkswirthschaft beruht auf einer Fiction, welche sich als solche immer deutlicher herausstellt, je mehr die Annahme von der Möglichkeit einer völlig in sich abgeschlossenen, völlig selbständigen Existenz eines einzelnen Volkes zu nichte wird, je augenscheinlicher durch die Ausbildung des Verkehrslebens die tausend und abertausend Fäden an den Tag treten, welche alle Völker mit allen Völkern verknüpfen. Die Fiction einer abgeschlossenen, in sich selbständigen Volkswirthschaft ist denselben Bedürfnissen entsprungen, ist vielleicht in gleicher Weise für gewisse Culturstufen — es soll dahingestellt bleiben, ob auch noch für die unsere — unerläßlich, wie die Fiction einer in sich selbständigen und unabhängigen Privatwirthschaft. Man versteht unter Volkswirthschaft in der ursprünglichen Bedeutung den Inbegriff der innerhalb eines Volkes der Befriedigung von irdischen Bedürfnissen zugewandten, auf die Erzeugung, Verbreitung und Erhaltung von Wohlstand (s. d.) gerichteten wirthschaftlichen Thätigkeiten.

In übertragener Bedeutung versteht man unter Volkswirthschaft 1. den wirthschaftlichen Zustand, die wirthschaftliche Lage eines gegebenen Volkes. Diese Lage zu schildern, ist die Aufgabe der wirthschaftlichen Statistik. Ein Urtheil über die Gunst oder Ungunst dieser Lage gewinnt man durch die vergleichende Statistik, wenn deren Untersuchungen von geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre ausgehen. Eine gründliche Kenntniß der wirthschaftlichen Zustände eines Volkes ist nicht zu erlangen ohne Berücksichtigung der wirthschaftlichen Beziehungen des gegebenen Volkes zu anderen Völkern. Man spricht von der deutschen, schweizerischen, englischen &c. Volkswirthschaft und meint damit die wirthschaftlichen Zustände dieser Völker und ihre wirthschaftliche Stellung zu anderen Völkern. 2. Versteht man unter Volkswirthschaft in übertragener Bedeutung das Nämliche, was unter Weltwirthschaft. Der Begriff der Weltwirthschaft ist noch kein gemeinverständlicher Begriff. Man vergegenwärtigt sich noch zu wenig die wirthschaftliche Abhängigkeit Aller von Allen. Daher rührt auch die an sich nicht wohl gerechtfertigte Uebertragung einer bekannten Bezeichnung auf einen noch nicht vollständig geklärten Begriff. Durch diese Uebertragung sucht man sich den letzteren verständlicher zu machen. Man hat eine Ahnung davon, daß die nämlichen Gesetze, welche das Wirthschaftsleben eines einzelnen Volkes beherrschen, für das Wirthschaftsleben der Menschheit maaßgebend sind, daß gleiche wirthschaftliche Beziehungen, wie sie zwischen den Einzelnen, den Familien und sonstigen Verbindungen eines Volkes bestehen, auch zwischen den Völkerindividuen, Völkerfamilien, zwischen den Völkern der ganzen bewohnten Erde, wenn auch noch in unvollkommenem Maaße, vorhanden sind. 3. endlich versteht man unter Volkswirthschaft in übertragener Bedeutung die Gesetze, welche das Wirthschaftsleben der Menschen beherrschen, die Grundbedingungen des Volks- und Völkerwohlstandes, soweit sie im Wesen des Menschen liegen und die wissenschaftliche Erforschung, die systematische Ordnung und Unterordnung jener Gesetze und dieser Grundbedingungen, also das Nämliche, was man unter Volkswirthschafts-Lehre oder Wissenschaft zu verstehen hat.

Allen wissenschaftlichen Operationen mit dem Begriffe Volkswirthschaft pflegt heutzutage eine der drei übertragenen Bedeutungen zu Grunde gelegt zu werden. Logisch gerechtfertigt ist höchstens die erste und die zweite.

Bevor wir zu einer Darstellung des Wesens und der Aufgabe der Volkswirthschaftslehre übergehen, mögen hier noch einige Bemerkungen folgen über den Umfang und Inhalt der Volkswirthschaft in der zweiten, übertragenen Bedeutung, also der Volkswirthschaft im Gegensatze zu der Privatwirthschaft.

Die physischen Existenzbedingungen des Menschen sind sehr mannichfaltig. Wir brauchen zur Existenz Licht und Luft; wir brauchen aber auch Nahrung, Kleidung, Wohnung, überhaupt Mittel zum Schutz gegen die Einflüsse der Witterung. Einige dieser Existenzbedingungen bietet die Natur meistentheils in dem erforderlichen Umfange und der erforderlichen Beschaffenheit freiwillig dar, andere müssen ihr, theils unter Benutzung, theils mit Ueberwindung ihrer Kräfte abgerungen werden. Namentlich diese letzteren Existenzbedingungen, oder die Bedürfnisse, deren Befriedigung nur durch eine Verwerthung oder Ueberwindung von Naturkräften ermöglicht wird, wachsen der Zahl nach und verfeinern sich der Art nach mit der zunehmenden geistigen Bildung. Zwischen der Befriedigung zahlreicherer und feinerer Bedürfnisse und dem Wachsthum der geistigen Cultur besteht eine Wechselwirkung, bei der es schwer zu sagen ist, auf welcher Seite der erste Anstoß zum Fortschritt gegeben wird. In dem Maaße wie die Bedürfnisse, wachsen auch die Befriedigungsmittel, wächst aber auch die Ausdehnung und Stärke der Cooperation der Menschen zur Beschaffung dieser Mittel. In rohen Anfängen vom Ursprung der Dinge an vorhanden — ohne Spuren von Arbeitstheilung ist die menschliche Existenz überhaupt nicht denkbar — bildet sie sich aus zu immer höheren und umfänglicheren Verbindungen. Schließlich wird sie sich darstellen als eine bewußte Cooperation der ganzen Menschheit. Gerichtet ist das Zusammenwirken der niederen, einfacheren, wie der höheren, umfassenderen Verbindungen der Menschen im Bereiche des Wirthschaftslebens in erster Linie auf die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche sich nicht, wie das Licht- und Luftbedürfniß, nur auf dem Wege des Empfangens freiwillig gespendeter Gaben befriedigen lassen. Auf höheren Culturstufen, namentlich bei dichterem Zusammenwohnen der Menschen wird die wirthschaftliche Cooperation selbst zur Erleichterung der Befriedigung der Bedürfnisse dieser letzteren Gattung in Anspruch genommen. (Wir beziehen Häuser-Ventilations-Apparate von England, Glas zu Oberlichtern von Belgien rc.) Das wirthschaftliche Zusammenwirken der Menschen äußert sich in der Erzeugung, der Vertheilung und der Anwendung von Gütern. Auf dem Gebiete der Gütererzeugung wächst die Intensität und die Ausdehnung des Zusammenwirkens, der Arbeitstheilung, in dem Maaße, wie die Bedürfnisse an Zahl zunehmen, in der Art sich verfeinern. Aufgabe des Handels ist es, die Ergebnisse dieser Cooperation auf dem Gebiete der Gütererzeugung den Bedürfnissen entsprechend zu vertheilen, und der Gütererzeugung eine fortschreitende Ausbildung zu sichern. Diese Aufgabe löst der Handel, indem er jedem Gliede, welches an der gemeinsamen Gütererzeugung sich betheiligt hat, zu dem ihm dafür zukommenden Antheile am Gesammtgewinne verhilft, ihm also die Möglichkeit verschafft, immer von Neuem an der Gütererzeugung sich zu betheiligen, und indem er mit dem Ueberfluß hier den Mangel dort ausgleicht. Diese cooperative Thätigkeit der Menschen auf dem Gebiete der Gütererzeugung, Gütervertheilung und der Güteranwendung bildet den Inhalt und Umfang der Volkswirthschaft (in der zweiten der obigen übertragenen Bedeutungen). Ihr nächster Zweck ist die Befriedigung der physischen Bedürfnisse der Menschen. Ihre Mittel sind die cooperative Arbeit und die Kräfte der Natur, sowie die aus früheren Perioden stammenden Erzeugnisse von beiden, insofern dieselben zu weiterer wirthschaftlicher Thätigkeit verwendet werden sollen. Ihre Erscheinungsformen sind: die Gütererzeugung, die Gütervertheilung und die Güteranwendung.

Man spricht von einer nächsten und einer höheren Aufgabe der Volkswirthschaft. Die erstere ist soeben charakterisirt. In dem Maaße wie sie erfüllt wird, wird auch die andere erfüllt. Denn, wie wir sahen, besteht eine innige Wechselwirkung zwischen der Zahl und der Art der Bedürfnisse einer- und den Fortschritten der geistigen Cultur des Menschen andererseits. Mit der zunehmenden geistigen Cultur wächst das geistige Element in dem physischen Bedürfniß. Was wir bei Berücksichtigung der nächsten Aufgabe der Volkswirthschaft Bedürfnißbefriedigung nennen, nennen wir „Wohlstand" (s. d.), mit Rücksicht auf die höheren Aufgaben, und legen gleichen Werth darauf, daß in

diesem Zustande die vorhandenen Bedürfnisse dauernd und mit Sicherheit befriedigt werden können, wie darauf, daß sie der Art nach mannichfaltiger, höher, geistiger sind. Ueber die unterscheidenden Merkmale der Begriffe: „Volks- und Privatwirthschaft" vergl. den Art. „Privatwirthschaft".

Die Aufgabe der Naturwissenschaften ist es, die Gegenstände und Erscheinungen der äußeren Natur kennen zu lernen und die Naturgesetze zu erforschen, unter denen die ersteren entstehen und sich verändern, unter denen die letzteren — die Naturerscheinungen — sich vollziehen. Die Aufgabe der psychischen Menschenwissenschaften ist es, die Kräfte und überhaupt das Wesen des menschlichen Geistes zu erforschen und die Gesetze zu entwickeln, unter denen die Erscheinungen des geistigen Lebens des Menschen sich vollziehen. Es bestehen Analogieen zwischen diesen beiden Classen von Wissenschaften und ihre Gebiete berühren sich vielfältig (Anthropologie). Aber die Verschiedenheit der Objecte der wissenschaftlichen Forschung bedingt eine verschiedene Methode der letzteren, wie eine gesonderte Behandlung der beiden verschiedenen Gattungen von Wissenschaften überhaupt. Wie im wirthschaftlichen Leben, so ist auch in den Wissenschaften die Arbeitstheilung eine Bedingung gedeihlichen Fortschrittes. Die Volkswirthschaftslehre ist eine Menschenwissenschaft. Nicht das Wesen der Dinge der äußeren Natur, nicht die Bedingungen und Gesetze der Naturerscheinungen, sondern Erscheinungen des Menschenlebens hat sie zu erforschen, zu erklären, auf ihre Grundursachen oder Grundgesetze zurückzuführen. Nur in übertragener Bedeutung und ohne damit das Verständniß des Wesens und der Aufgaben dieser Wissenschaft zu fördern, spricht man von ihr als von einer Physiologie der Wirthschaft, bezeichnet man sie sogar hin und wieder schlechtweg als eine Naturwissenschaft. Sie hat die Natur in Betracht zu ziehen nicht als Gegenstand ihrer Forschung, sondern als einen der Gegenstände derjenigen Classe von menschlichen Thätigkeiten, welcher ihre Forschungen hauptsächlich zugewendet sind. So — um ein Bild zu gebrauchen — wie der Historiker das Terrain eines Schlachtfeldes in Betracht zieht, nicht aus Interesse für die natürlichen Eigenschaften desselben, sondern zum Behufe der plastischen Schilderung der Ereignisse, welche sich auf diesem Boden und von seiner Gestaltung wesentlich beeinflußt, vollzogen haben.

Die Aufgabe unserer Wissenschaft besteht in der Erforschung der Gesetze des Wirthschaftslebens, oder, wenn man das specifische Ziel des Wirthschaftslebens mit dem Worte „Wohlstand" bezeichnet, der Grundbedingungen des Wohlstandes, soweit sie im Wesen des Menschen liegen. Diejenigen Bedingungen des Wohlstandes, welche, wie die Lage und äußere Beschaffenheit, die Fruchtbarkeit ꝛc. des Landes, natürliche sind, sind nicht Gegenstand der Forschung für die Volkswirthschaftslehre. Die Gesetze, welche sie darzustellen hat, sind allgemeingültige, überall sich bewährende, von natürlichen Bedingungen unabhängige Gesetze.

Eine Wissenschaft, welche die Gesetze des Wirthschaftslebens zu erforschen hat, sollte man Wirthschaftslehre schlechthin nennen. Allein dieser Name ist nicht gebräuchlich; eher wird er synonym mit Privat-, als mit Volkswirthschaftslehre gebraucht. In der jetzt in Deutschland hauptsächlich üblichen Bezeichnung „Volkswirthschaftslehre" soll der erste Theil des zusammengesetzten Wortes nur den Gegensatz zur Privatwirthschaftslehre andeuten. Wenn diese Absicht auch erreicht wird, so wird andererseits durch diese Bezeichnung leicht das Vorurtheil erzeugt, als müssen die Lehren dieser Wissenschaft verschiedene sein für verschiedene Völker. Immerhin aber ist die jetzt übliche Bezeichnung den anderen vorzuziehen, welche, wie „Nationalökonomie" früher bei uns gangbar waren, oder wie „politische Oekonomie" (franz. »économie politique«, engl. »political economy«, italin. »economia politica«) aus fremden lebenden Sprachen herübergenommen und noch jetzt vielfach in Gebrauch sind. (Rau behandelt die Volkswirthschaftslehre als einen Theil der von ihm sogenannten politischen Oekonomie. Da er selbst die Finanzwissenschaft und die Volkswirthschaftspolitik, welche bei ihm die anderen beiden Theile ausmachen, als regulative Theorieen, die ihre Grundsätze der Volkswirthschaftslehre entlehnen, behandelt, ermangelt jene Eintheilung der logischen Richtigkeit.) Ganz unrichtig und verwirrend dürfte die Bezeichnung „Staatswirthschaftslehre" sein, deren sich ein neuerer Schriftsteller (Dr. B. Lindwurm in einem

sonst verdienstlichen Aufsatz über „die Theorie des Werthes“ in Hildebrand's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. Jena. Fr. Mauke 1865. 1. Bd. 3. u. 4. Heft S. 165) wieder, wahrscheinlich Sartorius, Kraus, Schlözer, Hufeland und anderen Aelteren folgend, schlechtweg für denselben Begriff bedient, den wir heute mit dem Namen Volkswirthschaftslehre bezeichnen. Thäte es Noth, einen neuen deutschen Namen für unsere Wissenschaft zu finden, so würde dieselbe vielleicht am bezeichnendsten „Allgemeine Wirthschaftslehre“ genannt werden.

Grundwissenschaft der Volkswirthschaftslehre ist die Philosophie, und unter den philosophischen Disciplinen sind es namentlich die Ethik, als die Wissenschaft von den Zwecken des menschlichen Lebens, und die Psychologie, als die Wissenschaft von den Kräften des menschlichen Geistes und den Gesetzen des menschlichen Geisteslebens, denen die Volkswirthschaftslehre ihre Grundsätze zu entlehnen hat.

Ihre wichtigsten Hülfswissenschaften sind die Wirthschaftskunde (Wirthschaftsstatistik) und die Wirthschaftsgeschichte.

Andererseits ist die Volkswirthschaftslehre unmittelbare Grundwissenschaft für die allgemeinen Theile der Privatwirthschaftslehren (z. B. die allgemeine Landwirthschafts-, Handelslehre rc.) und für die Staatswirthschaftslehre, und zwar ebensowohl für die Staatswirthschaftspolitik, wie für die Finanzwissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre ist eine angewandte (theoretische) Vernunftwissenschaft. Die richtige Methode der Forschung ist daher hier diejenige, welche für die angewandten Vernunftwissenschaften überhaupt angewendet werden muß. Es werden auf empirischem Wege Kenntnisse (Erfahrungen) gesammelt, unter die den Grundwissenschaften entlehnten allgemeinen Gesetze untergeordnet, und dadurch die Erscheinungen des Wirthschaftslebens erklärt, begründet. Die Urtheile werden nicht durch Hinweis auf die Anschauung — wie bei den Wahrnehmungswissenschaften — nicht durch a priori-Schlüsse, wie bei den reinen Vernunftwissenschaften, sondern durch abgeleitete Beweise gerechtfertigt, d. h. dadurch, daß man ihre Wahrheit durch Schlüsse aus anderen Urtheilen, welche Grundurtheile (Principien, Grundsätze) heißen, herleitet. Die Beweise der Grundurtheile hat die Volkswirthschaftslehre, als angewandte Vernunftwissenschaft, nicht zu führen, sondern dieselben ihrer Grundwissenschaft, der Philosophie, zu überlassen. Daher sind die Fortschritte unserer Wissenschaft, außer von den Fortschritten der Erfahrungen, in hohem Grade abhängig von denen der Philosophie. Andererseits kommen ihre Fortschritte den Wissenschaften unmittelbar zu Gute, für welche sie Grundwissenschaft ist, denen also, welche auf Grund der von ihr entwickelten Gesetze des Wirthschaftslebens Regeln für den Betrieb der Wirthschaft geben, z. B. der Staatswirthschafts- und den allgemeinen Privatwirthschaftslehren. Diese Wissenschaften sind sogenannte „regulative Theorieen“; die Volkswirthschaftslehre dagegen ist eine absolute Theorie. (Vergl. übrigens über die Methode der Wissenschaft auch die Art.: „Historische Schule“, „Philosophische Schule“, „Philosophisch-historische Schule“.

Das Forschungsgebiet für die Volkswirthschaftslehre ist das Volkswirthschaftsleben (Volkswirthschaft in der zweiten der oben entwickelten übertragenen Bedeutungen verstanden).

Bei einer systematisch umfassenden Behandlung der ganzen Wissenschaft wird zuvörderst dieses Gebiet nach Inhalt und Umfang festzustellen und nachzuweisen sein, in welchen Beziehungen es zu anderen Lebensgebieten (dem Gesellschafts- und dem Bildungsleben) steht. Diesen Erörterungen wird zweckmäßig eine genaue Sacherklärung der Grundbegriffe folgen, mit denen im Weiteren zu operiren ist; also der Begriffe „Wirthschaft“, „Volkswirthschaft“, „Bedürfniß“, „Gut“, „Werth“, „Preis“, „Arbeit“, „Capital“, „Vermögen“, „Einkommen“, „Rente“, „Armuth“, „Dürftigkeit“, „Reichthum“, „Wohlstand“ u. s. w. Die Entwickelung der Gesetze der Gütererzeugung, der Gütervertheilung und der Güteranwendung würden den Hauptbestandtheil der Darstellung zu bilden haben. Das wichtigste Gesetz der Gütererzeugung ist das von der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung. Die Lehre von der Gütervertheilung oder vom Handel müßte die Lehre vom Einkommen umfassen, welches als solches im Wesentlichen auf dem Wege des Handels erworben wird; das wichtigste

Gesetz der Gütervertheilung ist das Preisgesetz. In der Lehre von der Güteranwendung wären die Gesetze zu entwickeln, nach denen Sparsamkeit, Verschwendung, Luxus u. s. w. ihren Einfluß auf den Wohlstand ausüben. Bei allen diesen Erörterungen ist von zahlreichen, mannichfaltigen und genügend erhärteten zusammengehörigen Thatsachen und Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens auszugehen.

Im Nachstehenden soll versucht werden, den unerläßlichen Inhalt einer systematischen Darstellung der Volkswirthschaftslehre in einer übersichtlichen Skizze zusammenzustellen. (Die Gesetze selbst zu entwickeln, war ja die Aufgabe des ganzen gegenwärtigen Buches.)

I. Theil.

Einleitung.

1. Das Forschungsgebiet der Volkswirthschaftslehre. (Wirthschaftsleben, Wirthschaft, Volkswirthschaft, Weltwirthschaft.) Die Wechselbeziehungen und Berührungspuncte zwischen dem Wirthschafts-, Bildungs- und Gesellschaftsleben.

2. Das Wesen und die Aufgabe der Wissenschaft. Ihre Stellung im System der gesammten Wissenschaften. Methode. Grund- und Hülfswissenschaften. Die Wissenschaften, für welche die Volkswirthschaftslehre Grundwissenschaft ist. Die Beziehungen zwischen der letzteren und den philosophischen und praktischen Gesellschafts-, insbesondere Staatswissenschaften — einschließlich der Rechtswissenschaft.

3. Sacherklärung der Grundbegriffe. (Bedürfniß, Gut, Werth, Preis, Arbeit, Capital, Vermögen, Eigenthum, Einkommen, Rente, Armuth, Dürftigkeit, Reichthum, Wohlstand).

II. Theil.

Die Lehre von der Gütererzeugung.

Der Vorgang und die Arten der Gütererzeugung. Die Gütererzeugung involvirt entweder eine Vermehrung der Gesammtgüter*masse*, oder eine Werthserhöhung. Die Anwendung von Arbeit und Capital und die Verwerthung der Gaben und Kräfte der Natur bei der Gütererzeugung. Die Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung bei der Gütererzeugung. Das durch den Handel nicht vermittelte Einkommen, oder das Einkommen lediglich als Resultat der Gütererzeugung. Rohes und reines solches Einkommen. Der Einfluß von Freiheit und Unfreiheit, Recht und Rechtlosigkeit, von Bildung und Mangel an Bildung auf die Gütererzeugung.

III. Theil.

Die Lehre von der Gütervertheilung oder dem Handel.

Wesen, Thätigkeiten, Arten und Aufgabe der Gütervertheilung. Die Gewerbs- und Hülfsmittel, die Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung bei der Gütervertheilung. Das Gesetz der Preisbildung. Preise im Kauf- und Miethhandel mit Arbeit (Arbeitslohn), Land und Capitalien. Die Werthsveränderungen, welche der Handel bewirkt. Das Geld als Gewerbs- und als Hülfsmittel, als Preisausgleicher und Preismaaß im Handel. Das durch den Handel vermittelte Einkommen und das Gesetz seiner Vertheilung. Rohes und reines solches Einkommen. Der Einfluß von Freiheit und Unfreiheit, Recht und Rechtslosigkeit, Bildung und Bildungsmangel auf die Gütervertheilung.

IV. Theil.

Die Lehre von der Güteranwendung.

Die Güteranwendung zum Zwecke der Gütererzeugung und der Gütervertheilung. Die Güteranwendung zum Zwecke der Befriedigung von Bedürfnissen, und zwar Bedürfnissen der Nothwendigkeit und des Wohllebens, zu Privatbedürfnissen und solchen der Gesammtheit (Steuerwesen). Die Güteranwendung und der Wohlstand. Die wirthschaftlichen Classen. Der Einfluß von Freiheit und Unfreiheit, Recht und Rechtlosigkeit, Bildung und Bildungsmangel auf die Güteranwendung.

Die *Geschichte des Wirthschaftslebens* der Völker bildet einen wichtigen Theil der Geschichte der Menschheit überhaupt. Neuere Schriftsteller — z. B. Carl Dietzel in: „Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft und Staat. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer 1864" — sind soweit gegangen, den Ursprung aller menschlichen Vereinigungen auf das Wirthschaftsleben zurückzuführen. Kann man

aber einer solchen einseitigen Auffassung auch nicht das Wort reden, muß es vielmehr anerkannt werden, daß ebensowohl dem Gesellschafts- und dem Bildungs-, wie dem Wirthschaftsbedürfnisse eine menschliche Vereinigungen bildende Kraft ursprünglich innewohnt, so kann doch bei den tausendfältigen Beziehungen, welche zwischen den drei das menschliche Leben erfüllenden Gebieten bestehen, darüber kein Zweifel walten, daß für die Entwickelungsgeschichte der Menschheit das Wirthschaftsleben mindestens von gleicher Bedeutung ist, wie das Gesellschafts- und das Bildungsleben.

Die Geschichte der Volkswirthschaftslehre andererseits bildet einen wichtigen Theil der Bildungsgeschichte der Menschheit. Vergleichsweise spät ist selbst bei im Uebrigen hochgebildeten Völkern das Verständniß von der Bedeutung des Wirthschaftslebens erwacht. Daher reicht, während die Geschichte anderer Wissenschaften sich in die Anfänge der menschlichen Cultur überhaupt zurückverfolgen läßt, die Geschichte unserer Wissenschaft als solcher, d. h. als eines mit Bewußtsein behandelten und entwickelten Systems von Erkenntnissen, kaum über den Beginn unserer jüngsten Culturepoche zurück.[1]

Die beiden Völker des Alterthums, über deren volkswirthschaftliche Anschauungen wir durch uns überlieferte Mittheilungen unterrichtet sind, waren zwei Kriegervölker, welche fast immer unter den Waffen stehen mußten; erst, um sich gegen die Angriffe ihrer Nachbarn zu vertheidigen und dann, um entferntere Länder zu überziehen. Sie bestanden aus einer Kaste von Edelleuten, die man Bürger, und aus einer Kaste von Arbeitern, die man Sklaven nannte. Ihre Institutionen waren mehr militairisch, als bürgerlich, und hatten mehr die Stufenleiter der Gewalten, Theilungen von Beute, Ceremonieen und Uebungen, als den Schutz der freien Bewegung des Menschen, die Entwickelung seiner Intelligenz und die Künste des Friedens zum Zweck. Die Pflege der Wissenschaften und Künste fiel schon in die Zeit ihres staatlichen und sittlichen Verfalls. Ein freier Aufschwung des Wirthschaftslebens und eine klare Anschauung von den Gesetzen desselben war da nicht denkbar, wo die wirthschaftliche Arbeit verachtet war.

Plato und Aristoteles haben allerdings z. B. über die verschiedenen Arten der Gütererzeugung und ihre verschiedenartigen Erfolge sehr zutreffende Beobachtungen angestellt. Dieselben werden aber vereinzelt und unvermittelt vorgetragen. Plato liefert im II. Bande seiner „Republik" eine ziemlich getreue Schilderung von den Wirkungen der Sonderung der verschiedenen menschlichen Berufskreise. Allein diese Schilderung soll nur die Geselligkeit der Menschen und die Existenz der zahlreichen menschlichen Vereinigungen erklären helfen. Die Schlußfolgerungen aus einer ursprünglich wirthschaftlichen Wahrnehmung sind lediglich politische. Aristoteles unterscheidet in seiner „Politik" (B. I. Kap. 11) eine natürliche und eine künstliche Production. Natürlich nennt er diejenige, durch welche die Bedürfnisse der Familie durch die Thätigkeit der Familie selbst befriedigt werden. Künstlich ist diejenige, welche Güter für den Handel erzeugt. Das Wesen und die Anwendung des Capitals, der Capitalbegriff überhaupt, ist ihm unbekannt, wie aus seinen Aeußerungen über die Ersparniß und den Darlehnszins hervorgeht. In seinen Augen ist die Sklaverei und folglich auch der Krieg, welcher Sklaven verschafft und die Plünderung, welche zur Deckung des Staatsaufwandes dient, der Naturordnung gemäß. (Darüber haben wir kein Recht, uns zu verwundern, da noch heutzutage in dem civilisirten Europa die Sklaverei eifrige Vertheidiger findet). Xenophon zeigt in einer Schrift, welche er „οἰκονομικὸς λόγος" nennt, daß er den Wirthschaftsbetrieb genau beobachtet hat. Aber sein Blick erhebt sich nicht über die Privatwirthschaft und seine Regeln sind privatwirthschaftliche Erfahrungsregeln. Auch in der römischen Literatur zeigt sich nur ganz vereinzelt das Streben, wirthschaftliche Erscheinungen zu erklären, so bei Cicero (z. B. De offic. I. 42, De republica III. 12), welcher die Erwerbung des Reichthums als Forderung der sapientia hinstellt, die einzelnen wirthschaftlichen Berufsarten ziemlich richtig classificirt, aber freilich, wo er zwischen Groß- und Kleinhandel unterscheidet, den letzteren für ein unehrenhaftes Ge-

1) Die nachfolgenden literaturgeschichtlichen Notizen mußten bei der nothwendigen Raumbeschränkung mehr den Charakter von Literaturnachweisen erhalten.

D. Verf.

werbe erklärt. Auch die römische Literatur ist reich an aus der Erfahrung entnommenen Regeln für den Betrieb einzelner Gewerbe, namentlich der des Landbaues, welche wunderbarerweise als einzige Gewerbe betrachtet wurden, welche ein freier und gebildeter Mann mit Ehren betreiben dürfe. Es ist ja bekannt genug, daß nicht nur bei den Griechen und Römern, sondern auch bei den Egyptern, Persern, in Kleinasien, Phönizien u. s. w. das wirthschaftliche Leben, wenn man von der Sklaverei absieht, in verhältnißmäßig früher Zeit in allen seinen Zweigen hochentwickelt war. Alle diese Völker betrieben einen ziemlich ausgedehnten auswärtigen, wie Binnenhandel; bei ihnen allen machte frühzeitig die Naturalwirthschaft der Geldwirthschaft Platz. Athen und Rom waren in den Zeiten ihrer höchsten Macht zugleich die Sitze eines ausgedehnten und hochausgebildeten Gewerbfleißes und eines weitverzweigten Handels; man fand da Befriedigungsmittel der verfeinertsten Bedürfnisse des Wohllebens aus allen Gegenden der damals bekannten Erde aufgestapelt. Aber es scheint, wie den Griechen und Römern, so allen Völkern des Alterthums die Fähigkeit abgegangen zu sein, das Wirthschaftsleben als ein besonderes ebenbürtiges Lebensgebiet, die wirthschaftlichen Erscheinungen in ihrer Totalität und in ihrem Zusammenhange aufzufassen. Dazu erschwerten die Vorurtheile von der Nothwendigkeit der Sklaverei, von der Unehre der gewerblichen Arbeit, von der Unerläßlichkeit der Feindschaft gegen alles Fremde, das unbefangene Nachdenken über wirthschaftliche Erscheinungen.

Ueber die Wirthschaft der Alten und ihre Ansichten darüber vergl. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 3. Ausg. Göttingen 1815. III. Bd. — L. Reynier, De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens. Genève et Paris. 1819. — Derselbe, De l'écon. publ. rurale des Arabes et des Juifs. Ebendas. 1820. — Derselbe, De l'econ. publ. et rurale des Egyptiens et Carthaginois. Ebendas. 1823. — Ders., De l'écon. publ. et rurale des Grecs. Ebendas. 1825. — Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin 1817. II. — Hildebrand, Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica sententiae illustr. Marburger Prorectoratsprogramm. 1845. — Hermann, Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. Erlangen 1823. — J. B. Say, Nationalökon. von Mohrstadt. Heidelberg. 1830. Bd. I. S. 27 ff. Bd. III. S. 465 ff. — Göll, Culturbilder aus Hellas und Rom.

Noch weniger fast, als bei den alten Völkern, kann in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters bei denjenigen Völkern Europa's, welche im Mittelpuncte der großen welthistorischen Ereignisse stehen, von ersprießlichen volkswirthschaftlichen Forschungen die Rede sein. Wo überhaupt in dieser Zeit der großen religiösen und politischen Umwälzungen Muße zu wissenschaftlicher Arbeit erübrigt ward, wandte man sich Studien ganz anderer Art, namentlich philosophischen und theologischen, zu. Thomas von Aquino's (+ 1274) an Aristoteles sich anlehnenden, übrigens auch schon in die spätere Zeit des Mittelalters gehörigen Erörterungen über die Unterschiede der wirthschaftlichen Berufszweige können kaum als Ausnahme betrachtet werden.

Sein Vaterland wurde aber allerdings schon im 15. Jahrhundert die Wiege der volkswirthschaftlichen Forschung. Schon zu dieser Zeit hatte sich Botero (Delle cause della grandezza della citta; La ragione di stato; Relazioni universali) mit der Untersuchung der Grundbedingungen des Volkswohlstandes beschäftigt. Antonio Serra beleuchtet im J. 1613 die Productivkraft der Industrie; schon der Titel seines Buches („Kurze Abhandlung der Ursachen, wodurch in einem Reiche, das keine Minen hat, ein Ueberfluß von Gold und Silber entsteht") deutet an, daß schon Serra auf dem Boden des Mercantilismus stand, der in der That in Italien seine eigentliche Heimath hat. Davozati schrieb über Münzen und Wechsel, und zu Anfang des 18. Jahrhunderts, 50 Jahre vor Quesnay, hatte Bandini von Siena durch Erfahrungen und Vernunftschlüsse nachgewiesen, daß noch nirgends Hungersnoth entstanden sei, außer in den Ländern, wo die Regierung sich in die Versorgung des Volkes mit nothwendigen Lebensmitteln eingemischt hatte. Belloni, Banquier in Rom, schrieb 1750 eine Abhandlung über den Handel, in der er ausgeprägt mercantilistische Anschauungen vertritt. Carli bewies aber gleichzeitig, daß mit dem Beweise einer günstigen Handelsbilanz für den

Volkswohlstand nichts bewiesen sei. 1764 ward in Neapel ein Lehrstuhl für Nationalökonomie errichtet. Genovesi war der erste Lehrer dieser Facultät. Schon vorher (1750) hatte der Abbate Galiani in einem Buche über die Münzen Untersuchungen angestellt, die vielfach an Adam Smith erinnern. Beide Gelehrte wußten nichts von einander.

Ueber die italienische volkswirthschaftliche Literatur des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte vergl. L. Cibario, Della economia politica del medio evo. Torino, 1839; ferner: Custodi Scrittori classici Jtaliani di Economia politica. Milano 1803—1816, sowie Müller's chronologische Darstellung der ital. Klassiker über Nationalökonomie. Pesth 1820.

Im Wesentlichen ist die volkswirthschaftliche Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts erst von mercantilistischen, dann von physiokratischen und endlich von socialistischen und communistischen Irrthümern beherrscht. Ueber das Wesen dieser Irrlehren und ihre Literatur vergl. die Artikel: „Mercantilsystem", „Physiokratisches System", „Socialismus", „Communismus."

Jede dieser Irrlehren hat das Auge der Wissenschaft auf neue Gebiete gelenkt; jeder verdanken wir fruchtbare Anregungen und eine ersprießliche Erweiterung des Gesichtskreises. Die Wunden, welche die Versuche der Einführung dieser Lehren in die Praxis des Staatslebens dem Wohlstande der Völker geschlagen haben, sind ein hoher, aber kein zu hoher Preis für die dadurch allmählich gewonnene richtigere Einsicht. Keine andere Wissenschaft hat sich so stufenweise und consequent an der Hand umfänglicher Erfahrungen allmählich aus Nacht und Irrthum emporgeschwungen, wie die Volkswirthschaftslehre, keine andere ist auf gleichem Wege verhältnißmäßig so früh in den Besitz unumstößlicher Wahrheiten gelangt, wie sie.

Die deutschen Bearbeiter unserer Wissenschaft im vorigen und vorvorigen Jahrhundert sind meistens ebenso, wie die italienischen, französischen, spanischen und englischen, Anhänger des Mercantil-, oder des Physiokratischen, oder des Bevölkerungs- (s. d. Art. „Volk") Systems. So die Mercantilisten J. J. Becher, W. v. Schröder, J. v. Horneck, J. H. G. v. Justi, die Physiokraten J. A. Schlettwein, Js. Iselin, J. Mauvillon, J. C. C. Springer. Jos. v. Sonnenfels ist der Hauptvertreter des sogen. Bevölkerungs-Systems. Deutsche Gegner des Physiokratismus sind: C. W. Dohm, v. Pfeiffer, G. A. Will.

Die neueste Epoche unserer Wissenschaft beginnt mit A. Smith's berühmtem Werke: Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Lond. 1776. II. Bd. (4. neue Ausg. v. Buchanan 1814. IV. Bde.; mehrere neuere von Mac-Culloch. 4. Aufl. 1851 in 1 Bd. Uebers. von C. W. Asher. J. F. Engelhorn. Stuttgart. 1861. II. Bde.) Theils wegen seiner Methode, theils weil er zuerst nicht einzelne Seiten des Wirthschaftslebens, sondern das gesammte Wirthschaftsleben systematisch beleuchtete, theils, weil seine Methode ihm zu einigen seitdem unbestrittenen Grundwahrheiten verhalf, wird Adam Smith als der eigentliche Begründer der Volkswirthschaftslehre bezeichnet. Und er verdient diesen Namen umsomehr, wenn man berücksichtigt, wie wenig seine Vorgänger in ihren meist mit politischen, ethischen, privatwirthschaftlichen Betrachtungen vermischten und systemlosen Erörterungen sich zu der Auffassung des Wirthschaftslebens als eines selbständigen Lebensgebietes emporzuschwingen vermochten.

Die wichtigsten Grundgedanken der Smith'schen Theorie, insoweit dieselben in das Bereich der Volkswirthschaftslehre gehören, sind folgende: 1. Die Arbeit, welche jedes Volk jährlich verrichtet, ist der Fond, der sie ursprünglich mit allen von ihr jährlich verbrauchten Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten versorgt. 2. Productiv, d. h. fähig zur Vermehrung des Volkswohlstandes unmittelbar beizutragen, sind nicht nur die Arbeiten des Landbaues, wie die Physiokraten behaupten, sondern auch die Thätigkeiten der Gewerbsleute und der Kaufleute. 3. Durch Arbeitstheilung, durch Einsicht, Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter wird vorzüglich das Gedeihen der ökonomischen Geschäfte bedingt. 4. Jedoch auch das Vorhandensein hinreichender Capitalien ist eine wesentliche Bedingung. 5. Die angemessenen Preise der Dinge werden am sichersten durch die freie Concurrenz hervorgebracht. Dieselbe bewirkt die Ausgleichung des Bedürfnisses mit den Vorräthen, verschafft den Theilnehmern an der Production ihre ge-

bührenden Antheile als Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn und leistet überhaupt in der Volkswirthschaft die wichtigsten Dienste. — Anlangend die Regeln, welche aus diesen Grundsätzen für die Volkswirthschaftslehre entwickelt werden, so sind die wichtigsten folgende: 1. Alle Classen der productiven Gewerbe haben gleichen Anspruch auf Staatsfürsorge; aber 2. Die Regierung soll nur insofern auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Volkes einwirken, als sie die Hindernisse, die der Entwickelung des Gewerbfleißes in allen seinen Zweigen entgegenstehen, beseitigen, sonst aber die Freiheit, namentlich auch im auswärtigen Handel, als oberstes Gesetz walten lassen soll. 3. In Beziehung auf ihre Einnahmen soll die Regierung nicht an dem Betriebe von Gewerben theilnehmen, sondern ihren Bedarf auf die am wenigsten störende Weise vom reinen Einkommen der Bürger aufbringen.

Diese Grundgedanken, so geläufig sie uns jetzt scheinen, haben doch ihrer Zeit eine förmliche Umwälzung in den volkswirthschaftlichen Anschauungen hervorgerufen. Aber nicht die positiven Ergebnisse der Smith'schen Forschungen bilden sein größtes Verdienst. (Manche seiner Lehren sind seitdem ergänzt, auch umgestoßen.) Noch wichtiger fast sind die Dienste, welche er der Wissenschaft durch seine Methode geleistet hat.

Zum Theil angeregt durch Smith's Untersuchungen, zum Theil auf anderer Grundlage fußend, verbreitete sich in Deutschland das Studium der Volkswirthschaftslehre seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in früher ungeahntem Maaße. Unter den hervorragenden Bearbeitern nennen wir, bis auf die neueste Zeit herabgehend, folgende: G. Sartorius (gest. 1828), Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft. Göttingen 1828; A. F. Lüder, (gest. 1819), Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach A. Smith bearb. Berlin 1810); Christ. Jac. Kraus, (gest. 1807), Staatswirthschaft in 5 Bändchen, herausgegeben von Auerswald. Königsberg 1808 und Aufsätze über staatsw. Gegenstände. 2 Bde.); L. H. von Jacob, (gest. 1827), Grundsätze der Nationalökonomie. Halle 1806. 3. Aufl. 1825; Chr. S. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. Riga 1805. 7. II. Bd.; J. Gr. von Soden, (gest. 1831), Die Nationalökonomie. Leipzig 1805—23; G. Hufeland, (gest. 1817), Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. Gießen 1807—13. II. B.; J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. Coburg 1811—14. Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1821; H. Storch, Cours d'économie polit. St. Petersburg 1815. Paris 1823. Deutsch: Handbuch der Nationalwirthschaftslehre mit Zusätzen von Rau. Hamburg 1819; Eiselen, Die Lehre von der Volkswirthschaft. Halle 1843; K. Arnd, Die neue Güterlehre. Weimar 1821. Die naturgemäße Volkswirthschaft. Hannover 1845. 2. Aufl. 1851; J. Schön, Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürl. Volkswirthschaftsordnung. Stuttgart 1835; E. W. Ch. Schütz, Grundsätze der Nationalökonomie. Stuttg. 1843; v. Thünen, Der isolirte Staat. 1. Th. Rostock 1842. II. Th. Rostock 1850 und 1863; Hildebrand, Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft. 1848; K. H. Rau, Außer vielen anderen vortreffl. kleineren Schriften: Lehrbuch der polit. Oekonomie. 3 Bde. 1. Bd. Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Leipzig u. Heidelberg. 6. Aufl. 1855; Knies, Die polit. Oekonomie vom Standpuncte der geschichtl. Methode. Braunschweig 1853; L. Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft. Wien 1858; F. G. Schulze, „Deutsche Blätter" und Nationalökonomie. Leipzig. G. Wigand 1856; W. Roscher, Außer vielen kleineren trefflichen Schriften: System der Volkswirthschaft. 1 Bd. 4. Aufl. Stuttgart 1861. II. Bd. 3. Aufl. Stuttg. 1861; H. v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirthschaftslehre. Stuttg. 1863.

Außer diesen Bearbeitern des gesammten Systems zählt die deutsche Wissenschaft zu ihrer Förderern aber noch viele ausgezeichnete Gelehrte, welche einzelnen Partieen derselben ihre Studien zugewendet haben. Es mögen hier nur Namen wie A. Soetbeer, E. W. Asher, Lette, A. Wagner, Schulze-Delitzsch, O. Michaelis, E. Pickford, E. Engel, O. Hübner, M. Wirth, C. Dietzel genannt werden, wie fast sämmtliche Mitarbeiter dieses Werks sich durch ihre literarischen Arbeiten um die Förderung der Volkswirthschaftslehre verdient gemacht haben. Einen immerhin bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung der deutschen Wissenschaft übte in den

dreißiger Jahren Fr. List durch seine publicistischen Schriften (namentlich: Das nationale System der polit. Oekonomie. Stuttg. und Tübingen 1841), in denen freilich neben vielen geistreichen Erörterungen ebensoviele jetzt längst überwundene Ansichten vertreten werden. Vorzugsweise in der publicistischen Literatur wird in neuerer Zeit die Wissenschaft eifrig fortgebildet, ebensowohl in Zeitschriften, wie die deutsche Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte von Faucher und Michaelis, Berlin, Guttentag; Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Jena, Friedr. Mauke; Bremer Handelsblatt; Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft; wie in Flugschriften und Tagesblättern. Kaum irgend ein Zweig der Literatur wird in unserer Zeit so sorgfältig und vielseitig angebaut, wie die Volkswirthschaftslehre, welche auch längst in Deutschland aufgehört hat, als das Monopol eines abgeschlossenen Gelehrtenstandes betrachtet zu werden.

Ueber die Geschichte der englischen Literatur der Volkswirthschaftslehre vgl. Roscher, Zur Geschichte der engl. Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1851. Nachträge 1852. Unter den englischen Bearbeitern der Wissenschaft seit A. Smith ragen hervor: Rob. Malthus, gest. 1834 (An essay on the principle of population. Lond. 1806. II. 5. A. 1831, deutsch von Hegewisch. Altona. 1807. II. — Principles of political economy. Lond. 1820. — Definitions in political economy. Lond. 1827), David Ricardo, gest. 1823 (Principles of political economy and taxation. Lond. 1819. 2. Aufl. 1821, deutsch v. E. Baumstark. Leipzig 1838), J. St. Mill (außer einigen treffl. kleineren Schriften: Principles of political economy. London 1847. 5. Aufl. 1862, deutsch bearbeitet von Soetbeer. 2. deutsche Ausg. Hamburg 1862), M'Culloch, gest. 1864 (A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of pol. economy. London 1825. — Principles of political economy. Edinb. 1831), W. N. Senior (Outline of the science of political economy. London 1836). Außerdem noch R. Torrens, Thomas Smith, J. S. Eisdell, P. Scrope, Harriet Martineau, R. Whately u. A. Auch in England, und dort namentlich, ist die Volkswirthschaftslehre ein Hauptgegenstand publicistischer Erörterungen in zahlreichen Zeitschriften (Economist, vielen Reviews), Essay's, Flugschriften und der Tagespresse, sowie ein Hauptlehrgegenstand in Bildungsvereinen.

Gleichfalls reich ist die französische Literatur. Die der vor smith'schen Periode ist größtentheils gesammelt in der Collection des principaux économistes. Paris 1840—48. XV. Bde. Unter den ausgezeichnetsten nach smith'schen Lehrern nennen wir J. Bapt. Say, geb. 1767, gest. 1832 (Traité d'économie politique. Paris 1802. 5. A. 1826. III. Bde., deutsch von Morstadt: Ausführl. Darstell. der Nationalökonomie oder Staatswirthschaft. Heidelberg 1818, 1830, 1831), J. C. L. Simonde de Sismondi, gest. 1842 (De la richesse commerciale ou principes de l'économie polit. appliqués à la legislation du commerce. Genève 1803. II. Bde. — Nouveaux principes d'économie politique. Paris 1818. 2. Ausg. 1822. — Etudes sur l'écon. politique. 1837. II.), J. Droz, gest. 1850 (Economie politique. Paris 1829, neueste Ausg. v. M. Chevalier 1854), Jos. Garnier (Elemens d'économie politique. Paris 1843 u. A. 1847), Michel Chevalier (Cours d'économie polit. 1842—50. III. Bde.), vor Allen aber unter den Neueren Fred. Bastiat (gest. 1850), welcher durch seine kleineren Schriften (viele Aufsätze zusammengefaßt in den »Harmonies économiques« Par. 1850), infolge der unvergleichlichen Schärfe und Klarheit seiner Darstellung, und, weil überall an die Erscheinungen des täglichen Lebens anknüpfend, ungewöhnlich viel zur Aufklärung über die schwierigsten Probleme der Wissenschaft beigetragen hat. Ferner mögen noch als französische Bearbeiter der Wissenschaft genannt werden: Ch. Ganilh, Louis Say, Destutt de Tracy, Blanqui, Guyard, Rossi, Cournot, Suzonne, Th. Fix. Unter den volksw. Zeitschriften zeichnet sich das Journal des Economistes aus, welches seit 1842 jährl. in 12 Heften erscheint. Als Buch zum Nachschlagen vgl. das Dictionnaire de l'économie politique. Paris 1853. II. Bde.

Auch die italienische Literatur ist, wie schon in der vorsmithischen, so in der späteren Zeit, reich an ausgezeichneten Bearbeitungen unserer Wissenschaft. Männer wie

G. Palmieri, Fd. Mengotti, Melch. Gioja, C. Bosselini, Scialoja, Bianchini, Meneghini, Trinchera, gehören zu den namhaftesten Förderern derselben.

— Unter den Schriftstellern der neuen Welt ragt hervor H. C. Carey, von dem wir folgende Schriften besitzen: Principles of political economy. 3 Bde. Philadelphia 1837. — The past, present and future. Philadelphia. 1848. London bei Trübner. — Das Finanzsystem von Amerika, Frankreich und England. — Slave trade. London 1853. — Letters to the President on the foreign and domestic policy of the Union. London bei Trübner 1858. — Principles of social science. 3 Bde. 1853. London bei Trübner. Paris bei Guillaumin. Deutsch von Dr. C. Adler. München 1863 und 1864. E. A. Fleischmann'sche Buchhandl. — Ueber das letztere Werk v. Carey vergl. E. Dühring: Carey's Umwälzung der Volkswirthschaftslehre und Socialwissenschaft. München 1865. E. A. Fleischmann's Verlagsbuchh.

In dem in Cotta's literar. artist. Buchh. zu München seit 1864 erscheinenden großen Werke: „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit" haben wir eine Bearbeitung der Geschichte der Nationalökonomie und der kameralist. Fächer von W. Roscher zu erwarten.

A. Emminghaus.

Volkswirthschaftlicher Unterricht.

Auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Frankfurt (1859) wurde die Frage verhandelt, ob es empfehlenswerth sei, die Volkswirthschaftslehre mit in den Volksschulunterricht aufzunehmen. Obgleich es nicht an Stimmen fehlte, die sich dafür aussprachen, so erkannte man doch, daß die Volksschule, zumal in ihrer gegenwärtigen Organisation, sich kaum dafür eignen würde. Um vollkommen verstanden zu werden, verzichtet die Volkswirthschaftslehre auf jeden Autoritätsglauben; sie verlangt von Jedem ihrer Schüler eine eigene Prüfung und ein selbstständiges Urtheil, setzt aber auch deshalb eine gewisse Summe von Erfahrungen voraus, die allerdings bei einem solchen Alter, wie es das Schulkind besitzt, noch nicht erworben werden können. Die übrigen Disciplinen, welche in der Schule gelehrt werden, stützen sich (mit Ausnahme der anzulernenden Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Zeichnens u. s. w.) auf das Vertrauen, das der Schüler in die Wahrheitsliebe des Lehrers setzt, und wie eine der ersten Disciplinen der Volksschule, der Religionsunterricht einzig und allein auf dem Glauben basirt, so ist auch in den übrigen Zweigen, wie Geschichte, Geographie, ein auf Erfahrungen zurückgeführtes Selbststudium ganz unmöglich. Nur das Rechnen, der naturwissenschaftliche und der Unterricht in der Muttersprache machen eine Ausnahme. Zu diesen drei Disciplinen hat das Kind aber soviel Erfahrungen gesammelt oder kann sie sammeln, daß eine Selbstprüfung möglich ist. Ist für die Muttersprache der Sprachschatz ausreichend, den jedes Kind mit zur Schule bringt, so lassen sich für den naturwissenschaftlichen Unterricht die Nachweise leicht beschaffen (z. B. in der Botanik durch lebende Pflanzen) oder durch anschauliche Experimente erörtern, während der mathematische Unterricht, seiner innersten Natur nach auf selbstzufindende Beweise angewiesen, mit einem Zahlen- und Formenapparat operirt, den das Kind, wenn der Unterricht sonst nur methodisch ist, vollkommen kennen gelernt haben soll. Anders bei der Volkswirthschaft. Einige Capitel, z. B. Arbeitstheilung, Tausch, Geld, würden sich in allgemeinen Umrissen, wohl den beschränktesten unter den kleinen Köpfen beibringen lassen, die meisten anderen Begriffe würden dagegen selbst den fähigsten Schülern große Mühe machen, und schließlich bleibt ein Halbwissen zurück, das für dieses Lebensalter um so nachtheiliger ist. Will ein dafür besonders begabter Lehrer der Volksschule bei dem Unterricht in Geographie und Geschichte darauf verweisen, welche wirthschaftliche Verhältnisse sich da oder dort geltend machten, oder werden die sogenannten „Denkübungen" zur Erläuterung der faßlichsten volkswirthschaftlichen Erscheinungen, anknüpfend an die Erfahrungen des Kindes, benutzt, so wird man solche kleine Beiträge für eine spätere Weiterbildung willkommen heißen können, die Einführung der Volkswirthschaftslehre in den Lehrplan der Volksschule muß aber für jetzt wenigstens noch als verfrüht bezeichnet werden.

Die Verhältnisse ändern sich sofort, sobald die Zeit der Volksschule (12. oder 14. Lebensjahr) überschritten ist. Mit den Jahren wachsen die Erfahrungen, wächst das Interesse für das sociale Leben und den gewählten Beruf. Nachdem die Ansicht immermehr Platz gegriffen hat, daß der Unterricht der Volksschule für die gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr ausreicht, sind eine Reihe von Fortbildungs- und Fachschulen entstanden, die sämmtlich für den späteren speciellen Beruf vorbereiten sollen (vergl. d. Art. „Schule"), und hier werden gerade diejenigen Anstalten am meisten berufen sein die Volkswirthschaftslehre mit in ihren Lehrplan aufzunehmen, welche ihre Schüler direct in das Leben und in die wirthschaftlichen Verhältnisse hinausschicken. Aus diesem Grunde hält der Verfasser nicht für nothwendig, daß in den Gymnasien volkswirthschaftlicher Unterricht ertheilt wird, weil der Gymnasiast in der Regel den Abschluß seiner Studien in dem Besuch der Universität sucht und dort bei gereifterem Lebensalter Gelegenheit genug findet, volkswirthschaftliche Collegien zu besuchen. Selbst für die Realschulen würde der volkswirthschaftliche Unterricht nicht unbedingt nothwendig sein, da viele dieser Schüler ihre weitere Ausbildung in den polytechnischen Anstalten, den Berg- und Forstakademieen finden, wenn nicht zu beachten wäre, daß die Realschule in vielen Fällen die höchste Bildungsanstalt für viele Gewerbtreibende und Landwirthe, für spätere Post- und Steuerbeamte, wie für den Beamten unterer Grade überhaupt bildet. Daß dieser Unterricht nur auf die oberen Classen, also für junge Leute im Alter von 17—18 Jahren zu beschränken, und daß auch hier noch eine klare Sichtung des Gebotenen nothwendig ist, braucht wohl kaum noch erwähnt zu werden.

Derselbe Umstand (das sofortige Uebergehen in den Beruf) veranlaßt den Verfasser, auch für die gewerblichen Fortbildungsanstalten niederen Grades, für Handwerkerschulen, Gewerbschulen, Ackerbau- und ländliche Fortbildungsschulen die Aufnahme des volkswirthschaftlichen Unterrichts, nicht minder in den neu errichteten gewerblichen Fortbildungsanstalten für Mädchen in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise zu empfehlen. Sehr treffend sagt Lammers in seinem Bericht an den volkswirthschaftlichen Congreß von 1860 über diesen Gegenstand: „Was der Gewerbtreibende für den Erwerb bedarf, lernt er, wenn auch mangelhaft, zur ungefähren Hälfte in einer seit Jahrhunderten überlieferten Vorbereitungslaufbahn. Für seinen Verbrauch dagegen, den persönlichen wie den häuslichen, läßt ihn die Gesellschaft im Stich und genießt er keiner stärkenden Unterweisung außer der rein sittlichen der Kirche. Wenn man aber das schwarze Buch der Armenpflege aufschlägt, so wird man, glaube ich, auf allen Blättern die Thatsache finden, daß mehr als die Hälfte aller nicht unverschuldeten Verarmungsfälle in gewöhnlichen Zeiten und Gegenden von wirthschaftlichen Irrthümern im Verbrauch der Lebensgüter herrührt, und nur die kleinere Hälfte von einer mangelhaften Verfolgung des Erwerbs. Wer die Armenpflege nicht blos aus Ziffern kennt, dem ist bekannt, wie viele Familien an der Unwirthschaftlichkeit der Hausfrau zu Grunde gehen, die zuletzt in der Regel auch die Berufsthätigkeit des Mannes von innen heraus vernichtet. Und das in den höheren wie in den niederen Ständen. Sollte diese reichliche Quelle der Armuth durch rechtzeitige Aufklärung über den Zusammenhang von Ursachen und Folgen auf dem wirthschaftlichen Gebiet nicht allmählich zugeschüttet, nicht mindestens eingedämmt werden können? Ein Volkswirth, meine ich, wird sich hierüber nicht eher beruhigen, als bis der Versuch wirklich angestellt ist; als bis er sich schlechterdings überzeugen muß, daß es unmöglich oder daß es entschieden unnütz ist, dem Armen ein paar wirthschaftliche Lebensregeln auf den düsteren Pfad seines Lebens mitzugeben — Regeln, die ihn durch frühe Einprägung vor grober Unwirthschaftlichkeit bewahren, und solche allgemeine Ansichten von dem Ganzen der Volkswirthschaft, die ihn gegen alten und neuen Aberglauben, gegen ungerechten Haß und entsittlichenden Neid, gegen trügerische Hoffnung und unbegründete Verzweiflung einigermaaßen sichern."

Von Seiten der höheren Berufsschulen ist zwar neuerdings der Volkswirthschaftslehre und ihrer Bedeutung größeres Recht geschehen, und haben sich namentlich die Handelsschulen wohl noch am meisten angelegen sein lassen, die Nationalökonomie in ihren Unterrichtsplan mit aufzunehmen, leider giebt es aber noch Beispiele genug, daß höhere landwirthschaftliche, berg- und forstwirthschaftliche Lehranstalten die Volks-

wirthschaftslehre entweder gar nicht als Gegenstand der Vorlesungen aufgenommen haben oder sie nothdürftig durch einige Vorträge über diejenigen Capitel zu ersetzen suchen, die nach Meinung der Dirigenten direct auf den späteren Beruf hinweisen. Haben doch erst seit ganz kurzer Zeit die größeren polytechnischen Schulen angefangen die Volkswirthschaftslehre durch besondere Professuren, und nicht, wie dies früher geschah, als Nebenbranche irgend eines anderen Fachlehrers besetzen zu lassen. Auf alle Fälle darf behauptet werden, daß zur Zeit nur erst wenige der gedachten höheren Lehranstalten der eingreifenden Wirkungen richtiger volkswirthschaftlicher Ansichten eingedenk sind, sonst würden sie einer solchen tief in das Leben eingreifenden Wissenschaft diese stiefmütterliche Behandlung nicht zu Theil werden lassen. Daß in der ersten Lehranstalt der Welt für das Bergwesen, in der Bergakademie zu Freiberg in Sachsen die Volkswirthschaftslehre gar nicht vertreten ist, mag wenigstens als ein Curiosum mitgetheilt werden.

Auf den Universitäten Deutschlands ist die Volkswirthschaftslehre, mitunter sogar durch ganz ausgezeichnete Kräfte vertreten, und doch ist die volkswirthschaftliche Vorbereitung selbst der Verwaltungsbeamten — von Juristen und den Vertretern der übrigen Facultäten gar nicht zu reden — im Allgemeinen noch eine sehr dürftige. Der Grund liegt wohl hauptsächlich darin, daß durch Zwangscollegien für die anderen Fächer der Bildungsgang der Studirenden eingeengt wird und für wirthschaftliche Studien kaum Zeit, noch weniger frische Kraft und Neigung erübrigt werden kann. Zu beklagen ist ferner der an den meisten Universitäten zu bemerkende Mangel an Debatten und Discussionen über wirthschaftliche Fragen, die unter Leitung des Docenten der Nationalökonomie nach Art der in anderen Disciplinen eingerichteten Disputationen nicht nur das Interesse der Studirenden erregen, sondern auch vorhandene Lücken am besten auffinden und ergänzen, schließlich eine Gewandheit im freien Vortrag sowohl, wie in der Behandlung derartiger Fragen gewinnen lassen würden, die der Studirende sich später mit großer Mühe erst im praktischen Leben erwerben muß. — Andere meinen freilich, der Grund, weshalb die Volkswirthschaftslehre unter der deutschen Jugend noch nicht die rechte Aufnahme finde, liege darin, daß der Staat bei der Besetzung nicht blos der juristischen, sondern aller seiner Aemter in erster Linie die juristischen Kenntnisse und die juristische Befähigung berücksichtige, auf die etwa vorhandene volkswirthschaftliche Bildung aber durchaus kein Gewicht lege. Würde man von dieser Ansicht zurückkommen, so sei nach Beseitigung des Bildungszwanges (Zwangscollegien) eine größere Theilnahme der Studirenden für die Nationalökonomie zu erwarten, und daß die Universitäten geneigt seien, die Volkswirthschaftslehre den anderen Disciplinen gleichzustellen, beweise die Errichtung besonderer Facultäten (z. B. Facultät der Staatswissenschaften in Tübingen). In anderer, wenn auch etwas trivialer Weise ausgedrückt, heißt das nichts Anderes als: Sobald das Studium der Volkswirthschaftslehre als melkende Kuh betrachtet werden kann, wird es sofort in Aufnahme kommen, und es würde in der That ganz unvolkswirthschaftlich sein, wenn man die Richtigkeit einer solchen Anschauungsweise nicht anerkennen wollte. Immerhin wird es aber, sobald die längst zugesagte Lehr- und Lernfreiheit der Universitäten zur Wahrheit werden wird, auch nicht an Solchen fehlen, die aus reinem Interesse für die Wahrheit und aus Liebe zu den Wissenschaften selbst, der Nationalökonomie mehr Zeit und Kraft widmen werden, als dies jetzt geschieht.

Mit dem, was auf und in den Lehranstalten geschieht, dürfen wir uns indessen nicht begnügen, vielmehr liegt die Frage nahe, was geschieht außerhalb derselben für die wirthschaftliche Bildung des Volks, und hier treten zwei Factoren ein in der Presse und in den Vereinen, die in den letzten Jahren für die Verbreitung wirthschaftlicher Lehren sehr thätig gewesen sind. Wenn volkswirthschaftliche Fachzeitungen, von denen in Deutschland das Bremer Handelsblatt, der Arbeitgeber (Frankfurt a. M.), verschiedene Börsen-, Gewerbe- und Industriezeitungen, die Austria (Wien), in England, Frankreich und Belgien der Economist, Moniteur industriel u. A. genannt werden mögen; wenn periodisch erscheinende wissenschaftliche Blätter, wie die volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift von Faucher, Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie (Jena), die Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften, der Arbeiter-

freund (Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen — Berlin), die Mittheilungen der verschiedenen statistischen Büreaus u. s. w. den Leserkreis im Allgemeinen doch noch nicht besitzen, der sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der behandelten Fragen voraussetzen ließe, so liegt dies nicht an der etwa fehlenden Gediegenheit der meisten Artikel, auch nicht an den Redactionen, sondern an der Indolenz des Publicums, und wird es noch einiger Zeit bedürfen, ehe die volkswirthschaftliche Fachliteratur in Deutschland voll gewürdigt werden wird. Im Ganzen ist aber doch in die große Masse das Bewußtsein eingedrungen, wie nothwendig es sei, die volkswirthschaftlichen Interessen nicht aus dem Auge zu verlieren, und dafür liegt der beste Beweis wohl darin, daß kein politisches Blatt (und selbst belletristische Zeitschriften) in Deutschland die Volkswirthschaft mehr zu ignoriren wagen, wenn auch das, was gegeben wird, von sehr verschiedenem Werthe ist. Mit Recht durfte auch Lammers in seinem bereits citirten Berichte sagen: „Der Neigung der Lesewelt entspricht die Fruchtbarkeit der Schriftsteller. Selbst die auf's neue eingetretene Fluth politischer Broschüren hat den regelmäßigen Zufluß wirthschaftlicher Flugschriften und Bücher nicht beeinträchtigen können, und eben so wenig, scheint es, das widererwachte politische Interesse den Sinn für sie unter den Lesenden. An praktische Probleme anknüpfend, wetteifern zahlreiche geübte Federn in dieser Art von mehr unterhaltender Belehrung. Weniger verbreitet ist noch die Sitte, vor einem gebildeten Publicum Vorträge über Stoffe der wirthschaftlichen Erkenntniß zu halten. Während in Hamburg dergleichen schon geschehen ist, gehen seit mehreren Wintern in Städten wie Berlin und München lange Reihen von Vorlesungen der buntesten Art an zahlreichen Ohren vorüber, ohne daß darunter je ein wirthschaftlicher Gegenstand erschiene.[1] Diese Wahrnehmung beschränkt sich allerdings auf Vorträge, welche vor einer eigens dafür gebildeten Hörerschaft gehalten werden. Wirthschaftliche Vorträge in Vereinen aller Art sind glücklicherweise nicht so selten. Jeder der drei großen Berufsstände, Kaufleute, Gewerbtreibende und Landwirthe hat hierin seinen Antheil; nur mit dem leichterklärlichen Unterschiede, daß die selbstständigen Kaufleute nicht wie die selbstständigen Handwerker und Landwirthe gewohnt sind, sich in ihren Vereinen belehren zu lassen, sondern daß im Handelsstande die Haltung wissenschaftlicher Vorträge sich auf die leider noch zu wenig verbreiteten Vereine junger Kaufleute beschränkt, während im Handwerkerstande vermöge der Gewerbevereine und im Stande der Landwirthe vermöge der Landwirthschaftsvereine für die fertigen Männer sogar mehr geschieht als für den Nachwuchs in seinen Fortbildungsschulen und Arbeiterbildungsvereinen. Indessen sind Vorträge nicht das einzige Mittel für Berufsvereine, um die wirthschaftliche Einsicht ihrer Mitglieder zu erhöhen. Es fragt sich, ob frei wirthschaftliche Erörterungen nicht sogar ein noch wirksameres Mittel sind. Die eigene Betheiligung an der Ermittelung der Wahrheit steigert in der Regel die Empfänglichkeit. — Ein drittes Mittel, in dessen Gebrauch sich insbesondere die Handelskammern hervorthun, sind regelmäßig wiederkehrende Berichte über wirthschaftliche Vorgänge, die, da sie gemeinhin auch der Oeffentlichkeit übergeben werden, ihre sicherste und kräftigste Wirkung doch auf die Berufsgenossen üben. — Die Landwirthschaftsvereine beschäftigen sich vorwiegend noch auf allen ihren Stufen mit der naturwissenschaftlichen Seite ihres Betriebes, und das Bündniß mit den Volkswirthen, das ihnen mindestens ebenso nöthig wäre als dasjenige mit den Naturforschern, ist nur sehr einzeln erst geschlossen. Es hat ihnen bisher der Sporn einer großen allgemein interessirenden Tagesfrage gefehlt, wie sie den Vereinigungen des Handwerkerstandes in der deutschen Gewerbefreiheitsbewegung sich dargeboten hat. Die Nothwendigkeit, sich der Stützen der Wissenschaft zu bedienen, hat hier Freund und Feind gleichzeitig in den Tempel getrieben. Wie der Teufel auf die Bibel, so berufen sich die Zünftler heutzutage auf die Wirthschaftslehre; versteht sich in zünftlerischer Auslegung. Aber das Ergebniß aller der zahlreichen und noch lange nicht beendigten Streitverhandlungen über Zwang und Freiheit ist gewesen, daß der mangelhaft vorgebildete

1) In den letzten Jahren sind hier und da Anfänge bemerkbar gewesen.

Die Red.

Handwerkerstand in seinen Spitzen von dem Lichte wirthschaftlicher Aufklärung genau so stark ergriffen ist, wie irgend einer der gebildetsten Stände, wobei es ihn allerdings in einzelnen Gegenden nicht wenig unterstützt hat, daß er veranlaßt war Genossenschaften einzugehen, die den Vorschriften der Wirthschaftslehre getreu nachgebildet waren und zu der Zunft in demselben Gegensatze standen wie die Freiheit zum Zwange."

Recht eigentlich sind aber die volkswirthschaftlichen Vereine sowohl durch ihre Versammlungen als durch ihre Flugblätter und Schriften für die Verbreitung der volkswirthschaftlichen Bildung thätig gewesen, und ist es Aufgabe des betreffenden Separatartikels (s. „volkswirthschaftliche Vereine"), dies weiter zu erörtern.

Ein Weg bleibt noch zu erwähnen übrig, der bei uns leider noch nicht in dem Maaße gewürdigt worden ist, wie in England. Dies sind volkswirthschaftliche Reisepredigten. Nachdem in diesem Puncte von Faucher's Thätigkeit die glänzendsten Resultate vorliegen, ist eine größere Verallgemeinerung derartiger, an Tagesfragen anknüpfender Vorträge mehr als blos angezeigt.

Wir können nicht anders schließen, als mit folgenden Worten Roschers (Ansichten der Volkswirthschaft, Leipzig 1861): „Wenn die Nationalökonomik vormals nur als ein Bereicherungsmittel, dann wohl im Allgemeinen als ein Regierungsmittel geschätzt wurde, so ist man heutzutage wohl darüber einig, daß die gedeihliche Entwickelung unserer ganzen Cultur durch die richtige Ergründung und allgemeine Verbreitung nationalökonomischer Wahrheit bedingt wird. Viele Pseudopropheten haben sich nicht genug darüber wundern können, daß England inmitten des allgemeinen Erdbebens vom Jahre 1848 so völlig unversehrt geblieben: dasselbe England, welches doch in der Dichtigkeit seiner Bevölkerung, in der unermeßlichen Größe und Complicirung seines Verkehrs, in der Riesenhaftigkeit seiner Städte vielleicht mehr sociale Zündstoffe besitzt, als irgend ein anderes Land, und dabei in der Ungebundenheit seines öffentlichen Lebens, sowie in der Geringfügigkeit seiner büreaukratischen und militairischen Anstalten so wenige Löschmittel. Dieses scheinbare Wunder hat nun zwar viele natürliche Erklärungsgründe; einer der wichtigsten liegt aber ohne Zweifel darin, daß sich in England 4000 Schulen befinden, wo die Anfangsgründe der Nationalökonomik gelehrt werden."

Literatur: Verhandlungen der volkswirthschaftlichen Congresse von 1859 und 1860 (erschienen im „Arbeitgeber" Frankfurt a. M.). — Von kleineren Schriften, berechnet als Leitfaden für den volkswirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule, sind zu nennen: Hertz, Volkswirthschaftslehre zum Schulgebrauch (Hamburg 1857). — Otto Hübner, Der kleine Volkswirth (zu fragmentarisch gehalten). — William Ellis, Elementargrundsätze der Volkswirthschaft (Leitfaden in den englischen Birbeckschulen und den Mechanics-Institutions, deutsch von Bernh. Miller (Leipzig 1852). — Vor allen Dingen aber empfehlenswerth wegen seiner leicht faßlichen und doch streng wissenschaftlichen Darstellung, M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie (Köln 1862).

H. R.

Volkswirthschaftliche Vereine.

Für die Charakteristik des 19. Jahrhunderts bietet das rasch aufgeblühte Vereinswesen sehr prägnante Momente. Was der einzelnen Kraft zu erreichen nicht möglich ist, wird durch Vereinigung der gleichen Bestrebungen beabsichtigt, und so giebt es kaum ein Gebiet der menschlichen Thätigkeit überhaupt, für das heutzutage nicht durch die Vereinigung und das Zusammenwirken Vieler auf die gemeinschaftliche Verfolgung gleicher Interessen hingewirkt würde. Ziemlich rasch hat sich ferner eine Gliederung, richtiger Erweiterung des Vereinswesens insofern herausgebildet, als bestimmte Gruppen von Vereinen bei gleichen Tendenzen in eine gewisse Verbindung mit einander treten, gegenseitig correspondiren oder in Generalversammlungen, Vereinstagen, Congressen und was für Namen dafür noch coursiren, eine Concentration derselben Bestrebungen durchzuführen suchen, die früher blos auf den engeren Kreis des Orts, des Bezirks oder der Provinz beschränkt blieben. Wie sich früher die ein=

zelne Kraft zu schwach fühlte, und durch Anlehnen an Andere, wenn auch ohne Aufgeben der eignen Selbstständigkeit ihrem Ziele näher zu kommen suchte, so ist der eine Verein durch Verbindung mit andern Vereinen in der Form von Provinzial- oder Landesverbänden bemüht, höhern Einfluß zu erlangen, wie in der praktischen Durchführung die Organisation unsers Vereinswesens in ihren Wirkungen mit den für die Volkswirthschaft höchst vortheilhaften Segnungen der Arbeitstheilung zu vergleichen ist.

Am einflußreichsten sind nach dieser Seite hin alle diejenigen Vereinigungen geworden, welche entweder die Förderung rein industrieller Interessen (Gewerbvereine, Versammlungen von Fachgenossen der Land- und Forstwirthe, der Juristen, der Gerber, Schneider, Baugewerbe, Ingenieure u. s. w.) im Auge haben, oder die in erster Linie wissenschaftliche oder politische Zwecke verfolgen (Bildungsgenossenschaften und politische Vereine), obgleich auch hier das Bestreben vorhanden ist, den durch Majoritätsbeschlüsse erlangten Doctrinen so bald als möglich praktische Geltung zu verschaffen. (Vergl. die Art. „Bildungsgenossenschaften" und „Vereinswesen".)

Die volkswirthschaftlichen Vereine gehören zu der zuletzt angeführten Gruppe. Sie datiren, obgleich aus den genossenschaftlichen Tendenzen dieses Jahrhunderts herausgewachsen, erst seit der Zeit, als die Volkswirthschaftslehre anfing, allgemeineres Interesse zu erregen. Für Deutschland lassen sich die ersten Spuren auf die Bewegung der dreißiger Jahre zurückführen, die ein wesentlich volkswirthschaftliches Element mit in sich barg. Es war dies die Zeit, welche die Gründung des Zollvereins, den Anfang der Eisenbahnen, die Errichtung von Banken theils vorbereitet fand, theils in rascher Folge anzubahnen wußte, jene Periode, welche ohne eigentlich revolutionair zu sein, nur deshalb auf den Umsturz hinarbeitete, weil die Regierungen sich weder auf politischem noch auf dem rein wirthschaftlichen Gebiete zu Reformen verstehen wollten.

Vorbereitet und verstärkt wurde die deutsche Bewegung durch den seit 1826 in England aufgenommenen Kampf der Freihändler gegen das Schutzzollsystem und durch den Verein für Abschaffung der Kornzölle (Anti-Corn-Law-Ligue.) Dort hatte Cobden für die Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Ansichten dieselben Agitationsmittel ergriffen, von denen bisher nur zu religiösen Zwecken Gebrauch gemacht worden war. Durch eine große Anzahl von Flugschriften, durch Reiseprediger, durch zahlreiche Leitartikel in der Presse, durch Einberufungen von Volksversammlungen ward in kurzer Zeit ein Umschwung der Meinungen erreicht, der die Beibehaltung der Kornzölle schließlich unmöglich machte, und wenn von da an für England der (nunmehr erreichte) Sieg der Freihandelsprincipien nur noch eine Frage der Zeit war, so ist dies in der Hauptsache dem Verein für Abschaffung der Kornzölle zu danken.

In Deutschland, wie in Frankreich war dagegen nach kurzem Anlauf eine Periode der Reaction durchzumachen, die vom politischen Gebiet ausgehend sich auch auf die volkswirthschaftlichen Reformfragen erstreckte. In Frankreich galt es ferner die auftauchenden Hirngespinnste der Communisten und Socialisten zu bekämpfen, die von jeher die wirthschaftlichen Gesetze ignorirt haben, und sicher würden alle diese Secten und Schulen, wie sich einige selbst nannten, nicht so großen Einfluß erworben haben, wenn in Frankreich die Männer der Wissenschaft sich nicht blos auf ihre Kathedervorträge und Brochüren beschränkt hätten, wenn vielmehr ähnlich wie in England volkswirthschaftliche Vereine die Aufklärung der Massen sich als Ziel gesetzt hätten. Die Communisten haben selbst in Frankreich nicht recht Boden gewinnen können, am meisten wohl noch eine Abzweigung derselben, die Ouvriers égalitaires, welche zwar die Unvermeidlichkeit ungleichen Besitzes zugestanden, aber von Seiten des Staats eine Ausgleichung in Betreff der angebornen Anlagen und Fähigkeiten und zwar durch die Erziehung verlangten. Der Staat soll die Erziehung der Kinder in die Hand nehmen, den weniger begabten eine sehr gute, den fähigern eine mittelmäßige Ausbildung zu Theil werden lassen, um die Ungleichheiten der schaffenden Natur auszugleichen. — Größern Einfluß gewannen die Socialisten. Wie bekannt gingen die Sainct-Simonisten gleichfalls von der Betrachtung des menschlichen Elends aus, und suchten durch Beseitigung des Erbrechts annähernd zu demselben

Resultat zu gelangen, das die Communisten anstrebten. Die Fourieristen dagegen mit ihren Arbeitercasernen und Staatsfabriken (Phanlanstères) verlangten je nach den Vermögenszuständen der Einzelnen Actien-Stammantheile, um mit Hülfe dieser Capitalien unter Oberaufsicht des Staats eine große Gesammtwirthschaft zu führen, bei der Jeder nach eignem Ermessen die für ihn passendste Arbeit sich aussuchen, übrigens seine Ausgaben und seinen Bedarf nach seinen Mitteln einrichten könnte. — Die Secte, als deren Hauptvertreter Louis Blanc zu nennen ist, und die namentlich unter der Pariser Arbeiterbevölkerung — neuerdings nach dem Vorgange Lasalle's auch in Deutschland — Anhang gefunden hat, wollte wiederum vom Staat Beschäftigung nachgewiesen haben (Recht auf Arbeit) und setzte wirklich auch in der Februarrevolution die Errichtung von Nationalwerkstätten durch. In Frankreich vernichtete die blutige Junischlacht, später die Dictatur Napoleons III. mit der politischen Freiheit zugleich auch die gefährlichen Träumereien der Socialisten, immerhin tauchen dergleichen Ideen auch jetzt noch bald hier, bald dort wieder auf, und wenn auch von Seiten der französischen Nationalökonomen, namentlich von Bastiat, selbst auch von dessen geistreichen Gegner Proudhon, der obgleich selbst der socialistischen Richtung zugethan, von der directen Einwirkung des Staats abrieth, die falschen Theorien mit den besten Gründen bekämpft wurden, so würde doch für Frankreich eine ähnliche volkswirthschaftliche Propaganda, wie sie England für die Freihandelsfrage besaß, von sehr wohlthätigen Folgen sein.

In Deutschland wurde die wirthschaftliche Reaction in den dreißiger Jahren durch einen Mann befördert, der trotz seiner Irrlehren in seiner ganzen Bedeutung erst jetzt gewürdigt worden ist, durch List. Obgleich derselbe als Gegner der Freihandelstheorie auftrat, und die Schutzzölle als Erziehungsmittel der Industrie vertheidigte, so verstand er es doch, zum ersten Male in Deutschland eine Agitation für volkswirthschaftliche Fragen wach zu rufen, gleichzeitig auch durch die Förderung materieller Interessen, namentlich des Eisenbahnwesens und der Zollvereinsfrage, auf die praktische Verwirklichung hinzuwirken. Der Rückschritt, der in theoretischer Beziehung durch List befördert ward, führte später durch die Mittel und Wege, die erst von ihm gangbar gemacht worden waren, um so rascher und sicherer zur Erkenntniß der richtigen Wahrheiten, und als Gegenwicht der List'schen Agitation fanden sich in den deutschen Seestädten (Hamburg, Stettin) wie überhaupt im Norden Deutschlands gleichgesinnte Männer zu Freihandelsvereinen zusammen, die als die Vorläufer der deutschen Freihandelspartei zu betrachten sind.

Unter solchen Verhältnissen fand das Jahr 1848 in Deutschland freilich einen in volkswirthschaftlichen Dingen wenig geklärten Boden, und selbst in der Paulskirche gingen bei rein wirthschaftlichen Fragen die Demokraten nicht selten mit den Zunftanhängern, und Conservative mit den Freihändlern; ein volkswirthschaftlicher Ausschuß war zwar vorhanden; ein volkswirthschaftlich consequentes Programm, für das eine nur nennenswerthe Minorität eingetreten wäre, fehlte fast gänzlich und die Männer, welche sich wohl dazu berufen gefühlt hätten, die Fahne der wirthschaftlichen Freiheit höher zu tragen, als es geschah, wußten, daß die öffentliche Meinung ihren Reformbestrebungen noch nicht zur Seite stand. Außerhalb der Paulskirche bildete sich vielmehr ein kleiner Kreis von Männern, die zwar damals unbeachtet blieben, später aber, Jeder in einem andern Kreise und an verschiedenen Orten den Umschwung vorbereiten halfen, der in überraschender Weise erfolgt ist. Durch öffentliche Vorträge, größere oder kleinere Schriften, durch Zeitungsartikel, Bildung von verwandten Vereinen, haben diese Männer, von denen nur Lette, Faucher, Prince-Smith, Max Wirth, Altvater, Michaelis, Wolff genannt werden mögen, zuerst den Grund gelegt für die volkswirthschaftliche Propaganda, die während der Zeit der darauf folgenden politischen Reaction die Gedanken der Volksmassen — und nicht blos der Hochgebildeten — hinüberlenkten auf das Gebiet der volkswirthschaftlichen Reformen. Es war nicht die Theorie allein, die sie vertraten, — längst vorher waren dieselben Fragen von Andern mindestens in gleich trefflicher Weise erörtert worden — es war vielmehr das Herausgreifen rein praktischer Themata, das Anlehnen an die Zeit- und Tagesfragen, die zuerst die Aufmerksamkeit der Massen auf die Volkswirth-

schaft lenkten. Glücklicherweise kamen einer solchen Agitation die Ereignisse selbst entgegen. Die Gefahr 1853 den Zollverein gesprengt zu sehen führte wie von selbst auf die Verhältnisse des Handels- und Zollwesens. Die Theuerung des Jahres 1854 und das Gespenst des Kornwuchers, der weitere Ausbau der Eisenbahnen, der deutsch-österreichische Postvertrag, die Streitigkeiten über die Haftpflicht der Eisenbahnen, der auf die Grundsätze der Gewerbefreiheit basirte Entwurf eines österreichischen Gewerbegesetzes (1855), die Handelskrisis von 1857 und die dadurch bewirkte ungefährliche Suspension der Wuchergesetze, die Ausdehnung der Telegraphenlinien, vor allen Dingen der namhafte Aufschwung, den alle Erwerbsbranchen, in erster Linie die Fabrikindustrie, die Landwirthschaft und der Kohlenbergbau in den Jahren von 1850 annahmen: alle diese Ereignisse konnten nicht verfehlen, das öffentliche Interesse wach zu halten, und andere denkende Köpfe zur Mitarbeiterschaft aufzurufen. Von großer Bedeutung, namentlich für die Kreise des Handwerkerstandes waren ferner die von Schulze-Delitzsch seit 1851 in's Leben gerufenen Creditgenossenschaften, die durch ihre überraschenden Leistungen das Vertrauen zu der Führerschaft und deren Grundsätzen auch bei Solchen befestigen mußten, die sich bisher um volkswirthschaftliche Sätze so gut wie nicht bekümmert hatten.

Unter solchen Verhältnissen war es ein glücklicher Gedanke, daß Böhmert im Jahre 1858 von Bremen aus, nachdem im Jahre vorher bei Gelegenheit des Frankfurter Wohlthätigkeitscongresses auf Lette's Vorschlag M. Wirth, Böhmert und Pickford als Ausschuß für die Bildung volkswirthschaftlicher Vereine beauftragt worden waren, einen Aufruf zur Bildung eines volkswirthschaftlichen Congresses erließ, infolge dessen sich mehr als hundert Theilnehmer in Gotha einfanden. Seit dieser Zeit hat derselbe Congreß in den darauf folgenden Jahren in Frankfurt, Köln, Stuttgart, Weimar, Dresden, Hannover und Nürnberg getagt, und mit großer Befriedigung darf derselbe auf die großartigen Erfolge seiner verhältnißmäßig doch nur kurzen Thätigkeit zurückblicken. Von unfruchtbaren rein theoretischen Erörterungen sich fern haltend, griff derselbe sofort frisch in das praktische Leben und dessen Anforderungen hinein, und wenn auch die Lösung der Tagesfragen nur dadurch möglich war, daß man die wissenschaftlichen Theorieen zu Grunde legte und in die Discussion verflocht, so wendete man sich doch ausschließlich der Lösung der Tagesfragen zu. Was der Congreß für die Verbreitung der Gewerbefreiheit gethan, wie er es durch Aufklärung und Bekämpfung der gegenseitigen Ansichten so weit gebracht, daß ein rascher Umschwung der Meinungen eintrat, rasch genug, um der Mehrzahl der deutschen Regierungen die Einführung der Gewerbefreiheit möglich zu machen, ist bekannt. Dasselbe gilt von der Freihandelsidee, und darf der Congreß einen guten Antheil an dem erfolgten Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrags und an der Tarifreduction des Zollvereins beanspruchen, mindestens, wenn die Regierungen gesonnen sein sollten, ihre Unabhängigkeit von der Stimme der öffentlichen Meinung zu behaupten, auf die Abstimmungen in den einzelnen Volksvertretungen (Landständen) verweisen. Von den übrigen Tagesfragen ist keine unberührt geblieben. Genossenschaftswesen und Freizügigkeit sind stehende Gegenstände der Tagesordnung geworden; wiederholt hat man verhandelt über stehende Heere, die Bankfrage, das Patent- und Versicherungswesen, die Wohnungsfrage, Steuerwesen, die Arbeiterfrage u. s. w. Ein klares Bild über die Bedeutung der anzustrebenden Reformen zu verschaffen, ihre Wirkungen für das Volksleben, für Erwerb, für Handel und Industrie, Landwirthschaft, wie für alle andern Stände und Berufszweige im Voraus zu ermessen und anzudeuten, und so in der öffentlichen Meinung ein richtiges unpartheiisches Urtheil über diese in Aussicht gestellten Neuerungen festzustellen, das ist so recht die Hauptaufgabe des Congresses. In dem regen Austausche der Gedanken und Erfahrungen, den die Männer der Theorie und Praxis in buntester Mischung aus allen Berufsständen mit einander pflegen, liegt die schöpferische Kraft und Anregung, welche von diesen Versammlungen aus in die verschiedensten Berufskreise, in die fernsten Theile Deutschlands ausströmen soll. Jeder kommt um zu lernen, der Theoretiker vom Praktiker, Dieser wiederum von Jenem. Jeder kommt aber auch zu belehren und zu berichtigen, sobald sich irgend wo irrige Anschauungen kundgeben. Im offenen und

ehrlichen Meinungskampfe gilt es, seine Ansichten zu vertreten, immer als das erhabenste und edelste Ziel, das Wohl des Vaterlandes im Auge. Alle Theilnehmer kehren dann von solchen Versammlungen zurück, mächtig angeregt und fest entschlossen, das große Werk in der Heimath weiter fördern zu helfen. Sie gründen Vereine, sprechen in den Versammlungen, oder gewinnen im Privatgespräch neue Freunde des wirthschaftlichen Fortschrittes. Nicht die Sprecher während der Versammlung, nicht Theilnahmen an den Debatten allein sind es, welche Einfluß auf die Verbreitung der richtigen volkswirthschaftlichen Ansichten ausüben, nein es sind vielmehr alle Zuhörer und Theilnehmer, welche dann heimgekehrt die erhaltenen Eindrücke recapitulirend verarbeiten, und die neu gewonnenen Resultate weiter verbreiten. Dazu kommt nun noch der mündliche Verkehr außerhalb der Versammlung. Er ist ein vorzügliches Mittel zur Kräftigung und Verbreitung der Propaganda für volkswirthschaftliche Reformen. Man kommt zur Versammlung nicht blos um zu debattiren und Beschlüsse zu fassen, sondern zugleich um mit den zerstreuten Genossen und Meinungsverwandten zusammenzutreffen, um die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen auszutauschen, um auch außerhalb der Versammlung seine Meinungen zu berichtigen oder Angriffe zurückzuschlagen, endlich um bei competenten Kennern und Beurtheilern über die wirthschaftlichen Verhältnisse anderer Districte Erkundigungen einzuziehen.

Nach dieser Seite hin hat der volkswirthschaftliche Congreß insofern höchst befruchtend eingewirkt, als in kurzer Aufeinanderfolge für größere Bezirke und Theile des deutschen Vaterlands volkswirthschaftliche Gesellschaften gegründet wurden, welche entweder die vom Congreß unterbreiteten Vorlagen weiter zu verarbeiten oder dem Congreß selbst vorzuarbeiten unternahmen, wiederum anknüpfend an die zunächst liegenden wirthschaftlichen Fragen ihrer Heimath. So entstanden nach 1859 die Volkswirthschaftliche Gesellschaft für Ost- und Westpreußen, die Wirthschaftliche Gesellschaft für Nordwest-Deutschland (Hannover, Oldenburg, Bremen), die Volkswirthschaftliche Gesellschaft für die Sächsischen Lande, später für Mitteldeutschland (Sachsen und Thüringen), die Volkswirthschaftliche Gesellschaft für Südwest-Deutschland (Rheinprovinzen, Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Frankfurt), die Volkswirthschaftliche Gesellschaft für Norddeutschland (Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck), und in weiterer Abstufung, theilweise als weitere Anregungen dieser Gesellschaften die Volkswirthschaftlichen Localvereine in Frankfurt, Berlin, Erfurt, Dresden, München, Wiesbaden u. a. O.

Die Thätigkeit dieser Gesellschaften und Vereine ist gegenwärtig (Ende 1865) nicht mehr so intensiv, als in den Jahren 1860—1863; einige von ihnen haben sich sogar, nachdem ein Theil der von ihnen angestrebten Reformen erreicht war, aufgelöst, andere haben an Mitgliederzahl verloren. Der Hauptgrund lag darin, daß die in den Vordergrund tretenden politischen Fragen das Interesse von den wirthschaftlichen Reformen abzog, und daß man vermeinte, wie eine glückliche Lösung der politischen Verhältnisse von selbst den volkswirthschaftlichen Lehren zum Siege verhelfen müßte. Wenn daher im Allgemeinen eine größere Concentration der Kräfte für die politischen Tagesfragen eingetreten ist, so sollte man doch nicht vergessen, daß es die volkswirthschaftlichen Bestrebungen waren, die in der Zeit einer starren politischen Reaction das Interesse für allgemeine Fragen wieder wach gerufen haben, und daß endlich gegenüber unsern wahrhaft unerquicklichen politischen Verhältnissen und der deutschen Zerfahrenheit nach Innen wie nach Außen einzig und allein die wirthschaftlichen Reformen es waren, die das Gefühl der Zusammengehörigkeit aufrecht hielten, oder vielmehr neu belebten und verstärkten. Der Zollverein hat wenigstens seit 1833 die deutschen Stämme einander näher geführt, als der Bundestag seit 1815, und wenn die volkswirthschaftlichen Versammlungen, wie sicher zu erwarten steht, durch ihre fortgesetzten Berathungen und Aufklärungen beispielsweise nur eine unbeschränkte Freizügigkeit durch ganz Deutschland ebenso zu fördern verstehen, wie ihnen dies in der Gewerbevereins- und Zollfrage gelungen ist, so werden sie für die Lösung der politischen Frage einen Schritt vorwärts gethan haben, der ihnen nicht hoch genug zu danken ist.

Außer diesen Gesellschaften und Vereinen sind noch viele andere verwandte Corporationen auf das Gebiet der Volkswirthschaft in deren Eigenschaft als Hilfswissenschaft angewiesen, wie z. B. die Gewerbvereine, landwirthschaftliche und handelswissenschaftliche Vereine Veranlassung genug haben, bei ihren Debatten von volkswirthschaftlichen Lehrsätzen auszugehen. So war der als Gegengewicht gegen die Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Congresses von Herrn von Kersdorff gegründete, jedoch längst entschlafene „Verein für deutsche Industrie" gleichfalls ein volkswirthschaftlicher Verein, der sich jedoch die höchst unvolkswirthschaftliche Aufgabe stellte, für die Schutzzölle zu Felde zu ziehen. — Nennenswerth, weil mit den Bestrebungen der volkswirthschaftlichen Vereine zusammenfallend, wenn auch in seinen Zielen nur auf die Verfolgung der Handelsinteressen angewiesen ist der deutsche Handelstag, der in Heidelberg, München (1862) und Frankfurt (1865) tagte.

Endlich hat es nicht fehlen können, daß zwischen den Vertretern gleicher Richtungen innerhalb der verschiedenen Nationen Meinungsaustausche und Zusammenkünfte sich nothwendig machten, und sind unter solchen internationalen Versammlungen mit vorwiegend volkswirthschaftlichem Charakter zu nennen: der im Jahre 1853 gegründete internationale statistische Congreß (Brüssel 1853, Paris 1855, Wien 1857, London 1860, Berlin 1863), der internationale Congreß für Socialwissenschaften (Gent 1863, Bern 1865).

Literatur: Sämmtliche in diesem Artikel genannten Gesellschaften, höchstens mit Ausnahme der Localvereine, haben über ihre Verhandlungen Berichte (meist stenographische Niederschriften) veröffentlicht, auf die hier zu verweisen sein wird. So erschienen die Berichte des volkswirthschaftlichen Congresses von 1859 und 1860 in der Expedition des „Arbeitgebers" (Frankfurt a. M.), für 1861 in Stuttgart (bei Metzler), für 1862 in Weimar (Hofbuchdruckerei), für 1863—1865 als Beilage zu der volkswirthschaftlichen Vierteljahresschrift von Faucher und Michaelis (Berlin bei Herbig); die Berichte der Nordwestdeutschen Gesellschaft in Bremen, der Süddeutschen in Frankfurt a. M., der Mitteldeutschen in Dresden (E. am Ende), der Gesellschaft für Ost- und Westpreußen in Danzig. Die Schriften des Handelstags und der internationalen Gesellschaften sind am Versammlungsorte erschienen, so der Rechenschaftsbericht des 5. statistischen Congresses in Berlin (von Decker's Hofbuchdruckerei 1865). Eingehende Berichte über sämmtliche Verhandlungen hat in der Regel das Bremer Handelsblatt veröffentlicht.

H. R.

W.

Waare.

Im weitesten Sinne ist unter Waare ein Gut zu verstehen, das Tauschwerth besitzt und infolge dessen zum Gegenstand des Handels wird, wodurch alle die Güter, welche keinen Preis besitzen, weil sie umsonst zu erlangen sind (z. B. Tageslicht, Luft, Wasser) oder welche nicht umgetauscht werden können (geistige Güter, wie Kenntnisse, Fähigkeiten u. s. w.) ausgeschlossen werden. In der Regel versteht man unter Waare „bewegliche" Güter, nimmt also Grund und Boden, Gebäude u. s. w., die eine Ortsveränderung nicht gestatten, davon aus. (Sind die Häuser dagegen beweglich — England versorgt z. B. Nordamerika und Australien mit eisernen Wohnungen — so tritt sofort der Begriff der Waare wieder ein.) Auf alle Fälle muß aber das Gut, welches als Waare aufgefaßt werden soll, die Bestimmung haben, mittelst Tausch umgesetzt (verkauft) werden zu sollen und wird Niemand ein Gut, das er in seinem Besitz behalten will, als Waare bezeichnen, weshalb die Begriffe „Handel" und Waare einander ergänzen.

Man unterscheidet reale oder wirkliche Waaren von den ideellen oder eingebildeten Waaren und versteht unter Ersteren alle verkäuflichen Güter, die

einen wahren Werth besitzen (Rohstoffe und Fabricate), zum Unterschied von den Letzteren, die keinen Stoffwerth haben, sondern nur Tauschwerth repräsentiren, z. B. Scheidemünze, Papiergeld, Staatspapiere, Actien, Wechsel.

Die wirklichen Waaren zerfallen wieder je nach dem Wesen ihrer Darstellung in Rohstoffe und Fabricate, letztere wieder in Halb- und Ganzfabricate. In Bezug auf Rohstoffe verfährt der Sprachgebrauch nicht consequent. Eigentlich sind Rohstoffe Naturproducte in ganz derselben Form, wie die Natur sie liefert, z. B. Obst, Gemüse, Kartoffeln, unbehauene Bausteine, Erze, Steinkohlen, Waldproducte der verschiedensten Art u. s. w. Da aber der Mensch nur den kleinsten Theil der Naturstoffe in derselben ursprünglichen Form verwenden oder zu späterer Verwendung aufbewahren kann, macht sich bei den meisten dieser Stoffe eine bald größere bald geringere Bearbeitung nothwendig, und solcher meist mechanischer Veränderungen ungeachtet werden eine Menge von Gütern als Rohstoffe bezeichnet, die ihrer äußeren Gestalt nach von dem ursprünglichen Stoffe sehr verschieden sind. So ist Stroh ebenso wie Getreide ein Rohstoff, obgleich mancherlei Manipulationen dazu gehörten, Halm und Körner zu trennen. Noch bedeutender sind die Differenzen zwischen Lein und Rohflachs, zwischen dem Waldbaum und dem Nutzholz oder gar den Holzkohlen, zwischen den Thieren und deren Rohhäuten. Fabricate sind die zu weiteren Verbrauch umgewandelten Rohstoffe, die entweder eine ausgedehntere mechanische, meist aber eine innere (chemische) Umwandlung erfahren haben, und zwar bezeichnet man diejenigen Stoffe, welche in dieser Form (ohne weitere Veränderung) zum Consum gelangen, als Ganzfabricate, diejenigen, welche für eine weitere Umarbeitung bestimmt sind, als Halbfabricate. Selbstverständlich können sehr viele Stoffe in beiden Formen auftreten. So ist das Kochsalz der Salzsoole, sobald es als Nahrungsmittel dient, ein Ganzfabricat, für die Sodafabrication dagegen Halbfabricat. Spiritus (unrectificirt) ist Halb-, für viele Branchen dagegen Ganzfabricat. Je nachdem Mehl sofort als solches zur Consumtion gelangt oder zu Brot verbacken wird, ändert es seine Rolle im Haushalt. Eisen (jederzeit Halbfabricat, niemals Rohstoff), findet als solches vielfache Verwendung, erliegt aber eben so häufig vielfachen chemischen Veränderungen, bis es als Schmiedeeisen, Stahl, Gußstahl oder in der noch höheren Arbeitsverwerthung der schneidenden Instrumente erscheint, wobei jede der Durchgangsstadien für die nächst höhere den Charakter des Halbfabricats erhält. Für die Industrie ist der ausreichende und billige Bezug der Rohstoffe und Halbfabricate von der allergrößten Wichtigkeit, und insofern dies wiederum auf den Preis der Ganzfabricate einwirkt, für die ganze Consumtion. Rohstoffe sollten daher ebenso wie Halbfabricate niemals durch Zölle vertheuert werden, und überall, wo dies noch geschieht, wird die betreffende Branche in ihrer Entwickelung gehemmt. So sind für die deutsche Baumwollweberei die Twistzölle; für alle Gewerbe, die Eisen verarbeiten die Eisenzölle von dem größten Nachtheil, da sie nicht nur den inneren Consum beschränken, sondern den Export der Fabricate geradezu hindern.

Von Wichtigkeit sind für die Industrie die Surrogate. Ueberall da, wo der Preis eines Artikels, sei es durch natürlichen oder künstlich erzeugten Mangel, hoch ansteigt, greift die Consumtion zu den billigeren Ersatzmitteln, und nirgends ist dies bedeutender als auf dem weiten Gebiete der Halbfabricate. Die Volkswirthschaft kann dies nicht immer billigen, da Surrogate in ihrer Leistungsfähigkeit jederzeit hinter dem Stoff zurückbleiben, den sie vertreten sollen, und weil mit demselben Arbeitsaufwand bei Benutzung des besseren Stoffs eine weit größere Wirkung hätte erzielt werden können, oder dasselbe Capital, in einer anderen Branche verwendet, eine stärkere Gütervermehrung erzeugt haben würde. Beispielsweise sei auf die Runkelrübenzuckerfabrication hingewiesen, die so groß sie auf dem Continent auch dastehen mag, doch Capital und Arbeitskräfte absorbirt, die weit mehr Werthe in anderen Branchen hätten erzeugen können, wofür der Bedarf durch den besseren Colonialzucker mehr als ausreichend gedeckt worden wäre, die ferner den Grund und Boden abgesehen von seiner immer bedenklicher werdenden Entkräftung dem naturgemäßeren Körnerbau entzieht, und ein Product erzeugt, das dem ausländischen Fabricat doch bedeutend nachsteht. Hier war die Preissteigerung ursprünglich eine durch hohe Zollsätze künstlich erzeugte, die Ein-

führung der Surrogate keine auf innerer Nothwendigkeit beruhende. Surrogate sind indessen nicht principiell zu verwerfen; die Industrie wird dann gut thun, sich ihrer zu bemächtigen, sobald die Leistungsfähigkeit des Surrogats zu der des vertretenen Stoffes sich in demselben Verhältnisse befindet wie deren Preise. Ein solches günstiges Verhältniß findet z. B. gegenwärtig statt bei dem Holzstoff der Papierfabrication, dem Surrogat für Hadern. Können auch die Letzteren in Bezug auf Qualität des Fabricats nicht von dem Holzstoff ersetzt werden, so ist doch das Preisverhältniß ein günstigeres, und was hier die Hauptsache ist, das Surrogat hat dem thatsächlich vorhandenen Mangel an Hadern abgeholfen, und wenn auch nicht die Preise der Letzteren herabgedrückt, so doch stabil gemacht.

Die verschiedenen Gattungen der Waaren mögen schließlich nur in kurzen Umrissen und nach ihren charakteristischen Species angeführt werden, obwohl die Praxis und Usanzen auch hier scharfe Abgrenzungen nicht gestatten. Zu unterscheiden sind: 1. Landesproducte, wie Holz, Wein, Getreide, Oel, Tabak und alle Rohstoffe des Ackerbau's, die in demselben Lande in größerer Menge in den Handel gebracht werden (häufig auch schlechthin Producte genannt). Gewisse Rohstoffe der kälteren Länder, wie Flachs, Hanf, Thran, Pech, Häringe u. s. w. werden nicht selten mit dem Collectivnamen „Nordische Producte" bezeichnet. 2. Colonialwaaren sind im Gegensatz zu den Artikeln des Inlandes Producte des Auslandes, und da der verhältnißmäßig geringe klimatische Unterschied Europa's, als eines kleinen Erdtheils in seinen Naturerzeugnissen sehr hervorragende Verschiedenheiten kaum bietet, Producte überseeischer Länder (der Colonieen): Rohzucker, Kaffee, Thee, Gewürze (oft als Specereiwaaren oder Gewürzwaaren bezeichnet) Reis u. s. w. — 3) Droguen- und Farbewaaren, (auch Medicinalwaaren speciell für Arzneimittel) begreifen in sich alle Mineral- und Pflanzenfarben, sowie die in der Technik gebräuchlichen Chemicalien. 4) Der Begriff Materialwaaren erstreckt sich in der Hauptsache auf die im Handel vorkommenden Colonialwaaren, sowie auf die im Haushalt gebräuchlichen Droguen, endlich auf Südfrüchte, Wein und Spirituosen. Von den übrigen Rohstoffen sind 5) Fettwaaren: (Butter, Thran, Talg, Oel); 6) Brotstoffe (Mehl, Getreide, Hülsenfrüchte); 7) Victualien (Lebensmittel der gewöhnlichen Haushaltungen mit dem Nebenbegriff des Detailbezugs) zu nennen.

Groß ist die Zahl der Fabricate, und ebenso zahlreich, nicht selten wechselnd deren Bezeichnungen. Als Hauptgruppen verdienen Erwähnung: 1) Metallwaaren (Metalle aller Art) 2) Kurzwaaren: die Ausdehnung, welche man diesem Begriff giebt, weicht fast in jeder größern Stadt ab. Es gehören hierher die kleinen für den Hausgebrauch aus verschiedenen Stoffen gefertigten Gegenstände. Unterabtheilungen sind die Bijouteriewaaren (Schmuck- und Nippsachen aus Metall, Holz, Corallen, Schildkrot, Leder u. s. w.) und die Quincaillerie- oder Galanterie- auch Luxuswaaren, die sich vor den Bijouterieartikeln höchstens durch feinere Ausführung unterscheiden lassen. Bei der Verzollung der Kurzwaaren entstehen nicht selten Streitigkeiten, welche Artikel hierher zu rechnen sind. Im deutschen Zollverein ist darüber ein amtliches Verzeichniß vorhanden, (vergl. Zinnow, Zollhandbuch S. 121). 3) Holzwaaren umfassen die Erzeugnisse der Tischler, Böttcher, Drechsler (als grobe und feine Holzwaaren), Holzschnitzereien und die Fabricate der Spielwaarenindustrie. 4) Strohwaaren (Strohgeflechte, Strohhüte, Bastwaaren); 5) Töpferwaaren: alle irdenen Geschirre vom Steinzeug bis zum Porcellan; 6) Lederwaaren: die Arbeiten der Sattler, Riemer, Portefeuillearbeiter, Handschuhmacher u. s. w.; 7) Rauchwaaren oder Pelzwaaren; 8) Manufacturwaaren: die Fabricate in Wolle, Seide, Leinen und Baumwolle, mit ihren hundertfachen Abzweigungen als Schnitt- Stab- lange Waaren u. s. w., endlich die Artikel in Leder, Glas, Papier, Stroh, Rohr, kurz fast alle Artikel, deren sich im Gegensatz zu den innungsmäßig betriebenen Gewerben die Fabrikindustrie zuerst bemächtigt hatte. Der Begriff der Manufacturen hat sich dafür forterhalten, obgleich er für das Jahrhundert der Maschinenindustrie durchaus unrichtig geworden ist. 9) Ausschußwaaren (Racaille, Ramsch), aus der Mode gekommene Manufactur- und Kurzwaaren, die zu herabgesetzten Preisen verkauft werden sollen.

Literatur: Fr. Noback, Lehrbuch der Handelswissenschaft (Berlin 1849). — Noback Handelslexicon (Leipzig 1861) — Jahresberichte der Handelskammern. — Röhrich, Abriß der Handelswissensch. (Lpzg. 1861). — Jul. Zöllner, Buch der Erfindungen (Lpzg. b. O. Spamer 1864). — Chevalier, Rapports sur' l'ensemble de l'exposition universelles de Londres. (Paris 1862) — Siehe ferner die Literatur der Art. „Handel" und „Industrieausstellungen". Die verschiedenen Real- und Waarenlexica. — Hauslexicon v. Hirzel (Leipzig 1862). — Zinnow, Zollhandbuch (Wittenberg 1865). — Schröder, Handbuch für Zollbeamte (Cassel 1860).

H. R.

Währung (Valuta). Vgl. die Art. Geld und Münze (s. S. 338, 594).

I. Begriff und Bedeutung. Währung heißt das Geld in seiner Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. als dasjenige wirthschaftliche Gut, welches als Preismaaß, Tauschmittel, Object der auf Geld lautenden Verträge und daher auch als zwangsweise anzunehmendes Erfüllungsmittel aller solcher Verträge innerhalb einer Volkswirthschaft benutzt wird, resp. benutzt werden muß. Schon auf einer frühen Entwickelungsstufe des Geldverkehrs mußte das Bedürfniß nach einer Währung entstehen, auch wenn die Bedeutung derselben noch nicht klar erkannt werden konnte. Die volkswirthschaftliche Gewohnheit hat mit den Fortschritten der Arbeitstheilung den Gebrauch eines beliebten wirthschaftlichen Gutes als Preismaaß und Tauschmittel (Tauschäquivalent) aufkommen lassen. Die Benutzung dieses mit dem Namen Geld bezeichneten Gutes zu diesen beiden Zwecken beruhte anfangs nur auf Sitte und Herkommen. Bald aber ward das Geldgut gerade wegen dieser seiner allgemeinen Benutzung im wirthschaftlichen Verkehr ein Gegenstand der rechtlichen Auffassung, dem im Gewohnheitsrecht und in den Anfängen des auf Gesetzgebung beruhenden Rechtes eine bestimmte Stellung gegeben wurde. Das einmal eingebürgerte Geldgut wurde als allgemein anzuwendendes Preismaaß und Tauschäquivalent in allen den Fällen anerkannt, wo es sich um die Feststellung von Preisen der Güter und Leistungen, um die Bezeichnung des bei Entschädigungen, Strafen, bei mancherlei Gaben zu bestimmenden Vermögenswerths handelte. Im freien Wirthschaftsverkehr und in den Beziehungen des Gemeinwesens (des Staats) zu den Mitgliedern des Volkes bestand ebenso das Bedürfniß nach einem Gute, welches schlechtweg als Repräsentant von „Vermögen an sich" dienen konnte. Ueberall, wo es nicht auf die Befriedigung eines speciellen wirthschaftlichen Bedürfnisses in einem concreten Falle, sondern blos auf die allgemeine Möglichkeit, Bedürfnisse befriedigen zu können, ankam, wo es sich also nicht um concreten Gebrauchswerth, sondern um abstracten Tauschwerth handelte, da bedurfte man eines den letzteren darstellenden Gutes. Ein solches Gut fand sich in dem Geldgut. Es wurde daher allmählich Rechtsnorm, dieses Gut immer da, wo es um die Uebertragung von „Vermögen an sich" aus einer Wirthschaft in die andere zu thun war, als allgemein anzuwendendes, daher auch als seitens des Berechtigten „als Zahlung" anzunehmendes Vermögensübertragungsmittel festzusetzen. In den vielen civil- und criminalrechtlichen Fällen, wo Entschädigungen zu leisten waren, mußte sich der Natur der Sache nach die Benutzung des Geldgutes als gesetzliches Zahlungsmittel mit zuerst einbürgern. Die weitere Entwickelung der Volkswirthschaft und mit ihr die des Rechts, die Ausbildung des Staates als höchster Zwangsgewalt in der Volkswirthschaft bewirkten mit der Zeit nothwendig das schärfere Hervortreten des Begriffs der Währung. Je mehr sich die Arbeits- und Berufstheilung ausbreitete, je öfter zwischen Leistung und Gegenleistung ein zeitliches Intervall vorkam — die Anfänge der Entwickelung des Credits —, desto wichtiger wurde der allgemeine Werth- oder Vermögensrepräsentant, der nicht wegen seiner Fähigkeit, ein concretes Bedürfniß zu befriedigen, sondern wegen der ihm innewohnenden universellen Kaufkraft angenommen wurde. Desto nothwendiger waren hier auch bestimmte Rechtsnormen über das in dieser Function stehende Geldgut. Nun war ja erst durch die Prägung der Münzen selbst das Edelmetallgeld allgemein brauchbar für seine Leistungen als Geld geworden (s. Münze S. 594). Der Staat als allgemein anerkannte Autorität hatte die Prägung übernommen. Er mußte gleichzeitig auch die Bestimmung treffen, welche Münzen als Geld gebraucht,

in welchen die Preise ausgedrückt, in welchen gerechnet, welche als Object der Geldverträge und Zahlungsmittel benutzt werden sollten. Mit der Einführung der Münze trat die Bedeutung der Währung immer mehr hervor. Im modernen Staats- und Wirthschaftsleben mit ihrem hochentwickelten Creditverkehr, ihrer reinen Geld- und Creditwirthschaft an Stelle der Natural- und Tauschwirthschaft ist dann endlich das Moment der Währung von so entscheidender Bedeutung geworden, daß streng genommen nur das mit der Währungseigenschaft versehene Tauschmittel „Geld" genannt werden kann.

An dieser Begriffsbestimmung des Geldes wird in diesem Artikel festgehalten: nur das vom Staate als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannte Geld ist uns also das Geld der modernen Wirthschaft. Es geht daraus hervor, daß es in diesem Sinne kein Weltgeld giebt noch geben kann, so lange es keinen Weltstaat giebt oder wenigstens, so lange z. B. auch nur die civilisirten Staaten nicht mit einander übereingekommen sind, eine bestimmte Münze (oder Barrenmetall schlechthin) allgemein als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen. Selbstverständlich ist also Währung immer nur Landeswährung. Der Unterschied zwischen dem Währungsgute und den anderen oft als Geld bezeichneten Gütern liegt mithin darin, daß nur mit der Währung die auf Geld lautenden Zahlungen rechtsgültig ganz unabhängig vom Willen des Empfängers beglichen, daß die Preise der Dinge nach Einheiten der Währung benannt werden, nur die Währung zugleich das allgemeine Preismaaß ist, wogegen sowohl die Währung als die anderen sogenannten Geldgüter als Tauschäquivalente, und nur wenn der Empfänger einwilligt, auch diese Geldgüter als Zahlungsmittel dienen können (s. Art. Credit VI. S. 200).

In der Lehre vom Gelde und der Münze bildet die Lehre von der Währung einen der wichtigsten Theile. Auch in praktischer Beziehung ist die Währungsfrage, mit der die bedeutungsvolle Rechtsfrage vom wahren Inhalt der Geldschulden eng zusammenhängt, von größtem Gewichte (s. Münze, S. 595). Vom wirthschaftlichen Standpuncte handelt es sich namentlich um die Entscheidung von drei Fragen: 1. Ob einfache, ob mehrfache Währung? 2. Eventuell unter Voraussetzung einfacher Metallwährung: Ob Gold- oder Silberwährung? 3. Ob Metall- oder Papierwährung? In Betreff des letzteren Punctes kann hier aber nur auf den Art. Geld verwiesen werden.

II. Einfache oder mehrfache, insbesondere Doppelwährung. Einfache Währung heißt diejenige, welche allein gesetzliches Zahlungsmittel ist, z. B. Silberwährung. Wo mehrfache Währungen bestehen, kann nach Wahl des Zahlungsverpflichteten die Zahlung rechtsgültig in einer dieser Währungen geschehen. Der häufigste Fall von mehrfacher Währung ist die Doppelwährung von Gold und Silber, ähnlich wäre eine dreifache Währung von Gold, Silber und Kupfer denkbar. Es wird selten beachtet, daß die Einführung des Zwangscourses für uneinlösbares Papiergeld, welche nichts anderes bedeutet, als die Verleihung der Währungseigenschaft an solches Papiergeld, zunächst meistens nur eine Doppelwährung, Papier und Silber (Oesterreich) oder Papier und Gold (Nordamerika) hervorruft.

Wie im Art. Münze bemerkt worden (S. 598), lag der Gedanke, mehrere Geldstoffe, insbesondere die Metalle Gold und Silber und allenfalls noch Kupfer in einem Münzsystem zu vereinigen, um die Münzstückelungsfrage bequem zu lösen, von jeher nahe. Daher auch die vielen, noch in der Gegenwart selbst vorkommenden Versuche, Doppelwährung durchzuführen. Allein die Erfahrung lehrt, daß diese Versuche doch niemals auch nur einige Zeit lang wirklich geglückt sind: wenn die Doppelwährung auch gesetzlich bestand, so herrschte doch im Verkehr factisch fast immer nur eine Währung, die Münzen der anderen Währung verschwanden bald aus dem Umlaufe. Diese Erscheinung läßt sich auch vollständig erklären. Der Beweis ist leicht zu führen, daß es nach den Gesetzen der Volkswirthschaft nur eine Währung geben kann und daher nach den Grundsätzen richtiger Münzpolitik die Doppelwährung zu verurtheilen ist. Was von der Doppelwährung gilt, gilt natürlich auch von der drei- und mehrfachen Währung.

Die Doppelwährung setzt die Feststellung eines bestimmten gesetzlichen Werthver-

hältnisses zwischen beiden Währungen, z. B. zwischen zwei gleichen Quantitäten der beiden Edelmetalle voraus. Der gewöhnliche, bisher fast allein übliche Fall ist der, daß für immer oder doch für eine einstweilen unbegrenzte Zeitdauer dieses Werthverhältniß festgesetzt wird, z. B. auf 1 : 15,5 zwischen Gold und Silber. Es kann aber dieses Verhältniß auch regelmäßig periodisch von Neuem für einen Zeitraum bestimmt werden, z. B. wenn Silber die eigentliche Währung ist, könnte alle Monat ein Cours des Goldes bezeichnet werden, zu welchem dieses Metall angenommen werden muß. Endlich hat man neuerdings wohl auch statt jeder längeren oder kürzeren Fixirung des Werthverhältnisses zwischen beiden Währungen die Einführung eines wechselnden Courswerthzwangscourses, z. B. von Gold oder Papier neben Silber, vorgeschlagen, ein Project, das immer noch unter den Begriff der Doppelwährung fiele.

Die Doppelwährung mit stabilem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber, um bei diesen Geldstoffen stehen zu bleiben, kann nur offenbar so lange in praktischem Gebrauche sein, d h. nur so lange können Gold- und Silbermünzen in beliebiger gegenseitiger Vertretung nebeneinander im Verkehr zu Zahlungen benutzt werden, als das gesetzliche mit dem Welttauschwerthverhältniß genau übereinstimmt. Letzteres ändert sich aber wenn auch wenig doch fast beständig etwas. Das eine Metall wird billiger als das andere im Vergleich mit dem gesetzlichen Werthverhältniß. Alsbald sucht jeder Zahlungspflichtige in dem billigeren Gelde zu zahlen. Das theurere wird eingeschmolzen, ausgeführt, das andere Metall strömt in das Land ein, die Münzstätte hat vorzugsweise dieses zu prägen, bald besteht die Circulation factisch nur aus den Münzen des billigeren Metalls. Hier verdrängt also die schlechtere Währung die bessere (S. 595). Je stärker die Veränderung des Werthverhältnisses ist, um so mehr leidet der Zahlungsempfänger und um so rascher vollzieht sich die Umwandlung im Münzwesen. Da der Vortheil immer nur auf Seiten des Schuldners ist, so wirkt die Doppelwährung sehr ungerecht. Alle Kosten der Prägung des theureren Metalls gehen verloren, die Arbeiten und Speculationen, welche sich die Ersetzung der einen durch die andere Währung zur Aufgabe machen, sind ganz unproductiv. Je fester und gesicherter die allgemeinen Rechtszustände, je besser die Communicationen, je lebendiger der Geist der Speculation ist, um so rascher wird auch bei einer geringfügigen Abweichung des Welttauschwerthes vor dem gesetzlichen die Doppelwährung factisch zur einfachen Währung werden.

In mehreren Ländern hat die Doppelwährung so zur Goldwährung geführt, indem der factische Zustand schließlich legalisirt wurde, so in England, wo im 18. Jahrhundert die Guinee einen zu hohen gesetzlichen Cours, 21 statt c. 20½ sh. erhalten hatte, sodaß die Silbermünze verschwand und man 1774 resp. 1816 Gold als alleinige Währung annahm. Das neueste großartige Beispiel liefert das französische Münzwesen. Hier besteht nach dem Gesetze vom 28. März 1803 eigentlich Silberwährung, aber infolge einer mangelhaften Redaction des Gesetzes ist die Goldmünze in dem festen Werthverhältniß von 1 : 15,5 gegen Silbermünze als legales Zahlungsmittel anerkannt worden. Da bis zum Jahre 1849 das Gold im Weltverkehr etwas theurer war, etwa 1 : 15,75 so wurde in Frankreich vorzugsweise Silber eingeführt, geprägt, zu Zahlungen benutzt, während Gold mit einem kleinen, wechselnden Agio nur in geringen Beträgen umlief. Seitdem ist der Werth des Goldes etwas gesunken (oder vielleicht der des Silbers gestiegen, was für diese Frage einerlei ist), wenn auch nur auf 1 : 15,2 bis 1 : 15,3 (um höchstens 3—3½%), und die Folge war eine vollständige Umwälzung im französischen Münzwesen, das gegenwärtig fast ganz aus Goldmünzen besteht (z. B. Prägung von 1795—1848 (Februarrevolution) Gold 1187, Silber 3991 Mill. Fr., 1848—62 dagegen Gold 4749, Silber 680 Mill. Fr., Mehreinfuhr von Gold von 1848—62 4903, Mehrausfuhr von Silber 1241 Mill. Fr., nach Soetbeer's Zusammenstellungen). Aehnliche Erscheinungen beobachtet man in Italien, in der Schweiz und in Belgien, schon früher in Nordamerika, wo ebenfalls Gold gesetzlich zu hoch tarifirt war. Meistens bleibt dann nothgedrungen nichts Anderes übrig, als Gold zur Währung zu erheben und die Silbermünze als Scheidemünze auszuprägen (S. 599), was England, Nordamerika, seit 1860 die Schweiz und seit 1864 Frankreich gethan haben, obwohl in letzteren beiden Ländern eine ganz feste Entscheidung in der Währungsfrage noch nicht gewagt wurde.

Begreiflich ist die Doppelwährung von Münze und uneinlösbarem, daher rasch entwertheten Papiergelde noch weniger aufrecht zu erhalten. Die bedeutende Differenz zwischen dem gesetzlichen — dem Pari der Nennwerthe — und dem wirklichen Werthverhältnisse führt nur um so rascher trotz aller Verbote des Agiotirens mit Münze, des Einschmelzens und Ausführens derselben zum Verschwinden des Metallgeldes im Umlauf, wie die Erfahrung aller Länder mit Papierwährung lehrt.

Wird periodisch nach dem wechselnden Stande des Welttauschwerthes das gesetzliche Werthverhältniß der beiden Währungen zu einander bestimmt, so fallen dadurch allerdings einige Schwierigkeiten für das factische Bestehen der Doppelwährung fort. Aber innerhalb der Perioden, in welchen das gesetzliche Verhältniß stabil ist, muß doch bei jeder Abweichung des wirklichen von diesem gesetzlichen Werthverhältniß das gesetzlich zu niedrig angesetzte Metall wieder verschwinden. Eine Menge kleiner Störungen und Unzuträglichkeiten des Verkehrs sind dabei unvermeidlich. Je kürzer man aber die Perioden festsetzt, für welche ein stabiles Verhältniß gesetzlich bestimmt wird, desto unbequemer wird der Gebrauch der beiden Währungen neben einander, gerade wegen der beständigen Schwankungen für den Verkehr. Seitdem die Coursschwankungen etwas häufiger geworden sind, hat der Umlauf der Goldmünzen in den norddeutschen Silberländern sich erheblich vermindert, wesentlich mit wegen der Unbeliebtheit der Veränderungen im Course. Von einem variablen Zwangscours des Goldes, wie er in Frankreich und Deutschland vorgeschlagen worden ist, wird man daher wohl absehen müssen. Selbst der Cassencours des Goldes, zu welchem letzteres statt Silbers an den öffentlichen Cassen angenommen werden soll, erweist sich factisch undurchführbar. Wird er auch genau nach dem Durchschnittsstand des Börsencourses einer vorangehenden Periode festgesetzt, so kommt bei jeder kleinen Steigerung kein Gold zur Casse oder die Casse wird bei einem Sinken des Courses zu ihrem Nachtheil mit Gold überschwemmt.

An sich könnten zwei Währungen, von welcher die eine nach ihrem Courswerth in der anderen Zwangscours hat, also namentlich z. B. entwerthetes und im Course schwankendes Papiergeld neben Münze sich zusammen im Umlauf erhalten. Denn die Regel, daß „das schlechtere Geld das bessere verdrängt", gilt eben nur für den Fall, daß beide nach ihrem gleichen Nennwerth gesetzliche Zahlungsmittel sind. Aber der Gebrauch eines solchen Papiergeldes, das beständig stark im Course schwankt, neben der Münze würde für den Verkehr so außerordentlich störend sein, daß man daran zweifeln muß, ob die Doppelwährung auch unter dieser Form durchführbar wäre. Jedenfalls würde die Sache für den täglichen Kleinverkehr unerträglich werden. (Versuch in Preußen 1809). Zudem liegt aber das fiscalische Interesse eines Staates, welcher zum uneinlösbaren Zwangscourspapiergeld greift, in der Benutzung desselben zu seinem Nennwerthe, — schwierige Fragen des Papiergeldwesens, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. Von der Verwerfung der Doppelwährung braucht man sich auch durch diese Eventualität des Courswerthzwangscourses nicht abbringen zu lassen.

III. Gold- oder Silberwährung? Diese Frage bildet bekanntlich seit den großen Goldentdeckungen in Californien und Australien in vielen Ländern eine der wichtigsten wirthschaftlichen Streitfragen. Eine ganze Literatur ist darüber entstanden. Wir müssen uns hier mit einigen orientirenden Bemerkungen und der Vorführung weniger statistischen Daten begnügen, indem wir im Uebrigen besonders auf Soetbeer's zahlreiche treffliche monographische Arbeiten verweisen, wenn wir im Ganzen für Deutschland im gegenwärtigen Augenblicke auch die Beibehaltung der Silberwährung statt des von Soetbeer wenn auch nicht unbedingt befürworteten Ueberganges zur Goldwährung noch für das Beste halten.

An sich hat die Goldwährung für wohlhabende Länder mit größeren durchschnittlichen Umsatzgrößen Vorzüge vor der Silberwährung wegen des höheren specifischen Werths des Goldes. Die Münzstücke für die kleineren Umsatzgrößen lassen sich auch bei der Goldwährung aus Silber ausprägen, indem Silber nicht als gleichberechtigte Währung neben Gold zu treten braucht, sondern die Silbermünzen nach den Grundsätzen der Scheidemünze ausgeprägt werden (s. Münze, S. 599). Mit steigendem

Reichthum, Entwickelung der Wirthschaft und Cultur sind die Länder daher oftmals von der Kupfer- zur Silber- und schließlich zur Goldwährung übergegangen, obgleich freilich unsere modernen Staaten hierzu meistens durch das unrichtige System der Doppelwährung gezwungen worden sind. Länder mit reiner Silberwährung wie Deutschland müssen dagegen selbständig eine Wahl treffen. Die jetzige wirthschaftliche Stufe Deutschlands, die Annäherung an das Geldwesen der anderen Culturvölker der Gegenwart und andere Gründe mehr sprächen an sich auch bei uns für den Uebergang zur Goldwährung. Jedoch muß man andererseits zugeben, daß die Vortheile der Goldwährung im Vergleich mit der Silberwährung doch nicht eben sehr ins Gewicht fallen und in unserer Zeit der Creditwirthschaft namentlich durch ein ordentliches Banknotensystem recht wohl ebenfalls gewährt werden können. Wichtiger als solche allgemeine Gründe für und wider sind die Gründe, welche aus den concreten Verhältnissen unserer Gegenwart selbst für die eine oder die andere Währung geltend gemacht werden. Hier sind namentlich zwei Erscheinungen der neuesten Zeit von weittragender Bedeutung: die massenhafte Goldgewinnung Sibirien's und besonders Californien's und Australien's und der starke Abfluß des Silbers nach Ostasien (Indien und China). Beide Thatsachen drohen die Tauschwerthstabilität beider oder eines von beiden Metallen zu beeinträchtigen. Das Werthverhältniß beider zu einander kann sich ändern, indem Silber theuerer, Gold wohlfeiler wird oder beides zugleich eintritt, und der Werth beider Metalle oder eines von beiden oder der des einen mehr, des anderen weniger kann gegen die Gesammtheit der anderen Waaren ein anderer werden. Selbst über den Einfluß, welchen die relativen und absoluten Veränderungen in der Production und Vertheilung der edlen Metalle über die Erde auf das Werthverhältniß des Goldes und Silbers zu einander und auf dasjenige des Metallgeldes überhaupt gegen die Waaren bereits in den letzten Jahren geäußert haben, geben die Ansichten noch aus einander. Noch mehr ist das natürlich in Betreff der zukünftigen Gestaltung der Dinge der Fall. Diejenigen, welche in dieser Sachlage für die Beibehaltung der Silberwährung sprechen, setzen ein späteres stärkeres Sinken des Goldes gegen das Silber voraus und betrachten den Tauschwerth des Silbers auch gegen Waaren als relativ stabiler, als den des Goldes, während sie in der Abströmung des Silbers nach Asien keine ernstliche Gefährdung der Silbercirculation in Ländern reiner Silberwährung erblicken können. Die Freunde der Goldwährung glauben dagegen eher ein Steigen des Silberwerths und ernstliche Schwierigkeiten für die Erhaltung der Silbercirculation voraussagen zu können. Nur dasjenige Metall, welches nach den gegenwärtigen Verhältnissen die größere Wahrscheinlichkeit der absoluten oder relativen Tauschwerthstabilität für sich hat, verdient unseres Erachtens den Vorzug als Währungsmetall, denn diese Stabilität des Werths ist doch die nothwendigste Eigenschaft einer als Preismaaß und Object der Geldverträge dienenden Währung. Soweit sich die Factoren, welche einen Einfluß ausüben, jetzt übersehen und die Richtung und die Stärke dieses Einflusses sich schätzen lassen, scheint uns dann immer noch trotz aller Gegenargumente die Stabilität des Silbertauschwerths wenigstens relativ größer zu sein, mithin das Silber den Vorzug zu verdienen.

Die folgende Uebersicht — einem Aufsatz des Verf. im Deutschen Staatswörterbuch entnommen, hier in einigen Ziffern verändert und mit Hülfe der Notizen von Soetbeer u. A. bis 1862 weiter fortgeführt — zeigt in frappanten großen Zahlen: 1. Die große Zunahme der Edelmetallproduction und des Geldumlaufs, sowie das starke Ueberwiegen der Silber- gegen die Goldgewinnung seit der Entdeckung Amerika's bis zum Jahre 1847; 2. Den ungeheueren Aufschwung der Goldgewinnung überhaupt, als auch verglichen mit der Silbergewinnung seit dem Jahre 1848 bis auf die Gegenwart, nebst dem weit größeren Verlust von Silber für den Occident (Abfluß nach Asien) in dieser gegen die frühere Periode. Zu bemerken ist dabei, daß schon die Schätzungen der Metallproduction, namentlich diejenigen aus den früheren Jahrhunderten von sehr problematischer, immer nur von ganz approximativer Richtigkeit sind. A. v. Humboldt's Berechnungen für Amerika liegen denen der meisten anderen Statistiker zu Grunde; es sei hier namentlich auf die Arbeiten von Helferich, Soetbeer, M. Chevalier, Levasseur, Newmarch hingewiesen. Selbst in Betreff der neuesten

Periode variiren die Angaben nicht unbedeutend, unsere Daten für die Goldgewinnung bis 1848, welche sich übrigens auf die gesammte muthmaaßliche Goldproduction, nicht nur auf die Ausfuhr der Goldländer beziehen, sind zum Theil bis 10 % niedriger als die von andern Statistikern. Noch problematischer sind begreiflich die Schätzungen des Verlusts durch Unglücksfälle, Abreibung, Verbrauch, Vergraben und durch das Abströmen des Metalls aus der Wirthschaft des Occidents (Europa und seine Ansiedelungen in den anderen Welttheilen), dasselbe gilt von den Schätzungen der zu Geldzwecken und zu anderen Zwecken dienenden Metallmassen. Die Zahlen genügen daher nur als dürftiger Anhaltspunct in Ermangelung eines besseren und können blos die relativen Veränderungen in der Metallmenge 2c. etwas sicherer zur Anschauung bringen.

Production, Consumtion (nebst Abfluß) und Vorrath edler Metalle im Occidente.

	Zoll-Pfund fein		Werth in Mill. Thlr.		
Periode bis 1848.	Gold	Silber	Gold	Silber	Summa
1492. Vorrath a. d. Mittelalter	200000	7'000000	90	210	300
1492—1847. Production Amerika's	6'450000	250'000000	2900	7500	10400
" " " Europa's u. d. übrigen Welt	2'450000	21'000000	1100	630	1730
Summe	9'100000	278'000000	4090	8340	12430
Quote in %	3,2	96,8	32,9	67,1	100
1492—1847. Verlust und Abfluß aus dem Occident	10 %	40 %			
	910000	111'000000	409	3330	3739
1848. Vorhandene Masse im Occident	8'190000	167'000000	3681	5010	8691
Quote in %	4,7	95,3	42,4	57,6	100
1848. Vermuthl. als Geld dienend	2'440000	83'333000	1100	2500	3600
Quote in %	2,9	97,1	30,6	69,4	100
Periode seit 1848—1862.					
Production Californiens	2'225000	—	1000	—	1000
" Australiens	1'775000	—	800	—	800
" Rußlands und Sibiriens	700000	—	315	—	315
" der übrigen Welt	550000	6'000000	247	180	427
" Amerika's: Silber	—	24'000000	—	720	720
Summe seit 1848	5'250000	30'000000	2362	900	3262
Quote in %	15	85	72,4	27,6	100
Verlust und Abströmung	800000	33'000000	360	990	1350
1863. Vermehrung + / Verminderung — seit 1848	+4'450000	—3'000000	+2002	—90	+1902
	+ 54,3 %	(—1,6 %)			
1863. Gesammtmetallmasse des Occidents	12'640000	164'000000	5683	4920	10603
Quote in %	7,2	92,8	56,5	43,5	100
1863. Als Geld dienend	6'340000	68'500000	2855	2055	4910
Quote in %	8,5	91,5	58,1	41,9	100
Vermehrung + / Verminderung — der Geldmasse 1863 gegen 1848.	+3'900000	—14'833000	+1755	—445	+1310
	(+ 160 %)	(— 17,8 %)			(+36,4 %)

Der Werth des Pfundes Gold ist hier zu 450 Thlr. gerechnet, was für das 16. Jahrhundert etwas zu viel, für das 18. und 19. Jahrhundert etwas zu wenig ist, aber dem Durchschnitt entspricht.

Zwei wichtige Erscheinungen des Geldwesens lassen sich mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit als Wirkungen der seit der Entdeckung Amerika's so außerordentlich stark vermehrten Edelmetallproduction und der anfangs überwiegenden Silbergewinnung bezeichnen, wenn auch heute noch über die Art und Weise des Causalnexus zwischen diesen Veränderungen der Metallproduction und jenen Erscheinungen manche Zweifel zu heben sind. Vom Anfang des 16. bis in das erste Drittel des 17. Jahrhunderts ist nämlich der Tauschwerth des Geldes gegen die anderen Waaren erheblich auf den dritten bis vierten Theil gesunken, oder mit anderen Worten die Preise der Waaren sind im Allgemeinen um 200—300 % gestiegen. Ferner hat sich das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber von 1 : c. 11 um 1500, auf 1 : fast 15 gegen Ende des 17. Jahrhunderts und auf 1 : 15 bis fast 16 seit dieser Zeit bis heute gestellt: Silber ist gegen Gold wohlfeiler geworden. Der Goldwerth gegen Waaren möchte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. ziemlich gleichmäßig geblieben sein, vielleicht verrieth er in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine leichte Tendenz zum Steigen.

Seit dem Jahre 1848 hat die Goldproduction einen früher unbekannten Aufschwung genommen, während die ebenfalls ein wenig gestiegene Silberproduction nicht genügte, um den Verlust von Silber für den Occident zu ersetzen. Dem Gewichte nach betrug die Goldgewinnung von 1492—1847 nur $3,_2$, die Silbergewinnung $96,_8$%, von 1848—62 dagegen jene 15, diese nur 85%. Im Jahre 1848, wo doch die russisch-sibirische Ausbeute schon einige Zeit eingewirkt hatte, bestand vermuthlich nur ein Betrag von $2,_9$% der als Geld dienenden Edelmetallgewichtsmasse aus Gold und $97,_1$% aus Silber, oder dem Werthe nach nicht ein Drittel des umlaufenden Geldes war Gold. Jetzt dagegen hat sich die Goldgeldmasse um 160% vermehrt, die Silbergeldmasse um 17—18% vermindert, jene beträgt dem Gewichte nach über 8—9%, dem Werth nach schon ansehnlich über die Hälfte alles Geldes. Nach dem Gesetz des Werths und nach den früheren Erfahrungen würde man nun bereits jetzt eine Werthverminderung des Geldes gegen Waaren und ein Fallen des Goldwerthes gegen Silber erwarten. Da gleichzeitig der Silberbedarf innerhalb der occidentalischen Weltwirthschaft die Silberausbeute übersteigt, vornehmlich zur Deckung der in Silber erfolgenden Zahlungen an Ostasien, so würde vielleicht noch ein besonderes Steigen des Silbers gegen Gold, folglich um so mehr eine Wiederannäherung des Werthverhältnisses beider Metalle an das frühere, dem Silber günstigere zu vermuthen sein. Die weitere Entwickelung der Werthveränderung würde dann von dem Fortbestehen der gegenwärtigen Productionsverhältnisse der Edelmetalle abhängen.

Die Schwankungen des Werthverhältnisses von Gold und Silber lassen sich leicht controliren nach den Londoner Silber- und den Hamburger Goldpreisen. Danach steht fest, daß Gold seit 1848 etwas aber nur wenig wohlfeiler, Silber theuerer geworden ist. Das Verhältniß war nach Soetbeer in London von 1831—50 $1:15,_{79}$, 1851—62 $1:15,_{36}$, der niedrigste Jahresdurchschnitt im Jahre 1859 $1:15,_{21}$, der niedrigste notirte Goldwerth überhaupt in demselben Jahre 1859 $1:15,_{03}$. Im Jahre 1859 stand Gold also durchschnittlich doch nur $3,_{67}$% niedriger, wie von 1831—50 und im Zeitraum von 1851—62 nur $2,_{73}$%. Die folgenden Jahre seit 1860 weisen sogar wieder eine Steigerung des Goldwerths auf (1861 $1:15,_{50}$, freilich unter dem Einfluß der Goldkäufe der französischen Bank, 1862 $1:15,_{35}$, gegenwärtig (Frühjahr 1865) sogar $1:15,_{55}$). Diese früher kaum gemuthmaaßte geringe Veränderung des Werthverhältnisses erklärt sich durch das Doppelwährungssystem Frankreichs und seiner Nachbarländer, wo bei dem legalen Werthverhältniß von $1:15,_5$ für den Bedarf der Silbermassen nach Asien ꝛc. immer noch Silber zu einem wenig höheren als dem gesetzlichen Course zu haben war. Nach der kaum mehr fernen Erschöpfung des französischen Münzgebietes an verfügbarer Silbermünze und bei einer Fortdauer der Silberströmung nach Asien wird eine stärkere Veränderung des Werthverhältnisses zu Gunsten des Silbers nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnisse der einschlagenden Verhältnisse wenigstens für wahrscheinlich gelten müssen.

Ungleich schwieriger ist die richtige Beantwortung der Frage, ob bisher unter dem Einfluß der vermehrten Geldmenge eine Verminderung des Geldwerthes gegen Waaren oder ein sogenanntes allgemeines Steigen der Waarenpreise wahrzunehmen sei. Im Ganzen sind die continentalen Statistiker mehr wie die englischen geneigt, diese Frage zu bejahen. Die Antwort ist deshalb so schwer, weil gerade in dem Zeitraum seit 1848 notorisch eine große Menge neuer Factoren auf die Preisausgleichung innerhalb Europa's und auf die unzweifelhafte Preissteigerung vieler wichtiger Waaren eingewirkt haben und der Einfluß dieser Factoren einerseits, derjenige der Geldvermehrung andererseits sich nicht leicht trennen lassen. Die Entwickelung des Dampfcommunicationswesens, die Beseitigung der letzten Spuren der Naturalwirthschaft, der Uebergang zur Creditwirthschaft, die liberale Handelspolitik, die Papiergeldwirthschaft in mehreren europäischen Ländern, die Fortschritte in der landwirthschaftlichen und industriellen Technik und vieles Andere sind Factoren, welche alle mehr oder weniger ihren Einfluß auf die Preisgestaltung und zum Theil auf die Preissteigerung ausüben mußten. Die Periode von 1848—1864 ist noch zu kurz, als daß alle vorübergehenden Einflüsse auf die Preise in einzelnen Zeitpuncten sich in den Durchschnittspreisen schon

ausgleichen könnten (z. B. der Einfluß der Mißernten von 1853—1856). Wenn man geneigt ist, aus der großen Geldvermehrung sofort auf entsprechende Werthverminderung des Geldes zu schließen, so muß man doch berücksichtigen, daß der große wirthschaftliche Aufschwung und die Ausdehnung des Welthandels den Bedarf an Metallgeld ebenfalls sehr erhöht haben. Vor einigen Jahren sprachen Newmarch und Soetbeer noch die Ansicht aus, daß eine Verminderung des Geldwerthes als solchen noch nicht sicher zu behaupten sei, wogegen Levasseur bald darauf schon eine bestimmte Werthsverminderung glaubte nachweisen zu können. Neuerdings kommen der Engländer Jevans und in einer schönen und sorgfältigen statistischen Untersuchung E. Laspeyres zu dem Resultate, daß eine ziemlich bedeutende Werthverminderung des Geldes nicht mehr zu bestreiten sei, welche Laspeyres nach den Hamburger Preisen auf ca. 20 % für die Jahre 1860—1862 (gegen 1841—1850), nach den Londoner Preisen aus erklärbaren Ursachen auf allerdings nicht unbedeutend weniger, auf 12—11 % anschlägt. Die Geldwerthverminderung wäre dann durchschnittlich etwa halb so groß, als die Vermehrung der Geldmenge, woraus man die Bedeutung der Ausdehnung des Verkehrs für diese Frage ermessen könnte. Nach diesen Forschungen scheint die Thatsache der Geldwerthverminderung durch Vermehrung der Geldmenge kaum mehr bestritten werden zu können. Ueber die Größe des Werthsinkens wird man freilich noch zu keiner Einigung kommen; nur scheint der Einfluß der speciellen den Waarenpreis steigernden Momente in der vergangenen Periode größer zu sein, als z. B. Jevans und Laspeyres ihn annehmen.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, für die Währungsfrage stehen die zwei wichtigen Thatsachen fest, daß bereits eine kleine Veränderung des Werthverhältnisses zwischen Silber und Gold und eine noch größere Veränderung des Tauschwerthes des Geldes gegen Waaren, nämlich eine Verminderung des Geldwerthes eingetreten sind. Nun steht es allerdings noch dahin, ob man in ersterer Beziehung ein Sinken des Goldes gegen Silber oder ein Steigen des Silbers gegen Gold oder Beides zugleich annehmen soll. In den letzten Jahren hingen die Schwankungen des Werthverhältnisses vorzüglich von der Nachfrage nach Silber und dem Angebote von Silber auf dem Londoner Markt ab. Zur Deckung der stark passiven Zahlungsbilanz des Occidents gegen Ostasien wurde Silber, das legale Zahlungsmittel in Asien verlangt, nach dem Stande der Wechselcurse zwischen London und den indisch-chinesischen Plätzen fiel die Nachfrage nach Silber schwächer oder stärker aus. Genügte das durch die mittelamerikanischen Posten gebrachte Silber zur Deckung des asiatischen Bedarfs nicht, so stieg der Londoner Silberpreis, im umgekehrten Fall sank er. Im Ganzen wird man für die nächste Vergangenheit wohl annehmen dürfen, daß das Silber gegen Gold etwas theuerer geworden sei. Insofern wäre der Goldwerth etwas stabiler gewesen. Da nun bisher wesentlich infolge der Doppelwährung im französischen Münzgebiet das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber sich doch nur um 2—3 % verändern konnte, so mußte allerdings die durch die Vermehrung des Goldgeldes verursachte Geldentwerthung gegen Waaren auch in den Ländern der reinen Silberwährung mit zum Vorschein kommen. Nun würde gemäß der muthmaaßlichen Steigerung des Silbers gegen Gold eine geringere Erhöhung der in Silber als der in Gold ausgedrückten Waarenpreise zu erwarten sein. Wenn trotzdem die Hamburger Preise nicht nur nicht weniger, sondern erheblich mehr als die Londoner gestiegen sind, so deutet dieser Umstand von Neuem auf die besonderen, die Preissteigerung auf dem Continente mit bewirkenden Factoren hin. Wäre Silber auch bisher gegen Gold wirklich etwas theuerer geworden, so würde es doch schon jetzt, weil die Geldentwerthung durch die Goldvermehrung verursacht wurde, als Preismaaß und Währung das stabilere Metall sein, welches den Vorzug verdiente. Tritt alsdann in Zukunft infolge der fortdauernden Goldvermehrung eine fernere Verminderung des Geldwerthes dieses Metalles, gleichzeitig aber infolge des andauernden Ueberwiegens der Goldgewinnung über die Silbergewinnung und des ferneren Abflusses des Silbers nach dem Osten eine größere Differenz im Werthverhältniß des Goldes und Silbers zu Gunsten des letzteren Metalles ein, so wird nothwendig die Geldentwerthung immer mehr auf das Goldgeld beschränkt bleiben. Zur Währung muß man dasjenige Metall wählen, welches im Waarenverkehr seinen

gleichmäßigen Tauschwerth möglichst behauptet, also das Silber. Schließlich könnte freilich das etwaige Steigen des Silberwerths stören, aber selbst in diesem Fall ist es durchaus nicht wahrscheinlich, daß dieses Steigen des Silberwerthes so groß wie das Fallen des Goldwerthes gegen Waaren sein wird. Immerhin würde dann Silber die relativ stabilere Währung bleiben.

Für die zukünftige Gestaltung der Dinge ist die Fortdauer der großen Goldausbeute der principale Factor, sodann kommt der Handelsverkehr des Occidents mit Ostasien in Betracht. Die leichte und bequeme Goldwäscherei hat wie überall so auch in Californien und Australien bald aufgehört. Die Goldgewinnung erfolgt jetzt bereits in großen Anstalten mit Hülfe von Maschinen und ausgebildeter technischer Hülfsmittel, also in regelmäßigem Betrieb, unter der richtigen Mitwirkung des Factors Capital. Die Berichte über die Zukunft des Goldbergbau's in jenen Ländern stimmen nicht immer ganz überein, aber nach glaubwürdigen Mittheilungen Sachverständiger, so z. B. nach dem amtlichen Bericht des von der französischen Regierung hingesandten Ingenieurs Laur ist der californische Reichthum an gewinnbarem Golde unermeßlich. Wenn Capital und namentlich Arbeitskräfte nicht fehlen, kann die Production einstweilen jedenfalls noch lange noch unvermindert fortdauern. Die Abnahme der Goldausfuhr, in den letzten Jahren besonders in Victoria wahrgenommen, scheint daher noch nicht auf eine dauernde Verminderung der Production schließen lassen zu müssen. Der Werth des Goldgeldes müßte auch erst sehr bedeutend gesunken sein, — Laur meint auf 25—30 % des jetzigen, — bis der Goldbergbau in Californien bei rationellem Betriebe unrentabel würde.

Nach Ostasien (Indien, China) ist in den 12 Jahren von 1851—1862 mit den Dampfern der Ueberlandspost von Southampton und den Mittelmeerhäfen aus die ungeheuere Summe von 753 Mill. Thlr. Silber gegangen, während in derselben Zeit aus Mexiko und Südamerika nur für 333 Mill. Thlr. nach England kam (Zusammenstellungen von Soetbeer). Außerdem geht noch direct von Amerika, im russisch-chinesischen Verkehr 2c. Silber nach Asien. Zeitweilig stieg der Bedarf infolge der europäischen Seidenmißernte, neuerdings wegen der Baumwollenkrisis und der Anlage von Eisenbahnen u. s. w. in Indien noch mehr, weil die Zahlungsbilanz sich noch stärker zu Gunsten Asien's stellte. Ein großer Theil des Silbers wird nach den uralten Wirthschaftsgewohnheiten der Asiaten zu Schmuck und Geräth benutzt und als Schatz vergraben. Gegenwärtig bedarf Indien auch immer mehr Silber für seine Circulation, weil sich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft daselbst vollzieht. Voraussichtlich sind hier noch große Summen erforderlich, welche ein neuer englischer Schriftsteller, Lees, auf 4—500 Mill. Pfd. St. (? schätzt. Aber gerade das wirthschaftliche Emporkommen von Indien und die Einführung der Geldwirthschaft werden vermuthlich, wenn auch nur langsam, ihren Einfluß auf die Gewohnheiten des Volkes ausüben und den Absatz europäischer Waaren steigern. Die Wiederherstellung des Friedens in Amerika vermindert den Silberbedarf für Indien, sobald sie unseren Bedarf an indischer Baumwolle reducirt. Die in Aussicht genommene Einführung der Goldwährung in Indien würde ebenfalls statt Silbers theilweise Gold dorthin abfließen lassen. Die Vermehrung der Silberausbeute, bereits in den letzten Jahren eingetreten, ist für die Folge um so wahrscheinlicher, wenn der Silberwerth hoch bleibt und in Mittelamerika die politische Ordnung hergestellt wird. Der billigere Quecksilberpreis (1847 166, 1862 74 Thlr. pr. Ctr.), welcher den californischen Gruben zu danken ist, kommt der Silberbeförderung ebenfalls zu Gute. Nach einigen Jahren werden auch die Regierungsrimessen und die Zinszahlungen der Gesellschaften von Indien nach England wachsen. So erscheint es uns nicht unwahrscheinlich, daß der asiatische Silberstrom in nicht ferner Zeit durch die Production gedeckt werden kann. Eine Gefährdung für das Geldwesen reiner Silberwährungsländer durch jenen Abfluß scheint uns wenigstens noch nicht bewiesen zu sein. So lange das nicht geschehen ist, wird man dem Silber wenigstens bei uns, wo es einmal die Währung ist, den Vorzug geben dürfen, weil es voraussichtlich das in seinem Tauschwerth gegen Waaren stabilere Metall ist. Schließlich ist auch für den Werth der edlen Metalle der Productionskostensatz entscheidend, zu welchem die Menge nachhaltig vermehrt werden kann. Nach

Laur's u. A. Berechnungen wäre es unwahrscheinlich, daß Silber um mehr als 10—15 % billiger hergestellt werden könnte, als jetzt, während Gold um 70 % billiger zu liefern wäre. Alles erwogen, scheint mir die Beibehaltung der reinen Silberwährung für Deutschland gegenwärtig am empfehlenswerthesten zu sein.

Eine praktischere Handelsgoldmünze, als die Krone, bleibt dann ein Bedürfniß. Soetbeer und manche deutsche Handelskammern schlagen dafür das 20 Fr.-Stück vor. Es ist nur zu wünschen, daß sich nicht factisch eine Art Doppelwährungssystem einbürgern. In Betreff aller weiteren Puncte s. den Art. Münzwesen.

Literatur: Vergl. die Art. Geld und Münze. — Ueber Production, Werthverhältniß 2c. der Edelmetalle: A. v. Humboldt, Essai polit. sur le roy. de la Nouv. Espagne, tom. III. pag. 400 (deutsch, Tüb. 1809—1814). — Derselbe, Ueber d. Schwankungen d. Goldproduction 2c., Deutsche Vierteljahrsschr. 1838, Heft 4, S. 1—40. — W. Jacob, Ueber Production und Consumtion der edlen Metalle (deutsch von Kleinschrod, 2. Th. Leipzig 1838). — Helferich, Ueber die periodischen Schwankungen im Werth der edlen Met. 2c. (Nürnberg 1843). — Ueber die neuere Goldfrage: M. Chevalier, De la baisse probable de l'or etc. (Paris 1859). — E. Levasseur, Quest. de l'or (Paris 1858). — Newmarch in Tooke a. Newmarch, Hist. of pric. vol. VI. (Asher's Uebers. Bd. 2). — Laur, Prod. des mét. préc. en Californie (Paris 1862). — v. Richthofen, Ueber californischen Goldbergbau in Petermann's geogr. Mittheil., bez. Hft. 1864. Besonders aber: A. Soetbeer, Das Gold in Brockhaus' „Gegenwart", Bd. 12 (Leipzig 1856). — Derselbe, Die Goldfrage 2c., Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissensch. Bd. 18 (1862), S. 1 ff. — Derselbe, Goldwähr. und deutsche Münzverhältnisse, Vierteljahrsschrift für Volkswirthsch. und Culturgesch. 1863. Bd. 3 u. 4 (auch als Separatabdruck für den Ausschuß des Handelstages). — — Derselbe, Der Silberabfluß nach Ostasien, ebendas. 1864. Bd. 1 und manche Aufsätze im Bremer Handelsblatte — mein Aufsatz im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater über Münzwesen, Bd. VII., S. 75—90. — Ueber den Einfluß der Goldvermehrung auf den Geldwerth außer den obigen Arbeiten von Levasseur, Newmarch und Soetbeer auch Soetbeer, Beitr. zur Statist. der Preise 2c. (Hamburg 1858). — Jevans, A serious fall in the value of gold ascertained etc. (London 1863). — E. Laspeyres, Hamburger Waarenpreise, 1851—1863 und die californ. australisch. Goldentdeckungen 2c. in Hildebrand's Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. 1864. Bd. 2., Heft 2, S. 81—118, Heft 4, S. 209—236. — Ueber die deutsche Goldprägung die Zusammenstellung der Erklärungen 2c. von 35 deutschen Handelsvorst. in Betreff der Goldausmünzung in Deutschland, herausgeg. v. Ausschuß des Handelstags. Berlin 1865. — Ueber Papierwährung mein Aufsatz über Papiergeld im deutschen Staatswörterbuch. Bd. VII. S. 661 ff., besond. S. 666 ff. — Vergl. auch Strache, Die Valuta in Oesterreich (Wien 1861), Vorschlag eines Courswerthzwangscourses für Papiergeld.

Adolph Wagner.

Wasserstraßen.

Lange zuvor, ehe der Transport der Güter in dem Bau von Landstraßen (s. d. Art. Straßen) eine Erleichterung fand, wurden die Wasserstraßen als bequemstes und billigstes Verkehrsmittel benutzt. Bekannt ist, daß die Phönizier mit Hülfe ihrer Seeschifffahrt einen blühenden Handel unterhielten, und daß in späteren, wenn auch noch vorchristlicher Zeit Carthagenienser, Griechen und Römer die Wasserstraßen wohl zu benutzen verstanden. Und doch blieb es erst der neueren Zeit vorbehalten, durch wichtige Entdeckungen auf naturwissenschaftlichem Gebiete (Compaß, meteorologische Beobachtungen, Entwerfung von Seekarten), vorzüglich aber durch Anwendung der Dampfkraft und zahlreiche Verbesserung im Schiffsbau das Meer nach allen Seiten ungescheut zu durchkreuzen und durch Aufgebung der früheren Küstenschifffahrt den Seehandel zu einem internationalen Welthandel umzugestalten (Vergl. darüber die Art. „Schifffahrt" und „Meer").

Ein gleich blühender Verkehr entwickelte sich bei der Flußschifffahrt, und

hier kam analog den Meeresströmungen bei der Thalfahrt der Fall des Wassers dem Transport außerordentlich zu Statten, während bei der Bergfahrt wenigstens zeitweise die Luftströmungen die Stelle der Motoren einnahmen, abgesehen davon, daß in der Neuzeit die Einführung der Flußdampfschifffahrt den Verkehr von der Gunst oder Ungunst der Elemente unabhängig gemacht hat. War nun auch die Flußschifffahrt insofern gegen die Seeschifffahrt ungünstig gestellt, als die Quantität der auf einmal fortzubewegenden Lasten wegen der Kleinheit der Fahrzeuge geringer war, so erforderte wiederum der Wassertransport des Binnenlandes geringeres Anlagecapital (für eine Gattung der Fahrzeuge, für Flöße eigentlich gar keins, da die fortzubewegende Last zugleich als Fahrzeug selbst dient, und bei der geringen Gefährlichkeit der Flußschifffahrt war auch das Risico des Transportführers weit kleiner als auf dem stürmischen Meere. Dem Landtransport gegenüber eignete sich die Flußschifffahrt namentlich zur Fortbewegung der billigern Massengüter, und als die Eisenbahnen die früher belebten Chausséen veröden ließen, blühte die Binnenschifffahrt nur um um so freudiger auf. Die Ermäßigung der Spesen, welche auf der Herbeiführung der Stoffe lasten, sucht die Industrie fortdauernd zu mindern, und sie verzichtet bei solchen Artikeln, die ihres geringen Werthes wegen keinen hohen Zinsenverlust verursachen und bedeutenden Preisschwankungen nicht ausgesetzt zu sein pflegen, lieber auf rasche Beförderung. Die Versendung solcher Fabricate, welche meist mit dem größeren Werthe geringeres Volumen und geringeres Gewicht verbinden, ist den Eisenbahnen zugewiesen: die Rohstoffe dagegen suchen, sobald dies nur irgend möglich ist, die Wasserstraße auf, und die billigern Transportspesen lassen bei vielen Artikeln recht gern die langsamere Fortbewegung übersehen. Die Wasserstraße hat den weiteren Vorzug, daß an fast allen Puncten des Ufers Ein- und Ausladungen der Güter stattfinden können, während die Bahnen weit mehr an bestimmte Stationen gebunden sind. Infolgedessen bilden die schiffbaren Gewässer des Binnenlandes für eine große Anzahl von Handelsgegenständen, wie Holz (als Bau- und Brennmaterial), Stein- und Braunkohlen, Torf, Bausteine, Getreide, Obst, Roheisen, Düngemittel, Farbhölzer, selbst für Colonialwaaren, sobald der Bezug ein stetiger, regelmäßig wiederkehrender geworden ist, immer noch die Hauptstraße, und wo die Bodenbeschaffenheit und der vorhandene Wasserreichthum es irgend erlauben, ist man in industriereichen Ländern bemüht gewesen, die Zahl der Wasserstraßen durch Canäle (s. d. Art.) zu vermehren. England hat deshalb in der Regulirung seiner kurzläufigen Binnengewässer den nöthigen Eifer gezeigt und die praktischen Nordamerikaner betrachten bei der Anlage einer neuen Stadt die Verbindung ihrer großen Ströme mit den Bahnen als zwingende Vorbedingung. Frankreich hat seit der Regierung Napoleons III. gleichfalls viel von dem früher Versäumten, namentlich durch die Anlegung künstlicher Wasserstraßen nachgeholt, während Deutschland nicht nur seine Ströme mit den widersinnigsten Zöllen belegt und erst in der neuesten Zeit eine Ermäßigung derselben gestattet (vergl. d. Art. „Flußzölle“), sondern auch lange Zeit für die Regulirung seiner Wasserstraßen nur sehr wenig gethan hat. Die Eisenbahnen haben die Flußschifffahrt keineswegs entbehrlich gemacht, im Gegentheil, obgleich an den vielen Orten der deutschen Ströme Bahnen hinlaufen, die nicht selten meilenweit die natürliche Einsenkung des Flusses zur Vermeidung verlorner Steigungen benutzt haben, zeigt der Verkehr auf den Strömen trotz des immer schlechter gewordenen Fahrwassers eine, wenn auch langsame, doch stetige Zunahme. Wird zumal eine Verbindung mit dem schiffbaren Flusse hergestellt, so daß die sogenannten Massengüter die Wasserstraße erreichen können, so übernehmen die Eisenbahnen die sehr dankbare Rolle, sich mit der Vertheilung der Güter der Wasserfracht für solche Gegenden zu befassen, die zwar demselben Flußgebiet angehören, von der Hauptader aber ziemlich entfernt liegen, und die Rohstoffe und Halbfabricate derselben Gegenden dem Flusse wieder zuzuführen. Diese Wechselwirkung, welche naturgemäß der Flußschifffahrt die Massengüter des Durchgangsverkehrs zuzuweisen verspricht, ist auch am besten geeignet, den langjährigen Klagen des Handelsstandes über die Uebergriffe der Eisenbahnen abzuhelfen. Vergebens wartet der Handelsstand auf durchgreifende Reduction der Tarife und auf die Abstellung mancher anderen Uebelstände der Bahnverwaltungen. Durch ihr Monopol sind die Eisenbahnen Herren der Situation gewor-

den, und nur die Concurrenz wird im Stande sein, angemessene Zugeständnisse erreichen zu lassen. Sobald eine neue Bahn in den Verkehr mit eingreift, die noch keineswegs eine Parallelbahn für eine bereits bestehende Linie zu sein braucht, ändert sich die Widerwilligkeit und Hartnäckigkeit sofort. Daher keinerlei Einmischung von Seiten der Staatsgewalt, keinerlei Vorschriften für Frachtsätze und Lieferfristen, keine neuen Procentsätze für Manko's bei Ablieferung der Fracht — sondern nur soviel als möglich freie Concurrenz durch Vermehrung der Verkehrswege, und da durch die ertheilten Privilegien die Anlage directer Concurrenzbahnen in der Regel auf lange Zeit hinaus noch ausgeschlossen ist, ist augenblicklich nur von den Wasserstraßen und ihrem natürlichen Verkehrsmonopol eine wirksame Abschwächung des Eisenbahnmonopols zu erwarten.

In dem Zustande freilich, in dem sich die deutschen Ströme, namentlich in den letzten Jahren befunden haben, sind sie nicht im Stande, den Eisenbahnen eine wirksame Concurrenz zu bereiten. Es fehlt ihnen vor allen Dingen — vielleicht noch mit Ausnahme des Rheins und der Donau, die während der Sommermonate von dem nachhaltigen Gletscherwasser der Alpen auf einem mittleren Stande erhalten werden — an ausreichendem Fahrwasser, und von Jahr zu Jahr hat sich die Fahrbahn in erschreckender Weise verschlechtert. Mit voller Belastung vermag der Schiffer, wie allgemein bekannt ist, nur im Frühling zu fahren, wenn er mit Gewißheit auf Hochwasser rechnen kann; nach wenig Wochen, oft schon nach einigen Tagen sinkt der Strom auf seinen niedrigen Stand zurück, und dann stößt das Fahrzeug bei einer keineswegs vollen Beladung auf Stellen, die nicht zu passiren sind. Mitten auf dem Strome macht sich dann eine partielle Umladung der Fracht (für jeden fehlenden Zoll Wasser muß das Schiff um circa 100 Ctr. leichter gemacht werden) nöthig, um, nachdem die gefährliche Stelle überschritten ist, die gleich mühevolle Wiederaufnahme der Fracht in das geleichtete Schiff zu bewerkstelligen. Die Schiffer sind mit ihrem Verdienst längst an der Grenze dessen angekommen, was zum täglichen Unterhalt erforderlich ist, und das Alles nicht deswegen, weil die deutschen Ströme nicht mehr schiffbar sind — dann würde jeder Groschen zur Regulirung weggeworfen sein — sondern weil auf jedesmal 3—4 Meilen eine oder zwei Stellen sich finden, die früher ohne große Mühe fahrbar zu erhalten gewesen wären, während jetzt die Herstellungskosten zwar höher, aber immer noch nicht unverhältnißmäßig hoch sind. Nicht selten geschieht es ferner, daß ein Schiff, aller Vorsicht ungeachtet und ohne Verschulden der Mannschaft, an einer solchen Leichstelle festfährt. In der Regel hält ein einziges festgefahrnes Schiff alle übrigen Schiffe an dieser Stelle auf. Von einer Einhaltung der Lieferfristen kann kaum noch die Rede sein, da der Schiffer in den Sommermonaten niemals darauf rechnen kann, daß die Beschaffenheit des Stromes die Fahrt möglich machen werde.

Ueber die Ursachen dieses Wassermangels ist man nicht mehr in Zweifel. Die Veränderungen in der Gestaltung der Oberfläche des Landes, wie sie durch die Erweiterung des Ackerbau's und durch sonst sehr vortheilhaft wirkende landwirthschaftliche Meliorationen hervorgerufen worden sind, konnten bei dem Mangel an anhaltenden und stärkeren atmosphärischen Niederschlägen (Landregen und schneereiche Winter) nicht verfehlen, den Reichthum der Quellen und in weiterer Folge den Stand der Bäche und kleineren Flüsse, endlich der Ströme herabzudrücken. Die Stromgebiete enthalten zwar noch Wald genug, um bei sorgfältiger Pflege desselben für unsere geographische Breite den fließenden Gewässern auch während der Sommermonate einen mittleren Wasserstand zu sichern, aber viele derselben ermangeln der regelrechten Bewirthschaftung und werden dann mehr oder weniger unfähig, die ihnen von der Natur übertragene Function der Regulirung der Temperatur wie der atmosphärischen Niederschläge vollständig auszuführen. Im Laufe der letzten Jahre sind allerdings große mit Wald bestandene Flächen dem Ackerbau übergeben worden. So wenig sich dem vorhandenen Waldbestand gegenüber (in Deutschland noch circa 27—28% der Oberfläche) dagegen etwas sagen läßt, sobald guter Waldboden in der Ebene zu Feld umgewandelt wird, so hat man doch unbedachterweise auch steile Abhänge ihres Holzbestandes beraubt und dem Ackerbau dienstbar gemacht, dadurch aber dem Boden die Fähigkeit entzogen, die atmosphärischen Niederschlagswässer in sich aufzunehmen. Infolge dessen ruft beispielsweise jeder

stärkere Regen, anstatt die Quellen nachhaltig zu kräftigen, nur schnell vorübergehende partielle Wasseranhäufungen in den Bächen und Flüssen hervor, um dann sofort das niedrigste Niveau des Wasserstandes wieder eintreten zu lassen. In anderer Hinsicht sind ferner der intensivere landwirthschaftliche Betrieb mit seiner veränderten Fruchtfolge, sowie die Meliorationen (z. B. Drainage) von wesentlichem Einflusse auf die verminderte Quellenbildung.

Inwieweit von Seiten des Staats die Fürsorge für die Erhaltung und regelrechte Bewirthschaftung der Privatwaldungen entsprechend erscheinen möchte, ein mittleres Niveau der laufenden Gewässer auch während der Sommermonate zu sichern, soll nicht einseitig vom Standpuncte der Schifffahrt und des Handels aus entschieden werden. Die Land- und Forstwirthschaft sind bei dieser wichtigen Frage gleichfalls zu hören. Abgesehen von dem hochzuhaltenden Grundsatze, so wenig als nur möglich Eingriffe in den wirthschaftlichen Betrieb — gleichviel in welcher Erwerbsbranche — zu gestatten, und statt dessen den ungestörten Wirthschaftsbetrieb, soweit nicht unbestreitbare Rechte Dritter verletzt werden, an die Spitze zu stellen, haben erfahrungsgemäß selbst die strengsten Vorschriften über den Waldbau sich in allen Zeiten so gut wie wirkungslos erwiesen, und da es in Deutschland nicht eigentlich an Wäldern, sondern nur an der richtigen Pflege derselben fehlt, so würde auch voraussichtlich selbst durch das strengste Gesetz außerordentlich wenig erreicht werden. Die allmählich wachsende Einsicht, daß geringe Bodenclassen mit Holz bestanden höheren Reingewinn geben, als dieselbe Fläche in Feld umgewandelt, und nicht minder die stetig steigenden Holzpreise werden für die Waldwirthschaft weit bessere Stützen werden, als die speciellsten Regulative und Controlirungen der Behörden. Vielleicht brauchte einzig und allein nur das Verbot gegeben zu werden, Abhänge von einem gewissen Neigungswinkel an in Feld umzuwandeln, da auf deren unbedachte Entwaldung wohl die meisten der oben genannten Uebelstände sich zurückführen lassen.

Doch dies ist es nicht allein. Sehr mächtige Ströme, wie etwa der Mississippi, ferner die Ströme in China und Ostindien, auf denen ohne große Correctionen seit vorhistorischer Zeit ein lebhafter Verkehr stattgefunden hat, reguliren sich selbst, wenn das in vielen Fällen auch nur heißt, „der Strom schafft sich, sobald die bisherige Fahrbahn zu versanden droht, sofort eine neue und hinreichendes Fahrwasser ist stets vorhanden, obgleich sich dasselbe in den Details fortwährend ändert. Die europäischen Ströme dagegen haben, höchstens mit Ausnahme der Donau und Wolga einen weit kürzeren Lauf, infolge dessen ein weit kleineres Stromgebiet und können über solche Wassermassen, die ein hinreichendes Fahrwasser auch ohne Correctionen von selbst verschaffen würden, nicht gebieten. Soll eine angemessene Fahrbahn erhalten bleiben, so müssen die im Abbruch befindlichen Ufer befestigt, zu breite Stromstrecken eingeengt, versandete seichte Stellen des Fahrwassers vertieft (ausgebaggert) werden.

Sofort entsteht die Frage, wer die daraus entstehenden Kosten zu tragen hat. Die Zeiten sind vorbei, in denen einzelne Classen auf Kosten der Gesellschaft reich werden konnten, und ist es kaum fraglich, daß diejenigen Erwerbsbranchen und zwar Handel und Schifffahrt, welche von dieser Stromregulirung den ersten und größten Nutzen ziehen, auch berufen sind, die Kosten zu tragen und sie später auf die anderen Branchen überzuwälzen. Diesem theoretisch sicher ganz richtigen Grundsatze steht indessen das praktische Bedenken entgegen, daß bei den sogenannten *conventionellen* Strömen (d. h. solchen, die in ihrem Laufe das Gebiet mehrerer Staaten berühren) eine derartige von der Schifffahrt und dem Handel gemeinsam anzubahnende Regulirung auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Vorausgesetzt wird ferner ein Gemeingeist, der bis zu diesem Grade zur Zeit noch nicht zu finden ist, und da man für die nicht ausbleibenden Fälle, in denen einzelne Schiffer der Vereinigung (um die Kosten nicht zu zahlen) ihren Beitritt verweigern würden, von Seiten der Regierung den betreffenden Corporationen ein Zwangsrecht zuerkennen müßte, so ist es doch (zur Zeit wenigstens) empfehlenswerther, dem Staate die Regulirung zu überlassen und ihm die Repartition der Kosten auf die Schiffsführer zu übertragen. — Außerdem kommt noch ein Umstand hinzu, der nicht übersehen werden darf. Seit Jahrzehnten haben die Regierungen, wie sogleich näher ausgeführt werden soll, eine Regulirung der Ströme zugesagt, leider

aber nur zum kleinern Theile ausgeführt. Durch diese jahrelangen Versäumnisse sind die Kosten unverhältnißmäßig erhöht worden, da Strecken, die früher mit geringem Aufwand in Ordnung zu halten gewesen wären, so gründlich verschlechtert sind, daß gegenwärtig sehr hohe Summen zur Wiederherstellung eines ausreichenden Fahrwassers erforderlich sind, und darf man dem Handel und der Schifffahrt kaum zumuthen, für diese Versäumnisse durch unverhältnißmäßig hohe Beiträge mit aufkommen zu müssen. Es kommt hinzu, daß die Regierungen früher sehr hohe Zölle von dem Flußverkehr erhoben und doch ihre Verpflichtungen nur zum kleinen Theil erfüllt haben, so daß man zuvörderst eine vollständige Regulirung des Fahrwassers verlangen und dann erst eine Herbeiziehung der Schifffahrt für die Erhaltung der vorhandenen Baulichkeiten und für die spätere Anlage neuer Correctionen verlangen kann.

Bleiben wir, was diese Zusagen der Regierungen betrifft, bei den deutschen Strömen stehen, so einigte man sich bereits bei dem Pariser Frieden von 1814 — wenn auch nicht in streng bindender Weise — dahin, die Bestimmungen des Rheinoctroi's von 1804 auf alle übrigen conventionellen Ströme auszudehnen, d. h. die Aufhebung aller Rechtstitel für die früheren Flußzollerhebungen, sowie die Unterhaltung der Leinpfade und des Fahrwassers. — Diese Bestimmung lag den Arbeiten des Wiener Congresses von 1815 über die Flußschifffahrt zu Grunde und Art. 113 der Congreßacte bestimmt ausdrücklich: „Jeder Uferstaat übernimmt innerhalb seines Gebietes die Unterhaltung der Leinpfade und die Arbeiten im Strombette, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, daß die Schifffahrt nirgends auf Hindernisse stoße.“ Leider ist man diesen Versprechungen nur in sehr unvollständiger Weise nachgekommen.

Für die Rheinschifffahrt bedurfte es schon 1822 bei dem Congreß zu Verona der Vermittelung — nicht der deutschen Großmächte, nicht Preußens, das für seine Rheinprovinzen einzutreten verpflichtet war — sondern Englands, um die unverschämte Deutung der Niederlande von der Freiheit der Rheinschifffahrt »jusqu'à la mer« zurückzuweisen und auf den traurigen Zustand aufmerksam zu machen, indem sich der Unterrhein befand. Für den Oberrhein, der für Englands Handel nicht das gleiche Interesse bot, war aber nur wenig mehr geschehen. Nicht genug, daß von den Schifffahrtsabgaben das drückende Recognitionsgeld bis in die Neuzeit beibehalten worden ist, von Nassau und Rheinhessen die Lootsenzwangspflicht und selbst für die Nebenflüsse z. B. die Lahn Schifffahrtsabgaben bestehen, ist im Allgemeinen für die Regulirung des Stroms in keineswegs ausreichender Weise gesorgt worden, obgleich der Verkehr namentlich in Bergbau- und Landesproducten ziemlich bedeutend ist und die Dampfschifffahrt des Rheins die der anderen Ströme übertrifft. So betrug im Jahre 1860 der Verkehr der wichtigsten Rheinhäfen 28'543116 Centner und zwar von Straßburg bis nach Wesel; der Hafenverkehr in Cöln im Jahr 1863 allein 5'127426 Ctr.

Die Regulirung der Weserschifffahrt basirt oder sollte basiren auf der Weserschifffahrtsacte vom 10. Septbr. 1824, der zufolge Veranstaltungen und Maaßregeln zur Erleichterung des Handels und der Schifffahrt von den Weserstaaten gemeinsam berathen werden sollen. Trotz mehrfacher Conferenzen ist dieser Strom an vielen Stellen ganz verwahrlost, um nicht zu sagen verwildert und hier hat namentlich Hannover versäumt seinen Verpflichtungen nachzukommen, ja sogar mit Zustimmung Oldenburgs auf der Detmolder Conferenz erklärt, daß die Weserschifffahrtsacte auf die wichtigste Strecke, die Unterweser, keine Anwendung leiden könne. Der Flußschifffahrtsverkehr von Bremen betrug

für die Oberweser

	1853.	1857.	1863.
Angekommen			
Schiffe und Flöße	2131	1985	2381
Lasten à 40 Ctr.	59372	58733	88689
Abgegangen			
Schiffe und Flöße	1251	1032	1380
Lasten à 40 Ctr.	40965	40394	68060

für die Unterweser			
Angekommen			
Schiffe	4670	6382	5611
Lasten	127547	185107	194785
Abgegangen			
Schiffe	4685	6387	5408
Lasten	128687	185253	189902.

Eine etwas größere Rührigkeit zeigt sich gegenwärtig für die Regulirung der Elbe, obgleich auch hier noch sehr viel zu thun übrig bleibt und hauptsächlich die Staaten der Unterelbe, Hannover, Mecklenburg und das frühere Lauenburg der Elbschifffahrt zu gerechten Beschwerden Veranlassung gegeben haben. Nachdem vom Jahre 1840 an zwischen den betheiligten Staaten Unterhandlungen über die Regulirung des Fahrwassers stattgefunden hatten, wurde 1842 durch Befahrung der ganzen Strecke unter Betheiligung von Commissarien sämmtlicher Elbuferstaaten die Beschaffenheit des Fahrwassers amtlich festgestellt und durch die Additionalacte vom 13. April 1844 folgende höchst wichtige Zusage gegeben: „In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstromes und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens 3 Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten. Von den zur Erreichung dieses Zweckes in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln wird jeder Uferstaat innerhalb seines Gebietes und in den Grenzen seiner Berechtigungen diejenigen Mittel in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet. Die Ausführung dieser Maaßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden."

In den Jahren 1850 und 1858 trat die Elb-Stromschau-Commission wieder zusammen und sprach sich über das Fahrwasser dahin aus: „daß der mangelhafte Zustand der Elbe und der eingetretene Stillstand in der Verbesserung ihrer Schiffbarkeit nicht sowohl dadurch, daß in der Additionalacte ungeeignete oder verkehrte Correctionsmittel vorgeschrieben, als vielmehr dadurch herbeigeführt sind, daß die dort vorgeschriebenen Mittel, welche in ihren wesentlichen Bestandtheilen, wie im Jahre 1842, so auch noch heute durch Theorie und Praxis gerechtfertigt dastehen, entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig, unpassend oder unzeitig angewendet wurden."

Seitdem sind wieder mehrere Jahre verflossen, und doch ist von den meisten Staaten, besonders von den Staaten der Unterelbe, für die Einhaltung der gegebenen Zusagen sehr wenig geschehen. Oesterreich ist in dem Eifer, den es in den Jahren von 1844—1854 an den Tag legte, etwas erkaltet, dagegen hat Sachsen in den letzten Jahren das Seinige redlich geleistet, wenn es auch nicht möglich war, das, was Jahrzehnte lang versäumt war, sofort nachzuholen. Man geht dabei von dem ganz richtigen Grundsatze aus, das Strombett durch Uferbauten einzuengen, um eine größere Fahrtiefe zu erreichen. In einzelnen Fällen hat das dadurch gewonnene Land, besonders durch Weidenpflanzungen, das Anlagecapital zu mehr als landesüblichen Zinsen verinteressirt. Außer diesen Parallelwerken sind Baggermaschinen thätig, um bis zur späteren Regulirung neu entstandene Untiefen wieder fahrbar zu machen, so daß die sächsische Regierung, wenn sie mit gleicher Energie die Stromcorrectionen betreibt, in einigen Jahren ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sein wird. — Von Preußen kann dasselbe leider nicht gesagt werden. Die Stromregulirungen, welche bisher erfolgt sind, erstreckten sich zumeist auf die Strecke unterhalb Magdeburg, während oberhalb der genannten Stadt (stromauf bis zur sächsischen Grenze) der Schifffahrtsbetrieb noch mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat. Das System des Ausbaggerns, das zwar nicht auf die Dauer abhilft, aber doch in dringenden Fällen die

noch fehlenden Correctionsbauten zu ersetzen vermag, ist nur höchst ausnahmsweise zur Anwendung gebracht worden. — Weit ungünstiger steht es mit den Verbesserungen des Fahrwassers im Anhaltischen, endlich in Mecklenburg, Lauenburg und Hannover, und giebt die von Soetbeer bearbeitete „Hamburger Denkschrift über die Mängel des Fahrwassers und sonstige Schiffahrtshindernisse der Elbe von Melnik bis Hamburg" (1864) darüber die eingehendsten Nachweise.

Wie verschieden die einzelnen Regierungen den Zweck der Elbzölle aufgefaßt haben, geht aus folgender Tabelle (Soetbeer, die Elbzölle) hervor.

1850—1857.

in	Durchschnittl. Betrag der Elbzölle. Thlr.	Durchschnittliche Ausgabe für Strombauten. Thlr.	Mehrausgabe. Thlr.	Mehreinnahme. Thlr.
Oesterreich . .	1737	53068	51331	—
Sachsen . . .	15216	29275	14059	—
Preußen . . .	54829	117754	62925	—
Anhalt . . .	21010	18843	—	2177
Hannover .	174416	35566	—	138850
Mecklenburg	124531	9733	—	114798
Dänemark . .	58560	5149	—	53411
Hamburg . .	—	103153	103153	—

Für die Jahre 1858—1863 stellt sich der Durchschnittsbetrag der für die Elbregulirung von Melnik bis Hamburg aufgewendeten Kosten etwas besser und zwar

	Stromlänge.	Durchschnittsbetrag.	
Oesterreich	27,3 Meilen[1]	68633 Thlr.;	2514 Thlr. pro Ufermeile.
Sachsen	31,5 "	81417 "	2585 " " "
Anhalt	14,7 "	19126 "	1301 " " "
Preußen	87,6 "	164123 "	1874 " " "
Hannover	25,9 "	60573 "	2338 " " "
Mecklenburg	3,1 "	6996 "	2250 " " "
Lauenburg	2,9 "	6127 "	2113 " " "
Lübeck-Hamburg	2,8 "	10654 "	3805 " " "
Hamburg	6,9 "	179390 "	25998 " " "
	202,7 Meilen.	597039 Thlr.	2942 Thlr. pro Ufermeile.

Ueber den Elbverkehr liegen vollständige Arbeiten aus neuerer Zeit nur von den Hauptplätzen Dresden, Magdeburg, dem Zollamt Wittenberge und Hamburg vor. In Hamburg kamen in 1863 von der Oberelbe 5162 Schiffe und Flöße mit einem Totalgewicht von 5'363982 Ctr. an, und gingen von da 4914 Schiffe mit 6'622790 Ctr. ab, so daß sich der Oberelbe-Verkehr des Hamburger Hafens allein auf einen Gesammtumsatz von 11'986772 Ctr. belief.

Für die Oder sind seit 1819 über 3 Mill. Thlr. aufgewendet worden und bis zum Jahre 1863 waren nach den Nachweisen des preußischen Handelsministeriums 33 Meilen vollständig, 20,6 Meilen theilweise und 16,2 Meilen noch gar nicht regulirt. Dessenungeachtet befindet sich die Oder in einem desolaten Zustande, weil man nicht nach einheitlichem Plane verfuhr, sondern bald hier bald da ausbesserte, anstatt eine durchgreifende Regulirung vorzunehmen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, beschloß im Jahre 1864 der Provinziallandtag für Schlesien der Regierung ½ Mill. Thaler für die Regulirung der schlesischen Strecke unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die Regulirung nach einem einheitlichen Princip rasch in Angriff genommen werde. Der Oderverkehr betrug 1864 in Breslau 945 Fahrzeuge stromab- und 881 stromaufwärts, das Güterquantum, das Breslau passirte, stellte sich ohne die Flößerei auf:

1) Beide Uferseiten gerechnet.

	1855.	1859.	1864.
stromauf	441964 Ctr.	195300 Ctr.	25267 Ctr.
stromab	865176 „	682862 „	444021 „
total	1'307140 Ctr.	878162 Ctr.	469288 Ctr.,

zeigt also eine sehr bedeutende Abnahme, während die oberschlesische Eisenbahn an Gütern der Wasserfracht (Getreide, Holz, Kohlen, Zink, Eisen) allein 35'228147 Ctr. beförderte.

Für die Donau endlich bedurfte es wiederum der Bevorwortung der ausländischen Großmächte, um in der Pariser Conferenz vom 16. August 1858 durch Feststellung der Donauschifffahrtsacte den Verkehr auf diesem Strome zu regeln. Die Versandungen an der Mündung sind indessen gleichfalls noch nicht gründlich beseitigt, wie im Oberlauf manche Correctionen trotz des verhältnißmäßig größern Wasserreichthums auszuführen sind. Die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft beförderte 1861 von Regensburg bis Sulina (mit Einschluß der schiffbaren Nebenflüsse) bei 6369 Fahrten 1'329065 Reisende und 25'896539 Ctr. Güter. Der gesammte österreichische Donauverkehr (mit Ausnahme der Strecke Passau-Linz) betrug

	Dampfschifffahrt	Ruderschifffahrt	Summe
1847	$3,_3$ Mill. Ctr.	12 Mill. Ctr.	$15,_3$ Mill. Ct.
1861	$26,_1$ „ „	$7,_2$ „ „	$33,_3$ „ „

d. h. circa $\frac{1}{3}$ der auf den damaligen österreichischen Bahnen beförderten Güter.

Literatur: Rau, Lehrb. d. polit. Oekonomie. Bd. II. 2. Abth. S. 269—284 (Leipzig 1863). — Meidinger, Die deutschen Ströme in ihren Verkehrsverhältnissen (Leipzig 1853). — Heinrich Rau, Statistik des Handels der deutschen Staaten (Wien 1863). — Regelmäßige Berichte des Bremer Handelsblattes. — Hübner, Jahrbücher der Statistik. — Für den Rhein: Jahresberichte der Rheinschifffahrts-Central-Commission. — Jahresberichte der Handelskammern zu Cöln und Mainz. — Für die Weser: Die tabellarischen jährlichen Uebersichten des Bremischen Handels. — Für die Elbe: Die Elbzölle, Actenstücke und Nachweise über die Flußschifffahrtsbestimmungen der Wiener Congreßacte v. Soetbeer (zugleich auch für den Rheinoctroi und die Flußregulirung der übrigen deutschen Ströme von hohem Werth; Leipzig 1860). — Soetbeer, Denkschrift über die Mängel des Fahrwassers der Elbe (Hamb. 1864). — Art. Elbzölle und Elbregulirung v. H. Rentzsch in der Vierteljahrsschrift v. Faucher und Michaelis. Jahrg. II. Bd. 4. S. 66 (Berlin 1865). — Commissionsbericht der Dresdner Handelskammer über Elbstromregulirung (Dresden 1865). — Die jährlichen statistischen Berichte über Hamburgs Handel u. Schifffahrt. — Jahresberichte der Handelskammern zu Dresden und Magdeburg. — Für die Oder: Jahresberichte der Handelskammern zu Breslau und Stettin; eingehende Artikel der Ostseezeitung. — Für die Donau: Uebersichten in der „Austria" — von Czörnig. Das österreichische Budget Bd. II. S. 579. — Für außerdeutsche Ströme: Uebersichten in den offiziellen statistischen Werken und den jährl. Ausweisen der Handelsbewegungen.

H. R.

Wechsel.

Wir besitzen in dem Wechsel ein unmittelbares Geschöpf des lebendigen kaufmännischen Verkehrs, ein Erzeugniß seines Bedürfnisses und einen Diener desselben, ausgebildet durch den Brauch eben dieses Verkehrs. Trotz des ihm innewohnenden kräftigen Keims hat er vergleichsweise langsam und vorzüglich erst seit den letzten zwei Jahrhunderten sich zu seiner Bedeutung und Ausbreitung erhoben, wie aber fast Jeder heute in erheblichem oder in bescheidenem Maaße an diesem Verkehr theilnimmt, so ist auch der Wechsel ein für alle Kreise erschlossenes, ein weltbürgerliches Institut geworden. Daran konnte bei seiner Entstehung nicht gedacht werden, und bei dem Mangel brauchbarer Analogieen im römischen Rechte wußten die Juristen jener Zeit schwer mit dem Eindringling fertig zu werden. Das Wechselrecht blieb lange Gewohnheitsrecht; die älteste geschriebene Wechselordnung war diejenige der Stadt Bologna vom Jahre

1569. Deutschland hat erst im Beginn des siebzehnten Jahrhunderts die ersten Wechselgesetzgebungen empfangen, deren bald aber fast jeder deutsche Staat seine eigene erhielt; ihre Zahl erhob sich auf 91 und noch vor zwanzig Jahren galten ihrer 56. Unter den obengedachten Umständen ist es begreiflich, daß die Natur des Wechsels, der sich in die Kategorieen des herkömmlichen Rechts nicht einzwängen ließ, eine verschiedenartige Auffassung fand, die in einer überreichen Menge von Deductionen sich abspiegelt, den Zeugnissen großen Scharfsinns, die aber im Ganzen wenig fruchtbringend waren. Die ältere Ansicht faßt den Wechsel in unzähligen Modificationen als einen Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Nehmer, und noch hat diese bis in die neueste Zeit ziemlich allgemein gewesene Vertragstheorie ihre Vertreter; ihr stellten sich in Deutschland entgegen die glücklich widerlegte Papiergeldtheorie Einert's, die Theorie des Formalacts (Liebe), die Creationstheorie (Kuntze). Der Verfasser des gegenwärtigen Artikels faßt (in seiner kleinen Schrift „Ueber Wechsel und Wechselrecht," 1845) den Wechsel als ein Summenversprechen auf und der nämlichen Theorie folgt Thöl (Handelsrecht II. 1847). Zum Glück üben diese verschiedenen Theorieen keinen Einfluß auf die geschäftliche und rechtliche Behandlung des Wechsels mehr, für welche die geschriebenen Rechte maaßgebend sind, deren kein vorgeschrittener Staat mehr entbehrt, und wir dürfen uns füglich ihrer eingehenden Besprechung hier enthalten.

Der Wechsel oder Wechselbrief ist ein schriftliches unbedingtes Versprechen, durch welches der Aussteller sich verpflichtet, an eine darin genannte Person eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit an einem gewissen Orte entweder selbst zu zahlen, oder durch einen Dritten zahlen zu lassen, und welches eines besonderen Rechtsschutzes genießt.

Die äußeren Merkmale, welche den Wechsel von anderen, ähnlichen Urkunden unterscheiden, sind nicht überall die nämlichen, indem die einzelnen Gesetzgebungen in den diesfallsigen Anforderungen mehrfach abweichen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Schein ein Wechsel sei, kommt es daher vorzugsweise auf die betreffenden Bestimmungen seines Ursprungslandes an, und es kann ein Geldversprechen in dem einen Lande ein Wechsel sein, während es in dem anderen als solcher nicht anerkannt wird. In der Verkehrspraxis wird der von einem Dritten zu zahlende Wechsel dadurch gekennzeichnet, daß man ihm als Bezeichnung seiner selbst das Wort „Wechsel" im Context einverleibt, und dieser Bestandtheil ist in mehreren Ländern zur Erzeugung der Wechselkraft überhaupt unerläßlich, so daß auch der vom Aussteller selbst zu bezahlende Schein ihn nicht entbehren darf; es ist das in Deutschland, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen der Fall. Ursprünglich war das Wort „Wechsel" nicht erforderlich; die anderen Theile des Contextes waren beweisend für das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, auf dessen Vorhandensein es ankam.

Das Wechselrecht legt jedem Wechselschuldner, gegenüber demjenigen, welcher den Wechsel von ihm übernommen hat und gegenüber allen denjenigen, welche ihn später erwerben, eine besondere Verantwortlichkeit auf und läßt, falls der Wechsel in andere Hände übergegangen, keine Einreden des Wechselschuldners zu, welche diesem sonst gegen den Nehmer des Papiers zustehen. Diese Eigenthümlichkeiten bilden das Wesen der Wechselstrenge, die den Schuldner mit seiner Person und seinem Vermögen haftbar macht, ohne daß dieselbe aber (wie man früher meist annahm) in dem gegen den säumigen Wechselschuldner gewöhnlich ohne weiteres eintretenden Personalarrest oder in dem schleunigen Proceßverfahren besteht. Der eben erwähnte Schutz der Wechselforderungen giebt den Wechseln einen großen Vorzug vor allen anderen, ähnlichen Verschreibungen.

Das gegenwärtig geltende deutsche Wechselrecht, welches sich auf den Entwurf eines neuen preußischen Wechselgesetzes stützte und aus den Berathungen und Beschlüssen einer Conferenz von Juristen und Kaufleuten in Leipzig hervorging, wurde am 24. November 1848 von der damaligen deutschen Nationalversammlung als „allgemeine deutsche Wechselordnung" angenommen und unter dem 26. November 1848 als Reichsgesetz proclamirt, welches mit 1. Mai 1849 in Kraft treten sollte. Diese Geltung verlor dasselbe aber mit der bald darauf folgenden Aufhebung der Reichsge-

walt; dagegen wurde die Wechselordnung in den einzelnen deutschen Staaten als Landesgesetz eingeführt, um in der Mehrzahl derselben am vorhin genannten Tage zur Wirksamkeit zu gelangen, während diese Einführung in mehreren anderen Staaten lange verzögert wurde. Es hat in derselben ganz Deutschland mit Einschluß der nichtdeutschen Provinzen Preußens und Oesterreichs (Ungarn ausgenommen) einen einheitlichen Coder gewonnen und nur Luxemburg und Limburg sind davon ausgeschlossen, für welche begreiflich die niederländische Regierung keine von der eigenen abweichende Wechselgesetzgebung recipirt. Bei der Schaffung der deutschen Wechselordnung sind die besten Seiten der vorher bestehenden in- und ausländischen Gesetzgebungen, die brauchbaren theoretischen Vorarbeiten und eine reiche Erfahrung der Praxis gewissenhaft zu Rathe gezogen und benutzt worden: sie ist daher begreiflicherweise nicht nur ein an sich vortreffliches Gesetz, sondern ohne Zweifel das vorzüglichste seiner Art. Ist sie nicht ein vollendetes Werk zu nennen, so schließt sie die Weiterbildung, die Vervollkommnung nicht aus, ohne durch eine solche in ihrem Wesen zu leiden. Dies hat sich dadurch belegt, daß, nachdem die Erfahrungen der ersten zehn Jahre einige Zusätze (größtentheils zur Beseitigung von Zweifeln und einander widersprechenden Auslegungen) wünschenswerth erscheinen ließen, diese in der Form von sechs Novellen zur Geltung gelangt sind, mit deren Redaction auf Anregung der sächsischen und würtembergischen Regierung die deutsche Bundesversammlung im Jahre 1857 die damals in Nürnberg tagende Conferenz zur Abfassung eines gemeinsamen deutschen Handelsrechts (von welchem nun die Wechselordnung einen integrirenden Theil bildet) betraute und welche allmählich in den einzelnen deutschen Staaten eingeführt worden sind; nur Hamburg, Lübeck, Nassau und Reuß-Schleiz sind gegenwärtig mit dieser Einführung noch im Rückstande.

Die Wirkung dieser neuen Codification hat sich nicht auf unser Vaterland beschränkt: Die Schweiz steht im Begriff, ein Wechselgesetz einzuführen, in welchem das deutsche zu Grunde gelegt ist und dessen hauptsächliche Bestimmungen adoptirt sind, leider nach den bisherigen Entwürfen nicht ohne bedeutende Abänderungen, durch welche der große Vortheil geopfert wird, den für beide Theile eine volle Uebereinstimmung des einen und des andern Gesetzbuches gebracht haben würde; unterdessen hat schon Basel-Stadt für sich eine auf der deutschen ruhende Wechselordnung angenommen. Auch die neue finnländische Wechselordnung ist der deutschen nachgebildet, beschränkt aber die Wechselfähigkeit.

Die deutsche Wechselordnung enthält keine Bestimmungen über den Wechselproceß, welcher daher der particularen Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen bleibt, so lange Deutschland der neuerdings angebahnten gemeinsamen Civilproceßgesetzgebung entbehrt, und nach den Verschiedenheiten des jetzigen Civilprocesses mannichfach abweichend ist. Einige deutsche Staaten haben bei Verkündigung der neuen Wechselordnung zugleich neue Wechselproceßgesetze promulgirt.

Von besonders großer Ausdehnung ist das Gebiet, in welchem das französische Wechselrecht (überhaupt das französische Handelsrecht) Geltung hat. Außer in Frankreich und seinen Colonieen ist dasselbe unverändert in Belgien und Polen eingeführt, mit mehr oder minder bedeutsamen Modificationen in den Niederlanden sammt Luxemburg und Limburg, den niederländischen Colonieen, Spanien, Portugal, Italien (auch dem Kirchenstaat), Griechenland, der Türkei, den Donaufürstenthümern, Aegypten, Brasilien, den columbischen Freistaaten, Bolivia, Uruguay und Haïti. Auch das englische Wechselrecht hat ein weites Geltungsgebiet, indem es außer im Mutterlande auch in fast allen britischen Colonieen und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Anwendung kommt. Mexico und diejenigen südamerikanischen Freistaaten, welche nicht das französische Wechselrecht aufgenommen haben, folgen noch der alten Ordonnanz von Bilbao. Rußland (wegen Polens und Finnlands s. oben), Schweden und Dänemark haben ihr eigenes Wechselrecht; Norwegen befolgt die hier im Jahre 1842 in einigen Stücken modificirte alte dänische Wechselordnung von 1681.

In Frankreich, Belgien, den Niederlanden und überhaupt da, wo das französische Wechselrecht gilt, hat jeder Schein Wechselkraft, welcher an Ordre lautet, den

Empfang der Valuta (des Gegenwerthes) beglaubigt und, sofern nicht der Aussteller selbst auch Zahler, an einem andern Orte, als dem der Ausstellung zahlbar ist. In England und den Vereinigten Staaten hat jede schriftliche unbedingte Aufforderung einer Person an eine zweite Person, einer dritten Geld auszuzahlen oder diese dritte Person dafür in Rechnung (durch Gutschreibung) zu erkennen, und ebenso jedes unbedingte nnd bestimmte schriftliche Versprechen des Ausstellers, selbst zu zahlen, die Rechte des Wechsels. Das Wort „Wechsel" ist also dort, wie hier nicht erforderlich. In Großbritannien und Irland sind jedoch Wechsel nur dann gültig, wenn sie nicht unter 1 Pfund Sterling lauten; wer Wechsel von geringerem Betrage ausgiebt oder acceptirt, verfällt in eine Geldstrafe. Wechsel, welche über weniger als 5 Pfund Sterling lauten — ausgenommen die sogenannten Bankers' Checks (Anweisungen, die Jemand auf seinen Bankier ausstellt, bei welchem er Geld deponirt hat, und die auf Sicht lauten) — mußten bis vor ganz Kurzem den Namen und Wohnort der Person enthalten, an welche oder an deren Ordre die Zahlung erfolgen sollte, und jede darauf befindliche Unterschrift mußte durch mindestens einen Zeugen beglaubigt sein; auch mußten solche Wechsel (was bei werthvolleren nicht nöthig) das Datum der Ausstellung tragen und innerhalb 21 Tage nach der Ausstellung zahlbar sein; endlich mußte jedes Indossament den Namen und Wohnort des Indossatars angeben; — diese Bestimmungen sind jedoch, mit Ausnahme der an jeden Inhaber und „bei Verlangen" (on demand = bei Sicht) zahlbaren eigenen Wechsel (Notes), für welche sie in Kraft bleiben, durch die Gesetze vom 28. Juli 1863 (für England und Schottland) und vom 13. Mai 1864 (für Irland) auf vorläufig drei Jahre und bis zum Ende der darauf folgenden Parlamentssession suspendirt worden und werden vermuthlich unterdrückt bleiben.

Wir beachten, den sachlichen und örtlichen Zielen des vorliegenden Werkes entsprechend, in den folgenden Ausführungen wesentlich das deutsche Wechselgesetz.

Die Entstehung der Wechsel fällt höchst wahrscheinlich in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, und ihre erste Anwendung ist den Italienern zuzuschreiben. Gleichzeitige Documente, welche volles Licht in ersterer Beziehung geben könnten, existiren nicht; der Gegenstand war lange vorhanden und im Schwange, ehe man über ihn schrieb und seinen Lauf durch Gesetze feststellte (s. oben). Die große Mannichfaltigkeit der Münzen im Mittelalter und die häufigen Veränderungen der Münzfüße machten den vielfach nothwendigen Austausch der verschiedenen Geldsorten zu einem ausschließlichen Geschäft Einzelner, die einer speciellen Verleihung bedurften, deren Scheine und Bucheinträge dagegen auch an vielen Orten den Glauben öffentlicher Acte genossen, sogenannter Campsoren (Campsores, Wechsler). In den italienischen Städten bildeten dieselben eine Innung, deren Vorsteher (Consules) die Rechtssprechung in den Angelegenheiten ihrer Mitglieder hatten. Die Geschäfte der Campsoren waren sehr ausgebreitete; da sie zugleich Darlehne an Privaten und an Staaten machten, Gelddepositen annahmen, die sie in ihren Unternehmungen mit verwendeten, durch Anweisungen Gelder an Dritte übermachten und zur Vermittelung des Geldverkehrs die wichtigeren Messen besuchten, damals die Sammelstätten alles größeren Handels. Zu so vielfachen und umfänglichen Operationen reichten die Capitalkräfte des Einzelnen nicht immer aus, und frühzeitig schon bildeten sich Compagnieen von Campsoren, welche vielfach zur Ausbeutung eines weiten örtlichen Bereichs in verschiedenen Handelsstädten, Contore (Commanditen) errichteten, in deren Leitung sich die Gesellschafter theilten und die mit einander in enger Beziehung standen; ein Gleiches geschah wohl auch von nicht vergesellschafteten Campsoren, die das Zweiggeschäft durch einen Geschäftsführer leiten ließen. Solche Contore, über einen großen Theil Europa's und über die Levante verbreitet, legten insbesondere die Florentiner, Venetianer und Genueser an. Hatte eine Anzahl italienischer Wechsler am fremden Platze sich niedergelassen, so hielten sie als eine Landsgenossenschaft zusammen und erlangten häufig von der Orts- oder Landesbehörde Privilegien ihrer zünftigen Gemeinschaft und der Jurisdiction ihrer Vorsteher. Der Handel jener Zeit war so gut wie ausschließlich Eigenhandel, und der Kaufmann, welcher die Erzeugnisse seiner Heimath auswärts verkaufte, begleitete dieselben in Person oder ließ einen Factor die Reise machen; die Gelder, welche der Verkäufer einnahm, die für ihn fremden Münzsorten tauschte ihm der Campsor in heimisches Geld

um oder in andere Sorten, die jener vielleicht an einem dritten Platze zu Einkäufen verwenden wollte; den Kaufmann, den diese letztere Absicht in die Ferne führte, versah er mit den ihm nöthigen Münzarten, — oder an Stelle des Münztausches trat ein Tausch des Geldes, welches der Kaufmann brachte, gegen eine Anweisung des Campsors auf dessen auswärtiges Zweighaus oder auf einen geschäftsbefreundeten anderen Campsor, gegen das Versprechen also, daß dieser Dritte am fremden Orte die betreffende Summe zahlen solle, wofür der Aussteller des Scheines haften mußte. Ein solcher Anweisungsbrief mußte dem Kaufmann in vieler Rücksicht willkommener sein, als die Geldsumme und die Geldspecies, auf welche derselbe lautete, einmal, weil er ihm die Unbequemlichkeit, dann aber und vorzüglich, weil er ihm die Gefahr des Transportes abnahm, die bei der damals noch sehr großen Unsicherheit der Land- und Seewege keine geringe war, wozu noch der weitere wichtige Umstand kam, daß, ein Ausfluß volkswirthschaftlicher Vorurtheile, in vielen Ländern das Verbot der Gold- und Silberausfuhr herrschte. Die Erwerbung einer derartigen Anweisung gegen das einbezahlte Geld stellte einen Tausch dieses letzteren gegen eine demnächst am fremden Orte zahlbare Summe anderen Geldes vor, und besonders dieser Tausch der Sorten war es wohl, welcher jenem Papier selbst den Namen des Wechselbriefes (Littera cambii, Lettera di cambio) verschaffte. War die Haftung bei allen liquiden Handelsverbindlichkeiten eine strenge und mußten alle fälligen kaufmännischen Forderungen sofort erfüllt werden, sollte nicht Execution eintreten, so folgte aus diesem Grundsatz die Praxis, daß der Aussteller eines Wechsels, wenn der zur Zahlung Aufgeforderte diese nicht leistete, ohne Weiteres und ohne daß, wie es sonst erforderlich gewesen wäre, eine weitere Begründung der Forderung einzutreten hatte, den eingezahlten Betrag wieder herausgeben mußte: der Wechsel bewies aus sich genügend, und daß dies anerkannt wurde, lag in dem Umstande, daß der Aussteller den Gegenwerth vom Nehmer des Papiers baar empfangen hatte. Daß aber letzteres der Fall gewesen, beglaubigte er im Wechsel ausdrücklich durch die Worte: „Valuta erhalten", worunter die geschehene Gegenleistung in Gelde verstanden wurde. Bei den übrigen, den einfachen Anweisungen kam weder jenes besondere Recht — das eigentliche Wechselrecht —, noch diese Formel in Anwendung. Das allmählich immer mehr nothwendig und üblich werdende Creditgeben erstreckte sich später auch auf die Wechsel: man erwarb solche und entrichtete oft den Betrag dem Aussteller erst nach einiger Zeit mit dem nämlichen Erfolge, wie durch sofortige Baarzahlung; in solchem Falle schrieb der Aussteller „Valuta (Werth) in Rechnung", eine Form, die sich vom 16. Jahrhundert ab vorfindet, wogegen noch im 17. Jahrhundert die Quittung „Valuta in Waaren" nicht für zulässig erachtet wurde. Der Wechsel mit dem Bekenntniß „Valuta erhalten" aber war der ursprüngliche, eigentliche (Cambium reale). Thatsächlich wurde schon weit früher der Gegenwerth gewiß nicht immer baar gegeben, gleichwohl aber im Document „Valuta erhalten" gesetzt, um die volle Wechselkraft zu erzeugen, so daß schon damals diese Worte oft ein bloßes Formale waren, durch welches aber der Aussteller sich dem Wechselrecht unterwarf; einen Beleg hierfür bietet ein uns aufbehaltener Wechsel aus dem Jahre 1381, aus welchem ein Streitfall sich entwickelte. Demnach war ursprünglich das Valutabekenntniß charakteristisches Kennzeichen des Wechsels, der Wechsel eine Anweisung auf einen auswärtigen Platz mit diesem Bekenntniß, während der übrige Inhalt der einer gewöhnlichen Anweisung und das Wort „Wechsel" im Document nicht erforderlich war; das letztere kommt in der That in mehreren der ältesten Beispiele nicht vor, während es in der neuern Zeit allgemein üblich geworden ist. Unter veränderten Umständen haben in richtiger Würdigung der Sachlage das englische und das heutige deutsche Recht die Bedeutung der Valutaclausel fallen lassen, wogegen das französische sie noch festhält, ebenso wie der Kaufmannsstand diese Clausel fast ausnahmelos auch heute noch anwendet, mag sie gleich in den meisten Fällen jetzt eine leere Formel sein.

Das besondere wechselrechtliche Verfahren fand, nachdem es üblich geworden war, daß der zur Zahlung Beauftragte auf Verlangen das Papier, das Versprechen des Ausstellers, durch einen Annahmevermerk ausdrücklich gut hieß, dasselbe auf sich nahm, auch auf ihn, den Acceptanten, Anwendung. Die schriftliche Acceptation kam übrigens verhältnißmäßig spät auf; anfänglich wurde die Annahme mündlich gegeben und nur auf

Verlangen des Wechselinhabers an einigen Plätzen schriftlich. Die erste Spur der schriftlichen Acceptation findet sich in einer Verordnung von 1394 für Barcelona; in England wurde sie sogar erst im Jahre 1704 verordnet. Die Uebertragung des Wechselrechts auf Schuldscheine, die der Aussteller selbst einzulösen versprach, die Einkleidung derselben in die Wechselform zu jenem Zwecke und mit ihr die freiwillige Unterwerfung des Schuldners unter das Wechselrecht, ist wahrscheinlich nicht viel neueren Datums, als der von einem Dritten zu zahlende Wechsel, obwohl jener zweiten Art der Wechsel in den Gesetzen nicht vor dem 16. Jahrhundert gedacht wird; es ist ein Beispiel (ein solcher Wechsel der Stadt Lübeck) aus dem Jahre 1283 vorhanden. Man erachtete dieselben in der That lange für gar keine eigentlichen Wechsel und weder in Frankreich, noch in England führen sie diesen Namen, wenngleich sie im Allgemeinen auch hier die Rechte der anderen Wechsel theilen (s. weiter oben).

Die ältesten Wechsel dieser Art waren jene, welche der Aussteller, d. h. das ausstellende Geschäftshaus, an einem fremden Orte zu zahlen versprach, an welchem es ein Contor, eine Commandite gleicher Firma besaß (die sogenannten trassirten eigenen Wechsel); das Bestehen solcher Commanditen war, wie wir gesehen haben, bei den Campsoren ein sehr häufiger Fall, und die betreffenden Wechsel galten den gewöhnlichen Wechseln gleich. Auch der Umstand, daß der an einem Meßplatze nur während der Meßzeit operirende Campsor vor dieser Zeit Wechsel auf sich selbst, zahlbar in der Messe, ausstellte und von der Messe aus Wechsel auf sein heimisches Haus abgab, war ein Anlaß dafür. Diese Papiere genügten den damaligen Erfordernissen des Wechsels vollständig und der Wechsel eines Campsoren auf sein auswärtiges Geschäftshaus war, wenn die Firma seiner verschiedenen Niederlassungen dieselbe (innerlich aber auch ohne diese Uebereinstimmung), immer ein Schein der in Rede stehenden Art.

Je nachdem der Aussteller die Wechselsumme selbst bezahlt, oder sie durch einen Dritten bezahlen läßt, entstehen zwei Hauptarten des Wechsels:

1. Der eigene oder trockne Wechsel, Eigenwechsel, bei welchem der Aussteller selbst die Zahlung leistet. Derselbe ist eigentlich ein wechselmäßiger und wechselkräftiger Schuldschein. In Frankreich heißt er Billet, in England und den Vereinigten Staaten Promissory Note.

2. Der gezogene oder trassirte Wechsel, kurzweg Tratte genannt, welcher durch einen Dritten bezahlt wird.

Daß die Tratte der ursprüngliche Wechsel war, haben wir gesehen. Sie ist an einem von dem der Ausstellung verschiedenen Platze zahlbar und es liegt dies in ihrem ursprünglichen und wesentlichen Zwecke der Uebertragung des Geldes von einem Orte auf einen anderen. Es kommen jedoch seit dem 17. Jahrhundert an großen Plätzen auch Wechsel vor, welche daselbst ausgestellt und zugleich daselbst zahlbar, sind und die man Platztratten nennt. Der Gebrauch der eigenen Wechsel, welche der Regel nach am Ausstellungsorte zahlbar sind, hat ihrer Aufnahme vorgearbeitet, und sie sind häufig eine Form, in welcher ein Geschäftsmann von dem ihm bei einem Bankier seines Platzes eingeräumten Credit Gebrauch macht, indem er den Wechsel als Zahlungsmittel benutzt; in Bremen ferner ist es Regel, über die am Orte selbst auf Credit verkauften Waaren entweder einen Wechsel (Platztratte) auf den Schuldner auszustellen, den dieser sofort acceptirt, oder sich einen eigenen Wechsel von ihm geben zu lassen, und so erlangt man einerseits eine wechselmäßige Forderung und kann andererseits das Papier durch Verdiscontirung vor Verfall zu Gelde machen. Wie die ursprünglichen Wechselrechte die Platztratten nicht anerkannten, so lassen auch das französische, niederländische, spanische, dänische und norwegische Wechselgesetz sie nicht zu; in England vertreten Anweisungen (Checks) ihre Stelle. Im Gegensatze des Ausdruckes Platztratten findet sich für die auswärts zahlbaren Wechsel in neuester Zeit die Bezeichnung „Rimessenwechsel."

Wenn in neuerer Zeit der Wechsel seine Bedeutung dadurch ungemein erhöht hat, daß er als unmittelbares Zahlungsmittel dient, welches, wie ein Papiergeld, bis zur Verfallzeit aus Hand in Hand gehen kann, so vermag er das nur dadurch, daß das Eigenthumsrecht an ihm, das Recht der Einforderung des vom Aussteller gegebenen Summenversprechens, ein übertragbares wird. Diese Uebertragbarkeit ist von ver-

hältnißmäßig neuem Datum und sie wird äußerlich dadurch verliehen, daß man den Wechsel „an die Ordre“ des Nehmers stellt, d. h. diesen ermächtigt, an seiner Stelle einen Anderen zum rechtmäßigen Inhaber zu ernennen, sei es, daß er den Wechsel an diesen Letztern verkauft, sei es, daß er ihn damit bezahlt. Der Nehmer kann seinerseits ein Gleiches thun, und da er den Wechsel häufig zu einer Zahlung nach auswärts benutzt, ihn remittirt, so wird er „Remittent“ genannt. Giebt er ihn weiter, so vermerkt er die Uebertragung seines Anrechts äußerlich auf der Rückseite des Papiers, und die betreffende Erklärung wird daher Indossament genannt, auch wohl Giro, (d. h. Kreislauf), welche letztere Bezeichnung indeß lange Zeit nur für den Fall üblich war, daß mehrere Indossamente auf dem Wechsel erschienen. Der Remittent wird durch das Indossament zum Indossanten, sein Nachmann zum Indossatar. Ist, wie gewöhnlich, das Indossament „an die Ordre“ des Indossatars gestellt, so kann letzterer den Wechsel wiederum weitergeben, was ebenfalls durch Indossament geschieht, und in gleicher Weise mag der Wechsel vielfach übertragen werden, viele Indossamente erhalten. Das Indossament ist erst im 17. Jahrhundert eingeführt worden und hat es den Geschäftsleuten ermöglicht, auch ohne Beihülfe der Wechsler am Wechselverkehr Antheil zu nehmen. Vorher konnte die Eincassirung des Wechsels durch eine andere Person, als die des Nehmers (des heutigen Remittenten), nur dadurch möglich gemacht werden, daß ein Geschäftstheilhaber oder ein Factor des Geschäfts, der nach altem Brauch das Geschäft durch seine geschäftlichen Handlungen verpflichtete, sie besorgte oder ein Dritter ausdrückliche, formelle Vollmacht dazu erhielt; an Stelle solcher Vollmacht dient nun bei der Eigenthumsübertragung eben das Indossament. Bei anderen Scheinen ist die sogenannte Ordrestellung von älterem Datum, und es findet sich bei ihnen frühzeitig sogar schon die Zahlbarkeit „an jeden Inhaber“, wie beim Papiergelde. Diese letztere hat sich beim Wechsel nicht eingeführt, und nur einige wenige Wechselordnungen gestatten sie, namentlich die ältere preußische, dann die englischen und dänischen Wechselgesetze, beim eigenen Wechsel auch die brasilischen; in England ist die Stellung an den Inhaber bei den Platzanweisungen üblich. Da es bei den Wechseln gerade auf die Haftung möglichst vieler und sicherer Betheiligten ankommt, so liegt sie in der That weder im Bedürfniß, noch in der Zweckmäßigkeit, diese Haftung aber hat der Indossant den spätern Wechselinhabern gegenüber, und daher erhöht jedes Indossament einer sicheren Person den Credit und die Verkäuflichkeit des Wechsels.

Nach der deutschen Wechselordnung ist zur Uebertragbarkeit des Wechsels die Ordrestellung des Papiers nicht mehr erforderlich; der Remittent einer Tratte, der Nehmer eines Eigenwechsels können das Document auch ohne daß der betreffende Zusatz im Document steht, gültig weitergeben (indossiren), und ebenso ist das dem Indossanten möglich, wenngleich jener Zusatz im Indossament fehlt, der indeß noch allgemein üblich ist. Das Nämliche gilt in Schottland, Rußland, Dänemark, Schweden und in den Staaten, welche die Ordonnanz von Bilbao befolgen; in England braucht wenigstens das Indossament nicht an Ordre zu stehen und es können weitere Uebertragungen stattfinden, wenn nur der Grundwechsel an Ordre lautet. Soll die Uebertragung gehindert werden, so muß man bei uns demnach ausdrücklich hinzufügen „nicht an Ordre“ oder Gleichbedeutendes; wäre das geschehen, so würde der in der gedachten Weise Beschränkte nicht wahrer Eigenthümer des Wechsels sein, vielmehr nur die Eincassirung zu besorgen haben, und es ist vorauszusetzen, daß er dies für Rechnung seines Vormanns zu thun hätte, wie z. B. ein Handelsreisender für das Haus, in dessen Auftrag er reist. Enthält ein Wechsel schon ursprünglich das Verbot der Uebertragung, so heißt er Rectawechsel; ebenso kann man ein gleichwirkendes Indossament ein Recta-Indossament nennen.

Nachdem wir die Uebertragbarkeit des Wechsels sich haben einführen sehen, können wir die Bedeutung der Dienstleistung ermessen, welche derselbe heute übt. Der Nutzen der Wechsel besteht hauptsächlich darin, daß mittelst derselben (durch Remittiren oder Trassiren) Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Orten ausgeglichen werden und die umständliche, kostspielige und bisweilen gefährlichere Sendung baaren Geldes erspart wird. Der nämliche Wechsel kann als Zahlungsmittel durch viele Hände und Orte gehen und vielfache Verbindlichkeiten tilgen. In dieser Function

wird der Wechsel zu einem Creditgelde des ihn vorzugsweise anwendenden Kaufmannsstandes, und wie er die Schulden der Einzelnen compensirt, so gleicht er in weiterer Wirkung eben dadurch die gegenseitigen Forderungen der handeltreibenden Plätze und Völker aus. Derjenige Wechsel, welcher diese Vortheile erzeugt, ist aber nur der gezogene, welcher allein daher im größeren Verkehr von Bedeutung ist und ohne dessen Vermittelung der Handel gar nicht zu seiner gegenwärtigen wichtigen Stellung und Ausbreitung hätte gelangen können. In der That lassen die Summen der Zahlungsleistungen durch Wechsel und wechselähnliche Papiere (Anweisungen) an den Handelsplätzen die durch Metall- und Papiergeld vollzogenen zu einem Unbedeutenden herabsinken. Der Betrag der circulirenden Wechsel (wie anderer als Zahlmittel dienender Creditpapiere) mindert den sonstigen Geldbedarf eines Volkes und macht einen entsprechenden Belauf Metallgeldes frei, welches seinerseits zu anderen Verkehrsgeschäften benutzt werden kann. — Nach einer sorgfältigen Erhebung war der Durchschnittsbetrag der in den zwanzig Jahren 1828 bis mit 1847 in England und Schottland gleichzeitig in Umlauf gewesenen gezogenen Wechsel (inländischer und fremder) 110'018000 Pfund Sterling (i. J. 1839 in Großbritannien und Irland 132'123460 Pfund Sterling, während der Jahre 1843 bis mit 1846 in Großbritannien allein 116'000000 Pfd. St.), und bei dem außerordentlichen Wachsthum des Handels seit jener Periode, welches eine entsprechende Vermehrung der circulirenden Wechsel zur Folge gehabt haben muß, nimmt man jetzt einen durchschnittlichen Belauf der zu gleicher Zeit in Großbritannien umlaufenden Wechsel von etwa 150 Millionen Pfund Sterling oder ungefähr 1000 Millionen Thalern preußisch an. In Hamburg war der durchschnittliche Umlauf der in Hamburg selbst zahlbaren Wechsel im Sommer 1864 (Juni, Juli, August) 172'900000 Bankmark oder etwa 86'450000 Thlr. preußisch (auf Grund der Einnahme vom Wechselstempel), im dritten Viertel 1857, kurz vor der Handelskrise, sogar 273'136000 Bankmark, in den drei Jahren 1861 bis 1863 165'523000 Bankmark.

Der Wechsel kann eine Schuld des Ausstellers gegen denjenigen, welchem er denselben überläßt (bei der Tratte also gegen den Remittenten), zur Ursache haben, und bei der Häufigkeit dieses Falles wurde der Aussteller früher vorzugsweise Wechselschuldner, der Nehmer Wechselgläubiger genannt, Bezeichnungen, die nur beim eigenen Wechsel mit Rücksicht auf dessen Entstehungsgrund allgemein zutreffend sind. Allmählich wurde der gezogene Wechsel in seiner Eigenschaft als Zahlungsmittel eine mehr oder weniger gesuchte Waare mit veränderlichem Preise und oft ein Gegenstand der Speculation, so daß er sehr häufig nach Maaßgabe des Verlangens ausgestellt wird, ohne daß der Remittent zum Aussteller in einem Schuldverhältnisse steht. Die Eigenthümlichkeit des gezogenen Wechsels als Waare ist die Vertretung einer zu bestimmter Zeit an einem gewissen Orte zu erhebenden Geldsumme, das Object ist also eine durch Zeit und Ort modificirte Geldleistung.

Die gesetzliche Befugniß, sich mit Giltigkeit in Wechselverbindlichkeiten einzulassen, wird die Wechselfähigkeit genannt. Diese Wechselfähigkeit im gewöhnlichen Sinne ist demnach eine passive; die active Wechselfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, durch einen Wechsel berechtigt zu sein, unterliegt keiner besonderen Beschränkung. Aber auch die passive, die eigentliche Wechselfähigkeit, ehemals beinahe durchgängig auf den Handelsstand beschränkt, besitzt heutzutage fast überall ein Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Diese Vertragsfähigkeit begreift als Grundlage der Wechselfähigkeit die Befugniß zur selbstständigen Vermögensverwaltung und zur Eingehung der Verträge des gewöhnlichen Lebens. Auch juristische (moralische) Personen, wie Actiengesellschaften, Gemeinden und Corporationen, sind wechselfähig.

Rücksichtlich der Inhaltsstücke des Wechsels schreiben die meisten Wechselrechte gewisse Bestandtheile vor, die zur Ertheilung der Wechseleigenschaft unerläßlich sind. Nach der deutschen Wechselordnung (Art. 4) sind die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels folgende: 1. Die in den Wechsel aufzunehmende Bezeichnung als „Wechsel" oder, wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck der fremden Sprache; 2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3. Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren

Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4. Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; 5. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6. Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7. Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8. Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, sofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. In der Praxis ist außerdem, wie oben erwähnt, allgemein noch das sogenannte Valutabekenntniß üblich, sowie das Ersuchen an den Bezogenen, den Wechselbetrag dem Aussteller in Rechnung zu bringen, und die Hindeutung auf den gewöhnlich noch erfolgenden brieflichen Bericht (Avis) an den Bezogenen über die Ziehung (Trassirung). Die Tratte wird in der Ausdrucksweise einer brieflichen Aufforderung zur Zahlung gehalten und gewöhnlich nimmt man dazu und zum Wechsel überhaupt einen Viertelbogen Briefpapier, dessen größere Dimension die Breite abgiebt; man bedient sich bekanntlich gedruckter Formulare, in denen das Veränderliche nach Bedürfniß ausgefüllt wird. Für den eigenen Wechsel sind in Deutschland (W. O. Art. 96) sachgemäß die sechs ersten der vorhin gedachten Erfordernisse vorgeschrieben. Der Ort der Ausstellung gilt bei ihm, sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (Art. 97). Seine Form ist die einer kurzen Zahlungszusage; übrigens hat er äußerlich die nämliche Einrichtung, wie der gezogene Wechsel.

Beispiel eines gezogenen Wechsels, welcher den Ansprüchen aller Wechselordnungen genügt und zugleich der üblichen Form entspricht.

Augsburg, 5. August 1855 Für Thlr. 900. — —

Zwei Monate nach heute zahlen Sie für diesen Prima[1]-Wechsel an die Verordnung[2] der Herren Gebrüder Naumann den Belauf von Neunhundert Thalern. Den Werth in Rechnung. Sie stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Neunhundert Thaler.[3]
Adolf Brauer.

Herrn Theodor Reinwald
in Berlin.

Prima.

Beispiel eines eigenen Wechsels.

Heidelberg, 10. März 1865. Für Fl. 3000. — s. W.

Sechs Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Wilhelm Guswald den Belauf von Dreitausend Gulden süddeutsche Währung. Den Werth (baar) erhalten.

Sola.

Ferdinand Hellmann.

Rücksichtlich der Bestimmung der Verfallzeit und der daraus hervorgehenden Wechselfrist zerfallen die Wechsel in folgende Kategorien:

1. Datowechsel, d. h. solche, die eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (a dato) zahlbar sind.

---

1) Ueber „Prima" u. s. w. s. weiter unten.

2) Oder: an die Ordre, — an die Verfügung, — an den Willen, — an Herrn N. N. oder Ordre.

3) Diese selbstverständliche besondere Gutsage des Ausstellers ist nicht allgemein üblich.

2. Sichtwechsel, d. h. solche, die entweder eine bestimmte Zeit nach der vorabgegangenen ersten Vorzeigung beim Bezogenen (eine bestimmte Zeit nach Sicht), oder sogleich bei der Vorzeigung zahlbar sind. (Den letztern Fall bezeichnet man im Documente durch die Worte: Bei Sicht, Auf Sicht, Nach Sicht, Bei Vorzeigung, Bei Ansicht, Stracks auf Sicht, A vista.)

3. Tagwechsel, d. h. an gewissen Tagen zahlbar, die aus der Fassung des Papiers genau und direct hervorgehen. Lauten sie, wie gewöhnlich, auf einen durch eine Zahl ausgedrückten Tag eines gewissen Monats (z. B. „Am 7. Mai"), so nennt man sie Präcisewechsel.

4. Meßwechsel (Marktwechsel), d. h. am Zahlungstage einer Messe (eines Marktes) des Zielplatzes zahlbar, welche Messe im Wechsel als Bezeichnung der Zahlungszeit erscheint.

Die deutsche Wechselordnung läßt keine anderen Bestimmungen der Zahlungszeit zu, als die eben erwähnten. In Oesterreich sind jedoch auch Wechsel »a piacere« (nach Belieben) zahlbar giltig und werden als „bei Sicht" zu bezahlende betrachtet. In den meisten anderen Ländern sind noch die Usowechsel erlaubt, welche die deutsche Wechselordnung nicht anerkennt; der Uso bedeutet, wie dieses Wort andeutet, eine üblich gewordene Frist, die aber eben nur durch „Uso" bezeichnet wird („All' uso zahlen Sie"). Diese Frist ist nicht nur in den einzelnen Ländern und Städten sehr verschieden, sondern vielfach auch in dem nämlichen Staate oder Platze abweichend je nach den Ursprungsländern der Wechsel (so namentlich in England und Spanien). Man trassirt auch wohl auf 2 Usi, auf 1½, auf ½ Uso. Der Uso wird theils von der Vorzeigung zur Annahme ab, theils vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, und die Usowechsel sind also entweder Sichtwechsel, oder Datowechsel. In Deutschland begriff er früher meist 14, auch 15 Tage nach der Vorzeigung; in Rußland und Schweden versteht er sich gleichfalls nach Sicht, in England und den Vereinigten Staaten nach dato. Nach französischem Recht kann man den Uso (von 30 Tagen) sowohl nach dato, als nach Sicht feststellen, er gilt aber als nach dato gemeint, wenn nicht ein Zusatz ihn als nach Sicht zu rechnen vorschreibt.

Wechsel „auf Sicht" müssen nach der deutschen Wechselordnung binnen zwei Jahren nach dem Ausstellungstage zur Zahlung vorgelegt werden, wenn nicht der Aussteller oder ein Indossant eine andere Maximalfrist vorgeschrieben hat; hat jener eine solche verordnet, so verliert durch ihre Ueberschreitung der Säumige das Wechselrecht gegenüber allen Vormännern, hat ein Indossant sie vorgeschrieben, so geht nur gegenüber diesem dem Säumigen das Wechselrecht verloren. Das Nämliche gilt bei Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hinsichtlich der Vorzeigung zur Acceptation.

Wenn eine Tratte an einem anderen Orte, als dem gewöhnlichen Wohnplatze des Bezogenen, oder ein Eigenwechsel an einem anderen Orte, als dem gewöhnlichen Wohnplatze des Ausstellers bezahlt werden soll, was bei der Ausstellung auf der Urkunde vermerkt werden muß, so heißt der Wechsel domicilirter Wechsel oder Domicilwechsel, der Zahlplatz sein Domicil, der Bezogene der Tratte oder der Aussteller des Eigenwechsels Domiciliant. Ein derartiger Wechsel wird entweder von diesem selbst in einem näher bezeichneten Locale bezahlt, oder in seinem Auftrage und für seine Rechnung von einem Geschäftsfreunde desselben; dieser Beauftragte heißt Domiciliat. Die Ursache kann sein, daß der Wohnplatz des Domicilianten ein unwichtiger Ort ist, so daß daselbst zahlbare Wechsel als Zahlmittel nicht zu brauchen sind; ferner sind viele Meßwechsel domicilirte, diejenigen nämlich, deren Domicilianten nicht am Meßplatze wohnen. Will der Domiciliant einer Tratte einen Domiciliaten ernennen, ohne zur Zeit der Ausstellung (oder vielmehr zur Zeit der dem Aussteller gegebenen Weisung hinsichtlich der Domicilirung) schon rücksichtlich seiner eine Bestimmung getroffen zu haben, so kann er sich diese vorbehalten; der Aussteller nennt dann nur das Domicil, der Wechsel aber muß in diesem Falle vor der Zahlungszeit dem Domicilianten (Bezogenen) vorgelegt werden, damit er den Namen oder die Firma des Domiciliaten darauf vermerke, und er vereinigt diesen Vermerk mit seinem Accept, sodaß unter jener Voraussetzung der Domiciliat nie zugleich Acceptant wird. Der domicilirte-eigene

Wechsel steht in der Umlaufsfähigkeit, wie man ermißt, der Tratte gleich. Ihm verwandt ist der trassirt-eigene Wechsel, bei welchem der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet und dessen weiter oben gedacht wurde, der aber das Bestehen eines oder mehrerer Zweiggeschäfte des Ausstellers voraussetzt und äußerlich ganz die Form der Tratte hat; nach der deutschen Wechselordnung gilt er als vollkommene Tratte und hat alle Rechtsfolgen derselben (Acceptabilität ɪc.); als Platztratte ist er nicht gestattet und nicht Bedürfniß.

Der gezogene Wechsel kann im Auftrage und für Rechnung eines Dritten trassirt sein; er heißt dann Commissionstratte und der Aussteller pflegt im Conterte die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma des Auftraggebers zu nennen, indem er z. B. sagt: „Sie stellen ihn (d. h. den Werth) auf Rechnung von A. B." Der Bezogene erhält in solchem Falle nicht nur vom Trassanten, sondern zugleich und nothwendig vom Auftraggeber brieflichen Bericht über die Ziehung. Die Ursache der Commissionstratte ist vorzüglich der Umstand, daß es vielfach Sitte, den Betrag auf Credit verkaufter Waaren sofort auf den Käufer zu trassiren (die Creditfrist ist dann zugleich die Wechselfrist), viele Plätze, nach welchen hin Waaren verkauft sind, aber keine sogenannten Wechselplätze, d. h. nicht solche sind, die als Wechselzielplätze (wenigstens an dem Orte der betreffenden Waarenverkäufer und Trassanten) tauglich, weil daselbst zahlbare Wechsel keine willige Abnahme finden; der Schuldner hilft sich dann damit, daß er den Wechsel entweder auf einem geeigneten Platze domicilirt, oder den Aussteller auch unmittelbar auf einen solchen Platz für seine, des Schuldners Rechnung trassiren läßt, und zwar auf einen Geschäftsfreund, an den er eine Forderung oder bei welchem er Credit hat. Ein weiterer Grund sind Speculationen auf den Wechselcours: man kann von dem günstigen Stande, den der Cours auf einen gewissen dritten Platz an einem auswärtigen Orte behauptet, Nutzen ziehen, ohne gerade Wechsel auf jenen dritten Platz vorräthig zu haben, wenn man an diesem letztern eine Forderung hat oder daselbst Credit genießt, indem man die Forderung oder den Credit durch Trassiren beweglich macht; da man aber nicht weiß, ob bei Ankunft der Tratte oder der Tratten an dem Orte des gedachten hohen Courses dieser noch andauert, da man ferner in Ungewißheit darüber ist, welche Größenabschnitte (Appoints) einzelner Wechsel eben begehrt sind, so trassirt man nicht selbst, sondern ermächtigt einen Geschäftsfreund (Commissionär) des betreffenden Ortes, das zu thun, falls der Cours ein vorgeschriebenes Maaß innehält, und zwar in passenden Wechselabschnitten und bis zu einer ihm angegebenen Summe.

Der ebenberührte Brauch, gleichzeitig mit Ertheilung der Rechnung über Waaren deren Betrag zu trassiren und über die Trassirung dem Schuldner Bericht zu geben, hat im Gefolge, daß der Aussteller eines Wechsels oft zur Zeit der Ausstellung noch keinen Nehmer für das Papier hat, noch keinen Remittenten weiß. Will er nun nicht im Document an der betreffenden Stelle eine Lücke lassen (dann wäre noch kein vollständiger Wechsel vorhanden) — und es ist das nicht Brauch, weil dem Bezogenen der Name oder die Firma des Remittenten gleich mit angezeigt wird —, so muß er einen Ausweg einschlagen, den das Gesetz zuläßt und welcher darin besteht, daß er sich selbst als Remittenten bezeichnet. Durch diese Simulation wird das Papier, wenn ihm sonst kein wesentliches Erforderniß fehlt, wenigstens nach deutschem Wechselrecht zum vollständigen Wechsel, zur vollgiltigen Tratte (beim Eigenwechsel ist keine gegründete Veranlassung zu Aehnlichem, daher es auch nicht gestattet). Der Wechsel heißt dann Wechsel an eigene Ordre und der Aussteller drückt seine Remittentenqualität durch die Worte aus: „zahlen Sie an meine (unsere) eigene Ordre" oder: „zahlen Sie an die Verordnung von mir (uns) selbst." Im Valutabekenntniß sagt er: „Den Werth in mir (uns) selbst." Ist ein Nehmer gefunden, so wird ihm der Wechsel durch Indossament übertragen. Die Stellung des Wechsels an die Ordre des Trassanten selbst kann aber auch dadurch begründet sein, daß dieser den Wechsel nicht eher weiter geben will, als bis der Bezogene ihn acceptirt hat, so daß er dem letzteren zu diesem Zwecke alsbald nach der Ausstellung vorgelegt wird, was entweder durch den Aussteller selbst brieflich geschieht, oder durch einen Freund am Zielplatze erfolgt. In diesem letztern Falle wird indeß sehr häufig auch die Tratte ohne Ausfüllung eines

Remittentennamens, also als ein noch unfertiger Wechsel, benutzt, dessen Ergänzung man nach geschehener Acceptation vornimmt.

Von der Uebertragung des Wechsels durch das Indossament ist oben näher die Rede gewesen; es zeigte sich dort, daß durch dasselbe die Rechte und Verbindlichkeiten des Ausstellers und des Nehmers (Remittenten) auf die Indossatare übergehen, für welche es zunächst die Legitimation vorstellt. Das Indossament erscheint gewöhnlich mit den Worten: „Für mich (uns) an die Ordre des Herrn N. N."; dann folgen Valutabekenntniß, Ort, Monatstag und Jahrzahl und Unterschrift des Indossanten. Orts- und Zeitangabe fallen häufig weg und man schreibt daher auch wohl bloß: „Ordre des Herrn N. N." Das Valutabekenntniß ist in Deutschland, England &c. so wenig im Indossament erforderlich, wie im Hauptwechsel, wohl aber nach französischem Recht Erforderniß zur weitern Uebertragbarkeit. Der Mangel des Valutabekenntnisses begründet nach französischem Gesetz ein bloßes Procuraindossament, welches den Indossatar lediglich zur Eincassirung der Wechselsumme ermächtigt; in Deutschland wird Gleiches nur durch den Zusatz „zur Eincassirung", „in Procura" oder eine andere Bevollmächtigungsformel bewirkt, sowie factisch durch die Bemerkung „nicht an Ordre" (Rectaindossament). Die letztere Clausel hindert jede Weitergebung, oder macht doch den Indossanten wechselrechtlich unverpflichtet; die ersteren (eigentliches Procuraindossament) gestatten blos die Uebertragung zur Eincassirung durch ein weiteres Procuraindossament, dagegen hat nach ziemlich allgemeinem Brauch und durch die Sanction der meisten Wechselgesetze ein nur in dem Namen oder der Firma des Indossanten bestehendes oder sogenanntes Blancoindossament (Indossament in blanco) die Wirkung eines vollständigen. Es legitimirt dasselbe jeden Inhaber, und es kann, wenn der Nachmann sich das gefallen läßt, der einem Blancoindossanten folgende Wechseleigner das Papier ohne Indossirung weitergeben und dadurch seiner wechselrechtlichen Haftung sich entziehen; so kann ein Wechsel nach Eintritt eines Blancoindossaments bis zur Zahlungszeit wie ein Inhaberpapier, wie ein Papiergeld circuliren, und factisch kann der Wechsel in Deutschland von Beginn an zu einer Art Papiergeld gemacht werden, wenn der Trassant ihn an eigene Ordre stellt und in blanco indossirt, so daß weitere Indossamente nicht erforderlich sind. Nach französischem Recht wirkt das Blancoindossament blos die Vollmacht zur Eincassirung. Der Indossant kann sich von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament dadurch befreien, daß er einen desfallsigen ausdrücklichen Vorbehalt beifügt („ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", &c.); es kommt das z. B. in dem Falle vor, daß er den Wechsel für seinen Indossatar nur aus Gefälligkeit besorgt (gekauft) hat, ohne durch den Eintritt in die Reihe der Wechselverpflichteten eine Haftung auf sich nehmen zu wollen. Ist das Wechseldocument räumlich nicht ausreichend zur Aufnahme aller seiner Indossamente, so wird, so bald es nöthig, ihm eine sogenannte Allonge angeklebt, welche den Rest der Uebertragungsvermerke aufnimmt.

Die weiter oben schon erwähnte Annahme oder Acceptation des gezogenen Wechsels zu fordern, ist jeder Inhaber zu jeder Zeit berechtigt, und der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zu der Präsentation zur Annahme. Der Präsentant braucht nicht Indossatar zu sein, weil häufig Wechsel bloß mit dem Auftrage, ihre Annahme einzuholen, an Geschäftsfreunde übermacht werden. Nur bei Meßwechseln findet eine Beschränkung der sonst beliebigen Präsentationszeit statt, indem für dieselben jede Meßordnung eine bestimmte Präsentationsperiode vorschreibt. Die Annahme erfolgt durch einen kurzen Vermerk („Angenommen" und Unterschrift) auf dem Wechsel selbst, und zwar der Regel nach auf dessen Hauptseite (Vorderseite); zweckmäßig, weil vorsichtig, ist es, die Wechselsumme dabei zu nennen. Eine Datirung des Accepts ist nöthig bei Wechseln, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, weil die darin angegebene Frist von der Sicht, d. h. Vorzeigung, ab gerechnet wird. Nach der deutschen W. O. gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene nur seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt (auf der Rückseite könnte sie die Bedeutung eines Blancoindossaments haben, denn man kann den Wechsel auch an den Bezogenen indossiren, und dieser darf ihn weiter indossiren). Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden, und die Durch-

streichung des betreffenden Vermerks würde mindestens dann den Acceptanten nicht befreien, wenn er den Wechsel vorher schon aus der Hand gegeben hatte. Der Bezogene kann in mehreren Ländern (so in Deutschland) die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken. Wird die Acceptation verweigert, so läßt der Präsentant, wenn er auf Grund dessen Sicherungsmaaßregeln gegen seine Vormänner nehmen oder diese letztern zur Ergreifung solcher Maaßregeln in den Stand setzen will, durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten den Protest Mangels Annahme erheben, um die Vorzeigung und die Weigerung beweisen zu können; dasselbe kann er bei einem Theilaccept hinsichtlich des nicht angenommenen Betrages. Die gedachten Maaßregeln bilden den Regreß auf Sicherstellung. Die Indossanten und der Aussteller sind nämlich wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des erwähnten Protestes genügende Sicherheit (durch Unterpfand 2c.) dahin zu leisten, daß die Bezahlung der Wechselsumme oder des nicht angenommenen Theils derselben, sammt den durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten, am Verfalltage erfolgen werde; sie dürfen jedoch auch auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder sonst gesetzlich zulässiger Stelle deponiren. Jeder Wechselbetheiligte darf auf Grund des in seinem Besitz befindlichen Protestes den Sicherheitsregreß nehmen, ohne daß er selbst in gleicher Weise von einem Nachmann beansprucht worden ist. Dieser Regreß ist in mehreren Ländern, auch in Deutschland, ein springender, d. h. der Regredient kann einen beliebigen Vormann (also auch sofort den Aussteller) in Anspruch nehmen, auch von der einmal getroffenen Wahl wieder abgehen. Die etwaige nachträgliche Annahme, die Zahlung des Wechsels bei Verfall oder das Erlöschen seiner Wechselkraft bedingen die Rückgabe der bestellten Sicherheit. In der Praxis erledigt sich die Sache gewöhnlich einfach dadurch, daß der Präsentant, wenn er überhaupt nicht blos mit der Vorzeigung beauftragt war, die von ihm seinem Vormann geleistete oder gutgeschriebene Summe, nebst den Kosten und etwaigen Zinsen, von diesem, gegen Rückgabe des Wechsels und Auslieferung des etwa erhobenen Protestes, sofort wieder vergütet, beziehungsweise gutgeschrieben erhält; ebenso pflegt sich das Verhältniß zwischen den verschiedenen Vormännern zurück bis zum Aussteller zu regeln. Es geschieht das, weil die Nichtannahme für die bei weitem meisten Fälle mit Recht voraussetzen läßt, daß auch bei Verfall die Zahlung durch den Bezogenen nicht werde geleistet werden, so daß man den Versuch, diese zu erlangen, lieber unterläßt, obgleich er in einigen Fällen Erfolg haben mag, wenn z. B. der Bezogene bei der Präsentation zur Annahme noch keinen Bericht vom Aussteller hatte, oder, falls der Wechsel auf Grund eines bedingungsweisen Credits gezogen war, noch keine Deckung (Gegenwerth) vom Trassanten erhalten hatte. Der Sicherheitsregreß kann auch bei einem acceptirten Wechsel genommen werden, wenn der Acceptant seit der Zeit der Ausstellung der Tratte in Vermögensunsicherheit gerathen ist; die erforderlichen Kennzeichen der letzteren sind durch das Gesetz vorgesehen (deutsche W. O. Art. 29). Man fordert dann die Sicherstellung erst beim Acceptanten selbst, und falls sie hier nicht zu erlangen, erhebt man deshalb Protest (Sicherheits- oder Securitätsprotest) und wendet sich nach Wahl an einen Regreßpflichtigen (Regressaten). Wird beim Sicherheitsproceß die Sicherstellung geweigert, so kann der Regredient im Wege des Wechselprocesses auf dieselbe klagen; es kann das auch gegenüber dem unsicheren Acceptanten geschehen. — Die eigenen Wechsel bedürfen keiner Acceptation, da bei ihnen Aussteller und Zahler die nämliche Person und also mit der Ausstellung die Anerkennung ausgesprochen ist; es ändert nichts, wenn sie domicilirt sind, und man hat daher kein Recht, den etwaigen Domiciliaten um Annahme anzugehen.

Der im Wechsel bestimmte oder aus demselben durch Rechnung hervorgehende Zahlungstag (Verfalltag) ist nicht immer der gesetzliche oder gesetzlich zulässige Tag der Zahlung. Zunächst wirken einen Unterschied zwischen dem einen und andern die Feiertage. Da die Zahlung an solchen Tagen nicht geleistet zu werden braucht, so hat das Gesetz zu bestimmen, ob sie am letzten vorausgegangenen, oder am nächstfolgenden Werktage geschehen soll. Nach der deutschen W. O. ist der nächste Werktag der Zahlungstag, und jede andere mit dem Wechselgeschäft zusammenhängende Handlung (Acceptation 2c.) kann gleicherweise nur an einem Werktage

gefordert werden. In England und den Ländern, welche das französische Wechselrecht befolgen (mit Ausnahme der Niederlande), ist dagegen die Zahlung am letzten Werktage vor dem Feiertage zu leisten. Welche Tage in Rücksicht auf das in Rede stehende Verhältniß als Feiertage zu gelten haben, ist gleichfalls den gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen; in den christlichen Staaten sind es vorerst die Sonntage. Die deutsche W. O. (Art. 92) sagt: „Verfällt ein Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage" rc., welche Tage aber „allgemeine Feiertage" seien, führt sie nicht an, da in den einzelnen Staaten ihres Geltungsbereichs mehrfache Verschiedenheiten desfalls bestehen; in den meisten deutschen Staaten haben die Einführungsgesetze zur W. O. das Nöthige verfügt. — Weiter bildet sich ein Unterschied der erwähnten Art durch die in manchen Staaten geltenden sogenannten Respecttage (Discretionstage, Ehrentage), die meist dahin zu verstehen sind, daß der Bezogene erst einige Tage nach Verfall zu zahlen braucht. Von soliden Bezogenen werden dieselben gewöhnlich nicht benutzt, und bei Eigenwechseln und Meßwechseln, meist auch bei Tagwechseln, finden sie keine Anwendung. Ursprünglich waren sie zu Gunsten des Präsentanten (eigentlich des Remittenten) eingeführt, so daß dieser noch einige Tage nach Verfall mit Erfolg vorzeigen und protestiren konnte, was bei dem früheren vielfach unregelmäßigen Postenlaufe bei Datowechseln von Bedeutung war, da es nicht selten vorkommen mochte, daß ein Papier verspätet in die Hände des letzten Inhabers gelangte; allmählich erwuchs aber für den Bezogenen ein Recht auf ihre Benutzung, während jedoch der Regel nach auch dem Inhaber dasselbe behalten blieb. In England und den Vereinigten Staaten gelten 3, in Rußland für Datowechsel 10 Respecttage (in Rußland werden sie leider auch von bessern Firmen vielfach benutzt; Wechsel „auf Sicht" haben hier nur 3 Respecttage, andere Sichtwechsel gar keine). Die heutige Zeit hat kein Bedürfniß einer solchen Vergünstigung mehr, und mit Recht hat daher die neue deutsche W. O. (Art. 33) sie abgeschafft; gleichwohl bestehen bei uns factisch noch zwei Respecttage zu Gunsten des Inhabers, indem dieser den Protest Mangels Zahlung (s. unten) rechtsgiltig noch am zweiten Werktage nach dem eigentlichen Zahlungstage erheben kann. Diese sogenannten Protesttage sind verfügt mit Rücksicht auf die oft vorhandene Schwierigkeit, auf dem platten Lande den Protest noch am Zahlungstage beschaffen zu können; ist aber der Protest (das Beweismittel der Zahlungsweigerung) zwei Tage nach Verfall noch rechtzeitig, so ist es, wie anerkannt, auch die Präsentation zur Zahlung. Das französische Wechselgesetz gestattet zwar gleichfalls keine Respecttage dem Namen nach, statuirt aber thatsächlich einen solchen Tag zu Gunsten des Bezogenen, indem derselbe der Zahlung bis vierundzwanzig Stunden nach der Vorzeigung Anstand geben darf. — Eine dritte Ursache der fraglichen Unterscheidung wird in Deutschland durch die in Augsburg und Bremen herkömmlich bestehenden allgemeinen Zahltage, Cassirtage oder Scontrotage herbeigeführt. Wechselzahlungen wurden dort seit langer Zeit nach dem alten Brauche vieler italienischen Plätze nur an einem gewissen Tage der Woche geleistet, und die an einem solchen Scontrotage selbst und in den zwischen ihm und dem nächsten Scontrotage fälligen Wechsel erst an diesem letztern bezahlt. Die deutsche W. O. (Art. 93) hat diese Sitte soweit sanctionirt, als nicht die vorhingedachte Protestfrist dadurch überschritten wird, so daß es nothwendig geworden, zwei wöchentliche Scontrotage einzuführen; sie hat ferner nur die zwischen diesen Zahltagen fällig werdenden Wechsel auf den nächsten Scontrotag verwiesen, so daß die am Scontrotage selbst verfallenden auch an diesem Tage eingelöst werden müssen, und sie hat die Wechsel „auf Sicht" ausgenommen, welche also ohne Ausnahme gleich bei der Vorzeigung zahlbar sind. Die Scontrotage sind jetzt in Augsburg der Montag und Donnerstag, in Bremen der Mittwoch und Sonnabend; ist einer dieser Tage ein allgemeiner Feiertag, so tritt an seine Stelle als Zahltag der nächste Werktag. Durch diese Berücksichtigung der Scontrotage entsteht eine Respectfrist von ein bis zwei Tagen zu Gunsten des Bezogenen.

Ist die Zahlung des Wechsels erfolgt, so geht das Papier in die Hände des Zahlenden über; gewöhnlich quittirt der Empfänger der Zahlung darüber auf dem Wechsel selbst, und der Zahlende kann hierauf bestehen. Auch eine Theilzahlung darf in mehreren Staaten (so in Deutschland) vom Wechselinhaber nicht zurückgewiesen

werden, wenngleich die etwa vorausgegangene Annahme auf die ganze Wechselsumme erfolgt sein sollte. Im Falle einer solchen Theilzahlung kann der Zahlende nur verlangen, daß dieselbe auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm auf einer Abschrift desselben Quittung ertheilt werde.

Wird die Zahlung geweigert, so hat der Wechseleigner den Rückgriff oder Regreß gegen seine Vormänner, und dieser Regreß Mangels Zahlung ist in gleicher Weise ein springender, wie der oben behandelte Sicherheitsregreß. Er hat zur Voraussetzung den Beweis der Zahlungsweigerung durch einen rechtzeitig erhobenen Protest (Protest Mangels Zahlung). Die im Wechsel oder in einem Indossament etwa enthaltene Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten"), gilt als Erlaß des Protestes, schützt aber denjenigen, von welchem sie ausgeht, nicht gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten, wenn der Wechselinhaber gleichwohl aus Vorsicht hat protestiren lassen. Die Regreßansprüche des letzten Inhabers umfassen die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst Zinsen vom Verfalltage ab (in Deutschland bis zu 6 Procent), die Protestkosten u. a. Auslagen und eine Provision (in Deutschland $\frac{1}{3}$ Procent); die Ansprüche des Indossanten, welcher den Wechsel durch Wiedereinlösung zurückerhalten hat, an einen früheren Indossanten oder den Aussteller erstrecken sich auf die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte oder gutgeschriebene Summe, nebst Zinsen vom Tage seiner Zahlungsleistung ab, die ihm entstandenen Kosten und eine Provision. Der Regreßnehmer kann sich auch dadurch bezahlt machen, daß er über den Betrag seiner Forderung einen Wechsel auf den Regreßpflichtigen abgibt, welcher Rückwechsel oder Ritratte heißt, in seiner Fassung aber nichts über die Ursache der Trassirung berichtet; die Summe desselben enthält zugleich die Mäklergebühr für seine Begebung (seinen Verkauf) und die etwaigen Stempelgebühren. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und „unmittelbar" (a drittura, d. h. nicht als Commissionstratte) gestellt werden. Der Regredient ertheilt dem Regreßpflichtigen eine sogenannte Rückrechnung oder Retourrechnung, aus welcher sich die Bestandtheile seiner Forderung entnehmen lassen (im Fall der Ausstellung eines Rückwechsels heißt dieselbe auch Ricambiorechnung), und fügt derselben den Wechsel und den Protest hinzu; der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung dieser beiden letzteren Schriftstücke und der quittirten Rückrechnung Zahlung zu leisten verbunden. Uebrigens hat jeder Wechselschuldner auch das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem ihm bekannten Inhaber zu fordern und also einem förmlichen Regreß zuvorzukommen. Da bei uns in Deutschland der springende Regreß eingeführt ist, so liegt den Wechselbetheiligten zugleich die Notificationspflicht ob, damit sämmtliche Verpflichtete zeitig Nachricht von der nichterfolgten Zahlung erhalten und danach ihre Maaßregeln treffen können. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist nämlich verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtbezahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, und jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, bei ihm vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher hiergegen fehlt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den etwa übersprungenen Vormännern zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens civilrechtlich verpflichtet und verliert gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß, will er sie in Anspruch nehmen, er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben (wie es beim Blancoindossament immer der Fall), so darf die gedachte Benachrichtigung demjenigen Vormann ertheilt werden, welcher zuletzt eine Ortsbezeichnung vermerkt hat, jedoch kann der Nachrichtgeber statt dessen auch den unmittelbaren oder überhaupt einen nähern Vormann benachrichtigen, dessen Wohnort ihm (wie gewöhnlich) bekannt ist, obwohl er aus dem Indossament nicht ersichtlich.

War der Wechsel, dessen Zahlung verweigert wird, acceptirt, so kann der Inhaber, statt Regreß zu nehmen, sich auch an den Acceptanten halten und gegen diesen den Wechselproceß anstrengen. Es bedarf zu diesem Ende nicht einmal der Präsentation

am Zahlungstage und nicht der Protesterhebung, und jeder Wechselinhaber, der den Acceptanten in Anspruch nehmen will (auch der Aussteller darf das thun), behält das Wechselrecht gegen denselben in Deutschland drei Jahre lang, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Nur bei Domiciltratten findet eine Ausnahme insofern statt, als die Verabsäumung der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten den Verlust des wechselmäßigen Anspruchs nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten herbeiführt. Im übrigen bleibt, wenn ein Wechselinhaber gegen den Acceptanten auf Zahlung klagt, ihm das Regreßrecht gegen seine Vormänner vorbehalten, vorausgesetzt, daß er rechtzeitig Protest erhoben hat. Es versteht sich ferner, daß mit dem Verluste eines wechselmäßigen Anspruches nicht jeder Anspruch überhaupt verloren geht, indem der benachtheiligten Partei immer noch der civilrechtliche Anspruch verbleibt. — Bei nicht domicilirten Eigenwechseln und solchen domicilirten, welche keinen Domiciliaten benennen, bedarf es ebenfalls zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes, und auch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels hat in Deutschland eine Verjährungsfrist von drei Jahren, vom Verfalltage an gerechnet.

Eine vorzeitige Zahlung des gezogenen Wechsels, sowie des indossirten Eigenwechsels kann den Zahlenden in Nachtheil bringen, indem er, falls der Empfänger der Zahlung vor der Verfallzeit in Concurs gerathen oder ein unrechtmäßiger Inhaber gewesen sein sollte, den übrigen Wechselbetheiligten würde aufkommen müssen. Man kann daher nie mit voller Sicherheit jene Wechsel vor Verfall zahlen.

Wenn man irgend muthmaßen sollte, daß der Bezogene eines Wechsels die Annahme oder Zahlung verweigern werde, so kann man ein anderes Haus am Zahlplatze auffordern, eintretendenfalls an Stelle des Bezogenen den Wechsel anzunehmen und zu bezahlen. Diese Aufforderung, welche allen Wechselbetheiligten eine größere Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Wechselversprechens gewährt, kann sowohl vom Aussteller, als von irgend einem Inhaber des Wechsels ausgehen, und häufig erfolgt sie durch verschiedene Wechselbetheiligte. Sie besteht äußerlich in einer am untern Rande der Vorderseite des Wechsels angebrachten Notiz, welche die N o t h a d r e s s e, Nebenadresse oder Hilfsadresse heißt und lautet: „Nöthigenfalls (im Nothfall, im Fall) bei Herrn N. N. [Nothadressat] für N. N. (Nothadressant)“. Der Adressant deutet seinen Namen oder seine Firma nur durch die Anfangsbuchstaben an und ergibt sich aus dem Wechsel selbst (als Aussteller), oder aus den Indossamenten (als Indossant) näher. Wird nun der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen oder nicht bezahlt (ist er, nach dem technischen Ausdruck, ein „nothleidender Wechsel“), so wendet sich der Inhaber an den Nothadressaten, um von diesem die gesuchte Leistung, seine I n t e r v e n t i o n, zu erhalten, und er ist wechselrechtlich verpflichtet, darum nachzusuchen. Sind mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so muß zunächst die älteste in Anspruch genommen werden (also wenn der Wechselaussteller eine solche beigefügt hat, diese), weil deren Accept die verhältnißmäßig meisten Betheiligten befreit; geschieht dies ohne Erfolg, so hat man sich an die nächstjüngere zu wenden, u. s. w. Die Annahme eines Nothadressaten erfolgt für Rechnung des Nothadressanten, oder, wie man sagt, zu dessen Ehren; sie heißt daher auch E h r e n a n n a h m e (Acceptation per onore). Dasselbe gilt von der Zahlung eines Nothadressaten, der E h r e n z a h l u n g (Zahlung per onore), und derjenige, für dessen Rechnung intervenirt wird, heißt H o n o r a t. Dem Ehrenaccept, welches sonst dem Accept des Bezogenen gleich ist, wird hinzugefügt, für wessen Rechnung (zu wessen Ehren) es gilt; ist das versäumt worden, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von seiner Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Protest nach deutschem Wechselrecht innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben, widrigenfalls er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden haftet. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Ver-

pflichtung erlischt nach der deutschen W. O., wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. Hat eine Ehrenannahme stattgefunden, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung, wohl aber kann dieser von dem Honoraten selbst und dessen Vormännern geltend gemacht werden. Auch der Bezogene selbst kann Intervenient sein, indem er entweder von einem Indossanten (welcher vielleicht daran zweifelt, daß er für Rechnung des Ausstellers annehmen und zahlen werde) durch Nothadresse dazu aufgefordert worden ist, oder freiwillig für Rechnung eines Indossanten intervenirt, welches letztere aber nur dann geschehen kann, wenn der Wechsel nicht andere Nothadressen trägt oder diese die Intervention verweigert haben. Ueberhaupt kann eine freiwillige Intervention irgend welcher Person unter letzterer Voraussetzung stattfinden, doch braucht der Inhaber eine solche nicht zuzulassen; auch dieser, der Inhaber selbst, kann sie leisten. Behufs der Einforderung der Zahlung muß der Wechsel zunächst dem Bezogenen, welcher die Acceptation geweigert hatte, wieder präsentirt und bei dessen Zahlungsweigerung Protest erhoben werden. Das nämliche muß natürlich geschehen, wenn der Wechsel gar nicht zur Acceptation vorgelegt worden war. Demnächst muß nach deutschem Wechselrecht der Wechsel vom Inhaber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem (der Regel nach unter diesen begriffenen) etwaigen Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt und der Erfolg im Protest Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerkt werden; unterläßt der Inhaber dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Diese Vorschrift besteht deßhalb, weil möglicherweise zur Zahlungszeit sich eine ältere Nothadresse zur Zahlung erbietet, die früher die Annahme geweigert hatte, durch deren Zahlung ja aber mehr Wechselbetheiligte ihrer Verpflichtung ledig werden, als durch die einer jüngeren Nothadresse, welche acceptirt hatte. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, also (wie bei der Ehrenannahme) der ältesten Nothadresse. Ist die Zahlung durch einen Intervenienten erfolgt, so müssen diesem der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden, und er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (s. oben) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und, falls von anderer Seite acceptirt war, gegen den Acceptanten. — Der Nothadressant gibt dem Adressaten über die an diesen gerichtete Aufforderung zur eventuellen Intervention häufig auch brieflichen Bericht. Sichere Spuren der ersten Erscheinung der Intervention zeigen sich erst im sechzehnten Jahrhundert.

Es ist zuweilen zweckmäßig oder nöthig, von dem nämlichen gezogenen Wechsel ein zweites, auch wohl ein drittes Exemplar auszustellen, und diese mehrfachen Exemplare werden Wechselduplicate genannt. Dieselben können verschiedenen Zwecken dienen. Einmal kann ein Duplicat das verlorengegangene erste Exemplar (den Primawechsel, die Prima) zu ersetzen bestimmt sein. Dann können aber auch Duplicate den Zweck haben, den Umlauf zu erleichtern, indem ein Exemplar (gewöhnlich die Secunda) in Circulation gebracht wird, während das andere (gewöhnlich das erste, die Prima) zur Einholung der Acceptation versandt ist, ohne daß man also die Rücksendung des acceptirten Exemplars abzuwarten braucht. In dieser letztern Function ist die Dienstleistung der Duplicate, wie man sieht, eine sehr wesentliche und willkommene. Wird ein Wechsel absichtlich nur einmal ausgestellt, so heißt er Solawechsel; man bezeichnet ihn dann entweder als solchen, oder unterläßt jede Bezeichnung der Wievielheit; war das eine oder das andere der Fall, so ist der Aussteller der Möglichkeit beraubt, nachträglich Duplicate zu geben, und um sich deren vielleicht wünschenswerthe spätere Ausstellung vorzubehalten, bezeichnet er daher in der Regel auch diejenigen seiner Tratten, bei welchen er nur die einmalige Ausfertigung im Auge hat, als Primawechsel. Die eigenen Wechsel werden ihrer Natur nach nur einfach ausgestellt, sind also Solawechsel und werden gewöhnlich ausdrücklich als solche bezeichnet; aus diesem Grunde brauchen Viele, selbst unter den Kaufleuten, irrthümlich die Bezeichnung „Solawechsel“ als gleichbedeutend mit „Eigenwechsel“. Selbst das äußer-

lich als Solawechsel bezeichnete Document ist keineswegs immer ein eigener Wechsel, vielmehr findet sich diese Bezeichnung auch bei Tratten angewandt, bei denen man dann, wie wir sahen, auf Duplicate verzichtet.

Es versteht sich, daß die verschiedenen Exemplare nur einen und den nämlichen Wechsel ausmachen, ähnlich wie mehrfache Empfangsbescheinigungen über eine geleistete Zahlung innerlich nur eine Quittung constituiren. Es wird nur einmal nur ein Exemplar) acceptirt, nur einmal bezahlt, und man deutet dies z. B. im Wechselconterte der Secunda durch die Worte an: „zahlen Sie für diese Secunda (Prima nicht)", oder: „Secunda (Prima unbezahlt)". In den Duplicaten weist man gewöhnlich nur auf die früheren Exemplare hin, in England aber wird in allen Exemplaren (also auch in der Prima) angezeigt, wie viele Exemplare gegeben werden sollen, so daß man dort gleich bei der ersten Ausstellung deshalb Entschluß fassen muß, was mit den englischen Stempelgesetzen im Zusammenhang steht.

Die vorzüglichste Anwendung finden die Duplicate darin, daß, wie vorhin erwähnt, ein Exemplar zur Acceptation geht, das andere in den Umlauf kommt. Nicht selten aber auch wird ein zweites Exemplar dem ersten nachgeschickt, wo Unsicherheit oder Unregelmäßigkeit der Communication die Möglichkeit nahelegt, daß ein den Wechsel einschließender Brief dem Adressaten gar nicht oder verspätet zukommt; man gibt dann mit nächster Post, auch wohl auf anderem Postwege, das zweite Exemplar auf, welches dem ersten von Ort zu Ort, von Hand zu Hand nachreist. Das am Zielplatze zuerst angekommene und vorgelegte Exemplar holt Accept und Zahlung; kommt das andere nach, so wird es, falls die Zahlungszeit vorüber, dem Zahlenden nachträglich eingehändigt, kommt es früher an, so übergibt man ihm bei der Zahlung beide Exemplare, es ist aber weder in dem einen, noch in dem anderen Falle die Auslieferung des später eingetroffenen Exemplars nöthig, da der Acceptant eben nur einmal acceptirt und zahlt, letzteres, falls vorher acceptirt war, gegen das acceptirte Exemplar; deshalb wird auch wohl zur Ersparung des Porto und der Mühe das nachgekommene Exemplar auf einem Zwischenplatze zurückgehalten, wenn der daselbst wohnhafte Wechselinhaber eine Unregelmäßigkeit auf dem fernern Postwege nicht annehmen zu dürfen glaubt. So geschieht es häufig mit levantischen Tratten auf England; der Waarenschuldner in Konstantinopel z. B. sendet eine hier gekaufte und ausgestellte Tratte, von der er sich durch den Aussteller (Bank, Bankier) ein Duplicat einhändigen läßt, erst in der Prima an seinen Gläubiger in Chemnitz und übermacht demselben mit dem nächsten Lloyddampfer (etwa 14 Tage später) die Secunda; der Chemnitzer benutzt das erste Exemplar zu einer Rimesse nach Hamburg, läßt das zweite nach Empfang dem ersten nachgehen, u. s. w.

Soll das eine Exemplar lediglich zur Acceptation benutzt werden, so sendet man es an einen Handelsfreund am Zielplatze, der die Annahme einholt und es dann aufbewahrt, bis der an dem nämlichen Platze wohnende Indossatar, welchem das andere Exemplar remittirt wird, jenes erste bei ihm abfordert, wozu er durch das indossirte zweite ermächtigt ist. Darauf deutet der Absender des ersten Exemplars hin, indem er auf den untern Rand des zweiten die Worte setzt: „Prima zur Acceptation bei Herrn N. N." (Name des Bewahrers des acceptirten Exemplars). Hat letzterer das acceptirte Exemplar dem rechtmäßigen Wechseleigner ausgehändigt, so streicht er jene Worte und setzt darüber oder darunter: „Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn X." War die Acceptation nicht erfolgt, so händigt er gleichfalls das betreffende Exemplar aus, und der Wechselinhaber handelt nun ganz so, wie wenn er selbst Präsentant gewesen wäre.

Es können sich auch die eine und die andere der eben betrachteten Ursachen verbinden: man sendet ein Exemplar zur Acceptation ein, giebt das andere in Umlauf und läßt diesem ein drittes nachreisen. Es entsteht dann ein Tertiawechsel, und in der Complication gleicher Gründe sind auch Quartawechsel denkbar, die indeß sehr selten vorkommen möchten.

Derjenige, welcher zwei oder mehr Exemplare verwenden möchte, braucht nicht der Aussteller zu sein; es kann das ebensowohl vom Remittenten oder einem späteren Inhaber geschehen. Deshalb steht dem Remittenten das Recht zu, vom Aussteller eines

gezogenen Wechsels mehrere, im Wesentlichen gleichlautende Exemplare zu verlangen. Ein späterer Wechselinhaber hat gleichfalls das Recht, ein Duplicat zu verlangen, aber er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, dieser wieder an seinen Vormann u. s. w., bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder betreffende Indossatar kann und wird von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren die anderen ihre Kraft, doch werden wir gleich nachher eine Ausnahme dieser Regel kennen lernen. Ist das eine acceptirt worden, während ein oder einige andere dem Umlauf dienten, so erhebt der letzte Inhaber die Zahlung unter Ablieferung sowohl des acceptirten, als des vollständig indossirten Exemplars; der Acceptant zahlt nur gegen die Aushändigung des einen *und* des andern, denn durch das acceptirte ist er verbindlich geworden, das indossirte aber weist die Ermächtigung des Inhabers zur Einforderung der Zahlung nach. Sollte der Acceptant aus Irrthum mehrere Exemplare des nämlichen Wechsels acceptirt haben, so bleibt er aus den Accepten der bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplare verhaftet; es ist daher in dieser Beziehung Vorsicht geboten, denn der Beweis des Mißbrauchs ist oft schwer zu führen, ist nicht Sache des Wechselprocesses und mag vor Verlusten nicht immer schützen. — Die ersten Belege für das Vorkommen von Wechselduplicaten finden sich gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

Wünscht ein Indossatar oder auch ein Remittent den Dienst eines Duplicats behufs der Acceptation, kann aber ein solches voraussichtlich erst nach längerer Zeit erhalten, weil der Aussteller sehr entfernt wohnt oder weil eine größere Reihe von Vormännern ihn (den Indossatar) von demselben trennt, so kann er jenen Dienst erlangen, indem er selbst eine *Copie* des Wechsels verfertigt, diese zur Begebung benutzt (in den weiteren Umlauf bringt), das Original aber zur Annahme einsendet. Die Copie vertritt hier vollständig ein *umlaufendes* Originalexemplar, erhält die ferneren Indossamente u. s. w.; nie aber kann sie das Original zum Zwecke der Acceptation ersetzen. Die Copie ist eine vollständige Abschrift des Originalwechsels, der darauf befindlichen Indossamente und sonstigen materiellen (wesentlichen) Vermerke, mit der Erklärung: „Bis hierher Abschrift (Copie)." Trägt der Originalwechsel schon Indossamente, so wird diese Erklärung in der Copie unter das letzte derselben vermerkt, im anderen Falle über die auf die Abschrift zu schreibenden Indossamente; auch auf den Seitenrand der Vorderseite setzt man zweckmäßig das Wort „Abschrift" oder „Copie." Wie sonst in dem zur Weiterbegebung bestimmten Duplicat, sagt man in der Copie, wo der Originalwechsel anzutreffen sei („Das Original zur Acceptation bei Herrn N. N.."), und der Verwahrer des letzteren streicht bei dessen Auslieferung diese Worte, indem er die Aushändigung dazu vermerkt („Das acceptirte Original ausgeliefert an Herrn X.").

Zur Erzeugung der Wechselkraft (bei der Verpflichtung wechselunfähiger Personen) oder zur Verstärkung der Sicherheit kommt bisweilen die *Wechselbürgschaft* oder der *Aval* vor, der ebensowohl für den Aussteller, als für einen Indossanten eintreten kann; es können auch für die nämliche Person mehrere Bürgen auftreten. Hauptsächlich findet sich der Aval beim eigenen Wechsel für dessen Aussteller. Die Bürgschaft ist nur dann eine wechselmäßige, wenn sie auf dem Wechsel selbst ausgesprochen wird, und es geschieht das durch die vom Bürgen unterschriebenen Worte „Als Bürge" oder durch einen gleichlautenden Vermerk; auch die bloße Mitunterschrift hat die nämliche Wirkung. Da diese förmliche Bürgschaft dem Credit desjenigen, für welchen sie erfolgt, falls derselbe nicht der Wechselfähigkeit entbehrt, nachtheilig werden könnte, so erfolgt sie häufig und beim gezogenen Wechsel vorzüglich durch dessen Indossirung an den Bürgen und durch die Weiterindossirung Seiten dieses letzteren, als sogenannte stillschweigende Bürgschaft. Diese bleibt für dritte Personen unerkennbar und ist von voller Wirkung, da der Bürge als Indossant in den Kreis der unmittelbar durch den Wechsel Verpflichteten tritt und allen Nachmännern direct haftet.

Ueber abhanden gekommene Wechsel handeln Art. 73 und 74 der deutschen Wechselordnung, über falsche Wechsel Art. 75 und 76, über die Wechselverjährung Art. 77—80 und 100 (die dem Acceptanten einer Tratte und dem Aussteller eines Eigen-

wechsels gegenüber geltende Verjährungsfrist haben wir weiter oben angegeben), über den Protest des näheren Art. 87—90.

Die Stelle der gezogenen Wechsel als Mittel, eine Forderung einzuziehen, und als Zahlungsmittel wird bisweilen und bis zu gewissem Grade durch die ihnen verwandten, in der Entstehung viel älteren Anweisungen (vergl. diesen Art. S. 28 f.) oder Assignationen vertreten. Diese unterscheiden sich von den Wechseln im Wesen hauptsächlich dadurch, daß ihnen der Regel nach das Wechselrecht abgeht und daß keine Acceptation gefordert werden kann, der Form nach durch die Abwesenheit der Bezeichnung als Wechsel. Sind sie auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt, so wird diese durch einen Vorzeigungsvermerk Seiten des Assignaten (Bezogenen) beglaubigt. Das Valutabekenntniß ist bei ihnen nicht üblich. Sie können indossirt werden, wenn sie an die Ordre des Assignatars (Nehmers, Remittenten) lauten. Man giebt Anweisungen, wenn man sich oder die weiteren Betheiligten den Folgen des Wechselrechts nicht aussetzen will, namentlich bei kleinen Beträgen. Wie weit sie nach französischem und englischem Gesetz Wechselrecht haben, erhellt aus unserer früheren Darstellung; namentlich erinnern wir hier an die englischen und nordamerikanischen Checks (Cheques), die lange schon auch in den Niederlanden üblich sind (Kassier briefjes), neuerdings in Frankreich als wechselkräftige Papiere Sanction gefunden haben (Gesetz vom 14. Juni 1865) und sich auch in Deutschland einzuführen beginnen, wo ihnen allerdings die Wechselkraft abgeht (S. den Art. Check S. 147 ff.). In Frankreich ist ihnen gegen die sonstige Regel des heimischen Gesetzes die Wechselkraft beigelegt, wenn sie auch, wie beides gewöhnlich der Fall, an den Inhaber lauten und am Platze der Ausstellung zahlbar sind, und es wirkt bei ihnen, wenn sie auf Namen gestellt sind, auch dort das Blanco-Indossament vollständige Eigenthumsübertragung. Aus Gründen, die hier nicht näher erörtert werden können, haben kaufmännische Anweisungen in einigen deutschen Staaten unter gewissen Bedingungen Wechselkraft, und es werden unter „kaufmännischen Anweisungen" daselbst solche verstanden, welche die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels, mit Ausnahme der Bezeichnung als „Wechsel", haben, an deren Stelle das Wort „Anweisung" zu setzen ist; in Bayern ist zugleich erforderlich, daß sie an Ordre gestellt sind. Die betreffenden Staaten sind Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Baden, beide Reuß und Frankfurt am Main. Wird eine kaufmännische Anweisung dort freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels (doch in Bayern mit Ausnahme des Wechselarrests, der dagegen in Sachsen-Weimar nur über den Acceptanten verhängt werden kann). Unacceptable kaufmännische Anweisungen müssen aber in Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß über mindestes 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten; ist die eine oder andere dieser Beschränkungen in ihnen nicht vorhanden, so gelten sie völlig den gezogenen Wechseln gleich. In Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß können kaufmännische Anweisungen auch auf Uso zahlbar gestellt werden, und sie verfallen dann 14 Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht. Einiges wenige Allgemeine über kaufmännische Anweisungen und verwandte Papiere enthält das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Art. 300—305; dasselbe gestattet namentlich die Uebertragung der an Ordre gestellten Anweisungen durch Indossament (Art. 301). — Im größeren Handel können begreiflicherweise die Anweisungen die Dienste der Wechsel nicht verrichten.

Wenn der Aussteller einer Tratte nicht Gläubiger des Bezogenen ist und für eigene Rechnung trassirt, so muß er, um der Annahme seiner Ziehung sich zu versichern, dem Bezogenen rechtzeitig den Gegenwerth in geeigneter Weise beschaffen, ihm Deckung machen. Bei der Commissionstratte hat natürlich der Auftraggeber für die Deckung zu sorgen. Sofern man beim Bezogenen einen entsprechenden Credit hat, erfolgen Annahme und Zahlung ohne vorherige Deckung; man folgt in dieser Rücksicht den bei Eröffnung einer laufenden Rechnung (eines Contocorrent, s. diesen Art.) getroffenen Verabredungen, die z. B. dahin gehen, daß das creditgebende Bankhaus nie eine gewisse Zeit über den Verfall der auf dasselbe gezogenen Wechsel hinaus „ungedeckt" bleiben darf, wenn der bewilligte Credit (Wechselcredit, offener oder Blancocredit)

aufrecht bleiben soll. Die Deckung kann materiell natürlich aus sehr verschiedenen Werthen bestehen, gewöhnlich aber wird sie durch Wechsel (Rimesse) gebildet. Der Ausdruck „Deckung" bezeichnet übrigens auch außerhalb der gedachten Beziehungen die Zahlung schuldiger Summen überhaupt, in welchen Titeln sie auch erfolgen mögen.

Was bei anderen Waaren die Sorte, das ist beim Wechsel der Zielplatz, und Wechsel auf London, Paris, Wien u. s. w. sind verschiedene Wechselsorten. Sie finden als Waare, wie reale Waaren, an den Börsenplätzen, an denen andauernde Umsätze in ihnen gemacht werden, eine regelmäßige Preisnotirung, haben daselbst einen Cours (Wechselcours, vergl. den Art. Cours), dessen Höhe nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage wechselt, indem seine Elemente die Gesetze der Preisbestimmung überhaupt sind. Die Nachfrage aber wird durch das Bedürfniß der Deckung auf Seiten irgend welcher Schuldner, das Angebot durch die Realisirung irgend welcher Forderungen oder auch eines Credits bedingt. Der Cours, den ein Wechselplatz und mittelbar ein ganzes Land auf einen ausländischen Platz, auf ein fremdes Land notirt, ist demnach abhängig von der Ausdehnung der demnächst fälligen Forderungen, die das letztere Land an das erstere (vorzüglich für diesem zugeführte Waaren) hat, oder umgekehrt von der Größe der Schuld an dasselbe (für Importationen von ihm). Hat das Land A an das Land B starke Deckungen (Zahlungen) zu machen, so werden in jenem die Wechsel auf dieses gesucht sein, der Wechselcours auf dasselbe also die Tendenz zum Steigen haben; dagegen wird gleichzeitig im Lande B der Wechselcours auf A die Neigung zum Sinken annehmen, weil große Summen auf A zu trassiren sind, welche als ausgebotene Wechsel auf den Markt kommen, sofern A nicht ausschließlich durch Rimessen zahlt. Beide Fälle correspondiren. Insofern nicht direct remittirt und trassirt wird, sondern man sich eines vermittelnden Landes C als Ausgleichers bedient, wird der Cours auf dieses Zwischenland in A eine steigende, in B eine sinkende Richtung nehmen, wenn A allein, oder wenn A und B auf C trassiren (er wird in A alterirt werden, weil die dasigen Einzelschuldner die erforderlichen Tratten auf C zum kleinsten Theile selbst auszustellen haben werden, sie vielmehr zum größten Theile von Bankhäusern kaufen, sodaß ihre Wechselnachfrage den Cours erhöht; er wird in B berührt werden, weil hier die aus A kommenden, oder die in B selbst auszustellenden Tratten auf C, oder die einen und die andern, den Markt reichlich versehen, sodaß ihr starkes Ausgebot den Cours erniedrigt; er wird zunächst nur in B berührt werden (sinken), wenn dieses sich vollständig durch seine Tratten auf C deckt; — dies natürlich soweit die gedachte Veranlassung allein einwirkt, soweit nicht andere, z. B. politische Verhältnisse des Capitalmarktes, die Wechselcourse überhaupt beeinflussen, soweit ferner nicht die unmittelbaren Beziehungen von A und B zu C jenen Tendenzen entgegenwirken, die aber auch sie verstärken können. Die Wirkung der gedachten Bedingungen kann in engeren Grenzen gehalten werden, wenn zur Deckung theilweise Edelmetall verwendet wird, wie Nordamerika an Europa, namentlich an England, Gold, England und Frankreich an Ostindien, China, Japan, Aegypten Silber (Piaster) übermachen. Der Stand des Wechselcourses ist demnach auch ein Factor in der Berechnung der Zulässigkeit der Importation nicht ausschließlich aus einem bestimmten Lande erlangbarer Artikel aus ebendemselben, während, wie wir sahen, er selbst in erster Linie durch die anderweiten Verkehrsverhältnisse zu den betreffenden Ländern geregelt wird. Die Verschlechterung der Metallvaluta eines Staates (jetzt in Culturländern selten), sowie diejenige der in ihm etwa herrschenden und in den Wechselzahlungen üblichen Papiergeldwährung, wirkt natürlich wesentlich auf die Courszahl, ohne daß sie an sich den Cours (den darunter verstandenen Preis in Gold oder Silber) erheblicher verändert, als die Meinung von der demnächstigen Stellung einer solchen Währung es bewirkt; die Courszahl aber wird sich von ihrem vorherigen, als normal gedachten Stande aus jenem Grunde eben insoweit entfernen, als das Papiergeld (oder das entwerthete Metallgeld) sich in seiner Geltung vom vollwerthigen Metallgelde entfernt, wie das in hohem Maaße in neuester Zeit in den Vereinigten Staaten und in Rußland der Fall ist, bis vor kurzem auch und bis zu gewissem Grade noch jetzt in Oesterreich. Eine sich entwerthende Papiergeldvaluta macht ceteris paribus die Course in dem Lande, wo sie herrscht, steigen, die

Course des Auslandes auf dieses Land sinken. — Ueber die Bedingungen der internationalen Wechselcourse handelt ein vortreffliches Werk von George J. Goschen: The Theory of the Foreign Exchanges. 3d. ed. London 1864.

Der Stand des Courses ist überdies im Einzelfalle von der Zeit der Zahlung des Wechsels abhängig; er ist umso höher, je näher diese liegt, umso niedriger, je entfernter sie ist, da für die Zeit zwischen dem Kauftage und dem Zahlungstage ein Zins (Disconto, s. dies. Art.) angerechnet wird. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verfallzeit, auf die kürzere oder längere Frist, die der Wechsel bis dahin noch zu durchlaufen hat, werden gewöhnlich mehrere Course für Papiere auf den nämlichen Zielplatz notirt, und zwar in den gesuchtesten Fristen („Sichten"), z. B. „kurze Sicht", 1, 2 oder 3 Monate dato. Unter „kurze Sicht" wird dabei eine Frist verstanden, die an dem einzelnen Börsenplatze eine herkömmlich normirte Grenze von z. B. 8 oder 10 Tagen hat; die „auf Sicht" und einige Tage „nach Sicht" zahlbaren Wechsel gehören natürlich auch unter diese Kategorie. Die Unterschiede zwischen den Coursen für die verschiedenen Fristen sind im wesentlichen dem Platzdisconto des Zielortes für die betreffenden Zeitdifferenzen gleich, und nach diesem Disconto gleicht man bei der Werthberechnung auch diejenigen Zeitunterschiede aus, die ein eben behandelter Wechsel von der Frist, für welche der anzuwendende Cours gilt, zeigt. In der neuesten Zeit ist es jedoch mehr und mehr Sitte geworden, den Cours nur für „kurze Sicht" festzustellen, für andere Fristen aber, d. h. für die über das Maaß der kurzen Sicht hinausliegende Zeit bis zum Verfall, besondere Discontosätze zu notiren, die wieder dem an den Zahlorten eben geltenden Disconto für Platzwechsel entsprechen; dies ist nur scheinbar eine complicirtere Behandlung der Sache, in der That aber eine Vereinfachung der Rechnung, da nun auf Grund eines directen Courses die Berechnung der Wechsel der verschiedensten Fristen sich vollzieht, während im andern Falle, wenn nicht eben der behandelte Wechsel genau eine der in der Coursnotirung erscheinenden wenigen Sichten hat, erst diejenige dieser letzteren, welche seiner factischen weiteren Umlaufsfrist zunächst liegt, als Basis genommen wird und dann doch, wie vorhin erwähnt, eine Zins- oder Discontorechnung stattfinden muß.

Man begreift leicht, daß zum eigentlichen Wechselplatze, zum Wechselbörsenplatze, nur ein Capitalmarkt werden kann, und daß er jene Stelle nur dann einzunehmen vermag, wenn die Beziehungen des Landes, für welches er eine Capital- und Creditbörse ist, zu den betreffenden fremden Ländern oder Plätzen ihm dauernde Nahrung seiner centralen Bedeutung geben; — es läßt sich demnach nicht willkürlich ein Ort zum Wechselplatze erheben, ebensowenig ihm die Notirung eines Courses auf den oder jenen fremden Platz aufnöthigen.

Wenn eine Deckung oder eine sonstige Zahlung mit Hülfe des Wechsels gemacht oder eine Forderung mittelst desselben eingezogen werden soll, so sind in der Regel mehrfache Wege hierzu offen, von denen bald der eine, bald der andere vortheilhafter für den Operirenden ist. Niemand ist so oft in dem Falle, zwischen diesen Wegen wählen zu können, als der Bankier, und die Auffindung des günstigsten derselben — d. h. im einen Falle des wohlfeilsten, im andern Falle des ertragsreichsten — ist daher sein besonderes Augenmerk und der Gegenstand einer eigenen Rechnung, der Arbitrage (Wechselarbitrage, — von arbitriren, d. h. entscheiden), welche die Resultate der in Betracht kommenden Operationsarten und Operationswege, unter Rücksicht auf die dabei eintretenden besonderen Unkosten, ermittelt. Hat z. B. ein Platz (A) dem andern (B) eine Zahlung zu machen und erweist sich die Sendung von Geld (die gleichfalls nicht selten mit in die betreffende Arbitrage aufgenommen wird) als zu kostspielig, so sind in Frage kommende Mittel vorzüglich: directe Rimesse an B in Wechseln auf B; directe Tratte des Platzes B auf A; Rimesse an B auf andere Plätze, auf welche B einen Cours notirt; Rimesse eines von A beauftragten Mittelplatzes (C) an B für Rechnung von A, sei es, daß dieselbe in Wechseln auf B, oder daß sie in Papieren auf andere Plätze besteht; Tratte von B auf einen Mittelplatz (C) für Rechnung von A. Sofern durch die Benutzung eines Mittelplatzes an diesem für A eine Schuld entsteht, hat die Arbitrage zugleich zu erforschen, ob nicht durch die dorthin zu leistende Deckung und ihre Unkosten der Nutzen dieses Weges voraussichtlich neutralisirt wird. — Weiter oben ist

gezeigt worden, daß der Unterschied der Course für kurzsichtige und langsichtige Wechsel durch den Disconto hervorgebracht wird. Da aber jener Unterschied nicht immer ganz genau dem Discontosatze des Zielplatzes entspricht, da namentlich früherhin derselbe nicht sowohl aus dem Disconto des Zielplatzes, als aus demjenigen des Platzes der Coursnotirung selbst abgeleitet wurde, so ist und war es nicht immer gleichgiltig, ob man zur Ausgleichung einer sofort oder in kurzer Frist fälligen Schuld an irgend einen Platz ein dort zahlbares kurzsichtiges Papier remittirt, oder ob man ein langsichtiges sendet und dasselbe am Zielplatze verdiscontiren läßt, und mit der Höhe des Schuldbetrages wächst natürlich die Erheblichkeit der etwaigen Differenz. Kann und will man zwischen dem einen und dem andern Modus wählen, so entwirft man zuvor eine Vergleichung ihrer Resultate, was mittelst der sogenannten Discontoarbitrage geschieht. Je mehr es üblich wird, nur kurzsichtige Course zu notiren (s. oben), desto mehr verschwindet die Discontoarbitrage. — Wie die Wechselarbitrage den vortheilhaftesten Weg einer Deckung oder Einziehung mittelst des Wechsels nachweist, so zeigt die Geldarbitrage, welche Geldsorte man zu gleichen Zwecken am vortheilhaftesten verwendet, wenn die Wahl offen steht.

Literatur: Von der überaus reichen Literatur führen wir die erheblichern und, was die Particulargesetzgebungen angeht, die auf das gegenwärtige deutsche Wechselrecht bezüglichen bedeutsamern Erscheinungen an. 1. Geschichte und Theorie: Büsch, Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts, sammt einem Beitrage zur Geschichte desselben (Hamb. 1770. — In Büsch's Sämmtl. Schriften über die Handlung. Thl. VI. S. 155—233. Hamburg 1826. Dazu: Büsch und Ebeling, Handlungsbibliothek. I. 683 ff. Hamburg 1784/85). — v. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. — Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839. — Dedekind, Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts und seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's. Braunschweig 1843. — Friedrich Noback, Ueber Wechsel und Wechselrecht (Ueber die Natur und Entstehung des Wechsels und die Begründung des Wechselrechts). Berlin 1845. — Friedrich Noback, Systematisches Lehrbuch der Handelswissenschaft. Abschn. I. Cap. 4 S. 90—139. Berlin 1849. — Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Nr. II. Historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels. Leipzig 1846. — Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. — de Kaltenborn, De cambiis. Statuta Hamburgensia ann. 1603 et 1605. Regimonti Boruss. 1862. — Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert. Erlangen 1863. — Weiske, Rechtslexicon. Bd. 14. Art. Wechsel (von Borchardt u. Jacobi). — 2. Systematisches Wechselrecht: Thöl, Das Handelsrecht. Bd. II. Das Wechselrecht. Göttingen 1847. — Pöhls, Darstellung des Wechselrechts. 2 Theile. Hamburg 1829. — Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen, sowie des in der allgemeinen deutschen W.-O. enthaltenen Wechselrechts. 2. Aufl. Gießen 1857. — Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen W.-O. und der Nürnberger Novellen. I. Wechselordnung nebst Novellen. II. Grundzüge des Wechselrechts. Leipzig 1862. — Hauschild, Theoretisch-praktische Anleitung zur Wechselkunde. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1845. — Ladenburg, Die Anweisung und der gezogene Wechsel. Mannheim 1858. — Nouguier, Des lettres de change et des effets de commerce en général. 2 tms. Paris 1839. — Pardessus aîné, Traité du contrat et des lettres de change, des billets à ordre et autres effets de commerce (mit vorzüglicher Berücksichtigung der französischen Gesetze). 2. tms. Paris 1809. — Fréméry, Etudes de droit de commerce p. 87—167 (Paris 1833). — Bayley, A summary of the law of bills of exchange (London 1849). — Weiter gehören hierher die Darstellungen des Wechselrechts in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts von Mittermaier, Hildebrandt, Gerber, Beseler, Welker u. a. — 3. Encyklopädien: Treitschke, Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 2 Bde. Leipzig 1831. — Meißner, Allgem. europäische Wechselpraktik. 2. Aufl. Leipzig

1860. — O. Wächter, Wechsellehre nach den deutschen und ausländischen Gesetzen. Stuttgart 1861. — Kletke, Encyklopädie des gesammten europäischen Wechselrechts in alphabetischer Ordnung. 2 Bde. Leipzig 1862. — Weiske, Rechtslexicon. Bd. 14. Art. Wechselrecht (von Borchardt u. Jacobi). — 4. Neues deutsches Wechselrecht und Commentare der deutschen Wechselordnung: Ortloff, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit vollst. Erläuterung. Jena 1848. — (Liebe,) Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848. — Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. — Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 4. Aufl. Berlin 1865. — Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht. Gießen 1859. (Dazu: Hoffmann, Grundzüge des sogenannten civilen Wechselrechts. Gießen 1862.) — Straß, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, erläutert und verglichen mit den Gesetzgebungen des Auslandes. Berlin 1858. — Volkmar und Loewy, Die deutsche Wechselordnung. Erläutert. Berlin 1862. — Koch, Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen W.O. und nach seiner Anwendung in den preußischen Ländern. Breslau 1850. — Die hierher gehörigen Werke von Renaud und Kunze s. oben unter 2. — Braune, Commentar zur deutschen Wechselordnung. Leipzig 1865. — Speciell für Oesterreich: Stubenrauch, Vorlesungen über die deutsche Wechselordnung. Wien 1850. — Kitka, Erläuterungen über die österreichische (deutsche) Wechselordnung und den österreichischen Wechselproceß. Wien 1854. — Blaschke, Das österreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und den früheren österreichischen Wechselgesetzen. 2. Aufl. Graz 1856. — Kheil, Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaates. 2. Aufl. Prag 1859. — 5. Zeitschriften, welche das deutsche Wechselrecht behandeln: Siebenhaar und Tauchnitz, Archiv für deutsches Wechselrecht. Leipzig seit 1850 (seit 1858 auch für die übrigen Zweige des Handelsrechts). — Ferner zum Theil: Goldschmidt und Laband, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Seit 1858. Erlangen. — Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Seit 1863. Leipzig.

Fr. Noback.

Weinbau.

Der Weinbau, auch Rebbau genannt, beschäftigt nächst der Gartenwirthschaft die größte Menge Arbeiter auf gleicher Fläche (im Neckarkreis über 8000, in der Nähe der Haardt gegen 8000 M. auf der Q.-Meile) und bringt, unter günstigen natürlichen Bedingungen, den größten Reinertrag zu Wege. (Der Morgen Rebland wird in den besten Lagen des Rheingaues mit 5—6000 Fl. bezahlt.) Aber der Weinbau erfordert auch große Capitalauslagen, theils zur Erhaltung der Arbeiter, theils weil er viel Geräthe und Werkzeuge (Pfähle, Kelter, Fässer rc.), und viele immer wiederkehrende Bodenmeliorationen verlangt. Daher ist doch vom Rohertrage verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil Reingewinn. Chaptal berechnet den Rohertrag von franz. Rebland auf 363 Fr., den Reinertrag aber nur auf 100 Fr. pro Hektar. Der Weinbau ist eines von den Landbaugewerben, welche nur unter ganz günstigen natürlichen Bedingungen als Hauptgewerbe betrieben werden sollten. Wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, wie selbst in den besten Lagen Deutschlands, können nur große Unternehmer von dem vielleicht durchschnittlich beträchtlichen Reinertrage namhaften Gewinn ziehen. Kleine Unternehmer — und seiner Natur nach eignet sich im Uebrigen der Weinbau am besten für kleine Unternehmungen — kommen häufig in die Lage, wegen Capitalmangels längere Mißwachsperioden nicht zu überdauern, und von den dann eintretenden reichen Perioden, ebenfalls wegen Capitalmangels (Mangels an Fässern, Lagerraum rc.), keinen Gewinn ziehen zu können. Abgesehen von solchen Gegenden, wo Mißernten selten eintreten, sind die Verhältnisse der Winzer da am besten, wo der Weinbau nur als Nebengewerbe betrieben wird, wie z. B. in manchen Gegenden Sachsens, der Schweiz, Südtirols und Italiens. Eine eigenthümliche Stellung nimmt der Weinbau unter den Landbaugewerben auch insofern ein, als hier wie bei keinem

anderen, die Güte des Erzeugnisses wesentlich von dem Standorte abhängig ist, und als dieselbe selbst in den besten Weingegenden jahrgangweise, oft ganz beträchtlich, wechselt. Die Herrschaft des Menschen über die Natur findet bei diesem Gewerbe engere Grenzen, als bei den anderen Landbaugewerben.

A. Emminghaus.

Werth.

Die Theorie des Werthes ist eben noch in der Entwickelung begriffen. Es wird mit dem Begriffe „Werth" operirt und muß damit operirt werden, ohne daß eine gegen alle Einwände gesicherte Feststellung desselben schon geglückt wäre. Wer bei Entwickelung eines volkswirthschaftlichen Gesetzes des Werthbegriffes sich bedient — der muß, um gemeinverständlich zu werden, diesen Begriff vorerst nach seiner Weise klarstellen. Die Einen erklären den Werth für eine den Dingen immanente Eigenschaft, die Anderen für ein zwischen den Menschen und den Dingen bestehendes Verhältniß; noch Andere erblicken in dem Werth einen blosen, ohne jeden Zusatz nichtssagenden Grad-, oder Maaß-Begriff. Um nur einige der abweichenden Anschauungen, von denen jede eine Zeit lang ihre Geltung behauptet hat, anzuführen, so sei bemerkt, daß A. Smith (An inquiry into the Nature and causes of the wealth of nations. S. 33. der Londoner Ausgabe von 1826) einen Gebrauchs- und einen Tauschwerth annimmt, welche mit einander nicht übereinstimmen. Gebrauchswerth nennt er die Tauglichkeit der Dinge für wirthschaftliche Zwecke, den Tauschwerth faßt er auf als das auf die Dinge übergegangene Ergebniß der zur Herstellung oder Aneignung derselben aufgewandten Arbeit. Den Werth der Arbeit allein nennt er »the ultimate and real standard, by wich the value of all commodities can at all times and places be estimated and compared.« Say (Cours d'économie politique pratique. Paris 1828. p. 163) nennt die Nutzbarkeit der Dinge ihren Werth. Rau (Volksw. Leipzig 1860 S. 70.) faßt „den im menschlichen Urtheil anerkannten Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes" als den Werth desselben auf. J. St. Mill (Principles of political economy. London 1852. I. 587.) verzichtet darauf, eine Definition des Begriffes „Werth" zu geben. Er sagt: »Value is a relative expression.« Aber auch er unterscheidet Gebrauchswerth und Tauschwerth. Der erstere bilde die Grenze des letzteren. Carey (Grundlagen der Socialwissenschaft cap. VII. § 9.) nennt den Werth das Maaß des zur Erlangung der Gegenstände, deren wir für unsere Zwecke bedürfen, zu überwindenden Widerstandes: das Maaß der Uebermacht der Natur über den Menschen. Lotze (Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1821. S. 35.) hält den Werth nur für etwas Ideales, welches einzig und allein in unserer Werthschätzung beruht, sei es, daß wir den Werth mit Rücksicht auf unsere eigenen Zwecke, sei es, daß wir ihn mit Rücksicht auf die Zwecke Anderer (Tauschwerth) schätzen. Roscher (System der Volkswirthschaft. Stuttgart 1861. S. 5 ff.) versteht unter Werth „den Grad jener Brauchbarkeit, welche einen Gegenstand zum Gute erhebt" und unterscheidet außer Gebrauchs- und Tauschwerth mit Rau, der jedoch auch von Erzeugungs-, Verkehrs-, Affections-, allgemeinem, besonderem, individuellem Werth spricht, auch abstracten und concreten Werth. O. Michaelis (Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. 63. 1. Bd.) versucht eine „gewissermaaßen genetische Construction des Werthbegriffes aus den einfachsten Elementen der Volkswirthschaft" und kommt im Wesentlichen, wenn auch ohne Herbeiziehung des Tauschbegriffes, zu der Begriffsbestimmung Bastiat's, der in dem Werthe das Maaß der Dienstleistungen erblickt. „Es sind also allerdings" — heißt es in dem M'schen Aufsatze — „einerseits die aufgewandten, andererseits die erzielten Brauchbarkeiten, welche der Mensch vergleicht, um die Wirthschaftlichkeit seiner Production zu ermessen. Das tertium comparationis bei diesem Vergleich ist aber nicht etwa der Grad der Brauchbarkeit, sondern eine andere diesen Brauchbarkeiten beigelegte wirthschaftliche Eigenschaft. Wir nennen diese Eigenschaft Werth und bezeichnen mit diesem Worte den wirthschaftlichen Maaßstab der Brauchbarkeiten." A. Lindwurm unterzieht in einer Abhandlung über die „Theorie des Werthes" (Hildebrand's Jahrbuch für Nationalöconomie und Statistik. 1. Bd. 3. und 4. Heft. Jena 1865)

die bisherigen Bestimmungen des Begriffes „Werth“ einer Kritik und sucht eine neue Auffassung zu begründen. Nach ihm ist der Werth „das Product der von einem Individuum vorgenommenen Schätzung des Verhältnisses, worin ein Ding zu ihm steht im Vergleiche mit anderen.“

Dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels erscheint es vor allen Dingen wichtig, zu ermitteln, inwiefern der Begriff „Werth“ in der Volkswirthschaftslehre, in der Wissenschaft also von den im Wesen des Menschen liegenden Grundbedingungen des Volkswohlstandes, unentbehrlich ist, zu welchen Operationen er hier gebraucht wird. Diese Wissenschaft hat in der Lehre von der Gütererzeugung nicht nur über die Vorgänge der Gütererzeugung Aufschluß zu geben, nicht nur Bedingungen zu entwickeln, unter denen die gütererzeugenden Thätigkeiten der Menschen den quantitativ besten Erfolg haben, sondern sie hat auch die allgemeinen Kriterien festzustellen, welche für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Gütererzeugung maaßgebend sind. Das allgemeinste Kriterium besteht darin, ob die Güter, um deren Erzeugung es sich handelt, in hohem, oder minderem Grade tauglich sind zur unmittelbaren oder mittelbaren Bedürfnißbefriedigung. Je mehr die Gütermasse, um deren Erzeugung es sich handelt, diesem Zwecke entsprechen, um so wirthschaftlicher ist die Erzeugung, um so mehr geeignet, den allgemeinen Wohlstand zu fördern. Güter zu erzeugen, welche jenem Zwecke gar nicht, in keiner Weise entsprechen, muß die Volkswirthschaftslehre für eitel Kraftvergeudung erklären. Mit dem Begriff der Tauglichkeit zur unmittelbaren oder mittelbaren Bedürfnißbefriedigung ist in der Lehre von der Gütererzeugung so vielfältig zu operiren, daß die Oeconomie der Sprache hierfür eine kurze und treffende Bezeichnung fordert. Nicht das Maaß jener Tauglichkeit, sondern die Tauglichkeit selbst bezeichnet sie mit dem Worte „Werth“, nicht jede Tauglichkeit zu jedem Zwecke, sondern eben die Tauglichkeit der Güter und — fügen wir gleich hinzu — Leistungen zur unmittelbaren, oder mittelbaren Befriedigung von wirthschaftlichen Bedürfnissen, Bedürfnissen der Nothwendigkeit, oder des Wohllebens. Es haben daher u. A. weder Diejenigen Recht, welche den Begriff „Werth“, für einen blosen, ohne jeden Zusatz nichtssagenden Maaß- oder Gradbegriff halten, noch jene, welche, wie Rau (a. a. O.) behaupten, daß er überflüssig sei, wenn damit nicht der Grad der Tauglichkeit, sondern die Tauglichkeit selbst bezeichnet werden solle. Wer unter Werth das Maaß der Tauglichkeit versteht, müßte, da verschiedenen Gütern und Leistungen verschiedener Werth beigemessen wird, die Werthschätzung für eine Bestimmung des Maaßes eines Maaßes, des Grades eines Grades halten, während doch die Werthschätzung das Maaß oder den Grad der Tauglichkeit, also des Werthes, bestimmen soll. Das allgemeinste Gesetz der Gütererzeugung lautet so, ökonomisch gefaßt wie es die Einführung des Werthbegriffes gestattet, sehr einfach dahin, daß die Erzeugung der werthvollsten Güter den Volkswohlstand am meisten fördert. Daß dieses Gesetz der Erläuterung gar sehr bedarf, um verstanden zu werden, liegt nicht in der Schwerverständlichkeit des Werthbegriffes, sondern in dem großen Umfang des Bedürfnißbegriffes.

Der Begriff, mit welchem in der Lehre von der Gütervertheilung, oder der Handelslehre am häufigsten zu operiren ist, ist der des Preises. Aber dieser Begriff reicht nicht aus, wo es auf eine Würdigung der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Handels ankommt. Diese Bedeutung liegt tiefer, als in dem Dienste der Preisausgleichung. Zwar sind es die Preise für Güter und Leistungen, in denen wie die Einzelnen am Volkseinkommen, so die Völker am Ertrage der Volkswirthschaft ihren gebührenden Antheil erhalten. Aber nicht das, sondern die Vermittelung der Möglichkeit dauernder Bedürfnißbefriedigung ist die wichtigste Seite des Handels. Auch hier also kommt die Tauglichkeit der Güter und Leistungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse, also der Werth der Güter und Leistungen, vor allen Dingen in Betracht. Und das Gesetz des Preises selbst kann des Werthbegriffes nicht entbehren. Denn es besteht zwischen dem Grade der Tauglichkeit und dem Preise ein gewisser Causalnexus, demzufolge zwar nicht für diejenigen Güter und Leistungen, welche die wirthschaftlich dringendsten und wichtigsten Bedürfnisse zu befriedigen am besten geeignet sind, auch die absolut höchsten Preise, wohl aber für diejenigen Güter und Leistungen, welche zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse tauglicher sind, als

andere, da, wo es sich und dann, wenn es sich um die Befriedigung eben dieser Bedürfnisse handelt, ceteris paribus höhere Preise erzielt werden, als für diese anderen Güter und Leistungen. Unentbehrlich ist endlich der Werthbegriff auch in der Handelslehre noch deshalb, weil die mittelbare Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse auf dem Wege des Handels sich vollzieht, und auch hier die Oekonomie der Sprache eine knappe Bezeichnung fordert für diejenige Eigenschaft der Güter und Leistungen, vermöge deren dieselben leichter, oder weniger leicht im Handel ausgetauscht werden können gegen zur Bedürfnißbefriedigung unmittelbar oder mittelbar bequem verwendbare andere Güter oder Leistungen. Güter oder Leistungen von an sich sehr niedrigem Preise können in dieser Hinsicht doch viel tauglicher sein, und sind es wegen der größeren Nachfrage sogar in der Regel, als Güter und Leistungen, deren gewerbsmäßige Preise bei gleichen Quantitäten sich viel höher stellen.

Daß endlich in der Lehre von der Güteranwendung, welche es ja gerade mit den Gesetzen der Bedürfnißbefriedigung zu thun hat, der Werthbegriff nicht zu entbehren ist, bedarf des Beweises nicht. Der Werth der Güter und Leistungen bildet ein Hauptkriterium für die Entscheidung über die Wirthschaftlichkeit der Consumtion. Wirthschaftlich ist nur die Consumtion, welche sich der tauglichsten Mittel zur Befriedigung wirthschaftlich und sittlich gerechtfertigter Bedürfnisse bedient. Nach dem Grade dieser Tauglichkeit bestimmt sich ja der Werth der Güter und Leistungen überhaupt vor allen Dingen.

Es dünkt uns nicht richtig, wie St. Mill thut, den Werthbegriff als einen relativen Begriff zu bezeichnen, oder wie Lindwurm (a. a. O.) zu behaupten, das „Werthverhältniß sei durchaus und rein individuell.“ Allerdings verändern sich die Anschauungen über den Werth oder Unwerth von Gütern und Leistungen je nach den schätzenden Personen, je nach Ort und Zeit. Aber das Nämliche ist, und zwar nicht aus Gründen der Werthsveränderung, mit den Preisen der Fall. Uebrigens steht es ja naturgesetzlich fest, daß die eine Combination von Hebeln augenblicklich das tauglichste Mittel zur Hebung gewisser Lasten, der eine Nahrungsstoff das tauglichste Mittel zur Erzeugung gewisser Nahrungseffecte, das eine Brennmaterial das tauglichste Mittel zur Erzielung gewisser Wärmegrade ist u. s. w. Wo es sich um Befriedigung der Bedürfnisse des Wohllebens handelt, beherrscht die allgemeine Culturströmung die Wahl der Befriedigungsmittel fast ebenso unbedingt, als wenn es ein Naturgesetz wäre. Das, was man als Affectionswerth zu bezeichnen pflegt, ist kein volkswirthschaftlicher Begriff.

Daß in der Privatwirthschaft bei der Werthschätzung der nämlichen Güter und Leistungen vielfach von anderen Gesichtspuncten ausgegangen werden muß, als in der Volkswirthschaft, zeigt sich an dem Gelde, welches dort als mittelbares Befriedigungsmittel, hier als Hülfsmittel der Güterverteilung geschätzt wird, zeigt sich daran, daß für die Volkswirthschaft eine Arbeitsleistung von höchstem Werth sein kann, welche den Leistenden selbst ganz ohne Rente läßt (z. B. eine große Erfindung). Mißverständliche Auffassungen des Werthbegriffes haben vielfach ihren Grund in der Vermengung des privat- und des volkswirthschaftlichen Gesichtspunctes. Der Irrthum des Mercantilsystems, welches dem Geld übergroßen Werth beimißt, beruht lediglich auf solcher Vermengung. Vergleiche übrigens über die Verschiedenheit der privatwirthschaftlichen und der volkswirthschaftlichen Auffassung des Werthbegriffes den Art. „Privatwirthschaft.“

Der Werth wird durch das Urtheil, der Preis durch einen Handelsvertrag erzeugt. Mit der steigenden Urtheilskraft, namentlich mit der zunehmenden natur- und volkswirthschafts-wissenschaftlichen Erkenntniß steigen die Werthe vieler Güter und Leistungen. Der Werth ist eine intensive, der Preis eine extensive Größe. Den Werth kann man nie, den Preis stets in Zahlen ausdrücken. Der Werth eines Gutes oder einer Leistung ist um so größer, je tauglicher das Gut oder die Leistung für wirthschaftliche Zwecke ist; der Preis ist um so größer, je größer die Erzeugungsgebühren oder der Reinertrag des Gutes oder der Leistung ist, je begehrter und seltener dieselben sind u. s. w., je mehr dafür gefordert und bezahlt wird. Vergl. übrigens die Artikel „Preis“, „Privatwirthschaft“, „Volkswirthschaft.“

A. Emminghaus.

Wirthschaft siehe Privatwirthschaft.

Wohlstand.

Wenn es die Aufgabe unserer Wissenschaft ist, u. A. auch die Ziele festzustellen, auf welche sich die Thätigkeiten des gesammten Wirthschaftslebens in ihrer innerhalb der von der Wissenschaft zu entwickelnden wirthschaftlichen Gesetze freien Entfaltung zu richten haben (vergl. den Art. „Volkswirthschaftslehre"), so muß es, wie Niemand verkennen kann, für sie von hoher Wichtigkeit sein, zur Bezeichnung dieser Ziele sich sprachlich gerechtfertigter und gemeinverständlicher Worte bedienen zu können, welche für die Begriffe, mit denen hier zu operiren ist, in jeder Weise geeignet, namentlich also dem Mißverständniß oder der Gefahr verschiedenartiger Deutung nicht ausgesetzt sind. Das gemeinschaftliche letzte Ziel aller wirthschaftlichen Thätigkeiten ist ein Zustand, ein Zustand wirthschaftlicher Macht, der Zustand, in dem es dem wirthschaftenden Subject möglich ist, Bedürfnisse zu befriedigen. Die menschlichen Bedürfnisse sind der Art und der Zahl nach innerhalb des nämlichen Volkes und in ein und derselben Zeit verschieden in den verschiedenen Bildungsständen; noch mehr verschieden sind sie zu verschiedenen Zeiten, bei verschiedenen Völkern, unter verschiedenen natürlichen Verhältnissen. Aber gemeinsam ist allen Bildungsständen aller Völker zu allen Zeiten und an allen Orten das Streben nach Befriedigung der standes-, zeit- und ortsgemäßen, d. h. der überhaupt gefühlten, als Bedürfniß in's Bewußtsein getretenen Bedürfnisse. Den Zustand nun, oder die wirthschaftliche Lage, in der das Wirthschaftssubject in den Stand gesetzt ist, seine Bedürfnisse vollständig und mit der Aussicht auf Dauer zu befriedigen, bezeichnet die Wissenschaft mit dem Worte „Wohlstand"; sie versteht darunter den allgemein erstrebenswerthen wirthschaftlichen Zustand, das gemeinsame Ziel aller wirthschaftlichen Thätigkeit. Dieses Ziel rückt höher hinauf mit der steigenden Cultur. In dieser Wandlung gerade werden die Berührungspuncte und Wechselbeziehungen zwischen dem Wirthschafts- und dem Bildungsleben deutlich erkennbar. Wachsende Bildung ist nicht denkbar ohne steigenden Wohlstand und steigender Wohlstand nicht ohne zunehmende Bildung. Die eine erzeugt Bedürfnisse, deren vollständige und zuverlässige Befriedigung das charakteristische Merkmal des anderen ist.

Der Begriff des Wohlstandes ist nicht nur ein volkswirthschaftlicher, sondern ein wirthschaftlicher überhaupt; er hat seine (wenn auch eine verschiedenartige) Geltung in der Privat- wie in der Volks- und in der Weltwirthschaft. Schon in der Privatwirthschaft aber ist er nicht etwa nur ein Maas-, sondern ein Werthbegriff; seiner Anwendung zur Bezeichnung eines individuellen Zustandes muß ein Qualitäts-Urtheil, nicht eine Messung vorhergegangen sein. A. kann reicher sein, als B., d. h. er kann über ein größeres Vermögen zu verfügen haben, ohne daß man von ihm sagen kann, daß er im Wohlstand, oder in höherem Wohlstande lebe, als B. Die einzige Voraussetzung des Reichthums (s. d.) ist das Vorhandensein großer, oder verhältnißmäßig großer Mittel, die Möglichkeit, über ein großes, oder verhältnißmäßig großes Vermögen zu verfügen. Den Reichthum des Einen mißt man nach dem Vermögen des Anderen. Den Wohlstand des Einzelnen schätzt man nach seinen Bedürfnissen und nach der Möglichkeit, dieselben auf die Dauer zu befriedigen. Die Voraussetzung des Wohlstandes ist die Möglichkeit, die der individuellen Bildungsstufe entsprechenden Bedürfnisse der Nothwendigkeit und des Wohllebens dauernd zu befriedigen. Da die dauernde Befriedigung solcher Bedürfnisse nur bei einem gewissen Grade von Wirthschaftlichkeit (Fleiß, Sparsamkeit, Voraussicht) gewährleistet ist, so enthält das Wohlstands-Urtheil zugleich ein Urtheil über die Wirthschaftlichkeit des Individuums. Mann kann von einem reichen Verschwender reden; „ein Verschwender der im Wohlstand lebt" ist eine contradictio in adjecto.

Es entspricht dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, besondere Bezeichnungen für besondere Stufen der Scala des wirthschaftlichen Wohlbefindens aufzustellen, wie Elend, Mangel, Armuth, Dürftigkeit, Auskommen, Wohlstand, Reichthum, Ueberfluß. Dem Sprachgebrauche folgend, nehmen diese Scala in ihre wissenschaftliche Systeme z. B. v. Justi (Staatswirthschaft. 1755. I. S. 449 ff.), Rau (Lehrbuch I. § 76 ff.), Say (Traité de la richesse p. 1 ff. 71 ff.) auf. Die Begriffe

Reichthum und Ueberfluß, welche sich blos auf die Größe des Vermögens beziehen, und nicht ein Urtheil über das wirthschaftliche Befinden, sondern nur über das präsumtive wirthschaftliche Leistungsvermögen enthalten, gehören aber in eine ganz andere Stufenleiter, als die Begriffe Dürftigkeit, Auskommen, Wohlstand.

Den Reichthum eines ganzen Volkes unmittelbar zu messen, ist die Möglichkeit gegeben; über den Wohlstand eines Volkes kann man nur nach seinen Symptomen urtheilen. An dem Ergebniß der Messung des Reichthumes hat man noch keinen Anhalt zur Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Lage. Der Begriff „Volkswohlstand" ist der Ausdruck eines solchen Urtheils. Und zwar wird dadurch nicht nur ein erstrebenswerther, sondern der ausschließlich erstrebenswerthe Zustand des Wirthschaftslebens eines Volkes bezeichnet. Einige Symptome des Volkswohlstandes, den er jedoch auch als „Volksreichthum" bezeichnet, giebt Roscher (System § 10.) an; einige andere Rau (a. a. O. § 78 ff.). Das untrüglichste Symptom ist ein blühender Zustand und eine starke Frequenz der Volksbildungsanstalten. Mehr noch wie bei den Einzelnen ist bei ganzen Völkern der Rückschluß von einem hohen Grade der Bildung auf eine günstige wirthschaftliche Lage gerechtfertigt. Die Bildung darf nicht das Privileg einzelner Stände, sondern sie muß in allen Classen der Bevölkerung verbreitet, das Bildungsstreben darf nicht auf die Entwickelung einzelner Fähigkeiten gerichtet, sondern es muß ein Streben nach Entwickelung aller überhaupt entwicklungswürdigen menschlichen Fähigkeiten sein.

Die Volkswirthschaftslehre entwickelt keine Regeln für das wirthschaftliche Leben, sondern Wahrheiten, Gesetze, welche alle Thätigkeiten dieses Lebensgebietes beherrschen. Sie hat nicht den Weg zu zeigen, auf dem das Ziel des Volkswirthschaftslebens, der Volkswohlstand, zu erreichen sei. Aber auf dem Grunde des von der Volkswirthschaftslehre entwickelten Gesetzes der wirthschaftlichen Freiheit erwächst die oberste und wichtigste Regel der Volkswirthschaftspolitik (von Rau auch Volkswohlstandssorge genannt), die Regel, daß der Volkswohlstand unmittelbar, etwa durch directes, bevormundendes, fürsorgliches Eingreifen der Regierungsgewalt nicht zu fördern ist, sondern daß die Aufgabe des Staates nur in der Hinwegräumung der künstlichen Hindernisse der Volkswohlstandsentwickelung, in der Beschaffung von Garantieen für die freie Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte beruht. Inwieweit der Staat als solcher berufen ist zur Errichtung und zum Betriebe von Anstalten, welche die Entwickelung des Volkswohlstandes fördern (z. B. Posten, Eisenbahnen, Häfen u. s. w.) — diese Frage ist keine wirthschaftliche, sondern eine politische. Wo die Regierung ein Organ des Gesammtwillens des Volkes ist, gehört ohne Zweifel unter Umständen die Errichtung und Leitung solcher Anstalten zu ihrer natürlichen Competenz. Dieser Competenzkreis aber wird wieder eingeschränkt durch Gründe rein wirthschaftlicher Natur, z. B. durch das Gesetz der Arbeitstheilung und des Interesses. Offenbar im Interesse der Förderung des Volkswohlstandes nothwendige gemeinnützige Anstalten werden dann, wenn sich Einzelne, oder Corporationen zu ihrer Errichtung bereit finden lassen, in der Regel besser diesen überlassen, welche sie, getrieben durch ihr eigenes Interesse, und befähigt infolge der Beschränkung ihrer Aufgabe, präsumtiv zweckmäßiger einrichten und vortheilhafter verwalten, als die aus unmittelbar interessirten Personen nicht bestehenden und mit an sich schon genugsam vielgestaltigen Aufgaben belasteten Organe des Gesammtwillens des Volkes.

A. Emminghaus.

Wohlthätigkeit.

Die Wohlthätigkeit gilt als eine der ersten christlichen Tugenden. Ein Hauptcharakterzug der christlichen und mittelalterlichen volkswirthschaftlichen Anschauungen, wie wir dieselbe insbesondere auch in den Kirchenvätern, Ambrosius, Lactantz, Origines, Augustin, Chrysostomus u. A. vertreten finden, besteht in dem Lobe der Wohlthätigkeit, welche im Alterthum völlig unbeachtet geblieben war, während die christliche Kirche dieselbe im Namen der alle Menschen als Brüder und Kinder eines Schöpfers umfassenden Liebe fortwährend als Postulat aufstellte und alles irdische Vermögen nur dann für wahrhaft gerechtfertigt betrachtet, wenn es zur Milderung des

Elends verwendet werde. Die christliche Doctrin ging indeß keineswegs darauf hinaus, diesen Principien zu einer Verwirklichung durch den Staat, durch den Zwang und durch Gewalt zu verhelfen. Seinem innerlichen geistigen Charakter gemäß war der aufgestellte Grundsatz, daß die Reichen mit ihrem Reichthum Wohlthätigkeit üben und gute Werke verrichten sollen, nur eine Mahnung an das Gewissen der Einzelnen, deren Erfüllung von ihrer freien Bethätigung abhing. Das Bestreben die Brüderlichkeit und Wohlthätigkeit zu einer gesetzlichen Institution machen zu wollen gehört nicht dem Christenthum an, sondern beruht auf einem Mißverständniß des Letzteren.

Man hat die Nationalökonomie vielfach angeklagt, daß sie kein Herz habe, die Ideen des Wohlwollens und Mitgefühls sowie der Aufopferung geringschätze und dagegen den Egoismus und das Mittel, wodurch derselbe in Thätigkeit gesetzt werde, die Concurrenz, die unersättliche barbarischste Habgier vergöttere. Diese Angriffe würden nur dann begründet sein, wenn die Nationalökonomie die Behauptung aufstellte, daß sie Religion und Moral ersetzen solle, dies ist aber nicht der Fall. Die Nationalökonomie ist ausschließlich eine Wissenschaft, welche die Gesetze erwägt und beobachtet, nach denen sich die Production, Consumtion und Vertheilung der Güter vollzieht, und denen sich die Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Entwicklung fügen muß. Sie beschäftigt sich aber nicht mit der Seelsorge; nicht ihre Aufgabe sondern die der Moral und Religion ist es, den Einzelnen tugendhafte Grundsätze einzuflößen, in den Herzen derselben den Grundsätzen der Liebe, Billigkeit und des Mitleids Eingang zu verschaffen. Sie setzt voraus, daß die Menschen von sittlichen Gefühlen erfüllt sind; sie betrachtet sie als moralische und vernünftige Wesen. Die Nationalökonomie hält wie die Rechtswissenschaft da an, wo die strenge Gerechtigkeit aufhört und hier beginnt der Wirkungskreis andrer Mächte, welche zarter, freiwilliger sind und in dem Gesammtgebiet des menschlichen Geistes und der sittlichen Weltordnung eine höhere Stufe einnehmen. So wenig wie die Nationalökonomie die Moral selbst ist, sowenig ist sie für sich allein die Politik, sie ist nicht mehr als ein Glied in der großen Kette der Wissenschaften und Institutionen.

Die Nationalökonomie lehrt den Grundsatz der menschlichen Verantwortlichkeit; von welcher das persönliche Interesse nur eine der am schärfsten ausgeprägten Formen ist. Andererseits aber macht sie auch die Macht der Solidarität in hundert Formen anschaulich und zeigt als Gegenbild der Vereinzelung der Menschen, und der Verirrungen des persönlichen Interesses, was die Menschen von der Vereinigung erwarten können. Sie beschäftigt sich jedoch vorzugsweise mit jener Solidarität, welche durch einen Vertrag begründet oder durch ein Gesetz hergestellt und erhalten werden kann.

Die Wohlthätigkeit ist eine andere Art von Solidarität, deren eigenthümlicher Charakter es zugleich ist, daß sie nicht in Gesetze geformt werden kann; sie ist wesentlich freiwillig. Der Zwang entstellt oder tödtet sie. Das Gesetz kann den Menschen zwingen gerecht zu sein, allein es kann ihm nicht vorschreiben, Wohlthätigkeitsacte zu vollziehen. Wenn das Gesetz die Summe feststellt, welche zur Abhülfe der Leiden der Menschen von uns gegeben werden sollen, so sind wir nicht mehr wohlthätig, sondern steuerzahlend. Sobald man die Mildthätigkeit und die Aufopferung durch ein Gesetz vorschreiben will, demoralisirt man die menschliche Gesellschaft, denn man würde so das Band der Sympathie zerreißen, welches zwischen dem Wohlthäter und dem Empfänger der Wohlthat besteht. Gerade in der freien Selbstbestimmung des Ersteren beruht hauptsächlich der Werth seiner Hingebung.

Die französische Revolution von 1848 nahm das Princip der Brüderlichkeit in die Nationaldevise auf. Die Arbeitsorganisation war der praktische Ausfluß dieses Princips. Die Wohlthätigkeit, die Brüderlichkeit kann aber nicht zum Staatsprincip erhoben werden, um durch sie die Gleichheit herzustellen und das Gleichgewicht unter den Sonderinteressen der Individuen zu begründen. So aufgefaßt würde sie die Umkehrung des ökonomischen Princips sein, daß jeder Mensch das produciren muß, was er consumirt und daher stets die unproductive Consumtion zur nothwendigen Folge haben.[1])

---

1) Die Arbeitsorganisation ist nicht Brüderlichkeit, sondern die Plünderung, die Ausbeutung der Starken durch die Schwachen.

Die freiwillige Wohlthätigkeit dagegen ist einer der schönsten und sittlichen Grundsätze, welche berufen sind, die Gesellschaft vor den Gefahren zu retten, denen dieselbe in der gegenwärtigen Lage, bei dem großen Mißverhältniß zwischen den Reichthümern Einzelner und der Armuth der Massen, ausgesetzt ist.

Neuerdings ist vielfach der Begriff einer Wohlthätigkeitsökonomie aufgestellt worden, welche eine methodische und systematische Darstellung der besten Mittel sein soll, durch welche die Wohlthätigkeit für ganze Classen der Bevölkerung nutzbar zu machen sei, und sich die Aufgabe stellt, die Einrichtungen nnd Anstalten aufzuzählen, in welchen sich der Grundsatz der Wohlthätigkeit kundgibt. Diese Wohlthätigkeitsökonomie bildet indeß keineswegs, wie man hat behaupten wollen, einen Gegensatz zur Nationalökonomie und noch weniger hebt sie die letztere Wissenschaft auf. Sie wird im Gegentheil auf viele Wohlthätigkeitseinrichtungen einen heilsamen Einfluß ausüben und dazu beitragen können, daß dieselben rationell organisirt werden. Die Privatwohlthätigkeitsanstalten können bei schlechter Organisation oft geradezu mehr Nachtheil als Nutzen zur Folge haben, indem sie das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, das Vertrauen auf die eigne Kraft ersticken, die Trägheit und Faulheit befördern. Diesen Gefahren kann nur durch die Aufklärung vorgebeugt werden, welche die Nationalökonomie über die zur Besserung des Looses der arbeitenden Classen zu ergreifenden Maaßregeln zu ertheilen vermag. (Vergl. d. Art. „Armenwesen.")

Literatur: De Gerando, De la bienfaisance publique. IV Bde, deutsch v. Buß (Stuttgart 1843). — Schmidt, Die bürgerliche Gesellschaft der alten Welt unter dem Einfluß des Christenthums — Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus (Leipzig 1836). — H. Merz, Armuth und Christenthum (Stuttgart 1849). — M. Wirth, Grundzüge der Nationalök. II. Bd. S. 64 ff. (Köln 1859). — Vogt, Das Armenwesen (Bern 1854). — Rau, christl. Armenpflege. — Mohl, Polizeiwissenschaft 2. Aufl. II. Bd. — Bluntschli und Brater: Staatswörterbuch, Art. Armenpflege.

Bernhard Miller.

Wohnung. Wohnungsfrage.

Seit den letzten Jahrzehnten sind die Preise für die Wohnungen und namentlich in den größern Städten in einem unaufhörlichen Steigen begriffen, und wird man kaum irren, wenn man sagt, daß sich der durchschnittliche Miethpreis seit 50 Jahren um mindestens 100 Procent gesteigert hat. So sehr auch zugegeben werden muß, daß alle Bedürfnisse nur mit größerem Geldaufwande zu erlangen sind, so hat diese Preissteigerung doch nicht in dem Maaße stattgefunden, wie bei den Wohnungen. Für die Häuser im Innern der Städte werden bei Verkäufen Summen gefordert und wohl auch bezahlt, welche geradezu unglaublich erscheinen; die Quadratelle Landes erhält einen Preis, welcher auf unterirdische mineralische Schätze schließen lassen müßte; die für den Luftwechsel und den Gesundheitszustand der Bewohner so nöthigen Gärten sind ihrer hohen Preise wegen zu Luxusartikeln heraufgetrieben worden. Dabei sucht die Speculation den übertriebenen Preis durch Steigerung der Miethpreise zu verinteressiren, und die mancherlei Klagen gegen die Hauswirthe dürften nicht allemal ungegründet sein. Für die Beamten, welche an einen fest normirten, noch dazu meist sehr niedrigen Gehalt angewiesen sind, für den mittlern Handwerkerstand, hauptsächlich aber für die Arbeiter ist diese Lage längst schon eine drückende geworden. Während herrschaftliche Etagen im Preise von mehreren Hundert Thalern leer stehen, suchen der unbemittelte Handwerker, der Beamte, der Arbeiter vergebens Wohnungen, welche ihrem Gehalte oder ihrem Erwerb angemessen sind. Nach und nach in die Vorstädte hinausgedrängt, brauchen sie einen großen Theil ihrer kostbaren Zeit, um nur den Weg von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte zurückzulegen. Nicht wenige Arbeiter sind genöthigt, in den benachbarten Dörfern ihre Heimath aufzuschlagen; die Schaaren von Arbeitern, von Frauen und Mädchen, welche früh und Abends die Thore passiren, beweisen dies nur zu deutlich.

Dieser Wohnungsmangel hängt eng mit dem überraschenden Wachsthum der

größern Städte zusammen; er wird um so auffallender bemerkt, je höher die Bevölkerungszahl einer Stadt ansteigt, um in kleinern Städten in weit milderem Grade (hier weit eher nach der Richtung hin, daß es an sogenannten größeren Logis fehlt), und auf dem platten Lande fast gar nicht bemerkbar aufzutreten. — Das Wachsthum der Großstädte charakterisirt sich als eine Richtung der Zeit, hervorgerufen hauptsächlich dadurch daß die Eisenbahnen die Industrie aus den Gebirgsthälern an ihre Knotenpuncte — und das werden in der Regel die Großstädte sein — herbeigezogen haben. Während vor Jahrzehnten die größern Plätze in Bezug auf ihre gewerbliche Production in der Regel nur für den Localbedarf sorgten und vorwiegend nur als Handelsplätze von gewerblicher Bedeutung waren, siedelt sich die Fabrikindustrie mehr und mehr in den Großstädten an. Der höhern Lohnsätze und des bessern Verdienstes wegen findet ein starker Zuzug vom platten Lande und den kleinern Städten nach solchen Centralpuncten statt, und für viele Städte steigt die Vermehrung der Bevölkerung, (gebildet von dem Ueberschuß der einheimischen Geburten über die jährlichen Todesfälle und von dem Zuzug von Auswärts) höher an, als die Zahl der jährlichen Neubauten, daher bei dem Mangel an Wohnungen der höhere Miethpreis. So vermehrte sich (in Liverpool wegen der starken Zuwandrung aus Irland in den Jahren 1831—41 die Menschenzahl um 40, die Häuserzahl um nur 24 %; in Paris von 1847—1858 die Bevölkerung um 38, die Häuser um 31 %, (neuerdings durch die großartigen Bauten der Präfectur zeigt sich ein günstigeres Verhältniß) ; in Berlin stiegen die Bewohner von 1846—1858 um 42, die Wohnungen um 36 %, in Wien verhalten sich dieselben Zahlen in den Jahren 1850—60 wie 38: 25. Bei der Volkszählung im Jahre 1849 hatte Dresden 94092 Einwohner und kamen damals $26,_{24}$ Einwohner auf 1 Wohngebäude. 1858 betrug die Einwohnerzahl 117750, 1864 145728; die Dichtigkeit der Bevölkerung in den Gebäuden dagegen 1: $29,_{36}$ und für 1864 1: $29,_{73}$. In Leipzig fanden sich im Jahre 1849 bei 62374 Einwohnern durchschnittlich $32,_{74}$ Bewohner in 1 Gebäude, 1864 dagegen bei 85394 Einwohnern $34,_{14}$ Bewohner.[1]) Im Jahre 1834 kamen auf 1 Wohngebäude in Dresden nur $21,_{95}$, in Leipzig nur $30,_{95}$ Bewohner. Aehnliche Verhältnisse liegen von allen größern Städten vor.

An und für sich betrachtet ist diese Vermehrung der Bevölkerung ein günstiges Zeichen; sie deutet darauf hin, daß die Erhaltungsmittel sich mindestens in demselben Maaße vermehrt haben müssen und bei dem Aufschwunge, den sämmtliche Erwerbsbranchen in den letzten Jahrzehnten genommen haben, bedarf es kaum des Nachweises, daß der Gedanke einer Uebervölkerung ohnehin ein inhaltloses Gespenst ist. Wollte man selbst behaupten, daß das Wachsthum der Städte in einer Progression fortschreite, mit welcher die Beschaffung der Bedürfnisse namentlich der Wohnungen, nicht gleichmäßig Schritt halten könne, so gilt dies doch nicht einmal von der Gesammtheit, denn das platte Land zeigt dies in weit geringerem Maaße. So nahm in England und Wales die Gesammtbevölkerung 1821—31 um 15 %, 1831—41 um 14 % zu; die Häuserzahl dagegen um 16 und 20 %. Sachsen, eins der dichtbevölkertsten Länder der Erde besaß

	Einwohner.	Gebäude.	Auf 1 Gebäude kommen
1834	1'595668	209122	7,61 Bewohner
1846	1'836433	220255	8,34 „
1855	2'039176	230244	8,86 „
1864	2'334994	241853	9,65 „

und zeigt demnach eine Steigerung in der Dichtigkeit der Bewohnung, die zu der der Großstädte doch noch außer allem Verhältniß steht.

Die Wohnung ist ein Bedürfniß, das im Nothfall bedeutend eingeschränkt werden kann und wenn auch in unserm Klima Niemand dauernd ohne Wohnung bleiben kann, so läßt sich doch der Bedarf des Einzelnen oder einer Familie bis auf einen sehr hohen Grad der Anspruchslosigkeit und Genügsamkeit reduciren, freilich nicht ohne Nachtheil,

---

1) Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß bei der Zählung von 1864 infolge gerade eingetretener Mobilisirung die Militairbewohnung Dresdens um 2500 Mann, die von Leipzig um 500 Mann den gewöhnlichen Bestand überschritt.

auf die Gesundheit, wohl auch auf Moralität der Bewohner (Zusammenwohnen mehrer Familien in einem und demselben Zimmer). Zahlreiche Neubauten sind daher ein gutes Symptom für den steigenden Wohlstand, und je weniger Menschen durchschnittlich in einem Gebäude wohnen, für desto günstiger darf man im Allgemeinen den Vermögenszustand des ganzen Volkes halten. Nach Horn kommen auf 1 Wohngebäude:

in Frankreich	5	Bewohner
= Belgien	5,27	=
= Großbritannien	5,55	=
= Holland	6,25	=
= Oesterreich	7,14	=
= Preußen	8,33	=

Neuere statistische Zusammenstellungen geben etwas günstigere Zahlen; doch ist daraus noch nicht zu schließen, daß die Wirkungen eines steigenden Wohlstandes sich darin wiederspiegeln. Nach Hausner (Statistik der europ. Staaten. I. S. 106) kommen auf 1 Wohngebäude:

in Frankreich	4,6	Bewohner.	in Rußland	6,2	Bewohner.
= Belgien	5,6	=	= der Schweiz	7,25	=
= Großbritannien	5,4	=	= Italien	8,1	=
= Holland	5,45	=	= Norwegen	8,3	=
= Oesterreich	6,75	=	im Canton Genf	12,1	=
= Preußen	8,0	=	= = Baselstadt	13,9	=

Aus solchen Tabellen darf jedoch, wie Roscher richtig bemerkt, nicht zu viel geschlossen werden, da z. B. in den englischen Städten ein Haus durchschnittlich kleiner ist, als in den preußischen. Ein französisches Haus zählt im Durchschnitt nur 5 ½ Thüren und Fenster, ein belgisches dagegen 3 ½ Zimmer. In Belgien haben die Städte auf je 100 Bewohner 66 Zimmer, das platte Land nur 62. In den größten Gemeinden Frankreichs (über 50000 Einwohner) zählen die Häuser durchschnittlich fast 6 mal so viele Thüren und Fenster, als in den kleinsten (unter 5000 Einwohner), aber nur 4 mal so viele Menschen, welche darin wohnen.

Große Städte leiden aber nicht nur an dem Mangel an ausreichenden, richtiger an billigen Wohnungen, sondern auch an gesunden Wohnungen, und ist es eine hochwichtige Aufgabe der Gesundheitspolizei durch angemessene Bestimmungen die mancherlei Gefahren fernzuhalten, die bei dem Zusammenleben einer großen Anzahl von Menschen entstehen. Zu diesen Vorbeugungsmaaßregeln gehören die Anlagen breiter Straßen und großer öffentlicher Plätze, Anlegung eines rationellen Schleußensystems zur leichten Fortführung aller entstandener Unreinigkeiten, Ueberwachung der Kloaken, Herbeiführung eines gesunden Trinkwassers (Ueberwachung der Brunnen) und ausreichenden Wasch- und Spülwassers, die Anlage von Promenaden und Baumpflanzungen (Gärten) innerhalb der Städte, Verweisung solcher Gewerbe, welche Luft und Wasser verpesten, aus dem Innern in entlegene besondere Stadtviertel oder im schlimmsten Falle auf das platte Land, strenge Aufsicht über Reinhaltung der Straßen u. s. w. Hier wird man sich nöthigenfalls einen Zwang in der Verfügung über das Eigenthum gefallen lassen müssen, von dem sonst die Volkswirthschaft nichts wissen will.

Schwieriger ist die Beschaffung von Wohnungen selbst, und liegt wohl in der Preissteigerung selbst das wirksamste und durchgreifendste Mittel, die Anzahl der Wohnungen mit der steigenden Bevölkerungsziffer in das rechte Gleichgewicht zu setzen. Nach dieser Seite hin ist die Bauspeculation nur willkommen zu heißen, obgleich ihr ebenso wie ihren Geschwistern, dem Kornwucher und der Börsenspeculation ein oft gerechtfertigtes Mißtrauen entgegengebracht wird, da die Wohlthaten, die für die gesammte Bevölkerung daraus entspringen, nicht selten für die einzelne Privatwirthschaft in das Gegentheil umschlagen. Das Häuserbauen ist heutzutage ein Verkehrsgeschäft geworden, das nach dem Princip der Arbeitstheilung ausgeführt wird. Die meisten Häuser werden nicht gebaut, weil man sie bewohnen, sondern weil man sie verkaufen, oder vermiethen will. Zunächst also entscheidet überhaupt nicht das Wohnungsbedürfniß für Neubauten, sondern die Berechnung, ob und wie man das darauf

zu verwendende Capital verwerthen könne. Diese Berechnung zieht allerdings das gegenwärtige Wohnungsbedürfniß in Frage, die Größe der Steigerung bei benachbarten Häusern, die Zahlungsfähigkeit der Wohnungen Suchenden — aber keineswegs dieses allein. Die Aufwandkosten für die Herstellung eines Wohnhauses bestehen aus zwei sehr verschiedenartigen Factoren: aus dem Preise für den Grund und Boden und aus den Auslagen für den Bau und die innere Einrichtung. — Was zuerst den Preis für den Grund und Boden betrifft, so sind es bestimmte Bezirke allein, welche einzelne speciell charakterisirte Bedürfnisse befriedigen. Der Grund und Boden entlang einer belebtern Straße oder Flusses, an einem freien Platze, in der Nähe eines Eisenbahnhofes, die Grundstücke, welche an der in großen Städten infolge physikalischer Gesetze gesünderen West- und Südwestseite liegen, werden einen höhern Preis in Anspruch nehmen, als diejenigen, welche diese Vorzüge nicht besitzen.

Die Baukosten dagegen reguliren sich nach den Preisen der Baumaterialien und nach den Arbeitslöhnen. Sowohl hier wie dort lassen sich directe Eingriffe, welche regulirend einzuwirken suchen, auf keinen Fall empfehlen; sie würden weit mehr schaden als nützen. Wenn irgend etwas zu thun sein möchte, so könnte dies nur von der größern Concurrenz im Baufach selbst nach Freigebung der Baugewerbe (s. d. Art.), und durch Reformen der verschiedenen Baugesetzgebungen geschehen, die durch ihre bisweilen sehr individuell ertheilten Vorschriften weit mehr zum Bau von herrschaftlichen, als von kleinen und Mittelwohnungen veranlassen. Eine wichtige Unterstützung ist in den der Neuzeit angehörenden Baugenossenschaften (s. d. betreff. Artikel) der vorhandenen Wohnungsnoth der Großstädte erwachsen.

Viel wird schon erreicht, wenn die untern Classen in den Stand gesetzt sind, soviel Grund und Boden eigenthümlich zu erwerben, als nothwendig ist, ein eigen Haus zu erbauen. Ist schon der Grundbesitzer leichter zum Abtragen seiner Hypothekenschulden geneigt, als ohne Grundbesitz zum Ansammeln der gleichen Summe, so hindert bei dem Erwerben eines kleinern Stücks Land schon der Capitalmangel den Mann der untern oder Mittelstände, sogenannte Speculationsbaue aufzuführen und kann gerade hierin die Selbsthilfe große Resultate erreichen lassen. Verschiedene Systeme sind nach dieser Seite hin in England aufgetaucht. So geht das Allotment-System darauf aus, dem Arbeiter ein Stück Land zu verschaffen, das er zwar nur landwirthschaftlich benutzen soll, von wo aus aber der knappe Schritt bis zum Häuserbau schon geschehen ist. Damit ist eine weitere Stufe gewonnen, wie ja das Allotment-System als ein Fortschritt des höchst bedenklichen Allowance-System (der Unterstützung oder des Zuschusses zu dem niedrigen Arbeitslohne von Seiten der Kirchspiele) war. (Vergl. hierbei J. St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, deutsch von Soetbeer 1864. S. 252 ff.) Das irische Häuslersystem (cottier) und das Häuslerpachtwesen (Mill, S. 231) wie die französischen Halbpächter (métayers), worüber Bastiat in seinen Considérations sur le metayage (Journal des économistes, Febr. 1864) sehr eingehende Arbeiten geliefert, würde am besten in dieser Weise zu reformiren gewesen sein, wenn nicht durch das Wackefield-System bei dem die Kosten der Auswandrung durch den Verdienst der vorangegangenen Auswanderer bestritten wurden, für Irland wenigstens mit der Abnahme der Bevölkerung von selbst bessere Zustände eingetreten wären.

Literatur: Die Arbeiten von Brämer, Lette, Parisius u. A. im Arbeiterfreund, Zeitschrift des preuß. Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, Jahrg. 1864 und 1865 (Berlin). — Horn, Bevölkerungs-Studien S. 62 ff. — Hausner, Statistik der europäischen Staaten (Lemberg 1865.) — John Stuart Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie, deutsch von Soetbeer S. 213 ff. (Hamburg 1864). — Zahlreiche Artikel der Deutschen Gemeinde-Zeitung (Berlin). — Communalstatistik der größern Hauptstädte wie Paris, Berlin, Wien. — Fabri, die Wohnungsnoth der Arbeiter in Fabrikstädten (Elberfeld 1862). — Th. Jones, Every man his landlord (London 1863), für das deutsche Publicum bearbeitet von Dr. Lange (Duisburg) unter dem Titel „Jedermann Hauseigenthümer". — Hoffmann, Die Wohnungen der Arbeiter und der Armen (Berlin 1852). —

Roberts, The dwellings of the labouring classes (London 1850). — Emile Müller, Cités ouvrières (Paris 1857).

H. R.

Wucher. Zinswucher. Wuchergesetze.

„Der Ausdruck „„Wucher““, den die Laiensprache mit so bedenklicher Willkür gebraucht, sollte in der Wissenschaft nur da vorkommen, wo absichtlich, wohl gar betrügerisch, Nothpreise herbeigeführt oder gesteigert werden,“ sagt Roscher (die Grundlagen der Nationalökonomie. 4. Aufl. Stuttgart. J. G. Cotta 1861. § 113.). Der Wucher, als eine Bezeichnung für eine gewisse Gattung unsittlicher Handlungen, entzieht sich der volkswirthschaftlichen Betrachtung. Die Volkswirthschaftslehre hat mit diesem nichts zu thun, oder sie hat höchstens darzuthun, daß sie sich auch diesen Handlungen gegenüber in ihrem Urtheile mit der Ethik in vollem Einklange befindet. Dieß bezieht sich aber nicht auf alle die Handlungen, welche Roscher a. a. O. unter der Bezeichnung „Wucher“ zusammengefaßt wissen will. Die absichtliche Herbeiführung oder Steigerung von Nothpreisen kann unter Umständen ebensowohl wirthschaftlich wie sittlich wohl zu rechtfertigen sein. Der Selbsterhaltungstrieb allein schon kann sie fordern. Völlig erlaubte Speculationsgeschäfte laufen u. A. auf eine absichtliche Steigerung von Nothpreisen hinaus. Die Bezeichnung „Nothpreise“ ist an sich viel zu unbestimmt, um bei wissenschaftlichen Definitionen angewendet zu werden. Für diejenigen sittlich wie wirthschaftlich verwerflichen Handlungen, welche man als Wucher zu bezeichnen haben wird, ist es charakteristisch, daß es bei ihnen darauf abgesehen ist, Gewinn zu erzielen durch sittlich verwerfliche Mittel, z. B. Betrug, und zwar vorzugsweise im Handel. In diesem Sinne giebt es natürlich auch einen Zinswucher.

Aber der Zinswucher in diesem Sinne ist es nicht, was der Volkswirthschaftslehre zu eingehenden kritischen Untersuchungen Anlaß giebt. Der technische Begriff des Zinswuchers beruht auf dem Vorhandensein gesetzlicher Vorschriften, welche die Bedingungen bei Darleihen betreffen. Solche gesetzliche Vorschriften, deren es fast bei allen Culturvölkern gegeben hat, und bei den meisten noch heute giebt (Vergl. über die Rechtsgeschichte des Zinswuchers und die modernen Gesetzgebungen gegen den Wucher: „Karl Braun und Max Wirth. Die Zinswuchergesetze. Mainz. V. v. Zabern 1856. S. 96 ff. u. S. 174 ff.) sind ausgegangen von der frühzeitig auftauchenden, schon im mosaischen Gesetz durch das Verbot des Zinsennehmens ausgesprochenen, Anschauung, daß das Darleihen blos eine Handlung der Menschenliebe sei, wofür man keine Vergütung annehmen dürfe. Die Consequenzen dieser Anschauung erwiesen sich als unhaltbar, und man begnügte sich daher später bei gesetzlichen Vorschriften, welche den Schuldner vor der Gewinnsucht des Darleihers thunlichst sicher stellen sollten. Die offene oder verschleierte Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften bezeichnete man als Zinswucher, den man somit zu einem Verbrechen, oder doch zu einem Vergehen stempelte. In den Wuchergesetzen ward des Näheren bestimmt, was zum Wucher zu rechnen sei. Als Wucher soll z. B. zu betrachten sein: 1) Die Ueberschreitung des erlaubten Zinsfuß-Maximums, sowie das sofortige Abziehen der Zinsen von der geliehenen Summe; gewöhnlich gestatten die Wuchergesetze nur 5—6%. 2) Das Verkürzen der geliehenen Summe. z. B. durch Aufdrängen von Waaren statt des Geldes nach einem übermäßigen Anschlage, durch verlangte Verschreibung einer größeren Summe als wirklich gegeben wird, 3) das Fordern von Zinsen für die rückständigen Zinsen (Zinseszinsen, Anatocismus, 4) das Beifügen lästiger Nebenbedingungen, z. B. das Verabreden einer Provision, 5) das Einklagen einer Forderung mit einer höheren Summe, als man als Cessionar selbst dafür gegeben hat (Verbot der lex Anastasiana) u. s. w.

Die neuere juristische Anschauung geht dahin, daß die Wuchergesetze, insoweit sie nicht gegen den betrügerischen Wucher gerichtet sind, weder aus legislativpolitischen, noch aus rechtsphilosophischen Gründen sich rechtfertigen lassen. Anlangend den civilrechtlichen Gesichtspunct, so wird die für die Ueberschreitung der Zinstaxe angedrohte Nichtigkeit in so vielen Fällen des heutigen Geschäftsverkehrs illusorisch, daß durch

die Festhaltung derselben im Uebrigen eine bedenkliche Anomalie des Rechtszustandes und eine gefährliche Unsicherheit für den geschäftlichen Verkehr entsteht, ganz zu geschweigen der aus der Schwierigkeit des Beweises der Ueberschreitung hervorgehenden civilprocessualischen Bedenken gegen die Zinstaxe. Vom Standpuncte des Strafrechts aus ist hervorzuheben, daß die Feststellung des Thatbestandes des Zinswuchers beinahe unmöglich ist, daß sie den unlösbarsten Zweifeln Thor und Thür öffnet, und daß zu sehr naheliegenden Mißgriffen in der Rechtsprechung durch die Wuchergesetzgebung die häufigste Gelegenheit geboten wird.

Im Resultate kommt die volkswirthschaftliche Beurtheilung der Wuchergesetze auf das Gleiche hinaus, oder besser: die volkswirthschaftliche Unhaltbarkeit der gesetzlichen Beschränkungen des Darlehnsgeschäftes bildet den eigentlichen Grund der Unvertretbarkeit derselben vom juristischen Standpunct.

Der Zins (s. d.) ist nichts Anderes, als ein Preis, nämlich der Miethpreis für Land oder Capital. Der Kaufpreis für Capitalien, z. B. Arbeitsvieh, Maschinen, Rohstoffe, richtet sich theils nach den Erzeugungskosten, theils nach der Tauglichkeit der fraglichen Güter für die Zwecke des Käufers, theils nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit, sich solche zu verschaffen, oder nach dem Verhältnisse des Angebots zur Nachfrage und der Nachfrage zum Angebot. Man kann nicht durch Gesetze vorschreiben, wie viel es kosten solle, eine Maschine herzustellen, bis zu welchem Grade die Maschine tauglich sein solle für die Zwecke des Käufers, wie stark das Angebot von Maschinen einer gewissen Art, oder die Nachfrage nach ihnen sein solle. Aber, da man dieß nicht kann, kann und wird man auch nicht vorschreiben, wieviel die Maschine im Handel kosten soll. Für manche Gegenstände des Handels hat man derartige Vorschriften zu machen versucht; diese Versuche sind gerichtet; Jedermann sieht die Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit der Fleischer- und Bäckertaxen ein. Was man hinsichtlich der Kaufpreise für unvortheilhaft, für einen unberechtigten und von üblen Folgen begleiteten Eingriff in das Walten der wirthschaftlichen Gesetze hält, sollte man füglich hinsichtlich der Miethpreise in gleicher Weise beurtheilen. Der Miethpreis steht unter gleich unumstößlichen Gesetzen wie der Kaufpreis. Man baut nicht ein Haus mit einem Kostenaufwand von 10000, um es dann gegen einen Zins von 200 zu vermiethen; einen solchen Zins kann man sich auf anderem Wege ebenso sicher und viel bequemer verschaffen; wenn möglich sucht man einen größeren Zins für ein Haus von dem zu erlangen, von dem man weiß, daß dieses Haus gerade seinen Zwecken ganz vorzugsweise entspricht; man schränkt sich in seiner Miethforderung ein, wenn man sieht, daß man die Concurrenz nicht für sich hat. Jeder Gesetzgeber, von dem gefordert würde, gesetzlich die Miethpreise für Arbeitsvieh, Maschinen, Land u. s. w. zu bestimmen, würde auf solches Ansinnen mit Recht erwidern, daß Niemand jene volkswirthschaftlichen Gesetze, welche solche Preise regeln, in der Gewalt habe, daß das geforderte Gesetz bestehenden Lebensgesetzen Gewalt anthun würde. Aber die meisten Gesetzgeber haben eine Ausnahme gemacht bezüglich der Miethpreise des Geldes. Als wenn diese nicht ebenso unerschütterlichen Gesetzen unterlägen, wie die Miethpreise anderer Capitalien, die Gegenstand des Miethhandels zu sein pflegen! So lange der Begriff des Geldes existirt, hat man sich immer dazu hingeneigt, ihm eine Ausnahmestellung unter den Capitalien anzuweisen. Diesem Irrthum zum Theil ist das Aufkommen der Wuchergesetze und die hartnäckige Vertheidigung derselben zuzuschreiben.

Das Gesetz von dem Miethpreise der Capitalien überhaupt, angewendet auf den Miethpreis des Geldes, läßt diesen Preis, den Zins, da, wo Geld hehr begehrt ist, höher erscheinen, als da, wo es wenig begehrt ist, da, wo die Gefahr der unpünctlichen oder Nichtrückzahlung und des ausbleibenden Rechtsschutzes vorhanden ist, höher, als wo diese Gefahren nicht vorhanden sind. Für ein unverbürgtes, an einen Unbekannten gegebenes Darlehn hat man alle Ursache, einen höheren Zins zu fordern, als für ein Darlehn, welches man auf das in bester Cultur befindliche, noch unbelastete Gut eines als redlich und tüchtig bekannten Landwirths als Hypothek eintragen läßt; in Zeiten allgemeinen Geldmangels und allgemein drohender Rechtsunsicherheit, so beim Herannahen eines Krieges, muß man freigebiger sein im Zinsengewähren, als wenn, nach

eben überstandener Gefahr, das Geld wieder in Massen auf den Markt strömt. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, ein Zinsmaximum festzustellen, welches auf alle nur irgend denkbaren Fälle anwendbar sein soll.

Zu Gunsten der Wuchergesetze macht man die Rücksicht auf die gefürchtete allgemeine Erhöhung des Zinsfußes und auf den armen Schuldner geltend; man sagt: wird der Zins ganz frei gegeben, so wird er bis in's Unendliche steigen; man sagt: wie soll sich der Arme Geld verschaffen, wenn nicht den Forderungen der Gläubiger eine Schranke gesetzt wird. Es ist bekanntlich eine Streitfrage, ob eine allgemeine Erhöhung des Zinsfußes an und für sich ein volkswirthschaftliches Uebel sei; sie wäre es nur dann, wenn sie das Symptom gesteigerter Creditlosigkeit, gesteigerter Rechtsunsicherheit wäre. Aber berechtigt wäre sie auch dann, gefährlich wäre es dann erst recht, ihr Schranken zu setzen. Nirgends ist aber auch die gefürchtete allgemeine Erhöhung des Zinsfußes die Folge der Aufhebung der Wuchergesetze gewesen; hie und da ist in folge der letzteren der Zinsfuß durchschnittlich herabgegangen, wie die Brotpreise herabzugehen pflegen infolge der Aufhebung der Bäckertaxe und der Beschränkungen des Bäckergewerbes. Das Bestreben aber, dem armen Creditbedürftigen durch die Wuchergesetze Schutz vor hohen Zinsansprüchen zu gewähren, ist völlig widersinnig. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, die Wuchergesetze verdienen diesen Namen, weil sie Gesetze seien, welche den Wucher erzeugen. Wollte man jenes Ziel erreichen, so müßte man auch die Mittel haben, Capitalisten zu zwingen, ihre Capitalien überhaupt auszuleihen. Wer Geld nöthig hat, um zu existiren, oder, um nicht zahlungsunfähig zu werden, nimmt es um jeden Preis; ohne Wuchergesetze würde er es bekommen zu dem Preise, welchen die Concurrenz eben festgestellt hat, und welcher dem Grade seiner persönlichen Garantieen entspricht. Wenn der Capitalist, wo die Wuchergesetze noch in Kraft sind, diesen angemessenen Zinsfuß fordern wollte, so würde er oftmals das Gesetz übertreten; der Gewissenlose thut es; aber er fordert noch eine Versicherungsprämie für die Gefahr der Strafe. So erzeugt das Wuchergesetz den Wucher. Es giebt tausenderlei Arten, wie man die Wuchergesetze umgehen kann, und jede dieser Umgehungen drückt den Creditbedürftigen tiefer darnieder, als es selbst der höchste im freien Miethhandel mit Capitalien zur Erscheinung kommende, offen vereinbarte Zinsfuß vermöchte — ganz zu geschweigen der Entsittlichung, der Gesetzesmißachtung, der Verkümmerung des Creditverkehrs, welche nothwendige Folgen der Wuchergesetze sind.

Eine nothwendige und bedenkliche Folge der gesetzlichen Beschränkungen des Miethhandels mit Capitalien besteht auch darin, daß die Capitalansammlung dadurch gehindert wird. Wenn die Capitalisten nicht erwarten dürfen, eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung für die Gefahr zu erlangen, der sie ihr Capital bei der Ausleihung aussetzen, so unterlassen sie das Ausleihen lieber. In der Möglichkeit und Bequemlichkeit gewinnbringenden Capitalausleihens liegt aber einer der stärksten Antriebe zur reichlichen Capitalansammlung.

Der oftgehörte Einwand, daß Wuchergesetze der Verschwendung steuerten und deshalb wohlthätig wirkten, ist völlig unbegründet. Verschwender durch Maximaltaxen am schlechten Gebrauche des Capitals hindern zu wollen, ist ganz widersinnig, weil sie sich ja auf den verschiedensten anderen Wegen durch Kaufen und Verkaufen zu Grunde richten können. Soll der Staat sie hieran hindern, so muß er sie unter Curatel stellen. Es ist nicht einzusehen, warum gerade der eine Weg des Borgens gesetzlich versperrt werden soll, wodurch sie vielleicht nur zu einem höheren Zinsfuße getrieben, also noch schneller dem Ruin zugeführt würden.

Die hartnäckigsten Gegner der neuerdings in Deutschland überall eifrig betriebenen, hie und da durchgesetzten Aufhebung der Wuchergesetze berufen sich besonders auf die Interessen des Realcredits. Allein es ist nicht abzusehen, inwiefern wer außer der persönlichen noch andere Creditsicherheiten zu bieten hat, unter der Aufhebung der Schranken des Miethhandels mit Capitalien vozugsweise zu leiden haben sollte. Allerdings ist man neuerdings vielfach von dem Irrthume zurückgekommen, daß, wie bei allem, so auch bei dem sogenannten Realcredit, nicht doch vorzugsweise die persönliche Garantie des Schuldners für den Gläubiger in Betracht komme. Aber gerade,

weil dem so ist, darf man annehmen, daß, wenn es den Capitalisten unbenommen ist, nach diesen Garantieen ihre Zinsforderungen einzurichten, auch dem landwirthschaftlichen Gewerbe überall wieder reichliche Capitalien zufließen werden. Die heutzutage allgemein laut werdende Klage über Capitalmangel im landwirthschaftlichen Gewerbe hat ihren Grund zum guten Theile mit in dem Institut der Wuchergesetze.

Literatur: C. Braun und Max Wirth in dem im Text citirten Buche. — Rau, Volkswirthschaftspolitik. 4. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1858. § 319 ff. — Roscher, in dem im Texte citirten Buche. — Ad. Smith Wealth of nations. Wakefield'sche Ausg. II. Ch. 4.) spricht sich bedingt für Wuchergesetze aus. Dagegen Jer. Bentham. Defence of usury. 1787. 3. ed. 1816. Vergl. auch Asher. Ad. Smith. (Stuttgart 1861.) II. Bd. S. 488 ff. — Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland (Halle 1865).

A. Emminghaus.

3.

Zahlung, Zahlungs-Schutzgemeinschaft.

In dem schlechten Eingehen der schuldigen Zahlungen will man eine Charakteristik der Neuzeit erblicken, und doch ist dies in allen höhercultivirten Zeiten in gleicher Weise der Fall gewesen. Der Uebergang zur Creditwirthschaft ließ voraussehen, daß Vielen Credit gegeben werden würde, die eines solchen Vertrauens unwürdig waren. Um die Gläubiger vor derartigen Verlusten sicher zu stellen, giebt es kein besseres Mittel, als strenge Durchführung des Grundsatzes, an Niemanden Forderungen ohne ausreichende Bürgschaft zu übernehmen, wobei nach Befinden eine solche Bürgschaft auch in der früheren Bewährung von Charakterfestigkeit gefunden werden kann. — Es fehlt nicht an andern Versuchen, die Gläubiger schadlos zu halten und gehören dazu Creditversicherungen, die übernehmen wollten theils über die Creditfähigkeit gewisser Persönlichkeiten Auskunft zu geben, theils entstandene Verluste gegen zuvorzuzahlende Prämien zu decken, ohne daß freilich bis jetzt namhafte Erfolge erzielt worden wären. — Ein neuer Versuch ist seit 1863 in Dresden mit einer genossenschaftlichen Vereinigung gemacht worden, die sich gewerbliche Schutzgemeinschaft nennt. Sämmtliche Mitglieder versprechen sich gegenseitig ihre „bösen Schuldner" mitzutheilen, mit denen sie bisher trübe Erfahrungen gemacht haben, und werden deren Namen in den Druckschriften des Vereins, die aber statutarisch nur den Mitgliedern zugänglich sind, veröffentlicht. Dem Verein gehörten Ende 1865 circa 1000 Mitglieder an und erstreckte sich derselbe nach kaum 2jähriger Thätigkeit (durch die Gewerbvereine) über einen großen Theil des Königreichs Sachsen. Die Wirkungen wurden als ziemlich befriedigende geschildert (Vergl. den Art. „Credit").

H.

Zehnte, Zins (dîmes; tithes).

Der Zehnte war die älteste Steuer vom Grund und Boden, d. h. der zehnte, in Naturalien (Naturalabgaben) zu leistende Theil des Ertrags, der Ernte eines Grundstücks. Insofern er schon bei den alten Germanen den Hintersassen und Leibeigenen auferlegt wurde, kann er als Zins (10%) für das in Gestalt von Grundbesitz überlassene Grundeigenthum betrachtet werden. Für die damalige Naturalwirthschaft war diese Steuer sicher ganz rationell. „Bei schlechten Ernten giebt der Pflichtige wenig, bei guten viel; er giebt gerade in der Zeit und in der Art, worin er am besten kann; Remissionen sind nicht nothwendig, Rückstände kaum möglich, diese beiden Hauptklippen jedes Abgabensystems! Der Zehnte bedarf keines Catasters und empfiehlt sich in roher Zeit auch dadurch, daß er die Empfänger, also die Großen und Mächtigen für das Gedeihen der Pflichtigen handgreiflich interessirt. Wir finden deshalb auch fast bei jedem Volke auf entsprechender Culturstufe Zehnten oder sonstige aliquote Naturabgaben." (Roscher).

Als eigentliche Steuer vom freien Grundeigenthum wurde der Zehnte zuerst von der Kirche erhoben, und zwar theils sofort nach Einführung des Christenthums, theils wurden von Seiten des Clerus Schenkungen von Grund und Boden, sowie von Leibeigenen den Bauern zur Bewirthschaftung gegen Abgabe eines Naturalzehnten übergeben, der von Generation zu Generation forterbte. Doch lassen sich keineswegs alle Zehnte auf die Kirche zurückführen, vielmehr wurden von Seiten der Grundherren, später vom Staate analoge Verhältnisse eingeführt.

Das Zehntrecht war entweder generell, d. h. es umfaßte alle Arten der Zehnten, daher auch die nach Einführung der Fruchtwechselwirthschaft von den Brachfeldern geernteten Früchte; oder speciell d. h. nur auf bestimmte Ernteerträge beschränkt. Das universelle Zehntrecht umfaßte die ganze Feldmark, selbst neugerodetes Land (Noval- oder Neubruchzehnte, dîmes novales); das particuläre dagegen beschränkte sich nur auf bestimmte Flächen. Je nach dem Gegenstande ist zu unterscheiden: der Feldzehnte, Alles, was Halm und Stengel treibt, Getreidearten jeder Gattung, auch wohl der große Zehnte genannt; der kleine oder Krautzehnte von Gemüsen, Wurzelgewächsen und Baumfrüchten; der Blutzehnte oder Fleischzehnte von Schlachtvieh, wobei in Anbetracht der verschiedenen Größe der Thiere nach dem Sachsenspiegel gestattet war, vor Hebung des Blutzehnten von je 6 Thieren 2, von je 9 Thieren 3 bei Seite zu stellen. Endlich der Zehnte von Brot, Käse, Milch, der nicht selten einen Doppelzehnten repräsentirte, da z. B. in Flandern außer der 10. Garbe noch das 12. Brot zehntpflichtig war. In England unterschied man predial tithes von Korn, Holz u. s. w., personal tithes von Fischereien u. s. w. und mixed tithes von Vieh; in Frankreich dîmes des gros fruits, dîmes menues et vertes, dîmes de charnage. Dîmes sacramentaires war der Zehnte für den Pfarrer.

Mit dem Aufhören der Naturalwirthschaft verschwand auch die Zweckmäßigkeit einer solchen Steuerveranlagung. Der Zehnte wurde zum Hemmschuh jeder Melioration, da der Zehntherr keinen Beitrag leistete und doch den Mehrertrag nach wie vor mit Beschlag belegte. Der Zehnte besteuerte das Roheinkommen ohne Rücksicht auf das verwendete Betriebscapital; er war endlich durch die Controle während der Ernteabeiten mehr als lästig. Der Uebergang zu der späteren Grundsteuer erfolgte durch die Fixirung der Naturalabgaben, indem festgestellt wurde, daß nicht der 10. Theil, sondern eine festbestimmte Menge von Gewichts- oder Maaßeinheiten an Getreide, (Sackzehnte, Getreidezins) Gemüse, Brot, Eiern u. s. w. jährlich zu entrichten sei, bis auch diese Einrichtung zum Heile der Landwirthschaft wie der Steuercasse entweder durch Ablösung der Zehntberechtigten (Geistliche, Lehrer) oder durch Einführung der Grundsteuer bis auf wenige Ausnahmen ersetzt wurde.

Nach ähnlichen Grundsätzen sind die Laudemien und Mortuarien, als Lehnsbeträge und geistliche Stiftungen (todte Hand) zu beurtheilen, die sich von den Pachtschillingen hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß sie in zufälligen Terminen zu zahlen sind.

Literatur: Siehe die Literatur unter Steuerwesen und Landwirthschaft. — Roscher, Nationalökonomie des Ackerbau's, II. Band des Systems der Volkswirthschaft S. 295 ff. (Leipzig 1860). — Max Wirth, Grundz. der Nationalökon. S. 408 ff. (Köln 1860).

H. R.

Zettelbank. Vgl. die Art. Credit, Banken (S. 82, 84, 89) u. bes. Banknote.

I. Wesen und Aufgabe. Diejenige Bank, welche mittelst Ausgabe (Emission) von Banknoten (s. d.) Credit aufnimmt, heißt Zettelbank (bank of issue, banque d' émission). Die Stellung der Zettelbank im wirthschaftlichen Verkehr hängt von der Function der Banknote ab, worüber der Art. Banknote zu vergleichen ist. Mit der richtigen Erkenntniß des Wesens und der Function der Banknote hat sich allmählich auch eine richtigere Würdigung der Zettelbanken und eine unbefangenere Ansicht vom Nutzen und von den Gefahren dieser Banken sowie von dem Verhalten des Staates zu ihnen ausgebildet. Man sieht in den Zettelbanken nicht mehr das Zauber-

mittel zur Verbesserung des Credits und „zur Hebung des Geldumlaufs" in der Volkswirthschaft, noch führt man Ueberspeculation, Schwindel und Handelskrisen allein oder auch nur vorzugsweise auf diese Banken zurück. Man betrachtet sie vielmehr als ein wichtiges Glied in der Kette der Creditinstitute, welche den verschiedenen Creditbedürfnissen in der Volkswirthschaft angepaßt sind. Je nach der Phase der creditwirthschaftlichen Entwicklung ist die Wichtigkeit dieses Gliedes eine größere oder geringere. An sich kann man der Zettelbank von der ihr nächst verwandten, der Depositen- und Checkbank (s. d.), weder einen unbedingten Vorzug geben, noch sie hinter diese Bank durchaus zurücksetzen. Sie entspricht eben einem etwas verschiedenen wirthschaftlichen Bedürfniß. Im Ganzen bezeichnet die Checkbank aber ein etwas weiter vorgeschrittenes Stadium der Creditwirthschaft, als die Zettelbank; das Zettelgeschäft soll das Complement des Depositen- und Checkgeschäfts sein und wird dies im Laufe seiner Weiterentwickelung (amerikan. Banken) auch wieder. Beide Banken sind principiell nicht von einander verschieden, wie die Banknote und der Check dies nicht sind, beide wirken auf die Besetzung des baaren Geldes (der Münze) in seiner Eigenschaft als Umlaufsmittel hin, beide haben den gleichen historischen Ursprung und haben eine analoge Entwickelung genommen, beide sind endlich auch im Wesentlichen nach ganz denselben Grundsätzen zu verwalten (S. 215).

Die allgemeine Aufgabe jeder Bank, sich ihren Gläubigern gegenüber jederzeit in baar zahlungsfähigem Zustande zu erhalten (s. S. 88), läuft für die Zettelbank darauf hinaus, die stete sofortige Einlösbarkeit der Banknoten gegen baares Geld unter allen Umständen zu sichern. Die Zettelbank muß zu diesem Zwecke ebenfalls das erste und wichtigste Bankverwaltungsgesetz strict beobachten: ihre Activgeschäfte (Ausleihungen) nach ihren Passivgeschäften reguliren. Die Credite, welche die Bank durch die Ausgabe von Banknoten aufnimmt, sind ohne weitere Kündigung auf Verlangen des Banknoteninhabers sofort zurückzuzahlen. Daraus folgt mit Nothwendigkeit eine bestimmte Art und Weise der Placirung der Bankcapitalien, d. h. der als Deckung der Banknoten dienenden Bankactiven. Dieses Placement bildet das Notenfundationssystem. Nur die Irrthümer über das Wesen der Banknote und über Geld-, Credit- und Bankverhältnisse überhaupt erklären den Streit über das richtige Fundationssystem, welcher noch gegenwärtig nicht völlig geschlichtet ist. Die falsche Lehre, daß der Werth des Geldes genau von seiner Menge abhänge (Quantitätstheorie), daß nur die Banknoten, nicht auch andere Creditumlaufsmittel an die Stelle des baaren Geldes treten, das unrichtige Dogma von der beliebigen Macht der Banken, ihren Notenumlauf auszudehnen und zusammenzuziehen, der damit zusammenhängende Irrthum über den Einfluß der Banken auf die Entstehung und Entwicklung von Ueberspeculationen und Handelskrisen, die falschen oder schiefen wirthschaftlichen Gründe, mit welchen das Monopol des Zettelwesens oder die Concessionspflichtigkeit der Zettelbanken bis heute vielfach vertheidigt werden, — diese und ähnliche unhaltbare Anschauungen mehr haben in den Gesetzgebungen der modernen Staaten zu einer Reihe verschiedener Notendeckungssysteme geführt oder wenigstens in der Theorie die Aufstellung besonderer Deckungsgrundsätze veranlaßt, so einfach im Grunde die Sache ist.

II. Notendeckungssysteme.

1) Vollständige Baardeckung. Die Noten der Girobank, welche reine Depositenscheine waren, sind dem Begriff der eigentlichen Girobank gemäß vollständig durch baares Geld gedeckt. Diese Bank nimmt gar nicht Credit auf, sondern sie stellt dem Deponenten, statt ihm wie gewöhnlich in ihren Büchern einen Credit zu eröffnen, Anweisungen auf bei ihr liegendes Geld aus. Gelegentlich ist nun wohl auch an die moderne Zettelbank die Forderung gestellt worden, daß sie den vollen Betrag baaren Geldes für ihre Noten bereit haben oder mit anderen Worten nur soviel Noten ausgeben solle, als sie baares Geld besitze. In Orten mit zurückgebliebenem Credit- und Bankwesen, wie z. B. in Hamburg, hat man, in Vorliebe für die Girobank und ungünstigem Vorurtheil gegen das moderne Bankwesen, insbesondere die Zettelbank befangen, wiederholt diese Forderung gestellt. Von Theoretikern hat einer der tüchtigsten deutschen Bankschriftsteller, O. Hübner, jede andere als die vollständige Baardeckung

für ungenügend erklärt. Scheinbar ist diese Forderung auch vollkommen consequent. Aber nur scheinbar, die Praxis und die Gesetzgebung, sowie die überwiegende Zahl der Theoretiker haben dieses Verlangen dennoch mit Recht abgewiesen. Wenn man nämlich auch einwendet, daß jede Note sofort auf Verlangen zahlbar ist, folglich, wenn alle Noten auf einmal an die Bank zurückkommen, der Baarvorrath ebenso groß wie der Notenumlauf sein muß, um sämmtliche Noten einlösen zu können, so muß die Richtigkeit dieser Forderung (abstract genommen) allerdings zugegeben werden, aber der Satz hat demungeachtet für die Praxis keine Bedeutung, weil eben die Bedingung, unter welcher er richtig ist, nicht eintritt. Die Noten kommen erfahrungsgemäß nicht alle auf einmal an die Bank zurück, und am allerwenigsten bei dem richtigen bankmäßigen Fundationssystem strömen sie alle auf einmal zum Zwecke der Einlösung gegen Münze zur Bank. Die Erfahrung hat im Depositengeschäft und analog im Banknotengeschäft gelehrt, daß trotz der potentiellen Möglichkeit sämmtliche Depositen und Noten auf einmal zurückzufordern oder zu präsentiren, dies thatsächlich nicht geschieht. Auf diese Erfahrung hin hat sich das ganze moderne Bankwesen aus dem alten Girobankwesen entwickelt. Das Verlangen vollständiger Baardeckung wäre für das Depositengeschäft äußerlich ebenso gerechtfertigt, ist innerlich aber ebenso unhaltbar, wie für das Zettelgeschäft. Es wird dabei die Wichtigkeit der regelmäßigen Rückströmung der Noten zur Bank auf dem Wege der Abzahlung der von der Bank gewährten Credite ganz ignorirt (s. Art. Banknote, S. 93), wodurch factisch stets für den größten Theil der Noten eine Compensation mit den Forderungen der Bank erfolgt. Daß übrigens die Notenausgabe bei steter vollständiger Baardeckung als Geschäft überhaupt unmöglich ist, wird kaum bestritten werden, wenn sich z. B. in Hamburg auch Stimmen haben hören lassen, daß die Bank durch die verlorengehenden Noten einen genügenden Gewinn erzielen würde! Die Forderung aller Baardeckung heißt, mit schwachen Gründen die Berechtigung des ganzen modernen Bankwesens läugnen (s. S. 88 Nr. IV.).

2. Deckung durch Grund und Boden, Hypotheken und andere schwer realisirbare Sicherheiten. Immer von Neuem trotz hundertmaliger Widerlegung durch das Experiment und das Raisonnement taucht insbesondere bei den zahlreichen dilettantischen Finanzkünstlern das Project auf, Banknoten auf Grund und Boden, resp. dessen Verpfändung zu emittiren. Theils hat man damit bis in die jüngste Zeit den Bodencredit heben, dem Handelscredit das vermeintliche Monopol der Notenbenutzung entziehen und den Hypothekenbanken ebenfalls das Zettelgeschäft überweisen wollen, noch öfter aber ist die Verpfändung des Grund und Bodens für eine umfangreiche Ausgabe von Staatspapiergeld empfohlen werden. Plausibel erschien das Project namentlich wegen der gemuthmaaßten besonders guten Sicherheit, welche diese Deckung bieten sollte. Allein abgesehen davon, daß diese Sicherheit keineswegs so unbedingt zugegeben werden kann, so wird dabei auch die zweite Forderung, welche man an die Deckungsmittel stellen muß, zur ersten gemacht und die erste Forderung gänzlich vernachlässigt. Zuerst kommt es auf die leichte Realisirbarkeit der Bankactien an, wobei implicite das Moment der Sicherheit schon berücksichtigt sein muß, alsdann erst handelt es sich um diese Sicherheit in abstracto. Die leichte Realisirbarkeit von Grund und Boden oder von Pfandrechten auf denselben ist aber bekanntlich nicht vorhanden und kann aus inneren Gründen niemals genügend vorhanden sein. Deshalb ist diese Deckung der Noten grundsätzlich die mangelhafteste.

Im Ganzen gilt, wenn auch nicht immer in dem gleichen Grade, dasselbe von der Deckung der Banknoten durch Forderungen an den Staat (directe Forderungen für größere Summen), durch im Verkehr befindliche Staatspapiere oder durch andere in langen Terminen rückzahlbare oder bloße Renten-Schuldverschreibungen, also durch sonstige Fonds, Effecten, Actien u. s. w. Jedenfalls können diese Urkunden nicht als passende Deckung für eine irgend größere Quote der Notensumme angesehen werden.

Diese Ansicht über die Deckung durch Grund und Boden und durch Börsenpapiere gelangt in der Theorie und in der Praxis gutverwalteter Zettelbanken immer allgemeiner zur Geltung. Auch die Bankgesetzgebung hat sich vielfach zu dieser Ansicht bekehrt. Die

Abweichungen in England (Peel'sche Acte) und Nordamerika sind mehr scheinbare als wirkliche (s. u. 3. B.)

3. Bankmäßige Deckung. Darunter ist die Deckung mit baaren Fonds und mit leicht realisirbaren Werthen in einer zweckentsprechenden Combination zu verstehen. Die Richtigkeit dieser Deckung im Princip folgt unmittelbar aus der Anwendung des ersten Bankverwaltungsgesetzes auf die Zettelbank. Der Baarvorrath muß genügen, um die zur Einlösung präsentirten (unregelmäßig zurückströmenden, S. 93) Noten auszahlen zu können. Mit den leicht realisirbaren Werthen läßt sich der Notenumlauf auf dem bequemsten Wege wirksam und volkswirthschaftlich ersprießlich einschränken: die an die Bank bei der Realisirung jener Werthe zurückkommenden Noten können nach Erforderniß ganz oder theilweise, für längere oder kürzere Zeit, eingezogen bleiben. Ein festes „Gesetz“ der (absoluten oder relativen) Größe des Baarfonds oder ein ein für allemal bestimmtes Verhältniß des Baarvorraths zum Notenumlauf läßt sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Nach den jeweiligen Umständen unter Berücksichtigung des allgemeinen Zustandes des Credits im Lande und des speciellen Credits, welchen die Bank genießt, unter Beachtung der Zeichen der Zeit auf dem Geldmarkte, im Handel, in der Production, in der Politik 2c., im Anhalt an die von anderen Banken und von ihr selbst gesammelten Erfahrungen über die regelmäßigen periodischen Baargeldbedürfnisse des Verkehrs, des inländischen wie insbesondere auch desjenigen mit dem Auslande, unter der Controle der Oeffentlichkeit und einer freien, unabhängigen, einsichtsvollen Presse und gegenüber einem strengen Concoursgesetze, welchem eine zahlungsfähige Bank sofort verfallen muß, — in dieser Lage muß eine Bank das richtige Verhältniß zwischen dem Notenumlauf und dem Baarvorrath selbst bestimmen.

Als die geeigneten leicht realisirbaren Werthe sind vorzugsweise oder selbst ausschließlich gute Wechsel von nicht sehr langer Verfallzeit und kurzfristige Lombardforderungen, daneben allenfalls für einen kleinen Betrag der Noten Contocorrentforderungen und solide Werthpapiere (Staatsschuldscheine, Prioritätsobligationen) zu bezeichnen (s. d. Art. Disconto- und Lombardbank). Mit solchen Activis ist die richtige Regulirung des Banknotengeschäftes und die richtige Bestimmung der Höhe des Baarfonds durchaus nicht so schwierig, wie oft behauptet wird.

Als Deckungsmittel der Noten haben diese leicht realisirbaren Forderungen eine größere allgemeine Bedeutung als der Baarvorrath. Die ausschließliche Berücksichtigung, welche im Publicum und oftmals selbst von Sachverständigen dem Baarbestand zutheil zu werden pflegt, beruht auf einer vollständigen Verkennung des Zettelwesens und des Bankwesens überhaupt. Der wegen seiner Kürze bequeme, aber ungenaue Ausdruck „ungedeckte Noten“ für die nicht durch baares Geld gedeckten Noten dient zur Verbreitung ganz falscher Auffassungen. Die übliche statistische Berechnung der Quote der Baardeckung führt daher, statt zu belehren, nur irre, wenn nicht die sonstigen Deckungen ebenfalls mit berechnet werden. Als ob die Wechsel und Lombards nicht ebenso gut in Betracht kämen und nicht gerade in ihnen die beste Bürgschaft für die stete Einlösbarkeit der Note läge! Der durch Edelmetall nicht gedeckte Theil des Notenumlaufs ist deshalb wahrlich nicht ungedeckt. Gerade so gut kann man einen großen Theil der Saldi der Hamburger Girobank ungedeckt nennen, weil dafür nicht das gesetzliche Zahlungsmittel, Barrensilber, sondern Silbercontanten und Gold bereit liegen. Hält man sich blos an den Baarvorrath der Zettelbank, so läßt sich freilich die Forderung vollständiger Baardeckung als logische Consequenz nicht ablehnen. Nicht diejenigen Noten sind am besten gedeckt, für welche eine etwas größere als die übliche Quote Metall vorhanden ist, sondern diejenigen, welche in der regelmäßigen Abwickelung der Bankgeschäfte, in der Abzahlung der Bankcredite in kurzer Zeit zur Bank zurückkehren können, ohne dem Baarfonds ein Geldstück zu entziehen. Wie soll nun die bankmäßige Deckung praktisch im Zettelbankbetrieb zur Geltung kommen? Wir unterscheiden hier den Standpunct der Bankfreiheit und denjenigen der staatlichen Regulirung des Bankwesens.

A. Bankfreiheit und formelle Bankgesetze.

Die Forderung der Bankfreiheit muß vom wirthschaftlichen Standpuncte im Princip auch für die Zettelbanken aufgestellt werden (s. Art. Banknote). Wo die Bank-

freiheit gesetzlich besteht, bleibt die Art und Weise der Notendeckung natürlich auch den Banken selbst überlassen. Befürwortung scheint uns alsdann nur ein rein formelles Bankgesetz zu verdienen, durch welches der Staat einmal Vorkehrungen trifft, daß die Annahme der Noten wirklich freiwillig und die Einlösbarkeit derselben formell vorhanden sei (s. Art. Banknote V. S. 94), und durch welches er ferner das Princip weitestgehender Oeffentlichkeit in allen Geschäftssachen der Bank zur Geltung bringt. Damit lassen sich passend strafrechtliche Bestimmungen für die Veröffentlichung falscher Ausweise und für ein formell incorrectes, statutenwidriges Verfahren der Direction und des Verwaltungsrathes der Bank und etwaige besondere Vorschriften in Betreff des Concoursverfahrens einer suspendirenden Bank in Verbindung bringen. Ein solches Gesetz ist von den gewöhnlichen Bankgesetzen, welche direct oder indirect in den Bankbetrieb eingreifen und eine materielle Regelung der Banken bezwecken, wesentlich verschieden. Es beschränkt sich darauf, durch eine Reihe formeller Vorschriften die Banken zur Erfüllung gewisser Bedingungen anzuhalten, welche die Bildung eines richtigen Urtheils über die Creditwürdigkeit dieser Anstalten erleichtern, und außerdem durch Strafbestimmungen die Bankverwaltung für jede absichtliche Täuschung (dolus), z. B. Fälschungen der Ausweise, absichtliches und wissentliches Fortführen notorisch schlechter Schulden als guter Activa, Gewinnstvertheilung bei reeller, dolos verborgener Unterbilanz, je nachdem auch für culpose Handlungen (lata culpa, z. B. leichtsinnige Nachlässigkeit des Verwaltungsrathes in der Cassencontrole), verantwortlich zu machen. Ein solches Gesetz ist ein Bedürfniß des Verkehrs, es liegt durchaus auch vom Standpunct der Bankfreiheit in der Competenz des Staates. Es bürdet dem Staat nicht wie unsere materiellen Bankgesetze eine moralische Verantwortlichkeit für die Banken auf, ruft keine besonderen Erwartungen hervor, schläfert die pflichtmäßige Obsorge der an der Bank Interessirten, insbesondere ihrer Gläubiger, nicht ein, begünstigt nicht von vornherein, wehrt aber auch nicht ab. Nur ignorirt der Staat mit einem solchen Gesetze eine so wichtige wirthschaftliche Erscheinung wie das Bankwesen nicht einfach, sondern nimmt seine bewußte zweckmäßige Stellung dazu ein. Ein solches Gesetz ist geeignet, wirklichen praktischen Nutzen zu gewähren. In jüngster Zeit ist mit Recht ein solches formelles Bankgesetz bei den Verhandlungen über die Bankfrage in Hamburg befürwortet worden; dasselbe befürwortet ein Gutachten der Dresdner Handelskammer v. 1864.

Die bankmäßige Notendeckung folgt so sehr mit Nothwendigkeit aus dem Wesen des Zettelgeschäftes und liegt deshalb so vollständig im Interesse der Zettelbank selbst, daß die Banken von selbst dieselben bei sich einführen werden. Soweit dabei eine Controle von dritter Seite geübt werden kann, wird gerade das Princip der Oeffentlichkeit von großem Werthe sein. Indirect ist deshalb der Nutzen eines formellen Bankgesetzes, dessen Grundzüge wir soeben angaben, ganz unverkennbar, weil es die Publicität auch gesetzlich garantirt. Jede bedeutendere Abweichung vom Systeme der bankmäßigen Deckung würde alsbald von der öffentlichen Meinung gerügt und kann auch sicher von der Bank abgestellt werden.

B. Staatliche Regulirung des Bankwesens und materielle Bankgesetze.

Bankfreiheit, zumal Zettelbankfreiheit besteht erst in sehr wenigen Staaten (z. B. in Hamburg). Fast überall hält es der Staat für seine Aufgabe, eine mehr oder weniger weitgehende Controle über das Bankwesen auszuüben. In Schottland, wo sich das Bankwesen bis zum Jahre 1845 in völliger Freiheit am besten, großartigsten und solidesten entwickelt hat, ist durch die Peel'sche Bankacte jetzt ebenfalls die Freiheit der Notenausgabe beschränkt worden. Die Staatseinmischung erstreckt sich bei den Zettelbanken auf verschiedene Puncte, insbesondere auch auf die Deckung der Banknoten und im Zusammenhang damit auf den Umfang der Notenausgabe. Mancherlei verschiedene Grundsätze finden sich in den Gesetzgebungen unserer modernen Staaten. Soll durchaus ein materielles, die Deckung der Banknoten vorschreibendes Gesetz erlassen werden, so wird man in dasselbe diejenigen Bestimmungen aufnehmen müssen, welche dem System der bankmäßigen Deckung am besten entsprechen. Auch im günstigsten Falle handelt es sich dabei freilich immer nur um einen Compromiß mit den

rationellen Grundsätzen freier Bankverwaltung. Im Folgenden kann daher nur das relativ beste Bankgesetz bezeichnet werden.

Im Wesentlichen lassen sich drei typische Hauptformen unter den bestehenden Bankgesetzen unterscheiden, innerhalb einer jeden bestehen oder sind wenigstens mancherlei kleinere Verschiedenheiten denkbar: das deutsche oder continentale System, das System der Peel'schen Acte, das newyorker oder nordamerikanische System. Muß man unter diesen Systemen wählen, so scheint uns immer noch das erste den Vorzug zu verdienen.

Dem continentalen System liegt das Princip der bankmäßigen Deckung zu Grunde, nur wird die Art und Weise der Durchführung desselben nicht den Banken selbst überlassen, sondern es wird die Durchführung nach bestimmten arithmetischen Verhältnissen vorgeschrieben. Solche bestimmte Zahlenverhältnisse lassen sich jedoch nur willkürlich aufstellen, darin liegt die Schwäche des Systems. Da das letztere jedoch den Banken einen größeren freien Spielraum läßt, als die beiden anderen officiellen Deckungssysteme, so ziehen wir es diesen vor. In dem continentalen System werden nur kurzfällige Forderungen, d. h. Wechsel oder diese und Lombards, höchstens für einen kleinen Theil der Noten auch andere Forderungen und Werthpapiere als Deckung zugelassen. Meistens werden in Betreff der Beschaffenheit der Wechsel und Lombards (90—100 Tage Maximalverfallzeit, 2—3 Unterschriften ꝛc.) noch bestimmte Vorschriften hinzu gefügt. Am wichtigsten ist die gesetzliche Bestimmung des Verhältnisses des Baarvorraths zu den anderen Notendeckungen resp. der Quote des ersteren von den Noten. Hier hat sich in der Praxis ein Verhältniß von 1 Theil baar auf 3 Theile Noten bei einigen Banken eingebürgert, die Gesetzgeber haben dieses Verhältniß adoptirt, jedoch in dem Sinne, daß es als Minimalverhältniß gelten soll. So ist es in den meisten deutschen, preußischen und manchen anderen europäischen Bankgesetzen vorgeschrieben, namentlich für die preußische Bank, während die französische Bank es ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift im Allgemeinen zur Richtschnur nimmt. Unsere deutschen Banken haben in der Regel wesentlich höhere Baarfonds, 50, 60% und mehr der Noten, die preußische Bank hält meistens den relativ stärksten Baarvorrath (in den letzten Jahren zwischen 60 und 90%). Es ist nun klar, daß diese viel besprochene Dritteldeckung willkürlich ist, und daß sie, was sehr selten der Fall ist, doch mindestens auch für die übrigen kurzfälligen Passiva der Bank, für die Depositen gelten müßte. Jede andere Quote des Baarvorraths könnte man mit demselben Recht oder Unrecht festsetzen. Leicht kann es um so mehr aussehen, als ob eine Bank durch stricte Innehaltung der Dritteldeckung Alles thue, was erforderlich ist, obgleich der Gesetzgeber selbst dies nicht beabsichtigt hat. In Verbindung mit dem leidigen Concessionssystem ist die Dritteldeckung förmlich als ein vom Staate einer Gesellschaft gegebenes Privileg betrachtet worden, dreimal so viel Noten ausgeben zu dürfen, als die Bank baares Geld vorräthig hat. Während des deutschen Bankfiebers in den Jahren 1855 ff. sind Banken auf dieses „Recht" hin gegründet worden. Bei mehreren der kleinen deutschen Zettelbanken ging man dann noch weiter und begnügte sich mit einer Viertelbaardeckung (z. B. Sonderhäuser Bank u. A. m.) nur die Consequenz des Systems! Aber soviel man mit Fug und Recht gegen die Dritteldeckung einwenden kann, sie ist nicht willkürlicher als eine der anderen officiellen Deckungen und ihrem Sinne nach, als Minimum des Baarfonds bei streng bankmäßiger Deckung der übrigen Notencapitalien vorgeschrieben, rationeller, die Einlösbarkeit der Noten in höherem Grade sichernd, als die anderen Systeme, denn die gutgeleitete Bank wird sich durch die Dritteldeckungsvorschrift nicht verführen lassen, einen Baarfonds von dieser Höhe für stets genügend zu halten. Die Sicherung der Noteneinlösbarkeit beruht auch hier auf der richtigen Vertheilung der Capitalien in baare Casse und kurzfällige Forderungen. Auf die Notenausgabe beschränkt, dient die Dritteldeckung übrigens meistens nur dazu, die Sicherheit des Depositengeschäftes zu gefährden.

Ein besonderer Vorzug des continentalen Systems vor den beiden anderen liegt in der größeren Biegsamkeit und Anschmiegung des ersteren an die wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs. Die starr mechanische Vorschrift der Peel'schen Acte schadet in den Höhepuncten der Creditkrisen, wenn eine Bank ungefährdet ihre Creditgewäh-

rung ausdehnen darf, weit mehr, wie die Quotenbaardeckungsbestimmung des deutschen Systems. Dies gilt wenigstens unbedingt da, wo sich die Gesetzgebung damit begnügt, die Deckung der Noten zu reguliren und nicht außerdem durch die Forderung eines bestimmten Verhältnisses des eigenen Garantiecapitals der Bank zum Notenumlauf den letzteren auch noch indirect sichern will. Diesen Sinn hat nämlich die allerdings nicht seltene Bestimmung, daß der Notenumlauf einer Bank ein einfaches oder ein gewisses Vielfaches des eigenen Capitals nicht übersteigen darf, oder die auf dasselbe hinauskommende Vorschrift eines Maximums der Notencirculation. Sobald die Grenze erreicht ist, wirkt die Bestimmung in gewissen Fällen ebenso starr mechanisch, wie die Peel'sche Acte. Die Höhe des Notenumlaufs, wie bei der preußischen und französischen Bank, nicht durch eine feste Ziffer zu begrenzen, ist richtiger, aber freilich liegt eine solche Begrenzung nur in der Consequenz des Systems. Die gewöhnliche theoretische Rechtfertigung der Begrenzung, welcher das falsche Dogma von der Macht der Banken, ihren Notenumlauf beliebig auszudehnen, zu Grunde liegt, ist unhaltbar. Die richtige Grenze liegt in den Verkehrsbedürfnissen und in einer guten Discontopolitik der Banken. Vor dem papiernen „Recht" auf „unbegrenzte" Notenemission braucht man sich nicht zu fürchten. Was nutzt dies Recht z. B. der niedersächsischen Bank in Bückeburg, die in allen europäischen Währungen, selbst in M. Bco. und in Dollars „unbegrenzte" Notenmassen ausgeben darf, aber es noch nicht auf 100000 Thlr. Notenumlauf gebracht hat! Die Firirung der Höhe des Notenumlaufs und die Vorschrift eines unüberschreitbaren Verhältnisses desselben zum Bankcapital sind zugleich Ausflüsse der falschen Anschauung über die Bedeutung dieses Capitals für das Bankgeschäft (S. 88, 89). So lange man in Deutschland nicht zur Bankfreiheit übergeht, wird man an der bestehenden Gesetzgebung besser festhalten, als etwa das englische oder nordamerikanische System annehmen. Uns scheint z. B. das gegenwärtige Statut der preußischen Bank entschieden vorzüglicher als die neuerdings im preußischen Abgeordnetenhause befürwortete Begrenzung oder „Contingentirung" (!!) des nicht metallisch gedeckten Notenumlaufs auf 60 Mill. Thlr. Die deutschen Zettelbanken sind noch nicht alt genug, als daß man ein festes Urtheil schon jetzt über sie fällen könnte, bisher haben sie sich aber ausnahmelos besser gehalten, als die englischen und nordamerikanischen Banken. Das Verdienst davon wollen wir nicht geradezu unserer Bankgesetzgebung zuschreiben, jedenfalls hat sich dieselbe aber in keinem Puncte weniger gut als die fremde bewährt. Wünschenswerth wäre die Einrichtung einer regelmäßigen Notenaustauschanstalt der deutschen Zettelbanken, was aber freilich bei den jetzigen politischen Zuständen Deutschlands wie so manches Andere ein frommer Wunsch bleiben wird.

Die Bestimmungen der Peel'schen Acte von 1844 erstrecken sich im Wesentlichen auf Folgendes (s. auch S. 93). Der nicht durch Metall gedeckte Notenumlauf der Bank von England ist auf eine absolute Ziffer, gegenwärtig $14,_{475}$ Mill. Pfd. Sterling beschränkt worden. Die nominelle Deckung dieses Notenbetrags bilden die Schuld des Staats an die Bank (11'015100 Pfd. St.) und verschiedene andere Staatspapiere. Jede über diesen Betrag hinaus emittirte Note muß zu voll baar gedeckt sein (durch Gold, die englische Währung, bis zu $^1/_5$ eventuell durch Silber). Die Bank ist formell in zwei von einander unabhängige Abtheilungen, die Notenausgabeabtheilung (issue department) und die Abtheilung für Bankgeschäfte getrennt. Unter den Passivis der ersteren steht allein der Betrag der ausgegebenen Noten, unter den Activis jene $14,_{475}$ Mill. Pfd. St. Staatsschuld ꝛc. und der Baarvorrath. Die Bank führt nun alle Geschäfte in Banknoten; vom Bankdepartement, zu welchem das Depositengeschäft gehört, wird daher der eigene, als disponible Casse und als Baarvorrath des Depositengeschäfts gehaltene Metallbestand, abgesehen von einer baaren Handcasse von ca. $^3/_4$ Mill. Pfd. St., regelmäßig in das Notendepartement abgeführt, welches dafür dem Bankdepartement Noten ausstellt. Die Notenausgabe und der Baarfonds der Notenabtheilung erscheinen daher durch eine Fiction um den Betrag des Baarfonds der anderen Abtheilung größer als in Wirklichkeit, und der Baarvorrath des Bankdepartements besteht scheinbar statt aus Metall aus Noten. Eine ziemlich müssige Einrichtung, welche man verstehen muß, um die Vorgänge bei der englischen Bank und auf dem dortigen Geldmarkte richtig zu beurtheilen. Die Trennung der Abtheilungen hat, wie

öfters von maaßgebender Stelle eingeräumt werden mußte, auch keineswegs die rechtliche Bedeutung, den Noteninhabern etwa einen prioritätischen Anspruch auf die Activa des Emissionsdepartements zu sichern. Rechtlich ist die Bank von England bis jetzt trotz der Trennung in zwei Abtheilungen Ein Institut. Wegen der Limitirung des metallisch nicht gedeckten Notenumlaufs beschränken sich die noch verfügbaren Mittel der Bank auf die sogen. Reserve des Bankgeschäftes, d. h. auf die Handcasse und den nominell aus Noten bestehenden Baarvorrath des Depositengeschäfts. Die Ab- und Zunahme dieser Reserve hängt von der Gewährung und Abzahlung der Bankcredite und von der Bewegung des Depositengeschäftes ab. Die Peel'sche Acte scheint nur im geraden Gegensatz zur bankmäßigen Notendeckung zu stehen, insofern als die 14,$_{475}$ Mill. Pfd. St. Noten durch die Staatsschuld ꝛc. gedeckt sind. Allein im Grunde ist auch hier — sehr zum Vortheil der Bank — das Princip der leichten Realisirbarkeit der Activa nicht verletzt. Denn da das eigene Capital der Bank etwa ebensoviel als jene Summe, genau 14'553000 Pfd. St. beträgt, so hat sie eben dieses statt jener Summe disponibel und kann mittelst Realisirung der dafür validirenden Forderungen ihre Noten einziehen. Eigentlich ist es dieses eigene Capital der Bank, welches in der Staatsschuld ꝛc. steckt, nicht aber der Notenumlauf, der ebenso bankmäßig gedeckt ist, wie bei den anderen großen Banken, — ein sehr wichtiger, wenn auch fast immer übersehener Punct bei der Beurtheilung der Peel'schen Acte und der englischen Bank.

Das erwähnte Gesetz beruht auf einer falschen theoretischen Basis (s. S. 93). Es wollte zunächst gar nicht den Notenumlauf beschränken, sondern ihn künstlich reguliren, so daß er sich nach einer gewissen Schablone auf- und abbewegen solle. Dieses — an sich falsche — Ziel ist nicht erreicht worden, wenn man von der Fiction, den Baarvorrath des Bankdepartements als Theil des Notenumlaufs der englischen Bank anzusehen, abstrahirt. Die praktischen Consequenzen der Acte haben sich in der Speculationsperiode von 1844—47 und von 1852 ff., ferner in den Krisen von 1847 und 1857 nicht bewährt. In dem langen und heftigen Streit der Theoretiker und Praktiker Englands über das Gesetz scheint uns das Gewicht der Argumente und der Autoritäten ganz entschieden auf Seiten der Gegner der Acte schwerer zu wiegen.

Sieht man von dem jetzt meistens verläugneten historischen Ursprung der Acte ab, so liegt diesem Gesetz als Notendeckungsplan die Idee zu Grunde, eine Minimalziffer festzustellen, unter welche erfahrungsgemäß der Notenumlauf nicht sinken könne. Jene englische Ziffer ist indessen ziemlich willkürlich gewählt worden. Ueberhaupt bieten sich kaum überwindliche praktische Schwierigkeiten, frühere Erfahrungen zur Feststellung einer solchen in Zukunft zum Anhalt dienenden Ziffer zu verwerthen. Ja die Weiterentwickelung des Creditwesens führt sogar durch die Einbürgerung des Depositenwesens, der Checks und Clearing-Houses allmählich zu einer Verminderung des Bedarfs an Banknoten, so daß später eine frühere Minimalziffer selbst zu hoch werden kann. Die Abnahme des Notenbedarfs bemerkt man auch in England, wenn auch zunächst der Notenumlauf der englischen Bank wegen der Absorption der Noten der kleinen Banken noch keine Verminderung zeigt. Wie man in Preußen bei der eigenthümlichen Entwickelung der preußischen Bank seit dem Jahre 1856 eine Minimalziffer schon jetzt glaubt fixiren zu können (60 Mill. Thlr.), ist uns unverständlich.

Die Peel'sche Bankpolitik war charakteristisch genug eine wesentlich centralistische. Die Entstehung neuer Zettelbanken wurde verboten. Die bisherigen, sowohl die Privat-, als die Joint-Stock-Banken (alle mit unbegrenzter Haftbarkeit) durften nur noch soviel Noten wie im Durchschnitt des Jahres 1843/44 ausgeben. Den schottischen und irischen Banken wurde im Jahre 1845 dieselbe Beschränkung auferlegt, doch dürfen sie darüber hinaus Noten emittiren, wenn sie dieselben zu voll durch baar decken. Die vertragsmäßige Ueberlassung der Notenausgabe von den anderen Zettelbanken an die englische Bank wurde befördert und durch manche zum Theil die Solidität des Bankwesens beeinträchtigende Bestimmungen das allmähliche Aufhören der Notenausgabe der sogen. Landbanken (country banks) begünstigt. Uebrigens ist nirgends ein Prioritätsanspruch der Zettelinhaber an die Bankactien anerkannt, auch hat der Staat es den Banken völlig freigelassen, wie sie ihren concessionirten Notenumlauf decken wollen. Die Bankpraxis ist keineswegs so solid wie bei uns, die nicht

seltenen Suspensionen englischer Banken erklären sich aus der Abweichung vom Gegensatz der leichten Realisirbarkeit der Bankactiva. Die neueste Gladstone'sche Bankpolitik geht in der centralistischen Bahn noch weiter, indem sie die Besteuerung des Notenumlaufs und das Aufhören der Notencirculation der Landbanken (bis 1875) in Aussicht nimmt. Mit Recht muß man über den Werth dieser Politik sehr zweifelhaft sein. Es ist nur bezeichnend, wie England auch hier centralistischer wird und seinen edlen guten Usus, zwischen Centralisation und Decentralisation eine mittlere Stellung zu behaupten aufgiebt.

Das newyorker System, welches durch das Gesetz der Unionsregierung (1863) im Wesentlichen für das Bankwesen der Vereinigten Staaten angenommen ist, umfaßt namentlich folgende Vorschriften: Das Recht der Notenausgabe muß eine Bank dadurch erwerben, daß sie in dritte Hand, und zwar in die einer eigenen Staatsbehörde ein Pfand von angemessen erscheinenden Activis, insbesondere von soliden Staatspapieren stellt. Bis zu einem gewissen Satze des Tagescourses dieses Pfands (90 %) erhält sie dann die Erlaubniß, Banknoten auszugeben. Mit diesen Noten darf sie die ihr passend erscheinenden Geschäfte machen, doch muß sie nach dem neuen Gesetz von 1863 für die Noten und die Depositen einen Baarfonds (gegenwärtig Staatspapiergeld) von mindestens einem Drittel halten, — also eine Bestimmung unseres deutschen Systems. Stellt die Bank die Zahlungen ein, so werden durch die Behörde jene Pfänder sofort realisirt und aus dem Erlös die Noten eingezogen. Die Noteninhaber genießen hier also ein prioritätisches Unrecht an diesem Theil der Bankactien. In der Hauptsache wird mithin die Art der Notendeckung hier den Banken selbst überlassen, aber, um die Noten schließlich zu sichern, muß das eigene Capital der Bank zu Gunsten der Noten verpfändet und in vorgeschriebener Weise placirt werden, denn darauf kommt das System hinaus. Zugleich wird die Notenausgabe auf höchstens den Betrag des Bankcapitals beschränkt. Während das deutsche System die stete sofortige Einlösbarkeit der Noten zu verbürgen sucht, will das amerikanische nur schließliche Verluste an den Noten verhüten und geht gewissermaaßen von der Wahrscheinlichkeit einer zeitweiligen Zahlungseinstellung der Banken aus. Wenn jedoch der Staat sich überhaupt einmal in den Bankbetrieb einmischt, so scheint uns das deutsche Verfahren das richtigere zu sein. Nach dem amerikanischen System wird das Bankcapital in Werthen festgelegt, welche nicht als bankmäßige gelten können. Auch in Europa ist öfters das Capital oder ein Theil desselben in Staatspapieren oder in directen Forderungen an den Staat placirt, was aber mit Recht stets als ein Uebelstand angesehen wurde. Weit mehr als diese Art der Anlage liegt die möglichste Realisirbarkeit, die beständige Wiedererneuerung aller Bankactiven, wodurch ein regelmäßiger Zufluß von Geldmitteln und eine regelmäßige Rückströmung der Noten an die Bank bewirkt wird, im Interesse der steten Solvenz und Noteneinlösbarkeit. Auch die Anerkennung eines Prioritätsanrechts der Noteninhaber ist bedenklich. Die darin liegende Zurücksetzung der Deponenten läßt sich keineswegs unbedingt billigen. Die amerikanischen Bestimmungen gestalten mancherlei Modificationen im Einzelnen. Beachtenswerth sind z. B. die Vorschläge des Baron v. Hock (s. u. Liter.). Aber immer erscheint uns das deutsche Deckungssystem vorzüglicher und die noch directere Staatseinmischung, welche in der Beauftragung einer Behörde mit der Verwaltung der Bankpfänder liegt, noch mehr geeignet, dem Staate eine moralische Verantwortlichkeit für die Führung der Banken aufzubürden, was gerade das Allerbedenklichste ist.

In Betreff des sonstigen Verhaltens des Staats zu den Zettelbanken ist auf die Art. Banken und Banknote (bes. S. 86, 93, 94) zu verweisen. Wirthschaftliche Gründe sprechen fast nirgends mehr unbedingt für ein Notenmonopol, wenn dasselbe auch einzelne wirthschaftliche Vortheile, z. B. in Krisen, bietet. Aber politische Gründe und die allenthalben in gegenwärtiger Zeit wahrnehmbare centralistische Richtung im Staats- und Wirthschaftsleben, welche eben ihrer Allgemeinheit wegen doch auch eine gewisse innere Berechtigung haben möchte, sind dem Zettelmonopol günstig, weshalb wir es denn auch mehr oder weniger vollständig in den großen europäischen Culturstaaten noch heute finden. Stets sollte es aber auf einem besonderen Gesetze beruhen und nicht so höchst willkürlich aus dem Münzregal abgeleitet werden!

Das Concessionssystem ist auch hier vielleicht das schlechteste von allen. Wo man vom Notenmonopol absieht und doch nicht völlige Zettelbankfreiheit gestatten will, sollte man ein allgemeines Bankgesetz erlassen, in welchem die Entstehung der Zettelbanken frei gegeben, aber das Princip der Publicität strenger persönlicher Verantwortlichkeit der Verwalter und der Grundsatz der bankmäßigen Notendeckung (eventuell das deutsche System) vorgeschrieben werden. Die unbegrenzte Haftbarkeit der Actionäre halten wir in unseren deutschen Verhältnissen auch für Zettelbanken nicht für zweckmäßig.

Literatur: S. die verschiedenen Bankartikel; v. Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden (Stuttgart 1863) u. a. S. 328. — Schwebemeyer, Die Actiengesellsch., Bankwesen &c. in England (Berlin 1857). — Hocker, Sammlung der Statist. aller Actienbanken Deutschlands (Cöln 1858). — Der neueste Streit über das Monopol der Bank von Frankreich hat eine größere Streitschriftliteratur hervorgerufen, u. A. Wolawsky, quest. des banques (Paris 1864). Das neueste gründlichste Werk über das Verhalten des Staats zu den Banken ist das auf dem Standpunkt der Bankfreiheit stehende des Holländers P. Verloren, De verhanding van het staat tot het bankwesen (Utr. 1864).

Adolph Wagner.

Zins, Zinsen.

Mit dem Worte „Zins" bezeichnet man den Miethpreis gewisser Capitalien[1], insbesondere der Häuser und des Geldes, sowie den Miethpreis des Landes. Ueber die Gesetze der Bewegung des Zinses vergl. den Art. „Preis". Dort ist auf die Gesetze der Bewegung des Miethpreises für Geld (im Darlehnsgeschäfte; „Zinsen") nicht des Näheren eingegangen. Deßhalb soll hier der Lehre von dem Geldzins (den Zinsen) eine besondere Betrachtung gewidmet werden.

Der Eigenthümer eines Capitalvorraths hat die Wahl, ob er denselben werbend anlegen, oder als Genußmittel verwenden und für persönlichen Vortheil verbrauchen will. Der Eigenthümer einer Geldsumme kann, wenn er außerdem Mittel besitzt, seine persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen, dieselbe entweder als solche aufbewahren, oder zu gewinnbringenden Unternehmungen, oder zur Beschaffung weiterer Mittel, zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwenden. Im ersteren Falle verändert sich seine wirthschaftliche Lage nicht; im zweiten entgeht ihm für den Augenblick der Gütergenuß, den er im dritten Falle haben würde, und überdies wird sein Vermögen der Gefahr der Verringerung oder des Verlustes ausgesetzt. Soll er daher zu dieser Art der Verwendung sich entschließen, so muß die Erwartung des Gewinnes stärker sein, als die Befürchtung der Verringerung oder des Verlustes. Der Entschließung, das vorhandene Geld Anderen zur Benutzung zu überlassen, geht, wo diese Ueberlassung überhaupt ein wirthschaftlicher Act ist, die Erwägung voraus, ob diese Art der Verwendung Gewinn, oder größeren Gewinn auf einem dem Eigenthümer zusagenderen Wege in Aussicht stellt, als jede andere Verwendungsart, und ob diese Aussicht auf Gewinn stärker ist, als die Gefahr des Verlustes. Diese Gefahr kann bald in der Persönlichkeit des Schuldners, bald in der Verwendungsart der geliehenen Summe, bald in äußeren Umständen, z. B. Zeiten allgemeiner Rechtsunsicherheit, liegen. Die Erwartung eines convenirenden Gewinnes führt zur Entschließung der Ausleihung; die immerhin vorhandene Gefahr des Verlustes bildet einen der Bestimmgründe des Miethpreises, welcher sich im Uebrigen einestheils nach den Vortheilen richtet, welche bei einer anderen Verwendungsart der fraglichen Geldsumme zu erzielen sein würden, andererseits nach dem Verhältniß von Nachfrage und Angebot sich bestimmt. Die Ungleichheit der Gefahr bei Darleihen hat die Wirkungen, daß 1. der Zinsfuß, d. h. das Verhältniß des Zinses zum Capital, ausgedrückt in einem Bruch-

---

1) Den Capitalgewinn allgemein Zins zu nennen, wie z. B. Roscher (Grundzüge § 179 ff.) thut, heißt unnöthigerweise dem Sprachgebrauch Gewalt anthun, welcher den Capitalgewinn als Capitalrente, oder Rente schlechtweg, den Miethpreis für Capitalien aber in einigen besonderen Zweigen des Miethhandels als Zins bezeichnet.

theil des letzteren, hoch stehen muß in Zeiten und Ländern, wo die rechtliche Ordnung noch wenig befestigt ist und entweder die Gesetze selbst oder die Art ihrer Vollziehung den Gläubigern nicht volle Sicherheit für ihre Forderungen geben, während andererseits in Zeiten voller Rechtssicherheit der Zinsfuß sinkt; daß 2. der Zinsfuß auch in ein und demselben Lande und zur nämlichen Zeit bei den einzelnen Darleihen von ungleicher Höhe ist. Er ist am niedrigsten da, wo der Gläubiger sich durch sichernde Deckungsmittel vor jeder Gefahr des Verlustes behütet sieht; höher, wenn die Befriedigung des Gläubigers lediglich von den persönlichen Verhältnissen des Schuldners (dem Wollen und dem Können) abhängig ist; am höchsten, wenn der Gläubiger die Gefahr einer gewagten Unternehmung zu tragen hat, wie z. B. bei der Bodmerei und dem Großaventurhandel.

Aus der der Gefahr des Verlustes entsprechenden Entschädigung und dem niedrigsten Gewinnsatz, auf den der Gläubiger unter den obwaltenden Verhältnissen des Miethhandels mit Capitalien Anspruch hat, setzt sich der Minimalsatz des Zinsfußes zusammen, auf den der Gläubiger zu rechnen hat. Andererseits bestimmt sich der Maximalsatz des Zinsfußes, welchen der Schuldner bewilligen kann, nach Folgendem: 1. Wird das Darlehn als Capital zum Gewerbebetriebe verwendet, so bestimmt die Einträglichkeit der fraglichen Unternehmung die Grenze für die Zinsbewilligung. Ist schon eine große Masse von Capitalien, vielleicht eine zu große, den Gewerben eines Landes zugewendet, sind die einträglichen Unternehmungen bereits vollständig mit Capital versehen, so giebt die Anlegung weiterer Capitalien geringere Gewinnste, so können die Unternehmer auch nur geringere Zinsen bewilligen, so wird der Zinsfuß im Allgemeinen niedriger stehen. 2. Soll das Darlehn verwendet werden zur Beschaffung von Genußmitteln, so entscheidet über die Höhe des zu bewilligenden Zinsfußes die Dringlichkeit des Begehrens oder des Bedürfnisses solcher Genußmittel.

Der Antrieb zum Uebersparen ist um so stärker und wirkt auf um so weitere Kreise, je höher der Zinsfuß steigt, vorausgesetzt nur, daß diese Steigerung weniger auf Kosten der Gefahr des Verlustes, als auf Kosten der guten Verwendbarkeit geliehener Capitalien zum Gewerbebetrieb zu schreiben ist.

Der Zinsfuß von Gelddarleihen wird innerhalb der eben betrachteten Grenzen durch das Verhältniß zwischen dem Angebote von und der Anfrage nach Capitalien geregelt. Die Stärke des Angebots richtet sich nach der vorhandenen Menge verleihbarer Geldsummen. Da es in wirthschaftlich hochentwickelten Ländern nicht schwer hält, andere Capitalien in Geld zu verwandeln, kann das Angebot bis zu einem gewissen Grade in dem Verhältnisse wachsen, in welchem die Nachfrage zunimmt. Die Nachfrage aber bestimmt sich, da wo es sich um die Verwerthung der zu verleihenden Summen im Gewerbebetriebe handelt, nach der Menge der sich darbietenden Gelegenheiten zu einträglichen Unternehmungen, dagegen da, wo es sich um die Verwendung der zu verleihenden Summen zur unmittelbaren Befriedigung persönlicher Bedürfnisse handelt, nach der Häufigkeit des Bedürfnisses solcher Darleihen. Wo Nachfrage und Angebot sich ungefähr decken, wird doch, wenn die Nachfrage aus der vermehrten Nothwendigkeit von Mitteln zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse entsteht, der Zinsfuß sich höher stellen, als wo Darleihen vorzugsweise zu gewerblichen Zwecken begehrt werden. Auch eine Regierung negociirt, ceteris paribus, eine Anleihe zur Anlegung von Eisenbahnen zu billigeren Bedingungen, als eine Kriegsanleihe. Freilich wirkt hier immer die Gefahr des Kapitalverlustes mit auf den Zinsfuß ein, nicht nur die Dinglichkeit auf Seiten des Begehrers.

Der Zinsfuß ist auch bei voller Rechtssicherheit immer in solchen Ländern oder Zeiten hoch, wo die Menge von Capital im Verhältniß zu den vorhandenen Gelegenheiten zu Gewerbsunternehmungen unzureichend erscheint, zumal in solchen Fällen die großen Gewinnste der Unternehmer den Begehr von Capital verstärken. Niedrig ist dagegen der Zinsfuß, wo das Capital sich schneller vermehrt hat, als die Nachfrage, und wo die Gelegenheit zur vortheilhaften Verwerthung von Capitalien sich vermindert.

Die Annahme eines „landesüblichen Zinsfußes“ als Durchschnittsmiethpreises von Geldcapitalien, wie sich derselbe darstellt ohne Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes im einzelnen Falle, oder mit andern Worten die Scheidung des Zinses in lan-

desüblichen Zins und Versicherungsprämie, entspricht nicht dem wahren Vorgange der Bildung der Miethpreise für Capitalien, und hat höchstens die Bedeutung, daß dabei ausdrücklich auf einen der Bestimmgründe der Höhe des Zinsfußes hingewiesen wird. Wollte man (und könnte man) den landesüblichen Zinsfuß statistisch ermitteln, so dürfte man dabei ohne Zweifel die Darlehnsverträge nicht außer Acht lassen, bei denen der Gläubiger mit Rücksicht auf außerordentliche Gefahren des Verlustes sich außerordentlich hohe Zinsen in offener oder verdeckter Form ausbedingt. Der Zins ist ein untrennbares Ganze. Verschiedene Motive wirken auf die Höhe des Zinsfußes verschiedenartig ein, aber den Grad ihrer Einwirkung erkennt man im Einzelnen an dem erzielten Zinssatze nicht wieder. Es ist rein willkürlich, und ohne wissenschaftlichen Werth, zu behaupten, wer 10% Zinsen erhalte, erhalte eigentlich nur 5%, das Uebrige sei Versicherungsprämie, da ja in der Regel ungefährdete Darlehen zu 5% abgeschlossen würden.

Literatur: Roscher an dem in d. ob. Note angeführten O. — Rau, Grunds. der Volkswirthschaftslehre. 6. Aufl. Leipzig u. Heidelberg 1855. § 222 ff. — v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirthschaftslehre. Stuttgart 1863. § 102 ff. — Ad. Smith (Asher's Uebers.) Bd. I. Cap. 10. — J. St. Mill, Grundsätze (Bearb. v. Soetbeer) Bd. III. Cap. 23.

A. Emminghaus.

Zinsenversicherung.

Unter Zinsenversicherung würde man im Allgemeinen die Anwendung des Versicherungsprincips auf das Rechtsverhältniß des Darlehnsgläubigers zum Schuldner und insbesondere auf die Gefahr, daß der Letztere dem Ersteren die Darlehnszinsen nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, zu verstehen haben. Bei dem gewöhnlichen Darlehnsgeschäft kommt die Zinsenversicherung jedoch nicht vor, dürfte sich bei demselben auch nicht wohl einführen lassen. Dagegen gewähren die Hypothekenversicherungsanstalten regelmäßig dem versicherten Hypothekengläubiger auf Verlangen neben der Garantie gegen andere Verluste auch die gegen die Verluste infolge der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung der laufenden Zinsen seitens des Hypothekenschuldners. Auch übernehmen sie wohl zu Gunsten des Schuldners die Zahlung dieser Zinsen. Es liegt auf der Hand, daß Capitalisten, welche Darlehen auf Hypothek geben, an der Sicherheit des Zinsbezuges besonders viel gelegen sein muß, und daß, wenn sie auch in diesem Puncte vollkommen sichergestellt werden, sie eher geneigt sind, ihre Capitalien auf Hypotheken anzuleihen. Und so trägt insbesondere auch die Zinsenversicherung wesentlich dazu bei, den Realcredit zu verstärken, den capitalbedürftigen Grundeigenthümern Capital zuzuführen. Vergl. übrigens auch die Art.: „Hypothekenversicherung“ und „Grundstückswerthversicherung.“

A. Emminghaus.

Zinsrentensteuer siehe Capitalsteuer und Steuerwesen.

Zoll, Mauth, Zollwesen.

Zölle bestanden schon im grauen Alterthum bei den Aegyptern und Hebräern, nicht minder in ziemlich ausgedehnter Weise bei den Griechen und Römern; sie fanden sich als Binnenzölle bei der Eroberung durch Cortez gleichfalls im Reiche der Azteken, im heutigen Mexico vor. In den europäischen Culturstaaten datiren sie aus der Zeit des Mittelalters. In Deutschland war der Handel bereits unter den sächsischen und fränkischen Kaisern nicht unbedeutend; namentlich blühte der Verkehr am Rhein und in Thüringen. Damals schon legten Mark- und Gaugrafen Straßen an, überbrückten die Flüsse und suchten Schifffahrt und Handelszüge vor feindlichen Ueberfällen sicher zu stellen. Als Entschädigung dafür ließen sie sich von den ihr Gebiet passirenden Gütern in der Form von Flußzöllen, Weg- und Brückengeldern eine angemessene Abgabe zahlen. Das spätere Raubritterthum war wenig geneigt, Entschädigungen, welchen für jene Zeiten wenigstens das Recht einer Gegenleistung zugesichert war, abzuschaffen. Wollten die Kaufleute ihre Waaren nicht der rohen Gewalt eines räuberischen Adels Preis geben, so mußten sie bei dem Territorialherrn Schutz suchen, der ihnen entweder starke Bedeckung oder bei etwas geregeltern Zuständen einen Geleits-

brief mitgab. Daß dies nicht ohne Entschädigung in klingender Münze geschah, war ganz in der Ordnung. Wer wollte es dem damaligen Regime bei dem Mangel aller der Einnahmen, welche der wohlorganisirte Staat heutzutage einfordert, verdenken? Und später als die kleinen Herren ihre Hoheitsrechte dem größeren Herrn, dem Landesfürsten und dem Staate abtraten, blieben die Zölle dessenungeachtet fortbestehen. Der Staat brauchte Geld. Je mehr er erhielt, desto besser, und er nahm es da, wo es am leichtesten zu erhalten war. Die Einträglichkeit dieser Belastung war viel zu verlockend, sodaß man die Zölle selbst dann noch beibehielt, als nicht nur die Ursachen ihrer Entstehung theilweise weggefallen, sondern auch von den Handeltreibenden durch die Regelung des Steuersystems auf andere Weise die geeigneten Beiträge zur Erhaltung des Staats und seiner Einrichtungen bereits eingefordert worden waren.

Ursprünglich verbanden die Landesherren mit der Erhebung der Zölle keinen andern Zweck, als so viel als möglich hohe Einnahmen zu erzielen, und war deshalb schon ein bestimmtes Maaß geboten, damit durch zu hohe Auflagen der Verkehr nicht von den Grenzen verscheucht würde. Die damaligen Auflagen waren ihrer inneren Natur nach dasselbe, was von der heutigen Volkswirthschaft unter „Finanzzöllen" verstanden wird, wenn sie auch in der Art der damaligen Veranlagung wenig empfehlenswerth gewesen sein mögen. Seit der Entdeckung von Amerika, besonders von Karl V. an trat indessen eine steigende Erhöhung der Tarife ein, und insofern die Einfuhr gewisser Artikel gehindert wurde, bildete sich das Zollwesen in das Prohibitivsystem (s. d. Art. Prohibition), und insoweit dasselbe volkswirthschaftlich zu begründen versucht wurde, in das Schutzzollsystem um. Gegenwärtig ist man in den meisten Staaten damit beschäftigt, dieses System aufzugeben und die einträglichern, theoretisch wie praktisch weit haltbareren Finanzzölle an deren Stelle zu setzen.

I. Indirecte Besteuerung.

Die Zölle werden zu den indirecten Steuern gerechnet. Directe Steuern nennt man solche, welche von der Person gefordert werden, welche sie nach Ansicht der Behörde tragen soll, bei denen also der Steuerzahlende zugleich der Belastete ist; indirecte Steuern dagegen werden von dem Zahlenden in der Erwartung und Absicht gefordert, daß sich derselbe auf Kosten eines Andern entschädige. Gewöhnlich werden hierher außer den Zöllen die Mahl- und Schlachtsteuer, die Salz- und Tranksteuern, die Tabak- und Rübenzuckersteuer u. s. w. als diejenigen Abgaben gezählt, die sich am leichtesten überwälzen lassen. Richtiger wird man mit Max Wirth den Unterschied darin zu suchen haben, daß die directe Besteuerung sich an den Besitz, die indirecte Besteuerung sich an eine vorzunehmende oder vorgenommene Handlung wendet. „Es existiren Grundstücke, Menschen und Gewerbsberechtigungen, und man besteuert sie durch eine Grund-, Personal- und Gewerbesteuer direct; es geschehen Einfuhren, Ausfuhren und Durchfuhren, man braut Bier und Essig, brennt Branntwein, vermahlt Getreide, schlachtet Vieh und besteuert diese Handlungen durch Zölle, Trank-, Schlacht- und Mahlsteuer indirect" (Hoffmann).

Man hat viele Vorzüge der indirecten Abgaben aufgezählt, in Wirklichkeit erkennt die Volkswirthschaft nur einen einzigen an: die Steuerzahler sind in den Stand gesetzt, ihre Abgaben in beliebig kleinen Raten zu entrichten. Die directe Besteuerung kann sich diesen Vortheil nicht aneignen, ohne die Erhebungskosten außerordentlich zu steigern. Alle andern Vortheile sind illusorisch. Man hat zwar behauptet, daß Derjenige, welcher die Steuer nicht zahlen wolle, dazu nicht gezwungen werden könne, hat aber dabei nicht beachtet, daß die Verfasser der Steuergesetze mit großer Klugheit meist diejenigen Artikel herausgesucht haben, welche sich eben nicht entbehren lassen, wie Brot, Salz, Fleisch u. s. w. Daß die Consumenten die Steuer zahlen können, wann es ihnen paßt, d. h. wann sie Geld haben, scheint zwar ein Vorzug zu sein, doch Derjenige, welcher wenig Mittel besitzt, kann die Steuer vielleicht zehnmal entrichten, durch den bereits verausgabten zehnfachen Preisaufschlag kann ihm aber zum ersten Male die Möglichkeit genommen sein, sich in den Besitz der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse zu setzen. — „Die Steuern gehen rasch und sicher ein", sagt man ferner, „weil die Steuer bezahlt sein muß, ehe der Artikel verbraucht oder verkauft werden kann", und wirklich glaubt man damit ein großes Wort für die Vortrefflichkeit der in-

directen Steuern ausgesprochen zu haben, obgleich man sich sagen sollte, daß dies nichts Anderes heißt, als einer größern oder geringern Anzahl die Befriedigung der nothwendigsten Verbrauchsgegenstände erschweren oder nach Befinden ganz unmöglich machen. Das schnelle und sichere Eingehen der Steuern ist übrigens nicht einmal ganz unbedingt anzunehmen. Bei den allerdings wenigen Artikeln, welche nicht absolut nothwendig sind, hängt es doch noch von der Bevölkerung ab, ob sie dem Staate Steuern zahlen will, während der Staat auf die Ablieferung der auf gesetzlichem Wege ausgeschriebenen directen Steuern mit Sicherheit rechnen darf, und im Verweigerungsfalle die Zahlung zu erzwingen berechtigt ist. Daß endlich die Steuerzahlenden diese Art der Abgaben nicht fühlen sollen, ist eine ziemlich eigenthümliche Annahme, und erinnern wir nur an die sehr beträchtliche Preissteigerung des Kochsalzes. Selbst wenn der Staat nur aus Wohlhabenden bestehen würde, möchte ein solcher Vorzug mit der Offenheit und Durchsichtigkeit des Staatsbudgets nicht in Einklang zu bringen sein. Heute noch mag der gemeine Mann bei dem Einkauf seiner Bedürfnisse nur selten an die Preissteigerung denken, die ihm durch die indirecte Besteuerung bei fast jedem Artikel erwächst: die Verbreitung der richtigen Anschauungen wird sich indessen ganz von selbst Bahn brechen, und dann wird mit der Illusion allerdings auch die Bereitwilligkeit schwinden, die für den Staatshaushalt unentbehrlichen Abgaben auf indirectem Wege aufbringen zu helfen.

Die indirecte Besteuerung widerspricht ferner dem wichtigsten der Besteuerungsgrundsätze: die Steuerzahlenden so genau als möglich nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeit, d. h. nach Verhältniß der Einkünfte, welche Jeder genießt, beitragen zu lassen (Vergl. d. Art. „Steuerwesen" S. 892). Wie bei den Zöllen der Arme ungerechterweise für die unentbehrlichsten Artikel (wie Kleidung, Wohnung, Handwerkszeug und Arbeitsmaterial) denselben Steuerbetrag an den Staat entrichten muß, sobald diese Verbrauchsgegenstände ganz oder theilweise vom Auslande bezogen werden, so sind Brot, Fleisch, Salz, Bier, Branntwein mit gleichen Lasten belegt für Arme wie für Reiche. Und wenn man im Allgemeinen auch zugeben kann, daß die Steuern für allenfalls entbehrliche Luxusartikel fast ausschließlich von den Reichen getragen werden, so ist wiederum nicht zu übersehen, daß erst bei solchen Waaren die Möglichkeit vorhanden ist, die Steuern nach eigenem Ermessen zu entrichten, nicht aber bei Artikeln des täglichen unvermeidlichen Gebrauchs. Leider ist es auch nicht der kleinere Theil des Staatsbedarfs, den man auf diese Weise decken läßt, sondern fast allemal der größere. Dem Armen erläßt man die directe Steuer, doch ohne es ihn merken zu lassen, belastet man ihn auf indirectem Wege verhältnißmäßig viel zu hoch.

In welcher ausgedehnten Weise dies jetzt noch geschieht, wird folgende Tabelle beweisen.

Die indirecten Abgaben betragen im Durchschnitt von 1861—63 nach Hausner[1] von der Gesammteinnahme

		pro Kopf
Norwegen	81 %	112 Sgr.
Großbritannien	72 „	353 „
Rußland	65 „	92 „
Oesterreich	63,4 „	133 „
Griechenland	62,1 „	101 „
Schweden	58,5 „	64 „
Frankreich	57,8 „	235 „
Portugal	55,6 „	96 „
Italien	54,2 „	122 „
Spanien	53 „	161 „
Belgien	47,9 „	125 „
Bayern	46,2 „	80 „
Schweiz	45 „	29 „

1) Hausner, Vergl. Statistik v. Europa. II. S. 337 ff. Lemberg 1865).

		pro Kopf
Baden	43,5 %	95 Sgr.
Dänemark	41 „	76 „
Türkei	41 „	40 „
Niederlande	40,5 „	177 „
Würtemberg	39 „	60 „
Preußen	38,5 „	86 „
Hannover	34,3 „	72 „
Königr. Sachsen	32,0 „	59 „
Europa überhaupt	57,7 „	149 „

Nach Kolb,[1] der sich in seinen Arbeiten durch sehr große Zuverlässigkeit auszeichnet, werden für die deutschen Staaten, die den Leserkreis am meisten interessiren dürften, folgende neueste Procentsätze angegeben:[2]

	Steuern pro Familie		
	indirect	direct	Summe
Oesterreich	16,33 Thlr.	11,14 Thlr.	27,47 Thlr.
Preußen	13,54 „	6,95 „	20,49 „
Bayern	12,64 „	4,95 „	17,59 „
Sachsen	10,64 „	4,89 „	15,53 „
Hannover	13,64 „	8,61 „	21,77 „
Würtemberg	7,62 „	6,09 „	13,71 „
Baden	14,24 „	7,52 „	21,76 „
Großherzogthum Hessen	12,98 „	9,41 „	22,39 „
Kurhessen	7,84 „	5,12 „	12,96 „
Mecklenburg-Schwerin	7,40 „	6,48 „	13,88 „
Mecklenburg-Strelitz	7,40 „	6,48 „	13,88 „
Nassau	10,13 „	7,88 „	18,01 „
Braunschweig	17,86 „	2,14 „	20,0 „
Oldenburg	15,0 „	6,67 „	21,67 „
Luxemburg	8,36 „	4,18 „	12,54 „
Sachsen-Weimar	9,74 „	7,62 „	17,36 „
Meiningen	10,28 „	4,94 „	15,22 „
Gotha	11,91 „	6,37 „	18,28 „
Coburg	14,15 „	6,31 „	20,46 „
Altenburg	10,18 „	7,41 „	17,59 „
Reuß ältere Linie	7,75 „	3,88 „	11,63 „
Reuß jüngere Linie	8,00 „	4,44 „	12,44 „
Lippe-Detmold	6,65 „	3,85 „	10,50 „
Waldeck	9,62 „	6,15 „	15,77 „
Anhalt	18,88 „	5,55 „	24,43 „
Schwarzb.-Sondershausen	11,43 „	5,58 „	17,01 „
Schwarzb.-Rudolstadt	8,20 „	3,00 „	11,20 „
Hamburg	44,00 „	15,20 „	59,20 „
Bremen	40,70 „	22,00 „	62,70 „
Lübeck	28,00 „	9,20 „	37,20 „
Frankfurt	48,66 „	40,22 „	88,88 „

Die Steuer, welcher jeder Einzelne zu entrichten hat, soll ferner fest bestimmt sein, sowohl was die Zeit der Zahlung als die Höhe der zu entrichtenden Summe be-

1) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik S. 202 (Leipzig 1865).

2) Diese Zahlen weichen von denen Hausner's sehr bedeutend ab, und liegt der Grund theils in der verschieden aufgefaßten Ausdehnung des Begriffs „indirecte Auflagen", theils in den Repartitionen der Zollvereinseinnahmen. Inwieweit etwa Roh- und Rein- (Netto) Einnahmen in der verschiedenen Berechnung eine Rolle spielen, ist bei Hausner nicht ersichtlich.

trifft, und ist dieser Grundsatz der Bestimmtheit und Offenkundigkeit schon deshalb nicht zu entbehren, weil die Staatscasse so wenig als möglich auf unsichere und schwankende Einnahmeposten angewiesen sein soll. Indem sich die directe Besteuerung an einen vorhandenen Besitz oder an dessen vorauszusehenden Ertrag wendet, sind ihr weit sichrere Berechnungen der zu erwartenden Einnahmen möglich, als bei den indirecten Steuern, die sich nur nach den Durchschnittsziffern der letzten Jahre überschlagen lassen. Ohne Zweifel ist aber das Einkommen, obgleich es gleichfalls Schwankungen zeigen wird, doch noch zuverlässiger, als der Verbrauch einer Reihe von Bedürfnissen und Genußmitteln, deren Consumtion sich im großen Ganzen doch erst nach der Höhe des Einkommens richtet.

Jede Steuer soll weiter so eingerichtet sein, daß sie aus der Tasche der Steuerpflichtigen möglichst wenig über die Summe hinaus, welche sie der Staatscasse einbringt, nimmt und derselben dauernd entzieht. Nun wendet sich die directe Besteuerung an den Besitz, die indirecte an die Handlung des Verbrauchs, an den Act der Erzeugung, an die Thatsache der Ein- und Ausfuhr, des Verkaufs u. s. w. In den meisten Fällen läßt sich ein Besitz weit schwerer verheimlichen, als eine einfache Handlung, und deshalb ist ein zahlreiches controlirendes und beaufsichtigendes Steuerpersonal nothwendig, welches alle die einzelnen Handlungen überwachen soll. Dadurch wird ein großer Theil des Steuerbetrags von vorn herein absorbirt, ein anderer, wenn auch vielleicht weit geringerer Theil wird der Staatscasse trotz der strengen Ueberwachung von den Steuerpflichtigen durch Uebertretung der Steuergesetze entzogen, so daß auch in dieser Beziehung die indirecte Steuer auf keinen Vorzug vor der directen Besteuerung Anspruch machen darf. Für die Erhebungskosten der Zölle nur einige Beispiele, es betrugen:[1]

		Roheinnahme	Erhebungskosten		
England	1858/59	23'998379 Pfd. St.	838202 Pfd. St.[2]	oder	$3,_{5}$ %
Frankreich	1859	$201,_{6}$ Mill. Frcs.	30 Mill. Frcs.	"	$15,_{0}$ %
Oesterreich	1854/56	22'175502 fl.	3'311675 fl.	"	$10,_{4}$ %
Zollverein	1862	25'902749 Thlr.	2'916771 Thlr.	"	$11,_{3}$ %
Rußland	1864	35'671800 R.	4'710360 R.	"	$13,_{2}$ %
Schweiz	1862	8'156457 Fr.	993100 Fr.	"	$12,_{2}$ %

Für die Erhebung der directen Steuern wurden dagegen verausgabt in Frankreich (1853) $4,_{4}$ %; in England Luxussteuern (1851) $2,_{77}$ %, Einkommensteuer $2,_{83}$; Baden (1860) $6,_{22}$ %; in Preußen (1849) für die Gesammterhebung $10,_{52}$ %.

Die indirecte Besteuerung richtet sich nach den Bedürfnissen, sie fragt nicht nach, ob Jemand Güter und Einkommen besitzt, mit denen er die steuerfähigen Artikel kaufen kann, sondern sie rechnet bei vielen ihrer Objecte darauf, daß der Steuerpflichtige diese Bedürfnisse zu seinem Unterhalte oder in seinem Gewerbe verwenden muß. Die Steuer trifft also den Steuerpflichtigen gerade in einer Lage und in einer Periode, welche für seine Production als die mißlichste angesehen werden muß. Dazu kommt, daß die besteuerten Verbrauchsgegenstände im Handel (selbstverständlich außer dem wohlverdienten Arbeitslohn und dem Capitalgewinn des Verkäufers) nicht blos um den Steuerbetrag theurer verkauft werden, sondern die Consumenten müssen auch die vom Kaufmann oder dem Erzeuger einstweilen nur vorgeschossene Steuer mit hohen Zinsen zurückzahlen. Die indirecten Steuern sollen auf die Verbrauchenden übergewälzt werden, und überall tritt das Bestreben auf, außer dem einstweiligen Verlag und dessen Zinsen von dem Käufer eine größere oder geringere Extravergütung zu verlangen. Der Kaufmann trägt den Zoll für seine Waaren nicht aus seiner Tasche; der Urproducent zahlt die Fleisch- und Brotsteuer ebenso wenig, wie die Fleischer und Bäcker, sondern sie verlegen den Betrag nur einstweilen, und halten sich dann durch höhere Preise schadlos. Diese künstliche Vertheuerung ist es namentlich, welche die indirecten Abgaben zu den wirthschaftlich schädlichen macht, und diese Unzweckmäßigkeit der Abgabe

---

1) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaften. II. Abth. S. 288 (Leipzig 1865).

2) Ohne die Zollbewachung an den Küsten.

steigt in dem Maaße, in welchem das Steuerobject einer weitern technischen Verwerthung fähig ist.

Diese Ueberwälzung (diffusion, répercussion, auch incidence des impôts) findet eigentlich bei allen Steuern statt. Wo der Producent die Productionskosten irgend auf den Preis seiner Producte schlagen kann, da wälzt er sie auf den Käufer über, wo er dies nicht kann, leidet sein Geschäft. Ob das eine oder das andere stattfindet, entscheiden die Preisgesetze. Eine das Individuum zu hoch treffende Steuer kann nicht übergewälzt werden, eine zu hohe Besteurung ganzer Productionsclassen trifft namentlich bei schnell sich entwickelnder Volkswirthschaft nur vorübergehend die Producenten, auf die Dauer wird sie in dem Preis der Producte übergewälzt auf die, welche die Producte genießen (Laspeyres). In der Regel wird aber die Steuer dann übergewälzt werden können, wenn sämmtliche davon Betroffene die Preise ihrer Verkaufsartikel mindestens um den Betrag des Zolls oder der Steuer steigern können, vorausgesetzt nämlich, daß der höhere Verkaufspreis den Consum nicht einschränkt (Fortwälzung) oder wenn infolge des geringern Consums geringere Verwendung der Rohstoffe eintritt und diese soweit im Preise sinken, daß der Steuerbetrag wieder ausgeglichen wird (Rückwälzung). — Geradezu unmöglich ist die Ueberwälzung bei solchen Artikeln, welche auf dem Weltmarkte concurriren sollen mit den gleichen Waaren anderer Nationen, die einer niedrigern oder keiner Besteurung für dieselben Rohstoffe oder Halbfabricate unterworfen sind, wie beispielsweise die Twist- und Eisenzölle des Zollvereins den deutschen Fabricanten die Concurrenz mit der englischen Stahl- und Gewebewaarenindustrie außerordentlich erschweren. Durch die Rückzölle (s. d. Art.) werden diese Ungleichheiten zwar einigermaaßen beseitigt, doch nicht ohne mancherlei Belästigungen anderer Art, und immerhin giebt es viele Zollsätze und Steuern, die nicht durch Rückzölle oder Exportbonificationen gedeckt werden.

Auf diese Weise vertheuert die indirecte Besteurung unentbehrliche Artikel der Production und Consumtion nicht einmal (der hohen Erhebungskosten wegen) zum Vortheil der Staatscasse, zum weitaus größern Schaden jedoch für die Gütererzeugung, und zwar nicht blos um den Betrag, den der Steuerbeamte einzieht, sondern außerdem durch die Ueberwälzung vom Erzeuger zum Verbraucher um einen nicht selten sehr bedeutenden Mehrbetrag. Infolge dessen spricht sich die Volkswirthschaft entschieden gegen die Beibehaltung der Verbrauchssteuern aus, so wenig sie auch die Schwierigkeiten verkennt, welche sich jeder Vermehrung der directen Steuern entgegenstellen. „Aber man rechne dem Arbeiter und dem schlichten Handwerker vor, man überzeuge den Familienvater, wieviel er Jahr aus Jahr ein in den erhöhten Preisen der Lebensmittel, der Kleider, der Wohnung u. s. w. an Steuern zu entrichten habe, man erläutere ihm die gegenseitigen Beziehungen, welche er so oft schon mehr oder minder klar herausgefühlt hat, und sein eigner Vortheil wird ihn ohne Weiteres die directe Besteurung vorziehen lassen, obgleich er sich selbst sagen wird, daß das Sparen bis zu dem Steuertermin unter Umständen auch seine Schwierigkeiten habe.“ (Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft.)

Die Zölle theilen alle Schattenseiten der indirecten Abgaben, obgleich sie bei mäßiger Veranlagung weit leichter zu tragen sind, als die übrigen innern Verbrauchssteuern. Unter Zöllen schlechthin versteht man gegenwärtig nur noch die Grenzzölle d. h. Abgaben, die bei dem Ein- oder Ausgange der Waaren an den Grenzen eines Landes erhoben werden. Die innern oder Binnenzölle, wie Flußzölle (s. d. Art.) oder Hafen-, Waag-, Niederlags-, Krahn-, Schleußen-, Pflaster- Chausseegelder u. s. w. sind zwar Abgaben, die gleichfalls von den Verkehrsgütern erhoben werden; sie sind aber in der Neuzeit entweder gefallen, oder sind in der Regel als Entschädigung irgend einer bestimmten Leistung zu betrachten und daher nach andern Gesichtspuncten zu beurtheilen.

II. Einrichtung des Zollwesens.

Für die formelle Ausbildung des Zollwesens ist in den europäischen Staaten viel geschehen und haben in vielen Ländern die strengen französischen Zolleinrichtungen als Vorbild gedient. Durch Bewachung der Grenze soll dem Schleichhandel (s. d. Art.) vorgebeugt werden und ist zuvörderst dafür Sorge getragen, daß die Waaren, welche

die Grenze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt) berühren, wo sie auf ihre Steuerpflichtigkeit geprüft werden. Die Straßen, welche in das Ausland führen, werden als Zollstraßen bezeichnet und ist die Ein- und Ausfuhr zollpflichtiger Waaren auf andern Wegen (Nebenwege) verboten. Da die Aufsicht trotzdem sehr schwierig durchzuführen sein würde, ist längs der Grenze ein Streifen Land von 1—2 Meilen Breite (ebenso an der Meeresküste in das Meer hinaus) verschiedenen Zollvorschriften unterworfen (Grenzbezirk im Gegensatz zum Binnenland) und sind alle Waaren, die sich innerhalb jenes Bezirks bewegen, der Controle der Zollbeamten unterworfen. Bei dem Zollamte selbst findet auf Grund der vom Frachtführer abzugebenden Zoll-Declaration eine Besichtigung der Waaren (Zollrevision) statt, worauf nach den Sätzen des Zolltarifs die Zahlung zu leisten ist. Die Eisenbahnen haben insofern einer Erleichterung weitere Ausdehnung verschafft, vermöge welcher die Zollentrichtung hinausgeschoben werden kann, um entweder in einem innern Zollamte zu erfolgen oder im Falle der Wiederausfuhr ganz beseitigt zu werden. Zu diesem Zwecke werden die Waaren sofort nach bestimmten Niederlagen, Packhöfen, entrepôts, docks gebracht, um hier unter den Augen der Zollbehörden den weiteren Dispositionen des Kaufmanns unterworfen zu bleiben, doch sind dabei besondere, etwaige Zolldefraudationen verhindernde Vorschriften (Waarenverschluß durch Verschnüren, Plombiren u. s. w.) zu beachten und hat der Waarenführer durch schriftliche Erklärung (Begleitscheine, Güteranweisung) darüber Sicherheit zu leisten.[1] Nach ähnlichen Grundsätzen sind die zuerst an Meßplätzen üblichen Contirungen (Meßconti's) zu betrachten, nach denen einzelnen Handeltreibenden gestattet ist, gewisse Waaren unverzollt in ihren Speichern (Privatlager) längere Zeit aufzubewahren, bis entschieden ist, ob die Waaren wieder ausgeführt werden oder für den innern Consum (Verbrauch im Inlande) bestimmt sind.[2] Von großem Vortheil für größere Handelshäuser ist der Zollcredit, d. h. eine Gestundung der bereits fälligen Zollgebühren bis zu einem bestimmten Betrage.

Zu verkennen ist nicht, daß solche Vorschriften zur Verhütung von Zollhintergebungen nicht wohl zu entbehren sind, so unbequem sie auch dem Handel sein mögen. Eine sorgsame Regierung, bei der der Bureaukratismus nicht dominirt, wird aber mancherlei Erleichterungen gestatten können, und ist nach dieser Richtung namentlich England mit seinen erleichternden Bestimmungen über Niederlagsrecht und Zollcredit, mit der Erlaubniß, in Anweisungen an sichere Banken die Zahlungen zu leisten (customs-cheques der Bank von England) und anderen Einrichtungen mehr mit gutem Beispiel vorangegangen. Sehr wünschenswerth ist die Tarifirung in runden Summen, die sich leicht berechnen lassen, dringend nothwendig, rasche Abwicklung der entstehenden Streitigkeiten (Zollprocesse), unvermeidlich klare Bestimmungen über die Zollsätze der verschiedenen Waarengattungen.

Von großer Tragweite ist die wiederholt aufgetauchte Streitfrage, ob statt der specifischen Zölle nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl (häufig schlechthin Gewichtszölle genannt, weil unter diesen Maaßeinheiten der Zoll vorwiegend nach dem Gewicht entrichtet wird) für eine Anzahl von Waaren Werthzölle (ad valorem-Zölle) eingeführt werden sollen, und wird dies besonders empfohlen für die verschiedenen Feinheitsgrade der Garne, bei Webwaaren aller Art, feineren Leder-, Glas- und Luxuswaaren, überhaupt bei den höchstbesteuerten Fabricaten. Bei dem Werthzoll richtet sich der Zoll nach einem gewissen Procentsatze vom Werth des zollpflichtigen Artikels, bei dem Gewichtszoll ist für die Waaren unter gleicher Benennung, aber von sehr ungleichem Werth (z. B. wollene Webwaaren) ein und derselbe Zollsatz für die Gewichtseinheit (Centner) normirt, doch ist in einzelnen Fällen auch hier eine annähernde Zollgradation vorhanden, die sich nach der Feinheit der zoll-

1) Vergl. darüber den Art. „Freigebiete."

2) Darauf beziehen sich die Bezeichnungen „freier und gebundener Verkehr". Ein Artikel, der an der Grenze der Revision und der Verzollung unterworfen ist, tritt in den freien Verkehr. Doch werden diese Begriffe noch in anderer Beziehung gebraucht, in Oesterreich z. B. mit Rücksichtnahme auf die verschiedenen Zollgebiete des Reichs (Venedig und Dalmatien, früher auch in Ungarn.

pflichtigen Waaren richtet. So unterscheidet der Tarif des deutschen Zollvereins grobe und feine Holzwaaren, bei Lederwaaren drei Abstufungen: grobe, feine Lederwaaren und Handschuhe.

Werthzölle sind den Tarifen vorzugsweise zu Grunde gelegt in England, Frankreich, Holland, Belgien, Spanien, Türkei, Schweden, Nordamerika, Brasilien; die übrigen Staaten enthalten, abgesehen von einzelnen nach der Feinheit der Waaren bestimmten allgemeinen Gradationen, fast nur Gewichtszölle. Für den ersten Augenblick scheint es, als ob das Werthzollsystem das bessere wäre. Von Seiten der Regierung läßt sich ganz genau die Höhe der Steuer bestimmen, mit der man einen Artikel belegen will; die Zollsätze schmiegen sich den sämmtlichen Preisabstufungen weit besser an, als bei den Gewichtszöllen, die für die geringern Waaren in der Regel viel zu hoch, für die feinern verhältnißmäßig zu niedrig sind; es läßt sich sehr leicht übersehen, wie hoch ein Fabricat besteuert, beziehlich geschätzt ist. Dessenungeachtet zeigt aber das Werthzollsystem bei seiner Durchführung sehr große Unzuträglichkeiten, da es höchst schwierig ist den wahren Werth zu ermitteln. Sehr richtig sagt Neumann[1]: Man sucht die Werthsermittlung der Willkür der Parteien und Beamten entweder dadurch zu entziehen, daß die Regierung selbst in ausführlichen Listen die Schätzungspreise aller möglichen Waarengattungen bestimmt; oder man fordert vom Zollpflichtigen, daß er der Sendung eine Waarenerklärung, Declaration beilegt, in welcher der Marktpreis der Waare anzugeben ist. — Im ersten Falle ist eine erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Artikel ebenso unmöglich als die Angabe von leicht erkennbaren Merkmalen für die vielen Feinheitsgrade; die Einschätzung eines bestimmten Gegenstandes in diese Werthslisten (die brasilianische „Pauta") setzt solche Fachkenntnisse voraus, wie man sie selten bei Zollbeamten findet; ferner werden die fixen Schätzungspreise von den veränderlichen Marktpreisen meistens abweichen, es wird daher bei diesem Verfahren noch immer gar viel der Beamten-Willkür überlassen, ohne daß man das beabsichtigte Anschmiegen der Zölle an den wahren Werth erreicht. — Im zweiten Falle, bei der Vorschrift von Declarationen, zeigt die Erfahrung beständige Kämpfe zwischen dem Zollpflichtigen und dem Grenzwächter; da es im Interesse des Kaufmannes liegt, mit dem geringsten Zolle seine Waare über die Grenze zu bringen, strebt er natürlich nach einer möglichst niederen Werthsangabe. Die eidliche Bekräftigung der Waarenerklärung, wie sie z. B. in Nordamerika und anderwärts verlangt wird, verleitet höchstens zum Meineide, ohne auf die Dauer irgendwie zu helfen. Die Beibringung von Certificaten der Behörden oder Consulate erschwert den Verkehr und bietet nicht die mindeste Garantie; denn solche Certificate werden oft aus Gefälligkeit, oft wegen Mangel an Sachkenntniß ganz unrichtig ausgestellt und ersetzen keineswegs eine neuerliche eingehende Controle durch den Zollbeamten; dieser aber hat selten die Zeit, den guten Willen und die nöthige umfassende Waarenkenntniß, um eine gehörige Revision vornehmen zu können. Endlich hat man den Unrichtigkeiten der Declarationen dadurch vorbeugen wollen — und das ist die üblichste Methode — daß man die Parteien gesetzlich verpflichtet, für den Fall einer zu niederen Declaration die Waare um den erklärten Werth mit Hinzurechnung eines Aufgeldes von 5 bis 10 % (als Aequivalent für den kaufmännischen Gewinn) an den Staat oder an die Zollbeamten zu überlassen (die sog. Préemtion der französischen Douane).

Auch dieses Correctiv hat sich indessen als völlig unausreichend erwiesen; es setzt abermals Sachkenntniß, Waarenkunde, Vertrautheit mit den Marktverhältnissen, viel Zeit und die größte Ehrlichkeit der Zollbeamten in solchem Maaße voraus, wie man alle diese Eigenschaften nur selten vereint finden dürfte. Uebervortheilungen der Steuercassen sind gerade bei diesem Verfahren so leicht möglich, daß sie auch unzählig oft vorgekommen sind; hat der Zollbeamte das Recht des Vorkaufes, so übernimmt er im Einverständnisse mit dem Zollpflichtigen die zu nieder declarirte Waare unter Bezahlung des Aufgeldes und verkauft sie einem Agenten des Kaufmanns im Inlande um einen Preis, bei welchem noch immer die Verzollung umgangen ist; wird das Vorkaufsrecht zu Gunsten des Staates vorbehalten, so erkaltet entweder der Eifer der Beamten, oder

1) Oesterreichs Handelspolitik S. 163 (Wien 1864).

sie können leicht die Steuercasse dadurch übervortheilen, daß sie, abermals im Einverständnisse mit dem Zollpflichtigen, gewisse Gegenstände zu einem zu hohen Preise übernehmen und Jenem Gelegenheit bieten, die nämlichen Gegenstände bei einer Versteigerung so billig zurückzukaufen, daß der Zoll erspart ist. Ganz abgesehen von derlei Unterschleifen der Beamten läßt sich jeder Werthzoll auch bei der vorzüglichsten Douane leicht umgehen, indem man vereinzelte, weniger werthvolle Bestandtheile einer Waare bei verschiedenen Zollämtern importirt (z. B. die Untertassen von den Obertassen getrennt, oder bei einem Zollamte nur linke, bei dem andern nur rechte Handschuhe), und im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes, im Inlande wieder aufkauft.

Aus diesen Unzukömmlichkeiten folgt, daß die praktische Durchführung der Werthzölle höchstens in solchen Staaten möglich ist, für welche der ganze zollpflichtige Verkehr in wenigen sehr großen Aemtern, z. B. in einzelnen Hafenplätzen, concentrirt ist, weil man dann auch für eine entsprechende Bewachung und für fachmännisch gebildete Mauthbeamte sorgen kann. In Ländern ohne ausgedehnte Seegrenzen, in denen die Einfuhr also hauptsächlich auf den Landstraßen und Bahnen erfolgt, macht sich dann für die zollpflichtigen Güter ein Straßenzwang nothwendig, der für die Güterbewegung außerordentlich lästig ist. Erfolgt dagegen die Verzollung nach dem Gewicht, nach Maaß oder der Stückzahl, so ist die Einfuhr jedes Artikels auch bei dem kleinsten Nebenzollamte möglich. — Für den Kaufmann ist ferner die Calculation bei der Einfuhr in fremde Länder der Preisschwankungen wegen ohnehin schon sehr unsicher, so daß es nicht als Vortheil betrachtet werden kann, wenn auch die Zollsätze diesen Schwankungen mit unterworfen werden. Bei den Gewichtszöllen läßt sich wenigstens dieser eine Posten im Voraus mit Sicherheit berechnen. — Endlich hat man noch hervorgehoben, daß die Gewichtszölle, zumal wenn eine Neutarifirung lange auf sich warten läßt, für die geringeren Artikel sehr leicht zu hohen Schutzzöllen werden, doch ist dabei übersehen worden, daß bei den ad valorem Zöllen ganz dasselbe von den feineren Fabricaten gilt, und daß sich hier Vortheil und Nachtheil mindestens das Gleichgewicht halten.

III. Charakter der Zölle.

Die Zölle sind dazu bestimmt, der Staatscasse als Einnahmequelle zu dienen, und werden sie ohne alle andern Nebenzwecke nur in dieser Richtung und in solcher Weise veranlagt, daß sie den überhaupt zu erreichenden höchsten Ertrag gewähren, so werden sie Finanz- oder Steuerzölle genannt.

Auf welche Weise die Zölle den höchsten Ertrag geben, selbstverständlich ohne in unwirthschaftlicher Weise die Zahler zu stark zu belasten, ist die Finanzwissenschaft lange im Unklaren gewesen. Heute ist es allerdings kein Geheimniß mehr, daß niedrige Zollsätze weit höhern Ertrag gewähren, als sehr hohe Tarife, die prohibirend einwirken und den Verkehr nur von den Grenzen scheuchen, und allmählich hat die Ansicht auch bei den Zollbehörden Platz gegriffen, daß ein niedriger Zoll für die Staatscasse weit rentabler ist, als die außerordentlich hohen Prohibitivzölle des vorigen Jahrhunderts. — Ein planvoll angelegter Tarif wird ferner nicht sämmtliche eingehende Waaren zur Verzollung herbeiziehen, sondern sich nur an die gangbarsten Artikel wenden, unter diesen aber wiederum diejenigen heraussuchen, deren Verbrauch als ein Zeichen der Wohlhabenheit gelten kann. Dahin gehören z. B. Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Spirituosen, Wein, Luxusartikel aller Art, keineswegs aber die unentbehrlichen Artikel des körperlichen und häuslichen Bedarfs wie Getreide, Schlachtvieh, Reis, Lebensmittel für die ärmern Classen, die Bedürfnisse für Kleidung, Handwerkszeug, ebensowenig die Rohstoffe und Halbfabricate der Industrie. Der Rücksichten sind gar viele zu nehmen, wenn die Zölle ihrem Zwecke entsprechend eingerichtet werden sollen. Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß die Staatsangehörigen bei ihren Ausgaben im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden; man wird sich daher zu hüten haben, daß unentbehrliche Artikel, die auch der Arme verwenden muß, durch den Zoll vertheuert werden, während entbehrliche Artikel weit eher eine Zollbelastung vertragen. Zölle auf Rohstoffe würden von diesem Gesichtspuncte aus nicht allemal zu verwerfen sein, doch kommt hier der weitere Umstand in Betracht, daß im Interesse der einheimischen Industrie die Materialien so billig als möglich zu beschaffen sind und gilt dieselbe Rücksicht von den Halbfabricaten.

Dafür nur ein Beispiel. Die Twistzölle des Zollvereins haben zwar der Zollcasse eine leidliche Einnahme verschafft, sie haben aber die Webindustrie in weit höherem Grade beeinträchtigt, und wenn sie ganz in Wegfall gekommen wären, so würde höchst wahrscheinlich die Gewerbsthätigkeit der Färber, Bleicher, Weber, Strumpfwirker, Drucker u. s. w. nicht nur das inländische Verkehrsgebiet, sondern auch ausländische Märkte weit stärker versorgt haben. Aber die Staatscasse hätte einen bedeutenden Ausfall erlitten? Vielleicht nicht, ja sie hätte sogar weit höhere Einnahmen erzielen können, wenn die Twistzölle ganz aufgehoben worden wären. Zahlen nämlich die Garne keinen Zoll, so sind sämmtliche Branchen, welche die Garne als Halbfabricat benutzen, durch den billigern Bezug in den Stand gesetzt, billiger zu liefern und nicht nur das Inland zu versorgen, sondern auch im Auslande die Concurrenz leichter zu besiegen. Jede aufblühende Branche dehnt sich weiter aus, indem ihr Capitalien und Arbeitskräfte zuströmen, und die steigende Gewerbesteuer würde allein schon für einen großen Theil des Zollausfalls schadlos gehalten haben. Jeder Aufschwung einer Branche bedingt aber auch das Emporkommen vieler anderer Hülfsbranchen. Nicht genug daß die vermehrte Anzahl der Bleicher, Färber, Weber, Drucker, Appreteure, Strumpfwirker u. s. w. mit Einschluß der größern Arbeiterzahl einwirken werden auf den Umsatz der täglichen und häuslichen Bedürfnisse, also auf die Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuhmacher, Krämer, der Baugewerbe u. s. w., daß ferner durch die Ausdehnung des Maschinenwesens Kohlenbergbau und Maschinenbau zu weiterer Blüthe gelangen, daß Eisenbahnen und Transportwesen, ebenso der Handel zu vermehrter Thätigkeit angeregt werden und rückwirkend ihrerseits wieder einer großen Anzahl von Menschen lohnende Arbeit verschaffen — so vermag auch jede einzelne Branche für sich neue Erwerbszweige in's Leben zu rufen, mindestens die bereits vorhandenen zu stärken. Die Bleicherei und Färberei sind zwar, so groß sie auch dastehen mögen, nur Hülfsbranchen der Weberei, immerhin vermögen sie selbstständig auf eine Reihe von lohnenden Beschäftigungen mit Erfolg einzuwirken. Welche Ausdehnung die Beschaffung des zur Bleicherei nöthigen Chlorkalks in England gewonnen, wie dadurch die Production von Schwefelsäure und Soda mit ihren vielen Abzweigungen und nützlichen Verwendungen gesteigert worden ist, wie sich daran zahlreiche andere Erwerbsbranchen mit lohnender Arbeit knüpfen, ist bekannt. Es ist ebenso wenig ein Geheimniß, wie eng mit dem Aufschwung der Färberei die Blüthe der chemischen Fabriken verbunden ist und wie rückwirkend die verschiedensten Zweige menschlicher Thätigkeit davon berührt werden. Könnte man alle diese Erweiterungen in der Beschäftigung von Capital und Arbeitskräften mit ihrer mäßigen directen Steuerveranlagung zur Ziffer bringen, so ist wohl kaum zu zweifeln, daß der jährliche Ertrag der Tarifzölle weit überboten werden würde. Und das wäre dann eine Industrie, die auf gesunder natürlicher Basis beruht, aus sich selbst heraus großgewachsen ohne das jederzeit bedenkliche Anregungsmittel des staatlichen Schutzzolls. — Weil die Twistzölle im deutschen Zollverein, wenn auch für die niedrigen Garnnummern drückend, wenigstens für die feineren Nummern niedrig veranlagt sind, hat nach der erwähnten Seite hin eine anerkennenswerthe Erweiterung der Industrie bereits Platz gegriffen, der Fortschritt würde aber viel rascher erfolgt sein, wenn die Verzollung eines so nothwendigen Halbfabricats ganz weggefallen wäre, und sicher würde die Staatscasse, wenn auch auf anderem Wege weit besser ihre Rechnung gefunden haben.

Die Zölle tragen auch heute noch, obgleich die Schattenseiten vielfach gemildert sind, den Charakter einer früheren Steuerpraxis, die Abgabe da zu erheben, wo sich ein leicht greifbares Gut vorfindet. Anstatt sich an den einzig richtigen Gegenstand der Besteurung, an das Einkommen, zu halten, wenden sich die Steuerbehörden an die Objecte, welche bei dem Uebergange über die Grenze sich ihrer Controle nicht so leicht entziehen können, und belegen die eingehenden, in einigen Fällen auch die ausgehenden, in wenigen Ländern die durchgehenden Güter mit einer Abgabe, für die bei vielen Artikeln kein anderer Grund, als die frühere Praxis aufgefunden werden kann.

Dadurch daß diese Zölle zum größten Theil übergewälzt werden können, wird zwar der Einzelne, der den Zoll zuerst zu entrichten hat, weniger getroffen, wohl aber der spätere Verbraucher, und da Alle verbrauchen, die Gesammtheit. — Wird auch

der innere Verkehr nach Aufhebung der Binnenzölle wenig oder fast nicht belästigt, so leidet doch der internationale Austausch von Gütern, nicht blos durch die Steuer selbst, sondern durch den Act der Erhebung, durch den nöthigen Aufwand von Arbeit und Zeit durch die Mühe der Untersuchung, durch den Straßenzwang und die vielfachen andern unvermeidlichen Vorschriften des Zollwesens. Ein ganzes Heer von Beamten ist ferner erforderlich zur Ueberwachung dieses Besteurungsmodus, d. h. eine große Anzahl von unproductiven Arbeitskräften, und zwar unproductiv deshalb, weil bei aller treuen Pflichterfüllung ihre Arbeitsleistung eine total unwirthschaftliche ist. Und doch vermag ihre Thätigkeit kaum das demoralisirende Gewerbe des Schleichhandels (s. d. Art.), der nur durch die Zölle und die Art und Weise ihrer Veranlegung groß gezogen wird, zu unterdrücken.

Man hat endlich zur Vertheidigung der Zölle hervorgehoben, daß der fremde Producent, der seine Waaren zu uns schickt, der Besteurung im Inlande, das seine Producte verbraucht, auf keine andere Weise unterworfen werden könnte. Der Einwurf klingt plausibel, in Wahrheit besteuern wir aber nicht den Fremden, sondern doch nur unsern eigenen Verbrauch, denn den Zoll zahlt schließlich nicht der Ausländer, sondern infolge der Ueberwälzung der Consument. Ueber diese Wirksamkeit des Zolls kommt man bei einer Erhöhung des Zolls sofort in's Klare. Wird ein Artikel an den Grenzen höher tarifirt, so sinkt die Einfuhr, jedoch nicht weil der Ausländer die höhere Steuer zu tragen Bedenken trägt, sondern weil der inländische Consument der vermehrten Kosten wegen seinen Bedarf so viel als möglich einschränkt.

In wie weit bei dem Zollwesen noch andere Rücksichten, als die rein finanziellen, maaßgebend gewesen sind, ist in den betreffenden Specialartikeln „Ausfuhrzölle", „Prohibitivzölle", „Schutzzölle", „Durchfuhrzölle", „Flußzölle" eingehender erörtert worden, so daß hier auf jene Artikel verwiesen werden kann. Ein großer Fortschritt ist darin geschehen, daß von Seiten der Finanzbehörden bei der Zollveranlagung andere Rücksichten, als die blos finanziellen mehr und mehr außer Betracht gelassen werden, und daß wenigstens in den vorgeschrittensten Staaten der Charakter der Zölle allmählich vorwiegend in den Finanz- und Steuerzöllen gefunden wird.[1] Die neuern Handelsverträge, welche im Laufe der letzten Jahre zwischen den westeuropäischen Staaten (England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweiz, Italien, Zollverein) geschlossen worden sind, haben sich diesem Standpunct bedeutend genähert. Freilich bleiben, selbst wenn man sich für eine schrittweise und sehr langsame Reduction der Zölle ausspricht, noch viele gerechte Wünsche unerfüllt.

Die gesammten Zolleinnahmen für Ein- und Aus-, sowie für die Durchfuhr betrugen in den Jahren 1861—63 durchschnittlich (in runden Summen

	Einwohnerzahl		Zolleinnahmen			pro Kopf	
Großbritannien	29,01	Mill.	156,8	Mill.	Thlr.	161	Sgr.
Frankreich	37,42	=	42,8	=	=	35	=
Rußland	67,03	=	34,0	=	=	15	=
Spanien	16,06	=	19,2	=	=	36	=
Italien	21,89	=	17,2	=	=	21	=
Oesterreich	35,01	=	10,6	=	=	9	=
Deutscher Zollverein . .	35,5	=	25,84	=	=	19[2]	=
Türkei	10,50	=	10,2	=	=	29	=
Schweden und Norwegen	5,57	=	8,8	=	=	46	=
Portugal	4,03	=	8,5	=	=	65	=
Belgien	4,83	=	3,9	=	=	25	=
Griechenland	1,34	=	3,2	=	=	72	=

1) Daß Nordamerika während seines Bürgerkrieges eine Ausnahme gemacht und viele Artikel seit 1861 um 10—20% des Einfuhrzolles erhöht worden sind, ist als die Prämie zu betrachten, welche die Vereinigten Staaten für die Erhaltung ihrer Existenz zu zahlen hatten.

2) Durch das Präcipuum einzelner Staaten stellt sich die factische Vertheilung pro Kopf anders heraus.

	Einwohnerzahl	Zolleinnahmen	pro Kopf
Niederlande	3,66 Mill.	3,1 Mill. Thlr.	26 Sgr.
Donaufürstenthümer . .	4,37 "	1,4 " "	10 "
Dänemark	2,65[1] "	2,9 " "	34 "
Schweiz	2,53 "	2,2 " "	26 "
Kirchenstaat	0,69 "	1,3 " "	57 "
Hamburg	0,23 "	0,5 " "	63 "
Mecklenburg-Schwerin	0,55 "	0,3 " "	16 "
Bremen	0,09 "	0,27 " "	71 "
Lübeck	0,05 "	0,13 " "	64 "
Mecklenburg-Strelitz . .	0,09 "	0,06 " "	15 "

Hausner nimmt an, daß die Einfuhrzölle circa 99% dieser Einnahmen betragen. In Oesterreich machten sie (1862) 92% aus, im Zollverein 99, in Frankreich 98, in Belgien 99,4%.

Vergleicht man die gesammte Handelsbewegung mit den Zollerträgen, so erhält man dadurch einen Ueberblick über die Zollbelastung des Handels, freilich auch keine sichern Zahlen, da bei dem Verkehr zwischen den einzelnen Staaten die Ausfuhr des einen Staats als Einfuhr eines andern doppelt zur Berechnung kommt, nicht selten auch die Durchfuhr mit gerechnet wird und infolge dessen drei und viermal aufgeführt ist. Nach Durchschnittsziffern der Jahre 1856—62 stellen sich

	Werth der Handelsbewegung	Der Zoll beträgt von diesem Werthe
Großbritannien	2242 Mill. Thlr.[2]	7,0 %
Frankreich	1460 " "	3,0 "
Rußland	408 " "	8,4 "
Spanien	176 " "	10,9 "
Italien	420 " "	4,1 "
Oesterreich	464 " "	2,1 "
Deutscher Zollverein . . .	960 " "	2,8 "
Preußen[3]	528 " "	
Sachsen	96 " "	
Hannover	88 " "	
Bayern	60 " "	
Baden	43 " "	
Frankfurt	32 " "	
Hessen-Darmstadt .	21 " "	
Würtemberg	20 " "	
Hessen-Cassel . . .	14 " "	
Thuringen	12 " "	
Braunschweig . . .	10 " "	
Oldenburg	8 " "	
Luxemburg	5 " "	
Nassau	1 " "	
Türkei	176 " "	5,8 "
Schweden und Norwegen	101 " "	8,7 "
Portugal	62 " "	13,7 "
Belgien	474 " "	0,8 "
Griechenland	32 " "	10,0 "
Niederlande	446 " "	0,7 "
Donaufürstenthümer . . .	30 " "	4,7 "
Dänemark	80 " "	3,6 "
Schweiz	280 " "	0,8 "
Kirchenstaat	19 " "	6,8 "
Hamburg	473 " "	0,1 "

1) Vor dem Verlust von Schleswig-Holstein.
2) Nach Hausner, Statistik I. S. 318 umgerechnet.
3) Die Zahlen über die einzelnen Staaten sind ebenfalls sehr unzuverlässig.

	Werth der Handelsbewegung	Der Zoll beträgt von diesem Werthe
Mecklenburg	18 „ „	1,7 „
Bremen	142 „ „	0,2 „
Lübeck	47 „ „	0,2 „

Diese Ziffern würden, als Werthzölle aufgefaßt, im Allgemeinen als nicht zu hoch erachtet werden können, wenn sie nicht die gesammte Ausfuhr und Durchfuhr, die in der Regel zollfrei sind, mit umfaßten, wenn ferner nicht die bedeutende Menge der eingehenden Rohstoffe, die keiner Zollbelastung unterworfen sind, gleichfalls in Abzug zu bringen wären. Zur rechten Würdigung dieser Tabelle darf man endlich nicht versäumen, bei jedem Staate nach der Anzahl der zollpflichtigen Artikel zu fragen, da sich nur dadurch die Frage entscheiden läßt, ob die Zölle in der wirthschaftlich noch am meisten empfehlenswerthen Richtung der Finanzzölle veranlagt sind.

Nicht darauf kommt es ferner an, daß alle oder sehr viele Artikel als zollpflichtig erklärt werden, sondern als große Erleichterung sowohl für den Handel, wie für die Zollbeamten ist es zu betrachten, daß die Zahl der zollpflichtigen Waaren soviel als möglich beschränkt werde. Je kürzer der Tarif, desto günstiger. Der englische Tarif zeichnet sich dadurch vor allen anderen aus, und doch ist die Zolleinnahme eine für die Staatscasse sehr günstige. So betrug in Großbritannien die Zolleinnahme 1858/59 23′923015 Pfd. Sterling, wozu beitrugen[1]

Zucker und Syrup	5′979329 Pfd. St.	oder	24,99 %
Tabak . . .	5′465225 „ „	„	22,88 „
Thee . . .	5′271702 „ „	„	21,97 „
Branntwein .	2′278318 „ „	„	9,52 „
Wein . . .	1′761738 „ „	„	7,36 „
Kaffee . . .	425827 „ „	„	1,78 „
Corinthen . .	301623 „ „	„	1,26 „
also diese 7 Waaren	21′483762 Pfd. St.	oder	89,8 %

Im Jahre 1826 hatte England bei 432 zollpflichtigen Artikeln und zum Theil sehr hohen Zöllen einen Bruttozollertrag von 19′562000 Pfd. St.; 1863 dagegen bei nur 52 zollpflichtigen Artikeln und meist viel geringern Zöllen einen solchen von 23′232000 Pfd. St.

Im Zollverein[2] fallen von der Gesammteinnahme des Jahres 1863 im Betrage von 25′641544 Thlr. 97,163% (24′923744 Thlr.) auf die Eingangszölle, und davon

Kaffee und Cacao .	26,54 %	Wollene Waaren . . .	4,91 %
Tabak	10,20 „	Südfrüchte	3,69 „
Eisen- u. Stahlwaaren	8,55 „	Seide u. Seidenwaaren	3,36 „
Zucker und Syrup .	8,11 „	Reis	2,27 „
Wein	6,01 „	Baumwollengarn . .	1,93 „

Diese zehn Artikel liefern zusammen 75,57% sämmtlicher Einnahmen. In ihren Erträgen sind noch nennenswerth Häringe, Gewürze, Leinengarn und Leinenwaaren, Branntwein, Droguen und Farbewaaren, Vieh, baumwollene Waaren und Fleisch, die zusammen 14,47% ergaben. Die übrigen 9,06% vertheilen sich aber im Gegensatz zum englischen Zolltarif auf eine große Anzahl von Artikeln, die eine kaum nennenswerthe Einnahme verschafften und längst hätten ganz frei gegeben werden sollen.

Es läßt sich nicht schwer voraussehen, daß einst eine Zeit kommen wird, in der auch die Finanzzölle fallen werden, und zwar wird dieß dann geschehn, wenn die Bedürfnisse für den Staatshaushalt durch die allgemeine Einführung der directen Einkommensteuer vollständig gedeckt werden. Mögen Finanzzölle der Uebel kleinstes enthalten, sie sind doch immer noch eine Beschränkung, welche, abgesehen von der Vertheuerung der Waaren und dem Zeitverlust, mancherlei hemmende Nebenbestimmungen

1) Rau, Grunds. d. Finanzwissensch. II. S. 291 (Leipzig 1865).
2) Centralblatt der Abgaben-, Gewerb- und Handelsgesetzgebung in Preußen vom 13. Mai 1865. — Bremer Handelsblatt Nr. 713 (1865).

verursachen, und der Natur der Sache nach durch ihre ziemlich hohen Erhebungskosten dem Staate verhältnißmäßig wenig eintragen. Daß die Abgaben, die mit dem Zollaufschlag auf die Waare verbunden sind, von den Consumenten nicht bemerkt werden, ist doch nur eine Illusion, die täglich mehr verschwindet und selbst der eine Vorzug, daß es Jedem freistehe, nach der Größe seines Consums die Höhe seiner indirecten Steuern selbst zu bestimmen, kommt in Wirklichkeit doch nur bei den eigentlichen Luxusartikeln, nicht aber bei den Waaren des täglichen Gebrauchs in Betracht. Endlich läßt sich ein letzter Grund für Beibehaltung der Finanzzölle, die bequeme Erlangung statistischer Data über Einfuhr und Ausfuhr auch erreichen, ohne daß der Staat die Functionen des Zolleinnehmers verwaltet, da heute schon Eisenbahnen und Seeschifffahrt fast die ausschließlichen Vermittler des Transports geworden sind. — Für die Beseitigung sämmtlicher Zölle spricht daher die Wissenschaft, spricht ein Aufschwung des Handels, dessen Grenzen sich gar nicht ermessen lassen; der Wohlstand des Volks durch gesteigerte Production und vermehrte Capitalansammlung; endlich die Befestigung friedlicher internationaler Beziehungen.

„Wenn indessen die Beseitigung der sämmtlichen Eingangszölle als ein Act bezeichnet ist, dessen Realisirung noch der spätern Zukunft zu überlassen sein wird, so geschieht dies, weil die praktische Volkswirthschaft einen langsamen und sichern, den Anschauungen des Volkes angepaßten Weg jenen Saltomortales auf der Bahn des Fortschritts vorzieht, die meist wieder zur wirthschaftlichen Reaction zurückführen. Die Zeit wird einst kommen, doch heute läßt sie sich noch nicht einmal nach Jahrzehnten vorausbestimmen". (Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft.)

Literatur: Hoffmann, Die Lehre von den Steuern (Berlin 1860). — von Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden (Stuttgart 1863). — Rau, Lehrbuch der Finanzwissenschaften II. 284 ff. (Leipzig 1865). — Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaften (1860). — Garnier, Eléments des finances (1858); Traité des finances (1862). — Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaften (1860). — Brunner, Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? (Nürnberg 1816). — Lotz, Staatswirthschaftslehre II. (Erlangen 1822). — Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie II. (Köln 1861). — Prince-Smith, Handelsfeindseligkeit (Königsberg 1843). — Prince-Smith, Die Nachtheile für die Industrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle (Elbing 1845). — de Parieu, Traité des impôts 4 Bd. (Paris 1862). — J. St. Mill, Grundzüge der polit. Oekonomie, deutsch von Soetbeer V. — Mac-Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system (1845). — Canard, Grundsätze der politisch. Oekonomie (deutsch von Völk). — Hahn, Vergl. Darstell. der Höhe und Ergebnisse der Besteuerung (Pesth 1857). — Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle (Stuttgart 1842). — Proudhon, Théorie de l'impôt (Paris 1862). — de Girardin, De l'impôt (Paris 1862). — Villermé, Des douanes et de la contrebande, (Paris 1851). Art. Douanes in Block, Dictionnaire de la politique (Paris 1863). — Emminghaus, Die schweizerische Volkswirthschaft (Leipzig 1860). — Neumann, Oesterreichs Handelspolitik (Wien 1864). — Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft S. 154 ff. 220 ff. (Leipzig 1863). — Otto Hübner, Die Zolltarife aller Länder (Leipzig 1852) nur historisch noch von Werth; neue Ausgabe unter der Presse. — Kolb, Handbuch der Statistik (Leipzig 1865). — Hausner, Vergleichende Statistik (Lemberg 1865). — Die Zollhandbücher von Schröder und Zinnow.

H. R.

Zollverein.

I. Entwickelung des Zollvereins.

Es wird der gegenwärtigen Generation und zwar selbst den Aelteren, bei denen das Jahr 1833 nicht in die Zeit unerfahrner Jugend fiel, schon schwer, sich in jene Periode zurückzudenken, in denen fast jeder deutsche Staat mit Zollschranken umgeben war: unsere Nachkommen dagegen werden unbegreiflich finden, daß derartige Zustände überhaupt bestanden und daß sie bis zum Jahr 1833 dauern konnten. Viele dieser

Zollschranken belästigten nicht gerade durch die Höhe ihrer Tarife, sondern weit mehr durch den Aufenthalt, durch die Umständlichkeit ihrer Vorschriften Declarationen, Untersuchungen, durch ihren Straßenzwang und viele andere Erschwerungen, die, da sie sich bei der Versendung der Güter auf eine nur einigermaaßen größere Distanz mehrmals wiederholen konnten, erst durch ihr öfteres Vorkommen sich bis zur Unerträglichkeit steigerten.

Schon in der deutschen Bundesacte war eine Uebereinkunft über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem in Aussicht gestellt; der schwer bewegliche Bundestag hat jedoch nie ernstlich an die Einlösung dieses Versprechens gedacht. Als indeß Preußen im Jahre 1818 die Zölle im Innern beseitigt und eine geschlossene Zolllinie um seine Grenzen gezogen hatte, konnten sich die Regierungen der kleinern Staaten über die Unhaltbarkeit ihrer isolirten Stellungen und über die Nothwendigkeit nicht länger täuschen, sich entweder unter einander zu einem gemeinsamen Ganzen in Bezug auf Handel und Verkehr zu verbinden, oder sich einem größeren Staate anzuschließen. Aus diesen anfangs einseitigen Bestrebungen ging zuletzt der Zollverein hervor, der schon seit dem Anschluß des Königreichs Sachsen im Jahre 1833 als consolidirt betrachtet und als „Deutscher Zollverein“ in die Reihe der großen Handelskörper eingeführt ward. Die Bildung des Zollvereins ist so charakteristisch, daß sie einer eingehendern Darlegung bedarf, war sie doch nach langer trüber Zeit der erste Schritt zu einer wirthschaftlichen Einigung der deutschen Staaten und repräsentirte sie doch im Gegensatz zu dem Prohibitivsystem (s. d. Art. Prohibition) der übrigen europäischen Staaten einen Fortschritt, der großes Aufsehen zu erregen nicht verfehlen konnte. Emminghaus sagt darüber:[1]

„Zur Zeit, als der Zollverein entstand, bildete sein Programm ein leuchtendes Meteor in der Sphäre der handelspolitischen Anschauungen Europas. Jenes Programm ist zu betrachten als letzter Rest der Stein-Hardenberg'schen Hinterlassenschaft. Es ist die letzte Spur der schöpferischen Kraft, zu der sich der preußische Staat nach seiner tiefsten Erniedrigung aufgeschwungen hatte. Seit der Durchführung jenes Programms hat Preußen seinen deutschen Beruf nie wieder in gleich nachdrücklicher Weise geltend zu machen gewußt.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts und bis in die allerneueste Zeit war Frankreich noch völlig in den Irrthümern des Mercantilsystems befangen; bis gegen die Mitte des Jahrhunderts hatte der englische Tarif noch den Charakter ausgebildeter Absperrung, stand dort die Navigationsacte noch in vollster Blüthe. Oesterreich würde sein strenges Prohibitiv- und Schutzsystem vielleicht heute noch nicht gemäßigt haben, wenn nicht politische Rücksichten eine endliche Reform desselben dringend angerathen hätten. Im außerösterreichischen Deutschland war der innere Verkehr auf das allerwidernatürlichste durch Zollschranken und Verkehrshindernisse eingeengt. Bis 1806 war Preußen beispielsweise durch einige 60 verschiedene Zollsysteme, bezüglich Tarife und Zollordnungen mit ebenso zahlreichen Zollschranken und Zollgrenzen zertheilt und zerrissen.

Und ganz ähnlich war es in allen andern deutschen Staaten. Es gehört schon einige Phantasie dazu, wenn man sich eine halbwegs deutliche Vorstellung machen will von dem dichten Netz der Zollgrenzen, welches über Deutschland ausgespannt war, von der Mannichfaltigkeit der Zolltarife und der Grenzabgaben, von der Schwerfälligkeit der Zollabfertigungen, von dem bunten Durcheinander der Zollverordnungen und von dem Umfange, in welchem das Schmuggelgewerbe damals in Deutschland betrieben wurde. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß damals im Innern von Deutschland der Schmuggelverkehr den legitimen in Bezug auf Umfang und Häufigkeit bei weitem überwog.

Welches Aufsehen in solcher Zeit das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 „über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats“ in ganz Europa erregte, kann man sich wohl denken. Erst dieses Gesetz schuf aus dem, nach dem Frieden von Tilsit verstümmelten,

1) Die Zollvereinsfrage in „Unsere Zeit“ VII. Leipzig 1863.

dann aber, nach dem Freiheitskriege, in neuer und größerer Gestalt hergestellten preußischen Staatswesen ein wirkliches einheitliches Ganzes. Denn es proclamirte die völlige Freiheit des Verkehrs im Innern, es vernichtete mit einem Male die zahllosen Schranken, durch welche das Staatsgebiet zerrissen und zerstückelt war. Aber noch mehr: in jener Blüthezeit des Mercantil- und des Prohibitivsystems ward in diesem Gesetze erklärt, daß alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des preußischen Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst aus dem preußischen Staate ausgeführt werden könnten; daß diese gesetzlich ausgesprochene Handelsfreiheit den Verhandlungen mit andern Staaten zur Grundlage dienen solle; daß Erleichterungen, welche preußischen Unterthanen in andern Ländern zugestanden würden, erwidert, dagegen aber freilich auch Beschränkungen, wodurch der Verkehr der preußischen Unterthanen in fremden Ländern wesentlich litte, durch angemessene Maßregeln vergolten werden sollten.

Daß man sich damals noch nicht zu der jetzt erst allmählich herrschend werdenden Auffassung aufzuschwingen vermochte, wonach die nachtheiligsten Wirkungen der Repressivpolitik stets auf den zurückfallen, der dieselbe übt, das darf nicht Wunder nehmen. War es doch schon ein außerordentlicher Fortschritt, daß man differentielle Beschränkungen anderer Staaten auf einzelne solche Fälle zu beschränken sich entschloß, wo man durch Repressivmaaßregeln Freiheiten erzwingen zu können hoffte!

Als Regel sollte bei der Einfuhr fremder Waaren ein Gewichtszoll von ½ Thlr. für den Centner und außerdem eine Verbrauchsteuer beim Verbleiben der Waaren im Inlande für Fabrik- und Manufacturwaaren des Auslandes zu zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen erhoben werden.

Die Verkündigung solcher Grundsätze rief in Europa nicht nur Staunen, sondern auch Nacheiferung hervor. Denn in Frankreich und den Niederlanden wurde der Prohibitivrigorismus einigermaaßen gemildert; in England fing die Freihandelspartei an, ihre Schwingen zu regen. Huskisson's berühmte Parlamentsrede vom 17. Mai 1826 war die erste kühne That dieser aufstrebenden Partei; aber freilich dauerte es noch beinahe zwanzig Jahre, bis England seine Kornzölle abschaffte — und erst dieses Ereigniß hat die neue, seitdem consequent verfolgte Bahn der englischen Freihandelspolitik eröffnet.

Der frische Lebenshauch, der sich, ausgehend von jenem denkwürdigen preußischen Gesetze, über die gesammte europäische Handelspolitik verbreitete, brachte in dem außerpreußischen Deutschland erst sehr allmählich augenscheinliche Wirkungen hervor, und — was das Wunderbarste ist — der Einfluß jenes Umschwunges ward gerade in Deutschland am ersten abgeschwächt. Ja, der Zollverein, der sich auf der Grundlage des preußischen Gesetzes von 1818 aufbaute, hat diese Grundlage nicht nur nicht im handelsfreiheitlichen Sinne weiter entwickelt, sondern er ist sogar nachmals schutzzöllnerischer geworden, als er es in den ersten Jahren seiner Existenz gewesen war.

Im Jahre 1819 bildete sich auf Anregung des Professors Friedrich List in Tübingen, des unermüdlichen Agitators für Schaffung eines großen deutschen Zollreichs, ein süddeutscher Handelsverein. Derselbe wandte sich in Denkschriften an sämmtliche deutsche Bundesregierungen und an den Bundestag mit Vorschlägen zu einem großen deutschen Zollverein. Allein diese Vorschläge hatten keinen andern Erfolg, als daß mehrere mittel- und süddeutsche Regierungen 1821 in Darmstadt, 1823 in Arnstadt, 1825 in Stuttgart zusammenkamen, um sich über die zu treffenden Maaßregeln zu verständigen. Eine Einigung indeß kam nicht zu Stande. Man konnte nicht über das zu wählende Zollsystem übereinkommen.

Da endlich vereinigten sich im Jahre 1826 Baiern, Württemberg und die Fürstenthümer Hohenzollern zu einem süddeutschen Zollverein. Gleichzeitig hatte Preußen mit den Herzogthümern Anhalt einen Vertrag geschlossen wegen Anschlusses dieser Länder an den östlichen preußischen Verband. Durch Vertrag vom 8. Mai 1828 schloß sich Hessen-Darmstadt an den westlichen Verband an.

Am 24. Sept. 1828 wurde zu Kassel ein mitteldeutscher Handelsverein zwischen Sachsen, Hannover, Kurhessen, dem größten Theil der thüringischen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M. gegründet.

Dieser Verband hatte keine lange Dauer; denn nach kurzem Zollkriege zwischen Darmstadt und Kurhessen löste sich letzteres vom mitteldeutschen Bunde los und vereinigte sich durch Vertrag vom 25. Aug. 1831 mit Preußen.

Endlich, am 22. März 1833, kam auch eine Vereinigung des bayrisch-würtembergischen mit dem preußisch-hessischen Verein zu Stande.

Dieser Anschluß hatte große Schwierigkeiten gemacht. Zwar der bayrisch-würtembergische Verein fühlte sich bei einer durchweg irrationellen Organisation und Gesetzgebung keineswegs sonderlich wohl. Im Durchschnitt der Jahre 1829–31 betrugen in Bayern die Zollschutz- und Erhebungskosten 44 Proc. des Rohertrags.[1] Allein dennoch widerstrebten beide Staaten, Würtemberg ebensowohl wie Bayern, der Vereinigung mit dem preußischen Verbande auf das hartnäckigste. Die Tarifsätze des preußischen Gesetzes von 1818 erschienen in Bayern und Würtemberg nicht etwa durchweg zu niedrig, sondern theilweise zu hoch. Die Regierungen von Bayern und Würtemberg wenigstens, welche nachmals recht eigentlich das schutzzöllnerische Ferment im Verein gebildet haben, nahmen z. B. Anstand an dem Zweithalerzolle für Twiste, welche im süddeutschen Vereine damals nur mit ½ Thlr. tarifirt waren.

Allein endlich kam der Anschluß trotz aller freihändlerisch-regierungsseitigen und schutzzöllnerisch-volksseitigen Bedenken doch zu Stande.

Wenige Tage später trat Sachsen, und schließlich auch der, inzwischen zu einem engern Bunde vereinigte Handelsverein der acht thüringischen Staaten hinzu.

So war denn die wesentliche Grundlage für den großen preußisch-deutschen Zollverein geschaffen. Der Verein umfaßte am 1. Jan. 1834 ein Gebiet von 7719 Quadratmeilen mit circa 23 Mill. Einwohnern. Noch fehlten von den jetzt dem Verein angehörenden Staaten: Hannover und Oldenburg, welche in der Folge einen eigenen Steuerverein gründeten, Braunschweig, die beiden Lippe, Hessen-Homburg, Baden, Frankfurt und Nassau.

Schon im Jahre 1835 jedoch schlossen sich Hessen-Homburg, Baden und Nassau, 1836 Frankfurt, 1842 Braunschweig und Luxemburg dem preußisch-deutschen Zollverein an. Zugleich wurde der Vertrag, der zuvörderst nur auf acht Jahre geschlossen war, und also mit dem 31. Dec. 1841 ablief, von 1842 ab auf zwölf Jahre erneuert.[2]

Der heutigen Generation, welche die namhaften wirthschaftlichen Erfolge der deutschen Zolleinigung praktisch erfahren hat, könnte es befremdend erscheinen, daß der Zollverein so langsam an Ausdehnung wuchs, und doch hatten die Regierungen vor dem Abschluß der Verträge in der Regel einen bedeutenden Widerstand der Handel- und Gewerbtreibenden zu befürchten. Der freie Blick und die übersichtliche Anschauung fehlen dem, der, in kleinlich beengenden Verhältnissen aufgewachsen, seinen Horizont plötzlich erweitert sieht. Der Hang an dem Althergebrachten steigerte die Besorgniß, von der erweiterten Concurrenz erdrückt zu werden, und in der That ist es kaum glaublich, bis zu welchen barocken Ideen die wirthschaftlich reactionäre Partei sich verstieg.[3] Doch es war damals glücklicherweise ein ganz anderer Zug in der preußischen Politik, und wie dem Kühnen immer die Welt gehört, und wie sich der Schwache immer an Den anlehnen wird, der sich seiner Stärke bewußt zeigt, so gelang es Preußen, seine Zollgrenzen immer weiter auszudehnen. Es waren nicht die materiellen Interessen, nicht die wirthschaftlichen Erfolge (den spätern industriellen Aufschwung hatten selbst die erleuchtetsten Staatsmänner nicht geahnt), es war vielmehr die Beharrlichkeit,

---

1) Im bayrischen Rheinkreise betrugen 1830 die Kosten 217801, die Zolleinnahmen 164767 Fl.

2) Der Erneuerungsvertrag datirt vom 8. Mai 1841.

3) Wenn irgend Jemand dem Anschluß an ein größeres Zollgebiet ohne Furcht entgegensehen konnte, so war es das gewerbthätige Königreich Sachsen, und doch war auch hier die größte Bestürzung unter der Fabrik- und Handelswelt eingetreten. Der Handel ist, wie bekannt, national, Zollgrenzen werden für ihn zu Schranken, die seine Ausbreitung hemmen — nichtsdestoweniger glaubte Leipzigs Handelsstand durch den Zollverein seine Messen verödet zu sehen, dieselben Messen, die, wie Jedermann weiß, gerade durch den Anschluß Sachsens an den Zollverein ihren mercantilen Umsatz nahezu verdreifacht haben. Man muß sich solche Erfahrungen vergegenwärtigen, um darin Ermunterung zur Anbahnung neuer Reformen zu finden, selbst wenn sie auch, wie jetzt bei dem Abschluß der neuesten Handelsverträge, bei der großen Menge auf Widerstand stoßen sollten.

mit der Preußen dem Fortschritt huldigte. Das übrige Deutschland, soweit es von den Mittel- und Kleinstaaten repräsentirt wird, wurde von der Macht der Idee mit fortgerissen.

Und für Niemand war diese Anregung zum freihändlerischen Fortschritt günstiger als für Preußen. War dieser Staat das Haupt des Zollvereins und war der Wiederaustritt aus demselben den kleinern Staaten so gut wie unmöglich, so ward es von selbst zum politischen Lenker, und jene wohlberechnete Handelspolitik trug nicht nur den materiellen Erfolgen der vaterländischen Industrie wie der Staatscasse Rechnung, sondern sie erhob Preußen erst recht eigentlich zur Großmacht.

So lange die preußische Regierung auf der eingeschlagenen Bahn verharrte, galt sie den verbündeten Staaten als staats- und handelspolitische Autorität, und das Uebergewicht wurde ihr um so weniger streitig gemacht, als die finanziellen Erfolge selbst die kühnsten Erwartungen übertrafen. Kaum waren aber die Gründer des Zollvereins vom Schauplatze abgetreten, so wurde der Weg der Reformen verlassen und es kostete der damals noch schwachen freihändlerischen Partei große Mühe, der wirthschaftlichen Reaction gegenüber wenigstens Stabilität zu bewirken. Sofort war auch das gute Einvernehmen zerstört. Souverainetätseifersucht, Brotneid und Thorsperrpolitik drängten sich hervor, und die Zollconferenzen zeigten das Bild der größten Zerfahrenheit. Vor Allem hatte aber die preußische Regierung, die heute mit einem kühnen Coup einseitig Verträge schloß, morgen kleinmüthig die Bewilligung des kleinsten Staates einholte, um übermorgen vor der Zollconferenz demüthig ihr peccavi einzugestehen, den Verlust ihrer Suprematie vollständig verschuldet, und wenig Jahre später hatte sie, anstatt ihren politischen Einfluß zu kräftigen, durch ihre Schwäche es dahin gebracht, daß sie sich nach Innen wie nach Außen von ihren Zollverbündeten gehemmt und dominirt sah. Bildete sich doch sogar am Bundestage, wie bei den Zollconferenzen, eine antipreußische Coalition, welche jedem von Preußen ausgegangenen Vorschlage in geschlossener Opposition entgegentrat. Durch kleinliches Zugeben, z. B. durch das total verkehrte Mittel der Erhöhung einiger wichtigen Tarifpositionen suchte dann das Berliner Cabinet das theilweise wieder zu erreichen, was nur durch die entgegengesetzten Mittel, durch Beharrlichkeit auf dem Reformwege erobert werden konnte.

Die politische Bewegung von 1848 und 1849 war nicht geeignet, ein besseres Verhältniß zwischen den Mittelstaaten und Preußen, dem die deutsche Kaiserkrone entgegengetragen ward, herzustellen. Die Zollvereinsverfassung, von vornherein nur ein Provisorium, war durch ihre Stabilität veränderten Zeiten gegenüber geradezu unerträglich geworden, und so erklärte denn Preußen, in einem abermaligen Anlauf zu entschlossenen Thaten, die Zollvereinsverträge nach Ablauf der zwölfjährigen Periode im Jahre 1853 entweder gar nicht oder nur nach einer wesentlichen Umgestaltung erneuern zu wollen, und trug dabei seine vermeintliche Unentbehrlichkeit für die Mittelstaaten in allzu selbstgefälliger Weise zur Schau. Die Mittelstaaten wußten indeß nur zu gut, daß Preußen sie ebenso wenig entbehren konnte, und glaubten, durch frühere Erfahrungen belehrt, keineswegs an den rechten Ernst der Berliner Kündigung. Sie hatten Beide Recht und würden sich ohne Zweifel durch gegenseitiges Nachgeben zu einer Reform geeinigt haben, wenn nicht Oesterreich, das den wachsenden Einfluß Preußens schon längst mit neidischen Augen betrachtet hatte, durch eine ganz unerwartete Dazwischenkunft die Reform vereitelt hätte.

Die Metternich'sche Kamarilla hatte sich ihres Einflusses auf die deutschen Regierungen so sicher geglaubt, daß sie der Gründung und dem Ausbau des Zollvereins kein Hinderniß entgegensetzte; wenn man nicht lieber als Ursache ihres passiven Verhaltens annehmen will, daß das Wiener Cabinet es für unklug hielt, den Kaiserstaat aus seiner Abgeschlossenheit von dem übrigen Deutschland loszulösen. Im Jahre 1840 schien man indeß in Wien anderer Ansicht geworden zu sein, denn jetzt tauchte zum ersten Male das Project eines Zollverbandes, wenn auch in noch ganz unklarer Form, auf. Die österreichische Industrie setzte aber aus Furcht vor der deutschen Concurrenz dem Plane eine so entschiedene Opposition entgegen, daß der Entwurf gar nicht einmal sämmtlichen Staaten mitgetheilt ward. Zehn Jahre später hätte sich das Wiener

Cabinet überzeugen können, wie viel es an Sympathieen im „Reich“ verloren, und wie die durch den Zollverband erreichten materiellen Erfolge und der ungestörte Güteraustausch das deutsche Volk eng an Preußen gekettet hatten. Als Antwort auf die Zurückweisung der deutschen Kaiserkrone erschien ganz unerwartet mitten in der Unentschlossenheit und den schwankenden Ansichten der Zollverbündeten am 27. October 1849 das Project eines Zollverbandes zwischen Deutschland und Gesammtösterreich. Als Lockspeise verstand man in Wien das Zollgebiet von siebzig Millionen Einwohnern gar prächtig aufzuputzen, und es ist nicht zu leugnen, daß bei dem Beifall, mit dem die Verbindung mit dem gesinnungsverwandten Oesterreich von den meisten deutschen Regierungen aufgenommen ward, der österreichischen Diplomatie damals Das beinahe gelungen wäre, worauf es ihr einzig und allein ankam: die Sprengung des Zollvereins. Wenigstens bedurfte es in den meisten deutschen Staaten der eindringlichsten Vorstellungen des Gewerb- und Handelsstandes, darauf aufmerksam zu machen, daß man sich in Wien zu irgend welchen greifbaren Opfern durchaus nicht entschließen wollte. Preußen zeigte sich einer sofortigen Zolleinigung nicht geneigt, da aber die Unterhandlungen zwischen Oesterreich und den Mittelstaaten fortgesetzt wurden, so hielt man in Berlin für nöthig, die österreichischen Pläne durch einen kühnen Schachzug zu durchkreuzen. Unerwartet wurde am 7. September 1851 der preußisch-hannoversche Zoll- und Handelsvertrag publicirt, der durch den Eintritt Hannovers und Oldenburgs in den Zollverein nicht nur dem letztern die Nordsee öffnete, sondern auch das preußische Zollgebiet vollständig arrondirte, da Preußen auf die zwischen der Elbe und den Rheinprovinzen gelegenen kleinern Staaten mit größter Sicherheit rechnen durfte. Die österreichischen Pläne waren vereitelt, und obgleich die allgemeine Verwirrung zum großen Schaden der deutschen Industrie noch fast zwei Jahre lang fortdauerte, so einigte man sich doch schließlich zu dem Fortbestand des Zollvereins und zu dem Abschluß des deutsch-österreichischen Handelsvertrags. (1853, 19. Februar.) Allerdings hatte keine der streitenden Parteien ihre Absicht erreicht, und, was das Schlimmste, die Zollvereinsverfassung bestand mit allen ihren Fehlern fort.[1]

Das Wachsthum des Zollvereins und seinen Umfang, wie derselbe mit Ausnahme der Bremischen Enclave heute noch besteht, wird folgende Tabelle am besten zur Anschauung bringen.[2]

1828	14. Februar	Verbindung Preußens und des Großherzogthums Hessen.
—	17. Juli	Anschluß von Anhalt.
1829	3. u. 4. Juli	Sachsen-Meiningen und Coburg-Gotha.
1831	16. April	Waldeck.
1831	25. August	Kurhessen.
1833	22. März	Bayern und Würtemberg (seit 18. Jan. 1828 verbündet) sowie beide Hohenzollern.
—	30. März	Königreich Sachsen.
—	11. Mai	Thüringen (8 Staaten).
1835	20. Februar	Hessen-Homburg.
—	12. Mai	Baden.
—	10. Decbr.	Nassau.
1836	25. Januar	Frankfurt.
1841	18. October	Lippe-Detmold.
—	19. October	Braunschweig.
1847	2. April	Luxemburg.
1851	7. April	Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe.

Der Zollverein umfaßt demnach sämmtliche deutsche Staaten (mit Einschluß der außerdeutschen Provinzen Preußens), außer Oesterreich, beide Mecklenburg, Holstein, Limburg, Hamburg, Bremen, Lübeck und Lichtenstein.

1) Rentzsch, Reorganisation des Zollvereins in „Deutsche Jahrbücher“ Bd. 4. Heft 3. S. 347 (Berlin 1862).

2) Nach Kolb, Statistik.

Gebietsumfang und Bevölkerung stiegen in folgender Weise.

	Quadratmeilen	Einwohner
1828	5240	13′295254
1831	5293	13′936547
1834	7732	23′478120
1837	8096	26′008973
1843	8245	28′498136
1852	9045	32′559055
1858	9045	35′542467
1861	9045	34′670277.

So entschieden indessen der Zollverein bei seinem Entstehen die Bahn des Fortschritts betrat, so rasch erlahmte leider ein solches rühmenswerthes Streben.

In der Zollvereinsverfassung war der Souverainetät der kleinen Staaten zuliebe der höchst nachtheilige Paragraph aufgenommen worden, daß Aenderungen selbst der Tarifpositionen nicht nach Majoritätsbeschlüssen (etwa nach der Bevölkerungszahl), sondern nur dann erfolgen sollten, wenn alle Staaten damit einverstanden waren (liberum veto). Zu Erhöhungen des Tarifs war man aus falsch verstandenen Finanzrücksichten weit leichter bereit, als zu Ermäßigungen. So wurden nach der Zusammenstellung von Emminghaus[1]

in der Tarifperiode	ermäßigt	dagegen die Zölle für erhöht
1837—1839	Kupfer, Eisenblech, Seife, Zucker, Syrup, Kaffee, Cacao, Gewürze, Droguen, Grobe Zinkwaaren, Kurzwaaren, Porzellan	Leinenzwirn, Weißblech, Eisendraht, Baumw.- und Wollengarn, Seide, Seidengarn.
1840—1842		Feine Zink- und Kurzwaaren.
1843—1845	Kurze Waaren	Seidengarn, Cigarren, Eisenwaaren, feine Kurzwaaren, Wollenwaaren, Roheisen.
1846—1848	Franzbranntwein, Baumöl.	Handschuhe, Franzbranntwein, Tapeten, Twiste, Leinengarn, Leinenwaaren.
1849—1851		Cigarren, Korbflechterwaaren, Fourniere, Bast- und Strohhüte, Wachstaffet, Mühlsteine, Gummiwaaren, Lichte, Hefen.
1852 u. 1853	Kaffee, Franzbranntwein, Tabaksblätter, Thee, Wein in Fässern.	
1854—1856	Syrup, Talg, Mühlenfabricate.	Halbseidene Borten.
1857—1859		
1860—1862	Zucker, Syrup, Talg.	

Unter den Artikeln der rechten Spalte sind die meisten solche, bezüglich deren der freihändlerische Norden gewichtige Concessionen, unter denen der linken Spalte solche, bezüglich deren der schutzzöllnerische Süden dürftige Gegenconcessionen gemacht hat. Aus Concessionen und Gegenconcessionen sind einige magere Verbesserungen und viele starke Verschlechterungen des Tarifs entstanden — das ist das Werk einer bald dreißigjährigen Arbeit widerstrebender Elemente.

Nach dem damals freisinnigen, dem Zollvereinstarife zu Grunde gelegten preußischen Tarife von 1818 sollte die von fremden Waaren bei deren Verbleiben im Lande zu erhebende Verbrauchsteuer bei Fabrik- und Manufacturwaaren des Auslandes 10 % des Durchschnittspreises in der Regel nicht übersteigen, aber überall da geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Industrie geschehen könnte. Aus jenen Gegenüberstellungen geht jedoch deutlich hervor, daß der Zollvereinstarif sich von diesem Ziele immer mehr entfernt, statt sich ihm genähert hat. Derjenige Theil des Tarifes, welcher durch Einfuhrzölle von höchstens 10% des Werthes der inländischen Gewerbsamkeit einen Schutz gewähren sollte, hat eine Ermäßigung gar nicht, dagegen zahlreiche und

1) Entwickelung, Krisis und Zukunft des Zollvereins. S. 61.

erhebliche Erhöhungen erfahren; durch eine ursprünglich nur als provisorisch betrachtete, später aber nicht wieder zurückgenommene Zollerhöhung für sogenannte Halbfabricate (Twist, Eisen), ist ein Theil der Production zu Gunsten eines anderen erhöhten Steuern unterworfen worden.

Aber sind etwa die im Tarif noch an der alten Stelle stehenden Zollsätze, diejenigen, welche der Erhöhung durch Beschluß der Generalconferenzen glücklich entgangen sind, auch in Wirklichkeit noch die alten Sätze? Infolge der gerade in den letzten dreißig bis vierzig Jahren vor sich gegangenen enormen Preisermäßigung, namentlich der Fabricate, wurden zahlreiche Artikel durch den Tarif gänzlich prohibirt, war das Maximum der Zollsätze von 10% des Werthes fast durchweg zur Fabel geworden. Während derselben 30jährigen Periode hatten andere Staaten wie England, die Schweiz, durch die neuesten Verträge ferner Frankreich, Belgien, Holland u. s. w. ihre Zollsätze reducirt — im Zollverein dagegen wurde die Reform von einer Conferenz zur andern verschoben und bei einer beabsichtigten Erniedrigung fand sich mindestens allemal die eine Stimme, welche nach dem liberum veto den Plan scheitern ließ.

Da tauchte auf einmal aus dem ewigen Einerlei der deutsch-französische Handelsvertrag auf und zugleich wurde die Absicht zu erkennen gegeben, Frankreich keine Differenzialzölle zu bewilligen, sondern den Tarif zu einem allgemeinen machen zu wollen. Der Abschluß des Vertrags kann als ein ausnahmsweise größerer Schritt bezeichnet werden — ein Saltomortale, wie ihn die Schutzzöllner Süddeutschlands gern nennen möchten, ist er nicht, am allerwenigsten war irgend welche Gefahr für die bisher geschützte Industrie zu erblicken, denn des Schutzes enthält er auch in dem neuen Tarif mehr, als für die gegenwärtigen Verhältnisse nöthig zu sein scheint. Der Handelsvertrag ging nicht darauf aus, den auf den Schutzzoll basirten Industriezweigen den Boden plötzlich unter den Füßen wegzuziehen, sondern er reducirte die Zölle derart, daß die geschützten Industriezweige, wenn sie nur ernstlich wollen, recht gut folgen können. Man mag im Einzelnen zwar Manches anders wünschen, und für ein großes Land ist es überhaupt unmöglich, einen allgemeinen Tarif aufzustellen, der den Interessen aller gewerblichen Anlagen in gleichem Maaße gerecht werde, im Ganzen und Großen wird sich aber früher oder später selbst das Schutzzöllnerthum zu der Ansicht bekennen, daß die Folgen für die materiellen Interessen des Zollvereins vorwaltend günstige sein werden.

Neben den großen Vortheilen, die aus der Ermäßigung der Zollsätze für die Consumtion einerseits, und durch Anbahnung weiterer Concurrenz andererseits für die einheimische Production erwachsen, nöthigten noch andere Thatsachen Preußen (als den Beauftragten des Zollvereins), mit dem Abschluß des Vertrags nicht zu zögern. Seitdem England, der gefährlichste Concurrent unserer deutschen Industrie, Gelegenheit erhalten, seine Producte zu ermäßigten Zollsätzen nach Frankreich zu versenden, lag für uns die Gefahr vor, von dem französischen Markt ganz ausgeschlossen zu werden. Hier galt kein langes Zaudern. Hat der Handel einmal seine Absatzwege gefunden, haben sich die Fabricanten bereits nach dem Geschmack der Mode und den speciellen Wünschen ihrer Abnehmer eingerichtet, sind ferner die Preise nur irgend zufriedenstellend, so ist es äußerst schwer, den Handeltreibenden andere Bezugsquellen annehmbar zu machen. Monate, die man zuvor mit den Unterhandlungen zwischen Berlin und Paris, später zwischen Berlin und München unnöthig verschwendet hat, werden für einzelne deutsche Industriezweige jahrelange Anstrengungen nothwendig machen, um den Engländern, der Schweiz, Italien und Belgien den Vorsprung wieder abzugewinnen. Hier lag der Schwerpunct des Vertrags, hier der Grund, weshalb wir uns zu Concessionen für die französische Einfuhr verstehen mußten; hier lag die ganze politische Weisheit, die sich allerdings als ein Act der wirthschaftlichen Nothwendigkeit darstellte.

Der Handelsvertrag fand bei den meisten Regierungen die wünschenswerthe Billigung; in Sachsen wurde derselbe von der Landesvertretung sogar einstimmig, in Preußen gegen nur wenige Stimmen angenommen. Einen umso entschiedenern Widerstand erhoben dagegen Bayern, Würtemberg, Hannover, beide Hessen und Nassau, in welchen Ländern die Regierungen aus politischen, ein Theil der Bevölkerung aus

schutzzöllnerischen Rücksichten sich gegen den Handelsvertrag erklärten und das merkwürdige Ansinnen stellten, daß die 27 Millionen Norddeutsche sich nach den Ansichten der übrigen 8 Millionen Süd- und Mitteldeutscher richten sollten, widrigenfalls die Letztern aus dem Zollverein austreten wollten. In Wirklichkeit handelte es sich aber wiederum um den Eintritt Gesammtösterreichs in den Zollverein und die materiellen Interessen wurden da vorgeschoben, wo es sich nur um politische Combinationen, d. h. um eine Schwächung des preußischen Einflusses handelte.

Kurz nach dem Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrags im Jahre 1862 trat nämlich das österreichische Cabinet mit diesmal modificirten Plänen einer Zolleinigung hervor. Obgleich die Zollgrenze beibehalten bleiben sollte (hauptsächlich des Tabakmonopols und der verschiedenen inneren Besteuerung wegen), so sollte doch bis auf eine Anzahl von Ganzfabricaten der Verkehr frei sein; die Zolleinnahmen sollten auf gemeinschaftliche Rechnung verwaltet und die Vertheilung der Revenuen so geordnet werden, daß der frühere Zollverein pro Kopf $^2/_3$, Oesterreich $^1/_3$ erhalten sollte. Von einer Reorganisation der Zollvereinsverfassung, die vor allen Dingen nothwendig war, sah das österreichische Cabinet wohlweislich ab.

So bestechend auch für den ersten Blick ein großes freies Absatzgebiet von 70 Mill. Einwohnern für den deutschen Gewerbfleiß sein mochte, so konnte doch der österreichische Markt die Zollvereinsindustrie für das ausländische Exportgeschäft zur Zeit nicht schadlos halten. Der deutsch-österreichische Handelsvertrag von 1853 sicherte dem Handel und der Industrie beider Zollgebiete nicht unwesentliche Vortheile. Rohstoffe wurden im Allgemeinen fast ganz frei, Halbfabricate zu mäßigen und Ganzfabricate mindestens in der Hauptsache zu geringeren Sätzen ein- und ausgeführt, als sie von beiden Zollgruppen andern Nationen gewährt wurden. Man hätte daher annehmen sollen, daß zwischen Oesterreich und dem Zollverein sich ein recht blühender Verkehr entwickeln müßte, und doch sind nicht einmal die bescheidensten Erwartungen erfüllt worden.

Unter der Herrschaft des Vertrags von 1853 hatte sich der Verkehr zwischen Oesterreich und dem Zollverein allmählich in den industriellen Hauptartikeln im Jahre 1860 folgendermaaßen gestaltet:

	Gesammteinfuhr des Zollvereins.	Einfuhr aus Oesterreich.	Gesammtausfuhr des Zollvereins.	Ausfuhr nach Oesterreich.
Flachs, Hanf rc.	424665 Ctr.	40000 Ctr.	182390 Ctr.	48000 Ctr.
Leinengarne	124976 "	14000 "	48226 "	9000 "
Leinenwaaren	66125 "	15020 "	165663 "	16 "
Wolle	376870 "	140000 "	157089 "	2000 "
Wollengarne	147769 "	3500 "	66519 "	10000 "
Wollene Waaren	31853 "	750 "	274058 "	3040 "
Baumwollene Garne	475999 "	1700 "	274111 "	31000 "
Baumwollene Waaren	10960 "	250 "	364459 "	701 "
Seidene Waaren	5675 "	40 "	35964 "	434 "
Halbseidene Waaren	2709 "	120 "	14316 "	376 "
Roheisen	2'185839 "	12000 "	219070 "	54000 "
Eisen- und Stahlwaaren aller Art	194578 "	46000 "	916615 "	65000 "
Leder	20689 "	900 "	72614 "	14000 "
Lederwaaren	5867 "	500 "	37217 "	1300 "
Holzwaaren ord.	107604 "	24000 "	134926 "	27000 "
" feine	5646 "	1700 "	112478 "	5000 "
Glaswaaren ord.	67376 " (ord. und feine)	2500 "	266185 " (ord. und feine)	3000 "
" feine		15000 "		2000 "
Thonwaaren ord.	34200 "	5000 "	143462 "	48000 "
" feine	3270 "	800 "	83948 "	2500 "
Papier	27669 "	13000 "	132782 "	12000 "
Bücher	23036 "	300 "	58830 "	430 "
Kurzwaaren	57642 "	7700 "	193558 "	17000 "

Dem Werthe nach berechnet sich für 1860 der Waarenaustausch zwischen Oesterreich und dem Zollverein:

	Gesammteinfuhr des Zollvereins.	aus Oesterreich
Verzehrungsgegenstände	102'564219 Thlr.	24'064787 Thlr.
Rohstoffe	134'584432 „	23'524322 „
Halbfabricate . . .	86'861597 „	3'029678 „
Ganzfabricate . . .	34'727615 „	5'723923 „
Summe	358'737863 Thlr.	56'342710 Thlr.

	Gesammtausfuhr des Zollvereins.	nach Oesterreich
Verzehrungsgegenstände	90'148587 Thlr.	12'076305 Thlr.
Rohstoffe	77'466418 „	19'160959 „
Halbfabricate . . .	53'885011 „	24'873258 „
Ganzfabricate . . .	239'079661 „	40'294117 „
Summe	460'579677 Thlr.	96'404639 Thlr.

Wenn man diese Posten mit der Gesammtproduction oder auch nur mit der Ausfuhr des Zollvereins nach allen andern Gegenden hin vergleicht, so fällt sofort in die Augen, daß — insbesondere in Web- und Wirkwaaren aller Art — der Austausch an Industrieproducten zwischen beiden Nachbarländern, Oesterreich und dem Zollverein, weit belebter sein könnte. Der Zollverein bezieht von Oesterreich zur Zeit vorzugsweise Rohstoffe und Halbfabricate, die Ganzfabricate bleiben hinter dem Waarenverkehr zurück, den der Zollverein mit anderen ferner gelegenen Ländern unterhält.

Man muß sich erinnern, daß das Metternich'sche Regierungssystem Oesterreich geflissentlich von dem freien Verkehr mit Deutschland abzuhalten bemüht war. Nachdem andere Gesetze, wenn auch noch nicht ein total andrer Geist in Oesterreich Platz gegriffen, wird man nicht erwarten dürfen, daß der Verkehr sofort in die neuen Bahnen einlenken werde. Es wird ferner darauf hinzuweisen sein, daß der österreichische Kaiserstaat seit langen Jahren mit der Herstellung eines besseren Finanzwesens und mit der Beseitigung eines in jedem Jahre wiederkehrenden Deficits ringt, daß die wenig erfreulichen Valutaverhältnisse einer angemessenen Werthausgleichung zwischen Einfuhr und Ausfuhr hindernd im Wege stehen. Die Kriege und politischen Unruhen, aus denen der österreichische Kaiserstaat seit 1848 nicht herausgekommen ist, seine andauernde Kriegsbereitschaft, der dadurch herbeigeführte Mangel an Arbeitern, in noch höherem Grade der Mangel an Capitalien, sie sind ebenso wenig geeignet, eine blühende Entwickelung der einheimischen Industrie herbeizuführen, und wenn die eigene Industrie nicht voll producirt, so fehlen auf die Dauer die Entschädigungsobjecte, mit denen ausländische Waaren ausgetauscht werden können. — Je civilisirter eine Nation ist, desto mehr Bedürfnisse bürgern sich ein. Ohne in den Fehler der Ruhmrednerei und überschwänglichen Selbstlobs zu verfallen, dürfen die übrigen deutschen Stämme von sich behaupten, daß sie den österreichischen Brüdern mindestens gleichstehen, daß aber im österreichischen Kaiserstaate Alles, was nicht deutsch heißt und nicht deutsch ist, vom stolzen Ungar bis herab zum Slavonier, Dalmatier und Grenzer, der Civilisation nicht in gleichem Maaße theilhaftig ist und einem Industrievolke verhältnißmäßig nur wenig Abnehmer bietet. Dazu kommt, daß Oesterreichs Industrie, die besonders in den deutschen Kronländern, in Böhmen und Mähren, Erzherzogthum Oesterreich und Steyermark, außerdem im Venetianischen blühender entwickelt ist, in der Hauptsache mit den Erzeugnissen des Vereins in denselben Branchen concurrirt, während da, wo dies nicht der Fall ist, hohe Schutzzölle dem Eingange zollvereinsländischer Artikel hindernd im Wege stehen.

Deutschland ringt gegenwärtig mit Aufbietung aller Energie nach der Herstellung politischer Einheit. Die Schaffung einer starken Centralgewalt ist das politische, zugleich auch das wirthschaftliche Programm des Volkes geworden. Ein Eintreten der deutsch-österreichischen Bundesstaaten in den Zollverein, den das Kaiserreich mit einem gewissen Rechte auf seine Bundesstellung fordern darf, möchte zwar zu mancherlei Be-

denken Veranlassung geben, die deutsche Nation würde indeß den höhern Interessen gern Rechnung zu tragen wissen. Wir müssen aber bezweifeln, daß man in Wien geneigt sein werde, den nach langen politischen Kämpfen noch nicht befestigten Gesammtstaat durch eine Zolllinie von Süden nach Norden mitten hindurch zu spalten. Oesterreich verlangte aber mit seinem Gesammtgebiet Eintritt in den Zollverein, und, wohlverstanden, nicht in einen verbesserten, sondern in den Zollverein mit seinem schutzzöllnerischen Tarife, mit seinen vielen Fehlern der innern Organisation. Oesterreich hatte kein Wort für die spätere Unauflöslichkeit des neuen Handelsverbandes, es beabsichtigte sich vorläufig nur auf zwölf Jahre zu binden. Wir wollen ihm dies nicht zum Vorwurf anrechnen, da wir selbst nicht geneigt sein werden, uns dauernd mit Ungarn und Slavonien, mit Dalmatien und Galizien in allen Productions- und Consumtionsverhältnissen zusammenzuketten.

Im Zollverein bestand ferner ein bedauerlicher Zwiespalt zwischen dem freihändlerischen Norden und dem schutzzöllnerischen Süden. Die Producenten Würtembergs und Bayerns, wie wenigstens ihre Regierungen erklärt haben, glaubten sich einer größeren Concurrenz nicht in dem Maaße gewachsen, wie die Preußens und Sachsens, von Thüringen und Baden. Durch den Eintritt Gesammtösterreichs wird der Zwiespalt in dem Zollverein nicht verdreifacht, sondern er wird sogar um so viel Factoren vermehrt, als das große österreichische Reich neben einander verschiedene Entwickelungsstadien seiner einheimischen Industrie darbietet. Die Industrie der deutsch-österreichischen Provinzen steht im großen Ganzen hinter der Süddeutschlands zurück — sie erklärt sich selbst als schutzbedürftiger, — sie überragt aber bedeutend die der anderen Provinzen, da sie sich zu Ungarn und Galizien etwa so verhält, wie der Norden und Mitteldeutschland zu Süddeutschland. Schien jetzt schon bei der Aufstellung eines neuen Tarifs im Zollverein eine Lösung der widersprechenden Wünsche sehr schwer zu sein, so mußte sie später nach dem Eintritt Gesammtösterreichs sich noch bedeutend vermehren.[1]

Faßt man weiter die finanzielle Seite in's Auge, die indessen nicht maaßgebend sein soll, obgleich die meisten Regierungen den Werth des Zollvereins nur nach dieser Seite zu schätzen wissen, so ist die Zolleinnahme pro Kopf so ungleichmäßig, daß selbst der scheinbar opferbereite Vertheilungsmodus, den die österreichische Regierung vorschlug, den Ausfall der Zollvereinsstaaten nicht decken würde. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen von den Zollrevenuen

	im Zollverein	in Oesterreich
1834	$20,_{6}$ Sgr.	$8,_{3}$ Sgr.
1840	$23,_{2}$ "	11, "
1863	$23,_{8}$ "	$8,_{8}$ "

oder Oesterreich nimmt bei einer Bevölkerung, die der des Zollvereins annähernd gleich ist, circa 20 Mill. Thaler weniger durch seine Zölle ein, woraus für Oesterreich selbst bei der vorgeschlagenen Vertheilung immer noch ein jährlicher Gewinn von mehr als 3 Mill. Thlr. resultiren würde.

Erwägt man schließlich, daß die Leitung des Zollvereins dann in den Händen zweier Großmächte sein würde, die sich fast immer feindselig gegenüber gestanden haben, so lag die Gefahr sehr nahe, daß zu der bereits bestehenden politischen Ohnmächtigkeit Deutschlands auch noch eine gleiche Zerfahrenheit in wirthschaftlichen Dingen hinzukommen würde.

Alle diese Bedenken konnten den Regierungen von Bayern und Würtemberg, von Hannover und Hessen nicht verborgen bleiben, dessenungeachtet beharrten sie bis zum Herbst 1864 auf ihrem Protest gegen die neue Tarifreduction, sodaß sich Preußen genöthigt sah, sein Verbleiben bei dem Zollverein von der Annahme des deutsch-französischen Handelsvertrags abhängig zu machen, mit andern Worten den Zollverein zu kündigen. Und merkwürdigerweise, als die Gefahr herankam, daß der Zollverein als

1) Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft.

die einzige echt nationale Institution seiner Auflösung entgegengehen und eine neue Zollschranke Nord- und Süddeutschland trennen sollte, da erhielt sich im deutschen Volke die unumstößliche Zuversicht, daß dies gar nicht möglich sei, und selbst in den süddeutschen Staaten, in denen man durch Volksversammlungen und durch Flugschriften die Regierungen auf die rechte Bahn zu leiten bemüht war, wußte jedes Kind, daß ihre Regierungen nachgeben würden und nachgeben müßten. Und sie kamen denn auch alle wieder, zuerst Hannover, dann beide Hessen, Nassau, Würtemberg und zuletzt auch Bayern, sodaß im October 1864 der Zollverein von seiner Krisis glücklich befreit und das Zollbündniß auf weitere 12 Jahre bis Ende 1877 abgeschlossen war.

II. Verfassung und Einrichtung des Zollvereins.

Das Verhältniß der im Zollvereine verbundenen Staaten zueinander ist lediglich als ein völkerrechtliches Vertragsverhältniß zwischen souverainen Staaten aufzufassen.[1] Jeder überhaupt stimmberechtigte Vereinsgenosse hat eine volle Stimme; zu allen Beschlüssen ist Einstimmigkeit erforderlich; jeder Genosse kann durch Versagung seiner Zustimmung jeden Beschluß vereiteln; die Conferenzen sind Zusammenkünfte von instruirten Vertretern der einzelnen Regierungen; die Geschäfte werden hier völlig nach den Formen und Usancen des diplomatischen Verkehrs behandelt; kurz, in jeder Hinsicht stellt der Verein formell sich dar als ein völkerrechtlicher Bund.

Die dem Vereine angehörigen Staaten werden unterschieden als unmittelbare und mittelbare Vereinsmitglieder, oder schlechtweg als Mitglieder und Glieder des Zollvereins. Unmittelbare Mitglieder oder schlechtweg Mitglieder des Vereins sind heutzutage: Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins (in ihrer Gesammtheit), Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M. Diese Staaten gehören selbständig dem Verein an, führen in demselben selbständig in Gemäßheit der mit den übrigen Vereinsgliedern getroffenen Vereinbarungen die Verwaltung, conferiren miteinander, fassen Beschlüsse miteinander, und haben bei den Verhandlungen über Zoll- und Handelsverträge mit andern Staaten unmittelbar oder mittelbar zu concurriren.

Die mittelbaren Mitglieder oder die Glieder des Vereins, zu denen, außer der Mehrzahl der Mitglieder (welche im Betreff gewisser Gebietstheile nur Glieder des Vereins sind), noch Hessen-Homburg, Waldeck und Pyrmont, die Herzogthümer Anhalt, die Fürstenthümer Lippe, und Luxemburg als Staaten, welche mit ihrem ganzen Gebiete im Verein stehen, ferner Mecklenburg-Schwerin und Bremen gehören, sind theils mit dem ganzen Gebiete, theils mit einzelnen Gebietstheilen je einem der Vereinsmitglieder speciell, und nur mittels desselben dem Gesammtvereine angeschlossen, und haben sich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten durch dieses Mitglied vertreten zu lassen.

Nach den Grundverträgen des Vereins sollen in dem Gebiet des letztern übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinschaftlichen Zwecke Abbruch zu thun, aus den Eigenthümlichkeiten der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden der theilnehmenden Staaten oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Die Zollverwaltung und die Organisation der Zollbehörden soll auf gleichem Fuße eingerichtet sein; die Zollerhebungs- und Zollverwaltungskosten trägt jeder Staat für sich; nur für die Kosten der Bewachung und Zollerhebung an den Außengrenzen werden die betreffenden Staaten durch festgesetzte Bauschquanta entschädigt.

Die Vereinsstaaten sind befugt, die Geschäftsführung der Zolldirectionen und Hauptzollämter gegenseitig zu controliren. Das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung bilden integrirende Bestandtheile des Vertrags. Keiner dieser integrirenden Bestandtheile kann in irgendwelchem Stücke abgeändert werden ohne gleiche Uebereinstimmung aller stimmberechtigten Contrahenten. Dasselbe gilt auch von dem gemeinschaftlichen Zollcartel gegen Schmuggel und Defraudation.

---

1) Emminghaus, Die Zollvereinsfrage.

Das zur Ueberwachung und Ausbildung des Vertragsverhältnisses bestimmtr Organ ist nicht in Form einer ständigen Behörde, sondern in der Form periodischer Conferenzen von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten construirt. Solche Conferenzen sollen regelmäßig jährlich im Juni stattfinden; der Vorsitzende, welchem nur die formelle Leitung der Geschäfte zusteht, wird aus der Mitte der Bevollmächtigten erwählt.

Zur Competenz der Generalconferenzen gehören folgende Gegenstände:

1) Sie haben über Beschwerden und Mängel, welche in Bezug auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte in einem oder dem andern Vereinsstaat geäußert und bezüglich wahrgenommen und auf dem Correspondenzwege nicht erledigt werden, zu verhandeln, und wo thunlich eine Verständigung herbeizuführen;

2) sie haben über die gemeinschaftliche Einnahme definitiv abzurechnen;

3) sie haben über Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Zollverwaltung zu berathen;

4) verhandeln sie über Abänderungen in der Zollgesetzgebung und der Organisation der Verwaltung, sowie über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zollsystems.

Bei außerordentlichen Anlässen wird zuerst diplomatische Verständigung zwischen den Vereinsregierungen versucht, und, wenn diese nicht gelingt, eine außerordentliche Conferenz berufen.

Im Innern des Vereins herrscht völlige Verkehrsfreiheit. Es gilt als Norm, daß Gegenstände, welche sich im freien Verkehre des einen Staats befinden, ohne weiteres auch frei in das andere Gebiet eingeführt werden können. Jedoch erleidet dieser Grundsatz einige Ausnahmen:

a) bei den zu Staatsmonopolien gehörigen Gegenständen, insbesondere Spielkarten und Salz.

Der Salzverkehr ist an den Grenzen und im Innern des Zollvereins zu Gunsten des Salzregals mannichfach beschränkt. So ist z. B. die Einfuhr von Salz aus Nichtvereinsländern verboten, außer, wo sie für eigene Rechnung einer Zollvereinsregierung geschieht; so ist die Salzdurchfuhr nur unter Controle erlaubt, während die Ausfuhr in fremde Staaten frei ist; so ist ferner im Innern die Salzausfuhr aus einem in den andern Vereinsstaat nur erlaubt, falls dies Staatsverträge zwischen den betreffenden Staaten ausdrücklich feststellen; so müssen Salzsendungen von einem Vereinsstaate in den andern mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet sein; Salzbezüge eines Vereinsstaats aus dem Auslande oder aus einem andern Vereinsstaate können sich nur auf bestimmten Straßen bewegen und sind gewissen Controlen unterworfen; bei erheblichen Differenzen im Preise des Salzes in zwei angrenzenden Staaten darf an die Grenzorte des Staats, wo das Salz billiger ist, davon nicht mehr verabfolgt werden, als der genau zu ermittelnde Verbrauch beträgt.

Weiter können im Innern nicht beliebig frei ein- und ausgehen:

b) solche Gegenstände, welche einer Ausgleichungsabgabe unterworfen sind. (Vergl. d. Art. „Uebergangsabgaben" S. 918.

Endlich c) ist noch der Verkehr mit solchen Gegenständen nicht nur beschränkt, sondern geradezu verboten, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, daher für die Dauer der Patente und Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

In den Grundverträgen des Vereins sind jedoch auch noch andere als die vorstehend gedachten, den Verkehr innerhalb des Vereinsgebiets betreffende Bestimmungen enthalten.

So befassen sich diese Verträge auch mit dem Verkehr auf den conventionellen Strömen (s. d. Art. „Wasserstraßen"). Derselbe soll möglichst frei sein, und Befreiungen, welche in dieser Beziehung der eine Staat zu Gunsten der eigenen Unterthanen eintreten läßt, sollen auch den Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten zugute kommen.

So sollen ferner im Vereinsgebiete keinerlei Stapel- und Umschlagsrechte mehr bestehen, und niemand soll zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden können, außer, wo die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden gemeinschaftlichen Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Ferner: bestehende Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, wo sie etwa noch bestehen, sollen nicht erweitert, vielmehr ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt werden.

Chaussee-, Pflaster-, Brückengelder u. s. w. sollen nur in, den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessenen, Beträgen erhoben werden.

Ebenso dürfen Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Kran- und Niederlagegebühren, sowie Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, nur bei Benutzung wirklich bestehender derartiger Einrichtungen von den Benutzenden gefordert werden.

Die Vereinsstaaten verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Daher sollen Arbeit- und Erwerbsuchende des einen Staats in dem andern möglichst auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen behandelt werden. Handelsconsuln des einen Staats sollen sich der Interessen der andern, am gleichen Platze nicht vertretenen Staaten möglichst mit annehmen.

Ebenso sollen die Hafenabgaben in den Häfen für Angehörige anderer Vereinsstaaten nicht höher sein als für die Unterthanen.

Alle diese Bestimmungen schleppen sich in ziemlich unveränderter Form durch alle Verträge hindurch. Um die Beobachtung der meisten von ihnen kümmert sich jedoch niemand recht ernstlich.

Der neueste Zolltarif giebt im Allgemeinen die Einfuhr von Rohstoffen frei und beschränkt sich in der Hauptsache auf die Einfuhrzölle (99 % der Einnahmen). Ausfuhrzölle bestehen seit dem 1. Juli 1865 nur noch für Lumpen und altes Tauwerk. Prohibitionen kennt der Zollverein nicht.

Die Verzollung geschieht im wesentlichen nach dem Gewicht, nur bei einigen Gütern nach der Stückzahl.

Die Durchfuhrabgaben bestehen nicht mehr. Am Schlusse des Jahres 1860 vereinigte man sich infolge der auf der karlsruher Conferenz der Rheinuferstaaten gefaßten Beschlüsse darüber, daß diese Zölle und die an Stelle derselben zur Erhebung gelangenden Ausgangszölle vom 1. März 1861 ab beseitigt werden sollten.

Die Grundlage der finanziellen Dispositionen der Grundverträge des Vereins ist die folgende:

Die Zollrevenuen sollen den Vereinsstaaten gemeinschaftlich zugute kommen; dem privativen Genusse der Vereinsstaaten sollen jedoch vorbehalten bleiben: 1) die Steuern, welche im Innern der Staaten von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, ausschließlich jedoch der Rübensteuer, aber einschließlich der Uebergangsabgaben; 2) die Wasserzölle auf den Binnenflüssen; 3) die Chausseeabgaben, die Pflaster-. Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, die Wage- und Niederlagsgebühren u. s. w.; 4) die Zollstrafen und Confiscate.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird, nach Abzug 1) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, 2) der Rückerstattung für etwaige unrichtige Erhebung, 3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, unter die Vereinsstaaten nach dem Verhältniß ihrer Vereinsbevölkerung vertheilt. Zur Ermittelung der Bevölkerungszahl werden alle drei Jahre Zählungen nach übereinstimmenden Grundsätzen vorgenommen.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung können nur unter gewissen Bedingungen bewilligt werden; sie fallen der Casse desjenigen Staats zur Last, welcher sie bewilligt hat.

Bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen (Ein- und Ausgangsabgaben und Rübenzuckersteuer) wird die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg

anstatt einfach $1\frac{3}{4}$fach und die Bevölkerung von Frankfurt anstatt einfach $4\frac{2}{3}$fach gezählt. (Präcipuum).

Bezüglich der Uebergangsabgaben bestehen vier engere Steuervereine innerhalb des Zollvereins, siehe den Art. „Uebergangsabgaben."

III. Die wirthschaftlichen Erfolge des Zollvereins.

Die Einwirkungen des Zollvereins auf Industrie, Handel und Verkehr können nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Erfolge beruhen in dem Fortschritt von dem früheren Prohibitivsystem zur Zulassung aller fremden Waaren wenn auch zu Zollsätzen, die bis zum ersten Juli 1865 allein durch die Stabilität des Tarifs höher geworden waren; in dem Fortschritt, durch den Wegfall der inneren Landesgrenzen ein großes zollfreies Handelsgebiet erhalten zu haben; in dem Fortschritt einer gleichmäßigen Zollgesetzgebung und Zollverwaltung; in dem Fortschritt einer leider nur ausnahmsweisen gemeinsamen Consulatvertretung im Auslande, der Herstellung einer gemeinsamen Statistik, und endlich, was weit mehr als alles Genannte gilt, in der Kräftigung der nationalen Zusammengehörigkeit. Der Mecklenburger steht dem Preußen heute noch ferner als der Thüringer, und die österreichischen Zolllinien haben die deutschen Bruderstämme unter Habsburgs Scepter der gesammten Nation weit mehr entfremdet, als die Gebirgsrücken, und die Verschiedenheit der Religion, der Gesetzgebung und der vielfachen anderen Differenzen.

Schon vor der Gründung des Zollvereins nahm die deutsche Industrie in einigen bodenwüchsigen Branchen eine hohe Stelle ein, doch dem Binnenhandel fehlte die freie Straße zum Meere, dem Küstenstaat wiederum der freie Austausch fremder Producte mit dem Hinterlande. Ein glückliches Zusammentreffen fügte der Zolleinigung die großen Entdeckungen auf dem Gebiete des Verkehrs (Eisenbahnen, Dampfschifffahrt, Telegraphen), die ausgedehnteste Einführung der Maschinenarbeit und der Dampfkraft anstatt der Handarbeit, und wichtige Entdeckungen auf den Gebieten der Naturwissenschaften und Technik für die Gewerbe hinzu, und machte die Beseitigung der Zollschranken um so einflußreicher. Ein Vergleich der Einfuhr und Ausfuhr in den Perioden 1836—1840 und 1856—1860 nach Durchschnittszahlen wird die Steigerung der Production am besten darlegen. So betrug durchschnittlich die

Einfuhr in den Zollverein[1]

	1836—40		1856—60		in Proc.
Baumwolle	234000	Ctnr.	2'260000	Ctnr.	800
Baumwollenes Garn	358000	"	520000	"	150
Baumwollene Zwirne u. ungefärbte Garne	7000	"	5000	"	70
Baumwollene Waaren	16000	"	11000	"	60
Roheisen	270000	"	3'700000	"	1400
Schmiedeeisen	316000	"	674000	"	213
Eisenwaaren	65000	"	275000	"	420
Feine Holzwaaren	2000	"	5000	"	250
Musikalische Instrumente . . .	1200	"	1800	"	150
Kurze Waaren	1000	"	2500	"	250
Lohgares Leder	3500	"	4500	"	130
Feines und lackirtes Leder . . .	900	"	1600	"	180
Grobe Lederwaaren	1000	"	2500	"	250
Feine Lederwaaren	400	"	2500	"	625
Lederhandschuhe	398	"	200	"	50
Lumpen	7000	"	26000	"	385
Leinengarn und Zwirn	51000	"	114000	"	220
Leinenwaaren aller Art	40000	"	48000	"	120
Papier	10000	"	15000	"	150
Porzellan und Fayence	4800	"	2800	"	60

1) Nach den Vorlagen der Sächs. Regierung an den Landtag von 1862.

	1836—40		1856—60		in Proc.
Seidene und halbseidene Waaren .	4000	Ctnr.	8500	Ctnr.	220
Tabaksfabricate	24000	=	18000	=	60
Wollengarne	40500	=	146000	=	370
Wollenwaaren	36000	=	26000	=	72
Steinkohlen	2'500000	=	15'000000	=	600

Nicht selten wird eine Steigerung der Einfuhr als ein Beweis einer wenig entwickelten Industrie angesehen, und doch irrt man sich in den meisten Fällen. Schon daraus, daß eine große Nation in dem Zeitraum von 20 Jahren ihre jährliche Einfuhr stetig vermehren kann, folgt der Beweis, daß der vermehrte Zufluß auf irgend eine Weise gedeckt wurde, mag dies nun vorläufig durch eine Mehrproduction der Landwirthschaft, des Bergbaues oder anderer bodenwüchsiger Gewerbsbranchen geschehen sein. Vergleichen wir indessen die einzelnen Artikel näher, so finden wir die höchste procentale Zunahme bei der Baumwolle, Roheisen, Schmiedeeisen, Lumpen, Leinengarnen, Wollengarnen, Steinkohlen; d. h. mit Ausnahme der Eisenwaaren und der feinen Lederwaaren sämmtlich bei Rohstoffen und Halbfabricaten, welche die deutsche Industrie in größern Quantitäten bezog, um diese Stoffe, vermehrt um die Arbeitslöhne und Capitalgewinn, zum großen Theil wieder als Ganzfabricate ins Ausland zurückzusenden. Die eigentlichen Ganzfabricate haben nur wenig Steigerung erfahren, obgleich daraus an und für sich noch kein besonderes wirthschaftlich günstiges Moment herzuleiten wäre, da hier die Eingangszölle mit einwirken. Vergleichen wir deshalb die Ausfuhr.

Für dieselbe Periode betrug die

Ausfuhr aus dem Zollverein

	1836—40		1856—60		in Proc.
Baumwolle	48000	Ctnr.	287000	Ctnr.	600
Baumwollenes Garn	29000	=	26000	=	90
Baumwollene Zwirne und ungefärbte Garne	19500	=	26500	=	130
Baumwollene Waaren	88000	=	192000	=	220
Roheisen	41000	=	111000	=	260
Schmiedeeisen	56000	=	308500	=	540
Eisenwaaren	156000	=	442000	=	280
Feine Holzwaaren	37000	=	84000	=	230
Musikalische Instrumente . . .	6400	=	14000	=	230
Kurze Waaren	20000	=	120000	=	600
Lohgares Leder	15500	=	41000	=	260
Feines und lackirtes Leder . . .	1300	=	15000	=	1100
Grobe Lederwaaren	3000	=	12500	=	420
Feine Lederwaaren	1000	=	8000	=	800
Lederne Handschuhe	60	=	240	=	220
Lumpen	19000	=	5400	=	30
Leinengarn und Zwirn	35000	=	17000	=	48
Leinenwaaren aller Art	161000	=	146000	=	90
Papier	14000	=	76000	=	550
Porzellan und Fayence	23000	=	64000	=	300
Seidene und halbseidene Waaren .	8800	=	26000	=	300
Tabaksfabricate	45000	=	74000	=	160
Wollengarne	11500	=	20000	=	183
Wollenwaaren	70400	=	208000	=	297
Steinkohlen	7'000000	=	32'000000	=	459

Diese Zahlen sprechen für sich selbst und bedürfen weiter keiner Erläuterung. Um von dem Geldwerth der Waarenbewegung ein einigermaaßen anschauliches Bild

zu geben, stellen wir nach Hübner[1] den Werth der Einfuhr und Ausfuhr allein von den Ganzfabricaten aus den Jahren 1834, 1844 und 1858 nebeneinander. Es betrug

	1834.		1844.		1858.	
		per Kopf		per Kopf		per Kopf
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Einfuhr	14'706000	18,8	26'965000	28,4	35,012000	31,3
Ausfuhr	83'712000	106,9	98'077000	103,2	203'683000	182,9
Mehr=Ausfuhr	69'000600	88,1	71'112000	74,8	168'671000	150,9

Der Betrag des Generalhandels (Ein=, Aus= und Durchfuhr) wurde berechnet:[2]

Jahr	Werth der Einfuhr	pro Kopf	Werth der Ausfuhr	pro Kopf	Einfuhr und Ausfuhr pro Kopf	Werth der Durchfuhr
	Mill. Thlr.	Thlr.	Mill. Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mill. Thlr.
1834	105,94	4,5	143,62	6,1	10,6	74,63
1839	152,64	5,9	185,33	7,0	12,9	58,09
1844	209,59	7,2	175,36	6,1	13,1	74,74
1850	181,66	6,1	172,95	5,8	11,9	78,51
1855	315,77	9,7	308,57	9,4	19,1	167,04
1860	365,06	10,9	466,39	13,8	24,7	138,00

Erst seit der Herstellung eines größeren von Binnenzollschranken befreiten Verkehrsgebietes und dem dadurch erreichten Aufschwung der Fabrikindustrie datirt die großartige Steigerung der Landwirthschaft und des Bergbau's (namentlich des Kohlenbergbau's); daraus erklärt sich das Vorhandensein von fast 180000 Etablissements mit fabrikmäßigem Betriebe,[3] das Vorhandensein von 13525 Dampfmaschinen mit 599172 Pferdekräften, von 10283 Meilen Chausseen, von 1482,7 Meilen Eisenbahnen, von 5206 Meilen Leitung des deutsch=österreichischen Telegraphenvereins, eines Briefverkehrs im Betrage von 345'502000 Stück im deutsch=österreichischen Postverband (1862), einer Handelsflotte, die dem Range nach die dritte der Erde bildet und einer Binnenschifffahrt von 17374 Segel= und 254 Dampfschiffen.

IV. Finanzielle Resultate des Zollvereins.

Der Tarif des Zollvereins war ursprünglich für ein Finanzzollsystem veranlagt. Da indessen, wie bereits nachgewiesen, durch die Stabilität des Tarifs allmählich ein Schutzzollsystem an dessen Stelle trat, darf es nicht befremden, wenn die finanziellen Erträge hinter denen anderer Staaten z. B. Englands zurückbleiben.

Ein wirkliches Finanzzollsystem würde in einem Gebiete, in welchem der allgemeine Wohlstand so sehr im Aufsteigen begriffen ist, wie dies im Zollverein der Fall, die Wirkung haben müssen, daß auch die Zolleinnahmen pro Kopf der Bevölkerung in ähnlichem Maaße steigen. Dies ist im Zollverein keineswegs geschehen.

Es kommen an Zollerträgen (ohne Rübensteuer)

1835	pro Kopf	21	Sgr.	7	Pf.
1837	=	=	22	=	—	=
1842	=	=	25	=	9	=
1847	=	=	28	=	3	=
1854	=	=	24	=	9	=
1857	=	=	26	=	10	=
1858	=	=	29	=	11	=
1859	=	=	26	=	9	=
1862	=	=	22	=	5	=

1) Jahrbücher der Volkswirthschaft und Statistik.
2) Heinrich Rau, Statistik des Handels der deutschen Staaten.
3) Nach der Zählung von 1861. Statistik v. Centralbureau des Zollvereins.

Die Gesammteinnahme betrug[1]

	ohne Rübensteuer		mit Rübensteuer	
1835	11'808551	Thlr.	—	Thlr.
1841	22'255204	=	—	=
1847	27'552996	=	27'834688	=
1854	23'157404	=	26'751368	=
1857	26'595788	=	32'261106	=
1858	28'606592	=	35'797265	=
1859	23'757542	=	32'811138	=
1862	25'846427	=	35'145827	=

Die neuesten Nachweise aus dem Jahre 1863 bestätigen von Neuem, in wie geringem Grade der Zollvereinstarif auf ein Finanzzollsystem basirt ist. Von den 25'641544 Thlr., welche im Jahre 1863 an Eingangsabgaben eingenommen wurden, sind 24'923744 Thlr. = $97_{,16}$ % von der Einfuhr einer sehr kleinen Anzahl von Artikeln erhoben worden. Es brachten über 26 pCt. der ganzen Einnahme die Artikel Caffee und Cacao (zusammen $26_{,547}$ pCt.), über 10 pCt. der eine Artikel Tabak ($10_{,200}$ pCt.); mehr, als 8 und weniger, als 10 pCt.: Eisen, Stahl und dergleichen Waaren (nämlich $8_{,552}$ pCt.) und Zucker und Syrup (nämlich $8_{,109}$ pCt). Es folgen: Wein und Most mit $6_{,014}$, Wollene Waaren rc. mit $4_{,913}$, Südfrüchte mit $3_{,697}$, Seide und Seidenwaaren mit $3_{,358}$, Reis mit $2_{,271}$ pCt.; die Artikel: Baumwollengarn, Häringe, Gewürze, Leinengarn und Leinenwaaren, Branntwein, Droguerie- und Farbewaaren, Vieh, baumwollene Waaren, Oel in Fässern und Fleisch gaben zwischen $1_{,953}$ und $1_{,240}$ pCt. Die bis hierher genannten Artikel lieferten bereits zusammen $90_{,041}$ pCt. der gesammten Eingangszolleinnahme. Die übrigen $9_{,059}$ vertheilen sich auf 46 eigends namhaft gemachte Artikel und Positionen und auf die Artikel und Positionen der am Schlusse der Nachweisung enthaltenen Rubrik: „Objecte, welche vorstehend nicht genannt sind."

Eine Eingangszollbefreiung aller derjenigen Artikel, welche kaum nennenswerthe Beiträge zu den Zolleinnahmen liefern, eine Beschränkung der Zahl der Tarifpositionen auf die dann noch übrig bleibenden 6—8 Artikel würde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur eine erhebliche Ermäßigung der Erhebungs- und Grenzschutzkosten, sondern auch eine erhebliche Steigerung der Bruttoeinnahmen im Gefolge haben, und, was das Wichtigste ist, den Zollvereinsverkehr in großartiger Weise erleichtern und vereinfachen, also auf den auswärtigen Handel des Zollvereins den segensreichsten Einfluß ausüben.[2] (Vergleiche den Art. „Zoll").

Die Erhebungskosten betrugen im Zollverein 1861 $12_{,25}$ %, im Jahre 1862 seit Aufhebung der Durchfuhrzölle nur $11_{,06}$ % der Bruttoeinnahme, und zwar bei einem Zollgebiet von $8_{,55}$ □ Meilen auf 1 Außengrenzmeile. Sicher würden sich diese ziemlich beträchtlichen Erhebungskosten bedeutend mindern, wenn der Tarif nur auf wenige einträgliche Artikel beschränkt würde.

In Bezug auf die Vertheilung der Einnahmen verstanden es die Staaten des früheren Steuervereins, Hannover und Oldenburg bei ihrem Eintritt in den Zollverein (1853) die damalige Zollvereinskrisis insofern auszunutzen, als sie erreichten, daß bei der Vertheilung der Eingangsabgaben ihre Volkszahl anstatt einfach: 1¾ fach gerechnet wurde. Mit Rücksicht auf die vorwiegend städtische Bevölkerung Frankfurts und deren größern Consum war diesem kleinen Staate gleichfalls ein Präcipuum von 4⅔ anstatt 1 zugestanden worden.

Wenn man von Frankfurt absieht, das seiner geringen Bevölkerung wegen ohnehin nicht sehr ins Gewicht fällt, so ergibt sich zufolge der für die gemeinschaftlichen Zollintraden aufgestellten Grundsätze, daß die süddeutschen Staaten (Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt mit zusammen 9'437898 Einwohnern) stets einen größern Antheil am Bruttoertrage hatten, als sie an Zöllen einnahmen, während die ältern norddeutschen Vereinsstaaten Preußen (mit Luxemburg),

1) Kolb, Statistik (1865).
2) Bremer Handelsblatt Jahrg. 1865. Nr. 713.

Sachsen, Kurfürstenthum Hessen, Thüringen und Braunschweig (mit zusammen 23'328157 Einwohnern) immer einen kleinern Antheil am Bruttoertrage erhielten, als sie an Zöllen vereinnahmen, und die neuern norddeutschen Vereinsstaaten Hannover und Oldenburg (mit 2'147193 Einwohnern) zwar eine verhältnißmäßig viel größere Zolleinnahme hatten als die süddeutsche Gruppe, aber gleich dieser infolge des Präcipuum auch einen stärkern Antheil an der Gesammteinnahme, als sie selbst an Zöllen vereinnahmten. Für das Rechnungsjahr 1862 erhellt dies aus folgender Zusammenstellung:

	Einwohnerzahl.	Zolleinnahme Im ganzen	Zolleinnahme pro Kopf Sgr.	Antheil am Bruttoertrag Im ganzen	Antheil am Bruttoertrag pro Kopf Sgr.
1) die süddeutsche Gruppe	9'437898	4'694855	$14_{,923}$	6'629494	$21_{,073}$
2) die norddeutsche Gruppe älterer Vereinsstaaten	23'328157	18'568539	$23_{,88}$	16'422752	$21_{,120}$
3) die neuern norddeutschen Vereinsstaaten	2'147193	2'583032	$36_{,09}$	2'794180	$38_{,579}$

Erwägt man, daß im Jahre 1862 die Gesammt-Bruttoeinnahme auf den Kopf der Bevölkerung (diejenige von Frankfurt a. M. zu 327477 gerechnet) $22_{,209}$ Sgr. betrug, so ist dieser Satz in der süddeutschen Gruppe durch die vereinnahmten Zölle bei weitem nicht erreicht, in der Gruppe der ältern norddeutschen Vereinsstaaten um etwas und in den neuern norddeutschen Vereinsstaaten erheblich überstiegen worden. Dagegen beziehen die beiden ersten Gruppen ungefähr gleiche, Hannover und Oldenburg dagegen sehr erheblich größere Antheile an der Bruttoeinnahme.

Mithin sind die finanziellen Ergebnisse für die Gruppen sub 1 und 3 oben (mit zusammen $11_{,58}$ Mill. Einwohnern) wesentlich günstiger als für die Gruppe sub 2 oben (mit $23_{,33}$ Mill. Einwohnern). Und zwar stammt der finanzielle Nachtheil, den die letztere Gruppe erleidet, und der finanzielle Vortheil, dessen sich die beiden andern erfreuen, unmittelbar aus der Verbindung dieser Gruppen. Die süddeutschen und die neuern norddeutschen Vereinsstaaten würden sich finanziell ohne diese Verbindung offenbar schlechter, die ältern norddeutschen Vereinsstaaten offenbar besser stehen.[1]

Für die einzelnen Staaten stellt sich durchschnittlich das Verhältniß der Vertheilung in folgender Weise heraus. Es steuerten zur Casse[2]

	Mehr als nach dem Verhältniß der Bevölkerung Thlr.	Mehr: Thlr. pro Kopf der Bevölkerung.	Weniger als nach dem Verhältniß der Bevölkerung Thlr.	Weniger: Thlr. pro Kopf der Bevölkerung.
Preußen	1'222000	$0_{,06}$	—	—
Sachsen und Braunschweig . .	480000	$0_{,20}$	—	—
Hannover und Oldenburg . .	573000	$0_{,27}$	—	—
Kurhessen und Thüringen . .	—	—	294000	$0_{,17}$
Der ganze Norden	1'981000	$0_{,08}$	—	—
Bayern und Würtemberg . . .	—	—	2'378000	$0_{,38}$
Baden u. Großherzogthum Hessen	—	—	—	—
Nassau	—	—	24000	$0_{,01}$
Frankfurt	606000	$7_{,49}$	—	—
Der ganze Süden	—	—	1'980000	$0_{,22}$

Bei dem Abschluß der neuen Verträge in 1864 hat sich das Verhältniß etwas günstiger gestaltet, insofern Hannover und Oldenburg durch Vertrag vom 28. Juni 1865 eine Minimaleinnahme von 27½ Sgr. pro Kopf zugesichert worden ist.

V. Reorganisation des Zollvereins.

So unendlich segensreich der Zollverein auch auf Deutschlands wirthschaftliche Verhältnisse eingewirkt hat, so sind seine Einrichtungen doch noch mancher Verbesserungen dringend bedürftig. Vor allen Dingen ist darauf hinzuweisen, daß dem Handel und der Industrie ebenso sehr wie der großen Menge der Consumenten bei allen Fragen der innern Organisation und der Tarifänderung weder eine berathende und begutach-

---

1 Emminghaus, Zollvereinsfrage.
2 Der Zollverein Deutschlands und die Krisis (Braunschweig 1862).

tende noch eine beschließende Stimme ertheilt worden ist. Der Staat beschließt und ordnet an, dem nach constitutioneller Verfassung regierten Volke wird das Recht verweigert, in einer Angelegenheit mit zu rathen, welche sein ganzes wirthschaftliches Leben umfaßt. Nur in der letzten Zeit hat man angefangen, hier und da Gutachten der Handelskammern zu verlangen, und von der jedesmaligen Ständeversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen, nachdem die betreffende Neugestaltung als fait accompli nicht mehr zu ändern war. Einzelne Staaten, wie Preußen und Sachsen, haben zwar bei dem deutsch-französischen Handelsvertrage eine rühmliche Ausnahme gemacht, während die Regierungen der ablehnenden Staaten (und darunter Hannover, Nassau und beide Hessen sicher gegen die Ansichten ihrer Angehörigen) ihre Erklärungen gegen den Handelsvertrag zu erkennen gaben, ohne die Volksvertretung zu Rathe gezogen zu haben. Man hat zwar vorgeschlagen, daß ein Zollvereinsparlament, so lange überhaupt noch kein deutsches Reichsparlament besteht, diese Angelegenheiten ordnen sollte und ist bei dieser Vertretung hinsichtlich der Stimmenzahl auf die verschiedene Größe der einzelnen Staaten Rücksicht genommen worden, allein nicht nur, daß die Regierungen sich für ein solches Zollvereinsparlament durchaus nicht geneigt gezeigt haben, würde eine solche Vertretung sehr bald des nöthigen Machteinflusses entbehren und doch als provisorische Einrichtung die höchst nothwendige Einberufung eines deutschen Reichsparlaments nur hinausschieben.

Ein weiterer Fehler besteht in der Kündbarkeit der Zollvereinsverträge. Die Staaten des deutschen Zollvereins sind sämmtlich deutsche Staaten, vereinigt durch das zur Zeit nur lose Band der Bundesacte. Politisch gehören sie bereits zusammen. So lange aber die wirthschaftliche Untrennbarkeit nicht zum Beschluß erhoben wird, so lange wird auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Verträge, ebenso wie bei jeder tiefer eingreifenden Aenderung der Verfassung oder der Tarife der Zwiespalt von Neuem sein Haupt erheben. Darf schon vom politischen Standpuncte aus verlangt werden, daß die deutschen Staaten, ähnlich etwa wie die Schweizer Kantone, ihr Zoll- und Handelsgebiet für ein auf ewige Zeiten hinaus unauflösliches betrachten, so muß dieß die deutsche Industrie fast mit noch größerem Rechte aus rein wirthschaftlichen Gründen fordern. Die Verträge gelten zur Zeit nur auf zwölf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist haben die Fabricanten und Gewerbtreibenden, hat der Handel durchaus keine andere Garantie dafür, daß die mit dem Nachbarstamme eingeleiteten Handels- und Verkehrsbeziehungen unter denselben Verhältnissen fortbestehen werden, als die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und das Vertrauen auf die Einsicht und den guten Willen seiner Regierungen. Millionen von Thalern sind in den einzelnen Industriezweigen angelegt und in Erwerbsbranchen thätig, nur auf die Zuversicht hin, daß der Zollverein wohl oder übel nach den Monaten oder Jahren der Zerwürfnisse mindestens auf demselben Territorium neu befestigt werden würde. Die Existenz einer großen Zahl von Arbeitern, die sich nach Hunderttausenden berechnen läßt, ist davon abhängig, daß die eingeleiteten Verkehrsbeziehungen ihrer Arbeitgeber hinsichtlich des Exports und des Bezugs der Rohstoffe und Fabricate nicht willkürlich unterbrochen werden; selbst unsere Verkehrsanstalten, von den Eisenbahnen und der Schifffahrt herab bis zum Lohnfuhrmann, haben ihren Betrieb so eingerichtet, als ob eine Kündigung der Zollvereinsverträge ganz undenkbar wäre. Aus dieser Unsicherheit, die bei jeder Erneuerung der Verträge Jahre hindurch die Industrie lähmt, die gesammten deutschen Erwerbsbranchen zu befreien, wird daher zu um so dringenderer Nothwendigkeit, als es bekannt ist, mit wie großer Schwierigkeit das Aufsuchen neuer Bezugsquellen und Absatzwege verbunden ist, als man hundertfach erfahren hat, daß gerade der Handel selbst durch kleine Beschränkungen, und wie vielmehr durch neue Zollschranken in seiner Entwickelung gehemmt wird.

Bei dem Zollverein ist ferner der Mangel eines völkerrechtlich anerkannten Organes, das den Verband nach Außen zu repräsentiren und die Interessen der Vereinsangehörigen im Auslande zu vertreten hat (Handelsconsulate), ebenso sehr zu beklagen, wie der Mangel einer gemeinsamen Handelsflagge und einer Kriegsflotte. Trotzdem daß man von Seiten der deutschen Regierungen recht gut weiß, wie wenig die Millionen von Thalern, die in Zollvereinsgütern jederzeit auf dem Meere schwim-

men, geschützt sind, und wie in den meisten überseeischen Staaten nur Der sein Recht findet, dessen Nation im Nothfalle mit bewaffneter Hand einzuschreiten vermag; trotzdem daß der Zollverein jährlich durch seine Eingangszölle circa 25 Mill. Thlr. einbringt, haben die deutschen Regierungen die ersten Anfänge einer deutschen Kriegsflotte, bestimmt den deutschen Handel zu schützen, in schmachvoller Weise versteigern lassen.

Hinsichtlich der innern Organisation liegt ein sehr großer Uebelstand in der Vorschrift, bei organischen Veränderungen bis herab zur kleinsten Tarifbestimmung Einhelligkeit der Stimmen zu verlangen (liberum veto). So lange als es einem Staate von der geringsten Ausdehnung gestattet ist, aus particularistischen Interessen durch sein Veto die wichtigsten Verbesserungen zu annulliren, kann bei den zur Zeit noch viel zu wenig geklärten Ansichten über die wirthschaftlichen Grundlagen von einem Besserwerden nicht die Rede sein. Der deutsch-französische Handelsvertrag hat recht deutlich an den Tag gelegt, daß die große Majorität sich nach den Ansichten der Minorität richten muß, und nicht genug, daß die Opposition diesmal mehrere Millionen zählte, ein einziger kleiner Staat mit so viel Hunderttausenden von Bewohnern hätte die Ausführung des Vertrags ebenso gut zu erschweren vermocht.

Trotzdem daß der Zollverein seit circa 30 Jahren besteht, ist es ihm nur erst hinsichtlich des Gewichts gelungen, eine allgemein anerkannte Einheit einzuführen. Das Münz- und Maaßwesen ist leider immer noch ein getreues Abbild unserer deutschen Zerrissenheit, obgleich gerade die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den einzelnen Staaten immer dringender darauf hinweisen.

Die Volkswirthschaftslehre und mit ihr der Fortschritt, der praktisch durch die Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte und durch die Freiheit des Verkehrs Boden zu gewinnen sucht, dürfen sich mit einer theilweisen Regeneration des Zollvereins nicht mehr begnügen. Sie wollen für Deutschland unumwunden das große Princip der Handelsfreiheit ausgesprochen und durchgeführt wissen. Der Hauptzweck des Zollvereins besteht nicht darin, die Zölle als eine bequeme Fundgrube für den Staatshaushalt auszunutzen, sondern seine Aufgabe denken wir uns vielmehr in der Wahrung der deutschen Handelsinteressen im Auslande, in der Schaffung eines völkerrechtlich anerkannten Organes, mit gemeinsamer Consulat-Vertretung im Auslande, in dem Schutz der gemeinsamen Handelsflagge durch eine zu schaffende Kriegsflotte. Die Wirksamkeit dieses Handelsverbandes wird sich nach Innen zu erstrecken haben auf eine gemeinsame Handelsgesetzgebung, auf Durchführung eines einheitlichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems, auf Beförderung des Verkehrs durch Regulirung der Wasserstraßen, durch den Bau von Canälen (soweit dies nicht von der Privatthätigkeit geschieht), durch das Oberaufsichtsrecht auf Posten, Telegraphen u. s. w., endlich auf die zu leistende Garantie, daß von Seiten der einzelnen Staaten nach keinerlei Richtung hin die Grundsätze des Vertrags verletzt werden. Wirthschaftlich reactionäre Gelüste von Seiten der einzelnen Staaten werden nicht ausbleiben: die neue Handelsvereinigung wird in deren erfolgreicher Bekämpfung eine Hauptaufgabe zu erblicken haben. Das, was uns also auf dem wirthschaftlichen Gebiete fehlt, ist nichts Anderes, als eine einheitliche Leitung der gemeinsamen Interessen, bei welcher auch dem Volke eine angemessene Betheiligung zu gewähren sein wird — genau schließlich dasselbe, was vom rein politischen Standpuncte aus angestrebt wird. Wenn irgend welche Garantie für das endliche Zustandekommen einer einigenden Centralgewalt gewünscht wird, so ist sie darin gegeben, daß das deutsche Volk in wirthschaftlichen Angelegenheiten genau dasselbe anzustreben sich genöthigt sieht, was die innere Politik seit Jahren verlangt hat. Von dem Augenblicke an, wo das deutsche Volk seine Einheitsbestrebungen verwirklicht sehen wird, ist auch von selbst schon die Lösung der mancherlei Widersprüche erfolgt, die in der jetzigen Organisation des Zollvereins zu beklagen sind.[1] Hoffentlich ist dann auch die Zeit nicht mehr fern, in der sämmtliche deutsche Staaten zu einem gemeinsamen Handelsverbande vereinigt sein werden!

Literatur: v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutsch-

---

1. Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft.

lands (Berlin 1858—62). — Oechelhäuser, Der Zollverein, seine Entwicklung seit 1818 (Franfurt a. M. 1851). — Deutschlands Zoll- und Handelseinigung (Regensburg 1851). — Emminghaus, Entwicklung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins (Leipzig 1863). — Emminghaus, Die Zollvereinsfrage in „Unsere Zeit" (Leipzig 1863). — Der Zollverein Deutschlands und die Krisis (Braunschweig 1862). — Hansemann, Die wirthschaftl. Verhältnisse des Zollvereins (Berlin 1863). — Neumann, Oesterreich und der Zollverein (Wien 1864). — Becher, Die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse (Leipzig 1850). — Nebenius, Der deutsche Zollverein, s. System und s. Zukunft (Karlsruhe 1835). — List, Nationales System der polit. Oekonomie, in dessen gesammten Werken III. Bd. S. 181. — List, Zollvereinsblatt von 1843. — Höffen, Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung (Stuttgart 1842). — Grisebach, Zollverein, Souverainetät und ständische Rechte (Hannover 1862). — Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft S. 175 ff. (Leipzig 1863). — Junghans, Der Fortschritt des Zollvereins (Leipzig 1849). — Zöppritz, Rückschritt des Zollvereins (Frankfurt 1848). — Die Schriften von Prince Smith. — v. Hock, Verhandlungen über ein deutsch-österreich. Zollbündniß (Oesterr. Revue I. II. III. 1864). — Brüggemann, Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem (Berlin 1845). — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit (Nürnberg 1826). — Die Fabrikindustrie des Zollvereins (Leipzig 1848). — v. Bülow-Cummerow, Der Zollverein, s. System und dessen Gegner (Berlin 1843). — Preußisches Handelsarchiv, Organ für die Zollvereinsgesetze (Berlin). — Die Artikel des Bremer Handelsblattes — Jahresberichte der Handelskammern. — Zahlreiche Schriften über den deutsch-französischen Handelsvertrag, unter Andern: Michaelis, Commissionsbericht über den deutsch-französischen Handelsvertrag Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses 1862. — v. Mohl, Bericht der volkswirthschaftl. Commission der würtembergischen Kammer über den preuß.-franz. Handelsvertrag (Stuttgart 1863). — Schäffle, Preuß.-französ. Handelsvertrag, deutsche Vierteljahrschr. 1862. 3. Heft. — Deffner, Nationale Seite des Handelsvertrags (Stuttgart 1863). — Ammermüller, Entstehungsgeschichte des franz.-preuß. Handelsvertr. — Rentzsch, Der deutsch-französische Handelsvertrag Deutsche Jahrbücher, Bd. III. S. 372. Berlin 1862). — Rentzsch, Reorganisation des Zollvereins (Deutsche Jahrb. Bd. IV. S. 343. Berlin 1862). — Hübner, Statistische Jahrbücher, (sehr eingehend). — Heinrich Rau, Statistik des Handels der deutschen Staaten (Wien 1863). — Kolb, Statistik (Leipzig 1865). — Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen des Jahres 1861 vom Centralbureau des Zollvereins zusammengestellt. — Schröder, Handbuch für Zollbeamte (Cassel 1860). — Zinnow, Zollhandbuch (Wittenberg 1865). —

H. R.

Zuckerzoll, Rübenzuckersteuer.

Für die Zuckerzölle leiden die Sätze volle Anwendung, die bei den Artikeln „Zoll" und „Schutzzoll" entwickelt worden sind, und würde eine besondere Behandlung dieser einen Tarifposition nicht nothwendig gewesen sein, wenn nicht durch die einheimische Zuckerproduction (Rübenzucker) gegenüber dem Product warmer Klimaten (Colonialzucker) Besteurungsverhältnisse entstanden wären, die von der Besteurung der andern Artikel in vielen Punkten abweichen.

Die auf den Rohzucker gelegte Abgabe war ursprünglich nur ein Finanzzoll, d. h. sie lief darauf hinaus von einem die Grenze überschreitenden (eingeführten) Handelsartikel der Staatscasse eine möglichst hohe Einnahme zu sichern. Die gemäßigte Zone producirte damals noch keinen oder doch so wenig Zucker, daß der Schutz eines einheimischen Industriezweiges gar nicht in Frage kommen konnte. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde indessen die Zuckerbereitung aus Rüben in Europa eingeführt (in Schlesien 1786), und von selbst wirkte jetzt der hohe Eingangszoll für Rohrzucker als Schutzzoll für die Rübenzuckersiedereien. Die Continentalsperre der Napoleonischen Herrschaft begünstigte das Emporkommen der einheimischen Zuckerfabrication, und als

nach 1813 der Colonialzucker wieder größern Zugang fand, war der Raffinirung des ausländischen Rohzuckers bereits eine sehr empfindliche Concurrenz erwachsen. In Frankreich, wo der Zoll auf Zucker sehr hoch war (selbst der Zucker aus den französischen Colonien zahlte für 100 Kilogr. fast 50 frc.), nahm die Einfuhr von Rohrzucker sehr rasch ab, da der Ausfall von dem inländischen Rübenzucker gedeckt ward. Für die Staatscasse entstanden namhafte Verluste und bald wußte man sich dadurch zu helfen, daß man die vaterländische Rübenzuckerproduction mit einer Steuer belegte, die anfangs zwar niedrig, in kurzer Zeit dem Einfuhrzoll für Zucker aus französischen Colonien gleichgestellt wurde.

Ganz ähnlich waren die Verhältnisse im deutschen Zollverein. Von 1830 an hob sich die Rübenzuckerindustrie von dem Verfall wieder, in den sie nach Beseitigung der Continentalsperre gerathen war, und dieser Aufschwung geschah um so rascher, als die Zuckerfabriken trotz des Eingangszolls auf Rohzucker lange Zeit hindurch gar keine Ausgleichungssteuer zahlten. In Preußen zahlten fremde Raffinade bis 1831 10 Thlr pro Ctr., von da an 11 Thlr., Rohzucker zum Consum 8 Thlr., Rohzucker für Siedereien anfangs 4, nach 1832 5 Thlr. Zoll, und nahm der Zollverein diese Sätze an, so daß den Rübenzuckerfabriken daraus ein enormer Schutzzoll erwuchs.

Es konnte, wie Emminghaus[1] hervorhebt, nicht fehlen, daß diese hohen Eingangszölle einestheils geradezu prohibitiv wirkten, und anderntheils der Zollvereinskasse entgingen, dagegen den Zuckerverbrauchern zur Last, und den Rübenzuckerproducenten als reiner Gewinn in die Tasche fallen mußten. Denn, da der Centner Rübenzucker beinahe ebenso billig herzustellen ist, als der Centner Rohrzucker, konnten die Rübenzuckerproducenten nahezu die ganzen Zölle auf ihre Waare schlagen, ohne die Concurrenz der transatlantischen Zuckerproducenten, und doch einen sehr beträchtlichen Theil von jenen 5 Thlr. Zoll, welche für zur inländischen Raffinerie bestimmten Rohrzucker erhoben werden, ohne die Concurrenz der inländischen Raffinadeurs fürchten zu müssen. Um diesem Mißverhältnisse abzuhelfen, und doch Etwas von den Zöllen zu lukriren, wurde die Rübensteuer eingeführt.

Nach dem Zollvertrag vom 8. Mai 1841 betrug dieselbe 10 Sgr. vom Zollcentner; demnach blieb dem rohen Rübenzucker noch ein Schutz von 4⅔ Thlr. Dies betrug etwa 36 % des inländischen Preises. Die Rübenzuckersteuer wurde von den rohen Runkelrüben erhoben; man nahm an, daß 20 Ctr. derselben 1 Ctr. Rohzucker geben. Dies trifft bei der heutigen technischen Vervollkommnung dieser Industrie nicht mehr zu; vielmehr gewinnt man jetzt 6—7 bis 11 Ctr. festen krystallinischen Zucker aus 100 Ctr. Rüben. Im J. 1843 erhöhete man die Steuer auf 1½, 1850 auf 3, 1853 auf 6, 1858 auf 7½ Sgr. vom Centner Rüben, so daß

bei 5% Zuckergewinn die Steuer pro Ctr. Rübenrohzucker betrug:

Im Jahre	1844:	1 Thlr.
" "	1850:	2 "
" "	1853:	4 "
" "	1858:	5 "

Bei 7% Zuckergewinn dagegen nur:

Im Jahre	1844:		22⁶⁄₇ Sgr.
" "	1850:	1 Thlr.	15⁵⁄₇ "
" "	1853:	3 "	1³⁄₇ "
" "	1858:	3 "	17¹⁄₇ "

Bei 7 % Zuckergewinn betrug also seit 1858 der Schutz, den der Roh-Rübenzucker genießt, immer noch 1 Thlr. 12 ¹⁄₇ Sgr.; noch weit höher aber stellte sich der Schutz, den die Raffinade von Rübenzucker zugleich mit dem aus inländischen Raffinerieen hervorgehenden Rohzucker zu ihren Gunsten berechnen konnte.

Infolge dessen nahm die Einfuhr des Rohrzuckers sehr rasch ab, während trotz der

---

1) Emminghaus, Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins. S. 40 ff. (Leipzig 1863).

vermehrten Steuer die Rübenzuckerfabriken ihre Production sehr stark steigerten. Es betrug nach Rau[1] die Einfuhr von rohem Colonialzucker (den geläuterten auf Rohzucker umgerechnet)

1841—50	durchschnittlich	1'253073	Ctr.
1851—54	"	779739	"
1855—57	"	621446	"
1858—59	"	188888	"
1860—62	"	139136	"

und liefert die bedeutende Abnahme den deutlichsten Nachweis von dem Schutzzollcharakter der Abgabe auf eingehenden Colonialzucker. An Rüben wurden dagegen verarbeitet in den Campagnen von

1840/41—1849/50	durchschnittlich	5'996471	Ctr.
1850/51—1854/55	"	18'523104	"
1855/56—1859/60	"	30'214323	"
1860/61—1861/62	"	30'826708	"
1863 v. 1. Jan. bis 31. Decbr.	"	40'212091	"

Für 1863 betrug der Steuerertrag 10'050780 Thlr., Verwaltungskosten 290037 Thlr., die Exportbonification (s. weiter unten) 365446 Thlr. Zur Vertheilung kamen überhaupt 9'395196 Thlr., zu denen Preußen, Baden und Braunschweig 3'694955 Thlr. herauszuzahlen hatten. Die 40'212091 Ctr. Rüben würden, den Ertrag nur zu 7 % angenommen, 2'814847 Ctr. Rohzucker repräsentiren.

Die Zuckerzolleinnahme ist im Zollverein eine sehr beträchtliche, und doch ist die gegenwärtige Veranlagung eine für die Staatscasse immer noch höchst nachtheilige. „In den 9 Jahren von 1850—58 haben die 207,6 Mill. Ctr. Rüben 37 Mill. Thlr. Steuer eingebracht, während der daraus bereitete Rohzucker als Colonialzucker 72⅔ Mill. Thlr. Zoll getragen hätte. Die Zehrer bezahlten daher 35⅔ Mill. Thlr. zur Unterstützung der Rübenzuckerfabriken, deren volkswirthschaftliche Wichtigkeit ein solches Opfer nicht zu vergüten vermag." (Rau).

Da trotz der — nach Meinung der Rübenzuckerfabricanten erdrückend hohen Besteuerung die Production immer größere Dimensionen einnahm, so war eine Ueberproduction angezeigt, sobald nicht die Möglichkeit des Exports geboten war. Die Rübenzuckerproduction fürchtete nicht die auswärtige, sondern die innere, aus ihr selbst herausgewachsene Concurrenz. Exportfähig war aber zollvereinsländischer Zucker deshalb nicht, weil auf fremden Markte die inländische Steuer nicht mitangerechnet werden konnte. Durch Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 25. April 1861 wurde daher eine der Rübensteuer entsprechende Rückvergütung (Exportbonification) und gleichzeitig eine Ermäßigung der Zuckerzölle nach folgenden Sätzen vereinbart. Es betrug

1) Der Eingangszoll von ausländischer Raffinade (Brot-, Hut-, Kandiszucker), sowie von Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker . . . . 7½ Thlr.
2) Der Eingangszoll für Rohzucker und Farin zum Gebrauch . . 6 "
3) Der Eingangszoll für Rohzucker und Farin für inländische Raffinade 4¼ "
4) Der Eingangszoll für Syrup . . . . 2½ "

Im größeren Handelsverkehr wurden bei der Ausfuhr von Rübenzucker rückvergütet:

1) Für 1 Ctr. Brot-, Hut- und Kandis-, sowie für den gestoßenen Hutzucker . . . . 3 Thlr. 10 Sgr.
2) Für 1 Ctr. Rohzucker und Farin . . . . 2 " 22½ "

Doch auch diese Ermäßigung hat den prohibitiven Charakter der Zuckerzölle noch nicht beseitigt.[2] Auf 100 Ctr. Rübenraffinade fällt, wenn man den Raffinadegehalt des Rübenrohzuckers zu 82½ Proc. annimmt, eine Rübenzuckersteuer von 3⅓ Thlr. Beim indischen Rohzucker berechnet man im Durchschnitt einen Raffinadegehalt von 87 Pfd.; ein Zoll von 4¼ Thlr. per Ctr. Rohzucker macht also 4 Thlr 26 Sgr. per

1) Rau, Lehrbuch der polit. Oeconomie. II. 2. Abth. S. 117 (Leipzig 1863).
2) Emminghaus, Entwickelung. S. 53.

Ctr. der daraus gewonnenen Raffinade. Nach dem Zuckergehalt der beiden Rohzuckersorten ergibt sich also eine Differenz von 1 Thlr. 16 Sgr. per Ctr. krystallisirbaren Zuckers, oder von 1 Thlr. 10 Sgr. per Ctr. Rohzucker. Hiervon noch den Zoll für beim Raffiniren fremden Rohzuckers entfallende 13 Pfd. Syrup abgezogen, berechnet sich bei einem Zoll von 4¼ Thlr. per Ctr. Rohzucker und einer Steuer von 7½ Sgr. per Ctr. Zuckerrüben, ein Zollschutz für die Rübenzuckerproduction von 1 Thlr. per Ctr. Dies macht bei nur 33 Millionen Ctr. jährlichen Rübenverbrauchs eine Summe von 3 Millionen Thaler jährlich, welche die Zuckerconsumenten vermöge des Zollschutzes nicht dem Staate etwa, sondern den Rübenzuckerproducenten steuern. — Dies ist jedoch nur der eine Theil des Zollschutzes. Für die Consumtion eingeführter Rohzucker hat ja 6 Thlr. Zoll per Ctr. zu zahlen. Dies ist und bleibt eine Prohibition, die um so schlimmer ist, da sie den Zuckerconsumenten den Verbrauch von Rohzucker geradezu abschneidet und sie zum Verbrauch von Raffinade nöthigt. Daher auch der niedrige Zuckerverbrauch des Zollvereins. — Rechnen wir den indischen Rohzucker an Gehalt der inländischen Raffinade ungefähr gleich, so genießt der erstere der letzteren gegenüber auch nach diesen Vereinbarungen noch einen Schutz von 2⅔ Thaler per Centner, und selbst die neuesten Ermäßigungen bei dem Abschluß der Zollvereinsverträge haben den prohibitiven Charakter der Zuckerzölle noch nicht beseitigt.

Nicht genug; daß die Rübenzuckersteuer finanziell durchaus keinen Ersatz für den Ausfall der Zuckerzölle giebt, fehlt es nicht an andern Schattenseiten dieser echt schutzzöllnerischen Zollveranlagung. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die unnöthige Vertheuerung eines nothwendigen Verbrauchsartikels — und Zucker ist nicht blos als Genuß-, sondern auch als Nahrungsmittel aufzufassen — den Consum einschränkt. In England trägt der Zuckerzoll, freilich jedes schutzzöllnerischen Charakters ganz entkleidet und nur als Finanzzoll veranlagt, weit mehr als im Zollverein; denn er bringt bei einer Bevölkerung von 29 Mill. Einwohnern circa 43 Mill. Thlr. ein, (d. i. 1½ Thlr pro Kopf, im Zollverein dagegen nur ²⁄₇ Thlr.), und doch ist der Zuckerverbrauch nirgends höher als in England. Für den Kopf wird der Consum vom Zucker gerechnet:

		nach Kolb[1]	nach Hausner[2]
Großbritannien	(1863)	29,25 Pfund	36,0 Pfund
Dänemark	(1852)	13,13 „	14,6 „
Frankreich	(1859)	10,28 „	16,2 „
Schweiz	(1858)	9,32 „	9,4 „
Niederlande	(1852)	8,95 „	12,2 „
Zollverein	(1863)	7,50 „	8,6 „
Spanien	(1860)	4,23 „	5,8 „
Oesterreich	circa	4,50 „	4,6 „
Türkei	„	2,0 „	3,6 „
Rußland	(1860)	0,93 „	2,2 „
Vereinigte Staaten	(1862)	24,71 „	nicht angegeben.

Ueber die Gesammtproduction des Zuckers sind die Angaben aus den Tropenländern sehr unzuverlässig. Nach officiellen auf Veranlassung der englischen Regierung angestellten Berechnungen wurde für 1859 die gesammte Rohzuckerproduction auf 26 Mill. Centner, Runkelrübenzucker auf 7 Mill. Centner geschätzt. Im Jahre 1863 producirte Europa in 1383 Zuckerfabriken 9'442000 Ctr. Rübenzucker und kamen auf

Frankreich	370 Fabriken	mit	3'472000 Ctr.
Zollverein	287 „	„	3'066000 „
Preußen	218 „	„	2'244000 „
Anhalt	32 „	„	336000 „
Braunschweig	14 „	„	192000 „
Bayern und Würtemberg .	6 „	„	110000 „
Thüringen	5 „	„	92000 „
Baden	? „	„	76000 „

1) Kolb, Statistik. S. 475 (Leipzig 1865).
2) Hausner, Statistik II. S. 438 (Lemberg 1865).

Oesterreich	136	Fabriken mit	1'426000 Ctr.
Rußland	485	" "	900000 "
Belgien	65	" "	430000 "
Schweden	21	" "	72000 "
Niederlande	12	" "	50000 "

Ob der Rübenzucker seiner Qualität nach dem Colonialzucker gleichkomme, wird vielfach bestritten, und da die chemische Untersuchung mit dem Urtheil der Zuckerconsumenten (namentlich der Chocolade- und Confecturenfabricanten) nicht übereinstimmt, soll darauf nicht zu großes Gewicht gelegt werden. Weit mehr fällt in's Gewicht, daß die heiße Sonne der Tropen den Zucker in der That billiger liefert, als er trotz aller Fortschritte der Runkelrübenzuckerfabrication im gemäßigten Klima hergestellt werden kann, und würde beispielsweise der deutsche Zollverein ein rentableres Geschäft machen, wenn er sich auf seine bodenwüchsigen Landesproducte beschränkte und die vermehrte Zuckereinfuhr durch stärkere Ausfuhr seiner Fabricate auszugleichen suchte. Vollkommen unbegreiflich ist es aber, wenn ein Land, das seinen eignen Bedarf an Getreide, Schlachtvieh, Oelsaat, Wolle, Rohflachs, Leder u. s. w. unvollkommen zu decken vermag (selbstverständlich mit Rücksicht auf die Ausfuhr der genannten Stoffe) den theuern Grund und Boden für die Herstellung eines Stoffes verwendet, der aus heißen Klimaten weit billiger und zu viel höherm Vortheil der Staatscasse zu beschaffen wäre. Es kommt hinzu, daß der fortgesetzte Rübenbau, der dem Boden sehr viel Kalisalze entzieht, das Land außerordentlich entkräftet und daß trotz guter Düngung der Rübenertrag auf solchen Flächen, die lange Jahre hindurch zum Rübenbau verwendet wurden, immer geringer, der Boden nach technischem Ausdruck „rübenmüde" geworden ist. So große Vortheile auch der Großbetrieb bei jeder Fabrikanlage bieten mag, so findet ein rentabler Rübenbau doch dann seine Grenze, wenn keine regelrechte Fruchtwechselwirthschaft getrieben werden kann. Vortheilhafter wirken nach dieser Seite hin die landwirthschaftlichen R ü b e n b a u g e n o s s e n s c h a f t e n (Böhmen, Mähren, Schlesien). Bei diesen vereinigen sich die Landwirthe eines größern Bezirks zur Anlage einer Zuckerfabrik auf gemeinschaftliche Rechnung und verpflichten sich, für jede Campagne ein bestimmtes Rübenquantum zu liefern, das aber, da Viele daran theilnehmen, für jedes Landgut nur so groß ist, als es die Einhaltung einer rationellen Fruchtfolge gestattet.

Die rationelle Lösung der Zuckerzollfrage ist bisher daran gescheitert, daß man einmal den Zuckerzoll zu einer ergiebigen Finanzquelle machen, wiederum aber auch der inländischen Zuckerindustrie den bisher ertheilten Schutz nicht entziehen wollte. Beide Absichten lassen sich nimmermehr gleichzeitig erreichen. Empfehlenswerth ist es daher, der Rübenzuckerindustrie den bisher genossenen Schutz schrittweise und in bestimmt vorausangegebenen Terminen zu entziehen, den Colonialzucker selbst aber solange zu niedrigern Sätzen zu normiren, als man überhaupt noch das System der indirecten Besteuerung beizubehalten sich genöthigt sieht.

L i t e r a t u r: Außer den bereits citirten Schriften S t ö l z e l, Entstehung und Fortentwicklung der Rübenzuckerfabrication (Berlin 1851). — v. H a g e m e i s t e r, Des Rohrzuckers Erzeugung, Verbrauch und Verhältniß zum Rübenzucker (Berl. 1843). — Die Rübenzuckerfabrication im Zollverein (Stuttgart 1861). — J a c o b s, Zuckererzeugung in den Zollvereinsstaaten (Potsdam 1840). — K o p p e, Erzeugung des Rübenzuckers (Berlin 1841). — H ü b n e r, statistische Jahrbücher. — Verhandlungen der volkswirthsch. Gesellsch. für Mitteldeutschland 1861 (Dresden, Ernst am Ende 1861).

H. R.

Zwangsenteignung. E x p r o p r i a t i o n.

In dem Wesen des Privateigenthums liegt die ausschließliche Berechtigung, über die Substanz und die Früchte der Sache frei zu verfügen und jeden Anderen von dem Gebrauch derselben auszuschließen. Die Unverletztheit des Privateigenthums ist daher das Fundament des Staats und Privatrechts. Mit ihm steht in einem nicht zu läugnenden Widerspruch die Expropriation oder die gezwungene Eigenthumsabtretung, welche der Staat im öffentlichen Interesse beansprucht (expropriation pour cause d'utilité publique). Das römische Recht stellte das allgemeine Princip auf,

daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum zu veräußern und kannte nur einige Ausnahmen hiervon, indem der Staat für berechtigt erklärt wurde, die Abtretung des Theils eines Grundstückes zu verlangen, welches zur Herstellung einer durch Wassergewalt oder Einsturz zerstörten Straße erforderlich ist. In gleicher Weise mußte der Eigenthümer eines Grundstücks den Theil des Letzteren abtreten, welcher nothwendig ist, um als Weg zu einem Grabmal zu dienen. Im ältern deutschen Recht wurde die Verbindlichkeit zur Abtretung des Privateigenthums vorzüglich in den Fällen anerkannt, wo es galt, größere ökonomische Zwecke wie z. B. Wiesencultur und Bewässerung zu erreichen. Auch mußte sich der Eigenthümer zum Vortheil seines Nachbars gewisse Beschränkungen und nothwendige Servituten gefallen lassen. Zu einem besondern Rechtsinstitut wurde indeß die Expropriation erst in neuerer Zeit. Die Gesetzgebungen zeigen aber noch wenig Uebereinstimmung und auch die Wissenschaft hat noch keine festen Principien für die Theorie des Expropriationsrechts aufgestellt. Die verschiedenen Gesetzgebungen gehen allerdings sämmtlich von der Idee aus, daß Niemand außer gegen volle Entschädigung gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zum allgemeinen Besten und für öffentliche Zwecke abzutreten. Von einer Abtretungspflicht zu Gunsten von Privatpersonen wie ein hessisches Gesetz von 1791 noch wollte, kann nicht die Rede sein. Das Recht des Staats, von einem Mitglied desselben für Alle, für die Nation, Eigenthum zu erwerben, läßt sich vertheidigen; das Recht des Staats aber, einen Unterthan zur Abtretung seines Eigenthums zu zwingen, nicht für Alle, nicht für die Nation, sondern für einen andern Unterthan, ist unnatürlich. Die Verschiedenheit tritt indeß sofort zu Tage, wenn es sich um die Frage handelt, was unter öffentlichen Zwecken zu verstehen und in welchen speciellen Fällen die Abtretungspflicht begründet ist. Manche Gesetzgebungen lassen es von vornherein bei solchen dürftigen und zweideutigen allgemeinen Ausdrücken, wornach selbst Verschönerungsmaaßregeln für öffentliche Zwecke erklärt werden können, bewenden; andere Staaten haben in ihren Expropriationsgesetzen den Weg einer Specialisirung der einzelnen Fälle eingeschlagen, so in Frankreich zuerst durch das Gesetz vom 8. März 1810 und einige spätere Gesetze, und in Bayern Gesetz vom 17. April 1835 und verschiedenen Schweizer Cantonen. Das Fundament aller derartigen Gesetze muß die Anerkennung des Grundsatzes sein, daß wie das Preuß. Landrecht sich ganz richtig ausdrückt, einzelne Rechte und Vortheile der Staatsmitglieder nur dann den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls nachstehen müssen, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt und daß daher das Privateigenthum der Bürger nur dann eingeschränkt werden darf, wenn dadurch ein erheblicher Schaden von andern oder von dem Staat selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft wird, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann. Von Nothfällen im Kriege abgesehen kann die Abtretungspflicht insbesondere für Zwecke der Landesvertheidigung und Befestigung, Stromregulirungen, Straßen-, Canal-, Schleußen-, Brücken-, Häfen-, Eisenbahnbauten, Be- und Entwässerungen, Austrocknung von Sümpfen, Aufstellung von Staatstelegraphen, Vorkehrungen zu nöthigen gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Zwecken, Beschützung von Staatsanstalten gegen Feuers- und andere Gefahren begründet werden. Weiter geht fast keins der speciellen Expropriationsgesetze. Macht sich die gebieterische Nothwendigkeit geltend, daß auch in andern speciellen Fällen eine Zwangsabtretung stattfindet, so ist daran festzuhalten, daß dieselbe auch nur infolge eines speciellen Gesetzes und unter den für das Zustandekommen von Gesetzen erforderlichen Formen für zulässig erklärt wird, wie denn z. B. in England über jede einzelne Bill, welche die Expropriation zu einem bestimmten Einzelzweck gestattet, vom Parlament entschieden werden muß.

Selbst dann übrigens, wenn das Gesetz die Fälle der Abtretungspflicht bezeichnet, ist es von Wichtigkeit, daß darüber, ob einer dieser Fälle eingetreten und daher das Gesetz anzuwenden ist, und insbesondere sobald die Eigenthümer die Anwendbarkeit des Gesetzes bestreiten, entweder durch die gesetzgebende — aus Regierung und Kammern bestehende — Staatsgewalt, wie in England und Nordamerika —, oder das Gericht, wie in Frankreich entscheidet.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß der abtretungspflichtige Eigenthümer volle Entschädigung verlangen darf. Mit diesem allgemeinen Princip ist indeß nicht viel gewonnen, wenn nicht zugleich näher bestimmt wird, wie die Entschädigung zu bemessen und auf welche Weise sie festgestellt werden soll. Selbstverständlich kann der bloße Affectionswerth des abgetretenen Gegenstandes oder der Gewinn der durch projectirte Unternehmungen hätte erzielt werden können, nicht in Betracht kommen. Dagegen darf der Eigenthümer den gemeinen Werth der abgetretenen Sache und Ersatz des Mehrwerths, den dieselbe durch die bisherige Benutzung erlangt hatte, nicht minder Vergütung des den Eigenthümer in seinem Gewerbe treffenden dauernden oder vorübergehenden Verlustes verlangen.

Besondere Erwägung verdient hierbei auch die Frage, ob die Zwangsabtretungspflicht sich auf das ganze oder nur einen Theil des betreffenden Grundstücks zu erstrecken hat und ob der Staat gehalten sein soll, das ganze Grundstück abzunehmen, obschon er nur einen Theil braucht. Auch hier ist eine bedeutende Collision zwischen dem Staats- und Einzelinteresse möglich; denn bei manchen Grundstücken wirkt die Theilung nachtheilig auf die Brauchbarkeit des Ganzen oder auf den Gewerbetrieb. Die Gesetzgebungen sprechen sich daher theilweise auch dahin aus, daß der Staat zur Uebernahme des gesammten Grundstücks verpflichtet ist, wenn der Ueberrest entweder gar nicht oder in geringerem Grade als früher benutzt werden kann.

Die meisten Gesetzgebungen stellen als Regel auf, daß der Zwang zur Abtretung von der vorgängigen Gewährung der Entschädigung abhängig ist und daß nur in Nothfällen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll.

Die Feststellung der Entschädigung liegt in Frankreich einer aus 16 Personen bestehenden, vom Assisenchef gewählten Specialjury ob. In Deutschland stellt die Verwaltungsbehörde die zubilligende Entschädigung fest. Beruhigt sich der Eigenthümer oder Berechtigte hierbei nicht und entsteht namentlich über die Höhe der Entschädigungssumme ein Streit, so hat er die Sache im ordentlichen Rechtsweg zur Erledigung zu bringen und kommen die Formen des Civilprocesses, in einigen Ländern auch ein summarisches Verfahren zur Anwendung, in welchem Sachverständige befragt und je nach ihrer Auskunft vom Richter entschieden wird. Einstweilen aber muß die Abtretung bewirkt und die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Summe ohne Verzug bezahlt werden. In dieser Weise haben namentlich die Verfassungsurkunden von Sachsen, Würtemberg, Hannover und Braunschweig Bestimmungen getroffen. Die französische Einrichtung empfiehlt sich jedoch in vielfacher Hinsicht viel mehr als die deutsche. Selbst wenn ein summarisches Proceßverfahren stattfindet, verursacht doch die Auswahl der Sachverständigen einen längeren Zeitaufwand und außerdem müssen die rechtsgelehrten Richter doch nach deren thatsächlichen Gutachten entscheiden. Dies können Geschworne viel besser und richtiger; sie haben auch noch den Vorzug vor den Sachverständigen, daß die Zahl der Letzteren sehr gering ist, während die der Geschwornen viel größer ist und dieselben auch bezüglich der Fernhaltung alles unzulässigen Einflusses eine bei weitem mehr moralische Bürgschaft darbieten als die Sachverständigen und selbst als die von der Staatsgewalt abhängigen Richter.

Die Zwangsenteignung bezieht sich in der Regel nur auf die unmittelbare Abtretung von Grundstücken zu Staatszwecken. Indeß knüpft sich hieran die weitere Frage inwiefern überhaupt Privatrechte vom Staate einseitig, mit oder ohne Entschädigung aufgehoben werden können. Katholische und protestantische Staaten haben unbekümmert um die Religion die Klöster und deren Güter ohne Weiteres säcularisirt; eine große Anzahl gutsherrliche Rechte sind zum Theil ohne alle Entschädigung aufgehoben worden und dies Verfahren rechtfertigt sich insbesondere bei allen den Rechten, die ihren Ursprung im öffentlichen Recht und nicht in erweisbaren lästigen Verträgen haben. Anders muß man berücksichtigen, daß Verträge, welche die Constituirung unablöslicher Reallasten zur Folge haben sollen, überhaupt dem Wesen des Rechts und dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft widersprechen. Wer sich auf den Standpunct stellen wollte, daß die Aufhebung der Feudallasten ein Eingriff in das Privateigenthum sei, übersieht den öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Institutionen und

müßte consequent wie gegen jede unentgeldliche Aufhebung der Lasten, so auch gegen deren Umwandlung oder Ablösung sein.

Literatur: v. Wendt, Neuester Expropriationscoder 1837. — Pütter, Beiträge z. deutschen Staats- und Fürstenrecht Bd. I. p. 357. (1777). — Bopp in Weiske's Rechtslexicon. Bd. IV. p. 136. — Mittermaier im Rotteck-Welcker'schen Staatslexicon. Bd. V. — Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht 1857 I. p. 481. — Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. I. p. 114.

Bernhard Miller.

Zwangsrechte, Bannrechte.

Hierunter versteht man die Gattung gewerblicher Privilegien, welche für den Besitzer das Recht begründet, daß entweder einzelne Personen oder Volksclassen oder die Bewohner eines bestimmten räumlichen Bezirks verbunden sind, bei ihm gewisse Consumtionsartikel fabriciren zu lassen oder kaufen zu müssen. Die Entstehung dieser Zwangs- und Bannrechte fällt in den Feudalstaat, wo überhaupt alle Befugnisse und Rechte, insbesondere auch die Gewerbsbefugnisse einen privatrechtlichen Charakter annehmen und als vererbliche Gerechtsame geltend gemacht wurden. Theils maaßten sich die Grundherrn das Recht an, ihre Hintersassen und Leibeignen zur Entnahme gewisser Gegenstände des Bedürfnisses und Genusses aus den von ihnen oder unter ihrer Concession errichteten gewerblichen Unternehmungen zu verpflichten, theils wurde, namentlich in späterer Zeit vom Staat kraft seines polizeilichen Aufsichtsrechts die Ertheilung gewerblicher Concessionen in Anspruch genommen. Der Staat machte aus dieser Concessionsertheilung ein finanzielles Geschäft und ließ sich dafür sowie für gleichzeitige Ausschließung anderer Concurrenzunternehmungen eine Taxe bezahlen. Auch die Innungen und Zünfte in den Städten machten vielfach aus dem Rechte zum Gewerbsbetrieb ein wirkliches Zwangs- und Bannrecht, zuweilen entstanden solche Pachte auch durch Privatverträge. Noch öfter aber wurde vermöge der Theorie der Verjährung die Gewohnheit der Bewohner eines Orts oder Bezirks, aus einer bestimmten Gewerbsanstalt ihre Bedürfnisse zu entnehmen, zu einer Verpflichtung derselben und ihrer Nachkommen im Laufe der Zeit umgestempelt.

Die Bannrechte beziehen sich insbesondere auf das Recht des Bierbrauens, Mahlens, Weinschenkens, Kelterns. Gewisse Brauereien beanspruchen das Recht, daß in einem gewissen Umkreis weder andere Brauereien errichtet werden durften, und alle Schänkwirthe und Bewohner in diesem Umkreis nur aus dieser Brauerei ihren Bierbedarf befriedigen mußten. Manchen Mühlen gegenüber waren die Bewohner des Bezirks verbunden, ihr Getreide nur dort mahlen zu lassen; in der Bannschenke mußte der benöthigte Wein geholt werden, ja bei Hochzeiten, Kindtaufen mußte daselbst sogar eine bestimmte Quantität Wein getrunken werden. Aehnliche Zwangsrechte kamen hinsichtlich des Branntweins, des Backens, des Bleichens, Viehschnitts, Federn- und Lumpensammelns, Schleifens, Musikmachens, des Kochens bei Ehrenmahlzeiten, der Cavillerieen ꝛc. vor.

Man hat für diese Zwangs- und Bannrechte mitunter deren Nützlichkeit auf niedrigen Culturstufen und bei geringer gewerblicher Entwicklung angeführt und darauf hingewiesen, daß durch sie erst verschiedene nothwendige und vortheilhafte Gewerbsunternehmungen möglich gemacht worden sind. Daraus folgt aber nur, daß diese Rechte stets nur einen widerruflichen Charakter an sich tragen und nicht so, wie es lange Zeit von der positiven Jurisprudenz geschah, aufgefaßt werden konnten, als ob dieselben ein dingliches Recht, und eine fortdauernde Verpflichtung für die sogenannten Bannpflichtigen begründen könnten. Von dem Augenblicke an, wo die Bevölkerung in progressivem Wachsthum begriffen ist, wirken sie schädlich und werden mindestens überflüssig. Sie unterbinden die Adern des Verkehrs, verhindern das Emporkommen der Gewerbe, vertheuern die nothwendigsten Lebensbedürfnisse und geben den Privilegieninhabern außerdem die Macht, trotz der hohen Preise schlechte Waare zu verkaufen.

Die politische Gesetzgebung ist daher überall zur Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte verschritten. Der aufgeklärte Absolutismus des achtzehnten Jahrhunderts

ging zuerst ans Werk. Noch vor der französischen Revolution, welche überhaupt alle Feudaleinrichtungen aufhob, wurden der Mühlenzwang in Oestreich durch Kaiser Joseph II. 1787 abgeschafft, Preußen folgte 1810, Bayern 1811 nach, Baden hob bereits 1835 die Dominialbannrechte und Sachsen 1838 den Bier- und Mahlzwang auf. Besonders reformirend wirkten in dieser Beziehung die Ereignisse des Jahres 1848. Mit diesen Bannrechten und zwar ohne Unterschied der Rechtstitel, auf welchen sie beruhten, kamen in Wegfall 1) die Ausschließlichkeit bisheriger Befugnisse zu den von einem dieser Bannrechte betroffenen Verrichtungen und Gewerbsbetriebe, 2 das Recht, dergleichen ausschließliche Befugnisse zu ertheilen, und 3) die bisherigen Leistungen für Ausübung dieser Rechte, sowie 4) die über die Ausübung dieser Rechte abgeschlossenen Pacht- und andere Verträge. Zugleich wurde in den betreffenden Gesetzgebungen in der Regel bestimmt, daß solche Rechte niemals wieder durch Privilegien, Concessionen oder Verjährung erworben werden können, durch Verträge aber nur unter der Bedingung gegenseitiger Aufkündigung und wenn für den Fall der letztern nur genau vorausbestimmte Entschädigung eintreten soll. Außerdem wird jedem Theile der Rücktritt, ohne Verbindlichkeit zur Entschädigung jederzeit freigestellt.

Im Uebrigen ist fast in den meisten Staaten die Aufhebung unentgeltlich und ohne daß den Berechtigten eine Entschädigung gewährt wurde, erfolgt. Der Staat machte nicht nur dabei den Gesichtspunkt geltend, daß der Ursprung jedes Monopols im öffentlichen Interesse liegt, und daß sobald sich ein Monopol als schädlich oder überflüssig für das gemeine Wohl erweist, der Staat berechtigt und verpflichtet ist, die durch das Monopol seinen übrigen Staatsangehörigen auferlegten Beschränkungen wieder aufzuheben und das Monopol für erloschen zu erklären. Auch mußte bei der Entschädigungsfrage in Erwägung gebracht werden, daß in der Regel ein durch die Aufhebung bewirkter Schaden gar nicht nachweisbar ist und daß wenn auch nach Aufhebung des Zwangsrechts ein Minderertrag eintritt, dieser doch von so vielen Nebenumständen abhängt, daß den Zwangspflichtigen nur ungerechter Weise die Leistung einer Caution oder Entschädigung angesonnen werden kann. Erfahrungsmäßig mindern sich die Einnahmen der Berechtigten durch Aufhebung der Zwangsrechte nicht, weil gleichzeitig die Consumtion sich vermehrt, und treten solche Minderungen ein, so liegt ihre Ursache meist in der Ungeschicklichkeit der bisherigen Berechtigten, in ihrer Trägheit, neue Verbesserungen und Einrichtungen einzuführen.

Literatur. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, Bd. I. — Danz, Die agrarischen Gesetze des Preuß. Staats, I—IV (Berlin 1836). — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte. — Hoffmann, Befugniß zum Gewerbebetriebe. Die Literatur unter Innung und Gewerbefreiheit.

Bernhard Miller.

Zwangsversicherung.

Die staatliche Fürsorge, welche sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland und der Schweiz in der Begründung von staatlichen Gebäude-Versicherungs-Instituten äußerte, hat ebenda auch die Annahme verbreitet, daß, wie die Versicherung sämmtlicher Gebäude gegen Feuersgefahr im Interesse der Gesammtheit geboten sei, so auch der Staat die Pflicht habe, jeden Gebäudebesitzer zu zwingen, sein Gebäude gegen Feuersgefahr bei der Staatsanstalt zu versichern. Dieser Zwang zur Versicherung war und ist einestheils eine geschäftliche Consequenz der Handhabung des Feuerversicherungsgeschäfts durch den Staat — denn selbstverständlich gedeiht eine Gegenseitigkeitsanstalt um so besser, je größer die Zahl ihrer Theilnehmer ist —, theils hält man den Staat für verpflichtet, im Interesse der Gesammtheit den Einzelnen zu zwingen, daß er sich gegen wirthschaftliche Verluste, oder gar völligen Ruin durch Betheiligung an einer Gebäudeversicherungsanstalt sicherstelle. Häufig hat man diesen Zwang auch zu rechtfertigen gesucht durch den Hinweis darauf, daß er im Interesse des Realcredits, im Interesse des Hypothekenwesens, geboten sei. Mehr und mehr macht sich jedoch in neuerer Zeit eine richtigere Anschauung von der Sache geltend. Man fängt an, einzusehen, daß die Zwangsversicherung zu außerordentlichen Härten führt, Gebäudebesitzern z. B., welche in ganz feuersicheren Häu-

sern wohnen, oder solche besitzen, eine verhältnißmäßig hohe Steuer auferlegt; man gewahrt, daß in Ländern, wo die Zwangsversicherung nicht besteht, doch das eigene Interesse die Gebäudebesitzer in den meisten Fällen veranlaßt, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, wenn anders nur genügende Gelegenheit dazu vorhanden ist; und man sieht, daß der Capitalist, welcher Geld auf Hypothek leiht, schon selbst dafür sorgt, daß der Schuldner seine mit Hypotheken zu belastenden Gebäude gegen Feuerschaden versichert habe. In der That ist die Zwangsversicherung ein völlig überlebtes Institut, welches nur in solchen kleineren Staaten, wo noch staatliche Gebäudeversicherungsanstalten bestehen, und so lange dieß der Fall, nicht zu beseitigen sein dürfte. Im Königreich Sachsen ist die Zwangsversicherung in dem neuen Gesetz „das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend" vom 23. August 1862 beibehalten worden, wie überhaupt dort im Betreff der Feuerversicherung längst überlebte staatliche Einrichtungen bestehen. Wo die Zwangsversicherung, falls sie vielleicht Jahrhunderte hindurch bestanden, plötzlich abgeschafft werden soll, wird allerdings mit allen Kräften darauf hinzuwirken sein, daß die ungewohnte Freiheit nicht zur Nachlässigkeit verführe. Aber besonderer staatlicher Thätigkeit bedarf es in dieser Hinsicht nicht. Der Staat muß nur der freien Concurrenz der Versicherungsanstalten die Thore weit aufthun und das Versicherungsgeschäft in keiner Weise beschränken.

A. Emminghaus.

Literaturnachträge.

Accise (S. 7). Rau, Grundsätze der Finanzwissensch. Abth. II. S. 237 mit Literaturnachweisen (Leipzig 1865).

Actie (S. 11). J. St. Mill, Grunds. der politischen Oekonomie, deutsch von Soetbeer. S. 109 (Hamburg 1864). — Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft (Wien 1858). — Schwebemeyer, Das Actiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England (Berlin 1857). — Schäffle, Das heutige Actienwesen im Zusammenhange mit der neueren Entwickelung der Volkswirthschaft (Deutsche Vierteljahrsschrift Jahrg. 1856). — Noback, Die Actien und Fonds (1861). — Moser, Capitalanlage in Werthpapieren (Stuttgart 1860). — Statistik in Hübner's Jahrbüchern (Berlin). — Stubenrauch, Das Vereinswesen in Oesterreich (Wien 1857). — Zeitschrift Actionair (Frankfurt a. M.). — Reiches statistisches Material enthalten die Jahresberichte der Handelskammern.

Adel (S. 17). R. Gneist, Adel und Ritterschaft in England (Berlin 1853). — Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (München 1846). — Hüllmann, Geschichte der Stände. — Strantz, Geschichte des deutschen Adels (Breslau 1845). — Eisenhardt, Der Beruf des Adels im Staat (Stuttgart 1852). — Fischer, Der deutsche Adel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. — Ueber die Zukunft des deutschen Adels (Berlin 1851).

Armuth, Armenpflege (S. 51). Weber, Staatswirthsch. Untersuchungen über Armenwesen und Armenpolizei (Göttingen 1807). — Haußen, Kritik des Armenwesens (Altona 1834). — Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus (Leipzig 1836). — Chalmers, The christian and civil economy of large towns (Glasgow 1821). — de Gerando, De la bienfaisance publique 1839, deutsch v. Buß (Stuttgart 1843). — Reden, Erwerbsmangel, Massenverarmung, Massenverderbniß, deren Ursachen und Heilmittel (Berlin 1847). — Lamothe, Nouvelles études sur la législation charitable (Paris 1850). — Vogt, Das Armenwesen. 2. Bde. (Bern 1854). — Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie Bd. 2, S. 64 (Köln 1861). — Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. 2, S. 381—490 (Leipzig 1863), sehr eingehend und mit zahlreichen Literaturnachweisen. — Arbeiterfreund, Zeitschrift für das Wohl der arbeitenden Classen.

Auswanderung (S. 74). Hübner, Statistische Jahrbücher Jahrg. 1861. S. 143). — Fröbel, Die deutsche Auswanderung (Leipzig 1858). — Lehmann, Deutsche Auswanderung (Berlin 1861). — Legoyt, L'émigration européenne (Paris 1863).

Baugenossenschaften (S. 95). Hoffmann, Die Wohnungen der Arbeiter und der Armen (Berlin 1852). — Emile Müller, Cités ouvrières (Paris 1857). — Every man his landlord (London 1863), deutsch v. Lange: Jedermann Hauseigenthümer (Duisburg). — Parisius, Baugenossenschaft Deutschlands im „Arbeiterfreund." Jahrg. 1865. — Sonnemann, Bericht für den deutschen Arbeitercongreß von 1864. — Gäbler, Idee und Bedeutung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft (1848). — Roberts, The dwelling of the labouring classes (London 1850).

Bedürfniß (S. 104). Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie. Bd. I. S. 92 ff. — Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. S. 1 ff., 15 ff., 183 ff., 310 ff., 420 ff., 438 ff. — Storch, Handbuch Bd. I. S. 145 ff. — Dupin, Forces productives. S. 82. — Say, Etudes. — de Gerando, De la bienfaisance publique. Bd. I., deutsch von Buß (Stuttgart 1843). — Schulze, Wesen und Studium der Wirthschaftswissenschaften. — J. St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, deutsch von Soetbeer (Hamburg 1864). S. 201 ff., 266 ff., 307 ff., 343 ff. — Petsche, Geschichte und Geschichtschreibung unserer Zeit. S. 91 (Leipzig 1865).

Bergbau (S. 106). Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie. II. Bd. 1. Abth. S. 70—88. III. Bd. 1. Abth. S. 235—252. — Mischler, Deutsches Eisenhüttengewerbe (Stuttgart 1852). — Oechelhäuser, Statistik der Eisenindustrie aller Länder. — Hartmann, Steinkohlen und Eisen (Weimar 1856). — Statistik in Kolb's Handbuch (Leipzig 1865) und Hausner, Vergl. Statistik von Europa Bd. II. S. 220—245 (Lemberg 1865).

Biersteuer (S. 114). Engel, Jahrbuch der Statistik. I. S. 565 (Dresden 1853). — Mac-Culloch, Handbuch. I. S. 211, II. S. 253. — Balling, Gährungschemie (Prag 1847). — Rau, Grundsätze der Finanzwissensch. Bd. II. S. 256 ff. (Leipzig 1865).

Canal (S. 132). Rau, Lehrb. der polit. Oekon. Bd. II. Abth. II. S. 260 ff. (Leipzig 1863). — Meidinger, Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- u. Handelsverhältnissen. — Huerne de Pommeuse, Des canaux navigables (Paris 1822). — Mac-Culloch, Stat. acc. II. 189. — Girard, Considérations sur les canaux et sur le mode de leur concession (Paris 1824). — Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses v. 1864 (Berlin b. Herbig 1864). — Michaelis, Die Elemente der Canalfracht, Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis. Jahrg. 1865.

Centralisation (S. 144). J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie, deutsch v. Soetbeer. S. 590 ff. (Hamburg 1864). — J. St. Mill, Essay on liberty (1859). — C. Dietzel, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft und Staat (1864). — H. Rentzsch, Der Staat und die Volkswirthschaft (Leipzig 1863). — Emminghaus, Schweizerische Volkswirthschaft (Leipzig 1862). — Mit reichhaltigen Literaturnachweisen von Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tübingen 1859). — Gneist, England's Verfassungs- und Verwaltungsrecht. — L. Bucher, Der Parlamentarismus (1855).

Concurrenz (S. 168). Max Wirth, Grundzüge Bd. I. (Köln 1862). — Canard, Polit. Oekon. § 13. — Rossi, Cours I. 83. — Roscher, System I. S. 171 ff. — Bastiat, Harmonies économiques Ch. 10. — J. St. Mill, Grundsätze Buch II. Cap. IV., deutsch v. Soetbeer (Hamburg 1864).

Consumtion (S. 179). Say, Traité I. ch. 15, III. ch. 2. — Storch, Handbuch I. 166. II. 175). — Soden, Nationalökonomie. I. 147. 166. II. 175. — Herrmann, Untersuchungen. S. 251, 270, 331. — Rau, Lehrbuch der polit. Oekon. I. S. 416 ff., II. Abth. 2. S. 491 (Leipzig 1863). — Roscher, System der Volkswirthsch. I. S. 410 ff. — Say, Cours practique II. S. 265. — Mac-Culloch, Principles IV. — J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekon., deutsch v. Soetbeer. S. 41 (Hamburg 1864). — Canard, Principes d'économ. politique Ch. 6. — Ricardo, Principles, ch. 21. — Roscher, Productionskrisen (Leipzig 1849 „Gegenwart" Bd. III. S. 721).

Cultur (S. 206). Klemm, Culturgeschichtliche Briefe (Stuttgart 1865). — H. Göll, Culturbilder aus Hellas und Rom (Leipzig). — Storch, Theorie der Civilisation. — v. Mylius, Der Handel in seinem Einflusse auf die Entwickelung der bürgerlichen, geistigen und sittlichen Cultur (Köln 1829).

Darlehn (S. 210). H. Danckwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien (Leipzig).

Ehe (S. 232). Bernouilli, Populationistik oder Bevölkerungswissenschaft. II. Bd. (Ulm 1840—43). — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. II Bd. (Göttingen 1860). — Rivet, Außereheliche Geburten, in Rau u. Hanssen's Archiv. VI. 1. — Schübler, Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den deutschen Staaten (Stuttgart 1855). — Rau, Lehrb. der polit. Oekon. II. 1. Abth. S. 31 (Leipzig 1863). — Rentzsch, Staat und Volkswirthsch. S. 17 ff. (Leipzig 1863). — Hausner, Statistik. I. S. 184 ff. (Lemberg 1865). — Kolb, Statistik. S. 542 (Leipzig 1865). — Wagner, Willkührliche Handlungen (Hamburg 1865).

Eigenthum (S. 238). J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie, deutsch von Soetbeer. S. 157 ff. (Hamburg 1864). — Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien (Leipzig). — Stein, System der Staatswissenschaften. — Thiers, Sur la propriété. — Max Wirth, Grundzüge der Nationalökon. I. Bd.

Einfuhr (S. 241). Statistik v. Kolb (Handbuch der vergleichenden Statistik. Leipzig 1865). — Hausner, Vergleichende Statistik. I. S. 344. II. S. 326 ff. (Lemberg 1865).

Einkommen (S. 244). Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. I. S. 88 ff. S. 305 ff., III. 2. Abth. S. 397. — Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissensch. (Erlangen 1859). — Moreau de Jonnes, Statist. de l'agricult. de la France (1848). — Derselbe, Statist. de la Grand-Brét. I. 312 (1838).

Eisenbahnen (S. 253). Jahrgänge der Statistik der deutschen Eisenbahnen (Leipzig). — Kolb, Handbuch der Statistik (Leipzig 1865). — Hausner, Vergleichende Statistik. II. S. 395—414. — Verhandlungen des deutschen Handelstages v. 1860—65. — Michaelis, Arbeiten über das Eisenbahnwesen in der volkswirthschaftl. Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis (Berlin 1863 und 1864). — Denkschrift der Dresdner Handelsadministration über das Eisenbahnmonopol (Dresden 1860).

Emancipation der Frauen (S. 262). H. Göll, Culturbilder aus Hellas u. Rom. Bd. II. — Lebensaufgabe der Hausfrau (Leipzig 1853). — Lette, Denkschrift über Erwerbsquellen für das weibliche Geschlecht (Berlin 1865 im Arbeiterfreund). — Frauenzeitung (Leipzig. Jahrg. 1864 u. 1865). — Hinrich's Emancipation der Frauen (Posen). — Louise Büchner, Die Frauen und ihr Beruf.

Erbe (S. 265). Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien (Leipzig 1862).

Erziehung (S. 268). Pädagogische Schriften von Schwarz, Niemeyer, Diesterweg. — Keferstein, Pädagogische Briefe. — Lebensaufgabe der Hausfrau (Leipzig 1853). — Senior, Lettres on the factory-act (Lond. 1837). — On the employment of children in factories and other works (London 1841). — Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. S. 48, 67 ff. (Dresden 1862). — Considérant, Du travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers de la petite industrie (Leipzig 1863).

Fabrikwesen (S. 276). Hausner, Vergl. Statistik. II. S. 245 ff. 262 ff. (Lemberg 1865). — Babbage, Ueber Maschinen u. Fabrikwesen. — Chevalier, Rapport sur l'ensemble de l'exposition universelle de Londres (Paris 1862). — Ure, Philosophy of manufactures, deutsch von Hartmann (Weimar 1843). — Jahresberichte der Handelskammern. — Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie. I. S. 524—541, II. 2. Abth. S. 55 ff. (Leipzig 1863). — Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers. II. Bd. (Paris 1840). — Enquète sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. 3. Bd. (Brüssel 1848). — Murhard, Theorie und Politik des Handels. — Chaptal, De l'industrie française. Bd. II. S. 229, 374. — Mac-Culloch, Statist. account. II. S. 105. — v. Kees, Darstellungen. III. 735 ff. — Conte Petitti di Roreto, Su lavoro de fanciulli nelle manifatture (Turin 1841). — Considérant, Du travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers de la petite industrie (Leipzig 1863). — Buret, De la misère des classes laborieuses. Bd. II. — Senior, Lettres on the factory-act (London 1837). — On the employment of children in factories and other works (London 1841). — Chadwik, Report from the Poor-law-commissioners or an inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great-Britain (London 1842). — Mascher, Das deutsche Gewerbewesen (Berlin 1865).

Fischerei (S. 286). Rau, Lehrb. der polit. Oekon. I. S. 450. II. 1. Abth. S. 176. III. S. 195 (Leipzig 1863 und 1864). — Roscher, System der Volkswirthsch. II. S. 475. An beiden Orten zugleich Literaturnachweise.

Gut (S. 418). Rau, Lehrb. der polit. Oekon. I. S. 1, 61 ff. — Roscher, System der Volkswirthsch. — Storch, Handb. der Nationalw. I. 50. — Jacob, Nationalökonom. § 31. — Say, Handbuch I. S. 99, 133. — Hermann, Staatswirthschaftl. Untersuchungen S. 5 ff. — Bastiat, Harmonies économiques S. 68. — J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie, deutsch von Soetbeer. S. 35, 81, 315 ff. (Hamburg 1864).

Handel (S. 426). Rau, Lehrbuch der polit. Oekon. I. S. 542 ff. (Leipzig 1863). — Mac-Culloch, Handel und Handelsfreiheit, deutsch von Gambihler (Nürnberg 1834). — v. Mylius, Der Handel in seinem Einflusse auf die Entwickelung der bürgerlichen, geistigen u. sittlichen Cultur (Köln 1829). — J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekon., deutsch von Soetbeer, S. 422 ff. (Hamburg 1864). — Heinrich Rau, Vergl. Statistik des Handels der deutschen Staaten (Wien 1863). — Jahresberichte der Handelskammern. — Kolb, Handbuch der Statistik (Leipzig 1865). — Hausner, Statistik. II. S. 312 ff. (Lemberg 1865).

Handwerk (S. 456). Mascher, Deutsches Gewerbewesen (Potsdam 1866). — Ure, Philosophy of manufactures, deutsch von Hartmann (Weimar 1843). — Chaptal, De l'industrie française. — Rau, Lehrb. der polit. Oekon. I. S. 524, II. Abth. 2. S. 2 ff. (Lpzg. 1863). — Rau, Ansichten der Volkswirthsch. S. 122 ff. — Böhmert, Freiheit der Arbeit (Bremen 1858). — Arnold, Das Aufkommen

des Handwerkerstandes im Mittelalter (Basel 1861). — Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit (Dresden 1862). — H. Göll, Culturbilder aus Hellas und Rom. Bd. I. — Bernoulli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie (Basel 1822). — Braun, Die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit (Frankfurt 1860). — Pickford, Zunftwesen u. Gewerbefreiheit (Mannheim 1860). — Hausner, Vergleichende Statistik. II. S. 254 ff. (Lemberg 1865).

Heerwesen (S. 466). Kolb, Handbuch der vergl. Statistik (Leipzig 1865). — Hausner, Vergl. Statistik. II. S. 1—69 (Lemberg 1865). — Rau, Lehrb. der polit. Oekon. III. S. 83 ff. (Leipzig 1864). — Schulz-Bodemer, Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militairherrschaft (Lpzg. 1859). — Rentzsch, Staat u. Volkswirthsch. S. 243 (Lpzg. 1863). — Larroque, De la guerre et des armées permanentes (Paris 1856. Preisschrift der Friedensgesellschaft). — Rotteck, Ueber stehende Heere (1816).

Innung (S. 495). Mascher, Deutsches Gewerbewesen (Potsdam 1866). — Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter (Halle 1831). — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland (Frankf. 1808). — v. Reden, Gewerbegesetzgebungen Deutschlands (Frankfurt 1848). — Bernouilli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie (Basel 1822). — Pickford, Zunftwesen, Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit (Mannheim 1860). — Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit (Frankfurt 1860).

Invalidencassen (S. 506). Sonnemann, Altersversorgungsvereine, Bericht an den Vereinstag deutscher Arbeitervereine (Frankfurt a. M. 1864).

Juden (S. 508). Graetz, Geschichte der Juden (Leipzig 1860). — Ewald, Geschichte des Volkes Israel (Göttingen 1859). — v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissensch. II. 332. — Jaques, Denkschrift über die Stellung der Juden in Oesterreich (Wien 1860).

Krankencassen (S. 521). De l'établissement de caisses de prévoyance en Belgique en faveur des ouvriers mineurs (Liège 1838). — Visschers, De l'état actuel et de l'avenir des caisses de prévoyance en faveur des ouvriers en Belgique (Brüssel 1847). — Freiberger Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann (Freiberg 1861).

Leihhaus (S. 553). Rau, Lehrbuch der polit. Oekon. II. 2. Abth. S. 404 ff. (Leipzig 1863). — de Gerando, De la bienfaisance publique. III. 13. — A. Blaize, Des monts de piété et des banques de prêt sur gage (Paris 1856). — Lamarque, Traité des établissements de bienfaisance (Paris 1862). — Hausner, Vergl. Statistik. II. S. 557 (Lemberg 1865).

Lotterie (S. 562). Hausner, Vergl. Statistik. I. S. 362 (Lemberg 1865).

Octroi (S. 619). Rau, Grundſ. der Finanzwissensch. II. S. 221, 242 ff. (Leipzig 1865).

Post (S. 658). Hausner, Vergl. Statistik II. S. 415—422 (Lemberg 1865).

Rentenversicherung (S. 715). Rau, Lehrb. der polit. Oekon. II. 2. Abth. S. 512. — Bailey, Theorie der Lebensrenten, deutsch v. Schnuse (Weimar 1839). — Wild, Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten (München 1862). — Mac-Culloch, Stat. Acc. I. S. 670.

Schutz (S. 766). J. St. Mill, deutsch von Soetbeer. S. 659 (Hamburg 1864). — Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien (Leipzig 1862).

Sparcassen (S. 809). Neueste Data in Hausner, Statistik. II. S. 350 ff. (Lemberg 1865).

Speculation (S. 811). Michaelis, Die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels in Faucher's und Michaelis' volkswirthschaftl. Vierteljahrsschr. Jahrg. 1865 (Berlin b. Herbig).

Städte (S. 873). Kolb, Handbuch der Statistik. S. 461 (Leipzig 1865).

Versicherungswesen (S. 948). Hausner vergl. Statistik von Europa II. S. 345 (Lemberg 1865). — Knoblauch, Fehler und Mängel des deutschen Versicherungsrechts (Magdeburg 1865).

H. R.

Verzeichniß der namentlich angeführten Mitarbeiter.

Herr Emmerich Augener in Cassel.
" Syndicus Dr. jur. Victor Böhmert in Bremen.
" Professor Dr. jur. A. Emminghaus in Karlsruhe.
" Dr. H. Fritzsche in Freiberg.
" Professor Jul. Frühauf in Riga.
" Dr. jur. Gensel in Leipzig.
" Dr. Horst Keferstein in Dresden.
" Präsident Dr. W. A. Lette in Berlin.
" Professor Dr. Franz Neumann in Wien.
" Director Fr. Noback in Dresden.
" Advocat Bernhard Miller in Dresden.
" Dr. Theodor Petermann in Dresden.
" Dr. Prince-Smith in Berlin.
" F. Schneider in Potsdam.
" Professor Dr. Adolph Wagner in Dorpat.
" Dr. Max Wirth, Director des eidgenössischen statistischen Bureau's in Bern.

Dr. H. Rentzsch in Dresden.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

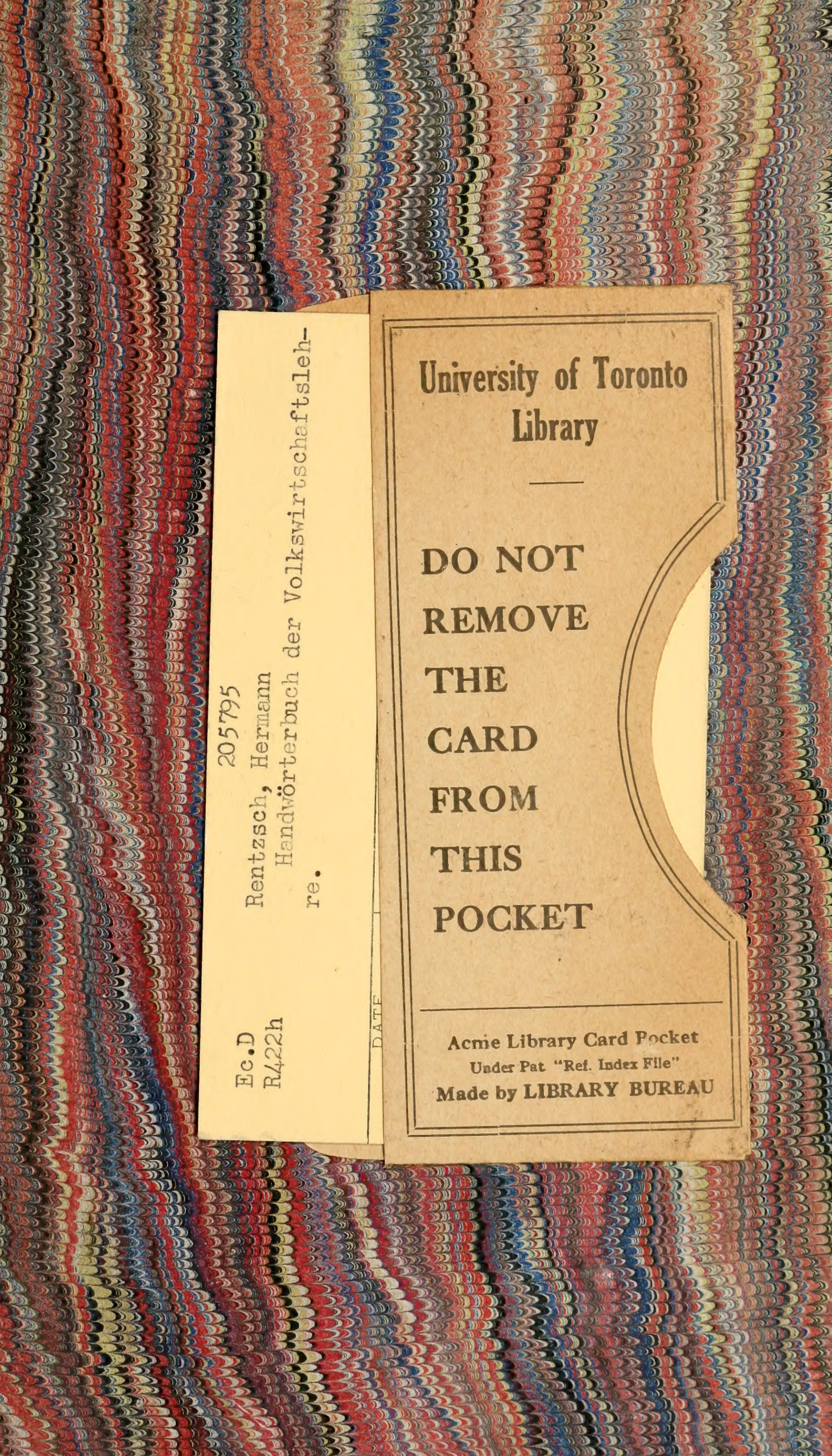
V.

W.

Z.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.




Ec.D
R422h
205795
Rentzsch, Hermann
Handwörterbuch der Volkswirtschaftsleh-
re.
DATE
University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
Under Pat "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

